



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Gov 78.56



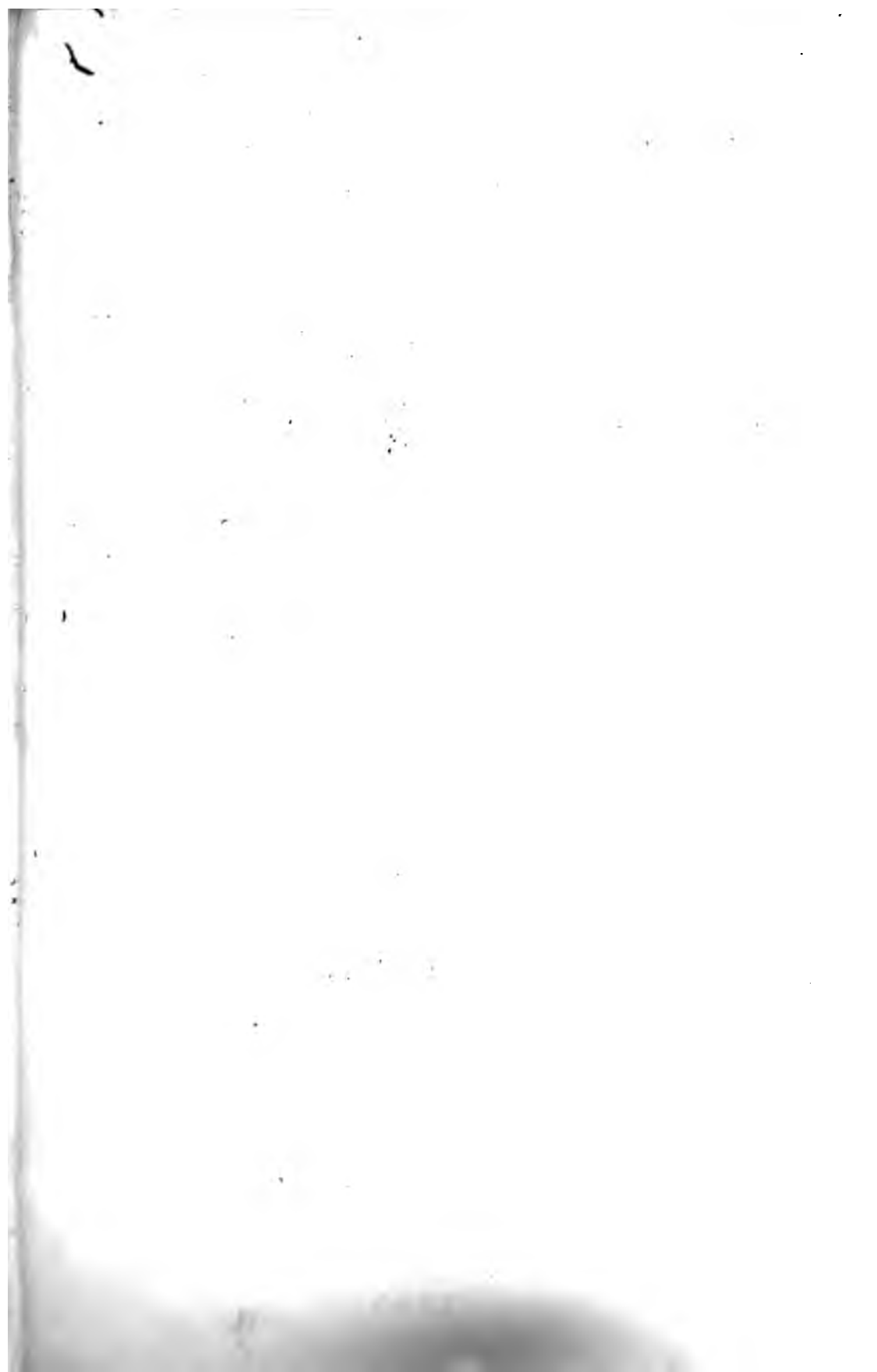
Harvard College Library

FROM

THE LIBRARY OF
PROFESSOR E. W. GURNEY,

(Class of 1852).

Received 22 May, 1890.





Das
Staats - Lexikon.

Encyclopädie
der
sämmtlichen Staatswissenschaften
für
alle Stände.

In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands
herausgegeben
von
Karl von Rotteck und Karl Welcker.

Dritte,
umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage.
Herausgegeben
von
Karl Welcker.

Achter Band.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1863.

~~VI 6161~~

Gov 78.56

Harvard College Library.

22 May, 1890.

From the Library of

PROF. E. W. GURNEY.

D.

Hessen (Großherzogthum). I. Politische Geschichte. Das Wort „Österreich glücklich durch Ehebündnisse“ läßt sich, wenn es gestattet ist, Kleines mit Großem zu vergleichen, auf Hessen anwenden, das mehrmals durch Vermählung gewann. Durch die Verheirathung der Tochter des letzten Grafen von Ragenellbogen, Anna, mit dem Landgrafen Heinrich von Hessen kamen im Jahre 1479 die beiden Grafschaften Ragenellbogen, die obere (zwischen Rhein, Main und Neckar) und die niedere (zwischen dem Rhein und der Lahn) an das fürstliche Haus Hessen.¹⁾ So bildeten diese Landstriche einen Theil der Lande des Landgrafen Philipp, genannt der Großmüthige, der ganz Hessen vereinigt hatte, und wurden von demselben zur Ausstattung der beiden jüngsten seiner vier Söhne verwendet. Seinem jüngsten, ihm während seiner Gefangenschaft in den Niederlanden 1547 geborenen und am Hofe seines Schwiegersohns, des Kurfürsten Moriz von Sachsen, erzogenen Sohn Georg, dem Stifter der Linie Hessen-Darmstadt, wies der Landgraf die obere Grafschaft (etwa den achten Theil der gesammten Lande) mit der Hauptstadt Darmstadt²⁾ als Erbtheil an. Der junge Fürst fand, als er nach dem Ableben seines Vaters 1567 an die Spitze der Regierung dieses aus sieben Ämtern bestehenden Ländchens trat, die Bewohner desselben verarmt, das gräfliche Schloß in seiner Residenz Darmstadt, welches ihm zur Wohnung dienen sollte, durch den wilden Grafen von Büren im Schmalkaldischen Kriege zerstört. Sogendthigt, mit den ihm zu Gebote stehenden geringen Mitteln zu wuchern, um den Wohlstand des Ländchens zu heben und seine Finanzen zu verbessern, machte er sich eine weise Sparsamkeit zum Gesetze, welche ihn in den Stand setzte, das Domanialvermögen zu vermehren. Auch gewann noch während des Lebens des Landgrafen Georg I. das kleine Fürstenthum eine doppelte Ausdehnung. Durch das Ableben der Söhne des Landgrafen Philipp aus seiner Doppellehe mit der Margarethe von der Saale, der Grafen von Diez, die derselbe mit mehreren Ämtern ausgestattet hatte, fiel im Jahre 1577 bei der Theilung ein Theil dieser Dotation an. Als nun der Bruder Philipp, welcher die Niedergrafschaft Ragenellbogen (Hessen-Rheinfels) zum Erbtheile erhalten hatte, 1584 ohne männliche Leibeserben starb, wuchs auch ein Theil dieser Grafschaft an. Mit Hülfe dieser Erwerbungen hinterließ der Landgraf, als er schon im Jahre 1596 starb, seinem Nachfolger einen sehr ansehnlichen baaren Schatz.³⁾ Dieser Sohn, Ludwig V., auch der Getreue genannt, benutzte eine solche Kraft auch zur Erweiterung der Grenzen, namentlich zum Ankauf des isenburgischen Amtes Kellertbach am Main, während der 1604 erfolgte Tod seines kinderlosen Oheims, des Landgrafen Ludwig IV., welchem Oberhessen zu Theil geworden war, dem Hessen die Aussicht eröffnete, seine Lande durch alleinige Erwerbung dieses Theils des Hessenlandes, also mit Ausschluß seines Vetteres, des Landgrafen von Hessen-Kassel, auszudehnen. Die Geltendmachung dieses Anspruchs führte zu dem langjährigen Kampfe zwischen den beiden noch übrigen Linien, der die Leiden des Dreißigjährigen Kriegs noch steigerte und endlich durch die Theilung der Erbschaft seinen Abschluß fand. Die kirchliche Spaltung zwischen der reformirten

1) Dieffenbach, Geschichte von Hessen, mit besonderer Berücksichtigung des Großherzogthums (1831), S. 113. Rehm, Handbuch der Geschichte beider Hessen (1842 fg.), I, 243, 245. Heber, Geschichte des Großherzogthums Hessen (Diefenbach 1837), S. 89.

2) Dieffenbach, Versuch einer Geschichte der Residenzstadt Darmstadt (1821). Wagner, Geschichte und Beschreibung von Darmstadt von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten (Darmstadt 1840). Walther, Der darmstädter Antiquarius. Geschichte- und Sittenbilder (Darmstadt 1857).

3) Rommel, Neuere Geschichte von Hessen (1837), II, 84—114. Dieffenbach, a. a. D., S. 152—155. Rehm, a. a. D., II, 127—133. Steiner, Georg I., Landgraf von Hessen-Darmstadt, nach seinem Leben und Wirken (1861). Heber, a. a. D., S. 138—141.

Linie Hessen-Kassel und der jüngern lutherischen Linie führte, während die von Philipp dem Großmüthigen gegründete Universität Marburg bisher die gemeinschaftliche Hochschule war, zur Errichtung einer besondern Hochschule in Gießen im Jahre 1607⁴⁾, eine Lustrennung, welche besonders in neuerer und neuester Zeit sich als so verhängnißvoll gezeigt hat, indem die Kräfte der beiden hessischen Staaten zusammengenommen kaum hinreichen, um eine Hochschule mittlern Rangs zu tragen, daher, und zwar auch im Ständesaal, das Verlangen einer Wiedervereinigung auftauchte, dem nachgerade Rechnung getragen werden muß. Indem der Fürst von einer im Jahre 1618 unternommenen Reise nach Palästina⁵⁾, welche ihn nach Spanien, Malta und Italien führte, im folgenden Jahre auf halbem Wege zurückkehrte, fand er den großen Krieg entzündet, welcher Deutschland zerfleischte und auch seine Lande verheeren sollte. Dem kaiserlichen Hause blind ergeben und doch als Protestant dem Protestantismus und seinen protestantischen Mitfürsten, den Gegnern des bigoten Ferdinand II., der ihm durch die Ehre eines Besuchs in seiner kleinen Residenz eine schmeichelhafte Aufmerksamkeit erwiesen hatte, nahe gerückt, suchte er in dieser Klemme einen Trost in dem freilich ohnmächtigen Bestreben der Friedensstiftung. Nur sein dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz ertheilter Rath, die angebotene böhmische Königskrone zurückzuweisen, wurde durch den Erfolg der Annahme derselben gerechtfertigt. Der Born der Union sollte sich bald entladen. Schon 1621 rückte der Herzog Christian von Braunschweig mit einer Armee heran, um sich mit der des Kurfürsten von der Pfalz zu vereinigen; die Weigerung des Landgrafen, ihm den Durchzug zu gestatten, vergalt er damit, daß er die oberhessischen Städte Alsfeld und Homberg an der Ohm den Flammen preisgab; sein weiteres Beginnen wurde nur dadurch verhindert, daß er von dem bairischen General Grafen von Anhalt in der Nähe von Gießen geschlagen und zum Rückzuge genöthigt wurde. Dafür erlag der Landgraf im folgenden Jahre 1622 einem auch seine Person ergreifenden Geschick, indem er von dem Pfalzgrafen und dessen Feldherrn, dem Grafen Ernst von Mansfeld, die an der Spitze einer Armee von 16000 Mann standen, in seiner Residenz überfallen und mit seinem Sohn Johannes zum Gefangenen gemacht wurde. Seine Haft dauerte jedoch nur einige Wochen; infolge des Sieges des ligistischen Feldherrn Tilly und der Bemühungen seines ältesten Sohnes Georg erlangte er seine persönliche Freiheit wieder⁶⁾, jedoch umgeben von den Drangsalen, unter denen seine Untertanen durch die Zügellosigkeit der Soltadeßka, besonders der Truppen seines Kaisers, dessen Schutz er durch seine Hingebung an ihn theuer genug erkauft zu haben glaubte, zu erliegen drohten.⁷⁾ Wol mag der Schmerz darüber sein Leben verkürzt haben; er starb schon 1626 in einem Alter von kaum 48 Jahren. Eine Wohlthat hinterließ er seinem Lande dadurch, daß er zur Vermeidung fernerer Zerstückelungen desselben die Primogenitur zum Grundgesetz machte, das vom Kaiser Rudolf II. 1608 bestätigt wurde.⁸⁾

Als der Fürst ein Jahr vor seinem Tode sein Testament⁹⁾ niederschrieb, erwähnte er darin seine Söhne, daß sie „die Röm. Kaiserl. Majestät als die ordentliche Obrigkeit und das höchste Oberhaupt, wie auch das ganze hochlöbliche Haus Oesterreich die Zeit ihres Lebens allerunterthänigst und der Gebühr respectiren und sich um ihre Kaiserl. Majestät und dero Erzhaus mit Worten, Herzen und in der That zu allen und jeden Occasionen treulich und ohne einige Intermission bedienet machen, auch wider Ihre Kaiserl. Majestät und dero durchlauchtigstes Haus Oesterreich sich nimmermehr in einiger Kriegsexpedition gebrauchen lassen sollen“. Mit mehr Weisheit als Klugheit und Treue gegen seine Glaubensgenossen gab der Sohn und Nachfolger, Landgraf Georg II., geboren 1605, dieser väterlichen Ermahnung Folge. Auch er bestrebte sich, zum Werke der Friedensstiftung beizutragen. Als König Gustav Adolf nach seinem Siege bei Breitenfeld 1631 bis zum Mittelrhein vordrang, stellte sich ihm der junge Landgraf vor und erlangte, begünstigt durch die Rücksicht auf seinen Schwiegervater, den Kurfürsten

4) Kurze Übersicht einer Geschichte der Universität Gießen, im Taschenbuch Vorzeit, herausgegeben von Justi, Jahrg. 1828, S. 116—192.

5) Maur, Die Pilgerreise des Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt nach dem Heiligen Grabe und sein Besuch bei dem Papste Paul V. zu Rom in den Jahren 1618 und 1619 (Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde, Bb. IV u. V).

6) Häuffer, Geschichte der rheinischen Pfalz (1845), II, 388.

7) Justi, Hessische Denkwürdigkeiten, II, 60—78. Künzel, Geschichte von Hessen, insbesondere Geschichte des Großherzogthums Hessen in Chronik- und Geschichtsbildern (1856), S. 220—227.

8) Rommel, S. 115—241. Dieffenbach, S. 155—162. Justi, Vorzeit, Jahrg. 1827, S. V—XVII. Rehm, II, 133—136, 262—275. Beck, Das hessische Staatsrecht (1832), Buch 2, Heft 1 u. 2, S. 115—128. Heber, S. 141—147.

9) Beck, S. 135—152.

Johann Georg von Sachsen, mit Mühe die Einräumung einer neutralen Haltung, welche er durch Öffnung seiner Feste Ruffelsheim am Main und Ertragung der satirischen Laune des Königs, der ihn bei einem Banket und einer andern Versammlung „des Heiligen Römischen Reichs Erzfriedensstifter“ nannte und lächelnd das ihm abgewonnene Geld als kaiserliches einfrisch¹⁰⁾, theuer erkaufen mußte. Nach dem Tode des Königs und der Schlacht bei Mörblingen verband sich der Landgraf mit seinem kurfürstlichen Schwiegervater zum Abschlusse des Prager Friedens (1636), der seinen Segen verweigerte, da Freund und Feind in der Verwüstung des kriegslosen Landes weiterrückte. Ihm brachte erst der Westfälische Friede, welchen der die letzte große Reichsversammlung zu Regensburg 1653 besuchende Landgraf noch erlebte (er starb 1661), die ersuchte Rettung.¹¹⁾ Der jüngste Bruder des Landgrafen, Prinz Friedrich, eröffnete die Reihe der männlichen Mitglieder des fürstlichen Hauses, welche von dem Glaubensbekenntnisse ihres großen Ahnherrn abfielen und zur römisch-katholischen Kirche übergingen. In seiner Jugend verschwenderisch, unternahm er 1636 eine Reise nach Italien, wo er von zwei Cardinälen, welche die Tilgung seiner Schulden übernehmen, zum Übertritt bewogen wurde. Als Großprior des Johanniterordens in Hoch- und Niederdeutschland zu Heitersheim residirend, wurde er 1655 auf Empfehlung des Kaisers Ferdinand III. von Papst Alexander VII. zum Cardinal erhoben, und bei einer spätern Papstwahl fehlten ihm nur einige Stimmen, um selbst Papst zu werden. Er starb als Fürstbischof von Breslau, in dieser Eigenschaft auch dadurch thätig, daß er der evangelischen Jugend den Schulunterricht entzog.¹²⁾

Der Sohn und Nachfolger des Landgrafen Georg II., Ludwig VI., geboren 1630, bewies die ererbte Sympathie für das kaiserliche Haus dadurch, daß er mit seinem Vetter von Hessen-Kassel ein gemeinschaftliches Regiment errichtete, welches an dem Krieg gegen die Türken theilnahm und sich 1664 in der Schlacht bei St. = Gotthard rühmlich schlug. Auch dieser Fürst mußte mit den Bewohnern des Landes den bitteren Kelch leeren, daß während des französisch-niederländischen Kriegs in den Jahren 1670—77 zahlreiche Truppendurchzüge schwer drückten. So hatte der Fürst Grund genug zu wünschen und darauf zu bringen, daß sich das Reich zur Aufstellung eines mächtigen Heeres für Bekämpfung des französischen Erbfeindes zusammenraffe. Sorgfältig erzogen und durch guten Unterricht in der Ausbildung seiner geistigen Kräfte unterzucht, bewährte sich der Fürst als ein Freund der Wissenschaften. Früh schon Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschaft¹³⁾, unternahm er eine metrische Übersetzung der Psalmen David's, welche er im Druck herausgab. Für die Hebung der Landeshochschule war er unausgesetzt thätig. Zu früh, schon 1678, wurde er, gleich seinem Großvater und Urgroßvater, im Alter von 49 Jahren vom Tode hingerafft.¹⁴⁾ Von den von ihm hinterlassenen Söhnen zweiter Ehe traten mehrere in Befolgung des gegebenen Beispiels zum Katholicismus über. Zu ihnen gehörte Prinz Georg, welcher zuerst in kaiserliche, dann in spanische Kriegsdienste trat, zum Granden erhoben, zum Vicekönig von Catalonien ernannt wurde, sich besonders durch die Eroberung und als Gouverneur durch Behauptung des Festens von Gibraltar bemerkbar machte und 1705 bei der Erstürmung des Forts Mont = Jouy bei Barcelona auf dem Feld der Ehre fiel.¹⁵⁾ Zur Illustrirung dieser Erscheinung des Religionswechsels dient eine ältere geschriebene fürstliche Hauschronik im Archive zu Darmstadt, welche berichtet:

10) Strömer, Gustav Adolf, König von Schweden, und seine Zeit (zweite Auflage, 1845), S. 887 u. 888.

11) Dieffenbach, S. 162—168. Heber, 147—155. Rehm, II, 319—512. Beck, S. 194—271. Rommel, Geschichte von Hessen seit dem Westfälischen Frieden (1853), I, 408—443. Günther, Das Jahr 1658. Ein Beitrag zur Specialgeschichte der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt (Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde, Jahrg. 1861, S. 69—76).

12) Rommel, S. 441 u. 442. Rommel, Leibniz und Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels. Ein ungedruckter Briefwechsel über religiöse und politische Gegenstände (1847), S. 48 u. 49.

13) Barthold, Geschichte der Fruchtbringenden Gesellschaft (Berlin 1848).

14) Rommel, S. 445—462. Dieffenbach, S. 168—172. Bopp, Beiträge zur Culturgeschichte der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt im dritten Viertel des 17. Jahrhunderts (Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte, herausgegeben von Müller und Falke, Jahrg. 1857, S. 342—346, 407—411, 534—536, 605—607; Jahrg. 1858, S. 244—247.)

15) Dieffenbach, S. 171 u. 172. Künzel, Das Leben und der Briefwechsel des Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt, des Eroberers und Vertheidigers von Gibraltar. Ein Beitrag zur Geschichte des spanischen Successionskriegs, zur Memoirenliteratur des 17. und 18. Jahrhunderts und zur hessischen Landesgeschichte (Friedberg 1859).

„Es war zwar Herr Landgraf Georg nebst seinem Bruder Heinrich in seinem Leben zur römisch-katholischen Religion getreten, er bezeugte sich aber dabey nicht sonderlich efferlich, indem er jederzeit die heilige Bibel und andere evangelisch-lutherische Bücher, worinnen er zu lesen und zu beten pflegte, mit und bey sich geführt, seine Bedienten auch und übrigen Domestiquen der evangelischen Religion mehrentheils zugethan und von Nation Hessen waren, indem er auf fremde Nationen, zumahlen die Spanier, nicht viel hielte.“¹⁶⁾ Sener Prinz Heinrich verließ den östereichischen Kriegsdienst, aus Spanien zurückkehrend, und da so der Zweck seines Religionswechsels wegfiel, so kehrte er zum Protestantismus zurück, wie man den Rod wechselt. Die beiden andern Prinzen, Philipp und Friedrich, starben als Katholiken.¹⁷⁾ Der erstere, östereichischer Feldmarschall und Gouverneur von Mantua, hinterließ zwei Söhne, von denen der eine Bischof von Augsburg wurde; der letztere war Domherr zu Breslau und Kdin und starb als russischer General an einer in der Schlacht erhaltenen Wunde.

Der Sohn und Nachfolger Ludwig's VI., Ludwig VII., starb schon einige Monate nach dem Tode seines Vaters unvermählt, daher ihm sein Halbbruder Ernst Ludwig und zwar wegen seiner Minderjährigkeit unter der Vormundschaft seiner Mutter folgte. Kaum hatte dieser, volljährig geworden, 1688 die Regierung angetreten, als der ausgebrochene orleanische Krieg von der Pfalz herüber auch die südlichen Theile des Landes verheerend heimsuchte; auch die Residenzstadt würde in Asche verwandelt worden sein, wenn nicht das Reichsheer in nahem Anzuge gewesen wäre. Der junge Fürst hatte sogleich anfangs vollen Grund, in Ludwig XIV. nicht das Vorbild eines Regenten zu erkennen; aber dennoch blendete auch ihn der Glanz dieses goldenen Monarchen, in welchem er, gleich so vielen fürstlichen Zeitgenossen, das Muster eines Herrschers erblickte, dessen berühmtestes Wort: „Ich bin der Staat“, willige Ohren fand. So begann der kleine Fürst, unbekümmert um die Beschaffenheit der Mittel, die er auch dadurch zu vermehren suchte, daß er Gold zu machen strebte, sich in seiner Residenz ein Versailles zu erbauen, einen Palast, welcher vollendet nach dem Worte des Kaisers Joseph II. ihn mit allen seinen Kurfürsten hätte aufnehmen können. Aus Furcht vor dem gefährlichen Feinde Deutschlands im Westen wagte er nicht die Aufnahme der aus ihrem Vaterlande vertriebenen Hugenotten, nur Waldensern gestattete er Ansiedelungen durch Anlegung von einigen Dörfern. Seinen Landen eine drückende Schuldenlast hinterlassend, starb der Fürst, nachdem er 1738 das Fest fünfzigjährigen Regierens gefeiert hatte, im folgenden Jahre.¹⁸⁾

Sein Nachfolger, Landgraf Ludwig VIII., geboren 1691, hatte sich noch als Erbprinz mit der einzigen Tochter des letzten Grafen von Hanau, Johann Reinhard, welcher 1736 starb, vermählt und so die ansehnliche Graffschaft Hanau-Lichtenberg, größtentheils (in 10 Ämtern) im Elsaß gelegen und so der französischen Hoheit unterworfen, an sein Haus gebracht, eine Erwerbung, welche wegen des andern Landestheils, der Graffschaft Hanau-Wünzenberg, die an das Haus Hessen-Kassel gefallen war, zu heftigen, spät durch einen Vergleich beseitigten Dissidien mit dem Stammvater führte. Seinem mit Leidenslust verfolgten Privatvergnügen, dem Jagdwesen, lebend¹⁹⁾ und dabel seiner Neigung für allzu große Freigebigkeit Raum gebend, vernachlässigte der Fürst die Pflege der Wohlfahrt seiner Unterthanen; namentlich vermehrte er die das Land bedrückende Schuldenlast, sodas auf das Andringen der Gläubiger das Eingreifen einer kaiserlichen Executionskommission drohte, eine Maßregel, welche nur dadurch abgewendet wurde, daß die Stände sich zu einer Selbverwilligung entschlossen. Sonst war es dem wohlwollenden Fürsten eine Genugthuung, wenn er das Gute fördern konnte. So verdankte ihm das Land die Gründung eines Waisenhauses. Sowol seine Politik als seine Sympathie war nach dem Beispiele seiner Vorfahren dem Hause Österreich zugewendet, in dessen Heere er den Rang eines Generalfeldmarschalls einnahm. Als sich der Siebenjährige Krieg entzündete, stellte er sich mit Eifer auf die Seite der von ihm hochverehrten Kaiserin Maria Theresia und sendete unter dem Befehl seines jüngern Sohnes, des Prinzen Georg, zur Reichsarmee ein Regiment, das sich in der sonst so unrühmlichen Schlacht bei Rosbach ehrenvoll auszeichnete, namentlich den Rückzug kräftig decken half.²⁰⁾ Goethe gedenkt der poltischen Thyle des Zu-

16) Künzel, S. 237.

17) In neuerer Zeit trat ein Sohn Ludwig's I., Prinz Friedrich, geboren 1788, zur römischen Kirche über. Er lebt noch.

18) Dieffenbach, S. 172—178. Günther, Anekdoten, Charakter schilderungen und Denkwürdigkeiten aus der hessischen Geschichte (1843), S. 157—164. Heber, S. 159—168.

19) Günther, Bilder aus der hessischen Vorzeit (Darmstadt 1853).

20) Brodrück, Duellenstücke und Studien über den Feldzug der Reichsarmee 1757. Beitrag zur deutschen Geschichte im 18. Jahrhundert (Leipzig 1858).

sammentreffens des greisen Landgrafen mit Kaiser Franz I. im Friedensjahr 1764, der mit seinem Sohne Erzherzog Joseph wegen der Wahl und Krönung desselben zum römischen König nach Frankfurt zog, in dem Wald bei Heusenstamm: „Sie (die Freunde) mußten auch einen schönen menschlichen Zug dieser hohen Personen zu erzählen, die wir soeben in dem größten Brunk vorbeiziehen gesehen. Es war nämlich verabredet worden, daß unterwegs, zwischen Heusenstamm und jenem großen Gezelle, Kaiser und König den Landgrafen von Darmstadt im Walde antreffen sollten. Dieser alte, dem Grabe sich nähernde Fürst wollte noch einmal den Herrn sehen, dem er in früherer Zeit sich gewidmet. Beide mochten sich jenes Tages erinnern, als der Landgraf das Decret der Kurfürsten, das Franz zum Kaiser erwählte, nach Heidelberg überbrachte und die erhaltenen kostbaren Geschenke mit Beheuerung einer unverbrüchlichen Abhänglichkeit erwiderte. Diese hohen Personen standen in einem Tannicht und der Landgraf, vor Alter schwach, hielt sich an eine Fichte, um das Gespräch noch länger fortsetzen zu können, das von beiden Theilen nicht ohne Nührung geschah.“ Vier Jahre nach dieser gemüthlichen Scene, im Jahre 1768, starb der Fürst.²¹⁾ Sein Sohn und Nachfolger, Landgraf Ludwig IX., welcher schon früher die Regierung der ihm durch Beerbung seiner Mutter zugefallenen Grafschaft Hanau-Lichtenberg geführt hatte und, ein leidenschaftlicher Freund militärischer Paraden, sich in eine Militärcolonne in einem zu einem Städtchen herangewachsenen Dorfe auf dem linken Ufer des Rheins vergraben hatte, wo er auch als Landgraf residirte, war, im Gegensatz zu seinem Vater, ein eifriger Anhänger Preußens, daher er auch in früherer Zeit in dem Heere Friedrich's des Großen diente. Mit Hülfe seines Ministers, des Publicisten Friedrich Carl v. Moser, welcher ihm durch seine überhaupt zum Wohl des Landes wirkende, aber demselben zu früh durch den Tod entriffene Gemahlin, die große Landgräfin, wie sie von Goethe genannt wird²²⁾, zugeführt wurde, ordnete er; ungeachtet seiner kostspieligen Neigung für militärische Spielereien, die zerrütteten Finanzen. Dem von Friedrich dem Großen erstrebten Fürstenthum trat der Fürst, dazu eingeladen, nicht bei, hauptsächlich aus Rücksicht gegen Frankreich, dessen Hoheit seine Besitzungen im Elsaß unterworfen waren.²³⁾ Geboren 1719, starb der Fürst, noch angelehrt von den ersten Stürmen, welche von Westen her über die nahe Grenze heranrauschten, im Jahre 1790.²⁴⁾ Sein Sohn, Landgraf Ludwig X. (der nachherige Großherzog Ludwig I.), war als Regierungsnachfolger der Gegenstand der Aufmerksamkeit der Bewohner des Landes, das er einst regieren sollte und welches im Besitze der geistigen Errungenschaften der zweiten Hälfte des Jahrhunderts sich befand, das man früher das philosophische zu nennen pflegte. Erzogen von einer ausgezeichneten Mutter, hatte er sich einer sorgfältigen Ausbildung zu erfreuen, welche das, was ihm die Natur verliehen, zur vollen Blüte brachte. Ein scharfsichtiger Beobachter, kam Goethe dem jungen Fürstensohn mehrmals an dem Hofe des Schwagers desselben, des Herzogs Carl August von Sachsen-Weimar, nahe und sah sich so im Stande, sich ein Urtheil über ihn zu bilden. Es findet sich in einem Schreiben Goethe's an seinen Freund Heinrich Merck in Darmstadt vom September 1776, mitgetheilt in der 1835 erschienenen Schrift von Wagner: „Briefe an Johann Heinrich Merck von Goethe, Herder, Wieland und andern bedeutenden Zeitgenossen“ (S. 97), aber freilich mit Lücken, welche die Rehrseite gezeigt hätten. Denn es heißt darin: „Dein Erbprinz kommt nun bald zu euch; den empfehl' ich dir; es ist eine große, feste, treue Natur, mit einer ungeheuern Imagination und einer geraden, tüchtigen Criftenz. Wir sind die besten Freunde; zu dir hat er schon viel Vertrauen; sei nur ganz, wie du bist, gegen ihn; er bedarf sehr, Menschen zu finden.“ Das eigene Urtheil Carl August's über seinen Schwager und deutschen Mitfürsten findet sich in einem Schreiben des erstern an Merck vom December 1780 (S. 279 derselben Schrift) und zwar in der Stelle: „Mein Schwager kann vielleicht, so das Geschick will, mehr Gutes thun als irgendein Thuer von Profession. Behält er Vertrauen in Sie, so behalten Sie es als einen seltenen Schatz; denn selten ist's, Macht in weltlichen Dingen durch gutes Vertrauen zu erlangen.“ Mit diesem Prognostikon trat der junge Fürst seine Regierung an, begleitet von dem ernstlichen Willen, sie im Geiste des modernen

21) Dieffenbach, S. 182—186. Günther, S. 165—174. Heber, S. 166—168.

22) Bopp, Die große Landgräfin. Bild einer deutschen Fürstin des 18. Jahrhunderts (Historisches Taschenbuch, dritte Folge, vierter Jahrgang, Leipzig 1853, S. 533—573).

23) Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit, III, 103 u. 104. Häuffer, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrich's des Großen bis zur Gründung des Deutschen Bundes (zweite Auflage, 1859), I, 182. Schmitt, Geschichte der preussisch-deutschen Unionsbestrebungen seit der Zeit Friedrich's des Großen (1851), S. 360, 369.

24) Dieffenbach, S. 186—189. Günther, S. 174—183. Heber, S. 168—171.

Staatslebens zu führen. Sein Vorbild war der Freund seiner unvergeßlichen Mutter, Friedrich der Große, freilich auch von seiner autokratischen Seite.²⁵⁾ Bald wurde er indessen von dem Strudel des Revolutionskriegs ergriffen, der ihm die Führung des Staatsruders in hohem Grade erschwerte und ihn in ein Reg schwerer Conflcte verstrickte. Schon hatten die sich heranzwühlenden Wogen die Besigungen am linken Ufer des Rheins ergriffen und überschwemmt, als sie sich den Grenzen des Stammlandes zuwälzten. Der französische General Custine zog am linken Rheinufer heran und bedrohte das wichtige Bollwerk des Reichs, die Festung Mainz, die eine schwache Besatzung hatte. Der Landgraf hatte in seiner nahen Hauptstadt ein Truppen-corps von 3000 Mann zusammengezogen, Grund genug, um an ihn die bringende Aufforderung zu richten, diese Mannschaft in die Festung zu werfen und so dazu beizutragen, daß sie bis zum Entschluß dem Reich erhalten werde. Nach dem Urtheile der Sachkenner würde dadurch der Zweck wahrscheinlich erreicht worden sein.²⁶⁾ Allein im Zusammenstoße zweier entgegengesetzten Interessen zog sich der Fürst mit seinen Truppen in die besetzte Hauptstadt seines Fürstenthums Oberhessen, nach Gießen zurück, sich damit entschuldigend, daß die Franzosen bisher seine Besigungen im Elsaß schonend behandelt hätten und er so volle Ursache habe, sie nicht zu reizen.²⁷⁾ Als die preussische Armee mit den Truppen der verbündeten Reichsfürsten zur Belagerung und Wiedereroberung der Festung heranrückte, ließ auch der Landgraf seine Truppen sich anschließen und nahm an der Belagerung persönlich Antheil. Denn Goethe, welcher im Gefolge des Herzogs Karl August von Weimar Zeuge derselben war, erzählt in höflicher Sprache: „Ich begleitete meinen gnädigsten Herrn nach dem linken Flügel, wartete dem Herrn Landgrafen von Darmstadt auf, dessen Lager besonders zierlich mit Kiefern Lauben ausgepuzt war, dessen Zelt jedoch alles, was ich je in dieser Art gesehen, übertraf, wohl ausgedacht, vortrefflich gearbeitet, bequem und prächtig.“ Die durch die Wiedereroberung der wichtigen Feste genährte Hoffnung der Besiegung des eingedrungenen feindlichen Heeres und der Zurücktreibung desselben über die westlichen Grenzen des Reichs wurde nicht erfüllt; Fürst und Land sahen sich allem Wechselfällen des fortgesetzten, mit der Darbringung schwerer Opfer und mehrmaliger Flucht verbundenen Kampfes ausgesetzt²⁸⁾; das Gefühl der Erschöpfung nöthigte den Fürsten im Jahre 1799 zum Abschlusse eines Separatfriedens (Neutralität) mit der vom General Bernabotte vertretenen französischen Regierung.²⁹⁾ Zwei Jahre später kam es zu dem allgemeinen Frieden von Lunéville, welcher das linke Rheinufer an Frankreich abtrat, sodas der Landgraf seine dortigen Lande verlor. Danach strebend, auf dem rechten Rheinufer entschädigt zu werden, sah sich der Fürst in der Mitte der Mitbewerber und mitten auf dem Markt, wo die Mittel der Entschädigungen ausgedreitet lagen und verhandelt wurden. Er hatte einen gewandten und thätigen Minister in dem Freiherrn v. Warthaus-Wiefenhütten. „Seinen mit dem glücklichsten persönlichen Vertriebe ausgeführten Gesandtschaften nach London, Paris und Regensburg“ — so berichtet Wernhagen von Ense in seinen „Denkwürdigkeiten“, VII, 278 — „verbankte das Land seine Vergrößerung und Bedeutbarkeit. Mit Bitt und Talleyrand hatte er in vertrauter Verbindung gestanden.“ Bekanntlich war man damals in der Wahl der Mittel zur Erreichung des Zwecks nichts weniger als gewissenhaft und ängstlich. Der sparsame Vetter von Hessen-Kassel, welcher ebenfalls eine Entschädigung an Land und Leuten anzusprechen hatte, konnte sich nicht entschließen, ein bedeutendes Opfer an baarer Münze zu bringen; er bot nur 200000 Louisdor, welche mit Verachtung zurückgewiesen wurden. Der Freund des französischen Ministers Talleyrand, dessen Einfluß von der höchsten Bedeutung war, hatte sich in den Stand gesetzt, viel freigebiger zu sein, und seine Ausfaat trug reiche Früchte, welche auch eingeerntet wurden.³⁰⁾ Der ursprüngliche Verlust bestand in dem Theile der Grafschaft Hanau-

25) Vgl. noch die Charakterisirung des Fürsten in Gerwinus' Geschichte des 19. Jahrhunderts; II, 616 u. 617.

26) S. Koenig, Denkwürdigkeiten des Generals Siedemeyer (1845), S. 115.

27) Häuffer, S. 371. Klein, Geschichte von Mainz während der ersten französischen Occupation 1792—93 (Mainz, 1861), S. 54.

28) Schild, Militärchronik des Großherzogthums Hessen (1830), II, 12—236. Geschichtliche Darstellung der Entwicklung der Militärverfassung der hessen-darmstädtischen Truppen seit Philipp dem Großmüthigen bis auf unsere Tage. Nebst den Feldzügen, welchen dieselben von 1792—1815 beige-wohnt haben (Darmstadt 1840), S. 12—29.

29) Grome, Selbstbiographie. Ein Beitrag zu den gelehrten und politischen Memoiren des vorigen und gegenwärtigen Jahrhunderts (1833), Abschn. 3, S. 246—311. Schild, S. 236—239.

30) Häuffer, II, 348 u. 349.

Lichtenberg, welcher, im Elßaß gelegen, der französischen Hoheit untergeben war, sowie in dem gleichfalls auf dem linken Rheinufer gelegenen, zu dieser Graffschaft, aber auch zugleich zum Deutschen Reich gehörenden Amt Lemberg. Zu diesem Verlust gesellten sich in Gemäßheit des Reichsgesetzes des Deputationshauptschlusses vom Februar 1803 Abtretungen von Landes- theilen auf der rechten Seite des Rheins an benachbarte Fürsten. An das neue Kurfürstenthum Baden wurde ein anderer Bestandtheil jener Graffschaft, bestehend in den Straßburg gegenüber- liegenden beiden Ämtern Lichtenau und Willstadt (ein von der Natur reich ausgestattetes Länd- chen) abgetreten³¹⁾, sodasß von diesem ganzen Landestheile nur ein kleines Bruchstück, das zwischen den Städten Darmstadt und Aschaffenburg gelegene Amt Schafheim, zurückblieb. Dem Fürsten von Nassau-Weilburg wurde überlassen der Antheil an der Niedergraffschaft Katzenell- bogen, bestehend in den Ämtern Braubach und Katzenellbogen und in der mit Nassau-Dra- nien gemeinschaftlichen Vogtei Enß, die im Launus gelegene Herrschaft Epstein, das mit Nassau-Weilburg gemeinschaftliche Amt Gleeberg und das zum Amt Bugbach in der Wetterau gehörende Dorf Weipferselden.³²⁾ Der gesammte Verlust betrug 40 Quadratmeilen mit etwa 100000 Seelen. An Rechten, vielfach bestritten und vertheidigt, wurde verzichtet auf das Schutz- recht über die das Reichskammergericht beherbergende Stadt Weylar³³⁾ und gegenüber der Stadt Frankfurt am Main auf die Ausübung des noch aus dem Mittelalter herrührenden hohen Seeltes. Die reichliche Entschädigung wurde vorzugsweise aus dem Schiffbruch der drei geistlichen Kurfürstenthümer am Rhein genommen. Die Trümmer des Kurfürstenthums Mainz ließten die Ämter Gernsheim³⁴⁾, Bensheim³⁵⁾, Heppenheim, Lorsch, Fürth, Dieburg³⁶⁾, Steinheim³⁷⁾, Alzenau, Wilbel, Starfenburg, Hasloch, Aßhelm und Hirschhorn am Neckar³⁸⁾ mit Einschluß der Güter des mainzer Domkapitels und der mainzer Universitäts- und Kloster- güter auf der linken Seite des Mainflusses. Von dem Kurfürstenthum Köln wurde das Her- zogthum Westfalen, welches eine besondere landständische Verfassung mitbrachte, erworben, und zwar sammt den darin befindlichen Kapiteln, Abteien und Klöstern, jedoch mit der Last einer immernährrenden, dem Fürsten von Wittgenstein-Verleburg zu zahlenden Rente von 15000 Rtl. Von dem gleichfalls zu Entschädigungen verwandten Resten der rheinischen Pfalz stelen an die Ämter Lindensfels³⁹⁾, Umstadt und Ogberg⁴⁰⁾ mit den rechtsrheinischen Resten der Ämter Alzei und Oppenheim. Weiter wurden hinzugefügt: der Rest des Bisthums Worms, die Abteien Seligenstadt und Marienschloß (das jezige Landeszuuchtshaus), die Propstei Wimpfen und die freie Reichsstadt Friedberg in der Wetterau.⁴¹⁾ Mit Rücksicht auf diese Erweiterung des Staatsge- bietes wurde die Bedingung angeknüpft, dasß „die Deputatgelber des Landgrafen von Hessen- Homburg wenigstens um den vierten Theil“ vermehrt würden. Verutdge eines Staatsvertrags vom Jahre 1803 mit Kurhaben wurden drei Dörfer am mittlern Neckar abgetreten und dasür die ehemalige freie Reichsstadt Wimpfen am Berg⁴²⁾ nebst Wimpfen im Thal, Hohensteht, Neckarhausen und der badische Antheil an Neckarsteinach und Darsberg erworben.⁴³⁾

31) Staats-Lexikon, II, 108.

32) v. b. Nahmer, Entwicklung der Territorial- und Verfassungsverhältnisse der deutschen Staa- ten an beiden Ufern des Rheins vom ersten Beginnen der Französischen Revolution bis in die neueste Zeit. Ein Handbuch für Staatsmänner, Rechtsgelehrte und Verwaltungsbeamte (Frankfurt a. M. 1832), S. 89 u. 90.

33) Abicht, Der Kreis Weylar, historisch-statistisch und topographisch dargestellt (1836), S. 62.

34) Dahl, Historisch-topographisch-statistische Beschreibung der Stadt und des Amtes Gernsheim (Darmstadt 1807).

35) Heßler, Beitrag zur Geschichte der Stadt Bensheim und ihrer Umgebung, mit besonderer Rücksicht auf das Kloster Lorsch (Darmstadt 1852).

36) Steiner, Geschichte der Stadt Dieburg und Topographie der ehemaligen Cantone und Ämter Umstadt, Babenhäusen und Dieburg (Darmstadt 1829).

37) Dazu gehörte die Stadt Seligenstadt. Steiner, Geschichte und Beschreibung der Stadt und ehemaligen Abtei Seligenstadt (Aschaffenburg 1820).

38) Dahl, Historisch-topographisch-statistische Beschreibung des Fürstenthums Lorsch, oder Kirchengeschichte des Oberrheingaus, Geschichte und Statistik des Klosters und Fürstenthums Lorsch, nebst einer historischen Topographie der Ämter Heppenheim, Bensheim, Lorsch, Fürth, Gernsheim, Hirschhorn u. a. m. (Darmstadt 1812).

39) Marchand, Lindensfels. Ein Beitrag zur Ortsgeschichte (Darmstadt 1858).

40) Steiner, Geschichte der Städte Umstadt und Babenhäusen (Aschaffenburg 1827).

41) Dieffenbach, Geschichte der Stadt und Burg Friedberg in der Wetterau (Darmstadt 1857).

42) Heib, Die Geschichte der Stadt Wimpfen (Darmstadt 1836).

43) Bundschuh, Hessen nach seinen neuesten Verhältnissen (Lemgo 1803, Nachtrag 1804). v. b. Nah- mer, S. 13—19.

Sonach fand sich das Staatsgebiet in eine ganz andere Form umgegossen und es bedurfte einer organischen Umbildung. Bisher war die Landgrafschaft, durch fremde Gebiete vielfach zerspalten, nach ihrer geographischen Lage in drei Theile zerfallen: das Fürstenthum Oberhessen, die Obergrafschaft Ragenellbogen mit dem Antheil an der Niedergrafschaft und der Herrschaft Espstein, die Grafschaft Hanau-Lichtenberg. Jedem dieser drei Landestheile, zerfallend in eine Anzahl von Ämtern, deren Vorsteher Richter erster Instanz in Civilsachen waren, in peinlichen Fällen die Generalinquisition führten, die freiwillige Gerichtsbarkeit verwalteten und zugleich Polizei- und Verwaltungsbeamte waren, stand eine Mittelbehörde, Regierung genannt, vor, welche collegialisch organisiert war. Sie war Polizei- und Administrativbehörde zweiter Instanz, Gericht erster Instanz für die sogenannten Schriftsässigen in streitigen und unstreitigen Civilrechtsachen, in gleicher Beziehung Gericht zweiter Instanz bezüglich der sogenannten Amtssässigen; in Strafsachen hatten diese Regierungen die Frage zu entscheiden, ob nach dem Ergebnisse der von dem Amte geführten Untersuchung mit dem ordentlichen peinlichen Prozesse vorzuschreiten sei, zu dessen Führung ein gleichfalls collegialisch organisirtes und mit Gutachten zu hörendes peinliches Gericht bestellt war. In schwerern Fällen hatten die Regierungen nach dem Schlusse der Untersuchung ihr aus collegialischer Berathung hervorgehendes Gutachten an den Geheimen Rath zu erstatten, damit dieser, unter Beifügung seines eigenen Gutachtens, die als Erkenntniß anzusehende Verfügung des Fürsten einhole; bei geringern Vergehen waren die Regierungen zur Aburtheilung berufen. Neben ihnen functionirten Conssistorien, welche zugleich die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen und Schullehrer und in Ehesachen ausübten. Das oberste Gericht für den Theil der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, welcher unter französischer Oberhoheit stand, war das Parlament zu Kolmar; für die übrigen Lande war (für Civilsachen) das Oberappellationsgericht in Darmstadt, welches niedergelegt wurde, als der Kaiser 1631 ein beschränktes Appellationsprivilegium erteilte, und eine umfassende Competenz erlangte, als 1747 das unbefränkte Privilegium errungen wurde, das Gericht dritter und letzter Instanz. Collegialisch gebildete Landesbehörden waren für die Finanzen die Rentkammer in Darmstadt, das Kriegsdepartement daselbst für die Militärangelegenheiten, das Oberforstamt und der Geheime Rath (das „geheime Ministerium“).

Diese Organisation bedurfte nun einer gründlichen, zugleich gereiften Anschauungen Rechnung tragenden Durchsicht, zu welcher, nach dem Vorbilde der organisirenden Gebiete für das nun benachbarte, von einer ähnlichen Umwandlung ergriffene Land Kurbaden vom Frühjahr 1803⁴⁴⁾, im Herbst desselben Jahres geschritten wurde. Eingangsweise hindeutend auf die Nothwendigkeit, den „alten und neuen Landen eine gleichmäÙige Staatsverwaltung zu geben und sie untereinander gehörig in Verbindung zu bringen“, ließ das erste Organisationsedict vom 12. Oct. das Staatsgebiet wieder in drei Theile zerfallen: das Herzogthum Westfalen, das Fürstenthum Oberhessen und das Fürstenthum Starckenburg (die ehemalige Obergrafschaft Ragenellbogen, um welche sich die neuen Landestheile gelagert hatten, sodas sie nur noch den Kern bildete). Aussprechend: „Das Geheimrathscolleg oder Ministerium ist der Centralpunkt der ganzen Staatsverwaltung“, ließ das Edict dasselbe in drei Departements zerfallen: Ministerium des Außern, des Innern, der Finanzen. Weiter verordnete es: „Das Oberappellationsgericht ist die oberste Justizbehörde für die gesammten Lande. Zu dem Geschäftskreise desselben gehört die oberste Leitung der Justizpflege und die letzte Entscheidung der Rechtsachen und zwar 1) in Ansehung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit a) in dritter Instanz über alle amtsässigen Personen und Sachen b) in zweiter Instanz über alle schriftsässigen Personen und Sachen, c) in erster Instanz über die nach den bestehenden gesetzlichen Normen hierin privilegirten Personen (z. B. die Mitglieder der fürstlichen Familie mit ihrer Dienerschaft und die des obersten Tribunals selbst); 2) in Ansehung der Strafrechtspflege a) als Revisionsgericht in Sachen, wo auf eine zweijährige Zuchthaus- oder eine derselben gleiche oder höhere Strafe erkannt ist und weitere Vertheidigung um besseres Recht geführt wird; b) als Oberappellationsgericht in allen Fällen, wo mehr als bürgerlicher Arrest zur Strafe auferlegt worden ist und der Angeeschuldigte seine völlige Unschuld beweisen will.“ Als Landesverwaltungsbehörden wurden behalten: das Kriegsdepartement unter dem Namen Kriegscolleg (später Oberkriegscolleg) für das Militärwesen und das Oberforstamt (seit 1804 Oberforstcolleg) für die Forstsachen. Als eine sich hervorhebende Reform trennte das Edict in zweiter Instanz die Justiz von der Ver-

44) Kurfürstlich bairische Landesorganisation. In 13 Edicten sammt Beilagen und Anhang (Karlsruhe 1803).

waltung; es ordnete für jede Provinz eine collegialisch organisirte Verwaltungsbehörde unter Beibehaltung des Namens Regierung an und constituirte für jeden der drei Landestheile einen Gerichtshof unter dem Namen Hofgericht, welches in Civilsachen, wenn nicht Schriftsässigkeit eine Ausnahme machte, in zweiter Instanz erkannte und schwerere Straffälle in erster Instanz aburtheilte, sonst Strafgericht zweiter Instanz war. Sonst wurde noch für jede Provinz angeordnet: ein im ganzen die Stelle der bisherigen Consistorien vertretender Kirchen- und Schulrath und eine Hofkammer für das Finanzwesen.

Noch verordnete das erste Organisationsedict die Niederlegung einer Gesetzgebungscommission für die Prüfung und Redaction aller in Vorschlag gebrachten neuen Gesetze und für die Ausarbeitung eines Civil- und Criminalgesetzbuchs.⁴⁵⁾

Diese Absicht, das Land, in welchem nun der vorher fast ganz protestantischen Bevölkerung eine der römischen Kirche angehörende gegenüberstand, von einer einheitlichen Rechtsgesetzgebung beherrschen zu lassen, wurde von dem Gefühl erzeugt, daß es gelte, die verschiedenen Elemente, welche sich äußerlich verbunden fanden, zu einem Ganzen zu verschmelzen.⁴⁶⁾ Die Erreichung dieses Zweckes bedurfte aber eines dauernden Friedenszustandes, der alle Kräfte walten lassen konnte. Für die Nahrung dieser Hoffnung war jedoch die Zeit nicht angethan. Deutschland sollte fernerhin der Schauplatz des Kriegs sein und dabei den bitteren Kelch der „tiefsten Erniedrigung“, um sich mit dem Titel jener Schrift, welche Palm's Ermordung herbeiführte, auszudrücken, leeren. Im September des Jahres-1804 war der neue französische Imperator an dem Rhein gekommen, um in seiner Stadt und Festung Mainz die Huldigungen einer Schar deutscher Fürsten entgegenzunehmen und die ersten Keime des Rheinbundes zu pflanzen. Der Landgraf konnte sich aus Selbstgefühl nicht entschließen, ebenfalls in Person der Politik ein Opfer zu bringen, und entsendete seinen Sohn, den Erbprinzen. Die Strafe blieb nicht aus. Während nur der Kurfürst von Baden und der Reichserzkanzler Dalberg zur Tafel des Kaisers gezogen wurden, die andern Fürsten nur zur Tafel der Kaiserin, mußte sich der Erbprinz mit einer Einladung bei Duroc begnügen.⁴⁷⁾

Im folgenden Jahre wurde der Fürst von Napoleon aufgefordert, dem Beispiele der drei andern süddeutschen Fürsten von Baiern, Würtemberg und Baden zu folgen, sich zu einer Allianz mit ihm zu entschließen und an dem Kriege gegen Oesterreich durch ein Contingent von 3000 Mann theilzunehmen; die Belohnung sollte in der Garantie seiner Herrschaft und seiner Lande und in einem Antheile an der Kriegsbeute bestehen. Diese einem Gebote nachstehende und mit Requisitionen verbundene Einladung wurde von dem Landgrafen unter Berufung auf seine Pflichten gegen das Oberhaupt des Deutschen Reichs und auf bindende Verträge mit Preußen standhaft abgelehnt. Die Folgen dieser Bewahrung der Treue blieben nicht aus. Ein Theil der aus dem Feldzug gegen Oesterreich zurückkehrenden französischen Armee wurde dazu außersehen, den Unwillen des Imperators, der dadurch bis zum Zorn gesteigert wurde, daß die Landgräfin die Verheirathung ihrer Nichte, der bairischen Prinzessin Auguste, mit dem Prinzen Eugen widerrieth (Rapp's Memoiren), zu bekunden. Das Armeecorps des Marschalls Muretau, dann des schonungslosern Marschalls Lefebvre lagerte sich ein und ließ sich von dem Lande ernähren. Um das vom Ungewitter ergriffene Staatsschifflein zu retten, blieb nur das Einlaufen in den Hafen des Rheinbundes übrig; der Beitritt zu demselben, der zugleich zur Theilnahme an dem Kriege des Protectorats gegen Preußen durch Stellung eines Contingents nöthigte, erfolgte und brachte die Früchte, welche nicht einmal verschmäht werden konnten: den Titel Großherzog, die Unterwerfung der Landgrafschaft Hessen-Homburg, der Grafschaften Erbach⁴⁸⁾, Wittgenstein und Werleburg, der Besitzungen der Fürsten und Grafen von Solms in der Wetterau, der Herrschaften Ilbenstedt, Dreuberg, Heubach und Habitzheim u. s. w. unter die Sou-

45) Eigenbrodt, Handbuch der großherzoglich hessischen Verordnungen vom Jahre 1803 an (1816), I, 21—106.

46) Über die damaligen Zustände des Landes verbreitet sich die Schrift von Butté: Statistisch-politisch-kosmopolitische Blicke in die hessen-darmstädtischen Lande (2 Theile., Gießen 1804), und namentlich auch das Schriftchen: Die öffentlichen Verhandlungen über die Criminalproceduren der altenstädter Banern in ihrem Zusammenhange. Sechs Aufsätze von burgfriedbergischer Kanzlei und Consorten einerseits, andererseits von dem Prediger Butté, sammt einer Decision des Hofraths Dr. Feuerbach (Darmstadt 1805).

47) Häuffer, II, 439.

48) Simon, Die Geschichte der Dynasten und Grafen zu Erbach und ihres Landes (Frankfurt a. M. 1858).

veranëtet, die eigenthümliche Erwerbung der Burggrafschaft Friedberg⁴⁹⁾ nach dem Ableben des Burggrafen.⁵⁰⁾ Durch ein Patent vom 13. Aug. 1806 wurden, mit Hindeutung auf diese Mediatistungen, die „sämmlichen Herzogthümer, Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften u. s. w. zu einem souveränen Großherzogthum erklärt“, unter dem Versprechen, die „erlangte unumschränkte Gewalt“ zum Besten des Landes zu verwenden.

Bisher waren die althessischen Lande durch eine landständische Verfassung verbunden. Die Stände wurden, gleich den Feudalständen in andern Staaten, von den Prälaten, der Ritterschaft (erste Curie) und den Städten und der Landschaft (zweite Curie) gebildet. Die Landtage bestanden in weitem und engem und übten das volle Steuerbewilligungsrecht, das auch zur Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt benutzt wurde, aus. Noch im Jahre 1803 waren die Stände einberufen worden, um an der Ordnung der durch die Drangsale der letzten zehn Jahre zerrütteten Finanzen theilzunehmen.⁵¹⁾ Das Herzogthum Westfalen brachte eine besondere und ähnliche ständische Verfassung mit, wegen deren vermeintlichen Verletzung sich bald Beschwerden erhoben.⁵²⁾ Die erlangte Souveränität dictirte, in Verbindung mit einer Verordnung, welche die „Befreiungen von Staatsabgaben“ beseitigte, das Edict vom 1. Oct., welches, davon ausgehend, daß die in den verschiedenen Provinzen auch verschiedenartige ständische Repräsentation der gleichen Behandlung der Untertanen hinderlich sei, Reformen, die als noththätig erschienen, hindere und dem Zweck, welchen die ständische Verfassung ursprünglich gehabt haben möge, bei veränderten Verhältnissen nicht mehr entspreche, „die Landstände sämmtlicher Provinzen aus unumschränkter Machtvollkommenheit“ aufhob. Das Land nahm diese Entschlieung, ohne zu untersuchen, ob darin das, was die neuere Zeit einen „Staatsstreich“ nennt, zu erkennen sei, mit Gleichgültigkeit hin; es hatte keine Sympathie für feudale Ruinen, sondern begrüßte beifällig den Entschluß, noch weitere Reste des Feudalwesens, zu denen auch die Leibeigenschaft gehörte, wegzuschaffen: Die nothgedrungene Theilnahme an dem Kriege des französischen Imperators gegen Osterreich im Jahre 1809 durch Stellung des Contingents, welches schwer heimgesucht wurde, ward als eine Schickung ertragen, nur von den edelsten Geistern beklagt, welche einen Aufschwung der Nation zur Abwerfung des fremden Jochs kaum zu hoffen wagten. Sie mußten mit ansehen, wie zur Vergeltung der gebrachten Opfer an Gut und Blut kleine Territorien zur Einverleibung zugewiesen wurden: von dem Fürstenthum Fulda die Stadt Herbstein, von der Grafschaft Hanau-Münzenberg die Ämter Babenhäusen, Dorheim, Rodheim u. s. w. Von dem Großherzogthum Baden wurden namentlich die standesherrlichen Ämter Amorbach und Miltenberg des Fürsten von Leiningen und das Amt Heubach, dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim gehörig, abgetreten.⁵³⁾

Solche äußere Erwerbungen waren nicht geeignet, die schweren Opfer aufzuwiegen, welche durch die verlangte Theilnahme an den weitem Kriegen Napoleon's [selbst nach Spanien mußte ein Regiment gesendet werden, um für ein ganz fremdes Interesse zu kämpfen⁵⁴⁾] dem Lande abgefordert wurden. In dem russischen Feldzug des Jahres 1812 erlag fast das ganze Truppen-corps, welches für denselben ausgerüstet wurde⁵⁵⁾, sodas, fast mit den letzten Kräften des Landes, für den folgenden Feldzug im Jahre 1813 ein aus fast ganz neuer Mannschaft bestehendes Contingent aufgestellt und ausgerüstet werden mußte, welches noch in der Schlacht bei Leipzig, die den fürstlichen Chef, den Prinzen Emil, in Gefangenschaft gerathen ließ, für den Zwingherrn kämpfen mußte. Als die siegreichen Allirten sich dem Rhein näherten, wurde in dem fürstlichen Cabinet die schwere Frage erörtert, welche Politik zu verfolgen sei. Der französische Gesandte, eingedenk des frühern standhaften Widerwillens, sich seinem Kaiser anzuschließen, drohte mit der

49) Meber, Sichere Nachrichten von der kaiserlichen und des heiligen Reichs Burg Friedberg und der dazu gehörigen Grafschaft Raichen (3 Theile, 1766—74). 50) v. d. Nahmer, S. 19—27.

51) Bopp, Geschichte des ständischen Wesens im Großherzogthum Hessen von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zum Verfassungswerte am Schlusse des Jahres 1820 (Darmstadt 1833).

52) Runde, Über die Erhaltung der öffentlichen Verfassung in den Entschädigungslanden nach dem Deputationshauptschlusse vom 25. Febr. 1808 mit Anwendung auf das Herzogthum Westfalen (Göttingen 1805). 53) v. d. Nahmer, S. 32—40.

54) Kriegsbilder oder Erinnerungen eines hessischen Kriegers aus dem Kampfe auf der Pyrenäischen Halbinsel in den Jahren 1808—12 (Darmstadt 1840). Maurer, Gedächtnißfeier des Kampfes der Hessen zu Badajoz vor 50 Jahren in der Nacht vom 6. und 7. April (Darmstadt 1862).

55) Geschichtliche Darstellung der Entwicklung der Militärverfassung der hessen-darmstädtischen Truppen u. s. w., Abtheilung V, S. 40—48. Pappeler, Schilderung meiner Gefangenschaft in Rußland vom Jahre 1812—14 (Worms 1832).

vollen Rache des wieder über den Rhein herüberbringenden Imperators, wenn Abfall von dem Bündnisse mit ihm beschloffen werden sollte. Auf der andern Seite war, wenn diesen Drohungen Gehör geschenkt wurde, ein Geschick zu befürchten, von welchem eben erst ein anderer durch Drohungen bestimmter deutscher Fürst, der König von Sachsen, ergriffen worden war. Stücklicherweise legte der Rath eines höhern Beamten, des nachherigen Ministers Freiherrn du Rühl, welcher zu Vornigheim bei Hanau den Vertrag wegen des Beitritts zur Sache der Verbündeten abschloß.⁵⁶⁾ Ihm war es, wie er selbst in einer im Jahre 1848 von ihm ausgegebenen (nicht in den Buchhandel gekommenen) Denkschrift berichtet, gelungen, den Fürsten zu bewegen, diesen Vertrag, dessen Bekräftigung eine andere den Rückzug nach Frankreich anrathende Partei zu hintertreiben suchte, aufrecht zu erhalten.

Auf dem Wiener Congress ließ sich der Großherzog durch den Erbprinzen, den Schwager des Kaisers Alexander von Rußland, vertreten. Auf der einen Seite ein Freund der Unumschränktheit, in welcher er sich acht Jahre lang, freilich nach außen hin ein Satrap des Gewaltthätigers, bewegte, und in der er bei seiner Bereitwilligkeit, sein fürstliches Amt gut zu verwalten, die Mittel dazu erblickte, auf der andern Seite wahrnehmend, daß die öffentliche Meinung in einem Grundgesetz und einer Volksvertretung die Garantien der Freiheit finde, und dabei erwägend, daß das Land mit schweren Opfern ein solches Gut theuer erkauft habe, gesellte er sich den deutschen Fürsten zu, welche am 16. Nov. 1814 die Rechte bezeichnen, welche zur Einführung einer Repräsentativverfassung den Ständen eingeräumt werden sollten. Auch nahm der Fürst theil an den Bestrebungen, Deutschland durch einen Bundesstaat mit kaiserlichem Haupt zu verbinden.⁵⁷⁾

Ehe noch zur Erfüllung der Zusage, den Staat durch Verleihung einer Repräsentativverfassung zur Höhe eines Rechtsstaates zu erheben, geschritten werden konnte, erlebte derselbe zum zweiten mal in diesem Jahrhundert eine tief eingreifende territoriale Umwandlung. Durch einen Staatsvertrag mit der Krone Preußen trat der Großherzog, den Bewohnern dankend für die Irene, „welche sie im Druck schwerer Zeiten bewiesen“, das Herzogthum Westfalen⁵⁸⁾ mit dem Wittgensteinschen an Preußen ab. Durch weitere gleichzeitige Verträge wurde das Amt Dorheim an den Kurfürsten von Hessen, der 1806, kurz vor der über ihn hereinbrechenden Katastrophe, daran gedacht hatte, sein Staatsgebiet auf Kosten seines Stammvaters auszuwehnen⁵⁹⁾, wieder abgetreten, während ihm noch weiter einige (3) Dörfer am rechten Ufer des Rhains in der Nähe seiner Stadt Hanau überlassen wurden. Das 1803 erworbene Amt Alzenau (das sogenannte Freigericht⁶⁰⁾), sowie die 1810 einverleibten Ämter Amorbach, Miltenberg und Heubach wurden an die Krone Baiern abgetreten, mit welcher 1817 bezüglich einiger Grenzörter ein Tauschvertrag abgeschlossen wurde. Zugleich wurde Verzicht auf alle Hoheitsrechte über das Amt Homburg geleistet. An die Stelle dieser Abtretungen wurden Gebiete auf dem linken und rechten Rheinufer erworben, und zwar der nördliche Theil des vormalsigen französischen Departements Donnersberg (die Cantone Mainz⁶¹⁾, Oberingelheim, Bingen⁶²⁾, Wöllstein, Alzen, Dörfchen oder Bachtheim, Pöbbersheim, Worms⁶³⁾, Oppenheim⁶⁴⁾, Wörrstede, Niederolm], der als Provinz Rheinhesen nun

56) G. S. Perg, Leben des Ministers Freiherrn vom Stein (1851), III, 468. Wenn es dort S. 477 heißt: „In Baden. Darmstadt ward die rasche Entwicklung der Kräfte durch napoleonisirende Fürsten zurückgehalten“, so ist diese Bezeichnung bezüglich Ludwig's I. eine ungerechtfertigte.

57) Gervinus, Geschichte des 19. Jahrhunderts seit den Wiener Verträgen (1855), I, 287; Leben des Freiherrn vom Stein, IV, 304.

58) Statistische Bemerkungen über das Herzogthum Westfalen (Germania, herausgegeben von Grome und Jaup, Jahrg. 1811, II, 118—136). Beiträge für die Geschichte und Verfassung des Herzogthums Westfalen (Darmstadt 1803).

59) Schmidt, S. 483. Thiers, Geschichte des Consulats und Kaiserreichs. Aus dem Französischen übersetzt von F. Gund (1847), VI, 408.

60) Steiner, Geschichte und Topographie des Freigerichts Wilmundsheim vor dem Berge oder Freigerichts Alzenau u. s. w. (Schaffenburg 1820).

61) Briel, Mainz, geschichtlich, topographisch und malerisch dargestellt (Mainz 1829). Pauli, Gemälde von Mainz (1831). Schaab, Geschichte der Stadt Mainz (4 Bde., Mainz 1847).

62) Schaab, III, 316—412.

63) Pauli, Geschichte der Stadt Worms (1825). Lange, Geschichte und Beschreibung der Stadt Worms nebst den alten Sagen, die sich an dieselbe knüpfen (1837). Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistaäte im Anschluß an die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms (Gotha 1854).

64) Frand, Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Oppenheim am Rhein. Nach urkundlichen Quellen bearbeitet (Darmstadt 1859).

wieder den dritten Landestheil bildete, sowie in Oberhessen der größere Theil der „Besitzungen des fürstlich isenburgischen Hauses und der gräfllich isenburgischen Linien mit der Stadt Offenbach“⁶⁵), die gräfllich schönbornsche Herrschaft Heusenstamm u. s. w.⁶⁶) Indem der Fürst von der neuen Provinz auf dem linken Rheinufer⁶⁷) mit ihrem freien Boden Besitz ergriff, fand er sich Institutionen gegenüber, welche der moderne Staatsbegriff geschaffen hatte und die darum die Bewohner werthschätzten. Es war daher staatsklug, sie wegen deren Erhaltung zu beruhigen, und dieser Betrachtung wurde Rechnung getragen. Das Besitzergreifungspatent vom 8. Juli 1816 sprach sich, die Zusicherung hervorhebend, daß die Reste des Feudalsystems, die Zehnten und Fronen unterdrückt sein und bleiben sollten, dahin aus: „Nur besondere Rücksichten des allgemeinen Besten werden uns zur Änderung bestehender und durch Erfahrung erprobter Einrichtungen bewegen“; eine Stelle, deren Bedeutung namentlich bezüglich der Frage, ob sie eine rechtliche Garantie enthalte, zum Gegenstand vielfachen Streits innerhalb und außerhalb des Ständehauses wurde⁶⁸), eine Frage, welche durch das von dem Minister Heinrich v. Gagern contrasignirte Edict vom 6. März 1848 bejahend entschieden wurde, indem es darin heißt: „Der Provinz Rheinhesen sind bis zur Einführung einer allgemeinen deutschen Gesetzgebung ihre Institutionen und Gesetze garantirt.“

Schon ehe es zu der neuen geographischen Gestaltung des Staatsgebietes gekommen war, fehlte es nicht am Lautwerden von Beschwerden, besonders bezüglich der Steuerlast und von Seiten der Standesherrn⁶⁹), deren Beziehungen zum Staat durch ein Edict vom 1. Aug. 1807 regulirt wurden, während ein Nachtrag zu demselben vom Jahre 1808 ihnen den Erlaß von einem Drittheil der Steuern bewilligte. Diese Beschwerden, in deren Geltendmachung besonders der Graf von Solms-Laubach für sich und seine Standesgenossen thätig war⁷⁰), wurden durch die im Jahre 1814 erschienene Schrift des Freiherrn du Rühl: „Über Besteuerung im Großherzogthum Hessen“, welche betonte, wie wenig dem Unvermeidlichen Rechnung getragen werde, gewürdigt.

Zwei Jahre später, im Jahre 1816, entschlossen sich die Standesherrn zur Einreichung eines Gesuchs um Zusammenberufung einer Ständeversammlung.⁷¹) Hindeutend auf die traurige Lage des Landes, insbesondere der Grundbesitzer in den standesherrlichen Landestheilen, fügten sie hinzu: „Allgemein ist die Überzeugung, daß diesem Zustande nur auf einem Wege gründlich abgeholfen werden könne, nämlich durch die Zusammenberufung einer Ständeversammlung. Ew. königliche Hoheit um diese zu bitten, dazu veranlaßt uns der mündlich und schriftlich ausgedrückte Wunsch der Eingeseffenen unserer Besitzungen, ja selbst alter Unterthanen Ew. königlichen Hoheit. Da Höchstselben nicht allein dem Deutschen Bunde beigetreten sind, sondern auch schon früher am 16. Nov. 1814 mit andern Fürsten die Rechte näher bezeichnet haben, welche wesentlich zur Landstandtschaft gehören, so sehen wir zuversichtlich der Gewährung unserer ehrsüchtigen Bitte entgegen.“ Die Staatsregierung antwortete nur durch eine halboffizielle Schrift: „Unparteiische Beleuchtung der Sr. königlichen Hoheit dem Großher-

65) Königsfeld, Geschichte und Topographie der Fabrik- und Handelsstadt Offenbach (1822). Heber, Geschichte der Stadt Offenbach. Nach Urkunden und Quellen bearbeitet (1838). Pirazzi, Offenbachs Wohlthätigkeitsanstalten (Offenbach 1858).

66) v. b. Rahmer, S. 40—76.

67) Dahl, Statistik und Topographie der mit dem Großherzogthum Hessen vereinigten Lande des linken Rheinufers (Darmstadt 1816). Pauli, Gemälde von Rheinhesen (Mainz 1816). Hesse, Rheinhesen in seiner Entwicklung von 1798 bis Ende 1834. Ein statistisch-statistisch-wirtschaftlicher Versuch (Mainz 1835).

68) H. v. Gagern, Rechtliche Erörterung über den Inhalt und Bestand der der Provinz Rheinhesen landesherrlich verliehenen Garantie ihrer Rechtsverfassung bei Verwirklichung des Art. 103 der Staatsverfassung (Worms 1847). Seip, Die rheinhesischen Rechtsinstitutionen in ihrem Verhältnis zur allgemeinen Codification des Großherzogthums Hessen und die vermeintlichen landesherrlichen Garantien der ersteren. Eine Beleuchtung der Schrift des Hrn. H. v. Gagern (Regensburg 1847). Offener Brief aus Oberhesen nach Rheinhesen über die neue Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen (Gießen 1847). Erwiderung aus Rheinhesen auf den Offenen Brief aus Oberhesen (Frankfurt a. M. 1847). Kraus, Die Garantie der französischen Einrichtungen in der Provinz Rheinhesen im Verhältnis zu der allgemeinen Gesetzgebung des Großherzogthums (Darmstadt 1847).

69) Leidensgeschichte der durch die Rheinbundsacte mediatisirten vormaligen Reichsstände. Rückblicke auf die Vorzeit. Hoffnungen der Gegenwart und Zukunft (Leutonium 1813).

70) Warrnhagen, Denkwürdigkeiten, VII, 282 u. 283.

71) Es ist mitgetheilt in der Voss'schen Zeitschrift: Die Zeiten, Jahrg. 1816, und nebst der Anlage, betreffend die Ursachen der Verarmung der Grundbesitzer in den standesherrlichen Gebieten, in dem Staatsarchiv (1816), II, 126—151.

zog von den Standesherrn im März 1816 überreichten Bitte um Zusammenberufung einer Ständerversammlung und ihrer Anlage, die Darstellung der Lage des Landes enthaltend.“⁷²⁾ Dieser Schritt der Standesherrn würde im Volke mehr Anklang gefunden haben, wenn sie in ihrer Petition nicht auch betont hätten, sie erkannten in der Deutschen Bundesacte, soviel ihre staatsrechtlichen Verhältnisse angehe, keine Herstellung des Rechtszustandes und würden sich daher an den bevorstehenden Bundestag wenden, also Sonderinteressen hätten laut werden lassen. Das Volk nahm seine Angelegenheit in die eigene Hand und richtete Adressen an die Staatsregierung mit dem Gesuche, „eine auf echte Volksvertretung gegründete landständische Verfassung einzuführen.“⁷³⁾ Ein Edict vom 18. Febr. 1819 verkündete, es solle „die erste Ständerversammlung im Ratmonat 1820 in die Residenz einberufen und eine umfassende Constitutionsurkunde vor diesem Zeitpunkt bekannt gemacht werden.“⁷⁴⁾ Inzwischen war die erste Reaction nach den Befreiungskriegen über Deutschland hereingebrochen; der Karlsbader Congreß kündigte sich an. Der Minister, welcher jenes Edict contraſignirt hatte, v. Grolman (früher Rechtslehrer an der Landeshochschule), sollte an dessen Verathung theilnehmen. Metternich, der, wie aus Wernhagen („Denkwürdigkeiten“, VIII, 91) berichtet, meinte, die „Doctrin“ sei „für den Staatsmann ein schlechtes Werkzeug“, und v. Grolman für einen Doctrinär hielt, ließ ihn zur Theilnahme am Congresse nicht zu, dessen Beschlüsse er nur ausführen sollte. So mag sich jenes verhängnißvolle Verfassungsedict vom 24. März 1820 erklären⁷⁵⁾, dessen Bekämpfung zu der Aufrichtung des Staatsgrundgesetzes vom 17. Dec. 1820 führte, zu der Befiegelung der Verfassungsurkunde, welche, um mit Servinus (a. a. D., S. 668) zu reden, „thatsächlich, wenn sie auch als eine Gewährung des Fürsten verkündet ward, eine vereinbarte Urkunde war“. Diese Magna-Charta des kleinen Landes zerfällt in 10 Titel mit 110 Artikeln. Titel I: Von dem Großherzogthum und dessen Regierung im allgemeinen. Verhältniß zum Deutschen Bunde. Vereintigung aller Rechte der Staatsgewalt im Staatsoberhaupt. Erbfolge nach Erstgeburt und Linealerbfolge mit Aufrechterhaltung der Erbverbrüderungsverträge.⁷⁶⁾ Vorbehalt der Erlassung eines Hausgesetzes.⁷⁷⁾ Titel II: Von den Domänen. Deren Eigenschaft als unveräußerliches Familieneigenthum des Regentenhauses mit der Bestimmung, daß der Ertrag zu den Staatsausgaben verwendet wird, aber in erster Linie zur Befriedigung der Bedürfnisse des fürstlichen Hauses (Civilliste, Awanage u. s. w.) dient.⁷⁸⁾ Titel III: Allgemeine Rechte und Pflichten der Hessen. Indigenat. Erwerbung und Verlust des Staatsbürgerrechts. Gleichheit vor dem Gesetze. Gleichstellung. Freiheit der Auswanderung⁷⁹⁾, der Person und des Eigenthums. Aufhebung der Leibeigenschaft.⁸⁰⁾

72) Einen Auszug dieser Controverschrift (des Hrn. v. Meserich) und eines Beitrags zur Zeitschrift *Minerva*, Jahrg. 1816: „Bemerkungen über das Schreiben der hessen-darmstädtischen Standesherrn an ihren Landesherren“ u. s. w., liefert das Allgemeine Staatsarchiv, S. 151—191, welches zugleich S. 191—205 zwei gegen die Schrift gerichtete Aufsätze mittheilt.

73) Hessen-darmstädtische Actenstücke, die Einführung einer echten landständischen Verfassung betreffend (6 Hefte, Darmstadt 1819). Servinus, Geschichte des 19. Jahrhunderts seit den Wiener Verträgen (1856), II, 616 fg.

74) Bald nach der Erlassung dieses Edicts kam Wernhagen von Gese nach dem hessischen Städtchen Heppenheim an der Bergstraße. Er berichtet (Denkwürdigkeiten, IX, 626): „In Heppenheim sahen wir beim Wirth ein Zeitungsblatt unter Glas in vergoldetem Rahmen an der Wand hängen; es enthielt das Versprechen des Großherzogs, dem Volke in bestimmter Frist eine ständische Verfassung zu geben. Als ich lesend davor stand, trat der Wirth hinzu und sagte: Der Anschlag hängt nur bis zum Ablauf der Frist; denn nachher ist das Versprechen entweder erfüllt, und dann ist das Blatt nicht mehr nöthig, oder das Versprechen ist nicht erfüllt, nun, dann ist man doch ein zu guter Unterthan, um öffentlich darauf hinzuweisen, daß der Großherzog gelogen hat.“ Der Verfasser glaubte hinzufügen zu müssen: „Ein Ausbruch der Unterthanentreue, den sich doch mancher Fürst verbitten möchte.“

75) Servinus, a. a. D., S. 665 u. 666, wo der Verfasser, ein jugendlicher Zeuge aus naher Anschauung, dieses Edict als „gar zu plump nach dem neuen Modell der karlsbader Grundzüge zugeschnitten“ bezeichnet und näher charakterisirt.

76) Vgl. den Art. Erbverbrüderung, S. 109—123.

77) Weiß, System des Verfassungsrechts des Großherzogthums Hessen (Darmstadt 1837), S. 162, 163, 191—193. Denkschrift über die Domänen des großherzoglich hessischen Hauses (1838).

78) Hiernach ein Gesetz vom 30. Mai 1821, nebst weiteren Gesetzen vom 10. Febr. 1824 und 21. Juni 1833.

79) Goldmann, Die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen in Beziehung auf die Befreiung des Grundeigenthums und der Person von alten drückenden Beschränkungen und Lasten (Darmstadt 1831), S. 105—110.

Unstatthaftigkeit ungemessener Fronen und Ablösbarkeit gemessener.⁸¹⁾ Expropriation.⁸²⁾ Pflicht zum Kriegsdienst mit Entscheidung durch das Los und unter Gestattung der Stellvertretung.⁸³⁾ Unabhängigkeit der Rechtspflege. Garantie dafür, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen und anders als nach Gesetz verhaftet und bestraft werden könne.⁸⁴⁾ Sicherstellung des Richterstandes und besonders der Mitglieder der Gerichtshöfe. Freiheit der Presse und des Buchhandels mit Gesetz gegen den Mißbrauch. Freie Wahl des Berufs und Gewerbes.⁸⁵⁾ Titel IV: Die besondern Rechte des Adels. Garantie derselben durch die Verfassung. Das Edict vom 17. Febr. 1820 über die Rechtsverhältnisse der Standesherrn [welches an die Stelle des Edicts vom 1. Aug. 1807 trat, aber nicht alle Klagen zum Schweigen brachte⁸⁶⁾] Bestandtheil der Verfassung.⁸⁷⁾ Titel V: Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten. Schutz der innern Kirchenverfassung. Verordnungen der Kirchengewalt an die Genschnhaltung des Regenten geknüpft. Recht, Beschwerden wegen Mißbrauchs derselben an die Regierung zu richten. Garantie des Kirchenguts; des Vermögens der anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten.⁸⁸⁾ Titel VI: Von den Gemeinden. Garantie des Vermögens der Gemeinden. Zusage einer Gemeindeordnung mit der Grundlage selbständiger Verwaltung des Vermögens unter Oberaufsicht des Staates. Dieses Gesetz Bestandtheil der Verfassung.⁸⁹⁾ Titel VII: Von dem Staatsdienste.⁹⁰⁾ Prüfung als regelmäßige Bedingung der Zulassung zu demselben. Unstatthaftigkeit der Anwartschaften. Die Gesetze über die Pensionen der Staatsdiener, mit Einschluß der Militärpersonen, und deren Rechte bezüglich der Witwen- und Waisenkassen von der Verfassung garantiert. Unstatthaftigkeit der Niederschlagung von Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstvergehen und der Wiederaufstellung solcher, deren Unfähigkeit dazu durch Urtheil ausgesprochen ist.⁹¹⁾ Titel VIII: Von den Landständen. Zwei Kammern. Die zweite Kammer Wahlkammer; active und passive Wahlfähigkeit. Berufung der Stände wenigstens alle drei Jahre⁹²⁾. Nothwendigkeit der Zustimmung der Stände zum Ausschreiben und Erheben directer und indirecter Auflagen. Ihre Befugniß, eine vollständige Übersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse und eine genügende Auskunft über die Verwendung der Steuern zu verlangen. Normirung des Antheils der Stände an der Gesetzgebung durch Art. 72: „Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landespolizeiwesen, gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden. Wenn bei bestehenden Gesetzen die doctrinelle Auslegung nicht hinreicht, so tritt nicht authentische Auslegung, sondern die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung durch einen Act der Gesetzgebung ein“, jedoch in Begleitung des Art. 73: „Der Großherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staates vorzuzukehren“, ein Artikel, über dessen Bedeutung innerhalb und außerhalb des Ständehauses vielfach und lebhaft gestritten wurde. Keine Initiative von seiten der Stände, jedoch Petitionsrecht derselben. Allgemeines Petitionsrecht, jedoch mit Beschränkung auf das individuelle Interesse.

81) Eine Reihe von Gesetzen. Goldmann, S. 110—125. Ergänzung und Fortsetzung dieser Schrift (Darmstadt 1841), S. 73—79, 176—182.

82) Gesetz vom 27. Mai 1821 wegen Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken. Gesetz vom 18. Juni 1836 wegen dessen Anwendung auf Anlegung von Eisenbahnen. Weiske, Rechtslexikon, IV, 140.

83) Der hessische Secretär (Darmstadt 1861), S. 161—196.

84) Glaubrecht, über die gesetzlichen Garantien der persönlichen Freiheit in Rheinhesen. Ein Beitrag zur Kenntniß der französischen Gesetzgebung in deutschen Staaten (Darmstadt 1834).

85) Weisk, S. 222—261.

86) Denkschrift des Grafen Franz zu Erbach-Erbach an die Deutsche Bundesversammlung vom 12. Juni 1821. Aus dem Archiv für standes- und grundherrliche Rechte, Bd. I, Heft 3, besonders abgedruckt (1822).

87) Weisk, S. 261—341.

88) Weisk, S. 160, 163, 193—196. Fertsch, Handbuch des besondern Kirchenrechts der evangelischen Kirche im Großherzogthum Hessen (Friedberg 1853), S. 18, 19, 345—382.

89) Weisk, S. 390—444.

90) Hertel, Einige Worte über den Staatsdienst, besonders über den Staatsdienst im Großherzogthum Hessen u. s. w. (Darmstadt 1827).

91) Weisk, S. 341—377.

92) H. v. Gagern, über die Verlängerung der Finanzperioden und Gesetzgebungsanstalt (Darmstadt 1827).

Unverantwortlichkeit, jedoch mit Vorbehalt des Klagrechts wegen Verleumdung.⁹³) Beschränkte Beschützung der persönlichen Freiheit eines Mitglieds der Stände während des Landtags. Eröffnung, Vertagung und Schluß desselben. Befugniß zur Auflösung der Ständeversammlung. Garantie der Staatsschuld u. s. w.⁹⁴) Titel IX: Allgemeine Bestimmungen. Der Fiskus privatrechtlich den Gerichten unterworfen. Ausschließliche Handels- und Gewerbeprivilegien nur Product eines Gesetzes. Statthaftigkeit der Ertheilung von Patenten für Erfindungen auf bestimmte Zeit. Verbannung der Strafe der Confiscation des gesammten Vermögens mit Vorbehalt eines Gesetzes zur Substituierung zweckmäßigerer Strafen.⁹⁵) Zusicherung eines das Land umfassenden Gesetzbuchs über bürgerliches und Strafrecht und das Verfahren (Art. 103).⁹⁶) Titel X: Gewähr der Verfassung. Zusicherung der unverbrüchlichen Festhaltung der Verfassung in einer Urkunde von seiten des Regierungsnachfolgers. Beeidigung des Verwesers im Fall einer Vormundschaft oder einer Verhinderung des Regenten, der Staatsbürger und Staatsdiener. Das Gesetz wegen der Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbehörden ein Bestandtheil des Staatsgrundgesetzes. Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungsurkunde (Art. 110).⁹⁷) Nachdem dieses Staatsgrundgesetz aus den Verhandlungen mit den Ständen auf dem Landtage von 1820—21⁹⁸) hervorgegangen war, wurden mit denselben, vorzugsweise zum Ausbau des Verfassungswerks, noch einzelne Gesetze verabschiedet: Gesetz vom 30. Juni 1821 über die Angelegenheiten der Gemeinden⁹⁹); Gesetz vom 3. Juli 1821 über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten, dem auf dem folgenden Landtage ein nachträgliches Gesetz vom 8. Jan. 1824 folgte¹⁰⁰). (die Erfahrung hat gezeigt, daß diese legislative Erziehung eine wesenslose, nur eine Illusion ist); Gesetz vom 6. Aug. 1821 über die Leistung der Militärdienstpflicht (Rekrutirungsgesetz)¹⁰¹), später einer Durchsicht unterworfen und durch das im ganzen noch jetzt in Geltung stehende Gesetz vom 20. Juli 1830 ersetzt; das Gesetz vom 2. Juni 1821 wegen der Formen der Veräußerung der Domänen¹⁰²) u. s. w.

Der Landtag, welcher sich noch der Mission unterzog, das Finanzwesen zu ordnen¹⁰³), das längt in Angriff genommene Werk der Befreiung der Landwirthschaft, des goldenen Bodens des Staatsgebäudes, von Fesseln durch die Gesetzgebung weiter zu führen [Gesetz zur Aufhebung des Novalezehnten¹⁰⁴) und das Gesetz wegen Abkaufs fiscalischer Grundrenten¹⁰⁵], wurde am 8. Juni 1821 geschlossen. Der Landtagsabschied erkannte an: „Die Erwartungen, welche wir bei der Wiederherstellung der landständischen Verfassung hegten, daß durch sie die schönen Bande der Liebe und des gegenseitigen Vertrauens zwischen uns und unsern geliebten Unterthanen befestigt und bekräftigt werden würden, sind durch den Gang der Geschäfte auf diesem ersten Landtage mit Hilfe der göttlichen Vorsehung auf das vollkommenste erfüllt worden.“ Ein weises Einlenken zu rechter Zeit, zu welchem der einsichtige Fürst sich entschloß — einen schroffen Gegensatz zeigt das Verhalten des kurhessischen Stammvaters in neuester Zeit — hatte

93) R. S. Zacharia, Sind in den deutschen constitutionellen Monarchien die Gerichte befugt, über Klagen zu entscheiden, welche vor ihnen wegen gesetzwidriger Äußerungen eines Mitglieds der Ersten oder Zweiten Kammer erhoben worden? (Civilistisches Archiv, XVII, 173 fg.). (Seib). Die sogenannte Unverletzlichkeit der Landtagsabgeordneten, ihre Verantwortlichkeit für gesetzwidrige Äußerungen in der Kammer und ihr Schutz gegen das Einschreiten der Gerichte wegen anderer Verbrechen und Vergehen u. s. w. (Gießen 1853). Annalen der Criminalrechtspflege, LXX, 70—93: Das Strafverfahren gegen den Abgeordneten Müller-Melchior von Mainz wegen der Anschuldigung der Beleidigung der großherzoglich hessischen Civilministerien. Drei Urtheile des Cassationshofs in Darmstadt.

94) Weis, S. 445—542.

95) Gesetz vom 24. Sept. 1821 über die an die Stelle der Confiscation des ganzen Vermögens tretenden Strafen der Deserteure und Refractäre. Vgl. Müller, Archiv für die neueste Gesetzgebung (Mainz 1832), III, 477—498. Strafgesetzbuch vom Jahre 1841, Art. 31, 216, 280, 320.

96) Weis, S. 145—147, 234.

97) Weis, S. 543—560.

98) Floret, Historisch-kritische Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen in den Jahren 1820 und 1821. Mit besonderer Beziehung auf die Verfassungsurkunde und vorzüglichster Berücksichtigung der Gegenstände von allgemeinem Interesse (Gießen 1822). Dopp. Geschichte, S. 69—179.

99) Namentlich abgedruckt in Müller's Archiv, III, 236—263. Vgl. Floret, S. 232—242. Küchler, Handbuch der Local-Staatsverwaltung im Großherzogthum Hessen (Heidelberg 1854).

100) (Hubdeus) Die Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchien. Monographie eines alten Geschäftsmannes (Leipzig 1833), S. 213—218. Floret, S. 179—227.

101) Floret, S. 249—261.

102) Floret, S. 276—279.

103) Floret, S. 303—363.

104) Müller's Archiv, III, 328—343.

105) Müller's Archiv, III, 395—439.

seine heilsame Frucht getragen. Nicht seine Schuld war es, wenn die äußern politischen Zustände während der Restaurationszeit diese Frucht nicht reifen ließen.

Der folgende Landtag von 1823—24 brachte eine Reihe von das Bedürfnis befriedigenden Gesetzen, unter denen sich besonders das Gesetz vom 15. März 1824 wegen Ablösung der Privatgehörten hervorhebt. ¹⁰⁶⁾

Obgleich nun der Landtagsabschied „mit besonderm Wohlwollen den guten Geist“ anerkannte, welcher auf diesem Landtage die Stände besetzt habe, und obgleich das die active und passive Wahlfähigkeit sehr beschränkende Wahlgesetz aller Wahrscheinlichkeit nach dafür Bürgen war, daß auch die bevorstehende Wahl der Mitglieder der Zweiten Kammer für den dritten und vierten Landtag „den guten Geist“ wieder erscheinen lassen würde ¹⁰⁷⁾, so entschloß sich doch die Staatsregierung, auf die Wahlen einzuwirken, und erließ unterm 4. März 1826 ein darauf berechnetes Rescript, worin es namentlich hieß: „Wir erkennen an, daß mit der Freiheit der Wahlen sehr wohl der Einfluß besteht, welchen in der menschlichen Gesellschaft in allen Verhältnissen immer der intelligentere Theil der Gesellschaft auf die minder intelligente Masse behaupten wird. Dieser ist so tief in der Natur der Sache gegründet, daß die Regierung, wenn sie ihn entfernen wollte, sich etwas Unmögliches und, da sie das Entgegengesetzte nicht wünschen kann, zugleich etwas Unvernünftiges vorsehen würde. Weit entfernt daher davon, daß die Regierung dieses Einflusses, welcher der größern Intelligenz gebührt, sich für ihre Interesse bei den Wahlen begeben sollte, halten wir es vielmehr für ihre Aufgabe, diesen Einfluß möglichst für sich zu gewinnen“ u. s. w. Diesen Intentionen trat ein einzelner Privatmann, der Commerzienrath Hoffmann in Darmstadt, welcher dieses Rescript zugleich zur öffentlichen Kenntniß brachte, entgegen, was zur Folge hatte, daß gegen ihn ein Strafverfahren gerichtet wurde, das ihm, der zum Abgeordneten gewählt worden war, den vorläufigen Eintritt in die Kammer verwehrte, sich aber mit Freisprechung abschloß. ¹⁰⁸⁾ Dieses Benehmen der Staatsregierung trug, verbunden mit andern Erlebnissen, zu Verstimmungen bei. Der auf dem dritten Landtage von 1826—27 eingebrachte wichtigste Gesetzentwurf (Stadt- und Landgerichtsordnung) wurde, obwohl mit sehr geringer Stimmenmehrheit, abgelehnt. ¹⁰⁹⁾

Während des vierten Landtags von 1829—30, welcher nach verschiedenen Richtungen legislativ thätig war: Gesetz wegen Wiesencultur ¹¹⁰⁾, wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck ¹¹¹⁾, wegen Verbannung der Strafe der Brandmarkung in der Provinz Rheinhessen u. s. w., starb der greise Fürst nach einer Regierung von 40 Jahren am 6. April 1830, also kurz vor der Julirevolution, die ihre Wogen auch nach Deutschland trug. Unwillkürlich regte dieses Ableben dazu an, auf diese denkwürdige Regierungszeit zurückzublicken und dabei namentlich bei einzelnen Erscheinungen zu verweilen, welche sich in den Vordergrund gedrängt hatten. Zu solchen Erscheinungen gehörten namentlich die politischen Herenproceße, die, eine Ausgeburt bewegter Zeit, zuweilen auftauchten. Schon in der ersten Zeit der Regierung des Landgrafen trat eine politische Verkegung hervor, welche der Fürst zuletzt einsichtig würdigte. ¹¹²⁾ Die Bewegungen für das Verfassungswerk entwickelten im Jahre 1819 ein strafrechtliches Einschreiten ¹¹³⁾, welches im Sande verlief, und einige Jahre später führte der Glaube an das Gespenst eines Männerbundes, der besonders in Preußen genährt wurde, zu einem peinlichen Proceße, der jedoch durch eine Freisprechung zum Abschlusse

106) Müller's Archiv, III, S. 344—395.

107) Berg, Leben des Freiherrn vom Stein, VI, 280 (Wagern's Brief an Stein).

108) Actenmäßige Darstellung nebst Vertheidigung in Untersuchungsachen gegen den Commerzienrath Ernst Emil Hoffmann in Darmstadt wegen Einmischung in die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage von 1826 und wegen Propalirung eines Ministerialrescripts. Copien gerichtlicher Actenstücke (Darmstadt 1829). Kritische Beleuchtung der actenmäßigen Darstellung u. s. w. Mit Beziehung auf die Beilagen obiger Denkschrift (von Professor Zöpfl in Heidelberg zu Gunsten des Angeeschuldigten; Heidelberg 1829).

109) Weber, Pragmatische Geschichte der Verhandlungen der Landstände des Großherzogthums Hessen im Jahre 1827 über die proponirte neue Stadt- und Landgerichtsordnung und die damit in Verbindung stehenden weiteren Gesetze, nach officiellen Quellen dargestellt (Darmstadt 1828).

110) Zeller, Das Wiesenculturgesetz und die sonstigen Mittel und Anstalten zur Beförderung der Wiesencultur im Großherzogthum Hessen (Darmstadt 1843).

111) Schletter, Handbuch der deutschen Preßgesetzgebung (1846), S. 65—68.

112) Eine Geschichte politischer Verkegungssucht in Deutschland im letzten Jahrzehnd des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des Aristokratismus in den hessen-darmstädtischen Landen und der dassigen Obiscuranten (Deutschland 1796). Cromé, Selbstbiographie, S. 134—139.

113) Servinus, Geschichte, II, 620.

kam, namentlich gegen zwei öffentliche Anwälte in Darmstadt, zu einem Processe, welcher zugleich zu einem schweren Rechtsbruch führte.¹¹⁴⁾ Denn als diese zum Zweck des einfachen Actes der Confrontation nach Preußen gebracht wurden, wurden sie dort über ein Jahr lang als Gefangene zurückgehalten, obgleich der sie begleitende Commissar und später die hessische Regierung alle Mittel aufboten, um der Gewaltthat ein Ziel zu setzen. Erst als Prinz Emil nach Wien gesendet wurde, um den Fürsten Metternich zur Intercession zu veranlassen, und dieser, um die Anhängigmachung der Angelegenheit am Bundestage und so einen Clat zu vermeiden, einwirkte, ließ man ab. Mit Befriedigung sah man dagegen nach Preußen hin, als bald darauf eine Verknüpfung der Interessen erzielt wurde. Der Fürst war kein Freund von Sonderbündnissen. Als im Jahre 1816 der König Friedrich von Württemberg, der vom Wiener Congresse unzufrieden zurückgekehrt war, den Plan hegte, innerhalb des Deutschen Bundes eine engere süddeutsche Verbindung zu Stande zu bringen, besonders zu dem Zweck, um Süddeutschland vom österreichischen und preussischen Einflusse freizuhalten, ein Zweck, der sogar durch einen Anschluß an Frankreich befördert werden sollte, und auch den Großherzog dazu einlud, lehnte dieser ein solches Ansinnen entschlossen ab.¹¹⁵⁾ Dagegen gab er in der Voraussicht, daß sich das erfüllen werde, was sich erfüllte, seine Zustimmung zu dem am 14. Febr. 1828 mit Preußen abgeschlossenen Vertrage, aus dem sich der so segensreiche Deutsche Zollverein entwickelte.¹¹⁶⁾ Ein Denkmal aus Erz und Stein ist dem Fürsten längst errichtet; an einem würdigen biographischen Denkmal gebricht es bis jetzt.¹¹⁷⁾

Seinem Sohn und Nachfolger, Ludwig II.¹¹⁸⁾, geboren 1777, war es beschieden, daß das Staatsschifflein zweimal von heftigen Strömungen ergriffen und fortgerissen wurde. Die Nachwirkungen der Julirevolution führten zu tumultuarischen Auftritten mit Excessen in dem Bestreben des Entgegenwirkens. Während noch die Gemüther im Gefühle unbefriedigender Zustände erregt waren, schritt man, nachdem 1831 mehrere Reformen erfolgt, ein Staatsrath¹¹⁹⁾ und eine Rechnungskammer in das Räderwerk der complicirten Staatsmaschine eingeschoben, auch die Justiz von der Verwaltung selbst in der untersten Instanz (Landrichter, Landräthe) getrennt worden war¹²⁰⁾, 1832 zu einer neuen, im ganzen noch jetzt in Wirksamkeit stehenden Organisation der dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungsbehörden¹²¹⁾, wodurch das schon so mächtige und unerquickliche bureaukratische Element noch bedeutend verstärkt ward. Bald darauf wurde der fünfte Landtag eröffnet, welchen man nach vielfachen erfolglosen Bestrebungen der Zweiten Kammer für Hebung des konstitutionellen Staatslebens¹²²⁾ am 2. Nov. 1833 auflöste.¹²³⁾ Eine am gleichen Tage in das Land hinausgegebene, an neueste Emanationen erinnernde fürstliche Verkündigung legte die Gründe dieses Beschlusses dar, behauptete, daß die Wahlen zu der Zweiten landständischen Kammer zum Theile nicht aus dem unbefangenen freien Willen des Volkes hervorgegangen wären, und hob hervor, die Mehrheit der Kammer habe sich „zu der verderblichen Ansicht“ hingeneigt, „als seien landständische Verfassungen auf das Prinzip des Mißtrauens gegründet“. Im weitern Befolge Vernehmung einiger Abgeordneten, des Geheimen Staatsraths Jaup (des nachherigen Ministers in den Jahren 1848—50), des Regierungsraths v. Gagern, dem zu-

114) H. R. Hofmann, Beiträge zur Erörterung vaterländischer Angelegenheiten (Darmstadt 1831), S. 293—334. S. überhaupt Jffe, Geschichte der politischen Untersuchungen (Frankfurt 1860).

115) Barnhagen, Denkwürdigkeiten, IX, 6 u. 7.

116) v. Hofmann, Beiträge zur nähern Kenntniß der Gesetzgebung und Verwaltung des Großherzogthums Hessen, zur Berichtigung der Urtheile des Publikums über den innern Zustand, besonders über die Bekreuerung dieses Staates (Gießen 1832), S. 103—106. (Der Verfasser, zuletzt Finanzminister, hatte einen wesentlichen Antheil an dem Werke.) Steinacker, Die politische und staatsrechtliche Entwicklung Deutschlands durch den Einfluß des Deutschen Zollvereins (Braunschweig 1844).

117) Steiner, Ludwig I., Großherzog von Hessen und bei Rhein, nach seinem Leben und Wirken (Offenbach 1842). (Zu sehr Panegyricus.) Dieffenbach, S. 199—227. Heber, S. 171—188.

118) Steiner, Ludwig II., Großherzog von Hessen und bei Rhein, nach seinem Leben und Wirken (Seligstadt 1849). (Ein Panegyricus.) Heber, S. 188—192.

119) Eigenbrodt, Das Verhältniß der Gerichte zur Verwaltung im Großherzogthum Hessen mit Entscheidungen des Staatsraths zu Darmstadt (Darmstadt 1840). v. Epel, Der großherzoglich hessische Staatsrath, seine Organisation, Competenz, Procebur und Rechtsprechung (Darmstadt 1866).

120) Weiske, Rechtslexikon, V, 290—292.

121) Weiske, Rechtslexikon, V, 292—294.

122) Annalen der Geschichte und Politik (Stuttgart 1833), I, 111—161, 221—272; II, 160—191; III, 52—99.

123) (Schacht), Der Liberalismus auf dem merkwürdigen Landtage zu Darmstadt 1833 (Gießen 1834). (Parteischrift für die Regierung.)

gleich der Kammerherrnschlüssel abgenommen wurde, u. s. w. und, in Antwort auf die Petition wegen Emancipation der Presse, die Unterdrückung mehrerer Zeitblätter, z. B. des von dem Advocaten G. K. Hofmann begründeten und herausgegebenen „Beobachter in Hessen bei Rhein“ welschem, da man die eble, aber entschiedene Haltung dieses Organs anerkennen mußte, die dazu angestachelte Bundesversammlung, welche auch darin einen Anklagegrund erblickte, daß „als ein unglücklicher Umstand, als eine Ursache der Krankheit der deutschen Volksgefinnung gerügt“ worden sei, „daß die mächtigsten Bundesstaaten keine Repräsentativverfassungen“ hätten, zu Leibe gehen mußte. ¹²⁴⁾

Das durch jene Verkündigung angesprochene Land antwortete durch Wiedererwählung der heimgesendeten Abgeordneten, von welchen allen denen, welche Staatsdiener waren, der Urlaub verweigert wurde, sodaß sie ihren Sitz nicht wieder einnehmen konnten und durch Gesinnungsgenossen ersetzt werden mußten. ¹²⁵⁾ So war der Erfolg vorauszusehen. Nach mehreren Monaten Auflösung, begleitet von einer ähnlichen Verkündigung. Neue verdoppelte Anstrengungen zu dem Zweck, eine gefügige Kammer zu erhalten, namentlich der Erlaß eines Ministerialrescripts an die Wahlcommissare und die bei den Wahlen mitwirkenden Ortsvorstände, mit der Weisung, dann, wenn „Staats- oder öffentliche Diener sich einen ungebührlichen Einfluß auf die neuen Wahlen zu verschaffen suchten, auch wenn die Handlung an sich nach den bestehenden Gesetzen nicht als strafbar erscheinen sollte, sogleich davon unmittelbare Anzeige zu machen“ und die Wähler „vor der Vornahme der Wahlen auf die ernstlichste und einbringlichste Weise an die Wichtigkeit ihres Berufs und an die Verantwortlichkeit, welche sie durch ihre Stimmgebung übernahmen, zu erinnern“; Rundreisen, Empfehlung des Studiums der Schacht'schen Schrift u. s. w. Der Zweck wurde erreicht. Der Landtag von 1835—36 ¹²⁶⁾ befriedigte die Staatsregierung; dasselbe galt von den folgenden Landtagen ¹²⁷⁾; erst der im Jahre 1847 einberufene Landtag fing an, eine mehr als bloß „unsichtbare Kammer“ zu zeigen. Die Herrschaft der Reaction fing an zurückzuweichen und erlag den Stürmen, die von Westen her hereinbrachen. Der greise Fürst verkündete durch ein Edict vom 5. März 1848 dem Lande, er habe den Regierungsnachfolger zum Mitregenten ernannt, d. h. er resignirte, und starb am 16. Juni desselben Jahres nach einer Regierung von 18 Jahren. Blickt man auch auf diese Zeit zurück, so fällt das Auge auf bunte Erscheinungen, die in ihren Verknüpfungen ein wunderliches Bild zeigen. Welche liebenswürdige Naivetät und Offenherzigkeit in jener „Bekanntmachung, den öffentlichen Dienst betreffend“, vom 13. Dec. 1833, unterzeichnet von den Ministern du Teil, dem Nachfolger des im Jahre 1829 verstorbenen Ministers v. Grolman, und v. Hofmann! Ein Bannstrahl gegen die Staatsdiener, welche sich eine Kritik und eine eigene Meinung erlaubten, und die Anordnung einer Hungercur in der Stelle: „Die Staatsregierung wird stets ein wachsameres Auge auf das Verhalten der Angestellten in den erwähnten Beziehungen richten und bei allen Gesuchen um Anstellung, Beförderung oder Gehaltsverbesserung nicht nur auf die Qualification zu oder in dem speciellen Berufe, sondern auch auf jenes allgemeine Verhalten des Ansuchenden Rücksicht nehmen.“ Erweckten solche Expectorationen Heiterkeit, so erfüllte der „finstere Geist“ der politischen Proceße, erinnernd an den Fanatismus der spanischen Kegergerichte und der deutschen Hexenproceße, das Land mit Trauer und Schrecken. Gegen den ehemaligen Lieutenant Schulz, welcher schon im Jahre 1820 in eine Untersuchung verwickelt, aber von dem Kriegsgericht freigesprochen worden war ¹²⁸⁾, wurde mit darun, weil er im Jahre 1832 seine Schrift „Deutschlands Einheit durch Nationalrepräsentation“ herausge-

124) Die Verhandlungen der Bundesversammlung von den revolutionären Bewegungen des Jahres 1830 bis zu den geheimen wiener Ministerialconferenzen ihrem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilt aus den Protokollen des Bundes (Heidelberg 1846), S. 191—196.

125) Galerie sämtlicher Abgeordneten in Darmstadt, oder kurze Biographien und Charakteristiken derselben. Mit einer Einleitung über Geschichte und Verhältnisse der versammelten Abgeordnetenkammer in Darmstadt (Hanau 1834). Buchner, Geschichte des großherzoglich hessischen Landtags vom Jahre 1834 (Hanau 1835). Annalen der Geschichte und Politik, IV, 262—286; V, 191—217.

126) Der neue Landtag in Darmstadt, oder kurze Biographien und Charakteristiken sämtlicher Mitglieder der Ersten und Zweiten Kammer der großherzoglich hessischen Ständeversammlung von 1835. Mit einer Einleitung (Hanau 1835).

127) Deutsches Staatsarchiv, Jahrg. 1841, II, 99—241. Wiedermann, Deutsche Monatschrift für Literatur und öffentliches Leben, Jahrg. 1842, S. 47—71.

128) Vertheidigung in Untersuchungssachen gegen den Lieutenant Schulz, das unter dem Titel: Frag- und Antwortbüchlein über allerlei, was im deutschen Vaterlande besonders noth thut. Für den Bürger- und Bauersmann (Deutschland 1819) erschienene Schriftchen betreffend (Darmstadt 1820).

geben hatte, ein Strafverfahren gerichtet, welches sich damit abschloß, daß er, mit wegen des Inhalts dieser Schrift, in eine mehrjährige Festungsstrafe verurtheilt wurde (er entzog sich dieser Strafhast durch Flucht).¹²⁹) Dann jener monströse Proceß, geführt von einem an Säuferswahnstän leidenden, aber doch mit Orden besenkten Untersuchungsrichter und mit dem Blute Weidig's in die Annalen des nach Einheit ringenden Vaterlandes geschrieben.¹³⁰) Als ein anziehendes Nachspiel dieses tragischen gerichtlichen Dramas zeigte sich das Auftreten des Verurtheilten und Spions zur Geltendmachung seiner Ansprüche an den Minister auf Belohnung der mit einem erhaltenen „Geschenk“ von 4000 fl. seiner Meinung nach noch nicht abgelohnten Dienste.¹³¹) Der Großherzog, ein Mann der Milde und reinen Herzensgüte, welcher wahrnahm, was gleichsam unter seinen Augen geschehen war, ertheilte nach Verurtheilung der Angeklagten¹³²), gegen den Rath seines Ministeriums und seines Bruders, des Prinzen Emil, eine unbedingte Amnestie¹³³) und verßohnte dadurch mit so vielem, was unter seiner Regierung geschehen war und die öffentliche Meinung so entschieden gegen sich hatte. Ein Strafverfahren gegen den Gemeinderath C. E. Hoffmann wegen angeblicher Wahlbestechung¹³⁴) verlief in seiner Freisprechung von der Instanz, welche aber zur Folge hatte, daß er nicht mehr zum Landtagsabgeordneten gewählt werden konnte. Das Jahr 1840 sah wieder den Beginn eines Strafverfahrens gegen eine Anzahl junger Männer, beschuldigt der Mitgliedschaft von sogenannten Handwerkervereinen oder der Mitwissenschaft. Von diesseitigen Gerichten verurtheilt, von dem Justizpolizeigericht in Mainz freigesprochen¹³⁵), wurden die Verurtheilten begnadigt.

Hatte so die Strafrechtspflege bisher die öffentliche Aufmerksamkeit gefesselt, so war nun ein Civilproceß berufen, die Augen auf sich zu ziehen. Das auf dem Landtage von 1835—36 zur

129) Fliegende Blätter der Gegenwart, Jahrg. 1860, S. 35 u. 36.

130) Der Lob des Pfarrers Dr. F. L. Weidig. Ein actenmäßiger und urkundlich belegter Beitrag zur Beurtheilung des geheimen Strafprocesses und der politischen Zustände Deutschlands (1843). R. Welter, Die geheimen Inquisitionsprozesse gegen Weidig und Jordan. Zur neuen Unterstützung des Antrags auf öffentliches Anlagungsverfahren und Schwurgericht (Karlsruhe 1843). Röllner, Actenmäßige Darlegung des wegen Hochverraths eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens gegen Pfarrer Dr. F. L. Weidig, mit besonderer Rücksicht auf die rechtlichen Grundsätze über Staatsverbrechen und deutsches Strafverfahren, sowie auf die öffentlichen Verhandlungen über die politischen Prozesse im Großherzogthum Hessen überhaupt u. s. w. (Darmstadt 1844). Georgi, Erwiderung auf Hrn. R. Welter's Schrift: Die geheimen Inquisitionsprozesse u. s. w. (Siegen 1844). Graff und Stegmayer, Einige Worte zur Beurtheilung des Wahnsinns überhaupt und des Säuferswahnsinns insbesondere, in medicnisch-gerichtlicher Beziehung. Nebst einem Anhang, veranlaßt durch des Hrn. Hofgerichtsrahs Georgi von Gießen Erwiderung u. s. w. (Wiesbaden 1844). Gedanken über den Proceß Weidig (Siegen 1844). Kritik der von Dr. Röllner verfaßten actenmäßigen Darstellung des Processes Weidig. Von einem Freunde des Rechts und Fortschritts (Leipzig 1844). Schäffer (Referent), Nachträgliche actenmäßige Mittheilungen über die politischen Untersuchungen im Großherzogthum Hessen, insbesondere die gegen Pfarrer Dr. Weidig, eingeleitet durch allgemeine Betrachtungen über den Inquisitionproceß in Vergleichung mit dem öffentlich-mündlichen Anlagungsverfahren (Gießen 1844). W. Schulz und R. Welter, Geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz im vererblichen Bunde. Schlußverhandlung mit vielen neuen Actenstücken über den Proceß Weidig (Karlsruhe 1845). Boden, über den Untersuchungsproceß gegen Pfarrer Weidig. Eine Streitschrift wider Röllner (Frankfurt a. M. 1845).

131) Die Klage des J. E. Kuhl von Bugbach gegen den großherzoglich hessischen Staatsminister Freiherrn du Bos du Thil auf Schadloshaltung wegen angeblich geleisteter Spionendienste (Zürich 1844). Breidenbach, Mittheilungen über die gerichtlich abgewiesenen Klagen des J. E. Kuhl zu Bugbach gegen den großherzoglich hessischen dirigirenden Staatsminister Freiherrn du Thil und den großherzoglich hessischen Centralfiscus. Zugleich als Beitrag der in den Jahren 1833—38 im Großherzogthum Hessen stattgefundenen politischen Untersuchungen (Darmstadt 1844).

132) Actenmäßige Darstellung der im Großherzogthum Hessen in den Jahren 1832—35 stattgehenden hochverräterischen und sonstigen damit in Verbindung stehenden verbrecherischen Unternehmungen (Darmstadt 1839). M. Schäffer, Nachträgliche actenmäßige Mittheilungen, S. 60—70.

133) a. a. D., S. 71—73.

134) Bärlicher Abdruck der neuern Eingaben und Erlasse in der wider den Gemeinderath C. E. Hoffmann anhängig gewesenem Untersuchung wegen Theilnahme an einer angeblich bei den Wahlen zum höchsten Landtage vorgefallenen 17 Kr. betragenden Bestechung (Manheim 1845). Die neueste Entscheidung des großherzoglich hessischen Oberappellations- und Cassationsgerichts zu Darmstadt nebst den Entscheidungsgründen in der wider den frühern Abgeordneten C. E. Hoffmann in Darmstadt anhängig gewesenem Untersuchung wegen Theilnahme u. s. w. kritisch beleuchtet. Eine Erörterung der Frage über die rechtlichen Wirkungen der Verjährung nach erkannter Entbindung von der Instanz, mit Bezug auf die im Großherzogthum Hessen bestehende Gesetzgebung (Manheim 1846).

135) Barnhagen, Tagebücher (Leipzig 1861), II, 122.

Weiterführung des Werks der Entlastung des landwirthschaftlichen Bodens zu Stande gekommene Gesetz wegen Ablösung der Grundrenten vom 27. Juni 1836¹³⁶⁾ befriedigte die Ständeherrn, welche doch als Mitglieder der Ersten Kammer an dieser Legislation theilgenommen hatten, nicht, weil es ihre verfassungsmäßigen Rechte verlege und darum auf ihre Grundrenten keine Anwendung finde, jedenfalls ihnen als Grundrentenberechtigten keine volle Entschädigung gewähre, und sie erhoben, nach vergeblichen Schritten bei der Bundesversammlung¹³⁷⁾, in ihrer Mehrheit eine Klage gegen den Fiskus auf Verurtheilung des Staates dahin, daß er aus eigenen Mitteln so viel zulegen müsse, als zur Erfüllung der Entschädigung erforderlich sei.¹³⁸⁾ Die Klage wurde in beiden Instanzen verworfen. Nachdem das Gesetz vom 7. Aug. 1848 wegen der Verhältnisse der Ständeherrn, auf Verzicht derselben gegründet, noch weit mehr zu Ungunsten derselben ausgefallen war, was nachher mit Hülfe der Presse zu lebhaften Beschwerden führte¹³⁹⁾, behielt es in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juli 1858, die Rechtsverhältnisse der Ständeherrn angehend, das ein Abkommen mit denselben zur Grundlage hatte, bei dem Ablösungsgesetze sein Verwenden, indem die Ständeherrn mit einer Gesamtsumme von 803000 Fl. entschädigt wurden.

Als Erzeugnisse jener Periode von 1830—48 erscheinen noch das Strafgesetzbuch vom Jahre 1841¹⁴⁰⁾, das Polizeistrafgesetz vom Jahre 1847, welches letztere, durch Gesetz vom 16. März 1848 aufgehoben, durch Gesetz vom 30. Oct. 1855 mit den entsprechenden Modifikationen wieder zur Wirksamkeit gelangte¹⁴¹⁾, das Feldstrafgesetz vom Jahre 1841, ein Gesetz vom Jahre 1847 zur Beschränkung der Eingehung der Ehe, bedeutlicher Natur¹⁴²⁾ u. s. w. Die Anträge des Freiherrn v. Sagem in der Ersten Kammer wegen der Pflege der Angelegenheit der Auswanderung führten zu keinem unmittelbaren Ergebnisse.¹⁴³⁾

Als sonstige Erscheinungen, welche in dem engen und an Bewegungen reichen Kreise des kleinen Staates auftauchten, machten sich mehrere bemerkbar: die nützliche Anlegung einer Schaubühne an der Insel Petersau, das „Unternehmen vor Diberich“, wie sich Warnhagen im ersten Band seiner „Tagebücher“, S. 282, ausdrückt, wo er auch einer derben Äußerung des Königs von Preußen über diese Angelegenheit gedenkt¹⁴⁴⁾; die Verkümmern der darnach unterlassenen Abhaltung eines deutschen Anwalts tags in Mainz¹⁴⁵⁾; der Krieg gegen die Presse im Geiste der Karlsbader Beschlüsse sogar auf dem Gebiete der Wissenschaft, z. B. durch Verweigerung der erforderlichen Gestattung der Herausgabe einer deutschen Rechtszeitung von seiten eines öffentlichen Anwalts in Darmstadt, eine Erscheinung, welche in dem dritten Band des biographischen Werks: „Das Leben des Generals Friedrich v. Sagem“ (1856), in den

136) Goldmann, a. a. O. (Nachträge), S. 31—36, 121—133. Ein Begleiter dieses Gesetzes ist das von demselben Tage datirte Gesetz wegen Mitwirkung der Staatsschuldentilgungskasse zur Ablösung der Grundrenten. Goldmann, S. 133—136.

137) Denkschrift der Ständeherrn des Großherzogthums Hessen über die Grundvertragsablösung nach dem Gesetz vom 27. Juni 1836, mit besonderer Beziehung auf die ständeherrlichen Rechtsverhältnisse nach Art. 14 der Deutschen Bundesacte und dem großherzoglich hessischen Edict vom 17. Febr. 1820. Bei großherzoglich hessischem Ministerium des Innern und der Justiz im Original übergeben am 9. Mai 1839. Auf diese Denkschrift bezogen sich die Beschwerdeführer später, als sie sich an die Bundesversammlung wendeten.

138) Beleuchtung des zwischen den Ständeherrn des Großherzogthums Hessen als Klägern und dem großherzoglich hessischen Fiskus als Beklagtem anhängigen Rechtsstreits, betreffend die Anwendung des Grundrenten-Ablösungsgesetzes auf die Grundrenten der klagend aufgetretenen Ständeherrn (Darmstadt 1847).

139) Über die ständeherrlichen Beschwerden im Großherzogthum Hessen (Darmstadt 1855), S. 15—76. (Beantwortung eines Auftrages im Jahrg. 1855 der Zeitschrift Minerva unter der Aufschrift: Die ständeherrlichen Beschwerden aus dem Großherzogthum Hessen.)

140) Breidenbach, Commentar über das großherzoglich hessische Strafgesetzbuch und die damit in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen, nach authentischen Quellen, mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebungswerke anderer Staaten, namentlich des Königreichs Württemberg und des Großherzogthums Baden (Darmstadt 1842—44), Bd. I, Abth. 1 u. 2. Bopp, Handbuch der Criminalgesetzgebung für das Großherzogthum Hessen (Darmstadt 1852).

141) Polizeistrafgesetz für das Großherzogthum Hessen nebst dem Gesetz über dessen Einführung und verschiedenen andern damit zusammenhängenden Gesetzen. Amtliche Herausgabe (Darmstadt 1856).

142) Staats-Lexikon, III, 756.

143) Deutsches Staatsarchiv, IV, 113—200.

144) Buchner, Staatsarchiv, II, 228—239.

145) Anwalt-Zeitung, Jahrg. 1844, Nr. 49—52. Preussische Gerichtszeitung, Jahrg. 1861, Nr. 20. Nach Warnhagen's Tagebüchern, II, 292, war das preussische Verbot der Beschädigung „der persönlichen Einsicht des Königs“.

Vorbergrund geführt wurde; die Annahme eines Gesenkts von 18000 Fl., welches der mainzer Ausschuss der Saanus-Eisenbahngesellschaft dem Referenten in Eisenbahnangelegenheiten im Ministerium des Innern, dem Geheimen Staatsrath Knapp, zugewendet hatte, unter Ermächtigung dazu von oben her; eine Krankheitsgeschichte mit Sectionen, in welche wegen der Besprechung im Ständehaus und in deren Folge das Auge der Öffentlichkeit blicken konnte und nicht¹⁴⁶⁾; der Studienplan für die Landeshochschule Gießen mit seinen Tendenzen und seinen Befürwortern und Bekämpfern¹⁴⁷⁾; die Bewegungen auf dem Gebiete der Kirche, in der Entwicklung der deutschkatholischen Sache, in dem Ringen der protestantischen Kirche nach einer freien Gestaltung aus den Fesseln der Consistorialverfassung; die Berathung des ersten Theils des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs¹⁴⁸⁾, welche nothwendig wichtige Principien berührte, wie die Frage der in der Provinz Rheinhessen schon gesetzlich eingebürgerten bürgerlichen Ehe, die Frage der Eingehung der Ehe zwischen einem Christen und einem Nichtchristen, die Frage der Auswahl der Civilstandespersonen u. s. w.¹⁴⁹⁾; die Angelegenheit der Ausschreibung des Dritttheils der Domänen zum Zweck der Tilgung der Staatsschuld¹⁵⁰⁾; die Anträge in der Zweiten Kammer der Stände wegen Aufforderung der Staatsregierung, bei dem Bund dahin zu wirken, daß die durch Patent vom 1. Nov. 1837 aufgehobene Verfassung des Königreichs Hannover hergestellt werde, und deren Berathung¹⁵¹⁾; die Anlegung der Staatseisenbahnen, von oben her gestattet und gefördert in dem mehr oder weniger dunklen Gefühle, daß sie auch für die geistige Bewegung, für das Staatsleben ein höchwichtiges Mittel seien.

Au diesen Rückblick auf die Zeit der Regierung Ludwig's II., der freilich kein Erbe des Glückes seines Vaters war, knüpft sich ein Rückblick auf die ersten vierzehn Jahre der Regierung seines Nachfolgers, des Großherzogs Ludwig III., geboren in dem Jahre des Zerfalls des Reichs, im Jahre 1806. Das Geschick hatte ihn berufen, an die Spitze der Verwaltung des kleinen Staates in dem Augenblick zu treten, als das Schifflein von dem dahergehenden Sturm der französischen Februarrevolution ergriffen und fortgeschleudert wurde. Es galt, das Staatsruder in die Hand eines Mannes zu legen, der im Stande sein möge, den Sturm zu beschwören und das gefährdete Staatsschifflein in den rettenden Hafen zu führen. Die öffentliche Stimme hatte ihn schon bezeichnet. Der Mann der Ungnade, Heinrich v. Gagern¹⁵²⁾, welcher als Mitglied der Zweiten Kammer am Staatsleben wieder Antheil genommen hatte, wurde berufen und erhielt sein Programm als Minister durch jenes Edict vom 6. März. Die sanguinischen Hoffnungen, denen die Versprechungen desselben Nahrung gaben, verwirklichten sich nicht. Der Minister Jaup¹⁵³⁾, welcher dem zum Präsidenten der Deutschen Nationalversammlung berufenen Verfasser des Programms, dasselbe adoptirend, folgte, versuchte es, dasselbe zu einiger Wahrheit zu machen, unterzog sich aber der Arbeit des Sisyphus.

Nachdem die eben versammelten Stände jenes Edict vernommen, widmeten sie, die Erste Kammer mit Widerstreben, einmal vertagt¹⁵⁴⁾, den Rest des Landtags, umwoget von stürmischen Auftritten, besonders in den standesherrlichen Landestheilen, welchen die Staatsregierung auch durch Ermahnungen entgegenzutreten versuchte, und kriegerischen Bewegungen¹⁵⁵⁾, der Lösung

146) Buchner, Staatsarchiv, II, 130—138, 215.

147) Studienplan für die großherzoglich hessische Landesuniversität Gießen (Gießen 1843). Schleiermacher, Bemerkungen über den Studienplan u. s. w. (Gießen 1843). Einde, Erwiderung auf die Bemerkungen Schleiermacher's u. s. w. (Darmstadt 1843). Erwiderungen auf die Bemerkungen Schleiermacher's u. s. w. (Gießen 1843). Osann, Beleuchtung der Bemerkungen Schleiermacher's (Gießen 1843). Roack, Kritische Beleuchtung der Principien des neuen giesener Studienplans (Weil's Konstitutionelle Jahrbücher, Ab. III). Zimmermann, Andeutungen zu zeitgemäßer Verbesserung akademischer Einrichtungen. Zunächst veranlaßt durch den für Gießen festgesetzten Studienplan und die auf denselben bezüglichen polemischen Schriften (Darmstadt 1843).

148) Fischer, Die deutsche Rechtsreform und der Versuch eines hessischen Gesetzbuchs (Stuttgart 1846). Hoffmann, Beiträge zur Beurtheilung des Entwurfs der ersten Abtheilung des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen (Darmstadt 1845).

149) Buchner, Das Großherzogthum Hessen in seiner politischen und socialen Entwicklung vom Herbst 1847 bis zum Herbst 1850 (Darmstadt 1850), S. 6 u. 7.

150) Buchner, Staatsarchiv, II, 190—196.

151) Buchner, Staatsarchiv, II, 182—189.

152) Heinrich v. Gagern. Ein öffentlicher Charakter (Stuttgart 1848).

153) Unsere Zeit. Jahrbuch zum Conversations-Verikon, V, 78.

154) Lanz, Die Ständevertagung und die Agitation im Großherzogthum Hessen (Gießen 1848).

155) (Wabst) Der Feldzug der bairisch-pfälzischen Insurrection im Jahre 1849, mit besonderer Beziehung auf das Reckarcorps, namentlich die großherzoglich hessische Armeedivision. Von einem ehemaligen Offizier als Augenzeugen (Darmstadt 1850). Kehr, Ereignisse und Betrachtungen während

der neuen Aufgabe durch Mitwirkung zu den entsprechenden Gesetzen: dem bereits genannten Gesetz wegen der Verhältnisse der Standesherren und adelichen Gerichtsherren, wegen Ausübung der Jagd und Fischerei, wegen Organisation der dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungsbehörden [darauf berechnet, das besonders verhasste, aber durch Edict vom 12. Mai 1852 zurückgeführte Institut der Kreisräthe, in dem der Bureaucratismus gipfelte, zu beseitigen, und das durch Gesetz vom Jahre 1853 wieder abgeschwächte Institut des „Bezirksraths“ einführend, der, „vom Volk gewählt“, sich zeitweise versammeln soll, „um über wichtige Gegenstände der Bezirksverwaltung theils zu berathen, theils zu beschließen“¹⁵⁶], wegen Aufhebung der ausschließlichen Handels- und Gewerbsprivilegien, wegen der Freiheit der Presse, wegen Emancipation des Petitions- und Versammlungsrechts, wegen der religiösen Freiheit, wegen Modification der Erbleihen und Landfiedelgüter, wegen der definitiven Übertragung der Polizeigerichtsbarkeit an die Gerichte, wegen Wiederherstellung der staatsbürgerlichen Rechte der um politischer Vergehen willen Verurtheilten (ein Edict hatte schon vorher dieselben begnadigt), wegen Abschaffung der militärischen Strafe der körperlichen Züchtigung¹⁵⁷, wegen Verbannung des privilegierten Gerichtsstandes¹⁵⁸, wegen Einführung des öffentlich-mündlichen Strafverfahrens mit Schwurgericht in den Provinzen diesseit des Rheins¹⁵⁹ (früher hatte die Staatsregierung ihren festen Entschluß, das bereits in der Provinz Rheinhessen herrschende Institut des Geschworenengerichts den Rhein nicht überschreiten zu lassen, zu erkennen gegeben), wegen Aufhebung der Todesstrafe¹⁶⁰, des Lehnsverbandes. Diese beiden letzten Gesetze wurden mit den Ständen verabschiedet zur Ausführung der entsprechenden Bestimmungen der Verfassung des deutschen Reichs vom 28. März 1849, welche unterm 9. Mai im Regierungsblatt promulgirt wurde. Durch das Gesetz vom 3. Sept. 1849 wegen Zusammensetzung der beiden ständischen Kammern, welches die Wahlfreiheit verbürgte, hinterließ der Landtag sein politisches Testament. Es sollte nicht lange in Wirksamkeit bleiben. Die beiden folgenden Landtage (der zwölfte und dreizehnte) waren durch den gewaltsamen Tod der Auflösung von kurzer Dauer.¹⁶¹ Als am 27. Sept. 1850 die dreizehnte „Versammlung der Stände“ aufgelöst wurde, geschah dieses schon durch den neuen Minister v. Dalwigk, welcher die Verkündigung contraignirte, wodurch die Rechtfertigung dieses Beschlusses versucht wurde. Als Grund desselben wurde angegeben, die Zweite Kammer der Stände habe sich zur Steuerverweigerung¹⁶² verfliegen, während verschwiegen wurde, daß wegen des Rückschreitens der Staatsregierung an der Hand der Reaction die Minister mit einem Misstrauensvotum heimgesucht wurden, das ihnen den Rath erteilen sollte, sich zurückzuziehen. Eine Verordnung vom 7. Oct., die Berufung einer außerordentlichen Ständeversammlung betreffend¹⁶³, schob das verfassungsgemäß zu Stande gekommene Wahlgesetz weg, weil es nicht gerathen sei, damit „einen abermaligen Versuch in seithertiger Weise“ zu machen, führte dagegen einen andern Wahlmodus ein und brachte so eine in ihrer Mehrheit gefügige Zweite Kammer zu Stande. Das „lange Parlament“ tagte bis über die Mitte des Jahres 1855 hinaus und producirte eine bunte Reihe von Gesetzen, theilweise dictirt von dem herrschenden System: Gesetz wegen Wiederherstellung der Todesstrafe, durch kein hinreichendes Motiv begründet¹⁶⁴, Gesetze wegen Bildung des Ortsvorstandes und der Wahl des Gemeinderaths und wegen ortsbürgerlicher Niederlassung und Verehelichung¹⁶⁵,

der Verwendung der großherzoglich hessischen Armeedivision in den Jahren 1848 und 1849. In brieflichen Mittheilungen (Worms 1855).

156) (v. Dalwigk) Ein Wort an meine Mitbürger als Erwiderung auf die Anschuldigungen des Bezirksraths von Rheinhessen (Mainz 1849).

157) Deutsche Vierteljahresschrift, Jahrg. 1849, Heft 2, Abth. II, S. 231—259.

158) Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1850, S. 184—190.

159) Das Geschworenengericht im Großherzogthum Hessen (Darmstadt 1851). Einer der ersten Prozesse, die vor dem Schwurgericht in Darmstadt verhandelt wurden, ist dargestellt in: Stenographischer Bericht über die Verhandlungen gegen L. v. Rosenberg, sowie gegen die Reichstagsabgeordneten Dr. Selbmann und E. Wogen wegen angeblichen Landesverraths (Darmstadt 1850).

160) Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1850, S. 208—216.

161) Die Gegenwart, V, 478—511.

162) Wippermann, Offener Brief an den Steuerheber Mändl zu Gießen (Gießen 1850).

163) Mayer, Zur Regierungsgeschichte des Großherzogthums Hessen. Zusammenstellung von Gesetzen, Verordnungen u. s. w. von 1816—50 (Mainz 1851), S. 149—166.

164) Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1855, S. 397—433.

165) Röchler, Die gegenwärtige Gemeindeordnung im Großherzogthum Hessen, systematisch bearbeitet und erläutert (Darmstadt 1859).

wegen Abänderung des Affensengesetzes (durch allerdings rathsame Beschränkung der Competenz des Schwurgerichts), wegen der den Eisenbahn- oder Telegraphenbetrieb gefährdenden Vergehen, wegen Verjährung der persönlichen Klagen, wegen Erweiterung der Competenz der Friedensgerichte in der Provinz Rheinhessen ¹⁶⁶), wegen Aushebung der für den Kriegsgebrauch erforderlichen Pferde, wegen Einquartierung und Verpflegung der Landestruppen, wegen der Stellvertretung im Militärdienste, der Auswanderung der Militärdienstpflichtigen u. s. w. Als politisches Testament hinterließ diese Ständeversammlung, welche in dem Landtagsabschiede das Compliment erntete: „Unser Vertrauen ist gerechtfertigt worden, und unsere Erwartungen sind in Erfüllung gegangen“, das Gesetz vom 6. Sept. 1856 wegen Zusammenlegung der beiden Kammern der Stände und der Wahlen der Abgeordneten, welches das die active und passive Wahlfähigkeit sehr einengende Wahlgesetz vom Jahre 1820 und zwar in noch weiter gehenden Beschränkungen derselben reproducirte. Ein Product dieses Wahlgesetzes ist die jegige Ständeversammlung mit ihrer von Staatsdienern angefüllten Zweiten Kammer, die es an Bereitwilligkeit, zur Zurückziehung des Staatswagens beizutragen, nicht fehlen ließ. Wir meinen das Gesetz wegen Wiederherstellung des Jagdrechts unter der Befugniß der Ablösung desselben, wegen theilweiser Restauration der Standesherrn ¹⁶⁷), wegen Bildung der Ortsvorstände, wegen der Familienbeicommisse ¹⁶⁸), wegen Errichtung von landwirthschaftlichen Erbkütern u. s. w. Außerdem erfolgte die Mitwirkung dieser Ständeversammlung zu folgenden legislativischen Acten: Gesetz wegen Zusammenlegung der Grundstücke, Theilbarkeit der Parzellen und Feldwegeanlagen, wegen Entwässerung der Grundstücke (Drainage), wegen Verantwortlichkeit der Gemeinden für Verletzungen und Beschädigungen in Folge von Zusammenrottungen, wegen des Elwidener-Witweninstituts, wegen Amortisation der auf den Inhaber lautenden Schuldurkunden ¹⁶⁹) (ein Gesetz, das schon längst erwartet worden war), das Militärstrafgesetz (Revision des schon im Jahre 1822 eingeführten und vielfach als Muster benutzten Militärstrafgesetzbuchs in seinem materiellen Theile, im Gegensatz zum Strafverfahren), das Jagdstrafgesetz, das Fischereistrafgesetz, die Gesetzgebung über das Pfandrecht, das Verfahren der Hypothekenbehörden und die Rangordnung der Gläubiger für die diesseitigen Landestheile u. s. w. Der Gesetzentwurf wegen der Rechtsverhältnisse der Grundherren (das sogenannte Junfergesetz) wurde von der Zweiten Kammer abgelehnt und führte so nicht zum Ziel. Außerdem beschäftigten sich die Stände mit dem Gesetzentwurf wegen Einführung des deutschen Handelsgesetzbuchs und mit dem Entwurfe der Criminalordnung, der an der Abneigung der Ersten Kammer gegen das Geschworenengericht scheiterte. Der Entwurf einer Civilproceßordnung ¹⁷⁰) wurde wegen der Aussicht, ein vaterländisches Gesetzbuch über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsachen zu gewinnen, stillschweigend zurückgezogen.

Jener vierzehnjährigen Periode, innerhalb welcher auch die beiden Banken, die für Handel und Industrie und die für Süddeutschland ¹⁷¹), als eine bedenkliche Errungenschaft sich einführen, gehören noch allerlei Erscheinungen an. Zunächst ist der Bewegungen auf dem kirchlichen Gebiete zu gedenken. Begreiflich drängten sich in dem an Anforderungen und Zusagen reichen Jahre 1848 auch die Ansprüche der protestantischen Kirche auf eine freie Verfassung heran. Auch kündigte ein Edict vom 25. März, dictirt von „der Absicht, die evangelische Kirche in ihren segensreichen Wirkungen zu fördern“, den Beschluß an, „eine weitere zeitgemäße Entwicklung der innern Verfassung derselben in der Art anzubahnen, daß namentlich den Gliedern des nichtgeistlichen Standes die ihnen gebührende Mitwirkung nicht länger vorenthalten bleibe“. Zu diesem Zwecke sollte eine Commission mit dem Entwurfe einer solchen Verfassung, welcher einer aus Gliedern des geistlichen und weltlichen Standes durch freie Wahl zu bildenden Synode zur Berathung vorzulegen sei, beauftragt werden. Eine Verordnung vom 14. Nov. 1849, die zeitgemäße Entwicklung der innern Verfassung der evangelischen Kirche des Landes betreffend, ließ auch einstweilen „einige Änderungen der seitherigen Einrichtungen eintreten, um dadurch dem

166) Greby, Die Competenz der Friedensgerichte in bürgerlichen Rechtsachen mit vorzugweiser Berücksichtigung des für die Provinz Rheinhessen erlassenen Gesetzes vom 27. Sept. 1855 (Mainz 1855).

167) Minerva, Jahrg. 1855, S. 214 sq. Die Gegenschrift: über die standesherrlichen Beschwerden u. s. w. (Darmstadt 1855).

168) Staats-Verikon, VI, 372.

169) Goldschmidt, Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, II, 109—118.

170) Der Entwurf einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Großherzogthum Hessen. Beleuchtung der von den öffentlichen Anwälten zu Darmstadt und Gießen darüber abgegebenen (gedruckten) Gutachten (Darmstadt 1857).

171) Staats-Verikon, II, 300.

nächsten Bedürfnisse entgegenzukommen, die Synode zugleich vorzubereiten und eine für das Verfassungswerk heilsame Gelegenheit zur Sammlung praktischer Erfahrung in freier Einrichtung des Kirchenwesens zu eröffnen'. Wenn aber im Eingang der Verordnung bekannt gemacht wurde, die Commission habe ihre Arbeiten eingesandt und werde baldthunlichst wieder zusammenberufen werden, um weiter thätig zu sein, so ist es bis jetzt nicht dazu gekommen; die hereinbrechende Reaction fand keinen Gefallen an dem Werke, und bis auf den Augenblick blieben alle Anregungen außerhalb und innerhalb des Ständehauses erfolglos. Noch ist kein Ausschlußbericht erstattet über den am 9. Mai 1860 gestellten Antrag des Abgeordneten Mohrman, dahin gehend, sich bei dem Regenten in einer Adresse dahin zu verwenden, daß die Hebung und Entwicklung des innern Lebens der evangelischen Kirche des Landes durch Presbyterial- und Synodalverfassung gefördert werde. Glücklicher in ihren Intentionen war die katholische Kirche oder vielmehr der Ultramontanismus, dem es auch gelungen war, seinen Candidaten auf den bischöflichen Stuhl zu führen.¹⁷²⁾ Durch Verordnung vom 30. Jan. 1830 wegen Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Landeskirche war die Bildung einer katholisch-theologischen Facultät der Landeshochschule beschlossen worden; die Stände bewilligten die erforderlichen Mittel, und durch Edict vom 22. Juni 1830 wurde die Anstalt ins Leben geführt; sie blühte auf, belebte den katholischen Klerus mit wissenschaftlichem Geist und erfreute sich der Gunst des bischöflichen Stuhls. Da entwickelte der neue Bischof in geschickter Benützung der Zeitverhältnisse seine Gewalt und legte diese Facultät trocken, während er zugleich durch Belegung des mainzer Seminars die ganze Bildung des katholischen Klerus in seine Hand nahm.¹⁷³⁾ Nicht genug, daß die Staatsregierung diesen Eingriffen ruhig zusah, ließ sie sich später noch zu einer verhängnißvollen Convention mit dem „Kirchenfürsten“ verleiten, welche durch weitere Unterhandlungen noch vervollständigt werden sollte.¹⁷⁴⁾ Genöthigt, hier der öffentlichen Meinung Rechnung zu tragen und das Beispiel in dem benachbarten Lande Baden zu beachten, beschloß die Zweite Kammer, freilich von der Ersten Kammer nicht unterstützt, die Staatsregierung zu ersuchen, die Unterhandlungen mit dem bischöflichen Stuhl zu keinem Abschlusse zu bringen, sondern das ganze Rechtsverhältniß des Staates zur katholischen Kirche und ihren Organen auf gesetzlichem Wege zu ordnen und den Ständen, soweit es erforderlich, und so bald als möglich dazu die entsprechende Vorlage zu machen. Die Staatsregierung hat nicht die Absicht, diesen von den beiden andern Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz, Württemberg und Baden, eingeschlagenen Weg zu beschreiten. Eine sprechende Erscheinung war noch der Proceß gegen den protestantischen Pfarrer Ritter in Rheinfessen, der erst von dem obersten Gericht freigesprochen wurde.¹⁷⁵⁾

172) Der Informativproceß. Eine kirchenrechtliche Erörterung (Mainz 1850). Beleuchtung der Schrift: Der Informativproceß u. s. w. (Mainz 1850). Schmb, Über die jüngste mainzer Bischofswahl. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte und praktischen Theologie unserer Tage, bestehend in Actenstücken und einigen wenigen Bemerkungen dazu (Sießen 1850). Der Verfasser war der vom Domkapitel zuerst Gewählte, der Papst hatte aber diese Wahl ohne Informativproceß verworfen.

173) Kutterbeck, Geschichte der katholisch-theologischen Facultät zu Sießen. Eine allen Theologen Deutschlands gewidmete Denkschrift (Sießen 1860).

174) Die Mainz-Darmstädter Convention und die großherzoglich hessische Verfassung. Eine Prüfung der Frage, ob die Convention der großherzoglich hessischen Regierung mit dem Bischof von Mainz vom 28. Aug. 1854 ohne Mitwirkung der Stände des Großherzogthums mit Rechtsgültigkeit abgeschlossen werden konnte, vom rechtlichen Standpunkte aus (Frankfurt a. M. 1861). Die Gegenschrist des Staatsprocurators Seiz in Mainz, eines standhaften Verfechters des Ultramontanismus, auch in der Zweiten Kammer, deren Mitglied er bisher war: Die katholische Kirchenangelegenheit im Großherzogthum Hessen. Eine Abfertigung der Schrift: Die Mainz-Darmstädter Convention u. s. w. (Mainz 1861.) Rhenius, Wird der confessionelle Friede durch die Mainz-Darmstädter Convention gefördert? (Frankfurt a. M. 1861.) (Verneinung.)

175) Fischer (Advocat in Breslau), Ein deutscher Wunsch für Katholiken und Protestanten, verbunden mit einem rechtlichen Gutachten in der Untersuchungssache wider den evangelischen Pfarrer Ritter als Herausgeber des Gustav-Adolf-Kalenders (Darmstadt 1859). Der Gustav-Adolf-Kalender des Jahres 1858, auf Veranlassung des bischöflichen Ordinariats zu Mainz strafrechtlich verfolgt in der Person seines Herausgebers, des evangelischen Pfarrers Ritter zu Planig bei Kreuznach. Specielle Darstellung der Anschuldigungspunkte nebst kurzer Proceßgeschichte und vollständigem Ergebnis der Cassationseinflanz (Darmstadt 1859). Der Proceß gegen den Pfarrer Ritter in actenmäßiger Darstellung seiner Entwicklung durch die drei Instanzen des Verfahrens. Besonderer Abdruck aus der Allgemeinen Kirchenzeitung (Darmstadt 1859). Der Gustav-Adolf-Kalender-Proceß. Dem evangelischen Volke zur Belehrung und Beherzigung in gebrängter Darstellung treu und frei erzählt (Dritte Auflage, Kreuznach 1859).

Auf dem Gebiete der Politik tauchten die nothgedrungen wieder eingestellten strafrechtlichen Verfolgungen gegen die Mitglieder des Nationalvereins auf, die auf eine bloße Verordnung, nicht auf ein mit den Ständen verabschiedetes Gesetz gestützt wurden.¹⁷⁶⁾ Der Antheil derer, welche am Ruder des Staatsschiffleins sitzen, an der sogenannten großdeutschen Politik und die Art dieser Theilnahme ist hier nicht weiter zu besprechen. In sehr mildem Urtheil fann man auch von dem in den Fesseln des Bureaokratismus liegenden Bruchstück des großen Vaterlandes, dem dieser Artikel gewidmet ist, mit dem Dichter sagen:

Nicht rühmen fann ich, nicht verdammen,
Untröstlich ist's noch allerwärts.

II. Statistisches. Der Umfang des in zwei getrennte Hauptbestandtheile zerfallenden Landes beträgt etwas über 152 Quadratmeilen, nach der Aufnahme im December 1858 bewohnt von 845000 Individuen, von denen in runder Summe der Provinz Starkenburg 318000, der Provinz Oberhessen 300000, der Provinz Rheinhessen 227000 angehören.¹⁷⁷⁾ Die Zahl der Familien ist 167688. Lutheraner zählt man 399000, Reformirte 29000, Unirte 167000 (davon in Rheinhessen 102000), Katholiken 217000 (in Oberhessen 15300, in der Provinz Starkenburg 90500, in der Provinz Rheinhessen 111500), sonstigen christlichen Confassionen Angehörige gegen 4000, Juden 28700. Zahl der Staats-, Kirchen-, Landesherlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Diener 6958, der Ackerleute 50092, der Gewerbeleute 40872 (die Zahl derer, welche beides verbinden, beträgt außerdem 17809), der Tagelöhner 35503, der Tagelöhnerinnen 22774, der männlichen Diensthoten 15754, der weiblichen 29481, der männlichen Arbeiter in Fabriken 8533, der weiblichen 3592, der Handwerksgefallen 17145, der Handwerkslehrlingen 6539.

Der Ackerbau, welcher immermehr rationell betrieben wird, besonders in der Provinz Rheinhessen, ist noch gegenwärtig das vorherrschende Lebenselement des Staates. Seit dem Jahre 1831 wirkt in jeder Provinz ein landwirthschaftlicher Verein mit einer verknüpfenden Centralstelle in der Hauptstadt und einer landwirthschaftlichen Wochenschrift als Organ.¹⁷⁸⁾ Am 12. Nov. 1857 wurde das Fest des fünfundzwanzigjährigen Bestehens dieser Association, verbunden mit einer Ausstellung, gefeiert. Sehr gehoben hat sich auch die Industrie, welche gleichfalls in einem das Land umfassenden Verein und einer besondern Zeitschrift einen Vereinigungspunkt hat und im Jahre 1861 das fünfundzwanzigjährige Jubelfest dieser Vereinigung, verbunden mit einer Ausstellung der Erzeugnisse des gewerblichen Fleißes, feierte.¹⁷⁹⁾

Die Interessen des Handels finden ihre Vertreter in den Handelskammern in Mainz, Worms, Bingen, Offenbach und Darmstadt, welche durch den Druck veröffentlichte Jahresberichte erstatten, die sich auch auf alle mit dem Handel in Verbindung stehenden Angelegenheiten erstrecken.

An Volksschulen für den Elementarunterricht¹⁸⁰⁾, überwaht und geleitet von den Districtschulvorständen, resp. von den Bezirksschulcommissionen¹⁸¹⁾, besaß das Land im Jahre 1852 schon 1756, welche von 76871 Knaben und 78697 Mädchen besucht wurden. In neuerer

176) Zustände im Großherzogthum Hessen. Separatabdruck aus der Wochenschrift des Nationalvereins (Rohrbach 1860), I—III. Erwiderung auf den Artikel in der Beilage zu Nr. 33 der Wochenschrift des Nationalvereins (Darmstadt 1860). Weitere Erwiderung auf die Fortsetzung der Beurtheilung der Zustände des Großherzogthums Hessen in Nr. 34 der Wochenschrift des Nationalvereins (Darmstadt 1860).

177) Gwald, Notizblatt des Vereins für Erdkunde n. s. w., Jahrg. 1860, S. 89—91. Vierfach, Beitrag zur vergleichenden Bevölkerungsstatistik der hessischen Lande (Archiv für hessische Geschichte und Alterthumsfunde, VIII, 1—30).

178) Zeller (beständiger Secretär des Vereins), Die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums Hessen und deren Centralbehörde von 1831—56 (Darmstadt 1857); Nachtrag: Periode 1857—60 (Darmstadt 1860). Geschichtlich: Günther, Beiträge zu der Geschichte der Landescultur in Hessen-Darmstadt zur Zeit der Landgrafen, 1567—1806 (Archiv für hessische Geschichte, IX, 445—462).

179) Wilkens, Die Erweiterung und Vervollkommnung des deutschen Gewerbebetriebs, ein Mittel zur Herstellung des richtigen Verhältnisses zwischen Bevölkerung und deren Bedürfnissen, mit besonderer Rücksicht auf das Großherzogthum Hessen (Darmstadt 1847). Fink, Übersticht der Wirksamkeit des Gewerbevereins für das Großherzogthum Hessen von 1836—61 (Darmstadt 1861). Deutsches Museum, Jahrg. 1861, II, 563.

180) Statistische Zusammenstellung der sämtlichen Elementarschulen im Großherzogthum Hessen, begonnen von Ries, fortgesetzt und herausgegeben von Hermann (Darmstadt 1837).

181) Schumann, Das Edict vom Jahre 1832 und die darauf folgenden Instructionen über das Volksschulwesen mit Bemerkungen aller darauf bezüglichen, später durch die Oberschulbehörde bekannt gemachten nähern Vorschriften und Erläuterungen (Darmstadt 1841).

und neuester Zeit wurden die Gehalte der Volksschullehrer erhöht, auch dadurch, daß die Gemeinden vermocht wurden oder sich von selbst entschlossen, dazu mitzuwirken. Inbessen bedarf es noch einer erheblichen Nachhülfe, um diesen Lehrern gerecht zu werden. ¹⁸²⁾ Außer den neun Realschulen in Darmstadt ¹⁸³⁾, Mainz, Gießen, Bingen, Michelstadt, Offenbach u. s. w. besteht eine höhere Gewerbschule (Polytechnicum) in der Hauptstadt. ¹⁸⁴⁾ Träger der classischen Bildung sind die sechs Gymnasien in Darmstadt ¹⁸⁵⁾, Mainz, Worms ¹⁸⁶⁾, Bensheim, Gießen ¹⁸⁷⁾ und Bidingen ¹⁸⁸⁾. Dem Zweck einer Hochschule ist die Landesuniversität zu Gießen gewidmet, welche, mit Zurechnung des jährlichen Zuschusses aus der Staatskasse mit 80000 Fl., durch eine jährliche Einnahme von mehr als 100000 Fl. dotirt erscheint. Zur Fortbildung der evangelischen Geistlichen ist das Predigerseminar in Friedberg bestimmt ¹⁸⁹⁾, während, wie schon gedacht, das Priesterseminar in Mainz, von dem Bischof in der Nähe bewacht, den künftigen Klerus heranziehen soll. Zur Ausbildung der Volksschullehrer sind zwei Seminarien bestimmt, das Seminar in Friedberg für die evangelischen Schullehrer ¹⁹⁰⁾ und das zu Bensheim an der Bergstraße für die katholischen. ¹⁹¹⁾ Mit beiden Anstalten ist eine öffentliche Taubstummenanstalt verbunden. ¹⁹²⁾ Neben diesen Bildungsanstalten ¹⁹³⁾ heben sich Wohlthätigkeitsanstalten hervor, so das Irrenhaus Hofheim, von Philipp dem Großmüthigen aus einem Kloster errichtet und im ganzen bestimmt, durch eine Irrenanstalt bei dem Städtchen Heppenheim an der Bergstraße, für welche die Stände eine Summe von mehr als 400000 Fl. verwilligt haben, ersetzt zu werden; eine Landeswaisenanstalt, welche ihre Pfleglinge in Familien aufnehmen läßt, Witwen- und Waisenanstalten für die Relicten der Staatsdiener, eine Staatsunterstützungskasse, die öffentliche Curanstalt Salzhausen ¹⁹⁴⁾ u. s. w. Die Privatwohlthätigkeit äußert sich namentlich in der Unterhaltung von Kleinkinderschulen und Rettungshäusern und in der Dotirung einer Blindenanstalt in Friedberg. Eine nützliche Anstalt, die Knabenarbeitschule in Darmstadt, auf Erziehung der Kinder des Proletariats berechnet, ernährt sich durch eigene Mittel. ¹⁹⁵⁾

182) Denkschrift des hessischen Volkslehrerstandes, seine Bildungs-, Stellungs- und Besoldungsverhältnisse betreffend (Darmstadt 1848).

183) Kütz, Die Realschule zu Darmstadt nach Zweck und Einrichtung (Darmstadt 1852).

184) Schacht, Über Zweck und Einrichtung der höhern Gewerbschule des Großherzogthums Hessen und der damit verbundenen Realschule (Darmstadt 1848).

185) Wend, Nachricht von der gegenwärtigen Verfassung des kurfürstlichen Pädagogiums in Darmstadt (1774). Dilthey, Geschichte des Gymnasiums in Darmstadt (1829).

186) Curtmann, Das reorganisirte Gymnasium in Worms (1831). Dilthey, Gymnasium und Realschule in ihrer Verbindung in Worms (1842).

187) Bork, Historische Anzeige von der ersten Stiftung und Verlegung des giesener akademischen Pädagogiums u. s. w. (Gießen 1777). Kumpf, Übersicht der gegenwärtigen Einrichtung des Pädagogiums zu Gießen (Gießen 1809). Klein, Einige das giesener akademische Pädagogium u. s. w. betreffende Nachrichten (Gießen 1829). Geiß, Einige Beiträge zur Geschichte des akademischen Pädagogiums zu Gießen (Gießen 1845).

188) Thubichum, Geschichte des Gymnasiums zu Bidingen nebst Nachrichten von dem dasigen Kirchen- und Schulwesen überhaupt (Bidingen 1832).

189) Erdsmann, Einige Bemerkungen über die Stellung und Aufgabe des praktisch-theologischen Seminars für die evangelische Kirche des Großherzogthums Hessen (Friedberg 1837). Dieffenbach, Das Fest der Einweihung des evangelischen Predigerseminars und der Taubstummenanstalt zu Friedberg (1837). Erdsmann, Denkschrift des evangelischen Predigerseminars zu Friedberg für das Jahr 1838 (Gießen 1838). Desgl. für die Jahre 1839—46.

190) Hesse, Die Schullehrer-Bildungsanstalt zu Friedberg nach ihrer Entstehung und Entwicklung dargestellt, mit einem Anhang über das Verhältnis der Geistlichen zu dem Schullehrer (Mainz 1823). Das Schullehrerseminar in Friedberg (Allgemeine Schulzeitung, Jahrg. 1827, Abth. I, Nr. 55—58).

191) Ries, Anrede bei Eröffnung des Schullehrerseminars zu Bensheim (Mainz 1821); Derselbe, Die Einrichtung, der Fortgang und Bestand des Schullehrerseminars zu Bensheim. Nach pädagogischen Grundsätzen dargestellt (Darmstadt 1832).

192) Mathias, Die Taubstummenchule im Großherzogthum Hessen (Friedberg 1845).

193) Im allgemeinen: Schmittkenner, Die Culturverfassung von Nassau, Hessen-Darmstadt und Rheinpreußen, gerechtfertigt gegen die Verleumdungen des Hofraths Thiersch in München (Gießen 1839). v. Einde, Übersicht des gesammten Unterrichtswesens im Großherzogthum Hessen, besonders seit dem Jahre 1829, nebst gelegentlichen Bemerkungen über die neueste Beurtheilung desselben durch Thiersch in München. Amtlich dargestellt (Gießen 1839).

194) Müller, Fortgesetzte Mittheilungen über die Wirkungen der Solquellen zu Salzhausen (Friedberg 1842).

195) Die Knabenarbeitsanstalt zu Darmstadt. Ein Bericht über ihre Entstehung und Entwicklung nach einem dreißigjährigen Bestande, herausgegeben von dem Vorstande derselben (Darmstadt 1857).

Eine Gesellschaft zur Beförderung des Seidenbaus äußert ihre wohlthätige Einwirkung.¹⁹⁶⁾ Als wissenschaftliche Vereine erscheinen der Verein für die Geschichte des Landes, welcher das bereits genannte, bis zu neun Bänden herangewachsene „Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde“ herausgibt und außerdem periodische Blätter erscheinen läßt; der Verein für rheinische Geschichte und Alterthümer in Mainz, welcher ebenfalls eine Zeitschrift besitzt; der Verein für Erdkunde und verwandte Wissenschaften in Darmstadt, welcher in Verbindung mit dem Mittelhessischen geologischen Verein ein bis jetzt vier Bände (Jahrgänge) bildendes Notizblatt herausgibt; der Verein der Ärzte in Darmstadt; die Oberhessische Gesellschaft für Natur- und Heilkunde. Ein gemeinnütziger Verein ist der zur Unterstützung und Beaufsichtigung der entlassener Sträflinge.

Um noch einen Blick auf die Staatsverwaltung zu werfen, so sind die obersten Behörden neben dem Staatsrath die Ministerien: I. Das Ministerium des großherzoglichen Hauses und des Äußern, das in den Gesandten bei der Deutschen Bundesversammlung und bei einzelnen Höfen (Österreich, Preußen, Frankreich, Baiern, Württemberg u. s. w.) seine Organe hat, sich einer Reihe von Consulaten, die in neuester Zeit sehr vermehrt wurden, bezieht, das Haus- und Staatsarchiv und (durch eine Oberpostinspektion mit drei Deputirten) das Postwesen überwacht, womit der Fürst von Thurn und Taxis beehrt ist, der unter der Oberleitung der Generaldirection in Frankfurt das Oberpostamt in der Hauptstadt zur Behörde hat. II. Das Ministerium des Innern, seit der Verordnung vom 14. März 1848 von dem Justizministerium getrennt. Ihm steht die eigentliche Regimantal- und Polizeiverwaltung zu; untergeordnet sind ihm als Organe die Provinzialdirectionen, die Kreisräthe (26 Kreisämter), der Administrativjustizhof für Administrativjustizsachen und freitragende Administrativsachen, das protestantische Oberconsistorium mit drei Provinzialsuperintendenten (38 Dekanate und 432 Pfarrämter)¹⁹⁷⁾, der Bischof von Mainz mit dem Domkapitel, dem Ordinariat und Consistorium (17 Dekanate mit 151 Pfarrämtern), die sieben Rabbinate für die israelitischen Gemeinden, die Oberstudiendirection zur Überwachung aller Lehranstalten mit Ausnahme der Hochschule und der Militärschulen und das durch Verordnung vom 25. Juni 1861 auch zu einer Verwaltungsbehörde umgebildete Obermedicinalcolleg, nun Obermedicinaldirection genannt, berufen zur Ertheilung von gerichtsarztlichen und medicinalpolizeilichen Gutachten und Obergutachten, zur Vornahme der Prüfungen der Ärzte und Apotheker und deren Rechnungen, zur Überwachung der Dienstführung des ärztlichen Beamtenpersonals, zur Handhabung der Disciplin über das übrige heilkundige Personal u. s. w.¹⁹⁸⁾ Auch die Hochschule steht unter der unmittelbaren Leitung dieses Ministeriums, dem auch die Oberrechnungskammer bezüglich der Revision der Gemeinde- und kirchlichen Rechnungen, sowie noch eine Reihe von Behörden für einzelne Geschäftskreise untergeben ist. III. Das Justizministerium, welches periodisch Übersichten der Rechtspflege erscheinen läßt, hat in Ausübung der landesherrlichen Justizgewalt die Aufsicht über die Rechtspflege, mit Ausnahme der militärischen (Strafrechtspflege) und die Disciplinargewalt über die Richter, Staatsanwälte, die Sachwalter, Notarien und sonstigen Gerichtsbeamten; ihm steht die Erledigung der Recurse in letzter Instanz wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtshilfe zu; es ertheilt Moratorien und Legitimationen, die Erlaubniß zur Errichtung von Familienkammercommissionen und Bildung von landwirthschaftlichen Erbgütern und hat die Redaction der Entwürfe der Rechtsgesetze zu besorgen. Als ständiges Organ besitzt das Justizministerium eine Dispositionscommission für die Untergerichte in den diesseitigen Landestheilen. Diese Land- (Stadt-) Gerichte sind in Civilsachen (mit Einschluß der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit) unbeschränkt, in Strafsachen beschränkt competent. Das Gleiche gilt von den Gerichten zweiter Instanz, den Hofgerichten in Gießen und Darmstadt, welche die Disciplinargewalt über

196) Nachricht über den Fortgang des Projectes zur Bildung einer Seidenbaugesellschaft im Großherzogthum Hessen (Darmstadt 1838). Zeitschrift zur Beförderung der Seidenzucht im Großherzogthum Hessen. Zeitschrift für die landwirthschaftlichen Vereine, Jahrg. 1862, Nr. 13.

197) Zimmermann, Grundzüge einer evangelischen Kirchenverfassung mit besonderer Beziehung auf die Verhältnisse des Großherzogthums Hessen (Darmstadt 1821). Verfassung der Kirche und Volksschule im Großherzogthum Hessen nach der neuesten Organisation. Nebst einem kritischen Sendschreiben von C. Zimmermann (Darmstadt 1832).

198) Simeons, Freimüthige Bemerkungen und Reflexionen über die Medicinalorganisation des Großherzogthums Hessen (Mainz 1845). Mitgen, Das Medicinalwesen des Großherzogthums Hessen, in seinen gesetzlichen Bestimmungen dargestellt (2 Bde., Darmstadt 1840—42).

die öffentlichen Anwälte zunächst ausüben.¹⁹⁹ In der Provinz Rheinhessen, welche allein Landesgerichte besitzt, nämlich die in Mainz und Alzey, liegt die freiwillige Gerichtsbarkeit, unter theilweiser Einwirkung der Gerichte, in der Hand der Notare und Hypothekensbewahrer. Die Friedensgerichte nehmen, seit dem Gesetze vom 27. Sept. 1855 mit erweiterter Competenz, Antheil an der Civilrechtspflege sowie an der Strafrechtspflege. Über denselben stehen die beiden Bezirksgerichte zu Mainz und Alzey und über diesen das Obergericht in Mainz. Für jede Provinz ist das Institut des Schwurgerichts angeordnet, dessen Antheil an der Strafrechtspflege durch ein Competenzgesetz regulirt ist. Außerdem sibt noch für die diesseitigen Provinzen vermöge eines provisorischen Gesetzes ein sogenanntes Provinzialstrafgericht mit öffentlich-mündlichem Verfahren. Das Oberappellationsgericht in Darmstadt, Gericht letzter Instanz in Civil- und Strafsachen, ist zugleich mit den Attributen des Cassationshofs für die Provinz Rheinhessen in solchen Rechtsachen ausgestattet. Außerdem ist es Cassationsgericht, wenn gegen ein Urtheil eines diesseitigen Schwur- oder Provinzialstrafgerichts das Rechtsmittel der Nichtigkeit ergriffen wird. IV. Dem Finanzministerium sind zur Leitung der Staatsökonomie folgende Behörden untergeordnet: die Oberforst- und Domänendirection mit den ihr untergeordneten Forstämtern, deren Sprengel in eine Anzahl von Oberförstereien zerfallen, und Rentämtern als Erhebem des Ertrags der Domänen; die Obersteuerdirection mit ihren Unterbehörden, wie Steuercontrole und Calculatur, Katasteramt, Hauptstempelsverwaltung, Fiscalanwaltschaft, Steuercommissariat, Obereinnehmereten u. s. w.; die Oberzolldirection mit ihren Hauptzollämtern und Nebenzollämtern u. s. w.; die Oberbaudirection mit ihren Kreisbauämtern und ihren Lokalbeamten für die Berg- und Salinenverwaltung; die Verwaltung der Staatseisenbahnen; die Hauptstaatskasse; die Staatsschuldentilgungskasse, von einem landesherrlichen und einem von den Ständen gewählten Director verwaltet und durch das Gesetz vom Jahre 1821 wegen Tilgung der Staatsschulden hervorgerufen; die Oberrechnungskammer, Revisionsbehörde bezüglich des Staats-, Gemeinde- und Kirchen-Rechnungswesens; die Münzdeputation. V. Das Kriegsministerium, zerfallend in drei Sectionen, von welchen die erste für die rein militärischen Angelegenheiten, die zweite für die allgemeine Militärpolizei und Disciplin, die Straßgesetzgebung und Rechtspflege u. s. w., die dritte für das Rassen-, Bau- und Rechnungswesen bestimmt ist (für bestimmte wichtigere Angelegenheiten treten alle drei Sectionen zu einer Plenarberatung zusammen), besitzt als untergeordnete Behörden die Kriegsgerichte mit ihren Auditeuren, das Oberkriegsgericht mit dem Oberauditeur, die Verwaltungsräthe der Regimenter und Corps, die Militärschuldirection, die Medicinalcommisslon, die Zeughausdirection, die Militär-Witwen- und Waisencommission, die Proviantanstalt u. s. w. Das Contingent (vier Infanterieregimenter, zwei Regimenter leichter Reiterei, ein Artilleriecorps) bildet die dritte Division des achten deutschen Armeecorps.

Aus vorstehender Übersicht ist zu ersehen, daß die Staatsmaschine eine sehr complicirte mit räuberischem Uhrwerk ist. Mit Folge davon ist der kostspielige Staatshaushalt mit einem jährlichen Aufwand von mehr als 9 Mill. Fl., von denen allein das Heer der pensionirten Staatsdiener fast eine halbe Million verzehrt, während der Staats- und Adresskalender vom Jahre 1781 elf Pensionäre aufzählt, darunter eine Kammerjungfer und eine Garderobemagd. Das Ministerium des Innern erfordert 1,321000 Fl.; das Finanzministerium 2,396000 Fl.; das Justizministerium 550000 Fl.; das Ministerium des Außern und großherzoglichen Hauses 121000 Fl.; „zur Unterhaltung des Militärs und der Militäranstalten“ 1,621000 Fl.; „Bedürfnisse des großherzoglichen Hauses und Hofes“ 751800 Fl., wozu die Erhöhung der Anpanage des Prinzen Ludwig kommt. Die Staatsschuld, im Jahre 1859 namentlich vermehrt durch ein Anlehen von 3,200000 Fl., welches zur Bestreitung der Kosten des drohenden Kriegs aufgenommen, aber größtentheils nicht dazu verwendet wurde, beträgt 22,000000 Fl., eine Summe, welche sich wegen der Activen der Tilgungskasse auf 7,000000 Fl. eigentliche Staatsschuld reducirt. Die besondere Staatsschuld, erwachsen durch die Ausführung der Staatseisenbahnen, betrug zu Ende des Jahres 1859 die Summe von 13,300000 Fl. mit einem Aufwand von 494000 Fl. für Verzinsung, der jedoch durch den Reinertrag vollständig gedeckt wird; dieser reicht auch zur successiven Tilgung der Schuld hin. Aus jenem Anlehen von 3,200000 Fl. wurden die Kosten der Anlegung eines zweiten Schienengleises der Main-Neckarbahn mit einer Summe von etwa einer Million geschöpft.

¹⁹⁹ Die Disciplinargewalt öffentlicher Behörden über öffentliche Anwälte im Großherzogthum Hessen. Beitrag zur Kenntniß des Advocatenstandes (Darmstadt 1833).

Literatur (soweit noch nicht berührt): Crome, „Handbuch der Statistik des Großherzogthums Heffen in staatswirthschaftlicher Hinsicht, nach den besten, meist handschriftlichen Quellen bearbeitet“ (Zbl. 1, Darmstadt 1822). Demian, „Beschreibung oder Statistik und Topographie des Großherzogthums Heffen. Nach Originalquellen und eigener Ansicht bearbeitet“ (Mainz 1824—25). Wagner, „Statistisch-topographisch-historische Beschreibung des Großherzogthums Heffen“ (4 Bde., Darmstadt 1829—31). „Beiträge zur Landes-, Volks- und Staatenkunde des Großherzogthums Heffen“ (Heft 1 und 2, Darmstadt 1850—53). Walther, „Das Großherzogthum Heffen nach Geschichte, Land, Volk, Staat und Örtlichkeit“ (Darmstadt 1854). v. Webedind, „Waterländische Berichte für das Großherzogthum Heffen“ (Bd. 1, 1835). Sundeshagen, „Freimüthiges Sendschreiben an Herrn Präsidenten Frhrn. A. G. v. Hofmann in Bezug auf dessen Beiträge zur nähern Kenntniß der Gesetzgebung und Verwaltung des Großherzogthums Heffen, zur Berichtigung der Urtheile des Publikums über den innern Zustand, besonders über die Besteuerung dieses Staates“ (Offenbach 1832); Derselbe, „Die Staatskräfte des Großherzogthums Heffen! Ein Versuch“ (Tübingen 1833). v. Reden, „Allgemeine vergleichende Finanzstatistik“ (Darmstadt 1851 fg.), I, 396—465. „Hof- und Staatshandbuch des Großherzogthums Heffen für 1861.“ (Von den 420 Seiten füllt die Rubrik „Großherzogliche Orden und Ehrenzeichen“ die Seiten 7—135 aus.) Walther, „Literarisches Handbuch für Geschichte und Landeskunde von Heffen im allgemeinen und dem Großherzogthum Heffen insbesondere“ (Darmstadt 1841; Supplement 1 und 2, Darmstadt 1850, 1855). Schmidt, „Geschichte des Großherzogthums Heffen“ (2 Bde., 1818—19). Wend, „Heffische Landesgeschichte“ (3 Bde., Frankfurt 1785—1803). Ph. Woy.

Heffen-Homburg (Landgraffschaft). In demselben Jahre, in welchem Landgraf Philipp der Großmüthige geboren wurde, im Jahre 1504, kam Stadt und Amt Homburg vor der Höhe als ein pfälzisches Lehen an Heffen.¹⁾ Als dieser Fürst seine Lande unter seine vier Söhne theilte, schied er einzelne Territorien aus, womit er (§. 37 seines Testaments) seine mit der Margaretha von der Saale erzeugten Söhne, die Grafen von Dieß genannt, ausstattete. Dazu gehörte auch dieses Amt. Nach dem Absterben dieser kinderlosen Grafen fiel es an den jüngsten Sohn Philipp's, an den Landgrafen Georg I. von Heffen-Darmstadt. Die drei Söhne desselben, Ludwig, Philipp und Friedrich, einigten sich zum Zweck der Vermeidung der weitern Zerstückelung des kleinen Landes im Jahre 1606 zur Einführung der Primogenitur. Der Erstgeborene, Ludwig V., fand seine beiden Brüder mit einer jährlichen Rente, namentlich den Bruder Friedrich mit einer solchen von 20000 Fl. ab. Als sich dieser im Jahr 1622 vermählte, räumte ihm sein Bruder statt eines Theils jenes Deputats Stadt und Amt Homburg ein, jedoch mit Vorbehalt der vornehmsten Gerechtsame landesfürstlicher Oberhoheit, ein Vorbehalt, dessen Bedeutung später zum Gegenstand vieler und langjähriger Missbilen wurde.²⁾ Dieser Landgraf Friedrich I. ist der Gründer der gegenwärtig dem Aussterben nahen Nebenlinie Heffen-Homburg, in welcher 1626 aus sehr nahegelegenen Gründen ebenfalls die Primogenitur eingeführt wurde. Damit weitem Ansprüchen kein Raum gegeben werde, verbot Landgraf Georg II. von Heffen-Darmstadt in seinem 1660 errichteten Testament seinem Nachfolger, Theile seines Landes zu alieniren, „zumahl auch mit Unfern Vettern, den Landgrafen zu Heffen-Homburg, wegen Übergabung mehrer Land und Leuthe, darzu weder Wir noch Er ohne das im geringsten nicht schuldig noch verobligirt sind, sich in Tractaten einzulassen“. Friedrich I., Zeuge der Schreckenisse, welche der große Religionskrieg auch über sein Ländchen ergoß, starb 1638 mit Hinterlassung von vier Söhnen. Der dritte, Georg Christian, „dieser räuberliche, stets mit den Jesuiten in Verbindung stehende Prinz“, wie sich Kömml in seiner „Geschichte von Heffen seit dem Westfälischen Frieden“ (1853) ausdrückt, ging früh in spanischen und französischen Kriegsdienst und darum zur römisch-katholischen Kirche über. Der vierte Sohn, Friedrich, geboren 1633, widmete sich nach der Gewohnheit nachgeborener Fürstensöhne dem Kriegsdienste. Als Karl Gustav von Schweden im Jahr 1654 den Thron bestieg, führte ihm der junge Prinz ein deutsches Reiterregiment zu und nahm an seinen Kriegen theil, auch an der Belagerung von Kopenhagen. Bei einer Bestürmung verlor er durch eine Stückugel das linke Bein, was ihm, da er dasselbe durch ein künstliches ersetzte, den Beinamen: Friedrich

1) Häuffer, Geschichte der rheinischen Pfalz (Freiberg 1845), I, 491. Wend, Heffische Landesgeschichte (1785), I, 340, 341, 369, 398, 399, 628—631.

2) Walther, Literarisches Handbuch für Geschichte und Landeskunde von Heffen im allgemeinen und dem Großherzogthum Heffen insbesondere (Darmstadt 1841), S. 114—120.

mit dem silbernen Bein erwarb. Vom Könige ausgezeichnet, wurde der Prinz, der sich mit der Witwe des Kanzlers Oxenstierna vermählte, Gegenstand des Neides und der Eifersucht, was ihn veranlaßte, nach Deutschland zurückzukehren und eine Stelle in der Armee des Großen Kurfürsten von Brandenburg einzunehmen, der ihn zum Gouverneur seines Antheils an Pommern ernannte. Bekannt ist Friedrich's wesentlicher Antheil an dem Siege des Kurfürsten über die Schweden bei Fehrbellin im Jahre 1675³⁾, welchen Stoff Heinrich von Kleist zu seiner dramatischen Dichtung „Der Prinz von Homburg“ benutzte. Später zog sich der Prinz, als Friedrich II. zur Regierung berufen, in sein Ländchen zurück, das er mit staatsmännischem Geiste beherrschte. Er verschönerte seine kleine Hauptstadt durch Erbauung eines Schlosses und Anlegung eines neuen Stadttheils und zog 1686 aus Frankreich vertriebene Hugenotten, welche einige Dörfer anlegten⁴⁾, heran. Aus Dissidien mit der Hauptlinie ging durch Vergleich eine Erhöhung des Deputats hervor. Noch kurz vor seinem Ende, im Jahre 1708, besuchte der Fürst, von den Thaten Carl's XII. begeistert, diesen Kriegsfürsten in Ultranstadt, um ihn zu begrüßen. Der Nachfolger des Landgrafen aus seiner zweiten Ehe mit einer Prinzessin von Kurland (aus einer dritten Ehe mit einer Gräfin von Leiningen hinterließ er einen Sohn, Ludwig Georg, der wieder zur römischen Kirche übertrat), Landgraf Friedrich III. Jakob, geboren 1673 und vermählt mit einer Tochter der Hauptlinie, war unter den Augen des Großen Kurfürsten erzogen worden, wohnte im Kriegsdienste der Niederlande mehreren Feldzügen bei und starb zu Herzogenbusch im Jahr 1746. Von seinen zwei Söhnen trat namentlich Prinz Ludwig in russischen Kriegsdienst, wodurch er in die Nähe Peter's des Großen kam, der ihn zum Gemahl seiner Tochter Elisabeth, der nachherigen Kaiserin, bestimmte, eine Absicht, die durch den frühen Tod des Prinzen vereitelt wurde. Da auch der andere Sohn kinderlos vor dem Vater starb, so kam der 1724 geborene Neffe Friedrich's III., Friedrich Karl, als Landgraf Friedrich IV. zur Regierung. Von ausgezeichneten Männern, wie Sack und Trembley, erzogen und unterrichtet, hatte er bisher im Heere Friedrich's des Großen mit Auszeichnung gedient. Ein Streiflicht auf die kurze Zeit der Regierung dieses Fürsten wirft ein Abschnitt der Selbstbiographie des Publicisten Johann Jakob Moser, welcher von seiner kurzen Dienstzeit als landgräflicher Geheimrath und von seinen vergeblichen Bestrebungen, die Zustände des Ländchens zu verbessern, redet. Der junge Fürst starb schon im Jahr 1751, mit Hinterlassung eines Sohnes von drei Jahren, der als Friedrich V. succedirte. Mit dessen Vermählung mit der ältesten Enkelin seines bisherigen Vormundes, des Landgrafen Ludwig VIII. von Hessen-Darmstadt, im Jahre 1768, wurden neue Dissidien beseitigt. Durch einen vom Kaiser bestätigten Vergleich, wodurch die Hauptlinie auf die Bestallung eines Reservatamtmanns und die Huldbigung verzichtete, wurden der Nebenlinie alle Hoheitsrechte eingeräumt, wodurch sie aber nicht Sitz und Stimme im Reichsfürstencolleg gewann.

Das Leben Friedrich's V., welcher, das Greisenalter erreichend, 1820 starb, war reich an Wandlungen und bunten Geschehnissen. Die Wogen des französischen Revolutionskriegs überströmten auch sein kleines Land und bereiteten ihm manche Drangsale. Gleich im Beginn des Kriegs, in welchem die tapfern Söhne des Fürsten, meistens im Dienste Oesterreichs, gegen den Reichsfeind kämpften, mußte die in ihrem Schlosse zurückgebliebene Landgräfin, wie Barnhagen im zweiten Bande seiner „Tagebücher“ berichtet, den General Custine empfangen, der sich zwar sehr rücksichtsvoll benahm, ihr aber ankündigte, daß es mit dem Monarchismus zu Ende gehe. Diese Vorhersage ging nicht in Erfüllung, wohl aber wurde das Haus Hessen-Homburg von einer andern Katastrophe heimgesucht. Nachdem noch §. 7 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 angeordnet hatte, daß der Landgraf von Hessen-Darmstadt die Deputatsgelder des Landgrafen von Hessen-Homburg wenigstens um den vierten Theil zu erhöhen habe, kam es drei Jahre später zu einer Mediatisirung. Denn die Acte des Rheinischen Bundes unterwarf das Gebiet der Nebenlinie der Souveränität des nunmehrigen Großherzogs, also der Hauptlinie. So ward Friedrich V. in die Reihe der Standesherrn gestellt, und die Declaration vom 1. August 1807 über die standesherrlichen Verhältnisse ward auch ihm (dem Schwager des nunmehrigen Souveräns) zur Richtschnur. Diese Unterordnung sollte indessen nur vorübergehend sein. Die Befreiungskriege, an welchen die fürstlichen Söhne, von denen der jüngste, Prinz Leopold, an der Spitze der preussischen Garden am 2. Mai 1813 in der Schlacht bei Lützen auf dem Felde der Ehre fiel, einen so ehrenvollen Antheil nahmen, führten zu einer Emancipation,

3) Horn, Das Leben Friedrich Wilhelm's des Großen, Kurfürsten von Brandenburg (Berlin 1814), S. 141 u. 142.

4) Schläger's Staatsanzeigen (1783), III, 66—70.

die als Lohn gewährt wurde.⁵⁾ Unter bereitwilliger Zustimmung des bisherigen Souveräns (Ludwig I. schrieb seinem Schwager und Vetter, er verzichte auf alles, nur nicht auf seine Freundschaft) wurde durch Art. 48 der Schlußacte des Wiener Congresses der Landgraf von der bisherigen Unterordnung befreit und am 7. Juli 1817 mit dem Titel eines souveränen Landgrafen und unter dem Prädicat Durchlaucht unter die Genossen des Deutschen Bundes aufgenommen.⁶⁾ Lag dieser Restauration ein gewisses historisches Recht zu Grunde, das zur Rechtfertigung diente, so gilt nicht das Gleiche von einem weiteren Beschlusse des Wiener Congresses, welcher das wieder gewonnene linke Rheinufer auch dadurch zerstückelte, daß er einige kleine Ausschnitte einigen kleinen deutschen Fürsten zuwendete. Art. 49 der Schlußacte sagte dem Hause Hessen-Homburg ein dortiges Gebiet von 10000 Seelen zu, während Art. 50 die Verwanblung dieses abgelegenen neuen Landestheils in ein besser gelegenes Territorium versprach. Preußen übernahm durch Staatsvertrag vom 20. Nov. 1816 die Erfüllung jenes Artikels und trat zu diesem Zweck den bisherigen Canton Meisenheim mit noch einigen andern Dörfern ab.⁷⁾ Der Nachfolger Friedrich's V., Friedrich Joseph Ludwig, geboren 1769, erwarb sich im österreichischen Militärdienst einen Namen in der Kriegsgeschichte, namentlich als General der Reiterei in dem Feldzuge gegen Frankreich im Jahr 1814. Durch seine Vermählung mit einer Tochter des Königs Georg III. von England, welche eine Apanage von 6000 Pf. St. bezog, wurde er in den Stand gesetzt, die extreme Zerrüttung der Finanzen zu mäßigen. Als er 1829 kinderlos starb, folgte ihm sein Bruder Ludwig Wilhelm Friedrich, geboren 1770, welcher in der preussischen Armee diente, General der Cavalerie und Gouverneur der Bundesfestung Luxemburg war. Als auch er 1839 dort kinderlos starb, succedirte ihm sein mit einer Gräfin von Naumburgmorganatisch verheiratheter Bruder Philipp, geboren 1779, welcher österreichischer Generalfeldzugmeister und Gouverneur in Syrien, Innerösterreich und Tirol war. Warnhagen schildert denselben in seinen „Denkwürdigkeiten“ (Bd. VIII) als einen liebenswürdigen Charakter, als einen Mann von Einsicht und vaterländischer Gesinnung. „Den Prinzen (Philipp) von Hessen-Homburg“, schreibt Warnhagen, „hörte ich einst mit so eindringlicher Biederkeit über die deutschen Zustände reden, daß er mir das innerste Herz rührte, ebenso den Grafen v. Wallmosen und den Fürsten Paul v. Esterhazy. Sie erkannten die Nothwendigkeit an, daß das geammte Volkleben neue Gestalt gewinne, daß der Einzelne darin aufgehe und scheinbaren Ausspinnungen entsage, um wirkliche zu gewinnen und durch diese zu gelten. So glücklich wirkt auf viele Gemüther Noth und Drangsal.“ Diese drangvolle Zeit war längst vorübergegangen, als Warnhagen nach einer langen Reihe von Jahren, im Jahre 1844, den damals jungen Prinzen als Oberhaupt seines kleinen Staates in seinem Residenzstädtchen wieder fand und ihm mittheilte, daß er von der fürstlichen Schwester, der Prinzessin Wilhelm von Preußen, beauftragt sei, Materialien zu einem biographischen Denkmal zu Ehren des gemeinschaftlichen ältesten Bruders, des Landgrafen Friedrich Joseph Ludwig, zu sammeln. Warnhagen fand bei seiner Ankunft im Curhause zu Homburg das öffentliche Hazardspiel unter den Augen des Landgrafen in vollem Gange und äußert darüber (im zweiten Theile der „Tagebücher“): „Die Gesellschaft, die sich hier versammelt, fröhnt nur dem Spiel, dem verfluchten Spiel, das alle Gauner und Lagediebe der Umgegend anzieht.“ Über den Inhalt mehrerer Unterredungen mit dem Landgrafen theilt er indessen nichts mit, und es berührte, wie es scheint, kein Gespräch die Spielhölle, die in dem kleinen Lande ihren großen Drachenrachen aufgesperrt hielt. Als der Landgraf zwei Jahre später (1846) starb, folgte ihm sein Bruder Gustav Adolf Friedrich, geboren 1781, der 1848 starb, nachdem ihm sein einziger Sohn, Prinz Friedrich, geboren 1830, im Tode eben erst vorangegangen war.

Der Nachfolger und gegenwärtig regierende Landgraf Ferdinand Heinrich Friedrich, geboren 1783 (Warnhagen lernte ihn kennen und charakterisirt ihn), ist der jüngste in der Reihe der Brüder, und mit ihm, dem Unvermählten, erlischt die Nebenlinie Hessen-Homburg, ein Ereigniß, infolge dessen, da dann die Landgrafschaft dem Großherzogthum einverleibt wird, es zu Weiterungen kommen kann, ähnlich denen, welche sich durch das Aussterben der kurheffischen Nebenlinie

5) Meiß, System des Verfassungsrechts des Großherzogthums Hessen (Darmstadt 1837), S. 54 u. 55.

6) Klüber, Öffentliches Recht des Deutschen Bundes (dritte Auflage, 1831), S. 113, 114, 119, 130, 423.

7) v. d. Rahn, Entwicklung der Territorial- und Verfassungsverhältnisse der deutschen Staaten an beiden Ufern des Rheins vom ersten Beginn der Französischen Revolution an bis in die neueste Zeit (Frankfurt a. M. 1832), S. 234, 454.

Hessen-Rotenburg bezüglich der sogenannten Rotenburger Quart entwickelten. Auch wird es sich dann fragen, wie es mit der Spielbank gehalten werden soll, deren Pacht mit dem Jahre 1871 zu Ende geht, und welche den Actionären die ansehnliche Dividende von 25—40 Proc. abwirft, während sie dem Friedhof die Leichen der Selbstmörder zuführt.⁸⁾ Denn da infolge der Einverleibung die Gesetzgebung des Großherzogthums auf das incorporirte Gebiet ausgedehnt wird, so gilt dieses auch von dem Polizeitrafgesetze von 1855, das in Art. 237 verordnet: „Ist ein Hazardspiel von einem Unternehmer (Bankhalter) an einem öffentlichen Orte oder in einem Privathause gewerbsmäßig eröffnet worden, so trifft den Unternehmer, neben der Confiscation der Bank (Spielkasse), je nach dem Umfange, der Dauer und Schädlichkeit der Unternehmung, Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu 2 Monaten, bei Wiederholungsfällen von 4 Wochen bis zu 3 Monaten.“ Bekanntlich hatte schon die constituirende Nationalversammlung, in welcher sich Benedey als der einzige Abgeordnete für Hessen-Homburg befand, der homburger Spielbank durch Entsendung von Executionstruppen zur Vollstreckung ihres Beschlusses den Krieg erklärt⁹⁾, aber der Spielteufel trug den ewlichen Sieg davon.

Schon Landgraf Philipp hatte zur ewlichen Erfüllung des Art. 13 der Deutschen Bundesacte die Einführung einer landständischen Verfassung zugesagt. Sein Nachfolger, Landgraf Gustav, hatte in den Märztagen aus Politik einen politischen Märtyrer, den Advocaten Bansa in Gießen¹⁰⁾, welcher sich als Mitglied der Zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums als ein entschiedener Freund des constitutionellen Systems gezeigt hatte (er starb im Jahr 1862), zum Minister ernannt. In jenen Tagen sagte auch der Fürst die Erfüllung des Wortes seines Vorgängers zu. Unter seinem Nachfolger, dem Landgrafen Ferdinand, kam es nun zur Publication der Verfassungsurkunde vom 3. Jan. 1850. Indessen sollte es auch hier an einem Staatsstreiche nicht fehlen. Hinter dem Rücken des verantwortlichen Ministers, der eben auf einer Reise begriffen war, wurde am 20. April 1852 ohne Umstände die Verfassung beiseite geschoben. An die Stelle der Stände traten die Bezirksräthe, welche zu Anfang jeden Jahres zusammenzutreten und die zu erlassenden Gesetze zu genehmigen haben, und ein Landesauschuß, der jährlich zur Berathung des Voranschlags der Staatsausgaben und Staatseinnahmen berufen wird.

Die Landgraffschaft besteht aus zwei geographisch getrennten Landestheilen. Das eine Territorium ist das geschichtlich ausgebildete Amt Homburg vor der Höhe, am östlichen Abhange des Taunusgebirgs, umgeben von dem Herzogthum Nassau und der großherzoglich hessischen Provinz Oberhessen, zu welcher es zur Zeit der Mediatisirung gehörte.¹¹⁾ Dieser Landestheil hat einen Flächenraum von 1½ Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von etwas mehr als 12000 Einwohnern, von denen etwa 5000 auf die Haupt- und Residenzstadt kommen, welche, wie allbekannt, eine Curanstalt mit fünf Mineralquellen¹²⁾ besitzt. Das andere Territorium ist die Herrschaft Meisenheim am Abhange des Hundsrück, auf weintragenden Höhen milden Klimas gelegen. Dieses Gebiet, welches sich in zwei Gauen, den östlichen Gau an der Glan, und den westlichen an der Nahe, eintheilen läßt, hat eine Ausdehnung von 3½ Quadratmeilen und eine Bevölkerung von etwas mehr als 13000 Bewohnern. Der größte Theil der Einwohner der Landgraffschaft gehört mit der fürstlichen Familie der reformirten Confession an. Die Zahl der Lutheraner beträgt gegen 6000, die der Katholiken, die dem Sprengel des Bisthums Mainz angehören, gegen 3500, die der Israeliten gegen 1000. Die bedeutendsten Nahrungszweige sind Ackerbau und Viehzucht. Die neulich vergrößerte Hauptstadt ist vorzugsweise auf die Curanstalt hingewiesen, deren künstliche Existenz wieder wesentlich an die Spielbank geknüpft ist. Im Jahr 1856 gründete das Bankhaus Erlanger und

8) Die Gartenlaube, Jahrg. 1862, Nr. 14 u. 15.

9) Stenographische Berichte der Verhandlungen der deutschen constituirenden Nationalversammlung, VIII, 6151—6156; IX, 6395, 6445, 6485.

10) Ilse, Geschichte der politischen Untersuchungen in den Jahren 1819—27 und 1833—42 (Frankfurt 1860), S. 294 fg. Actenmäßige Darstellung der im Großherzogthum Hessen in den Jahren 1832—35 stattgehabten hochverrätherischen und sonstigen verbrecherischen Untersuchungen (Darmstadt 1839), S. 66 u. 67.

11) Winkopp, Der Rheinische Bund (1806—8), III, 237—241; V, 448—457.

12) Hoffmann, Die homburger Heilquellen (Homburg 1856). Zochheim, Die Mineralquellen des Großherzogthums Hessen, seiner Enclaven und der Landgraffschaft Hessen-Homburg (Erlangen 1868), S. 49—62. Notizblatt des Vereins für Erdkunde u. s. w. zu Darmstadt, Jahrg. 1861, S. 18—21, 82—86.

Söhne in Frankfurt eine homburger Landeshofk. Die Landeshofk. gehört dem Appellat des Hofvereins an; der Landeshofk. diesseit des Rheins wird vom Großherzogthum, der auf dem linken Rheinufer von Preußen vertreten. Außer den Hofschulen besitzt das Ländchen eine lateinische Schule in dem etwa 2600 Einwohner zählenden Städtchen Meisenheim, eine Bürgerschule in Homburg und eine Fortschranstalt. Das Postwesen ist seit dem Jahr 1817 dem Fürsten von Thurn und Taxis überlassen. Die Staatsschuld belief sich 1859, ansehnlich genaug, auf 1,037,706 Fl., während in demselben Jahre die Einnahme 359,766, die Ausgabe 406,528 Fl. betrug. Durch den Anfall des Ländchens an das Großherzogthum, aus dessen Staatskasse der Landgraf ein Deputat von jährlich 25,000 Fl. bezieht, werden die Finanzen des Staates der Hauptlinie nicht verbeßert.

Die Herrschaft Meisenheim, welche die französische Rechtsgeggebung beibehalten hat, wird verwaltet von einem Justizbeamten, welcher in Civil- und Strafsachen Richter erster Instanz ist, und einem Verwaltungsbeamten (Landrath). Das Meise gilt von der Herrschaft Homburg, in welcher das gemeine deutsche Recht die Grundlage der Rechtsgeggebung bildet. Adoptirt wurde das Militärstrafgesetzbuch und das Strafgesetzbuch des Großherzogthums, das auch im Nassauischen und Frankfurterischen herrscht. Als einmal ein Soldat, welchen das homburgische Kriegsgericht in eine Strafe verurtheilt hatte, trotz der Ermahnung, sich dabei zu beruhigen, darauf bestand, daß er ein Rechtsmittel ergreifen dürfe, so wurde, da es an einer zweiten Instanz gebrach, durch einen Vertrag das großherzogliche Oberkriegsgericht dazu erhoben. Die Regierung in Homburg, eine collegialisch organisirte Mittelbehörde, zerfällt in drei Abtheilungen, für die Justiz (die zweite Instanz), die Verwaltung und die Finanzen. Als dritte Instanz in Rechtsachen besteht das Institut der Actenversendung an die Juristenfacultät einer deutschen Hochschule. An der Spitze der Staatsverwaltung für die innern und auswärtigen Angelegenheiten steht der Geheimrath, dem auch eine Schuldentilgungskommission, zugleich Rechnungskammer, untergeordnet ist. Das Bundescontingent, für welches eine Militärverwaltung angeordnet ist, beträgt 333 Mann. Den verschiedenen Münzconventionen ist auch Hessen-Homburg beigetreten.

Literatur: Dieffenbach, „Geschichte von Hessen, mit besonderer Berücksichtigung des Großherzogthums“, S. 228—236. Rommel, „Geschichte von Hessen seit dem Westfälischen Frieden bis jetzt“, I, 463—472. Weiske, „Rechtlexikon“, V, 315—321. „Blick auf Homburg vor der Höhe und die Umgegend mit Hinsicht auf Geschichte ic.“ (Frankfurt 1835). Leimbach, „Geographie und Geschichte des Großherzogthums Hessen und der Landgrafschaft Hessen-Homburg“ (Leipzig 1852). Weiland, „Die Landgrafschaft Hessen-Homburg“ (Weimar 1834). Hamel, „Hessenhomburgische Heimchronik“ (Homburg 1860).

H. Bopp.

Hessen-Kassel (Kurfürstenthum Hessen). I. Geographisch-Statistisches. Das Kurfürstenthum Hessen, im nördlichen Deutschland, bildet, von einigen Gebietstheilen abgesehen, ein gestrecktes, aber zusammenhängendes Ganzes und grenzt gegen Nordwesten an die preussische Provinz Westfalen, gegen Nordosten an das Königreich Hannover, im Osten an die preussische Provinz Sachsen, an Sachsen-Weimar, und Baiern, im Südosten an Baiern, im Südwesten an das Großherzogthum Hessen und an Frankfurt, im Westen an das Großherzogthum Hessen und an Waldeck. Der Kreis Schaumburg wird von Hannover, Schaumburg-Lippe, Lippe-Deimold und Westfalen und der Kreis Schmalkalden von herzoglich sächsischen und preussisch-sächsischen Gebieten umschlossen. Das Land enthält einen Flächenraum von 207—209 Quadratmeilen, worauf am Ende des Jahres 1858 726,739 (nach der Matrikel des Deutschen Bundes 567,868) Seelen wohnten, während die Bevölkerung vor der Aufhebung der Verfassung sich auf 755,350 belief, welche bereits am Ende des Jahres 1855 auf 738,392 Seelen reducirt waren, indem von 1850 bis Ende 1858 286,11 Personen, mithin 4 Proc. der Bevölkerung, auswanderten. Davon gehören etwa 182,000 in den neu erworbenen Gebietstheilen zur katholischen, die übrigen, mit Ausnahme von 3,300 Juden, zur evangelischen Confession. Der Boden des in die vier Provinzen: Niederhessen mit Schaumburg (89 Quadratmeilen), Oberhessen mit Birgenhain (41 Quadratmeilen), Fulda mit Schmalkalden (41 Quadratmeilen) und Hanau (27 Quadratmeilen), eingetheilten Kurfürstenthums ist größtentheils bergig und walblig (gegen zwei Drittel des ganzen Gebietes nehmen die Wäldungen ein) und im ganzen nicht sehr fruchtbar, wenn man einzelne Gegenden ausnimmt; das Klima rauh und unfreundlich, im Hanauischen und Spenburgischen jedoch an-

geniehm. Die vornehmsten Gebirge sind der Thüringer Wald mit dem Inselberge im Schmalkeldischen; die Wertagebirge, deren höchster Punkt, der Riehnar, wegen seiner Basaltklippen und trichterförmigen Vertiefungen merkwürdig ist; die Rhodengebirge, die Fuldaergebirge mit ihren Verzweigungen, namentlich dem Habichtswald und dem Reinhardswald, die hanauischen Berge, welche mit der Rhön, dem Speffart und dem Vogelsberge zusammenhängen, und im Schaumburgischen der Sänthel, Delfter und Bücheberg, Worsuppen des Garzes. Zu seinen vorzüglichsten Flüssen gehören die Fulda, die Werra, die Weser, der Main, die Lahn, die Eder, die Diemel, die Schwalm und die Wetter. Das Thierreich liefert Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Fiegen, Wild, Federvoh, Fische und Bienen, das Pflanzenreich Getreide aller Art, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Gemüse, Rüben, Obst, Taback, Flachs, etwas Wein, Kürbissen und Holz und das Mineralreich Salz, Alaun, Vitriol, Goldsand (aus der Eder), Eisen, Blei, Kupfer, Kobalt, Quecksilber, Salmei, Thon, Walkererde, Marknor, Kalk, Gyps und Sandsteine. Die Landwirtschaft, obwohl der vorzüglichste Erwerbszweig, bedarf noch sehr der Verbesserung, wofür jedoch viel geschieht; das Fabrik- und Manufacturwesen vervollkommnet sich immermehr und ebenso der Handel, den außer den guten Landstraßen auch vier wichtige Eisenbahnen begünstigen, für welche die Stadt Kassel einen Knotenpunkt bildet. Im Budget der drei Jahre von 1861—63 sind die Ausgaben zu 16,846370, die Einnahmen zu 16,852300 Thlrn. veranschlagt. Davon nimmt die Civilliste jährlich 392000 Thlr. weg. Außerdem hat aber der Regent den Genus des nach Gesetz vom 27. Febr. 1831 zum Fideicommiss constituirten Hauschages, der ein jährliches Einkommen von mehr als 300000 Thlrn. abwirft. Zur weltlichen Bergverwaltung dieser nach Verhältnis des Umfangs und Wohlstandes des Landes sehr beträchtlichen Revenue wurde nach dem Aussterben des Mannsrammes der Seitenlinie Hessen-Rheinfels-Rötenburg auch noch die sogenannte Rotenburger Quart (s. d.), nachdem dieselbe einen Gegenstand langjährigen Streites zwischen Regierung und Ständen gebildet hatte (s. u.) und erst durch Verordnung vom 12. Mai 1848 und zwar ohne Erstattung der bloßer, also 14 Jahre lang, vom Landesherrn gezogenen Einkünfte dem Staate als dem allein Berechtigten zugewiesen war, insolge der Vorgänge im Jahre 1852 als fürstliches Familientum in Besitz und Genus genommen. Die nicht sehr beträchtliche Staatsschuld belief sich noch im Jahre 1842 auf 1,250000 Thlr.; dazu kam zur Ausführung der Eisenbahnbauten die 1845 gemachte Lotterieleihe von 6,700000 Thlrn. Der ziemlich kostspielige und den Bundespflichten mehr als genügende Militäretat, der zu vielen landständischen Verhandlungen und einer mehr oder minder schwachen Opposition Veranlassung gab, besteht aus etwa 8700 Mann, mit verhältnismäßig zahlreicher Cavalerie, nämlich einer aus Kürassieren bestehenden Garde-du-Corps und zwei Regimentern leichter Reiterei, die bald in der Gestalt von Dragonern, bald von Husaren erscheinen. Dazu noch wünschte die Regierung im Jahre 1863 die Höhe des Bundescontingents infolge Bundesbeschlusses von 1855 um 791 Mann zu vermehren. Bei der im kurhessischen Regentenhause fast erblich schenkenden soldatischen Liebhaberei mußte sich das Militär seit der Befreiung Deutschlands im Jahre 1813 und der damit zusammenhängenden Restauration von Hüten, Puder, dreieckigen Hüten, Stöcken und Prügeln mancherlei Wandlungen gefallen lassen. Nach der jüngsten Metamorphose von 1844 hat es neupreußischen Zuschnitt erhalten.

Kurhessen gehört zum Deutschen Bunde, in welchem es die achte Stelle einnimmt, und seiner Verfassung nach zu den constitutionellen Staaten. Die Lage in der Mitte zwischen Nord- und Süddeutschland, wonach es theilweise jenem und theilweise diesem angehört und gleichsam die Verbindung zwischen beiden vermittelt und bewirkt, gab diesem im Verhältnisse zu den übrigen deutschen der mittlern Größe angehörigen Staaten von jeher einen größern Einfluß auf die internen deutschen Angelegenheiten, als man von seinem Gebietsumfange und seiner innern Macht erwarten durfte, wenngleich nicht zu leugnen ist, daß die ausgezeichnete Persönlichkeit einzelner Fürsten, deren sich Kurhessen rühmen kann, sowie die Charakterfestigkeit, die Tapferkeit, der Wiederstimm und die unbesiegbliche Treue und Liebe des Volkes zu solchen Fürsten hierzu nicht wenig beitrugen. So trug, um nur die wichtigsten Thatfachen hier namhaft zu machen, Hessen zum Gelingen der kirchlichen Reformation wesentlich bei und war sein Beispiel für den Sieg des constitutionellen Systems in Deutschland, sowie sein Anschluß an den preußischen North- und Zollverband für die allmählich erfolgende gänzliche Aufhebung der Zölle und Northen im Innern des Deutschen Bundes völlig entscheidend. Die geographische Lage des Landes war zu einem nicht geringen Theile der Grund, daß sich Oesterreich bei seinen für die katholische Religion und für das Unterdrückungssystem in Deutschland verfolgten Plänen, so 1650, 1749 und 1755, daselbst Einfluß zu verschaffen suchte, daß es sich im Dreißigjährigen und im

Siebenjährigen Kriege, in welchen Hessen als Oesterreichs Gegner erschien, mit besonderm Erolle gegen dasselbe wandte, sowie daß auf der andern Seite Preußen 1786 eifrig strebte, Hessen zur Theilnahme am Fürstebunde, dann zum Genossen gegen Napoleon zu bewegen, und endlich, daß 1850 nach Hessens Losagung die Union als aufgelöst gelten mußte. Kurhessens Verfassungsurkunde von 1831 diente überdies den meisten nach ihr entstandenen Constitutionen in wesentlichen Punkten als Vorbild und Muster. Aus diesen Rücksichten verdient die gedrängte Darstellung der politischen Gestaltung Kurhessens, der Entstehung und des wesentlichen Inhalts seiner Verfassung, der in den dramatischsten Gegensätzen zweimal wechselnden Handhabungsart der letztern, sowie der zum Mittelpunkt der innern deutschen Politik gewordenen Verfassungswirren in diesem Werke eine Stelle.

II. Uebersicht der geschichtlichen Hauptmomente. Die Hessen bewohnten ursprünglich unter dem Namen der Ratten den nordwestlichen Landstrich von Deutschland, welcher in wenig unterbrochenen waldigen Hügelu und Bergen von der Werra und Weser bis beinahe zum Rheinstrome und von den Rhön- und Vogelsbergen bis zu den westfälischen Niederungen sich erstreckte. Tacitus¹⁾ schildert sie also: „Härter sind dieses Stammes Leiber, gedungen die Glieder, drohend der Blick und größer die Lebhaftigkeit des Geistes. Für Germanen viel Verstand und Nüchrigkeit, daß sie Auerkorenere sich vorsehen, den Vorgesetzten gehorchen, Schlachtordnungen verstehen, Umstände benutzen, wilden Angriff verschieben, Tagesordnungen festsetzen, nichts sich verschänzen, Glück unter Zweifelhaftes, Tapferkeit als Gewisses rechnen und, was höchst selten und nur römischer Kriegszucht gegeben ist, daß sie mehr auf den Führer als das Heer sich verlassen“ u. s. w. In den ersten zwei Jahrhunderten kämpften auch sie in den Reihen des großen Suevenbundes gegen die Römer. Seit der Mitte des 3. Jahrhunderts bis zu Ende des 5. verlor sich ihr Name in dem Wälserbunde der Franken; ihr Wohnsitz war während dieser Zeit am Main und an der Saale bis Westfalen herab und vom Harze her an den beiden Ufern des Rheinstroms. Ihr Land gehörte zu Ostfranken. Winfried (Bonifacius) führte auch hier (718) das Christenthum ein. Seit 724 erscheinen sie zum ersten mal in der Geschichte wieder unter dem verwandten Namen der Hessen, welche Karl der Große in seinem Kampfe gegen die Sachsen über die Obhähr anstrengte. Bis zum 10. Jahrhundert stand der Hessengau²⁾ (Ober- und Nieder-Lahn-Gau) unter rheinfränkischen Grafen und Herzogen, seit 1025 aber unter den Landgrafen von Thüringen, indem ein Sprosse des karolingischen Geschlechts, Ludwig der Bärtige, durch Eunst und Verdienst, Heirath und Kauf Graf in Thüringen und Hessen wurde. Das Schloß Wartburg ward zum Stammstige dieser Grafen, unter denen sich besonders Hermann I. (1190—1216) als Förderer der geistigen Cultur hervorthat. Die heilige Elisabeth, aus Stephan's des Heiligen Königsstamme, ward, als Gemahlin von Hermann's Sohne, Ludwig VI. (seit Errichtung der Landgrafschaft IV.), die Mutter der Ahnfrau des noch jetzt regierenden hessischen Regentenhauses, nämlich der Herzogin Sophia von Brabant, indem deren Sohn, Heinrich das Kind, durch Vergleich (1263) das nun von Thüringen getrennte Hessen, später (1292) die Reichsfürstenwürde mit dem Titel eines Landgrafen und Stg und Stämme am Reichstage erhielt. Heinrich das Kind theilte Hessen unter seine Söhne Otto und Johann. Der letztere starb jedoch ohne Erben (1311), wodurch das Land wieder unter Otto vereinigt wurde, dessen Sohn Heinrich II. (1328—76) Treffurt, Wilhelmsthal Spangenberg, Hessenstein, ein Viertel der Herrschaft Jitter, die Hälfte der Herrschaft Schmalkalden und andere Güter an Hessen brachte. Ludwig I. erwarb die Grafschaften Plegenhain und Ribba und die Lehnherrschaft über Waldeck und sein Sohn Heinrich III. (IV.), an den Oberhessen kam, während dessen Bruder Ludwig II. Niederhessen erhielt, durch Heirath Kagenellnbogen, desgleichen Wattenberg und Dieß. Schon seit dem 14. Jahrhundert hatten die Landgrafen vier Erbhofämter, ähnlich den vier weltlichen Erzämtern des Reichs, das Erbmarschallamt (v. Niederfeld zu Eisenbach), das Erbämmereramt (v. Berlepsch), das Erbschenkenamt (Schenk zu Schweinberg) und das Erbküchenmeisteramt (v. Wildungen, dann v. Hertingshausen; endlich v. Dörnberg).

Der Sohn des in den alleinigen Besiz der hessischen Lande gekommenen Wilhelm H., Philipp der Erbprinze (1509, selbständig 1518—67), der ausgezeichnetste Fürst in der ganzen Reihe seiner Vorfahren, der eifrige Förderer der Reformation, das Haupt des Schmalkaldischen Bundes³⁾, stiftete (1527) aus den aufgehobenen Klöstern und ihren Gütern die Universität

1) Germ., c. 30 fg.

2) Vgl. Landau, Der fränkische Hessengau.

3) Vgl. Kommel, Geschichte von Hessen, VI, 316.

Marburg nebst einem Pädagogium besetzt, errichtete das Kloster Rotenburg für ausgeübte Geistliche, bestimmte für Gefrechliche und Geistesranke die Klöster Gaina, Merxhausen, Gronau und Hofheim und verwandelte die Nonnenklöster Rauffungen und Wetter in adeliche Stifter. Infolge seines Testaments von 1562 wurde aber Hessen unter seine vier Söhne getheilt: Wilhelm IV. (der Weise) erhielt die Hälfte mit Kassel, Ludwig IV. (der Fromme) ein Viertel mit Marburg, Philipp II. ein Achttheil mit Rheinfels und Georg I. (der Fromme) ein Achttheil mit Darmstadt. Glücklicherweise verstarben Ludwig und Philipp ohne Erben und so verblieben nur die beiden Hauptlinien Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt.

In Hessen-Kassel regierten seit Wilhelm dem Weisen (1567—92), dem Freunde der Wissenschaften, besonders der Sternkunde, und dem Feinde des Lurus: Moriz der Gelehrte (1592—1627), Wilhelm V. der Beständige (1627—37), dessen Gemahlin Amalia Elisabeth mit seltenem Geist und Muth als Vormüherin ihres Sohnes, Wilhelm's VI., die Zügel der Regierung führte. Im Brudervergleich von 1568 verpflichteten sich Philipp's des Großmüthigen Söhne zur Unversüßlichkeit des Landes und seiner Zubehörungen. Ein festes Aneinander-schließen der beiden Hauptlandestheile, des von Hessen-Kassel und des von Hessen-Darmstadt, suchte Oesterreich durch Nührung des zwischen denselben entstehenden religiösen Haders zu verhindern⁴⁾, indem es sich auf die Seite des lutherischen Darmstadt schlug⁵⁾, zu dessen Gunsten es dann die achtzehnjährigen Nuzungen vom Erbtheil des kasselschen Landgrafen Moriz, welche es Darmstadt versprochen hatte, durch Lillj eintreiben ließ.⁶⁾ Durch den Westfälischen Frieden, auf welchem Frankreich erklärte, Hessen-Kassel kämpfe allein für Deutschlands Freiheit, während die andern Stände sich für das Haus Oesterreich zu Sklaven machen ließen⁷⁾, kamen während der Herrschaft Wilhelm's VI. (des Gerechten, starb 1663) die Abtei Herfeld als Fürstenthum, die Grafschaft Schaumburg mit der 1621 gestifteten Universität Minteln, die 1809 mit Marburg vereinigt wurde, und die Grafschaft Hanau vorläufig (definitiv erst 1736) an Hessen-Kassel. Während dieser Zeit entstanden auch die apomagirten Linien Hessen-Rotenburg (1648, ausgestorben 1834) für des Landgrafen Moriz Sohn Ernst und Hessen-Philippsthal (1652) für den dritten Sohn Wilhelm's VI., Philipp, wovon 1761 noch eine Nebenlinie zu Warhsfeld entsprang. Wilhelm's VII. (geb. 1651, gest. 1670) kurze Regierung verdient kaum erwähnt zu werden; dagegen herrschte dessen Bruder Karl 60 Jahre lang (1670—1730). Er brachte durch die Aufnahme der vertriebenen französischen Reformirten, durch herrliche Bau- und Kunstdenkmale, wie Karlsberg (jetzt Wilhelmshöhe) mit dem Hercules, Karlsbäden u. s. w., und durch Förderung der Wissenschaften und Künste neues Leben und feinere Kultur in seine Länder. Friedrich I. (1730—51), noch bei Lebzeiten seines Vaters als Gemahl der Königin Ulrike Eleonore, Tochter Karl's XII., auf den schwedischen Thron berufen, ließ seine hessischen Erblande durch seinen Bruder Wilhelm VIII. regieren, der nach dessen Tode die Herrschaft als eigentlicher Landgraf bis 1760 fortsetzte und zum Zwecke der Weshirmung der durch Oesterreich bedrohten freien Entwicklung als treuer, weder durch Versprechungen noch durch Drohungen anderer Mächte abwändig zu machender Genosse Friedrich's des Großen am Siebenjährigen Kriege gegen Oesterreich theilnahm. Landgraf Friedrich I. gab am 26. Nov. 1743 das Edict über die Einsetzung des Oberappellationsgerichts. Sein Sohn Friedrich II. (1760—85) trat, unbeschadet der Glaubensfreiheit seiner Unterthanen und der Religion seiner Nachfolger, 1749 zur katholischen Kirche über, infolge dessen, als es 1754 bekannt wurde, sein Vater eine von Preußen, England, Schweden, Dänemark, den Niederlanden und den evangelischen Reichsständen garantirte⁸⁾ Religions-Assecuranzacte geben, er selbst aber versprechen mußte, das Com-mando über die Truppen niemals einem Katholiken anzuvertrauen oder einer katholischen Macht die Truppen zu Hülf zu senden. Friedrich förderte Wissenschaft und Kunst, erließ seinen durch den Siebenjährigen Krieg herabgekommenen Unterthanen die Hälfte der Contribution, verwandte die von England bis 1759 gezahlten Subsidiengelder in der That für das Land⁹⁾, gerieth aber über die Verwendung der von England für die Invasionen im Siebenjährigen Kriege gezahlten Entschädigungsgelder mit den Ständen in Streit, welcher 1764 durch einen Vergleich beendet wurde, wonach wenigstens ein Theil dieser Gelder zur Tilgung von Landesschulden verwandt wurde; dagegen sandte er Hessens Jünglinge als englische Hülfstruppen, wofür er den Mieth-

4) Rommel, VI, 177.

5) Rommel, VI, 125, 147, 187, 194.

6) Rommel, VI, 121, 219, 225.

7) Meieri acta pacis Westph., Th. I, B. VII, S. 717.

8) Moser's Archiv, Jahrg. 1755, S. 166, 169, 171—179, 374.

9) Pfeiffer, Geschichte der landständischen Verfassung in Kurhessen (Kassel 1834), S. 170, 171.

sold bezog, nach Amerika, um gegen die aufsteigende Freiheit zu kämpfen. Erst nach sieben Jahren kehrten sie zum Theil in ihre Heimat zurück. Das Oberappellationsgericht erkannte 1764 die Beamten nicht als fürstliche Diener, sondern als Diener des Staates an; dasselbe erklärte 1765 die Kammergüter als Staatsgut. Friedrich's Nachfolger, Wilhelm IX., lehnte das 1786 und 1798 von den Ständen erhobene Verlangen ab, die durch die Subsidientractate, also durch die Tapferkeit des heffischen Militärs nach und nach eingegangenen und aufgespeicherten 22 Mill. Thlr. zur Deckung von Landesbedürfnissen zu verwenden. Als Wilhelm 1806 vor den Franzosen floh, nahm er diesen Schatz mit sich.¹⁰⁾ Die Regierung dieses Landgrafen (1785—1821) fällt in die Zeit der großen europäischen Ereignisse, in Folge welcher Heffen-Kassel (1803) die Hoheit über die heffen-rheinischen Besitzungen auf dem linken Rheinufer (St.-Goar) verlor, dagegen aber nebst der Kurwürde die markgräflichen Ämter Amöneburg, Friglar, Raumburg und Neufstadt, die Stadt Seinhäusen und das Reichsdorf Holzhausen erhielt, später (1806) von den Franzosen occupirt und nach dem Ulster Frieden (1807) ein Theil des neugeschaffenen Königreichs Westfalen wurde, weil Wilhelm trotz Napoleon's Anerkenntnis, das Land zu vergrößern, nicht zum Rheinbunde getreten, sondern durch bewaffnete Neutralität zwischen Frankreich und Preußen seine Selbstständigkeit zu wahren gesucht hatte, nachdem er ebenso wie Sachsen den Plan Preußens zur Bildung eines norddeutschen Bundes mit Preußen als Kaiserthum an der Spitze und mit Sachsen und Heffen als Königreichen und Leitern der kleinern Staaten im entscheidenden Augenblicke abgelehnt hatte. Durch die Auflösung jenes Königreichs (1813) gelangte auch der Landgraf Wilhelm (als Kurfürst Wilhelm I.) wieder zum Besitze seiner Erbländer. Die Fremdherrschaft hatte unstreitig wenigstens den Vortheil, daß damit das mittelalterliche Feudalsystem stürzte und Einrichtungen getroffen wurden, welche der Jetztzeitung entsprachen. In Folge der neuern Territoriaausgleichungen (1816) trat Kurheffen ab: die niedere Grafschaft Kagenellenbogen, die Herrschaft Wesse, die Ämter Neuengleichen, Uchte, Auburg, Freudenberg, Frauensee, Wöllershausen, Wagh, Wabenhausen und Rodheim, die Propstei Söllingen, einen Theil der Vogtei Kreuzberg und des Amtes Friedewald und seinen Antheil an Wilsbel, Münzenberg, Affenheim und Burggrafenrode. Dafür erhielt es den größten Theil des nachher zum Großherzogthum erhobenen Fürstenthums Fulda, einige Theile des aufgelösten Stöphherzogthums Frankfurt, die Hälfte des mediatisirten Fürstenthums Isernburg mit den Gerichten Diebach, Langenselbold, Meerholz, Lieblos, Wächtersbach, Spielberg und Reichenbach, sowie einige auf dem rechten Mainufer gelegene Dörfer des Amtes Steinheim und die Hälfte von Braunheim. Kurfürst Wilhelm I. ließ nach seiner Rückkehr alles, was irgend aus der westfälischen Zeit herrührte, es mochte sich, wie die Codification und die Abschaffung des Lehnwesens, zweckmäßig erweisen haben oder nicht, wieder um, mit alleiniger Ausnahme der inzwischen neu aufgetommenen Steuern; die von der westfälischen Regierung verkauften Domänen entzog er den Käufern ohne weiteres wieder und erklärte erst, als die letztern bei den Gerichten Schutz fanden, jene Veräußerung für nichtig. Die Gerichte erhielten die Befugung, von jetzt an ihren Entscheidungen stets die Gründe beizufügen; alle die übrigen Zustände des Staates aber in der bisherigen Weise zu lassen, erwies sich als unmöglich. Auf Wilhelm I. folgte als Kurfürst sein Sohn Wilhelm II. (27. Febr. 1821), welcher seinen Sohn, den Kurprinzen Friedrich Wilhelm, 30. Sept. 1831 zum Mitregenten und für die Zeit seiner Abwesenheit zum alleinigen Herrscher erhob. Wilhelm II. nahm niemals wieder theil an der Regierung. Als er am 20. Nov. 1847 starb, folgte ihm sein Sohn, der bisherige Regent, als Kurfürst Friedrich Wilhelm I.

III. Gebrängte Uebersicht der Verfassungsgeschichte.¹¹⁾ 1) Aus denselben Ursachen und in derselben Weise wie in den meisten deutschen Ländern entstand auch in Heffen eine landständische Verfassung. Schon im 13. Jahrhundert zeigten sich die heffischen Landstände¹²⁾ bei allen öffentlichen Angelegenheiten von Wichtigkeit mit entscheidendem Einflusse thätig, indem auch in Heffen, wie anderwärts in Deutschland, die Fürsten ohne die Landstände nichts, mit ihrer Mitwirkung dagegen alles vermochten. Als im Jahre 1247 Heinrich Raspe, der letzte Landgraf von Thüringen und Heffen, kinderlos starb und ein heftiger Erbfolgestreit unter vier Prä-

10) Über ihn und die beiden folgenden Regenten vgl. eine Charakteristik in Walestrode's Schrift: Demokratische Studien (Hamburg 1860).

11) Pfeiffer, a. a. D. S. auch die Schrift: Der Kampf in Kurheffen (Manheim 1860).

12) Deren Zusammenhang mit der alten Gauversammlung der Ratten (außer den Friesen der einzige deutsche Volksstamm, welcher stets in seinen ältesten Wohnsitzen geblieben ist) zu Maden bei Gudenberg (Wuodanberg) hat Landau in dem oben angeführten Werke zu zeigen unternommen.

tendenten entstand, in Folge dessen sich die Ritterschaft Thüringens für den Markgrafen Heinrich von Meißen entschied, während die Hessen lieber bei dem edlen Geschlecht der heiligen Elisabeth und ihres frommen Eheherrn bleiben wollten, waren es die Landstände, welche der rechtmäßigen Dynastie den Thron retteten: es kamen die Grafen, Ritter, Edelknechte und die Obersten aus den Städten zu einem Landtage zusammen „und wurden sämmtlich einig, wie der junge Herzog aus Brabant, St.-Elisabethen Lothier Sohn, ein rechter Erbe wäre des Fürstenthums“, und verbanden sich zusammen „bei ihrem Eide, Ehren und Treuen, todt und lebendig beieinander zu stehen und zu halten“. Die wichtige Stellung der hessischen Landstände zeigt sich ferner in der im Jahre 1500 erfolgten „Verwilligung der Ritterschaft“ zu der Reformationordnung Landgraf Wilhelm's II. und in der von diesem 1605 vor den Ständen erhobenen peinlichen Anklage gegen seinen bisherigen Günstling und Minister v. Dornberg. Aus dem Jahre 1509 datirt der Rechtsstaat. Damals traten nämlich die Prälaten, Ritter und Städte von Hesse in eine Vereinigung „nicht zur Schmälerung seiner Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit“, sondern, da einige „Mißgönnner und Verhinderer der Landeswohlfahrt“ den Landgrafen Wilhelm II. zu des Fürstenthums Verderben so gereizt hatten, daß kein Unterthan mehr wegen seiner Sachen und Handel zu Recht oder gebühlichem Verhör kommen konnte, so beschloßen sie, daß, wenn einer der Landesfürsten sie, die Stände, oder die gemeinen Einwohner des Fürstenthums „beschädigen, vergewaltigen oder verunrechten wolte gegen eines jeden Rechte, Gerechtigkeit, Freiheit, Privilegien, alt Herkommen oder Gewohnheit“, so wollten sie zunächst um freundliche Abstellung der Beschwerde bitten; bliebe dies erfolglos, so wollten sie für den Beschwerdeten das Recht bieten, und wenn auch dies nichts helfe, so wollten sie mit Leib, Gut und allem Vermögen Hülfe, Beistand, Vertheidigung, Schutz und Schirm thun. Die unverbrüchliche Beobachtung dieser Einigung gelobten sich die Stände eiblich.¹³⁾ Bei der bald nachher erfolgenden Erneuerung dieser Einigung und ihrer durch die Landgräfin Anna für den noch minderjährigen Philipp (den Großmüthigen) erfolgten Bestätigung wurde auch noch verabredet, daß nur mit Rath und Bewilligung gemeiner Landschaft eine Schatzung, Landsteuer und Beschwerung genommen oder aufgehrt werden solle.¹⁴⁾ So ward schon frühzeitig das Recht der Landstände auf Rechtshülfe in ihren Streitigkeiten mit der Regierung, sowie ihr Steuerbewilligungsrecht begründet. Dieses letztere Recht sowie eine genügende Sicherung der Gerechtigkeitspflege wurde dann im Jahre 1655 durch „perpetuirliche unveränderliche Verordnung“ nochmals gewährleistet.¹⁵⁾ Die Landesverfassung wurde ferner durch Landgraf Friedrich II. bestätigt, welcher zugleich versprach, ohne Bewilligung der Stände nichts an derselben zu ändern. Anfangs hatten Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt ihrer Trennung ungeachtet gemeinschaftliche Landtage, die bald im Hessen-Kasselschen, bald im Hessen-Darmstädtischen gehalten wurden, seit 1628 jedoch außer Gebrauch kamen. Die Landstände harrten im Dreißigjährigen Kriege getreu bei Wilhelm V. und dann dessen minderjährigem Sohne Wilhelm VI. aus¹⁶⁾, als ersterer vom Kaiser seines Landes zu Darmstädts Gunsten für verlustig erklärt war.¹⁷⁾ Daher denn auch Landgraf Wilhelm VIII. auf die gegen die hessische Religionsassuranceacte (s. o.) gerichtete Beschwerde der katholischen Reichsstände erwiderte, die Hessen seien „gewohnt, von Fürsten und nicht von Jesuiten regiert zu werden, die Fürsten zu Hesse herrschten über ihr Volk mit Gerechtigkeit und Milde“, und die Hessen seien es auch werth, daß man so vieles für sie thue, denn die Landstände und Unterthanen hätten in den trübsten Zeiten des Dreißigjährigen Kriegs mit einem solchen unüberwindlichen Muth in den größten Gefahren mit williger Aufopferung von Gut und Blut bei ihrem Herrn ausgehalten, daß man sagen könne, das Haus Hesse habe seine Hoheit und seinen Glanz der unwandelbaren Standhaftigkeit und Treue seiner Unterthanen größtentheils zu verdanken.¹⁸⁾ Vom Jahre 1754 an wurde das Princip der Rechtscontinuität Bestandtheil des öffentlichen Rechts, denn Landgraf Wilhelm VIII. forderte damals die Stände auf, nichts zu befolgen, was etwa sein Sohn Friedrich gegen die Landesverfassung anordnen werde, und diese Bestimmung wurde später von Friedrich beim Regierungsantritte für alle Zeiten bestätigt.¹⁹⁾ In den hessen-kasselschen Landen insbesondere, unter denen Schaumburg eine eigene, Hanau

13) Pfeiffer, S. 30. König, Reichsarchiv, XI, 769.

14) Vgl. die Schrift: Entdeckter Grund derjenigen Einwendungen, welche gegen des Deutschen Ordens Walley Hesse fürgebracht worden, Weil. 80.

15) Pfeiffer, S. 136.

16) Rommel, Leibniz und Landgraf Ernst von Hesse, S. 13.

17) König, Reichsarchiv, IX, 862.

18) Moser's Archiv, S. 1062.

19) Wippermann, Die Situation Kurhessens (Heidelberg 1860).

bogegen gar keine landständische Verfassung hatte, gehörten zu den Landständen die Prälaten (der Landcommenthur der Ordensballei Hessen in Marburg, die Stifter Rauffungen und Wetter, die Sammt-Hospitale Gains, Merxhausen, Hofheim und Cronau und die Universität Marburg), die Ritterschaft (nach den sogenannten Strombezirken Fulda, Diemel, Schwalm, Werra und Lahn) und die Städte nach denselben Strombezirken (Schweinsberg, Karlshafen und Großmende) hatten keine Landständische, wohl aber St.-Staar, obwohl es zu keinem Strombezirk gehörte). Es gab große und enger Landtage. Zu ihnen erschienen sämmtliche Prälaten (unter diesen wenigstens zwei Deputirte der Universität), sämmtliche Glieder der Ritterschaft und von jeder Landständischberechtigten Stadt ein oder mehrere Deputirte; zu diesen dagegen in der Regel, außer dem Landcommenthur, nur ein Obervorsitzer der adelichen Stifter, ein Deputirter der Universität und ein ritterschaftlicher und ein landschaftlicher (städtischer) Deputirter von jedem Strom nach freier Wahl; nur von dem Diemel-, Schwalm- und Lahnstrom mußte stets der Bürgermeister (von Kassel, Homberg und Marburg) erscheinen. Eine urkundliche Bestätigung der gesammten landständischen Verfassung ertheilte im Jahre 1731 der mit Ulrike Eleonore von Schweden vermählte Landgraf Friedrich I. mittels Landtagsabschiedes.²⁰⁾ Protektionistisches Glaubensbekenntnis war seit 1755 Bedingung der Landständische, nur der Landcommenthur konnte auch katholisch sein. Die Landstände übten zwar in allen Angelegenheiten wesentlichen Einfluß aus, als unbestrittenes Recht stand ihnen aber nur die Bewilligung der Steuern zu, durch deren Verweigerung sie jedoch auch andere Wünsche (Desiderien), namentlich auch hinsichtlich der Gesetzgebung, durchzusetzen mußten, obwohl ihnen an dieser kein eigentlicher Antheil rechtlich zustand, indem ihre Zustimmung bei keinem Gesetze zur Gültigkeit eines solchen erforderlich war.

Die landständische Verfassung der Grafschaft Schaumburg beruhte auf denselben Bestandtheilen (aus den Prälaten (die Stifter Müllenbeck, Fischbeck und Obernkirchen, obwohl letzteres bereits seit langer Zeit säcularisirt war, daher die Regierung selbst immer noch einen Vertreter dieses gar nicht mehr existirenden Klosters zum Landtag ernannte), einem ritterschaftlichen Deputirten und den Deputirten der Städte Hintelrn, Osbornsdorf, Obernkirchen, Sachsenhagen und Rodenberg) und auf denselben Rechten wie die hessen-kasselsche. Die kasselschen Landstände sowohl als die schaumburgischen hatten einen eigenen Consulenten, der bei diesen Landyndikus hieß. Die Berufung, welche an keine bestimmte Zeitfrist gebunden war, sowie die Vertagung, Auflösung oder Verabschiedung geschah durch den Landesherrn. Die kasselschen Stände bildeten zwei (die Ritter- und Städtecurie), beziehungsweise drei Curien (die Prälaten-, Ritter und Städtecurie), deren Präsident der Erbmarschall war; es wurden jedoch auch Plenarsitzungen gehalten.²¹⁾

2) Diese landständische Verfassung, deren Wirksamkeit aber mit dem Steigen der landesherrlichen Macht immerwehrl abnahm, bestand bis 1806, wo Hessen-Kassel ein Theil des Königreichs Westfalen wurde und an der Verfassung dieses Staates vom 15. Nov. 1807 Antheil hatte.²²⁾ Der Kurfürst Wilhelm I. stellte aber, vermöge der bei dem Eintritt zu der großen Allianz übernommenen Verpflichtung (Access.-Vertr. von 13. Dec. 1813, geh. Art. 3.), bald nach seiner Rückkehr die alte Verfassung wieder her, verkündigte am 29. Aug. 1814 die feierliche Versicherung, daß „die kurhessischen Landstände“ fortbestehen sollten, erließ am 27. Dec. 1814 eine Verordnung²³⁾, worin er erklärte, sich „mit seinen getreuen Ständen über die wichtigsten Landesangelegenheiten zu beraten“, und räumte zugleich den Bauern das Recht ein, zu dem auf den 1. März 1815 berufenen Landtage fünf Deputirte nach den fünf Strömen abzuordnen, da „bei den veränderten Zeitverhältnissen die Gründe weggefallen“ seien, welche diesen Stand von jedem Antheil an den landschaftlichen Verhandlungen ausschlossen. Dieser Landtag wurde auch wirklich am 1. März 1815 eröffnet, indem zwei Deputirte von den Prälaten, fünf von der Ritterschaft, acht von den Städten und fünf von dem Bauernstande zu demselben erschienen waren. Bei der Eröffnung dieses Landtags sagte der Kurfürst: „Am Abende meines Lebens wird es mir eine große Beruhigung gewähren, wenn die Resultate dieser Versammlung dahin führen, daß Glück und Wohl meiner treuen Unterthanen nicht bloß für jetzt, sondern für immer durch feste, unumschließliche Bestimmungen dauerhaft zu gründen und zu sichern.“ Allein Unschlichkeiten von mancherlei Art entstanden zwischen Regierung und Ständen, namentlich über die verlangte vollständige Wiederherstellung der alten Standesvorrechte, insbesondere der

20) Pfeiffer, S. 146 u. 192.

21) Ledderhose, Kleine Schriften (Marburg 1787), Bd. I.

22) Pölig, Europäische Verfassungen (zweite Auflage), I, 38 fg.

23) Pölig, I, 563.

Patrimonialgerichtsbarkeit, welche die verfassungsmäßige Verfassung mit den Grundrechten aufgehoben hatte und der Kurfürst, trotz der Nichtanerkennung der verfassungsmäßigen Regierung, aufgehoben ließ, die verlangte Feststellung des Staatsvermögens, zu welchem man auch die englischen Entschädigungsgelder verlangte, die ohne Mitwirkung der alten Stände erfolgte Berufung des Bauernstandes, die begehrte „Festsetzung einer der Vernunft und den Erfahrungen der Zeit entsprechenden Landesverfassung“. Hinsichtlich des letztern Punktes erklärte Hassenpflug der Ältere, des Kurfürsten Rathgeber, den darüber erstauerten Ständen, an eine Landesverfassung sei in jener Eröffnungsrede nicht gedacht worden, die beabsichtigte Neuverfassung bezog sich bloß auf die Abschaffung der Steuerprivilegien des Adels. Ein Hauptzeitpunkt war folgender. Die Regierung verlangte von den Ständen, nachdem dieselben vom 2. Juli 1816 bis 15. Febr. 1816 verhandelt waren; enorme Summen wegen der im Siebenjährigen Kriege vom damaligen Landgrafen geleisteten Vorkämpfe; in diesem außerordentlichen Verlangen beobachtete die Regierung zwar die mitgebrachte Bedingung der Befragung der Stände, zu gleicher Zeit aber unterließ sie, die Bedingung in einer andern Beziehung zu erfüllen, indem sie die Steuern ohne die seit 1609 übliche und wie von jedermann, so auch vom Oberappellationsgerichte wegen des sich auf die Landtagsabschiede, also auf Verträge stützenden Vorschlags als noch immer erforderlich erachtete Bewilligung der Stände erheben ließ. Daher verlangten die Stände, daß die auf diese unersättliche Weise schon belasteten Steuern den Unterthanen zurückgelassen würden, damit dem Lande bewiesen werde, daß die Regierung Verträge achtete, und sie wollten ebenso wie nachher im Jahre 1850 nichts bewilligen, bevor ihnen nicht nachgewiesen sei, wieviel der Vorrath betrage und wieviel das Land bedürfe, damit sie beurtheilen könnten, ob ein Deficit vorliege, und weil sie für ein erträgliches Los der Landesangehörigen sorgen wollten. Doch für letzteres zu sorgen, erklärte die Regierung für ein Hoheitsrecht. Die gedrückte Stimmung des Landes fand in Vorfstellungen ihren Ausdruck, welche von niederhessischen Bauern und Schaumburger Rittersn beim Kurfürsten erhoben wurden. Da ließ dieser, mit Umgehung seines höchsten Rathgebers, den Ständen einen Verfassungsentwurf²⁴⁾ zukommen. Derselbe war, wie der berühmte Oberappellationsgerichtspräsident B. W. Pfelffer²⁵⁾ sagt, ein „allen billigen Wünschen entsprechendes Project“, auf welches das Land große Hoffnung setzte. Doch Hassenpflug wußte den Kurfürsten von diesem Plane abwendig zu machen, indem er denselben zu bestimmen wußte, bei der vor den Ständen vorzunehmenden Feststellung des Staatsvermögens nicht den geringsten Theil des von ihnen verlegentlich nur zum Theile beanspruchten oben erwähnten großen Kapitalvermögens als Staatsgut herzugeben. Die Verhandlungen über den Verfassungsentwurf ruhten hierauf, nachdem die Stände denselben mit Bemerkungen²⁶⁾ versehen zurückgegeben, die „Vortrefflichkeit“ desselben anerkannt und seine Einführung für eine „große Wohlthat“ erklärt²⁷⁾ hatten. Am 10. Mai 1816 wurden die Stände entlassen²⁸⁾ und zwar gegen das alte Herkommen zum ersten male ohne Landtagsabschied. Es blieb demnach bei der alten, restaurirten Verfassung; nur einige Hauptzüge des berührten Entwurfs wurden in „das Haus- und Staatsgesetz“ vom 4. März 1817²⁹⁾ aufgenommen. Der Regierungsantritt des Kurfürsten Wilhelm II. (27. Febr. 1821) erregte zwar neue Hoffnung auf Erfüllung des Art. 13 der Deutschen Bundesacte, allein das am 29. Juni 1821 erlassene Organisationsedict³⁰⁾, welches die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung anordnete, die Unabhängigkeit der erstern sicher stellte, dagegen die letztere über die Gebühr erweiterte, benahm alle Aussicht auf eine zeitgemäße Verfassung. Alles politische Interesse schien nun zu erlöschen unter dem Drucke der vielarmigen Verwaltung. Selbst die alte ständische Verfassung betrachtete man als aufgehoben, indem wenigstens die Prälatencurie in Ministerialrescripten eine ehemalige genannt wurde. Zwar saßen noch zwei Deputirte der Stände bei der Landesschuldentilgungskommission, um für die richtige Verwendung der Tilgungsfonds zu wachen; allein ihre Einsprache blieb ohne Berücksichtigung und

24) Verfassungsentwurf, von Kurfürst Wilhelm I. von Hessen im Jahre 1816 seinem treuen Volke angeboten. Mit Vorwort und Bemerkungen begleitet (Kassel 1830). Neuer rheinischer Merkur, Jahrg. 1816, Stüd. 97.

25) S. dessen Schrift: Einige Worte über den Verfassungsentwurf (Kassel 1830), S. 13.

26) Hauptsächlich hinsichtlich des Wahlsystems waren diese Stände mit dem Kurfürsten einverstanden. Vgl. v. Berlepsch, Beiträge zu den hessenkasselschen Landtagsverhandlungen der Jahre 1815 und 1816, S. 76.

27) Kurhessische Landtagsverhandlungen vom Jahre 1816, Heft IV, S. 87.

28) S. Arndt's Germania, Jahrg. 1850, S. 44.

29) Pöhlz, S. 571.

30) Pöhlz, S. 578. fg.

Gefahr, indem man über diese Fonds, jener Ansprüche ungeachtet, willkürlich verfügte. Ein am 20. Juni 1829 zu Kassel auf die Post gegebener und wahrscheinlich von dem später verstorbenen Chef der Polizei selbst, dem Oberpolizeidirector v. Ranager, herrührender oder veranlaßter Drohbrief, worin der Kurfürst und seine Favoriten, die Grafen Reichenbach, von einem angeblichen Gesellschaft junger Leute mit dem Tode bedroht wurden, wenn jener nicht binnen Jahresfrist dem Lande eine dem Art. 13 der Deutschen Bundesacte entsprechende Verfassung geben, den Einfluß der Reichsstadt auf die Regierung beschränken und das Wechseln gegen seine nächste Umgebung ändern werde, hatte für das Land die traurigsten Folgen. Die hiesige Specialcommission übertragene Untersuchung hierüber verbreitete, gleich einem drohenden Gewitter, Furcht und Schrecken über den ganzen Staat; die politischen Maßregeln wurden in einer bis dahin unbekanntem Weise vermehrt und geschärft, der Absolutismus griff polypernartig immer mehr um sich und lastete schwer auf dem Volke, das zwar mit stummer Duldsamkeit das Unabwendbare äußerlich zu ertragen schien, desto mehr aber sich im Stillen nach einer Verbesserung seiner Lage sehnte. Das Jahr 1830, dessen Juli, einem Erdbeben gleich, alle politischen Einrichtungen Europas erschütterte und mit Einsturz bedrohte, brachte endlich diese lange verhaltene Sehnsucht zum Ausbruche und führte dadurch zur Umgestaltung der politischen Einrichtungen.

3) Die durch den Kaisermeister Herbst am 2. Sept. veranlaßte Versammlung der Stände bezweckte zwar zunächst nur die Abhilfe der Beschwerden der Handwerker, sie wurde aber bald überzogen, daß die Einberufung der Landstände diese am sichersten herbeiführen würde. Es ward daher, nachdem die ausgebrochenen Unruhen der niederen Volksklasse am 6. Sept. die Bewaffnung der Bürger veranlaßt hatten, in den folgenden Versammlungen eine Adresse in diesem Sinne beschloffen und von dem Magistrat an dem für Kurhessen denkwürdigen 15. Sept. dem Kurfürsten, der vor drei Tagen vom Kattisbade zurückgekehrt war, überreicht. Die Bitte fand Gehör. Eine Verordnung vom 19. Sept. ³¹⁾ berief die Landstände auf den 18. Oct. nach Kassel. Der an diesem Tage eröffneten Versammlung der Abgeordneten der altheßischen Landstände, welche die Deputirten der schrauburgischen Stände sowie jene von den Provinzen Hannau und Fulda in ihre Mitte aufnahm, wurde ein Entwurf einer Verfassungsurkunde vom 7. Oct. ³²⁾ zur Berathung und Annahme vorgelegt und zu dem Ende ein landständischer Ausschuss von sieben Mitgliedern gewählt, welcher in wenig Wochen einen völlig ausgearbeiteten, sehr erweiterten Entwurf vor die Plenarversammlung brachte. ³³⁾ Die gemeinschaftlich mit den landesherrlichen Landtagscommissarien gepflogene Discussion, die nach keiner bestimmten Geschäftsordnung erfolgte, führte mehrere wesentliche Veränderungen dieses Entwurfs herbei, von denen viele dem Geiste des Repräsentativsystems nicht entsprechend waren. Hiernach wurde eine Verfassungsurkunde als „Entwurf in Folge landständischer Berathung“ unter Berücksichtigung aller von der Deputirung ³⁴⁾ geäußerten Wünsche zusammengestellt. Dieser Entwurf wurde vom Ministerium begutachtet und mit den von demselben beantragten Änderungen nochmals von der Ständeversammlung in Berathung genommen, nach deren Beschlüssen dann ein weiterer Entwurf dem Kurfürsten zur Genehmigung vorgelegt wurde. Dieser billigte denselben, nachdem das Ministerium einige von ihm beliebte Änderungen begutachtet und die Stände diese gebilligt hatten. So wurde das Verfassungswerk gegen Ende December vollendet. Die am 5. Jan. 1831 unterzeichnete Verfassungsurkunde wurde am 9. desselben Monats von den Ministern und Landständen feierlich beschworen. Daß dieselbe ein Vertrag ³⁵⁾ zwischen Fürst und Ständen ist, geht aus ihrer auch in dem Verfassungsentwurfe der Regierung vom 7. Oct. 1830 enthaltenen Einleitung hervor, in welcher erwähnt ist, daß der Landes Herr den vom Volke ausgegangenen Bitten um landständische Mitwirkung zu dem Werke entgegengekommen sei, daß er mit den Ständen eine Berathung habe pflegen lassen, daß ein volles Einverständnis zwischen diesen und dem Fürsten erfolgt sei, daß die Verfassung selbst ein Denkmal der Eintracht zwischen

31) Bölig, S. 606 fg.

32) Bölig, S. 607 fg.

33) Vgl. Jordan, über die Grundsätze, von welchen bei der Abfassung der kurhessischen Verfassungsurkunde ausgegangen ward, in Bölig' Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst, Jahrg. 1832, I, 193 fg.

34) S. besonders: Die Stadt Marburg an den Landtag in Kassel 1830 (eine in Marburg am 18. Dec. 1830 zahlreich unterzeichnete Zusammenstellung der Volkswünsche).

35) Dies wird hier hervorgehoben, um von vornherein der besonders von seiten der kurhessischen Regierung in ihrer Denkschrift vom November 1859 (s. u.) gegebenen, den Thatfachen gänzlich widersprechenden Darstellung der Entstehung dieser Verfassung entgegenzutreten.

Kurfürst und Untertanen genannt wird; auch spricht dafür der Umstand, daß die jenen ständischen Berathungen hethwohnenden landesherrlichen Commissare stets vom Aufertigen eines gemeinschaftlichen Entwurfs geredet hatten, daß die Verfassung am 8. Jan. 1831 durch den Kurfürsten den Ständen feierlich übergeben und von deren Präsidenten für empfangen erklärt wurde; ferner dadurch, daß sie auch von den Ständen und zwar mit dem Bemerken unterzeichnet wurde, dieselbe entspreche vollkommen dem landständischen Einverständnis, und endlich durch die Aufnahme der Verfassung in den unzweifelhaft einen Vertrag bildenden Landtagsabschied vom 9. März 1831. Hinsichtlich dieser Vertragmomente unterschied sich die Verfassung sehr wesentlich von dem Standpunkte, welchen die Regierung 1816 eingenommen hatte, als es sich damals um eine Verfassung handelte. Denn damals hatte der Kurfürst eine Verfassung zwar ebenfalls nur mit Einverständnis der Stände gewollt, weil er aber anerkannt zu sehen gewünscht hatte, daß er die Verfassung gegeben habe, so hatte er den Entwurf von Ständen damals nur konsultativ mittheilen lassen. Die vertragmäßige Entstehungsart der Verfassung entsprach durchaus dem Art. 56 der Wiener Schlussacte, indem der verfassungsmäßige Weg zu jener Änderung in der Zustimmung jenes Landtags lag. Die Befugniß desselben hierzu ist unzweifelhaft, denn was den einen Theil desselben, den engeren Landtag von Althessen betrifft, so war er berechtigt, für die althessischen Lande ganz allgemein verbindliche Handlungen vorzunehmen. Da er zu seiner Vereinigung mit Vertretern der übrigen Landestheile und deren Mitwirkung zum Verfassungswerke zugestimmt hatte, so waren auch diese dazu legitimirt. Insbesondere waren die Vertreter der Fürstenthümer Hanau und Hessenburg sowie des Grafherzogthums Fulda, obwohl sie, unter Beobachtung des Art. 14 der Deutschen Bundesacte, einseitig vom Landesherrn (am 19. Sept. 1830) geschaffen waren, die legitimen Vertreter, weil diese Landestheile bis dahin keine landständische Vertretung gehabt hatten. Die Vertreter der Grafschaft Schaumburg³⁶⁾ waren freilich nicht in ihrer hergebrachten Weise zur Mitwirkung am Verfassungswerke berufen, und es würde dasselbe daher für diesen Landestheil für unverbindlich zu halten sein, wenn die Verfassung daselbst nicht nachher von jedem männlichen Einwohner wäre beschworen worden.³⁷⁾ Die am 10. Jan. erfolgte Zurückkunft der Gräfin Reichenbach veranlaßte neue Urachen, welche als die Ursache der nachher angeordneten Mitregentschaft zu betrachten sind. Die Landstände blieben noch bis zum 9. März versammelt und bearbeiteten während dieser kurzen Zeit noch das Wahlgesetz, die landständische Geschäftsordnung, die Gesetze über den Haus- und den Staats- schatz sowie über mehrere indirecte Abgaben, das Staatsdienstgesetz und den Landtagsabschied. Die Geschichte wird kaum einen Landtag aufweisen können, welcher in einem Zeitraum von fünf Monaten unter so kümmerlichen Verhältnissen, denen die Ständeversammlung gleich anfangs mit einem sogenannten Martialisgesetz (22. Oct. 1830) zu begegnen suchte, mehr geleistet und eine ruhigere und umsichtsvollere Haltung beobachtet hätte als dieser kurhessische.

IV. Charakter und Hauptbestimmungen der Verfassungsurkunde. Die kurhessische Verfassungsurkunde³⁸⁾ beruht größtentheils auf geschichtlichen Grundlagen, indem sie die alten Einrichtungen den Anforderungen der neuern Zeit, oder, wenn man will, diese jenen anpassen, das Alte und Neue in ein Ganzes zu verbinden sucht. Diese meist unnatürliche Verbindung verändert aber oft bloß den Standpunkt, welchen die beiden Elemente, das Alte und Neue, in ihrem Weckellampfe gegeneinander einnahmen, ohne eine innere durchgreifende Aus- söhnung und so eine wahrhaft organische Verbindung zwischen ihnen zu bewirken. Die Folge hiervon ist, daß der alte Kampf auch in dieser veränderten Stellung und zwar oft heftiger als vorher fortbauerte; man hatte ja nur die Form, aber nicht auch die Sache umgestaltet, nur Waffen und Rüstung umgewandelt, aber nicht die streitenden Theile ausgesöhnt. Wie die meisten deutschen Verfassungen, so litt auch die kurhessische an diesem Uebel, welches völlig zu vermeiden nach den damaligen Verhältnissen unmöglich war. Es mag vielleicht noch eine geraume Zeit vergehen, ehe man zu der Überzeugung gelangt, daß die entgegengesetzten Elemente des politischen Lebens sich durch keine äußere Form harmonisch verbinden lassen und jede Bemühung dieser Art vergeblich sei, wiewol erst mit dieser Überzeugung die Möglichkeit einer wahrhaft heilsamen, alle Elemente des politischen Lebens organisch durchbringenden Verfassung gegeben

36) Ledderhose, Wb. I, Abth. I, S. 3.

37) Vgl. Allgemeine Zeitschrift für Geschichte, Jahrg. 1846, V, 106—171, 493—520; VI, 309—342.

38) Pöhl, Verfassungen, I, 613. Murhard, Die kurhessische Verfassungsurkunde erläutert und beleuchtet nach Maßgabe ihrer einzelnen Paragraphen (Kassel 1834—36), Abth. II. Gräfe, Die Verfassungsurkunde des Kurfürstenthums Hessen (Kassel 1843).

ist. Wenn daher auch die kurhessische Verfassungsmalungbar dem Repräsentativsysteme huldigt und sie dieses in vielen Punkten schärfer und consequenter durchführt als die meisten übrigen neuern Constitutionen, so hat sie sich bis zum Jahre 1848 gleichwohl eben so wenig wie diese von dem anticonstitutionellen Elemente loszuwinden vermocht, welches vielmehr die ganze Verfassung durchdringt und sich allenthalben Kettenartig an das Constitutionnelle angeschlossen, diesem die Kraft zur freien und selbständigen Fortbildung entziehend. Man dachte bei der Discussion darauf aufmerksam, allein ohne Erfolg, da bei derselben eben auch das anticonstitutionelle Element mit großer Gewandtheit thätig war. So bildete, um nur einiges zum Belege anzuführen, den Schlüsselstein der ganzen Verfassung das Recht der Ministeranfrage; was doch sich aber von dieser erwarten, da die Befehle des über sie: Entscheidenden Oberappellationsgerichts von der Staatsregierung allein geschieht und die Glieder desselben überdies veretzt werden können und in der Residenz allen Risiken und Gefahren der Hofställe ausgesetzt sind? Eben so standen der Staatsregierung Mittel genug zu Gebote, um Intelligenz und Energie aus der Kammer zu entfernen oder für sich zu gewinnen; sowie durchgreifenden Reformen die Stände- und Bezirksämmer entgegenzutreten können. Dieses anticonstitutionelle Element in der Verfassung mochte es, freilich in Verbindung mit einer kühnen und beispiellosen Wortverdrehungskunst Hasenpflug's und Scheffer's, möglich, daß während 17 Jahren die Verfassung nicht zur Wahrheit wurde. Und gerade diese Halbheit, in welcher das Repräsentativsystem in den meisten Verfassungsurkunden erscheint, ist es, welche, gepaart mit der Indolenz der Wähler im Betriebe der öffentlichen Angelegenheiten, das System selbst verdächtigt und es den Gegnern möglich gemacht hat, die Repräsentativform für eine Täuschung anzugeben und selbst Constitutionnelle mit dieser Ansicht zu verüben, während die eigentliche Täuschung vielmehr darin besteht, daß man in dem Worte die Sache zu besitzen wähnt und die Früchte, welche nur diese gewähren kann, von jenem erwartet.

Das bisher Gesagte soll nur zum Beweise dienen, daß die Lobeserhebungen, welche der kurhessischen Verfassungsurkunde sogleich nach ihrem Erscheinen in so großem Maße zu Theil geworden sind, nicht durchgängig das Resultat der besonnenen und unparteiigen Prüfung derselben waren. Sie hat große Vorzüge vor mancher andern, aber auch ihre Mängel, die jenen fast das Gleichgewicht halten, und ist überhaupt weit hinter dem zurück, was man unter einem vollkommen durchgeführten Repräsentativsysteme zu verstehen hat, welches aber überhaupt nicht in einer Urkunde einem Volke gegeben werden kann, sondern sich aus diesem selbst organisch entwickeln muß. Daß der Kurfürst in der Verfassungsurkunde nicht „souverän“ genannt wird, rührt daher, daß die kurhessische Regierung ihrer Ansicht, wonach das Heilige Römische Reich bis zur Deutschen Bundesacte fortgebauert habe, praktische Geltung zu verschaffen suchte, so hinsichtlich der Lehnsabhängigkeit seit 1806 souverän gewordenen Fürsten von Waldeck und hinsichtlich der Wirksamkeit der von der reichsfürstlichen Regierung vorgenommenen Handlungen. Die Verfassung handelt in 11 Abschnitten: 1) von dem Staatsgebiete, der Regierungsform, Regierungsmachtfolge und Regentenschaft (§. 1—9); 2) von dem Landesfürsten und den Gliedern des Fürstenhauses (§. 10—18); 3) von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Untertanen (§. 19—41); 4) von den Gemeinden und Bezirksräthen (§. 42—48); 5) von den Ständeherrn u. s. w. und den ritterschaftlichen Körperschaften (§. 49—50); 6) von den Staatsbedienten (§. 51—62); 7) von den Landständen (§. 63—105); 8) von den obersten Staatsbehörden (§. 106—111); 9) von der Rechtspflege (§. 112—131); 10) von den Kirchen, den Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen (§. 132—188) und 11) von dem Staatshaushalte (§. 139—152). Der zwölfte und letzte Abschnitt enthält allgemeine Bestimmungen, denen noch vorübergehende angefügt sind. In dieser Reihenfolge möge hier der Hauptinhalt derselben folgen.

1) Sämmtliche kurhessische Lande bilden ein untheilbares Ganzes und einen Bestandtheil des Deutschen Bundes. Die Untheilbarkeit war in Hessen grundgesetzlich seit der Einführung der Primogenitur unter Landgraf Moriz im Anfange des 17. Jahrhunderts. Die Veränderung des Gebietes durch Verkaufung, Abtretung u. s. w. ist an die Zustimmung der Landstände gebunden. Das Veräußerungsverbot bestand schon seit dem Brudervertrage von 1568 und dem Testamente des Landgrafen Wilhelm IV. vom 26. März 1576. Die Regierungsform ist monarchisch und es besteht dabei eine „landständische Verfassung“. Unter dieser ist jedoch die Repräsentativverfassung zu verstehen, deren Geist und Wesen aber selbst von den Behörden nicht immer richtig begriffen wird. „Die Regierung ist erblich vermöge leblicher Abstammung aus ebenbürtiger Ehe nach der Linealfolge und dem Rechte der Erstgeburt, mit Ausschluß der Prinzessinnen“ (§. 3). Der Landesfürst wird mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre volljährig und

hat bei dem Reglerungsantritt in einem von dem Könige auszustellenden Rosserre zu geloben, die Verfassung unversehrt zu erhalten und in Gemäßheit derselben sowie nach den Befehlen zu regieren. Die Regentenschaft während der Minderjährigkeit des Nachfolgers gebührt der leiblichen Mutter desselben, im Verhinderungsfalle des Regenten aber der Gemahlin desselben, wenn aus der gemeinschaftlichen Ehe ein successionsfähiger noch minderjähriger Prinz vorhanden ist, sonst dem nächsten Agnaten. Der Regentenschaft steht ein Rath von vier Mitgliedern zur Seite. Höchst unzulässig sind die in diesem Abschnitte noch vorzunehmenden Bestimmungen über die Verhinderung einer Thronerledigung und über die zu ergreifenden Maßregeln, wenn der zunächst zur Erbfolge berufene Prinz regierungsunfähig sein sollte.

2) Der Kurfürst verübt alle Rechte der Staatsgewalt in sich und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Der Sitz der Regierung kann nicht außer Landes verlegt werden. Ohne Einwilligung des Landesherrn darf sich kein Glied des Hauses vermählen oder in fremde Dienste treten. Die künftig nöthigen Anapanen und Wittkümer werden mit Zustimmung der Landstände festgesetzt und die Weingehässen mit den bisher üblichen Beträgen aus der Staatskasse angesteuert.

3) Der Aufenthalt im Kurstaate verpflichtet zur Beobachtung der Gesetze und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz (§. 19). Die Staatsangehörigkeit (Indigenat) wird durch Geburt oder Aufnahme erworben und befähigt allein zum Genusse der Ortsbürgerrechte. Jeder Staatsangehörige muß im angezeigten Lebensjahre den Hulbigungseid (Treu dem Landesherrn und dem Vaterlande, Beobachtung der Verfassung und Gehorsam den Befehlen) leisten und ist in der Regel auch Staatsbürger, d. h. zu öffentlichen Ämtern und zur Theilnahme an der Volksvertretung befähigt, insofern er die hierzu erforderlichen Eigenschaften besitzt. Die Leibeigenschaft ist und bleibt aufgehoben, die von ihr herrührenden unständigen Abgaben sollen jedoch vertragsweise und subsidiär durch ein zu erlassendes Gesetz geordnet werden. Alle Einwohner sind vor den Befehlen einander gleich und zu gleichen Verbindlichkeiten verpflichtet, insofern die Verfassung oder sonst die Gesetze keine Ausnahme begründen (§. 26) (d. i. insofern sie also nicht einander ungleich sind!). Einem jeden steht die Wahl des Berufs und die Benutzung der öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten des In- und Auslandes, selbst zum Zweck der Vorbereitung zum Staatsdienste (woburch die ehemalige Beschränkung der Studierfreiheit aufgehoben worden), völlig frei (§. 27). Die Geburt schließt von keinem Staatsamte aus und gewährt keinen Vorzug zu einem solchen (§. 28). Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses hat auf die Staatsbürgerrechte keinen Einfluß. Das in Bezug auf die Israelliten in der Verfassungsurkunde versprochenes und am 29. Oct. 1833 wirklich erlassene Gesetz³⁹⁾ stellt dieselben den Christen, wenn man von Religionsverhältnissen absteht, völlig gleich. Jedem Einwohner steht vollkommen Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. (Dessenungeachtet wurde eins. hiermit im Widerspruch stehende, somit nach §. 165 der Verfassungsurkunde aufgehobene Sabbatarordnung neu eingeschärft.) Die Freiheit der Person und des Eigenthums unterliegt keiner andern Beschränkung, als welche das Recht (Rechtssprüche) und die Gesetze bestimmen (§. 31). Für die Ausübung des Staatsobereigenthumsrechts und des Rechts der kaiserlichen Noth⁴⁰⁾ soll das Nähere durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden, welches auch seitdem (30. Oct. 1834) erschienen ist.⁴¹⁾ Zur Förderung des Ackerbaus sollen a) die Jagd-, Waldbau- und Leichdienste nebst Wildprets- und Fischfahrrn oder dergleichen Traggänge zur Frone auf Kosten des Staates aufgehoben, b) die ungemessenen Fronen in gemessene umgewandelt werden und c) alle gemessenen Fronen sowie alle Grundzinsen, Zehnten und übrigen gutsherrlichen Natural- und Geldleistungen ablösbar sein. Die zu diesen Zwecken versprochenen Gesetze⁴²⁾ sind bereits erschienen. Diese Bestimmungen allein, deren wohlthätige

39) Müller's Archiv, V, 76 fg.

40) Hgl. Jordan, Versuche über allgemeines Staatsrecht, S. 254 u. 424, über die Begriffe dieser Rechte, wie solche in die Verfassung aufgenommen sind.

41) Kirchessische Gesetzsammlung von 1834, S. 163 fg.

42) 1) Gesetz vom 29. Febr. 1832 (Gesetzsammlung, S. 59) über die Entschädigung der aufgehobenen Jagd- u. f. w. Dienste; 2) Gesetz vom 23. Juni 1832 (Gesetzsammlung, S. 149) über die Ablösung der Grundzinsen, Zehnten, Dienste und anderer Reallasten und über die Regulirung der ungemessenen Dienste. Dazu: Ausschreiben des Justiz- und Finanzministeriums vom 3. Mai 1834 (Gesetzsammlung, S. 29) (Vollziehungsverfügungen); 3) Gesetz vom 23. Juni 1832 (Gesetzsammlung, S. 175) über die Errichtung einer Landescreditaasse (woburch die Ablösung erst möglich wurde); dazu: Verordnung vom 14. Dec. 1832 (Gesetzsammlung, S. 249) zur Vollziehung des gedachten Gesetzes;

folgen bereits sichtbar werden, können mit vielen andern Mängeln der Verfassungsurkunde aus. Die abschlägige Antwort auf Beschwerden im administrativen Wege soll von den Behörden begründet werden, und der Rechtsweg jedem freistehen, der sich in seinen Rechten gekränkt glaubt, wodurch also die Allgemeinheit der richterlichen Function anerkannt ist. Das Petitionsrecht ist sowohl einzelnen Untertanen als Gemeinden und Körperschaften eingeräumt. Handels- und Gewerbsprivilegien sollen ohne landständische Zustimmung nicht ertheilt und die Monopole sowie Bann- und Zwangsrechte durch ein besonderes Gesetz aufgehoben, auch die Gewerke, für welche eine Concession erforderlich ist, gesetzlich bestimmt werden.⁴³⁾ „Die Freiheit des Buchhandels und der Presse wird in ihrem vollen Umfange stattfinden. Die Censur ist nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zulässig“ (§. 37).⁴⁴⁾ „Das Briefgeheimniß ist auch künftig unversehrt zu halten. Die absichtliche unmittelbare oder mittelbare Verletzung desselben bei der Postverwaltung (ein späterer Zusatz, der den Schutz dieses Geheimnisses gegen die Polizei u. s. w. aufhebt) soll peinlich bestraft werden“ (§. 38). „Niemand kann wegen der freien Äußerung bloßer Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, des Fall eines Vergehens (! späterer Zusatz) oder einer Rechtsverletzung ausgenommen“ (§. 39). Das Recht der freien Auswanderung steht jedem unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu. §. 40 der Verfassungsurkunde gibt die Grundzüge für ein zu erlassendes Rekrutirungsgesetz an⁴⁵⁾ und sanctionirt das Institut der Bürgerbewaffnung als eine bleibende Einrichtung. Das über diese erlassene Gesetz⁴⁶⁾ (vom 23. Juni 1832, Gesetzsammlung, S. 121 fg.) entspricht aber der Absicht der Verfassung nicht, indem in demselben das Princip der Unlöslichkeit gegen eine frühere Verordnung (vom 11. Oct. 1830, Gesetzsammlung, S. 131 fg.) festgesetzt und dadurch die Allgemeinheit der Bürgerbewaffnung unmöglich gemacht und das Princip der inneren Freiheit vernichtet wurde.

4) In diesem Abschnitte werden die Hauptgrundsätze zu einer Gemeindeordnung angedeutet (§. 42 und 46), welche später erschienen ist, aber wol nicht jenen Grundätzen entspricht.⁴⁷⁾ Insbesondere darf keine Gemeinde mit solchen Leistungen, deren Erfüllung allgemeine Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Theile desselben erfordern, belastet, auch das Vermögen und Einkommen einer solchen nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinkünften vereinigt werden. Das in §. 48 versprochene und in den Hauptgrundsätzen gezeichnete Institut der Bezirksräthe trat erst 1848 ins Leben.

5) In diesem Abschnitte werden bloß besondere mit den Beetheiligten zu verabredende Edicte und Statuten für die Standesherrn, den ehemaligen reichsunmittelbaren Adel und die alt-hessische und schauenburgische Ritterschaft versprochen, wovon indess nur das standesherrliche Edict vom 29. Mai 1833 (Gesetzsammlung, S. 113 fg.) erlassen wurde, welches jedoch von den Landständen noch nicht anerkannt, darum noch nicht unter die Gewähr der Verfassung gestellt, jedenfalls aber wegen des darin angeordneten höchst auffallenden Pairedarichts in Strafsachen (§. 15) merkwürdig ist.⁴⁸⁾

6) Die Staatsdiener, wozu auch die Offiziere gehören, ernannt auf Vorschlag der vorgesetzten Behörde oder bestätigt der Landesherr. Es soll jedoch ein Staatsamt niemand, der nicht geschäftsfähig geprüft und für tüchtig und würdig zu demselben erkannt worden, übertragen, in der Regel keine Anwartschaft ertheilt, ohne Urtheil und Recht kein Staatsdiener abgesetzt oder sein rechtmäßiges Dienst Einkommen vermindert oder entzogen, und keinem die nachgesuchte

4) Gesetz vom 31. Oct. 1833 (Gesetzsammlung, S. 183 fg.), Zusätze zum Gesetz, die Landescredittasse betreffend.

43) Die Aufhebung des Wahlenbanns erfolgte auf dem Landtage von 1837—39.

44) Durch ein Urtheil des Oberappellationsgerichts vom 19. Oct. 1833 ist der richtige Grundsatz ausgesprochen, daß die Censur nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen nach der Verfassungsurkunde zulässig sei.

45) Rekrutirungsgesetz vom 10. Juli 1832 (Gesetzsammlung, S. 183 fg.) (fünfjährige Dienstzeit und Statthastigkeit der Stellvertretung) und Rekrutirungsgesetz vom 25. Oct. 1834 (Gesetzsammlung, S. 113 fg.) (keine Verbesserung des erstern).

46) Pöflig, I, 646 fg.

47) Gemeindeordnung vom 28. Oct. 1834 (Gesetzsammlung, S. 181 fg.) und Gesetz vom 10. Febr. 1835 (Gesetzsammlung, S. 3), die einstweilige Bekleidung der Gemeinbeamtner u. s. w. betreffend. S. auch Müller's Archiv, Vb. VI, Heft 2, S. 177 fg. Die „Aufhebung“ dieser Gemeindeordnung geschah durch das sogenannte Gesetz vom 1. Dec. 1853 und die Verordnung vom 22. Dec. 1853 (s. u.).

48) Wegen angeklagter Verletzung durch die Gemeindeordnung von 1834 wandten sich die kurfürstlichen Standesherrn mit einer Beschwerde an die Bundesversammlung, die am 29. Sept. 1839 für die Beschwerdeführer entschied.

Entlassung vertweigert werden; eine Versetzung nur „aus höhern Rücksichten des Staates“, aber ohne Verlust an Rang und Gehalt und gegen angemessene Vergütung der Umzugskosten stattfinden, auch dieselbe den Fähigkeiten und der bisherigen Dienstführung des Beamten entsprechen; der wegen Minderjährigkeit oder sonst dienstunfähige Staatsdiener mit angemessener Pension in den Ruhestand versetzt und in den Dienst auch die Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrechterhaltung der Verfassung aufgenommen werden. Jeder Staatsdiener bleibt hinsichtlich seiner Amtsführung verantwortlich und kann wegen Verfassungsverletzung, Veruntreuung öffentlicher Gelder, Uebersetzung, Bestechung, gröblicher Verletzung der Amtspflichten und Mißbrauchs der Amtsgewalt von den Landständen oder deren Ausschuss angeklagt werden. Die übrigen Rechtsverhältnisse wurden einem unter dem Schutze der Verfassung stehenden Staatsdienstgesetze vorbehalten, welches am 8. März 1831 erschienen ist.⁴⁹⁾

7) Die kurhessische Verfassung huldigt dem Einkammersystem⁵⁰⁾ und hinsichtlich der Zusammensetzung der Ständeversammlung bis 1848 dem historischen Princip mit Ausnahme der neuen Elemente. Diese warb nach dem Wahlgesetz vom 8. Febr. 1831 gebildet durch die Prinzen des Hauses; die Häupter der Standesherrn (jene und diese konnten — gegen das Repräsentativsystem — auch Bevollmächtigte, die in Kurhessen begütert sein müssen, schicken); den Senior oder das sonst mit dem Erbmarschallsamte beliehene Mitglied der Familie der Freiherren v. Kriesel (Präsidenten der alten Landschaft); einen ritterschaftlichen Obervorsteher der adelichen Stifter Kaufmannen und Wetter; einen Abgeordneten der Landesuniversität; einen Abgeordneten der kurhessischen Ritterschaft von jedem der fünf [Strom = Diemel, Fulda, Schwalm, Werra und Lahn] Bezirke; einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren Adel in den Kreisen Fulda und Hünfeld; einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren und sonst stark begüterten⁵¹⁾ Adel in der Provinz Hanau; 16 Abgeordnete der Städte und ebenso viele der Landbezirke. Zu den alten fünf Strombezirken kamen der Oberfulda-, der Main- und Weserbezirk hinzu, während bei den Städten die Wahl nach den Kreisbezirken ganz aufhörte.

Bei den Abgeordneten, welche nach dem alten Systeme zur ersten Curie gehörten, fand einfache Wahl nach der frühern Weise, bei den Abgeordneten der Städte zweifache (Wahl der Wahlmänner und des Abgeordneten) und bei den Abgeordneten der Landbezirke, wovon jeder in zwei Wahlbezirke (mit Ausnahme des Weserbezirks) zerfiel, eine dreifache Wahl (Wahl der Gemeindebevollmächtigten, der Wahlmänner und des Abgeordneten) statt. Die Leitung des Wahlgeschäfts steht in den Städten dem Magistrat und in den Landbezirken den Justizbeamten zu.⁵²⁾ Die Stifter, der Adel und die Universität müssen aus ihrer Mitte die Abgeordneten wählen, die Städte- und Landgemeinden sind hinsichtlich der einen Hälfte der von ihnen zu wählenden Abgeordneten mehr als hinsichtlich der andern beschränkt, und es findet hinsichtlich dieser mehr oder weniger beschränkten Wahl ein Wechsel von Landtag zu Landtag statt, so daß die Städte und Landwahlbezirke, welche das erste mal die beschränkte Wahl hatten, das nächste mal die freie Wahl ausüben und so fort. Neben den Abgeordneten wurden stets auch Stellvertreter gewählt.

Zur activen und passiven Wahlfähigkeit sowie zur Ausübung des persönlichen Landstandschaftsrechts hinsichtlich der Prinzen u. s. w. ward bürgerliche Ansehbarkeit, ein Alter von dreißig Jahren und freie Vermögensverwaltung (Absein der Curatel und eines gerichtlichen Concursverfahrens) erfordert. Die Annahme der Wahl steht jedem Gewählten frei. Staatsdiener bedürften zum Eintritt in die Kammer der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde; hinsichtlich des Universitätsdeputirten⁵³⁾ stimmten die Staatsregierung und die Ständeversammlung nicht miteinander überein, indem jene auch bei ihnen die Nothwendigkeit einer Genehmigung behauptete, diese hingegen sie in Abrede stellte. Die Eigenschaft des Abgeordneten dauerte in der Regel drei Jahre; nur die Ernennung oder Beförderung eines solchen zu einem Staatsamte hatte den Verlust der gedachten Eigenschaft zur Folge; er kann jedoch wieder gewählt werden,

49) Gesetzsammlung, S. 69 fg. Müller's Archiv, III, 648 fg.; VI, 288 fg.

50) Über die Vorzüge desselben s. besonders Weigel in Pölig's Jahrbüchern, Jahrg. 1831, I, 385 fg.

51) Nach dem Landtagsabschied vom 9. März 1831, S. 16, sind es die Erbbesitzer v. Carlshausen, v. Gelsheim, v. Keröner, Kau v. Holzhausen und v. Savigny.

52) S. Wahlgesetz vom 16. Febr. 1831, welches einen Theil der Staatsverfassung bildet, in Pölig's Jahrbüchern, Jahrg. 1831, I, 635 fg.

53) Vgl. (Mackeloh) über den §. 71 der kurhessischen Verfassungsurkunde (Bonn 1833). Dagegen Jordan, Actenstücke über den §. 71 der Verfassungsurkunde u. s. w. (Offenbach 1833).

wenn dies wegen der durch die Ernennung oder Beförderung etwa herbeigeführten Verhältnisse sonst noch möglich ist.

Die ordentlichen Landtage werden alle drei Jahre auf vorgängige Einberufung durch den Minister des Innern, welche diesem als verfassungsmäßige Pflicht obliegt, im November gehalten, vom Regenten eröffnet und beendet (welcher die Versammlung auch auf drei Monate vertagen und auflösen kann, in welchem letztem Falle dieselbe innerhalb der nächsten sechs Monate wieder eröffnet werden muß) und sollen in der Regel nicht über drei Monate dauern. Außerordentliche Versammlungen können so oft, als nöthig ist, einberufen werden, und im Fall eines Regierungswechsels versammeln sich die Landstände ohne Einberufung.

Nach erfolgter Eröffnung einer Ständeversammlung hatte jedes Mitglied derselben einen Sitz zu leisten, der mit der sogenannten Standes- und Bezirksstimme, diesem spätern Einschießel, nicht wohl in Einklang gebracht werden kann, da nach jenem nur das Landeswohl ohne Nebenrücksichten beachtet werden darf, während diese nur das Standes- oder Provinzialinteresse im Auge hat, ferner also auf dem Repräsentativsysteme, diese aber auf dem Systeme der alten ständischen Verfassung beruht und die Repräsentation wieder in so viele Curien auflöst, als in dieser Stände unterschieden werden können und es von den Hauptständen entlegene oder getrennte Bezirke gibt.

Die Mitglieder der Ständeversammlung können während der Dauer des Landtags sowie sechs Wochen vor und nach denselben, außer der Ergreifung auf frischer verbrecherischer That, nicht anders als mit Zustimmung der Ständeversammlung oder ihres Ausschusses verhaftet und zu keiner Zeit wegen Äußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden, den Fall der beleidigten Privattheorie ausgenommen" (S. 87). Sie sind nicht an Vorschriften eines Auftrags gebunden, sondern stimmen nach ihrer eigenen Überzeugung ab, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten können (Repräsentativsystem). Die gewählten Abgeordneten erhalten angemessene Reise- und Tagegelder.

Die Verhandlungen sollen der Regel nach öffentlich sein, und die Beschlüsse können nur in Sitzungen, denen wenigstens zwei Drittel der ordnungsmäßigen Anzahl von Mitgliedern (36) beiwohnen, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Bei Stimmengleichheit muß die Beschlußfassung auf die nächste Sitzung verschoben werden, in welcher bei abermaliger Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Für die weitere Geschäftsbehandlung besteht eine eigene Geschäftsordnung. Die ursprüngliche ist vom 16. Febr. 1831 (Gesetzsammlung, S. 45 sq.). An deren Stelle trat die eine größere Selbstständigkeit der Stände enthaltende Geschäftsordnung vom 20. Juli 1848.

Was den Umfang der Wirksamkeit der Landstände betrifft, welche im allgemeinen berufen sind, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes geltend zu machen und das Wohl des Staates zu fördern, so erstreckt sich dieselbe insbesondere a) auf die Beherrschung der hinsichtlich eines eintretenden Regierungswechsels und der zur Verhinderung einer Thronerhebung nöthigen Maßregeln; b) auf die auswärtigen Verhältnisse, und zwar nicht bloß bei Gebietsveränderungen oder Belastungen, sondern in allen Angelegenheiten, die auf das Landeswohl Einfluß haben; c) auf die Gesetzgebung, indem ohne ihre Zustimmung kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden kann, Dispensationen nur statthaft sind, wenn sie das Gesetz selbst vorbehält, und ihnen, wenigstens in materielle Hinsicht, auch das Recht der Initiative zukommt; d) auf den Staatshaushalt, indem die Stände für die Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs, soweit die übrigen Hülfsmittel zu dessen Deckung nicht hinreichen, durch Bewilligung von Abgaben zu sorgen haben; e) auf die übrige Landesverwaltung durch das Recht, Ausschluß von der Staatsregierung über alle das Landeswohl betreffenden Verhältnisse zu verlangen, und das Recht der Beschwerde wegen wahrgenommener Mißbräuche in der Verwaltung oder Rechtspflege; f) auf den Schutz der Unterthanen durch das Recht der Verwendung, und endlich g) auf die Landesverfassung selbst, indem die Ständeversammlung 1) für das richtige Verständniß der Verfassungsurkunde gemeinschaftlich mit der Staatsregierung durch Auslegung, gütliche Vereinbarung oder schiedsrichterliche Entscheidung zu wachen, 2) in gleicher Art für die zeltgemäße Fortbildung derselben durch Reformen zu wirken und 3) für die Aufrechterhaltung derselben sowie für eine verfassungsmäßige Regierung durch Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Minister sowie der übrigen Staatsdiener zu sorgen verpflichtet ist.

Die Ständeversammlung ist insofern permanent, als sie für die Zwischenzeit von einem Landtage zum andern sowie im Fall einer Vertagung oder Auflösung einen bleibenden Aus-

schuß zu ernennen, das Recht auch die Nicht-*hat*. Schon in den Einigungen von 1509 und 1514 wurde festgesetzt, daß zwischen den Landtagen ein bleibender Ausschuß stattfinden solle. Ihm steht außerdem die Befugniß zu, einen Landssyndikus als beständigen Secretär zu ernennen und zu verpflichten, auch die Geschäftsordnung, insoweit sie ihre innern Verhältnisse betrifft, ohne Zuziehung der Staatsregierung abzuändern, welche übrigens keinen Antrag der Ständeversammlung unbeantwortet und, wenn demselben nicht entprochen wird, keine Antwort unbe-gründet lassen darf.

8) Als oberste Staatsbehörden bestehen nur a) das Gesamtsstaatsministerium, welches aus den Vorständen sämmtlicher Ministerien und den sonst hierzu vom Landesherren besonders berufenen Staatsdienern zusammengesetzt ist, um alle Angelegenheiten des Staates, die der landesherrlichen Entschliebung bedürfen, zu beraten und über Kompetenzconflicte einzelner Ministerien sowie über Beschwerden gegen Ministerialbeschlüsse, zu entscheiden; auch die nöthige Einleitung zur Regentschaft zu treffen (§. 8) hat; b) die Vorstände der einzelnen Ministerien (der Justiz, des Innern, der Finanzen, des Kriegswesens und der auswärtigen Angelegenheiten). Diese Vorstände, wovon einer auch zwei, jedoch nicht mehr Ministerien verwalten kann, haben alle landesherrlichen Entschliebungen zu contrafirmiren, wodurch die verfassungsmäßige Behandlung der betreffenden Angelegenheit bezeugt, die deshalbige Verantwortung übernommen und jede solche Entschliebung erst glaubwürdig und vollziehbar wird.

9) Hinsichtlich der Rechtspflege bestätigt die Verfassungsurkunde a) die schon früher angeordnete Trennung der Justiz von der Verwaltung; sie spricht b) die Allgemeinheit der richterlichen Function aus, indem sie die Betretung und Verfolgung des Rechtswegs ohne Rücksicht auf den Gegenstand einem jeden und gegen jedermann, selbst den Regenten nicht ausgenommen⁵⁴⁾, zusichert, den Gerichten das unbedingte Urtheil über ihre Competenz einräumt und jede Einwirkung irgendeiner Staatsbehörde ausschließt, dagegen jede Behörde und selbst die bewaffnete Macht verpflichtet, den gerichtlichen Requisitionen nachzukommen. Sie erklärt c) alle Commissionen, insofern sie nicht von den Gerichten selbst angeordnet werden, welche nur wieder Gerichte commissiren dürfen, für völlig unstatthaft und sucht d) ebenso die persönliche Freiheit durch Bestimmungen über die Statthaftigkeit der Untersuchung und Verhaftung, über die Zulässigkeit der Entlassung des Verhafteten gegen Caution oder wenigstens der Erleichterung seiner Lage, über die Publicität der Entscheidungen in politischen und Preßvergehungen (§. 116), über die Haussuchung und über das Recht der Beschwerdeführung, der Werthetbigung und der Urtheilsforderung, als das Vermögen der Staatsgenossen durch Verbannung der Vermögensconfiscation und der Moratorien zu sichern. Sie macht e) die Gemeinden und Körperschaften von der administrativen Bevormundung hinsichtlich der Rechtsverfolgung oder Vertretbigung unabhängig, verkündigt f) die Gleichstellung aller Staatsgenossen vor dem Rechte durch die versprochene Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände (§. 130), trifft g) Fürsorge für die Unparteilichkeit, Gediegenheit und Schnelligkeit der Rechtspflege durch die Verordnung, daß die Zahl der Mitglieder der Gerichte gesetzlich bestimmt werden⁵⁵⁾ und ein jedes von diesen stets vollständig besetzt sein soll (§. 120), und durch Vorschriften über die Beschaffenheit und das Alter der Richter, setzt h) die Unabhängigkeit der Gerichte ausdrücklich fest und beschränkt i), um die Wirksamkeit der Rechtspflege zu sichern, das Wagnisrecht hinsichtlich der Vergelungen gegen die Verfassung und das Recht der Wiederanstellung verurtheilter Staatsdiener. Viele der angeführten Bestimmungen sind zwar sehr mangelhaft, sie können aber, wenn Staatsregierung und Ständeversammlung von rechtem Geiste und richtiger Einsicht geleitet werden, ebenso leicht vervollkommenet wie freilich, im entgegengesetzten Falle, völlig paralytirt werden. Letzteres geschah in der That von 1832—48. Für wichtigere Familienangelegenheiten soll ein Gesetz das Institut der Familienräthe (§. 131) einführen.

10) Alle im Staate anerkannten Kirchen genießen gleichen Schutz. Die Sachen des Glaubens und der Liturgie bleiben ihren verfassungsmäßigen Beschlüssen überlassen. Die Staatsregierung übt die unperäußerlichen Hoheitsrechte des Schutzes und der Obergewalt in ihrem vollen Umfange aus. Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensparteien verbleibt dem Landesherren, bei dessen Übertritt zu einer andern Kirche die Beschränkung jener Gewalt mit den Landständen festgesetzt werden soll. In liturgischen Sachen soll ohne Zustimmung einer Synode, welche die Staatsregierung berufen wird,

54) Vgl. auch das Gesetz über Staatsanwälte vom 11. Juli 1832 (Gesetzsammlung, S. 213 fg.)

55) S. das Gesetz vom 1. Juli 1831 (Gesetzsammlung, S. 112 a fg.)

nicht geändert werden. Für das Verhältniß der katholischen Kirche zur Staatsgewalt wurden die bereits früher bestandenen Normen⁵⁶⁾ hinsichtlich der Rechte des Bischofs, der zu erlassenden Anordnungen, des Verhältnisses zu Rom, des Mißbrauchs der geistlichen Gewalt in den Grundzügen wiederholt. Die Geistlichen haben jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und Schutz in ihrer Amtswürde zu erwarten, sind aber hinsichtlich ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen. „Für den öffentlichen Unterricht, sonach für die Erhaltung und Vervollkommnung der niederen und höhern Bildungsanstalten und namentlich der Landesuniversität sowie der Schullehrerseminare ist zu allen Zeiten nach Kräften zu sorgen.“ (§. 137.)

Alle Stiftungen ohne Ausnahme stehen unter dem besondern Schutze des Staates, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere als die Stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur wenn der Stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten und, sofern öffentliche Anstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Landstände erfolgen (§. 138).

11) Hinsichtlich des Staatshaushalts wurde a) das Staatsvermögen von dem Familienfideicommiss des Regentenhauses⁵⁷⁾ durch besondere Vereinbarungen, die nicht veröffentlicht werden dürfen, sorgfältig getrennt, b) was als Staatsvermögen anzusehen [Gebäude, Domänen (Kammer-) Güter und Gesele, Forsten, Jagden, Fischereien, Berg-, Hütten- und Salzwerke u. s. w.] näher bestimmt, c) die nach den gedachten Vereinbarungen festgesetzte Hofdotacion auf diejenigen Domänen und Gesele, welche nach denselben für diese vorbehalten worden, bleibend radicirt, d) für die Erhaltung des Staatsvermögens durch das Verbot der Veräußerung ohne landständische Zustimmung Sorge getroffen, auch e) die Wiederverleihung heimgefallener Lehen beschränkt, indem der Regent nur die während seiner Regierung heimgefallenen an Glieder des Kurhauses oder der heilichen und ehemals reichsunmittelbaren Ritterschafft oder zur Belohnung von kundbar ausgezeichneten Verdiensten um den Staat wieder verleihen darf, und endlich f) die Aufbringung des Staatsbedarfs, insoweit dieser nicht durch die vorhandenen Hülfsmittel gedeckt wird, näher regulirt. Diefelbe liegt hiernach den Ständen ob, ohne deren Bewilligung weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer so wenig als irgendeine sonstige Landesabgabe, sie habe Namen, welche sie wolle, ausgeschriben oder erhoben werden kann (§. 143). Die Bewilligung des ordentlichen Staatsbedarfs erfolgt nach einem von der Staatsregierung der Ständeversammlung vorzulegenden Voranschlag, worin zugleich die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben nachgewiesen und das Bedürfnis der vorgeschlagenen Abgaben gezeigt werden muß, in der Regel auf drei Jahre (§. 144). Jedoch dürfen die Abgaben noch sechs Monate nach Ablauf der Bewilligungszeit erhoben werden, wenn etwa die Zusammenkunft der Landstände durch außerordentliche Ereignisse gehindert oder die Ständeversammlung aufgelöst ist, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt oder die deshalb nöthige Beschlusnahme der Landstände sich verzögert. Über die möglichst beste Art der Aufbringung und Vertheilung der Abgabebeträge hat die Ständeversammlung auf die deshalbigen Vorschläge der Staatsregierung die geeigneten Beschlüsse zu nehmen (§. 145). „In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, soll die landständische Bewilligung besonders erwähnt sein, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sind“ (§. 146). Die bisherigen exemten Güter sollen unter Zusicherung einer angemessenen Entschädigung zu einer gleichmäßigen Besteuerung herbeigezogen werden; die Güter der Kirchen und Pfarreien, der öffentlichen Unterrichtsanstalten und der milden Stiftungen aber steuerfrei bleiben, was jedoch nur in Ansehung der nicht schon bisher steuerpflichtigen oder derjenigen Güter gilt, welche von ihnen nach der Verkündung der Verfassung erworben werden. „Die Grund-

56) S. die Verkündung der päpstlichen Bullen vom 31. Aug. 1829 (Gesetzsammlung, S. 45); Verordnung vom 30. Jan. 1830 (Gesetzsammlung, S. 5), die Ausübung des landesherrlichen Schutzes und Aufsichtrechts über die katholische Kirche, und Ausschreiben des Ministers des Innern vom 25. Jan. 1834 (Gesetzsammlung, S. 4), wodurch das Regulativ vom 31. Aug. 1829, das bischöfliche Censur- und Strafrecht betreffend, bekannt gemacht wird.

57) Vgl. hinsichtlich der Kapitalien die Gesetze vom 27. Febr. 1831 (Gesetzsammlung, S. 53 fg.), a) die Bildung und Verwaltung des Staatsschatzes und b) den kurfürstlichen Hausschatz betreffend.

stücke, welche von der Landesherrschaft zu eigenem Gebrauche oder von Gliedern des Kurhauses erworben sind oder werden, bleiben in ihrer bisherigen Steuerverbindlichkeit. Die gesetzlich in Rücksicht ihres dermaligen Besitzers steuerfreien Grundstücke verlieren diese Eigenschaft, sobald sie in Privateigenthum übergehen" (§. 150 und 151).

12) Die allgemeinen Bestimmungen betreffen: a) die Abänderung oder Erläuterung der Verfassungsurkunde, wozu entweder Stimmeneinheitlichkeit der auf dem Landtage anwesenden ständischen Mitglieder, oder eine auf zwei nach einander folgenden Landtagen sich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Vierteln derselben erforderlich ist (§. 153). b) Die Anordnung eines Compromißgerichts zur Entscheidung der zwischen der Staatsregierung und den Ständen entstehenden Zweifel über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder der für Bestandtheile derselben erklärten Gesetze. Dasselbe wird zusammengesetzt aus sechs unbescholtenen, der Rechte und der Verfassung kundigen, wenigstens 30 Jahre alten Inländern, von welchen drei durch die Regierung und drei durch die Stände zu wählen sind. Die Compromißrichter wählen sodann aus ihrer Mitte durch das Los den Vorsitzenden, welcher bei Stimmengleichheit entscheidende Stimme hat. c) Die Aufhebung aller Anordnungen jeder Art, welche mit der Verfassungsurkunde oder den für Bestandtheile derselben erklärten Gesetzen im Widerspruche stehen. d) Den Anfang der Verbindungskraft der Verfassungsurkunde, welcher mit ihrer Verkündung eintrat, sowie die Beschwörung derselben von sämmtlichen Unterthanen männlichen Geschlechts, die das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben. e) Den Revers, welchen die obersten Staatsbeamten (die Vorstände der Ministerialdepartements) über die von ihnen geschehene eibliche Angelobung auszustellen haben und der im landständischen Archiv niederzulegen ist (§. 156), und endlich f) die Überreichung einer gleichlautenden Ausfertigung der Verfassungsurkunde bei der Deutschen Bundesversammlung, welche zugleich um die Übernahme der Garantie ersucht werden soll (§. 157). Diese ist bisher nicht erfolgt.

Die letzten Paragraphen (158—160) enthalten vorübergehende Bestimmungen, welche die Fortdauer und Wirksamkeit der vereinbarenden Ständerversammlung, die Zusammenkunft des ersten nach der Verfassungsurkunde zusammengesetzten Landtags (11. April 1831) und die einstweilige Fortentrichtung der Steuern und Abgaben betreffen.

Man sieht aus dem Bisherigen, daß die kurhessische Verfassungsurkunde viele dem Repräsentativsysteme völlig entsprechende Grundsätze enthält, von denen aber manche nur angedeutet sind und durch die Gesetzgebung erst weiter ausgeführt und ausgebildet werden sollen. Allein diese ist bis 1848 nicht erfolgt oder doch, insoweit sie bis dahin wirklich erfolgte, dem constitutionellen Systeme nicht völlig entsprechend, wo nicht ganz zuwider. Dieselben Hindernisse, welche in den übrigen deutschen Staaten der organischen und selbständigen Entwicklung dieses Systems entgegenstehen, zeigen sich auch in Kurhessen wirksam. Sie sind zu bekannt, als daß sie hier, wo ohnehin nicht der Ort sein würde, besonders angeführt zu werden brauchten. Das constitutionelle System kann nur da sich kräftig ausbilden, wo keine äußere Gewalt hemmend einzuwirken vermag und darum kein Ministerium sich halten kann, welches die Majorität der Deputirtenkammer gegen sich hat. Wo es hingegen der Repräsentantenkammer wegen mangelhafter Wahlgeseze an der erforderlichen Intelligenz, Energie, Gewandtheit und Selbständigkeit gebricht und die Staatsregierung der Majorität derselben nicht bedarf, weil sie sich auf fremde Macht stützen kann; wo überhaupt die Staatsregierung und Ständerversammlung anderswoher gegebenen Normen zu hulbigen pflichtig sind, der Staat sohin selbst in Bezug auf seine innere Gestaltung als unselbständig erscheint: da kann das constitutionelle System sich unmöglich rasch und selbständig entwickeln und die gewünschten Früchte bringen; es wird entweder verküppeln und allmählich ganz untergehen, oder aber, wenn es bereits die nöthige Kraft errungen hat, diese äußern Hemmnisse nach langem Kampfe überwältigen und dann freilich um so bewährter und vollständiger aus diesem hervorgehen.

V. Das Verfassungsleben von 1831—48. Außer den allgemeinen Hindernissen, die in Deutschland der gedeihlichen Entwicklung eines freien öffentlichen Lebens entgegenstehen, wurden ihr zumal im Kurfürstenthum Hessen noch besondere Hemmnisse in den Weg gelegt. Hatte sich das hessische Volk durch einmüthige männliche Erhebung im Jahre 1830 seine Verfassung errungen, so sollte sie ihm doch möglichst wenig Früchte bringen, ja es sollte allmählich zu der Überzeugung gebracht werden, daß es durch ruhmwürdige Anstrengungen nichts gewonnen und erreicht habe. War dies nicht die Absicht der lange Zeit befolgten Politik, so war es doch ihre augenfällige Wirkung; unleugbar war in den vierziger Jahren eine freilich nur vorübergehende Erschlaffung und Erlahmung des öffentlichen

Geistes eingetreten. Sehr bald nach Eröffnung der Verfassung entwickelte sich jene Politik des Mißtrauens, die auf der kaum betretenen constitutionellen Bahn Schritt für Schritt freitrag machte. Das erste bedeutende Ereigniß in der Regierung des Mitregenten Friedrich Wilhelm war das am 7. Dec. 1831 erfolgte, allgemeine Erbitterung hervorrufende Einhauen der reitenden Leibwache in das mit aller Ruhe vor dem Theatergebäude stehende zahlreiche Publikum, welches daselbst den Ausgang der Vorstellung abwartete, um der aus derselben heimkehrenden Mutter des Regenten laut seine Freude zu bezeigen, daß sie auf den Wunsch der Kasseler Bevölkerung ihre Absicht, Kassel wegen der Ankunft der mit dem Regenten verheirateten Frau Lehmann aus Bonn zu verlassen, aufgegeben hatte. Durch jenes militärische Einschreiten wurde die Verfassung verletzt, sowol weil der jener Versammlung zuvor verkündigte Kriegszustand nur bei Landfriedensbruch hätte verkündigt werden dürfen, als weil das Einschreiten nur dann geschehen durfte, wenn der Bürgerwehr die Herstellung der Ruhe nicht möglich war; diese war, obwol keine Ruheströrung vorlag, auf Requisition des Polizeidirectors versammelt und hatte den gleichwol erfolgenden Angriff der Soldaten mit ansehen müssen. Die von den Ständen gewünschte Entfernung der Leibwache wurde von der Regierung verweigert; zwar verließ sie Bestrafung der Schuldigen, aber dem wegen jenes Vorfalls verurtheilten Polizeidirector wurde die Strafe erlassen und er erhielt bald darauf nicht bloß dasselbe Amt wieder, sondern auch einen Orden. Nach dieser Verfassungsverletzung begann ein langjähriger Streit der Regierung mit den Ständen. Schon auf dem ersten vielseitig thätigen Landtage, ohne dessen verfassungsmäßig nöthige Zustimmung die neue Zollordnung verkündigt wurde und auf dem Jordan (s. d.), Pfiffer, Schomburg, Wiederhold u. ä. nach verschiedenen Richtungen hin ein tüchtiges parlamentarisches Talent offenbarten, entspann sich der Haber, obgleich mehrere von den Abgeordneten gewünschte Gesetze⁵⁸⁾ zu Stande kamen. Ein in der Verfassung verheißenes Gesetz über ein ständisches Mitbestimmungsrecht des höchsten Gerichts wurde jedoch nicht vorgelegt. Da hielten die Stände, die Regierung möge doch vor Besetzung einer Stelle dieses Gerichts dieses selbst gutachtlich erst hören. Dies verweigerte Hassenpflug, denn da die Verfassung sage, daß einer jeden Ernennung zu einem Staatsamte der Vorschlag der vorgesetzten Behörde vorausgehen müsse, so wolle die Verfassung, daß es hierbei nur auf die Regierung ankomme und ein solches Gutachten dieses Gerichts durch die Verfassung verboten sei. Der Landtag glaubte es nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen, daß Hassenpflug noch vor dem Erlasse der die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 4. Juli 1832 über die Presse veröffentlichenden Verordnungen, „Versammlungen und sogenannte Volksfeste, die zur Verfolgung politischer Zwecke, zur Erreichung einer die Bundesverfassung aufhebenden Einheit Deutschlands unternommen werden“, untersagte und demgemäß auch die für den 15. Sept. 1832 in Kassel beabsichtigte Feier der Verheißung der Constitution polizeilich verhindern ließ. Darauf wurde die Ständeversammlung am 26. Juli 1832, als eben die Berichterstattung des Rechtsplegeauschusses über jenes Verfahren vor sich gehen sollte, aufgelöst.

Als nun der permanente landständische Ausschuss zum ersten male seit Einführung der neuen Verfassung in Wirksamkeit treten wollte, fand er sich durch die Regierung in seiner ganzen Thätigkeit gelähmt. Da ihm wegen der so plötzlich erfolgten Auflösung die besondere Instruction nicht erst hätte ertheilt werden können, welche die Verfassung gestattet, so wollte der Ausschuss, da sich das Versäumte nun nicht mehr nachholen ließ, behufs Abfassung einer Verwahrung gegen die vom Deutschen Bunde beschlossenen, mit der Verfassung nicht zu vereinbarenden „Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung“ von seinem verfassungsmäßigen Rechte, noch andere ständische Mitglieder zu Rathe zu ziehen, Gebrauch machen. Hassenpflug gab aber die Verwahrung zurück, weil er die dabei zu Rathe gezogenen Personen wegen der Auflösung des Landtags nicht als Mitglieder desselben anerkannt hatte, sowie weil der Staat über den permanenten Ausschuss als über eine Corporation das Obergerichtsrecht habe. Hassenpflug versagte dem Ausschusse eine jede von ihm gewünschte Auskunft, weil derselbe diese nur in denjenigen Dingen verlangen könne, in Betreff deren die Regierung den Ausschuss zur Mitwirkung aufgefordert habe. Er versagte dem Ausschusse sogar die Befugniß, die Regierung an die Erfüllung ihrer Versprechungen, selbst derjenigen, welche sie in den Landtagsabschieden⁵⁹⁾ ertheilt

58) Nämlich das Gesetz über die Bürgerbewaffnung, ein Ablösungsgesetz nebst Errichtung einer Landescreditkassa, ein Rekrutirungsgesetz vom 25. Juni 1832 und ein Gesetz über die Staatsanwaltschaft.

59) Hinsichtlich deren Ausführung hätte der permanente Ausschuss Sorge zu tragen.

hatte, zu erinnern und Writtschriften, welche an die Stände gelangt waren, der Regierung zu übergeben.

Für den neuen Landtag wurde fast die ganze Opposition wieder gewählt. Sofort kam es zu neuem Streit über die ministerielle Verweigerung des Urlaubs für mehrere Abgeordnete, namentlich für den von der Landesuniversität Marburg gewählten Professor Jordan. Zwei Mitgliedern des höchsten Gerichts wurde die Genehmigung vom Ministerium als von ihrer vorgesetzten Behörde versagt, indem als die „erhebliche“ Ursache hierzu, aus welcher nach der Verfassung allein eine Verfassung soll eintreten dürfen, die angegeben wurde, daß dem Staatsdienstsgeetze zufolge ein Mitglied dieses Gerichtshofs niemals zugleich eine andere Staatsstelle (dies sollte hiernach die Volksvertretung sein) bekleiden dürfe. Die so durch unbefugte Einmischung in die nur dem permanenten Ausschusse zustehende Legitimationsprüfung der Ständemitglieder sechs Wochen über den verfassungsmäßig hierzu feststehenden äußersten Termin verzögerte Eröffnung des Landtags bestimmte am 4. März 1833 die Stände zu einer Anklage gegen den Minister des Innern und der Justiz, Hassenpflug. Allein die Anklage hatte sofort, hauptsächlich wegen des angeblichen Eigensinns der Stände in der Jordan'schen Wahlsache, nach zehntägiger Landtagsdauer die abermalige Auflösung zur Folge, gerade als die Stände zur Ministeranklage schreiten wollten. Eine compromissarische Entscheidung herbeizuführen, hatte die Regierung abgelehnt, weil nur ein Zwiespalt zwischen einer Staatsanstalt (den Landständen!) und der Staatsbehörde vorliege, deren Aufsicht dieselbe untergeben sei. Zur Rechtfertigung der abermaligen Auflösung erschien am 23. März 1832 eine landesherrliche Verkündigung, in welcher ermahnt wurde, künftige Männer zu wählen, welche es nicht als ihre vornehmste Aufgabe betrachteten, sich der Regierung überall entgegenzustellen. Der permanente Ausschuss antwortete darauf am 15. April in würdiger Weise, daß nicht die Ständerversammlung daran schuld sei, „wenn die Staatsbürger düsterer Mißmuth über die Versuche, ihre Vaterlandsliebe und Unterthanentreue zu verdächtigen, erfülle“.

Auf dem dritten, in seiner Eröffnung am 10. Juni 1833 wieder verzögerten Landtage, auf welchem als Stellvertreter der Landgrafen von Philippsthal und von Barchfeld Personen erschienen, deren Wahl von den Landgrafen in Gemäßheit von Reversen, welche sie der Regierung gegen das Versprechen der Bewirkung einer Apanagenerhöhung ausgestellt hatten, der Regierung überlassen war, dauerten die Mißthelligkeiten fort. Neue Anklagen wurden damals und später gegen den Minister erhoben, aber vom Oberappellationsgerichte regelmäßig verworfen. Im April 1833 wurde von den Ständen gegen Hassenpflug wegen dreizehn einzelner Verfassungsverletzungen Klage erhoben, welche als „Vernichtung der dem Volke verfassungsmäßig gewährten bürgerlichen und politischen Freiheit durch Beeinträchtigung der landständischen Rechte, Schmälierung und Bedrohung der grundgesetzlichen Wahlfreiheit, ungemessene, verfassungswidrige Ausdehnung der Polizeigewalt und Verletzung des verfassungsmäßigen Princips der an die landständische Mitwirkung gebundenen Gesetzgebung“ bezeichnet wurden. Die Resultatlosigkeit sämmtlicher Ministeranklagen trat aus formellen Gründen ein; schuld daran war in einem Falle (ebenso wie später 1850) eine Lücke der Verfassung; dieselbe bestand darin, daß das Recht zur Ministeranklage, dem Wortlaute der Verfassung gemäß, nur der Ständerversammlung selbst, nicht auch deren permanentem Ausschusse, welcher die Klage erhob oder aufgenommen hatte, eingeräumt war. Der angeklagte Minister hatte in der That seine Vertheidigung meistens nur auf die Beanstandung der Legitimation des Klägers beschränkt. Die Ständerversammlung selbst hatte 1834 eine Ministeranklage angestellt. Nach ihrer Auflösung wurde dieselbe nach specieller dem permanenten Ausschusse vorher ertheilter Instruction von diesem am 18. März fortgesetzt. Um dieselbe Klage illusorisch zu machen, verlangte die Regierung von den Ständen die Anerkennung, daß dieselben jenem ihrem Ausschusse eine besondere Instruction nur mit Genehmigung der Regierung ertheilen könnten, sowie daß eine Ministeranklage nicht vorgenommen werden könne, wenn es sich um eine einer verschiedenen Auslegung fähige Verfassungsvorschrift handle, sondern nur wenn eine allseitig, also auch vom Minister selbst ihrem Sinne nach gleichmäßig anerkannte Verfassungsbestimmung übertreten sei. Die Stände hatten diese eine Ministeranklage unmöglich machende Anerkennung verweigert, weil dieselbe dem Geiste der Verfassung widerstritt. Am 30. Oct. 1834 brachte man es endlich wenigstens zu einem vertragsmäßig gefaßten Landtagsabschiede.

Der im November 1834 zusammentretende Landtag wurde nur durch die Bedrohung mit sofortiger Auflösung bemogen, die Personen, welche den Grafen v. Isenburg-Wüdingen und den Grafen v. Solms-Rödelheim vertraten, als Landtagsmitglieder anzuerkennen, obwohl die

letztern bis dahin niemals standesherrliche Landstandschafft gehabt hatten; der Anspruch darauf gründete sich bei erstern nämlich nur auf das Recht, alle sechs Jahre das Dorf Rüdlingen unter seiner Verwaltung zu haben, bei letztern auf den Besitz der Hälfte des Dorfs Braunheim, von dem Kurhessen die andere Hälfte besitzt. Die Verhandlungen über die Rotenburger Quart nach dem am 12. Nov. 1834 erfolgten Tode des Landgrafen von Hessen-Rheinfels-Rotenburg führten zu neuen Verwicklungen. Im Jahre 1627 ward nämlich, um eine Vertheilung des kasselschen Theils des hessischen Landes unter die sechs nachgeborenen Söhne des Landgrafen Moritz zu verhindern, der Gesamtheit derselben, statt der von ihnen zurückgewiesenen Geldentschädigung, die quarta omnium honorum mit gewissen niedern Hoheitsrechten in der Art zur Benutzung überlassen, daß der erstgeborene der sieben Brüder, welcher über das ganze hessenkasselsche Land regierte, regierender Herr sein und diesem beim Tode jener jüngern Brüder die Quart anzuwachsen solle. In dieser Einrichtung sprach sich unverkennbar aus und war im Jahre 1830 vom damaligen Landtage bei Festsetzung des Familienfideicommisses angenommen, daß dieser vierte Theil des Landes nur vorübergehend als Apanage dienen und nach dem Abgange der Berechtigten der Staatsgewalt wieder zufallen solle; auch war bereits 1721 richterlich anerkannt und 1765 vom höchsten Gerichte bestätigt worden, daß alle Domänen Staatsgut seien; dennoch ließ der Kurprinz-Regent im Jahre 1834 die ganze Quart für die Hofverwaltung einziehen. Die Stände erklärten, sie betrachteten die Rotenburger Quart als Vermögen des Staates, welches demselben durch den Tod des Landgrafen zugefallen sei. Bei den Ständen ward beantragt, gegen den Finanzminister Anklage zu erheben, weil er die Quart nicht habe für den Staat in Besitz und Genuß nehmen lassen, von der Anklage jedoch für den Fall abzusehen, wenn noch jetzt, nachträglich, die durch diese Unterlassung schon eingetretenen Nachteile ausgeglichen würden, insbesondere wenn der Finanzminister die Verwaltung der Quart der Domänenkammer überweise und die Einkünfte derselben der Hofkasse auf die Civilliste in Anrechnung bringe. Vor dem Beschlusse hierüber wandte sich der Regent in einem von keinem Minister-contrasignirten und deshalb von den Ständen unbeachtet gelassenen Rescripte an dieselben, in welchem er sein Mißfallen über die auf gänzlicher Vertrug beruhende Ansicht der Stände über die ministerielle Verantwortlichkeit und zugleich seine Absicht aussprach, sich von seinem Rechte auf die Quart als unveräußerlichem Familienfideicommiss nichts vergeben zu wollen. Diefem Ausspruche des Regenten von der festen Überzeugung seines Rechts widersprach jedoch seine Weigerung, es nach Vorschlag der Stände zu einer compromissarischen richterlichen Entscheidung kommen zu lassen. Als der permanente Ausschuss zufolge der ihm von den Ständen erteilten speciellen Instruction im Interesse des Staates wieder an die Sache erinnerte, versuchte die Regierung die Stände dadurch zu einem Abstehen von der Sache zu bewegen, daß sie einen Beitrag von 1500 Thirn. aus den Einkünften des Hausfideicommisses zur Befreiung der Kosten der dem Staate zufallenden Justiz und Verwaltung der Quart anbot. Die Meinung der Regierung wurde den Ständen nochmals durch einen und zwar wiederum nicht gegengezeichneten Erlaß kund gegeben; hierin war behauptet, das Staatsvermögen bestche, da es 1830 aus landesherrlichem Vermögen neu gebildet sei, bloß aus dem, was damals dazu gerechnet sei; das in der Rotenburger Quart bestehende landesherrliche Vermögen sei aber nicht dazu gerechnet worden. Es war aber nicht erst im Jahre 1831 ein Staatsvermögen gebildet, sondern nur ein Theil des gleichzeitig staats- und landesherrlichen Vermögens ausschließlich als letzteres bestimmt, insbesondere war das aus der Quart bestehende säcularisirte Klostergut durch Landtagsabschiede des 16. Jahrhunderts „zur Förderung des gemeinen Nutzens“ und „zu gemeiner Landesnothdurft“ bestimmt worden; eine Vermischung dieses Verhältnisses war durch die seit Einführung der Primogenitur gegründete Bestimmung der Quart als Paragium nur scheinbar eingetreten. Freilich war es von jeher die Bestimmung der Domänen gewesen, daß aus ihnen vor allem die Kosten der Hofhaltung bestritten und nur der Rest zu Staatsausgaben verwandt wurde, aber nach der 1830 gegebenen Fixirung des landesherrlichen Vermögens und der Civilliste unterschieden sich die Domänen, also auch jene Quart, in nichts mehr vom übrigen Staatsvermögen. Die Stände baten nochmals, den Streit durch ein Compromißgericht entscheiden zu lassen, denn, sagten sie in ihrer Adresse an den Regenten, „leben, auch den geringsten Unterthan das Urtheil berufener Richter finden zu lassen, erschien den hessischen Regenten stets als eins der ersten und würdigsten Ziele ihres Strebens“. In einem abermals nicht contrasignirten Erlasse lehnte dies der Regent am 28. Juni 1837 nochmals ab. Ein von einem Ständemitgliede eingebrachter Vermittelungsvorschlag, in welchem gleichwol die Rechte des Staates auf die Quart gewahrt waren, nämlich dieselbe der Staatsverwaltung zu übergeben und um den Be-

trag ihrer Einkünfte die Civilliste bis zum Tode Wilhelm's II. zu erhöhen, fand nicht die Billigung der Stände. Nur durch des Regenten am 21. Dec. 1837 gegebene Erklärung, daß er im Landtagsabschiede versichern wolle, die Ansicht der Stände über die Quart nochmals zu überlegen, und daß denselben alle Befugnisse in dieser Beziehung reservirt bleiben sollten, ließen sich dieselben, um ein Nichtzustandekommen des Finanzgesetzes möglichst zu vermeiden, von ihrer Absicht abhalten, die Einkünfte der Quart auf die bevorstehende Finanzperiode als Theil der Staatseinnahme zur Bestreitung der Staatsausgaben im Finanzgesetze in Anrechnung zu bringen. Allein diese ihre Erklärung schien die Regierung alsbald zu bereuen; noch bevor es zum Landtagsabschiede kam, erklärte der Regent in einem wiederum nicht gegengezeichneten Schreiben, daß er alle seine Rechte auf die Quart aufrecht erhalten wolle; zugleich wurde, obwohl die Verathung des Finanzgesetzes beinahe vollendet war, den Ständen am 8. Febr. 1838 ein neues Finanzgesetz vorgelegt, in welchem in weiterer Ausführung jenes frühern Versuchs, die Stände zum Absehen von ihrem Verlangen zu bewegen, der kleine Beitrag von 1500 Thln. aus den 45000 Thlr. damals betragenden Einkünften der Quart in Einnahme gestellt war. Nun beschloßen aber die Stände, da ihnen der Rechtsweg zur Schlichtung dieses Streites von der Regierung versperrt war, am 3. März 1838, die Einkünfte der Quart im Finanzgesetze in Einnahme zu stellen. War dies in der That eine Verweigerung einestheils der Abgaben, so war es doch keine solche, durch welche der Staat in Verlegenheit kommen konnte, da der Regent, als Befehliger der Quart, es nun in den Händen hatte, es nicht zu letzterer kommen zu lassen, und es waren die Stände, ähnlich wie nacher im Jahre 1850 (s. u.), von der Regierung in die Collision versezt, entweder einen nach Ansicht der Regierung eine Steuerverweigerung enthaltenden Beschluß fassen zu müssen, oder aber ihre Pflicht zur Rettung eines Theils des Staatsvermögens zu versäumen. Um allen Nachtheil, welcher etwa doch aus dem Beschlusse entstehen könnte, zu dem sie als gewissenhafte Männer getrieben waren, vom Staate abzuhalten, ermächtigten die Stände übrigens die Regierung, eine Anleihe im Betrage einer den während der sechsjährigen Finanzperiode fälligen Einkünften der Quart gleichkommenden Summe vorzunehmen. Darauf wurden sie am 10. März 1838 aufgelöst.

Die neuen Stände wollten den Schritt der vorigen nicht wiederholen, weil die Regierung sie alsdann consequenterweise wieder auflösen müßten. Der bei den Ständen auftauchenden Idee, die Regierung um Anhebung des Bundeschiedsgerichts zu ersuchen, wurde nicht Raum gegeben, da der Minister Scheffer derselben sogleich entgegentrat. Die Stände wandten sich hierauf in einer Adresse an den Bundestag und richteten an ihn, jedoch erfolglos, die Bitte, die Regierung zur Anrufung des Bundeschiedsgerichts zu bestimmen. Zwar war für Fälle wie der vorliegende dieses Gericht nicht bestimmt, da aber die Stände von der irrigen Meinung ausgingen, eine Wiederholung des die Einkünfte der Quart in Einnahme stellenden Beschlusses würde „Störung der Ruhe und Aufruhr“ herbeiführen können, so meinten sie, es habe nicht Absicht der Wiener Conferenz sein können, den Eintritt von Ruhestörung oder Aufruhr als Bedingung der Anrufung des Bundeschiedsgerichts zu statuiren. Was den im Finanzgesetze in Einnahme gestellten kleinen Beitrag der Quarteeinkünfte betraf, so erklärten die Stände am 3. Juli 1838 sich dagegen; der Minister Scheffer erklärte dies aber mittels sophistischer Auslegung der Verfassungsbestimmung, welche besagt, daß das Budget mit Vollständigkeit aufzustellen sei, für unstatthaft. Die Regierung beobachtete nun auch hier ihr bis in die neueste Zeit fortgesetztes Vernehmen, in ihrem Streite mit den Ständen weder nachzugeben, noch es zu einer andererseits zu treffenden Entscheidung kommen zu lassen. Daher legte sie, weil sich die Stände mit jenem Vermittelungsvorschlage nicht einverstanden erklären wollten, wiederum ein neues Finanzgesetz vor, welches jedoch, da es bloß einen Voranschlag der Ausgaben und gar keinen der Einnahmen enthielt, als verfassungswidrig von den Ständen am 10. Juli 1838 abgelehnt wurde; ebenfalls wegen Verfassungswidrigkeit verworfen die Stände die Regierungsproposition, welche dahin ging, ohne jegliches Finanzgesetz die Steuern bis zum Schluß der Finanzperiode zu bewilligen. Darauf wurden die Stände am 12. Juli 1838 aufgelöst, weil sie die ihnen in den beiden letzten (der Verfassung Hohn sprechenden) Regierungsvorlagen „gebotenen Gelegenheiten, von ihrer Verirrung zurückzukommen, nicht in der ihnen gezeigten Weise erkannt“ hätten.

Der 1840 zusammenkommende Landtag verwarf eine von der Regierung vorgeschlagene Übereinkunft, wonach es ganz bei dem obschwebenden Zustande verbleiben sollte; doch ließ er sich bewegen, in das Budget den aus den rotenburger Einkünften gebotenen Beitrag in Einnahme zu stellen, fügte jedoch hinzu, daß dies nur für diesmal gelten solle. Diese Verwahrung erklärte

die Regierung als nicht vorhanden betrachten zu wollen. Auf den Landtagen für die vierte, noch weit mehr aber für die fünfte Finanzperiode (1840—42 und 1843—45) war die Opposition immermehr verschwunden. Durch die Gunst einer langen Friedenszeit zeigten sich die Finanzen im Zustande der Besserung, sodas das frühere Deficit einem Ueberschusse Platz gemacht hatte, den die willfährige Majorität nicht besser als zur Wiedererhöhung des früher verminderten Militäretats um jährlich 80000 Thlr. zu verwenden wußte. Dies geschah, nachdem noch die Stände der vierten Periode eine abermals erfolglose Anklage wegen Verfassungsverletzung gegen den neuen Minister des Innern, v. Hanstein, angestellt und die ihnen gemachten Ansuchen für Erhöhung des Kriegsbudgets und für Weistauer zum Hoftheater verworfen hatten. Mit Beziehung darauf war ihnen im Namen des Kurprinz-Mitregenten erklärt worden: er werde sich durch die Verirrungen der Stände nicht im mindesten hindern lassen, alle Ausgaben anzuordnen, welche die Würde und Bedürfnisse der Regierung und die Verpflichtungen gegen den Deutschen Bund erfordern, weshalb jede weitere Verhandlung über Positionen des Ausgabebudgets für die laufende Steuerperiode als aufgehoben erklärt sei. Als später die kurhessischen Stände sich weigerten, die ihnen angeforderten 600 Thlr. Censurkosten zu bewilligen, erklärte ihnen der Landtagscommissar ebenso rundweg, die Ausgabe werde doch gemacht werden. Das Ministerium suchte in einer großen Menge kleinlicher Dinge das Institut der Landstände als überflüssig und lächerlich darzustellen. Scheffer sprach sogar das Princip aus, der Landtag habe nicht das Recht, Handlungen des Ministeriums zu tabeln oder zu beklagen, das sei eine Annäherung, welche keine monarchische Regierung zugeben werde; auch erklärte die Regierung, die Sorge der Stände um alle andern Dinge als die Beschäftigung mit den Gesehvorlagen sei eine nutzlose Verschleppung der Geschäfte; während nach der Verfassung Verordnungen nur zur Vollziehung bestehender Gesehe, diese aber nur mit Zustimmung der Stände erlassen werden können, bekannte sich die Regierung den Ständen gegenüber zu dem Principe, das sie sich wesentlich durch Verordnungen äussernde gesehgeberische Thätigkeit des Landesherrn nur durch die ausnahmsweise nöthige Einholung des landständischen Consenses zu den dann Gesehe genannten Verordnungen beschränkt sei. In der Anwendung dieses Princips machte sich die Regierung einer verfassungswidrigen Verwendbung des Staatseinkommens zu andern Zwecken, als wozu es bestimmt war, schuldig, so durch unbefugte Auszahlung von nach und nach 18000 Thlrn. an die auf dem Landtage erscheinenden Bevollmächtigten der Standesherrn; die Regierung legte gegen Genehmigungen, welche die Stände zu Ausgaben ertheilten, Verwahrung ein, weil nicht sie, sondern der Landesherr zu gebieten habe, und die Stände bloß eine Äußerung über die Möglichkeit der Ausgaben zu machen hätten, die nur sie binde, nicht die Regierung. Mit dem Ausspruche solcher Principien verneinte die Regierung gänzlich das constitutionelle Wesen.

Inzwischen sammelte sich mancher Stoff, welcher den Abgeordneten für die Finanzperiode von 1846—48 zu lebhaften und wichtigen Erörterungen Anlaß gab. Im Juni 1839 war zum Zweck einer politischen Untersuchung der allgemein geachtete Professor Jordan (f. d.), der sich um die Gründung der hessischen Verfassung besondere Verdienste erworben hatte, in Criminalhaft gebracht worden. Er sollte an sich selbst erfahren, das die leere Form einer Verfassung, solange sie nicht vom belebenden Geiste einer freien kräftigen und immer wachsamem öffentlichen Meinung erfüllt wird, noch keineswegs die Sicherheit eines rechtlichen Zustandes auf die Dauer verbürgt. Erst nach den Qualen eines vieljährigen Inquisitionsfektors, als fast seine ganze Familie hingestorben und er selbst dem Grabe nahe gebracht war, wurde der unglückliche Gefangene im November 1845 von der Anklage wegen Hochverrathesversuchs freigesprochen und wegen angeblich unterlassener Anzeige hochverräterischer Verbindungen von der Untersuchung entlassen. Über das Verfahren in diesem geheimen Inquisitionsprocesse, über die hartnäckige Verfolgung leichtfertiger Anschuldigungen auf nichtwürdige Anzeigen hin, über die Entfernung und Versezung mißliebiger Richter hatte sich die öffentliche Stimme schon entschieden genug ausgesprochen, als gleichwol noch im Jahre 1845 die Versezung eines solchen Richters vom höchsten Tribunal zum — Eisenbahnwesen erfolgte. Dies geschah keineswegs im Einklang mit dem unter dem Schutze der Verfassung stehenden Staatsdienstgesehe. Auch ließ man sich nicht abhalten, den ausgezeichneten Publicisten Murhard wegen einer Stelle eines unter deutscher Censur erschienenen Aufsatzes nicht bloß zur Verantwortung zu ziehen, sondern auch seine Papiere mit Beschlag zu belegen und ihn für einige Zeit zu verhaften. Das Kurfürstenthum und das Großherzogthum Hessen hatten in den politischen Untersuchungen gegen Jordan und gegen Weibig die unzweideutigsten Belege von der Verwerflichkeit der geheimen Justiz und von der dringendsten Nothwendigkeit einer baldigen durchgreifenden Reform des Strafprocesses gegeben.

Noch in anderer Beziehung trugen nicht selten die Versuche der kurhessischen Staatsklugheit das Gepräge verletzender Willkür und einer polizeilichen Uppöblichkeit, womit die hessischen Staatsbürger, die auf der Bahn der Verfassung zu wandeln meinten, in hohem Grade überdrückt wurden. So meinten die Mitglieder des Museums zu Marburg, da sie im Hinblick auf den öffentlichen Ruf eines dortigen Polizeibeamten dessen Ausschließung aus der Gesellschaft beantragten, nur ein einfaches Recht auszuüben. Allein eines Tages fanden sie ihr mit Gensdarmarie besetztes Lokal polizeilich geschlossen und die aus Mitgliedern aller Stände bestehende Gesellschaft verboten. Ebenso plöglch wurde die in Kassel schon auf dem Stadthause vorbereitete Pestalozzifeier (19. Jan. 1846) untersagt; nur an wenigen Orten, wo das Verbot zu spät anlangte, konnte dieses Fest der Freunde einer verbesserten Volkserziehung noch begangen werden. Auch die Versammlung der Stände im Jahre 1843, nachdem sie die Fortbauer der körperlichen Züchtigung im Strafproceffe gut geheiffen hatte, mochte nicht gerade erwarten, daß bald darauf in ihrem in industriellen Erfindungen nicht besonders reichen Lande eine bereits zur Anwendung gebrachte Prügelmaschine erfunden werden würde. Seitdem war in öffentlichen Blättern des Auslandes von dieser Erfindung nur allzu viel die Rede, und die hiebern, tapfern, aber geschlagenen Hessen, die im Jahre 1830 den andern deutschen Volksstämmen im erneuerten Kampfe für Verfassung und Freiheit vorangingen, mußten sich gefallen lassen, daß ihre Prügelmaschine mit zu den „Früchten der Conkstitution“ gezählt wurde. Schon früher, 1841 und 1842, hatten die achtmaligen Wahlen zu der durch den Tod Schomburg's erledigten Oberbürgermeisterstelle in Kassel, denen die Regierung immer und immer die Befähigung versagte, großes Aufsehen erregt. Unter solchen Umständen ist es erklärlich genug, wenn im Kurfürstenthum Hessen die Zahl der nicht zugelassenen deutschen Zeitungen und Journale größer war als in irgendeinem andern deutschen Bundesstaate. Vor allem versteht es sich gleichsam von selbst, daß nicht die Angelegenheiten des Inlandes für die Presse des Inlandes der Gegenstand offener Besprechung sein durften.

Wie in den meisten andern deutschen Bundesstaaten, so nahm in Kurhessen die kirchliche Bewegung ein besonderes Interesse in Anspruch. In der Geschichte des hessischen Landes und seiner Fürsten sind die beiden Endpunkte der Politik durch Philipp den Großmüthigen bezeichnet, der einer neuen Zeit die Fahne vorantrug, und durch jenen Landgrafen Friedrich II., der zur katholischen Kirche übergetreten war, der in den Genüssen eines glänzenden Hofes schwelgte, der für 21 Mill. Thlr. 22000 seiner protestantischen Unterthanen an England verkaufte, um die aufkeimende Freiheit in Nordamerika niederzutreten zu helfen. Schon auf dem Landtage von 1842—43 war von den Ständen ein Gesetz über die gemischten Ehen genehmigt worden, wodurch die frühere Bestimmung, daß Söhne dem Glauben des Vaters und Töchter dem der Mutter folgen sollten, aufgehoben und bagegen die Erziehung aller Kinder in der Religion des Vaters verfügt wurde. Allein man scheint aus Besorgniß vor der Einprache des Bischofs und Domcapitels zu Fulda auf der Vollziehung des Gesetzes nicht bestanden zu haben. Solcher Nachgiebigkeit ungeachtet ist die kurhessische Regierung in einen Streit mit dem Bischof verwickelt worden. Sie versagte den vom Staate ausgefetzten Unterhalt einigen Alumnus des fuldaer Priesterseminars, weil diese im Collegium germanicum zu Rom ihre Studien gemacht hatten. Darauf rief zwar der Bischof die andern hessischen Jüglinge desselben Collegs aus Rom zurück, ertheilte aber gleichwol den bereits absolvirten die Weihe, während sie die Staatsregierung zu keinerlei geistlichen Functionen wollte zugelassen haben. Als nun der Bischof den von der Regierung zurückgewiesenen Alumnus die provisorische Besorgung einiger Kaplaneien übertrug, reclairte das Ministerium und verlangte, daß der Bischof den Betreffenden die Ausübung geistlicher Functionen untersage. Es ist bekannt, daß das Collegium germanicum unter dem Einflusse von Jesuiten steht, und bei dem immer gefährlicher, hier und da schon revolutionär gewordenen Auftreten der Gesellschaft Jesu ist es nichts weniger als gleichgültig, ob sich Jesultenzöglinge unter irgendeiner Form in die deutschen Bundesstaaten mit gemischter Bevölkerung einbringen dürfen. Bei einer Standhaftigkeit des kurhessischen Ministeriums darf es in dieser Beziehung stets einer verfassungsmäßigen Unterstützung der Mehrheit der Stände versichert sein. Wenigstens hatte es bis dahin Gelegenheit genug, sich von neuem von der alten Wahrheit zu überzeugen, daß durch Concessionen immer nur die Anmaßungen der ultramontanen Faction gesteigert wurden. War ja dieses Ministerium noch am 19. Sept. 1845 so weit gegangen, die Versammlung des Gustav-Adolfs-Vereins in Hanau vorläufig zu verbieten. Und ist es ja die kurhessische Regierung, die unmittelbarste Nachfolgerin Philipp's des Großmüthigen, welche nächst dem katholischen Oesterreich der deutschkatholischen Bewegung die auffallendsten Hinder-

nisse in den Weg gelegt hat. Am 18. Sept. 1845, fast zu derselben Zeit, als Wahrhoffer zu Marburg in öffentlichem Vortrage die Bedeutung der neuen Bewegung hervorhob, erschien ein Ministerialrescript, welches die deutschkatholischen Dissidenten auf bloße Hausandacht beschränkte, solange nicht auch diese aus besondern Gründen unter sagt werde. Jede Bezeichnung als Kirchengemeinde, jedes Auftreten als Corporation wurde ihnen verboten. Sie sollten keinen, der nicht schon zu ihnen übergetreten, bei ihren Religionsübungen zulassen, keine Versammlungen im Freien halten und nicht mit Musik und Sängerkhor ihren Gottesdienst schmücken und verschönern. Ihre Prediger hatten keinen öffentlichen Charakter und durften keinerlei Ministerialhandlungen mit bürgerlicher Wirkung vornehmen. Ihre Versammlungen sollten genau überwacht werden, und alle öffentlichen Beifallsbezeugungen zu Gunsten der Deutschkatholiken waren verboten. Für Marburg insbesondere wurde verfügt, daß keinem fremden Geistlichen der sogenannten Dissidenten der Aufenthalt daselbst gestattet werden solle, und in Hanau erging gegen alle Mitglieder einer Versammlung von Dissidenten, welche das beschränkende Ministerialrescript als ungesetzlich ansahen, ein polizeiliches Strafkenntniß, weil dabei die Grenzen einer Hausandacht überschritten seien. Doch wurde das Erkenntniß durch oberrichterliche Entscheidung aufgehoben. Diese ministerielle Zurücksetzung einer christlichen Confession hinter die Juden ließ sich am wenigsten mit den klaren Bestimmungen der kurhessischen Verfassungsurkunde vereinigen, wonach jedem Hessen nicht nur völlige Gewissensfreiheit, sondern auch Freiheit der Religionsübung eingeräumt ist.

Als sich deshalb die Deutschkatholiken zu Hanau und Marburg mit einer Beschwerde wegen Recht- und Verfassungsverletzung an die Ständeversammlung wandten, erklärte die Regierung der letztern, noch bevor die Sache zur eigentlichen Verhandlung kam, es sei zwar auf Grund des verfassungsmäßig garantierten Rechts der individuellen Gewissensfreiheit und Religionsübung einem jeden unabwehrlich, den es gelüste, von dem Glauben seiner Väter abzufallen, von diesem individuellen Rechte sei aber das Recht der Sektenscheidung, die Befugniß, abtrünnige Religionsgesellschaften zu stiften, wesentlich verschieden.⁶⁰⁾ Diesem Grundsatz gemäß handelte die Regierung, indem sie (durch Ministerialerlaß vom 7. Aug. 1846) „im Interesse der unschuldigen Kinder jener Separatisten“ verfügte, daß alle Kinder, welche innerhalb 10 Monaten nach dem Übertritte ihrer Ältern zu den Deutschkatholiken geboren würden, durch die protestantischen Ortspfarrer gegen die bestehende Gebühren getauft werden sollten. Denn für diese Kinder tritt die Vermuthung, daß sie noch vor dem Übertritte, also noch als Kinder christlicher Ältern zu betrachten seien. Als nun bei den Ständen die Verhandlungen über jene Beschwerden bevorstanden, wurden die Stände vertagt. Nach ihrem Wiederauftreten zeigte sich bereits am 10. Nov. 1846 durch die fast einstimmige Verwerfung des Antrags auf Billigung jener Regierungsmaßregeln, daß eine Ministeranklage werde beschlossen werden. Daher wurden dieselben, ehe sie hierzu schreiten konnten, am 17. Nov. 1846 plötzlich aufgelöst.

Durch diese ungerechtfertigte Ausübung jenes Rechts der Krone half sich der Minister Scheffer zugleich über die mannichfachen Ausstellungen hinweg, welche die Stände über verschiedene regelwidrige Verwendungen des Staatseinkommens zu machen im Begriffe waren. Wie wenig dieser Leiter der Regierung gewillt war, eine freie verfassungsmäßige Entwicklung aufkommen zu lassen, zeigt der Umstand, daß er das Verlangen der Landstände nach Ausübung jenes ihres Rechts als den extravagantesten Mißbrauch ständischer Redefreiheit, sie selbst aber aus jenem Grunde als Demagogen bezichnete. Er sprach als Grundsatz aus, die den Ständen hinsichtlich der Gesetzgebung zustehende Thätigkeit sei darauf beschränkt, daß sie die ihnen abgeforderte Bestimmung zu Normen, welche nach dem Willen der Regierung als Gesetz gelten sollten, erteilen müßten, sodas die Vorlage eines Geszentwurfs als bloße Formalität erschien. Das Steuerbewilligungsrecht der Stände, welches gerade wegen seiner bisherigen Misachtung durch die Regierung in der Verfassung auf das bestimmteste hervorgehoben war, stellte die Regierung in Abrede, indem sie der Bestimmung, wonach den Ständen ein Voranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben vorgelegt werden soll, die Bedeutung einer Pflicht zur bloß notificirenden Mittheilung eines Verzeichnisses der Einnahmen und Ausgaben beilegte. Aller-

60) Vgl. dagegen die Schrift von G. Friedrich (Otter), Die deutschkatholische Frage in Kurhessen. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom jus reformandi (Leipzig 1847). Vgl. auch Wahrhoffer, Kritik des Erkenntnisses des Oberappellationsgerichts zu Kassel vom 24. April 1847 hinsichtlich des §. 30 der kurhessischen Verfassungsurkunde (Marburg 1847); Senfel, Die Kirchenreform (1845).

dinge sei es nach §. 144 der Verfassungsurkunde Pflicht der Regierung, den Ständen jedesmal als Grundlage und Norm für den von ihnen zu bewilligenden Steuerbedarf einen Voranschlag der Ausgaben vorzulegen und dabei deren Nützlichkeit und Nothwendigkeit nachzuweisen. Allein damit sei keineswegs vorgeschrieben, daß eine Ausgabe, die im Voranschlage nicht vorgesehen sei, nicht gemacht werden dürfe, was schon dem Begriffe von Voranschlag als dem Verzeichnisse der mehr oder minder sichern, vermuthlichen und ungewissen Ausgaben und ebenso dem Erfordernisse der nach §. 144 der Verfassung blos „thunlichst“ Genauigkeit und Vollständigkeit des Voranschlags widersprechen würde. Es hänge vom Willen der Regierung ab, ob eine Ausgabe im Voranschlage aufgeführt werden solle, und ob eine Ausgabe, sie möge veranschlagt sein oder nicht, gemacht werden solle. (Hiergegen siehe Wiedermann, „Ein neuer Angriff auf das ständische Bewilligungsrecht in Kurhessen“, Leipzig 1846.) Bei Gelegenheit des ständischerseits geäußerten Wunsches nach Einführung eines öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens wurde von der Regierung der Grundsatz, dem Volke eine gewisse Theilnahme an der Rechtsanwendung möglich zu machen, für „rechtserstörend und principiell irrig“ erklärt. Die Volkzeitwillkür wurde im Jahre 1846 in Kurhessen so drückend, daß niemand es wagte, seine Überzeugung frei auszusprechen. Wer wahrheitsgetreue Darstellungen der Zustände des Landes in auswärtige Blätter gab, wurde unter den gesuchtesten Vorwänden vor Gericht gestellt; die Regierung benutzte dies als ein Mittel, oppositionelle Ständemitglieder vom Landtage auszuschließen, wodurch, wenn auch deren meistens voraussetzliche Freisprechung erfolgte, doch die Abwesenheit derselben bei Debatten und Abstimmungen über bestimmte Gegenstände erreicht wurde. Die allgemeine Verfassung des Landes ward noch durch einige geradezu aufreizende Handlungen der Regierung gesteigert, wie z. B. die Erhöhung der Grunderbesteuerung zur Zeit der drückenden Theuerung von 1846, während gleichwol die Anfertigung zahlreicher Militärbedürfnisse nicht den einheimischen Gewerben anvertraut wurde; ferner die Anordnung, daß Deutschkatholiken nur auf besondere Erlaubniß auf protestantischen Kirchhöfen und zwar auf einem von den übrigen Gräbern ganz abgeforderten Raume beerdigt werden dürfen, worauf zu Hanau eine trotzdem an eine andere Stelle des Kirchhofs gelangte Leiche polizeilich daraus wieder entfernt wurde. Die herrschende protestantische Orthodorie führte zu einem sich vom katholischen Glaubenszwange nicht unterscheidenden Standpunkte. Das Oberappellationsgericht wurde mit dem Ministerium religiös und politisch ergebenen Männern ohne Rücksicht auf ihre Befähigung besetzt, wobei denselben ein höherer Gehalt zugesichert wurde, als nach der Vereinbarung mit den Ständen zulässig war.

Sehr bezeichnend für die durch eine solche Regierungsweise hervorgerufene Stimmung des Landes ist es, daß man bei dem am 20. Nov. 1847 eintretenden Tode Kurfürst Wilhelm's II., des Urhebers der Verfassung, allgemein glaubte, daß die Regierung, welche bisher ihre offensbaren Verletzungen der Verfassung gleichkommende Art von deren Handhabung ebenso erfindungsreich als kühn mit Vorwänden aller Art zu beschönigen gewußt hatte, sich nicht ferner mit Umgehungen der ihr lästig scheinenden Verfassung abmühen, vielmehr bestrebt sein werde, der veränderten Stellung des bisherigen Prinzregenten als nunmehrigen Kurfürsten einen Vorwand zur gänzlichen Beseitigung der Verfassung zu entnehmen. In der That lagen Anzeichen vor, welche darauf hindeuteten. Es ist behauptet worden⁶¹⁾, der Grund, warum damals die Absicht des Verfassungsumsturzes gehegt zu sein schien, sei der gewesen, daß die 1831 zwischen dem Kurfürsten und den Ständen geschlossenen Verträge über die Auseinandersehung des kurfürstlichen Privat- und des Staatsvermögens dem Kurfürsten unbequem gewesen seien. Der Kurfürst erklärte den Ständen, daß er einen Revers über Angelobung der Verfassung nicht ausstellen werde⁶²⁾;

61) Vgl. den Aufsatz: Kurhessen seit dem März 1848, in der Gegenwart (Leipzig 1851), VI, 534.

62) Das Nähere hierüber ist zu ersehen aus Ilse, Die Politik der deutschen Großmächte und der Bundesversammlung in der kurhessischen Verfassungsfrage (Berlin 1861), S. 38—40. Danach gab es in Kassel eine kleine Partei, welche dahin gestrebt habe, durch die Behauptung, daß der vom Kurprinzen abgelegte Eid für ihn bei der Thronbesteigung nicht bindend sei, die Verfassung zu beseitigen. (S. die gegenheiligen Äußerungen von Preußen und Hannover in der Bundesversammlung bei Berathung der braunschweigischen Verfassungssache 1830.) Jene Partei habe die Aufmerksamkeit der Höfe erregt. Der König von Preußen habe in Kassel am 30. Nov. 1847 erklären lassen, daß er einen neuen Eid nicht für erforderlich, sondern den frühern für verbindlich halte, und am Bundestage habe sich Preußen dahin ausgesprochen, daß eine Modification der Verfassung von 1831, insofern diese bundeswidrige Bestimmungen enthalten sollte; nur auf legalem Wege vorgenommen werden könne. Der König selbst habe den Umsturz der Verfassung von 1831 für eine moralische und politische Unmöglichkeit erklärt. Der

doch da er als Grund hierfür auf seinen bei Antritt der Mitregentschaft ausgestellten Revers hinwies, so beruhigten sich die Stände hiermit. Eine Commission war behufs Ausarbeitung eines Entwurfs zu einer Revision der Verfassung niedergesetzt. Sie wurde jedoch wieder aufgehoben, als ein vom verstorbenen Kurfürsten an die Stände gerichteter letzter Wille veröffentlicht war, in welchem er denselben vertrauensvoll empfahl, die Aufrechterhaltung der Verfassung als ein für ihn bleibendes Denkmal zu sichern; vorzüglich aber, als feststand, daß die Truppen den dem neuen Kurfürsten zu leistenden Hulbigungseid nicht in der ihnen vorgelegten, von der verfassungsmäßigen Vorschrift abweichenden Form schwören würden. Da sich das Land nun über die von der Regierung kund gegebene Neigung⁶³⁾ beruhigt fühlte, so ließ es sich gefallen, daß derjenige Theil der Hofdotation (92000 Thlr.), welcher in Folge der zwischen Regierung und Ständen am 5. Febr. und 9. März 1831 abgeschlossenen Verträge durch den Tod des bisherigen Kurfürsten hätte wegfallen müssen, trotzdem auf der bisherigen Höhe von 392000 Thlr. belassen wurde.

Von ihrem bisher eingeschlagenen Wege ging aber die Regierung nicht ab; eine Charakteristik der von ihr befolgten Grundsätze ergibt sich aus den Deductionen, welche sie, unter Mitwirkung einiger ritterschaftlichen Deputirten, über das Wesen der Volksvertretung den nicht ohne Umtriebe der Regierung gewählten und absichtlich von ihr unvollständig gehaltenen Landständen im October 1847 entwickelte. Bei Gelegenheit der Verhandlung über die Wahl des Hrn. v. Baig, welche wegen der Verschiedenheit des Standes desselben von dem seiner Wähler beantragt war, stellte nämlich die Regierung den Grundsatz auf, es werde das Volk nur in seiner Gliederung nach Ständen vertreten, jeder Landtagsabgeordnete vertrete nur einen speziellen Stand nach seinen Standesbedürfnissen und seinem Standesbewußtsein; es finde daher durchaus nicht eine allgemeine Volksrepräsentation statt, und die Regierung könne nicht nach zufälligen Kammermajoritäten, sondern nur nach höhern Motiven regieren. Die Verfassung selbst sei vom Fürsten octroyirt und ein aus den frühern Zuständen zu erläuterndes Correctivgesetz. In Wahrheit aber war die Verfassung mit den alten Ständen des Landes vereinbart, und jene angebliche Art der Vertretung war nicht bloß dem Geiste der Verfassung zuwider, sondern auch undenkbar, weil gerade in Hessen die Stände durch die Verschiedenheit der Interessen längst vernichtet waren. Die Aufstellung dieses Grundsatzes war bloß ein Resultat der Auffuchung von Vorwänden, um diejenigen Abgeordneten vom Landtage auszuschließen, welche sich durch ihr eifriges Bestreben ausgezeichnet hatten, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes vor ihrer Verkümmernng und Verdrängung durch die Regierung zu retten. So wurde die Wahl von Juristen beantragt, weil sie nicht dem Stande ihrer Wähler, der Bauern, angehörten, die Wahl anderer Abgeordneter, weil sie in einem andern Landestheile wohnten als ihre Wähler. Welche Zustände die damalige Regierung erstrebte, zeigt der Umstand, daß sie im Februar 1848 sogar die Rechte der in Ausführung einer in der Verfassung enthaltenen Vorschrift schon 1833 mit den Christen gesetzlich gleichgestellten Israeliten auf ein früheres Maß zurückzuführen suchte.

VI. Die Reformen von 1848 und 1849. Für kein deutsches Land konnte der Ausbruch der französischen Revolution von 1848 in seinen Folgen gefährlicher werden als für Kurhessen, für welches, bei einer Fortsetzung des bisherigen Systems, eine selbständige Erhebung aus Verzweiflung bisher ohnehin für nicht unwahrscheinlich gehalten ward. Aber in Folge jenes Ereignisses der Beschreitung abnormer Wege überhoben, bewies das heftige

preussische Minister v. Canitz sei von einzelnen preussischen Staatsmännern sogar bestimmt, um die Mitte December 1847 seine Unterstützung auch zu legalen Änderungen der kurhessischen Verfassung zu versagen.

63) Auch die österreichische Regierung hatte der kurhessischen erklärt, „daß sie den Kurfürsten an die bestehende Verfassung gebunden halte, daß sie jeden Versuch, dieselbe zu beseitigen, für unpolitisch und im gegenwärtigen Augenblick (December 1847) für höchst bedenklich erachten müsse, daß Modifikationen der Verfassung nur mit den Ständen herbeizuführen wären und daß hierbei der Bund in letzter Instanz hülfreiche Hand leisten könne“. Dasselbe ließ Metternich noch Anfang Februar 1848 in Kassel erklären. Veranlassung zu diesen Erklärungen hat nach Ilse's Darstellung der Umstand gegeben, daß der kurhessische Bundestagsgesandte vom Bundespräsidialgesandten den Ausschußbericht des Freiherrn v. Blittersdorf (des badiſchen Gesandten) aus dem Jahre 1833 verlangte, während der von diesem damals verfaßte Bericht, da sich die badiſche Regierung nicht zufrieden mit demselben erklärte, niemals erlattet wurde, sondern bloße Privatarbeit geblieben war. Auch antwortete der Präsidialgesandte, daß er „nicht Befugniß habe, Privatansichten einzelner Gesandten, welche niemals vom Ausschuß als solchen adoptirt seien, auszuliefern, selbst wenn sie sich zufällig im Bundesarchiv befänden“.

Volk eine große Besonnenheit.⁶⁴⁾ Keine wesentliche Ruhestörung fiel in Kurhessen vor. Die von außen gekommene Anregung zu benutzen, um jetzt endlich zu bewirken, daß die Verfassung eine Wahrheit werde, war alleiniger Zweck aller in den Wärtztagen unternommenen Schritte; Petitionen und Deputationen, vornehmlich aus Kassel, am nachdrücklichsten aus Hanau, waren die einzigen Äußerungen des eingetretenen Umschwungs. Die Proclamationen des Kurfürsten vom 7. und 11. März 1848 verheißten das Gewünschte: Religions- und Pressefreiheit, Einigungs- und Versammlungsrecht, öffentliches und mündliches Gerichtsverfahren mit Anklageproceß und Schwurgerichten, sowie Mitwirkung der Stände bei Besetzung des Oberappellationsgerichts. Unter Hinweisung auf den Aufruf der Bundesversammlung vom 1. März 1848, den Regierungen Vertrauen zu schenken, ertönte mächtig zum Fürsten des ganzen Landes einmüthiger Wunsch, daß er zu seinen Rathgebern nur solche Männer nehmen möge, welche das Vertrauen des Volkes gönnten. An Stelle Scheffer's und seiner Collegen wurde v. Dörnberg, als dieser aber nicht für genügend befunden wurde, v. Baumbach, Schwedes, Weis in das Ministerium gerufen; zu diesen höhern Staatsbeamten traten, als die allgemeine Stimme des Landes dringend es verlangte, die Mitglieder der bisherigen Opposition im Landtage, Eberhard und Wippermann. Dieses Ministerium⁶⁵⁾ war, wenn es auch zur Zeit der Revolution entstand, doch nicht aus derselben hervorgegangen. Es begann seine Thätigkeit mit dem Erlass⁶⁶⁾ einer Amnestie wegen aller in der Vergangenheit liegender Verfassungsverletzungen. Es stellte sich die auf Grund der Verfassung vorzunehmende Ausführung jener landesherrlichen Verkündigungen zur Aufgabe, um Institutionen zu gründen, welche schon lange ein Bedürfnis waren, und um eine Rückkehr zum frühern Regierungssysteme unmöglich zu machen. Man kann sagen, die Zeit der Bewegung wurde zu feinen weitergehenden Schritten benutzt, als welche dem Geiste der Verfassung entsprachen.⁶⁷⁾ Diese nachstehzehnjährigem Scheinleben endlich zu verwirklichen, die bereits in ihr gegebenen Verheißungen auszuführen, war das Streben der Minister. Um das Aufsuchen eines etwa widerstrebenden und darum den Vollzug jener Aufgabe vielleicht hemmenden Radicalismus unter neuen Ständen zu vermeiden, führte es diese bedeutenden Reformen mit der ihm überkommenen Kammer von 1847 durch, der einzigen, in welcher das gestürzte System sich eine Majorität zu verschaffen gewußt hatte.

Auf solche conservative Weise traten schon bis Ende October 1848 folgende Reformen ins Leben. Es wurden Formen und Bedingungen für den Gebrauch des durch Aufhebung⁶⁸⁾ der Bundes-Ausnahmegesetze ungebundenen Petitions- und Einigungsrechts gesetzlich⁶⁹⁾ vorgeschrieben, Strafen für den Mißbrauch der durch den Bund von der Censur befreiten Presse angebroht⁷⁰⁾ und das dabei einzuschlagende Verfahren normirt, Bestimmungen eines weitem Schutzes für die schon in der Verfassung garantirte Religions- und Gewissensfreiheit erlassen⁷¹⁾, die bürgerliche Ehe eingeführt, die Besetzung des höchsten Gerichts in der Weise geregelt⁷²⁾, daß künftighin der Landesherr aus drei von den Ständen nach Anhörung jenes Gerichts über die Befähigung der Candidaten in Vorschlag zu bringenden Männern von bewährter rechtswissenschaftlicher theoretischer und praktischer Tüchtigkeit einen ernennet, wobei die Stände das Recht haben sollten, von ihrem Vorschlage nach Anhörung der von der Regierung ihnen mitzutheilenden Einwendungen zurückzutreten; die Mitglieder dieses Gerichts sollten unverletzbar sein, ihren Präsidenten aus ihrer Mitte oder, wenn anderswoher, mit Zustimmung der Regierung und der Stände wählen; der neue Anklageproceß wurde nach dem Muster der in Rheinpreußen bestehenden Gesetze normirt⁷³⁾; dem Volke wurde eine

64) Auf die in Bluntschli's Staatswörterbuch gegebene Darstellung dieser Vorgänge, welche am Schlusse desselben eine Berichtigung erhalten soll, haben sich die Neue Preussische Zeitung sowie die Gegner der kurhessischen Verfassungsbestrebungen in den Zweiten Kammern von Baiern und Königreich Sachsen berufen; weil sie in jenem im übrigen für liberal gehaltenen Werke enthalten sei.

65) Eine Charakteristik der Mitglieder desselben vgl. in den Grenzboten, Jahrg. 1850, Nr. 46, im Artikel Kurhessische Staatsmänner. Die in diesem Artikel erzählten Vorfälle sind nicht immer ganz correct gegeben. Aber die schwierige Stellung dieses Ministeriums s. Grenzboten, Jahrg. 1850, Nr. 52. Gesetz vom 10. April 1848.

66) Es ist eine grundlose Ansicht Ilse's, wenn er in seinem Werke: Die Politik der deutschen Großmächte u. s. w., S. 41, behauptet, daß die Gesetze von 1848 und 1849 im Grundprincip von der Verfassung von 1831 abwichen.

68) Diese Aufhebung ward in Kurhessen am 13. April 1848 verkündigt.

69) Gesetz vom 19. Juli 1848.

70) Gesetz vom 26. Aug. 1848

71) Gesetz vom 29. Oct. 1848.

72) Gesetz vom 17. Juni 1848.

31. Oct. 1848.

73) Gesetz vom 31. Oct. 1848.

schon in der Verfassung zugesicherte Mitwirkung bei der innern Landesverwaltung durch die auf sehr conservative Weise bestimmte Wahl von Bezirksräthen eingeräumt⁷⁴⁾, welche den obern Verwaltungsbehörden der verschiedenen Bezirke in allem, was das Gemeinleben, Handel, Gewerbe und Ackerbau betrifft, in jährlichen Versammlungen, mit Belassung eines monatlich zusammen tretenden engern Ausschusses, zur Seite stehen sollten und namentlich die Bildung der Geschworenenlisten zu besorgen hätten, damit der Administration kein Einfluß hierauf ermöglicht sei. Die Geschäftsordnung der Ständeversammlung erhielt⁷⁵⁾ eine solche Regulirung, daß künftighin Lücken und Zweideutigkeiten zum Nachtheil einer selbständigen Verhandlung der Geschäfte nicht mehr wie früher aufgefunden werden konnten. Die wegen der Eigenschaft des Landesherren als obersten Militärchefs unbestimmte Stellung des Kriegsministers, welche bisher so vielfache Veranlassungen zu Mißthelligkeiten gegeben hatte, ward, um den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Landesherren auszudehnen, durch Unterordnung aller Militärangelegenheiten unter die Verantwortlichkeit des Kriegsministers zweckmäßig gestaltet⁷⁶⁾, während der Oberbefehl über das Heer dem Landesherren verblieb. Eine Verpflichtung zum Kriegsdienst ward unter Beseitigung des Loses für alle Staatsangehörigen eingeführt.⁷⁷⁾ Die Druckschlei, so weit sie bis dahin den Staatsbehörden vorbehalten geblieben war, wurde den Communalbehörden zugetheilt.⁷⁸⁾ Die Patrimonialgerichtsbarkeit wurde aufgehoben. Die Genehmigung der vorgelegten Behörden für die Wahl der Staatsdiener zum Landtag ward beseitigt.⁷⁹⁾ Das Jagdrecht auf fremdem Boden wurde aufgehoben⁸⁰⁾, und zwar gegen Entschädigung, während es sonst überall in Deutschland unentgeltlich aufgehoben wurde. Der Lehnverband wurde unter Verzicht des Staates auf ein Entschädigungskapital aufgehoben⁸¹⁾ und alle Realsteuern gegen Entrichtung eines solchen seitens der Pächter von einem bestimmten Zeitpunkte an für erloschen erklärt. Die rotenburger Domänen, welche solange einen Gegenstand des Streits zwischen der Regierung und den Landständen gebildet hatten, wurden nunmehr mit der Staatsfinanzverwaltung vereinigt⁸²⁾, dem Kurfürsten jedoch die Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung über die Frage vorbehalten, ob sie zur Hof- oder zur Staatsverwaltung gehörten. Die oben erwähnte Erhöhung der Hofdotation unterblieb. Die innere Landesverwaltung wurde umgebildet⁸³⁾ und die körperliche Zuchtigung sowohl beim Militär⁸⁴⁾ als bei den Gerichten aufgehoben.⁸⁵⁾ Ein Gesetz⁸⁶⁾ über die Einrichtung der Gerichte und der Staatsbehörde bei den Gerichten wurde erlassen. Endlich wurden alle Reichsgesetze, insbesondere auch die deutsche Wechselordnung, im Gesetzblatte publicirt.⁸⁷⁾

Die meisten dieser Reformen waren nur Verwirklichungen des Inhalts der Verfassung. Die wesentlichste Änderung derselben, welche sich als nothwendig herausstellte, betraf die Zusammensetzung der Stände. Das Ministerium war bestrebt, der Volkvertretung in unzweideutigster Weise den von der vorigen Regierung in Abrede gestellten Repräsentativcharakter aufzudrücken. Während man allgemein glaubte, daß ein neues Wahlgesetz nicht anders als durch eine konstituierende Versammlung zu Stande kommen könne, legte das Ministerium derselben Kammer, welche einst dem Principe der ständischen Gliederung ihre Bestimmung gegeben hatte, ein neues Wahlgesetz vor. Dies Wahlgesetz wurde, da nicht sogleich Stimmeneinheit zu erzielen war, auf dem für diesen Fall von der Verfassung vorgezeichneten umständlichen Wege zu Stande gebracht. Das Privilegium des Besitzes nahm hiernach die Stellung des Geburtsadels ein, indem die Wahl eines Dritttheils der Abgeordneten den höchstbesteuerten Grundbesitzern und Gewerbetreibenden überlassen wurde. So wurde an die Stelle des bisherigen scheinbar conservativen Elements ein wirklich conservatives gesetzt, denn die Ritterschaft in Hessen besitzt nicht größere Güter als die andern Stände, ihre Güter sind nicht untheilbar, und das Recht eines Einzelnen besteht oft nur im Bezug eines kleinen Rentenanteils. Jene Neuerung sowie die Trennung der Bewohner der Städte von denen des platten Landes bei der gleichmäßig von beiden vorzunehmenden Wahl der übrigen Deputirten sollte ein conservatives Gegengewicht gegen die Gestattung der directen Wahl und der außer dreißigjährigem Alter nur an Unbescholtenheit geknüpften activen und passiven Wahlfähigkeit bilden,

74) Gesetz vom 31. Oct. 1848.
vom 26. Oct. 1848.

77) Gesetz vom 29. Sept. 1848.

75) Gesetz vom 20. Juli 1848.

78) Gesetz vom 29. Oct. 1848.

79) Gesetz vom 26. Oct. 1848.
vom 26. Aug. 1848.

80) Gesetz vom 1. Juli 1848.

81) Gesetz

22. Dec. 1848.

82) Verordnung vom 12. Mai 1848.

83) Gesetz vom

84—86) Gesetze vom 31. Oct. 1848.

87) Am 19. Oct., 6. und 27. Dec. 1848 und 8. Febr. 1849.

Außer diesen größern organischen Schöpfungen gelangten durch die Gesetzgebung noch eine Menge weniger bedeutende Angelegenheiten zur Förderung der materiellen Interessen des Landes zur Erledigung. Nachdem alle diese segensreichen Bestimmungen zu Stande gekommen waren, bildete Kurhessen ein schönes Bild der Eintracht zwischen Fürst und Volk und zugleich einen thatsächlichen Beweis, daß und wie sehr wahre und gesetzliche Freiheit in constitutionellen Formen bei einer Monarchie in heilsamster Weise bestehen kann, und es hierzu nur des ernststen Willens einer aufrichtigen Handhabung der Verfassung nach ihrem Geiste bedarf. Während unter allen deutschen Staaten Kurhessen in seiner Vergangenheit die meiste Veranlassung gehabt hätte, in den Zeiten der Erhebung ein Herd steter Unruhe zu sein, bewahrte es inmitten unruhiger Nachbarstaaten, als zu Wien und Berlin die Throne wankten, unter seiner volksthümlichen Regierung eine unge störte Ruhe.

Der Schlüssel zur fernern Geschichte Kurhessens liegt in dem Verlaufe, welchen die allgemeinen innern Angelegenheiten Deutschlands nahmen. An den auf eine einheitliche Gestaltung Deutschlands gerichteten Bestrebungen seit dem Frühjahr 1848 nahm die Regierung wie das Land unausgesetzt den innigsten Antheil. Nationalvertretung beim Bunde war unter den in den Märztagen laut gewordenen Wünschen des Volkes. Im Vorparlament und im Fünfziger-Ausschuß war Kurhessen verhältnißmäßig mehr als alle andern Länder vertreten; zu den 11 auf Kurhessen kommenden Abgeordneten zur Nationalversammlung wurden mittelst directer Wahl die populärsten Männer des Landes gewählt. Die provisorische Centralgewalt für Deutschland wurde in ihren Handlungen von dem kurhessischen Ministerium auf das eifrigste unterstützt. Nicht im Stande, ein entscheidendes Gewicht bei Behandlung der deutschen Angelegenheiten in die Waagschale zu legen, betrat Kurhessen, als die Hoffnungen auf eine einheitliche bundesstaatliche Gestaltung Deutschlands sich mit der erwachenden Reaction zu verlieren begannen, stets diejenigen Wege, welche, wenn auch nicht mit unbedingter Billigung von seiten der Regierung, doch immer noch am meisten zur Verwirklichung jener Hoffnungen geeignet erschienen. In beharrlichem Festhalten an der Reichsverfassung betheiligte sich Kurhessen nicht an den berliner Konferenzen. Nachdem aber seit Abschluß des sogenannten Dreikönigsbündnisses vom 26. Mai 1849 keine Möglichkeit zur Durchführung der Reichsverfassung mehr in Aussicht, da erst schloß sich die Regierung, nachdem der Kurfürst es schon längst gewünscht hatte, dieser Union mit Preußen auf den Wunsch der Landstände am 6. Aug. 1849 als der letzte der Union beitretenden Staaten an, obwohl sie den von Berlin gegebenen Versicherungen der redlichen Absicht auf Durchführung der in jenem Bündnisse gegebenen Verheißungen kein rechtes Vertrauen schenkte. Das Märzministerium sah sich mehrere male, namentlich wegen der durch den Kurfürsten gehinderten Besorgung der laufenden Geschäfte, genöthigt, seine Entlassung zu begehren. Bei diesen Gelegenheiten zeigte sich auf die eclatanteste Weise, welch ungemessenes und unbedingtes Vertrauen das ganze Land zu dieser Verwaltung hegte; es war fast kein Ort im Lande, der nicht auf jene Kunde hin eine in der entschiedensten Billigung des Regierungssystems bestehende, mit der Bitte um Verbleiben im Amte verbundene Vertrauensadresse an das Ministerium gelangen ließ. Der ebenfalls auf jenes Verbleiben gerichtete Wunsch des Kurfürsten war jedoch weniger aus einer Verächtlichung jenes Volkswunsches, als daraus entstanden, daß niemand im ganzen Lande sich wollte bereit finden lassen, Nachfolger jener populären Minister zu werden. Diese ließen sich durch die Versuche Oesterreichs zur Lockerung des Bündnisses mit Preußen nicht beirren, sie hielten fest an der Union und wollten dieselbe in ihrem wahren Geiste vollzogen wissen. Hierauf aber war der Wille des Landesherren inzwischen nicht mehr gerichtet. Denn bei ihm fanden jene Versuche Oesterreichs Eingang, welche am Ministerium gescheitert waren. Oesterreich war unablässig bemüht, Preußens Versuch zu Deutschlands einheitlicher Gestaltung zu vereiteln, um seinen Einfluß in Deutschland zum wieder überwiegenden zu machen, den es während seiner in den Bewegungsjahren auf das äußerste gefährdeten Lage verloren glaubte. Durch geschickte Benützung einiger in der Ständeversammlung von demokratischer Seite gefallenem Äußerungen war es Oesterreich gelungen, dem Kurfürsten Bedenken gegen ein ferneres Festhalten an der Union zu erregen, welches er seiner Souveränität gefährlich hielt.⁸⁸⁾

VII. Der Verfassungsstreit von 1850 und der Umsturz der Verfassung.

88) Die beste und detaillirteste Darstellung der Vorgänge in Kurhessen 1848 enthält der Aufsatz: Kurhessen seit dem März 1848, in der Gegenwart (Leipzig 1851), VI, 531—613.

Am 23. Febr. 1850 wurde daher das Märzministerium entlassen.⁸⁹⁾ Die glücklichste Zukunft wäre Kurhessen beschieden gewesen, wenn die neue Regierung in demselben Sinne wie die vorige zu handeln gesonnen und befähigt gewesen wäre. Denn dem Märzministerium war es entschieden gelungen, trotz aller Erinnerungen an die Verkümmernngen der Vergangenheit vollkommene Eintracht zwischen Fürst und Volk herzustellen, indem es selbst das Vertrauen beider gewonnen hatte. Es hatte den Staat auf die Idee des Rechts gegründet und in einer Weise wie sonst nirgends in Deutschland die Verfassung des Landes zu einem vollkommen harmonischen Ganzen ausgebaut.

Mit dem Beginne der neuen Regierung beginnt für Kurhessen die traurigste Zeit seines öffentlichen Lebens, seine gänzliche Zurückdrängung vom lange erstrebten und endlich schwer errungenen Standpunkte der edelsten konstitutionellen Freiheit zu den mehr als dreihundert Jahre zurückliegenden Zeiten vor dem Beginne der verfassungsmäßigen Entwicklung. Dies wurde durch die Rivalität zwischen Oesterreich und Preußen herbeigeführt. Um dabei Oesterreich zum Siege zu verhelfen, wurde der ganze Rechtszustand Kurhessens geopfert. Die Vorzüge der Verfassung von 1831 und ihrer Ergänzungen von 1848 wurden in ihrer glorreichsten Entfaltung zur Thätigkeit für Untergrabungen des monarchischen Princips aus gegeben. Die Geschichte der Begebenheiten, auf Grund deren letzteres behauptet wurde, bildet eine bedeutende Episode in der Entwicklung des Konstitutionalismus in Deutschland, indem sich die in Kurhessen eintretende Behandlungsart der Verfassung als der wenn auch auf die äußerste Spitze getriebene Ausdruck der retrograden Bewegung herausstellte, welche der Konstitutionalismus in ganz Deutschland nahm.

An die Spitze der Regierung wurde diejenige Persönlichkeit⁹⁰⁾ gestellt, an welche sich, wegen seiner frühern systematischen Verkümmernng der Verfassung, der Haß und die Verachtung des ganzen Landes in der Erinnerung knüpfte. Die Ernennung Hassenpflug's zum Justizminister erfolgte, als er eben in Preußen angeklagt war, in seiner bisherigen Stellung als Präsident des Appellationsgerichts zu Greifswald Fälschungen begangen zu haben. Sein Name allein kündigte dem ebenso entrüsteten wie erschrockenen Lande an, was ihm bevorstand. Ungerechtfertigt kann man es daher nicht nennen, daß er von den Ständen noch vor dem Beginne seiner Amtsthätigkeit unter Hinweisung auf seine frühere Thätigkeit sowie auf die landesherrliche Verheißung vom 11. März 1848 mit einem Mißtrauensvotum⁹¹⁾ empfangen wurde. Der konstitutionelle Brauch, in Folge dessen zurückzutreten, kam Hassenpflug nicht in den Sinn.

Hassenpflug's Ernennung betrachtete man allgemein als im Einverständnisse mit Oesterreich geschehen, dem es auf die Sprengung der Union und die Wiederherstellung des Bundestags ankam. Die Union hatte schon durch den am 21. Febr. 1850 erfolgten Austritt Hannovers und Sachsens einen Stoß erlitten. Aus den hierfür angegebenen Motiven ging hervor, daß dies geschehen war, um Oesterreich bei jenem Plane zu unterstützen. Dem es erklärten jene Regierungen, daß sie, da der Verwaltungsrath der Unionsstaaten am 18. Febr. ohne die „nach den Gesetzen des Deutschen Bundes erforderliche Zustimmung Oesterreichs“ die Einberufung eines Reichstags nach Erfurt zur Berathung der von den Unionsstaaten entworfenen Verfassung beschlossen habe, ihr Verhältniß zu den Theilnehmern der Union gelöst und „auf die Grundlage des Deutschen Bundes zurückgeführt“ betrachteten. Anzeichen, daß Hassenpflug zur fernern Auflösung der Union beizutragen bestimmt sei, fand man darin, daß bereits am Tage nach der Ernennung Hassenpflug's das unionistisch gesinnte kurhessische Mitglied des Verwaltungsraths, Pfeiffer, abberufen und durch einen Oeffizier ersetzt ward; ferner in dem höchst zweideutigen Programme, mit welchem Hassenpflug am 26. Febr. vor die Stände trat. In diesem sprach er zwar aus, der Kurstaat habe an der Union festzuhalten, er sprach aber auch von einem „Bande, die Verpflichtungen der einzelnen Glieder des Deutschen Bundes gegen diesen geltend zu machen“. Der übrige Inhalt des Programms enthielt Versicherungen, daß er nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen regieren und zu ungesetzlichen Ausnahmemaßregeln nicht die Hand

89) Schon im Juni 1849 sollen, wie Ilse (Politik der deutschen Großmächte, S. 43) behauptet, von Oesterreich die Einleitungen zum Sturze des Märzministeriums getroffen worden sein. Derselbe versichert auch, es sei gewiß, daß der preussische Minister v. Manteuffel schon damals hiervon unterrichtet gewesen sei.

90) Vgl. Grenzboten, Jahrg. 1850, Nr. 45: Der Kurfürst und Hassenpflug.

91) Den abgetretenen Ministern wurde am 27. Febr. eine großartige öffentliche Subdigung gebracht.

bieten, dagegen dem Principe der Volkssouveränität⁹²⁾ entschieden entgegengetreten werde, da Kurhessen als Glied des Deutschen Bundes eine monarchische Regierungsform besäße. Die Stände erklärten dem Ministerium am 5. März einstimmig, daß ihr Mißtrauen durch das Programm nur verstärkt sei, und forderten es auf, seinen Platz zu verlassen. Das Bedenken der Stände, daß er auch Kurhessens Anschluß an Oesterreich erstrebe, suchte Hassenpflug dadurch zu zerstreuen, daß er am 7. März zum Protokoll des Verfassungsausschusses der Ständeversammlung erklärte: „Die Regierung spricht ihre Überzeugung aus, daß gegenwärtig eine Bundesgewalt nicht mehr besteht, welche irgendeine Einwirkung auf die innern Verhältnisse der deutschen Staaten gestattet, welcher insbesondere die Befugniß zu einer Einwirkung auf die Verfassung sowie zur Aufhebung derselben oder verfassungsmäßig erlassener Gesetze beigelegt werden könnte; sie spricht ihren Entschluß aus, jede Einwirkung der Art mit Festigkeit zurückzuweisen. Eine Mitwirkung der Stände würde verfassungsmäßig nicht ausgeschlossen sein können, wenn es sich um Begründung eines neuen Bundesverhältnisses handeln soll, welches einen Einfluß auf die Verfassung und Gesetzgebung des Einzelstaates auszuüben vermag. Ohne die obigen Voraussetzungen kann der Bundestag nicht hergestellt werden.“⁹³⁾ Aber an demselben Tage, dem 7. März, begannen die intimern Beziehungen zwischen der Regierung und dem aus der Union ausgetretenen Hannover. Und am 27. März that Hassenpflug im Verwaltungsrathe der Union Äußerungen, welche es sehr zweifelhaft machten, ob es ihm mit dem fernern Verbleiben bei der Union Ernst sei. Als Preis seiner Abtrünnigkeit von der Union war Kurhessen nebst Darmstadt eine besondere Stimme zugesichert in dem Entwurfe einer Verfassung für Deutschland mit Oesterreich, welchen die schon am 27. Febr. zu diesem Zwecke zu München sich vereinigenden Regierungen von Baiern, Würtemberg und Sachsen veranstaltet hatten, und mit welchem sich, wie der König von Würtemberg in seiner Thronrede am 15. März gesagt hatte, Oesterreich zum Resultate einverstanden erklärt hatte. Dem an Preußen an letztern Tage gerichteten Vorschlage Oesterreichs, durch eine Conferenz von Bevollmächtigten sämmtlicher deutschen Staaten über die Revision der deutschen Bundesverfassung Beschluß zu fassen, folgte am 17. März die Aufforderung Kurhessens an Preußen, das Parlament zu Erfurt wegen jener Conferenz zu vertragen. Am 26. April erließ hierauf Oesterreich, unter Berufung auf seine früheren Präsidialbefugnisse, an alle deutschen Regierungen eine Einladung zu einer am 10. Mai zu eröffnenden außerordentlichen Bundesplenarversammlung. In der vierten Sitzung des in Berlin zusammengetretenen Fürstencongresses am 14. Mai 1850 erklärte Hassenpflug endlich ganz offen, daß Kurhessen seinerseits nichts dazu thun werde, „um auch nur dem kleinsten Stücke der Unionsverfassung zur Existenz zu verhelfen“. Deshalb lehnte er auch für Kurhessen ab, an der Einsetzung einer einstweiligen gemeinsamen Leitung der Unionsangelegenheiten sich zu betheiligen. Trotz dieser thatsächlichen Lossagung von der Union erfolgte Kurhessens Austritt aus derselben nicht eher, als bis bei Hassenpflug feststand, ob der von Oesterreich oder der von Preußen unternommene Versuch einer Neugestaltung der Verhältnisse Deutschlands gelingen werde. Einen kräftigen Rückhalt in einer andern Macht bedurfte Hassenpflug, da er ohne diesen nicht vollbringen konnte, was er hinsichtlich der innern Zustände Kurhessens im Schilde führte. Über die Beschickung der Versammlung zu Frankfurt in der Ständeversammlung am 17. Mai interpellirt, gab Hassenpflug am 22. Mai eine ausweichende Antwort. Bevor der Landtag über die ihm auf seine am 24. Mai erhobene Bitte gemachten Mittheilungen über das Ergebnis der zu Erfurt gefaßten Beschlüsse sich äußern konnte, hatte er bereits zu bestehen aufgehört.

Hassenpflug beging nun eine Reihe von verfassungswidrigen Handlungen, welche ihn in eine solche Collision mit den Landständen brachten, daß er angesichts der abnormen Lage, in welche er hierdurch den Staat versetzte, das Beharren der Stände auf dem verfassungsmäßigen Wege als ein das Staatswohl außer Augen lassendes denen gegenüber darzustellen unternahm, welchen eine genaue Kenntniß des Hergangs bei jenen Streitigkeiten nicht bekannt war. War es von vornherein Hassenpflug's Absicht, die Verfassung Kurhessens umzustürzen, so bedurfte er hierzu eines weitigstens scheinbar triftigen Vorwandes. Einen solchen boten die gefeglichen und ruhigen Zustände des Landes nicht im mindesten. Den Anlaß zum Verfassungsumsturze rief Hassenpflug selbst hervor. Außer seiner Mission, Oesterreichs Pläne zur Herstellung des Bundes-

92) Was er darunter verstand, zeigt seine Denkschrift vom 19. Sept. 1850 (s. u.).

93) Der von Wilmar herausgegebene Hessische Volksfreund nannte (Jahrg. 1850, Nr. 43) nach seiner Erhebung zum officiellen Organ der Regierung den von den Constitutionellen ausgesprochenen Argwohn des Abfalls von der Union eine „schamlose Verdächtigung der Halbdemokraten“.

toße Widern zu helfen, lehrt sein nachfolgendes Benehmen, daß ihm zur Last zu legen ist, jenen Anlaß mit Absicht hervorgebracht zu haben, um ihn als Vorwand zu benutzen.

Am 12. März 1850 machte die Regierung den Ständen die Mittheilung, sie bedürfe zur Deckung außerordentlicher Ausgaben der Kriegskasse die Summe von 344000 Thln. und für die erste Hälfte des Jahres 1850 die Summe von 300000 Thln. zu laufenden Ausgaben; denn in dem den Ständen vom vorigen Ministerium am 14. Dec. 1849 vorgelegten Vorschlage der Staatseinnahmen und Ausgaben für die Jahre 1850 und 1851 sei das Aufkommen von den Zöllen, aus der Verbrauchssteuer von Branntwein, aus den Wege- und Brückengeldern, den Forstnuzungen und der Main-Weser-Eisenbahn irrigerweise um jährlich 600000 Thlr. zu hoch gegriffen. Eine Nachweisung, daß diese Behauptung gegründet sei, war nicht geküfert. Die Regierung ersuchte nun die Stände um ihre Zustimmung, daß die letzt-erwähnte Summe zur Ausgleichung der Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse während jenes Zeitraums sowie zu jenen Ausgaben der Kriegskasse den eingehenden Ländemal-, Kauf- und Ablösungskapitalien entnommen werde, vorbehaltlich ihres künftigen Wiedererfasses. Die Nothwendigkeit jener Ausgaben der Kriegskasse stand allseitig fest, die übrige Behauptung aber, selbst wenn sie begründet worden wäre, konnten die Stände nicht anders prüfen als bei Gelegenheit ihrer demnächstigen Berathung des erwähnten Finanzgesetzentwurfs, welchen sie zur Vorprüfung an einen Ausschuß gewiesen hatten. Die Bestimmung jener Staatsgelder ist nach §. 142 der Verfassung die, daß sie zum Grundstock des Staatsvermögens geschlagen und sobald als thunlich zur Erwerbung neuer Besitzungen oder zur Verbesserung der vorhandenen Domänen und Erhöhung ihres Ertrags verwendet und bis dahin bei der Landescredittasse verzinslich angelegt⁹⁴⁾ werden. Auch durften jene Gelder noch aus dem Grunde nicht angegriffen werden, weil sie für 4 Mill. Thlr. Staatsschulden als Unterpfand hafiteten.⁹⁵⁾ Zu einer Verwendung für laufende Ausgaben wäre nicht nur eine gesetzliche Bestimmung, sondern sogar eine Abänderung jenes §. 142 der Verfassung erforderlich gewesen, während doch die Regierung keine Gesetvorlage gemacht, sondern nur eine einfache landständische Zustimmung begehrt hatte. Eine Pflicht der Stände, diese zu erteilen, ging auch nicht aus §. 143 der Verfassung hervor, wonach dieselben für Aufbringung des Staatsbedarfs zu sorgen haben; denn das Mittel, durch welches sie dies, diesem Paragraphen zufolge, zu thun haben, die Verwilligung von Abgaben, war von der Regierung nicht beantragt. Es war nicht einzusehen, warum diese nicht vorzog, den vom vorigen Ministerium herrührenden Budgetentwurf zurückzuziehen und einen neuen vorzulegen, in welchem sie die angebllichen Irrthümer verbessern und vor allem, wenn wirklich die Einnahmen zu hoch veranschlagt waren, auch die Ausgaben verringern konnte. Aus allen diesen Gründen gingen die Stände am 15. März auf jenes Ansuchen der Regierung einstimmig nicht ein, wobei der Umstand gar nicht einmal in Anschlag kam, daß der Vorschlag ein solcher war, welchen nur das Bewußtsein, sich des größten Vertrauens der Stände zu erfreuen, der Regierung eingegeben haben konnte, welcher im Gegentheil das größte Mißtrauen entgegengehalten worden war. An dem Tage, an welchem die Stände jenen Beschluß faßten, wurden sie wegen des Zusammentritts des Parlaments zu Erfurt vertagt.

Wegen des seitens der Regierung behaupteten Irrthums im vorliegenden Budgetentwurfe erwartete man allgemein, daß dieselbe den Ständen nach ihrem Wiederzusammentritt am 16. Mai consequenterweise ein neues Budget vorlegen werde, zumal sie zu dessen Ausarbeitung während jener acht Wochen hinreichende Zeit gehabt hatte. Die Regierung mußte sich sogar gedrungen fühlen, sehr hiermit zu eilen, weil das Finanzgesetz für 1850 und 1851 spätestens am 1. Juli vollendet sein mußte, da verfassungsmäßig nur bis zu diesem Zeitpunkt die Steuern ohne landständische Zustimmung erhoben werden dürften. Das vorige Ministerium hatte nämlich durch Verordnung vom 15. Nov. 1849 von dem nach §. 147 der Verfassung ihm zustehenden Rechte Gebrauch gemacht und für die ersten sechs Monate der mit dem 1. Jan. 1850 beginnenden neuen, durch ein Budget noch nicht geregelten Finanzperiode die Steuern ausgeschrieben, welche dann bei der Feststellung des letztern nachträglich in Einnahme zu stellen waren. Je länger die Regierung mit der Vorlage eines neuen Budgets zögerte, um so wahrscheinlicher wurde, daß man, ohne dasselbe festgesetzt zu haben, den Zeitpunkt überschreiten werde, an welchem jene ausnahmsweise gestattete Steuererhebung, welche nicht verlängert werden konnte, ablief. Die Regierung befand sich in bei

94) Nach §. 18 des Landescredittassen-Gesetzes vom 23. Juni 1832.

95) Nach den Gesetzen vom 26. Aug. 1848, 1. und 24. März und 24. Dec. 1849.

Alternative, entweder ein neues Budget vorzulegen oder zuzugestehen, daß das den Ständen vorliegende Budget nun doch keine irrigen Angaben enthalte. Am 22. Mai ließ sich die Regierung wieder hierüber vernehmen. Sie wiederholte ihre Behauptung vom Vorhandensein eines Deficits. Seltsamerweise ignorierte sie aber dasjenige Deficit, welches sie bisher im Auge gehabt hatte, das angebliche von 300000 Thirn. aus der ersten Hälfte des Jahres 1850; statt dessen redete sie bloß von einem andern angeblichen Deficit von 400000 Thirn. aus dem Jahre 1849. Zur Ersetzung dieses sowie zur Verausgabung der oben erwähnten Bedürfnisse der Kriegskasse legte das Ministerium einen Gesegentwurf über ein verzinsliches Anlehen von 760000 Thirn. oder, wenn dies binnen vier Wochen nicht gelungen sollte, zur Emission von Kassenscheinen zu jenem Betrage vor. Eine Nachweisung jenes behaupteten Ausfalls war nicht gegeben. Die vom Ministerium selbst gelieferte Zusammenstellung der wirklichen Einnahme des Jahres 1849 und der bereits angewiesenen Ausgabe ergab vielmehr einen Überschuß von 17000 Thirn. Obwol in dem Gesegentwurfe eine Rückzahlung des Kapitals in Aussicht gestellt war, fehlte doch die Bezeichnung eines Fonds, aus welchem dieselbe bewerkstelligt werden sollte. Auch fehlte die Angabe eines Unterpfandes für die vorgeschlagene Staatsschuld. Die Stände lehnten den Gesegentwurf mit allen gegen eine Stimme am 7. Juni 1850 ab. Sie wurden hierzu nicht bloß durch die angeführten Gründe bewogen, sondern auch durch die vom Ministerium auf Befragen von Seiten des mit Prüfung jener Vorlage beauftragten Ausschusses am 28. Mai abgegebene Erklärung, daß das vorliegende Budget erheblichen Änderungen unterliegen müsse und es einen andern Entwurf vorlegen würde, „allein die vorerst bei der Militärverwaltung und der Justiz zu erzielenden Ersparnisse“ seien „bedingt durch Änderungen in der Gesetzgebung, und wenn auch die Einleitung dazu getroffen sei, so könnten doch die Entwürfe dormalen noch nicht vorgelegt“, der vorgelegte Vorschlag daher vorerst nicht zurückgezogen werden.

Noch in derselben Sitzung, in welcher jener Beschluß gefaßt wurde, legte die Regierung einen Gesegentwurf wegen einseitiger Erhebung der Steuern bis zum Schluß des Jahres 1850 vor. Dies bedeutete nichts anderes, als die für das Jahr 1849 bewilligten Einnahmen und Ausgaben ohne weitere Prüfung auch für 1850 zu bewilligen. Dabei war weder eine Begründung noch ein Zweck angegeben. Der §. 147 der Verfassung gestattet eine einseitige Forterhebung der Steuern nur dann, wenn der Zusammentritt der Stände durch außerordentliche Ereignisse gehindert oder der Landtag vor dem Zustandekommen eines neuen Finanzgesetzes aufgelöst ist. Keiner dieser Fälle lag vor. Die Zeit, für welche Forterhebung aus diesen Gründen gestattet ist, lief mit dem 1. Juli schon zu Ende. Die beiden dem Landtage nun vorliegenden Gesegentwürfe waren miteinander incompatibel, der Budgetentwurf war der verfassungs- und ordnungsmäßige, der neue Gesegentwurf ein nicht verfassungsmäßiger Weg, der Regierung Geldmittel zu verschaffen. Da eine Ablehnung des Gesegentwurfs vom 7. Juni wegen dessen offener Verfassungswidrigkeit voraussetzlich war, so ließ sich der den Budgetentwurf prüfende Ausschuß in der Ausarbeitung seines Berichts nicht fällen, zumal ihm erklärt war, daß dieser Entwurf nicht zurückgezogen werden solle. Hassenpflug besorgte nun, dieser Bericht würde früher erstattet und der Budgetentwurf früher von den Ständen angenommen werden, als sie zur Berathung der Vorlage vom 7. Juni schreiten würden. Trat diese Reihenfolge ein, so erwies sich die neue Vorlage als überflüssig, indem das in derselben enthaltene Verlangen, und zwar auf ordnungsmäßige Weise, bereits würde gewährt sein. Nach einer Annahme des Budgets war eine Verlegenheit für die Staatskasse nicht mehr herbeizuführen. War diese Verlegenheit zu beschaffen, so war es nicht mehr schwer, Vorwände zum Verfassungsumsturz zu erfinden. Es war alsdann insbesondere die Möglichkeit gegeben, ein ferneres verfassungsmäßiges Streben der Stände als eine Vernachlässigung ihrer Pflichten bezüglich der Sorge für den Staatsbedarf hinzustellen.

Am 10. Juni ließ die Regierung den Landtag auffordern, die Vorlage vom 7. Juni alsbald zu beraten. Dies sollte mithin vor der Berathung des Budgets geschehen. Der Ausschuß, an den die neue Vorlage zur Prüfung gewiesen war, bereitete sich, jener Aufforderung zu entsprechen. Sein Bericht konnte übrigens trotzdem nicht früher erstattet werden als in der Ständesitzung am Morgen des 12. Juni, denn bis zu jener Aufforderung hatte der Ausschuß nichts zur Prüfung der Vorlage unternommen, weil er, in Gemäßheit seiner Geschäftsordnung, erst auf die Nachlieferung einer Begründung der Vorlage gewartet hatte. Der Ausschuß beantragte die Zurückweisung der Proposition. Die Stände konnten nach ihrer Geschäftsordnung nicht eher über den Antrag Beschluß fassen, als bis sich der Ausschußbericht drei Tage vorher gedruckt in ihren Händen befunden hätte. Um auch ihrerseits dem Wunsche nach Beschleunigung der Sache nachzukommen, hatten am 11. Juni sämmtliche Ständemitglieder an einer Sitzung jenes Ausschusses theil-

genommen. Auf diese Weise machten sie freiwillig den Zeitraum jener drei Tage überflüssig. Um die Sache ferner zu beilegen, wurde die Abstimmung schon auf den Tag nach Erstattung des Berichts, auf den 13. Juni festgesetzt. Inzwischen war auch der Bericht des Budgetausschusses vollendet. Wenn die Stände in ihrer Sitzung am 13. das Budget schleunigst vornahmen, so war für immer abgeschnitten, eine Ablehnung der Vorlage vom 7. Juni ihnen zur Last zu legen. Hassenpflug ließ die Stände auf den Nachmittag des 12. Juni nochmals zu einer Sitzung zusammentreten und sie auffordern, die Vorlage auf der Stelle zu erledigen, da der Landesherr die Befreiung noch an demselben Tage aufzulösen beabsichtige. Da den Ständen auf diese Weise die Möglichkeit benommen war, durch Verweisung auf das Budget eine Ablehnung der Vorlage zu motiviren, so wurde die sofortige Berathung der letztern mit allen gegen eine Stimme abgelehnt.⁹⁶) Sogleich wurden die Stände, ohne Wissen des Finanzministers, aufgelöst, nachdem für die Staatsbedürfnisse in keiner Weise gesorgt war. Hieran waren nicht die Stände, sondern deren Auflösung schuld. Bei einer solchen Ausübung des dem Landesherrn frei zustehenden Rechts der Auflösung mußte das ganze Steuerbewilligungsrecht der Stände illusorisch werden.⁹⁷)

Das Ministerium ersuchte nun den permanenten Ständeausschuß um seine Zustimmung zur Forterhebung der indirecten Steuern und Abgaben für den Monat Juli, um dieselben so lange zu deponiren, bis sie von der nächsten Ständeverammlung würden bewilligt sein. Der permanente Ausschuß hatte zur Ertheilung einer solchen Zustimmung keine Befugniß. Der §. 95 der Verfassung, aus welchem das Ministerium eine solche Befugniß des Ausschusses herleiten wollte, enthielt eine solche nicht, da er sich nicht auf die Steuerbewilligung, sondern auf die Ersetzung bezieht. Der Ausschuß gab aus Rücksicht auf das Staatswohl seine Zustimmung⁹⁸), obwohl er damit seine Befugnisse überschritt. Er hatte aber auch deshalb zugestimmt, um nöthigenfalls später darauf hinweisen zu können, daß die nach §. 95 der Verfassung nöthige „Zuziehung“ des Ausschusses nicht anders als als „Zustimmung“ aufzufassen sei. Diese ertheilte er auf Verlangen auch zur Erhebung der indirecten Steuern für den Monat August. Um eine schleunige Legalisirung dieser Erhebungen schien es dem Ministerium nicht zu thun zu sein, denn obwohl schon am 15. Aug. alle Wahlen zum neuen Landtage beendet waren, wurde derselbe erst auf den 22. Aug. einberufen. Der neue Landtag bestand zum größten Theile aus Demokraten und wählte den Professor Bayrhammer zum Präsidenten, welcher im October 1848 an der Spitze der aufrechterhaltenen Republikaner in Berlin gestanden hatte.

Am 26. Aug. 1850 legte das Ministerium den Ständen einen Gesetzentwurf wegen einseitiger Erhebung der indirecten und der directen Steuern vor, ohne übrigens einen Zeitpunkt, bis zu welchem dies stattfinden sollte, anzugeben und ohne beizufügen, daß wiederum eine Deponirung bis zu einer ordnungsmäßigen Genehmigung stattfinden sollte. Dies zum dritten male ordnungswidrige Geldverlangen konnten die Stände nicht gewähren, wenn sie nicht gegen die Verfassung handeln wollten. Die Stände konnten nach §. 144 der Verfassung sowie nach

96) Vgl. die Schrift: Die angebliche Steuerverweigerung in Kurhessen und der Proceß gegen die Mitglieder der aufgelösten Ständeverammlung. Beleuchtet auf Grund der Landtagsprotokolle und anderer officieller Actenstücke (Braunschweig 1853). Im Sinne der Regierung ist jener Ständebeschluß mit Schmähungen und Verleumdungen aller Art geschildert in der Schrift: Beleuchtung kurhessischer Zustände vom März 1848 bis zur Steuerverweigerung im August 1850 (Frankfurt a. M. 1851). Diese Schrift ist von Ilse, Professor des Staatsrechts zu Marburg. Es ist dies im Juni 1861 von der Kasseler Zeitung verrathen worden, in welcher die einzelnen Abtheilungen dieser Schrift zuerst erschienen waren. Es erfolgte diese Denunciation, wie es scheint, aus Rache über Ilse's Veröffentlichung der die vielenfachen vor dem Jahre 1848 gemachten Versuche zur Beseitigung der Verfassung von 1831 betreffenden Urkunden. Ilse hat in seiner Erwiderung die Urhebererschaft zugestanden.

97) Es ist von Ilse (Politik der deutschen Großmächte, S. 43 u. 44) behauptet worden, die Stände hätten im Anfange des Jahres 1850 einen Fehler gemacht, indem sie das ihnen vom Märzministerium her vorliegende Budget nicht zeitig genug in Berathung genommen hätten. Dem könnte man einfach entgegenhalten, daß sie keine Veranlassung hatten, so sehr damit zu eilen, denn sie hatten mehrere Monate lang Zeit, und der Umstand, daß ein anderes Ministerium durch ordnungswidrige Geldverlangen die Stände in jene Collision bringen könnte, lag außer aller Berechnung. Entscheidend ist aber, daß die Stände nicht eher an die Berathung gehen konnten, indem sie das Jahr 1850 mit Berathung der die Forsten, die Grundsteuer und die Verbrauchssteuer von Bier und Branntwein betreffenden Gesetze begannen, weil dies die unumgängliche Vorbedingung der Budgetberathung war, dessen Entwurf erst nachträglich ergänzt werden konnte, wenn das Einkommen aus jenen Gegenständen fixirt sein würde.

98) Die beiden Steuerauschriften sind vom 27. Juni und 24. Juli 1850.

Art. 21 des geheimen Schlußprotokolls der Wiener Konferenz vom 12. Juni 1834 die Steuern nicht anders bewilligen, als wenn ihnen vorher ein Voranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben vorgelegt sein würde. Der vom vorigen Ministerium vorgelegte Voranschlag war durch die Auflösung der Stände zurückgezogen worden. Ein neuer Voranschlag war, obwohl ein solcher im Ministerium bereit lag, nicht vorgelegt. Es war eine mißliche Lage für die Stände; auf der einen Seite war ihnen die Beobachtung der Verfassung, auf der andern die Sorge für die Staatsbedürfnisse hingestellt. Wofür sie sich jetzt auch entscheiden mochten, einen großen Vorwurf von Seiten der Regierung hatten sie sicher zu erwarten. Niemand unter den Ständen war für eine ungeänderte Annahme des Gesetzentwurfs. Die Minderheit derselben wollte aber, da die Steuern und Abgaben demnächst doch verwilligt werden mußten, eine Zustimmung, statt von Steuern, von Beträgen, welche auf die später zu bewilligenden Steuern berechnung anzurechnen, bis dahin aber zu deponiren seien. Die Mehrheit war für eine Erhebung und Deponirung bloß der sonst verloren gehenden indirecten Steuern und Abgaben. Am 31. Aug. wurde die Nichterhebung der directen Steuern mit 25 gegen 22, die Erhebung der indirecten einstimmig, die Deponirung der letztern mit 30 gegen 17 Stimmen beschloffen. Die Regierung beharrte auf der ungeänderten Annahme der Steuervorlage und löste am 2. Sept. 1850 den Landtag auf. Durch das Beharren auf der verfassungswidrigen Vorlage hatte die Regierung die Verlegenheit der Staatskasse begründet, und da sie keine Rücksicht genommen hatte auf die Mittel, durch welche die Stände unter Innebehaltung des verfassungsmäßigen Weges jener künftigen Verlegenheit der Staatskasse abzuhelpfen bemüht waren, so hatte in der That die Regierung dem Staate die Steuern verweigert.

Am 8. Sept. ließ Hassenspiß an den permanenten Ständeauschuß eine Mittheilung gelangen. Dieselbe ging davon aus, daß der Beschluß vom 31. Aug. eine solche „außerordentliche Begebenheit“ sei, welche §. 95 der Verfassung im Auge habe, wenn er von solchen Begebenheiten rede, „wofür die vorhandenen Gesetze unzulänglich“ und „ausnahmsweise Maßregeln erforderlich“ sind, zu deren Vornahme, „wenn die Landstände nicht versammelt sind“, der permanente Auschuß derselben zugezogen werden soll. Das Ministerium forderte daher den Auschuß zur Theilnahme an einer Sitzung auf, in welcher jene Maßregeln beschloffen werden sollten. Aus zwei Gründen lehnte dies der Auschuß ab. Erstens paßte die Berufung auf jenen §. 95 nicht, weil unter jenen Maßregeln Acte der Gesetzgebung verstanden sind, es sich aber um deren Vornahme in Folge jenes die Steuern betreffenden Ständebeschlusses unmöglich handeln konnte. Und wenn das Ministerium unter jenen Maßregeln etwa Abänderungen der Verfassung verstand, so konnte der Auschuß dieser gegen letztere verstoßenden Auslegung nicht beitreten, da solches nach §. 153 nur auf eine bestimmte andere Weise gestattet war. Zweitens hatten die Stände diesem Auschuße in der Instruction, welche sie ihm erteilt hatten, ausdrücklich unterzagt, aus Rücksicht auf das Staatswohl zu Maßnahmen zuzustimmen, wie mit Überschreitung seiner Befugnisse der vorige permanente Auschuß gethan hatte. Der Auschuß lehnte die dreimalige Einladung des Ministeriums aus jenen Gründen ab.

Die Maßregel, zu deren Beschließung der Auschuß hatte zugezogen werden sollen, war die Verordnung⁹⁹⁾ vom 4. Sept. In dieser wurde angeordnet, daß alle durch das Finanzgesetz von 1849 dem Finanzministerium überwiesenen Steuern und Abgaben fort- und nachgehoben werden sollten, bis mit den baldthunlichst zu berufenden neuen Ständen anderweite Vereinbarung getroffen sei, und daß diese Steuern sowie die deponirten vom Juli und August zu Staatsausgaben verwendet werden sollten. Dabei wurden die Stände beschuldigt, die Staatsregierung der Mittel zur Erfüllung der Verpflichtungen des Staates beraubt zu haben, sodaß in ihrem Beschlusse eine Steuerverweigerung, ein Verfassungsbruch und der erste Schritt zur Rebellion liege. In der Verordnung war sodann gesagt, daß sie unter Zuziehung des permanenten Ausschusses erlassen sei, welcher Widerspruch mit den Thatfachen in der Verordnung dahin erläutert wurde, daß jene „Zuziehung“ in der bloßen Einladung des Ausschusses, welcher derselbe allerdings nicht Folge geleistet habe, gelegen sei. Die Verordnung enthielt eine directe Verletzung¹⁰⁰⁾ des §. 143 der Verfassung, nach welchem ohne ständische Bewilligung keine Steuern ausge-

99) Vgl. Zacharia, *Rechtliche Beleuchtung der kurhessischen Septemerverordnungen* (Göttingen 1851). Im Sinne der Regierung verfaßt ist die Schrift von Martin, *Die kurhessischen Verordnungen vom 4., 7. und 28. Sept. 1850* (Marburg 1851).

100) Vgl. Pfeiffer, *Der Verfassungsstreit in Kurhessen* (Beseler und Reyscher, Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. XIII, Heft 1, S. 9—94.)

geschrieben werden dürfen. Es ist bemerkendwerth, daß die Verordnung nicht Bestimmungen der Verfassung, sondern bloß Personen Vorwürfe machte, was mit der später behaupteten Bundeswürdigkeit von Verfassungsvorschriften in Widerspruch steht. Aus der Bezeichnung des letzten Ständebeschlusses als ersten Schritt zur Rebellion war ersichtlich, daß die Regierung noch fernere solche Schritte erwartete, welche sie so zu bezeichnen willens war; voraussehen ließ sich aber nur ein festes Beharren aller Behörden auf dem Boden der Verfassung; so deutete die Regierung von vornherein selbst an, wie sie einen als Aufrührer zu bezeichnenden Zustand herbeiführen werde.

Der permanente Ausschuß erließ am 5. Sept. eine Erklärung, in welcher er, unter Zurückweisung der in jener Verordnung den Ständen gemachten Vorwürfe, das wahre Sachverhältniß auseinandersetzte und auf die Unwahrheit der Behauptung, daß er „zugezogen“ sei, hinwies. Er sprach zugleich die Zuversicht auf die Beistimmung und Unterstützung aller Staatsbürger aus, vorzugsweise aber derer, welche die Verpflichtung nicht bloß zur Beobachtung, sondern auch zur Aufrechthaltung der Verfassung noch besonders eithlich bekräftigt hätten. Auch machte er darauf aufmerksam, daß er andernfalls von dem ihm durch §. 61 der Verfassung eingeräumten Rechte der Anklage Gebrauch machen werde. Den einzelnen Finanzbehörden theilte der Ausschuß speciell mit, daß er der Verordnung nicht beige stimmt habe. Da nach §. 146 der Verfassung in den die Steuern und Abgaben betreffenden Verordnungen die landständische Bewilligung besonders erwähnt werden muß, sodas ohne dieselbe weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflchtigen zur Entrichtung schuldig sind, so kam kein Steuererheber der Verordnung nach und alle Finanz-, Gerichts-, Verwaltungs- und geistlichen Behörden unterließen sofort die Verwendung von Stempelpapier; sie notirten bloß die Beträge, um sie nachher noch erheben lassen zu können. Das einzige Gericht, welches fortfuhr, den Stempel zu verwenden, war das Obergericht zu Marburg; zwar war es nicht der Meinung, daß die Verordnung gültig sei, aber es hielt jene Verwendung für statthaft, weil die Stände die Erhebung der indirecten Steuern bewilligt hatten; es über sah hierbei, daß die Regierung diesem Ständebeschlusse die Zustimmung versagt hatte.

Die sich auf diese Weise herausstellende Unausführbarkeit der Verordnung vom 4. Sept. war zwar ein Sieg der Sache des Rechts, aber ein solcher, welcher als Grundlage zu stärkern Angriffen auf die Rechtsordnung benutzt wurde. Die Regierung schritt auf dem Wege der Ausnahmemaßregeln, welche sie, wegen des von ihr für pflichtvergessen gehaltenen Benehmens der Stände, verfassungsmäßigen Maßregeln vorgezogen hatte, weiter fort. Es ist zu bezweifeln, ob sie dies gewagt haben würde, wenn sie nicht überzeugt gewesen wäre, in derjenigen Versammlung einen Rückhalt zu haben, welche sich zu Frankfurt am 10. Mai als Bundesplenarversammlung zusammengefunden hatte. Dieselbe constituirte sich, unmittelbar nachdem ihr der Ständebeschluß vom 31. Aug. die ersuchte Aussicht zu einer von Bundes wegen vorzunehmenden Beskringung der landesherrlichen Autorität Kurheffens geboten hatte, am 2. Sept. als Engerer Rath, obwohl ihr von dessen bundesmäßigen 17 Stimmen erst 10, worunter seit Ende Juli die kurheffische Regierung, beigetreten waren. Hassenpflug hatte den Erlaß einer Preßverordnung beabsichtigt, ja eine solche bereits drucken lassen, um zu verhindern, daß die „Neue Hessische Zeitung“ und die demokratische „Vorwisse“ fortführen, die Bevölkerung in ihrer verfassungsmäßigen Haltung zu bestärken. Dies wurde jedoch plötzlich wieder aufgegeben, wahrscheinlich, weil vorausichtlich war, daß eine solche Verordnung sich wegen Mangels verfassungswidrig gefinnter Beamten ebenso unausführbar erweisen werde wie die vom 4. Sept. Es wurde gleich eine stärkere Maßregel angeordnet.

Obwol die Ruhe im ganzen Lande durch nichts gestört, vielmehr von der Bevölkerung mit Ängstlichkeit auf die Vermeidung von Excessen gesehen ward, weil dieselbe besorgte, daß solche zur Begründung der schon getroffenen oder noch zu gewärtigender Ausnahmemaßregeln ausgebeutet werden könnten, so wurde doch durch eine Verordnung vom 7. Sept. nachts der Kriegszustand über Kurheffen verkündigt und zugleich angeordnet, daß die Vollziehung der erlassenen Verordnung sowie aller noch zu erlassender Bestimmungen des Ministeriums einem über das Militär, über die Bürgergarde, sämmtliche Civilbehörden, mit Ausnahme der Gerichte, und über alle Gesetze gestellten militärischen Oberbefehlshaber übertragen sei; es wurden alle Vereine verboten, das Erscheinen politischer Zeitungen von der Genehmigung des Ministeriums abhängig gemacht, dem Oberbefehlshaber die Befugniß zur Suspendirung von Beamten, zur Auflösung der Bürgergarde und zur Leitung der gesammten Staatspolizeigewalt zugetheilt, endlich eine Untersuchung und Bestrafung des bewaffneten Widerstandes sowie des Aufrührs

nach den Kriegsgesetzen angeordnet. Diese Maßregeln waren in der Verordnung dadurch motivirt, daß wegen des „Verfassungsbruchs“ durch die Stände für die dadurch hervorgerufenen Zustände die gewöhnlichen Gesetze unzulänglich seien. Die Verordnung nahm Bezug auf den Bundesbeschluß vom 28. Juli 1832, welcher eine Verfassung der zur Führung einer bundes- und verfassungsmäßigen Regierung erforderlichen Mittel durch die Stände dem in §. 25 und 26 der Wiener Schlußacte erwähnten Aufrehr gleichstellt. Von jenem Bundesbeschluß war in der Verordnung behauptet, daß er noch volle Rechtskraft habe, während er vielmehr nebst den übrigen seit 1819 vom Bunde gefaßten Ausnahmebeschlüssen durch den in Kurhessen am 13. April 1848 publicirten Bundesbeschluß vom 2. April 1848 aufgehoben war. Durch jene Bezugnahme erfuhr man, daß die Bedrohung der öffentlichen Ordnung lediglich in der Besorgniß der Regierung bestand, daß „anarchische Zustände zur thatsächlichen Erscheinung“ kämen. Deshalb sollte durch den Kriegszustand „die ganze Verfassung über den Abgrund hingeführt werden, den der Bruch derselben in einem Punkte für das Ganze eröffnet habe, und den Fortbestand der Verfassung sichern“. Für die Berufung auf jenen Bundesbeschluß von 1832 lagen die Voraussetzungen gar nicht vor, denn diese bestehen, zufolge des in diesem Beschlusse allegirten Art. 26 der Wiener Schlußacte, sowie der Art. 18 und 21 der Wiener Conferenzbeschlüsse vom 12. Juni 1834, endlich des Bundesbeschlusses vom 30. Oct. 1834, darin, daß von seiten der Regierung erst alle verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel eingeschlagen und insbesondere das Budget zeitig beim Beginne der Sitzungen den Ständen vorgelegt worden sei. Für die Verhängung des Kriegszustandes lagen auch die nach §. 144 der Verfassung erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen nicht vor, als welche sich nach der mit Zustimmung der alten Stände des Landes erlassenen Verordnung vom 22. Oct. 1830 „Gewalthätigkeiten“ herausstellen, die gegen Privatpersonen oder deren Eigenthum von einem zusammengerotteten Volkshaufen ausgehen, oder wenn „Aufrehr“ vorliegt, d. h. „wenn ein Haufe von Untertanen sich zwar ohne hochverrätherische Zwecke, jedoch in der Absicht zusammenrottet, um mit Gewalt die Obrigkeit zu einer Handlung oder Unterlassung zu nöthigen“.

Zur Vertheidigung gegen den in der Verordnung vom 7. Sept. liegenden großen Angriff auf Verfassung und Recht blieb dem hierzu berufenen (§. 102 der Verfassung) permanenten Ständeausschusse wegen des geringen Umfangs seiner Befugnisse nichts übrig als Erklärungen und Anklagen. Da ein Recht, die Minister wegen Verfassungsverletzung anzuklagen, nach dem Wortlaute des §. 100 der Verfassung nur der Ständeversammlung selbst zustand, nicht auch jenem Ausschusse, so erhob dieser, gestützt auf §. 61 der Verfassung, gegen die drei Minister, durch welche die Verordnung vom 7. Sept. gegengezeichnet worden, beim Obergerichte zu Kassel Anklage wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt und trug, da sich letztere nach §. 1 der Verordnung vom 14. Febr. 1795 als Hochverrath herausstellte, wegen der im Bezuge liegenden großen Gefahr für die Verfassung auf sofortige Verhaftung der Angeklagten an. Diese Anklage wurde später vom Obergerichte und, nachdem der Ausschus hiergegen appellirt hatte, auch vom Oberappellationsgerichte zurückgewiesen, weil die den Ministern zur Last gelegten Handlungen sich nur unter der Voraussetzung als ein Mißbrauch der Amtsgewalt herausstellen würden, wenn zuvor entschieden sei, ob in jenen Handlungen eine Verfassungsverletzung liege, was zu beurtheilen verfassungsmäßig nur dem Oberappellationsgerichte als Staatsgerichtshofe zustehet. Auf diese Weise sah sich der permanente Ausschus auf die Einschlagnung desjenigen Wegs gewiesen, welchen er wegen früherer Präjudicien durch jene Anklage gerade hatte vermeiden wollen. In den Jahren 1833 und 1835 waren Ministeranklagen (gegen Hassenpflug), welche jener Ausschus angestellt hatte, vom Staatsgerichtshofe zurückgewiesen worden, weil verfassungsmäßig nur der Ständeversammlung diese Befugniß zustehet. Um aber zur Wahrung des landständischen Interesses kein Mittel unversucht zu lassen, erhob der Ausschus nun bei letztem Gericht eine Anklage wegen Verfassungsverletzung gegen die Minister, wobei er sagte: „Will nun kurfürstliches Oberappellationsgericht ängstlich prüfen, ob uns, in solchem Streite seine Hülfe anzurufen, die Legitimation zustehet, oder ob der dormalige Zustand unentschieden fort dauern muß, bis vielleicht nach sechs Monaten erst an die Stelle der aufgelösten Ständeversammlung eine neue berufen sein wird? Es muß in der Lage, in der sich dormalen das Land befindet, ein Rechtssubject geben, welches im Namen des Landes Rechtshülfe erbitten darf, und wer anders könnte es sein als wir. Daß auf unsere Anzeige und Anklage der Staatsgerichtshof müß thätig werden können, das ergibt sich mit Nothwendigkeit, will man nicht zugeben, daß auch kurfürstliches Oberappellationsgericht selbst seinen Unter- gang müßte ruhig decretiren lassen, ohne gegen eine solche Maßregel Schutz verleihen zu können,

falls gerade die Landstände nicht versammelt sind. Und wie nun, wenn das landständische Institut selbst durch Decret aufgehoben würde? Soll bei solchem Ausdruck immer doch erst abgewartet werden, ob die Landstände nicht nach Monaten oder Jahren werden einberufen werden, ehe wegen solcher offen ausgesprochenen Vernichtung der Landstände durch den bleibenden Ausschuss derselben dürfte Klagen erhoben werden? Das kann unmbgllch die Absicht der Verfassung gewesen sein.“ Die Anklage wurde einige Wochen nachher abgewiesen, weil sich der Staatsgerichtshof „auch durch die dringendste Rücksicht auf das öffentliche Wohl nicht bestimmen lassen“ könne, „von dem, was Rechtens, irgendwie abzuweichen“. Auch eine beim Staatsgerichtshofe gegen die Minister erhobene Anklage wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt wurde aus formellen Gründen zurückgewiesen.

Der Kriegszustand erwies sich alsbald als unwirksam. Von allen Verwaltungs- und Gemeindebehörden kamen nur sieben der Weisung, den Kriegszustand zu verkündigen, nach. Die Behörden fuhrten mit der Nichterhebung der Stempel fort. Sämmtliche obere Finanz- und Verwaltungsbehörden hielten den Kurfürsten in einer Adresse, er möge den offenbaren Verfassungsverletzungen des Ministeriums Gehalt thun. Der Stadtrath von Kassel protestirte beim Ministerium gegen die Verhängung des Kriegszustandes. Derselbe bezeichnete in einer an die Bürgerschaft gerichteten Bekanntmachung vom 10. Sept. den Kriegszustand als mit Verfassung und Recht im größten Widerspruch stehend. Der Befehlshaber der Bürgergarde machte diese am 11. Sept. in einer Ansprache darauf aufmerksam, daß durch die Verordnung vom 7. Sept. in der dienstlichen Stellung der Bürgerwehr zu den verfassungsmäßigen Behörden keine Änderung eingetreten sei. Der Staatsprocurator wies die Zumuthung des Ministeriums, den permanenten Ausschuss verhaften zu lassen, als unbegründet zurück. Zwei Polizeiofficianten kamen der ihm vom Ministerium zugekommenen Weisung, sich den Aufträgen des Oberbefehlshabers zu unterziehen, nicht nach. Die vom Oberbefehlshaber über den Vorstand der städtischen Polizei verhängte Einbindung von der Beauftragung mit Vernehmung der Staatspolizei hatte keine Wirkung. Ein vom Oberbefehlshaber mit letzterer beauftragter Assessor nahm dies nicht an. Ein anderer Assessor lehnte die Stelle eines Civilcommissars beim Oberbefehlshaber ab. Ein Referendar nahm seine Ernennung zum Secretär des letztern nicht an. Der Bezirksdirector zu Kassel lehnte des Oberbefehlshabers Aufforderung zur Auflösung von Vereinen ab. Der Oberbürgermeister von Kassel lehnte eine Einladung des Oberbefehlshabers zu einer Conferenz ab. Die Zeitungsdruckereien zu Kassel wurden von Militärabtheilungen besetzt, welche die Befehle dazu nicht von ihren Offizieren, sondern vom Oberbefehlshaber erhalten hatten. Die Zeitungen fanden trotzdem Gelegenheit, weiter zu erscheinen. Auf die Anrufung des richterlichen Schutzes durch den Redacteur der „Neuen Hessischen Zeitung“ erließ das Obergericht zu Kassel am 9. Sept. sogleich ein unbedingtes Mandat, worin der Staatsanwalt, gegen welchen die Klage gerichtet war, schuldig erkannt und angewiesen wurde, sofort den Befehl des Oberbefehlshabers zurückzuziehen und die weggenommenen Zeitungsnummern dem Kläger zurückzuliefern. Das Mandat wurde am 16. Sept. bestätigt. Da die Gerichte dem Oberbefehlshaber nicht untergeordnet waren, so mußte derselbe jenes Erkenntniß respectiren. Da es ihm aber verheimlicht wurde, so unternahm er einen weitem Schritt gegen die Presse. Er gab einem Polizeiofficianten, welcher sich plötzlich aus nicht bekannt gewordenen Gründen bereit finden ließ, den Befehlen des Oberbefehlshabers nachzukommen, die Druckerei der „Neuen Hessischen Zeitung“ wieder zu besetzen. Nachdem der Redacteur ¹⁰¹⁾ dieser Zeitung ein sogleich über diesen Vorfall aufgenommenes Protokoll dem permanenten Ständeausschusse überreicht hatte, klagte dieser den Polizeicommissar an, welcher infolge dessen durch die städtische Polizei verhaftet und, da seine Abführung in das Gefängniß wegen plötzlichen Unwohlseins desselben unthunlich war, von einer Abtheilung Bürgerwehr in seiner Wohnung bewacht wurde. Der Befehlshaber der letztern erhielt vom Oberbefehlshaber die Weisung zur Zurückziehung jener Wache. Dies wurde abgelehnt. Hiermit war an den Kriegszustand die ernstliche Frage gestellt, ob er im Stande sei, den verfassungsmäßigen Widerstand gegen die ungesetzlichen Septemberverordnungen zu brechen. Der Oberbefehlshaber schritt nicht zu Gewaltmaßregeln. Ihm war endlich das gerichtliche Erkenntniß vom 16. Sept. bekannt geworden; er hatte darauf das Generalauditoriat über die Verfassungs-

101) Gegen denselben hatte das Ministerium schon am 28. Mai 1850 einen Proceß anhängig gemacht. Vgl. die Schrift: Die Redlichkeit und das Ehrgefühl des Ministeriums Hassenpflug vor dem Schwurgericht zu Kassel. Ein Proceß gegen die Neue Hessische Zeitung (Kassel 1850). (Verfaßt vom Redacteur F. Dettler.)

und Befehmsfähigkeit der Verordnung vom 7. Sept. um Aufklärung ersucht und frag an, die Rechtmäßigkeit seiner Stellung zu bezweifeln.

Unter Anknüpfung an den Protest des Kasseler Stadtraths gegen den Kriegszustand erließ Hassenpflug eine „Belehrung“ an diesen Stadtrath und an alle andern Behörden. Es wurde hierin ausdrücklich anerkannt, daß die gesetzliche Ordnung nirgends durch das Benehmen der Bevölkerung beeinträchtigt sei. So wahr diese Anerkennung war, so stand sie doch in Widerspruch mit der früher als Wortwahrung des Kriegszustandes angeführten Behauptung, daß die öffentliche Ruhe gestört sei. Die Erklärung des Kriegszustandes sei, sagte die Belehrung, durch andere Veranlassungen nothwendig gemacht. Der Stadtrath von Kassel erwiderte, daß er bei seinem Proteste beharre, da er die Ausführungen des Ministeriums für juristisch und logisch falsch halte. Dies bezog sich auf die in der Belehrung einzelnen Verfassungsparagraphen gegebene Auslegung. Es war in derselben ausetandergesetzt, daß die Bestimmung des §. 146 der Verfassung, wonach ein Steueraussschreiben, in welchem die landständische Zustimmung nicht erwähnt ist, für niemand verbindlich sein soll, nur für den Fall gemeint sei, wenn die Stände für die Aufbringung des Staatsbedarfs geforgt haben, welche ihnen §. 143 der Verfassung zur Pflicht macht. Da nun die Stände im vorliegenden Falle dieser Pflicht nicht nachgekommen seien, so brauche §. 146 der Verfassung nicht herbeigeholt zu werden. Auch war in der Belehrung zu beduerten versucht, daß das dem permanenten Ausschusse nach §. 61 der Verfassung zustehende Recht, Beamte wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt anzuklagen, sich nur auf die Fälle beziehe, in denen etwas selbstständig von den Behörden vorgenommen würde, daß aber allen Erlassen des Landesherren unbedingter Gehorsam geleistet werden müsse. Aus den Schlussworten des §. 108 der Verfassung, wonach Verfügungen des Landesherren durch die Contrasnatur eines verantwortlichen Ministers „allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit“ erhalten, zog die Belehrung den Schluss, daß durch diese bloße Gegenzeichnung eine jede Beurtheilung, ob die Verfügung verfassungsmäßig sei, abgeschnitten wäre und nur den Ständen zustehe. Diese Belehrungen waren ebenso wenig im Stande, die Behörden vom verfassungsmäßigen Wege abzubringen. Am 12. Sept. erhob der permanente Ständeaussschuß gegen den Oberbefehlshaber wegen Übernahme dieser Stelle im Sinne der Verordnung vom 7. Sept. sowie wegen seiner oben erwähnten Handlungen eine auf Verfassungsverletzung, Mißbrauch der Amtsgewalt und Theilnahme am Hochverrath gerichtete Anklage. Das Generalauditoriat übertrug auf Grund der Militärstrafgerichtsordnung die Untersuchung dem Garnisonsgenerale.

Es war offenbar, daß die Regierung ihren verfassungswidrigen Verordnungen auf dem bisherigen Wege keine Folgeleistung verschaffen konnte. Da sie nun mit Sicherheit annehmen mußte, daß eine dennoch vorzunehmende Fortsetzung derartiger Maßregeln keine Änderung im Benehmen der Behörden herbeiführen werde, so ließ sich, wenn man zur Fortsetzung derartiger Maßregeln noch den gleichen Willen des sogenannten Bundestags fügte, jenes zu erwartende Benehmen der Behörden in bequemer Weise zugleich zur ersten Stufe von Vorwänden für eine unmittelbare Einmischung jener Versammlung verwenden, nach welcher diese sehnte, um durch Ausrufung einer wirksamen Thätigkeit den Ersatz ihrer mangelnden rechtlichen Existenz durch eine thatsächliche zu documentiren.

Waren jenes, wie kaum zu bezweifeln, die Intentionen Hassenpflug's, so hing damit offenbar die plötzlich in der Nacht vom 12. auf den 13. Sept. erfolgte Abreise des Kurfürsten von Kassel in die Nähe des Sitzes der Bundesversammlung, nach Schloß Wilhelmshaus zusammen, wozu Hassenpflug den Kurfürsten durch die ganz grublose Behauptung bewogen hatte, daß ein Aufstand des Militärs auszubrechen drohe. Durch eine Verordnung vom 17. Sept. wurde der Sitz der Regierung in die Provinz Hanau verlegt, weil es mit der Würde der Regierung unvereinbar sei, daß sie mit widerstrebenden untergeordneten Behörden an einem und demselben Orte verweile, solange diese Behörden nicht zu ihrer Pflicht zurückgekehrt seien. Warum die Regierung aus diesem Grunde ihre Entfernung einer Anwendung der Vorschriften des Staatsdienstgesetzes vorzog, sagte die Verordnung nicht.

Am 17. Sept. rief Hassenpflug die Hilfe des Bundes an, indem er den Antrag stellte, der Bund möge beschließen, daß in Kurhessen eine Steuerverweigerung vorliege, daß der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 noch anwendbar sei und „daß den Verordnungen, welche in Anwendung dieses Bundesbeschlusses von den Regierungen ergehen, die Kraft von Befehlen einwohnend sei, deren Befolgung sich weder die Gerichte und andern Behörden, noch die Unterthanen ohne schwere Pflichtverletzung unter irgendeinem Vorwande entziehen könnten“. Zur

Begründung dieses Antrags legte die kurheffische Regierung nicht die nach Art. 28 der Wiener Schlussacte erforderlichen Beweise vor, daß sie bei dem Streite mit den Ständen ihre verfassungsmäßigen Pflichten erfüllt, insbesondere den Ständen einen Vorschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben vorgelegt habe, sie legte vielmehr nur ihre Verordnung vom 7. Sept. vor, und zwar mit den Worten: „In den offenkundigen Zuständen Kurheffens legt sich der Kampf der Principien der Revolution gegen die Monarchie zu Tage.“

Ohne die Begründung jenes Antrags prüfen zu können, beschloß die Bundesversammlung am 21. Sept. ¹⁰²⁾ unter Billigung der beiden ersten Punkte des Antrags, die kurheffische Regierung zur Anwendung aller einer Bundesregierung zustehenden Mittel zur Herstellung der ernstlich bedrohten landesherrlichen Autorität aufzufordern und sie um Anzeige der von ihr in dieser Beziehung zu ergreifenden Maßregeln und deren Erfolg zu ersuchen. Da es dem Bunde hierbei darauf ankam, die Möglichkeit seiner unmittelbaren Einmischung in die innern Angelegenheiten Kurheffens näher zu rücken, so würde er sich unter Umständen nicht gescheut haben, einen noch weit unbegründetern Beschluß zu fassen. Worauf es ihm ankam, zeigt der diesem Beschlusse beigelegte Zusatz, daß er sich „alle zur Sicherung oder Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlich werdenden Anordnungen vorbehalte“. Eine rechtliche Prüfung der von der kurheffischen Regierung nun unternommenen Schritte kann nach wie vor nur vom Standpunkte der Verfassung ausgehen, sowol weil dem Bundestage nicht zusteht (Art. 53 und 32 der Wiener Schlussacte), in die innern Verhältnisse eines Bundesstaats entscheidend einzugreifen, er insbesondere auch wegen Art. 56 der Wiener Schlussacte nicht befugt ist, verfassungsmäßigen Bestimmungen eine bindende Auslegung zu erteilen, als auch weil trotz der im Bundesbeschlusse vom 21. Sept. sich aussprechenden entgegenstehenden, das kurheffische Recht und die Anwendbarkeit des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 betreffenden Rechtsanschauung die Regierung nur aufgefordert wurde, „alle einer Bundesregierung zustehenden Mittel“, d. h. also die durch die Landesverfassung vorgeschriebenen, anzuwenden. Am 20. Sept. erließ der permanente Ständeauschuß eine öffentliche Erklärung, in welcher er seinen Widerspruch gegen die Septemberverordnungen in Erinnerung brachte und auf das Einverständnis aller Finanz-, Verwaltungs- und Gerichtsbehörden mit dem Volke hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit der Verordnungen hinwies. Die obern Verwaltungs- und Finanzbehörden wiesen in Eingaben an das Ministerium die ihnen in der Verordnung vom 17. Sept. gemachten Anschuldigungen protestirend zurück und zeigten, daß der Vorwurf der Pflichtvergessenheit nicht sie, sondern das Ministerium treffe. Am 21. Sept. bat der Stadtrath von Hanau, welche Stadt durch die Nähe der neuen Residenz viele pecuniäre Vortheile erlangt hatte, den Kurfürsten in einer Adresse um Zurückverlegung der Residenz nach Kassel und äußerte dabei: „Ihre jetzigen Minister, Königl.liche Hoheit, erklärt die allgemeine Stimme für Ihre ärgsten Feinde und für Männer, die es nicht blos auf den Umsturz der kurheffischen Staatsverfassung, sondern zugleich auch auf den Ruin Ihres Kurfürstlichen Hauses abgesehen haben, und die Sie gleichwol wie Schlangen am eigenen Busen erwärmen. Verurtheilt durch die öffentliche Meinung, ja fast erdrückt durch die Wuth der ganzen deutschen Volksverachtung, wissen diese Menschen zwar wohl, daß sie keinen sichern Aufenthaltsort, keine ruhige Stätte mehr haben; aber dennoch treten sie nicht zurück, dennoch fahren sie fort, ihr verzweifelted Spiel zu treiben.“ Am 26. Sept. richtete der permanente Auschuß eine Adresse an den Kurfürsten, in welcher er ihn auf die Gefahren aufmerksam machte, welche für das Land und den Thron durch eine auswärtige Einmischung entstehen würden.

Die von der Regierung nun unternommenen Maßregeln muß man für solche halten, mit welchen sie dem Bundesbeschlusse vom 21. Sept. nachkommen wollte. Hassenpflug, welcher sich bereits durch die sehigeschlagene Anordnung, den Beamten die Klassensteuer am Gehalte abzuziehen, des Versuches einer Erpressung schuldig gemacht hatte, erteilte der Direction der Hauptstaatskasse trotz deren Hinweisung, daß hinreichende Mittel vorhanden seien, den Befehl zur Einstellung der Gehaltszahlungen an die Beamten. Diese ließen sich hierdurch in ihrem verfassungsmäßigen Benehmen nicht beirren; außerdem wurde durch Comités, welche unverzinsliche Vorschüsse annahmen, dem hierdurch herbeigeführten Mangel mehrere Monate lang sygleich abgeholfen. Als nach Einklagung der Gehalte der Staat zur Zahlung derselben verurtheilt wurde und die Zahlung demzufolge bewirkte, zeigte sich die Grundlosigkeit jenes Befehls.

Am 28. Sept. erschien eine Verordnung, welche eine Verschärfung des Kriegszustandes ent-

102) Vgl. Pfeiffer, Zur Würdigung des Bundes abeschlusses vom 21. Sept. 1850, den dermaligen Conflict der kurheffischen Regierung mit den Ständen über die Steuerfrage betreffend (Kassel 1850).

hielt und welche die Selbständigkeit der Gerichte über den Haufen warf. Schon das Urtel vom 26. Nov. 1743 hatte die Selbständigkeit der Rechtspflege sanctionirt. Seine andauernde Gültigkeit hatte §. 123 der Verfassung ausdrücklich erwähnt und zugleich gesagt, daß die Richter „ohne irgendeine fremde Einwirkung nach den bestehenden Rechten und verfassungsmäßigen Gesetzen zu entscheiden“ hätten. Jede Möglichkeit zur Einmischung in die Rechtspflege unter Vorwänden war durch §. 113 der Verfassung abgeschnitten, wonach „die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, dem Richter gebührt“. Die Verordnung vom 28. Sept. verbot nun den Gerichten jegliche Cognition über die rechtliche Gültigkeit dieser und der früheren Verordnungen. Sie hob auch alle hiermit in Widerspruch stehenden Erkenntnisse auf, wiewol eine solche Befugniß nicht einmal in den in der Verfassung vorgesehenen Ausnahmefällen der Executivgewalt eingeräumt war. Sodann verbot die Verordnung mehrere Vergehen, namentlich jeden Ungehorsam gegen diese und die früheren Verordnungen, vor ein Kriegsgericht, welches diese Vergehen „an öffentlichen Dienern wie Aufruhr“ bestrafen sollte, vorerst jedoch nicht nach Kriegsrecht. Man mußte hiernach annehmen, daß die Besetzung des Kriegsgerichts nach Maßgabe der Militärstrafgesetze geschehen werde, sodas also Richter vor Militärs höhern Ranges gestellt würden. Eine Verordnung vom 30. Sept. bestimmte aber, daß das Kriegsgericht für Civilpersonen jeden Standes und Ranges in der Weise zusammengesetzt werden sollte, wie es zur Aburtheilung gewelner Soldaten vorgeschrieben sei. Die Zusammensetzung selbst wurde dem Oberbefehlshaber übertragen. Hierzu wurde an Stelle Bauer's der drei Jahre vorher wegen Altersschwäche pensionirte General v. Haynau ernannt. Dieser bildete ein Kriegsgericht, setzte den Befehlshaber der Bürgergarde ab, löste diese selbst auf, befahl die Ablieferung der Waffen derselben und ließ sämmtliche Zeitungspressen mit Gewalt schließen. Als der Redacteur der „Neuen Hessischen Zeitung“, Abgeordneter zum letzten Landtage, diesem Verfahren widersprach, wurde er verhaftet, obwohl die sechs Wochen noch nicht verstrichen waren, für welche seit Schließung des Landtags §. 87 der Verfassung die Verhaftung der Abgeordneten verboten und obwohl die Verordnungen diese Bestimmung nicht aufgehoben hatten. Sowol das Obergericht zu Kassel als das Generalauditoriat sprachen die Freilassung des Verhafteten, aber erfolglos, aus. Da Hassenpflug endlich einige gefügige Beamte gefunden hatte, so wurden diese an die Stelle einiger oberer Verwaltungsbeamten gesetzt. Finanzbeamte ließen sich aber nicht so leicht ersetzen, daher erfolgte am 11. Oct. die Aufhebung von sechs der obern Finanzbehörden. Durch eine Verordnung vom 14. Oct. wurde bestimmt, daß die Verfügungen wegen Erhebung der Grund-, Gewerbe- und Klassensteuer, der Wege- und Brückengelder und der indirecten Abgaben zur sofortigen unmittelbaren Behandlung an das Finanzministerium übergehen sollten.

• Gegen die den Bundesbeschluß vom 21. Sept. verkündigende Verordnung vom 23. Sept. hatte der permanente Ständeauschuß am 25. Sept. eine offene Erklärung erlassen, in welcher er in Erinnerung brachte, daß die Regierung am 7. März den Ständen erklärt habe, der Bund könne ohne deren Zustimmung nicht wiederhergestellt werden, daß die letzte Ständeversammlung am 29. Aug. gegen die Wiederherstellung des Bundestags Protest erhoben hatte, und daß jede Einmischung der angeblichen Bundesversammlung in die Angelegenheiten Kurhessens ein Attentat gegen die Sicherheit und Unabhängigkeit dieses souveränen Staates enthalte, dessen Regent in seiner landesherrlichen Autorität nirgends im Kurfürstenthume bedroht sei. Da schließlich alles darauf ankam, wie das Militär sich benehmen, ob es die durch seine Weildigung auf die Verfassung seinem militärischen Gehorsam verfassungsmäßig gezogenen Schranken bewahren werde, so hielt der Oberbefehlshaber am 4. Oct. auf einer Parade eine Ansprache an das Militär, in der er dasselbe vor der Theilnahme an den „auführerischen Rotten“ warnte, die Zustände des Landes mit dem Aufstande in Baden verglich und denjenigen, welche den dem Landesherrn schuldigen Gehorsam außer Acht setzen und einen Gehorsam gegen landständischen Ausschuß und die Civilbehörden vorziehen würden, anheimgab, den Ehrenrod des Soldaten mit der Bluse zu vertauschen. Der permanente Ausschuß erhob wegen aller verfassungswidrigen Handlungen des Oberbefehlshabers Anklage gegen denselben beim Generalauditoriat. Dies gab der Anklage nach, insoweit sie das Vergehen einer Vergewaltigung indicirte, und ertheilte dem Garnisonsgerichte den Auftrag zur Untersuchung. Hierauf entschied sich am 5. Oct. die überwiegende Mehrzahl der Offiziere für ein Beharren auf dem verfassungsmäßigen Wege. Der hierüber bestrzte Oberbefehlshaber verabredete mit den Offizieren die Absendung einer Deputation an den Kurfürsten, um diesem von der Stimmung des Militärs Nachricht zu geben. Inzwischen hatten das Obergericht zu Kassel und das Oberappellationsgericht in dem vom Herausgeber der „Neuen Hessischen Zeitung“ anhängig gemachten Rechtsstreite gegen den Staatsanwalt das Zu-

rechtsbefehlen der bisher in dieser Sache ergangenen Erkenntnisse, die Ungültigkeit der Verordnung vom 28. Sept. und die Ungültigkeit der vom Ministerium auf eine Nichtbeachtung der Verordnungen für die Richter gesetzten Strafe von 30—50 Thln. für jedes Mitglied ausgesprochen. Die Freilassung des verhafteten Zeitungredacteurs wurde vom Obergerichte und vom Garnisonsgerichte ausgesprochen, erfolgte jedoch, §. 115 der Verfassung zuwider, nicht. Der permanente Ausschuss hat das oberste Militärgericht um Verhaftung des Oberbefehlshabers, da aber die militärischen Mitglieder dieses Gerichts sich nicht hierfür entscheiden konnten, so unterließ die Verhaftung. Nun suspendirte der Oberbefehlshaber das Generalauditoriat, welcher Ungefehmäßigkeit wiederum die militärischen Mitglieder des Gerichts nachtamen. Nachdem sodann der Oberbefehlshaber am 8. Oct. eine nochmalige Ansprache an die Offiziere gehalten, sie darauf hingewiesen hatte, wie pflichtvergessen es sein würde, bei herrschendem Kriegszustande den Landesherrn in Stille zu lassen, und sie schließlich aufgefordert hatte, ihren Abschied einzureichen, falls sie zur Ausführung der Verordnungen nicht mitwirken würden, gaben am 9. Oct. von 251 Offizieren 241 ihr Abschiedsgesuch ein. Hiermit erwies sich der Kriegszustand zum zweiten male unfähig zur Durchführung der ungesetzlichen Verordnungen. Es endet hiermit auch der kurhessische Verfassungsstreit. In ruhiger und besonnener Haltung hatte das ganze Volk eine Reihe der unerhörtesten Angriffe auf seine Verfassung und seine Jahrhunderte lang besessenen und geschützten Rechte mit gefesslichen Mitteln abgeschlagen. Dieser Sieg der Verfassung zeigte, wie tief dieselbe ins Leben des Volkes eingebracht war und den Rechtsstaat befestigt hatte.

Was die kurhessische Regierung nicht selbst hatte durchsetzen können, sollte nun durch auswärtige Hülfe durchgesetzt werden. Vorbereitungen hierzu waren einerseits eine Denkschrift¹⁰³⁾ der kurhessischen Regierung vom 19. Sept. 1850, in welcher sie die Vorfälle des Jahres 1850 als Angriffe auf das monarchische Princip darstellte, die Zustände, welche in den letzten Bewegungsjahren geschaffen waren, als anarchisch ausgab und alle diejenigen Punkte verschwieg, aus welchen eine Widerlegung ihrer Behauptungen hervorging. Von hervorragenden Ständemitgliedern wurde eine Gegendenkschrift¹⁰⁴⁾ verfaßt und veröffentlicht. Andererseits verabredete der Kaiser von Oesterreich mit den Königen von Baiern und Würtemberg am 11. Oct. auf der Zusammenkunft zu Regenz, daß sie in Kurhessen militärisch einschreiten wollten, um Preußen zur Anerkennung des Bundestags zu bringen. Nachdem der Oberbefehlshaber auf erhaltene Weisung alle Truppen ins Ghanauische gebracht, die befohlene Fortschleppung des Haus- und Staatschapes jedoch wegen des verfassungsmäßigen Benehmens der Behörden nicht hatte durchsetzen können, beantragte Gassenpflug am 15. Oct. eine Bundesexecution gegen Kurhessen. Am 25. Oct. beschloß der Bundestag „zur Wiederherstellung der gesetzmäßigen Ordnung im Kurfürstenthum Hessen nach Anleitung der Art. 26 und 31 der Wiener Schlußacte die erforderlichen Executionsmaßregeln“.

Oesterreichische und bairische¹⁰⁵⁾ „Bundes-Executionstruppen“ rückten am 1. Nov. 1850 von Süden her in Kurhessen ein. Es war dies gerade derselbe Tag, an welchem 37 Jahre vorher der vorige Kurfürst in sein vom König Jérôme von Westfalen verlassenes Land unter dem Jubel

103) Denkschrift der kurfürstlich hessischen Staatsregierung, betreffend ihre Differenzen mit den Landständen und dem landständischen Ausschusse sowie die daraus hervorgegangenen Widerfehllichkeiten der Behörden und Unterthanen. Mit Anlagen.

104) Zur Würdigung der Denkschrift der kurfürstlich hessischen Staatsregierung, betreffend ihre Differenzen mit den Landständen und dem landständischen Ausschusse (Rassel 1850). (Die Denkschrift nebst Anlagen ist hierin wieder abgedruckt.)

105) Später, am 1. Mai 1851, erklärte der bairische Minister v. d. Pfordten in der bairischen Kammer: „Was wir in Hessen gethan, haben wir nicht um der hessischen Frage willen gethan. Auf kurhessischem Boden ist die deutsche Frage zur Entscheidung gebracht worden, und wenn das bairische Ministerium nicht allen seinen Überzeugungen in der deutschen Frage treuen werden wollte, so mußte es so handeln, wie es gehandelt hat. Ja, ich gehe noch weiter; wenn wir noch einmal im October 1850 ständen und ich hätte noch einmal Entschlüsse zu fassen, ich würde in keiner Beziehung auch nur um eine Linie anders handeln. Man hat von dem traurigen Zustande unsers deutschen Vaterlandes gesprochen. An eine Hülfe glaube ich nur unter der Voraussetzung, daß der Gedanke festgehalten und durch die Gunft des Himmels verwirklicht werde, von dem die bairische Regierung bei ihrer deutschen Politik sich hat leiten lassen, nämlich dem Gedanken: keine Spaltung der deutschen Nation. An dem Tage, wo Nord- und Süddeutschland auseinander gerissen werden, hat die deutsche Nation meiner Ansicht nach ein Ende. Dies ist aber der Standpunkt im October und November 1850 gewesen. Ob diese Zerreißung stattfinden solle, und damit sie nicht stattfinden und damit wir unsers Theils dazu beitragen, daß es vermieden werde, darum sind die bairischen Fahnen in Kurhessen entfaltet worden.“

der Bevölkerung wieder eingezogen war. Die Leitung der Bundesexecution geschah durch den vom Bunde zum Civilcommissar ernannten Grafen v. Rehbberg und dem diesem als Territorialcommissar beigegebenen Staatsrath Scheffer, welcher bis zum März 1848 an der Spitze der Regierung gestanden hatte. Ersterer erließ am 1. Nov. eine Proclamation an die Bewohner Kurhessens, in welcher er unter Verkündigung des die Execution anordnenden Beschlusses versicherte, daß die Truppen, wo es deren Pflicht erlaube, Schonung wüßten vorkalten lassen; dann folgte eine Hervorhebung der Tugenden des hessischen Volkes, das sich „bei dem von einigen größern Städten des Landes ausgehenden Umtrieben im ganzen nicht theilhaftig“ habe. Von Norden und Westen her rückten nun auch preussische Truppen in Kurhessen ein und besetzten Kassel. Dem hatte die kurhessische Regierung am 2. Nov. eine Verwahrung entgegen gesetzt, indem solcher Schritt „eine Verletzung der Souveränität des Kurfürsten“ enthalte, gegen welche man sich „auf die Vertretung und den Schutz des durchlauchtigsten Deutschen Bundes“ berief. Gegen den Einmarsch der Bundesstruppen erhob am 5. Nov. der permanente Ständeausschuß feierlichen Protest, indem er darauf hinwies, daß das ganze Volk fest und entschlossen in der Vertheidigung der Verfassung sowie der Macht und des Ansehens des Fürsten das Bevorstehende erwarte, und mit den Worten schloß: „Gegen solche Gesinnungen mit Waffengewalt zu Felde zu ziehen, das kann nicht Deutschlands Wille sein.“ Am 2. Nov. decretirte das Ministerium nochmals die Erhebung der directen und indirecten Steuern vom 1. Juli an, wogegen der permanente Ausschuß am 14. Nov. protestirte und die Ausübung seines Anklagerechts gegen die Befolger des Decrets ankündigte. Die Regierung ertheilte am 4. und 13. Nov. einem Theile (47) der Offiziere den Abschied, um den sie gebeten hatten, der andere Theil derselben wurde in Ungewißheit über seine Stellung gelassen. Die wenigen Offiziere, welche ihrem Verfassungselbe nicht treu geblieben waren, wurden besördert und mit Orden beschenkt. Einige der verabschiedeten Offiziere fanden in andern deutschen Ländern eine Anstellung, die übrigen wurden durch ein zu diesem Zwecke sich bildendes Comité unterstützt. Einige unbedingte Anhänger der Regierung stifteten am 6. Nov. zu Wabern einen „Erbund für Kurfürst und Vaterland“. Nachdem der Vorstand desselben vom Kurfürsten ein eigenhändiges Dankschreiben hierfür erhalten hatte, wurde er wegen vielfacher Unterschleife zu einer entehrenden Strafe verurtheilt. Da auch andere Mitglieder dieses Bundes ein gleiches Schicksal traf, so löste sich letzterer allmählich wieder auf.

Die Execution konnte nur gegen die Beamten gehen; zwar war das Volk mit denselben einverstanden, aber die Frage, ob es die Verordnungen befolgen werde, wurde durch die vorangehende Handlungsweise der Beamten absorbiert. Das Mittel, durch welches die Beamten zur thatsächlichen Befolgung der Vorschriften genöthigt werden sollten, deren Befolgung ihr geleiteter Eid ihnen verbot, bestand darin, daß ihnen auf so lange, bis sie die Verordnungen befolgten, Truppen zur Quartierung, Speisung und Löhnung in die Wohnung gelegt und deren Anzahl verstärkt wurde, je länger es mit der Befolgung dauerte. Im Gegensatz zu einer gewöhnlichen Einquartierung wurde dies Bequartierung genannt. Jeder der Obergerichtsräthe zu Hanau, Fulda, Marburg erhielt 16 — 20 Mann solcher Gewissensbezwinger. Von jedem dieser Obergerichte nahmen vier Mitglieder ihren Abschied, während die andern sich der rohen Gewalt fügten. Das Obergericht zu Rotenburg, das Graf Rehbberg persönlich quälte¹⁰⁶⁾, gab in seiner Gesamtheit den Abschied ein. Ein Justizbeamter zu Schwarzenfels erhielt 23 Mann nebst einem Corporal. Auch Personen, bei denen es sich um Brechung eines Widerstandes gegen die Verordnungen nicht handelte, wurden bequartiert, so Mitglieder der letzten Ständeversammlung. Die Maßregeln nahmen den Charakter persönlicher Rache an.

Als sich die Bundesexecution aus dem Hanauischen in das Fuldische zog, rückten die den nördlichen Theil Kurhessens besetzt haltenden Preußen südwärts, so daß sie am 8. Nov. 1850 in der Nähe von Fulda, bei Bronzell, den Bundesstruppen gegenüber standen. Die Bevölkerung von Kurhessen glaubte sich, da sich Preußen hinsichtlich der Herstellung des Bundestags als Störreich Segner erwies, zu der Annahme berechtigt, Preußen nehme damit zugleich für die Sache der kurhessischen Stände Partei. Das Benehmen Preußens war jedoch folgendes. Am 25. Aug. 1850 hatte die preussische Regierung in einer Denkschrift über die beabsichtigte Wiederherstellung des Bundestags den Nachweis geführt, daß die Bundesversammlung nicht bloß

106) Über das Verfahren des Grafen Rehbberg in Rotenburg vgl. die wiener „Presse“ vom 24. Juli 1861.

thatsächlich, sondern auch rechtlich¹⁰⁷⁾ zu bestehen aufgehört habe, daß sie „eine Berechtigung zur Herstellung des Bundestags nicht anerkennen könne“, daß „durch die Abwesenheit des früher berechtigten Centralorgans des Bundes die Bundesgewalt lediglich an die Gesamtheit der deutschen Staaten zurückgefallen sei, und keine Anzahl derselben das Recht habe, die andern in irgendeiner Weise zu binden und zu verpflichten, daß dies vielmehr dem obersten Grundgesetze des Bundes widersprechen würde“¹⁰⁸⁾, und daß niemand das Recht zuhebe, sie wieder einzuberufen. Zwanzig deutsche Regierungen stimmten am 20. Sept. 1850 Preußen bei. In einer am 12. Sept. 1850 an die kurhessische Regierung gerichteten Note hatte Preußen die Überzeugung ausgesprochen, daß innerhalb der kurhessischen Landesverfassung selbst auch jetzt noch die Mittel sich darböten, den obschwebenden Streit ohne Beeinträchtigung der Autorität und Würde der Regierung durch die in §. 154 der Verfassung für Fälle wie der vorliegende vorgeschriebene compromissarische Entscheidung zu schlichten. Diese Hinweisung auf den einzig legalen Weg zu dieser Schlichtung mußte consequenterweise erwarten lassen, daß Preußen an dieser rechtlichen Ansicht festhalten werde. Durch das Folgende erst stellte sich heraus, daß mit jener Hinweisung Preußens auf Innehaltung der verfassungsmäßigen Wobens, sollte sie auch mit Aufrichtigkeit ausgesprochen sein, nicht gemeint war, energisch auf Einschlagung dieses für richtig erkannten Weges zu bestehen; in Wahrheit war es nur ein Versuch, die kurhessische Regierung zu einer solchen Handlungsweise zu bewegen, welche Preußen des Beweises überhebe, daß es jene Ansicht nicht entschieden geltend machen werde. Als nun Kurhessen am 17. Sept. 1850 den Bund um Hilfe angerufen hatte, beabsichtigte Preußen, noch immer den Wahn zu erhalten, daß es sich einer Bundesexerution wirklich mit Nachdruck widersetzen werde. Daher richtete das preussische Cabinet am 21. Sept. eine Note an die kurhessische Regierung, in welcher es daran erinnerte, daß die Versammlung, welche zu Frankfurt den Namen der Deutschen Bundesversammlung angenommen habe, von Preußen weder als der Deutsche Bund, noch als ein irgendwie berechtigtes Organ des Deutschen Bundes anerkannt sei, und deshalb ein Einschreiten, welches jene Versammlung in Kurhessen bewirken würde, Schritte nach sich ziehen werde, zu denen sich Preußen wegen Kurhessens geographischer Lage durch die Pflichten gegen Deutschland und das eigene Land genötigt fühle. Aber zu Wien erkannte man aus den dahin gerichteten Noten des preussischen Cabinets vom 22. und 27. Sept. nur zu gut, daß dasselbe bei der Halbheit und Schwäche seiner Entschlüsse stehen bleiben werde. Die kurhessische Regierung ward daher durch Preußen nicht eingeschüchtert. Als nun der Bundesbeschluß vom 21. Sept. gefaßt war, wollte Preußen dadurch, daß an die Stelle des Hrn. v. Schleinitz der General v. Radowig als Minister des Außern trat, nochmals an bevorstehende ernsthafte Schritte glauben machen. Doch es war dies nur eine leere Demonstration gegen Oesterreich. Radowig hatte seiner eigenen Regierung schon am 7. Sept. 1850 in einer Denkschrift seine Meinung dahin ausgesprochen: „Ich setze voraus, daß unsere Regierung dieser brutalen Schlichterhebung (nämlich der Herstellung des Bundestags) gegenüber unwandelbar und unbeirrt auf dem Standpunkte bleibe, der durch die Erklärung vom 25. Aug. neuerdings und feierlichst vor Deutschland verkündet worden ist. Wir werden daher jeden Versuch, einem Beschlusse dieser Versammlung directe oder indirecte Geltung zu verschaffen, durchaus zurückweisen. Es gibt hierin keine Mittelwege, keine Transactionen; jede Halbheit, jedes Schwanken wird uns von Position zu Position zurückdrängen und dem Gegner den endlichen Sieg bereiten.“¹⁰⁹⁾ Aber dennoch zeigte sich sofort Halbheit. In der Note, welche Preußen am 26. Sept. an die kurhessische Regierung erließ, war, statt eines energischen Verhaltens, wiederum bloß eine Nichtanerkennung des Bundesbeschlusses ausgesprochen, sowie die Ankündigung, daß sich Preußen ebenso wie der Bund seine weiteren Entschlüsse vorbehalten. In der vom preussischen Cabinet am 30. Sept. an das wienener Cabinet gerichteten Note war ebenfalls nur gesagt, daß Preußen „an die als Acte der deutschen Bundesautorität rechtlich wirkungslosen Beschlüsse lediglich den Maßstab des Rechts und der aus den Verhältnissen Preußens hervorgehenden Pflichten anlegen“ werde; wozu sich aber Preußen durch seine Erkenntniß des Rechts entschließen würde, wurde nicht kund gegeben, und die preussische Regierung wußte es selbst noch nicht. Am 3. Oct. versuchte der König von Preußen,

107) Zacharia, Die Rechtsnichtigkeit der versuchten Reaktivirung der im Jahre 1848 aufgehobenen Deutschen Bundesversammlung (Göttingen 1850).

108) Vgl. Blömer, Zur Geschichte der Bestrebungen der preussischen Regierung für eine politische Reform Deutschlands vom Mai 1849 bis Anfang Mai 1850 (Berlin 1860), S. 121.

109) Blömer, S. 128.

das, was in officieller Weise nicht gelungen war, privatim zu erreichen: er ließ durch den General v. Brese dem Kurfürsten ein Schreiben überreichen, in welchem dieser ersucht wurde, es zu einer gütlichen Schlichtung seines Streites mit dem Lande kommen zu lassen. Doch der Kurfürst ging nicht darauf ein. Bei dieser Unentschiedenheit Preußens bedurfte es keines besonders starken Mittels, es der von Oesterreich etgehaltenen gegentheiligen Richtung zuzuwenden zu machen. Ein sicheres Mittel hierzu war aber, angesichts der bekannten reactionären Richtung des Ministeriums Manteuffel, die Hinweisung, daß die ehrenvolle Vertheidigung des Rechtszustandes in Kurhessen nichts als „Revolution“ sei. Als nun gar der Kaiser Nikolaus von Rußland auf der Conferenz¹¹⁰⁾ zu Warschau am 28. Oct. 1850 Preußen bedeutete, daß er die Unterdrückung jener „Revolution“ wünsche, so erklärte sich der Minister Graf v. Brandenburg für Preußen im Principe mit der Nothwendigkeit einer „Herstellung des landesherrlichen Ansehens in Kurhessen“ einverstanden, nur richtete er sich noch gegen ein bewaffnetes Einschreiten; im Sinne der den König beherrschenden Partei geschah dies jedoch bloß, um den Contrast zwischen der bisher von Preußen vertheidigten Ansicht und einem Beitritte zum Bundestag nicht gar zu groß erscheinen zu lassen. Preußens Übergang zu letztem geschah am allmählich. In der Thronrede, mit welcher am 21. Nov. 1850 der preussische Landtag eröffnet ward, wurde darauf hingewiesen, daß die kurhessische Frage für Preußen eine bloße Stappenfrage sei. Hiermit wurde das andauernde Verweilen der preussischen Truppen in Hessen begründet, ohne dasselbe als eine Theilnahme an der Vernichtung des Rechtszustandes daseibst erscheinen zu lassen. Oesterreich verlangte¹¹¹⁾ nun von Preußen die Gestattung zum Überschreiten der preussischen Stappenstraße in Kurhessen. Der König von Preußen gab am 25. Nov. seinen Ministern den Willen kund, Hessen auf keinen Fall räumen zu lassen; weil die fernere Besetzung desselben eine Nothwendigkeit geworden sei, um die preussische Monarchie vor einer Militärrevolution zu sichern und um den Conflict zwischen der öffentlichen Meinung des Landes und der Regierung abzuwenden, der den Bestand der Monarchie in Frage stellen könne. Eine Weigerung jenes seines Verlangens erklärte aber Oesterreich als casus belli ansehen zu wollen. Manteuffel wollte dem Verlangen nachgeben, weil er den Krieg, als ein Unglück, vermeiden wollte. Der Prinz von Preußen verlangte vom Könige Manteuffel's Entlassung und war für einen eingereichten Operationsplan sehr eingenommen, wonach mit 120000 Mann auf Wien gerückt und alles Ubrige preisgegeben werden sollte. Noch bevor sich die Frage entschied, schon am 26. Nov., erhielt der General v. d. Orden, welcher die preussischen Truppen in Kurhessen befehligte, die Ordre, sich bloß gegen Angriffe zu vertheidigen. Um den Krieg zu vermeiden, wollte Manteuffel den Oesterreichern vorhalten, der Fortgang der Bundesexecution sei ganz unnöthig geworden, indem in Hessen sich alles von selbst arrangirt habe. Um dies sagen zu können, wurde der Regierungsrath Delbrück nach Kassel geschickt, „um die Beschwerden des Landes aufzunehmen“. Der König war nun, am Tage nachdem er seinen obigen Willen erklärt hatte, am 26. Nov. mit diesem Versuche einverstanden, auch mit der Wahl Delbrück's als Abgesandten, obwohl er äußerte, daß dieser es zu sehr mit den Ständen halte. Manteuffel meinte, der Kurfürst müsse die Septemberverordnungen zurücknehmen, und der Minister Radberg äußerte hinsichtlich Hassenpflug's: „Dieser Mensch kann doch unauflöslich bleiben!“

Wenn Preußen ernstlich bestrebt gewesen wäre, jetzt noch eine Schlichtung der Streitigkeiten zwischen der kurhessischen Regierung und dem Lande herbeizuführen, so mußte es den Kurfürsten zur Entlassung Hassenpflug's und seiner Genossen zu bestimmen suchen, indem infolge eines alsdann zu berufenden neuen Landtags die Septemberverordnungen indirect hinwegfallen müßten, weil sich vorausichtlich jedes andere Ministerium einer Ignorirung der letztern als ungültig nicht zu widerlegen fortfahren würde. Preußen verlangte aber zur Herbeiführung einer solchen Schlichtung nicht die Entlassung Hassenpflug's, sondern der vom Ministerium an den Kurfürsten gesandte General v. Brese hatte, wie der Minister Radberg am 28. Nov. äußerte, den Auftrag, zu erklären, daß Preußen schon dann, wenn der Kurfürst erkläre, er „unterhandle mit seinem Lande“, den Zeitpunkt gekommen sehe, wo es den Rückzug der Bundesstruppen verlangen und seinen eigenen

110) Den Wortlaut der Punctionen zu Warschau sowie auch der spätern zu Olmütz s. in der Schrift: Von Warschau bis Olmütz. Ein preussisches Geschichtsblatt (Berlin 1851).

111) Die folgenden Mittheilungen über das, was am berliner Hofe in den der Punction von Olmütz vorangehenden Tagen geschah, entnehme ich den Notizen meines Vaters, des Staatsraths R. B. Wippermann, welcher sich um jene Zeit nach Berlin begeben hatte, um dort im Interesse des kurhessischen Landes zu wirken. S. auch meine Zeitartikel in der Hessischen Morgenzeitung, Jahrg. 1860, Nr. 362, 363, 379 und 382.

bewertstelligen wolle, weil während der Unterhandlungen von Bundesexecution keine Rede sein könne. Außer Bresse wurde auch der Major v. Bobbion, Flügeladjutant des Königs, nach Kassel gesandt, dessen Aufträge mit denen Bresse's nicht übereinstimmten. Beide aber ließen sich vor ihrer Abreise von einem im Interesse des kurhessischen Landes in Berlin weilenden hessischen Staatsmanne erst belehren, um was es sich in Kurhessen eigentlich handle.

Der Grund, warum Preußen bei seinem neuesten Vermittelungsversuche wiederum nicht den entscheidenden und durchgreifenden Weg einschlug, war folgender, welcher auch diesen Versuch selbst vereitelte. Oesterreich hatte inzwischen dem preussischen Cabinet erklärt, die einzige Möglichkeit, jetzt noch eine Versöhnung zwischen dem Kurfürsten und dem Lande herbeizuführen, sei die, daß dieser selbst mit seinen Truppen die Autorität herstelle. Der Kurfürst habe sich nun „gegen Oesterreich verpflichtet“, nicht eher nach Kassel zurückzuführen, als bis er dazu von seinem Volke oder der Stadt Kassel bittweise angegangen werde. Diese Bitte dürfe „keine Bedingung enthalten“, also auch nicht die der Entlassung Cassenpflug's. Oesterreich hatte dies nur deshalb als die einzige Möglichkeit einer Schlichtung des Streites in Kurhessen bezeichnet, um alle Vermittelungsversuche Preußens unmöglich zu machen und sich die Durchführung der Execution zu sichern. Eine offenebare Unkenntniß des Streites in Kurhessen muß es gewesen sein, was Preußen betrug, durch seine officiellen Abgesandten den Stadtrath zu Kassel anzugehen, daß er in einer Adresse den Kurfürsten um Rückkehr nach Kassel bitte. Der Stadtrath, welcher glaubte, daß es aufrichtig hiermit gemeint sei, war sogar in dieser Lage des Streites nicht abgeneigt, den ersten Schritt zur Versöhnung zu thun; aber Cassenpflug, bei dem sich die preussischen Abgesandten erst zu vergewissern gesucht hatten, ob eine solche Bitte wirklich werde gewährt werden, hatte, um zu verhindern, daß jene gar nicht ernstlich gemeinte Bedingung Oesterreichs unterhohlt doch für Preußen zum Ziele führe, die Bedingung dahin verschärft, daß der Stadtrath von Kassel in der Adresse zugleich ausspreche, daß er die Septimberverordnungen thatsächlich befolgen werde. Dies lehnte der Stadtrath ab, da er hiermit seiner Überzeugung hätte untreu werden und sein bisheriges Benehmen desavouiren müssen. Dasselbe, was Preußens officiellen Abgesandten nicht gelungen war, versuchte der Cabinetrath v. Niebuhr, welcher als Vertreter der persönlichen Ansichten des Königs und der mit Manteuffel ihn beherrschenden Partei nach Kurhessen gesandt war. Er suchte, jedoch ebenfalls erfolglos, den Stadtrath von Kassel zu einer Adresse, wie sie Cassenpflug gewünscht hatte, zu veranlassen. Dies geschah, nachdem in des Königs Umgebung die völlige Unterwerfung unter Oesterreichs Willen schon beschlossen war, um eine ohne vorhergegangene Bequartierung Kassels erfolgte Rückkehr des Kurfürsten dahin später als ein verdienstvolles Resultat der Olmüzer Punctation zu preisen. Die preussischen Minister außer Manteuffel¹¹²⁾ scheinen die bald erfolgende Nachgiebigkeit Preußens gegen Oesterreich nicht für möglich gehalten zu haben. Am 28. Nov. erklärte der Minister Ladenberg, daß Preußen auf keinen Fall das Überschreiten seiner Etappenstraße durch die Bundesstruppen dulden werde, da seine militärische Sicherstellung dies verbiete. Versicherungen Oesterreichs, daß es die Etappenstraße frei lassen wolle, genügten zu diesem Zwecke nicht mehr, weil dieselben nur von einem dazu mächtigen Landesherren ausgeben könnten, der Kurfürst aber die dazu nöthige Macht nicht mehr besäße, weil er selbst nicht frei sei; ohnehin könne die Bundesarmee, wegen ihrer bedeutenden Größe, nicht bloß die Bestimmung haben, Hosen zu pacificiren; in der bevorstehenden Zusammenkunft Manteuffel's mit Fürst Schwarzenberg werde es sich zeigen, ob man Krieg auf jeden Fall wolle. Und noch am 30. Nov. erklärte Ladenberg auf Befragen, was Preußen thun werde, wenn die Bundesstruppen, ungeachtet der Kurfürst sie für fernern unnöthig erkläre, doch nicht abzögen, daß die Preußen sich auf der Etappenstraße „nicht vom Fleck rühren“ würden.

Am 29. Nov. aber hatte Manteuffel zu Durlach im Namen Preußens erklärt, es liege „im allgemeinen Interesse, daß in Kurhessen ein gesetzmäßiger, den Grundgesetzen des Bundes entsprechender und die Erfüllung der Bundespflichten möglich machender Zustand herbeigeführt werde“; deshalb wolle Preußen „der Action der vom Kurfürsten herbeigerufenen Truppen kein

112) In seinem Werke: Die Politik der deutschen Großmächte, S. 45, Note 2, scheint ebenfalls zu glauben, daß sich Manteuffel für seine Person schon längst vor dem Tage von Olmütz mit Oesterreich über den Einmarsch der Executionstruppen in Kurhessen geeinigt habe. Anfang October 1850 habe ein Agent Manteuffel's (v. K.) in Frankfurt a. M. gesagt, es sei wünschenswerth, daß einflußreiche Personen in Kurhessen mit allen Kräften verhinderten, daß die Executionstruppen und das preussische Heer zum Zusammenstoße gelangten. Ein anderer Diplomat habe damals daselbst geäußert, jetzt sei die Zeit gekommen, die Verfassung von 1831 in Kurhessen zu stürzen und überhaupt die Constitutionen in Deutschland zu beseitigen.

Sinderniß entgegenstellen". Das kurhessische Volk war über diese Abtrünnigkeit Preußens von der Sache des Rechts, Deutschland über Preußens Verkennung seines deutschen Berufs höchst indignirt und das in Kurhessen eingerückte preussische Militär über das ohne Kampf nun befohlene Weichen vor den Bundesstruppen bedenklich aufgeregt. Manteuffel erklärte später officiell, der Rückzug aus Kurhessen sei „aus strategischen Rücksichten“ geschehen. Diesen „Grund“ hatte er aber bereits am 26. Nov., vor der Zusammenkunft zu Olmütz, erkundet, als officiell her damit in Widerspruch stehende Plan gehegt wurde, eine Armee von 40000 Mann bei Mühlbach aufzustellen, welche entweder im Osten verwandt oder zum Schutze der Mainlinie dienen sollte. In einer zur Beweithellung und Rechtfertigung der Olmützer Punctation erlassenen Denkschrift suchte Manteuffel darauf hinzuweisen, daß es sich in Kurhessen vor allem um die factische Herstellung der landesherrlichen Autorität gehandelt habe, welcher alldann erst die rechtliche Entscheidung nachzufolgen habe. Das war nichts anderes als die Idee einer Urtheilsvollstreckung vor der Urtheilsfällung. Eine künftige unparteiische rechtliche Entscheidung hätte anerkennen müssen, daß nicht einmal factisch jene Autorität in Frage gestellt war. In seiner am 8. Jan. 1851 in der preussischen Ersten Kammer gehaltenen Rede erklärte Manteuffel ganz offen, daß man habe „mit der Revolution brechen“ müssen, und um von einer Revolution in Kurhessen sprechen zu können, obwol alle Thatfachen das Gegentheil bekundeten, erfand er den Begriff einer „Revolution in Schlafrock und Pantoffeln“, ging damit also weiter als der frühere Bundesausnahmegeschluß vom 28. Juni 1832, welcher eine wirkliche Steuerverweigerung dem Aufruhr nur gleichstellte.

Am 15. Dec. 1850 trat an die Stelle des Grafen Reichenberg der General Graf v. Leiningen als Civilcommissar des Bundes, um die Execution in Kurhessen weiterhin zu leiten. Von Seiten Preußens wurde in Gemäßheit der olmützer Verabredung der General v. Peucker zum Commissar zur Regelung der kurhessischen Angelegenheit ernannt. Trotz der über das einseitige Vorgehen der Bundesstruppen gegen Kurhessen zu Olmütz erzielten Einigung Oesterreichs und Preußens bewahrte letzteres immer noch einen Standpunkt, welcher von dem Oesterreich sehr abwich. Es erkannte jene eingreifende Thätigkeit des Bundes an, ohne diesen selbst anzuerkennen oder ihm beizutreten. Diese Halbheit, welche Preußen auch in der Unterwerfung unter Oesterreichs Willen bewährte, führte in der fernern Behandlung Kurhessens eine neue Demüthigung Preußens herbei. Der preussische Commissar v. Peucker machte einen Versuch, die Besetzung Kassels durch die Bundesstruppen zu verhindern, als diese der Residenz schon nahe waren. Es gelang ihm, einen dem Oberappellationsgerichte Kurhessens nicht zur Ehre gereichenden Beschluß desselben hervorzurufen, welcher eine Besetzung von Kassel allerdings unnöthig erscheinen ließ. Das Oberappellationsgericht wollte die Lasten der Bequartierung von sich und der Hauptstadt abwenden. Es suchte daher nach einem Grunde, aus welchem sich eine thatsächliche Befolgung der Septemberverordnungen rechtlich allenfalls rechtfertigen lassen könnte. Seinem Ausdruche von der Ungesetzlichkeit der Verordnungen wurde es zwar nicht untreu, aber es suchte die rechtliche Nothwendigkeit von deren Befolgung in dem darauf gerichteten Willen der Gesamtheit aller deutschen Regierungen. Es erblickte also in dieser eine nach Art des bis 1848 bestandenen Bundestags über Deutschland stehende Gewalt, obwol die einzelnen Regierungen weder eine neue solche Gewalt geschaffen, noch sich sämmtlich über die Herstellung des alten Bundestags geeinigt hatten. Auf dieser Grundlage beschloß jenes Gericht am 19. Dec. 1850, daß es bis zur definitiven Regulirung des Verfassungsstreites der Verordnung vom 4. Sept. und dem dasselbe wie diese nochmals fordernden Ministerialbeschlusse vom 17. Dec. hinsichtlich der Strampelverwendung Folge leisten wolle. Da alle andern Gerichte dieser für sie maßgebenden Erklärung beitraten, so war in Kassel kein Widerstand mehr zu brechen. Peucker forderte daher, in Ausführung seines dem Oberappellationsgerichte für den Fall, daß es jenen Beschluß fassen werde, gegebenen Versprechens, daß die Execution Kassel nicht treffen solle, Leiningen auf, die Hauptstadt nicht besetzen zu lassen. Dieser erklärte, daß ihm jener Beschluß nicht genüge, indem auch die Befolgung der Verordnung vom 28. Sept. ausgesprochen werden müsse, Kassel und daß er daher, als Commissar des Deutschen Bundes, welche Eigenschaft Peucker nicht hatte, Kassel dennoch besetzen werde. Dies wurde am 22. Dec. bewerkstelligt. Leiningen überschritt hiermit seine bundesmäßigen Befugnisse, Preußen wurde hiermit als gegen den Bund nicht in Betracht kommend dargestellt und das höchste Gericht erhielt damit die gerechte Belohnung für seinen Wankelmuth.

In einem Erlasse vom 21. Dec. hatte Leiningen alle Behörden von Kassel zur Befolgung der Verordnungen vom 4. und 28. Sept. aufgefordert. Das Oberappellationsgericht erwiderte ihm, der neueste Ministerialbeschuß (vom 17. Dec.) habe bloß die Befolgung der Verordnung vom

4. Sept. verlangt, diese befolge es, die vom 28. Sept. aber werde es nicht befolgen. Durch die Befolgung der Verordnung vom 4. Sept. war der vom 28. Sept. die Spitze abgebrochen, indem Fälle, in denen über die Gültigkeit der Verordnungen hätte entschieden werden müssen, nicht wohl mehr vorkommen konnten. Als Antwort auf Leiningen's Aufforderung nahmen drei Mitglieder des Consistoriums und fünf des Obermedicinalcollegiums ihren Abschied. Leiningen ließ unter Überschreitung der ihm nach Art. 32 der Wiener Schlußacte und Art. 6 der Bundes-executionsordnung vom 3. Aug. 1820 zustehenden Befugnisse; welche auch durch die ihm nach Art. 34 der Wiener Schlußacte und Art. 8 der Executionsordnung erteilte besondere Instruction bundesrechtlich nicht ersetzt werden konnten, der Bürgergarde die Waffen abnehmen, verbot alle politischen Zeitungen und Vereine, ordnete Polizeimaßregeln an, suspendirte das den Directoren der höhern Collegien nach dem Staatsdienstsgeetze zustehende Recht zur Ertheilung eines Urlaubs, erklärte die Mitglieder der Gerichte für den durch ihre Nichtbefolgung der Verordnungen entstehenden Schaden für persönlich haftbar, proclamirte den Ungehorsam gegen seine Befehle als strafbaren Widerstand gegen den Bund und suspendirte den permanenten Ständeausschuß, weil derselbe „der Durchführung der Verordnungen Hindernisse bereitet und von seinem Anklagerechte in einer Art Gebrauch gemacht habe, wodurch die bedauerlichsten Zustände herbeigeführt seien“.

Am 1. Jan. 1851 wurden zu Kassel 100 Personen, welche den Septemberverordnungen nicht nachgekommen oder sich an politischen Vereinen lebhaft betheilligt hatten, mit je 2—10 Mann bequartiert. Einige Richter, welche dabei übergangen waren, batens sich, um nicht durch eine Vermuthung, daß sie anders als jene gesinnt seien, anrücklich zu werden, ebenfalls Mannschaft aus. Als der Stadtrath auf die Aufforderung Leiningen's erwiderte, daß er gar nicht in die Lage kommen könne, von den Verordnungen dienlich Gebrauch zu machen, wurden die Mitglieder desselben dennoch bequartiert; der Oberbürgermeister mit 35 Mann.

Am 7. Jan. 1851 wurde ein aus Österreichern und Baiern gebildetes oberes und unteres Kriegsgericht ohne Angabe der processualischen Grundsätze, nach welchen dieselben verfahren würden, mit einer so ausgedehnten Zuständigkeit errichtet, wie sie kaum im Kriege vorzukommen pflegt, nämlich für alle Fälle, welche eine eigens hierzu gebildete Commission zur Erreichung der gestellten Bundesaufgabe für erforderlich erachten werde. Hiermit wurde die kurheffische Regierung Richter in eigener Sache. Da aller Widerstand nun gebrochen war, so war für eine Fortdauer der Execution kein Raum mehr; durch die Zurückverlegung des kurheffischen Militärs nach Kassel am 26. Dec. und durch die Rückkehr des Kurfürsten und der Minister dahin am 27. Dec. 1850 hatte die Regierung bekundet, daß sie allen Widerstand für gebrochen ansehe; die Expedition dauerte aber über die nach Art. 34 der Wiener Schlußacte statthafte Zeit hinaus an. Die Regierung Kurheffens duldete nicht bloß des Bundescommissars Leiningen bundeswidrige Eingriffe in die Rechte des Landes, sondern stellte sich sogar unter dessen Willen, indem sie, wie sie am 3. Febr. 1851 bekannt machte, auf Leiningen's „bestimmte Aufforderung“ vom 1. Febr. die ihr nach der Verfassung obliegende Einberufung der Landstände unterließ und hiermit ihre in den Septemberverordnungen ausgesprochenene Verheißung nicht erfüllte, wonach diese Verordnungen alsbald den Ständen vorgelegt werden sollten. Der permanente Ständeausschuß reichte wegen Unterlassung der Einberufung der Stände eine Ministeranklage ein; obwol dies bloß die Ausübung einer ihm nach §. 81 der Verfassung obliegenden Pflicht war und am wenigsten eine Widersetzung gegen die Verordnungen enthielt, ließ Leiningen den Ausschuß verhaften.

Was von allen diesen Verletzungen der Souveränität des Kurfürsten nach Beendigung der Execution unter dem Namen der Execution geschah, sah der in Kassel weilende Commissar Preußens, Peucker, mit an, ohne Einsprache dagegen zu erheben, weil dieselbe ebenso wenig wie am 22. Dec. 1850 Würde Verächtlichung gefunden haben. Da Peucker nicht geneigt war, diese Rolle fernerhin zu spielen, so wurde er von Preußen durch den Staatsminister Uhden ersetzt. Das diese Veränderung bekannt machende Ministerialauschreiben vom 29. März 1851 sagte, daß Leiningen und Uhden „als Commissare des Bundes“ der definitiven Regulirung der in Kurheffen nothwendigen Maßnahmen sich unterziehen würden.¹¹³⁾ In Wahrheit aber war

113) Bis auf diesen Zeitpunkt reicht eine Darstellung der Begebenheiten während des Jahres 1850 unter dem Titel: Der Verfassungskampf in Kurheffen, nach Entstehung, Fortgang und Ende, historisch geschildert von G. Gräfe, Mitglied des permanenten Ständeausschusses (Leipzig 1851).

Uhlen nicht Bundescommissar¹¹⁴⁾, weil zur Zeit seiner Ernennung, im März, Preußen dem Bunde nicht beigetreten war, sondern ihm erst im Juni beitrug, auch hatte er vom Bunde keinen Auftrag bekommen, sondern war, wie vorher Peucker, bloß preussischer Commissar. Und die einzigen Maßnahmen, welche denkbarerweise jetzt nothwendig getroffen werden mußten, konnte nur die Verfassung an die Hand geben; da nun der in dieser Hinsicht vor allem sich bietende Weg der Einberufung des Landtags soeben verworfen war, so war nicht ersichtlich, welche Maßnahmen die Commissare treffen sollten. Die bundeswidrigen Executionserceffe der Bundescommissare fanden von jetzt an unter erdichteter Legitimation derselben statt. Hierhin ist besonders zu rechnen, daß die Commissare das Kriegsgericht seine Thätigkeit fortsetzen ließen¹¹⁵⁾, obwohl seit der Unterdrückung des Widerstandes kein vor dieses Gericht gehöriger Fall mehr vorgekommen war. Zur bloßen Wiedervergeltung für den frühern Widerstand wurden vom Kriegsgericht die Mitglieder des permanenten Ständeausschusses, dessen Präsident Schwarzenberg seinerzeit den zur Zurückführung des Landesherren unternommenen Aufstand Osnabrück's mitgemacht hatte, sowie der Oberbürgermeister von Kassel und andere Beamte, erstere wegen aller gegen die rechtswidrigen Schritte der Regierung gerichteten Erlasse, zu dreijährigem Festungsarreste und zum Verluste des Rechts, die kurhessische Nationalcocarde zu tragen, verurtheilt. Die Juristenfacultäten zu Göttingen und Heidelberg gaben auf vorgelegte Fragen ihre rechtliche Überzeugung dahin ab, daß die Mitglieder des landständischen Ausschusses wegen ihrer als solche vorgenommenen Handlungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden könnten und daß dieselben durch ihr Verhalten seit dem 2. Sept. 1850 sich keiner nach den Gesetzen strafbaren Handlung schuldig gemacht hätten.¹¹⁶⁾ Als das Kriegsgericht das Martialgesetz nicht auf die vor Verkündigung desselben vorgekommenen angeschuldigten Handlungen für anwendbar hielt und demgemäß einigemal (so den zweiten Bürgermeister von Kassel) freisprach, wurde es mittelst einer Verordnung vom 29. April 1851 durch eine „authentische Interpretation“ auch für diese Fälle für competent erklärt; demzufolge wurden die kriegsrechtlich schon freigesprochenen Personen wegen des nämlichen Thatbestandes nun verurtheilt. Dies geschah unter Autorisation der angeblichen Bundescommissare, obwohl das in der Verfassung enthaltene Verbot der Cabinetsjustiz dem Bundesrechte nicht zuwiderlief.

Erst am 11. Juni 1851, dem Tage des Beitritts Preußens zum Bundestage, faßte dieser einen Beschluß, aus welchem die kurhessische Regierung die Autorisation der Commissare zu den ihr von denselben während der neun vorhergegangenen Wochen vorgeschriebenen Anordnungen hätte versuchen können herzuleiten. Der Bund beschloß, die fernere Leitung und Vorbereitung der kurhessischen (wie der Schleswig-holsteinischen) Angelegenheit bis zu

114) Bis dahin hatte Oesterreich, nach dem eigenen Geständnisse des Ministers Schwarzenberg (in einer an den österreichischen Bundestagsgesandten gerichteten Note vom 21. Mai 1851), die Execution gegen Kurhessen als nicht in „regelmäßiger Rechtslage“ befindlich angesehen. Daher sprach der Minister Schwarzenberg in einer Depesche von Ende Mai an den Grafen Thun in Frankfurt aus, er sei „durchdrungen von der Überzeugung, daß nur durch eine innige Verständigung der beiden Großmächte unter sich und durch eine daraus hervorgehende Gemeinsamkeit des Wirkens das Wohl des Bundes gefördert und der Gefahr erfolgreich entgegengetreten werden könne, mit welcher ein in sich durch das gemeinsame Ziel des Umsturzes fest vereinbarter Feind nicht bloß diesen oder jenen Staat, sondern die gesellschaftliche Ordnung überhaupt bedrohe. Die auseinander gehenden Bestrebungen der Regierungen, wo sich deren vorfinden, sich dienstbar zu machen, sei eben die gefährlichste Taktik des Feindes.“ Dies führte zu Oesterreichs und Preußens Verhandlungen über die Wiedereröffnung der Bundesversammlung. Dabei wollte Oesterreich doch nicht auf die Darstellung der leitenden Principien in der kurhessischen Frage verzichten, und Schwarzenberg instruirte den Grafen Thun am 30. Mai 1851 in dieser Beziehung. Doch dieser befolgte die Anweisung nicht, sondern verzichtete darauf am 7. Juni 1851, wahrscheinlich weil er die Überzeugung gewonnen hatte, daß er die Mehrzahl der Bundesglieder nicht für jene Ansichten gewinnen werde. Namentlich hatte sich ein Widerstand der Mittelstaaten gezeigt. Diese bewirkten nämlich am 11. Juni 1851 die Ablehnung des von Oesterreich am Bunde gestellten Antrags, daß den Bundescommissaren Oesterreichs und Preußens in Kurhessen keine bestimmte Instruction ertheilt werden solle.

115) Dies wurde bekannt gemacht durch Gesamtstaatsministerialauschreiben vom 6. Febr. 1851.

116) Vgl.: Der permanente landständische Ausschuss in Kurhessen vor dem Kriegsgerichte; Verteidigungsschrift mit Rechtstagen der Juristenfacultäten in Heidelberg und Göttingen (Kassel 1851), und: Verteidigung des Obergerichtsadvokats Henkel zu Kassel vor dem kurfürstlich hessischen permanenten Kriegsgerichte (Kassel 1851). Am 25. Juni 1852 wurde Schwarzenberg zu zehn Monaten, Henkel zu einem Jahre und zehn Monaten, Gräfe zu einem Jahre Festungsstrafe von der zweiten Instanz des Militärgerichts verurtheilt. Vgl.: Urtheil des kurfürstlichen Generalauditoriums vom 25. Juni 1852 (Kassel 1852).

ihrer definitiven Erledigung den Regierungen von Oesterreich und Preußen zu übertragen und die Dauer dieses Commissoriums auf 6 Wochen (also bis zum 23. Juli 1851) zu beschränken. Man hätte glauben sollen, daß die kurhessische Regierung, um wenigstens nachträglich eine Legalisirung der Anordnungen der Commission oder eine Legitimation derselben hierzu aufweisen zu können, sich mit der Publication dieses Beschlusses sehr beeilen werde. Aber die ganze bisherige Verwicklung hatte Hassenpflug nicht deshalb herbeigeführt, um jetzt, wo er endlich fast am Ziele seines auf den gänzlichen Umsturz der Verfassung gerichteten Strebens stand, es zu einer auf verfassungsmäßigem Wege zu bewirkenden Entwirrung der Sache kommen zu lassen. Der Bundesbeschluß vom 11. Juni war ihm daher eher hinderlich, indem derselbe den Commissaren nicht die Befugniß erteilte, bestehende Gesetze aufzuheben und neue zu erteilen, sowie hierbei die Bestimmungen der Verfassung außer Augen zu lassen. Der Bundesbeschluß ward daher in Kurhessen gar nicht publicirt. Dennoch aber erließ die Regierung, wie sie sagte, „auf Veranlassung“ der Commission mittels Verordnungen Verfassungsänderungen und gestaltete mittels „provisorischer Gesetze“ den Rechtszustand um. Im Eingange aller dieser Erklasse war, den Thatfachen zuwider, erwähnt, daß sie mit Zustimmung der durch den (nicht publicirten) Bundesbeschluß vom 11. Juni „dazu“ bevollmächtigten Bundescommissare geschähen.

Die „provisorischen Gesetze“, zu denen die Commissare angeblich sollten die Zustimmung zu erteilen haben, betrafen Folgendes. Durch das provisorische Gesetz vom 29. Juni 1851 wurde das Gesetz vom 17. Juni 1848 aufgehoben, durch welches den Ständen ein Mitwirkungsrecht bei der Besetzung des Oberappellationsgerichts erteilt war; durch das vom 2. Juli 1851 wurden die Functionen der Landespollizei den Gemeinben, denen sie 1848 erteilt waren, wieder abgenommen und an Staatsbeamte gegeben; durch das vom 7. Juli 1851 wurde die zur Verhütung von Übergriffen der Verwaltungsbehörden 1848 eingeführte Organisation derselben aufgehoben, welche sich bisher als äußerst wohlthätig erwiesen und namentlich die unmittelbare Kenntnissnahme der Bezirksbeamten von den Bedürfnissen der Bevölkerung erleichtert und befördert hatte. Die statt dessen durch denselben Erlass eingeführte Organisation mußte die Verwaltungsbehörden noch mehr als vor 1848 der Bevölkerung entfremden, und die Belbehaltung der Einrichtung des Bezirksraths enthielt bloß eine ganz äußerliche Erfüllung des sie verheißenden Verfassungsparagrapphen, indem dieser Rath durch die Beschränkung seiner Befugnisse, namentlich durch die Herabdrückung seiner Stimme zu einer bloß beratenden ganz bedeutungslos wurde. Durch das provisorische Gesetz vom 14. Juli 1851 wurden die Dienstvergehen, als welche zugleich einige ganz neue Arten derselben, wie „feindselige Parteinahme gegen die Regierung“, geschaffen wurden, vor besondere neue Disciplinargerichtshöfe mit wechselnden Mitgliedern statt wie bisher vor die Gerichte verwiesen und der Regierung die Befugniß erteilt, die durch neue Organisationen entbehrt gewordenen Staatsdiener um ein Viertel des ihnen zugesicherten Gehalts ohne Rücksicht darauf zu kürzen, daß dieser insolge des §. 13 des Haus- und Staatsgesetzes¹¹⁷⁾ vom 4. März 1817 den Charakter eines Privatvermögensrechts hatte. Das provisorische Gesetz vom 21. Juli 1851¹¹⁸⁾ betraf das Tragen von Schießgewehren, und das vom 22. Juli¹¹⁹⁾ machte durch eine Änderung der Gerichtsbezirke, durch Bestimmungen über die Organisation der Gerichte und die Befugnisse des Staatsanwalts, endlich über die Competenz der von einem Schwurgerichte nur den Namen¹¹⁹⁾ tragenden Einrichtung die Handhabung der Strafrechtspflege von der Regierung abhängig. Es ist hierhin auch zu rechnen die

117) „Kein Staatsdiener darf ohne Urtheil und Recht seiner Stelle entsetzt oder demselben sein rechtmäßiges Dienst Einkommen entzogen werden.“

118) In einer Schrift: Die provisorischen Gesetze in Kurhessen. Ein Beitrag zur Information des hohen Bundestags (Braunschweig 1859), S. 9, wird der Verdacht ausgesprochen, daß diesen erst am 26. Juli, resp. am 1. Aug. 1851 publicirten provisorischen Gesetzen erst nach dem am 23. Juli abgelauteten Commissorium der oesterreichischen und preussischen Regierung, mithin ohne „Legitimation“ der Commissare das Datum des 21. und 22. Juli gegeben sei. Über das letztere Gesetz vgl. Währ, Das kurhessische provisorische Gesetz vom 22. Juli 1851 (Kassel 1851).

119) Nach §. 42 dieses Gesetzes wird die Geschworenenliste dadurch gebildet, daß jeder Ortsvorstand die von ihm festgestellte Urliste an das betreffende Landrathsamt einwendet, daß dieses die gesammelten Urlisten der Provinzialregierung vorlegt, und daß diese aus allen diesen Urlisten „für einen jeden Criminalgerichtsbezirk eine besondere Liste derselben von ihr auszuwählenden Personen aus diesem Bezirke anfertigt, welche sie zu dem Amte eines Geschworenen für das bevorstehende Geschäftsjahr geeignet erachtet.“

Verordnung vom 26. Juni 1851, durch welche die verfassungsmäßig vorgeschriebene Vereidigung des Offiziercorps auf die Beobachtung und Aufrechterhaltung der Verfassung für aufgehoben erklärt, und eine andere Verordnung desselben Datums, durch welche ein neuer nach der in den Kriegsartikeln enthaltenen Formel abzuleistender Diensteid für die Offiziere vorgeschrieben ward und diese von dem geleisteten Eide für „entbunden“ erklärt wurden. Die durch das Gesetz vom 26. Oct. 1848 beseitigte Quelle unabsehbarer Habers, welcher sich aus der Nichtbegrenzung der das Militärwesen betreffenden und zu Gunsten des Landesherrn als obersten Militärführers der Verantwortlichkeit des Kriegeministers nicht untergebenen Functionen ergab, wurde durch eine Verordnung vom 26. Juni 1851 mittels Herstellung des §. 107 der Verfassung wieder geöffnet.

Das schon in dem Ausdruche „provisorische Gesetze“ sich kund gebende Selbstbekenntniß der kurhessischen Regierung von der rechtlichen Ungültigkeit jener Erlasse sprach sich geradezu darin aus, daß in den letztern erwähnt war, sie seien „unter dem Vorbehalte der demnächst einzuholenden landständischen Zustimmung“ ertheilt. Dabei war aber gleichwol unerwähnt gelassen, warum die von den Commissaren angeordnete Nichteinberufung der Stände sogar nach diesen tiefen, dem besiegten Widerstande gegen die Septemberverordnungen ganz fremden Eingriffen noch gerechtfertigt sein sollte. Ohne die Erwähnung einer Zustimmung der Bundescommissare erschien während der Dauer von deren „Legitimation“ am 26. Juni 1851 eine Verordnung, durch welche fast allen Civil- und Militärbeamten wegen ihrer Nichtbefolgung der Verordnungen vom 4., 7. und 28. Sept. 1850 „Amnestie“ bewilligt wurde. Der Kriegszustand dauerte aber fort. Auch nach Ablauf der Zeit, für welche die Bundescommissare „legitimirt“ waren, die Regierung zu weiteren Maßnahmen zu veranlassen, traf dieselbe Bestimmungen, welche sich nach der Verfassung nicht rechtfertigen ließen. Dahin gehört das gleichwol eine erfolgte Zustimmung der Bundescommissare erwähnende Gesammtministerialauschreiben vom 30. Juni 1851, wodurch die Thätigkeit des bleibenden Ständeausschusses suspendirt wurde, ferner das Ministerialauschreiben desselben Datums, wodurch „allen Behörden und Beamten ohne Ausnahme jede amtliche Erörterung und Berührung der Competenzfrage bezüglich der Bundesaction in Kurhessen und der seit Beginn derselben erfolgten Erlasse und Anordnungen der Bundescivilcommissare bei kriegsrechtlicher Bestrafung als Aufruhr“ untersagt wurde. Sodann ist hierhin zu zählen die Verordnung vom 30. Oct. 1851, durch welche der Civilproceß umgeformt wurde. Auch dieses Gesetz huldigt scheinbar freisinnigen Ideen, die in demselben angeordnete Öffentlichkeit und Mündlichkeit paßt aber nicht zu den übrigen Bestimmungen und führt daher, namentlich durch den sich praktisch als unnötig erweisenden Verhandlungstermin, lediglich Erschwerungen des Geschäftsganges herbei.

Im August 1851 hatten die Bundestruppen, mit einseitiger Hinterlassung kleiner Abtheilungen, Kurhessen verlassen, nachdem sie daselbst neun Monate, wovon fünf nach Beendigung der Execution, gewiekt und in einigen Gegenden Verarmung der Bevölkerung sowie massenhaftes Auswandern bewirkt hatten. Der Kriegszustand wurde aber nach dem unleugbar die Dämpfung des „Aufruhrs“ bekundenden Abzug der Bundestruppen und trotz der ertheilten Amnestie nicht aufgehoben, vielmehr die mit dem Kriegszustande geschaffene Würde eines Oberbefehlshabers am 13. Aug. 1851 neu besetzt.

Als dahin hatte die Regierung in allen ihren öffentlichen Kundgebungen das Benehmen der Beamten für den Grund der vorgekommenen Verwickelungen angegeben. Wenn die Regierung nun fortfahren wollte, Verfassungsbestimmungen diejenige Deutung zu geben, welche kein Beamter, kein sonstiger Unterthan denselben beilegte, so war eine stete Wiederholung der 1850 stattgehabten Ereignisse bei dem verfassungsmäßigen Sinne der ganzen Bevölkerung voraussetzlich. Daher mußte Hassenspfug, wenn er es wirklich nicht schon durch seine Herbeiführung der Verwickelungen sowie durch seine offenbare Ausbeutung einer jeden Phase des Streites zu einer umfangreichen Ausdehnung desselben von vornherein auf einen allmählich vorzubereitenden Umsturz der Verfassung abgesehen, sondern bloß eine Förderung der Herstellung des Bundestags damit bezweckt hätte, jetzt auf eine Entfernung der Verfassung sich hingewiesen fühlen. Die Regierung ging deshalb von nun an darauf aus, als den Grund der vorgekommenen Verwickelungen die Verfassung selbst zu bezeichnen; hierdurch wurden zugleich die früher den Beamten gemachten Beschuldigungen thatsächlich zurückgenommen. Zur Vorbereitung jener Schwenkung hatte die Regierung mit den Bundescommissaren den Entwurf einer neuen Verfassung nebst Wahlgesetz zu Stande gebracht.

Der erste offene Angriff auf den Bestand der Verfassung wurde in dem in Form zweier

Denkschriften¹²⁰⁾ vom 18. und 20. Sept. 1851 ergehenden Berichte der Commissare an den Bund über ihre Thätigkeit in Kurheffen gemacht. In den Denkschriften war versucht, die Verfassung als „bundeswidrig“ darzustellen. Dies wird auf eine Nachweisung gegründet, daß Bestimmungen der Verfassung mit dem monarchischen Principe unvereinbar seien. Hierunter verstanden die Commissare, mittels einseitiger (auch nach Art. 17 der Wiener Schlußacte nur der Bundesversammlung zustehender), bundesgesetzlich durch nichts begründeter Interpretation des Art. 58 der Wiener Schlußacte, den Grundsatz, daß die Landesherren, weil dieselben „durch die Auflösung des Deutschen Reichs völlig unumschränkte Herrscher geworden seien“, in der Ausübung ihrer Functionen an die Unterthanen, welche seit 1806 „gar keine oder sehr geringe politische Rechte“ hätten, nicht in einer jenes Entwicklungsergebnis des monarchischen Princips irritirenden Weise und zwar so wenig gebunden sein dürften, daß mit der Bestimmung des Art. 13 der Deutschen Bundesacte nicht einmal eine Wiederherstellung der frühern landständischen Verfassungen gemeint sei. Die jenem Principe widersprechenden Verfassungen seien daher zu entfernen. Um darzutun, daß die Verfassung Kurheffens eine solche sei, war in den Denkschriften eine ausführliche Darstellung der ganzen Verfassungsentwicklung in Kurheffen gegeben, jedoch nicht, wie dieselbe wirklich stattgefunden hat, sondern in einer ganz unrichtigen Weise. Die meisten Entstellungen und Ubertreibungen¹²¹⁾, deren sich die Commissare in den Denkschriften schuldig machten, betrafen die Ereignisse des Jahres 1849. Die Commissare behaupteten, daß in Kurheffen, dem 1848 sich am gesetzmäßigsten benehmenden deutschen Lande, die „Revolution auf der Straße“ geherrscht habe und „die Souveränität des Volkswillens das leitende Princip und zwar des auf der Straße revolutionirenden Pöbels“ gewesen sei, während doch die einzige ernstliche Ruhestörung in jenem Jahre von der kurfürstlichen Leibwache ausgegangen war, welche zur Verhütung einer vermutheten Ragenmuschel in einen wehrlosen Haufen Menschen eingehauen hatte, in Folge dessen der Fünzigjägerauschuss des Vorparlaments eine Deputation zur Untersuchung nach Kassel sandte. In den Denkschriften ist behauptet, daß 1848 unverschleierte Angriffe auf die Person des Landesherrn vorgekommen seien, während nicht das Entfernteste davon vorkam und selbst die auf eine Verminderung der Civilliste gerichteten Anträge einzelner Deputirten vom Ministerium und den Ständen als gegen bestimmte Verträge¹²²⁾ verstoßen entschieden abgelehnt wurden; der Kurfürst ward vielmehr bei Gelegenheit eines am 6. Aug. 1848 in der Karlsbaue bei Kassel begangenen großen Volksfestes vom jubelnden Volke auf den Händen getragen.¹²³⁾ Die Behauptung der Denkschriften, es habe der Antrag, alle mißliebigen Beamten zur Disposition zu stellen, den Beifall der Stände gefunden, ist unwahr; das Factum, welches die Denkschriften hiermit meinen, bestand darin, daß sich die Stände bereit erklärten, den Staatsdienern, welche (wie der Minister Scheffer) 1848 in ihren Stellen unhaltbar geworden und dieselben verlassen hätten, den Gehalt fernerhin zu lassen. Das neue Wahlgesetz wurde 1849 nicht, wie die Denkschriften behaupten, angeblich, sondern in der That einstimmig von den Ständen angenommen. Die als wohlthätig erprobte Einrichtung der Bezirksräthe wurde in den Denkschriften als „eine dem monarchischen Principe diametral entgegengesetzte Volksgewalt“ dargestellt, welche die Regierung verhindert habe, ihren bundesmäßigen Verpflichtungen nachzukommen. Diese Proben dienen zur Charakteristik jener Denkschriften; im übrigen genügt es, zu sagen, daß dieselben in erhöhtem Maße die Deductionen enthalten, wie sie in der Denkschrift der kurheffischen Regierung vom 19. Sept. (s. o.) gegeben waren.¹²⁴⁾

120) Diese Denkschriften zerfallen in drei Theile. Der erste enthält eine geschichtliche Darstellung der Wirksamkeit der Bundescommissare, der zweite verbreitet sich über die von ihnen für notwendig erachteten Reformen der kurheffischen Verfassung und der dritte Theil enthält eine Begutachtung der von der kurfürstlichen Regierung vorgeschlagenen Verfassungsrevision und ist abgedruckt bei Iffe, Politik der deutschen Großmächte, S. 125—186. Die ganze Denkschrift bildet die erste Beilage zu §. 3 des sechsten Protokolls der Bundesversammlung vom 7. Jan. 1852. Eine Kritik der Denkschrift gibt Iffe, a. a. D., S. 189—195.

121) Mit einer Aufdeckung derselben befaßt sich die Schrift: Herr Udden und die kurheffische Verfassung. Eine Appellation an die hohe Deutsche Bundesversammlung (Leipzig 1859).

122) Vom 5. Febr. und 9. März 1831, die nämlichen, von welchen sich die Regierung durch Abschn. 8 des Verfassungsgesetzes von 1852 einseitig los sagte.

123) Sehr bezeichnend war es, daß sich damals die Freude auch über den Umstand kumbgab, daß der Kurfürst, den man vorher niemals anders als im Soldatenrothe gesehen hatte, bei diesem Feste einen schwarzen Frack trug.

124) Eine Widerlegung der Bundeswidrigkeit der nach Angabe der Denkschriften hiermit behafteten Verfassungsparagraphen s. in der in Note 121 citirten Schrift, S. 23—27.

Der Bundesauschuß, welcher jene Denkschriften ¹²⁵⁾ zu prüfen hatte, erstattete seinen Bericht darüber am 6. März 1852. Eine vom Bunde ausgehende Außerkraftsetzung der Verfassung eines Einzelstaats würde selbst angesichts einer allseitig anerkannten Unverträglichkeit derselben mit den Bundesgesetzen doch nur durch eine vom Bunde vorzunehmende Bezeichnung der nach seiner Meinung bundeswidrigen Bestimmungen haben geschehen können, denn jeder andere Weg hierzu enthielt, weil er, dem Art. 56 der Wiener Schlussacte zuwider, eine verfassungsmäßige Art, jene Bestimmungen zu ändern, abschneidet, einen Eingriff in die Selbstständigkeit des Einzelstaats. Jener Ausschuß des Bundestags aber begründete seinen auf Beiseitesetzung der ganzen Verfassung Kurhessens gerichteten Antrag dadurch, daß dieselbe Vorschriften enthalte, welche, wie die Erfahrung eben gelehrt habe, zu einer den Art. 57 und 58 der Wiener Schlussacte widerstreitenden vollständigen Auflösung der monarchischen Ordnung geführt hätten; ein Auspruch des Bundestags aber darüber, welche Bestimmungen jenen gefährlichen Charakter hätten, sei unthunlich wegen der „Möglichkeit von Zweifeln über die Grenzlinie der Bundeswidrigkeit“. Und in der That mußten allerdings von vielen Bundesregierungen, in deren Landen ganz gleiche oder ähnliche Bestimmungen wie in der Verfassung Kurhessens grundgesetzlich galten, starke Zweifel vermuthet werden, ob sich überhaupt etwas Bundeswidriges in der kurhessischen Verfassung befinde. Daß der Bundestagsauschuß die Ereignisse in Kurhessen in jenem Lichte betrachtete [was nur dadurch möglich wurde, daß die Stände über Darstellungen des Sachverhalts gar nicht gehört ¹²⁶⁾, nicht einmal dazu aufgefordert wurden], war bloß beklagenswerth, den obersten Rechtsprincipien zuwider war es aber, daß er mit der Unterlassung einer genaueren Fixirung des eigentlichen Sitzes der angeblich bundeswidrigen Verfassungsbestimmungen ein Urtheil ohne vorausgegangene Prüfung gefällt wissen wollte, und zwar zugleich über die nach seiner eigenen Meinung mit jenem Mangel nicht behafteten, wenn auch als solche noch unbekannt Verfassungsbestimmungen.

Unter Annahme des Ausschußantrags erklärte die Bundesversammlung am 27. März 1852, daß die Verfassung vom 5. Jan. 1831 nebst ihren Zusätzen aus dem Jahre 1848 und dem Wahlgesetze vom 5. April 1849 als mit den Bundesgrundgesetzen unvereinbar außer Wirksamkeit zu setzen sei. Durch die Hinzufügung der Erklärung, daß die bundeswidrigen Bestimmungen der Verfassung vom übrigen Inhalte nicht zu trennen seien, erkannte sie nicht bloß die Fehlerlosigkeit eines Theils der Verfassung an, sondern vermied auch die Nothwendigkeit einer Grenzziehung zwischen beiden vermeintlichen Arten der Verfassungsbestimmungen aus einem wenigstens anscheinend sich haltigern, obwohl ebenso unzweifelhaftem Grunde, als der Ausschuß gewollt hatte. Sodann wurde die Regierung durch jenen Bundesbeschluß aufgefordert, an die Stelle der seitherigen Verfassung eine ihrer mit den Bundescommissaren darüber gepflogenen Verhandlung entsprechende revidirte Verfassung nebst Wahlgesetz und Geschäftsordnung ohne Zögern „als Gesetz“ (im Gegensatz zum Vertrag) zu publiciren und dieselbe der in Gemäßheit dieser Verfassung und des Wahlgesetzes einzuberufenden Ständeversammlung „zur Erklärung“ vorzulegen, sowie von dem Resultate dieser Erklärung, eventuell der etwaigen weiteren Verhandlung bei der demnächstigen Nachsichtung der Garantie des Bundes für die revidirte Verfassung

125) Der eine der beiden Commissare, der Feldmarschall Reiningen, hatte übrigens fast gar keinen Antheil an der Autorschaft dieser Urkunden. Daher kam es, daß die geschichtliche Darstellung den nachträglichen Beifall des Fürsten Schwarzenberg nicht erhielt. Insbesondere leugnete er, daß Oesterreich und Preußen bereits von den zur Dresdner Conferenz versammelten Regierungen Vollmacht zur Ordnung der kurhessischen Sache erhalten hätten. Und bei dieser Gelegenheit erinnerte Schwarzenberg den Minister Ranteuffel an seine untergeordnete Stellung (Note vom 1. Dec. 1851), indem er ausführte: so gewiß er auch ferner den größten Werth darauf lege, nutzlose Erörterungen über die Verhältnisse zu vermeiden, die dem Zusammenwirken der beiden Mächte vorangegangen seien, wolle er sich doch nicht möglichen Missdeutungen aussetzen, welchen ein Vorwand dargeboten wäre, wenn Oesterreich über den Gebrauch, den es von der ihm ertheilten Bundesvollmacht gemacht habe, seinen Bundesgenossen erst von dem Zeitpunkt an Bericht erstatten wollte, wo nach bereits gesichertem Vollzuge der Bundesexpedition die Mitwirkung Preußens zur Wiederherstellung der Ordnung und zur definitiven gesetzlichen Erledigung der ganzen Sache eingetreten. Und Ranteuffel ließ sich dies gefallen, er war einverstanden, daß die Denkschrift der Commissare über die vorläufigen Maßregeln und Verordnungen, die von denselben mit Billigung der Höfe in Kurhessen veranlaßt wurden, nur einfach der Bundesversammlung zur Kenntnissnahme zu übergeben seien, ohne daß ein Antrag auf ausdrückliche Genehmigung dieser Maßnahmen durch das Organ des Bundes erforderlich sein sollte.

126) Vgl. die Schrift: Der Bundesbeschluß vom 27. März 1852 in der kurhessischen Verfassungssache ist ersichtlich. Ein Wort an die Mitglieder der Deutschen Bundesversammlung und aller deutschen Ständeversammlungen (Hamburg 1860).

Mittheilung zu machen. So stark dieser Eingriff in Kurhessens bundesgesetzliche Befugniß, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen, war, so spricht sich darin doch das Bestreben aus, es nicht ohne des Landes Mitwirkung zu einer endgültigen Umgestaltung der öffentlichen Verhältnisse kommen zu lassen. Sieht man von der die Rechtscontinuität gänzlich unterbrechenden, dem Art. 56 der Wiener Schlußacte widerstrebenden Anordnung ab, wonach die neue Verfassung durch ihr eigenes Product legalisirt werden sollte, so läßt es sich, wenn man die Ansicht der Bundesversammlung, daß Kurhessen eine bundesmäßigere Verfassung haben müsse, theilt, nur billigen, daß bereits während des bis zur Bewirkung einer Endgültigkeit der neuen Verfassung hinfließenden Zeitraums ein dem neu zu schaffenden ähnlicher Zustand thatsächlich vorhanden sei, auf daß jene Bewirkung nicht durch den abzuschaffenden Zustand gehemmt werde. Freilich konnte sich eine aus politischer Nothwendigkeit hervorgehende Rechtfertigung dieser Anticipation der in Aussicht genommenen Entsehung des alten und der thatsächlichen Einführung des neuen Zustandes nur durch eine nachfolgende Zustimmung des Landes zu letztem als solche erweisen. Der Versuch des Bundestags war also, wenn der Rechtsstandpunkt nicht ganz außer Augen gelassen werden sollte, höchst riskant. Er machte jenen Versuch im angegebenen Sinne, indem er in jenem Beschlusse ferner erklärte, daß er „dem Entwurfe der revidirten Verfassung zur Zeit nur im allgemeinen seine Zustimmung erteile, ohne über die Billigung aller in demselben enthaltenen einzelnen Bestimmungen sich auszusprechen“. Wegen dieses Ausspruchs sowie weil die Bundesversammlung „sich die weitere Beschlußnahme vorbehielt“, zweifelte niemand daran, daß dieselbe die neue Verfassung vorerst nur als ein Provisorium gemeint habe. Ihre Competenz zu dem Beschluß vom 27. März 1852 leitete die Bundesversammlung aus den Art. 61 und 27 der Wiener Schlußacte ab, sie nahm also zur Begründung der Statthaftigkeit der ihr in diesen Artikeln ausnahmsweise gestatteten Einwirkung in Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen den Ausbruch eines wirklichen Aufruhrs in Kurhessen noch mit derselben Auserachtlassung einer Darstellung des Sachverhalts durch die Stände an, wie in ihrem Beschluß vom 21. Sept. 1850, ja sie gründete ihren Beschluß auf die, wie gezeigt, unzuverlässigste aller einseitig im Interesse der Regierung gegebenen Darstellungen, auf die Denkschriften ihrer Commissare.

Dem Bundesbeschluß entsprechend publicirte die Regierung am 13. April 1852, unter Protest der Agnaten des kurfürstlichen Hauses, mittels einer „Verordnung“ den neuen Verfassungsentwurf „als Gesetz“. Diese „Verfassung“ ist in der That das Resultat einer Revision der Verfassung von 1831, indem mehrere Punkte in dieser gestrichen, der Rest wörtlich beibehalten und durch einige neue Zusätze ergänzt ist. Die Gesamtheit dieser Abänderungen und Zusätze, welche die Regierung an der Verfassung (von 1831) vornehmen zu lassen wünschte, konnte von ihr bloß deshalb in der Form einer Verfassung publicirt werden, weil der Bund aus besagtem Grunde eine thatsächliche Wirksamkeit der von der Regierung ersehnten Änderungen anordnete, ohne doch zugleich, wie es consequent gewesen wäre, eine Scheidung der von ihm für bundeswidrig gehaltenen Verfassungsbestimmungen vorzunehmen. Und die Regierung selbst hielt das neue Verfassungsgesetz für nur provisorisch, wenigstens geht dies thatsächlich daraus hervor, daß den neu berufenen „Ständen“ eine Beschwörung der Beobachtung desselben nicht angeschlossen wurde. Ein offenes Bekenntniß dieser ihrer Ansicht brauchte die Regierung damals nicht zu scheuen, da sie letztere mit ihrem schon von Anfang an unverhohlenen entschiedenen Willen, an dem Verfassungsgesetze festzuhalten, wegen ihrer auf die neue Zusammensetzung der Stände gebauten Hoffnung von deren Zustimmung verbinden konnte.

Das Verfassungsgesetz von 1852 zerfällt in 9 Abschnitte und 123 Paragraphen.¹²⁷⁾ Im ersten Abschnitte, welcher „von dem Gebiete und der Verfassung des Staates, der Regierungsfolge und Regentschaft“ handelte, fehlt die Bestimmung, daß der Regierungsnachfolger beim Antritte der Regierung eine im landständischen Archive zu hinterlegende Urkunde, worin er die Aufrechterhaltung der Verfassung gelobt, auszustellen habe; statt dessen sagt der §. 5: „Die Thronerledigung überträgt auf den Thronfolger die Regierung des Landes und wird derselbe bei Verkündigung des Regierungsantritts neben Anordnung der Huldbildung die Aufrechterhaltung der Verfassung und die Regierung in Gemäßheit derselben sowie nach den Gesetzen geloben.“ Ausgelassen und durch nichts ersetzt ist die Bestimmung, wonach, wenn Besorgnisse wegen der Thronerledigung bei Ermangelung eines zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen, zeitig

127) Vgl. den oben angegebenen Inhalt der Verfassung von 1831 und: Kurhessens Verfassungsurkunde vom 5. Jan. 1831 nebst den 1848 und 1849 eingetretenen Änderungen derselben, gegenübergestellt der Verfassungsurkunde vom 13. April 1852. Nach dem officiellen Abdruck besorgt (Kassel 1852).

vom Landesherrn und den Ständen durch ein weiteres Grundgesetz die neue Vorfrage über die Thronfolge getroffen werden soll. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der Bestimmung, wonach der Regentenschaft ein Rath von vier Mitgliedern zur Seite stehen, und daß dieselbe die Aufrechterhaltung der Verfassung geloben soll, sowie der Bestimmungen über die auf landständischen Antrag zu bewirkende Einleitung der Regentenschaft. Der Fall einer solchen geistigen oder körperlichen Beschaffenheit des zur Nachfolge berufenen Prinzen, welche denselben die Regierung unmöglich macht, ist gar nicht vorgesehen. In dem „von dem Landesherrn und den Gliedern des Fürstenhauses“ handelnden zweiten Abschnitte ist bei der Bestimmung, daß ersterer in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt, der bisherige Zusatz „und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus“ weggelassen. Von der Nothwendigkeit der landesherrlichen Erlaubniß zur Vermählung eines Prinzen und zu seinem Eintritte in fremde Dienste ist keine Rede mehr. Der dritte Abschnitt handelt „von den Unterthanen, Gemeinden, Bezirksräthen, Staatsdienern, Standesherrn und ritterschaftlichen Körperchaften“. Die Bestimmungen der §§. 22, 26, 27, 28, 31 der Verfassung (f. o.) sind weggelassen. Nach §. 20 ist der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem christlichen Glaubensbekenntnisse abhängig. Nicht aufgenommen ist die Bestimmung der Verfassung, wonach die Freiheit der Person und des Eigenthums keiner andern als der durch die Gesetze bestimmten Beschränkung unterliegt. Nach §. 24 ist die gerichtliche Klage nicht eröffnet, wo die angeblich erlittene Rechtsverletzung auf einer durch die Verfügungen der Staatsbehörden geschehenen Anwendung der Staats- und Hoheitsrechte beruht. Hinsichtlich der Verhältnisse der Presse und des Buchhandels ist (in §. 26) auf die Bundesgesetze verwiesen. Die Bestimmung über das Bestehen einer Bürgerwehr findet sich nicht. Nicht aufgenommen aus der (alten) Verfassung sind die Bestimmungen, wonach ein Staatsamt nur demjenigen soll übertragen werden können, welcher nach gehöriger Prüfung für tüchtig und würdig befunden ist, wonach kein Staatsdiener ohne Urtheil und Recht soll abgesetzt, entlassen oder am Gehalte geschmäleret werden, und wonach die dienstuntauglich gewordenen Staatsdiener Pensionen beziehen und die unverschuldet verlegten Umzugskosten erhalten sollen.

Im vierten Abschnitte „von den Landständen“ ist gesagt, daß zwei Kammern bestehen sollen (§. 40). Die Erste wird gebildet aus den nachgeborenen Prinzen des Kurhauses und je einem Prinzen aus jeder apaganirten Linie, den Häuptern der ehemals reichsunmittelbaren, Standesherrschaften in Kurhessen besitzenden Familien, den vom Landesherrn erblich ernannten Mitgliedern, „deren jährliches schuldenfreies Einkommen aus im Inlande belegenen, im adelcommissarischen Verbande stehenden und nach der Primogenitur vererblichen Grundbesitzungen mindestens 6000 Thlr. beträgt“, ferner dem Erblandmarschall, den ritterschaftlichen Obervorstehern der adelichen Stifter, dem Vicekanzler der Universität, dem Bischofe von Fulda, drei protestantischen Superintendenten und Abgeordneten der Ritterschaft aus Altheffen und Schaumburg sowie des ehemals reichsunmittelbaren Adels in Fulda, Hünfeld und Hanau. Die Zweite Kammer wird gebildet aus 16 Abgeordneten der Besitzer von mindestens 200 Aekern Landes, 16 Abgeordneten der Städte und ebenso vielen der Landgemeinden. Jene Grundbesitzer wählen die Abgeordneten aus ihrer Mitte, im übrigen ist die Wahl indirect. Die Staatsdiener sollen zur Annahme der Wahl der landesherrlichen Befestigung bedürfen (§. 53), durch die Ernennung oder Beförderung eines Abgeordneten zu einem Staatsamte wird eine neue Wahl erforderlich (§. 52). Bei Abstimmungen sollen die Abgeordneten eines bestimmten Standes sich zu einer besondern Separatstimme mit der Wirkung vereinigen können, daß sie in die vom Landtage ausgehende Erklärung neben dem Beschluß der Mehrheit aufgenommen werden muß und es der Regierung vorbehalten bleibt, diese Erklärung in Beziehung auf den betreffenden Stand zu berücksichtigen (§. 58). Von einem permanenten, zur Wahrung der Verfassung bestimmten landständischen Ausschusse weiß diese Verfassung nichts, was freilich angesichts der Gleichgültigkeit gegen eine so nicht-sagende Verfassung nicht sonderlich zu beklagen ist. Das landständische Recht der Ministeranklage besteht zwar noch, ist jedoch in dem Falle ausgeschlossen, wenn zwischen Regierung und Ständen über den Sinn einzelner Verfassungsbestimmungen Zweifel sich erheben sollten (§. 120), mithin gerade in denjenigen Fällen, in welchen früher Haffensprung die größten Verfassungsverletzungen unter dem Schutze der gesuchtesten Auslegungen von Verfassungsbestimmungen unternommen hatte. Während nach der Verfassung die Mitglieder der Ständeversammlung nur im Falle beleidigter Privatehre wegen ihrer Meinungsäußerungen zur Rechenschaft gezogen werden konnten, ist dies nach §. 68 des „Verfassungsgesetzes“ auf die „Anträge, Abstimmungen und Äußerungen“ ausgedehnt, „welche die Merkmale der Majestätsbeleidigung an sich tragen“.

Die bisher zur Verhaftung von Ständemitgliedern nötige Zustimmung des Landtags ist auf die Fälle beschränkt, wenn Civilgericht- oder Polizeibehörden die Verhaftung verlangen. Die Regierung kann also ohne weiteres die Verhaftung eines Abgeordneten bewirken, sobald sie behauptet, daß sie in dessen Äußerungen Merkmale des Hochverraths erblicke. Durch den §. 75, welcher lautet: „Ohne Bestimmung der Stände kann kein die Privatrechte, die Steuern oder die Rechtspflege änderndes Gesetz gegeben und erläutert werden“, wird ein Theil der Gesetzgebung, z. B. Gesetze über die staatsbürgerlichen Rechte und das Gemeinwesen, der Mitwirkung der Stände entzogen, was auch noch darum zu beklagen ist, weil die Regierung die Grenzen der Gesetze, welche Privatrechte und die Rechtspflege betreffen, beliebig verengern kann. Die legislatorische Thätigkeit der Stände wird noch illusorischer dadurch, daß ihnen keine Initiative zusteht, nicht einmal die Befugniß, die Regierung um die Vorlage eines bestimmten Gesetz-entwurfs zu bitten. Das Petitionsrecht der Stände ist auf die Besürwortung solcher Bitten beschränkt; welche auf den verfassungsmäßigen Wegen keine Abhülfe gefunden hatten; eine Befugniß zur Beschwerde steht ihnen nicht hinsichtlich der Mängel der Gesetzgebung, sondern bloß hinsichtlich der „in der Landesverwaltung oder der Rechtspflege wahrgenommenen Mischstände zu“.

Zur Erhöhung der bestehenden und zur Einführung neuer Steuern ist zwar (nach §. 113) die Zustimmung der Stände erforderlich, es ist ihnen aber die, wenn diese Zustimmung überhaupt einen Sinn haben soll, hierzu nötige Befugniß einer vorausgehenden Prüfung der Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben nicht gewährt, auch braucht ihnen der Etat nicht einmal regelmäßig vorgelegt zu werden, denn es ist bloß von einer Aufforderung der Stände zur Zustimmung (§. 112) die Rede, nicht von einer Pflicht der Regierung, denselben stets vorzulegen. Hierdurch tritt auch der Sinn des §. 111 deutlich hervor, wonach dessen Worte: „Insofern zur Beschaffung des Bedarfs für die Staatsausgaben die Erhöhung der bestehenden oder die Einführung neuer Steuern nötig ist, ist dazu die Zustimmung der Stände erforderlich“, nicht die Bedeutung haben soll, daß ohne diese Zustimmung jene Steuern nicht erhoben werden, sondern die, daß die Stände ihre Zustimmung niemals versagen dürften. Eine Untersuchung, ob die Staatseinnahmen etatsmäßig verwendet seien, steht den Ständen nicht zu, statt dessen soll ihnen auf Verlangen nachgewiesen werden, daß die Gelder ausgegeben seien. Bei einer jeden Bewilligung einer Steuererhöhung müssen die Stände den Fall als möglich setzen, daß dieselbe niemals wieder abgeschafft werde, denn nach §. 113 soll eine jede Steuer „so lange fortbestehen, bis solche im Einverständniß der Regierung mit den Landständen wieder aufgehoben oder abgeändert wird“. Da durch dieses Erforderniß einer Übereinstimmung der drei legislatorischen Elemente die Wiederabschaffung einer Steuererhöhung sehr zweifelhaft wird, so ist es den Ständen benommen, einem temporären Bedürfniß durch eine einstweilige Steuererhöhung abzuhelfen. Je mehr also die Stände überzeugt sind, daß zu einer Bestreitung der ohnehin ohne alle ihre Mitwirkung festzustellenden Staatsausgaben nicht gerade eine Steuererhöhung, eine dauernde Last, sondern weit eher andere Rücksichtnahmen geeignet seien, um so mehr müssen sie sich zu einer Steuerverweigerung hingetrieben fühlen. Aus diesem Grunde sagte das ein Organ der preussischen Regierung oder wenigstens der Partei des Cultusministers v. Bethmann-Hollweg stehende „Preussische Wochenblatt“¹²⁸⁾, die Verfassung von 1852 ruhe auf unästhetischen Grundlagen. §. 79 lautet: „Gegen Staatsdiener, welche nicht Ministerialvorstände oder deren Stellvertreter sind, sind landständische Anklagen-unstatthaft“ (vgl. §. 101 der Verfassung von 1831). Der fünfte Abschnitt handelt „von den obersten Staatsbehörden“. Dahin gehört §. 82, wonach die vor den Landesherren als obersten Militäρχef gehörenden Angelegenheiten der ministeriellen Verantwortlichkeit entzogen sind. Eine Abgrenzung dieser Angelegenheiten ist aber trotz der früher hierdurch hervorgerufenen Mißhelligkeiten nicht hinzugefügt. Nach §. 83 soll der Richter seinem Spruch einen jeden mit ministerieller Contrafsignatur versehenen Erlaß zu Grunde legen, einerlei, ob derselbe nach Form und Inhalt ein Gesetz sei oder nicht. Dies sollte auch für alle andern Staatsdiener gelten, „sobald nur den Landständen vorbehalten bleibt, wegen des Erlasses von Verordnungen¹²⁹⁾ mit der Regierung in Verhandlung zu treten“. Im sechsten Abschnitte, welcher „von der Rechtspflege handelt, ist, während bisher die Trennung der Rechtspflege von der Landesverwaltung „auf immer“ statuiert war, in §. 86 die Möglichkeit einer Änderung hierin in

128) Jahrg. 1860, Nr. 3.

129) Also nicht wegen des Erlasses von Gesetzen, deren viele (nach §. 75) von der Regierung einseitig erlassen werden können.

Ausficht gestellt. „Die Beurtheilung, ob eine Sache sich zum Gerichtsverfahren eigne“, soll künftig nicht mehr dem Richter nach Maßgabe allgemeiner Rechtsgrundsätze gebühren, sondern einem Kompetenzzgerichtshofe, der aus zwei höhern Verwaltungs- und zwei höhern Gerichtsbeamten unter dem Präsidium eines Mitglieds des Gesamtstaatsministeriums oder eines andern geeigneten höhern Beamten zu bilden ist“. Hiernach liegt die Entscheidung lediglich in den Händen des Ministeriums. Die bisher (s. §. 114 der Verfassung) unterfragten außerordentlichen Commissionen oder Gerichtshöfe sollen nach §. 88 im Falle der Erklärung des Kriegs- oder des Belagerungszustandes statthaft sein. Die in §. 120 der Verfassung sich findende Bestimmung, daß die Zahl der Gerichtsmitglieder gesetzlich¹³⁰⁾ bestimmt und jedes Gericht vollständig besetzt sein solle, ist in das „Verfassungsgesetz“ nicht aufgenommen. Nach §. 97 steht dem Landesherrn die Befugniß zu, eine gerichtliche Untersuchung niederzuschlagen. Das landesherrliche Begnadigungsrecht soll nur insoweit beschränkt sein, als eine landständische Ministeranklage nicht niedergeschlagen oder eine infolge derselben erkannte Amtsentsetzung nicht aufgehoben werden kann. Diese scheinbar liberale Bestimmung konnte unbedenklich in das „Verfassungsgesetz“ aufgenommen werden, da durch mehrfache andere Bestimmungen, so durch das Gesetz über die Besetzung des höchsten Gerichts, ohnehin schon eine jede solche Anklage von vornherein illusorisch gemacht ist und ihr durch Unterlassung der Wiederaufnahme der Bestimmung, daß eine von den Landständen wegen Dienstvergehungen veranlaßte gerichtliche Untersuchung niemals im Wege der Gnade solle niedergeschlagen werden dürfen, die Spitze abgebrochen ist. Wenn ein Staatsdiener (also etwa ein Minister) gerichtlich verurtheilt ist, so steht seiner sofortigen Wiederanstellung nichts im Wege, denn der dieselbe ausdrücklich ausschließende Verfassungsparagraph ist in dem Verfassungsgesetze nicht beibehalten.

Der siebente Abschnitt handelt „von den Kirchen, den Unterrichtsanstalten und den milden Stiftungen“. Er ist mit dem zehnten Abschnitt der Verfassung übereinstimmend. Die Hauptbestimmungen des „von dem Staatshaushalte“ handelnden neunten Abschnitts sind bereits oben erwähnt. Nach §. 107 gibt es kein Staats-, sondern nur ein landesherrliches Vermögen (s. Note 122); aus diesem soll (§. 108) die Hofdotationssumme entrichtet werden. Unter den „allgemeinen Bestimmungen“ des neunten Abschnitts ist bemerkenswerth, daß (nach §. 119) eine Abänderung oder Erläuterung der Verfassung durch Stimmenmehrheit von drei Vierteln der festgesetzten Anzahl Ständemitglieder in jeder Kammer soll erfolgen können, daß (nach §. 121) die Kammern berechtigt sein sollen, eine Commission von sechs Mitgliedern, aus jeder Kammer drei, zu dem Zwecke zu wählen und zu bevollmächtigen, um für den Fall einer Verletzung einer positiven Verfassungsbestimmung (also nicht, wenn diese Verletzung in einer Unterlassung besteht) bei der Bundesversammlung Beschwerde zu führen. Vierzehn Tage jedoch bevor die Commission dies thut, soll sie der Regierung unter Darlegung der Gründe gebührende Anzeige davon machen. Diese Art, die Verfassung zu bewachen, hat also nicht den Schutz des Rechts, sondern das Gutbefinden der deutschen Regierungen hinter sich. Endlich ist es nicht für nöthig befunden, den Schluß der (alten) Verfassung zu wiederholen, wonach es des Landesherrn unabänderlicher Wille sei, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und daß jeder Nachfolger in der Regierung zu allen Zeiten dieselbe treu und unverbrüchlich beobachten soll. Durch die Auslassung der wesentlichsten Bestimmungen und durch die Infragestellung oder Illusorischmachung derjenigen, an welche sich sonst allenfalls noch ein Interesse knüpfen könnte, stellt sich das Verfassungsgesetz von 1852 lediglich als ein in die für Verfassungen übliche Form gekleidetes Mittel zu einer verfallenen willkürlichen Regierungsweise dar. Daß diese Verfassung nicht den mindesten Anklang finden würde, war gleich von vornherein allgemein klar, einer mehrjährigen Erprobung derselben bedurfte es daher zu einem Versuche, Anhänger dafür im Lande zu gewinnen, gar nicht, und doch mußte man dies als die Absicht der jetzt beginnenden langjährigen Hinausschiebung einer definitiven Ordnung der Verfassungsangelegenheit annehmen, falls die nun zu entwickelnden Gründe hierfür bezweifelt werden müßten.

Zur nachträglichen Gewinnung einer wenigstens anscheinend rechtlichen Basis mußte der Regierung alles darauf ankommen, daß in der von den neuen sogenannten Ständen abzugebenden Erklärung das Verfassungsgesetz von 1852 gutgeheißen werde. Die erwähnte Art der Zusammensetzung dieser Stände, welche Hassenpflug deshalb „die wahren Stände des Landes“¹³¹⁾

130) Dies war durch das Gesetz vom 1. Juli 1831 geschehen.

131) Worte aus der Thronrede des Kurfürsten vom 16. Juli 1852 (s. Beilage I der Landtagsverhandlungen).

genannt hatte, ließ diese Aussicht gegründet erscheinen, falls es überhaupt hiermit übereinstimmende Sphären der Bevölkerung gab. Die in Kurhessen thätig gewesenen Bundescommissare hatten sich früher, als die Regierung die Erste Kammer noch durch sechs vom Kurfürsten beliebig zu ernennende Mitglieder zu verstärken wünschte, in ihrem Berichte hierüber geäußert: „Der wahr-scheinliche und nur nicht ausgesprochene Zweck, der Regierung dadurch möglichst eine Majorität zu sichern, scheint uns bei der vorgeschlagenen Zusammensetzung der Ersten Kammer völlig überflüssig, denn wenn die Regierung bei so conservativen Elementen dennoch in der Minderheit bleiben sollte, so müßte man ihr wohl die Schuld zuschreiben, und dann würde die Vermehrung um sechs Mitglieder auch zu keinem Resultate führen.“ Nachdem der „Landtag“ am 16. Juli 1852 nach der neuen Art zusammengetreten war, beauftragte der Präsident der Zweiten Kammer, Staatsrath Schaeffer, um auf die ständische Behandlung der Verfassungsangelegenheit von vornherein einen der Regierung erwünschten Einfluß walten zu lassen, zufolge des ihm nach der neuen ungültigen Geschäftsordnung ausschließlich hierzu zustehenden Rechts, den Professor des Staatsrechts zu Marburg, Ilse, welcher kurz vorher von Hassenpflug unter dem durch Geldstrafen gebrochenen Widerstande des akademischen Senats zu Marburg dazu ernannt war, weil er die Denkschrift der Regierung von 1850 verfaßt hatte, mit dem Berichte über diese Sache. Allein sowohl dieser Berichterstatter als der Ausschuß der Ersten Kammer zeigten alsbald, daß sie der Regierung nicht blind ergeben seien. Die Zweite Kammer bewies vielmehr ihre Selbständigkeit dadurch, daß sie am 7. April 1853 beim Beginne der Beratungen über die Verfassungssache einen Antrag auf Herstellung der Verfassung von 1831 an ihren Verfassungsausschuß zur Berichterstattung verwies; auch gab sie dem Ministerium ein Misstrauensvotum durch die schleunig vorgenommene Wahl der ständischen Commission, welche nach dem Verfassungsgesetze berufen sein sollte, über Verfassungsverletzungen beim Bunde Beschwerde zu führen. Die Absicht der Kammermehrheit jedoch, sich bei Gelegenheit der Verhandlung über eine Anleihe für incompetent über alles, was nicht die Verfassungssache betreffe, zu erklären, wurde vom Präsidenten Schaeffer durch verschiedene nach der neuen Geschäftsordnung in seine Hand gelegten Mittel unmöglich gemacht. Hassenpflug suchte nun die oppositionelle Mehrheit von 26 Stimmen durch Entfernung von vier Stimmen zur Minderheit zu machen. Zu diesem Zwecke wurde der unverhofft nicht gefügige Ilse¹³²⁾ seiner Thätigkeit als Mitglied des Verfassungsausschusses durch ein Ministerialschreiben enthoben, nachdem er zuvor von Hassenpflug mit dem Eintritte materieller Nachtheile bedroht war.¹³³⁾ Die andern Mittel zu jenem Zwecke liefen nicht bloß der Verfassung, sondern auch dem Verfassungsgesetze von 1852 zuwider. Hassenpflug's an die Zweite Kammer gestelltes Begehren, drei ihrer Mitglieder zu excludiren, weil dieselben (und zwar zwei von ihnen wegen Theilnahme am sogenannten Steuerverweigerungsbeschlusse, obwohl einer von ihnen nicht mit letzterm gestimmt hatte) in Anklagestand versetzt¹³⁴⁾ und deshalb vom Ministerium von ihren Gemeindeämtern suspendirt seien, war unstatthaft, sowohl weil nach dem Verfassungsgesetze nur solche Personen nicht zu Abgeordneten gewählt werden durften, welche wegen eines entehrenden Vergehens vor Gericht gestanden haben, ohne völlig frei gesprochen zu sein, als auch weil das Verfassungsgesetz nicht die die Kammer periodisch beschlußunfähig machende Bestimmung hatte, daß die Dauer des Abgeordnetenmandats von dem Verbleiben in dem auf je drei Jahre besetzten Gemeindeamte abhängig sei. Nur durch die Drohung mit neuer Bundesexecution und Bequartierung ließ sich jene Kammer bestimmen, das Begehren des Ministeriums, wenigstens theilweise, zu billigen, indem sie statt der Ausschließung die Suspension der drei Abgeordneten von ihrem Mandate aussprach.

Obwol die Gewaltmaßregeln zur Entfernung der Kammeropposition gelungen waren und dieser Zustand wegen der Offenhaltung der vier entfernten Stimmen Dauer zu versprechen schien, zeigte sich bei dem bald darauf am 5. April 1853 erfolgenden Wiederzusammentritt der Stände die Kammermehrheit wieder oppositionell und erregte der Regierung Bedenken durch ihren Beschluß, dem Verfassungsausschusse den Antrag zu überweisen, wonach die Stände den Bund um Aufhebung des Kriegszustandes, um Wiederherstellung der

132) Über den von ihm erstatteten Bericht des Verfassungsausschusses ist zu vergleichen die Schrift: Die Verfassungsfrage in Kurhessen auf ihrem jetzigen Standpunkte (Leipzig 1853), S. 1—43.

133) Hierüber gibt die Schrift: Die Verfassungsfrage in Kurhessen (Leipzig 1853), S. 53, Aufschluß.

134) Die Behauptung, daß die zwei Abgeordneten in Anklagestand versetzt seien, war unwahr, da der Staatsanwalt abgelehnt hatte, die Klage zu erheben. Vgl.: Die Verfassungsfrage in Kurhessen (Leipzig 1853), S. 45, 55—80.

Verfassung von 1831 und um Bezeichnung der bundeswidrigen Punkte derselben behufs deren verfassungsmäßiger Aufhebung ersuchten. Daher wurde die Kammer, noch bevor sie sich mit der Ersten über die gemeinsam abzugebende Erklärung über die Verfassungsangelegenheit geeinigt hatte, am 4. Jan. 1854 entlassen. In dem Landtagsabschiede vom 9. Febr. erklärte das Ministerium, daß der Landesherr die „provisorischen Gesetze“ dem Landtage „habe vorlegen lassen“, und hiermit scheint es, da es auf den folgenden Landtagen von diesen Erlassen nicht mehr redete, zu glauben, die Legalisirung erbracht zu haben. Bei der allgemeinen Haltung des Bundesbeschlusses vom 27. März 1852 erscheint die in jener Entlassung des Landtags liegende Abweichung des Ministeriums von dem Beschlusse bloß aus diesem formellen Grunde nicht als eine unbefugte.

Hassensflug machte nun einen neuen Versuch, sich eine gefügige Kammer zu verschaffen. Der Bundestag hatte 1852 das neue Wahlgesetz bloß deshalb als provisorisch gutgeheißen, weil hiernach die Wahl von zwei Dritteln der Abgeordneten in die Hände der Gemeindebeamten gelegt, mithin bei dem noch andauernden Fortbestande der seit 18 Jahren festgewurzelten Gemeindeordnung zu erwarten war, daß statt der legal zu beschaffenden wenigstens eine wirkliche, untrügliche Meinung des Landes sich kundgeben werde. Das neue Wahlgesetz wurde nun von Hassensflug, ohne daß er vom Bundestage eine Befugniß hierzu erhalten hatte, gänzlich umgeändert. Es geschah dies, während äußerlich das Wahlgesetz selbst ganz in der bisherigen Weise bestehen blieb, durch Umgestaltung der Grundlage desselben, der Gemeindeordnung von 1834, und zwar durch das, trotzdem es den früheren Erlassen an Ungesetzmäßigkeit gleichstand, nicht einmal als provisorisch bezeichnete „Gesetz“ vom 1. Dec. 1853, welchem die Stände zugestimmt hatten, obwohl es, da die definitive Ordnung der Verfassungsverhältnisse der Natur der Sache nach allem Übrigen vorgehen mußte, sehr zweifelhaft war, ob diese Stände noch zu andern Dingen¹³⁵⁾ als der Abgabe der Erklärung über das Verfassungsgesetz befugt seien. Keinesfalls waren sie insofern zur Ertheilung der Zustimmung zu jenem Gesetze befugt, als sie nicht vor der nachträglich durch sie selbst zu beschaffenden rechtlichen Grundlage ihrer Zusammensetzung zu einer Änderung der letztern die Hand bieten konnten und als sie zur Abgabe jener Erklärung nicht eine andere als sie selbst zusammengesetzte Kammer für berechtigt halten konnten. Jene Änderungen der Gemeindeordnung bestanden darin, daß die intelligenten Berufsclassen aus den Gemeindeämtern möglichst ausgeschlossen wurden, indem Staatsdiener und Geistliche zum Eintritt in die Mitgliedschaft einer Gemeinde nicht berechtigt sein sollten und Anwälte, Ärzte und Postbeamte, mithin Personen, deren Aufenthaltsort durch die Interessen ihres Berufs bedingt ist, nur dann, wenn ihr Vater in der Gemeinde wohne, oder wenn sie selbst in derselben mit Grundbesitz anständig wären. Auch wurde die lebendige Wechselwirkung zwischen den Gemeinden und ihrer Vertretung durch die Bestimmung zerstört, daß die Gemeindeämter noch einmal so lange als früher, 10 Jahre, dauern sollten. Die übrigen Änderungen der Gemeindeordnung nahm die Regierung, ohne die Stände um Zustimmung anzufragen, aber gleichwol zur Zeit, als dieselben noch versammelt waren, durch Verordnung vom 22. Dec. 1853 vor, wozu sie ihre Befugniß daraus herleitete, daß das Gemeindegesetz zu den nach dem Verfassungsgesetze einseitig von ihr vorzunehmenden Organisationen gehöre. Hiernach sollte nun, wenn „bei einem zum Mitgliede einer Gemeinde-

135) Sie hatten sogar auch zugestimmt zu Gesetzen vom 23. Juni 1853 über die Landescreditaasse und die Erweiterung des Zollvereins, vom 14. Juli 1853 über Verfürzung der Verjährungsfristen und das Hypothekenwesen, vom 24. Juli 1853 über erleichterte Rechtshülfe in Schuldsachen, vom 4. Aug. 1853 über Einführung der körperlichen Züchtigung und über ein Stempelgesetz vom 22. Dec. 1853. Es war übrigens gar kein Princip sichtbar, in welchen Fällen die Regierung einseitig „Gesetze“ ertieß. Ohne Zustimmung der Stände, also, da die Bundescommissare nicht mehr thätig waren, ganz nach eigenem Gutdünken, erließ die Regierung viele „Verordnungen“, so die vom 22. Sept. 1853, durch welche die durch das Gesetz vom 1. Juli 1848 und zwar einzig in ganz Deutschland gegen Entschädigung aufgehobenen Jagdgerechtfame unmittelbar nach einer durch die Zweite Kammer mit 40 gegen 2 Stimmen erfolgten Ablehnung einer darauf gerichteten Position wiederhergestellt wurden, weil, wie sich die Verordnung über jenes landesherrliche Gesetz äußerte, jener „offenbaren Verraubung der Berechtigten“ ein Grundjag der deutschen Grundrechte zu Grunde liege, während diese bekanntlich im Gegentheil bei Aufhebung der Jagdgerechtfame ohne Entschädigung statuiert hatten; ferner zwei „Gesetze“ vom 15. Sept. 1853 über Besteuerung der Gewerbe und des Wieres sowie über Schauffeegelb; sodann eine Verordnung vom 3. März 1853 über die Aufhebung des die Polizeigewalt betreffenden Gesetzes vom 29. Oct. 1848, die Verordnung vom 13. April 1853, wodurch das Gesetz vom 29. Oct. 1848 über die Religionsfreiheit abgeändert, insbesondere die Civilehe abgeschafft wurde; endlich die Verordnung vom 3. April 1856 über die Neuorganisation der Staatsfinanzverwaltung.

behörde gewählten Ortsbürger eine feindselige Parteinahme gegen die Staatsordnung oder die Staatsregierung auf irgendeine Weise hervorgetreten“ ist, „die Gesetzmäßigkeitserklärung der Wahl ver sagt werden“.¹³⁶⁾ Durch diese indirekte Verbesserung der „wahren Stände“ legte sich die Regierung in der That die Ernennung bei.¹³⁷⁾

Die Einberufung eines Landtags nach dem in seinen Grundlagen umgestalteten Wahlgesetz erfolgte nicht sehr bald, sondern wurde bis zum 30. Juli 1855 verzögert. Während dieser Zeit wurde mit neuen Verordnungen und den früheren provisorischen Gesetzen regiert. Hinsichtlich dieser erklärte die Regierung am 25. Jan. 1855 beim Bundestage, daß dieselben „den beabsichtigten Erfolg der Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung vollständig erreicht, auch eine indirekte Anerkennung ihres Inhalts dadurch erhalten haben, daß, obgleich diese Gesetze den beiden Kammern vorgelegt sind, dennoch keine dieser Kammern es für erforderlich gehalten hat, sich darüber auszusprechen, sodas in dem unterm 9. Febr. 1854 erlassenen Landtagsabschiede der betreffenden Gesetze Erwähnung geschehen konnte“. Hiernach glaubte die Regierung, daß in dieser bloßen, noch dazu nur von ihr¹³⁸⁾ ausgegangenen Erwähnung der geschehenen Vorlage eine nachträgliche Legalisirung durch die Stände liege, während bei deren durch die Regierung plötzlich und vor deren Erklärung über diese Gesetze erfolgter Entlassung von einer erfolgten indirecten, etwa einer stillschweigenden Anerkennung nicht im entferntesten die Rede sein konnte. Am 19. Dec. 1854 wurde endlich der Kriegszustand aufgehoben, nachdem er über volle vier Jahre nach dem Wegfalle des für seine Einführung angegebenen Grundes angebanert hatte. Nachdem die Regierung durch die Entlassung derjenigen Stände, welche allein vom Bunde als zur Abgabe einer Erklärung über das Verfassungs Gesetz berechtigt bezeichnet waren, für immer die Möglichkeit gänzlich abgeschnitten hatte, daß dem Bundesbeschlus vom 27. März 1852 nachgetommen werde, indem sich eine Redressirung der durch die Aenderung der Gemeindeordnung herbeigeführten tatsächlichen Zustände nicht ohne Anrichtung der größten Verwirrung bewerkstelligen ließ, forderte die Regierung jene Erklärung von dem am 30. Juli 1855 eröffneten Landtage.¹³⁹⁾ Dieser ließ sich zwar, unter Ignorirung seiner Unzuständigkeit, hierzu bereit finden, zeigte jedoch bald, daß er die Erklärung nicht nach dem Wunsche der Regierung abgeben werde. Hiermit wurde Hassenpflug's Stellung unhaltbar, da nun alle Mittel erschöpft waren, die Verfassungsangelegenheit ganz im Sinne der Regierung mit den Ständen durchzuführen.

Die Veranlassung zu Hassenpflug's Sturz war der Umstand, daß der Kurfürst die Wahl Wilmar's zum Superintendenten von Kassel nicht genehmigen wollte, weil seine Abneigung gegen die Orthodoxen durch Wilmar's Versuch¹⁴⁰⁾ zur Gründung einer Art protestantischen Papstthums in empfindlicher Weise gesteigert war. Wilmar hatte zu jenem Zwecke allen Thatfachen zuwider gelehrt, die Confession Niederhessens sei die Lutherische. Dies wurde durch mehrere Schriften des Professor Heppel sowie am 10. Sept. 1855 durch ein Gutachten der theologischen Facultät zu Marburg¹⁴¹⁾ widerlegt. Mit großem Widerstreben wurden die Neuerungen erduldet, welche Wilmar von seinem Standpunkte aus eingeführt hatte, so die Abschaffung des Heidelberger Katechismus, welcher seit der Schulordnung von 1656 gegolten hatte, die Notirung des Kirchenbesuchs, das Examen der Brautleute, die Eidesbelehrung des Schwörenden durch einen Geistlichen, die Hervorsuchung alter Liturgien und die Versezung von Predigern wider den Willen ihrer Gemeinden, um Predigern einer andern Richtung Platz zu machen, gegen welche die Gemeinden protestirten.¹⁴²⁾ Nachdem sich der Kurfürst über die

136) Dies geschah Anfang 1860 hinsichtlich des in den Gemeinderath zu Kassel gewählten Obergerichtsanwalts Gentel und des dann statt seiner gewählten F. Deiser.

137) Vgl. die Schriften: Die kurhessische Verfassungsfrage. Abgedruckt aus den Grenzboten, Jahrg. 1854, Heft 4, S. 329—337; Die geheimen Bundestagsprotokolle in der kurhessischen Verfassungsangelegenheit; Hassenpflug und die kurhessischen Conservativen (Hamburg 1854).

138) Nach §. 67 des Verfassungsgesetzes „erläßt“ der Landesherr einseitig die Landtagsabschiede, während dieselben bis dahin zwischen ihm und den Ständen festgestellt worden waren.

139) Vgl.: Zur Kenntniß und Erwägung der kurhessischen Kammern (Erfurt).

140) Vgl.: Allerunterthänigstes Memorandum, die künftige Ausübung der Kirchengewalt in der evangelischen Kirche Kurhessens betreffend. Namens und im Auftrage der zu Zesberg versammelten Konferenz von Mitgliedern und Freunden der hessischen Kirche (Kassel 1849).

141) Vgl.: Amtliches Gutachten der theologischen Facultät zu Marburg über die hessische Katechismus- und Bekenntnißfrage (Marburg 1856).

142) Vgl.: Die Freiheit der Gemeinde zu Kassel und ihr Verhältniß zu ihren Predigern Hoffmann und Ruckert. Ein Beitrag zur Geschichte der zeitigen kirchlichen Bestrebungen und deren Folgen (Frankfurt a. M. 1856).

Bedeutung der Wilmar'schen Richtung durch ein vom Professor Richter in Berlin eingeholtes Gutachten¹⁴³) hatte instruiren lassen, wurde diesem kirchlichen Treiben ein Ende gemacht und Wilmar zu der gegen seine Lehre aufgetretenen theologischen Facultät nach Marburg versetzt. Hassenpflug hatte bei seinem Austritt aus dem Ministerium das Land im höchsten Stadium der durch ihn selbst herbeigeführten Verwirrung und Rechtslosigkeit gelassen. Daher trat der zu seinem Nachfolger bestimmte Scheffer erst nach einigen Sträuben ins Amt.

Über die hinsichtlich des Verfassungsgesetzes abzugebende Erklärung entstanden zwischen beiden Kammern Meinungsverschiedenheiten.¹⁴⁴) Obwol die Regierung erklärte, daß sie von jeder Kammer einzeln die Erklärung verlange, da sie jeder derselben einzeln die Vorlage gemacht habe, so traten doch zur Ausgleichung der Meinungsverschiedenheiten Conferenzausschüsse beider Kammern im December 1856 zusammen, jedoch ohne sich einigen zu können. Unter Verwerfung der Conferenzbeschlüsse nahm die Erste Kammer die Vorschläge ihres Verfassungsausschusses am 6. Mai 1857 an. Diesem Beschlusse trat die Zweite Kammer am 25. Mai, jedoch mit erläuterndem Vorbehalte hinsichtlich einiger Verfassungsparagraphen, bei. Die Erklärung der Zweiten Kammer ist vom 22. Juni, die der Ersten vom 30. Juni 1857 datirt. Es lagen also unstreitig zwei gesonderte Erklärungen vor, und die Zweite Kammer hatte dabei ausdrücklich hinzugefügt, „daß diese Erklärung über die Verfassung als Ganzes auch nur als Ganzes aufzufassen sei, und daß daher die gefaßten einzelnen Beschlüsse nur insofern als die Kammern bindende zu betrachten seien, als sämmtliche danach gestellte Anträge zusammen seitens der Regierung Annahme finden, oder für jede etwa gewünschte Modification derselben eine spätere Zustimmung der Kammer erfolge“. Auf die von der Regierung späterhin verneinte Frage, ob die Kammer zur Einzufügung dieser Clausel berechtigt gewesen sei, kommt gar nichts an, sondern eine Nichtberücksichtigung der Clausel kann nach der Absicht der Stände nur eine Anerkennung bedeuten, daß gar keine Erklärung derselben vorliege. Da die Erklärungen der Kammern mit den Wünschen der Regierung nicht übereinstimmten, so wurden sie von derselben der Bundesversammlung nicht sofort abgegeben; die Regierung machte vielmehr im October 1857 den Kammern eine Proposition, wonach die Erste Kammer künftig durch sechs vom Landesherren zu ernennende Mitglieder verstärkt werden sollte; dem widersetzte sich aber die Erste Kammer entschieden, indem hierdurch das von der Regierung selbst aufgestellte ständische Princip verletzt werde. Die Erklärungen der Stände legte die Regierung der Bundesversammlung erst am 15. Juli 1858 vor, also zwei volle Jahre nachdem dieselben abgegeben waren und 13 Tage vor der Eröffnung eines neuen Landtags, von welchem, obwol durch Verordnung vom 25. Febr. 1858 die Tagegelber für die Ständemitglieder von der Regierung erhóht waren¹⁴⁵), derselben im December 1857 bei den Ständen gehórt Ruf nach Herstellung der Verfassung von 1831 noch ernstlicher erwartet werden konnte. Mit der Übergabe der ständischen Erklärung am Bunde verband die Regierung eine Denkschrift, in welcher den Ständen vorgeworfen wurde, daß sie die ihnen durch den Bundesbeschluß von 1852 gestattete Erklärung als Anlaß benützt hätten, „auf eine Theilung der Staatsgewalt mit den Ständen oder die absolute Präponderanz nur einer Fraction der Landesvertretung hinzuwirken“, wodurch „das trübe Bild constituirender Versammlungen bis zur jüngsten Vergangenheit aufrecht erhalten und eine Verständigung mit der Regierung unmöglich geworden“ sei. Sie verband damit ferner den Antrag, dieselbe unberücksichtigt zu lassen und den Verfassungsentwurf von 1852 unter einigen von ihr vorgeschlagenen Modificationen zu genehmigen. Infolge des italienischen Kriegs von 1859 und der damit nahe gerückten Gefahr Deutschlands sprach sich die öffentliche Meinung, wie für schleunige Heilung der übrigen Gebrechen Deutschlands, entschieden für Herstellung des Rechtszustandes in Kurhessen aus. Im April 1859 schied Scheffer aus dem Ministerium, nachdem er ebenso wenig wie Hassenpflug die Verfassungsangelegenheit hatte können erledigen helfen. Er ward ersetzt durch den bisherigen Präsidenten des höchsten Gerichts, Abee. Die Lage der kurhessischen Regierung hinsichtlich der Herbeiführung eines Rechtszustandes war die, daß sie sich nach allen Richtungen hin wie in einer Sackgasse befand. Denn die zum zweiten male corrigirten Stände hatten eine Erklärung abgegeben, der die

143) Richter, Gutachten, die neuesten Vorgänge in der evangelischen Kirche des Kurfürstenthums Hessen betreffend (Leipzig 1855).

144) Vgl. hierüber die Schrift: Zur Orientirung über den dormaligen Stand der Verfassungsangelegenheit in Kurhessen (Jena 1856; erschien auch in der Minerva, Jahrg. 1856, Matheft).

145) Dies war auch schon durch Verordnung vom 7. Dec. 1855, unter Aufhebung der Verordnung vom 2. März 1839, geschehen.

Regierung nicht zustimmte, die zum ersten male corrigirten (b. h. die nach dem unabgeänderten Wahlgesetze zusammenzusetzenden) Stände wieder zu berufen, war thatsächlich unmöglich geworden, eine einzig und allein die Rechtscontinuität wahrende Berufung von Ständen nach der Verfassung von 1831 wollte die Regierung nicht, selbst wenn sie es nach dem sie von dieser Nothwendigkeit befehlenden Bundesbeschlusse vom 27. März 1852 gekonnt hätte.

VIII. Der Kampf um die Wiedererlangung der Verfassung. Der Bundesauschuß, an welchen der Antrag der Regierung vom 15. Juni 1858 zur Prüfung gewiesen war, bestrebt sich, der Regierung über die Schwierigkeit der Beschaffung einer ständischen Zustimmung einfach dadurch hinwegzuhelfen, daß er mit seinem am 26. Juli 1859 nach einjähriger Berathung erstatteten Berichte den Antrag verband, die kurheßische Regierung aufzufordern, ohne alle ständische Einwilligung den bisher provisorisch eingeführten Verfassungsentwurf von 1852 als Verfassung zu verkündigen und zwar unter Annahme der von ihm selbst beantragten Änderungen. Dieser Antrag ging auf eine Bundeswidrigkeit und eine engere Kompetenzüberschreitung; auf erstere, indem sich der Bund durch die Annahme des Antrags die Befugniß angemäht hätte, eine Änderung der Verfassung der Einzelstaaten nach politischen Zweckmäßigkeitsgründen zu bewirken, anstatt nach der Vorschrift des Art. 56 der Wiener Schlußacte; und auf eine specielle Kompetenzüberschreitung ging der Antrag, weil mit der Bestimmung der Octroyirung einer Verfassung von dem die maßgebende Grundlage bildenden Bundesbeschlusse vom 27. März 1852 abgewichen sein würde, welcher erklärt hatte, daß eine befriedigende Lösung nur in Verhandlungen mit einer bestimmten Ständeversammlung erblickt werden könne. Auch in der beantragten Nichtberücksichtigung der ständischen Erklärung lag ein Abweichen vom Bundesbeschlusse von 1852, denn da die Bundesversammlung damals den Antrag der Commissare, über den Verfassungsentwurf von den Ständen eine bloß gutachtliche Erklärung abgeben zu lassen, verworfen hatte, so hatte sie der abzugebenden ständischen „Erklärung“ eine maßgebende Bedeutung einräumen wollen, und da jener Bundesbeschlusse von „etwaigen weiteren Verhandlungen“ redete, so war es auch nicht Absicht gewesen, daß mit einer einfachen Annahme oder Ablehnung durch die Stände alles abgemacht sein sollte. Während sich die öffentliche Meinung in Deutschland in der Presse und in Broschüren¹⁴⁶⁾ allgemein für eine Herstellung der Verfassung von 1831 aussprach, trat dagegen die österreichische Regierung zur Unterstützung des Antrags des von gleichem Standpunkte ausgehenden Bundesauschusses in einer an alle Bundesglieder gerichteten Denkschrift auf, daß die Verfassung von 1831 durch den Bundesbeschlusse vom 27. März 1852 definitiv aufgehoben sei. Freilich hatte die Bundesversammlung gehofft, daß der Zustand, welchen sie einstweilen geltend wissen wollte, als ein definitiver die von ihm bezeichnete Legalisirungsart erhalten werde, aber nachdem letzteres wiederholt mißlungen war, konnte dies nicht zu einer solchen Verdrehung der damals klar hervorgetretenen Absicht der Bundesversammlung berechtigen. Der Inhalt wie der Ausdruck (s. v.) des Bundesbeschlusses vom 27. März 1852 spricht dagegen, daß durch denselben die Verfassung von 1831 definitiv befreitigt sei. Auch spricht dagegen der Bericht des Bundesauschusses vom 6. März 1852, welcher der Bundesversammlung rath, „für jetzt auf eine vollständige Kritik der kurheßischen Verfassung (behufs Bezeichnung von deren bundeswidrigen Bestimmungen) nicht einzugehen“, und hervor gehoben hatte; „daß ständische Berechtigungen theils aus frühern Grundlagen, theils selbst aus der Verfassung von 1831, insofern einzelne Bestimmungen weder direct noch indirect als dem Bundesrechte widerstreitend zu betrachten sind, von der neuen Ständeversammlung nachgewiesen werden könnten“. Es sprechen ferner dagegen die Worte des damaligen Bundesauschusses, wonach der Ausdruck, „daß diese Verfassung sofort und ohne weiteres außer Wirksamkeit gesetzt sein solle“, der Bundesversammlung nicht empfohlen werden könne. Auch wurde damals in dieser Versammlung als Motto des Beschlusses angeführt, daß „die Verfassungsangelegenheit der ordnungsmäßigen definitiven Erledigung damit näher gebracht werden“ solle. Beruhte jene Behauptung der österreichischen Denkschrift auf einer Verdrehung, so beruhte ihre aus dieser Behauptung gezogene Folgerung auf irrigen Voraussetzungen, welche dahin ging, daß der Bundesbeschlusse vom 27. März 1852 zwischen der Bundesversammlung und der kurheßischen Regierung formelles Recht geworden sei, letztere mithin über Verletzung würde klagen können,

146) Zur Geschichte der kurheßischen Verfassungswirren (Frankfurt a. M. 1859). Die kurheßische Verfassung vor der Bundesversammlung (Hamburg 1859). Diese Schrift befürwortet zwar eine Berufung der verfassungsmäßigen Stände, jedoch nicht nach dem Wahlgesetze vom 5. April 1849, sondern nach dem von 1831, womit jedoch von der Rechtscontinuität abgewichen sein würde.

wenn nunmehr der Bund sich weigerte; seinem für sie maßgebenden Beschlusse, also auch der Befassung bei der Verfassung von 1852 die entsprechende Folge zu geben. Falsch waren hierbei die Voraussetzungen, weil die kurhessische Regierung durch ihr einseitiges und willkürliches Abgehen von dem zwischen ihr und der Bundesversammlung obwaltenden Rechtsverhältnisse den Anforderungen des Bundesbeschlusses von 1852 nicht nachgegeben war, also sich selbst aller ihr aus demselben etwa erwachsenden Rechtsansprüche beraubt hatte. Die meisten der der österreichischen Denkschrift zu machenden Einwürfe wurden in einer Denkschrift der preussischen Regierung vom 10. Oct. 1859 hervorgehoben¹⁴⁷⁾, welche sich, seit der Prinz-Regent an ihrer Spitze stand, eifrig angelegen sein ließ, wieder gut zu machen, was sie 1850 an Kurhessen hatte verüben helfen.

Auch von seiten der kurhessischen Regierung erging im November 1859 eine Denkschrift an alle Bundesglieder. In derselben wird ein Rückblick auf den Ursprung, den Inhalt und die Folgen der Verfassung von 1831 geworfen, um zu zeigen, daß eine Herstellung derselben eine Wiederholung der vorgekommenen Verwirrungen mit sich führen werde. Von dieser lebighch durch den Landesherrn selbst auf verfassungsmäßigem Wege ins Leben gerufenen¹⁴⁸⁾ Verfassung, deren Aufrechthaltung jener noch sterbend seinem Nachfolger empfohlen hatte, behauptete die Denkschrift, daß sie unter dem Einflusse der französischen Julirevolution¹⁴⁹⁾ entstanden sei; während sie sorgfältig an die alten Rechte und Einrichtungen des Landes anknüpfte¹⁵⁰⁾, ward behauptet, sie sei nach Theorien des allgemeinen Staatsrechts konstruirt. In dem Auszuge der Denkschrift, daß die Verfassung in ihren wesentlichsten Bestimmungen eine Verletzung, ja Untergrabung des monarchischen Princips enthalte, an dessen Stelle die Volkssouveränität setze und die Spitze der Regierung in die Volksvertretung lege, spricht sich das ganze gegenwärtige Stadium des Constitutionalismus in Kurhessen und in ganz Deutschland aus. Während vor 1848 die Abneigung der Regierung gegen eine aufrichtige Durchführung des Constitutionalismus sich in der widerwärtigen Form einer Verdrehung, Verkümmern, Illusorischmachung der Verfassungsbestimmungen¹⁵¹⁾ äußerte, in welchen den Regierten ein Antheil an der Regierung zugestanden war und mit welchen Mittel zur endlichen Verhinderung von Übergriffen der Regierung angeordnet waren, äußerte sich jene Abneigung jetzt in offener Weise. Hierzu oder aber zu einer endlichen aufrichtigen Anwendung der Verfassung war die

147) Bis auf diesen Zeitpunkt reicht eine über die Verfassungsverhältnisse von der ältesten Zeit an referirende Schrift: Der Bruch des Rechts in Kurhessen. Ein Beitrag zur Information der hohen Deutschen Bundesversammlung (Berlin 1859). In diese Zeit fällt auch die Schrift: Was ist zu thun? Ein Wort eines Kurhessen an seine Mitbürger. Vgl. Haym, Preussische Jahrbücher, Jahrg. 1859, Bd. IV, Heft 3—5, enthaltend zwei Verfassungsbriefe aus Kurhessen und noch zwei andere Artikel darüber.

148) Vgl. hierüber Wippermann, Die Staats- und Rechtsverfassung Kurhessens in ihrer geschichtlichen Entwicklung (Arnold's Germania, Leipzig 1851, I, 28—64).

149) Hiergegen möge an die Worte des kurfürstlichen Commissars im Jahre 1830 über den am 7. Oct. desselben Jahres vom Kurfürsten den Ständen dargebotenen Entwurf erinnert sein: er hoffe, „es werde eine ruhige und überdachte Prüfung dieses Entwurfs ganz gewiß die Überzeugung gewähren, daß es ein wahrhaft großes, zu freudiger Annahme vollkommen geeignetes Geschenk sei“.

150) Der in Kurhessen in jeder Beziehung als Autorität geltende Pfeiffer sagt darüber in seiner Schrift: Einige Worte über den Entwurf einer Verfassungsurkunde für Kurhessen (1830), S. 8: „Allerdings war schon in der ältern hessischen Landesverfassung gar mancher fruchtbare Keim eines mittels ständischer Vertretung fest geordneten Rechtsverhältnisses zwischen Fürst und Volk enthalten, doch beruhte fast alles, was den Versammlungen der Landstände einen höhern, nicht bloß auf Geldbewilligungen nach dem Begehren des Regenten beschränkten Zweck ihrer Wirksamkeit verleihen, was vielmehr eine unmittelbare Theilnahme derselben an den die Wohlfahrt der Gesamtheit aller Staatsbürger betreffenden Landesangelegenheiten begründen konnte, nur auf Herkommen, dessen Behauptung und Geltendmachung mit allen den Schwierigkeiten unzertrennlich verbunden war, die bei dem Mangel urkundlicher Nachweisung sich nur allzu gewöhnlich der Realisirung von Ansprüchen, welche die Staatsgewalt einzuräumen nicht geneigt ist, entgegenstellen. Das Wenige aber, was in ausdrücklichen Normen angeordnet war, beruhte auf bloßer Schlussfolgerung aus einzelnen Beispielen.“ Durch den Vertrag sei nun nicht bloß ein neuer Rechtszustand geschaffen, sondern der Stamm des alten geschichtlichen Rechts neu belebt worden.

151) Eine ausführliche Geschichte der Vorkommnisse auf den Landtagen bis 1848 enthält das Werk von Wippermann, Kurhessen seit den Freiheitskriegen (Kassel 1850). Vgl. auch Pfaff, Das Trauerspiel in Kurhessen (Braunschweig 1851). Im Resümé ist dies enthalten bei F. Dettler, Minister Oeffenpflug und die kurhessische Volksvertretung. Ein Wort an die öffentliche Meinung (Kassel 1850).

Regierung genöthigt, nachdem eine fernere Verkümmernng der Verfassung durch deren 1848 bewirkte innere Vollenbung unmöglich gemacht war. Die Entscheidung für den offenen Bruch mit dem Constitutionalismus beweist leider eine Verkennung desselben als des einzigen Mittels, eine Erfüllung der zeitgemäßen und unwiderstehlichen Anforderungen der Regierten mit den nun einmal vorhandenen Zuständen Deutschlands in friedlicher Weise zu vereinigen. Auch die direct gegen jenes System mit aller Feindschaft gewandte Richtung war anfangs ebenfalls nicht in ganz offener Weise kund gegeben, wie die Ubertünchung der auf den allmählichen Verfassungsumsturz gerichteten Conflictherbeiführung im Jahre 1850 mit Vorwänden, wie „die Rettung der Verfassung über den durch die Steuerverweigerung der Stände herbeigeführten Abgrund“, zeigt. Mit Betrübniß über den gelungenen Versuch der Regierung, sich selbst zu verurtheilen, sah daher jeder Freund der Ordnung, daß jene Denkschrift die langjährigen Verwirrungen und Zwiste, welche insolge des verfassungsmäßigen Benehmens der Stände gegen der Regierung unausgesetzte unwillfährige Behandlung der Verfassung entstanden, den „antimonarchischen“ Bestimmungen derselben zur Last legte. Nach dem Gelingen des Verfassungsumsturzes bekannte man sich also in der Denkschrift zu einem offenen Vernichtungstreiben gegen dieselbe. Die folgende von der Denkschrift gegebene Charakteristik der wesentlichsten Verfassungsbestimmungen zeugt von dem geringen Verständniß derselben als Stützen der Regierung: die Verfassung räume den Ständen einen ungebührlichen Einfluß auf die Regulirung der Thronfolge und die Regentenschaftsfrage ein¹⁵²), sie mache die Minister im weitesten Umfange wegen Verfassungsverletzungen der Volksvertretung vor dem Staatsgerichtshofe verantwortlich, dem Landesherren sei das Recht der Abolition entzogen¹⁵³), die Staatsdiener seien in völlige Abhängigkeit von der Ständekammer versetzt, gegen Maßregeln der Pensionirung, Versetzung auf geringere Stellen oder Entlassung sei der Rechtsweg eröffnet, den Ständen und ihrem Ausschusse sei ein Anklagerecht gegen alle Beamten verliehen, die Justiz erscheine fast omnipotent, die Offiziere seien den Staatsdienern gleichgestellt, die Bürgerbewaffnung sei eingeführt, die Polizei den Gemeinden gegeben, die Bezirksräthe zu verwaltenden Behörden gemacht, den Ständen sei die Initiative zur Gesetzgebung erteilt, die Stände hätten nicht bloß das Steuerbewilligungsrecht, die Zustimmung zur Contrahirung von Landesschulden, die Controle über die richtige Verwendung der Steuern und Abgaben, sondern es werde auch dadurch, daß die Feststellung des Staatshaushaltsbetsatz von drei zu drei Jahren nur mit Zustimmung der Stände erfolgen dürfe, wie die Erfahrung gelehrt habe, periodisch die ganze Existenz des Staates in Frage gestellt. Daß die über diesen Punkt allerdings fast periodischen Streitigkeiten vermieden worden wären, wenn die Regierung im August 1850 ein Budget vorgelegt, wenn sie im März und Mai 1850 bei vorliegendem Budget nicht ungerechtfertigte außerordentliche Geldbewilligungen verlangt hätte, wenn sie nicht im December 1840 eine bedeutende Summe mehr, als nöthig war, für das Militär beanprucht, wenn sie nicht auf einer Reihe von Landtagen sich geweigert hätte, die rotenburger Domäne für den Staat dem Regenten abzuverlangen, das alles war verschwiegen. Endlich war in der Denkschrift behauptet, unter der verfassungsmäßigen Aenderung einer Verfassung, welche

152) Vgl. über diesen wie über die folgenden Anklagepunkte der Verfassung von 1831, welche man erst durch diese Denkschrift zum ersten mal als die angeblichen Bundeswidrigkeiten kennen lernte, die oben erwähnten Bestimmungen der Verfassung, in Vergleichung mit der Schrift: Der Bundesbeschluß vom 27. März 1852 in der kurhessischen Verfassungsangelegenheit ist ersichtlich (Hamburg 1860), in welcher S. 23—60 sowol gezeigt ist, daß jene Punkte keine Bundeswidrigkeiten enthalten, als auch, daß sich dieselben in den Verfassungen des Königreichs Sachsen, Gotha, Meiningen, Weimar, Braunschweig, Oldenburg, Württemberg (von denen die meisten vom Bunde garantirt sind), befinden, ohne dort für bundeswidrig gehalten zu werden. Was insbesondere das ständische Steuerbewilligungsrecht betrifft, so war schon in der ältesten hessischen Landesverfassung der ohnehin reichsgesetzlich bestehende Grundsatz Rechtens, daß eine Besteuerung der Unterthanen nicht anders als auf dem Wege des Ausschusses um die Beihilfe der Landstände und mittels deren vorgängiger Bewilligung bewirkt werden konnte. (Ledderhose, Kleine Schriften, Bd. I, S. 19, 20. v. Dalwigk, Etwas über die Rechte der Landstände, Wiesbaden 1819, S. 38.) Die allgemeine Grundregel der hessischen Verfassung lautete: „Wenn Land- und Kriegssteuern zu bewilligen sind, müssen sämmtliche Stände beschriben werden.“ (Ledderhose, S. 52.) Auch ist dies in den kurfürstlichen Resolutionen vom 2. Oct. 1655 anerkannt. Endlich hatte gerade Kurhessen auf dem Wiener Congreß dieses Recht als ein allen Ständen nothwendig zu gewährendes bezeichnet. (Klüber, Übersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, S. 201.)

153) Inwiefern diese Behauptung der Denkschrift auf Wahrheit Anspruch machen kann, zeigt der folgende Wortlaut des §. 126 der Verfassung: „Der Landesherren ist befugt, Strafen zu erlassen oder zu mildern.“

Art. 56 der Wiener Schlussacte vorschreibe, sei eine bundesverfassungsmäßige Änderung, also eine Entfernung der bundeswidrigen Verfassungsbestimmungen zu verstehen.¹⁵⁴⁾

In der Bundestagsitzung vom 12. Nov. 1859 sprach sich die königlich sächsische Regierung dahin aus, daß über die nicht bundeswidrigen Bestimmungen der Verfassung von 1831 noch nicht geurtheilt sei.¹⁵⁵⁾ Die Mehrheit der Versammlung war zwar nicht gegen den Antrag des Ausschusses, beschloß aber eine nochmalige Zurückweisung der Sache an den Ausschuß.¹⁵⁶⁾ Die Zweite Kammer der corrigirten „wahren Stände“ hielt es nun an der Zeit, ihren Einfluß auf den Gang der Verfassungsangelegenheit beim Bunde geltend zu machen. Sie beschloß daher am 8. Nov. 1859 ihre schon am 5. Nov. an den Kurfürsten gerichtete, von diesem aber nicht in Empfang genommene Adresse, welche die Bitte um Herstellung der Verfassung von 1831 nebst den Zusätzen von 1848 und 1849 enthielt, zur Kenntnisknahme an die Bundesversammlung unter Hinzufügung gleicher Bitte zu senden. Diese Bitte enthielt zwar nicht ein völliges Zurückgehen auf den Rechtsstandpunkt, indem dieselbe zugleich auf eine durch Stände, welche nach dem ursprünglichen Wahlgesetze, dem vom 16. Febr. 1831, zu berufen wären, vorzunehmende Revision der Verfassung von 1831 ging; der Schritt wurde aber im ganzen Lande wohl aufgenommen. Nachdem eine Adresse des Stadtraths zu Hanau mit der Bitte um Herstellung der Verfassung von 1831 vom Kurfürsten nicht angenommen war, richteten die Stadträte fast aller Orte des Landes an die Zweite Kammer Dankadressen für jenes ihr Verhalten mit der Aufforderung, auch ferner auf diesem Wege zu bleiben. In ihrer Adresse an die Bundesversammlung hatte die Zweite Kammer sich und das Land zugleich gegen die in der Denkschrift der österreichischen Regierung aufgestellte Behauptung verwahrt, es habe das Volk Kurhessens durch die Vornahme der Wahlen nach dem Verfassungsgesetze von 1852 und es hätten die so zu Stände gekommenen Stände durch Nichtbeanstandung ihrer Legitimation jenes Verfassungsgesetz definitiv anerkannt. Die Verwahrung hiergegen war auf die Hinweisung gegründet, daß ein entgegengesetztes Benehmen des Landes, bezüglich der Stände, zumal bei dem damals noch herrschenden Kriegszustande, als Widerseßlichkeit gegen den Bundesbeschluß von 1852 würde haben aufgefaßt werden können. Übrigens hätte diese Kammer, wären Juristen in ihr gewesen, in der Adresse nicht behaupten können, der Bundesbeschluß vom 27. März 1852 könne „als formal gültig mit rechtlicher Wirkung nicht angefochten werden“. Der Bundesausschuß für die kurhessische Sache¹⁵⁷⁾ stellte, wie man allgemein annimmt, infolge der am 28. Nov. 1859 zu Würzburg stattgehabten Conferenzen der Minister der in jener Sache mit Oesterreich stimmenden Regierungen¹⁵⁸⁾, am 1. Dec. bei der Bundesversammlung den Antrag, daß er durch den am 23. Aug. 1851 zur Berathung von Maßnahmen „für Sicherheit und Ordnung“ im Bunde errichteten Reactionsausschuß¹⁵⁹⁾ verstärkt werde. Nachdem aber Preußen entschieden darauf hingewiesen hatte, daß die rechtliche Existenz jenes Ausschusses schon am 8. Jan. 1856 erloschen sei, genehmigte die Bundesversammlung am 10. Dec. 1859 den Antrag Preußens, den Ausschuß für die kurhessische Sache durch die Vertreter der beiden Großmächte zu verstärken.

Die Erste Kammer Kurhessens, welche, während das ganze Land sich über die Verfassungssache ausgesprochen hatte, ein langes Schweigen beobachtete, ließ sich nun endlich ebenfalls vernehmen. Sie überreichte dem Kurfürsten am 15. Dec. 1859 eine Adresse, in welcher erklärt war, eine befriedigende Lösung sei nur in der Beibehaltung des Verfassungsgesetzes, jedoch mit den von den Ständen des Jahres 1857 beantragten Modificationen, zu erblicken. In diesem Ausspruche der Ersten Kammer war die von der gleichzeitig mit ihr tagenden Zweiten Kammer abgegebene Äußerung gänzlich ignoriert. Um der Regierung über die ihr durch letztere erwachsene neue Schwierigkeit hinwegzuhelfen, suchte die Erste Kammer der Thatfache entgegenzutreten, daß nun eine Revocation der von der Zweiten Kammer 1857

154) Hiergegen ist zu vergleichen eine sehr gründliche staatsrechtliche Beleuchtung der kurhessischen Frage in Weseler's Zeitschrift für deutsches Recht, Jahrg. 1859, Bd. XVIII.

155) Dieses Votum hatte Sachsen auch schon am 19. Oct. 1859 abgegeben.

156) Vgl. über diese Abstimmung die Grenzboten, Jahrg. 1860, Nr. 9.

157) Derselbe bestand aus den Vertretern von Baiern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt.

158) Vgl. R. Wippermann, Geschichte der deutschen Politik seit der Wiederherstellung des Bundestags (Unsere Zeit. Jahrbuch zum Conversations-Lexikon, Bd. V, Leipzig 1861).

159) Derselbe bestand aus den Vertretern von Oesterreich, Preußen, Königreich Sachsen, Hannover, Hessen-Darmstadt und Kurhessen. Seine Thätigkeit bestand besonders in der Aufhebung der Grundrechte und dem Eingriff in die Selbstständigkeit von Hannover.

abgegebenen Erklärung vorliege. Deshalb bezeichnete sie die 1857 abgegebenen Erklärungen als eine einzige und gemeinschaftliche, während dieselben in der That weder übereinstimmten, noch gemeinschaftlich waren. Schließlich hat die Kammer den Kurfürsten, „den Frieden der Gemüther herzustellen und einem Zustande der Verwirrung ein Ende zu machen, welcher schon seit lange jedem braven Hessen ein Gegenstand tiefer Bekümmerniß ist“. Bevor die Entscheidung in der Bundesversammlung nahe, trat Preußen für die Sache des Rechts nochmals ein. In der Thronrede, mit welcher der Prinz-Regent am 12. Jan. 1860 die Kammern eröffnete, verkündigte er als das Streben seiner Regierung, „die Thätigkeit der Deutschen Bundesversammlung in ihrem Verhältnisse zu den Verfassungen der Einzelstaaten auf das genaueste Maß ihrer kompetenzmäßigen Wirksamkeit sich beschränken zu sehen“. Deshalb habe er sich für verpflichtet erachtet, das Zurückgehen auf die kurhessische Verfassung von 1831, unter Beseitigung der darin enthaltenen bundeswidrigen Bestimmungen, als den jenem Grundsatz entsprechenden Weg zu bezeichnen. Die kurhessische Regierung konnte ihren Groll über dieses Benehmen Preußens nicht verbergen. Sie rief ihren Gesandten in Berlin ab, untersagte den milden Einrichtungen die Anlegung von Kapitalien in preussischen Bayeren und machte einen Versuch, das Militär, welches schon so manche theuere Uniformänderung hatte erfahren müssen, nach österreichischem Muster umzuformen. Die Zweite Kammer Kurhessens protestirte am 27. Febr. 1860 bei der Bundesversammlung gegen die etwaige Annahme, daß sie an die Erklärung der Stände von 1857 noch gebunden sei. In vielen deutschen Ländern sprachen sich die Kammern für die Sache des kurhessischen Volkes aus, jedoch nicht immer in einer demselben völlig zusagenden Weise, indem viele Redner eine Unkenntniß der Thatsachen und eine Unfähigkeit zu juristischen Unterscheidungen verriethen.¹⁶⁰⁾ So sprach sich die badische Kammer und sogar das liberale badische Ministerium nur¹⁶¹⁾ formell für die Sache Kurhessens aus. Der Grund lag darin, daß sie zu sehr auf die Zweckmäßigkeit Rücksicht nahmen, daß sie auf den Inhalt der neuen Verfassungsprojecte und deren Annehmbarkeit sahen und zur Vermeidung von Collisionen am Bunde den Rechtsstandpunkt nicht festhielten und vor allem verkannten, daß es sich in dieser Sache um die Aufrichtigkeit in der Anwendung der deutschen Bundesverfassung handelte.

Der verstärkte kurhessische Bundesausschuß erstattete am 3. März 1860 seinen Bericht. Die Minderheit (Preußen) beantragte, die kurhessische Regierung aufzufordern, das Verfassungsgesetz von 1852 außer Wirksamkeit zu setzen und die Verfassung von 1831, jedoch unter Hinweglassung ihrer vom Bundestage vorher zu bezeichnenden bundeswidrigen Bestimmungen, wiederherzustellen, diese Hinweglassung dann aber sogleich durch die alsdann als verfassungsmäßig erscheinenden Stände legalisiren zu lassen; zu dem Ende wollte Preußen, daß jener Bundesausschuß zunächst über die Bundeswidrigkeit einzelner Bestimmungen der Verfassung von 1831 Bericht erstatte. So wohlgemeint und so sehr dem Antrage der Majorität vorzuziehen dieser Antrag Preußens war, so hielt derselbe doch nicht genau den Rechtsstandpunkt inne, weil möglicher-, ja höchst wahrscheinlich unter denjenigen Verfassungsbestimmungen, welche die Bundesversammlung als bundeswidrig bezeichnen würde, sich das unbegreiflicherweise in den Ruf der Bundeswidrigkeit gekommene Wahlgesetz vom 5. April 1849 befinden würde, welches doch einzig und allein für die Bestimmung der zu Änderungen der Verfassung von 1831 berechtigten Stände maßgebend ist, während, wenn dasselbe von vornherein fortgelassen würde, gar keine Stände zu jenen Änderungen berechtigt erscheinen würden, da dasjenige Wahlgesetz, welches bis 1849 einen Theil der Verfassung von 1831 bildete, durch die bloße Nichtbeachtung des an seine Stelle gesetzten Wahlgesetzes von 1849 nicht wieder anfangen kann, einen Theil der Verfassung von 1831 zu bilden. Der Majoritätsantrag des Bundesausschusses ging dahin, der kurhessischen Regierung zu eröffnen, daß der definitiv festzusetzenden Verfassung in der Gestalt, wie sie dieselbe, ihrer Mittheilung vom 15. Juli 1858 zufolge, eingeführt wissen wolle, die Garantie nicht ertheilt werden könne, weil jene Gestalt dem Art. 27 der Wiener Schlußacte und dem Bundesbeschlusse vom 27. März 1852 nicht entspreche; daß die Garantie aber werde ertheilt werden, wenn die von den Ständen von 1857 gestellten Anträge und zwar „nach Maßgabe der im Ausschußberichte enthaltenen Ausführung“ in die Verfassung von 1852 aufgenommen

160) S. dagegen die bundesrechtliche Denkschrift zu der Petition von Bürgern und Einwohnern der Stadt Heidelberg in der kurhessischen Sache. (Verfaßt von Welsch.)

161) Vgl. den Aufsatz: Recht und Zweckmäßigkeit hinsichtlich der neuen Verfassung (Geistliche Morgenzeitung, Jahrg. 1860, Nr. 181).

würden und die Regierung auf denjenigen Bestimmungen der letztern nicht ferner beharre, zu welchen sie eine Zustimmung jener Stände nicht erlangt habe. Der Majoritätsantrag wurde am 24. März 1860 angenommen, nachdem Preußen, um durch das Gewicht seiner Stimme auf den zu fassenden Beschluß einzuwirken, seine Abstimmung schon einige Tage vorher abgegeben hatte. Dieser die im Bundesbeschlusse vom 27. März 1852 liegende Kompetenzüberschreitung dauernd machende Beschluß ist ganz nichtig, weil die Bundesversammlung erstens die Erklärung der Stände von 1857 noch als vorhanden und als letztere verpflichtend hält, obwohl sie nicht bloß wegen ihrer Revocirung durch die Stände von 1859, sondern auch schon deshalb gar nicht mehr vorlag, weil die ausdrückliche Bedingung, unter welcher die Stände von 1857 sich an ihre Erklärung für gebunden und gegentheiligenfalls dieselbe für zurückgezogen erklärt hatten, die Genehmigung der Gesamtheit ihrer Anträge, in Folge der Nichtannahme durch die Regierung nicht eingetreten war. Diese Nichtannahme leugnete die Regierung, indem sie in der Bundesversammlung erklärte, den Ständen gegenüber habe sie jene Nichtannahme niemals kundgegeben. Allein jedenfalls hatte sie dies durch ihre im October 1857 den Ständen, nachdem diese die Erklärung abgegeben hatten, gemachte Proposition (s. o.) thatsächlich gethan. Die Regierung leugnete auch die Berechtigung der Stände von 1859 zur Revocirung der von den Ständen von 1857 abgegebenen Erklärung. Hieran ist bloß das richtig, daß die Stände von 1859 ebenso wenig als im Sinne des Bundesbeschlusses vom 27. März 1852 legitimirt anzusehen sind als die von 1857, indem beide auf dem verunstalteten Wahlgesetze beruhen; gerade hieraus ergibt sich aber, daß die Stände von 1859 ganz gerade so wie die von 1857 legitimirt waren. Der Bundesbeschluß vom 24. März 1860 ist zweitens nichtig, weil die Bundesversammlung jene ständische Erklärung nicht in dem Sinne, in welchem sie gegeben wurde, als verbindlich für die Stände betrachtete, sondern trotz deren Bezeichnung als untrennbares Ganzes bloß einige derselben zuließ, andere beanstandete. Wenn, wie der Ausschuß behauptet hatte, die Stände zu jener Bezeichnung nicht befugt waren, so hätte die Bundesversammlung eine andere Erklärung verlangen müssen, nicht aber durfte sie das ständische Recht auf eine zufolge des Bundesbeschlusses vom 27. März 1852 maßgebende Erklärung kürzen. Preußen verwahrte sich sogleich gegen jenen Beschluß, „da derselbe weder mit der nach dem Bundesrechte allein zulässigen Auslegung des Bundesbeschlusses vom 27. März 1852, noch überhaupt mit den durch die Bundesgrundgesetze der Kompetenz des Bundes gezogenen Grenzen übereinstimme“. Die Bundesversammlung wies dagegen darauf hin, daß jener Majoritätsbeschluß für Preußen wie für alle Bundesglieder verbindlich sei. Allein ein Bundesbeschluß ist nicht schon dadurch verbindlich, daß er sich in den bundesmäßigen Formen, sondern vornehmlich erst dadurch, daß er sich auch innerhalb der bundesmäßigen Kompetenz hält. 162)

Jener Bundesbeschluß hat nicht bloß für Kurhessen eine traurige Wichtigkeit, sondern ebenso für Deutschland, indem er so recht die Lage bezeichnet, in welche Eifersucht und Furcht vor Preußens Veruf zur Förderung der Einigung Deutschlands die deutsche Frage getrieben hatte. Die Folgen, welche aus jenem Beschlusse entstehen konnten, waren ganz geeignet, den Widerstreit der deutschen Mächte abermals zum Ausbruch zu bringen. Wenn Preußen fest an der Wahrung deutschen Rechts hielt und die die Majorität jenes Bundesbeschlusses bildenden Regierungen ebenso fest an der Ausführung desselben hingen, so war unausbleiblich, daß eine in Kurhessen eintretende Collision sich sofort zu einer deutschen erweiterte. Ein Anfang hierzu wurde allerdings gemacht, denn am 30. Mai 1860 verkündigte die kurhessische Regierung durch das Gesetzblatt das Resultat des langen Hin- und Hergerrens über die Abänderungen der Verfassung von 1831 in der Form einer neuen Verfassung nebst Wahlgesetz. Dieselbe enthielt im wesentlichen die provisorische Verfassung vom 13. April 1852, d. h. also denjenigen Rest der Verfassung von 1831, welcher übrig bleibt, wenn man ihm alles entzogen hat, was einer Verfassung überhaupt Bedeutung verleiht; es sind hier nur die Punkte anzugeben, hinsichtlich welcher an der Verfassung von 1852 Änderungen vorgenommen wurden. Es ist die Bestimmung fortgelassen, daß der auf längere Zeit an der Ausübung der Regierung gehinderte Landesfürst eine genügende Vorsorge für diesen Fall soll treffen können, ebenso die Bestimmung, daß die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses auf den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß hat. Zu den Fällen, in welchen die gerichtliche Klage ausgeschlossen sein soll, sind die fiscalischen Hoheitsrechte noch hin-

162) Vgl. R. Wippermann's Darstellung der kurhessischen Verfassungsangelegenheit in Unsere Zeit. Jahrbuch zum Conversations-Lexikon, IV (Leipzig 1860), 226—266.

jugenommen. Als zur Ausführung der Verhältnisse der Presse und des Buchhandels dienlich sind die einseitigen Anordnungen der Regierung fortgelassen, aber das Resultat bleibt dasselbe, da die bereits bestehenden dieser Anordnungen auch fernerhin entscheidend sein sollen. Neu ist §. 35: „Das Verhältniß der Rittergüter und der ehemals adelichen geschlossenen Freigüter zu den Gemeinden, namentlich die Exemption von den Gemeindelasten, soweit eine solche dormalen besteht, kann, außer dem Fall der Einwilligung der Eigenthümer, nur mit Zustimmung der Kammern geändert werden.“ Neu sind folgende Bestimmungen: Der ritterschaftliche und der standesherrliche Adel hat das Recht, seine Stellung als Corporation und die sonstigen Angelegenheiten seines Standes durch Statute zu regeln, welche der Zustimmung des Landesherren, eventuell der Landstände bedürfen; ferner §. 39, wonach das Richteramt (also nicht, wie nach der Verfassung von 1831 das Staatsamt) nur demjenigen übertragen werden kann, welcher vorher gesetzmäßig geprüft und für tüchtig und würdig zu demselben erkannt worden ist.¹⁶³⁾ Aus der Verfassung von 1831 ist herübergenommen, daß alle erledigten Stellen, deren Beibehaltung nothwendig erscheint, baldmöglichst wiederbesetzt werden sollen, sowie §. 41, wonach ohne Urtheil und Recht kein Staatsdiener abgesetzt oder wider seinen Willen entlassen, noch demselben sein rechtmäßiges Dienstverkommen vermindert oder entzogen werden darf.¹⁶⁴⁾ Weggelassen ist die Bestimmung der Verfassung von 1852, wonach die vom Landesherren zu ernennenden Mitglieder die Zahl der Sitz in der ersten Kammer habenden Standesherren nicht überschreiten soll; statt des Bischofs von Fulda soll auch der Domdechant erscheinen dürfen. Die Ritterschaft von Fulda und Hanau hat außerdem, daß sie einen Vertreter wählen kann, das Recht, beim Landesherren zu beantragen, adelichen Besitzern eines in der Provinz gelegenen, im fideicommissarischen Verbande stehenden Gutes von mindestens 3500 Steuergulden im Grundsteuerkataster oder von 700 kasselschen Aekern Areal, unter welchen sich jedoch mindestens 200 Acker an Gärten, Feldland oder Wiesen befinden müssen, die erbliche Landstandschaft zu verleihen. Die Abgeordneten und die Wähler der Ritterschaften müssen sich in voller Ausübung ihrer ritterschaftlichen Rechte, die Abgeordneten und Wähler des ehemals reichsunmittelbaren Adels im Besitze einer ehemals reichsunmittelbaren Liegenschaft und die Ritter der Provinzen Fulda und Hanau im Besitze der betreffenden Güter befinden, hinsichtlich der Zusammensetzung der Zweiten Kammer ist neu, daß das Areal von wenigstens 200 Aekern, welches den großen Grundbesitzern die Wählbarkeit gibt, Garten, Feldland oder Wiesen sein muß. Kassel erhält statt eines Abgeordneten deren zwei, ebenso Hanau, dafür sollen Eschwege und Hersfeld mit der Wahl eines Abgeordneten adrechseln; wenn letztere Stadt nicht an der Reihe ist, selbständig zu wählen, so wählt sie gemeinsam mit Melsungen und fünf andern Städten; ebenso ist Eschwege für diesen Fall mit andern Städten verbunden. Es figurirt auch die Spielhölle Nauheim jetzt als wählende Stadt. An Stelle der einen Theil der Wahlmänner der städtischen Wahlbezirke bildenden Junktmeister und Junktgenossen sowie unzüftigen Fabrikbesitzer und Großhändler, wie sie die Verfassung von 1852 enthält, sind diejenigen Ortsbürger berufen, welche in Bezug auf Grund-, Gewerbe- und Klassensteuer die höchstbesteuernten sind. Der Körperschaft der Wähler in den ländlichen Wahlbezirken sind außer den Ortsvorständen und Ausschufsvorstehern noch die Gemeinderathsmglieder und die ordentlichen wie außerordentlichen Ausschufmitglieder zugetheilt. Die wahlunfähig machenden Gründe leiden keine Anwendung auf die Bevollmächtigten, durch welche sich Mitglieder der Ersten Kammer vertreten lassen. Aus dem Ständebild ist die Beobachtung der Verfassung fortgelassen; ebenso das in der Verfassung von 1852 den Abgeordneten eines Standes oder Bezirks gegebene Recht einer Separatstimme; ebenso, daß die Zustimmung einer Kammer zur Verhaftung eines ihrer Mitglieder nur in bestimmten Fällen nöthig sein sollte. Neu ist, daß beide Kammern gleichzeitig einberufen, eröffnet, vertagt und geschlossen, dagegen nur eine Kammer allein aufgelöst werden kann, in welchem Falle die andere gleichzeitig vertagt und erst mit der an die Stelle der aufgelösten getretenen neuen Kammer wieder einberufen werden soll. Die Gegenstände, hinsichtlich deren kein Gesetz ohne Zustimmung der Stände gegeben und aufgehoben werden kann, sind zwar ausgedehnter als in der Verfassung von 1852, und durch ihre

163) Daß man aber denjenigen, welche gesetzlich geprüft und für tauglich befunden sind, dennoch, und zwar ohne alle Angabe von Gründen, den Eintritt in den Staatsdienst nicht ferner sollte abschlagen dürfen, ist nicht gesagt. Dies widerfuhr dem Candidaten Morchutt, zwei Juden und Söhnen von Märzministern.

164) Gleichwol aber unterließ die Regierung, denjenigen Staatsbedienern endlich den vollen Gehalt wieder auszugeben, welchen sie wegen ihrer Verfassungstreue denselben zu einem Viertel seit 1851 und zwar unter dem nichtigen Vorwande entzogen hatte, daß diese Beamten jetzt disponibel seien.

Anzählung ist ein sehr langer Paragraph zu Stande gekommen, ausgeschlossen sind aber die Gegenstände geblieben, die es auch nach der Verfassung von 1852 waren. Neu ist, daß die Maßregeln, welche die Regierung bei außerordentlichen Begebenheiten ohne landständische Zustimmung zu treffen das Recht haben soll, dem nächsten Landtage zur nachträglichen Zustimmung vorgelegt werden sollen. Die ausnahmsweise und mit größter Vorsicht zu ertheilenden Dispensationen von gesetzlichen Vorschriften sollen nicht bloß, wie 1852 bestimmt war, nicht gegen die künftigen, sondern auch nicht gegen die seit dem 5. Jan. 1831 erlassenen Gesetze stattfinden. Die Ministeranfrage soll auch gegen die nicht mehr im Amte befindlichen Minister statthaft sein. Neu ist Folgendes: „Die Aufstellung und Einreichung der Anklageschrift (gegen Minister) geschieht durch zwei Committare, von welchen jede Kammer einen aus ihrer Mitte wählt. Der Fortgang der Untersuchung sowie die Aburtheilung ist weder von der Fortdauer des Landtags, von welchem die Anklage ausging, noch von der Anwesenheit der Kammern jenes oder eines folgenden Landtags oder der geschehenen Ausschreibung eines neuen abhängig, auch eine weitere Thätigkeit der gewählten Commission nicht erforderlich. Jedoch können, solange die Aburtheilung noch nicht erfolgt ist, die etwa anwesenden beiden Kammern des anklagenden oder eines folgenden Landtags durch übereinstimmende Beschlüsse die Anklage zurückziehen.“ Der Unstatthaftigkeit landständischer Anlagen gegen andere Staatsbeamte als Minister ist hinzugefügt, daß die letztern, „wenn sie der gegen einen ihnen untergeordneten Staatsbeamten geführten Beschwerde über eine Verfassungsverletzung nicht abhelfen, in demselben Umfange verantwortlich sind, als wenn diese von ihnen selbst ausgegangen wäre“. Es ist noch eine besondere Verantwortlichkeit des Gesamtstaatsministeriums ausgesprochen. Die bisher in Aussicht gestellte Möglichkeit einer Vereinigung der Rechtspflege mit der Verwaltung ist entfernt. Der Competenzgerichtshof soll durch ein mit landständischer Zustimmung zu erlassendes Gesetz geregelt werden, und „dieselbe Behörde entscheidet auf Anrufen der Beteiligten in oberster Instanz in denjenigen Beschwerdefachen, welche nicht zur Erledigung im Rechtswege geeignet sind, insofern die Beschwerde im Instanzenzuge der Verwaltung keine Abhilfe gefunden hat“. Die in der Verfassung von 1852 enthaltenen besondern Verhältnisse der katholischen Kirche zur Staatsgewalt sind fortgelassen und statt dessen eine Verständigung mit dem Bischof von Fulda im Einklange mit der Fundationsurkunde dieses Bisthums in Aussicht gestellt. Die Verträge von 1831 über die Scheidung des Hausvermögens vom Staatsvermögen, welchen in der Verfassung von 1852 nur eine einstweilige Fortdauer zuerkannt war, sollen als unantastbar gelten. Während nach jener Verfassung die Ministeranfrage für die Fälle ausgeschlossen war, in denen zwischen Regierung und Ständen Differenz über den Sinn von Verfassungsbestimmungen obwalte, ist sie jetzt statthaft, aber das Gericht soll sie als nicht begründet ansehen, „wenn vor oder nach der Erhebung derselben eine den Angeklagten rechtfertigende Entscheidung des Bundestags erfolgt ist, in welchem Fall der bereits vorher verurtheilte wieder einzusetzen ist“. Nach der Verfassung von 1852 durften die Kammern durch eine Commission beim Bunde Beschwerde führen wegen Verletzung einer „positiven“ Verfassungsbestimmung, jetzt heißt es: wegen einer „deutlichen“.

Die Regierung war sich wohl bewußt, daß die Verdickung die Verfassung von 1831 beschworen hatte. Wenn sie nun eine Beschwörung der neuen Verfassung anordnete, so war voraussichtlich, daß sofort eine größere Collision entstehen mußte, die, wenn anders die Regierung in der Durchsetzung ihres Willens, wie früher, zum Äußersten schreiten und consequenterweise abermals den Bundestag anrufen würde, Preußens energischem Regenten unfeindlich zu einem Benehmen die Veranlassung geben mußte, insofern dessen sehr zweifelhaft war, ob die neue Verfassung thatsächlich werde befolgt werden. Daher ging die Regierung auf die sorgfältigste Vermeidung aller Anlässe aus, welche eine solche Collision etwa herbeiführen konnten; so wurde hinsichtlich des in §. 17 der neuen Verfassung angeordneten Eides auf dieselbe nicht zur Ausführung geschritten, und aus demselben Grunde war der Ständebeid der Verfassung nicht auf diese gerichtet. In der Haltung der Verdickung konnte die neue Verfassung keine Änderung hervorbringen; dieselbe war ebenso ungültig und unverbindlich als die von 1852; das Volk von Kurhessen hatte 1850 alles, was in seinen Kräften stand, zur Vertheidigung der rechtmäßigen Verfassung von 1831 gethan und zwar in einer die ganze gebildete Welt mit Bewunderung erfüllenden Weise; nachdem aber durch Gewalt, nämlich durch die Bundesexecutionstruppen, die legitimen Vertheidigungswaffen seiner Hand entwunden waren, hatte es sich in die unerschuldeten Lage versetzt gesehen, entweder in Weiterbefolgung der Verfassung von 1831 und in Durchführung der von derselben gewährten Vertheidigungsmittel sich gegen die Regierung aufzulehnen oder die ungeheuerlichen Neuerungen zu befolgen. In diesem Dilemma war bei dem Royali-

täts- und Rechtsinne des hessischen Volkes nicht zweifelhaft, daß es die Auslehnung vermeiden und die thatsächlichen Neuerungen auch nach der am 19. Dec. 1854 erfolgten Aufhebung des Kriegszustandes, möge man für diese Zeit den Zwang noch als perpetuirt ansehen oder nicht, so lange thatsächlich befolgen werde, bis es durch einen günstigen Moment wieder in die Lage versetzt werde, mit seinen rechtmäßigen Waffen die Vertheidigung fortzuführen.¹⁶⁵⁾ So war denn das Land einig, die thatsächliche Neuerung vom 30. Mai 1860 ebenso wie die vom 13. April 1852 zu befolgen, nur mit der Überzeugung, daß die Pflicht zu dieser einstweiligen Befolgung schon jetzt ihre Grenzen habe, indem nämlich die Gewissen dadurch nicht beunruhigt werden dürften; denn zum Bruche des auf die Verfassung von 1831 geleisteten Eides mittels Beschwörung der Verfassung von 1860 konnte man sich nicht zwingen lassen. Bevor man an eine Befolgung der neuen Verfassung ging, traten daher die Gemeindebehörden und Bürger fast aller Orte in Lande der Rechtsverwahrung für die Verfassung von 1831 bei, welche der Stadtrath von Kassel und die dortigen Anwälte erhoben. Wo dies nicht geschah, da lag der Grund nicht in einer gegentheiligen Gesinnung. Von diesem Standpunkte aus nahm man überall im Lande die Wahlen zu dem nach dem ungültigen Wahlgesetze am 2. Juli¹⁶⁶⁾ 1860 berufenen Landtage unter der Verwahrung¹⁶⁷⁾ vor, daß nicht aus der Wahl ein Verzicht der Wähler auf das Verfassungsrecht von 1831 oder gar eine Anerkennung der Verfassung vor 1860 gefolgert werde. Diese Art, die Wahlen vorzunehmen, war von Dr. Friedrich Detter in seiner „Hessischen Morgenzeitung“ empfohlen, und überall betrachtete man alle von dem Blatte in dieser Beziehung gegebenen Winkeln als unbedingt maßgebend. Das öffentliche Auftreten Detter's gegen die herrschenden Zustände und seine einfachen Hinweisungen auf die Klarheit des verfassungsmäßigen Rechts, sowie auf die großen und zahlreichen Widersprüche, welche die einseitige Einführung der Neuerungen enthielt, hatten von der Bevölkerung des Landes den langjährigen Druck genommen, sodas dieselbe dem kühnen Führer unbedingt und vertrauensvoll folgte. Aus dem ganzen Lande gingen bei diesem Blatte Berichterstattungen und Bitten um Rathschläge in Betreff der Wahlen und aller sonstigen Dinge von öffentlichem Interesse ein wie bei einer Behörde.

Die Wahlen zur „Zweiten Kammer“ fielen fast überall zu Gunsten des Verfassungsrechts von 1831 aus, sodas beim Zusammentritt derselben am 12. Nov. 1860 von vornherein niemand zweifelhaft sein konnte, daß sich die Versammlung für die rechtmäßige Verfassung aussprechen und daß sie dies als ihre Hauptaufgabe betrachten werde. Eine Erklärung, daß man zu einem Eingehen auf Landtagsgeschäfte unzuständig sei, stand von vornherein durchaus nicht mit Sicherheit zu erwarten. Zwar hatte Detter sich in seiner Zeitung unbedingt für diesen Schritt ausgesprochen, allein ein Theil der Abgeordneten schien hierfür nicht recht zugänglich. Der Grund lag darin, daß die Mehrzahl eben dieser Personen auf allen seit Einführung der unrechtmäßigen Verfassung von 1852 berufenen Landtagen erschienen war und sich hier nicht nur auf Landtagsgeschäfte eingelassen, sondern sogar an den Verhandlungen über einen Abschluß der Verfassungsneuerungen theilgenommen hatte. Es schien, als ob sie sich gestehen müßten, daß sie eigentlich schon weit früher Incompetenzklärungen hätten abgeben müssen. Zwar scheuten sie weniger den Vorwurf einer Inconsequenz, denn in dieser Hinsicht ließ sich einfach auf die Unfreiheit der Verathungen während und nach der Situation im ganzen Deutschland auch nach Aufhebung des Kriegszustandes hinweisen; die Abgeordneten sträubten sich vielmehr eine Zeit lang gegen das Bekenntniß, zu besserer Überzeugung gelangt zu sein. Doch während der geräumten Zeit, welche das Ministerium, und zwar, wie man glaubte, behufs Einwirkung auf die Abgeordneten bis zu deren Vereidigung verstreichen ließ, wurde denselben von allen Theilen der Einwohner Kassels gründlich die Meinung gesagt. Die Abgeordneten bemerkten eine so entschiedene die Unzuständigkeitsklärung verlangende öffentliche Meinung, daß sie, soweit sie nicht über-

165) Vgl. R. Wippermann, Die Situation Kurhessens gegenüber der rechtungültigen Verfassung vom 30. Mai 1860 (Heidelberg 1860).

166) Obwol die Verfassung von 1860 bestimmte, daß dies am 1. Juli geschehen müsse.

167) Etwa 600 Bürger von Hanau gaben die öffentliche Erklärung ab, daß sie, als wahlberechtigt nach dem Gesetz vom 5. April 1849, aber von den jüngsten Wahlen nach den Anordnungen vom 30. Mai 1860 ausgeschlossen, ihre Rechte auf die Verfassung von 1831 und aus den danach verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen wahrten und von den Abgeordneten erwarteten, daß dieselben nach Kräften zur Herstellung des verfassungsmäßigen Rechtszustandes hinwirken würden, und daß eigentliche Landtagsgeschäfte unterbleiben, vielmehr die Einberufung des Landtags nach dem Wahlgesetze von 1849 geschehen müsse.

zeugt wurden, auf ihrer anfänglichen Meinung nicht zu beharren im Stande waren, wozu vielleicht auch der Umstand beigetragen haben mag, daß man keinen Anlaß zu dem Glauben geben wollte, als bedauere man, die Tagegelber nun kürzere Zeit beziehen zu können. Es waren anfangs auch nicht alle Abgeordneten für die volle Schärfe des nachherigen Beschlusses. Der Grund lag darin, daß ein Entzehen für das rechtmäßige Verfassungsrecht nicht anders als durch Mitbestimmung des Wahlgesetzes vom 5. April 1849¹⁶⁸⁾ geschehen konnte, mit dessen Inhalt viele nicht einverstanden waren. Doch den Bemühungen einsichtsvoller und entschiedener Männer sowie den Ausführungen, welche die Blätter aus den verschiedensten Theilen Deutschlands brachten; gelang es, die Schwankenden, wie man sie nannte, mit fortzureißen. Namentlich, nachdem es den Bemühungen des höchst entschiedenen Vertreters der Stadt Kassel, des Oberbürgermeisters Hartwig, gelungen war, im Verfassungsausschusse diese Punkte einstimmig durchzusetzen, konnte die den Umständen einzig entsprechende Erklärung als geichert betrachtet werden. Während der Verfassung des Vicepräsidenten Ziegler auf Incompetenzerklärung und auf die Herstellung der Verfassung von 1831 ging, beantragte jener Ausschuss, außerdem das Wahlgesetz von 1849 ebenfalls zu erwähnen, wiewol man es auch unter dem Ausdruck „Verfassungsrecht von 1831“ hätte mitverstehen können. In der Sitzung vom 8. Dec. 1860, in welcher jene Anträge zur Verhandlung kamen, ergriffen alsbald zwei Vertreter der Regierung das Wort und ergingen sich vornehmlich in weitläufigen Auslegungen bundesrechtlicher Bestimmungen, um die Rechtmäßigkeit der Verfassung von 1860 zu beweisen. Sie handelten damit gegen eine Bestimmung der Verfassung und der Geschäftsordnung von 1860, wodurch die Discussion der Bundesgesetze im Landtag untersagt ist. Dieses Verfahren zeigte also schon an und für sich, daß der Wunsch der Regierung, das einseitig eingeführte durchzusetzen, größer war als ihr Bewußtsein, daß die Rechtmäßigkeit der Grundlagen der Neuerungen über allem Zweifel erhaben sei.

Die Abgeordneten wählten den Präsidenten unter Vorbehalt, dieser nahm nur unter Vorbehalt an, und am 8. Dec. legten die Abgeordneten den Ständeeid ab, nachdem sie vorher gegen eine etwaige irrige Auslegung desselben sich verwahrt hatten.¹⁶⁹⁾ Zum Beweise der Behauptung, daß das Verfassungsrecht von 1831 definitiv aufgehoben sei, gaben die Regierungskommissare etwa folgende Ausführungen, in deren Darstellung wir die Widerlegung punktweise verweben werden.

Es komme auf die im Bundesbeschlusse vom 27. März 1852 enthaltenen Worte „außer Wirksamkeit gesetzt“ an. Dieser Ausdruck, welcher an und für sich ohne Zweifel gar keine Andeutung hinsichtlich der Dauer enthält, lasse den Gedanken einer vorübergehenden Beseitigung nicht zu. Für diese Behauptung berief man sich nicht etwa auf den am Bundestage üblichen Sprachgebrauch, sondern auf einen gleichlautenden Ausdruck im kurhessischen Gesetze vom 12. Juli 1848, wodurch noch vor der Änderung des Wahlgesetzes die unpassendsten Bestimmungen desselben verfassungsmäßig beseitigt waren. Ferner folge die definitive Aufhebung daraus, daß die Verfassung nach Angabe des Bundes unvereinbar mit den Art. 54, 57, 58 der Wiener Schlußacte sei, daß er in ihr demnach nicht eine landständische, sondern eine auf den Grundsatz der Volkssouveränität gegründete Verfassung erblickt und geglaubt habe, daß durch sie die gesammte Staatsgewalt nicht mehr im Oberhaupte des Staates vereinigt geblieben und der Souverän auf eine nicht zulässige Weise in der Ausübung seiner Regierungrechte beschränkt sei. Dies wagte man dreist und offen zu behaupten, während notorischerweise der Bund die Verfassung von 1831 niemals, am wenigsten 1852 geprüft hat.

Die Frage einer Prüfung der Bundesmäßigkeit derselben hat eine förmliche Geschichte. Der Kurfürst von Hessen hatte sich unter den Fürsten befunden, welche am 16. Nov. 1814 eine

168) Unmittelbar vor der Eröffnung der Abgeordnetenversammlung erschien im Preussischen Wochenblatt ein von einem in Hamburg lebenden Kurhessen verfaßter Vermittlungsvorschlag etwa folgenden Inhalts. In den Augen der kurfürstlichen Regierung sei eine vollständige und sofortige Reaktivierung der Verfassung von 1831, nachdem sie einmal von der Regierung und dem Bundestage als bundeswidrig bezeichnet sei, nicht gut möglich. Ihrer Wiederherstellung werde eine Revision vom Standpunkte des Bundesrechts aus vorausgehen müssen. Diese Verhandlungen könnten nur von den Ständen von 1831 oder denen von 1849 ausgehen. Dieser Vorschlag war ganz unannehmbar, weil damit das Rechteprincip aufgegeben war, denn solange man dieses festhält, kann die Verfassung von 1831 nicht eher geändert werden, bis sie hergestellt ist, und vom Wahlgesetz von 1831 konnte gar keine Rede mehr sein, denn das ist 1849 gültig aufgehoben, und würde man sich sonst ebenso gut mit dem von 1860 haben begnügen können.

169) Hierauf hatte das Ministerium geantwortet, daß es dieser Verwahrung keine Bedeutung beilege. Die Abgeordneten hatten erwidert, daß sie diese Äußerung als eine Empfangsbeseitigung ansähen.

Note an die Großmächte richteten und darin als die der Entwicklungsstufe des Volkes entsprechenden notwendigen Rechte desselben die meisten von denjenigen namentlich aufzählte, in welchen man beliebt, Bundeswidrigkeiten zu finden. Es ist seltsam, wie von auswärts von jeher Versuche gemacht worden, ohne, ja gegen den Willen des hessischen Fürsten dessen Lage gegenüber seinem Volke günstiger zu gestalten. Schon 1754 hatten die Katholischen Reichsstände öffentlich geklagt¹⁷⁰⁾, „daß ein regieren sollender Reichsfürst und der hessen-kasselsche Religions-Affecrationsact nicht nebeneinander bestehen können“, daß dieser Act mit den Reichsgesetzen, auch landesherrlicher Ehre und Ansehen¹⁷¹⁾ nun und nimmer zu vereinbaren sei, und daß dem Fürsten „die Hände dermaßen bestrickt, daß sie keinen regieren sollenden Händen mehr gleich sehen“; und doch hatte Landgraf Wilhelm VIII. aus eigenem Antriebe jenen Act erlassen und die Stände besonders darauf vertheidigen lassen. Ebenso hatte Oesterreich, veranlaßt durch einige in Hanau an der Zollstätte stattgehabte Excesse, am 18. Sept. 1830 durch einen am Bundestage gestellten Antrag versucht, gegenüber der ruhigen Vereinigung des kurhessischen Volkes mit seinem Fürsten über die zuvor von demselben verheißene Verfassung seine eigenen Meinungen¹⁷²⁾ über die dem letztern zu gebende Stellung durchzusetzen. Überhaupt ward, da die kurhessische Verfassung von 1831 gewisse Grundsätze des Repräsentativsystems in klarer und präciser Weise enthält, vom Bunde schon seit 1831 eine Prüfung derselben umgangen, weil sich die Regierungen nur zu wohl bewußt zu sein schienen, daß eine unbefangene Beurtheilung der constitutionellen Principien, welche alsdann ganz in abstracto hätten discutirt werden müssen, die Unverfänglichkeit¹⁷³⁾ derselben dargelegt haben müßte. Nachdem jene Verfassung am 10. Febr. 1831 beim Bunde mit der Bitte um Garantie abgegeben war, fühlte Oesterreich sich zur Entscheidung gemahnt, ob es wüßte wolle, daß die deutschen Staaten sich wirklich auf constitutionelle Bahnen begäben. Thaten sie dies, so war Oesterreichs Einfluß gebrochen. Deshalb¹⁷⁴⁾ schickte Oesterreich den Minister des Königs Georg IV. von Hannover, den Grafen Münster, gegen die kurhessische Verfassung. Derselbe richtete am 5. Febr. 1831 aus Brighton eine Note an die größeren deutschen Höfe und sagte, „die Lage der hessen-kasselschen Unruhen“ sei nachtheilig, es sei am 24. Jan. ein „abermaliger Aufstand“ ausgebrochen, mit der neuen Verfassung sei das Volk noch nicht zufrieden, es drohe eine Revolution, und trotzdem behaupte die hessische Regierung, die Ruhe sei hergestellt. Doch mißlang der gegen jene Verfassung beabsichtigte Schlag, indem Preußen am 1. März 1831 das österreichische Ansinnen, beim Bunde einen Antrag wegen Maßregeln zur „Beendigung des revolutionären Treibens in den deutschen Nachbarstaaten“ zu stellen, durch die Hinweisung auf die aus Anlaß der Bitte um Garantie bevorstehende Prüfung der kurhessischen Verfassung ablehnte. Ein zweiter Anlauf Oesterreichs gegen die Verfassung von 1831 hatte darin bestanden, daß es der kurfürstlichen Regierung sich bereit erklärte, am Bunde die Ablehnung der Garantie zu beantragen. Aber der Kurfürst hatte dies abgelehnt, denn er hatte es ernstlich gemeint mit seinen Worten in der Einleitung zur Verfassung, daß dieselbe als ein Denkmal der Eintracht zwischen Fürst und Volk noch in den spätesten Jahrhunderten bestehen möge. So war Metternich nichts übrig geblieben, als den Bundespräsidialgesandten dahin zu instruiren, daß er ohne vorhergehende Erörterung der Sache durch eine Bundescommission eine verneinende Abstimmung wegen der Garantie der kurhessischen Verfassung zu Protokoll geben und dabei erklären solle, daß Oesterreich dieselbe als in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung nicht anzusehen vermöge. Abermals mißlang Oesterreichs Plan, indem sich gegen Ende Mai 1831 Preußen, Baiern und Württemberg dagegen erklärten. Die wiederholte Hinweisung

170) Moser, Deutsches Staatsarchiv (1755), S. 166, 169, 171, 172.

171) Das ist also ganz dasselbe Lied wie von der Bundeswidrigkeit und dem monarchischen Princip.

172) S. hierüber Ilse, Die Politik der deutschen Großmächte und der Bundesversammlung in der kurhessischen Verfassungsfrage von 1830—60 (Berlin 1861), S. 7. Vgl. auch K. Wippermann's Leitartikel in der Hessischen Morgenzeitung, Jahrg. 1861, 22. und 23. Mai.

173) Die bedeutendsten Schriftsteller Kurhessens haben von Anfang an gerade die Unverfänglichkeit und Zweckmäßigkeit der Verfassung von 1831 anerkannt. Pfeiffer (Einige Worte über den Entwurf einer Verfassungsurkunde für Kurhessen, Kassel 1830) sagte: „Wägen die erleuchteten Vertreter des Volkes das Geschenk nur immerhin dankbar annehmen; sie finden darin die wesentlichsten Grundlagen eines bleibend gesicherten Rechtszustandes, diesen Ausdruck in dem ausgedehnten Sinne genommen, wie er dem begründeten Ansprüche eines jeden Staatsbürgers auf bürgerliche Freiheit und Selbständigkeit, auf gesetzmäßigen Genus seines Eigenthums und auf Schutz gegen jede willkürliche Beschränkung seiner Rechte entspricht.“ Ähnlich äußert sich in ausführlicher Weise Murhard, Die kurhessische Verfassungsurkunde, erläutert und beleuchtet nach Maßgabe ihrer einzelnen Paragraphen (Kassel 1834), Bd. I, Abth. I, S. 46—97.

174) Ich folge hier der Darstellung von Ilse.

Preußens auf eine am Bunde vorzunehmende Prüfung der kurheßischen Verfassung bewog Metternich, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Endlich kam es aber doch dazu, daß der Bund sich zur Prüfung jener Verfassung anschickte. Dies geschah durch die Verlegenheit, in welche sich Oesterreich durch den die braunschweigische Verfassung betreffenden Beschluß versetzt sah. Da die Bundesversammlung hierdurch erklärt hatte, daß mit ihrem Stillschweigen auch eine von ihr nicht sanctionirte Verfassung dennoch in anerkannter Wirksamkeit bestehe, sobald sie ihr von einem Bundesfürsten als Ergebniß der Übereinkunft zwischen ihm und den Landständen überreicht sei, so mußte Oesterreich, um nicht mit obiger Instruction seines Bundestagsgesandten in Widerspruch zu gerathen, jetzt selbst auf eine Prüfung der kurheßischen Verfassung dringen. Ein Ausschuß wurde zu diesem Zwecke wirklich ernannt, bestehend aus den Vertretern von Oesterreich, Preußen, Sachsen, Baden und Holstein. Allein zur wirklichen Prüfung kam es doch nicht, weil sich Baiern, Sachsen und Hannover, und zwar offenbar wegen derselben Besorgniß, welche Oesterreich noch fortwährend vor dieser Prüfung hegte, entschieden gegen eine solche aussprachen, und weil sich namentlich die badische Regierung gegen die Bezeichnung gewisser Punkte jener Verfassung als bundeswidrig ausgesprochen und das Vorangehen ihres Bundestagsgesandten v. Blittersdorf als Verichterfatters jenes Ausschusses durch Note vom 9. Nov. 1832 desavouirt hatte. So kam es, daß die Prüfung der kurheßischen Verfassung oder, was dasselbe ist, das offene Bekenntniß der deutschen Regierungen, ob sie den Verfassungen den wahrhaften Repräsentativcharakter aufgedrückt wissen wollten, hinausgeschoben¹⁷⁵⁾ wurde. Es ist dieser Grund deutlich zu ersehen aus der von der badischen Regierung unterm 23. Sept. 1833 an ihren Bundestagsgesandten gerichteten Depesche, in der es heißt: „Die kurheßische Verfassung läßt sich nur dann kritisiren, wenn man sie mit gewissen allgemeinen Ideen über Repräsentativverfassungen vergleicht; diese werden aber mehr oder minder willkürlich sein und in ihrer Konsequenz fast unvermeidlich eine oder die andere Bestimmung dritter schon anerkannter Verfassungen gefährden.“ Derselbe Grund, welcher diesen Versuch, die kurheßische Verfassung von 1831 am Bunde prüfen zu lassen, scheitern machte, waltete auch 1852 und seitdem ob.

Die Behauptung des Commissars der kurfürstlichen Regierung, durch den Bundesbeschluß von 1852 sei die Verfassung von 1831 für unvereinbar mit den Art. 54, 57, 58 der Wiener Schlußacte erklärt, war aus den verschiedensten Gründen falsch. Vor allem ist der Bund von den irrthümlichen Voraussetzungen ausgegangen, daß 1850 in Kurhessen ein Aufruhr stattgefunden habe, und daß man die Schuld an vorgefallenen Wirren den Bestimmungen einer Verfassung auch dann zur Last zu legen habe, wenn ein plichtvergeßener Minister absichtlich ein so illoyales Verfahren einschlägt, daß die Stände gerade aus Rechtsfan und Gewissenhaftigkeit dahin gedrängt werden, den Staat dem Verluste einiger Einnahmen auszusetzen. Keinenfalls können aber jene drei Artikel eine Außerachtlassung des Art. 56 der Wiener Schlußacte rechtfertigen. Die Bundescommissare Leiningen und Ulden hatten in ihren Denkschriften, und im October 1859 hatte die kurheßische Regierung einen Grund für die Außerachtlassung des Art. 56 aufgestellt. Sie hatten behauptet, unter dem darin vorgeschriebenen verfassungsmäßigen Wege sei nicht der landes-, sondern der bundesverfassungsmäßige Weg zu verstehen. Und diese Ansicht muß auch der Regierungskommissar in der Sitzung der Stände vom 8. Dec. 1860 unterstellt haben, da er keine besondere Theorie dieserhalb aufstellte. Die Unrichtigkeit jener Ansicht geht aber aus dem Protokolle der achten Wiener Ministerconferenz¹⁷⁶⁾ vom 24. Dec. 1819 hervor.¹⁷⁷⁾

175) Hiervon wurde der Minister Hassenpflug bei seiner Anwesenheit in Frankfurt am 12. Oct. 1833 vom österreichischen Bundestagsgesandten in Kenntniß gesetzt.

176) Agibi, Die Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen zur Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes (Berlin 1860), Abth. I, Biegs. 1, S. 43. Hiernach hatte der fünfte Ausschuß der Bevollmächtigten unter die von ihm über Art. 13 der Bundesacte gestellten Anträge auch den Satz aufgenommen: „In denjenigen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, können dieselben nur in der durch die Verfassung selbst bestimmten Art abgeändert werden.“ Bei der Berathung hierüber wurde vom Bevollmächtigten für Hannover, Grafen Münster, und dem für Holstein u. s. w., Hrn. v. Berg, eine Einsprache erhoben, welche sich auf die Wortfassung bezog. Dieselben bemerkten nämlich, daß eine bestimmte Art, die Verfassung abzuändern, sich in den wenigsten der bestehenden Landesverfassungen finde, daß es demnach unpassend sei, für die Abänderung der Verfassung auf diese selbst zu verweisen. Der Ausschuß fand diese Bemerkung richtig und schlug deshalb vor, statt der Worte „auf die durch die Verfassung selbst bestimmte Art“ die Worte „auf verfassungsmäßigen Wege“ in den Art. 56 zu setzen. Damit war also unabweislich der landesverfassungsmäßige Weg gemeint.

177) Die Abgeordneten hoben den Regierungskommissaren gegenüber diesen Punkt nicht hervor.

Die fernere Deduction des Regierungsvertreters ging dahin, es sei von der preussischen Regierung die „künstliche“ Auslegung versucht, als ob die Verfassung von 1831 nur provisorisch außer Wirksamkeit gesetzt sei, und es hätten darüber im Schoße der Bundesversammlung Verhandlungen stattgefunden, aber die Mehrheit der letztern habe sich gegen die preussische Auffassung ausgesprochen, sodasß also der Bundesbeschluß vom 24. März 1860 eine authentische Interpretation des vom 27. März 1852 enthalte.

Dabei ist aber vor allem die Auffassung falsch, als habe Preußen jene seine Ansicht durch die Bezeichnung der von ihm vorgeschlagenen Interpretation als einer künstlichen für eine incorrecte ausgegeben, vielmehr sollte dieselbe der Mehrheit der Bundesglieder bloß ein anständiges Mittel abgeben, wie sie ihren sonst ganz ungültigen Beschluß vom 27. März 1852 überhaupt aufrecht zu erhalten im Stande sei. Die Verweisung Preußens auf den Beschluß der Bundesmehrheit, welcher die Minorität sich zu fügen habe, ist ein den ganzen Kernpunkt der deutschen Frage umfassender Punkt, auf welchen das Verlangen, vom Verfassungsreide abzugehen, nicht hätte gestützt werden dürfen, um so weniger, als die deutschen Regierungen über jenen Punkt nicht bloß aus Gründen der Politik, sondern vor allem aus denen des Rechts sich in zwei Heerlager spalteten. Was des Commissars Hinweisung auf des Bundestags Selbstentscheidungsrecht über seine Kompetenz betrifft, so war dabei außer Acht gelassen, daß es sich mit den Handlungen des Organs eines Staatenbundes anders als mit denen einer Staatsgewalt verhält, indem das erstere überhaupt nur innerhalb bestimmter Grenzen Existenz hat, und daß die Wiener Ministerialconferenzen ganz deutlich¹⁷⁸⁾ zeigen, daß der Bund 1860 mit Unrecht über seine Kompetenz entschied.

Der definitive Aufhebung der Verfassung von 1831 widerstreite, so fuhr der Regierungskommissar etwa fort, auch der Umstand nicht, daß die Verfassung vom 13. April 1852 eine provisorische war. Sie habe so lange als Gesetz gelten sollen, „bis sie infolge der Erklärungen, beziehungsweise Verhandlungen der nach dem Wahlgesetz vom 13. April 1852 einberufenen Stände zu einer definitiven umgestaltet sein würde“. Und dies sei dann durch die Erklärungen der Stände von 1857 geschehen, welche sogar zugestimmt hätten, obwol dies nicht verlangt sei. Die Kammermitglieder, namentlich Biegler, beschränkten sich auf eine Hinweisung, daß die Erklärungen von 1857 nicht übereinstimmend waren. Vor allem war aber zu erwidern, daß ja die Stände von 1857 wegen der inzwischen erfolgten einseitigen Änderung der Gemeindeordnung gar nicht mehr die Stände des Wahlgesetzes von 1852 waren. Zudem war eine Erklärung der Stände, welche nicht einmal eine Zustimmung habe zu sein brauchen, nicht nur ein Widerspruch, sondern offenbar gegen die Intentionen des Bundes, welcher ja die verfassungsmäßige Zustimmung durch die andern Stände ersetzt wissen wollte.

Dies geschah erst in den Leitartikeln der Hessischen Morgenzeitung vom 14., 15., 21. und 22. Febr. 1861. Hiergegen richtete sich vor den Wahlen zum nächsten Landtage die amtliche Kasseler Zeitung, und wird hiervon unten die Rede sein.

178) Der Ministerauschuß für Entwerfung einer neuen Kompetenzordnung des Bundestags hatte am 23. Jan. 1820 erklärt, nach seiner Ansicht bestehe der „Hauptgeheimpunkt“ darin, „daß der Bund, die Gesamtheit der Bundesgenossen, jedes einzelne Bundesglied nur vertragsmäßige Rechte und Pflichten im Bunde kennen, und daß die Urquelle dieser Rechte und Pflichten einzig der Grundvertrag des Bundes, die Bundesacte, ist“. Auf dieser von der Versammlung gebilligten Ansicht beruhen vornehmlich die Art. 1, 2 und 3 der Schlusacte; in den Verhandlungen darüber sprach man aus, daß der Bund nur bestimmte, vertragsmäßig ausgesprochene Zwecke habe, daß er ein Verein, eine politische Gesellschaft mit bestimmten Vertragsrechten und Obliegenheiten sei. Es folgt hieraus, daß die Innehaltung der Schranken, innerhalb welcher die Abgesandten der Gesamtheit der Bundesglieder den Bundestag bilden, die Voraussetzung für die Handlungen desselben ist. Wenn es bei Überlassung der Selbstbestimmung der Bundeskompetenz an den Bundestag Absicht der Einzelstaaten gewesen wäre, hiermit auch auf die Beantwortung der Frage zu verzichten, ob der Bundestag sich gegen sie mehr herausnehme, als sie ihm gestattet haben, so würde jede grundgesetzliche Abgrenzung der Bundesbefugnisse unnöthig und die einzelstaatliche Selbstständigkeit von vornherein schrankenlos preisgegeben sein. Fürst Metternich hatte in der Ministerconferenz vom 19. April 1820 gesagt: „Der wirksamste Schutz der Souveränitätsrechte der Bundesglieder liegt unstreitig in der Befugniß, in gewissen, grundgesetzlich bestimmten Fällen einem von der Mehrheit vorgeschlagenen Beschluß ihren Beitritt zu versagen.“ Welches jene Fälle sind, sagt Art. 18 der Schlusacte, und der erste der daselbst angegebenen Gegenstände, für welche Stimmenteinbestimmtheit erforderlich sein soll, ist die „Annahme neuer Grundgesetze oder Abänderung der bestehenden“. Bei der Abänderung aber, welche die grundgesetzliche und vom Bundestage bis zu seiner im Jahre 1848 erfolgten Aufhebung durch die Praxis anerkannte Nichttheilnahme des Bundes durch die Praxis des „Bundestags“ seit 1851 erfahren haben soll, namentlich aber beim Beschlusse vom 24. März 1860, herrschte nichts weniger als Einstimmigkeit.

Über den Umstand, daß die Regierung jene „Erklärungen“ in ihrer 1858 dem Bundestage darüber gemachten Äußerung nicht annahm, setzte sich der Vertreter der Regierung mit der Bemerkung hinweg, daß §. 80 der Verfassung von 1852 keine Zeit bestimmt habe, innerhalb welcher die Regierung jene Erklärungen anzunehmen gehabt hätte, und wenn es in diesem Paragraphen heiße, es solle „thunlichst bald“ geschehen, so sei dieses allein von der Regierung zu bemessen, welche dann auch noch 1860 die immer noch vorliegenden Erklärungen habe annehmen können, wie es in der Verfassung von 1860 geschehen ist. Bei diesem Beweise war der Unterjag unterstellt.

Auf den Einwand der Zurücknahme jener Erklärungen durch die Zweite Kammer von 1859 erwiderte der Commissar, daß, selbst wenn dem so wäre, nur daraus folge, daß die Verfassung von 1852 noch fortzubestehen habe; außerdem aber habe die eine Kammer nicht allein zurücktreten können. Allein die Behauptung einer gänzlichen Wirkungslosigkeit der Zurücknahme kam einer absichtlichen Ignorirung einer Thatsache gleich, und was erstern Punkt anbelangt, so mag der Bund wol mit Sicherheit gehofft haben, es würden die unrechtmäßigen Stände sich nachgiebig zeigen; aber war dies doch eben nur eine Hoffnung, und wenn durch die Nichterfüllung derselben Bund und Regierung sich in grenzenlose Verlegenheit versetzt sahen, so war es eben nicht Sache des Volkes, bloß um einer Rettung des Bundes und der Regierung aus ihrer selbstverschuldeten Verlegenheit willen die theuersten Rechte freiwillig zu opfern.

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Bundes bei den Eingriffen in Kurhessen kam der Regierungsvorsteher in Kürze auf den Art. 56 der Wiener Schlussacte zu sprechen und behauptete, dieser könne nicht gegen den Bund selbst angezogen werden, da der Bund verlangen könne, daß die Landesgesetzgebung mit der Bundesgesetzgebung in Einklang stehe. Zwar sei es controvers, ob im Falle der Collision des Bundes- mit dem Landesrecht die Regierung einseitig vorgehen dürfe, oder ob sie an die Mitwirkung der Stände gebunden sei. Die Praxis in Deutschland sei dafür, daß die Ständeversammlungen hierbei nicht zugezogen würden, wie daraus hervorgehe, daß in Befolgung des Bundes-(Reactions-)Beschlusses vom 23. Aug. 1851 und des die Presse betreffenden Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 in allen deutschen Staaten die Landesgesetzgebung mit den Bundesbestimmungen einseitig von den Regierungen in Einklang¹⁷⁹⁾ gebracht sei, und selbst in den bedeutendsten deutschen Staaten beruhe die gegenwärtige Volksvertretung auf einem octroyirten Wahlgesetze.¹⁸⁰⁾ Gegen diese Deduction war zu erwidern, daß Art. 56 der Wiener Schlussacte allerdings kein Hinderniß ist, daß der Bund das Verlangen anspreche, es solle jener Einklang hergestellt werden, aber eine gänzliche Übersetzung des Art. 56 in jedem Falle, wo der Bund dieses Verlangen geäußert hat, folgt daraus nicht, wenigstens würde dann selbst die noch bleibende Bedeutung des Art. 56 von den Regierungen durch das Medium des Bundes in jedem Falle leicht illusorisch gemacht werden können. Was jene angebliche Bundespraxis betrifft, so handelt es sich ja gerade um die Unstatthaftigkeit derselben, und man kann außerdem nicht von einer eigentlichen Bundespraxis reden, sondern nur von der einzelnen Bundesglieder als solcher, gegen welche sich die den Eingriff erleidenden Genossen nicht zu wehren vermochten; es ist bekannt, daß manche der letztern auf mannichfache Art den Eingriffen zu entgehen trachteten¹⁸¹⁾, so die Regierungen von Coburg-Gotha und Lippe-Deimold.

Ewig denkwürdig wird die vom Vertreter der Regierung aufgestellte Eidesheorie sein. Der Eid dürfe nichts enthalten, was der Religion, der Moral, dem Gesetz und dem Recht Eintrag thue. Die oberste Bundesautorität habe ausgesprochen, daß die Verfassung von 1831 mit den Bundesgesetzen in Widerspruch stehe, und daß eine neue Verfassung vereinbart werde; dies sei geschehen, und diese Verfassung enthalte die Entbindung vom Eide auf die Verfassung von 1831. Selbst wer diese Ansicht theilt, muß doch zugeben, daß auch ein gegen Gesetz und Recht verstoßender Eid nicht deshalb von selbst nichtig sei; die Ansicht selbst, so wunderbar sie ist, kann vielleicht jemand, der darauf ausgeht, zu suchen, wie sich durch Auslegung ein Gehorsam gegen die

179) Der Commissar erinnerte in dieser Beziehung an die „ganze Galerie der Einwirkungen des Bundestags“ in den verschiedenen Ländern, welche sich in Wippermann's Leitartikeln der Hessischen Morgeneitung vom 10., 17., 19., 29. Sept. und 1. Oct. 1860 finden.

180) Das ist allerdings der Fall und bedauerenswürdig ist, daß alle diese einseitig geschaffenen Volksvertretungen sich als rechtmäßige betrachten. Gerade darum aber kämpften auch die Kurhessen den Kampf für das Rechtsprincip nicht bloß für sich, sondern auch für alle andern deutschen Volksstämme.

181) Dies ist nachgewiesen in dem in der Note 158 citirten Aufsätze sowie in der Wochenschrift des Rationalvereins im Aufsatz: Die ritterschaftliche Reaction während der letzten zehn Jahre, Jahrg. 1860, Nr. 21 u. 22.

Eidesbindung rechtfertigen lasse, sich einreden, aber andern kann so etwas nimmermehr als maßgebend vorgeschrieben werden, wie denn auch die Abgeordneten, namentlich der Bürgermeister Knobel, darauf hinwies, daß dies eine Gewissenssache sei, welche jeder mit sich selbst abzumachen habe.

Schließlich wurde von Seiten der Regierung das Hauptgewicht darauf gelegt, daß Verhältnisse vorlägen, über die man nicht hinauskömme, daß der Bund diese Verhältnisse geschaffen habe und die Regierung demselben Folge leisten müsse, endlich daß die neue Verfassung vieles Zweckmäßige darbiete, daß die Regierung nach einem Eingehen auf die Verfassung von 1860 zu Änderungen derselben, namentlich des Wahlgesetzes und im Sinne des Wahlgesetzes von 1831 bereit sei, daß die seit 1852 bestehenden Verfassungsbestimmungen in Fleisch und Blut des öffentlichen Lebens übergegangen seien, und daß auf das Wahlgesetz von 1849 nicht recurriert werden könne, weil es vom Bunde als bundeswidrig bezeichnet sei. Die Incompetenzklärung sei unstatthaft, weil die bei den Wahlen vorgenommenen Rechtsvorbehalte als mit der Handlung selbst in Widerspruch stehend rechtlich unwirksam seien. Bei dieser Argumentation war unterstellt, daß in der Vornahme der Wahl eine Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Wahlgesetzes liege, während doch gerade der damit verbundene Vorbehalt diese Annahme ausschloß. Bei diesen Deductionen war die Wahrheit des zu Beweisenden bereits vorausgesetzt. Die geschehene Ablegung des von der Verfassung von 1860 vorgeschriebenen Ständereides enthalte, hieß es ferner, eine Anerkennung der letztern, während doch höchst abhichtlich jede Bezugnahme auf diese Verfassung aus diesem Eide fortgelassen war und die Abgeordneten ihn sonst auch nicht abgelegt haben würden.

Mit allen gegen sechs Stimmen beschloß¹⁸²⁾ die Versammlung der Vertrauensmänner vom 8. Dec. 1860, daß man sich nicht als rechtmäßige Landesvertretung betrachte, daher auf Landtagsgeschäfte¹⁸³⁾ nicht eingehen könne; sodann beschloß man, eine Adresse an den Kurfürsten mit der Bitte zu richten, die Verfassung von 1831 nebst den 1848 und 1849 dazugekommenen Zusätzen thatsächlich wiederherzustellen, eine Ständeversammlung nach dem Wahlgesetze vom 5. April 1849 zu berufen und mit dieser die etwa nöthigen Änderungen der Verfassung vorzunehmen.¹⁸⁴⁾ Die sofortige Auflösung der Versammlung konnte keinen andern Sinn als den einer Berufung an das Land haben, obwohl nach allen Einzelheiten, welche bei den Wahlen vorliefen, nicht im mindesten zu bezweifeln¹⁸⁵⁾ war, daß die Abgeordneten wirklich die Meinung des Landes ausgesprochen. Hatten sich doch bei den Wahlen überall die Wähler ganz ausdrücklich über den fraglichen Punkt ausgelassen. Zwar schien einer zur Zeit, als die in der Verfassung von 1860 vorgeschriebenen sechs Monate, nach deren Verlauf eine neue Versammlung zusammenzutreten muß, sich ihrem Ende zuneigten, erlassenen Proclamation des Kurfürsten die Idee einer Berufung an das Land nicht fern zu liegen, denn es wurde darin das Land aufgefordert, seine wahre Meinung kund zu geben; dennoch gab sie aber zugleich nicht undeutlich zu verstehen, daß nur diejenige Meinung als die wahre solle betrachtet werden, wonach die Verfassung von 1860 als zu Recht bestehend gelassen würde. Diese Proclamation sowie eine Belehrung, welche das Ministerium durch die Provinzialregierungen den Ortsbehörden vorlesen ließ, machten nicht den

182) Der Antrag des Abgeordneten Henß aus Bieber, die Regierung um Bezeichnung derjenigen Punkte zu bitten, welche sie aus der Verfassung von 1831 in die von 1860 herübergenommen wissen wolle, wurde gegen 7 Stimmen abgelehnt.

183) Die Vorlagen der Regierung betrafen die Leih- und Commerzbank, den Bau einer Eisenbahn von Wehra nach Fulda und Hanau, die Zusammensetzung der Bezirksräthe, den Voranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben.

184) Aus vielen Hauptorten Deutschlands gingen infolge dieses Beschlusses Anerkennungs- und Dankungsadressen an den Präsidenten der aufgelösten Versammlung, Anwalt Rebelthau zu Kassel, ein. In der Adresse aus Hamburg hieß es: „Den einzigen Schritt, welchen die Landesvertretung thun konnte, wenn sie dem Auftrage ihrer Wähler, dem Interesse des engeren Vaterlandes, der Treue ihrer Ueberzeugung und dem Rechtsbewußtsein des ganzen Deutschland entsprechend handeln wollte, hat die Zweite Kammer unverzagt gethan. Wir sprechen Ihnen dafür im Hinblick auf die nationale Bedeutung dieses Schrittes unsern warmen Dank aus.“ Die Adresse aus Hagen lautete: „Ehre und Achtung und Dank, ihr, Volk von Kurheffen, daß du wahrst Recht und Gerechtigkeit gegen Willkür und Gewalt.“ Fernere Adressen kamen aus Heidelberg, Prenzslau, Barnim, Mülheim a. d. R., Ruhrodt, Duisburg, Homberg, Mörs, Iferlohn, Gütersloh, Isselhorst, Verl, Rheda, Dibe, Ayloda, Gladbach, Rüdesheim, Saarbrücken, St. Johann, Harburg, Dresden, Wiesbaden, Frankfurt a. M., Koburg, Bremen u. s. w.

185) Es war eine Demonstration der Bürger von Kassel, daß sie am 5. Dec. 1860 den Dr. F. Letter in allen sechs Abtheilungen in den ständigen Bürgerauschuß wählten.

geringsten Eindruck, steigerten wol eher noch die Unwillfährigkeit. Zur Vorbereitung der Wahlen ließen es die Anhänger der Regierung nicht an Einwirkungen fehlen. Das amtliche Organ, die „Kasseler Zeitung“, mühte sich in rechtlichen Ausführungen ab, aus denen die Rechtmäßigkeit der neuen Verfassung folgen sollte, aber es verließ dies im Sande, zumal diese Erörterungen von niemand einer Widerlegung¹⁸⁶⁾ werth befunden wurden. Im Interesse der Regierung erschienen auch Broschüren, doch hatten diese ebenfalls nicht die mindeste Wirkung, zeigten vielmehr nur, wie äußerst schwach es mit den Waffen dieser Partei bestellt war.¹⁸⁷⁾

Die zweite nach den Bestimmungen vom 30. Mai 1860 berufene Abgeordnetenversammlung trat am 11. Juni 1861 zusammen und nahm denselben Verlauf wie die vorige Versammlung. Obgleich es dem unbefangenen Beobachter sofort klar sein mußte, daß künftige Versammlungen so wenig wie diese die Verfassungsneuerung anerkennen würden, suchte die Regierung, um den Boden ihrer eigenen Verfassung noch nicht verlassen zu müssen, sich so zu geriren, als glaube sie an eine bevorstehende Erledigung der Landtagsgeschäfte, ja sie suchte sogar, nachdem die Versammlung die Präsidentenwahl unter ausdrücklicher Verwahrung für das rechtmäßige Verfassungsrecht vorgenommen hatte, an jene ihre Ansicht glauben zu machen. Bei der am 1. Juli stattfindenden Verhandlung über den Antrag des Verfassungsausschusses auf Wiederholung des Beschlusses vom 8. Dec. 1860 nahmen mehrere Abgeordnete, welche Mitglieder der Landtage von 1852—60 gewesen waren, die Gelegenheit wahr, den ihnen gemachten Vorwurf der Inconsequenz durch eine Beleuchtung des Druckes zu erwidern, unter welchem sie damals gestanden hatten, indem damals der Kriegszustand herrschte und der Präsident, Staatsrath Scheffer, die Abgeordneten mit Wiederholung der Bundesexecution bedroht habe, wozu er sich befugt glaubte, weil er zugleich als Landtagscommissar fungirte. Von seiten der Landtagscommissare hörte man im wesentlichen dieselben Deductionen wie in der vorigen Versammlung, namentlich wurde die Rechtmäßigkeit der Bundesbeschlüsse von 1852 und 1860 und das Recht des Bundes zu Eingriffen in die Selbstständigkeit der Einzelstaaten ausführlich dargelegt, obwol §. 26 der octroyirten Geschäftsordnung jede Verhandlung darüber untersagte. Neu waren bloß die Behauptungen der Regierungsvertreter, daß eine Zustimmung der Versammlung zur Verfassung von 1860 nicht begehrt werde, und daß sie bloß ihre Thätigkeit fortzusetzen habe. In den Erwidrerungen der Abgeordneten wurden die zahlreich sich darbietenden Angriffspunkte in den Ausführungen der Regierungsvertreter lange nicht vollständig ausgebeutet, wiewol es dem schlichten Verstande der einfaches Leute nicht schwer fiel, schlagende Beweise beizubringen. Auf die Worte des Regierungsvertreters z. B., daß die Regierung, wenn man Gefahr für den Bestand der Abfassungsgesetze vermuthete, bereit sei, dieselben unter den Schutz der Verfassung von 1860 zu stellen, erwiderte der Abgeordnete Knobel, ein beliebter Volksmann von großem Einfluß, daß gerade diese Antwort den besten Beweis der Schutzlosigkeit jener Gesetze zeige. Am Schluß der langen Debatte sagte der Präsident Nebelthau: „Man hat uns die Wahl leicht gemacht. Was man von uns verlangt, ist nichts Geringeres, als daß wir den festen Boden des Rechts aufgeben, unsern Widersachern auf Gnade und Ungnade uns ergeben sollen.“ Die Incompetenzklärung wurde von allen Anwesenden einstimmig beschlossen, nachdem einer der drei Anhänger der Regierung im Laufe der Discussion übergetreten war und die beiden andern aus Scheu vor einem offenen Uebertritte vor der Abstimmung den Saal verlassen hatten.

Es ist wol erklärlich, daß die Erfolglosigkeit aller Anstrengungen zur Wiedererlangung des Rechts nicht bloß Mißmuth, sondern in einigen Kreisen auch eine gewisse Nachgiebigkeit, wenigstens für den Augenblick, hervorbrachte. Man hörte nämlich von einer Seite die Behauptung

186) Die Schrift von Herquet (Obergerichtsanwalt in Fulda), Die Begrenzung der deutschen Bundesgewalt in ihrer Beziehung zu den Landesverfassungen der deutschen Bundesstaaten (Leipzig 1861), enthält die beste Widerlegung, wenn auch ohne besondere Bezugnahme auf die Deductionen der Gegner.

187) Eine dieser Broschüren ist in Marburg erschienen und betitelt: Eine Stimme im kurhessischen Verfassungsstreite. Dieselbe gibt zwar zu, daß in Kurhessen ein Staatsreich vorliege, ist aber dennoch gegen die Incompetenzklärung. Sie geht davon aus, daß die Macht überhaupt Factor der Rechtsbildung sei, und diese Macht (die Bundesexecution) habe eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Eine andere Schrift erschien in Hannover und ist betitelt: Deutsche Fragen. I. Zum kurhessischen Verfassungsstreite. Sie enthält eine unglaubliche Entstellung von historischen Thatfachen und hat für ihre seltsamen Behauptungen einzelne Stellen aus K. W. Hippermann's Geschichtswerk herausgerissen und auf die dem Sinne des Verfassers entgegengesetzte Weise interpretirt. Sie wandte sich dann besonders gegen die in einem Flugblatte Dettler's gemachten Vorschläge, wie im einzelnen bei Herstellung der Verfassung zu verfahren sei. Ganz ähnlichen Inhalts ist eine Schrift: Für die Verfassung von 1860, als einzige Grundlage zum Frieden in Kurhessen (Marburg 1860).

austauschen, es dürfe der juristische Standpunkt in der Verfassungsangelegenheit nicht zu sehr hervorgehoben werden, und es müsse mehr ein staatsmännischer Gesichtspunkt maßgebend sein, denn durch das starre Festhalten an formellen Rechte leide das Land zu sehr. Deshalb erklärte man sich von dieser Seite mit dem Wahlgesetz von 1831 zufrieden. Glücklicherweise fiel die gesammte Presse über diesen wahrhaft verrätherischen Plan her, denn es wäre damit alles preisgegeben gewesen, wofür seit 1850 gekämpft wurde. Zu einer Revision der Verfassung, wenn sie werde hergestellt sein, war das Land bereit, wie die beiden Abgeordnetenversammlungen auch bereits erklärt hatten; aber mit dem Fallenlassen des Wahlgesetzes von 1849 wäre zugleich die oben anstehende Rechtscontinuität ausgegeben worden, und selbst wenn das Land unter der von beiden Seiten herrschenden Unnachgiebigkeit litt, so war doch klar, daß mit dem Aufgeben des formellen Standpunktes der Boden für alle andern Anstrengungen entzogen sein werde und die Herstellung des in ordnungsmäßiger Weise abgeschafften Wahlgesetzes vom 5. Febr. 1831 nichts anderes als eine Detourirung bedeute. Wahrscheinlich war am Aufkommen jenes Plans der Umstand schuld, daß Preußen in den damals veröffentlichten Notizen vom 22. März und 10. April 1861¹⁸⁸⁾ an die Gesandtschaft zu Wien die Frage nach der Herstellung des Wahlgesetzes von 1831 oder das von 1849 für eine noch offene erklärt hatte. Preußen hatte zwar erklärt, daß ihm der Rechtspunkt die Hauptsache sei, aber ein Zurückgehen auf das ältere Wahlgesetz erschien ihm leider als eine Wahrung des Rechtspunktes. Die mangelnde Entschiedenheit der preussischen Regierung, welche ihr in der Note des wiener Cabinets vom 11. März 1861 bereits vorgeworfen war, hatte jenen unklaren Plan zu Tage gefördert, den aber das hessische Volk von sich wies.

Als die Zeit heranrückte, wo zum dritten male die Wahlen nach den Bestimmungen vom 30. Mai 1860 vorgenommen werden sollten, gab es im ganzen Lande wol kaum irgendjemand, selbst nicht unter den Regierungsanhängern, welcher bei unbefangener Überlegung nicht vorausgesehen hätte, daß auch diesmal der Landtag wie die frühern enden werde. Diese Gewißheit war so groß, daß von seiten der Verfassungspartei nur in sehr geringem Maße agitiert wurde; trotz der voraussichtlichen Erfolglosigkeit strengten sich aber die wenigen Regierungsanhänger in Einwirkungen auf die ländliche Bevölkerung sehr an. Der frühere Minister Scheffer erhob sich nach langjähriger Ruhe von seinem Gute, um das Werk, das er selbst mit den Bundescommissaren geschaffen hatte, vom Untergange retten zu helfen. Unter Leitung dieses Mannes wurde die Gründung eines neuen Treubundes beschlossen, welchem jedoch, da sich viele Mitglieder des frühern Treubundes in übeln Geruch gebracht hatten, der Name Hessenerverein beigelegt wurde. Die Partei beschloß auch die Gründung eines eigenen Blattes, welches, wie der Verein, für die Aufrechterhaltung der Verfassung von 1860 wirken sollte. Gleichwie Scheffer, so war auch der bekannte Wilmar aus seiner Ruhe aufgewacht und führte seine Anhänger dieser Partei zu. Der neue Verein machte sich aber gleich bei seinem Entstehen höchst lächerlich durch eine in seinem Sinne geschriebene Broschüre¹⁸⁹⁾, in welcher die seltsamsten, von religiös-politischem Fanatismus eingegebenen Behauptungen vorgebracht waren. Kurz vor den Wahlen machte der Kurfürst vom 11. bis 14. Oct. 1861 eine Reise ins Land, und zwar in die Gegend von Schwwege und Sontra, Städten, in welchen man noch am meisten unbedingte Ergebenheit voraussetzen zu dürfen glaubte. Ohne Zweifel hat die Umgebung des Kurfürsten gemeint, durch dessen plötzlichen Besuch von Gegenden, in welchen noch niemals während seiner dreißigjährigen Regierung der Landesherr gesehen worden war, auf die Wahlen einzuwirken. Das amtliche Blatt wußte viel zu erzählen von der Freude der Bevölkerung über das unerwartete Ereigniß¹⁹⁰⁾, doch trat noch vor den Wahlen aufs klarste hervor, daß in der dem Fürsten zu Theil gewordenen Huldbigung nicht etwa ein Verzicht auf das Verfassungsrecht zu erblicken war; die Reise des Kurfürsten, welche, wie es hieß, ursprünglich weiter ausgedehnt werden sollte, war hiermit schon beendet. Am meisten suchte die Regierungspartei durch die Landräthe auf die Wahlen einzuwirken. Erst die verhältnismäßig große Mäßigkeit der Regierungsanhänger rief eine Agitation der Verfassungsfreunde hervor. Abgesehen von einer im

188) Dieselben sind abgedruckt bei Agibi und Klauhold, Staatsarchiv, Jahrg. 1861, Heft 1, S. 84 u. 90.

189) Wilmar, Die protestantische Mission in Kurhessen (Knechtshausen 1861). Dieselbe fand treffliche Erwiderungen in einem Offenen Briefe des Gutsbesizers Wild und in der Schrift von Montalte, Ein Brief an meinen Freund in der Provinz Kurhessen (Frankfurt a. M. 1861).

190) Es erschien sogar eine Schrift, welche in widerlicher Weise den hohen Besuch verherrlichte; sie führt den Titel: Schwewes Bonnetage (Schwwege 1861).

ganzen nicht übeln Vergleichung¹⁹¹⁾ der Verfassungen von 1831 und 1860, welche, trotzdem ihr Verfasser auf der Seite des Rechts stand, doch gerade von der Rechtspartei die entschiedenste Mißbilligung wegen des Vorschlags fand, die Stände möchten sich auf die wichtigsten Vorlagen einlassen, ist besonders das „Kurfürstliche Urkundenbuch“¹⁹²⁾ zu erwähnen; dasselbe enthält eine Zusammenstellung aller auf die Entstehung und die Umwerfung der Verfassung von 1831 bezüglichen Urkunden. Diese Erinnerung an die feierliche Art des Zustandekommens der Verfassung machte einen großen Eindruck. Von der andern Seite erschien ein Schriftchen¹⁹³⁾, welches in roher Gemeinheit alle edlen Bestrebungen des Volkes höhnißlich in den Staub zutreten suchte. Es rief durch die freche Behauptung, daß sich das eigentliche Volk ganz und gar nicht um Verfassungsangelegenheiten zu bekümmern pflege, und durch die Aufstellung des Sages, daß ein Quentchen Nutzen besser sei als ein Centner Recht, eine ganze Flut von Erwiderungen hervor und erregte die Leidenschaften sehr heftig. Die am meisten verbreitete Erwiderung fand diese Schrift in einem Flugblatte¹⁹⁴⁾ des Dorfbürgermeisters Knobel zu Ehlen.

Am 14. Nov. 1861 wurde sodann von der kurfürstlichen Regierung am Bunde eine „Erklärung“¹⁹⁵⁾ auf den badischen Bundesantrag vom 4. Juli 1861 abgegeben. Trotz ihres großen Umfangs enthält diese Erklärung kaum etwas anderes zur Stütze der herrschenden Zustände als die Berufung auf ein durch die Bundesbeschlüsse erlangtes formelles Recht. Gegen die in dieser Erklärung ausgesprochenen Vorwürfe, als ob durch die Haltung einiger deutscher Regierungen die Verfassungsbewegung in Kurhessen eine Stütze gefunden habe, verwahrten sich am Bunde die Regierungen von Preußen, Baden, Sachsen-Weimar und Rußl. i. K., welches letztere durch den Minister v. Harbou von der bisherigen Bundesmehrheit abgezogen war. Am 19. Dec. 1861 antwortete hierauf die kurfürstliche Regierung mit einer „Entgegnung“.¹⁹⁶⁾ Unbekümmert um die Verurtheilung, welche die herrschenden Zustände in der ganzen Welt erfahren, hielt die Regierung ihren Standpunkt fest und erklärte, sie werde „ein jedes Ankläpfen gegen den jetzigen Zustand von unten nicht anders als Aufruhr bezeichnen können und dürfen“. Der Umstand, daß die Regierung in jener „Erklärung“ behauptet hatte, die ganze Verfassungsbewegung sei künstlich durch Agitation hervorgerufen, daß eigentliche Volk sei mit den herrschenden Zuständen zufrieden, rief eine Adresse an den Kurfürsten¹⁹⁷⁾ mit der Bitte um Herstellung der Verfassung von 1831 hervor, welche von seiten der Verfassungsfreunde in jedes Dorf und jede Stadt des Landes zur Unterschrift gesandt wurde, um einen grandiosen Gegenbeweis gegen jene Behauptung zu führen. In wenigen Tagen schon bedeckte sich die Adresse mit vielen (17404) Unterschriften und würde, wenn das Sammeln der Unterschriften keine gewaltsame Unterbrechung erlitten hätte, so ziemlich die der gesammten unabhängigen Bevölkerung des Landes gefunden haben. Kaum aber hatte die Regierung von dem Unternehmen Nachricht erhalten, als sie den Landräthen die Weisung zukommen ließ, auf die Adressen zu sabbden. Dies geschah, und in allen Theilen des Landes waren die Gensdarmen in Bewegung. Die aus diesem Anlaß vorgenommenen Hausdurchsuchungen und gewaltsamen Erbrehungen der Möbel brachten selbst dem dümmsten Bauer die Einsicht, daß in dem jetzigen Zwiespalte das Recht doch wol nicht auf seiten der Regierung sein könne. Die Beschlagnahme der Adressen erfolgte, obwol selbst die bestehende Verfassung das Petitionsrecht gestattete; zudem war die Berufung des diese Anordnung treffenden Ministerialbeschlusses unzutreffend, denn der angezogene §. 16 der Preßverordnung vom 25. Juli 1864 bezieht sich auf den Mißbrauch der Presse zu Handlungen, welche durch die Strafgesetze verboten sind. „Terrorismus“ hatte die Regierung in ihrer Erklärung vom 14. Nov. die Verfassungsagitation genannt, jene Behandlung des Petitionsrechtes aber so zu bezeichnen, durfte bei den obwaltenden Preßverhältnissen nicht gewagt werden.

191) Der Titel der Schrift lautet: Die Verfassungen vom 5. Jan. 1831 und vom 30. Mai 1860, ihrem sachlichen Inhalte nach verglichen (Frankfurt 1861).

192) Dasselbe erschien (von K. Wippermann) in Frankfurt a. M.

193) Der Titel heißt: Der kurhessische Verfassungsstreit. Ein Wort aus dem Volke für das Volk (Kassel 1861).

194) Der Titel lautet: Antwort des Bürgermeisters Knobel zu Ehlen auf das Schriftchen: Der kurhessische Verfassungsstreit (Frankfurt a. M.)

195) Sie ist besonders gedruckt erschienen zu Kassel und wurde der amtlichen Zeitung beigelegt. In Frankfurt a. M. erschien eine treffliche Erwiderung auf die Erklärung der kurhessischen Regierung vom 14. Nov. 1861 vom Standpunkte des deutschen und des kurhessischen Volkes.

196) Sie ist besonders gedruckt erschienen zu Kassel und wurde den Provinzialwochenblättern beigelegt.

197) Es war in der Adresse Versöhnlichkeit, zugleich aber die größte Entschiedenheit in der Festhaltung am vereinbarten Rechte ausgedrückt.

Indessen waren die Abgeordnetenwahlen fast durchgängig wiederum in entschieden verfassungstremem Sinne ausgefallen. Es trat dabei zu Tage, daß die Bevölkerung im Selbstbewußtsein und Vertrauen auf ihr gutes Recht wiederum einen bedeutenden Fortschritt gemacht hatte; besonders zeigte sich dies darin, daß man an vielen Orten die Rechtsverwahrung fortkieß, ohne besorgt zu sein, daß der zu Wählende sich auf Landtagsgeschäfte einlasse. Der Grund aber, warum dieser Protest weggelassen wurde, lag in einem besondern Mißtrauen gegen die Regierung, und dieses gründete sich auf ein Ministerialrescript vom 14. Nov. 1861, in welchem den Wahlcommissaren eröffnet war, daß, nachdem sich die Regierung wiederholt über die Bedeutungslosigkeit und Unzulässigkeit der bei den Wahlen vorgekommenen Rechtsverwahrungen ausgesprochen habe, Actenstücke, welche derartige Proteste enthielten, ohne weiteres würden zurückgesandt werden. Da nicht hinzugefügt war, welche Bedeutung und welche Folgen eine solche Zurücksendung haben werde, so argwohnte man, daß, wenn viele Wahlproteste zurückgesandt werden würden, irgendeine Maßregel folgen werde, durch welche am Ende eine künstliche Kammermehrheit hervorgerufen werden könne. In dem Argwohn wurde man noch mehr bekräftigt durch ein Ministerialrescript an die die Wahl der Landbezirke Kassel und Wolfshagen-Hofgeismar leitenden Commissare, wonach die bisherigen Abgeordneten dieser Bezirke wegen ihrer Suspension durch den Amte eines Dorfbürgermeisters nicht wählbar seien. Diese Verfügung widersprach dem Verfahren bei den vorigen Wahlen, wo jene Personen trotzdem, daß sie auch damals schon suspendirt waren, unbedenklich zugelassen und noch dazu im Augenblicke, wo diese Verfügung erschien, vom Disciplinargerichtshofe in erster Instanz freigesprochen waren. Es lag zu nahe, an außerordentliche Maßregeln der Regierung gegenüber den Wahlen und den Gewählten zu glauben, obwohl man sich schon zweimal in dieser Vermuthung geirrt hatte. In der That schlug die Regierung diesmal den Abgeordneten gegenüber ein neues Verfahren ein. Als dieselben, nachdem sie auf den 30. Dec. 1861 einberufen waren, am 3. Jan. 1862 bei der Bureauwahl die Rechtsverwahrung für das Verfassungsrecht von 1831 einlegten, erklärte der Regierungskommissar, ein solcher Vorbehalt sei „unnützlich und zwecklos“, es könne unter solchen Umständen von der Entwicklung einer eigentlichen landständischen Thätigkeit keine Rede sein, und er blieb bei dieser Erklärung, selbst nachdem ihm die Inconsequenz der Regierung vorgehalten war, welche es im December 1860 und Juni 1861 trotz des Protestes zu einer Eröffnung hatte kommen lassen. Vom Standpunkte der Abgeordneten war es im Grunde einerlei, in welchem Momente die Regierung officielle Notiz davon nehme, daß sich die Abgeordneten des Volkes nicht für die rechtmäßigen, zur Vernehmung von Landtagsgeschäften berechtigten Stände hielten, eine unzulässige Rundgebung in dieser Hinsicht konnte daher an sich auch schon vor der Eröffnung der Versammlung von Entscheidung sein. Die Eröffnung hatte ja für die Abgeordneten nur insofern Bedeutung, als sodann selbst der letzte formelle Grund hinwegfiel, aus dem die Regierung sich etwa sträuben konnte, den Beschluß der Versammlung gegen sich gelten zu lassen, und die Entscheidung vor der Eröffnung war sogar noch werthvoller, weil die Regierung alsdann nothwendig mit ihren eigenen Anordnungen in Conflict kommen mußte, wenn anders sie ihre durch den Commissar abgegebene Eröffnung nicht unbedingt zurückzuziehen willens war. Bei dieser Sachlage war es für die Abgeordneten unbedingt nothwendig, eine offene Erklärung abzugeben, welche jeden Zweifel, ob sie sich für competent hielten, beseitigte; denn in der am 3. Jan. abgegebenen Rechtsverwahrung brauchte man, wenn auch aus bloß formellen Gründen, die Entscheidung noch nicht zu erblicken. Man hätte schon nach der Erklärung des Commissars eine Einsendung der Abgeordneten erwarten können, und es wurde daher schon in jener Sitzung darauf hingewiesen, daß die Regierung nach dem Gehörten die Rechtsverwahrung eigentlich schon als Incompetenzerklärung auffasse. Indes der Commissar hatte die Versammlung verlassen und über das fernere Verhalten der Regierung im Unklaren gelassen. In Eile faßte die Versammlung, während sie auf eine auf die Nachricht von der vorgenommenen Präsidentenwahl abzugebende Antwort der Regierung wartete, den Beschluß, eine Adresse an den Kurfürsten mit der Bitte um Wiederherstellung des Verfassungsrechts, die Einberufung von Ständen nach dem Wahlgesetz von 1849 und der Vereiterklärung zur verfassungsmäßigen Revision zu richten; ferner für den höchst wahrscheinlichen Fall, daß der Kurfürst diese Adresse nicht annehme, eine offene Erklärung gleichen Inhalts zu erlassen. Beide Documente wurden von allen Abgeordneten, mit Ausnahme zweier, welche sich auch an der Rechtsverwahrung nicht theilgeiligt hatten, unterzeichnet. Am Tage, nachdem dies geschehen war, erfolgte die Auflösung der Versammlung, weil sie der Aufforderung zur Zurücknahme der Rechtsverwahrung nicht nachkommen

wollte. Die Auflösungsverordnung setzte sich sehr leicht über alle von Seiten der Stände für ihr Benehmen vorgebrachten guten Gründe hinweg und trug eine so schroffe Nichtberücksichtigung des klaren Volkswillens zur Schau, daß es unbegreiflich war, welcher Umstand einen solchen Bruch mit dem Volke dem Fürsten zusagender erscheinen lassen konnte als ein Abgehen von seiner wenn auch noch so tief begründeten Ansicht von einer Rechtmäßigkeit der bestehenden Zustände. Wenn es in dem Erlasse hieß: „Da die Wahl und Berufung der Abgeordneten auf Grund der Verfassung von 1860 und damit zur Ausübung des durch diese Verfassung bestimmten landständischen Berufs geschehen ist, so kann die Annahme des landständischen Mandats, sowie eine jede vorbereitende Thätigkeit seitens der Abgeordneten für zulässig nur dann angesehen werden, wenn sich dadurch zu einer Thätigkeit im Sinne und nach Maßgabe der Verfassung von 1860 bereit erklärt und hierzu Einleitung getroffen werden soll“, so war diese stolze Nichtachtung des Bestehens eines Zwiespalts über die Grundlage dieser Deduction eben nur im Stande, die Sache der Regierung selbst in den Augen Conservativer zu miscredittiren. Wenn es in dem Erlasse hieß, man habe „erwarten müssen, daß sich die Mitglieder der Versammlung auf den Weg des Rechts und der Ordnung begeben würden“, so mußte diese Sprache in solchem Augenblicke auch den weniger Eingeweihten mißtrauisch gegen die Regierung stimmen.

Die dritte Heimsendung der Abgeordneten mußte nothwendig einer andern Auffassung der kurfürstlichen Angelegenheit bei den deutschen Regierungen die Bahn brechen. Möchten dieselben bisher noch so sehr zur Parteinahme für die Regierung geneigt gewesen sein, mochte es ihnen noch so sehr widerstreiten, in dieser Sache durch den Bundestag wieder einklenken zu lassen und dadurch die Gefahr heraufzubeschwören, daß im eigenen Lande das Werk der Reactionszeit locker zu werden beginne, so gebot ihnen doch gerade das Interesse des monarchischen Princips, sich von einer Regierung loszusagen, welche sich so weit vom Volke zu trennen schien, daß niemals auch nur die geringste Annäherung möglich erschien. Außerdem hatte die Regierung jene ihre auswärtigen Freunde vollständig jeder Gelegenheit beraubt, ihr hülfreich zu sein, denn erstlich hatte sie durch jene Auflösung sogar gegen die Verfassung von 1860 gehandelt. Die Versammlung der Abgeordneten war nämlich bloß zur Präsidentenwahl zugelassen worden, und diese Handlung ist nach §. 2, 3, 4 der Geschäftsordnung von 1862 eine nur vorbereitende. Erst wenn die einberufenen Mitglieder ihre Ankunft am Versammlungsorte dem von der Regierung bestellten Commissar angezeigt und demselben das Wahlzugriff abgegeben haben, wenn dieser dann die Mitglieder zu einer Zusammenkunft eingeladen hat, auch auf Veranlassung des Commissars die Bureauwahl erfolgt ist und die Legitimationsurkunden an die erwählten Präsidenten ausgehändigt, endlich vom Bureau und dem Commissar die Urkunden geprüft und zwei Drittheile der Mitglieder als legitimirt angenommen sind, erst dann soll die Eröffnung, also der Act stattfinden, durch welchen die Kammer zur Existenz gelangt. Die Auflösung hatte demnach nicht eine Kammer betroffen, sondern bloß „eine Versammlung von Abgeordneten zur Kammer“, wie auch die Regierung ausdrücklich anerkannt hat, indem sie in der Auflösungsverordnung eben jene Worte gebrauchte. Da eine Kammer nicht aufgelöst und doch die zu ihrer Bildung berufene Kammer daran gehindert war, so war gegen §. 69 der Verfassung von 1860 gehandelt, wonach ein Zusammentritt der Stände binnen 6 Monaten nach einer Auflösung zu geschehen hat; dieser Zeitraum war nun überschritten.¹⁹⁸⁾ Die Auflösung war fernerhin vorzeitig, weil nicht einmal feststand, ob die Weigerung der Gewählten, von ihrem obigen Beschlusse abzugehen, von Legitimirtten ausgegangen war, denn nach §. 4 der Geschäftsordnung konnten die Legitimationen erst nach erfolgter Bestätigung des Präsidenten geprüft werden. Sodann ist zu bedenken, daß nicht die Unrechtmäßigkeit der Handlung es war, was den übrigen Regierungen so ungelegen kam, sondern der große Skandal, welchen sie erregte. Nach den vielen früheren Decretirungen würde eine neue einseitige Maßregel zur Herbeiführung einer gefügigen Kammer am Ende nicht so großen Lärm gemacht haben als der offene Verstoß gegen die Verfassung. Die Regierung hätte erklären können, die Mehrheit der Abgeordneten sei anzusehen, als habe sie ihr Mandat niedergelegt, und sie hätte dann Ersatzwahlen anordnen können,

198) Öffentliche Blätter entwickelten sogar die Ansicht, daß, da die Regierung bei der Auflösung vom 8. Jan. 1862 eine Neuwahl in sechs Monaten angekündigt hatte, das Verfahren der Regierung zu einer Absurdität führe, indem nach Ablauf dieser Zeit zwei Zweite Kammern, also im ganzen drei Kammern vorhanden sein müßten, denn jene Abgeordneten behielten, eben weil nicht eine Auflösung einer Kammer stattgefunden hatte, nach Maßgabe des Art. 65 der Verfassung von 1860 jene ihre Eigenschaft noch bis zum 31. Oct. 1863.

die Anordnung von Neuwahlen konnte aber nicht als eine von Erstagwahlen angesehen werden, weil die Wahlen der aus zwei Abgeordneten bestehenden Minderheit nicht davon ausgenommen waren.

Ferner war, wie zum Zeichen, daß die Auflösung den vollständigen Bruch mit dem Volke bedeuten sollte, die Adresse der Abgeordneten kurz abgewiesen. Man konnte derselben durchaus keine Inehrbietigkeit nachweisen, vielmehr war gerade der Umstand, daß vorausichtlich gern jeder nicht ganz genehmte Ausdruck zum Vorwande für ihre Abweisung ergriffen worden wäre, der Grund, warum sie so gemäßigt gehalten war; dies zog sogar der Adresse in öffentlichen Blättern, die ohne Kenntniß jenes Grundes waren, Label zu. Die Adresse wies darauf hin, daß sich das Land schon zweimal den Vorschriften des Wahlgesetzes von 1860 unterworfen habe, sich um seine Wünsche vor den Thron zu bringen; sie wies auch auf die Kiesenadresse hin, denn es suchte sich der Wille des Landes auf jede gefällige Weise geltend zu machen. Ein Misstrauensvotum konnte wegen der aus Jaghaftigkeit hervorgehenden Weigerung zweier Abgeordneten und wegen der Erhaltung der Einmütigkeit im Handeln nur in schwacher und indirecter Weise in die Adresse aufgenommen werden. Dieselbe wurde zunächst vom Landtagscommissar zurückgewiesen und, nachdem sie dann vom Alterspräsidenten im Palais des Kurfürsten abgegeben war, vom Ministerium jenem zurückgesandt.

Ein hülfsreiches Beispringen seitens anderer Regierungen machte die kurfürstliche Regierung ferner durch die Haltung ihres amtlichen Blattes unmöglich, welches fortfuhr, in der allercräftesten Weise sich auf eine Rechtmäßigkeit der Verfassung von 1860 zu stützen. Dazu kam eine Menge von Angehörigkeiten, welche sich dienstbeflissene Beamte auf dem Lande zu Schulden kommen ließen; alle diese Vorfälle wurden nun allgemein der Regierung in die Schuhe geschoben und mit den herrschenden Zuständen in Verbindung gebracht. Endlich waren die Agitationen und Gebrauchsadressen der neuen Treubündler nur im Stande, das Ansehen der Regierung noch mehr zu untergraben. Wenn man z. B. vernahm, daß in diesen Adressen das „feste Beharren bei Bundesehre und Fürstenehre“ geprüfenes und die Verfassungspartei als Revolution bezeichnet war, wenn darin geklagt war über „bödsartige und verwirrende Federn und Zungen in revolutionären Zeitungen“ und als solche die amtlichen Blätter einiger Regierungen bezeichnet wurden, so konnte dies nur den Eindruck machen, als glaubten die so Redenden selbst nicht an ihre Worte. Nicht wenig wurde der Sache der Regierung auch durch die Agitation des früheren Ministers Scheffer geschadet, welcher eine Menge von „Sendeschreiben“ an seine „Standesgenossen“, d. h. an die Wählerklasse der großen Grundbesitzer, welche er selbst hatte schaffen helfen, richtete, von diesen aber mit seiner Lehre, daß die Interessen höher ständen als das Recht, gewaltig zurückgewiesen wurde.

Der Lärm über die Unhaltbarkeit der Zustände in Kurheffen wurde durch alle diese Dinge in Deutschland, ja in ganz Europa so groß, daß die Regierungen nichts sehnlicher wünschen mußten, als wenn auch mit Dpfeß, dieselben beendet zu sehen. Die Abgeordneten hatten sich noch Zurückweisung ihrer Adresse gleichsam an die ganze civilisirte Welt gewandt, indem sie eine ihre frühern Incompetenzklärungen wiederholende Erklärung veröffentlichten. Versammlungen von Rationalvereinsmitgliedern in verschiedenen Gegenden sprachen sich wiederholt für die Sache Kurheffens aus, und abgesehen von den feudalen Organen, gab es fast kein einziges unter den Blättern Deutschlands, welches nicht einen gleichen Ton angeschlagen hätte.

Das erste Zeichen, daß auf eine veränderte Auffassung der kurheffischen Sache in weitem maßgebenden Kreisen wol zu hoffen sei, lag in der Entschiedenheit, mit welcher der König von Preußen in seiner Thronrede vom 14. Jan. 1862 der Nothwendigkeit einer Lösung dieser Sache gedachte: „Zu meinem lebhaften Bedauern ist der Verfassungskstreit in Kurheffen noch nicht geklärt. Ich will jedoch, selbst den letzten Ereignissen gegenüber, an der Hoffnung festhalten, daß den Bemühungen meiner Regierung, welche fortwährend auf Wiederherstellung der Verfassung von 1831, unter Abänderung der den Bundesgesetzen widersprechenden Bestimmungen derselben, gerichtet sind, der endliche Erfolg nicht fehlen wird.“ Es wurde zwar vielfach getadelte, daß wiederum nur Hoffnungen ausgesprochen waren, allein es schien dies nicht so verstanden werden zu müssen, als habe der König geglaubt, die kurfürstliche Regierung werde aus sich selbst zu besserer Überzeugung kommen, sondern es lag darin die Zuversicht, daß die Anschauungen über die kurheffische Sache bei den andern Regierungen sich ändern würden. Die im Dienste der würzburger Regierungen stehende Presse suchte zwar jener Gesinnungsänderung vorzubeugen, und der münchener Correspondent des „Moniteur“ suchte glauben zu machen, Preußen gehe auf

Annectirung Hessens aus, allein die Macht der Verhältnisse fiel schwer ins Gewicht. Wenn auch über das Wie noch keine Klarheit herrschte, so stand doch der Umstand, daß irgendetwas Schritt für die Verfassung von 1831 geschehen müsse, fest, als Baden am 23. Jan. 1862 am Bundestage eine die kurhessische Angelegenheit betreffende Denkschrift überreichen ließ, deren Inhalt geradezu jeden Vorwand abschchnitt, daß noch von irgendeiner Seite jenem Schritte Schwierigkeiten in den Weg gelegt würden.

Die badische Denkschrift¹⁹⁹⁾ war ein großes Ereigniß. Sie übertraf an Klarheit der Darstellung, an Gründlichkeit und Sicherheit der Begründung und an Entschiedenheit des Urtheils alles, was bisher in dieser Sache geschrieben war. Die Kritik des Verfahrens der Bundesversammlung in den Jahren 1850—52 sowie der darauf gefolgten Beschlüsse der Bundesversammlung widerlegte vom Standpunkte des Bundesrechts und des deutschen Staatsrechts mit größter Schärfe alle von der kurfürstlichen Regierung und sonstigen Gegnern einer Herstellung des Verfassungsrechts vorgebrachten Argumente und wies vom Standpunkte der Politik die Gefahren nach, welche nach Anschauung der badischen Regierung ein Beharren auf dem betretenen Wege für den Kurstaat, für die übrigen deutschen Regierungen, für den deutschen Bund zur Folge haben mußte. Mit besonderm Nachdruck waren die Kompetenzüberschreitungen der Bundescommittare und der völlige Mangel einer Berechtigung derselben zu dem Erlasse der sogenannten provisorischen Gesetze hervorgehoben. Die Denkschrift mißbilligte zwar im streng conservativ-monarchischen Geiste die Zweckmäßigkeit der Bestimmungen der Verfassung von 1831 über den Verfassungseid des Militärs, über die Verpflichtung der untern Verwaltungsbeamten zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Anordnungen ihrer Vorgesetzten, sowie über die Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit des Landesheern als obersten Militärchefs, sie verurtheilte aber dessenungeachtet die Aufhebung dieser Bestimmungen, welche als formell nichtig nachgewiesen ward. Hinsichtlich aller übrigen als „bundeswidrig“ angefochtenen Bestimmungen der Verfassung von 1831 ward deren Übereinstimmung mit dem positiven Staats- und Bundesrecht gezeigt und in schneller Weise das Verfahren des Bundestags charakterisirt, der ohne irgendeine eingehende Prüfung der einzelnen Verfassungsbestimmungen die ganze Verfassung in Hauf und Bogen außer Wirksamkeit setzte. Baden theilte die Denkschrift den deutschen Regierungen noch besonders mit und bemerkte in einem Begleitschreiben, der Verlauf der Thatfachen habe alle Beweggründe bekräftigt, welche Baden zur Stellung des Antrags vom 4. Juli 1861 bewogen hätten, nur allein die kurhessische Regierung habe geglaubt, diesem Schritte sich ernstlich entgegenzusetzen zu müssen, Baden glaube aber diesen Benehmen nicht wirksamer entgegenzutreten zu können als durch einfache Geschichtserzählung und rechtliche wie politische Beurtheilung dieser hochwichtigen Frage; nur eine schnelle und rückhaltlose Anerkennung des Unrechts könne schweres Unheil verhüten.

Ein Anfang zur Lösung der kurhessischen Frage wurde gegen Ende Januar von der preussischen Regierung dadurch gemacht, daß sie sich Mühe gab, Mitglieder der bisherigen Bundesmehrheit dafür zu gewinnen. Auch in Wien konnte man sich der Einsicht von der Nothwendigkeit einer Lösung nicht verschließen, doch wurde zur Anbahnung einer Einigung hierüber zwischen Preußen und Oesterreich der Anfang erst gemacht, nachdem Preußens Versuch vom 20. Dec. 1861, eine Reform des Deutschen Bundes in einer bestimmten Weise zu unternehmen, durch die identischen Noten Oesterreichs und fast aller Bundesstaaten vereitelt war. Je weniger stichhaltig die in jenen Noten vorgebrachten Gründe waren, um so sicherer war Oesterreichs Entschluß, die hessische Sache mit lösen zu helfen, weil es ihm für die Zukunft von Werth sein mußte, daß Preußen, welches schon jetzt eine Entschiedenheit wenigstens insofern kundgab, daß es eine zweite Überziehung Kurhessens mit Strafbaiern nicht dulden werde, jene Handhabe für moralische Eroberungen in Deutschland genommen werde. Und daß es Preußen in jenem Punkte Ernst war, ging aus der Erklärung hervor, welche die preussische Regierung am 4. Febr. 1862 in einer Sitzung des Ausschusses des kurhessischen Abgeordnetenhauses dahin abgab, sie habe der kurhessischen Regierung erklären lassen, daß Fälle eintreten könnten, in denen das Interesse Preußens erfordern werde, die hessische Frage nicht länger als eine bloß innere, rein hessische Frage zu behandeln.

Um beurtheilen zu können, welchen Werth das Einstehen Preußens für die Sache Kurhessens eigentlich habe, ist zu beachten, worauf Preußen den Hauptnachdruck dabei legte. Es wäre für

199) Der Titel lautet: Denkschrift zur Begründung des von der großherzoglich badischen Regierung in der hohen Bundesversammlung gestellten Antrags, betreffend die kurhessische Verfassungsangelegenheit.

Preußens Großmachtsstellung ein viel zu kleinlicher, beschränkter Standpunkt gewesen, wenn es ihm bloß auf die Beseitigung eines Keims von Aufregung in Deutschland und etwaiger Unruhen angekommen wäre, den eigentlichen Werth mußte dieses Einstehen erst durch die Parteinahme für das gekränkte Recht gewinnen; in der That nahm es hierfür Partei, jedoch in unvollkommener, halber Weise. Der Minister v. Bernstorff erklärte den Abgeordneten, für Preußen liege der Schwerpunkt der Angelegenheit in der Beziehung zum Bundesrecht, welches durch die Kompetenzüberschreitungen der Bundesbeschlüsse vom 27. März 1852 und vom 24. März 1860 verletzt worden. So werthvoll diese Betonung des Rechtspunktes war, so blieb sie doch fast werthlos, weil nicht mit derselben Festigkeit das Princip der Rechtscontinuität, dessen Erhaltung gerade Deutschlands Hauptinteresse an der kurhessischen Sache ausmachte, gewahrt wurde; es wurde dies von Preußen nicht gewahrt, indem es das kurhessische Wahlgesetz von 1849 nicht unbedingt festzuhalten willens war. Anfangs beruhte die Abgeneigtheit gegen dieses Gesetz darauf, daß bei der ersten Sympathiebezeugung Preußens für das Recht Kurhessens der König durch die Vorstellung gewonnen war, daß jenes in der bewegten Zeit entstandene Wahlgesetz von der Herstellung auszuschließen sei. Als es sich aber nun für Preußen darum handelte, Oesterreich für einen gemeinsamen Schritt in dieser Sache zu gewinnen, war es um die Erlangung dieses Zweckes lässig in der Festhaltung jenes Punktes. Zwar kam Oesterreich, wie sich nachher zeigte, wenig darauf an, ob dieses oder jenes Wahlgesetz in Kurhessen hergestellt werde, es war ihm vielmehr nur darum zu thun, diese leidige Angelegenheit endlich aus der Welt geschafft zu sehen, aber es betonte Preußen gegenüber neben der Ausmerzung der bundeswidrigen Punkte der kurhessischen Verfassung und der Beibehaltung des Zweikammersystems die Einberufung von Ständen nach dem Wahlgesetze von 1831, um auf diese Weise eine Avance gegen Preußen zu haben, auf welches der ganze Haß dieser Incorrectheit fallen mußte. Preußen ging indirect darauf ein, indem es die Wahlgesetzfrage fortfuhr als eine offene zu betrachten. Das preussische Abgeordnetenhaus²⁰⁰⁾ sah sich daher am 15. Febr. veranlaßt, für geboten zu erklären, „daß die Regierung mit allen ihren Mitteln auf die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Rechtszustandes in Kurhessen, insbesondere auf eine sofortige Berufung der hessischen Volksvertretung auf Grund der Verfassung von 1831 und der in den Jahren 1848 und 1849 dazu gegebenen Erklärungen und daran vorgenommenen Änderungen und des Wahlgesetzes von 1849 hinwirke“.

Der Minister v. Bernstorff hatte sich zwar in jener Sitzung des Abgeordnetenhauses in einer Weise über die Stellung Preußens zur kurhessischen Frage geäußert, daß die Rechtspartei in Deutschland mit dem Wortlaute der Erklärung sich befriedigt halten konnte, mit Bedauern vernahm man aber immer noch eine ausdrückliche Anerkennung des Wahlgesetzes von 1849, denn wenn Graf Bernstorff auch sagte, „die Staatsregierung halte daran fest, daß eine jede Abänderung der kurhessischen Verfassung von 1831 — auch die Aussonderung bundeswidriger Bestimmungen — zunächst auf verfassungsmäßigem Wege und unter Mitwirkung verfassungsmäßiger Stände zu erfolgen habe“, so wußte man doch immer noch nicht, ob unter jenem Wege das Wahlgesetz von 1849 gemeint sei, also auch noch nicht einmal, ob die Revision der Verfassung vor oder nach deren Herstellung geschehen solle. Die preussischen Abgeordneten dagegen machten auf die Wichtigkeit einer Erhaltung der gerade in Kurhessen seit dem 13. Jahrhundert niemals unterbrochenen Rechtscontinuität aufmerksam. Neben den Abgeordneten Virchow und Lwesten zeichnete sich in dieser Verhandlung namentlich der Abgeordnete v. Carlowitz aus, welcher eine Abberufung des preussischen Gesandten von Kassel und eine Drohung mit dem Einmarsch preussischer Truppen wünschte.

Eine Art von Revision auf die Großmächte zu Gunsten des Wahlgesetzes von 1849 wurde in Kurhessen durch die namentlich in Hanau vorkommende Verfassung der Steuern, fälschlich Steuervertretung genannt, ausgedrückt. Den Hauptanstoß dazu hatte eine Flugschrift²⁰¹⁾ des

200) Im kurhessischen Ausschuss dieser Kammer machte sich die Ansicht geltend, der badische Bundesantrag vom 4. Juli 1861 gehe nicht weit genug, weil er die Kompetenz des Bundes zu dem Beschlusse vom 27. März 1852 stillschweigend anerkenne, indem Baden nur ausgesprochen wissen wolle, daß der Bund erklären solle, es stehe der Herstellung der Verfassung kein Hinderniß im Wege. Hiergegen wurde darauf hingewiesen, daß aus der badischen Denkschrift Badens Nichtanerkennung jener Kompetenz hervorgehe.

201) Sie ist betitelt: Winke aus der Ferne (er hielt sich damals in der Schweiz auf), und datirt vom 5. März 1862.

Vorkämpfers im Verfassungsstreite, Friedrich Dettor, gegeben.²⁰²⁾ Derselbe führte aus, daß, da seit 1850 keine verfassungsmäßige Steuerbewilligung erfolgt sei und seit dem 1. Jan. 1861 nicht einmal eine Bewilligung seitens der neuen Stände vorliege, von Rechts wegen keine Steuern zu zahlen noch zu fordern seien; das Nichtzahlen sei nicht als strafbare Handlung anzusehen. So sehr jedermann mit dieser Ansicht einverstanden war, so fand die Ausführung doch nur in Hanau Anklang, wo sich mehrere Personen gewaltsam Gegenstände abspänden ließen, welche der Menterei abzukaufen dann im ganzen Lande Ehrensache wurde. In Kassel konnten sich die Bürger nicht zur Steuerversagung entschließen. Ebenso wenig wurde der Vorschlag befolgt, es sollten die Gemeinbedienten, da sie auf unrechtmäßige Art gewählt worden, ihr Amt niederlegen.²⁰³⁾

Die von Preußen am 21. Febr. begonnenen Verhandlungen mit Oesterreich führten Anfang März zu einer Einigung beider Mächte, in Folge deren sie am 8. März folgenden Antrag am Bunde stellten: „In der Erwägung, daß die hohe Bundesversammlung sich ihre schließliche Erklärung über die Erledigung der Verfassungsangelegenheit des Kurfürstenthums Hessen vorbehalten hat; daß auf der Grundlage der Verfassungsurkunden vom 13. April 1852 und vom 30. Mai 1860 ein Einverständniß zwischen der kurheffischen Regierung und dem Lande nicht hat erzielt werden können; daß der Bundesbeschluß vom 27. März 1852, wiewohl er die bundeswidrigen Bestimmungen der frühern Verfassungsgesetze nicht im einzelnen bezeichnet hat, grundsätzlich doch nur eine Revision dieser Gesetze nach bundesrechtlichen Gesichtspunkten bezweckte; daß die endliche Herstellung eines gesicherten und allseitig anerkannten Rechtszustandes in Kurhessen im dringenden Interesse des Landes wie des gesammten Deutschlands liegt — tragen die hohen Regierungen darauf an, die hohe Bundesversammlung möge die kurfürstliche Regierung auffordern: unter Berücksichtigung der bundesrechtlich verbürgten Ständschaftsrechte der Mediatfürsten und der Reichsritterschaft geeignete Einleitung zu treffen, damit die im Jahre 1852 außer Wirksamkeit gesetzte Verfassung vom 5. Jan. 1831, vorbehaltlich derjenigen zunächst auf verfassungsmäßigem Wege zu vereinbarenden Abänderungen, welche zur Herstellung der Uebereinstimmung mit den Bundesgesetzen erforderlich sind, wieder in Wirksamkeit trete.“

So erfreulich diese endlich zu Stande gekommene Einigung der deutschen Großmächte war, und so große Genugthuung es für die Sache des Rechts in Deutschland enthielt, daß sogar diejenige Macht, welche am meisten zur Beugung des Rechts in Kurhessen beigetragen hatte, Oesterreich, und zwar durch eben den Minister, welcher 1850 in Kurhessen als Bundesexecutionskommissar thätig gewesen war, ihr früheres Unrecht bekennen mußte, so war doch für die Principien, um welche es sich in dem kurheffischen Verfassungskampfe handelte, höchst betrübend, daß die Entscheidung über dieselben in jener Einigung nicht enthalten, vielmehr augenscheinlich gerade mit Absicht umgangen war. Dennoch würde Aussicht gewesen sein, daß die Bewegung für die Herstellung jener Verfassung, nachdem auf solche Weise einmal der Anstoß dazu ertheilt worden war, am Ende durch die Macht der Umstände die Mächte auch noch zur Anerkennung jener Principien gebracht haben würde, wenn nicht die am 11. März 1862 eingetretene Entlassung des liberalen preussischen Ministeriums und die Einsetzung eines reactionären ein Hinderniß hierfür geboten hätte. Es stellte sich bald heraus, daß das neue preussische Ministerium, wenn es auch ebenso fest wie seine Vorgänger entschlossen war, die kurheffische Frage zur Lösung zu bringen, in jenen principiellen Punkten weit hinter jenen zurückstand; das Schlimmste aber war, daß die reactionäre Richtung desselben von zwar ehrenwerthen, aber dem Verfassungskampfe bis dahin fern gestandenen Staatsdienern, und gerade solchen, auf welche wegen ihrer Geschäftstüchtigkeit die Verfassungspartei ihr Augenmerk geworfen hatte, als Grund angegeben wurde, warum sie das Wahlgesetz von 1849 zu Gunsten des rechtmäßig aufgehobenen von 1831 zu opfern nicht abgeneigt wären. Dieser Plan erregte aber in und außerhalb Kurhessens einen solchen Sturm der Entrüstung, daß ihn die Urheber alsbald wieder aufgaben.²⁰⁴⁾ Die kurheffische Regierung brachte darauf die deutschen Großmächte sehr geschickt

202) Auch ein in Frankfurt a. M. erschienenenes Flugblatt: Zum neuen Jahr und neuen Kampfe, suchte zur Steuerverweigerung anzuregen, indem es durch eine Zusammenstellung der die Steuerfrage betreffenden Gesetzesstellen alle Bedenken zu heben suchte.

203) Um diese Zeit, zu Ende des Jahres 1861, erschien zu Frankfurt a. M. eine Schrift von G. Pfleger, Die Täuschungen der Zeit über Kurhessen, welche sich gegen eine ungeschmälerte Herstellung der Verfassung aussprach.

204) Etwas später wurde an einflußreiche Personen in Deutschland ein als Manuscript gedruckter

in große Verlegenheit, indem sie dieselben zu einer Entscheidung über die Bedeutung des Antrags vom 8. März drängte, namentlich über die Frage, welches Wahlgesetz und welcher Zeitpunkt der vorzunehmenden Revision gemeint sei.

Die kurhessische Regierung ging inmittelst auf ihrer Bahn in einer Weise weiter, als wenn niemand die Rechtmäßigkeit der herrschenden Zustände bezweifle. Sie ließ am 27. März 1862 dem Bundestage eine gegen die badische Denkschrift gerichtete Denkschrift²⁰⁵⁾ überreichen. In dieser wurde ausgeführt, die erstere sei „nur Reproduction der von der sogenannten öffentlichen Meinung in der Tagespresse seit geraumer Zeit vorgebrachten Argumente“; die Regierung habe „das Mißgeschick, den Verus zu haben, im Gegensatz zu einer so verbreiteten Anschauung, die in der Tagespresse und auf Tribünen deutscher Ständekammern ohne Anführung von Gründen über alle Zweifel erhoben wird“, das Recht ihres Landes zu vertreten. Weitläufig ward ausgeführt, der Bund selbst habe am 27. März 1852 die Verfassung nicht aufgehoben, vielmehr habe er nur dazu aufgefordert. Ausführliche Erörterungen wurden dem Art. 56 der Wiener Schlußacte gewidmet und behauptet, die badische Regierung habe gegenüber der von der kurfürstlichen Regierung am 14. Nov. 1861 am Bunde abgegebenen Erklärung nicht mehr an ihrer Ansicht über jenen Artikel festgehalten. Die badische Denkschrift hatte nämlich auf den vom Bunde einzuschlagenden correcten Weg hingewiesen und gesagt, erst habe der Bund zur verfassungsmäßigen Änderung aufzufordern, und wenn die Stände renitent seien, dann habe er Weiteres zu beschließen. Die hessische Denkschrift erwiderte, ein Mitwirkungsrecht der Stände bei der Gesetzgebung habe nur da einen Sinn, wo von ihrem Willen etwas abhängig gemacht sei, eine Auforderung des Bundes aber zur Entfernung von Bundesmitgliedern enthalte für die Stände eine rechtliche Nothwendigkeit; werde also ein vorheriges Beschreiten des verfassungsmäßigen Wegs verlangt, so werde eine leere Form verlangt. Die badische Ansicht über Art. 56 sei „ein auf das strengste nachweisbarer Irrthum“. Ferner: keinesfalls liege im Bundesbeschlusse von 1852 eine Kompetenzüberschreitung, sondern bloß die „Verletzung einer Formalität“. Es folgte dann eine längere Auseinandersetzung, daß 1860 Unruhen vorgelegen hätten. Über den Vorwurf, das Schiedsgericht nicht angerufen zu haben, setzte sich die Regierung durch die Behauptung hinweg, eine Verpflichtung hierzu habe den Ständen gegenüber nicht vorgelegen. Endlich hieß es, der Haß gegen das monarchische Princip und die Autorität des Bundes sei es, welcher den Abschluß der Angelegenheiten bisher gehindert habe. Die Tagesmeinung fordere „in unerhörter Frechheit eine Vergewaltigung an der Selbständigkeit des Kurstaats“. Baden trame nicht aus eigener Anschauung die Stimmung in Kurhessen. Ein Ausdruck des Rechtsgedächtnisses könne nicht darin erblickt werden, daß die landesherrlich angeordneten Wahlen in ihr gerades Gegentheil verkehrt seien. Die Regierung sei in der zuverlässigsten Weise davon unterrichtet, daß der Widerstand „durch die unredlichsten Mittel, namentlich durch Täuschung über die Absichten der Regierung“ herbeigeführt sei.

Wald darauf folgte ein Ministerialbeschluss, durch welchen den Abgeordneten zur leistungsfähigsten Kammer die Tagegelber verweigert wurden.²⁰⁶⁾ Als Grund war deren Erklärung, nicht Stände sein zu wollen, angeführt, während doch den Abgeordneten der beiden ersten Versammlungen, welche sich für incompriment erklärten, Tagegelber ausbezahlt worden waren. Eine Anzahl kasseler Bürger brachte sogleich die erforderliche Summe zusammen und ließ den Abgeordneten ihre Beträge zur Verfügung stellen, worauf die Abgeordneten Klage gegen den Staatsanwalt erhoben. Die Agitation des neuen Treubundes für die Verfassung von 1860 wurde immer lebhafter, Geistliche und Landräthe suchten für Ergreifensadressen Unterschriften zu bekommen, und den Staatsdienern wurde eine Flugchrift unter dem Titel „Sagen und Verschweigen“ zugesandt, in welcher der Versuch gemacht war, die Behauptungen der Verfassungspartei zu verdächtigen und durch das unglaublich zu machen, was sie angeblich

Vorschlag gesandt, durch die nach dem Wahlgesetz von 1849 zu berufenen Stände das Wahlgesetz von 1831 in der Gestalt, wie es nach seinen im Jahre 1848 getroffenen Abänderungen beschaffen war, en bloc annehmen zu lassen. Der Vorschlag fand nirgends eine Beachtung.

205) Sie ist betitelt: Weitere Denkschrift der kurfürstlich hessischen Regierung, betreffend die kurhessische Verfassungsangelegenheit. Sie soll vom Oberappellationsgerichtsrath Martin, dem Vertheidiger der Ordonanzen vom September 1850, verfaßt sein.

206) Nach §. 74 der Verfassung von 1860 erhalten die Abgeordneten Tagegelber, und nach §. 60 geben sie ihre Abstimmungen „nach ihrer Überzeugung, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten gebieten“. Durch Erkenntnis des Obergerichts zu Kassel vom 15. Jan. 1863 wurde der Staat zur Zahlung der Diäten an die Abgeordneten verurtheilt.

verschweige. Wie sich nachher herausstellte, war diese Agitation mit Rücksicht auf die spätere Anordnung nochmaliger Kammerwahlen schon zeitig ins Werk gesetzt. Die nachtheilige Lage, in welche sich Preußen ohne alle Veranlassung durch seine gegen das Wahlgesetz von 1849 gezeigte Gleichgültigkeit begeben hatte, wurde von Baiern und Württemberg zu Anfang April 1862 ausgebeutet: diese beiden Regierungen nahmen, um Preußen an Popularität zu übertreffen, Partei für jenes Gesetz, dessen rechtmäßige Entstehung²⁰⁷⁾ in Kurhessen niemand, selbst die Regierung nicht bestritten hatte.²⁰⁸⁾ Andererseits machte die alt-hessische Ritterschaft eine Demonstration gegen die Herstellung des Wahlgesetzes von 1849, indem sie am 26. März auf einer Versammlung zu Kaufungen eine Eingabe an die Regierung zur Wahrung ihrer „altüberbrachten, lange Jahrhunderte hindurch bis 1831 bestandenen landchaftlichen Rechte“ richtete, welche im Wahlgesetz von 1831 gewahrt seien, während der Bundesantrag vom 8. März nicht erkennen lasse, ob derselbe ebenfalls eine Wahrung dieser Rechte enthalte. Wenn auch ober vielmehr gerade weil dieser Schritt der Ritterschaft zugleich gegen die Verfassung von 1860 gerichtet war, so wurde er derselben als verspätet (während er früher sehr nützlich hätte sein können) und als ein Zeichen, daß ihr das persönliche Interesse unter allen Umständen über das sachliche gehe, stark verdächt. Um über die eigenen Ansichten in der hochwichtigen Wahlgesetzfrage keinen Zweifel über die fortbauende Festhaltung des Rechtsstandpunktes seitens der Verfassungspartei aufkommen zu lassen, richteten die Gemeindebehörden von Kassel am 7. April eine Eingabe²⁰⁹⁾ an den Bund, in welcher sie erklärten, daß „das angeübte Rechtsbewußtsein des Volkes sich des Zweifels erwehrt, als könne unter dem verfassungsmäßigen Wege, welchen der Antrag vom 8. März bezeichnet, etwas anderes verstanden sein als die Berufung einer Ständerversammlung nach dem Wahlgesetz von 1849.“²¹⁰⁾

Ein ernstliches Vorgehen gegen die kurhessische Regierung kostete den übrigen deutschen Regierungen selbst nach ihrem ersten Anlaufe hierzu wegen des darin liegenden Neuebekenntnisses über ihr bisheriges Verhalten in der hessischen Sache noch so viel Überwindung, daß nicht ein Act freier Entschließung, sondern erst ein neuer ihnen gefahrvoll scheinender Schritt der kurhessischen Regierung sie hierzu brachte. Diese wurde durch das Heranrücken des Zeitpunktes bedrängt, bis zu welchem spätestens die acht Wochen Zeit in Anspruch nehmenden Vorbereitungen zu nochmaligen Wahlen nach den Bestimmungen von 1860 eingeleitet werden mußten, wenn anders diese letztern angesichts des Bundesantrags vom 8. März noch für obligatorisch gelten sollten; es stellte jener Zeitpunkt die Alternative: entweder dem Beschlusse des Bundes durch Herstellung der Verfassung von 1831 zuzukommen, oder sogar im jetzigen Momente die Verfassung von 1860 mit allen Mitteln aufrecht zu erhalten. Es war die rührende Remerk in dieser unglücklichen Sache, daß schließlich sogar der letztere Weg nur gegen die Regierung aus-
 schlagen konnte. Sie wählte indess den letztern Weg.

Durch die Verordnung vom 26. April 1862 wurde vorgeschrieben, daß jeder Wahlberechtigte vor der Wahl die Erklärung abzugeben habe, daß er die Wahl „auf Grund und nach Maßgabe der Verfassung und des Wahlgesetzes vom 30. Mai 1860 ohne irgendeinen Vorbehalt vorzunehmen und annehmen und die unweigerliche, geschäftsordnungsmäßige Erfüllung des durch die Verfassung von 1860 vorgezeichneten landständischen Berufs seitens der aus der Wahl hervorgehenden Abgeordneten gewahrt wissen wolle“; im Belagerungsfall sollte man nicht zugelassen und der hiergegen verstoßende Wahlleiter in Geldstrafen genommen werden. Diese auf den ärgsten Gewissenszwang gerichtete Verordnung verstieß gegen die bestehende Verfassung, weil dadurch ein neues Erforderniß der Wahlfähigkeit einseitig geschaffen war und §. 60 jener Verfassung bestimmte, daß die Abgeordneten ihre Stimme nur nach ihrer Überzeugung abgeben sollten. Die Verfassungspartei sah sich, da sie die Erklärung nicht abgeben konnte, genöthigt,

207) Diefelbe ist ausführlich und genau quellenmäßig nachgewiesen in dem Leitartikel der Weimarer Zeitung vom 15. März 1862.

208) Die Hessische Morgenzeitung vom 1. April 1862 konstatierte die Einigkeit der Partei in Betreff dieses Punktes. Vgl. auch Stimmen der Zeit vom 18. Juni 1862.

209) Derselben wurden die 16884 Unterschriften der im December 1861 an den Kurfürsten gerichteten Adresse wegen Herstellung der Verfassung beigelegt, welche der Beschlagnahme entgangen waren.

210) Gegen eine Anwendung des Wahlgesetzes von 1849 sprach sich überhaupt nur eine Stimme aus, nämlich eine anonyme als Manuscript gedruckte Denkschrift. Als Grund war darin blos der angeführt, daß es keine Bezirksauschüsse mehr gebe, während bereits hinreichend öffentlich dargelegt und nachher wirklich ausgeführt wurde, daß die bestehenden Verwaltungsbehörden hierzu verwendet werden könnten, ohne daß eine Detourirung nöthig sei.

Stimmhaltung als Lösung auszugeben, obwohl höchst wahrscheinlich war, daß eine zur Beschlußfähigkeit der Kammer nöthige Anzahl von Minderheitswahlen zu Stande kommen werde. Agitationen gegen ein Zustandekommen dieser Versammlung waren bedeutend erschwert, denn die „Hessische Morgenzeitung“, nach welcher man sich überall zu richten pflegte, konnte keinerlei Winke geben, da sie, wol nur zu diesem Behufe, vorher eine ihre Existenz stark gefährdende Verwarnung erhalten hatte. Das „Frankfurter Journal“, als das gelesenste auswärtige Blatt, war ebenfalls kurz vorher verboten worden. Die Anschaffung der „Hessenzeitung“, Organ des neuen Verbundes, ein mit Fanatismus für die absolute Monarchie streitendes Blatt, war den Landgemeinden aufgegeben. Die Landbevölkerung wurde durch blind ergebene Landräthe terrorisirt und von Agenten die Meinung verbreitet oder genährt, als sei die in diesem Punkte sich nicht klar genug ausdrückende Verordnung so zu verstehen, daß die Geldstrafe jeden treffen solle, welcher obige Erklärung nicht abgebe. Namentlich war dieses Mißverständnis für viele Bürgermeister entscheidend. Auf Vorkellung der preussischen Regierung entschuldigte die kurhessische Regierung jene Verordnung damit, daß sie erlassen sei, um einem etwaigen Bundesbeschlusse gerecht zu werden. Dieser lasse auf sich warten, sowie die Einigung zwischen den Großmächten über die an sie zur Erläuterung des Antrags vom 8. März gestellten Anfragen; der Termin zur Berufung der Kammern rücke aber heran, lasse ihn die Regierung verstreichen, so würde es wider helfen, die Verfassung sei verletzt. Dies entschuldigte indes nicht die Anordnung eines Gewissenszwangs. Für ihn hatte bios das amtliche Blatt die sehr bezeichnende Entschuldigung, es habe gerade durch die Anordnung jener Erklärung die durch die Majorität der Wähler bisher beschränkte Wahlfreiheit der Minderheit gesichert werden sollen. Die bisherige Bundesmehrheit machte einen letzten Versuch zu Gunsten der kurhessischen Regierung, indem sie gegen den Willen Preussens am 8. Mai die Überweisung der obigen Eingabe²¹¹⁾ der kasseler Wähler an den Legittimationsstätt an den kurhessischen Ausschuss beschloß. Gerade dieser Umstand trug aber dazu bei, Preußen in der Ernstlichkeit seines Vorhabens zu bestärken. Schon am 9. Mai brachte die amtliche Sternzeitung einen Artikel, worin es hieß, jener Wunsch Preussens sei durch den bedenklichen Charakter der kurhessischen Wahlverordnung begründet, indem bei der unmittelbar bevorstehenden Ausführung der Verordnung Gefahr im Verzuge sei; die Maßregel der kurhessischen Regierung drohe schwere politische Folgen nach sich zu ziehen und documentire einen Mangel an Rücksicht gegen den Bundesantrag vom 8. März. Dieselbe Entschiedenheit²¹²⁾ bewährte Preußen, indem es ihm gelang, schon am 10. Mai am Bunde zu beantragen, die kurhessische Regierung um Sistirung des Wahlverfahrens zu ersuchen, damit jenem Antrage nicht vorgegriffen werde. Am 12. Mai traf der General v. Willisen in besonderm Auftrage des Königs von Preußen in Kassel ein, erfuhr aber eine Behandlung seitens des über Preussens Verhalten erzürnten Kurfürsten, welche vom König als eine persönliche Beleidigung aufgefaßt wurde, ein Umstand, der für die gute Sache sehr förderlich war. Preußen trat so fest und entschieden in der hessischen Sache auf, wie es sich unter der Regierung des vorigen und des regierenden Königs in deutschen und in außerdeutschen Angelegenheiten noch nicht gezeigt hatte, denn es wurde das 4. und 7. Armeecorps mobil gemacht, und das amtliche Blatt in Berlin sagte, Preußen sei durch das Auftreten der kurhessischen Regierung in eine ernste und ausnahmungsweise Lage versetzt, es sehe in erster Linie die Ehre, die Interessen Preussens und gleichzeitig das Interesse und die Ruhe Deutschlands bedroht. Nunmehr sei es unabweislich geworden, Mächte Preussens, mit Rücksicht auf den eigenen Staat wirksame Mittel zu ergreifen, um einer unheilvollen Entwicklung der Dinge in Kurhessen Einhalt zu thun.

Dies wirkte; schon am 13. Mai nahm der Bundesstag den Antrag wegen Sistirung der hessischen Wahlen an. Die kurhessische Regierung erklärte darauf, diesem Ersuchen nicht entsprechen zu können, war jedoch dabei nur willens, sich mit Würde auf den Rückzug zu begeben, denn sie legte jene Unfolgsamkeitsklärung so aus²¹³⁾, als habe sie wegen ihrer verfassungs-

211) Dieser Eingabe traten bis Ende Mai noch 38 Städte, 58 Landgemeinden und 61 von den 100 Wählern aus der Klasse der Großgrundbesitzer bei.

212) Dieselbe trat namentlich in einer Note vom 6. Mai 1862 an die österreichische Regierung hervor. Es hieß darin: „Der herausfordernde Charakter der neuesten Maßregeln (Wahlverordnungen) ist der Art, daß wir unsere Action nicht mehr von dem Zögern und Schwanken in Frankfurt abhängig machen dürfen“, und es wurde mitgetheilt, daß der König „im weitem Verlaufe nach den Umständen handeln und nur noch das Interesse Preussens zu Rathe ziehen werde“.

118) Und zwar nachdem Oesterreich der kurfürstlichen Regierung die Gefälligkeit erwiesen hatte, sie mittels Note vom 16. Mai auf jene Verbindlichkeit des Beschlusses durch die Worte aufmerksam zu

mäßigen Pflichten einem bloßen „Ersuchen“ nicht Folge geben können, und erklärte am 19. Mai am Bunde, daß sie den Beschluß als ein Inhibitorium auffasse und deshalb nachgeben wolle; jedoch erfolgte diese Erklärung²¹⁴⁾ erst, nachdem am 17. Mai Preußen wegen belästigender Verhandlung des Generals v. Willisen den Rücktritt des Ministeriums verlangt hatte. Die Thronrede, womit am 19. Mai die preussischen Kammern eröffnet wurden, gab aus neue von Preußens ernstlichem Willen Kenntniß durch die Worte: „Daß auch die schließliche Entscheidung nunmehr ohne weitere Zögerung zu Gunsten der Verfassung von 1831 erfolge, dafür wird meine Regierung Sorge tragen.“ Wegen nicht erfolgter Entlassung des Ministeriums Wolmar wurden am 20. Mai von Preußen die diplomatischen Beziehungen zu Kurhessen abgebrochen. Zuvor theilte Preußen in Kassel noch mit, daß der König die Sache mit der Sistirung der Wahlen noch nicht für abgethan halte, denn es handle sich nicht allein um provisorische und vorläufige Maßregeln, sondern um die definitive Erledigung der ganzen Angelegenheit, welche nur durch die wirkliche Herstellung der Verfassung von 1831 erfolgen könne. Dieser wiederholt ausgesprochene ernsthafte Rath Preußens sei jetzt eine „unabweisliche Nothwendigkeit“ und die Bedingung einer Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen. Nachdem dann am 22. Mai die Wahlen sistirt waren, wurde der Antrag wegen Wiederherstellung der Verfassung von 1831, dessen einfache Annahme an jenem Tage der Gesandte Württembergs am Bunde empfohlen hatte, obwohl der württembergische Minister v. Hügel sich am 17. Mai in der Zweiten Kammer entscheiden für eine Herstellung des kurhessischen Wahlgesetzes von 1849 als eines integrierenden Bestandtheils²¹⁵⁾ der Verfassung von 1831 ausgesprochen hatte, mit allen gegen zwei Stimmen am 24. Mai vom Bunde angenommen. In den Motiven seines Antrags war der Ausschuß noch weit hinter dem Wunsch des kurhessischen Volkes zurückgeblieben, denn er hatte die einseitige Beibehaltung der seit 1852 einseitig erlassenen Gesetze empfohlen.²¹⁶⁾ Doch waren alle Bedenken gegen jenen der Sache nicht vollständig auf den Grund gehenden Bundesbeschluß unerheblich, wenn die Ausführung einem wirklich liberalen Ministerium in die Hand gegeben wurde. In diesem Punkt aber sollte zuerst an den Tag treten, daß Preußens Entschiedenheit doch nicht so ernstlich gemeint war, als es den Anschein hatte, denn die für die Entlassung der kurhessischen Minister gestellte Frist war abgelaufen, und es trat dasselbe erst nach dem Bundesbeschluß am 26. Mai ab, damit es nicht scheine, als geschehe es in Folge der Pression Preußens. Diesem blieb nichts übrig, als sich weitere Entschlüsse für den Fall vorzubehalten, daß nicht ein

machen: „Es liegt im dringlichsten eigenen Interesse der Regierung Sr. königlichen Hoheit des Kurfürsten, diesem Ersuchen, welches der kaiserliche Hof trotz seiner milden Form als eine bindende Anforderung betrachtet, zu entsprechen.“

214) Nach geschehener Sistirung der Wahlen stellte sich heraus, daß wahrscheinlich nicht einmal eine Minoritätenkammer würde zu Stande gekommen sein, denn von 325 Orten, in denen man bis dahin den Wahlact vorgenommen hatte, hatten 283 nicht gewählt und in den übrigen war ein lächerliches Resultat hervorgetreten.

215) Baden sprach sich bei der Abstimmung am Bunde am 24. Mai dahin aus, „daß auch die empfohlene Berücksichtigung der bundesrechtlich verbürgten Standschaftsrechte der kurfürstlichen Regierung keine Veranlassung geben kann, das in rechtlicher Wirksamkeit bestehende Wahlgesetz von 1849 bei Werschaffung des Organs für die als nöthig erachtete Revision sowol der Verfassung von 1831 als des Wahlgesetzes selbst beiseite zu setzen“.

216) Wenn sich der Bundestag nicht für eine Aufhebung seiner seither in der kurhessischen Sache erlassenen Beschlüsse, namentlich des vom 27. März 1852, entschied, so lag der Grund hauptsächlich darin, daß er wenigstens den Schein vermeiden wollte, als sei sein bisheriges Verhalten ein incorrectes und als enthalte seine jegige Wandlung ein Reubekentniß. Es war deshalb als Grund jener Wandlung angegeben, der Bund wolle jetzt zur Ausführung des Beschlusses von 1852 einen andern Weg einschlagen, nachdem sich der bisher eingeschlagene als unhaltbar herausgestellt habe, und er nahm als Grund, warum er sich von der Richtung der kurhessischen Regierung los sagte, den Umstand an, daß diese noch keine Anzeige wegen definitiver Erledigung der Angelegenheit gemacht habe, während doch im Bundesbeschluß von 1860 eine solche als nothwendig erklärt worden sei. Die kurhessische Regierung hatte in der Bundestagsitzung vom 24. Mai 1862 hierauf erwidert, eine solche definitive Erklärung sei in ihrer am 19. April 1860 am Bunde abgegebenen Erklärung in Verbindung mit der norwisch stattgefundenen Publication der Verfassung vom 30. Mai 1860 recht wohl zu finden. Außerdem sei der Bund „nur zu der Aufforderung berechtigt, die beruhigende Anzeige zu erlassen, nicht aber den Beschluß zurückzunehmen“. Auch sprach sich die Regierung gegen die im bevorstehenden Bundesbeschluß angeleglich liegende unbefugte Einmischung des Bundes in innere Landesangelegenheiten aus und kam dadurch mit ihrem bisher verteidigten Grundsatz, daß dem Bunde eine solche Einmischung zustehende, in Widerspruch. Da beide Erklärungen behufs Aufrechterhaltung der Verfassung von 1860 erfolgten, so wurden sie damit von der Regierung selbst als Vorwände beantwortet.

Ministerium genommen würde, von dem man sich eine „befriedigende“ Lösung versprechen könnte. Als ein weiterer Rückschritt Preußens mußte ferner der Umstand betrachtet werden, daß der Vertreter der Regierung am 30. Mai im Adreßauschuß des preussischen Abgeordnetenhauses erklärte, dem Wahlgesetz von 1849 sei Preußen nicht entgegen, wenn das Land sich dahin erkläre, obwohl man den völligen Abschluß durch das Wahlgesetz von 1831 sich leichter gedacht habe. Durch diesen Ausdruck rief Preußen nur Verwunderung in Kurhessen hervor, wo man sich durch die Eingaben an den Bundestag und gerade aus Anlaß eines Versuchs zur Herstellung des Wahlgesetzes von 1831 ausdrücklich für das von 1849 erklärt hatte. Eine wiederholte gänzliche Gleichgültigkeit der preussischen Regierung gegen das große Princip, dessen Anerkennung man durch eine Herstellung des Wahlgesetzes von 1849 gewahrt wissen wollte, trat in der Erklärung hervor, welche der Rath Abelen in jener Ausschusssitzung auf die Hinweisung des Abgeordneten Gneiß, daß man die Beleidigung des Königs durch den Kurfürsten sehr gut zu einer Forderung des Wahlgesetzes von 1849 habe verwenden können, mit den Worten machte, es sei „Sache einer das Vertrauen des Landes genießenden Regierung und des Landtags, die Einzelheiten der Wiedereinführung von außer Kraft gesetzten Gesetzen zu bestimmen“. Jenes Wahlgesetz zeichnete sich aber bekanntlich vor den übrigen Gesetzen jener Art als Theil der Verfassung von 1831 selbst aus, und wie konnte man einem Landtag jene Bestimmung über das Wahlgesetz überlassen wollen, auf Grund dessen derselbe erst zu wählen war! ²¹⁷⁾

Aus dieser Unklarheit oder Undauerhaftigkeit in der Entscheidung Preußens konnten die kurhessische Regierung und ihre Freunde leicht entnehmen, daß bei einer nur formellen Befriedigung des von Preußen durchgesetzten Bundesbeschlusses um so sicherer gewisse bisherige Wünsche der Regierung befriedigt werden könnten; daher konnte sich Oesterreich unbedenklich mit der Anfang Juni 1862 seitens Preußens in Wien erfolgten Notification, daß es in Kurhessen einschreiten werde, wenn der Bundesbeschluss vom 24. Mai nicht bald erfüllt werde, einverstanden erklären; auch war wol nur jenes schwankende Verhalten Preußens die Veranlassung, daß Württemberg, um Preußen in einem dunklern Lichte erscheinen zu lassen, am 5. Juni am Bunde erklärte, es habe bei seiner Abstimmung vom 24. Mai die Herstellung des ganzen frühern Zustandes, einschließlich des Wahlgesetzes von 1849, gemeint. Endlich war jenes Verhalten Preußens für Oesterreich ein hinreichender Grund, dasselbe trotz seiner äußerlichen Entscheidung doch zu überlisten. Wenn daher auch die amtliche Sternzeitung am 18. Juni sagte, in ganz Deutschland sei keine Meinungsverschiedenheit bezüglich der unausbleiblichen Nothwendigkeit eines schnellen Fortschreitens der brennenden kurhessischen Angelegenheit, und am wenigsten könne Preußen ein etwaiges abschätliches Jögern ruhig annehmen, es sei zu hoffen, daß Preußen nicht genöthigt werde, in seinen militärischen Anordnungen weiter zu schreiten, so wurde doch durch die vermittelt österreichischen Einflusses am 21. Juni 1862 erfolgte Ernennung eines zur Herstellung der Verfassung von 1831 nebst dem Wahlgesetz von 1849 berufenen Ministeriums aus den Reihen der entschiedensten Gegner dieser Verfassung und dieses Gesetzes (Ministerium v. Dehn-Rotzfeller, Stiernberg, Pfeiffer) der mit den Waffen unterstützte Plan Preußens, die kurhessische Angelegenheit definitiv erledigt zu sehen, gänzlich vereitelt, ohne daß Preußen im Stande war, formell jene Art der Lösung für eine unvollkommene und ungenügende zu erklären. Eine unglaublich große Entrüstung, eine selbst die bisher dem Kampfe fern stehende Staatsdienerschaft ergreifende Aufregung über die Ernennung jenes Ministeriums bewies, daß die Kurhessen sie als eine große Kriegserklärung gegen die Verfassung von 1831 ansahen, wie dies das Organ der Freunde dieser Minister, die „Hessenzeitung“, offen aussprach. ²¹⁸⁾ Auf die Nachricht von der Ernennung dieser Minister hatte Preußen zwar den Befehl an zwei Armeecorps zum Marsche gegen Kurhessen ertheilt, denselben aber zurückgezogen und sich für befriedigt erklärt auf die Nachricht von der durch landesherrliche „Verkündigung“ vom 21. Juni 1862

217) Es wurde dies auch in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 5. Juni 1862 besonders durch die Abgeordneten Twesten, v. Winde und v. Sybel bei Gelegenheit der Verhandlung über die Kurhessen betreffende Stelle der Antwort auf die Thronrede hervorgehoben.

218) Da aus der Vergangenheit der Minister zu entnehmen war, daß sie alles versuchen würden, um diejenige Beschränkung konstitutioneller Rechte, wie sie bisher in den Verfassungen von 1862 und 1860 stattgefunden hatte, nunmehr vom Boden der Verfassung von 1831 aus zu erstreben, so war, weil das Land auf einige dieser Punkte unter keinen Umständen eingehen konnte, ein unabsehbarer Conflict, also keine befriedigende Lösung in Aussicht, zumal das neue Ministerium nicht, wie das anfangs und vielleicht niemals ernstlich in Aussicht genommene Ministerium Wiegand-Hosberg beabsichtigte, die von 1850—52 einseitig erlassenen Anordnungen aufgehoben hatte.

erfolgten Herstellung der Verfassung und jenes Wahlgesetzes. Von seinem Auftreten für eine befriedigende, wirkliche und wahre Lösung der kurhessischen Frage war somit Preußen trotz seiner in Wien und am 6. Mai der kurfürstlichen Regierung gegenüber abgegebenen Erklärungen abgegangen, und Kurhessen stand nach allgemeiner Meinung vor einem neuen Kampfe um seine verfassungsmäßigen Rechte.

Die landesherrliche Verkündigung vom 21. Juni 1862 stellte das Verfassungsrecht des Landes in unvollkommener Weise her. Sie stützte sich bei diesem Verfahren auf die Motive des Ausschusses, dessen Antrag der Bundestag am 24. Mai angenommen hatte, obwohl nur die Decisive des letztern maßgebend sein durfte. Zwar behauptete die Regierung in jenem Patent, für die Ausführung des Bundesbeschlusses seien die von der Bundesversammlung anerkannten Grundsätze maßgebend, „daß die seit dem Jahre 1852 erlassenen Gesetze so lange in Kraft bleiben, als sie nicht einer verfassungsmäßigen Abänderung unterliegen“, und „daß anerkannt bundeswidrige Bestimmungen der Verfassung von 1831, welche einmal factisch außer Wirksamkeit gesetzt sind, nicht wiederhergestellt werden, sondern suspendirt bleiben, bis sie auf verfassungsmäßigem Wege abgeschafft sind“; in Wahrheit hatte aber der Bundestag diese Grundsätze nicht als maßgebend angegeben. Abgesehen von §. 60 und 61 der Verfassung (Verfassungseid der Officiere und Verantwortlichkeit der Staatsdiener für den Vollzug verfassungswidriger Verfügungen der Vorgesetzten), blieben auf diese Weise die wichtigsten Rechte des Landes außer Wirksamkeit, zu insbesondere das Recht der Stände zur Mitbesetzung des Oberappellationsgerichts, das Staatsdienstgesetz, die Gemeindeordnung, das Jagd-, Press- und Vereinsgesetz. Warum alle diese Gesetze und noch viele andere, welche sämmtlich auf verfassungsmäßigem Wege entstanden waren, bundeswidrig seien und wer sie als solche bezeichnet habe, blieb ein Räthsel. Es war gegen diese verfassungswidrige Vorenthaltung des wichtigsten Theils der Verfassung vorerst nichts auszurichten, sondern es mußte dessen nachträgliche Er kämpfung der rechtmäßigen Landesvertretung überlassen werden, deren Wahlen schon am 24. Juni 1862 ausgeschrieben wurden.

Diese Wahlen, für welche alsbald eine lebhafte Agitation sich entwickelte, fielen sämmtlich auf durchaus verfassungstreue Männer. In Hanau wurde ein schwacher, kaum beachtungswerther Versuch zur Neubegründung einer demokratischen Partei gemacht. Das Ergebnis der directen Wahlen konnte als der wahre Ausdruck des Volkswillens gelten. Von 105922 Berechtigten wählten 65982, von denen 47782 Stimmen auf die Gewählten fielen.

Die Anhänger des vorigen Ministeriums machten, unter Anführung Bismarck's²¹⁹⁾ und Scheffer's, die größten Anstrengungen, einer Auffassung in den maßgebenden Kreisen Geltung zu verschaffen, wonach der wiederhergestellte Verfassungszustand ein aufgedrungener und die Verfassung in einer solchen Weise zu handhaben sei, als ob der Geist der Verfassung von 1860 das Entscheidende wäre. Die Minister schienen sich von dieser Richtung indeß wenig beeinflussen zu lassen, immerhin aber wurde hierdurch eine Verschiebung der Einberufung der Stände bewirkt, sodas die Aufmerksamkeit der Mächte, welche den Grund der Wirren entfernen wollten, hierdurch aufs neue erregt wurde.

Endlich ward die Ständeversammlung auf den 27. Oct. einberufen und am 30. Oct. 1862 eröffnet. Die Eröffnungsrede schien eine Kriegserklärung gegen die durch Herstellung der Verfassung siegreiche Partei zu sein. Abgesehen davon, daß sich in der Kühle und Gemessenheit der Thronrede eine nicht geringe Bitterkeit aussprach, schien sie der Anschauung und dem Willen des Landes in Betracht der wichtigsten Fragen entgegenzutreten. Namentlich deutete sie durch die Bezeichnung des Wahlgesetzes von 1849 als eines nicht bloß bundes-, sondern auch landesverfassungswidrigen Gesetzes die Ansicht der Regierung von einer beschränkten Competenz der Ständeversammlung an, welche nur ad hoc, d. h. zur Änderung des Wahlgesetzes berufen sei. Am deutlichsten trat diese Ansicht durch die Bezugnahme auf den in den Motiven zu einem gleichzeitig vorgelegten Wahlgesetzentwurf erwähnten, 1855 in der hannoverschen Verfassungsangelegenheit ergangenen Bundesbeschuß hervor. Dieser Entwurf enthielt das ehemalige Wahlgesetz vom 16. Febr. 1831 und zwar ohne die im Juli 1848 daran vorgenommenen Änderungen. Was den Conflict sofort hervorzurufen schien, war der Mangel einer Vorlage des Budgets. Nach der Verfassung mußte dieselbe sofort erfolgen, die Regierung aber glaubte sich wegen jener ihrer Ansicht über die Stellung der Ständeversammlung nicht dazu verpflichtet.

219) Eine vortreffliche Charakteristik Bismarck's ist enthalten in Selzer's „Protestantischen Monatsheften“, Novemberheft 1862, S. 280 — 325.

Das Bestreben der Stände ging darauf hinaus, an dem Rechtsstandpunkt festzuhalten, aber im Interesse der materiellen Wohlfahrt des Landes und behufs baldiger Wiedererlangung der noch nicht hergestellten wesentlichen Rechte alles zu vermeiden, was den Conflict mit der Regierung wieder herbeiführen könnte, und dieses Verhalten nöthigte die Regierung zu einem fast gleichen Verfahren. In der die Eröffnungsrede beantwortenden Adresse schnitt die Ständeversammlung jede neue Einmischung des Bundestags durch die Worte ab: „Wir erklären uns gern bereit, zu allen bundesrechtlichen Verpflichtungen mitzuwirken“; im übrigen war fest und ehrerbietungsvoll auf die absolute Zuständigkeit des Landtags hingewiesen. Über die Erlasse aus dem Jahre 1850 sprachen die Stände gelegentlich der Frage über die Legitimation eines damals durch das Kriegsgericht verurtheilten Abgeordneten am 8. Nov. 1862 das Verdammungsurtheil aus. Als die Budgetvorlage sich verzögerte, baten die Stände um diese Vorlage, unter Verweisung auf die Vorschriften der Verfassung. Die Minister, welche sich vom Boden der Verfassung nicht entfernen wollten, bewog dies am 18. Nov. zur Einreichung ihrer Entlassung, worauf am 20. Nov. der Landtag auf unbestimmte Zeit vertagt wurde.

Mit diesem Schritte war Kurhessen in den Augen der deutschen Großmächte aufs neue der Herd der Unzufriedenheit geworden. Eine am 24. Nov. vom preussischen Minister v. Bismarck-Schönhausen nach Kassel gerichtete und wegen mangelnder diplomatischer Verbindung durch einen Feldjäger übermittelte Note rügte, daß der von der preussischen Regierung am 15. Oct. durch Note an den preussischen Bundestagsgesandten allgemein kund gegebene Wunsch: es möge „der Zusammentritt der Ständeversammlung bei Erledigung aller im Junipatente gemachten Zusagen und bei gemäßigter Haltung des Landtags zur Erledigung des Verfassungsstreits führen“, nicht erfüllt worden sei. Die Ständeversammlung habe „sichtlich ein großes Maß von Bereitwilligkeit zur Erledigung des vielsährigen Habers und zur Herstellung dauernden Friedens an den Tag gelegt;“ es sei dies aber nicht durch Entgegenkommen der Regierung erwidert, die Schwierigkeiten seien gesteigert worden, und Preußen könne einen bleibenden Herd von Unruhen inmitten seines Gebiets nicht dulden. Daher ergehe die Aufforderung, daß endlich für die Herstellung eines gesicherten und allseitig anerkannten Rechtszustandes in Kurhessen, wie ihn der Bundesbeschluß vom 24. Mai 1862 verlange, das Geeignete geschehe. In diesem Sinne möge mit dem Landtage im Geiste wirklicher Versöhnlichkeit verhandelt werden. Endlich wurden für den Fall fernerer Unwillfährigkeit anderweitige Schritte „unter Zuziehung der Magnaten“ des Kurfürsten in Aussicht gestellt. In seiner Antwort vom 1. Dec. wies der Minister v. Dehn-Rotfkeller darauf hin, daß der Bundesbeschluß vom 24. Mai nicht gesagt habe, ob der Landtag unbeschränkte Competenz haben solle oder bloß zur Berathung des Wahlgesetzes zu berufen sei. Daran schloß sich ein Protest gegen die Ankündigung einer Einmischung in die innern Angelegenheiten.

Infolge der Einwirkung von außen blieben die Minister im Amte, und es wurde der vertagte Landtag auf den 4. Dec. wieder einberufen. Die Minister ließen jetzt dem Landtage ein Programm vortragen, wonach die Erledigung der Wahlgesetzfrage als eine Hauptaufgabe des Landtags bezeichnet war; doch sollte demselben außerdem ein weites Feld der Thätigkeit eröffnet werden. Hinsichtlich der Frage über die Herstellung des öffentlichen Rechtszustandes sei das Ministerium der Meinung, daß auf Grund der Verfassungen von 1852 und 1860 ein rechtmäßiger Zustand bestanden habe, mithin nicht bloß die Erlasse aus den Jahren 1850 und 1851, deren Entfernung zu Verwirrung führen würde, sondern auch alle mit den Ständen der fünfziger Jahre vereinbarten Gesetze bestehen bleiben sollten. Mit dieser dem Rechtsstandpunkte des Landes direct widersprechenden Ansicht suchten die Stände eine Collision solange als irgend thunlich zu vermeiden, und sie drangen vorerst am 9. Dec. auf die verfassungsmäßig nothwendige Vorlage eines Gesetzentwurfs wegen Forterhebung der Steuern und Abgaben bis zur Beendigung der Budgetberathung. Nachdem einige Fälle von Steuerverweigerung vorgekommen waren, legte die Regierung, da sie sah, daß ein allzu starres Festhalten an ihrem Principe ihrer Sache nur schaden könne, am 17. Dec. 1862 in der That jenen Entwurf vor, und es wurde derselbe vom Landtage, ohne daß sich dieser an die gleichzeitige Erklärung der Regierung kehrte, sie sei nach §. 3 des Junipatents auch ohne Gesetzentwurf zur Forterhebung der Steuern berechtigt, genehmigt, obwohl der Termin bis zum 1. Juli 1863 gesetzt war und ein kürzerer Termin gut als Pressionsmittel zur Wiedererlangung alter Rechte hätte verwandt werden können.

Einen weitem Schritt zur Befestigung ihrer Stellung unternahmen die Stände, indem sie am 3. Jan. 1863 die Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs wegen alsbaldiger Zuziehung der Landesherren und der Reichsritter zur Ständeversammlung baten, damit dieselben

noch an der Berathung des Wahlgesetzentwurfs theilnehmen könnten. Hierdurch wurde die Stellung der Stände gegenüber der Regierung und dem Bundestage unantastbar, obwohl sie sich nun eine motivirende Ablehnung des Wahlgesetzentwurfs vorbereiten konnten. Die Minister, obschon principiell von den Ständen geschieden, schienen doch ihre Zusagen halten und sowol viele neue Gesetzentwürfe als auch die in der Zwischenzeit einseitig ergangenen Erlasse vorlegen zu wollen; allein an maßgebender Stelle schien sich aufs neue der Einfluß der Partei geltend gemacht zu haben, welche die Wiederherstellung der Verfassung von 1831 als einen Zwang betrachtete. Infolge dessen wurde am 10. Jan. 1863 Hr. v. Dehn-Rotfeller als Minister des Äußern und der Finanzen entlassen, und es begann eine Ministerkrise, die dahin führte, daß einstweilen der Geh. Finanzrath Schnadenberg die Verwaltung des Ministeriums der Finanzen, der Ministerialrath Koch die des Ministeriums des Auswärtigen übernahm. Hoffen wir, daß die ebenso feste wie maßvolle Haltung des bisher durchweg einstimmig handelnden Landtags bei redlicher Absicht der Minister endlich zum Abschluß des innern Zwiespalts führe, der dem tapfern Volke Kurhessens so viele und tiefe Wunden geschlagen hat.

R. Wippermann.

Hexen, Hexenprocesse. Soweit die Urkunden der Geschichte in die Vergangenheit der Menschheit zurückblicken lassen, bezeugen sie auch neben dem Glauben an eine übernatürliche Welt den Glauben an mächtige Geister, mit deren Beistand der Geweihte die Geseze der Natur bezwingen und über höhere Kräfte gebieten könne. Das Alterthum hatte seine Magie und seine Magier, welche bei den Persern, Chaldäern, Ägyptern u. s. w. die Weisern und Lehrer des Volkes waren. Nur dem Monothelismus war die Magie ein Götzendienst. Daher verurtheilte er in der mosaischen Gesetzgebung die Zauberei.¹⁾ Schon der tiefste Hintergrund der Geschichte der Griechen²⁾ zeigt den Glauben derselben an Magie in der homerischen Dichtung mit dem Zaubergrütel der Venus, dem Zaubersab und den Zaubertänken der Circe; dann die Zauberin Medea. Die Römer waren Erben dieses Glaubens.³⁾ Nach allen Zeugnissen war den Alten die Zauberei eine in das Leben tretende Erscheinung; indessen beruhte vieles, was dem Volke so vorkam, auf sehr natürlichen Grundlagen und fand seine Erklärung in einer tiefern Kenntniß der Natur, als dem Volke im allgemeinen innewohnte. Freilich verspotteten diesen Wahn, den noch Plinius theilte, Gellius und der scharfe Satiriker Lucian. Als das Christenthum mit seiner Nichte von der Hölle, dem Höllensfürsten und den Teufeln sich ausbreitete, fand der Glaube an Zauberei einen neuen Umschwung, indem der Wahn auftauchte, daß Zauberei durch eine Verbindung mit den Geistern der Hölle gelübt werden könne. Das Christenthum stürzte den Altar der Freja um, deren Dienst in gewissen Nächten, besonders in der Walpurgisnacht, welche zur Nacht der Saturnallen des Teufels und seiner Verbündeten auf dem Brocken wurde⁴⁾, von den Alraunen, den Bewahrerinnen magischer Kräfte, auf Bergen gefeiert wurde, und ließ die Priesterinnen, welche diesem Dienste im geheimen ergeben blieben, als im Wunde mit dem Teufel stehend erscheinen.⁵⁾ Während das Abendland sich zu einer Religion bekannte, welche lehrt, daß die Welt vom Inbegriffe des vollkommen Guten beherrscht werde, glaubte es an böse Wesen, die sich der menschlichen Seele bemächtigen könnten, und dieser Glaube wurde noch von der Dämonologie der Kirchenväter genährt. Die Kirche verpönte die Mißthat der Zauberei und verhängte Pönitenzen von kürzerer oder längerer Dauer; die bürgerlichen Geseze traten hinzu. So das Strafgesez des ostgothischen Königs Theodorich, das longobardische Gesez Rothar's, Karl's des Großen, der zugleich auf den Schutz gegen den Eifer der Verfolger bedacht war und das Extrem der Todesstrafe fern hielt. Von der Zeit des großen Kaisers an kommt in den nächsten vier Jahrhunderten im Abendland fast keine Hinrichtung von Zaubereern und Hexen vor. Nach Lambert von Aßchaffenburg wurde im Jahre 1074 ein Weib von der Stadtmauer herabgestürzt, weil es im Rufe stand, durch Zauberkünste Menschen das Gut des

1) Michaelis, Mosaisches Recht, Bb. V, §. 55, S. 138—143. Saalschütz, Mosaisches Recht (1846), Th. I, Kap. 67.

2) Wachsmuth, Die Ansichten der Stoiker über Mantik und Dämonen (Berlin 1860).

3) Romberg, Die Wissenschaften im 19. Jahrhundert, III, 71—88. Soldan, Geschichte der Hexenprocesse. Aus den Duellen dargestellt (Stuttgart 1843), Kap. 2, S. 11—37; Kap. 3, S. 38—68.

4) Schrader, Die Sage von den Hexen des Brockens und deren Entstehen in vorchristlicher Zeit durch die Verehrung des Malzbogs und der Frau Holle (Duedlinburg 1839). Weimarisches Jahrbuch, Jahrg. 1866, II, 267 fg.

5) Die Hexe Kondrie im Pargyval. (Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte, Jahrg. 1867, S. 295.)

Verstandes geraubt zu haben.⁶⁾ Solban äußert in seiner „Geschichte der Hexenproceffe“ (Kap. 4, S. 97) vom Standpunkt am Schlusse des 12. Jahrhunderts: „Wie schwer auch immer die Übel seien, die in anderer Hinsicht diese Zeit belasteten, in einem Stück ist's besser geworden. Die Blutgesetze der christlich-römischen Kaiser sind vergessen; Staat und Kirche haben sich verbunden zu ernster, aber menschlicher Zucht für den bösen Willen oder die Thorbheit; Concilien und Lehrer haben manchen althergebrachten Irrthum bekämpft und wenn auch nicht dem Zanberglauben überhaupt, doch dem Hexenglauben so viel Boden abgerungen, daß dieser in der Folgezeit nur fast schrittweise das Verlorene wiedererwerben kann. Nur am Hofe von Byzanz, dem Hofe der Grünen und Blauen, der Wilderfürmer und Säulenstehler, der Regenten mit geblendeten Augen und der Soldaten mit Raftan und Stoß, der Schreibenden Prinzessinnen und der disputirenden Kaiser, vollendet sich zu blutiger Consequenz, was Konstantin und seine nächsten Nachfolger in glücklicher Halbheit gelassen hatten.“ Das 13. Jahrhundert kam heran und mit ihm eine Zeit der Schrecknisse: die eigentlichen Hexenproceffe begannen und erfüllten, Hand in Hand mit den Kegerproceffen, welche Scheiterhaufen anzündeten⁷⁾, das Abendland mit Blut und Thränen. „Mit dem 13. Jahrhundert“, sagt Solban, „haben wir einen Wendepunkt in der Geschichte des Zaubertwesens erreicht. Es beginnt eine kurze Periode des Übergangs, die mit einer überraschenden Erscheinung endigt. Am Schlusse derselben sehen wir den bisher von der Kirche in seiner Realität oft bekämpften Zauberglauben kirchlich geboten und den Zweifel an seiner Realität als Kezerei hingestellt. Der Umfang der Zauberei hat sich erweitert, ihr Charakter ist ein anderer geworden. Es handelt sich nicht mehr um Beschädigungen von Menschen, Thieren und Fluren, Liebeszauber, Luftfahrten, geheimnißvolle Heilungen, Sortilegien und Wettermachen, als einzeln, untereinander verbundene Künste, vielmehr sammeln sich alle diese Begehungen und noch andere neu hinzutretende von nun an als Madien um einen gemeinsamen Mittelpunkt, der nichts anderes ist als ein vollendeter Teufelskultus. Das ausdrückliche oder stillschweigende Bündniß mit dem Satan, die ihm dargebrachte obsidone Huldigung und Anbetung, die fleischliche Vermischung mit ihm und seinen Dämonen⁸⁾, die Losfagung von Gott, die sbrämliche Verleugnung des christlichen Glaubens, die Schändung des Kreuzes und der Sacramente, dieses alles ist wesentliches Attribut der neuen Zauberei und stellt dieselbe scheußlicher hin als alles, was die alte Zeit jemals unter diesem Namen ergriffen hat. Jetzt erhebt die Kirche das Banner einer blutigen Verfolgung, und das bürgerliche Gesetz trägt ihr eine Zeit lang das Schwert vor, um dieses zuletzt selbständig zu führen.“ Es ist begreiflich, daß, wie gebannt von einer so furchtbaren Erscheinung, die Forschung sich bis in die neueste Zeit bemühte, sie in allen ihren Einzelheiten zu beleuchten. Die Literatur über Hexenwesen und Hexenproceffe ist zu einem kaum übersehbaren Ströme herangewachsen und setzt den Beobachter in den Stand, dem Ungeheuer durch die Länder zu folgen, welche es bluttriefend durchschritt.

Um zunächst das von dem Wahn gequälte Vaterland ins Auge zu fassen, so erließ Papp Gregor IX., welcher dem furchtbaren Kezernmeister Konrad von Marburg die schrankenlose Gewalt verlieh, auch alle die vor sein Gericht zu ziehen, welche er der Hexerei verdächtig finde, und die, welche er schuldig erachte, zum Scheiterhaufen zu führen, jene berühmte Bulle, wodurch er dem Hexenproceffe alle Pforten öffnete; ihr folgte die vom Kaiser Maximilian I. im November 1486 anerkannte und allen Angehörigen des Deutschen Reichs zur Nachachtung eingeschärfte Bulle des Pappes Innocenz VIII. vom Jahre 1484, wodurch er den Kezernmeister die unheilvolle Gewalt einräumte, die Verbündeten des Satans vor ihren finstern Richterstuhl zu ziehen. Dem Oberhaupt der Christenheit sei zu Ohren gekommen, daß sich in Deutschland viele dem Teufel ergäben und durch ihre Zaubereien, Beschwörungen und andere Laster und Unthaten die Geburten der Weiber, die Jungen der Thiere, die Feld- und Baumfrüchte verderbten, den Menschen und dem Vieh Dualen bereiteten, die Kinderzeugung hinderten u. s. w. Da nun die Kezernmeister hier und dort von Geistlichen und Laien in ihrem Einschreiten gegen solcher Missethater Verdächtige, in deren Verhaftung und Bestrafung Widerstand gefunden hätten, sodas zuweilen Schuldige unbefragt geblieben seien, so sollten die, welche, weß

6) Schindler, Der Aberglaube des Mittelalters (Breslau 1858). Gutzkow's Unterhaltungen am häuslichen Herd, Nr. 9: Die Dämonen.

7) E. den Art. *Auto da Fé*.

8) Vgl. Goldschmidt, über den Alp, im Deutschen Museum, Jahrg. 1857, I, 641—652. (Der Alp bei Männern succubus, bei den Frauen incubus.)

Standes und welcher Würde und Hoheit sie auch seien, sich den Regierern widersetzen, mit dem Bann bedroht sein und zur Strafe angehalten werden; und damit diese ihr Amt gehörrig verwalten könnten, sollten vor ihnen alle Schranken von Privilegien, Freiheiten u. s. w. verschwinden. Ungeachtet dieser furchtbaren Mandate des infalliblen Oberhauptes der Kirche fanden diese Sendboten noch fortwährend Widerstand. Zwar hatten zwei von ihnen, Sprenger und Infortis, innerhalb fünf Jahren 48, ein dritter in dem einen Jahre 1485 41 Schlachtopfer den Flammen hingegeben, aber noch immer wurde von Ranzeln herab die Existenz von solchen, die durch geheime Künste Schaden verursachen könnten, beharrlich bestritten. Um einer solchen Opposition zu begegnen, wurde eine scharfe Waffe ergriffen. Im Jahre 1489 erschien zu Köln, von den dortigen theologischen Professoren durchgesehen und genehmigt (die lichtbringende Kunst Gutenberg's mußte dem Werke der Finsterniß dienen), das berühmte Buch: „Der Hexenhammer“ („Malleus maleficorum“).⁹⁾ Dieses Buch, worin das Wort diabolus (Teufel) von duo (zwei) und bolus (der Wiffen) hergeleitet wurde, weil Leib und Seele zwei Wiffen für den Teufel seien, führte aus, man müsse den Regierern vollen Gehorsam leisten und unterwürfig sein; es sei Glaubenssagung, daß es Zauberer und Hexen gäbe, welche mit dem Höllensfürsten¹⁰⁾ in ruchlosem Bunde ständen. Zugleich erteilte das Buch geistlichen und weltlichen Richtern Unterricht darüber, wie der peinliche Proceß gegen die Verdächtigen eingeleitet und geführt und das Urtheil gesprochen werden solle. Aber auch nach dem Erscheinen des Buches fehlte es nicht an Stimmen, welche wenigstens Einzelnes bestritten. Ulrich Molitoris, Sachwalter zu Konstanz, ließ eine dem Erzherzog Sigismund von Österreich gewidmete Schrift erscheinen, worin er, freilich davon ausgehend, daß der Fürst der Hölle eine Wirklichkeit sei und Macht besitze, namentlich den Werth der Bekenntnisse der der Hexerei Beschuldigten bestritt, weil sie auf Blendwerk beruhten, indem sie das Bild ihrer Phantasie als Thatsache ansähen. Die leibliche Ausfahrt der Hexen und ihre Tänze stellten die Juristen Alciatus und Ponzinibus in Abrede, was den Dominicaner Bartholomäus de Spina zur Gegenrede veranlaßte. Selbst Erasmus von Rotterdam überwand seine Schüchternheit, erklärte den Bund mit dem Teufel für eine Erfindung der Regierern und machte den Wahn und seine Diener, die Richter, zum Gegenstand der Satire. Auch dem Gesetzgeber gab der zu einem Glaubensartikel erhobene Wahn die Feder in die Hand. Die Criminalordnung Kaiser Carl's V. handelt in Art. 109 von der „Straff der Zauberrey“ und verordnet mit der ihr eigenen Mäßigung: „So jemand den Leuten durch Zauberrey Schaden zugesüget, soll man ihn straffen vom Leben zum Tod, und man soll solche Straffe mit dem Feuer thun. Wo aber jemand Zauberrey gebraucht und damit niemand Schaden gethan hätte, soll er sonst gestrafft werden nach Gelegenheit der Sach“ u. s. w. Art. 44 instruirte den Richter: „Wenn jemand sich erbietet, andere Menschen Zauberrey zu erlernen, oder jemand zu bezaubern bedroht, und dem Bedrohten dergleichen geschieht, auch sonderliche Gemeinschaft mit Zauberern oder Zauberinnen hat, oder mit solchen verdächtigen Dingen, Gebärden, Worten und Wesen umgeht, die Zauberrey auf sich tragen, und dieselbige Person deswegen sonst berüchtiget, das gibt eine irdliche Anzeigung der Zauberrey und genugsame Ursach zu peinlicher Frage.“ Die Gesetzgebung in den einzelnen deutschen Staaten huldigte gleichfalls dem Wahn. Tit. 90 der württembergischen Landesordnung handelt „von Zauberrey, Teuffelsbeschwörern, Wahrsagern und denen, so Rath und Hülf bey ihnen suchen“, indem sie, wie das Reichsgesetz, selbst den Feuertod androht. Der fünfte Titel der badischen Polizeiordnung gebietet, daß „Zauberer, Warsager, Segensprecher und andere dergleichen Abgötzer“ des Landes verwiesen oder an Leib und Leben gestrafft werden sollen. Hierher sind noch zu rechnen ein sächsisches Gesetz vom Jahre 1572 und eine Polizeiordnung vom Jahre 1661¹¹⁾ sowie aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts das Stadtrecht von Lübeck vom Jahre 1726, das Zaubererei, mit dem Feuer, Schwerte oder Staupen“ bestraft. Im Jahre 1739 wurden in Österreich Kriegsarartikel erlassen, von denen Art. 25 lautete: „Das höllische Laster der Hexerei wird mit dem Feuertode bestraft, sowie alle die, welche nachts unter dem Galgen vom Teufel verblendete Wahzeiten und Tänze halten, verschiedene Ungewitter, Donner und Hagel, Würmer und anderes Ungeziefer machen.“¹²⁾ Noch das Stadtrecht von Rostock, publicirt im Jahre 1757, verordnete: „Wo ein Mann oder Frau mit Zauberrey, Wahrsagen oder Vergiften umgeht, darüber betroffen

9) Annalen der Criminalrechtspflege, Jahrg. 1841, XXV, 278—315.

10) Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit (Leipzig 1859), Bd. I, Kap. 12, S. 316—354.

11) Weber, Aus vier Jahrhunderten. Neue Folge (Leipzig 1861), I, 386.

12) Fliegende Blätter der Gegenwart, Jahrg. 1860, S. 284.

oder dessen überwiesen würde, der oder dieselbigen sollen nach der Verbrehung Größe und gethanen Schaden entweder mit dem Feuer oder Rade gestraft werden.“ Einige Jahre später, im Jahre 1768, ließ die Kaiserin Maria Theresia, auf welche ihr berühmter Leibarzt van Swieten einen mächtigen Einfluß übte, ihr Strafgesetzbuch erscheinen, wodurch das noch ganz vom Geiste des „Hexenhammer“ erfüllte Strafgesetz des Kaisers Joseph I. vom Jahre 1707 mit seiner Feuerstrafe außer Wirksamkeit gesetzt wurde. Ein besonderer Titel dieser Theresiana handelt „von der Zaubererei, Hexerei, Wahrsagerei u. dgl.“ §. 3 gesteht zu: „Bieweit der Wahn von Zauber- und Hexenwesen bei vorigen Zeiten bis zur Ungebühr angewachsen sei, ist nunmehr eine allbekannte Sache. Die Neigung des einfältig gemeinen Pöbels zu abergläubischen Dingen hat hierzu den Grund gelegt, die Dumm- und Unwissenheit als eine Mutter des Aberglaubens hat solchen befördert, woraus dann, ohne das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden, bei dem gemeinen Volke die Leichtgläubigkeit entsprungen, solche Begebenheiten, die doch nur aus natürlichem Zufall, Kunst oder Geschwindigkeit herrühren, ja sogar solche Zufälle, so ganz natürlich sind, als Ungewitter, Viehumsfall, Leibkrankheiten u. s. w., dem Teufel und seinen Werkzeugen, nämlich den Zauberern und Hexen zuzuschreiben“ u. s. w. Dennoch soll, wenn „die erweislich von dem Inquisiten begangenen Dinge oder verübten Unthaten ganz unbegreiflich und keine natürliche Ursach derselben angegeben werden kann, die Vermuthung statthaben, daß eine solche Unthat, welche nach dem Lauf der Natur von einem Menschen für sich selbst nicht hat bewerkstelligt werden können, mit bebungenen That und Weisand des Satthans aus Verhängnis Gottes beschehen sey, folgjam in Ansehung der Person, die eine so geartete Unthat angerichtet hat, eine wahre Zauberer oder Hexerei darunter stecken müsse“. Erst das Strafgesetzbuch des Kaisers Joseph II. vom Jahre 1787 bezeugt das völlige Verschwinden des auch den Gesetzgeber beherrschenden Wahns, der durch die von ihm dictirten Gesetze so viele Tausende auf die Schlachtbank geführt hat. Ebenso lehrreich als schreckenerregend ist der Rückblick auf die Erscheinungen dieser Strafrechtspflege in Deutschland.¹³⁾ Die geschichtlichen Urkunden haben einzelne Daten aus dem 15. Jahrhundert überliefert. Im Jahre 1446 wurden in Heidelberg unter der Autorität der Regentmeister etliche Frauen wegen Zaubererei mit dem Feuer tod bestraft. Das gleiche Schicksal erlitt dort im folgenden Jahre ein Weib, welches Dr. Hartlieb mit Erlaubniß des Pfalzgrafen und in Gegenwart des Inquisitors wegen der Kunst, Schauer und Hagel zu machen, befragen wollte, ein Vorhaben, von welchem er abstand, als er vernahm, daß diese Kunst nicht erlernt werden könne, ohne Gott, die Sakramente und Heiligen zu verleugnen und sich drei Teufeln zu ergeben. In Frankfurt wurde, wie Richter im ersten Theil seiner Geschichte dieser Stadt (1807), S. 504 berichtet, ein Gauller, der in der Messe seine Künste zeigte, als Hexenmeister in den Main geworfen. Dies geschah im Jahre 1486.

Die Geschichte des 16. Jahrhunderts mit seinem großen Bauernkrieg und dem weltlichen Führer, der Böllingerin, welcher das Volk Zauberkünste zuschrieb (Zimmermann, „Geschichte des großen Bauernkriegs“, II, 488—490), zeigt eine lange Reihe von Hexenproceffen. Auch die Reformation, den Kampf für Geistesfreiheit beginnend, trat dem Ungeheuer nicht entgegen, ja brachte ihm mit gleicher Bereitwilligkeit wie das von ihr bekämpfte Papstthum mit seinem Dogma, dem Glauben an das Hexenwesen, Opfer. Glaubte ja Luther selbst an den Teufel, der ihn nach der Angabe seiner wütherfüllten Feinde mit einer Hexe erzeugt haben sollte, und an seine Macht, welcher er in der Stunde der Versuchung auf der Wartburg widerstand¹⁴⁾, und nährte so, freilich willenlos, in den Anhängern seiner Lehre den furchtbaren Wahn.¹⁵⁾ Thomastus äußert in seiner zu Anfang des vorigen Jahrhunderts herausgegebenen Schrift: „Kurze Lehrsäge von dem Laster der Zaubererei“: „Man sollte zwar denken, daß die Leute durch Lutheri Reformation, dadurch sie doch sonst von vielem päpstlichen Aberglauben befreit worden, auch von diesem Mönchs- und Pfaffengeschwäze von der Zauberer Bündniß mit dem Teufel frei worden wären; aber es ist nichts weniger als dieses geschehen. Ja es ist vielmehr diese schöne

13) Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechts (Tübingen 1845), S. 81—110. (Excursus dazu, S. 279—331.)

14) Geist aus Luther's Schriften, herausgegeben von Lomler u. a. (Darmstadt 1831), IV, 381—397. Die Grenzboten, Jahrg. 1858, II, 361—386. Näber, Zur Geschichte des Aberglaubens im Anfange des 16. Jahrhunderts (Basel 1856).

15) Zeugniß legt ab das seltene Buch: Neue anseherliche und wohlbegründete Hexenpredigten u. s. w. von M. Hermann Samsonius, Superintendenten zu Riga (1626).

Meinung unter der Regierung Churfürſtens Auguſti, da ſie zuvor als ein noch ungeſchriebenes Recht paſſirte, den Churfürſtlichen Conſtitutionen mit folgenden klaren Worten einverleibt worden: „So jemand in Vergessenheit ſeines Chriſtlichen Glaubens mit dem Teuffel Bündniſſe ausrichtet, umgehert oder zu ſchaffen hat, dieſelbige Perſon, ob ſie gleich mit Zauberei niemals Schaden zugefüget, ſoll mit Feuer vom Leben zum Tod gerichtet werden.“ Da nun der Churfürſt zu Sachſen einer von den vornehmſten lutheriſchen Fürſten, ſo iſt kein Wunder, wenn auch nachgehends dieſe neue Einbildung und Meinung in andere lutheriſche, ja auch reformirte Länder fortgepflanzt worden.“ So wurden noch lange nach der Ausbreitung der Kirchenverbesserung in der Heimat derſelben, in Sachſen, Hexen verbrannt.¹⁶⁾ Der Beitrag zum Jahrgang 1859 der „Zeitschrift für deutſche Culturgeſchichte“, S. 652—657: „Zur Geſchichte des Aberglaubens im 16. Jahrhundert“, von K. Gauſch, berichtet von einer im Jahre 1572 zu Zwickau verbrannten Zauberei, die ſo kühn war, ſich ſelbſt dieſe Eigenſchaft zu vindiciren. Nach dem Zeugniſſe von Haſche („Diplomatiſche Geſchichte von Dresden“, II, 369) wurden im Jahre 1585 zwei Weiber dieſer Stadt als Hexen verbrannt. In Hamburg wurde im Jahre 1521 der Arzt Beythies zum Scheiterhaufen geführt, weil er eine von der Hebamme aufgegebene Frau glücklich entbunden hatte, was nur durch Zauberei möglich geweſen ſei. Um die Mitte des Jahrhunderts erfüllten nach den Mittheilungen v. Raumer's im erſten Bande ſeines Werkes: „Märtyriſche Forſchungen“, S. 236 fg., die Mark Brandenburg gerichtliche Proceßduren über „Giftgüſſe“, bereitet aus Schlangen, Todtenknochen, Straberde u. ſ. w. und zur Verſchädigung von Menſchen und Vieh in die Thorwege geſchüttet. Beſonders denkwürdige Erſcheinungen treten aus der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts hervor. So zunächſt der Proceß im Jahre 1572 gegen die Herzogin Sibonie von Braunschweig, geborene Prinzefſin von Sachſen, beſchuldigt, im Bunde mit dem Teufel durch Gift verſucht zu haben, ihren Gemahl aus dem Wege zu räumen.¹⁷⁾ Die Geſchichte von Baiern kennt jenen grauenhaften Hexenproceß in der Graffſchaft Werdenfels in den Jahren 1589—92. Er ſchloß ſich damit ab, daß auf ſieben Maleſtrechtstagen 48 Weiber nach den grauſamſten Torturen, welche Geſtändniſſe erzwangen, zum Feuertode verurtheilt und theils lebendig, theils nach vorausgegangener Erwürgung verbrannt wurden. Wäre der Proceß mit dem Eifer fortgeführt worden, mit welchem er eingeleitet wurde, ſo würden, wie der Inquirent in ſeinem Bericht vom 15. Jan. 1592 ſehr unbefangenen bemerkte, in der ganzen Graffſchaft nur wenige Weiber der Folter und der Verbrennung entgangen ſein. Die Acten bekunden vielfach, daß die Weiniger ſich im Angeſicht ihrer Schlachtopfer nichts abgehen ließen. Ein beſonderes Feſt derſelben trug die Aufſchrift: „Glerin lauter Erpensregliſter, was verſtessen und verſoffen worden, als die Weiber zu Werdenfels im Schloſſe in Verhaft gelegen und hernach als Hexen verbrannt worden.“ Hornmayer, welchem dieſe Mittheilung im Jahrgang 1831 ſeines „Taſchenbuch für die vaterländiſche Geſchichte“ zu verdanken iſt, fügt in Betrachtungen hinzu: „Wieweit dieſer Wahnsinn überhaupt in Baiern gegangen ſei, mögen auch die Conſilia des berühmten ingolſtädtler Lehrers Eberhard bewähren, da ſogar fürſtliche und herzogliche Perſonen als Zauberer und Hexen verdächtigt wurden und die Frage wegen ihrer Verhaftung, Tortur und Hinrichtung ſehr ernſthaft berathen ward. Das war die Wilbung, die ein zweihundertjähriger Jeſuitenunterricht den Geſeggebern, den Rechtskundigen und Führern des Volkes, die er den Gelehrten Baierns vaccinirt hatte.“ In den letzten zehn Jahren des Jahrhunderts wurden im Herzogthum Braunschweig oft an einem Tage 10—12 Unglückliche verbrannt, ſodaß, wie ſich eine darüber berichtende Chronik ausdrückt, die Nichtſtätte von den Brandpfählen wie ein kleiner Wald anzusehen war. An einem Tage wurden 133 Verurtheilte verbrannt. Nur vier der ſchönſten Hexen wurden, wie die Chronik gläubig hinzufügt, ehe ſie in die Flammen geworfen wurden, vom Teufel lebendig davongeführt. In Ultingen, einer Landcomthurei des Deutſchen Ordens, wurden im Jahre 1590 in acht Monaten nicht weniger als 65 Perſonen wegen Hexerei hingerichtet. Dann der Proceß in der Reichsſtadt Nördlingen in den Jahren 1590—94 mit ſeinen 32 Hinrichtungen.¹⁸⁾ Gleichſam als eine Brücke zwiſchen dem 16. und 17. Jahrhundert ſind die demſelben

16) Böttiger, Geſchichte des Kurfürſtenthums und Königreichs Sachſen (1830—31), I, 548; II, 150.

17) Weber, Aus vier Jahrhunderten. Mittheilungen aus dem Hauptſtaatsarchiv zu Dresden (1858), II, 38—78. Vaterländiſches Archiv des hiſtoriſchen Vereins für Niebersachſen in Hannover, V, 303 fg. Mählmann, Actenmäßige Darſtellung der Theilnahme der kalenbergiſchen Landſtände an den durch angeſchuldigte Zauberei und Giftmiſcherei zwiſchen dem Landesherrn Erich dem Jüngern und ſeiner Gemahlin Sibonia veranlaßten Mißverständniſſen.

18) Weng, Die Hexenproceſſe der ehemaligen Reichsſtadt Nördlingen in den Jahren 1590—94. Aus den Criminalacten des nördlingiſchen Archivs gezogen (Nördlingen 1839).

angehörenden Verfolgungen in der Stadt Eßlingen, die einen Zeitraum von mehr als hundert Jahren umfassen, anzusehen. Diese große Tragödie findet sich dargestellt in dem Beitrage zum Jahrgang 1856 der „Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte“: „Die Hexenprocesse in Eßlingen im 16. und 17. Jahrhundert“, von Dr. K. Pfaff. Dem 17. Jahrhundert war es vorbehalten, das Vaterland nicht nur durch den großen Religionskrieg, sondern auch durch eine Flut von Hexenprocessen heimzuzufuchen.¹⁹⁾ Es muß genügen, die denkwürdigsten Erscheinungen der Art hervorzuheben: die Prozesse in der Grafschaft Henneberg zu Anfang des Jahrhunderts mit 144 Opfern²⁰⁾; die Proceßuren im Bisthum Bamberg mit ihren 285 Hingerichteten, welche die im Jahre 1835 erschienene Schrift des Grafen v. Lamberg: „Criminalverfahren vorzüglich bei Hexenprocessen im ehemaligen Bisthum Bamberg während der Jahre 1624—30“, angebeht hat; die Verfolgungen im südwestlichsten Theile von Deutschland, welche die im Jahre 1837 herausgekommene Schrift von G. Schreiber: „Die Hexenprocesse in Freiburg im Breisgau, Offenburg in der Ortenau und Bräunlingen auf dem Schwarzwald“, schildert (am häufigsten waren die Hexenbrände in Offenburg, indem es in Anwendung der sehr thätigen Folter an Geständnissen und so an vermeintlich Schuldigen nicht mangelte); der große Proceß zu Lindheim in der Wetterau²¹⁾; der Proceß im Bisthum Würzburg, welcher in drei Jahren (1627—29) über 200 Personen, worunter 3 Chorherren, 14 Domvicare, dem Henker überlieferte, selbst Kinder von 8—12 Jahren; der zu Fulda, wo jener Balthasar Voss wüthete, der sich rühmte, über 700 Unholde dem Scheiterhaufen überliefert zu haben, und sich der Hoffnung hingab, die Zahl von tausend zu erreichen. In der kleinen Stadt Wübingen im Frenburgischen wurden im Jahre 1633 nicht weniger als 64, im folgenden Jahre 50 Angeklagte als schuldig hingerichtet.²²⁾ Im Jahre 1627 wurden in dem mainzischen Städtchen Dieburg 36 Einwohner hingerichtet.²³⁾ (Die Acten bezeugen, welche Folterqualen zu Geständnissen führten.) Nach einer Mittheilung im zweiten Band der Zeitschrift: „Neues vaterländisches Archiv, oder Beiträge zur Kenntniß des Königreichs Hannover“, überschrieben: „Hexen in Hizaer“, wurden dort in einem Jahre zehn Personen zum Feuerod verurtheilt. Die Chronik, welche dessen gedenkt, fügt hinzu: „Es ward geurtheilt, daß viele dieser Leuthe unschuldig sterben müssen und der Scharfrichter bei der Wasserprobe betrüglisch gehandelt, damit er nur viel verdienen möchte.“ In der Stadt Meisse wurden im Jahre 1651 nicht weniger als 42 Weiber verbrannt, wozu in der Nähe des Hochgerichts ein rigener Ofen hergerichtet wurde.²⁴⁾ Die im Jahre 1854 erschienene Schrift von Keller: „Die Drangsale des nassauischen Volkes und der angrenzenden Nachbarländer in den Zeiten des Dreißigjährigen Kriegs“, läßt auch die Schrednisse grassirender Hexenprocesse hervortreten. In den Jahren 1670—75 wurde, und zwar unter den Augen eines Fürsten, wie Herzog Ernst der Fromme, das kleine Amt Georgenthal im Sachsen-Gothaischen von 38 meistens mit dem Feuerode sich abschließenden Hexenprocessen heimgesucht. In Salzburg wurden im Jahre 1678 auf Anlaß einer Kinderpest 97 Personen, welche diese Plage herbeigeführt haben sollten, hingerichtet.

Diese Ausgeburt des Wahns überschritten noch die Schwelle des 18. Jahrhunderts, welches man früher so gern das philosophische nannte. Die Geschichte der ersten Hälfte desselben zählt noch manche Beispiele auf. Im Jahre 1713 verurtheilte die Juristenfacultät der Hochschule Tübingen eine alte Frau, beschuldigt, einen Knaben durch Zauberkunst krank gemacht zu haben, zum Scheiterhaufen; im Jahre 1749 wurde die Subpriorin des Klosters Unterzelle bei Würzburg, Renata Sängler, nachdem sie dahin gebracht worden war, zu bekennen, daß sie vom Teufel besessen sei, dazu verurtheilt, lebendig verbrannt zu werden.²⁵⁾ Der Bischof von Würzburg milberte jedoch, mit Rücksicht auf die zarte Jugend, in welcher die Verurtheilte zur Zauberei verführt worden sei, das Urtheil dahin, daß sie enthauptet und der Leichnam öffentlich verbrannt werden solle. An dem Scheiterhaufen hielt Vater Gaar von der Gesellschaft Jesu eine

19) Vgl. Die Abenteuer des Simplicissimus. Ein Roman aus der Zeit des Dreißigjährigen Kriegs, herausgegeben von v. Bülow (Leipzig 1836), S. 127—130.

20) Weber, I, 371—397.

21) Horst, Dämonomachie oder Geschichte des Glaubens an Zauberei und dämonische Wunder, mit besonderer Berücksichtigung des Hexenprocesses seit den Zeiten Innocenz' VIII. (1818), II, 347—446.

22) Thubichum, Geschichte des Gymnasiums zu Wübingen (1882), S. 33.

23) Steiner, Geschichte der Stadt Dieburg (Darmstadt 1829), S. 68—100.

24) Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens, Jahrg. 1856, I, 119.

25) Wahrhafte und umständliche Nachricht von dem Zufalle, so das jungfräuliche Kloster Unterzell, nächst Würzburg, Prämonstratenserordens, betroffen (1749). Eine neuere Mittheilung findet sich Bd. X des Archivs des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg.

salbungsvolle Rede, die auch im Druck erschien: „Christliche Anrede nächst dem Scheiterhaufen, worauf der Leichnam Mariae Renalae, einer durchs Schwert hingerichteten Zauberin, den 21. Jan. 1749 außer der Stadt Würzburg verbrennet worden, an ein zahlreich versammeltes Volk gethan“ u. s. w. Selbst noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, im Jahre 1754, wurde in Baiern ein Mädchen von 13 Jahren als Hexe mit dem Schwerte hingerichtet, und mit derselben Strafe wurde zwei Jahre später dort in Landsbut ein Mädchen von 14 Jahren belegt, weil es mit dem Teufel Umgang gepflogen, Menschen behert und schädliches Wetter gemacht habe. Ein Beitrag zum Jahrgang 1858 der „Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte“: „Zum Hexenproceß“, macht das Publikum bekannt mit einer Anleitung für angehende Inquirenten in Hexenproceffen aus dem Jahre 1769, die nicht gedruckt wurde, und der Verfasser berichtet dabei, er habe im Jahre 1809 einen alten Mann aus der Gegend von Straubing kennen gelernt, der, in seiner Jugend der Zauberei angeklagt, torquirt worden sei, aber alle Marter überstanden habe, obgleich er an Händen und Füßen Spuren der Folterung gezeigt.

So war Deutschland, dessen Reichskammergericht zuweilen genöthigt war, hemmend einzugreifen²⁶⁾, endlich von der Pest der Hexenproceffe befreit, die noch genähert wurden von der Geneigtheit der Angeschuldigten selbst, sich vom bösen Geist besessen zu betrachten und dies zu bekennen, und, wie schon mehrfach hervorgehoben wurde, unterstützt von der Anwendung der Folter.²⁷⁾ Nicht genug, daß diese die Geständnisse, und zwar die widersinnigsten (ein Angeschuldigter wurde z. B. oftmals gefoltert, um zu bekennen, er sei ein Wolf, ein Werwolf, und auf dieses Geständniß hin verbrannt), durch erfindertische Qualen erpreßt, schrieben auch die Henker dann, wenn das Opfer erlag, solchen Mord der Macht des Teufels zu. So heißt es z. B. in einem Protokoll eines zu Wasingen im Hennebergischen geführten Proceßes vom 22. Aug. 1668: „Als sie (die auf die Folter gelegte Angeschuldigte) nun eine Weile so gefessen, ist sie bedroht worden, wo sie gutwillig nicht bekennete, daß mit der Tortur fortgeföhren werden sollte, auch darauf ein wenig in die Höhe gezogen. Aber als sie etwas, jedoch unvernünftig, geredet, und man vermeinet, sie würde weitere Aussage thun, bald wieder heruntergelassen worden, hat man vermerkt, daß es nicht richtig um sie seye, daher der Scharfrichter sie mit daneben stehendem Weine angestrichen; als aber befunden, daß das sonst starke Athemholen nachlasse, ist sie auf die Erde auf ein Bett gelegt worden, da sie sich noch in etwas geraget, und bald gar ausgeblieben und gestorben. Es ist aber derselben, als der Scharfrichter sie erst besahen, der Hals oben im Gelenke ganz entzwei gewesen; wie es damit hergegangen, kann niemand wissen. Die Tortur hat von früh 8 Uhr bis 10 Uhr und also zwei Stunden gewöhrt. Vermuthlich hat der böse Feind ihr den Hals entzwei gebrochen, damit sie zu keinem Bekennniß kommen solle.“ Der Herzog referirte auf erstatteten Bericht: „Dieweil Eurem Bericht nach von dem Scharfrichter kein Erzeß in der Tortur begangen und gleichwohl wider die Inquistin unterschlechtige Indicia, auch endlich ihr, wiewohl nur generaliter und zwar bei der Tortur, auf Befragung des Scharfrichters gethanes Bekennniß vorhanden, auch aus denen bei ihrem Absterben sich ereignenden Umständen und vorgegangenen Beschäftigungen so viel abzunehmen, daß ihr von dem bösen Feind der Hals zerknickt sein muß, als habt ihr bei so gestalten Sachen den Körper als halb hinaus schaffen und unter das Gericht (den Galgen) einscharren zu lassen.“ Eines andern Beispiels der Art gedenkt aus den benutzten Originalacten der Verfasser dieses Artikels im Jahrgang 1859 der „Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte“, S. 663—664. Ein Weib aus dem Städtchen Bugbach in der Wetterau, der Hexerei beschuldigt und gefoltert, starb an der Qual. Die Regierung zu Gießen erstattete am 22. Aug. 1673 einen Bericht an den Landgrafen von Hessen-Darmstadt dahin, daß „ihr der böse Feind bey der Tortur den Hals gebrochen“, und beantragte, den verdamnten Körper durch den Wassenmeister auf einer Schleiße zur Gerichtsstätte zu führen und dort öffentlich zu verbrennen, ein Antrag, welchen der Fürst unter dem Beifügen genehmigte, „daß der Kopf auf ein Hochgericht oder sonsten aufgesteket werde, sowie unter der Einschränkung, es an der Confiscation des Vermögens des Weibes nicht fehlen zu lassen“. Sinnreich war man in der Auffindung von Verdachtsgründen, um auf deren Grund zur Folter zu schreiten. Selbst das Benehmen der Unglücklichen während der Reinigung wurde für sprechend erachtet. Belior z. B. die Gefolterte unter den Qualen die Sprache, so hatte der Satan sie stumm gemacht. Thränenlosigkeit galt als eine nahe Inzucht, und erst spät wagten Rechtsgelehrte nach Aussprüchen der Ärzte darauf hinzudeuten, daß das Übermaß der Qual das Weinen ver-

26) Wigand, Denkwürdigkeiten für deutsche Staats- und Rechtswissenschaft (Leipzig 1854), Nr. X.

27) S. den Art. Folter.

hindere. Entzog sich eine der Hexerei verdächtige, im Geruch derselben stehende Person (denn dies genügte, um verfolgt und der Folter hingegeben zu werden) ihrem Geschick durch die Flucht, so erschien diese ebenfalls als Verbahtsgrund. Der Jesuit Friedrich Speer, geb. 1596, trat in der vollen Rüstung seiner Geistes- und Gemüthskraft, obwohl, weil gerechte Besorgniß, besonders das Schicksal seines Vorläufers Tanner zur Vorsicht aufforderte, mit herabgelassenem Witz dem furchtbaren Wahn entgegen durch seine Schrift: „Cautio criminalis de processibus contra sagas“, welche im Jahre 1631 erschien. Er hatte sich durch vielfache Beobachtungen von der Wahrheit überzeugt, sodas er sich gedrungen fand, auszusprechen: „Ich kann nicht bergen, das die unselige Folter unser gutes Deutschland mit einer unerhörten Menge von Hexen erfüllt, und ich schwöre vor Gott, das ich, obgleich darauf nicht geachtet wird, von den vermeintlichen Hexen so befriedigende Entschuldigungen angehört habe, das, so bewandert ich in scholastischen Disputationen sein mochte, mir nicht der geringste Zweifel an ihrer gänzlichen Unschuld bleiben konnte.“ Von Speer selbst wissen wir, das eine ehrbare Frau in ihrer Angst einige Stunden weit her zu ihm gekommen, ihm geklagt habe, sie sei als Hexe angegeben, und ihn um Rath gebeten habe; er habe ihr gerathen zurückzukehren, da kein Verdacht gegen sie spreche. Die Frau folgte diesem Rath, ward aber verhaftet, indem ihre Abwesenheit für Flucht galt. Vergeblich berief sie sich auf Speer; die Anzeige ward als bewiesen angesehen und führte zur Folter, so zum Geständniß, also zum Scheiterhaufen. Wagte jemand, sich aus freien Stücken Verfolger anzunehmen und dem Wahn entgegen zu treten, so wurde darin ebenfalls eine Anzeige erblickt. Sie genügte z. B., um einen trefflichen Mann, den kurfürstlichen Rath und Stadtschultheißen Dr. Kloet zu Trier, zur Folter und so zum Scheiterhaufen zu führen. „Das gefährlichste Indicium“ — um mit Wächter (a. a. D., S. 105, 106) zu reden — „und das wichtigste von allen und das, welches erklärlich macht, wie aus einem Hexenproceß Hunderte von Hexenproceffen entstanden, war die nominatio socii. Die Richter begnügten sich selten damit, von einer Angeschuldigten das Bekentniß ihrer Schuld heraus zu torquiren. Hatte man von der vermeintlichen Hexe durch alle möglichen Qualen ein Geständniß erpreßt, so wollte man auch wissen, von wem sie das Hexen lernte, wem sie das Hexen lehrte und wer mit ihr auf dem Hexentanze gewesen. Ehrlich genug, um nicht Unschuldige in Verdacht zu bringen, gaben sie meist anfangs an, die andern Hexen seien verumumt gewesen oder nannten schon Verstorbene. Allein der Richter will auch von Lebenden wissen. Sie werden gefoltert, bis sie in Verzweiflung die nächsten besten nennen oder die Namen, welche der Richter ihnen vorsagt, bejahen. Oft ergreift sie auch Unmuth oder Bosheit — warum sollen sie allein die Gemarterten sein? Sie geben am Ende dann die an, denen sie böse oder mißgünstig sind. Wehe dann einem solchen, von der zwei oder drei Angeschuldigten auf der Folter ausfragten, sie hätten sie auf dem Hexentanze gesehen. Sie wurde dann auch auf die Folter geschleppt — so unnöthig es auch war, dem Zeugnisse einer Hexe zu glauben — und der Scheiterhaufen war ihr gewiß.“ Noch eine Reihe von andern Inzichten, unter denen das Ergebnis der vom Paps Eugen II. gestatteten Wasserprobe furchtbaren Andenkens eine besonders wichtige Rolle spielte²⁸⁾, mußte dazu dienen, um zahlreiche Opfer des Wahns zu finden, den nur einzelne heller sehende Zeitgenossen mehr oder weniger in seiner Wesenlosigkeit erkannten und zu bekämpfen wagten. Schon genannt ist Speer, dem, als Verfasser der „Trugnachtgal“, der edle Frhr. v. Wessenberg, gleichfalls ein Kämpfer für das Licht, im zweiten Band seiner „Sämmtlichen Dichtungen“ (Stuttgart 1834, S. 258 u. f. w.) ein Ehrenbeamtal errichtete. Bekannt ist, das er dem Domherrn Philipp v. Schönborn auf die Frage, warum er schon im vierzigsten Jahre eisgraue Haare habe? antwortete, der Gram über die Hinrichtung so vieler Unschuldigen sei die Ursache.²⁹⁾ Wol mag diese Antwort dazu beigetragen haben, das der Fragende, später Kurfürst von Mainz, keine Hexenproceffe zuließ. Ein Vorläufer Speer's war nach dem Juristen Johannes de Poncinibus, welcher die Möglichkeit eines Bundes mit dem Beherrscher der Hölle in Zweifel zu stellen wagte, Johann Meier (Warus), der Leibarzt des ebenfalls einsichtsvollen Herzogs Wilhelm von Jülich und Kleve. Er schritt weiter voran und kämpfte mit dem Wahn, ihm entgegen tretend. „Mit Befriedigung hatte er (nach Solvan, a. a. D., S. 334, 335) beobachtet, wie sein Fürst mit den Unglücklichen, die der Zauberei angeklagt waren, weit vorsichtiger und milder verfuhr, als man anderwärts that, und nur dann zu scharfer Strafe griff, wenn er sich überzeugte, das eigentliche Giftmischeri im Spiele war. Die Hoffnung, auch andern Ländern

28) Beispiel in Wigand's Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, VI, 17.

29) Wilmar, Geschichte der deutschen Nationalliteratur (vierte Auflage, 1851), II, 43.

ein wohlthätiges Licht anzünden zu können, bestimmte den wackern Arzt im Jahre 1563 zur Herausgabe seiner sechs Bücher « De praestigiis daemonum ». Ein Schüler Agrippa's von Nettesheim, dem er ohne Zweifel manche hellere Ansicht verdankt, mehr praktisch gewandter Kopf als gründlicher Philosoph, mehr scharf blickend im Einzelnen und Naheliegenden als durchdringend zur Ergründung der ersten Quelle des Irrthums, voll Mitleid gegen die unterdrückte Hülflosigkeit, aber herb, schonungslos und bitter, wo es gegen Dummheit, Habucht und Pfaffen thum geht, ist Weier der erste gewesen, der mit offenem Visire einen Hauptangriff that, und zwar so entschieden, daß alle nachfolgenden Schriftsteller über diesen Gegenstand in ihm entweder einen Bundesgenossen oder einen Gegner ersten Rangs erkannten. Zwar hat auch er über die Begriffe seiner Zeit hinsichtlich der Macht des Teufels sich nicht ganz erhoben, und es bleibt auch für ihn noch eine Magie, die durch den Beistand des bösen Geistes wirkt; aber sein Verdienst ist es, daß er die grobsinnlichen Vorstellungen von den sichtbaren Erscheinungen derselben und seinem persönlichen Verkehr mit den Menschen bekämpft und vieles aus natürlichen Gründen erklärt, wo man bisher jenen zu Hülfe genommen hatte. Seine autoritätsgläubigen Zeitgenossen suchte er auf eine bessere Bahn zu lenken, indem er ihnen nachwies, wie das neuere Hexenwesen nur auf der Einbildung beruhe und der Zauberei gänzlich fremd sei, welche die Bibel und das Adömische Recht mit der Todesstrafe bedrohen.³⁰ Eine große Zahl von Gegnern, zu denen auch Ärzte gehörten, fiel über den Neuerer her und beschuldigte ihn der Theilnahme an den Zauberkünsten seines Lehrers Agrippa. Einer der Gegner, Gorchausen, ein Fanatiker, welcher besonders erfinderisch war in dem Vorschlagen von Mitteln, die Angeschuldigten zum Geständnisse zu bringen, namentlich vorschlug, sie gewaltsam vom Schlafe abzuhalten, suchte zu beweisen, daß der Teufel selbst die Maske eines Predigers gegen das Hexenwesen angenommen habe. Indessen fand die Stimme des muthigen Mannes, dessen Schrift innerhalb des Zeitraums von 14 Jahren fünf Auflagen erlebte und im Jahre 1586, um sie zugänglicher zu machen, von Juglinus ins Deutsche übersetzt wurde, auch einen Widerhall in den Gemüthern anderer Zeitgenossen. Zu diesen gehörte der heidelberger Professor Hermann Wittelind, der unter dem Namen Augustin Buchheimer zur Kampfswaffe der Feder griff und in seinem einsichtigen Fürsten, dem Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz³¹, eine Stütze fand, der Jesuit Tanner u. s. w. Indessen feierten die Gegner ihren factischen Triumph. Wie schon bemerkt, war das folgende 17. Jahrhundert die Zeit, in welcher der Wahn die meisten Opfer schlachtete. Das Saamenkorn trug erst spät Frucht. Der große Thomasius³² verfolgte den von Spee angebahnten Weg. Noch im Jahre 1698 stimmte er, Referent in einem Hexenproceffe, für die Verurtheilung der Angeschuldigten. Erregt durch die Bedenken, welche ihm einer seiner Vorgesetzten entgegensetzte, gab er sich gründlichen Forschungen hin und drang dadurch zum Lichte vor. Seine Bemühungen, namentlich in der Herausgabe mehrerer Schriften, wozu besonders seine Schrift „Kurze Lehrsätze von dem Laster der Zauberei“ u. s. w. gehörte, durch welche er das Ansehen des in ausgedehnter Autorität herrschenden Criminalisten Carpzov bekämpfte, hatten Erfolg. Er zeigte, daß solche Hexen, wie man sie gerichtlich zu verfolgen bisher gewohnt gewesen sei, gar nicht existirten, und deckte die Bodenlosigkeit der Hexenproceffe in ihrem juristischen Charakter auf. Zwar erhob sich noch mancher Widerspruch, aber mit zunehmender Dohnmacht. Thomasius, Hand in Hand mit dem Niederländer Balthasar Bekker, der im Jahre 1691 eine gleichfalls auf Bekämpfung des Wahns berechnete, ins Deutsche, Französische, Italienische und Spanische übersetzte Schrift herausgab („Die bezauberte Welt“, Leipzig 1693), und getragen von den Fortschritten der Wissenschaften, besonders der Naturwissenschaften, der Aufhellung des menschlichen Geistes, vollendete das Werk seiner Vorgänger. Seine ersten Erfolge erlebte er in Preußen selbst. Friedrich I. zog im Jahre 1701 einen märkischen Gerichtsherrn wegen der Hinrichtung eines 15 Jahre alten Mädchens, gegründet auf einen Spruch der Juristenfacultät der Hochschule Greifswald, zur Rechenenschaft und beschränkte im Jahre 1706 die Hexenproceffe in Pommern.³² Als sein Sohn Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1713 zur Regierung kam, verkündigte er, daß er, überzeugt von der Verwerflichkeit des bisherigen Verfahrens bei Anklagen wegen Hexerei, dessen Verbesserung beschloffen habe, inzwischen aber alle Erkenntnisse auf Anwendung der Folter oder gar Todesurtheile der königlichen Bestätigung

30) Häuffer, Geschichte der rheinischen Pfalz (1845), II, 3—85.

31) Westermann's illustrierte deutsche Monatshefte, Jahrg. 1862, XI, 541—552.

32) Mairder, Gedanken und Monita, wie mit den Hexenproceffen und Inquisitionen wegen der Zauberei in den preussischen und brandenburgischen Ländern zu verfahren (Leipzig 1716).

unterlagen, die auch nie ertheilt wurde. Zugleich verschwanden die Brandpfähle. Diesem Beispiel folgte das übrige protestantische Deutschland mit immer mehr verkümmendem Widerspruch; langsamer hinkte das katholische Deutschland nach. Als im Jahre 1766 der L'hatinermönch und Professor Sterzinger seine von ihm als Mitglied der bairischen Akademie der Wissenschaften zu München gehaltene Rede: „Von dem gemeinen Vorurtheile der wirkenden und thätigen Hexerei“, im Druck erscheinen ließ, um den von ihm beabsichtigten Zweck zu erreichen, erhoben sich gegen ihn sogleich zwei Mönche, der Augustiner Agnellus März und der Benedictiner Angelus März, und vertheidigten gegen ihn die nach ihnen auf dem Boden der Kirche ruhende Lehre, unter Verächtlichung ihres Gegners, wider welchen sich auch noch andere Pfaffen erklärten³³⁾, die letzten Bemühungen vor dem herandbrechenden Morgen.

Überschreitet der Fuß die Grenze des Vaterlandes, um der blutigen Spur des Wahns im übrigen Europa zu folgen, und berührt er den Boden der schweizerischen Eidgenossenschaft, so stößt er auf die Spuren der Proceuren im Canton Basel, die in der im Jahre 1840 zu Basel erschienenen Schrift Fischer's: „Die baseler Hexenproceffe im 16. und 17. Jahrhundert“, dargestellt sind, und auf die Urkunden über die ähnlichen Proceuren im Canton St. Gallen, welche durch den Beitrag des Verhörsrichters v. Gonzenbach in St. Gallen: „Stadt St. Gallische Hexenarten seit 1600, aus den Archiven mitgetheilt“, in Bb. 78 der Schletter'schen „Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege“ (1853), S. 1—22, zur öffentlichen Kenntniß kamen. (Ein Urtheil vom Jahre 1691 wurde dahin erlassen, daß der Schuldigen die rechte Hand abzuhauen, sie auf den Scheiterhaufen zu werfen und also lebendig zu Staub und Asche zu verbrennen sei.) Besonders auch der kleine Canton Zug that sich hervor.³⁴⁾ Im Jahre 1660 wurden in zwei Monaten 27 Weiber dem Feuertode hingegeben, und noch im 18. Jahrhundert tauchte dort eine furchtbare Erscheinung auf.³⁵⁾ Ein blödsinniges Mädchen von 17 Jahren hatte sich im Jahre 1737, nach einer Unterredung mit den Jesuiten in Luzern, bei dem Gericht in Zug als Hexe angegeben. Auf Grund ihrer Angaben wurden ein Mann und acht Frauen und Mädchen allen Graden der Folter ausgesetzt, die begreiflich Geständnisse erpreßte. Die Angeberin wurde nur enthauptet; sechs von den Frauen wurden verbrannt oder strangulirt, nachdem der Henker sie vorher mit glühenden Zangen gerissen hatte. Der Mann und seine achtzehnjährige Tochter hielten alle Dualen aus und wurden als nicht geständig freigesprochen. Ein armes Weib wollte auch nicht gestehen, aber Marter, Hunger und Frost brachten sie in ihrem grabähnlichen Kerker ums Leben. Der Canton Glarus hat die Hinrichtung der letzten Hexe erlebt.³⁶⁾ Im Jahre 1782 wurde dort eine Magd, welche beschuldigt wurde, das Kind ihrer Dienstherrschaft behert und dann „durch außerordentliche und unbegreifliche Kunstkraft“, wie sich das Urtheil ausdrückt, entherzt zu haben, nach Erwirkung ihres Geständnisses mit dem Schwert hingerichtet. Ihr vermeintlicher Mitschuldiger, ein angesehenes Bürger, entleibte sich in der Verzweiflung im Gefängniß. Solban, welcher S. 474—478 seiner Monographie diese letzte Scene einer großen Tragödie vorführt, fügt hinzu: „Das in diesem Proceß hervortretende Parteienspiel der Patricierfamilien, das Benehmen der Ärzte und Theologen, das Hinzuziehen eines wahr sagenden Viehdoctors, die Entzauberungsprocedur durch die Angeschuldigte und das von reformirten Richtern gefällte Lobesurtheil selbst geben einen traurigen Begriff von der damaligen Geistesbildung des kleinen Freistaats.“ Warnungen von Zürich herüber blieben unbeachtet.³⁷⁾

Der Weg nach Italien führt zunächst nach dem Bezirk von Como mit seinen grauenvollen Geschichten. Nachdem Papst Hadrian VI. den dortigen Inquisitor im Jahre 1523 mit einer neuen Hexenbulle ausgestattet hatte, blieben die blutigen Früchte nicht aus. Nach einem Bericht von Bartholomäus de Spina gab es in der Diocese von Como jährlich über 100 Hexenbrände. Der venetianische Theil der Lombardei fand sich mehr geschützt durch die Beschränkungen der Hexenproceffe von selten der eifersüchtigen venetianischen Regierung.³⁸⁾ Im Jahre 1629 wurden in

33) Schröckh, Christliche Kirchengeschichte seit der Reformation, VII, 328 fg. Hormayr's Taschenbuch für die vaterländische Geschichte, Jahrg. 1844, S. 478. (Hin deutung auf Westenrieder's Darstellung dieses Kampfes „beispiellosen“ Aufsehens.)

34) Bruß' Deutsches Museum, Jahrg. 1858, I, 181.

35) Der Hexenproceß und die Blutschwiger-Procedur. Zwei Fälle aus der Criminalpraxis des Cantons Zug aus den Jahren 1737—38 und 1749 (Zug 1849).

36) Lehmann, Freundschastliche und vertraute Briefe, den sogenannten sehr berühmten Hexenhandel zu Glarus betreffend (Zürich 1783). Schöbzer's Staatsanzeigen, II, 273—277.

37) Vgl. den Art. Glarus.

38) Solban, S. 328—330.

Bormio 34 der Hexerei beschuldigte Personen mit Zustimmung des Bischofs von Como enthauptet und verbrannt.³⁹⁾ Auch noch im 18. Jahrhundert herrschte in Italien die Gewalt, die Scheiterhaufen entzündet hatte, daher der Lombardische Beccaria in seiner berühmten Schrift die Gründe nur andeutet, aus denen er die Prüfung der Beschaffenheit der Art von Verbrechen übergangen habe, „die Europa mit Menschenblut überschwemmt und jene schändlichen Scheiterhaufen errichtet hat, worauf menschliche lebende Körper den Flammen zur Nahrung dienen“.⁴⁰⁾

Um von Italien nach Frankreich überzugehen⁴¹⁾, so führte daselbst, nachdem zur völligen Unterdrückung der albigensischen und waldensischen Ketzereien ständige Inquisitionsgerichte niedergesetzt worden waren, die dreifache Verlegenheit des Mangels an Stoff, der Unpopularität und des Kompetenzconflicts zur Herbeiführung der Mittel, um diesem Mangel zu begegnen. Man verknüpfte mit dem Ketzereiwesen das irrationelle Zauberwesen, und die Hexenprocesse hielten ihren Umzug. König Philipp von Valois erklärte die Inquisition für einen königlichen Gerichtshof und diesen für competent im Punkte der Magie. So war der Weg gebahnt. In Carcassonne wurden in den Jahren 1320 – 50 über 400 Zauberer verurtheilt, von denen mehr als die Hälfte den Tod erlitt. Im Jahre 1357 kam es dort zu 31 Hinrichtungen; zu Toulouse wurden um dieselbe Zeit Hunderte von Strafurtheilen erlassen. Im Jahre 1578 gab der Generalinquisitor Nikolaus Cyprianus die erste systematische Unterweisung für die Richter heraus; ihm folgte der gelehrte Dr. Bobin, der in einem besondern, auch ins Deutsche übersetzten Werke die Wirklichkeit des Hexenwesens darzutun versuchte und wider seine Gegner vertheidigte. So konnte es an Opfern und an der Aufbietung aller Mittel, um sie zu finden, nicht fehlen. Pitaval stellt einen besonders denkwürdigen Proceß dar, der sich auch im ersten Theil der von Schiller herausgegebenen Sammlung: „Worthwürdige Rechtsfälle als ein Beitrag zur Geschichte der Menschheit“ (Jena 1792), S. 1—213, unter der Aufschrift: „Die Besessenen zu Raubun, oder die Geschichte des Urban Grandier“, bearbeitet findet. Der unglückliche Grandier, ein Geistlicher, wurde beschuldigt, die Ursulinerinnen zu Raubun behext und dem Teufel zugeführt zu haben, und als er leugnete, auf die Folterbank gelegt. Seine Beine wurden zwischen zwei Bretter gepackt, welche man mit einem Seil möglichst fest zusammenschnürte. Dann wurden zwischen die Beine und die Bretter mit einem Hammer Keile eingetrieben. Als diese dem Inquisitor zu schwach schienen, bedrohte er den Scharfrichter, wenn er nicht stärkere herbeibringe, und beruhigte sich erst dann, als dieser eidlich versicherte, er habe keine stärkern Keile. Einige Pfaffen, welche die Folterwerkzeuge exorcizirt hatten, klagten die Milde des Scharfrichters an; und erklärend, einem Ungeheißten, wie diesem, könne der Teufel leicht widerstehen, ergreifen sie selbst den Hammer und schlugen auf die Keile. Die Schmerzen raubten dem Unglücklichen mehrmals die Besinnung, aber verdoppelte Schläge führten diese zurück. Neue Keile wurden angetrieben, bis seine Beine zerschmettert waren und das Mark ausfließen ließen. Dann wurde er zum Richtplatz geschleppt und lebendig verbrannt. Er sollte folgenden Pact mit dem Satan abgeschlossen haben: „Mein Herr und Meister Lucifer! Ich erkenne dich für meinen Gott und verspreche dir, solange ich lebe, zu dienen. Ich entsage Gott, Jesu Christo und allen Heiligen der römisch-apostolischen Kirche und allen ihren Sacramenten, dem Gebete und allen Fürbitten für mich und verspreche dir, nach Möglichkeit Böses zu thun und; wen ich nur immer kann, zum Bösen zu verführen. Ich verzichte auf alle Verdienste Christi und seiner Heiligen und übergebe mein Leben ganz deiner Willkür, wenn ich unterlassen sollte dir zu dienen, dich anzubeten und dir täglich dreimal zu opfern.“ Dieser Pact wurde mit dem Anfügen bekannt gemacht, das Original sei in der Hölle, in Lucifers Cabinet, unterschrieben mit des Zauberers Blut u. s. w. Abwechselnd nahmen in Frankreich die Hexenprocesse zu oder ab, besonders je nach der Einsicht des Königs. Ludwig XI., Karl VIII., Ludwig XII. und Franz I. wirkten mäßigend ein. Unter Heinrich II. wurden im Jahre 1549 sieben Hexenmeister auf einmal in Nantes verbrannt. Solche Brände erleuchteten auch die Regierung des Königs der Bartholomäusnacht, Karl's IX. Selbst unter Heinrich IV. fehlte es nicht an Hexenprocessen. Nach und nach drangen Lichtstrahlen durch. Die Eiferer klagten die Lausheit der Richter an, zu denen die Stimme Weier's gedrungen war. Zu diesen Richtern gehörte auch der Parlamentspräsident Mill v. Harley. Der Verfasser des Werks vom Geiste der Geseze, Montesquieu, fand sich veranlaßt, sich vorsichtig auszudrücken, indem er den Rath erteilte, sehr umsichtig zu sein, wenn es sich von der Bestrafung der Zaubererei und Hexerei handle, wo-

39) Leonhardt, Das Weltlin (Leipzig 1860), S. 58.

40) Beccaria's Abhandlung über Verbrechen und Strafen, übersetzt von Bergk (1798), I, 293 u. 294.

41) Solban, Kap. 10.

mit er aber keineswegs sagen wollte, daß man von der Strafe absehen solle. Noch im Jahre 1718 sendete das Parlament von Bordeaux einen Angeklagten, den es für überführt erachtete, einen vornehmen Herrn und dessen ganzes Haus durch Restelnrüpfen bezaubert zu haben, auf den Scheiterhaufen.

Auch jenseit der Pyrenäen wurden die Zauberer verfolgt. Im Lande der Inquisition, in Spanien, scheint das erste Auto da Fé im Jahre 1507 gehalten worden zu sein, indem in Calahorra über 30 Weiber verbrannt wurden. Im Jahre 1536 zündete das heilige Officium zu Saragossa einige Scheiterhaufen an. Besonders denkwürdig ist der im Jahre 1610 zu Logano verhandelte Hexenproceß, der damit abschloß, daß ein Theil der Angeklagten zum Feuertode verurtheilt und dieses Urtheil vollstreckt wurde. Sie wurden für überwiesen erachtet, den bei der Versammlung erschienenen Teufel angebetet zu haben.⁴²⁾ Ein großer Proceß in Navarra im Jahre 1527 wegen Theilnahme an einem Hexensabbat führte nur dazu, daß die Angeklagten, 150 an der Zahl, zu 200 Peitschenhieben und mehrjährigem Gefängniß verurtheilt wurden. Noch im Jahre 1781 wurde in Sevilla ein Mädchen, welches auch beschuldigt wurde, Eier gelegt zu haben, als Hexe verbrannt.⁴³⁾ Während Arago's Aufenthalt in Valencia im Jahre 1807 beschäftigte sich die Inquisition mit einer angeblühen Hexe. Sie ließ sie rittlings auf einem Esel, das Gesicht nach hinten, durch die Stadt führen. Der obere Theil des Körpers war mit Honig bestreicht, an welchem eine Masse von Febern hing.⁴⁴⁾

Für die Niederlande hatte Willym II. in den Jahren 1592 — 95 gegen die zunehmenden Zaubereien strenge Verordnungen erlassen, jedoch mit Untersagung der Wasserprobe. Eine Verordnung von Albert und Isabella vom Jahre 1606 erneuerte dieses Gebot, indem sie zugleich die Richter ermächtigte, dem schuldigen Denuncianten Straffreiheit zuzuschern.

Die Geschichte von England zeigt den Proceß gegen die in Gefangenschaft gerathene Jungfrau von Orleans.

Vorf: Nun, Dirne Frankreichs, glaub' ich, hab' ich Euch.
Entfesselt Eure Geister nun durch Wahn,
Versucht, ob Ihr die Freiheit könnt gewinnen;
Ein schöner Preis, der Gunst des Teufels werth.
Seht, wie die Hexe ihre Brauen zieht,
Als wollte sie wie Circe mich verwandeln.⁴⁵⁾

Sie verfiel dem Scheiterhaufen.⁴⁶⁾ Die Herzogin von Gloucester wurde zur Kirchenbuße und Verbannung auf die Insel Man verurtheilt, weil sie sich mit Zauberinnen wegen der Tödtung Heinrich's VI. berathen haben sollte. Richard III. erachtete als schärfste Waffe wider seine Gegner die Anklage der Zauberei gegen die vermittelte Königin und die Anhänger des Grafen von Richmond (Heinrich's VII.). Kaum war die Königin Elisabeth zur Regierung gelangt, als sie von einem Bischof von der Kanzel herab dahin angerebet wurde: „Waget Ew. Gnaden geruhen, sich von der wunderbaren Vermehrung zu überzeugen, welche Zauberer und Hexen während der letzten Jahre in Ihrem Königreich genommen haben. Ich bitte Gott, daß die Zauberer ihre Kraft niemals weiter als an den Unterthanen anwenden mögen.“ Die Zahl der unter dieser Herrscherin Hingerichteten war verhältnißmäßig sehr mäßig. Im Jahre 1576 wurden in Essex 17 Personen mit dem Tode bestraft, 1593 in Warbois 3, eine alte Frau, die ihr Bekenntniß ablegte, ihr Ehemann und ihre Tochter, die ihre Schuld standhaft in Abrede stellten. Auf Anlaß dieses Falls kam es zu einer Stiftung, der zufolge jährlich ein Studiosus der Theologie im Colleg der Königin zu Cambridge gegen eine Belohnung von 40 Sch. einen Vortrag über Hexenwesen zu halten hatte. Als Jakob I. von Schottland Nachfolger in England wurde, erschien (1603) ein ganz von dem Geiste der königlichen Dämonologie belebtes Gesetz, dem zufolge die Zauberei an sich schon ein Verbrechen war, wenn auch durch sie kein Schaden verursacht wurde.⁴⁷⁾ Verüchtigt sind die beiden Proceße gegen die vermeintlichen Hexen in Lancashire in den Jahren 1613 und 1634; herbeigeführt durch die Denunciationen eines böshaftern Knaben unter der Anleitung seines habgierigen Vaters. Noch rechtzeitig wurde der Betrug entdeckt, um 17 Wei-

42) Florenter Kritische Geschichte der spanischen Inquisition, übersetzt von Görk (Gmünd 1821), Bd. III, Kap. 37, Abschn. II. Solban, S. 223—227.

43) Schläyer's Briefwechsel (1782), X, 222, 368.

44) Westermann's illustrierte deutsche Monatshefte, VII, 165.

45) Shakspeare's König Heinrich VI, erster Theil, fünfter Act, vierte Scene. Vgl. Shakspeare's Vorrede, herausgegeben von Tied, II, 229 fg.

46) Pauli, Bilder aus Altengland (Gotha 1860).

47) Horst, II, 456 u. 457.

ber zu retten, die eben gehängt werden sollten. Während in England der Bürgerkrieg tobte, gefüllten sich, ähnlich wie in Deutschland zur Zeit des großen Religionskriegs, die Schrecknisse der Hexenproceffe hinzu. Ein gewisser Matthias Hopkins aus Essex durchzog, sich besonderer Kenntnisse rühmend, unter dem Titel eines General-Hexenfinders vom Jahre 1645 an die Graffschaften Essex, Suffex, Norfolk und Huntingdon. Wenn ein Magistrat seine Hülfe, die er geschickt zu empfehlen verstand, ansprach, so suchte er gegen seinen Unterhalt, Vergütung der Reisekosten und bestimmte Tagegelder die Hexen des Bezirks auf und führte unter dem Weisfall des fanattischsten Wbbels Hunderte zum Tode, bis ein Geistlicher sich gegen das Untwesen erhob und das Volk mit ihm selbst die Wasserprobe anstellte; er schwamm, ein Zeichen seiner Schuld, und erlitt den Tod, ob durch Richterspruch, ist zweifelhaft. Butler gedenkt dieses Verworfenen im sechsten Gesange seines „Hudibras“. Über eine ähnliche Hexenjagd berichtet Soldan S. 423 seiner Monographie. Der Schuldige, ein Schotte, gekand am Galgen, daß er über 220 Weiber in den beiden Königreichen um den Lohn von 20 Sh. für jeden Kopf zur Vollstreckung der Todesstrafe geführt habe.⁴⁸⁾ Erst 1736, nachdem kurz vorher der Wbbel ein altes Mütterchen in der Anwendung der Wasserprobe ums Leben gebracht hatte, wurde das Gesetz Jakob's I. förmlich aufgehoben.⁴⁹⁾

Die Geschichte von Schottland hat ebenfalls ein besonderes Kapitel, das von Hexenproceffen handelt. Unter der Königin Maria Stuart wurden sie sehr zahlreich, ein Gesetz verschärfte die Strafe der Zauberei. Ihr Sohn und Nachfolger Jakob war ein eifriger Verfolger derselben; sich selbst einbildend, wegen seines Religionseifers vom Teufel verfolgt zu werden, wohnte er selbst den Verhören bei, ließ sich mitunter von den Angeschuldigten die Melodien vorspielen, mit welchen die Teufelsproceffionen begleitet wurden, freute sich darüber, wenn der Satan, französisch sprechend, von ihm gesagt haben sollte: Il est un homme de Dieu, oder er sei der größte Feind, den er in der Welt habe, und bedrohte die nicht besonders eifrigen Geschworenen. Als er auch den englischen Thron bestieg, mäßigte sich durch seinen Wegzug die Verfolgung. Auf die schottischen Zustände zu Ende des 17. Jahrhunderts läßt der englische Historiker Macaulay ein Streiflicht fallen, indem er berichtet: „In demselben Monat (1697), in welchem die Acte zur Errichtung von Schulen mit dem Scepter berührt wurde, begannen die Regierer der Kirche und des Staates in Schottland zwei Verfolgungen, die des 10. Jahrhunderts würdig waren, mit Kraft zu betreiben, eine Verfolgung von Hexen und eine von Ungläubigen. Ein Haufen Unglücklicher, die keine Schuld hatten, als alt und elend zu sein, wurde angeklagt, mit dem Teufel zu verkehren. Der Geheimrath schämte sich nicht, eine Vollmacht zur Proceffirung von 22 dieser armen Geschöpfe auszustellen.“ Es war dies der letzte Anlauf!

Was Schweden angeht, so erhob sich dort sehr spät das Gespenst des Wahns, aber gleich in furchtbarster Gestalt. Urkunde dessen ist der berühmte Hexenproceß von Mora im Jahre 1670, der 72 Weibern und 15 Kindern das Leben raubte, weil sie sich der Zauberei schuldig gemacht, hätten. Thomasius berichtet aus dem Munde eines reisenden Schweden, der mit zu Gericht gesessen hatte, daß die Juristen ansangs Bedenken getragen hätten, auf das Verede unmündiger Kinder eine Untersuchung zu gründen, aber die Geistlichen darauf bestanden hätten, weil der Heilige Geist, der immer die Ehre Gottes gegen das Reich des Satans verteidige, nicht zugebe, daß die Knaben lügen. Die Furchtbarkeit des Proceffes wirkte indes heilsam; die Besonnenheit kehrte bald zurück, Gesetze beschränkten solche Verfolgungen, aber spät, erst 1779, wurde die schon längst nicht mehr angewendete Todesstrafe ausdrücklich aufgehoben.

Um nur einen Blick auf Polen zu werfen, so wurde dort noch 1739 ein Taschenspieler bis zum Geständniß der Hexerei gefoltert und dann gehängt.

Zu den Schrecknissen der Hexenproceffe, welche so den größten Theil Europas heimsuchten, gehörte, da die Seelenkunde noch in der Wiege lag, auch die Thatfache, daß auch Geistesranke für schuldig erachtet wurden und die Sprache des Wahnwizes zur Anklage diente. Beweis davon liefert der Beitrag Meyer's in Westermann's „Jahrbuch der illustriren deutschen Monatshefte“ (1861), X; 258—264: „Die Beziehungen der Geistesranken zu den Besessenen und Hexen“, sowie die Mittheilung von Marx: „Über die Verdienste der Ärzte um das Verschwinden der dämonischen Krankheiten“, in *Ab. 8* der „Abhandlungen der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen“ (1860).

Mit dem Verschwinden der Hexenproceffe hat sich indes der Glaube an Hexerei und Zau-

48) Horst, II, 452—460.

49) Macaulay's Geschichte Englands, übersetzt von Wälau VII, 257.

berei nicht zugleich verloren; derselbe lebte fort und lebt noch.⁵⁰⁾ Zahllose Beweise hierfür finden wir jahraus jahrein sowol in der Tagespresse wie in den verschiedenartigsten Schriften. So erzählt Speyer in dem Buche: „Bilder italienischen Landes und Lebens“ (1859), Bb. II, bezüglich einer seltsam geformten Klippenreihe bei Taormina (Sicilien): „Unser Ruffcher schlug ein Kreuz: «Dort oben wohnen lauter Hexenmeister», sagte er halbblau, als fürchtete er, sie möchten ihn hören; auch ist kein Christenmensch je da oben gewesen oder doch lebend zurückgekommen. Sehen Sie die hölzernen Kreuze auf den Strohschobern hier an der Straße, die sind zum Schutze gegen die Zauberer dort oben aufgerichtet, sonst bleiben die Schober keine 24 Stunden, wo sie sind.“ In Frankreich führte die tödliche Mißhandlung einer Frau, die für eine Zauberin gehalten wurde, 1850 zur Verhandlung einer Anklage vor dem Assisenhof der Hochpyrenäen.⁵¹⁾ Andere Gerichtssenen dieser Art haben öffentliche Blätter mehrfach mitgetheilt.⁵²⁾ Eine ähnliche Erscheinung findet sich angeführt in Pyl's „Aufsätzen und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arznelwissenschaft“ (Berlin 1786), IV, 66—71: „Obduction eines für eine Hexe gehaltenen und deshalb jämmerlich ermordeten alten Weibes“, und in den von König herausgegebenen „Denkwürdigkeiten des Generals Giskernier“ (Frankfurt 1845), S. 43—48: Geißelung eines alten Weibes, das für eine Hexe gehalten wurde, in Gegenwart des Pfarrers an der Stephanskirche in Mainz, der Hexenpulver gereicht hatte, um durch Räucherung die Hexe herbeizuziehen. „Wie manches Jahr“, erzählt uns König selbst, „habe ich am letzten April abends das frische Weihwasser aus der Pfarrkirche geholt, mit welchem vor der Nacht des 1. Mai zur Abhaltung der nach dem Biorberge schwärmenden Hexen und bösen Geister alle Thüren besprengt wurden.“ Nach einer Mittheilung der Neuen Folge der „Unterhaltungen am häuslichen Herd“ (Leipzig 1856), I, 653, wurde vor einigen und 20 Jahren bei Danzig ein altes Weib, im Veracht stehend, Wetter gemacht und die Milch der Kühe verfest zu haben, mittelalterlich „getaucht“, wobei es ums Leben kam (Stoff einer nachher erschienenen Novelle). Niehl bemerkt in seiner Schrift: „Die Pfälzer. Ein rheinisches Volksbild“ (1857), S. 109: „Die Pfälzer sagen freilich, die Französische Revolution habe allen Aberglauben aus dem Lande gespült, es ist aber doch noch vor wenigen Jahren in einer sehr aufgeklärten Gegend der Pfalz eine alte Frau schwer mißhandelt worden, weil sie für eine Hexe galt.“ Wie es in Altbaiern aussieht, darüber belehrt das Werk: „Bavaria. Landes- und Volkskunde des Königreichs Baiern“ (1860), Bb. I, Abthl. 1, S. 367; Abthl. 2, S. 1005. Pichler gedenkt in seiner Schrift: „Aus den Tirolerbergen“ (1861), S. 79, des Glaubens an Hexen in diesem Alpenlande, und läßt S. 81 einen Geistlichen sich dahin äußern: „Fragt man einen Bauer, warum man jetzt keine Hexen und Gespenster mehr sehe? so wird er antworten: Weil nun allerorten auf Wiesen und Scheidewegen Feldkreuze errichtet sind, an denen sich der Spuk nicht vorüber wagt“; während er S. 300 unter der Bemerkung, daß auch in Tirol Hunderte von Dpsern des Wahns verbrannt worden wären⁵³⁾, hinzusetzt: „Ganz ist dieser Glaube auch beim jüngern Geschlecht nicht vertilgt; elende Gewinnsucht, der kein Mittel zu schlecht ist, weiß ihn, um so manche Einnahmequelle offen zu erhalten, stets von neuem aufzufrischen.“ Als es dem französischen Geistlichen Baramelle infolge wissenschaftlicher Studien gelang, in den letzten Decennien in vielen wasserarmen Gegenden seines Vaterlandes Duellen aufzufinden, war er oft veranlaßt, sich dagegen zu verwahren, daß er ein Hexenmeister sei.⁵⁴⁾

Beurkundungen des Glaubens an Zauberei und Hexerei bei den sogenannten wilden Völkern finden sich in vielen Reisewerken. So wird in dem Werk: „Reisen in Südafrika bis zum See Ngami in den Jahren 1850—54 von Andersson“ (1858), II, 207 berichtet: „Die Zauberei hat sehr zahlreiche Anhänger unter den Botjuanen, welche auf die Worte und Vorschriften

50) Horß, II, 266—268. Wuttke, Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart (Hamburg 1860). Bekanntlich ist in neuester Zeit der Glaube an den Teufel wieder aufgetaucht. Wilmar! So wäre diesen Gläubigen der Weg, auch an Hexen zu glauben, gebahnt. Bb. I, S. 237 der Lagebücher von Warnhagen von Ense ist zu lesen: „Geheimrath Hassensflug glaubt an Hexen. Ob deren künftig wieder hier verbrannt werden sollen? Warum nicht? Dahin kann es kommen, antwortet man ganz im Ernst.“ (12. Nov. 1840.)

51) Der Gerichtssaal, Jahrg. 1851, II, 98—102.

52) Malten's neueste Weltkunde, Jahrg. 1843, III, 190—194.

53) Bülow, Geheimne Geschichten und räthselhafte Menschen, II, 186 fg. Zingerle, Barbara Pachlerin, die santhaler Hexe und Mathias Berger. Zwei Hexenproceffe (Innsbruck 1858).

54) Neues Frankfurter Museum, Jahrg. 1861, S. 1640. Im Jahre 1784 gab ein salzburgischer Geistlicher eine Schrift heraus: Theologie ohne Hexen und Zauberer, um den Wahn zu bekämpfen.

von Zaubérern das höchste Vertrauen setzen. Namentlich gilt dieses von der Klasse der Hexenmeister, die sich mit dem Regenmachen abgeben.“ In dieser Beziehung ist noch hinzuweisen auf E. Magyar's „Reisen in Südafrika 1849—59“, I, 97 fg., sowie auf Andree's „Forschungsreisen in Arabien und Ostafrika“ (1861), enthaltend: „Burton's Reise nach Medina und Mekka und in das Sumaliland“, I, 252, und auf „Garris' Gesandtschaftsreise nach Sjoa“ (Stuttgart 1845), I, 357.

Daß der Wahn nach der Wahrheit auch zur Befriedigung der Selbstsucht, zu Betrug mißbraucht wurde, ist schon hervorgehoben worden.⁵⁵⁾ Im Jahre 1786 erschien ein Schriftchen: „Neuester Hexenproceß aus dem aufgeklärten heutigen Jahrhundert, oder: So dumm liegt mein bairisches Vaterland noch unter dem Joche der Mönche und des Aberglaubens, von A. v. M.“ Der erste Band der Schott'schen „Bibliothek der neuesten juristischen Literatur“ für das Jahr 1786 berichtet über dieses Schriftchen: „Erzählung eines Betrugs, womit ein geiler Mönch in Baiern ein einfältiges Bauernweib unter dem Vorwand, sie und ihre Kühe von einer eingebildeten Zauberei zu befreien, zu seiner Wollust mißbrauchte und zur Ermordung ihrer unschuldigen Schwiegermutter veranlaßte. Die Strafe des Mönchs war zehnjährige Suspension vom Messelesen und ebenso langer klösterlicher Arrest bei Wasser und Brot.“ Ein Borsläufer von Feuerbach's Pfarrer Riembauer! Eine weibliche Erscheinung, neuerer Zeit angehörig, findet sich angeführt in Selbner's Schrift: „Pariser Criminalgeschichten“ (1845), II, 132—136.

Mit der Frage, wie sich die ganze historische Thatsache der Hexenproceffe erklären lasse, haben sich viele Geister und Federn beschäftigt, so Jean Paul („Flegeljahre“), Gallot-Hofmann, Solban, Graf Lamberg, Wächter u. s. w. Ganz nüchtern kann man mit letzterem sagen: „Die Sache läßt sich leicht und einfach erklären. Wir würden in unserer Zeit noch ebenso viele Hexen finden und verbrennen können als in jenen Zeiten, wenn man dasselbe Mittel, sie zu finden, bei uns noch anwenden wollte. Das Mittel war einfach, sicher und schnell zum Ziele führend. Es war die unsinnigste Ausgeburt menschlicher Verirrung, die Folter.“

Dem 20. Jahrhundert ist es vorbehalten, die Acten der politischen Hexenproceffe des 19. Jahrhunderts zu sammeln und dabei zu untersuchen, inwieweit in diesem die rechtlich abgeschaffte Folter thatsächlich ihre Rolle spielte.

Der schrecklichste der Schrecken

Das ist der Mensch in seinem Wahn.

Der Strom der Literatur über Hexenwesen und Hexenproceffe ist besonders in neuerer und neuester Zeit hoch angeschwollen und fast nicht zu übersehen. Eine Mystifikation ist bekanntlich die Schrift: „Maria Schweidler, die Bernsteinhexe. Der interessanteste aller bisher bekannten Hexenproceffe, nach einer defecten Handschrift ihres Vaters herausgegeben von W. Weinhold“ (Berlin 1843). Um noch einen Blick auf die bisher nicht berührte Literatur zu werfen, so ist aus derselben Folgendes hervorzuheben: I. Selbständige Schriften, die ausschließlich oder theilweise hierher gehören: Döpler, „Schauplatz der Lebens- und Leibesstrafen“ (1693—97), I, 345—371; II, 569—574 (ein Silberaal voll Höllendreuhpfele). Eisenhart, „Erzählungen von besondern Rechtsbündeln“ (1767), I, 551—594. Koppitz, „Geschichte und System des deutschen Strafrechts“ (1839), Thl. I, §. 208—210, §. 149—155. Walter, „Deutsche Rechtsgeschichte“ (zweite Auflage), II, §. 764, §. 433 und 434. Frank, „System einer vollständigen medicinischen Polizei“ (1794), XIII, 11—155. A. v. Gallier, „Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft“, Bd. II, Thl. 2, §. 127—144. Mülller, „Entwurf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft“, II, 359—542. Horst, „Zauberbibliothek“ (6 Thle., 1821—26). Siegen, „Juristische Abhandlungen“ (Göttingen 1834), §. 123—127. Külling, „Auszüge einiger merkwürdiger Hexenproceffe aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, im Fürstenthum Kalenberg geführt“ (1786). Riesert, „Merkwürdiger Hexenproceß gegen den Kaufmann G. Köbbing an dem Stadtgericht zu Gößfeld im Jahre 1632“ (1827). (Dieser Proceß ist denkwürdig wegen der Anerkennung der Rechtswidrigkeit des Verfahrens, denn es heißt in einem von Münster aus an das Untersuchungsgericht erlassenen Rescript: „man finde nicht ohne Befremdung, wie daß also geschwind und auf allerding's nicht genügsame Indicien und mit Zuziehung eines sehr jungen und annoch dergestalt in praxi criminali nicht geübten Gelehrten die Tortur erkannt und verhängt, vielweniger Defensor angeordnet worden sei.“) Trummer, „Vorträge über Tortur, Hexenverfolgungen, Femgerichte

55) Criminallexikon, begründet von v. Jagemann, fortgesetzt von Brauer, S. 421.

und andere merkwürdige Erscheinungen in der hamburgischen Rechtsgeschichte" (2 Bde., 1846—47). Müller, „Beiträge zur Geschichte des Hexenglaubens und der Hexenproceffe in Siebenbürgen" (1854). Müller, „Kleiner Beitrag zur Geschichte des Hexenwesens im 16. Jahrhundert, aus authentischen Quellen ausgehoben" (1841). Scholz, „Über den Glauben an Zauberet in den letztverfloffenen vier Jahrhunderten" (1829). Pfandler, „Über die Hexenproceffe des Mittelalters, mit specieller Beziehung auf Tirol. Nebst Anhang: Die acenmäßige Darstellung eines sehr interessanten Hexenprocesses im Jahre 1680 enthaltend" (1843); „Das Hexenwesen im Fürstenthum Meisse, in Schlessen und Mähren im 17. Jahrhundert" (1836). Köppen, „Hexen und Hexenproceffe. Zur Geschichte des Aberglaubens und des inquisitorischen Processes" (zweite Auflage, 1858). Lillenthal, „Die Hexenproceffe der beiden Städte Braunsberg nach den Criminalacten der braunsberger Archive bearbeitet" (Königsberg 1861). Bischof, „Zur Geschichte des Glaubens an Zauberer, Hexen und Wampyre" (1859). Wigand, „Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer. Nr. VIII: Zur Geschichte der Hexenproceffe" (1858). Wopp, „Beiträge zur Beurkundung der deutschen Strafrechtspflege in den drei letzten Jahrhunderten" (1861), Heft 1. Hierher gehören auch noch die Schriften über die Geschichte einzelner Städte, als: Steiner, „Geschichte und Beschreibung der Stadt und ehemaligen Abtei Seligenstadt" (1820), S. 283—285. Seyd, „Die Geschichte der Stadt Wimpfen" (1836). S. M. Dieffenbach, „Geschichte der Stadt und Burg Fredeberg in der Wetterau" (1857), S. 209. Gayler, „Historische Denkwürdigkeiten der ehemaligen Freien Reichsstadt Reutlingen" (1845), S. 131—176. II. Mittheilungen in Zeitschriften und Beiträge zu denselben: Schilder's „Staatsanzeigen", IV, 287—293. Klein's „Annalen der Gesetzgebung in den preussischen Staaten", XIX, 141—150. Sigis's „Annalen der Criminalrechtspflege", I, 431—456; XVI, 286—293; XXVI, 56—126; XXXVIII, 178—212; LVII, 252—266. „Archiv des Historischen Vereins für den Untermainkreis, Bd. II, Heft 2, S. 1 fg.; Bd. V, Heft 2, S. 165; Bd. VI, Heft 1, S. 128. „Mittheilungen des Historischen Vereins zu Osnabrück", Jahrg. 3, S. 69—76. „Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde", Heft 2. „Protestantische Monatsblätter für innere Zeitgeschichte", Bd. X. Malten, „Neueste Weltkunde", Jahrg. 1843, IV, 105—112. Spiel, „Vaterländisches Archiv, oder Beiträge zur Kenntniß des Königreichs Hannover", IV, 4 fg. „Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte", Jahrg. 1859⁵⁶⁾, S. 409 fg. „Märkische Forschungen", herausgegeben von dem Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin, II, 106 fg. „Neue pommerische Provinzialblätter", herausgegeben von Giesebrecht und Haden, I, 331 fg. „Württembergische Jahrbücher", herausgegeben von Menninging, Jahrg. 1838, S. 174 fg. „Deutsches Museum", herausgegeben von Prutz, Jahrg. 1857, Bd. 1: „Der Hexenglaube in der Universitätsaula". [Eindeutung auf eine im Jahre 1749 in Halle erschienene juristische Dissertation über Zaubererei, welche noch von dem festen Glauben an Hexerei dictirt wurde.⁵⁷⁾] Vgl. noch Peter, „Die Literatur der Hexenfrage" (Leipzig 1851). Von dem ohnehin nun veralteten Werk von Schwager, „Versuch einer Geschichte der Hexenproceffe", ist (1784) nur der erste Band erschienen.

W. Wopp.

Hierarchie, s. Kirche.

Hinrichtung und Todesstrafe. ¹⁾ Wir verstehen unter Hinrichtung den amtlichen Act der Vollstreckung einer gesetzmäßig erkannten Todesstrafe. Diese und die Hinrichtung stehen in demselben notwendigen Zusammenhange zueinander, in welchem Act die Ursache zu ihrer Wirkung befehlet. Die Erörterungen, welche die eine betreffen, fallen mit denen über die andere so unmittelbar zusammen, daß ihre Trennung einem gewaltsamen Zerreißen eines und desselben Gegenstandes gleichkommen würde. Wir müssen uns deshalb auch hier zugleich über das Unrecht und die Entbehrlichkeit der Todesstrafe verbreiten und haben daran zugleich unsere Bemerkungen über den gegenwärtigen Stand der Todesstrafe in Deutschland, Frankreich, England und andern Ländern zu knüpfen.

I. Das Unrecht und die Entbehrlichkeit der Todesstrafe. Es war der in

56) Der Beitrag zum Jahrgang 1856 von Costa: Aberglaube in Krain gegen Ende des 17. Jahrhunderts, berührt auch den Glauben an Hexenwesen.

57) Gegenfuß: Das Gutachten der medicinischen Facultät zu Greifswald über eine vorgegebene Bescherung vom Jahre 1736, mitgetheilt in Pfl's Neuem Magazin für die gerichtliche Arzneikunde und medicinische Polizei (1785), I, 338—350.

1) Vgl. den Art. Weis, Schwert, Strang und Fallweil. Ferner die Art. Beccaria; Besserungsstrafe und Besserungsanstalt; Delonie; Freiheitsstrafen; Gefängnißwesen.

dem Art. Beccaria bereits erwähnte Justizmord, welcher 1761 zu Toulouse an Jean Calas, einem in allgemeiner Achtung stehenden dortigen Protestanten, verübt wurde, aus dem die heftigen Angriffe hervorgingen, die seitdem die Todesstrafe zu bestreuen hatte. Mit den durch diesen Justizmord wesentlich mit veranlaßten Bestrebungen Voltair's für die Verbesserung der Strafrechtspflege verbanden sich die des Marchese de Beccaria zu gleichem Zwecke, und es war insbesondere des letztern Schrift „Dei delitti e delle pene“²⁾, welche nicht allein fast unmittelbar die Tortur stürzte, sondern auch den Kampf gegen die Todesstrafe einleitete, der zwar bis her noch nicht zu einem vollständigen Siege geführt, aber doch die Ausdehnung dieser ungerichtfertigten Strafe sehr bedeutend beschränkt hat.

Beccaria sagt³⁾ über die Todesstrafe: „Mit welchem Rechte erlauben sich die Menschen ihregleichen zu tödten? Gewiß kann es nicht denselben Ursprung haben, den die Souveränität und die Geseze haben. Diese sind nur die Summe des möglichst kleinsten Theils der von einem jeden aufzuopfernden Freiheit. Sie vertreten den Gesamtwillen, welcher ein Aggregat der einzelnen Willen ist. Wer hat nun jemals andern das Recht überlassen wollen, ihn zu tödten? Wie kann jemals unter den kleinsten Opfern der Freiheit eines jeden das größte der Güter, das Leben, inbegriffen sein? Wäre dies aber auch wirklich, wie vereinigt sich dieser Grundsatz mit dem andern, daß der Mensch nicht das Recht hat, sich selbst zu tödten? Und dies Recht müßte er haben, um es an andere oder an die ganze Gesellschaft abtreten zu können. Die Todesstrafe ist also kein Recht, sondern sie ist der Krieg der Nation gegen einen einzelnen Bürger, dessen Vernichtung sie für nothwendig oder nützlich hält.“

Wir können Beccaria nicht auf dem längern Wege folgen, auf welchem er zu dem Resultate gelangt, daß die Todesstrafe weder nothwendig noch nützlich sei; nur Einzelnes von dem wollen wir hervorheben, was er zur Unterstützung seines scharfsinnigen Beweises anführt. Ihm ist es nicht die Härte der Strafe, die auf das menschliche Gemüth den stärksten Eindruck macht, sondern ihre Dauer, indem die Empfindlichkeit leichter und anhaltender von kleinen, aber wiederholten Eindrücken erregt wird, als von einer starken, aber vorübergehenden Erschütterung.

Nach der Anschauung der Zeit, in welcher Beccaria seine Schrift verfaßte, galt nämlich, wie leider auch heute noch bei vielen, die Abschreckung als der stärkste Zaum gegen Verbrechen. In diesem Sinne bemerkt er: „Nicht das schreckliche, aber vorübergehende Schauspiel der Hinrichtung eines Verbrechers, sondern das lange und fortdauernde Beispiel eines seiner Freiheit beraubten Menschen, der, zum Vasthiere geworden, durch seine mühseligen Arbeiten die Gesellschaft ernährt, die er verletzt hat, leistet für die Wirksamkeit der Strafe die nöthige Gemäße.“ Die Todesstrafe, sagt er weiter, macht einen Eindruck, welcher bei aller seiner Stärke doch nicht der raschen Vergessenheit entgeht. Die Todesstrafe wird für den großen Haufen ein Schauspiel und für die Übrigen der Gegenstand eines mit Unwillen vermischten Mitleids. Damit die Strafe gerecht sei, darf sie keinen höhern Grad von Härte haben als den, der hinreicht, die Menschen von Verbrechen abzuhalten. Es gibt aber keinen Menschen, der mit Überlegung für ein auch noch so gerühmtes Verbrechen den völligen und fortdauernden Verlust seiner Freiheit wählen könnte. Um durch die Todesstrafe andern ein abschreckendes Beispiel geben zu können, müßten überdies auch immer neue todeswürdige Verbrechen verübt werden, damit diese Zwecke erreicht würden.

Wir wenden uns zu einem andern ebenso muthigen Bekämpfer der Todesstrafe, zu dem Professor Dr. Grohmann in Hamburg.⁴⁾ Derselbe bemerkt sehr wahr, daß der Zustand des Strafrechts der sicherste Maßstab für die Cultur eines Staates sei. Das Strafrecht sei gleichsam der Zeiger, in welchem Preise der Werth des Menschen stehe, ob der Staat noch als äußere Gewalt oder als freie Macht der Vernunft richte, ob er das allgemeine Interesse der Sicherheit, der Ruhe, des Wohlstandes, der Persönlichkeit und der Gerechtigkeit von harten und überharten Strafen abhängen lasse, oder ob er einen höhern Rechtsgrund der Freiheit, der Vernunft und Gerechtigkeit sich zu eigen gemacht habe. Dem letztern Standpunkte, dem des höhern Rechtsgrundes, entspreche die Abschaffung der Todesstrafe, in welcher eine Annäherung der Macht oder vielmehr der Gewalt liege, mit beiden Händen gleichsam Erde und Himmel zu umfassen, den

2) Die erste (anonyme) Auflage der berühmten Schrift erschien 1764 zu Monaco. Die neueste deutsche Übersetzung ist die von J. Glaser (Wien 1851).

3) Beccaria, über Verbrechen und Strafen, übersetzt von Gareis, S. 46.

4) Vgl. Grohmann, Christenthum und Vernunft für die Abschaffung der Todesstrafe (Berlin 1835); über das Princip des Strafrechts (Karlsruhe 1832).

Übergang von dem einen zum andern mit dem Schwerte zu lösen und den Lebensfaden des Sterblichen schneller zu zerreißen, als es selbst vielleicht die schwarzen Schwefelstein einer übel berüchtigten Nemesis gestatten mögen.

Die Gründe, welche man für die Beibehaltung oder gar für die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe beizubringen pflegt, bezeichnet Grohmann als sehr verschiedener Art und verschiedener Ursprungs. Er bemerkt, daß die ältere Dogmatik der Theologie gleichsam ihre Höllenstrafen in unsern Zeiten einem Obscurantismus der Rechtsphilosophie und einem Mysticismus bigoter Ärzte anvertraut habe, sodas diese drei Dogmatiken nun vereint von ewiger Erbsünde und Höllenstrafen träumten und für das Versöhnungsmittel des Hochgerichts als für eine Nothwendigkeit hielten. Einige wüßten nichts Besseres für die Todesstrafe zu sagen, als daß sie nach dem Gesetze der Action und Reaction nothwendig sei. Andere legten das bleierne Material des gedruckten Buchstaben zu Grunde und sagten, eine ältere Carolina habe die Todesstrafe einmal eingeführt, und dabei müsse es bleiben. Man pflegte auch diesen Buchstaben der Gewohnheit oder einer gewissen politischen Nothwendigkeit noch mit vermeinten höhern Beziehungen der Erkenntniß auszusmücken oder, nach den griechischen Tragikern, einer aristotelischen Poetik zuzuweisen. Meistens treffe man unter diesen und andern Gründen, welche das Recht der Todesstrafe erweisen sollen, unlautere und unklare Gedanken, falsche Vorderfätze, unrichtige Folgerungen, Mißverständnisse, die den reinen Begriff der Gerechtigkeit nur zum Hebel eines Mechanismus machen, und wo die Gerechtigkeit der Strafe nicht viel anderes ist als der blinde Fall eines Ziegels auf das Haupt des Schuldigen.

Das Strafrecht, welches den Gesetzen der Vernunft gemäß sein soll, müsse die Freiheit, die Persönlichkeit der Menschennatur anerkennen, ein Recht, welches unverleglich und heilig sei. Und die Strafe, welche rechts- und vernunftgemäß sein soll, müsse und dürfe diese Persönlichkeit, die Freiheit der Menschennatur nicht verletzen, vielmehr diese selbst dadurch in der Strafe anerkennen, daß sie nicht gegen das freie, intelligible Menschenleben, sondern nur gegen die Willkür der Rechtsverletzungen gerichtet sei, daß sie, indem sie diese coercire, der persönlichen Freiheit der Menschennatur ihre ewigen unverleglichen Rechte zugestehet. Durch die Todesstrafe werde das ewige Recht der persönlichen Menschennatur beleidigt. Dies geschehe aber nicht durch die mehrjährige, selbst lebenslängliche Freiheitsstrafe, denn auch diese erhalte das Recht der Persönlichkeit in ihrer Integrität. Denn die moralische persönliche Existenz des Menschen bestehe ja nicht in einer Willkür zufälliger Bewegung, zufälliger Triebe, sondern in der Unterordnung, in dem Zwange derselben unter die von der Humanität gegebenen Gesetze, wodurch der vernunftgemäße Verkehr des menschlichen Lebens erhalten und unterhalten werde. So trage auch der Begriff der Strafe das Moment der Besserung als unmittelbar immanentes Merkmal in sich, welches wohl von dem Zweckbegriffe der Strafe unterschieden werden müsse. Die Strafe habe zwar nicht den Zweck, aber sie trage die Möglichkeit, die Bethätigung der Besserung unmittelbar in sich.

Der Kronprinz und nachherige König Oscar von Schweden erklärt sich in seiner Schrift über Strafe und Strafanstalten⁵⁾ ebenfalls gegen die Todesstrafe. Seine Ansichten fallen deshalb so schwer in das Gewicht, weil sie von einem Manne ausgingen, der dazu berufen war, einen Königssthron einzunehmen und auf diesem seine individuellen Ansichten den Interessen seiner politischen Stellung unterzuordnen.

Es heißt S. 7 der gedachten Schrift: „Der Grundsatz der Anwendung von Leibesstrafen erreicht seine höchste Staffel in der Todesstrafe, denn über diese Grenze hinaus vermag er nicht seine Gewalt zu erstrecken. Da die Todesstrafe gegenwärtig noch von vielen, ja vielleicht von der Mehrzahl der Bewohner Europas als ein nothwendiges, unausweichliches Übel betrachtet wird, gegen welches man wol Abscheu und Widerwillen empfinden, das man aber nicht abschaffen kann, so dürfte es zweckdienlich sein, die wahre Beschaffenheit derselben näher zu untersuchen. Der Staat hat unleugbar das Recht und die Pflicht, jede Handlung mit Strafe zu belegen, welche den allgemeinen Rechtszustand unterbricht; er hat auch das, wenn ein Verbrecher sich durch erneute Vergehen als unverbesserlich zeigt oder diese für die allgemeine Sicherheit immer bedrohlicher werden, ihn außer Stand zu setzen, den übrigen den Gesetzen des Staates folgeleistenden Mitgliedern abermals zu schaden. Erstreckt sich aber dies Recht weiter als bis auf die Entziehung der Freiheit, wodurch der Zweck schon erreicht ist? Jede Strafe, welche sich über die Grenze der

⁵⁾ Und liegt die Übersetzung aus dem Schwedischen von A. v. Treslow, mit der Einleitung von Julius vor, welche 1841 in Leipzig erschien.

Nothwendigkeit ausdehnt, schweift in das Gebiet der Willkür und der Rache über. Hiergegen wird freilich eingewendet, daß die Todesstrafe mit ihren schauerlichen Vorbereitungen und der Entsetzen erregenden Hinrichtung selbst weniger zur eigenen Bestrafung des Verbrechers, sondern ganz besonders darum beibehalten werde, um andere zu warnen und von der Nachahmung des bösen Beispiels abzuhalten. Ohne darüber in eine nähere Untersuchung eingehen zu wollen, ob dem Staate das Recht zustehe oder nicht, einem seiner Mitglieder Strafen aufzuerlegen, einzig und allein um den übrigen Furcht einzuschüßen, möchte es doch wol großem Zweifel unterliegen, ob die größere oder geringere Anzahl von Verbrechen von der mehr oder minder häufigen Anwendung der Abschreckungstheorie abhängig sei. Die Erfahrung scheint im Gegentheil zu lehren, daß den Verbrechen weit besser durch vermehrte Bildung, durch eine vernünftiger und edlere Staatsordnung und durch die Leichtigkeit der Erwerbung des Unterhalts vorgebeugt wird. Diese Mittel müssen in ihrer weitesten Ausdehnung sowohl aus Gründen der Menschlichkeit als aus denen der Politik angewendet werden.

„Die Todesstrafe bewirkt keine Besserung, denn sie vernichtet ebensowol die guten Vorsätze als die bösen Neigungen. Man glaubt gewöhnlich, daß man nicht besonders viel Hoffnung auf die Besserung derjenigen setzen dürfe, welche die höchste Strafe, die von den Gesetzen auferlegt werden kann, verdienten. Dennoch ist es eine sowol von Richtern als von Gefängnißbeamten gemachte Erfahrung⁶⁾, daß die, welche durch das Gesetz dem Tode verfallen, weit weniger verhärtet und minder gesunken sind als andere Verbrecher, denen wiederholte Vergehen nur eine geringere Leibes- oder Gefängnißstrafe zuzogen. Die Todesstrafe gestattet keine Restitution, keine Rettung, wenn sich später die Unschuld des Hingerichteten herausstellt.“

Die auch von dem Prinzen Oskar hervorgehobene Absolutheit der Todesstrafe, die vernichtende plumpe Schwere, mit welcher sie, ihrer Natur nach, jedesmal treffen muß, ohne Rücksicht auf die so große Verschiedenheit des einzelnen Falles und ohne die Möglichkeit, einen Irrthum je wieder auszugleichen, gilt auch uns als das größte Bedenken gegen die Menschen tödtung durch die Staatsgewalt.

Sehr wahr sagt Professor Werner⁷⁾: „Wie groß mag wol die Zahl derjenigen sein, welche die Hand des seine eigene Schwäche und Trübsamkeit verkennenden Menschen im Namen der Gerechtigkeit unschuldig aufs Blutgerüst geschleppt hat? Und wie schwer mag wol die Verantwortlichkeit derjenigen in der Wage der ewigen Gerechtigkeit wiegen, welche sich durch das Bewußtsein der immer noch zahlreich vorkommenden Justizmorde nicht bewegen lassen, von der Vertheidigung der Todesstrafe zurückzutreten? Kann die Rechtspflege eines Landes einen schwereren Schaden erleiden als den, der ihr durch einen Justizmord zugefügt wird? Und die Nachrichten über Justizmorde strömen uns aus allen Ländern und aus allen Zeiten zu.⁸⁾ Die irrigen Urtheile werden ebenso gut mit Einstimmigkeit als mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Die schweren Verbrechen regen nämlich die Richter auf und rauben ihnen häufig die zur ruhigen Prüfung der Beweise nöthige Besonnenheit. Wie die Jury häufig den Schuldigen freispricht, wenn sie ihn von der Todesstrafe retten will, so zeigt sie bei schauerhaften und das Gefühl empfindenden Verbrechen mitunter eine Neigung zu übereiltem Verurtheilen. Obnehin treffen die schweren Verbrecher die raffinsten Anstalten, um die Rechtspflege zu täuschen, den Verdacht von sich abzulenken und ihn auf Unschuldige zu werfen. Daraus erklärt sich die große Zahl der Justizmorde.“

H. Lucas erwähnt in seinem „Système pénal et répressif“ (Paris 1827), in welchem er sich insbesondere gegen die Todesstrafe ausspricht, neun Todesurtheile, die bei einer erneuerten Prüfung aus diesem oder jenem Grunde reformirt worden sind, nachdem sie sich als unbegründet erwiesen hatten, und welche vollstreckt worden wären, wenn nicht zufällige Formfehler die Sachen der neuen Untersuchung unterbreitet hätten. Auch Wilson („On circumstantial coincidences“, London 1850) führt zahlreiche Hinrichtungen aus England an, welche an Unschuldigen vollstreckt wurden. Nach der „Deutschen Strafrechtszeitung“ vom 23. Febr. 1861 bezeichnen die eng-

6) Diese Erfahrung bestätigt sich bis zur neuesten Zeit immermehr. Nach der fast übereinstimmenden Ansicht der Strafanstaltsdirectoren sind die zum Tode verurtheilt Gewesenen und der Todesstrafe durch ihre Begnadigung Entgangenen der Mehrzahl nach den besten und fleißigsten Sträflingen zuzurechnen.

7) In seiner Schrift: Die Abschaffung der Todesstrafe (Dresden 1861), S. 2.

8) Nach Florent's Berechnung hat die Inquisition in den Jahren 1481—1808 13912 Menschen lebendig verbrannt.

lische und französische Praxis für den Zeitraum der letzten zehn Jahre fünf Justizmorde, bei denen die Richter sich, nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden, von der Unschuld des Verurtheilten überzeugten. Auch in Preußen kam vor mehreren Jahren ein Todesurtheil vor, welches auf einem Geständniß beruhte und nachträglich als irrig erkannt wurde, weil der Verurtheilte das Verbrechen gar nicht begangen haben konnte, indem er sich, als es begangen wurde, in einer entfernten Strafanstalt befunden hatte. Und dennoch will man Verbeibehaltung der Todesstrafe! „Ist denn nicht“, ruft Werner aus, „jeder Justizmord ein allgemeines Landesunglück, das uns mit dem tiefsten Ernste die vorwurfsvolle Frage vorhält: Schwacher und irrsamer Mensch, wie kannst du dich unterwinden, deinem menschlichen Bruder das ihm durch Gottes Schöpferwort gegebene Leben abzusprechen und eine Strafe zu verhängen, die jede Möglichkeit der Verbesserung eines Irrthums unwandelbar aufhebt?“

Zu den entschiedensten Gegnern der Todesstrafe zählt Mittermaier, der gegenwärtige Nestor unserer Strafrechtswissenschaft. Derselbe hat seine Abneigung gegen die Todesstrafe bei einer jeden der so zahlreichen Gelegenheiten, die ihm dazu seine beispiellos rege literarische Thätigkeit in einer langen Reihe von Jahren darbot, ebenso unverhohlen ausgesprochen als scharfsinnig begründet. In den so zahlreichen Bänden des „Archiv des Criminalrechts“ hat Mittermaier, den Gegenstand durch alle Länder verfolgend, sich über das Unrecht und die Werthlosigkeit der Todesstrafe ausgesprochen.⁹⁾

Aber bedeutsamer noch als an diesen Stellen hat Mittermaier in seiner Schrift: „Die Todesstrafe nach den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschungen, den Fortschritten der Gesetzgebung und den Erfahrungen“ (Heidelberg 1862), den Kampf gegen die Todesstrafe aufgenommen und siegreich durchgeführt. Das Resultat seit einem halben Jahrhundert zu dem Behufe angestellter Forschungen, die wahre Natur der Strafarten und ihrer Wirkungen zu ergründen, finden wir in Betreff der Todesstrafe ebenfalls in dieser Schrift niedergelegt. In ihr hat Mittermaier sich bemüht, eine Verständigung über die Frage wegen Verbeibehaltung der Todesstrafe zu erleichtern, es auf geschichtlichem Wege zu verfolgen, wie diese Strafart allmählich Boden gewann, die zuverlässigen Erfahrungen über die Wirkungen der Drohung und der Vollstreckung der Todesstrafe zu sammeln und so eine Basis für die Entscheidung der Frage zu erhalten, ob die Todesstrafe gerecht, ob sie nothwendig ist, oder ob sie nicht vielmehr durch andere Strafen, unter Erreichung desselben Zweckes, füglich ersetzt werden könne. Ebenso hat Mittermaier auch für die Frage eine Grundlage zu gewinnen versucht, ob diese Strafart nicht selbst Nachteile erzeuge, welche das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft gefährden.

Am Schlusse seiner ebenso geist- als kenntnißreichen Ausführungen kommt Mittermaier zu dem Resultate, die Überzeugung auszusprechen, daß Wissenschaft, Gesetzgebung und Erfahrung sich dahin vereinigen, es darzuthun, daß die Zeit nahe sei, in welcher die Todesstrafe als ein Überbleibsel veralteter Zustände werde aufgehoben werden. Er ist davon durchdrungen, daß, sobald die Überzeugung festgesetzt haben wird, daß die Todesstrafe weder nothwendig noch nützlich sei, daß sie im Gegentheil große Nachteile in ihrem Gefolge habe, sie ebenso verschwinden werde, wie die Blätter im Herbst abfallen müssen. Ihn erscheint alles gewonnen, wenn die Mehrzahl aller wohlgeknnten Bürger von der Überzeugung durchdrungen werde, daß bei einem gut eingerichteten, auf Besserung berechneten Gefängnißsysteme die Todesstrafe vollständig durch die Freiheitsstrafe ersetzt werden könne, durch welche, wie die Erfahrung lehrt, die Besserung auch der sogenannten schwersten Verbrecher bewirkt werden könne.

Wir müssen es uns versagen, speciell auf den Inhalt des classischen Mittermaier'schen Werkes einzugehen, und uns damit begnügen, hier ganz besonders auf dasselbe die Aufmerksamkeit hinzulenken. Nur auf dem Gebiete der Statistik und da, wo Mittermaier's Mittheilungen ein neues Licht über den Stand der Todesstrafe in einzelnen Ländern verbreiteten, werden wir auf diese besonders zurückkommen.

Es war eine sehr richtige Anschauung von der Todesstrafe, welche in dem bewegten Jahre 1848 die Deutsche Nationalversammlung veranlaßte, in den am 28. Dec. 1848 vereinbarten Grundrechten (Art. III, §. 9) diese Strafe, soweit sie nicht vom Kriegrechte geboten werde, aufzuheben. Wir werden später sehen, daß man in den meisten Ländern, in welchen diese

9) Mittermaier gibt in seiner Ausgabe von Feuerbach's Lehrbuch des gemeinen deutschen peinlichen Rechts (dreizehnte Auflage, Gießen 1847), S. 246, eine reiche Literatur der bis dahin gegen die Todesstrafe verfaßten Schriften.

Grundrechte publicirt wurden, in der Reactionsperiode zur Todesstrafe zurückkehrte, ohne gerade die Überzeugung von der Nothwendigkeit dieses Rücktritts gewonnen zu haben. Nur das Bestreben der Regierungen, die alten Zustände möglichst wieder aufleben zu lassen, lag der Wiedereinführung zu Grunde.

Ein weiterer sehr beachtenswerther Gegner der Todesstrafe ist der ehemalige Prediger Georg Friedrich Schlatter, welchen das Schicksal traf, als Alterspräsident der badischen Nationalversammlung zu einer sechsjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt zu werden, welche er fast ganz in dem Zellengefängnisse zu Bruchsal verbüßte.¹⁰⁾ Wir geben nachstehend einzelne seiner Bemerkungen wieder. So äußert derselbe: „Die Reform der Strafgesetzgebung verbreitete sich noch nicht über die Todesstrafe. Die fortgeschrittene Civilisation hat dies Vermächtniß einer barbarischen Vorzeit noch nicht anzutasten gewagt. Man hat allen mit der Würde des Menschen im Widerspruche stehenden Strafen den Krieg erklärt, der Todesstrafe noch nicht. Die Unverletzlichkeit und Heiligkeit des Menschenlebens hat man noch nicht anerkannt. Das unveräußerlichste aller Rechte, das Recht auf das Leben, worüber nur Gott zu verfügen hat, wird unter der Sanction der Gesetzgebung noch fortan preisgegeben. Man hat bisher nur beschränkt, nicht aufgehoben.“ Die Zusammensetzung derjenigen zwei Corporationen, die in allen Zeitaltern vorzugsweise die Träger der öffentlichen Meinung und die Beherrscher der Sitten und Gebräuche der Völker waren, die der Theologen und Juristen, erhielt die Todesstrafe. Die Juristen konnten sich nicht von den Fesseln des historischen Rechts losmachen. Nichts trat den nothwendig gewordenen Verbesserungen im staatlichen Leben so hemmend entgegen als eine zu weit gehende Vorliebe für das geschichtlich Überlieferte, Jahrhunderte lang Bestandene.

„Was den Forderungen der Menschlichkeit widerspricht und mit den Aussprüchen einer unbestochenen Vernunft im grellen Widerspruche steht, hat aber keinen Anspruch darauf, ferner zu bestehen, wenn es auch ein väterliches Erbtheil ist. Vorurtheile und Unrecht werden durch das Alter nicht geheiligt und nicht zu Wahrheit und Recht gestempelt. Man darf nie vergessen, daß der Anfang aller Geschichte in die Zeit der Roheit der Völker fällt, und die Todesstrafe ist es gerade, welche noch die Spuren ihres barbarischen Ursprungs an sich trägt. Die Allgemeinheit der Todesstrafe liefert keinen Beweis für deren Vortrefflichkeit und Nothwendigkeit. Die gemeinschaftliche Barbarei allein ist der Grund der Gemeinschaftlichkeit der Todesstrafe. Die gemeinschaftliche Roheit, die die Kindheit der Völker begleitete, die Leidenschaftlichkeit und Nachbegierde, die ihren Sitz in der sinnlichen Natur des Individuums hat, und die gemeinschaftliche Neigung, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, das sind die Quellen der Todesstrafen. Das goldene Zeitalter ist nicht in der Vergangenheit, sondern in der Zukunft zu suchen. Es ist dies die eigenthümliche christliche Weltanschauung, im Gegensatz zur heidnischen, der Mythologie angehörenden.

„Die Juristen mußten bei ihrer Vertheidigung der Todesstrafe durch deren religiöse Sanction seitens der Theologie bestärkt werden. Diese ging auf die Autorität Moses' zurück, auf das Gesetz: Wer Menschenblut vergießt, des Blut soll wieder vergossen werden. Man thut aber unrecht, wenn man dem Volke Israël ausschließlich eine Offenbarung oder ein Hervortreten religiöser Ideen vindicirt und dieser Offenbarung gar den Charakter der Übernatürlichkeit beilegt. Die Offenbarung steht mit der stufenweisen Entwicklung und mit der zunehmenden Klarheit und Reinheit der Volksbegriffe im innigsten Zusammenhange. Sie ist keinem Volke abzusprechen, sie kommt einem jeden in höherm oder niederm Grade zu. Dem Mosaismus ist ein durch theokratische Strenge charakterisirtes Staatsgesetz eigenthümlich. Die Todesstrafe findet die ausgebehnteste Anwendung namentlich wegen theokratischer Vergehen.

„Die dem Todtschlage von Moses gedrohte Todesstrafe gründet sich auf die schon vor Moses bestandene Sitte der Blutrache. Schon Moses suchte dieser Sitte durch die Gründung von Freistätten entgegenzutreten. Durch die mosaische Gesetzgebung läßt sich die Todesstrafe nicht rechtfertigen. Wer sich zu Gunsten der Ansicht, daß Blut mit Blut gesühnt werden muß, auf Moses beruft, kann nicht umhin, auch alle sonstigen von ihm festgesetzten Todesstrafen, die längst abrogirt sind, für nothwendig und unentbehrlich zu halten.“

Wir müssen uns aufrichtig zu den vorstehenden Ansichten Schlatter's bekennen und zum Nachweise der Behauptung, daß auch im wahren Christenthum keineswegs eine Rechtferti-

10) Schlatter, Das Unrecht der Todesstrafe (Erlangen 1857). Die Schrift ist während der Strafgefängenschaft des Autors verfaßt.

gung der Todesstrafe gefunden werden kann, auf die Autorität eines sehr bewährten Theologen berufen. So sagt Schleiermacher¹¹⁾: „Was ist es allemal für ein Augenblick, wenn ein Mensch dem andern das Urtheil des Todes verkündigt von Angesicht zu Angesicht! Einer spricht zu dem andern: Diese Werkstätte, in welcher der Geist gearbeitet hat, soll zerbrochen werden, dieses Gebäude, in welchem die Erkenntniß Gottes ihren Sitz hatte, werde zerstört! Keine Wirksamkeit des göttlichen Gesetzes gehe weiter von hier aus! Und nicht nach dem Gesetze der Natur, sondern durch meinen Willen und meinen Beschluß soll dies geschehen, der Geist soll in diesem Leibe aufhören zu walten, die Seele soll ausgetrieben werden aus demselben, er ist dem Tode verfallen. Freilich waltet hierbei nicht die Willkür des einzelnen Menschen; der so spricht, thut es immer im Namen des Gesetzes. Aber diese Gesetze, sind sie nicht auch das, wenngleich gemeinsame, wenngleich durch langes Alter ehrwürdige, aber immer doch wieder das Werk der Menschen? Und woher unter Menschen dem einen diese Gewalt über den andern? Ich weiß wohl, daß diese Frage und der Wunsch, welcher daran hängt, daß eine Zeit kommen möge, wo keiner mehr einen solchen Augenblick erlebt mit einem andern, ich weiß es, daß dies von vielen als eine Verwechslung dargestellt wird, wie denn oft dem Menschen das Wahre und Rechte zu streng ist, und daß gesagt wird, man thue unrecht, diese Gewalt zurückzuführen auf menschliche Gesetze, weil es ja ein altes göttliches Gesetz sei, der Mensch, der Menschenblut vergießt, aber freilich kein anderer, dessen Blut soll wieder vergossen werden. Aber fragen wir uns doch genauer, woher ist dieses Gesetz, das wir als ein göttliches ehren? So steht freilich geschrieben in den Schriften des Alten Bundes, aber so steht es nicht in den ersten Erzählungen von den Anfängen des menschlichen Geschlechts. Denn der Herr schonte selbst den Kain, daß ihn keiner am Leben strafe wegen des Mordes, den er an seinem Bruder begangen hatte. Und in dem Gesetze Moses' steht dieses Gesetz: Wer Menschenblut vergießet, des Blut soll wieder vergossen werden, neben so vielen andern, die unser innerstes Gefühl uns niemals gestatten, sondern sich gewaltsam dagegen auflehnen würde, sie für göttliche Gesetze zu erkennen, welche für alle Zeiten gelten sollen. Denn es steht auch geschrieben: Wer am Sabbathe arbeitet, der soll sterben; und als am Sabbath ein Einzelnr in das Lager des Volkes hinausging, um Holz zu sammeln, so ging Moses in die Hütte des Herrn und holte die Entscheidung, er müsse sterben. Und ähnliche Todesgebote gibt es dort noch viele. Daher können wir füglich von allen diesen sagen, was Christus selbst von einem andern mosaischen Gesetze sagt, daß Moses es so gestellt um des Hergens Härteigkeit des Volkes willen, und ebenso wenig als dieses können wir auch jene ansehen als ewige, für alle Zeiten und Völker gültige göttliche Einrichtungen.“

Wst entnehmen aus den Worten Schleiermacher's nicht die leiseste Andeutung einer Rechtfertigung der Todesstrafe durch die Lehre Christi. Man vermeinte, allerwenigstens bei dem Morde solle die Todesstrafe als ein geoffenbartes göttliches Recht auch für den Christen zu betrachten sein. Doch dasselbe mosaische Gesetz, welches man dafür anführt, verlangt auch die Todesstrafe bei dem Ehebruche. Aber wir wissen, daß Jesus durch die Worte: „Wer unter euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie!“ dem verlangten Tode der Ehebrecherin widersprach. Man kann sich in Betreff der Beziehung der Todesstrafe zum Christenthume sehr füglich auf die von Berner¹²⁾ aufgeworfene Frage beschränken: „Wie konnte wol die Todesstrafe im Geiste desjenigen sein, der den glimmenden Docht nicht verlöschte und das geknickte Rohr nicht zerbrach? Und wie kann ein Christ die Todesstrafe vertheidigen, da ihm, bei einer aufmerktsamen Betrachtung, die über den Erlöser selbst erkannte und an ihm vollzogene Todesstrafe eine durch alle Zeiten tönende Predigt gegen die Todesstrafe sein muß?“

Aber auch unter dem Banner von Kant und Hegel ist die Todesstrafe als eine Forderung der Philosophie geltend gemacht worden. Dieser gegenüber genügt der Beweis, daß die Vergeltungstheorie, wie sie die unbedingte Nothwendigkeit der Todesstrafe auffassen, ebenso falsch als unbrauchbar ist. Es kann vollständig unerörtert bleiben, ob der Staat, wie schon von Beccaria bestritten wird, ein Recht über Leben und Tod hat. Das Recht kann vorhanden sein, ohne daß deshalb die Todesstrafe nothwendig ist.

Treffend bemerkt Berner a. a. D., daß die Frage nach der Abschaffung der Todesstrafe schon

11) In einer 1833 über die Sünde der Todesstrafe gehaltenen Predigt. Schleiermacher's Predigten (Berlin 1835), III, 512.

12) Berner, a. a. D., S. 5. Vgl. die Predigt Schleiermacher's a. a. D. Schleiermacher spricht sich auch in seiner Christlichen Ethik gegen die Todesstrafe aus.

zu reich und zu gut anderweitig begründet wäre, als daß es noch auf eine Erörterung über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe ankomme.

Man findet eine Rechtfertigung der Todesstrafe in ihrer Verbreitung über alle Zeiten und Länder und in der durch diese thatächlich bezeugten Nothwendigkeit derselben. Aber der Geist kommt erst im Laufe der Geschichte zu einem reifern Bewußtsein des Sittlichen. Wir werden es im Verlaufe dieses Artikels sehen, wie die Todesstrafe überall in einem sehr weiten und dann stets enger werdenden Kreise sich bewegte, wie ihr allmählich eine ihrer Positionen nach der andern verloren ging, und wie sie einem auf das Haupt geschlagenen Feinde immer ähnlicher wurde.

Wenn man den Staat als im Nothstande und in der Vertheidigung gegen den Verbrecher besinnlich betrachtet und ihm deshalb die Tödtungsbefugniß vindicirt, dann verkennt man damit, daß der Vertheidigung manches erlaubt ist, was man der Straftätigkeit absprechen muß. Die Hinrichtung eines Verbrechers ist aber die Tödtung eines Wehrlosen, und es befindet sich bei dieser nur dieser und nicht der Staat im Stande der Noth. Der errungene Sieg macht eine weitere Vertheidigung entbehrlich.

Kant stellte für das Strafmaß den Grundsatz der Gleichheit von Verbrechen und Strafe auf. Er will aber die Gleichheit nicht buchstäblich durchgeführt haben, ihm genügt es, wenn sie nur „der Wirkung nach“ mit Berücksichtigung der Empfindungsart des Verbrechers erfolgt. Auch Hegel will eine gewisse Gleichheit von Verbrechen und Strafe, aber nicht eine specifische, sondern eine Gleichheit nach dem Werthe, die durch eine ungefähre Abschätzung zu finden sei. Für den Mord verlangen Kant und Hegel die Todesstrafe als specifische Gleichheit. Nach ihnen ist keine Gleichheit zwischen dem Leben und dem Tode, und dem absichtlich zugefügten Tode steht daher bei ihnen nur der Tod gleich.

Diese Ansicht ist jedoch nichts als ein Rückfall in die rohe Talionstheorie. Sie beweist zu viel und deshalb nichts. Muß jeder Mörder hingerichtet werden, dann ist die Wegnahme des Mörders ein Verbrechen, und es muß, damit man consequent verfähre, auch jede zugefügte Verstümmelung durch die Verstümmelung des Verbrechers gesühnt werden.

Das Verbrechen ist nicht bloß eine Verletzung des Einzelnen, sondern es ist vor allem eine Verletzung der Rechtsordnung. Nach dem Maße dieser Verletzung allein läßt sich die Schwere des Verbrechens berechnen, es kann bald ein kürzeres, bald ein längeres Maß gegenüber der Sittung der Rechtssphäre des Privaten sein. Je mehr sich die Rechtsordnung des Staates befestigt, um so weniger wird sie durch den Verbrecher erschüttert, und je schwächer der Druck ist, welchen er auf diese Rechtsordnung ausübt, um so milder kann die zur Wiederherstellung der Integrität des letztern nothwendige Strafe sein. Die Thatfache, daß in allen Staaten das Straffsystem täglich milder und milder wird, bestätigt die Richtigkeit dieser Anschauung.

An sich fällt der Gedanke der Vergeltung durch die Strafe mit dem obersten Grundsätze der Strafgerechtigkeit zusammen, daß nur das der Verschuldung entsprechende Strafmaß das zu billigenbe, das gerechte sei, aber es ist diese Ähnlichkeit beider keine talionismäßige. Sie liegt nur darin, daß für die Verbrechen, je nach der Verschiedenheit ihres Charakters, auch verschiedene Arten der Freiheitsstrafen festgesetzt werden, und daß z. B., wo die Triebfeder der strafbaren Handlung die Gewinnsucht war, auch Geldbußen derselben folgen können.

Die Vertheidiger einer unbedingten Nothwendigkeit der Todesstrafe, welche es anerkennen, daß es mit dem Grundsätze der Talion: Leben um Leben, nicht mehr gehen will, verwelsen auf die innerliche Tiefe der Schuld des Verbrechers. Diese Tiefe soll von einer solchen Beträglichkeit werden können, daß die durch das Verbrechen entstandene Kluft sich nur durch den blutigen Opfertod des Verbrechers wieder ausfüllen lasse. Abgesehen davon, daß diese Tiefe nur in dem Gewissen des Thäters ihre richtige Abmessung finden kann, eine Würdigung derselben, welche nur die äußere Erscheinung der That zu ihrer Grundlage hat, aber sehr leicht eine irrthümliche sein kann, steht man bei Verfolgung jener Ansicht auch wesentlich auf einem unberechtigten Gebiete, indem man sich vermischt, in einer mißverstandenen Nachbildung der göttlichen Gerechtigkeit da eine Unverbesserlichkeit anzunehmen, wo diese, wie die Erfahrung lehrt (man vgl. Note 6), noch keineswegs als vorhanden angesehen werden darf.

Endlich ist es auch nicht mehr die Stimme des Volkes, welche die Todesstrafe herbeiruft. Die Entkleidung dieser von allen ihren grausamen Qualifikationen, die immermehr sich verbreitende Hinrichtung im verschlossenen Raume, sie haben überall, einzelne Ausbrüche der Noheit, wie sie z. B. bei der Hinrichtung Dr. Webster's zu Boston vorkamen¹³⁾, abgerechnet, keinen

13) Mittermaier gibt im Archiv des Criminalrechts von 1851, S. 310 fg., eine Schilderung derselben.

Widerstand im Volke gefunden. Was aber die Intramuranhinrichtungen so recht deutlich herausgestellt haben, das ist die völlige Entbehrlichkeit der Todesstrafe. Wo man deren Vollstreckung nicht mehr sieht, wird sie auch nicht vermisset, und wenn sie völlig beseitigt sein wird, dann werden sich weder die Verbrechen vermehrt haben, noch werden die Säulen der Staatsgebäude wanken. Man kann sich in Oldenburg des Abends ebenso sicher zur Ruhe niederlegen als in dem benachbarten Hannover, obgleich in dem erstern Lande es keine und in dem letztern noch ziemlich häufige Todesstrafen gibt.

Wir gelangen zu dem recht eigentlichen Rechtfertigungsgrunde der Todesstrafe, zu der durch sie zu bewirkenden Sühnung und Abschreckung. Feuerbach stellte die Ansicht auf¹⁴⁾: „Ein Mensch, der einmal seine Hände in Menschenblut gefärbt hat und hierüber mit sich selbst wieder zu Ruhe gekommen ist, wird immer für die menschliche Gesellschaft eine ebenso grausenhafte und unheimliche als gefahrdrohende Erscheinung bleiben. Blut macht mit Blut vertraut, und der Abscheu, den man zum ersten male überwunden hat, kostet zum zweiten male keine Überwindung mehr. Wer eine so entsetzliche That verübt hat, der muß entweder rasend werden, oder er findet nur im Tode einen ruhigen Schlaf, oder — wenn keins von beiden — es hat der blutige Tod, den er gegeben, zugleich ihn selbst sittlich gemordet. Ein solcher Verbrecher gleicht einem Medusenbild, das zwar nicht den Leib, wol aber den sittlichen Theil der Seele versteinert.“

Wir haben schon bemerkt, daß wir eine vollendete Schlechtigkeit, eine unheilbare Verstocktheit nicht anerkennen, und daß die Verbesserblichkeit auch des Mörders als eine durch die Erfahrung bestätigte Thatsache dasteht. Daß ein Mörder stets eine gefahrdrohende Erscheinung bleibe, wenn man ihn nicht töpft, diese Anschauung ist eine von einem völlig überwundenen Standpunkte ausgehende. Will man nach dieser Anschauung verfahren, so bedarf es dazu keiner Entzweiung, dazu reicht schon eine lebenslängliche Freiheitsberaubung aus. Was zu einer Zeit, wo es an Strafanstalten ganz fehlte, oder wo sie so mangelhaft waren, daß sie keine Garantie für die sichere Aufbewahrung des Verbrechers und gegen seine Entweichung gewährten, ein Bedürfnis war, das liegt nicht mehr als ein solches vor. Die öffentliche Sicherheit erheischt keine blutigen Opfer mehr, der Fortschritt der Civilisation hat in anderer Weise für diese gesorgt.

Wir gelangen zu der Rechtfertigung der Todesstrafe durch die in ihr liegende abschreckende Kraft in Gemäßheit der Theorie des psychologischen Zwanges, deren Träger Feuerbach so lange gewesen ist.

Man würde die menschliche Natur verkennen, wenn man das Dasein dieser Kraft leugnete, aber es kann die Todesstrafe, wenn sie ein Unrecht ist, dadurch, daß sich durch dieselbe ein guter Zweck erreichen läßt, niemals zu einem Rechte werden. Darf man darum jemand das Leben nehmen, damit ein Anderer von dem Begehen eines Verbrechens abgehalten werde? Überhaupt ist die Furcht keine sichere Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung, sie ist kein sittliches Motiv, sondern ein sinnliches Gefühl. Sie gibt der menschlichen Neigung keine positive Richtung auf das Gute, bled thut nur die Liebe. Sie hat keine große Gewalt, denn in dem Herzen des Verbrechers walten noch andere Gefühle, Triebe, Neigungen und Leidenschaften, welche der Furcht das Gleichgewicht halten, sehr oft sie sogar überflügeln und niederhalten. Eigennuz, Habsucht, Geiz, Haß, Bosheit, Rachsucht und die Hoffnung, bei Vorsicht und Klugheit unentdeckt zu bleiben und der Strafe zu entgehen, arbeiten der Furcht heftig entgegen. Man verkennt, wenn man durch abschreckende Strafen von dem Verbrechen auch nur einigermaßen durchgreifend abhalten zu können vermeint, die Thatsache, daß, je mehr man abschreckt und je öfter man die zur Abschreckung bestimmten Executionen vollzieht, man auch die abschreckende Kraft unwillkürlich abschwächt. Endlich bewirkt das Mittel den entgegengesetzten Erfolg, und im Angesichte des Hochgerichts sind nicht selten die Vorsätze zu neuen, später ausgeführten Verbrechen gefaßt worden. Der Mensch gewöhnt sich an alles, auch an das Schauspiel der Hinrichtungen; traten die Tage derselben im Mittelalter doch ein in die Reihe der Festlichkeiten, der Zerstreung gewährenden Unterbrechungen des einfachen täglichen Lebens. Die Androhung der harten Strafe des Todes hat aber auch den Fehler, daß gerade ihre Härte in dem Thäter die Hoffnung erweckt, nachsichtig von dem Richter behandelt zu werden oder seine Begnadigung zu erlangen. Die übergroße Härte des Code pénal hat viele Ausprüche des Nichtschuldigen bei der französischen Jury in solchen Fällen hervorgerufen, welche sich, nachdem das System der circonstances atténuantes zur Geltung gelangt war, in Fälle der Verurtheilung zu mildern Strafen verwandelten.

14) In Sigis's Annalen, V, 435.

Wir werden später sehen, in welchem Verhältnisse die Hinrichtungen zu den Begnadigungen in einzelnen Ländern stehen, und wie die fortschreitende Civilisation, wo nicht pietistische Anschauungen von der Schirftmäßigkeit der Todesstrafe das Gegenheil bewirken, die Begnadigungsfälle immer häufiger macht. So wird die Androhung der Todesstrafe immermehr zu einem kraftlosen Schattenbilde, und als solches kann und darf sie nicht fortbestehen. Die Wirksamkeit einer Strafe liegt in ihrer Gewißheit und Ausnahmslosigkeit, und eine sichere leichtere Strafe wirkt besser als eine schwere, der zu entgehen man gegründete Hoffnung hat.

Die täglich sich mehrende Zahl der Gegner der Todesstrafe muß die Zahl der Freisprechungen unwillkürlich steigern. Mußte man doch schon in einigen Staaten Nordamerikas an die Geschworenen die Vorfrage richten, ob sie Gegner der Todesstrafe wären, um sie in diesem Falle abzulehnen. Je größer die Zahl dieser Gegner auf den Bänken der Geschworenen und auf den Richterstühlen wird, um so mehr bringen die Gesetzgebungen, welche die Todesstrafe beibehalten, die Anwendung derselben mit den Anwendenden in einen unhaltbaren Widerspruch, und um so mehr ist ihre Wirkung eine corruptirende. Auch auf die Begnadiger muß sich diese Corruption mit erstrecken; sie werden entweder durch die große Häufigkeit der Begnadigungen selbst dazu beitragen, die Selbstständigkeit der Rechtspflege zu untergraben und ungerechte Ungleichmäßigkeit in die Behandlung der Verbrecher zu bringen, oder sie werden Todesurtheile auch in solchen Fällen bestätigen müssen, wo diese Bestätigung ihrer Überzeugung und ihrem Gewissen widerspricht.

Einen besondern Gegner hat die Abschaffung der Todesstrafe in dem Umstande, daß man das Verlangen nach dieser Abschaffung der revolutionären Gesinnung zuschreibt und sie als eine Bestrebung der Umsturzpartei bezeichnet. Wir sahen schon, wie schnell die von den deutschen Grundrechten hervorgerufene Beseitigung der Todesstrafe fast überall wieder rückgängig gemacht wurde. Als im Jahre 1830 die Crminister Karl's X. hingerichtet werden sollten, schaffte man, um dies zu verhindern, die Todesstrafe ab, kehrte aber, als dieser Zweck erreicht war, bald zur Todesstrafe zurück. Auch die Abschaffung der Todesstrafe bei politischen Verbrechen, welche die provisorische Regierung Frankreichs 1848 decretirte, ist zum Theil 1853 wieder rückgängig geworden.

Als man 1853 in Württemberg die Todesstrafe wieder einführte, wurde zugleich die Prügelstrafe, die kleine Schwester der Todesstrafe, wieder eingeführt. Dies letztere charakterisirt den Zweck und die Bestrebungen, aus welchen beide Strafarten wiederum hervorgingen, vollständig.

Mit welcher Oberflächlichkeit man im Großherzogthum Hessen bei der Berathung der Wiedereinführung der Todesstrafe verfuhr, darüber erstattet Bopp im „Archiv des Criminalrechts“ von 1855, S. 397 fg., einen ausführlichen Bericht.¹⁵⁾

Solange in Deutschland es dem constitutionellen Principe noch nicht gelingt, sich zu einer Wahrheit zu machen, solange noch mit oder ohne constitutionelle Formen daselbst absolut regiert wird, so lange wird die Todesstrafe noch als ein Mittel zur Befestigung des Absolutismus ihr elendes Dasein fortzustricken im Stande sein. Wir werden bei der Anhäufung der Todesstrafen in der Materie des Hoch- und Landesverraths sehen, wie ängstlich man in den Strafgesetzgebungen darauf bedacht war, die Todesstrafen als Stützpunkte der Staatsgewalt auszubeuten. Man übersieht bei dieser Art der Todesstrafen jedoch, daß sie gerade in den Fällen selten werden zur Anwendung gebracht werden können, wo ihre Wirksamkeit recht eigentlich sich zu bewähren im Stande sein würde. Der ausgeführte Hoch- und Landesverrath paralyisirt nur zu oft die Strafgewalt selbst oder legt sie in die Hände des flehentlichen Verbrechers.

Wir gelangen zu unserm Hauptargumente für die Abschaffung der Todesstrafe, zu dem directen Widerspruche derselben mit einem Hauptzwecke der Strafe, mit der durch sie zu bewirkenden Besserung des Verbrechers. Wir würden uns der Wiederholung schuldig machen, wollten wir hier näher auf eine Begründung der Besserungstheorie eingehen, sie ist in den Art. Besserungsstrafe, Freiheitsstrafen und Gefängnißwesen bereits ausreichend verhandelt worden.

Wir haben schon angedeutet, daß zum Tode Verurtheilte und demnächst Begnadigte sich in den Strafanstalten fast durchgängig sehr gut betragen und im Fleiße den andern Sträflingen nicht nachstehen. Goyer, einer der tüchtigsten deutschen Strafanstaltsdirectoren, hat in der

15) Vgl. auch Berner, S. 19.

Strafanstalt zu Wehtha in Oldenburg diese Erfahrung gemacht¹⁶⁾, und auch uns ist sie von dem Director Heinke zu Walbheim bestätigt worden, der uns einen solchen Sträfling zeigte, welcher der ersten (der Aufseher-) Klasse der Züchtlinge angehörte; derselbe sprach das allgemeine Tischgebet mit dem wärmsten Gefühle und in rührendster Weise. Auch mit den von Mittermaier gemachten Erfahrungen stimmt die Richtigkeit der Annahme überein, daß das Begehen eines todeswürdigen Verbrechens mit der Unverbesserlichkeit des Verbrechers in keinem notwendigen Zusammenhange steht.

Berner bemerkt a. a. D., S. 21, sehr treffend: „Es hat jemand ein schweres Verbrechen, vielleicht einen Mord, vielleicht gar einen Raubmord begangen; dieser Mensch ist sittlich todt, die Liebe ist in ihm erstorben, nie kann aus ihm wieder etwas Gutes kommen. So urtheilen Menschen, die das menschliche Herz nicht kennen. Sie theilen die Bewohner des Landes in zwei Klassen, die Guten und die Verbrecher. Die schweren Verbrecher malen sie sich als Teufel aus, wie sich Schiller in seinem sechzehnten Jahre, wo er die Rückseite des menschlichen Herzens noch nicht kannte, seinen Franz Moor dachte. Sie wissen nicht, daß es keinen vollständigen Teufel gibt, keinen Verbrecher, aus dessen schwarzem Herzen nicht noch ein Lichtstrahl des Guten hervorstömte. Sie denken sich die sittliche Entfernung der Verbrecher von den Nichtverbrechern wie eine unausfüllbare Kluft. Der in die verborgenen Tiefen steht, wird es wissen und vielleicht einst an den Tag bringen, daß diejenigen, die im Kerker oder unter dem Henkerbeil büßen, bei weitem nicht die Schlechtesten sind, und daß mancher, der kein Verbrechen begeht, ein größerer Böfewicht ist als der der Schärfe des Gesetzes verfallende Verbrecher.“

„Wir wollen den schweren Verbrecher wahrlich nicht ins Schöne zeichnen, aber wir glauben eine psychologische Wahrheit auszusprechen, wenn wir behaupten, daß der Zeitpunkt, wo der Mensch soeben ein schweres Verbrechen, besonders ein Verbrechen von so grausiger und geller Färbung wie den Mord verübt hat, keineswegs der Zeitpunkt ist, wo er der Besserung am fernsten steht. Ehe der Mensch sich in seiner ganzen empörenden Nichtswürdigkeit selbst erscheint, kann die Nichtswürdigkeit in ihm still fortwachsen; stellt sich ihm aber in der Gestalt eines schweren Verbrechens das Bild seiner ganzen Niedrigkeit und Verworfenheit plötzlich in scharfen Zügen vor die Augen, so kommt mit der Selbsterkenntniß auch die tiefere Bestimmung, die Reue, die Umkehr.“

Derselbe Autor entwirft a. a. D., S. 22, ein ebenso ergreifendes als der Wahrheit getreues Bild von der Seelenstimmung, in welche man den Verbrecher in den seiner Hinrichtung vorhergehenden Momenten zu versetzen sich erlaubte, als man noch die öffentliche Ausstellung vor der Hinrichtung, die grausamen Verschärfungen der Todesstrafe, den weiten Weg zur öffentlichen Nichtstätte für nothwendigen Elemente der Menschentödtung von Rechts wegen hielt. Er führt es richtig aus, daß auch bei der jegigen einfachen Vollstreckung der Todesstrafe in Betreff der Seelenstimmung des Delinquenten nichts gebessert wird, und fügt hinzu:

„Es ist nur zweierlei möglich: entweder der Verbrecher ist zur Erkenntniß der Tiefe seiner Schuld gelangt, empfindet Reue und wendet sich der Besserung zu, oder es fehlt ihm diese Erkenntniß noch, er hält seine That nicht für verdammtlich und beharrt bei seinem bisherigen Sinne. Trifft das erstere zu, welch ein Vorwurf für die bürgerliche Gesellschaft, einen Menschen zum Blutgerüste zu führen, der den Weg der Besserung betritt, gegen den also die Gesellschaft sich nicht mehr durch eine so herbe Strafe zu sichern braucht; und welch ein Begriff der Gerechtigkeit, wenn man den sich bessernden Verbrecher zur bloßen Sühne sterben läßt und sich also eine Gerechtigkeit denkt, in der keine Liebe mehr ist! Trifft das letztere zu, welch eine Härte und wie ungehörig, einen Menschen hinzurichten, dem vor und bei seiner That das Vollbewußtsein der Schuld gefehlt hat und dem es noch fehlt, der das Blutgerüst vielleicht mit der Überzeugung bestelgt, daß ihm unrecht geschehe, daß er ein Märtyrer sei.“

Sehr wahr sagt Daub¹⁷⁾: „Wenn das Bewußtsein des Hinzurichtenden nicht zugestimmt hat, wenn der Verbrecher mit dem Glauben zum Schaffot geht, daß ihm unrecht geschehe, dann behält die Todesstrafe immer etwas von einer Ermordung an sich.“

Wie widerwärtig sind nicht die Schauspiele einer wüthenden Gegenwehr des verzweifelten Verurtheilten zur Abwendung seiner Hinrichtung, wie unmensächlich wird die letztere, wenn die Todesangst die Kraft des Körpers überwältigt und die Strafe an einem Willen- und Bewußt-

16) Mittermaier im Archiv des preussischen Strafrechts, VII, 20, und im Archiv des Criminalrechts von 1857, S. 482.

17) Hitzig's Annalen, XVI, 221.

losen zu vollstrecken ist, wie dies in Bruchsal bei der ersten Hinrichtung der Fall war, welche nach der Wiedereinführung der Todesstrafe in Baden vollstreckt wurde.

Der würdige, so verdiente bairische Criminalist Präsident v. Arnold in München war Augenzeuge eines der vielen Fälle, in denen bei Hinrichtungen körperliche Zufälle vorkommen, welche die Vollziehung der Todesstrafe fast unausführbar machen.

Ein vor ihrer Hinrichtung an den Pranger gestelltes Mädchen fiel in Ohnmacht und konnte nicht mehr zum Bewußtsein gebracht werden. Sie mußte auf das Schaffot getragen werden und konnte, da der Hals kramphast zusammengezogen war, beinahe nicht enthauptet werden. Der erste Streich war zwar tödlich, das Schwert aber blieb auf dem Handgriff des Brustbeins stecken, und nun mußte das schon genug erschütterte Publikum noch das völlige Trennen des Hauptes vom Rumpfe mit ansehen.¹⁸⁾

Wir waren Zeuge des erschütternden Eindrucks, welchen es bei der Hinrichtung Sand's machte, als dessen Haupt erst mit dem zweiten Hiebe fiel. Auch in Paris versagte einmal bei der Hinrichtung eines am Halse Verkrüppelten die Guillotine ihre sonst so schnelle Dienstleistung.

Durch solche Acte der Barbarei wird man schwerlich bessern, man übt bei ihnen nicht mehr Gerechtigkeit, sondern man entwürdigt dieselbe und tritt mit den menschlichen Gefühlen in offenen Kampf. Eine Strafe, welche, wie die Todesstrafe, die Besserung ausgibt und ihrer Natur nach aufheben muß, ist nun aber eine fehlerhafte und verwerfliche. Ihr fehlen alle Eigenschaften eines guten Strafmittels.

Was die Entbehrlichkeit der Todesstrafe betrifft, so werden die in den nachfolgenden Darstellungen erwähnten allmählichen Beschränkungen der Todesstrafe den besten Beweis für diese Entbehrlichkeit zu führen im Stande sein.

Die Todesstrafe ist völlig einflußlos auf den Stand der Verbrechen.¹⁹⁾ Man kann sogar behaupten, daß diese da zunehmen, wo die Todesstrafen häufiger werden. Arnold hat dies a. a. D. mit näherer Beziehung auf Baiern in das hellste Licht gestellt, und auch in Betreff anderer Länder ist dieser Beweis an der Hand der Criminalstatistik leicht zu führen.

Die Todesstrafe ist eine untheilbare Strafe, ihre Androhung ist deshalb selbst dann bedenklich, wenn man sie auf die schwersten Verbrechen, namentlich auf den Mord beschränkt. Denn auch bei den Verbrechen der schwersten Art finden sich die bedeutendsten Schulunterchiede, die bei der absolut angebrohten Todesstrafe selbstredend keine Berücksichtigung finden können. Dehnt man die Todesstrafe noch weiter aus, dann entfernt man sich noch mehr von einer gerechten Strasscala und macht Rückschritte zu den überwundenen Standpunkten der vergangenen Jahrhunderte. Selbst also auch der, welcher sich noch nicht von der Todesstrafe trennen zu können vermeint, wird ihr das möglichst enge Gebiet anzuweisen sich nicht mehr entbrechen können. Als man die qualifisirten Todesstrafen abschaffte, welche eine Stufenleiter innerhalb der Todesstrafen bildeten, da hätte man, um gerecht zu sein, noch einen Schritt weiter gehen müssen. Man mußte die Todesstrafe nur noch da beibehalten, wo man früher die qualifisirte Todesstrafe angebroht hatte, die Verbrechen aber, wegen deren nun die einfache Todesstrafe plaggegriffen hatte, fernerhin nur mit einer Freiheitsstrafe bedrohen. Nur der vollendete Mord, der vollendete, in einem begonnenen Angriffe bestehende Hochverrath und der schwere Landesverrath würden es sein, welche man noch mit der Todesstrafe zu bedrohen hätte. Wir werden sehen, wie die beiden neuesten deutschen Strafgesetzgebungen, das bairische Strafgesetzbuch vom 10. Juli 1861 und der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für Bremen, sich diese Beschränkung der Todesstrafe angeeignet haben, welche wir in unserer Abhandlung „Über die Ausgangspunkte zu einer gemeinsamen deutschen, die Todesstrafe betreffenden Gesetzgebung“ in der „Allgemeinen Deutschen Strafrechtszeitung“ von 1861 als die zur Zeit mögliche darstellen zu müssen glaubten.

Mittermaier stellt S. 140 fg. seiner Schrift die Ergebnisse der Forschungen und Erfahrungen zusammen, welche für die Aufhebung der Todesstrafe sprechen. Auch ihm drängt sich als für diese sprechend die Thatsache auf, daß noch vor 50 Jahren in den meisten Staaten eine große Anzahl von Verbrechen mit der Todesstrafe bedroht waren, in Betreff deren es keinem Gesetzgeber mehr einfällt, sie verhängen zu wollen. Tausende haben infolge solcher veralteter Anschauungen auf dem Schaffote geblutet, deren Hinrichtung nur durch Acte grausamer Barbarei

18) Berner, S. 24.

19) Vgl. die diesfallsigen Mittheilungen v. Arnold's in dem Aufsage: Die Ohnmacht der Todesstrafe, im Gerichtsaaal von 1858.

functionirt wurde. „Man fragt billig“, sagt Mittermaier, „ob ein solches Geständniß nicht überhaupt gegen die Androhung der Todesstrafe mißtrauisch machen muß und zur gewissenhaften Prüfung auffordert, ob die Nothwendigkeit der Beibehaltung der Todesstrafe nachgewiesen werden kann. Bedeutungsvolle Erscheinungen auf dem ernstesten Gebiete mehrten sich jeden Tag. Nicht rein theoretische Schriftsteller, die nur in der Studirstube die Welt nach einseitigen Vorstellungen beurtheilen, nicht Personen, die im Widerstreben gegen alles Bestehende die Garantien der bürgerlichen Ordnung erschüttern, oder Aufhebung der Todesstrafe verlangen, damit sie gegen sie und ihre Parteigenossen nicht angewendet werden kann, sind es, welche die Aufhebung der Todesstrafe beantragen; wir sehen die edelsten Männer, welche überall im Zusammenhange mit der Verbesserung der Strafgesetzgebung, insbesondere der Gefängnisse, im englischen Parlamente für die Aufhebung der Todesstrafe wirkten. Wir finden, daß in neuester Zeit in Valern zwei der würdigsten und erfahrensten Männer (v. Arnold und Graf Reigersberg), in Preußen ein hochgestellter, wissenschaftlich und praktisch gleich ausgezeichnete Mann (Bornemann) sich gegen die Todesstrafe aussprechen, und bedeutungsvoll ist die Erklärung des Lordkanzlers von Irland (auf dem Congresse von Glasgow 1856), daß die Heiligkeit des Lebens immermehr eingesehen und die unnöthige Beibehaltung der Todesstrafe selbst zu einem Verbrechen von seiten des Gesetzgebers wird.“

Wir wenden uns zu einer Besprechung des gegenwärtigen Standes der Todesstrafe, wobei wir uns mit Deutschland, Frankreich und England specieller, mit den übrigen von uns in Betracht gezogenen Ländern aber nur in kurzen Bemerkungen zu beschäftigen haben werden.

II. Die Todesstrafe in Deutschland. A. Geschichte derselben. Die Ansicht, daß die germanischen Völkerstämme, welche dem Fränkischen Reiche angehörten, eines wirklichen Strafrechts gänzlich entbehrt hätten²⁰⁾, und daß ihnen der Begriff eines Verbrechens als eines aus dem Willen hervorgegangenen Unrechts gefehlt habe, ist von Wilba²¹⁾, dem Hülschner²²⁾ bestimmt, überzeugend als eine irrige bekämpft worden. Auch bei den Germanen ist der widerrechtliche Wille die eigentliche Grundlage alles strafbaren Unrechts gewesen. Mochte es auch in dem ursprünglichen Zustande des germanischen Strafrechts an einer Auffassung des Verbrechens, welche dem vorgedachten Begriffe entspricht, gefehlt haben, und an Normen, welche der Rache und Selbsthülfe des Verletzten eine feste Schranke setzten, und es den niedrigsten Standpunkt des Strafrechts bekunden, daß die regelmäßige Folge des Verbrechens die Friedlosigkeit des Verbrechens war, welche ihn rechtslos der Gewaltthat eines jeden und namentlich der Rache des Verletzten preisgibt, so wurde doch auch bei den gedachten Volksstämmen dieser Zustand der Rindheit der Civilisation im wesentlichen schon in einer Zeit überwunden, welche älter als ihre zuverlässige Geschichte ist.

Schon in den deutschen Volksrechten und in den Capitularien der fränkischen Könige ist der vorgedachte Standpunkt nicht mehr eingenommen. Das ausgedehnte Recht der Selbsthülfe und Rache beschränkt sich schon, wenige besondere Fälle ausgenommen, in welchen es weiter geht, auf das Recht des Verletzten, sich des Verbrechens zum Zwecke der Rechtsverfolgung zu bemächtigen. Die Friedlosigkeit ist nicht mehr die natürliche Folge des Verbrechens, sie trifft nur als äußerstes Mittel den, welcher sich hartnäckig der Macht des Gerichts entzieht und diesem demnächst verfestet überliefert wird, und der als Verfesteter oder Gerichteter dem Tode unbedingt und ohne Rücksicht auf seine Schuld verfällt, sofern er sich nicht freiwillig vor dem Gerichte stellt. Sonst ist die Verpflichtung zur Zahlung einer Buße, mit welcher theils das verletzte Recht des Klägers, theils der gebrochene Rechtsfriede gesühnt wird, die Folge des Verbrechens. Nur die Weigerung zur Zahlung der Buße überliefert den Beschuldigten der Rache des Verletzten. Anfänglich allein die Folge gegen die politische Gemeinde gerichteter Verbrechen, gewinnen nach und nach die öffentlichen Strafen an Leben, Leib und Ehre bei einzelnen Volksstämmen, insbesondere bei den Sachsen eine sehr häufige Anwendung.

Je mehr sich in Deutschland die Staatsgewalt, die individuelle Selbständigkeit beschränkend, im Sinne des römischen Staatswesens entwickelte, um so enger wurden die Grenzen, in welchen sich auf dem Gebiete des Strafrechts noch die individuelle Berechtigung bewegen konnte. Doch war der Gegendruck von seiten der letztern ein heftiger; selbst die Capitularien des so mächtigen Karl des Großen legen Zeugniß von der Heftigkeit dieser Gegenwehr ab.

20) Vgl. Rogge, Das Gerichtswesen der Germanen (Halle 1820); Jarde, Handbuch des deutschen Strafrechts, B. I. 21) Das Strafrecht der Germanen (Halle 1842), S. 146 fg.

22) Geschichte des brandenburg-preussischen Strafrechts (Donn 1855), S. 15 fg.

Als das so wohlgeordnete Gebäude der karolingischen Verfassungszustände von den sich bildenden feudalen Institutionen durchbrochen wurde, die Macht der Könige den geistlichen und weltlichen Fürsten gegenüber stets eine schwächere wurde, da erhob sich die rechterzeugende Kraft des Volkes von neuem, die Volkssitte durchbrach die Schranken, welche ihr das fränkische Reichsrecht gesetzt hatte, und es wiederholten sich die Zustände der Vergangenheit. Dem Gericht fehlte häufig die Macht und der Wille, das Verbrechen zu verfolgen und zu bestrafen, die Nachrührung überschritt die ihr gesteckten engen rechtlichen Grenzen, und die Zeiten der in dem Fehderechte ihren Höhepunkt erreichenden Selbsthülfe waren angebrochen. Oft standen die Glieder und Stände des Reichs in Waffen gegeneinander, um ihre widerstrebenden individuellen Interessen zu verfolgen, und die Masse des schutzlosen Volkes war wehrlos einer jeden Gewaltthat preisgegeben. Das Waffenrecht wurde ein Vorrecht des Ritterstandes und derjenigen Städte, welche sich zu selbständigen politischen Corporationen zu erheben vermochten. Zurückgebrängt durch den Adel von dem Rechte der Selbsthülfe, mußte das Volk den Weg des Rechts einschlagen. Es bildete sich die Ansicht, daß das Strafrecht sowol in Betreff der Pflichten, die es auferlege, als des Rechtsfriedens, den es gewähre, nur für die vom Waffenrechte ausgeschlossenen Stände des Volkes vorhanden sei, während umgekehrt die zum Waffenrechte Geborenen ebenso wenig die Pflicht hätten, sich den Bestimmungen des Strafrechts unterzuordnen, als auch das Recht, den Schutz und den Frieden, welchen es gewähre, für sich in Anspruch zu nehmen.²³⁾ Der Sächsenpiegel²⁴⁾ bezeugt, daß dies die Anschauung des Volkes war, eben dadurch, daß er dieselbe als eine irrige bekämpft.

Während die Thätigkeit der Reichsgegesetzgebung fast allein bemüht war, den verderblichen Folgen des Fehdewesens hemmend entgegen zu treten, im übrigen aber das Strafrecht von ihr in keinem wesentlichen Punkte gefördert wurde, fällt dessen Fortbildung den engeren Kreisen der Territorien und des städtischen Lebens anheim. Der Sächsenpiegel gibt uns eine umfassende Darstellung des Strafrechts seiner Zeit und zugleich ein treues Bild von dem damaligen Stande der Todesstrafe. Die strafbaren Handlungen, welche der Sächsenpiegel als Friedensbruch, d. h. als eigentliche Verbrechen, im Gegensatz zu den Freveln, als den leichtern Vergehen, bezeichnet, ziehen Strafen nach sich, welche an das Leben, und Strafen, welche an die Hand gehen. Von den erstern kennt der Sächsenpiegel 1) die Strafe des Rades. Dieselbe trifft die Verbrechen, bei welchen in dem heimlichen, meuchlerischen Benehmen des Thäters sich die volle Ehr- und Treulosigkeit und die kaltblütige Bosheit kund gibt. So beim Mord, Mordbrand und Verrath, Diebstahl an befriedeten Sachen (dem Pfluge, der Mühle, dem Kirchhofe, der Kirche u. s. w.) und beim feigen Angriffe auf Gegenstände, welche vermöge ihrer Schutz- und Wehrlosigkeit eines besondern Friedens bedürfen. 2) Die Strafe des Verbrennens auf dem Scheiterhaufen. Diese erleidet die Zauberei, was schon in heidnischer Zeit bei den Sachsen und Franken der Fall war. Der in der Zauberei sich bekundende Unglaube und Abfall vom Christenthum wurde nach Einführung des letztern ohne Rücksicht auf einen bestimmten rechtsverletzenden Erfolg die Veranlassung zur Strafe des Verbrennens. Diese erleidet auch der Giftmischer (s. Giftmischeret), und schon der Geschlechts- umgang von Christen mit Juden zieht dieselbe nach sich. 3) Mit dem Abschlagen des Kopfes wurde der Todtschlag, der einfache Raub und Brand, die Nothzucht, der Ehebruch, die widerrechtliche Gefangenhaltung eines Menschen und der Friedensbruch im engeren Sinne bestraft. Die Enthauptung ist keine entehrende Strafe. Die mit derselben bedrohten Verbrechen sind am häufigsten als ein Ausbruch einer ungehändigten Thakraft und der rohen sinnlichen Natur zu betrachten. Solche Acte offener Gewalt erschienen wegen des in ihnen sich zeigenden sittlichen Muthes der damaligen Volksansicht entschuldbarer als die Verbrechen, welche die im Finstern schleichende Freigelt begeht, und welche sie der entehrenden Strafe des Raders unterwirft. 4) Die Strafe des Erhängens ist die eigenthümliche entehrende Strafe des Diebstahls. Sie tritt ein, wenn der Werth des Gestohlenen 3 Schillinge übersteigt. Nach der Volksanschauung sind die im Walde wachsenden Bäume, das ohne Cultur auf der Wiese wachsende Gras, die im fließenden Wasser lebenden Fische kein Gegenstand des Diebstahls; sie gehen erst durch eine Occupationshandlung in das Eigenthum über. Es ist eigenthümlich, daß sich im gemeinen Mann noch jetzt mehr oder weniger die Überzeugung von der Richtigkeit dieser Ansicht erhalten hat.

Zu diesen an das Leben gehenden Strafen gesellt sich 5) die des Abhauens der Hand, welche

23) Hülschner, a. a. D., S. 22.

24) Der Sächsenpiegel ist vom Jahre 1235.

auch sonst als eine Körperverstümmelung executirt wurde und verschiedenen Friedensbrüchen angedroht ist.

Der Richter, welcher sich einer Rechtsverweigerung bei einer Klage um Ungericht schuldig macht, soll dieselbe Strafe erleiden, welche der Angeklagte hätte erleiden müssen.

Der Schwabenspiegel²⁵⁾, welcher im wesentlichen eine getreue Nachbildung des Sachsenspiegels ist, bestraft die an einer Jungfrau verübte Nothzucht mit dem Lebendigbegraben.

Spätere deutsche Rechtsquellen stellen die allgemeine Regel auf, daß, wenn Männer gehängt und gerädert werden sollen, Weiber „der weiblichen Ehre wegen“ lebendig zu begraben sind. Auch Feiglinge sind, des besondern Schimpfes halber, dieser Weiberstrafe unterworfen worden. Mit der Strafe des in die Erde Begrabens wurde später oftmals das Treiben eines Pfahls durch den Leib verbunden, besonders bei Kindesmörderinnen. Man hat vermutet, daß dies Pfählen eher eine Erleichterung als eine Erschwerung der Strafe habe sein sollen, indem man den Pfahl durch das Herz zu treiben suchte und so sogleich den Tod herbeizuführen sich bemühte.

Die Strafe der furca et fossa war vorzüglich in England volkstümlich und häufig. Das eigentliche Begraben, das Versenken in Moor und Pfügen und selbst das Ertränken, dessen die fränkischen Geschichtschreiber als einer Strafe gedenken, der besonders die Frauenzimmer unterlagen, erscheinen fast nur als verschiedene Formen einer und derselben Strafart, des Todes durch Erstickung. Dem zu Ertränkenden wurden auch wol Steine um den Hals gehängt, was ebenfalls nur, um das Ableben schneller herbeizuführen, geschah. Das Ertränken im Saal und in Gemeinschaft mit gewissen Thieren möchte wol erst später vorgekommen sein. Selten angewandt und in den Rechtsquellen nicht besonders erwähnt sind das Viertheilen, das Schleifen durch Pferde, das Sieden u. a.

Die Anwendung der Todesstrafe wurde nicht selten durch Lösung oder Ledigung der Strafe beseitigt. Es stand den Beschädigten jederzeit frei, seines Schadens zu schweigen und ohne gerichtliche Klage mit dem Schuldigen eine Ledigung einzugehen und sich mit einer Geldbuße zufriedenstellen zu lassen.

Doch konnte das Gericht wegen aller wirklichen Verbrechen auch ohne Klage in Folge einer Klage gleichsam von Amts wegen verfahren. Die einmal erhobene Klage mußte durchgeführt werden und konnte durch eine Ledigung nicht mehr beseitigt werden. Alle verwirkten und von einem Richter zuerkannten Strafen konnten aber gelebigt, d. h. durch Geldbuße abgelöst werden. Auch die Leibes- und Lebensstrafen des sächsischen Volksrechts blieben nicht in steter Ausübung und wurden allmählich sühnbar gemacht. Bei den an Leib und Hand gehenden Strafen konnte jedoch der Wille des Schuldigen die Strafe nicht unwirksam machen, nur für den Kläger und Richter trat die Berechtigung, nicht aber eine Verpflichtung dazu ein, die Ledigung der Strafe zu gestatten. Die Ledigung setzt daher die Gnade des Richters voraus und ist zugleich an die Einwilligung des Klägers gebunden. Die durch das Verbrechen bewirkte Rechtslosigkeit²⁶⁾ wird durch die Ledigung nicht aufgehoben.

Aus dem berliner Stadtbuch von 1397, welches bis vor kurzer Zeit fast gänzlich unbekannt war²⁷⁾, ergibt sich, daß auch die Fälschung mit dem Feuertode bestraft und daß in vier Fällen Leben, Ehre und Gut verwirkt wird, nämlich beim Mord des Ehegatten, beim Mord des Herrn durch den Knecht, Verausung eines Leichnams und Diebstahl oder Raub an Sachen, die jemand bei einer Brandstiftung gerettet hat.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts begann eine gänzliche Umbildung des deutschen Strafverfahrens. Bis dahin hatte der Beweis nicht die Aufgabe gehabt, dem Gericht Thatfachen an die Hand zu geben, aus denen es eine selbständige Überzeugung von der Schuld oder Unschuld des Angeeschuldigten gewinnen konnte. Nur in rein formeller Weise wurde Schuld oder Unschuld festgestellt, und dem Gericht fiel nur die Thätigkeit zu, die Frage zu entscheiden, wem das Recht zu beweisen zustehe, für die richtige Handhabung der Beweismittel zu sorgen und dann die Strafe festzusetzen.

Mit dem Kanonischen und Römischen Recht drang jedoch die Inquisitionsmaxime und das mit ihr verbundene Streben nach der Erlangung materielle Wahrheit in das Strafverfahren ein. Der Beweis durch Eideshelfer wurde zum Zeugenbeweis, die Kampferichte traten außer Wirk-

25) Der Schwabenspiegel ist in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts verfaßt. Die älteste bekannte Ausgabe desselben ist vom Jahre 1286.

26) Wilba, a. a. O., S. 495—507. Hülshner, S. 45.

27) Fibiain, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin (Berlin 1861), Thl. I.

samkeit und der Reinigungseid des Beklagten griff nur dann noch platz, wenn sich der Schulbeweis als ein sehr schwacher darstellte.

Der unter dem Einfluß kirchlicher Elemente sich bildende und Eingang verschaffende Leumundsproceß führte in seinem inquisitorischen Wesen zur Geständnißerpresse durch die Folter, indem er, wo der Zeugenbeweis fehlte, das Geständniß zum nothwendigen Requisite der Verurtheilung machte und den Indicienbeweis verwarf.

Die Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507, hervorgegangen aus der Redaction Johann's von Schwarzenberg, gestaltete die deutsche Gerichtsverfassung und die Grundformen des deutschen Strafverfahrens nach dem Muster des italienischen in umfassender Weise um. Der inquisitorische Proceß trat überall da ein, wo es an einem Ankläger fehlte. Im Fall des Zeugens muß entweder freigesprochen oder durch richterliches Urtheil, durch welches das Dasein genügender Indicien festgestellt wird, die Tortur verhängt werden. Auch die Bambergensis unterscheidet in Art. 125 die Verbrechen, welche nach dem gemeinen (Römischen) Recht den Tod nach sich ziehen, von denen, welche nur an Leib und Gliedern zu strafen sind.

Wie fast überall in Deutschland, so erhielt auch alsbald in der Mark Brandenburg die Bambergensis ein gesetzliches Ansehen, und es war namentlich der Schöppenstuhl zu Brandenburg, welcher dieselbe bei seinen Entscheidungen zu Grunde legte. Aus den noch vorhandenen mit dem Jahre 1529 beginnenden Urtheilen dieses Gerichtshofs ersehen wir die häufige Anwendung der Todesstrafe.

So wurden 1529 zwei Personen verurtheilt, „gehengt und also gestrafft“ zu werden, weil sie in der kurfürstlichen Heide bei Spandau einen Eichenbaum abgehauen, heimlich entführt und auf ihren Hof gelegt hatten. Das Urtheil setzt hinzu: „es wär den daz unser gnädig Herr die iheter in gnädigster geldstraff und buß wollt kommen lassen.“

So hatte Peter Franke (1529) bei den Bauern auf den Dörfern etliche Rechenpfennige „vorgulden“ ausgegeben und sollte wegen dieser Fälschung und Betrugs mit „sewr verbrent“ werden, falls ihn der Rath von Berlin nicht mit einer Geldstrafe wollte davontommen lassen.

So wurde im Jahre 1530 eine Kindesmörderin zum Feuertode verurtheilt, 1531 ein Mann, welcher drei Weiber zur Ehe genommen hatte, wegen dieser Missethat condemnirt, mit dem Schwerte „verheublet und vernichtet zu werden“, Hans Mollers 1531 verurtheilt, wegen eines Getreidebiefstahls „am Galgen gehengt und vom Leben zum Tode gestrafft zu werden“. Ein Kirchenbief, der eine Monstranz gestohlen hatte, wurde 1532 zum Feuertode verurtheilt und ein Schafbief mit Hängen bestraft. Unter Aufhebung dieser Strafe wurde er jedoch wegen sonst noch begangener Blutschande und Kezerei verurtheilt, „mit sewr“ verbrannt zu werden.

Wir sehen, daß die Bambergensis es an den härtesten Strafen nicht fehlen ließ und sich in dieser Beziehung nicht über die Anschauungen ihrer Zeit erhebt. Die Verhältnisse der letztern gestatteten es allerdings wol nicht, etwas anderes an die Stelle der mannichfachen Todes- und verstümmelnden Strafen zu setzen, namentlich von der Freiheitsstrafe einen ausgedehnten Gebrauch zu machen, aber dennoch muß der dem Gesetz gemachte Vorwurf der besondern Härte und Grausamkeit als ein gerechtfertigter betrachtet werden. Dieser Vorwurf trifft die Bambergensis um so mehr, als sie die Strafarten, welche bis dahin nur eine lokale Anwendung gefunden hatten, allgemein machte und der ganzen Masse der in Deutschland vorkommenden Leibes- und Lebensstrafen eine durchgreifende Anwendung verschaffte.

Im Gegentheil dürfen aber auch der Bambergensis ihre großen Verdienste weder abgesprochen noch geschmälert werden. Sie liegen freilich nicht in den gemäßigten, oft verwerflichen Straf-übeln, wohl aber in der genauern Feststellung der Erfordernisse zu ihrer Anwendung und in dem großen Fortschritt, den sie in der Würdigung des Maßes der Schuld bei den einzelnen Verbrechen machte, vermöge deren sie die Verbrechen in ein richtiges und festes Verhältniß der Strafbarkeit zueinander stellte und eine der Gerechtigkeit entsprechende größere Abstufung der Strafen bewirkte.²⁸⁾

Die Carolina, „Karl's V. und des Heiligen Römischen Reichs peinlich gericht's ordnung“, ging 1532 aus der Bambergensis mit mehrfachen Abänderungen und Auslassungen, aber doch ihren Charakter in keinem wesentlichen Punkt alterirend, hervor.

In Ansehung der vor und bei der Hinrichtung zu beobachtenden Feierlichkeiten finden wir in der Carolina, Art. 96, zunächst die des Stabbrechens in der öffentlichen Sitzung des hochnothpeinlichen Halsgerichts. Der Richter soll an den Orten, wo dies Gewohnheit ist, sobald der Be-

klagte endlich zu peinlicher Strafe verurtheilt ist, „seinen Stab zerbrechen“ und den Armen dem Nachrichter befehlen und diesem bei seinem Eid gebieten, das Urtheil getreulich zu vollziehen. Der Richter hatte sodann vom Gericht aufzustehen und darauf zu halten, daß der Nachrichter das Urtheil „mit guter gewarsam und sicherheit vollziehen möge“. Wenn sodann (Art. 97) der Nachrichter den Armen auf die Richtstatt bringt, dann soll der Richter „öffentlich aufrufen oder verkünden lassen, und von der oberkeht wegen bei leib und gut gebieten, dem nachrichter keinerley Verhinderung zu thun, auch ob im misling mit handt anzulegen“.

Nach der Vollziehung des Urtheils hat, nach Art. 98, der Nachrichter die Frage an den Richter zu thun, ob er recht gerichtet habe, und sodann „der selbig Richter untraulich auff diese meynung zu antworten: So du gericht hast, wie urthehl und recht geboten hat, so laß ich es dabei bleiben“.

Der zum Tode Verurtheilte ist, nach Art. 102, zur Beichte zu lassen, auch hat man „zum wenigsten eynen Priester oder zwen vor ausführen oder ausschleppen (zur Richtstätte) bei ihm zu lassen“. Die Priester haben ihn zu der Liebe Gottes, zum rechten Glauben und Vertrauen zu Gott und zu dem Verdienst Christi, unserd Seligmachers, und zur Vereuung seiner Sünden zu ermahnen. Auch heißt es im Geseß: „Man mag im auch vor dem führen zu gericht und auf dem zum tobt stetigs eyn Cruzifix fürtragen.“

Nach Art. 106 soll der „gottschwerer oder gottlesterer an leib, leben oder gliedern darumb, nach gelegenheit und gestalt der person und lesterung, gestrafft werden“. Der, welcher den Leuten durch Hauberei Schaden oder Nachtheil zufügt, soll (Art. 109) vom Leben zum Tode gestrafft werden, und „man soll solche straff mit dem feuer thun“. Die Münzfälscher sollen (Art. 111) mit dem „feuer vom Leben zum Tode gestrafft werden“, und die Häuser, in denen die falschen Münzen gefertigt worden, sollen verwirkt sein. Auch die Anfertigung falscher Siegel, Briefe oder Instrumente verfällt (Art. 112) der Strafe an Leib und Leben, „nachdem die fälschung viel oder wenig boshaftig und schädlich geschicht“.

Die naturwidrige Unkeuschheit bestraft Art. 116 mit dem Leben, und man soll sie der gemeinen Gewohnheit nach mit dem Feuer richten. So wird in Art. 119 dem Nothzüchtiger die Strafe des Schwerts, der Bigamie (Art. 121 fg.), der Blutschande, dem Ehebruch und der Kuppelei aber dann die peinliche Strafe gedroht, wenn dies das kaiserliche (Römische) Recht anordnet, worüber bei den Rechtsverständigen Raths erholt werden soll.

Die Verrätherrei, Hoch- oder Landesverrath, soll (Art. 124) der Gewohnheit nach durch Viertelheilung zum Tode gestrafft werden. Ist die Verurtheilung eines Weibsbildes erfolgt, dann soll man dieses ertränken. Nach der Gefährlichkeit der That tritt die Schleichung zur Richtstätte und das Hängenreihen als Erschwerung hinzu. Der richterlichen Beurtheilung ist es überlassen, dem Viertelheilen das Köpfen vorangehen zu lassen.

Die „boshaftigen überwunden Brenner“ sollen nach Art. 125 den Feuertod erleiden; den Räuber trifft, Art. 126, die Strafe des Schwerts. Wer einen Aufruhr des Volkes herbeiführt, der soll, nach Art. 127, mit Abschlagung seines Hauptes bestraft werden. Wer wider Recht und Willigkeit jemand befehlet, soll, nach Art. 129, mit dem Schwert vom Leben zum Tode gerichtet werden. Die Strafen bei Vergiftung, welche Art. 130 ausspricht, sind in dem Art. Sittmissethet bereits berührt worden.

Die Strafe der „Weiber so ire Kinder tödten“ ist das Lebendigbegraben und Pfählen. „Aber“, bemerkt Art. 131, „darinnen verzweiffelung zu verhüten, mögen dieselben übelthäterinnen, in welchem gericht die bequemlichkeit des wassers dazu vorhanden ist, ertränkt werden. Wo aber solche übel oft geschehn, wollen wir die generelle gewohnheit des vergrabens und pfelens, umb mer fürcht willen, solcher boshaftiger weiber auch zulassen, oder aber das vor dem extrenken die übelthäterin mit glüenden zangen gerissen werde, alles nach rath der rechtverständigen.“ Diejenigen, welche schwangern Weibsbildern Kinder abtreiben, sollen nach Art. 133, wenn es Männer sind, mit dem Schwerte und, wenn es Weiber sind, mit dem Ertränken bestraft werden.

Den Mördern und Todtschlägern die „keyn gemeinsam entschuldigung haben mögen“, ist die Todesstrafe in Art. 137 gedroht. Daß, nach der Gewohnheit einiger Gegenden, der vorsätzliche Mörder und der Todtschläger gleich mit dem Rade bestraft werden, wird reprobiert und dem Todtschläger nur die Strafe des Schwerts bestimmt.

Nach Art. 159 wird der mittels Einbruchs oder Einsteigens oder bewaffnet, bei Tage oder Nacht verübte erste oder weitere Diebstahl beim Manne mit dem Strange und beim Weibe mit dem Wasser oder „sonst nach gelegenheit der personen und ermessung des richters in ander weg, mit

aufftehung der augen oder abhauung einer hand oder einer andern dergleichen schweren straff gestrafft werden". Nach Art. 162 ist die Strafe des dritten Diebstahls jedesmal beziehentlich der Strang oder das Wasser.

Aus dem Art. 194, welchem die Formulare der Todesurtheile nachfolgen, bemerken wir noch, daß die bei der Viertelheilung lautet: „durch seinen ganzen Leib zu vier stücken zu schneiden und zerhauen und also zum todt gestrafft werden, und sollen solche viertheyl auf gemeinen vier wegstrassen öffentlich gehangen und gesteckt werden.“ Beim Rädern lautet die Formel: „mit dem rade durch zerstoßung seiner glieder vom leben zum todt gebracht und fürder öffentlich darauf gelegt werden sollen.“ Beim Galgen ist dagegen der Wortlaut: „an dem galgen mit dem strang oder fetten vom leben zum todt gerichtet werden.“

Als verstümmelnder Strafen gedenkt die Carolina speciell des Abschneidens der Zunge, Abhauens zweier Finger der rechten Hand und des Abschneidens der Ohren.²⁹⁾

Es sind die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwern und Mecklenburg-Strelitz, das Kurfürstenthum Hessen, die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe, Hessen-Comburg und Neuß älterer Linie, sowie die Freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen, in denen zur Zeit noch die Carolina zur Anwendung kommt, wogegen sonst überall in Deutschland besondere Strafgesetzbücher an ihre Stelle getreten sind.

Die Praxis des gemeinen Rechts regelte sich insbesondere durch die Autorität, welche die Criminalisten Sachsens sich im 17. Jahrhundert zu verschaffen wußten, und es war insbesondere die Autorität Benedict Carpzow's die maßgebende. Seine „Practica nova imperialis saxonica rerum criminalium“ war ein vollständiges System des gemeinen Strafrechts. In ihr finden sich alle wesentlichen Momente im Thatbestande der einzelnen Verbrechen zu einer allgemeinen Definition zusammengefaßt und aus ihnen eine Reihe einzelner Grundsätze entwickelt, mit denen sich der endlose Stoff der concreten Gestaltungen beherrschen läßt. Carpzow's Werk gelangte über ein Jahrhundert lang zu einer unumschränkten Herrschaft über die Doctrin und Praxis des gemeinen Strafrechts. Wir nehmen im übrigen in Betreff der Carolina und auch Carpzow's auf den Art. Carolina Bezug und wiederholen aus demselben, daß man Carpzow die hauptsächlichste Mitwirkung bei dem Erlaß von 20000 Todesurtheilen nachrühmt und beziehentlich schuld gibt.

Es lag in den Anschauungen der damaligen Zeit beinahe eine Verehrung, ein Cultus der Todesstrafe. So entnehmen wir aus einem 1563 den Städten der Neumark Brandenburg vom Kurfürsten erteilten Revers, daß er gemeint sei, über den Lauf der Justiz zu halten, um alle Übelthäter, welche Gott am Leben zu strafen-befohlen, aus der Stadt des Herrn auszurotten.

Die Lehre Carpzow's, daß bei Verbrechen, welche durch göttliches Gebot mit dem Tode bedroht seien und welche als delicta atrocissima angesehen wurden, keine Begnadigung platzgreifen dürfe, scheint in dem vorgedachten Revers ihren Ausdruck gefunden zu haben.

Die Strafrechtswissenschaft gelangte in Deutschland jedoch später dahin, sich der positivrechtlichen Normen gänzlich zu entledigen und in den vielfachsten und bedeutungsvollsten Beziehungen (Hülfsner, S. 137) selbstständig schaffend aufzutreten. Willkürliche Interpretationen der Quellen und des Gewohnheitsrechts, welche sich die Praxis bildete, förderten diese Emanzipation, welcher es zu danken ist, daß auch in den Ländern des gemeinen Rechts sich die Todes-

29) Hülfsner theilt S. 109 mehrere Urtheile des Schöppenstuhls zu Brandenburg aus der Zeit mit, in welcher bei demselben schon die Carolina zur Anwendung kam. Auf eine Anfrage von Berlin vom Jahre 1535 wird ein Raubmörder wegen des Mordes zum Rädern verurtheilt, worauf dann sein Leichnam wegen des Diebstahls gehängt werden soll. Nach einem Urtheile von 1535 war es brandenburgischen Rechts, den, welcher zwei Weiber zur Ehe nahm, aus der Stadt zu geißeln und ihm dabei zwei Puppen unter die Arme zu geben. Da Hans Brüge aber eine besondere Willkür mit dem Mädchen aufgesetzt, daß, wenn ihm noch ein anderes Eheweib folgen werde, man ihm den Kopf abstoßen solle, so sei er in die Strafe seiner Willkür verfallen und dermaßen vom Leben zum Tode zu strafen. Aber aus Gnaden möge er mit dem Schwerte gerichtet werden. Michel Wendi sollte (1536) wegen Diebstahls zwischen Himmel und Erde am Galgen gehangen und also zum Tode gebracht werden. Im Jahre 1536 wird ein Kirchenbieb, welcher die Monstranz gestohlen, zum Tode, sein Gehilfe aber dazu verurtheilt, lebendig unter dem Galgen begraben zu werden. Im Jahre 1537 soll der Angeklagte, welcher betrügerischerweise beim Leben der zwei andern Eheweiber noch die dritte sich ehelich antrauen lassen, welches Laster mehr als ein Ehebruch zu achten sei, „mit dem Schwerte vom Leben zum Tode verricht werden“. In einem Urtheile von 1538 finden wir, daß die Bigamie durch das öffentliche Stäupen mit Ruthen gestraft wurde, wobei dem Verurtheilten in jeden Arm „zur Dejeugnis angezeigter Missethat ein Puppen gegeben“ wurde.

Strafen immer seltener machten und endlich zu vereinzeltten Ausnahmefällen gestalteten. Der immer ausgebehntere Gebrauch der Freiheitsstrafen trat der Leibesstrafe erfolgreich entgegen, auch war es der Umstand, daß die heim nicht vollständig geführten Beweise eintretende poena extraordinaria sich nicht bis zur Todesstrafe steigern durfte, welche diese immermehr beseitigen mußte, seitdem die Abschaffung der Folter das Mittel, Geständnisse zu erpressen, überdies beseitigt hatte.

Wir wollen, ehe wir die Geschichte der Todesstrafe in Deutschland verlassen, noch eines bereits dieser Geschichte angehörigen Strafgesetzbuchs etwas näher gedenken. Es ist dies das in Thl. II, Tit. 20 des preussischen Allgemeinen Landrechts vom 5. Febr. 1794 enthaltene. Aus ihm wird sich ergeben, welche Fortschritte bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in diesem größten der rein deutschen Länder, im Verhältnisse zur Carolina, zur Beschränkung der Todesstrafe man denn eigentlich gemacht hatte.

Die Redactoren des Landrechts standen nicht unter der ausschließlichen Herrschaft einer der verschiedenen sogenannten Strafrechtstheorien. Für sie sollte die Strafe einer Mehrheit von Zwecken, der Warnung, Abschreckung und Sicherung vor künftigen Verbrechen dienen, welche Zwecke sich in dem Hauptpunkte „Gerechtigkeit zu üben“ vereinigen sollten. In den Bestimmungen über die Todesstrafe ist es jedoch überwiegend die Abschreckung, welche dieselben decretirte. Neben dem noch ziemlich ausgebehnten Gebrauche der Todesstrafe bilden indeß bereits die Freiheitsstrafen den Mittelpunkt des ganzen Strafsystems. Was die hier nur zu berührenden Todesstrafen betrifft, so finden wir in §. 47 die Bestimmung, daß sie, wo eine Straffähigung eintreten muß, durch die Schleifung zum Richtplatz oder durch öffentliche Ausstellung zu schärfen sind. Nach §. 93 und §. 95 soll der Hochverräter mit der härtesten und schreckhaftesten Leibes- und Lebensstrafe hingerichtet werden. Die Vermögensconfiscation und die Gefangenhaltung oder Verbannung der Kinder des Verurtheilten treten dieser Strafe erschwerend hinzu. Seine Gehülfen sind mit dem Schwerte hingerichtet. Den Landesverräter, welcher ganze dem Staate gehörige Lande, Kriegsheere und Hauptfestungen in feindliche Gewalt zu bringen unternimmt, trifft (§. 101 und 102) die Schleifung zur Richtstätte, die Hinrichtung mit dem Rade von unten herauf, bei welcher die untern Körperteile zuerst mit dem Rade zerföhagen werden, und das Flechten seines Körpers auf das Rad. In Betreff der Confiscation u. s. w. steht dieser Landesverrath dem Hochverrath gleich. Den Hochverräter zweiter Klasse trifft, wenn er z. B. dem Feinde zur Ausführung seiner Anschläge förderlich ist (§. 107), die Strafe des Stranges, wenn er Städte, Dörfer u. s. w. in Brand steckt (§. 109), der Feuertod, wenn er zur Begünstigung des Feindes Aufruhr erregt (§. 108), die Strafe des Rades von oben herab, wenn er die feindlichen Truppen durch Lebensmittel u. s. w. unterstützt (§. 110), die Strafe des Schwertes, und wenn er kundschafet u. s. w. (§. 111), der Galgen. Feindliche Kriegsgefangene, welche sich selbst befreien u. s. w., sollen mit dem Schwerte (§. 114) hingerichtet werden, nach Bewandniß der Umstände aber auch die Strafe des Rades von oben erleiden. Wer fremde Mächte gegen den Staat aufwiegelt, wird (§. 134) als Landesverräter dritter Klasse mit dem Schwerte hingerichtet. Wer Verrath an fremden freundlichen Mächten verübt, soll (§. 146) mit der Strafe des Galgens belegt werden. Wer die Befreiung eines gefangenen Hoch- oder Landesverräthers bewirkt, wird (§. 163) zur Strafe des Schwertes verurtheilt. Thätliche Beleidigungen gegen das Staatsoberhaupt ziehen (§. 197) die Strafe des Schwertes nach sich.

So finden wir denn hier bei den politischen Verbrechen fast die ganze Musterkarte der Todesstrafen wieder vor, welche wir in der Carolina antrafen. Nur des Ertränkens und Pfählens, welches letztere eher eine Milde rung als eine Erschwerung der Todesstrafe war, und des Zangenreißens geschieht nicht mehr Erwähnung, wogegen die vorgedachte schreckhafteste Todesstrafe, soviel man weiß, in dem Vierteltheilen bestehen sollte. Es mußte einer Regierung, wie die Friedrich Wilhelm's II. es war, im Angesichte der Französischen Revolution gleichsam als eine Existenzbedingung erscheinen, jedem Angriffe auf die Regierung die härtesten Strafen folgen zu lassen. Man verkannte es damals noch völlig, daß es die Liebe des Volkes allein ist, welche die festesten Säulen eines Staatsgebäudes aufrichtet, und daß harte, mit Grausamkeit gepaarte Strafmittel dies Gebäude nur wankend zu machen, nicht aber zu beseitigen vermögen.

In §. 479 straft dieses Gesetzbuch die dritte Desertion mit dem Strange. §. 640 straft die Realinjurie, wenn sie den Tod des Verletzten herbeiführte, als Todtschlag, und §. 672 droht dem die Todesstrafe der Mörder und Todtschläger, welcher einen andern im Duell tödtet; doch unterlagen nach §. 686 die sich duellirenden Militärpersonen besondern mildern Bestimmungen. Den Todtschläger trifft nach §. 806 die Strafe des Schwertes, den mit vorher überlegtem

Vorsage tödtenden Mörder die Strafe des Rades von oben. Grausamkeiten und Mißhandlungen, welche vor, bei oder nach der Verübung des Mordes begangen werden, schärfen die Todesstrafe. Beim verabredeten Morde trifft, nach §. 839, den Räbelsführer die Strafe des Rades von unten herauf. Beim Giftmorde wird (§. 856) die Todesstrafe durch Schleifung zur Richtstätte geschärft. Kinder, die ihre Ältern ermorden, erleiden (§. 873) die öffentliche Stäupung, Schleifung zur Richtstätte und die Strafe des Räderns von unten herauf. Mord der Kinder oder Ehegatten wird (§. 874) ebenfalls mit dem Rade von unten herauf bebroht. Eine Kindesmörderin trifft (§. 965) die Strafe des Schwertes; auch die intellectuellen Urheber und Theilnehmer an diesen Verbrechen trifft diese Strafe.

Der Räuber soll nach §. 1191 mit dem Schwerte gerichtet und sein Körper auf das Rad geflochten werden, wenn seine Mißhandlungen den Tod des Verurtheilten herbeigeführt hatten. Den Anführer einer sich zusammenrottenden Bande, welche gewaltsame Diebstähle verübte, trifft (§. 1210) die Todesstrafe des Galgens. Verübte die Bande wirkliche Räubereien, dann hat wenigstens der Anführer die Strafe des Rades von oben verwirkt. Auch schon die Mitgenossen eines Raubmordes werden (§. 1216) mit dem Rade von unten bestraft.

Die falsche Anschuldigung eines todeswürdigen Verbrechens zieht (§. 1433), wenn infolge derselben der Angeeschuldigte hingerichtet wurde, für den Anschuldiger dieselbe Todesstrafe nach sich, welche der Hingerichtete erleiden mußte.

Bei den Beschädigungen mit gemeiner Gefahr ist, wenn sie einen Mangel an Lebensmitteln verursachte und wegen desselben ein Tumult entstand, bei welchem jemand das Leben verlor, die Todesstrafe des Schwertes dem gedroht, welcher den Mangel (§. 1502) herbeiführte.

Jede vorsätzliche Brandstiftung (§. 1511), bei der das Leben von Menschen oder Städte u. s. w. in Gefahr gesetzt wurden, zieht für den Thäter die Todesstrafe nach sich. War die Feuerbrunst erregt, um unter dem Schutze derselben Mord, Raub oder ein anderes Verbrechen zu verüben, dann trifft den Mordbrenner die Strafe des Feuers (§. 1512), die, wenn Menschen beim Brande umkamen, nach Verhältniß der begangenen Grausamkeiten geschärft werden soll. Ebenso ziehen vorsätzlich verursachte Überschwemmungen u. s. w. unter Umständen die Todesstrafe (§. 1571) nach sich.

Vergleichen wir dies summarische Verzeichniß der Todesstrafen des Allgemeinen Landrechts mit dem der Carolina, so sind entschiedene Fortschritte zum Bessern nicht zu verkennen. Wir finden nicht mehr die Todesstrafe der Gotteslästerer, Zauberer, Münzfälscher, Urkundenfälscher, die Todesstrafe wegen der Verbrechen gegen die Sittlichkeit (naturwidrige Unkeuschheit u. s. w.), wegen der Abtreibung der Leibesfrucht, des einfachen Raubes und insbesondere nicht mehr die Todesstrafe beim Diebstahle.

In der That gestaltete sich unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts der Stand der Todesstrafe keineswegs als ein besonders ungünstiger, die Todesstrafen waren, wie wir später sehen werden, seltener, als sie es seit 1851, unter der Gesezeskraft des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, gewesen sind. Die Anwendung der Todesstrafe war durch das Proceßverfahren nach der Criminalordnung vom 11. Dec. 1805 bedeutend erschwert. Die Beweistheorie derselben trat ihr hemmend entgegen, und um sie auszusprechen, mußten zwei Dritttheile der Mitglieder des erkennenden Gerichts den geführten Beweis für einen vollständigen (§. 395) erachten. Die Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens, die Befestigung der Beweisregeln und die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung der Verbrechen haben auch bei denen, welche das Gesetz für Todeswürdige erachtet, in der Gegenwart viel häufiger als sonst die ganze Strenge des Gesetzes zur Anwendung kommen lassen.

Aber auch alle die vorgebachten so verschiedenen, gleichsam raffinirten Quallifikationen der Todesstrafen waren dies nur für die dem Schauspieler der Hinrichtung betwohnende Menge, erhöhten jedoch nur selten oder wol nie die Todesqualen des Verurtheilten. In den Fällen des Räderns und des Verbrennens war es der Tod des Ersticken, den der Delinquent erlitt. Auf eine dem Publikum unbemerkbare Weise wurde derselbe durch das Anlegen der sogenannten Dämpfleine um seinen Hals erdrosselt, und es wurde dann erst an seinem Leichname das Weitere der Hinrichtung zur Ausführung gebracht. Ein königlicher Befehl ermächtigte den Scharrichter zu dieser Erdrosselung. Selbst bei der Strafe des Galgens war es der sogenannte Gnadenstoß, welcher dem Verurtheilten das Genick brach, bevor das Erhängen selbst erfolgte.

Über die Vollstreckung der Todesstrafe gibt die Criminalordnung §. 538 fg. sehr specielle Vorschriften. Von dem Augenblicke der Publication der Todesstrafe ab war nur den Gerichts-

personen, dem Geistlichen und den nächsten Anverwandten des Delinquenten der Zutritt zu diesem verstatet, und die Gefängnißbeamten sollten bei Strafe der Amtsentsetzung dafür einstehen, daß der Gefangene unter keinem Vorwande den Neugierigen zur Schau gestellt würde. Der Druck und Verkauf von Lebensbeschreibungen des Delinquenten, auf die Hinrichtung Bezug habender Bieder u. s. w. war untersagt, und die Hinrichtung mußte so schnell als möglich nach der Urtheilserkundigung erfolgen. Der Tag derselben sollte nur denen bekannt gemacht werden, welche bei der Hinrichtung mitzuwirken hatten. Die Execution sollte in den langen Tagen um 6 Uhr, in den kurzen aber zwischen 7 und 8 Uhr früh vorgenommen werden. Auf dem Richtplatze wurde das Urtheil dem Delinquenten vorgelesen. Derselbe erhielt keine ihn auszeichnende Kleidung. Ein gewöhnlicher Leitwagen sollte zu seinem Transporte nach der Richtstätte benutzt werden. Polizeibeamte und ein Cavaleriecommando mußten den Wagen umgeben. Nur den Bekennern der römisch- und griechisch-katholischen Kirche war es verstatet, durch einen Geistlichen zur Richtstätte begleitet zu werden. Ein Infanteriecommando oder dazu bestimmte Gerichtsangehörige umstellten das Blutgerüst, zu welchem, damit die entfernteren Zuschauer die Hinrichtung sehen können, niemand zugelassen ward. Das sogenannte hochnothweilige Halsgericht fand nicht statt, und der Scharfrichter hatte nach der ihm von der obern Justizbehörde erteilten Anweisung und der ihm vorgelegten königlichen Bestätigung das Urtheil zu vollstrecken. Der Körper des Hingerichteten wurde an seinen Bestimmungsort gebracht, die Richtstätte von Blut gereinigt und dann erst der Zutritt zu derselben erlaubt. Die Vollstreckung des Todesurtheils wurde durch die öffentlichen Blätter und Anschläge in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht. Starb der Verurtheilte vor der Hinrichtung, dann war sein Körper des Nachts von den Leuten des Scharfrichters auf der Richtstätte zu verscharrten.

B. Der gegenwärtige Stand der Todesstrafe in Deutschland. Es sind nur drei deutsche Staaten³⁰⁾, welche in ihren Strafgesetzbüchern die Todesstrafe nicht mehr kennen: das Herzogthum Nassau, dessen Strafgesetz vom 14. April 1849 in der Zeit der Gültigkeit der deutschen Grundrechte publicirt wurde, das Herzogthum Anhalt-Köthen-Deßau, welches seit seiner Annahme des auf dem Boden der Grundrechte stehenden thüringischen Strafgesetzbuchs allein noch diesem getreu blieb, und das Großherzogthum Oldenburg, welches in seinem Strafgesetzbuche vom 3. Juli 1858 von der Todesstrafe Abschied nahm. Das Staatsgrundgesetz Oldenburgs hatte schon in §. 43 die Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen. Man hat, wie Mittermaier bemerkt, in Nassau seit der Aufhebung der Todesstrafe keine Vermehrung der schweren Verbrechen wahrgenommen, auch sind dort keine Stimmen laut geworden, welche die Wiedereinführung der Todesstrafe forderten. Auch in Oldenburg haben die von Mittermaier bei hochgestellten Beamten und dem Gefängnißdirector Hoyer in Veßta eingezogenen Erkundigungen ergeben, daß weder von dem Volke noch von den Juristen die Wiederherstellung der Todesstrafe gewünscht wird. Vielmehr haben einige günstige Beispiele von völliger Befreiung wegen Mordes auf Lebenszeit Verurtheilter die Stimmung noch günstiger für die Aufhebung der Todesstrafe gemacht. Von drei Giftmörderinnen betrogen sich zwei so musterhaft, daß sie als gebessert betrachtet werden konnten, ebenso ein Brandstifter.

Es sind die nachfolgenden elf deutschen Strafgesetzbücher, deren Bestimmungen über die Todesstrafe wir etwas näher in das Auge zu fassen haben und zwar: 1) Das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern vom 6. Mai 1813, an dessen Stelle das Strafgesetzbuch vom 10. Juli 1861 am 1. Juli 1862 trat. Dasselbe erstreckt seine Wirksamkeit auch über die bairische Rheinpfalz, in der bisher noch der Code pénal seine Anwendung fand. 2) Das königlich sächsische Criminalgesetzbuch vom 30. März 1838, welches nur noch in Sachsen-Altenburg, wo es mit wenigen Abänderungen am 3. März 1841 eingeführt wurde, in Gültigkeit sich befindet. 3) Das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg vom 1. März 1839. Durch ein Gesetz vom 18. Aug. 1849 abgeschafft, wurde im Gesetze vom 17. Juni 1853 die Todesstrafe in Württemberg in einem beschränktem Umfange wieder eingeführt. 4) Das Criminalgesetzbuch für das Herzogthum Braunschweig, welches mit wenigen Abänderungen am 18. Juli 1843 auch im Fürstenthum Lippe-Deimold Gesetzeskraft erhielt. 5) Das Criminalgesetzbuch für das Königreich Hannover vom 8. Aug. 1840, dessen Bestimmungen über die Vollstreckung der Todesstrafe ein Gesetz vom 11. Mai 1860 abänderte. 6) Das Strafgesetzbuch

³⁰⁾ Auch in Bremen ist jetzt zwar die Todesstrafe nicht im Gebrauch, sie soll jedoch daselbst nach dem Entwurfe des Strafgesetzbuchs von 1861 wieder eingeführt werden.

für das Großherzogthum Hessen vom 17. Sept. 1841 (seit 10. Sept. 1856 auch in der Freien Stadt Frankfurt a. M. eingeführt). Auch hier wurde die am 11. April 1849 abgeschaffte Todesstrafe am 26. April 1852 wiederhergestellt. 7) Das Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Baden vom 6. März 1845. Ein Gesetz vom 16. März 1849 hatte hier die Todesstrafe abgeschafft, das vom 3. Febr. 1851 stellte sie jedoch wieder her. 8) Das sogenannte thüringische Strafgesetzbuch, welches mit in Betreff der Todesstrafe nicht unwesentlichen, sonst aber geringfügigen Modificationen in folgenden Staaten Gesetzeskraft erhielt: a) im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, laut Gesetz vom 20. März 1850, b) im Herzogthum Sachsen-Meiningen, laut Gesetz vom 21. Juni 1850, c) im Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, und zwar in Koburg laut Gesetz vom 29. Nov. 1850, in Gotha aber laut Gesetz vom 23. Dec. 1850, d) im Herzogthum Anhalt-Deßau-Röthen, laut Patent vom 28. Mai 1850, e) und f) in den Fürstenthümern Schwarzburg-Sonderhausen und Schwarzburg-Rudolstadt, laut Gesetz vom 25. März und 26. April 1850, und g) im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie laut Gesetz vom 14. April 1852. Art. 6. des Strafgesetzbuchs lautet, in Uebereinstimmung mit den Grundrechten: „Die Todesstrafe ist abgeschafft, ausgenommen, wo das Kriegsrecht sie vorschreibt.“ Nur Sachsen-Meiningen und Reuß genehmigten diesen Artikel von vornherein nicht, behielten vielmehr die Todesstrafe bei, wogegen die andern Staaten den Artikel annahmen. Zuerst kehrte Sachsen-Weimar-Eisenach, am 14. Juli 1856, dann Schwarzburg-Rudolstadt, am 15. Aug. 1856, dann Sonderhausen, am 19. Juli 1857, und endlich Koburg-Gotha, am 4. Nov. 1857, zur Todesstrafe zurück. Am 10. April 1862 hat der weimarische Landtag beschloffen, der Staatsregierung den Antrag auf Wiederabfassung der Todesstrafe zu unterbreiten, und die Bitte gestellt, daß ein Gesamtausschuß aller thüringischen Landtage zusammentreten möge, um dazu den Weg zu bahnen, diese Wiederabfassung in Thüringen zu einer allgemeinen zu machen. Anträge dieser Art sind ebenso der Anerkennung als der Nachahmung im höchsten Grade würdig. 9) Das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 für das Königreich Preußen. Auch in den hohenzollernschen Ländern vom 1. Jan. 1852 ab eingeführt, stellte es in diesem die Todesstrafe wieder her, welche die Grundrechte beseitigt hatten. Das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 erhielt laut Gesetz am 22. Jan. 1852 im Herzogthum Anhalt-Vernburg und laut Gesetz vom 15. Mai 1855 im Fürstenthum Waldeck-Wyrmont Gesetzeskraft. 10) Das Strafgesetz für das Kaiserthum Oesterreich vom 27. Mai 1852. Dasselbe ist eine oft abgeänderte neue Ausgabe des Strafgesetzbuchs vom 3. Sept. 1803. 11) Das Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 13. Aug. 1855. Dasselbe ist aus dem ad 2 genannten Gesetzbuche hervorgegangen.

Wir haben zunächst die in den vorgedachten deutschen Ländern noch vorkommende Todesstrafe als Strafmittel in Erwägung zu ziehen und es deshalb zu überdenken mit deren Vollstreckung zu thun.

Wenn wir uns in dem ersten Abschnitte dieses Artikels bereits über den Unwerth der Todesstrafe verbreiteten und aus voller Überzeugung zu dem Schlusse gelangten, daß dieselbe sich mit allen zu Anerkennung berechtigten Strafzwecken in einem directen Widerspruche befindet, dann wird die nachstehende Schilderung alles dessen, was im Laufe dieses Jahrhunderts schon geschehen ist, um die Vollstreckung der Todesstrafe aller sie erschwerenden und grausamen Werke zu entkleiden und die Anwendung dieser Strafe zu beschränken, die Richtigkeit unserer Ansicht noch in einem hohen Grade zu bestätigen geeignet sein.

Als der politische Fanatismus in der Französischen Revolution die maschinenmäßige Menschenmordung in Anwendung brachte, so dachte man gewiß nicht daran, daß solches Verfahren im allgemeinen zur Milderung der Todesstrafe führen werde. Wir haben uns in dem Art. **Beil, Schwert, Strang und Fallbeil** schon über Dr. Guillotin's angebliche Erfindung auszusprechen Gelegenheit gehabt. Die Benützung der Guillotine zur Beseitigung politischer Gegner, bei welcher es mehr auf die Beseitigung der eigenen Machtstellung als auf die Bestrafung des Verbrechens ankam, leistete der Menschlichkeit der Hinrichtungen den wesentlichsten Vorstoß. Die Maschine, welche in dem Zeitraume einer Secunde den Kopf von dem Rumpfe des angeblichen Verbrechens trennte, ersparte diesem alle Martern eines schmerzvollen und langsameu Todes und entfernte alle Hülfzeuge mittelalterlicher Grausamkeit, durch deren Gebrauch man sich in den Stand zu setzen glaubte, der Schwere des Verbrechens auch eine diesem entsprechende Todesqual folgen lassen zu können. Wir werden später sehen, daß sich in Frankreich nur eine Qualifikation der Todesstrafe bis zum Jahre 1832 erhielt, welche bei der Bestrafung des parricide plaggriff.

Da mit Ausnahme der Gesetzgebung Österreichs die obgenannten deutschen Strafgesetzgebungen mehr oder weniger den Code pénal zu ihrem Musterbilde nahmen, so lag es nahe, daß auch sie zu der Enthauptung als der einzigen Art der Vollstreckung der Todesstrafe gelangten und alle übrigen Todesstrafen, welche wir in der Carolina und noch im preussischen Landrechte vorfinden, beseitigten. Nur Österreich trennte sich nicht von der althergebrachten Strafe des Stranges. Als Hinrichtungsinstrumente finden wir noch das Schwert, das Beil und, sich immer mehr verbreitend, die Guillotine als Fallbeil und in einer neuern verbesserten Construction als Fallschwert vor.

So wenig wie in den deutschen Ländern in Betreff des Hinrichtungsinstrumentes eine Uebereinstimmung stattfindet, ebenso wenig ist sie auch in Beziehung darauf vorhanden, ob die Hinrichtungen im eingeschlossnen Raume, als sogenannte Intramuranhinrichtungen, oder, wie in früherer Zeit allgemein, öffentlich bewirkt werden sollen. Das immer reger gewordene Verlangen nach der gänzlichen Abschaffung der Todesstrafe mußte selbst die Anhänger der letztern dazu veranlassen, ihre Bestrebungen dahin zu richten, daß von der Vollstreckung dieser Strafe alles getrennt werde, was bisher dazu beigetragen hatte, sie als eine mit den Fortschritten der Civilisation im Widerspruche stehende, die Rohheit fördernde zu charakterisiren. Die mit einer öffentlichen Hinrichtung unzertrennlich verbundenen Uebelstände waren es insbesondere, welche dieser Strafart jenen Charakter aufprägten.

Die öffentliche Hinrichtung gehört zu den sogenannten äußern Schärfungen der Todesstrafe, welchen man die sogenannten innern, die Todesqualen physisch steigern den entgegenstellt. Man findet mit Recht diese Schärfung darin, daß der Verurtheilte oft einen langen Weg vom Gefängnisse bis zum Executionsorte im Angesichte von Tausenden zu machen habe, daß die Anwesenheit der Menge die Sammlung des Gemüths des zum Tode gehenden Verbrechers gefährde, daß der Gedanke, vor so vielen zu sterben, nicht selten dazu führe, diesen Tod für einen heilendamflichen zu halten, daß der beherzte, kaltblütige Tod des Verurtheilten andere zur Begehung von Verbrechen anreize, um einen ähnlichen Heldentod zu sterben, und daß endlich die öffentliche Hinrichtung einer leichtsinnigen, rohen Menge nur zu oft die Veranlassung zu Ausbrüchen der Wuth oder des Weifalls, zu empörenden Scenen und zu Excessen anderer Art gebe.

Diese und ähnliche Gründe waren es, welche vor einigen Jahrzehenden in Amerika, namentlich in den Staaten der Union dazu führten, an die Stelle der öffentlichen Hinrichtungen die in einem umschlossnen Raume treten zu lassen. In Deutschland war es ziemlich zuerst der Professor Lieber, welcher von Columbien aus sich in der „Kritischen Zeitschrift für die Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes“ (Bd. XVII, 1 fg.) gegen die Hinrichtungen auf offenerm Felde (Extramuranhinrichtungen) und für die im umschlossnen Raume lebhaft aussprach. Auch wollte er die Todesstrafe nicht heimlich, jedoch in einem andern Sinne öffentlich vollstreckt sehen, d. h. nach einer vorhergegangenen öffentlichen Verhandlung des Processes und nachdem dem Angeklagten die Garantien der ausgedehntesten Vertheidigung und die gewährt worden, welche die von den Geschworenen ausgehende Entscheidung zu geben vermag. Das „öffentlich“ solle nicht soviel wie auf offenerm Markte bedeuten, und die Öffentlichkeit sei auch dann gewährt, wenn die Hinrichtung vor Richtern, Gefängnißbeamten, Geistlichen und Bürgern erfolge, was, wie wir sehen werden, bei allen Intramuranhinrichtungen der Fall ist.

Von den Gegnern dieser letztern, welche ihr das Prädicat der heimlichen beilegen, wird der Vorwurf, welchen man der öffentlichen macht, daß sie den Hinrichtungsgact nothwendig verlängere und so die Todesqualen vergrößere, dadurch abgewiesen, daß man auch die Vorbereitungen zur Hinrichtung verkürzen und dieselbe in früher Morgenstunde bewirken könne. Die Nachtheile, welche die öffentliche Schaustellung des Verbrechers in ihrem Gefolge haben solle, werden für übertrieben angesehen, namentlich wird geleugnet, daß sie die Sammlung des Gemüths des Verurtheilten unmöglich mache, in ihm die Idee als Märtyrer zu sterben erwecke und andere zur Bewunderung und zur Nachahmung hinreize. Auf die meistentheils rohe Menge der Zuschauer mache im Gegentheil die Hinrichtung den gewünschten erschütternden Eindruck. Etwa vorkommende empörende Scenen wären mehr auf den unvermeidlichen Zusammenfluß einer großen ungebildeten Volksmasse als auf Rechnung der Hinrichtung selbst zu stellen.

Solche Gründe waren es namentlich, mit welchen man 1852 in der württembergischen Zweiten Kammer, bei der Verathung des vorgedachten Gesetzes vom 17. Juni 1853, jedoch vergeblich, die Einführung der Intramuranhinrichtung bekämpfte.

Schlatter, welcher, wie wir sahen, das Unrecht der Todesstrafe so überzeugend darthut, findet

in der Heimlichkeit der Hinrichtungen (a. a. O., S. 92) ein entschiedenes Zeugniß gegen die Zulässigkeit der Todesstrafe. Er bemerkt, eine Thatsache, welche, um nicht zu schaden, sich in das Dunkel hüllen muß, müsse wol eine bedenkliche sein, und es liege ein Widerspruch darin, die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen für eine Wohlthat oder für ein heilsames Institut zu betrachten und doch in der öffentlichen Vollziehung des gerichtlichen Urtheils ein Übel zu erkennen. Auch für uns liegt in der bereits erkannten Nothwendigkeit, die Missethäter des ersten Dramas der Strafgerechtigkeit vor möglichst wenigen Zuschauern aufzuführen, eine scharfe Kritik dieser Scenen und ein Motiv zu deren Verwerfung.

Den Anfang mit der Einführung der Intramuranhinrichtung in Deutschland machte Preußen im Gesezbuche vom 14. April 1851. Nach §. 8 desselben soll die Vollstreckung der Todesstrafe in einem umschlossenen Raume, entweder auf einem Plage innerhalb der Mauern der Gefängnisanstalt oder auf einem andern abgeschlossenen Plage stattfinden. Bei derselben sollen mindestens zwei Mitglieder des Gerichts, ein Beuanter der Staatsanwaltschaft, ein Gerichtsschreiber und ein oberer Gefängnißbeuanter zugegen sein. Vor der Hinrichtung ist dem Gemeindevorstande des Orts derselben Nachricht zu ertheilen. Derselbe hat 12 Personen aus den Vertretern der Gemeinde oder aus andern achtbaren Mitgliedern derselben abzuordnen, um ebenfalls der Hinrichtung beizuwohnen. Außerdem ist einem Geistlichen von der Confession des Verurtheilten, seinem Vertheidiger und auch andern Personen (dies geschieht, soweit der Raum es zuläßt, auch wirklich) der Zutritt zu gestatten. Die Vollstreckung des Todesurtheils wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches bis zum Schlusse der Hinrichtung andauert. Der Leichnam des Hingerichteten ist (§. 9) dessen Angehörigen auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Ehrwürdigkeiten irgendweiner Art vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen. Mit dem preussischen Strafgesetze führten auch Anhalt-Bernburg und Waldeck die Intramuranhinrichtung ein.

Man sieht, daß auch bei der Intramuranhinrichtung das Princip der Öffentlichkeit ausreichend gewahrt ist; demselben ist vollkommen Genüge geleistet, wenn, wie dies in Preußen der Fall ist, auch nur hundert und wenig mehr Personen dem Acte beizuwohnen.

Im Jahre 1853 führte am 17. Juni Würtemberg und am 16. Aug. Braunschweig die Intramuranhinrichtung ein.

In Altenburg war es die Strafproceßordnung vom 27. Febr. 1854, durch welche die Intramuranhinrichtung eingeführt wurde. Art. 308 gibt genaue Bestimmungen über die Vollstreckung der Todesstrafe. Der Verurtheilte soll drei Tage vor der Vollstreckung von der landesherrlichen Bestätigung des Todesurtheils in Kenntniß gesetzt, und es soll dafür gesorgt werden, daß ihm in dieser Zeit geistlicher Zuspruch im ausgedehntesten Maße zu Theil werde. Der Tag der Hinrichtung soll drei Tage vorher öffentlich, unter Angabe der persönlichen Verhältnisse und der That des Verurtheilten, bekannt gemacht werden. Die Vollstreckung der Strafe erfolgt im umschlossenen Raume, im Weisem von wenigstens drei Mitgliedern des Gerichts und eines Protokollführers, eines Staatsanwalts, des Vertheidigers, des Gerichtsarztes und Gerichtswundarztes und des Geistlichen, welcher den Verurtheilten zum Tode vorbereitete, oder seines Substituten. Die Hinrichtung erfolgt auf einem Schafot, das mit einer Estrade für das Gericht zu versehen ist. Schafot, Estrade und die nöthigen Möbel sind schwarz zu behängen. Die Hinrichtung wird mit dem Beile vollzogen und geschieht mit beschränkter Öffentlichkeit. Zuzuziehen sind bei derselben das Personal des betreffenden Criminalgerichts und der Polizeibehörde, der Vorstand und die Mitglieder der Gemeindebehörde, sowie die Gemeindevertreter des Hinrichtungsorts. Eine weitere Anzahl von Zuschauern, welche die Gemeindebehörden aus den verschiedenen Volksklassen auswählen, ist ebenfalls bei dem Acte zuzulassen. Außerdem sind noch zuzulassen die nächsten Verwandten des Verurtheilten, die Mitglieder des Ministeriums und Appellationsgerichts sowie der obern Verwaltungsbehörden, die Ortsgeistlichen und auf den Wunsch des Verurtheilten dessen früherer Seelsorger, Personen, welche aus ihrer bürgerlichen oder wissenschaftlichen Stellung ein Interesse für ihre Anwesenheit ableiten, z. B. Ärzte, Justizbeamte u. s. w., und andere achtbare Mannspersonen, soweit es der Raum verflattet. Auch hier finden wir das Läuten mit der Glocke. Der Leichnam des Hingerichteten soll der anatomischen Anstalt zu Jena angeboten und eventuell an diese verabfolgt werden, sonst aber soll derselbe sofort nach der Hinrichtung durch die Knechte des Scharfrichters außerhalb des Gottesackers an einem geeigneten Orte vergraben werden. Diese letztern Bestimmungen sind weniger human als die preussischen.

Die obengenannten Gesetze, welche in Sachsen-Weimar-Eisenach, in den beiden Schwarzburg und in Sachsen-Koburg-Gotha die Todesstrafe wiederherstellten, verordneten auch deren

Vollstreckung im umschlossenen Raume, wobei die Bestimmungen Preußens zum Vorbilde genommen wurden.

In Baden erfolgte die Einführung der Intramuranhinrichtung unterm 12. Aug. 1857, in Hannover am 11. Mai 1860 und im Königreiche Sachsen in der Strafproceßordnung vom 13. Aug. 1855. Die §§. 425—428 geben die nähern Anweisungen über die Vollstreckung der Todesstrafe im umschlossenen Raume, in Betreff welcher wir nur bemerken, daß auch hier das Läuten mit der Glocke vorgeschrieben ist, daß an Sonn- und Feiertagen und in der Charwoche keine Hinrichtungen erfolgen, und daß der Leichnam des Hingerichteten an die nächste anatomische Anstalt abgeliefert, wo dies aber nicht thöulich ist, auf einem abgesonderten Plage des Todtenackers begraben werden soll.

Endlich ist es noch Baiern, welches in dem neuen Strafgesetzbuche vom 10. Juli 1861 die Intramuranhinrichtung in dem ganzen Umfange des Königreichs einführt, mit welchem Gesetzbuche sie am 1. Juli 1862 in Wirksamkeit getreten ist. Die Todesstrafe wird in einem umschlossenen Raume in Gegenwart einer Gerichtscommission und eines Beamten der Staatsanwaltschaft vollzogen. Von dem Gemeindevorstande des Hinrichtungsorts sind aus den Vertretern der Gemeinde oder aus andern achtbaren Bürgern 24 Personen zu berufen, um als Urkundspersonen dem Acte beizuwohnen. Für die Richterscheinenden bezeichnet die Gerichtscommission Ersatzmänner. Eine Verpflichtung, der Hinrichtung beizuwohnen, findet für diese Personen nicht statt, ihr Ausbleiben hält die Hinrichtung nicht auf. Der Zutritt ist auch einem oder zwei Geistlichen von der Confession des Verurtheilten sowie dessen Vertheidiger und auch aus besondern Gründen andern Personen zu gestatten. Auch hier finden wir das Läuten der Glocke.

Abstrahiren wir von den deutschen Kronländern Oesterreichs, so ist das Gebiet, in welchem in Deutschland noch das Schauspiel der öffentlichen Hinrichtung zur Aufführung kommt, nur noch ein kleines, und es würde eine übereinstimmende Verfahrensweise sich nicht allzu schwer herbeiführen lassen.

Was die Hinrichtungsinstrumente betrifft, so haben wir nur einiges dem in dem Art. VIII u. f. w. Gesagten hinzuzufügen. Wir finden die Anwendung des Fallbeils in Baiern seit 1854, im Großherzogthum Hessen seit dem 19. Oct. 1841 mit der Unterbrechung, welche die vorübergehende Abschaffung der Todesstrafe herbeiführte, in Frankfurt seit dem 16. Sept. 1856, in Baden nach dem Gesetze vom 12. April 1856, in Weimar nach dem Gesetze vom 14. Juli 1856, in Schwarzburg-Sondershausen nach dem Gesetze vom 19. Juli 1857³¹⁾, in Coburg-Gotha nach dem Gesetze vom 4. Nov. 1857, in Hannover nach dem Gesetze vom 11. Mai 1860 in seiner neuern Construction als Fallschwert, im Königreiche Sachsen nach einer Verordnung vom 1. Dec. 1852 ebenfalls als Fallschwert und in der preussischen Rheinprovinz nach einer Cabinetsordre vom 17. Aug. 1818 vor. In dem übrigen Preußen, in Sachsen-Meinigen, in Neuh, in Mecklenburg und in Altenburg finden wir das Beil und in Württemberg und in einzelnen Gebieten des gemeinen deutschen Criminalrechts das Schwert als Hinrichtungsinstrument vor, wogegen Oesterreich, wie wir schon bemerkten, die Strafe des Strangs beibehält.³²⁾

Von den sogenannten innern Verschärfungen hat man sich bei der Vollstreckung der Todesstrafe wol bereits überall factisch losgemacht. Sollte auch irgendwo im Gebiete des gemeinen Rechts noch auf die Strafe des Rades erkannt werden, so verwandelt die landesherrliche Gnade doch diese Strafe in die der Enthauptung; namentlich geschieht dies in Holstein.

Die innere Verschärfung der Todesstrafe, welche Baiern noch in dem Armesündercostüm des Verurtheilten kannte, ist mit dem neuen Strafgesetzbuche verschwunden, und auch Hannover kennt seit dem Gesetze vom 11. Mai 1860 die Verschärfung der Todesstrafe durch das Schleifen des Verbrechers auf einer Rauhaut zum Richtplatze nicht mehr.

In den sächsischen und thüringischen Ländern und auch in Holstein finden wir eine äußere Verschärfung der Todesstrafe in der Ablieferung der Leichname der Hingerichteten an eine anatomische Anstalt noch vor. Im Grunde soll diese Ablieferung abschreckend wirken, da die durch dieselbe etwa der Wissenschaft gewährte Förderung gewiß nicht in Betracht zu ziehen ist. Mecklenburg behnte neuerdings diese Ablieferungen sogar auf die in Sucht- und Krankenhäusern Verstorbenen aus.

31) Schwarzburg-Rudolstadt nennt in seinem sonst mit diesen thüringischen Gesetzen ganz übereinstimmenden Gesetze vom 15. Aug. 1856 das Hinrichtungsinstrument nicht, doch ist es nicht zweifelhaft, daß dasselbe das Fallbeil sein soll.

32) Staats-Lexikon, II, 444.

Eine allgemeine Annahme der vorgebachten preussischen Bestimmung über die Beerdigung, welche Art. 14 des Code pénal entnommen ist, muß sich gewiß ganz besonders empfehlen. Mit dem Tode des Verbrechers erscheint jede Schuld desselben getilgt, und eine noch an seinem Leichnam zu vollstreckende Nachstrafe erscheint verwerflich, namentlich dessen Einschärfung an einem abgesonderten Orte durch die Rechte des Scharfrichters u. s. w.

Verschiedene Gesetzgebungen, so Sachsen, Braunschweig und die thüringischen Staaten, haben in ihre Gesetzbücher die Bestimmung aufgenommen, daß die Hinrichtung einer Schwangern erst nach ihrer Entbindung geschehen, und daß von mehreren zum Tode Verurtheilten keiner vor den Augen des andern hingerichtet werden soll. Beide Anweisungen erscheinen völlig überflüssig, da es die Natur der Sache lehrt, daß man durch die Hinrichtung der Schwangern zugleich deren Leibesfrucht tödten und so einen Justizmord begehen würde, und daß man der rohesten Abschreckungstheorie huldigen würde, wenn man die Strafe des Verurtheilten dadurch schärfte, daß man ihn nöthigte, Zeuge der Hinrichtung eines andern zu sein. Das Läuten mit der Glocke wird namentlich von v. Arnold²⁷⁾ getadelt. Die von ihm sogenannte Armenünderglocke erlöset jedoch über die umschlossenen Räume hinaus und verleiht so der Hinrichtung in einem gewissen Sinne den Charakter einer öffentlichen, erweckt auch unwillkürlich in den bei derselben Anwesenden eine feierliche Stimmung.

Die deutschen Strafgesetzbücher, welche die Todesstrafe kennen, erachten dieselbe sämmtlich für die schwerste der von ihnen verordneten Strafen. Wo nach dem französischen Muster die Dreitheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen Platz gegriffen und an die Verbrechenstrafe als sich von selbst verkehend der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sich geknüpft hat, zieht auch die Todesstrafe diesen nach sich. Nur Preußen hat die nachahmenswerthe Bestimmung getroffen, daß nur dann mit der Todesstrafe auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen sei, wenn das Verbrechen unter besonders erschwerenden Umständen begangen werde, oder da, wo es das Gesetz ausdrücklich verlange. Es ist zu hoffen, daß Deutschland sich wiederum von den Fesseln frei machen werde, in welche es sich durch die Annahme des französischen Schematismus schlug, nach welchem sich die Ehrlosigkeit mit allen peines afflictives ou infamantes verbindet.

Nach der behärrten Rechtsanschauung ist es nicht die Strafe an sich, welche entehrt, nur der in der That liegende Mangel der Ehrenhaftigkeit ist es allein, aus welchem sich ihre Ehrenfolgen rechtfertigen lassen. Daher sagt schon Thomas Cornette sehr richtig: „Le crime fait la honte et non pas l'échafaud.“

Noch einer äußern, nicht wohl zu rechtfertigenden Schärfung der Todesstrafe müssen wir gedenken. Es ist dies die des §. 73 des preussischen Strafgesetzbuchs, nach welchem der wegen Hoch- oder Landesverraths zum Tode Verurtheilte die Fähigkeit verliert, über sein Vermögen unter Lebenden und von Tode wegen zu verfügen.

Das gemeine deutsche peinliche Recht sowol als auch die deutschen Strafgesetzbücher schließen die Todesstrafe aus, wenn der Verbrecher zur Zeit der begangenen That ein gewisses Lebensalter noch nicht erreicht hatte. Gemeinrechtlich werden Kinder unter sieben Jahren für unzurechnungsfähig erachtet, und es darf bis zum vierzehnten Jahre kein Anfang der Zurechnungsfähigkeit angenommen werden, wenn nicht die im einzelnen Falle vorgenommene Prüfung lehrt, daß die Person den vom Gesetze zur Zurechnungsfähigkeit vorausgesetzten Zustand erlangte, und daß sie ungeachtet der Unmündigkeit nach allen Umständen die erforderliche Verstandesreife erlangt hatte. Aber auch in diesem Falle und bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre erscheint die Jugend als ein die Todesstrafe ausschließender Milderungsgrund.

Der Code pénal rückte den Zeitpunkt der Anwendung der Todesstrafe auf das vollendete sechzehnte Lebensjahr zur Zeit der That hinaus und wurde für mehrere deutsche Strafgesetzbücher die Veranlassung dazu, dieses Lebensalter ebenfalls als das maßgebende zu betrachten. So ließ das bairische Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 bei vorhandener Zurechnungsfähigkeit doch in dem Alter von 12—16 Jahren statt der Todesstrafe eine Freiheitsstrafe eintreten, und es that ebendasselbe das Gesetzbuch Hannovers. Auch Preußen folgte diesem Beispiele.

In einer zweiten Gruppe der Strafgesetzgebungen finden wir das achtzehnte Lebensjahr als das kritische bezeichnet, so in Altenburg, Hessen, Baden, Württemberg, Thüringen und Sachsen. Oesterreich verschont den, welcher zur Zeit der That noch nicht das zwanzigste, und Braunschweig den, welcher noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte, mit der Todesstrafe,

und auch das bairische Strafgesetzbuch von 1861 fordert die erreichte Majoritätät des Thäters zur Anwendung dieser Strafe (Art. 82).

Die Festsetzung des sechzehnten Lebensjahrs als des Zeitpunkts, von welchem ab die volle Strafe des Gesetzes ihre Anwendung zu finden hat, ist in keinem Falle zu rechtfertigen. Sie wurde 1791 in Frankreich durch die constituirende Versammlung willkürlich infolge einiger Andeutungen des Altera französischen Rechts herbeigeführt³⁴⁾ und widerspricht dem deutschen Rechtsbewußtsein, nach welchem die volle Verstandesreise erst nach vollendetem achtzehnten Lebensjahre als vorhanden anzusehen ist.

Auch die Verjährung kann die Todesstrafe ausschließen. So verjähren todeswürdige Verbrechen in Baiern (auch nach dem Gesetze von 1861), Württemberg, Braunschweig, Hessen und Baden in 20 Jahren, in Preußen in 30 Jahren. In Sachsen sind mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen unverjährbar, ebenso in Altenburg, Hannover und Oesterreich, doch soll der Ablauf eines längern Zeitraums seit der Begehung des Verbrechens wenigstens in Hannover und Oesterreich dazu die Veranlassung geben, den Thäter der landesherrlichen Gnade zu empfehlen.

Was die bereits erkannten Todesstrafen betrifft, so verjähren dieselben in Baiern (nach beiden Gesetzbüchern), in Sachsen, Preußen, Hannover, Hessen und Altenburg gar nicht, in Württemberg in 25 Jahren. In Braunschweig wird ein Todesurtheil, welches vor 20 Jahren erging, nicht mehr vollstreckt, und in Oesterreich ebenfalls nach 20 Jahren, hier jedoch nur, insofern der Verbrecher alle Bedingungen zu erfüllen vermag, welche ihm in §. 227—229 des Strafgesetzbuchs gestellt wurden.

In Thüringen verjähren schwere Strafen in 15 Jahren. Im übrigen erwähnen das thüringische Gesetzbuch und seine Novellen nicht ausdrücklich der Verjährung todeswürdiger Verbrechen und erkannter Todesstrafen.

Nach unserm Dafürhalten hat hier nur Braunschweig den richtigen Weg eingeschlagen. Mit jedem Tage, welcher mehr zwischen dem des Urtheils und der Strafvollstreckung liegt, wird die Strafe eine härtere, und dehnt dieser Zeitraum sich bis zu Jahren aus, dann erreicht sie einen Grad der Härte, welcher der Grausamkeit nahe verwandt und gleich verwerflich wie diese ist. Aber auch die Frist, welche Braunschweig festsetzte, ist noch eine viel zu lange; schon in dem Ablauf einiger Jahre können sich die Umstände so geändert haben, daß die Strafvollstreckung sich in keiner Weise mehr rechtfertigen läßt.

Die Strafe des Versuchs eines todeswürdigen Verbrechens geht niemals bis zur Todesstrafe.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir hier der Theilnahme an todeswürdigen Verbrechen näher gebächten. Diese kann z. B. in Preußen zur Todesstrafe führen, wenn sie eine wesentliche war, worüber die Geschworenen zu entscheiden haben; in Altenburg und Thüringen, wenn sie eine gleiche Theilnahme oder eine solche ist, welche nach vorgängiger ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigender Übereinkunft bei Verübung der That geleistet wurde, u. s. w.

Wir wenden uns zu den Verbrechen, welche auch jetzt noch in Deutschland mit dem Tode bestraft werden, und haben hier zunächst des Mordes zu gedenken. Der Begriff des Mordes ist in den deutschen Strafgesetzbüchern theils ein weiterer, theils ein engerer. Das gemeine Recht theilt das Verbrechen der Tödtung in den Todtschlag und in den Mord und versteht unter dem erstern die im Affecte des Zorns unüberlegt begangene Tödtung, unter dem letztern aber die Tödtung aus Überlegung und Willkür.³⁵⁾ In der Praxis des gemeinen Rechts wurde als Mord bezeichnet die infolge eines mit Vorbedacht gefaßten, auf Tödtung einer Person bestimmten gerichteten Vorsatzes ausgeführte Tödtung, Todtschlag dagegen die ohne überlegten Vorsatz zu tödten, im Affect beschlossene oder infolge eines unbestimmten auf Tödtung oder Körperverletzung gerichteten, im Affecte entstandenen Entschlusses, im fortbauernnden Affecte ausgeführte Tödtung.

Diese große Verschiedenheit der Verschuldung beim Morde von der beim Todtschlage mußte da, wo die Strafe des Schwersten zur einzigen Todesstrafe wurde, von selbst dazu führen, den Todtschlag nicht mehr mit dem Tode zu strafen.

Schon das österreichische Strafgesetzbuch von 1803, welches (§. 123) unter Todtschlag die Handlung versteht, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, und welche zwar nicht mit dem Entschlusse zu tödten, aber doch in einer andern feindseligen Absicht verübt wurde, bedroht den Todtschlag nicht mehr mit dem Tode und ebenso das Gesetzbuch von 1852. Nach diesem ist

34) Mittermaier in Wolbammer's Archiv für preussisches Strafrecht, VII, 177.

35) Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen peinlichen Rechts (vierzehnte von Mittermaier herausgegebene Auflage), S. 215.

(§. 140) jedoch schon die Handlung ein Mord, welche mit der Absicht zu tödten gegen einen Menschen auf eine solche Art erfolgte, daß dadurch sein oder eines andern Menschen Tod herbeigeführt wurde. Hiernach greift der Mord in Oesterreich weit in das Gebiet hinein, welches die andern Gesetzgebungen dem Todtschläger angewiesen haben.

In Baiern, Hannover, Altenburg und Württemberg ist die mit Vorbedacht beschlossene und mit Überlegung ausgeführte Handlung oder Unterlassung, durch welche der Tod eines Menschen herbeigeführt wurde, ein Mord.

Baierns Strafgesetz von 1861 nennt den einen Mörder, welcher in der Absicht, einen andern zu tödten, mit überlegtem Entschlusse rechtswidrig den Tod desselben verursacht. Preußen nennt (§. 176) den einen Todtschläger, welcher vorsätzlich, jedoch nicht mit Überlegung einen Menschen tödtet, den aber einen Mörder, welcher dies vorsätzlich und mit Überlegung thut. Braunschweig, Hessen, Baden und Thüringen erfordern zum Morde die mit Vorbedacht und Überlegung oder doch infolge eines mit Vorbedacht gefaßten Beschlusses ausgeführte Tödtung, sodasß der bei der Ausführung vorhandene Affect nicht ins Gewicht fällt. Sachsen bestraft (Art. 155) den als Mörder, welcher vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen um das Leben bringt und die Tödtung mit Überlegung ausführt, als Todtschläger aber den, bei welchem die Überlegung bei der Ausführung fehlte.

Alle diese Gesetzgebungen sind darüber einig, den Mord mit dem Tode zu strafen, wogegen sie den Todtschläger mit einer meist lebenswichtigen Freiheitsstrafe mit einzelnen Ausnahmen davonkommen lassen. So trifft (Art. 231) in Hannover auch den Todtschläger die Todesstrafe, welcher ohne überlegten Vorsatz in der Hitze des Affects eine lebensgefährliche Handlung wider den andern beschließt und ausführt, wenn erwiesenermaßen der Vorsatz des Thäters bestimmt und geradezu auf die Tödtung gerichtet war. So bestraft Preußen, verleitet dazu durch die Bestimmung des Art. 304 des Code pénal, den Todtschlag (§. 178) dann mit dem Tode, wenn er bei Unternehmung eines Verbrechens oder Vergehens, um ein der Ausführung desselben entgegenstehendes Hinderniß zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, begangen wird, und in §. 179 den Todtschlag auch dann mit dem Tode, wenn er an einem leiblichen Verwandten in aufsteigender Linie verübt wurde.

Schon längst führte die Praxis des gemeinen Rechts dazu, den Kindesmord, d. h. die von der unehelichen Mutter an dem neugeborenen Kinde verübte Tödtung, nicht mehr mit dem Tode zu bestrafen. So geschieht dies nun auch in den deutschen Gesetzbüchern nicht mehr. Die Anschauung, daß das Verbrechen unter Umständen begangen wird, welche ihm den Charakter des Mordes entziehen, hat die Todesstrafe entfernt. Nur Hannover hat sich durch Baierns Strafgesetzbuch von 1813 dazu verleiten lassen, den Kindesmord dann mit dem Tode zu bestrafen, wenn er nach erlittener Freiheitsstrafe wegen Kindesmord, also gleichsam im Rückfalle verübt wurde. Baiern hat sich hier schon im Gesetze vom 28. Aug. 1848 von der Todesstrafe getrennt.

Den Giftmord finden wir überall mit dem Tode bedroht. Hannover, Hessen, Baden und Württemberg nehmen den Thatbestand dieses Verbrechens schon dann als vorliegend an, wenn das Gift oder die sonstigen lebensgefährlichen Substanzen auch nur in der Absicht zu beschädigen beigebracht und dadurch der Tod des Vergifteten bewirkt wurde. Preußen, Baiern, Altenburg, Braunschweig, Thüringen, Oesterreich und Sachsen stellen keine andern Requisite als die gewöhnlichen des Mordes für den Giftmord auf.

Einige Gesetzgebungen dehnen die Strafe des Giftmordes auch auf solche Fälle aus, in welchen das Gift keiner bestimmten Person beigebracht wird, wo vielmehr Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren u. s. w. vergiftet werden, sodasß eine unbestimmte Menschenzahl die Gesundheit oder das Leben verlieren kann, wenn dies mit dem Vorsatze, andere zu beschädigen, geschah. Dies war in Baiern, Württemberg, Hannover, Hessen, Baden und Preußen der Fall. Doch kennt Baiern in seinem Strafgesetzbuche von 1861 hier die Todesstrafe nicht mehr, und Württemberg kann, da es nur für den Mord die Todesstrafe wieder einführt, in solchen Fällen nur dann die Todesstrafe plangreifen lassen, wenn die Erfordernisse des Mordes vorliegen. (S. Giftmischnerei.)

Die der Nothzucht in der Carolina gedrohte Todesstrafe hatte die mildere Praxis, sofern nicht der Tod der Genozüchtigten erfolgte, in eine Freiheitsstrafe verwandelt. Nur Baiern, Hannover und Baden behielten die Todesstrafe in dem gedachten Fall bei, doch hat Baierns Strafgesetzbuch von 1861 ebenfalls von derselben Abstand genommen. Die Anwendung der Todesstrafe setzt voraus, daß dem Thäter der erfolgte Tod zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatze muß angedrohet werden können.

Auch die Strafe des Zweikampfes sehen wir sich bis zur Todesstrafe steigern, in Hannover

(Art. 175), wenn der Zweikampf auf den Tod verabredet und dann wirklich ein Theil getödtet wurde. In Hessen (Art. 295) fällt der Zweikampf unter den Begriff des Mordes bei dem, welcher das Duell oder die Herausforderung absichtlich veranlaßte, oder auch dann, wenn die eingetretene Tödtung die Folge einer vorsätzlichen Verletzung der hergebrachten oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes war. In diesem Falle lassen auch Baden, Thüringen, Preußen und Sachsen die Todesstrafe eintreten.

Es sind nur Württemberg, Braunschweig und Baiern in dem Gesetzbuche von 1861, welche bei der Brandstiftung auf ihrer Strafsleiter nicht mehr bis zur Todesstrafe hinaufsteigen. Die Praxis des gemeinen Rechts beschränkte nach und nach die Todesstrafe bei der Brandstiftung auf die Fälle der höchsten Verschuldung. Baiern (in dem Gesetzbuche von 1813) und ihm nachfolgend Hannover machten, geleitet von der Abschreckungstheorie Feuerbach's, bei der Bestrafung dieses Verbrechens sehr bedeutende Rückschritte zur mittelalterlichen Härte. Baiern bedrohte in neun und Hannover sogar in elf Fällen den Brandstifter mit dem Tode. Altenburg hebt deren nur fünf hervor, und in Sachsen muß beim Brande ein Mensch das Leben verloren haben, nicht bloß lebensgefährlich beschädigt sein. Oesterreich bestraft den Brandstifter nur dann mit dem Tode, wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verlor und dies vom Brandleger vorhergesehen werden konnte, oder wenn der Brand bei besondern, auf Verheerungen gerichteten Zusammenrottungen gelegt wurde. Hessen, Baden und Thüringen bestrafen nur dann den Brandstifter mit dem Tode, wenn ein Mensch beim Brande das Leben verlor und dieser Erfolg den Umständen nach vom Thäter vorausgesehen werden konnte. Ähnlich ist die Bestimmung Preußens. Das Rechtsbewußtsein hat sich bereits von der Todesstrafe des Brandstifters in Deutschland abgewendet, und wo sie erkannt werden muß, erscheint die Begnadigung ungewöhnlich thätig.

Auch bei andern gemeingefährlichen Verbrechen drohen Hannover, Hessen, Baden, Preußen und Sachsen die Todesstrafe. So bestraft Hannover mit dem Tode das Verursachen der absichtlich bewirkten Strandung oder des Versinkens eines Schiffes, wenn ein Mensch dadurch das Leben verliert, ebenso das Durchstechen und Beschädigen der Deiche und Dämme; Hessen ebenso die absichtlich verursachte Überschwemmung, wenn infolge derselben ein Mensch das Leben verliert. Ganz ebenso Baden. Preußen bedroht, wenn durch die That ein Mensch das Leben verliert, mit dem Tode die vorsätzliche Verursachung einer Überschwemmung, das Zerstören der zur Sicherheit der Schifffahrt aufgestellten Feuer- und andern Zeichen und die vorsätzlich veranlaßte Strandung oder Versenkung eines Schiffes. Sachsen bedroht mit dem Tode in gleichem Falle die vorsätzlich verursachte Überschwemmung. Die in Baiern demjenigen gedrohte Todesstrafe, welcher eine Pulvermine legt, kennt das Gesetz von 1861 nicht mehr.

Die Neuzeit hat noch hierher gehörige Todesstrafen hervorgerufen, nämlich die der vorsätzlichen Beschädigung der Eisenbahn- und Telegraphenanlagen, wenn durch dieselben ein Mensch das Leben verloren hat. Solche Todesstrafen hat Hannover in seinem Gesetze vom 8. Aug. 1846, Hessen in dem vom 16. Mai 1852, Baden im Strafgesetzbuch und im Telegraphengesetze vom 20. April 1854, Weimar im Gesetze vom 14. Juli 1856, Preußen und Oesterreich in ihren Strafgesetzbüchern und endlich Sachsen in dem Gesetze vom 13. Aug. 1855, welches bestimmt, daß die That die Eigenschaften des Mordes an sich tragen müsse, eine Anschauung, welche wol die allein richtige sein dürfte.

Die Strafe des Raubes geht nur in Württemberg und in Preußen nicht bis zur Todesstrafe hinauf, es wäre denn, daß die That zugleich den Requisiten des Mordes entspräche. Auch das Strafgesetzbuch Baierns von 1861 will dann auf die Todesstrafe erkannt wissen (Art. 302), wenn die beim Raube gemüthswandelte Person den Tod erlitten hat. Baiern hat sich in diesem Art. 302 von einer reichen Casuistik des Strafgesetzbuchs von 1818 freigemacht, welche die Todesstrafe beim Raube in großer Ausdehnung anwendet. Eine ähnliche Ausdehnung der Todesstrafe bei diesem Verbrechen finden wir in Hannover, Altenburg und Hessen vor. Baden, Weimar, Oesterreich und Sachsen verlangen, daß jemand beim Raube infolge der an ihm verübten Gewalt den Tod gefunden hat, und stehen so auf dem Standpunkte des bairischen Strafgesetzbuchs von 1861.

Auch die gewaltsame Erpressung finden wir in Altenburg, in Hessen, in Thüringen und in Sachsen mit dem Tode bedroht. Altenburg erfordert hierbei nur eine zum Behufe der Erpressung angewandte körperliche Gewalt oder Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben. Ebenso wenig wie wir die Todesstrafe beim Raube billigen können, vermögen wir sie bei der Erpressung für gerechtfertigt zu halten.

Wir begegnen auch noch einzelnen Todesstrafen, welche für Handlungen angedroht sind, die

im weitern Sinne dem Gebiete der intellectuellen Urheberchaft des Mordes angehören. So hatte Baiern in Art. 292 demjenigen die Todesstrafe gedroht, auf dessen falsches meineidiges Zeugniß jemand mit dem Tode bestraft worden ist. Das Gesetzbuch von 1861 hat diese Todesstrafe in Art. 192 in eine Freiheitsstrafe umgewandelt. Der ältern Bestimmung Baierns ähnlich sind die, welche Hannover, Altenburg, Baden und Sachsen getroffen haben. Nach unserm Dafürhalten wird die That den Erfordernissen des Mordes entsprechen und der Thäter der intellectuellen Urheber eines Justizmordes sein müssen. Der, welcher in seiner Eigenschaft als Staatsdiener die Todesstrafe an jemand vollstrecken läßt, der dazu nicht verurtheilt oder der begnadigt ist, unterliegt in Hessen (Art. 460) der Strafe des Mordes.

Den politischen Verbrechen wird in allen Strafgesetzbüchern noch mit einer verschwenderischen Androhung der Todesstrafe begegnet, die glücklicherweise jedoch in unsern Zeiten gerade in diesem Falle immer seltener zur Ausführung gelangt. Es ist zunächst das Verbrechen des Hochverraths, welches hier hervortritt und sowohl nach den allgemeinen Principien als nach den positiven Gesetzen als das strafbarste aller Verbrechen (Feuerbach, a. a. O., §. 162) erscheint. Wir haben gesehen, mit welcher grausamen Todesstrafe die Carolina und selbst noch das preussische Landrecht den Hochverrath bedrohte. Die mildere Praxis des gemeinen Rechts ließ nur noch bei den schwersten Arten und auch nur im Falle des vollendeten Verbrechens die Todesstrafe eintreten.

Wir übergehen die weitläufigen Strafbestimmungen, welche das bairische Strafgesetzbuch von 1813 in den Art. 300—308 über den Hochverrath und Landesverrath getroffen hat und welche in den Art. 101—114 des Strafgesetzbuchs von 1861 eher eine Erweiterung als eine Beschränkung erfahren haben. Die Todesstrafe wegen Hochverrath ist in Art. 101 dieses neuesten der deutschen Strafgesetzbücher dem gedroht, welcher eine Handlung vornimmt in der Absicht: 1) den König zu tödten, am Körper oder an der Gesundheit zu verletzen, gefangen zu nehmen, in Feindesgewalt zu bringen, von der Regierung zu entfernen oder an derselben zu hindern, oder 2) gewaltsam entweder die regierende Familie zu beseitigen oder die Thronfolge oder die Staatsverfassung zu ändern, oder 3) widerrechtlich das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder einen Theil des Staatsgebietes vom Ganzen zu trennen. Sind (Art. 105) bei einem Aufzehr Handlungen begangen worden, welche schon einen Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens (Art. 101) enthalten, dann sollen die, welche die Handlungen selbst verübt, oder die Aufzührer angeführt, oder den Aufzehr angestiftet, oder an einer auf denselben gerichteten Verschwörung sich betheiliget haben, ebenfalls mit dem Tode bestraft werden.

In den Art. 110—112 wird auch der Landesverrath in verschiedenen Fällen mit dem Tode bestraft, namentlich an demjenigen, welcher in irgendeiner Weise Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit zu einem Kriege gegen Baiern gibt, der wirklich ausbricht. Ein Baier, welcher während eines gegen Baiern ausgebrochenen Kriegs in feindlichen Heeren Dienste nimmt, und selbst ein bairisches Heer an der Spitze führt, oder ein ausländischer Heerführer, welcher dies thut, soll mit dem Tode bestraft werden; der Ausländer aber nur dann, wenn das Heer, in welchem er Dienste nahm, nicht das seines Vaterlandes ist. In Art. 112 werden fünf Fälle hervorgehoben, in welchen das Vorschubleisten einer feindlichen Macht oder das Berücken von Hindernissen und Nachttheilen für die Truppen Baierns mit dem Tode bedroht ist.

Nach §. 61 des preussischen Strafgesetzbuchs ist Hochverrath ein Unternehmen, welches darauf abzielt: 1) den König zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindesgewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen, 2) die Thronfolge oder die Verfassung gewaltsam zu ändern, oder 3) das Gebiet des Staates ganz oder theilweise einem fremden Staate einzuverleiben oder einen Theil des Gebietes vom Ganzen loszureißen. Der Hochverräther soll mit dem Tode bestraft werden. Dem Hochverrath gleichgestellt sind die Angriffe gegen die deutsche Bundesverfassung. Den Hochverräther trifft außer der Todesstrafe auch der Verlust der bürgerlichen Ehre.

Des Landesverraths macht sich ein Preuße schuldig, welcher mit einer fremden Regierung in Verbindung tritt, um dieselbe zu einem Kriege gegen Preußen zu veranlassen. Ist der Krieg wirklich ausgebrochen, dann wird der Thäter mit dem Tode und Verluste der bürgerlichen Ehre bestraft. Nach §. 68 wird ein Preuße, der während eines gegen Preußen ausgebrochenen Kriegs im feindlichen Heere Dienste nimmt und die Waffen gegen Preußen oder dessen Bundesgenossen trägt, ebenfalls als Landesverräther mit dem Tode bedroht, doch schließen mildernde Umstände die Todesstrafe aus. Außerdem zeichnet §. 69 noch sechs Fälle aus, in welchen landesverrätherische, während eines Kriegs gegen Preußen verübte Handlungen die Todesstrafe nach sich ziehen.

Man vermag sich, wie schon bemerkt, immer noch nicht von der Anschauung zu trennen, daß den politischen Verbrechen gebrohte schwere Strafen dazu geeignet seien, von solchen Verbrechen abzuhalten und abzuschrecken. Die Androhung harter Strafen ist es jedoch nicht mehr, auf welche ein Staat seine Sicherheit und seine Existenz bauen kann, beide erfordern in unserer Zeit zu ihrer Erhaltung und Kräftigung andere Grundlagen und andere Elemente. Es ist überhaupt ein eigenthümliches Verhältniß mit der Verschübung bei politischen Vergehen. Dieselbe That, welche heute zum Schaffot führt, ist morgen vielleicht der Weg zum Ruhme und zur Rettung des Vaterlandes. Mit dem Wechsel der Parteien und der politischen Ansichten und Glaubensbekenntnisse ändert sich nicht selten auch die Strafbarkeit derselben Handlung. Dem hingerichteten Hochverräther errichtete die Nachwelt oft sein Märtyrertum ehrende Denksäulen. Die Verwerflichkeit der Todesstrafe tritt nirgends so scharf hervor als bei politischen Verbrechen.

Wir berühren hier nicht weiter die Todesstrafen, welche unsere übrigen Strafgesetzbücher dem Hoch- und Landesverrathe androhen, und bemerken nur noch, daß Oesterreich den Hoch- und Landesverrath durch die Militärgerichte untersuchen und bestrafen läßt, und daß in Altenburg, Thüringen, Sachsen und Hessen die Strafen des Landesverrathe sich nicht bis zum Tode steigern. Auch das Verbrechen der beleidigten Majestät bedrohen unsere Gesetzbücher, mit Ausnahme derjenigen Altenburgs, Sachsens, Thüringens und Oesterreichs, mit dem Tode, wenn es in einer thätlichen Verletzung des Staatsoberhauptes sich kund gab. Der Aufbruch ist ebenfalls in einigen Gesetzbüchern mit dem Tode bedroht, in Oesterreich dann, wenn demselben durch Standrecht Einhalt geschehen muß; ebenso unter Umständen in Hannover und Hessen.

C. Statistik der Todesstrafen in Deutschland. 1) Preußen. Die Mittheilungen des Statistischen Bureau in Berlin, Jahrg. 9 und 12, S. 193 und 89 fg., enthalten eine statistische Uebersicht der im preussischen Staate in den 40 Jahren 1818—57 zur Einholung der Befätigung des Königs vom Justizminister vorgelegten rechtskräftigen Todesurtheile. Wir entnehmen daraus Folgendes:

	am Tode verurtheilt	Es wurden		Einwohnerzahl.
		begnadigt	hingerichtet	
1818	17	9	8	10,349031
1819	24	8	16	(1818—19)
1820	21	13	8	
1821	25	14	11	10,981934
1822	20	5	14	(1820—22)
1823	27	10	17	
1824	22	12	10	11,664433
1825	15	4	11	(1823—25)
1826	16	5	11	
1827	24	7	17	12,556725
1828	29	12	17	(1826—28)
1829	17	5	12	
1830	18	4	14	12,726110
1831	22	9	13	(1829—31)
1832	28	2	26	
1833	30	2	28	13,038960
1834	21	2	19	(1832—34)
1835	36	7	29	
1836	22	4	18	13,509927
1837	34	4	27	(1835—37)
1838	18	7	9	
1839	24	8	16	14,098125
1840	23	—	13	(1838—40)
1841	14	3	10	
1842	39	8	28	14,928125
1843	29	5	17	(1841—43)
1844	25	8	9	
1845	27	6	9	15,471084
1846	23	6	12	(1844—46)

Hinrichtung und Todesstrafe

	zum Tode verurtheilt	Es wurden begnadigt	hingerichtet	Einwohnerzahl.
1847	28	4	7	16,112938
1848	26	—	16	(1847—49)
1849	26	3	12	
1850	42	14	18	16,331187
1851	60	19	33	(1850—52)
1852	39	—	—	
1853	40	66	30	16,689786
1854	37	—	—	(1853—55)
1855	54	—	—	
1856	48	78	37	17,190575
1857	56	—	—	(1856—57)
Zusammen	1146	373	602	

Sonach ergibt der jährliche Durchschnitt 27,9 Todesurtheile, 9,1 Begnadigungen und 15 Hinrichtungen.

Da die Zahl der Todesurtheile 1146, die der Hinrichtungen und Begnadigungen zusammen aber nur 975 beträgt, so bleiben 171 übrig, in Betreff deren theils die Urtheile damals noch nicht vollzogen waren, theils die Sache sich durch den natürlichen Tod oder den Selbstmord, die Flucht des Verbrechers oder in anderer Weise erledigt hatte.

Von den Verurtheilten wurden somit 53,76 Proc. begnadigt und 32,61 Proc. hingerichtet. Auf die 34 Jahre von 1818—51, welche in die Zeit der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts fallen, kommen 230 Hinrichtungen und 533 Begnadigungen bei 842 Verurtheilungen und von diesen durchschnittlich auf ein Jahr 6,7 Hinrichtungen, 15,7 Begnadigungen und 24,7 Verurtheilungen.

Dagegen kommen auf die sechs Jahre der Wirksamkeit des Gesetzbuchs von 1851 oder auf die Zeit von 1852—57 144 Hinrichtungen und nur 67 Begnadigungen bei 274 Verurtheilungen, so daß hier auf ein Jahr 24 Hinrichtungen, 11,1 Begnadigungen und 45,6 Verurtheilungen treffen.

Man ersieht leider hieraus die schon früher erwähnte erhebliche Vermehrung der Todesstrafen in Preußen, aber auch die große Abnahme der Begnadigungen. Man schreibt diese Abnahme, vielleicht nicht mit Unrecht, den Einflüssen zu, welche die Vertreter des orthodoxen Schriftglaubens sich an kompetenter Stelle zu verschaffen wußten, und welche die humanen Anschauungen verdrängten, die in der Regierungsperiode Friedrich Wilhelm's III. sich Geltung verschafft hatten.

Die Zahl der Hinrichtungen und Begnadigungen, welche in die Zeit seit 1858 fallen, ist uns nicht bekannt. Wir wissen nur, daß die preussischen Schwurgerichte 1858 29mal und 1859 26 mal auf den Tod erkannten. Nach der Zählung von 1858 belief sich die Zahl der Einwohner Preußens auf 17,739913.

Verurtheilungen zum Tode erfolgten in den Jahren 1818—54:

1) wegen Mordes	404 mal oder bei	40,89 Proc.
2) „ Todtschlags	137 „ „ „	13,87 „
3) „ Raubmords	190 „ „ „	13,16 „
4) „ Kindesmords	124 „ „ „	12,55 „
5) „ Brandstiftung	96 „ „ „	9,72 „
6) „ Raubes	52 „ „ „	5,46 „
7) „ Falschmünzerei	32 „ „ „	3,24 „
8) „ Hoch- und Landesverraths	12 „ „ „	1,21 „
9) „ Duells	1	0,10 „
Zusammen	988 mal	100 Proc.

Verurtheilt wurden 754 (76,32 Proc.) Männer und 234 (23,68 Proc.) Frauen. Von den Hingerichteten waren 248 (86,73 Proc.) Männer und 38 (13,27 Proc.) Frauen, und 28 erlitten die Todesstrafe

	Männer	Frauen
1) wegen Mordes	138 (48,26 Proc.)	33 (11,53 Proc.)
2) „ Todtschlags	31 (10,84 Proc.)	—

		Männer	Frauen
3)	„ Raubmords	75 (26,23 Proc.)	3 (1,05 Proc.)
4)	„ Kindesmords	—	2 (0,70 Proc.)
5)	„ Brandstiftung	3 (1,05 Proc.)	—
6)	„ Hochverraths	1 (0,35 Proc.)	—

Die beiden Kindesmordsfälle fallen in die Jahre 1852—54, und es müssen dies Verwandtenmorde gewesen sein, da der Kindesmord, wie schon erwähnt wurde, nicht mit dem Tode nach dem Gesetzbuche von 1851 bedroht ist.

Die 115 Fälle, in denen 1855—57 die Hinrichtung oder Begnadigung erfolgte, betrafen 93 mal den Mord, 17 mal den Todtschlag und 5 mal die Brandstiftung, und es waren von den Verurtheilten 79 (68,70 Proc.) Männer und 36 (31,30 Proc.) Frauen.

Nach einer im Justizministerialblatte von 1848, S. 247, enthaltenen ausführlichen Tabelle über die 1826—43 erkannten Todesstrafen wurden in diesen Jahren in der Rheinprovinz (wo der Code pénal gilt) 189, in den andern Provinzen aber 237 Todesurtheile erlassen. Von den erstern wurden 6 (2,9 Proc.) und von den letztern 96 (40 Proc.) vollzogen. Von diesen Urtheilen ergingen 135 wegen Mordes, 4 wegen Todtschlags an Ascendenten, 34 wegen Kindesmords und 12 wegen Brandstiftungen, bei denen ein Mensch das Leben verloren hatte.

2) In Oesterreich hatten Beccaria's Schrift und die (noch zu erwähnende) Aufhebung der Todesstrafe in Toscana bei dem Kaiser Joseph II. schwere Zweifel über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe angeregt. Obgleich er es noch nicht wagte, die Todesstrafe aufzuheben, so hemmte er doch ihre Vollziehung. Von 1781—83 wurde kein Todesurtheil verkündet, und erst 1786 findet sich wiederum die Vollstreckung eines solchen. Das Strafgesetz vom 2. April 1787 hob die Todesstrafe ganz auf, und erst Franz II. führte 1796 dieselbe beim Hochverrath wieder ein und gab ihr dann im Gesetzbuche von 1803 wieder die weite Ausführung (v. Sze, „Oesterreichisches Strafgesetzbuch“, Wien 1856, S. 34). Daß die Todesstrafe ungeachtet ihrer häufigen Androhung in Oesterreich verhältnißmäßig nur selten vorkommt, beruht hauptsächlich darauf, daß beim Indictenbeweise auf den Tod nicht erkannt werden darf, und daß noch nicht 21 Jahr alte Verbrecher nicht mit dem Tode bestraft werden.

Nach einem Hofkanzleidecret vom 29. Oct. 1803³⁶⁾ wird als leitende Rücksicht für die Entscheidung der Frage, ob Todesstrafe gedroht und vollzogen werden soll, die aufgestellt, daß Todesstrafe nur eintreten solle, wo die Schwere des Verbrechens, die Art der Verübung und die Individualität des Verbrechers so beschaffen sind, daß der für die Gesetzgebung einzige Grund schonender Strafen, die Hoffnung auf Besserung, wegfällt.

In den Jahren 1803—54 wurden zwar 1304 Todesurtheile ausgesprochen, aber es trat auch in 856 (65,6 Proc.) Fällen die Begnadigung ein. Von den Todesurtheilen wurden gefällt: wegen Hochverraths 121, wegen Fälschung von Creditpapieren 174, wegen Mordes 911, wegen räuberischen Todtschlags 14 und wegen Brandlegung 84. Nur in 2 Fällen wurde wegen Hochverraths, in 421 wegen Mordes und in 18 wegen Brandlegung das Urtheil vollzogen.

In den Jahren 1821—40 ergingen 605 Todesurtheile; 405 der Verurtheilten wurden begnadigt, sodas jährlich im Durchschnitt nur 11 Personen hingerichtet wurden. Im Jahre 1841 wurden von 44 Verurtheilten in den Provinzen, außer Ungarn und Siebenbürgen (wo allein 12 Todesurtheile gefällt wurden), 34 begnadigt. Im Jahre 1842 wurden 44 Todesurtheile gefällt und bei 29 Gnade ausgesprochen. Im Jahre 1843 trat von 30 gefällten Todesurtheilen bei 22 Gnade ein. In den Jahren 1844—48 wurden nur 27 Personen mit dem Tode bestraft.

Die Resultate des Jahres 1855 sind nicht bekannt. Was die Jahre 1856 und 1857 betrifft, so gibt über dieselbe die alle Zweige der Staatsverwaltung umfassende Statistik der österreichischen Monarchie³⁷⁾ die nöthige Auskunft. Wir finden Todesstrafen ausgesprochen:

36) Abgedruckt in v. Sze, Das österreichische Strafgesetz über Verbrechen (Wien 1855), S. 36. Mittermaier im Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1857, S. 492.

37) Oesterreich zählte mit Ausschluß der dem Militärstrafgesetz unterworfenen Militärgrenze im Jahre 1856 38,763157 und 1857 34,181181 Einwohner. Die elf deutschen Kronländer hatten 12,885019 Einwohner.

	1856.	1857.
a) in den 11 deutschen Kronländern Österreich ob und Österreich unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland, Tirol und Voralberg, Böhmen, Mähren und Schlessen	30	21
Davon kamen auf Österreich ob der Enns unter der Enns	—	—
Salzburg	9	4
Steiermark	—	—
Kärnten	5	—
Krain	1	—
Küstenland	1	—
Tirol und Voralberg	2	1
Böhmen	—	1
Mähren	7	10
Schlessen	3	3
b) in Venedig und Mailand	2	2
c) in Dalmatien	2	4
d) in Ungarn	3	2
e) in der Bukowina	66	63
f) in der Serbischen Botwobtschaft	—	2
g) in Kroatien und Slavonien	4	10
h) in Siebenbürgen	9	12
i) in Galizien	8	4
	—	5
Zusammen	152	144

Es kam mithin eine Todesstrafe auf 276747 und 277895 Einwohner Österreichs. Bei den 152 Todesstrafen des Jahres 1856 trat in 36 Fällen die Begnadigung ein.

3) In Baiern wurden seit 1813 jährlich durchschnittlich 7 Todesurtheile gefällt. In den sieben diefeite des Rheins belagerten Kreisen des Königreichs ergingen in den 16 Jahren 1832—48³⁶⁾ 81 Todesurtheile, durchschnittlich jährlich $5\frac{1}{16}$, in den Jahren 1850—57 aber 183 oder $27\frac{1}{7}$. In den Jahren 1839—44 wurden von 19 Todesurtheilen 5, in den Jahren 1844—48 von 26 4, in den Jahren 1851—54 von 115 26 und in den Jahren 1854—57 von 68 Todesurtheilen 18 vollstreckt, mithin im ganzen von 228 Urtheilen 63 oder 23 Proc. Von den 18 vollstreckten Todesstrafen waren 11 wegen Mordes, 5 wegen Raubes und 2 wegen Brandlegung erkannt. Von den 68 Todesstrafen der Jahre 1854—57 kommen durchschnittlich 22,6 auf das Jahr; davon fallen auf den qualifizierten Mord 8, auf den einfachen Mord 2,3, auf den Raub 3 und 9,3 auf die Brandlegung. Da 1855 die diefeite des Rheins gelegenen Kreise 3,954222 Einwohner zählten, so kam schon auf 174465 derselben eine Todesstrafe, und es war diese somit sehr häufig. In dem achten Landestreise, der Rheinpfalz, mit 587344 Einwohnern, wurden 1833—48 45 Todesstrafen oder jährlich 3 erkannt, von 1848—57 aber 28 oder jährlich $3\frac{1}{9}$. Von 1817—54 hat in der Rheinpfalz keine Hinrichtung stattgefunden, in den Jahren 1854—56 wurden jedoch 3 Todesurtheile vollstreckt. Von den in den 11 Jahren von 1837—48 in den sieben ältern Kreisen ausgesprochenen 41 Todesurtheilen kam nur eins auf die beiden Mainkreise, dagegen auf Niederbaiern 16. Im Jahre 1857 wurden 16 und 1858 23, dagegen 1859 21 und 1860 12 Personen zum Tode verurtheilt, davon 8 wegen Mordes und 4 wegen Brandstiftung. Die meisten Hinrichtungen fanden in Oberbaiern statt, in den drei Jahren 1855—57 deren 10. Im Jahre 1858 wurden 7 Todesurtheile vollzogen, 4 wegen Mordes und 3 wegen Raubes. Im Jahre 1859 wurden 5 Mörder hingerichtet, 1860 2 Personen ebenfalls wegen Mordes.

Eine gegen die Wirksamkeit der Todesstrafe sprechende wichtige Erfahrung machte man in Baiern, nämlich die, daß in den sieben Jahren 1850—57, wo durchschnittlich jährlich 6 Hinrichtungen vorkamen, jährlich 156 Morde, Todtschläge und Körperverletzungen, die den Tod zur

36) Die Geschäftsjahre werden vom 1. Juli bis zum letzten Juni gezählt. Vgl. die vorgedachte Abhandlung v. Arnold's über die Ohnmacht der Todesstrafe in Betreff der statistischen Angaben.

Folge hatten, untersucht wurden, während in den 14 Jahren von 1836—50, wo jährlich nur eine Hinrichtung stattfand, die Zahl dieser Verbrechen nur 155 betrug.

4) Im Königreiche Württemberg wurden 1816—23 24 Todesurtheile gefällt, von 1831—33 18. Im Jahre 1835—36 ergingen 2; 1836—37 5; 1837—38 4; 1838—39 7; 1839—40 keins; 1840—41 2; 1841—42 und 1842—43 je 1; 1843—44 4; 1844—45 1 und 1845—46 kein Todesurtheil. Nach der Wiedereinführung der Todesstrafe ergingen 1856 2 und 1857—58 ein Todesurtheil. Nach einer Tabelle aus der neuesten Zeit, welche der „Schwäbische Mercur“ mittheilt, nahmen in Württemberg die Verbrechen sehr ab. Während 1848 noch 20613 begangen wurden, betrug 1856—60 durchschnittlich deren Zahl nur 16000. Die Zahl der Mordfälle, deren 1854 11 vorkamen, sank 1855 auf 6, 1856 und 1859 auf 3, stieg 1860 aber wiederum auf 9. Von 24 in den Jahren 1813—23 gefällten Todesurtheilen wurden 14 vollzogen; 1834—38 wurde kein Todesurtheil vollstreckt; 1838—39 wurden von 7 nur 2 vollzogen; die 1840—42 ergangenen 3 Urtheile wurden vollstreckt, die 1842—43 Verurtheilten aber begnadigt. Die 5 von 1843—45 erkannten Urtheile wurden vollstreckt, ebenso die aus den Jahren 1856—58, welche wegen Mordes erfolgt waren; die Zahl derselben ist jedoch nicht angegeben.

5) Im Königreiche Sachsen wurden in den Jahren 1815—38 158 Todesurtheile gefällt, darunter 15 wegen Mordes, 11 wegen Raubmordes, 4 wegen Giftmordes, 20 wegen qualificirten Diebstahls und 62 wegen Brandstiftung. Vom Jahre 1856—60 ergingen 11 Todesurtheile wegen Mordes. Von 1815—38 kamen mehrere Jahre vor, in denen keine Todesurtheile vollstreckt wurden, obgleich deren viele erkannt waren, z. B. 1837 10. Im Jahre 1835 wurden von 9 Urtheilen 2 durch Hinrichtung vollzogen, von allen vorgebachten 158 Todesurtheilen aber 30 (19 Proc.). Von den 1856—60 verurtheilten 11 Personen wurden 4 Mörder hingerichtet.

6) In Hannover, welches 1855 1,820,479 Einwohner zählte, wurden 1854 9, 1855 7, 1856 5, 1857 3 und 1858 5 Todesstrafen, in 5 Jahren also 29 oder durchschnittlich jährlich 5,8 erkannt, sodas hier eine Todesstrafe auf 313,875 Einwohner kam.

7) In Baden wurden 1852 3, 1853 4, 1854 3, 1855 3, 1856 3, 1857 und 1858 keins, 1859 2, 1860 3 und 1861 4 Todesstrafen, in 10 Jahren mithin 25 erkannt. Nach dem gemeinen Rechte und dem Strafbiete von 1803 wurden in Baden im Jahre 1829 7, 1830 8, 1831 3, 1832 12, 1833 7, 1834 7, 1835 8, 1836 9, 1837 7, 1838 aber 4 Todesurtheile erlassen, 1844 ergingen deren 2, 1845 3 und 1846 4. In manchen Jahren erfolgte gar keine Hinrichtung ungeachtet mehrerer Verurtheilungen, so 1830 bei 8 und 1833 bei 7 derselben. Nur 1829 wurden zwei hingerichtet, 1844—46 kam keine Hinrichtung vor; in den Jahren 1845 und 1852 fand eine Hinrichtung statt, 1853 3, 1854 2, 1856 eine und 1860 eine.

8) In Braunschweig kam unter der Regierung des Herzogs Karl Wilhelm kein Todesurtheil vor, und es wurden seit 1817 nur 2 vollstreckt. Seit der Einführung der Schwurgerichte kam überhaupt nur 1 Todesurtheil vor, über dessen Vollstreckung nichts bekannt ist. Im Jahre 1861 ist nicht auf den Tod erkannt worden.

9) Aus Kurheffen weiß man nur, das von den 1826—37 zum Tode verurtheilten 10 Personen 7 hingerichtet wurden.

10) Im Großherzogthum Hessen finden wir die Todesstrafe 1855 1 mal, 1856 1 mal, 1857 7 mal, 1858 gar nicht und 1859 2 mal vor, oder in 5 Jahren 11 mal, sodas auch hier auf das Jahr 2,2 Todesstrafen kommen, oder bei 885,571 Einwohnern (nach der Zählung von 1858) eine Todesstrafe auf 402,527. Von diesen Strafen ist nur eine wegen Mordes erkannte vollstreckt worden. In Beziehung auf andere deutsche Länder liegen uns keine statistischen Notizen vor.

D. Die Todesstrafe in Bremen und den übrigen Hansestädten. Im allgemeinen gilt in Bremen bis jetzt noch das gemeine deutsche Strafrecht, wiewol in mancher Beziehung durch Specialgesetze modificirt. Von den zahlreichen qualificirten Todesstrafen des bremischen Stadtrechts, von denen manche schon der Carolina fremd waren, ist bereits seit Jahrhunderten nicht mehr die Rede gewesen.

Bremen publicirte am 24. Jan. 1849 die Grundrechte des deutschen Volkes und beseitigte damit die Todesstrafe. Der 1861 durch den Druck veröffentlichte Entwurf eines Strafgesetzbuchs für die freie Hansestadt Bremen kehrte jedoch zu der Todesstrafe, wiewol im beschränktesten Umfange, zurück, indem er dieselbe nur bei dem Verbrechen des Mordes androht.

In den Motiven (Bd. 1) S. 186 wird in dieser Beziehung bemerkt: „Was, abgesehen von dem

offenbar unbegründeten Widerspruch gegen die ethische Berechtigung des Staates, wider die Verhängung einer Todesstrafe vorgebracht worden ist, trifft für den Mord nicht zu. Er ist das aller schwerste, weil das einzige Verbrechen, das in Menschaugen meistens nur durch die Todesstrafe gesühnt werden kann. Jede andere That, mögen auch Menschenleben, aber mit dem unüberlegten Willen des Thäters oder in nicht bedachter Wirkung der That, darüber zu Grunde gegangen sein, kann noch eine Rücksichtnahme auf die Erregung des Augenblicks, auf sittliche oder Verstandeschwäche gestatten, der Mord aber wird als ein dem Leben jedes Einzelnen drohendes Attentat empfunden; ihn umgibt ein Grauen, das dem natürlichen Menschenherzen gegenüber dem Mörder anklebt sein Leben lang. Zwar kann es Umstände geben, unter welchen die Sicherung gegen den Mörder mittels lebenslänglicher Ausschließung desselben aus der menschlichen Gesellschaft dem verletzten Gefühl eine Genugthuung scheinen mag, aber die Todesstrafe grundsätzlich auszuschließen, ist wenigstens zur Zeit unmöglich. Die Hinrichtung der Giftmörderin Wottfried (s. Giftmischeret) war ein unabweikliches Gebot des öffentlichen Gewissens. Bedeutungsvoll in dieser Beziehung ist, daß die Todesstrafe bei allen fremden civilisirten Völkern gilt, und selbst strafpolitisch nicht ohne Belang, daß sie in allen benachbarten deutschen Bundesstaaten nach Aufhebung der deutschen Grundrechte, neuerdings auch in Hamburg³⁹⁾, wieder eingeführt worden ist, wie denn auch der neue Entwurf des Lübecker Strafgesetzbuchs sie wieder aufgenommen, während nur Oldenburg in jüngster Zeit sie durch lebenslängliches Zuchthaus ersetzt hat.

Wir vermögen dem, was hier über die Todesstrafe gesagt ist, nicht beizukommen und verweisen auf das, was wir bereits oben gegen diese Straftat überhaupt gesagt haben. Dennoch bleibt die große Mäßigung anzuerkennen, welche der Entwurf bei der Anwendung der Todesstrafe an den Tag legte. Nur §. 328 des Entwurfs bestraft den als Mörder mit dem Tode, der mit überlegtem Vorsatz einen Menschen tötet. Auch den Hoch- und Staatsverräther trifft nur eine Zuchthausstrafe von bezüglich wenigstens zehn- oder fünfjähriger Dauer. Wenn nun noch hinzutritt, daß ein verfassungsmäßiger Senatsbeschuß, nach §. 131, dazu ausreicht, auch die Todesstrafe in eine lebenslängliche oder zeitliche Freiheitsstrafe umzuwandeln, dann dürfte es wol nur in sehr seltenen Fällen noch in Bremen zur Vollstreckung einer Todesstrafe kommen.

Die Hinrichtung soll durch die Enthauptung mit dem Schwerte erfolgen, solange nicht an dessen Stelle eine Maschine treten könne, namentlich das Fallschwert, wenn sich dies zweifellos als angemessen erproben sollte. Die nähern Bestimmungen wegen der Vollziehung sind der Strafproceßordnung vorbehalten worden; der Vollziehung muß die Befätigung des Senats vorangehen. Die Hinrichtung soll im umschlossenen Raume unter Anwesenheit einer genügenden Anzahl geeigneter Personen erfolgen. Von mehreren zum Tode Verurtheilten soll keiner vor den Augen des andern hingerichtet werden (§. 12 und §. 13). Ist für die vollendete That die Todesstrafe vorgeschrieben, dann soll der Versuch des Verbrechens mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren geahndet werden (§. 79), ebenso auch die Thatnahme (§. 86).

Auch in Hamburg ist die Todesstrafe nur beim Morde eingeführt worden, und auch Lübeck hat die Absicht, sie auf dies Verbrechen zu beschränken. Es ist zu bedauern, daß sich Hamburg, Lübeck und Bremen nicht den Anschauungen Oldenburgs über die Todesstrafe angeschlossen haben, es würde dies ein bedeutender Fortschritt zum Bessern gewesen sein.

III. Die Todesstrafe in Frankreich. Während sich aus der römischen Zeit im Süden Frankreichs das Römische Recht als *droit écrit* forterhielt, war das aus den Gewohnheitsrechten der fränkisch-germanischen Stämme hervorgegangene *droit coutumier* im Norden das herrschende. So waren es auch im Süden wesentlich die römischen Anschauungen von der Todesstrafe⁴⁰⁾, im Norden die der Franken, welche sich erhielten. Überein kamen in späterer Zeit Süden und Norden in einer maßlosen Anwendung grausamer Todesstrafen. Vorzüglich waren es die königlichen *commissions*, außerordentliche Criminalgerichtshöfe, und die sich aus der Polizeigewalt herausbildenden *Prevoialgerichtshöfe* (*Cours prévôtales*), welche ihre Urtheile mit Blut schrieben. Die außerordentlichen Criminalcommissionen, welche unter Franz II. (1559) thätig waren, erwarben sich die Benennung der *chambres ardentes*, weil ihre Urtheile nur auf den Feuertod lauteten. Wéranger bemerkt, daß vor der Revolution in 115 verschiedenen Verbrechensfällen die Todesstrafe die gesetzliche gewesen sei. Bei dem im zweiten Jahre der Republik eingesetzten *tribunaux révolutionnaires*, welche mit Zuziehung einer Jury richteten, lautete die Strafe stets auf den Tod.

39) Vgl. v. Holzendorff's Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung, Jahrg. 1861, Nr. 7 u. 8.

40) über die Criminalstrafen der Römer vgl. das im Art. Freiheitsstrafen Gesagte.

Der Code pénal des Jahres 1791 kannte nur noch 32 mit dem Tode bedrohte Verbrechen, und der Code vom 3. Brumaire des Jahres IV beschränkte diese Zahl auf 30, der Code pénal vom Jahre 1810 aber auf 27 und das Gesetz vom 28. April 1832 auf 22, und als die Februarrevolution von 1848 bei den politischen Verbrechen die Todesstrafe abschaffte, reducirte sich diese Zahl auf 15. Seitdem hat jedoch das Gesetz vom 10. Juni 1853 mit dem Art. 86 des Code pénal auch die Todesstrafe beim attentat contre la vie ou la personne de l'empereur und bei dem attentat contre les membres de la famille impériale hergestellt und so die Zahl der todeswürdigen Verbrechen wiederum vermehrt.

Schon vor der Revolution hatten die Ideen, welche Beccaria entwickelte, vielfach bei den Männern Anklang gefunden, deren Bestrebungen sich auf die Reform der Strafgesetzgebung richteten. Seit 1790 erhielt die Frage nach der Beseitigung der Todesstrafe jedoch eine größere Bedeutung. In der Nationalversammlung stellte Lepelletier-St.-Fargeau im Namen des Verfassungs- und Gesetzgebungsausschusses den Antrag, die Todesstrafe aufzuheben und nur für politische Verbrecher als Rebellen beizubehalten. Robespierre sprach sich für die Aufhebung dieser Strafe aus, die Mehrheit der Versammlung entschied sich jedoch für die Beibehaltung. Im Convent hatte Gondorcet nach der Hinrichtung des Königs 1793 einen Antrag wegen Aufhebung der Todesstrafe für alle gemeinen Verbrechen gestellt, und es zeigte sich auch eine günstige Stimmung für diese Aufhebung. Allein das im Jahre IV ergangene, dasselbe aussprechende Decret enthielt den Zusatz, daß sie erst dann in Wirksamkeit treten solle, wenn der allgemeine Friede verkündigt sein werde, und so wurde diese Aufhebung völlig bedeutungslos. Der Code von 1810 zeigte die harte Gesinnung des Kaisers. Während der Restauration fehlte es nicht an guten Schriften, welche die Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe nachzuweisen versuchten. Welch finsterner Geist damals jedoch die freie Forschung hemmte, zeigte die Erklärung eines Ministers, welcher der Kammer selbst das Recht bestritt, über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe zu berathen.

Guizot trat für die Abschaffung der Todesstrafe bei politischen Verbrechen auf, und die Sociétés de la morale chrétienne setzten es sich zur Aufgabe, die Todesstrafe zu bekämpfen. Als 1848 die Nationalversammlung die Todesstrafe für politische Verbrechen aufhob, war auch der Antrag, dies für alle Verbrechen zu thun, gestellt, aber zurückgewiesen worden. Die Wissenschaft beschäftigte sich weniger mit der Frage der Aufhebung der Todesstrafe, als das System der milderen Umstände dieser ihre Spitze abgebrochen hatte. Der gegenwärtige Standpunkt der Wissenschaft in Frankreich ist der, daß die Mehrzahl der neuesten Schriftsteller die Todesstrafe als nothwendig betrachtet und deren alsbaldige Aufhebung für gefährlich ansieht. Andere sind für die Beseitigung dieser Strafart.

Gegenwärtig sind mit dem Tode bedroht: 1) nach Art. 302 die Verbrechen des assassinat, parricide, infanticide und empoisonnement. Mit der Strafe des Assassinats sind (Art. 303) auch die bedroht, welche zur Ausführung ihrer Verbrechen Torturen und Acte der Barbarei verüben. 2) Nach Art. 304 der meurtre, wenn ihm ein anderes Verbrechen vorherging, ihn ein solches begleitete oder ihm ein solches nachfolgte, oder wenn er begangen wurde, um dadurch ein anderes Verbrechen vorzubereiten, es zu erleichtern oder auszuführen, oder auch um sich die Flucht, oder um dadurch sich oder seinen Mitschuldigen die Straflosigkeit zu sichern. 3) Nach Art. 316 die Castration, welche den Tod des Verletzten herbeiführte. 4) Nach Art. 344 die gewaltsame Gefangenhaltung einer Person, verbunden mit tortures corporelles. 5) Die Aussetzung und Hüßloslassung eines Kindes (Art. 351), wenn dies dadurch seinen Tod findet. 6) Die incendie des édifices habités ou servant à l'habitation, nach den nähern Bestimmungen des Art. 434. 7) Die Brandlegung in Gebäuden, servant à des réunions de citoyens. 8) Die Brandlegung, welche den Tod eines oder mehrerer Menschen verursacht, die sich in dem angezündeten Gebäude befanden (Art. 434). 9) Das Legen einer Pulvermine, wenn dadurch Gebäude, Schiffe u. s. w. (Art. 435) zerstört wurden. 10) Die Verbrechen des schon berührten Art. 86 gegen die Person und die Familie des Kaisers. Die Todesstrafe ist nach Art. 463 ausgeschlossen, wenn die Jury zu Gunsten des Angeklagten das Vorhandensein mildernder Umstände annimmt. Nach dem Befinden des Gerichtshofs geht dann die Strafe um einen oder zwei Grade herunter und verwandelt sich entweder in lebenslängliche oder zeitliche Zwangsarbeit.

Béranger theilt⁴¹⁾ eine Unterredung mit, welche er in Gegenwart des Justizministers Dupont mit Ludwig Philipp hatte. Der König gestand, daß er schon früh den festen Entschluß ge-

41) In dem Rapport de la répression pénale (Paris 1855), S. 29.
Staats-Lexikon. VIII.

faßt habe, daß, wenn er einst berufen wäre, auf die Geschicke seines Vaterlandes einen Einfluß zu üben, er diesen dazu anwenden würde, die Aufhebung der Todesstrafe zu bewirken. Auf die ihm gemachte Einwendung, daß diese plötzliche Aufhebung gefährlich werden könne, wurde vorge-schlagen, die Todesstrafe für viele Fälle, z. B. bei der Münzfälschung, Brandstiftung in nicht bewohnten Gebäuden u. s. w., aufzuheben, überhaupt aber die Jury aus der furchtbaren Zwangslage zu reißen, entweder einen zum Todesurtheil führenden Wahrspruch zu thun oder freizusprechen, überhaupt aber d'associer en quelque sorte le pays à cette abrogation gra-duelle de la peine capitale en concédant au jury la faculté discrétionnaire de rechercher, soit dans la vie antérieure de l'accusé, soit dans circonstances du fait à lui imputé, les mo-tifs d'atténuations susceptibles d'adoucir en sa faveur dans une mesure déterminée les sévérités de la loi.⁴²⁾ Hieraus ging das französische System der mildernden Umstände hervor, welches seit 1832 durch eine so wesentliche Milde rung der harten Strafen des Code pénal über-aus wohlthätig für Frankreich sich erwiesen hat.

Wir haben bereits angedeutet, daß in Frankreich die Todesstrafe durch Enthauptung mittels des Fallbeils vollstreckt wird. Die Hinrichtung geschieht öffentlich auf einem freien Platze, gewöhnlich in frühester Morgenstunde und mit großer, oft von nachtheiligen Folgen beglei-ter Eilfertigkeit bei dem Aufstellen der Maschine. Nur eine Qualifikation der Todesstrafe kennt noch das französische Strafgesetz. Der condamné pour parricide wird zum Hinrichtungs-orde en chemise, nus-pieds et en tête couverte d'un voile noire geführt und während der Verlesung des Todesurtheils vom Guillotin auf dem Schaffot ausgeföhrt. Das in diesem Falle nach dem Code pénal der Hinrichtung vorhergehende Abhauen der rechten Hand hat das Gesetz, vom 28. April 1832 glücklich beseitigt. In Beziehung auf die Beerdigung des Leichnams des Hingerichteten finden wir die Bestimmung Preußens wieder. Die Hinrichtung schwangerer Frauen darf erst nach deren Entbindung erfolgen. Verbrecher, welche zur Zeit der That das sech-zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, trifft statt der Todesstrafe eine Freiheitsstrafe.

In den Jahren 1803—7 wurde auf die Todesstrafe 2094mal erkannt, mithin durch-schnittlich jährlich 419mal, am häufigsten 1803, 605mal, am seltensten 1807, 297mal. Über die Jahre 1808—10 ist nichts bekannt; 1811—15 und somit unter der Herrschaft des Code pénal wurde 1322mal auf den Tod erkannt oder jährlich 264mal; am häufigsten 1813, 322mal, am seltensten 1814, 183mal. In den Jahren 1816—20, unter der Regie-rung der Bourbonen, steigerte sich die Zahl der Todesstrafen wieder auf 1980 oder auf 397 für das Jahr; 1817 betrug die Zahl der Todesstrafen sogar 508, 1820 nur 290. Frankreich zählte 1821 30,461875 Einwohner; hiernach kam 1817 schon auf 54591 Einwohner eine Todes-strafe. In den folgenden Jahren 1821—25 gab es nur 1259 Todesurtheile oder jährlich 252; 1821 betrug diese Zahl 314, 1825 aber nur 176.⁴³⁾

Bei der Überreichung des in Note 43 erwähnten Comptes général an den Kaiser bemerkte der Justizminister, daß man der Zahl der Todesurtheile keine indiction rigoureuse geben dürfe, indem sie viele par contumace Verurtheilte mit denen vermische, welche contradictoirement gerichtet wurden, ebenso wenig aber auch die Verbrechen constater, wegen deren die Strafen verhängt wurden, endlich aber auch crimes darunter enthalten wären, über welche die Cours spéciales und Cours prévôtales entschieden hätten.

Faßt man die 25 Jahre von 1826—50 zusammen, so wurden in ihnen 1563, mithin durch-schnittlich jährlich 60 Todesurtheile gefällt. Von diesen wurden 999 oder 60 Proc. vollstreckt, 564 oder 40 Proc. aber blieben unvollzogen.

In den Jahren 1826—31, d. h. in den sechs dem Gesetze vom 28. April 1832 zunächst vor-hergegangenen Jahren, finden wir 662 Todesstrafen, wovon 385 vollstreckt und 277 nicht voll-streckt wurden. Auf ein Jahr kamen mithin 110 Todesurtheile, 64 Vollstreckungen und 46 Begnadigungen. In den ersten Regierungsjahren Ludwig Philipp's war die Zahl der Begna-digungen bedeutend; so wurden 1831 von 108 Verurtheilten nur 25 hingerichtet und 83 be-gnadigt. In den Jahren 1832—54 betrug die Zahl der Todesurtheile zusammen 1122; hier-von wurden 743 vollstreckt und 378 nicht vollstreckt. Unter dem Einflusse der circonstances atté-nuantes verminderte sich mithin die Zahl der Todesurtheile auf 48,7 jährlich, wovon 32,3 voll-

42) Mittermaier im Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1857, S. 177.

43) Vgl. Comptes général de l'administration de la justice criminelle en France von 1850 und unsere Abhandlung über die circonstances atténuantes im Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1857, S. 561 fg.

streckt und 16,4 nicht vollstreckt wurden. Die Todesstrafen reducirten sich sonach auf drei Ahtel ihres Betrags in den Jahren 1826—31. Gehen wir auf die Jahre 1855—59 etwas näher ein, so gelangen wir zu folgenden Resultaten.

In Frankreich, welches 1856 36,0393649 Einwohner zählte, betrug die Zahl der

	Todesstrafen	Hinrichtungen	Begnadigungen
1855	61	28	32 (1 Selbstmörder)
1856	46	17	28 (1 Selbstmörder)
1857	58	32	26
1858	38	23	15
1859	36	21	15
Zusammen	239	121	116 (2 Selbstmörder)
		über 50,6 Proc.	48,6 Proc.

Die Todesurtheile erfolgten

	1855	1856	1857	1858	1859
wegen attentat contre la vie de l'empereur	1 mal	—	—	3 mal	—
„ meurtre qualifié	5 „	2 mal	2 mal	3 „	2 mal
„ assassinat	42 „	35 „	37 „	21 „	28 „
„ parricide	4 „	5 „	5 „	3 „	4 „
„ infanticide	2 „	— „	2 „	2 „	2 „
„ incendie d'édifices habités	7 „	3 „	5 „	4 „	2 „
„ empoisonnement	— „	1 „	5 „	2 „	2 „
„ arrestation arbitraire et séquestration de personnes accompagné de violences	— „	— „	2 „	— „	— „
Zusammen	61 mal	46 mal	58 mal	38 mal	36 mal

Fragen wir, wie oft in diesen Jahren die Anwendung der vom Code pénal gedrohten Todesstrafe durch die circonstances atténuantes ausgeschlossen wurde, so erhalten wir aus den Comptes généraux die Antwort, daß dies geschah

	1855	1856	1857	1858	1859
bei attentat contre la vie de l'empereur	1 mal	—	—	1 mal	—
„ assassinat	91 „	89 mal	85 mal	78 „	73 mal
„ empoisonnement	29 „	24 „	27 „	30 „	17 „
„ infanticide	110 „	126 „	140 „	158 „	140 „
„ meurtre qualifié	15 „	15 „	14 „	10 „	9 „
„ parricide	7 „	6 „	5 „	7 „	10 „
„ incendie d'édifices habités	66 „	59 „	78 „	53 „	56 „
„ séquestration de personnes	1 „	— „	— „	1 „	— „
„ fausse monnaie française	— „	— „	1 „	— „	— „
Zusammen	320 mal	319 mal	350 mal	338 mal	305 mal

Es sehen hiernach 246 erkannte Todesstrafen 1632 solchen gegenüber, welche durch die milbernden Umstände ausgeschlossen wurden, oder 13 Proc. erkannte 87 Proc. ausgeschlossen. Bei dem Verbrechen des Kindesmords und bei dem der Brandstiftung zeigt es sich insbesondere, daß die gesetzliche Todesstrafe sich nicht im Einklange mit dem Rechtsbewußtsein des Volkes befindet. In 682 Fällen des infanticide kam es nur 8 mal oder bei 1,1 Proc. zur Todesstrafe, und wahrscheinlich in solchen, welche nach andern Gesetzgebungen als Fälle des Verwandtenmords zu betrachten gewesen wären. Der Begriff des infanticide ist nämlich weiter als der des deutschen Kindesmords; der letztere kann nur von der unehelichen Mutter, der erstere aber auch von jedem andern an einem neugeborenen Kinde, mithin auch von Männern begangen werden. In 333 Fällen der Brandstiftung kam es nur 21 mal oder bei 6,3 Proc. zur Todesstrafe, in 137 Fällen der Vergiftung nur 10 mal oder bei 7,3 Proc. Strenger waren die Geschworenen in den Fällen des assassinat; in 559 derselben kam es 123 mal oder bei 22 Proc. zur Todesstrafe. Sehr streng war die Jury beim parricide; in 52 Fällen desselben trat 17 mal oder bei 32,7 Proc. die Todesstrafe ein. In 6 Fällen des attentat auf das Leben des Kaisers schlossen nur 2 mal milbernde Umstände die Todesstrafe aus, und in den 4 Fällen des Menschenraubs geschah dies nur 2 mal, wogegen dies in dem vereinzelteten Falle der Falschmünzerei der Fall war.

Was hiernach das System der *circonstances atténuantes* zur Beschränkung der Todesstrafe that, mußten bis 1832 die Geschworenen soviel als möglich auf Umwegen zu erreichen suchen. Wo ihnen die Todesstrafe unbedingt zu hart schien, sprachen sie das Nichtschuldig aus, oder sie erachteten die That für ein nicht mit dem Tode bedrohtes Verbrechen, den *assassinat* für einen einfachen *meurtre*, und wendeten so die Todesstrafe ab.

Es gehört nicht hierher, den Nachweis zu führen, daß das System der mildernenden Umstände im allgemeinen die Répression gegen das Strafgesetz nicht abgeschwächt, vielmehr gestärkt hat. Was es den harten Strafen entzog, hat es dadurch wieder ausgeglichen, daß es die Zahl der ganz verworfenen Anklagen verringerte und dies bei denen that, bei welchen das fait eine andere Qualification erhielt.

IV. Die Todesstrafe in England. Was England betrifft, so setzen uns die Mittheilungen Mittermaier's in den Stand, näher auf die Todesstrafen dieses Landes einzugehen. Die Zahl derselben überstieg während der politischen und religiösen Kämpfe alles Maß; das Abschreckungsprincip war das allein herrschende.

Howard's Bemühungen, die Härte der Strafen zu mildern, gedachten wir schon im Art. Gefängnißstrafen. Sie blieben nicht ohne Einfluß auf die Häufigkeit der Todesstrafen. Bentham, der Begründer der sogenannten Nützlichkeitslehre, fand in dem durch Furcht und Hoffnung geleiteten feinen Egoismus die Ursachen der Verbrechen und erkannte in der Strafe das Mittel, der Verübung des Verbrechens durch Drohung eines größern, die Lust zum Verbrechen zerstörenden Übels entgegenzutreten. Seine Anschauungen wirkten wohlthätig auf die Beschränkung der Todesstrafe ein, indem er sie nur dann für gerechtfertigt hielt, wenn sie sich als nothwendig herausstellte.

Auch in England fanden die Ideen Beccaria's Eingang, und es wuchs fortbauend die Zahl derjenigen, welche die Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe behaupteten und durch ihre Schriften und Petitionen beim Parlamente dies nachzuweisen sich bemühten. Auch eine Gesellschaft zur Bewirkung der Aufhebung der Todesstrafe war für diese besonders thätig. Als man die Frage nach dieser Aufhebung in einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Verbesserung der Gefängnisse brachte, stellten edle, einflußreiche Männer (Romilly, Burton, Roscoe, Macintosh u. a.) sich die Aufgabe, im Parlament dieselbe durchzusetzen. „Hier zeigte sich“, bemerkt Mittermaier, „der praktische Sinn und die Eigenthümlichkeit der Engländer, die in Furcht vor zu raschen Änderungen nur allmählich, freilich oft mit halben Maßregeln, zu verbessern suchen.“ Wenn auch die stets wiederkehrenden Motionen und Petitionen sich in der Majorität des Parlaments noch keine Stütze erringen konnten, so wirkten die in denselben vorgebrachten, durch die Presse allgemein bekannt gewordenen Gründe der Gegner der Todesstrafe doch mächtig auf die Stimme des Volkes ein. Die Hinrichtung des der Fälschung angeklagten Bankiers Fauntleroy rief so viele Petitionen englischer Bankiers um Aufhebung der Todesstrafe bei der Fälschung von Banknoten hervor, daß diese erfolgen mußte.

Von dem Ministerium und dem Parlamente niedergesetzte Commissionen, von welchen die Vernehmung erfahrener Personen ausging, sowie die Zeugnisse der Richter des höchsten Gerichtshofs lieferten die Materialien zu den Reformen, welche die Todesstrafe beschränkten. Aus diesen ging die Thatfache hervor, daß statt 160 Verbrechen, denen die Todesstrafe gedroht war, es jetzt nur noch sieben sind, bei welchen dies der Fall ist. (Vor 70 Jahren war noch in 240 Fällen die Todesstrafe die gesetzliche.) Es sind dies: der Mord, der Mordversuch, wenn schwere Beschädigungen entstehen, die Sodomie, der Hausbruch mit Gewaltthätigkeiten an Personen, der Raub mit Verwundung, die Brandstiftung an Wohnhäusern, wenn ein Mensch darin sich befand, und der Hochverrath mit sehr eng begrenztem Thatbestande.

Im Jahre 1817 betrug die Zahl der Todesurtheile 1302, sie sank allmählich bis auf 1000 herunter, erhob sich 1831 aber wieder auf 1601. In Gemäßheit der 1832 eingetretenen Gesetzesreformen verminderte sie sich 1833 auf 931, 1834 aber schon auf 480; 1834—38 schwankte die Zahl zwischen 523 (1835) und 438 (1837). Von da ab tritt eine große Verminderung ein; es kamen 1838 nur noch 118, 1839 aber nur 54 Todesstrafen vor.

Die Zahl der Anklagen wegen Mordes nahm, ungeachtet der so erheblichen Vermehrung der Einwohnerzahl, auffallend ab. Sie war 1836—42 um 61 geringer als 1830—36 und um 93 geringer als in den Jahren 1812—18. In diesen Jahren wurden 91 hingerichtet, 1836—42 aber nur 50.

Nach einer 50 Jahre umfassenden Tabelle der Hinrichtungen in England fanden 1800—10 noch 802, 1811—20 selbst 897 Hinrichtungen statt, während deren Zahl 1831—40 nur noch

250, 1841—50 aber 107 betrug. Im Jahre 1859 wurden nur 9 und 1860 nur 12 Personen hingerichtet. Seit vielen Jahren wird nur wegen Mordes ein Urtheil befätigt.

In England hat die theilweise Aufhebung der Todesstrafe die Verbrechen nicht vermehrt und dennoch im allgemeinen die Kraft der Repression verstärkt. In den Jahren 1821—30 wurden wegen Pferdediebstahls 46, wegen Fälschung 44, 1831—40 wegen Nothzucht 18, wegen nicht qualifizirter Brandstiftung 53 hingerichtet. Alle diese Verbrechen haben sich nicht vermehrt, obgleich die ihnen gedrohte Todesstrafe nicht mehr besteht.

Das Statut 7 u. 8 Ge. IV. (vom 14. Nov. 1826), dessen wir schon im Art. Felonie gedenken und welches das benefit of clergy aufhob, bedrohte nur noch die felonies mit der Todesstrafe, welche am Tage des Gesetzes oder schon vor diesem durch das common law⁴⁴⁾ oder ein Parlamentsstatut (statute) von der Rechtswohlthat der Geistlichen, dem benefit of clergy, ausgeschlossen waren, oder nach diesem Tage mit der Todesstrafe bedroht worden sind. Vorausgesetzt wurde hierbei, daß in keinem dieser beiden Fälle die Todesstrafe durch ein späteres Statut aufgehoben sei.

Wie zahlreich bis zum Gesetze von 1826 noch die Todesstrafen Englands waren, entnimmt man daraus, daß noch 1826 1203 Personen zum Tode verurtheilt, wovon jedoch nur 57 hingerichtet wurden. Im Jahre 1829 wurden noch 1385 zum Tode verurtheilt und 74 hingerichtet. Da damals das eigentliche England nur 11,352677 Einwohner hatte, so kam 1826 schon auf 9437 derselben eine Todesstrafe. Den größten Abbruch erlitt die Todesstrafe dadurch, daß nach demselben Statute Georg's IV. (c. 29) der einfache Diebstahl nicht mehr der Todesstrafe unterlag. Betrug der Werth des Gestohlenen 5 Pf. St. und mehr, dann trat noch die Todesstrafe ein, welche erst das Statut 2 u. 3 Will. IV. c. 12 1833 beseitigte. Der Einbruch zur Nachtzeit (burglary) blieb auch nach jenem Statute Georg's IV. ein mit dem Tode zu bestrafendes felony.

Verfolgen wir nach den Judicial statistics dieser Jahre die in den Jahren 1855—60 ergangenen Todesurtheile, dann gelangen wir zu dem folgenden Resultate. Es kamen Todesstrafen vor:

	1855	1856	1857	1858	1859	1860
wegen Mordes (murder)	11	31	20	16	18	16
Mordversuch mit schweren Folgen (attempts to murder)	10	10	9	8	6	10
nächtlichen Diebstahls mit Einbruch (burglary)	2	13	6	13	—	6
Brandstiftung (arsons setting fire)	2	2	2	—	—	1
Sodomie	20	11	10	14	19	12
Raubes (robbery)	5	2	7	2	—	3
Zusammen	50	69	54	53	43	48

Im Jahre 1836 finden wir noch 494 Todesstrafen, 1848 nur noch 60, 1849 66, 1850 49, 1851 70, 1852 66, 1853 55, 1854 49. In den Jahren 1848—57 finden wir nur 101 Hinrichtungen. Da diese 558 Todesurtheilen gegenüberstehen, so wurden 18 Proc. derselben vollstreckt. Die 101 Hinrichtungen fallen mit 12 auf 1848, 15 auf 1849, 6 auf 1850, 10 auf 1851, 9 auf 1852, 8 auf 1853, 5 auf 1854, 7 auf 1855, 16 auf 1856 und 13 auf 1857; 1859 wurden 9 Personen hingerichtet. Es ist wol nur das Verbrechen des Mordes unter erschwerenden Umständen, wegen dessen überhaupt Hinrichtungen in den gedachten Jahren erfolgten.

In Schottland wurde eine auffallend geringe Zahl von Todesurtheilen gefällt; 1847 waren es 2, 1848 4, 1849 5, 1850 3, 1851 1, 1852 4, 1853 6, 1854 1, 1855 2, 1856 1, 1857 1, 1858 und 1859 erging kein Todesurtheil, 1860 aber 4. In den meisten Jahren erfolgte nur eine Hinrichtung. In jedem der Jahre 1852—55 kam nur eine Hinrichtung wegen Mordes vor.

Die Vollstreckung der Todesstrafe muß in England wie die aller andern Strafen durch den Sheriff oder dessen Stellvertreter geschehen. Der Sheriff muß die Vollstreckung innerhalb einer passenden Zeit vornehmen. Gewöhnlich soll der Sheriff zwei Sonntage nach dem Empfange des calendar (des Verzeichnisses der zu vollstreckenden Strafen) bis zur Vollstreckung vergehen lassen, wenn nicht in dem warrant (Befehle), „daß das Recht seinen Lauf haben solle“, welchen der recorder nach dem Vortrage des Falles beim Könige extrahirt, der

44) Man unterscheidet in Englands Criminalrecht sowie im englischen Recht überhaupt das ungeschriebene Recht (common law) von dem durch Parlamentsstatute gebildeten geschriebenen (statute law). Stephen, Handbuch des englischen Strafrechts, übersezt von Rührig (Göttingen 1843), S. VI.

Tag und Ort der Vollstreckung ausdrücklich bestimmt sind. Der Sheriff kann die Art der Vollstreckung dadurch, daß er eine Todesart an die Stelle der andern setzt, nicht ändern, ohne sich selbst eines felony schuldig zu machen. Wenn in Folge eines Urtheils, „daß der Verbrecher am Hals aufgehängt werden solle, bis er todt ist“, dieser nicht völlig getödtet wird, sondern wieder zum Leben kommt, dann muß der Sheriff ihn von neuem hängen lassen.

Die Qualifikation der Todesstrafe beim Morde, welche in der Zergliederung des Leichnams des Hingerichteten oder in dem Aufhängen des Leichnams in Ketten bestand, ist in dem Statute 4 u. 5 Will. IV. c. 26 s. 1 aufgehoben worden; die Hinrichtung des Mörders erfolgt gegenwärtig wie die eines jeden andern zum Tode Verurtheilten. Nach dem Statut 54 Ge. III. c. 146, welches sich nur auf Mannspersonen bezieht, soll der Hochverräther auf einer Schleiße (hardle) zur Richtstätte geschleift und dort am Hals, bis er todt ist, aufgehängt werden, dann soll sein Kopf vom Rumpfe getrennt und letzterer in vier Theile getheilt werden, über welche vom Könige weiter zu verfügen steht. Nach 30 Ge. III. c. 48 s. 1 besteht bei Frauenspersonen die Strafe des Hochverraths im Aufhängen nach vorherigem Schleifen zur Richtstätte.⁴⁵⁾

Die Hinrichtungen erfolgen noch immer öffentlich und an Montagen. Sie rufen nicht selten empörende Scenen hervor, von denen Ch. Dickens die geschilbert hat, welche am 13. Nov. 1849 die Hinrichtung des Mörderehepaares Manning begleiteten.⁴⁶⁾ Mit den grellsten Farben malt Dickens das ruchlose und leichtfertige Benehmen der zahllosen Volksmenge, welche der Hinrichtung beizwohnt, und das Schauderhafte des Vorgangs aus. Er bemerkt wörtlich: „Als die beiden Geschöpfe suchend in die Luft emporschnellten, da zeigte sich weder Rührung, noch Mitleid, noch eine Befinnung davon, daß zwei unsterbliche Seelen vor ihren Richter getreten. Es ist meine feierliche Überzeugung, daß der größte Scharfsinn nichts zu entdecken vermöchte, was in so engem Raume und in so kurzer Zeit so viel Unheil stiften kann wie eine einzige öffentliche Hinrichtung.“

In Irland gestaltet sich der Stand der Todesstrafe als ein besonders merkwürdiger. Hier, wo noch 1829 295, 1831 selbst 309 und 1834 gar 319 zum Tode verurtheilt wurden, finden wir 1845 nur noch 13 und von 1855 ab in jedem Jahre nur 5 Todesurtheile. Mittermaier findet, daß die Zahl schwerer Verbrechen mit den politischen Zuständen zusammenhängt, und die frühere politische Aufregung, der verderbliche Parteigeist, welcher fürchtbare verbrecherische Verbrüderungen hervorrief, auch minder Verdorbene mit forttrieb und die Achtung vor dem Leben des politischen Gegners zerstörte. Mord und Brandstiftungen führten insbesondere die Todesurtheile herbei. Im Jahr 1823 wurden von 241 Verurtheilten 61, 1829 60, 1850 von 17 nur 8 hingerichtet. Von 1857 an ist die Zahl der jährlichen Hinrichtungen auf 4 heruntergegangen.

V. Die Todesstrafen in Belgien und den Niederlanden. Belgiens politische Umgestaltung im Jahre 1830 wirkte auch ein auf den Charakter der Straffjustiz. Am 4. Juli 1832 brachte Brouckère einen Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe an die Kammern. Er erhielt nicht die Zustimmung der Mehrheit, doch machte er die öffentliche Meinung für die Milde geneigt. Das Ministerium ließ (seit 1829) kein Todesurtheil bis 1835 mehr vollziehen. Als man 1835 in den Kammern dem Könige den Vorwurf machte, daß er das Begnadigungsrecht mißbrauche, ließ er in einem Falle der Justiz ihren Lauf, und es erfolgte wiederum eine Hinrichtung. Die Meinungen für und wider die Todesstrafe zersplitterten sich seitdem, und die Frage, ob die Milde bei todeswürdigen Verbrechen diese vermindere oder vermehre, blieb noch eine offene.

Die Zeit von 1796—1807 war in Belgien eine blutige; es wurden 1801 90, 1802 85, 1803 86 Todesurtheile gefällt. Von 1808 an wurden dieselben seltener, sie sanken auf 23—25 im Jahre herab; 1823 gab es deren nur 6. Mit dem Jahre 1828 stieg ihre Zahl wieder bis auf 18—20 jährlich, und nur 1832 finden wir nur 2 Todesurtheile.

Unterscheidet man die beiden Perioden der französischen und der holländischen Herrschaft, so ergingen in der erstern (bis 1814) viel Todesurtheile, wegen gefährlichen Diebstahls 300, wegen Brandstiftung 39, sowie 379 wegen Mordes. In der zweiten Periode wurden wegen Mordes nur 113 Urtheile gefällt. In der Periode, in welcher die meisten Todesurtheile ergingen und vollstreckt wurden, wurden 1801 71 und 1803 60 hingerichtet, und es stieg die Zahl der

45) Stephen, a. a. D., S. 64.

46) Vgl. auch das den Proceß Manning betreffende Beilageheft zum Gerichtssaal, Jahrg. 1850.

schweren Verbrechen mit jedem Jahre. Erst als die Todesurtheile und Hinrichtungen seltener wurden, wurden dies auch wieder die Verbrechen. Im Jahre 1856 wurden 20 Todesurtheile gefällt, 5 gegen Mörder und 8 gegen Brandstifter. Von 1850—56 wurden 204 Todesurtheile gefällt und davon nur 22 (10 Proc.) vollzogen; 1852 geschah dies von 14 Urtheilen bei keinem. Die Ausübung des Begnadigungsrechts ist hier mithin eine sehr ausgedehnte. Nach den Documents statistiques de royaume de Belgique von 1858 kamen in diesem Königreiche an Todesurtheilen vor: 1850 43, 1851 32, 1852 18, 1853 27, 1854 32 und 1855 32, in diesen 6 Jahren mithin 184 oder jährlich durchschnittlich 30,6. Belgien zählte am 31. Dec. 1856 4,329,461 Einwohner, von denen mithin 117,648 auf ein Todesurtheil kamen. Es kann diese Häufigkeit der Todesstrafen nicht auffallen, wenn man erwägt, daß in Belgien der Code pénal, nicht aber auch das ihn mildernde Gesetz vom 28. April 1832 gilt.

Vor 1830 ergingen in den zu Belgien gehörigen Ländern von 1800—9 407 Todesurtheile mit 323 Hinrichtungen, welche 79 Proc. der Verurtheilten bildeten. Von 1810—13 finden wir 88 Urtheile mit 68 (77 Proc.) Hinrichtungen und 1814—29 150 Urtheile mit 74 (49 Proc.) Hinrichtungen. In Belgien zeigt sich die Erscheinung, daß von 1831—49 die Todesstrafe nur selten zur Anwendung kam; es ergingen nur 438 oder jährlich 23 Todesurtheile, von denen 28 vollzogen wurden, 410 aber die Begnadigung beseitigte. Es wurden mithin nur 6,4 Proc. der Urtheile vollstreckt. Wegen des im Code pénal mit dem Tode bedrohten Kindesmords und des Diebstahls unter erschwerenden Umständen, welchen das französische Gesetz von 1832 seiner Todeswürdigkeit entzog, fand keine Hinrichtung und nur eine wegen Brandstiftung statt. Während dieser ganzen Periode wurde nur eine Frau in Belgien hingerichtet. Erst seit 1850 führten einige Auffsehen erregende Mordfälle zu einer größern Beschränkung der Begnadigung.⁴⁷⁾ In den Jahren 1850—55 ergingen 12 Todesurtheile par contumace, 1831—49 deren 29.

Von den 184 Todesurtheilen der Jahre 1850—55 ergingen wegen

assassinat	65
empoisonnement	8
infanticide	24
meurtre	4
parricide	2
violences en état de rébellion ayant causé la mort	4
viol par les personnes ayant autorité sur la victime	1
incendie	40
fausse monnaie	3
vol à l'aide de violence	1
vol sur un chemin public	2
vol à l'aide de cinq circonstances aggravantes	30

Die Hinrichtung erfolgt, wie in Frankreich, öffentlich und mittelst des Fallbeils. Obgleich die Regierung Belgiens in dem Entwurfe eines Gesetzes zur Verbesserung des Code pénal die Öffentlichkeit bei der Hinrichtung ausschließen wollte, so sprach doch der angenommene Entwurf die öffentliche Hinrichtung aus. Der Appellationshof in Brüssel hatte dies herbeigeführt, indem er hervorhob, daß nur die Öffentlichkeit der Vollziehung geeignet sei, einen mächtigen erschütternden Eindruck auf das Volk hervorzubringen, und am besten die nachtheiligen Folgen des Argwohns, Mißtrauens und der Vorwände, die sich leicht an heimliche Hinrichtungen knüpfen, zu beseitigen im Stande wäre.⁴⁸⁾ Diese Anschauung dürfte noch auf einem Standpunkte stehen, den man den Überwundenen zählen muß, namentlich ist dies auch der Fall bei den letztern Argumenten für die öffentliche Hinrichtung, daß sie dem Volksbewußtsein entspreche und der Regierung eine größere Garantie dafür gewähre, daß alle Vorschriften des Gesetzes bei der Execution befolgt werden.

In den Niederlanden hat sich die öffentliche Stimme wenig für die Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen. Bei der Berathung des Gesetzes von 1834 äußerte sich der Minister dahin, daß man diese Strafe nur bei unverbesserlichen Verbrechern nach wiederholtem Rückfalle belzubehalten habe. Doch entsprochen dem nicht die Beschlüsse; man behielt die Todesstrafe auch

47) Rittermaier im Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1857, S. 490.

48) Rittermaier im Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1853, Ergänzungsheft, S. 20.

beim Kindesmord und beim Diebstahl mit den fünf erschwerenden Umständen des Art. 381 des Code pénal bei.

Die Strenge wechselte in Betreff der Vollstreckungen der Todesstrafen. Von 1811—20 wurden 42 hingerichtet und 39 begnadigt, 1831—40 57 Todesurtheile nicht bestätigt und 17 vollzogen, 1841—50 von 125 Todesurtheilen nur 10 vollstreckt, 1851 von 7 keine, 1854 von 13 und 1855 von 14 Verurtheilten jedesmal nur einer hingerichtet, 1856 von 8 aber 3.

VI. Die Todesstrafe in den skandinavischen Ländern. In Schweden sind die Bemühungen, ein allgemeines Strafgesetzbuch zu Stande zu bringen, noch von keinem Erfolge gekrönt worden. Die in den bestehenden Gesetzen gedrohten Strafen sind längst als ebenso ungerecht wie unzweckmäßig erkannt worden. An der Verbesserung der Strafgesetzgebung konnte bisher nur im einzelnen gearbeitet werden. So wurde 1855 ein Gesetz über die Bestrafung des Diebstahls und Raubes publicirt, welches mit einem die körperliche Züchtigung aufhebenden Gesetze zugleich in Kraft trat. Diesem ist am 21. Jan. 1861 ein Gesetz über Mord, Todtschlag, Körperverletzung und andere verwandte Verbrechen gefolgt.

Der Mord ist als das Verbrechen bezeichnet, wenn jemand vorsätzlich und mit Vorbedacht einen Menschen des Lebens beraubt. Die Strafe ist der Tod, doch darf bei mildernden Umständen die lebenslängliche Freiheitsstrafe an dessen Stelle treten. Die Vergiftung wird als Mord angesehen. Auch dann tritt die Todesstrafe ein, wenn die von einem Dritten wider den Willen der Schwangeren unternommene Abtreibung ihrer Leibesfrucht die Schwangere tödtet, sofern nicht mildernde Umstände plaggreifen.

Mittermaier bespricht in der „Allgemeinen deutschen Strafrechtszeitung“ von 1861, Nr. 44, das Gesetz vom 21. Jan. 1861 speciell und begrüßt es als einen Übergang Schwedens von seinen überharten Criminalgesetzen zu mildern, dem gegenwärtigen Stande der Civilisation entsprechenden. Eine unmittelbare Folge jener Härte ist die bisherige Häufigkeit der Todesurtheile in Schweden. Nach der Angabe König Oscar's kam im Jahre 1837 auf 172000 Einwohner eine Hinrichtung, und derselbe bemerkt, daß, verglichen mit der Volksmenge, nur in Spanien noch häufigere Hinrichtungen vorkämen.⁴⁹⁾ Wir lernten die Ansichten dieses Königs über die Todesstrafe kennen und müssen es daher natürlich finden, daß während seiner Regierung das von ihm ausgeübte Recht der Gnade die Zahl der vollstreckten Todesurtheile sehr verringerte. Es wurden nach den dem Justizministerium vorgelegten Tabellen

	zum Tode verurtheilt:		hingerichtet:	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1850	50	35	5	—
1851	50	35	6	2
1852	59	26	1	1
1853	57	30	10	1
1854	49	40	7	1
	265	166	29	5

Hiernach wurden von 431 Verurtheilten nur 34 oder 8,2 Proc. hingerichtet.

Im Jahre 1856 traf von 85 Verurtheilten sogar nur 2 die Vollstreckung der Todesstrafe.⁵⁰⁾ Die Ansicht, welche diese so ausgedehnte Anwendung des Begnadigungsrechts leitete, spricht König Oscar (S. 13) dahin aus: „Das Begnadigungsrecht beruht auf einem großen und heiligen Gedanken und gewährt der verfolgten Unschuld die letzte Zuflucht auf Erden; es kann sogar als eine Vervollständigung der Gesetze in den Fällen betrachtet werden, wo der Buchstabe nicht ausreicht. Das Gesetz enthält die unbeweglichen Anforderungen der Gerechtigkeit, die kalten Berechnungen des Verstandes; die Gnade hingegen ist die Stimme des Gesamtwohls und dessen Herzenseingebung. Aber das erwähnte Vorrecht, das schönste unter denen der Krone, muß mit Überlegung angewendet werden; es ist so schwer wie verantwortungsvoll, das Wort auszusprechen, welches unwiderruflich ein Menschenleben endet.“

Auch wir hatten den unvermeidlichen Kampf der Todesstrafe mit dem Begnadigungsrechte für einen sehr schweren. Es unterliegt der Ausgang dieses Kampfes so vielen Zufälligkeiten. Die Gnade trägt oft gerade da den Sieg davon, wo sie am wenigsten an ihrem Plage ist; die

49) S. 9 seiner Schrift über Strafe und Strafankalten.

50) Schweden hatte damals 3,600000 Einwohner.

Begnabigten sind oft strafbarer als die Nichtbegnadigten. Stand es denn so fest, daß die beiden 1856 in Schweden Hingerichteten im Verhältnisse zu den 83 Begnadigten eine so schwere Schuld auf sich geladen hatten, welche nur der Tod zu sühnen vermochte, oder tödtete man sie nur des doch nothwendig zu gebenden Beispiels halber?

In Norwegen, welches 1855 1,490,047 Einwohner zählte, sind die Hinrichtungen sehr selten. In den Jahren 1832, 1833 und 1834 kam jährlich eine und 1835, 1836 und 1837 gar keine vor. Im Jahre 1856 wurden 3, 1857 3 und 1858 1 Person zum Tode verurtheilt, ebenso 1859 und 1860 deren 3. Von den 10 in den Jahren 1856—60 zum Tode Verurtheilten wurden 3 hingerichtet. Norwegen erhielt vom Könige Karl Johann am 20. Aug. 1842 ein Strafgesetzbuch. Nach demselben wird dem, welcher die Todesstrafe erleiden soll, eine passende Zeit gegeben, um sich zum Tode vorzubereiten. Die Todesstrafe wird öffentlich durch Enthauptung mit dem Beile (wie in Schweden) vollzogen. Der Leichnam des Hingerichteten soll in der Stille, jedoch mit Aufwerfung der Erde durch einen Geistlichen, auf dem Kirchhofe beerdigt werden. Sollen mehrere die Todesstrafe erleiden, so darf keiner von ihnen bei der Hinrichtung des andern gegenwärtig sein. Schwangere Frauen werden erst nach bestandnem Wochenbette hingerichtet. Keine Todesstrafe darf vollzogen werden, bevor nicht der König über die Begnadigung bestimmt hat. Verbrecher, welche das 18. Lebensjahr bei der That noch nicht zurückgelegt hatten, erleiden statt der Todes- eine Freiheitsstrafe.

Das Strafgesetzbuch kennt die Todesstrafe beim Hoch- und Landesverrathe, bei der an dem Könige verübten Gewalt, der vorbedachten Tödtung der Königin, der Königin-Witwe und einer Königl. Prinzeßin oder eines Prinzen, bei der Gewalt gegen den Störthing, wenn jemand dadurch das Leben verliert, bei dem Meineide, wenn er die Veranlassung dazu wurde, daß jemand die Todesstrafe erleiden mußte, und bei der Tödtung eines fremden Regenten in Norwegen. Ebenso ist die Verbreitung der Pest oder einer andern ansteckenden Krankheit sowie die Waarenvergiftung mit dem Tode bedroht, wenn jemand dadurch das Leben verliert. Wer mit Vorbedacht oder Überlegung den Tod eines andern verursacht, soll für Mord das Leben verwirkt haben; auch die Vergiftung, welche den Tod herbeiführt, ist Mord.

Tödtet jemand seinen Ehegatten, mit dem er in Gemeinschaft lebt, oder seinen Blutsverwandten in gerade aufsteigender Linie, oder seinen Dienstherrn oder seine Diensthfrau, und hatte er die Absicht, eine solche Tödtung zu begehen, oder hat er mit Vorbedacht oder Überlegung dem Getödteten eine bedeutende Verletzung an Körper oder Gesundheit zufügen wollen, so soll er sein Leben verwirkt haben. Dasselbe gilt, wenn ein Gefangener einen Aufwärter, Aufseher oder andern Vorgesetzten tödtet. Auch ziehen Peinigungen bei Kaufhändeln oder an Schwangern den Tod nach sich, wenn dadurch eine Tödtung erfolgte. Auch wer zur Strafarbeit ersten Grades verurtheilt ist und einen Tödtschlag begeht, ist mit dem Tode bedroht. Ebenso der wiederholte Kindesmord und das Weibringen von Abortivmitteln wider den Willen der Mutter, wenn dieser dadurch ein bedeutender Schaden an Körper und Gesundheit zugefügt wird. Das Aussetzen eines Kindes, wenn es den Tod des Kindes herbeiführt, zieht ebenfalls unter Umständen die Todesstrafe nach sich. Der Nothzüchtiger wird, wenn die Genothzüchtigte das Leben einbüßt, mit dem Tode bestraft. Der Räuber, welcher dem Beraubten an seinem Körper bedeutenden Schaden zufügt oder ihn peiniget, hat das Leben verwirkt. Wird durch Brandstiftung oder eine sonstige gemeingefährliche Handlung jemand getödtet, so hat der Thäter die Todesstrafe zu erleiden.

Man wird aus dieser langen Reihe der Todesstrafen, deren reiche Casuistik wir nicht vollständig wiedergeben konnten, die Häufigkeit der Androhung der Todesstrafe in Norwegen entnehmen, mit welcher die so seltene Strafvollstreckung in einem erfreulichen Widerspruche steht.

Nach dem „Statisticck Tabelwerk“ Dänemarks für die Jahre 1841—55 (Kopenhagen 1860) wurden in den gedachten Jahren 25168 Individuen schuldig befunden und davon 205 oder 0,81 Proc. zum Tode verurtheilt. Auf jedes der 15 Jahre kommen mithin durchschnittlich 13,6 Dänemark zählte 1855 2,620,000 Einwohner.

VII. Die Todesstrafe in Italien. Wir wenden uns nach Italien und werden hier die Todesstrafen Toscanas, Piemonts und Neapels zu trennen haben.

A. Die Gesetzgebung Leopold's von Toscana tritt auf dem Gebiete der Todesstrafe als eine wichtige Erscheinung hervor. Die von ihm in dem Gesetzbuche von 1786 ausgesprochene Aufhebung der Todesstrafe stand im Zusammenhange mit dem Geiste der Reform, welcher diesen

Fürsten besetzte. Eine Erfahrung von 14 Jahren, seit welchen keine Hinrichtung stattgefunden hatte, belehrte den Gesetzgeber, welcher sich darüber in den Motiven zum Gesetze von 1786 ausführlich ausspricht, daß grausame Strafen nur Nachteile hervorrufen, daß die Besserung der Verbrecher, an welcher nicht verzweifelt werden dürfe, ein Hauptzweck der Strafe neben der Sicherung der Gesellschaft und dem öffentlichen Heilsiele sein müsse, dieser Zweck aber viel sicherer durch gute Gefängnisse als durch die mit dem Charakter des toscanischen Volkes im Widerspruche stehende Todesstrafe erreicht werde.

Die Zahl der todeswürdigen Verbrechen nahm ungeachtet der Aufhebung der Todesstrafe nicht zu. Als Leopold 1790 deutscher Kaiser geworden war, entstanden während seiner Abwesenheit in Toscana Volksbewegungen, welche ihn, angeregt dazu von den Feinden seiner Reformen, veranlaßten, die Todesstrafe bei gewaltsamer Auflehnung gegen die Anordnungen des Staates wieder einzuführen. Leopold's Nachfolger Ferdinand stellte in dem Gesetze von 1795 auch bei gewissen Verbrechen gegen die Religion und dem Verbrechen der qualifizierten Tödtung die Todesstrafe wieder her. Auch nach der Wiedereinführung derselben kam es zu keiner Hinrichtung, weil in den Gerichtshöfen eine entschiedene Abneigung gegen die Todesstrafe herrschend war. Es gelang indes der immer mächtiger gewordenen Reaction, das empörend harte Gesetz vom 28. Mai 1803 zu Stande zu bringen. Bald darauf folgte die Einführung des Code pénal mit seiner Verschwendung der Todesstrafe. Nach dem Sturze der französischen Herrschaft glaubte die rehabilitirte Dynastie den Thron nur durch strenge Drohung der Todesstrafe stützen zu können. Ein Gesetz vom 22. Juli 1816 erweiterte das Gebiet der Todesstrafe noch mehr und dehnte sie sogar auf den mit Gewalt oder Waffen verübten Diebstahl aus. Mit der Thronbesteigung des Großherzogs Leopold II. trat ein dem Fortschritte günstiger Zeitabschnitt ein. Erst 1830 fanden, nachdem dies lange nicht der Fall gewesen war, wieder zwei Hinrichtungen in Pisa und Florenz statt. Die Vorgänge bei diesen (man hatte in Florenz alle Läden und Kaufmannsgewölbe geschlossen, die Straßen, durch welche der Zug ging, waren fast leer, die Bürger eilten in die Kirchen und beteten, und um das Schaffot standen nur wenige Zuschauer) hätten den Widerwillen des Volkes gegen Hinrichtungen unzweifelhaft dargethan. Auf das Gemüth des wohlwollenden Regenten machte dies einen so tiefen Eindruck, daß seitdem keine Todesstrafe mehr vollzogen wurde. Ein Gesetz vom 2. Aug. 1838 bestimmte, daß nur dann auf den Tod erkannt werden solle, wenn alle Richter darüber einstimmig wären. Von 1838—47 wurden nur 2 Todesurtheile gefällt, die Verbrecher aber begnadigt. Das Gesetz vom 11. Oct. 1847 beseitigte die Todesstrafe ganz, aber die politischen Verhältnisse Toscanas führten in dem Gesetze vom 16. Nov. 1852 zur Wiedereinführung der Todesstrafe und zu deren häufiger Aufnahme in das Strafgesetzbuch von 1853. Doch schlossen Milderungsgründe diese Strafe aus. In einem Falle wurde über ein ergangenes Todesurtheil die Aufregung so groß, daß der Verbrecher begnadigt werden mußte. Als 1859 die politische Umbildung geschehen war, hob ein Decret der sardinischen Regierung vom 10. Jan. 1860 die Todesstrafe auf.⁵¹⁾ Die Abschaffung der Todesstrafe in Toscana hat die schweren Verbrechen nicht vermehrt (Mittermaier, a. a. O., S. 94), und man empfindet daselbst kein Verlangen nach einer Herstellung derselben.

B. In Piemont wurde 1839 ein Strafgesetzbuch publicirt, welches, wengleich es einzelne wesentliche Verbesserungen enthielt, doch unverhältnißmäßig hart war. Es drohte in 41 Fällen die Todesstrafe und mehrte die Zahl der Todesurtheile in erschreckender Weise. Im März 1856 fanden in der Zweiten Kammer Verhandlungen statt, in denen die Todesstrafe heftig angegriffen wurde. Man beschloß einen Gesetzentwurf, nach welchem die Todesstrafe in weit weniger Fällen gedroht und durch erhebliche Milderungsgründe ausgeschlossen wurde. Aus dem Entwurfe ging das neue Strafgesetzbuch vom 20. Nov. 1859 hervor. Dasselbe droht noch in 13 Fällen die Todesstrafe und schließt sie beim Vorhandensein wichtiger Milderungsgründe aus.⁵²⁾ Der Abgeordnete Magalbi stellte am 8. Mai 1860 einen Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe, über welchen der Beschluß jedoch bis zur Berathung eines allgemeinen Gesetzbuchs für das Königreich Italien ausgesetzt wurde.

Von 1815—23 ergingen 227, von 1824—39 229 und von 1840 (seit Einführung des neuen Strafgesetzbuchs) bis 1855 200 Todesurtheile. Darunter waren 138, welche schon in die Zeit des öffentlichen und mündlichen Verfahrens fielen.⁵³⁾ Nach den neuesten Mit-

51) Peri, Risposta al Morelli (Florenz 1860).

52) Ambrosoli, Il codice penale, S. 37.

53) Die Regierung hat eine 40 Jahre umfassende Statistik, Statistica giudiziaria degli stati sardi, veröffentlicht, die jeder Criminalstatistik zum Vorbilde dienen kann. Mittermaier, S. 85.

theilungen über die Todesurtheile von 1855—60 wurden in den 5 Jahren 104 Todesurtheile, darunter aber mehrere gegen Abwesende gefällt. Von den Todesurtheilen kommen auf den Appellationsgerichtsbezirk Turin 71 (1855 12 und 1860 20), auf den Bezirk Genua 17 und auf den Bezirk Casale 16. Auffallend ist die Zahl der wegen Räubereien, die mit Tödtung verbunden waren, gefällten Todesurtheile; es waren dies im turiner Bezirke 23.

Von den 227 (1815—23) Verurtheilten wurden 198, von den 229 (1824—39) 166 hingerichtet, mithin von 456 deren 364 (80 Proc.), was eine fast beispiellose Strenge documentirt. In dieser war man jedoch nicht consequent, zuweilen vielmehr sehr mild, so 1841 und 1843, wo jedesmal nur eine Hinrichtung stattfand. Plötzlich glaubte man wieder strenger werden zu müssen und schlug fast regelmäßig die Begnadigung ab. So wurden 1854 von 19 Verurtheilten 13 hingerichtet. Von den 1855—60 in Turin Verurtheilten wurden 32 hingerichtet und 13 begnadigt, von den in Genua Verurtheilten 5 hingerichtet und 1 begnadigt.

C. Nach den amtlichen Tabellen Neapels (Statistica penale comparata) betrug die Zahl der 1831—50 gefällten Todesurtheile 641. Darunter waren 23 wegen Watermords, 160 wegen Gattenmords, 19 wegen Giftmords, 229 wegen gemeinen Mordes, 11 wegen Nothzucht mit Tödtung, 186 wegen qualificirten Diebstahls mit Tödtung. Die Zahlen sind nach den Jahrgängen sehr verschieden, 1831 79, 1832 109, 1833 95, dagegen 1836, 1849 und 1850 nur 36 und 30. Im Jahr 1851 wurden 50 zum Tode verurtheilt, darunter 14 wegen politischer Verbrechen, 10 wegen gemeinen Mordes, 16 wegen Tödtung im Zusammenhange mit Diebstahl.

Von den 1831—50 zum Tode Verurtheilten entgingen viele dieser Strafe durch die Vernichtung des Urtheils seitens des Cassationshofs, und zwar 1832 36, 1833 40 und in den letzten Jahren 4. Es trat nämlich in der zweiten Verhandlung eine Freiheitsstrafe an die Stelle der Todesstrafe. Von 641 Verurtheilten erlitten nur 55 die Todesstrafe; in manchen Jahren fand nur 1 (1834), in andern 2 (1836) Hinrichtungen statt, in den letzten Jahren immer 4. Von den 50 1851 Verurtheilten wurden 7 hingerichtet.⁵⁴⁾ In Piemont waltete mithin in Bezug auf Vollstreckung der Todesstrafe eine viel größere Strenge als in Neapel ob.

VIII. Die Todesstrafe in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. In Nordamerika nahm die Entwicklung der Ansichten über die Todesstrafe einen eigenthümlichen Gang. Schon 1682 machte man in Pennsylvanien lebhaft das Verlangen geltend, daß nur dem Morde die Todesstrafe gedroht sein solle. Die Quäker waren es vorzüglich, welche, abgeneigt dieser Strafart, es für Pflicht hielten, sie möglichst zu beschränken. Erst versuchsweise 1786 auf drei Jahre und dann wieder auf drei Jahre beschlossen, wurde diese Beschränkung 1794 definitiv genehmigt und gesetzlich bestimmt.

Diese Beschränkung in Pennsylvanien und das Werk Beccaria's wirkten bald auf andere Staaten ein. Die Gegner der Todesstrafe hatten heftig mit denen zu kämpfen, welche sich auf die Bibel zur Rechtfertigung derselben beriefen. Schon Franklin hatte sich kräftig gegen die Ansicht erklärt, nach welcher man die Todesstrafe durch die Bibel rechtfertigen zu können vermeinte. Aus diesem Widerstreite der Meinungen erklären sich die Verschiedenheiten, nach welchen in einigen Staaten die Todesstrafe in größerem, in andern in kleinerm Umfange plaggreift.

Livingston, der spätere amerikanische Gesandte in Paris, bekämpfte zuerst in dem Report von 1822 und ausführlicher in dem Report zu seinem Strafgesetzbuche für Louisiana die Todesstrafe. Der praktische Geist in diesen Berichten, die Fülle der angeführten Erfahrungen und die geistreiche Widerlegung aller erhobenen Einwendungen machten in Amerika einen bedeutenden Eindruck. Hier drang auch und namentlich in Pennsylvanien zuerst die Überzeugung durch, daß, wenn man dem Morde die Todesstrafe drohen wolle, man eine Unterscheidung zwischen Mord ersten und zweiten Grades zu machen und nur dem ersten Grade den Tod zu drohen habe. (Vgl. den Art. Weil in Betreff der Unterscheidung beider Grade des Mordes.) Diese Ansicht ging bald in die Gesetzbücher anderer amerikanischer Staaten über.⁵⁵⁾ Auch die Ansicht, daß die Hinrichtungen nicht öffentlich sein sollten, ging, wie wir oben schon andeuteten, von Amerika aus.

Die jetzt über die Todesstrafe unter den bedeutendsten Staatsmännern Americas geltende Meinung ergibt sich aus der Botschaft des Gouverneurs von Massachusetts, J. Andrew, vom

54) Im Jahre 1861 zählte Toscana 1,779,338, Piemont 3,875,637 und Neapel 6,843,355 Einwohner.
56) Wheaton, Treatise on the criminal law of the United States (Philadelphia 1857), §. 1075 fg.

5. Jan. 1861, in der er erklärt: „Die Anwendung der Todesstrafe als Strafe für Verbrechen wird unter civilisirten Völkern einst aufhören. Schon haben sich Philosophen, Juristen, Staatsmänner, die reiche Erfahrung in menschlichen Verhältnissen und eine hohe Stellung haben, in großer Zahl gegen diese Strafe ausgesprochen, und ein neuer Zeitabschnitt in den Fortschritten von Massachusetts wird beginnen, wenn der Staat durch Aufhebung dieser Strafe seine Strafgesetzgebung den erleuchtetsten Grundsätzen des Strafrechts anpaßt und seine wahre Wohlfahrt in Erwägung zieht.“⁵⁶⁾

In einer Stelle von Andrew's Botschaft vom Januar 1862 heißt es: „Ich beklage, daß die Todesstrafe noch in dem Gesetzbuche von Massachusetts zurückgeblieben ist, während sie allmählich in allen civilisirten Gesetzgebungen verschwindet, da sie als nicht notwendig, selbst als gefährlich, auf manche Personen verderblich wirkend, andere erschütternd erkannt wird. Jahrelanges Studium und Nachdenken bestärken die Überzeugung, daß diese Strafe aus der Zahl der Strafarten verschwinden muß, die die bestgeordneten und gebildetsten Staaten aufstellen. Ein bei der milden Rechtspflege roherer Formen und Stufen der Gesellschaft natürliches Verfahren, eine harte Nothwendigkeit, die zuweilen nach Kriegsgesetzen eintritt, bewirkt in einem Staate, wie der unsrige, die Errichtung des Schaffots nur ein schauerhaftes Schauspiel, welches die Einbildungskraft aufregt und den fühlenden Menschen in seinen Träumen verfolgt“ u. s. w.

Eine merkwürdige Bestimmung findet sich in einigen Gesetzen insofern, daß der Schuldige zur Todesstrafe und zugleich zu lebenslänglichem Zuchthause verurtheilt, aber noch nicht hingerichtet wird. Er bleibt ein Jahr lang im Gefängnisse verwahrt, wo es dann von dem Gouverneur abhängt, ob er mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse die Hinrichtung anordnen will. Diese Bestimmung besteht im Staate Maine seit 1857, sie bestand auch seit 1852 in Massachusetts, wurde hier aber 1858 und gewiß mit großem Rechte wieder aufgehoben. Ganz aufgehoben ist die Todesstrafe nur in Michigan (1846), in Rhode-Island (1852) und in Wisconsin.

IX. Die Todesstrafe in der Schweiz, in Spanien und in Rußland. In der Schweiz wurde 1848 im Art. 54 der Verfassungsurkunde die Todesstrafe für politische Verbrechen aufgehoben. Ganz beseitigt wurde diese Strafe 1849 in dem Strafgesetzbuche von Freiburg und 1854 im Canton Neuchâtel. Aus den Verhandlungen über die Gesetzbücher von St.-Gallen, Aarau und Solothurn ergibt sich, daß überall ehrenwerthe und erfahrene Männer für die Aufhebung der Todesstrafe auftraten und es bezeugen, daß sie nicht nothwendig erscheint. Nach den statistischen Tabellen hat im Canton Neuchâtel die Aufhebung der Todesstrafe nicht die Verbrechen vermehrt. Es kommt in ihnen eine Anklage wegen Mordes gar nicht vor, auch sind Stimmen, welche die Wiederherstellung der Todesstrafe forderten, nicht laut geworden.

Was die Todesstrafe in Spanien betrifft, so berechnet König Oskar in seiner gedachten Schrift, daß auf 120000 Einwohner eine Hinrichtung falle, was, wenn man die jetzige Bevölkerung Spaniens zum Grunde legt (15,469300), 127 Hinrichtungen geben würde. Hiermit steht jedoch die amtliche Estatica de la administracion de justicia en la criminal von 1859 im Widerspruche, indem nach dieser 1859 nur 59 Todesurtheile ergingen, sodasß erst auf 396648 Einwohner ein Todesurtheil kommt. Lebenslängliche Freiheitsstrafen wurden 130 erkannt.

Rußland kennt die Todesstrafe nur beim Hochverrathe, die Verbannung nach Sibirien vertritt im übrigen ihre Stelle.

Literatur: Eschenmayer, „Die Abschaffung der Todesstrafe“ (Tübingen 1831). Neubig, „Die rechtswidrige Todesstrafe“ (Mürnberg 1833). Jödyl, „Denkschrift über die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Todesstrafe“ (Heidelberg 1839). Althoff, „Über Verwerflichkeit der Todesstrafe“ (Lemgo 1842). Müller, „Wissenschaft und Leben in Bezug auf Todesstrafe“ (Frankfurt 1843). Hepp, „Über den gegenwärtigen Stand der Streitfrage über Zulässigkeit der Todesstrafe“ (Tübingen 1835). Trummer, „Das Verhältniß der jetzigen Strafgesetzgebung zum Christenthum“ (Frankfurt 1856). Meiste, „Consideration on the punishment of death“ (London 1857). Struve, „Über die Todesstrafe“ (Heidelberg 1843). Schibly, „Die Todesstrafe in naturrechtlicher und sittlicher Beziehung“ (Leipzig 1825). Meidel, „Die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe“ (Heidelberg 1839). Götting, „Recht, Leben und Wissenschaft“ (Hildesheim 1861).

L. Triefl.

Hippolytus a Lapide und Severin von Monzambano. (Ihre Kritiken und Reformvorschläge in Beziehung auf die vaterländischen Verfassungszustände.) Die beiden kleinen Werke, die unter den hier angeführten falschen Namen im 17. Jahrhundert erschienen, waren für die Ausbildung des frühern deutschen Staatsrechts so wichtig, daß der berühmte Pütter in seiner meisterhaften „Literatur des deutschen Staatsrechts“ mit jedem von ihnen eine besondere Periode beginnt. Sie verdienen also gewiß einer Erwähnung im „Staats-Lexikon“. Sie sind aber auch besonders geeignet für einen heutigen Leser, der vor den Werken über das alte deutsche Reichsstaatsrecht meist eine recht natürliche Scheu empfindet, weil dieselben einen im ganzen unpraktisch gewordenen Gegenstand behandeln und zugleich von den erwähnten zwei kleinen Schriften sich gewöhnlich dadurch unterscheiden, daß sie ebenso viel weniger mit Geist und Geschmack behandelt wurden, als sie ungleich ausgedehnter sind. Sie geben uns zugleich ein Abbild des eigenthümlichen Liberalismus im Deutschen Reich.

Der vollständige Titel des zuerst 1640 erschienenen Werks des Hippolytus a Lapide ist: „Dissertatio de ratione status in imperio nostro Romano-Germanico, in qua tum quisnam revera in eo status sit, tum quae ratio status observanda quidem, sed magno cum patriae libertatis detrimento neglecta hucusque fuerit; tum denique, quibusnam mediis antiquus status restaurari ac firmari possit, dilucide explicatur, auctore Hippolyto a Lapide.“

Das andere Werk, welches Pütter „beinahe einen zweiten Hippolytus a Lapide“ nennt, erschien 1667 unter dem Titel: „Severini de Monzambano de statu imperii Germanici ad Laelium fratrem liber.“

Beide Werke gaben in geistreicher, gebildeter Sprache ohne allen gelehrten Brunk, aber mit ebenso gründlicher allgemeiner und philosophischer als historischer Gelehrsamkeit zuerst eine kurze allgemeine staatsrechtliche Theorie und dann eine höchst freimüthige Darstellung und Kritik der deutschen Reichsverfassung und der Reichsregierung und ihrer Hauptgebrechen, und endlich die Hauptmittel, diesen Gebrechen abzuwehren.

Beide Schriften machten ungemeines Aufsehen, wurden allgemein in verschiedenen Ausgaben verbreitet und ließen das Publikum über ihre wahren Verfasser lange in Zweifel. Für jedes von beiden hatte man, sowie später in England über die „Briefe des Junius“, wenigstens ein halbes Duzend der berühmtesten Schriftsteller längere Zeit im falschen Verdacht der Urheberschaft, bis endlich die wahren Verfasser bekannt wurden. Als Hippolytus a Lapide stellte sich heraus: Bogislaus Philipp v. Chemnitz, Sohn des pommerischen, nachher schleswigschen Geheimraths Martin Chemnitz. Er war im Dreißigjährigen Kriege längere Zeit zuerst in holländischen, dann in schwedischen Kriegsdiensten, später schwedischer Historiograph, schrieb auch eine Geschichte des Schwedisch-deutschen Kriegs und erhielt von der Königin Christine den Adel und ein Landgut.

Als Verfasser der unter dem angenommenen Namen Monzambano erschienenen Schrift bekannte sich später selbst der berühmte Samuel Pufendorf, zuerst Docent in Leyden und seit 1661 Professor in Heidelberg, der erste Lehrer des Naturrechts in Deutschland und Verfasser des Werks „De jure naturae et gentium“, sowie des kleinern Buchs „De officiis hominis et civis“, dann auch der historischen Schriften „De rebus suevicis“ und „De rebus Friderici Wilhelmi“. Von Heidelberg ging er 1679 als Professor nach Lund in Schweden, wurde dann königlicher Rath und Historiograph in Stockholm und endlich kurbrandenburgischer Geheimrath in Berlin.

Beide Schriftsteller vereinigen sich in einer klaren und scharfen Auffassung und Beurtheilung der Verderblichkeit der habsburgischen Politik für die Integrität, Einheit und Macht unsers deutschen Vaterlandes und in der von Chemnitz nur energischer ausgesprochenen Bestrebung, Deutschland von der verderblichen habsburgischen Einwirkung zu befreien. Beide treffen somit in einer politischen Grundansicht mit einer heutigen deutschen Reformpartei zusammen. Bei aller traurigen Wahrheit der völligen Undeutschheit der habsburgischen Politik bis in die neueste Zeit wird jedoch der unbefangene Urtheller nicht vergessen, daß beide Schriftsteller theils in, theils unmittelbar nach dem furchtbaren Dreißigjährigen Krieg als protestantische Schriftsteller gegen das katholische österreichische Kaiserhaus schrieben, Chemnitz sogar als Kriegsmann im Dienste der gegen Oesterreich feindlichen Hauptmacht.

In Beziehung auf die allgemeine staatsrechtliche Theorie hatten beide mehrere Grundfehler miteinander gemein, welche in Beziehung auf ihre positiv-staatsrechtliche Beurtheilung der deutschen Reichsverfassung wie in Beziehung auf ihre Reformvorschläge vom wesentlichsten Einflusse waren. Ebenso wie die damalige entartete Reichsverfassung, so übersahen beide die Nothwendigkeit der Wiederherstellung einer freien Gestaltung des Volkes und dachten nur an die Regierenden.

„Deutsche Freiheit“ bestand vorzüglich für Ghemnitz nur in der Unabhängigkeit der Reichsstände vom Kaiser. Hiermit hing ein anderer Fehler zusammen. Sie leugneten nämlich die Möglichkeit einer gemischten Verfassung, welche doch, wie im „Staats-Lexikon“ die Art. Cabinetsjustiz und Deutsches Staatsrecht nachweisen, nicht bloß Aristoteles, Cicero, Tacitus und fast alle großen Staatsrechtslehrer der Welt mit Recht als die dem höhern Leben freier gebildeter Völker entsprechende Organisation anerkannten, sondern welcher vor allem auch alle germanischen europäischen Nationen, wo und solange sie Freiheit hatten, mithin auch alle heutigen constitutionellen Länder, vor allen Großbritannien, huldigten und noch huldigen. Welche Schriftsteller und auch Thomastius, welcher in seinen Notizen zu Monzambano ihre Ansicht gegen die freilich seichten damaligen Verteidiger der richtigen Theorie zu rechtfertigen sucht, lassen sich nur durch die verkehrte mechanische Ansicht von dem lebendigen Staate und durch die Vermischung der Regierungsform mit der Verfassung verleiten. Sie erkannten mit Recht, daß zum Wesen eines vernünftigen Staates und Staatslebens eine höchste, harmonisch handelnde Regierung nöthig ist. Aber sie waren darin sehr einseitig, daß sie übersahen, daß alle Regierung nur des Volkes und der Verfassung wegen da ist, und daß es vor allem auch nöthig ist, daß die Regierung verfassungsmäßig, vernünftig und rechtlich regiere; und sie irrten darin, daß sie für diese Harmonie und Vernünftigkeit und Rechtlichkeit und für die stete Durchführung dieses vernünftigen Staatswillens in einer mechanischen absoluten Zwangsgewalt einer einfachen monarchischen oder aristokratischen oder demokratischen Regierung oder höchsten Gewalt und nur in ihr eine vollständige und genügende Bürgschaft zu erhalten glaubten. Nun lehrt aber die ganze Geschichte wie die Natur der Sache, daß dieses ein Grundirrtum ist. Diese einfachen absoluten Regierungsgewalten haben tausendmal das Unvernünftige, sie haben das für Recht und Freiheit und Staat Zerstörende beschloffen. Die Absolutheit der Gewalt selbst verführt sie gerade dazu. Die von der Regierung verschiedene Verfassung oder die Rechtlichkeit und Vernünftigkeit des Staatszustandes, um derothwillen allein die Regierung als das Mittel ihrer Erhaltung da ist, hat gegen ihre rechtlose unvernünftige Willkür keine kräftige Vertretung und Schutzwehr. Auch haben sie endlich theils in ihrem eigenen Schoße, in den Regierungsbeamten, in den aristokratischen oder demokratischen Mitregenten, theils in dem Widerstande der Soldaten und Bürger sehr häufig unüberwindliche Hindernisse der Durchführung eines harmonischen freien Regierungswillens gefunden. Eine ungleich bessere Bürgschaft wenigstens für die Vernünftigkeit und Rechtlichkeit des Staatswillens und seine Durchführung gibt eine tüchtige britische gemischte Verfassung, mit angemessenem Zusammenwirken verschiedener, möglichst allen vernünftigen und rechtlichen Hauptinteressen und Hauptgrundsätzen des Staates angemessener Organe. Sie wirken zusammen in einem idealen höchsten Gesamtwillen, welcher durch die gemeinschaftlich beschworene Verfassung und durch die lebendige allgemeine vaterland- und freiheitsliebende Nationalgesinnung und öffentliche Meinung kräftig ausgesprochen und verbürgt wird. Für diesen höchsten, durch die Verfassung und jene öffentliche patriotische Gesinnung und Meinung bestimmten Gesamtwillen wirken dann, solange Lebenskraft des Staates da ist, die einzelnen selbständigen Organe jedes in seiner verfassungsmäßigen Weise zusammen, wie ja auch die ebenfalls nothwendig harmonische Lebendthätigkeit des einzelnen Menschen von verschiedenen selbständigen Organen ausgeht, solange seine Lebenskraft dauert.

Von der Verkennung nun dieser lebendigen organischen Natur des Staates, als einer Organisation des Volkes oder des vernünftigen freien Nationallebens, seines Grundgesetzes und Endzwecks, von welcher die Zersplitterung und das Absterben des deutschen Reichstaats und all unser Unglück, von welcher auch unsere furchtbare Unterjochung durch Napoleon I. sowie unsere Zerstückelung und erschreckende Unsicherheit bis auf den heutigen Tag ausgingen, gehen auch die genannten beiden geistreichen Reformatoren aus. Der wahre Hauptschaden der deutschen Reichsverfassung und das Hauptmittel der Abhülfe, woran doch früher und noch zur Zeit des Kaisers Wenzel und zur Zeit Friedrich's III. die besten Patrioten dachten, diese fielen ihnen nicht ein. Dieser Hauptschaden aber bestand darin, daß man dem Reiche jene höhere Lebenskraft einer freiheit- und vaterlandliebenden kräftigen Nationalgesinnung und öffentlichen Meinung entzogen hatte. Sie und die wahre deutsche Freiheit gingen zu Grunde durch den Mangel der öffentlichen Theilnahme und Mitwirkung der Nation an dem Reiche. So wurde die Nation, der Adel, die Bauern, die Bürger selbstsüchtig, spießbürgerlich und unpatriotisch, und die Reichs- und Landesregierungen wurden es noch mehr und vergaßen über ihren Privatinteressen des Vaterlandes Wohl und Ehre, haberten gegeneinander, die Kaiser gegen die Reichsstände, diese gegen den Kaiser. Sie verbanden sich mit den Fremden und gaben ihnen das Vaterland preis.

Das Deutsche Reich ging trotz unserer Reformatoren schmachvoll zu Grunde, riß in seinen Untergang die Mehrzahl deutscher Regierungen und viele Hunderttausende von Bürgern mit sich ins Verderben. Wir wurden der Spott und der Spielball der Fremden; wir wurden in Freiheits- und brudermörderische Kriege geschleppt und bereits schon der polnischen Theilung nahe gebracht. Und in der ersten großen Krise wird sich unfehlbar ähnliches Schicksal erneuern, wenn uns ebenso wenig der französische Revolutions- wie der Dreißigjährige Krieg belehrte und zu wahrer dauernder Besserung in dem Hauptpunkte führte. Solange würden alsdann, gerade so wie früher, selbst die Verurtheilungen auf die edelsten Gefühle der Bürger, um sie zum Kriege, hier der Religion, dort der Ehre und der Reichsgrenze wegen, zu begeistern, nur die Köder werden, um das dumme gutmüthige Volk zu Werkzeugen und zu Opfern für die verschiedensten, oft dem Vaterlande verderblichsten Interessen der Cabinettpolitik zu machen. Und man muß alsdann, nicht wie unser Hippolytus und unser Monzambano, erbittert über die Maßregeln der Fürsten innerhalb der verkehrten Verhältnisse schelten, nicht ihre Ausrottung fordern, wie Hippolytus sie vom ganzen Hause Oesterreich fordert. Wo die Verhältnisse im Grunde verkehrt und mangelhaft sind, da muß man, sofern sie nicht vor allem verbessert werden, von den Menschen keine Hilfe erwarten. Sie sind keine Götter. Hat noch jemand patriotische Einsicht und Befähigung und Muth und Kraft, so muß er die Verbesserung des Hauptübeln fordern, die Verblendung der Mächtigen darüber zerstreuen. Schon der Gedanke daran, die Hoffnung darauf gibt der Nation die rechte Kraft und Richtung, sowie in den großen Freiheitskriegen. Selbst die sehr verdienstlich entwickelte naturrechtliche Theorie von Pufendorf konnte ohne freie Verfassungs-Einrichtungen nicht helfen.

Das gänzliche Versinken in jenen einseitigen Reichsliberalismus, der nur Opposition gegen die kaiserliche Gewalt war und der die deutsche Freiheit nur in der Freiheit oder Unbeschränktheit der Reichsstände oder der Landesregierungen sah, läßt sich zum Theil erklären. Noch zu Carl's des Großen Zeit und den Rechtsgrundsätzen und einer halben Ausübung nach noch viel später bildete die Gesamtheit der freien Gutbesitzer die Reichsstände. So fielen also Freiheit der Reichsstände und der Nation zusammen. Deshalb geht auch der Sprachgebrauch noch in den spätern Reichsgesetzen und selbst bei unsern Schriftstellern stets noch auf die ganze Nation, als deren Repräsentation der Reichstag bezeichnet wird. Die unermessliche Mehrheit der Nation aber, das ganze regierte deutsche Volk wurde allmählich immermehr von der Ausübung freien öffentlichen Nationalrechts und aus dem Gesichtspunkt der Publicisten entfernt, vollends seit ihm die Romanisten auch noch seine öffentlichen Volksgerichte und großentheils seine öffentlichen Volksversammlungen nahmen. Die vornehmen Reichsstände, die es erblich repräsentirten, und selbst die reichstädtischen Abgeordneten dachten eigensüchtig mehr nur an sich, und die Schriftsteller, die ihre Diener waren, sahen nur auf ihre Herren, während man bei dem allem durch einen täuschenden Sprachgebrauch noch in seinem Namen und noch von der deutschen Freiheit sprach. Der wahre repräsentative Charakter der Reichsverfassung und ihr Verdienst, denselben früher als England ausgebildet zu haben, ging wieder zu Grunde oder wurde doch wirkungslos.

Hippolytus behauptete dabei, ganz seinem falschen Standpunkte gemäß, das Deutsche Reich sei grundgesetzlich eine reine Aristokratie der drei Reichsstände, der Kaiser nur der erste unter Gleichen und ohne wahre monarchische Rechte. Die vielen scharfsinnigen und gelehrten Scheingründe für diese Theorie haben meist heute weniger Interesse. Ein Hauptgrund besteht in der Ausführung, wie, mit Ausnahme weniger kaiserlicher Reservatrechte, die Ausübung der Reichsregierungsrechte von den Beschlüssen der Reichsstände abhängig sei. Allein abgesehen von allen wichtigen persönlichen Majestätsbeehrenrechten, von allen wichtigen kaiserlichen Directorial- und Sanctions- und Vollziehungsrechten in Beziehung auf die Reichsregierung, sowie von allen ihm vorbehaltenen und von ihm allein abhängigen Regierungsrechten, gab schon das allein dem Kaiser wahres monarchisches Recht, daß er von den Reichsständen nie überstimmt, nie durch eine höhere Autorität zur Genehmigung irgendeines Reichsregierungsactes genöthigt werden konnte, daß vielmehr alle Beschlüsse aller drei Reichscollegien rechtsungültige Gutachten blieben ohne seine freie Zustimmung und Sanction. Hier erscheint er so gut wie der König von England als wahre selbständige souveräne monarchische Gewalt, obgleich allerdings auch im Deutschen Reiche, wie in der ebenfalls gemischten englischen Verfassung, außer den bestimmten besondern Reservatrechten und Prærogativen der Krone, also regelmäßig, die Regierungsgewalt dem Reiche oder dem Parlament zustand. Das heißt: sie stand und steht zu den verschiedenen selbständigen politischen Persönlichkeiten sowol der Reichsstände als des Oberhauptes. Sie stand und steht ihnen zu als einer höhern moralisch verbundenen Gesamtpersönlichkeit, Reich oder Parlament ge-

nannt, jedoch mit verschiedenen Befugnissen. Allerdings näherte sich dabei das Reich bei seiner Zusammensetzung aus halb selbständigen Unterstaaten einer Bundesverfassung; allein es blieb der Reichsregierung ein wahrer Inbegriff wahrer Regierungsbrechte. Es war also ein wirklicher Staat, ebenso wie der Kaiser ein Monarch war, wie dieses auch alle Reichsgesetze, die deutsche Nation und Europa es stets ansahen, wenngleich auch beide sehr beschränkt waren und der Reichsoberstenat oder sogenannte Staatenfenat einem Bundesstaate sich näherte.

Es ist ein neues Beispiel, wie oft die naheliegendsten einfachen Wahrheiten unbegreiflich und verderblich verkannt werden, daß die zwei größten Grundlagen sowol der deutschen Reichs- wie der englischen Verfassung solange und so vielfach verkannt werden konnten. Wir meinen: der repräsentative Charakter und die moralisch-persönliche Einheit der Regierungsfactoren oder des demokratischen, monarchischen und aristokratischen Bestandtheils in der deutschen Reichsregierung wie im englischen Parlament. „Das Reich“ oder „Kaiser und Reich“ bezeichnete diese Freiheit in Deutschland, „das Parlament“ in England. Für eine wahre Staatsregierung, für ihre und des Staates Gesundheit und Kraft ist diese Einheit oder das harmonische Zusammengehen und Ineinandergreifen der verschiedenen nur sehr relativ selbständigen Organe und Fraktionen der Staatsregierung, ähnlich wie das der verschiedenen Organe im gesunden menschlichen Organismus, absolut wesentlich und unentbehrlich. Statt desselben, was sehen wir nun dagegen in manchen politisch ungebildeten und rohen deutschen und preussischen Auffassungen? Da streitet man, ob Parlamentarismus oder königliche Gewalt? ob der König über, außer, neben oder in der Verfassung steht? ob Parlament und König oder König und Parlament? Man streitet so auf Kosten der Ehre und Kraft des Staates der Regierung, auf Kosten des Friedens und der Sicherheit von beiden. Nachdem man in unserer deutschen Reaction lange zu Gunsten feudalistischer Despotie und Anarchie die Bezeichnung unserer Verfassungen als constitutioneller und repräsentativer Verfassungen bestritten hatte, will nunmehr eine armselige Junkerpartei oder verblendeter fürstlicher Absolutismus die Lebenskraft unserer Verfassungen durch die Ausschließung des Parlamentarismus vernichten und die preussische und jede andere deutsche Verfassung und somit die Ehre und Freiheit der betreffenden Staaten und Volksstämme gegenüber den andern freien Völkern der gebildeten Welt erniedrigen.

Einen zweiten Hauptgrund, dem Kaiser alles wahre Monarchenrecht abzuspochen, fand Chemnitz darin, daß der Kaiser nach unbestreitbaren Rechtsbestimmungen der Reichsgesetze, und zwar ebenso wol nach der Goldenen Bulle wie des Sachsen- und Schwabenspiegels und des Reichsschlusses von Worms, wegen Verfassungsbruchs gerichtet, ja abgesetzt werden konnte. Allein obwol die in den neuern Repräsentativverfassungen an die Stelle dieser persönlichen Verantwortlichkeit gesetzte Verantwortlichkeit der Minister weit vorzuziehen ist, so liegt doch an sich darin, daß ein selbständiges unabhängiges Gericht über den Bruch des Grundvertrags richtet, und nach dem, daß nach dem Grundvertrage, wie in England schon nach der Magna-Charta und nach dem französischen Staatsrechte, allgemeine Widerstandsrechte wegen Verfassungsbruchs förmlich anerkannt werden, noch keine Aufhebung des Rechts, innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen souverän Regierungsbrechte auszuüben. Etwas anderes wäre es gewesen, wenn nicht ein unabhängiges Gericht nach der Gerechtigkeit, sondern wenn die Reichsstände nach politischem Ermessen hätten entscheiden müssen, oder wenn gar, wie Chemnitz an sich schon fehlerhaft aus einigen zum Theil wol mehr factischen als streng verfassungsmäßigen Vorgängen, z. B. der Absetzung Karl's des Dicken, Heinrich's IV., Adolph's von Nassau und später Wenzel's, schließt, die Reichsstände „nach Belieben“ (pro libitu) den Kaiser hütten zur Resignation ziehen und absetzen können. Dieses lautet ja fast gerade so, als wie zur Bezeichnung des Princips der reinen Volkssouveränität ein späterer humoristisch-barocker Ausdruck eines berühmten Schriftstellers von einem Absetzungsrechte schon wegen Mißfallens der Nase sprach. Allein so etwas kann doch gewiß unsern ernsthaften deutschen Reichsgesetzen nie in den Sinn. Nur blieb der gefährliche Punkt ohne nähere rechtliche Bestimmung. Es läßt sich also aus dem Ganzen weiter nichts ableiten als die Achtung unserer Vorfahren für die Heiligkeit des Rechts sowie auch des gesunden Menschenverstandes, nach welchem durchaus jedes Recht eines rechtlichen Schutzes bedarf, für welchen man aber damals das bessere, der Majestät ungefährliche Mittel der brittischen Ministerverantwortlichkeit noch nicht kannte.

Die Mittel, mit welchen Chemnitz dem freilich heillos traurigen Zustande des Reichs aufzuhelfen vorschlägt, und von welchen einige an sich gut sind, treffen ebenfalls nicht den berührten Hauptfehler des Zustandes. Vielmehr sieht er, weil er die ganze deutsche Freiheit in der Ungebundenheit der Fürsten und sonstigen Reichsstände sucht, das Hauptheilmittel in der Beschrän-

kung der kaiserlichen Rechte und der Herstellung jener angeblichen reinen Aristokratie, endlich in der Ausrottung Oesterreichs.

Busenborn kam von jenem oben bezeichneten falschen Standpunkte aus zwar nicht zur Ansicht, daß das Deutsche Reich eine reine Aristokratie sei, indem er die monarchische Würde des Kaisers nicht verkennen konnte. Aber vorzüglich sein Glaube an die Unmöglichkeit gemischter Verfassungen brachte ihn zu dem Ausspruche, die Reichsverfassung sei eigentlich gar keine ordentliche Verfassung, sondern „ein wahres Monstrum“. Dabei übersah auch er nach dem Obigen den Hauptgrund dieser Monstrosität, nämlich daß ein wahrer deutscher Nationalverein ohne genügende Theilnahme der Nation stattfinden sollte, welche Theilnahme bei einem künstlich zusammengesetzten Staatskörper oder Bundesstaate doch noch ungleich unentbehrlicher war als bei einem einfachen Staate. Er ist es hier sowol für die Entwicklung und Erhaltung einer wahren Lebenskraft desselben wie zur Verhinderung einseitiger selbstsüchtiger Richtungen der Regierungen und der Bürger und zur Abwehr gefährlicher Spaltungen und Gegensätze und Einmischungen fremder Mächte und ihrer Interessen. Im einfachen Staate sind die Bande zwischen Regent und Unterthanen, und die patriotischen Gesinnungen viel stärker, die Gefahren viel geringer. Der Bürger kann viel leichter Vertrauen fassen zu seiner Landesregierung als zu vielen ihm fremden Regenten. Diese haben gegeneinander und gegen die Unterthanen anderer Bundesstaaten viel mehr Eifersucht und dem Gemeinwesen fremde Interessen und Gesichtspunkte. Ubrigens weiß auch Busenborn andere wahre Gebrechen des Reichs genug zu enthüllen und auch manche zeitgemäße Rathschläge zu ertheilen.

Noch eine Betrachtung drängt sich gleichmäßig bei beiden bisher besprochenen Schriften auf. Dieses ist die ganz ungemaine Freimüthigkeit, mit welcher beide Schriften alle Gebrechen des vaterländischen Zustandes, mit Spott und Ernst, selbst ohne Schonung der Personen enthüllen, und womit sie ihre Reformvorschläge machen, ohne daß dieses ein Hinderniß war, daß beide bald in einer Reihe verschiedener Auflagen in der Nation verbreitet, commentirt und geprüft wurden.

Hippolytus a Lapide bespricht nicht blos überhaupt alle Gebrechen der deutschen Verfassung, die Fehler und den unpatriotischen Sinn, die selbstsüchtige, vaterlandsverderbliche Handlungsweise der Reichsstände und die ihm nothwendig scheinenden Reformen. Er sucht die monarchischen Rechte des Kaisers zu zerstören und deckt mit besonderer Bitterkeit und wirkllicher Leidenschaftlichkeit und Übertreibung alle verkehrten und dem deutschen Vaterlande verderblichen Maßregeln Oesterreichs zu Gunsten seiner besondern Haus- und Hofinteressen und vorzüglich die des Kaisers Ferdinand II. auf. Dieser Kaiser und die Jesuiten und ihre Maßregeln hatten vorzüglich viele Abneigung erregt. Hippolytus geht so weit, geradezu den revolutionären Vorschlag der Ausrottung des ganzen Hauses und der Confiscation seiner Besitzungen zu machen. Als eine Hauptbedingung eines verbesserten Zustandes fordert er hierzu auf (III, 2): „*Omnium arma in desuncti tyranni (Ferdinandi II.) liberos ac totam istam familiam imperio nostro, vitae et libertati exitiosam, nullique quam sibi fidam, domum, inquam, Austriacam convertuntur: illa prout de republica nostra merita est Germania in totum pellitur: ditio- nes ejus, quas amplissimas imperii beneficio consecuta est et sub imperio possidet, in fiscum rediguntur. Si enim verum est, quod Machiavellus scripsit: esse in singulis rebus publicis familias fatales, quae earum exitio nascuntur: haec certe familia Germaniae nostrae fatalis est, quae ab exiguis orta initiis eo progressa est potentiae, ut toti imperio formidulosa, immo exitiosa existat.*“ Dabei tritt er den unmittelbaren Plänen des kaiserlichen Hofes, insbesondere der Annahme des Prager Friedens und seiner Vorschläge entgegen, und er bereitete sie wirklich.

Busenborn in seinem Werk, das er als Professor in Heidelberg schrieb, ist nicht so ungemessen und leidenschaftlich, sonst aber in Enthüllung der wahren Gebrechen der vaterländischen Verfassung, die er ja geradezu als ein Monstrum bezeichnet, der großen Fehler und der selbstsüchtigen unpatriotischen Gesinnungen des Kaiserhauses und der Reichsstände wie in den Vorschlägen von Heilmitteln und Verfassungsveränderungen völlig unumwunden. „Gleich streute er“ — nach Wütter's Worten — „überall satirische Hügel ein, die zum Theil selbst für den kaiserlichen Hof und das Haus Oesterreich, zum Theil auch für Kurmainz und alle geistlichen Reichsstände wie auch für die Reichsritterschaft beleidigend gefunden wurden.“

Bei dem allem verhinderte keine Reichscensur oder Reichspolizei die allgemeine Verbreitung und Beachtung solcher Werke. Freilich der Hippolytus a Lapide erschien zuerst ohne Angabe eines Druckorts, später mit dem falschen Druckort Freistadt, und wurde in Oesterreich bei seiner

Erscheinung verboten und verbrannt, aber, wie Bütter bemerkt, dadurch nur die Ausbreitung noch mehr befördert. Er erschien auch bald in neuer Auflage. In im Jahre 1661 erschien, obgleich selbst noch damals die lateinische Sprache wenig Hinderniß für eine allgemeine Verbreitung begründete, der Hippolytus zu Mainz und Koblenz in einer deutschen Übersetzung von J. G. v. Juste, und zwar unter dem Titel: „Hippolyti a Lapide Abriss der Staatsverfassung, Staatsverhältniß und Bedürfnis des Römischen Reichs deutscher Nation; nebst einer Anzeige der Mittel zur Wiederherstellung der Grundelrichtung und alten Freiheit nach dem bisherigen Verfall, aus Bogislavus Philipp von Chemnitz' vollständiger lateinischer Urchrift mit Anmerkungen, welche die gegenwärtigen Umstände im Reich betreffen.“

Pufendorf wollte anfangs sein Werk in Paris drucken lassen. Aber Mezeray, der es zur Censur erhielt, schrieb zurück: „J'ai lu le manuscrit latin, que vous m'avez envoyé de l'état présent de l'Empire d'Allemagne. — Comme je le pensois, l'auteur est un homme de grande réflexion, qui possède bien son sujet et qui va fort avant. Le livre mérite bien d'être imprimé, mais pour moi, je n'oserois en donner le billet; premièrement parcequ'il y a quelque petit endroit qui choque la France, et Vous savez que le temps est fort délicat; secondement parceque les prêtres et moines y sont maltraités. Et c'est fort bien fait, mais ils s'en prendroient à moi.“ Desto ungehindert wurde das Werk, wie überhaupt jede sonst unzulässige Schrift, in Haag gedruckt und alsbald in viel tausend Abdrücken und baldigen häufigen Nachdrücken verbreitet. Schon 1669 erschien es unter dem Titel: „Severin Monzambano's, eines Veronesers, gründlicher Bericht von der wahren Beschaffenheit und Zustand des Deutschen Reichs“, ebenfalls in deutscher Übersetzung, und 1709 und 1715 zu Leipzig in einer neuen Übersetzung von Peter Dahlmann, jetzt auch mit Angabe des wahren Verfassers, des Freiherrn Samuel v. Pufendorf. In Thomasius besorgte 1714 zu Halle eine neue Herausgabe des lateinischen Textes „zum Gebrauche seiner Vorlesungen“ (in usum auditorii Thomasiani) und ließ in den Noten sogar die anstößigsten Stellen, welche Pufendorf in einer eigenen unter seinem Namen erschienenen Auflage gemildert oder weggelassen hatte, wiederherstellen.

Wäre nicht aus den oben angebeuteten Gründen und bei dem immer größern Mangel öffentlicher ständischer und Gerichts- und Volksversammlungen, zumal da auch damals freie Zeitungen und Zeitschriften nicht bestanden, das wahre Nationalleben so sehr erstorben gewesen, daß selbst die Schriftsteller blind für die Hauptgebrechen und die Hauptbedürfnisse geworden waren, alsdann freilich hätten solche freimüthige Werke und ihre ungehinderte Verbreitung wohlthätig wirken können. W e l d e r.

Historisches Recht. (Verhältniß zum natürlichen Rechte, zur gesetzgebenen Gewalt und zum Reformsysteme.) Wenn der berückichtigte Ausspruch: „Alles, was ist, ist vernünftig; alles Vernünftige ist wirklich“, wirklich ein wahrer ist, alsdann gibt es freilich kein natürliches, allgemeines und ewiges Recht, sondern bloß ein historisches, partikuläres und zeitliches, und es erscheinen zugleich alle gegen einmal Bestehendes gerichteten Lehren, Beschwerden, Reformbegehren oder Versuche als thörichtes oder als verbrecherisches Beginnen. Durch das Bestehen selbst ist die Vernünftigkeit des Bestehenden ausgesprochen. Indessen ist doch unmöglich zu leugnen, daß das, was jetzt besteht, nicht immer oder von jeher bestand, sondern daß es einen Anfang hatte, daß vor ihm etwas anderes bestanden hat, welches durch das jetzt Bestehende verdrängt ward, ja daß die ganze Geschichte nichts anderes zeigt als eine Reihe von Veränderungen, welche theils allmählich, geräuschlos und friedlich, theils aber auch plötzlich, gewaltsam, umwälzend und mehr oder minder auch durch bewußten Willen und Entschluß einzelner oder vieler ins Dasein getreten sind. Verschließt man dieser helleuchtenden Wahrheit nicht starrsinnig seine Augen, so muß man anerkennen, daß, wenn die Hegel'sche Lehre mit Consequenz verfolgt wird, man zu der Ansicht gelangt: alles Bestehende sei nur so lange vernünftig, als es besteht, und die gelungene Einführung von etwas anderm sei der Beweis, daß dieses andere für jetzt besser als das früher Bestandene, d. h. daß es jetzt vernünftig sei. Von diesem Standpunkte nun wird man zwar die gegen etwas Bestehendes vorgetragenen Lehren stets für etwas Verwerfliches, ja Strafbares, weil Unvernünftiges und Rechtswidriges, erkennen müssen, aber die thätlichen Bestrebungen zur Einführung einer Änderung müssen, sobald sie gelingen, als etwas Verdienstliches, weil das jetzt Vernünftige in Herrschaft Setzendes, erkannt, und wenn sie nicht gelingen, bloß als verunglückte Probe der Vernünftigkeit einer verlangten Neuerung angesehen, mithin, als aus bloßem Irrthume geflossen, mit Rücksicht aufgenommen werden. Dahin also, nämlich zur Ermunterung jedes revolutionären Strebens und

jeder gewaltfamen, auf Umsturz des Bestehenden gerichteten Unternehmung, führt die Hegel'sche, in diesem Punkte der beliebten Haller'schen Restaurationspolitik wie der Theorie der historischen Schule verwandte Lehre; und es macht diese logisch richtige Folgerung aus den Principien dieser Schulen wenigstens so viel klar, daß die Systeme beider an einem innern und wesentlichen Selbstwiderspruche krank, und daß die sogenannte Legitimität oder überhaupt das historische Recht, dessen Behauptung und Befestigung beide sich zum Ziele gesetzt haben, durch keine andere Lehre mehr als durch ihre eigene gefährdet, ja daß es dadurch bis auf die Grundfesten erschüttert und dem Umsturze preisgegeben wird.

Das Kriterium der Vernünftigkeit oder Unvernünftigkeit menschlicher und geselliger Zustände oder Einrichtungen muß also wo anders gesucht werden als im Bestehen oder Nichtbestehen; wir müssen uns nach Principien dafür umsehen, das bloße Factum des Bestehens oder Nichtbestehens genügt nicht. Es besteht leider nur allzu vieles, was schlecht, ja was heillos ist, und allzu vieles, was gut und segensbringend sein würde, ringt noch vergebens nach Anerkennung und Verwirklichung; ja gerade der Starrsinn, womit man alles Bestehende, ohne Unterschied — weil es einmal historisches Recht sei — festhalten (oder auch früher Bestandenes, welches aber dem Zeitgeiste gewichen, wiederherstellen) will, ist die Quelle unsaglichen Übels, und Heilung kann nur aus sorgfältiger Unterscheidung dessen, was Erhaltung verdient, und dessen, was Abschaffung, hervorgehen.

Was ist historisches Recht? Im weitern Sinne gehört dazu alles das, was jemals, zu irgendeiner Zeit oder an irgendeinem Orte, als Recht gegolten hat oder gilt. Im engern Sinne, und zumal in Bezug auf die großen Fragen oder den großen Principienstreit unserer Lage, versteht man darunter bloß das durch einen längern Bestand gewissermaßen geheiligte, und im engsten, für die praktische Anwendung wichtigsten Sinne vorzugsweise nur dasjenige Recht, welches zur Zeit des Ausbruchs der Französischen Revolution factisch bestand, ohne Unterschied, ob es noch heute wirklich besteht oder ob es durch die Umwälzungen unserer Lage außer Geltung gesetzt ward. Wir nehmen es im engern Sinne, nämlich für das auf längerem factischen Bestande beruhende, ohne Unterschied aber, welches sein Ursprung und welches sein Inhalt sei, wofern es nur wirklich als Recht behauptet und als solches anerkannt oder doch gebuldet worden. Wesentlich ist an ihm also nichts als der längere Bestand, über dessen Dauer jedoch keine nähere Bestimmung gegeben werden kann. Nur überhaupt, daß die Zeit es befestigt, gewissermaßen geheiligt habe, wird gefordert; daß es wirklich als Recht sich geltend gemacht habe und mache, zum Unterschiede nämlich von anerkanntermaßen bloß factischen Zuständen, z. B. von etwa bloß durch Kriegsgewalt, ob auch die längste Zeit hindurch, über ein Volk oder Land verhängten Zuständen oder von noch bestrittenen, d. h. noch unbefestigten, noch im Kampfe liegenden Ansprüchen und Verhältnissen, oder von nach Gegenstand und Zweck sich als bloß vorübergehend anknüpfenden Ordnungen und Maßregeln. Als Recht jedoch macht ein Zustand oder ein Verhältniß sich schon dadurch geltend, daß von einer Seite deren Rechtsbegründung behauptet und von der andern entweder gar nicht oder doch ohne Wirkung widersprochen wird. Es kann also gleichwol eine bloße Anmaßung der Gewalt auf einer und eine bloß auf Unkunde, Schwäche oder Feigheit beruhende Duldung auf der andern Seite gewesen sein, was dem jetzt als historisches Recht geachteten Verhältnisse den Ursprung gab; und es ist also mit nichts dadurch, daß etwas als historisches Recht erscheint, schon ausgesprochen, daß es auch wirkliches, d. h. vernunftmäßig anzuerkennendes sei.

Nach einer heutzutage sehr beliebten Vorstellung zwar ist im historischen Rechte überall nur der Volks- oder Nationalgeist zu erkennen, d. h. es ist solches Recht nichts anderes als der Ausdruck der Volksgesinnung oder des Volkswillens; es hat sich von selbst aus den eigenthümlichen Naturanlagen und dem Leben eines Volkes entwickelt und herangebildet; und demnach ist es ein thörichtes oder ein frevelhaftes Beginnen, solchem historischen Rechte ein sogenanntes natürliches oder rein vernünftiges entgegenzusetzen und jenes durch dieses verdrängen zu wollen.

Diese Vorstellung jedoch ist, wie eine unbefangene Betrachtung augenscheinlich lehrt, unhaltbar. Das historische Recht ist oftmals gerade in seinen wichtigsten Partien nicht aus dem Geiste oder Gemüthe eines Volkes hervorgegangen, sondern hat vielmehr seinen Ursprung gefunden in dem Mißbrauche der Gewalt oder der List, gegenüber einem gedankenlosen oder eingeschüchterten, durch Schrecken niedergeworfenen oder durch Blendwerk verführten Volke. Glückliche Kriegshäupter oder verschmigte Priester legten etwa den schwachen oder stupiden Massen das Joch auf den Hals und dictirten denselben ein auf den Vortheil ihrer eigenen Personen,

Familien oder Kasten berechnetes Recht, d. h. sie setzten ein solches durch Übermacht oder Bethörung in Herrschaft und erstickten glücklich jede etwa dagegen sich erhebende Stimme des Freiheitsinstincts und der Ahnung eines natürlichen Rechts. Und wenn dann eine Reihe von Jahren oder eine Folge von Geschlechtern hindurch eine mit Gewalt oder Arglist den Völkern aufgebrungene Einsetzung fortbestanden hatte, so erschien jedes weitere Widerstreben dagegen als Verbrechen. Das rein factisch Entstandene und Fortbestehende galt für wahres Recht, und die von den Eindrückten der Kindheit oder überhaupt der sie umgebenden Erscheinungen beherrschten und der Mittel und Wege zur Erlangung besserer Erkenntniß beraubten Völker achteten es auch als Recht, ertrugen dessen Druck geduldig und wurden dann erst durch dieses Recht in jene Geistes- und Gemüthsform gepreßt, welcher — nach der verkehrten Ansicht der historischen Rechtslehrer — dasselbe entsprungen sein soll.

Ist wol das historische Recht, welches die Heloten in Sparta oder überhaupt die Sklaven in alter und neuer Zeit zu Sachen herabwürdigte, dem Geiste der solchen Rechte Unterworfenen entsprungen? Dem Geiste der Unterdrückten wol, doch nicht jenem der Unterdrückten; und wenn auch die letztern allmählich mit ihrem Zustande sich befreundeten oder sich in denselben, als in eine unabwendbare Nothwendigkeit, fügten, ja wenn endlich durch die längere Dauer der Slaverei selbst ihrem Charakter der Stempel der Knechtschaft aufgebrückt ward, so wäre es doch abenteuerlich, zu sagen, ihrem Geiste sei das Sklavenrecht entsprungen. Aus dem Geiste der Varias ist das historische Recht der Hindus nicht hervorgegangen, so wenig als das germanische Aelbrecht aus dem freien Willen der dadurch herabgewürdigten Bürger und Bauern.

Wol gibt es auch Partien des historischen Rechts, die einen edlern Ursprung haben als Gewalt oder Erschleichung auf einer und Unwissenheit, Furcht oder Schwäche auf der andern Seite. In den der Periode des Feudalunwesens vorangegangenen Verfassungen und Gesetzen der altgermanischen Völker waltet größtentheils ein echter Volksgeist, ein Lichter, ob auch infolge der Roheit noch in beschränktem Kreise sich bewegender Verstand und ein gerader, das wahre Recht und dessen Schirm sich zum Ziele setzender Sinn. Überhaupt aber, wo immer in alter oder neuer Zeit echt republikanische, d. h. dem Gesamtwillen ein lauterer Organ verleihende Verfassungen waren oder sind, mögen die Gesetze und historischen Rechte als Ausdruck der Volksgefinnung, als natürliche Darstellung der aus den jeweiligen Zuständen der Völker (nach Lage, Lebensweise, Besitzung u. s. w.) natürlich hervorgegangenen Ansichten und Bedürfnisse gelten, und sie sprechen darum — ob auch die Mängel jener Zustände nicht minder als die Vorzüge derselben sich darin abspiegeln — die Achtung der Rechtsliebenden an. Sodann sind auch manche Gesetze, wol auch ganze Gesetzbücher, der Weisheit einzelner Männer entfloßen, oder sie sind — wie zumal das Römische Recht — die Frucht der Jahrhunderte hindurch gesammelten und vervollkommeneten Ansichten und Erfahrungen geistreicher Bearbeiter der Rechtswissenschaft gewesen. Doch selbst solche dem unmittelbaren Ursprunge nach achtungswürdige historische Rechte führen gewöhnlich noch mancherlei aus entferntern Quellen, nämlich aus frühern factischen Zuständen der Unterdrückung oder der Wildheit oder der Bethörung stammende Gebrechen mit sich und fordern daher, wenn von der ihnen zu zollenden Achtung die Rede ist, zur vorläufigen Sichtung ihres Inhalts auf.

Schon diese wenigen und nächstliegenden Betrachtungen zeigen die Verkehrtheit einer unbedingten Verehrung oder gar blinden Anbetung des historischen Rechts, und sie machen geneigt zu ernsterer Erwägung der Ansprüche, welche jenem gegenüber das natürliche Recht erhebt.

Der Geist der Neuzeit hat also mit Recht den Kampf gegen das historische Recht, nämlich gegen denselben Ungebühr unternommen, und solcher Kampf, d. h. das in die Schranken Treten des Vernunftrechts gegen das historische, macht den Charakter der Reformen der neuern Zeit und der in Frankreich emporgeloberten, dann aber durch die ganze civilisirte Welt gewanderten Revolution aus. Die leider nur allzu häufig erschienenen Ausschweifungen, Irrthümer und selbst Gräßlichkeiten der Revolution lassen wir bei unserer Betrachtung, welche bloß die Hauptrichtung oder das Endziel der Revolution zum Gegenstande hat, zur Seite, und auf die Erörterung der Frage beschränkend: Welchen Anspruch hat das Vernunftrecht gegenüber dem historischen? Welches ist das den beiden Rechten zur Beherrschung anzuweisende oder einzuräumende Gebiet? Nach welchen Principien ist der zwischen beiden ausgebrochene, heutzutage mit erneuter Heftigkeit geführte Streit zu schlichten?

Das der „Reform“ feindselig entgegenstehende und darum als „Reaction“ auftretende System anerkennt bloß das historische Recht, namentlich das althistorische und insbesondere das mittelalterliche. Alle Forderungen der Reform, alle Bestrebungen — ob auch auf gesetzlichem

Bege — dazu zu gelangen, erklärt es für revolutionär und also verdamulich; alle Neuerungen im Sinne des Vernunftrechts sind ihm ein Greuel; und wo dergleichen bereits stattfanden, da sieht es nur in der Rückkehr zum Althistorischen den Weg des Heils.

Reform und Reaction sind uns hiernach bloß die gewissermaßen conventionelle Benennung der beiden Hauptrichtungen der Neuzeit, jene nämlich die der Bestrebung nach der Herrschaft des Vernunftrechts, diese die der Vergötterung des historischen. Dort wie hier haben wir also bloß die Hauptlösung „Herrschaft des Vernunftrechts“ und „Herrschaft des historischen Rechts“ vor Augen und sehen daher ab von jeder Verunstaltung solcher Hauptcharaktere, dort durch rücksichtsloses, gewalthätiges, Gutes wie Schlechtes lebighch als bestehend anfeindendes Treiben, Zerstreuen, Umwälzen, Wüthen; hier von der zum Zwecke der Restauration alles Alten oder auch zur Befriedigung des Hasses und der Rachsucht organisirten persönlichen Verfolgung, auch maßlosen Geistesunterdrückung u. s. w., überhaupt also von den durch Fanatismus, Selbstsucht und blinde Leidenschaft erzeugten Auswüchsen der zwei Systeme, welche, wenn auch eins derselben als das vorzüglichere sich darstellt, gleichwol eins wie das andere, in ihrer Reinheit aufgefaßt, eine aufrichtige Vertheidigung allerdings zulassen.

Die Anhänger der Reform oder der vernunftrechtlichen Schule sagen: Alles ist veraltet und dem Tode verfallen, was mit der in der Nation aufgetommenen bessern Erkenntniß im Widerstreite steht, alles, worüber die verständige öffentliche Meinung ihr verdamnendes Urtheil gesprochen hat und was also keinen Halt mehr in Geist und Gemüth des Volkes besitzt. Dieses alles wollen wir sonach abschaffen, zwar nicht auf einmal oder über Nacht, sondern eins nach dem andern, in gemessenem Gange und auf dem friedlichen Wege der Gesetzgebung; aber auch nicht zögernd, säumend, hinhaltend, sondern mit Entschiedenheit und mit der dem Bedürfnisse und der nach Abhülfe rufenden öffentlichen Stimme entsprechenden Beschleunigung. Auch soll der historische Boden mit Nichten verlassen werden; alles, was früher darauf erbaut worden, soll, wenn es gut ist, bleiben, selbst in baullchem Stande erhalten werden, und auch die Neubauten sollen thunlich in Übereinstimmung oder passendem Zusammenhange mit den ältern, als gut befundenen und darum beibehaltenen Gründungen stehen. Dagegen sagen viele Freunde des historischen Rechts oder der Reaction, was nicht abgeschafft werden könne, ohne Widerstand aufzuregen oder Beschwerden hervorzurufen, stelle sich eben dadurch als noch lebensfrisch oder zum lebendigen Fleische gehörig dar; und sollte auch bei einer oder der andern Einsetzung des historischen Rechts einige Abnahme der Kraft gegen frühere Zeiten zu bemerken sein, so mögen Heilmittel dieselbe wiederherstellen. Jedenfalls wollen wir nichts überellen. Mit Vorsicht und Behutsamkeit, ohne Antastung irgendwelcher Rechte und Interessen, ohne Störung des Friedens oder der Zufriedenheit, also nur allmählich, nach hinreichender Vorbereitung und mit allseitiger Einwilligung sollen die Reformen stattfinden, d. h. also im Grunde: sie sollen gar nicht stattfinden, sondern die Aussicht auf ein nimmer zu erreichendes, weil vor dem sich Nähernden stets gleichmäßig zurückweichendes Ziel soll die einzige Befriedigung der Nationen sein.

Ein solches System der Reformen, geeignet nicht zur Versöhnung, sondern nur zur Verschleierung der entgegengesetzten Tendenzen und an und für sich principlos, weil Recht mit Bestand, Vernunftmäßigkeit mit Lebenskraft verwechselnd, weisen wir entschieden zurück. Auch sind seine Anhänger größtentheils entweder bloß verkappte Reactionsmänner, die aber doch — aus Scheu vor der öffentlichen Meinung — die Stirn nicht haben, sich ganz offen und unbedingt gegen jede Verbesserung im Sinne des Vernunftrechts zu erklären, oder zwar gutmüthige, aber schwache Menschen, die da gern in Ruhe und in Frieden mit der ganzen Welt lebten, vor jedem Aufbrausen und jeder Bewegung zittern, den schönen Versprechungen der schlauen Gegner trauen, die eitle Hoffnung auf eine bessere Zukunft als Ersatz für eine gebrückte Gegenwart hinnehmen und, in unklaren Begriffen befangen, an die Möglichkeit der Vereinbarung von Entgegengesetztem, an die Möglichkeit aufrichtiger Versöhnung zwischen Reaction und Revolution glauben. Dieses einschläfernde, behörende, in alle Ewigkeit nicht zum Guten führende System der Reformen hat vor allem in Deutschland großen Anhang gefunden, eben weil bei uns die Gutmüthigkeit vorherrscht und weil es bequem ist, der schwierigen oder bedenklichen Wahl zwischen Entgegengesetztem durch Ergreifung eines Mittelwegs auszuweichen, gestützt auf den der Mittelmäßigkeit zusagenden Gemeinplatz: In medio virtus et veritas.

Wohl sagen auch wir uns los von entgegengesetzten Verirrungen und Übertreibungen und suchen zwischen beiden die rechte, solchergestalt den Weg der Wahrheit und des Rechts bezeichnende Mitte. Zwischen diesem Wege aber und irgendeinem andern, der dann nicht mehr der rechte sein kann, ist uns jeder Vergleich verhaßt. Ist also die Frage: was wir höher schätzen, das

vernünftige oder das historische Recht, welchem von beiden wir also die oberste Herrschaft wünschen, so ist unsere Antwort kurz und entschieden: dem Vernunftrechte. Überall also, wo das historische Recht dem vernünftigen widerstreitet, soll jenes weichen, also abgeschafft oder mit dem vernünftigen und mit dem Gemeinwohle in Übereinstimmung gesetzt werden; das vernünftige Recht dagegen bedeckt mit seiner Regide auch das historische, welches ihm befreundet oder entsprechend ist; aber es soll nie und nirgends seine ewigen Ansprüche einem unlautern historischen zu Liebe aufgeben.

Hiernach bekennen wir nicht nur zum Princip der Reform in dem früher davon aufgestellten Sinne, nämlich Kampf des vernünftigen Rechts gegen das ihm widerstrebende historische (versteht sich, ein nur auf dem Wege des Rechts und des Gesetzes zu führender, von Verkehrtheiten, Ausschweifungen und Fanatismus freier, eben weil vernünftiger und im Dienste des vernünftigen Rechts zu führender Kampf), sondern wir bekennen uns noch weiter zum Radicalismus, d. h. zu dem die völlige Erreichung des Ziels, also die vollkommene Herrschaft des Vernunftrechts sich zur Aufgabe setzenden Systeme und treten hiernach dem Conservatismus, d. h. dem schlechthin die Erhaltung alles Bestehenden, ohne Unterschied, ob es gut oder schlecht sei, bezweckenden Systeme diametralisch entgegen.

Daß wir aber dem „conservativen“ Systeme nicht das „destructive“ entgegensetzen, sondern bloß das radicale, geschieht darum, weil ein destructives System, d. h. ein auf Umsturz als solchen gerichtetes, allem Bestehenden, ohne Unterschied, ob gut oder schlecht, bloß als bestehend den Krieg erklärendes System, als wirkliche Lehre oder ausgesprochene Tendenz (also abgesehen von dem verbrecherischen Treiben einzelner Bösewichter) gar nicht vorhanden ist, sondern bloß im Wege der verleumderten Anklage den Liberalen oder Radicalen zur Last gelegt wird. Ein conservatives System wol gibt es, d. h. eine erklärte Tendenz zur Erhaltung alles Bestehenden, weil bestehend; und ein solches mag sogar mit Aufrichtigkeit angenommen oder vertheidigt werden, weil nämlich der Umsturz auch nur des Schlechten doch als Umsturz, welcher dann, wie man fürchtet, auch das Gute, wenigstens das den selbstischen Interessen Schmeichelnde treffen kann, erschreckt und die Bethelligten zum Widerstande auffordert. Aber ein System des Umsturzes kann nur Tollheit oder Nachlosigkeit sein. Der Radicalismus dagegen, welcher nur das Schlechte, das Ungerechte, das Gemeinshädliche abgeschafft und von Grund aus oder mit der Wurzel ausgerottet haben will, ist eine Fahne, zu welcher jeder Ehrenmann sich bekennen darf und zwischen welcher und jener des conservativen Systems mithin ein ehrllicher Krieg stattfinden kann. Die Lösung auf einer Seite ist: natürliches oder Vernunftrecht, und auf der andern Seite: historisches Recht.

Wenn wir nun in diesem Kriege Partei für die Radicalen nehmen, so liegt uns ob, zur Abwendung böswilliger oder thörichter Mißdeutungen uns näher darüber zu erklären, in welchem Sinne wir solche Kriegführung des natürlichen gegen das historische Recht verstehen.

1) Eine große Partie der historischen Rechte, nämlich alle wohlervorbenen Privatrechte, sind sofort als auch vernunftrechtlich gültig anzuerkennen, mithin unantastbar (vorbehaltlich etwa der im jus eminens der Staatsgewalt enthaltenen Befugnisse). Wohlervorbene Privatrechte aber nennen wir alle diejenigen, welche unter einem jeweils als gültig anerkannten privatrechtlichen Titel in das Seinige des Erwerbers gekommen sind. Solche Titel sind: ursprüngliche Erwerbung durch Occupation und Formgebung, sodann Vertrag, weiter Erbschaft und endlich auch Verjährung (d. h. Verjährung nicht schlechthin als lange andauernder Besitz, ohne Unterschied, ob dieser vermöge öffentlichen oder vermöge Privatrechts stattfand, sondern bloß Verjährung im streng privatrechtlichen Sinne). Dabei wird jedoch zweierlei vorausgesetzt, einmal nämlich, daß der Inhalt des Rechts dem Vernunftrechte nicht widerstreite, und dann, daß, wofern dem mit dem angeblich wohlervorbenen Rechte Angethanen ein Pfllichtiger gegenübersteht, der Erwerbstitel wirklich auch gegen diesen laute. In Ermangelung der ersten Voraussetzung (wie z. B. bei dem angeblichen Rechte der Leihherrlichkeit, bei dem jus primae noctis, bei dem Strandrechte u. s. w.) ist gar kein wahres Recht vorhanden, sondern eine bloß factische (ob auch von der Gesetzgebung oder von der Staatsgewalt zeitlich geduldet) Ausübung; in Ermangelung der zweiten aber (z. B. bei einem etwa erkauften Zehnt- oder andern grundherrlichen, lediglich auf Gesetz oder Herkommen beruhenden Rechte) ist der Titel zwar gegen denjenigen, von welchem man das Recht erwarb, nicht aber gegen denjenigen, dessen Pfllichtigkeit in Sprache ist, privatrechtlich gültig. Der letztere ist fortwährend bloß durch das Gesetz (z. B. der Zehntpfllichtige durch das Gesetz, welches die allgemeine Zehntpfllicht als Steuer einführt), mithin vermöge öffentlichen Rechts pfllichtig.

2) Auch das bloß vermittelt einer vom Gesetze erteilten, d. h. bloß auf dem Gesetze ruhenden Berechtigung Erworbene, d. h. ins Eigenthum oder in Besiß gebracht, ist unwiderrüflich mein, wie z. B. die bereits bezogenen Zehntgarben oder die vermöge gesetzlicher Grundherrlichkeitsrechts bereits empfangenen Steuern und Abgaben aller Art. Doch nicht also das Bezugsrecht selbst, insofern dieses nämlich nur vermöge Gesetzes oder Herkommens besteht, nicht aber vermöge eines erweislich vorliegenden wirklichen (ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen) oder wenigstens aus guten Gründen zu vermuthenden Vertrags. (Ein vom Gesetze bloß gebietet oder ein ohne hinreichenden Wahrscheinlichkeitsgrund willkürlich vorausgesetzter Vertrag nämlich kann nicht hinreichen, der Berechtigung den Charakter einer wahrhaft privatrechtlichen zu verleihen.) Das Bezugsrecht selbst, sagen wir, insofern es bloß auf einem Gesetze oder einem demselben gleich zu achtenden Herkommen beruht, kann ebenso, wie es eingeführt ward durch ein Gesetz, auch wieder abgeschafft werden durch ein solches. Denn niemand kann ein Recht haben auf die Fortdauer eines Gesetzes, also auch nicht auf die Fortdauer einer bloß auf dem Gesetze ruhenden Gerechtsame; und nur in dem — wol selten vorkommenden, sondern mehr nur idealen — Falle, daß die Staatsgewalt oder die Gesamtheit ein von ihr gesetzgebend erschaffenes Recht dem oder den damit Bekleideten eigens durch Vertrag garantirt hätte, kann, wegen der solchergestalt dazu gekommenen privatrechtlichen Natur der Gerechtsame, dieselbe gegenüber der Staatsgewalt behauptet oder doch, wenn die Abschaffung gleichwol geschieht, ein verhältnißmäßiger Ersatz dafür gefordert werden. Kein Gesetz bindet die Gesamtheit oder die Staatsgewalt selbst, d. h. von ihrem stets freien Willen hängt die Fortdauer oder die Abschaffung eines jeden ab; sie ist nicht einmal berechtigt, sich die Hand für die Zukunft zu binden, und selbst ein Vertrag, den sie in solchem Sinne schließen würde, enthielte stillschweigend die Clausel: „unbeschadet des gemeinen Wohls und zumal unbeschadet der Rechte der nachfolgenden Geschlechter.“ Sobald also die Staatsgewalt erkennt, daß eine früher von ihr statuirte Gerechtsame solchen Rechten oder dem Gemeinwohl widerspricht, oder daß sie — ob auch zur Zeit der Statuirung vielleicht zweckmäßig und gut — wegen etwa veränderter Umstände für die Gesamtheit nachtheilig oder für die Nächstigen allzu drückend geworden ist; so hat sie nicht nur die Befugniß, sondern die Schuldigkeit, dieselbe abzuschaffen oder den Forderungen des natürlichen Rechts oder auch der Billigkeit, der Humanität und überhaupt der Politik gemäß zu reformiren. Nur darf ein solcher Beschluß der Abschaffung oder der Reform keine rückwirkende Kraft ansprechen, d. h. das in Gemäßheit des abgeschafften Gesetzes schon früher, nämlich solange es noch bestand, Erworbene (mithin bona fide und justo titulo Erworbene) bleibt unangetastet durch die Reform.

3) Wenn hiernach selbst in der privatrechtlichen Sphäre, für welche man im weiten Sinne diejenige achten kann, welche durch das Zivilgesetz umschrieben ist, namentlich bei denjenigen Rechten, welche oder insofern sie bloß oder unmittelbar auf positiver Gesetzverfügung beruhen, Abschaffung oder Modification mittels Änderung der Gesetze jeweils unbedenklich stattfinden kann, ja in den oben angeedeuteten Fällen stattfinden soll und muß, so ist dasselbe und noch mit stärkerem Grunde zu sagen von denjenigen historischen Rechten, welche nicht nur nach ihrem Ursprunge oder Fundamente, sondern auch nach Gegenstand und Inhalt offenbar dem öffentlichen Rechte angehören. Ohne hier in eine umständliche Erörterung über die Grenzen der beiderseitigen Gebiete einzugehen, können wir doch als dem öffentlichen Rechte angehörig allernächst diejenigen bezeichnen, welche man die bürgerlichen im engerm Sinne nennt, d. h. welche das Gesetz den Staatsbürgern als solchen (nicht schon überhaupt als Rechtssubjecten oder Personen, welche im Staate leben, schlechtthin) verleiht. Auch unter den gewöhnlich dem Privatrechte beigezählten und darum ins Zivilgesetzbuch aufgenommenen gibt es manche, welche ihrem tiefer liegenden Charakter nach dem öffentlichen Rechte (ganz oder wenigstens zum Theil) angehörig sind. Wir reden jetzt nur von denjenigen Rechten, welche den Staatsbürgern als solchen überhaupt oder den verschiedenen Bürgerklassen, oder auch einzelnen Corporationen oder Familien, oder den verschiedenen Kirchen u. s. w. in ihrem gegenseitigen Verhältnisse und in jenem zur Staatsgesamtheit zustehen, z. B. von den Rechten des Adels, von den Gerechtsamen der Hünfte und Junftgenossen als solchen, von den gemeindebürgerlichen Rechten, von den etwa zur Beförderung der Industrie und des Handels verliehenen Privilegien, wie Monopolen u. s. w., von den Steuer- oder Milizpflichtigkeiten und Befreiungen, von den privilegierten Gerichtsständen u. s. w. Und dann rechnen wir dazu ganz vorzüglich die sogenannten politischen Rechte, welche nämlich in der indirecten oder directen Theilnahme an der Staatsgewalt oder an dem Ausdrucke des Gemeinwillens bestehen, wie active und passive Wahlrechte, landständische Rechte, überhaupt Verfassungsformen und Rechte. Von solchen Rechten nun sind mehrere schon im natürlichen oder

allgemeinen (Gesellschafts- oder Staats-)Rechte gegründet, z. B. das der (wohlverstandenen) Gleichheit vor dem Gesetze und Richter, dann der Verhältnismäßigkeit in Tragung der Staatslast, das Auswanderungsrecht, das der Gewissensfreiheit u. s. w. Das historische Recht also, wenn es dieselben auch anerkennt und gewährleistet, hat sie gleichwol nicht erschaffen, und wenn sie unantastbar sind, so fließt dieses aus der Heiligkeit des Vernunftrechts, welchem das historische hier nur beipflichtet und dadurch eine praktische Bekräftigung verleiht. Was aber die rein historischen Rechte dieser Art betrifft, so ist klar, daß sie für die damit Bekleideten durchaus kein selbständiges oder der fortwährend freien Gewalt der Gesetzgebung entrücktes Besitztum begründen, sondern in Bezug auf Gestaltung, Maß und Fortbestand immerfort von dem Ermessen derselben Autorität, die sie schuf, d. h. also von dem bloß den Forderungen des ewigen oder natürlichen Rechts und der politischen Weisheit unterworfenen Gesamtwillen oder der gesetzgebenden Staatsgewalt abhängig bleiben. Sie bestehen nämlich bloß aus Festsetzungen, welche die Gesamtheit in ihrem eigenen Interesse, d. h. behufs der Erstrebung des Staatszweckes, gemacht hat, wobei sie also keineswegs sich selbst für die Zukunft die Hände binden wollte noch durfte, sondern nothwendig die Freiheit sich vorbehielt, jeden Augenblick — sei es wegen veränderter Umstände, sei es wegen (mit dem Fortschreiten der politischen Kenntniß und Erfahrung) geänderter Überzeugung von dem, was das Klügste und Beste sei — die frühere Festsetzung zu widerrufen und etwas anderes zu statuiren. Die Statuirung also, als Gesetz, ist wohl verbindlich für alle der Staatsgewalt unterworfenen Bürger und Bürgerklassen, nicht aber für die Staatsgewalt oder Gesamtheit selbst, als welche hier (gleich einem Einzelnen) in Sachen ihres eigenen Rechts jeden Augenblick einen andern Entschluß fassen oder ein anderes Mittel zu dem von ihr erstrebten Endzweck wählen und solchen Entschluß sodann ihren Unterthanen gesetzgebend verkünden kann.

4) Von dieser Grundregel jedoch gibt es einige Ausnahmen. Es ist nämlich die Staatsgewalt nicht nur in ihrem Walten beschränkt durch die ewigen Gesetze des Vernunftrechts und überhaupt durch die das Gebiet des wahren Gesamtwillens umschließenden Grenzen, wozu, falls die Verfassung diesem Gesamtwillen tüchtige und lautere Organe verliehen, Verletzungen des Rechts oder des Gemeinwohls ihn ganz unnatürlich, ja seinem Begriffe widersprechend sind; sondern es geschieht wol auch und ist sehr gut, wenn es geschieht, daß, um den factisch möglichen Irrthümern oder Unlauterkeiten der jeweiligen Organe des Gesamtwillens vorzubeugen, gewisse für vorzüglich wichtig und heilsam erachtete oder einer nähern Gefahr der Antastung durch Gewaltmißbrauch ausgesetzte Partien des historischen öffentlichen Rechts mit einer weitem, künstlichen Garantie des Fortbestandes umgeben werden. Solche Garantie kann entweder in einem mit den durch das Gesetz mit gewissen Rechten bekleideten Personen oder Persönlichkeiten eigens geschlossenen Vertrage bestehen, welcher die Unwiderruflichkeit des verliehenen Rechts festsetzt und dasselbe dergestalt — obschon dem Ursprunge und Inhalte nach öffentlichem Rechte angehörig — noch weiter unter die Regide des unantastbaren Privatrechts stellt; oder in der constitutionellen Festsetzung gewisser erschwender, mithin vor Übereilung oder Überflutung, überhaupt vor Befangtheit des Augenblicks schirmender Formen für die Abschaffung oder Abänderung bestimmter Rechte. So wird die Stetigkeit der monarchischen Verfassung und das historische Recht des Fürstenhauses vorsichtigerweise durch eigene Grundverträge, die zwischen diesem Hause und der Staatsgesamtheit geschlossen werden, gewährleistet, so auch das kirchliche und bürgerliche Recht der einzelnen Religionskörper u. s. w. Oder es wird auch den solche Rechte bestimmenden Grundgesetzen zugleich der Charakter von Verträgen ertheilt; oder auch man begnügt sich damit, daß man dergleichen Festsetzungen unter die Regide der Constitution stellt und — was überall die Klugheit fordert — für die Abänderung von Constitutionsartikeln ganz andere und schwierigere Formen vorschreibt als für jene von gemeinen Gesetzen.

5) Was nun die gesetzgebende (oder nach Umständen die constituirende) Autorität in der ihr durch die voranstehenden Sätze zur Beherrschung angewiesenen und zugleich mit den gehörigen Schranken umgebenen Sphäre in Bezug auf historische Rechte verfügt, dasselbe ist mit Recht verfügt und unterliegt daher — ob auch mitunter dem Vorwurfe der Unklugheit oder der irrigen Berechnung, oder auch der Härte — doch keiner auf die „Heiligkeit der historischen Rechte“ zu gründenden rechtlichen Einsprache. Abschaffung und beliebige Abänderung dieser Rechte stehen fortwährend in jener Autorität Macht und Belieben, und sie hat bei der Ausübung ihrer Gewalt niemals das Interesse der bisher Berechtigten, sondern bloß — oder wenigstens ganz vorzugsweise nur — das Gesamtinteresse zu berücksichtigen. Hat sie dabei einen Irrthum begangen

gen, was bei der Beschränktheit der menschlichen Einsicht und der Unvollkommenheit aller dagegen zu erkennenden constitutionellen Cautelen nie ganz vermeidlich ist, und wird sie namentlich durch Erfahrung eines Bessern belehrt, so steht ihr auch wieder die Rückkehr zu dem voreilig Abgeschafften oder die abermalige Statuirung von etwas andern frei; und überall und immer ist es nicht das historische Recht als solches, was ihre Macht beschränkt oder was deren Anwendung das leitende oder bestimmende Gesetz zu geben hat, sondern bloß die politische Weisheit.

Rotted.

Hobbes (Thomas). Das Hauptwerk von *H.*, wenn derselbe von der uns hier allein beschäftigenden Seite aus, nämlich als politischer Schriftsteller betrachtet wird, ist sein Buch „*De cive*“, obgleich es weniger bekannt ist als sein nur auf den Principien des eben genannten Werkes beruhender „*Leviathan*“.

Für die Beurtheilung eines politischen Schriftstellers ist aber, neben seiner Erkenntnisfähigkeit und Gelehrsamkeit sowie neben seinem Charakter, ganz vorzüglich die Zeit, in welcher er lebte, und das Verhältniß, in welchem er zu seiner Zeit stand, von der größten Bedeutung. Wer mit Geist und Fleiß nach Wahrheit forscht, durch sein Leben für die eigene Überzeugung Zeugniß gibt und, wenn auch nicht frei vom Stempel seiner Zeit, doch durch die Art wie durch die Resultate seiner Thätigkeit nicht nur auf die eigene Zeit einwirkt, sondern auch für nachfolgende Jahrhunderte einen mächtigen Anstoß gibt, dem gebührt, welches auch seine Meinung gewesen sein mag, eine unvergängliche Stelle im Tempel des Nachruhms. Eine deutsche in Halle 1794 erschienene Übersetzung des „*Leviathan*“ beginnt mit den naiven Worten: „Darf man denn wol einen so verdächtigen Mann, wie Thomas Hobbes ist, in Deutschland auftreten lassen“? u. s. w. Diese Frage war 1794 längst gelöst, denn die von *H.* zuerst in einer Art von wissenschaftlicher Form aufgestellten Lehren waren damals schon längst nicht nur von manchen deutschen Gelehrten mit mehr oder weniger Modificationen aufgenommen und ausgeführt, sondern auch da und dort, mit oder ohne Bewußtsein ihres literarischen Urhebers, in Anwendung zu setzen versucht worden, und es gehörte die Totalität der deutschen Zustände von 1794, namentlich die damals noch so geringe Freiheit des Denkens und die so große Befangenheit der wissenschaftlichen Erkenntnis in politischen Dingen dazu, um eine solche Frage einigermaßen möglich erscheinen zu lassen. Wahrheit und Irrthum sind in der Form und nach dem Standpunkte seiner Zeit in den Werken von *H.* so sehr miteinander gemischt, wie dies nur in den großen politischen Werken irgendeiner Zeit der Fall sein kann. Eine solche Mischung überhaupt und ihre zeitgemäße Form wie Ausführung sind weder des Autors Verdienst noch seine Schuld. Diese werden, welches auch durch die Umstände die literarische und historische Bedeutung eines Werkes sein mag, lebiglich nach den vom Autor dazu gebrauchten individuellen Mitteln, nach dem Fleiße und der Gewissenhaftigkeit seiner Arbeit, nach der Recligkeit seines Strebens und der Lauterkeit seines Zwecks bemessen. Ehe wir nun von diesem Gesichtspunkte aus ein Urtheil über *H.* fällen, wollen wir 1) seine Lebensgeschichte, 2) sein Verhältniß zu seiner Zeit und 3) seine politischen Schriften, soweit es nothwendig und hier möglich, kennen zu lernen suchen.

1) **Hobbes' Leben.** Die einzige und zugängliche Quelle über das Leben des *H.* ist die wenige Jahre nach seinem Tode anonym erschienene „*Thomas Hobbes Angli Malmesburiensis philosophi vita. Carolopolis, apud Eleutherium Anglicum, sub signo veritatis*“, von welcher wir zwei Ausgaben, die eine in Duobez von 1681, die andere in Quart von 1682, kennen, und die sich auch dadurch voneinander unterscheiden, daß der erstern einige der philosophischen Arbeiten des *H.* beigelegt sind. Von den lateinisch geschriebenen mathematischen und philosophischen Werken desselben besitzen wir auch eine Gesamtausgabe in Quart (Amsterdam 1678).

H. wurde am 9. April 1588 zu Malmesbury in der englischen Grafschaft Wilton, nach der Vita als lebensfähige Frühgeburt, von seiner durch die Furcht vor der drohenden spanischen Armada schwer betroffenen Mutter geboren. Sein Vater war ein Concionator, Prediger, dessen Geschicklichkeit nach derselben Quelle vorzüglich darin bestand, daß er die Familien gut genug vorzulesen im Stande war. Seine erste Bildung, die sich besonders auf die classischen Sprachen erstreckte, genoß er im väterlichen Hause, und zeichnete sich der junge *H.* schon mit acht Jahren durch seine außerordentliche Gelehrigkeit, Geistesstärke und Stärke so aus, daß er in einem sehr hohen Grade die Gunst und Auszeichnung Robert Latimer's von Oxford, welcher in Malmesbury Lehrer war, erwarb. Aus dieser Zeit stammt von *H.* eine lateinische Übersetzung der „*Medea*“ des Euripides in dem ursprünglichen Versmaß. Schon 1603 bezog der noch nicht fünfzehnjährige Jüngling zu seiner weitem Ausbildung die Universität Oxford, woselbst ihn

sein Onkel Franz H., der Alderman von Malmesbury war und unsern Thomas auch bei seinem Tode mit einem mäßigen Legat bedachte, auf seine Kosten erhielt, und wo er, wie es die damalige Zeit mit sich brachte, mit dem Aristoteles in scholastischer Weise bekannt gemacht wurde. Nach vier Jahren erwarb H. den akademischen Grad des Baccalaurats. Schon 1608 wurde er auf Empfehlung J. Wilkenson's in die Familie des W. Cavendish, Barons v. Hardwicke und spätern Grafen v. Devonshire, berufen, um die Leitung der Studien und Sitten des erstgeborenen, nur wenig jüngern Sohnes desselben zu übernehmen. Es wird in der Vita besonders hervorgehoben und ist jedenfalls von Bedeutung, daß H. nicht nur die ernstern Studien, sondern auch die adelichen Übungen und Vergnügungen seines Höglings ununterbrochen theilte, und daß er durch seine feine Sitte, Klugheit und glänzenden Talente sich so sehr des Vaters wie des Sohnes Gunst zu erwerben verstand, daß man für den nach Frankreich und Italien auf Reisen geschickten jungen Grafen (1610) keinen bessern Mentor finden zu können glaubte als unsern H. Von dieser Reise, welche ihm durch die Bekanntschaft mit den größten Gelehrten, mit einer neuen reichen Natur, mit den bewunderungswürdigsten Monumenten des Alterthums und mit dem eigenthümlichen Geiste so berühmter Völker eine in jeder Beziehung neue Welt erschlossen hatte, kehrte er, bereichert mit einem Schätze „solider Weisheit“, in die Heimat zurück und warf sich, nachdem er die bisherige Methode des Philosophirens von sich abgeschüttelt, mit seiner ganzen Kraft auf das freie Studium der alten Classiker, um eine neue Art von Philosophie zu erfinden. Damals wurde er von dem fast noch einmal so alten Bacon und von mehreren bedeutenden Landleuten in die Freundschaft aufgenommen. In diese Zeit (1628) fallen auch seine ersten Arbeiten für die Übersetzung des Thucydides ins Englische. Nachdem ihn in den Jahren 1626 und 1628 der schnell aufeinander folgende Tod des ältern und jüngern Grafen v. Devonshire schwer getroffen hatte, führte er den jungen Servatius Clifton, einen Adellichen aus der Grafschaft Nottingham, auf der Reise nach Frankreich, und in dieser Zeit beginnt seine Hinneigung zum Studium der Mathematik, nicht um der Mathematik als solcher willen, sondern weil er in der eigenthümlichen Methode der Mathematik den besten Weg zur Auffindung aller wahren Erkenntnisse gefunden zu haben glaubte. Im Jahre 1631 als Lehrer des dreizehnjährigen Sohnes des Grafen v. Devonshire in dessen Haus zurückberufen, übernimmt er dankbar diese Aufgabe und hat durch seine vortreffliche Einwirkung auf den jungen Grafen einen großen Antheil an der Verehrung, welche die Zeitgenossen seinem zum reifen Manne gewordenen ehemaligen Höglinge weihen. Um diese Zeit erscheint auch die oben erwähnte englische Übersetzung des Thucydides und ein Gedicht „De Mirabilibus Peccis“. Im Jahre 1634 reiste er mit „dem Herrn“ nach Frankreich, woselbst er sich vorzüglich auf Naturphilosophie und Physik warf und zuerst die Idee des alles regierenden mechanischen Gesetzes erfaßte, die er auch dem berühmten Marinus Marsennus mittheilte. Bald darauf reiste er nach Italien, wo er in Pisa mit Galilei bekannt wurde und enge Freundschaft schloß. Im Jahre 1637 kehrte er nach England mit seinem Patron zurück, in einem Momente, in welchem der große englische Bürgerkrieg bereits auszubrechen drohte. „Um dem Übel der Verletzung der königlichen Gewalt und des häßlichsten Aufstandes, soweit es an ihm war, entgegenzutreten, deshalb, und um seiner Pflicht und Treue gegen seinen König und seinem alten Haß gegen die Demokraten zu genügen“, verfaßte er eine Schrift für die Rechte des Königs, welche sich dann zu dem Buche „De cive“ (erschien zuerst vollendet, aber nur in wenigen für seine pariser Freunde bestimmten Abdrücken 1642 in London) und später noch zu einem weitern Werke, dem „Leviathan“ (zuerst 1651, englisch) auswuchs. Hier stehen wir an der Grenze der politischen-literarischen Thätigkeit des H. Ehe wir aber seine politischen Grundsätze selbst prüfen, wollen wir seine Lebensgeschichte kurz vollenden und dann erst noch einen schnellen Überblick über die ganze Situation seiner Zeit werfen. Im Jahre 1640 hatte sich H., die Wehen des Bürgerkriegs immer deutlicher nahend fühlend und für seine persönliche Sicherheit besorgt, nach Paris begeben, wo er in der Gesellschaft alter- (des Martinus Marsennus u. a.) wie neuer Freunde seinen Studien lebte; 1641 trat er durch desselben Marsennus Vermittlung mit Descartes in brieflichen Verkehr, was ihn jedoch nicht hinderte, als einer der principiellen literarischen Gegner desselben aufzutreten. H. erntete durch seine politischen Schriften ebenso viel Ruhm wie Feindschaft und Verfolgung. Der damalige Prinz von Wales, nachheriger König Karl II. von England, war gleichfalls dem Bürgerkriege nach Frankreich entflohen. Obgleich aber H., des Prinzen Lehrer in der Mathematik, der unbedingteste Vertheidiger der königlichen Gewalt war, so wurde er doch, weil er die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche leugnete, auf Anstiften desselben Prinzen aus seinem bisherigen Asyl in Frankreich vertrieben und gezwungen, nach England zu fliehen, wo die

Dankbarkeit des gräflichen Hauses von Devonshire ihm eine verborgene Zufluchtsstätte gastfreundlich öffnete. Nachdem 1660 Karl II. nach England zurückgekehrt und in die königliche Würde eingesetzt worden war, wurde H. in aller Gnade des Königs wieder aufgenommen und mit den ausgezeichnetsten Gunstbezeugungen von ihm überhäuft. Obgleich er bis zu seinem letzten Lebensende den Wissenschaften oblag, vielleicht nur weil er dieselben seinem Lebensberufe ohne irgendwelche Störung nachgehen wollte, zog er sich 1674 auf einen kleinen Landstz bei London zurück, wo er am 1. Dec. 1679 in dem seltenen Alter von 91 Jahren am Schlagflusse sein bezeugtes und reiches Leben schloß. Robert Filmer's absurdes Buch für das Königthum, der „Patriarcha“ (herausgegeben 1680) und die großen Werke von Locke und Alg. Sidney erschienen erst kurz nach seinem Tode.

2) Hobbes' Zeit. Literatur: Olafey, „Hist. jur. nat.“, S. 138 fg.; Hinrichs, „Geschichte der Rechts- und Staatsprincipien“, I, 115 fg., 241 fg.; Sigwart, „Vergleichung der Rechts- und Staatstheorien des Spinoza und des Th. Hobbes“ (Tübingen 1842); Struve, „Kritische Geschichte des allgemeinen Staatsrechts“, S. 80 fg.; Fichte, „Ethik“, I, 513 fg.; Ritter, „Geschichte der Philosophie“, X, 453 fg.; Feuerbach, „Geschichte der neuern Philosophie“, S. 91 fg.; Vorländer, „Geschichte der philosophischen Moral, Rechts- und Staatslehre der Engländer und Franzosen“, S. 352; Condi, „Hobbes' Rechts- und Staatstheorie“ u. s. w. (Zürich 1850); Feuerbach, „Antihobbes“ (Gießen 1797 und Erfurt 1798); Rante, „Englische Geschichte, vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert“; Hume, „Geschichte von Großbritannien“ (aus dem Englischen, Frankfurt 1787), XVII, 353 fg.; Proudhon, „La guerre et la paix“, I, 161, 169 fg.; Schloffer, „Geschichte des 18. und 19. Jahrhunderts“ (erste Auflage), I, 23 fg., 414; Mohl, „Geschichte der Literatur der Staatswissenschaft“, I, 10, 76, 230, 324; Febr, „Über die Entwicklung und den Einfluß der politischen Theorien“, S. 277 fg.

Die Lage Europas am Ende des 16. bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts und das Verhältnis, in welchem sich England zu derselben befand, ist unsern Lesern im wesentlichen bekannt, und wir wollen hier nur diejenigen Momente aus der Zeitgeschichte des H. hervorheben, von denen nach unserer Ansicht seine Beurtheilung und zwar insbesondere als staatsphilosophischer, praktische Resultate unmittelbar anstrebbender Schriftsteller abhängt.

Der Zeitraum, in welchem das Leben des H. fällt, erscheint in jeder Beziehung als eine der wichtigsten Übergangsperioden, welche die Menschheit je gesehen, und Europa selbst hat keine größere Übergangsperiode aufzuweisen, es wäre denn die, innerhalb welcher wir uns schon seit einigen Jahrzehnden selbst befinden.

Die beiden Hauptmomente, welche die Zeit des H. charakterisiren, sind 1) der vollendete Bruch mit der bisher herrschenden Idee des durch das Papstthum und Kaisertum dargestellten mittelalterlichen oder christlichen Weltreichs und das Heraustreten einer Mehrzahl ihrer eigenthümlichen Individualität bewußter Nationalitäten aus der bisherigen idealen Einheit der Christenheit; 2) der Bruch mit dem mehrhundertjährigen Feudalsystem, beziehungsweise mit dem gesammten darauf gebauten politischen Dasein, das Verlassen der feudalen Decentralisation oder eigentlich Diminutivstaaterie, des nur auf den Vertrag oder vielmehr guten Willen der feudalsrechtlich Verbundenen sich stützenden Zusammenhängens und Zusammenwirkens und das entschiedene Hervortreten der nicht nur nach außen, gegen Papst und Kaiser, sondern auch nach innen, gegen jedermann, selbst den Mächtigsten, unüberwindlichen Kraft des zu immer klarerem Bewußtsein erwachenden nationalen Staates.

Lange Vorbereitung und organisch nothwendig; mußte dieser Übergang einmal kommen, wenn in der germanischen Welt überhaupt von einem ihr angehörigen eigenen Völker- und Staatsrechte die Rede sein sollte; und so klar diese Überzeugung vor unserer Zeit steht, ebenso klar erkennen wir nun an den betreffenden Erscheinungen jener Zeit den Charakter einer Übergangsperiode. Aber damals war es anders. Die mitten in jenen Zeiten standen, erkannten den Causalzusammenhang derselben mit dem Vorausgegangenen und Nachfolgenden um so weniger, als mit der rechten nationalen Selbsterkenntnis überhaupt die höhere politische Erkenntnis noch auf einer sehr tiefen Stufe stand. Die weltliche Wissenschaft jener Zeit war überhaupt nicht praktisch im Sinne eines unmittelbaren bessernden Einflusses auf das Leben, welches bei der Vertiefung jener Zeiten in das classische Alterthum den meisten kaum der wissenschaftlichen Betrachtung werth erscheinen mochte. So konnte man sich lange begnügen, in schülerhafter Anlehnung an das Alterthum sein Bewußtsein über die unwiderstehlich auftauchenden Wahrheiten des Staats- und Gesellschaftslebens und seine Anforderungen an dasselbe zu beschwichtigen.

Die beiden angegebenen Hauptmomente der Zeit des H. aber, dem Vernunftpostulate des

Staates und des Nebeneinanderbestehens einer Mehrheit von selbständigen Willkern in der Menschheit entsprechend, sind es, welche die am Ende des Mittelalters scheinbar zum Schlummer neigende europäische Welt gewaltsam aufgerüttelt hatten, natürlich nicht ohne im Anfange mehr Furcht und Zerstörung als behagliche Ruhe und freudige Neuschöpfungen hervorzurufen.

H. hatte das Glück, schon früh und unter sehr günstigen Verhältnissen fremde Länder und Volkszustände zu sehen, die von denen seines Vaterlandes wesentlich verschieden waren. Er sah Frankreich und Italien und studirte beide, früher vielleicht, als seines eigenen Vaterlandes politische Zustände sein besonderes Nachdenken erweckt hatten. Wie verschieden aber waren die Bilder, welche ihm diese beiden Länder darboten! Da, in Frankreich, sah er ein anfangs an Umfang unbedeutendes Land durch die Concentration aller seiner Kräfte in der Hand eines absolut herrschenden Königs auf den gewaltsam gebrochenen und zusammenhanglos herumgestreuten Säulen des Feudalismus zu einer Größe, einem Glanze emporgewachsen, welche die vollste Bewunderung zu verdienen schienen; legteres um so mehr, als damit trotz aller Festhaltung der religiösen Einheit mit Rom keine die nationale Selbständigkeit vermindernde Abhängigkeit von dem päpstlichen Stuhle verbunden schien und unter dem mächtigen Schutze des Cardinals Richelieu Kunst und Wissenschaft zu einer verhältnismäßig hohen Blüte gelangt waren. Auch hatte England längst fast alle seine dießseit des Kanals gelegenen Besitzungen an das glänzende Frankreich verloren, und der Stern dieses Landes strahlte um so heller, je mehr der des deutschen Kaiserthums, resp. Spaniens und der weltlichen Macht des Papstes im Erbleichen war. Was H. in Italien sah, war in vielen Dingen das gerade Gegenstück von dem in Frankreich Wahrgenommenen. Ob H. den Machiavelli studirt, wissen wir nicht; daß er aber gelegentlich seines wiederholten Aufenthalts in Italien und bei seinem vertrauten Umgang mit vielen der geistreichsten Italiener trotz des in manchen Beziehungen außerordentlichen Glanzes italienischer Städte die innere Zerrissenheit des Landes, die aufreibenden innern Kämpfe, die Ohnmacht der italienischen Nation als eines Ganzen und den allenthalben drückenden Einfluß des Klerus nicht übersehen konnte, das ist gewiß. Nach England zurückgekehrt, ward er der fürchterlichen Särung gewahr, welche der noch nicht ganz ausgerottet habende und von den Leitern wenigstens vorherrschend politisch aufgefaßte Kampf der neuen und alten Religion, sowie der Kampf zwischen dem absoluten einheitsstaatlichen Königthum und dem Volke, resp. der mehr föderalistisch-feudalen Aristokratie hervorgerufen hatte. Wenn auch vielleicht nicht ohne alle Furcht für sich selbst, so glaubte H. doch vorherrschend aus Patriotismus gegen die theils schon verwirklichten, theils leicht vorherzusehenden Uebel auftreten zu müssen, und die Seite, von welcher aus dies zu geschehen, scheint für ihn nicht zweifelhaft gewesen zu sein. Wo die Kirche herrschte, da sah er den Staat in demüthigender Unterordnung unter derselben, und hatten auch die ersten englischen Reformatoren wenigstens zum Theile, namentlich die fanatischen Puritaner, dem Staate keine andere Stellung zugedacht. (Hallam, „Constitutional history“, übersetzt von Guizot, Paris 1828, I, 283.) So war die größte Idee des Mittelalters, die der Präpotenz der Kirche, wenngleich in verzerrter Form, auch von jener neuen religiösen Schöpfung adoptirt, welche am meisten zum definitiven Sturze des Mittelalters beigetragen hatte. Hiergegen schien H. mit einer gewissen Logik, aus der Entwicklung des Protestantismus in England und im Gegensatz zu den Präntionen des Puritanismus wie des Katholicismus, nur ein einziges Mittel gegeben, nämlich die Unterwerfung der Kirche unter den Staat. Dies ist der eine der beiden großen politischen Grundgedanken des H., der sich um so mehr erklärt, wenn man die Entartung seiner Zeit überblickt, besonders auch die Entartung des damaligen Klerus einigermaßen kennt, wenn man ferner in Anschlag bringt, daß die Reformation gerade in England am entschiedensten nicht von der Kirche, sondern vom Staate ausgegangen, daß die Unterordnung der Kirche unter den Staat in gewissen nicht-rein kirchlichen Dingen absolut unvermeidlich, die Kirche aber immer ebenso geneigt ist, diese zu verweigern, wie selbst die kirchlichsten Könige geneigt sind, wenn es darauf ankommt, ihre königliche Gewalt in jeder Beziehung über die Selbständigkeit der Kirche zu setzen, daß endlich das englische Königthum in seiner bisherigen Weise, etwa mit Ausnahme der Episcopalen, fast keinen rechten Freund mehr zu haben schien, indem Puritaner, Presbyterianer, Independenten und Revellers um die Wette auf Beschränkung oder gar Vernichtung des Königthums hinzuwirken suchten.

Betrachtete H. aber, abgesehen von dem Verhältnisse zur Kirche, die staatlichen Zustände der verschiedenen Hauptvölker seiner Zeit, so mußte ihm auf den ersten Blick der Glanz Frankreichs auffallen. H. kannte die bisher fast ununterbrochenen Thronstreitigkeiten in England und all das grenzenlose Elend, welches dieselben in jeder Beziehung, namentlich in Beziehung auf die

sittlichen und materiellen Zustände des Landes sowie in Bezug auf dessen Bedeutung nach außen mit sich geführt hatten, Kämpfe, als deren Hauptursache und Hauptwirkung, beides in beständigem Kreise, die außerordentliche Selbständigkeit so vieler Großen ihm sich darstellen mußte. (Vgl. Vernal, „Théorie de l'autorité“, I, 286 fg., 303 fg., 336 fg.) Dazu kamen die immer offenen und eiternden Wunden, als welche ihm die Verhältnisse Englands zu Schottland und Irland erscheinen mußten, und zu allem dem noch der Umstand, daß nach der Ansicht vieler Patrioten und Nationalität in Folge der noch fortwirkenden Anschauungen des Mittelalters sich nicht anders denn im engsten Anschluß an den Herrscher und seine Dynastie zu äußern oder doch geltend zu machen vermochten. Rechnet man zu dem allem die damals durchaus noch nicht beseitigte Furcht vor der spanisch-habsburgischen Weltmonarchie, die durch Elisabeth kaum erst begründete englische Flottenmacht und die ganze insulare Lage Englands sowie die aus dieser Lage in Verbindung mit den großen Entdeckungen jener Zeit für England, wollte es eine Zukunft haben, ersiehenden, die größte Einheit im Reglement voraussetzenden Anforderungen; erzwängt man endlich, daß H. nach dem damaligen Standpunkte der politischen, historischen und ethnographischen Wissenschaften unendlich eine klare Vorstellung von den Gesetzen einer organischen Entwicklung, von den Grenzen der Freiheit und Staatsgewalt, von dem eigenthümlichen Charakter des germanischen Volkselements, von den Wirkungen der nicht minder eigenthümlichen Verschmelzung der Völker, namentlich der Angelsachsen und Normannen, wie sie in England stattfand, haben konnte, daß endlich H. überhaupt erst in den reifern Jahren sich mit dem Nachdenken über den Staat *ex professo* beschäftigt zu haben scheint: so werden seine staatswissenschaftlichen Werke nach ihren Licht- und Schattenseiten klarer und viele mit uns der Überzeugung werden, daß diese Werke [mit einziger Ausnahme des noch stark aristotelisch gefärbten, nichtsdestoweniger aber höchst interessanten Werkes von Jean Bodin (geb. 1529, gest. 1596) „De republica libri VI“ (vgl. darüber v. Mohl, a. a. D., I, 170, 228, 323; III, 375, 419; Fehr, S. 232 fg.)], von dem aber gewiß ist, daß es nicht Epoche machte, dagegen gezweifelt werden muß, ob H. es gekannt (auch Bodin ist für die ausgedehnteste Fürstengewalt)], eigentlich die ersten selbständigen staatswissenschaftlichen Werke der Neuzeit, weit mehr einen unmittelbaren praktischen Boden- und Endzweck hatten, als daß sie bloße philosophische Speculationen gewesen wären. H. steht mit offenem Auge inmitten seiner Zeit; er sieht alles wanken und in Zerföhrung aufgehen; nur die Sehnsucht und das ewige Bedürfnis des Friedens ist ihm klar und unzerstörlich, und er schlägt sich entschieden auf die Seite derjenigen politischen Partei, von deren Erfolg er die Erfüllung jener Sehnsucht, die Befriedigung jenes Bedürfnisses am meisten, ja allein erwarten zu können vermeint. Muß demnach sein Standpunkt in einer Zeit unklarer Extreme um so erklärlicher werden, je mehr man auch seine Religion, den damaligen englischen Protestantismus, nicht außer Anschlag lassen darf, so wird sich zugleich herausstellen, daß in den Grundgedanken des H. auch eine gewisse absolute Wahrheit enthalten ist, indem es unter allen Umständen gewisse Fälle, bald mehrere, bald weniger, geben wird, in denen thätlich der Staat allein durch den absolut bestimmenden Willen eines Einzigen bestehen und gerettet werden kann.

3) Hobbes' staatsphilosophische Werke. Die beiden uns hier allein interessirenden Werke von H. sind die bereits genannten, nämlich sein Werk „De cive“ und sein wie eine Art Commentar zu dem erstern sich verhaltender „Leviathan“, d. h. der alles verschlingende, beherrschende Staat.

H. geht vom Menschen aus, von einem gewissen Naturstande, der ihm, weil er nach seiner Ansicht ein endloser Krieg aller gegen alle sein müßte, als ein absolut unhaltbarer Zustand erscheint, weshalb der Mensch sich zum Staatsvertrage gezwungen sehe. Dieser Staatsvertrag beseitige aber das unerträglich Uebel jenes Naturstandes nur unter der Bedingung, daß der Regent, dem durch einen zweiten Vertrag die Aufrechterhaltung des Staatsgrundvertrags übertragen worden, der also das Volk und dessen allgemeinen Willen repräsentire, also auch dem Volke gegenüber nicht unrecht thun könne, in seiner Regierungsgewalt unbeschränkt, sogar über jeden Tadel erhaben, das Volk aber nicht bloß zu einem gesetzlichen oder verfassungsmäßigen, sondern zu einem unbedingten Gehorsam verpflichtet sei.

Dies ist die Quintessenz der Staatslehre des H.; alle Einzelheiten derselben, namentlich auch die Unterordnung der Kirche unter den Staat, sind nur Konsequenzen davon.

Damit man sich von der Richtigkeit dieser Behauptung überzeugen und zugleich eine selbständige Einsicht in den eigenthümlichen Gang der Ideen des H. gewinnen könne, wollen wir die ganze Entwicklung des Buches „De cive“ kurz folgen lassen.

§. beginnt damit, daß gegenseitige Furcht der Anfang der bürgerlichen Gesellschaft sei. Die Ursache der Furcht liege theils in der Gleichheit der Menschen in Bezug auf individuelle Selbstsucht, theils in ihrer Neigung, sich gegenseitig zu verletzen. So entstehe Kampf, besonders aus der Verschiedenheit der Ansichten, dann, weil immer viele dieselbe Sache wollten. Die Grundlage des Naturrechts sei, daß jeder sein Leben und seine Glieder nach Möglichkeit schütze. Das Recht auf den Endzweck gebe auch das Recht auf die zu dessen Erreichung nöthigen Mittel. Nach Naturrecht stehe jedent die Entscheidung über die zu seiner Erhaltung nöthigen Mittel zu. Nach Naturrecht gehöre aber allen alles. Ein solches Recht sei jedoch unnütz und der Stand des Menschen außer der Gesellschaft der des Kriegs. Als Krieg erscheine aber die Zeit, in welcher sich der Wille, des Kampfes in Worten und Thaten äußert, die übrige Zeit sei der Friehe. Der Krieg sei der Erhaltung der Menschen feindlich, und das Naturrecht gebe jedem die Befugniß, die in seiner Gewalt befindlichen Menschen zur Sicherheitsstellung für deren künftigen Gehorsam zu zwingen. Die Natur helfe uns den Frieden suchen. Das Naturgesetz sei nicht der Consens der Menschen, sondern ein Befehl der Vernunft. Es gebiete, womöglich den Frieden zu suchen, falls dieser aber nicht zu haben sei, sich zu vertheidigen.

Die besondern Bestimmungen des Naturgesetzes seien: 1) Das Recht aller auf alles kann nicht festgehalten werden; daher gibt es Rechtsverzichte und Rechtsübertragungen, und die Handlung, durch welche mehrere ihre Rechte wechselseitig übertragen, heißt Vertrag. Verträge, mittels welcher das Recht durch verba de futuro übergeht, können nur im Staate Kraft und Geltung haben. Nur Menschen können miteinander pacificiren, ihre Verabredungen verpflichten aber nie über die äußerste Möglichkeit. Hieran schließen sich weitere Ausführungen über die Verträge. 2) Die allseitige Aufrechthaltung der Verträge ist die Bedingung der Erhaltung des Friedens, der Bruch derselben Unrecht. 3) Wohlthat und Günst soll nicht mit Undankbarkeit gelohnt werden. 4) Jeder soll sich selbst den Übrigen vortheilhaft machen. 5) Einer soll dem andern, unter Sicherheitsstellung für die Zukunft, Verzeihung auf seine Bitte gewähren. 6) Bei Strafen soll nicht das geschehene Übel, sondern das zukünftige Gute ins Auge gefaßt werden. 7) Keiner soll den andern schmähen. 8) Stolz ist die Verlegung der natürlichen Gleichheit. 9) Das rechte Maß besteht darin, Gleichen Gleiches, jedem nach dem richtigen Verhältnisse das Verhältnißmäßige zu geben. 10) Wer Recht spricht, soll beiden Theilen gleich gerecht werden. 11) Untheilbares soll in Gemeinschaft gebraucht werden. 12) Ist auch dies nicht möglich, so findet alternirender Gebrauch oder Entscheidung durch das Loß statt. 13) Primogenitur und erste Occupation sind naturrechtlich. 14) Friedensvermittler sind unverletzlich. 15) Bei jedem Rechtsstreite müssen sich die streitenden Theile einem Schiedsrichter unterwerfen. 16) Keiner kann Schiedsrichter in eigener Sache sein. 17) Jeder Schiedsrichter muß ohne eigenes Interesse sein. 18) Der Schiedsrichter und der Richter haben nüchtern nach den Aussagen unverdächtigter Zeugen zu entscheiden.

Das Naturgesetz verpflichte immer in foro interno, nicht immer in foro externo; es werde oft durch die Gesetze selbst verletzt, sei aber an sich unabänderlich. Wer es erfülle, der erscheine als gerecht. Es sei identisch mit Moral, keineswegs aber mit dem, was die Philosophen von der Tugend sagen, und erscheine nur insoweit als eigentliches Gesetz, als es sich in der Heiligen Schrift begründet zeige.

Das Naturgesetz und die Moral sei göttliches Gesetz, welche Behauptung §. in der seiner Zeit eigenen Weise mit zahlreichen Stellen aus der Heiligen Schrift zu belegen sucht.

Die Bestimmungen des natürlichen Rechts allein genügten nicht zur Erhaltung des Friedens, da sie im Kampfe des Naturstandes verstümmen. Eine Sicherheit, nach natürlichem Rechte zu leben, gebe nur die Einmüthigkeit der Menge. Allein auch diese reiche zur Aufrechthaltung eines ununterbrochenen Friedensstandes nicht hin. Dazu gehöre vielmehr auch noch eine wirkliche Einigung (unio), die einheitliche Herstellung des Gesamtwillens aller für alle, was zum Frieden und zur Vertheidigung nothwendig sei. Dies geschehe durch die Unterwerfung aller Einzelwillen unter den Willen eines Einzigen oder unter den in einem Majoritätsbeschlusse ausgesprochenen Willen einer juristischen Person (consilium). In einer solchen unio werde also das Recht aller auf einen übertragen, und dies sei es, was man staatsbürgerliche Gesellschaft, bürgerliche Person nenne. Der, dessen Willen alle ihren Willen unterworfen haben, besitze in jedem Staate die oberste Gewalt, Staatsgewalt, Souveränität (summa potestas, summum imperium sive dominium) alle andern seien seine Unterthanen (subditi). Nach ihrer Entstehungsweise, die entweder auf Naturnothwendigkeit oder auf freiem Beschluß und Constatuirung beruhe, müßten die Staaten in natürliche, wie die patriarchalischen und despotischen,

und in künstliche (institutum genus civitatum), die man auch politische nennen könne, eingetheilt werden.

In denjenigen Staaten, welche zum genus institutum sive politicum gehörten, seien es die Bürger selbst, welche sich der Herrschaft eines andern, gleichviel ob einer physischen Einzelperson oder einer juristischen Gesamtperson, unterwerfen. Einer staatlosen Menschenmenge könne kein Recht und auch keine Handlung zugeschrieben werden, in welche nicht jeder Einzelne eingestimmt habe. Der Anfang des Staates bestehe in dem Recht der Zahlenmajorität. Wegen den Dissidenten behalte der durch Majorität constituirte Staat sein ursprüngliches Recht, das Recht des Kriegs. Jeder aber behalte das Recht, sich nach eigenem Urtheil zu schützen, solange für seine Sicherheit nicht vorgeesehen worden. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit sei eine Zwangsgewalt unentbehrlich und dies nenne man das Schwert der Gerechtigkeit, welches sammt dem Rechte des Kriegs, der Gerichtsbarkeit, der Gesetzgebung, der Ernennung der öffentlichen Diener und der Prüfung, resp. des Verbots der Meinungen und Lehren, dem Träger der höchsten Gewalt zustehet. Was dieser thue, sei strafflos; die ihm von den Bürgern zugestandene Herrschaft sei eine absolute und daraus ergebe sich auch das Maß des ihm gebührenden Gehorsams. Er werde durch die Gesetze des Staates nicht gebunden und ihm gegenüber besitze niemand etwas ihm Eigenes. Was Diebstahl, Tödtung, Gebrauch und Unrecht (injuria) sei, ergebe sich aus den bürgerlichen Gesetzen. Der Träger der Staatsgewalt verhalte sich zum Staate wie die menschliche Seele zum Menschen, und es könne diese Staatsgewalt nicht mehr durch die Übereinstimmung derjenigen Menschen aufgelöst werden, die durch ihren Vertrag sie constituirt hätten.

Es gebe nur drei Arten von Staaten: Demokratien, Aristokratien und Monarchien. Die Oligarchie unterscheide sich nicht von der Aristokratie; die Anarchie sei überhaupt gar kein staatlicher Zustand. Die Tyrannei sei nichts wesentlich anderes als die legitima monarchia. Einen Staat, dessen Verfassung aus einer Mischung der genannten drei Arten bestehe, gebe es nicht.

Die Demokratie müsse ohne genaue Bestimmung von Zeit und Ort der Volksversammlungen sich auflösen; seien die Intervalle zwischen den einzelnen Volksversammlungen nicht kurz, so müsse die Ausübung der obersten Gewalt für die Zwischenzeiten einem Einzelnen überlassen werden. In der Demokratie vertragen sich alle Einzelnen mit allen Einzelnen dahin, dem Volke gehorchen zu wollen; das Volk selbst werde niemand verpflichtet.

Die Aristokratie habe ihre Entstehung von der Demokratie, welche ihr Recht auf jene übertrage. In ihr sei der herrschende Körper (curia optimatum) frei von jeder Beschränkung. In Beziehung auf die Zusammenkünfte desselben gelte, was rücksichtlich der Demokratie gesagt worden.

Auch die Monarchie leite ihre oberste Gewalt vom Volke ab. Der Monarch müsse unbeschränkt sein, weil die Gewalt, welche beschränkte, eine höhere sein würde als die von ihr beschränkte. Der Monarch befinde sich inmier zunächst in der Lage, alle zur Staatsbeherrschung erforderlichen Acte vorzunehmen. Der Träger der Staatsgewalt, nie der Staat selbst, könne gegen die leges naturales fehlen, aber keine injuria gegen die Bürger begehen, da er nicht rechtlich beschränkt sei. Wer nicht bloß auf bestimmte Zeit zum Monarchen bestellt worden, sei auch berechtigt, seinen Nachfolger zu bestellen. Besondere Fragen erheben sich in Beziehung auf die nicht erbliche Monarchie.

Jedes Versprechen des Monarchen, insofern er die oberste Gewalt nicht auszuüben vermöchte, sei ungültig; in der Vollmacht, welche den Organen der Staatsgewalt erteilt werde, könne keine Übertragung der obersten Gewalt selbst liegen. Doch gebe es Fälle, in welchen die Bürger von ihrer Pflicht der Unterwerfung frei würden, wie insofern von Abdication, feindlicher Eroberung, Erbschaft successionsfähiger Nachkommenschaft, freiwilliger oder gezwungener Auswanderung.

Den natürlichen Staaten (civitates naturales), welche man auch acquisite nennen könne, werde die oberste Gewalt durch die Macht und durch natürliche Kräfte erworben. Das dominium über die personae hominum, wodurch ein parvum quoddam regnum entstehe, werde erworben entweder, wie schon gezeigt, durch einen freien Unterwerfungsact oder durch Kriegsgefangenschaft oder durch Zeugung. Was die Gefangenen oder Sklaven betreffe, so seien sie dem Herrn nur dann verpflichtet, wenn er ihnen die körperliche Freiheit gelassen, nicht, wenn er sie eingesperrt oder gefesselt u. s. w. Die väterliche Herrschaft aber entstehe nicht aus der Zeugung. Denn die Herrschaft über die Kinder gebühre dem, der sie zuerst in seiner Gewalt habe, also der Mutter. Von der Mutter aber könne die Herrschaft auf verschiedene Weise an andere übergehen,

z. B. auf den Vater, und die Kinder seien den Vätern ebenso erst *jure derivativo* unterworfen, wie die Sklaven dem Herrn und die Bürger dem Souverän. Auch nach Aufhebung des Bandes schulde der Befreite dem Naturrecht gemäß den frühern Autoritäten Ehrfurcht. Freiheit aber sei nichts als die Abwesenheit von Hindernissen der Bewegung, also ein relativer Begriff, wonach alle nicht gefesselten und eingesperrten Sklaven und Unterthanen frei seien. Die Einheit des Familienoberhauptes mit seinen Kindern und Unfreien als *persona civilis* heiße Familie und bilde dieselbe die Grundlage des Patrimonialstaats, in welchem aber die oberste Gewalt denselben Charakter habe wie in der *monarchia institutiva*. Die Successionsfrage könne nur in der Monarchie erhoben werden; der Monarch sei befugt, durch Testament, Schenkung, Verkauf über die oberste Gewalt zu verfügen; sterbe er aber ohne Testament, so sei anzunehmen, daß er vor allem einen Monarchen und zwar aus seinen männlichen Nachkommen den ältestgeborenen zum Nachfolger haben wolle, in Ermangelung eigener Nachkommenschaft aber seine Brüder.

Nachdem §. die Vorzüglichkeit des staatlichen Zustandes gegen den Naturstand hervorgehoben und die Behauptung aufgestellt hat, daß das Verhältniß oder die Worthelle und Nachtheile der Herrschenden und Beherrschten unter allen drei Staatsformen im wesentlichen dieselben seien, da sie nicht von der in den drei Staatsformen gleichen Staatsgewalt, sondern von deren Ausübung, diese aber von den Dienern des Staates abhängen, prüft er jede einzeln für sich und findet, daß die absolute Monarchie die beste Staatsform sei, wobei er namentlich auszuführen sucht, daß unter ihr die Freiheit der Einzelnen keinen geringern Schutz und Umfang habe als unter der Herrschaft des Volkes und daß die öffentlichen Angelegenheiten durch große Versammlungen, also namentlich in Demokratien, schlecht verwaltet würden. Die Aristokratie aber sei in dem Grade besser, als sie sich der Monarchie nähere und umgekehrt. Alle vorstehenden Behauptungen werden gleichfalls (Kap. XI) durch Stellen aus der Heiligen Schrift zu belegen gesucht. Hierauf folgt ein Kapitel, welches von den innern Gründen der Auflösung der Staaten handelt und in welchem die Behauptungen, daß das Urtheil über gut und schlecht dem Einzelnen zu stehe, daß man durch Gehorsam gegen den Fürsten sündigen könne, daß man Tyrannen tödten dürfe, daß der Souverän den Befehlen unterworfen und die Staatsgewalt theilbar sei u. s. w., sammt einer Mehrzahl anderer Ansichten als staatsgefährliche Tendenzen bezeichnet und als *seditionis* verworfen werden.

In Kap. XIII handelt §. von den Pflichten derer, welche die oberste Gewalt ausüben. Zuerst wird zwischen dem Rechte selbst und dessen Ausübung unterschieden und dann der Satz aufgestellt: alle Pflichten der Herrschenden seien im dem einen Satze enthalten: *Salus populi suprema lex*. Das Gemeinwohl, nie irgendein Einzelinteresse, sei zu berücksichtigen; *salus* bezeichne aber jede Art von Vortheil, selbst das Seelenheil, soweit es auf Cultus und Unterricht beruhe. Das Wohl des Volkes bestehe aber namentlich in der Abwehr der Feinde, in der Erhaltung des innern Friedens, in der Bereicherung des Volkes, soweit sie mit der öffentlichen Sicherheit verträglich, und in dem unbeschränkten Genuße der Freiheit; an welche Sätze §. einzelne politische Ausführungen über Kriegrecht, Volksbildung, Vertheilung der öffentlichen Lasten, politische Parteien, Nationalökonomie und Gesetzgebung wie Gerichtsbarkeit knüpft.

In dem folgenden Kapitel ist von Gesetzen und Fehlern (*peccata*) die Rede. Gesetz sei weder identisch mit Beschluß, noch mit *pactum*, noch mit *jus*. Die Gesetze seien entweder göttliche oder menschliche; die göttlichen Gesetze zerfielen in natürliche und positive, die natürlichen wieder in die *singulorum hominum et gentium*. Die menschlichen oder bürgerlichen Gesetze seien entweder geistliche oder weltliche. Die Eintheilung der Gesetze in *distributive* und *vindicative* bezeichne nicht eine Verschiedenheit der Gesetze, sondern des Inhalts eines und desselben Gesetzes. Es müsse angenommen werden, daß jedem Gesetze eine Strafe beigelegt sei. Die Vorschriften des Decalogs über die Ehrfurcht vor den Aeltern, über Tödtung, Ehebruch, Diebstahl und falsches Zeugniß seien bürgerliche Gesetze. Das bürgerliche Gesetz könne nichts gegen das natürliche Gesetz gebieten; wesentlich für ein Gesetz aber sei es, daß es selbst und der Gesetzgeber erkannt sei; die Kenntniß des Gesetzgebers hänge vom Bürger, die der Gesetze vom Gesetzgeber ab, nämlich von der Promulgation und Interpretation u. s. w. Zuletzt folgt noch eine Ausführung über das *crimen laesae majestatis*, welches nach §. darin bestehen soll, daß ein Bürger etwas thue oder sage, wodurch er erklärt, nicht weiter gewillt zu sein, dem Träger der Staatsgewalt zu gehorchen.

Die drei letzten Kapitel führen die Überschrift *Religio* (gleichwie Kap. I—V mit *Libertas*, Kap. V—XV mit *Imperium* überschrieben sind) und behandeln die Frage über das Verhältniß der göttlichen Gesetze zu den bürgerlichen und die daraus entstehenden Collisionen zwischen dem

Gewissen und dem Staate, zwischen Religion und Recht, wobei H. zu dem Schlusse gelangt, daß in dem christlichen Staate kein Widerspruch zwischen den Befehlen Gottes und des Staates bestehe.

Sowie nun schon in früheren Zeiten einzelne Seiten dieser Lehre aufgestellt und bestritten waren, so fand die Theorie des H. im ganzen mehr Gegner als Vertheidiger in der auf ihn folgenden Literatur, obgleich auf der andern Seite einzelne von H. aufgestellte Sätze nicht nur in der Literatur von jeher als richtig anerkannt, sondern auch bis zur Stunde praktisch durchzuführen versucht wurden. Die Ansichten von dem auf dem consensus omnium beruhenden Staate, von der Unterordnung der Kirche unter den Staat, von der absoluten Herrschergewalt haben von jeher in der Literatur wie in der Praxis neben ganz entgegengesetzten Ansichten bestanden und Anerkennung gefunden, aus dem einfachen Grunde, weil sie alle, trotz der falschen Umhüllung, einen gewissen Kern von Wahrheit enthalten, obwohl sie eben um dieser nur theilweisen Wahrheit willen im ganzen falsch und nur desto gefährlicher sind. ¹⁾

Die Eigenthümlichkeit und zugleich die Schwäche der Theorie von H. besteht offenbar in der extremen Einseitigkeit, mit welcher er, von einem falschen Naturstande ausgehend (vgl. Hobbes, „System des Verfassungsrechts“, I, 98 fg. sowie dessen „Staat und Gesellschaft“, I, 399 fg.), die Freiheit der Menschen als eine a priori'sche und absolute in der Vertragsbegründung des Staates und den definitiven Verlust dieser ganzen Freiheit zu Gunsten des Staatsoberhauptes durch die vertragmäßige Übertragung der Staatsgewalt an dasselbe behauptet, dabei aber doch beide Extreme verbindet und praktisch durchzuführen sucht.

H. übersieht also die Freiheit im Menschen nicht; im Gegentheile, er übersieht die dem Menschen gleichzeitig mit der Freiheit angeborne Geselligkeit und betrachtet das natur- und vernunftnothwendige Product derselben, den Staat, selbst nur als das Erzeugniß eines Vertrags, zu welchem freilich die Menschen durch eine unabwehrliche Nothwendigkeit gebrängt seien. So nimmt er, ein ebenso entschiedener Gegner des jus divinum der Könige wie des Revolutionsrechts der Völker, gleichsam in einem Athem dem Vertrage sein Wesen, die Freiheit, um für den Staat eine feste und ewigen Frieden gewährende Grundlage zu gewinnen, und zieht aus dem auf diese Weise basirten Staate Konsequenzen gegen die Freiheit, welche überhaupt nicht aus der Vertragsgrundlage, am allerwenigsten dann, wenn nicht das freie Wesen, sondern nur der leere Schein, die todtte Form des Vertrags vorhanden ist, gezogen werden können. Der Kern der Wahrheit in der Theorie von H. liegt also in der grundsätzlichen Anerkennung der menschlichen Freiheit und der Nothwendigkeit staatlicher Ordnung. Die Art aber, wie deren Verbindung gesucht wird, ist grundfalsch und bleibt es auch, obgleich einzelne Sätze in den Ausführungen als richtig erkannt werden müssen, da sie gerade nicht als richtige Konsequenzen der falschen Grundlehre, sondern an sich richtig und als Inconsequenzen des aufgestellten Principis erscheinen.

H. war nicht nur im vollen Sinne Engländer und deshalb geschworener Feind der immer aufs neue erwachenden Selbstständigkeitsidee Schottlands und Irlands, sondern er war auch nach seiner ganzen Erziehung und Lebensstellung monarchisch gesinnt und deshalb ein entschiedener Feind antimonarchischer Bestrebungen in der englischen Aristokratie und in dem englischen Volke. Die „autonomen Regungen“, wie Ranke in seinem oben citirten Werke die Bestrebungen der Schottländer und Irländer um ihre Unabhängigkeit von England nennt, durften um Englands Größe willen keinen Erfolg haben, mußten aber fortwährend auf die innere und äußere Kraftentfaltung Englands lähmend einwirken, wenn sie auch ohne Zweifel zugleich zur Consolidation der Einheit und Macht der englischen Nation beitrugen. Und wie H. als streng logischer Denker, nachdem er sich mühsam von der classischen Staatsweisheit emancipirt, um so schärfer den staatlichen Einheitsgedanken den genannten beiden ehemals selbständigen Ländern gegenüber erfaßte, je mehr er von dem großen Verufe Englands überzeugt war, so mußte er für diesen Gedanken auch den centrifugalen Elementen des eigentlichen England gegenüber nach einer Grundlage und entsprechenden Formel suchen. Abgesehen von der innern Berechtigung dieses Gedankens, schien ihm auch ein gewisser alter monarchischer Zug der englischen Nation und die geschichtliche Wahrnehmung zur Seite zu stehen, daß sich das schypserische Nationalgefühl allenthalben im Gegensatze zu dem nun unproductiv gewordenen Feudalismus an die

1) Vgl. z. B. über das Verhältniß zwischen H. und J. J. Rousseau: Broderhoff, J. J. Rousseau (Leipzig 1863), Bd. I; Laurent, L'église et l'état (Brüssel 1862), III, 479 fg.; Constant, Principes de politique (in der neuen Ausgabe seiner Werke von Laboulaye), I, 11 fg.

größern nationalen Dynastien angelehnt hatte, und daß von diesen mehr allgemeine bürgerliche Freiheit ausgegangen war [Gutzot, „Histoire de la civilisation en Europe“, S. 207, 248, 269; Müller, „La légitimité“ (Paris 1857), S. 248. War doch das Parlament, welches Karl II. zurückgerufen hatte, anfangs selbst royalistischer als der König; Bernal, a. a. O., I, 373], als von einer wenn auch noch so nationalen Aristokratie oder von einer revolutionär-despotischen, religiös-fanatistischen oder rationalistisch-zerfetzenden Demokratie erwartet werden konnte.

§. über sah, daß Englands Geschichte stets königlich und populär zugleich gewesen, daß in diesem Kampfe der Kampf der Ausgleichung zwischen der Einheit und Mannichfaltigkeit, zwischen Freiheit und Ordnung in den England eigenthümlichen Formen gekämpft wurde und gekämpft werden mußte, und daß der in seiner Zeit ganz Europa beherrschende Staatsabsolutismus (vgl. z. B. Nordenflicht, „Die schwebische Staatsverfassung“, S. 100 fg., 130, 209 fg., 213, 229 fg., 233 fg.; Fische!, „Die englische Staatsverfassung“, S. 10 fg.) nur dem abgestorbenen Feudalismus gegenüber eine vorübergehende Berechtigung, nur den Charakter einer durch ein anderes Extrem hervorgerufenen extremen Richtung, also einer Übergangsperiode haben konnte, wenn mit ihm nicht der definitive Rückschritt oder Verfall der europäischen Völker beginnen sollte. Des §. Schriften können so wenig zu den eigentlichen Staatsutopien gerechnet werden, wie der „Principe“ des Machiavelli. Beide wollten praktische Resultate, wie die großen königlichen Träger (und deren große Minister) der Staatseinheit in Frankreich, und beide haben bei aller theoretischen Opposition zahllose praktische Nachfolger gefunden und werden sie immer finden. §. schrieb aber weder aus schriftstellerischer Eitelkeit, noch um eine politische Parteiliebe oder gar ein niedriges materielles Interesse zu befriedigen, sondern aus Überzeugung, Pflichtgefühl und nationalem Patriotismus und war ebenso entfernt von den absolut unstilligen Grundsätzen eines Machiavelli, wie die englische Nation von der damaligen politischen und sittlichen Verkommenheit der italienischen Völker.

Während wir daher das Staatsgebäude des §. ebenso nach der Begründung wie nach der Ausführung desselben im ganzen verwerfen müssen, sind wir §. gerecht geworden in der Achtung seines persönlichen Charakters, in der Berücksichtigung seiner Lage und in der ganzen Situation seines Vaterlandes zur Zeit seines Lebens. §. ist aber auch ein schlagender Beweis, wie wenig Fleiß, Talent und Charakter allein genügen, um in staatlichen Dingen vor den größten Irrthümern und Einseitigkeiten bewahrt zu werden. Dazu gehört vor allem ein höheres sittliches Princip, ein mehr als gewöhnlicher Grad von Selbsterkenntniß und eine ebenso tiefe als weite objective Auffassung der geschichtlichen Vorgänge in der Menschheit. Cines wahren Fortschritts in allen diesen Dingen aber können wir uns nur unter der Bedingung rühmen, wenn wir nicht überhaupt nur etwas anderes, ebenso Grundfalsches und Einseitiges wie §. als politisches System aufstellen, sondern, ausgehend von der Einheit der Freiheit und Ordnung, in beiden zugleich weiter fortgeschritten und bei den zwischen ihnen sich ergebenden Collisionen zu stets erneuter organischer Ausöhnung derselben mehr befähigt worden sind.

I. Feld.

Hochverrath (juristisch aufgefaßt). Dies Verbrechen, als das schwerste der unter der Kategorie Staats- oder öffentliche zusammengestellten Verbrechen kann unter den besondern Umständen seiner Verübung als ein auf der höchsten Stufe der Strafwürdigkeit stehendes Verbrechen sowohl nach dem objectiven als nach dem subjectiven Gesichtspunkt betrachtet werden. Der hohe Grad der Strafbarkeit wird in der ersten Beziehung bestimmt durch den unter gewissen Umständen unberechenbar großen Umfang der Noththeile, welche die gewaltsame Ummwälzung der bestehenden Staatsordnung erzeugt, indem alle Grundlagen dieser Ordnung, alle damit zusammenhängenden Zustände eines gesicherten und ruhigen Zusammenlebens der Bürger erschüttert werden. Der durch hochverrätherische Ummwälzungen hervorgerufene Kampf der bestehenden Regierung gegen die Feinde derselben wird nicht selten viele Opfer durch den Tod derjenigen, die in dem Kampfe fallen, fordern. Der durch die Art der Verübung des Verbrechens hervorgerufene Umfang der Gefahren selbst für das Leben so vieler durch die Ausführung des Verbrechens betroffenen Personen kann oft ein so ausgebehnter sein, daß der höchste Grad der Verschuldung des Thäters nach dem allgemeinen Rechtsbewußtsein begründet ist.¹⁾ Nur zu

1) Wir erinnern daran, welche ungeheuere Zahl von Personen um das Leben gekommen sein würde, wenn die Pulververschwörung in London nicht rechtzeitig entdeckt worden wäre. Ebenso erinnern wir an die 1835 von Riechi gegen den König Ludwig Philipp gerichtete Höllemaschine, durch welche so viele Unglückliche den Tod fanden.

leicht wird durch den wenn auch nur vorübergehenden Sieg der die Umwälzung bewirkenden Partei eine Schreckensherrschaft herbeigeführt, durch welche auch der ruhigste Bürger ergriffen und mit vielfachen Nachtheilen bedroht wird, um so mehr, als da, wo solche Umwälzungen vorkommen, mag die rechtmäßige Regierung siegen oder die Umsturzpartei im Siege sich erhalten, ein fürchterlicher Parteigeist regelmäßig lange fortbauert und in neuen Verschwörungen der besiegten Partei, in Schreckensmaßregeln der siegenden Partei, in Verfolgung der Gegner sich kund gibt und von Gerechtigkeit und Herrschaft des Gesetzes nicht mehr die Rede ist. Auch in subjectiver Hinsicht kann unter Umständen die Verschuldung des Hochverräthers auf sehr hoher Stufe stehen, und zwar durch den in der Verübung des Verbrechens liegenden Bruch der nach besondern Verhältnissen übernommenen Pflichten der Treue, durch die Schändlichkeit des Verräthers und die Anwendung der unwürdigsten, selbst verbrecherischer Mittel, um den Verrath durchzuführen, sowie durch das Bewußtsein des Verbrechers, daß er durch sein Verbrechen für die bürgerliche Ordnung, für sein Vaterland und selbst seine Mitbürger Gefahren hervorrufe, deren Eintreten und Fortwirken nicht mehr in seiner Gewalt steht.

Unfehlbar verdient der Hochverrath, wenn man ihn gehörig begrenzt, keine Entschuldigung. Eine verworfene Gesinnung wird es häufig sein, welche dazu bestimmt, den Bürgerkrieg mit allen Greueln zu erregen, das Vaterland dem Feinde zu verrathen, Festungen im Kriege auf verrätherische Weise zu übergeben. Die Handlung desjenigen, welcher mörderisch die Hand gegen den Regenten erhebt, dem er Treue gelobt hat, den er mit jeder Aufopferung zu verteidigen verpflichtet ist, steht auf hoher Stufe der Strafbarkeit. Wer, um seine Umwälzungspläne in das Leben einzuführen, gewaltsame Mittel wählt, weiß, daß er Gewalt und Kampf herbeiführt, der willigt in alles Elend ein, was als Folge seines Verbrechens entsteht, in die Tödtung derjenigen, die in treuer Pflichterfüllung dem Aufrethre sich widersetzen. Der Hochverräther weiß, daß, wenn einmal die Menge, welche Gewalt braucht, mit allen ihren Leidenschaften entfesselt ist, niemand mehr Herr über sie ist. Mag auch der Zustand des Landes, in dem der Hochverräther, um eine angeblich bessere Zukunft herbeizuführen, sein Verbrechen übt, noch so beklagenswerth sein, so ist es doch nur Hochmuth, mit dem der Verbrecher sich einbildet, berufen zu sein, als Werkzeug der Vorsehung eine neue Ordnung herbeizuführen. Das mögliche Gute, was aus seinem Verbrechen entstehen kann, ist in der Zukunft verhüllt; das Unglück, das er über sein Vaterland durch den Zustand der Gewalt, durch die Verbrechen, die er veranlaßt, bringt, ist gewiß. Die Vaterlandsliebe kann dazu kommen, mit der größten Aufopferung furchtlos jedes gesetzlich erlaubte Mittel der Verbesserung des Zustandes anzuwenden, die schönere Zukunft durch die Kraft öffentlicher Meinung vorzubereiten; sie kommt aber nicht zum Morde des Regenten und zum Verrathe. Die Schwärmerei kann unklug mit Selbstaufopferung die Reformen predigen, aber sie billigt Verbrechen nicht, und thut sie es, so verdient sie so wenig Entschuldigung als der Fanatismus desjenigen, der einen Mann mordet, welchen er für einen Feind der Verbreitung der wahren Religion hält.

Alein hier zeigt sich der Mangel der richtigen Würdigung der Verhältnisse und Erfahrungen von seiten der Gesetzgeber, sowie der zur Anwendung der Gesetze über Hochverrath berufenen Juristen und leider auch vieler juristischer Schriftsteller, welche die eben geschilderten, unter außerordentlichen Umständen eintretenden, die schwere Verschuldung mancher Hochverräther begründenden Verhältnisse und Zustände zur Regel erheben, sie generalisiren, indem sie die Fälle der verschiedenartigsten Verschuldung zusammenwerfen, um das sogenannte Verbrechen des Hochverraths zu construiren und die Drohung der schwersten Strafe für dies Verbrechen zu rechtfertigen. Es ist Pflicht, alle Erfahrungen über die Art, wie das Verbrechen oft vorkommt, zu sammeln und in den Kreis der Prüfung, die dem Gesetzgeber obliegt, welcher die zu drohende Strafe festsetzen will, auch diejenigen Fälle zu ziehen, in welchen die Verschuldung des Betheiligten sehr herabsinkt, daher auch die Strafandrohung so erfolgen muß, daß die für die Fälle geringerer Verschuldung ausgesprochene Strafe im Einklang mit der Größe der letztern steht.

Es mag nicht ohne Werth sein, auf einzelne Fälle aufmerksam zu machen, welche unter die Kategorie des Hochverraths gestellt werden, in welchen aber in objectiver und subjectiver Hinsicht die Verschuldung bedeutend vermindert ist. Wir heben voreerst den Umstand hervor, daß das Strafgesetz bei dem Hochverrath schon das bloße Unternehmen mit der Strafe dieses Verbrechens bedroht, daher auch Handlungen, in denen eigentlich nur ein Versuch des Verbrechens liegt, mit schwerer Strafe bedroht, während für den Staat Nachtheil oder Gefahr nicht eintrat. Wie häufig wird, ehe noch das Verbrechen ausgeführt wird, das Unterneh-

men von der Regierung entdeckt, der Verbrecher bestraft, ohne daß noch ein Schaden eintrat; wie oft ist ein hochverrätherisches Unternehmen so planlos angelegt, das gewählte Mittel so völlig ungeeignet und die Partei so ohnmächtig, daß es der Regierung leicht wird, den Ausbruch zu unterdrücken; wie oft geschieht auch die Umwälzung unter den schlimmsten Zuständen, welche in einem Staate herrschen und die allgemeine Stimmung gegen die Regierung verbreiteten, so leicht und ohne daß es nöthig war, zu gewaltsamen Mitteln zu greifen. Daß aber auch in subjectiver Hinsicht die Verschuldung in Fällen des sogenannten Hochverraths oft, wenigstens in Bezug auf einzelne Theilnehmer, sehr vermindert sein kann, lehrt ebenso die Erfahrung, welche zeigt, daß so häufig, wenn verbrecherische Unternehmungen von einer Partei gemacht wurden und diese längere Zeit einen provisorischen Zustand mit Aufhebung der bisherigen Formen herbeiführen konnte, auch edle Personen, die auf keine Art der Umwältungspartei angehören, als Theilnehmer in den Kreis der Bewegung hereingezogen werden, sie scheinbar unerschrocken sind, selbst Stellen annehmen, weil sie von ihren Mitbürgern, die selbst Gegner der Umsturzpartei sind, hierzu dringend aufgefordert werden, um größeres Übel abzuwenden. Wer weiß nicht, wie in solchen Zeiten politischer Umwälzungen auch die ruhigsten Bürger eingeschüchert und zu Handlungen gezwungen werden, welche allerdings die Bewegung unterstützen, während die Handelnden die neuen Zustände verabscheuen. Wie häufig bewirken hier auch in solchen Zeiten schlaue Vorspiegelungen, Täuschungen über den wahren Zweck des Unternehmens die Verführung mancher unerfahrenen jungen Leute. Daraus ergibt sich die Pflicht des Gesetzgebers, bei der Erlassung von Gesetzen über Hochverrath, in Erwägung der unendlichen Verschiedenheit in der Abstufung der Verschuldung, in einzelnen Fällen den Fehler zu vermeiden, durch die Drohung absolut bestimmter Strafen oder eines zu hohen Maximums die Richter zu nöthigen, eine im Widerspruch mit der Größe der Verschuldung stehende ungerechte Strafe über einen Angeklagten auszusprechen. Nicht genug kann man vor den großen Fehlern warnen, welche mehr oder minder in frühern wie auch in neuern Strafgesetzgebungen über Hochverrath bemerkbar sind. Dahin rechnen wir vor allen den Fehler, nach welchem selbst ehrenwerthe Staatsmänner in Ständeverhandlungen in neuester Zeit ausgesprochen haben, daß bei Erlassung von Gesetzen über Hochverrath der Zweck, durch die Strenge der Strafen abzuschrecken, dem Gesetzgeber vorzuschweben müsse, während die in ihrer blinden Anhänglichkeit an das beliebte Abschreckungsprincip irrefeleiteten Gesetzgeber nicht erkennen, daß gerade bei dem Verbrechen des sogenannten Hochverraths eine Regierung nur darauf rechnen kann, durch die Handhabung der Gesetze eine wohlthätige Wirksamkeit zu erzielen, wenn das Rechtsbewußtsein aller wohlgesinnten Bürger die gegen den Einzelnen ausgesprochene Strafe für eine gerechte erkennt, daß sonst die Härte der gedrohten oder selbst vollstreckten Strafe, statt abzuschrecken, eine allgemeine Erbitterung und neue Aufregung gegen die Regierung erzeugt, die dann nur zu leicht als eine Partei erscheint. Ein anderer Fehler lag darin, daß man sich einbildete, daß bei der Strafgesetzgebung über Hochverrath es weniger darauf ankomme, die Forderung der Gerechtigkeit zu befriedigen, als vielmehr durch die Strafe ein Nothrecht auszuüben, indem der schwer durch solche Angriffe gefährdete Staat in einem Nothstande sich befinde. Als ein weiterer schwerer Fehler muß bemerkt werden, daß schon früh angesehene Juristen im Mittelalter, verleitet durch irrige Auffassung römischer Stellen, insbesondere der L. 5 Cod. ad legem Juliam majestatis, den Satz aufstellten²⁾, daß der Hochverrath zu den Ausnahmeverbrechen gehöre, bei welchen der Gesetzgeber abweichend von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen außerordentliche Bestimmungen aufzustellen befugt sei.³⁾ Unter der Herrschaft solcher verkehrten Vorstellungen kamen die Gesetzgeber leicht dazu, den Begriff des Hochverraths möglichst weit auszudehnen, daher die Fälle der verschiedenartigsten Verschuldung zusammenzuwerfen und überall schon Hochverrath anzunehmen, wo nur irgendeine Handlung möglicherweise den Staat gefährden konnte. Im Zusammenhange damit

2) Trefflich hat dies nachgewiesen Puccioni (Präsident des Cassationshofs in Florenz) in seinem Werke *Il codice penale toscano illustrato* (Pistoja 1856), III, 23.

3) Zu diesen Ausnahmen, welche man rechtfertigte, gehörten: 1) daß schon die bloße hochverrätherische Absicht, die auf irgendeine Art sich offenbart, die Bestrafung rechtfertige; 2) daß bei dem Hochverrath die Strafe des Versuchs und der Vollendung gleichstehen müßten; 3) daß der Gesetzgeber bei diesem Verbrechen auf privilegierte Weise zur sichern Überweisung des Angeklagten verfahren dürfe; 4) daß in Hochverrathsprozessen keine Vertheidigung zulässig sei; 5) daß die Unterlassung der Anzeige eines bevorstehenden hochverrätherischen Unternehmens die Strafe des Hochverraths begründe; 6) daß hier auch das Gesetz die unschuldigen Kinder eines Hochverräthers mit Strafen oder doch gewissen Nachtheilen belegen dürfe.

stand auch die schlimme Sitte der Gesetzgeber, möglichst unbestimmt den Begriff des Verbrechens des Hochverraths im Strafgesetze aufzustellen und absichtlich unbestimmte Ausdrücke zu wählen, damit der Richter nicht in der Anwendung des Strafgesetzes auf gefährliche Menschen beschränkt würde. Es ist ein großes Unglück unserer Zeit, daß neuere Gesetzgeber, vorzüglich verleitet durch das Vorbild der französischen Gesetzgebung, eine Reihe von Strafgesetzen wegen sogenannter politischer Verbrechen aufstellten, durch welche nur Tendenzprocesse hervorgerufen wurden, in welchen nur Willkür der Richter entschied und es möglich machte, beliebig das sogenannte Sicherheitsgesetz wegen der Unbestimmtheit der Fassung auf diejenigen anzuwenden, die man als mißlieblich bestrafen wollte. Wie wohlbegründet sind die Worte von Dahlmann⁴⁾, wenn er sagt: „In Zeiten großer politischer Erregung ist es kaum möglich, zugleich politisch thätig und vor dem Gesetze schuldlos zu bleiben; auch wird es niemals mit juristischer Schärfe ausgemacht werden, wo die Grenze des erlaubten Widerstandes anfängt.“ Es darf nicht verkannt werden, daß allerdings in dem Thatbestand des Verbrechens etwas Unbestimmtes liegt, indem es viel schwieriger als bei dem Privatverbrechen wird, die Grenze des Erlaubten und des Strafbaren richtig zu bezeichnen.

Im Feuerifer für die Realisirung des wünschenswerthen bessern Zustandes kann auch der Edelste Mittel wählen, die nach der Absicht des Handelnden kein Verbrechen herbeiführen sollen, wo vielmehr der Handelnde erwartet, daß die Regierung, wenn sie nur einmal die kräftige Äußerung der Volksstimme kennt, auf halbem Wege entgegenkommen werde, während er in seiner Berechnung sich täuscht und durch den Aufruhr, den er anstiftet, schweres Unglück herbeiführt. Manche dieser hochverrättherischen Handlungen sind nur nach Lokalitäten Verbrechen; was im benachbarten Auslande Tugend ist, weil dort eine andere Verfassung besteht, ist im andern Lande Verbrechen. Oft wird nur durch Zeitverhältnisse das Verbrechen bestimmt. Das, was der Verbrecher heute durch Gewalt herbeizuführen sucht und wofür er, weil das Unternehmen mißlang, auf dem Blutgerüste blüht, wird vielleicht in einem Jahre in dem nämlichen Staate als die zweckmäßigste Form eingeführt und das Andenken desjenigen, der vor einem Jahre als Verbrecher verurtheilt ward, nun gefeiert. Der General, der die allgemeine Volksstimme kennt, welche von dem Bundesgenossen, den das Volk haßt, sich losmachen will, und mit seinen Truppen zu dem Feinde übergeht, thut jetzt etwas, was acht Tage später seine Regierung selbst thut, die das gezwungene Verhältniß abschüttelt. Man denke nur an die Geschichte des Jahres 1813. Selbst von Umständen hängt oft bei hochverrättherischen Handlungen, insbesondere bei den entfernten Versuchshandlungen, der Schaden oder die Gefahr ab, welche die Handlung stiftet. Wer in einem Lande, in dem ein geliebter Regent herrscht, wo eine gute Verfassung besteht, auf öffentlichem Markte zum Aufruhr, zur Abänderung der Verfassung oder zum Königsmorde auffordert, wird entweder als ein Verrücker verspottet oder von jedem redlichen Manne fortgejagt, und sein ganzes Verbrechen ist eine spurlos vorübergehende Albernheit. Richtig ist es endlich noch, daß in Bezug auf politische Verbrechen herrschende Ansichten, die oft in einer gewissen Aufregung der Zeit mit Ulgewalt sich verbreiten — ebenso wie das Beispiel und die Verführung einen großen Einfluß über die Gemüther üben — die Meinung von der Unerlaubtheit gewisser Handlungen mindern und schwache Menschen irre leiten können, sodas auch die Verschuldung bedeutend gemildert werden kann.⁵⁾

Nicht unerwähnt darf hier der Zusammenhang der Hochverrathsgesetze mit der Aufstellung einer Klasse von Verbrechen bleiben, welche man mit dem Ausdruck politische Verbrechen bezeichnete. Diese Aufstellung ist vorzüglich durch die französische Gesetzgebung oder noch mehr durch französische Schriftsteller veranlaßt worden, insbesondere mit dem Bestreben, eine gewisse Klasse von Verbrechen von den übrigen Verbrechen zu trennen und wegen ihrer Beschaffenheit eine eigenthümliche Behandlung in den Gesetzen zu rechtfertigen, nämlich 1) insofern es auf die Frage ankam, ob bei diesen Verbrechen, auch wenn die dafür gedrohte Strafe nicht eine solche ist, daß sie eine schwere Verbrechensstrafe rechtfertigt, die Aburtheilung doch an die Schwurgerichte gewiesen werden soll⁶⁾; 2) ob nicht überhaupt bei politischen Verbrechen die Todesstrafe

4) In seiner Geschichte der englischen Revolution, S. 329.

5) Über die Immoralität der politischen Verbrechen und Vergleichung derselben mit andern Verbrechen s. Guizot, De la peine de mort en matière politique, S. 37, 96; Haus, Observations sur le projet de révision, II, 6; Chauveau und Hélie, Théorie du Code pénal, II, 318 fg.; Rittermaier's Auffas im Archiv des Criminalrechts (Neue Folge, Jahrg. 1835, S. 554 fg.).

6) Dies wurde in Frankreich von 1830 an gefordert und durchgesetzt.

auszuschließen ist⁷⁾; 3) daß nicht die Auslieferung flüchtiger, wegen politischer Verbrechen Angeklagter in Auslieferungsverträgen zugegeben, vielmehr auszunehmen ist; 4) inwiefern auch auf die wegen politischer Verbrechen Verurtheilten die Gefängnisstrafe durch Einzelhaft angewendet werden soll. Vergleicht man die Verhandlungen über diesen Gegenstand, so bemerkt man leicht die große Verschiedenheit der Ansichten nicht bloß über den Umfang der Klasse politischer Verbrechen und was dahin gerechnet werden soll, sondern vorzüglich auch über die rechtliche Natur dieser Verbrechen.⁸⁾ Man bezeichnete als politische Verbrechen diejenigen, welche bei Ausübung politischer Rechte im Kampfe mit der Staatsregierung mit dem Streben verübt wurden, bestehende politische Zustände oder Einrichtungen abzuändern oder neu einzuführende darauf bezügliche Anordnungen zu hindern. Man erkennt leicht, daß auf diese Art eine genaue Begrenzung der politischen Verbrechen nicht möglich war. Dabei machte sich nun noch eine verschiedene rechtliche Auffassung geltend, die sich auf die Beurtheilung der Strafwürdigkeit dieser Verbrechen bezog. Während eine Partei die politischen Verbrechen als Ausflüsse verrätherischer Gesinnungen und eines Strebens, die bürgerliche Ordnung zu erschüttern, und als Unternehmungen schilderte, die gewöhnlich aus Eitelkeit oder Egoismus hervorgehen; während man daher die Nothwendigkeit zu rechtfertigen suchte, durch strenge Strafgesetze abzuschrecken, um den Staat zu sichern, betrachtete eine andere Partei die politischen Verbrechen als solche, die überhaupt eine mildere Behandlung verdienen, weil diese Vergehen nicht als unmoralisch betrachtet werden könnten, weil es hier auf eine Verschiedenheit politischer Meinungen, auf die Äußerungen der der Freiheit nothwendigen Bewegung und auf den Kampf ankomme, welche von den verschiedenen politischen Ansichten zum Siege kommen sollte, sodas auch die edelsten Menschen aus den reinsten Absichten und aus wahrer Vaterlandsliebe, höchstens aus Schwärmerlei zur Verübung politischer Verbrechen kommen könnten. Schwerlich gewinnt durch die Aufstellung von politischen Verbrechen die Strafgesetzgebung, weil dabei die verschiedenartigsten Fälle zusammengeworfen werden, weil es der Wissenschaft nicht gelingen wird, genau zu bezeichnen, was zu politischen Verbrechen gehört. Wenn es auch richtig ist, daß bei so vielen dieser Verbrechen die Strafwürdigkeit eine geringe ist, weil die Grenze zwischen der erlaubten muthigen Ausübung politischer Bestrebungen und wahrhaft strafbarer Handlungen sehr schwierig ist, so kann auf der andern Seite nicht geleugnet werden, daß unter den sogenannten politischen Verbrechen viele Handlungen sich befinden, die auf der Stufe schwerer Verschuldung stehen, indem die Vaterlandsliebe hier nur ein Vorwand ist und gemeine Privatleidenenschaften die wahren Motive sind, welche das Verbrechen erzeugten.⁹⁾ Daraus erklärt sich auch, daß von den neuesten Gesetzgebungen, welche den Grundsatz aussprechen, daß den politischen Verbrechen keine Todesstrafe gebroht werden soll, einige dazu kommen, doch wieder für einzelne Staatsverbrechen Todesstrafe zu drohen, entweder wie in Frankreich durch das Gesetz von 1853¹⁰⁾, oder wie in Belgien im neuen Entwurf, wo man von gemischten Verbrechen spricht¹¹⁾ und bei ihnen Todesstrafe droht, wenn die Handlung ein gemeines Verbrechen ist, jedoch aus einem politischen Zwecke verübt wird.

Um zur richtigen Auffassung des Verbrechens des Hochverraths zu gelangen, muß man davon ausgehen, daß eine wahre politische Freiheit in einem Staate nicht bestehen kann, wo nicht der Begriff des Hochverraths im Gesetze genau begrenzt und eng gefaßt ist, sodas in der Bestimmtheit des Strafgesetzes über Hochverrath der Bürger einen Schutz gegen grundlose Anklagen wegen angeblicher hochverrätherischer Unternehmungen findet.¹²⁾ Daraus erklärt es sich, daß ein Volk, sobald es auf einen höhern Grad politischer Freiheit kommt und seine Verfassung schützen will, es für nothwendig findet, in der Verfassungsurkunde selbst bestimmt auszusprechen, in welchen Fällen jemand wegen Hochverraths angeklagt werden kann. Ein solches Schutzmittel

7) Mittermaier, Die Todesstrafe (Heidelberg 1862), S. 154.

8) Chauveau und Hélie, Nr. 964—989, mit den guten Zusätzen von Nypels in seiner Ausgabe von Hélie-Béranger, De la répression pénale, S. 9—11. Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1835, S. 553.

9) Richtige Bemerkungen darüber liefert Schirach in der Schrift über politische Verbrechen (Beilage zum Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1851, S. 5 fg.). Auch Lieber in dem Werke: On civil liberty, S. 81 in der Note, hält diese Bezeichnung nicht für empfehlenswerth.

10) Nämlich nach Gesetz vom 10. Juni 1853 bei Attentaten gegen das Leben oder die Person des Kaisers.

11) Denkschrift des belgischen Ministeriums an die Kammern in Bezug auf Buch II, die Revision des Code pénal, Tit. I.

12) Trefflich hat dies entwickelt Lieber a. a. O., S. 81, in der deutschen Uebersetzung von Mittermaier, S. 63—67.

findet sich in der nordamerikanischen Verfassung Art. 3, Abs. 3, und sehr belehrend ist es, der Gesetzgebung der nordamerikanischen Staaten in dieser Beziehung und der Rechtsprechung über Hochverrath zu folgen.¹³⁾ Wie überall in der Strafgesetzgebung und in der Rechtswissenschaft die Art der Entwicklung durch die politischen, socialen und moralischen Zustände eines Volkes bestimmt wird, so zeigt sich dies ganz vorzüglich in Bezug auf die Strafgesetzgebung und den Charakter der wissenschaftlichen Leistungen über Hochverrath. Je mehr wahre bürgerliche Freiheit bei einem Volke geschützt ist, desto mehr werden auch die Hochverrathsgesetze darauf berechnet sein, auf einer Seite dem Staate die nothwendige Energie gegen die Bestrebungen der Feinde der Ordnung zu geben, auf der andern aber durch genaue Begrenzung und Klarheit in der Bestimmung des Begriffs des Hochverraths die bürgerliche Freiheit zu schützen. Wir haben bereits auf Amerika aufmerksam gemacht. Vorzüglich belehrend ist auch die Geschichte der Gesetzgebung über Hochverrath in England und in Frankreich. In England zeigt sich der Einfluß des seit Jahrhunderten geführten Kampfes der Willkürherrschaft der Könige mit der Volksfreiheit. Je nachdem die erste oder die zweite zum Siege gelangte, zeigen die Gesetze über Hochverrath mehr die Richtung, durch Ausdehnung der Hochverrathsprozesse Personen unschädlich zu machen, die man wegen freisinniger Bestrebungen, wenn sie auch in dem ebelsten Geiste unternommen waren, verfolgte, um das Strafgesetz über Hochverrath möglichst auszudehnen, während da, wo das Volk zum Siege kam, das Parlament Gesetze bewirkte, die auf den Schutz gegen grundlose Anklagen wegen Hochverraths berechnet waren.¹⁴⁾ Die Rechtsprechung in England lehrt jedoch, wie sehr in schlimmen Zeiten durch eingeschüchterte Richter, durch Generaladvocaten, die willenlose Werkzeuge der Könige waren, die Hochverrathsprozesse gegen unschuldige Personen ausgedehnt wurden, und wie auch in dem Wahrspruch der Geschworenen kein genügender Schutz lag, weil man es verstand, die Geschworenen einzuschüchtern oder irre zu leiten.¹⁵⁾ Merkwürdig ist es, wie im Kampfe der Volksfreiheit gegen die Könige wichtige Bestimmungen der Gesetzgebung über Hochverrath in England zum Schutze der Freiheit erreicht wurden¹⁶⁾, insbesondere durch Bestimmung einer kurzen Verjährungszeit bei Anklagen wegen gewisser Arten des Hochverraths durch die Vorschrift, daß zur Überweisung wegen Hochverraths zwei übereinstimmende Zeugen gehören, und durch vielfache Begünstigungen der des Hochverraths Angeklagten im Strafverfahren.¹⁷⁾ In Frankreich zeigte die Hochverrathsgesetzgebung, daß in jenem Lande die Willkürherrschaft nur die Abschreckung durch harte Gesetze bezweckte und nicht, wie in England, der immer mehr erstarkten Volksfreiheit es gelingen konnte, Beschränkungen der harten Gesetze durchzusetzen. Die Kämpfe der schwer und ungerecht verfolgten Protestanten gaben der Regierung noch mehr Veranlassung, unter dem Deckmantel der Religion durch grausame Gesetze Strafverfolgungen wegen Hochverraths einzuleiten. Unter der Herrschaft der Schreckensregierung während der Revolution waren die Prozesse gegen die unschuldigsten Personen als angebliche Feinde des Vaterlandes an der Tagesordnung, und Gesetze, die man beliebig drehen konnte, entstanden in jener Epoche.¹⁸⁾ Die Zeit, in welcher der jetzt noch geltende Code pénal abgefaßt wurde, war nicht geeignet, eine gerechte Strafgesetzgebung über Staatsverbrechen zu erzeugen. Die Angewöhnung aus der Revolutionszeit, mit Strenge gegen alle, welche die bestehende Ordnung anzugreifen strebten, als gegen Feinde des Vaterlandes ein-

13) Eine treffliche Darstellung der einzelnen Gesetze und des Ganges der Rechtsprechung in Nordamerika über Staatsverrath liefert Wharton, A treatise on the criminal law of the United States (Philadelphia 1857), S. 2718—2779.

14) Sehr interessante Schilderungen des Ganges der englischen Hochverrathsgesetzgebung liefert Marquardsen im Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1849, S. 246, und in der Kritischen Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft, XXI, 27.

15) Interessante Beispiele von solchen Verfolgungen finden sich in Jardine's Schrift Criminal trials (2 Bde., London 1832) und in der deutschen Bearbeitung der State trials von Phillips, sowie in dem Werke von Rolb, Die wichtigsten ältern Staatsprozesse von England (2 Bde., Leipzig 1861).

16) Die beste Darstellung der noch jetzt bestehenden Gesetzgebung über Hochverrath findet sich in der am 21. Juli 1856 von dem Lordkanzler dem Parlament vorgelegten Bill Act consolidating the statute law relating the offences against her Majesty and her government.

17) Ein Beweis des praktischen Sinnes der Engländer ist ein 1850 ergangenes Gesetz, welches durch die häufigen gewaltthätigen Angriffe auf die Königin Victoria veranlaßt wurde und bezweckte, statt des in solchen Fällen anzuwendenden Hochverrathsgesetzes ein milderes Strafgesetz für solche Angriffe zu erlassen.

18) Sehr lehrreich sind hier die Werke von Campardon, Histoire du tribunal révolutionnaire de Paris (2 Bde., 1862), und Berriot, La justice révolutionnaire à Paris (Paris 1863).

zuschreiten, der Geist der Abschreckung, der überhaupt in der französischen Strafgesetzgebung herrschte und vorzüglich bei Drohung der Strafen gegen staatsgefährliche Handlungen gerechtfertigt schien, die große Zahl von Verschwörungen, die die neue Ordnung der Dinge bedrohten, und der Glaube, daß der kaum gegründete, noch wankende Thron nur durch strenge Strafdrohungen gegen die Feinde befestigt werden könne, führten zu der Härte, die das französische Gesetzbuch von 1808 in der Lehre von den Staatsverbrechen charakterisirt. Die Todesstrafe war hier mit wahrer Verschwendung gedroht, vorzüglich waren unter dem Gesichtspunkt Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates in Art. 86—90 die Angriffe (attentats) oder Complots gegen das Leben oder die Person des Kaisers als crimes de lèse-majesté bezeichnet, der Thäter wie ein Vatermörder betrachtet und mit dem Tode bestraft. Es war dafür gesorgt, daß durch die sehr unbestimmte weite Fassung des Begriffs von Attentat, so, daß jede Handlung, die auch nur angefangen wurde, um zur Ausführung des Verbrechens zu gelangen (also auch jede Vorbereitungs-handlung), als Attentat galt, ebenso durch die Fassung des Begriffs Complot mit Verletzung aller Rechtsgrundsätze jeder, der nur auf irgendeine Art seine gefährliche Gesinnung an den Tag legte, mit der Todesstrafe belegt werden konnte.¹⁹⁾ Zur Bestrafung genügte es nach Art. 90 schon, wenn jemand auch nur einem andern den Antrag machte, ein staatsgefährliches Unternehmen zu verüben, obgleich der andere den Antrag zurückgewiesen hatte. Solche Vorschriften, die mit Härte gehandhabt wurden, konnten dem gerechten Tadel auch in Frankreich nicht entgehen.²⁰⁾ Die Schwurgerichte boten hier um so weniger eine genügende Abhülfe, als selbst im Jahre 1814 in Art. 33 der Verfassungsurkunde an die Pairskammer die Aburtheilung nicht bloß der Attentate gegen die Sicherheit des Staates, sondern auch das Verbrechen de haute trahison gewiesen war, während der Begriff des letztern Verbrechens gesetzlich nirgends bestimmt wurde.²¹⁾ Bei der Revision des Gesetzbuchs 1832 wurde zwar einigermaßen den Härten des Code pénal abgeholfen, aber leider nur sehr ungenügend; nur in dem den Geschworenen gegebenen Rechte, durch Annahme von Milderungsgründen die Herabsetzung der gesetzlichen Strafe zu bewirken, lag zum Theil ein Mittel der Abhülfe, aber auch ein ungenügendes, wie die Erfahrung lehrte. Wie sehr auf die Gesetze über Hochverrath die politischen Zustände eines Volkes einwirkten, zeigte sich auch in Frankreich. Als im Jahre 1848 die große politische Umwälzung in Frankreich eine neue Gestalt herbeiführte, bewirkte die neue Richtung den Beschluß der Nationalversammlung, daß für politische Verbrechen die Todesstrafe aufgehoben sei. Durch das Gesetz von 1853 wurde jedoch diese Strafe wieder bei Angriffen auf das Leben des Kaisers gedroht.

Betrachtet man den Gang der Gesetzgebung über Hochverrath in den deutschen Staaten seit dem Ende des vorigen und dem Anfang des jetzigen Jahrhunderts, so kann man dem Geiste dieser Gesetzgebungen kein günstiges Zeugniß geben, was freilich dadurch begreiflich wird, daß durch die infolge der Revolutionsansichten auch in manchen deutschen Staaten entstandene politische Aufregung die deutschen Regierungen vielfach eingeschüchtert waren und ohnehin an dem Abschreckungsprincip festhaltend, es für nothwendig hielten, durch strenge Strafandrohungen die bestehenden Zustände zu schützen. Der Grundcharakter der damaligen Strafgesetzgebung war möglichste Ausdehnung des Begriffs von Hochverrath und der Strafandrohungen auch auf alle Handlungen, die staatsgefährlich sein konnten, und Unbestimmtheit in der Fassung der Gesetze, um dem Richter ein freies Ermessen zu lassen, sowie Drohung auch der Vorbereitungs-handlungen des Hochverraths mit Strafe und Häufigkeit der Drohung der Todesstrafe, um sicher den zu Umwälzungen Geneigten abzuschrecken und gefährliche Menschen unschädlich zu machen. In diesem Geiste ist das preussische Landrecht²²⁾ abgefaßt, wenn es dem Hochverräther (auch jedem entfernten Theilnehmer) die härteste und schreckhafteste Strafe droht. Auf Rechnung des

19) Um Personen, die man haßte, weil man wußte, daß sie der neuen Ordnung der Dinge abgeneigt waren, zu verderben, hatte man in der französischen Praxis ein treffliches Mittel durch die sogenannten agents provocateurs, indem man Spione aufstellte, welche der mißliebigen Person gegenüber als feurige Gegner der Regierung sich zeigten, um den andern zur Verabredung staatsgefährlicher Unternehmungen zu überreden. Nach dem gesetzlichen Begriff Complot konnte der Irregeliteute als Verschwörer mit dem Tode bestraft werden, der agent aber wußte sich aus der Schlinge zu ziehen.

20) Bayour, Leçons sur le code pénal, S. 34. Desrivaux, Essai sur le code pénal, S. 3—10. Ferner die trefflichen Erörterungen in der belgischen Denkschrift über Revision des Code pénal, Buch II, und in dem Rapport der ersten Commission der belgischen Zweiten Kammer vom Berichterstatter Sti-cheller. Haus, a. a. D., II, 21.

21) S. darüber die merkwürdige Schrift von Cauchy, Les précédents de la cour des pairs (Paris 1839), S. 22.

22) Preussisches Landrecht, Th. II, Tit. 20, Art. 91.

Abschreckungsprincips muß es gesetzt werden, wenn das österreichische Strafgesetzbuch von 1803²³⁾ als Hochverräter jeden bestraft, welcher etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Aenderung u. s. w. der Staatsverwaltung abzielt. Am ersten hätte man erwarten sollen, daß in dieser Lehre das bairische Strafgesetzbuch den Forderungen der Gerechtigkeit auch in Bezug auf Hochverrath entsprechen würde, und es muß anerkannt werden, daß dieses Gesetzbuch wenigstens große Verbesserungen enthält, theils durch das Bestreben einer klaren Fassung, theils durch die Aufstellung von vielen Abstufungen der Handlungen des Staatsverraths, theils durch die Anerkennung, daß der Versuch auch bei dem Hochverrath gelinder als die Vollendung bestraft werden soll; allein Feuerbach, der Verfasser des Gesetzbuchs, war zu sehr von seiner beliebten Abschreckungstheorie gefesselt, die nothwendig zu strengen Strafdrohungen führen mußte; die im Jahre 1809 in Tirol und in Vorarlberg ausgebrochenen Umwälzungsversuche machten damals die rasch abgefaßten strengen Strafgesetze nothwendig, die bei der Abfassung des Strafgesetzbuchs vorstrebten, und Feuerbach war zu wenig mit dem Leben und mit der Erfahrung vertraut, um die Tragweite mancher von ihm gut gemeinten Strafbestimmungen über Staatsverrath vorauszusehen. Auf diese Weise erklärt es sich, daß in dem bairischen Strafgesetzbuch die Todesstrafe sehr häufig und gewiß ungerecht bei Hochverrath gedroht ist, insbesondere auch Handlungen trifft, die z. B. bei noch sehr unreifen hochverräterischen Comploten weit entfernt von dem Gelingen des Verbrechens sind. Der Begriff des Staatsverraths ist zu weit ausgebehnt, und da das bairische Gesetz jeden entfernten Versuch überhaupt bestraft, so mußte dies sehr gefährlich in Bezug auf Vorbereitungshandlungen zum Hochverrath werden. Die bairische Strafgesetzbuch schwebte bekanntlich bei der Abfassung der Strafgesetzbücher von Württemberg, Hannover, Hessen u. a. vor, und wenn auch anerkannt werden muß, daß vielfach in diesen Gesetzbüchern auch bei Hochverrath große Verbesserungen vorkommen, die Todesstrafe mehr beschränkt, die Fassung klarer gemacht ist, so lehren doch die Verhandlungen über jene Gesetzbücher, daß von seiten der Regierung offen ausgesprochen wurde, daß die Strafbestimmungen über Hochverrath auf Abschreckung durch strenge Strafen berechnet sein müßten, daher auch in jenen Gesetzgebungen die Strafvorschriften dieser Lehre vielfach zu hart und unbestimmt sind.²⁴⁾

Der Wissenschaft lag wie überall die Pflicht ob, auch in dieser Lehre der Gesetzgebung vorzuarbeiten, sie aufzuklären, auf Fehler aufmerksam zu machen und zur Verbesserung beizutragen. Man muß aber bedauern, daß in Bezug auf den Hochverrath die Wissenschaft nicht soviel geleistet hat, als sie hätte leisten können und sollen. Die Gelehrten hielten sich vielfach zu sehr nur an die Ansichten, die nach den Quellen des Römischen Rechts durch den Gerichtsgebrauch überliefert waren, sie kannten das Leben und die Gefahren mangelhafter Hochverrathsgesetze zu wenig, waren von einem einmal angenommenen Strafrechtsprincip, z. B. dem der Sicherung oder Abschreckung, gerade in unserer Lehre irre geleitet und zu dem Glauben bewogen, daß es hier strenger Strafdrohungen bedürfe. Große Reformatoren im öffentlichen Rechte, insbesondere auch im Strafrecht, z. B. Montesquieu und Beccaria, hatten zwar schon kräftig gezeigt, welche Gefahren in jenen unbestimmten und ausgebehnten Processen über Majestätsverbrechen liegen, allein ihre Warnungen wurden nicht genug beachtet. Feuerbach hatte zwar das Verdienst, in einer kleinen Schrift²⁵⁾ wenigstens der Ausdehnung des Verbrechens des Hochverraths entgegenzuwirken und dies Verbrechen von andern straflosen Handlungen zu unterscheiden, allein er konnte damals als junger Mann noch wenig das wirkliche Leben und die praktischen Bedürfnisse und war noch zu sehr von rein theoretischen Ansichten, insbesondere auch von dem Glauben an die Wirksamkeit der Todesstrafe befangen. Die spätern Leistungen deutscher Schriftsteller waren insofern verdienstlich, als durch sie früher unbekannte geschichtliche Forschungen über die wahre Bedeutung und Entwicklung des römischen crimen majestatis bewirkt wurden.²⁶⁾ Als zwei der wichtigsten Leistungen müssen ausgezeichnet werden die des holländischen Juristen Oversten de Jonge²⁷⁾ und Hepp's.²⁸⁾ Ersterer hat mit großer Gelehrsamkeit

23) Art. 52.

24) Über die Strafgesetzgebungen der deutschen Staaten in dieser Lehre vgl. Rittermaler's Darstellung in seiner Ausgabe von Feuerbach's Lehrbuch, S. 162a, S. 276.

25) Philosophische und juristische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths (Erfurt 1798).

26) In diese Klasse gehören die Arbeiten von Dietz, Historische Versuche über das Criminalrecht der Römer (Halle 1822); Weiske, Hochverrath und Majestätsverbrechen (Leipzig 1836); Zirkler, Die gemeinrechtliche Lehre vom Majestätsverbrechen (Stuttgart 1836); Klein, Criminalrecht der Römer (Leipzig 1844), S. 464 fg.

27) De delictis contra rempublicam admissis (2 Bde., Utrecht 1845).

28) Die politischen und unpolitischen Staatsverbrechen und Vergehen (Lübingen 1846).

und Scharfſinn einzelne auf das crimen majestatis ſich beziehende Stellen zergliedert, freilich weniger auf die in der Neuzeit in der Rechtsanwendung wichtigen Fragen ſich eingelassen; das Werk des zweiten bezieht ſich zwar zunächſt auf das württembergiſche Strafgeſezbuch, iſt aber doch der allgemeinen Beachtung würdig, da der Verfaſſer die Grundſätze der Gerechtigkeit, die auch bei dem Hochverrath leiten müſſen, entwickelt und manchen wohlgegründeten Tadel der in den neuen Geſezbüchern vorkommenden Beſtimmungen ausſpricht. Ein Verſuch zu einer gerechtern Strafgeſezgebung auch über Hochverrath liegt dem badiſchen, zwar ſchon am 6. März 1845 verkündeten, aber erſt 1851 in Wirkſamkeit getretenen Strafgeſezbuch zu Grunde. Die Abſicht der Geſezcommiſſion, deren Mitglied auch der Verfaſſer dieſes Auffaſſes war, ging dahin, theils den Begriff des Hochverraths gehdrig einzukränken, theils jede Unbeſtimmtheit der Faſſung zu vermeiden, theils die Drohung der Todesſtrafe, inſbeſondere die absolute Drohung derſelben zu beſchränken, theils ſtatt der unbeſtimmten Vorſchriften über Verſuch und Vorbereitungshandlung genau die Handlungen zu beſtimmen, die als eigene Verbrechen mit einer geringern Strafe zu bedrohen ſind, während man ſie als Verſuchshandlungen zu dem Verbrechen betrachteten kann. Leider konnte bei der Berathung in der Commiſſion der Kammer und in der Kammer ſelbſt dieſe Abſicht nicht durchgeſetzt werden. Einigermäßen wurde eine Verbeſſerung doch wenigſtens dadurch erreicht, daß in §. 592 und 593 bei der hochverräteriſchen Verſchwörung die Fälle unterſchieden wurden, ob bereits die Verabredung über die Mittel, Art und Weiſe der Durchführung und Benützung ſtattgefunden hat, oder die Verſchwörung noch nicht ſo weit gekommen iſt, ſodaß wenigſtens für Fälle der zweiten Art nur eine nicht entbehrende Strafe gedroht iſt. Durch §. 594 ſollte wenigſtens der Umfang der ſtrafbaren Vorbereitungshandlungen näher bezeichnet werden; in §. 586 am Schluſſe wurde auch der in andern Geſezen ganz übergangene Fall, wo jemand zu einem hochverräteriſchen Zweck eine ihm anvertraute öffentliche Gewalt mißbraucht, verüchſichtigt.²⁹⁾ Die Fehler des Geſezbuchs liegen darin, daß in §. 586 man mit dem unbeſtimmten Ausdruck „einen Angriff unternimmt“ ſich begnügte, daß man die Todesſtrafe in zu vielen Fällen, §. 586—589, 597, 600, und zwar absolut (mit einer Ausnahme in §. 600) drohte, daß man regelmäßig die Drohung der entehrenden Zuchthausſtrafe aufnahm und in §. 594 bei den Vorbereitungshandlungen durch die zu große Unbeſtimmtheit der Faſſung die Willkür begünſtigte. Den wichtigſten Einfluß ſowol auf die Geſezgebung als auf die Rechtſprechung und ſelbſt auf die wiſſenſchaftlichen Leiſtungen in Deutſchland übte das Jahr 1849 aus. Auf einer Seite war dieſer Einfluß ein wohlthätiger, inſofern als Inſolge der Volkserhebung in jenem Jahre in mehreren Staaten durch die unter den damaligen Umſtänden mächtige, oft freilich ſtürmiſche Einwirkung des Volkes auf den Entſchluß der Regierung Verfaſſungen eingeführt oder die ſchon beſtehenden in einem freſinnigern Geiſte modifizirt wurden, überhaupt aber durch neu eingeführte freſinnige Einrichtungen und Vorſchriften über Preſſe, Vereins- und Verſammlungsrecht ein beſſerer Geiſt freierer Volksbewegung ſich jezt als wirſamer entwickeln konnte, ohne daß man fürchten mußte, daß, wie biſher oft, ſolche Beſtrebungen als hochverräteriſche ſtrafrechtl. verfolgt würden. Auf der andern Seite brachte aber das Jahr 1849 vielfache Nachtheile; die Volkserhebung überſchritt in manchen Staaten die Grenzen erlaubter Bewegung und führte zum Aufruhr und zu manchen Handlungen, die nach den Geſezen als Hochverrath betrachtet werden konnten. Dadurch wurden nun zahlloſe Strafproceſſe herbeigeführt. Selbſt als es den Regierungen gelungen war, mit Gewalt die Unordnung zu unterdrücken, blieb in dieſen und in den Perſonen, welche auf die neuen Geſeze Einfluß hatten, eine Erbitterung, ein Geiſt des Mißtrauens gegen alle freſinnigen Männer und gegen alle freien Beſtrebungen zurück. Der Glaube, daß man nun am beſten durch ſtrenge Geſeze über Hochverrath und alle gefährlichen Handlungen von der Wiederholung der kaum unterdrückten Bewegung abſchrecken könne, wurzelte bei den Staatsmännern; ſelbſt ruhige Bürger verloren, eingedenk der Schreckenszeiten und in der Furcht vor Wiederholung, die nöthige Beſonnenheit und billigten die ſtrengſten Maßregeln. Die unter der Einwirkung ſolcher Anſichten zu Stande kommenden Geſeze konnten leicht zu harten, auf Abſchreckung berechneten Strafbeſtimmungen führen, und die gerechte Rechtſprechung ſcheiterte leicht, theils an den Richtern, die durch Einwirkung von oben noch mehr eingeküchelt waren und in der Unbeſtimmtheit der Strafgeſeze über Hochverrath das Mittel fanden, gegen mißliebige Perſonen harte Strafurtheile zu erlaſſen, theils an den Erſcheinungen, welche regelmäßig in ſolchen poliſtiſchen Proceſſen vorkamen, nämlich ſchändlichen Denuncianten und Spionen, die alles über

29) Es ſchwelte hier der Fall vor, wo ein verräteriſcher Miniſter die Verfaſſung willkürlich aufhebe

treiben, und leidenschaftlichen Aussagen schlechter oder eingeschlüchterter Zeugen. Die in solchen Zeiten eingeführten Ausnahme- und Kriegsgerichte verfehlten nicht, die mit solchen Gerichten fast regelmäßig verbundenen Nachtheile für eine gerechte Rechtssprechung herbeizuführen. Es darf aber nicht verschwiegen werden, daß gerade die durch das Jahr 1849 veranlaßten Erscheinungen auf dem Gebiete der Wissenschaft wichtige Schriften erzeugten, indem manche Schriftsteller, jetzt erst durch die Erfahrung in der Rechtssprechung auf Mängel in der bisherigen Gesetzgebung über Hochverrath aufmerksam gemacht, von dem praktischen Standpunkte aus die Fehler der bestehenden Bestimmungen nachwiesen und über wichtige Fragen Erörterungen lieferten. Hierher gehören die Arbeiten von Schirach³⁰⁾, Feder³¹⁾, Lemme³²⁾ und Aufsätze in den „Annalen der bairischen Gerichte“.³³⁾ Am meisten hätte man auf dem Gebiete der Gesetzgebung von dem im Jahre 1851 verkündeten Strafgesetzbuch für Preußen eine gründliche Verbesserung der Gesetze über Hochverrath erwarten sollen, leider aber ist die Erwartung getäuscht worden. Der Grund liegt theils darin, daß die Erinnerung an Erfahrungen des Jahres 1849 dem Abschreckungsprincip zu viel Einfluß gestattete, theils überhaupt auf die preussische Strafgesetzgebung die französische ebenso einwirkte, wie die vielfach von deutschen Gelehrten verbreitete Ansicht, daß man bei dem Hochverrath-Versuch und Vollendung nicht unterscheiden könne, theils daß über das Strafgesetzbuch in den Kammern nur im ganzen ohne Einzelberathung abgestimmt wurde und daher manche Anträge auf Verbesserung nicht geltend gemacht werden konnten.³⁴⁾ Die Hauptfehler des Gesetzbuchs liegen theils in der unbestimmten Fassung des §. 61, worin offenbar zu allgemein jedes Unternehmen, das darauf abzielt³⁵⁾, als Hochverrath mit dem Tode bestraft wird (also ohne alle Rücksicht auf mildernde Umstände), theils darin, daß die Todesstrafe bei Hoch- und bei Landesverrath offenbar zu oft gedroht ist (§. 61, 67, 68, 69), theils in der Fassung des §. 62, wodurch die Verschwörung zu weit ausgedehnt ist, theils in §. 36, worin jede vorbereitende Handlung ohne nähere Begrenzung mit Strafe bedroht ist.³⁶⁾ Es ist sehr zu beklagen, daß bei der Berathung des oldenburgischen Gesetzbuchs, welches völlig an das preussische sich angeschlossen, zu wenig den Fehlern dieses letztern Gesetzbuchs abgeholfen wurde.³⁷⁾

Erst in neuester Zeit hat die Gesetzgebung über Hochverrath eine erfreuliche bessere Richtung gewonnen, durch welche auch in dieser Lehre die Grundsätze der Gerechtigkeit wenigstens einigermaßen dadurch anerkannt werden, daß der Gesetzgeber den Begriff des Hochverraths gehörig begrenzt, den Thatbestand genauer bestimmt und die geeignete Abstufungen ausdrückende Art der Drohung der Strafen der Rechtssprechung eine bessere Grundlage gibt, obwohl nicht verkannt werden kann, daß eine gewisse Angflüchtigkeit und eine oft unbewußt ansteckende Anhänglichkeit an das Abschreckungsprincip auch den neuen Gesetzgeber von folgerichtiger Durchführung gerechter Principien vielfach abgehalten haben. Von den hierher gehörigen neuen Gesetzgebungen erwähnen wir zuerst diejenigen, welche mehr an das System des französischen Strafgesetzbuchs sich anschließen. Dahin gehören das Strafgesetzbuch für Piemont (das neue Königreich Italien) und der von der belgischen Zweiten Kammer bereits angenommene Entwurf des revidirten Code pénal. Die erstgenannte Gesetzgebung mußte darauf berechnet sein, der neuen politischen Gestaltung angepaßt zu werden, welche in Piemont seit der Verkündung des Strafgesetzbuchs von 1838, wo Piemont noch kein constitutioneller Staat war, eintrat. Es kann nicht verkannt werden, daß das neue Gesetzbuch zwar milder als das von 1838 und das französische ist, indem es weit seltener Todesstrafe droht; allein die in Piemont überhaupt bemerkbare große Anhänglichkeit an die französische Gesetzgebung tritt überall ebenso hervor wie der Abschreckungszweck, der den Gesetzgeber bei der Drohung der Strafen leitete. Daraus erklärt es sich, daß in den meisten Fällen der im Abschnitt von

30) Über politische Verbrechen (Halle 1851). Auch als Beilage zum Archiv des Criminalrechts.

31) Das Staatsverbrechen des Hochverraths nach Rechtsbegriffen der Vorzeit und der Gegenwart (Stuttgart 1850).

32) In seinen Vlesionen zum preussischen Strafrecht, S. 134, und in seinem Lehrbuche des preussischen Strafrechts, S. 560.

33) Jahrg. 1850, Nr. 17, 18 u. 38.

34) Über die Verhandlungen im Anschluß geben uns wichtige Nachrichten (auch mit manchen guten Bemerkungen der Herausgeber) die Arbeiten von Goldammer und Weseler.

35) Um gerecht zu sein, muß bemerkt werden, daß nach §. 62 als Unternehmen, durch welches der Hochverrath vollendet wird, eine solche Handlung bezeichnet ist, durch welche das verbrecherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll. Dadurch erhält der Richter die Anweisung.

36) Diese Fehler des preussischen Gesetzbuchs sind richtig hervorgehoben von Lemme in seinem Lehrbuche, S. 579 fg.

37) S. darüber Ritttermaier's Nachweisungen in Goldammer's Archiv für preussisches Strafrecht, Jahrg. 1860, S. 289.

den Verbrechen gegen innere oder äußere Sicherheit des Staates genannten Handlungen (§. 155, 157, 162, 169) die lebenslängliche Zwangsarbeit absolut gedroht ist, was bei der großen Verschiedenheit der Fälle häufig zu ungerechten Strafen führen wird.³⁸⁾ Das Attentat gegen den König wird als Paternord angesehen (Art. 153) und ebenso wie das Attentat gegen Personen der königlichen Familie mit dem Tode bestraft.³⁹⁾ Eine Verbesserung des französischen Code liegt zwar darin, daß nach Art. 159 das Attentat mehr begrenzt ist, als in Frankreich angenommen wird, wenn der Anfang der Ausführung irgendeiner der hochverräterischen Handlungen gemacht ist. Man bemerkt leicht, daß auch diese Fassung sehr unbestimmt ist. Als Verschwörung wird (§. 160) jede Verabredung zweier Personen zu hochverräterischen Handlungen, mag sie auch noch so unreif und entfernt sein, bezeichnet und jede solche mit lebenslänglicher Zwangsarbeit bestraft. Unter den Verbrechen gegen die äußere Sicherheit werden Art. 174 und 175 die unbestimmten Vorschriften des französischen Code, Art. 84 und 85, aufgenommen und nach Art. 178 jede Annahme einer Person von einer fremden Macht mit strenger Strafe bedroht. Erfreulicher dagegen ist die Art, wie der belgische Entwurf die Revision des französischen Code pénal vornimmt. Wegen aller Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates tritt keine Todesstrafe ein, und nur bei dem Attentat gegen das Leben oder die Person des Königs und dem Attentat gegen das Leben des vermuthlichen Thronerben ist Todesstrafe gedroht, jedoch nur dann, wenn durch den Angriff entweder Blutvergießung oder Verwundung oder Krankheit bewirkt wurde. Nach Art. 100 wird als Attentat nur diejenige Handlung erklärt, welche einen strafbaren Versuch enthält, also nur diejenige, in welcher bereits ein Anfang der Ausführung des Verbrechens lag. Bei dem Complot wird die Strafdrohung verschieden festgesetzt, je nachdem schon eine Handlung von den Verschworenen verübt wurde, welche die Ausführung des Verbrechens vorbereiten soll, oder noch kein solcher Act stattfand. Man behauert, daß nicht der Begriff des Complots noch enger begrenzt wurde. Wenn ein Antrag zu einem Complot gemacht, aber nicht angenommen wurde, so tritt nur Strafe, aber nie eine entehrende ein, wenn das Complot gegen das Leben oder die Person des Regenten oder Thronerben gerichtet ist.

Eine besondere Erwähnung verdient das toscanische Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1853. Es ist deswegen eigenthümlich, weil es sich nicht wie andere italienische Strafgesetzbücher an den französischen Code pénal anschließt, sondern den mit der ausländischen deutschen Gesetzgebung, insbesondere der bairischen, genau vertrauten Verfassern des Gesetzbuchs die deutschen Gesetzbücher vorschwebten, und weil sie vorzüglich durch die milden Ansichten, die seit langer Zeit durch die Praxis der toscanischen Gerichtshöfe ausgebildet waren, geleitet wurden. Allerdings ist die Todesstrafe noch in mehreren Fällen wol zu viel (Art. 96, 97, 104, 111, 114, 115, 116, 118, in den letzten zwei Artikeln jedoch nicht absolut) gedroht. Eine Verbesserung ist die genaue Bezeichnung des Attentats (Art. 98), welches nur angenommen wird, wenn ein Act der wirklichen Ausführung des Verbrechens und zwar der nächsten unmittelbaren Ausführung verübt wird. Der Wille des Gesetzgebers war, daß durch nur entfernte Acte der Ausführung kein Attentat begründet sein soll. Bei der Verschwörung (Art. 99—102) ist die Strafdrohung eine verschiedene, je nachdem bereits Handlungen zur Vorbereitung der Ausführung gemacht wurden oder nicht. Man behauert, daß der Begriff der Verschwörung nicht mehr begrenzt und zu harte Strafen gedroht sind. Eine Strafdrohung wegen Nichtanzeige des Hochverraths enthält das Gesetzbuch nicht.⁴⁰⁾

Wesentliche Verbesserungen des bairischen Strafgesetzbuchs von 1813 enthält das neue Gesetzbuch vom 10. Nov. 1861. Zum Verstehen desselben sind die Ausschlußverhandlungen schon über den Entwurf von 1856 zu beachten.⁴¹⁾ Die Unterscheidung von Hochverrath (Art. 101)

38) Es darf nicht verschwiegen werden, daß nach Art. 684 des Code durch die allgemeine Ermächtigung der Gerichte, wegen Milderungsgründen die Strafe um einen Grad herabzusetzen, für mildere Fälle auch bei Hochverrath die Strafe vermindert werden kann (jedoch in manchen Fällen gewiß ungenügend).

39) Sehr gegründete Bemerkungen gegen diese Gleichstellung sowie überhaupt gegen andere Vorschriften dieses Titels macht Ambrosoli in seinem Werke: Il codice penale italiano (Mailand 1861), S. 78—82, 279—284.

40) Eine sehr gute und auch für jeden ausländischen Juristen wichtige Ausführung über die Lehre vom Hochverrath mit ernster Kritik liefert Puccioni, a. a. O., III, 8—155.

41) Abgedruckt in dem Beilageheft, S. 468—479. Die Verhandlungen des Ausschusses über den Entwurf von 1859 finden sich in den Beilagen, III, 36 u. 166.

und Landesverrath (Art. 110) liegt auch dem neuen Gesetzbuch zu Grunde. In den Verhandlungen von 1856 finden sich wichtige Beratungen darüber, ob die Todesstrafe zu drohen ist, insbesondere so ausgedehnt, als der Entwurf es vorschlug⁴²⁾; ferner darüber, ob nicht überhaupt zur Bestrafung aller Arten des Hochverraths gefordert werden soll, daß er gewaltsam verübt wird (das Gesetzbuch Art. 101 fordert dies Merkmal nur bei dem Hochverrath, der verübt wird, um die regierende Familie zu beseitigen oder die Thronfolge oder die Staatsverfassung zu ändern). Ein ehrenwerthes Mitglied sprach geradezu (leider fruchtlos) aus, daß es für die Strafbestimmungen des Entwurfs nur stimmen könnte, wenn das System der milderen Umstände aufgenommen werde. Wesentliche Verbesserungen finden sich in Art. 101, worin zum Hochverrath überhaupt eine Handlung gefordert wird, die wenigstens einen Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens enthält; ferner in Art. 102, worin die Vorbereitung zum Hochverrath mit Strafe bedroht wird. Der Ausschuß erklärte sich bestimmt gegen den Vorschlag, überhaupt Vorbereitungen zum Hochverrath mit Strafe zu bedrohen, und verlangte vielmehr eine Bestimmung im Gesetz darüber, welche Arten von Handlungen das Gesetz schon als Vorbereitungs-handlungen mit Strafe bedrohen will. Danach sind auch in Art. 102 sieben Arten von Handlungen aufgeführt (freilich mit einer bedenklich unbestimmten Fassung), welche als Vorbereitungs-handlungen zu bestrafen sind. Als zweckmäßig anzuerkennen ist Art. 103, welcher erklärt, daß eine Verführung nur vorliegt, wenn mehrere Personen ein bestimmtes Hochverrathliches Unternehmen eingehen und bereits über die Mittel der Ausführung desselben übereingekommen sind. Eine Masse von Tendenzprocessen wegen unreifer Verabredungen wird durch diese Fassung ausgeschlossen.

Reich an Bestimmungen, welche den redlichen Willen des Gesetzgebers beweisen, auch in der Lehre von den Verbrechen gegen den Staat den Grundsätzen der Gerechtigkeit treu zu sein, ist der neueste Entwurf des Strafgesetzbuchs für Portugal.⁴³⁾ So wird in Buch II, mit der Aufschrift: „Verbrechen gegen das sociale Recht“, in Kap. 1 von dem Verrath gehandelt und unter 10 Nummern angegeben, durch welche Handlungen Verrath verübt wird. Todesstrafe ist bei allen politischen Verbrechen im Entwurf nicht gedroht. Nach Art. 331 wird von den Verbrechen gegen die Verfassung des Reichs gehandelt und dies bezeichnet „als Attentat, um durch das Mittel der Revolution oder durch irgendein Verbrechen oder Vergehen die politische Verfassung des Staates zu zerstören oder ganz oder theilweise zu ändern“. Beigefügt ist dem Artikel die Bestimmung: „Das Gesetz bestraft weder Mittel, welche angewendet werden, um aufzuklären oder zu überzeugen, noch die Ausübung der Freiheit zu denken (?) oder zu schreiben oder Ideen mitzutheilen, wenn ohne hinzukommende verbrecherische Mittel dadurch in Harmonie mit dem socialen Fortschritt die Reform der Verfassung oder Überzeugung der Bürger von ihrer Nothwendigkeit bewirkt werden soll.“⁴⁴⁾ Unter der Aufschrift „Verbrechen gegen die Staatsgewalt“ bestimmt Art. 332 sechs Arten, wodurch Revolution verübt wird, und hier ist unter Nr. 1 hervorgehoben das Attentat, um den König oder den Regenten abzusetzen, ihn der persönlichen Freiheit zu berauben oder die Thronfolge zu ändern.⁴⁵⁾

Um den richtigen Standpunkt für die Beurtheilung des Hochverraths aufstellen und die Natur desselben richtig entwickeln zu können, ist die Angabe der verschiedenen Ansichten nothwendig, die im Laufe der Zeit auf die Entwicklung der Lehre wirkten. In dem gemeinen deutschen Strafrechte bildete das Römische Recht die Grundlage, daher auch in dieser Lehre die römischen Ansichten vorzüglich zu Grunde gelegt wurden. Hier aber zeigte sich der Nachtheil der Sitte, aus dem Zusammenhange einzelne Stellen der römischen Rechtsammlung zu reißen und daraus eine Theorie abzuleiten, in seiner ganzen Größe. So hat z. B. die Lex 5 Cod. ad legem Juliam majestatis von jeher eine unselige Rolle in dieser Lehre gespielt und eine Masse harter und ungerechter Ansichten veranlaßt. Nur ein klares Erfassen des Geistes der römischen Quellen und der verschiedenen Aussprüche in ihrem innern Zusammenhange, eine Prüfung, wie allmählich unter den verschiedenen Verhältnissen des Römischen Reichs die leges, die Aussprüche der Kaiser und der Juristen sich ausbildeten, und aus welchen politischen Verhält-

42) Die Todesstrafe findet sich gedroht Art. 101 in den drei Fällen des Hochverraths, bei Landesverrath in Art. 110—112.

43) Código penal portugeze. Projecto commissão (Lissabon 1861), Th. II, Art. 327 fg.

44) Es sollen dadurch die Gerichte vor Einleitung von Tendenzprocessen oder Bestrafung von Reformbestrebungen gewarnt werden.

45) Von dem Angriff, um den König zu tödten, ist hier nichts erwähnt, weil die Handlung überhaupt unter das Strafgericht über Tödtung fällt.

nissen und Voraussetzungen die Ansichten hervorgingen, kann zum Ziele führen und eine gehörige Grundlage liefern. Man muß bei der Prüfung römischer Ansichten sich davor hüten, moderne Vorstellungen der alten Zeit unterzuschieben. Das Römische Recht kannte die Unterscheidung von Versuch und Vollendung nicht⁴⁶⁾, sondern stellte eine Masse von Handlungen unter die lex, ohne zu erklären, daß einige derselben nur als Versuchshandlungen angesehen werden sollten; es waren vielmehr eigene Delikte, die mit der poena legis bestraft wurden, während manche neue Juristen diese Handlungen wieder als vollendete Verbrechen betrachteten und nun nach den Grundsätzen des Versuchs die Vorbereitungen zu diesen Handlungen mit der Strafe des Versuchs bestrafen u. s. w. Was im ältesten Römischen Rechte über perduellio vorkommt⁴⁷⁾, deutet darauf, daß durch die Einseitigkeit des judicium perduellionis bezweckt wurde, Handlungen, durch welche ein Bürger als Feind des Vaterlandes die Sicherheit oder Verfassung des Staates gefährdet, zur Strafe zu ziehen in zweifacher Richtung, wenn entweder das innere Leben des Staates, seine Verfassung oder der König gefährdet wurde, oder wenn durch Verrath (proditio) der Bürger treulos den Feind des Landes begünstigte. Daß eine genaue Begrenzung des Verbrechens durch eine lex vorkam, ergibt sich nicht, daher auch oft eine Handlung bald an das judicium perduellionis gewiesen, bald als parricidium (in dem damaligen weitern Sinne) behandelt wurde.⁴⁸⁾ Gewiß ist, daß in dem judicium perduellionis Ausnahmen von der allgemeinen Behandlung der Verbrechen in Bezug auf Befegung des Gerichts, auf das Strafverfahren und die Art der Strafe vorkamen.⁴⁹⁾ In der Republik entstand eine neue Richtung, Handlungen, die den Staat gefährdeten und in denen man Angriffe gegen die majestas erkannte, in der dafür angeordneten quaestio perpetua zu verfolgen. Darauf bezogen sich die leges majestatis, deren erste die Lex Apuleja war und worauf bald mehrere leges folgten⁵⁰⁾ unter denen besonders die Lex Cornelia, mit der Richtung⁵¹⁾ eines Versuchs, den Thatbestand des Verbrechens genau zu bestimmen⁵²⁾, und die Leges Juliae⁵³⁾, mit dem Charakter der Ausdehnung des crimen majestatis, die bedeutendsten waren. Es ergibt sich aus den Quellen, daß auch, als bereits leges über crimen majestatis erlassen waren, dennoch zuweilen Anklagen im judicium perduellionis vorkamen⁵⁴⁾, daß aber, indem die Ansichten immermehr gegen die in dem erwähnten judicium liegenden Ausnahmen sich sträubten, das judicium perduellionis außer Übung kam und die Anklagen wegen crimen majestatis häufiger wurden, dadurch aber auch das crimen, das als Ausnahmeverbrechen galt, immermehr erweitert wurde, ohne daß man annehmen darf, daß das crimen perduellionis neben dem crimen majestatis praktisch fortbauerte.⁵⁵⁾ Es ist begreiflich, daß, je unruhiger die Zeiten wurden, je mehr Parteien gegeneinander kämpften, auf einer Seite manche frühere Ansichten über politische Verbrechen sich milderten, auf der andern Seite aber die Machthaber, welche auf die Erlassung solcher leges majestatis einwirkten, die Gelegenheit benutzten, manche die bestehende Ordnung und ihre Macht gefährdende Handlungen streng zu verbieten, woraus sich erklärt, warum so viele Handlungen, die in unserm Sinne nur vollzählich gefährliche oder Versuchshandlungen heißen würden, allmählich unter die leges majestatis gestellt wurden.⁵⁶⁾ Der Grundgedanke bei dem crimen majestatis war⁵⁷⁾, daß dieses Verbrechen alle feindseligen Handlungen gegen die respublica umfaßte, worunter man sich nicht die Staatsverfassung oder Staatsform, sondern das römische Volk als Ganzes, den Staat in seiner Majestät dachte.⁵⁸⁾ Nach den ursprünglichen Vorstellungen, die der Lex majestatis⁵⁹⁾ zu Grunde lagen, dachte man sich die respublica durch manche Handlungen verletzt, die wir unter andere Strafgesetze zu subsumiren gewohnt sind. Es ist gewiß, daß man das Töden fremder Weiseln, das Überkaufen zum Feinde⁶⁰⁾, die Handlung des Statthalters, der sein Amt dem Nachfolger

46) Weiske, S. 64.

47) Forschungen darüber bei Oversten de Jonge, I, 41; Köstlin, Die perduellio unter den römischen Königen (Tübingen 1841); Osenbrüggen, Das alte römische parricidium (Kiel 1841); Rein, Criminalrecht der Römer, S. 466.

48) Daraus erklärt sich, daß in den Duellen parricidium und perduellio oft gleichbedeutend zu sein scheinen, ohne daß sie rechtlich sich gleich standen. Rein, S. 466.

49) Oversten de Jonge, I, 51. Rein, S. 477 u. 481.

50) Darüber Oversten de Jonge, I, 257; Dieck, Historische Versuche, S. 47; Rein, S. 494 u. 507.

51) Weib, Lehrbuch des Strafrechts, S. 46.

52) Oversten de Jonge, I, 341. Dieck, S. 90. Rein, S. 513.

53) Rein, S. 494.

54) Dieck, S. 40—157. Rein, S. 498.

55) Rein, S. 501.

56) Weiske, S. 15.

57) Euben, Abhandlungen aus dem deutschen Staatsrecht, I, 227. Weiske, S. 21. Zirkler, S. 54.

58) Weiske, S. 36.

59) van Heiden, De var. maiest. signific. apud Romanos (Grö-

ningen 1834).

60) Zirkler, S. 75.

nicht übergeben und mit Gewalt in seiner Stellung sich erhalten will, selbst unter Umständen die Widersetzung gegen den magistratus⁶¹⁾ zu dem crimen majestatis rechnete; es ist ebenso begreiflich, daß in unruhigen Zeiten manche Handlungen, die sonst nur eine vis publica begründeten, durch den Zusammenhang mit den Parteikämpfen und als Lösung zu Gewaltthätigkeiten eine dem Staate gefährliche Richtung annehmen und daher als Fälle des crimen majestatis betrachtet werden konnten.⁶²⁾ In der Kaiserzeit wurde nun der Kaiser ein Hauptgegenstand des Verbrechens, und allmählich war er es⁶³⁾, auf welchen das crimen majestatis bezogen wurde. Man hat nicht nothwendig, bei den Fällen zu verweilen⁶⁴⁾, in welchen nach den Zeugnissen der Classiker despotische Kaiser diejenigen, welche ihre Ungnade sich zuzogen, als Majestätsverbrecher verurtheilen ließen und servile Richter oft die unschuldigsten Handlungen als crimen majestatis bestrafen; denn eine solche despotisch ausdehnende Richtung des crimen majestatis lag nicht im Geiste der classischen römischen Jurisprudenz. Es ist zwar richtig, daß die Juristen immermehr auch Fälle, die ursprünglich nicht unter der Lex majestatis begriffen waren, in der Fortbildung des Rechts ad exemplum dahin rechneten⁶⁵⁾, und man thut dem Römischen Rechte vielleicht zu viel Ehre an, wenn manche Schriftsteller ein Streben nach Bestimmtheit und Begrenzung der Hochverrathsfälle im Römischen Rechte finden wollen⁶⁶⁾; es möchte schwierig sein, einen bestimmten Begriff nachzuweisen, der den römischen Juristen in Bezug auf das crimen majestatis vorschwebte. Dagegen ist zur Ehre der römischen Juristen, deren feinen juristischen Sinn und deren Kunst trefflicher Analyse wir doch sonst bewundern, zu glauben, daß sie auf ähnliche Art wie noch jetzt die englischen Juristen, die auch über treason keine geschlossene vollständige Gesetzgebung besitzen, von einer gewissen das crimen majestatis beschränkenden Ansicht geleitet wurden, indem es theils bekannt ist, daß die römischen Juristen, wenn sie auch das Recht fortbildeten, sich doch immer an die geltende lex und ihre Aussprüche hielten, theils eine entscheidende Rücksicht der römischen Juristen bei dem crimen majestatis immer die war: „an potuerit facere“⁶⁷⁾, wodurch man von selbst bewahrt wurde, bei jedem unreifen, unbestimmten oder albernem Unternehmen schon Hochverrath anzunehmen, theils daß die Juristen wesentlich auf den animus hostilis Rücksicht nahmen, der nothwendig zum crimen majestatis gehörte⁶⁸⁾ und unter welchem nicht der gewöhnliche dolus, sondern jene Absicht verstanden wurde, die bestehende Macht durch Krieg und Gewalt zur Ausföhrung der hochverrätherischen Pläne anzugreifen. Man darf auch annehmen, daß seit der Zeit, als die quaestiones perpetuae verfielen und die judices ein freieres Recht der Anwendung der Strafen mit Milde rung der in der lex gedrohten Strafe hatten, auch bei dem crimen majestatis nicht alle Fälle dieses crimen mit der vollen poena legis, sondern mit geringerer Strafe bestraft wurden. Auch scheint es, daß man unterschied, ob jemand Legis Juliae majestatis reus war oder nur majestatis reus⁶⁹⁾, und den erstern strenger behandelte. Der Ausdruck perduellio wurde beibehalten, um die schwersten Fälle des crimen majestatis zu bezeichnen. Manche Handlungen wurden nach Verschiedenheit der Richtung bald unter crimen majestatis gestellt, bald als vis publica betrachtet, z. B. bei Widersetzung; manche, die anfangs unter der Lex Julia standen, z. B. seditio, wurden später mit besondern Strafen bedroht. Eine Hauptstelle in Bezug auf das unter den Kaisern vorkommende Recht war die Lex 5 Cod. ad legem Juliam majestatis. Daß sie einen tyrannischen Geist athmet, ist unverkennbar, wenn es auch richtig ist, daß sie nicht ganz auf Rechnung der Kaiser Honorius und Arcadius zu setzen ist, da die constitutio allerdings harte Vorschriften enthält, welche schon vor diesen Kaisern durch ihre Vorfahren eingeföhrt waren, wo die Lex 5 nur die in verschiedenen Gesetzen und in der Rechtsübung vorkommenden Ansichten zusammenfaßte. Zwar enthält die Lex 5 etwas Neues⁷⁰⁾, nämlich die Gleichstellung der das Leben bedrohenden Verschwörung gegen die obersten Reichsbeamten (man denke nur an Eutrop, der zur Jugendzeit von Arcadius mit unbedingter Gewalt sehr tyrannisch herrschte und durch die constitutio sein Anse-

61) Weiske, S. 104. Zirkler, S. 107.

62) Zirkler, S. 84.

63) Zirkler, S. 118. Weiske, S. 40. Geib, S. 84. Rein, S. 543.

64) Dieck, S. 125.

65) Weiske, S. 122.

66) Vgl. gegen Zirkler's und Weiske's Ansichten Hepp im Archiv des Criminalrechts, Neue Folge, Jahrg. 1837, S. 367—391.

67) L. 7, §. 5, D. ad leg. Juliam. Weiske, S. XVII. Zirkler, S. 194. Hepp im Archiv, S. 378.

68) Zirkler, S. 145. Hepp im Archiv, S. 361 u. 410.

69) Weiske, S. 5.

70) Gothofred. ad Cod. Theod., Buch IX, Tit. 14. Poggi, Elem. jur. crim., Buch II, S. 52. Rein, S. 554. Abegg, im Archiv des Criminalrechts, VII, 141. Walthër, Beitrag zur Lehre vom hochverrätherischen Complot (München 1849), S. 12.

hen und sein Leben sichern wollte) mit der Verschwörung gegen das Leben des Kaisers; in Ansehung der letztern aber war es nicht die Absicht, eine strengere Ansicht einzuführen, und mit Unrecht würde man aus dem Worte „cogitaverit“ oder aus den Worten „eadem severitate voluntatem sceleris qua effectum jura puiviri voluerunt“ ableiten⁷¹⁾, daß schon jede Aufsehung eines hochverrätherischen Gedankens mit der Strafe der Vollendung des Hochverraths bestraft werden soll, da offenbar nur von der Bestrafung einer eigentlichen Verschwörung die Rede ist.

In dem germanischen Recht lag den Handlungen, die wir Hochverrath nennen, der Gesichtspunkt der proditio, des Verraths, zum Grunde. Überall zeigt sich in den deutschrechtlichen Quellen⁷²⁾, daß man den Verrath zu den schwersten Verbrechen rechnete, den Ausdruck aber in einem weitern Sinne auffasste, in welchem er nicht bloß die Untreue gegen den Staat und den eigentlichen Staatsverrath bedeutete, sondern auch die Verletzung an einer Person umfaßte, welcher der Thäter zur besondern Treue verpflichtet war.⁷³⁾ In diesem Sinne wird an dem Landesherren, an dem Vorgesetzten, an dem Ehemann und selbst an dem Zeitgenossen durch den Mord ein Verrath begangen.⁷⁴⁾ Es erklärt sich dieses aus den Lehnverhältnissen, welche das germanische Leben durchdrangen und auf der Verpflichtung zur Treue beruhten, und wo man leicht dazu kommen konnte, die nämliche Strenge gegen denjenigen eintreten zu lassen, welcher zur Treue gegen einen andern verpflichtet war und diese Treue verletzte.⁷⁵⁾ So erklärt es sich, warum im englischen Recht⁷⁶⁾, wo sich überhaupt so viele germanische Ansichten erhielten, der Unterschied von hohem und kleinem Verrath (petty treason) sich ausbildete und der Mord des Ehemanns durch die Ehefrau, des Geistlichen an seinem Obern als Verrath angesehen wurde. In das germanische Recht gingen aber auch früh die Ansichten des Römischen Rechts über crimen majestatis über. In den italienischen Statuten, auf welche das Römische Recht Einfluß erhielt, wurde schon vom crimen majestatis gesprochen, und die Glossatoren⁷⁷⁾ und italienischen Praktiker setzten das crimen (wie man gewöhnlich beifügte: laesae) majestatis schon als bekannt voraus, indem sie in Bezug auf den Versuch bemerkten, daß dieses Verbrechen zu den crimina atrocissima gehöre, bei welchen der Versuch wie die Vollendung gestraft würde.⁷⁸⁾ Da die deutschen Kaiser sich als die Nachfolger der römischen betrachteten, so kam man bei Abfassung der Goldenen Bulle leicht dazu⁷⁹⁾, die hochverrätherischen Unternehmungen gegen den Kaiser als Majestätsverbrechen zu erklären und die Lex 5 Cod. ad Legem Juliam in das deutsche Gesetz aufzunehmen, indem man zugleich aussprach, daß auch gegen die Kurfürsten („quia pars corporis nostri sunt“) das crimen majestatis begangen werden könne.⁸⁰⁾ In der Bambergensis scheint zwar Schwarzenberg kein klarer Begriff von dem Hochverrath vorgeschwebt zu haben, allein die leitende Ansicht war die des Verraths, und zwar im Sinne des Mittelalters. Art. 132 spricht schon von dem crimen laesae majestatis gegen die kaiserliche Majestät, verweist auch die Schöffen auf Römisches Recht; Art. 135 handelt schon bestimmt von Fällen, die im heutigen Sinne zum Hochverrath gehören oder wenigstens Staatsverrath in unserm Sinne begründen, und in Art. 149 und 152 wird von dem Aufruhr gegen Staat und Verrätherie überhaupt gesprochen.⁸¹⁾ Aus einem neuerlich mitgetheilten Rechtsfall vom Jahre 1486 in Bamberg⁸²⁾ sehen wir, daß man einen Hochverräther wegen seines Verbrechens gegen den Fürsten zum Tode verurtheilte. In der Carolina⁸³⁾ sind einige Artikel der Bambergensis weggelassen; man schien die Vorschriften des römischen crimen ma-

71) Weiske, S. 67. Zacharia im Archiv, Jahrg. 1838, S. 358.

72) Heineccii elementa jur. germ., II, 110.

73) Über die schon früh in germanischen Quellen vorkommenden und im Mittelalter fortbauenden Ansichten von Verrath s. Böppf, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 913; Menbrüggen, Alemannisches Strafrecht, S. 394.

74) Rosshirt im Archiv, IX, 143. Hepp im Archiv, Neue Folge, Jahrg. 1837, S. 401.

75) Wie sehr im Mittelalter bei Bestrafung des Hochverraths römische und germanische Ansichten gemischt vorfamen, lehrt das Urtheil Kaiser Heinrich's VII. von 1312 gegen rebellische-italienische Städte, die der Felonie, des crimen majestatis und der proditio schuldig erklärt wurden.

76) Wittermaier's Aufsatz in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, I, 221.

77) S. darüber Luben, Über den Versuch des Verbrechen's (Göttingen 1836), S. 402 u. 403.

78) Dieses findet sich bei Sandinus, Angelus Arretinus u. a. S. aber richtig bei Zacharia im Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1838, S. 585. 79) Kap. 24. 80) Zacharia im Archiv, Jahrg. 1838, S. 539. 81) Hepp im Archiv, Jahrg. 1837, S. 394.

82) Böppf, Das alte bamberger Stadtrecht (Heidelberg 1839), im Text S. 140 und Einleit. S. 117 83) Hepp im Archiv, S. 396.

jestatis als bekannt vorauszusetzen; nur Art. 124 CCC spricht allgemein von dem Verrath, jedoch im mittelalterlichen Sinne, wo der Verrath auch gegen andere Personen, denen man besondere Treue schuldig ist, begangen wird, und der Art. 127 CCC handelt von dem Aufruhr, aber wol in einem ausgedehntern Sinne, als wir dieses Wort nehmen, daher gewiß ebenso von dem hochverrätherischen Aufruhr wie von dem Aufruhr überhaupt.⁸⁴⁾ Bei dieser Lücke der Carollina, die man aus dem Römischen Recht auszufüllen suchte, konnte es nicht fehlen, daß die ganze Lehre vom Hochverrath ohne alle feste Grundlage in der Anwendung war; und vergleicht man die Praktiker und die Schriftsteller vom 16. Jahrhundert an, so überzeugt man sich leicht, daß für keine Lehre wissenschaftlich weniger geleistet worden ist als für die gegenwärtige. Einen merkwürdigen Beweis, wie im 16. Jahrhundert überall das römische crimen majestatis mit der Bezeichnung crimen laesae majestatis, insbesondere die Lex 5 Cod. ad legem Juliam bei Beurtheilung der Hochverrathsfälle in den Gerichten angekreut wurde, liefert der Proceß gegen den Grafen Egmont.⁸⁵⁾ Man betrachtete das Majestätsverbrechen vielfach als ein delictum exceptum, stellte eine Masse⁸⁶⁾ angeblicher Singularitäten auf, bildete sich ein, daß man bei dem Hochverrath jede Versuchshandlung wie die Vollendung strafen müsse, und da unsere Juristen die Gefahr nicht fühlten, welche der bürgerlichen Freiheit eben durch unbestimmte Hochverrathsprozesse gebrocht wird, da überhaupt das Princip der Abschreckung herrschend wurde und man vorzüglich bei dem Hochverrath dieses Princip geltend machen zu müssen glaubte, so war der Rechtszustand in dieser Lehre kein lobenswerther. Man riß einzelne Stellen des Römischen Rechts aus dem Zusammenhang und benutzte sie zu einer willkürlich konstruirten Theorie.

1. Versucht man nun auf Grund der bisherigen Entwicklungen den Begriff des Hochverraths festzustellen, so überzeugt man sich, daß es der Rechtsprechung an einer festen Grundlage fehlt, weil es darauf ankommt, die freilich weit gefaßten Vorschriften über crimen majestatis mit den deutschen Rechtsansichten über Verrath zu einem Gesamtbegriff zu vereinigen, und daß das Herausreißen römischer Stellen aus ihrem Zusammenhang und die die richterliche Willkür begünstigende Lex 5 Cod. ad legem Juliam eine gefährliche Ausdehnung des Verbrechens möglich machen.⁸⁷⁾ Geht man davon aus, daß schon in der römischen Rechtsprechung die Fälle, in denen die Richtung auf das exitium reipublicae hervortrat, von Fällen getrennt werden⁸⁸⁾, in welchen zwar auch der Staat gefährdet werden konnte, jedoch ohne die vorbemerkte Richtung; erwägt man, daß bei uns viele Handlungen, die unter das crimen majestatis bei den Römern gestellt wurden, unter eigenen Strafgesetzen stehen; bleibt man der germanischen Ansicht treu, daß Verrath dem schwersten Staatsverbrechen zu Grunde liegen muß, so wird am richtigsten der bessern Praxis gemäß das Wesen des Hochverraths in die Vornahme einer aus feindseliger Absicht verübten Handlung gesetzt, in welcher die Richtung der gewaltsamen Abänderung eines wesentlichen, zum Bestehen eines Staates gehörigen Grundbestandtheils liegt. Eine ebenso die gerechte Gesetzgebung als eine gesicherte Rechtsprechung hindernde Ansicht war es, daß manche Juristen bei dem Hochverrath als entscheidend den subjectiven Gesichtspunkt hervorhoben und daher vorzugsweise die bei diesem Verbrechen in gewissen Handlungen liegende feindselige Gesinnung oder den Bruch der Unterthanentreue beachten wollten⁸⁹⁾, oder das Wesen des Hochverraths schon in der Verweigerung der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten oder in dem Streben fanden, die Thätigkeit der Staatsgewalt zu vereiteln.⁹⁰⁾ Vergleicht man, um

84) Wächter im Archiv, Jahrg. 1835, S. 473.

85) Dies beweist der Anklageact vom 11. Jan. 1568, abgedruckt in dem Buche von Davay, Le procès du comte d'Égmont (Wüffel 1853), S. 93, und das wichtige Gutachten, das der Präsident des Conseils, Aret, auf Anfrage des Herzogs Alba gab, und worin Aret die Schuldblosigkeit Egmont's nachwies, mit Berufung darauf, daß man nach Römischen Recht sehen müsse auf die Person und quid antea fecerit. Das Gutachten ist abgedruckt in dem seltenen Werk von Wandervynst, Histoire des troubles de Pays-Bas par Tarte (1822), IV, 319.

86) Zacharia im Archiv, Jahrg. 1833, S. 547.

87) Was Schirach, S. 37, als Fehler in der Behandlung der Lehre rügt, kommt auch in der Behandlung vom germanischen Rechte vor; s. auch richtige Bemerkungen von Temme, Lehrbuch des preussischen Strafrechts, S. 557.

88) Sehr belehrend ist in dieser Beziehung die L. 21, §. 1 d. De captivis. 89) Richtig erklärt sich dagegen Walthar in der Schrift: Von dem hochverrätherischen Complot, S. 39—45.

90) So konnte man dazu kommen, in dem Beschluß einer Kammer oder in der Verabredung, die Steuern zu verweigern, Hochverrath zu finden.

den Begriff des Hochverraths festzustellen, die Bestimmungen der neuesten Gesetzgebungen, so bemerkt man halb eine Verschiedenheit der Ansichten in Bezug auf den Umfang des Verbrechens, je nachdem die Gesetzgebung den Hochverrath von dem Landes- oder Staatsverrath trennt, wie z. B. in Preußen, Baiern, Sachsen, oder keine solche Unterscheidung aufstellt, vielmehr nur von dem Hochverrath spricht, wie z. B. das österreichische Gesetzbuch.⁹¹⁾ Daß nach der letztern Ansicht unter den Begriff des Hochverraths mehr Handlungen gestellt werden können als nach der erstern, ist begreiflich.⁹²⁾ Der Grundcharakter des Hochverraths liegt in der mit feindseliger Absicht der Veränderung des Bestehens eines Staates in seinen wesentlichen Grundbestandtheilen, daher gegen die Integrität des Staatsgebietes, oder gegen wesentliche Grundlagen der Verfassung, oder in Monarchien gegen Leben oder Freiheit des Regenten gerichteten Handlung.⁹³⁾ Versucht man dagegen das Wesen des Staatsverraths nach der Auffassung in den neuen deutschen Gesetzgebungen zu charakterisiren, so kann man nur annehmen, daß dahin gewisse Handlungen gehören, durch welche ohne die eben zuvor bei dem Hochverrath geforderte Absicht und Richtung gegen die Sicherheit des Staates mit Verletzung der Untertanen- oder der besondern Dienstpflicht eine Gefährdung des Staates herbeigeführt werden kann. Man überzeugt sich aber bald, daß eine genau in dem Wesen des Verbrechens liegende Scheidung der Fälle des Hoch- und Landesverraths nicht wohl möglich ist⁹⁴⁾ und die Trennung willkürlich geschieht⁹⁵⁾, daß auch die deutschen Gesetzgebungen, oft irre geleitet durch einzelne Bestimmungen des französischen Code, auf eine sehr unbestimmte und daher gefährliche Weise manche Handlungen als Arten des Staatsverraths in zu großer Allgemeinheit aufstellten, während richtiger manche dieser Handlungen entweder unter Hochverrath begriffen oder als ein eigenes Verbrechen, jedoch unter geeigneter Beschränkung, mit Strafe bedroht werden konnte.⁹⁶⁾

II. Inwiefern ein Hochverrath auch gegen den Deutschen Bund begangen werden könne, ist in neuester Zeit bestritten worden.⁹⁷⁾ Es ist durch einen Bundesbeschluß vom 18. Aug. 1836 ausgesprochen worden, daß sich alle Bundesstaaten verpflichten, einen gegen den Bund oder gegen dessen Verfassung gerichteten Angriff zugleich als einen Angriff auf den einzelnen Bundesstaat zu betrachten und einen solchen Hochverrath nach den Gesetzen zu bestrafen, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath zu richten wäre. Auch die neuen Gesetzbücher⁹⁸⁾ stellen diese Ansicht auf und sprechen aus, daß die Angriffe (welche die den Hochverrath gegen das Inland charakterisirenden Merkmale an sich tragen) auf die Selbstständigkeit und Verfassung des Deutschen Bundes dem Hochverrath gleich zu achten seien. Daraus könnte man ableiten, daß eigentlich der Hochverrath gegen den Deutschen Bund sich immer in einen Hochverrath gegen den einzelnen Bundesstaat auflöst, in welchem jemand das Verbrechen verübt. Dieses kann geschehen durch einen gewaltsamen Angriff, um den Deutschen Bund aufzulösen, oder um einen Bundesstaat davon loszureißen, oder um die Verfassung des Bundes zu ändern. Es erklärt sich dieses dadurch, daß nach der Verfassung der deutschen Staaten ihr Verhältnis zu dem Bund ein Theil ihres jetzigen Bestehens und ihrer Verfassung ist, daß die politische Bedeutung jedes Staates durch die Macht und Stärke des Bundes gewinnt, daß daher die Erschlitterung des Bundesverhältnisses zugleich den einzelnen Bundesstaat erschüttert, und daß der Untertan, indem er den Staat von dem Bunde loszureißen sucht, einen wesentlichen, ver-

91) Von 1853, Art. 58, und dazu v. Hye, Das österreichische Strafgesetzbuch, S. 673. Erfreulich ist es, daß 1862 am 3. Juli in dem Ausschußbericht im Reichsrath in Wien und in der Verhandlung am 24. Juli offen ausgesprochen ward, daß bei der gefährlichen Unbestimmtheit des Thatbestandes im Gesetzbuch von 1853 aber politische Verbrechen Tendenzproceffe begünstigt würden und das Abschreckungsprincip zu Grunde liege.

92) Daraus erklärt es sich, daß in Oesterreich nach Novelle vom 27. April 1854 auch die Einfuhr, der Verkehr, die Verbreitung von Geldzeichen, Creditpapieren der revolutionären Propaganda als Mitschuld am Hochverrath erklärt werden konnte.

93) v. Hye, S. 699. Lemme, Lehrbuch des preussischen Strafrechts, S. 582.

94) Schirach, S. 91. v. Feder, S. 78. v. Hye, S. 697 in der Note.

95) Wir bitten die Bemerkungen preussischer Schriftsteller zu beachten, z. B. Weseler, Commentar, S. 222—225; Goldammer, Materialien, II, 2; Lemme, Glossen, S. 134.

96) Z. B. Mittheilung von Geheimnissen, Vornahme von Handlungen, die den Staat Repressalien oder Feindseligkeiten von einer fremden Macht aussetzen könnten.

97) Feuerbach, Lehrbuch, S. 164, und Mittermaier's Insaß zu Feuerbach's Lehrbuch. Gester, Lehrbuch, S. 203. Scheuvelen im Archiv, Jahrg. 1838, Nr. 20. Gepp, Politische Verbrechen, S. 43. Lemme, S. 569.

98) Sächsisches Gesetzbuch, Art. 82. Württembergisches Gesetzbuch, S. 148. Bavisches Gesetzbuch, S. 595.

fassungsmäßig bestehenden und zur politischen Bedeutung seines Staates gehörigen Bestandtheil angreift. Daraus folgt aber; daß nur so weit, als das einheimische Gesetz des Staates, in dem das Verbrechen verübt wird, Hochverrath annimmt, auch ein Hochverrath gegen den Bund begangen werden kann; daher nur durch Bewirkung des Einfalls des Feindes, um den Bund aufzulösen oder einen Theil loszureißen, oder durch Aufruhr, oder durch Verschwörung, insoweit durch die letztere ein Hochverrath begangen werden kann. Der Bundesbeschluß verpflichtet die Bundesglieder, dafür zu sorgen, daß durch ihre Gesetzgebung diese Ansicht gesetzlich festgestellt werde.⁹⁹⁾ Wegen die Ansicht, daß, wenn in der Verfassung eines Staates das Bundesverhältniß als Theil der Verfassung aufgestellt ist, der Angriff gegen den Bund in einen Hochverrath gegen den eigenen Staat des Thäters übergeht, läßt sich jedoch einwenden¹⁰⁰⁾, daß bezweifelt werden kann, ob ein bloßes Bundesverhältniß, da es nur ein außerordentliches völkerrechtliches Verhältniß ist, einen Theil der Verfassung bilden kann. Die Entscheidung der Frage, inwiefern gegen den Deutschen Bund Hochverrath verübt werden kann, wurde seit 1848 noch schwieriger, da schon Zweifel entstehen konnten, inwiefern noch auf Grund der 1848 von der Bundesversammlung selbst aufgehobenen und später nicht wiederhergestellten Ausnahmegesetze¹⁰¹⁾, wozin auch der oben angeführte Bundesbeschluß von 1836 gehörte, ein Hochverrath gegen den Bund angenommen werden kann, daher man auch nach den Verhandlungen über das preussische Strafgesetzbuch von 1851¹⁰²⁾ in dasselbe keine Vorschrift über einen solchen Hochverrath aufnahm. Es muß aber bemerkt werden, daß dennoch das preussische Obertribunal einen strafbaren Hochverrath gegen den Bund annimmt.¹⁰³⁾ Auch in mehrere der neuesten deutschen Strafgesetzbücher¹⁰⁴⁾ ist eine Bestimmung aufgenommen, welche den Hochverrath gegen den Bund mit Strafe bedroht.

III. Der wichtigste Punkt betrifft die Scheidung des Hochverraths von andern Handlungen, welche wegen ihrer Gefährlichkeit oft irrig zum Hochverrath gerechnet werden, während sie entweder unter andere Strafgesetze zu stellen oder strafflos sind. Dahin gehören: a) die Fälle des Auftrages, der nicht auf die Erreichung eines hochverräterischen Zwecks, vielmehr nur darauf gerichtet ist, die Regierung oder den Regenten zu etwas zu zwingen, z. B. einen Minister zu entlassen, oder von einer Handlung abzuhalten; b) Fälle, in denen unter Umständen, obgleich ohne offene Gewalt, durch Vereiniung großer Massen, z. B. bei dem Petitioniren, die Regierung eingeschüchtert und zu gewissen Anordnungen oder Zurücknahme von Beschlüssen genöthigt werden soll (in welchen Fällen entweder besondere Gesetze oder die Strafgesetze wider crimen vis oder unerlaubte Zusammenrottungen anzuwenden sind); c) Handlungen, welche in Zeiten außerordentlicher Aufregung vorgenommen werden, um der Bewegung eine gesetzmäßige Richtung zu geben und größern sonst drohende Nachteile abzuwenden; d) Bestrebungen, um durch Verbreitung gewisser von den Regierungsansichten abweichender Meinungen durch die Kraft öffentlicher Meinung auf dem Wege der Reform eine bessere politische Gestaltung vorzubereiten, ebenso wie der Tadel bestehender Gesetze oder Einrichtungen (insfern die Äußerung nicht unter das Strafgesetz fällt) und Aussprechen von Wünschen oder Überzeugungen, wenn sie auch von den bestehenden Einrichtungen oder Regierungssystem abweichen.¹⁰⁵⁾

IV. Eine besondere Gefahr droht der Rechtsprechung, wenn man unter den Gesichtspunkt strafbarer Theilnahme am Hochverrath Handlungen stellt, welche entweder a) in der Zeit, wo die Volksbewegung noch keine bestimmte, insbesondere noch keine Hochverrath bezweckende Richtung hat¹⁰⁶⁾, vorgenommen werden und in die Kategorie der unter III. d bezeichneten Handlungen fallen, auch selbst nicht darauf gerichtet sind, Hochverrath herbeizuführen, oder b) Handlungen, welche nach Ausbruch einer Revolution ohne Verbindung oder Verbre-

99) Verhandlungen darüber in der bairischen Zweiten Kammer am 19. Mai 1837. Verhandlungen der Kammer, 1837, Heft 5, S. 16—38.

100) Lemme, S. 569.

101) Zacharia, Deutsches Staatsrecht, I, 197, 221.

102) Goldammer, II, 74—78, vgl. mit Lemme, S. 570.

103) Oppenhof, Preussisches Strafgesetzbuch, S. 106, vgl. mit Berner, Lehrbuch, S. 536.

104) Württembergisches Gesetz vom 23. Juni 1853. Oesterreichisches Gesetzbuch, §. 58. Sächsisches Gesetzbuch, §. 121. Oldenburgisches Gesetzbuch, §. 69 (leider mit sehr mangelhafter Fassung). Mittermaier's Ansichten im Archiv für preussisches Strafrecht, VIII, 290.

105) Feuerbach, Über Hochverrath, S. 58. Zacharia im Archiv, Jahrg. 1838, S. 350. Feber, Staatsverbrechen, S. 144.

106) Wie wichtig es ist, die verschiedenen Stadien revolutionärer Bewegung zu scheiden, zeigt richtig Feber, S. 151.

bung mit den Leitern des Verbrechens isolirt für sich als eigene Verbrechen, z. B. Gewaltthätigkeiten, Widersetzung gegen Beamte, vorgenommen werden; c) Handlungen, insbesondere Äußerungen, durch welche jemand seine Willigung der Bewegung ausdrückt, ohne daß die Merkmale strafbarer Theilnahme vorhanden sind; d) Handlungen, durch welche jemand selbst an den durch die Bewegung herbeigeführten Zuständen scheinbar theilnimmt und sie unterstützt, aber ohne feindselige Richtung und Absicht, vielmehr mit dem Zweck, durch seine Mitwirkung den gesetzlichen Zustand herbeizuführen oder größeres Unheil abzuwenden.¹⁰⁷⁾

V. Gegen den Regenten kann der Hochverrath verübt werden, wenn der gewaltsame Angriff geschieht, um ihn von der Regierung zu entfernen, oder ihm die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen, oder ihm die Abtretung eines Theils des Landes aufzubringen, oder zur Abänderung der Staatsverfassung ihn zu nöthigen. Hier kommt nichts darauf an, welches der Beweggrund der Handlungsweise ist. Die Gesetzgebung kann nicht unterschreiben, ob die gewaltsame Handlung, Tödtung oder Gefangennehmung aus persönlichen Motiven, die nur den Menschen betreffen, z. B. Rache, oder aus der Absicht, dadurch dem Vaterland angeblich zu nützen, verübt wird; nur muß die Handlung eine der oben bezeichneten Richtungen haben. Bei Drohungen, denen nicht diese Richtung zu Grunde liegt, kann oft das Verbrechen der Verleumdung des Regenten begründet sein; bei Nöthigung zu einzelnen Regierungshandlungen, z. B. eine gewisse Steuer aufzuheben oder einen Minister zu entlassen, kann oft nur einfacher Aufruhr zu Grunde liegen.

VI. Die Handlungen, durch welche der Hochverrath verübt wird, sind entweder a) Gewalt gegen den Regenten oder b) Verbindung mit einer auswärtigen Macht, um einen Einfall in das Land zu bewirken und dadurch entweder den Regenten zu entfernen, oder den Staat der auswärtigen Macht zu unterwerfen, oder die Staatsverfassung zu ändern. In diesen Fällen droht die Richtung des Verbrechens das Bestehen des Staates, und der Einfall des Feindes, den der Verbrecher bewirkt, soll nur das Mittel zur Erreichung seiner verbrecherischen Pläne sein; die Gewaltthätigkeit des Verbrechens liegt hier in der Bewirkung des Kriegs und in der Gewalt des Feindes, unter dessen Begünstigung der Hochverräter sein Vorhaben der Umwälzung durchzusetzen sucht. c) Ein anderes Mittel ist das des Aufruhrs, in den römischen Gesetzen gewöhnlich mit *seditio* bezeichnet.¹⁰⁸⁾ In Bezug auf dieses Mittel bedarf es aber einer besondern Vorsicht; denn der Aufruhr kommt ebenso als ein eigenes Verbrechen ohne alle hochverräterische Absicht vor, als er in andern Fällen nur als ein Mittel des Hochverraths erscheint. Überall, wo der Aufruhr angezettelt wird, um dadurch den Regenten von der Regierung zu entfernen, oder um den Staat oder einen Theil des Gebiets desselben einem fremden Staate einzuverleiben, oder um die Staatsverfassung zu ändern, ist Hochverrath begründet, und der Aufruhr ist dann nur das Mittel, um auf dem Wege der Gewalt die Umwälzung zu bewirken. Wenn dagegen der Aufruhr nur bezweckt, die Vollziehung eines Gesetzes oder einer Verordnung oder einer obrigkeitlichen Verfügung durch Anwendung von Gewalt gegen obrigkeitliche Personen zu hindern, zu vereiteln, ist das Verbrechen des Aufruhrs begründet; denn hier wird der Staat in seinem Bestehen nicht angegriffen; die Auführer verüben hier nur das Verbrechen der Widersetzung oder der Gewaltthätigkeit; ihr Verbrechen ist nur auf eine einzelne Regierungshandlung gerichtet, z. B. um die Errichtung neuer Zollstätten zu hindern, um die Herausgabe weggenommener Sachen von der Obrigkeit zu erzwingen, oder die Polizeibehörde zur Zurücknahme einer neu eingeführten Taxe zu bewegen. Der Aufruhr in dem Sinne, daß er Mittel des Hochverraths ist oder ein eigenes Verbrechen begründet, wird immer durch mehrere Merkmale charakterisirt, welche gemeinschaftlich vorhanden sein müssen, und zwar muß α) schon eine größere Volksmenge¹⁰⁹⁾ vorhanden sein; β) sie muß zusammengerottet sein, daher in aufrührerischer Absicht vereinigt; γ) diese Zusammenrottung muß öffentlich sein, weil nur unter dieser Voraussetzung die öffentliche Ruhe bedroht ist und die ratio der strengen Bestrafung eintritt, indem bei einer solchen Zusammenrottung die Wirksamkeit des wachsenden Aufruhrs auf das Volk sich zeigt; δ) es muß die Zusammenrottung so beharrlich und unter solchen Umständen geschehen,

107) Viel Beachtungswürdiges über die Beurtheilung der Theilnahme am Hochverrath bei Schröckh, S. 95; Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1850, S. 268; Annalen der badischen Gerichte, Jahrg. 1850, S. 220—245.

108) Meistr., S. 102. Zirkler, S. 89.

109) Eine bestimmte Zahl, z. B. 10, zu fordern, ist durchaus un Zweckmäßig und durch sein Gesetz begründet. Vgl. Wächter im Archiv, Jahrg. 1835, S. 474.

daß zur Wiederherstellung der Ordnung und Ruhe die ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit nicht zureichend gewesen sind oder bei ihrer Anwendung nicht zureichend gewesen wären, wo daher die Auführer schon die Absicht an den Tag legen, der Obrigkeit mit Gewalt zu widerstehen, in ihrem Troge sich zu erhalten und selbst das Äußerste zur Realisirung ihrer verbrecherischen Pläne zu wagen, daher auch jedes Mittel der Gewalt selbst gegen die außerordentliche Macht des Staates anzuwenden, um ihr Vorhaben durchzusetzen.¹¹⁰⁾ d) Ein Mittel der Verübung des Hochverraths ist endlich die Verschwörung (conjuratio, consilium, factio in den römischen Gesetzen genannt).¹¹¹⁾ Zu dem Dafey einer Verschwörung gehören aber jene Merkmale, welche überhaupt zu dem Complot oder der verbrecherischen Verbindung gefordert werden. α) Es müssen daher mehrere sein; die Zahl ist gleichgültig, da auch nur wenige, z. B. zu dem Mord des Regenten, sich verbinden können. β) Es muß bereits eine Verabredung der Verschworenen zur gemeinschaftlichen Ausführung des Verbrechens geschlossen sein; solange daher einer den andern nur Anträge macht, diese aber noch schwanken und keine Zusage geleistet haben, ist keine Verschwörung vorhanden. γ) Es muß die Verabredung schon auf die Verübung einer That gerichtet sein, welche Hochverrath im gesetzlichen Sinne begründet, z. B. den Regenten zu tödten oder die Verfassung durch Aufruhr zu ändern. Solange daher die sogenannten Verschworenen nur im allgemeinen sich vereinigen, um eine künftige Umgestaltung des bestehenden Zustandes vorzubereiten, gewisse Grundsätze bei dem Volke zu verbreiten, ist keine Verschwörung vorhanden, wenn nicht das Landesgesetz schon Handlungen dieser Art eine besondere Strafe gedroht hat. Hier wird es vorzüglich wichtig, im Gesetz den Begriff der Verschwörung möglichst zu begrenzen und nur dann strafbare Verschwörung anzunehmen, wenn bereits die Verschworenen über die Richtung des hochverrätherischen Unternehmens, über die Mittel zur Verwirklichung und über die Art des Gebrauchs übereingekommen sind.¹¹²⁾

VII. Wenn nach der bisherigen Ausführung zum Hochverrath immer ein das Bestehen des Staates bedrohender Angriff, um auf gewaltthätigem Wege Pläne der Umwälzung des Bestehenden in das Leben zu führen, gehört, so muß der Hochverrath wohl getrennt werden¹¹³⁾ von andern Handlungen, die nur auf die Realisirung gewisser politischer Ideale und Wünsche gerichtet sind oder die Äußerung einer von der durch die Regierung sanctionirten Einrichtung abweichenden politischen Überzeugung enthalten. Darüber, ob zum Hochverrath das Merkmal gefordert werden soll, daß die Ausführung gewaltthätig geschehe, ist fortbauend bei den Schriftstellern¹¹⁴⁾ und in den Verhandlungen über neue Gesetzbücher¹¹⁵⁾ Streit. Gewiß ist, daß Drohung mit Gewalt oder Herbeiführung (wenn auch anfangs durch List) eines Zustandes der Gewalt unter Umständen Hochverrath begründen kann.

VIII. Vorzüglich wichtig ist die Frage, ob bei dem Hochverrath der Versuch des Verbrechens und die Vollendung gleich zu bestrafen seien. Viele Juristen¹¹⁶⁾ bejahen die Frage, und selbst in Urtheilen¹¹⁷⁾ von höchsten Gerichten ist neuerlich die Bejahung ausgesprochen worden. Man beruft sich darauf, daß der Hochverrath ein Verbrechen sei, bei welchem die feindselige, verrätherische Festimmung die Hauptsache sei und das Verbrechen begründe, sobald sich diese Festimmung unzweideutig äußere; daß auch der Versuch und die Vollendung gar nicht getrennt werden könnten, weil, wenn man zur Vollendung eine bestimmte Wirkung oder das Eintreten des beabsichtigten Erfolgs fordere, der Hochverräther seinen Wunsch erreicht habe und dann gar nicht bestraft würde. Man beruft sich auf die römischen Gesetze, in welchen schon das bloße cogitare als Hochverrath und die voluntas sceleris wie effectus bestraft würde, man beruft sich endlich auf die Goldene Bulle, in welche die Lex 5 Cod. ad legem Juliae aufgenommen wäre, und auf die Praktiker, welche immer gelehrt hätten, daß bei Hochverrath Versuch und Vollendung gleichständen.

110) Wächter, S. 486. Meiste, Rechtslexikon, S. 471. Müller in der Zeitschrift für Recht und Gesetzgebung in Kurhessen, Heft 2, S. 67.

111) Meiste, S. 91. Zirler, S. 199. Rein, S. 521.

112) Gut Walthers, Beitrag zur Lehre vom Hochverrath, S. 11. Feber, S. 127. Lemme, S. 585.

113) Feuerbach, S. 58. Köstirt im Archiv, X, 166.

114) Schirach, S. 97. Feber, S. 76. Lemme, S. 581. Seffter, S. 183. Hepp im Archiv, Jahrg. 1847, S. 471.

115) Goldammer, II, 8—9. v. Sze, Österreichisches Gesetzbuch, S. 689.

116) S. W. Feuerbach, S. 168. Martin, Lehrbuch, S. 204. Köstirt im Archiv, IX, 167.

117) S. W. in einem Urtheile von Jena in Demme's Annalen, Bd. I, Heft 1, Nr. 3; und Urtheil von Wolfenbüttel bei Scholz, Strafrechtsfall der Gräfin Görz u. s. w. (Lüneburg 1835).

Allein richtiger ist unsehlbar die Meinung ¹¹⁸⁾, welche auch bei dem Hochverrath das vollendete Verbrechen von dem Versuch in Bezug auf die Bestrafung trennt. Die jenseitige Meinung vergißt den Geist des römischen Strafrechts, nach welchem gemäß dem subjectiven Gesichtspunkt unsere Unterscheidung von Versuch und Vollendung keinen Platz finden konnte. Es ist bei der *Lex Julia majestatis* nichts Singuläres; sondern nur das ausgesprochen, was bei allen römischen *leges* galt. Es ist als eine durch historische Forschungen ausgemachte Wahrheit anzunehmen, daß das Römische Recht gar nicht von Versuchshandlungen sprach, sondern nur einzelne Delicte (bei denen wir nur vom Versuch sprechen) auch unter die *lex* stellte und mit der *poena legis* bestrafte. Man reißt willkürlich römische Stellen aus ihrem Zusammenhang, wenn man, wie die Gegner es thun, sich z. B. auf *Lex 5 Cod. ad legem Juliam* beruft, um zu zeigen, daß der Versuch wie die Vollendung bestraft werden müsse, und läßt unbeachtet, daß die römischen Stellen nur den auf gewisse Weise, z. B. durch Angebung der Verschwörung, geäußerten bösen Willen als strafbar erklärten. Die Goldene Bulle hatte ohnehin gar nicht die Absicht, irgend etwas Singuläres über den Versuch des Hochverraths aussprechen zu wollen. Es kann bei der Beantwortung der obigen Frage nur der Grundsatz entscheiden, daß nach dem unserm deutschen Recht zu Grunde liegenden objectiven Gesichtspunkt nicht bloß der böse Wille, sondern auch die Handlung entscheide, und daß nach der allgemeinen Vorschrift des Art. 178 der *Carolina* der Versuch immer gelinder als die Vollendung bestraft werden muß, weil dieses schon die Gerechtigkeit fordert. Daß bei dem Hochverrath es vorzüglich auf die feindselige verrätherische Gesinnung ankommt, ändert nichts, da auch bei andern Verbrechen, z. B. bei der Injurie, der Gottesslästerung, die Richtung der Absicht entscheide und dennoch Versuch und Vollendung getrennt werden. Es ist eine irrige Voraussetzung, daß man zur Vollendung des Hochverraths das Eintreten des beabsichtigten Erfolgs fordert, da vielmehr der Hochverrath zu demjenigen Verbrechen gehört, welche erst durch eine Handlung vollendet werden. Die Gerechtigkeit verlangt, daß man, wie bei allen Verbrechen; auch bei dem Hochverrath die Strafe nach der Größe der Verschuldung ausmesse, und dieses kann nur geschehen, wenn man auch bei dem Hochverrath Versuch und Vollendung unterscheidet und mit verschiedenen Strafen belegt. Derjenige, welcher an einer Verschwörung theilnimmt, welcher mit dem Feinde des Staates in Correspondenz tritt und ihm Anerbieten macht, der, welcher verspricht, eine Festung zu übergeben, oder die Waffen vertheilt, um an dem andern Tage den Aufbruch ausbrechen zu lassen, steht doch, wenn noch keine weitere Handlung hinzukam, auf einer geringern Stufe der Strafbarkeit als der, welcher die Festung wirklich übergab oder das Geheimniß mittheilte oder bereits das Reißensschloß angreift. Die Gesetzgebung hat Gründe, auch schon gewisse Vorbereitungs-handlungen hier mit Strafen zu bedrohen, und zwar kann man den Versuch schon als strafbar ansehen ¹¹⁹⁾, wenn der Verbrecher die Absicht in einer bestimmten Richtung, z. B. Mord des Regenten oder Abänderung der Verfassung, durch äußere Handlungen auspricht, welche diese Richtung anzudeuten auf den Tag legen und zwar den Vorsatz, auf gewaltsamem Wege den Plan zu realisiren, zeigen. Solange noch die Keife des Entschlusses sich nicht so auspricht, daß man erkennt, was der Verbrecher beabsichtigt und welcher Mittel der Gewalt er sich bedienen will, ist auch kein strafbarer Versuch da; die bloße Verkörperung des Gedankens genügt nicht; die Entwerfung hochverrätherischer Pläne im Concreto ¹²⁰⁾, das noch niemand mitgetheilt ist, begründet ebenso wenig den strafbaren Versuch als Handlungen, die nur den Zweck haben, die Gelegenheit auszukundschaften, wie was Verbrechen auszuführen ist, oder ob eine dem Verbrechen günstige Stimmung herrscht. ¹²¹⁾ Vollendet ist dagegen der Hochverrath, wenn der Verbrecher von seiner Seite alles gethan hat, was zu dem Unternehmen der Haupt-handlung, durch welche der Hochverrath ausgeführt werden soll, erforderlich ist, insbesondere wenn seine Handlung so beschaffen ist, daß durch sie selbst unmittelbar der beabsichtigte Erfolg herbeigeführt werden sollte und konnte. Sobald daher der Aufruhr ausgebrochen ist, sobald der Verbrecher die mörderische Waffe auf den Regenten losdrückt oder die Gewalt gegen den Regenten ausübt, um ihn zur

118) Wächter, Lehrbuch, II, 519. Heffter, §. 215. Hepp, Beiträge zur Lehre vom Hochverrath, S. 1. Mittermaier in dem heidelbergischen Gutachten bei Scholz, S. 209. Zacharia im Archiv, Jahrg. 1838, Nr. 8 fg. Heffter, S. 170. Temme, S. 583. Walthers, S. 37. Schirach, S. 108. Feder, S. 117.

119) S. auch Zirkler in Demme's Annalen, V, 229.

120) So wurde geurtheilt in einem merkwürdigen Falle, bei Graba, Theorie und Praxis des gemeinen Criminalrechts (Hamburg 1838), S. 94. Vgl. auch Brinkmann, Wissenschaftliche praktische Rechtskunde, S. 332.

121) Zacharia im Archiv, Jahrg. 1838, S. 348. Temme, S. 581.

Unterzeichnung der neuen Verfassung zu zwingen, ist das Verbrechen vollendet, wenn auch sogleich das Verbrechen in seinem weitem Fortschreiten gehindert wurde.¹²²⁾ Bei der großen Unbestimmtheit des Anfangspunktes des Versuchs und bei der Gefahr, daß auch durch eine noch so sorgfältig redigirte allgemeine Fassung im Gesetz über den Anfangspunkt der Richter doch irre geleitet werde, ist es wol am zweckmäßigsten, wenn das Gesetz bestimmt bezeichnet, welche Handlungen des Versuchs mit Strafe bedroht werden sollen, und wenn eine solche Strafe gebroht wird, die das richterliche Ermessen nicht zu sehr berngt. Hier wird z. B. der Gesetzgeber entscheiden müssen, inwiefern auch die Bemühung, eine Verchwörung zu bewirken, oder die Aufforderung zum hochverrätherischen Aufbruch mit Strafe belegt werden soll. Alles kommt darauf an, die Forderungen des Schutzes bürgerlicher Sicherheit und Ordnung gegen frevelhafte Angriffe zu beachten, aber auch die Forderungen der Gerechtigkeit, daß nur nach der Größe der Verschuldung Strafe angewendet werde, ebenso wie die Interessen bürgerlicher Freiheit durch Vermeidung einer zu großen Ausdehnung des Kreises strafbarer Handlungen zu berücksichtigen. Aus den Verhandlungen über die neuen Gesetzbücher¹²³⁾ bemerkt man, daß es an der nöthigen Klarheit derjenigen oft fehlte, welche an der Gesetzgebung theilnahmen, und daß sie durch die irrige Vorstellung von der Unmöglichkeit, hier Versuch und Vollendung zu scheiden, geleitet wurden.

R. J. A. Rittermaier.

Hochverrath (politisch). (Aufruhr, Aufstand, Empörung und Bürgerkrieg. Mittel des Verhütens und des Unterdrückens.) Im vorangehenden Artikel ist der Hochverrath von der juristischen und zwar allermeist positiv-rechtlichen Seite betrachtet worden. Es bleibt jetzt noch die politische Seite zu beleuchten übrig, sowie überall in der Staatswissenschaft allererst das Recht darüber zu befragen ist, was geschehen dürfe, und sodann die Klugheit darüber, was zu thun räthlich und gut sei. Freilich sehen beide Seiten, die juristische und die politische, hier untereinander in so naher Verbindung und Wechselwirkung, daß wir auch in diesem zweiten Artikel, obgleich dessen unmittelbarer Gegenstand die politische Seite ist, gleichwol auf die rechtlichen Ansichten mitunter werden zurückblicken müssen. Auch kann hier nicht ausschließlich vom Hochverrathe die Rede sein, da auch die demselben verwandten, wiewol der Schwere nach von ihm und unter sich selbst verschiedenen Verbrechen des Aufstandes, des Aufbruchs, der Empörung u. s. w. größtentheils aus denselben Quellen fließen und nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, namentlich auch durch dieselben Mittel zu bekämpfen oder zu verhüten sind, wie der Hochverrath selbst.

Statt einer weisläufigen Auseinandersetzung der bei den Verbrechen gegen die Staatsgewalt als solche zu unterscheidenden Abstufungen und charakteristischen Merkmale wollen wir die von Jenull in seinem Commentare über das österrreichische Strafgesetzbuch¹⁾ aufgestellte Stufenleiter und Benennung der hier in Sprache stehenden Verbrechen annehmen, um dadurch mit wenigstens annähernder Genauigkeit die Begriffe zu bezeichnen, welche wir hier mit den Worten Aufbruch, Aufstand, Aufruhr u. s. w. verbinden. Jenull unterscheidet die nachstehenden sechs Stufen der fraglichen Verbrechen: 1) bloße Verweigerung des Gehorsams gegen einzelne Befehle, darin bestehend, daß ein Untertban öffentlich seine Verigerung, einzelnen Befehlen oder Anordnungen zu gehorchen, erklärt, ohne irgendeine Ehätlichkeit. 2) Aufbruch, wenn diese Verweigerung verbunden ist mit der Aufforderung mehrerer Menschen zur Mithülfe oder Widersetzung gegen einen in Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffenen öffentlichen Beamten oder Diener. 3) Öffentliche Gewaltthätigkeit, wenn die Verweigerung des Gehorsams nicht nur Ehätlichkeiten besorgen läßt, sondern mit der Anwendung oder Androhung physischer Kräfte zur Behauptung einer Anmaßung verbunden ist, doch dieses nur von einzelnen ohne Zusammenrottung geschieht. [In dem angeführten Gesetzbuche selbst wird dieses (§. 70) also ausgedrückt: „Wenn jemand für sich allein, oder auch wenn mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, dem Richter, einer obrigkeitlichen Person oder ihrem Abgeordneten in Amtssachen, oder wenn jemand einer Wache in Vollziehung des öffentlichen Befehls sich mit gefährlicher Drohung oder

122) Rittermaier's Zusatz zu Feuerbach's Lehrbuch, §. 168. Zacharia im Archiv, Jahrg. 1838, S. 240—242.

123) J. B. über Preußen Goldammer, S. 21; Beseler, S. 220. Über Österrreich v. Gyn, S. 684. Über Sachsen Krug, Commentar, II, 7. Rittermaier's Aufsatz im Archiv für preussisches Strafrecht, VIII, 291.

1) Das österrreichische Criminalrecht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt (dritte Auflage, Wien 1837).

wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, widersezt'. 4) Aufstand, wenn mehrere Personen (auch nur zwei) sich zusammenschließen, um der Obrigkeit Widerstand zu leisten. 5) Aufruhr. „Wenn es bei einer aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspenstigkeit gegen die von der Obrigkeit vorausgegangene Abmahnung und durch Vereinigung wirklicher gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, so ist Aufruhr vorhanden, und jeder macht sich dieses Verbrechen schuldig, der an einer solchen Rottirung Antheil nimmt.“ 6) Ist aber der Widerstand gegen die höchste Obrigkeit oder das Staatsoberhaupt gerichtet, so ist es Empörung (Rebellion) und gehört unter den Begriff des Hochverraths.

Den Hochverrath selbst nehmen wir hier nach dem davon in dem voranstehenden Artikel aufgestellten Begriffe und nach dessen ebenaselfbst bezeichnetem Verhältnisse zu jenem des Staatsverraths, des Landesverraths und der verschiedenen Majestätsverbrechen. Von dem in neuerer Zeit unter dem neuerschaffenen Namen der demagogischen Umtriebe vorgebrachten vagen und unbestimmbaren, doch strengt verfolgten, ja häufig mit Hochverrath in eine Linie gestellten Verbrechen und von den dagegen getroffenen außerordentlichen Anstalten ist schon früher in einem besondern Artikel geredet. Wir sehen hier davon ab, müssen jedoch einige Worte sprechen von einer andern durch die Gesetzgebung des Deutschen Bundesstags aufgestellten Erweiterung des Begriffs vom Hochverrath und von den demselben verwandten Verbrechen, nämlich von der Ausdehnung desselben auf Unternehmungen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit und Verfassung des Deutschen Bundes und ebenso irgendeines einzelnen Bundesstaates, wonach im ersten Falle die auf den Hochverrath gegen den eigenen Staat gesetzte Strafe, im zweiten aber die Auslieferung — nicht nur etwa des bereits schuldig Befundenen oder Verurtheilten, sondern auch des bloß „Beizüchteten“ — an den beleidigten Bundesstaat (wofern der Beleidigte nicht Unterthan des um die Auslieferung angegangenen ist) stattfinden soll. Wir bemerken hierzu Nachstehendes:

1) Da der Abscheu, den man gegen den Hochverrath und die demselben verwandten Verbrechen der Majestätsbeleidigung, des Aufruhrs u. s. w. hegt, ganz eigens aus dem strengen Begriffe derselben fließt, wonach sie nämlich bestehen in einem Treubruch gegen den Staat, dem man als Unterthan angehört, oder gegen die Regierung, welcher man als Unterthan gehuldigt hat, oder überhaupt zum Gehorsam und zur Ergebenheit darum verpflichtet ist, weil sie die eigene Regierung ist: so kann die Erweiterung des Begriffs auf andere dieses charakteristische Merkmal nicht an sich tragende Verbrechen oder Handlungen nur schädlich, nämlich jenen heilsamen Abscheu verringern und daher einen der wirksamsten Abhaltungsgründe schwächend oder aufgehend sein. Sowie die Sohnespflicht, wenn sie noch auf andere Personen als Vater und Mutter ausgebehnt würde, an ihrer Heiligkeit verliere, sowie die eheliche Zärtlichkeit, wenn sie noch andern als nur den Gatten zu erweisen wäre, ihrer höchsten Weihe bar würde: so auch mit der Pflicht gegen den eigenen Staat und dessen Regierung. Muß ich statt eines Vaterlandes derselben dreißig lieben, statt einer Regierung derselben dreißig mit Pflicht und Ergebenheit zugethan sein, so wird die Lüge, welche naturgemäß für die Letzten stattfindet, auch auf die Erste übergehen und die Verletzung der Pflicht gegen die eigene und wahre Regierung im mildernenden Lichte der Verletzung bloß einer fremden stehen.

2) Der Deutsche Bund ist, gemäß der feierlichsten und urkundlichen Erklärungen, bloß ein völkerrechtlicher, nicht aber ein staatsrechtlicher Verein. Es kann daher, so theuer den Deutschen aller Gauen die sentimentale Pflicht der Liebe und Treue für das gemeinsame deutsche nationale Vaterland ist, von staatsrechtlicher Verpflichtung im echt juristischen Sinne gegen den deutschen Staatenbund (der ja durchaus kein Bundesstaat sein soll) die Rede nicht sein. Auch wird wol dem schlichten Bürger schwer begreiflich gemacht werden können, daß er allen Bundesmitgliedern die gleiche Ehrfurcht, Ergebenheit und Treue schuldig sei wie dem eigenen angestammten Fürsten, und es wird aus psychologischen Gründen nothwendig dem Letztern so viel entzogen werden, als man den andern weihen muß.

3) Sodann ist der Begriff der Sicherheit, die da neben der Existenz, Integrität und Verfassung des Bundes und der Bundesstaaten durch das neue Hochverrathsgesetz gesichert werden soll, so unbestimmt und vag, daß durch dieses Gesetz offenbar der persönlichen Sicherheit der deutschen Staatsbürger eine große Gefahr erwächst. Ebenso durch die Schuldigkeit der Auslieferung an die sich beleidigt glaubende, daher gewissermaßen Partei gewordene Regierung. Freilich würde, wenn etwa ein preussischer, sich eben in Baden oder Württemberg aufhaltender

Staatsbürger beinzüchtet wäre, eine Majestätsbeleidigung gegen Liechtenstein begangen zu haben; derselbe an dieses letztere schwerlich ausgeliefert (die Auslieferung wol auch nicht verlangt) werden; wohl aber könnte es einem Wabener oder Württemberger, wenn er eben durch das Fürstenthum Liechtenstein reiste, widerfahren, daß er, als beinzüchtet eines Majestätsverbrechens gegen Preußen, an diese Großmacht ausgeliefert würde. Juristisch ist aber das Verhältniß hier und dort dasselbe; nur factisch ist die Wirkung verschieden und eben darum auch, politisch betrachtet, das Gesetz höchst bedenklich.

4) Hiermit wird jedoch keineswegs die Straflosigkeit angesprochen für Verletzungen des Bundes oder eines Bundesglieds, sondern bloß die Unanwendbarkeit des Begriffs von Hochverrath und Majestätsbeleidigung auf solche Verletzungen behauptet, sowie das Recht der Strafbestimmung dafür der gesetzgebenden Gewalt der einzelnen „souveränen“ Bundesstaaten vindicirt.

Wir wenden uns nun zu den im eigentlichen Sinne dem Hochverrathe oder den ihm verwandten Staatsverbrechen heizuzählenden Übertretungen und suchen die vernunftrechtlichen und politischen Grundsätze für die sie zum Gegenstande habende Gesetzgebung auf.

Diese Verbrechen, nach ihrem allgemeinen Begriffe aufgefaßt und vom Standpunkte eines normalen Staatszustandes betrachtet, müssen nämlich jener Begriff nicht ungebührlich erweitert oder durch tyrannische oder servile Auslegung auch auf natürlich schuldlose oder doch nur wenig schuld bare Handlungen (oder Unterlassungen) ausgedehnt wird, als höchst schwere und der strengsten Bestrafung würdige anerkannt werden. Der Hochverrätther und ebenso der Landesverrätther, der Empörer, der Aufbrüher tritt als Feind desselben gemeinest Wesens auf, welchem er durch heilige Pflicht zur Treue verbunden ist, bricht auf frevelhafte Weise den Staatsvertrag oder das Unterhandband, will an die Stelle des Rechts und Gesetzes, deren Herrschaft die eigentliche Seele, d. h. die Idee oder das Wesen des Staates ausmacht, die physische Gewalt, die Herrschaft der Leidenschaften oder des blinden Ungefährs setzen und scheut sich nicht, über die Gesamtheit und die einzelnen Mitbürger die namenlosen Schrecken und Leiden, die aus der Auflösung der bürgerlichen Ordnung fließen können, herbeizuziehen, oder sie doch der nächsten Gefahr des Herindrehens solcher Schrecken preiszugeben, um sein rechtswidriges Beginnen durchzuführen. Mit Recht also verteidigt die Gesamtheit und in ihrem Namen oder als ihre Stellvertreterin die Regierung das Bestehen des Staates und seiner Verfassung und der gesetzlichen Autoritäten gegenüber dem frechen Angreifer nicht nur mit der Kriegsgewalt, welche auch gegen den fremden Feind stattfindet, sondern auch mit der ganzen Strenge der bürgerlichen, durch positives Gesetz geregelten Strafgewalt, welcher der Unterthan unterworfen ist.

Bei diesem gerechten Abscheu gegen das Verbrechen des Hochverrathe und andere damit verwandte Verbrechen wird indessen vorausgesetzt, daß die in Frage stehenden Handlungen in wirklich feindseliger Gesinnung entweder unmittelbar gegen die Gesamtheit, d. h. die Staatsgesellschaft oder den Staat, unternommen oder ausgeübt werden, oder daß, insofern sie unmittelbar bloß gegen die constituirten Autoritäten oder gegen einzelne höhere oder niedere factische Inhaber oder Agenten oder Diener der Staatsgewalt gerichtet sind, diese Gewaltsträger oder Autoritäten nicht nur vermöge eines wirklich oder erscheinend rechtsbegründeten Titels als solche auftreten, sondern daß sie auch wirklich im Sinne und innerhalb der Grenzen des ihnen von seiten der Gesamtheit oder von seiten der Regierung gewordenen Auftrags, d. h. also den positiven Verfassungs- und andern Gesetzen und, in Ermangelung derselben, dem allgemeinen vernünftigen Staatsrechte gemäß, wenigstens nicht offenbar ungemäß, handeln oder befehlen, oder daß wenigstens gegen offenbar ungerechte Befehle ein gesetzliches Vertheidigungs- oder Rechtsausführungsmittel — namentlich Appellation an höhere Behörden und, wenn das Unrecht von der höchsten ausging, an die öffentliche Meinung — vorhanden sei. Wo solche Voraussetzung wegfällt oder der factische Zustand ihr entschieden widerspricht, da nehmen auch und in dem Maße, als dieses stattfindet, die fraglichen Verbrechen, d. h. die nach dem Materiellen der Handlung unter den Begriff derselben zu bringenden Richtungen und Bestrebungen, einen wesentlich verschiedenen Charakter an und mögen, je nach Umständen, entweder nur als minder strafbar oder gar als völlig schuldlos erscheinen. Es fordert jedoch diese Lehre zu Verhütung von Mißverständnissen zuvörderst eine Verbeutlichung durch Beispiele und sodann eine auf Principien des Vernunftrechts gebaute Darstellung der Grenzen des als pflichtgemäß zu erkennenden bürgerlichen Gehorsams und der Bedingungen eines in gewissen Fällen etwa zulässigen Widerstandes.

In dem normalen Zustande der Gesellschaft ist allerdings jede Auflehnung gegen den Inhaber der Gewalt zugleich Auflehnung gegen die Gesamtheit-selbst, welche nämlich jener nach

dem Titel seiner Herrschaft und nach der Art ihrer Ausübung in Wahrheit und vollständig repräsentirt und deren Persönlichkeit sonach mit der feinkigen in der That zusammenfällt. Es gibt aber Zeiten und Lagen, worin solche Identität mehr oder minder erkennbar nicht stattfindet, oder wo sie wenigstens zweifelhaft ist, entweder in Bezug auf das Besitzrecht oder auf die rechtlichen Grenzen oder auf den Gebrauch der Gewalt. Es kann hier natürlich die Rede nicht sein von wahren oder angeblichen Ansichten oder Zweifeln einzelner, sondern blos von so weit verbreiteten, daß dadurch die Gesamtheit in mehrere Theile oder streitende Parteien zerfällt, eine wahre Gesamtheit also entweder gar nicht mehr vorhanden oder, welche Partei solche Eigenschaft ansprechen könnte, wenigstens zweifelhaft ist. In solchen unglücksvollen Lagen eines GemeinweSENS erscheint die Anwendung der gemeinen Strafgesetze gegen den Hochverrath in eben dem Maße bedenklich oder verwerflich, als die Spaltung erkennbar vorliegt und weitreichend ist; ja es wird, wenn sie bereits bis zum wirklichen Bürgerkrieg gedieh, statt des Strafrechts nur noch das Kriegsgerecht walten dürfen. Als während der langwierigen Kämpfe zwischen der rothen und weißen Rose in England abwechselnd die Häuser Lancaster und York sich des Throns bemächtigten oder im Lande zeitlich die Oberhand gewannen, da ward freilich nicht nur in Schlachten, sondern auch durch Henkershand des Blutes viel und gegenseitig vergossen, aber die Rechtliebenden der Mit- und Nachwelt erblickten in solchen Hinrichtungen nur gräßlichen Mord. Und welches Herz entsezt sich nicht z. B. vor den in Spanien von Christinos und Carlisten gegeneinander in Anwendung gebrachten (nicht nur blutigen Repressalien, welchen, obshon das heilige Menschenrecht verhöhrend, doch noch ein barbarisches Kriegsgerecht beschönigend zur Seite steht, sondern) wirklichen Rebellionsstrafen? So hat in Frankreich die Guillotine abwechselnd das Blut der Monarchisten und der Republikaner, auch unter diesen das von verschiedenen nacheinander besetzten oder unterdrückten Parteien getrunken, und so hat abwechselnd die weiße und die dreifarbigte Fahne ihre zeitlich schwächern Gegner dem Schaffot zugesendet.

Schon diese zunächst auffallenden Erscheinungen zeigen den unendlichen Unterschied zwischen Staats- oder politischen und gemeinen Verbrechen. Freilich wer zur Befriedigung selbstiger Interessen oder Leidenschaften die Fahne des Aufstands erhebt, wer in meuchelmörderische Pläne gegen König oder Obrigkeit sich einläßt, wer aus Heiligkeit oder Bestechung eine ihm zur Vertheidigung anvertraute Feste dem Feinde überliefert, wer Staatsgeheimnisse den Fremden verkauft, überhaupt wer böswillig, d. h. in-erkenntbar feindseliger oder auch nur egoistischer Gesinnung dem Vaterlande, welchem er angehört, oder der rechtmäßigen Staatsgewalt, der er Gehorsam schuldig ist, zu schaden oder in Rechten Eintrag zu thun unternimmt, der ist unbedingt verwerflich und so wenig wie ein gemeiner Verbrecher, z. B. Dieb oder Mörder, ja noch weniger als dieser der Heilmahme oder Schonung werth. Wo diese Charaktere ermangeln, wo ein aufrichtiger Glaube oder auch nur ein entschuldigbarer Irrthum über die Rechtmäßigkeit eines solchen Unternehmens vorliegt oder mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, oder selbst eine patriotische Gesinnung als Triebfeder der Handlung mit Zuverlässigkeit oder Glaubwürdigkeit erscheint, insbesondere also, wo der Staat sich nicht im normalen Zustande des inneren Friedens befindet: da erklärt sich — ob auch nach Umständen mit mehr oder weniger Entschiedenheit — der rechtliche Verstand sowie das menschliche Gefühl gegen die starre Anwendung der Strafgesetze. Mörder und Diebe und wahre Verräther sind immer und überall der Verachtung und des Abscheus gewiß, mag ihr Unternehmen gelingen, mögen sie der Strafe entweichen oder nicht. Als politische Verbrecher dagegen werden oftmals nur diejenigen betrachtet, welchen ein Unternehmen mißlang und weil es ihnen mißlang. Wäre es ihnen gelungen, so wären sie vielleicht als Vaterlandsfreunde und Retter verehrt worden. Der rechtliche Verstand aber kann unmöglich in dem Gelingen oder Mißlingen eines Unternehmens den entscheidenden Grund seiner Rechtfertigung oder Verdammniß erkennen; er kann unmöglich die Begriffe: Sieger sein und schuldlos (oder gar verdienstvoll) sein für identisch achten und ebenso wenig die Begriffe: besetzt sein und strafbar sein. Daher sieht er sich bei Unternehmungen oder Handlungen dieser Art nach einem andern Kriterium als dem blos materiellen der That oder dem blos factischen des Gelingens oder Mißlingens um und findet es in den Motiven des Handelnden und in der wirklichen Lage des gemeinen Wesens oder in der Beschaffenheit der Zustände, zu deren Änderung das Unternehmen stattfand.

Hierzu kommt, daß bei politischen Verbrechen naturgemäß die Gefahr nahe liegt und daher auch in der öffentlichen Meinung leicht die Idee obwaltet, es sei die dadurch unmittelbar beleidigte Partei, nämlich die eben bestehende Staatsgewalt, zugleich auch Richter, indem sie nämlich entweder durch außerordentliche; von ihr abhängige oder ihre Erbitterung nach selbstiger

Richtung theilende Commissionen die Angeklagten richten läßt, oder, wenn auch die ordentlichen Tribunale das Urtheil fällen, auf dieselben einen mächtigen Einfluß auszuüben nach ihrer Stellung (als Inhaberin des Untervertheilungs-, des Beförderungs-, Vertheilungs- und Pensionierungsrechts) gar sehr geeignet ist. Von ihr gehen oder gingen ohnehin die Gesetze aus, wonach die Angeklagten zu richten sind; und in dem Inhalte vieler solcher Gesetze, namentlich auch in dem unsers deutschen sogenannten gemeinen — weist aus den despotischen Dictaten der altrömischen Kaiser bestehenden, durch die Barbarei deutscher Juristen zum Theil noch verschärften — Rechts, sind die Eingebungen der Furcht und der Rache mehr als der ruhigen Gerechtigkeit zu erkennen. Gerechtigkeit ist es wahrlich nicht, welche neben dem Hauptverbrecher auch die entferntesten Theilnehmer, ja auch die bloß die Anzeige Unterlassenden — durch das Schwert nach römischen, durch Wirththeilen nach deutschem Rechte — getödtet wissen will, und welche auch die unschuldigen Kinder des Verurtheilten zu ewiger Noth und Schande verdammt!

Mit diesen Ansichten ist die öffentliche Meinung allenthalben, wo eine solche besteht, vollkommen übereinstimmend, und sie spricht sich darüber sehr eindringlich in mehreren selbst ins anerkannte öffentliche Recht übergegangenen allgemeinen Principien sowie in gelegentlichen Äußerungen über concrete Vorfälle aus.

Woher sonst nämlich als aus der Evidenz dieser Rechtsansichten fließt die allseitig anerkannte Ehrenpflicht der Staaten, den politischen Verbrechen wegen Angeklagten oder Verfolgten aus andern Staaten wenigstens (wofern sie nicht zugleich eines gemeinen Verbrechens schuldig sind) ein Asyl zu gewähren, folglich ihre Auslieferung zu verweigern? Gemeine Verbrecher, wie Diebe, Räuber, Mörder, liefert man gern sich gegenseitig aus oder bestraft sie, je nach Umständen, wol auch selbst; daß man bei politischen Verbrechen oder von politischen Anschuldbigungen Verfolgten dasselbe nicht thut, beweist also sonnenklar, daß man hier eine ganz besondere, zu rückfichtsvoller Schonung auffordernde Natur der fraglichen Verbrechen anerkennt. Man fühlt es, daß hier die Unterscheidung zwischen wirklich Schuldigen und bloß Verfolgten allzu schwer ist und daß das Princip der auch hier allseitig zu gewährenden Auslieferung ein Todesstoß für die kostbarsten Freiheitsinteressen aller Einzelnen und mittelbar für den gesammten Rechtszustand der Welt sein würde. Wie viele Umwälzungen, Dynastieveränderungen, gelungene und mißlungene Angriffe auf bestehende Verfassungen und Herrschaften kommen nicht vor in der Geschichte! Fast alle waren begleitet mit Achtungsdecreten gegen den besiegten Theil; und wie groß wäre überall die Blutzath der Genfer geworden, wenn die fremden Staaten die flüchtigen Verfolgten ausgeliefert hätten! Das allgemeine Rechtsgefühl, welches allenthalben, wo nicht selbstische Interessen oder Leidenschaften es ersicken, sich geltend macht, und mit ihm im Bunde die weiseren Politik haben davon abgehalten, und es haben abwechselnd die politischen Verbrechen oder Feindschaften wegen Verfolgten aller Länder und Farben gastliche Aufnahme und Schutz unter den fremden Nationen gefunden. Man gedenke der vor Alba's Grimm stehenden Niederländer, der Anhänger des Königthums und nachher jener der Republik, noch später jener der Stuart'schen Präsumpten in England, der Genossen der Ligue und der Fronde in Frankreich, ebendasselbst in neuester Zeit der aristokratischen Auswanderer, der gestürzten Girondisten und anderer republikanischer Parteien, sodann wieder abwechselnd der Bourbonnisten und Napoleonicisten, ebenso in Spanien und Portugal der abwechselnd geächteten Josephinos, Liberalen, Absolutisten und Carlisten, Miguelisten, Bedristen, Constitutionellen und Chartisten, überhaupt in neuer und neuester Zeit so vieler und vielmangiger politischer Flüchtlinge aus fast allen Ländern Europas, vor allen der unglücklichen Polen, deren Trauerscharen allüberall Aufnahme von seiten der Völker und selbst Unterstützung von seiten der Regierungen zu Theil ward.

Freilich sind auch Abweichungen von solchem hochheiligen Principe in verschiednen, zumal auch in unsern neuesten, von politischer Entzweiung mehr als je heimgesuchten Zeiten erschienen. Man hat in Kreisen sich näher berührender Staaten bereits durch Verträge sich zur Auslieferung politisch Angeklagter verpflichtet, ist mindestens zur Austreibung derselben in den andern Welttheil geschritten, und es gibt eine starke, einflußreiche Partei, deren Richtung offenbar dahin geht, wider die Genossen der andern, gegenwärtig unterdrückten Partei die Regierungen zu einer gemeinschaftlichen, über den ganzen Welttheil sich ausbreitenden Verfolgung zu bewegen, vergessend, daß auch ihre eigenen Anhänger die Wohlthat des von ihnen jetzt misachteten Principis schon vielfach genossen, und daß Ereignisse wenigstens möglich sind, welche sie derselben Wohlthat neuerdings könnten bedürftig machen. (S. Auslieferung.)

Nicht minder sprechend als durch die von allen Denkenden anerkannte Heiligkeit des politischen Flüchtlingen zu gewährenden Asyls drückt die öffentliche Meinung ihr Durchdrungensein

von der ganz besondern Natur der hier in Frage stehenden Verbrechen dadurch aus, daß sie überall, wo nicht erkennbar schlechte Motive zu denselben bestimmten und wo nicht mit ihnen auch noch gemeine Verbrechen verbunden wurden, die harte Bestrafung mißbilligt und die Begnadigung mit Dank und Freude aufnimmt. Jeder Verbrecher zwar, auch der bössartigste, erregt, wenn er zum Blutgerichte oder zur Galere abgeführt oder zu langer Kerkerqual verdammt wird, das Mitleid des fühlenden Mitmenschen; doch überwindet das Gerechtigkeitsgefühl jenes der Weichherzigkeit, oder der Abscheu vor der Missethat das Erbarmen mit dem Missethäter; und wenn Räuber und Mörder, überhaupt gemeine Verbrecher (wenige, ganz besondere Fälle ausgenommen) von einer Regierung begnadigt, zumal etwa durch ein allgemeines Amnestiedecret der wohlverdienten Bestrafung entzogen würden, so würde die Gesellschaft sich selbst wie die Gerechtigkeit dadurch verletzt fühlen und laut ihr Mißvergnügen oder ihre Entrüstung darüber aussprechen. Man vergleiche nun mit solchem Gefühle den freudigen Eindruck, welchen jede Amnestie politisch Compromittirter unter allen civilisirten Nationen hervorbringt, den weithin schallenden Ruf des Jubels, des Dankes, des Lobpreises, welcher solche Acte einer gleich weisen als humanen Politik belohnt. Fürwahr, solchen Unterschlag oder die Quelle derselben zu verkennen, wäre nur der Stupidität oder der Verstocktheit möglich.

Wo aber sind die Grenzen der wirklich strafbaren, ja schwerst strafbaren, sobald der milder oder mehr entschuldbaren oder gar der vollkommen erlaubten, vielleicht selbst pflichtgemäßen Auflehnung oder Gehorsamsverweigerung gegen die Staatsgewalt oder deren zeitlichen Inhaber? Die Beantwortung dieser Frage ist zwar etwas schwierig und heikel, doch für den aufrichtigen Forscher der Wahrheit, für den unbefangenen Beurtheiler der Verhältnisse die Aufgabe nicht eben unlösbar. Auch kann die freimüthige Beleuchtung der hier zur Sprache zu bringenden Dinge durchaus keine Gefahr für irgendeine rechtmäßig bestehende und rechtmäßig walrende Regierung mit sich führen, vielmehr muß sie ihren rechtlichen Interessen förderlich sein, wogegen die servile oder absolutistischste Theorie sowie die terroristischste Gesetzgebung vergebens gegen die Aussprüche des gesunden Menschenverstandes und gegen die Macht der That sachen ankämpft.

Als im Jahre 1809 Oesterreich durch seine Manifeste die Völker des Rheinbundes und Italiens zum Aufstande gegen den Unterdrücker des öffentlichen Rechtszustandes aufforderte, und als 1813 die zu Kalksch versammelten Häupter ähnliche Aufforderungen an die unter widerrechtlich ausgelegtem Vorzeu schwachen Nationen erließen, da erkannten sie wol auf die unzweideutigste Weise das in gewissen Fällen den Völkern zustehende Recht des Selbsturtheils über die Rechtmäßigkeit eines über sie gekommenen Zustandes und auch der Auflehnung gegen unrechtmäßige Gewalt an. Im allgemeinen ist dadurch die Frage entschieden: es gibt Fälle einer erlaubten, vielleicht selbst pflichtmäßigen Widersezung, und nur das Bestimmen und Unterscheiden solcher Fälle thut noch noth.

Eine unendliche Menge unter sich verschiedener Fälle ist hier denkbar und auch in der Erfahrung vorkommend. Wir wollen nur einige Hauptklassen in Betrachtung ziehen.

Fürs erste darf der Unterthan nicht nur, sondern er soll oder muß nach der Rechtmäßigkeit der Gewalt desjenigen fragen, der sich als Inhaber derselben darstellt. Sezen wir, ein — einheimischer oder fremder — Usurpator hätte sich der Hauptstadt oder des Arsenal's bemächtigt und kündige sich nun der Nation als Beherrscher an, so wird es jedem im Volke nicht nur erlaubt, sondern nach Umständen selbst als Pflicht von ihm zu fordern sein, daß er dem Thronräuber die Anerkennung versage und dem zeitlich verdrängten rechtmäßigen Herrn die Treue bewahre.

Freilich wird der Einzelne, weil der Kräfte zum wirksamen Widerstand entbehrend, in der Regel sich der einmal factisch bestehenden Gewalt, will er nicht Märtyrer werden, unterwerfen müssen, was zumal alsdann der Fall ist, wenn kein gesetzliches oder verfassungsmäßiges Organ des Gesamtwillens vorhanden ist und die dergestalt zum Schweigen verurtheilte Nation durch solches Schweigen oder Nichtwiderstehen der Usurpation den Schein des anerkannten Herrscherrechts verleiht. Wenn aber viele gleichzeitig oder dem kühnen Aufrufe einzelner folgend die Fahne des widerrechtlich verdrängten Regenten aufpflanzen, während andere dem Usurpator anhängen, oder wenn in Fällen eines Streitigen oder zweifelhaften Titels der verschiedenen Thronprätendenten ein Theil der Nation dem einen und ein anderer Theil dem andern anhängt, so entsteht eben Bürgerkrieg; und welcher Bewerber obsege, er hat das Recht nicht, die Anhänger des Gegners als Hochverräther oder Rebellen zu bestrafen, sondern seine Befugnisse sind durch das Kriegrecht beschränkt. Ist jedoch einmal einer im wirklichen (nicht bloß kriegsrechtlichen, sondern bürgerlichen oder staatsrechtlichen, d. h. von der evidenten Mehrheit des Volkes —

willkürlich oder ausdrücklich — oder auch von den fremden Mächten anerkannt) Besitze des Thrones, alsdann setzt der Einzelne, sollte er auch aus reblicher Rechtsüberzeugung ihm den Gehorsam weigern, sich der verdienten Bestrafung aus, weil dem Einzelnen wol eine Meinung, jedoch kein geltendes Urtheil zusteht und seine Gesellschaftspflicht ihn zur Unterwerfung unter den erscheinenden Gesamtwillen verbindet. Noch wird er zwar, wenn er durch fortgesetzten Widerstand oder durch neue Auflehnung gegen die einmal feststehende Gewalt der Strafe wirklich anheimfällt, nach Umständen unserer Theilnahme, selbst unserer Hochachtung oder Bewunderung wegen seiner historischen Treue für die vortige Herrschaft würdig erscheinen; aber das strenge Recht nimmt ihn nicht mehr in Schutz; und nur dann, wenn etwa sein Unternehmen durch Zustimmung der Mehrheit mit Erfolg gekrönt würde, nähme es den Charakter eines rechtmäßigen Beginnens an. In solchen Fällen also (wie dieses z. B. 1813 bei den Aufständen in vielen Ländern gegen Napoleon's oder seiner Satelliten-Herrschaft geschah) entscheidet allerdings der Erfolg selbst über Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit, weil daraus die Zustimmung oder Nichtzustimmung der Mehrheit hervorgeht. Der unterliegende Empörer leidet dann freilich mehr nur die Strafe seines Irrthums als seiner Bosheit; aber eben darum, weil er, ohne überzeugt zu sein, d. h. ohne noch vollen Beweis zu haben von jener Zustimmung, ein so verhängnisvolles Spiel wagte, blüht er nicht ohne Grund für seine Vermeffenheit.

Auch wo die Staatsgewalt als rechtmäßig bestehende anerkannt oder erscheinend ist, gibt es keine Schuldigkeit zum blinden Gehorsam, sondern auch da hat der Bürger das Recht, ja nach Umständen die Pflicht, die Gültigkeit der an ihn ergehenden Befehle zu prüfen, bevor er gehorcht. Gültigkeit aber kann einem Befehle mangeln theils wegen Abgang der erforderlichen Form, theils wegen des Inhalts. Ein Urtheil darüber zu fällen, steht freilich dem Einzelnen in der Regel nicht zu; doch sind auch Fälle von so evidenter Natur denkbar, daß die individuelle Überzeugung des Einzelnen von derselben nothwendig auch die aller andern Verfassenden sein muß und daher (rechtlich) unbedenklich ihr gemäß mag gehandelt werden.

Daß ein Befehl, solange es nicht gehörig verkündet worden, ungültig, daß — in constitutiven Staaten — eine Verordnung des Fürsten, welcher die Mitunterschrift eines verantwortlichen Ministers fehlt, ohne Kraft, daß ein von einem unzuständigen Richter oder Beamten erlassener Befehl unverbindlich sei, leuchtet ein; und es wird daher in wohlgeordneten Staaten wenigstens die Nichtfolgeleistung durch die Autoritäten gebilligt oder für straflos erklärt, auch, wenn von einer Unterbehörde gesetzwidriger Zwang angewendet oder gedroht ward, dem dadurch Bekränkten, wofern er Beschwerde führt, die geeignete Abhülfe oder Genugthuung gewährt werden. Gewaltfamer Widerstand jedoch, da im Staate die Selbsthülfe verboten ist, wird in der Regel unzulässig, mithin nur etwa auf Art und innerhalb der Grenzen der Nothwehr (wie z. B. wenn, ohne gehörige Autorisation oder die Grenzen derselben in Maß oder Weise überschreitend, von Gerichts- oder Polizeipersonen eine beschimpfende Verhaftnahme vorgenommen oder die gesetzliche Freistätte des Hauses wollte verletzt werden), also jedenfalls unter Verantwortlichkeit erlaubt sein.

Inwiefern die Verweigerung ohne landständliche Verwilligung ausgeschriebener Steuern hierher gehöre, und wie weit solche Verweigerung gehen dürfe, davon muß der Wichtigkeit und Eigenthümlichkeit des Gegenstandes wegen ausführlicher und darum in einem eigenen Artikel (s. Steuerbewilligung und Steuerabweigerung) gehandelt werden.

Die Frage über den Inhalt oder Gegenstand des von der Staatsgewalt oder ihren Agenten ausgehenden Befehls, Verbots oder überhaupt Thuns fällt mit jener über die Form oftmals zusammen, namentlich wenn von der Competenz einer Autorität für bestimmte Acte die Rede ist. In solchen Fällen nämlich geht eben aus dem Inhalte hervor, ob eine Incompetenz, mithin ein Formfehler, wirklich vorhanden sei, z. B. wenn eine Verfügung von gesetzlicher Natur einseitig von der Regierung erlassen, oder von der Administrativbehörde in die gerichtliche Wirksamkeit eingegriffen, durch Cabinetsbefehl der Gang der Justiz gehemmt oder alterirt würde u. s. w. Wir fragen nun allgemein: kann oder inwiefern kann durch Inhalt oder Gegenstand eines Actes der Staatsgewalt der Ungehorsam oder auch der Widerstand gerechtfertigt werden?

Mehrere Staatsrechtslehrer stellen hier mit Jakob (philosophische Rechtslehre) den Satz auf: „Niemand darf gehorchen, wenn ihm etwas Pflichtwideriges, niemand ist schuldig zu gehorchen, wenn ihm etwas seinem offenbaren Rechte Widersprechendes befohlen wird.“ Aber dieser Satz ist nicht nur unbefriedigend, weil vag und verschiedener Deutung empfänglich, sondern selbst falsch und in seinen Consequenzen gefährlich, weil die Pflicht des Gehorsams weitaus mehr, als nothwendig und gut ist, beschränkend.

Über die (moralische) Pflicht entscheidet für jeden Einzelnen bloß dessen eigenes Gewissen, auch wenn es ein irrendes ist. Fände nun die Staatsgewalt an den Ausprüchen solchen Gewissens (daher — weil man dem Menschen nicht ins Innere sehen kann — auch an den bloß vorgeschützten Ausprüchen desselben) ihre Grenze, so stände es in der Macht jedes Fanatikers oder Heuchlers, ihr zu trotzen, und die Staatsordnung wäre dahin. Dann könnte jeder Einzelne und könnten ganze Sekten sich z. B. der Schuldigkeit, das Vaterland zu verteidigen, beliebig entziehen, vorgehend, ihr Gewissen erlaube ihnen das Blutvergießen nicht, dann könnte überhaupt jedes gesetz- oder polizeiwidrige Thun oder Nichtthun durch angebliche Gewissenspflicht beschönigt oder gerechtfertigt werden. Die Staatsgewalt anerkennt als Schranke ihrer Macht keine andern Pflichten, als welche es nach dem Urtheile der allgemeinen Menschenvernunft sind, und selbst diese nur insoweit, als sie zugleich als unbedingte oder ausnahmslose, namentlich als selbst im Collisionssalle mit dem Staatswohle noch fortbauernde anzuerkennen sind. Solche nämlich unerfüllt zu lassen oder gegen dieselben zu sündigen, hat man sich im Staatsvertrage nicht anheißig gemacht und nicht anheißig machen können; es würde daher jeder Befehl, der es verlangte — wie ein Befehl, ein falsches Zeugniß zu geben, oder die Ehrbarkeit an sich selbst oder an andern zu verletzen, oder überhaupt ein evidentes und als solches anerkanntes Recht eines andern zu verletzen (z. B. einen Unschuldigen zu morben oder ein Urtheil gegen die eigene Rechtsüberzeugung zu sprechen u. dgl.) — zugleich wider das Recht des Staatsbürgers streiten und eben darum ungültig sein. Wir können daher unsere Untersuchung auf die Rechtswidrigkeit der von der Staatsgewalt ausgehenden Acte beschränken; denn was dießseit dieser Schranke verordnet wird, ist rechtmäßig und mag auch gegen die dawider angerufene — alsdann jedenfalls irrende, wahrscheinlich aber bloß vorgeschützte — subjective Gewissenspflicht geltend gemacht werden. (Gewissenspflichten, die aus der Glaubenslehre der im Staate einmal recipirten Kirchen fließen, sind, weil ihre Ausübung eben durch die Reception auch zum Rechte geworden ist, natürlich hiervon ausgenommen.) Der Fanatiker oder Heuchler, der in solchem Falle den Gehorsam versagt, unterliegt — ob auch Schonung räthlich sei — dennoch rechtmäßig dem Zwange und, falls er Widerstand leistet, der Strafe. Also nur an dem Rechte der Staatsangehörigen findet die Staatsgewalt ihre Grenzen.

Ein rechtswidriger Act der Staatsgewalt ist nach seinem Begriffe ein ungültiger, d. h. an und für sich unverbindlicher; aber dennoch kann nicht sofort der Ungehorsam oder gar der Widerstand dagegen für zulässig erklärt werden, vielmehr sind hier mehrere wichtige Unterscheidungen nothwendig.

Zuvörderst muß bemerkt werden, daß man durch den Eintritt in den Staat auf das Selbsturtheil über das eigene Recht, wenigstens auf die Befugniß, das vermeinte Recht auch mit Gewalt geltend zu machen, Verzicht leistet, auch daß mancherlei Beschränkungen oder Modificationen natürlicher Rechte durch positives Gesetz um der Erreichung des Staatszweckes willen nothwendig, mithin nicht widerrechtlich sind. Wie aber, wenn solche Beschränkungen weiter gehen, als der Staatszweck wirklich erheischt, oder wenn selbst gesetzlich anerkannte oder gar unveräußerliche Rechte durch Regierungsverfügungen gekränkt würden?

In wohlgeordneten, zumal in constitutionellen Staaten, wo nämlich eine gut organisirte Abstufung der Behörden und wo eine mit hinreichender Autorität versehene Volksrepräsentation und zumal wo Pressfreiheit und, durch sie erzeugt, aufgeklärt, bekräftigt, eine öffentliche Meinung besteht, da ist der Fall eines dem Einzelnen rechtlich erlaubten Widerstandes gegen Rechtskränkungen der fraglichen Art kaum zu denken. In einem solchen Staate nämlich gibt es hinreichende gesetzliche Mittel zur Abwendung oder Heilung der etwa dem Einzelnen durch unredliche Verfügungen drohenden oder zugegangenen Beschwerden. Von den untern Behörden kann der Recurs an die obern genommen oder Klage über erlittenes Unrecht bis an die Stufen des Throns geführt, ja, wenn selbst die oberste Behörde nicht abhelft, auch noch die Volksrepräsentation um Schutz oder Fürsprache angegangen und in allerletzter Instanz noch an die öffentliche Meinung appellirt werden. Solange es aber noch gesetzliche Mittel gibt, Unrecht abzuwenden, ist das Unternehmen, es mit physischer Gewalt zu thun, ein zwiefach strafwürdiges Verbrechen.

Freilich geschieht auch in constitutionellen Staaten oder kann geschehen mancherlei durch gesetzliche Mittel schwer oder gar nicht abzuwendendes Unrecht. Es können selbst ungerechte Gesetze gegeben werden, weil auch die Volksrepräsentation, so gut sie zusammengesetzt sein mag, niemals den Gefahren des Irrthums, der Überraschung, der Befangenheit durch particuläre Interessen, der Verführung durch beredte Parteihäupter u. s. w. völlig entückt ist. Um wie viel

näher liegt die Gefahr, wenn einmal eine unglückliche Wahl stattfand, wenn die Bestechlichkeit unter den Volksvertretern einreißt, oder gar ein schlechtes Wahlgesetz die Kammer zur Repräsentantin etwa bloß einer engherzigen Kaste anstatt der Nation macht! Sodann kann auch in constitutionellen Staaten mancherlei Unrecht durch Acte der Regierungs- und Gerichtsbehörden, auch durch solche der obersten Regierungsgewalt verübt werden, ja es kann die letztere durch geschwindigen Einfluß auf die Wahlen oder durch ein umfassendes Corruptionssystem die Volksrepräsentation verderben, zum Werkzeuge der Willkür herabwürdigen und dergestalt die Nation um die Hauptstütze ihrer Freiheit und Rechte bringen. Sie kann selbst directe Eingriffe in die Constitution sich erlauben oder wol gar die ganze Verfassung durch einen Gewaltstreich über den Haufen werfen. Hat sie einmal dieses gethan, alsdann wird sie natürlich auch noch die letzte gesetzliche Waffe dem niedergetretenen Rechte rauben, sie wird die Presse in Fesseln schlagen, jedes Wort der Klage oder Rechtsverwahrung verpönden oder erstickten und dergestalt die Alleinherrschaft der Gewalt verkünden. Alles dieses kann geschehen; und solche — seien es bloß ideale, seien es geschichtliche — Fälle dürfen nicht außer Betracht gelassen werden, wenn man die Frage vom Widerstand allseitig beleuchten soll.

In absolutistischen Staaten kann zwar die Rechtsverletzung durch Verfassungsbruch oder Umsturz nicht vorkommen, weil all dort keine Verfassung besteht; dagegen liegt daselbst die Möglichkeit oder Gefahr der andern Arten von Rechtskränkungen näher, und es mangelt, wenn solche stattfinden, die in constitutionellen Staaten vorhandenen Hauptmittel gesetzlicher Abhülfe. Wie lautet nun hier und dort die vernünftige Rechtslehre über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Widerstandes?

Wenn das Unrecht (und wir wollen annehmen: ein wahres, nicht nur vermeintes Unrecht), das mir widerfährt, sich auf ein Gesetz gründet oder eben in dem Inhalte des Gesetzes besteht, so ist der Widerstand jedenfalls rechtswidrig und folglich strafbar. Selbst wo die Gesetze durch bloße Cabinettsordres gegeben werden, um wie viel mehr also da, wo die Volksrepräsentation dazu ihre Zustimmung zu ertheilen hat, sind sie als Ausdruck des — sei es stillschweigend, sei es ausdrücklich erklärten — Gesamtwillens zu ehren, welchem zu gehorchen die erste Pflicht des Bürgers ist. Wer gegen das von der Gesamtheit gebilligte oder anerkannte oder willig getragene Gesetz sich auflehnt, der lehnt sich gegen die Gesamtheit selbst auf, stört die Staatsordnung und gefährdet den ganzen Rechtszustand. Auch wo mir durch unrechte Anwendung des Gesetzes oder gegen die Bestimmung desselben von seiten eines Richters oder einer Regierungsbehörde Unrecht geschah, sei es aus Irrthum oder baarem Gewaltmißbrauch, und wo auch der Recurs an die obern und obersten Behörden fruchtlos blieb, ist — die oben bemerkten außerordentlichen Fälle, worin eine Art von augenblicklicher Nothwehr erlaubt sein kann — der Widerstand unzulässig. Wir reden hier natürlich bloß von demjenigen Widerstande, welcher, weit dem Widerstrebenden bedeutende Kräfte oder helfende Arme zu Gebote stehen, eine Störung der Staatsordnung nach sich ziehen kann, nicht aber von der bloßen Verweigerung des Gehorsams, wodurch der Weigernde nur sich selbst der Gefahr des Zwanges aussetzt, oder von der Selbstrettung durch Flucht oder Auswanderung. Aufruhr und Empörung aber zur Abwehr (auch wahrer, nicht nur vermeinter) persönlicher Rechtskränkung sind immer ein Unrecht, wenn nicht gegen die wirklichen Inhaber der mir die Unbill zufügenden Gewalt, so doch gegen die Gesamtheit, gegen welche ich durch den Staatsvertrag zur Entfugung auf Selbsthülfe und zum Ertragen der nie ganz zu vermeidenden, weil aus der Natur der stets mangelhaften Einrichtung des gemeinen Wesens fließenden Unannehmlichkeiten und Rechtsverfüzungen mich verpflichtet habe. Diese Gesamtheit oder moralische Person der Gesellschaft, die ja an dem mir widerfahrenen Unrecht keine Schuld trägt, beleidige ich, wenn ich zur Vertheidigung meiner persönlichen Interessen oder Rechte (es sei denn, diese wären zugleich mit unerlässlichen Pflichten verbunden) das Unheil der Empörung oder des Bürgerkriegs oder die Gefahr desselben über sie bringe.

Was von einzelnen Personen gilt, gilt auch von einzelnen Ständen, Corporationen, Gemeinden u. s. w. Wer immer, ob Individuum oder Gesamtpersönlichkeit, zur Behauptung oder Wiederrlangung eigener vermeintlicher Rechte die Waffen gegen die Regierung oder die Staatsgesellschaft ergreift oder die Gefahr eines auswärtigen oder einheimischen Kriegs ihr bereitet, der ist ein Verbrecher, nur daß freilich je nach der Wichtigkeit oder Kostbarkeit der zu vertheidigenden Rechte oder nach der Größe der erfahrenen oder angedrohten Rechtskränkung die Schwere des Verbrechens sich verringern mag.

Diese Gehorsamstheorie ist, sollten wir meinen, streng genug, ja sie möchte leicht allzu streng

büßen. Wir eilen darum, sie durch Weisung einiger Erläuterungen und daraus fließender Beschränkungen zu mildern:

1) Soll eine Pflicht gegen die Gesamtheit angenommen werden, so setzt dieses eine wirklich vorhandene, d. h. erscheinend in Lebenskraft bestehende Gesamtheit voraus. Wo diese Voraussetzung mangelt, wo nämlich zwar eine Summe oder ein Haufen von derselben Herrschaft unterthauen Knechten, nicht aber eine mit wahren Gesammleben, d. h. mit Gesammtgefühl, Gesammtrecht, Gesammtwillen und Gesammtkraft begabte Gesellschaft zu finden ist, da hört auch alle Verpflichtung gegen eine solche — in diesem Falle bloß ideale oder gedichtete — Gesamtheit auf, und bleibt bloß die aus andern als aus staatsrechtlichen Gründen zu ermessende Pflicht gegen den gemeinschaftlichen Oberherrn übrig und nebenbei noch die aus den gegen die Widerseßlichkeit angebrohten Strafen fließende psychologische Nothigung zum Gehorsam. In einem Despotenreiche kann von einer Verpflichtung eines Sklaven gegen die übrigen Sklaven keine Rede sein. Jeder Einzelne mag sich, wenn der Despot ihn wie rechtlos behandelt, verteidigen, so gut er es im Stande ist. Die Gemeinde, d. h. die Nation, nimmt sich seiner nicht an; er hat also bloß sein eigenes Verhältniß zum Herrn zu erwägen und das gegenseitige Maß der Kräfte.

2) Wo eine wahre Gesamtheit vorhanden ist, da hat dieselbe und auch jedes einzelne Mitglied die Pflicht sowie auch das nachfliegende Interesse, die jedem Einzelnen widerstehende Rechtskränkung als eine sich selbst zugefügte zu betrachten und mit allen ihr zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln abzuwehren oder zu heilen. Es ist dieses die Gegenleistung für die dem Einzelnen auferlegte Pflicht des Duldens oder die Bedingung der rechtlichen Gültigkeit solcher Verpflichtung. Infolge davon hat die Gesamtheit und hat jeder politisch mündige Einzelne die Aufforderung, auf alles, was im Schoße der Gemeinde vorgeht, insbesondere auch auf jedes Unrecht, das etwa einem Mitgliede widerführe, ein aufmerksames Auge zu richten und auf jedem rechtlich erlaubten Wege, zumal also durch freimüthige Meinungsäußerung demselben, nach Kräften zu steuern. Alle politisch mündigen Einzelnen haben in constitutionellen Staaten ebenso die Aufforderung, nur zuverlässige Freunde des Rechts und Gemeinwohls zu Volksvertretern zu wählen; sodann die Wirksamkeit derselben sorgsam zu überwachen und abermals in offener und freier Besprechung über ihre Verhandlungen die Richtung der öffentlichen Meinung oder des wahren Gesammtwillens kund zu thun. Die Erfüllung dieser Pflicht setzt freilich die ungehemmte allseitige Mittheilung unter den Vereinsgenossen voraus, d. h. also die Pressfreiheit und, verbunden mit ihr, die Publicität der Regierungs- und gerichtlichen Acte und der Ständeverhandlungen. Wo diese Schutzwehren des Rechts oder diese Bürgschaften des Rechtszustandes völlig mangeln, da tritt mehr oder weniger ein bloß factischer Zustand ein und sieht der widerrechtlich Unterdrückte sich hingewiesen an die für ihn wie für das gemeine Wesen trostlose Gewalt.

3) Sowie es Fälle ganz empfindlicher Gewaltthat ausgenommen, worin es nämlich für die Gesamtheit selbst gut sein kann, daß der Mißhandelte zur Wehr schreite und sie, die Gesamtheit, zur Hülfe aufrufe (man denke an Lucrätia, Virginia, Tell u. s. w.), weil die Mißhandlung des einen auch allen andern eine ähnliche Mißhandlung droht] — sowie es, sagen wir, in der Regel die Schuldigkeit des Einzelnen ist, sein eigenes Interesse und Recht eher aufzugeben, als durch dessen gewaltsame Behauptung der Gesamtheit Noth und Gefahr zu bereiten, so ist es hinwieder sein Recht und seine patriotische Pflicht, sich der offenbar gefährdeten oder unterdrückten Rechte und rechtlichen Interessen seiner Mitbürger, zumal aber jener der Gesamtheit mit aller Kraft, auch mit Aufopferung der eigenen Interessen anzunehmen, soweit es die jedem in der bürgerlichen Gesellschaft angewiesene Stellung erlaubt und dem erkennbaren oder mit Vernunft anzunehmenden Gesammtinteresse oder Gesammtverlangen der Nation gemäß ist. Und auch hier besteht wieder der unendliche Unterschied zwischen einem Staate, dessen Verfassung gesetzliche Mittel der Abhülfe, namentlich Volksvertretung und Pressfreiheit oder wenigstens die letztere gewährt, und einem solchen, worin diese Mittel fehlen und also nichts anderes als physische Gewalt übrig bleibt, um gegen den äußersten Mißbrauch der Gewalt sich zu verteidigen. In jenem genügt zur Abhaltung oder Heilung des Übels die entfesselte Volkstimme oder öffentliche Meinung, in diesem ist, wenn einmal die Inhaber der Staatsgewalt eine verderbliche Bahn einschlugen, nur der physischen Widerstandskraft möglich, den Rechtszustand zu erhalten oder wiederherzustellen. Und völlig rechtlos, ganz unbedingt der Willkür oder Tyrannei hingegeben will ein edles, ein einmal aufgeklärtes Volk nicht sein. Mögen die Strafgesetze gegen Aufruhr und Empörung noch so gräßlich lauten, mögen die Lehren der Hofpublicisten noch so unbedingt und

donnernd jede Volkserhebung verdammen, es wird diese gleichwol stattfinden, sobald ein Uebermaß des Drucks eingetreten und den darob Entrüsteten, durch Verzweiflung zum Aufstand Gereizten durch die Umstände eine Aussicht des Gelingens eröffnet ist. Solches erfuhren Jakob II. in England (1688), Ferdinand VII. in Spanien (1820), Karl X. in Frankreich (1830) und noch viele andere Häupter in alter und neuer Zeit.

4) In so verhängnißvollen Lagen allerdings entscheidet für das strenge, aus positive Recht gebundene Gericht der Erfolg über Schuldlosigkeit (vielleicht gar Verdienstlichkeit) oder Strafbarkeit. Irrthum oder Unglück stampeln das in patriotischer Gesinnung gewagte Unternehmen zum Verbrechen; Verschmiztheit, Kraft und Glück bringen den Frevler zur Ehre. Dem Rechtsgesühl thut solche Erscheinung wehe, und die einzige Ansicht, die es einigermaßen beruhigen kann, ist die, daß, wie wir schon oben bemerkten, Sieg oder Niederlage als Zeichen oder Beweis dafür gelten mögen, daß oder ob die Mehrheit der Nation den Zweck des Unternehmens gebilligt oder gemißbilligt habe, in welsch erstem Falle der Unternehmende als im Sinne der Gesamtheit handelnd zu betrachten, im zweiten als Beleidiger der Gesamtheit, nämlich als sich Auflehrender gegen das, was die Mehrheit genehm hält, erscheinend ist. Freilich ist diese Voraussetzung sehr trüglisch, da oft der Sieg durch eine kühne, wohlgeführte Motte gegen Willen und Interesse der Nation mag errungen werden und ehn von den Segenswünschen der Nation begleitetes Unternehmen schon wegen zu früher Entdeckung verunglücken oder, wenn bereits ausgebrochen, an den Bajonetten und Feuerflüchten auswärtiger oder einheimischer, jedenfalls aber der Nation entfremdeter Waffenknechte scheitern kann; doch bleibt sie unsere einzige Zuflucht. Auch kann nicht geleugnet werden, daß das Princip: ein jeder, welcher sich gegen die bestehende, von der Nation oder von ihrer Mehrheit anerkannte Staatsgewalt auflehnt, hat das äußere Recht verletzt und ist strafbar, ein zur Erhaltung der Staatsordnung nothwendiges ist. Wer also die Fahne der Empörung aufsteckt, weiß, daß er im Falle des Mißlingens die gesetzliche Strafe zu gewärtigen hat; er wird es aber auf solche Gefahr hin zuweilen wagen, wenn er Grund zur Überzeugung hat, daß er dabei im Sinne der Nation handle, und daß diese sich schnell und energigisch genug erklären werde, um seiner Sache den Triumph zu verleihen. Bleibt er gleichwol ohne bedeutenden Anhang, dann klage er eben sein Unglück oder seinen Irrthum oder seine Vermeßlichkeit an, nicht aber das Gesetz (wofern dieses nicht in der Strafandrohung das für gerecht zu erkennende Maß überschritt) und nicht den Richter, wenn derselbe es anwendet. Auch seine Anhänger sind mehr oder minder straffällig als Miturheber oder als Gehilfen, solange nicht ihre Zahl so groß geworden, daß eine aufrichtige Vermuthung der Nationalzustimmung dadurch begründet werden kann, oder mindestens die Spaltung der Nation in zwei feindselige Lager daraus hervorgeht. Im letztern Falle verwandelt sich der Aufruhr abermals in Bürgerkrieg, das Recht ist zweifelhaft geworden und erscheint — wie bei den Kriegen zwischen mehreren Staaten — als anheimgestellt der Entscheidung durch Gottesgericht. In solcher Voraussetzung konnte jeder Bürger nach seinem guten Glauben der einen oder der andern Partei sich beigesellen (ja nach dem weisen Solon'schen Gesetze wäre er sogar schuldig gewesen, solches zu thun), und weder Vorwurf noch Strafe kann ihn mehr treffen, was immer der Ausgang des Kampfes sei. Es gibt alsdann nur noch Sieger und Besiegte, nicht aber Pflichtgetreue und Verbrecher; und obshon der Zeitpunkt, wo solches Verhältnis, d. h. die Umwandlung der Rebellion in Bürgerkrieg, eintritt, schwer zu bestimmen ist, so besteht doch unverkennbar der wesentliche Unterschied zwischen beiden und ist für die siegende Partei jedenfalls eine ausdehnende, d. h. die Straflosigkeit in möglichst weitem Kreise aussprechende Erklärung Gebot der Klugheit und Humanität, wenn nicht des strengten Rechts.

Wenn aber, was niemand leugnen wird, Aufruhr und Empörung zu den größten Calamitäten der Staaten gehören, und wenn jede rechtlich bestehende Regierung das Recht und, insofern sie als durch den Nationalwillen ernannt sich betrachtet, auch die Pflicht hat, sich selbst und überhaupt die öffentliche Ruhe und Ordnung gegen Angriffe zu verteidigen und die Gefahr des Umsturzes von sich abzuwenden: welches sind die geeignetsten Mittel, solchen Zweck der Selbsterhaltung zu erreichen und das gemeine Wesen vor den Drangsalen der Umwälzungen zu bewahren? Und welches sind, wenn trotz aller Sorgfalt des Verhütens gleichwol der Aufruhr ausbricht, die vom Recht erlaubten und von der Klugheit angerathenen Mittel, ihn schnell zu dämpfen und die gesetzliche Ordnung wiederherzustellen?

Zwei Principien sind es, welche die Regierung zu solchen Zwecken befolgen kann. Das eine ist das des Schreckens und der Gewalt, das andere jenes der Gerechtigkeit und Humanität. Das

erste will nicht nur den etwa zu befürchtenden böswilligen Plänen einzelner Personen, Körperschaften oder Parteien durch Verhütung eines übermäßigen Anwachsens der Privatkräfte, durch sorgfältige Überwachung der aus Gründen Verdächtigen vorbeugen und durch gerechte Strafandrohung von verbrecherischen Anschlägen abschrecken, sondern es will die Regierungsgewalt völlig unwiderstehlich, auch im Falle des Widerstrebens der ganzen Nation machen; es will den verfassungstreuen, auf Erhaltung der durch den Staatsvertrag verbürgten Güter gerichteten Gesamtwillen derselben nicht minder als den verbrecherischen Privatwillen einzelner Ehrgeiziger oder Fanatiker oder feindseliger Factionen unterdrücken und durch Anstalten, Gesetze und die Schrecken der Strafgewalt es dahin bringen, daß durchaus alles und alles, jedes Recht, jede Freiheit, jedes Interesse der Einzelnen und der Gesamtheit lediglich und unbedingt von dem Willen oder von der Gnade der Regierung abhängt, daß, möge diese verfügen, anordnen, einführen oder umstürzen, was immer sie wolle, dagegen gar kein Widerstand möglich sei. Allgewalt der Regierung, gebaut auf die Überwucht der ihr zu Gehote stehenden Kräfte, nicht nur gegenüber jeder Association von Privatkräften, sondern auch gegenüber der Gesamtkraft der Nation ist sein Ziel, und es sucht dasselbe zu erreichen nicht durch Gewinnung der Liebe, des Vertrauens, der freien Anhänglichkeit dieser Nation, sondern durch Erödting jeder imponirenden selbstständigen Kraft und durch allgemeinen Schrecken. „Oderint, dum metuant!“ ist der Wahlspruch derer, welche diesem Principe huldigen.

Weit verschieden davon ist das andere Princip. Dasselbe will allerdings auch alle feindseligen Privatkräfte niederhalten, d. h. verhindern, daß nicht egoistische Tendenzen einzelner Nationalglieder oder Parteien die im Namen und im Sinne der Gesamtheit waltende Regierung zu überwältigen im Stande seien; auch es will die Regierung im Fortbesitze des unbestrittenen Ansehens erhalten und selbst dem Entstehen irgendeines ihr feindseligen Willens vorbeugen; aber es setzt die Mittel der Zweckerreichung keineswegs in den Schrecken, sondern in das Vertrauen und in die Befreundung mit dem Nationalwillen, und es verwirft jeden Anspruch auf Allgewalt und jedes Bestreben nach Unterdrückung der dem Recht und dem Gesamtwohl naturgemäß dienbaren, eben dadurch aber möglicherweise mit einer im Irrthum befangenen oder durch schlechte Rathgeber auf Abwege geleiteten Regierung in Opposition tretenden edlern Kräfte in der Nation.

Die unendliche Verschiedenheit der beiden Systeme drückt sich in allen rückwärts der Vorbeugung sowol als der Unterdrückung von Empörungen anzuwendenden Mitteln und Maßregeln aus.

Das erste System — wir wollen es das terroristische nennen, im Gegensatz des freiheitlichen, wie wir das zweite heißen — sucht die Bürger möglichst zu isoliren, d. h. aller Vereinigung von Kräften, welche möglicherweise jenen der Regierung sich entgegensetzen könnten, thunlichst vorzubeugen, allernächst durch die möglichst vollständige Centralisirung der öffentlichen Gewalten und aller Fäden des Staatslebens in dem Sitz und den Organen der obersten Regierung, durch die Aufhebung aller Selbständigkeit der Provinzen, Bezirke, Gemeinden u. s. w. und durch Verbot aller auch nur von fern mit politischen Zwecken in Verbindung stehenden Gesellschaften und Associationen. Es sucht weiter das Aufkommen einer freien, aufgeklärten, Recht und Rationalehre schirmenden öffentlichen Meinung zu verhindern und alle bessern Empfindungen der Bürger, alle Regungen des Patriotismus und des Selbstgefühls in Servilität und Corruption untergehen zu machen; es unterdrückt also zumal die freie Presse, das Organ der gegenseitigen Mittheilung, Erleuchtung, Erhebung, und bedeckt, die Publicität, die Freundin des Rechts, scheuend, alle Acte der Staatsgewalt mit dem Schleier des Geheimnisses. Es mißt den Werth der Bürger, der Candidaten des öffentlichen Dienstes zumal, nach dem Grade der Unterthänigkeitsbezeugung und Speichelleckerei, wirft auf Talent und Tugend, auf Charakterfestigkeit und zumal auf Popularität einen argwöhnischen, einen hassenden Blick, umgibt alle Zusammenkünfte auch der rechtlichsten Bürger, ja die vertrautern Freundes- und Familiengespräche mit Auspähern, stempelt jeden Laut des Mißvergnügens, jede leise Klage zum Majestätsverbrechen und belegt schon den Besitz oder die vertraute Mittheilung von der Censur verbotener, d. h. misfälliger Schriften mit der Strafe der Missethäter. Wenn dann, trotz aller dieser Vorkehrungen, der im geheimen fortschreitende Brand — durch die Erstickungsversuche wol ins Innere zurückgedrängt, doch eben darum noch heftiger glühend — endlich in Flammen ausbricht, wenn das aller gesetzlichen Mittel, seine Rechte zu wahren, beraubte Volk zuletzt zur Gewalt, an welche es sich vergestalt verwiesen sieht, verzweifelt greift: alsdann steht die blind gehorchende, dem Volke künstlich entfremdete Kriegsmacht mit ihren Feuereschlünden bereit, die Aufrehrer zu zer-

schmettern, und nach gewonnener Schlacht beginnt die Blutarbeit des Henters. Der Aufruhr ist niedergeschlagen; Ordnung und Ruhe lehren zurück, und nichts fñhrt mehr den Gang der jetzt neu besetzten Regierung. Freilich kann es auch fehlschlagen; es kann, wenn die Willkürherrschaft zum Auserßen gekommen, die Volkskraft durch energischen Aufschwung die Sölbner-schar überwältigen oder die bewaffnete Macht selbst für die allzu schwer getränkte Volks-sache sich erklären; und alsdann wird das Volk, je größer der Druck gewesen, um so härter sich rächen und, damit die Wiederkehr des Erlittenen verhütet werde, um desto weiter in den Sicherungs-anstalten für die Zukunft gehen. Alsdann kann, anstatt der kleinen Regungen des Volkslebens, welche niederzuhalten man so ängstlich beflissen war, eine völlige Umwälzung eintreten und dadurch das Gute mit dem Schlimmen einer gemeinsamen Zertrümmerung anheimsfallen.

Sanz anders das zweite oder freihellische System. Dasselbe ist zwar weit davon entfernt, das Anwachsen derjenigen Kräfte zu begünstigen, welche nach ihrer natürlichen Richtung leicht in Gegensatz mit jener des vernünftigen Gesamtwillens und der in dessen Sinne waltenden Regierung treten können, z. B. der Adelsmacht oder der Priestergewalt und überhaupt jener der privilegierten Klassen; dagegen aber liebt es und befördert die Erstarkung der naturgemäß dem Recht und der Geseßlichkeit befreundeten Kräftevereine, wie jene der Gemeinden, der Bezirks- und Provinzgenossenschaften, der für gemünnliche Unternehmungen ins Leben tretenden gesellschaftlichen Verbindungen für Industrie, Handel, Wissenschaften u. s. w. Es freut sich auch der Entfaltung aller höhern persönlichen Kraft einzelner durch Talent, Tugend und patriotischen Eifer ausgezeichnete Staatsbürger und strebt selbst nach thunlichster Ausbreitung solcher intellectuellen und moralischer Kräfte. Es will eine aufgeklärte, lebenskräftige öffentliche Meinung und erwartet eben von ihr die wirksamste Unterstützung in allen auf Gemeinwohl abzweckenden Maßregeln. Überhaupt ist ihm dieses Gemeinwohl das Höchste, nicht aber die Ungebundenheit der Regierungsgewalt; ja es sucht auf die Voraussetzung, daß ein guter, seiner heiligen Pflichten eingedenkter Regent, auch wenn er selbst die unumschränkte Macht, die er factisch überkommen, bloß zum Besten der Nation ausübt, dennoch nur mit Schauern daran denken kann, eine gleich schrankenlose Macht jedem künftigen Nachfolger — der vielleicht ein Domitian oder Commodus sein wird — überliefern zu müssen. Dieses System kennt keine Furcht vor freier Rede und Schrift, vor Demagogen und Agitatoren, vor Volksversammlungen und offenen Associationen; es will die Regierung stark haben durch die aus Überzeugung fließende Anhänglichkeit der Nation, d. h. der Mehrheit ihrer intelligenten Glieder, und es verläßt sich auf denselben Beistand gegen die etwaigen Versuche einiger böswilliger Ruhestörer. Es gründet hiernach den Thron auf Gerechtigkeit und Volksbeglückung und erkennt daher in den natürlichen Interessen der Bürger eine sicherere Bürgschaft für die Treue, als das andere System sich in der Furcht vor der Strafe verschafft. Hiernach kann es der vielen, theuer zu bezahlenden und die allgemeine Moralität vergiftenden Wächter und Auspäher sowie der kostbaren Wehranstalten gegen das eigene Volk entbehren und die Kriegsrüstungen auf das im Verhältnisse zum Auslande nöthige Maß beschränken. Ginge nun, ungeachtet der volksfreundlichen Richtung der Regierung, ein von boshafter Hand ausgestreuter Same der Unzufriedenheit auf, oder hätte die Regierung selbst durch zwar wohlgemeinte, doch aus Irrthum sehleggegriffene Handlungen solche Unzufriedenheit erregt, so will das eben besprochene System die Äußerungen derselben keineswegs unterdrücken, vielmehr beachtet es dieselben sorgsam, forschet ihrer Quelle und Begründung nach und heilt den Mißmuth entweder, wenn er aus falschen Ansichten entsprang, durch Belehrung der Irrenden oder, wenn gerechter Grund dafür da ist, durch kluge Nachgiebigkeit und Hebung der Beschwerden. Sollte aber ein wirklicher Aufstand, welcher unter solchen Umständen jedenfalls ein verbrecherischer sein würde, irgendwo ausbrechen, alsdann erlaubt oder fordert das System dessen rasche und energische Unterdrückung durch die öffentliche Macht und die wohlverdiente Bestrafung der Schuldigen. Die öffentliche Macht aber, welche gegen dergleichen Ruhestörer aufzubieten ist, will es lieber aus Bürgergarden als aus Soldtruppen gebildet wissen, weil jede Verwenbung der letztern gegen das Volk gehässig und verdächtig ist, und weil gegen böswillige Ruhestörer die aus Recht und Ordnung Liebenden zusammengesetzte Bürgergarde zuverlässig genug ist. Überhaupt will dieses System sowol zur Verhütung als zur Unterdrückung der Aufstände nur solche Mittel angewendet und nur solche Kräfte aufgebieten wissen, welche naturgemäß bloß dem Recht und dem Gemeinwohl dienstbar, nicht aber gleich gut auch zur Durchsetzung unlauterer Absichten zu gebrauchen sind. Ist dann durch solche dem Gesamtwohl und Gesamtwillen befreundete Kräfte der etwa ausgebrochene Aufstand gedämpft, so

wird allerdings auch die Strafgerichtigkeit ihr Amt zu verwalten haben, in der Regel aber das Recht der Begnadigung hier eine Gelegenheit zu beifälliger Ausübung finden.

Keiner unserer Leser wird zweifelhaft sein, zu welchem der beiden Systeme wir uns bekennen. Nur eine Bemerkung fügen wir noch hinzu. Sie bezieht sich auf das Verhältniß der durch die positiven Rechte festgesetzten Strafen zu dem vernunftrechtlich zu billigenden Strafmaße. In Staaten, deren Regierung eine echt legitime und eine dem Recht und Gemeinwohl aufrichtig befreundete ist, finden wir gewöhnlich vergleichsweise geringere Strafen auf Hochverrath, Empörung und Aufruhr gesetzt als in solchen, über welchen ein Usurpator thront oder welche von einer despotischen und tyrannischen Regierung beherrscht werden. Gleichwol ist, vernunftrechtlich gewürdigt, die Auflehnung gegen eine legitime und freiheitliche Regierung unendlich strafbarer als die gegen eine usurpatorische und tyrannische. Es zeigt sich also, daß bei dieser Gattung von Verbrechen gewöhnlich die Strenge der Bestrafung im umgekehrten Verhältnisse zur wahren Strafwürdigkeit steht, was jedoch aus natürlichen Gründen sehr erklärbar, auch der beliebten, dem Strafrechte häufig zu Grunde gelegten Abschreckungstheorie vollkommen gemäß ist. Eine legitime, gerechte und wohlwollende Regierung fürchtet sich nicht und verschmäht deshalb, sich mit den Schrecken der Strafgewalt in größerm Maße, als die wahre Gerechtigkeit es erheischt, zu umgürten. Der freiwilligen Anhänglichkeit ihrer Unterthanen versichert, weil sich bewußt, dieselbe zu verdienen, und mit Recht überzeugt, daß, da aus ihren Handlungen keine verzeihliche Aufreizung, kein beschönigendes Motiv zur Empörung hervorgehen kann, nur noch die schlechten, egoistischen, ehrsuchtigen oder fanatischen Antriebe zu hochverrätherischen oder rebellischen Versuchen übrig bleiben, welche bei der in der Nation vorherrschenden guten Gesinnung nicht einmal hoffen dürfen, einen bedeutenden Anhang zu finden, daher überzeugt, daß zur wirksamen Abschreckung von so wenig verheißenden Unternehmungen auch minder grausame Strafen genügen werden, beschränkt sich eine solche Regierung auf dieses geringere Strafmaß und behnt auch den Kreis der Strafbarkeit nach Handlungen und Personen nicht weiter aus, als nöthig ist. Ist dagegen eine Regierung der Rechtmäßigkeit oder Anerkennung ihres Herrschertitels von selten der Nation nicht völlig versichert (wie z. B. jene Napoleon's von den entgegengesetzten Parteien der Mißbünftlichen und der Republikaner sich fortwährend bedroht sah), oder ist sie eine despotische (wie etwa die asiatischen), so kann sie natürlich nur durch Schrecken sich zu erhalten hoffen, und sie wird daher in eben dem Maße, als sie sich gehaßt weiß, oder als sie sich selbst sagen muß, sie habe begründetes Mißvergnügen, begründete rechtliche Beschwerden, begründete patriotische Trauer hervorgerufen und sie habe den Unterthanen keine gesetzlichen Wege, Unrecht und Druck von sich abzuwenden, übrig gelassen, von gesteigerter Besorgniß vor Aufruhr oder Verschwörung erfüllt sein und daher ihre Zuflucht zu gleichmäßig gesteigerten, endlich zu ganz grausamen Strafen nehmen, weil allerdings, je mehr und je stärkere Reizungen und Motive zu empörender Versuchen vorliegen, desto empfindlichere Strafübel nothwendig sind, um davon abzuhalten. Die heftigen Antriebe, welche zu feindseligem Unternehmen gegen eine solche Regierung spornen, können — wie sie sich selbst sagen muß — bloß durch die Furcht vor der äußersten Qual überwältigt werden; und darum muß theils mit erbiger und schrecklicher Kerkerpein, theils mit Rädern, Bleibellen, Spießen u. s. w. gedroht und auch schon gegen den leiseften Versuch, gegen das noch schwankende Vorhaben, gegen die entfernteste Theilnahme, gegen bloßes Unterlassen der Anzeige, selbst gegen bloße Gedanken und Gefühle, sobald sie, sei es auch nur durch Blick und Miene oder Seufzer, sich verrathen, die Strafe des schwersten Verbrechens geschleudert werden.

Dieses alles gründet sich auf die Natur der Menschen und Dinge, war darum von jeher so und wird immer so bleiben. Aber eben daraus geht auch hervor, daß die von den römischen Kaisern, deren auf Gewalt und Schrecken erbauter Despotenthron fortwährend von Aufruhr und Verschwörung umlagert war, erlassenen unmenschlichen Majestäts- und Hochverrathsgesetze das Vorbild nicht sein dürfen für eine auf den normalen Zustand gestützte, einer weisen und gerechten Regierung sich erfreuender und zumal noch durch eine freiheitliche Verfassung beglückter Völker zu berechnende Gesetzgebung.

Rotteck.

Hof, **Hofstaat**, **Hofämter**, **Hofnarr**, **Hofgericht**, **Hofkammer** u. s. w. I. Einleitung. Der Ausdruck Hof bezeichnete, identisch mit curia, curtis, aula, den in der Regel isolirt liegenden Schwerpunkt des Ansehens eines freien germanischen Mannes; der Hof war dem freien Manne auf dem platten Lande, was später auch das Haus dem Stadtbürger wurde, seine Burg, sein Königreich, und es ist wol nicht ohne tiefen Sinn, daß sich bis zur Stunde nicht nur der Ausdruck Schloß erhalten hat, sondern daß auch der Ausdruck Hof selbst gerad

für jenen Theil des häuslichen Anwesens in Anwendung geblieben ist, welcher eine gewisse freie Circulation und stete Berührung nicht nur unter den Angehörigen des Anwesens, sondern auch zwischen diesen und Fremden fordert und zuläßt.

Durch den Unterschied zwischen freien und unfreien Gehöften und durch das Verhältniß zwischen einem unfreien und dem dasselbe bestimmenden freien Gehöfte wurde an dieser allgemeinen Bedeutung nichts geändert. Soweit der abhängige Mann eine Freiheit und eine Gewalt besaß, soweit war sein Gehöfte nicht der Träger seiner Abhängigkeit, sondern der seiner Selbstständigkeit.¹⁾ Der freie Herr erkannte aber in seinem Gehöfte nicht nur den Schwerpunkt seiner rein individuellen Rechtsphäre und seiner Familiengewalt, sondern auch den seiner Herrschaft über andere. Denn dorthin zog er aus den abhängigen Höfen, was ihm aus diesen an Menschenkraft und Vermögensstoff zufließ, und in dem Hofe des Herrngehöftes fanden regelmäßig die Berührungen zwischen dem Herrn und den von ihm abhängigen Leuten statt.

Daß diesem Hofwesen ein gewisser politischer Charakter nicht abzusprechen sei, erhellt schon aus dem Umstande, daß jeder freie Hof nach den Principien des deutschen Rechts und bei der Unfertigkeit und Schwäche der ersten geschichtlichen germanischen Staatsversuche etwas wie ein selbständiges oder souveränes Gesamtwesen darstellte. Der Hof war nicht nur eine unverletzliche Grenze für die individuelle Freiheit gegen die Übergriffe einer im ganzen als rechtmäßig anerkannten höhern politischen Gewalt, sondern er war auch gewissermaßen der Staat selbst und mußte erst im Gange der weitem Ausbildung der Staatsgewalt durch Vertrag und Gewalteroberung entweder enstaatllicht oder selbst der Kern größerer staatlicher Bildungen werden, was bekanntlich beides geschehen ist.

Daher sehen wir die Höfe als Grundlage der Immunitäten oder Befreiungen von den immermehr zunehmenden Rechten der königlichen Gewalt, und die größern Höfe, villas u. s. w., namentlich die der geistlichen und weltlichen Großen, sind nach ihrer ganzen Einrichtung Miniaturbilder angehender Staaten. Der Hofherr ist der Monarch; diese Monarchie stützt sich naturgemäß auf das Recht des ersten Erwerbers und der gesetzlichen oder durch die Sitte begründeten Geblütsfolge; der Herr hat eine persönliche freie und unfreie Dienerschaft, deren Ehre und Vortheil, ja theilweise Existenz davon abhängt, stets in der unmittelbaren Umgebung des Herrn zu sein; bezüglich der nicht in diese Klasse gehörigen abhängigen Leute aber findet eine auf Vertrag oder Verleihungen beruhende, dem Hofe eigenthümliche oder verfassungsmäßige Verwaltung und Justiz, oft durch eigene Beamte, statt, und die Stetigkeit dieser Verhältnisse, namentlich eine gewisse Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Besitzthums beweisen, daß sie wesentlich von der Staatsidee erfüllt gewesen sind.

Natürlich hing aber im einzelnen das Meiste nicht nur von der Persönlichkeit des Herrn, sondern auch von seiner eigenen politischen Situation und von der Art und Größe seines Besitzthums ab. Hatte er z. B. mehrere auseinanderliegende selbständige Höfe, so standen sie unter ihm gleichsam in einer Personal- oder auch Realunion, nicht in einem organischen Einheitsverhältnisse, obgleich die Natur der Sache wol schon früher, als es geschichtlich nachweisbar, zu einer innigern Einigung drängte, die durch den Wechsel des Aufenthalts des Herrn, durch einheitlichere Gestaltung der Besitz- oder Herrschaftstitel, durch gleichmäßige Justiz- und Verwaltungsmaßregeln u. s. w. angebahnt werden konnte.

Der mächtigste und wichtigste Hofherr war aber begreiflich der König. Wie unklar die Vorstellungen von der königlichen Gewalt auch sein mußten, eine wir möchten sagen instinctmäßige Empfindung lehrte die Menschen die Nothwendigkeit einer höhern Einigung, wenn sie sich alle in ihren neuen Wohnsitzen behaupten wollten; und daß die Könige die hierzu berufenen Organe seien, dies wurde durch ihre unverhältnißmäßig größere materielle Macht und durch die Unterstützung ihrer Bestrebungen seitens der Kirche den damaligen Bevölkerungen klar.

Der königliche Hof oder die königlichen Höfe (die königlichen Hofhaltungen, Pfalzen, Palatien, Schloßer, Residenzen mit ihren Umgebungen) waren also unter allen Umständen die wichtigsten, denen sich dann die der geistlichen und weltlichen Großen des Reichs anreiheten²⁾, und so kam es, daß man, die Benennung des Aufenthaltsorts auf die in demselben sich aufhaltenden Personen anwendend, den regierenden Fürsten sammt seiner Familie und der seinem und der Seinen persönlichen Dienste gewidmeten Umgebung vorzugsweise mit Hof bezeichnete, wie ja

1) Tac. Germ., c. XX, XXV.

2) Weiß, Deutsche Verfassungsgeschichte, II, 122 fg., 145. Grimm, Rechtsalterthümer, I, 150 fg.

heute noch der der staatlichen Einheit des österreichischen Kaiserthums entsprechende Aufenthaltsort des Kaisers die Hofburg heißt.

Es liegt in der Natur der Sache, daß jeder Mensch seine Umgebung theils sich selbst frei bildet, theils nach höhern Pflichten einrichtet oder, wenn er sie schon eingerichtet vorfindet, behält und dann den sich verändernden Umständen gemäß auch entsprechend verändert. Vernünftigerweise muß aber die ganze Umgebung eines Menschen durch seine Lebensstellung, also durch seinen Lebenszweck bestimmt sein.

Die dem persönlichen Dienste des Königs als solchen und seiner Familie als dem zur ununterbrochenen Vertretung der obersten Staatsgewalt verfassungsmäßig bestehenden Organismus gewidmete Umgebung muß also mit dieser Stellung des Souveräns und seiner Familie, mit der wahren Idee des monarchischen Staates überhaupt und mit der besondern Art und Weise, wie sich dieselbe in dem gegebenen einzelnen Volke herausgebildet hat, im Einklange stehen, resp. stets im Einklange erhalten werden. Hof und Staat können ebenso wenig oder ebenso viel voneinander geschieden werden wie Mensch und Monarch, und selbst der Ausdruck Hofstaat weist auf die unläßbare Verbindung zwischen Hof und Staat hin. Ein staatsvolkriger Hof muß als ein nicht minder der Übelstand bezeichnet werden als ein hofvolkriger Staat.

Die Umgebung eines Menschen muß seiner äußern Machtstellung und, soweit sie von ihm abhängt, seiner Auffassung derselben nach äußern und innern Merkmalen entsprechen, und daß es demjenigen, der die Macht hat, nicht an Höflingen in gutem wie üblem Sinne des Wortes fehle, hat die Geschichte der selbst von Fürsten umbuhlenen Demokratie in der alten und neuen Zeit bewiesen. Aber nicht nur das souveräne Volk, auch der abhängige Präsident der Republik hat seinen Hof, wie ja selbst die alten vornehmen Germanen schon dergleichen gehabt, und der Hauptunterschied liegt nicht in der Sache selbst, sondern in den höchst verschiedenen Formen des Ausdrucks.

Für uns aber erscheinen nur die Höfe regierender Fürsten von besonderer Wichtigkeit. Nur sie sind mit unserer ganzen bisherigen Geschichte innigst verbunden und haben auch noch für das gegenwärtige Staatsrecht eine große Bedeutung, die namentlich in den Verührungen der Hofverhältnisse mit dem allgemein herrschenden constitutionellen Princip deutlich hervortritt. Diese Verührungen sind allerdings meist ebenso viele Collisionen zwischen Hof und Staat, Herrscher und Volk. An sich unvermeidlich, sind wir weit entfernt, in ihrem Vorkommen ein besonderes uns nach irgendeiner Seite hin bitter machendes Übel zu erkennen. Ein solches würden wir nur darin finden, wenn zwischen Herrscher und Hof einerseits, Staat und Volk andererseits eine sich wechselseitig ignorirende Gleichgültigkeit, deren Ende doch ein Vernichtungskampf sein müßte, bestehen und also nothwendig die fortgesetzte organische Ausgleichung unumgänglich machen würde.

Der Hof als die ständige Umgebung des regierenden Herrn muß, wie schon gesagt, der ganzen Stellung desselben entsprechen. Da diese Stellung die hervortragendste im Lande ist und das Land auch nach außen Charakterisirt, so muß der Hof des Fürsten an echtem Glanz jede andere Stellung im Lande übertreffen und suchen, dem Fürsten auch unter seinesgleichen eine würdige Stellung zu bereiten. Sowie aber in den fürstlichen Lebensäußerungen eine große Verschiedenheit nach Art und Wichtigkeit stattfindet, so muß auch der Hof dem entsprechend organisiert und in verschiedene Rangklassen eingetheilt sein.

Es versteht sich von selbst, daß die Ansichten, was überhaupt der Stellung des Fürsten entsprechen, sehr verschieden sein und selbst bei einem und demselben Volke in den verschiedenen Perioden seiner Entwicklung wechseln müssen, daß also der Kampf zwischen dem Bestehenden und Werden, zwischen Erhaltung und Fortschritt sich auch in der Gestaltung des Hofes äußern wird. Nicht minder aber ist leicht einzusehen, daß die Bedeutung oder der Rang der Hofstellen in demselben Grade höher sein muß, in welchem sie mehr mit den Lebensfunctionen des Herrschers als Staatsoberhauptes, denn mit denen des Menschen in Verbindung stehen, obgleich der persönliche Einfluß an den Höfen thatsächlich oft desto größer ist, je niedriger die Rangstellung des Höflings erscheint.

Wie wenig man nun den Fürsten vom Menschen und den Staat von seinem Fürsten trennen kann, ebenso wenig kann der Hof von Staate und von der staatlichen Eigenschaft des Fürsten losgerissen werden. Gerade durch den Hof wird eine Masse von Unterthanen in die beständige nächste Umgebung des Souveräns gezogen, und damit hieraus keine Neigung entstehe, die Stellungen zu confundiren, ist am Hofe eine viel strengere Regulirung der Umgangsformen, namentlich zwischen dem Fürsten und seinen Höflingen selbst, nothwendig, als dies für jene Fälle

erforderlich erscheint, in denen der Fürst mit seinen übrigen Unterthanen in Berührung tritt. Und während jeder an den Hof Kommende sich der Etikette, dem Hofceremoniel, wie einer Art von Hausrecht zu unterwerfen hat, bedient sich auch der Fürst, wenn er in nicht officieller Eigenschaft in das Leben tritt, der gewöhnlichen gebildeten Erscheinungs- und Umgangsformen.

Der Hof soll den höchsten echten Glanz des Landes in allen Dingen, welche zur politischen Größe gehören, als ständige Umgebung des Fürsten darstellen und ihm auch für die rein menschlichen Seiten seines Daseins oder für die menschlich-fürstliche Erscheinung als eine auszeichnend würdige Umgebung dienen. Diese Anforderung zu befriedigen, hängt in Staaten, welche eine Geschichte haben, nicht einzig vom Willen des Fürsten selbst ab, da nicht nur die vorhandenen Mittel, sondern auch oft eine Masse feststehender ausdrücklicher Normen oder Gewohnheiten die Hauptsache bestimmen und dem Fürsten nichts bleibt, als zwischen einer Mehrzahl an sich fähiger Personen zu wählen und das bestehende Recht, ein wahres Hofrecht, fortzubilden.

Die Gestaltung der Höfe und des Hoflebens hängt demnach wesentlich mit der ganzen Geschichte des Volkes zusammen, wird dieser mehr oder minder entsprechen und daher auch sehr verschieden je nach der Culturstufe der Völker und je nach der Culturperiode jedes einzelnen Volkes sein. Deshalb bildet aber auch die Geschichte der Höfe und einzelner Hofeinrichtungen nicht nur einen Gegenstand der politischen Geschichte, sondern hat auch ihre eigene Literatur, zu welcher der größte Theil der ungeheuern Memoirenliteratur gehört.

Man kann die Bedeutung der Höfe von verschiedenen Seiten auffassen, namentlich von einer sittlichen, culturhistorischen und politischen Seite. So sehr diese drei Seiten miteinander zusammenhängen, so haben wir es doch hier vorzüglich nur mit der politischen Seite der Höfe (und mit dem eigentlichen Hofstaate, nicht mit der einer besondern politischen Bedeutung gänzlich entbehrenden Hofdienerschaft) zu thun, von welcher wir daher ausgehen und dann nur gelegentlich einige Blicke auf die übrigen Seiten derselben werfen werden.

Die beiden Extreme der politischen Bedeutung des Hofes sind, daß er entweder der ganze Staat oder daß er nichts im Staate ist. Letzteres wird namentlich seit neuerer Zeit in Verbindung mit den modernen Theorien der Volksherrschaft, Nationalsoveränität u. s. w. angestrebt und zwar entweder so, daß man gerade aus nationalem Stolz einen möglichst glänzenden Hof haben, denselben aber mehr als den Träger der Nationalsoveränität betrachten und ihn doch von allem Einflusse auf das Verfassungs- und Verwaltungsleben des Staates vollständig getrennt halten will, oder so, daß man, mit einem oft unwürdigen Feilschen um die Minderung der Civilliste beginnend, den Hof möglichst seines Glanzes zu entkleiden und die Stellung des Staatsoberhauptes auf das allgemeine bürgerliche Niveau herunterzubringen sucht. Ersteres wird entweder bei noch ganz rohen, staatlich noch wenig entwickelten Völkern oder bei solchen stattfinden, die bereits so demoralisirt sind, daß das öffentliche Leben in ihnen erstorben ist. Dort ist der politische Gedanke noch nicht über die Grenzen der nächsten Umgebung des Fürsten hinausgedrungen ins Volk; hier hat er sich aus dem Volke verloren und seine letzte Unterkunft am Hofe gefunden. Eine überwiegende und entscheidende Bedeutung des Hofes ist aber auch ohne gänzlichen Mangel oder Verlust der politischen Lebenskraft eines Volkes dann möglich, wenn in einzelnen kritischen Momenten seiner Geschichte die entscheidende Wendung durch ausgezeichnete Persönlichkeiten auf dem Throne oder aus der nächsten Umgebung des Throns vermittelt wird, wie dies z. B. in Frankreich und Preußen geschehen ist, da in erstern Lande die Einheit, in letzterm die politische Selbständigkeit von dem Throne ausging. Man kann daher wohl sagen, die politische Bedeutung des Hofes, sofern sie nicht von der herrschenden Persönlichkeit abhängt, steige immer in dem Grade, in welchem die äußere Einheit und Selbständigkeit eines Staates zunimmt. Umgekehrt kann die politische Bedeutung des Hofes auch ohne Vernichtung oder Verminderung der äußern Einheit und Selbständigkeit eines Staates sehr verringert oder sogar vernichtet werden, wenn in gewissen Momenten der politischen Entwicklung die entscheidende Wendung durch das Volk oder Leute aus dem Volke gegeben worden ist, wie dies z. B. gleichfalls in Frankreich, dann in England u. s. w. geschehen. Die politische Bedeutung der Höfe wird daher auch wieder in demselben Grade herabgedrückt, in welchem die Zahl der am öffentlichen Leben des Staates sich Betheiligenden zunimmt und das Maß dieser Betheiligung selbst ein größeres wird.

Hieraus erhellt, daß auch die politische Bedeutung der Höfe nicht nur bei verschiedenen Völkern, sondern auch bei einem und demselben Volke zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene sein muß, und daß von den beiden angegebenen Extremen in Wirklichkeit keins je ganz vorhanden ist. Es kann z. B. mit einer Dynastie auch das alte Hofwesen gestürzt werden; aber wer

immer wieder an die Spitze des Staates tritt, wird auch einen neuen Hof sich bilden müssen, welcher in seiner Einfachheit oder in seinem Prunk, Wirkung politischer Vorgänge und Ursache politischer Wirkungen zugleich, unermesslich eine politische Bedeutung haben wird. Auch ist es denkbar, daß zwar das ganze politische Leben, soweit es noch oder schon einigermaßen organisiert und organisirbar, sich am Hofe zusammenzudrängen scheint. Allein selbst der reichste und mächtigste Hof ist ohne das Volk und Land politisch nichts; seine politische Bedeutung ruht wesentlich mit auf den letztern. So kann z. B. ein vertriebener Fürst in fremdem Lande einen sehr glänzenden Hof halten, aber politisch bedeutend ist er nur so lange, als er im Lande seiner Väter trotz seiner Vertreibung noch eine politische Macht besitzt. Diese kann sich auf die Sympathien des Volkes oder einzelner Klassen desselben oder auf das im Lande gelegene Vermögen, auf gewisse mit der Dynastie verbundene Privatinteressen u. s. w. stützen, woraus sich die verschiedenen ausnahmsweisen Gewaltmaßregeln erklären, die man gegen vertriebene Fürsten anwendet, um ihnen die Möglichkeit zu einem fürstlichen Auftreten und damit die Quelle einer dem auf ihre Kosten erworbenen Besitzthume gefährlichen Macht abzuschneiden. So ist es ferner möglich, daß ein Fürst, dessen in fabelhaftem Luxus strahlender Hof alles ist, mit seinen Glanze Fürsten und Völker, die keine höhere Vorstellung von staatlichem Leben haben als er und sein eigenes Volk, blendet und siegreich überwindet. Aber einem politisch bessern Volke gegenüber wird eine solche leere Pracht wirkungslos und der Fürst nicht im Stande sein, die politische Schwäche seiner Stellung zu verhimmeln.

Die politische Bedeutung des Hofes besteht nun im allgemeinen darin, daß er die Einrichtung sei zur persönlich-räumlichen Darstellung der Majestät des Staates. Ist der Staat das souveräne Gesamtindividuum zur Herstellung der harmonischen Einheit aller Richtungen des irdischen Daseins in Freiheit und Ordnung, so muß auch diese Einheit ihren Ausdruck im Hofe finden, und jeder concrete Hof ist wirklich der Ausdruck dieser Einheit, sofern und insofern sie im Staate verwirklicht ist. Daß hierbei eine große Verschiedenheit stattfinden könne und müsse, wurde bereits angedeutet. Sehr bezeichnend aber ist es, daß, den drei Hauptrichtungen des menschlichen Daseins (der religiösen, intellectuellen und materiellen) entsprechend, an allen Höfen geistliche, civile und militärische Elemente zu einem Ganzen, wenngleich in sehr verschiedenen und wechselnden Proportionen, mit verschiedenen und wechselndem Einflusse vereinigt sind.

Ein Hof ist an sich weder etwas Gutes noch etwas Schlechtes. Der Hof ist, wie er ist, und das Hofleben hat seine eigenen Gefahren wie Vortheile für den Menschen. Es ist leicht, den Beweis zu liefern, daß von den Höfen unendlich viel Gutes wie Ubles ausgegangen ist, aber immer war nicht der Hof ein absolut so oder so wirksames Verhältnis, sondern alles hauptsächlich von den Menschen selbst abhängig. Ehe wir auf Einzelheiten der geschichtlichen Entwicklung und der gegenwärtigen Zustände eingehen, wollen wir nur noch die Frage aufwerfen, ob und inwiefern Hofleben und Volkleben aufeinander bestimmend einwirken müssen.

Versteht man unter Volk das ganze lebendige staatlich organisirte Substrat des Staates, so gehört der Fürst mit dem Hofe zum Volke. Es ist unvermeidlich, daß das Leben des Hofes und am Hofe in vielen Beziehungen sich vom Leben des Volkes und im Volke unterscheidet. Kein Fürst wird aber je einer gewissen Popularität, einer gewissen Sympathie der öffentlichen Meinung, des Gefühls seiner organischen Stellung ganz entbehren wollen. Selbst wenn er und sein Hof der eigentliche Staat wären, müßten ihn gewisse Bande ans Volk knüpfen, sei es, um den unnatürlichen Staat zu erhalten oder ihn natürlicher zu machen.

Der Fürst wird daher den Hof, der oft selbst das Product einer volksthümlichen oder doch volksthümlich gewesenen Entwicklung ist, nicht so einrichten wie den Privathaushalt eines Mannes aus dem Volke oder aus dieser oder jener maßgebenden Volksklasse, sondern so, wie er es für nöthig hält, um für sich als Staatsoberhaupt die meisten und die wichtigsten Sympathien zu erwecken. Daß hierbei grobe Irrthümer und unheilvolle Mißgriffe wie Täuschungen über die Tragweite an sich sehr gewöhnlicher Handlungen leicht vorkommen³⁾ und nach und nach die ungeheuersten Wirkungen hervorbringen können, ist von selbst klar. Der Zusammenhang zwischen Hof- und Volkleben, Hof- und Volksitte ist daher nicht der, daß eins das Abbild des andern sei, sondern nur der, daß das eine auf das andere wirken müsse, wobei aber sehr viel darauf ankommt, was man unter Volk versteht. Denn nicht nur kann Sitze und Leben des Hofes mit denen des Volkes wenigstens äußerlich, oft aber auch innerlich in directem Widerspruch stehen und dieser

3) Jolly, Histoire du mouvement intellectuel (Paris 1860), II, 84. Vernal, Théorie de l'au-
 orité (Paris 1861), I, 435.

Widerspruch gerade durch die in der natürlichen Verschiedenheit zwischen beiden begründete, aber unnatürlich gesteigerte Opposition des einen gegen das andere hervorgerufen worden sein, sondern es ist auch möglich, daß einzelne Klassen des Volkes in Sitte und Leben mit dem Hofe sympathisirten, ohne daß man deshalb berechtigt wäre, nur diese Klassen als maßgebend, als Volk zu bezeichnen.

II. Geschichte. Der Grundsatz des Despotismus: „L'état c'est moi“, wird mit Recht als in den Staaten des Orients zuerst und am vollständigsten ausgebildet angenommen. Der Despot hat daher auch keinen eigentlichen Hofstaat — er ist ja selbst und allein alles, was man Staat nennt. Seine Unterthanen, thatsächlich alle Sklaven, sind es desto mehr, je näher sie ihm kommen, und die Höflinge, welche in mehreren dieser Staaten nicht symbolisch, sondern ernstlich nach den Gliedern seines Körpers oder nach den Theilen seines Anzugs benannt und gehalten werden, unterscheiden sich von den Übrigen nur durch den glänzenden Stoff ihrer Ketten. Die Consequenz des Despotismus ist die Negation jeder staatlichen Regierung oder Verwaltung. Eben deshalb strebt aber auch der Despot, soviel Menschen und Gut als möglich seiner willkürlichen, unmittelbaren, persönlichen Einwirkung anbauern zu unterwerfen. Das Streben nach Macht und Auszeichnung erstirbt aber so wenig im Pfuhe der Sklaverei wie in den Regionen der anerkannten allgemeinen freien Menschenwürde, und so kommt es, daß Menschen und Gut in die Umgebung des Despoten, zur Unterwerfung unter ihn sich drängen, bis das Unglück ihn einsam macht auf seiner grundlosen, schwindelnden Höhe. Nicht bloß die Eigenthümlichkeiten und Reichthümer des Orients sind es daher, was die orientalischen Höfe äußerlich so zahlreich und glänzend erscheinen läßt, sondern und vorzüglich die natürlichen Consequenzen des Despotismus. Aber alles ist nur Schein. Unter allen den Massen weiblicher Schönheiten fehlt das Weib, die eine, gleiche, treue Genossin des Lebens; die zahllosen Kinder sind nicht der freudige Same der Unsterblichkeit, sondern geborene Feinde und Verschwörer; die Tausende auf dem Boden hingestreckter goldbedeckter Sklaven murmeln giftige Flüche in den Bart⁴⁾, und all das Edelgestein, so die Wände des Palastes deckt, dient nur als Lünche eines Grabes der Humanität. Das Leben geht nicht in fester würdiger Ordnung dahin, wo die älteste Sitte die Unstete der persönlichen Willkür ist; man lebt nur von einem Augenblick zum andern, wo es nichts Unergründliches gibt als die allmächtige, in jedem Momente umschlagende Laune des Despoten, der ein Gott wäre, Schwebte nicht, wie über Zeus das Fatum, so über ihn die nie rastende Furcht. Diese erscheint auch als die eigentliche Mutter des orientalischen Hofceremoniels, welches übrigens, wenn nicht seine älteste, doch sicher seine höchste Ausbildung in dem himmlischen Reiche der Mitte, in China, erhalten haben dürfte.

Zwischen dem barbarischen Regierfürsten, der für Hofstele Tausende seiner Unterthanen schlachtet, während er andere Tausende einfängt, um sie zur Befriedigung seiner thierischen Leidenschaften zu verkaufen, und dem cultivirten Despoten des Orients ist trotz der Verschiedenheit ihres äußern Auftretens nur ein Unterschied in der Form der Despotie, und die armselige festliche Erschternung des Häuptlings eines kleinen unverdorbenen Stammes von Wilden muß dem denkenden Blicke daneben mehr stillos groß als lächerlich erscheinen.

Über die nächste Umgebung der alten griechischen und römischen Könige ist uns nur wenig bekannt. Die Vorsteher der classischen Republiken aber waren in der Regel bedeutende, reiche und einflußreiche Bürger, und während sie in ihrem Privatleben einen vielumworbenen Glanz entfalteten, erschienen sie in ihrer officiellen Eigenschaft stets mit derjenigen Umgebung, welche nach der Verfassung mit ihrer Stellung verbunden war und welche ebenso wie auf die ganze äußere officiële Erscheinung (Gewand, Stuhl u. s. w.) von Seiten der Staatswürdenträger wie des Volkes der größte Werth gelegt wurde. Die Geschichte des römischen Hofes aber, die in dem Sinne unserer Zeit erst mit dem römischen Kaiserthum beginnen konnte⁵⁾, ist mit den Schicksalen des römischen Kaiserreichs innigst verwachsen. Genau in demselben Verhältnisse, in welchem die Vereiniigung republikanischer Magistraturen im Cäsar zum Imperatorenthum, die Staatsverwaltung aber zu einer despotischen Ausbeutung der römischen Welt und die römische Civität zur Bezeichnung einer allgemeinen politischen Bedeutungslosigkeit, weil Rom nicht mehr die Republik der Römer, sondern der Imperator selbst Rom geworden war, in demselben Verhältnisse wuchs die politische Bedeutung und Organisation des römischen Kaiserhofes. Ist es nun in der Natur der Sache gelegen, daß eine vollendetere Organisation des Hofes auch dessen

4) Duncker, Geschichte des Alterthums, II, 672 fg. Baskard d'Érang, Les parlements de France (Paris 1857), II, 7.

5) Ballou, Histoire de l'esclavage, III, 181 fg., 146.

schärfere Abgrenzung gegen den Staatsdienst mit sich führt, so müßte dies doch auch noch das Vorhandensein eines eigenen staatlichen Lebens außerhalb des Hofes voraussetzen. Je weiter wir aber in der römischen Kaiserzeit vorwärts schreiten, desto mehr verliert sich das letztere, und wenn auch aus den frühern Organisationen da und dort Reste sich erhalten hatten, so concentrirte sich doch immermehr das ganze öffentliche Leben, oder was man so heißen wollte, am Hofe oder Verbarg und verflüchtigte sich in den Resten der frühern Municipalverfassung. Die höchste Entwicklung des Hofwesens zwischen der Alten und Neuen Welt zeigt aber das so despotische oströmische Kaiserthum. Dort hatte man den Hofdienst nicht nur am vollständigsten von dem Staatsdienst zu trennen gesucht, sondern auch ihm eine bis ins Kleinste gehende Durchbildung und eine alles verschlingende Ausdehnung gegeben, und es ist der Hof von Byzanz, an welchen sich sowol in Beziehung auf einzelne Hofämternamen als auch bezüglich der ganzen Einrichtung des Hofes die germanische Ara häufig angelehnt hat.

Sind die Culturstaaten der Alten Welt ein Beweis dafür, daß bei entarteten Völkern der Hof allmählich den Staat absorbirt, so dienen die Anfänge der germanischen Staaten als Beweis, daß bei staatlich noch wenig entwickelten Völkern der Hof in dem Sinne alles ist, daß der Staat eigentlich nur von ihm ausgeht. Am Hofe der fränkischen Könige war der fränkische Staat. Die fränkischen Könige, deren Gewalt oder Gewaltsanstrebungen für die große Masse der centrifugalen Bevölkerung despotisch erscheinen mußten, suchten an ihren Höfen möglichst die höchsten Potenzen in kirchlichen und weltlichen Dingen zu vereinigen und festzuhalten. An ihrem Hofe war der Sitz des höchsten Gerichts, dessen Idee selbst erst durch das Königthum entstehen konnte; von ihrem Hofe aus entsandten sie die meist aus ihrer Begleitung gewählten obersten Verwaltungsbeamten für Krieg und Frieden in die entferntern Theile des Reichs. Ebenfalls fanden die politischen Reichs- und Hofstage statt, und je hervorragender eine Persönlichkeit, desto größern Werth legten die Könige darauf, daß sie von Zeit zu Zeit am königlichen Hofe erscheine und dem Könige huldige. Der Hof des fränkischen Königs wanderte von einem Palatium zum andern, von einer Stadt oder Villa zur andern und war meist sehr zahlreich. Die Hofämter, welche zugleich Staatsämter waren oder deren Träger zugleich Staatsämter trugen, waren in mancher Beziehung Nachahmungen oströmischer Einrichtungen, was sich daraus erklärt, daß es ebenso im Interesse der römischen Kaiser wie der germanischen Fürsten zu liegen schien, daß sich die letztern in allen Dingen des staatlichen Lebens möglichst an die Autorität des römischen Kaiserreichs anlehnten.

Abgesehen von dem Majordomat, das, nachdem es mit der untergeordneten Bedeutung eines Hausaufsehers begonnen, sich allmählich zur ersten politischen Würde des Staates emporgerungen, lange Zeit das Königthum verbunkelt und endlich in Pipin dem Kurzen überflügelt hatte, seitdem aber auch nicht mehr vorkommt, finden sich folgende hauptsächlichste Hofämter in der fränkischen Zeit: 1) die königliche Kanzlei, welche anfänglich unter dem Defensor datus stand und mit einem zahlreichen Personal besetzt war, später aber dem Apocrifarius (dem Vorstande der Hofgeistlichkeit, der deshalb auch capellanus hieß) untergeben wurde; 2) das Hofgericht, welches in Verbindung mit der Anführung des königlichen Gefolges und mit der Stellvertretung des Königs unter dem Pfalzgrafen (comes palatii) stand; 3) das Schatzamt mit seinen Attributen unter dem thesaurarius, später camerarius; 4) das Amt des Seneschalls, welches, in der Fürsorge für das königliche Hoflager bestehend, unter den damaligen Verhältnissen von der größten Bedeutung war; 5) das Amt des Schenken (pincerna); 6) das Reisemarschallamt (mansionarius); 7) das Amt des Oberkammermeisters. Minder wichtig als Ämter sind die, welche sich auf die königlichen Jagden beziehen u. dgl. m. Jedem dieser Hofämter war ein zahlreiches Personal zugetheilt, sowie ihnen nicht nur gewisse Familien oft erblich, sondern auch für ihre Bedürfnisse bestimmte königliche Güter zugewiesen waren. Übrigens dürfen mit den angeführten Ämtern, welche man hohe oder Oberhofämter nennen kann und deren Vorstände auch capitanei genannt wurden, vielfache geringere am Hofe vorkommende Beamten nicht verwechselt werden.

Der eigentliche ständige Hof des fränkischen Königs theilte nun das ganze Leben des Fürsten, der ihn nährte, kleidete, bewaffnete, die Kinder der Hofslinge erziehen ließ (Wagerien) und nicht selten, gleichsam als Vater, über deren Beruf und Ehe entschied. Hierin liegt ein patriarchalisch-despotischer Zug, der jedoch im Lichte jener Zeit ganz anders erscheinen muß als nach dem Maßstabe unserer Verhältnisse. Manche geschichtliche Zeugnisse beweisen uns aber, daß die fränkischen Könige und namentlich Karl der Große bei feierlichen Gelegenheiten durch ihre Pracht wie im gewöhnlichen Leben durch ihre Einfachheit gerechte Bewunderung bei ihren Zeitgenossen er-

weck haben.⁶⁾ Wie aber überhaupt die Formen des staatlichen Daseins in Deutschland nach seiner Trennung vom Frankenreiche zunächst aus den fränkischen Einrichtungen entlehnt wurden, so geschah es auch der Hauptsache nach mit den Hofeinrichtungen des deutschen Königs und römischen Kaisers. Der Hof dieser einen von den zwei Sonnen des Mittelalters erscheint zwar schon unter den Ottonen und Heinrichen mitunter sehr glänzend, aber entschieden war es die Zeit der Hohenstaufen, wo der Glanz des deutsch-römischen Kaisertums und des kaiserlichen Hofes seinen höchsten Höhepunkt erreichte.

Nach der ganzen Stellung des deutschen Reichsoberhauptes konnte aber sein Hof im wesentlichen noch nicht denselben Charakter haben wie die Höfe in unsern modernen Staaten. Der Mangel einer ständigen Reichsresidenz, der Erblichkeit der Krone, eines eigentlichen Reichsunterthanenverhältnisses, die Eigenschaft des Kaisers als Landesherr oder Souverän deutscher und nichtdeutscher Erblande und der Umstand, daß nicht nur er selbst aus dem letztern Grunde, sondern auch die vorzüglichsten Glieder des Reichs als Territorialherren eigene Höfe und Hofhaltungen hatten, mit einem Worte, die ganze dem absolutistischen Einheitsstaate entgegengesetzte Entwicklung des Deutschen Reichs mußte natürlich auch auf den Hof des Kaisers einwirken.

Zwar war unter den Hohenstaufen, ihren Regierungsprincipien entsprechend, die dauernde Entfaltung einer größern Pracht schon mehr zur leitenden Maxime geworden, und bei der in diesen Zeiten beginnenden Entwicklung der verschiedenen europäischen Nationalitäten und der Landeshoheit in Deutschland selbst diente der hohenstaufische Hof als Vorbild für alle diejenigen, welche in ihren Personen oder Dynastien die Träger der Selbständigkeit ihrer Völker erkannten und mit oder gegen das Kaisertum diese Selbständigkeit geltend zu machen suchten.

Aber all dem mittelalterlichen Hofglanze fehlte die ständige Ordnung der spätern Höfe. Als feste Einrichtungen des kaiserlichen Hofes erscheinen, eigentlich erst seit der Goldenen Bulle fest geordnet, die mit dem Reichsstaatsamte des Kurfürstenthums verbundenen Reichsberämter und deren Substitute, die Reichsberämter, welche jedoch, mit einziger Ausnahme des Erz- und Erbmarschallamtes, nur bei der Kaiserkrönung nach dem höchst detaillirten Ceremoniel der Goldenen Bulle ihres Amtes warteten. Wir werden in den Art. Krönung, Krönung und Kurfürsten dieser Ämter ausführlicher gedenken; hier nur noch die Bemerkung, daß wir die den vier weltlichen Kurfürstenthümern entsprechenden vier obersten Hofämter (die drei geistlichen Kurfürsten waren die Erzkanzler von Deutschland, Stallon und Krelat) des Marschalls, Truchsesses, Kämmerers und Mundschenken an allen europäischen wie an den deutschen Höfen wiederfinden, daß in diesen Hofämtern Ministerialität und Vasallenthum sich zur höchsten Ehre des Dienstes verbunden und auf diese Weise nicht nur die Hofämter selbst, sondern auch die allenthalben damit verbundenen politischen Functionen nach und nach erblich wurden.

Feststehende Regeln darüber, welchen Personen oder Kategorien von Personen das Recht zustehe oder die Pflicht obliege, entweder regelmäßig oder bei gewissen Gelegenheiten am Hofe zu erscheinen (Hoffähigkeit), sowie bestimmte feste Normen für das ganze Leben am Hofe (Hofceremoniel, Hofetikette) scheinen sich am ersten und vollkommensten in Spanien⁷⁾ ausgebildet zu haben, was sammt dem besondern Charakter des spanischen Königthums mit dem Charakter der spanischen Nation und deren eigenthümlicher geschichtlicher Entwicklung innig zusammenhängt. Übrigens ist es zu allen Zeiten und bei allen Völkern als besonders ehrenvoll, als Folge und Ursache höherer Ehre betrachtet worden, sich in der Umgebung ausgezeichneter Persönlichkeiten zu befinden, und wenn sich auch stets Eitelkeit und materielle Interessen mit dieser Anschauung verbunden zeigten, so lag ihr höherer Grund doch darin, daß die Größe und Bedeutung der Pflichten die persönliche Würde bestimmten, die größten Pflichten aber die des Staatsoberhauptes und die wichtigsten nach diesen die seiner Diener seien. Solange nun über die Hoffähigkeit

6) Dahn, Die Könige der Germanen, I, 37, 215 fg., 218, 223, 236; II, 7, 18, 19, 25, 130 fg., 236, 249. Waig, IV, 5, 119, 211, 215, 229, 232, 403 fg., 414, 416 fg. Lapeyrie, Histoire de la liberté politique (Paris 1860), S. 7.

7) Literatur über die Hofverhältnisse in verschiedenen europäischen Staaten: Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, I, 257, 318, 336, 339. Feib, System des Verfassungsrechts, II, 124, Note 1. Vertraute Geschichte der europäischen Höfe und Staaten (Wb. 1—4, Berlin 1860—62). Bernal, a. a. D., I, 281 fg. May, Die Verfassungsgeschichte Englands (Leipzig 1862), I, 107 fg., 155, 161. Fischel, Die Verfassung Englands (Berlin 1862), S. 351. Du Cellier, Histoire des classes laborieuses (Paris 1860), S. 254 fg. Esferrière, Essai sur l'histoire du droit français (zweite Auflage, Paris 1859), I, 308. Nordenskiöld, Die schwedische Staatsverfassung (Berlin 1861), S. 28, 165, 202, 228. Mohl, Geschichte der Literatur der Staatswissenschaften, II, 56 fg., 87, 91, 360; III, 136, 145, 173.

und Hofetikette weder feste geschriebene Ordnungen (Hofordnungen) noch anerkannte Gewohnheitsrechte bestanden, waren die Fürsten freier, sowohl was die Wahl ihrer Umgebung, als was die Formen des Lebens am Hofe betrifft. Die geringe Consolidation des Staates und der Dynastien, die zweifelhafte Superiorität der letztern über andere edle Geschlechter, der Wechsel der Residenz, die Superiorität der Kirche, deren höchste Würden weder von Geburt noch von Vermögen abhängig waren u. s. w., dies alles erklärt es, warum lange jede ausgezeichnete Persönlichkeit am Hofe Platz finden und das Leben am Hofe selbst ein ziemlich freies sein konnte. Ministerialen, Freie, Vasallen, die Reste alter edler Geschlechter, Gelehrte und Künstler, Laien und Cleriker waren zu einem bunten Wilde des Lebens an den Höfen vereint, bis dieselben mit den eben angedeuteten Verhältnissen sich ändern mußten. Mit der Entwicklung der verschiedenen europäischen Nationalitäten hängt die Erblichwerdung der Lehen, die Bedeutung des Lehns als regelmäßigen Trägers jedes öffentlichen Amtes, Hof- oder Staatsamtes, eine gewisse Trennung des Staates von der Kirche, höherer, durch größern erblichen Grundbesitz und damit verbundene Privilegien ausgezeichneten Klassen von den andern Klassen der Bevölkerung, verschiedene Superiorität der regierenden Dynastien, festgeordnete Erblichkeit der Krone und Ständigkeit der königlichen Residenzen u. s. w. zusammen, und so konnte und mußte es kommen, daß die Hoffähigkeit das Recht oder die Pflicht einzelner Stände, das Hofceremoniel ein System äußerer Umgangsformen wurde. In ihrer Vollendung ein Product des aus dem politischen Siege über den decentralisirenden Feudalismus hervorgegangenen modernen Staatsabsolutismus, sind sie zugleich ein Beweis, daß auch der absolute Fürst kein unbefränkter Fürst sein könne, indem sie ihn selbst nicht minder als seine Höflinge in unverrückliche Schranken einschlossen, wenn sie auch mitunter das Volk von der persönlichen Berührung mit seinem Fürsten und seinem Hofe hermetisch abzuschließen trachteten.

Gleichwie aber der monarchische Absolutismus in Europa überhaupt nur eine Übergangsstufe aus dem Feudalismus zum Konstitutionalismus gewesen ist, so auch die dem monarchischen Absolutismus entsprechende Einrichtung der Höfe. Weder die an ihnen sich findenden feudalen Reste noch ihr absolutistisches Gepräge vermochten sich dem Fortschritte der Zeit gegenüber zu erhalten. Der Hofseudalismus war selbst gewissermaßen ein Träger der alten Freiheit, der Absolutismus des Hofes Träger der modernen Staatseinheit, und während der erstere eine Art von konstitutioneller oder aristokratischer Beschränkung der fürstlichen Willkür bildete, suchte der Hofabsolutismus über diese Grenze hinauszugreifen und durch die Verbindung mit den nicht-hoffähigen Massen dieselbe zu sprengen. So kam es, daß die alten erblichen Hofämter, welche schon durch die Entstehung eigentlicher wichtiger Staatsämter etwas verdunkelt wurden, allmählich in den Hintergrund traten, während an ihre Stelle besoldete nicht erbliche Hofbeamte kamen. Nur als Ehrenämter bestanden und bestehen sie zum Theile noch, und einige derselben bilden in den meisten Staaten heutzutage noch eine eigenthümliche Art von Ämtern, in denen eine hohe politische Charge mit einem hohen Hofamte verbunden erscheint (wie z. B. die Kronämter in Baiern).

Die Höfe des Mittelalters waren auch insofern ein treuer Spiegel ihrer Zeit, als sie alle extremen Richtungen derselben repräsentirten. Die größte Zügellosigkeit und die größte Frömmigkeit, ein oft fabelhafter Luxus bei einzelnen Gelegenheiten und eine bürgerliche Einfachheit im gewöhnlichen Leben, der höchste Ernst, die Kunst, Gelehrsamkeit und die Narrheit⁸⁾ sind oft unmittelbar nebeneinander, oder folgen doch schnell aufeinander, und während Höflichkeit vom Hofe kommt und Hofsitte die feinste Sitte bezeichnet, ist an den Höfen unter den feinsten Formen Unsitlichkeit und brutale Rohheit nicht selten zu finden.

Von allen Höfen des Mittelalters war der der prächtilebenden und reichen, mit dem königlichen Frankreich stets rivalisirenden Herzoge von Burgund seines Glanzes wegen am meisten berühmt und die an ihm ausgebildete Hofsitte allenthalben nachgeahmt worden.

Schon durch die Vermählung der burgundischen Erbtöchter Maria mit Maximilian kam burgundische Hofsitte auch nach Spanien, hatte dort den geeignetsten Boden gefunden und war in der dort empfangenen Ausbildung als spanische Etikette mit der Vermählung der spanischen Erbtöchter an Philipp I., Carl's V. Vater, in dieser Form für den kaiserlichen Hof und viele andere europäische Staaten entscheidend geworden. Zugleich wurde das Spanische die Hofsprache im kaiserlichen Hause und in den ihm zunächst stehenden Häusern. Als solche erhielt es

8) Über Hofnarren u. dgl.: Flügel, Geschichte des Grotesk-Romischen (Leipzig 1788), S. 245 fg. Rief, Die Hof- und Volksnarren u. s. w. (Stuttgart 1861).

sich daselbst von Anfang bis Ende des 16. Jahrhunderts; für das folgende Jahrhundert gaben die häufigern Verbindungen mit Italien dem Italiänischen das Übergewicht. Als sodann unter Richelieu die französische Politik für ganz Europa maßgebend geworden war, besonders als Ludwig XIV., alle Beschränkungen der höchsten Machtvollkommenheit beseitigend, seinen monarchischen Absolutismus proclamirt und seinen Hof zum Mittelpunkt gemacht hatte, von dem aus die Fäden einer stets feiner sich ausspinnenden Diplomatie über alle Staaten sich zogen; als zugleich geistvolle Schriftsteller, um den Thron des allgewaltigen Monarchen versammelt, der französischen Sprache die höchste Ausbildung, Freie und Fügsamkeit für eine leichte und spielende Conversation gegeben hatten: verdrängte das Französische, besonders seit dem Frieden zu Nimwegen (1678), nicht bloß das Lateinische als Staatssprache, sondern verbreitete sich auch als Hofsprache über alle europäische Höfe, am spätesten jedoch über den kaiserlichen Hof. In seiner anmaßlichen und ausschließenden Herrschaft behauptete es sich bis zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts. Auch ein neues Ceremoniel verpflanzte sich damals vom Hofe von Versailles in alle Residenzstädte des monarchischen Europa. Die Formen, die es einführte, waren zwar, der schwerfälligen spanischen Grandezza gegenüber, etwas leichter und gefälliger, aber doch immer noch beengend und abgemessen genug, wie dieses dem ersten Ludwig XIV. entsprach, der bekanntlich so sehr auf beständige Repräsentation hielt, daß er in seinen spätern Jahren sich nirgends mehr anders als in seiner großen Verücktheit zeigen mochte. Mit dieser Neuerung wurde übrigens das schon früher herrschende Princip einer ausschließlichen Befähigung des Adels zum nähern geselligen Verkehr mit den Regenten und mit den Gliedern ihrer Familie keineswegs aufgehoben oder gemildert, sondern erhehlt vielmehr wiederholte Anerkennung und Gewähr. Unter etlichen durch Nationalität oder geschichtliche Überlieferung bestimmten Modificationen, die namentlich dem englischen Hofleben in mancher Beziehung einen eigenthümlichen Charakter bewahrt haben, hat sich diese französische Etikette, eine Ausgeburt des absolutesten Herrschertums, bis in die neueste Zeit, selbst an Höfen constitutioneller Regenten erhalten. Endlich bildete sich am französischen Hofe jenes ganze System der Nebenordnung und Unterordnung der Hofämter bestimmter Art, wie es noch jetzt besteht, wenngleich in den letzten Jahrzehnden der ganze Apparat von Ämtern und Functionen weniger häufig als früher in Anspruch genommen wird.

III. Die gegenwärtigen Einrichtungen der Höfe nach ihren wichtigsten allgemeinen Erscheinungen. An der Spitze des ganzen Hofwesens steht der Minister des Hauses, in Oesterreich der Haus- und Hofkanzler. Damit ist in mittlern Staaten gewöhnlich das Departement der auswärtigen Angelegenheiten verbunden, während in den kleinern die einschlagenden Geschäfte von der höchsten Administrativbehörde oder von einem besondern Beamten besorgt werden. Neben der Leitung des gesammten Hofwesens gehören zum Ministerium des Hauses die Hoffachen im weitern Sinne oder die Angelegenheiten der regierenden Dynastie, wie der Abschluß und die Handhabung der Hausverträge, der Verkehr mit auswärtigen Regentenfamilien u. s. w. Für die Beforgung der Hoffachen im engerm Sinne oder alles dessen, was unmittelbar zum Unterhalte und Glanze des Hofes dient, ist indessen das Ministerium des Hauses nicht sowol vollziehende als in höchster Instanz überwachende Behörde. Die höchsten Vollziehungsbeamten dafür sind die verschiedenen Oberhofchargen, deren jeder eine Reihe von Ämtern und Bedienungen untergeordnet ist. Nach ihren verschiedenen Zwecken lassen sich hiernach mehrere Klassen derselben unterscheiden. Die eine Klasse ist im Oberhofmeisteramte (Oberhofmeisterstabe) begriffen. Dieses hat es mit Überwachung und Wahrung des Ceremoniels zu thun und darum auch mit dem nicht immer leichten Geschäfte der Unterhaltung der fürstlichen Familie durch Anordnung der Lustbarkeiten und Feierlichkeiten. Dahin gehören die Präsentations-, Gratulations- und andere Couren; die Levers, Assembléen mit oder ohne Spiel in größern oder kleinern Cercles; die Hofconcerte und Hofbälle; die engern Familien- und Galatafeln; die Jagd- und Landpartien; die Geburts-, Hochzeit- und Trauerceremonien u. dgl. Die höchste Leitung dieser Geschäfte hat der Oberhofmeister; doch ist zur besondern Handhabung des Ceremoniels oft ein besonderer Oberceremonienmeister mit mehreren Untergebenen ange stellt. Hier und da, wie am jetzigen französischen und spanischen Hofe, gibt es einen oder mehrere Beamte, die ausschließend die Einführung der fremden Gesandten zu besorgen haben. Wo der Hof ausgedehnter oder die Furcht vor der Langenweile größer war, hatte man wol auch einen eigenen maître du plaisir, der jedoch zuweilen nur mit der Anordnung der Schauspiele und der außerhalb des Schlosses zu veranstaltenden Lustbarkeiten beauftragt war. Zu derselben Klasse von Hofbeamten ist sodann das gewöhnliche Gefolge der Fürsten zu zählen, ihre General- und Flügeladjutanten, die einen Theil des Militärhofsstaats bilden, wozu an mehreren Höfen noch

außerdem besondere Ordonnanzoffiziere, adeliche Garden und Leibgarden gehören. Mitunter ist die Schar besondere Generaladjutanten, sowol der wirklich dienstthuenden als der aides de camp honoraire, beträchtlich genug, unter anderm auch in Frankreich, wo sogar der Hof des Bürgerkönigs noch ein ziemlich militärisches Aussehen hatte. Dies erinnert an das frühere kriegerische Gefolge der Fürsten, das aber jetzt in moderner Weise abgekürzt und nicht viel mehr ist als ein zierlicher militärischer Rahmen von glänzenden Uniformen und gepuzten Waffen, der nicht gerade mit militärischem Talente ausgefüllt sein muß. Dem Hofstaate der Gemahlin des regierenden Fürsten und zuweilen der Witwe des Regenten steht meistens eine Oberhofmeisterin vor, unter welcher die verheiratheten oder unverheiratheten, meistens im Schlosse selbst wohnenden und einen besondern Gehalt beziehenden Hofdamen der Fürstinnen als Gesellschafterinnen dienen. Sie theilen sich zuweilen in eine erste Klasse der Ehrendamen oder Staatsdamen (in England ladies of the bedchamber) und in eine zweite der Palastdamen. Den ersten Rang unter allen Hofdamen hatte am französischen Hofe die *dame d'atour*. Mitunter sind noch besondere Hoffräulein (Ehrenfräulein) angestellt, die im Range niedriger als die Hofdamen stehen.

Einer zweiten Klasse von Hofämtern, dem Oberkammereramt, steht der Oberst- oder Oberkammerherr vor. Er ordnet und beaufsichtigt den meistens nach einem Turnus stattfindenden Dienst der ihm untergebenen Kammerherren, Kammerjunker, Hofjunker und Wagen. Es liegt im Berufskreise dieser Beamten, ihrem Herrn theils Gesellschaft, theils die nicht ganz gemeinen Handreichungen zu leisten. Sie sind sublimirte Hausdiener, die nach einem strengen Gebote der Etikette dem Adel angehören müssen. Zum Zeichen, daß ihnen das Vertrauen der Herrschaft die Zimmer derselben geöffnet hat, tragen die Kammerherren im Dienste auf der rechten Seite oberhalb der Hochschöße einen goldenen Beraith, den sogenannten Kammerherrenschlüssel. Regelmäßig speist der dienstthuende Kammerherr an der herrschaftlichen Tafel; bei außerordentlichen Festen aber hat er an der nur von fürstlichen Personen besetzten Galatafel hinter dem Stuhle des Fürsten zu stehen und die Speisen zu reichen.⁹⁾ Selbst die Speisen, die in abgemessener Reihe durch die Hände der Lakaien, Wagen und Kammerherren in die des Hofmarschalls gelangen, der sie zerlegt, haben also gleichsam symbolisch eine Reihe von Rangstufen zu durchlaufen, ehe sie die Lippen der Höchstherrschenden berühren. Meist sind die Kammerherren nicht besoldet, oder doch nur die ältesten oder die wirklich dienstthuenden. Eine Zeit lang suchten die Kurfürsten in der Ernennung von Kammerherren ein besonderes Privilegium vor den übrigen altfürstlichen Häusern des Deutschen Reichs, wogegen sich aber diese zu Nürnberg im Jahr 1700 ausdrücklich verwahrten, „weil zwischen den Kurfürsten und Fürsten des Reichs keine weitere Distinction, als was die Kur anbelange, zu machen sei, und daß auch die Reichsfürsten um so mehr dergleichen Chargen bei ihren Höfen zu introduciren hätten, damit den Kurfürsten nichts nachgegeben und auch hierin sich ihnen gleich aufgeführt werde.“¹⁰⁾ In weiterer Rangfolge abwärts stehen zunächst den Kammerherren die Kammerjunker, als deren Assistenten; die Hofjunker, zu kleinern Bedienungen bestimmte junge Adelige von 12—18, am frühern sächsischen Hofe aber wol auch von 40 Jahren; die früher in besondern Unterrichtsanstalten erzogenen Wagen oder Edelkneben, die jedoch um der Kostspieligkeit solcher Anstalten willen in neuerer Zeit meist abgeschafft und durch gewöhnliche Lakaien ersetzt wurden. Nur zur Bedienung vornehmer Fremden bietet man dann, als Ersatz dieser Wagen, wol auch junge Edelkneben aus Gabelthäusern und andern Militärschulen zu außerordentlichen Hofdiensten auf. Analog mit dem Hofstaate der regierenden Fürsten haben deren Gemahlinnen oder Witwen in ihrem meistens abgesonderten Hofstaate Kammerdamen und Kammerfräulein, zuweilen auch dienstthuende Kammerherren, während die nicht regierenden Prinzen gewöhnlich statt der Kammerherren Hof- oder Gesellschaftscavaliere haben. Sind fremde Regenten auf Besuch am Hofe, so fordert es die Etikette, daß ihnen die Dienste von Kammerherren angeboten werden.

Die Aufsicht und Handhabung der Oekonomie des Hofes liegt dem Hofmarschallsstabe ob. Ein Oberhofmarschall, in England Lord-Steward, und an größern Höfen mehrere Hofmarschälle haben in höchster Instanz über Kleinlichkeit und Ordnung im Hauswesen zu wachen, über Hofkellerei, Küche und Conditorei, auch wol über die Hofgärtnerei und das ganze in diesen Zweigen angestellte Personal. Meistens sind auch dem Oberhofmarschall die Kammerdiener unter-

9) Am alten französischen Hofe mußte auch derjenige, bei dem sich der König zu Gast geladen hatte, den Kammerherren machen und hinter dem Stuhle des Monarchen stehend diesem die Speisen reichen. S. Ségur, Mémoires (Paris 1824), I, 31.

10) v. Moser's Hofrecht (Frankfurt a. M. und Leipzig 1755).

geordnet, sowie der ganze Haufen der Hofknechte und niedern Dienerschaft. Endlich gehört zu den Oberhofchargen der Oberstallmeisterstab mit seinen Ober-, Reife- und Unterstallmeistern u. s. w. bis zu den Stallknechten und Stalljungen herab, und öfters ein Hofjagdbbepartement mit seinen Oberhofjägermeistern, Jagdjunkern, Büchsenspannern, Hofjägern und Wildmeistern. Zwischen den von Adelichen besetzten Hofchargen der verschiedenen Departements und dem niedern Dienstpersonal stehen gewöhnlich noch einige Hof-, Jagd- oder Stallfouriere. An größern Höfen hat jeder der verschiedenen Geschäftszweige eine besondere Kanzlei und eine Hofbuchhalterei zur Verwaltung der Hofkasse, woraus unmittelbar die Ausgaben des Hofes bestritten werden und wohin sowol das Einkommen aus dem Chatoulligute fließt, als auch alles, was der Fürst aus nicht privatrechtl. Titel bezieht. An kleinern Höfen besteht für das ganze Hofwesen eine Hofkanzlei mit Hofsecretären, Kanzlisten und Copisten; für die Hofkasse ist zuweilen ein besonderer Hofkassirer oder Hofkassenverwalter angestellt.

Diese Oberhofchargen mit dem ganzen ihnen untergeordneten Personale bilden den engern und eigentlichen Hofstaat. Im weitern Sinne aber umfaßt er noch eine große Menge von Berufszweigen, Ämtern und Stellen.¹¹⁾ Es gehören dahin Oberhofmeister und Erzieher, Gouvernanten und ihre Gehilfen und Gehilfinnen zur Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen; Hofgeistliche, Hof- und Leibärzte, Hof- und Leibchirurgen; Hofscale, zur Wahrung der Rechte des Hofes und zur juristischen Vertretung der Hofbeamten; Hofagenten, zur Beforgung der Lieferungen für den Hof, was jedoch öfters ein bloßer Titel ist; Hofbaubeamte; hier und da auch wol Hofdichter¹²⁾; endlich zahlreiche Angestellte an den mit den Höfen in enger oder weiterer Verbindung stehenden künstlerischen und wissenschaftlichen Instituten; als Hoftheatern, Hofkapellen oder Kammermusikern, Kunstsammlungen, Hofbibliotheken u. s. w.¹³⁾ Eine besondere Wichtigkeit hatte während längerer Zeit der Hofklerus durch seinen großen Einfluß auf die Regenten. Schon früh, im 9. Jahrhundert, trichteten diese und der hohe Adel häufig eigene Hofkapellen (Schloßkirchen) mit besondern Hofgeistlichen (Hofkapellanen); aber erst nach manchen Schwierigkeiten gestatteten die Päpste zu Ende des 13. und zu Anfang des 14. Jahrhunderts den Fürsten, sich ihre Hofbeichtväter auszuwählen an Stelle der früher dazu verordneten Bischöfe. Anfangs erhielten Mönche verschiedener Orden die Stellen der Beichtväter an den fürstlichen Höfen, bis sich später die Jesuiten derselben fast ausschließlich zu bemächtigen und hierdurch in einer Zeit, wo noch weit mehr von der Person der Regenten und ihren Umgebungen abhing, zu so großer Bedeutung zu gelangen wußten. Mit der Stelle der Beichtväter war und ist häufig noch jetzt an katholischen Höfen das Amt eines Almoseners verbunden. Nach der Reformation wurden aus den Beichtvätern Oberhofprediger und Hofprediger, denen zugleich die Seelsorge für die ganze Hofgemeinde übertragen wurde. In kirchlicher Beziehung gehören zu dieser Hofgemeinde auch die besondern Hofgewerke und Hofhandwerker. Diese sind hier und da noch von einigen Abgaben und Lasten befreit, auch werden ihnen wol sonst noch einige Begünstigungen zu Theil. Häufig besteht jedoch ihre Auszeichnung nur im Namen, und seltsam genug sind oft die an manchen deutschen Höfen noch jetzt gebräuchlichen Titel von „Leibschneidern“, „Hofhühneraugenoperateuren“ u. dgl., die man als wohlfeiles Mittel zum Kitzel der Eitelkeit ersehen hat. Mehr in früherer Zeit als gegenwärtig, wo der fürstliche Aufwand größtentheils aus festen Civillisten bestritten wird, waren und sind hier und da auch jetzt noch die Höfe mit einem Theile ihres Unterhalts auf die Dienste und Lieferungen besonders verpflichteter Bauern angewiesen, sodas der Hofstaat in seiner weitern Ausdehnung, einen Theil aller Stände und Klassen der Gesellschaft in sich aufnehmend, gleichsam einen Staat im Staate bildet. Auch alle Ritter- und Damenorden zählt man insofern zum Hofstaate, als die Beamten und Mitglieder derselben schon als solche für verpflichtet gelten, wenigstens bei außerordentlichen Feierlichkeiten den Glanz der Höfe zu vermehren. Nächstdem unterscheidet man die eigentlichen Verdienorden von den Hoforden, indem die letztern, wobei schon dem Grundsatz nach das Verdienst nicht be-

11) Am zahlreichsten ist wol am österreichischen Hofe der innere und äußere Hofstaat, der aus einem Personal von beiläufig 4800 Individuen besteht.

12) Das Amt der Hofdichter, die gewöhnlich noch eine andere Hofstelle bekleideten, wurde nach dem Mittelalter üblich, als der seiner eigenen Poesie entkleidete Adel sich mit dieser überhaupt nicht mehr befassen mochte. Nicht selten gaben sich die Hofpoeten zu Lustigmachern her.

13) Die verschiedenen hier genannten Hofämter sind bald der einen, bald der andern Oberhofcharge untergeordnet, wie z. B. am wiener Hofe die Hofbibliothek und Hofmusik dem Oberstallmeisterstabe; dagegen das Naturalien- und physikalische Cabinet, die Gemäldegalerie und das Hoftheater dem Stabe des Oberstkammerers. Oft sind dafür besondere Directionen errichtet.

sonders berücksichtigt wird, als bloße Hofehren und aus rein persönlicher Gunst der Monarchen verliehen werden. In Rußland, wo übrigens nach den in diesem Reiche herrschenden allgemeinen Principien die Hoffähigkeit nicht sowohl von der Geburt als von Amt und Rang abhängt, gibt es nicht weniger als fünf solcher Hoforden. In Oesterreich werden das im Jahre 1430 gestiftete Goldene Vließ, sowie an Frauen der Sternorden, in Preußen der schwarze Adlerorden und die ersten Klassen des rothen als Hofehren verliehen.¹⁴⁾

Noch gibt es mehrere Behörden und Ämter in Deutschland, die früher zum Hofe gehörten, als Civil-, Militär- und Hofstaat ineinander verschmolzen und dieser selbst eine wandernde Staatsverwaltung war. Jetzt aber erinnert meistens nur der Name an das frühere Verhältniß. Nach uraltem Herkommen und Sitte hatten die Regenten selbst das Recht und die Pflicht einer obersten Leitung der Justizverwaltung. So war das kaiserliche Hofgericht das unmittelbar vom Kaiser abhängige und von ihm persönlich oder von seinem Palzgrafen oder Hofpalzgrafen präsidirte Gericht am jedesmaligen Hoflager. Später fixirten sich diese kaiserlichen Hofgerichte in dem Reichskammergerichte, das außerhalb der kaiserlichen Residenz gegründet wurde, da eine fortschreitende Gliederung des Staatsorganismus zur Trennung der Justiz vom Hofe führte. Doch bestand noch in der Schwäbischen Reichsstadt Nottweil, als eine den Nidriggerichten untergeordnete Instanz, bis zum Jahre 1806 ein kaiserliches Hofgericht, wofür Maximilian II., nach dem Muster der Kammergerichtsordnung von 1555, im Jahre 1572 die jüngste Hofgerichtsordnung erlassen hatte. Theils nach Herkommen, theils nach ausdrücklichen Reichsgefehen¹⁵⁾ wurden nach dem Muster des Reichskammergerichts in den einzelnen Fürstenthümern solche von ständigen Beamten dirigirte Hofgerichte errichtet. Da jedoch der Fürsten zunächst stehenden Behörde, dem Hofrath oder der Regierung, meistens noch die Criminaljustiz und in Civilsachen eine Entscheidung in höchster Instanz blieb, so kamen in mehreren deutschen Staaten die Hofgerichte in die Stellung von Mittelgerichten und blieben darin, selbst nachdem die vollständige Trennung der höhern Justiz- und Verwaltungsbehörden erfolgt und zugleich für die Criminalsachen ein fester Instanzenzug angeordnet war.¹⁶⁾ In anderen Staaten Deutschlands verschwand der Name Hofgericht, und es kamen für die Mittelgerichte andere Bezeichnungen auf, wie Appellationsgericht, Oberlandesgericht, Justizkanzlei u. s. w.; nur im Großherzogthum Baden heißt noch jetzt das höchste Gericht Oberhofgericht. Ähnliche Umwandlungen erfuhr die Bedeutung des Wortes „Hofrath“, der ursprünglich ein vom Fürsten in Regierungssachen zu Rath gezogener Rechtsgelehrter, dann aber eine dem Regenten unmittelbar untergeordnete allgemeine Verwaltungs- und Justizbehörde war. Später blieb dieser Name nur noch da und dort den Finanz- und Regierungscollegien oder den einzelnen Mitgliedern derselben, oder kam als bloßer Titel, besonders für Gelehrte, in Gebrauch.¹⁷⁾ Ganz übereinstimmend mit dem Wortlaute hatte man im Mittelalter unter „Hofkammer“ das zur Aufbewahrung des dem Fürsten gehörigen Geldes bestimmte Zimmer, in der Folge aber häufig die oberste Behörde verstanden, der die Verwaltung des Privateinkommens des Regenten anvertraut war, sowie endlich in einigen deutschen Ländern das Collegium, das die Einkünfte des Staates unter Aufsicht des Finanzministeriums zu administriren hat. In neuerer Zeit ist der Ausdruck Hofkammer fast überall abgekommen und hat nur in wenigen Ländern sich erhalten, wie in Oesterreich, wo noch eine allgemeine Hofkammer besteht.

IV. Verhältniß des Hofes zum Staate und zu den verschiedenen Richtungen des Volkslebens. Die Errichtung und Einrichtung des Hofstaats hängt von dem Willen des Souveräns ab.¹⁸⁾ In Deutschland aber steht das Recht, einen Hofstaat zu halten, außer den Regenten und den selbständigen Gliedern ihrer Familien, zugleich den Standesherrn zu, wie denn die für ihre staatsrechtlichen Verhältnisse hauptsächlich maßgebende bairische Declaration vom 19. März 1807 ausdrücklich von ihren Hofdienern spricht. Was sodann die rechtliche Stellung der zum Hofe Gehörigen selbst betrifft, so haben diese noch in mehreren Staaten einen sogenannten befreiten Gerichtsstand, woher auch der Name „Hofbefreite“ kommt.¹⁹⁾

14) Vgl. Klüber, Öffentliches Recht des Deutschen Bundes (dritte Auflage), S. 671.

15) Reichsabschied von 1570, §. 68. Reichsdeputationsabschied von 1600, §. 15.

16) Im Königreiche Sachsen bestand bis zum Jahre 1835 zu Leipzig unter dem Namen Oberhofgericht ein solches Mittelgericht.

17) Über Reichshofrath sowie Hofkriegsrath s. die Art. Justizverfassung und Oesterreich.

18) Klüber, S. 327.

19) Im engeren Sinne versteht man unter Hofbefreiten die mit einem solchen privilegiirten Gerichtsstande begünstigten Hofhandwerker.

Durch die ganze Geschichte des deutschen Rechts sehen wir das Princip eines Gerichts durch Gleiche festgehalten, und als sich die Volksmasse in scharfer gesonderte Stände und Klassen zerlegte, entstanden um so zahlreichere Arten von Gerichten. Aber nach demselben Gange der Entwicklung, der mit der factischen zugleich die rechtliche Bedeutung einer Trennung: in einzelne Stände verwischte und diese mehr und mehr ineinander verschmolz, der die frühere ständische Verfassung da und dort verdrängte und die sogenannte Repräsentativverfassung an ihre Stelle setzte, der den Grundsatz der allgemeinen Rechtsgleichheit im Gegensatz des Vorrechts zum Bewußtsein der neuern Zeit und wenigstens theilweise zur Anerkennung brachte — ganz nach demselben Bildungsgange müssen auch jene sogenannten privilegierten Gerichtsstände wegfallen und sind bereits fast allenthalben weggefallen, ohne daß hiermit der uralte Rechtsgrundsatz des Gerichts durch Gleiche selbst wegfällt, welcher vielmehr jetzt nur, nach dem veränderten Gehalte unsers Volkslebens, eine veränderte Anwendung finden soll. Und so sind denn wirklich in den meisten constitutionellen deutschen Staaten, die auf dem Grundsatz der Rechtsgleichheit fußen wollen, auch jene frühern privilegierten Gerichtsstände für die Mitglieder besonderer Hofgemeinden endlich aufgehoben worden.

Nach einem weitem Geseze der Entfaltung des Staatsorganismus mußten sich die Staatsämter mehr und mehr von den Hofämtern abschelden. Diese fortschreitende Emanzipation des Staates vom Hofe zeigt sich in Deutschland auch in einem veränderten Sprachgebrauche. Es ist noch nicht gar lange her, daß die Staatsbürger, namentlich aber die Staatsdiener, den Regenten sehr allgemein und vorzugsweise als den „Herrn“ bezeichneten und so mit den Hofdienern in wesentlich gleiche Kategorie stellten, indem sie mehr auf eine Abhängigkeit von der Person des Regenten hinwiesen als von der Verfassung und den Gesezen, worauf der Staat gegründet ist. Diese Terminologie der Unterwürfigkeit, die an ein ähnliches Verhältnis wie an das des Knechts zu seinem Hofherrn erinnert, ist in neuerer Zeit noch nicht völlig, aber doch beinahe verschwunden. Aus demselben Grunde hat das Princip, daß Hofdiener keine Staatsdiener sind, eine weitere Geltung erhalten müssen.²⁰⁾ Hiernach können in constitutionellen Staaten die Hofdiener, den Volksvertretern gegenüber, nicht derselben Verantwortlichkeit wie die Staatsdiener unterliegen. Ist indessen ein Theil der Civilliste zu einem besondern Zwecke verwilligt, dessen Erfüllung nicht bloß ein Privatinteresse des Regenten, sondern zugleich ein allgemeineres Gesellschaftsinteresse berührt, wie z. B. zur Erhaltung und Ausdehnung einer dem Publikum geöffneten Hofbibliothek, so kann der Minister des Hauses für die zweckmäßige Verwendung verantwortlich gemacht werden. Auch versteht es sich von selbst, daß die im allgemeinen stets zur Erhaltung eines gewissen Glanzes und einer für zweckmäßig gehaltenen Repräsentation verwilligte Civilliste nicht ausschließlich oder größtentheils in anderer Weise, wie etwa zur Vergrößerung des Privatvermögens des Fürsten, benutzt werden dürfte, und daß auch in dieser Beziehung der Minister des Hauses einer gewissen Verantwortlichkeit unterliegt. Sodann läßt sich wohl behaupten, weil doch immer die Stellung des Fürsten und seiner Umgebung mit Rücksicht auf das Interesse des Landes festgesetzt ist, daß in Deutschland die Bestimmung früherer Reichs- und Landesgeseze, wonach Staatsbürger vor Fremden bei Besetzung der Hofämter ein Vorrecht haben sollen, noch jetzt zur analogen Anwendung kommen könne, und daß in constitutionellen Staaten ein offener Mißbrauch in dieser Beziehung das verfassungsmäßige Einschreiten der Repräsentanten rechtfertigen würde. Aus demselben Grunde sind die Hofbeamten zwar nicht als Staatsdiener, aber doch in mancher Beziehung als öffentliche Diener anzusehen. Darum kann von ihnen ebenso wol wie von Gemeindebeamten das crimen de residuis begangen werden.²¹⁾ Endlich ist an den Höfen, nach Herkommen und Brauch, den Oberhofchargen eine ausgedehntere Polizeigewalt über ihre Untergebenen eingeräumt, als sie ein Hausvater durch einfache Hausordnungen einem oder etnigen seiner Privatdiener einräumen könnte. Was aber die sonst noch behaupteten Unterschiede in der rechtlichen Stellung der Hofdiener und Privatdiener betrifft, so sind sie nur Folge der eigenthümlichen Natur des Hofdienervertrags und der Absicht, die hiernach auf seiten der Contrahenten unterstellt werden muß. Namentlich ist hierbei von Einfluß, daß wenigstens ein Theil der Hofbeamten, anders wie das gewöhnliche Gefinde, den Gebrauch seiner Kräfte auf Lebenszeit vermietet, wodurch unter Umständen, bei

20) Klüber, S. 659.

21) Martin, Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts (zweite Auflage), S. 230, Anm. 5.
Staats-Verikon. VIII.

Dienstentlohnungen sowie bei unverschuldetem Eintritte von Dienstunvermögen, ein Anspruch auf Erbsag oder Pension begründet wird.

Wie die rechtliche Stellung der Hofbeamten sind auch die Hofverfassungen und selbst die Hofordnungen im ganzen christlich-monarchischen Europa wesentlich dieselben, so groß übrigens der Unterschied zwischen der Verfassung und Gesetzgebung der verschiedenen Staaten sein mag. Nur versteht es sich, daß sich der Hofstaat wenigstens auf die Dauer nach dem Einkommen der Hofhaltenden richten muß, und daß namentlich an den Höfen der kleinern Fürsten oder der Prinzen und Prinzessinnen aus Seitenlinien mehrerlei Funktionen denselben Hofbeamten übertragen sind. Auch finden sich selbst an den größern Höfen mehrfache Abweichungen in der Verteilung der Amtbefugnisse unter die einzelnen Oberhofchargen. Dies alles betrifft jedoch keine wesentlichen Verschiedenheiten, und so sehr hat vielmehr die Gleichartigkeit der Situation aller Souveräne und der Trieb der Nachahmung selbst die kleinern Höfe beherrscht, daß wir fast überall dieselbe Lebensweise sich wiederholen sehen, zuweilen in so verjüngtem Maßstabe, daß sich der unbefangene Beobachter dieses feierlichen Ernstes im Kleinlichen eines komischen Ein-drucks nicht erwehren mag.

Die eigentliche Glanzperiode der Höfe begann zu Ende des 16. und im 17. Jahrhunderte und dauerte bis gegen Ende des 18. Es ist dieselbe Periode, worin der monarchische Absolutismus mehr und mehr zur Herrschaft kam. Man suchte besonders den Glanz der Höfe dadurch zu erhöhen, daß man den hohen Adel immermehr anzog und ihn eben dadurch in größere persönliche Abhängigkeit von den Fürsten brachte. Und diese Politik ging so natürlich und fast instin-ctartig aus den Verhältnissen hervor, daß man einen Richelieu nicht gerade als ihren Erfinder, sondern nur etwa als den Staatsmann bezeichnen kann, der sie zuerst mit dem deutlichen Bewußtsein seines Zweckes und darum mit größerer Konsequenz, als vor ihm geschah, befolgt hat. Finden wir doch unter ähnlichen Verhältnissen auch in außereuropäischen Staaten ganz ähnliche Maximen in Anwendung, wie z. B. in Japan, wo der mächtige feudaldähnliche Landadel genötigt wird, sechs Monate im Jahre am Hofe des Kaisers Residenz zu halten und daselbst einen Theil seiner Weiber und Kinder als Geiseln für seine Unterwürfigkeit zurückzulassen. In Europa gelang es bald in weiterm, bald in engerm Kreise, den Landadel in abhängigen Hofadel zu verwandeln und einen und denselben monarchischen Absolutismus über ganze Nationen oder nur über einzelne Bruchtheile derselben auszudehnen, und vielleicht hing es nur von unscheinbar kleinen Umständen ab, daß manche jetzt souveräne Fürsten des Deutschen Bundes nicht die Oberhofmarschälle oder Oberkammerherren an einem deutschen Kaiserhofe geworden sind. Vielleicht aber lag auch der Grund in dem der deutschen Nation eigenthümlichen lebhaftern Gefühle für persönliche Unabhängigkeit und Selbständigkeit, sodas wir noch jetzt, soweit uns die politische Zersplitterung unsers Vaterlandes als ein Übel erscheint, über die „Fehler unserer Tugenden“ zu klagen haben. Überall beruhte jedoch, ob nun in weiterm oder engerm Kreise, die Entstehung des Absolutismus und des größern Glanzes der Höfe darauf, daß mit der Entwicklung einer größern staatlichen Einheit der Adel seine politische Bedeutung als besonderer Stand verlor und daß damit zugleich die Kraft der ständischen Verfassung überhaupt gebrochen wurde. Mit der Vermehrung dieses Glanzes der Höfe hängt also gerade der Verfall des Adels zusammen. Diesem war schon lange das stolze Selbstgefühl des Ritterthums entschwunden, als ein Friedrich II. im Bewußtsein seiner persönlichen Geisteskraft es unternehmen konnte, das schon abgenutzte Mittel beiseite zu werfen und den unumschränkten Selbstherrscher zu spielen, ohne zugleich durch einen kostspieligen Glitterstaat die Augen der Menge blenden zu müssen. Er entfernte den eigentlichen Hofstaat von seiner Person, befreite sich von den lästigsten Fesseln der Etikette oder duldete sie höchstens bei besondern feierlichen Gelegenheiten.²²⁾ Nach seinem Beispiel kehrte man nun überhaupt an den Höfen zu etwas größerer Einfachheit zurück, ohne doch damit den revolutionären Sturm beschwören zu können, der bald zum Ausbruche kam. Von jetzt an wurde es mit der Entfernung der Bürgerlichen aus der höhern Sphäre der Höfe, worauf man bis zur Französischen Revolution sehr pünktlich gehalten, nicht mehr ganz so streng genommen und der Kreis der Hoffähigkeit in der neuern Zeit etwas erweitert. Namentlich läßt man jetzt an den meisten Höfen die bürgerlichen Präsidenten der Landescollegien für hoffähig gelten, sowie die wirklichen Räte und alle Offiziere, doch meistens nur für ihre Person, nicht auch für ihre Familien. Zugleich wurde es wieder gewöhnlicher, ausgezeichnete Gelehrte, Künstler und Deputirte zuweilen

22) „Etiquette? Ah! nous ne connaissons guère ici ce mot là“, sagte Hr. v. Goltz zum Grafen Ségur, als dieser in Potsdam bei Friedrich II. Audienz verlangte. Ségur, Mémoires, II, 130.

an die Hofstafel zu ziehen. Hier und da läßt man indessen solche Bürgerliche zwar für tafelfähig, aber nicht für courtfähig gelten. Auch in der Sprache sind seit Anfang dieses Jahrhunderts einige Veränderungen eingetreten, da man sich an den Höfen, namentlich an den deutschen, der Landessprache mehr bedient. Damit ist jedoch noch keineswegs die französische Sprache völlig verdrängt, die vielmehr neben jener gesprochen wird. Ubrigens wird die Monarchie, freilich in noch höhern Grade die unumschränkte als die constitutionelle, einer gewissen Umzäunung des Monarchen und zahlreicher künstlicher Stufen, die bis zu seinem höhern Standpunkte führen, sich auf die Dauer nicht ganz entschlagen können, wie gefällig auch eine solche Absonderung manchem in einer Zeit erscheinen mag, die sich immermehr gewöhnt, nicht in voraus gemachten socialen Stellungen, sondern einzig in dem persönlichen und allerdings auch allzu sehr in dem sächlichen Vermögen der Individuen den Maßstab ihrer Würdigung zu suchen. Ein Irrthum wäre es, zu glauben, man müsse den Glanz und eine gewisse Absonderung des Hofes deshalb aufrecht erhalten, weil eine kurzfristige Menge die Gestalt des Staatsoberhauptes nur deshalb achte, weil sie jenen Glanz nur als von ihm ausgehend betrachte. Der Glanz und die Absonderung des Hofes hat ihren Grund in der Bedeutung und Stellung des Souveräns als Haupt des Staates und Träger seiner Macht, und deshalb wird selbst das politisch freieste Volk wenigstens die officielle Erscheinung seines Souveräns soviel als möglich mit würdigem Glanze ausgestattet sehen wollen, wofür die Engländer einen schlagenden Beweis liefern. Und so hatte auch Napoleon I., nachdem er einmal den für die Welt und ihn selbst so unseligen Schritt zum unumschränkten Herrschertume gethan, eines glänzenden Hofstaates und selbst eines bis ins Kleinliche ausgebildeten Ceremoniels, wofür ihm der deutsche Kaiserhof manches Muster an die Hand gab, nicht entbehren mögen.

Die unumschränkte Gewalt war auch im 18. Jahrhunderte für den, der den Namen des Herrschers führte, nur ein leeres Wort, wenn er nicht zugleich durch seine persönlichen Gaben an der Spitze der ihn umgebenden Aristokratie des Hofes stand. Während der Glanzperiode der europäischen Höfe war dieses nur ausnahmsweise der Fall. Darum sah man die Regenten als Spielball in den Händen ihrer Günstlinge, Maitreffen und Hofleute, und was die Ubelichen als Stand an politischem Gewichte verloren hatten, suchten sie durch Benutzung der an den Höfen ihnen zugewiesenen Stellung als Einzelne wieder zu gewinnen. So spalteten sich die Höfe in besondere Coterien, und ein Spiel von Ränken und Intriguen begann, dem das Volk lange genug mit stumpher Gleichgültigkeit zusah, obgleich es hauptsächlich neben einigen Vortheilen einen großen Theil des Verlustes aus diesem Spiele zu tragen hatte. Fast durchweg waren nur selbstsüchtige Interessen und persönliche Rücksichten die Federn dieses Getriebes. Allein es gibt eine Natur des Volkslebens, der sich auf die Dauer selbst die Höfe nicht entziehen können. Aus einer längern Reihe von Erfahrungen in diesem Volksleben bilden sich endlich Regeln, denen man sich bei Strafe unterwerfen muß. Die Herrschaft des subjectiven Beliebens, der ausschließende Einfluß persönlicher Neigungen und Gelüste verschwindet allmählich in der Anerkennung jener Regeln, und gegenüber der Herrschaft der Gesetze, der politischen Maximen und der mehr ausgebildeten politischen Systeme tritt nun die Macht der Willkür und Laune in den tiefern Hintergrund. Dieses gilt selbst von den unumschränktesten Monarchien. Läßt sich doch auch im russischen Reiche, das am spätesten in den Kreis der europäischen Cultur eintrat, schon jetzt gewahren, daß der Despotismus der Herrscherlaune, der ungemessene Einfluß einzelner Günstlinge und die beständigen Schwankungen durch stets wiederkehrende Palastrevolutionen, wenn nicht verschwunden, doch im Abnehmen und in demselben Maße die Ausflüchte auf Einführung verfassungsmäßiger Zustände im Juncshen begriffen sind. Wenn aber das Volksleben der Stufe dieser Entwicklung sich nähert, wenn die alle socialen Verhältnisse durchdringende Besonnenheit des männlichen Alters den Nationen die unbedingte Hingebung in den Willen eines Einzigen oder eines Hofes fortan unmöglich macht, so muß auch das Verhältniß der Höfe zum Volke ein ganz anderes werden und ist es bereits wirklich schon geworden.

Ähnliche Veränderungen wie hinsichtlich des politischen Einflusses der Höfe und aus ganz ähnlichen Gründen haben überhaupt in ihrer Stellung auf dem Gebiete der materiellen, der sittlichen und geistigen Cultur eingetreten müssen. Überall ist den Höfen, sei nun zur Befreiung ihres Aufwandes eine Civilliste festgesetzt oder nicht, ein verhältnißmäßig beträchtlicher Theil des Nationaleinkommens zugewiesen. Dafür sind sie, um zuerst nur eine Seite hervorzuheben, wesentlich als Consumenten zu betrachten, da sie auf eine positiv fördernde Weise höchstens nur beiläufig und zufällig in die Production der materiellen Güter eingreifen können. Immer wird

also durch die Existenz der Höfe eine gewisse Masse von Kraft in Anspruch genommen werden, die sich sonst zum großen Theile der materiellen Production zugewendet hätte, und es läßt sich also annehmen, daß dadurch das Nationalvermögen und Nationaleinkommen im ganzen vermindert wird. Hiernach allein läßt sich jedoch der ganze nationalökonomische Einfluß der Höfe noch lange nicht bemessen. Die Schaustellung eines ausgezeichneten Glanzes bedingt eine stärkere Consumtion kostspieliger Luxusartikel, und die Erzeugung dieser letztern erfordert gleichfalls einen gewissen Aufwand von Kraft, die andern Zweigen der Production, deren Früchte einer zahlreichern Menge zugute gekommen wären, entzogen wird. Dieser Luxus der Höfe findet dann auch in andern Kreisen der Gesellschaft mehr oder weniger Nachahmung, und um so weiter muß sich die bezeichnete Wirkung erstrecken. Hiernit hängt es zum Theile zusammen, daß in den monarchischen Staaten, den demokratischen gegenüber, selbst noch größere Unterschiede der Lebensweise als des Vermögens zu bemerken sind. Zwar werden durch die Ausbreitung eines solchen künstlichen Luxus einige neue Nahrungszweige geschaffen; weil jedoch bei der Consumtion, die sich nicht auf Gegenstände der ersten Nothwendigkeit oder des augenfälligen Nutzens bezieht, überhaupt eine größere Willkür der Wahl gestattet ist, so wird ein großer Theil des Aufwandes der Höfe nach dem Wechsel der Moden und der individuellen Launen und Gelüste ein wechselnder sein und bald diese, bald jene Richtung nehmen. Findet jetzt ein Regent seine Liebhaberei an prachtvollen Gebäuden, so hat vielleicht bald er selbst oder sein Nachfolger eine besondere Lust an glänzendem Theater, kostspieligen Festivitäten u. dgl. Es entstehen also damit plötzliche Veränderungen in der Art der Consumtion, wodurch neue Erwerbszweige künstlich in die Höhe getrieben werden, um bald darauf, unter manchen ökonomischen Schwankungen und Zerrüttungen, wieder zu verkümmern und zu versiechen. Mit daraus erklären sich jene besondern unbilligen ökonomischen Verhältnisse in vielen europäischen Residenzen, wie dafür die Statistik des Pauperismus so manche Belege aufzuweisen hat. Endlich kann auch wol durch den Einfluß des Hofes die ganze Industrie eines Landes ein eigenes Gepräge erhalten, wodurch ihr Werth im allgemeinen Wölkerverkehr nicht gerade erhöht wird. So hatte sich in Frankreich, als noch daselbst der Hof alles und das Volk nichts war, die Industrie lange Zeit und vorzugsweise auf die Verfertigung kostbarer Luxuswaaren beschränkt, wie der Gobelin, schwerer Seidenzeuge, kostbarer Bijouterie- und Modewaaren, feiner Porzellane u. dgl. Ist doch — charakteristisch genug — die Porzellanfabrik von Sevres eine Schöpfung der berühmtesten Maitresse Ludwig's XV., der Marquise von Pompadour! In England dagegen, wo von jeher die Nation wenigstens neben dem Hofe zählte, ebenso in der demokratischen Schweiz hatte der Gewerbefleiß, zu seinem weit größern Vortheile auf die Bedürfnisse der Massen speculirend, eine verhältnißmäßig viel größere Menge von allgemein unentbehrlichen oder doch in weiten Kreisen verkäuflichen Producten erzeugt und hiernach die Wölkler zu Abnehmern bekommen, während die französische Industrie ihren Hauptabsatz nur unter den höchsten Klassen, namentlich an den Höfen, suchte und fand. In der neuern Zeit sind jedoch dem Aufwande der letztern etwas festere Grenzen gezogen worden. Da zugleich mit der Zunahme der Bevölkerung und des Nationalreichtthums sowie mit der Ausdehnung und Erleichterung des Wölkerverkehrs die gewerblichen Bedürfnisse und Ansprüche der Nationen größer und mannichfaltiger geworden sind, so ist auch die Industrie selbst in viel größerem Umfange als früher in den Dienst der Nationen getreten und jetzt weit mehr um die Gunst der Wölkler als der Höfe bemüht. Wie groß also noch immer die ökonomische Abhängigkeit sein mag, worin ein Theil der Residenzbewohner von den Höfen steht oder zu stehen meint, so läßt sich doch im allgemeinen behaupten, daß die Industrie sich popularisirt und daß sie hiernach mehr und mehr in eine unabhängige Stellung kommen muß. Damit hängt auch zusammen, daß früher der französische Hof, da er noch ein Mittelpunkt der Anziehung für die französische Nation selbst wie für die ganze vornehme europäische Welt war, weit und breit als Geseßgeber der Mode anerkannt wurde. Noch jetzt kann man Paris als eine Hauptstadt der Mode betrachten, aber lange nicht mehr mit jener ausschließenden Herrschaft wie in der Zeit Ludwig's XIV. bis zum Ausbruche der Revolution. Und selbst jener leichte französische, in beständiger Unruhe schaffende Erfindungsgeist, der einen ewigen Wechsel der Trachten, der Genüsse und Formen des gesellschaftlichen Lebens erzeugt und dadurch wenigstens die Oberfläche der Industrie mit immer veränderlicher Farbe färbt, selbst dieser echt französische Erfindungsgeist scheint zu kränkeln, seit er nicht mehr, wie zur Zeit des Bürgerkönigs, seinen Sitz weniger am Hofe als vielmehr unter den Bürgern selbst hat und seit der Sag eines Ludwig XIV.: „L'état c'est moi“, wengleich in der Umhüllung des suffrage universel, wieder zur höchsten Geltung gebracht worden ist. Gerade dieses Kränkeln der französischen Industrie beweist, wie sehr sich die

Zeiten geändert haben. Denn selbst das, was der sogenannte gute Ton in der Gesellschaft fordbert, wird nun gleichsam vertragsmäßig im Volke selbst bestimmt durch eine beständige Wechselwirkung zwischen dem Speculationsgeiste der Producenten und Verkäufer und den Ansichten und Gelüsten der Consumenten. Und so hat denn der reisende Geist der Zeit auch den populären Elementen eine gewisse Herrschaft in diesem Gebiete eingeräumt und den Höfen das mit fast unumschränkter Gewalt geführte Scepter der Mode entrißen.

Es wäre eine sehr einseitige, kümmerliche Ansicht, wollte man den Maßstab für die Beurtheilung der Höfe nur in dem Aufwande finden, den sie verursachen, oder überhaupt nur in ihrem Verhältnisse zu den materiellen Interessen der Gesellschaft. Wird doch dieser Aufwand weit mehr als bloß entschuldigt sein, wenn sie etwa den Völkern ein Muster der Sitte und Sittlichkeit sind, wenn sie im Dienste des Schönen oder mit der Leuchte der Wissenschaft ihnen voranschreiten. Man muß also, um ihre ganze sociale Stellung zu ermessen, die Betrachtung noch auf die andern Kreise der Cultur ausdehnen und die im Laufe der Zeit darin eingetretenen Spuren der Veränderung verfolgen. Auf die Höhe der Gesellschaft gestellt, mußten die Höfe ebenso wol die Augen derselben auf sich ziehen, als sich ihnen selbst von diesem Standpunkte aus ein freierer Überblick über die socialen Verhältnisse öffnete, wenigstens so lange, als noch nicht ein allzu dicht gewordener Majestätsnimbus sie in eine eigene trübe Atmosphäre eingehüllt hatte. Um so leichter fand die „ungeschmiedete Fessel“ der feinern Sitte, wie sie an den Höfen sich ausbildete, mehr oder minder in den untern Kreisen der Gesellschaft Eingang, und gewiß diente es ihr zum Heile, daß so die wilden Leidenschaften allmählich gezügelt und gezähmt, daß die überall hin verlegende Koseit in gemessene Schranken gewiesen wurde. An den Höfen selbst ging aber die feinere Sitte aus der Stellung eines anerkannt Höhern, die allen Untergeordneten ein rückwärtsvolles Benehmen zur ersten Pflicht machte, sehr natürlich hervor; und so wurden sie die Quelle einer besondern socialen Tugend, der Höflichkeit (courtoisie), die gerade von ihnen ihren Namen hat.²³⁾ „In den Monarchien“, sagt Montesquieu²⁴⁾, „ist die Höflichkeit am Hofe einheimisch. Die weit überragende Größe eines Einzelnen macht alle andern klein. Daher die Rücksichten, die man aller Welt schuldig ist; daher die Höflichkeit, die ebenso sehr denen schmelzeth, die selbst höflich sind, als den andern, gegen die sie es sind, weil sie erkennen läßt, daß man dem Hofe angehört, oder daß man verdient, ihm anzugehören.“ Sodann heißt es sehr treffend in einer unmittelbar vorhergehenden Stelle: „Gewöhnlich entspringt die Höflichkeit aus der Lust, sich auszuzeichnen. Wir sind höflich aus Stolz; wir fühlen uns geschmeichelt, solche Manieren zu haben, welche zeigen, daß wir keinem niedrigen Stande angehören und nicht gewohnt sind, mit Leuten solches Standes umzugehen.“

Die nächste Aufgabe der Höflichkeit ist die Vermeidung alles Verleglichen, und so versteht man denn unter Hofton jenen glatten und geschliffenen Ton der Unterhaltung und Geschäftsbehandlung, der vor allem nirgends anzustoßen hat und darum nur mit leichter Berührung an der Oberfläche der Dinge hingleitet. Übrigens würde man irrig schließen, wenn man für die ganze Summe der kleinen gegenseitigen Rücksichten im geselligen Verkehre, welche einzeln so unbedeutend sind, aber deren Mangel im ganzen so schwer empfunden werden müßte, nur jenen monarchischen Ursprung an den Höfen annehmen wollte. Ist erst eine größere Masse durch einen allgemeiner verbreiteten Wohlstand aus einer niederdrückenden Sklaverei des physischen Bedürfnisses befreit und ihr für die Höhern Genüsse des Geistes und Herzens eine sichere Basis zu Theil geworden, so wird auch unter allen Umständen das Verlangen entstehen, im geselligen Leben mancherlei Formen des Schicklichen und Anständigen gelten zu lassen, wodurch diese Genüsse erst allseitig möglich gemacht und selbst alle feinern Gefühle geschont werden. Hat man also viel-

23) So wenigstens nach der gewöhnlichen und wol auch richtigern Annahme; denn freilich gibt es noch andere etymologische Erklärungen des Wortes „Höflichkeit“. Insbesondere unter Courtoise versteht man zwar im engern Sinne nur den Gebrauch willkürlich angenommener Ausdrücke und Formeln im Geschäftsstil, zur Bezeichnung der äußern Würde und gegenseitigen Verhältnisse der Staatsgenossen und Staatsbehörden; allein auch in diesem Sinne ist sie ja nur eine stereotyp gewordene Höflichkeit in einem besondern Bereiche des geselligen Verkehrs. Wenn man ferner zuweilen behauptet, daß man, streng genommen, nur im Verhältnisse gegen Untergeordnete oder gegen Gleichstehende höflich sein könne, weil die Höflichkeit da aufhöre, wo sie nicht mehr als Verdienst anzurechnen sei, sondern als Pflicht erscheine, so beruht dies auf unrichtiger Unterscheidung. Nur als zwingende Rechtspflicht kann die Höflichkeit nicht gefordert werden, wohl aber als eine Pflicht der Sitte, und deshalb kann sie im Verhältnisse von Untergeordneten zu Übergeordneten gar wohl gegenseitig sein. Über Courtoise im Deutschen Bunde s. Klüber, S. 119.

24) Montesquieu, De l'esprit des lois, Tht. I, Buch 4, Kap. 2.

leicht Ursache, den heutigen Republikanern Nordamerikas den Vorwurf einiger Nothet und Rücksichtslosigkeit im Umgange zu machen, so ist der Grund nicht allein in ihrem demokratischen Principe der Staatsbürgerlichen Gleichheit, sondern zugleich darin zu suchen, daß hier der bewältigende Kampf der Menschen gegen die Naturkräfte noch lange nicht bis zu dem Grade wie in den meisten europäischen Staaten durchgekämpft ist, daß darum noch die materiellen Interessen und der minder verfeinerte Egoismus überwiegen. Könnte man doch auch diesem einzelnen Beispiele, von der feinen Bildung der Athenienser an bis zu dem geselligen Leben in den Demokratien neuerer Zeit, gar manches Widersprechende entgegenhalten!

Nach zwei Seiten hin kann die sociale Tugend der Höflichkeit ausarten. Ihrer Natur nach ist diese geschmeidig, und will sie vor allem alles Verletzende und Anstößige zu vermeiden hat, so muß sie sich den wechselnden Umständen und Persönlichkeiten anzufügen wissen. Dies ist der Geist der Höflichkeit, und sie hat den Geist schon aufgegeben, wenn sie nur als ein leeres und starres Formenwerk die leblose Hülle einer steifen Etikette zurückläßt, die nicht mehr die reiche Mannichfaltigkeit der besondern Fälle und Individualitäten beachtet, sondern nach allgemeinen Abstractionen das gesellige Leben ihren Regeln tyrannisch unterwirft.²⁵⁾ Wol mögen die meisten Bestimmungen der Etikette historisch zu erklären und zu rechtfertigen sein, aber auch hier gilt, was Goethe so treffend vom Rechte sagt, daß Vernunft zum Unsinne, daß die frühere Wohlthat zur Plage wird. Es kommt damit ein beengender Zwang in das gesellige Leben, der, wie aller Zwang, Heuchelei und Lüge erzeugt. Gleichwol finden wir an allen Höfen eine solche beengende Etikette, namentlich an den Höfen der unumschränkten Monarchen und am strengsten in den eigentlichen Despoten. Wollte man aber den Einzelnen die freie Bestimmung ihres Benehmens gegen die Mächtiger überlassen, so wäre der Abstand zwischen ihnen und ihren Untertanen gar bald verschwunden. Die Aufrechthaltung des Geistes der Unterwürfigkeit macht vielmehr eine bestimmte Weise der Auszeichnung und Verehrung der Regenten erforderlich. Aber dies ist nicht möglich, wenn nicht die vorgeschriebenen Huldigungen auch von den Regenten selbst in einer ebenso fest bestimmten Weise entgegengenommen und empfangen werden. Darum werden nicht bloß die Umgebungen der Fürsten, sondern auch diese selbst die Sklaven ihrer Etikette und in desto höhern Grade, je unbeschränkter sie sind. So äußert denn die Beschränkung der Freiheit des Volkes ihren Einfluß auf alle im Volke, den absoluten Herrscher nicht ausgenommen, und so muß wol die höhere Freiheit, die sich die Nationen erringen, selbst den Monarchen zugute kommen. Zwar gibt es auch eine Etikette des Volkes, und vielleicht ist das Wenigste dessen, was man so nennen darf, durch Nachahmung der Etikette der Höfe entstanden. Jene Tausende von Regeln des äußerlichen Verhaltens im geselligen Leben oder bei außerordentlichen Gelegenheiten sind vielmehr im Volksleben selbst aus ursprünglich gewis nicht verwerflichen Gründen entsprungen und nur zum Theile und dann erst zur Last und Thorheit geworden, als die Regel blieb, während die Verhältnisse und Zustände, denen sie angemessen war, sich verändert hatten. Allein ein anderer Theil von überflüssigem Zwange, von herkömmlicher Noth und halb freiwilliger Pein, die unserm geselligen Leben aufgebürdet wurden, stammt aus der Nachahmung des Beispiels der Höfe. Besonders geschah dies in Europa während des monarchischen Absolutismus, von Ludwig XIV. an bis zur französischen Umwälzung, in der Zeit der Höpfe und Verückten, des Puders und des Menuets. Seitdem hat aber der in der Verbindung der Massen sich kundgebende Geist des organischen Fortschritts und besonders die Nachwirkung der Französischen Revolution gar manche Wälle der angeblichen Convenienz, wohinter sich die verschiedenen Klassen der Gesellschaft verschänzt hatten, gestürzt und dem geselligen Verkehr freiere Bahn gebrochen. Und wengleich das Leben selbst immer neue Regeln des Schicklichen und Anständigen in das Bewußtsein treten läßt, wenn es sich mitunter sogar tyrannischen Geboten in freiwilliger Sklaverei unterwirft, so geschieht dies doch in neuerer Zeit weniger als sonst nach dem Vorbilde der Höfe, die unter den veränderten Verhältnissen mehr und mehr genöthigt worden sind, auch die Herrschaft der Sitten und Bräuche mit dem Volke, wenn auch in ungleichem Grade, zu theilen.

Es gibt eine Höflichkeit, die weniger aus Gewöhnung oder verständiger Berechnung hervorgeht als aus einem liebevollen Herzen, das mit seinen zarten Gefühlsfäden alsbald die ganze Lage dessen umfaßt, mit dem man in Berührung kommt, und hiernach instinctmäßig das Entsprechende und Angemessene zu wählen, das unangenehm Auffällige zu vermeiden weiß. Und

²⁵⁾ Über Höflichkeit im Verhältnis zu Etikette theilt Vöttiger in den Literarischen Zuständen und Zeitgenossen, I, 31 u. 32, einige interessante Bemerkungen v. Knebel's mit.

diese stillere Poesie des Herzens, die nicht gerade in Leidenschaft aufflammt und zu außerordentlichen Thaten begeistert, wohl aber den täglichen Kleinverehr mit immer neuen Reizen schmückt, ihn belebt und erwärmt, diese Anwendung des christlichen Gebotes, daß man nicht andern thue, was man sich selbst nicht gethan wünscht, auf die laufenden geselligen Verhältnisse, sie ist in Wahrheit die einzig erquickliche Art der Höflichkeit. Allein es sind nicht die Höfe, wo man vorherrschend diese Art suchen darf. Hier ist die Höflichkeit meist nicht etwas Unmittelbares, was aus der Seele entspringt und mit aufrichtiger Sinneigung die fremde Persönlichkeit in ihrer wahren Eigenthümlichkeit erfährt und berücksichtigt. Denn für den Hofmann sind es nicht die Personen, sondern ihre socialen Stellungen, wodurch ihm das Benehmen vorgeschrieben wird. Dennoch muß er mit seinen vorgeschriebenen Rücksichten stets an eine bestimmte Persönlichkeit, besonders an die des Regenten sich wenden, und weil diese nicht selten viel tiefer als ihr Rang steht, so wird schon darum seine Höflichkeit fast unvermeidlich in bewußte oder halb-bewußte Lüge und Schmeichelei ausarten. Darum wird dem Hofmann selbst durch seine Stellung die Verstellung zur Nothwendigkeit gemacht, denn von der Unwahrheit, die ihm die Etikette vorschreibt, ist der Schritt zur freiwilligen Lüge nicht weit. Auch kann leicht durch die beständige, wenigstens äußerliche Unterwerfung unter alle Launen des Herrn alle innere Selbstständigkeit vernichtet, die moralische Prostitution zur Gewohnheit gemacht und alles eigenthümliche Gepräge des Charakters ausgelöscht werden. So bleibt dem Hofmann von den Tugenden, ja zuweilen auch von den Lastern meistens nur der Schein übrig. Aller Ehrgeiz dieser Höflinge, all ihre Ausdauer und Beharrlichkeit gilt nur dem einen Streben, sich in der Gunst derjenigen, die ihnen die größte Ausbeute versprechen, den ersten Platz streitig zu machen. Dafür wird das Spiel der Ränke und Intriguen in Bewegung gesetzt, das, wie jedes Spiel, wobei viel gewonnen und verloren werden kann, bei vielen zur herrschenden Leidenschaft, ja zum einzigen Lebensreize wird. Es wäre falsch und ungerecht, diesen eben geschilderten Charakter als die absolute Folge des Hoflebens zu bezeichnen und nicht zuzugeben, daß sich auch in Mitte eines noch so demoralisirten Hofes reine Charaktere erhalten und bewahrt haben. Auch hier hängt alles von den Individualitäten und von dem ganzen Geiste eines bestimmten Hofes ab. Nur jener namentlich in früheren Zeiten freilich oft genug vorherrschende Charakter der Charakterlosigkeit, der zum Wodensage eine grobe Selbstsucht und Gefallsucht hat, woraus nur glänzende Blasen in die Höhe steigen, ist es, den sich unser deutsches Volk mit dem Worte Hoffranze bezeichnet hat, und selbst in das mildere Wort Höfling spielt eine ähnliche Bedeutung hinein. Auf gleiche Weise haben aber auch die ausgezeichnetsten Denker und Dichter der verschiedensten Nationen und Zeiten, ein Shakespeare wie ein Jean Paul, ein Chesterfield wie ein Montesquieu, die Hofleute und das Hofleben in früheren Zeiten geschildert. Mit folgenden kurzen Worten suchte der letztere die Äußerungen der „Geschichtsschreiber aller Zeiten und Länder über den beklagenswerthen (misérable) Charakter der Hofleute“ zusammenzufassen: „Ehrgeiz im Müßiggange, Lieberträchtigkeit im Stolze, das Verlangen, sich ohne Arbeit zu bereichern, daß gegen die Wahrheit, Schmeichelei, Verrath und Treulosigkeit, heillofes Spiel mit allen Versprechen und Verpflichtungen, Verachtung der Bürgerpflichten, Furcht vor der Tugend des Fürsten und Hoffnung auf seine Schwäche, ja, was noch mehr ist, eine beständige Verhöhnung jeder Tugend — das ist, so glaube ich, der Charakter der meisten Hofleute aller Orte und Zeiten.“²⁶⁾ Und gar manche dieser Eigenschaften hat eine sittlich verschrobene Politik den Hofleuten sogar zum Vorzuge gerechnet! In diesem Geiste lautet die Lehre, die Mithelleu in seinem politischen Testamente den Monarchen hinterließ, daß sie nicht leicht Männer aus untern Ständen zu ihren vertrauten Dienern wählen möchten, weil diese allzu streng rechtlich und nicht biegsam genug für das Schlechte seien. Fügt man dem allem noch bei, daß die Hofleute sich oft gewöhnlich, im erborgten Schimmer ihre Auszeichnung zu suchen, daß sie selbst von Amts wegen verpflichtet sind, in äußern Formen und Lustbarkeiten sich zu bewegen, daß ihnen mühelos und ungesucht vieles sich darbietet, was die Sinne aufreizt und fesselt, und daß endlich die beständige Wiederholung dieses Rituals die Blässheit erzeugt, so läßt sich damit das freilich nicht sehr schmeichelhafte Bild vervollständigen, das Montesquieu von den Höfen seiner Zeit und der vorhergehenden Zeiten entworfen hatte.

Es ist klar, daß der sittliche Einfluß solcher Höfe auf das Volk nicht eben ein heilsamer sein konnte. Indessen war der Einfluß der schlimmen Eigenschaften, die Montesquieu hervorhebt, vielleicht minder verderblich, weil sie größtentheils vor den Augen der Menge sich verbergen, weil sie der Sphäre des Hoflebens mehr eigenthümlich angehören, weil sich in andern Kreisen

der Gesellschaft weniger Aufforderung zu ihrer Ausbildung, weniger Stoff zu ihrer Anwendung vorfindet. Viel ansteckender wirkte dagegen das augenfällige Beispiel eines unmäßigen Aufwandes für geschmacklosen Glanz, sinnlose Pracht und jede Art von Schwelgerei. Man erinnere sich an den Hof der Regentenschaft und eines Ludwig XV. von Frankreich, an den eines August II. und August III. in Polen, wodurch diese aus Neigung wie aus Politik dem polnischen Adel ein Beispiel der Uppigkeit gaben, um ihn zugleich weichtich und gehorsam zu machen. Fällt gleich während des 18. Jahrhunderts die Demoralisirung in einem großen Theile des monarchischen Europa, besonders in Frankreich, nicht ausschließend und selbst nicht hauptsächlich den Höfen zur Last, so haben sie doch an ihrem Theile beigetragen, das Maß des Übels zu fällen. Im Hinblick auf das jetzige Hofleben dürfte man übrigens die scharfen Bäge, womit dieses Montesquieu schildert, zwar noch immer da und dort treffend und ähnlich, aber doch vielleicht übertrieben finden. Worin liegt der Grund hiervon? Zum Theil wol darin, daß man in neuerer Zeit an den Höfen zu einer etwas einsachern, den sittlichen Gehalt nicht mehr so schnell austreibenden Lebensweise übergegangen ist; dann aber auch in ihrer wesentlich veränderten Stellung zum Volke. In der Zeit der absoluten Monarchien war es die Person des Regenten, von der ausschließend alle Gnade und Macht ausfloß, und man sammelte sich um diese Quelle, um sie zu trüben und im Trüben zu fischen. Jetzt aber, bei der fortschreitenden Emancipation des Staates vom Hofe und nachdem die öffentliche Meinung eine Macht geworden, kann man gar wohl in Unabhängigkeit und selbst in Opposition mit den Höfen — als Staatsdiener, Abgeordneter und Schriftsteller, als Commerzieller und Industrieller — auf zahlreichern, theils guten, theils schlimmen Wegen zu Einfluß und Ansehen gelangen. Denn freilich wird kaum sich leugnen lassen, daß nun auch die Corruption weniger ausschließend als sonst an die Höfe sich knüpft, daß sie unter mannichfachen lodenden Gestalten in die Bureaux der Staatsdiener, in die Kammern der Abgeordneten, in die Versammlungen der Wähler gedrungen ist, daß die Krankheit, die früher besonders im Haupte ihren Sitz zu haben schien, über eine größere Oberfläche des Staatskörpers sich ausgebreitet hat.

„An den Höfen“, sagt Montesquieu, „findet man in allem eine ausgesuchte Feinheit des Geschmacks, die aus dem beständigen Mitgenuße an einem reichen Überflusse entspringt, aus der Mannichfaltigkeit der Vergnügungen und noch mehr aus der Sättigung damit, aus dem bunten Wechsel und sogar aus der Verwirrung der sich durchkreuzenden Launen und Phantasien, denen man, wenn sie nur Unterhaltung versprechen, immer zugänglich bleibt.“ Gewiß hätte schon das Bedürfnis der Abwechslung im Genuße, selbst ohne irgend höhere Rücksichten, die Höfe wenigstens zeitweise zu Schützern und Pflegern von Kunst und Wissenschaft, zu Schulen eines verfeinerten Geschmacks auch für die Auswahl der geistigen Genüsse und Güter machen müssen. Und blicken wir zurück in die frühere Geschichte der europäischen Höfe, so wird man kaum behaupten wollen, daß die höhern Interessen des Geistes selbst ohne den Schirm zahlreicher Mäcchhaber ein gleich fröhliches Gedeihen gehabt haben würden. Wie die ersten Klöster um die Kultur des Bodens die augenscheinlichsten Verdienste hatten, so die frühern Höfe um die der Künste und Wissenschaften. Allein wie das Gedeihen der Landwirtschaft nicht mehr von den Klöstern abhängt, so auch das der Künste und Wissenschaften nicht mehr von den Höfen. Sie bedürfen der künstlichen Stütze weniger, und die zärtlich erstickende Sorge in der Treibhauswärme der Höfe kann ihnen jetzt vielmehr schädlich werden. Selbst in der für die Kunst gedeihlichsten Periode des Mittelalters konnte diese nicht anders als im Boden des Volkslebens wurzeln und aus dem alle socialen Verhältnisse durchbringenden Volksglauben ihre geistige Nahrung ziehen. Die fürstlichen Häuser der Hohenstaufen, der Este, der Medicer u. a. hatten sie nicht erzeugen, sondern nur gegen die äußern Stürme schützen können, sowie die Mauer des Hauses die Rebe schützt, die es als freundliche Zierde umrankt. Ungereimt bleibt also die Behauptung derjenigen, die, im Widerspruche mit Vernunft und Geschichte, die Höfe oder die Monarchien zur ausschließenden Geburtsstätte des Schönen machen wollen, so oft auch der ängstliche Eifer, loyale Gesinnungen zur Schau zu stellen, solche Behauptungen wiederholen läßt. In derselben Periode des Mittelalters, wo so manche Höfe in weitestehendem Bestreben um die Pflege von Künsten und Wissenschaften sich bemühten, opferten doch diese ihre Selbständigkeit nicht auf, weil ihre Eigenthümlichkeit zugleich die herrschende Eigenthümlichkeit der ganzen Zeit war, der sie angehörten. Erst nach dem Dreißigjährigen Kriege, als die Unumschränktheit der Monarchien gegründet und das politische Gewicht nicht bloß des Volkes, sondern auch der einzelnen Stände vernichtet war, traten sie in förmlichen Hofdienst und übernahmen es, die fürstlichen Häuser glänzender herauszuputzen. Fortan wurde aber zugleich der Einfluß der Höfe auf sie weit mehr hemmend als fördernd. Schon die Verbreitung des Französischen, als allgemeiner

Hof- und diplomatischer Sprache, mußte der raschern Entfaltung der Nationalsprachen und darum der Nationalliteraturen, ihrer Blüte und Frucht vielfachen Eintrag thun. Auch sah man damals unter Ludwig XIV. jene hölzerne und zumest nach dem Bilde des Herrschers selbst zugeschnittne classisch-neufranzösische Poesie entstehen, die nicht weniger wie später die Französische Revolution ihre Kelse durch Europa machte. Immer wußte jedoch Ludwig XIV., weil er selbst Geist besaß, diesen auch an andern zu schäzen und zu wecken, während schon Ludwig XV. anzufing, die talentvollsten Schriftsteller der Nation zu fürchten und zu verfolgen. Der Hof des erstern konnte in Wahrheit noch für das Haupt des Staatskörpers gelten; der seines Nachfolgers war nur noch die Verückte desselben. Übrigens zeigte jene Stellung Ludwig's XV. gegen die wichtigsten Repräsentanten des Geistes der Nation eine große Umkehr der Verhältnisse, schon damals verkündigend, daß dieser Geist das Band der Dienstbarkeit, das ihn an den Hof geknüpft, gesprengt, daß er sich unabhängig von ihm gemacht hatte, ja daß er sogar im Stande war, sich in Opposition mit ihm zu setzen. Wenn dann auch später wieder große Fürsten, ein Friedrich II., ein Joseph II., eine Katharina II., die hervorragendsten Talente um sich zu versammeln und für sich zu gewinnen suchten, so war dieses eine freiwillige Subdignung, die der Geist dem Geiste wie eine unabhängige Macht der andern darbrachte. Endlich sah man noch eine merkwürdige Versammlung der größten Geister der deutschen Nation am kleinen Hofe zu Weimar, die bis in die neueste Zeit reicht, deren Entstehung jedoch noch der Zeit vor der Französischen Revolution angehörte. Gewiß hat damit der Herzog Carl-August sich selbst einen dauernden Ruhm gewonnen. Allein wie hoch man den Gewinn anschlägt, der aus dem Zusammenleben jener ausgezeichneten Männer, aus ihren zahlreichen persönlichen Verührungen entspringen mochte, so bleibt es doch eine Frage, ob gerade aus der besondern socialen Stellung, die ihnen zu Weimar bereitet wurde, überwiegende Vortheile für die geistige Gesamtproduction hervorgegangen sind, ob nicht geistiger Gewinn und Verlust sich wenigstens die Wage hielten, ob nicht ebenso viel Anlaß zur Vergeudung als zur gedeihlichen Entwicklung und Offenbarung intellectueller Kräfte gegeben wurde. Wie man übrigens für den besondern Fall diese Frage beantwortet, so ist doch gewiß, daß der allgemeine Bildungsengang zur größern Unabhängigkeit von Literatur und Kunst geführt hat. Sind doch jetzt schon die allgemeinen socialen Zustände von der Art, um den geistigen Kräften Sicherheit und selbst Pflege zu gewähren. Fast nirgends und kaum zu irgendeiner Zeit durfte man an den Höfen den Eig der strengen und ernsten Wissenschaften suchen, und wenn früher die bürgerliche Stellung der eigentlichen Fachgelehrten häufiger vom Hofe aus bestimmt wurde, so kann dies, nach dessen schärferer Trennung vom Staate, nur noch ausnahmsweise der Fall sein. Auf dem besondern Felde der Politik sehen wir die streitenden Geister in Parteien zerfallen, die mit gegenseitigem Mißtrauen sich betrachten. In diesem Kampfe sucht wol auch die sogenannte conservative Partei durch Gewährung äußerer Vortheile sich manche Talente dienstbar zu machen. Aber da es sich wesentlich um die Gestaltung des Staates und etwa nur beiläufig um die des Hofes handelt, so ist hierbei alles weniger die Sache des Letztern als der Staatsgewalt. Die schönen Künste, deren Stoff Wort oder Ton sind, hatten die geistige Ummwälzung, die der politischen voranging, begonnen und zuerst ihre Unabhängigkeit erkämpft. Namentlich hat die Poesie, die stets besonders gedrungen sein wird, die Bewegung des Völklerlebens abzuspiegeln, das Mißtrauen der Machthaber geweckt. Es erklärt sich also aus doppeltem Grunde, wenn man insbesondere in der neuesten Literatur bemerkt hat, daß die Zahl der schöngeistigen Schriftsteller, die weder durch Einkommen noch durch Amt oder Titel in irgendeiner nähern Verbindung mit den Höfen oder selbst mit der Staatsgewalt stehen, jetzt weit beträchtlicher ist, als sie etwa noch vor etlichen Jahrzehnden war. Auch wenn Dichter oder Tonkünstler „nicht bloß der innern“ Stimme gehorchen und nicht immer singen, wie der Vogel singt, so werden sie doch, sind sie nicht aller künstlerischen Ehre bar, jetzt mehr auf das Lob und den Lohn eines urtheilsfähigen Publikums als nur auf den besondern Beifall der Höfe ihr Augenmerk richten. Denn die als legitim anerkannte absolute Herrschaft des Geschmacks, auf deren Existenz noch ein Montesquieu hinweisen konnte, ist diesen entrispen und im Volke selbst findet fortan die Kunst wider ihre freiwilligen Geschworenengerichte. Ein merkwürdiges Zeichen unserer Zeit aber ist es, daß es Napoleon III. trotz seiner Macht und trotz aller angewandten Mittel nicht gelungen ist, die eigentlichen Repräsentanten der Wissenschaft und der Kunst Frankreichs an seinen Thron zu ketten, an seinen Hof zu ziehen und mit seinem Regimente zu versöhnen.

So läßt denn die Geschichte der Höfe und ihrer Beziehungen zu den verschiedenen Lebensrichtungen der Völker erkennen, daß auch die Höfe Glieder jener großen organischen Gesamttwesen sind, die wir Staaten nennen, und daß auch sie, wenngleich oft nach längerem Widerstande, von

dem die Staaten beherrschenden Gesetze der Bewegung erfasst und bestimmt, also in ihrer äußern Gestalt und Bedeutung verändert werden. Hört diese Bewegung bei einem Volke definitiv auf eine organische zu sein, so tritt Despotismus oder anarchische Auflösung ein, und es kann im erstern Falle nicht mehr von einem staatsorganischen Hofe, im letztern überhaupt nicht mehr von einem die bisherige staatliche Einheit darstellenden Hofe die Rede sein. Solange aber diese Bewegung eine organische ist oder doch das Volk die Fähigkeit einer organischen Fortbildung nicht definitiv verloren hat, bleibt für den Hof und seine Gestaltung die organische Einfügung in den Staatsorganismus das höchste Gesetz, welches jedoch bei der unter allen Umständen im wesentlichen gleichen und einzigen Stellung der souveränen Person nicht ohne einen gewissen Glanz, ohne eine gewisse Isolirung sich erfüllen lassen wird, wie sehr auch mit den Zeiten die Formen sich ändern müssen. Diese organische Einfügung darf aber nicht einseitig lediglich vom Standpunkte eines Staatsorgans betrachtet werden, sodas der Souverän und sein Hof etwa bloß als ein Staatsamt im strengen Sinne des Wortes erscheinen, sondern es muß im Gegentheile bei dem Verhältnisse zwischen Souverän und Hof mehr die individuelle Seite des Souveräns, gleichsam seine private Persönlichkeit als entscheidend betrachtet werden. Der Hof ist das Haus, die häusliche Lebenssphäre des Staatsoberhauptes, und daher muß für sie auch immer dessen freier Wille überwiegend bestimmend sein. Ist es aber überhaupt unmöglich oder sollte es vielmehr überhaupt als unmöglich gelten, die private Persönlichkeit eines Menschen gänzlich von seiner bürgerlichen oder politischen Persönlichkeit zu trennen, so findet diese Unmöglichkeit im höchsten Grade bei souveränen Personen statt, in welchen die ganze private Persönlichkeit am meisten, aber frei von ihrer öffentlichen Stellung bestimmt werden sollte. Daher die politische Bedeutung des Hofes, nicht bloß als offizielle Umgebung, sondern auch als das Privathaus des Souveräns, daher endlich das oben aufgestellte Gesetz seiner organischen Einordnung in den Staat neben, ja in Collisionfällen selbst über dem Gesetze der individuellen Freiheit. Der „Friede“ des Souveräns mit seinem Volke muß auch das ganze Hofleben durchdringen und diesem Bedürfnisse unserer Zeit jedes Sonderinteresse der Hofe und an den Höfen weichen.

W. Schulz: Wobmer und J. S.

Hoheitsrechte (Souveränitäts-, Regierungs-, Majestäts-, Herrscherrechte, Regalien, Rechte oder Prerogative der Krone) sind im allgemeinen solche Rechte, deren Subject nicht ein Unterthan, sondern eigentlich die juristische Person des Staates ist, und deren Innehabung und Ausübung daher in einem monarchischen Staat der Person des Souveräns oder dem Monarchen zusteht.

Man theilt diese Rechte bei dieser allgemeinen Auffassung des Begriffs regelmäßig ein in 1) zufällige, unwesentliche, niedere Hoheitsrechte, auch regalia minora, Kammerregalien, nutzbare Hoheitsrechte genannt, und 2) wesentliche, eigentliche, höhere Hoheitsrechte, regalia majora, Rechte der Machtvollkommenheit.¹⁾

Der Grund dieser Eintheilung liegt darin, daß der Staat, welcher als juristische Person und wegen des Bedürfnisses eigener, seinen von allen Einzelzwecken der Staatsangehörigen zu unterscheidenden Gesamtzwecken gewidmeter materieller Mittel auch Vermögenssubject sein, also gleichsam eine private Persönlichkeit haben muß, wirklich eine Reihe von Vermögensrechten besitzt, die nicht so beschaffen sind, daß sie nicht auch ein Privater als solcher besitzen könnte. Rechte dieser Art nennt man zufällige u. s. w. Hoheitsrechte, alle übrigen wesentliche. Die Vermögensfähigkeit des Staates zu staatlichen Zwecken selbst gehört daher nicht unter den Begriff der zufälligen Hoheitsrechte, sondern ist selbst ein wesentliches Hoheitsrecht, welches auch durch Befugnisse sich äußert, die, wie z. B. das Recht der Besteuerung und Expropriation zu staatlichen Zwecken, nie Befugnisse von Privaten, Ausflüsse des Privatvermögensrechts sein können, sondern gleichfalls zu den wesentlichen Hoheitsrechten gehören.

Wir haben es hier allerdings hauptsächlich nur mit den Rechten der zweiten Gattung zu thun. Da aber eine kurze Betrachtung auch der Rechte der erstern Art manches interessante Streiflicht auf die Entwicklung des modernen Kulturstaates wirft und durch die richtige Erkenntniß des Wesens der zufälligen Hoheitsrechte auch die der wesentlichen Hoheitsrechte nur gefördert werden kann, so wollen wir diesen sogenannten regalia minora gleichfalls eine gebrängte Darstellung widmen.

I. Niedere Hoheitsrechte. Es ist leicht einzusehen, daß ein scharfer Gegensatz zwischen unwesentlichen und wesentlichen Hoheitsrechten nur in solchen Staaten ausgebildet und

1) Zachariä, Vierzig Bücher, I, 119 fg., 122.

zum Bewußtsein wie zu einer begrifflichen Formulirung gebracht sein kann, in welchen die Rechte des Staates überhaupt von denen der freien Privatindividualitäten seiner einzelnen Angehörigen, wenigstens der Hauptsache nach, getrennt, die erstern ebenso von den Unterthanen wie die letztern vom Staate anerkannt sind und beides durch feste Institutionen verbürgt ist.²⁾

Es gab nie einen Staat ohne Staatsvermögen und Vermögensrechte, wie verschieden und unklar auch der Ausdruck derselben, wie unbestimmt und schwankend auch ihre Grenzen gewesen sein, wie fremdbartig sie uns im Vergleich zu unsern Zuständen erscheinen mögen. So ist z. B. die Gemeinthschaft der Jagd- und Kriegsbeute unter den Oledern einer wilden, aber selbständigen Horde, der ungetheilte Besitz der Jagd- und Weidegründe, ja sogar des Ackerlandes seitens eines unabhängigen Stammes der erste Anfang der Gestaltung eines öffentlichen, d. h. nicht ausschließlich oder doch überwiegend privaten Sonderzwecken dienenden Vermögens. Dazu kommen die Tribute unterworfenen Stämme, die angeblich freiwilligen, in der That aber durch die Macht der Sitte notwendigen Ehrengeschenke der Stammesangehörigen an das Oberhaupt u. dgl. m. In mehr ausgebildeten Staaten findet sich bald die Ausschcheidung besonderer Vermögensobjecte für öffentliche Angelegenheiten, z. B. für den der Staatsreligion oder dem Religionsstaate dienenden Cultus u. s. w. Wo aber die Staatsgewalt sich zum Absolutismus oder gar zum Despotismus steigert, da macht sich auch bald die Ansicht geltend, der Herrscher könne zu seinen Zwecken alles Vermögen seiner Unterthanen, wo, wieviel, von wem und welcher Art es auch sei, willkürlich in Anspruch nehmen, wobei dann nie an den Grundsatz der nothwendigen gerechten Entschädigung der Einzelnen gedacht wird. So sind aus dem an sich richtigen Grundgedanken, daß der Staat ein seinen Gesamtzwecken entsprechendes Vermögen haben und sein Bedürfnis den Sonderinteressen aller Einzelnen in Collisionenfällen vorgehen müsse, die Ideen eines staatlichen Gesamt- oder Obereigentums u. s. w. hervorgegangen und haben dann mit den politischen Verirrungen in der Entwicklung der Staaten auch die mannichfachen falschen Anwendungen erfahren. Gleichwie aber ohne Entwicklung eines eigenen Staatsvermögensrechts kein Staat für die Dauer fortbestehen oder doch nicht nachhaltig in der Richtung eines wahren Fortschritts sich fortbilden konnte, sondern über kurz oder lang sich auflösen mußte, so gilt dasselbe auch von jenen Staaten, welche die Ausbildung eines wahren Privatvermögensrechts so sehr vernachlässigten, daß die beste Quelle des staatlichen Vermögens, der private Wohlstand seiner Olieder, verfiel oder doch deren Reichthümer dem Staate auf jede mögliche Weise unnerreichbar zu machen versuchte wurden. Man kann wohl sagen, das Staatsvermögen und das Vermögen der Unterthanen sind so innig und unauslöschlich miteinander verbunden, daß keins ohne das andere groß, sicher, fruchtbar zu sein vermag, und daß, jemehr durch die höhere Ausbildung des Staates, resp. der privaten Lebensverhältnisse der äußere Unterschied zwischen beiden hervortreten muß, desto mehr auch die innere Einheit beider und die Bedingtheit des einen durch das andere erkannt und verwirklicht werden müsse.

Wir können die Verhältnisse der sogenannten classischen Staaten als im wesentlichen bekannt voraussetzen. Nur erinnern wollen wir an die Staatsflaven sowie an die öffentlichen Ländereien und Tempelgüter der Griechen, an deren persönliche und unentgeltliche Kriegsdienstpflicht, an die verschiedenen, theils gesetzlichen, meist nicht regelmäßigen oder doch von uns schwer erkennbaren Abgaben, theils rechtlich freiwilligen, aber politisch unvermeidlichen Opfer, welche letztere namentlich die Reichern und nach politischem Einfluß Strebenden dem öffentlichen Interesse bringen mußten, lauter Erscheinungen, welche sich auch in den Zeiten der römischen Republik wiederholen. Bekannt ist auch, wie oft aus politischen Gründen nicht nur bei den Hebräern, sondern auch bei den Griechen und Römern die Grundbesitz- und Schuldenverhältnisse verändert, ja geradezu ohne weiteres aufgehoben worden sind.³⁾ Auch Tribute finden sich in den Zeiten der classischen Republiken, desgleichen verschiedene Arten von Zöllen oder Accisen, deren Umgehung Confiscation und weitere Strafe nach sich zog. Die oberste Leitung des ganzen Finanzwesens fiel in der republikanischen Zeit den souveränen Volksversammlungen anheim und war dessen Verwaltung besondern Beamten anvertraut. Begreiflich mußte in Rom mit der Kaiserzeit auch eine wesentliche Veränderung der republikanischen Staatsfinanzverhältnisse allmählich eintreten. Der eigentliche römische Staats- oder Volksschatz hieß aerarium, welches auch die Schatzkammer, resp. die verschiedenen Schatzkammern (z. B. aerarium militare), denen verschiedene Einkünfte zugewiesen waren, bezeichnete. Der Name kommt her von aes, resp. aera, Geld, resp. Steuer,

2) Held, Staat und Gesellschaft (Leipzig 1861), I, 104 fg., 575 fg.

3) Vgl. Littmann, Darstellung der griechischen Staatsverfassungen, S. 9, 88 fg.

weshalb auch derjenige römische Bürger, welcher nach Verlust aller seiner politischen Rechte infolge eines Verbrechens nur insofern Bürger blieb, als er die Steuer fortbezahlen mußte, *aerarius* genannt wurde. Im Gegensatz zum *aerarium* hieß der Schatz des Kaisers *fiscus* (d. h. Korb, Geldkorb). Gleichwie aber allmählich die politische Volkshöchlichkeit der Römer gänzlich im Imperatorenthum aufging, so ist auch nach und nach das *aerarium* in dem kaiserlichen *fiscus* auf- oder vielmehr untergegangen. Wie in den orientalischen Reichen und selbst in Griechenland, so findet sich namentlich in der römischen Kaiserzeit mancher unserer niederen Regalität verwandter Zug⁴⁾, und die römischen Kaiser hatten sich unter anderm sogar das Monopol gewisser Industrien reservirt.⁵⁾

Die Vermögensrechte des Staates haben eine natürliche, äußere Grenze in dem begreiflicherweise weder unendlichen und unerschöpflichen, noch unwandelbaren Vermögen, welches er in sich begreift. Die innere, sittlich-vernünftige Grenze dieser Vermögensrechte besteht einerseits in dem Wesen des Staates und seiner eigenthümlichen Zwecke selbst, andererseits in dem absoluten Postulat der indivisiblen Freiheit seiner Glieder, die ohne ein ihrer freien Privatdisposition unterliegendes und gesetzlich gesichertes eigenes Privatvermögen nicht denkbar ist. Je mehr nun der Staat bei der Befriedigung jedes einzelnen seiner Bedürfnisse immer erst an die unmittelbare Betheiligung seiner Unterthanen appellirt und ihnen die Befriedigung dieser Bedürfnisse direct und zwar auf ihre eigene Kosten überläßt, desto weniger wird ein besonderes Staatsvermögen begrifflich gedacht und selbst dasjenige, was seine Stelle vertritt, z. B. die in Gemeinschaft besessenen und benutzten oder nach Antheilen, Losen zur Sonderbenutzung verwendeten Eroberungen, von dem der Unterthanen ausgeschieden sein. Und je weniger der organische Staatsgedanke ein Volk durchbringt, je mehr dieser Gedanke nur in dem Kopf des Oberhauptes lebt, desto mehr wird das eigene Vermögen des letztern den Charakter eines Staatsvermögens insofern annehmen, als es von ihm für seine politischen Zwecke verwendet wird. Oft treffen beide Erscheinungen zusammen, und zwar sowol bei staatlich noch nicht entwickelten als auch bei staatlich demoralisirten Völkern. Im letztern Falle stehen wir am Untergange, im erstern an den ersten Anfängen des staatlichen Lebens, und in diesem Fall befanden sich die germanischen Völker in der ersten Zeit ihrer geschichtlichen Staatengründungen.

In den ältesten Zeiten wurden die öffentlichen Dienste, Kriegs- und Gerichtsdienste, leblich von den freien Männern auf ihre Kosten geleistet. Grund und Boden waren Gemeinbesitz der souveränen Familien- oder Stammesgemeinschaft und wechselten in Besitz und Nutzung. Andere Einnahmen als durch kriegerische Eroberung oder Beute und freiwillige Ehrengeschenke gab es nicht. Auf diese oder sein eigenes Vermögen war derjenige angewiesen, der ein ihm selbst ergebene Gefolge sich halten wollte. Als das germanische Königthum deutlicher hervortrat, erkennen wir folgende nach den damaligen Verhältnissen unter den Begriff eines öffentlichen Zwecken dienenden Vermögens fallende Einnahmequellen: a) das sehr bedeutende Krongut, wie es aus verschiedenen Titeln, namentlich durch den Eintritt der germanischen Könige in die Stelle des römischen Kaisers und durch den größern Antheil des König-Anführers an den eroberten Länderreien entstanden war. Hierher kann man auch diejenigen nutzbaren Hoheitsrechte der römischen Kaiser zählen, welche auch schon die fränkischen Könige als Nachfolger der erstern für sich in Anspruch nahmen. Hervorzuheben ist, daß damals zwar weder von einem allgemeinen Holz- oder Jagdregal, noch von einem derartigen Bergregal die Rede war; allein die großen Königswalden wurden bereits, mehr um des Wildes als um der Jagd willen, unter dem Königsbann gestellt⁶⁾, und Bergwerke fanden sich gleichfalls nicht selten gerade auf den Kron-
gütern. b) Steuern und freiwillige Ehrengeschenke, erstere vorzüglich wie bisher von den unterworfenen Römern, wol auch von einzelnen germanischen Stämmen, letztere hauptsächlich von den Germanen entrichtet. c) Friedensgelber und Bannbusen, Confiscationen, Einziehung erbloser Güter, Tribute fremder Völker, Weg-, Brücken-, Fährgelder und Zölle und manche andere ähnliche Gefälle. d) Die Erträgnisse des ausschließlich unter dem König stehenden Münzwesens. e) Eine große Anzahl höchst mannichfaltiger Naturalleistungen.⁷⁾ Heerbann und Gerichtsdienst aber blieben auf Grundlage des freien Grundbesitzes unmittelbar Lasten der vollen Freiheit, ja die Gesetze Karl's des Großen beweisen, daß man zwar die Last des Gerichtsdienstes

4) L. 3, 5 Cod. de metall. et metallar. L. 1 Cod. l. c.

5) Du Gellier, Hist. des classes laborieuses, S. 15.

6) Pipini leg., 5—20, 31, 41. Caroli Magni leg., 71. Ludov. Pii leg., 49.

7) Vgl. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte (zweite Auflage), I, 130 fg.

bereits für die ärmern Grundbesitzer zu vermindern suchte, zum Heerbann aber nicht nur die kleinsten Grundbesitzer, sondern auch diejenigen freien Leute herbeizog, welche zwar keinen freien Grund und Boden, wohl aber anderes Vermögen besaßen. Welche Bedeutung sowol das sogenannte Krongut unter den beiden fränkischen Dynastien als auch das Hausgut in den Zeiten der deutschen Könige und Kaiser hatte, und wie man sagen muß, der Mangel eines eigentlichen Staatsguts, mehr noch eines ausreichenden Staatsfinanzhohheitsrechts sei Ursache und Wirkung der Unfertigkeit und des Verfalls des Deutschen Reichs mit gewesen, das sind lauter längst bekannte Dinge.

Ehe wir nun weiter schreiten, wollen wir erst feststellen, welche einzelnen Rechte nach den gegenwärtigen Anschauungen unter den Begriff der niedern Regalien fallen. Zu diesen gehören: a) alle nutzbaren liegenden Gründe, Renten, Forderungen und Gelber wie Geldbesorger, woran oder insofern daran der Staat das Privateigenthum oder überhaupt die Rechte eines Privaten hat; b) alle Gewerbsrechte, seien sie in irgendeiner Beziehung Monopole oder nicht, soweit sie von ihrer privatnutzbaren Seite in Betracht kommen; c) alle ausschließlichen Occupationsrechte des Staates an herrenlosen Sachen, also einmal das ausschließliche Occupationsrecht des Staates an herrenlosen Grundstücken, dann ein gleichfalls ausschließliches Occupationsrecht derselben an herrenlosen Sachen auf fremdem, d. h. der Unterthanen Grund und Boden, diese alle gleichfalls nur von ihrer nutzbaren Seite aufgefaßt.

Nicht unter diesen Begriff fallen daher: a) das Recht des Staates bezüglich aller dem Privatbesitz und Commercium entzogenen Sachen⁸⁾; b) sämmtliche unter den Begriff der Gebietshohheit, der Staatsoberaufsicht oder sonst eines Hohheitsrechts und dessen Consequenzen fallende Rechte des Staates, auch wenn sie sich auf die Ausübung zufälliger regaler Rechte, auf das Vermögen und die Gewerbtthätigkeit der Unterthanen beziehen und damit gewisse fiskalische Vortheile, z. B. aus den Gerichtsporteln, Taxen u. s. w., verbunden sind.

Von den vorhin angegebenen drei Klassen zufälliger Hohheitsrechte ist es nun vorzüglich die letztere, welche gewöhnlich unter der Bezeichnung der niedern Hohheitsrechte verstanden wird, und von diesen sind es wiederum die ausschließlichen Occupationsrechte auf den Grund und Boden der Unterthanen, welche man dabei vorzüglich im Sinne hat⁹⁾, von diesen endlich wieder jene Occupationsrechte des Staates, welche sich auf Wild, Fische, Fossilien und Salzquellen beziehen, oder die Jagd-, Fischerei-, Berg- und Salzquellenregalien. Der Grund der gemeinschaftlichen Auszeichnung dieser vier Regalien liegt wol hauptsächlich in ihrer wesentlichen Verwandtschaft, in ihren gemeinsamen geschichtlichen Schicksalen und besonders darin, daß sie mehr und verlebender als die andern in die Privatvermögenssphäre eingreifen, während sich doch bei den meisten von ihnen weniger als bei den übrigen ein allgemeines öffentliches Interesse, wenigstens für unsere modernen Verhältnisse, nachweisen läßt.

Die geschichtliche Entwicklung dieser eben hervorgehobenen sogenannten niedern Regalien gehört zu den allerschwerlichsten Materien der Rechtsgeschichte. Klar ist nur, daß die Entwicklung dieser Regalität in den verschiedenen europäischen Ländern überhaupt und besonders auch in Deutschland sowol nach der Zeit als nach dem Umfang eine sehr verschiedene war, daß, was namentlich Deutschland betrifft, für keins der genannten Regalien und für keinen bestimmten Umfang des einen oder des andern eine gesetzliche Präsumtion der Gemeinrechtlichkeit streitet, daß es stets da und dort größere oder geringere Befreiungen von dieser Regalität gab, daß ferner die Selbstaussübung dieser Rechte durch den Staat nie erfordert wurde, und daß die verschiedensten Gründe zusammengewirkt haben müssen, um die genannten nutzbaren Rechte des Staates in jener Ausdehnung, in welcher wir sie dennoch vorfinden, bei uns einzubürgern.

Man kann vielleicht alle diese Gründe zusammenfassen, wenn man sagt, die Ausbildung dieser Regalität hänge mit der Entwicklung des modernen Einheitsstaates und der monarchischen Staatsgewalt, also mit allen den verschiedenen Wegen zusammen, welche diese Entwicklung nach ihrem natürlichen innern Gesez und theilweise geleitet von den seitens der Römer übernommenen, halb falsch gedeuteten, halb absichtlich falsch angewendeten Rechtsansichten im Kampf mit den antistaatlichen Bestrebungen der Zeiten gegangen ist. So erklärt es sich denn auch, daß die vollständige Ausbildung der Regalität, wie oft die in ihr enthaltenen Rechte auf den Kaiser als deren Urquelle zurückgeführt wurden, doch in Deutschland erst durch die Landesherren und zwar besonders seit dem 16. Jahrhundert, nicht selten unter Mitwirkung der Landstände, er-

8) Gerber, -System des deutschen Privatrechts (sechste Auflage), S. 60 fg.

9) Gerber, S. 90 fg.

folgte. Den meisten Schein der Gemeinrechtlichkeit hat das Bergregal für sich¹⁰⁾, obgleich dessen Umfang sehr verschieden sein konnte. Jedenfalls hat aber dessen Verbindung mit dem Münzwesen sowie überhaupt mit höhern staatlichen Zwecken nicht wenig zu dessen weiterer Verbreitung und geneigterer Aufnahme beigetragen. Höchst charakteristisch ist es, wenn Grotius („De jure belli et pacis“, Buch II, Kap. VIII, §. 5) sich die Regalität so erklärt, die germanischen Völker hätten (nachdem sie die Einsicht von der Nothwendigkeit, ihren Fürsten etwas zur Aufrechterhaltung ihrer Stellungen zuzuwenden, eingesehen) sehr klugerweise dafür gehalten, bei solchen Sachen anzufangen, welche man ohne Benachtheiligung irgendjemandes hergeben könne, und dieser Art seien eben alle diejenigen Sachen, an denen noch niemand Eigenthum erworben habe.

Die bisher erklärte Regalität hat zu allen Zeiten in Deutschland bittere Gegner gehabt, da sie ebenso den echt germanischen Rechtsanschauungen über das Grundeigenthum¹¹⁾, wie, selbst wo sie aus Vorbehalten des Obereigenthümers entstanden sein sollte, dem männlichen Freiheitsgefühl widersprach und eine Masse von in jeder Beziehung bedenklchen Erscheinungen (man erwäge nur z. B. die übermäßige Wildhegung, die entsetzliche Wirkung des Wilderens u. s. w.) nach sich zog.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, die Entwicklungsgeschichte dieser sogenannten niedern Regalien und die dogmatische Ausföhrung der für jedes derselben geltenden rechtlichen Vorschriften zu geben. Es genügen die vorstehenden Begriffsbestimmungen und die denselben beigefügten Andeutungen, um jede Verwechslung derselben mit den eigentlichen Staatshoheitsrechten oder höhern Regalien zu vermeiden und das Verhältniß beider Arten von Rechten des Staates, resp. des Souveräns, richtig zu erkennen. Zum Schluß mag über diesen Gegenstand nur bemerkt sein, daß die neuere Staatsweisheit der Regalität ebenso ungünstig erscheint, wie sie derselben früher in einem hohen Grade günstig gewesen ist. Der fertige und auf seinen Füßen feststehende moderne Staat mit dem Princip der allgemeinen, verhältnißmäßig gleichen Steuerpflicht aller Staatsangehörigen für alle wirklichen Staatsbedürfnisse bedarf derartiger nutzbarer Rechte nicht mehr und erkennt in der wenn auch noch so rentablen Beschränkung an sich natürlicher Freiheitsrechte seiner Unterthanen eine um so größere Gefahr, je zahlreicher und größer seine gesetzlich begründeten Anforderungen an die Bürger werden und je mehr von der freifreudigen Leistung der Bürgerpflichten sein eigenes Wohlbefinden abhängt. Sind wir auch der Ansicht, daß das, was der Einzelne von der staatlichen Gesellschaft erhält, und das, was die Gesellschaft von ihm verlangt, sich im großen Ganzen immer so ausgleicht, daß dem Maß nach in jeder Zeit dasselbe Verhältniß zwischen beiden Leistungen vorhanden ist, so sind wir nicht minder davon überzeugt, daß eine gesunde Staatsweisheit für das, was der Staat leistet, wie für das, was seine Angehörigen ihm zu leisten haben, nach Möglichkeit die dem Geiste der Zeit am meisten entsprechenden Formen wählen müsse, und so erklärt es sich, warum mit der Entlastung des Grund und Bodens auch fast allenthalben das Terrain der Regalität sich sehr verengert hat. Wenn auch nicht so recht aus diesem Grunde, so geschah doch die erste wichtige Modification des bisherigen Rechts, und zwar mitunter schon früh, durch die sogenannte Freierklärung des Bergbaus, d. h. der bergregalberechtigte Staat oder Landesherr verpflichtete sich (weil das Bergregal eben nichtdurchführbar erschien), das ihm angeblich zustehende ausschließliche bergmännische Occupationsrecht an Fossilien unter gewissen Voraussetzungen dem ersten glücklichen Finder des Fossils gegen eine gewisse Abgabe zu verleihen.¹²⁾ In neuerer und neuester Zeit aber ist mit der Entlastung des Grund und Bodens auch die Aufhebung der sämmtlichen Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden fast überall Hand in Hand gegangen und damit auch das lästigste der in Frage stehenden zufälligen Regalitätsrechte theils mit, theils ohne Entschädigung beseitigt worden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß mit der Beseitigung des niedern Regals keineswegs die auf den Gegenstand desselben bezüglichen wesentlichen Staatshoheitsrechte, z. B. die Jagd- und Berghoheit, als aufgehoben zu betrachten sind. Nur das nutzbare Recht des Staates, keineswegs die aus der Aufgabe desselben erwachsenden Befugnisse der Oberaufsicht über derlei politisch oder staatspolizeilich wichtige Verhältnisse sind dahin.¹³⁾

10) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, §. 58, 362, 548.

11) Lex Ripuar., XLII. Schwabenspiegel, §. 236. Reichsdeputationsabschied von 1600, §. 36.

12) Vgl. hierüber die Literatur bei Gerber, §. 95.

13) Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht (zweite Auflage), I, 66; II, 387. 389ff. Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts (virte Auflage), I, 226, 229; II, 186, 356—362. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Hoheitsrechte in Deutschland (1806). Gräbe, Über

II. Höhere Hoheitsrechte. Hoheitsrechte in dem uns hier vorzüglich beschäftigenden Sinne oder wesentliche Regalien, eigentliche Souveränitäts-, Regierungs- u. s. w. Rechte sind diejenigen Befugnisse des Staates als solchen, welche als wesentliche Bestandtheile der Staatsgewalt erscheinen. Sie sind es, welche alle zusammen in ihrer Einheit die Gewalt des Staates ausmachen, und zwar so, daß nicht nur der Staat allein sie seiner und ihrer Natur nach besitzen, sondern auch der Staat ohne den Besitz selbst nur eines einzigen von ihnen nicht bestehen kann. Hiermit ist eine gewisse Verschiedenheit der Zeiten und Völker einerseits in Beziehung auf den Umfang, resp. die Grenzen dieser Rechte gegenüber den Unterthanen, andererseits in Bezug auf die Formen der Ausübung keineswegs ausgeschlossen.

Die Theorie pflegt diese Rechte einzutheilen:

1) In weltliche und geistliche, je nachdem sie sich direct auf den Staat oder um des Staates willen auf das kirchliche Leben beziehen. Da die letztern Hoheitsrechte (*jura circa sacra*) als wesentliche Ausflüsse der Staatsgewalt gegenüber den religiösen Gesellschaften als äußern Vergesellschaftungen innerhalb des Staates zu betrachten sind, so theilen sie juristisch im wesentlichen denselben Charakter mit den erstern, eine wie große eigenthümliche politische Bedeutung dieselben auch durch ihre Verbindung mit der Gewissensfreiheit, durch das Verhältnis zwischen Staat und Kirche überhaupt und zwischen dem Staat und der Organisation dieser oder jener Kirche insbesondere haben mögen. *Jura in sacra*, d. h. Befugnisse einer obersten rein kirchlichen Autorität, können, selbst wenn sie in irgendeiner Weise dem Oberhaupt des Staates zuständen, höchstens in jenen Staaten mit den staatlichen Hoheitsrechten verwechselt werden, in welchen durch die Entwicklung theoretischer Grundsätze die natürliche und unabweißbare Verschiedenheit zwischen Staat und Kirche, Rechts- und Religionsgemeinschaft mit Erfolg vermischt worden ist.

2) In materielle und formelle. Bei dieser Eintheilung geht man davon aus, daß die Staatsgewalt sich in verschiedenen Hauptrichtungen äußere, oder bei ihrer Bethätigung in mehrere materiell verschiedene Hauptressorts zerfalle (wonach eine Mehrzahl sogenannter materieller wesentlicher Hoheitsrechte unterschieden wird), daß aber auch in Rücksicht auf die Formen und Organe, durch welche dies geschieht, eine gewisse Verschiedenheit der Lebensäußerungen der Staatsgewalt stattfinde (wonach statt von verschiedenen Formen und Organen für Lebensbethätigung der Staatsgewalt von verschiedenen formellen wesentlichen Hoheitsrechten gesprochen wird).¹⁴⁾

Um diese Eintheilung richtig würdigen zu können, müssen wir von dem richtigen Begriff der Hoheit des Staates, der Staatsgewalt und ihrer Eigenschaften, endlich der wesentlichen Bestandtheile der Staatsgewalt oder der in ihr wesentlich enthaltenen Befugnisse ausgehen.

Die Hoheit des Staates ist an sich nicht ein Recht, sondern ein Zustand oder ein Verhältnis mit rechtlichen Folgen, wie z. B. das als Eigenthum bezeichnete Verhältnis der möglichst vollständigen Unterwerfung einer Sache unter den Willen eines bestimmten Menschen gleichfalls an sich kein Recht, sondern ein Zustand mit rechtlichen Wirkungen ist.

Das Eigenthümliche der Hoheit des Staates besteht daher weder in ihrer Einheit und Untheilbarkeit (denn jeder Zustand ist untheilbar), noch darin, daß der Staat durch seine Hoheit mit andern Gesamttwesen von gleicher individueller Selbstständigkeit auf einer und derselben Stufe rechtlicher Geltung stehe (denn dies ist ein durchgehender Grundsatz für Wesen gleicher Art), noch darin, daß der Zustand der Staatshoheit zwar nur einem Staate möglich ist, aber gerade deshalb immer Menschen als seine Träger erfordert (weil jede freigesellschaftliche Idee nur durch Menschen dargestellt werden kann), sondern darin, daß er im Vergleich zu Rechtssubjecten, die nicht der Staat selbst sind, ein Zustand des Höherseins, oder mit andern Worten ein die einzelnen Glieder des Staates an Würde, Bedeutung und Macht überragender Zustand ist.

Das Wesen dieses Zustandes bestimmt sich natürlich nach dem Wesen des Staates. Wie der Staat selbst natur- und vernunftnothwendig ist, so müssen aus diesen Eigenschaften des Staates auch für das Wesen seines Zustandes, dieser Hoheit, gewisse natur- und vernunftnothwendige Folgen sich ergeben, und diese Consequenzen können nur insofern als Rechte und Pflichten aufgezählt werden, als der Staat durch die Äußerungen seines Lebens mit andern Staaten (Völk-

die Eintheilung und Grundsätze der Regalien (1808). Waig, Deutsche Verfassungsgeschichte, III, 218, 414; IV, 44, Note 1. Walter, I, 304, 400. Böhlau, De regalium notionibus et de salinarum jure regali (1855). Zustanbl, Das ungarisch-österreichische Staatsrecht (Wien 1863), S. 20 fg.

14) Held, System des Verfassungsrechts (Würzburg 1856—57), I, 305 fg.

ferrecht) oder mit auf irgendeine Art ihm angehörigen physischen und juristischen Persönlichkeiten in Berührung kommt (Staatsrecht).

In dem Verhältniß von selbständigen Staaten zueinander kann nun wol ohne Zweifel auch von gegenseitigen Rechten und Pflichten gesprochen werden, allein Hoheitsrechte oder Pflichten können dies nicht sein, da solche nur aus dem Zustande der rechtlichen Unterordnung des einen über den andern hervorgehen können, der Begriff des selbständigen Staates aber einen Zustand, vermöge dessen er einem andern Staat rechtlich untergeordnet wäre, ausschließt. Ohne Zweifel ist keines Staates Selbständigkeit eine so absolute, daß er nicht gewissen Natur- und Moralgesezen sich beugen müßte oder überhaupt nicht von außer ihm liegenden Dingen mehr oder minder abhinge. Allein dies alles fällt nicht in das Gebiet des Rechts, und man kann sich demnach die Staatshoheit als juristischen Begriff, die Hoheitsrechte als juristische Rechte nur in dem Verhältniß zwischen dem concreten Staat und allem dem, was ihm unterworfen ist, denken.

Die Hoheit des Staates ist in der That gleichbedeutend mit Souveränität im staatsrechtlichen Sinne. Wer in einem Staate ist, muß irgendwo von demselben erfaßt werden. Im geringsten Fall darf er den Staat nicht schädigen, nicht verletzen; im besten Fall soll er sein ganzes Wesen frei dem Bedürfniß des Staates, dem Wohle desselben anpassen. Dieser Anforderung kann und darf sich keiner entziehen, der im Staate ist, und das Verhältniß der Exterritorialität ist eine unbedeutende, aus Gründen des völkerrechtlichen Verkehrs unvermeidliche Ausnahme. Nur durch die Befriedigung dieser Anforderung kann der Staat bestehen, ihr muß daher in Collisionfällen mit dem Einzelinteresse dieses immer weichen, und insofern ist denn auch der Zustand des Staates zunächst ein Zustand der Hoheit. Das Staatsinteresse steht im Range über allen in ihm begriffenen Einzelinteressen. Es ist aber auch ein älteres und dauernderes, ja sogar ein sittlich erhabeneres, vernünftig bedeutenderes Interesse. Der Staat, sowie er ist, die Frucht langer geschichtlicher Entwicklung und für eine zeitlich nicht abgrenzbare Zukunft bestimmt, kann in seinem Bestand, in seiner Existenz nicht von der individuellen Willkür dieser oder jener physischen Einzelpersönlichkeit abhängen, und sowie es sittlich besser ist, rein individuelle Eingebungen nicht auf Kosten des Da- und Wohlseins eines wohlbegründeten Gesamtindividuum durchzuführen zu wollen, so lehrt auch die Vernunft dem Menschen, daß in der Regel nichts klüger ist, als nicht bloß ein guter Mensch, sondern auch ein guter Bürger sein zu wollen. Allerdings gibt es nicht nur schlechte Staaten, sondern auch Mängel und Schlechtigkeiten in jedem Staate. Die Untersuchung aber, wer daran schuld sei, kann ebenso wenig in ihren Resultaten etwas an den bisher aufgestellten Sätzen ändern, wie selbst das achtungswertheste Gefühl des Bürgers, vermöge dessen er derlei Mängel und Schlechtigkeiten nicht ertragen kann. Mag man die Ursachen erkennen oder nicht und demnach auf eine staatsgemäße, d. h. gesetzlich zulässige Weise befertigen oder nicht, mag man den Zustand für sich noch so verlegend finden und nur unfrei ertragen oder lieber aus dem eigenen Lande ziehen, mögen auf diese Weise für den Staat selbst die bedenklichsten Folgen hervorgehen: solange der Staat besteht, ist ihm selbst sein Bestand das erste und höchste Gesetz, und darin liegt für ihn das Recht und die Pflicht der lebendigen Selbsterhaltung, was identisch ist mit der Aufrechterhaltung seiner Hoheit, d. h. seines ihm eigenthümlichen Zustandes, seiner Souveränität.

Der Staat ist ein organisches, sinnlich-sittliches Gesamt- oder Gemeinwesen. Danach bestimmt sich also auch der Charakter seiner Hoheit, die also eine organische, sinnlich-sittliche sein muß. Daraus ergibt sich für sie das Gesetz der ununterbrochenen lebendigen, ihrem Charakter entsprechenden Bethätigung. Diese Bethätigung ist eine absolute Nothwendigkeit, also an sich, wie alles Leben, ein Zustand. Aus diesem Zustand ergibt sich aber für den Staat nicht nur gegen sich selbst wie (was übrigens eigentlich dasselbe ist) gegen alle seine organischen, sinnlich-sittlichen Bestandtheile die Pflicht der Selbsterhaltung und der seinem wahren Wesen entsprechenden höchstmöglichen Selbstförderung, sondern auch das Recht, gegen jedes Hinderniß, jede Störung seines Daseins und seiner organischen Bewegung mit der nöthigen Kraft ohne höhere Appellation einzuschreiten.

Die aus dem Wesen des Staates und aus dem wirklichen staatlichen Dasein zum Zweck der Erfüllung der eben bezeichneten Aufgabe oder Pflicht des Staates sich ergebenden Befugnisse sind es, die man wesentliche Hoheitsrechte nennt, und das Mittel zu ihrer Verwirklichung ist die staatliche Lebenskraft oder die Staatsgewalt, während man diese Verwirklichung selbst, resp. die Leitung der staatlichen Lebenskraft zur Verwirklichung der Staatsaufgabe im allgemeinen Regierung nennen kann.

Gleichwie demnach der Staat vermöge der freigeselligen Natur des Menschen demselben eine

Natur- und Vernunftnothwendigkeit ist, so erscheinen auch die Hohheit des Staates, dessen Gewalt und Regierung, weil als logisch nothwendige Consequenzen des Staates, an sich nicht als etwas der menschlichen Freiheit Entgegengesetztes, sondern als etwas ihr Homogenes, wie sehr auch bei den nie vermeidlichen Collisionen zwischen den Anforderungen der individuellen Freiheit und des staatlichen Gesellschaftslebens selbst in dem besten Staate und auch von den besten Bürgern immer wieder eine erneute Ausöhnung dieser beiden Richtungen nothwendig sein muß.

Die größte Schwierigkeit bei diesen Hohheitsrechten hat von jeher der Umstand dargeboten, daß sie von Menschen, die ja selbst dem Staate angehörten, also unter dessen höhern Befehlen standen, über andere ihnen insofern wesentlich gleiche Menschen ausgeübt werden mußten. Nicht die Hohheit des Staates an sich, auch nicht so sehr die Art, Zahl und das Maß der sich mit ihr ergebenden Pflichten, beziehungsweise Rechte waren es, was die meisten Anstände machte, als vielmehr die Frage, in welcher Menschen Hand der Befehl und die Ausübung dieser Staatsmacht zu legen sei und unter welchen Bedingungen dies zu geschehen habe. So kam es, daß man bald Gott, bald der Vernunft, halb dem Gesetz, halb dem ganzen Volke, bald dieser oder jener Klasse des Volkes, bald einzelnen Familien oder Menschen, und zwar in den letztern Fällen bald in einem höhern Auftrage, bald kraft eigenen Rechts, die Hohheit, Gewalt und Regierung des Staates belegte, daß man sich durch verschiedene Formen der Bestellung und Machtbegrenzung des Staatsoberhauptes gegen dessen menschliche Schwächen zu schützen suchte, daß man weiter zu einer Theilung der Gewalt des Staates schritt und durch ein sogenanntes System des Gleichgewichts der Staatsgewalten über alle Bedenkllichkeiten hinwegzukommen glaubte und endlich in einer Art von Verzweiflung gar den ganzen Staat leugnete. Allein alle diese Versuche sind ebenso theoretisch unhaltbar wie praktisch undurchführbar. Der Mensch kann nicht ohne Staat, wie dieser nicht ohne Menschen sein, und die Gewalt des Staates, die wie der Staat eins, einig und untheilbar ist, muß darum auch stets in Menschenhänden sich befinden. Wie der Mensch, so ist der Staat zwar unendlich perfectibel, aber der Vollkommenheit hienieden ewig unfähig; es kann daher in der Einrichtung der Staatsgewalt, in den Formen und Organen ihrer Ausübung manches zum Bessern verändert, dadurch aber weder das Wesen derselben, die Einheit, die Nothwendigkeit, sie Menschenhänden zur Ausübung anzuvertrauen und also auch die letzte Instanz in staatlichen Dingen durch einen Menschen oder eine Einheit von Menschen auszudrücken, noch endlich jede Unvollkommenheit, wirkliche oder vermeinte, selbst mit dem besten Willen vermieden werden.

Aus allem dem ergibt sich nun folgende Reihe von Sätzen:

1) Die Hohheit des Staates ist der Zustand der Gleichheit mit andern rechtlich vollkommen selbstständigen Gesamtwesen und der Zustand des Höherseins denn alles in ihm Begriffene, demnach der höchste rechtlich geordnete Zustand, in welchem sich die Menschen in Gesellschaft befinden können. Daher ist auch Staatshohheit identisch mit Souveränität, Majestät.

2) Die Hohheit des Staates ist etwas natürlich und vernünftig Wesentliches, wie der Staat und sein wahres Wesen selbst. Mit dem Staate ist sie nicht erfunden, sondern geworden, welchen Einfluß auch die Menschen auf die concreten Gestaltungen immer geübt haben. Diese Hohheit ist ein wesentliches Requisite des Begriffs des Staates überhaupt und kann daher ebenso wenig einem wirklichen Staate ohne Vernichtung seiner staatlichen oder rechtlich selbstständigen Existenz genommen, wie einem andern Wesen als dem Staate zugesprochen werden. Hohheit wie Majestät als Titulaturen fürstlicher Personen beweisen gerade, daß nur durch die aller eminenteste Verbindung dieser Personen mit dem Staate eine derartige Auszeichnung gerechtfertigt werden kann.

3) Wie der Staat, so kann auch seine Hohheit nur durch Menschen dargestellt werden. Unvollkommenheit und Vervollkommnungsfähigkeit sind daher wesentliche Eigenschaften, welche der Staat und seine Hohheit mit den Menschen theilen.

4) In der Natur und in der sittlichen Welt herrschen Gesetze, welche jede Hohheit eines bestimmten Staates überragen, Gesetze, denen jeder wirkliche Staat nach Möglichkeit Rechnung tragen sollte und kein Staat nicht einigermaßen Rechnung trägt. Aber in der staatlichen Gesellschaft sind diese Gesetze nur insofern gültig, hindend, als sie durch den Menschen bereits hindurchgegangen und Staatsgesetze geworden sind. In der rechtlichen Ordnung steht also kein Gesetz über dem Staate und seiner Hohheit.

5) Wie der Staat, so muß auch seine Hohheit, die Gesamtheit der aus ihr sich ergebenden Consequenzen, Rechte und Pflichten und die Darstellung derselben durch Menschen eins sein, oder: welche Unterscheidungen und Eintheilungen der sogenannten Hohheitsrechte man auch und

mit wie guten Gründen man sie aufstellen mag, so darf doch über ihnen die Einheit nicht ver-
gessen werden.¹⁵⁾

Betrachtet man nun die sogenannten materiellen Hoheitsrechte etwas näher, so werden ge-
wöhnlich als solche angeführt: die Organisations-, Polizei-, Finanz- und Militär-, die Justiz-
und die Repräsentationsgewalt. Offenbar sind alle diese Gewalten unentbehrlich, wenn ein
Wesen wie der Staat seine Aufgabe lebendiger Selbsterhaltung und des Fortschritts durch eigene
Kraft mit Erfolg anstreben will. Jeder geschichtlich bestehende Staat zeigt in dem ersten Mo-
ment, wo er der geschichtlichen Untersuchung zugänglich ist, nicht nur das Vorhandensein und
die Wirksamkeit dieser Gewalten, wiewgleich in noch sehr rohen Umrissen, sondern läßt auch
keinen Zweifel darüber, daß alle diese Gewalten schon lange vorher, ehe der Eintritt des
Staates in die Geschichte erfolgte, wirksam gewesen waren. In der That bilden sie alle zusam-
men für den Staat nichts anderes als diejenige Einheit von sittlich-sinnlichen Kräften, ohne
welche man sich überhaupt kein lebendiges sinnlich-sittliches Wesen nicht zu denken vermag.

In der Organisationsgewalt liegt die Kraft der Selbstgestaltung und Selbstumgestaltung
nach dem organischen Gesez, also die Kraft, die vorhandene noch lebensfähige Gestaltung zu er-
halten, die nicht mehr lebensfähige abzustossen und durch neue dem Bedürfnis entsprechende Ge-
staltungen zu ersetzen. Die Organisationsgewalt des Staates bestimmt nicht nur dessen Gliede-
rung überhaupt, sondern auch die Function der Glieder und wie und von wem jedes Glied ver-
treten werden soll. Da die Menschen bei aller menschlichen Gleichheit in Folge ihrer Mannichfal-
tigkeit auch sehr verschieden sind und die Würdigung dieser Verschiedenheit gerade ein Postulat
der Freiheit ist, so muß die Organisation des Staates eine freie, auf die Mannichfaltigkeit der
Menschen gestützte sein und die organische Gewalt des Staates sich nicht nur darin bewähren,
daß sie jeden Menschen frei sein läßt, sondern auch, eben deshalb, seiner besondern Individua-
lität gemäß dem Staate zu assimiliren sucht. Hieraus entsteht von selbst die Nothwendigkeit
mannichfacher besonderer Organisationen innerhalb der großen Gesamtorganisation, die aber
natürlich selbst wieder von dem Gedanken der letztern getragen sein und mit den Fortschritten in
der Verwirklichung der Staatsidee gleichfalls fortschreiten müssen. Diese Gewalt umfaßt den
ganzen Staat, ob seine Gliederung sein und bestimmt, oder grob und noch unentwickelt, ob
sie elastisch und fortbildungsfähig oder starr und entwickelungsfeindlich ist. Dasselbe gilt von
dem Unterschied einer mehr bureaukratischen oder mehr auf Selbstgovernment beruhenden Orga-
nisation. Denn letztere muß, wenn sie nicht antistaatlich sein soll, ebenso von dem Einheits-
gedanken des Staatsorganismus getragen sein, wie erstere, falls sie nicht das Leben im Staate
erstickten soll, den organischen Charakter der staatlichen Einheit nie vergessen darf.

Unter der Polizeigewalt muß hier die gesammte, durch keinen andern besondern Zweig der
Staatsgewalt dargestellte, dem Staatszweck entsprechende Thätigkeit des Staates zur Förderung
des materiellen wie sittlichen Fortschritts und Befestigung jedes demselben drohenden Nachtheils
verstanden werden.¹⁶⁾ Art und Umfang dieser Gewalt kann wie die der Organisationsgewalt
und jedes andern der sogenannten materiellen Staatshoheitsrechte sehr verschieden sein und wech-
seln, es kann ferner gerade diese Gewalt wegen der Schwierigkeit, ihren Ressort genauer abzu-
grenzen, der Freiheit der Staatsangehörigen mit oder ohne Grund gefährlich zu werden drohen,
und dies ist wol die Ursache, warum in unsern Zeiten mit dem Worte Polizei im gewöhnlichen
oder vulgären Sinne fast immer ein übler Beigeschmack verbunden ist. Allein das ist die Eigen-
thümlichkeit des Lebens, daß sich seine Erscheinungen und Bedürfnisse nie vollständig im voraus
construiren lassen, ein Gesez, welches auch für das Leben des Staates gilt. Dazu kommt, daß,
wie der Mensch den ganzen Staat zu erfassen suchen muß, der Staat auch den ganzen Menschen
zu durchdringen, zu ergreifen den Drang hat. So ergeben sich unabsehbare Gebiete der Wech-
selwirkung zwischen Staat und Individuum, Freiheit und Ordnung, wobei es nie bloß auf den
Staat oder bloß auf die Freiheit, auf ein größeres oder geringeres Maß einseitiger Ausdehnung
der einen oder der andern, sondern stets auf die gleichmäßige und harmonische Ausbildung bei-
der Gebiete miteinander ankommt. Auch von der Polizeigewalt gilt, daß es kein menschliches
Mittel gibt, den Mißbrauch neben dem Gebrauch absolut unmöglich zu machen. Polizeiliche
Willkür und Allesüberwachung sind Begriffe, die eigentlich erst durch die Idee des freien Rechts-
staats entstanden sind. Die Einwirkungen dieser Ideen zeigen sich besonders in der Erweite-

15) Zachariä, Vierzig Bücher, I, 122 u. 123.

16) Zachariä, IV, 287 fg. Deutsche Vierteljahrschrift, Jahrg. 1857, Heft 3, S. 218 fg. Gelb,
I, 309, Note 1.

zung, Feststellung und Garantie der allgemeinen Freiheitsrechte, in der Erlassung förmlicher Polizeigesetze und in der Aufhebung der polizeilichen Strafgewalt. Je höher die politische Erkenntnis in den Völkern steigt, je weiter sie sich verbreitet und je mehr dieselbe von wahrer politischer Charaktertüchtigkeit begleitet ist, desto weniger wird das Wesen und die Ausdehnung der Polizeigewalt einen obdusen Charakter annehmen oder doch behaupten können.

Die Finanz- und Militärgewalt sind jene Hoheitsrechte, durch welche der Staat zunächst sein äußeres Dasein in seiner Integrität zu erhalten, zu sichern und seine ganze Existenz, soweit es durch materielle Mittel möglich ist, zu schützen und zu fördern sucht. Falsch wäre es aber, diese Gewalten rein materialistisch aufzufassen. Das Vermögen und das Blut der Unterthanen sind an sich besetzte Dinge, sie sollen namentlich staatlich besetzt sein, wie natürlich auch die entsprechenden Gewalten selbst. Für die große Masse greift gerade die Ausübung dieser Gewalten oft unmittelbar und fühlbarer in die individuelle Freiheitsphäre ein als die Ausübung mancher anderer Staatshoheitsrechte und ist daher bei richtiger Anwendung ebenso entchieden ein großes Mittel, schlummernde oder verborgene politische Kräfte zu wecken und zu entwickeln, wie im umgekehrten Fall eine allmähliche, aber sichere Erödtung selbst der frischesten politischen Volkskraft eintreten muß. Man darf hier nur erwägen, wie ohne Steuern oder doch ohne allgemeine Steuerpflicht und geordnetes Staatsfinanzwesen das ganze staatliche Leben gekränkelt hat, während sammt den vielen allgemeinen und schweren Steuern sich das staatliche Leben in neuerer Zeit fast allenthalben mächtig hob, wie ferner weder die alte Heerbannspflicht die Freiheit, noch der Lehnendienst die Waffenehre für die Dauer aufrecht zu erhalten vermochte, während die allgemeine Wehrpflicht der Neuzeit, trotz mancher Mängel des Conscriptionswesens und trotz des viel höher gesteigerten Bedürfnisses des Friedens, die Waffenkraft der Völker unendlich gehoben hat.

Die Justizgewalt ist jenes Hoheitsrecht, durch welches der Staat wirkliche Verletzungen des seinen Bestand bedingenden Rechts sühnt und den zu seinem Bestand wesentlichen Friedenszustand unter seinen Bürgern auch dann aufrecht erhält, wenn dieselben untereinander über ihre wirklichen oder behaupteten Rechte in Streit gerathen sind. Jedes nicht blos sinnliche, sondern auch sittliche Wesen fühlt in sich das unabweißbare Bedürfnis der Sühne oder Wiederherstellung (wenn es selbst seinem Wesen zuwider gehandelt hat oder behandelt worden ist) und das Bedürfnis der friedlichen Lösung jeder Collision in sich selbst oder mit andern. Zwar lebt auch im Menschen vermöge seiner Freiheit und Selbständigkeit ein diametral entgegengesetztes Gefühl, das Unrecht als sein Recht zu setzen und das erlittene wirkliche oder vermeintliche Unrecht mit Unrecht zu vergelten, mit Gewalt seinen Willen zu erzwingen, den Zwiespalt der eigenen Natur ungelöst zu erhalten und wol auch nur aus Feigheit, Indifferentismus oder Faulheit sein Recht nicht zu verfohlen. Sogar rein individuelle oder auch gemeinschaftliche sittlich-religiöse Anschauungen können dazu führen, den Weg des Rechts gering zu schätzen und deshalb vermeiden zu wollen. Der Staat, der als äußere Anstalt wesentlich auf der Unverletzterhaltung seiner äußern Integrität beruht, besitzt in seinem Recht den Ausdruck der gesammten harmonischen sittlichen Anschauung seines Volkes, soweit ein solcher für die äußern Lebensverhältnisse ihm möglich ist. Die Entwicklung und Wahrung des auf absoluten sittlichen Anschauungen und deren besonderer nationaler Ausbildung und Ausprägung beruhenden Rechts ist eine Hauptaufgabe des Staates überhaupt, die Wahrung seines eigenen Rechts eine Hauptaufgabe jedes concreten Staates. In dem öffentlichen Recht, zu welchem außer dem eigentlichen Staatsrecht das ganze Straf- und Proceßrecht sowie materiell alle absoluten Gebote und Verbote, auch wenn sie in den Privatrechtsgesetzen enthalten wären, zählen, hat der Staat die Summe aller Folgen niedergelegt, welche sich aus dem Verhältnisse zwischen ihm und seinen Angehörigen ergeben und auf denen also seine Hoheit und die Unterordnung der Staatsangehörigen unter ihm beruht. Verletzungen dieser Rechte sind demnach Verletzungen des staatlichen Bestandes, die, wenn wirklich erfolgt, möglichst geheilt werden müssen, falls nicht aus der Verletzung eine tödliche Krankheit entstehen soll, gleichviel ob der Einzelne, in welchem sich der Staat verletzt fühlen muß, nur seine eigene Verletzung oder auch die des Staates oder keine von beiden fühlt. Die Unvollkommenheit der Gesetze und der Justiz ändert nichts an diesem Postulat, sondern fordert einfach entsprechende Reformen in der Gesetzgebung und Rechtspflege. Entsteht aber eine Rechtsverletzung wirklich oder eingebildeterweise in Beziehung auf reine Privatrechte und wegen Verschiedenheit der Rechtsansichten unter den Beteiligten, so hat der Staat nur das Interesse, daß dem Rechtsbedürfnis, hier namentlich und ganz besonders dem Schutz begründeter Vermögensrechte, die nö-

thige Hilfe gebracht werde, wenn der sich für verletzt haltende auf seiner Behauptung der fortbauenden Verletzung von der andern Seite besteht, und daß derselbe nicht zu einem Mittel zur Behauptung oder Wahrung seines Rechts schreite, welches der Autorität der gesammten nationalen Rechtsanschauung, beziehungsweise dem normalen Friedenszustand und der zugleich sittlichen Tendenz des Rechts, nicht die materielle Übermacht entscheiden zu lassen, entgegen wäre. Danach bildet sich denn ein eigener Ressort der Staatsgewalt für die Justiz, wesentlich wie alle übrigen, mehr oder minder selbständig ausgebildet oder in andern Ressorts enthalten und demnach auch deutlicher von der Polizei und Politik geschieden oder nicht, immer aber mit der ganzen Staatshoheit in unaufschieblicher Verbindung.

Die sogenannte Repräsentativhoheit ist die in der Staatshoheit enthaltene Pflicht und Befugniß, den Staat als Ganzes und, insofern es sich um die Interessen der Staatsangehörigen fremden Staaten gegenüber handelt, auch in seinen einzelnen Gliedern nach außen zu vertreten, oder das Recht und die Pflicht, die Selbständigkeit des Staates und seine Interessen auch nach außen zur Geltung zu bringen. In diesem Hoheitsrecht ist besonders das active und passive Gesandtschaftsrecht, das Recht des Kriegs und Friedens sowie das Recht zu völkerrechtlichen Bündnissen und Verträgen enthalten. Daß bei dem Nebeneinanderbestehen einer Vielzahl von Staaten, bei der natürlichen Expansivkraft jedes lebendigen Staatswesens und bei den unveränderlichen zahllosen Beziehungen der Staaten und ihrer Angehörigen untereinander die Repräsentativgewalt als der Ausdruck für die gesellige Fähigkeit des Staates ein wesentlicher Bestandtheil der Individualität oder Hoheit des Staates sei, bedarf keines weitern Beweises. Nur ist nicht zu vergessen, daß diese Seite der Staatshoheit lediglich insofern Gegenstand staatsrechtlicher Bestimmung sein kann, als sie nicht ins Völkerrecht gehört, und daß hier leicht Collisionen zwischen Staats- und Völkerrecht entstehen können, deren Lösung in gegebenen Fällen von der politischen Weisheit unter richtiger Würdigung des wahren nachfolgenden und doch zugleich nachhaltigen Staatsinteresses erwartet werden muß.

Es möchte sich noch zum Schluß der Betrachtung der sogenannten materiellen Staatshoheitsrechte die Frage aufwerfen, ob sich im Wesen derselben nicht vielleicht daraus eine Veränderung ergebe, weil sie von einem oder von mehreren Menschen innegehabt und ausgeübt werden müssen?

Steht nun fest, daß diese Rechte ohne Innehabung und Ausübung durch Menschen gar nicht gedacht werden können, so ergibt sich auch, daß diese Frage verneint werden muß. Derjenige oder die zu diesem Zweck organisirte Einheit von Menschen, dem oder der die Innehabung und Ausübung der Staatshoheitsrechte zusteht, ist der Träger, die sichtbare Erscheinung der Staatshoheit, der Souverän, und zwar entweder nach allgemeiner Anerkennung von Rechts wegen oder, wegen Weisrithenheit seiner Stellung für eine mehr oder weniger große Zahl der Staatsangehörigen, nur thatsächlich. Diese nur thatsächliche Anerkennung des persönlichen Souveräns kann aber nicht bloß darauf beruhen, daß ein Theil des Volkes denselben wegen Verstoßung oder Vertreibung der bisherigen Dynastie oder wegen eines Streits über die rechtmäßige Nachfolge für einen Usurpator hält, sondern auch darauf, daß man selbst bei dem legitimen Souverän eine von der in seinen Händen befindlichen Gewalt verschiedene höhere rechtliche Staatsgewalt als wirklich vorhanden und gegebenenfalls über ihn entscheidend annimmt, so zwar, daß, wenn er trotzdem nach der Ansicht der Vertreter dieser Meinung gegen diese Staatsgewalt handelte, dies denselben nicht als rechtlich, sondern nur als thatsächlich geltend erschiene. Offenbar handelt es sich hier entweder um eine vollständige Unterbrechung in der bisher gesetzlichen Continuität der Staatsnachfolge, oder um eine Streitigkeit darüber, was nach dieser gesetzlich im gegebenen Fall sei, oder um wirkliche oder angebliche Irrthümer, Mißgriffe, Willkürlichkeiten in der Anwendung der Staatsgewalt seitens des Souveräns, oder endlich um eine die Continuität des Rechtsbestandes und seiner verfassungsmäßigen Reform unterbrechende, resp. zu unterbrechen beabsichtigende Auskehrung von Unterthanen, in allen Fällen um eine bedenkliche Schwäche oder Lücke der Staatsorganisation und der gemeinsamen Rechtsüberzeugung.

Es ist hier nicht der Ort, des Nähern auf diese Erscheinungen einzugehen. Gewiß ist aber, daß jeder Staat für seine Hoheit und Gewalt einer persönlichen Darstellung bedarf, daß diese zwar nie unfehlbar, aber doch immer von dem Staatsgebanten bei der Ausübung der staatlichen Machtvollkommenheiten getragen sein muß oder sollte, und daß, wenn man neben und über dem persönlichen Souverän noch eine eigene Staatssoveränität annehmen wollte, diese natürlich auch in Menschen ihren Ausdruck finden müßte, welche Menschen dann in ihrer Einheit als Souverän über dem persönlichen Souverän ständen, also der eigentliche Souverän wären, da

neben dem Souverän ein zweiter Souverän in demselben wirklichen Einheitsstaat ebenso wenig möglich ist, wie ein Souverän, über den in demselben Staat ein höherer gestellt wäre.

Die ganze Frage hat ihren Grund theils in der Erfahrung, daß die Innehabung und Ausübung einer so großen und ihrer Natur nach rechtlich höchsten Gewalt wie die des Staates für einen Menschen zu viel Versuchung zum Mißbrauch bietet, also in dem Wunsch, diese Gefahr möglichst zu vermindern, theils in der Überzeugung, daß kein Mensch so hoch stehe, daß er andere bloß als Mittel für seine persönlichen Zwecke gebrauchen dürfe, also in dem Wunsch, den Einfluß der souveränen Persönlichkeit möglichst zurückzudrängen, theils endlich in der Erkenntniß, daß auch der Souverän im Staate sowol den absoluten wie den bestehenden positiven Gesetzen des Staates bei Ausübung der Staatsgewalt Rechnung zu tragen staatsrechtlich verpflichtet sei, also in dem Wunsch, die in den Gesetzen niedergelegte große Errungenschaft der Vergangenheit zu bewahren und nur auf staatsorganische Weise oder auf geselligem Wege sie den fortschreitenden Bedürfnissen gemäß zu modificiren; lauter Erfahrungen und Überzeugungen, denen ein guter Gehalt von Wahrheit nicht abgesprochen werden kann, wie wenig auch viele zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage vorgeschlagene und wirklich versuchte Lösungen den an sich vollkommen gerechtfertigten Wünschen entsprechend gefunden werden können.

Offenbar kann die Erfüllung dieser Wünsche nur dadurch soviel möglich erzielt werden, daß die Formen und Organe, in welchen und durch welche die sogenannten materiellen Hohheitsrechte des Staates zur Äußerung gelangen, die den Zwecken des Staates entsprechende Ausbildung erhalten. Dies führt uns von selbst auf die Betrachtung des zweiten Gliedes unserer Eintheilung der Staatshohheitsrechte, der sogenannten formellen Hohheitsrechte.

Formelle Hohheitsrechte sind die Rechte der Staatsgewalt nach den Formen und Organen ihrer Äußerung und Bethätigung. Sie setzen also die materielle Einheit der Staatsgewalt und irgendeine einheitliche sichtbare oder menschliche Darstellung derselben als vorhanden voraus. Es kann daher von einer Mehrzahl solcher formellen Hohheitsrechte nur insofern die Rede sein, als für verschiedene Gegenstände der Staatsverwaltung oder Regierung bei der Ausübung mit rechtlicher Nothwendigkeit die Beobachtung verschiedener verfassungsmäßiger Formen erforderlich ist, ohne daß dadurch die Freiheit, Einheit und Souveränität der Staatsgewalt und ihres persönlichen Trägers materiell gebunden oder aufgehoben würden.

Der Umstand, daß von jeher und allenthalben, oft neben unklaren Vorstellungen von dem die Staatseinheit repräsentirenden Subjecte und unter Verhältnissen, in denen staatseinheitliche und föderative Elemente noch ungeschieden durcheinander lagen, verschiedene Organe in verschiedenem Maße und unter verschiedenen Formen sich an der Lebensthätigkeit der Staatsgewalt betheiligten, hat auch schon früher zur Annahme einer Mehrzahl von Staatsgewalten geführt. Es ist dies eine Annahme, die entweder auf den organischen Einheitsstaat gar nicht paßt und dann mehr nur eine durch Vertrag begründete gesellschaftliche Ordnung als die Organisation eines einheitlichen Gemeinwesens voraussetzen würde, oder die über der in seinem Kreise selbständigen Function eines dem Ganzen untergeordneten Organs die Unterordnung desselben unter das Ganze vergessen hat, oder endlich das Princip der Arbeitstheilung so weit ausdehnt, daß die höhere Einheit gänzlich vergessen wird.

Sofern nicht für die Ausübung verschiedener Zweige der Staatsgewalt oder für verschiedene Hohheitsrechte außer besondern Organen auch besondere Formen bestehen, ist ein Begriff von formellen Hohheitsrechten eigentlich gar nicht gegeben, wenigstens bestände in staatsrechtlicher Hinsicht kein Bedürfniß, neben der Organisationsgewalt noch solche besondere formelle Hohheitsrechte auszuscheiden. Nun liegt es aber in der Natur einiger dieser Hohheitsrechte, daß fast ein Staat nicht denkbar ist, ohne daß für ihre Ausübung ihrem Wesen entsprechende Formen wären. In der Monarchie wie in der Republik werden z. B. Gesetzgebung, Justiz und Wollzug, wie sehr sie sich auch oft berühren, jedes manche Eigenthümlichkeiten haben, und zwar selbst dann, wenn ein absoluter oder despotischer Monarch oder eine ausgedehnte Aristokratie nicht nur die Einheit und den Ausgang aller Staatsgewalt darstellen, sondern auch in alle Äußerungen des staatlichen Lebens ohne Rücksicht auf diese oder jene übliche Form derselben eingreifen.

Bekannt ist die sogenannte trias politica des Aristoteles, welche nicht nur von den römischen Staatsphilosophen, sondern auch, theilweise mit Modificationen, von der Staatslehre des Mittelalters recipirt worden ist.¹⁷⁾ Aristoteles und seine unbedingten Nachfolger unterscheiden eine

17) Förster, Die Staatslehre des Mittelalters, in der Allgemeinen Monatschrift, Jahrg. 1853, S. 882 fg., 922 fg. Heft, 1, 310 fg.

gesetzgebende, oherauffehende und richterliche Gewalt, Marfallus will schon nur eine gesetzgebende und vollziehende, während Thomas von Aquino eine verwaltende, richtende und vertheidigende Staatsgewalt anzunehmen scheint. Um auch ein Beispiel aus der neuern Literatur anzuführen, so hat der mit Recht berühmte Tocqueville¹⁸⁾ die Idee der Unterscheidung einer überwachenden und beschließenden Staatsgewalt einerseits und einer vollstreckenden andererseits und die Verbindung beider Systeme als die einzige großartige Entdeckung im öffentlichen Verwaltungswesen, die unserm Jahrhundert angehört, bezeichnet.

Zwar ist nirgends in den eben angegebenen Schriften von einer wirklichen Theilung der obersten Gewalt des Staates, seiner Hoheit oder Souveränität die Rede, nichtsdestoweniger hat sich die moderne Theorie von der Theilung der Staatsgewalt¹⁹⁾ gleich der ihr verwandten Theorie von den gemischten Staatsverfassungen an Aristoteles angeschlossen.²⁰⁾ Das innere Motiv ehrlicher Leute ist in beiden Fällen²¹⁾ die Beseitigung der Gefahren der Monarchie und die Bestimmung des Verhältnisses des Monarchen und seiner Regierung zu den übrigen Factoren der Gesetzgebung in den constitutionellen Ländern, namentlich auch des Verhältnisses des Volkes zu seiner Vertretung.

Der moderne Constitutionalismus ist es ganz besonders, der viele, wie zur Theorie von den gemischten Staatsverfassungen, so auch zur Lehre von der Theilung der Staatsgewalt, womit wir es hier allein zu thun haben, geführt hat.

Es gehört nun allerdings zum Wesen des constitutionellen Staates, daß er durch besondere auch den Souverän und die Regierungsorgane rechtmäßig bindende Verfassungsbestimmungen die Ausübung der Staatsgewalt formell ordnet und namentlich für die Ausübung der Gesetzgebung (das Wort im Sinn und in dem Umfang des constitutionellen Staatsrechts genommen), der Jurisdiction und des Vollzugs je andere Formen festsetzt. Die Gesetzgebung fordert die verfassungsmäßige Berathung und Zustimmung der Kammern, mitunter nach vorher erfolgtem Gutachten des Staatsraths, jedenfalls unter Contrafignatur der Minister; die Jurisdiction ist verfassungsmäßig unabhängig gestellt, um lediglich nach den vorhandenen gültigen Gesetzen zu verfahren und zu entscheiden, und in den schwersten Fällen sollen sogar Volksrichter über die Thatsache ohne Appellation lediglich nach Gewissen und Überzeugung urtheilen, dagegen jede Regierungs- und Cabinetsjustiz ungültig sein; selbst in den Gegenständen der sogenannten reinen Administration wird wenigstens die Gegenzeichnung verantwortlicher Minister für ihre Vollziehbarkeit vorausgesetzt.

Die Zahl der von den Vertretern der Staatsgewaltentheilungstheorie angenommenen mehreren Staatsgewalten ist sehr verschieden.²²⁾ Ist die Theorie aber im ganzen falsch, so ist dieser Punkt gleichgültig. Bemerkts muß übrigens jetzt schon werden, daß sie bedeutendsten hierher gehörenden Autoritäten immer einen über den mehreren durch die Theilung entstandenen Gewalten stehenden Souverän, z. B. die Nation, die Vernunft, Gott, das Gesetz, die Gerechtigkeit, annehmen, woraus sich ergibt, daß sie doch den Gedanken einer gewissen höhern Einheit im Staate selbst nicht ganz aufzugeben vermochten, und daß der einzige bekannte praktische Versuch, welcher auf dem europäischen Continent mit dieser Theorie gemacht wurde, die französische Republik von 1848²³⁾, zu einem Ausgang führte, den wol jedermann als ganz natürlich, aber auch als höchst kläglich für das Experiment und die Experimentirten erkannt hat.

Der Constitutionalismus ist diejenige Form für die Ausübung der Staatsgewalt, durch welche der Idee der innigen Versöhnung des Gegensatzes zwischen Freiheit und Beherrschung oder der organischen Staatsidee nach den Entwicklungen des modernen Culturstaates die gegenwärtig möglichst vollkommene Rechnung getragen werden soll.²⁴⁾

Diese Bedeutung hat der Constitutionalismus allenthalben, wo er besteht, wie verschieden

18) La démocratie en Amérique, I, 229.

19) J. B. Guizot, Histoire des origines du gouvernement parlementaire, I, 85, 389. Chambrun, Du régime parlementaire, S. 306.

20) Vgl. z. B. Zacharia, III, 8.
21) Der moderne Wiederbeleber der Theorie war Montesquieu, veranlaßt durch den französischen Staatsabsolutismus seiner Zeit. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, II, 38 fg.

22) Vgl. Helb, I, 310, Note 4.

23) Die französische Verfassung von 1791 hatte zwar außer der gesetzgebenden und ausübenden auch noch eine richterliche Gewalt angenommen und die Souveränität untheilbar der ganzen Nation zugesprochen, die Ausübung derselben sollte aber kraft Übertragung dem Gesetzgebenden Körper und dem König als Repräsentanten der Nation zustehen.

24) Über das Wesen des Constitutionalismus s. Helb, I, 365.

auch seine Ausdehnung, seine Anwendung, das dazu verwendete Material, die da und dort demselben untergeschobenen Absichten und die Detailbestimmungen desselben sein mögen.

Der Constitutionalismus ist das allmähliche Product der europäischen Staatenentwicklung, wie sie aus der Verbindung römischer Disciplin, Christlicher Moral und germanischer Freiheit sich gestalten mußte.

Der Constitutionalismus bezweckt einen bestimmten, festen, rechtlichen Ausdruck für die natürlichen und sittlichen Grenzen der Staatsgewalt gegenüber der individuellen Freiheit der Staatsangehörigen und umgekehrt, namentlich auch rechtliche Formen für jede Veränderung des allgemeinen Rechtszustandes, wobei er auf die öffentliche Meinung, die in besondern Versammlungen von Männern aus dem Volke ihren Ausdruck finden soll, ein nach bestimmten Grundsätzen entscheidendes Gewicht legt (*consilium simul et auctoritas* — ober wie die Einleitung in die bairische Verfassungsurkunde sagt: „die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen“).

Hängt der Werth des Constitutionalismus im gegebenen Fall natürlich am meisten nicht sowohl von den einzelnen Formen als vielmehr von dem Gebrauch oder von den Gebrauchenden ab, so kann man doch im allgemeinen sagen, daß er jene Form der Ausübung der Hoheitsrechte sei, durch welche die individuelle Willkür nach den bisherigen Erfahrungen am meisten besiegt werden und die freie organische Einheit aller Glieder des Staates am vollständigsten zur Darstellung kommen kann.²⁵⁾

Der Constitutionalismus ist deshalb entstanden und mußte deshalb entstehen, weil in der europäischen, von den Germanen ausgegangenen und auch für die nicht germanischen Völker maßgebend gewordenen Staatenbildung, trotz mancher absolutistischer, ja despotischer und anarthischer, unstaatlicher Epifoden, weder die Freiheit jemals zur ausschließlichen Beherrschung der Ordnung, noch diese jemals zur Aufhebung der Freiheit gelangen konnte. Der Constitutionalismus unserer Zeit erscheint demnach wirklich als der zeitgemäße Ausdruck der organisierten Ausübung des Gesetzes der individuellen Freiheit mit dem der gesellschaftlichen Ordnung für den Einheitsstaat.

Auf dem eben geschilderten Wege der Entwicklung der germanischen Staaten in Europa hatten nämlich die Völker allmählich einen reichen Schatz von politischen Erfahrungen und denselben entsprechenden Institutionen im Interesse der Freiheit und Ordnung gesammelt und ausgebildet, einen Schatz, der mit der bei ihnen fast ausschließlich herrschenden monarchischen Regierungsform aufs innigste verbunden ist und der so sehr zur Substanz dieser Staaten gehört, daß schon früher, vor Ausbildung und allgemeiner Herrschaft der constitutionellen Formen, wenigstens das Princip unbefristet galt, daß willkürliche Verletzungen und Änderungen derselben unüberrechtlich seien. Die Wahrung dieser Substanz, des gesammten hergebrachten Rechts, wurde stets als der Regenten heiligste Pflicht erachtet, und wenn in den Gerichten das Finden der rechtlichen Entscheidung Männern aus dem Volke, Standesgenossen, überlassen war, so erschien doch die Segung des Gerichts und die Vollziehung der Urtheile als das wichtigste Recht der Fürsten und Könige (daher des Landes oberste Jurisdiction oder Obrigkeit statt Hoheit und Souveränität). Die decentrallirende Richtung der mittelalterlichen Freiheit und ihr Widerstand gegen den staatlichen Fortschritt oder gegen die Entbindung der großen Massen bisher unfreier Personen, wie sie im Feudalismus, namentlich in den feudalistischen Landständen des Mittelalters hervortraten, erzeugten eine Reaction des von den Fürsten und ihren Dienern dem Feudalismus gegenüber vertretenen und von den ihre Befreiung suchenden Massen unterstützten Principis der höhern staatlichen Einigung. Wie verschieden diese Entwicklung in ihren einzelnen Stadien bei den verschiedenen europäischen Völkern verlief, wie verschieden ferner die Resultate derselben waren, in einem Punkt stimmten sie alle überein, nämlich in dem Siege der höhern staatlichen Einheit und in einer kürzer oder länger andauernden absoluten Fürstengewalt.

Daß die Einheit der Staaten blieb, die Freiheit aber unter dem sporadischen Staatsabsolutismus nicht unterging, dafür ist der Constitutionalismus das glänzende Denkmal, gleichviel ob die ihn begründende Verfassung selbst allmählich erwachsen (wie in England) oder in Anlehnung an die unverkennbaren und gesund erhaltenen Elemente einer solchen Verfassung in einem bestimmten Moment gegeben oder eingeführt worden ist.

25) Daß auch der am vollständigsten ausgebildete Constitutionalismus nicht unfehlbar in seinen Wirkungen gegen den Absolutismus ist, beweist die Regierungsgeschichte mancher Vorgänger der jetzt regierenden Königin von England.

Aus dem Bisherigen erhellt übrigens auch, daß der Constitutionalismus eine Form für die Ausübung der in der Staatsgewalt liegenden Rechte sei, deren Anwendung durch keine besondere Staatsform bedingt ist.

Da nämlich in keinem Staate alle Angehörigen desselben ohne Ausnahme an der Ausübung aller Hoheitsrechte sich unangesezt persönlich betheiligen können, so wird in jedem Staate eine einzelne physische Person oder eine wie immer zusammengesetzte juristische Person die Inhabung und Ausübung der Staatsgewalt besitzen, während andere wenigstens regelmäßig davon ausgeschlossen sind.

Der Constitutionalismus ist daher in der Republik an sich ebenso wol anwendbar wie in der Monarchie, obgleich sich praktisch freilich die Sache sehr verschieden stellen wird, je nachdem er mit der einen oder der andern Staatsform verbunden ist. Denn je mehr der Constitutionalismus ein Product der lebendig organischen Freiheitskraft ist, desto leichter kann er das der Einheit gegenüber ihm gebührende rechte Maß überschreiten und durch bewußt oder unbewußt zersetzende Wirksamkeit die staatliche Einheit gefährden, wenn diese nicht auch in der äußern Form recht prägnant dargestellt und innerlich wie äußerlich stark ist.

Seine Hauptbedeutung hat der Constitutionalismus daher in der Monarchie, mit welcher er ja auch am häufigsten verbunden vorkommt und in welcher die Einheit des Staates und seiner Gewalt wenigstens formell am vollständigsten dargestellt ist.

Sieht man nun nicht darauf, daß die meisten der bestehenden Verfassungsurkunden bei Einführung des Constitutionalismus das Hauptgewicht auf die Erhaltung des sogenannten monarchischen Princips legen, unterläßt man auch zu untersuchen, was unter diesem monarchischen Princip verstanden werden kann und wirklich verstanden wird, läßt man endlich selbst den sogenannten monarchischen Geist der germanischen Völker und die besondere angeblich monarchische oder dynastische Neigung einzelner von ihnen ganz außer Ansaß, so bedarf es gewiß keines großen Scharfsinns, um einzusehen: 1) daß, wie groß auch die Errungenschaft eines Volkes an rechtlichen Institutionen, wie innig der Verband derselben mit dem Volke, wie zahlreich und sicher die rechtlichen Garantien zu ihrer Aufrechterhaltung (wozu überhaupt jede constitutionelle Verfassung als solche gehört) sein mögen, doch immer Fälle vorkommen werden, in denen ein endgültig entscheidendes letztes Wort ohne weitere Appellation gesprochen werden muß; 2) daß in jedem Staate in Folge der ununterbrochenen in seinem Leben liegenden Bewegung neue Fälle sich ergeben müssen, für welche die bisherigen Institutionen entweder gar nicht oder doch nur sehr unbestimmt und im allgemeinen Vorkehr getroffen haben, oft aber eine sofortige Entscheidung im Interesse des Staates absolut erforderlich ist; 3) daß die Ausübung der Staatsgewalt keine Unterbrechung leiden, namentlich aber die Verwaltung der bestehenden verfassungsmäßigen Institutionen ohne Unterlaß einheitlich geübt und fortgeführt werden muß, und daß hier wie in den Fällen unter 2 gleichfalls die Einheit und Kraft des Staates bei den auch über solche Gegenstände unvermeidlichen Meinungsverschiedenheiten die definitive letzte Entscheidung durch ein gewisses Höchstes absolut erfordert.

Mag die Entscheidung in den Fällen unter 1 dem verfassungsmäßigen Beschluß eines constitutionellen Körpers gegenüber auch nur in der Form eines negativen Votums, in den Fällen unter 2 unter den Voraussetzungen und in den Formen eines sogenannten provisorischen Gesetzes, in den Fällen unter 3 wenigstens nicht ohne Contrafignatur eines verantwortlichen Ministers, also nicht ohne Voraussetzung ihrer Verfassungsmäßigkeit zulässig sein, immer ist und bleibt sie eine letzte, definitive Entscheidung und kann als solche nur von einer Person gegeben werden.

Ob sie ohne die verfassungsmäßig nothwendigen Formen anders gegeben worden wäre oder nicht, ist hierfür nicht minder gleichgültig, als welche Motive überhaupt auf dieselbe eingewirkt haben. Nicht wie entschieden werden muß oder sollte u. s. w., sondern daß eine nothwendige letzte Entscheidung gegeben worden, ist hier die Hauptsache.

Daher können Beschlüsse eines constitutionellen Körpers nur durch die Sanction und Promulgation des Monarchen Gesetzeskraft erhalten, da auch nach solchen Beschlüssen noch eine Meinungsverschiedenheit über deren Verhältnis zur organischen Staatseinheit bestehen, ja selbst ein großer Theil, die Autorität des durch den constitutionellen Körper vertretenen Volkes oder der öffentlichen Meinung anderer Ansicht sein könnte. Der Souverän entscheidet (und es muß eine solche Entscheidung sein) entweder durch seine Sanction oder durch sein Veto.²⁶⁾ Daher können

26) Die parlamentarische Geschichte von England liefert mehrfache Beweise, daß das Parlament nicht immer der Träger der wirklich herrschenden Volksstimmung gewesen.

richterliche Urtheile nur im Namen des Souveräns erlassen werden, wenn er auch nicht selbst sie fällt. Der Name des Souveräns verleiht den Urtheilen die Autorität, die in der Beurkundung ihrer Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen, mit der geltenden Rechtsanschauung des Staates, der politischen Einheit liegt, und bezeichnet bei den für die Unabhängigkeit der Rechtspflege gegebenen Garantien die Anerkennung des bestehenden Rechts im ganzen wie im concreten Fall durch den Souverän. Daher bedürfen provisorische Gesetze zwar der nachträglichen Erfüllung der verfassungsmäßigen Formen, beanspruchen aber sofort, als Wirkungen der einheitlichen Staatsgewalt in außerordentlichen Fällen, die gebührende Geltung. Daher endlich gilt jeder königliche Regierungserlass in sogenannten eigentlichen Verwaltungssachen, wenn nur durch die ministerielle Contraſignatur die Bürgschaft ihrer Verfassungsmäßigkeit gegeben ist.

Wenn demnach auch inſolge des Constitutionalismus das Geſetzgebungswort an andere Formen gebunden ist als die Verwaltung oder der Vollzug (die besondern Formen für die Rechtspflege sind nicht das ausschließliche Wort des Constitutionalismus, sondern liegen eigentlich in der Natur der Sache; selbst der größte Despotismus konnte sie kaum ganz vernichten und der Constitutionalismus hat sie nur erweitert, verbessert und mit besondern Garantien versehen), so müssen doch beide immer wegen der absoluten Einheit des Staates und seiner Gewalt und wegen ihrer eigenen Einheit im Staate eine rechtlich über ihnen stehende und persönlich dargestellte Einheit zu dem Zweck des entscheidenden letzten Wortes haben, wenn sie sich nicht gegenseitig paralysiren und endlich entweder aufreiben oder die eine zu Gunſten der andern ihre Selbständigkeit verlieren und damit selbst den Segen des wahren Constitutionalismus vernichten wollen. Und wie sehr dieses letzte Wort eingeschränkt sein mag, ob der Träger desselben seine Schranke frei oder widerwillig einhält, ob er in ihr auch den Boden seines eigenen Rechts erkennt oder nicht: da, wo dieses letzte Wort ist, da ist die höchste Einheit des Staates und seiner Gewalt, und derjenige, dem es von Rechts wegen zusteht, der ist der persönliche Souverän des Staates, eine physische oder eine juristische Persönlichkeit, deren kein Staat entbehren kann.

Hieraus folgt, daß, wie groß auch der Antheil eines Parlaments an der Ausübung der Staatsgewalt sein mag, wie sehr sich auch das Geſetzgebungsrecht, beziehungsweise die Mitwirkung eines Parlaments bei der Geſetzgebung auf alle sogenannten materiellen Hohheitsrechte erstrecken mag, in dieser Mitwirkung nicht selbst ein Hohheitsrecht²⁷⁾ liegt. Das Parlament hat seine Rechte, so heilig wie jedes andere Recht im Staate, nicht mehr, nicht weniger. Diese Rechte sind nach der Aufgäbe der Parlamente eigenthümlicher Art; aber entweder sind sie Hohheitsrechte, dann ist das Parlament der Souverän, oder sie sind keine Hohheitsrechte, dann ist das Parlament nicht der Souverän. Umgekehrt kann man sagen: ist das Parlament selbst der Souverän, dann sind seine Rechte Hohheitsrechte, dann liegt nur in ihm die Einheit des Staates, dann besteht aber auch kein eigentlicher Constitutionalismus mehr und das Parlament wird eine absolutistisch herrschende juristische Person, wenn nicht dem Volke ihm gegenüber eine eigene constitutionelle Organisation gegeben wird²⁸⁾; ist aber neben dem Parlament auch noch ein persönlicher Souverän vorhanden, so können seine, des Parlaments, Rechte nicht wahre Hohheitsrechte sein, auch wenn der thatsächliche und moralische Einfluß desselben ein unwiderstehlicher wäre.

Durch die Ausdehnung der Rechte des Parlaments und durch dessen eben erwähnten Einfluß kann es allerdings in einem Staate so weit kommen, daß die Zahl der Fälle, in welchen der Wille der souveränen Person nicht bloß formell, sondern wirklich entscheidet, so sehr zusammenschmilzt, daß man darüber in Zweifel kommt, wer denn eigentlich der Souverän sei. Allein

27) Die Zusammenberufung des Parlaments und was daran hängt, ist ein Recht des Staates, welchem die entsprechenden Pflichten des Souveräns und der Parlamentsglieder gegen den Staat zur Seite stehen. Die Pflichten des Souveräns sind aber eben Pflichten gegen den Staat; jedem andern Wesen als dem Staate gegenüber sind sie Rechte, also Hohheitsrechte als Rechte des Staates, Prerogative der Krone als Rechte des persönlichen Souveräns gegen jeden Dritten. Erfüllt der Souverän seine Pflichten gegen den Staat nicht durch entsprechende Ausübung der Hohheitsrechte, so wird dadurch das Parlament nicht zum Staate, aber es hat die Amtspflicht, den verfassungstreuen Minister, nie den Souverän, zur Verantwortung zu ziehen. Inwiefern dies nicht ausreicht und eine Art von Nothstand gegen den persönlichen Souverän und seinen etwaigen Anhang begründet sein und was daraus erfolgen kann, gehört nicht hierher.

28) Die bloße Annahme der Volkssouveränität würde dazu nicht hinreichen. Und wäre das Volk der Souverän, so müßte ein Hauptzweck eines constitutionellen Parlaments hinwegfallen: Praktisch käme dabei nichts heraus als zwei um die Herrschaft streitende Aristokratien, eine engere und eine weitere. Anders stellt sich freilich die Sache bei solchen demokratischen Republiken, welche sich in einer Conföderation befinden.

man muß sich hier vor Täuschungen hüten. Immer würde in einem solchen Fall nicht von einer Theilung der Staatsgewalt und einem Gleichgewicht mehrerer souveränen Staatsgewalten die Rede sein können, natürlich auch dann nicht, wenn man das ganze Volk oder die Demokratie, wie dies z. B. in England der Fall sein soll, als den eigentlichen Souverän betrachtet. Wenn sich aber bei dieser Bemerkung die Augen unwillkürlich auf England gerichtet haben, so ist zunächst nicht zu übersehen, daß bisher, was die thatsächliche und moralische Macht betrifft, das Übergewicht in England stets zwischen dem Königthum und dem Parlament geschwankt hat und um so weniger für das eine oder andere bereits definitiv feststeht, je mehr beide ihr Fundament in der Sympathie der englischen Nation finden und keine von beiden ohne das andere bestehen kann. Dann muß erwogen werden, daß kein Volk die Formen des Rechts heiliger hält als das englische, und daß selbst in der sogenannten großen Revolution die englische Nation nicht sowol dem Königthum an sich, als vielmehr nur dem absoluten Königthum entgegentrat, wie sie überhaupt jedem absoluten Regiment vermdge des in ihr allmächtigen Freiheits- (nicht Gleichheits-) gelstes bis aufs Äußerste entgentreten würde; daß man sich ferner von dem Einfluß der englischen Aristokratie nicht selten eine übertriebene Vorstellung macht²⁹⁾, daß zwischen dem größten Einfluß und der verfassungsmäßigen Souveränität ein großer Unterschied, und daß es überhaupt gefährlich ist, aus den Zuständen eines so organisch zusammengewachsenen Volkes, wie die Engländer es sind, Analogien für andere Völker abzuleiten, bei denen diese Voraussetzung noch mehr oder minder fehlt. Die englische Aristokratie hat ihren hohen Rang dadurch behauptet, daß sie, ohne souverän zu werden, als höchster Diener des Landes seine Geschäfte führt und ihre Schranken jedem Befähigten offen hält; die englische Demokratie ist die bestimmende Macht dadurch, daß sie alle Fähigkeiten und Rechte ehrt, sich selbst aber gleichfalls mit dem ganzen Lande identificirt und in den Prerogativen³⁰⁾ der Krone nicht nur das Palladium der Einheit, sondern auch ihrer eigenen Freiheit und das Gegengewicht gegen einseitig aristokratische Tendenzen erkennt oder doch herausfühlt, und heute noch ist für die Erkenntniß des englischen Königthums nichts dienlicher als die Erklärung, welche Fortescue, Vorkanzler Heinrich's VI., dem Sohne dieses Königs, dessen Verbannung er theilte, gegeben hat.³¹⁾

So ergibt sich denn als Schlüsselfultat, daß, was immer die Beherrschungs- und Regierungsform eines Staates sei, wie immer Krone, Aristokratie und Demokratie eines Landes bei Bethätigung der Staatsgewalt oder Ausübung der Hoheitsrechte thatsächlich, moralisch oder verfassungsmäßig concurriren, weder die Staatsgewalt an sich getheilt sein noch bei irgendwelcher Vertheilung ihrer Functionen ein Organ ihrer ewigen und vollständigen Einheit zum Sprechen des letzten, ohne rechtliche Appellation entscheidenden, formell gültigen Wortes, oder ein Träger der sich hierin unter allen Umständen betheiligenden Einheit der Staatsgewalt fehlen könne, und daß dieser Träger eben um des Staates willen juristisch unfehlbar und unverantwortlich sein muß, weil ohne dies mit der Souveränität der Trägerschaft die Hoheit des Staates entweder weg- oder, da diese Trägerschaft selbst verfassungsmäßig ist, auf verfassungswidrige Weise in andere Hände fallen müßte, falls nicht die Verfassung durch Bestimmung desjenigen, an welchen von diesem letzten Worte aus appellirt werden oder von welchem der Souverän zur Verantwortung gezogen werden kann, einen wirklichen Souverän über denjenigen setzte, den sie das oberste Haupt des Staates nennt, und auf diese Weise mit sich selbst in einen unlöslichen Widerspruch geräth. Daß auf diesem Wege wiederum keine Theilung der Staatsgewalt selbst entstände, ist klar. Daß derselbe aber auch abgesehen hiervon nicht zu dem Ziele unfehlbarer letzter Entscheidungen in Staatsangelegenheiten führen kann, erfleht sich daraus, daß man auch hier Menschen haben müßte, die, da sie selbst sind wie der nominelle Souverän, gleichfalls wieder von Menschen überwacht und corrigirt werden müßten, eine Nothwendigkeit, die ins Unerblich-

29) Guizot, Mémoires, V, 6 fg.: „Cette aristocratie anglaise qu'on a coutume de regarder, bien plus que cela n'est vrai, comme le gouvernement du pays.“

30) Über Prerogative s. May, Englische Verfassungsgeschichte, I, 118, 381 fg.; Fische!, Die Verfassung Englands, S. 118 fg., 458 fg.; Held, II, 306, 372 fg.; Allen, On the royal prerogative (London 1849); Châteaubriand, De la monarchie, S. 6.

31) „Ein König von England darf nicht nach seinem Belieben die Gesetze des Landes abändern, denn seine Regierung ist dem Charakter nach nicht allein königlich, sondern staatlich.“ S. May, Das englische Parlament, S. 6. Mit Recht aber tritt Guizot, S. 12 u. 13, einer namentlich auch auf eine bekannte Äußerung Napoleon's I. über den Constitutionalismus sich stützenden Ansicht entgegen, wenn er sagt: „Pour ne pouvoir gouverner que de concert avec les chambres et par des ministres responsables, un roi ne devient pas une machine.“

ginge, während doch alles Irdische ein Ende, eine Grenze des Außersten haben und jeder Staat bei Verfolgung der Konsequenzen dieses Wegs zu Grunde gehen muß.

Die moderne Staatsgewaltentheorie ist ein Nothschrei, hervorgerufen durch die Reaction gegen eine unnatürliche, alles erfassende absolutistische Staatscentralisation. So nothwendig es aber auch war, der Individuellen Freiheit und der staatlichen Ordnung ihr rechtes Maß zuzuthellen und die Functionen bei Ausübung der Staatsgewalt nach den richtigen Anschauungen von dem Wesen des organischen Staates an dessen dazu befähigte Glieder im rechten Verhältnis zu vertheilen, so würde doch der ganze Segen dieser modernen Staatseinrichtung zum Fluch sich gestalten, wenn man nur an die Erweiterung der Freiheit und Erhöhung der bürgerlichen Würde gedacht, den eigentlichen Tempel derselben aber, den Staat in seiner Einheit und Größe, vernichtet hätte; indem man die Einheit seiner Kraft und Gewalt zerriß. Auch hier muß der Satz gelten, daß jeder Fortschritt in der Freiheit auch ein entsprechender Fortschritt in der Ordnung oder Einheit sein soll. Die praktische Anwendung der Gewaltentheorie hat daher, abgesehen von rein revolutionären und staaterzetzenden Versuchen, auch für die Freiheit selbst nur nachtheilige Folgen gehabt, den freien Geist aus der staatlichen Ordnung vertrieben und statt des organischen das mechanische Einheitsprincip, die Macht der Thatfachen oder die *force brutale* zur Geltung gebracht.

J. Feld.

Hohenstaufen (das deutsche Fürstengeschlecht der). Mit dem Namen der Hohenstaufen pflegt man in der Regel alles Große und Ruhmwürdige zu verknüpfen, was uns aus der Geschichte des Mittelalters in Erinnerung geblieben. Schon die imposanten kraftvollen Naturen, welche dieses Geschlecht hervorgebracht, die Ritterlichkeit, welche ihr Auftreten begleitete, die großen Kämpfe, welche sie zu brüthen gehabt, endlich selbst ihr tragischer Ausgang machen die Hohenstaufen immerdar zum Gegenstand des Interesses, der Theilnahme, ja selbst der Bewunderung. Außerdem, kann man wohl sagen, bilden sie recht eigentlich den Mittelpunkt der Geschichte der Menschheit im Mittelalter; an ihren Namen und an ihre Schicksale lehnen sich die Ideen jener Epoche an und die Thatfachen, in welchen sie zur Erscheinung kommen. Und selbst wenn man nur auf Deutschland allein Rücksicht nimmt, ist man gewohnt, die hohenstaufische Zeit als die glanzvollste Epoche unsers Vaterlandes zu betrachten und die Idee deutscher Reichseinheit, kaiserlicher Machtfülle und imposanter Stellung gegen außen, Dinge, welche eigentlich die Größe unsers Vaterlandes bedingen, mit diesem Namen in Verbindung zu setzen. Die vorurtheillose Geschichte jedoch, welche die Aufgabe hat, die Dinge nicht nach dem Scheine, sondern nach ihrer Wesenheit zu betrachten, wird und muß wol zu einem etwas andern Resultate gelangen. Beginnen wir damit, einen Blick auf die Lage des Deutschen Reichs zu werfen, auf die politischen und kirchlichen Zustände, wie sie die Hohenstaufen vorgefunden, und überhaupt auf den Geist der damaligen Zeit.

Bereits unter den zwei letzten fränkischen Kaisern, Heinrich IV. und Heinrich V., hatten schwere unheilvolle Kämpfe zwischen der kaiserlichen Gewalt und zwischen der deutschen Fürstenaristokratie stattgehabt. Letztere, welche von jeher nach unabhängiger Stellung von dem deutschen Throne gestrebt, aber durch die Ottonen und die ersten Kaiser aus dem salischen Hause be-
maßsen in Schranken gehalten ward, daß die Fürsten nur als Beamte des Kaisers erschienen, die er nach Ermessen absetzen und einsetzen konnte, wie er wollte, hatte endlich ihre Bemühungen gekrönt gesehen. Unter Heinrich V. wurde ihnen die Erbllichkeit ihrer Ämter und Würden zugesprochen, und hiermit trat das Deutsche Reich in eine neue Periode seiner Entwicklung. Das Princip der Einheit, welche durch den König, als den Ausfluß aller Macht im Staate, repräsentirt ward, mußte dem Principe der Getrenntheit, der Zersplitterung weichen. Denn wenn auch die Herzoge, Fürsten und Grafen immer noch als Reichsbeamte angesehen wurden und vom Könige im Falle Ungehorsams oder Pflichtver säumnis entsetzt werden konnten, so hatten sie doch ein Erbrecht auf ihre Länder; der König mußte mit ihnen die öffentliche Gewalt im Reiche theilen, und das territoriale Interesse bekam hinlänglich Nahrung, um das an dem gesammten Vaterlande in Schatten zu stellen.

Die Fürsten hätten zweifelsohne diese großen Erfolge nicht erreicht, wenn sie nicht durch eine andere Macht unterstützt worden wären, welche im Begriffe war, sich über jede andere zu erheben, nämlich durch die Kirche, an ihrer Spitze das Papstthum. Die Kirche war in frühern Zeiten von unsern Kaisern immer als Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke benützt worden. Zunächst sahen sie in den deutschen Prälaten, in Erzbischofen, Bischöfen, Äbten Elemente, durch welche sie das aufstrebende weltliche Fürstenthum in Schwach halten konnten. Sie unterstützten daher den Klerus auf alle Weise, namentlich durch Verleihung weltlicher Gewalt, wie denn in den Zeiten

der sächsischen und der fränkischen Kaiser den deutschen Kirchenfürsten die Grafschaftsbefugnisse über eine Menge von Gauen erteilt wurden. Denn bei dem Bestreben der weltlichen Großen, ihre Ämter und Würden erblich zu machen und diese zur Unterdrückung der freien Leute in ihrem Bezirke zu benutzen, war es immerhin gefährlich, sie mit allzu großer Gewalt zu betrauen, während bei den höhern Kirchenämtern schon seit langer Zeit der Erblichkeitsgedanke herrschend war, wodurch das familiäre Interesse, das die Weltlichen leitete, natürlich gar nicht aufkommen konnte. Außerdem sah der Klerus in den weltlichen Großen natürliche Gegner, indem dieselben ihr Geülften nach dem Kirchengut zu allen Zeiten sehr schlecht zu verbergen vermochten. In dem Kaiser hingegen erblickte er seinen Schützer und seinen Förderer. Es war daher eine sehr natürliche Politik, wenn die Kaiser wiederum den Klerus hoben und unterstützten; indem sie die höhere Selbstlichkeit mit weltlichen Befugnissen betrauten, konnten sie mit viel mehr Sicherheit auf die fortwährende Ergebenheit und Anhänglichkeit ihrer Untergebenen rechnen als auf die Gesinnungen und Unterstützung derer, die unter der Botmäßigkeit weltlicher Großen standen. Und um so mehr war dieses der Fall, als die Besetzung der höchsten, wichtigsten Kirchenstühle von dem Kaiser ausging, der natürlich nur solche Männer auf dieselben beförderte, auf welche er sich verlassen konnte. Auch ist nicht zu leugnen, die kaiserliche Gewalt hat wirklich, solange jenes Verhältnis bestand, die höchste Stufe ihres Ansehens erklommen.

Aber die Kaiser dachten nicht blos daran, den Klerus in Deutschland an ihr Interesse zu fesseln, sondern ihr Augenmerk war auch darauf gerichtet, selbst das Oberhaupt der Kirche, den Papst, in Abhängigkeit von sich zu erhalten. Von den Zeiten Karl's des Großen an ist dieses Streben ununterbrechbar, und im ganzen ist es auch geglückt. Zwar haben die Päpste immer wieder den Versuch gemacht, sich eine freiere Stellung zu verschaffen, aber jeder nur einigermaßen kraftvolle Kaiser wußte seine Superioritätsrechte immer wieder geltend zu machen. Keiner hat es glänzender gethan als Heinrich III. Dieser Kaiser sah auf der einen Seite die außerordentliche Bedeutung ein, zu welcher die Kirche damals bereits gelangt war, und er selbst that noch das Seinige, um sie zu vergrößern; aber auf der andern Seite war er nicht gewillt, sie als höhere oder dem Kaisertum nur coordinirte Macht anzusehen, sondern er benutzte sie nur als Mittel für dieses. Heinrich III. hat während seiner Regierung alle Päpste, vier an der Zahl, eingesetzt, meistens Deutsche, die dann in seinem Systeme wirken sollten.

In diesem ganzen Verhältnisse nun, das so glücklich für das Kaisertum war, erfolgte unter Heinrich's III. Nachfolger, Heinrich IV., eine gewaltige Veränderung. Unter ihm nämlich begann das Papstthum, an seiner Spitze Gregor VII., den furchtbarsten Kampf gegen das Übergewicht, welches das Kaisertum bisher über das Papstthum behauptet. Das Streben des letztern ging nicht blos dahin, sich gänzliche Unabhängigkeit zu verschaffen und mit ihm zugleich der Kirche, sondern es nahm nun auch die Superiorität über die weltliche Macht in Anspruch. Dieses Streben drückte sich zunächst allerdings nur in einem Punkte aus, welcher jedoch so umfassend war, daß er alles Andere in sich begriff, nämlich in dem Streite über die Investitur. Der Papst verbot sämmtlichen Bischöfen, die Investitur aus der Hand irgendeines Weltlichen zu empfangen, und sämmtlichen Fürsten, diese irgendeinem Bischöfen zu erteilen. Diese Investitur aber, die Belehnung mit Ring und Stab, war das Symbol der Lehnsabhängigkeit des Klerus von der weltlichen Macht. Sowie diese aufgehoben war, war zugleich der ganze Unterthanenverband des Klerus mit dem Staate aufgehoben.

Natürlich ließen sich die deutschen Kaiser das nicht gefallen. Was stand nicht alles auf dem Spiele! Außer der allgemeinen großen Bedeutung, welche diese Sache hatte, war mit Rücksicht auf die rein deutschen Verhältnisse zu fürchten, daß für den Kaiser eine höchst wichtige Stütze seines Ansehens verloren ginge, nämlich der ganze höhere Klerus, der durch die bisherige Einrichtung in unmittelbarer Abhängigkeit vom Kaiser stand, nun aber in eine ganz andere, fast feindselige Position kommen mußte. Heinrich IV. und Heinrich V. kämpften ritterlich mit dem Papste um ihr hergebrachtes Recht, aber der letztere trug am Ende doch den Sieg davon. Zwar war dieser Sieg anfangs nicht ganz so vollständig, wie er intendirt war; auf dem Tage zu Worms 1121 wurde der Investiturstreit dahin beigelegt, daß die Investitur nicht mit Ring und Stab, sondern nur mit dem Scepter erfolgen sollte; aber Heinrich's Nachfolger Lothar hielt es für gerathen, dem Papste in allen kirchlichen Dingen nachzugeben, und so hatte dieser den vollständigsten Erfolg errungen.

Fragen wir nun, was eigentlich dem Papste diesen Sieg verschafft hat, so werden wir auf zwei Dinge gewiesen. Erstens war es das deutsche Fürstenthum, welches damals gerade die heftigsten Kämpfe wider den Kaiser unternommen hatte und dem Papste willig seine Bundesge-

noffenschaft antrug. Zweitens war es der Geist der Zeit. Denn gerade damals hatte die Weltanschauung, welche wir mit der mittelalterlichen zu bezeichnen pflegen, das entscheidendste Übergewicht über alle andern Elemente erhalten; sie stand auf dem Punkte, die Principien, auf welchen sie beruhte, bis zu den äußersten Consequenzen durchzubilden. Es bestand aber das Wesen dieser Weltanschauung in dem Vorherrschenden des Innerlichen über das Äußerliche, des Spirituellen über das Sinnliche, des mystisch-religiösen Gemüthes über den klaren weltlichen Verstand. Lange hatte es gedauert, bis die Elemente, welche die Menschheit noch aus dem Alterthum mit herübergebracht hatte, und die, welche dem ursprünglichen germanischen Wesen angehörten, überwunden oder doch wenigstens in den Hintergrund geschoben wurden, um dem neu aufkommenden Geiste der Zeit Platz zu machen. Nachdem dies nun aber geschehen war, so bewies er sich, wie immer, stetig, alles ergreifend und mit sich fortreisend oder niederwerfend, was sich nicht beugen wollte. Der äußere Ausdruck dieser Weltanschauung war die Herrschaft der Kirche über den Staat. Diese war also unterstügt von dem Geiste der Zeit und daher die außerordentlichen Erfolge derselben.

Das religiöse Bewußtsein in der unmittelbaren Verbindung mit der Kirche, ja mit dieser eigentlich ein und dasselbe, hatte sich nachgerade so sehr der Geister bemächtigt, daß es einen Theil des menschlichen Wesens ausmachte. Es war so ziemlich das mächtigste Motiv bei allen bedeutenden Erscheinungen der damaligen Zeit, dasjenige, welches neue Bildungen des menschlichen Geistes hervorbrachte und neue Entwicklungen vorbereitete. So war es dieses Bewußtsein, welches eine neue Wissenschaft erschuf; denn der Scholasticismus, vorzugsweise die Wissenschaft des Mittelalters, ist aus jenem religiös-kirchlichen Bewußtsein hervorgegangen; ursprünglich wollte und sollte er nichts, als die Lehren der Kirche, welche als unzweifelhaft wahr und göttlich angenommen und geglaubt wurden, auch durch die Vernunft als solche begründen. So war es ferner dieses Bewußtsein, welches das Ritterthum erzeugte, ebenfalls eine eigenthümliche Hervorbringung des Mittelalters; denn das Element, welches das Ritterthum als eine ganz besondere Erscheinung charakterisirte, war das Christliche, jene schwärmerisch-religiöse Gesinnung, welche den Kampf für die Kirche und für das, was mit ihr zusammenhing, als das höchste Ziel adelicher Tapferkeit betrachtete. So waren zu gleicher Zeit der Geist und die physische Kraft für die Kirche in die Waffen getreten, und noch dazu, was eben von Bedeutung war, von eigener innerster Überzeugung, ja von Enthusiasmus geleitet, nicht durch rohe Gewalt bestimmt. Höchst charakteristisch für die außerordentliche Gewalt, welche dieser neue Zeitgeist bereits gewonnen, sind die Kreuzzüge, in welchen er sich auf das glänzendste und großartigste bewährt hat. Nie hat die Kirche, hat das Papstthum eine machtvollere Stellung eingenommen als damals, wo es Millionen Krieger durch die Kraft des Wortes zu jenen gefahrvollen Zügen in ferne unbekannte Länder zu begeistern gewußt, wo es als unbeschnittenes Oberhaupt jener großen, von den mächtigsten Staaten Europas ausgehenden Unternehmungen dagestanden.

Fassen wir nun die bisherigen Bemerkungen zusammen, so sehen wir wohl, daß das Kaiserthum in keineswegs glückliche Verhältnisse eingetreten war. Durch die Erblichkeit der Fürstenthümer war das kaiserliche Ansehen bereits um ein Bedeutendes geschwächt worden. Durch den Streit mit der römischen Curie war es in einen Kampf mit dem mächtigsten aller Gegner verflochten und wurde noch dazu mit dem Verluste eines jener Elemente bedroht, die es bisher unterstügt und gehoben hatten, ja eben dieses trat nun in eine entgegen gesetzte, in eine feindliche Stellung ein. Inbessnen war noch keineswegs alles verloren; das Kaiserthum hatte noch genug Kräfte zur Verfügung, welche, gehörig benutzt und entwickelt, ihm wieder zu der frühern Bedeutung zu verhelfen vermochten.

Wleiben wir zunächst bei der Kirche stehen. Merkwürdig, wie der menschliche Geist rastlos vorwärts schreitet, wie wenig ihm eine gewisse begrenzte Form des Daseins genügt, wie er über diese hinaus zu immer weitern Entwicklungen hinstrebt! In dem Augenblicke, als die mittelalterliche Weltanschauung die höchste Stufe erklommen, alles unter sich beugt, alle Kräfte in sich concentrirt zu haben schien, bricht eben aus ihr ein neuer Keim hervor, der sich bald in den entschiedensten Widerspruch mit ihr zu setzen wagt. Der Scholasticismus, dessen Tendenz, wie oben erwähnt, ursprünglich durchaus kirchlich war, nahm bald einen andern Charakter an; denn die menschliche Vernunft, einmal in Freiheit gesetzt, begnügt sich nicht, wie sie ursprünglich sollte, mit der Begründung nur gewisser Satzungen, sie geht über die willkürlich gesetzte Grenze hinaus und ist geneigt, bald weiter kein geistiges Gesetz als sich selbst anzuerkennen. Bereits am Anfange des 12. Jahrhunderts lehrte Abälard in Paris vor einem zahllosen begeisterten Publikum Grundsätze, welche, in ihrem Kerne erfasst, das Wesen der mittelalterlichen Kirchen-

lehre über den Haufen werfen mußten. Sein Schüler, Arnold von Brescia, ging bald noch weiter; dieser griff die Kirche in ihrer gesammten äußerlichen Erscheinung an, und nicht lange sollte es dauern, so erhob sich nicht mehr eine vereinzelte, sondern von Massen vertretene Bewegung auf dem Gebiete der Religion und Kirche, welche das herrschende System an der Wurzel angriff: die Bewegung, welche von den Waldensern am Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts ausging. Es war die nothwendige Folge des zum Bewußtsein gelangten Geistes, daß er auf dem für ihn noch wichtigsten Gebiete zur Klarheit zu kommen, die Fesseln, die seinem Urtheile noch angelegt waren, zu zerbrechen strebte. Die Kirche aber — wie benahm sie sich diesen neuen Erscheinungen gegenüber? Sie sah sich in ihrem innersten Wesen gefährdet und glaubte mit der entschiedensten Kraft die Regungen eines neuen Geistes niederschlagen zu müssen. Indem sie es aber that, verlor sie den Boden, auf dem sie bisher gestanden. Mehr oder minder nämlich war sie der Repräsentant des Geistes gewesen gegenüber der rohen Gewalt, welche sich die weltliche Macht nicht selten hatte zu Schulden kommen lassen, sie hatte die öffentliche Meinung häufig genug in Schutz genommen und vertreten; jetzt wurde dies auf einmal anders: sie trat nicht minder wie die andern herrschenden Gewalten als despotische knechtende Macht gegen die neuen Strebungen der Menschheit auf. Gerade also jene Hauptstütze des Papstthums, die öffentliche Meinung, begann bereits zu wanken.

In Deutschland selbst aber fand das Kaisertum einen noch viel günstigeren Boden. Von der Idee des Kaisertums war noch die ganze Nation erfüllt. Alles, was nur irgendeine nationale Regung in sich verschärte, schloß sich mit seinen Wünschen, Hoffnungen und Bestrebungen an das Kaisertum an. Die Pöste, immer als der Ausdruck von der Stimmung der Zeit und des Volkes zu betrachten, bewies dies zur Genüge, denn fast alle unsere Minnesinger sind kaiserlich gestimmt. Gerade in dem Verhältnisse unserer Kaiser zur Kirche tritt diese Gestimmung recht schlagend und auffallend hervor. Es bewährt sich aber auch hierin die Veränderung, welche mit dem Geiste der Zeit vor sich gehen sollte. Das Ritterthum war ja in seinem Ursprunge auch eins der Elemente gewesen, die, von dem kirchlichen Geiste angeregt und durchglüht, demselben dienen sollten. Aber auch diese höhere Richtung, von welcher der europäische Adel ergriffen worden, blieb so wenig wie der Scholasticismus auf der ursprünglichen Stufe stehen; einmal für Bildung empfänglich geworden, steuerte er selbstbewußt weiter; er bemächtigte sich der Dichtkunst; auch diese war anfänglich noch kirchlich, religiös, schwärmerisch, aber bald überschritt sie die erste Grenze, um sich auf dem ganzen Gebiete menschlicher Empfindungen und Erlebnisse zu bewegen, und nicht lange dauerte es, so gingen gerade von da die kühnsten Angriffe auf die Mißbräuche der Kirche aus und die energischsten Vertheidigungen der deutschen Krone.

Die Ritterschaft war aber überhaupt ein Stand, der, schon durch den Erhaltungstrieb geleitet, sich innig an den Kaiser angeschlossen und seine Gewalt unterstützen mußte. Denn auch in den socialen Verhältnissen war nach und nach eine große Veränderung vor sich gegangen. Schon seitdem das Lehnwesen bei uns überhand zu nehmen begann, fing auch das eigentliche Volk, die Masse der Gemeinfreien an, sich zu vermindern und seine Bedeutung zu verlieren. Das Charakteristische des Lehnwesens bestand nämlich in dem Abhängigkeitsverhältniß von einem Höhern und in dem Aftereigenthum, zwei Momente, welche mit den politischen Principien der alten germanischen Gemeinwesen in dem geradesten Widerspruche standen. Denn die wesentlichen Erfordernisse des alten deutschen Freien waren unmittelbarer Güterbesitz und vollkommene persönliche Freiheit. In dem nun aber das Lehnverhältniß als ein durchaus ehrenvolles aufgefaßt ward, ja als ein solches, dem man sich schon der Mode wegen nicht entziehen dürfe, ward die altgermanische Rechtsanschauung mehr und mehr in den Schatten gestellt und dadurch das wirkliche Verschwinden der echten Freiheit vorbereitet. Es kamen dazu die offenbaren Bedrückungen und Gewaltthaten der Großen, welche Macht genug in den Händen hatten, um den kleinen Freien auch wider seinen Willen in ein Abhängigkeitsverhältniß zu bringen, und endlich die große Veränderung, welche ungefähr im 10. Jahrhundert mit dem Kriegswesen vorzugehen begann. Dieses verwandelte sich nämlich von dieser Zeit an vorzugsweise in den Dienst zu Hof, welcher dem geringen Freien zu kostspielig war; da er nun aber doch der Heerbannspflicht genügen mußte, so traf er den Ausweg, daß er irgendeinem von den begüterten größern Freien, die von da an fast allein den Waffendienst übten, auch für sich den Heerbannsdienst übertrug. Dies hatte die wichtigsten Folgen. Einmal nämlich wurde dieser Dienst niemals umsonst geleistet, sondern immer gegen irgendeine Remuneration, welche sofort dazu benutzt ward, um das Abhängigkeitsverhältniß schroffer anzuziehen; zweitens wurden die Freien dadurch der Waffen entmöht und hiermit des einzigen Mittels beraubt, wodurch sie im Nothfall ihre persönliche Freiheit zu

schützen vermochten; kurz: zur Zeit der Hohenstaufen war es schon so weit gekommen, daß von einem eigentlichen freien deutschen Volke keine Rede mehr sein konnte. Allerdings gab es immer noch einzelne Freie, welche, an den Sitten der Väter hängend, weder selbst als Lehnsherren erscheinen mochten, noch auch in die Lehnunterthänigkeit gebracht worden waren; aber diese waren wie gesagt nur vereinzelt und dürften nur von dem Eintritt ganz neuer Erscheinungen die Fortdauer dieses ihres Zustandes erwarten. Nun war aber das Volk, d. h. die Gemeinfreien, eigentlich nur das einzige Moment, das die kaiserliche Macht reblich und aufrichtig unterstützte, indem es darin zugleich die Wahrung seiner eigenen Interessen erblickte. Denn die Großen, die Herzoge, die Fürsten, die Grafen, waren längst von ihren particulären Interessen geleitet.

In dieser Lage der Dinge bildeten sich aus dem Volke heraus, gleichsam als Reste der alten Gemeinfreiheit, zwei Elemente, welche fortwährend jene eben erwähnten Merkmale in sich trugen: nämlich die Ritterschaft, der Stand der Ritterbürtigen, und das Bürgerthum. Die Ritterbürtigen sind nämlich nichts anderes als diejenigen unter den alten Gemeinfreien, denen es gelungen war, dem Zustande der Hdrigkeit oder der Unterthänigkeit zu entgehen und durch fortwährende Übung des Waffenhandwerks sich in Freiheit und Unabhängigkeit zu behaupten. Doch war letzteres nur theilweise der Fall. Denn dem Einflusse des Lehnwesens konnten auch diese sich nicht entziehen. Sie waren immerhin die Vasallen eines höhern Lehnsherrn, mochte das nun ein Graf, ein Herzog oder ein Bischof sein. Sie trugen aber dieses Verhältniß von Abhängigkeit ungern. Denn die Großen gingen darauf aus, sie zu bloßen Waffenknechten herabzuwürdigen, die Rechte, welche sie als Lehnsherrn über sie hatten, auszudehnen und die Gewalt über sie zu erweitern. Unter solchen Umständen konnten die Ritterbürtigen eigentlich nur von dem Kaiser Schutz erwarten, d. h. von einem gewaltigen, mächtigen, und daher mußte es im Interesse derselben liegen, den Kaiser auf alle Weise zu unterstützen. Diese haben ihrerseits es auch gethan; seit den Zeiten Konrad's II., welcher die Erblichkeit der niedern Lehen festsetzte, war es ihr Bestreben, diesen Stand zu heben und an sich zu fesseln. Denn in der That, er war schon insofern von einer großen Bedeutung, als er eigentlich fast allein die bewaffnete Macht bildete.

Das zweite Element, das Bürgerthum, war ebenfalls aus dem Stande der Gemeinfreien erwachsen. Denn diejenigen unter ihnen, welche nicht stark genug waren, wie die Ritterbürtigen, um einzeln ihre Freiheit zu behaupten, aber doch dieselbe nicht aufgeben wollten, traten in größere Gemeinden zusammen, wozu die Anlage von Städten, Burgen oder Bischoflichen Gelegenheit eröffneten, und bildeten das alte deutsche Wesen naturgemäß weiter. In diesen städtischen Gemeinden hat sich nun das volksmäßige Element natürlich in einem viel höhern Grade entwickelt, als dies bei den Ritterbürtigen sein konnte. Die letztern gestalteten sich in kurzem zu einem abgeforderten Stande, zu dem des niedern Adels, und konnten, da sie doch meistens auf ihren Gütern lebten, wo sie mit den allgemeinen öffentlichen Verhältnissen weniger in Berührung kamen, einer gewissen Beschränktheit des Gesichtskreises nicht entgehen. Aber in den Städten concentrirte sich bald das Leben der Nation, die wichtigsten Verhandlungen, Ereignisse stelen hier vor. Sie waren bald der Sitz der Bildung, und zwar nach allen Richtungen hin. Denn hier hatten nicht nur die Bischöfe ihre Sitze, sondern auch die Industrie, der Gewerbefleiß hatten hier ihre Werkstätten aufgeschlagen. Durch diese Richtung der Thätigkeit wurden die Städte in kurzem reich, sie konnten bald mit jedem andern Element des deutschen Staatslebens in dieser Beziehung wetteifern. Sie hatten ebendeshalb eine nicht mehr zu verkennende Bedeutsamkeit erlangt. Es lag nun aber in dem ganzen Wesen der Städte, daß sie, das volksmäßige demokratische Element, sich an den Kaiser angeschlossen und seine Macht zu erweitern strebten; denn je entscheidener dieselbe war, um so weniger war von der Fürstenaristokratie zu besorgen, in welcher die Städte nicht mit Unrecht ihren gefährlichsten Gegner erblickten.

Es waren also in der Ritterschaft wie in den Städten zwei Elemente vorhanden, welche stark genug waren, um als Anhaltspunkte für die Reste des Volkes zu gelten, welche bei ihrer offenbaren Hinneigung zu der kaiserlichen Macht die wichtigsten Stützen derselben zu sein und zweifelsohne ein Gegengewicht wider jene Mächte zu bilden vermochten, welche dem Kaiserthume feindlich entgegenstanden. Freilich waren immerhin Männer auf dem kaiserlichen Stuhle vonnöthen, welche den weitestreichenden staatsmännischen Blick mit der nöthigen Energie und Ausdauer verbanden, Männer, wie die ersten Kaiser aus dem fränkischen Hause, die wirklich nach allen Seiten hin die flügste und zugleich energischste Thätigkeit entfalteten und für die folgenden Kaiser bereits den Weg angebahnt hatten, den diese nur betreten durften. Es fragt sich nun, inwiefern das Geschlecht der Hohenstaufen, das unter solchen Auspicien den deutschen Thron bestieg, der Aufgabe gewachsen war, die ihm das Schicksal zugeworfen.

Die Hohenstaufen stammten aus Schwaben, wo heutzutage noch der Berg, auf dem ihre Stammburg erbaut war, diesen Namen trägt. Derjenige dieses Geschlechts, mit welchem dasselbe in die Geschichte tritt, war Friedrich von Würen, ein treuer Anhänger Heinrich's IV. Seinen Sohn Friedrich ernannte der Kaiser zum Lohn für seine Treue und Anhänglichkeit zum Herzog von Schwaben und suchte ihn später auch noch durch Verwandtschaftsbande an sich zu fesseln, indem er ihm seine Tochter Agnes zur Gemahlin gab. Er starb 1105. Die Gbühne dieses Friedrich von Staufen, Friedrich und Konrad, von denen jener Herzog von Schwaben, dieser von Franken war, waren in den Kämpfen, welche Heinrich V. mit der Fürstenaristokratie zu bestehen hatte, beständig auf seiner Seite. Nach dem Tode Heinrich's V. (1125) machten sie Ansprüche auf den deutschen Thron. Allein die große Hausmacht, welche die Hohenstaufen theils durch die Herzogthümer, über die sie geboten, theils durch die Erbschaft ihres Schwagers Heinrich V. bereits damals innegehabt, sowie auch der Troß, mit dem sie auftraten, ließ es den Fürsten gerathener erscheinen, einen andern zu erwählen, und so wurde Lothar von Sachsen Kaiser von Deutschland (1125—37). Die hohenstauflischen Brüder erkannten ihn zwar nicht an, und es kam zum Bürgerkriege, welcher fast die ganze Zeit von Lothar's Regierung währte, aber zuletzt mußten sie sich doch unterwerfen.

Nach Lothar's Tode waren die Hohenstaufen glücklicher. Der eine von den Brüdern, Konrad, wurde, dieses Namens der dritte, 1137, zwar nicht ganz auf ordnungsmäßige Weise, aber doch mit ziemlich allgemeiner Anerkennung zum Kaiser erwählt. Er konnte jedoch sein ganzes Leben lang der Regierung nie froh werden. Denn er fand einen mächtigen Gegner vor, der nicht so leicht zu händigen war, Heinrich den Stolzen, aus dem Hause der Welfen, Herzog von Baiern und Sachsen. Der Kaiser Lothar, um den Hohenstaufen die Stange halten zu können, hatte eben diesen Herzog Heinrich von Baiern zu seinem Schwiegersohn gemacht und ihm zugleich das Herzogthum Sachsen vererbt. Dieser hatte ganz sicher darauf gerechnet, daß er nach seines Schwiegervaters Tode Kaiser werden würde; als er seine Hoffnung getäuscht sah — die Fürsten fürchteten ihn wegen seines herrischen, hochfahrenden Wesens nicht minder als wegen seiner Hausmacht — so erhob er ebenso, wie ehemals die Hohenstaufen gegen Lothar, jetzt gegen Konrad III. den Bürgerkrieg. Und von nun an sollte der Zwist zwischen diesen zwei Geschlechtern, den Hohenstaufen und den Welfen, die sich beide um die deutsche Krone stritten, nicht wieder aufhören. Wenn auch momentan beseitigt, brach er nach kurzer Zeit immer wieder hervor.

Man kann nicht sagen, daß Konrad III. in diesem Kampfe eine große Rolle gespielt. Er ächtete wol Heinrich den Stolzen, erklärte ihn seiner beiden Herzogthümer verlustig und gab Sachsen Albrecht dem Bären, Baiern Leopold von Osterreich; aber Heinrich hielt sich tapfer in Sachsen, selbst sein unvermutheter Tod (1139) brach den Widerstand seiner Familie und der Sachsen nicht, indem diese sich für den zehnjährigen Sohn desselben, Heinrich den Löwen, ebenso tapfer schlugen wie für den Vater. Endlich kam zwischen den beiden streitenden Parteien eine Ausöhnung zu Stande (1142), in Folge welcher Heinrich der Löwe im Herzogthum Sachsen bestätigt ward, dagegen auf das Herzogthum Baiern verzichtete. Um den Zwist der Familien ganz auszugleichen, heirathete Heinrich's des Stolzen Witwe Gertrud den Halbbruder des Kaisers, den Markgrafen Heinrich Jasomirgott von Osterreich. Allein damit war der Streit keineswegs für immer geschlichtet; später erhob der Bruder Heinrich's des Stolzen, Welf VI., von neuem die Waffen gegen den Kaiser; diesen gelang es nun zwar zu besiegen (1150), allein jetzt nahm den Kampf Heinrich der Löwe selbst auf, welcher seine Ansprüche auf Baiern wiederum geltend machte. Da Konrad nicht darauf eingehen wollte, brach er mit Heeresmacht in Baiern ein. Der Kaiser seinerseits zog nach Sachsen, in der Hoffnung, während Heinrich's Abwesenheit dieses Land zur Unterwerfung zu bringen; aber Heinrich war schnell zur Stelle und Konrad III. sah sich zu einem schimpflichen Rückzuge genöthigt (1151).

Überhaupt hat es Konrad nicht verstanden, das kaiserliche Ansehen nach allen Seiten hin aufrecht zu erhalten. Gleich seinem Vorgänger Lothar verhielt er sich zu den Forderungen der päpstlichen Curie durchaus passiv; er ließ sich, obwol seine Gegenwart in Deutschland durchaus nöthig war, zu einem Kreuzzuge verleiten, der keineswegs einen glücklichen Ausgang hatte; er vermochte es nicht, in den Vasallenländern des Deutschen Reichs, wie in Dänemark, Polen, Ungarn, Italien, Arelat, das Übergewicht des deutschen Namens zu behaupten; endlich in Deutschland selbst zeigte es sich offenbar, daß keine durchgreifende, mit sicherer Hand die Zügel des Reichs leitende Gewalt vorhanden war. Konrad selbst mochte dies alles fühlen, es mochte ihm klar geworden sein, daß Deutschland vor allem eines kräftigen Charakters bedurfte, um Ordnung und Gedeihen wieder in das Ganze zu bringen. Er schlug daher mit Umgehung seines eigenen

Sohnes seinen Neffen, den Herzog Friedrich von Schwaben, zu seinem Nachfolger vor, bekannt unter dem Namen Barbarossa, wie ihn die Italiener nannten; auch wurde dieser wirklich zum deutschen Kaiser erwählt. Ein Motiv zu dieser Wahl mochte seine Verwandtschaft mit dem welfischen Hause, mütterlicherseits, gewesen sein, sodas sich in seiner Persönlichkeit die Zwiste beider Geschlechter auszugleichen schienen. Auch gab er gleich nach seiner Thronbesteigung an Heinrich den Römen, mit dem er persönlich befreundet war, das Herzogthum Baiern zurück.

Mit Friedrich dem Rothbart (1152—90) beginnt eigentlich erst die Größe dieser Kaiserfamilie. In dem Augenblicke, als er den deutschen Thron bestieg, lagen die Verhältnisse in der That sehr günstig für die erneuerte Erhebung der kaiserlichen Gewalt. Das neue Königsgegeschlecht erfreute sich einer großen Hausmacht; denn den Hohenstaufen gehörten die Herzogthümer Schwaben und Franken und außerdem besaßen sie noch in den übrigen Ländern von Deutschland so viele Güter oder wußten sie sich doch bald zu erwerben, daß ihr Privatbesitz allein schon hinreichte, um sie jedem Gegner fürchtbar zu machen; überdies war das einzige Geschlecht, welches gefährlich sein konnte, das welfische, jetzt mit dem Kaiserhause ausgesöhnt. Friedrich selbst aber war ein Mann von gewaltiger Thatkraft, fähig, wie nicht leicht ein anderer, zu herrschen und sich Gehorsam zu erzwingen, nicht minder ausgezeichnet in der Kriegsführung wie als Staatsmann, dabei umgeben von einem blühenden Geschlechte, das fast ebenso viele Helben zählte, als es Familienglieder besaß. Zudem war das Bedürfnis nach Ruhe und Ordnung im Deutschen Reiche durch das Unglück der letzten Bürgerkriege lebhafter denn je angeregt. In der That stieg auch das kaiserliche Ansehen und die Bedeutung des Deutschen Reichs unter Friedrich dem Rothbart bald wieder zu dem ehemaligen Glanze empor; während seiner fast vierzigjährigen Regierung erfreute sich der Kaiser eines lange nicht gewohnten Gehorsams, entfaltete das Reich wieder seine frühere politische Bedeutung; immer noch war dasselbe unstreitig das erste und gewaltigste unter allen Reichen Europas. Die slawischen Reiche, die Wenden, die Böhmen, die Polen, die Ungarn, die Burgunder, die Italiener, selbst Dänemark erkannten die Oberhoheit des deutschen Kaisers an.

Doch wenn auch Friedrich I. durch seine persönliche Energie diese großen Resultate erzielt hatte, so war doch die Politik, welche er einschlug, keineswegs geeignet, diese Zustände auch auf die Dauer zu erhalten. Im Gegentheile, die ganze Richtung seiner Staatskunst mußte in der Folge gerade zu den entgegengesetzten Resultaten führen.

Vor allen Dingen schädeten ungemein die immerwährenden Kriege in Italien. Allerdings schien es die Pflicht des deutschen Kaisers zu sein, dieses Land in der Unterwerfung zu erhalten und die Rechte, welche er über dasselbe von seinen Vorgängern überkommen, tapfer zu wahren. Doch durfte dies nicht, wie doch der Fall war, auf Kosten Deutschlands geschehen. Die wiederholten italienische Feldzüge kosteten außerordentlich viel, und es war natürlich, daß sich nicht alle Fürsten allemal dazu bereit finden ließen. Er mußte sie daher auf jede mögliche Weise dafür zu gewinnen suchen, und dies that er denn nicht selten durch Verleihung von Vorrechten, welche die Fürstenmacht um ein Beträchtliches erhöhten. So gab er, nur um Heinrich von Sachsen zum Römerzuge geneigt zu machen, demselben das Herzogthum Baiern zurück, und um Leopold von Osterreich, welcher es bisher besessen, zu entschädigen, verließ er diesem Osterreich als erbliches Erzherzogthum mit so außerordentlichen Vorrechten, wie sich bisher kein Fürst rühmen konnte, sie erhalten zu haben.

In Italien aber fand er zwei Gegner, welche trotz aller wider sie angewendeten Waffengewalt doch niemals ganz besiegt werden konnten: den Papst und die Städte, der erste, wie gezeigt, groß und mächtig durch die religiöse Stimmung der Zeit, diese jugendlich muthig und kühn in ihrem eben aufblühenden Bürgerthum, befeelt von der Liebe zur Freiheit. Beide wollten, wiewol aus verschiedenen Gründen, die Herrschaft des deutschen Kaisers nicht, jener, weil er die Idee von der Suprematie der Kirche über die weltliche Macht durchsetzen wollte und daher einen gewaltigen Kaiser in Italien nicht dulden durfte, diese, weil sie von ihm in der Entwicklung ihrer städtischen Institutionen, ihrer bürgerlichen Freiheit gehemmt wurden. Denn Friedrich sah nicht mit Unrecht gerade in den italienischen Städten die nationale Opposition jenes Volkes wider die deutsche Herrschaft, und daher galt sein nächster Zweck der Wiederherstellung kaiserlicher Obergewalt in den einzelnen Stadtgemeinden. Papst und Städte, jedes schon für sich allein mächtig genug, setzten sich nun, da sie einen gemeinsamen Gegner hatten, miteinander in Verbindung und machten Friedrich das Ankämpfen gegen sie doppelt schwer. Wie große Kraft und Energie er auch gegen sie anwenden mochte, obgleich er hier und da einen momentanen Sieg

davongetragen, doch ist es ihm nicht möglich gewesen, diese Elemente gänzlich zu unterwerfen, sie erhoben sich vielmehr nach jeder Niederlage mit frischen verstärkten Kräften. So muß er, nachdem er lange Zeit mit dem Papste einen heftigen Streit geführt, in Folge dessen er mehrere Gegenpäpste creirt und den eigentlichen Papst mehrmals aus seinem eigenen Gebiete vertrieben, doch zuletzt als ein reuiger Sohn zu den Füßen des Papstes niederstinken und dessen Absolution ersehen. So muß er, nachdem er an den italienischen Städten, wie z. B. an Mailand, die fürchtbarste Rache genommen und eine Zeit lang wirklich die kaiserliche Gewalt zu dem Grade, den er wollte, erhoben, doch zuletzt, nachdem sich das Glück der Waffen gegen ihn gewendet, nachgeben und die Italiener in dem Genuße jener Autonomie bestätigen, die er ihnen zu entreißen gestrebt hat.

Was aber von dem größten Nachtheile war: durch den Kampf gegen die italienischen Städte wurde Friedrich dem Bürgerthume überhaupt entfremdet und wußte das Wesen und die politische Bedeutung desselben in Deutschland nicht gebührend zu würdigen. Er war überhaupt eine aristokratische Natur; in die untern Schichten der Gesellschaft mochte er sich nicht herablassen; das Wesen des Ritterthums, welches außer in den oben angegebenen Elementen auch in einem ausgeprägten Standesvorurtheile beruht, war recht eigentlich in ihm repräsentirt. Dadurch aber verlor er den einzigen Boden, der dem Kaiserthum für die Dauer Gedeihen hätte versprechen können. Friedrich I. wußte so wenig wie sein Geschlecht überhaupt sich der Kraft der Städte zu bedienen, diese als Moment der Opposition wider die Fürstengewalt zu benutzen und dadurch eine physische Macht sich heranzuziehen, auf welche er sich sicher hätte verlassen können.

Nun ist allerdings nicht zu leugnen, daß er in dem Kampfe gegen die Fürstenaristokratie in Deutschland, welche in Heinrich dem Löwen von Sachsen so zu sagen personificirt war, einen vollständigen Sieg davontrug. Dieser Herzog, früher mit dem Kaiser in dem besten Vernehmen, hatte sich später wegen der italienischen Feldzüge, für die er seine Mitwirkung versagte, und wol auch wegen der Erbschaft seines Oheims Welf mit Friedrich entzweit. Er wurde, da er auf dreimalige Ladung vor Kaiser und Reich nicht erschien und auch die ihm zuerkannte Geldbusse nicht leisten wollte, in die Acht gethan und seiner beiden Herzogthümer Baiern und Sachsen verlustig erklärt. Vergebens setzte er sich zur Wehre; er sah sich schon 1181 gezwungen, vor dem Kaiser zu erscheinen und um Verzeihung zu bitten. Doch der frühere Beschluß wegen der Entsetzung von den Herzogthümern wurde nicht zurückgenommen, es blieben ihm bloß seine Aelobien Braunschweig und Lüneburg.

Dieses außerordentliche Resultat war freilich vorzugsweise durch die Eifersucht der übrigen Fürsten, besonders der kleinern sächsischen und der Bischöfe herbeigeführt worden. Denn Heinrich der Löwe herrschte in seinen Ländern fast unumschränkt und beleidigte durch sein Verfahren sowol die ihm untergebenen Fürsten, Grafen und Bischöfe als auch seine Nachbarn. Auch waren diese es besonders, welche an seinem Sturze arbeiteten, in der Hoffnung, dadurch selbst gewinnen zu können; und in der That war dies auch der Fall. Denn das Herzogthum Sachsen, das früher fast den ganzen Norden von Deutschland eingenommen, wurde nun zersplittert; ein kleiner Theil davon kam unter diesem Titel an den Grafen Bernhard von Anhalt, die übrigen wurden entweder den sächsischen Bischöfen oder den weltlichen Großen überlassen, die denn von nun an als selbständig, dem Reiche unmittelbar unterworfen, auftraten. Das Herzogthum Baiern erhielt der Pfalzgraf Otto von Wittelsbach.

Im ersten Augenblick erscheint dieser Ausgang des Streites außerordentlich vortheilhaft für die Macht des Kaisers. Denn das welfische Fürstenhaus, das einzige, welches dem hohenstaufischen die Wage halten konnte, war dadurch in seiner materiellen Macht gebrochen. Die physischen Kräfte, die in ihm vereinigt waren, sind nun zersprengt und in ihrer Vereinzelung mit denen, welche die Hohenstaufen ausbieten konnten, nicht mehr zu vergleichen. Und doch gewährten diese Dinge dem Throne bei weitem nicht die Vortheile, die man sich davon versprochen. Statt des einen Herzogthums bildeten sich nämlich nun mehrere Fürstenthümer aus, welche alle danach strebten, dieselbe unbeschränkte Gewalt zu erlangen wie Heinrich der Löwe. Das Princip der Zerstückelung gewann dadurch neue Nahrung, und wenn auch das Königthum einen einzigen fürchtbaren Gegner verloren hatte, so waren die vielen kleinen Fürsten, welche durch das gemeinsame Interesse natürliche Verbündete waren, nicht minder gefährlich.

Friedrich I. vergaß nämlich gerade auch in diesem wichtigen Momente die untern Klassen der Gesellschaft zu berücksichtigen. Hätte er dies gewollt, so mußte er Elemente die verschiedenen städtischen Gemeinden in ihrem Streben nach Freiheit und Selbständigkeit unterstützen, er mußte ferner den weit verbreiteten Stand der Ritterbürtigen von der Abhängigkeit der Großen eximi-

ren, er mußte mit einem Worte darauf sehen, daß er ein unabhängiges, dem Kaiser und Reich unmittelbar untergebenes Volk möglich mache. Aber Friedrich that nichts weiter, als daß er die Gewalt, die ehemals der Herzog von Sachsen allein innegehabt, unter mehrere Große vertheilte. Von den Städten wurde allein Lübeck unabhängig gestellt, es wurde eine Stadt des Reichs. Und daher finden sich in Norddeutschland so wenig Reichsvogteien, d. h. Bezirke, welche der kaiserlichen Gewalt unmittelbar unterworfen waren.

Friedrich I. erlebte indessen am Ende seiner Tage noch das Glück, den Einfluß auf Italien, der ihm durch den Ausgang seines Streites mit dem Papst und mit den lombardischen Städten bedeutend geschmälert worden war, auf einer andern Seite wiederherstellen zu können. Er verheirathete nämlich seinen Sohn Heinrich, welcher ihm auf dem deutschen Thron folgen sollte, 1186 mit Konstanze, der Erbin von Neapel, und erwarb dadurch Unteritalien für sein Haus. Aber auch diese Erwerbung, welche im ersten Momente von so großer Bedeutung zu sein schien, war unheilbringend nicht nur für die Entwicklung der deutschen Geschichte, sondern selbst für sein eigenes Geschlecht. Fast möchte man es als ein Zeichen des Schicksals betrachten, daß Friedrich bald darauf, im höchsten Greisenalter, noch einen Kreuzzug unternahm, auf dem ihn der Tod ereilte.

Gleich unter seinem Sohne Heinrich VI., welcher von 1190—97 regierte, zeigte es sich, wie die Erwerbung in fremdem Lande fast die ganze Thätigkeit des Kaisers absorbirte. Er unternahm sofort einen Feldzug, um die neue Erbschaft in Besitz zu nehmen, aber umsonst. Das Land wählte sich einen andern König, Tancred, welcher dem Kaiser so tapfer entgegentrat, daß dieser unverrichteter Dinge wieder abziehen mußte; erst nach Tancred's Tode (1195) gelang es Heinrich auf einem neuen Feldzuge, sich Neapels zu bemächtigen. Dann verfuhr er aber mit solcher Grausamkeit gegen die ehemaligen Anhänger Tancred's, daß das neue Geschlecht, das mit ihm auf den Thron Neapels gekommen, in den Herzen der Einwohner keineswegs Boden gewinnen konnte.

Übrigens war Heinrich ein Fürst, den große Pläne und Entwürfe bewegten. Nicht nur dachte er daran, Italien in jene Abhängigkeit von dem Deutschen Reiche zu bringen, welche schon sein Vater intendirt hatte, sondern er hatte seinen Blick bereits auf das morgenländische Kaiserthum gewendet, auch die Krone dieses Reichs hoffte er an sein Haus zu bringen. In Deutschland selbst fühlte er, daß jetzt der Zeitpunkt gekommen sei, um die Verhältnisse des Königthums für alle Zukunft zu regeln, er machte daher den deutschen Fürsten den Vorschlag, in seiner Familie die Kaiservürde erblich zu machen. Er wollte dagegen den Fürsten die Erblichkeit auch in der weiblichen Linie bewilligen. Indessen dieser Vorschlag fand, wenn auch etnige auf ihn eingingen, im ganzen doch die unüberwindlichsten Schwierigkeiten. Heinrich's Persönlichkeit, sein kaltes, herzloses, eigensüchtiges Wesen, mochte nicht weniger wie die Furcht vor der Sache selbst bei dem Widerspruche der Fürsten mitgewirkt haben. Heinrich regierte noch dazu viel zu kurz, um diese Pläne energischer verfolgen zu können. Nach einer kaum achtjährigen Regierung starb er.

Nach seinem Tode trat eine Zeit ein, welche für Deutschland nicht minder wie für das hohenstauffische Geschlecht im höchsten Grade eine unheilvolle war. Es erfolgte eine zwiespältige Königswahl; die eine Partei wählte Philipp von Schwaben, einen Bruder des letzten Kaisers, die andere einen Welfen, Otto IV. Philipp mangelte offenbar die Energie, die doch sonst in seinem Hause heimisch war; er war eine mildere Natur, welche lieber den Weg der Vermittelung als der Waffen einschlug. Er sah sich in dem seine ganze Regierung währenden Kampfe wider den Gegenkönig veranlaßt, um seine Anhänger an sich zu fesseln, zu der Veräußerung der hohenstauffischen Besitzthümer zu schreiten, sodas bereits unter ihm ein großer Theil derselben verloren war. Außerdem wurde dem Kaiserthum durch die Haltung, welche beide Gegenkönige zu dem Papste annahmen, ein gutes Theil seiner Rechte vergeben; denn beide ernannten ihn förmlich zum Schiedsrichter ihres Streites, und Papst Innocenz III., ein Mann, der keine Gelegenheit ungenutzt vorübergehen ließ, welche ihm neue Erfolge zu versprechen schien, erklärte hierbei, ohne Widerspruch zu finden, daß sich das Schiedsrichteramt des Papstes von selbst verstehe, daß überhaupt durch die Bestätigung und Anerkennung des Papstes der deutsche Kaiser in Wahrheit erst Kaiser werde. Somit war also das erreicht, wonach die Päpste seit Gregor VII. gestrebt, die Kirche zur Herrscherin über die weltliche Macht zu erheben. Philipp's Nachgiebigkeit gegen den Papst hatte übrigens ihm nicht einmal genügt, letzterer erkannte ihn anfangs nicht an, sondern seinen Gegenkönig, that ihn sogar in den Bann; erst später (1207)

brachte es Philipp durch neue Nachgiebigkeit dahin, daß er vom Banne gelöst ward, aber das Jahr darauf ward er ermordet.

Mit Friedrich II. (1215—50) kam endlich wieder ein Fürst auf den deutschen Thron, der offenbar zu den hervorragenden Persönlichkeiten gehört, die mit der Kaiservürde geschmückt gewesen. Er war der Sohn Heinrich's VI. und noch bei dessen Lebzeiten zu seinem Nachfolger im Deutschen Reiche ernannt worden. Da er jedoch beim Tode seines Vaters erst drei Jahre alt war und der Papst entschieden erklärt hatte, daß er die Vereinigung der deutschen und der apulischen Krone auf einem Haupte niemals dulden werde, so wurde Friedrich übergangen. Inzwischen ward er in Neapel erzogen, unter der Aufsicht Innocenz' III., der sein Vormund war. Dieser gedachte ihn später für seine Zwecke zu verwenden. Da nämlich nach Philipp's Tode Otto IV. in den unbefristeten Besitz des deutschen Throns gekommen war, so nahm er bald gegen den Papst eine andere Sprache an wie vordem; Innocenz III. that ihn in den Bann, und um ihn gänzlich zu stürzen, stellte er ihm einen Gegenkönig auf; das war der junge Friedrich, dem ohnehin die Krone bereits zugesprochen war. Dieser kam schon 1212 nach Deutschland und hatte bald einen so großen Anhang gewonnen, daß Otto IV. in die traurigsten Verhältnisse gerieth. Schon seit 1215 sah er sich genöthigt, sich zurückzuziehen; wenige Jahre darauf (1218) starb er.

In Friedrich II. lebte die Thatkraft seines Großvaters, und zugleich besaß er einen tiefen politischen Scharfblick, wie er sich selten auf dem Throne findet; er hätte vermöge der ausgezeichneten Eigenschaften, die ihm die Natur verliehen, vollkommen dazu getaugt, das sinkende kaiserliche Ansehen wieder zu heben und die zunehmende Gewalt der Fürsten wieder zurückzudrängen. Dies bewies er durch die Art und Weise, wie er das Königreich Neapel verwaltete. Er war überhaupt ein Fürst von hochstrebendem Geiste, in dem die höhern Richtungen der Epoche ihren Ausdruck fanden, ein Fürst, der es ebenso sehr verstand, in den Saiten zu rauschen und seinen Gedanken und Empfindungen die zarten Formen des Liebes zu geben, als er sich in die ernstesten Forschungen der Wissenschaft vertiefte, wodurch er seinem Geiste eine feinere Bildung, sich selbst eine freiere Weltanschauung verschaffte. Allein auch er vermochte sich nicht von der Politik seines Hauses loszureißen. Einmal nämlich beschäftigte ihn fortwährend die Unterwerfung Italiens, die ihm um so mehr am Herzen lag, als er die Krone Neapels, von seinem Vater ihm vererbt, auf seinem Haupte trug, und darüber vernachlässigte er die Verhältnisse Deutschlands. Konnte man es ihm wol verargen? War er ja unter dem milden italienischen Himmel geboren, hatte er ja in diesem Lande die ersten jugendlichen Eindrücke erhalten; es ist begreiflich, wie die Sehnsucht nach den reizenden Fluren Apuliens beständig seine Seele erfüllte. Aber durch diese Richtung seiner Politik hatte er gerade wie sein Großvater in dem Kampfe wider die italienischen Städte einen Haß gegen das Bürgerthum überhaupt bekommen, der ihn dann gleicherweise abhielt, die Entwicklung der deutschen Städte und ihre Opposition wider die zunehmende Fürstenmacht zu unterstützen. Auch er begnügte sich damit, die deutschen Fürsten durch persönliche Vergünstigungen, durch Verleihung neuer Rechte an sich zu fesseln, ohne zu bedenken, daß er dadurch den Boden des Kaiserthums untergrabe. Ja er bestärkte ausdrücklich die verschiedenen Rechte, welche sich die deutschen Fürsten allmählich angemahnt, während er zu gleicher Zeit die Freiheitsbestrebungen der Städtegemeinden mißbilligte und untersagte.

Man fühlt sich im ersten Momente geneigt, diese Politik von einem so hellen, klaren Verstande, wie ihn Friedrich II. besaß, unbegreiflich zu finden. Ein näheres Eingehen in seine Individualität und seine Auffassung menschlicher Dinge wird sie jedoch erklären. Friedrich ist über die Idee des mittelalterlichen Staates bereits hinaus, er ist zum Bewußtsein von der Nothwendigkeit entschiedener Einheit in dem gesammten Staatsleben durchgedrungen. Die verschiedenen Elemente im Staate, welche nach der mittelalterlichen Staatsanschauung nach Selbständigkeit rangen, ein Bestreben, welches nicht selten zu schöner Isolirtheit oder Selbstsüchtigkeit führte, sollten nach Friedrich's Meinung sich unter einen leitenden Willen beugen, welcher in das Ganze Ordnung und Gleichmäßigkeit zu bringen berufen sei. Man kann wohl sagen, daß Friedrich bereits die Idee vom modernen Staate in seinem Geiste trug, welche bekanntlich die antike Anschauung wieder reproducirte, wonach die Gewalt des Staates als die oberste, ja als die einzige betrachtet ward, von welcher alles Andere ausgehe, ja erst seine Berechtigung erhalte. Natürlich trug Friedrich diese ausgebehnte Staatsgewalt auf niemand weiter als auf das Oberhaupt desselben, auf den Fürsten, auf sich selbst über, ja vielleicht mochte das Bewußtsein seiner persönlichen Überlegenheit das erste Motiv zu seiner Staatsanschauung gewesen sein. Mit dieser jedoch stand dann im directesten Widerspruche alles, was eine gewisse Selbständigkeit in sich

trug, und wo zeigte sich diese damals wol entschiedener, kräftiger als in dem aufblühenden Bürgerthume? Denn dieses rang sich eben in jener Epoche von den verschiedenen Fesseln los, welche bisher seinen kühnen freien Flug beschränkt hatten, und stellte den altgermanischen Grundsatz von der individuellen Freiheit im Gemeinwesen, nur auf eine schönere Weise, wieder her. Friedrich II. war daher schon principiell ein Gegner des Bürgerthums, und wenn sein Großvater noch aus ritterlich-aristokratischer Beschränktheit das deutsche Städtewesen nicht begünstigen mochte, so geschah das Nämliche von Friedrich II., weil dasselbe in seine Staatsidee nicht recht paßte.

Freilich konnte Friedrich diese eigentlich nur in seinem Erblande Neapel praktisch ausführen, und seine Verwaltung dieses Landes ist auch immerdar mit großer Anerkennung genannt worden. In Deutschland war ihm das nicht so leicht möglich. Denn es standen ihm hier vorerst die ausgebildeten territorialen Gewalten der einzelnen Fürstenthümer gegenüber. Diese mußte er anfangs anerkennen, ja fördern, weil er sonst nicht zum Kaiser gewählt worden wäre. Später mußte ihm dann freilich sein Verstand sagen, daß, wenn in Deutschland jemals das Königthum eine solche Gewalt erlangen sollte, wie er es wünschte, vor allem die antifürstlichen Elemente und vorzugsweise das Bürgerthum unterstützt werden müßten. Es ging ihm hier jedoch wie vielen großen Männern in der Geschichte, die sich durch hervorragenden Verstand und ungewöhnliche Willenskraft vor ihren Zeitgenossen ausgezeichnet, er traute sich selbst mehr zu als der Zeit und den Maffen, er hoffte durch schlaue Diplomatie, durch gewandte Unterhandlungskunst zu seinem Zwecke zu gelangen. Außerdem aber ist hier noch ein Verhältniß zu berücksichtigen, welches gewiß für seine Behandlung des deutschen Städtewesens ein bedeutendes Motiv gewesen.

Wir haben oben gesehen, auf welche Weise die höhere Geistlichkeit in Deutschland von unsern Kaisern für ihre Zwecke benutzt und warum sie von ihnen unterstützt worden ist. Diese Politik der frühern Kaiser hatten die Hohenstaufen fortgesetzt, und auch Friedrich II. glaubte in dieses System eingehen zu müssen. Der Grund lag offen zu Tage. Bei den Streitigkeiten zwischen den Kaisern und dem Papste war es doppelt nöthig für die erstern, sich des höhern Klerus in Deutschland zu versichern, weil der Streitpunkt zwischen diesen beiden Mächten ja gerade auch das Verhältniß zwischen den deutschen Kirchenfürsten und dem Kaiser betraf. Nun waren aber in die Freiheitsbestrebungen der deutschen Städte in der Regel die deutschen Bischöfe, aber freilich auf eine Weise verflochten, die ihnen nur unangenehm sein konnte, denn da, wo bisher die Bischöfe noch eine gewisse Superiorität über die städtischen Gemeinwesen, die sich an ihrem Bischofssitze befanden, ausübten hatten, trachteten diese danach, sie ihnen zu entreißen und sich überhaupt ganz unabhängig zu stellen. Es begann somit ein feindselliger Gegensatz zwischen der höhern Geistlichkeit und zwischen dem Bürgerthum. Der Kaiser war berufen, diese Streitigkeiten auszugleichen. Es fragte sich nun, zu wessen Vortheile er sie entscheiden sollte? Und hier kam denn natürlich sehr viel darauf an, welchen Standpunkt in der Politik er überhaupt einnahm. Friedrich II. nun, wie wir gesehen, mochte das Bürgerthum schon principiell nicht, außerdem scheint er gefürchtet zu haben, daß, wenn er dasselbe begünstigte, er den gesammten höhern Klerus zu seinem Feinde bekomme, welcher immerhin noch von einer außerordentlichen Bedeutung war, schon deshalb, weil die drei Erzbischöfe zu den wichtigsten Würdenträgern des Reichs gehörten. Er entschied sich also gegen die Städte und gab jene bekannten Verordnungen (1232), welche zum Zweck hatten, die innere Entwicklung der Städte, die im schönsten Gedeihen begriffen war, wiederum aufzuhalten.

Der Grund, weshalb sich Friedrich II. auf diese Weise benommen, führt uns nun zu einer zweiten Seite seiner Wirksamkeit, nämlich zu seinem Streite mit der römischen Curie. Es war eine durchaus nothwendige Konsequenz seiner Ansicht vom Staate, daß er die Superiorität der Kirche über die weltliche Macht nicht nur nicht anerkannte, sondern sogar die Unterwerfung derselben unter den Staat verlangte. Dies letztere sprach er zwar als Theorie nicht aus, aber er übte es praktisch. Wenigstens in Neapel benahm er sich beständig so, daß er die Selbständigkeit des kirchlichen Elements nirgends respectirte. Eben diese seine Richtung war Grund genug, ihn mit dem Papstthum in endlose Streitigkeiten zu verwickeln, beide hatten einander diametral entgegengesetzte Principien. Friedrich hatte nun in diesem Streite das vor seinen Vorfahren voraus, daß er mit seinem eigenen religiösen Bewußtsein nicht mehr in Conflict kam; denn während auf jene die kirchliche Stimmung der Zeit immerhin ihren Einfluß übte, hatte Friedrich II. dieselbe weit hinter sich gelassen, auch hier war er bereits auf einem Stadium angelangt, das erst spätere Jahrhunderte weiter ausbilden sollten. Man kann wol sagen, daß Friedrich II. vielleicht unter allen seinen Zeitgenossen die freieste Richtung in religiöser Hinsicht hatte, und daß vielleicht keiner innerlich sich entschiedener von den Vorstellungen des Mittelalters losgerun-

gen wie eben er. Unter solchen Verhältnissen war es nun wirklich merkwürdig, daß er sich mit denjenigen Elementen der damaligen Zeit, welche die Opposition gegen das Papstthum nicht nur, sondern gegen die Kirchenlehre und gegen die ganze Grundlage derselben unternommen, nicht verband, ja sogar wider diese die nämliche feindselige Haltung beobachtete wie gegen das Bürgerthum. So erließ er zu wiederholten malen die strengsten Verordnungen gegen die Waldenser und benahm sich überhaupt in seinem Verfahren gegen die sogenannten Keger durchaus so, wie die Kirche nur immer wünschen mochte, wie es denn überhaupt eins seiner Hauptaugenmerke war, den Vorwurf der Ketzerei von sich abzuweisen, sich als einen rechtläubigen Sohn der Kirche hinzustellen.

Dies Verfahren erklärt sich einmal gewiß aus seiner Überzeugung von der Unmöglichkeit des Reussirens der freieren Religionsansichten, indem die alte Kirchenlehre in der öffentlichen Meinung noch das Übergewicht besaß; zweitens aus der Besorgniß, daß der höhere Klerus in Deutschland, auf den er soviel vertraute, sich sonst gegen ihn erklären werde; drittens wirkte dann auch seine Abneigung gegen die demokratischen bürgerlichen Elemente mit ein. Denn eben jene Opposition wider die Kirchenlehre war von den untern Schichten der Gesellschaft, von dem Bürgerthum ausgegangen — ein Kaufmann war ja der Stifter dieser Sekte — und fand unter diesem alsobald die weiteste Verbreitung, wie denn namentlich unter den französischen und italienischen Städten, halb auch unter den deutschen. Friedrich II. hätte sich demnach, wenn er mit dieser Art Opposition in Verbindung getreten, an das Bürgerthum, an das Volk anschließen müssen, und dies hielt er hier ebenso wenig für nöthig und zuträglich als bei seinen politischen Entwürfen. Auch hier hoffte er durch seine eigene persönliche Überlegenheit den Sieg erringen zu können, er hielt sich selbst für stark genug, um das, was er wollte, zu erreichen.

Auch ist nicht zu leugnen, Friedrich II. kämpfte sein ganzes Leben lang wie ein Held und war fast gegen alle Widersacher siegreich. Nie hatte ein Kaiser in fast allen Unternehmungen solche Erfolge, wie Friedrich sich deren rühmen konnte. Er war glücklich gegen den Papst, gegen die lombardischen Städte, gegen die Saracenen; wo Muth, Entschlossenheit, kühne Thatkraft den Ausschlag gaben, vermochte kein Gegner es ihm abzugewinnen.

Aber das Glück ist launisch, nicht immer begünstigt es seine Lieblinge. Als Friedrich über die Blüte des Mannesalters hinausgeschritten war, begann sein Stern zu erbleichen. Der Papst (Innocenz IV.) wußte endlich durch Intriguen aller Art Empörungen wider ihn sowol in Neapel wie in Deutschland hervorzurufen; in letztern traten dann auch seit 1246 Gegenkönige wider ihn auf, zuerst Heinrich Raspe von Thüringen (gest. 1247), dann Wilhelm von Holland. Bei dieser Gelegenheit erfuhr Friedrich II., wie schlecht angelegt seine Begünstigung der höhern Geistlichkeit gewesen; denn gerade diese benahm sich am feindseligsten wider ihn, indem sie dem Gebote des Papstes folgend in der Regel die Gegenkönige unterstützte. Dagegen stellten sich die Städte in gewohnter Treue und Anhänglichkeit auf seine Seite. Diese Erfahrung war nicht ohne Einfluß auf des Kaisers Handlungsweise. In der letzten Zeit seiner Regierung, namentlich seit 1242, sahen wir ihn mit weit mehr Willigkeit und Freundlichkeit gegen das Bürgerthum sich benehmen; es mochte ihm jetzt klar geworden sein, daß seine bisherige Politik nicht ausreiche, daß er den selbstsüchtigen Tendenzen der geistlichen und weltlichen Fürsten ein anderes Element entgegenzusetzen müsse, welches in der Befestigung der kaiserlichen Macht zugleich auch sein eigenes Interesse gewahrt sähe.

Aber schon war es zu spät. Die deutschen Zustände waren bereits in zu unheilvolle Verwirrung gerathen, als daß die veränderte Politik in einigen wenigen Jahren im Stande gewesen wäre, die Folgen einer mehrere Decennien lang geübten unzweckmäßigen Staatskunst aufzuheben. Ohne dies brach jetzt ein Unglück nach dem andern über den Kaiser herein. Sein Sohn Konrad IV. vermochte sich kaum mehr wider den Gegenkönig Wilhelm von Holland in Deutschland zu halten; Friedrich selbst erlitt 1248 bei Parma eine furchtbare Niederlage von den lombardischen Städten, welche ihm auf einmal die Frucht aller bisher erfochtenen Siege raubte; das Jahr darauf, 1249, wurde des Kaisers geliebtester Sohn, Enzo, der schönste und tapferste Ritter seiner Zeit, von den Bolognesern gefangen und zu ewigem Gefängnisse verurtheilt. Endlich mußte er noch den Abfall seines Kanzlers Peter de Vineis erleben. Alle diese Unfälle, so schnell aufeinander gefolgt, mochten die starke Seele des Kaisers gebrochen haben, er starb im Jahr 1250, noch im rüstigen Mannesalter, 56 Jahre alt.

Nach seinem Tode aber ging sein Geschlecht sowol wie das Deutsche Reich einer raschen Auflösung entgegen. In letzterm trat jene traurige Zeit des Interregnums ein, während dessen die furchtbarste Anarchie herrschte und die fürstlichen Gewalten Gelegenheit genug fanden,

ihre Anmaßungen nach allen Seiten hin auszudehnen und zu befestigen. Über den Ausgang der Hohenstaufen aber können wir kurz sein. Friedrich hinterließ zwei Söhne: Konrad, welcher noch bei des Kaisers Lebzeiten zum römischen König ernannt ward, und einen natürlichen Sohn, Manfred. Der erste schlug sich eine Zeit lang noch in Deutschland mit Wilhelm von Holland herum, aber nicht mit Glück; dann ging er nach Neapel, starb aber hier schon 1254. Manfred übernahm nun das Königreich Neapel, aber zugleich den Kampf mit dem Papste, den ihm sein Vater hinterlassen. Der Papst rief, um seinen Gegner vollständig zu vernichten, Karl von Anjou, einen Bruder des Königs Ludwig IX. von Frankreich, nach Neapel, zu dessen König er ihn ernannte; in einer Schlacht bei Benevent (1266) verlor Manfred Krone und Leben. Karl von Anjou setzte sich nun in Besitz des Königreichs.

Von dem ganzen hohenstauffischen Geschlecht war nun niemand mehr übrig geblieben als Konradin, der junge Sohn Konrad's IV., in demselben Jahr geboren, in welchem sein Vater nach Italien aufgebrochen war. Er wuchs bei seinen Oheimen Ludwig und Otto von Baiern auf, nicht ohne Gedanken an den ehemaligen Glanz seines Hauses und an die Rechte, auf die er Anspruch zu machen hatte. Da kamen italienische Große zu ihm, welche mit Karl's von Anjou grausamer Regierung unzufrieden waren, und forberten ihn zu einem Feldzuge nach Neapel auf. Konradin verpfändete oder verschenkte die wenigen Güter, die ihm noch geblieben, um mit dem daraus gelassenen Gelde Truppen anzuwerben, und zog dann, von einem kleinen Heere deutscher Söldner begleitet, im Jahr 1267 über die Alpen. Anfangs ging alles gut; schon in Oberitalien schloß sich ihm ein beträchtlicher Theil der alten Freunde seines Hauses an. Im Jahr 1268 aber kam es zu der unglücklichen Schlacht bei Tagliacozzo zwischen ihm und Karl von Anjou, in welcher er eine furchtbare Niederlage erlitt. Vergebens war es, daß Konradin mit seinem treuen Freunde, Friedrich von Baden, aus der Schlacht entkam, er wurde auf der Flucht entdeckt und in die Hände Karl's geliefert, der ihn sammt seinem Freunde auf dem Markte zu Neapel 1268 enthaupten ließ.

Dies war der Ausgang des hohenstauffischen Geschlechts. Groß und gewaltig durch hervorragende Eigenschaften, hat dasselbe eine Zeit lang die Geschichte der Menschheit in seiner Hand gehabt; nicht immer hat es die große Mission begriffen, welche die Vorsehung ihm übergeben, namentlich für die Zukunft Deutschlands hat es keineswegs segensreich gewirkt, aber in der allgemeinen Entwicklung, insbesondere in der, welche sich auf Religion und Kirche bezieht, hat es jedenfalls die Bausteine für die Aufgabe geliefert, welche die kommenden Jahrhunderte zu lösen hatten.

R. Sagen.

Hohenzollern (das Haus) nimmt unter den deutschen Fürstengeschlechtern, welche sich durch Gunst der Verhältnisse und die ausgezeichneten Eigenschaften einzelner ihrer Glieder von kleinen Anfängen nach und nach zu hoher weltgeschichtlicher Bedeutung emporgeschwungen haben, eine der ersten Stellen ein. Ursprünglich dem Geschlechte der Berthilonen angehörig, hatten sie ihren Stammsitz in der kleinen, zwischen dem südwestlichen Abhange der Schwäbischen Alb und dem nördlichen Absturze des Schwarzwaldes auf beiden Ufern des Neckars gelegenen Grafschaft, zu welcher auch die Felsenburg Hohenzollern gehörte. Auf diese Burg hatte sich der Graf vom Stamme der Berthilonen während der unglücklichen Kämpfe, welche die letzten Zeiten der Karolinger zu einer der trübsteu Epochen der Geschichte Deutschlands gemacht haben, zurückgezogen und von ihr auch den Namen eines Grafen von Hohenzollern angenommen, welcher zu Ende des 10. Jahrhunderts zuerst urkundlich genannt wird und seitdem seinem Stamme bis auf unsere Tage herab geblieben ist.

Erweiterung ihres Besitzes und ihrer Macht war seitdem das Hauptstreben dieser kleinen Grafen von Hohenzollern, und selten ist solches Streben wol mit gleicher Ausdauer verfolgt und mit glücklichen Ergebnissen belohnt worden. In den ersten Jahrhunderten ging die Vergrößerung zwar sicher, aber doch nur langsam von statten. Erst das 13. Jahrhundert kann als die Epoche bezeichnet werden, in welcher die Macht der Hohenzollern einen bedeutenden Aufschwung erhielt und der eigentliche Grund zu der dereinstigen Größe ihres Hauses gelegt wurde. Denn um das Jahr 1210 erhielt Graf Konrad von Hohenzollern das Burggraftum Nürnberg als Lehn, welches dann später im Jahre 1273 Kaiser Rudolf dem mit dem Habsburgischen Hause verschwägerten Grafen Gisel Friedrich erblich überließ. So fanden die Grafen von Hohenzollern im Laufe des genannten Jahrhunderts reiche Gelegenheit, ihre Herrschaft zunächst in Franken immer weiter auszudehnen. Der hierhin verpflanzte Zweig derselben war es auch, welcher sich dann später, wie wir weiterhin sehen werden, von da aus zu der brandenburgischen Kurwürde und endlich zur preussischen Königskrone erhob.

Nicht so glücklich waren indessen die fernern Gesichte der in dem Schwäbischen Stammstamme zurückgebliebenen Linie der Grafen von Hohenzollern. Unter befähigten Fürsten mit ihren Nachbarn, namentlich den Reichsstädten und den Grafen von Württemberg, und selbst heillosen Familienzwisten, welche im einzelnen sie wenig Interesse darboten, als daß wir hier dabei verweilen sollten, konnten sie nicht zu Kraft und Macht gelangen. Selbst die Stammburg Hohenzollern ging, von Grund aus zerstört, dabei mit der ganzen Grafschaft zeitweilig verloren und konnte nur mit Mühe wiedererlangt werden. Erst im 15. und 16. Jahrhundert erhob sich die Grafschaft Hohenzollern durch neue Erwerbungen wieder zu einiger Bedeutung, und sie würde wahrscheinlich zu noch größerem Ansehen gelangt sein, wenn sie nicht durch den von Graf Karl im Jahre 1575 zu Gunsten seiner Söhne errichteten „Erbeinigungsvertrag“ in mehrere Theile zerfallen und dadurch wesentlich geschwächt worden wäre.

Ihm zufolge erhielt Eitel Friedrich, der älteste Sohn, die eigentliche Grafschaft mit der Stammburg Hohenzollern und Gehringen, Karl, der zweite, Sigmaringen mit Wöhringen und Christoph, der dritte, Haigerloch und Wöhrstein. Nach dem baldigen Erlöschen des letztgenannten jüngsten Zweigs fiel sein Antheil an die Linie von Sigmaringen zurück, so daß nun nur noch die zwei getrennten Grafschaften von Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Gehringen fortbestanden, wie sie sich auch bis auf unsere Tage herab erhalten haben. Erst im Jahre 1623 wurden die Grafen Johann Georg von Gehringen und Johann von Sigmaringen von Kaiser Ferdinand II., dem es damals darum zu thun war, dieselben für seine Zwecke zu gewinnen und namentlich das durch die Reformation zerstörte Gleichgewicht zwischen den katholischen und protestantischen Reichsfürsten wieder einigermaßen herzustellen, mit 22 andern Reichsgrafen in den Reichsfürstenstand erhoben und ihre Herrschaften zu gefürsteten Reichsgrafschaften, mit Sitz und Stimme auf der Fürstentbank und erblicher Berechtigung für den Erstgeborenen der regierenden Linien, erklärt.

Während des Dreißigjährigen Kriegs gingen im Jahre 1634 beide Fürstenthümer an die Schweden verloren und wurden an Württemberg abgetreten, dann aber, nachdem ganz Schwaben wieder in die Gewalt der Kaiserlichen gefallen war, im Westfälischen Frieden vom Jahre 1648 ihren angestammten Fürsten zurückgegeben. Seitdem erholten sie sich, obgleich auf sich beschränkt, von dem Mißgeschick früherer Zeiten wieder mehr und mehr und gewannen auch, namentlich durch den im Jahre 1695 zwischen dem kurfürstlichen Hause Brandenburg und dem fürstlichen und gräflichen Hause Hohenzollern errichteten „Erbeinigungsvertrag“, wieder eine höhere politische Bedeutung. Ihm zufolge wurde die Erbeinigung von 1575 bestätigt, der jeweilige Kurfürst von Brandenburg als gemeinschaftlicher Familienschef angesehen und nach dem Aussterben sämmtlicher Linien der Fürsten und Grafen von Hohenzollern, ohne Hinterlassung rechtmäßiger Erben, zum Erben aller Herrschaften und Besitzungen derselben eingesetzt. Dagegen erhielten beide fürstliche Häuser von Seiten Brandenburgs mit der Garantie ihrer Landeshoheitsrechte zugleich Wappen und Titel der Burggrafen von Nürnberg nebst allen Würden und Ehren, die damit verbunden waren. Der Hauptzweck dieses Familien-Fideicommissverbandes war natürlich gegen die österreichischen Lehnsansprüche auf die Hohenzollernschen Fürstenthümer gerichtet. Deshalb wurde auch die Untheilbarkeit des fürstlichen Stammvermögens darin ausdrücklich festgesetzt und später im Jahre 1821 durch einen zwischen dem König von Preußen und den fürstlichen Agnaten abgeschlossenen Vertrag nochmals förmlich bestätigt.

Indessen hatten die Streitigkeiten mit Oesterreich niemals ein Ende, bis endlich die beiden Fürsten durch die rheinische Bundesacte zu Souveränen erhoben und ihre Staaten dem Rheinbunde einverleibt wurden. Jener Erbeinigungsvertrag war übrigens auch bereits im Jahre 1707 nochmals erneuert worden. Nur das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen hat später im Laufe des 18. Jahrhunderts durch neue Erwerbungen eine Erweiterung seines territorialen Besitzstandes bis auf etwas mehr als 18 Quadratmeilen mit circa 45000 Einwohnern katholischen Bekenntnisses erhalten, während das Fürstenthum Hohenzollern-Gehringen auf seinen Flächeninhalt von 6 1/2 Quadratmeilen mit circa 20000 Einwohnern, gleichfalls katholischen Bekenntnisses, beschränkt geblieben ist.

Die Geschichte und das innere Staatsleben der beiden kleinen Länder haben nun natürlich bedeutend an Interesse verloren, seitdem sie neuerdings durch einen mit der Krone Preußen abgeschlossenen Vertrag mit dem preussischen Staatsgebiete vereinigt worden sind und somit ihre politische Selbstständigkeit freiwillig aufgegeben haben. Wir heben daher hier davon nur noch einige Hauptmomente heraus.

Der innere Zustand beider kleiner Staaten war von jeher keineswegs ein sehr glücklicher.

Sie hatten namentlich unter dem Druck der Leibeigenschaft und den damit verbundenen Lasten, vorzüglich den unerträglichen, bis aufs Äußerste getriebenen Frondiensten so viel zu leiden, daß es zwischen den Unterthanen und den Fürsten häufig zu bitteren Händeln und selbst förmlichen Empörungen kam. Auch die Steuerlast war unter allerhand Vorwänden zu einer unerschwinglichen Höhe hinaufgetrieben worden. Wiederholte Klagen und Beschwerden der Unterthanen bei dem kaiserlichen Reichskammergericht hatten nur jahrelange Rechtsstreitigkeiten zur Folge und wurden am Ende immer zu Gunsten der Fürsten entschieden. Denn diese behaupteten ihrerseits geradezu, daß „schon die anererbte Bosheit dieses Bauerngeschlechts, wenn es auch der eigene Schade wäre, den Auswärtigen mit Freuden alles zutrage und zuwenbe, wenn sie nur ihrer von Gott vorgesehnen Obrigkeit Trost und Ungehorsam erweisen und etwas entziehen könnten, da doch offenbar ein Landesherr, der es am besten wissen müsse, was seinem Lande und seinen Unterthanen nützlich sei, und warum er dieses oder jenes so verordne, sich in dergleichen Sachen weder Maß noch Ziel vorschreiben lassen könne“. Auch müsse dem Landesherrn, namentlich in Beziehung auf die Jagd „ein ungemessenes Feld von Fronforderungen“ offen stehen; und in Bezug auf das Recht der Besteuerung hatten ja schon die Reichsabspiele anerkannt, daß „die Fürsten und Stände des Reichs nicht verbunden seien, ihren Unterthanen Rechnung zu stellen über eingelieferte Steuern. Es wäre genug, wenn die Summen der Steuern angegeben, verhältnismäßig ausgetheilt und eingezogen würden“.

Dieser heillose Zustand bestand daher noch, als der Ausbruch der großen französischen Staatsumwälzung mit ihren Rückschlägen auch hier endlich einen Umschwung der Dinge herbeiführte. Bereits in den Jahren 1794 und 1795 kam es durch Vermittelung einer kaiserlichen Subdelegationscommission zu einem Vergleich zwischen dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und seinen Unterthanen, dem zufolge die dringendsten Beschwerden, wenigstens theilweise, gehoben wurden. Erst im Jahre 1798 entschloß sich jedoch der Fürst Hermann Friedrich von Hohenzollern-Hechingen zu einem am 26. Juni unterzeichneten „Landesvergleiche“ mit seinen Unterthanen, welcher gleichsam das Staatsgrundgesetz des Fürstenthums wurde und als solches auch unter die Garantie der Reichsverfassung und der Reichsgerichte gestellt wurde.

Die bisher absolute Gewalt des Fürsten wurde dadurch wesentlich beschränkt, die Leibeigenschaft gänzlich aufgehoben und in ihren Wirkungen, namentlich hinsichtlich der unerträglichen Frondienste, beträchtlich gemildert und auch der Steuerdruck wesentlich erleichtert. Es wurde der Landschaft selbst insofern ein förmlicher Antheil an der Besteuerung eingeräumt, als sie das Recht erhielt, eine eigene Steuerdeputation zu ernennen, zu welcher die Stadt Hechingen 2 und das Land 10 Mitglieder nach freier Wahl stellen sollte. Derselben wurden alle Jahre die Steuerrechnungen vorgelegt und ohne sie durfte keine Steuer mehr ausgeschrieben werden. Die Regierung verpflichtete sich, über alle etwaigen Anstände derselben gehörige Auskunft zu geben und Vorschläge und Bemerkungen über die gesammte Steuerverwaltung zu berücksichtigen, während der Deputation ihrerseits zur Pflicht gemacht wurde, „Vorschläge zu neuen Gesetzen und Verordnungen zu machen und alles in Anregung zu bringen, was das Wohl des Landes befördern und Nachtheile von ihm entfernen könnte“. Der Fürst erklärte sich ausdrücklich für verbindlich, seine landesherrlichen Steuerbefugnisse nie anders als nach Maßgabe der Reichsgesetze, des Herkommens und der Landesverfassung ausüben zu wollen u. s. w.

Im wesentlichen begnügte man sich nun auch mit dieser Landesverfassung. Als Fürst Friedrich seine Unterthanen im Jahre 1831 aufforderte, ihm ihre Wünsche bekannt zu machen, äußerte sich keine einzige Stimme dahin, daß die Umgestaltung des bestehenden Landesrepräsentativsystems wünschenswerth sei, und auch der zu Ende des Jahres 1834 laut gewordene Wunsch Einzelner nach Abschaffung der alten und Einführung einer neuen landständischen Verfassung fand in weitem Kreise keinen Anklang.

Etwas anders entwickelten sich die Verfassungsverhältnisse des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen: Erst in Folge der Julirevolution versprach der Fürst Anton Alois, gemäß dem Art. 13 der Deutschen Bundesacte, seinem Lande eine zeitgemäße Verfassung zu geben. Allein er starb, noch ehe er sein Versprechen erfüllen konnte, dessen Ausführung nun seinem Sohne Karl überlassen blieb. Die Landstände wurden zum ersten mal im Sommer 1832 versammelt, und bei ihrem zweiten Zusammentritt überreichte ihnen der Fürst am 11. Juli 1833 eine Verfassungsurkunde, welche von dem Volke mit um so größerer Befriedigung aufgenommen wurde, weil sie in ihren Grundbestimmungen nach dem Muster der babilischen und württembergischen Verfassung in wirklich liberalem Geiste abgefaßt war.

So genossen die beiden kleinen Staaten unter den Segnungen der ihren Verhältnissen an-

gemessenen Verfassungen und der einsichtigen Regierung wohlwollender Fürsten bis auf die neuesten Zeiten eine ziemlich glückliche und ruhige politische Existenz, welche erst wieder durch die auch auf sie sich erstreckenden revolutionären Zuckungen des Jahres 1848 auf empfindliche Weise gestört wurde. Die Ereignisse von 1848 waren auch der Hauptgrund, warum die Fürsten den Wunsch hegten, auf ihre Souveränitätsrechte zu Gunsten der Krone Preußen zu verzichten.

Denn infolge der auch in diesen kleinen wehrlosen Ländern zum Durchbruch gekommenen revolutionären Bewegungen erklärten die beiden Fürsten wiederholt und ausdrücklich, daß sie sich außer Stande sähen, die Regierung ihrer Fürstenthümer zum Besten des Landes fortzuführen, und deshalb den Entschluß gefaßt hätten, ihrer Souveränität zu entsagen und solche Sr. Majestät dem Könige und der Krone Preußen anzutragen. Der König weigerte sich anfangs, in der Voraussetzung, daß die Verhältnisse, welche diesen Antrag motivirt hätten, nur vorübergehender Art sein würden, darauf einzugehen, glaubte aber dem erneuerten dringenden Gesuche beider Fürsten am Ende doch nachgeben zu müssen, und zwar, wie es in der den Kammermännern vorgelegten Denkschrift wörtlich heißt, „zur Wahrung Höchstdero Gerechtfame als Successionsberechtigter Agnaten, zur Behauptung der Rechte und des Eigenthums der fürstlich hohenzollernschen Häuser und zur Aufrechterhaltung der geselligen Ordnung in den Fürstenthümern“. Demnach kam nach längern Verhandlungen am 7. Dec. 1849 ein Staatsvertrag zu Stande, in welchem die beiden Fürsten von Hohenzollern-Gechtingen und Hohenzollern-Sigmaringen der Souveränität über ihr gesamntes Gebiet zu Gunsten des Königs von Preußen und seiner Nachfolger entsagten und sich nur den Besitz und Genuß ihres im Lande gelegenen Familienvermögens und der dazu gehörigen Rechte und Einkünfte vorbehielten, solange der Mannstamm der fürstlichen Häuser bestehen würde.

Indem die Krone Preußen diese Abtretung als eine „unvermeidliche Nothwendigkeit“ anerkannte, wurde jedoch in der erwähnten Denkschrift ganz besonders betont, „daß in der daraus resultirenden Erweiterung des Staatsgebietes keineswegs ein neuer Erwerb für die Krone Preußen liege, sondern nur eine anticipirte Nachfolge in ein Land, auf welches diese Krone infolge der Erbvereinigungsverträge von 1695 und 1707 und auf den Grund gemeinsamer Abstammung bestehende Successionsrechte ohnehin bestze, dergestalt, daß das Wesen des abgeschlossenen Vertrags darin bestehe, daß die nähern Successionsberechtigten, nämlich die Herren Fürsten von Hohenzollern und deren Descendenz, wegen ihrer Nutzungsrechte abgefunden werden, und der entferntere Erbfolgeberechtigte, die Krone Preußen, sogleich in Besitz und Genuß eines Objectes tritt, auf welches ihm ein zukünftiges Recht bereits zusteht“. Art. 3 des hier erwähnten, am 30. Nov. 1695 zwischen dem Kurfürsten von Brandenburg und dem Markgrafen von Ansbach und Baiereuth einerseits und den sämmtlichen Fürsten und Grafen von Hohenzollern andererseits abgeschlossenen Vertrags, worauf sich diese Auffassung des Verhältnisses gründete, lautete wörtlich:

„Sollte es sich nach dem Rathe und dem Willen Gottes begeben, daß die sämmtlichen Fürsten und Grafen von Hohenzollern ohne Hinterlassung männlicher ehelicher rechter Leibeserben ganz abgehen sollten, welches seine Allmacht verhüten wolle, so erkennen dieselben keinen nähern Successoren zu ihrem alsdann hinterlassenden Fürstenthum, Graf- und Herrschaften, Landen und Leuten, als das durchlauchtigste Haus Brandenburg und Deroselben alsdann im Leben sich befindende Nachkommen. Gleichwie nun allerseits hohe Paatiscnten eines Stammes und Herkommens seind, also daß Ratione sanguinis dem durchlauchtigsten Haus Brandenburg und Dero Posterität niemand vorgehen kann, sondern dieselben die Folge und Succession von Rechts wegen gebührt, also hat man sich ferner in Krafft dieses Pacti successorii iure militare und nach der inter familias illustres im Heiligen Römischen Reiche eingeführten Gewohnheit vereinbaret und verglichen, thut auch solches hiemit, wie es einige Wege zum beständigsten geschehen sollte oder könnte, daß im Fall das Fürstenthum Hohenzollern, die Graffschaften Sigmaringen und Wehringen sammt denen Herrschaften Haigerloch und Wehrstein neben allem dem, was dieselbe anjeko haben oder künftig noch erlangen möchten, durch Abgang der Fürsten und Grafen von Hohenzollern erledigt werden sollten, daß alsdann dieselbe an das durchlauchtigste Haus Brandenburg und Dero Nachkommen verfallen, verkrammen und denselben erblich verbleiben sollen, sammt allem befindlichen Geschütz und andern Vorrath, so zu der Festung und dem Gebrauch eines jeden Ampts oder Hauses destinirt und behörig ist.“

Rechtliche Bedenken könnten daher schon aus diesem Grunde der Annahme dieser Abtretung nicht entgegenstehen. Aber auch Art. 17 der Wiener Schlussacte vom 15. Mai 1820 gestatte die freiwillige Abtretung der auf einem Bundesgebiete haftenden Souveränitätsrechte zu

Gunkten eines Mitverbündeten, ohne Zustimmung der Gesamtheit des Bundes. Darauf gründeten sich nun auch die Hauptbestimmungen des Staatsvertrags vom 7. Dec. 1849.

Art. 1 und 2 setzen den Umfang des abzutretenden Gebiets in seinem gegenwärtigen Bestande fest, dessen Annahme seitens der Krone Preußen in Art. 3 ausgesprochen wird. Art. 4 setzt dasjenige noch näher fest, was in Folge der abgetretenen Souveränitätsrechte an Preußen übergehe und was den beiden Fürsten verbleiben solle. Die drei nächsten Art. 5—7 enthalten dann die wichtigen Bestimmungen über die von Preußen übernommenen finanziellen Verpflichtungen, sowol in Bezug auf die Besoldungen und Pensionen der hohenzollernschen Beamten, als auch vorzüglich hinsichtlich der den Fürsten selbst zu gewährenden Entschädigungen. Die letztern werden auf Grund der durchschnittlichen Einnahmen der respectiven fürstlichen Hofkammern für den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen auf eine Jahresrente von 10000 Thlrn. auf Lebenszeit festgesetzt, und zwar mit der Maßnahme, daß die Hälfte derselben mit 5000 Thlrn. nach dessen Ableben auf die rechtmäßigen standesgemäßen Erben desselben übergeben solle. Auf gleichen Grund wurde dagegen die Jahresrente für den Fürsten von Hohenzollern-Stigmaringen auf 25000 Thlr. normirt, welche sich auch im haushaltungsmäßigen Erbganze auf den jedesmaligen Chef des hohenzollern-stigmaringischen Hauses vererbt. Nach Art. 8 verbleiben die das Privateigenthum der Fürsten ausmachenden Liegenschaften, Chatoullgüter, Forsten, Bergwerke, Zehnten, Renten und Gefälle als fürstlich hohenzollernsches Stamm- und Fideicommissvermögen, zugleich aber auch mit den darauf ruhenden Lasten im ungeschmälernten Besitze der Fürsten, während sie sich durch Art. 9 verpflichten, bis zu erfolgter förmlicher Abtretung noch alle mit diesen Souveränitätsrechten verbundenen Staatslasten zu tragen. Art. 10 betraf die Einverleibung des hohenzollernschen Bundescontingents in die preussische Armee, mit welcher der König zugleich auch alle sonstigen den beiden Fürstenthümern obliegenden Verpflichtungen zur Aufbringung maticularmäßiger Geldbeiträge für allgemeine Bundeszwecke übernahm. Nach Art. 11 sollte sogleich nach erfolgter Auswechslung der Ratifikationen des Vertrags die Übergabe der beiden Fürstenthümer an Preußen spätestens am 15. Jan. 1850 erfolgen. In Art. 12 wurde beiden hohenzollernschen Fürstenthümern im preussischen Staate ihr bisheriger Rang nebst den damit verbundenen Vorzügen zugesagt und überdies bestimmt, daß ihnen und namentlich ihrem jedesmaligen Chef im Fall ihrer Niederlassung im preussischen Staate eine ihren verwandtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen zum königlich preussischen Hause entsprechende bevorzugte Stellung vor allen andern nicht zum königlichen Hause gehörigen Unterthanen Sr. königlichen Majestät gewährt werden sollte. Art. 13 setzte die Aufrechterhaltung der bestehenden fürstlich hohenzollernschen Hausverfassung fest, wogegen Art. 14 den Rückfall der an beide Fürsten zu zahlenden Entschädigungsrente nach dem Aussterben ihrer respectiven Häuser an die preussische Regierung vorbehielt und Art. 15 ihre aus den Erbvereinigungsverträgen von 1695 und 1707 im Fall des Erlöschens des Mannstammes des königlich preussischen Hauses sich ergebenden Ansprüche wahrte und aufrecht erhielt, obgleich nach den dazu in der erwähnten Denkschrift gegebenen Erklärungen ein Successionsrecht in Bezug auf die preussische Krone für beide Fürsten, daraus keineswegs hergeleitet werden sollte. Gemäß Art. 16 sollte über diese Abtretung von beiden Fürsten eine entsprechende Erklärung an die für den Deutschen Bund bestehende Centralbehörde erlassen und von der preussischen Regierung bestätigt werden. Art. 17 endlich ordnete die Form der Ratifikationen des Vertrags und zugleich die Beitrittserklärungen der majorennen Agnaten beider fürstlichen Häuser zu denselben an.

Bereits am 7. Jan. 1850 legte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherr v. Schleinitz, den Kammern diesen Staatsvertrag zugleich mit der betreffenden Denkschrift zu verfassungsmäßiger Berathung und Beschlußnahme vor. Dieselbe war in zweifacher Hinsicht erforderlich: einmal, weil nach Art. 2 der Verfassungsurkunde eine Veränderung der Grenzen des preussischen Staatsgebiets, dessen integritenden Theil beide Fürstenthümer fortan bilden sollten, nur mittelst eines Gesetzes geregelt werden kann, und zweitens, weil nach Art. 46 der Verfassungsurkunde zu Verpflichtungen, durch welche dem Staate neue Lasten auferlegt werden, wie sie demselben aus dem obigen Vertrage, wenn auch verhältnißmäßig nur in unbedeutendem Maße und aller Wahrscheinlichkeit nach vorübergehend erwachsen würden, die Genehmigung der Kammern erforderlich ist.

Bei dieser Gelegenheit hob der Minister nochmals ganz besonders hervor, daß sich beide Fürsten bei diesem wichtigen Schritte von der Überzeugung hätten leiten lassen, „daß in Ländern von so geringem Umfange, wie es die beiden Fürstenthümer Hohenzollern seien, die Staatsgewalt der nöthigen Macht und des nöthigen Ansehens entbehre, um in schwierigen und stür-

zwischen Zeiten sich den Verhältnissen überall gewachsen zu zeigen und die Aufgabe der Regierung in einer dem wahren Volkswohle und der fürstlichen Würde entsprechenden Weise zu lösen“. Und dies förmlich zu konstatiren, sei für die königliche Regierung um so wichtiger gewesen, „als sie einen entschiedenen Werth darauf legen müßte, selbst den Schein des Verdachts von sich fern zu halten, als verfolge sie bei diesen Unterhandlungen selbstsüchtige Zwecke, als beabsichtige sie Vortheile zu ziehen aus einem vielleicht übereilten und nur durch den Drang vorübergehender Umstände abgendsichtigten Schritte“. Nachdem aber einmal die beiden Fürsten ihren unabänderlichen Entschluß zu erkennen gegeben, ihrer Souveränität definitiv entsagen zu wollen, „habe sich die Krone Preußen nicht der Möglichkeit aussetzen können und dürfen, die Regierungsgewalt in den alten Stammländern des Hauses Hohenzollern in die Hände eines andern Fürstengeschlechts übergehen zu sehen“.

Auch wurden von den Kammern wesentliche Bedenken gegen die Vollziehung des betreffenden Staatsvertrags nicht erhoben. Bereits in der Sitzung vom 26. Jan. ertheilte die Zweite Kammer Anfohle des von dem um die Geschichte des Hauses Hohenzollern hochverdienten Abgeordneten Niebel (sein neuestes hierher gehöriges Werk: „Geschichte des preussischen Königshauses“, dessen erster Theil die der Grafen von Zollern und Burggrafen von Nürnberg, der zweite die des Markgrafen Friedrich, ersten Kurfürsten von Brandenburg, umfaßt, ist erst vor kurzem erschienen) verfaßten lichtvollen Commissionsberichts demselben die verfassungsmäßige Zustimmung. Je weniger der materielle Gewinn dieser neuen Erwerbung, bemerkte Niebel dabei, bei dem unbedeutenden Flächengehalt und der geringen Bevölkerung der hohenzollernschen Lande für die Krone Preußen ins Gewicht falle, desto höher seien dagegen die dabei obwaltenden moralischen und politischen Rücksichten anzuschlagen. Denn es handle sich bei der Befignahme derselben um nichts Oeringeres als darum, die Wiege des edlen Geschlechts der Hohenzollern mit dem mächtigen deutschen Staate zu vereinigen, der durch die Hohenzollern gegründet und durch sie zu seiner heutigen Bedeutung erhoben worden sei. Es handle sich um nichts Oeringeres als darum, die erlauchten Fürsten dieses Stammes, welche zuerst in Deutschland mit dem ruhmwürdigen Beispiele vorangegangen seien, auf eigene Herrschaft zu verzichten, um zum Besten der Erreichung der Staatszwecke die Zusammenlegung ihres Gebiets mit größern Territorien möglich zu machen, dem preussischen Staatsverbande zu Mitgliedern zu gewinnen. Es handle sich darum, den lebendigen Zusammenhang, welchen die schwäbische Heimath unsers königlichen Hauses mit den süddeutschen Ländern begründet, durch die Erstreckung der preussischen Herrschaft auf jene Lande gleichsam herzustellen und neu zu beleben. Denn wenn die Vergangenheit der Zollern schon groß gewesen sei, so seien die Hoffnungen und Erwartungen, welche Deutschlands Zukunft an das gekrönte Geschlecht der Zollern knüpfe, noch weit größer. Die Behauptung der zollernschen Herrschaft an der Schwäbischen Alp sei auch in dieser Beziehung keineswegs ein politisch gleichgültiger Umstand. (Der Vertrag selbst mit der betreffenden Denkschrift, die darauf bezughabende Rede des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in der Zweiten Kammer und der Commissionsbericht derselben mit den Verhandlungen darüber befinden sich im vierten Bande der stenographischen Berichte über die Verhandlungen der Zweiten Kammer in der Sitzungsperiode 1849 und 1850, S. 1827 fg., 1923—28 und 2067—70.)

Die auf diese Weise dem preussischen Staatsverbande einverleibten hohenzollernschen Lande haben seitdem auch, unter möglichster Berücksichtigung der dort obwaltenden besondern Verhältnisse, eine der preussischen Staatsverfassung entsprechende Verwaltung erhalten. Im Staatshaushaltetat bildet inbessen die Verwaltung der hohenzollernschen Lande zur Zeit noch einen besondern Titel, welcher im Jahre 1861 mit einer Einnahme von 242286 Thln. und einer Ausgabe von 224286 Thln. und einer außerordentlichen Ausgabe von 18000 Thln. abschloß. Im Hause der Abgeordneten sind die hohenzollernschen Lande durch einen eigenen Abgeordneten vertreten, während die beiden Fürsten Friedrich Wilhelm Konstantin von Hohenzollern-Hechingen (geb. den 16. Febr. 1801) und Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen (geb. den 7. Sept. 1811) im Herrenhause, als Mitglieder mit erblicher Berechtigung, gleich nach den Prinzen des königlichen Hauses die erste Stelle einnehmen. Doch haben sie an den Sitzungen desselben noch nicht wirklich theilgenommen. Weiden wurde durch Cabinetsordre vom 20. und 27. März 1850 das Prädicat „Hoheit“ mit den Prerogativen eines nachgeborenen Prinzen des königlichen Hauses ertheilt.

Der Fürst von Hohenzollern-Hechingen hat sich nach der Abtretung seines Landes auf seine bedeutenden in Schlessien gelegenen Güter zurückgezogen und residirt in der Regel in Hohlstein bei

Löwenberg im Regierungsbezirk Liegnitz. Großer Freund und gebiegener Kenner der Musik, lebt er hier ganz seiner künstlerischen Muse und unterhält auf eigene Kosten eine vortreffliche Kapelle.

Fürst Anton von Hohenzollern-Sigmaringen hat dagegen seine Residenz in Düsseldorf aufgeschlagen, bringt aber einen großen Theil des Jahres auf seiner reizend gelegenen Besitzung Schloß Weinburg in der Schweiz zu. Auch er ist seiner Kenner und liberaler Beförderer der Kunst und besitzt namentlich eine ausgezeichnete Sammlung von Gemälden, Kupferstichen, Miniaturen u. s. w. Nach dem Falle des Ministeriums Manteuffel und in Folge des damit verbundenen Umschwungs der Dinge wurde er durch Erlass des Prinz-Regenten vom 5. Nov. 1858 zum Vorfisenden des Staatsministeriums ernannt, versah diese Stelle aber mit mehreren Unterbrechungen wirklich nur bis um die Mitte des Jahres 1861, wo er sich, theils aus Gesundheitsrückichten, theils wol auch, weil er mit dem seitdem beliebten Regierungssystem nicht mehr recht harmoniren mochte, von den Geschäften factisch gänzlich zurückzog, obgleich er dem Namen nach das Präsidium des Staatsministeriums noch beibehielt. Erst nach der zu Ende September 1862 erfolgten Ernennung des Hrn. v. Bismarck-Schönhausen zum Vorfisenden des Staatsministeriums hat er auch förmlich dieser hohen Stellung entsagt und ist dagegen, schon seit dem 31. Mai 1859 General der Infanterie, mit dem Commando des 7. Armeecorps in der Provinz Westfalen betraut worden.

Zwischen der schwäbischen gräflichen Linie der Hohenzollern und dem, wie wir oben gesehen haben, im 13. Jahrhundert zur Burggrafschaft Nürnberg gelangten fränkischen Zweige derselben hat ursprünglich eine weitere Verbindung nicht stattgefunden.

Es waren sich im Laufe der Zeit fast ganz fremd geworden. Die fränkische burggräfliche Linie hatte, während der schwäbische gräfliche Zweig sich nicht weiter zu Macht und Kraft erheben konnte, den Weg zu seiner vereinst so großen Bestimmung mit ebenso viel Umsicht und Geschick als Glück und Erfolg betreten. Wenn wir sogleich hier darauf hindeuten wollen, was diese Hohenzollern nach und nach auf die Höhe ihrer Macht und ihrer weltgeschichtlichen Bedeutung erhoben hat, auf welcher sie sich noch jetzt befinden, so ist es eben dies, daß die ausgezeichnetern Fürsten ihres Stammes von jeher mit tiefer Einsicht in die Verhältnisse der Zeit erkannt hatten, was ihr im Geist und Wesen noth thue, und daß sie dieselben mit ebenso viel Festigkeit des Willens und der Entschlüsse als weiser Mäßigung für ihre eigenen Zwecke und zu ihrem eigenen Vortheil zu benutzen wußten. Nur in den Momenten, wo sie von dieser weisen Politik abzuweichen schienen, war die fortschreitende Größe ihres Hauses augenblicklich ernstlich gefährdet.

Die hohenzollernschen Burggrafen von Nürnberg hatten namentlich erkannt, daß nur ein kräftiger, mächtiger und allgemein geachteter Kaiser des Reichs Wohlfahrt wirklich fördern könne, und soviel an ihnen war, wirkten sie daher auch mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln darauf hin, immer nur kräftige Fürsten an die Spitze der Reichsregierung zu stellen, diesen die nöthige Macht zu verleihen und überhaupt das kaiserliche Ansehen auf jede Weise zu heben und zu halten.

So namentlich Burggraf Friedrich II. (gest. 1218), welcher für den größten und gewaltigsten der Hohenstaufen, Kaiser Friedrich II., wie es in einer gleichzeitigen Urkunde heißt, „bis zur Gefahr des Lebens und der Habe focht“. So ferner Burggraf Friedrich III., durch dessen „anzuzeigen und arbeits“ es vornehmlich geschehen, daß nach dem Untergange der Hohenstaufen der tüchtigste der Reichsfürsten, Graf Rudolf von Habsburg, auf den Kaiserthron erhoben wurde. Er blieb auch dann der treueste Freund des Kaisers und der eifrigste Beförderer aller Maßregeln, welche derselbe zum Heile des Reichs durchzusetzen bemüht war. So endlich Burggraf Friedrich IV. (gest. 1332), welcher nach dem Tode Kaiser Heinrich's VII. (1313) mit aller seiner Macht für den von der Mehrheit der Kurfürsten rechtmäßig gewählten Kaiser Ludwig den Baiern gegen die Anmaßungen des Hauses Oesterreich und seines Gegenkaisers, Friedrich's des Schönen, eintrat.

Daß die Hohenzollern dabei aber die Interessen ihres Hauses und ihrer Macht keineswegs aus den Augen verloren, versteht sich von selbst. Die Erweiterung der letztern war im Gegentheil fortwährend das vorzüglichste Augenmerk ihrer klugen Politik. Auch dabei gingen sie indessen immer mit großer Vorsicht und Mäßigung zu Werke. Das Wohlwollen und die dankbare Anerkennung der Kaiser, welche ihre Verdienste um das Reich wohl zu schätzen wußten, kamen ihnen dabei ganz besonders zu statten. Zum Beweis dafür liegen aus der Zeit von der Mitte des 13. bis zu Anfang des 15. Jahrhunderts mehr wie 200 kaiserliche Urkunden vor, durch welche theils die Besitzungen der Burggrafen von Hohenzollern mit neuen Gütern und

Belehnungen vergrößert, theils ihre Rechte und Privilegien bedeutend erweitert wurden. Sie fallen meistens in die Regierungszeit der Kaiser Rudolf von Habsburg (1273—94), Adolf von Nassau (gest. 1298), Albrecht I. (gest. 1308), Heinrich VII. (gest. 1313) und Ludwig von Baiern (gest. 1347), welcher letztere nicht nur alle Rechte und Freiheiten der Burggrafen von Nürnberg bestätigte, sondern auch sowohl ihre Besitzungen wie ihre Privilegien noch ansehnlich vermehrte. Bereits im Jahre 1353 schloß dann Kaiser Karl IV. mit den Burggrafen Johann und Albrecht einen förmlichen Erbvertragsvertrag für alle Zeiten ab, welcher im Jahre 1366 erneuert wurde; und überdies bekam auch die Regierungszeit dieses Kaisers für das burggräfliche Haus Hohenzollern noch dadurch eine ganz besondere Wichtigkeit, daß in der Goldenen Bulle vom Jahre 1356 ihre bisher nur mehr factische, auf der Macht und Ausübung der betreffenden Rechte beruhende fürstliche Würde auch förmlich festgesetzt und anerkannt wurde.

Auch die nachfolgenden Kaiser fuhren fort, den Hohenzollern, deren Weisstand sie wiederholt in finanzieller sowohl wie in anderer Beziehung in Anspruch nahmen, Beweise ihrer besondern Gunst zu geben. Kaiser Wenzel (gest. 1400) machte ihnen mehrere bedeutende Schenkungen, während Kaiser Ruprecht (gest. 1410), Schwager des Burggrafen Friedrich VI., dessen Ansehen auf jede Weise zu heben suchte, und endlich glaubte Kaiser Sigismund (gest. 1437) seine Verdienste um Kaiser und Reich, wie wir sogleich sehen werden, auf würdige Weise nur dadurch belohnen zu können, daß er ihn mit der Mark Brandenburg belehnte und zugleich zur Würde des Kurfürsten und Reichserzkanzlers erhob.

War es also vor allem eine gesunde deutsche Politik, jenes richtige thatkräftige Eingreifen überall, wo es galt, im Deutschen Reiche für Recht und Gesetz einzutreten, was zu der Erhebung der Hohenzollern mit am meisten beigetragen hat, so verstanden sie es doch auch vortreflich, ihre besondern materiellen Interessen immer gehörig wahrzunehmen, vorzüglich durch geschickte und planmäßige Erweiterung ihres territorialen Besitzes. Gewaltmittel wurden dabei von ihnen so gut wie gar nicht in Anwendung gebracht. Sie wußten aber die Gunst der Umstände immer mit bestem Erfolg dazu zu benutzen, um ihre Hausmacht theils durch Kauf, theils durch Verträge und vorzüglich durch glückliche Erbschaften ansehnlich zu vergrößern.

So fiel z. B. Friedrich III. nach dem bereits im Jahre 1248 erfolgten Aussterben des herzoglichen Hauses von Meran der größte Theil der reichen Erbschaft desselben zu, weil er mit der Schwester des letzten Herzogs Otto vermählt war, die ihm überdies schon den größten Theil des Landes als Mitgift zugebracht hatte, welches das Gebiet von Baireuth bildete, und zu dem dann aus der Erbmasse noch die Herrschaften Pfaffenburg, Kulmbach u. a. m. hinzukamen. Auch in Burgund fielen damals den Hohenzollern aus der meranischen Erbschaft ansehnliche Besitzungen zu. Sie hielten es aber mit Recht für eine weise Politik, diese entfernt liegenden Erwerbungen, welche nur schwer und mit bedeutenden Kosten zu erhalten waren, lieber sogleich mit Vortheil zu veräußern, als sich den Gefahren der Verwickelungen auszusetzen, welche von ihrem Besitze unzertrennlich zu sein schienen. So kam schon im Jahre 1256 ein förmlicher Vertrag zu Stande, dem zufolge Burggraf Friedrich III. alle von den meranischen Herzogen ererbten Besitzungen in Burgund und Frankreich an den Grafen Hugo von Burgund und dessen Gemahlin Adelheid käuflich überließ.

Überhaupt war es eine der wirksamsten Maximen der hohenzollernschen Hauspolitik, daß sie ihre Besitzungen immer soviel wie möglich zu concentriren und zusammenzuhalten suchten. Diese Politik hat mit am meisten zur Vermehrung ihrer Macht und ihres Ansehens beigetragen. Theilungen sollten entweder gar nicht oder doch nur so stattfinden, daß in allen wichtigen Angelegenheiten die verschiedenen Zweige des Hauses gemeinschaftlich handeln mußten. In dieser Beziehung war namentlich die von Burggraf Friedrich V. im Jahre 1285 erlassene Erbordnung von entscheidender Wichtigkeit. Denn ihr zufolge sollte binnen zehn Jahren gar keine Theilung des mütterlichen Erbes vorgenommen werden, nach Ablauf dieser Zeit aber die Theilung zwischen den beiden Söhnen desselben, Johann III. und Friedrich VI., nur mit Zuziehung der Aignaten und der fürstlichen Räte und zwar so gestattet sein, daß die Regalien stets Gemeingut bleiben, Veräußerungen ohne Wissen des andern nie geschehen und der Überlebende immer der Erbe des zunächst Verstorbenen sein sollte, jedoch mit der Verpflichtung, für die Ausstattung der etwa vorhandenen Töchter zu sorgen.

Gemäß dieser zum Hausgesetze erhobenen Erbordnung fand denn auch nach dem im Jahre 1398 erfolgten Tode Friedrich's V. die Theilung des burggräflichen Gebiets zwischen seinen beiden Söhnen in der Weise statt, daß der ältere, Johann III., das Burggrafthum Nürnberg oberhalb des Gebirges oder das Fürstenthum Baireuth, Friedrich VI. dagegen, der jüngere, das

Burggrafenthum unterhalb des Gebirges oder das Fürstenthum Onolzbach oder Ansbach erhielt. Nach dem im Jahre 1420 erfolgten Ableben Johann's fiel dann auch das Fürstenthum Baireuth wieder an Friedrich VI. zurück, welcher, somit im alleinigen Besitze der wieder vereinigten fränkischen Lande der Hohenzollern, bei der damaligen allgemeinen Zerrissenheit Deutschlands einer der mächtigsten Reichsfürsten war, zumal da sich sein Haus zugleich auch zu einer bedeutenden Geldmacht erhoben hatte.

Eine von jeher streng geregelte Verwaltung und die umsichtige Benutzung der reichen finanziellen Hülfquellen jener gesegneten Länder, gepaart mit einer weisen Sparsamkeit, hatten den Hohenzollern als angestammte Erbtugenden ihres Hauses vor allem dazu verholfen. Keiner seiner Vorfahren hatte es aber besser verstanden, seine bedeutenden Geldmittel für politische Zwecke zu seinem Vortheil zu benutzen, wie Burggraf Friedrich VI.

Am 21. Sept. 1379 zu Nürnberg geboren, trat er die Regierung des ihm durch den väterlichen Erbtheilungsvertrag zugeworlenen Landes bereits im Jahre 1397 an. Ein kluger, umsichtiger und ebenso durch Geist und Charakter wie durch hohe Bildung hervorragender Fürst, verfolgte auch er, den Traditionen seines Hauses zufolge, eine echt deutsche Politik, indem er bei der damaligen allgemeinen Zerrüttung in Staat und Kirche die weltlichen sowol wie die geistlichen Interessen des Reichs auf jede Weise wahrzunehmen bemüht war. Bereits im Jahre 1398 wurde er zum kaiserlichen Reichshauptmann im Kriege gegen die Raubritter ernannt, nahm im Jahre 1401 an dem Zuge des Kaisers Ruprecht nach Italien theil und blieb bis zu dessen Tode in allem, wo es galt, das kaiserliche Ansehen und die Ordnung und Würde des Reichs zu wahren und aufrecht zu erhalten, sein treuester Freund, Rathgeber und Helfer. In gleicher Weise hatte er sich schon seit dem Jahre 1402 mit König Sigismund von Ungarn in freundschaftliche Verbindung gesetzt, war dann nach dem Ableben Kaiser Ruprechts im Jahre 1410 der eifrigste Beförderer seiner Wahl zum König von Deutschland, weil er ihn unter den damaligen Verhältnissen, ungeachtet seiner Schwächen, für den Einzigen hielt, welcher im Stande sei, Ordnung und Frieden in Staat und Kirche einigermaßen wiederherzustellen, und blieb seitdem auch beständig sein treuester Freund und Bundesgenosse.

Sigismund aber bedurfte zur Befestigung seiner Macht nicht nur seines starken Arms, sondern auch vorzüglich seines reichgefüllten Schazes. In beständigen Geldnöthen, hatte Sigismund bereits im Jahre 1402 einen Theil der ihm gehörigen Mark Brandenburg, das Gebiet jenseit der Oder, für 63200 ungarische Goldgulden an den Deutschen Orden veräußert, und kurz nach seiner Wahl zum König im Jahre 1411 sah er sich genöthigt, die Statthaltertschaft oder Regentenschaft der Mark Friedrich VI. gegen ein Darlehn von 100000 ungarischen Goldgulden mit den ausgebehrtesten Völlmachten zu überlassen. Denn das unter dem beständigen Wechsel schwacher Statthalter und den unaufhörlichen Fehden eines unbändigen und herrschsüchtigen Adels, wie namentlich der Duiwows, gänzlich herabgekommene, wie es Sigismund selbst nannte, „halb verlorene“ Land bedurfte eines tapfern Arms und eines kräftigen Geistes, um das königliche Regiment noch einigermaßen aufrecht zu erhalten und Gesetz und Ordnung wieder zur Geltung zu bringen. Deshalb überließ Sigismund dem neuen Statthalter sogleich die gesammte landesherrliche Gewalt, nur mit Ausnahme der kurfürstlichen Würde und der damit verbundenen Rechte in Reichsangelegenheiten, wogegen er sich verpflichtete, alles gutzuheißen und zu bestätigen, was der Statthalter verfügen würde, sowie auch dieselben Rechte seinen Erben zu überlassen, wenn er vor Rückzahlung obiger Summe mit Tode abgehen sollte.

Daß aber an diese Rückzahlung bei den bedrängten Verhältnissen König Sigismund's gar nicht zu denken war, versteht sich von selbst. Derselbe mußte im Gegentheil die Geldhülfe seines Statthalters in der Mark gleich in den nächsten Jahren in so hohem Grade in Anspruch nehmen, daß sich seine Schuld bereits im Jahre 1415 bis auf 400000 ungarische Goldgulden (etwa 800000 Thlr. preussisch Courant) belief und er sich genöthigt sah, ihm dafür nun auch noch die Kurwürde und das Erzkanzleramt zu überlassen. Indessen hatte sich auch diesmal der König vorerst noch den Wiederkauf und den Rückfall beim Erlöschen der männlichen Nachkommen des Burggrafen für sich und seine Familie vorbehalten. Bei der erst nach der Rückkehr Sigismund's aus Spanien, Frankreich und England zu Konstanz, wo Friedrich damals wegen der berühmten Kirchenversammlung verweilte, am 18. April 1417 mit großer Feierlichkeit förmlich vollzogenen Belehnung wurde jedoch dieser Vorbehalt, wahrscheinlich zufolge vorhergegangener ausdrücklicher Verabredung und Übereinkunft, gänzlich mit Stillschweigen übergangen, sodas nun der Besitz der Mark Brandenburg nebst der Kurwürde dem Hause Hohenzollern auf alle Zeiten zugesichert war.

Übrigens beweist das Gepränge, womit man diesen Staatsact zu umgeben bemüht war, am besten, welche Wichtigkeit man ihm beilegte und in den Augen der Welt verliehen wissen wollte. Um ihn soviel wie möglich zu heben, lud Kaiser Sigismund alle Reichsstände für Ostern 1417 zu einem Reichstag nach Konstanz ein, auf welchem allen denen, die die kaiserliche Belehnung noch nicht erhalten, dieselbe ertheilt werden sollte. Der Zubrang von Fürsten, Grafen und Herrn aus allen Theilen des Reichs und einer schaulustigen Menge war daher ungeheuer. Friedrich selbst hielt seinen Einzug mit einem glänzenden, 400 Pferde und vier Wagen starken Gefolge von Rittern und Edeln aus vielen Gauen Deutschlands. Zum Belehnungsact selbst war auf dem obern Markte zu Konstanz eine große Bühne aufgerichtet, zu welcher eine breite Treppe hinaufführte und auf welcher der kaiserliche Thron, mit golddurchwirkten Purpurbeden behangen, unter einem prachtvollen Thronhimmel stand. Zu beiden Seiten desselben befanden sich einige Stufen niedriger Stühle für die zu dieser Feierlichkeit besonders eingeladenen Cardinäle und Bischöfe. Bereits am frühen Morgen zogen zwei Ritter in glanzvoller Rüstung mit der Fahne der Mark Brandenburg und dem Familienwappen der Hohenzollern unter Pauken- und Trompetenschall durch alle Straßen der Stadt, indem ihnen der hohe fränkische und märkische Adel, gleichfalls in prachtvollem Waffenschmucke, folgte. In der Wohnung des Burggrafen hatten sich indessen die Kurfürsten, Herzoge, Grafen und sonstigen Reichsstände versammelt, um ihn nach dem obern Markte zu geleiten. Hier nahm der König auf dem Throne Platz, während der Pfalzgraf Ludwig mit dem Scepter und Reichsapfel, Herzog Rudolf von Sachsen mit entblößtem Reichsschwert und der kaiserliche Kanzler mit dem Belehnungsbrieft neben ihm standen. Knieend bat der Burggraf den König um die Belehnung, worauf der Kanzler die Belehnungsurkunde und den Eid verlas und ihn an seine Rechte und Pflichten als Markgraf von Brandenburg erinnerte. Nachdem dann Friedrich mit lauter Stimme den Eid geleistet hatte, überreichte ihm König Sigismund Scepter und Reichsapfel, sowie auch das Panier mit dem Wappen der Hohenzollern und die Fahne mit dem brandenburgischen Wappen. Endlich übergab ihm auch noch Herzog Rudolf das Reichsschwert. An demselben Tage gab hierauf Kurfürst Friedrich I., wie er seitdem genannt wurde, dem Könige, den Reichsfürsten und einer großen Anzahl geistlicher Würdenträger ein glänzendes Gastmahl, welchem indessen die Cardinäle beizuwohnen sich weigerten.

Noch bis gegen Ende Mai des nächsten Jahres verweilte hierauf der neue Kurfürst zu Konstanz, wohnte mit dem Kaiser allen Sitzungen des Concils bei und stand ihm überall zur Seite, wo es galt, die Interessen des Reichs und der Kirche zu wahren. Auch wurde es vorzüglich mit seinem Einflusse zugeschrieben, daß, wenn die Zwecke des Concils auch nicht vollständig erreicht wurden, doch die Beilegung der Kirchenspaltung zum größten Theile gelang. Noch beim Scheiden knüpfte der Kaiser den alten Freundschaftsbund mit dem Kurfürsten nur um so fester, da er, durch die Unruhen in Böhmen genöthigt, nach Ungarn zurückzukehren, in den Reichshändeln auch noch ferner vorzüglich auf seinen Beistand rechnete. Bereits am 2. Oct. 1418 ernannte er ihn zu Donauwörth an seiner Stelle zum Reichsverweser mit den ausgedehntesten Vollmachten.

Vornehmlich seitdem entwickelte Friedrich I. in zweifacher Richtung eine wahrhaft großartige und segensreiche Thätigkeit, welche freilich nicht immer mit dem erwünschten Erfolge belohnt wurde. Denn während er als Reichsverweser dafür zu sorgen hatte, den Landfrieden im Reich nach Kräften aufrecht zu erhalten, mußte ihm als Kurfürsten von Brandenburg die Befestigung und Erweiterung seiner Macht in der Mark ebenso sehr am Herzen liegen.

In ersterer Beziehung suchte er soviel wie möglich durch friedliche Mittel zum Ziele zu gelangen. So schlichtete er z. B. gleich in den ersten Jahren seines Reichsverweseramts die bitteren Händel zwischen dem Pfalzgrafen Ludwig und dem Markgrafen von Baden, ferner zwischen dem Erzbischof und der Bürgerschaft der Stadt Köln, zwischen dem Herzoge von Braunschweig-Lüneburg und dem Erzbischof von Bremen, zwischen dem Könige von Dänemark und Holstein nebst den Hansestädten u. a. m. durch friedlichen Vergleich. Leider wurde er dann auch vom Jahre 1420 an und zwar nicht auf die glücklichste Weise in die langwierigen Hussitenkriege verwickelt. Auch da ging er indessen zunächst von dem Grundsätze aus, womöglich noch eine Ausöhnung zwischen den Hussiten und ihrem rechtmäßigen Herrscher durch friedliche Unterhandlung herbeizuführen. Allein da sich weder beide Parteien noch auch der Kaiser und der Papst dazu verstehen wollten, mußte auch der Kurfürst nothgedrungen zu den Waffen greifen, zum Theil zum Schutze seiner eigenen, von den Hussiten hart bedrängten Lande.

Nur mit schwerem Herzen und während er noch immer bemüht war, den Kaiser zu friedlicher Bestimmung zu bewegen, trat er, im September 1422 zum Oberbefehlshaber ernannt, an

die Spitze des Reichsheeres, behielt sich aber dabei ausdrücklich vor, daß ihm, indem er die Waffen zum Schutze Deutschlands ergriffen habe, zugleich auch „Macht und Gewalt gegeben werde, mit den Böhmen zu handeln und diese wieder zu begnadigen“. Er glaubte darauf um so mehr bestehen zu müssen, da er, wie er wohl vorausah, gar nicht einmal auf kräftige Unterstützung der übrigen Reichsfürsten werde rechnen können. Allein weder der Krieg noch die Unterhandlungen hatten den erwünschten Fortgang. Wie schmachvoll endigte nicht noch im Jahre 1427 der mit Mühe und Noth zusammengebrachte Reichsheerzug gegen die Hussiten gleich an der böhmischen Grenze! Im Jahre 1428 abermals zum Reichsfeldherrn ernannt, war Kurfürst Friedrich I. mit dem schwachen, in sich zerfallenen Reichsheere gar nicht mehr im Stande, den im Jahre 1430 mächtig aus Böhmen nach Sachsen vordringenden Hussiten die Spitze zu bieten. Und was das Schlimmste war, sie rächten sich nun auch noch dadurch an ihm persönlich, daß sie aus Sachsen nach seinen fränkischen Erbländern vordrangen und dort eine Menge Städte, Hof, Kulmbach, Baireuth, Wunsiedel u. s. w., sowie das ganze offene Land mit Feuer und Schwert verheerten und furchtbar brandschatzten. Mit Wassengewalt konnte aber Friedrich diesen Verheerungen schon gar nicht mehr Einhalt thun, da ihm die Reichsfürstände alle Hülfe versagten. Er mußte zu seinen Geldmitteln seine Zuflucht nehmen und brachte es mittels dieser auch wirklich dahin, daß der furchtbare Feind, mit unermesslicher Beute beladen, endlich den Rückzug antrat. Mit 14000 Goldgulden erkaufte Friedrich die Aufhebung der Belagerung von Kulmbach, und zu gleichen Opfern verstanden sich auch Nürnberg und einige andere Reichsstädte in Franken, um sich nur endlich einmal Ruhe zu verschaffen.

Sie war aber nur von kurzer Dauer. Denn die von Kurfürst Friedrich abermals eingeleiteten Unterhandlungen wegen friedlicher Beilegung des unseligen Haders mit den Hussiten führten vorzüglich deshalb noch nicht zu dem erwünschten Ziele, weil der Papst durchaus darauf bestand, daß nur das Schwert entscheiden könne und müsse. Hätte es Friedrich jetzt nur wenigstens durchsetzen können, daß der Krieg endlich einmal mit Ernst, Energie und Nachdruck geführt worden wäre; allein alle seine Bemühungen in dieser Hinsicht scheiterten an der Widerspenstigkeit, der Saumseligkeit und dem bösen Willen der meisten Reichsstände. Noch mit weit größerem Widerstreben als früher übernahm er daher im Jahre 1431 nochmals die Stelle des Oberbefehlshabers des Reichsheeres, vorzüglich in der Hoffnung, daß die ihm von Kaiser Sigismund erteilten ausgedehnten Vollmachten, die Unterhandlungen mit den Hussiten fortzusetzen, am Ende doch noch zum ersehnten Ziele führen würden. So brachte er im August 1431 allerdings noch einmal ein Reichsheer von nahe an 100000 Mann zusammen, mit welchem er auch über den Böhmerwald in Böhmen einbrach und bis Tachau vordrang. Kaum zeigten sich aber die Hussiten unter Procopius nur von ferne, als das ganze Reichsheer, von Furcht und Schrecken ergriffen, in wilder Anarchie auseinanderlief und in aufgelöster Flucht nach Deutschland zurückeilte. Friedrich selbst wurde mit fortgerissen. Mehr wie 11000 Deutsche erlagen den nachsetzenden Hussiten, und fast alles Geschütz, Munition und sonstiges Kriegsmaterial wurden die leichte Beute der Sieger.

Jetzt endlich drang Friedrich gegen Kaiser und Papst mit seiner Ansicht durch, daß mit Wassengewalt gegen die Hussiten nichts mehr auszurichten sei und nur noch auf dem Wege der Unterhandlung dem unseligen Streite, welcher über beide Länder soviel Unheil gebracht habe, ein Ende gemacht werden könne. Kaiser Sigismund verstand sich daher nun auch dazu, durch ein in sehr verständlicher Sprache gehaltenes Schreiben vom 27. Oct. 1431 die Abgeordneten der Hussiten zu dem bereits im Juli eröffneten Concillium zu Basel einzuladen, wo man sich mit ihnen über die Grundlagen des Friedens verständigen wolle. Sie trauten aber diesen kaiserlichen Anerbietungen zunächst noch nicht und fuhrten fort, die deutschen Grenzländer auf die entsehrlichste Weise mit ihren Verheerungen heimzusuchen. Namentlich hatte damals auch die Mark Brandenburg unendlich viel von ihnen zu leiden, weil sie sich an Kurfürst Friedrich persönlich dafür rächen wollten, daß er im vorigen Jahre abermals den Oberbefehl über die gegen sie gerichtete Reichsarmee übernommen hatte. Dieser setzte es nun aber doch durch, daß sie sich gegen Stellung von Geiseln dazu bequemen, ihre Bevollmächtigten zu einer Religionsbesprechung nach Eger zu schicken, welche eine am 18. Mai 1432 abgeschlossene vorläufige Übereinkunft zur Folge hatte. Auf sie gründeten sich dann auch die weiteren, vorzüglich unter Friedrich's Vermittelung zu Basel und Prag fortgesetzten Verhandlungen, welche endlich durch die Prager Compactaten vom 30. Nov. 1433 und deren Bestätigung durch das Concillium zu Basel im Februar 1434 zu dem ersehnten Abschluß gelangten.

Niemand zweifelte daran, daß dieses glückliche Resultat vorzüglich den unausgesetzten Bemühungen Kurfürst Friedrich's I. zu danken sei. Er selbst aber zog sich seitdem in schon vorgerückterem Alter mehr und mehr von der Last der Reichsgeschäfte zurück, um seine Sorgfalt vorzüglich seinen durch die Kriegsjahre so hart bebrängten fränkischen Erbländen und der Mark Brandenburg zuzuwenden. Das hinderte ihn aber doch nicht, soweit seine Macht reichte, noch immer für die Erhaltung des nur zu oft gestörten Landfriedens im Reiche zu sorgen; und daß man seine Verdienste in dieser Hinsicht wohl zu würdigen und anzuerkennen wagte, ergibt sich schon daraus, daß nach dem zu Anfang December 1437 erfolgten Tode König Sigismund's ein großer Theil der Kurfürsten ihre Stimmen vereinigten, um ihn zu dessen Nachfolger zu wählen. Friedrich aber fühlte sich solcher Last nicht mehr gewachsen, lehnte daher die Wahl ab und lenkte mit edler Entfagung die ihm zugebachten Stimmen selbst auf seinen Gegner, den ritterlichen Erzherzog Albrecht von Oesterreich, König von Ungarn, welcher dann auch am 18. März 1438 einstimmig gewählt wurde. Auch trat Friedrich dann noch dem in den nächsten Tagen zu Frankfurt gesessenen Vereine bei, wodurch sich die Kurfürsten verpflichteten, auch wenn die Kirchenspaltung nicht gehoben werden könnte, dennoch untereinander und mit dem Kaiser treu zusammen zu halten und alle das Reich und die Kirche betreffenden Angelegenheiten gemeinschaftlich zu verhandeln, sowie für die Aufrechterhaltung des Landfriedens Sorge zu tragen.

Zum Zwecke der letztern betrieb hierauf Friedrich auf dem im Juli 1438 nach Nürnberg berufenen Reichstage noch ganz besonders die Einteilung des Reichs in vier Landfriedenskreise, nämlich: 1) Franken und Baireuth, 2) Rheinlande und Schwaben, 3) Niederbayern, Westfalen und Niederlande und 4) Ober- und Niedersachsen. Er konnte aber damit nicht durchbringen, sowie auch überhaupt die Thätigkeit der Reichstage in den nächsten Jahren, an denen sich Friedrich ungeachtet seines hohen Alters noch immer mit gleichem Eifer betheiligte, leider eine fast fruchtlose blieb. Es mag indessen immerhin als ein für Deutschlands fernere Geschichte wichtiges Moment von weltgeschichtlicher Bedeutung bezeichnet werden, daß damals die deutsche Kaiserkrone, von dem Hause Hohenzollern verschmäht, das Erbtheil des Hauses Habsburg wurde. Denn wahrscheinlich würden sich unter der Ägide des erstern die Schicksale des Gesamtvaterlandes ganz anders und, wir denken, glücklicher gestaltet haben, als unter der zum großen Theile trostlosen, selbstsüchtigen und völlig undeutschen Politik der Habsburger, welche seit Jahrhunderten wie ein Verhängniß auf Deutschland lastet.

Zunächst war es freilich ein großes Unglück für das Reich, daß die allerdings hoffnungsreiche Regierung Albrecht's II. von so kurzer Dauer war. Denn derselbe starb bereits am 27. Oct. 1439 im zweiundvierzigsten Jahre seines Alters; und obgleich sich Kurfürst Friedrich, welcher wohl wußte, was dabei auf dem Spiele stehe, auf das entschiedenste gegen die Wahl des trügen und unfähigen Erzherzogs Friedrich von Steiermark erklärte und anstatt seiner den thätigen Landgrafen von Hessen in Vorschlag brachte, so wurde er doch von der Mehrzahl der Kurfürsten überstimmt und sah sich genöthigt, bei der am 2. Febr. 1440 vollzogenen Wahl auch seine Stimme Friedrich III. zu geben, dessen dreiundfunfzigjährige Reichsregierung (1440—93) bekanntlich zu den unglücklichsten Epochen der Geschichte Deutschlands gehört. Hiermit endigte die segensreiche, leider nicht immer mit entsprechendem Erfolge gekrönte Wirksamkeit Kurfürst Friedrich's I. von Hohenzollern für des Deutschen Reichs Wohlfahrt. Er starb noch in demselben Jahre am 21. Sept. 1440 auf seinem Schlosse zu Radolzburg in Franken im neunundsechzigsten Jahre seines Alters, tief betrauert von ganz Deutschland, welches in ihm eine seiner mächtigsten Stützen verlor. [Außer den zahlreichen allgemeinen Werken zur Geschichte der burggräflichen Hohenzollern von Lanzigolle, Riebel, dem Frhrn. von Stillfried, namentlich dessen Prachtwerk: „*Monumenta Zolleriana*“ (Halle 1843 fg.) u. s. w., wollen wir hier noch an eine kleine gehaltreiche Monographie erinnern, welche die dankenswerthe Aufgabe, die deutsche Politik Friedrich's I. ins rechte Licht zu versetzen, mit Geschick gelöst hat: Otto Franklin, „*Die deutsche Politik Friedrich's I., Kurfürsten von Brandenburg*“ (Berlin 1851).]

Es bleibt und nun noch übrig, kurz der Thätigkeit und des Waltens Friedrich's I. in der Mark Brandenburg zu gedenken, wodurch er auch hier den eigentlichen Grund zu der dreieinzigsten Größe seines Hauses legte. Sie konnte in dem völlig zerrütteten Lande freilich nicht gerade eine sehr erfreuliche sein. Als der Burggraf die Statthalterschaft der Mark übernahm, gehörten zu ihr die Altmark, die Brieznitz, die Uckermark und die südlich davon gelegenen Landschaften, im ganzen ungefähr 425 Quadratmeilen. Mit Einschluß der fränkischen Besitzungen machte daher der ganze Länderbestand des ersten Kurfürsten von Brandenburg aus dem Hause Hohenzollern nur etwa 540 Quadratmeilen aus. Erst unter seinen Nachfolgern vergrößerte sich der=

selbe bedeutend, obgleich er bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts auch nur erst 672 Quadratmeilen betrug. Bedeutendern Zuwachs erhielt er dann im Jahre 1614 durch die kleveschen Besitzungen, namentlich Kleve, Mark, Ravensberg und Ravenstein, welche allein 118 Quadratmeilen betrugten. Noch weit wichtiger aber war die vier Jahre später im Jahre 1618 erfolgte Erwerbung von Ostpreußen in dem Umfange von 666 Quadratmeilen. Preußen war nämlich seit dem Jahre 1525 durch den Markgrafen Albrecht von Brandenburg, welcher seit 1512 Großmeister des Deutschen Ordens in Preußen gewesen war, ein erbliches Herzogthum geworden. Nach dem Aussterben dieser Linie fiel dann Preußen an die Kurfürsten von Brandenburg als die nächsten Verwandten, jedoch so, daß Preußen noch immer ein polnisches Lehn blieb und die Kurfürsten mithin Vasallen des Königs von Polen waren. Infolge dieser Erwerbungen wuchs das Besitzthum der Hohenzollern bis auf 1460 Quadratmeilen an.

An bedeutende Erweiterung seiner Besitzungen in der Mark konnte Friedrich I. schon deshalb gar nicht denken, einmal, weil ihn, wie wir gesehen haben, die Reichsgeschäfte viel zu sehr in Anspruch nahmen, und dann, weil er schon genug damit zu thun hatte, mit dem widerspenstigen Adel der Mark aufs Neue zu kommen. Denn als er sogleich nach seiner Ankunft die Stände nach Brandenburg zur Hulldigung berief, erschienen zwar der größte Theil des Adels und die Abgeordneten der Städte, die gesammte Ritterschafft des Havellandes dagegen, wo die Duitzows herrschten, blieb aus und weigerte sich, den Hulldigungseid zu leisten. Ein Versuch der hohen Selbstlichkeit, eine friedliche Ausgleichung herbeizuführen, blieb ebenso erfolglos wie der Machtpruch des Kaisers, welcher die Hulldigung unweigerlich zu leisten befohl. Also mußten die Waffen entscheiden.

Aber auch da hatte Friedrich anfangs einen um so härtern Stand, da sich die Duitzows mit ihrem mächtigen Anhang auch noch mit den Herzogen Otto und Kasimir von Pommern zur Waffengemeinschaft gegen das neue Regiment in der Mark vereinigt hatten. Denn auch diese hatten sich in der allgemeinen Verwirrung der jüngst vergangenen Zeiten nicht unansehnliche Theile der Mark widerrechtlich angeeignet und schienen entschlossen, dieselben nun auch mit Gewalt behaupten zu wollen. Die ersten Schläge fielen in der That auch nicht zu Gunsten des kaiserlichen Statthalters aus. Bereits im Jahre 1412 mußte Friedrich I. in der Schlacht am Krenmer Damm der Übermacht seiner Feinde weichen. Allein er ließ sich dadurch nicht sogleich entmuthigen und nahm mit neuen aus Franken herbeigezogenen Streitkräften und durch die Bundesgenossenschaft des Erzbischofs Günther von Magdeburg und des Herzogs Rudolf von Sachsen unterstützt, den Kampf sogleich im nächsten Jahre und zwar mit besserem Erfolg wieder auf.

Die pommerschen Herzoge, von dem Kaiser mit der Reichsacht bedroht, sagten sich von den Duitzows und ihren Genossen los; diese waren zwar entschlossen, sich bis aufs Äußerste zu vertheidigen, unterlagen aber, allein nicht mehr stark genug, am Ende doch den vereinten Streitkräften des Statthalters und seiner Bundesgenossen. Nachdem derselbe Friesack und Blauen, wo Dietrich und Johann von Duitzow eine letzte Zuflucht gesucht hatten, genommen und jener zu seinen alten Bundesgenossen, den Herzogen von Pommern, entflohen, dieser in die Gefangenschaft Friedrich's gefallen war, unterwarf sich auch der übrige noch auffässige Adel des Havellandes. Ein letzter Versuch Dietrich's von Duitzow, sich mit Hülfe seiner pommerschen Freunde wieder in den Besitz seiner verlorenen Güter zu setzen, hatte weiter keine Folgen, da er selbst kurz darauf mit Tode abging. Kurfürst Friedrich ließ nun aber Gnade vor Recht ergehen, indem er nicht nur seinen Gegnern verzieh, sondern ihnen auch zum Theil ihre eingezogenen Güter zurückgab.

Nicht wenig trug zu diesem glücklichen Ausgang des heillosen Kampfs, welcher auch die finanziellen Kräfte Friedrich's in so bedeutendem Maß in Anspruch nahm, daß er sich genöthigt sah, selbst einige seiner fränkischen Besitzungen zeitweilig zu verpfänden, der Umstand bei, daß er sogleich von Anfang an die Städte dadurch für sich zu gewinnen gewußt hatte, daß er ihnen ihre Privilegien bestätigte und zum Betrieb ihrer bürgerlichen Gewerbe gegen ihre Dränger vom Adel allen nur möglichen Schutz zugesagt hatte. An Erweiterung seines Besitzthums in der Mark konnte indes Friedrich auch in spätern Jahren um so weniger mehr denken, da er am Ende auch noch genöthigt war, seine fränkischen Stammlande gegen die Anmaßungen des Herzogs von Baiern: Ingolstadt zu schützen. Es genügte ihm schon, das redlich Erworbene unter den Stürmen der Zeit zu erhalten und es seinen Nachkommen durch eine weise und fruchtbringende Verwaltung in einem Zustand zu hinterlassen, welcher sie in den Stand setzte, das Gebäude ihrer

jungen aufstrebenden Macht in den nachfolgenden Zeiten auf fester und sicherer Grundlage seiner Vollendung zuzuführen.

Allerdings war die Hausmacht der Hohenzollern mit dadurch der Gefahr einer bedenklichen Schwächung ausgesetzt worden, daß Kurfürst Friedrich I. selbst bereits im Jahre 1437 eine vollständige, sehr ins Einzelne gehende Erbtheilung aller seiner Besitzungen in Franken sowol wie in der Mark zwischen seinen vier Söhnen vornahm. Wir haben bereits oben gesehen, daß das möglichste Zusammenhalten der angestammten Güter eine der weisesten und wirksamsten Maximen hohenzollernscher Hauspolitik war, und in diesem Sinne hatten auch noch 1341 die Gebrüder Burggrafen Johann und Albrecht einen förmlichen Erb- und Hausvertrag abgeschlossen. Wenn sich daher Friedrich I. jetzt dennoch zu einer solchen Zerstückelung seiner Länder verstand, so war er dabei wol vorzüglich von der Ansicht ausgegangen, daß eine streng geregelte Erbfolgeordnung jedenfalls der Willkür und dem Haber unter den Bethelligten vorzuziehen sei, welchen eine nicht im voraus festgesetzte Erbtheilung nur zu leicht anheimfalle.

Auch waren die Bestimmungen dieses Erbvertrags vorzüglich mit darauf berechnet, daß die oberste Gewalt, namentlich die Kurwürde, immer soviel wie möglich in einer Hand vereinigt bleibe, die gemeinsamen Interessen des Hauses auch gemeinsam wahrgekommen und in Aussterbefällen die zeitweilig getrennt gewesenen Besitzungen durch Heimfall an den nächsten Erben im Mannstamm wieder möglichst zusammengeschlagen werden sollten. Und auch in dieser Beziehung waltete ein günstiges Geschick über dem Hause Hohenzollern. Denn während zwei Söhne Friedrich's I., die Markgrafen Friedrich der Jüngere und Johann der Achaisit, schon in den Jahren 1463 und 1464 ohne Leibeserben starben und folglich ihre Besitzungen an ihre Brüder zurückfielen, vereinigte der jüngste Sohn desselben, Albrecht, mit dem Beinamen Achilles, nach dem 1471 erfolgten Ableben seines Bruders, des Kurfürsten Friedrich II., wieder das gesammte väterliche Erbe in seiner Hand. Und auch er hielt es für eine der ersten Regentenpflichten, bereits 1473 durch eine „Theilung, Ordnung, Sagung, Vertrag und Einigung“ (Achillea oder Dispositio Achillea) jeder Willkür bei der Erbtheilung unter seinen Söhnen vorzubeugen. Hauptgrundsatz war dabei, daß die Theilung unter allen Umständen eine möglichst beschränkte bleiben und Veräußerung der angestammten Güter und Landestheile unter keiner Bedingung stattfinden sollte.

An üblen Händen zwischen den Bethelligten konnte es, ungeachtet der Bestimmtheit dieser Hausgesetze, im Laufe der Jahrhunderte freilich nicht fehlen, die man denn auch von Zeit zu Zeit durch angemessene Zusätze und Modificationen möglichst zu schlichten bemüht war. So wurde z. B. erst durch den am 23. Juli 1541 zwischen den Markgrafen Georg und Albrecht abgeschlossenen Theilungsvertrag das bis dahin noch etwas zweifelhafte Erstgeburtrecht der Erstgeburt festgesetzt; und als gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Familienstreitigkeiten wegen der Erbvertheilung einen ziemlich gefährlichen Charakter anzunehmen drohten, beillte sich Kurfürst Joachim Friedrich (seit 1598), eine genaue Revision der Hausverfassung zu veranlassen, welche nach beinahe sechsährigen Verhandlungen mit allen Bethelligten am Ende zu dem am 11. Juni 1603 von dem Kurfürsten und seinen beiden ältesten Brüdern zu Ansbach unterzeichneten sogenannten Geraer Hausvertrag führte, welcher neben der Achillea für das zweite Hauptgrundgesetz des hohenzollernschen Hauses gilt.

In der Einleitung dazu wurde ganz besonders auf die Wichtigkeit einer solchen feststehenden Hausverfassung für fürstliche Familien hingewiesen, weil sie das beste Mittel sei, wie es da wörtlich heißt: „allen künftigen Abfall und Verringerung solches Ihres hohen Standtes, und was entweder mit Schwächung oder Zertheilung Ihrer Güter und Vermögens, dadurch die Hoheit und Würde eines Geschlechts nicht erhalten werden kann, oder in anderm Wege dazu Anlaß und Ursach geben könnte, zu verhüten.“ Im wesentlichen sollte auch dieser Geraer Hausvertrag eigentlich nur eine Bestätigung der Achillea sein, indem die in derselben niebergelegten Grundsätze hier nur scharfer betont und strenger formulirt wurden. Hierzu gehörten aber namentlich die drei folgenden Hauptbestimmungen, welche auch bis auf die neuesten Zeiten die Grundlage des hohenzollernschen Hausrechts geblieben sind, nämlich: 1) die Untheilbarkeit und das Erstgeburtrecht in der Kurmark, 2) die Abfindung der Brüder durch Jahrgehälte und die Verzichtleistung der heirathenden Töchter auf alle Erbsprüche und 3) die mittelbar aus jenem Vertrag entnommene Bestimmung über das Mündigkeitsalter, welches das achtzehnte Jahr ist.

Ein erster Versuch, diesen Geraer Vertrag außer Kraft zu setzen, ist das freilich nicht ganz über alle Zweifel an seiner Echtheit erhobene Testament des Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm vom Jahre 1686, wodurch derselbe seine Länder, und zwar mit besonderer kaiserlicher Ge-

nehmung, unter seine fünf Söhne zerstückt. Da indes sein ältester Sohn, Friedrich III. (als König Friedrich I.), dasselbe, gleichfalls mit kaiserlicher Zustimmung, sofort nach seinem Regierungsantritt für null und nichtig erklärte, so hatte dieser Zwischenfall für die festbegründete hohenzollernsche Hausverfassung keine weiteren nachtheiligen Folgen.

Der Sraer Vertrag ist daher auch immer als die Grundlage der spätern Hausgesetze festgehalten worden, wie namentlich der nicht weiter bekannt gewordenen „Disposition“ König Friedrich's I. vom Jahre 1710 und des darauf beruhenden Edicts von der „Inalienabilität“ derer alten und neuen Domänengüter“ u. s. w. vom 13. Aug. 1713 von König Friedrich Wilhelm I., durch welches die Unveräußerlichkeit und Unzertrennlichkeit der Kron- und Kurgüter für alle Zeiten festgesetzt wurde. „Zu solchem Ende“, heißt es darin wörtlich, „haben Wir hier, mit und Kraft dieses vor Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung als ein immerwährendes und unüberbrüchliches Gesetz stabiliret, und festgesetzt haben wollen, daß alle und jede von Unseres Herrn Vaters Majestät sowol vor Dero angetretenen Regierung, als nachgehends wehrender acquirirte Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, auch einzelne Güter und Revenüen, wie auch alle dierige, so Wir wehrender Unserer Regierung durch Gottes Gnaden und Seegen etwa auch erwerben und an Uns bringen werden, nie und zu keiner Zeit, auch unter keinem Prätext, er habe Namen wie er wolle, von Uns oder Unsern Nachkommen künftigen Königen in Preußen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg verkauft, verschendet oder auf andere Weise von Unserm Königlichem Hause gänzlich ab- und an andere gebracht werden sollen.“

Und endlich gründete sich darauf auch noch das „Edict und Hausgesetz über die Veräußerung der königlichen Domänen vom 17. Dec. 1808 nebst Publicandum vom 6. Nov. 1809“. Es wurde dieses Gesetz wol mit durch die unsinnige Verschleuderung der Domänengüter in Schlesien und Südpreußen unter der schmachvollen Verwaltung des Ministers v. Hoym veranlaßt, welche bereits im Jahre 1801 durch die merkwürdige, aber, weil sofort bei ihrem Erscheinen confiscirt, höchst seltene Schrift des Zollraths Held: „Die wahren Jakobiner im preußischen Staat, oder actenmäßige Darstellung der bösen Mänke und betrügerischen Dienstführung zweier preußischer Staatsminister“, auch das Schwarze Buch genannt, an das Tageslicht gezogen war. Ihm zufolge soll sich, wol etwas übertrieben, der Werth der so verschleuderten Domänen auf 20 Mill. Thlr. belaufen haben. Um dergleichen Unfug nun für alle Zeiten vorzubeugen, wurde in dem genannten Edict ausdrücklich bestimmt, daß eine Verschenkung der Domänen ferner nicht stattfinden, vielmehr zu jeder Zeit sowol von dem Geschenkgeber selbst als von seinen Nachfolgern widerrufen werden könne.

Dabei waltete aber auch noch das Motiv ob, daß überhaupt eine strengere Scheidung des Staatsguts von dem Privatbesitz des Fürsten, wie sie sich im Laufe der Zeit allerdings schon längst als Nothwendigkeit herausgestellt hatte, auch gesetzlich festgestellt und auf diese Weise dem Hausrecht der fürstlichen Familie ein festbegründetes Staatsrecht zur Seite gestellt werde. Denn früher galt das Staatsgebiet schon deshalb eigentlich für Privateigentum des Fürsten, weil seine Vorfahren oder er selbst solches erworben hatten. Praktisch hatte sich aber dieser Grundsatz längst als unhaltbar erwiesen, und obgleich auch noch in dem Edict vom Jahre 1808 die freie Verfügbarkeit des Fürsten über die Staatsdomänen, kraft der ihm zustehenden landesherrlichen und souveränen Gewalt, grundsätzlich aufrecht erhalten wurde, so sollte eine solche fernerhin doch immer nur mit besonderer Berücksichtigung der Staatsinteressen und zwar unter Hinzuziehung der Provinzialstände stattfinden. [Mit am genauesten sind diese hohenzollernschen Hausgesetze mitgetheilt und analysirt in v. Dhnesforge's „Geschichte des Entwicklungsgangs der brandenburgisch-preußischen Monarchie“ (Leipzig 1841), S. 144 — 223.]

So haben sich nach und nach die staatsrechtlichen Grundsätze und Begriffe herausgebildet, wie sie, unbeschadet den hohenzollernschen Hausgesetzen, am Ende auch in die preussische Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 als unveränderlich übergegangen sind; denn während §. 1 derselben dahin lautet: „Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfang bilden das preussische Staatsgebiet“, und Art. 2 bestimmt: „Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden“, werden dagegen in den Art. 53 — 59 derselben auch die durch die frühern Hausgesetze gewährleisteten Rechte der Krone, soweit sie noch mit den veränderten Verhältnissen vereinbar sind, aufrecht erhalten und namentlich ihre materiellen Interessen durch die in Art. 59 enthaltene Bestimmung: „Dem Kronfideicommissfonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Jan. 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente“, auf angemessene Weise wahrgenommen, sodas jetzt sowol das Recht des Staates wie die Hausverfassung der regierenden hohenzollernschen Familie nach den

den Zeitverhältnissen entsprechenden verfassungsmäßigen Grundsätzen genau geregelt und streng abgegrenzt erscheinen.

Als ein wesentliches Moment für die bessere Arrondirung des preussischen Staatsgebiets darf es übrigens wol bezeichnet werden, daß die fränkischen Besitzungen der markgräflichen Linie der Hohenzollern am Ende gänzlich von denselben getrennt wurden. Der Seraer Vertrag hatte festgesetzt, daß sich dort nur zwei Fürsten in die angefallenen Güter des Hauses theilen sollten. Allein bereits 1769 vereinigte Markgraf Karl Alexander von Ansbach nach dem Aussterben des andern Zweigs auch das Fürstenthum Baireuth mit seinem Gebiet. Zum Regieren wenig geeignet und überdies ohne directe Leibeserben, trat er im December 1791 sein Fürstenthum, dessen Verwaltung längst schon der Frhr. v. Hardenberg (s. d.) ganz selbständig geführt hatte, durch einen förmlichen Vertrag, angeblich gegen eine jährliche Leibrente von 600000 Fl. rheinisch und einen Wittwengehalt von 6000 Pf. St. für seine Gemahlin, Lady Craven, an die Krone Preußen ab. Beide Fürstenthümer blieben dann auch bis zum Frieden zu Tilfit (1807) in Besitz derselben. Durch diesen Frieden mußten sie aber an Bayern abgetreten werden, eine Bestimmung, welche dann auch durch den Wiener Congreß bekräftigt wurde, sodas mit dem Aussterben dieser fränkischen Linie der Hohenzollern auch jene Fürstenthümer für das königliche Haus derselben verloren gegangen sind.

Dagegen hatte sich, wie wir oben gesehen haben, der schwäbische Stamm der Hohenzollern dem kurfürstlichen und königlichen Hause im Laufe der Zeiten, namentlich durch Erbverträge, schon wieder mehr genähert. Bereits 1488 setzten die drei Söhne des Grafen Joß Nikolaus von Zollern für den Fall ihres allseitigen erblosen Ablebens die Markgrafen von Brandenburg zu Erben ihrer Herrschaften und Lande ein. Das Verlangen der kleinen schwäbischen Fürsten, sich an ihre Stammesverwandten im Norden immer enger anzuschließen, scheint dann mit dem Wachsthum der Macht der letztern in gleichem Verhältniß zugenommen zu haben. Schon unter dem Großen Kurfürsten wurden über die förmliche Erneuerung der ältern, zum Theil verloren gegangenen Verträge, welche dem Hause Brandenburg die Eventualsuccession in dem Fürstenthum Hohenzollern zusicherten, vielfache Verhandlungen gepflogen. Unter andern empfahl das Testament des 1668 verstorbenen Fürsten Citel Friedrich von Hohenzollern, in Anerkennung der brandenburgischen Erbberchtigung, seine Lande dem besondern Schutz des Kurfürsten, damit dieselben im Falle des Erlöschens seiner Linie und des ganzen schwäbischen Hauses nicht in fremde Hände fallen, sondern dem zollernschen Stamm verbleiben möchten. Da indeß damals dazu noch keine Aussicht vorhanden war, so begnügte sich der Große Kurfürst, der Führung des zollernschen Wappens den 1685 unter kaiserlicher Genehmigung wiederangewonnenen Titel eines Grafen von Zollern hinzuzufügen. Erst 1695 kam dann die oben bereits erwähnte Erbvereinigung zwischen beiden Theilen zu Stande, welche auch später noch, namentlich am 29. April 1707 und in neuern Zeiten noch öfter, erneuert worden ist.

Es würde uns übrigens weit über Zweck und Grenzen dieser Skizze hinausführen, wenn wir versuchen wollten, der Thätigkeit und dem Walten der Kurfürsten und Könige aus dem Hause Hohenzollern eine im Einzelnen tiefer eingehende Charakteristik zu widmen. Es kann uns hier nur darauf ankommen, einige Hauptmomente herauszuheben, welche uns für die eigenthümliche Gesamtentwicklung und allmähliche Erhebung der preussischen Monarchie als wesentlich erscheinen. Niemand wird leugnen wollen, daß hierfür die Persönlichkeit der meistens hochbegabten Fürsten dieses Stammes von entscheidender Wichtigkeit war; denn ein günstiges Geschick, wie es in der Weltgeschichte kaum vorgekommen, hat es so gefügt, daß selbst die Schwächen und Mängel der einen von den bedeutenden Eigenschaften und hervorragenden Regententugenden der andern gleichsam mit übertragen wurden, sodas selbst unter dem Wechsel schwerer Zeiten ein stetiges Fortschreiten der Machtentwicklung nicht zu verkennen ist.

Es würde uns Wunderbare grenzen, wenn die Nachfolger Friedrich's I., des ersten Kurfürsten von Brandenburg aus dem Hause Hohenzollern, auch zugleich immer die Erben seiner ausgezeichneten Eigenschaften als Mensch und Fürst gewesen wären. Allein schon sein Sohn Friedrich II., der Eiserne (1440—71), war, so sehr er ihm auch an Geist und Charakter nachstand, doch kein gewöhnlicher Mensch. Er wußte sehr wohl, was der Befestigung der jungen Macht seines Hauses in der Mark noththue, und verfolgte das ihm in dieser Beziehung vorgezeichnete Ziel mit unerschütterlicher Beharrlichkeit. So gewann er die früher an den Deutschen Orden verloren gegangene Rügen wieder, kämpfte zwar nicht mit Glück gegen die pommerschen Herzoge, dem System seines Vaters entgegen, welcher vielmehr die Macht des Adels zu brechen gesucht hatte, den auffässigen Geist der Städte, namentlich des immer zu Wi-

berspengligkeit geneigten Bürgerthums von Berlin. Dabei war er ein weiser Fürst von tief religiösem Gemüth, welcher vorzüglich auf die höhern sittlichen Elemente des Staatslebens Werth legte. Er war es, welcher in den Statuten des von ihm schon im Jahre 1443 gestifteten Schwänenordens oder der Ritterbrüderschaft unserer lieben Frauen auf dem Berge bei Altbrandenburg (Sodalitas beatae Mariae virginis in monte ad vetus Brandenburg) den Grundsatz aussprach, daß der Fürst das wahre Wohl seiner Untertanen durch Sorge für ihre geistige und sittliche Bildung zu begründen habe.

Eine ganz andere Natur, ein echt ritterlicher Charakter war dagegen sein jüngerer Bruder, Albert Achilles, dem er schon bei Lebzeiten, 1470, die Regierung in der Mark abtrat. Die unaufhörlichen Fehden mit seinen Vasallen in den fränkischen Landen und namentlich mit der Stadt Nürnberg verhinderten ihn jedoch, so für die Mark zu wirken, wie es zum Heile derselben vielleicht zu wünschen gewesen wäre. Nur dann und wann erschien er dort, wenn es galt, die Macht und die Rechte seines Hauses gegen die Anmaßungen des Herzogs Bratislaw von Pommeren und des Herzogs Johann von Sagan mit den Waffen in der Hand zu wahren. Sonst hatte er die Verwaltung der Mark schon frühzeitig seinem ältesten Sohn Johann überlassen, welcher ihm auch nach seinem 1486 erfolgten Tode, dem oben bereits erwähnten Erbtheilungsvertrag, der Achillea gemäß, in der Kurwürde folgte.

Johann, mit dem Beinamen Cicero, war, im Gegensatz zu seinem Vater, ein friedliebender Fürst, welcher seine ganze Sorgfalt darauf verwandte, durch eine streng geregelte Verwaltung einmal das fürstliche Ansehen zu erhalten und zu wahren und dann vorzüglich durch weise, selbst mitunter ins Kleinliche gehende Sparsamkeit den durch die frühern unaufhörlichen Kriege gänzlich zerrütteten Finanzzuständen des Landes wieder aufzuhelfen. Auch dabei hatte er in dem mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die auf ihre Privilegien trogenden Städte wollten sich ein geregeltes Besteuerungssystem nicht gefallen lassen, sodaß es z. B. wegen der schon von Albrecht Achilles eingeführten allgemeinen Biersteuer (Bierzins) mit der Stadt Stendal zu einer äußerst blutigen Fehde kam, in welcher der Kurfürst, zugleich ein warnendes Beispiel für die übrigen auffässigen Städte, am Ende doch Sieger blieb und auch da das fürstliche Ansehen durch gebührende Strenge aufrecht zu erhalten wußte. Er war überhaupt der erste Kurfürst, welcher seine landesherrliche Thätigkeit in ausgedehntestem Maß der Mark zuwandte, sowie er auch der erste ist, der hier eine seiner würdige letzte Ruhestätte fand, indem er in dem Dom zu Kölln an der Spree (Berlin) beigesetzt wurde, wo noch heutzutage durch ein kunstreiches Denkmal des berühmten nürnbergers Peter Vischer dieselbe bezeichnet wird.

Mit seinem Sohn und Nachfolger, Joachim I., mit dem Beinamen Nestor (1499—1535), treten wir in die für die gesammte Staatsentwicklung Preußens und die weltgeschichtliche Stellung des Hauses Hohenzollern so wichtige Epoche der kirchlichen Reformation ein. Joachim I., obgleich ein hochgebildeter, aufgeklärter und selbst gelehrter Fürst, welcher auch die Mängel des kirchlichen Regiments in Lehre und Verfassung längst erkannt und selbst auf ihre Abstellung gedrungen hatte, konnte sich doch mit der Reformation, wie sie durch das Auftreten und die Lehren Luther's ins Leben gerufen wurde, nicht befreunden. Denn er sah, durch und durch eine erhaltende Natur, das Bestehende und den Frieden im Lande dadurch auf die gefährlichste Weise bedroht. Nicht einmal die Einführung der Bibelübersetzung in seine Lande wollte er dulden, und auf dem Reichstage zu Augsburg (1530) war er der eifrigste Widersacher der Anhänger der neuen Lehre und ihres Bekenntnisses, sowie denn auch der ihnen so unglückliche Reichstagsabschied zum größten Theil wol sein Werk war. Doch wollte er gegen die Protestanten, wie man sie seitdem nannte, in seinen Landen keineswegs mit Gewalt eingeschritten wissen. Nur in seiner eigenen Familie war er gegen die „Ketzerei des Lutherthums“ unerbittlich und ließ sich da um so leichter zu Härten hinreißen, da sich nicht nur in derselben bereits eine starke Hinneigung dazu bemerklich gemacht hatte, sondern auch seine fränkischen Vettern, die Markgrafen Kasimir und Georg, als die eifrigsten Vertreter des Lutherthums aufgetreten waren.

Daß unter diesen Umständen während seiner Regierung die Reformation in der Mark noch keinen festen Grund und Boden gewinnen konnte, versteht sich von selbst. Was seinem Lande in dieser Beziehung für jetzt noch entging, suchte Joachim namentlich auch durch Einführung einer strengen Rechtspflege zu ersetzen. So wurde er bereits 1516 der Stifter des Kammergerichts, welches, freilich nach vielfachen durch die Zeitverhältnisse gebotenen Umwandlungen, noch heute fortbesteht. Nach dem Muster des 1495 von Kaiser Maximilian I. eingeführten Reichskammergerichts sollte es ursprünglich ein oberster Gerichtshof sein, dessen 12 Besizer aus den kurfürstlichen Räten, den Prälaten, dem hohen Adel und den Abgeordneten der Ritterschaft und

der Städte genommen wurden und dessen Hauptzweck mit die Erhaltung des Landfriedens und die Einkstellung der bisher noch immer so häufigen gewaltsamen Selbsthülfe mächtiger Vasallen sein sollte.

So sehr aber auch der Kurfürst bemüht war, in dieser Beziehung Ruhe, Frieden und Wohlstand im Lande auf der Grundlage gesetzlicher Ordnung herzustellen und zu befestigen, so wollte ihm dies doch um so weniger überall gelingen, da er selbst noch nicht ganz von den Vorurtheilen der Zeit frei war, welche seiner durchgreifenden und segensreichen Wirksamkeit im Wege standen. Entsetzlich waren z. B. unter seiner Regierung die Verfolgungen der Juden, welche damit endigten, daß bereits 1510 alle Befenner des mosaischen Glaubens aus der Mark verbannt wurden.

Selbst mit Gewalt ließ sich nun aber die Macht des fortschreitenden Zeitgeistes nicht mehr aufhalten. Obgleich Kurfürst Joachim es seinen beiden Söhnen, Joachim II. und dem Markgrafen Johann, von denen jener mit der Kurwürde die Mark, dieser die Neumark, das Herzogthum Krossen und die brandenburgischen Besitzungen in der Lausitz erhielt, noch kurz vor seinem Tode zur Gewissenspflicht gemacht hatte, der nach seiner festen Überzeugung verderblichen Kezerei der Lutherischen Lehre in ihren Landen keinen Eingang zu gestatten, so konnten sie sich doch dem mächtigen Einfluß der Reformationsbewegung, welcher sie schon längst im Herzen zugehan waren, auf die Dauer nicht mehr entziehen. Nur war ihre Stellung zu derselben von Anfang an durch die Eigenthümlichkeit ihrer Charaktere bedingt und darum sehr verschieden. Denn während Johann sich offen und unumwunden für die Reformation erklärte, wollte dagegen Joachim II., ganz im Geiste seiner frieblichen Politik überhaupt, auch auf dem Gebiet des kirchlichen Lebens die immer schroffer hervortretenden Gegensätze zu vereiteln suchen und glaubte alles Ernstes an die Möglichkeit einer Versöhnung beider Parteien ohne Gewaltmittel.

Auch wußte er die Klippen dieser immerhin etwas zweideutigen Stellung lange Zeit mit großer Gewandtheit zu umgehen. Indem er sich standhaft weigerte, dem Schmalkaldischen Bund der protestantischen Fürsten beizutreten, legte er doch auf der andern Seite den Fortschritten des Reformationswerks in seinem eigenen Lande durchaus keine Hindernisse in den Weg, sondern förderte es, von einigen aufgeklärten Prälaten, namentlich dem Bischof von Brandenburg, Matthias v. Jagow, unterstützt, auf jede Weise, soweit es nur immer unbeschadet der Gewissensfreiheit und des öffentlichen Friedens geschehen mochte. Deshalb hielt er auch noch solange wie möglich an den kirchlichen Formen des Katholicismus fest, zumal da Luther selbst einmal dieselben gegen den Propst Bueholzer in Berlin für unwesentliche Nebenbinge erklärt hatte, „durch welche dem Evangelium nichts zuwachsen und nichts abgehen könne, wenn dergleichen nur nicht als zur Seligkeit nothwendig erachtet werde“. So gebrauchte sie der Kurfürst selbst noch lange Zeit zum Deckmantel seines versteckten Protestantismus, den er noch immer mit einer gewissen Angßlichkeit öffentlich zur Schau zu tragen fürchtete.

Wenn Joachim sich dadurch, freilich zum nicht geringen Ärgerniß der strengen Protestanten im Lande, namentlich auch mit Kaiser Karl V. und dessen Bruder Ferdinand auf einem so guten Fuße zu erhalten wußte, daß sie sich selbst seiner wiederholt als Vermittler zwischen beiden Parteien zu bedienen wünschten, so blieben doch alle seine Bemühungen in dieser Richtung, z. B. noch auf dem Reichstag zu Speyer im Jahre 1547, ohne den erwünschten Erfolg. Nur dadurch gaben ihm beide Parteien jetzt einen besondern Beweis ihres Vertrauens, daß sie ihm die leibige Ehre der Ernennung zum Oberbefehlshaber des Reichsheeres gegen den gemeinschaftlichen Erbfeind des christlichen Namens, die Türken, erwiesen. Welche traurige Erfahrungen er aber auch als solcher bei dem bis in das Heerwesen eingedrungenen religiösen Zwiespalt machen mußte, ist bekannt genug.

Je gespannter aber nun die Verhältnisse zwischen dem Kaiser und den protestantischen Fürsten wurden, je unvermeidlicher am Ende die Entscheidung durch die Waffen war, desto schwieriger mußte auch die Stellung des Kurfürsten werden. Vergebens bemühte sich namentlich der Landgraf Philipp von Hessen, ihn ganz in das Interesse der Schmalkaldischen Bundesfürsten hinzuzuziehen. Denn auch jetzt noch glaubte er seine Stellung als Friedensvermittler besser behaupten zu können, wenn er zu dem Kaiser stehe, und ließ daher 500 Mann unter dem Befehl des Kurprinzen zu dem kaiserlichen Heere stoßen, während Markgraf Johann, welcher sich, seines offen bekannnten Protestantismus ungeachtet, aus Privatrückichten gleichsam vom Schmalkaldischen Bund losgesagt hatte, dasselbe mit 1000 Mann verstärkte. Auch nach der unglücklichen Schlacht bei Mühlberg (1547) versuchte Joachim, über die dem Kurfürsten von Sachsen, Johann Friedrich, und dem Landgrafen Philipp von Hessen widerfahrrene schmachvolle und treulose Behandlung auf das höchste empört, als Vermittler einzutreten, und zwar insoweit nicht

ganz ohne Erfolg, als der Kaiser und dessen Anhang in der That zu einer mildern Auffassung der Verhältnisse bewegen wurden.

Der erste Schritt in dieser Richtung, der Erlaß des sogenannten Interims, einer provisorischen, für beide Parteien bis zu einem allgemeinen Concil gültig sein sollenden versöhnenden Glaubensformel, an welcher Joachim mittels seines Hofpredigers Agricola nicht unbetheiligt, war freilich kein glücklicher; denn dieses Interim befriedigte niemand und gab dem Parteilampfe der so schon über die Maßen erhitzten Geister nur neue Nahrung. Der Zwiespalt machte sich nun in so bitterem Hohn und Spott Luft, daß auch der gutmüthige Joachim gleich seinem Bruder, welcher sich schon auf dem Reichstag zu Augsburg (1548) offen von dem Interim losgesagt hatte, immermehr in die Nothwendigkeit hineingedrängt wurde, seine zweideutige Stellung zu der Reformationsbewegung aufzugeben und sich unumwunden für die Interessen des Lutherthums zu erklären. Dies geschah in förmlicher und feierlicher Weise auf dem Congreß zu Passau, 1552, wo Joachim neben Kurfürst Moriz von Sachsen der eifrigste Vertheidiger der neuen Lehre war. Seitdem drang er nicht nur auf völlige Gleichstellung beider Confessionen in seinen Landen, sondern hielt auch um so fester an den Satzungen des Augsburger Glaubensbekenntnisses, als er ein abgefaqter Feind aller theologischen Fäkerereien war und das fortwährende Mäkeln an dem einmal Angenommenen und Feststehenden durchaus nicht dulden wollte.

Wenn auf diese Weise die Reformation in Geist und Lehre, selbst seinem Willen zuwider, während seiner Regierung in seinen Landen doch festern Grund und Boden zu gewinnen begann, so war er zugleich bei aller Jaghaftigkeit seines Wesens doch ein zu kluger Fürst, als daß er nicht auch die materiellen Vortheile derselben für sein Haus zu würdigen und zu benutzen gemußt hätte. Die Säkularisation der geistlichen Güter und der hohen Eifer nach schon unter ihm ihren Anfang und hatte dann auch ihren Fortgang ohne Gewaltmaßregeln, vorzüglich mit dadurch, daß er die Wahl der Kapitel für die reichen erledigten Stürnden auf Prinzen aus seiner Familie zu lenken wußte.

Im übrigen schritt er, was die innere Regierung des Landes betraf, auf der von seinem Vater betretenen Bahn rüstig fort. Er sorgte namentlich für eine strengere Scheidung des Gerichtswesens von der eigentlichen Verwaltung, eine geregelte Finanzwirtschaft, worin ihm sein Bruder Johann als Muster vorleuchtete, und die Interessen der Wissenschaft, soweit nur immer seine durch die kriegerischen Zeitläufe stark in Anspruch genommenen Mittel reichten. Die bedrängte Finanzlage des Landes war dann auch die erste und vorzüglichste Sorge seines Sohnes Johann Georg, welcher nach dem fast gleichzeitig zu Anfang des Jahres 1571 erfolgten Ableben der beiden Brüder als Kurfürst wieder die ganze Mark Brandenburg und ihre Nebenländer unter seinem alleinigen Regimente vereinigte.

Die landesherrliche Schuldenlast belief sich auf die für die damalige Zeit allerdings bedeutende Summe von 2,600,000 Thln., welche zum größten Theile und nicht ohne Widerstreben durch außerordentliche Bewilligungen der Stände getilgt werden mußte. Dann wandte er auch seine besondere Aufmerksamkeit den kirchlichen Wirren zu. Obgleich entschiedener Anhänger der Reformation, war er doch ein ebenso entschiedener Gegner des theologischen Gezänks, welches auch in seinen Landen Eingang gefunden hatte und die Grundlagen nicht nur des Glaubens, sondern auch einer gesicherten Staatsordnung ernstlich zu bedrohen schien. Um diesem immer weiter um sich greifenden Übel Einhalt zu thun, ließ er im Jahre 1572 ein sogenanntes Corpus doctrinae entwerfen, d. h. eine Sammlung von Lehren und Kirchenvorschriften, welche den Geistlichen in den Marken fortan zur Richtschnur dienen und in die Lehre und Verfassung der protestantischen Kirche überhaupt die Einheit bringen sollte, die er auch für die Sicherung der bürgerlichen Ruhe für unerläßlich hielt. Gleich im nächsten Jahre verband er damit noch eine besondere Visitation- und Consistorialordnung, welche den Zweck hatte, durch regelmäßig wiederkehrende Visitationen und Inspectionen in das Kirchenregiment und zugleich auch in das Schulwesen Übereinstimmung und Ordnung zu bringen und den etwa eingerissenen Mißbräuchen sofort Einhalt zu thun. Sie hat in ihren Grundzügen auch noch in spätern Zeiten und bis auf unsere Lage herab ihre Gültigkeit behalten.

Doch gelang es Johann Georg, welcher selbst der erbitterteste Gegner der Calvinisten war, ebenso wenig hierdurch wie durch die vorzüglich auch auf seine Anregung in Gemeinschaft mit dem Kurfürsten von Sachsen zu Stande gebrachte torgauer Formula Concordiae den Frieden in der Kirche förmlich herzustellen und dauernd zu erhalten. Das hinderte ihn aber nicht, mit gleicher Umsicht wie seine Vorfahren für die übrigen Zweige der Staatsverwaltung unausgesetzt Sorge zu tragen. Auch er hielt vorzüglich auf strenge Rechtspflege, machte mit Hülfe

seines Kanzlers Kampert Dießelmeier den ersten, jedoch erfolglosen Versuch, ein allgemein faßliches Landrecht zu entwerfen, und förderte die materiellen sowol wie die geistigen Interessen des Landes nach allen Richtungen hin auf eine Weise, daß er dasselbe seinem Sohne und Nachfolger Joachim Friedrich in einem verhältnismäßig sehr befriedigenden Zustande hinterlassen konnte.

Auch die nur kurze Regierung dieses schon in höhern Mannesalter stehenden Fürsten (1598—1608) war eine segensreiche. In den kirchlichen Angelegenheiten suchte er, obgleich ebenfalls entschiedener Gegner der Calvinisten, mehr mit Milde und rücksichtsvoller Schonung als mit Härte und Strenge durchzubringen. So wurden die noch aus früherer Zeit hängen gebliebenen Reste des „katholischen Affen- und Pfaffenwerkes“, wie es die zelotischen protestantischen Geistlichen nannten, nach und nach in aller Ruhe abgestellt. In den ganzen Mechanismus der Staatsverwaltung wurde mehr Ordnung und Regelmäßigkeit gebracht, namentlich durch die zu Anfang des Jahres 1606 erfolgte Einführung des Geheimraths-Collegiums, welches seitdem neben dem Fürsten, dem bis dahin die Leitung der Staatsgeschäfte eigentlich allein obgelegen hatte, die oberste leitende Staatsbehörde für sämtliche innere und äußere Angelegenheiten bilden sollte, mit Ausnahme jedoch des Kirchen- und Schulwesens, wofür das Consistorium, und der Rechtspflege, für welche das Kammergericht, unter der unmittelbaren Leitung des Kanzlers, die höhern Instanzen blieben. Die letzte entscheidende Macht des Fürsten in allen öffentlichen Angelegenheiten sollte indessen dadurch keineswegs beschränkt oder beeinträchtigt werden. Gleichwol kann man es überhaupt als einen wesentlichen und heilsamen Charakterzug dieses hohenzollernischen Staatswesens bezeichnen, daß man ihm schon jetzt durch consequente formelle Ausbildung den Stempel von Festigkeit und Dauer zu geben bemüht war, welcher dem preussischen Verwaltungswesen auch in spätern Zeiten immer eigenthümlich war, wenn auch die Starrheit der Formen nicht selten ein wesentliches Hinderniß wurde, die Anforderungen des fortschreitenden Zeitgeistes damit in fruchtbringenden Einklang zu setzen. Daß sich übrigens Joachim Friedrich durch die Aufrichtung des Geraer Vertrags um den Bestand seines Hauses ein ganz besonderes Verdienst erworben hat, ist schon erwähnt worden.

Die nur elfjährige Regierung seines Sohnes und Nachfolgers, Johann Sigismund (1608—19), eines weder durch Eigenschaften des Geistes und Charakters, noch durch hohe Regententugenden ausgezeichneten Fürsten, gehört gleichwol zu den merkwürdigsten in der Geschichte des Kurhauses der Hohenzollern, einmal durch die bedeutende Erweiterung des Staatsgebietes und zweitens durch den Übertritt des Kurfürsten selbst von der lutherischen Lehre zu dem Bekenntniß der Calvinisten, welche man damals schon allgemein die Reformirten nannte. Der letztere Schritt scheint bei dem schwachen, durch den Zelotismus der Lutheraner fortwährend gepöbelten und deshalb davon sehr unangenehm berührten Fürsten allerdings eine Sache des Bewußtseins und der Überzeugung gewesen zu sein. Denn in der von ihm deshalb erlassenen Proclamation erklärte er ganz offen, daß er „um der Ruhe seines Gewissens willen sich gedrungen fühle, das reformirte Bekenntniß offen abzulegen, und daß er dabei verharren wolle, um frohlich und getrost vor dem Richterstuhle Christi erscheinen zu können“. Politische Motive, zu denen er sich, seinem ganzen Wesen und seiner Handlungsweise nach, überhaupt nur selten zu erheben vermochte, sind dabei schwerlich im Spiele gewesen. Denn sonst hätte er wol selbst zuerst fühlen müssen, welchen Gefahren er sein Land durch diese Störung des kaum nothdürftig befestigten kirchlichen Friedens aussetzen werde. Er wollte aber eben nur für sich dieselbe Gewissensfreiheit in Anspruch nehmen, welche jedem seiner Unterthanen zustehen sollte, sodas selbst der von der versammelten Geistlichkeit erhobene Einwand, er habe sich bereits als Kurprinz durch einen feierlichen Revers verpflichtet, bei der lutherischen Lehre zu verharren, seine Wirkung verfehlte. Denn er ließ ihnen durch seinen Kanzler sofort erklären: in Religions- und Gewissenssachen könnten dergleichen Reverse keine bindende Kraft haben; wie hätten sich denn sonst Kurfürst Joachim II. und sein Bruder Markgraf Johann, obgleich sie eiblich gelobt, katholisch zu bleiben, am Ende doch zu der Lehre Luther's bekennen können.

Aber die nachtheiligen Folgen des entscheidenden Schrittes konnten natürlich nicht ausbleiben. Der dadurch nur aufs neue angefaßte Zwiespalt der Geister und Ansichten, welcher selbst bis in den Schoß der kurfürstlichen Familie Eingang fand, nahm einen fast staatsgefährlichen Charakter an. Die von der fanatischen lutherischen Geistlichkeit aufgehetzten Landstände verlangten geradezu den Rücktritt des Kurfürsten zu seinem frühern Bekenntniß und drohten, wenn er sich dessen weigern werde, ohne weiteres mit Steuerverweigerung und dem Verluste des landesherrlichen Patronatsrechts. In mehreren Städten, namentlich wieder in dem tumultua-

rtischen Berlin, kam es deshalb um die Osterzeit 1615 zu blutigen Handeln, welche mehrere Tage dauerten und am Ende nur durch die Verbannung einiger durch ihren unverständigen Glaubenseifer am stärksten compromittirten Selbstlichen beigelegt werden konnten. Die Standhaftigkeit des Kurfürsten in diesem Punkte ist jedenfalls der beste Beweis dafür, daß es sich für ihn dabei wirklich um tiefer begründete Überzeugung handelte. Ob ihn dagegen aber auch schon das richtige Gefühl geleitet habe, daß der geistige Fortschritt, für welchen sich die meisten Fürsten aus dem Hause der Hohenzollern erklärt hatten, unter der Ägide des Calvinismus, bei dessen größerer Milde in Geist und Form, besser zu bewerkstelligen sei als durch den immermehr überhand nehmenden fanatischen und starren Orthodoxismus der Lutheraner, wollen wir vorerst dahingestellt sein lassen.

Die bedeutende Erweiterung des Territorialbesizes des Hauses der Hohenzollern, welche, wie wir bereits erwähnt haben, das Staatsgebiet von Kurbrandenburg mit einem Male gegen das, was es unter seinem Vater gewesen war, mehr als verdoppelte, war freilich nicht das persönliche Verdienst Johann Sigismund's, sondern das Ergebnis des Zusammenstehens glücklicher Umstände, welche er nur geschickt zu benutzen wußte. Erst fielen dem Kurfürsten durch den unter Englands und Frankreichs Vermittelung abgeschlossenen Erbtheilungsvertrag vom Jahre 1614 von der kleveschen Erbschaft das Herzogthum Kleve, Mark, Ravensberg und Ravenslein im Betrage von 118 Quadratmeilen zu, und dann nahm er vermittelst ihm zustehenden Erbrechts im Jahre 1618 von den mehr als 660 Quadratmeilen umfassenden ostpreussischen Provinzen Besitz, eine Erwerbung, welche vorzüglich auch dadurch in der Geschichte der Entwicklung des preussischen Staates als epochemachend bezeichnet werden muß, weil sie gewissermaßen der Kern zu seiner nun mit Macht fortschreitenden Größe war und als solcher ihm auch den Namen gegeben hat, unter welchem er sich erst zu seiner gegenwärtigen europäischen Bedeutung erhoben hat.

Nur waren leider die zunächst folgenden trübseligen Zeiten nicht dazu gemacht, das Staatsgebäude auf dieser gewonnenen Grundlage sogleich weiter und auf die Dauer aufzurichten, selbst wenn das Schicksal geschicktere Werkmeister dazu berufen hätte, als Kurfürst Georg Wilhelm (1619—40) und sein allmächtiger Minister, Graf von Schwarzenberg, waren. Den letztern hat man sogar, und gewiß nicht ganz ohne Grund, des schwärzesten Verrathes an der Sache des Kurhauses beschuldigt. Das entsetzliche Ungemach, welches während des Dreißigjährigen Kriegs über das ganze Land hereinbrach, ist zu bekannt, als daß wir hier länger dabei zu verweilen brauchen. Vor allem wurde dadurch auch die Mark Brandenburg hart betroffen. Anstatt aber mit dem von ihm angenommenen Systeme der Neutralität irgendetwas für die Schonung und Erhaltung seiner Lande zu erreichen, sah sich Georg Wilhelm sogar der Gefahr ausgesetzt, das von seinen Vorfahren mühsam Erworbene zum guten Theile wieder zu verlieren. Denn Freunde wie Feinde schalteten mit gleich schonungsloser Willkür in seinen Staaten. Er selbst gerieth darüber in die äußerste Verzweiflung, wußte sich aber weder zu rathen noch zu helfen. Vorzüglich verletzte es ihn tief, daß selbst Schweden ihm feindlich gegenübertrat. Gerade darüber beklagte er sich einmal im Jahre 1626 auf das bitterste gegen Schwarzenberg: „Sonderlich hat man mir eine große Hoffnung von den Schweden gemacht und nimmt mir jetzt Willau; und das soll Freundschaft sein und die gemeine Sache befördern heißen! Was helfen mir Freunde, wenn sie mir das thun, was ich von meinen ärgsten Feinden erwarten sollte. Was geht mich die gemeine Sache an, wenn ich soll alle meine Reputation, Ehre und zeitliche Wohlfahrt verlieren. Sige ich so stille und sehe meinem Unglücke so zu, was wird man von mir sagen? Hingegen da ich mich noch wehre und thue, was ich kann, so habe ich doch nicht solchen Schimpf und glaube nicht, daß der Kaiser es mit mir werde ärger machen als der Schwede.“

Auch glaubte er, daß die einzige Rettung für ihn nur noch darin bestehe, daß er sich ganz auf die Seite des Kaisers schlage. „Aber“, fügt er dann ferner hinzu, „mit allen Rätthen sollte ich billig reben, sie sind jedoch so sehr auf deren Seite, die mich despotischen und aufs äußerste ruiniren, daß ich darüber mehr erzürnt und betrübt als getröstet und zu einer Resolution schlußig werden könnte. Alle Welt müßte mich für eine selbe Memme halten, da ich so ganz stille sitzen sollte. Besser mit Ehren gestorben, als mit Schande gelebt. Ich habe nur einen Sohn; bleibet der Kaiser Kaiser, so bleibe ich und mein Sohn auch wol Kurfürst, da ich mich beim Kaiser halten werde. Also sehe ich nicht anders, als ich werde mich zum Kaiser schlagen müssen, in der Zeit, da ich noch etwas habe. Denn je länger es ansteht, je mehr Dänemark und Schweden um sich greifen, und wenn ich dann alles quitt bin, und sie meine Lande in ihrer Gewalt haben werden, was soll ich dann thun?“

Aber auch dazu fehlte ihm am Ende der Muth und die Entschlossenheit. Die fortwährende Erhaltung seiner erzwungenen Neutralität kostete ihm nach seiner eigenen Angabe durch die von Wallenstein und den Schweden verursachten Landesbeschädigungen und eingezogenen Contributionen allein für die Mark Brandenburg an 20 Mill. Rtl. Mit Waffengewalt solchem Ungemach Einhalt zu thun, dazu fehlten ihm namentlich gegen die weit überlegene Macht Gustav Adolfs, seines Schwagers, alle Mittel, sodas er sich am Ende mit ihm auf einen Vergleich einlassen mußte, dem zufolge er gezwungen wurde, nach dem Fall von Magdeburg (im Mai 1631) den Schweden Spandau zu überlassen, den freien Durchzug bei Küstrin zu gestatten und 300000 Thlr. Subsidien zu zahlen. An dem Kriege gegen den Kaiser, welcher das schwedische Bündniß sehr übel vermerkte, theilte sich der Kurfürst selbst nach der entscheidenden Schlacht bei Leipzig (17. Sept. 1631) nur sehr wenig, und auch der im nächsten Jahre (6. Nov. 1632) erfochtene Sieg Gustav Adolfs bei Lützen brachte ihm keinen Vortheil, da der Feldentod des Königs in derselben sein Land wieder ganz der Rache Wallenstein's preisgab, bis die Fortschritte der siegreichen Waffen Bernhard's von Weimar und die im Februar 1634 zu Eger erfolgte Ermordung Wallenstein's seine Lande von dieser Geißel für jetzt befreiten. Der Anschluß an den im Juli 1635 unterzeichneten Prager Separatfrieden verschaffte ihm wenigstens den Vortheil, daß ihn der Kaiser gegen die Schweden, welche Pommern als Entschädigung für die Kriegskosten in Anspruch nahmen, mit einer ansehnlichen Truppenmacht unterstützte, „damit das Herzogthum Pommern ihm als seinem natürlichen Erbherrn recuperirt würde“.

Anfangs waren da auch die mit den brandenburgischen vereinten kaiserlichen Truppen meistens siegreich, dann gewannen aber die bedeutend verstärkten Schweden wieder die Oberhand und drangen abermals in die Mark ein, selbst bis nach Berlin, welches auf die entsetzlichste Weise gebrandschatzt wurde. Und dabei war noch die schlimmste Geißel des Landes das völlig zerrüttete kurfürstliche Heerwesen, sodas von den heimischen Truppen nicht nur kein Schutz und keine Hülfe zu erwarten war, sondern sie selbst durch ihre Räubereien die ärgste Landplage wurden. Dazu kam nun aber noch der gänzliche Mangel besserer Sitte, welcher vorzüglich — eine nicht seltene Erscheinung in schwer bebrängten Zeiten — in dem nur auf die Befriedigung augenblicklicher und für die Zukunft wenig besorgter Sinnelust berechneten Luxus, namentlich des weiblichen Geschlechts, und der leidigen Trunksucht, von welcher selbst der Kurfürst nicht frei war, seinen vorzüglichsten Grund hatte. Es bedurfte also jetzt wol vor allem eines so hervorragenden Geistes und eines so starken Armes, wie Friedrich Wilhelm, den man mit Recht den Großen Kurfürsten genannt hat, besas (1640—88), um den Staat von dem Rande des Untergangs, welchem er unter der vorigen Regierung nahe gerückt worden war, auf die Höhe seiner europäischen Machtstellung emporzutragen.

Wol selten hat ein Monarch die Regierung seines Landes unter schwierigeren Verhältnissen angetreten, als damals der junge, kaum zwanzigjährige Kurfürst. Die Mark war, von den Leiden langjähriger Kriege heimgesucht, ein fast gänzlich verwüstetes Land und von äußern Feinden noch immer so bedroht, daß ihr Besitz keineswegs als völlig gesichert gelten konnte. Die kleveischen Lande waren zwar augenblicklich von der Geißel des Kriegs befreit, ihre Festungen und ihre Einkünfte aber noch immer in den Händen der Holländer, und nur die Provinz Preußen, welche von den Kriegstürmen weniger gelitten hatte, bot einige Hülfquellen zur Wiederherstellung eines geordneten Staatswesens dar. Bei so beschränkten Mitteln mußte Friedrich Wilhelm die letztere freilich mit großer Umsicht betreiben. Vorerst galt es, sich nach außen hin sicher zu stellen, um dann die noch vorhandenen Mittel im Innern wieder zu neuen und bauernbedürftigen Gestaltungen des Staatslebens zusammen zu halten. Deshalb blieb auch Friedrich Wilhelm zunächst der Politik seines Vaters getreu, hielt sich, wie dieser, zum Kaiser, schloß aber bereits im Juli 1641 mit Schweden einen Waffenstillstand, weil er sich durchaus keine Hoffnung machen durfte, jetzt das Herzogthum Pommern mit Waffengewalt wieder zu gewinnen. Leiber mußte aber auch noch eine ziemliche Anzahl Städte in der Mark mit ihren Gebieten: Landsberg, Kroppen, Frankfurt, Garbelegen u. s. w., den Schweden als Unterpfand der Waffenruhe überlassen und überdies zum Unterhalt der dort eingelegten schwedischen Besatzungen eine jährliche Contribution von 140000 Thlrn. gezahlt werden.

Diese immerhin etwas zweideutige und zaghafte Politik des jungen Herrschers war allerdings wohl geeignet, seine Gegner über seinen wahren Charakter und die großartigen Pläne zur Erhebung des gesunkenen Ansehens seines Hauses, womit sein aufstrebender Geist damals gewiß schon im Stillen umging, etwas zu täuschen. Er hatte aber sogleich richtig erkannt, daß ihm jetzt vor allem Ruhe nöthig sei, um seine Ansprüche, außer der Kunst der Unterhandlung,

worin er sich bald als vollendeter Meister bewährte, zu rechter Zeit auch mit den materiellen Mitteln der Macht unterstützen zu können. Deshalb wandte er sogleich nach dem Antritt seiner Regierung dem völlig aufgelösten Heerwesen seine ganz besondere Sorgfalt zu. Ein einigermaßen brauchbares kurbrandenburgisches Truppcorps existirte eigentlich damals so gut wie gar nicht, und selbst die etwa dazu vorhandenen Elemente waren kaum mehr zu gebrauchen. Hier handelte es sich also um eine ganz neue Schöpfung. Auch gelang es dem Kurfürsten mit Hilfe seiner beiden tüchtigen Generale Sparr und Derfflinger, in kurzem ein kleines, vollständig ausgerüstetes und wohldisciplinirtes Heer von 8000 Mann herzustellen, welches bis zum Jahre 1646 schon die doppelte Stärke erreicht hatte und beim Ausbruch des polnisch-schwedischen Kriegs im Jahre 1651 bis auf fast 27000 Mann mit 72 Stück Geschütz angewachsen war, wovon 12000 Mann Fußvolf und ebenso viel Reiterei waren, wozu dann noch 2500 Mann Dragoner kamen.

Mit einer solchen in damaligen Zeiten für einen im Grunde doch noch unbedeutenden Reichsfürsten ziemlich ansehnlichen stehenden bewaffneten Macht war allerdings schon etwas anzufangen. Die Hauptsache war aber, daß sie in den Händen eines Fürsten lag, der wohl wußte, welchen Gebrauch er zu seinen Zwecken und des Landes Wohlfahrt davon machen könne. Denn Friedrich Wilhelm lebte von Anfang an der Überzeugung, daß ein gut organisiertes Heer die feste Stütze eines geordneten Staatswesens und die sicherste Bürgschaft für die seiner Regierung im Auslande zu erwerbende politische Achtung sei. Man hat seiner Politik nun freilich und nicht ganz mit Unrecht Unbeständigkeit und Schwanken, selbst Hinterlist und Unredlichkeit zum Vorwurf gemacht. Allein wenn man bedenkt, daß er dabei, weit entfernt, einer verhängnißvollen Schwäche Raum zu geben, unter dem Orange äußerst schwieriger und verwickelter Verhältnisse immer nur bestimmte Ziele fest im Auge behielt, so wird man selbst diesen Schattenseiten seiner Handlungsweise eine mildere Beurtheilung nicht versagen können.

Er wollte vor allem den auf die Dauer gesicherten Besitz seines alten und durch neue Erwerbungen möglichst erweiterten Staatsgebiets; er wollte ferner die Wiederherstellung und volle Anerkennung seiner durch die Schwäche und das Mißgeschick der vorigen Regierung tief erschütterten souveränen Macht im Innern und von außen; er wollte endlich mittels beider die Förderung der wahren Wohlfahrt seines Landes und der dauernden Größe seines Hauses, um dann in den europäischen Staatenverhältnissen die Stellung einnehmen zu können, welche ihm als Ideal seiner Politik vorstrebte. Auch gelang es ihm durch die Gewandtheit seiner Unterhändler und seine wohlangebrachten Bestechungskünste — den schwedischen Gesandten, Johann Oxenstierna und Salvius, ließ er je 25000 und 20000 Thlr. für ihre Unterstützung zu Theil werden — schon in dem Westfälischen Frieden (1648) gegen die Abtretung von Vorpommern an Schweden Hinterpommern, das Bisthum Kammin, die Commendaburg des Johanniterordens in Vorpommern, das Bisthum Halberstadt, die Anwartschaft auf das Erzstift Magdeburg und, ungeachtet des Widerstrebens des kaiserlichen Gesandten, am Ende selbst noch das Bisthum Minden zu erhalten.

Machte die Entschiedenheit, womit der junge Kurfürst schon bei dieser Gelegenheit auftrat — denn er hatte seine Forderungen noch weit höher gestellt — einen seinen fernern Beziehungen zu den theilhaftigen Mächten sehr günstigen Eindruck, so waren die Vortheile, welche er, freilich erst nach langen Kriegsjahren und mit schweren Opfern, in den Verträgen zu Labiau (20. Nov. 1656) und Belau (19. Sept. 1657) und endlich im Frieden zu Oliva (1. Mai 1660) errang, von noch weit höhern Belang. Die dreitägige Schlacht bei Praga (zu Ende Juli 1656), in welcher der Kurfürst selbst zum ersten male nicht nur seinen Helbenmuth, sondern auch sein bedeutendes Feldherrntalent an den Tag legte, dann seine meistens siegreiche Theilnahme an den schwedisch-polnischen Kriegen und endlich der unerwartete Tod des Königs Karl Gustav von Schweden (im März 1660) waren dafür die entscheidenden Momente. Das Hauptziel, welches der Kurfürst unter diesen schweren Kämpfen nie aus den Augen verloren hatte, die unbefränkte Souveränität des Herzogthums Preußen und die Auflösung des Lehnverbandes desselben mit der Krone Polen, wurde dadurch vollständig erreicht. Schon in dem Vertrage von Labiau wurde der letztere für aufgehoben erklärt und der Kurfürst mit seinen männlichen Nachkommen in absteigender Linie als souveräner Herzog von Preußen und Ermeland anerkannt. In dem dann zwischen Polen und Brandenburg zu Belau vereinbarten Vertrage wurde diese Souveränität bestätigt, jedoch unter der Bedingung des Rückfalls an Polen, sobald das Aussterben der brandenburgischen Linie der Hohenzollern eintreten sollte. Dagegen verpflichtete sich der Kurfürst zu einem engen Bündniß mit Polen, namentlich gegen Schweden für die Dauer des Kriegs,

infolge dessen der Kurfürst 6000 Mann zu stellen versprach. Am 12. November desselben Jahres folgte dann diesem Vertrage noch eine besondere zwischen dem Kurfürsten und dem Könige von Polen, Johann Kasimir, zu Bromberg abgeschlossene Übereinkunft, der zufolge sich Polen mit 8000 Mann, Preußen mit der Hälfte zu gegenseitigem Beistande verpflichteten und Polen überdies noch die Zahlung von 120000 Thlrn. an den Kurfürsten binnen drei Jahren zusagte. Endlich wurden durch den Frieden zu Oliva die Verträge von Belau und Bromberg in der Weise bestätigt, daß dem kurfürstlichen Hause die Souveränität von Preußen für alle Zeit zugesichert wurde.

War dies in der That der erste bedeutende Schritt auf der Bahn, welche das Kurfürstenthum der Hohenzollern seiner dereinstigen Bestimmung einer europäischen Macht entgegenführte, so mußten die dadurch erlangten Vortheile freilich auch theuer genug erkauft werden. Die lang-jährigen Kriege hatten namentlich die Finanzkräfte des Landes in so ungeheurer Weise in Anspruch genommen, daß sogleich nach dem Frieden von Oliva die bewaffnete Macht des Kurfürsten um zwei Drittel vermindert werden mußte und auch zum Unterhalt des Reichs kaum mehr die erforderlichen Mittel aufgebracht werden konnten. Bereits im Jahre 1655 wurden die Ausgaben für das Heerwesen auf 1 Mill. Thlr. berechnet. Die von den Ständen sogleich nach dem Antritt seiner Regierung dem Kurfürsten außerordentlich bewilligten 155000 Thlr. konnten dafür nur eine geringe Hilfe sein. Das war jedenfalls eine bittere Erfahrung für den aufstrebenden Fürsten, welcher wohl wußte, daß es jetzt vor allem gelte, das mühsam Erworbene im Nothfalle selbst mit den Waffen in der Hand zu schützen und zu erhalten. Er mußte also auf nachhaltigere Mittel zu diesem Zwecke Bedacht nehmen.

Schon zu Anfange seiner Regierung hatte er die Einführung eines neuen Besteuerungssystems für das dazu am meisten geeignete Mittel gehalten. Ein erster gelungener Versuch mit der Mittel- und Uckermark und der Grafschaft Ruppin, welche sich zur bessern Erreichung des für die „Solbateska“ nothwendigen Unterhalts eine neue gleichmäßige Auflage gefallen lassen, bestimmte ihn, im Jahre 1641 eine allgemeine Accise- und Steuerordnung zu erlassen. Auch zeigte sich das Land anfangs über die Maßen opferwillig. Im Jahre 1643 z. B. bewilligten die Stände der Marken 118000 Thlr., zwei Jahre später 300000 Thlr. und 1653 auf den Zeitraum von sechs Jahren 560000 Thlr. zum Unterhalt des Heeres. Schon damals wollten sich aber die Stände zu dergleichen Bewilligungen nur unter der Bedingung verstehen, daß ihnen dagegen von dem Kurfürsten gewisse Zugeständnisse für ihre politischen Rechte gemacht würden. Unter anderm mußte er ihnen förmlich versprechen, „in wichtigen Sachen, daran des Landes Gedeihen und Verberb gelegen, ohne der treuen Landstände Vorwissen und Rath nichts zu beschließen noch vorzunehmen, sich auch in keine Verbündnisse, wozu seine Unterthanen oder Landsassen sollten oder müßten gebraucht werden, ohne Rath und Bewilligung gemeiner Landstände einzulassen“. Das mußte dem nach souveräner Macht im vollsten Sinne des Wortes strebenden und jeder Beschränkung derselben durch ständische Einsprache und Theilnahme an der Regierungsgewalt abhorden Fürsten freilich sehr hart ankommen. Er ließ sich dadurch aber nicht betrennen und führte, sein Ziel fest im Auge, den Kampf mit den Ständen bis aufs Äußerste und bis zum gänzlichen Siege durch. So wurde also schon damals die Militärfrage eine Finanzfrage von hoher politischer Bedeutung.

In den Marken wurden, ungeachtet der von dem Kurfürsten gegebenen Versprechungen, allgemeine Landtage gar nicht mehr einberufen; nur zur Berathung in Steuer- und Finanzsachen wurden in den einzelnen Marken dann und wann noch die Stände, d. h. die Abgeordneten der Ritterschaft und der Städte, herangezogen; allein auch dabei wurde ihr Bewilligungsrecht immermehr zu einer leeren Form herabgedrückt. Wenn es z. B. die brandenburgischen Stände allerdings wagten, sich noch einigemal ohne Berufung von Seiten des Kurfürsten zu versammeln, so mußten sie sich dafür eine so strenge Rüge gefallen lassen, daß ihnen die Lust dazu für immer benommen wurde. Fügamer bewiesen sich die Stände in den übrigen Landestheilen, wie namentlich in den Keeschen Landen und vorzüglich in Pommern, wo, obgleich das Land durch den schwedischen Krieg am härtesten betroffen worden war, die Einführung der Accise doch ohne besondere Schwierigkeiten stattfand.

Am hartnäckigsten war dagegen der Widerstand der Stände in dem Herzogthum Preußen. Ueberdies hatte das Land auch hier durch den Krieg unendlich gelitten, und der zunehmende Steuerdruck lag so schwer auf demselben, daß selbst der sehr wohlwollende Statthalter des Kurfürsten, Fürst Bogislaw Radziwill, die Last der Abgaben für unerträglich hielt. Friedrich Wilhelm lehrte sich aber daran nicht, sondern ließ die Steuern selbst mit Gewalt eintreiben.

Das erbitterte natürlich die Stände aufs höchste. Sie suchten sich nun vorzüglich dadurch zu rächen, daß sie dem Kurfürsten die Anerkennung der von ihm erworbenen Souveränität und den entsprechenden Hulbigungsseid verweigerten. Dabei glaubten sie aber um so leichteres Spiel zu haben, weil der König von Polen sie noch nicht ihres Lehnseides entbunden habe und der Vertrag zu Belau überhaupt ohne ihre Zustimmung abgeschlossen worden sei. Schon auf dem im Mai 1661 einberufenen Landtage zu Königsberg, auf welchem der Kurfürst zur Erhaltung des Heeres, welches wegen der drohenden politischen Verhältnisse nicht noch mehr verringert werden dürfe, eine feststehende Hülfe verlangte, kam es darüber zu äußerst bitterm Händeln. Die Stände verweigerten, indem sie sich auf ihre Privilegien stützten, nicht nur jede Hülfe, sondern wandten sich auch durch eine förmliche Botschaft an den König von Polen, welchen sie allein nach wie vor als ihren rechtmäßigen souveränen Herrn anerkennen wollten. Aber auch der Kurfürst war indessen nicht müßig gewesen, sondern hatte es durch seinen gewandten Unterhändler zu Warschau durchgesetzt, daß der König sich zu einer in sehr bestimmten Ausdrücken abgefaßten Eidesentlassung der Stände verstand. Die Hulbigung konnte nun freilich nicht wohl länger verweigert werden, aber der Widerstand der Stände war damit noch keineswegs gebrochen. Sie bestanden fortwährend auf der Erhaltung ihrer Privilegien und drohten selbst damit, daß sie, wenn dieselben beeinträchtigt werden sollten, bei der Krone Polen darüber Klage führen und Abhülfe verlangen würden.

Eine augenblickliche Nachgiebigkeit des Kurfürsten, indem er die Meise abstellte und das Heer bedeutend verminderte, fruchtete nur wenig. Die Sprache und die Anforderungen der Stände wurden nur um so hochfahrender, und wirklich gingen sie nun so weit, daß sie die Hülfe Polens förmlich in Anspruch nahmen, jedoch nicht mit dem erwünschten Erfolg, weil man auch von dieser Seite die Dinge nicht aufs Äußerste treiben wollte. Das ermutigte denn wieder den Kurfürsten zu entschiedenern Schritten, bei welchen er jetzt allerdings schon insofern etwas leichteres Spiel hatte, als es ihm gelungen war, das Interesse des Abels, zu dem sich auch die meisten kleinen Städte hielten, von dem der anmaßenden und so auffälligen Bürgerchaft der Hauptstadt Königsberg zu trennen. Auf Jureden des Statthalters erschien er im October 1662 an der Spitze von 3000 Mann und einem starken Artilleriepark selbst in Königsberg, ließ den Abelführer der Oppositionspartei, den Schöppenmeister Rhobe, ein übrigens nicht ganz fiedlenloses Subject — er sollte mit fremden Mächten, namentlich den Kaiserlichen und den Jesuiten, allerhand verdächtige Verbindungen unterhalten haben — ohne weiteres verhaften und machte ihm vor einer Specialcommissiön den Hochverrathproceß. Da beugten sich doch endlich die widerspenstigen Stände und erkannten die Souveränität des Kurfürsten an, welcher ihnen dagegen einige nicht unerhebliche Zugeständnisse machte. Als vorläufige Abstandssumme sollte der Abel im Verein mit den kleinen Städten jährlich auf drei Jahre 60000, Königsberg 100000 Fl. zahlen und letztere Stadt im Genuß ihrer Privilegien bleiben. Unter großen Feierlichkeiten fand dann auch im October 1663 und zwar im Weisem der zu diesem Zwecke herbeigezogenen polnischen Commissare, welche die Preußen von dem dem Könige geleisteten Eide entbinden sollten, die förmliche Hulbigung statt.

Nichtsdestoweniger blieb die Stimmung gegen den Kurfürsten nach wie vor eine um so gereiztere, da er nun auch die auf diese Weise anerkannte Souveränität ohne alle Rücksicht auf die Rechte der Stände zu völliger Geltung bringen wollte, vorzüglich in Betreff seiner unmäßigen Anforderungen zur Bestreitung der Kosten des Heerwesens und der Verwaltung. Noch war nicht einmal der Termin der auf drei Jahre festgesetzten Abstandssumme abgelauten, als der Kurfürst schon wieder mit weit höhern Ansprüchen hervortrat. So forderte er z. B. im Jahre 1666, außer der Werbung von 1000 Reitern auf Kosten der preussischen Stände, vom Lande jährlich 200000 Thlr. und von der Stadt Königsberg allein 100000 Fl. nebst 66000 Thln. Rückständen. Auch diesmal drang indessen der Kurfürst mit Gewalt durch. Der Hauptwortführer des Abels, Ludwig von Kalkstein, welcher sich selbst bis zu einem Morbanschlag auf das Leben des Kurfürsten hinreißen ließ, wurde verhaftet, als Hochverrätther zum Tode verurtheilt, dann aber begnadigt und eiblich verpflichtet, Preußen nie zu verlassen. Dennoch entfloß er nach Polen und überreichte dem Könige Johann II. Kasimir eine förmliche Klageschrift der Stände gegen den Kurfürsten. Das gab zu den allerärgerlichsten Händeln Veranlassung. Denn da die von dem Kurfürsten verlangte Auslieferung Kalkstein's nicht bewirkt werden konnte, so ging dieser in seiner Frechheit so weit, daß er sich mit einer förmlichen Beschwerdeschrift nun auch noch an den polnischen Reichstag wandte, welcher sich natürlich mit der Sache gar nichts zu schaffen machen wollte und konnte. Da mußte sich der Kurfürst freilich auch durch einen

Gewaltreich zu helfen suchen. Denn es hätte nicht viel gefehlt, daß es durch die fortgesetzten Aufbegehren Kalkstein's zu einer förmlichen Kriegserklärung von seiten des Königs von Polen gekommen wäre. Auch rüstete der Kurfürst schon für alle Fälle. Ehe es aber zu diesem Äußersten kam, ließ er Kalkstein, ungeachtet des ihm von dem Könige von Polen ausgetheilten Schutzbriefs, durch seinen Residenten Brandt zu Warschau mit Gewalt aufheben und in Fesseln geschlagen unter starker Bedeckung über die polnische Grenze nach Memel in Gewahrsam bringen.

Eine solche Verletzung des Völkerrechts machte natürlich ungeheures Aufsehen und brachte den Kurfürsten in arge Verlegenheit. Denn der König verlangte die sofortige Wiederauslieferung Kalkstein's und derer, welche zu dieser Gewaltthat die Hand geboten. Der Kurfürst schützte anfangs Unwissenheit vor, suchte aber dann den König dadurch zu beschwichtigen, daß er Brandt und den Führer der Schutzwache, welche Kalkstein aufgehoben hatte, freilich nur zum Schein, vor Gericht stellen und jenen seiner Ehre und seiner Güter verlustig erklären, diesen sogar zum Tode verurtheilen ließ. Beide wurden später natürlich begnadigt und selbst mit Ehren aller Art überhäuft, während Kalkstein seinem Geschick doch nicht entgehen konnte. Er wurde vor ein besonderes Gericht gestellt, durch die Tortur zum Geständniß seiner Schuld gezwungen, dann als Gibbrüchiger, Fälscher und Hochverräther zum Tode verurtheilt und im November 1672 auch wirklich hingerichtet. Das machte aber natürlich auch im Lande viel böses Blut, namentlich unter den Ständen, welche nach wie vor in Geldsachen widerspenstig blieben. Der Kurfürst griff aber am Ende doch auch da mit rücksichtsloser Strenge durch und führte die zum Unterhalt des nicht mehr entbehrlichen stehenden Heeres nöthige Accise, wie sie bereits in den Marken erhoben wurde, auch in Preußen mit Gewalt ein.

Damit hatte er nun insofern eins der Hauptziele seiner consequenten Politik erreicht, als er die souveräne Gewalt in seinen Staaten fast einzig und allein in seiner Person concentrirt sah. Das dabei von ihm beobachtete Verfahren kann freilich vor dem Richterstuhl der Gerechtigkeit und selbst der politischen Moral nicht durchgängig als gerechtfertigt erscheinen; allein nichtsdestoweniger bleibt die welthistorische Thatsache stehen, daß sein mit unerbittlicher Strenge durchgeführtes politisches System als die eigentliche Grundlage der Machtstellung zu betrachten ist, auf welcher sich seitdem die preussische Monarchie zu ihrer gegenwärtigen europäischen Bedeutung erhoben hat. Denn jetzt sing man eigentlich erst an, dieses kleine Kurfürstenthum zu den selbständigen Staaten zu zählen, um deren Beistand man sich bewerben müsse, oder deren Feindschaft man zu fürchten habe. Man verwarf und mißbilligte offen die Handlungsweise des Kurfürsten, beneidete und bewunderte aber nichtsdestoweniger das, was er am Ende damit erreicht hatte.

Seine Stellung wurde indessen dadurch keineswegs eine sehr leichte. Denn es galt nun, unter den damaligen sehr verwickelten europäischen Verhältnissen eine möglichst bestimmte Haltung anzunehmen und zu behaupten. Auch darin bewährte jedoch Friedrich-Wilhelm sogleich wieder seinen politischen Scharfblick, daß er die Politik der Neutralität, zumal in seiner Lage, für die aller schlechteste erklärte. „Was neutral zu sein ist“, schrieb er darüber um diese Zeit einmal an Otto von Schwerin, „habe ich schon vor diesem erfahren, und wenn man schon die allerbesten conditiones hat, so wird man doch übel tractirt. Ich habe auch geschworen, mein Leben lang nicht neutral zu sein, und würde mein Gewissen damit beschweren.“ Bekanntlich handelte es sich damals vorzüglich darum, in dem großen Kampfe zwischen Ludwig XIV. und den Generalstaaten der Vereinigten Niederlande Partei zu ergreifen. Sie hätten wol beide gern gewünscht, den Kurfürsten ganz in ihr Interesse zu ziehen. Die Wahl war aber für ihn um so schwieriger, da er auch noch auf den Kaiser und vorzüglich auf Polen und Schweden Rücksicht zu nehmen hatte. Im allgemeinen war es damals Grundsatz seiner klugen Politik, sich die Mächtigern zu Bundesgenossen auszuersuchen, solange sie ihm nicht selbst Gefahr zu bringen drohten. So hielt er es anfangs natürlich mit Frankreich, mit welchem er daher auch bereits im August 1664 das im Jahre 1656 abgeschlossene Defensivbündniß erneuerte, welches die Form eines Rheinbundes annahm. Wie er dadurch in den nächsten Jahren in die schweren Kriegsergebnisse und die diplomatischen Intriguen verwickelt wurde, ist zu bekannt, als daß wir hier näher darauf einzugehen brauchen.

Friedrich-Wilhelm bewährte jetzt auch darin wieder eine völlig gesunde Politik, daß er den rechten Zeitpunkt wahrzunehmen mußte, wo es galt, von dem Bunde mit dem Mächtigen auf die Seite des Schwächeren zu treten. Als daher Ludwig XIV. Miene machte, die Niederlande mit seinem Reiche zu vereinigen, und das Deutsche Reich auf eine Weise bedrohte, daß namentlich

auch die Rheinischen Lande in großer Gefahr schwebten, erklärte sich der Kurfürst gegen Frankreich für die Sache der Generalstaaten. Jedoch war seine Theilnahme am Kriege am Rhein, wo er einem der größten Feldherren seiner Zeit, Luxenne, gegenüberstand, nicht vom Glücke begünstigt. Auch hielt er es für klug, sich bald noch so glimpflich wie möglich aus der Sache zu ziehen. Durch den am 16. Juni 1673 zu Boffem abgeschlossenen Friedensvertrag mit Frankreich verpflichtete er sich, den Generalstaaten ferner keine Hülfe mehr zu leisten und zur Sicherung der französischen Armee ein Observationscorps an der Weser aufzustellen, wogegen die Franzosen die von ihnen im Rheinischen besetzten Plätze räumten und dem Kurfürsten, welcher sich übrigens für den Fall, daß etwas gegen das Reich unternommen werden würde, völlig freie Hand vorbehielt, sogar noch eine Entschädigung von 800000 Livres zugestanden.

Wie gern hätte er darauf auch den allgemeinen Frieden vermittelt, um Europa die lange ersehnte Ruhe und seinen eigenen Staaten einige Erholung zu verschaffen! Da ihm dies aber nicht gelingen wollte und die Stellung Frankreichs zu Deutschland immer gefahrdrohender wurde, trug er auch kein Bedenken mehr, sich dem Schutz- und Trugbündniß des Kaisers, Spaniens und der Generalstaaten gegen Frankreich anzuschließen. Durch einen am 1. Juli 1674 mit demselben abgeschlossenen Vertrag übernahm er selbst den Oberbefehl über ein aus 16000 Mann bestehendes Heer, wozu Spanien und Holland die Hälfte stellten, indem sie sich zugleich verpflichteten, ihm gegen seine Feinde zu Land und zu Wasser beizustehen. In den letzten gehörten auch jetzt wieder vor allen Polen und Schweden. Polen wußte er dadurch zu beschwichtigen, daß er den eben erst (21. Mai 1674) erwählten Selbentönig Johann Sobieski in seinen Kriegen gegen die Türken mit einem kleinen Hülfscorps von 12 Compagnien Dragonern unterstützte. Desto schwieriger wurde dagegen seine Stellung zu Schweden. Denn König Karl XI. verlangte von ihm geradezu, er solle, anstatt an dem Kriege gegen Frankreich theilzunehmen, doch lieber neutral bleiben und sich zum Lohne dafür französische Subsidien zahlen lassen. Eine so schmachvolle Zumuthung verwarf natürlich Friedrich Wilhelm mit gerechtem Unwillen, obgleich er wohl wußte, was davon die Folgen sein dürften. Denn schon während er sich auf dem Marsche nach dem Rhein hin befand, konnte er nicht mehr in Zweifel darüber sein, daß die Schweden demnächst in die nur schwach vertheidigten kurfürstlichen Lande einbrechen würden.

Auch überschritten sie bereits im December 1674 wirklich die Grenzen und drangen im Frühjahr 1675, ohne irgend Widerstand zu finden, immer weiter in Pommern und in den Marken vor. Jetzt raffte der Kurfürst alle seine Kräfte zusammen, um dem übermüthigen Feinde Trost zu bieten. „Es vermeinen zwar die Schweden“, schrieb er damals an seinen Statthalter in den Marken, den Fürsten Johann Georg von Anhalt, „daß sie mich durch solche Überfallung dahin zwingen und bringen wollen, daß ich von der allirten Partet abtreten und mich zur Neutralität oder auf ihre Seite zu bringen resolviren solle; sie fehlen hierin aber sehr; denn nachdem sie mich ganz ruinirt haben, bleibt nichts übrig als das Leben in mir, und solches will ich lieber verlieren, als zu hangiren und mich nicht zu revanchiren, es mag nun ablaufen, wie es wolle, und dadurch beweisen, daß ich nicht so veränderlich bin, als sie öffentlich ausgeben.“ Darauf hin war sein Entschluß schnell gefaßt. Mit dem besten Theile seiner Truppen eilte er vom Rhein nach den Marken zurück, wo jetzt die Schweden auf so entfehlige Weise hausten, daß sich selbst das Landvolk in hellen Haufen gegen sie erhob. Diese gereizte Stimmung des Volks kam dem Kurfürsten natürlich sehr zu statten. Er wurde überall als der Retter aus großer Noth empfangen und gefeiert. Bereits am 25. Juni nahm er Rathenow, wo sich die Schweden festgesetzt hatten, mit Sturm, und drei Tage später lieferte er dem weit überlegenen Feinde jene siegreiche Entscheidungsschlacht bei Fehrbellin, welche seinen Namen in der preussischen und europäischen Kriegsgeschichte unsterblich gemacht hat.

Allein auch bei dieser Thatthat fiel der politisch-moralische Gewinn für die Sache des Kurfürsten zunächst weit schwerer ins Gewicht als der materielle Vortheil. Denn während er im ganzen Lande als Befreier und Retter aus größter Bedrängniß hoch gefeiert wurde und jetzt kein Opfer, das man gebracht hatte, mehr zu schwer erschien, während die übrigen Mächte dem siegkrönten Fürsten ihre Bewunderung nicht versagen konnten, behaupteten die Schweden, obgleich ihre Hauptmacht bei Fehrbellin gänzlich vernichtet zu sein schien, in Pommern doch noch immer eine feste Stellung und bedrohten von hier aus nach wie vor die Marken auf die ernstlichste Weise. Auch ergriffen sie schon im Januar 1676 von da aus wieder die Offenstve, nahmen Swinemünde hinweg und versuchten sich, jedoch vergeblich, gegen Wolgast.

Jetzt war, in Folge eines mit demselben abgeschlossenen geheimen Vertrags, der König von Dänemark, Christian V., der thätigste Bundesgenosse des Kurfürsten. Beide verpflichteten sich gegenseitig, mit Schweden nicht eher Frieden zu schließen, als bis sie vollständige Genugthuung erlangt haben würden. So wurde der Krieg in den nächsten Jahren mit wechselndem Glücke fortgesetzt. Noch im Jahre 1676 verdrängte der Kurfürst die Schweden von der Insel Usedom und nahm Anklam und Demmin hinweg, während die Dänen ihnen mit ihren Schiffen nicht unerheblichen Schaden zufügten. Im Jahre 1677 fiel Stettin nach einer langwierigen Belagerung, welche fast die ganze Stadt in einen Schutthaufen verwandelt hatte, und im Jahre 1678 Stralsund nach nur zweitägiger Beschießung in die Gewalt des Kurfürsten, worauf auch Greifswald nicht länger zu halten war. Vorher schon war die Insel Rügen von der vereinten dänischen und brandenburgischen Flotte in drei Tagen hinweggenommen worden, eine Waffenthat, welche auch insofern in diesem Kriege Epoche macht, als dabei die brandenburgische Kriegsmarine zum ersten mal eine nicht unbedeutende Rolle spielte. Denn der Kurfürst konnte ein Geschwader von nicht weniger als 8 größern Kriegsschiffen zu 20—35 Kanonen, 210 kleinern Fahrzeugen und 140 Barken, unter dem Befehle des Grafen Tromp, dem Sohne des berühmten niederländischen Admirals, zu der dänischen Flotte unter Admiral Juul stoßen lassen, welche die Insel Rügen eroberte.

Während also Schweden in Pommern beinahe alles verlor, was es bis dahin hier noch behauptet hatte, kam es in Preußen, wo es sich für die in jener Provinz erlittenen Niederlagen durch einen kühnen Einfall rächen wollte, in noch weit härtere Bedrängniß. Sehr gefährlich hätte hier die Sache für den Kurfürsten werden können, wenn es König Karl XI. gelungen wäre, Polen dadurch in sein Interesse zu ziehen, daß es ihm im Falle siegreicher Theilnahme am Kriege die Wiedererlangung Preußens in Aussicht stellte. Allein Johann Sobieski, welcher, ungeachtet der Aufhegereien Frankreichs, bereits im Mai 1677 die Verträge von Belau und Bromberg bestätigt hatte, weigerte sich so gut wie der Reichstag, welcher gegen die Geldspenden des Kurfürsten nicht unempfindlich gewesen sein soll, auf dergleichen Summationen einzugehen. Von dieser Seite gesichert, eilte der Kurfürst selbst im Januar 1679 nach Preußen, schlug die Schweden, welche schon Elbst besetzt hatten, überall mit großen Verlusten zurück und warf sie endlich gänzlich über die Grenze von Livland hinüber.

Leider entsprachen diesen ruhmreichen Feldzügen des Kurfürsten die Vortheile, welche man ihm beim Abschluß des allgemeinen Friedens zugesprochen zu können meinte, nun doch nicht. Man betrachtete im allgemeinen seine wachsende Macht mit sehr ungünstigen Augen, und in diesem Sinne hatte sich der Kaiser schon einmal dahin geäußert, „daß er gar kein Gefallen daran finde, am Baltischen Meere ein neues Königreich der Vanhalen entstehen zu sehen“. Auch wurde es übel vermerkt, daß der Kurfürst sogleich bei der Eröffnung der Friedensverhandlungen zu Nimwegen mit dem Verlangen hervortrat, daß er nicht als Reichsstand von dem Kaiser vertreten werde, sondern als selbständig mit Frankreich unmittelbar unterhandeln dürfe. Man gab in diesem Punkte zwar nach, aber seine Sache wurde dadurch um nichts besser gemacht, da der Verwirklichung seiner Ansprüche nun überall, namentlich von seiten des Kaisers, die größten Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Jetzt nun, nach den siegreichen Feldzügen in Pommern und Preußen, wollten Frankreich und Schweden mit dem Kurfürsten gar nicht mehr in Nimwegen unterhandeln. Die Verhandlungen sollten am Hofe Ludwig's XIV. selbst fortgesetzt werden, wohin daher Friedrich Wilhelm auch seinen sehr gewandten Bevollmächtigten Meinders zu schicken sich beillie.

Für ihn handelte es sich jetzt vor allem darum, sich den Besitz von Stettin zu erhalten. Allein darauf wollte Ludwig XIV. unter keiner Bedingung eingehen, weil er, wie er sagte, seine Ehre dafür verpfändet habe, Schweden vollständig wiederherzustellen. In dem am 29. Juli 1679 zu St.-German-en-Laye unterzeichneten Frieden mußte sich daher der Kurfürst damit begnügen, daß ihm nur das von Schweden zurückerrattete werden solle, was er im Stettiner Vertrage vom Jahre 1653 auf dem rechten Oberufer verloren habe. Dagegen mußte Schweden seinerseits auf alle Vortheile, welche es durch den Stettiner Vertrag erhalten hatte, namentlich die Zölle in Hinterpommern, Verzicht leisten, während sich Ludwig XIV. dazu verband, dem Kurfürsten binnen zwei Jahren eine Entschädigung von 300000 Kronen zu gewähren. Friedrich Wilhelm war darüber so entrüstet, daß er in der ersten Aufwallung des Horns sein Recht mit den Waffen in der Hand geltend machen wollte. Bald kehrte aber auch bei ihm die ruhige Überlegung zurück, weil die Franzosen erklärten, sie würden seine rheinischen Besitzungen nicht eher räumen, als bis der Friede völlig hergestellt und vollzogen sein würde. Als besondere

Gunst wurde ihm darauf noch gestattet, bei der Räumung der eroberten pommerschen Festungen alles dort vorgefundene Geschütz mit hinwegzunehmen. Vergebens verlangte er darauf hinterher noch von dem Kaiser und den Generalstaaten Ersatz für die ihm im Frieden zu Nimwegen zu Theil gemordene rücksichtslose Behandlung.

Auch von Spanien wollte er die seit 1674 vertragsmäßig zu zahlenden Subsidien, deren Rückstände jetzt allein sich auf 2 Mill. Thlr. belaufen, mit Gewalt der Waffen eintreiben, und zwar mittels seiner jungen Seemacht. Sie bestand damals aus 6 Fregatten zu 20—40 Kanonen, mit welchen er nicht ohne Erfolg auf die spanischen Schiffe Jagd machte und selbst den kühnen Plan faßte, die aus den Antillen erwartete Silberflotte hinwegzunehmen. Dies wollte ihm aber doch nicht gelingen, und so mochte er wol selbst einsehen, daß es das Klügste sein werde, seine Unternehmungen zur See auf das seinen Mitteln entsprechende Maß zu beschränken.

Auffallend und tabelndwerth erschien auf den ersten Blick seine gegen Frankreich eingehaltene Politik, als Ludwig XIV., auf die Behauptung hin, dem Könige von Frankreich gebühre die volle Souveränität über die im Westfälischen Frieden erworbenen Reichsländer, und diese gehe so weit, daß er auch alle und jede Provinzen, welche irgendetmal mit diesen Städten und Territorien in Verbindung gestanden, zurückzufordern berechtigt sei, seine Réunionskammern in Thätigkeit setzte. Der Kurfürst war in der That der einzige Reichsfürst, welcher diesen Gewaltstreichen, wenigstens bedingungsweise, das Wort rebete. Er meinte, man solle sich mit dem mächtigen Könige lieber auf gütliche Weise auseinandersetzen und ihm einiges gewähren, als sich mit ihm in einen Krieg einlassen, von dem man nichts zu erwarten habe; auch er mißbilligte das Verfahren der Réunionskammern und die zunehmende Härte Ludwig's XIV. gegen die Reformirten, müsse sich aber doch vorerst noch für Frankreich erklären. Diese kleinliche und undeutsche Politik zog ihm freilich viele üble Nachrede zu, auch war sie, an sich unnatürlich, auf die Dauer gar nicht durchzuführen. Als daher der König in seinen Übergriffen immer rücksichtsloser und in Verfolgung der Reformirten immer unarmherziger wurde, sagte sich auch der Kurfürst gänzlich von ihm los und wurde namentlich der eifrigste Beschützer der aus Frankreich vertriebenen Reformirten, denen er in seinen Staaten eine sichere Freistadt gewährte. Indem er sich nun wieder ganz dem Kaiser und dem Reichstage zuwandte, erklärte er unumwunden, das wirksamste Schuzmittel Deutschlands gegen weitere Umgriffe Frankreichs sei die Errichtung einer tüchtigen und bereiten Heeresmacht der größern Fürsten, zu deren Unterhalt die Kleinern waffenlosen Reichsstände beitragen müßten, weil sie ja die Wohlthat des Schuzes genießen. Er für sich sei bereit, ein starkes Heer aufzustellen, wenn der Kaiser den kleinen Reichsständen Beiträge zum Unterhalt desselben auflegen wolle.

Davon wollte nun aber wieder der Kaiser nichts wissen, weil es gar nicht in seinem Sinne lag, daß der Kurfürst theilweise auf Reichskosten seine bewaffnete Macht, welche ohnehin schon Argwohn erregte, noch verstärkte. Ungeachtet dieser Spannung zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten kam im März 1686 doch noch ein Vergleich zwischen beiden zu Stande, dem zufolge der Kurfürst dem Kaiser eine ansehnliche Hülfe gegen die Türken, 6000 Mann Fußvolk, 1200 Mann Reiteret und 800 Dragoner, zusagte, wogegen ihn von dem Kaiser für seine verjährten Ansprüche an die schlesischen Herzogthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wehlau der Kreis Schwiebus überlassen, dann aber hinterlistigerweise doch nicht wirklich abgetreten wurde. Gleichwol erfüllte der Kurfürst seine Bundespflicht gegen die Türken auf die ehrenhafteste Weise und blieb auch der deutschen Sache getreu, obgleich ihn die französisch gefinnte Partei, zu welcher sein eigener Bevollmächtigter auf dem Reichstage zu Regensburg, Gottfried v. Jena, gehörte, dadurch davon abziehen suchte, daß man ihn einreden wollte, Frankreich werde ihm die zu zahlenden Subsidien fernerhin vorenthalten. Er wies diese ungeschickte Einschüchterung ohne weiteres mit der Bemerkung zurück: „man irre sehr, wenn man glaube, ein so elender Beweggrund könne ihn bestimmen, etwas von seinem wohlherworbenen Ansehen in der Welt aufzugeben, seine Pflichten gegen das Vaterland zu versäumen und die Freiheit seiner Entschlüsse zu beschränken.“

So trat Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst, als ein wahrhaft deutscher Fürst von dem Schauplatze seiner vielumfassenden Thätigkeit ab. Denn bald hatte nun seine Stunde geschlagen. Nachdem er noch tags zuvor dem Kronprinzen warm ans Herz gelegt hatte, „vor allem solle er den Ruhm, den er ihm als Erbtheil hinterlasse, zu bewahren und zu vermehren suchen; nie solle er die nöthige Vorsicht vergessen, und weil ihn selbst die Erfahrung gelehrt, daß Ruhe und

Sicherheit ohne eine eiserne Hand und ohne ein stehendes Heer nicht zu bewahren sei, so möge er dasselbe erhalten und üben, um des Landes Sicherheit und das Ansehen seines Hauses zu behaupten', verschied er am 29. April 1688.

Über seine Politik im Innern haben wir nur noch wenig hinzuzufügen. Daß diese vorzüglich darauf gerichtet war, die souveräne Macht des Fürsten mehr und mehr zu befestigen, ist schon hinlänglich angedeutet worden. In das ganze Verwaltungswesen brachte er mehr Einheit und Ordnung, namentlich durch die bessere Organisation der Thätigkeit des Geheimraths-Collegiums, an dessen Spitze er gleichsam als seinen Stellvertreter in der Person des Otto v. Schwerin, eines der ausgezeichnetsten Staatsmänner dieser Zeit, einen Oberpräsidenten stellte. Bildete dasselbe gewissermaßen die Centralbehörde für die gesammte Staatsverwaltung, so standen dagegen an der Spitze der Regierung der einzelnen Provinzen, der Mark Brandenburg, Preußens, Kleves, Halberstadts mit Magdeburg und Hinterpommerns, welche in ihren politischen Institutionen und ihrer Verwaltungswelse noch sehr voneinander verschieden waren, besondere Statthalter, meistens Männer von ausgezeichneten Fähigkeiten, wie in Preußen nacheinander der Herzog Bogislaw Radzwill, der Herzog v. Croÿ und der Marschall Herzog v. Schomberg, in der Mark Brandenburg der Fürst Johann Georg von Anhalt-Deßau, in den kleveschen Landen der Fürst Johann Moriz zu Nassau, im Fürstenthum Halberstadt der Graf Albrecht zu Dohna und der Geheimrath v. Sena und endlich in Hinterpommern erst der Herzog v. Croÿ und dann der berühmte Marschall Derflinger. Auch dies war eine der ausgezeichneten Regenteneigenschaften des Großen Kurfürsten, daß er zu diesen hohen und schwierigen Staatsämtern fast durchgängig die befähigtesten Männer zu wählen verstand.

Große Sorgfalt wandte er vorzüglich dem Finanzwesen zu. Es grenzt fast an Wunderbare, daß er bei den ungeheuern Ansprüchen, welche namentlich der Unterhalt des Heeres an ihn machte, wenn mitunter auch nicht ohne Härten und Gewaltthätigkeiten, immer noch die Mittel ausfindig zu machen wußte, auch den Bedürfnissen seiner für jene Zeit glänzenden Hofhaltung und den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung zu genügen. Daß er es auch vortrefflich verstand, die wahren Hülfquellen einer gesunden Staatswirthschaft, Ackerbau, Handel und bürgerliche Thätigkeit, auf fruchtbringende Weise flüssig zu machen, war einer seiner wesentlichsten Vorzüge. Wie weit sein durchdringender Blick für das, was Preußen noth thue, wenn es seine europäische Stelle behaupten wolle, damals schon ging, hat er am besten dadurch bewiesen, daß er die Beförderung eines ausgedehnten Seehandels zur Grundlage der Herstellung einer tüchtigen Kriegsmarine zu machen bemüht war. Leider ist aber auch dies bis herab auf unsere Tage nur eine vorübergehende Schöpfung seines genialen, alles umfassenden Geistes geblieben.

Endlich lag ihm auch die Pflege der höhern geistigen Interessen der Nation gar sehr am Herzen. Für die bessere Organisation des Schulwesens, die Wiederherstellung der völlig gerüttelten Universität zu Frankfurt, die Vermehrung und zweckmäßigere Einrichtung der kurfürstlichen öffentlichen Bibliothek zu Berlin, für Kunst und Wissenschaft überhaupt wurde alles gethan, was die dazu verwendbaren mäßigen Mittel nur irgend gestatteten.

In Religionsachen ließ er, selbst von tiefbegründeter echt christlicher Frömmigkeit durchdrungen, aber fern von jedem Vorurtheil, den Geist der Milde, der Duldung und der Versöhnlichkeit walten. Auch er glaubte an die Möglichkeit einer Vereinigung der Reformirten und Lutheraner. Allein seine darauf gerichteten Bemühungen scheiterten an der Unversöhnlichkeit und dem widerspenstigen Geiste beider Parteien, und so blieb auch eine Versammlung von Geistlichen beider Confessionen, welche er zu diesem Zwecke bereits im Jahre 1662 nach Berlin berief, ohne den gewünschten Erfolg. Unter diesen Umständen war es dem Kurfürsten um so mehr darum zu thun, wenigstens den echt religiösen Sinn im Volke, sei es unter welcher Form es wolle, noch möglichst zu pflegen, da derselbe gerade durch den endlosen kirchlichen Hader nur zu sehr beeinträchtigt wurde.

Was übrigens das Kurfürstenthum der Hohenzollern unter Friedrich Wilhelm geworden war, mögen schließlicly noch nachstehende einfache Zahlenangaben darthun. Als er die Regierung antrat, betrug der Flächeninhalt desselben etwa 1400 Quadratmeilen, welche sich unter seiner Regierung bis auf 1930 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von etwa 1,500000 Seelen vermehrten. Die Einkünfte stiegen von 4—500000 auf 2½ Mill. Thlr., sodasß er in seinem Schätze 600000 Thlr. hinterlassen konnte. Das Heer, welches bei seinem Regierungsantritt nur 4000 Mann betrug, brachte er in Friedenszeiten auf 24000 Mann, während er in Kriegszeiten bis 40000 Mann ins Feld stellen konnte.

Die Hauptquelle zu der Geschichte des Großen Kurfürsten bleibt noch immer Samuel Pufendorf's Werk „De rebus gestis Friderici Wilhelmi“. Der Werth, welchen man diesem Werke mit Recht beilegt, ist jetzt besonders dadurch anerkannt worden, daß die Regierung eine neue Ausgabe desselben mit deutscher Übersetzung besorgen läßt, wozu gegenwärtig auch unter Leitung einer dazu ernannten Commission, wozu unter andern Professor Droysen gehört, umfassende vorbereitende Studien in den handschriftlichen Schätzen des königlichen geheimen Staatsarchivs gemacht werden.

Wir haben uns bei der Schilderung der Regierungszeit des Großen Kurfürsten etwas länger aufgehalten, weil sie in jeder Hinsicht als die Epoche bezeichnet werden muß, in welcher der eigentliche und dauernde Grund zu der weltgeschichtlichen Bedeutung des Hauses Hohenzollern und somit durch dasselbe zu der vereinstigen Größe des preussischen Staats gelegt wurde. Im Folgenden können wir nun um so kürzer sein, da namentlich das Königthum der Hohenzollern viel zu tief in den Gang der allgemeinen Weltbegebenheiten eingreift, als daß seine Geschichte in den Kreis dieser Darstellung gezogen werden könnte, welche eigentlich bloß der regierenden Familie gewidmet sein soll. Eine kurze Charakteristik der Nachfolger des Großen Kurfürsten und ihrer Thätigkeit mag daher hier vollkommen genügen.

Leider hatte der Sohn und Nachfolger desselben, Friedrich III., ungeachtet der väterlichen Mahnungen auf dem Sterbebette, die hohe Aufgabe, die nun ihm gestellt war, gewiß nicht so begriffen, wie es zum Heile des Staats und seines Hauses zu wünschen gewesen wäre; denn er gehörte zu jenen schwachen und leichtfertigen Fürsten, welche den Besitz der Macht vorzugsweise zur Befriedigung ihrer persönlichen Eitelkeit und einer unfruchtbaren Prunksucht benutzen zu müssen glauben, und die, wie Friedrich II. einmal treffend charakterisirt, „groß in kleinen und klein in großen Dingen sind“. Die schlimmste Folge davon war nun, daß er diesen seinen Schwächen die höhern Staatsinteressen zum Opfer brachte und namentlich die Vergeudung der öffentlichen Gelder zur Befriedigung seiner kleinlichen Leidenschaften unter seiner Regierung bald in eine heillose Verschwendung ausartete. Auch seine äußere Politik, bei welcher er sich ganz in die Arme Oesterreichs warf, um es dann wieder desto bequemer zu seinen Zwecken benutzen zu können, trug im wesentlichen diesen Charakter. Die besten Staatskräfte wurden in den Kriegen gegen Frankreich, welches er mit unversöhnlichem Haß verfolgte, und gegen die Türken vergeudet. Die dort errungenen Siege schmückelten zwar gleichfalls seiner Eitelkeit, kosteten aber ungeheuere Summen und brachten dem Staate nicht den geringsten Vortheil.

Zum Glück gewann das Land durch den Frieden zu Ryswisk (22. Sept. 1697) wenigstens wieder einen Ruhepunkt. Das war auch die Zeit, wo der von dem Kurfürsten längst gehegte Wunsch, sich selbst die Königskrone aufzusetzen, ungeachtet des entschiedenen Widerspruchs seines treuesten und aufgeklärtesten Rathgebers, des Oberpräsidenten Dandelman, zum feststehenden Entschlusse reifte. Aber auch dabei waren für ihn mehr Motive der Eitelkeit als höhere politische Triebfedern im Spiele. Die letztern lagen überhaupt ebenso außerhalb seines Gesichtskreises, als ihm für die Bedeutung dieses wichtigen Schrittes der Blick in die Zukunft gänzlich fehlte. Der Widerstand des Kaiserhauses war leicht überwunden. Durch den mit dem Kaiser Leopold I. am 6. Nov. 1700 vereinbarten Erbungsvertrag verpflichtete sich der Kurfürst, den Kaiser in allen Kriegszelten mit 8000 Mann auf seine eigenen Kosten zu unterstützen und eine Garnison in Philippsburg zu halten. Außerdem leistete er Verzicht auf die bedeutende Summe der ihm schuldigen Subsidien und versprach die kurbrandenburgische Wahlstimme bei jeder Erledigung des kaiserlichen Throns für einen Prinzen aus dem österreichischen Hause. Ueberdies sollte die königliche Würde des Kurfürsten in seinen Beziehungen zum Deutschen Reiche durchaus nichts ändern.

Freilich fehlte es auch damals sogleich nicht an weiter blickenden Staatsmännern, welche das volle Gewicht dieser folgenreichen Rangeshöhung wohl zu würdigen wußten. Als der berühmte Prinz Eugen von Savoyen erfuhr, daß der Kaiser seine Zustimmung dazu gegeben habe, brach er in Voraussicht dessen, was sich vereinst für beide Mächte daran knüpfen könne, unwillkürlich in die Worte aus: „Der Kaiser müßte die Minister hängen lassen, welche ihm einen so abschweulichen Rath gegeben.“ Für Friedrich I., so wurde er fortan als König genannt, war aber die Hauptsache, die Befriedigung seiner Eitelkeit, erreicht. Der Erbvertragsact selbst wurde am 18. Jan. 1701 zu Königsberg mit erstaunlicher Pracht vollzogen. Es gewährte dem prunksüchtigen Fürsten ganz besondere Genugthuung, daß er in einem Erbvertragsornate erscheinen konnte, dessen Werth allein auf mehrere Millionen geschätzt wurde, und mehr als 6 Mill. Thlr.

waren sonst auf die Krönungsfeier verwendet worden, für das Land eine ungeheure Last, welche zum Theil durch eine neue sogenannte Königssteuer in Form einer höchst drückenden Kopfsteuer aufgebracht werden mußte. Nun sollte aber noch der neue königliche Hof durch äußern Glanz seine Stellung behaupten, was wieder die Kosten des Hofstaats ansehnlich vermehrte, sodas man selbst zu höchst gehässigen Mitteln, wie die Verminderung der Besoldungen der Civilbeamten um ein Zwölftel, seine Zuflucht nehmen mußte.

Ernstlichen Widerstand fand die Anerkennung des neuen Königstitels von seiten der übrigen Höfe eigentlich nirgends. Sie beeilten sich im Gegentheil meistens, ihre Glückwünsche dazu darzubringen. Nur der Papst verweigerte die Anerkennung förmlich. Frankreich, Spanien, Schweden und die von ihnen mehr oder minder abhängigen kleinern Mächte, wie Venedig, Portugal und Köln, zögerten damit, weil sie abwarten wollten, welche politische Stellung der neue König einnehmen werde. Erst nach dem Tode Friedrich's I. erfolgte im Frieden zu Utrecht (1714) auch von seiten Frankreichs und Spaniens die förmliche Anerkennung. Obgleich mithin die Annahme des Königstitels zunächst höhere politische Folgen für Friedrich I. nicht hatte und sich seine Regierung zum guten Theil in nichtigen Dingen verlor, so fehlten doch auch ihr gewisse Lichtpunkte nicht. Die vertragsmäßige Theilnahme des Königs an den Kriegen des Kaisers am Oberrhein, in den Niederlanden und in Italien kam dem Lande freilich sehr theuer zu stehen; allein auf der andern Seite trug sie doch auch nicht wenig dazu bei, den Ruhm der preussischen Waffen zu vermehren, sodas selbst die ersten Feldherren des Jahrhunderts, Eugen und Marlborough, den preussischen Truppen ihre Bewunderung nicht versagen konnten. Eugen gestand einmal geradezu ein: „Ich kann es nicht bergen, sie haben an Muth und Ordnung die meinigen weit übertroffen; für die Bequemlichkeit solcher Truppen muß man soviel wie möglich sorgen; die Preußen verdienen es, und es ist kein Preis zu hoch, wodurch ich ihr Aussehen erkaufen kann.“

Auch fehlte es unter der Regierung des Königs nicht an einigen neuen ansehnlichen Erwerbungen. Namentlich gehörten dazu das Fürstenthum Neurs und die Grafschaft Rügen von der oranischen Erbschaft, wozu später noch das Fürstenthum Oranien und die Grafschaft Montfort kamen, ferner das Fürstenthum Neuschâtel mit der Grafschaft Balengin und endlich die Grafschaft Tecklenburg in Westfalen, welche Friedrich I. für 300000 Thlr. käuflich erwarb.

Auch dies mag immerhin als eine Lichtseite der Regierung Friedrich's I. bezeichnet werden, das, ungeachtet des auf dem Lande schwer lastenden Steuerdruck, verhältnismäßig doch viel für die Hebung der geistigen Interessen der Nation geschah. Das Meiste in dieser Hinsicht war freilich nicht sowol dem Sinn des Königs für höhere Bildung, als vielmehr dem wohlthätigen Einflusse seiner geliebt so hochgebildeten zweiten Gemahlin, Sophie Charlotte, und der regen Theilnahme des gleichfalls hochgebildeten und aufgeklärten Oberpräsidenten Dandellmann für alles, was Wissenschaft und Kunst zu fördern geeignet war, zu danken. Die Stiftung der Universität Halle durch Christian Thomastus (1694) und der Societät der Wissenschaften durch Gottfried Wilhelm v. Leibniz (1700, aber erst förmlich eröffnet im Jahre 1711) sind in dieser Beziehung zwei Glanzpunkte der Regierung Friedrich's I.

Bei allen persönlichen Schwächen des Königs, bei allen Mängeln seiner Regierung bildet indeß dieselbe doch in der Entwicklungsgeschichte des preussischen Staats und des Hauses der Hohenzollern eine der bedeutungsvollsten Epochen. Mit der Regierung König Friedrich's I. contrastirte aufs äußerste der Charakter und die Regierung seines Sohnes und Nachfolgers Friedrich Wilhelm's I. (1713—40). Der letztere war sicherlich kein hochbegabter Politiker, aber zu der Einsicht war er doch sehr bald gelangt, das das Regierungssystem seines Vaters nicht zur Vermehrung der Macht und des Ansehens, sondern am Ende zum Ruin des Staats und seines Hauses führen müsse. Daher die selbst an Härten und Ungerechtigkeiten grenzenden Ersparungen, welche Friedrich Wilhelm I. sogleich nach dem Antritt seiner Regierung namentlich in der kostspieligen Hofhaltung seines Vaters eintreten ließ. Es sollten dazu, alles in allem, fernerhin nur noch 4000 Thlr. monatlich verwendet werden, während sich die Königin zu ihrem und ihrer Kinder Unterhalt mit 88000 Thlrn. jährlich begnügen mußte. Die Folgen davon waren um so segensreicher, als es der König zugleich auch vortrefflich verstand, die finanziellen Hülfquellen des Landes auf fruchtbringende Weise flüssig zu machen, namentlich durch eine zweckmäßiger und scharfer beaufsichtigte Erhebung der Steuern, eine bessere Organisation der Domänenverwaltung und die Belebung von Ackerbau, Handel und Gewerbefleiß. Allein in Preußen siedelte er 20000 Colonistenfamilien aus Süddeutschland und der Schweiz an, welche er mit 6 Mill. Thlrn. unterstützte. Er gab den wegen der Religion aus ihrem Lande

vertriebenen Salzburgern Ländereien und Unterhalt, kaufte für 5 Mill. neue Kronüter und verwendete mehr wie 2 Mill. auf Ländereien zu unabhängigen Besitzungen der nachgeborenen Prinzen. Und dabei unterhielt er ein Heer, welches 1724 schon über 64000 Mann stark war, bei seinem Tode 80000 Mann zählte und allein fünf Sechstel seiner Einkünfte aufzehrte. Das war auch der Punkt, wo am Ende seine kostspielige Liebhaberei selbst in eine bedenkliche Verschwendung ausartete.

Ein wirklicher Geizhals war Friedrich Wilhelm durchaus nicht. Wo es galt, konnte er sogar splendid werden. Den Sequestrationsvertrag von Schwedt im Jahre 1713, welcher Stettin und Vorpommern unter preussische Schutzherrschaft brachte, erkaufte er durch die Schenkung eines Gutes von 6000 Thlr. jährlicher Einkünfte an Fürst Menshilow und einen Ring von gleichfalls 6000 Thlr. an Werth für den russischen Staatssecretär Wisilowski. Über die Bestätigung dieses Vertrags nach der Einnahme von Straßund war er so erfreut, daß er für mehr als 56000 Thlr. Juwelen an die Generale der Verbündeten vertheilte. Dies alles wäre aber Friedrich Wilhelm gar nicht durchzuführen im Stande gewesen, wenn ihm nicht eine musterhafte Finanzwirthschaft die Mittel dazu geboten hätte. Denn durch dieselbe brachte er seine Einkünfte bei einem Flächengehalt seiner Staaten von 2275 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 2,240000 Seelen auf 7,400000 Thlr. und konnte noch seinem großen Sohne einen baaren Schatz von 8,700000 Thlr. hinterlassen.

Mit diesem streng geregelten Staatshaushalt ging dann auch eine bessere Organisation der Verwaltung im allgemeinen und eine durchgreifende Reform der Rechtspflege Hand in Hand. „Die schätzbare Justiz schreit gen Himmel“, rief Friedrich Wilhelm seinen Justizräthen gleich beim Antritt seiner Regierung zu, „und wenn ich nicht revidire, so laße ich selber die Verantwortung auf mich.“ Einer der bedeutendsten Schritte zu diesem Zwecke war eine ganz neue Organisation des unter der vorigen Regierung gänzlich in Verfall gerathenen Kammergerichts, wobei dem Könige der um das preussische Justizwesen überhaupt so hochverdiente Freiherr v. Cocceji wacker zur Seite stand.

Bei alledem blieb indessen die einseitige und immerhin etwas rohe Natur Friedrich Wilhelm's I. der höhern Auffassung politischer Verhältnisse und der stillen Weltordnung fortwährend fremd. Er begnügte sich namentlich in seiner auswärtigen Politik meistens mit kleinen Vortheilen, und verlor dabei nur zu leicht die höhern Zwecke aus den Augen. So namentlich in seinen Verhältnissen zu Oesterreich, dem gegenüber er sich von Anfang an nicht zu einer selbständigen Stellung zu erheben vermochte. Seine natürliche Ehrlichkeit war aber einmal nicht dazu gemacht, in das diplomatische Intriguenwesen, dessen Fäden damals in dem Cabinet zu Wien zusammenliefen, tiefer einzudringen. Erst viel zu spät sah er ein, daß ihm der Kaiserhof seinen guten Willen mit Undank vergolten und ihn auf wahrhaft empfindende Weise hintergangen habe. Dann kannte aber auch sein Unmuth darüber keine Grenzen mehr. Unter anderm machte er diesem Unmuth kurz vor seinem Tode durch das mit Hinblick auf den Kronprinzen gesprochene berühmte Wort Luft: „Hier steht einer, der mich einst rächen wird.“

In welcher glänzenden Weise Friedrich II. (1740—86) dieses ahnungsvolle Wort zur Wahrheit gemacht hat, dabei brauchen wir hier um so weniger zu verweilen, als wir der Thätigkeit dieses großen Monarchen auch in diesem Werke bereits eine genauere Schilderung gewidmet haben. Friedrich II. wußte wohl, daß es jetzt gelte, das Königthum der Hohenzollern auch wirklich zu dem zu machen, was es sein müsse, wenn es sich über das Niveau eitelndes Prunkes zu einer Macht erheben solle, der fortan in der europäischen Politik eine entscheidende Stimme gebühre. Das war das große Ziel, welches Friedrich auch seinen Nachfolgern als Strebepunkt hinterlassen hat. Im allgemeinen, wenn auch unter Wechselfällen aller Art, ist jenes Ziel von den Nachfolgern im Auge behalten und gefördert worden. Der schlaffen Regierung Friedrich Wilhelm's II. (1786—97) folgte die verhängnißreiche Epoche Friedrich Wilhelm's III. (1797—1840), in welcher der preussische Staat durch die Entfesselung aller stillen Kräfte des Volks aus tiefem Falle wieder empor sich richtete und nach innen und außen wie nie zuvor erstarkte. Zwei nächste und specielle Aufgaben waren es indes, die Friedrich Wilhelm III. seinen Nachfolgern ungelöst hinterließ: die Herstellung einer auf das Freiheitsprincip des modernen Volksgeistes in aller Form begründeten Staatsverfassung, und die Entwicklung der deutschen Angelegenheiten im Sinn und Interesse des großen Gesamt Vaterlandes, in dessen Gestaltung auch die fernern Geschichte Preussens beruhen. Daß König Friedrich Wilhelm IV. (1840—61) die Begründung des preussischen wie des deutschen Verfassungslebens als seine Aufgabe erkannte, wird niemand leugnen wollen; aber die Wege, die er dazu betrat,

föhreten nicht zum erstrebten Ziele und bereiteten ihm wie allen andern nur bittere Enttäuschungen. Das Urtheil darüber, wie sein Nachfolger Wilhelm I. die doppelte Aufgabe auffaßte, muß der Zukunft aufbehalten bleiben.

Unter allen Umständen bleibt die weltgeschichtliche Thatfache stehen, daß Preußen durch das Genu, die politische Weisheit und die Ausdauer seiner ausgezeichnetern Fürsten aus dem Hause Hohenzollern in Zeiten schwerer Prüfungen das geworden ist, was es jetzt ist, daß es sich dadurch von einem kleinen unbedeutenden Königreiche zu einer europäischen Großmacht erhoben hat. Preußen ist aber dennoch kein fertiger Staat, sondern im eigentlichen Sinne des Wortes ein Staat der Zukunft. Denn bei einem Flächengehalt von etwa 5100 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 18 Millionen Seelen kann es, zumal bei seiner ungünstigen territorialen Lage, kaum den Ansprüchen genügen, welche an dasselbe als europäische Großmacht erhoben werden. Es bedarf jetzt vor allem festbegründeter Verfassungsstände und bedeutender Machtmittel, um seinen materiellen und moralischen Einfluß in Deutschland und Europa zu vermehren und auf die Dauer zu erhalten. Neben einer die Kräfte des Landes schon fast übersteigenden Landmacht ist für dasselbe auch die Herstellung einer entsprechenden Kriegsmarine zu einem unabweißbaren Bedürfnis geworden, welches die finanziellen Hülfquellen des Landes gleichfalls in hohem Grade in Anspruch nehmen muß. Gewiß ist mithin den Königen aus dem Hause der Hohenzollern auch für die Zukunft keine leichte Aufgabe gestellt. Die Lösung dieser Aufgabe kann in unsern Zeiten nur gelingen, wenn es die Hohenzollern verstehen, mit Vertrauen auf den Beistand eines treu ergebenden, opferwilligen Volks, ohne Rücksicht auf kleinliche dynastische Interessen, die höhern Staatszwecke immer scharf im Auge zu behalten und für ihre Verwirklichung alles einzusetzen, was in ihrer Macht steht. Dann wird der Name der Hohenzollern, wie in einer ruhmreichen Vergangenheit, so auch in einer hoffnungsvollen Zukunft für die europäische Staatsentwicklung mit Recht einen hochgefeierten Klang behalten.

J. W. Sinkelien.

Holland, s. Niederlande.

Holstein. Das Herzogthum Holstein kann nur in seiner Verbindung mit dem Herzogthum Schleswig, mit welchem es seit vier Jahrhunderten zu einer Einheit verwachsen ist, sowohl statistisch als geschichtlich genügend aufgefaßt und dargestellt werden. Die Eigenschaft desselben, als des nördlichsten deutschen Bundeslandes, dessen Grenze zugleich die Grenze des deutschen Bundesgebiets bildet, macht jedoch die vorläufige Behandlung desselben in einem besondern Artikel nothwendig, bei dessen unvermeidlicher Unvollständigkeit auf den später folgenden Art. Schleswig-Holstein verwiesen werden darf.

Der Name Holstein ist im Laufe der Zeiten seinem Umfange nach von verschiedener Bedeutung gewesen. Ursprünglich, nach der Eroberung des nordalbingischen Sachsenlandes durch Karl den Großen, bezeichnet der Name nur etwa den vierten Theil des jetzigen Holstein, nämlich den mittlern nördlichen Theil zwischen dem im Westen anstoßenden Dithmarschen und dem im Osten längs der Däsee belegenen Wagrien, mit einer südlich des Sidrflusses von Osten nach Westen sich hinziehenden Grenze, durch welche Holstein von Stormarn geschieden wurde, und welche sich nicht mehr mit völliger Bestimmtheit angeben läßt. In jenem Theile des nordalbingischen Landes, dem Gau Holstein, wohnten die Holceten, Holsäten, Holsken. Nach der Unterwerfung des von Wenden bewohnten Wagrien durch die Holsteiner wurde auch dieser östliche Theil Nordalbingiens unter dem Namen Holstein mit befaßt. Für den südlichen Theil wurde der Name Stormarn noch beibehalten, als schon die Grenze zwischen Holstein und Stormarn verwischt war; aber es wurde immer häufiger, unter Holstein auch Stormarn mit zu verstehen. Nach der Erhebung der holstein-stormarnschen Grafschaft zu einem Herzogthum und der Einverleibung Dithmarschens in dasselbe hat der Name Holstein seine jetzt geltende Bedeutung erlangt. Derselbe ist aber vielfach in einem noch weitern Umfange gebraucht, auch auf das Herzogthum Schleswig ausgedehnt worden, indem es Gebrauch wurde, beide Herzogthümer zusammen, namentlich im Gegensatz zum Königreich Dänemark, als Holstein, das Holsteinische zu bezeichnen, ein Sprachgebrauch, welcher meistens nur dem täglichen Leben angehörte, aber doch auch zum Theil in die Diplomatie Eingang gefunden hat, so namentlich in den Bezeichnungen der Fürstenthümer Holstein-Glücksstadt, Holstein-Gottorp, während in der Gesetzgebung des Landes die Bezeichnung Schleswig-Holstein festgehalten wurde.

Das Herzogthum Holstein in dem Umfange, welcher jetzt durch einseitige Regierungsmaßregeln hingestellt ist, liegt zwischen 53° 29' und 54° 26' 10" nördl. Br. und zwischen 26° 28' 43" und 28° 47' 25" östl. L. von Ferro. Die größte Ausdehnung von Süden nach

Norden beträgt 14, von Osten nach Westen 19³/₄ deutsche Meilen. Der Flächeninhalt dieses Gebiets ist freilich nicht durch genaue Vermessungen bestimmt, läßt sich aber auf 155 Quadratmeilen annehmen. Die Grenzen sind nach drei Seiten, im Osten, Süden und Westen, theils natürliche, theils in dem Verhältnisse zu den anstoßenden deutschen Bundesgebieten genügend festgestellt. Im Osten wird Holstein durch die Ostsee, das zum Fürstenthum Lübeck gehörige Amt Schwartau, das Gebiet der Stadt Lübeck, die Trave und das Herzogthum Lauenburg begrenzt; im Süden bilden die Bille, welche Holstein von Lauenburg, von dem hamburgisch-lübeckischen Amt Bergedorf und von einem Theile des hamburgischen Gebiets (dem Billwärder) trennt, weiteres hamburgisches Gebiet und die Elbe, im Westen die Elbe und die Nordsee die Grenze. Im Norden sind die Ostsee und die Eider, soweit dieser Fluß die Landschaften Dithmarschen und Eiderstedt scheidet, die natürliche und unbestreitbare Grenze; von da an, nämlich von der an dem nördlichen Ufer der Eider gelegenen Stadt Friedrichstadt an bis zur Ostsee, ist an mehreren Stellen die alte Grenze zwischen Schleswig und Holstein im Laufe der Jahrhunderte zum Theil verrückt, zum Theil verwischt worden, und seit 1851 zwischen der dänischen Regierung und dem Deutschen Bunde freitrag. Die jetzt von der Regierung einseitig angenommene Grenze wird größtentheils durch die Eider in ihrem jetzigen Lauf und den Schleswig-Holsteinischen Kanal gebildet. Innerhalb der Grenzen des Herzogthums liegen verschiedene andern deutschen Bundesstaaten angehörige Gebietstheile eingeschlossen, nämlich: 1) die größere Hälfte des Fürstenthums Lübeck, die Stadt und das Amt Gutlin enthaltend; 2) der zum Gebiete der Stadt Lübeck gehörige Theil des Dorfes Gurau (wogegen wiederum ein Theil des zu Holstein gehörigen Antheils von Gurau von lübeckischem Gebiete umschlossen wird.) und einige andere Dörfländereien; 3) einige Dörfer (die sogenannten Walddörfer) und zwei Höfe, zum Gebiete der Stadt Hamburg gehörig. Im übrigen bildet das Herzogthum Holstein ein zusammenhängendes abgeschlossenes Gebiet, mit einigen wenigen kleinen, meistens unbewohnten Inseln in der Elbe und an der Westküste.

Die ganze von der Elbe nordwärts zwischen der Ostsee und der Nordsee sich erstreckende Halbinsel ist ein Land jüngerer Bildung. Kreide und Kalklager sowie eine Braunkohlenbildung sind von einer auf der ganzen Oberfläche des Landes verbreiteten Geschiebebildung, Geschiebethon und Geschiebesand, bedeckt. Der Geschiebethon nimmt vorzüglich die Ostseite Holsteins ein, weiter nach Westen hin bis zur Marsch ist der Geschiebesand vorherrschend. Der östliche Theil Holsteins, in welchem der Geschiebethon vorherrscht, enthält fruchtbares Erdreich, besteht aus sanftgerundeten Hügeln, welche durch kesselartige Vertiefungen getrennt sind, und bildet, von der Ostsee und deren Buchten begrenzt, mit einer großen Menge kleiner Landseen eine höchst anmuthige Landschaft. Weniger schön und fruchtbar ist der mittlere, meistens ebene Theil des Landes, in dessen Oberfläche der Geschiebesand vorherrscht; der Boden ist größtentheils für den Waldwuchs und bei entsprechender Bearbeitung auch für den Kornbau geeignet; doch finden sich hier in der Mitte des Landes noch große unbebaute und theilweise Heideflächen, namentlich der östliche Theil der segeberger Heide. An einigen Stellen der Heideflächen treten auch flugsandartige Anhäufungen hervor. Längs der ganzen Westküste des Landes und längs der Ufer der Elbe und der in die Elbe und die Nordsee mündenden kleinern Flüsse zieht sich die Marsch hin, ein Boden, welcher aus einem vom Meere angeschwemmten fetten, glimmerreichen, ziemlich sandfreien Thon besteht und eine ebene Fläche ohne alle Erhebungen bildet. Der höchst fruchtbare Boden der Marsch wird durch Deiche an der Küste und den Flussufern gegen Überflutung geschützt und ist von breiten, zur Entwässerung dienenden Gräben durchschnitten. Waldwuchs kommt in der Marsch nicht vor, der Boden dient zur Gewinnung der schwersten Getreidearten und als vortreffliches Weideland. Mit Ausnahme der Marsch ist das ganze Land, also die ganze sogenannte Geest, in alten Zeiten größtentheils mit Wald bedeckt gewesen. Die fortschreitende Kultur bei zunehmender Bevölkerung mußte eine Verminderung der Wälder herbeiführen; manche Waldstrecke ist durch Krieg vernichtet worden; in den letzten beiden Jahrhunderten haben aber Erweiterung des Ackerbaues und Holzverkauf zur Verminderung des Waldbestandes beigetragen und eine übertrieben starke Entwaldung hervorgebracht. Die Zerstörung der Waldmassen hat auf die Mitte des Landes nachtheilig eingewirkt, die Oberfläche der Verheerung der Westwinde preisgegeben, sodaß, wo in der Vorzeit reicher Waldbestand vorhanden war, jetzt der Boden vielfach mit Heide und Flugsand bedeckt ist, ein Nachtheil, welchen die jetzige Kultur nur schwierig und langsam zu überwinden vermag. Von dem ganzen Landareal des Landes bestehen ungefähr zwei Drittel aus Ackerland, zwei Fünftel aus Wiesen und Grasland,

ein Fünftel aus Holzland (von welchem etwa ein Drittheil die Staatsforsten umfassen), zwei Fünftel sind unbebaut.

Die bedeutendsten Erhebungen des Bodens kommen in den Hügelreihen des östlichen Landstrichs vor; im nördlichen Wagrien erreicht der Bungsberg eine Höhe von 554, der Bielsberg von 400 Fuß über der Ostsee, und beide gewähren eine weite und reiche Fernsicht. In der flachen Mitte des Landes ragt der Kalkberg bei Segeberg hervor, 297 Fuß über der Meeresfläche, aus einer festen Gypsmaße bestehend, während die übrigen Höhen des Landes keine feste Gesteinsmaße enthalten. Am Elbufer bei Blankenese zieht sich eine Kette von Hügeln hin, von welchen der höchste 297 Fuß erreicht. Unter den Gewässern ist außer der Ostsee und der Nordsee für die Schifffahrt des Landes besonders die Elbe von Wichtigkeit, welche von Hamburg an bis zu ihrem Ausflusse in die Nordsee sich 14 Meilen Holstein entlang zieht, und an welcher die beiden Städte Altona und Glückstadt belegen sind; demnächst die Elber, welche sich gleichfalls in die Nordsee ergießt und nach Osten hin durch den Schleswig-Holsteinischen Kanal mit dem tieferen Hafen und durch diesen mit der Ostsee verbunden ist. Die Trave, welche sich in die Ostsee ergießt, ist von Lübeck an bis zu ihrem Ausflusse auch für große Seeschiffe fahrbar. Außerdem wird das Land durch zahlreiche kleinere Flüsse, Auen und Bäche durchschnitten, welche sich theils in die Ostsee, größtentheils aber in die Elbe und die Nordsee ergießen und für die Schifffahrt, die Fischerei und das Mühlenwesen von Bedeutung sind. Fischreiche Landseen sind in großer Zahl vorhanden, in dem östlichen Holstein mehr als 100.

Die Volkszahl Holsteins innerhalb der oben angegebenen Grenzen betrug nach der Zählung von 1860 544419 Seelen; sie läßt sich jetzt (1863), da die regelmäßige jährliche Zunahme etwa 1 Proc. beträgt, in runder Zahl auf 560000 anschlagen. Von jenen 544419 Bewohnern lebten in den 14 Städten des Landes, von welchen die bei weitem größte, Altona, 45524 zählte, 113442; in 16 Flecken 59044, in den Landdistricten 371933. Im Durchschnitt kommen, die Städte und Flecken mitgerechnet, 3600 Seelen auf die Quadratmeile, ohne Städte und Flecken aber, in den Landdistricten, durchschnittlich 2700. Die Einwohner sind im allgemeinen sächsischen Stammes; die eigentliche Volkssprache ist noch immer die plattdeutsche oder niederländische, welche sich hier am reinsten erhalten hat; in Kirchen, Schulen, als Gerichtssprache und als Umgangssprache unter den Seelbden gilt seit langer Zeit schon die hochdeutsche Sprache. Die weibliche Bevölkerung, welche früher den östlichen Theil des Landes, Wagrien, bewohnte, hat sich schon im Mittelalter gänzlich verloren und ist, soweit sie nicht vernichtet worden, in dem sächsischen Volksthum aufgegangen; von der Sprache derselben haben sich nur in einigen Ortsnamen noch Spuren erhalten. Auch die Bewohner Dithmarschens gehören im wesentlichen dem sächsischen Volkstamme an, welchem sich hier einige friesische Elemente beigemischt haben. In dem Volksthum sind Ruhe und ernstes Wesen vorherrschend; die Redlichkeit und Treue der Holsteiner („Holtstenglaub“) sind längst sprichwörtlich geworden und werden auch von nicht deutschen Schriftstellern als eine Haupteigenschaft dieses Volkstammes hervorgehoben.

Der wichtigste Erwerbszweig ist die Landwirthschaft; sie ist die Grundlage des herrschenden Wohlstandes und in der Eigenthümlichkeit, wie sie in den Gesehdistricten betrieben wird, unter dem Namen der holsteinischen Landwirthschaft bekannt. Für die Entwicklung der Landwirthschaft und den Wohlstand des Landes ist es von großem Einflusse gewesen, daß hier von jeher ein freier Bauernstand vorhanden und im ganzen Lande verbreitet war. Neben dem freien Eigenthum kommen nur Erbpacht und Zeitpacht vor, die letztere vorzugsweise in den adelichen Districten; Meiergüter und Lehngüter gibt es nicht. Nach einer Berechnung vom Jahre 1845 betrug der jährliche Durchschnittsertrag der holsteinischen Landwirthschaft an Kapsfaat 121780, Weizen 350610, Roggen 532165, Gerste 423260, Hafer 1230140, Erbsen 77920, Bohnen 80000, Buchweizen 175595, Kleesaat 1867 Tonnen, an Butter 15 Mill. Pfd., Speck 848630 Pfd. Seitdem wird durch weitere Urbarmachung und durch Erhöhung der Ertragsfähigkeit, namentlich in Folge der vielfach angewandten Drainirung und sonstiger Entwässerung niedriger gelegener Ländereien, der Ertrag noch erheblich gestiegen sein. In demselben Jahre 1845 wurde der Viehbestand angenommen zu 70182 Pferden, 169256 Rindvieh, 79278 andern Hornvieh, 67814 Schweinen, 139237 Schafen, 5274 Ziegen.

Handel und Verkehr werden durch die Lage des Herzogthums zwischen zwei Meeren, die sichern Häfen und die zum Theil schiffbaren Flüsse sehr begünstigt. Ausgeführt werden hauptsächlich die im Lande erzeugten Producte, eingeführt meistens solche Waaren, welche in dem Lande selbst verbraucht werden. In den veröffentlichten officiellen Tabellen des statistischen Bureau in Kopenhagen sind als Ausfuhrartikel im Jahre 1860 namentlich folgende Quan-

titäten angegeben: Weizen 370672 Tonnen, Roggen 97104, Gerste 110469, Hafer 152799, Buchweizen 10201, Malz 731, Erbsen 45767, Wicken 1751, Rapsfaat 82495 Tonnen, Mehl 8,426556 Pfd., Brot 559658, Speck 1,194846, Fleisch 1,213064, Öl 489742, Ölkuchen 5,350697, Felle 1,274602, Wolle 195307 Pfd., 9727 Pferde, 27657 Döfen und Kühe, 10905 Kälber, 62452 Schweine. Unter den in diesen Tabellen verzeichneten Einfuhrartikeln des Jahres 1860 mögen hervorgehoben werden: Zucker und Sirup 18,866050 Pfd., Kaffee 3,852954, Thee 85280, Tabak 3,171207, baumwollene Manufacturwaaren 602385, wollene 304431, leinene 429498, Seidenwaaren 181161, Eisen und Eisenwaaren 10,155212, Reis 1,874648 Pfd., Wein 102550 Viertel, Steinkohlen 458803 Tonnen, Bauholz und anderes Holz zum Werthe von 398802 Thln. Der Werth der gesammten Einfuhr von 1860 ist in den Zolllisten zu 12,037361 Thln., der Werth der Ausfuhr zu 12,193949 Thln. angegeben. Diese Angaben gewähren freilich eine oberflächliche Ansicht von der Natur und dem Betrage der wichtigsten Ein- und Ausfuhrartikel und dem Verhältnisse dieser Artikel zu einander, sie können aber keinen sichern Maßstab für die Production und den Verbrauch innerhalb des Herzogthums Holstein abgeben. Es ist nämlich unter den obigen Angaben die Einfuhr und Ausfuhr der holsteinischen Stadt Rendsburg nicht mit befaßt, weil nämlich nach der jetzigen Einrichtung des Zollwesens Rendsburg in den Zolllisten des Herzogthums Schleswig aufgeführt wird. Andererseits aber ist ein Theil der genannten Ausfuhr- und Einfuhrquantitäten nicht für Holstein, sondern für Schleswig in Anschlag zu bringen; denn viele landwirthschaftliche Producte des südlichen Schleswig, namentlich von den dortigen adelichen Gütern, werden in Kiel zur Ausfuhr gebracht, sowie auch von den in Kiel eingehenden Artikeln ein großer Theil in Schleswig verbraucht wird.

Die holsteinische Handelsflotte enthielt im Jahre 1860 im ganzen (die Stadt Rendsburg mit einbegriffen) 1508 Schiffe zum Gesammtbetrage von 25717 Commerzlasten (eine Commerzlast ist ungefähr 2 englische Tons), unter welchen 3 Dampfschiffe. Davon hatte das Dorf Blankenese an der Elbe 202 Schiffe zu 6886 Commerzlasten, Altona 141 zu 5792, Rendsburg 168 zu 2806, der Flecken Elmshorn 83 zu 1491, Kiel 40 zu 1248, Glückstadt 106 zu 826 Commerzlasten.

Der bedeutendste Handelsort ist die unmittelbar an Hamburg stoßende zollfreie Stadt Altona, die nächstfolgende Kiel, welches namentlich erheblichen Transitverkehr hat. Im Jahre 1860 waren in Altona eingegangen 6512, in Kiel 3391 Segelschiffe. Die Zahl der Schiffe, welche in diesem Jahre überhaupt in holsteinische Häfen, jedoch mit Ausnahme von Altona und Rendsburg, einliefen, wird auf 20281 Segelschiffe und 622 Dampfschiffe angegeben.

Die Bedeutsamkeit Holsteins in Landwirthschaft, Handel und Schiffahrt tritt aus den vorstehenden Angaben hervor. Was die Industrie betrifft, so ist der handwerksmäßige Gewerbefleiß nicht unbedeutend, dagegen das Fabrikwesen verhältnismäßig geringfügig. Ölmühlen, Papierfabriken, Tabackfabriken sind ziemlich zahlreich; die Luchfabrikation ist in dem Flecken Neumünster bedeutend. Altona, Kiel, die Flecken Neumünster, Wandsbeck, Elmshorn, das Dorf Dittensen bei Altona sind die bedeutendsten industriellen Orte. Die Zahl der Branntweinbrennerien, welche 1860 in Betrieb waren, betrug (mit Ausnahme Rendsburgs) 137, 69 in den Städten, 68 auf dem Lande, welche zusammen reichlich 4 Mill. Pott Branntwein lieferten.

Die älteste und Haupteisenbahn des Landes ist die Altona-Kieler; seit 1844 im Verkehr, 14 Meilen lang. Von dieser abzweigend sind später erbaut die Rendsburg-Neumünster'sche $4\frac{1}{2}$, die Glückstadt-Elmshorner $2\frac{1}{2}$, die Glückstadt-Itzehoe (eine Fortsetzung der letztern), 3 Meilen lang. Die Hamburg-Berliner Eisenbahn geht 1 Meile über holsteinisches Gebiet.

Die Theilung des Landes in Bezirke und Verwaltung auf Rechtspflege bietet eine große Mannichfaltigkeit dar, welche freilich mit einigen Unbequemlichkeiten und Uebelständen verknüpft ist, wogegen Holstein sich des Vortheils erfreut, von durchgreifenden, auf einen bureaukratischen und polizeilichen Mechanismus hinauslaufenden Reformen nach abstracten Begriffen und modernen Kategorien verschont geblieben zu sein. Größere Gemeindefreiheit und Selbständigkeit haben namentlich die Landschaften Süder- und Norderbithmarschen, die Wilster- und die Krempmarsch. Verwaltungsbezirke sind die 14 Städte, 21 Ämter und Landschaften, die 144 in vier Güterdistricte eingetheilten adelichen Güter, von welchen in der Regel jedes einzelne Gut einen eigenen Polizei- und Gerichtsbezirk bildet, 8 Kanzleigüter, die großherzoglich-oldenburgischen Fideicommissgüter, die läbischen Güter, die wilden Stiftungen der Stadt Lübeck gehörigen läbischen Stadtkirchdörfer, mehrere Koogdistricte. Höhere Verwal-

tungskreise, welchen diese Verwaltungsbezirke allgemein untergeordnet wären, gibt es nicht. Die Untergerichte sind in den Städten regelmäßig die Stadtmagistrate, in den Landdistricten theils Einzelrichter mit und ohne Beisitzer aus dem Volke, theils mit rechtsgelehrten Beamten besetzte Gerichte, theils alte Volksgerichte, Dinggerichte, deren Mitglieder, Holsten, fromme Holsten, Schöffen, Dingmänner genannt, unter Leitung eines nicht stimmberechtigten Beamten Recht sprechen. Den adelichen Gutsbesitzern steht die Polizei und Patrimonialgerichtsbarkeit zu, doch muß die Gerichtsbarkeit durch einen rechtsgelehrten, fest angestellten Gerichtshalter ausgeübt werden. Für die geistlichen Angelegenheiten und zugleich größtentheils als privilegierte Gerichte der Geistlichen bestehen 14 Unterconsistorien. Die höhern Gerichte sind das Obergericht, das Landgericht für die kaiserlichen und adelichen Bezirke, das Oberconsistorium und das Landesoberconsistorium, sämmtlich zu Glückstadt, die letztern drei theils aus Mitgliedern des Obergerichts, theils aus adelichen und geistlichen Besitzern bestehend. Beamte, Gutsbesitzer und Rangpersonen haben den privilegierten Gerichtsstand der höhern Gerichte; Offiziere und Militärsbeamte stehen unter dänischen Kriegsgerichten und dänischem Recht. Die Zahl der verschiedenen Gerichtsbarkeiten wird auf 260 angegeben. Das höchste Gericht ist das Oberappellationsgericht zu Kiel, früher für alle drei Herzogthümer, aber durch eine der unzähligen Willkürmaßregeln seit 1852 der Gerichtsbarkeit für Schleswig beraubt. Ungeachtet der Herrschaft des Römischen Rechts ist noch immer ein bedeutender Bestandtheil deutschen Rechts in Geltung geblieben. In dem größten Theile Holsteins gilt der Sachsenspiegel, in Dithmarschen das Dithmarsische Landrecht, in allen Städten mit Ausnahme von Altona das Lübsche Recht. Gewohnheitsrecht und Landesbrauch bilden noch immer eine reichhaltige lebendige Rechtsquelle. Als eine Merkwürdigkeit mag hervorgehoben werden, daß der durch die Reichspolizeiordnung von 1577 verbotene altdeutsche Vertrag des Einlagers (obstadium) kraft besonderer Ausnahme im Westfälischen Frieden und in dem jüngsten Reichsabstiche in Holstein (wie in Schleswig) seine Geltung behalten hat und in voller Wirksamkeit besteht; die Clausel der Einlagerverbindlichkeit kommt in Schuldschreibungen häufig vor, die Vollziehung des Einlagers aber fast niemals. In Strafsachen gilt hier (wie in Schleswig) noch die Weinliche Gerichtsordnung Karls V., durch Praxis und neuere Gesetze gemildert, sowie das gemeinrechtliche Untersuchungsverfahren.

Die Bevölkerung des Landes gehört mit geringen Ausnahmen dem lutherischen Bekenntnisse an. Kirchen und Kapellen der Katholiken, Mennoniten und Reformirten gibt es nur in Altona, Glückstadt und Kiel. Die Juden sind noch manchen Beschränkungen unterworfen, ihre Verhältnisse beruhen auf speciellen Privilegien und Concessionen; Judensynagogen sind in Altona, Elmshorn, Glückstadt, Rendsburg und Wandsbeck. Die Zahl der lutherischen Pfarrkirchen beträgt 136. Das Herzogthum ist in 12 Propsteien (Superintendenturen) getheilt; an der Spitze der Geistlichkeit steht ein Generalsuperintendent, welchem vor wenigen Jahren der dänische Amtstitel Bischof beigelegt worden ist. Die größere Anzahl der Predigerstellen wird durch Gemeindevwahl in der Weise besetzt, daß die Gemeinde aus drei von dem Patron oder der Regierungsbehörde präsentirten Bewerbern einen wählt. Die Zahl der Volksschulen beträgt 919, gelehrte Schulen sind 5, in Altona, Glückstadt, Kiel, Meldorf und Wlön; ein Realgymnasium ist in Rendsburg, ein Schullehrerseminar in Segeberg. Die beiden Herzogthümern gemeinschaftliche Landesuniversität zu Kiel, im Jahre 1665 von dem Herzog Christian Albrecht errichtet, hat gegenwärtig 24 ordentliche und 4 außerordentliche Professoren; die Zahl der Studierenden, größtentheils nur Schleswig-Holsteiner, ist gewöhnlich zwischen 150 und 200.

Hinsichtlich des Kriegswesens ist Holstein, auf gleiche Weise wie Schleswig, jetzt gänzlich mit Dänemark verschmolzen. Die in Holstein ausgehobene Mannschaft bildet einen Theil der dänischen Armee. Das für Holstein und Lauenburg zu stellende Bundescontingent, welches einen Theil des zehnten deutschen Armeecorps ausmacht, beträgt 3600 Mann mit einer Batterie von 8 Geschützen; als Ersatzmannschaft sind 600 Mann, als Reserve 1200 Mann zu stellen. Dieses Bundescontingent bildet keinen selbständigen Körper, sondern wird aus der dänischen Armee entnommen. Die einzige bisherige Festung des Landes, Rendsburg, deren Werke noch seit 1814 bedeutend verstärkt worden waren, ist seit 1852 entwaflnet und nach Norden hin gänzlich geschleift worden, so daß jetzt im ganzen Herzogthum kein fester Waffenplatz vorhanden ist. Für die dänische Flotte findet auch eine Aushebung holsteinischer Seeleute statt.

Der König hat als Herzog von Holstein und Lauenburg in dem Engern Rathe der deutschen Bundesversammlung eine Stimme, in dem Plenum drei Stimmen. Die Verfassungsangelegenheiten Holsteins und die Verhältnisse desselben zu Schleswig und Dänemark sind seit 1852

ungeordnet und in hohem Grade verworren, weshalb selbige passender am Schlusse der nachfolgenden geschichtlichen Darstellung hervorgehoben werden mögen.

Die Geschichte Holsteins beginnt mit der Unterwerfung der Sachsen durch Karl den Großen. Die Bevölkerung in dem größten Theil des jetzigen Holstein gehörte dem Sachsenvolke an; der östliche Theil, Wagrien, nebst der Insel Fehmern, war damals von den Obotriten, einer wendischen Völkerschaft, bewohnt. Als das übrige Sachsenland unterworfen war, widerstanden noch eine Zeit lang die nordalbingischen Sachsen, bis auch sie endlich 802 die Herrschaft Karl's des Großen anerkennen mußten. Eine Burg an der Eider, Effelselt (jetzt Isehoe), eine andere an der Elbe, Hamburg, wurden angelegt, und im Frieden mit dem jütischen Könige Hemming wurde 811 der Eiderfluß als die Nordgrenze des von Karl gestifteten Reiches feierlich festgestellt. Schon vor der Unterwerfung hatte der heilige Willehad die erste christliche Kirche im Norden der Elbe zu Melndorf gegründet (786); nach der Unterwerfung gründete Karl der Große eine Kirche zu Hamburg, welche zum Bischofssitz für den Norden bestimmt wurde. Das nordalbingische Sachsenland wurde in drei Gaue getheilt, Holstein, Stormarn und Dithmarschen. Karl's Sohn und Nachfolger, Ludwig der Fromme, ließ sich die Befestigung und Erweiterung der kirchlichen Einrichtungen in diesen Gauen besonders angelegen sein und ernannte den heiligen Ansgar zum Erzbischof von Hamburg für das nordalbingische Land. Die Angriffe der Dänen und der Wenden, welchen unter Karl's Nachfolgern lange Zeit hindurch das nordalbingische Sachsenland ausgesetzt war, wirkten der Ausbreitung des Christenthums und der Befestigung kirchlicher Einrichtungen störend entgegen. Die beiden ersten sächsischen Kaiser, Heinrich I. und sein Sohn Otto der Große, nahmen sich wieder mit Erfolg des nördlichen Grenzlandes an; ersterer stellte zur Sicherung der Grenze gegen die Dänen eine Markgrafschaft zwischen der Eider und der Schley her (um 934); Otto der Große brachte die Obotriten in Wagrien in Abhängigkeit und gründete dort in der Stadt Oldenburg einen Bischofssitz (952); auch verband er die beiden nordalbingischen Gaue Holstein und Stormarn mit dem Herzogthum Sachsen, welches er 961 dem tapfern Hermann Billung verlieh. Dithmarschen blieb von Holstein-Stormarn getrennt. Die Markgrafschaft im Norden der Eider wurde 1028 von dem Kaiser Konrad II. an den dänischen König Knud den Großen abgetreten und dadurch wieder die Eider als Grenze des Deutschen Reichs festgestellt. Die sächsischen Herzoge billungischen Stammes vermochten weder die Obotriten in Abhängigkeit zu erhalten, noch das holstein-stormarnsche Land gegen die Angriffe der im Osten angrenzenden wendischen Stämme zu schützen, welche wiederholt in verheerenden Zügen eindrangen, die Kirchen zerstörten und das Christenthum zu vertilgen suchten. Insbesondere war von 1066 an das ganze nordalbingische Land von der Elbe bis zur Schley (dem schmalen Meerbusen, an welchem die Stadt Schleswig liegt) eine lange Reihe von Jahren hindurch der Verheerung durch die Wenden preisgegeben; in Wagrien wurden fast alle Spuren des Christenthums zerstört.

Nach dem Aussterben des billungischen Herzogstammes (1106) übertrug Kaiser Heinrich V. das sächsische Herzogthum an Lothar von Supplinburg. Dieser ernannte 1110 Adolf von Schauenburg zum Grafen von Holstein und Stormarn. Von nun an tritt alsbald die holstein-stormarnsche Grafschaft in größerer Selbständigkeit hervor. Das schauenburgische Grafenhaus hat 350 Jahre lang in Holstein regiert, zuletzt seine Herrschaft auch auf Schleswig ausgebehnt und durch ausgezeichnete Thatkraft den rühmlichsten Namen in der Geschichte erworben. Unter Adolf I., welcher mit starker Hand die Angriffe der Wenden abwehrte und für Herstellung der zerstörten Kirchen und Wiedereinführung des christlichen Gottesdienstes sorgte, wirkte der heilige Wicelin mit großem Erfolge für die Verbreitung christlicher Kenntnisse und für bessere Ordnung des Kirchenwesens in Holstein und Stormarn, wobei er sich zugleich die Bekehrung der Obotriten in Wagrien angelegen sein ließ. Adolf II., 1130—64, wegen seiner Anhänglichkeit an seinen Lehnsherrn, Herzog Heinrich den Stolzen, von Albert dem Bären aus seinen holsteinischen Landen vertrieben, verband nach seiner Wiederherstellung 1142 Wagrien, welches während seiner Abwesenheit von den Holsteinern erobert worden war, mit seiner holstein-stormarnschen Grafschaft. Durch Edelstnn, Geist und Kenntnisse hoch hervorragend, ein tapferer Krieger und wackerer Gefährte des mächtigen Sachsenherzogs Heinrich des Löwen, war er unablässig bemüht, das Wohl des Landes zu fördern. Er legte das Salzwerk zu Oldesloe an, rief Anbauer aus Westfriesland, Flandern und Westfalen nach dem durch den Eroberungskrieg verwüsteten Wagrien, vollendete hier die Einführung des Christenthums, stiftete eine Anzahl Kirchen und gründete 1143 die Stadt Lübeck an der Trave, mußte aber diese unter seiner Fürsorge schnell emporblühende Stadt schon 1158 an seinen misgünstigen Lehnsherrn

Heinrich den Löwen abtreten. Der gleichzeitige Schriftsteller Helmold rühmt ihn als einen für Recht und gute Sitte, für Frieden und christliche Lehre sein ganzes Leben hindurch thätigen Herrn, welcher die an Raub gewöhnten Holsteiner aus wilden Waldeseeln zu Menschen gemacht habe. Auf einem Zuge mit Heinrich dem Löwen gegen die Wenden in Mecklenburg starb er den Helmbod (1164). Sein Sohn und Nachfolger Adolf III. wurde, nachdem er zweimal von Heinrich dem Löwen vertrieben worden war, von dem dänischen König Waldemar II. besetzt, gefangen und nur gegen eiblichen Verzicht auf seine holsteinische Grafschaft wieder in Freiheit gesetzt (1203). Holstein nebst Dithmarschen, Lauenburg und den benachbarten an die Ostsee stoßenden Landen wurden der Herrschaft des Dänenkönigs unterworfen; denn Kaiser Friedrich II., der Hohenstaufe, achtete diese norddeutschen Grenzgebiete so wenig, daß er durch eine zu Reg ausgestellte Urkunde vom Mai 1214 alle bisher zum Deutschen Reiche gehörigen Lande im Norden der Elbe und Ude an Waldemar II. abtrat, mit der feierlichen Erklärung, daß kein Kaiser und kein deutscher Reichsfürst jemals den König von Dänemark in dem Besitze dieser Lande solle beunruhigen dürfen. Die Abtretungsurkunde wurde von vielen deutschen geistlichen und weltlichen Herren als Zeugen unterschrieben und von dem Papste bestätigt. Aber dem holsteinischen Volke war die fremde Herrschaft verhaßt, und als Waldemar II. von dem Grafen Heinrich von Schwerin überfallen und in Gefangenschaft gebracht worden war (1223), erhoben sich alsbald die Holsteiner für ihren angestammten Fürsten, den jungen Adolf IV., Sohn des vertriebenen Adolfs III. Nachdem Waldemar gegen eiblichen Verzicht auf seine Eroberungen in deutschen Landen wieder in Freiheit gesetzt worden war, wurde er alsbald von dem Papste seines feierlichen Eidschwurs entbunden und drang nun mit einem gewaltigen Heere in Holstein ein, um sich der früher eroberten deutschen Lande wieder zu bemächtigen. In der denkwürdigen Entscheidungsschlacht bei Bornhöved, am 22. Juli 1227, waren es hauptsächlich die Tapferkeit und Besonnenheit Adolfs IV., welche den Sieg herbeiführten, indem derselbe, als das Heer der verbündeten deutschen Fürsten und Städte schon zu weichen begann, von einem Ende der Schlachtlinie bis zum andern flog, durch seine Aufforderungen und sein Beispiel den Muth der deutschen Krieger neu belebte und die Ordnung wiederherstellte. Durch diese Schlacht, welche mit der gänzlichen Niederlage Waldemar's endigte, wurden Holstein und die benachbarten deutschen Gauen vor Erneuerung der dänischen Herrschaft gesichert; es wurde die von dem hohenstaufischen Kaiser so schwachvoll aufgegebene Nordgrenze wiederhergestellt, Nordalbingien dem deutschen Volke und Reiche bewahrt. Die Stadt Lübeck erwarb in diesem Kampfe die von da an fortwährend behauptete Reichsfreiheit. Adolf IV. regierte seitdem größtentheils in Frieden und wandte seine Thatkraft vornehmlich den kirchlichen Einrichtungen und dem Aufblühen seiner Städte zu, bis er 1239 infolge eines Gelübdes, welches er in der Schlacht bei Bornhöved gethan, die Regierung niederlegte und in den Mönchsstand trat.

Holstein war durch die Thätigkeit der ersten vier Grafen des schauenburgischen Hauses zu Ansehen und Bedeutbarkeit, zu geordneten kirchlichen und bürgerlichen Zuständen gelangt. Unter Adolfs IV. Nachkommen fand aber auch hier die Theilung der Regierung und des Landes unter mehrere Landesherren Eingang. So wurde das Land nach und nach in mehrere kleinere Herrschaften getheilt; die Kraft des Landes, das Ansehen der Grafen wurde geschwächt, die Macht des Adels erhob sich zum Nachtheil der Bauern, das Faustrecht machte sich geltend, durch Fehden und Gewaltthätigkeiten wurde der Friede im Innern gestört, Raubritter trieben ihr Unwesen und machten die Handelsstraße zwischen Hamburg und Lübeck unsicher. Ungeachtet der Theilungen wurde doch die Einheit des Landes bewahrt, vornehmlich durch die das ganze Land umfassende Genossenschaft der Ritter, die Ritterschaft, und es bildeten sich während dieses Zeitraums die Landstände aus; die Ritterschaft, die höhere Geistlichkeit und die Städte traten auf den Landtagen zusammen. Durch die häufige Theilnahme der Grafen an den Händeln der Herzoge von Schleswig mit den Königen von Dänemark wurde eine wachsende Annäherung Schleswigs an Holstein hervorgebracht. In dem südwestlichen Theile Holsteins bildete sich die Herrschaft Holstein-Pinneberg, welche bei den Theilungen mit der Stammherrschaft Schauenburg an der Weser in Verbindung gekommen war und sich immermehr von dem übrigen Holstein absonderte; auch gelangte die holsteinische Stadt Hamburg durch die ihr von den Grafen verliehenen Vorrechte, den Aufschwung ihres Handels und ihre Stellung in dem mächtigen Hansebund zu einer an Unabhängigkeit grenzenden Selbständigkeit. In dieser Zeit, als die holsteinischen Grafen bald mit den Dithmarschen, bald mit der Stadt Lübeck oder benachbarten deutschen Fürsten in Fehde lagen, oft unter sich nicht einig waren, sehr häufig auch bei den Rittern ihres Landes Widerstand fanden, ließ der dänische König Eric Menved sich einsinken, Ansprüche

auf das einst von Kaiser Friedrich II. an Waldemar II. abgetretene deutsche Reichsgebiet zu erheben, und erreichte, daß der Kaiser Albrecht I., der Sohn Rudolf's von Habsburg, am 21. Mai 1304 den Inhalt der meyer Abtretungsurkunde nur mit Ausnahme der Stadt Lübeck und ihres Gebiets bestätigte, also mitten im Frieden ein großes Stück von Norddeutschland aufgab. Indessen blieb diese kaiserliche Bestätigung für Holstein völlig wirkungslos, und König Erich Menved wagte es nicht, selbige gegen die holsteinischen Grafen geltend zu machen, vielmehr gerieth bald nachher Dänemark größtentheils unter die Gewalt der Holsteiner.

Nachdem von den beiden Hauptlinien, in welche sich seit Adolf IV. das holsteinische Grafenhaus gespalten hatte, 1321 die tieler ausgestorben und deren Antheil der andern Linie, der ikehoor, zugefallen war, erhob sich unter den Grafen dieser Linie Gerhard der Große durch seine Kriegsthaten auf Kosten Dänemarks zu großer Macht und bereitete durch die Staatsverträge von 1326 und 1330, durch welche seinem Hause die Anwartschaft auf Schleswig zugesichert wurde, die Verbindung dieses Herzogthums mit Holstein vor. Nach dem Tode des schwachen dänischen Königs Christoph war der größere Theil Dänemarks mehrere Jahre lang unter der Herrschaft der beiden holsteinischen Grafen Gerhard des Großen und Johann des Rikiden. Als Gerhard der Große auf seinem Krankenbette zu Randers von dem Jüten Niels Ebbesen ermordet worden war (1340), hatte es freilich mit der holsteinischen Herrschaft in Dänemark bald ein Ende, doch Gerhard's Söhne, Heinrich der Eiserne, durch Kriegsthaten ausgezeichnet, und Nikolaus (von den Holsteinern Klaus genannt), von hervorragender Regierungstüchtigkeit und um den Frieden und die Ordnung im Innern hochverdient, nahmen 1375 nach dem Aussterben des schleswigschen Herzogshauses in Folge der von ihrem Vater erworbenen Anwartschaft das Herzogthum Schleswig in Besitz. Heinrich's des Eisernen Sohn, Gerhard VI., wurde 1386 von der dänischen Königin Margarethe, welche später durch die Kalmarsche Union Dänemark, Schweden und Norwegen vereinigte, als Herzog von Schleswig anerkannt und belehnt. Nach seinem Tode folgte freilich noch ein vieljähriger Krieg mit dem Könige der drei Unionsreiche, Erich von Pommern, um das Herzogthum Schleswig, doch Gerhard's Sohn, Adolf VIII. ging siegreich aus diesem Kampfe hervor, und seit dem Frieden von 1435 bis 1848 ist das Verhältniß Schleswigs zu Holstein ungeändert geblieben. Mit Adolf VIII., welcher nach einer höchst ruhmwürdigen Regierung am 4. Dec. 1459 kinderlos mit Tode abging, erlosch das Geschlecht Gerhard's des Großen, und mit ihm endigt in Schleswig, wie in dem größten Theile Holsteins, die thatenreiche Herrschaft des schauenburgischen Hauses, welches unter den schwierigsten Verhältnissen mit großer Kraft die Grenze des Deutschen Reichs und die Ehre des deutschen Namens nach Norden hin gewährt hat.

Die Geschichte Holsteins fällt jetzt völlig mit der des Herzogthums Schleswig zusammen. Die seit 1375 unter gemeinsamen Landesherren verbundenen beiden Lande wurden nach Adolf's VIII. Tode bei der Wahl des dänischen Königs Christian I. aus dem Hause Oldenburg zum schleswig-holsteinischen Landesherren (1460) durch eine gemeinschaftliche Landesverfassung zu einem einheitlichen Staatskörper verschmolzen. In den von Christian I. ausgehenden Freiheitsbriefen war die Vereinigung Schleswigs und Holsteins für ewige Zeiten festgestellt und zugleich das Verhältniß zu Dänemark als das einer bloßen Personalunion deutlich bezeichnet.

Zur Zeit dieser Vereinigung Schleswigs und Holsteins war Dithmarschen noch nicht mit Holstein verbunden; ferner war der sogenannte schauenburgische Antheil Holsteins, die Herrschaft Holstein-Pinneberg, mit der Stammherrschaft Schauenburg an der Weser verbunden und von dem übrigen Holstein getrennt worden. Christian I. bewirkte, daß Kaiser Friedrich III. die beiden Grafschaften Holstein und Stormarn nebst Dithmarschen zu einem Herzogthume erhob, den König-herzog mit Dithmarschen belehnte und den Dithmarschen gebot, demselben als ihrem Herrn zu huldigen (1474). Dithmarschen hatte in früherer Zeit theils eigene Grafen gehabt, theils war dieser Gau mit der Grafschaft Stade verbunden gewesen. Die Bevölkerung war aber zum Tross und zum Widerstande gegen die Grafenhererschaft geneigt und lehnte sich wiederholt mit Erfolg gegen dieselbe auf. Später hatte sie den Erzbischof von Bremen als Landesherren anerkannt, welcher aber fast gar keine Gewalt im Innern des Landes übte. Seit der Schlacht von Bornhöved bildete das Land unter nomineller Hoheit des Erzbischofs von Bremen einen geordneten Freistaat und, nachdem der Adel des Landes vertrieben worden war, einen Freistaat von gleichberechtigten Bauern. Die Dithmarschen schlossen Verträge mit fremden Fürsten, wie mit den Städten Lübeck und Hamburg, führten Kriege, insbesondere häufig mit den holsteinischen Grafen, gingen Friedensschlüsse und Bündnisse ein. Gegen die vom Kaiser Friedrich III. dem Könige Christian I. ertheilte Beilehnung protestirten sowol der Erzbischof von Bremen als

die Dithmarschen, worauf der Kaiser dieselbe widerrief. Gleichwol machten von jetzt an sowohl Christian I. als seine Nachfolger auf die Herrschaft über Dithmarschen Anspruch. Christian's I. Söhne, Johann und Friedrich I., versuchten 1500 diesen Anspruch mit Gewalt der Waffen geltend zu machen; sie erlitten aber mit ihrem den Dithmarschen weit überlegenen Heere eine fürchtbare Niederlage in der denkwürdigen Schlacht bei Hemmingstedt. Im Jahre 1559 gelang es jedoch den damals regierenden schleswig-holsteinischen Landesherren, die Dithmarschen, welche den ruhmvollsten Widerstand leisteten, nach einem kurzen, aber blutigen Eroberungskriege zur Unterwerfung zu bringen, und von da an bildete die Landschaft einen Theil des Herzogthums Holstein. Der schauenburgische Antheil von Holstein kam, als mit Otto VI. die schauenburgische Linie ausgestorben war, 1640 unter die Herrschaft des oldenburgischen Hauses. Dagegen entzogen sich im Laufe des 17. Jahrhunderts das Bisthum (jetzt zum Großherzogthum Oldenburg gehörige Fürstenthum) Lübeck und die Stadt Hamburg thatsächlich der holsteinischen Landeshoheit.

Infolge der Theilung der Regierung Schleswig-Holsteins, welche 1533 zwischen dem Könige Christian III. und seinen beiden Brüdern, den Herzogen Adolf und Johann, vorgenommen worden war, und der fernern Theilung von 1581, nachdem Herzog Johann ohne Kinder mit Tode abgegangen, bestanden in Holstein der königliche und gottorpische oder fürstliche (später großfürstliche) und der gemeinschaftliche ganz unter gemeinsamer Regierung beider Landesherren verbliebene Antheil. Der letzte dieser drei Theile, welche überhaupt keine geschlossenen, abgerundeten Gebiete bildeten, umfaßte die adelichen Klöster und sämmtliche adeliche Güter des Herzogthums. Als die gottorpische Linie des oldenburgischen Hauses 1762 mit Peter III. zur Thronfolge in Rußland gelangt war, wurden nach dem gewaltsamen Tode dieses Kaisers zwischen dem königlichen Hofe und der Kaiserin Katharina II. Unterhandlungen wegen Austausch des großfürstlichen Antheils angeknüpft und endlich 1773 dieser Antheil an den König Christian VII. abgetreten, wodurch das Herzogthum Holstein wieder unter der Regierung eines einzigen Landesherren vereinigt wurde.

Nach der Aufhebung des deutschen Reichsverbandes im Jahre 1806 erklärte Christian VII. durch ein Patent vom 9. Sept. 1806, daß das Herzogthum Holstein mit dem gesammten Staatskörper der dem königlichen Scepter untergebenen Monarchie als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben verbunden und der königlichen alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit unterworfen sein solle. Das Verhältniß Holsteins zu Schleswig und beider Herzogthümer zu Dänemark wurde übrigens dadurch nicht verändert. Der folgende Landesherr, Friedrich VI., trat 1815 für Holstein dem Deutschen Bunde bei. Da die alte landständische, an den gemeinschaftlichen Grundgesetzen von 1460 beruhende Verfassung beider Herzogthümer seit langer Zeit von den Landesherren nicht beachtet, seit dem Jahre 1712 kein Landtag gehalten worden war, so wurde jetzt von der schleswig-holsteinischen Ritterschaft und den Gutsbesitzern auf Wiederbelebung dieser Verfassung angetragen und von dem holsteinischen Theile der Ritterschaft die Vermittelung des Bundestags angerufen, jedoch ohne Erfolg. Ungeachtet des Art. 13 der deutschen Bundesacte blieb Holstein wie Schleswig ohne landständische Verfassung, bis nach den Bewegungen des Jahres 1830 die Regierung durch das allgemeine Gesetz vom 28. Mai 1831 die Einführung berathender Provinzialstände für beide Herzogthümer ankündigte und durch Verordnungen von 1834 die neue Institution ins Leben rief, welche bei aller ihrer Mangelhaftigkeit sich in Holstein wie in Schleswig von entschieden günstigem Einflusse auf das öffentliche Leben gezeigt hat.

Als unter der Regierung Christian's VIII. (1839—48) in Dänemark die Partei der Liberalen mit dem Bestreben hervortrat, die Vereinigung der beiden Herzogthümer zu lockern und das Herzogthum Schleswig an Dänemark zu bringen, und als der König durch den Offenen Brief vom 8. Juli 1846 sein Vorhaben ankündigte, Schleswig-Holstein mit Dänemark zu einem Gesammtstaat zu vereinigen, legte das holsteinische Volk den entschiedensten Widerwillen gegen jede Trennung von Schleswig wie gegen engere Verbindung mit Dänemark an den Tag, und der namentlich durch den Offenen Brief hervorgerufenen Stimmung gab die am 15. Juli zusammentretende holsteinische Ständeversammlung durch ihre Adresse an den König einen so würdigen als entsprechenden Ausdruck. Die verweigerte Annahme der Adresse von seiten des landesherrlichen Commissars veranlaßte die Ständeversammlung, sich beschwerend an den Bundestag zu wenden und darauf auseinander zu gehen — der erste Schritt eines erklärten Bruchs zwischen der Regierung und dem Volke. Als die Regierung sich beeilte, der Bundesversammlung eine beruhigende, jedoch auf Schrauben gestellte Erklärung zu geben, erfolgte am

17. Sept. 1846 der bekannte Bundesbeschluß, durch welchen die Bundesversammlung das Verfahren der Regierung den Ständen gegenüber unverkennbar mißbilligte und sich die „Eiltendmachung ihrer Competenz in vorkommenden Fällen“ vorbehielt.

Friedrich VII., welcher am 20. Jan. 1848 in der Regierung folgte, erließ sofort nach seinem Regierungsantritt die Ankündigung, daß er den von seinem Vater hinterlassenen Plan einer Gesamtstaatsverfassung zur Ausführung zu bringen beabsichtige, eine Ankündigung, welche der in Dänemark herrschenden demokratischen Ueberdänenpartei um so weniger zusagte, weil der Plan eine wenigstens scheinbare Gleichstellung der Herzogthümer mit Dänemark enthielt. Die durch die Februarrevolution hervorgerufene Erschütterung und die Persönlichkeit des Königs ermutigten jene Partei zu Gewaltschritten; am 21. März bemächtigte sich das sogenannte Casinoministerium, aus den Führern der Partei bestehend, der Regierung und verkündigte nicht nur eine Verfassungsänderung in Dänemark, sondern auch eine Aufhebung der in den Herzogthümern bestehenden Verfassung, eine Trennung Schleswigs von Holstein und Einverleibung des erstern in Dänemark. Gegen diesen gewaltsamen Friedensbruch war die Erhebung des Volks in Holstein wie in Schleswig gerichtet, und namentlich ließen sich die Holsteiner durch die Versprechungen, daß dem Herzogthum-Holstein eine besondere, in Wahrheit freie Verfassung gewährt werden solle und die Regierung sich den Bestrebungen für Errichtung eines künftigen und volksthümlichen deutschen Parlaments offen anschließende werde, keinen Augenblick täuschen. Von der Bundesversammlung wurde die am 24. März auftretende provisorische Regierung anerkannt, und unter Eiltendmachung der in dem Bundesbeschlusse vom 17. Sept. 1846 vorbehaltenen Competenz wurde durch Beschlüsse der Bundesversammlung vom 4. und 12. April ausgesprochen, „daß das Recht des Bundeslandes Holstein auf die seit Jahrhunderten bestehende staatsrechtliche Verbindung mit Schleswig durch den Bund zu schützen sei“. Es war dieses der Standpunkt, von welchem aus der Bund den Krieg gegen Dänemark eröffnete, und offenbar ein völlig berechtigter Standpunkt; der feindselige Einfall der Dänen in Schleswig zu dem Zwecke, dieses Herzogthum von Holstein loszureißen, enthielt einen Angriff auf den in Holstein seit Jahrhunderten anerkannten Rechtszustand, auf die bestehende Verfassung dieses Bundeslandes.

Dieser erste Krieg des Deutschen Bundes unter preussischem Oberbefehl wurde bekanntlich ohne Energie geführt. Nach einem zweimaligen Feldzuge wurde den auf die Inseln sich zurückziehenden Dänen jedesmal ein ihnen möglichst günstiger Waffenstillstand bewilligt. Der erste Feldzug endigte mit der Malinber Waffenstillstandsconvention vom 28. Aug. 1848, in Folge deren die provisorische Regierung der Herzogthümer abtrat und durch die von der deutschen Centralgewalt und der dänischen Regierung ernannte „gemeinsame Regierung“, welche für die Zeit des Waffenstillstandes dauern sollte, ersetzt wurde. Der nach Kündigung des Waffenstillstandes von dänischer Seite im April 1849 eröffnete zweite Feldzug nahm einen für die Herzogthümer höchst betrübenden Ausgang. Nach dem am 10. Juli zwischen Preußen und Dänemark geschlossenen Waffenstillstand sollten jetzt die Herzogthümer in der Verwaltung voneinander getrennt, Schleswig sollte von einem preussischen und einem dänischen Commissar verwaltet werden (der sogenannten Landesverwaltung, welche ganz in dänischem Geiste schaltete und sich nur angelegen sein ließ, die dänische Herrschaft über Schleswig vorzubereiten), Holstein sollte unter der Regierung der Statthaltertschaft verbleiben, welche bei der Wiedereröffnung des Kriegs nach dem Abtreten der gemeinsamen Regierung am 26. März von der deutschen Centralgewalt eingesetzt worden war. Die schleswig-holsteinische Armee wurde nach Holstein zurückgezogen; der südliche Theil Schleswigs wurde von preussischen, der nördliche von schwedischen Truppen besetzt. Dieser für die Herzogthümer höchst drückende Waffenstillstand dauerte bis zu dem am 2. Juli 1850 zwischen Preußen und Dänemark abgeschlossenen inhaltleeren Berliner Frieden, durch welchen den Schleswig-Holsteinern überlassen wurde, allein den Kampf gegen Dänemark fortzusetzen. Nachdem in der blutigen Schlacht bei Idstedt am 25. Juli, als in der dänischen Armee bereits Befehl zum Rückzuge ertheilt war, in Folge einer unrichtigen Meldung der schleswig-holsteinische Obergeneral Willisen den Rückzug angetreten und den größern Theil Schleswigs den Dänen preisgegeben hatte, wurde von dänischer Seite eine zweite Hauptschlacht geflissentlich vermieden und auswärtige Hülfe gesucht, zunächst bei Frankreich und andern Mächten ohne Erfolg, darauf in Deutschland bei den Regierungen, welche sich zur Wiedereinrichtung der Bundesversammlung vereinigt hatten. Nun geschah das bisher Unglaubliche, von Deutschland wurde den Dänen gegen Schleswig-Holstein Hülfe bewilligt!

Infolge der bekannten Olmüzer Convention vom 29. Nov. 1850 wurde von den Regierungen Österreichs und Preußens der Statthalterſchaft Niederlegung der Waffen geboten und ein preußiſch-öſterreichiſches Heer von 50000 Mann gegen Holſtein in Bewegung ſetzt. Am 1. Febr. 1851 legte die Statthalterſchaft die Regierung, das ſchleſwig-holſteiniſche Heer die Waffen nieder. Schleſwig wurde ſofort der Gewalt und ſchrankenloſen Willkür dänischer Machthaber preisgegeben, in Holſtein ein Übergangszuſtand eingerichtet, die Verwaltung des Herzogthums einer ſogenannten oberſten Civilbehörde unter Aufſicht eines dänischen, eines preußiſchen und eines öſterreichiſchen Commiſſars übergeben. Das geſammte höchſt bedeutende Kriegsmaterial wurde an die dänische Regierung ausgeliefert und nach Dänemark weggeführt. Dieſer Zuſtand dauerte ein Jahr lang, während deſſen Holſtein von den öſterreichiſchen und preußiſchen Truppen beſetzt gehalten wurde; darauf wurde am 18. Febr. 1852 das Herzogthum der dänischen Regierung übergeben.

Während dieſes vierjährligen Zeitraums war in Holſtein die innere Ruhe und die Rechtsſicherheit keinen Augenblick gekört; jeder der vier Zwiſchenregierungen war ohne Weigerung Gehorſam geleistet, die durch den Krieg herbeigeführten Hemmungen des Handels und der Schifffahrt, die erhöhten und nach der Beſetzung Schleſwigs durch die Dänen auf Holſtein allein ruhenden Laſten waren willig getragen worden, mit Freudigkeit war die junge Mannſchaft zu den Waffen geeilt; niemals hatte ſich der Gedanke geltend gemacht, durch ein Verlaſſen Schleſwigs etwa für Holſtein Vortheile zu erringen; es hatten ſich die alte Holſteentreue und der Sinn des Volks für geſetzliche Freiheit immerfort aufs höchſte bewährt.

Die „Wiederherſtellung der landesherrlichen Gewalt“ in Holſtein (eigentlich ein leeres Wort, da bei der in Dänemark ſeit 1849 beſtehenden ultrademokratiſchen Verfaſſung und der Perſönlichkeit des Regenten die Regierungsgewalt ſich in den Händen der in Dänemark herrſchenden Partei befand) war von den deutſchen Großmächten an gewiſſe Bedingungen geknüpft, welche zum Theil in der Bekanntmachung des Königs von Dänemark vom 28. Jan. 1852 ausgeſprochen und durch den mit Stimmenmehrheit gefaßten Bundesbeſchluß vom 29. Juli 1852 genehmigt worden waren. Nach den getroffenen Vereinbarungen ſollte auf „verfaſſungsmäßigem Wege“, d. h. nach Verhandlung mit den Ständen der drei Herzogthümer Schleſwig, Holſtein und Lauenburg und dem dänischen Reichſtage, ein neues Staatsweſen geſchaffen, eine Verbindung der Lande Dänemark, Schleſwig, Holſtein und Lauenburg zu einer Geſammtmonarchie mit einer gemeinſamen Verfaſſung, jedoch mit Gleichberechtigung der vier Lande, zu Stande gebracht werden, dabei aber jedem Lande für ſeine innern Angelegenheiten Selbſtändigkeit und eine Sonderverfaſſung verbleiben — ein Kunſtſtaatsbau, für welchen biſjegt, nach zehn Jahren, noch keine Grundlage hat gefunden werden können. Für Holſtein inſbeſondere wurde verſprochen, daß daſſelbe von der Regierung „nach den rechtlich beſtehenden Geſetzen, welche nur auf verfaſſungsmäßigem Wege abgeändert werden dürften“, verwalet werden ſolle. Nachdem dieſe Verſicherungen von dem dänischen Cabinet ertheilt worden waren, überließ der Deutſche Bund Holſtein den dänischen Machthabern, und es zeigte ſich bald, wie es mit der Verwaltung nach den beſtehenden Geſetzen dänischerſeits gemeint ſei.

Zum Miniſter für Holſtein und Lauenburg wurde der Sohn eines franzöſiſchen Emigranten ernannt, der Graf Reventlow-Criminil, welcher in Schleſwig-Holſtein durch Adoption in das gräfliche Haus der Reventlow Namen und Vaterland gefunden hatte. Perſönlich von milder und verſöhnlicher Geſinnung, erwies er ſich als geſügiges Werkzeug in der Hand der dänischen Machthaber. Unter ſeiner Mitwirkung erfolgte die geſegwidrige Ausweiſung einer Anzahl Männer, welchen zum Theil ſpeciell der Schutz des Deutſchen Bundes zugeſagt worden war; durch ihn wurden alſbald Profefſoren, richterliche und Verwaltungsbeamte, Advocaten in großer Zahl willkürlich, ohne Angabe des Grundes, abgeſetzt; es erfolgten Eingriffe in die Unabhängigkeit der Rechtspflege, zahlreiche Verbote von Schriften und Zeitungen, Befehle, nicht bloß in öffentlichen Verhältniſſen, ſondern ſogar im Privatverkehr und in der häuſlichen Buchführung fortan nur nach dänischer Münze und Zählungsweiſe, nicht mehr nach dem ſeit Jahrhunderten gangbaren Gelde zu rechnen, polizeiliche Willkürmaßregeln mannichſacher Art. Holſtein wurde ſogleich mit dänischen Garniſonen beſetzt, die in dem Herzogthum ausgehobene junge Mannſchaft nach Dänemark geſchickt. Die holſteiniſchen Finanzen wurden mit den dänischen ſammengeworfen, und da in Dänemark kein Heller an Steuern erhoben werden konnte, welcher nicht von dem dänischen Reichſtage bewilligt worden wäre, ſo war Holſtein der willkürlichſten Beſteuerung im Intereſſe Dänemarks preisgegeben. Der dänische Zoll mit höherm Tarife als der biſherige ſchleſwig-holſteiniſche wurde auf Holſtein ausgedehnt, zwei

neue Steuern wurden eingeführt. Eine Maßregel, welche das Schalten der Regierung charakterisirt, ist namentlich die Vernichtung der Zwangsanleiheobligationen. Die Statthaltertschaft hatte am 4. Oct. 1850 eine Zwangsanleihe ausgeschrieben, für welche auf den Inhaber lautende verzinsliche Staatsobligationen ausgegeben wurden. Der Ertrag der Anleihe war erst kurz vor dem Abtreten der Statthaltertschaft, zum Theil aber auch später unter der obersten Civilbehörde und unter der Aufsicht des dänischen Commissars, nunmehrigen Ministers Reventlow-Criminil eingegangen; es waren in dieser letztern Zeit sogar Zwangsmaßregeln gegen einzelne, welche ihren Beitrag bisher nicht eingezahlt hatten, verfügt, Rückstände executorisch belgetrieben worden. Die dänische Regierung hatte nicht nur das während des Kriegs angeschaffte reiche Kriegsmaterial und die zuletzt hauptsächlich durch die Zwangsanleihe gefüllte Landeskasse an sich genommen, sondern es waren auch im Januar 1852 die Zinsen auf die Obligationen der Zwangsanleihe ausgezahlt worden. In dieser letztern Handlung konnte nur eine der Gerechtigkeit durchaus entsprechende Anerkennung der Zwangsanleihe und der für selbige aufgestellten Obligationen von Seiten der Regierung gefunden werden, und die Obligationen waren daher auch nach der sogenannten Wiederherstellung der landesherrlichen Gewalt Gegenstand des Verkehrs und hielten sich zu dem Course von ungefähr 80 Proc.: da wurden plötzlich am 6. Juni 1852 von der Regierung die Obligationen dieser Zwangsanleihe für nichtig erklärt.

Während solcher Gestalt im Lande regiert wurde, sollte mit dem Verfassungsbau begonnen werden, und der auf den 5. Oct. 1853 einberufenen holsteinischen Ständeversammlung wurde der Entwurf eines neuen besondern Verfassungsgesetzes für Holstein vorgelegt, zugleich aber die Berathung der ersten sechs Paragraphen des Entwurfs untersagt! Der Freiheit der Berathung und Verhandlung wurden überhaupt möglichste enge Grenzen gesetzt. Als ein Abgeordneter sich einmal des Ausdrucks „deutsche Herzogthümer“ bediente, mit welchem in vielen Landesgesetzen Schleswig und Holstein zum Unterschiede von Dänemark bezeichnet werden, erklärte der königliche Commissar diesen Ausdruck für eine Gesetzeswidrigkeit und drohte, bei Wiederholung desselben den Saal zu verlassen; ferner weigerte sich derselbe, das Bedenken der Ständeversammlung über den Verfassungsentwurf entgegenzunehmen, wenn nicht der Ausspruch entfernt würde, daß die Versammlung ihrerseits auf eine Verbindung mit Schleswig nicht habe verzichten wollen. Die Versammlung, in welcher sich die in dem ganzen Volke herrschende gedrückte Stimmung kund gab und der es einleuchten mußte, daß das neue Verfassungsgesetz nicht auf das Wohl des Landes Holstein, sondern nur auf eine Unterwerfung desselben unter Dänemark berechnet sei, lehnte den Entwurf im ganzen ab und gelangte zu dem Vorschlage, daß lieber die vor 1848 bestehend gewesene absolute Regierungsform mit bloß beratenden Ständen in sämmtlichen Theilen der Monarchie wiederhergestellt werden möge.

Im Widerpruch mit den Beschlüssen der Ständeversammlung wurde durch ein Gesetz die Competenz des bisherigen schleswig-holstein-lauenburgischen Oberappellationsgerichts für Schleswig aufgehoben, wurden mehrere andere Gesetze erlassen, und ohne Rücksicht auf alle erhobenen Einwendungen wurde durch Patent vom 11. Juni 1854 dem Herzogthum Holstein eine neue Sonderverfassung octroyirt, welche freilich der Ständeversammlung für Veränderung der Gesetze in den zu dem Wirkungskreise des Ministers für Holstein gehörigen Angelegenheiten eine beschließende Stimme einräumte, sich aber vorzugsweise durch Beschränkungen der Freiheit, Einschränkung der gerichtlichen Befugnisse, Sanctionirung polizeilicher Willkür auszeichnete und in ihren Hauptzügen auf Unterordnung Holsteins unter Dänemark und gänzliche Unterdrückung der Volksstimme berechnet war. Ferner wurde ohne vorgängige Berathung mit den Ständen am 26. Juli ein Verfassungsgesetz für den Gesammtstaat erlassen, gegen welches aber, als ein den Herzogthümern zu günstiges, sich alsbald das dänische Volk durch den Reichstag, durch die Presse und Montreaddressen erhob. Nun erfolgte eine Änderung des Ministeriums; auch der bisherige Minister für Holstein wurde als ein verbrauchtes Werkzeug entlassen; an seine Stelle trat die Seele des neuen Cabinets, v. Scheel, welcher bereits als schleswig-holsteinischer Regierungspräsident im Jahre 1847 und als königlicher Commissar in der holsteinischen Ständeversammlung von 1853 sich einen gewissen Ruf erworben hatte und welcher bald auch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übernahm. Nach Zustimmung des dänischen Reichstags und ohne alle Rücksicht auf die Rechte und Wünsche der Herzogthümer wurde eine neue Gesammtstaatsverfassung vom 2. Oct. 1855 erlassen (dieselbe, über deren Gültigkeit zwei Jahre lang zwischen Dänemark und dem Deutschen Bunde hin und

her gestritten worden), eine Verfassung, durch welche die frühere politische Allgewalt des dänischen Reichstags auf die neugeschaffene Gesamttrepräsentation, den „Reichsrath“, übertragen (s. Dänemark) und durch eine geächtete dänische Majorität dem dänischen Volke in hündigster Form die Herrschaft über die Herzogthümer eingeräumt wurde. Zugleich wurde für die Wahlen zum Reichsrathe ein besonderes Gesetz erlassen, durch seinen höchst künstlichen, zum Theil nach Art einer Lotterie eingerichteten Wahlmodus und durch verschiedenartige Einrichtung der Wahlkreise offenbar darauf berechnet, Minoritätswahlen zu erzielen und auch aus den Herzogthümern einige den Dänen günstige Stimmen für den Reichsrath zu gewinnen. Ferner wurden die Domänen und alle als Domanialeinkünfte bezeichneten Einnahmen, obwohl sie nach der Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 zu den besonderen Angelegenheiten gehören sollten, zur Gemeinschaft gezogen und den Beschlüssen des Reichsraths unterworfen, dadurch die allerstärkste Steuerprägravation für die Herzogthümer hervorgebracht und ihrem Grundvermögen Gefahr bereitet.

Als Minister für Holstein schritt v. Scheel auf der bereits von seinem Vorgänger eröffneten Bahn gesetzwidriger Willkür mit raschem Schritte vorwärts. Als ein von ihm zum Mitgliede des Oberappellationsgerichts vorgeschlagener Mann in der vorschriftsmäßigen Prüfung von diesem Gerichtshofe nicht fähig befunden worden war, erfolgte nicht nur die Ernennung des Vorgesetzten zum Mitgliede des Gerichts, sondern es wurden auch der Präsident und zwei Räte des höchsten Gerichtshofs entlassen. Durch diese und andere theils vollzogene, theils in Aussicht gestellte Entlassungen sollte, wie es scheint, der Richter- und Beamtenstand in Furcht und Schrecken gesetzt werden. Im Widerspruche selbst mit dem Inhalt der neuerdings dem Herzogthum octroyirten Verfassung wurden ohne Zustimmung der Stände in mehreren Bezirken neue organische Einrichtungen in dem Gerichts- und Verwaltungswesen angeordnet, meistens darauf berechnet, die Polizeigewalt zu erhöhen und die Rechtspflege der Verwaltung unterzuordnen. Die größte Unzuträglichkeit für den Privatverkehr wurde aber durch die in Widerspruch mit bestehenden Gesetzen jetzt erlassenen Verfügungen und durch zum Theil aus lächerliche streifende Polizeimaßregeln zum Behuf der Einführung dänischer Münze herbeigeführt. Die im ganzen Lande immerfort im Umlaufe befindlichen hamburgischen und lübeckischen Scheidemünzen wurden der Confiscation unterworfen, auch preussische Thaler, welche ein Hauptzahlungsmittel bildeten, sollten von Behörden in Gemeindeangelegenheiten, ja sogar bei den Armenkassen nicht angenommen oder ausgegeben werden; nach dänischer Münze sollte jeder zählen und rechnen; eigene Polizeiblenner zur Verfolgung der Münzen wurden angestellt; ein Ministerialbeamter (es war ein ehemaliges Mitglied des holsteinischen Obergerichts, welches sich dazu hergab) wurde im Lande umhergeschickt, die mit Suspension bedrohten Beamten zu schärferm Einschreiten anzutreiben, die Rechnungsbücher und die Kassen der Kaufleute zu untersuchen; auf den Straßen wandernde Personen mußten sich die Durchsicht ihrer Taschen durch angestellte Späher gefallen lassen. Durch die Bestimmung, daß dem Angeber die Hälfte des confiscirten Betrags zufallen sollte, wurde der habfüchtige Eifer der Späher angeregt und schlechtem Gesindel ein Erwerbzweig eröffnet. Unter diesen demoralisirenden Maßregeln litten besonders die an die Städte Hamburg und Lübeck und das Fürstenthum Lübeck grenzenden Gegenden, deren Bewohner ihren täglichen Erwerb nur in der verbotenen Münze machen konnten. Dieses Wüthen gegen die gangbare Münze war nicht durch irgendein auch nur scheinbar reelles Regierungsinteresse hervorgerufen, im Gegentheil mit erheblicher finanzieller Einbuße verbunden; es schien lediglich auf kindischer Herrschsucht zu beruhen und darauf berechnet zu sein, der Eitelkeit und dem Hochmuth des großen Haufens in Dänemark zu fröhnen, welcher an solcher Mißhandlung der Holsteiner seine Freude finden mochte. Die Unnatürlichkeit des ganzen Unternehmens hat sich darin gezeigt, daß ungeachtet aller Zwangsmaßregeln der Gebrauch verbotener Münze und die Rechnung nach derselben in täglicher Verkehr sich in Holstein erhalten hat bis auf den heutigen Tag. Andere polizeiliche Gewaltmaßregeln, an welchen es daneben nicht fehlte, Verbote von Schriften u. dgl., traten dabei in den Hintergrund.

Verfassungswidrig waren die Gesamtstaatsverfassung und die Sonderverfassung für Holstein octroyirt, waren organische und andere Gesetze erlassen, die ärgsten Willkürmaßregeln ins Werk gesetzt, eine unerhörte Polizeiwirtschaft eingerichtet worden. Dennoch hatten sich die Machthaber verrechnet, wenn sie jeden Widerstand unmöglich gemacht zu haben glaubten. Als am 27. Dec. 1855 die erste holsteinische Ständeversammlung nach der neuen Verfassung eröffnet worden war, wurde dieselbe, da durch die Verfassung gemeinschaftliche Petitionen unter sagt sind, alsbald mit Einzelpetitionen übersättet. In der Münzangelegenheit allein wurden mehr

als tausend Petitionen überreicht. Von oben her war es stichtlich darauf angelegt, womöglich Zwiespalt zwischen den verschiedenen Volksklassen hervorzurufen, namentlich die andern Stände gegen den Adel einzunehmen, dessen Widerstand die Regierung zunächst am meisten fürchten mußte; allein umgekehrt schlossen sich die verschiedenen Stände fester aneinander; Ritterchaft, Gutsbesitzer, Städte und Bauernstand haben von da an der Regierung gegenüber immerfort einträchtig zusammengehalten. Der Minister ließ es an Versuchen nicht fehlen, die neue Ständeversammlung einzuschüchtern, sie in ihrer Bewegung möglichst zu beengen. Als am 25. Jan. 1856 der Graf Reventlow-Jersbeck den Antrag gestellt hatte, ein Gesuch an den König zu richten, „diejenigen Veränderungen in der verfassungsmäßigen Stellung des Herzogthums Holstein zu veranlassen, welche nothwendig sind, diesem Herzogthum die zur Wahrung seiner heiligsten Interessen erforderliche Vertretung beim Throne zu sichern“, erklärte der königliche Commissar die Verathung eines solchen Antrags für unzulässig und verließ den Saal, und von dem Minister v. Scheel wurde in aller Eile ein landesherrliches Rescript vom 30. Jan. erlassen, in welchem das Verfahren der Versammlung als ordnungswidrig bezeichnet und dem Commissar aufgegeben wurde, ähnliche ordnungswidrige Verhandlungen als eine Nullität zu betrachten, keine darauf gestützten Anträge entgegenzunehmen, auch nicht zu gestatten, daß etwas aus solchen Verhandlungen in die Ständezeitung aufgenommen werde. Die Versammlung unter dem Voritze des Freiherrn v. Scheel-Plessen, Oberpräsidenten von Altona, bewegte sich innerhalb der ihr engagierten Schranken mit größter Mäßigung, aber zugleich mit entschiedener Festigkeit. Mehrere ihr vorgelegte Gesetzeswürfe wurden theils abgelehnt, theils (darunter der Entwurf eines neuen Verfassungsgesetzes) nur unter solchen Abänderungen angenommen, daß die Regierung selbige zurücklegte. Sie brachte mit einem unter den damaligen Umständen aller Anerkennung würdigen Freimuth die Willkürherrschaft des Ministers zur Sprache, beschloß die Anklage desselben wegen verfassungswidriger Erlassung von Gesetzen und Anordnungen, außerdem eine besondere Beschwerde an den König, in welcher ausgeführt wurde, „daß ein Beharren in der von dem Minister eingeschlagenen Richtung gänzliches Verschwinden der Rechtsicherheit, unablässige polizeiliche Verationen, völlige Demoralisation des Beamtenstandes, Verfall der Wissenschaft und jeder edlern Geistesblüte herbeiführen würde, unaussbleibliche Folgen, denen sich der materielle Ruin des blühenden Landes bald anschließen werde“; und „daß der Minister v. Scheel sich das Mißtrauen des Landes im höchsten Grade zugezogen habe“. Ferner beschloß die Versammlung einen Antrag auf Zurücknahme der durch das Rescript vom 30. Jan. ausgesprochenen Beschränkung des ihr zustehenden Petitionsrechts. Alle diese Beschlüsse wurden mit einer an Einheit grenzenden Stimmenmehrheit angenommen, der Minister v. Scheel hatte in der Versammlung nur einen einzigen Verteidiger. Der Minister entblödete sich übrigens nicht, bei Aufhebung der Versammlung derselben eine von ihm selbst contrasignirte königliche Eröffnung vorlesen zu lassen, in welcher die Beschwerden über die Handlungen des Ministers als „unberechtigt, ungerecht, ungebührlich, auf beklagenswerther Unklarheit der Begriffe beruhend, Resultate einer durch Sonderinteressen hervorgerufenen leidenschaftlichen Aufregung“ bezeichnet werden und der Versammlung erklärt wird, „daß ihr Antrag das Vertrauen zu dem Minister nicht schwächen und keinen Einfluß auf die Entschlüsse des Königs haben könne“. Während v. Scheel durch eine solche Sprache zu Tage legte, wie wenig er auf die Achtung der Holsteiner gebe, spendete er zugleich auf dem damals versammelten dänischen Reichstage diesem und dem dänischen Volke die stärksten Schmeicheleien.

Bald darauf wurde in Kopenhagen die Versammlung des Reichsraths eröffnet, welcher als das Organ des neuzuschaffenden Gesamtstaats gelten sollte. Hier traten sofort holsteinische und schleswigische Mitglieder, welche zum Theil unter Verwahrung gegen die Gültigkeit der Gesamtstaatsverfassung gewählt worden waren, mit entschiedenen Protestationen gegen die Gültigkeit dieser Verfassung hervor, und drangen darauf, daß die rechts- und verfassungswidrig verkündigte Verfassung nebst Wahlgesetz wenigstens nachträglich den schleswigischen und holsteinischen Ständeversammlungen wie der Landschaft des Herzogthums Lauenburg zur Verathung vorgelegt werde. Inmitten der größtentheils aus Dänen bestehenden Versammlung legte eine kleine Schar Schleswig-Holsteiner in deutscher Sprache mit mannhaftem Freimuth und unwiderleglichen Gründen die Nichtigkeit der Gesamtstaatsverfassung dar; durch die Kraft seiner Rede zeichnete sich namentlich der Freiherr v. Scheel-Plessen aus, welcher Präsident der vorhergehenden holsteinischen Ständeversammlung gewesen war. Von den Dänen wie von den Ministern wurde zum Theil mit höhnenndem Spotte erwidert, der Antrag natürlich mit der den Dänen eingeräumten großen Majorität verworfen. Zugleich begann die dänische Majorität

von der durch die Gesamtstaatsverfassung dem Reichsrathe verliehenen Verfügung über die Domänen in den Herzogthümern Gebrauch zu machen.

Die Anklage der holsteinischen Ständeversammlung gegen den Minister v. Scheel wegen verfassungswidriger Erlassung von Gesetzen wurde wieder Erwarten von dem Oberappellationsgericht in Kiel wegen angeblich mangelnder Competenz des Gerichtshofs zurückgewiesen. Der Minister setzte seine Herrschaft in bisheriger Weise fort. Ein deutscher Abdruck der Verhandlungen des Reichsraths über den Antrag, die Ungültigkeit der Gesamtstaatsverfassung betreffend, wurde verboten, der Freiherr v. Scheel-Wessén, welcher als Präsident der holsteinischen Ständeversammlung sich bei Berathung des Beschlusses wegen Anklage und Beschwerdeführung des Ministers der Worte bedient hatte: „Anklage und Beschwerde können nur den Zweck haben, den Minister zu entlarven, ihn und sein System zu stürzen“, wurde seines Amtes als Oberpräsident der Stadt Altona entlassen. Aber gegen die laut gewordenen Thatsachen, gegen die zu Tage tretende enorme Verletzung der zwischen dem Deutschen Bunde und der dänischen Regierung 1851 und 1852 getroffenen Vereinbarungen konnten selbst die damaligen Ministerien der beiden deutschen Großmächte ihre Augen nicht länger verschließen. Mit dem 1. Juni 1856 begann der Noten- und Depeschentwechsel zwischen Deutschland und Dänemark, welcher in verchiedenen Phasen sich bereits länger als sechs Jahre fortgesponnen hat. (S. Schleswig-Holstein.)

So wohlgefällig das willkürliche Schalten des Ministers in Holstein bisher von der in Dänemark herrschenden Partei aufgenommen worden war, so mußten die dortigen Mächte doch erkennen, daß ein Fortgehen auf dieser Bahn ihnen am Ende nachtheilig werde könne; und da auch der Hr. v. Scheel als Minister des Auswärtigen keine besondere Fähigkeit an den Tag legte, so wurde er, ungeachtet des persönlichen Wohlwollens, welches der König und dessen Gemahlin ihm erwiesen, am 13. April 1857 entlassen. Als Minister für Holstein trat der Däne Lundbye ein. Jetzt wurde gegen Holstein eine scheinbar verständlichere Gesinnung an den Tag gelegt, offenbar nur zu dem Zwecke, um desto ungehinderter an der Einverleibung Schleswigs fortarbeiten zu können. Den damals in Veranlassung der zweiten Versammlung des Reichsraths in Kopenhagen anwesenden Holsteinern wurde der Wunsch zu erkennen gegeben, daß ein das Vertrauen seiner Landsleute genießender Holsteiner das Ministerium für Holstein übernehmen möge, es wurde das Ministerium bald gewissermaßen an den Mindestfordernden ausgedoten, über kein Holsteiner fand sich, welcher unter den gestellten Bedingungen eintreten wollte. So wurde das Ministerium für Holstein dem Dänen Undsgaard, zugleich Minister für die innern Angelegenheiten der Monarchie, übertragen.

Die wesentliche Rechtsverletzung welche in der Verfassungsangelegenheit die dänische Regierung gegen die Herzogthümer begangen hatte, wie die Verletzung der Vereinbarung mit dem Deutschen Bund und des Art. 56 der Wiener Schlußacte, bestand darin, daß Gesamtverfassung und Specialverfassung den Herzogthümern octroyirt waren, ohne daß erstere und von den letztern die sechs ersten Paragraphen vorher den Ständen zur Berathung vorgelegt worden, und ferner in der Einzelung der Domänen der Herzogthümer in die Gesamtstaatsverfassung. Durch scheinbar nachgiebige „vertrauliche“ Mittheilungen an die deutschen Großmächte wegen einer zum Behuf der Verständigung einzuberufenden außerordentlichen holsteinischen Ständeversammlung bewirkte die Regierung einen Aufschub der von diesen Mächten beschlossenen Anträge an den Deutschen Bund. Der am 15. Aug. 1857 eröffneten Ständeversammlung wurde zwar ein neuer Entwurf einer Specialverfassung für Holstein vorgelegt mit der Erklärung, daß sie sich bei der Berathung derselben über ihre Competenz aussprechen dürfe; die Gesamtverfassung wurde aber nicht vorgelegt, noch eine Beurtheilung derselben der Versammlung gestattet. Die Tendenz der Regierung bei Vorlegung des neuen Verfassungsgesetzes wurde von einem Mitgliede der Versammlung, dem Freiherrn v. Blome, treffend durch die Bemerkung bezeichnet, „man biete der Versammlung einige scheinbare constitutionelle Lederbissen, damit dieselbe die Oberherrschaft der Dänen in dem Gesamtstaate anerkennen, für solche Lederbissen die Selbstständigkeit und Gleichberechtigung Holsteins verlaufen möge“. Durch eine Mehrheit von 46 gegen 2 Stimmen wurde der neue Verfassungsentwurf abgelehnt mit einer Erklärung an die Regierung, in welcher die bedenkliche Lage des Landes, die dem Herzogthume Holstein wie auch dem Herzogthume Schleswig zugesügten vielfachen Rechtsverletzungen und Kränkungen, die auf Unterordnung derselben unter das Königreich Dänemark gerichteten Schritte, die bedeutende finanzielle Benachtheiligung zu Gunsten Dänemarks, der gänzliche Mangel formeller Rechtsbeständigkeit der jetzigen Verfassungsstände hervorgehoben wurden, und welche mit dem Aus-

syruche schloß, daß die Versammlung der Absicht der Regierung auf Einführung einer verbesserten Verfassung für die besondern Angelegenheiten des Herzogthums Holstein nicht entgegenkommen könne, „bevor die politische Stellung dieses Herzogthums in der Monarchie in einer dem gerechten Ansprüche des Landes auf Selbständigkeit und Gleichberechtigung entsprechendere Weise geregelt sein werde“. Außerdem wurden zwei Anträge an die Regierung gerichtet, einer auf Zurückzahlung einer dem Herzogthume Holstein für das Finanzjahr 1855—56 für den Zuschuß zu den gemeinsamen Angelegenheiten zu viel abgenommenen Summe von reichlich 300000 Thlrn.; der andere auf Außerkraftsetzung der von dem frühern Minister v. Scheel erlassenen verfassungs- und gesetzwidrig erlassenen Verfügungen, zehn an der Zahl. Von dem königlichen Commissar wurde vom 12. Sept. die Versammlung mit der Erklärung geschlossen, daß die Regierung das Verhalten der Ständeversammlung in hohem Grade missbilligen müsse.

Die holsteinische Ständeversammlung hatte ungeachtet der geringen ihr eingeräumten Befugnisse und der Veringerschätzung, mit welcher sie von der Regierung behandelt worden war, sich doch allmählich während ihres Zusammentretens in den Jahren 1853, 1855 und 1857 durch Mäßigung und Festigkeit, durch einiges Zusammenstehen ihrer Mitglieder unter den schwierigsten Umständen zu einer Macht erhoben, welche nicht verkannt werden konnte. Die Versuche der Regierung, Zwiespalt in der Versammlung wie im Lande hervorzurufen, namentlich die andern Stände gegen den Adel einzunehmen, waren vergeblich gewesen. Die Unrechtmäßigkeit des ganzen bestehenden, von der Regierung eingerichteten Verfassungswesens, des einseitig angeordneten Verhältnisses zwischen den Herzogthümern und Dänemark lag klar enthüllt zu Tage. Preußen und Oesterreich konnten ihre Anträge an die deutsche Bundesversammlung über die Verletzung der Vereinbarungen von 1851 und 1852 nicht länger zurückhalten. In der Sitzung der Bundesversammlung vom 29. Oct. 1857 wurden diese Anträge gestellt; nach 3½ Monaten, am 11. Febr. 1858, wurde der Bundesbeschluß gefaßt, welcher das Verfassungsgesetz für Holstein vom 11. Juni 1854, soweit dessen Bestimmungen nicht mit den holsteinischen Ständen berathen worden, und die Gesamtstaatsverfassung vom 2. Oct. 1855 als ungültig bezeichnete und die dänische Regierung aufforderte, für Holstein und Lauenburg einen den Bundesgrundgesetzen und den in den Jahren 1851 und 1852 erteilten Zusicherungen entsprechenden, die Selbständigkeit der besondern Verfassungen und der Verwaltung sichernden, die gleichberechtigte Stellung wahrenenden Zustand herbeizuführen. Durch einen fernern Bundesbeschluß vom 25. Febr. 1858 wurde die Erwartung ausgesprochen, daß die dänische Regierung sich von jetzt an in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg aller weiteren mit dem Beschlusse vom 11. Febr. nicht in Einklang stehenden Vorschritte enthalten werde. Während im Schoße der Bundesversammlung die Gültigkeit der Gesamtstaatsverfassung in Frage gezogen wurde, wurde dänischerseits auf Grundlage dieser Verfassung in dem versammelten Reichsrathe fortgeschritten, wurden Gesetze zur Verstärkung der Wehrkraft angenommen und Beschlüsse gefaßt, in welchen für den Fall eines Kriegs mit Deutschland die Herzogthümer mit erhöhten Ausgaben bebürdet wurden. Durch allerlei Ausflüchte und leere Versprechungen mußte die Regierung weitere Verhandlungen in der Bundesversammlung hervorzurufen. Erst nachdem in Preußen der jetzige König als Prinz-Regent die Regierung übernommen hatte und das Ministerium Mantrenffel abgetreten war, bequeme die dänische Regierung sich zu einer wenigstens scheinbaren Nachgiebigkeit, indem sie am 6. Nov. 1858 die Gesamtstaatsverfassung für Holstein und Lauenburg, die sechs ersten Paragrapphen der Specialverfassung für Holstein aufhob und die holsteinische Ständeversammlung zur Berathung der Gesamtstaatsverfassung und einer neuen holsteinischen Verfassung auf den 3. Jan. 1859 einberief. Indem die Regierung in diesem Punkte scheinbar nachgab, machte sie sich jedoch zugleich der stärksten Rechtsverletzung gegen Holstein wie gegen Schleswig, einer offenbaren neuen Vertragsverletzung gegen den Deutschen Bund dadurch schuldig, daß sie die ungeschwächte Fortdauer der ungültigen Gesamtverfassung für Schleswig und Dänemark anordnete. Die ganze Änderung, welche durch jene Aufhebung herbeigeführt wurde, bestand darin, daß die Holsteiner nicht mehr zum Reichstage berufen wurden; es blieb die Gemeinschaft der Finanzen, es blieben die gemeinschaftlichen Minister des Auswärtigen, des Kriegs, der Marine, der Finanzen, nur daß dieselben zugleich dem Rumpfreichsrath und für Holstein und Lauenburg dem Könige (!) verantwortlich sein sollten; ja der Rumpfreichsrath, in welchem Holstein und Lauenburg jetzt nicht mehr vertreten waren, fuhr in der Folge fort, in gemeinschaftlichen Angelegenheiten für die ganze Monarchie Beschlüsse zu fassen und auch hinsichtlich der von Holstein aufzubringenden Beiträge das Steuerbewilligungsrecht auszuüben.

Die dänischerseits als übermäßiges Nachgeben und großes Opfer bezeichnete Aufhebung der Gesamtstaatsverfassung für Holstein und Lauenburg gestaltete sich zu einer bloßen Ironie.

Mit großer Spannung wurde in Holstein wie in Schleswig dem Zusammentreten der jetzt einberufenen holsteinischen Stände entgegengesehen. Schwer lastete auf dem Lande die unter dem Minister v. Scheel zur Vollenbung gebrachte Willkürherrschaft, welche nur in einem einzigen Punkte etwas gemildert worden war; die Confiscation der im Lande gangbaren Scheidemünze fand nämlich nicht mehr statt, aber das ebenso gesetzwidrige Verbot des Gebrauchs dieser Münze wurde eingeschärft. Die tief im Volke wurzelnde Sehnsucht nach geordneten gesetzlichen Zuständen, nach der Wiedervereinigung mit Schleswig, Wiederbelebung der nie aufgehobenen Landesrechte trat um so mächtiger hervor, da seit der nominellen Aufhebung der Gesamtstaatsverfassung die Wucht dänischer Herrschsucht in erhöhtem Maße sich auf das verlassene Schleswig wälzte und von da aus auch Holstein empfindlich zu treffen wußte. Durch eine Ministerialverfügung für Schleswig vom 23. Dec. 1858 wurden eine Anzahl seit lange bestehender Vereine der unschuldigsten Art, die schleswig-holstein-lauenburgischen Vereine für Geschichte, für Sammlung und Erhaltung von Alterthümern, zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse, für Gartenbau, der Kunstverein zu Kiel, „gleichwie andere ähnliche Vereine und Gesellschaften“ in Betreff Schleswigs aufgehoben und die Errichtung aller Arten von Vereinen und Gesellschaften verboten, in welchen Bewohner des Herzogthums Schleswig mit Bewohnern des Herzogthums Holstein zu gemeinschaftlichen Zwecken zusammentreten würden, alles im Widerspruch mit der königlichen Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852. Die holsteinischen Stände hatten sich in ihren bisherigen Versammlungen immer auf den von der Regierung selbst eingenommenen Standpunkt der Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 und der auf Grundlage derselben zu erzielenden Gesamtstaatsverfassung gestellt; sie hatten von diesem Standpunkte aus das Unrecht der Regierung nach allen Seiten hin ins hellste Licht gestellt und bei allen deutschen Regierungen die Anerkennung selbstverleugnender Mäßigung gefunden. Jetzt hatte sich die Sache anders gestaltet; es mußte klar vorliegen, daß man dänischerseits eine solche Verbindung der drei Herzogthümer mit Dänemark mittels einer Gesamtverfassung, wie sie in den Vereinbarungen von 1851 und 1852 angebeutet worden, nie gewollt habe, daß eine Verständigung in dieser Beziehung unmöglich sei. Die Erfahrung von sieben Jahren hatte gelehrt, daß es von den Dänen lebendig auf völlige Unterwerfung der deutschen Herzogthümer unter die Gewalt des dänischen Volks, auf Ausbeutung des schleswig-holsteinischen Wohlstandes für rein dänische Zwecke, Zurücksetzung, Unterdrückung, womöglich Vernichtung des deutschen Volksthum abgesehen sei; sie hatte gelehrt, daß die dänische Regierung in ihrer gänzlichen Abhängigkeit von dem Reichsrathe, dem dänischen Reichstage und dem von einer herrschsüchtigen Partei geleiteten, vollständig demokratisch organisirten Volke zu keiner andern Gesamtstaatsverfassung die Hand bieten könne, als durch welche die Oberherrschaft des dänischen Volks gesichert werde. Jetzt, nach siebenjährigen fruchtlosen Versuchen, einen neuen dänisch-schleswig-holstein-lauenburgischen Gesamtstaat zu errichten, und da durch das Einschreiten des Bundes der einberufenen holsteinischen Ständeversammlung ein weiteres Feld ihrer Wirksamkeit eröffnet war, schien es an der Zeit zu sein, den bisher innegehaltenen Standpunkt zu verlassen, auf den Rechtszustand vor 1848 zurückzutreten, sich von neuen Experimenten einer Gesamtstaatsverfassung loszusagen, die von den Vertretern des Landes niemals aufgegebenen Landesrechte wieder geltend zu machen, die schleswig-holsteinische Sache in ihrer frühern Bedeutung wieder aufzunehmen. Das Verlangen nach solcher Änderung des Standpunktes wurde ringsumher im Lande laut und nach Eröffnung der Ständeversammlung gingen, ungeachtet der an manchen Orten von den Polizeibehörden dagegen vorgenommenen Schritte, etwa 3000 Petitionen und Adressen an dieselbe ein, auf Geltendmachung der alten Landesrechte und Wiederherstellung der Verbindung mit Schleswig gerichtet.

Die Ständeversammlung, am 3. Jan. 1859 eröffnet, von warmer Gesinnung für das Wohl des Landes erfüllt, reich an Männern von hervorragender Bildung und Fähigkeit, unter dem Voritze des Freiherrn v. Scheel-Plessen, welcher bereits in den beiden frühern Versammlungen als Präsident den Gang der Verhandlungen geleitet hatte, hielt es gleichwol für angemessen, auch diesmal auf dem frühern Standpunkte, welcher überdies in den Vorlagen der Regierung als der alleinige den Ständen eingeräumte bezeichnet wurde, auf dem Standpunkte einer auf Grundlage der Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 zu erzielenden Gesamtstaatsverfassung zu verbleiben. Zur Beschlußnahme wurden ihr namentlich vorgelegt die aufgehobene, jetzt als Entwurf zu betrachtende Gesamtstaatsverfassung vom 2. Oct. 1855 nebst Wahlgesetz

und der Entwurf eines neuen Verfassungsgesetzes für Holstein. „Alle Verhandlungen der Versammlung waren“ (wie ein den Standpunkt der Versammlung stark mißbilligender Schriftsteller anerkennt), „von deutschem Geiste durchweht, von tiefster brüderlicher Theilnahme für das aus hundert Wunden blutende Schleswig“; ernste und gewichtige Worte wurden gesprochen über die unwürdige Behandlung der Herzogthümer, insbesondere des Herzogthums Schleswig, über die von der Regierung unablässig festgehaltene und mit allen Mitteln verfolgte Tendenz, die deutschen Lande dänischer Willkür zu unterwerfen. Die vorgelegte Gesamtstaatsverfassung und der neue Entwurf einer holsteinischen Sonderverfassung wurden gänzlich abgelehnt. Dagegen wurde eine Gesamtstaatsverfassung in der Art vorgeschlagen, daß eine gemeinschaftlich vertretende Versammlung für die Herzogthümer und Dänemark überhaupt nicht einzurichten, sondern die gemeinschaftlichen Angelegenheiten mit jeder einzelnen der vier Landesvertretungen zu berathen und kein Gesetz zu erlassen sei, als nach Zustimmung aller vier Landesvertretungen; und es wurde der Regierung der Entwurf eines solchen gemeinschaftlichen Verfassungsgesetzes wie einer damit zu verbindenden neuen Verfassung für Holstein vorgelegt. Die Versammlung erklärte in einem ausführlichen Bedenken, wie sie allein in solcher Weise zur Einrichtung einer Gesamtstaatsverfassung auf Grundlage der Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 die Hand bieten könne, hob aber hervor, „daß sie die wesentlichste Bedingung einer zufrieden stellenden und dauernden Ordnung nur in der Wiederherstellung der Verbindung Schlesiens mit Holstein finden könne, und daß, wie die Landesvertretung niemals ihre Zustimmung zur Aufhebung dieser Verbindung erteilt habe, auch die gegenwärtige Versammlung sich dagegen verwahren wolle“. Zugleich trug die Versammlung als auf-eine-durch den Zwischenzustand gegebene Nothwendigkeit darauf an, „daß bis zur definitiven Ordnung Holsteins zur Gesamtmonarchie kein Gesetz rücksichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten mit Wirksamkeit für das Herzogthum ohne vorgängige Zustimmung der holsteinischen Ständeversammlung erlassen werden dürfe“. Außerdem wurde der Antrag auf Außerkraftsetzung der früher erlassenen verfassungswidrigen Gesetze und Verfügungen erneuert; es wurde auf Abhülfe der durch Regierungsmaßregeln für die Universität Kiel herbeigeführten Übelstände, Aufhebung des Verbots aller Vereine zwischen Schleswigern und Holsteinern, Wiedervereinigung mehrerer von dem Amte Rendsburg abgetrennten und mit Schleswig verbundenen Dörfer u. s. w. gedrungen. Alle diese Beschlüsse wurden einstimmig gefaßt, es hatte sich in der Versammlung auch nicht Eine Stimme zur Beschönigung des von der Regierung bisher innegehaltenen Verfahrens erhoben.

Die Regierung, obwohl wegen ihres rechtswidrigen Verfahrens in der Verfassungsangelegenheit seit dem 12. Aug. 1858 fortwährend mit Bundesexecution bedroht, war nicht im entferntesten geneigt, auf die Vorschläge der holsteinischen Stände, namentlich auf den durch die Nothwendigkeit gerechtfertigten Antrag wegen einstweiliger gleichberechtigter Stellung der holsteinischen Ständeversammlung mit dem Rumpfreichsrath einzugehen. Den Ingrimm der Dänen über das in beiden Herzogthümern immer lauter werdende Verlangen nach der Rückkehr zu den früheren gesetzlichen Zuständen und nach Wiederherstellung der alten Verbindung zwischen Schleswig und Holstein mußten namentlich die Schleswiger büßen. Der hier am 20. Jan. 1860 eröffneten Ständeversammlung wurde die Verhandlung über eine von 26 Schleswigern eingebrachte Adresse verboten, auf Petitionen an die Ständeversammlung, welche gleichwol zu Tausenden eingingen, wurde überall von der Polizei gefahndet, und mehrere hundert Einwohner wurden wegen Entwerfung, Mittheilung und Unterzeichnung von Petitionen und Adressen von der Polizei und den Gerichten verfolgt, größtentheils mit mehr oder minder harten Strafen, Festungsarrest, Gefängniß, Geldbußen belegt. Mittlerweile hatte die Regierung die Bundesversammlung durch eine neue Erklärung vom 2. Nov. 1859 zu beschwichtigen gesucht, in welcher sie die Absicht und Hoffnung aussprach, durch weitere Verhandlung mit den Ständen „einen den Ansichten und Interessen der Bewohner aller Landestheile entsprechenden definitiven Zustand herbeizuführen“. Auf diese Erklärung wurde durch Bundesbeschluß vom 8. März 1860 wiederum die angedrohte Bundesexecution bis weiter verschoben (wie der Beschluß sich ausdrückt: „von dem bereits eingeleiteten bundesgesetzlichen Verfahren noch ferner Anstand genommen“), jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, „daß bis zur Herstellung eines definitiven, den Versicherungen von 1851 und 1852 entsprechenden gesetzmäßigen Verfassungszustandes für die Dauer des Zwischenzustandes alle Gesetzentwürfe, welche dem Reichsrathe zugehen würden, auch den Ständen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg vorzulegen seien und kein Gesetz in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Finanzsachen, für die Herzogthümer erlassen werde, wenn es nicht die Zustimmung der Stände dieser Herzogthümer erhalten habe, in-

dem die Bundesversammlung Verordnungen, welche in Widerspruch hiermit erlassen werden möchten, als rechtsverbindlich für die Herzogthümer nicht werde betrachten können“.

Die Regierung ließ sich durch diese von der Bundesversammlung so nachdrücklich und bestimmt gestellte Bedingung in ihrem Verfahren nicht im geringsten stören; im geraden Widerspruch mit derselben legte sie das Budget für die gesammte Monarchie allein dem Rumpfreichsrath zur Genehmigung vor und verkündigte darauf dasselbe in genauer Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Reichsraths als Gesetz auch für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg. Dadurch wurde die oldenburgische Regierung veranlaßt, am 26. Juli 1860 einen Antrag bei der Bundesversammlung zu stellen, über welchen es, nachdem die deutschen Großmächte durch ihre Gesandten in Kopenhagen sich vergeblich bemüht hatten, die dänische Regierung zu einer Aenderung ihres Verfahrens zu bringen, erst am 7. Febr. 1861 zur Abstimmung kam. Durch Bundesbeschluß von diesem Tage wurde ausgesprochen: „daß das Budget für das mit dem 1. April 1861 beginnende Finanzjahr für Holstein und Lauenburg zur mit Zustimmung der Stände dieser beiden Herzogthümer festgestellt werden könne, und daß die Regierung sich innerhalb sechs Wochen ausdrücklich zu erklären habe, ob sie dem Bundesbeschlusse vom 8. März nachkommen wolle, widrigenfalls das Verfahren zum Behufe der Bundesexecution wieder werde aufgenommen werden.“

Schon zu oft war die Regierung mit Bundesexecution bedroht worden, als daß sie durch einen Bundesbeschluß, sich darüber zu erklären, ob sie einem ein Jahr früher gefaßten, der Bundesexecution nur unter einer ausdrücklichen Bedingung Anstand gebenden Beschlusse Folge leisten wolle, in ihrem allen bisherigen Bundesbeschlüssen Trotz bietenden Verfahren wankend werden konnte. Wie sie jeder angebrohten Execution bisher immer durch einen neuen Vorschlag und neue Verhandlungen auszuweichen gewußt hatte, so griff sie jetzt wieder zu dem schon wiederholt gewählten Mittel, die holsteinische Ständeversammlung einzuberufen und eine Verständigung mit derselben in Aussicht zu stellen. Die sechsjährige Wahlperiode war abgelaufen; die neuen Wahlen waren so ausgefallen, daß die am 6. März 1861 eröffnete außerordentliche Ständeversammlung mehr als zur Hälfte aus neuen Mitgliedern bestand; aber die Regierung hatte bei den Wahlen nicht eine einzige Stimme gewonnen. Als königlicher Commissar erschien jetzt bei der Versammlung der Minister für Holstein, Raasbøff, ein Däne, der für seine Person eine entgegenkommende Gesinnung an den Tag legte. Von der Regierung wurden der Versammlung vorgelegt: 1) ein allgemein gehaltener Plan (kein Gesetzesentwurf) wegen einer Reorganisation des Reichsraths mit zwei Kammern, deren erste aus 30 von dem König auf Lebenszeit zu ernennenden Mitgliedern bestehen sollte; 2) der Entwurf einer neuen Sonderverfassung für Holstein (bereits der fünfte Entwurf seit 1853); 3) der Entwurf eines Gesetzes über die provisorische Stellung Holsteins zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie. Die erste Vorlage war derart, daß die Ablehnung derselben mit Nothwendigkeit geboten war, da durch eine erste Kammer, aus 30 von den dänischen Ministern ernannten Mitgliedern bestehend, offenbar nicht die geringste Garantie für die Wahrnehmung der holsteinischen Interessen gegeben sein würde; hinsichtlich des Entwurfs einer Sonderverfassung für Holstein ließ die Regierung erklären, daß eine bedingte Annahme als Verwerfung werde angesehen werden; es lag also klar vor, daß die Absicht der Regierung höchstens auf Annahme der dritten Vorlage gerichtet sein könne. Dieser Entwurf von complicirtem Inhalt lief seinem Wesen nach darauf hinaus, daß Holstein während des Provisoriums (also auf lange Zeit, womöglich wol für immer), in die Stellung einer dienstbaren Provinz oder Colonie zu Dänemark gebracht werde. Wiederum erneuten sich Petitionen (etwa 2000) aus allen Gegenden, auf Wiederherstellung des alten Rechtszustandes gerichtet; entchiedener noch und dringender als bisher wurde in der Versammlung ausgesprochen, daß nur Rückkehr zu der Verbindung selber Herzogthümer zu Heil und Frieden führen könne. Als aber von dem Minister angebrütet wurde, daß eine solche Verbindung nur zu erzielen sei, wenn Holstein aus dem Deutschen Bunde trete, wurde von dem Grafen Reventlow-Serbed erwidert: „Holstein wird, solange es noch eine Hand bewegen und ein Wort sprechen kann, bis zum letzten Athemzuge an seiner Verbindung mit Deutschland und dem Deutschen Bunde festhalten“; und von dem Baron v. Blome: „Wenn zur Frage steht, ob wir aus dem Deutschen Bunde treten wollen, so antworthe ich darauf: Nein, nein, nimmermehr!“ worauf sich zum Zeichen ihrer Zustimmung die ganze Versammlung von ihren Sitzen erhob. Der letztere sprach ferner aus: „wenn er seine Zustimmung gäbe, Holsteins Wohl durch Aufopferung Schleswigs zu erkaufen, so würde er keinen Winkel der Erde finden, der verborgen genug wäre, sich dort zu vertriechen.“ Während in diesem Geiste die Verhandlungen ihren Fort-

gang hatten, bereitete in aller Stille die Regierung ein Mandat vor, welches einzig in seiner Art dasteht. Von Seiten des Deutschen Bundes war durch den Beschluß vom 7. Febr. als Bedingung für die weitere Beanstandung der Bundesexecution das bestimmte Verlangen gestellt, „daß das gemeinschaftliche Budget für die ganze Monarchie auch den holsteinischen Ständen zur Beschlußnahme vorgelegt werde“, und die drei nicht deutschen Großmächte hatten die dänische Regierung aufgefordert, diesem gerechten Verlangen sich zu fügen. In den Motiven zu §. 13 des Entwurfs eines Gesetzes über die provisorische Stellung Holsteins war beiläufig des von dem Rumpfreichsrath bereits festgestellten Budgets erwähnt, mit dem Bemerken, daß dieses auch bis zum 31. März 1862 für Holstein werde maßgebend sein müssen; den versammelten holsteinischen Ständen war ein Budget zur Berathung und Beschlußnahme weder vorgelegt, noch waren sie aufgefordert worden, sich über das bereits festgestellte Budget auszusprechen; es war vielmehr bei Eröffnung der Versammlung von der Regierung ausgesprochen worden, daß die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 7. Febr. „unthunlich“ sei. Da wurde die Ständeverversammlung kurz vor dem auf den 27. März angeetzten Schlusse ihrer Verhandlungen durch eine Zeitungsnachricht überrascht, nach welcher Lord Wobehouse am 18. März dem englischen Oberhause mitgetheilt hatte: „die dänische Regierung habe der englischen angezeigt, daß sie das ganze Budget über die gemeinsamen Angelegenheiten für 1861—62 den holsteinischen Ständen vorgelegt habe.“ In der Sitzung am 25. März wandte sich die ganze Versammlung an den Minister Raasbøll mit der einstimmigen Aufforderung, eine bestimmte Antwort auf die Frage zu geben, ob der Versammlung ein Budget vorgelegt worden sei. Der Minister, in der peinlichsten Lage, wagte ungeachtet wiederholter Aufforderung, weder Ja noch Nein zu sagen. (Hinterher hat er in einer Druckschrift erklärt, daß er der Wahrheit gemäß nur mit einem unbedingten Nein habe antworten können, daß er aber den Minister des Auswärtigen nicht habe desavouiren dürfen.) Es trat eine Verlängerung der Sitzungszeit, einflussvolle Aussetzung der Berathungen ein; der Minister Raasbøll, welcher sich der Versammlung gegenüber zu einem Werkzeuge der Lüge nicht hergeben wollte, ging nach Kopenhagen zurück und legte sein Amt nieder. Offenbar war es die Absicht der Regierung gewesen, den nicht deutschen Großmächten die falsche Darstellung zu machen, daß die Regierung das Ihrige gethan habe, den Bundesbeschuß vom 7. Febr. zur Ausführung zu bringen, daß aber die Stände ihre Mitwirkung versagt, sich pflichtwidrig der Berathung des vorgelegten Budgets enthalten hätten. Dieser freilich nicht sehr fein angelegte Streich war durch die um ein paar Tage zu früh bekannt gewordene Zeitungsnachricht vereitelt, die Regierung auf der That ertappt, der Ständeverversammlung die Möglichkeit gegeben, vor aller Welt feierlich zu constatiren, daß ihr kein Budget vorgelegt worden sei. Jetzt übernahm der Conseilpräsident und Minister des Auswärtigen Hall zugleich das Ministerium für Holstein, ein Ministerialbeamter wurde als königlicher Commissar der Ständeverammlung nach Igehoe geschickt. Die Regierung suchte sich durch neue meistens dunkle und zweideutige Erklärungen aus der Sache zu ziehen, ließ der Ständeverammlung eine „Aufzählung der dem Herzogthume Holstein zufallenden Quotenanteile an den gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben der Monarchie nach dem bereits von dem Rumpfreichsrath festgestellten Budget“ vorlegen und räumte ihr eine nachträgliche „gutachtliche“ Berathung über den auf Holstein fallenden Betrag ein, bergestalt, daß es der Regierung vorbehalten bliebe, ob und wie weit sie den etwaigen Ausstellungen Folge geben werde. Die Thätigkeit der am 11. April geschlossenen Ständeverammlung endigte damit, daß die Versammlung und zwar mit Stimmeneinheit beschloß: 1) zu erklären, daß sie auf die in Aussicht gestellten Vorschläge für die Organisation der Monarchie nicht eingehen könne; 2) den Entwurf eines Gesetzes über die provisorische Stellung Holsteins hinsichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten abzulehnen; 3) auf die Behandlung der Vorlagen über den Anteil Holsteins an den gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben für 1861—62 in der von der Regierung vorgeschlagenen Weise nicht einzugehen; 4) den Entwurf einer neuen Sonderverfassung für Holstein als „provisorisches Gesetz“ unter den von ihr vorgeschlagenen Abänderungen und unter der Voraussetzung anzunehmen, daß das von dem Deutschen Bunde am 8. März 1860 beschlossene Provisorium für die Stellung Holsteins zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten ins Leben trete. In dem an die Regierung erstatteten Bedenken über die Grundzüge einer definitiven Organisation der Monarchie sprach die Versammlung ihre „tieffte Überzeugung“ aus, „daß der wahre Friede dem Lande nicht wiederkehren werde, solange nicht dem Verlangen des Volks nach Wiedervereinigung der beiden Herzogthümer vollständig Genüge geschehen sei“, und es wurde einstimmig beschlossen, dieses Bedenken zur Kenntniß des Deutschen Bundes zu bringen. Der königliche Commissar weigerte sich, das ablehnende

Bedenken über den Entwurf eines Gesetzes, die provisorische Stellung Holsteins zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten betreffend, wegen der in denselben vorkommenden Verührung schleswigischer Zustände anzunehmen. Solchergehalt endete die holsteinische Ständeversammlung von 1861 (da die bedingte Annahme der holsteinischen Sonderverfassung von der Regierung als Ablehnung betrachtet wurde), ohne daß in einem einzigen Punkte eine Vereinigung oder auch nur eine Annäherung zwischen der Regierung und den Ständen erreicht worden wäre.

Die Verhandlungen der holsteinischen Ständeversammlungen seit 1852 beweisen, unter welchen unsäglich Schwierigkeiten die Stände bei dem geringen Reichthum der ihnen zugewiesenen Befugnisse die Rechte und Interessen des Volks einer gegen deutsches Volksthum feindselig gesinnten Regierung zu wahren gestrebt haben, und welche ein tiefer Miß zwischen dem Volke und der Regierung besteht. Jedes scheinbare Zugeständniß von seiten der letztern kann nur mit entschobenem Mißtrauen angesehen werden, hat sich bisher nur als Lockspise einer verborgen gehaltenen Schlinge erwiesen. Nach mehr als zehn Jahren der größten Verfassungswirren dürfte wol klar verliegen, daß es dänischerseits mit Erfüllung der 1851 und 1852 getroffenen Vereinbarungen niemals Ernst gewesen, daß vielmehr von Anfang an die Tendenz festgehalten und verfolgt worden, Schleswig allmählich dem Königreiche Dänemark einzuverleiben und das dortige deutsche Volksthum mit Gewalt auszurotten, Holstein in die isolirte und exceptionelle Lage eines Nebenlandes zu versetzen, welches von jedem Einflusse auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten ausgeschlossen bleibe, aber für die Bedürfnisse und Interessen des Hauptlandes Dänemark, für dem holsteinischen Volke fremde Zwecke reichlich beizusteuern habe und ausgebeutet werden könne. Ungeachtet des zähen Widerstandes der holsteinischen wie der schleswigischen Stände, ungeachtet der österreichischen und preussischen Notan wie der gefaßten Bundesbeschlüsse ist die dänische Regierung auf dem Wege zu diesem Ziele thatsächlich immer weiter vorgebrungen, wogegen andererseits das erreicht worden ist, daß das System der Regierung und die Widerrechtlichkeit aller von ihr vorgenommenen Schritte nachgerade auch dem blödesten Auge einleuchtend sein müssen.

Seit der holsteinischen Ständeversammlung von 1861 haben die Verhandlungen zwischen der dänischen Regierung einerseits, den deutschen Großmächten und dem Deutschen Bunde andererseits zum Theil unter vermittelnder Theilnahme Englands ihren Fortgang genommen (s. Schleswig-Holstein) und werden vielleicht noch lange fortgehen können. Die seit vier Jahren wiederholt angebrohte Bundesexecution scheint den Dänen zum Gegenstande des Spottes geworden zu sein. So oft dieselbe als bevorstehend angekündigt wird, weiß die dänische Regierung durch Anbringen eines neuen Vorschlags derselben auszuweichen; und bei der Schwerefülligkeit, in welcher sich die Thätigkeit der Bundesversammlung in Entgegennahme von Anträgen, Verweisung derselben an die beiden Ausschüsse (den Executionsausschuß und den Ausschuß für die holsteinische Angelegenheit) bewegt, vergehen immer mehrere Monate, ehe es zu einem neuen Beschlusse kommt, sodas bei Erneuerung der Executionandrohung die dänische Regierung immer leicht einen neuen zur Anstandnahme führenden Vorschlag in Bereitschaft haben und das alte Spiel von neuem beginnen kann.

Die öffentlichen Zustände Holsteins sind solchergehalt seit 1852 fortwährend in Verwirrung geblieben, das Staatsrecht ist in seinen wichtigsten Theilen in Frage gestellt. Für die Sonderangelegenheiten des Herzogthums besteht allerdings einstweilen die octroyirte Verfassung vom 11. Juni 1854. Dieselbe ist in zwei Abschnitte getheilt. Der erste Abschnitt enthält, nachdem die ersten sechs Paragraphen aufgehoben sind, nur noch die auf gänzliche Unterdrückung der Freiheit gerichteten Bestimmungen, in §. 7: daß „gemeinschaftliches“ mündliches und schriftliches Vorbringen eines Anliegens an den König, die Minister, die Obrigkeiten, die Ständeversammlung verboten, jede Vereinigung zu solchem Zwecke, jede Unterzeichnung einer öffentlichen Angelegenheiten betreffenden Vorstellung „strafbar“ sei; und in §. 8: daß den Gerichten nicht zustehe, über die Rechtmäßigkeit einer von seiten einer Regierungs-, obrigkeitlichen oder Volksgewalt getrossenen Maßregel ein Urtheil zu fällen, jeder vorsätzliche Ungehorsam gegen solche Maßregel mit einer willkürlichen Strafe zu ahnden sei. Der zweite Abschnitt handelt von der Versammlung der „Provinzialstände“. Die Ständeversammlung besteht aus: 1) dem jedesmaligen Besitzer der hessensteinischen Fideicommissgüter (jetzt Landgraf Wilhelm von Hessen), welcher sich durch einen wählbaren Besitzer eines größern Guts vertreten lassen kann; 2) 5 von der Geistlichkeit aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten; 3) 4 von der Ritterschaft in Holstein aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten; 4) 9 von den Besitzern adelicher und anderer größerer Güter zu einem Steuernerth von wenigstens 50000 Rthlrn. aus ihrer Mitte

gewählten Abgeordneten; 5) 16 kleinern Landbesitzern, gewählt in 16 Wahlbezirken; 6) 15 Einwohnern der Städte und Flecken, gewählt in 12 Wahlbezirken; 7) einem von dem akademischen Consistorium der Universität Kiel aus seiner Mitte gewählten Mitgliede; im ganzen also aus 51 Mitgliedern. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit in der Mitte der kleinern Landbesitzer und der Städte- und Fleckeneinwohner ist an den Besitz eines zu dem Steuerwerthe von wenigstens 800 Rthln. geschätzten Grundstücks geknüpft, sowie daran, daß die Landbesitzer Landwirtschaft für eigene Rechnung innerhalb des Wahlbezirks, Städte- und Fleckenbewohner einen bürgerlichen Nahrungszweig betreiben oder das Bürgerrecht haben. Der Wahlberechtigte ist nur in dem Bezirke wählbar, in welchem ihm das Wahlrecht zusteht. Allgemeine Erfordernisse des Wahlrechts wie der Wählbarkeit sind: Indigenat oder zehnjähriger Aufenthalt in den Landen des Königs, Alter von wenigstens 25 Jahren, unbescholtener Ruf, christliches Religionsbekenntniß, freie Dispositionsbefugniß über sein Vermögen, ununterbrochener Aufenthalt in dem Wahlbezirk innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Wahl. Staats- und Gemeindebeamte bedürfen zur Annahme einer auf sie gefallenen Wahl der landesherrlichen Erlaubniß und haben während ihrer Theilnahme an der Ständeversammlung für die Verwaltung ihrer Amtsgeschäfte auf ihre eigenen Kosten Sorge zu tragen. Die Ständeversammlung tritt regelmäßig jedes dritte Jahr zusammen und kann außerdem von der Regierung zu jeder Zeit einberufen werden. Veränderungen in der Gesetzgebung in Betreff der zu dem Wirkungskreise des Ministers für Holstein gehörenden Angelegenheiten sollen nur nach Zustimmung der Ständeverammlung vorgenommen werden. Hinsichtlich der beiden Herzogthümern gemeinschaftlichen Einrichtungen (Schleswig-holsteinische Ritterschaft, Universität Kiel, Schleswig-holsteinischer Kanal, Brandversicherungswesen, Laubstummelninstitut und Irrenanstalt) soll bei Veränderungen in der Gesetzgebung der Ständeverammlung nur eine beratende Stimme zustehen. Die Regierung kann Gesetze, für welche die Zustimmung der Versammlung erforderlich ist, mit Ausnahme von organischen Gesetzen, in dringenden Fällen ohne solche Zustimmung als provisorische und mit einstweiliger Wirksamkeit, bis über selbige ein verfassungsmäßiger Beschluß gefaßt worden, erlassen; die Ständeverammlung hat wegen solcher provisorischer Gesetze das Recht der Ministeranklage vor dem Oberappellationsgericht, wenn sie glaubt, daß ein dringender Grund zur Erlassung nicht vorhanden gewesen. Eine Steuerbewilligung steht der Versammlung nicht zu. Nur hinsichtlich der zu dem Wirkungskreise des Ministers für Holstein gehörenden Angelegenheiten darf die Versammlung Anträge wegen Abänderungen in der Gesetzgebung, sowie Bitten und Beschwerden in Betreff der Verwaltungsmaßregeln an die Regierung richten. Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich, doch tritt Entfernung der Zuhörer ein, wenn solche von dem landesherrlichen Commissar oder 10 Abgeordneten verlangt wird, oder nach Ermessen des Präsidenten.

Außer dieser gegenwärtig in Wirksamkeit bestehenden Verfassung für die dem Herzogthum Holstein gelassenen Sonderangelegenheiten, einer Verfassung, welche von seiten der Regierung bereits mehrfach verletzt worden und welcher jeder Verwaltungs- und Polizeibeamte zuwiderhandeln kann, ohne gerichtliche Verfolgung fürchten zu dürfen, sind alle staatsrechtlichen Verhältnisse in Frage gestellt. Zu den streitigen Gegenständen gehört zunächst die Grenze des Herzogthums nach Norden. Diese Streitfrage ist für Deutschland um so wichtiger, weil die Grenze zugleich die des Bundesgebietes ist; und sie ist von nahe liegender praktischer Erheblichkeit auf den Fall der Ausführung der seit Jahren angedrohten Bundesexecution. Es ist oben hervorgehoben, wie diese Nordgrenze des Reichs von den deutschen Kaisern schlecht geschützt, zweimal sogar schmachvoll aufgegeben, aber von den tapfern Grafen schauenburgischen Stammes und dem holsteinischen Volke mit Kraft vertheidigt, hergestellt und festgehalten worden. Die Verletzung Schwedens mit Holstein und die Verbindung Schwedens-Holsteins durch Personalunion und durch besondere völkerrechtliche Verträge (die Union von 1533 und deren spätere Erneuerungen, f. Schleswig-Holstein) mit Dänemark führten an sich keine Gefährdung der Reichsgrenze herbei; vielmehr darf man behaupten, daß die Doppelstellung der Schleswig-holsteinischen Landesherren als Reichsfürsten und Herren eines der deutschen Reichsgewalt nicht unterworfenen Gebiets in den Jahrhunderten, in welchen die Reichsgewalt immermehr an Kraft verlor und das Streben der Kaiser nur auf Vermehrung ihrer Hausmacht, nicht auf Erhaltung und Sicherung des Reichs gerichtet war, mit dazu gedient hat, im Norden bis zur Obergrenze das Reichsgebiet zu erhalten, während dasselbe in Westen, Süden und Osten Verminderungen hat erleiden müssen. Aber seit 1850, bei Gelegenheit der gewaltsamen Zerreißung Schwedens-Holsteins, ist das Streben der dänischen Regierung, das Bundesgebiet um einige

Quadratmeilen zu vermindern, klar hervorgetreten. Durch die Verbindung Schleswigs mit Holstein zu einer Staatseinheit mit gemeinsamer Landesverfassung, gemeinsamen Landständen, gemeinsamer Verwaltung seit 1460 hatte die Grenztheile zwischen beiden Ländern für die Landesbewohner im wesentlichen ihre Bedeutung verloren, es konnten an der Grenze liegende Theile Holsteins mit schleswigischen Verwaltungsbezirken in Verbindung gebracht werden, und umgekehrt, ohne daß sich dadurch jemand beeinträchtigt fand; dem Deutschen Reiche genügte es, wenn die schleswig-holsteinischen Landesherren Reichs- und Kreissteuern zahlten, überhaupt die reichsständischen Pflichten erfüllten. Zwei holsteinische Bezirke sind auf diese Weise seit 1460 mit Schleswig in Verbindung gebracht worden, die Landschaft Stapelholm, $2\frac{1}{2}$, die Insel Femern, 2 Quadratmeilen groß. Die Landschaft Stapelholm bestand früher aus zwei Inseln zwischen zwei Eiderarmen, und der nördliche Arm bildete eben die Grenze Holsteins und des Deutschen Reichs. Durch Eindämmungen wurde der nördliche Flußarm unterbrochen, die Landschaft mit dem Herzogthume Schleswig landfest; und infolge dieser geographischen Veränderung wurde Stapelholm schleswigischen Beamten untergeordnet, während die Eigenschaft der Landschaft als deutschen Reichsgebiets sich nur noch in der Zugehörigkeit zu den deutschen Reichs- und Kreissteuern kund gab. Die Insel Femern, ihrer ganzen geographischen Lage nach offenbar zu Holstein, nicht zu Schleswig gehörig, war nach den Zeiten Waldemar's II. mit Dänemark in Verbindung geblieben, dann seit 1326 eine Zeit lang als dänisches Lehn im Besitze holsteinischer Grafen gewesen, bildete aber in der letzten Zeit vor 1460 unbestritten ein holsteinisches Gebiet, war den deutschen Reichssteuern unterworfen; die einzige Stadt der Insel, Burg, nahm vor 1460 an dem holsteinischen Landtage, nach 1460 als holsteinische Stadt an dem schleswig-holsteinischen Landtage theil; und die Insel ist nur in Veranlassung der Landestheilungen zwischen den schleswig-holsteinischen Landesherren hinsichtlich der Rechtspflege und Verwaltung mit dem Herzogthum Schleswig in Verbindung gekommen und diesem zugerechnet worden. Ungewißheit hinsichtlich der alten Reichsgrenze findet namentlich in der Gegend der Stadt Rendsburg statt, woselbst von alters her das holsteinische Gebiet, nämlich der Burgdistrict der alten Burgfeste, sich nordwärts über die Eider hinaus erstreckt hat. Infolge des von der dänischen Regierung geltend gemachten Verlangens, Schleswig von Holstein zu trennen, wurde die Feststellung der Bundesgrenze zur Sprache gebracht und in dem Berliner Frieden vom 2. Juli 1850 Art. 5 festgesetzt, daß zu diesem Zwecke von beiden Seiten Commissare ernannt werden sollten. Nach dem Zusammentreten dieser Commissare im Jahre 1851 wurde dänischerseits nicht nur die Zugehörigkeit Stapelholms und Femerns zu Schleswig behauptet, sondern es wurden auch einige zur Zeit unstreitig mit Holstein in Verbindung stehende Grenzgegenden, sogar ein Theil der Stadt und Festung Rendsburg für Schleswig in Anspruch genommen, während deutscherseits die alte Reichsgrenze geltend gemacht wurde. Die wesentlichen Streitpunkte bildeten Stapelholm, Femern, ein Theil der Stadt Rendsburg nebst ihrem Gebiet, ein Theil des holsteinischen Amtes Rendsburg, die Hoheitsrechte an dem kieler Meerbusen und an der Eider. Nachdem diese Streitpunkte festgestellt waren und die dänische Regierung versprochen hatte, „in möglichst kurzer Frist anherweise Vorschläge zur Erledigung der Grenzfrage zu überreichen“, ist zum Behufe der Entscheidung nichts weiter geschehen, die dänische Regierung hat im Jahre 1856, von Oesterreich und Preußen deshalb gemahnt, eine ausweichende Antwort ertheilt und die versprochenen Vorschläge bisher nicht überreicht. Dagegen hat sie mittlerweile einseitig und eigenmächtig eine Veränderung der Grenze in ihrem Sinne und mit Beeinträchtigung des Bundesgebiets ins Werk gesetzt; sie hat durch eine Verfügung vom 16. März 1853 sechs bisher zu dem Amte Rendsburg und zum Herzogthume Holstein gehörige Dörfer nebst Ländereien von Holstein und dem deutschen Bundesgebiet abgetrennt und mit Schleswig verbunden; der Reichsrath hat im Jahre 1856 beschlossen, daß das durch Schleifung der nördlichen Befestigung Rendsburgs gewonnene Areal als schleswigische Domäne verkauft werde, und es ist inmitten der Stadt Rendsburg gerade auf der Linie, wo die dänischen Mitglieder der Grenzregulirungskommission die Grenze zwischen Schleswig und Holstein ziehen wollten, ein Wall mit Brustwehr zur Befestigung nach Süden hin errichtet worden. In der holsteinischen Ständerversammlung von 1859 ist gegen diese Grenzveränderung Verwahrung erhoben, auf Herstellung des bisherigen Zustandes, natürlich ohne Erfolg, gedungen worden. In Zoll- und Postangelegenheiten wird Rendsburg als zu Schleswig gehörig behandelt. Also ist während des obschwebenden Grenzstreits nicht etwa ein Fuß breit, sondern wenigstens eine Quadratmeile Landes von dem deutschen Bundesgebiet abgerissen worden.

Streitig und in Verwirrung gebracht ist die Staatserbfolgesfrage. (S. Schleswig-Holstein.)

Nachdem unter der falschen Voraussetzung einer Verzichtleistung von Seiten aller näher zur Erbfolge Berechtigten am 8. Mai 1852 der Londoner Tractat abgeschlossen worden, hat die Regierung mit Zustimmung des dänischen Reichstags ohne alle Vernehmung der holsteinischen, schleswigischen und lauenburgischen Landesvertretungen am 31. Juli 1853 ein neues Erbfolgegesetz erlassen, dessen formelle und materielle Ungültigkeit für die Herzogthümer zu Tage liegt, welches von dem Deutschen Bunde nicht anerkannt, und gegen welches von mehreren Seiten Verwahrungen eingelegt worden ist. Sobald die jetzt regierende Mannslinie, aus dem Könige und seinem siebenjährigen Oheim bestehend, aussterben wird, ist die Streitfrage gegeben, wer in Schleswig-Holstein zur Regierungsfolge berechtigt sei, ob ein nach der bisherigen Erbfolgeordnung berufener Fürst oder der sogenannte Protokollprinz, eine Streitfrage, welche für Holstein nur auf dem Wege des Austrägalverfahrens wird entschieden werden können.

Dieselbe Verworrenheit und Ungewißheit wie hinsichtlich der Nordgrenze und der Staatserbfolge herrschen in allen wichtigsten staatsrechtlichen Verhältnissen; die alte Ordnung ist freilich nicht rechtlich beseitigt, aber gewaltsam gestört, keine neue rechtliche Ordnung zu Stande gebracht, die factischen Zustände sind dem Rechte widersprechend. Nach den Vereinbarungen von 1851 und 1852 und der königlichen Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 sollte auf Grundlages des bestehenden Rechts unter Mitwirkung der sämmtlichen Landesvertretungen ein neues Verfassungswerk, ein neues Staatsrecht zu Stande gebracht werden. Statt aber auf verfassungsmäßigem Wege die Erreichung dieses Ziels zu versuchen, hat die Regierung, lediglich in Übereinstimmung mit der Vertretung des Königreichs Dänemark, gegen die Herzogthümer nur den Weg der Gewalt betreten und ist auf diesem Wege nach einem ganz andern Ziele fortgeschritten, als welches nach jenen Vereinbarungen erreicht werden sollte, nämlich nach dem Ziele, die Herzogthümer als dienende Provinzen an das Königreich zu knüpfen und der Herrschaft des dänischen Volks völlig zu unterwerfen. Sie hat sofort in allen wichtigsten Beziehungen die Verbindung zwischen Schleswig und Holstein aufgehoben, beide Herzogthümer hinsichtlich der Finanzen, Domänen, des Kriegswesens, des Zoll- und Postwesens, der Schifffahrt und des Handels mit Dänemark verbunden, gemeinschaftliche Ministerien für diese Angelegenheiten errichtet, die Staatseinkünfte mit den dänischen zusammengeworfen, die von dem dänischen Reichstage genehmigte Gesammtstaatsverfassung für die Herzogthümer verkündigt, alles ohne Befragung der Landesvertretungen. Sie hat sich nun freilich dazu bequemen müssen, die Gesammtstaatsverfassung in Beziehung auf Holstein und Lauenburg für ungültig zu erklären, aber der factische Zustand ist dadurch nicht im geringsten verändert, die Verwirrung der staatsrechtlichen Verhältnisse nur erhöht worden. Ungeachtet der rechtlich nicht anerkannten Gemeinschaft verfügen dänische Minister in allen Angelegenheiten auch über Holstein, müssen die Holsteiner ihre Beiträge zu den von dem Rumpfreichsrathe festgestellten gemeinschaftlichen Bedürfnissen liefern, werden Holsteiner für die dänische Armee und die dänische Flotte ausgehoben und nach Dänemark geschickt. Es ist freilich ausgesprochen worden, daß die dem Reichsrathe verantwortlichen gemeinschaftlichen Minister für Holstein und Lauenburg bloß dem Könige verantwortlich sein sollen; es ist dieses aber eine leere, ja widersinnige Nebenart ohne alle praktische Bedeutung, da der König in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten nur durch Minister regiert, welche von dem Reichsrathe abhängig sind. Alles was der Reichsrath für Dänemark und Schleswig beschließt, kann durch dieselben Minister, welche die Reichsrathsbeschlüsse zur Ausführung zu bringen haben, als Anordnung der Regierung für Holstein verfügt werden.

Dieser anarchische Zustand in den wichtigsten Zweigen des Staatsrechts wird im ganzen Volksleben schwer empfunden und wirkt auf alle socialen Verhältnisse störend und nachtheilig ein. Es handelt sich hier nicht um eine größere oder geringere Nachstellung der Regierung der Volksvertretung gegenüber, oder um ein Übergewicht demokratischer oder aristokratischer Elemente, um diese oder jene freiheitliche Form; das Ziel, welches die Regierung unerrückt verfolgt und weshalb dieselbe, wie das ganze dänische Volk, an dem Plane eines Gesammtstaats so eifrig festhält, ist kein anderes, als die pecuniäre Ausbeutung der Herzogthümer für die Interessen des dänischen Volks sicher zu stellen, dabei das deutsche Element in Schleswig zu vernichten und demselben auch in Holstein jeden Einfluß auf die Staatsangelegenheiten zu entziehen. Die ungleiche Stellung Holsteins Dänemark gegenüber tritt in jeder Beziehung hervor, und die schmachliche Unterordnung unter eine fremde volksfeindliche Herrschaft ist allen Volksklassen immerfort fühlbar.

Die seit vier Jahrhunderten ununterbrochen bestehende Einheit der beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein hat ein gemeinsames Volksbewußtsein erzeugt; die Verbindung ist mit

dem Rechtsgefühl der Einwohner so verwachsen, daß nichts von den Holsteinern so schwerlich empfunden wird als die von der Regierung getroffenen, auf immer größere Trennung abzielenden Maßregeln. Die Aufhebung der Verbindung tritt um so mehr auch dem Deutschen Bunde gegenüber als eine Rechtswidrigkeit hervor, da von seiten des Deutschen Bundes in eine Lockerung der Verbindung nur unter der Bedingung gewilligt worden ist, daß durch Verständigung mit den Landesvertretungen ein neues Staatsgebilde unter gleicher Berechtigung aller verbundenen Lande zu Stande gebracht werde. Während die Regierung in klarem Widerspruche mit der den deutschen Großmächten und dem Deutschen Bunde ertheilten Zusagen die Gesamtstaatsverfassung für Schleswig bestehen läßt, sucht sie zugleich die Scheidung zwischen Schleswig und Holstein zu erweitern, auch hinsichtlich derjenigen Einrichtungen, welche nach der königlichen Bekanntmachung von 1852 gemeinschaftlich bleiben sollten. So werden durch willkürliche Einrichtungen und Maßregeln die Schleswiger an dem Besuche der Universität zu Kiel gehindert und es wird diese höchste Bildungsanstalt des Landes hintangesetzt und vernachlässigt. Vereine, welche zugleich Schleswiger und Holsteiner in sich schließen, sind theils aufgehoben, theils ist die Theilnahme der Schleswiger verboten, ja es geht so weit, daß den Schleswigern untersagt wird, sich an landwirthschaftlichen Unternehmungen eines benachbarten holsteinischen Dorfes, z. B. an einer Thierschau, zu betheiligen, gerade als ob zwischen Schleswig und Holstein ein Kriegszustand vorhanden wäre. Dagegen dürfen dänische Vereine in jedem der drei Herzogthümer Mitglieder annehmen und überall ungeschont Versammlungen halten.

Zum Behufe der gesamtstaatlichen Gemeinschaft hat die Regierung eine Gemeinschaft der Staatseinkünfte angeordnet, bei welcher eine starke Prägravation Holsteins klar zu Tage liegt. Die schleswig-holsteinische Steuerverfassung ist nämlich von der des Königreichs Dänemark verschieden, und diese Verschiedenheit ist gerade benutzt worden, um den Herzogthümern verhältnismäßig größere Beiträge zu den gemeinschaftlichen Lasten aufzubürden, indem alle als Domanialeinkünfte bezeichneten Intraden, welche namentlich in Holstein ungleich beträchtlicher sind als in Dänemark, in die Gemeinschaft gezogen sind. Dem Herzogthum Holstein ist ferner die alleinige Tragung der während des Kriegs hier erwachsenen Schulden, zugleich aber auch eine Theilnahme der im Laufe der Kriegsjahre von dem Königreiche Dänemark contrahirten Anleihen aufgebürdet worden. Alle Beschwerden der holsteinischen Ständeversammlungen seit 1855 über die ungleiche Belastung sind ohne Erfolg geblieben. Nun ist zwar seit 1858 die Gesamtstaatsverfassung von 1855 für ungültig und aufgehoben erklärt, aber die höchst ungleiche finanzielle Gemeinschaft ist beibehalten worden. Da der holsteinischen Ständeversammlung kein Steuerbewilligungsrecht, weder für gemeinschaftliche Ausgaben noch für die Sonderbedürfnisse des Herzogthums zusteht, während in Dänemark keine Steuer für die Sonderinteressen des Königreichs wie für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erhoben werden darf, welche nicht vorher von dem Reichstage und dem Reichsrathe bewilligt worden, so ist Holstein immerfort der schamlosesten Ausbeutung ausgesetzt, hat kein gesetzliches Mittel, diese zu hindern, hat solchergestalt seit zehn Jahren Millionen für dänische Interessen aufbringen müssen.

Verfassungen sollen dazu dienen, die gegenseitigen Rechte der Regierung und der Unterthanen festzustellen, die letztern gegen Willkür zu schützen, Freiheit und Rechtsicherheit zu sichern, der Regierung durch die Stimme der Vertreter die zuverlässigste Kunde von den Wünschen und Bedürfnissen des Volks zu verschaffen. Die dem Herzogthume Holstein octroyirte Verfassung vom 11. Juni 1854 ist offenbar auf das Gegentheil berechnet, auf Unterdrückung jeglicher Freiheit, Aufhebung der Rechtsicherheit. Die den Ständen eingeräumten Befugnisse der Zustimmung zu neuen Gesetzen und der Anträge und Beschwerden sind auf die zu dem Geschäftskreise des Ministers für Holstein gehörigen Angelegenheiten beschränkt, haben sich aber selbst in dieser Beschränkung als völlig illusorisch erwiesen. Von den Ministern werden durch authentische Interpretationen, durch allgemeine und besondere Verfügungen Abänderungen der bestehenden Gesetze nach Belieben angeordnet; die Anklage eines Ministers wegen verfassungswidriger Abänderung bestehender Gesetze wird verhindert, wenn nur die neuen Anordnungen als provisorische bezeichnet sind; desfallsige Beschwerden der Stände bleiben unbeachtet oder werden mit kränkenden Vorwürfen zurückgewiesen. Wiederholt ist auch von dem Commissar die Annahme der von der Ständeversammlung beschlossenen Beschwerden und Anträge, die Übergabe derselben an die Regierung verweigert worden. Das vor 1848 und von jeher anerkannte unbeschränkte Petitionsrecht ist durch die Verfassung bis zur Vernichtung verkümmert worden, jede Vereinigung zu gemeinschaftlichen Bitten an Regierung, Stände und Beamte ist mit Strafe bedroht, ja die Regierung hat sogar versucht, gleichlautende Petitionen Einzelner als ein ver-

brecherisches Unternehmen zu verfolgen. So soll durch die Verfassung erreicht werden, daß Wünsche und Beschwerden des holsteinischen Volks nicht an das Ohr des Landesherrn gelangen. Den Gerichten ist jedes Urtheil über obrigkeitliche und polizeiliche Maßregeln verboten; in einzelnen Bezirken ist durch besondere Verfügungen eine Unterordnung der Gerichte unter die Aufsicht von Administrativbeamten eingeführt. Das Ansehen und die Unabhängigkeit der Gerichte sind namentlich dadurch auf das stärkste erschüttert worden, daß freilich nicht nach den Gesetzen, aber nach dem von den Ministern Reventlow-Criminil und v. Scheel aufgestellten und zur Anwendung gebrachten Grundsätzen alle Richter, selbst die Mitglieder des höchsten Gerichts, willkürlicher Absetzung ohne Angabe eines Grundes ausgesetzt sind. Dem Rechte eines Beamten auf den ihm zugesicherten Gehalt ist die in den Gesetzen begründete Klagbarkeit durch eine diesen Gesetzen widersprechende authentische Interpretation entzogen worden. Der Vollzet ist die unbeschränkteste Gewalt zugesichert, sie kann ungehindert in das Gebiet des Privatrechts hinübergreifen; jeder bloße Ungehorsam auch gegen die unsinnigsten und exorbitantesten obrigkeitlichen und polizeilichen Befehle und Verbote ist absolut mit Strafe bedroht. Die unsinnigen Verbote der in dem Verkehr ganz unentbehrlichen überall gangbaren Münzen, der Befehl, nur nach dänischem Gelde zu rechnen, sind nicht zurückgenommen; polizeiliche Untersuchung der Rechnungsbücher, der Kassen und der Taschen kann zu jeder Zeit erneuert werden, wenn es einem Minister einfallen sollte, in dieser Weise seine Gewalt und seine Laune dem Volke fühlbar werden zu lassen. Kein Vereinsrecht ist anerkannt, der unschuldigste und nützlichste Verein kann nach Willkür aufgehoben und verboten werden. Bei einem solchen Zustande kann natürlich von einer Freiheit der Presse nicht die Rede sein; Concessionen zu Druckereten und zur Herausgabe eines Blattes werden nach reiner Willkür entzogen; und im Reichsrathe von 1856 schenkte sich der damalige Minister für Holstein v. Scheel nicht, über den Zustand der holsteinischen Presse sich also auszusprechen: „Der jetzige Zustand der Presse ist, daß kein Blatt existirt, welches zu existiren die Berechtigung hätte, und daher kann niemals die Rede davon sein: ist dieser Artikel strafbar oder nicht? sondern es tritt in den Vordergrund, daß es nicht berechtigt ist zu existiren, und daher hört es auf zu existiren.“ Dagegen ist in dem Königreiche Dänemark durch die Verfassung von 1849 völlige Unabhängigkeit der Rechtspflege, Unantastbarkeit der Richter, Competenz der Gerichte für jede Überschreitung der obrigkeitlichen polizeilichen Befugnisse, Freiheit der Presse, Freiheit der Vereine und Versammlungen festgestellt, die persönliche Freiheit überhaupt in allen Beziehungen gewährleistet und dem Reichstage die Ministeranklage im weitesten Umfange eingeräumt.

Wie aus der Zusammenstellung der holsteinischen Verfassung mit der des Königreichs Dänemark sich ergibt, daß es bei der Unterdrückung der Freiheit und Rechtssicherheit in Holstein auf eine Unterordnung des Herzogthums unter Dänemark abgesehen sei, so tritt dieses auch in anderer, namentlich in nationaler Beziehung klar hervor. Der Minister für Holstein ist freilich dem holsteinischen Volke gegenüber allmächtig, aber er ist dabei in entscheidener Abhängigkeit von dem dänischen Gesamtministerium und mit diesem von dem dänischen Volke, so daß er, wenn er sich in seinem Amte erhalten will, sich durch die Interessen und den Willen des dänischen Volks leiten lassen muß. Daher ist seit April 1857 das Ministerium für Holstein auch immerfort nur von Dänen, in der Regel als ein minder bedeutendes Nebengeschäft zugleich von einem dänischen Gesamtstaatsminister verwaltet worden. Selbst der Däne Naaslöff mußte das Ministerium niederlegen, als er sich schenkte, den holsteinischen Ständen mit einer offenbar wahrheitswidrigen Erklärung gegenüberzutreten, und seitdem verwaltet der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Hall, welcher dem englischen Ministerium die unwahre Angabe von einem den holsteinischen Ständen vorgelegten Budget hatte machen lassen, zugleich das Ministerium für Holstein. Das Herzogthum Holstein wird, besonders im Zoll- und Postfache, mit dänischen Beamten überschwemmt. Im October 1860, als in Dänemark von einem Kriege mit Deutschland vielfach die Rede war, erging plötzlich an sämtliche Zoll- und Postcomptoiristen des Herzogthums Holstein die Aufforderung, sich zum Dienste in die dänische Armee zu stellen, wenn sie nicht die Aussicht auf Anstellung im Zoll- und Postfache gänzlich verlieren wollten; es wurde folchergehalt den holsteinischen Comptoiristen die Wahl aufgedrängt, auf jedes Fortkommen in dem Fache, welchem sie sich gewidmet hatten, zu verzichten, oder sich in eine Lage zu versetzen, in welcher sie die Waffen gegen Deutschland zu führen befürchten mußten, eine Maßregel, welche nur auf die vermehrte Anstellung von Dänen in diesen Fächern berechnet sein konnte. So wird Holstein auch zur Ernährung dänischer Beamten parasitisch ausgebeutet. Die für die Landarmee

und die Flotte ausgehobene junge Mannschaft folgt dänischen Fahnen und dänischem Commando, muß in Dänemark ihre Dienstzeit abhalten, findet dort keine holsteinischen Offiziere; denn die Anstellung im Offizierstande ist dem Holsteiner so gut als gänzlich verschlossen, da er selbige nur mit Aufhebung oder wenigstens Verleugnung seiner Nationalität würde erlangen können. Theilnahme an dem Deutschen Nationalverein, Sammlungen für die deutsche Flotte sind in Holstein verboten. Gegen den Advocaten Lehmann in Kiel, welcher vor jenem Verbot an dem Nationalverein theilgenommen und die Wiederherstellung der alten Verbindung Schleswigs mit Holstein, sowie Anschluß an das centralisirte Deutschland, als ein mit gesetzlichen Mitteln zu erstrebendes Ziel bezeichnet hatte, wurde deshalb eine Anklage wegen Versuchs des Hochverraths und wegen Uebertretens erhoben, welche zu einem gänzlich freisprechendem Erkenntniß des holsteinischen Obergerichts führte.

In die hier geschilderte schmachvolle Lage ist das Bundesland Holstein nicht durch eigene Schuld oder Schwäche gerathen, auch nicht dadurch, daß es von Deutschland verlassen, sondern dadurch, daß es von den beiden Großmächten Preußen und Oesterreich wehr- und schutzlos einer feindselig gestimmten fremden Regierungsgewalt überliefert worden. Nachdem es offenkundig geworden, daß die dänische Regierung sich durch die Vereinbarungen von 1851 und 1852 nicht für gebunden erachtet, sind freilich viele Jahre lang Noten und Depeschen gewechselt, Bundesbeschlüsse gefaßt worden, die Gerechtigkeit der von den holsteinischen Ständen erhobenen Beschwerden hat bei den deutschen Regierungen wie in dem deutschen Volke die allgemeinste Anerkennung gefunden; aber alle Worte und selbst Drohungen von deutscher Seite haben der fortschreitenden dänischen Usurpation keinen Damm entgegenzusetzen und in dem tatsächlichen Zustande keine Änderung zum Bessern hervorbringen können. Was aber immer von seiten Deutschlands in der nächsten Zukunft zur Geltendmachung der gefaßten Bundesbeschlüsse vorgenommen werden möge, so wird ein die Gewähr seiner Dauer in sich tragender Rechtszustand nicht erreicht werden, der wahre Friede dem Bundeslande Holstein nicht wiederkehren, solange nicht dem Willen des Volks nach Wiederherstellung der engen Vereinigung mit Schleswig vollständig Genüge geschieht.

J. Bremer.

Nachtrag. Vorstehende Schilderung ist vom Verfasser im Jahre 1862 niedergeschrieben worden. Die dänische Politik hat seitdem ihren Fortgang gehabt und eine Reihe von Thatfachen herbeigeführt, welche die Geschichte Schleswig-Holsteins aufs tiefste berühren. Wir zeichnen hier diese Thatfachen nachträglich in aller Kürze, indem wir zugleich nochmals auf den Art. Schleswig-Holstein verweisen, wo allein die Sache der Herzogthümer im Zusammenhang entwickelt werden kann.

Die diplomatischen Verhandlungen zwischen Dänemark, den deutschen Mächten und England wurden, wie schon bemerkt, nach dem Schluß der holsteinischen Ständeversammlung von 1861 fortgesetzt, führten jedoch nicht zu dem geringsten Ergebnis. Inzwischen legte die dänische Regierung Ende Januar 1862 dem Rumpfreichsrath in Kopenhagen einen Gesetzentwurf zur Abänderung des Art. 37 der Gesamtstaatsverfassung vom 2. Oct. 1855 vor, wonach nunmehr, nach der Ausscheidung Holsteins, der Reichsrath statt mit 41, mit 31 Mitgliedern als beschlußfähig gelten sollte. Nach einer heftigen Debatte wurde der Entwurf angenommen. Die Bedeutung der Sache lag darin, daß hierdurch der erstrebte dänisch-schleswigische Überstaat vorläufig seine parlamentarische Verwirklichung erhielt, während zugleich Holstein gänzlich auf die Seite geschoben wurde. Unter dem 12. Nov. 1862 erschien sodann ein königliches Patent, welches für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg eine besondere Regierungsbehörde ohne Zustimmung der Stände anordnete. Diese Behörde, bestehend aus einem Präsidenten und vier Räten, sollte in allen eigenen Angelegenheiten der beiden Herzogthümer Holstein und Lauenburg competent sein, blieb aber zugleich in jeder Beziehung dem Minister für Holstein und Lauenburg (nämlich dem Conseilpräsidenten Hall selbst, der nebenbei auch jenen Ministerposten innehat) untergeordnet, Tadaß die beiden deutschen Bundeslande nach wie vor der Willkür der dänischen Leitung unterworfen waren. Sogar der Sitz der neuen Regierung wurde vorläufig nach Kopenhagen verlegt und der Graf Adam Friedrich Moltke, Bruder des bekannten Karl Moltke, zu deren Präsidenten ernannt. Die ganze Maßregel war ein Willküract, der überdies die bestehende Gerichtsordnung sowie auch die Städteordnung des Herzogthums Holsteins verlegte. Die dänische Regierung hatte bei Errichtung jener Regierung ohne Zweifel den Zweck, den außerdeutschen Mächten, namentlich England, eine Willkürigkeit und Nachgiebigkeit vorzuspiegeln, hinter welcher sie ihre Ziele nur um so sicherer verfolgen konnte.

Endlich wurden zum 24. Jan. 1863 die holsteinischen Stände wieder zusammenberufen. In der Botschaft, welche der königliche Commissar Warnstedt vortrug, hieß es, daß die Regierung auf die Anträge der vorigen Ständeversammlung in der Verfassungsfrage nicht eingehen werde. Von den zahlreichen Vorlagen, welche die Regierung machte, bezog sich ein Theil auf die „gemeinsamen Angelegenheiten“, d. h. es waren Finanzgesetzentwürfe, welche von den Ständen auf die Finanzperiode 1862—64 Zusätze zu dem sogenannten Normalbudget vom 28. Febr. 1856 verlangten. Schien es auch einen Augenblick, als habe die dänische Regierung mit diesen Vorlagen dem Bundesbeschluß vom 8. März 1860 einige Rücksicht schenken wollen, so ergab sich doch bald das völlige Gegentheil. Der königliche Commissar erklärte, daß die Vorlage jener Finanzentwürfe nur als ein der Versammlung „ausnahmsweise“ bewilligtes Zugeständniß zu betrachten sei. Außerdem hatte die Regierung, trotz des Bundesbeschlusses, in den Jahren 1861 und 1862 dem gemeinschaftlichen Kassaabhalt und Reservefonds an 4,776,000 Thlr. entnommen, ohne auch nur im geringsten die Zustimmung der holsteinischen Stände nachzusuchen. Ja, diese Summen waren zu Kriegsrüstungen verwendet worden, welche nur gegen den Deutschen Bund und gegen das Land Holstein selbst gerichtet sein konnten. Das unehrliche und trügerische Spiel, das aus dem Ganzen hervorleuchtete und durch die Sophistik des königlichen Commissars nicht verdeckt werden konnte, bestimmte die vereinigten drei Ausschüsse, welche zur Prüfung der auf die gemeinsamen Angelegenheiten bezüglichen Vorlagen niedergesetzt waren, an die Ständeversammlung den Antrag zu stellen, sie möge auf die Berathung jener Vorlagen nicht eintreten, und die Versammlung nahm diesen Antrag am 2. März einstimmig an.

Als Grund für die absolute Ablehnung machte man der Regierung gegenüber geltend, daß für die Berathung der Entwürfe jede staatsrechtliche Grundlage fehle, indem sich aus der für Holstein aufgehobenen Gesamtstaatsverfassung vom 2. Oct. 1855 eine solche Grundlage nicht herleiten lasse. Es sei kein Entwurf vorgelegt worden, welcher die Competenz der Stände principiell erweitere, sondern nur eine Reihe einzelner Entwürfe, die sich überdies als unvollständig (13 fehlten, darunter die über die schleswigschen Doniänen) erwiesen. Diese Finanzentwürfe seien dem Reichsrath vorgelegt worden, der dieselben unter der Bedingung angenommen habe, daß sie nachträglich von den holsteinischen Ständen ohne Veränderung angenommen würden. Eine solche Bedingung beschränke aber das Recht der holsteinischen Stände und unterordne sie willkürlich den Beschlüssen des Reichsraths, indem den Ständen nur die Alternative bleibe, entweder die Entwürfe ohne Umstände anzunehmen oder dieselben einfach zu verwerfen, wodurch die Regierung nothwendig budgetlos werden müsse. Ferner hob man hervor, daß auch die Form und Beschaffenheit der Vorlagen den Ständen unzulänglich mache, in deren Behandlung einzugehen. Es sei nämlich in den Finanzentwürfen eine Aussonderung Holsteins und die Bildung eines angeblich durch den Rumpfreichsrath vertretenen Dänemark-Schleswig theils als fertige Thatsache hingestellt, theils im Fall der Nichtübereinstimmung der Ständebeschlüsse mit den Beschlüssen des Reichsraths in Aussicht genommen.

An diese Erklärung knüpften die Stände, auf Antrag der vereinigten Ausschüsse, zugleich zwei Anträge, die dahin lauteten: Die Regierung möge den Ständen noch in der gegenwärtigen Session einen mit dem Bundesbeschluß vom 8. März 1860 harmonisirenden Gesetzentwurf bezüglich der provisorischen Stellung des Herzogthums Holstein vorlegen; sei dies nicht thunlich, so möge wenigstens die Regierung den versammelten Ständen die Zusicherung leisten, daß in der Gesetzgebung über die Zoll- und Schiffsabgaben, namentlich auch im Betreff des Gebiets, auf welches sich dieselben gegenwärtig erstrecken (keine Zolllinie an der Eider!), bis zur definitiven Ordnung der Verfassungsverhältnisse eine Veränderung ohne Zustimmung der holsteinischen Stände nicht vorgenommen werden solle. Noch vor Eröffnung der Verhandlungen über diese beiden Anträge hatte indes der königliche Commissar erklärt, daß die Regierung, da die Verfassungsvorlagen von 1861 verworfen worden, nicht geneigt sei, ein neues Verfassungsgesetz vorzulegen, und ebenso könne keine Zusicherung bezüglich der Zölle und Schiffsabgaben sowie der Zollgrenze gegeben werden. Aus jeder Äußerung des Commissars wie aus den Vorlagen selbst ging klar hervor, daß die Politik der Regierung kein anderes Ziel verfolgte, als das Herzogthum Holstein in den Staat einer isolirten, aber rechtlosen und tributären Provinz herabzurücken, um das Land der Gemeinschaft mit Schleswig für immer zu entziehen und die Incorporation Schlesiens durch dessen einseitige Verbindung mit Dänemark zu vollenden. Der Abgeordnete Prouser hielt dies dem königlichen Commissar Warnstedt offen vor. Dieser Com-

miffar spielte überhaupt in den Verhandlungen eine wenig beneidenswerthe Rolle und wurde wiederholt des Trugsystems seiner dänischen Meister schlagend überwiesen.

Schon am 31. Jan. hatte der Abgeordnete Baron Blome, ein respectabler Charakter, aber ebendem Vertreter des sogenannten Gesamtstaats, den Antrag gestellt, die Versammlung wolle in einer Adresse an den König die verhängnißvolle Lage des Landes schildern und die Hoffnung auf den Weg des Friedens und der Versöhnung aussprechen, zumal in der königlichen Eröffnung erklärt worden, daß dem Bundesbeschluß vom 8. März 1860 keine Folge gegeben werden solle, also jede Aussicht auf Ausgleichung benommen sei. Die Stände gingen auf den Antrag ein. Gegen den Adressentwurf, welcher mit gewohntem Freimuth abgefaßt war, machte sich freilich sowol im Schoße der Versammlung als in einigen Gegenden des Landes der Einwand geltend, daß noch immer dem gesamtstaatlichen Standpunkte zu viel nachgegeben und das Verhältnis zu Schleswig sowie der unglückliche Zustand dieses Herzogthums nicht stärker hervorgehoben sei; doch wurden die weiter gehenden Verbesserungsvorschläge Einzelner zurückgezogen und am 18. Febr. der Entwurf mit Einstimmigkeit angenommen. Auch bei dieser Gelegenheit wurde es empfunden, welchen großen Verlust das Land und die Stände durch den Tod des Abgeordneten Lehmann (gest. am 29. Juli 1862 zu Kiel) erlitten hatten. Das Mißtrauen, was der dänischen Regierung über ihr Verfahren gegen die Herzogthümer vorgehalten wurde, sprach in der Debatte vom 12. Febr. der Abgeordnete Stendtorff aus. Der königliche Commissar bestritt der Versammlung das Recht zu einer Adresse und suchte die Anschuldigungen, die der Entwurf gegen die Regierung entwickelte, durch die jämmerlichste Sophistik zu widerlegen. Am 20. Febr. überschickte der Präsident Scheel-Plessen die Adresse zur Beförderung an den Commissar, der sie jedoch zurückwies und erklärte, daß er sie dem König nicht vorlegen könne.

Bei der trostlosen politischen Lage des Landes richteten die Abgeordneten der holsteinischen Ständeversammlung ihre Hoffnungen auf den Deutschen Bund, der ja schon vor Jahren beschloffen, von der dänischen Regierung die Erfüllung der Zusicherungen von 1851 und 1852 zu verlangen, auch bereits längst das Executionsverfahren gegen dieselbe eröffnet hatte. Namentlich meinte man, schon der Umstand, daß die dänische Regierung dem Bundesbeschluß vom 8. März 1860 zum Hohne so starke Summen ohne alle Ermächtigung von Seiten der holsteinischen Landesvertretung zu Kriegsrüstungen gegen Deutschland verwendet habe, müsse diesmal den Bund und die deutschen Großmächte zu ernstem, energischem Einschreiten unter allen Umständen bewegen. Am 24. Febr. stellte demnach der Baron Blome den Antrag: „Die Ständeversammlung wolle beschließen, dem Deutschen Bund die in der gegenwärtigen Diät erwachsenen Actenstücke mitzutheilen, welche die Lage bezeichnen, in der sich die Versammlung der königlichen Regierung gegenüber befindet, und dabei die Hoffnung auszusprechen, daß es dem Bunde gefallen möge, die geeigneten Schritte zu thun, um das Herzogthum Holstein in seinen Rechten und Interessen zu schützen und sicher zu stellen.“ Dieser Antrag war klar und bestimmt; die Stände gingen diesmal in ihrer Anrufung des Bundes weiter, als sie 1846 und 1861 gegangen waren. Als Baron Blome am 2. März den Antrag motivirte, erhob sich die ganze Versammlung zu seiner Unterstützung. Der königliche Commissar erklärte vor Eröffnung der Debatte, daß er eine „Unterordnung des Königs unter die Majorität des Deutschen Bundes nicht zugeben“ könne, und verließ sodann den Saal, um der Verhandlung nicht beiwohnen zu dürfen. Am 7. März wurde der Antrag einstimmig angenommen, zugleich mit einem Begleitschreiben an die Bundesversammlung, in welchem die hauptsächlichsten Beschwerden der Stände berührt waren.

Außer der Behandlung dieser das politische Schicksal des Landes betreffenden Angelegenheiten beschäftigte sich die holsteinische Ständeversammlung von 1863 auch mit einer langen Reihe von Vorlagen und Fragen, welche die Reform der innern Verhältnisse des Herzogthums zum Gegenstand hatten, und die diesmal, nicht ohne Tendenz, theils von der Regierung selbst, theils aber auch von Mitgliedern der Versammlung eingebracht oder durch äußerst zahlreiche Volkspetitionen herbeigeführt waren. Dahin gehörten die Anträge bezüglich der strikten Stellung der katholischen Kirche sowie anderer christlicher Sekten und der Juden, der Antrag des Advocaten Wiggers auf Pressfreiheit, die Anträge auf Petitions- und Versammlungsrecht, auf Verbesserung der Volksschullehrergehalte, auf Herstellung der Communicationsmittel, auf eine neue Fleckenordnung, auf Verbesserung des Justizwesens u. s. w. Trotz des sehr beschränkenden Wahlgesetzes, das einen großen Theil der Intelligenz des Landes aus der Landesvertretung fern hält, bewies die Versammlung, daß sie neben der Wahrung der politischen Rechte auch Eifer

und Einsicht bezüglich der materiellen und geistigen Volksinteressen entwickeln könne, wenn es ihr nur gestattet ist, in dieser Richtung vorzugehen. Die Lügen und Beschuldigungen der Dänen, daß Holstein ein Land des Feudalismus und der politischen Reaction sei, daß der Kampf gegen die dänischen Zumuthungen nur darin seinen Ursprung habe, wurde durch die Diät von 1863 auf das glänzendste widerlegt. Am 21. März schloß der königliche Commissar Warnstedt die Session, indem er zugleich nochmals erklärte, die Regierung werde auf die Anträge der Stände betreffs der allgemeinen Angelegenheiten nicht eingehen.

Es zeigte sich sehr bald thatsächlich, daß die dänische Regierung kein anderes Resultat der ständischen Berathung gewünscht und erstrebt hatte, als die Zurückweisung ihrer Finanzvorlagen und die Verurtheilung ihres bisherigen Verhaltens. Dieser Ausgang sollte ihr zum Vorwand der weiteren Schritte dienen, die längst überdacht und vorbereitet waren. Die Vermählung der glücksburger Prinzessin mit dem Prinzen von Wales, welche eine größere Geneigtheit der englischen Politik für das dänische Interesse erwarten ließ, die gänzliche Zerfahrenheit der deutschen Zustände, die allseitige Lähmung und Fesselung Preußens unter dem reactionären Regiment, insbesondere die wenig freundliche Stellung Preußens zu Oesterreich, endlich die allgemeine Spannung der europäischen Politik im Angesicht des polnischen Aufstandes, alles dies gab der dänischen Regierung den Muth, den letzten entscheidenden Wurf gegen die Herzogthümer und gegen Deutschland zu wagen. Die dänische Demagogie begann das Spiel, indem sie zum 28. März 1863 in dem vom Jahre 1848 her bekannten Casino lokale in Kopenhagen eine Volksversammlung veranstaltete, die folgende ihr von den Häuptern vorgelegte Resolutionen annahm: 1) ein Gesamtstaat ist wegen des Verhaltens Deutschlands nicht möglich; 2) das constitutionelle Band zwischen Dänemark und Schleswig (d. h. die Incorporation des Herzogthums) muß aufrecht erhalten werden; 3) Holstein soll ausgedondert (d. h. vollständig von Schleswig getrennt) werden. Einzelne dänische Fanatiker fanden diese Erklärungen nicht deutlich und weitgehend genug, und enthüllten auf der Rednerbühne naiv die nackten Ziele des Danismus; aber die klugen Führer, ohne Zweifel durch die Regierung in das Geheimniß gezogen, bestanden auf Annahme der gemäßigten Form und setzten sie auch durch. Nach dieser in Scene gestellten Volkskression erfolgte sogleich von seiten der Regierung am 1. April die Publication einer vom 30. März 1863 datirten königlichen „Bekanntmachung“, betreffend „die Verfassungsverhältnisse des Herzogthums Holstein“, ein Document in sechs Artikeln, das zwar von dem Minister-Sall contrasignirt war, aber seinem Inhalte nach durchaus jedes geselligen Fundaments entbehrte. Die Bekanntmachung lautete:

„Als wir in unserer allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 die Absicht ausgesprochen, die verschiedenen Theile unserer Monarchie durch eine gemeinschaftliche Verfassung zu einem wohlgeordneten Ganzen zu vereinen, waren wir uns vollkommen bewußt, was denn auch aus den vorausgehenden Verhandlungen hinlänglich hervorgeht, daß eine solche gemeinschaftliche Verfassung nur unter der Bedingung möglich sei, daß unsere Souveränität in unsern beiden deutschen Herzogthümern nicht weiter als durch die bestehenden, von uns angenommenen Bundesgesetze begrenzt und beschränkt, und daß die Bevölkerung dieser Herzogthümer sich der neuen Staatsordnung aufrichtig anschließen würde. Diese Voraussetzungen sind nicht in Erfüllung gegangen. Die deutsche Bundesversammlung hat sich in die innern Verfassungsangelegenheiten unserer Monarchie eingemischt und Forderungen aufgestellt, welche weder in den Bundesgesetzen eine Berechtigung finden, noch mit der Unabhängigkeit unserer Krone und den Rechten unserer zum Bunde nicht gehörenden Lande vereinbar sind, und die holsteinischen Provinzialstände haben nicht nur jeden Vorschlag zu einer Übereinkunft abgelehnt, sondern sich selbst im Princip gegen eine jede auf eine gemeinschaftliche Repräsentation gebaute Gesamtverfassung erklärt. Ein solcher Zustand innerer Zerrwürfnisse, welcher schon ein Decennium hindurch die Entwicklung unsers Reichs gelähmt hat, darf nicht fortbauern. Nach den unbefriedigenden Ergebnissen der letzten holsteinischen Ständerversammlung müssen wir es daher jetzt für unsere Regentenpflicht halten, über die verfassungsmäßige Stellung des Herzogthums Holstein in der Monarchie Bestimmungen zu treffen, welche, soweit dies möglich ist, den Forderungen des Deutschen Bundes entsprechen. Wir haben uns dabei auf das dringend Nothwendige beschränkt, um die weitere Ausbildung und enghültige Ordnung der freien Mitwirkung unsers Volks und dessen verfassungsmäßigen Vertretern vorzubehalten. Wir haben daher allergnädigt beschlossen und befehlen hiermit wie folgt:

Art. 1. Aus der in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg ausgeschriebenen Mannschaft soll, mit Ausnahme der für unsere Leibgarden bestimmten, eine selbständige Abtheilung

unfers Heers unter der obersten Leitung unsers Kriegsministers gebildet werden. Dieses Truppcorps soll mit allem zur vollständigen Ausrüstung nöthigen Material versehen werden, und unter Berücksichtigung der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes unser Bundescontingent abgeben. Alle Ausgaben zur Holfstein-lauenburgischen Heeresabtheilung sollen aus den besondern Finanzen des Herzogthums Holftein entrichtet werden, welche dazu einen Zuschuß aus den Einnahmen des Herzogthums Lauenburg erhalten.

Art. 2. Das Herzogthum Holftein soll auch in der Zukunft an den im vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856 für eine zweijährige Finanzperiode unter den Posten 1 — 6 und 8 — 11 aufgeführten, für die Monarchie gemeinschaftlichen Ausgaben theilnehmen, nämlich für: 1) unsere Civilliste 1,600,000 Thlr., 2) die Apanagen des königlichen Hauses 706,600 Thlr., 3) den Geheimen Staatsrath 106,600 Thlr., 4) Vergütung und Abtragung der gemeinschaftlichen Staatsschuld 12,290,000 Thlr., 5) das Pensionswesen 2,833,400 Thlr., 6) das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 422,490 Thlr., 8) das Marineministerium (darunter zwei im Normalbudget innerhalb der Linie aufgeführte Summen zum Betrage von 1,138,73 1/2 Thlrn., welche aus einem später eingezogenen Fonds herrührten) 3,037,573 1/2 Thlr., 9) und 10) das Finanzministerium und das später damit vereinigte Ministerium für die gemeinschaftlichen innern Angelegenheiten der Monarchie 821,818 Thlr., 11) verschiedene Ausgaben 266,000 Thlr. Dagegen soll die im Posten 7 des Normalbudgets für das Kriegsministerium aufgeführte Summe von 6,394,097 Thlr. im Biennium auf 770,000 Thlr. herabgesetzt werden, nämlich für die oberste Verwaltung der Armee, für unsere beiden Leibgarben und für die centralen Unterrichtsanstalten, welche gemeinschaftlich verbleiben. Was in einer Finanzperiode von einem dieser Posten erspart wird, darf nicht zur Deckung der Mehrausgaben eines andern verwendet werden. Die über die obigen Sätze des Normalbudgets hinaus nöthigen Zuschüsse sollen für Holftein den holfsteinischen Ständen zur Bewilligung vorgelegt werden. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen abgehalten. Vom Überschuss wird der nach dem Verhältniß der Einwohnerzahl Holftein zustehende Antheil mit 21,21 Proc. den besondern Finanzen dieses Herzogthums zugeschrleben. Sollten diese Ausgaben die Einnahmen übersteigen, haben die besondern Finanzen Holfsteins nach demselben Verhältniß zur Deckung der Unterbilanz beizutragen.

Art. 3. Insofern die Ausgaben für die lokale Verwaltung der holfsteinischen Domänen und Forsten, sowie des Zoll-, Post- und Telegraphenwesens in Holftein nicht aus den im Normalbudget für jeden dieser Posten aufgeführten Summen bestritten werden können, sollen die Vorschläge zu den nöthigen Zuschüssen den holfsteinischen Ständen zur Bewilligung vorgelegt werden. Diese Ausgaben werden vorweg aus den entsprechenden Einnahmen abgehalten, sodas nur deren Überschuss in die gemeinschaftliche Einnahme eingeht.

Art. 4. Die Verwaltung der besondern Finanzen des Herzogthums soll auf unser Ministerium für die Herzogthümer Holftein und Lauenburg übergehen.

Art. 5. Die gesetzgebende Gewalt in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten soll für unser Herzogthum Holftein von uns und den holfsteinischen Ständen im Verein ausgeübt werden. Wenn ein solches Gesetz von uns mit Genehmigung der Stände für Holftein erlassen wird, ohne das ein gleichlautendes Gesetz gleichzeitig in den übrigen Landestheilen eingeführt werden kann, sollen die infolge dessen notwendigen Veranstellungen getroffen werden, insofern das Gesetz ein Verhältniß betrifft, worin eine verschiedene Gesetzgebung mit der Aufrechterhaltung der bis herigen Gemeinschaft unvereinbar ist.

Art. 6. Die im Art. 5 enthaltene Bestimmung tritt sogleich, die übrigen erst nach dem Schluß der Finanzperiode mit dem 1. April 1864 in Kraft.

Die nähern Vorschriften über das Verhältniß des Herzogthums Holftein und seiner Vertretung zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie sollen der holfsteinischen Ständeversammlung zur Beschlußnahme vorgelegt werden. In dem darüber auszuarbeitenden Gesetzworschlag werden nicht nur die jetzt laut gewordenen Wünsche nach größerer religiöser und bürgerlicher Freiheit berücksichtigt werden, sondern auch die nöthigen Bestimmungen über eine Erweiterung des Wahlrechts und der Wählbarkeit, wie über eine beschließende Mitwirkung der holfsteinischen Vertretung mit Rücksicht auf die besondern Finanzen Holfsteins Aufnahme finden."

Hieran schlossen sich mehrere andere königliche „Rescripte“, das eine an den Finanzminister, das andere an den Kriegsminister, in denen dieselben angewiesen wurden, auf Grund jener „Bekanntmachung“ Gesetzentwürfe auszuarbeiten: bezüglich der nach Ablauf der gegenwärtigen Finanzperiode von den holfsteinischen Ständen zu bewilligenden Abgaben, sowie in Hinsicht der

nun zu bildenden holstein-lauenburgischen Truppenabtheilung. In einem dritten Rescript, an den Minister für Holstein und Lauenburg, ward diesem aufgetragen, auf Grundlage der „Bekanntmachung“, den „Entwurf eines Verfassungsgesetzes betreffend die Stellung des Herzogthums Holstein in den gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie“ vorzubereiten, welcher Entwurf den holsteinischen Ständen vorgelegt werden sollte. Dergleichen ward diesem Minister die „genaue Prüfung der Verordnung betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein vom 11. Juni 1854“ übertragen, und zwar mit der beiläufigen Weisung, daß bei der Revison auch auf die Fragen um Pressfreiheit, Petitions- und Versammlungsrecht die „gebührende“ Rücksicht zu nehmen.

Das nun war ein Staatsstreich, der zu Gunsten des dänischen Nationalstaats alle Rechte und Interessen der Herzogthümer wie des Deutschen Bundes mit Füßen trat und zugleich die Vereinbarungen von 1851 und 1852 ohne Umstände zerriß. Der schwedische Minister Manderström hatte diesen Umsturzplan in einer vertraulichen Depesche vom 29. März 1861 ¹⁾ zuerst entwickelt, und der dänische Minister Hall copirte das Actenstück, bis auf geringe Veränderung, in jenen sechs Artikeln. Die Aussonderung Holsteins aus dem sogenannten Gesamtstaat ist hiernach insoweit durchgeführt, als es gilt, Schleswig in Dänemark einzuverleiben und den erstrebten Eiderstaat zu bilden, ohne doch dabei die Tributpflichtigkeit und dienfbare Stellung Holsteins für den Dänenstaat aufzuheben. Dies deutsche Herzogthum Holstein soll für die dänische Marine, die dänischen Finanzen, das dänische Auswärtige, für die dänische Staatsschuld, für das dänische Personenswesen u. s. w. gemäß dem Normalbudget von 1856 einen Tribut von jährlich 2¼ Mill. Thlr. erlegen, ohne daß die holsteinischen Stände auch nur ein Wort dabei zu sagen hätten. Dafür werden den Holsteinern in vager, unverbindlicher Weise bürgerliche Freiheiten versprochen, die sich in einem wohlgeordneten Staate unserer Zeit von selbst verstehen. Aber auch die Bande Holsteins zu Schleswig, die in gesetzlicher und vertragsmäßiger Form Jahrhunderte hindurch bestanden haben, sollen solch vager Versprechungen halber für immer zerrissen und das wehrlose Brudervolk Schleswigs ohne Umstände der dänischen Knechtschaft überliefert werden.

Der dänische Staatsstreich vom 30. März, nach der Äußerung des dänischen Gesandten in der Bundestagsitzung vom 16. April 1863 ein Mittel, dem Bundesbeschlusse vom 8. März 1860 zu entsprechen, gleicht vielmehr einer Verhöhnung des Bundes und involvirt in Wirklichkeit die Hofsaugung des König-Herzogs von seinen bundesmäßigen Verpflichtungen. Mit diesem Staatsstreich zerrißt Dänemark zugleich auch alle Vereinbarungen, die es durch die Verhandlungen von 1851 und 1852 gegen die deutschen Großmächte eingegangen ist, und welche in der königlichen Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 publicirt wurden. Glücklicherweise erlöschten aber auch mit diesem Vertragsbruche von seiten Dänemarks die von den deutschen Großmächten mitunterzeichneten Stipulationen des Londoner Tractats vom 8. Mai 1852, nach welchen die Herzogthümer für immer an Dänemark gekettet und der Prinz Christian von Glücksburg mit Verlegung der bestehenden Rechte zur Thronfolge in dem sogenannten dänischen Gesamtstaate berufen sein sollte. Oesterreich und Preußen sind jetzt dieser Verpflichtungen, die übrigens der Deutsche Bund nie eingegangen, ledig, und sie haben damit das Recht gewonnen, von dem wortbrüchigen Dänemark wenigstens die Wiederherstellung des Zustandes vor 1848 zu verlangen und zu erzwingen. Wird der Deutsche Bund, werden Oesterreich und Preußen die gebotene Gelegenheit ergreifen, um endlich die durch Geschichte und Verträge geheiligten, aber durch Kurzsichtigkeit und Schwäche preisgegebenen Rechte und Interessen der Herzogthümer und Deutschlands mit Ernst und Energie zu wahren?
D. Red.

Gontheim (Joh. Nik. v.), genannt Justinus Febronius. (Bulla coenae; Nachtragsbulle.) ¹⁾ Der fromme Weihbischof von Trier, Joh. Nik. v. S., welcher unter dem angenommenen Namen Justinus Febronius ein gelehrtes Werk „Über den Zustand der Kirche und die rechtmäßige Gewalt des römischen Pontifex, zur Vereinigung der getrennten christlichen Kirchen“ ²⁾ schrieb, steht eigentlich an der Spitze der deutschen Erzbischöfe, deren Be-

1) Diese Depesche gelangte unlängst durch das englische Blaubuch zur öffentlichen Kenntniß und ist auch in den Actenstücken enthalten, welche vor kurzem dem schwedischen Reichstage vorgelegt wurden.

¹⁾ Vgl. vorzüglich Schlichtegroll's Retolog auf 1791, S. 359 fg.; Wolf, Geschichte der römisch-katholischen Kirche unter Pius VI., II, 169 fg.; auch Schröckh, Kirchengeschichte seit der Reformation, VI, 533 fg.

²⁾ Justinii Febronii ICü de statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis, liber sin-

strebungen sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gegen den Ultramontanismus und die päpstliche Allgewalt richteten und die Stellung der deutsch-christlichen Kirche im Verhältnisse zu Rom ins Auge faßten. Geboren zu Erter den 27. Jan. 1701 (nicht zu Koblenz 1700, wie Abelung zu Jöcher und Weiblich sagen) aus einem alten patricischen Geschlechte, war er nach Vollendung des philosophischen und juristischen Universitätscurses und Erlangung der juristischen Doctorwürde zum geistlichen Stande übergetreten. Von einer Reise nach Rom, welche er zu dem Zwecke, die Praxis der dortigen Curie zu kennen, machte, brachte er genauere Kenntniß der dortigen Zustände und sehr geringe Meinung von der dort herrschenden Religiosität und Politik zurück. Das Vertrauen der Kurfürsten Franz Georg (eines Grafen v. Schönborn), Johann Philipp (aus dem Hause v. Walderndorf) und Clemens Wenceslaus erhob ihn zum Professor des römischen Civilrechts (Pandectarum et Codicis) und vom geistlichen Rathe zum Official und Geheimen Referendar, dann zum Geheimen Rathe und 1748 zum Bischof von Myriophis (in partibus) und sogenannten Weibbischof, auch als solchen zum Prokanzler der Universität, später noch zum Geheimen Staatsrath und übertrug ihm in diesen Ämtern die wichtigsten kirchlichen Geschäfte. So wohnte er mit dem Titel eines Geheimen Raths den Wahlconventen Carl's VII. und Franz' I. bei, wo er für Hebung der Beschwerden des deutschen Episcopats und für deutsche Kirchenfreiheit eiferte, auch die von Lebrét herausgegebenen Gravamina gegen Rom mitverfaßte und im Namen des Kurfürsten unterzeichnete.³⁾ Bei jenem ersten Wahlconvente strebte sein aufgeklärter Kurfürst Franz Georg mit dem thätigsten Eifer auf Abhülfe der dringendsten Beschwerden der deutschen Kirche gegen Rom und drang darauf, daß in der kaiserlichen Wahlcapitulation diese Beschwerden näher bestimmt und dem Kaiser die nöthigen Winke zu einer den Zeitbedürfnissen angemessenen Reform gegeben würden. Vergeblich, weil die übrigen katholischen Kurböfe nicht beistimmten, um, wie sie sagten, den protestantischen Reichsfürsten kein Ärgerniß zu geben.⁴⁾ Der kurtrierische Wahlbotschafter Frhr. v. Spangenberg, mißvergnügt über den Erfolg der Motion seines Herrn, erklärte für Deutschland nichts erwünschlicher, als wenn ein gelehrter Priester gründlich die unbefugten Eingriffe des römischen Hofes ins Licht setzte und zeigte, daß die Katholiken widerstehen könnten, ohne Protestanten zu werden. S., der dieses hörte, sagte: „Ich will es versuchen, der deutschen Kirche einen solchen Geistlichen zu verschaffen.“ Nach 22 Jahren trat die Frucht dieses Entschlusses ans Licht.

Gründliche historische Forschungen erwarben ihm richtige Vorstellungen vom Mittelalter und von dem, was das Vaterland durch päpstliche Anmaßungen gelitten. Denn seit der Rückkehr aus Italien hatte er rastlos die Urkunden zur Geschichte seines Erzstifts gesammelt, und 1750 erschien seine „Historia Trevirensis diplomatica“ in drei Bänden, denen 1756 noch zwei andere folgten, Werke, die ihm allein schon einen ehrenvollen Platz unter den bedeutendsten Schriftstellern sichern. Ein reicher Schatz eigener Erfahrungen und tiefes Studium der Vergangenheit unterstützten demnach seine Ansichten über die Verfassung der katholischen Kirche, welche schon in jenem Geschichtswerke zerstreut sich alle finden, obgleich sie nachher, in Systeme zusammengefaßt, mehr aufstelen. Der muthige Widerstand, den die Gallikanische Kirche den römischen Abweichungen von der wahren Kirchenverfassung mit so vielem Erfolge entgegensetzte, mußte für seine nachherigen ähnlichen Bemühungen als nächstes Vorbild erscheinen. Er selbst sagt: keinen einzigen Satz behauptete er, der nicht aus den Lehren von Gerson, Bossuet, Natalis Alexander und Claudius Fleury geradezu folgte; nach den Kirchenvätern habe sich niemand mehr als diese Männer um die Kirche verdient gemacht, und selbst Rom müsse ihre Tugend und ausgezeichnete Gelehrsamkeit achten.⁵⁾

Im Jahre 1763 trat nun jenes Werk „Über den Zustand der Kirche“ hervor. Schon der Titel spricht den Wunsch aus, daß es beitragen möge, die getrennten Christen wieder zu vereinen. Freimüthig und vertrauensvoll beginnt der schon greise Weibbischof mit einer Allocution an den damaligen Papst Clemens XIII., „den ersten Stellvertreter Christi auf Erden“. „Wollt tiefer, aufrichtiger Ehrfurcht“, sagt er, „vor dem römischen Stuhle, als dem ersten der Kirche, und vor dem, welchen die göttliche Vorsehung auf den Thron eines Apostels erhob und den ich

gularis ad reuniendos dissidentes in religione christianos compositus. Bullioni 1768 (Frankfurt a. M.).

3) Lebrét, Magazin zum Gebrauche der Staaten- und Kirchengeschichte u. s. w., VIII, 1—21.

4) Man erwiderte: „Gibt Dringen auf Abhülfe mehr Ärgerniß als Fortdauer der Mißbräuche und Beschönigung derselben?“

5) De statu ecclesiae. Ad doctores theologiae et juris canonici. Fol. pen.

als Nachfolger des ersten der Apostel verehere, welcher einen rechtmäßigen Primat über die ganze Kirche besitzt, der sich auf göttlichen Willen gründet, unternehme ich, die wahren Grenzen dieses Primats zu zeichnen, über welche hinaus alles, was geschieht, unserer heiligen Kirche verderblich erscheint, und sowohl ihre innere Regierung als die Reinheit und den Glanz zerstörend, deren sie bedürfte, um die außer ihr Wesenlichen durch die Gewalt der milden, dem Geiste von Christus entsprechenden Einbrüche, die davon ausgehen würden, an sich zu ziehen, damit alle einst wieder in derselben Lehre und unter demselben Haupte vereint wären. — Ich bestricke keine Gewalt, welche zum Wohle, zur Erbauung, Verbindung und Einigung der Corporation bestimmt erscheint, sondern nur die der Einsetzung Christi und den blühenden Jahrhunderten der Kirche fremde Herrschaft, welche außerhalb des Vereins verabscheut wird. — Wie auch in Trient (auf dem letzten allgemeinen Concil) anerkannt ist, wird der Widerwillen der getrennten Parteien gesteigert, indem sie sehen, daß große Mißbräuche in der Kirche nicht gehoben werden. Kein Verständiger zweifelt, und täglich weisen es uns die Protestanten vor, daß unter diesen Mißbräuchen der größte jener der kirchlichen Gewalt ist. — Glaube nicht den Schmeichlern, welche sagen, dein Reich werde ewig dauern. Nichts kann lange dauern, was der Wahrheit entgegenkämpft.“ Auf einbringlichste sucht das Sendschreiben dem Papste die Bitte ans Herz zu legen, von Überschreitung der eigentlichen Schranken seiner Macht in Zukunft abzusehen.

Unmittelbar folgt eine Zuschrift an die christlichen Fürsten. Diese werden mit gleicher Wärme gebeten, von rechtlichen Gelehrten, welche nicht durch besondere Verbindungen Rom anhängen, die wahren Grenzen des Primats sich anzeigen zu lassen, dessen Ausübung, solange sie seiner ursprünglichen Einsetzung und den Gebräuchen der hierin nicht entarteten Jahrhunderte entspricht, der Kirche nöthig und dem Frieden der Staaten förderlich, dagegen beiden verderblich sei, sobald er für menschliche und zeitliche Zwecke seine Schranken breche. Die Fürsten werden aufgefordert, die Rechte der in ihrem Schutze stehenden Kirchen vor solchen Vereinträchtigungen zu schützen und nichts zu dulden, was die katholische Kirche verhaßt macht und der Wiedervereinigung mit der protestantischen entgegensteht, welche Gegenstand der lebhaftesten Wünsche und des angelegentlichsten Strebens der Fürsten und aller Christen sein müsse. Der Weibischof erinnert, wie zu diesem Zwecke die Fürsten im vorhergegangenen Jahrhunderte Colloquia, Disputationen, Conferenzen und Unterhandlungen eifrigst veranstalteten, wie im Jahre 1660 sogar mit Genehmigung des Papstes vom Kurfürsten von Mainz den deutschen Öfen ein Vereinigungsplan vorgelegt wurde. *) „Je mehr wir die Kirche von dem befreien, was ihr überflüssig, was verhaßt ist, desto eher können wir hoffen. Für dieses schöne Ziel strebe ich unter den Steinen des Anstoßes den schwersten hinwegzuräumen oder doch die Mittel dazu anzugeben. Andere mögen gegen die leichtern Gleiches leisten.“

Die in dem Buche verfochtenen Hauptansichten sind im wesentlichen die schon im Art. Gallikanische Kirche erläuterten. Das Buch machte ungemelnes Aufsehen. Schon 1765 wurde die

*) Im Jahre 1666 beehrte Leibniz dem Kurfürsten von Mainz, Johann Philipp v. Schönborn, seine Methodus docendae discendaeque jurisprudentiae. Unter anderm drückt er sich folgendergestalt aus: „Dir außer den Ersten verdanke Deutschland den Frieden, und dir allein wird die Kirche ihn verdanken, wenn der Himmel deinen Absichten wohlwill.“ Mit dieser Wendung spielte Leibniz auf gewisse Vorschläge an, welche dieser erste katholische Prälat Deutschlands, unter Bestimmung der Kurfürsten von Köln und Trier und von der Pfalz, bereits im Jahre 1660 entworfen und eifrig betrieben hatte, nämlich eine Vereinigung der Katholiken und Protestanten im großen und mit besonderer Beziehung auf Deutschland zu bewirken. Wie im Staate, so war auch in der Kirche sein Hauptziel Eintracht und Frieden. Im Grunde hing beides innigst zusammen; denn was hatte so unheilbare Zwietracht unter Deutschlands Fürsten und Völkern geworden und über ein Jahrhundert steigend genährt als erbitterter Religionshaß? Jene Vorschläge (aus den Schätzen der hannoverschen Bibliothek von Gruber zuerst veröffentlicht, von Moser in das Patriotische Archiv aufgenommen und nach Verdienst geschätzt und beweiht) lassen uns heute erkennen über den hohen Grad religiöser Freikinnigkeit; über die Reinheit christlichen Sinnes in dem Charakter dieses Fürsten. Er stand allein mit seinen Absichten; daher blieben sie unerfüllt. Er verlangte, daß die Messe in deutscher Sprache gelesen und nach den übereinstimmenden Ansichten einer Synode verändert, daß, wer die eine oder die andere Religion schmähe, excommunicirt, den Priestern und Bischöfen die Ehe gestattet, daß die Heilige Schrift als Norm und Grundlage aller Glaubensartikel angenommen, vor allem aber, daß der Papst nicht als Richter, sondern als Haupt aller Geistlichkeit geachtet würde, der seine Weiräthe von beiderseitigen Religionen hätte und in schweren Bewissensfällen der Heiligen Schrift gemäß spräche. Und diese Vorschläge ließ er durch seinen Gesandten der Römischen Curie vortragen, welche für gut fand, zum Schein darauf einzugehen. S. Gubrauer, Leibniz in Mainz. Vgl. das Werk von Gering, Geschichte der kirchlichen Unionsversuche bis auf unsere Zeit (Leipzig 1836—38), II, 84. fg.

zweite Auflage nöthig, die sehr vermehrt ist. Nachdrücke erschienen wiederholt, auch in Venedig, ein deutscher Auszug 1764, in den Jahren 1766 und 1767 zwei französische Übersetzungen und eine italienische. Selbst in Spanien und Portugal wurde es mit vielem Beifall gelesen. Pereira, Vizeactor der Universität Coimbra, schrieb in gleichem Geiste für die Gewalt der Bischöfe in Exhominationen und dem Papste vorbehaltenen Lösprechungen von Sünden. Sein Censur, ein Benedictinermönch, Lehrer der Theologie zu Coimbra, gab in seiner ausführlichen Genehmigung beinahe einen Auszug aus Febronius. Bald zeigte sich sein Einfluß bei Ausübung der Rechte der Staatsgewalt gegen die Kirche, welche nun in mehreren europäischen Ländern, besonders in Oesterreich, zur Verhinderung der für die bürgerlichen Verhältnisse misslichen römischen Neuerungen in den Kanzleiregeln, Beneficienverleihungen, Appellationen, Dispensen, Klosterexemtionen, Wücherverboten, Excommunicationen, auch bei der sogenannten Nachmahlsbulle ⁷⁾ kräftiger gebraucht wurden. Die Sprache der meisten Staaten gegen Rom war verändert.

Dieses führte dagegen seinen gewöhnlichen Kampf. Kaum hatte der Nuntius zu Wien durch außerordentlichen Kurier ein Exemplar nach Rom geschickt, so erging dort das Verbot des Buchs (27. Febr. 1764). Jener Nuntius, in Gemeinschaft mit dem Cardinal-Erzbischof von Wien, Migazzi, drang bei der Kaiserin auf Unterdrückung. Aber der berühmte van Swieten und der ausgezeichnete Domherr (später Bischof) v. Stoc. standen an der Spitze der Censur, und von ihnen meistens ward Maria Theresia in kirchlichen Dingen geleitet. Sie verstand ihre Rätze zu wählen. Sie hatte schon den freien Verkauf gestattet. Van Swieten, eben bei der Kaiserin anwesend, erwiderte dem Cardinal: „Haben wol Em. Eminenz das Buch gelesen?“ Dieser, in Verlegenheit, mußte gestehen, daß er es nicht gelesen habe. „Wie können Sie denn“, fuhr jener fort, „ein Buch verwerfen, das Sie nicht gelesen haben? Ich habe es gelesen; es enthält viel harte Wahrheiten, aber Wahrheiten.“ Alles, was man dem Papste zu Gefallen that, war, daß man, nach dreimaliger Censur durch verschiedene Behörden, vorordnete, es bedürfte, um den Febronius zu lesen, einer Erlaubniß der Censur. Aber jeder erhielt sie ohne Schwierigkeit. Bald ward es wieder allgemein erlaubt. Noch weniger gab die Regierung von Venedig nach, trotz aller Bemühungen des dortigen Nuntius. Der Buchhändler Pettinelli verkaufte zwei lateinische Nachdrücke und kündigte, mit Bewilligung des Senats, die italienische Übersetzung an, die auch erschien und allgemein in Italien gelesen wurde, obgleich der päpstliche

7) „Um die Erinnerung an die schwere Strafe der Excommunication lebendig zu erhalten, wurden die Vergehen, worauf sie gesetzt war, jährlich von neuem bekannt gemacht. Hieraus ist die Bulle entstanden, welche ehemals am Donnerstag in der Charwoche (in osona Domini) in Rom und in andern Bischofthümern feierlich verlesen wurde“ (Walther, Lehrbuch des Kirchenrechts, §. 186). Nach der Glossa zu Clem. I. de iudiciis (2, 1) ad v. solemnes wurde sie ehemals dreimal (nicht, wie Lebet, II, 155, und nach ihm Sauter im Freimüthigen, I, 204, verstehen, viermal jährlich) verlesen. Sie erhielt von Zeit zu Zeit Zusätze; denn mit dem Tode jedes Papstes erlosch die Kraft seiner Bulle. Der Nachfolger verkündete eine eigene. Jene von Pius V., der aus seinem Kloster von der päpstlichen Macht die höchsten, von der weltlichen die niedrigsten Begriffe mitbrachte, war in diesem Sinne besonders bedeutend. Seiner Bulle ward schon damals in Frankreich, den Niederlanden, Spanien, Neapel, beim Kaiser Rudolf II., auch in Venedig und sogar in andern italienischen Staaten, selbst vom Erzbischof von Mainz die Annahme versagt. Urban VIII. gab ihr 1627 ihre letzte Gestalt, nach welcher unter andern verbannt und verflucht werden (Art. 1): alle Lutheraner, Zwinglianer, Calvinisten und alle andern Ketzer und die, welche ihnen Glauben schenken, sie begünstigen, verteidigen, oder auch nur ihre ketzerischen oder irreligiösen Schriften lesen, besitzen, drucken oder vertreiben; (Art. 5) alle, welche in ihren Ländern neue Steuern oder Abgaben ausschreiben oder ausschreiben lassen oder alte erhöhen, ausgenommen in Fällen, in welchen es ihnen nach dem Corpus juris canonici oder durch besondere päpstliche Erlaubniß gestattet ist; (Art. 14) alle, welche Beneficial-, Zehnt- oder andere geistliche oder mit geistlichen zusammenhängende Sachen von geistlichen Gerichten abrufen oder ihren Lauf hindern und sich darüber zu Richter aufwerfen u. s. w., wären sie auch Präbenden von Kanzleien, Rathscolliegen, Parlamenten, Kanzler, Vicekanzler, Rätze was immer für weltlicher Regenten, auch der Kaiser, Könige, Herzoge und aller andern; (Art. 15) alle, welche geistliche Personen, Kapitel, Collegien vor ihr Gericht ziehen oder Gesetze machen, wodurch die Freiheit der Kirche aufgehoben oder eingeschränkt wird u. s. w. Mit Recht nennt Lebet diese Bulle ein Criminalgesetz, gegen die Fürsten mehr als gegen kleine Ketzer gerichtet. Bei Walter dagegen erfährt man nur, daß Seeräuber, Lürkenfreunde und Plünderer der Gefrandeten in der Bulle excommunicirt sind. Schien es ihm überflüssig, anderer Excommunicationen daraus zu erwähnen? Clemens XIV. hob die Vorlesung der Bulle auf. Doch erinnert mit Recht Sauter (a. a. D. S. 227 fg., 282 fg.) daran, daß eine in ultramontaner Richtung gebildete Geistlichkeit auch ohne erneuerte Verkündigung der Bulle sich an ihre Grundsätze, auch dort, wo sie nicht angenommen ist, gebunden hält und sie im Reichthum und allenthalben verbreitet. (Vgl. Amann, Von Bestrebungen der Hochschule Freiburg im Kirchenrecht, II, 34.)

Staatssecretär Torregiani im Namen seines Herrn allen, bei welchen man den Febronius finden würde, zehnjährige Galerenstrafe drohte.

An jeden deutschen Erzbischof und Bischof erging am 14. März ein besonderes Breve, auferfordernd, das Buch den Händen der Gläubigen zu entreißen. In den Breves nach Trier, Speier und Konstanz stand auch: „Sollte bekannt werden, wer so verzogen und verderblich schrieb, so wird es Pflicht des Diöcesanbischofs sein, streng zu strafen.“ Indeß schon der bei der Kaiserwahl 1763 anwesende Nuntius Oddi hatte den wahren Febronius erkundschafftet. Auch der französische Minister, Herzog v. Choiseul, kannte den letztern. Er schrieb an einen Gesandten seines Königs in Deutschland (in Trier?): „Ich erkenne die Maximen und das Benehmen des römischen Hofes in seiner Art, sich über Hrn v. F. auszudrücken und denselben zu behandeln. Die Beweggründe der Aufregung von Roms Curie machen diesem gelehrten und tugendhaften Manne zu viel Ehre, als daß ich glaube, sie könnte die Achtung und das Vertrauen seines Herrn zu ihm schmälern. Die gute Meinung, welche ich von der Aufklärung dieses Kurfürsten habe, läßt mich vielmehr vermuthen, daß er einen so verdienst- und talentvollen Mann desto höher schätzen werde, der nicht, wie es bei der untergeordneten Geistlichkeit Deutschlands nur zu oft vorkommt, knechtisch Rom ergeben ist.“

Wären die damaligen deutschen Bischöfe Männer wie v. Dalberg und v. Wessenberg gewesen, mit Geist, Charakter, Gemüth und echter Frömmigkeit hinreichende gelehrte Bildung verbindend und daher ihre amtliche Stellung nicht verkennend, so würde Clemens XIII. vergeblich sie gegen das Interesse ihres eigenen Amtes zu Hülfe gerufen haben. An französische, spanische, portugiesische, venetianische Bischöfe wendete er sich nicht, obgleich weltkundig Febronius in den Staaten derselben mit nicht geringerer Aufmerksamkeit als in Deutschland gelesen wurde. Die drei geistlichen Kurfürsten, auch der von Trier, die Bischöfe von Würzburg, Bamberg, Konstanz, Augsburg und der Bischof von Freisingen und Regensburg verboten sämmtlich das Buch.

Eine ganze Reihe Gegner versuchten es zu widerlegen: 1764 der Franciscaner Sappel von Augsburg aus, der Jesuit Kleiner, Professor der Theologie zu Heidelberg; 1765 ein Gutachten der Universität Köln, der Abt Trautwein in Ulm, der Minorit Corssi in Florenz; 1766 der Jesuit Jech, Professor des Kirchenrechts zu Ingoistada, der Minorit Sangallo zu Venedig, der gelehrte Priester Peter Wallerini zu Verona; 1767 abermals Sappel, der Chorherr Kaufmann, Dekan der theologischen Facultät zu Köln, der Advocat Constantini zu Ferrara, der Jesuit Zaccaria, Bibliothekar des Herzogs von Modena; 1768 der Kapuziner- Provinzial Biator da Coccaiglia von Brixen und nochmals P. Wallerini; 1769 ein Ungenannter, der sich einen Protestanten nennt, aber dem Febronius als Jesuit bekannt war; 1771 der Jesuit Anton Schmid, Professor des Kirchenrechts zu Heidelberg, zum dritten mal Sappel und derselbe Zaccaria in einem Werke von vier Bänden; 1772 der Servit Traversari zu Faenza, der sogar eine antifebronische Akademie stiftete; 1773 der Jesuit Garrichius, Professor der Theologie an der Universität Köln; 1774 zum vierten mal Sappel; der Abt Mignarelli zu Vologna; 1775 Sonnleithner zu Wien; 1776 der Dominicaner Mamachi in Cesena. Auch der bekannte Dr. Karl Friedr. Bahrdt schrieb gegen Febronius, um zu zeigen, daß, ungeachtet der reinern Grundsätze des letztern, doch noch an Veretnigung mit den Protestanten nicht zu denken sei, da diese auch nicht der ganzen Kirche oder den Concilien das Recht zugestehen, über Glaubenssachen zu entscheiden. Übrigens hatte man demnach nur in Deutschland und Italien für den Papst gestritten, kein Franzose, kein Spanier, kein Portugiese. Für die gelehrtesten Gegner gelten Wallerini, Zaccaria, Biator da Coccaiglia und Mamachi.

H. blieb keinem dieser Gegner, ein paar zu unbedeutende ausgenommen, die Antwort schuldig. Durch diese Repliken, unter erdichteten Namen, wie Vertonus, Johannes a Calore u. s. w., wurde sein ursprünglich aus einem Bande bestehendes Werk zu vier sehr beträchtlichen Bänden an, in denen durch neue Untersuchungen sein System befestigt ist. Noch 1777 gab der thätige Greis einen Auszug ⁸⁾, in dem er von seinen Grundsätzen nicht abwich, sie vielmehr mit neuen Stützen versah. Dennoch widerrief er schon im nächstfolgenden Jahre den ganzen Febronius.

Pius VI. nämlich hatte gleich im ersten Jahre seiner Regierung (1775) wieder zu den Wäfsen gerufen, die unter seinem klugen Vorgänger Clemens XIV. ruhten. In der öffentlichen Anrede, bei der Wethe des nach Köln bestimmten Nuntius Bellisoni zum Bischof, sagte er: „Wir können nur tief beklagen, daß in jenen Gegenden jene vielen Bücher entstanden sind, in welchen

8) J. Febronius abbreviatus et emendatus etc. (Köln und Frankfurt a. M. 1777).

einige, die sich doch Katholiken zu sein rühmen und sogar in hohem Kirchenamte stehen, die ganze Hierarchie der Kirche untergraben, wo nun dieses Verderben dem Tode (S. war Greis), aber nicht der Befehrerung sich naht.“ Sollte dieser Nuntius ohne Verhaltungsbefehle deshalb abgereißt sein? Gewiß ist, daß in den fast achtzigjährigen Greis nun lange durch seinen Kurfürsten, Clemens Wenceslaus, der am 10. Febr. 1768 zur Regierung kam, unablässig auf Widerruf gedrungen wurde. Bis dahin hatte ihn „mächtiger Schutz“ gehalten, wol die Kaiserin und Frankreich. Der damalige Kurfürst, ein Prinz von Sachsen, war durch den Erjesuiten Beck und mächtige Jesuitenfreunde, darunter Magazzi und der Kurfürst von der Pfalz, geleitet! Auch soll es ihm nicht an persönlichem Interesse gefehlt haben, da er wünschte, zu seinen beiden Bischümern Trier und Augsburg ein drittes und viertes und dazu päpstliche Dispense zu erlangen, daher schon bei Wahlen in Lüttich, Regensburg und andern als Candidat aufgetreten war.⁹⁾ Auch von der Aussicht auf einen Cardinalschut war die Rede.¹⁰⁾ Zwei Gründe sollen entschieden haben. Ungern hätte S. seine hohen Würden und einträglichen Pflichten verloren, und doch war ihm schon 1779 ein Coadjutor in der Person des durch Beck berufenen Bischofs von Asealon, Johann Maria v. Serbain, an die Seite gestellt. Noch empfindlicher soll ihm die Erklärung gewesen sein, daß bei längerem Zögern seine zahlreichen in kurfürstlichen Diensten stehenden Verwandten entlassen werden müßten.

Wie wenig aus eigenem Antriebe der Widerruf erfolgte und manche andere bedeutende Umstände zeigen die noch kaum benutzten Briefe des Kurfürsten an S.¹¹⁾ Noch am 9. April 1778 muß dieser abgelehnt haben, denn der Kurfürst schreibt am 21.: „Wollte Gott, daß Herr Weihbischof mir die nämliche Diebsamkeit in Betreff seines berufenen Hebrontus hoffen ließe. Der Herr Weihbischof sagen mir zwar in Ihrem Schreiben vom 9. April, daß Sie nur wider die außerordentlichen Forderungen des römischen Hofes losgezogen. Allein soll man mit einem Vater so umgehen, sei es auch, daß er mit den größten Mängeln behaftet wäre“ u. s. w. „Ihre Anmerkung über den Versuch, so der päpstliche Nuntius neulich gemacht hat, und welchen Sie als einen neuen Beweis anführen, daß der unmäßige Herrschungsgeist bei dem römischen Hofe noch immer der nämliche sei, diese Anmerkung, sage ich, ist mir vielmehr eine neue Probe, daß Sie demselben nichts zu übersehen wissen“ u. s. w. „Der Herr Weihbischof ersehen, wie sehnlich mein Verlangen sein müsse, eine Ärgerniß, die in meinem Erzstift entstanden und die sich noch von da fast in die ganze Kirche verbreitet hat, gehoben und gebessert zu sehen. Freilich ist öffentliche Widerrufung und Verbannung eines Buxs ein Schritt, zu dem sich unsere Eigenliebe nicht leichterdings begeben läßt. Ich bitte übrigens den Herrn Weihbischof versichert zu sein, daß ich Ihnen nicht auf einiges Menschen Zurden, sondern aus eigener Überzeugung diese Sprache führe.“¹²⁾ Wenn Ihnen wirklich das Wohl der Kirche am Herzen liegt, so machen Sie, daß ich Ihnen mein ganzes Vertrauen wiederum schenken könne.“ Am 8. Mai: „Über alle meine Erwartung haben der Herr Weihbischof mich getröstet. Denn eine so schnelle Folgeleistung und eine so unumschränkte Unterwürfigkeit hatte ich mir nicht versprechen können. Den

9) Nouvelles ecclésiastiques pour l'année 1779 du 1 Juin, S. 81—83. Le prince Clément, qui est électeur de Trèves, a l'Exjésuite Beck pour mentor. On n'ignore pas, combien de crédit les Jésuites eurent toujours à la cour de Saxe. On sait que les Jésuites avaient le plus grand crédit à la cour de Manheim, qu'ils étaient les maîtres absolus de l'enseignement public dans tout le Palatinat, qu'aussi l'ignorance y est si généralement répandue, qu'après l'extinction de la société on n'a pu trouver dans le pays des sujets propres à remplacer les Jésuites dans les collèges. Les princes et les grands seigneurs de l'empire, qui embrassent l'état ecclésiastique, s'embarassent peu ordinairement des questions doctrinales, et n'envisagent que les revenus et les prérogatives attachés aux bénéfices. Parviennent-ils à quelque évêché, ils en abandonnent totalement le spirituel à un évêque, qu'on appelle suffragant, et ne se réservent que la jouissance du temporel. On ne sera pas surpris, qu'un prince de la maison de Saxe suive à cet égard les préjugés reçus. Il joint à l'électorat de Trèves l'évêché d'Augsbourg; et quoique dans sa lettre au Pape il paraisse gémir sous les poids de ces deux diocèses, à peine vacque-t-il dans l'empire un évêché électif, qu'il se met sur les rangs pour y prétendre; il en a déjà manqué plusieurs (Liège, Ratisbonne etc.). Or la cour de Rome est en possession de donner des brefs d'éligibilité et de compatibilité pour ces grands bénéfices, et dès-lors on sent que les occasions de se rendre cette cour favorable ne peuvent être indifférentes.

10) Schläger's Briefwechsel, VII, 281.

11) Briefwechsel zwischen dem Kurfürsten von Trier Clemens Wenceslaus und Rif. v. S. u. s. w. (Frankfurt a. M. 1818).

12) Der Erjesuit Beck soll aber die Feder des Kurfürsten geführt haben.

mir gemachten Vorschlag, an Se. päpstliche Hoheit ein Abbittungs- und Widerrufungsschreiben zu verfertigen, genehmige ich auf alle Wege. Ich wünsche nur, der Herr Weihbischof möge sich alsobald an diese Arbeit machen. Je ehender selbe wird können zu Ende gebracht werden, desto lieber wird es mir sein. Überflüssig würde es sein, den Herrn Weihbischof weiters zu bitten, sich nicht zu schonen, da es um die Ehre Gottes zu thun ist. Duae Ihnen weitere Maßregeln vorzuschreiben, glaube ich, es werde Ihnen gegenwärtige Beilage nicht unbillig zu Ihrer Arbeit sein. Es ist ein Verzeichniß einiger Sätze, das ein französischer Geistlicher¹³⁾, dem seine gelehrten Schriften einen Platz unter denen fürnehmsten Beschützern der Religion verschern, aus besagtem Werke gezogen und mir als äußerst anständig und mit unterschleiblichen Qualificationen verdamnungswürdig denunciret hat. Ich würde dem Herrn Weihbischof sonderlich verbunden sein, wenn Sie mir von dem Fortgange der ohnverzüglich vorzunehmenden Arbeit, als die mir äußerst angelegen ist, öftere Berichte gäben. Den 21. Mai werde ich Ihren zukünftigen Herrn Collegen¹⁴⁾ in der Lieben Frauenkirche alhier consecriren, sodann noch einige Wochen bei mir behalten, um ihn etwas genauer kennen zu lernen, auch etwas umständlicher in meinen Absichten zu unterrichten. Eine der ersten Wehungen, die ich ihm theils schon gegeben habe, theils annoch geben werde, bestehet in dem, daß er den Herrn Weihbischof als seinem Vater ehren, ohne Ihren Rath nichts thun soll u. s. w." Am 29. Mai: „Ich zweifle gar nicht, daß der göttliche Geist Sie dergestalten in Ihrem heiligen Vorhaben erleuchten und stärken wird, daß selbes in kurzem zu Stande gebracht sein wird. Die Böhmerensurcommission zu Wien kann nicht als ein locus theologicus angesehen werden, woraus man die Richtigkeit einer auf die Religion sich beziehenden Lehre entnehmen könne.“ Am 22. Juni: „Mit ausnehmendem Vergnügen habe ich Ihr werthes Schreiben vom 14. erhalten, nebst beigebogenem Vorschlag des unter uns verabredeten Schreibens an Se. päpstliche Heiligkeit. Lassen Sie mir die Zeit, mich etwas zu erholen und hernach Ihre Schrift etwas reifer und bedachtsamer zu überlesen, damit ich sodann mit meiner gewöhnlichen Aufrichtigkeit und einem vollkommenen Vertrauen, welches Ihr überaus christliches Betragen verdient, meine Meinung darüber äußern möge. Es würde mir und Ihnen überaus unangenehm sein, aus Überrellung in einer so wichtigen Sache etwas übergangen zu haben, wodurch Ihr Vorhaben einigermaßen vereitelt werden möchte.“ Am 16. Juli: „Es ist meine Schuld nicht, wenn der an mich unter dem 14. Juni überschickte Aufsatz etwas später zurückkommt. Um behutsamer zu Werke zu gehen, überschickte ich selbigen sammt meinen Anmerkungen um so viel lieber an einen französischen Theologen mit Ersuchen, seine Meinung darüber zu eröffnen.“¹⁵⁾ Aus beigebogenen Copien und ad marginem¹⁶⁾ werden der Herr Weihbischof ersen, in was selbe bestche. Ich bitte nun den Herrn Weihbischof, alles ohne Vorurtheil mit Gott und seinem Gewissen zu überlegen, dann Ihren Aufsatz in das Kleine zu setzen und mir je ehender je lieber zur weitem Beförderung zu übermachen. Was den Brief des Herrn Weihbischofs vom 25. Juni sammt Anlagen betrifft, kann ich ohnmöglich hergen, daß selbiger mich in die größte Verlegenheit und Verwirrung setzt; indessen ich mich selbhero (kaum?) von den mich wahrhaft folternden Gedanken zu wahren weiß, daß nämlich Ihre Belehrung nicht recht ernsthaft sein könne, indem Sie ohnerachtet der beweglichsten Ausdrücke, deren Sie sich in Ihrem Schreiben an Ihre päpstliche Heiligkeit bedienen, annoch lieber Ihre Schrift vertheidigen als verwerfen. Nehmen Sie, ich beschwöre Sie, diesen Dorn aus meinem beängstigten Herzen. Über den Ungrund Ihrer Beantwortung des französischen Promemoria will ich mich hier nicht einlassen; man muß bis zum Ersäunen mit Vorurtheilen eingenommen sein, um selben sich hergen zu können. Was die (beigefügte wiener) Abhandlung betrifft, ist sie freilich nach Ihren Grundsätzen abgefaßt; was beweist aber dieses anders als eine Wahrheit, die Sie zeitlebens mit blutigen Thränen beweinen sollten, nämlich, daß Sie zu Ihrem größten Unglück lieber schon solche Proselyten haben? Unmuth übernimmt mich fast, wenn ich an den Brief des Benedictiners denke. Die Ruhe, in der er sich befindet, ohnerachtet er ein Hebronianer ist, soll eine Probe sein, daß Ihr System nicht lauter üble, sondern auch wol gute Folgen erwirkt habe. Ist denn kein Lutheraner, kein Calvinist, kein Türk und Heid ruhig im Leben und ruhig im Tode gewesen?“ u. s. w. Am 17. Sept.: „Es werden der Herr Weihbischof aus

13) Nicht der Erzesnit Beck?

14) Den schon erwähnten Herdain aus Strasburg. Man muß diese Cabinettschreiben alle ins Deuttschesprohen übersetzen, um ihre ganze Bedeutung zu ermessen.

15) S. die vorige Note.

16) „Siehe Beilage Nr. 1.“ So sagt der citirte Briefwechsel; aber leider fehlt diese Beilage.

begebogener Abschrift des von Ihro päpstlichen Heiligkeit an mich erlassenen Schreibens (vom 22. Aug.) vernehmen, wie väterlich Höchst dieselbe gegen Sie gefinnet sind, auch daß Höchst dieselben des Vorhabens sind, von Ihnen noch einige Erläuterungen zu begehren, ohne welche Ihr Glaubensbekenntniß noch in etwas mangelhaft oder zweideutig sein dürfte. Den vergnügtesten Augenblick meines Lebens habe ich Ihnen zu verdanken, auch wird dieser immer feilsch in meinem Andenken sein und mich immer dahin bewegen, Ihnen je mehr und mehr Beweis zu geben jener vollkommenen Hochschätzung und ganz besonderer Zuneigung, mit welcher ich verharre“ u. s. w.

Aus dem päpstlichen Breve heben wir folgende Stellen aus: „Wir bemerkten in jener Schrift einiges, was, obgleich an sich nicht gerade so wichtig, doch den Gegnern nicht alle Möglichkeit der Widerlegung zu benehmen scheint. Wir werden alles, sorgfältig zusammenstellen, schleunigst Dir übersenden, damit Du beim Verfasser der Schrift dahin wirken kannst, daß er selbst alles verbessere (corrigat, reformet atque emendet), damit in diesem Widerrufe nichts fehlt, was durchaus gefordert werden muß (quod absolutissimo requirendum sit) u. s. w. Dann kannst Du ihm, von Mir aus, alles aufs reichlichste (omnia effusissimo) versprechen. Wir werden ihn mit zu Unsern Brüdern und Mitschiffen zählen.“ (Jetzt und bis dahin wird er also nicht mitgezählt.) „Doch können Wir ihm dieses alles nicht, wie Wir es wünschten, gewähren, wenn er nicht einige Verbesserungen, die Wir nächstens an Dich absenden werden, seinem Widerruf einverleibt und hinzufügt.“

Am 4. Oct.: „Wichtigen Ursachen zufolge bleibe ich also immer der Meinung, eine förmliche Widerrufung würde der guten Sache vortheilhafter, mithin für Sie rühmlicher, über alles aber dem großen Gott glorreicher sein als die mir vorgeschlagene Widerlegung. Allein diesem ohngeachtet, lieber Herr Weibischof, will ich die ganze Sache von Herzen gern der Entscheidung und Verfügung Sr. päpstlichen Heiligkeit überlassen.“ Am 17. Oct.: „Hier haben Sie in originali jene Erläuterungen und Zusätze, wovon das Ihnen neuerlich mitgetheilte gnädigste Schreiben Sr. päpstlichen Heiligkeit meldete, und zugleich in copia sein zweites Breve (vom 12. Sept.), worinnen sich einige andere Sie betreffende Weisungen befinden. Ich erwarte mit Ungebulb Ihre endliche Entschliessung u. s. w. Überlegen Sie alles reiflich mit Gott u. s. w. Aus Ihrem letzten Schreiben kann ich leicht abnehmen, was Ihnen am mehresten Mühe machen wird; allein, ich kann mir einmal nicht begeben lassen, daß das aufrichtigste Geständniß, welches Se. päpstliche Heiligkeit von Ihnen verlangen, Argerniß, wol aber viele Erbauung verursachen wird.“ Aus dem Breve heben wir aus: „Nun bleibt nur übrig, daß Dein Suffragan alle diese Verbesserungen so in seine Zuschrift aufnehme und einschalte, daß der ganze Inhalt dieser letztern, wie es sich gebührt, aus seiner innersten Überzeugung und seinem eigenen Urtheile, nicht aus Ermahnungen eines andern hervorgegangen erscheine, und daß er die Zuschrift, als von ihm zum ersten male und aus eigenem Antriebe ausgearbeitet“¹⁷⁾, und wieder einsehe.“ — „Wenn der Weibischof dennoch in der von uns vorgeschriebenen Weise Unserer Verbesserungen in seinen Widerruf aufzunehmen verweigert, was können Wir dann anders glauben, als daß er Uns alle Möglichkeit Unserer Verzeihung und Unserer Gnade genommen habe?“¹⁸⁾ Am 15. Nov.: „Es ist überflüssig, dem Herrn Weibischofe zu beschreiben, was Trost und Vergnügen mir Ihr Schreiben vom 1. dieses sammt anliegendem und an Se. päpstliche Heiligkeit zu übermachendem Submissionsact¹⁹⁾ verursacht habe. Der Herr Weibischof können es theils aus dem Eifer, mit welchem ich das (Gott sei Dank!) nun vollbrachte Werk betrieb, theils aus der hier beiliegenden Abschrift meines Schreibens an Se. päpstliche Heiligkeit abnehmen. Wie weit ich aber entfernt sei²⁰⁾, die Auslassung derer wenigen Worte, worüber Sie sich in Ihrem Briefe verantworten, zu mißbilligen, dieses werden Sie ersehen aus dem, was ich hiervon dem Nuntius schreibe. Ich habe, wie der Herr Weibischof sehen, auf mich genommen, zu versichern, daß Sie kein Bedenken würden getragen haben, sich mit allen französischen Theologen für die temperirte Monarchie zu erklären, worin ich glaube nicht ohne Grund gehandelt zu haben.“ In dem Schreiben an den Nuntius sind folgende Stellen bemerkenswerth:

17) „Ut, quaecunque in ea perscripta erunt, omnia, ut debent, ex intimo suo sensu suoque iudicio, non ex alterius monitis emanasse appareant, ipsamque epistolam tanquam primum a se suaque sponte elucubratam iterum ad nos transmittat.“ S. Note 1.

18) „Quid tunc aliud existimare poterimus, nisi locum omnem nostrae veniae nostraeque in eum pontificiae gratiae ab illo nobis esse praeclusum?“

19) Vom 1. Nov. Abgedruckt in Walch's Neuester Religionsgeschichte, VII, 210 fg.

20) Vom 15. Nov. Walch, VII, 206 fg.

„Je vous aurais fait faire également une copie de l'acte de soumission susdit, s'il n'était absolument le même, que le premier avec les corrections et les additions que sa sainteté m'a communiqué et que Mr. Honthelm a toutes adoptés à l'exception de celle-ci: *et proinde merito monarchicum ecclesiae regimen a catholicis doctoribus appelletur*. Je n'ai pas voulu insister sur cette addition, et pour ne point gêner sa conscience qui est, dit-il, souffert de l'avou d'une opinion théologique, dont il ne saurait se persuader, et parce-que cette addition, prise dans le sens auquel l'église nous oblige d'y souscrire, se trouve déjà en termes équivalents dans sa lettre, comme lorsqu'il reconnaît dans le saint siège une juridiction universelle et suprême sur toutes les églises, et parce-que je crois, qu' aucun théologien français et très-peu parmi les allemands voudraient admettre cette proposition telle, quelle est énoncée. Car encore que tout catholique doive reconnaître, que le gouvernement de l'église est monarchique *en un certain sens*, plusieurs cependant n'admettent point, que l'église soit une monarchie pure, comme la proposition paraît le signifier, mais une monarchie tempérée d'aristocratie. Il n'est sans doute pas été difficile de persuader Mr. de Honthelm, de se déclarer pour ce dernier sentiment, qui est certainement très-orthodoxe. — Comme sa sainteté a exigé de Mr. de Honthelm, que dans son acte corrigé il ne fit point mention du précédent, j'ai cru aussi ne devoir faire aucune mention dans ma lettre ni de celle que je me suis déjà donné l'honneur de lui écrire, ni des deux brefs paternels, qu'elle m'a fait la grâce de m'adresser depuis.“²¹⁾ Am 11. Jan. 1779.: „Es würde ohne Zweifel überflüssig sein, Sie zu ermahnen, wie das Welt, wozu Sie sich anerbotten und welches Ihre päpstliche Heiligkeit von Ihnen verlangen, unerbüßlich die Hand anzulegen u. s. w. Wenn es mir nicht aus dem Schreiben Sr. päpstlichen Heiligkeit vorkäme, als wären Höchstselbe gestunnet, selbst Ihre Widerrufung bekannt zu machen, so würde ich Ihnen anrathen, es selbst zu thun; wenigstens scheint es mir, Sie sollten bei allen Gelegenheiten suchen, Ihre neueren Gesinnungen an den Tag zu legen.“ Am 15. Jan.: „Die Freude, welche Ihnen das vor wenigen Tagen an Sie überschickte päpstliche Breve verursacht haben muß, wird ohne Zweifel beigezogenes Impressum²²⁾ noch vermehren, indem es Ihnen wird zu erkennen geben, mit was Trost und Frohlocken das väterliche Herz Sr. päpstlichen Heiligkeit durch Ihre Widerrufung angefaßet worden sei u. s. w. Meines Erachtens könnte gedachtes Impressum Ihnen die sicherste Gelegenheit geben, Ihre abgeänderten Gesinnungen dem Publikum auf eine so leichte als auferbauliche Weise bekannt zu machen, wenn Sie nämlich ebengedachtes Impressum auf meine Unkosten neu auflegen ließen und halbens einen kleinen Hirtenbrief, oder wie man sonst den Aufsatz nennen wollte, vorsetzten, worinnen Sie kürzlich 1) die Motiva berichteten, welche Sie zur Widerrufung bewogen, 2) Ihren Gehtritt aufs neue berueten, 3) eine förmliche Widerlegung Ihrer gefährlichen Schrift vermittelt göttlichem Beistande dem Publikum versprächen und 4) endlich in meinem Namen eben diese Schriften unter einer schweren Sünde verböten allen denjenigen, die sonst verbötene Bücher zu lesen keine Erlaubniß haben, weil dadurch ein sonst allerdings nothwendiges mandatum archiepiscopale contra libros Febronianos auf die ersprißlichste Weise erspart werden könnte.“ Am 21. Jan.: „Ihre päpstliche Heiligkeit geben mir den Auftrag, Ihnen das jüngst an mich überschickte Breve zu communiciren, wie auch in Höchstbero Namen ein Exemplar derer Acten des letztern Conkistorii einzuhandigen, welchen letztern Befehle ich aber schon (nämlich am 15. Jan.) vorgekommen bin. Vermuthlich wird diese neue Gnade ein Dankfassungsschreiben in Ihren Augen unentbehrlich machen.“ Am 24. Jan.: „Unangenehm ist mir, zu ersehen, daß Sie mit der Weise, womit Sr. päpstliche Heiligkeit Ihren Widerruf bekannt gemacht haben, einigermaßen unzufrieden sind u. s. w. Es freut mich recht, daß der Gedanke eines von Ihnen zu verfassenden und denen actis consistorialibus vorzudruckendem Hirtenbriefs Ihren Beifall erhalten habe; ich erwarte diesen Aufsatz mit Begierde. Die Worte »unter einer schweren Sünde« mögen ausbleiben, wenn Sie es so für gut finden. Jedoch halte ich es für unumgänglich nothwendig, die Febronianischen Bücher nicht nur zu misrathen, sondern selbige auch aus erzbischöflicher Macht und in virtute

21) Die oben zu den Briefen vom 17. Sept. und 17. Oct. ausgezogenen Breves und das Schreiben des Kurfürsten, durch welches sie veranlaßt waren. Übrigens s. Note 17.

22) Acta in consistorio secreto 25. Dec. 1778. Walsh, VII, 202—240. Es ist die Allocution mit den beiden in den Notizen 19 und 21 erwähnten Breves, dann ein Belobungsbreve an den Kurfürsten und ein ähnliches an G., beide vom 19. Dec. Daß die erwähnten Acta dem Publikum bekannt würden, scheint der Pappst auch jetzt noch für überflüssig gehalten zu haben.

obedientiae auf das ausdrücklichste zu verbieten. Das Placetum muß hernach zu Luxemburg nachgesucht werden, wenn es auch sogar in pure doctrinalibus so gebräuchlich ist. Wird es abgeschlagen, so hat die Sache ebenso viel nicht zu bedeuten. Es wird das Verbot ohnehin in dem Luxemburgischen bekannt werden, und wer im Stande ist, die Hebronianischen Bücher zu lesen, und dem noch einige Unterwürfigkeit gegen die päpstliche und bischöfliche Autorität bewohnet, weiß in diesem Fall schon, an was er sich zu halten hat.“²³⁾ Am 1. Febr.: „Der Aussatz des zu erlassenden Pastoralsschreibens²⁴⁾ ist mir richtig zugekommen. Auch habe ich darinnen, wie Sie aus denen Admarginatis²⁵⁾ ersehen werden, mehrere gefunden, welches meines Erachtens nothwendigerweise abgeändert werden muß“ u. s. w. Am 25. Febr.: „Von Wien wurde ich berichtet, daß jene, so mit des Herrn Weibbischofs Widerrufung nicht zufrieden sind, vorgeben, es sei diese Ihnen abgezwungen worden, und Sie hätten aus zeitlichen Abzichten die Ihnen bekannte Wahrheit verleugnet und abgeschworen. Man will Briefe von Ihnen gesehen haben, worin ersteres förmlich enthalten und woraus sich das zweite mithin klar folgern läßt. Es konnte dieser Ruf in etwas wahrscheinlich werden, wenn der Herr Weibbischof gegen Ihre Freunde auch nur so sich äußerten, wie selbiger sich gegen mich in Ihrem letztern Schreiben herausgelassen haben.“

Alles spricht dafür, daß S., trotz des Widerrufs, seine Ansichten eigentlich nicht geändert hatte. Auch schrieb er an einen Freund: „Ich habe einigermaßen meine Schrift, den Justinus Hebronius, widerrufen, sowie sie ein weit gelehrterer Prälat widerrufen, um Fälschereien und Widerwärtigkeiten zu entgegen. Aber mein Widerruf ist der Welt und der Christlichen Religion nicht schädlich und dem römischen Hofe nicht nützlich und wird's auch niemals sein. Die Sätze meiner Schrift hat die Welt gelesen, geprüft und angenommen. Mein Widerruf wird denkende Köpfe so wenig bewegen, diese Sätze zu verleugnen oder zu verwerfen, als so manche Widerlegung, welche dagegen Theologaster, Mönche und Schmeißler des Papstes geschrieben haben.“²⁶⁾

Aber der Papst feierte einen großen Sieg. Das Ereigniß schien in Rom so außerordentlich, daß er sogar, was nur in den seltensten Fällen üblich, die er entschuldigend anspricht, am ersten Tage des Weihnachtstfestes Confistorium hielt, um den Cardinälen Bericht zu erstatten. Auf Kosten der apostolischen Kammer wurden die Verhandlungen dieses Confistoriums gedruckt²⁷⁾ und an die Klöster und andere Anhänger versendet. Der Erfolg entsprach nicht der Erwartung. Die österreichische Regierung verbot die Einführung und den Nachdruck dieser Verhandlungen, weil, wie die Kaiserin in der Verordnung sagt, „sie von mehr als einem Orte her in Erfahrung gebracht, durch was für unerlaubte Ränke dem Hrn. v. S. ein vorgeblich freiwilliger Widerruf der Hebronianischen Bücher abgedrückt worden“. Als der Auditor des Nuntius zu Wien, Graf Galeppi, den Staatskanzler Fürsten Kaunitz fragte, ob Er. fürstliche Gnaden schon wüßten, daß S. seinen Hebronius widerrufen habe, war die Antwort: „Hat er ihn denn auch widerlegt?“ Auch Spanien und Venedig verboten diese Verhandlungen, sogar der Kurfürst von Mainz erlaubte nicht, sie durch Nachdrücke zu verbreiten. Die „Gazetta univorsale“ zu Florenz gab in dem Bedrohungsbriefe vom 12. Sept. jene Stelle, welche mit ewiger Ungnade droht.²⁸⁾ Daneben las man folgende Schlußstelle der triumphirenden Allocution: „Aus diesem allem kann Euch vorzüglich dieses klar sein, wie rein, aufrichtig und offenbar Hebronius bekennt, in seinen eigenen Busen gegriffen zu haben, und, was am meisten zu beachten ist, nicht durch irgendeinen zeitlichen Vortheil gereizt, nicht durch Abnahme der Kräfte geschwächt, bei unvermindeter Geistesstärke, ohne durch lästiges Zureden verleitet zu sein, sondern einzig durch Erkenntniß der Wahrheit bewogen, einzig durch höhere Gnade erleuchtet, nur von dem Wunsche des ewigen Heils beseelt, mit ausgezeichnete Anstrengung seine Irrthümer verwirft, mit höchstem Eifer sie abschwört.“²⁹⁾ Der Journalist scheint die Drohung ewiger Ungnade für lästiges Zureden

23) Diese Maxime haben sich die hertigen bairischen Mönche und ihre Freunde auch gemerkt.

24 u. 25) Der Entwurf des Pastoralsschreibens und die Admarginata, beide merkwürdig genug, s. im citirten Briefwechsel, S. 62—72. Von den letztern hier Folgendes: „Daß unterschiedliche Abänderungen und Zusätze dem Herrn Weibbischof von Rom zugesandt worden sind, thut zwar in der Hauptsache nichts, doch werden Sie sich erinnern, daß in dem zweiten Breve Sr. päpstlichen Heiligkeit an mich höchstbieselbe den Wunsch äußern, daß keine Meldung davon geschehen möge. Auch würde der Herr Weibbischof seine dadurch mittels dieser Widerrufung erworbene Ehre um ein Merkliches vermindern.“ Vgl. Note 22.

26) Faulxin, oder das philosophische Jahrhundert, S. 164.

27) Die in Note 22 citirten Acta.

28) Vgl. Note 17.

29) „Ex quibus omnibus praecipue constare Vobis potuit, quam candido, sincero atque ingenuo animo in cor suum rediisse fateatur Febronius; et quod animadverü maxime debet, non temporali ullo commodo illectus, non virium infirmitate fractus, non ingenio debilitatus,

gehalten zu haben. Wie, wenn er alle die Briefe des Kurfürsten, aus denen wir Proben mittheilten, gekannt hätte? Der päpstliche Nuntius zu Florenz erhielt Befehl, auf Genugthuung zu dringen. Doch der Großherzog ließ, als um Audienz gebeten war, bedeuten, daß ihm der Besuch in jedem andern Falle, nur in dem einzigen nicht angenehm sein würde, wenn etwas über die florenzener Zeitung anzubringen wäre. S. war einmal aus Schwachheit besetzt. Man erlaubte sich jetzt gegen ihn einen sehr hohen Gebieterton. Er mußte die Erklärung geben, daß er „ganz freiwillig“ widerrufen habe, welche am 7. April 1780 in die „Koblenger Zeitung“ eingerückt wurde. Ein öffentliches Blatt sagte darüber geradezu: „Die Personen, welche den Kurfürsten belagerten, hätten ihn Schlag auf Schlag (am 30. und 31. März) an S. schreiben und auf die unbedingteste Weise befehlen lassen, eine Erklärung zu schicken, die in ein öffentliches Blatt eingerückt werden könnte, nachdem der Kurfürst darin corrigirt hätte, was er für nöthig hielt.“ Auch in dieser Erklärung bemerkte man noch einigen Doppelsinn. Man deutete sie auch so: S. habe ganz freien Willen gehabt, zwischen dem Widerrufe und der gebrochten Ungnade zu wählen.

Wir unsererseits geben nur Thatsachen und überlassen dem Leser, zu urtheilen, nachsichtig über den verdienstvollen Greis, der die Stärke nicht besaß, wie der zweiundachtzigjährige van Espen ins Glend zu wandern und darin zu sterben, Verleugnung der Wahrheit beharrlich ablehnend; aber streng gegen jene, welche diese fordern, mit physischem oder moralischem Zwange, und im Geiste des Herrn und Meisters zu handeln wädhnen.

Im Jahre 1781 erschien S.'s Commentar über seinen Widerruf.³⁰⁾ Wie könnte man dieses zweideutige Ding besser würdigen als mit den Worten von zwei der trefflichsten kritischen Institute unsers deutschen Vaterlandes? „Das Buch ist“, sagen die „Göttinger Gelehrten Anzeigen“³¹⁾, „mit einem Fleiße und einer Belesenheit auch in neuern Schriften abgefaßt, die in einem so hohen Alter Bewunderung verdienen.“ Und weiter unten: „Es bleibt doch im ganzen ein sehr wichtiger Theil der Hauptideen des ältern Febronius feststehen. Der Papst ist nöthig nur als Mittelpunkt der Einheit. Er hat keine Rechte, als welche die Kirche hat. Concilien sind über dem Papste. Allerdings gibt es Fälle, wo Concilien ohne Papst und wider den Papst rechtmäßig sind. Der Papst ist Beschützer und Vollstrecker der Canones; er ist an dieselben gebunden. Die Bischöfe haben ihre Rechte von Gott, die ihnen der Papst nicht wider ihren Willen nehmen kann. Der Papst übt viel Rechte, nicht weil sie aus dem göttlich eingesetzten Primat fließen, sondern weil sie ihm nach und nach eingeräumt oder stillschweigend überlassen worden. Er hat nun dazu kein göttliches Recht; es würde aber, sie ihm zu versagen, jetzt unbillig sein. Über Glaubenslehren kann der Papst kein unverbesserliches Urtheil sprechen, d. i. er ist nicht unträglich, welches nur die Kirche ist. Unter dem Namen der Kirche dürfen keine Rechte der Obzigkeiten gekränkt werden“ u. s. w. „Aber im ganzen“, sagt die „Allgemeine Deutsche Bibliothek“³²⁾, „haben wir den uns immer noch, ob er gleich mit «lutherischer Rezerve» um sich wirft, ehrwürdigen Verfasser sehr bedauert, als wir sahen, wie jämmerlich er sich beugen, schmiegen und winden mußte, um landesherrliche, päpstliche und bischöfliche Rechte nur einigermaßen miteinander zu vereinigen, um zugleich ein gehorsamer Sohn der römischen Kirche zu heißen und doch die neuesten Verbesserungen des geistlichen Rechts im römisch-katholischen Deutschland nicht offenbar zu bestreiten, in wie viele neue Schwierigkeiten, Widersprüche und üble Folgen er sich darüber verwickelt hat. Doch hoffentlich ist dieses entweder das allerletzte Buch dieser Art oder wenigstens eins der letzten, das in Deutschland geschrieben wird. Nach dritthalb hundert Jahren — denn so lange ist es doch, daß ein Theil der Nation dem andern zeigte, daß sie überhaupt nicht nöthig habe, vor irgendeinem Bischöfe in der Welt zu kriechen — wäre es doch endlich einmal Zeit, daß auch der andere Theil zu kriechen aufhörte.“

Gute Hoffnung! Den oben genannten gelehrten und ungelehrten Kapuzinern, Franziskanern, Dominicanern, Serviten und Jesuiten ist unerwartet beigetreten ein Lehrer der rheinpreussischen (!) Universität Bonn, Professor Walter, Ritter eines päpstlichen Ordens. Hier

nec molestis inductus suasionibus, sed solo veritatis agnitione permotus, sola supernae gratiae illustratione perfusus, sola denique salutis suae desiderio incensus, errores suos singulari studio rejiciat summaque contentione ejuret.“

30) J. Febronii Icti commentarius in suam retractationem etc. (Frankfurt a. M. 1781).

31) Zugabe zu den Göttinger Gelehrten Anzeigen, Jahrg. 1781, I, 242.

32) Anhang zu Bb. 37—52, S. 1451.

sein Hauptargument. ³³⁾ Es ist „Missbrauch der Geschichte, daß man aus dem Leben der Kirche einen bestimmten Zeitraum, namentlich die drei ersten Jahrhunderte, herausgriff und die Formen, die sich damals gebildet hatten, als das Ideal und den Maßstab aufstellte, wonach auch die Einrichtungen der jetzigen Zeit zu beurtheilen seien, gleichsam als ob die Vernunft der Kirche sich in jenem Zeitraume erschöpft hatte“. Man muß gestehen, so vornehme Argumente konnten bei Walter's Vorgängern nicht vorkommen; denn diese frommen Männer hielten doch wenigstens, mit uns Katholiken allen, christliche Religion und Kirche für etwas anderes als eitel Menschenwerk. Die von der Gottheit selbst von Anbeginn her geoffenbarte und durch den Mund des Herrn und Meisters bestätigte unabänderliche Befehlsgebung zu erforschen, hielten bisher alle Theile für die Aufgabe. Darum, weil diese ewig aller Menschenhand unantastbare Befehlsgebung in der Umgebung des Herrn und Meisters selbst und unter den unmittelbaren Schülern seiner Umgebung und ihren nächsten Nachfolgern noch nicht verkannt war, darum greifen sodann wir unsererseits jene noch nicht entarteten Jahrhunderte heraus. Doch angenommen mit Walter, die Kirche sei bloß Menschenwerk und man müsse daher „als echter Historiker seinem Stoffe von Jahrhundert zu Jahrhundert folgen“, thut er dieses, indem er lediglich statt der ersten drei Jahrhunderte die mittlern herausgreift und alles ignorirt, was seitdem sich ereignete? Daher wird wahr bleiben, was jene Stimme der „Allgemeinen Deutschen Bibliothek“ ³⁴⁾ ausgesprochen: „H.'s Widerruf hatte so ganz und gar keine Folgen, wie sie der römische Hof erwarten mochte, daß vielmehr eben die Grundzüge des geistlichen Rechts, welche Febronius ehemals so nachdrücklich behauptet hatte und welche im katholischen Deutschland immermehr ausgebreitet worden waren, seit seinem Widerruf, statt erschüttert zu werden, noch freier gelehrt und auf das Kirchenwesen und wider den Papst selbst angewendet wurden.“

Übrigens hatte H. wider eine bessere Haltung angenommen und, wie es scheint, selbst sein Kurfürst, der ja bald nachher die Emser Punktation genehmigte. Denn der letztere schreibt am 17. Nov. 1781 an den Papst ³⁵⁾: „Aus Deiner Heiligkeit Schreiben vom 13. Oct. habe ich ersehen, daß Dein Urtheil über den Commentar des Febronius mit dem meinigen vollkommen übereinstimmt. Die Befehle, welche es Dir gefiel mir durch dasselbe Schreiben zu verkünden, würde ich so schnell als gern vollzogen haben, wenn ich nicht gefürchtet hätte, die Rüge oder der Verweis, den Du zu geben befehlst, möchte mehr schaden als nützen. Gewiß, hätte es ihm nicht an der in seinem Widerruf so hochgepriesenen deutschen Aufrichtigkeit (sinceritas) gefehlt, so war kein Grund, es so empfindlich aufzunehmen, daß seine neuern Ansichten feierlich dem Conflitorium der Cardinäle, ja der ganzen Welt bekannt gemacht wurden; kein Grund, in seinem Umlaufschreiben, welches er den Conflitorialverhandlungen vranschickte ³⁶⁾, die von mir ihm gemachten Ausstellungen unberücksichtigt zu lassen; kein Grund, lügenhaft vorzugeben, er sei durch Drohungen Deiner Heiligkeit geschreckt worden, und diese Verleumdung an den kaiserlichen Hof zu bringen; kein Grund, zu den über den Widerrufssact selbst verbreiteten schlimmen Gerüchten so treulos zu schweigen; kein Grund, den Commentar ohne mein Wissen drucken zu lassen, den so unrichtig betitelten; denn wer wird Commentar über den Widerruf ein Wort nennen, welches einzig dazu unternommen scheint, um den Widerruf zu entkräften? Ich unterließ nicht, ihm zu bedeuten, wie sehr dieses sein Benehmen von der Handlungsweise eines rechtlichen Mannes abweiche, ja ich bemühet mich, ihn mehrmals durch ersten Tadel an seine Pflicht zu erinnern; aber ich hielt für gefährlich, mit einem Manne, der, wie gewöhnlich die Neuerer, stolz und schlau ist, es in einer Zeit aufs Äußerste zu treiben, in welcher er die Mächte selbst so offen sein System beschützen sieht. Ich glaube, daß es, zumal in dieser betrübten Zeit, klüger ist, keine fernern Erklärungen zu verlangen. Denn nebst dem, daß es ungewiß ist, wie genau, wie aufrichtig, wie beharrlich er Deiner Heiligkeit Folge leisten werde, so werden auch die rechtgläubigsten Erklärungen einigen nur neue Widersprüche scheinen, während andere verleumberisch behaupten werden, man habe sie einem schwachen, geisteskranken Geiste abermals abgezogen. Doch da Deine Heiligkeit die Herausgabe des Commentars nicht ignoriren kann, damit nicht Stillschweigen für Genehmigung gelte, so leugne ich nicht, daß derselbe mißbilligt werden kann, ja vielleicht muß“ u. s. f. In dem Beschreiben an den Nuntius ist hinzugefügt: H. selbst habe es vielleicht zuerst gesagt ³⁷⁾, daß sein Widerruf eine Wirkung der ihm gemachten Drohungen

33) Walter's Lehrbuch des Kirchenrechts, §. 3, Note. 3.

34) A. a. D., S. 1447.

35) Coup d'oeil oder Blick auf den Emser Congress u. s. w. Aus dem Französischen (Düsseldorf 1788), II, 54 fg.

36) Vgl. Note 24 u. 25.

37) Sind etwa die wichtigen Nachrichten in den französisch geschriebenen Correspondenzartikeln von

sei. Der Papst möge sein Mißfallen nur aus allgemeinen Gründen zu erkennen geben, ohne in das Umständliche der verwerflichen Sätze einzugehen.

Das letzte Jahrzehnd seines hohen Alters lebte G. in Ruhe. Er legte nicht, wie Weiblich und Aelung sagen, seine Würde als Weihbischof nieder, sondern behielt sie bis an sein Ende, verrichtete in der Regel alle Geschäfte selbst, und an ihn allein gingen alle Sachen aus dem Luxemburgischen. Nur in einzelnen Verhinderungsfällen trat Herbain an seine Stelle. So wahr ist, was seine Grabchrift sagt: „In provectissima etiam senectute cunctis adhuc animi et miris adhuc corporis viribus pollens.“ Die Grabchrift nennt ihn Herrn in Montquintin, Couvreur, Rouvroy und Dampicourt und setzt dahinter „etc.“²⁵⁾ Die zuerst genannte Herrschaft war sein gewöhnlicher Landsitz. Hatte er diese vier Herrschaften et cetera schon vor seinem Widerwuse erworben? Bei Annäherung seines Todes erklärte er vor allen geistlichen und weltlichen Beamten, daß er immer im katholischen Glauben und nach dessen Gesetzen gelebt habe und auch darin sterben wolle. Er starb den 2. Sept. 1790. G. G. S. Paulus.

Hörigkeit, s. Leibeigenschaft.

Eugenotten. (Kirchenverfassung der französischen Protestanten; die mehr als hundertjährigen Religionskriege in Frankreich.) Luther's muthiger Kampf fand in ganz Mitteleuropa die lebendigste, freudigste Theilnahme. Aber bei der Ausführung im einzelnen traten bald Meinungsverschiedenheiten über einzelne Nebenfragen hervor, die in jener erst dämmern den Zeit für unendlich wichtig gehalten wurden, so wenig sie später, bei weiterm Voranschreiten der Aufklärung, auch nur ernstlich beachtenswerth erscheinen konnten. So ergab sich denn bald eine Spaltung unter den Anhängern der kirchlichen Umgestaltung selbst. Die in Sachsen aufgestellte Lehre erlitt Abänderungen in der Schweiz, wo die von den Deutschen abweichend, zumal politischen Verhältnisse (die republikanischen Institutionen im Gegensatz zu den monarchisch-absolutistischen, wie sie seit dem Ende des Mittelalters sich zu entwickeln begonnen) dem Geiste des Volks eine nicht unwesentlich von jener verschiedene Richtung gegeben hatten.

Als bedeutendster Führer der in Helvetien neuentstandenen Confession erscheint (zumal nachdem Zwingli gefallen) Johann Calvin, ein Mann, in mannichfacher Beziehung gebildeter und verständiger als Luther, aber ohne dessen alle hemmende Schranken niederschmetternden, aggressiv vorandrängenden Geist und weit mehr von kalter inquisitorischer Verfolgungssucht erfüllt, als zu einem fast universell zu nennenden Kampfe, wie der sächsische Reformator, geeignet. (Man erinnere sich der pfäffischen Greuelthat gegen den auf den Scheiterhaufen geschleppten Servet.) Calvin war es, der die neue helvetische Lehre dem Wesentlichen nach konstituirte. Die politischen Einrichtungen, denen die wichtigsten Schweizerstädte hauptsächlich ihr Aufblühen verdankten und an deren Begründung in Genf Calvin selbst großen Antheil hatte, führten bei der neuen Kirche der Form nach zu freieren Einrichtungen, als die Luther's waren, sowie überdies der in jenen Städten erlangte höhere Grad geistiger Entwicklung auch dem Wesen nach einen mehr geistigen (wenigstens von manchen anderwärts noch beinahe heilig geachteten Formen befreiten) Cultus bilden ließ.

So war denn die Lehre Luther's mehr für die damaligen Bewohner des mittlern Deutschland, jene Calvin's mehr für die gewerbfleißigen, vergleichsweise aufgeklärtern, an freiere Formen gewöhnten und nüchternen (dem leeren Pompe abholden) Einwohner des größern Theils der Schweiz geeignet.

Zur nämlichen Zeit, als in Deutschland und der Schweiz der reformatorische Geist mächtig hervorbrach, gaben sich Strebungen gleicher Art auch in Frankreich kund. Aber sie wurden durch die herrschenden Gewalten zundächst untergedrückt. Schon im Jahre 1529 endete der kühne Berquin zu Paris auf dem Scheiterhaufen. Farel und Calvin selbst, geborene Franzosen, kamen nur als Flüchtlinge nach der Schweiz. Die Regungen im französischen Volke aber dauerten fort und fanden bald neue Nahrung, besonders von Genf aus. Viele Angehörige der höhern Stände, des Adels und der Gelehrten, fühlten das Bedürfniß einer kirchlichen Aenderung. Bald schlossen sich ihnen die Bürger gewerbfleißiger Städte an (namentlich in Neaur, Bourges und Paris selbst). Wo einige Bildung sich verbreitet hatte, da empfand man schmerzlich die crasse Un-

Walch, VII, 455 fg., und Schölzer's Briefwechsel, VII, 275 fg. — die wol von der französischen Gesandtschaft herrühren — auf Mittheilungen G.'s gegründet?

38) Schölzer's Staatsanzeiger, XV, 224.

wissenheit der Mehrzahl der vorhandenen Priester und suchte Abhülfe, indem man sich für die nur der Form nach neue Lehre erklärte, welche eine Wiederherstellung des wahren Christenthums erstrebte.

Diese der bisher herrschenden entgegengesetzte Lehre ward von ihren Bekennern die reformirte (in der Folge wol auch die helvetische oder calvinische) Confession genannt.¹⁾ Ihre Anhänger in Frankreich wurden Hugenotten geheissen, ein Name, der vermuthlich aus den politischen Wirren der Genfer herkommt, wo die Partei der Eidgenossen (Eidgenots) zum Andenken an den Gründer derselben in der genannten Stadt, Besançon Hugues, auch Hugenossen (Huguenots) genannt worden sein sollen, und deren Namen man, da sie als die Verfechter der neuen Ideen überhaupt erschienen, auch auf die Gleichgesinnten in Frankreich übertrug.²⁾ Überhaupt erscheint Genf lange Zeit gewissermaßen als Hauptort der neuen Lehre. Hierher wendete man sich mit allen wichtigeren Bedenken, in jeder Noth und bei jeder Bedrückung; hier war die Hauptbildungsschule der reformirten Geistlichen, und da bei dem Aufkommen einer neuen religiösen Lehre eine mindestens an Schwärmerei grenzende Begeisterung nicht fehlen kann, so sah man ganze Scharen für die neue Lehre erglühender Franzosen nach jener Stadt wallfahrten, um sich an der Quelle des gereinigten Glaubens zu belehren, auszubilden, zu trösten und zu ermutigen in jener vielfachen Bedrängniß, die so bald über sie hereinbrach.

König Franz I. von Frankreich hatte anfangs die Verbreitung des Calvinismus mit Gleichgültigkeit angesehen. Als sich aber die Zahl der Bekenner desselben mit reißender Schnelligkeit vermehrte, ging sein Streben dahin, die gesammte Erscheinung, bald befördernd, bald niederdrückend, als Mittel zu seinen selbstherrlichen, despotischen Zwecken so zu benutzen, wie es seine allen Rücksichten des Völkervohls fremde Politik bald in dieser, bald in jener Weise zu erfordern schien. Er schloß einerseits das Bündniß mit Heinrich VIII. von England und den deutschen protestantischen Fürsten gegen Karl V. ein Dulden der neuen Lehre, so gebot andererseits die Rücksicht, welche der König wegen Wiedererlangung des Herzogthums Mailand auf die Zustimmung des Papstes zu nehmen hatte, ein Verfolgen derselben; und während er im Jahre 1534 auf dem Punkte stand, Melanchthon aus Deutschland zu berufen und — wie es in jenen Zeiten noch geschehen konnte — eine neue, die protestantische Confession kurzweg zur herrschenden zu machen, nahm er gleich im nächstfolgenden Jahre keinen Anstand, deren Bekenner verfolgen und abschlagen zu lassen. Er pflegte, wie Barthold³⁾ richtig bemerkt, gegen die Reformirten glimpflicher zu verfahren, solange er deutsche Hülfe brauchte, und fand es für gut, die blutigste Verfolgung gegen sie zu verhängen, wenn die Protestanten in Deutschland sich mit dem Kaiser verständigten. Erst gegen Ende seines Lebens gelang es den ihn umgebenden Priestern, einen eigentlichen Fanatismus in ihm zu erwecken; die Verfolgung der Calvinisten ward nun um so grausamer, da Franz nicht nur Rebellen in ihnen erblickte, sondern auch die in ganz Europa laut getabelte Schande seines Bündnisses mit dem Sultan hierdurch zu verlöschen suchte.

Die Maxime, aus Staatsklugheit die Ketzer auszurotten, pflanzte sich auf die Regierung seines Nachfolgers, des schwachen Heinrich II., über. Diesen mußten besonders die von den ehrgeizigsten Plänen erfüllten Guisen — die sechs Söhne des Herzogs Claudius v. Guise — in allen Beziehungen zu lenken, sowol durch den Reichstuhl (der zweite Bruder war des Königs Reichsvater) als durch Maitreffen. Sie wütheten aber gegen die Protestanten, da sie in diesen ein Hinderniß für ihre Pläne erblickten. Die fast allmächtige Maitresse Diana v. Poitiers, Herzogin v. Valentinois, ihre Verwandte, half um so eifriger bei diesem Werke der Verfolgung mit, als man ihr viele Güter vertriebener oder gemordeter Hugenotten zur Belohnung verschaffte. Nach dem Edicte von Châteaubriand war es bei Todesstrafe verboten, calvinistische Bücher zu verbreiten, insbesondere sie aus der Schweiz nach Frankreich zu bringen, ja man ging bereits so weit, die Parlamentsmitglieder, welche sich gegen Verfolgungen der Calvinisten aussprachen, in die Bastille zu werfen, von wo man einen derselben (du Bourg) unter der folgenden Regie-

1) Im französischen Kanzleistil bezeichnete man sie in der Folge als die religion prétendue réformée.

2) S. das sehr klare und gründliche Werk von G. Weber: Geschichtliche Darstellung des Calvinismus im Verhältniß zum Staate in Genf und Frankreich bis zur Aufhebung des Edicts von Nantes (Heidelberg 1836). Andere Herleitungen der Benennung Hugenotten sind noch gezwungener. Nach einer derselben bezeichnete der Ausdruck eine tumultuarische Menge, anknüpfend an König Hugo's (Hugo Capet's) „wilde Jagd“. (Ranke, Französische Geschichte, erklärt sich für diese Herleitung.) Die Benennung selbst galt vielfach, doch wol nicht immer und unter allen Verhältnissen als Schimpf-name. Sie ist jedoch ebenfalls die historische geworden.

3) Barthold in dem Werke: Deutschland und die Hugenotten.

zung zum Nichtplage schleppte. Ein Zeichen, wie Absolutismus und Bigotismus die Unabhängigkeit der Richter ächten.

Ungeachtet aller Bedrückungen breitete sich der neue Kultus mit fast unglaublicher Schnelligkeit aus. Schon in dieser Zeit gab es in ganz Frankreich kaum irgendeine bedeutende Stadt, in welcher derselbe nicht seine Kirche gehabt hätte. Insbesondere waren die Reformirten zahlreich und mächtig in der Normandie, zu Nantes und Rennes; an den Ufern der Loire, zu Blois, Tours, Angers; in Poitiers, Languedoc und Guyenne; in den cevennischen Gebirgen, zu Montpellier und Nîmes; auch in Bordeaux, Lyon, Rheims, Orleans und Bourges. Von den einzelnen Städten zeichnete sich ferner Montauban im Süden, vor allen aber die reiche und blühende Handelsstadt Carochelle aus, deren Municipalrechte sie gleichsam zu einer Freistadt erhoben. Im Jahre 1562 gab es in Frankreich 2150 reformirte Kirchen, ein Beweis, wie sehr die neue Lehre den Bedürfnissen der Zeit entsprach, da diese Verbreitung keineswegs, wie so oft in Deutschland, durch ein fürstliches Nachtgebot herbeigeführt war.

Sene barbarischen Verfolgungen trieben die Calvinisten dahin, auch in politischer Beziehung eine Stellung einzunehmen, wie es bei ruhiger Duldung nicht geschehen wäre. Der Despotismus rief muthwillig einen Kampf hervor, der ihn mehrmals an den Rand des Untergangs brachte und ganz Frankreich mit einigen Unterbrechungen weit über ein Jahrhundert lang mit Mord und Verwüstung erfüllte. „Vom Staate verfolgt und unterdrückt“, sagt Weber sehr treffend, „mußten diese kirchlichen Gemeinden ihre Angelegenheiten selbst ordnen, hatten kein Oberhaupt, als das sie sich selbst gaben, und theilten alle gleiches Recht und gleiche Gefahr. Gewöhnt, sich im Gegenfalle mit der Landesregierung zu sehen, mußten sie auf eigene Eintracht bedacht sein. Sie bildeten eine consöderirte Republik in einem monarchischen Staate, da sie ihre kirchliche Verfassung, die an Vollendung sogar die genfer übertraf, auch auf ihren bürgerlichen Zustand ausdehnten“ (vielmehr: überall durch die weltliche Gewalt zurückgestoßen und verfolgt, waren sie gezwungen, auch ihre bürgerlichen Verordnungen selbst zu ordnen, und zwar so, daß sie stets bereit sein konnten, die Bedrückungen zurückzuweisen; nichts war da natürlicher als eine Übertragung der beim Religionswesen angenommenen repräsentativen Formen auch auf die Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten). So erlangten denn allmählich republikanische Ideen Verbreitung, und schon aus dem Jahre 1548 besitzen wir eine Druckschrift — unter dem Titel „Le Contr'un“, von La Boétie, dem vertrauten Freunde Montaigne's — welche die Ohnmacht der Könige im Vergleich mit der vereinten Kraft der Völker andeutet und mit dem Gedanken schließt, daß, wenn auch die Freiheit der That nach verschwunden sei, deren Idee doch ewig im Geiste der Gebildeten leben werde.⁴⁾

Noch mangelte eine allgemein bindende Ordnung der äußern kirchlichen Verhältnisse. Diese ward in der ersten allgemeinen Synode zu Paris, zu welcher alle reformirten Kirchengemeinden Frankreichs Abgeordnete sandeten, im Mai 1559 in 40 Artikeln festgestellt. Die Hauptpunkte waren: 1) Jede Gemeinde besitzt die Souveränität ihrer Kirche; demzufolge sind alle Glieder unter sich gleich, und ebenso hat keine Kirche einen Vorzug vor der andern. 2) Die Kirchengemeinde wählt aus ihrer Mitte als Repräsentanten einen Rath der Alten und die Diakonen. Ersterer hat dem Consistorium alle Mißstände anzuzeigen, die er beim Volke wahrnimmt, und ebenso alle Beschlüsse des Consistoriums der versammelten Gemeinde zur Bestätigung oder Verwerfung vorzulegen. Den Diakonen liegt die Sorge für die Kranken, Gefangenen und Armen sowie die Katechisation im Hause ob; überdies halten sie bei Versammlung des Geistlichen die Bestunde oder lesen einen Abschnitt aus der Bibel vor, ohne Predigt. Die Wahl zu beiden Stellen ist auf Lebenszeit, deshalb die Entlassung von denselben ohne Zustimmung der kirchlichen Gemeinde unstatthaft. 3) Ein Consistorium sorgt für Aufrechterhaltung der reinen Lehre und eines reinen Lebenswandels der Gemeindeglieder; es wird aus einem Ausschusse der Alten und der Diakonen gebildet. 4) Die drei Behörden — Consistorium, Rath der Alten und Diakonen — schlagen den Gemeinden die anzustellenden Geistlichen vor. Bei einer Verwerfung sind die Gründe anzugeben, über deren Gültigkeit die Provinzialsynode entscheidet. 5) Diese Provinzialsynoden versammeln sich jährlich zweimal, gebildet aus den Geistlichen jeder Kirche, nebst je einem Senator oder Diakon. Sie haben Zwiste zwischen den Gemeinden und ihren Geistlichen zu entscheiden, deren Lebenswandel zu prüfen und sie vom Amte zu entfernen. Doch steht letztere Befugniß bei gemeinen Lastern auch schon dem Consistorium zu. 6) So oft der Zustand der Kirche es erfordert, werden Generalsynoden zusammenberufen. Jede Provinz

⁴⁾ Weber, a. a. O. Sismondi, Histoire des Français, Bd. XVII, gibt Auszüge aus diesem Buche.

sendet zwei Geisliche und zwei Senatoren zu derselben. Die Generalsynode entscheidet in allen Angelegenheiten der Kirche in letzter Instanz.

Schon war der Calvinismus in ganz Frankreich verbreitet, als auch einige Glieder der herrschenden Familie, namentlich die Bourbons und Chatillons, sich demselben geneigt zeigten. Da diese Zuneigung aber bei den meisten nicht sowol auf innerer Überzeugung beruhte, als vielmehr durch politische Rücksichten veranlaßt war, um der Macht der Guisen unter einem Erfolg verheißenden Banner entgegentreten zu können, so verließen denn auch wieder die meisten jene Sache der Hugenotten, sobald ihnen klar ward, daß hier Opfer gebracht werden mußten, während auf der andern Seite ein glänzender Lohn erwartet werden durfte.

Als 1559 Franz II., ein funfzehnjähriger Knabe, auf den Thron gelangte, hatten die Guisen in Verfolgung der Hugenotten völlig freie Hand. Man rechnet, daß in dieser Zeit schon mehrere Tausende ermordet wurden. Diese Barbarei reizte natürlich zum Widerstande. An der Verschwörung von Amboise (März 1560) hatten sich meistens Hugenotten betheiligt. Der Anschlag mißlang, und nun ward die Verfolgung mit gesteigerter Wuth fortgesetzt. Fast die ganze königliche Familie vergnügte sich, den Hinrichtungen der Calvinisten beizuwohnen; das Edict von Romorantin (Mai 1560) entzog den Parlamenten die Entscheidung in Religionsstreiten und überwieß alle Untersuchungen wegen Ketzerei den Bischöfen; der Häupter der Reformirten aber suchte man sich bei der Versammlung der Generalsynode zu bemächtigen und die ganze Partei womöglich mit Einem Schlage zu vernichten.

Diese Pläne vereitelte der Tod Franz' II. (5. Dec. 1560). Statt des zehnjährigen Knaben Karl IX. herrschte nun als Regentin dessen Mutter, die schlaue Katharina von Medici. Sie befolgte anfangs ein System der Milde, nicht aus Überzeugung, sondern aus Gründen der Politik, um sich eine Gegenstütze wider die Macht der Guisen zu verschaffen. Das sogenannte Edict vom Jull verbot zwar noch immer die religiösen Versammlungen der Calvinisten bei Todesstrafe und Vermögensconfiscation, setzte aber den gehässigen Denunciationsstrafen und verhängte wegen Ketzerei die Strafe der Verbannung. Dies galt damals schon als Milde!

Die Hugenotten wurden kühner. Sie hielten ihre Versammlungen öffentlich und bemächtigten sich an einigen Orten der katholischen Kirchen. Das Edict vom 17. Jan. 1562 gestand ihnen die Befugniß der Ausübung ihres Cultus außerhalb der Städte unter gewissen Beschränkungen zu.

Allein halbe Zugeständnisse genügten keinem Theile. Die Parteiwuth stieg. Es entstand das Blutbad zu Wassy in der Champagne (1. März 1562), wo die Leute des Herzogs v. Guise die in einer Scheune versammelten Hugenotten überfielen, 60 von ihnen niedermegelten und 200 verwundeten. Die Guisen bemächtigten sich darauf der Personen des Königs und der Regentin. Der erste Religionskrieg begann mit allen Greueln eines solchen. Doch vermochte kein Theil den andern entschieden zu besiegen; so kam denn im März 1563 der Friede von Amboise zu Stande, demzufolge der höhere Adel auf seinen Gütern die reformirte Religion frei ausüben durfte, im übrigen aber dieselbe auf die Hausandacht beschränkt, doch in jeder Provinz an einem Orte besonders gestattet sein sollte. Doch dieser Friede war von kurzer Dauer. Nach wie vor wurden Hugenotten niedergemetzelt, und der Hof suchte sich der Häupter der Calvinisten treulos zu entledigen. Da griffen diese wieder zu den Waffen. Doch auch der zweite Religionskrieg führte zu keiner Entscheidung, sondern endigte mit dem am 23. März 1568 zu Longjumeau abgeschlossenen sogenannten hinkenden Frieden, durch welchen jener von Amboise bestätigt ward, der That nach aber überhaupt gar nicht zum Vollzug gelangte. Darauf (noch im Spätherbst 1568) begann der dritte Religionskrieg. Die Calvinisten erhielten auch diesmal wie früher schon von England und dem protestantischen Deutschland aus offen Unterstützung, die Katholiken ebenso von Spanien (Alba in den Niederlanden), ja der Papst ließ sich sogar bewegen, die Veräußerung von Kirchengütern zu gestatten, unter der Bedingung, daß deren Ertrag (etwa anderthalb Millionen Livres) zur Ausrottung des Hugenottenthums verwendet werde. Indeß führte der Kampf doch zu keinem wesentlichen Ergebnisse, sondern endigte, in Folge der Uneinigkeit unter den Häuptlingen der königlichen Partei, mit dem Frieden von St.-Germain (im August 1570), durch welchen den Hugenotten, neben den frühern Zugeständnissen, zur Sicherheit die Städte La Rochelle, Montauban, Cognac und La Charité auf zwei Jahre eingeräumt und ihnen auch die Erlangung aller Staatsämter gestattet wurde. Der katholischen Geislichkeit sollten sie aber den Zehnten entrichten und die katholischen Feiertage äußerlich beobachten.

Über die innern Triebfedern der nun folgenden Ereignisse liegt immer noch ein Schleier ausgebreitet. Verschiedene Geschichtsforscher haben in der neuern Zeit wiederholt denselben zu lüften versucht, nach unserer Ansicht nicht mit vollständigem Erfolge. Allerdings ist die frühere fast allgemeine Annahme widerlegt, als ob der Hof schon beim Abschluß des letzten Vertrags den tückischen Plan einer Vernichtung der Calvinisten durch Überfall gehegt hätte. Wenn aber hinwieder jene furchtbare Greuelthat der Bluthochzeit einzig und allein auf die Erbitterung der Königin-Mutter gegen den Admiral Coligny zurückgeführt werden will, wodurch sich in raschster Aufeinanderfolge alles so entwickelt habe, wie die Veranlasserin selbst es kurz zuvor weder beabsichtigt noch auch nur geahnt⁵⁾, so sprechen dagegen doch manche noch keineswegs widerlegte Thatsachen und die hohe Unwahrscheinlichkeit, daß eine so weit sich ausdehnende furchtbare Action ganz plötzlich als Plan aufgetaucht und sofort fast überall habe zur Ausführung gebracht werden können trotz jedes Mangels an Vorbereitung.

Auffallend bleibt es immerhin, wie man die bis dahin so sehr verfolgten Hugenotten in ein Sicherheitsgefühl einzuwiegen und wie man ihre bisherige Wachsamkeit einzuschläfern suchte; wie man sie an den Hof lockte und mit Gunstbezeugungen überhäufte. Thatsache ist es ferner, daß der Herzog v. Alba schon im Jahre 1565 auf dem Bayonner Congreß der Königin-Mutter den Vorschlag eines Überfalls und einer Ausrottung der Hugenotten machte, den dieselbe damals zwar von sich wies, gleichwol aber sorgsam in ihrem Innern bewahrte. Stets sprach sie davon, daß sie Rache nehmen werde an den Hugenotten; gerade im vertraulichen Verkehr pflegte sie an das Beispiel der Königin Blanca zu erinnern, die Keger und Rebellen zugleich niedergeworfen und die Macht ihres Sohnes erneut habe; bedeutungsvoll hob sie hervor, wie sie dies in einer alten Chronik gelesen. Bezeichnend ist es ferner, wie die Königin-Mutter dem venetianischen Gesandten einst ihre Besorgniß ausdrückte, die Hugenotten könnten erfahren, daß ihr diese Geschichte bekannt sei und daß sie sich mit derselben beschäftigen habe. Wenn ein angelegter Plan vorhanden war, so hielt man denselben sehr natürlich vor allen geheim, die nicht Mitwisser sein mußten. Es beweist daher nichts, wenn dieser und jener Vertreter katholischer Interessen vorgängig von der Sache nichts erfuhr. Gleichwol war der päpstliche Legat Cardinal von Alessandria auf einmal schon am 6. März 1572 im Fall, unerwartet berichten zu können, daß er mündlich gar keine üble Auskunft erhalten habe, und der nachmalige Papst Clemens VIII., der jenem Cardinal zur Seite stand, gab näher an: der König habe gesagt, er denke an nichts, als sich noch an seinen Feinden zu rächen, und habe kein anderes Mittel als dieses. Im Hinblick auf solche Thatsachen ist es unbegreiflich, wie die neueste Geschichtschreibung es als erwiesen darstellen will, daß die ganze Greuelthat nur auf die Ermordung eines einzelnen Mannes — Coligny's — abgesehen gewesen sei, und daß, nachdem dieser Mordanschlag misslungen, die Königin-Mutter sich nur durch die ihr drohende Gefahr, ihren Einfluß zu verlieren, vielleicht sogar vom Hofe verwiesen zu werden, ungeahnt und unabkömmlich zu der furchtbaren Erweiterung der Bluthat gedrängt gesehen habe.

Wir blicken auf den Gang der Ereignisse unmittelbar. Eine Vermählung des jungen Prinzen Heinrich von Navarra (des nachmaligen Heinrich IV.) mit Margarethe, der jüngsten Schwester des Königs, sollte als letzter Beweis der gegenseitigen Eintracht gelten. Die Königin-Mutter betrieb ganz besonders diese Vermählung und brang darauf, daß die Hochzeit zu Paris vollzogen würde. Vergebens waren die Warnungen einiger Weiterblickenden! Auffallend war der plötzliche Tod der Königin Johanna von Navarra, einer der ausgezeichnetsten Stützen der Protestanten. Manche maßen diesen Tod einer Vergiftung bei, wofür sich jedoch keine Beweise ermitteln lassen. Da erfolgte der (von der Königin-Mutter und den Guisen angezettelte) Mordanschlag auf den alten edeln Admiral Coligny. Selbst jetzt wählten sich die Häupter der Hugenotten noch sicher, weil sie sich auf die gute Gesinnung des Königs verließen. Doch dieser war durch seine Mutter zu einer Sinnesänderung gebracht worden, indem sie ihm Gefahren vorspiegelte. Nachdem am 17. Aug. 1572 jene Vermählung stattgefunden und während die Feierlichkeiten noch immer fortbauerten, ward am Sonntage, am 24., in der Bartholomäunacht jene furchtbare Greuelthat, welche in der Geschichte gewöhnlich unter dem Namen der Pariser Bluthochzeit aufgeführt wird, zur schrecklichen

5) Ranke hat wesentlich beigetragen zu dieser Auffassung. Vermittelt „vaticanischer Quellen“ hat man dieselbe in der jüngsten Zeit zu unterstützen gesucht, wobei es von vornherein sehr unwahrscheinlich bleibt, daß diese Quellen sämmtlich und ohne Ausnahme erschlossen worden seien.

Ausführung gebracht. Man begann damit, während der Dunkelheit Bewaffnete in die Wohnungen der ausgezeichnetesten protestantischen Edelleute bringen und diese meuchelmordend zu lassen, unter ihnen insbesondere den bieder'n Coligny. Das Würgen dauerte in der Hauptstadt drei Tage und drei Nächte hindurch und ward während der nächsten zwei Monate fast in ganz Frankreich nachgeahmt, insbesondere zu Meaux, Orleans, Angers, Troyes, Bourges, La Charité, Lyon, Toulouse und Rouen. Viele Tausende schuldbloser Menschen wurden von ihren eigenen Landsleuten abgeschlachtet.

Die niedrigsten Angaben schätzen die Zahl der ermordeten Calvinisten auf 30000, Sully spricht von 70000, andere sogar von 100000. Der berühmte Rechtslehrer Cujacius schämte sich nicht, die Greuelthat in einer Druckchrift zu vertheidigen. Ja, was noch stärker, einige Hoftheologen des Kurfürsten August von Sachsen trugen kein Bedenken, in ihrem anticatholischen Fanatismus für das Lutherthum zu erklären, daß die Gefallenen keine Märtyrer seien, sondern das über sie gekommene Blutbad als gerechte Strafe für ihren calvinistischen Abfall verdient hätten!

Die in der jüngsten Zeit erfolgten Veröffentlichungen „nach vaticanischen Quellen“ behaupten, der König habe hintennach „eine lange Vorbereitung und Absichtlichkeit nur geheuchelt“; der päpstliche Gesandte Salviati habe sich allerdings anfangs dabei gebrauchen lassen, später aber den Vorgang der Wahrheit gemäß berichtet. Der Hof rechnete sich die That zum Verdienst an, „als hätte man die Protestanten aus Liebe zur Religion ungebracht“. Er hielt dies zugleich „für die beste Entschuldigung“. Dem englischen Hofe gegenüber erklärte der König das ganze Ereigniß als durch einen Privatstreit zwischen den Guisen und Coligny herbeigeführt. Als dies nicht genügte, erfand man eine „weitverzweigte Verschwörung der Hugenotten“, der man, bei der Stärke dieser Partei, „auf keine andere Weise habe zuvorkommen können“. Und nun scheute man sich nicht, dem offenen Verbrechen zahllose Justizmorde anzureihen, indem jetzt die Hugenotten auf dem Grebeplaze nicht mehr als Keger vermittelst des Scheiterhaufens, sondern als Hochverräther vermittelst des Galgens hingerichtet wurden!

Der fürchtbare Terrorismus bewirkte nun allerdings, daß viele Calvinisten, freilich zumeist nur für den Augenblick, zum Katholicismus übertraten, unter ihnen selbst der junge König von Navarra. Andere zogen es vor, unter tausenderlei Gefahren und oft ihr ganzes Vermögen im Stiche lassend, heimlich aus ihrem Vaterlande zu entfliehen; und diese größtentheils durch Gewerbsleiß ausgezeichneten Leute wurden mit Freuden in England, der Rheinpfalz und der Schweiz aufgenommen, wo allmählich ganze Gegenden durch sie in einen blühenden Zustand kamen.

In Frankreich selbst aber war die neue Lehre durch jenen Schlag keineswegs vernichtet. Viele Calvinisten flüchteten sich in ihre festen Plätze und in unwegsame Gebirgsgegenden, wo sie überall den heldenmüthigsten Widerstand leisteten. Ihr Hauptbollwerk war das tapfere La Rochelle, auf dieses daher auch der Hauptangriff ihrer Gegner gerichtet. Mit einem ihre Überzeugungstreue würdig belohnenden Glücke schlugen die braven Bürger, wenngleich oftmals hart bedrängt und selbst von England bereits als rettungslos aufgegeben, nicht weniger als neun durch die feindliche Land- und Seemacht unternommene Stürme ab. Unter den Feinden mangelte Eintracht. Es mußten die königlichen endlich die Belagerung aufheben und in dem am 24. Juni 1573 abgeschlossenen Frieden sowol Duldung der Gewissensfreiheit in ganz Frankreich als auch öffentliche Ausübung des reformirten Kultus in den den Hugenotten eingeräumten drei Sicherheitsplätzen La Rochelle, Montauban und Nîmes zugesprochen, wobei diese drei Städte eine fast vollkommene Unabhängigkeit erlangten, indem in ihnen keine königlichen Statthalter zu befehlen, sie vielmehr ihre eigene Gerichtsbarkeit und bewaffnete Macht haben sollten.

Zu diesem Ergebnisse hatte die moralische Wirkung nicht wenig beigetragen, welche die Kunde von der entsetzlichen That im Auslande hervorgebracht. Die französische Regierung bedurfte in ihren auswärtigen Beziehungen der Unterstützung sowol der protestantischen Fürsten Deutschlands als der Königin von England. Daran hatte man nicht gedacht. Natürlich war die Erbitterung an den protestantischen Höfen nun allgemein. Die Königin Elisabeth insbesondere erklärte dem französischen Gesandten de Lamotte-Fénélon, daß sie dem Bunde mit Frankreich entsage, da sie dem Worte seines Königs nicht ferner vertrauen könne, und sie forderte die protestantischen Fürsten Deutschlands zu einem Bündniß für Rettung der noch vorhandenen Hugenotten auf. Gegen solche Nachtheile bot die Freundlichkeit des Königs von Spanien und des

Papstes⁶⁾ keine genügende Vergütung, um so weniger, als man gerade spanischerseits das Ereigniß benutzte, durch übertriebene Schilderungen der That und Vergrößerung der Zahl der Ermordeten die französische Regierung bei den Protestanten noch verhaßter zu machen. Die Rückwirkung blieb nicht aus. Da sowohl Philipp II. als der Papst Gregor XIII. eigene Gratulationsgesandtschaften an den französischen König sendeten, richtete der französische Hof wenigstens an den Papst förmlich und ausdrücklich die Bitte, die Abreise derselben auf eine gelegene Zeit zu verschieben oder, falls die Legation bereits abgegangen sein sollte, sie zurückzurufen, da von den protestantischen Mächten die schlimmsten Beweggründe unterstellt werden würden. Der Cardinal-Legat Orsino hatte freilich die Alpen bereits überschritten; nun aber ward ihm zu Paris ein gesucht kalter Empfang zu Theil, wobei sich der Hof ganz entfernte.

Nun sehen wir den Calvinismus gerade nach jener Greuelthat, die ihn vernichten sollte, fester begründet denn je zuvor. Die Frage wegen religiöser Freiheit verband sich immer entschiedener mit der politischen. Die Regierung ward offen der Absicht beschuldigt, einen orientalischen Despotismus in Frankreich einzuführen zu wollen, ein heilloses Streben, auf das sich das Religionsgebot des „Gehorsams gegen die Obrigkeit“ nicht auflehne.

Mit dem Beginn des Jahres 1574 brach der fünfte Religionskrieg aus. Die Hugenotten fanden diesmal eine bedeutende Stütze in einer mit der Regierung unzufriedenen Partei der Katholiken am Hofe, die Politiker genannt, deren Haupt Herzog Franz von Alençon, des Königs jüngster Bruder, selbst war. Vielfach wurden Verminderung der Steuern, Berufung der Reichsstände und Abschaffung des Amterverkaufs, überhaupt politische Reformen gefordert. Nachdem Karl IX. gestorben war (30. Mai 1574) und Heinrich III. (bisher König von Polen) den französischen Thron bestiegen hatte, sah sich dieser zwar fanatische, aber weisliche König endlich am 8. Mai 1576 zum Abschlusse des Friedens von Beaulieu veranlaßt, durch welchen den Calvinisten förmlich die freie Religionsübung in ganz Frankreich, nur Paris ausgenommen, sodann die Befetzung aller Parlamente zur Hälfte mit Reformirten, Rückgabe der confiscirten Güter und endlich die Einräumung von acht weitem festen Plätzen zugestanden ward. Auch mußte die Regierung es übernehmen, den rückständigen Sold von 1,200,000 Dukaten an die deutschen Hülfstruppen der Hugenotten unter dem Pfalzgrafen Johann Kasimir zu entrichten. Die Häupter der Politiker erhielten sämmtlich glänzende persönliche Zugeständnisse.

Dieser Vertrag war den Hugenotten zu günstig, als daß ihre Gegner denselben aufrichtig gemeint haben konnten. Schlau benutzten die Guiten (deren Haupt damals Heinrich v. Guise war) die hierdurch bei den Katholiken hervorgebrachte, von Priestern und Mönchen beförderte Unzufriedenheit. Sie stifteten den Bund der Ligue. Ihre geheime Absicht war im Grunde weniger auf den Sturz des Protestantismus als auf den des Königs gerichtet, da Heinrich v. Guise nach dem Throne strebte. Mit reißender Schnelle erlangte der Bund allenthalben Anhänger. Seine Mitglieder mußten unbedingten Gehorsam, nöthigenfalls mit Aufopferung von Gut und Blut, geloben; jeder Abtrünnige ward für vogelfrei erklärt und jedem Gliede des Bundes die Pflicht auferlegt, den Dolch in des Treulosen Brust zu stoßen. Man versprach sich endlich gegenseitigen Schutz wider jeden Feind ohne Unterschied und Bekämpfung und Ausrottung der protestantischen Lehre auf jede Weise.

Als nun im December 1576 die Generalstände zu Blois eröffnet wurden, zeigte es sich, daß die Liguisten fast alle Wahlen in ihrem Sinne durchgesetzt hatten. Die katholische Confession ward zur allein gebuldeten (vielmehr ausschließlich herrschenden) erklärt, alle Gebiete zu Gunsten der Reformation wurden aufgehoben und ihre Geistlichen unbedingt verbannt, indem ihnen nicht einmal die Befugniß zustehen dürfte, durch Uebertritt zum Katholicismus eine fernere Aufenthaltserlaubnis in ihrem Vaterlande zu erkaufen. Der König vermittelte zwar seinen eigenen Sturz, indem er sich selbst zum Haupt der Ligue erklärte; aber er sank auch eben dadurch zu einem bloßen Parteihäuptling herab, der die Gegenpartei nöthigte, einen um so festern Verein wider ihn selbst zu bilden. Die Faction der Politiker hatte sich mit dem Hofe ausgeöhnt.

Der sechste Religionskrieg war von kurzer Dauer, da der König die Übermacht der Liguisten immermehr fürchtete. Der Kampf endigte im September 1577 durch die Verkündigung des

6) Der Papst veranstaltete Processionen und Gebete, um Gott zu danken für das glorreiche Ereigniß; er ließ die Kanonen der Engelsburg lösen, ein Feuerwerk veranstalten, ein Jubiläum publiciren und die Begebenheit auf einem Prachtgemälde darstellen; der Cardinal, welcher dem Papst die erste Nachricht überbrachte, ward mit einem Geschenk von 2000 Dukaten belohnt.

Edicts von Poitiers, durch das die Hugenotten ungefähr wieder in das nämliche Rechtsverhältniß kamen wie vor sieben Jahren durch den Frieden von St. - Germain.

Mit Ausnahme einer kurzen Unterbrechung (des siebenten Kriegs) ruhten nun die Waffen eine Reihe von Jahren hindurch. Aber allenthalben herrschten Mistrauen, Haß und Erbitterung. Heinrich von Navarra, zum Protestantismus längst zurückgekehrt, suchte als Haupt der Calvinisten einen allgemeinen Bund unter sämtlichen protestantischen Mächten zu Stande zu bringen. Sein Bemühen blieb erfolglos. Dagegen gelang es den Guisen, den Bund der Ligue mit verstärkter Kraft aufleben zu machen, ja sie schlossen sogar 1585, gleich einer selbständigen Macht, einen förmlichen Vertrag mit Philipp II. von Spanien ab, welcher Vernichtung des Protestantismus und die Anerkennung des Cardinals von Bourbon als Thronfolgers des kinderlosen Königs (sprach mit Ausschluß Heinrich's von Navarra) zum Zweck hatte und wobei sich Spanien zu einer Subsidienzahlung an die Ligue von 50000 Pfden. monatlich verpflichtete. Der König selbst ward (7. Juli 1585) zu dem Vertrage von Nemours genöthigt, durch den er jeden andern als den katholischen Glauben bei Todesstrafe und Vermögensconfiscation verbot, alle den Calvinisten gemachten Zugeständnisse unbedingt widerrufen und ihnen nur die Wahl zwischen Bekehrung und Verbannung ließ. Gegen den König von Navarra sprach der Papst den Bann aus, was ihn seines Thronfolgerechts berauben sollte und seine Unterthanen von der Pflicht des Gehorsams gegen ihn entband. Begreiflich führte dies zu einem neuen Kriege (1587). Die Hugenotten, der Zahl nach die Schwächeren, gewannen dennoch (unter Heinrich von Navarra bei Coutras) zum ersten mal eine große Feldschlacht. Aber der wichtige Sieg blieb unbenutzt, da Heinrich unmittelbar darauf nichts Besseres zu thun wußte, als in den Armen einer Maitresse zu schwelgen.

Unterdeß trat der Plan der Guisen, Heinrich III. zu entthronen, immer klarer hervor. Der König selbst floh vor dem Herzog v. Guise aus seiner Hauptstadt (Tag der Barrikaden, 12. Mai 1588). Dennoch glaubte er die Forderungen der Ligue bewilligen zu müssen, und so ward denn in dem „Edict der Union“ vom Juli 1588 nochmals die gänzliche Ausrottung des Calvinismus verkündigt. Aber die Eintracht dauerte nicht lange. Der König sah bald kein anderes Rettungsmittel, als daß er den Herzog Heinrich v. Guise (23. Dec. 1588) unter der Thür des königlichen Gemachs niederstechen, dann auch dessen Bruder, den Cardinal, ermorden ließ. Ob die Königin-Mutter eines natürlichen Todes gestorben, ist zweifelhaft.

Aber diese Gewaltthaten, weit entfernt, das Ansehen des Königs wiederherzustellen, brachten ganz Frankreich in offenen Aufstand. Die Sorbonne erklärte das Volk des Eides der Treue gegen den Herrscher entbunden; es bildete sich die Heilige Union, an deren Spitze der Herzog v. Mayenne, der dritte der Guisen, gestellt ward.⁷⁾ So von allen Fraktionen der Katholiken verlassen, ja verwünscht, blieb dem König keine andere Wahl, als sich (was erst nach schwerem innern Kampfe geschah) den Protestanten in die Arme zu werfen. Siegreich drang nun der mit ihm verbündete König von Navarra gegen Paris selbst vor. Diese Hauptstadt ward umzingelt; doch sie sollte verschont bleiben von der ihr durch den grausamen Herrscher zugeachteten Rache. Ein fanatischer Mönch, Jacques Clement, erdolchte ihn am 1. Aug. 1589.

Die Häupter beider religiösen Parteien zeigten immer deutlicher, daß ein rein weltliches Streben die Haupttriebfeder ihrer Handlungen sei. Der Cardinal Bourbon ward als Karl X. von den Guisen zum König proclamirt, ungeachtet der nähern Ansprüche des Königs von Navarra, und dieser hinwieder, um seine Herrschaft über Frankreich zu sichern, trat am 25. Juli 1593 freiwillig zur katholischen Kirche über, rief selbst die anfangs vertriebenen Jesuiten nach Frankreich zurück und führte die katholische Lehre sogar in seinem Stammlande Béarn förmlich wieder ein, indem ihn der Papst unter diesen und andern die Protestanten bedrückenden Bedingungen als Herrscher anerkannte.

Heinrich IV. war unverkennbar verständiger als die meisten seiner Zeitgenossen von beiden Parteien. Er wußte sich über die theologischen Vorurtheile und die beschränkten Begriffe der

7) Als charakteristisches Zeichen des damaligen Culturstandes mag angeführt werden, daß man Processionen von nackten Menschen veranstaltete. Eine solche fand am 14. Febr. 1589 in der Pfarrei St. Nicolas des Champs zu Paris statt, bei welcher mehr als tausend Personen beiderlei Geschlechts, Männer und Weiber, Jünglinge und Mädchen (alle völlig entblößt), zu sehen waren. Ein gleiches Schauspiel ward am 24. Febr. den ganzen Tag lang wiederholt. In der Folge führte man dieses scandalöse Schauspiel auch des Nachts auf. Die Pfarren wurden nicht selten aus dem Schlafe aufgejagt, um den Zug zu führen. Ein Geistlicher von St. - Eustache, der einige Gegenvorstellungen machen wollte, ward als Ketzer behandelt.

eifrigen Katholiken und Protestanten gleichmäßig hinwegzusetzen, allerdings weit mehr infolge seiner natürlichen Gutmüthigkeit (oft auch seiner moralisch verderblichen Leichtfertigkeit) als einer vollkommen klar begründeten höhern Erkenntniß. Sein Benehmen war in der Hauptsache eine Wohlthat für Frankreich, weil die ausschließliche Begünstigung der einen oder der andern Partei den Bürgerkrieg verewigt, Frankreich noch mehr, als es ohnehin schon geschehen war, verwüstet haben würde.

Alein dennoch finden wir die Beschwerden und das Mißtrauen der Hugenotten gegen ihn keineswegs grundlos. Sie hatten für ihn Gut und Blut geopfert, weil sie mit ihm den Sieg ihrer Sache zu erringen gehofft; jetzt aber, wo er König geworden, erwies er sich der alten Fahne untreu, gelobte sogar dem Papst deren Unterdrückung; und obwohl er dieses Versprechen niemals ernstlich zu vollziehen suchte, so dachte er doch auch nicht im entferntesten daran, das große Wort der Gleichberechtigung beider streitenden Kirchen (Gewissensfreiheit im vollen Umfang) auszusprechen.

So, dem Anschein nach von ihrem ersten Führer verlassen und verrathen, lebte in vielen Calvinisten der (durch den blühenden Zustand des freien Holland besonders genährte) alte Gedanke wieder auf, den Süden und Südwesten Frankreichs in einen selbständigen Freistaat unter dem Schutz König Jakob's I. von England umzuwandeln, und obwohl dieser Plan manchem Hugenotten zu weit ging, glaubten doch die meisten jedenfalls auf ernstliche Vertheidigungsmaßregeln bedacht sein zu müssen; es fanden zu diesem Behuf viele Versammlungen der Reformirten statt, und man sprach bereits mehrfach von Wiederergriffung der Waffen. Die Haltung der Hugenotten ward eine drohende.

Erst unter diesen Verhältnissen geschah es, daß Heinrich IV., nach längern Verhandlungen mit den Häuptern der Reformirten, das Edict von Nantes erließ (13. April 1598). Dasselbe bestand aus 92 Artikeln, denen noch 58 weitere, sogenannte geheime, beigefügt waren, und drei Ergänzungsschreiben (brevets), folgenden wesentlichen Inhalts: Die katholische ist die herrschende Staatsreligion (!); dagegen wird die reformirte in der Art geduldet, daß die Edelleute mit höherer Gerichtsbarkeit dieselbe frei auf ihren Besitzungen ausüben dürfen; die andern Edelleute nur in ihren Wohnungen und unter Zulassung von höchstens 30 Personen, sofern dieselben nicht zu ihrer Familie gehören, und auch dieses nicht im Bereich der Besitzungen höherer katholischer Edelleute. Außerdem ist die Ausübung des calvinischen Cultus in den Orten, wo dieselbe bisher zulässig war, auch ferner gestattet, ebenso überhaupt in jedem Gerichtsbezirk (bailliage) wenigstens an einem Punkte. In Paris aber auf einer Strecke von fünf Stunden in der Runde ist diese Ausübung verboten, ebenso in einer Reihe anderer Städte, welche sich die Katholiken vertragsmäßig vorbehalten hatten (Rheims, Chalons, Solifons, Sens, Beauvais, Toulouse, Dijon, Agen, Perigueux, Nantes u. s. w.). Die Reformirten müssen die katholischen Feiertage beobachten und den Zehnten an die katholischen Geistlichen entrichten (!). Zur Deckung ihrer kirchlichen Bedürfnisse können sie sich selbst besteuern, und der Staat gibt ihnen einen jährlichen Zuschuß von 45000 Thln. Die Protestanten haben im übrigen die nämlichen bürgerlichen Rechte wie die Katholiken, sind auch zu allen Ämtern zulässig. Mehrere Parlamente werden zur Hälfte mit calvinischen Richtern besetzt. Alle Urtheile gegen die Hugenotten, welche seit dem Tode Heinrich's II. erlassen wurden, sind nichtig erklärt. Die Ehen der reformirten Geistlichen sind gültig, doch haben die Kinder keinen weitem Anspruch als auf das Mobilienvermögen und die Ertragsenschaft der Ältern (!). Die festen Orte, welche die Hugenotten in Besitz haben, bleiben acht Jahre lang in ihren Händen. Die Calvinisten dürfen, um ihre Sache stets bei Hofe zu vertreten, fortwährend zwei Abgeordnete daselbst unterhalten.

Man muß gestehen, daß diese Zugeständnisse dasjenige lange nicht gewährten, was die reine Vernunft forderie. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Herstellung einer Gleichberechtigung beider Culte nur nach Besiegung ungeheurer Schwierigkeiten möglich war. Und doch hätte damit allein den spätern Ausbrüchen des Fanatismus, den Jesuitenränken und Dragonnaden unter Ludwig XIV. vorgebeugt werden können, und Frankreich hätte nicht, weder durch Regemorde noch durch Auswanderungen, nochmal viele Hunderttausende der gewerbfleißigsten seiner Bewohner verloren.

Doch selbst diese halbe Maßregel war für die bisher so vielfach bedrückten Hugenotten eine Wohlthat, zunächst darum, weil die Regierung zum ersten mal das, was sie ihnen gewährte, auch redlich vollzogen wissen wollte. Zudem mußten sich die Protestanten jetzt um so mehr nach Ruhe sehnen, als ihre Zahl in den langjährigen blutigen Kämpfen, bei den Verfolgungen aller Art gewaltig zusammengeschmolzen war. Während man zur Zeit der Regentschaft für Karl IX.

in Frankreich über 2000 reformirte Kirchen zählte, waren im Mai 1598 nur noch 760 übrig. Doch belief sich die protestantische Bevölkerung angeblich (wol zu hoch geschätzt) noch immer auf zwei Millionen.

So lebten denn die Hugenotten die ganze übrige Dauer der Regierung Heinrich's IV. hindurch ruhig und ungestört. Ihre Kämpfe beschränkten sich jetzt auf die Verhandlungen bei den Synoden, bei denen aber alle Fragen der Politik und jeder Verkehr mit auswärtigen Fürsten ausgeschlossen sein mußten; auch durften die (alle drei Jahre einmal stattfindenden) General-synoden nur auf die Einberufung des Königs hin abgehalten werden.

Die Verbindung der Hugenotten unter sich (der sogenannte Hugenottische Bund) löste sich indess in dieser Epoche nicht auf, erlangte vielmehr in einigen Beziehungen eine größere innere Stärke. Die Calvinisten verwendeten ihre Geldmittel, nächst den nothwendigen Ausgaben, zur Verstärkung ihrer besetzten Plätze oder zur Aufführung neuer, sodas sie allmählich an Sicherheitsorten, Burgen und einzelnen Forts über 200 besaßen (wovon die meisten freilich ganz unbedeutend und nur mit 6, 8, 10 oder 12 Mann Besatzung); sodann aber nicht minder zur Herstellung eines tüchtigen Unterrichtswesens, da sie die Volksbildung als die festeste Stütze ihrer Sache betrachteten. So unterhielten sie drei Hochschulen (zu Saumur, Montauban und Nîmes), drei Akademien (zu Pau, Sedan und Dye) und in jeder Provinz ein reformirtes Gymnasium (collège). Viele französische Calvinisten dieser Zeit zeichneten sich durch gründliche Gelehrsamkeit aus.

Dieser Zustand der Dinge währte unter der Regentschaft, nach Heinrich's IV. Ermordung, ohne wesentliche Veränderung fort. Die Regentin, Maria von Medici, haßte zwar die neue Lehre, sah sich aber von anderer Seite zu sehr in Anspruch genommen, als das sie an eine eigentliche Verfolgung der mit kluger Mäßigung sich benehmenden Hugenotten denken konnte, obwohl es allerdings nicht an einzelnen Rechtskränkungen fehlte.

Indess hatte eben selbst das Edict von Nantes nur einen Waffenstillstand auf unbestimmte Zeit, nicht den Frieden selbst gebracht. Ludwig XIII., obwohl erst ein vierzehnjähriger Knabe, bestieg als volljähriger König den Thron. Die Macht der Jesuiten begann nun in ungemeiner Ausdehnung sich zu entfalten. Offen redete man bei den Reichsständen von unbedingter Einführung des Tridentiner Concils, sonach von Vernichtung des Calvinismus. Da ließen sich die Hugenotten verleiten, an einem Aufstand der Großen gegen die Regierung theilzunehmen. Sie erlangten zwar durch das Edict von Blois (Mai 1616) eine Bestätigung jenes von Nantes und außerdem verschiedene minder bedeutende Versprechungen, von nun an lastete aber auch der Haß des Königs auf ihnen.

Bald wurden die Verletzungen des Edicts von Nantes zahlreicher und greller als bisher. Man verleitete protestantische Richter an den gemischten Parlamenten und ebenso protestantische Commandanten der Sicherheitsplätze, zum Katholicismus überzutreten und bewahrte ihnen dann gewaltthätig ihre Stellen. Der König legte in Festungen der Hugenotten katholische Besatzung, ja er überfiel 1620 mit Waffengewalt Navarra, vernichtete den Calvinismus daselbst, gab die dortigen Kirchengüter der katholischen Geislichkeit zurück und hob die Selbständigkeit und alle Privilegien des Landes auf, das kurzweg in eine französische Provinz verwandelt ward.

Durch solche Vorgänge aus seiner Ruhe aufgeschreckt, trat der Hugenottische Bund ohne Ermächtigung des Königs zu einer allgemeinen Versammlung in La Rochelle zusammen. Ludwig XIII. erklärte diese Versammlung für rebellisch. Es war im Mai 1621, elf Jahre nach Heinrich's IV. Tode, als der Kampf aufs neue losbrach. Die Truppenmacht der Hugenotten wird (wahrscheinlich übertrieben) zu etwa 50000 Mann angegeben (von denen nur 3800 in den 200 festen Plätzen lagen); jene des Königs war zahlreicher, und man hatte viele Anführer der Reformirten insgeheim gewonnen. Neben der Uneinigkeit verbreitete sich auch der Verrath unter den Vornehmen im Heere; ein Ort nach dem andern sank widerstandslos in die Gewalt der Königl. ; wenige Befehlshaber bildeten eine ehrenvolle Ausnahme. So ward St.-Jean d'Angely nur nach hartem Kampf erobert und die Festen La Rochelle, Montauban und Montpeller von den Königl. vergeblich belagert. In letztgenannter Stadt kam endlich am 19. Oct. 1622 ein Friedensvertrag zu Stande, dem zufolge der Hugenottische Bund in wesentlichen dieselbe Stellung wie vor Anfang des Kriegs wieder einnahm, doch einige geschleifte Festungen nicht wiederherstellen durfte. Ferner blieben alle außerordentlichen Versammlungen untersagt, und die Abhaltung der ordentlichen ward von der königl. Genehmigung abhängig gemacht.

Wie gewöhnlich ward auch diese Übereinkunft alsbald verletzt, insbesondere indem die König-

lichen bei La Rochelle und Montpeller Forts erbauten, von denen aus sie diese Hauptbollwerke der Calvinisten stets bedrohten. Der im Jahre 1624 zur Leitung der Staatsgeschäfte gelangte Cardinal Richelieu strebte vor allem nach Herstellung der unbeschränkten Königsgehalt; eine natürliche Folge davon war es, daß er auf völlige Vernichtung des Bundes der Hugenotten ausging. So griffen denn diese, augenscheinlich bedroht, noch gegen Ende des Jahres 1624 neuerdings zu den Waffen. Der Kampf war diesmal in den Augen des Auslandes so sehr ein politischer, daß die Reformirten von den Spaniern, die Königl. aber ganz offen von den Holländern und Engländern unterstützt wurden. Der am 5. Febr. 1626 geschlossene Friede beruhte im allgemeinen ziemlich auf den alten Bedingungen, enthielt aber für La Rochelle die harten Verfügungen, einen königl. Intendanten aufzunehmen, der katholischen Geistlichkeit ihren früheren Güterbesitz in dieser Stadt zurückzugeben, alle seit 1560 neu errichteten Festungswerke zu schleifen und kein bewaffnetes Kriegsschiff in ihrem Hafen zu halten. Das königl. Fort dagegen blieb stehen.

Allein Richelieu betrachtete diesen Frieden von vornherein und mit vollem Bewußtsein bloß als einen Waffenstillstand, den er im günstigen Augenblick brechen wollte. Religiöser Fanatismus erfüllte ihn nicht; um aber seinen Hauptplan auszuführen, die schrankenlose Königsgehalt über ganz Frankreich herzustellen, mußte er den letzten Keim von Selbständigkeit bei den Hugenotten vernichten. Diese Absicht ließ sich nicht verkennen. Als er daher Voranstalten zu deren Vollbringen traf, suchten ihm die hugenottischen Häupter, der Herzog v. Rohan und Soubise, durch einen Vertrag mit England zuvorkommen. Sie eröffneten, von einer britischen Land- und Seemacht unterstützt, im Sommer 1627 die Feindseligkeiten. Aber der feige und unfähige englische Anführer, Herzog v. Buckingham, schien nur gekommen zu sein, um die Hugenotten vor der Zeit in das Verderben zu stürzen. Schmachbedeckt zog er, ohne nur irgendetwas versucht zu haben, mit seiner ganzen Macht über das Meer zurück. Jetzt war denn der Moment eingetreten, die Unabhängigkeit der wichtigsten Hugenottenstadt La Rochelle zu vernichten. Vom 8. Aug. an ward es umzingelt und vom 8. Nov. an mit aller Macht zu Wasser und zu Lande belagert.

Doch hier, wo der Muth und die Ausdauer freier Bürger zu besiegen war, sollte der Triumph nicht so leicht sein, wie fast überall, wo das Geschick eines Ortes von einzelnen Vornehmen abhing, deren moralische Verderbtheit sich gewöhnlich durch Feigheit oder Verrath kund gab. Die tapfern Bürger des freien La Rochelle, voran ihr braver Bürgermeister Guiton, widerstanden lange allen Versuchungen der List wie der Gewalt. Durch 13 Forts ward jeder Zugang von der Landseite, durch Auführung eines ungeheuern Damms ebenso der ganze Hafen gesperrt, jeder Verkehr von außen mit dem hartbedrängten Ort sonach durch die Königl. unmöglich gemacht. Die übrigen Streitkräfte der Hugenotten waren nicht im Stande, La Rochelle zu entsetzen, und zwei Flotten, die nacheinander von Englands Küsten nach dieser Gegend absegelten, zeigten sich nur, um feig, ohne irgendeinen ernstlichen Hülfversuch wieder in des Meeres Ferne zu verschwinden. Von allen Seiten aufgegeben und verlassen, sah sich denn endlich die unglückliche Stadt, nicht durch die Macht des feindlichen Schwerts, sondern durch die fürchtbare Macht einer seit drei Monaten wüthenden Hungernoth, zur Übergabe genöthigt. Von den 18—20000 Einwohnern, welche La Rochelle beim Beginn der Belagerung noch zählte⁸⁾, waren nur 6—7000 am Leben und von ihnen kaum mehr 100 im Stande, die Waffen zu halten. Es war am 28. Oct. 1628, als die Capitulation abgeschlossen ward. Man erlangte zwar Verzeihung für das Vergangene und die Zusicherung eines Gestaltens des reformirten Cultus, die Stadt verlor aber alle ihre Freiheiten, ihre Mauern und Gräben wurden vernichtet, sie mußte Steuern an den König bezahlen, durfte keine Fremden mehr aufnehmen und sah ihren Haupttempel in die Kathedrale eines katholischen Bischofs verwandelt.

Mit dieser hugenottischen Bundesstadt fiel der letzte Rest der bürgerlichen Freiheit in Frankreich. Insbesondere gab es nun kein selbständiges Communalwesen mehr; die naturgemäße feste Grundlage eines freien Staats, die Autonomie der Gemeinde, war in Frankreich für immer ausgelöscht. Mit unbeschränkter Allmacht gebot von nun an das absolute Königthum über die weiten Gebiete des Reichs. Denn auch die übrigen, meist schwachen Widerstandsversuche der Calvinisten waren durchaus erfolglos und dienten nur dazu, die Grauel eines Religionskriegs

8) Bei der Belagerung von La Rochelle im Jahre 1572 war die Einwohnerzahl 72000 gewesen. Bei der Volkszählung von 1861 betrug sie erst wieder 18000. Mit der Freiheit hat die Stadt ihre Blüte eingebüßt.

länger fortzuerhalten. „Das fruchtbare schöne Land zwischen der Rhone und der Garonne war der Schauplay eines verheerenden Kriegs; seine Fluren hatten dasselbe Los wie Deutschlands Gefilde zur nämlichen Zeit. Siegend und brennend zogen die Feldherren aus einer Gegend in die andere, machten blühende Landstriche zu Wästen und nährten ihre Heere von der Habe des Volks.“

Aller Aussicht auf Erfolg beraubt, beugte sich endlich selbst der kühne, thatkräftige Herzog v. Rohan. Es kam am 27. Juni 1629 zu Alais ein unter dem Namen des Gnadenedicts von Nantes bekannter Friede zu Stande, welcher den Calvinisten die Fortdauer der im Edict von Nantes gewährten kirchlichen Rechte zusicherte, ihnen dagegen das letzte Zeichen politischer Selbständigkeit raubte, indem nicht nur ihre Städte alle Festungswerke verloren, sondern ihnen auch das Recht, Versammlungen zu halten, entzogen ward.

Richelieu hatte seine Absicht erreicht. Ihm wie seinem Nachfolger Mazarin, obwohl beide Geistliche waren, genügte dieses; sie zeigten nirgends einen fanatischen Bekehrungselfer. Die Protestanten wußten die Duldung zu würdigen, welche sie genossen, und so waren sie es gerade, die zur Zeit der Fronde (1651) den stark erschütterten Königthron retteten, indem sich die kriegerische Jugend der Hugenotten, namentlich sogar Larocelles, als die tapfersten Vertheidiger der Sache des Königs im Kampf gegen die Macht der Großen erprobte.

Nach solchen thatsächlichen Beweisen, daß sie ruhige, friedliche Bürger seien, schützte sie der Hof um so mehr vor Verfolgung, je rühmlicher sie sich durch ihren Gewerbfleiß und ihre Sitteneinheit auszeichneten: Fast alle Handwerke und Manufacturen höherer Art wurden allein von ihnen betrieben, insbesondere Eisenarbeiten in Sedan, Papierfabrikation in der Auvergne und Angoumois, Lohgerberei in der Touraine, Luxusarbeiten in der Umgegend von Paris, Leinwandweberei in der Normandie und Bretagne, Selde-, Sammt- und Kaffeefabrikation in Tours und Lyon u. s. w.; sie verbreiteten Wohlstand in allen von ihnen bewohnten Gegenden.

Aber dieser Zustand eines aufrichtigen Rechtsschutzes währte nicht einmal 30 Jahre lang. Untern 21. Mai 1652 war das Edict von Nantes neuerdings bestätigt worden; doch schon 1657 begannen von seiten der Regierung selbst mancherlei Bebrückungen und Beschränkungen. Insbesondere verbot man den Reformirten, ihre Colloquien zu halten, und der auf den November 1659 nach Loudun zusammenberufenen Nationalsynode ließ die Regierung eröffnen, daß der Kostenersparung wegen künftig keine fernern mehr gehalten würden; man möge die Besugnisse der einzelnen Provinzialsynoden erweitern.

Doch erst von Mazarin's Tod an (Frühling 1661) begannen die Bebrückungen allgemeiner zu werden. Vergeblich, daß der die Industrie unterstützende Minister Colbert die Calvinisten, als die gewerbfleißigsten Einwohner des Reichs, zu schützen suchte; es gelang der Jesuitenpartei, den König Ludwig XIV. (den nur kriechende Schmeichelei oder eigene Geistesbeschränktheit den Großen nennen mochten) mehr und mehr zu umgarnen, seinem Bigotismus immer weitere Zugeständnisse gegen die Hugenotten abzugewinnen. Anfangs dachte er nicht an förmliche Aufhebung des Edicts von Nantes; aber die Erlaubniß, auf alle nur nicht mit offener Gewalt verknüpfte Weise Bekehrungen vorzunehmen, führte schon zur Anwendung der gehässigsten und abscheulichsten Mittel. Man hielt sich jede Beschränkung und Bebrückung erlaubt, die im Edict von Nantes nicht wörtlich untersagt war. Ganz in der Art, welche wir in den Reactionsperioden der Neuzeit im politischen Leben praktisch kennen lernten, berief man sich abwechselnd bald auf den Buchstaben des Edicts oder auf den Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung, wo man damit ausreichte, bald auf den Sinn und Geist der Urkunde, welchen Sinn und Geist man willkürlich, oft mit wahrem Hohn in dieselbe hineintrug.

Die ärgsten, empfindlichsten Bekehrungsversuche wurden aber erst seit 1679, von der Zeit an in Anwendung gebracht, als Louvois Minister wurde und die Maintenon, des Königs Maitresse, die Herrschaft über diesen stolzen Fürsten erlangte. Jetzt hielten die Bekehrer alles für erlaubt, „indem sich Gott jedes Mittels bediene“. Bei der Regierung fand keine Beschwerde, keine Klage der Bedrückten mehr Gehör. Es waren im Vergleich noch „unschuldige“ Mittel, wenn man systematisch den Uebertritt der Reformirten zum Katholicismus mit klingender Münze erkaufte. Es fand sogar allmählich allenthalben ein wahrer Kinderraub statt, indem man mit List und Gewalt protestantischen Ältern ihre Kinder entriß, um sie in Klöster zu schleppen und in den Lehren der alten Kirche erziehen zu lassen. Die mehr herangewachsenen verführte man auf die mannichfachste Weise, und die den Kindern (bis zum siebenten Lebensjahre herab) entlockte Erklärung, zum Katholicismus überzutreten, genügte, um die Ältern zu zwingen, sie als Katholiken zu behandeln und bedeutende Unterhaltsgelder für sie zu bezahlen. Eine Regierung

oder vielmehr ein despotischer Selbstherrscher, der auf solche Weise die heiligsten Bande der Natur zwischen Ältern und Kindern zerreißen ließ, achtete begreiflicherweise auch kein Eigenthumsrecht. Es erfolgten Befehle auf Befehle, welche den Katholiken, besonders den Neubekehrten, Geldvortheile zum Nachtheil ihrer calvinistischen Mitbürger zuwendeten. So gestattete man ihnen einen dreißährigen Aufschub zum Bezahlen ihrer Schulden an diese; den Neubekehrten wurden die Steuern und Abgaben auf mehrere Jahre ganz erlassen und den Hugenotten zu den übrigen aufgebürdet; die gemeinschaftliche Schuld eines Bekehrten und eines Protestanten mußte letzterer allein tragen u. s. w.

Schon im Jahre 1679 erschien eine Verordnung, nach welcher alle Calvinisten, die ihre Bekehrung verweigerten, sämmtlicher Ämter und Würden verlustig sein sollten. Nach einer Verfügung vom folgenden Jahre durften protestantische Frauen nicht einmal mehr Hebammen sein. Dann beschränkte man den Hugenotten sogar den gewöhnlichen Gewerbebetrieb, indem man sie fast nirgends mehr Meister werden ließ; das Handwerk ward von der Religion abhängig gemacht! Protestanten durften, nach einem allgemeinen Verbot, keine katholischen Dienstknoten mehr haben. Kein Calvinist konnte mehr Vormund werden, so daß die Erziehung der Waisen unbedingt in die Hände der Katholiken gelegt war. (Man bedenke, mit welchen Gefühlen der von der Wahrheit seiner kirchlichen Lehre überzeugte Calvinist auf seinem Sterbebette nach den Waisen blicken mußte, die er zurückerlassen sollte!) Alle protestantischen Spitäler und Armenanstalten wurden aufgehoben; es ward den Consistorien sogar verboten, ihren Armen und Kranken Unterstützung zu reichen, indem diese in die katholischen Spitäler gebracht werden mußten. Eine Verordnung von 1680 gebot den Hugenotten, wo jemand ihres Glaubens gefährlich krank liege, den Beamten der Regierung und den katholischen Geistlichen, Missionaren und Mönchen den Zutritt zu gestatten, um die Bekehrung des Sterbenden zu versuchen; den Ärzten und Apothekern war geboten, alle schweren Erkrankungsfälle von Calvinisten zu diesem Behuf amtlich anzuzeigen. (Welche fürchterliche Scenen mußte der Fanatismus hier, am Todtenbette, herbeiführen!)

Von früh an ging die Jesuitenpartei darauf aus, die Schulen der Calvinisten zu vernichten, indem sie allerdings ihre Sache nicht besser fördern konnte als durch Beschränkung des Wissens, durch Selbstverfinsternung!

So konnte es allerdings nicht fehlen, daß der Bekehrungen immermehr wurden, und daß Ludwig XIV., jener von kriechenden Spelckelckern so hochgepriesene, als Mensch aber so verachtungswürdige, in fanatischen Bigotismus und daneben in alle sinnlichen Ausschweifungen tief versunkene Despot, sich freuen konnte über sein immer weiter voranschreitendes Werk.

Um diesem Erfolge größere Sicherheit zu gewähren, ließ man es an Strafverfügungen gegen die Rückfälligen nicht fehlen (les relaps). Die Strafe gegen ihr angebliches Verbrechen war Vermögensconfiscation und ewige Verbannung.

Allein alle diese Mittel reichten nicht aus, den Calvinismus ganz zu vertilgen. Immer noch gab es Hunderttausende, die, jeder Bedrückung trotzend, ihrer kirchlichen Lehre mit überzeugungsvollem Muth treu blieben. Gegen sie ward denn die brutale Gewalt roher, fanatisirter Kriegsknechte in Anwendung gebracht. Schon zu Anfang des Jahres 1681 hatte Louvois begonnen, in die Wohnungen der reichen Hugenotten in Poitou Soldaten zu legen. Jede Gewalt, jede Greuelthat derselben blieb straflos. Wer sich bekehrte, ward von dieser Einquartierung befreit. Die eigentlichen Dragonnaden begannen einige Jahre später. Louvois sendete eigene Reiter (Dragoner) ab, mit dem Befehl, von Ort zu Ort zu ziehen, sich bei den Reformirten einzunquartieren und ihre Bekehrung zu befördern. In manchem Hause lagen 80—100 solcher Söldlinge. Der Schrecken zog vor diesen zügellosen Banden her; wo sie einmal gewesen, da traf man nur Elend, Verwüstung und Greuel. Die Zahl der Hugenotten im Bezirk von Bordeaux ward durch dieses Mittel in einem Monat von 150000 auf 10000 herabgebracht. Da, wo die Bewohner in die Gebirge entflohen, zündeten die Dragoner deren Häuser an. Ganze Orte wurden so niedergebrannt, namentlich das Städtchen Maz d'Azil.

Solcher Greuel und Marter müde, zogen viele jener Unglücklichen freiwillig in die Verbannung, zerrissenen Herzens ihr beklagenswerthes Vaterland verlassend. Aber auch dies war schon seit 1669 streng verboten. Alle Grenzen wurden mit Wächtern besetzt, um die Auswanderung zu verhindern. Die Unglücklichen, welche dieses angebliche Verbrechen begingen, sollten anfangs mit dem Tode, dann mit lebenslänglicher Galere bestraft werden! „Frankreich gleich einem großen eingemauerten Jagdbezirk, in welchem man die aufgeschauchten Hugenotten wie das Wild auf dem Felde jagte.“ Die Feder ist nicht im Stande, alle Schandthaten und Barbareien jener Zeit aufzuzeichnen.

Doch auch der letzte Schlag mußte noch geschehen. Die förmliche Aufhebung des Edicts von Nantes ward untern 23. Oct. 1685 verkündigt. Alle protestantischen Kirchen mußten nach diesem neuen Edict niedergerissen, alle Schulen aufgehoben, alle Kinder fortan katholisch getauft werden. Die reformirten Geistlichen, die sich bekehrten, sollten ein Drittel mehr Gehalt beziehen als zuvor, die widerspenstigen von ihnen dagegen bei Galerenstrafe innerhalb 14 Tagen das Reich verlassen alle andern Auswanderungen der Hugenotten wurden dagegen bei Galerenstrafe für die Männer, Verlust der Freiheit und des Vermögens für die Frauen verboten. Ein Artikel, der Duldung aussprach zu Gunsten der etwa einzeln im Lande lebenden Calvinisten, sofern sie sich nur nicht zu religiösen Versammlungen vereinigten, ward niemals beobachtet.

Eine Anzahl weiterer Verordnungen, eine schwachvoller und despotischer als die andere, reihte sich an jenes erste Edict. So ward verfügt, daß alle, die sich weigerten, bei herannahender Todesgefahr die Sacramente der römischen Kirche zu empfangen, nach dem Sterben auf den Anger geschleift, im Fall der Genesung aber zu lebenslänglichem Gefängniß (die Männer auf den Galeren) verurtheilt, alle aber überdies ihres Vermögens verlustig sein sollten. Die Ehen der Protestanten wurden für ungültig, für ein bloßes Concubinat erklärt. Den Angebern heimlich Auswandernder ward die Hälfte des Vermögens derselben zur Belohnung versprochen. Den Geistlichen, welche heimlichen kirchlichen Versammlungen beiwohnten, stand Todesstrafe in Aussicht.

Vergebens aber, daß man alle Grenzen des Reichs zu sperren suchte, vergebens, daß man alle Gefängnisse mit flüchtigen Calvinisten anfüllte, vergebens, daß man die französischen Galeren mit ihnen besetzte oder sie in Westindien (oft mit 50 Pfd. schweren Ketten belastet) zur Sklavenarbeit zwang: die Auswanderungen hörten nicht auf. Man verließ Hab und Gut, Heimat und Freunde, um unter Todesgefahren nach dem fernem Auslande zu flüchten, dort arm und elend, aber der eigenen Überzeugung treu leben zu können. Frankreich verlor durch den Widerruf des Edicts von Nantes allein mindestens eine halbe, nach andern Schätzungen über eine volle Million der gewerthelichsten und in jeder Beziehung tüchtigsten seiner Bewohner. Freudig bot man diesen Unglücklichen im protestantischen Auslande eine neue Heimat, und viele Gegenden blühten bald durch sie empor; ganze Landschaften wurden wohlhabend durch ihre Geschicklichkeit und ihren Fleiß.⁹⁾ Dies die Früchte des Werkes des großen Königs, des Religionsfanatismus und der Despotenwillkür!

Allein von den auf zwei Millionen geschätzten Hugenotten, welche als Bekehrte in Frankreich zurückblieben, huldigten die meisten in ihrem Innern fortwährend dem Calvinismus, und erst bei den folgenden Generationen gelang es allmählich mehr und mehr diese Überzeugung auszutilgen. Doch selbst dieser spätere Erfolg ward nur unvollständig erreicht. Darum fortwährende Erneuerung der Gewaltgebote, fortwährende Bedrückungen, stets neue Greuel. Ludwig XIV., der große Despot, der so oft schon die reformirte Lehre in seinem Reich völlig vernichtet wähnte, mußte zu seinem Erstaunen noch einen offenen Aufstand der schamlos mißhandelten Reste der Hugenotten erleben. Auf das Äußerste gebracht, erhoben sie sich in den levantischen Gebirgen. Die schlichten, anfangs bloß mit Knitteln bewaffneten Landleute kämpften fast fünf Jahre lang mit allem Muthe der Verzweiflung (von 1702—6). Obgleich allmählich aller ihrer Hauptanführer beraubt (unter ihnen besonders Jean Cavalier's), verwohnten es doch zwei naheinander mit Heeresmacht wider sie ausgesendete Marschälle nicht, die völlige Unterwerfung der Camisarden (so wurden sie genannt, weil sie eine Art Blusen, Hemden, chemises, provenzalisch camises, über ihren Kleidern trugen) zu Stande zu bringen. Es war dieser blutige Kampf wieder von den empörendsten Tugenden der rohesten Grausamkeit begleitet, um so mehr, als sich namentlich auch unter den Camisarden eine fanatische Schwärmerie verbreitet hatte. Ein 1706 geschlossener Vergleich ließ den Resten dieses Gebirgsvölkchens wenigstens die Möglichkeit, im stillen ihrem Glauben treu zu bleiben.

Unter der Regierung des in Ausschweifungen aller Art versunkenen Ludwig XV. erschienen zu verschiedenen Zeiten, namentlich 1724 und 1744, neue scharfe Befehle zur gänzlichen Ausrottung des Calvinismus. Schon aber hatte die Macht der öffentlichen Meinung der unbedingten Herrschergewalt wenigstens einige, obwol noch schwankende Schranken gesetzt. Der Vollzug durch die einzelnen Provinzialgouverneure entsprach nicht der vom Hofe befohlenen Härte. Doch

⁹⁾ Sogar Bossuet schändete seinen Namen dadurch, daß er die Vertreibung der Hugenotten als „das edelste Werk wahren Christenthums“ pries!

sahen sich die Hugenotten noch immer genöthigt, ihren Gottesdienst in abgelegenen, unzugänglichen Orten zu halten, dort ihre Trauungen und Taufen zu vollziehen. Die Gewaltmaßregeln wurden indeß 1752 mit erhöhter Strenge verkündigt, sodas wieder viele Reformirte in das Ausland entflohen. In dieser Zeit aber hatte die öffentliche Meinung schon eine stärkere Macht erlangt. Die Regierung mußte stillschweigend ihre Verfolgungen einstellen. Montesquieu erhob seine mächtige Stimme für Duldung der Hugenotten. Voltaire's niederschmetternde Beredsamkeit brandmarkte vor der ganzen gebildeten Welt den durch den fanatischen Gerichtshof zu Toulouse an dem reformirten Geiße Jean Calas in sinnlosem Bigotismus begangenen Justizmord.

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts genossen die Reformirten in Frankreich endlich stillschweigend Duldung; im Jahre 1777 ward sogar der Protestant Neckler zum Generalcontroleur der Finanzen ernannt. Indes bezeichnet es doch stark die klägliche Lage der Verfolgten, daß noch in dem 1787 erlassenen und erst 1789 vom Parlament registrirten Edict den Calvinisten zwar die freie Ausübung ihres Cultus gestattet und ihnen die bürgerlichen Rechte gewährt, dabei aber die Fähigkeit, Staatsämter zu bekleiden, ausdrücklich abgesprochen wurde.

Erst der Revolution gebührt der Ruhm, die unbedingte Gewissensfreiheit, die gleiche Berechtigung aller Confessionen verkündet zu haben (Decret der Nationalversammlung vom 24. Dec. 1789). Ja man ging weiter, indem man das alte Unrecht, soweit noch möglich, wieder gut zu machen suchte. Das Decret vom 10. (18.) Juli 1790 verfügte nämlich, daß alle unter den Nationalgütern noch vorhandenen confiscirten Liegenschaften der ihrer Religion wegen aus dem Lande entflohenen Nichtkatholiken an deren Erben oder Nachkommen innerhalb einer gewissen Frist zurückgegeben werden sollten.

Der Grundsatz der völligen und unbedingt gleichen Berechtigung der Bekenner beider christlichen Kirchen blieb von nun an in allen Constitutionen Frankreichs unangetastet. Nur der Restauration war es vorbehalten, dieses naturgemäße Princip wieder zu verletzen, indem in der Charta von 1814 verfügt ward, daß, obwol jeder Cultus des gleichen Schutzes genieße, dennoch die römisch-katholische die Staatsreligion sei (Art. 6 und 7).

In dieser Zeit des Rückschreitens wiederholten sich denn auch nochmals viele Bedrückungen und Verfolgungen gegen die Reformirten, ja es kam im Süden Frankreichs, namentlich zu Nîmes, zu den furchtbarsten Missetheilen, nicht ohne sträfliche Connivenz der Regierung.

Unter dem Julikönigthum hatten zwar die Protestanten auch noch über manche Übergriffe des katholischen Klerus zu klagen, die Regierung selbst aber blieb unbefangen. Anders gestalteten sich die Dinge beim Emporkommen des Neu-Napoleonismus. Dieser stützte sich auf die Freundschaft des Klerus und mußte zum Lohn für dessen Unterstützung manche Angehörige gestatten. In der Folge beugte man freilich auch den Klerus unter das Cäsarenthum.

Die Zahl der Protestanten im heutigen Frankreich können wir nicht genau angeben. Die officielle Statistik („Statistique de la France“) führt zwar sehr bestimmte Ziffern auf, nämlich nach der Volkszählung von 1851 480507 Reformirte und 267825 Lutheraner, allein diese Zahlen sind notorisch viel zu niedrig, und höchst auffallenderweise ist jede Einzelprüfung dadurch unmöglich gemacht, daß man, ganz im Gegensatz zu den übrigen Abtheilungen des Werks, statt aller Detailangaben erklärte: „Erwägungen besouderer Art“ hätten die Administration bestimmt, die Übersicht der Verbreitung der verschiedenen religiösen Culte nicht drucken zu lassen! In Wirklichkeit dürfte die Zahl der Protestanten in Frankreich sich auf nahezu zwei Millionen belaufen, wovon zwei Drittel Reformirte, ein Drittel Lutheraner. Die erstern haben zu Montauban, die letztern zu Straßburg eine theologische Facultät.

Die religiösen Kämpfe, welche den zerstörendsten aller Kriege (den Dreißigjährigen) über Deutschland brachten, haben Frankreich, wenn auch in ungleich geringerem Maß als unser Vaterland, nicht weniger als anderthalb Jahrhunderte lang mit Wirren, Bedrückungen und Greueln erfüllt. Dabei gewährt die Geschichte der Hugenotten nicht blos ein eigentlich historisches Interesse. Der Verlauf dieser Geschichte hat wesentlich beigetragen, Frankreich politisch zu dem zu machen, was es jetzt ist. In den Hugenottenkriegen ward die Selbständigkeit der Gemeinden vernichtet und damit jener Hauptmischstand begründet, der jede solche Entwicklung der Freiheit in dem großen Staate seitdem unmöglich machte. Aus diesen Kämpfen ging die Centralisation und der Absolutismus hervor, die beide, wenn auch den Namen und die Formen ändernd, unter der Republik wie unter dem Königthum und dem Kaiserreiche fortbauerten. So haben denn

die Resultate jener Religionskämpfe in Wirklichkeit vielfach die Grundlage der jetzigen Zustände in Frankreich geschaffen, und viele der Dinge, welche der geistvolle La Rocheffoucauld („L'ancien régime et la révolution“) in das 17. Jahrhundert zurückführt, lassen ihren Ursprung noch ein Jahrhundert früher entdecken. Selbst die Verfolgungswelken, welche in der Revolution hervortraten, sind bloß Nachahmungen jener in den Hugenottenkriegen angewendeten: Überfälle und Ermordung der Gegner, oder Hinrichtung derselben, oder Verbannung; dabei Vermögensconfiscation, worauf förmlich speculirt ward, um den zerrütteten Staatsfinanzen aufzuhelfen. Uebrigens bildet die Hugenottengeschichte eins der sprechendsten neuzeitlichen Beispiele, daß der Ultramontanismus seine furchtbaren mittelalterlichen Präntionen und Gelüste nie freiwillig aufgibt! Die bis zur Sinnlosigkeit getriebene Unterdrückung der Reformirten in Frankreich hat fortgedauert, selbst im philosophischen Jahrhundert, nachdem Montesquieu, Rousseau und Voltaire längst geschrieben hatten; das Pfaffenhum hat auf nichts verzichtet, bis die Revolution demselben endlich unübersteigbare Schranken setzte. O. F. Kolb.

Huldigung; Krönung, Kronämter. Huldigung heißt die Erklärung der Sympathie und Hingabe an eine Idee oder an einen diese Idee gleichsam repräsentirenden Menschen, beziehungsweise an eine dieselbe darstellende Einheit von mehreren Menschen.

In der Huldigung liegt deshalb zugleich ein Ausdruck, daß man in Beziehung auf ihren Gegenstand oder Träger keine wesentlich verschiedene individuelle Anschauung- und Tendenz habe; die Huldigung ist demnach der äußere Ausdruck einer innern oder auf innern Gründen beruhenden Einheit.

Diese Einheit und deren bestimmte menschliche Träger befinden sich daher auch im Verhältnisse zu den ihr angehörigen Einzelindividualitäten in dem Zustande der Superiorität, und daher ist jede Huldigung zugleich ein Act der Hingabe oder Unterwerfung für den Huldigenden, eine Bethätigung der Hoheit oder des Höherseins für denjenigen, dem gehuldigt wird.

Einem Menschen nur als solchem durch die Huldigung eine absolute und absolut unfehlbare Superiorität einzuräumen, wäre menschenunwürdig und nichts anderes als eine Form der Sklaverei. Man huldigt menschenwürdig dem Menschen nur deshalb, weil er der Träger einer höhern menschlichen Idee ist.

Die Huldigung kann entweder frei sein oder nicht. Der Ausdruck „frei“ kann aber in einem doppelten Sinne genommen werden. Versteht man nämlich unter freier Huldigung diejenige, welche thatsächlich und rechtlich ebenso gut unterlassen wie gegeben werden kann, so ist eine dergleichen Huldigung nicht geeignet, ein dauerhafteres Verhältniß zu begründen, als dies überhaupt durch einen freien Vertrag zu begründen möglich erscheint. In einem solchen Falle spricht man daher auch nur uneigentlich von einer Huldigung, und kann der Ausdruck hier nur insofern gerechtfertigt werden, als sich in der Form eines Vertrags dennoch die innere Macht einer höhern Idee bethätigt. Wenn z. B. die Stände des Mittelalters dem Landesherren huldigten, obgleich sie im Verhältnisse zu ihm nur auf der Basis des pactirten Rechts zu stehen behaupteten, so lag in der Huldigung doch immer auch eine gewisse Anerkennung der durch den Landesherren vertretenen höhern Staatsidee, welche letzterer selbst wieder durch die Beschneidung der bestehenden Landescompactaten, Landesfreiheiten u. s. w. von seiner Seite bestätigte. Den Gegensatz zu einer solchen Huldigung findet man in den durch wirklichen Zwang hervorgebrachten rein äußerlichen Zeichen der Unterwerfung. Hier ist die Dauer des Unterwerfungsverhältnisses lediglich durch die fortbauernde Wirksamkeit der äußern Zwangsmittel bedingt, es wäre denn, daß trotz, ja vielleicht ohne dieselbe allmählich eine höhere Idee innerhalb dieses Verhältnisses zur Geltung gelangte. So werden z. B. nicht selten in der Geschichte Länder und Völker durch bloße Gewalt unterworfen, allmählich aber doch dem siegreichen Volke organisch assimilirt.

Der Ausdruck „frei“ kann aber auch in dem Sinne genommen werden, daß zwar eine höhere und bereits im Rechte anerkannte Nothwendigkeit der Unterwerfung besteht, dieselbe aber von den Betreffenden frei anerkannt ist, also die Huldigung nicht durch äußere Zwangsmittel, durch Furcht u. dgl. erst erzwungen werden muß.

Daraus ergibt sich auch der doppelte Sinn einer unfreien Huldigung und die Wichtigkeit des Satzes, daß jene Huldigung, welche die äußere Anerkennung oder Superiorität des Staats über seine einzelnen Glieder als solche und folgerweise die politische Superiorität des Staatsoberhauptes über die Staatsangehörigen bezeichnen soll, weder absolut frei oder willkürlich, noch absolut ohne Freiheit oder nur gezwungen, sondern im Bewußtsein einer höhern Nothwendigkeit frei stattfinden soll. Nur diese Art von Huldigung entspricht der organischen Staatseinheit, die jedenfalls nicht weiter vorhanden ist, als die Huldigung in der eben angegebenen

Weise durch die Bethätigung wahrhaften politischen Charakters seitens der Staatsangehörigen gleichsam ununterbrochen geleistet wird.

Erscheint nun auch eine ganz freie Sulbigung in dem erst angegebenen Sinne höchstens für ein föderatives oder Gesellschaftsverhältniß passend, und müßte dieselbe in ihrer Anwendung auf den Einheitsstaat consequent zur Anarchie führen; erscheint ferner die im Gegensatz ihr entsprechende, lediglih durch Zwang hervorgebrachte Sulbigung aus dem entgegengesetzten Grunde als gegen die wahre Idee des Menschen und des Staats, und müßte dieselbe in ihrer Anwendung auf den Staat consequent zum äußersten Despotismus führen; so ist doch nicht zu verkennen, daß die individuell freie Natur des Menschen ebenso zu der erstern wie die gleich natur- und vernunftnothwendige Geselligkeit desselben zu der letztern Art von Sulbigung neigt.

Da nun der zwischen Anarchie und Despotismus liegende organische Einheitsstaat nie so vollkommen durchgeführt sein kann, daß er nicht etwas von anarchischen und despotischen Zuständen enthielte, da ferner der Einheitsstaat äußerlich stets entweder durch Verträge oder Eroberungen sich vergrößert, während doch nur in der frei erkannten und wirksamen Idee der höhern Nothwendigkeit der Einheit, in richtiger Ausgleichung mit der durch die Institutionen ausgeprägten Idee der individuellen Freiheit, die innere organische Kraft des Gemeinwesens, seine eigentliche menschenwürdige Supertorität gesucht werden muß, so kann man wol sagen, die Geschichte der Sulbigung in einem Staate sei auch die Geschichte seiner ganzen Entwicklung, sowol nach außen, nämlich in seinem einheitlichen Territorial- und Volksbestande, als auch nach innen, nämlich in der allmählichen Entwicklung seiner gesammten einheitlichen politischen Gewalt.

Welch ein großer Unterschied besteht nicht schon zwischen der uralten Sitte, den Anführer, nachdem ihm durch das Zusammenschlagen der Waffen die deutlichste Anerkennung geworden war, auf den Schild zu erheben ¹⁾, und der Aclamation und Adoration, welche der gekrönte Karl der Große von dem römischen Volke und Papste erhielt! ²⁾ Und wie verschieden von beiden sind wieder die mannichfaltigen Sulbigungsarten, welche sich in der merovingischen und karolingischen Zeit sowol seitens des Volks gegen die Könige, als seitens der verschiedenen andern persönlich und dinglich abhängigen Leute gegen den König, die Kirche und weltliche Große vorfinden! ³⁾

Alle die hierher gehörigen Erscheinungen geben aber Zeugniß für die damalige große Unfertigkeit des Staats, wie sich dieselbe unter andern auch in der Unbestimmtheit der Staatssuccessionsrechte, in einer gewissen Mischung von Geblüts- und Wahlsuccession und endlich in einer Art von Wahlcapitulationen ⁴⁾ äußerte, lauter Erscheinungen, die mit den Sulbigungen und wie diese mit der ganzen Entwicklung des modernen Culturstaats aufs engste zusammenhängen und, z. B. im Deutschen Reiche, immer schärfer hervortreten, je mehr dasselbe in Verfall gerieth, in den deutschen Territorien dagegen in demselben Verhältnisse verschwinden oder doch zurücktreten.

Nach Trennung Deutschlands vom Fränkischen Reiche tritt für alle germanische Staaten jene Periode ein, welche man mit Recht als die des Feudalismus zu bezeichnen pflegt. Alle Verhältnisse der Ober- und Unterordnung nahmen den Charakter und die Form feudaler Verhältnisse an; alles mußte sich denselben anbequemen, dieselben sich anpassen.

Wie wenig wir nun in dem Feudalstaate eine vollendete staatliche Gestaltung zu erkennen

1) Tac. Germ., c. 11. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, I, 284 fg.

2) Einhard. Ann. a. 801.

3) Dahn, Die germanischen Könige, I, 37, 228. Man schlage besonders in Waig' Deutsche Verfassungsgeschichte die Stellen zu commendatio, beneficium, fideles, hominum, leudis, leudesamio, homines, homagium, fidelitas, sacramentum, antrustio, trustis, amici nach und vergleiche dazu eben., II, 115, 117 fg., 195, 202, 217 fg., 221, 225; IV, 407; auch St.-Priest, Histoire de la royauté, II, 383, 387.

4) Vgl. z. B. Lefteyrie, Histoire de la lib. polit., I, 286. Ähnliche Erscheinungen in Egypten hebt Laurent, Etudes sur l'histoire de l'humanité, I, 270, und in Sparta Wollgraff, Erster Versuch einer ethnologischen Begründung der Rechts- und Staatswissenschaften, III, 274, Note d, hervor. Über Wahlcapitulationen in Schweden s. Nordenflicht, Die schwedische Staatsverfassung, S. 40 fg., 57, 72, 121; in Judäa Michaels, Mosaisches Recht, Th. I, S. 55. Auch die Declaration of rights vom 15. Febr. 1689, durch welche Wilhelm III. die englische Krone erwarb, war eine Art von Wahlcapitulation. Neue Dynastien, mögen sie mit oder ohne Revolution auf den Thron eines Volks gelangen, können leicht ausdrückliche Verwahrungen nöthig erscheinen lassen, die außerdem vielleicht hinweggefallen wären.

vermögen, so war er doch ein Übergangsstadium zu einer höhern Ausbildung des Staats und, im Vergleiche zu den ihm vorausgegangenen Zuständen, ein erheblicher Fortschritt. Feudale Formen sind es, in welchen sich die Wechselseitigkeit des Verhältnisses zwischen dem Herrn und seinen Leuten ausdrückte, wie verschieden auch an sich die ursprünglichen Rechtstitel dieser persönlichen und dinglichen Verhältnisse gewesen sein mögen. Die Hauptsache dabei ist, wie überall der echt germanische Grundgedanke hervortritt, daß jedes derartige Abhängigkeitsverhältniß den Herrn und die Leute wechselseitig zur Treue verpflichte, daß es keine unbegrenzten und willkürlichen, sondern nur durch Vertrag und Herkommen gerechtfertigte Herrenrechte gebe, und daß die Treue des Herrn und seines Mannes so sehr sich wechselseitig bedingen, daß die Untreue des einen auch die Treupflicht des andern aufhebe.⁵⁾

So macht sich denn auch im Lehnstaate noch mehr der föderative und vertragsmäßige Charakter der Verbindung geltend, und während er im Deutschen Reiche durch die grundgesetzliche Bestimmung des Wahltreichs zum unabänderlichen Wesen des Deutschen Reichs wurde, war es die Erbliehwerbung der Lehen, an welche sich in den Territorien, trotz vieler unstaatlicher Verirrungen, doch zuerst die Möglichkeit einer gewissen politischen Stetigkeit angeschlossen. Was für Deutschland auf diese Weise sich in den vielen Territorien anbahnte, wurde durch die Begründung der Geblütsmonarchie in England und Frankreich für jene großen nationalen Einheitsstaaten angebahnt.

Ein recht anschauliches Bild von einer feudalen Landeshuldigung im Mittelalter gibt Löhner in seiner Geschichte der Jacobäa von Vaterra.⁶⁾

Die Huldigung erfolgte nach uralter Sitte auf einer Umreise durch das ganze Land⁷⁾, welches aus verschiedenen Titeln, nach verschiedenen Rechten, unter verschiedenen Bedingungen u. s. w. den Gegenstand der Nachfolge ausmachte. Die Länder, welche im weitern Sinne des Wortes ein Territorium bildeten, waren weder zu einem Lande, noch die Bewohner derselben zu einem Volke verschmolzen, und die verschiedenen Successionsrechte konnten auch verschiedenen Personen zustehen. Welche jene und diese aber auch sein mochten, immer wirkte noch jene altgermanische Ansicht fort, das Volk habe sich trotz der Geblütsfolge bei jeder Thronfolge durch die Anerkennung des neuen Herrn zu betheiligen. Die Umreise hing jedoch noch mit einer andern altgermanischen Rechtsanschauung zusammen, nämlich mit dem Princip der öffentlichen Besitzergreifung für allen Grundbesitz und alle ihm gleichstehenden Rechte. Durch diese öffentlichen Besitzergreifungen sollte nicht nur allen Interessenten der Wille des neuen Herrn und der Moment des Beginns seines Regiments unzweifelhaft dargestellt, sondern auch die Möglichkeit gegeben werden, etwaige entgegenstehende oder den rechtmäßigen Besitz und seine Ausübung bedingende Rechte wirksam geltend zu machen.⁸⁾

Aus diesen Gründen waren zwar nicht in den ersten Anfängen, wol aber schon sehr früh wechselseitige Treueeide (Schwören und Hulden oder Huldenschwören seitens der Leute genannt) im Gebrauche, und es ist ja bekannt, wie auch Karl der Große schon so großen Werth auf dieser Treueeide gelegt hatte, daß er sie während seiner Regierungszeit mehrmals wiederholen ließ. Erwägt man, daß durch die vollendete Ausbildung des Feudalismus, d. h. durch die gesetzliche Erbliehkeit der Lehen ein gesteigertes Interesse bestehen mußte, daß die Vasallen sich nicht zu vollfreien Privateigentümern ihrer Lehen, die Lehnsherren sich nicht zu absolutistischen Herren ihrer Vasallen machen möchten, so erklärt sich auch, warum die Sitte der Huldigung in dieser Periode einen neuen Aufschwung und eine gesteigerte Bedeutung erlangen mußte. Sie war eine Art von Verfassungsgarantie, ein Mittel, den noch mangelnden Rechtsgrundsatz der Continuität des ganzen verfassungsmäßigen Rechtszustandes in einem jeden autonomen Landestheile und für jeden autonomen Stand, für jede autonome Corporation, neben einer gewissen politischen Einheit des Ganzen, beim Wechsel des Herrn zu ersetzen.

5) II Feud. 26, §. 22; II F., 47.

6) Ein Auszug davon findet sich in dem Organ des Germanischen Museums, dem Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, Jahrg. 1861, Nr. 8 u. 9. Ein Formular des in Pommern üblich gewesenen Huldigungs- und Lehnseides s. bei Hagemeister, Schwedisch-pommersches Lehnrecht (Berlin 1800), S. 189. Über Huldigungsbräuche findet sich die Literatur in dem Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, Jahrg. 1861, S. 267 in der Note. Vgl. auch Andrießen, Plegtige Inhuldigung von Z. D. H. Willem Karel Hendrik Friso, Prince van Orange en Nassau etc. als Markgraaf van Vere (Amsterdam 1761). D'Haussonville, Histoire de la réunion de la Lorraine à la France (4 Thte., Paris 1854—59), IV, 123 fg.

7) Einreiten in die Herrschaft.

8) Grimm, I, 252 fg.

In der Huldigung lag also die nach den frühern Rechtsanschauungen nöthige Anerkennung des Nachfolgerechts, nicht erst dessen Begründung, und eine solche vorgängige Anerkennung war dem Fürsten notwendig, wenn er selbst als rechtmäßiger Nachfolger und seine Regierungsacte als rechtmäßige Bethätigungen der fürstlichen Gewalt gelten sollten. Je weniger die Rechtscontinuität damals gesichert, je zweifelhafter noch manche Successionsrechte und deren Wirkungen für Land und Successor, je loser die Verbindung der einzelnen Theile des Landes war, desto mehr Gefahr stand auf dem Werge, weshalb denn auch oft mit einer im Privatleben fast unanständig erscheinenden Eile zu den Huldigungen geschritten und trotz der Landestrainer alles aufgeboten wurde, um ihnen den möglichsten Grad von Öffentlichkeit und Feierlichkeit zu verleihen. Unter den gegebenen Umständen kann aber derlei Huldigungen ein bedeutender praktischer Werth nicht abgesprochen werden, insofern durch sie gleich im Anfange der Regierung Gelegenheit gegeben war, über etwaige zweifelhafte oder streitige Rechte zwischen Fürsten und Land zu einer festen Vereinbarung zu kommen und dadurch innern Störungen vorzubeugen.⁹⁾ Natürlich aber ist es, daß in einer Zeit, wo der Staatsgedanke im Reiche unter- und in den Territorien noch nicht klar aufgegangen war, das Resultat der Huldigungsvorverhandlungen je nach den Machtverhältnissen ein sehr verschiedenes sein konnte und bei mächtigern Fürsten mehr zu Gunsten der Fürstengewalt, bei schwächern Fürsten aber gegen dieselbe ausschlagen mochte.

Erst wenn sich der Nachfolger und das Land über ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten vollständig auseinandergesetzt und der Fürst zuerst die verbrachten und hergebrachten Rechte beschworen und damit ausdrücklich anerkannt hatte, was sich eigentlich in jedem Staate von selbst versteht (daß nämlich jeder Nachfolger den Staat, wie er ist, übernimmt und für alle rechtmäßigen Regierungshandlungen seines Vorgängers einstehen müsse), erst dann huldigte das Land, das Volk, der Stand, die Stadt oder Corporation, was ebenso mit einer wahren Verschwendung von Eiden wie mit zahlreichen und mannichfachen Festlichkeiten verbunden war. Der neue Herr erschien umgeben von seinem in den Farben seines Hauses möglichst glänzend ausgestatteten Hofe, der sammt allen eigenen Dienern und nicht mit Grundbesitz beliehenen Hof- und Hausbeamten schon vor der Landeshuldigung beedigt worden war. Die Huldigung selbst geschah in derjenigen Reihenfolge, welche die bestehende Rangordnung der Stände angab, in der Regel aber nicht durch Repräsentation, sondern von jedem persönlich, wenn auch in Masse. So wurden z. B. allerdings die Vorsteher der städtischen Bürgerschaften zuerst beedigt, nichtobestoweniger mußten aber danach auch die Bürgerschaften selbst die vorgelesene Huldigungsformel durch Handaufhebung beschwören.

Gleichwie nun zur Zeit der fränkischen Könige nur das *juramentum fidelitatis* als eigentliche Staatshuldigung betrachtet werden kann, so erscheint während der ganzen Zeit des Deutschen Reichs nur die dem deutschen Könige und römischen Kaiser als solchem geleistete Huldigung als wirkliche Staatshuldigung, welche freilich, abgesehen von der Reichsritterschaft, nur von den Ständen des Reichs, von diesen aber auch namens ihrer Landassen, und zwar meist nur im Interesse ihrer territorialen Selbständigkeit geleistet worden ist.¹⁰⁾ Nichtobestoweniger mußten auch die Huldigungen in den einzelnen Territorien in demselben Grade an politischem Charakter zunehmen, in welchem die staatliche Bedeutung des Reichs abnahm. Nachdem aber mit der Auflösung des Deutschen Reichs Deutschland in eine Mehrzahl von selbständigen Staaten zerfallen ist, können, abgesehen von allen mit den immer seltener werdenden Lehnverbänden etwa noch verbundenen Lehnshuldigungen, noch folgende Huldigungen vorkommen:

1) Huldigungen sogenannter standesherrlicher Unterthanen gegen ihre Herrschaften, welche jedoch selbstverständlich nur vorbehaltlich der Unterthanentreue und des Gehorsams gegen den Souverän und die Gesetze des Landes zulässig sind.¹¹⁾

2) Wirklich staatliche Huldigungen, d. h. ausdrückliche, meist eidliche Anerkennungen des Staatsoberhauptes und der allgemeinen oder besondern Unterthanenpflichten. In dieser Beziehung kann man von allgemeinen Landeshuldigungen, oder von der allgemeinen Huldigung eines

9) Vgl. Held, System des Verfassungsrechts, II, 122, Note 2.

10) Die staatliche Einheit Frankreichs beruht auf der frühzeitigen Unterdrückung der großen Vasallen, die Englands darauf, daß jeder Lehnsmann kraft einer Einrichtung Wilhelm's des Eroberers unmittelbarer Vasall des Königs sein mußte. Wol hatten auch in Deutschland die Vasallen die Pflicht, nicht gegen den Kaiser zu dienen, aber dies war nur ein schwacher Vorbehalt im Vergleich zu der Macht des unmittelbaren Lehnsheern. Vgl. Abel in der Allgemeinen Monatsschrift, Jahrg. 1852, S. 451 fg.

11) Vgl. Beilage IV zur bairischen Verfassungsurkunde, S. 14.

bestimmten, z. B. neuerworbenen oder nach einer Revolution wieder pacificirten Landestheiles sprechen. Derlei Huldigungen sind aber in neuerer Zeit fast allenthalben außer Gebrauch gekommen, da die Anschauungen und Gründe, welche die allgemeinen Landeshuldigungen hervorgerufen hatten, hinweggefallen sind. An ihre Stelle treten heutzutage in der Regel folgende Erscheinungen:

1) Der Regierungsnachfolger ist verfassungsmäßig verpflichtet, die Aufrechterhaltung der bestehenden Verfassung entweder durch einen feierlichen Eid oder auf sonst eine feierliche Art anzugeloben.

2) Nach eingetretener Erledigung des Throns ist der gesetzliche Nachfolger zwar sofort und von Rechts wegen Souverän, die wirkliche Übernahme der Regierung aber pflegt von demselben sobald als möglich durch eine Proclamation dem ganzen Volke angekündigt zu werden.

3) Die Stelle der ehemaligen Landeshuldigung vertritt gegenwärtig der allgemeine Staatsbürger Eid, welchen jeder Staatsangehörige bei seiner Anfassigmachung zu leisten hat.

4) Als besondere Huldigungen sind noch die verschiedenen politischen Eide zu betrachten, wie sie mit verschiedenen besondern Stellungen verbunden sind, z. B. der Diensteid der Staatsdiener, der Verfassungseid der Abgeordneten, des Reichsverwesers, der Fahnen Eid der Militärs u. s. w.

Während in frühern Zeiten die Huldigungen mehr dazu dienten, den durch den Wechsel in der Person des Fürsten eintretenden Abschnitt im Staatsleben gleichsam recht augenfällig hervorzuheben, sucht man in unserer Zeit die trotz jenes Wechsels in allem Wesentlichen unge störte Continuität des Staats zur Geltung zu bringen und auszubrüden. Alle die angegebenen Eide, resp. Huldigungen gelten nur als religiöse Bestärkungen ohnehin bestehender verfassungsmäßiger Verpflichtungen und Rechte, an welchen die Nichtleistung jener Eide nichts von Rechts wegen zu ändern vermag.¹²⁾ Die bloße Verweigerung eines solchen von der Verfassung vorgeschriebenen Eides ist jedenfalls eine Widerrechtlichkeit an sich, gibt aber keine neuen Rechte, löst keine bestehende Pflicht und ist natürlich nur von denjenigen rechtlichen Folgen begleitet, welche die Verfassung damit verbindet. So kann namentlich mit der Weigerung des Thronfolgers, die Verfassung zu beschwören, der Verlust des Thronfolgerechts oder die Suspension der Ausübung der Regierung nur dann verbunden sein, wenn das geltende Recht, etwa unter Aufstellung der Präsomtion einer stillschweigenden Abdication¹³⁾, eine solche Wirkung mit einer derartigen Weigerung verbindet.

Die angegebene Continuität des Staats ist ein Zeichen, daß der Staat nicht nur zu höherer Ausbildung und das Bewußtsein desselben zu allgemeinerer Verbreitung gelangt ist, sondern auch, daß mit seiner größern Stetigkeit ein größeres Maß von Institutionen und Rechtsanschauungen zwischen dem Fürsten und dem Volke zu einem unbestrittenen Gemeingute geworden ist, worauf das Recht der Regierung wie die Rechte des Volks gleichmäßig sicherer ruhen. Es gilt dies von jedem gesetzlich geordneten Staate, auch von dem nicht constitutionellen, obgleich der letztere jedenfalls größere Garantien als der sogenannte absolute Staat darbietet und daher auch besonders in Staaten mit constitutionellen Formen die alten Huldigungen häufig in Abgang gekommen sind¹⁴⁾ und von den Landesherren nicht mehr verlangt werden.

Mit den Huldigungen stehen auch, gleichsam als die höchste Spitze der dazu gehörigen Feierlichkeiten, die Krönungen in Verbindung.

Krone (von corona) bedeutet eigentlich einen Ring und kann, wie bei der *emtio sub corona*, ebenso den Ring oder Umstand des Volks, wie bei den *servi coronati* einen Kranz auf dem Haupte eines Sklaven bedeuten. Die Krone ist ein Symbol, so alt und so verbreitet wie die Menschheit.¹⁵⁾ Bald in einem kranzartig geflochtenen Haare, bald in Blumen, in Kopfbinden,

12) Helb, II, 105 fg. Interessante Bemerkungen über politische Eide finden sich bei Guizot, Mémoires, II, 66. Laurent, a. a. D., II, 41, 210, Note 4. Bentham, *Tactique des assemblées législat.*, II, 63 fg. Zacharia, Vierzig Bücher, III, 106. Locke, *Origine, extent and end of civil government*, Kap. 12, §. 3.

13) Böppf, *Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts*, II, 172. Helb, II, 99, Note 1. S. 295 fg. Vgl. dazu neben den Ansichten der englischen Publicisten die spanische Verfassung vom 19. März 1812, Art. 172, 2. Fischel, *Die Verfassung Englands*, S. 116, 117.

14) Vgl. noch Klüber, *Öffentliches Recht des Deutschen Bundes* (dritte Auflage), §. 246, 247, 271 fg.; Zacharia, *Deutsches Staats- und Bundesrecht*, I, 265, 308, 367.

15) Die Kaiser der Mayas wie die der Tolteken wurden gekrönt und gesalbt. Brafleur de Bourbonry, *Histoire des nations civilis. en Mexique* (Paris 1867), II, 19. Auch Salomo wird schon

Kopfreifen, Diademen, Laren oder in wirklichen ringsförmigen Kronen bestehend, schmückt dieses Symbol das Haupt der Götter und der ihm geweihten Thiere und Menschen, der Priester und Könige, der Lebenden und Gestorbenen. Ohne Zweifel hatte die Krone immer eine gewisse ethische, religiöse Bedeutung, und repräsentirt als Schmuck der Könige vorherrschend das sittlich-religiöse Element des rechtlich begründeten und thatsächlich mächtigen Königthums.

Bekanntlich gab und gibt es noch sehr verschiedene Arten von Kronen, was jedoch in die Heraldik gehört. Hier haben wir es nur mit dem politischen Acte der Krönung zu thun.

Unter Krönung versteht man jenen in der Regel religiösen Act der feierlichen Einführung der Regierung eines Monarchen, welcher in der öffentlichen Aufsetzung der Krone besteht.¹⁶⁾ Es kommen Könige mit dem Schmuck der Krone auch ohne Krönung vor. Krönungen in dem bei uns damit verbundenen Sinne haben erst die byzantinischen Kaiser eingeführt, indem seit dem 5. Jahrhundert diese Kaiser von Patriarchen gekrönt zu werden pflegten. Für uns aber ist doch erst die Krönung Karl's des Großen durch Papst Stephan im Jahre 800 maßgebend geworden. Wenn nun auch seitdem mit der politischen Selbstständigkeit eines Landes die Krönung seines Oberhauptes in Gebrauch kam, so war doch die römische Kaiserkrone bis zur Aufhebung des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation als die erhabenste aller Kronen und als zum deutschen Königthum gehörig anerkannt gewesen.

Die Allgemeinheit der Krone als Zeichen des Königthums und das häufige Vorkommen der Krönung und Salbung bei christlichen und nichtchristlichen Völkern als eine kirchliche Weihe weltlicher Regenten lassen schon darauf schließen, daß in dem Symbol und seiner Ertheilung oder Annahme ein tieferer, allgemeiner wahrer Sinn enthalten sein müsse, wie verschiedene und zum Theil falsche Deutungen absichtlich oder unabsichtlich auch denselben von der einen oder andern Seite gegeben werden mochten.

Die hauptsächlichsten wahren Gedanken, welche in der Krone und in den Krönungen angedeutet werden sollen, dürften folgende sein:

1) Die Krone ist etwas, was nicht der Herrscher selbst ist. Sie muß erst erworben und, wenn erworben, auch erhalten werden, bleibt aber bei allem Wechsel der Personen dieselbe. Daher ist heute noch in der Sprache des öffentlichen Rechts Krone, wie Thron, gewissermaßen identisch mit Staat¹⁷⁾, und als Sinnbild des Staats und seiner Herrlichkeit sagt die Krone zu ihrem Träger: Du bist nicht selbst der Staat, aber das Haupt des Staats und die Krone bedarf des Hauptes und soll auf ihm und nur auf ihm sitzen. Der Heiligenschein, der Reflex einer andern Welt, schwebt über dem Haupte; die Krone aber, das Sinnbild der obersten weltlichen Macht, sitzt auf und in dem Haupte.

2) Die Krone muß trotz alles angeborenen Anrechts erworben werden; ihr Erwerb hat daneben immer gewisse Voraussetzungen (namentlich die Erhaltung des gesammten staatlichen Rechtszustandes, wozu aber auch dieses Anrecht selbst gehört), sei es, daß sich diese Voraussetzungen von selbst verstehen, sei es, daß sie immer erst gleichsam neu untersucht und festgestellt werden. So ist die Krone das Symbol der sittlich-religiösen, vernünftig-rechtlichen, materiel-starken Einheit des staatlichen Gesamtwesens, kostbar, schön und dauerhaft. Sittlicher Aufschwung, friedliche Freude, edler und Selbstbewußtsein strahlender Reichthum und Glanz bezeichnen die Krönung.

3) Jedes Ungulum ist aber Schmuck und Zeichen der Schranke, der Pflicht, der Bürde und Würde. Danach erscheint die Krone, wie als das Zeichen der höchsten Würde, so als das Symbol der größten und wichtigsten Bürde.

Da die Krönung, wenigstens bei den europäischen Culturvölkern, immer eine wesentliche

mit einer Krone erwähnt. Über die ersten Kronen bei den germanischen Völkern vgl. Grimm, I, 241; Waig, II, 51, 120. Vgl. auch die von Waig zu den Worten corona und diadema angeführten Stellen.

16) Über Krönungen vgl. R. v. Mohl, Geschichte der Literatur der Staatswissenschaften, II, 56 fg., 91, 97. Fischel, S. 105 fg., 116. Die neueste, von der Kritik übrigens mit Fug und Recht übel mitgenommene Schrift über die Krönung der deutschen Könige ist: Hery (Abbé), Krönung der Kaiser durch die Päpste (aus dem Französischen übersetzt von Baron v. S., Schaffhausen 1857).

17) In constitutionellen Staaten pflegt die Krone oder die Prerogative der Krone den Rechten der constitutionellen Körper entgegengesetzt zu werden, wenn zwischen beiden Collisionen drohen oder entstanden sind. Ein Gegensatz besteht aber nur insofern, als die Krone bei Ausübung gewisser Rechte der Staatsgewalt verfassungsmäßig an die Mitwirkung der Kammern gebunden ist, während dies außerdem nicht nothwendig erscheint. An und für sich handelt es sich also nur um eine Verschiedenheit der Formen bei Ausübung der Staatsgewalt. S. den Art. **Souveränetät**.

religiöse Feierlichkeit¹⁸⁾ war und vor der Reformation nie anders als durch die höchste religiöse Autorität des Landes, beziehungsweise der Kirche vorgenommen wurde, so ist leicht einzusehen, daß sich bei den Krönungen auch das im gegebenen Falle vorherrschende Verhältniß zwischen Staat und Kirche, zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt, abspiegelte, und daß die Krönungen zur Bethätigung des sogenannten theokratischen Elements um so bessere Gelegenheit darboten, je mehr noch dem Culturstande des Volks und dessen theokratischer Richtung bei geringer politischer Entwicklung die Krönung ein unabwiesbares Bedürfniß für die weltliche Autorität gewesen war.

Man hat deshalb die Bedeutung der Wiederherstellung des abendländischen römischen Kaisertums in der Kaiserkrönung Karl's des Großen und die Verbindung desselben mit dem deutschen Königthum nicht selten ganz falsch beurtheilt. Es ist ebenso leicht als wissenschaftlich werthlos, diese oder jene vortheilhafte oder schädliche Seite dieser wichtigen geschichtlichen Ereignisse hervorzuheben. Aber sicher würde ein Geist wie Karl der Große seine Krönung zum römischen Kaiser nicht an- und nicht so ernst genommen haben, wie er es that, sicher würde der Ehrenvorzug des römischen Kaisertums nicht durch tausend Jahre anerkannt und von den größten Fürsten für sich angestrebt worden sein, sicher endlich wäre nicht heute noch die Frage von dem Besitze Roms die größte Lebensfrage unserer Zeit, wenn nicht der Idee des römischen Kaisertums eine Macht innegewohnt hätte, der sich derjenige nicht entziehen konnte, welcher die Begründung einer neuen abendländischen Welt und die Aufrechterhaltung ihrer wesentlichen Culturelemente als seine providentielle Aufgabe erkannte und erkennen mußte.

Kommt nun auch die Krone heutzutage noch als ein Theil der adelichen Wappen in verschiedenen Formen vor, so findet sich doch schon lange die Krönung nur für Kaiser und Könige im Gebrauche. Auf dem Haupte der deutschen Könige vereinigten sich vier Kronen, die kaiserlich römische und die drei königlichen Kronen von Deutschland, der Lombardei und Burgund, für deren jede längere Zeit hindurch besondere Krönungen stattfanden. Die wichtigste und gleichsam für die übrigen präjudicielle war aber die deutsche.

Die deutsche Krönungsstadt war früher Aachen; wegen der Nähe der französischen Grenze wurde aber später Regensburg und Augsburg, gewöhnlich Frankfurt, unbeschadet dem Rechte von Aachen, gewählt. Wie bei jeder Krönung, so waren auch bei dieser die Reichskleinodien von großer Wichtigkeit. Dieselben wurden besonders in Aachen und Nürnberg aufbewahrt und waren so wesentlich, daß ohne sie keine Krönung stattfinden konnte. Bei der Krönung fungirten auch die obern und obersten Kronämter oder die Erz- und Erbämter des Reichs, nämlich der Erzmarshall (Kurfürst von Sachsen) oder statt seiner der Erbmarshall (Graf v. Pappenheim); der Erzkämmerer (Kurfürst von Brandenburg) oder statt seiner der Erbklärmerer (Fürst von Hohenzollern); ferner der Erztruchseß (Kurfürst von der Pfalz) oder statt seiner der Erbtruchseß (Graf Waldburg); dann der Erztruchseß (König von Böhmen) oder statt seiner der Erbtruchseß (Graf v. Althan); endlich der Erzschatzmeister (Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg) oder statt seiner der Erbtruchseß (Graf v. Sinsendorf). Die Krönung selbst vollzog der Reichs-Erzkanzler, der Kurfürst von Mainz, von welchem auch in Verbindung mit den beiden andern geistlichen Kurfürsten und Erzkanzlern (von Köln für Italien und von Trier für Arrelat und Burgund) die Krönungskleinodien bereits vorher zum König gesendet worden waren.

Indem wir bezüglich der verschiedenen Formalitäten bei der deutschen Kaiserkrönung vorzüglich auf Goethe's „Wahrheit und Dichtung“, Thl. I., und den ersten Theil der Memoiren des Ritters v. Lang, bezüglich der Krönungsgebräuche in den übrigen europäischen Staaten aber auf die ausführliche Zusammenstellung in Pierer's „Universallerikon“, Art. Krönung (vgl. dazu augsbürger „Allgemeine Zeitung“ vom Juli und September 1838) verweisen, wollen wir noch einen Blick auf die Krönungen der neuesten Zeit und auf das Verhältniß der Krönungen zu den gegenwärtig herrschenden Anschauungen werfen.

Schon ein oberflächlicher Blick genügt, sich davon zu überzeugen, daß die Krönungen sowol in der Form als in der Bedeutung sich wesentlich geändert haben müssen.

Der religiöse Sinn, soweit er auf äußeres Schaugepränge gerichtet ist, hat sich in den meisten Ländern bedeutend modifcirt, und zwar theils mit, theils ohne Zusammenhang mit der Reformation. Seit ferner die Landesherren selbst die sichtbaren Oberhäupter der protestantischen

18) Das war sie auch in denjenigen Fällen, in welchen, wie es der erste und der gegenwärtige König von Preußen und auch Napoleon I. gethan hatte, der König oder Kaiser sich selbst und dann der Gemahlin die Krone aufsetzte, denn auch dies geschah stets in der Kirche und mit kirchlicher Feier.

Landeskirchen sind, kann auch die Krönung durch einen protestantischen Geistlichen nicht mehr dieselbe Bedeutung haben wie ehemals die durch den höchstgestellten katholischen Landesprälaten, und muß bei einer confessionell gemischten Bevölkerung diese Verschiedenheit der Bedeutung mit einer verschiedenen Auffassung der Krönung zusammenfallen. Dazu kommt, daß unsere Zeiten überhaupt geringern Werth auf die Entfaltung äußerer Pracht seitens der Herrscher legen und schon in dem gesetzlichen Gang der Thronfolge die providentielle Einwirkung auf die Besetzung der Throne finden, bei ihrer Achtung des verfassungsmäßigen Rechts der regierenden Dynastie aber besondere religiöse Welken des Souveräns um so weniger für nöthig halten, als sie die Trennung von Staat und Kirche unter Aufrechterhaltung der friedlichen Einheit zwischen beiden als ein Grundprincip der Gegenwart erkennen und großen auf Außerlichkeiten verwendeten Ausgaben nicht hold sind. Endlich ist in den meisten europäischen Ländern vieles, was zu dem bedeutsam-großartigen äußern Apparate der Krönungen gehörte, unwiederbringlich verloren gegangen. Hierher zählen vorzüglich die obersten Kronämter. Aus persönlichen Dienstleistungen gegen den König zu den höchsten und reich subdotirten erblichen Staatsämtern geworden, oder schon ursprünglich nur mit den Kron Gütern dotirte erbliche Staatsämter, konnte weder die Erbllichkeit noch die Verbindung des Hofdienstes mit dem Staatsamte sich für die Dauer halten. Hatten doch schon in den Zeiten des Mittelalters die obersten Kronämter ihres Dienstes nur bei ganz außerordentlichen Gelegenheiten und selbst dann nur zum Scheine gewartet. So kommt es, daß die wirkliche Function allenthalben immermehr niederern Hofbediensteten übertragen und die Kronämter und die eigentlichen höhern, zugleich als Staatsämter geltenden Hofchargen, wenn sie nicht durch fortbauernde Nichtbesetzung allmählich gänzlich eingingen, zwar dem Namen nach mitunter fortbestanden, allein entweder von Rechts wegen aufhörten, erblich zu sein, oder doch nicht mehr erblich verliehen wurden. So bestehen z. B. noch in Baiern vier erbliche oberste Kronämter; allein einerseits sind sie keineswegs alle erblich besetzt, andererseits treten auch bei ihnen der Titel und die von ihnen bei einigen außerordentlichen Gelegenheiten zu leistenden Hof- und Ehrendienste weit hinter ihrer verfassungsmäßigen politischen Bedeutung, vermöge welcher sie zur Mitgliedschaft des Familienraths wie des Reichsraths und, subsidiär, zur Reichsverwesung berechtigt sind, zurück.

So hat sich sicherlich vieles geändert, worauf ehemals die Bedeutung und Wirkung der Krönungen wesentlich mit beruhte. Allein dennoch muß erwogen werden, daß die Bedeutung der Krönung nicht ausschließlich auf den eben hervorgehobenen Punkten beruht, daß aber auch möglicherweise etwas für ein ganzes Volk oder für gewisse Theile des Volks seine bisherige Bedeutung verloren hat, während für ein anderes Volk oder für einzelne Theile des Volks die alte Bedeutung sich im wesentlichen erhalten konnte. Auch kann die Krönung ihre frühere Bedeutung bei einem Volke gänzlich eingebüßt haben, während sie trotz der Unmöglichkeit der alten Formen unter neuen Formen eine neue, den gegebenen Verhältnissen entsprechende und darum nicht minder große Bedeutung erhalten kann.

Es erhellt hieraus, daß man die Frage, ob Krönungen überhaupt noch zeitgemäß seien, keineswegs zum voraus für alle Völker und alle kommenden Zeiten beantworten kann. Die Geschichte hat gelehrt, daß mancher ungekrönte König länger, wirksamer und unangefochtener regierte als mancher gekrönte und gesalbte König, daß aber auch manches politisch hochgebildete Volk einen hohen Werth auf die Entfaltung der kostbarsten Krönungsherrlichkeiten legte, während ein anderes minder gebildetes in denselben nur ein seltenes und zu theueres Schauspiel erblickte.

Die in Rede stehende Frage muß daher in jedem Falle erst nach weiser politischer Würdigung der Verhältnisse entschieden werden, und das Einzige, was man im allgemeinen von einer politisch zweckmäßig oder gar nothwendig erfundenen Krönung verlangen kann, besteht wol darin, daß sie der Würde des Staats und dem Geschmace der Zeit entsprechend, dem Verstandnisse des Volks zugänglich sein müsse. S. Heib.

Humboldt (Karl Wilhelm, Freiherr v.) gehört zu den wenigen ausgezeichneten Naturen, in welchem sich die Tiefen des Gemüthslebens und rein menschlicher Empfindungen, hohe geistige Begabung und umfassendste wissenschaftliche Bildung, eine großartige stiltliche Weltanschauung und die hervorragendsten Eigenschaften des Staatsmannes, wie man es so schön und treffend genannt hat, von „Perikleischer Hoheit“, zu einer seltenen Harmonie des ganzen Wesens vereinigen. Wir haben es hier mit ihm natürlich vorzugsweise in letztgenannter Beziehung zu thun, können aber nicht umhin, eben weil sich sein Charakter als ein harmonisches Ganzes darstellt, auf die Gesamtentwicklung der übrigen Elemente seines geistigen Daseins Rück-

sicht zu nehmen. Denn sie ergänzen sich gegenseitig und stehen beständig in einer beziehungsreichen Wechselwirkung zueinander.

Die Familie H.'s stammte aus Hinterpommern. Sein Vater, Alexander Georg v. H., während des Siebenjährigen Kriegs Adjutant des Herzogs Ferdinand von Braunschweig, dann Major und königlicher Kammerherr, wird von Zeitgenossen als ein Mann von einfachem Verstande und schönem Charakter geschildert. Sein Verhältniß als dienstthuender Kammerherr bei der Prinzessin Charlotte nöthigte ihn, seinen Wohnsitz oft in Potsdam zu nehmen, und hier erblickte H. am 22. Juni 1767 das Licht der Welt. Zwei Jahre darauf, am 14. Sept. 1769, wurde sein berühmter Bruder Friedrich Heinrich Alexander, dessen Name als Naturforscher mit Ehrfurcht genannt wird, in Berlin geboren.

Aber weder in Berlin noch in Potsdam verlebten die beiden hochbegabte Brüder die frohliche, für die spätere Entwicklung so bedeutungsvolle Knabenzeit, sondern in dem unweit Berlin an einem See reizend gelegenen Schloßchen Tegel, das einst ein Jagdschloß des Großen Kurfürsten gewesen und später an die Familie H. gekommen war. Hier genossen sie das Glück, den ersten Elementarunterricht und die erste Anregung zur geistigen Selbstthätigkeit von dem später als Pädagog und durch seine vielen Schriften so berühmt gewordenen Joachim Heinrich Campe zu empfangen, welchem um die Mitte der sechziger Jahre der erst zwanzigjährige und weniger anregende, aber über seine Jahre ernste und kenntnißreiche Kunth folgte.

Der Vater starb schon im Jahre 1779, und die Familie H. siedelte nach Berlin über. Ausgezeichnete Lehrer wie Löffler, nachher Oberconsistorialrath in Gotha, und Fischer, Lehrer am Gymnasium zum Grauen Kloster, leiteten das Studium der alten Classiker. Die Geburt und die Talente der aufstrebenden Jünglinge gaben ihnen bald Zutritt zu ausgebreitern Circeln. Aber die nähere Bekanntschaft mit den Zuständen Berlins war nicht ohne Gefahren. Nirgends traten die Licht- und Schattenseiten des aufgeklärten Despotismus so grell hervor als in der Hauptstadt Preußens während der letzten Lebensjahre Friedrich's des Großen. Die Zeugnisse von Deutschen und Ausländern, von Lessing, Wieland, Georg Forster u. a., lassen keinen Zweifel übrig, daß Berlin damals zu den loosersten Städten Europas gehörte, und daß die Verehrung der Einwohner für ihren großen König zu einem Servilismus vor dem Throne geworden war. Gleichwol war Berlin der Sitz der Aufklärung. Es gab hier einen Kreis ausgezeichneter Männer, die sich zwar klüglich hüteten, die Gebrechen zu berühren, an denen der Staat zu Franken anfing, welche aber mit Energie und Erfolg Vorurtheile und Aberglauben bekämpften, durch Liberalität des Umgangs sowie durch Eleganz ihrer Schriften mit den Franzosen wettrieferten und letztere an gediegenem Wissen im allgemeinen weit übertrafen.

In diesen Kreis sahen sich die beiden jugendlichen Brüder zunächst durch Kunth's Vermittelung hineingezogen, während sie durch mannichfachen Privatunterricht für die Universität vorbereitet wurden. Sie nahmen theil an Dohm's statistisch-politischen Vorträgen und an Klein's Vorlesungen über das Naturrecht; nach H.'s eigenem Zeugnisse aber hatte auf ihn den größten Einfluß der verständige, lebenswürdige Johann Jakob Engel. Dieser Einfluß zeigt sich auch in H.'s erstem schriftstellerischen Versuche: „Sokrates und Plato über die Gottheit, über die Vorsehung und Unsterblichkeit“ („Gesammelte Werke“, III, 103 fg.), welcher durch die nüchterne Besonnenheit charakteristisch ist, mit der sich der neunzehnjährige Jüngling zugleich gegen Scepticismus und Schwärmerei und für eine Geist und Gemüth gleichmäßig befriedigende Aufklärung ausspricht.

Im Herbst 1787 bezogen beide Brüder, immer in Begleitung ihres Hofmeisters, die Universität Frankfurt a. d. Oder, die jedoch Wilhelm H. bereits Ostern des folgenden Jahres mit Göttingen vertauschte, damals unbestritten die erste unter den deutschen Universitäten, wo Männer wie die Juristen Wütter, Runde und Martens, namentlich aber in der philosophischen Facultät Blumenbach, Lichtenberg und Kästner, die Historiker Schöbzer, Gatterer und Spittler, der Philolog Heyne lehrten. Auf seinen Ferienreisen suchte H. Bekanntschaft mit den hervortragendsten Zeitgenossen anzuknüpfen. Den jungen, geistreichen und vermögenden Edelmann begleiteten überall hin Empfehlungen, und nach seinem eigenen Geständniß hatte er damals eine Art von Leidenschaft, interessanten Menschen nahe zu kommen und sich ein Bild ihrer Art und Weise zu machen. Am engsten aber knüpfte sich sein Verhältniß zu Georg Forster, dem er sich in den Jahren 1788 und 1789 näher fühlte als irgendeinem andern, über den er aber viele Jahre später, am Abende seines Lebens, nachdem ein volles Menschenalter über Forster's Grab dahingeschwunden war, ein Urtheil niederschrieb, dessen leidenschaftliche Schärfe vielleicht entschuldigt, schwerlich aber gerechtfertigt werden kann.

Im Jahre 1789 fand *H.* Gelegenheit, mit seinem alten Lehrer *Campe* Paris kennen zu lernen. *Campe* wollte der „Feienseier des französischen Despotismus“ in Person beiwohnen. Die Nachricht von der Erstürmung der Bastille kam den Reisenden schon in *Nachen* entgegen; am Tage vor der denkwürdigen Nacht vom 3. auf den 4. Aug. langten sie in Paris an, um am folgenden Tage Zeuge des Jubels der großen Metropole zu sein. Durch Zufall geriethen sie unter die Deputation, welche am 13. Aug. Ludwig XVI. als den Wiederhersteller der französischen Freiheit begrüßte. Sodann machten sie eine Wallfahrt nach dem Grabe *Rousseau's* in *Cremenoville* und konnten einer Sitzung der französischen Akademie beiwohnen. Doch schon am 27. Aug. verließen sie Paris und langten am 5. Sept. wohlbehalten wieder in *Mainz* an, von wo *H.* durch die Schweiz, immer seiner alten Vorliebe für das Studium interessanter Persönlichkeiten nachgehend, nach Berlin zurückkehrte. Nichts ist bei dieser Reise auffallender und anziehender, als das klare, leidenschaftslose Urtheil des zweiundzwanzigjährigen jungen Mannes über die pariser Vorgänge neben der einseitigen Auffassung seitens seines nur von dem Segen des Fortschritts und der Aufklärung träumenden ehemaligen Lehrers.

Berlin hatte sich inzwischen völlig geändert, mit Schrecken waren die preussischen Staatsmänner den Vorgängen in Paris gefolgt. Den freisinnigen Anfängen *Friedrich Wilhelm's II.* war bald ein heftiger Rückschlag gefolgt, der hochgebildete *Zedlig* war durch den seichten, niedrig denkenden *Wöllner* ersetzt. Das berüchtigte Religionsedict und das nicht minder famose Censur-edict, sowie die in immer unverhülltern Formen auftretende Sittenlosigkeit charakterisiren diese Periode zur Genüge. Doch gab es in Berlin einen Ort, bis wohin die Corruption nicht gedrungen war, wo man männlich die Würde der Unabhängigkeit bewahrte und gegen Gewaltmaßregeln der Regierung wirksamen Schutz gewährte. Es war dies das Kammergericht, bei welchem *H.* nach absolvirter juristischer Prüfung als Referendar arbeitete. Viele Jahre später erinnerte er sich mit Freuden seiner Thätigkeit als Referent in dem Unger'schen Preßproceß, in welchem das Urtheil gegen das Ministerium ausfiel. Übrigens sagte ihm Berlin nicht zu. Der hauptstädtischen Genüsse, zu denen ihn hauptsächlich seine Vertrautheit mit dem geistvollen, heißblütigen *Genz* führte, wurde er bald überdrüssig. Sein juristisches Probejahr ging zu Ende, und mit dem Titel eines Legationraths verließ er um so bereitwilliger den öffentlichen Dienst, als er gerade damals seine eheliche Verbindung mit *Karoline v. Dacheröden* schloß.

Auch die gedrängteste Darstellung des Lebens *H.'s* kann sich der Erwähnung seines Verhältnisses zu den Frauen nicht ganz entziehen. Seine erregbare Natur war bereits vor seinen akademischen Jahren der modischen Ansteckung nicht ganz entgangen, hatte aber nie seine edlern Empfindungen unterdrücken können, und die Aufnahme in den von den geistreichsten und schönsten Frauen Berlins gefesteten, zwar schwärmerischen und sentimentalen, aber doch auf ein sittliches Streben gerichteten Tugendbund übte auf den noch nicht zwanzigjährigen Jüngling einen wohlthuenden Einfluß. Seine Beziehungen zu den dortigen und auswärtigen Mitgliefern des Bundes, zu der anmuthigen, geistvollen *Henriette Herz*, die ihn zuerst in die geselligen Kreise Berlins eingeführt, dann in *Göttingen* zu *Therese Heyne*, der Tochter des großen Philologen und *Gattin Forster's*, zu der Pastorstochter *Charlotte Diebe*, die er auf einem Ausfluge nach *Vermont* kennen gelernt hatte und an die jene vortrefflichen, so ganz das reiche Gemüthsleben *H.'s* widerspiegelnden „Briefe an eine Freundin“ gerichtet sind, zu *Karoline v. Lengefeld*, der Schwester von *Schiller's* Gattin, und zu vielen andern liebenswürdigen und hochgebildeten Frauen waren so rein, so dauern und für sein äußeres und inneres Leben so folgenreich, daß durch sie mehr als einmal die entscheidenden Wendepunkte seines Lebens bestimmt wurden. Diese Verhältnisse entriß ihn zum zweiten male dem epikuräischen Leben der Hauptstadt und führten ihn in *Karoline v. Dacheröden* die treueste und liebevollste Gattin, die stete Gefährtin seiner Reisen, die Genossin seiner Sorgen, selbst seiner Studien zu. Die eheliche Verbindung fand im Juli 1791 statt, und das junge Ehepaar zog sich nach *Burgörner*, einem Gute der Gemahlin *H.'s* in der Nähe von *Mansfeld*, zurück.

Hier lebte *H.* allerdings sich und seinen Studien. *Plato* und *Kant* bildeten seine Hauptlectüre. Aber einescheils nahm der Sturm der Revolution in Frankreich Dimensionen an, vor denen kein Vaterlandsfreund das Auge verschließen konnte, andernteils war *H.* durch seine Vermählung in einen neuen und höchst anregenden geselligen Kreis hineingezogen worden. Durch die eigentliche Stifterin seines Ehebundes, *Karoline v. Wolzogen*, und deren Schwester war er mit *Schiller* bekannt geworden; das fruchtbringendste Verhältniß aber war für jetzt die nahe Verbindung mit dem Coadjutor, spätern Fürst-Primas *Karl Theodor v. Dal-*

berg, einem Verwandten seiner Gattin, der den Anstoß zu H.'s erster bedeutendern politischen Schrift gab.

Die Entwicklung der Französischen Revolution beschäftigte natürlich in Deutschland alle Gemüther. Viele, welche die Bewegung anfangs als ein Zeichen des politischen Fortschritts mit Freude begrüßt hatten, wichen scheu vor dem Schreckbilde der alles Bestehende zerstörenden Umwälzung zurück. Man schauderte bei dem Gedanken an die überhandnehmende Macht der Jakobiner und die Mißhandlungen, denen sich der König ausgesetzt sah. Andere, und darunter gehörten viele Freunde H.'s, riefen dem neuen Geschlechte von Staatsmännern, welche auf den Trümmern des Feudalstaats ein anderes nach den Principien der reinen Vernunft zusammengefügtes Staatsgebäude aufrichten wollten; lauten Beifall zu. H.'s klarer, der Extremen abholdes Verstand war von Furcht und Enthusiasmus gleichweit entfernt. Er blickte auf die gegenwärtigen Ereignisse mit dem Auge des spätern Geschichtschreibers. In einem im August 1791 an einen seiner berliner Freunde gerichteten Schreiben spricht er seine feste Überzeugung von den wohlthätigen Folgen der Französischen Revolution aus. Doch sei die Revolution immer ein äußerstes Mittel, hervorgerufen durch das Extrem des vorausgegangenen Despotismus. Ebenso bestimmt setzt er die Unhaltbarkeit der gerade jetzt von der Nationalversammlung berathenen Verfassung voraus. Begründet werden könne eine Verfassung nach bloßen Grundsätzen der Vernunft, aber gedeihen gewiß nicht. Die Vernunft habe wol die Fähigkeit, vorhandenen Stoff zu bilden, aber nicht, neuen zu zugen, diese Kraft ruhe im Wesen der Dinge; die wahre Aufgabe der Vernunft sei, den Zufall, d. i. „die gesammte individuelle Beschaffenheit der Gegenwart, die vorhandene Summe individueller menschlicher Kräfte“, zur Thätigkeit zu reizen und zu lenken; das wahre Werk des Gesetzgebers sei nicht revolutionärer, sondern reformatorischer Natur.

Dieses Schreiben H.'s war im Januarheft der „Berliner Monatschrift“ vom Jahr 1792 abgedruckt und kam so dem Coadjutor zu Gesicht. Der wohlwollende, für das Glück seiner zukünftigen Unterthanen schon jetzt begeisterte Kirchenfürst war in mehr als einer Hinsicht durch den Brief seines jungen Freundes verlezt, so namentlich durch die Behauptung der Unmöglichkeit eines reinen Vernunftstaates und durch die bescheldene Rolle, welche der Gesetzgebung und Verwaltung zugewiesen wurde. Ja, das Princip, daß die Regierung für das physische und moralische Wohl der Nation zu sorgen habe, war als die Formel „des drückendsten und ärgsten Despotismus“ bezeichnet. Was blieb dann einer Regierung zu thun übrig? Dalberg sprach den Wunsch aus, daß der Verfasser seine Ideen genauer aussprechen möge, und H. that dies in einer besondern Schrift: „Ideen über die eigentlichen Grenzen der Wirksamkeit des Staats“. (Eine besondere Auflage erschien Breslau 1851; sie findet sich auch Bd. V der „Gesammelten Werke“.)

Der Gedanke, von dem diese Schrift ausgeht, daß eine Regierung sich hüten müsse, zu viel zu regieren, und daß freie Association das Wohl des Volks am besten befördere, gilt in unserer Zeit als eine ausgemachte Wahrheit. Damals aber erschien diese Wahrheit als paradox und höchst gewagt, obgleich schon der ältere Mirabeau seine Stimme erhoben hatte „contre la sureur de gouverner, la plus funeste maladie des gouvernements modernes“. In Preußen war die Sucht zu regieren aufs höchste gestiegen. Friedrich II. hatte sich in die häusliche Erziehung, in die Heirathen, in die Vermögensverwaltung seiner Unterthanen gemischt; unter seinem Nachfolger glaubte man selbst das Gewissen durch Edicte lenken zu können. Kein Wunder daher, wenn die berliner Censoren bedenklich waren, die Druckerlaubnis zu erteilen.

Mitten unter den gewaltigen Zuckungen und Kämpfen der folgenden Jahre genoss H. die Ruhe eines glücklichen Familienlebens und eines fruchtbringenden Studiums der Classiker, der Philosophie und der Aesthetik. Mit den Philologen Heyne und Wolf stand er in fortwährendem Verkehr. Zu Schiller bildete sich ein höchst inniges Verhältniß. Lange dauernde Besuche in Jena, wo er auch mit Goethe vertraut wurde, übten namentlich den Einfluß, den von Natur weit mehr receptiven als productiven Geist H.'s zum Selbstschaffen anzuregen. Hier traf ihn auch im Spätjahre 1796 die Nachricht von dem Tode seiner Mutter, wodurch seine äußern Verhältnisse so weit geändert wurden, daß ihn keine Rücksicht mehr abhielt, seine längst gehegte Reiseluft zu befriedigen. Er wollte Italien kennen lernen, was jedoch die damaligen kriegerischen Verhältnisse verhinderten. Über Wien gelangte er mit seiner Familie im November 1797 nach Paris, im Spätsommer 1799 besuchte er Spanien, wo namentlich das Volk und die Sprache der Basken sein Interesse erweckten und dadurch die erste Veranlassung zu dem später mit wunderbarem Erfolge getriebenen Sprachstudium gegeben wurde.

Nach seiner Rückkehr wollten ihm die socialen Zustände Berlins und die würdelose, selbstfüchtige Politik der preussischen Regierung sehr wenig zusagen. Mit voller Befriedigung nahm er

eine ehrenvolle Mission als Vertreter Preußens in Rom an, das Uhden eben zu verlassen im Begriff stand. Am 25. Nov. 1802 fuhr er durch die Porta del Popolo in Rom ein. Seine Stellung war eine höchst Agenthümliche. Der Kirchenstaat wurde von Frankreich insultirt und rief Oesterreich vergeblich um Beistand an. Unter diesen Umständen war es für den freisinnigen, klugen Gesandten Preußens nicht schwierig, eine hervorragende Stellung in der Gunst des römischen Volks einzunehmen. Kaum je ist ein Gesandter einer katholischen Macht in Rom so ausgezeichnet worden als dieser Vertreter einer keiserlichen Regierung. Er fühlte sich wohl in seiner Stellung. Er hatte Gelegenheit, das Land seiner Sehnsucht unter für ihn möglichst günstigen Verhältnissen kennen zu lernen; der Liebling der Curie und des Volks war überall willkommen und nirgends im Wege. Er stellte keine Forderungen, die den Stolz oder das Interesse des päpstlichen Stuhls verletzen konnten, und er erreichte daher unter den obwaltenden Verhältnissen ohne Mühe alles, was für die seinem Schutze Anbefohlenen oder für sich selbst irgend wünschenswerth war.

In Rom erfuhr H. den Tod Schiller's und den tiefen Sturz der stolzen Monarchie Friedrich's des Großen durch die Ereignisse von 1806. Er verzagte zwar nicht an der Wiederherstellung seines Vaterlandes, aber nichts drängte ihn, selbst eine Rolle dabei zu spielen. Um diese Zeit sprach er seinen Entschluß aus, Rom mit Willen nie wieder zu verlassen. Er dachte einst an der Pyramide des Cestius ruhen zu können, wo er seinen ältesten und geliebtesten Sohn begraben hatte.

Im October 1808 riefen H. Privatangelegenheiten nach Deutschland. Bald darauf trat ein Ereigniß ein, fast demüthigender für Preußen als selbst die Schlacht bei Jena und der Friede von Tilsit. Dem Willen des übermächtigen Siegers zufolge, der Preußen jetzt nicht fürchtete und daher keinen Grund hatte es zu schonen, mußte die Regierung ihr ausgezeichnetes Mitglied zum Opfer bringen. Stein wurde zum zweiten mal entlassen, und die Auktorklärung Napoleon's zwang diesen ausgezeichneten Mann, in den österreichischen Staaten Schutz zu suchen. Das Ministerium Altenstein-Dohna berief jetzt den bisherigen Gesandten in Rom zum Leiter des Cultus und des Unterrichts. H. nahm den Ruf an. Einige Monate fesselten ihn die Vorbereitungen zu seinem neuen Amte in Berlin, im April 1809 traf er in Königsberg, dem damaligen Sitze der Regierung, ein.

Es hätte ihm vielleicht einige Überwindung gekostet, Rom zu verlassen, wenn nicht damals schon seine Stellung eine Unmöglichkeit geworden wäre. Der Kirchenstaat war verschwunden, der Papst war aus seinem Sitze weggeschleppt, Rom war eine Napoleonische Stadt geworden. H. konnte sich jetzt mit allem Eifer den hohen Pflichten seines neuen Amtes widmen. Was Stein in seinem unter dem Namen des „politischen Testaments“ berühmten Sendeschreiben ausspricht: daß von der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend das Meiste zu erwarten sei, davon war auch H. durchdrungen, und sein ruhiges, von Hoffnungslosigkeit und sanguinischen Erwartungen gleichweit entferntes Temperament befähigte ihn im gegenwärtigen Augenblicke in besonderer Weise zu seinem Posten. Er sah Preußen in den Staub getreten, der Hälfte seines Gebiets beraubt, ausgezogen, materiell erschöpft. Allein nichts stand im Wege, daß Preußen noch immer der Staat der Intelligenz, die Pflanzstätte der Wissenschaft, der Herd des Fortschritts und der Geistesfreiheit sei, und daß es durch die Beförderung der geistigen und sittlichen Interessen im Innern an Kraft wiedergebörne, was es an Macht und Umfang nach außen verloren hatte. Es galt, den Geist des Protestantismus, den Geist der Selbstständigkeit, der Sittlichkeit, der echt menschlichen Bildung, den Geist der Preußen groß gemacht hatte, wieder zu erwecken und zu beleben. Das war der Sinn von Stein's Wirken, der die Städteordnung, die Agrargesetzgebung, die neue Wehrverfassung schuf, das war der Sinn, in dem auch H. seine Stellung auffaßte.

Das Erziehungssystem war nur ein Theil, aber freilich einer der wichtigsten der beabsichtigten Regeneration des Staats, es war ein Glied des allgemeinen Systems, welches die Wiedererlangung der Selbstständigkeit des Staats auf die Selbstständigkeit der Bürger stützen wollte. Neubelebend des religiösen Sinnes im Volke und geistig-sittliche Bildung der Jugend hatte Stein als die ersten Bedingungen für die Erreichung seines Ziels genannt. Der Elementar-erziehung ward daher nicht weniger Sorge zugewandt als dem höhern Unterricht. Das größte und dauerndste Denkmal der Wirksamkeit H.'s in diesem Geiste ist aber die berliner Universität, deren Gründung wesentlich als sein Werk gelten kann. Durch Cabinetsordre vom 16. Aug. 1809 erteilte Friedrich Wilhelm III. diesem Werke seine definitive Genehmigung.

Inzwischen war die Verwirrung und Rathlosigkeit im preussischen Ministerium seit Stein's

Rücktritt in stetem Zunehmen begriffen gewesen. Ausdrücklich erklärte Altenstein und mit ihm die übrigen Minister im März 1810, daß es bei der völligen Erschöpfung der Finanzen unter dormaligen Umständen unmöglich sei, große Reformen in der Organisation des Innern zu wagen. Ebenso nutzlos zeigte sich die Regierung nach außen. Man wagte sogar die Abtretung Schlesiens als das einzige Rettungsmittel vorzuschlagen, um Napoleon's Drängen wegen der Rückstände der Kriegsteuer auszuweichen. H. sah sich unter solchen Verhältnissen in seiner Wirksamkeit gänzlich gelähmt. Er bat am 29. April 1810 um die Erlaubniß, sich aus der Verwaltung zurückziehen zu dürfen, und wurde, nachdem am 7. Juni Hardenberg mit dem Titel eines Staatskanzlers an die Spitze der Geschäfte getreten war, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Wien mit dem Charakter eines Geheimen Staatsministers ernannt. In Prag traf er mit Stein zusammen, der es jetzt bedauerte, nicht früher einen Mann kennen gelernt zu haben, welcher ihm der nützlichste Beistand bei seinen umfassenden Plänen, auch der würdigste Nachfolger gewesen wäre. Auf der andern Seite machte die Persönlichkeit Stein's, sein reiner Feuereifer für den Wiederaufbau des Vaterlandes, seine Leidenschaft für die sittliche Ordnung des Gemeinwesens einen tiefen Eindruck auf H. Der freundschaftliche Verkehr zwischen den beiden ausgezeichneten Männern, der hier begründet ward, dauerte trotz der außerordentlichen Verschiedenheit ihrer Naturen bis an ihr Ende fort.

Die Stellung H.'s in Wien, in dieser Zeit des französischen Übergewichts, war im ganzen mit wenig Geschäftslast verbunden. Er versah indeß seinen Posten gewissenhaft und füllte die zahlreichen Mußstunden mit wissenschaftlichen Studien aus. Oft waren seine Gedanken nach Italien gerichtet. Dorthin kehre er, schreibt er um die Mitte des Jahres 1812 an Wolf, gewiß zurück, wenn sich auch die Zeit noch nicht bestimmen lasse. Er ahnte damals noch nicht, daß der große Wendepunkt im Schicksale Napoleon's und dessen Welt Herrschaft bereits herannahe.

Es folgte die Theilnahme Preußens am Kriege gegen Rußland auf Napoleon's Geheiß, dann der Brand Moskaus, der Rückzug, die große That Dord's, der Aufruf des preussischen Königs, die Erhebung des preussischen Volks. Jetzt hörte der preussische Gesandtschaftsposten in Wien auf, ein Mußeposten zu sein. Es galt Oesterreich zu gewinnen, und das war keine leichte Aufgabe. Von jener hochherzigen Begeisterung für Deutschland, welche Stein und Scharnhorst befehlte, war in den oesterreichischen Staatsmännern keine Spur zu finden. Ihre Politik war eben specifisch oesterreichisch, alles lag ihnen an dem Zusammenhalten und der Machterweiterung des habsburgischen Erbes. H. war vorzugsweise geeignet, durch sein ruhiges, leidenschaftsloses Auftreten und sein gutes Verhältniß zu Metternich von Oesterreich zu erreichen, was zu erreichen war. An der zweideutigen Politik, welche in Wien gegen den französischen Gesandten geübt wurde, nahm H. nur einen passiven Antheil. Die Beziehungen zwischen ihm und Metternich schienen abgebrochen zu sein. Als aber Napoleon's Scharfblick das Doppelspiel des oesterreichischen Hofes durchschaut hatte, als Oesterreich von Napoleon selbst fortgestoßen wurde, sich mit den Allirten zu vereinigen, erhielt H. die Befehlung, sich von Wien ins Hauptquartier zu begeben und dem am 12. Juli 1813 zu Prag eröffneten Congreß beizuwohnen. Daß es hier nicht zu einem definitiven Frieden kommen werde, daß es sich nur darum handle, Oesterreich zur entschiedenen Theilnahme am Kampfe zu bewegen, begriff H. vom Beginn der Verhandlungen an. Allerdings war keine Partei unbedingt dem Frieden abgeneigt, aber jede stellte Bedingungen, welche keine der andern zugestehen konnte. Die Gefahr einer möglichen Verständigung Oesterreichs mit Frankreich schwebte bis zum letzten Augenblicke des Prager Congresses über Deutschland, und es gebührt H.'s geschicktem Benehmen kein geringer Theil des Verdienstes, endlich den Beitritt Oesterreichs herbeigeführt zu haben. H. folgte nun dem Hauptquartier nach Teplitz; nach der Völkerschlacht bei Leipzig ging er Anfang November 1813 nach Frankfurt. In allen wesentlichen Fragen war er mit Stein völlig einverstanden. Schon damals wurden Entwürfe zu einer festen Bundesverfassung der deutschen Staaten gemeinschaftlich von H. und Stein ausgearbeitet. Sie wollten ferner eine Centralverwaltung für die von den Verbündeten zu besetzenden Länder bilden, deren Chef zwar unter der Gesamtheit der vier Mächte stehen, übrigens aber unter eigener Verantwortlichkeit nach einer möglichst weiten Vollmacht handeln sollte. Beide Pläne scheiterten an dem Widerstande Oesterreichs, das seinen Einfluß in Deutschland geltend zu machen suchte und nicht mit freundlichem Auge auf den durch die neuen Siege erworbenen Kriegsruhm Preußens sah.

Anfang Februar des Jahres 1814 kam es zu dem Friedenscongreß von Chatillon. Auch hier erschien H. als Bevollmächtigter Preußens. Aber nicht hier, sondern auf dem Schlachtfelde sollte es zur Entscheidung kommen. Stein und Blücher sollten recht behalten,

wenn sie behaupteten, daß nur der Sturz des Usurpators zum Frieden führe. In Paris endlich wurde der Friede von den Verbündeten dictirt. Hardenberg und H. vertraten das preussische Interesse, aber schon früher hatte des erstern Sorglosigkeit und Schwäche zu viel vergeben, was nicht wieder gut gemacht werden konnte. Die preussischen Bevollmächtigten mußten es dulden, daß die Abrundung ihres Staats für die spätere Einigung vertagt wurde, während Oesterreich und England alle ihre Forderungen erreichten.

Der Wiener Congreß ward im September 1814 eröffnet. H. hatte mit dem Staatskanzler im Juni seinen Monarchen nach England begleitet und dort das Vertrauen des Prinzregenten gewonnen. Er ward ausersehen, den preussischen Gesandtschaftsposten am Hofe Ludwig's XVIII. zu bekleiden, vorerst jedoch hielt man seine Gegenwart in Wien für wichtiger. Es begannen die vorläufigen Besprechungen der Unterhändler. Keiner der Diplomaten hatte eine schwierigeren und unanbathbarer Stellung als H., denn Hardenberg war mit den Jahren lässiger und schwächer geworden. Sein redlicher Patriotismus und sein feines Benehmen waren ihm geblieben, allein schon sein körperliches Gebrechen, seine Schwerhörigkeit, machte ihm die Theilnahme an mündlichen Verhandlungen fast unmöglich. Seine Eitelkeit wurde beständig von denen benutzt, welche Preußen übel wollten. Es hätte eines Mannes an seiner Seite bedurft, dessen harter Wille und durchgreifender Charakter ihn unter beständiger Autorität zu halten vermochte. Aber gerade dazu fehlte der Mann. In Wahrheit, H. war hier nicht ganz an seinem Platze. Er besaß eine ungeheurere Arbeitskraft und eine seltene diplomatische Gewandtheit, er stößte überall Hochachtung ein, aber er besaß nicht die Gaben, welche schwächere Gemüther unwillkürlich zur Folgsamkeit und Unterwerfung zwingen. Allein und mit dem Gewicht der ganzen Verantwortlichkeit beladen, würde er aller Wahrscheinlichkeit nach außerordentlich viel mehr erreicht haben. Am besten würden ohne Zweifel die Interessen Preußens vertreten gewesen sein, wenn H. mit einem Manne von energischem Willen vereint gewesen wäre, der eher alles auf's Spiel gesetzt, als daß er seinem Vaterlande den Lobn der gewaltigsten Anstrengungen hätte entreißen lassen.

H.'s Geschäftsthätigkeit auf dem Congreß war indeß wahrhaft wunderbar. Er fehlte in keiner Sitzung der Fünf, in keiner Conferenz der Acht, er lenkte die Debatten, formulirte die Fragen, redigirte die Beschlüsse. Eine Reihe von Verhandlungen, Referaten und Redactionen wurde ihm übertragen. Noch bei der endlichen Redaction der Congreßacte war er neben Geng thätig. Seine Gewandtheit in der mündlichen und schriftlichen Form der Darstellung erregte die ungetheilte Bewunderung der sämmtlichen Congreßmitglieder. Selbst Talleyrand ließ sich zu dem willkürlichen Geständniß herbei, daß H. ein Staatsmann sei, wie es zu seiner Zeit nur drei oder vier gebe.

Keine auf dem Congreß berathene Angelegenheit lag H. mehr am Herzen als die deutsche Verfassungsfrage, in keiner Frage zeigte er mehr Thätigkeit, Scharfsinn und Gewandtheit. Und doch war das Ergebnis eine Reihe von Rückzügen und Niederlagen, von Nachgiebigkeiten und Compromissen, aus denen endlich die Bundesacte hervorging. Metternich und die Vertreter der Mehrzahl der deutschen Fürsten hatten sich ein niedrigeres Ziel gesteckt, aber sie erreichten es; für Stein und H. blieb nur der Trost, das Hohe und Gute gewollt und sich nur ins Unvermeidliche gefügt zu haben. In Betreff der Errichtung der Kaiserwürde für Deutschland divergirten die Ansichten Stein's und H.'s. Ersterer hatte durch Kapodistrias dem Kaiser Alexander eine Denkschrift überreichen lassen, welche die Wiederherstellung des deutschen Kaiserreichs empfahl; H.'s Gegenschrift (bei Berg, „Leben Stein's“, IV, 752 fg.; sie findet sich dagegen nicht in den „Gesammelten Werken“) legte in klarer und glänzender Darstellung die Gefahren, die Unmöglichkeit eines Kaisertums für Deutschland unter den gegebenen Verhältnissen dar. Was Stein gegen den Föderativstaat und namentlich gegen die von H. empfohlene Fürstentherrschaft sagte, hatte freilich ebenfalls seinen guten Grund. Das Resultat war ein Bundessystem, welches das Gesamtinteresse der deutschen Nation, wie allbekannt, nicht gefährdet hat.

Als am 7. März 1815 die Kunde von Napoleon's Rückkehr Wien erreichte, soll H. ausgerufen haben: „Vortrefflich, das gibt Bewegung!“ Es trat auch eine Bewegung ein, die bald genug, aber zu dem unerwünschtesten Ziele führte. H.'s erster Entwurf bezüglich der Reuegaltung Deutschlands wurde umgearbeitet und wieder umgearbeitet, bis seine ursprüngliche Gestalt nicht mehr erkennbar war. Eine Umarbeitung des Entwurfs Wessenberg's wurde als Gegenentwurf übergeben. Eine vermittelnde Formel ist die Bundesacte, die am 11. Juni (auch von H. und Hardenberg) unterzeichnet wurde, nachdem zwei Tage vorher die Unterzeichnung der Schlußacte des Congreßes stattgefunden hatte.

Nachdem die Verbündeten zum zweiten male in Paris eingezogen waren, reiste auch H. über Frankfurt dorthin. Allein die Hoffnungen, welche er auf das abermalige vollständige Unterliegen des despotischen Eroberers gesetzt hatte, wurden vollständig getäuscht. Der Sieg hatte Wunde zerrissen, welche die Feindschaft gegen Napoleon geknüpft hatte. Alle Eifersüchteleien erwachten aufs neue. Man war ja nicht im Kriege gegen Frankreich, sondern gegen den Usurpator. Rußland namentlich konnte die Schwächung Frankreichs nicht wünschen. Selbst Wellington und Castlereagh thaten nichts gegen Frankreich, nichts für Preußen. Es war ihre selbstsüchtige Politik, daß man um jeden Preis alles vermeiden müsse, was England in einen neuen seeländischen Krieg verwickeln könnte. Das militärische Auftreten Blücher's und Saxe-weimar's in Paris wirkte nicht vortheilhaft. H. that alles, was Thätigkeit und Staatsmännische Weisheit vermochten. Seine Denkschrift, in der er im August 1815 seine Ansicht über die von Frankreich zu fordernden Entschädigungen und Garantien entwickelte, ist ein Muster einer patriotischen, gemäßigten, würdevollen Staatschrift. (Vgl. „Gesammelte Werke“, VII, 279 fg.)

Die Bemühungen H.'s und seiner patriotischen Genossen, Gagern's, Stein's, Hardenberg's, waren vergebens. Oesterreich hatte anfangs auf der Seite der preussischen Forderungen gestanden; es lenkte um, als es die Hartnäckigkeit Englands und die Schwäche des von französischen Schmeichelkünstlern eingenommenen Kaisers Alexander erkannte. Der für Preußens Interesse ungünstige zweite Pariser Friede ward geschlossen. Vorausgegangen war die Stiftung der Heiligen Allianz, von welcher H., wie Kaiser Alexander sich von Friedrich Wilhelm III. ausbedungen haben soll, vor dem Abschlusse nichts erfahren durfte.

Am 25. Nov. 1815 verließ H. Paris, um als Mitglied der sogenannten Territorialcommission die lange Reihe von Gebiets- und Entschädigungsfragen erledigen zu helfen. Dann wohnte er der Eröffnung des Deutschen Bundestags als einstweiliger Vertreter Preußens bei, statt des Grafen Goltz. Ob H. als bleibender Vertreter Einfluß genug hätte gewinnen können, die Versammlung zu einer liberaleren Politik zu bewegen, dürfte zu bezweifeln sein. Gewiß ist, daß Goltz dieser Aufgabe durchaus nicht gewachsen war. Auch wurde dieser bald interimistisch zum Gesandten in Paris ernannt, während H. für den londoner Gesandtschaftsposten bestimmt ward. Ehe indes H. diesen Posten antrat, begab er sich nach Berlin, wo Belohnungen und Auszeichnungen seiner warteten. In der Herrschaft Ottmachau im Fürstenthum Meisse erhielt er die ihm früher zugesagte Dotation; unter den ihm verliehenen Orden war das Eiserne Kreuz zweiter und erster Klasse. Außerdem ward er zum Mitglied des durch Cabinetordre vom 20. März 1817 geschaffenen Staatsraths bestimmt, in welchem er als Vorsitzender des Finanzausschusses mit großer Schärfe die Mängel der bestehenden Besteuerung und Verwaltung aufdeckte und in lichtvoller Darstellung die Grundsätze eines zeitgemäßen und richtigern Steuer-systems vortrug.

Um so eher suchte der alt und gebrechlich gewordene, aber sich noch mit Zähigkeit an die Macht anklammernde Staatskanzler Hardenberg ihn zu entfernen, und die londoner Gesandtschaft bot, wie bemerkt, die erwünschte Gelegenheit. Anfang October 1817 traf H. in London ein, wo er mit allen Zeichen der Achtung aufgenommen und vom Prinz-Regenten mit freundschaftlicher Vertraulichkeit behandelt wurde. Der Staatskanzler aber fürchtete seine Zurückkunft. Er besetzte die Posten, für die H. so vorzüglich geeignet war, mit gefügigern Männern. Altenstein wurde Minister des Cultus und Unterrichts, Bernstorff trat an die Spitze des Departements des Äußern. H. sehnte sich, ganz aus dem Staatsdienste auszutreten, er sehnte sich nach Italien, wo seine Gemahlin seit dem Frühjahr 1817 aus Gesundheitsrücksichten weilte. Im November 1818 kehrte er von seinem Posten aus London zurück.

In dieser Zeit waren die Souveräne und Minister auf dem Congreß in Aachen versammelt, wo das große Werk der Veruhigung Europas im Sinne der Reaction vollendet werden sollte. Hier fand er auch Hardenberg, der sich überzeugt hatte, daß es der öffentlichen Stimmung gegenüber unmöglich sei, H. müßig zu lassen. Es wurde diesem also der Eintritt in das Ministerium angeboten, und am 11. Jan. 1819 erschien eine Cabinetordre, welche dem Ministerium des Innern eine neue Organisation gab. Die Leitung der ständischen und Communalangelegenheiten mit einer Reihe anderer Verwaltungsgegenstände wurde in dem genannten Ministerium als eine eigene Branche hingestellt und diese mit Sitz und Stimme im Staatsrath H. überwiesen. Die Oberleitung der ständischen Angelegenheiten gab ihm also die Veranlassung, sein ganzes Interesse auf die Verfassungsfrage zu lenken. Anfang Februar faßte er seine Ideen in einer ausführlichen Denkschrift zusammen, die noch jetzt aufmerksam gelesen zu werden verdient. Er wollte eine Constitution im vollen Sinne des Worts; Provinzialstände

konnten nur als Übergang gut sein. Mit großer Vorsicht geht er auf den Gang der Einführung und auf die Einzelheiten der Geschäftsführung der Stände ein. Interessant ist seine Auffassung über die Stellung des Adels.

H. befand sich bei Abfassung dieser Denkschrift in Frankfurt, wo die frühere Territorialkommission noch einmal zusammengetreten war. Erst am 12. Aug. 1819 ward er in seine neue Stellung feierlich durch den Staatskanzler eingeführt. Allein er sah bald, daß es mit dem Verfassungswerke hier nicht ernst gemeint sei. Die Abspannung des Volks nach den gewaltigen Anstrengungen des Kriegs und der Unmuth der Patrioten über die Gestaltung der Dinge in Deutschland kamen der verfassungseindlichen Partei vortreflich zu Hilfe. Die Karlsbader Beschlüsse, welche die Presse, die Universitäten, die Repräsentativverfassungen schwer trafen und eine neue Bundespolizei ins Leben riefen, wurden zum Bundesbeschlusse erhoben. Dann wurde ein Congreß nach Wien ausgeschrieben, wo die Verhelfungen des Art. 13 der Bundesacte vollends unschädlich gemacht werden sollten. Für diesen Congreß wünschte Metternich die Theilnahme H.'s. Von dessen Opposition gegen die Karlsbader Beschlüsse mußte Metternich unterrichtet sein, allein er hoffte ihn zu gewinnen oder, wenn dies nicht gelingen sollte, ihn in der öffentlichen Meinung zu compromittiren. Metternich verrechnete sich jedoch vollständig: H. war weder zu bestechen noch zu täuschen. In offener und männlicher Sprache erklärte er sich gegen die Art, wie man angebliche demagogische Umtriebe behandle. Er verlangte von der Polizei bloß Achtbarkeit und die Verhängung der Strafe durch ordentliche Gerichte nach dem Gesetz. Die Karlsbader Beschlüsse erklärte er für „schädlich, innational, ein denkendes Volk aufregend“. Er verlangte, daß Bernstorff in den Anklagestand versetzt werden solle, weil ein Minister, der versprochen habe, preussische Untertanen fremden Gerichten zu unterwerfen, seine Befugnisse überschritten habe. Hardenberg, auf allen Seiten von H. angegriffen, sah ein, daß er nicht Staatskanzler bleiben könne, wenn dieser Minister bliebe. Am letzten December 1819 erhielten H. und Boyme ihren Abschied.

Wie hat ein Staatsmann seine Muße in ehrenvollerer Weise verwandt als H. Er nahm nun die früh begonnenen linguistischen Studien wieder auf und schuf die Werke, welche die Bewunderung aller Zeiten sein werden. Er freute sich, seiner Dienstgeschäfte entzogen zu sein, aber seinem Vaterlande entzog er sich doch nicht. Er blieb in brieflichem Verkehr mit seinen politischen Freunden, vor allen mit Stein.

Im Frühjahr 1829, am 26. März, trennte der Tod seiner Gattin die glücklichste Ehe. H. fühlte sich gänzlich vereinsamt und suchte die Einsamkeit. Aber nach der Julirevolution wurde er durch die Cabinetsordre vom 15. Sept. 1830 noch einmal zur Theilnahme an den Sitzungen des Staatsraths eingeladen. Es war dies ein Zugeständniß an die liberale Partei. Zugleich verband sich mit dieser politischen Rehabilitation die Verlehung des Schwarzen Adlerordens. Ausgesetzt konnte H. mit seinen Ansichten über die Haltung Preußens freilich nicht durchdringen, vielleicht hat aber damals sein Einfluß die preussische Politik wenigstens vor groben Mißgriffen bewahrt.

H. starb in unverminderter Geisteskraft am 8. April 1835, also im siebenundsechzigsten Lebensjahre. Viele Staatsmänner seiner Zeit haben glänzendere Erfolge erzielt, wol keiner aber hat mit mehr Patriotismus, umfassenderer Kenntniß und tieferm sittlichen Ernst gewirkt als er. H.'s „Gesammelte Werke“ sind (7 Bde., Berlin) in den Jahren 1841—52 erschienen. Über sein Leben schrieben: Schlesier, „Erinnerungen an Wilhelm v. H.“ (2 Bde., Stuttgart 1843—45), und Sayn, „Wilhelm v. H., Lebensbild und Charakteristik“ (Berlin 1856). G.

Gutten (Ulrich v.). Lange Zeit wußte man kaum ein Mehreres über H., als daß er ein besonders deutschgesinnter, hiederer Ritter gewesen, welcher ebenso geschickt und muthig die Feder wie das Schwert geführt, ein abgesetzter Feind der römischen Pfaßheit und getreuer Befechter der Sache Knechtlin's und Luther's. Sein höherer Muth und Geist, sein großartiger nationaler Charakter, seine kühnern politisch-kräftlichen Bestrebungen, seine ganze viel wichtigere Stellung im Lager der Reformationspartei waren vergessen worden, und erst seit der edle Herder ihm ein kleines Denkmal gesetzt, warfen die deutschen Geschichtschreiber wieder ihre Blicke auf diesen „zweiten Arminius“. Es erschienen mehrere Ausgaben seiner Schriften, sein Leben wurde mehrfach bearbeitet, und es hat sich dabei noch besonders herausgestellt, welchen wichtigen Antheil er an den damaligen so großartigen Versuchen einer Reichsreform gehabt. In diesem Sinne gebührt H. denn auch eine Stelle im „Staats-Lexikon“.

Ich gebe nun zunächst eine gedrängte Lebensbeschreibung des berühmten fränkischen Ritters, um sodann eine Würdigung seiner Stellung, seiner Bestrebungen und Verdienste in dem mächtigen, vielverheißenden Kampfe jener Zeit zu versuchen. Die Arbeit ist völlig aus den H.'schen Schriften geschöpft und ich habe mich dabei nur bemühen müssen, durch diese reiche Quelle nicht zu Detailschilderungen verleitet zu werden, welche den zugemessenen Raum weit überschritten hätten.

Der Stammsitz der H.'schen Familie, das Dorf Hütten, liegt im Herzen des Frankensandes, wo der alte Saalgau an das Grabfeld und die Wetterau grenzte, am nördlichen Ende des Speffart, beim Ursprunge der kleinen Elmach, unweit des jetzt kurheßischen Städtchens Schlüchtern. Eine Stunde südlicher, hinter dem Dorfe Ramholz an der jungen Kinzig, erhebt sich der hohe Bergkegel, von welchem die Trümmer der H.'schen Feste Stäfelberg noch stolz auf ihre Umgebung herabschauen. Seit der fränkischen Kaiserzeit blühte die Familie H. in dieser Gegend, Stäfelberg erhielt sie aber erst 1388 als würzburgisches Lehn unter dem Großvater unfers Ritters, welcher gerade im hundertsten Jahre dieser Erwerbung, am 21. April 1488, auf Stäfelberg zur Welt kam. Seine Ältern waren Ulrich v. H., ein kühner, kriegerischer und geschäftserfahrener, aber etwas rauher und heftiger Herr, und Ottilie v. Eberstein, eine um so sanftere und liebevollere Gattin, die ihren Erstgeborenen mit aller Sorgfalt heranzog. Da sie ihrem Gemahl in dessen noch drei Söhne gebar, so wurde der Älteste wegen seines schwächlichen Körperbaues zum geistlichen Stande bestimmt und als elfjähriger Knabe in das benachbarte Kloster Fulda gethan, wo eine altberühmte Schule war.

Hier entwickelte der junge Ulrich bald so ausgezeichnete Geistesgaben, daß der Abt sich freute, einen solchen Mönch für sein Kloster zu erziehen. Der gelehrte, alle Reize gelehrter Bildung eifrigst fördernde Ritter Eitelwolf v. Stein aber entgegnete ihm, daß „ein solches Genie nicht in einer Mönchszelle verkümmern dürfe“, und lag den Ältern aufs ernstlichste an, ihrem Erstgeborenen eine würdigere Kaufbahn zu gewähren. Vergeblich jedoch waren alle Vorstellungen, und der junge H., überzeugt, „in einem andern Stande seiner Natur gemäß dem Herrn und der Welt besser dienen zu können“, verließ endlich, nach einem fünfjährigen Aufenthalt, heimlich das Kloster und begab sich nach Erfurt.

Hier fand er die jungen Dichter Crotus Rubianus (J. Jäger) und Gobanus Hefus (G. Göbbchen) und schloß eine Freundschaft mit ihnen, welche ihn sein ganzes Leben hindurch rathend und ermunternd begleitet hat. Unterstützt durch den Ritter v. Stein und einige seiner Verwandten, setzte Ulrich das Studium der Classiker in Erfurt fleißig fort bis zum Sommer 1505, wo eine ansteckende Krankheit die Stadt heimsuchte und ihn veranlaßte, mit Crotus nach Köln zu ziehen. Der Aufenthalt an dieser Hochschule wurde von entschiedenem Einflusse auf die Lebensrichtung H.'s; denn da fand er zuerst die Freunde des wissenschaftlichen Lichtes und die scholastischen Dunkelwänner in zwei Lagern sich gegenüberstehen: dort einen Rhagius, Casarius und Kuernar, hier einen Gratius, Hoogstraten, Lungen und Pfefferkorn.

Der junge, für die freiere Wissenschaft täglich mehr begeisterte Humanist und Dichter lernte bald genug das Wesen dieser mönchischen Finsterlinge aus ganzer Seele verachten und faßte einen glühenden Haß gegen dieselben, die seinen vorzüglichsten Lehrer als einen „Jugendverführenden Neuerer“ verschrien, verfolgten und endlich aus der Stadt verdrängten. Rhagius begab sich nach Frankfurt an der Oder und H. mit mehreren der talentvollsten Studenten begleitete ihn dahin, wo die neu eröffnete Hochschule von ihrem Stifter, Markgraf Joachim von Brandenburg, und dessen Rathgeber, dem Ritter v. Stein, bestimmt war, ein „neues Athen der schönen und freien Wissenschaft“ zu werden.

Bei der Einweihung dieses Musentempels, am 27. April 1506, erhielt Ulrich, als achtzehnjähriger Jüngling, die Magisterwürde, nachdem er auf die Feier des Tages ein Gedicht „In laudem Marchiae“ übergeben, das erste, welches von ihm gedruckt erschien. Tiefere Kenntniß der alten Literatur, erweiterte Übung des Dichtertalents, einflußreiche Bekanntschaften, namentlich mit den Gebrüdern v. d. Nöthen, waren die dankbaren Früchte seines Aufenthalts zu Frankfurt; aber der angeborene Trieb nach einem Leben der Bewegung und Handlung duldet ihn nicht länger als drei Jahre im ruhigen Schoß der Muse.

H., obwol von der damals herrschenden Franzosenkrankheit angesteckt, machte sich auf eine Wanderung durchs nördliche Deutschland, um wieder andere Länder und Menschen zu sehen. Es sollte ihm auch nicht vorenthalten sein, Erfahrungen zu machen. Ein Schiffsbruch auf der Ostsee beraubte ihn seiner wenigen Baarschaft, er war genöthigt, oft in den ärmlichsten Hütten um ein Stück Brot oder ein Nachtlager zu betteln, oft tagelang zu hungern und unter freiem

Himmel zu übernachten; dabei peinigten ihn ein heftiges Wechselfieber, die Schmerzen seiner andern Krankheit und die Gedanken der Verzweiflung. In diesem abschreckenden Zustande hatte er es nicht gewagt, die vorgehabten Besuche bei dem und jenem Gelehrten zu machen, bis ihm endlich Greifswald eine Zufluchtsstätte bot.

Durch seinen Ruf eines seltenen Dichtertalents empfohlen, wurde G. hier unentgeltlich immatriculirt und mehrfach unterstützt, namentlich von dem Professor Pöz, dem Sohne des Bürgermeisters der Stadt, welcher den vielversprechenden Jüngling in sein Haus aufnahm, um ihn als Famulus zu benutzen. Eine solche Abhängigkeit war aber für die G.'sche Natur in die Dauer nicht erträglich; gekränkt durch unwürdige Behandlung und gewarnt vor dem Mißbrauche seiner Gutmüthigkeit, drängte Ulrich dem falschen Beschützer seine Entlassung ab und begab sich, wieder leichten und frohen Muthes, auf den Weg nach Rostock. Kaum jedoch hatte er Greifswald verlassen, als die beiden Pöz, welchen er noch einiges schuldig geblieben, ihm reitende Diener nachschickten, deren brutaler Eifer den Armen bald erreichte. Durch geballte Fäuste und eine Lanzenspitze eingeschüchtert, gab G. alles hin, was er bei sich trug, bis auf ein Päcklein Gedichte, welches er frampshast in die Hände verpackte. Doch wurde ihm unter Schlägen und Stößen auch dies entrißen und der so Verraubte, halbnaakt, mit Wunden bedeckt, seinem Schicksal überlassen.

Wie niedrig und roh indessen diese Behandlung war, so theilnehmend und hülfsbereit war G.'s Aufnahme in Rostock, wo man die Pöz'sche Schandthat mit allgemeiner Entrüstung vernahm. Professor Harlem besuchte den berühmten Jüngling in seiner Wohnung, wo er auf einer „elenden Matrage“ am Fieber daniederlag, und nahm ihn an seinen Tisch, welchem Beispiele auch noch andere Lehrer folgten. G. jedoch entzog sich diesen Wohlthaten, sobald er hinlänglich hergestellt war, und suchte sein Auskommen durch Unterricht in den Classikern zu erwerben, während in den Nebenstunden die veredelten „Querrelae adversus utrumque Lossium“ aus seiner Feder flossen, eine Arbeit, welche so verwundend traf, daß die Pöz alle habhaften Exemplare davon aufkauften und vernichteten.

Von Rostock begab sich G. nach Frankfurt zurück, von dort nach Braunschweig und zu Ende des Jahres 1510 nach Wittenberg, wo er ein größeres Gedicht „De arte versificatoria“ herausgab, welches ihm in ganz Deutschland neuen Ruhm verschaffte.

Inzwischen hatte Rubianus (damals Lehrer zu Fulda) sich ernstlich bemüht, den alten G. mit seinem erwachsenen Sohne auszuführen und den Letztern zu bewegen, von den humanistischen Studien endlich auf ein Brotsach, auf die Jurisprudenz überzugehen, was der einzige Wunsch seiner Ältern war. Ulrich aber vermochte es nicht über sich, dieser Stimme des Freundes zu folgen, sondern verließ Wittenberg, obwol ohne Zehrpennig, selbst ohne ordentliche Kleidung, und durchwanderte, ganz als fahrender Schüler, Böhmen und Mähren. Glücklicherweise fand der junge Dichter hier gastfreundlichere Leute als im Norden, und als er nach Olmütz kam, überraschte ihn eine überaus freundliche Aufnahme und Behandlung. Von dem dortigen Bischof Turzo mit einem trefflichen Pferde und einer ziemlichen Geldsumme beschenkt, setzte G. seine Wanderung freudig fort, um zunächst die Hauptstadt Oesterreichs zu besuchen, wohin seine Blinde schon seither gerichtet waren.

Die Kunde von dem unwürdigen Benehmen der Venetianer gegen Maximilian I. hatte ihn zu einem Gedichte angeregt, worin der Kaiser dringlichst ermahnt wurde, den begonnenen Krieg gegen das treulose Venedig mit Entschiedenheit fortzusetzen. In Wien angelangt, wurde Ulrich von dem gelehrten Vadian und andern Freunden der schönen Wissenschaften freundlichst bewirthet und, als er ihnen sein (während der Reise flüchtig auf einzelne Blätter hingeworfenes) „Exhortatorium ad imperatorem“ vorlas, so bewundert, daß sie es ins Reine schrieben und (ohne sein Wissen) drucken ließen.

Ob diese Wiener Freunde oder was sonst ihn endlich zu diesem Entschlusse vermochte, G., nachdem sein Herz in einem satirischen Gedichte „Nemo“ über den Vorwurf der Seinigen, „daß er nichts sei“, sich Lust gemacht, ging nun im April 1512 nach Pavia, um die Rechtswissenschaft zu ergreifen. Aber mitten in dem neuen Studium überraschten ihn das Fieber und der Krieg; die Franzosen nahmen Pavia ein, wiesen den Kranken aus seiner Wohnung und sperreten ihn in ein elendes Loch, wo er sich schon völlig in seinen Tod ergab. Am dritten Tage jedoch wurde die Stadt von den Schweizern erobert, welche den deutschen Ritter für einen verreckten französischen Söldling hielten, gefangen nahmen, beraubten und sonst mißhandelten, bis es ihm endlich gelang, seine Freilassung zu bewirken und der hereinbrechenden Pest und Hungersnoth zu entfliehen.

Er begab sich jetzt, im Juli 1512, nach Bologna, um an dieser berühmten Hochschule das Studium der Rechte fortzusetzen. Bald aber stellte sich das Fieber wieder ein, bald auch versetzte ihn der Mangel an Unterstützung in die empfindlichste Noth, und als der Versuch, bei dem Bischöfe von Gurk, einem geborenen Augsburger, welcher sich damals in Bologna befand, anzukommen, diese letzte Hoffnung fehl geschlagen, blieb dem verlassenem Musesohne nur der Ausweg übrig, sich in das kaiserliche Heer anwerben zu lassen. H. wurde gemeiner Soldner und machte im Jahre 1513 die Belagerung von Padua mit, mußte jedoch diese Laufbahn, durch ein Uebel am linken Fuße dazu untauglich gemacht, bald wieder verlassen und seine Heimat suchen.

Wie er aber nach Deutschland zurückkam, gelangten ihm die verlegendsten Gerüchte über sein bisheriges Thun und Treiben zu Ohren; „er habe die Zeit vergeudet und nichts Nächstes gelernt; er sei nichts und wolle nichts werden“ — bittere Urtheile, welchen der Dichter mit stolzem Selbstgeföhle seinen „Nemo reviviscens“ entgegensetzte.

Verlassen von den Seinigen, denen der verlorene Sohn seinen „Schweinstrog“ wohl verdient zu haben schien, fand H. allein noch Hülfe bei seinem alten Beschützer, dem Ritter v. Stein, welcher ihn nach Mainz zog, wo er unter dem neuen Erzbischofe Albrecht von Brandenburg, einem der liberalsten Beförderer des neuen Strebens in Kunst und Wissenschaft, eine glänzende Akademie zu gründen beabsichtigte.

Der Aufenthalt in dem „goldenen Mainz“ wirkte höchst anregend auf H. Er veranstaltete hier eine verbesserte Ausgabe seiner frühern Poesien und dichtete verschiedenes Neue von besonderm Werth, namentlich das „Heroicum de non degeneri statu Germanorum“, worin die Deutschen besonders als Erfinder des Pulvers, des Kupferstichs, der Druckerpresse und der neuern Kriegskunst gerühmt werden; sodann das „Encomion Joannis Reuchlinii“, ein Triumphgesang des Reuchlin'schen Siegs über die Dunkelmänner; endlich auf besonderm Betrieb seines Gönners den „Panegyricus in exceptionem Moguntinam archiepiscopi Alberti“. Dieser reiche und prächtige Gesang erwarb dem Dichter die ganze Gunst des Erzbischofs und dazu ein Geschenk von 200 Dukaten, welches ihn in den Stand setzte, im Frühling 1515 zur Herstellung seiner Gesundheit nach Ems zu reisen, wo er sich die schönste Ruhe zu neuen Arbeiten versprechen mochte.

Kaum aber war er daselbst angekommen, als ihn die erschütternde Nachricht traf von der Ermordung seines Veters Johann v. H. durch den Herzog von Württemberg. Diese That reizte H. zu den leidenschaftlichsten Ausfällen gegen den „mörderischen Tyrannen“ auf, brachte ihn aber auch wieder mit seiner Familie zusammen. Er begab sich im Juli nach Stäfelberg und verfaßte daselbst einen Theil der Schriften gegen den Herzog, welche später von ihm herausgegeben wurden.

Eine Frucht der Ausöhnung mit seinem Vater war es ohne Zweifel, daß Ulrich sich nun zum zweiten mal entschloß, nach Stalien zu gehen, um seine juristischen Studien zu vollenden und das Doctorat zu erwerben, wozu er sowol von Hause aus als von dem Erzbischofe die nöthige Unterstützung erhielt.

Er reiste mit einigen jungen Adelleuten im Herbst 1515 nach Rom, wo ihn sein Vater zu einem einflußreichen Bekannten gewiesen hatte. Seine durch das emser Bad und den Aufenthalt in den heimathlichen Bergen wieder erklaste Gesundheit ließ eine rüstige Fortsetzung seiner Studien hoffen, da aber warf das schlimme Geschick abermals ein Hinderniß dazwischen. Bei einem Ausfluge mit einem seiner Studiengenossen kam H. eines Tages in Viterbo mit fünf Franzosen zusammen, welche sich erlaubten, über den Kaiser Max sehr ärgerliche Reden zu führen, und als ihnen dies ernstlich verwiesen wurde, mit Faust und Degen auf die beiden Deutschen eindrangen. H. aber, während sein Landsmann sich feig davonmachte, zog ebenfalls, stürzte zorniglähend auf sie ein, stieß den einen nieder und jagte die andern davon.

Natürlich konnte seines Bleibens in Rom jetzt nicht mehr sein. Er begab sich zur Fortsetzung seines Studiums zwar nach Bologna, aber auch von dieser Hochschule trieb ihn sein Unstern in kurzer Zeit wieder weg. Bei einer Streitsache zwischen den Deutschen und Italienern, worin H. der Fürsprecher seiner Landsleute war, sprach er in seiner patriotischen Festigkeit so scharf und ehrenrührig, daß ihn diese Kühnheit nöthigte, nach Ferrara und Venedig zu entfliehen.

Mit dem Studium der Rechtswissenschaft war es bei dem unruhigen Dichter nun entschieden zu Ende. H. hatte von Natur aus keinen Sinn dafür und wollte sich auch keinen erzwingen. Er kehrte noch im Sommer 1517 nach Deutschland zurück, wol mit jenem blinden Vertrauen auf das Glück, welches Talent und Kenntnisse gewöhnlich im Hintergrunde tragen.

Ulrich betrog sich auch keineswegs. Als er nach Augsburg kam, stellte ihn Peutingen dem Kaiser vor, welcher den gelehrten, vielgereisten, tapfern Junker feierlich zum Ritter schlug und (am 15. Juli 1517) sein Haupt mit dem Dichterlorber krönte! Dabei überraschte ihn auch noch die Freude, sich in der Vorrede zur Ausgabe des Neuen Testaments von Erasmus, welchen er schon längst neben Reuchlin besonders verehrt hatte, mehreren hochverdienten Namen jener Zeit angereicht und als einen der hoffnungsvollsten jungen Geister gerühmt zu sehen.

Von Augsburg begab sich H., noch unentschlossen, ob er in Wien oder Mainz seine Zuflucht suche, über Bamberg einstweilen in die Heimat nach Stäfelberg, wo er während des Winters die Herausgabe der von Gochläus erhaltenen Schrift des L. Balla: „De falso credita et ementita donatione Constantini M.“, mit einer unerhört kühnen Widmung an Papst Leo X. veranstaltete. Und jetzt entschied sich sein nächstes Schicksal — H. wurde in die Dienste des Erzbischofs von Mainz berufen, wohin er im Frühjahr 1518 abging. So wurde der gerade, freimüthige, ungebundene Jüngling, der noch vor fünf und sechs Jahren ein armer fahrender Schüler und gemeiner Landknecht gewesen, ein Höfling in der Umgebung eines der feingebildetsten Fürsten Deutschlands! Albert vertraute ihm auch sogleich eine Sendung nach Paris an, und der brausende deutsche Ritter bewegte sich so geschickt unter den gewandten Franzosen, daß ihm nicht nur alle Anerkennung zu Theil ward, sondern selbst einige der berühmtesten Gelehrten, wie namentlich Budäus, ihm ihre Achtung und Freundschaft schenkten.

Bald nach seiner Rückkunft begleitete er den Erzbischof zum Reichstage nach Augsburg, wo sich seinem Talent ein neues reiches Feld praktischer Belehrung und Übung eröffnete.

Obwol auch Luther damals in Augsburg zugegen war, so ergab sich zwischen ihm und dem glühenden Verfechter der Reuchlin'schen Sache doch noch keine nähere Berührung. H. trug Allgemeineres und Größeres in der Seele, wovon seine „Exhortatio ad principes Germaniae, ut bellum Turcis invehant“ einen Erstaunen erregenden Beweis gab. Es handelte sich um einen Türkenzug, welchen der päpstliche Legat eifrigst betrieb und auch der Kaiser wünschte, die Reichsfürsten aber zu vereiteln suchten. H. schrieb für den Krieg, ganz vom nationalen Standpunkte und im größten Stille, aber so scharf, daß seine Rede nur verkümmelt gedruckt werden durfte. Er schilderte darin die ganze damalige Lage Deutschlands, seine politischen, kirchlichen und socialen Zustände, seine Verhältnisse nach außen, besonders zu den „Römern“, und erkannte in dem angeregten Kriege das beste Mittel, die Nation aus ihrer Verfallenheit zu neuem Bewußtsein anzukerkeln und zum Kampfe gegen den andern Erbfeind, „die römische Tyrannei“, zu kräftigen.

Nach beendigtem Reichstage kehrte H. mit dem Erzkanzler nach Mainz zurück, wo ihm aber das leere, großthuerische und schwelgerische Hofleben bald so sehr zum Ekel ward, daß er um seinen Abschied nachsuchte. Albrecht bewilligte ihm denselben mit der besondern Vergünstigung, seinen bisherigen Gehalt fortzubehalten. Da dieser Entschluß in die Zeit fällt, wo der Krieg des Schwäbischen Bundes gegen den Herzog von Württemberg begann, so war derselbe wol eine Folge davon; denn H. nahm sogleich Dienste gegen den Mörder seines Veters und machte den ganzen württembergischen Feldzug mit, welchen seine glühenden Schriften über diese Familienangelegenheit auch vorzüglich gefördert hatten.

Eine neue Thätigkeit begann jetzt in unserm von der Blutrache getriebenen Ritter; ein dunkles Gefühl mochte ihm sagen, welche Vorbereitung diese Waffenübung für seine Zukunft sei. Wichtigere indessen als alles Ubrige war die Bekanntschaft, welche H. mit dem Bundeshauptmann v. Sickingen machte. Sie ging schnell in einen engen Freundschaftsbund über, dessen Grundlage die gleiche politische und kirchliche Überzeugung wie die gleichen Bestrebungen für die Sache Deutschlands waren. Beide Männer fanden und begrüßten in Stuttgart den greisen Reuchlin, dem sie neuen Muth einflößten und ihren kräftigsten Beistand versprachen.

Nach Beendigung des schwäbischen Feldzugs begab sich H. im Frühling 1519 wieder nach Mainz zurück, wo jetzt sein Ruhm die glänzendsten Tage genoss. Aus ganz Deutschland, aus Böhmen, Frankreich und Italien kamen von den gelehrtesten Männern, selbst von Fürsten und gekrönten Häuptern Beifall zollende, Unterstützung versichernde, hulbigende und aufmunternde Briefe an ihn. Erasmus allein rieth ihm ab von der eingeschlagenen Bahn.

Wie sehr aber H. denselben auch verehrt, so blieben diese Mahnungen doch ohne Wirkung auf ihn, er hörte nur die Stimme seines Innern und den Ruf der Gleichgesinnten. Und um für die ergriffene Sache möglichst sicher und unabhängig arbeiten zu können, verließ er Mainz gegen Ende des Jahres 1519 und ging nach Stäfelberg. Hier bereitete er die alte (in Fulda gefundene) Schrift des Waltram: „De unitate ecclesiae conservanda et de schismate, quod fuit

inter Henricum IV. et Gregorium VII.“, mit einer Dedicacion an Erzherzog Ferdinand, sodann seine Gespräche „Fortuna“ über sein und Fugger'sches Glück, „Febris prima“ über den Cardinal Cajetan und die Fugger, „Febris secunda“ über die Folgen des Eöhlbats und Concubinats der Pfaffen, „Vadiscus sive Trias romana“ über die Mißbräuche und Laster in Rom, und „Inspicientes“ über die deutschen Sitten und die römische Selbstsücherei in Deutschland zum Drucke und sendete sie nach Mainz, wo sie unter den Augen des Erzbischofs erschienen.

Diese Schriften aber verwundeten zu sehr und machten zu großes Aufsehen, als daß man sie hätte können ungeahndet hingehen lassen. Es erging ein päpstliches Breve an den Erzbischof, fürs künftige solche Schmähschriften zu verhindern oder mit abschreckender Strenge zu bestrafen, welches Albrecht seinem bisherigen Günstlinge bei dessen Besuch in Mainz während des Sommers 1520 selbst mittheilte, wahrscheinlich unter ernstlichen Ermahnungen, den Weg dieser gefährlichen Opposition zu verlassen.

H. jedoch lehrte sich so wenig daran, daß er einen auf dem Heimweg (von seinem Gaste Freunde Eschenfelder in Wopparb) erhaltenen Band Briefe aus der Zeit des Wahlfreites zwischen Urban VI. und Clemens VII. unter der Aufschrift „De schismate extinguendo et vera ecclesiastica libertate adserenda“ herausgab, mit einer „inter equitandum“ aufgesetzten, „liberis in Germania omnibus“ gewidmeten, zur endlichen Abschüttelung des römischen Jochs auffordernden Vorrede, worin er zum ersten mal sein „Jacta alea est“ hintwarf.

Dieser Schritt vollendete den Bruch zwischen H. und dem Erzbischof; der kühne Ritter verließ Mainz mit unverheßter Erbitterung über das veränderte Benehmen Albrecht's, und dieser erließ sofort ein strenges Verbot der H.'schen Schriften. Kaum aber fühlte sich H. der Fesseln, welche ihn bisher an den mainzer Hof gekettet, vollends entledigt, so trat er entschieden für die Sache Luther's auf, welche bereits sein lebhaftestes Interesse erregt hatte. Er schrieb einen begeisterten Brief nach Wittenberg und lud den „Mann Gottes“ nach Landstuhl ein, wo ihm Sickingen eine sichere Zuflucht biete.

Voll Vertrauen auf die Stimmung in Deutschland und auf die damalige Spannung zwischen dem Kaiser und Papste reiste H. im nämlichen Sommer 1520 nach Brüssel, wo ihm die vermeinte Gunst des Erzherzogs am kaiserlichen Hofe Eingang und Gehör verschaffen sollte. Das Glück war ihm dort aber wenig günstig, indessen er nicht einmal zur Audienz kam, dagegen Warnungen genug erhielt, daß ihm römische Fesseln, ja Gift und Dolche bereitet seien.

Entrüstet über diese Nachstellungen verließ er daher Brüssel und hatte auf seiner Rückreise die unerwartete Genugthuung, dem längstverhassten Hoogstraten zu begegnen, welcher hauptsächlich beauftragt war, ihn gefangen zu nehmen und nach Rom zu liefern. Beim ersten Anblick sprang der ergrimmte Ritter vom Pferde und stürzte mit gezücktem Schwerte auf den Armen los, der zitternd zu seinen Füßen sank und den Todesstreich erwartete. H. jedoch gab ihm mit den Worten: „An dir beschmutze ich mein Schwert nicht!“ verächtlich einen flachen Hieb und ließ ihn weiter ziehen.

Als H. nach Mainz und Frankfurt kam, vernahm er von seinen Freunden solche Befürchtungen für seine Freiheit und sein Leben, daß es ihm gerathen schien, endlich eine sichere Zufluchtsstätte aufzusuchen. Er begab sich daher nach der Burg Landstuhl (bei Kaiserlautern), wo der biedere Sickingen schon einen ziemlichen Kreis gesüchteter Reformfreunde (Bucer, Schwäbel, Aquila, Dosampadius u. a.) um sich gesammelt hatte.

Die wachsende Bedrängniß machte die Gemüther entschiedener; Sickingen begab sich mit seinen Schülern nach der Ebernburg (bei Kreuznach), um von dieser unüberwindlichen Feste aus seinen großen Plan ins Leben zu führen. Es wurde daselbst eine Druckerei errichtet, und nun arbeitete H. unermüdet an verschiedenen Schriften, welche bestimmt waren, einer Kirchen- und Staatsveränderung in Deutschland den Weg zu bahnen. Er richtete Sendschreiben an den Kaiser, an den Kurfürsten von Sachsen, an den Reichskanzler zu Mainz, an die deutschen Stände, an Luther; für Sickingen aber und das Volk überfegte er seine Dialoge ins Deutsche unter dem Titel „Gesprächsbüchlein“, verfaßte ebenfalls deutsch eine „Klag und Vermaahnung über die unchristliche Gewalt des Papstes“, eine geschichtliche „Anzeig“, wie sich der Papst von jeher gegen die deutschen Kaiser verhalten, seine Anmerkungen zu der Bulle Leo's X. gegen die lutherische Ketzerei und die vier weiteren Dialoge „Bullicida“ über die päpstlichen Bullen gegen Luther, „Monitor primus“ über die Gefahren der Reformfreunde, „Monitor secundus“ über die Nothwendigkeit endlicher Thatergreifung und „Praedones“ über die Belagererei des deutschen Adels im Vergleich zu der weit schädlichern Deutelschneiderei der Fugger, der Advocaten, Schreiber und Pfaffen.

Diese außerordentliche Thätigkeit H.'s läßt errathen, daß er voll Zuversicht auf den Sieg der guten Sache war und von der ersten Reichsversammlung, welche der neue Kaiser im Januar 1521 nach Worms ausgeschieden, sehr viel erwartete. Der Gang der Verhandlungen enttäuschte ihn aber täglich mehr, und endlich erfolgte das Edict gegen Luther. Es war ein Donner Schlag für H., der indessen nichts weniger als erlahmte, sondern mit der ganzen Kraft und Gewandtheit seiner Feder die „*Invectiva in Cardinales, Episcopos et sacerdotes Lutherum Wormatias oppugnantes*“, ein zweites Sendschreiben „*Ad Carolum imperatorem pro Luthero exhortatoria*“, einige kleine Flugchriften und zwei ermutigende Briefe „*M. Luthero, evangelistae invictissimo, amico sancto*“ schrieb.

Indessen drängten die Tage immermehr. Die Freunde H.'s, wie namentlich der Ritter Hermann v. d. Busch, erwarteten endlich entschiedene Schritte der That, während seine Feinde zu spotten und zu triumphiren begannen. Dies und die üble Aufnahme seiner Sendschreiben an den Kaiser verwirklichte in ihm die Hoffnung, auf dem bisherigen „*friedlichen Wege*“ für die kirchliche und Nationalsache etwas zu erreichen. Er mußte sich mit Säckingen entschließen, endlich loszuschlagen.

In diesem Sinne schrieb H. jetzt zur Aufklärung über sein Vorhaben eine „*Entschuldigung wider etliche unwahrhaftige Ausgaben von ihm mit Erklärung etlicher seiner Schriften*“, sodann die „*Beklagung der Freistädte deutscher Nation*“ zur Befestigung des Bündnisses zwischen den Reichsstädten und der Ritterchaft, eine „*Demüthige Vermaahnung an die Stadt Worms*“, und endlich das Gesprächsbüchlein der „*Neu' Karsthans*“ zur Vertheidigung des gemeinen Volks.

Die Art war somit am Baume. Eine Streitigkeit mit dem Erzbischof von Trier gab Säckingen die Gelegenheit, den Krieg zu beginnen. Er rückte mit ungefähr 10000 Mann vor die Stadt Trier und suchte dieselbe durch sein Geschütz zur Übergabe zu nöthigen, fand aber so unerwartet starken Widerstand, daß er sich zurückziehen und einen Theil seiner Befestigungen der feindlichen Verwüstung preisgeben mußte.

Bei dieser Wendung der Sache war für H. und die übrigen Säckingen'schen Schützlinge keine Sicherheit mehr auf der Ebernburg, sie mußten diese „*Ferberge der Gerechtigkeit*“ verlassen und sich nach Oberdeutschland wenden. Denn es erging die Reichsexecution gegen Säckingen als Landfriedensstörer; er wurde auf Landstuhl eingeschlossen und heftig beschossen. Was hätte ihn retten können? Er fand mitten unter dem Donner der Geschütze durch einen herabstürzenden Balken sein unerwartetes Ende.

Dieser Fall beraubte H. seiner letzten Stütze. Es war in Deutschland jetzt kein Halt mehr für ihn; er begab sich mit Bucer und Orolampadius nach der Schweiz. Wol fand er in Basel noch eine glänzende Aufnahme, aber Erasmus verleugnete und vertrieb ihn. Auf's tiefste verletzt, ging er nach Mühlhausen und schüttete dort seine Entrüstung in der furchtbar bitteren „*Expostulatio cum D. Brasmo Roterodamo*“ aus.

Von Mühlhausen, wo er mit einem Volksaufstande bedroht wurde, floh H. nach Zürich, wohin ihn Zwingli brüderlich eingeladen hatte. Doch auch diese Freistätte wollte ihm Erasmus rauben, indem er den landesflüchtigen Ritter beim zürichischen Rath zu verdächtigen suchte. Zwar gelang dies nicht, aber die niedrigen Intriguen eines Mannes, welchen er stets so hoch gehalten und gegen feindliche Angriffe mehr als einmal muthig vertheidigt hatte, regten ihn zu heftig auf, als daß es seiner ohnehin untergrabenen Gesundheit nicht den letzten Stoß hätte geben müssen. Vergeblich suchte H. im Bade zu Pfeffers seine Wiederherstellung, vergeblich empfahl ihn Zwingli der ärztlichen Pflege des Pfarrers zu Ufнау — von seiner Krankheit, seinen Lebenskämpfen, Kämpfen und Leiden aufgezehrt, erlag er an einem der letzten Tage des August (ober am 1. Sept., die Berichte stimmen nicht überein) 1523, im schönsten Alter von 35 Jahren und vier Monaten. Man fand bei ihm nichts als seine Feder, sein Schwert und das Gespräch „*Arminius*“.

Ulrich v. H. war eine von jenen Naturen, welche, obwohl von äußerlich wenig kräftiger Bildung, doch eine innere Fähigkeit besitzen, wodurch sie sich nach jeder Niederlage immer frischen Schwunges wieder aufarbeiten. Mit dieser Fähigkeit verband er einen höchst eigenwilligen Starrsinn, sodann aber auch eine ebenso gutmüthige Fügbarkeit und einen schwärmerischen Leichtsinn, Eigenschaften, deren Einfluß auf sein Denken und Handeln von durchgehendem Gewichte blieben. Im übrigen bildeten Geradheit, Offenheit, Wahrheitsliebe, physischer und moralischer Muth, Uneigennützigkeit, Treue und Muth die Grundtöne seines Charakters, aus welchen die Feuerprobe der Ereignisse seine Abneigung gegen alles Beschränkte und Unlautere, alle Heuchelei und Scheinheiligkeit, seinen glühenden Haß gegen alles Unrecht und alle

Unterdrückung, sein feuriges Interesse für Bildung und Freiheit und für das gemeinsame Wohl, überhaupt seine edle, seltenste Gesinnung gebildet hat.

H., was er schon als Knabe verrieth, war zum Dichter und Redner geboren. In diesem natürlichen Verufe aber nahm er eine entschieden patriotische, entschiedene nationale Richtung. Schon seine ersten Jugendarbeiten haben den deutschen Kaiser, den Reichsadler, das altberühmte Germanenvolk zum Gegenstande. Schon damals glühte er für die Ehre, für die Größe Deutschlands, und ein mächtiges, geistig wie materiell blühendes, allen übrigen Völkern imponirendes Reich deutscher Nation war sein höchstes Ideal.

Daher auch H.'s frühe Begeisterung für Maximilian I., welcher so viel versprach und zum Wiederhersteller Deutschlands eigentlich bestimmt schien. Es empörte den deutschen Stolz des jungen Dichters, die Franzosen und Venetianer sich auf Kosten des Reichs vergrößern sehen zu müssen, und bald wahnend, bald staunend, schilderte er in trefflichen Epigrammen dem zaudernden Kaiser die Gefahr und Schmach, welche Deutschland drohe, wenn nicht unverweilt und entschieden gehandelt werde. „Man ermanne sich nur“, rief er aus, „es erhebe sich nur ein kühner Anführer — der Sieg wird folgen. Denn so sind wir nicht entartet und so haßet uns der Himmel nicht, daß wir aufhören müßten, das Haupt der Völker zu sein.“

H.'s Wissen und Gelehrsamkeit war im Sinn der Schule weder tief noch sehr ausgebreitet, aber sein heller Geist ergriff alles schnell und bei den Wurzeln. Die classische Literatur nach damaligen Umsaue hatte er vollkommen im Besitze; aber Griechisch und Römer waren nicht bloß seine Wissensquelle und seine Muster in der Dicht- und Redekunst, sondern er bildete bei ihnen auch seine Begriffe von Vaterland, Nation und Freiheit, von nationalem Rechte, nationaler Bildung und Macht zu einer Deutlichkeit aus, wie sie kein gleichzeitiger Deutscher besaß. Dabei lehrte ihn die Geschichte des alten Rom den deutschen Erbfeind kennen, während sein Aufenthalt in der Weltstadt ihm die neuen Römer mit ihrer unerfülllichen Herrsch- und Habgucht als noch gefährlicher vor Augen führte.

Deutschland selbst aber und das deutsche Volk kannte H. wie seine Heimat und seine Brüder. Von seinem Vorbilde, dem herculischen Armin bis auf Max I., seinen Hoffnungsstern, war er vertraut mit allen hervorragenden Namen und Veränderungen der Nation: Karl der Große, vor dem das Morgen- und Abendland sich neigte, die kräftigen Sachsenkaiser, die stolzen Salier, die großen Hohenstaufen im muthvollen Kampfe gegen römische Überwältigung begeisterten ihn und erfüllten seine Brust mit Sehnsucht nach der Wiederherstellung Deutschlands.

Denn dieser alten Größe gegenüber und gegenüber dem Ruhme auch der spätern Deutschen, als Erfindern und Pflegern der aufstrebenden Künste und Wissenschaften, sah er Land und Volk in seinen zerrissenen Verhältnissen und dadurch bei aller unerschöpflichen physischen und moralischen Kraft als eine Beute der Römer!

Die angemessene Macht der Fürsten, ihre verheerenden Bruderkriege, ihre theuere Hoffschwelgerei, ihr ungehorsames Mißtrauen gegen das Reichsoberhaupt, ihre freche Unterdrückung der Adels- und Volksrechte, ihre Befangenheit im Rege der Pfaffen und Schreiber, das alles sah und durchschaute H. in seiner ganzen Größe und Verderblichkeit. Sodann seinen eigenen Stand, den zahlreichen, im Grunde kräftigen, hiebern, überaus tapfern, ehr- und freiheitsliebenden Adel — mit tiefer Betrübniß sah er denselben durch die Fürsten zersplittert, mißbraucht, geschwächt und verdorben, fast allein der Jagd, der Spielerei des Turniers und der Völlerei ergeben, ohne jedoch zu erkennen, welche Stärke Deutschland in ihm besäße, wenn er wieder gehoben und gehörig geleitet würde.

Das über alle maßen gestiegene Unwesen der Pfaffen und Mönche hatte H. von Jugend auf mit ansehen müssen und erkannte es immermehr in seiner tiefen Gefährlichkeit für allen geistigen, nationalen und materiellen Aufschwung der Nation. Und nicht weniger war ihm das Ubel verborgen, welches die vielen Advocaten und Schreiber, diese Blutsauger weltlicher Art, über Deutschland verbreiteten.

Die Städte dagegen, wo noch vielfach ein freieres Regiment mit altdeutschem Recht herrschte, waren ihm ein Trost, wenn er gleich in einem Gewerbs- und Handelsbetrieb, wie ihn die Fugger aufgebracht, eine größere Gefahr für den sittlichen und materiellen Wohlstand der Nation erblickte als in den Fehden und Begelegereien des Adels. Die Lage des gemeinen Volks endlich, dessen harte Mühen und Leiden kannte H. so gut wie die Verhältnisse des eigenen Standes und beurtheilte sie auf eine Weise, die sowol seinem menschlichen Mitgefühl als seinem politischen Verstande zur Ehre gereicht.

So vereinigten sich in H. die Kenntnisse einer seltenen humanistischen Gelehrtenbildung mit

einem noch seltenem Reichthume reeller Kenntnisse durch eigene, auf vielfachen Wanderungen wie im steten Gesellschaftsleben erworbene Erfahrungen und Anschauungen. Dies machte ihn zu dem rüstigen, allezeit bereiten Schriftsteller, der auf dem Pferde, im Kreise der Freunde, unter dem Geräusche der Waffen, im Gebränge des Tages und der Interessen das Meiste seiner Arbeiten entwarf und niederschrieb, und dies verlieh denselben auch die Fülle und Wahrheit, welche man so sehr an ihnen bewundern muß.

Und diese reiche, vielseitige Natur ging nicht auseinander in verschiedene Bestrebungen und Lebensrichtungen, wie es bei ähnlichen Genies so oftmals der Fall ist, sondern richtete alle ihre Talente und Kräfte auf das eine große und würdige Ziel. S. wollte nur Eins und blieb unter allen Stürmen unerschütterlich derselbe.

Mit so vorzüglichen Eigenschaften von Natur, durch Erziehung und Lebenserfahrung angereicht, wurde der gelehrte Ritter in eine kreisende große Zeit gestellt, welche ihn nothwendig zu einem der Vorkämpfer für die Interessen des Lichts, der Freiheit und des Fortschritts machen und auf deren Entwicklung er wiederum einen bedeutenden Einfluß ausüben mußte.

Seit den großen Hohenstaufen hatten die römische Kirche und die deutschen Reichsfürsten das Ansehen und die Macht des Reichsoberhauptes immermehr geschwächt und herabgedrückt, und es erschien die Zeit, wo der kaiserliche Enkel Rudolf's von Habsburg mit einem Ohrengezwang, verlassen und bemitleidet wie ein Bettler, durch das Reich zog. Der freie Bauernstand war längst unterjocht, der alte Dynastienadel erloschen oder ver schuldet und so der meiste Landbesitz in die Hand der Fürsten und der Kirche gekommen. Die Annahmungen dieser beiden Mächte hatten das doppelte Römische Recht aufs wirksamste unterstützt; das einheimische deutsche war mehr und mehr verdrängt worden und römische Juristen beherrschten schon alle Rechtsfälle. Die große Masse des Volks war auf diese Weise unmündig geworden und diente in ihrer gläubigen Unwissenheit ihren geistlichen und weltlichen Herren zum blinden Werkzeuge maßloser Willkür.

Daneben aber war das Bürgerthum entstanden, es hatten sich Städtebündnisse, Mitterinnungen, Landstände gebildet und durch die Universitäten eine Menge gelehrter Männer erhoben. Diese verhinderten die völlige Unterjochung der Nation unter Kirche und Fürsten, sie liehen derselben ihre Stimme, und es erscholl der Klageschrei über das unerträgliche Joch, es erging der Ruf nach Säuberung der Kirche, nach Verminderung der Pfaffenheit, nach Entfernung des fremden Rechts, nach Beschränkung der Papst- und Fürstengewalt, nach Wiederherstellung der Kaisermacht seit dem Concilium von Konstanz immer lauter, immer dringender durch die Nation.

Da endlich, als das kaiserliche Ansehen nicht tiefer mehr sinken konnte, als die Fürstenkriege und Adelsfehden das Reich am wildesten verheerten, als der geistliche Übermuth am frechsten auftrat, als das Volk unter der dreifachen Last von Leibeigenschaft, Processen und Schulden schmachtete, da endlich that man Schritte zur Hebung der zahllosen Übelstände. Es erschienen Vorschläge und Entwürfe für die Reichswiederherstellung; man wurde einig über die äußerste Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform in Kirche und Staat. Gegen die Übergriffe Roms sollte Deutschland durch Concordate sicher gestellt, gegen das Übergewicht der Fürsten durch eine erneute Reichsordnung und ein neues Reichsregiment, gegen die Vertilgung der Volksrechte durch Herkellung des alten Rechts- und Gerichtswesens geschützt werden. Aber an Friedrich III., dem Spielballe römischer Intrigue, scheiterte sowohl das Concil zu Basel als die großartige Reichsreform Erzbischof Berthold's von Mainz! Der alte Kaiser, nach einer halbhundertjährigen Regierung, starb 1493, mit Fluch und Schmach bedeckt; um so erwartungsvoller blickte man seinem beliebten Sohne und Nachfolger entgegen. Und Max I., in seinem ritterlichen, durch Kunst und Wissenschaft genährten Geiste voll großer und schöner Pläne, zeigte sich wirklich den Forderungen der Zeit geneigt. Es trat der Erzbischof von Mainz mit seiner Verfassungsreform wieder hervor, es wurde dies und jenes glücklich zu Stande gebracht, das Kammergericht, der Landfriede, die Reichspolizei, die Kreiseintheilung. Maximilian's Popularität wuchs ungenügend, in den Augen S.'s und seiner Freunde besonders noch durch das Fürwort, welches er dem verfolgten Reuchlin angedeihen ließ, wie durch sein Auftreten gegen den Herzog von Württemberg und seine Züge gegen Frankreich.

Dennoch aber täuschte man sich in Maximilian; sein Sinn und Streben war zu einseitig auf den Ruhm des habsburgischen Namens, auf die Erweiterung seiner Hausmacht gerichtet und im übrigen seine Regierungsweise zu sehr von seinen Rechtsgelehrten und Schreibern abhängig, als daß er in Wahrheit der Wiederhersteller Deutschlands hätte werden können. Die Reichsverbesserung gerieth ins Stocken, die alten Übel und Mißbräuche nahmen aufs neue über-

hand; der Papst hätte den Kaiser abermals betrogen, und die römische Pfaffenpartei erhob ihr Haupt so frech und offen wie je zuvor.

Dies war im allgemeinen die Lage Deutschlands, als S. in die Jahre trat, wo seine Bestrebungen anfangen, einen bestimmtern und ernstern Charakter anzunehmen. Die Erfahrungen und Einsichten, welche er in Rom und hernach auf dem Reichstage zu Augsburg erworben, konnten ihn nicht unerschütterlich lassen, wohin er sich schlagen und welche Bahn er verfolgen sollte. Wie ihm früher die Reuchlin'sche Sache gegen die Kölner Dominicaner und Kegerrichter zur seinigen geworden, mit demselben Eifer ergriff er nun auch die Partei Luther's, welcher im nächsten Lichte gleichsam als Nachfolger Reuchlin's galt.

Der freimüthige Ritter erkannte bald die hervorragende Wichtigkeit dieses kühnen Mannes und gestand ihm mit rührender Aufrichtigkeit: „Dein Werk, die Reinigung der Christlichen Religion von menschlichen Zusätzen, ist aus Gott und ewig; das meinige, die Befreiung Deutschlands von römischer Habsucht und Tyrannei, ist menschlich und vorübergehend.“

So schätzte S. die theologische Opposition in ihrem ganzen Werth, es kümmerten ihn aber die dogmatischen Streitigkeiten an sich weniger; ihm erschien der römische Hof mit seinem zahllosen Anhang zunächst als Feind und Unterdrücker der deutschen Freiheit und Bildung, des deutschen Rechts und Nationalwohlstandes.

Um nun diesen Feind zu bekämpfen, dem Kaiser, den Großen und der Nation über dessen Wesen und Gefährlichkeit die Augen zu öffnen, verließ er den mainzischen Hofdienst und verfasste in der freien Einsamkeit seiner Heimat jene Sendschreiben und Gespräche, welche vor dem Reichstage von Worms erschienen, für den sie größtentheils berechnet waren. Er bot darin alles auf, was ihm Studium und Selbstansicht zur Hand gaben, und in der That kann keine Feder durch die Waffen des Ernstes und der Wahrheit, des Hohnes und Witzes seine Feinde tödlicher vernunben und eine große Sache bereiteter verfechten, als S. in diesen Schriften gethan.

Die beiden Freunde zu Ebernburg, durch gleiche Gesinnung, gleichen Adel des Charakters und das gleiche Ziel ihrer Wünsche und Bestrebungen aufs innigste miteinander verbunden, hielten sich von einer „höhern Macht“ auserlesen, als Vorkämpfer in der heiligen Angelegenheit der Wiederherstellung des Vaterlandes aufzutreten.

„Täglich“, läßt S. seinen Freund damals sagen, „täglich geht die Freiheit Deutschlands mir näher zu Herzen, und wie glühende Kohlen fällt es mir auf die Seele, wenn ich die Feinde und Unterdrücker dieser Freiheit sehe, wie sie nicht aufhören, und alles zu verkümmern und zu verderben. Darf man es dulden, daß unsere öffentlichen Zustände so schmachlich daniebertlegen, daß die kaiserliche Würde verspottet, die Lehre des Weltheilands verfälscht und mißbraucht werde? In einem solchen Meere von Schande und Drangsal darf man nicht länger ruhig zusehen: diese betrügerischen Pfaffen müssen aus Deutschland verbannt werden, und es wird nicht so unmöglich sein, wie mächtig und selbstvertrauend sie auch sind. Hat ja der Böhme Ziska das Gleiche gewagt und sich den bleibenden Ruhm erworben, sein Volk von der geistlichen Tyrannei befreit, sein Vaterland den päpstlichen Dieben und Räubern für immer verschlossen und dadurch den Tod des edeln Märtyrers Fuß aufs glänzendste gerächt zu haben! Er vollbrachte glücklich dieses Werk und starb in Frieden, von seinen Landsleuten bis zur Stunde verehrt und gesegnet. Wenn ich nun gegenwärtig auch den Schritt Ziska's mit dem Schwerte in der Faust noch nicht thun will, so ist dennoch nöthig, alles aufzubieten, den Bruch mit der Pfaffenmacht zu beschleunigen. Welch größeres Verdienst um das Reich kann ein Deutscher sich erwerben, als es von dem wuchernden Unkraute zu reinigen, welches unsere besten Kräfte aufzehrt? Meine heiligste Pflicht muß es daher sein, den Kaiser hierüber aufzuklären, und sollte es mir auch seinen Unwillen zuziehen. In gewissen Fällen nicht zu gehorchen, ist oft der nützlichste Gehorsam. Schaute Karl so klar in die Sache wie ich, so würde er zu gebieten wissen, was die Zeit erfordert, und sich nicht durch einen Schwarm nichtswürdiger Menschen verleiten und mißbrauchen lassen. Ich brenne vor Begier, das schändliche Gewebe von Mänken, womit diese Diebe den Boden Luther's untergraben und den Kaiser verblenden, endlich zu zerhauen, und hoffe, daß der Tag bald herannahet, wo in ganz Deutschland das Strafgericht über sie ergehen, wo Karl sie davonjagen und sich mit den tapfersten und hochherzigsten Männern umgeben wird, auf daß er durch ihren Rath und Beistand den Aberglauben und die Pfaffenmacht ausrotte, die wahre Religion zurückführe und die Freiheit Deutschlands wiederherstelle. Sollte er sich aber dann noch hierzu nicht bewegen lassen, und die letzte Hoffnung, daß dem Vaterlande unter seinen Auspicien geholfen werde, mich täuschen, so bin ich entschlossen, auf meine eigene Gefahr hin den Schritt zu wagen.“

Sich selbst aber läßt S. sagen: „Wenn Deutschland frei und glücklich werden will, so muß

es vor allem die Fesseln der römischen Tyrannei zerreißen und sich die erdrückende Last des faulen Pfaffen- und Mönchtums vom Halse schaffen. Dies freilich ist ein schweres Unternehmen, weil die Fürsten größtentheils dagegen sind, aus Furcht, die Versorgung ihrer nachgeborenen Familienglieder bei den Hofkassisten zu verlieren. Wir müssen uns daher an die Städte wenden. Wir müssen sie mit dem Adel versöhnen und in ein Bündniß mit der Ritterschaft ziehen. Denn sie lieben die Freiheit und hassen jedes entehrende Joch mehr als irgendein anderer Stand; sie sind reich und mächtig, und wenn es zum Kriege kommen soll, so werden sie uns kräftig und nachhaltig unterstützen können. Neben den Pfaffen und Mönchen aber lastet das Unwesen der feilen, räuberischen Juristen und Schreiber am schwersten auf Deutschland, die mit dem geschwägigen Blendwerke ihrer hohlen Rechtsweltlichkeit die Fürsten irre führen und für Adel und Volk eine tödliche Pest sind, indem sie für das Sündengeld, welches sie kosten, alles wahre Recht und Gesetz in sein Gegenteil verdrehen. Wenn daher das Vaterland seine alte Ehre und Wohlfahrt wiedererlangen soll, so müssen auch diese Unthiere vertilgt werden. Darum laßt uns dem Beispiel unserer Vorältern folgen, welche nach Wiederer kämpfung ihrer Freiheit zuerst über die römischen Advocaten stürzten, ihnen die Zunge ausrissen und höhrend zuriefen: Fische nun, Schlange."

H. war durch Maximilian's späteres Benehmen in seinen Hoffnungen nicht erschüttert worden; er erwartete jetzt von Karl V., was sein Vorgänger nicht geleistet hatte. Das Vertrauen, welches Franz v. Sickingen bei dem Kaiser genoß, und die Gunst, welche ihm selbst vom Erzherzog Ferdinand beigeigt worden war, schienen ihm ein sicherer Weg, am kaiserlichen Hofe für seine Sache zu wichtigem Einflüsse zu gelangen. Daher seine Reise nach Brüssel, daher sein Schreiben an Karl; und selbst nachdem ihm die ersuchte Audienz nicht gestattet worden, nachdem sein kühnes Wort das kaiserliche Mißfallen erregt und der wormser Reichstag gezeigt hatte, welchen Sinnes der Kaiser in der lutherischen Sache sei, selbst da gab H. die Hoffnung noch nicht auf. Er richtete jenes zweite Schreiben an ihn, ein Erguß voll feuriger Beredsamkeit für die deutsche Freiheit und das Unternehmen Luther's gegen die päpstliche Tyrannei; aber es verdarb noch mehr als das erste. Was mochte auch der hochfahrende, gemüthlose, in deutschen Dingen fremde, spanisch gebildete junge Kaiser bei diesen Mahnbrieffen eines deutschen Ritters empfinden! H. konnte ihm nichts als ein schwärmerischer Marquis Posa sein.

Doch alles dies vermochte das unverwüßliche Vertrauen H.'s und seines Freundes noch immer nicht zu schwächen. Beide hofften sicher darauf, daß dem Kaiser über kurz oder lang die Schuppen vom Auge fallen würden, und suchten sich ihm möglichst näher zu verbinden. Als Karl V. bald nach dem wormser Reichstage seinen Feldzug gegen Frankreich unternahm, traten sie in seine Dienste, und Sickingen erhielt neben dem Grafen von Nassau den Oberbefehl des kaiserlichen Heeres.

Dieser Feldzug aber, welcher nicht günstig ausfiel, weil man die Sickingen'schen Vorschläge im Kriegsrathe verwarf und dadurch den Franzosen Zeit gewährte, ihr Intriguenspiel zu treiben, womit sie mehr erreichten als mit dem Schwerte, dieser Feldzug machte endlich den Wendepunkt in der Gesinnung H.'s und Sickingen's gegen den Kaiser. Ihre Hoffnung auf denselben war gebrochen, sie zogen sich zurück und handelten auf ihre eigene Faust.

Sickingen beschäftigte sich im Stillen mit der Einrichtung seines Kriegswesens, öffentlich aber betrieb er die Angelegenheiten der Reichsritterschaft. Die Beschwerden derselben gegen die Fürsten füllten schon ganze Actenstöße — er brachte sie beim Kaiser sowol als beim Schwäbischen Bunde aufs neue lebhaft zur Sprache und gründete für dies Interesse einen engeren Verein zwischen den fränkischen, rheinischen und schwäbischen Rittercantonen. Am 13. Aug. 1522 war zu Landau die erste allgemeine Versammlung, wo Sickingen zum Bundeshauptmann erwählt wurde, welcher hierauf eine Ansprache hielt, sich vor der aufgeschlagenen Bibel von sämmtlichen Anwesenden die Rechte reichen und schwören ließ: „zur Wiederherstellung und Aufrechthaltung der alten Rechte und Freiheiten gegen die habgüchtigen Fürsten und gegen das wachsende Unwesen der Pfaffen alles aufzubieten und für Einen Mann zu stehen."

H. inzwischen arbeitete auf der Ebernburg neue Schriften aus, sämmtlich in deutscher Sprache; denn er redete jetzt unmittelbar zur Masse des Volks. Seine Briefe und Aufforderungen ergingen an alle Stände und Klassen der Nation. Die Reichsstädte namentlich aber forderte er auf, sich mit der Ritterschaft zu verbinden zu gemeinschaftlicher Opposition gegen die Unterdrückungen und Anmaßungen der Fürsten.

„Habt Acht, ihr frommen Städte“, rief er ihnen zu, „habt Acht auf das Treiben der fürstlichen Tyrannen. Den kleinen Adel haben sie gefressen, auch schon viele Städte, nun geht's

an die übrigen. Die Fürsten allein wollen herrschen und die gemeine Freiheit dahinnehmen. Als noch ein Kaiser im Reiche war, da konnte jedermann Klage erheben und sein Recht suchen; der ärmste Rittermann wie die geringste Stadt konnte den Fürsten, der sie beschwerte, zu Recht und Antwort bringen. Wo aber soll man jezo klagen? Ganz Deutschland ist verrathen, denn die Fürsten haben das Reich verkauft. Der eine gab, der andere nahm; der eine bot viele Tausend um die deutsche Krone, der andere noch mehr. Lang wurde um die Braut getanzet, bis einer sie erwarb, und niemand weiß, wie hoch ihn die Hochzeit zu stehen kam! Sagt mir nun, ist das eine fürstliche Art? Darf man so das Reich verschachern, Eid und Pflicht verachten? Aber die Sache der Fürsten geht nach ihrem Wunsch, sie haben ihr Schicksel im Trocknen. Sie können thun, was sie wollen: neue Steuern erheben, neue Zölle errichten, niemand erlangt etwas dagegen — am Kurtag ward's ihnen ja zugesagt! Ich werde noch des Landes verwiesen werden, aber gleichwohl — ich kann nicht verschweigen, was die nackte Wahrheit ist, so wenig als schwarz in weiß verwandeln. Darum sei's nochmals gesagt, die Fürsten allein haben die Gewalt und Freiheit und brauchen sie nach Gelüsten, und sucht man Recht bei ihnen, so überlassen sie's den Ränken ihrer Juristen und Rätthe, welche nur nach Geld dürsten und jeden verlieren lassen, der keins hat. So steht unser gutes Recht in der Gewalt und Willkür von Dieben und Räubern. Es ist zum Erbarmen, wie man sich mit diesen Buben beladen hat, die alle Obrigkeiten verführen und alle Geseze verdrehen — um des schönbesten Gewinns willen. Und weiter, was soll man zu dem fürstlichen Hofleben sagen? Dieser Aufwand stürzt alle Länder in Armuth, und gerade der gemeine, arme Mann muß es am meisten büßen. Der Sinn unserer Fürsten ist nur auf Genuß und Prasseret gerichtet; selbst am Reichstage, wo die wichtigsten Angelegenheiten der Nation verhandelt werden sollen, haben sie keinen Ernst, sondern schwelgen, schlemmen und verzehren den Schweiß der Armen — Bete, Steuer, Ungeld, alles muß draufgehen! Sodann ihr Geleite, was ist es anderes als eine neue Schinderei? Sie haben Mauth und Zölle daneben, und wer geleitet sein will, hat noch besonders einzubrocken. Diese Fürsten sind Wölfe, welche niemals satt werden. Im Reichsrathe hängen sie die Köpfe zusammen, damit alles nach ihrem Willen gehe. Den Kaiser haben sie abgeschäufelt — er zieht übers Meer. Wenn er ihnen nur nicht wiederkehrt, damit sie statt seiner schalten und walten können. Es ist unerträglich; was uns kein Lürk oder Heide aufbürden würde, das halsen sie uns ohne Gewissen und Erbarmung auf. Darum, ihr frommen Städte, haltet euch bereit; nehmt den Bund des Abels an, damit man die Fürsten bekämpfe, ihre Macht zertrenne, der Nation wieder aufhelfe und den Spott des Auslandes abschüttle, welchen sie uns aufgeladen.“

Dem gemeinen Manne aber erzählte H., wie die Pfaffen- und Mönchsherrschaft sich allmählich eingeschlichen, wie sie das reine Evangelium verbunkelt und geschändet, wie sie die Aufröcker ihres Trugs und Gewalts, einen Wicel, Huf, Hieronymus, Wessel und Person unterdrückt und auf den Scheiterhaufen gebracht, bis der Hölle gekommen, welchem es gelungen, die Nachtvögel aus seinem Lande zu jagen und ihre Nester zu zerstören. Er schilderte ihm das üppige Anwesen der Geistlichkeit in Deutschland bis aufs kleinste, und wie das deutsche Geld für nutzlosen Tand nach Rom geschleppt werde, wie nur seit eines Menschen Gedanken das Stift zu Mainz sieben Bischofsmäntel habe kaufen müssen, wodurch es in tiefe Schulden gerathen, der meiste Schaden aber auf das arme Gemeine gekommen, welchem eine Schätzung nach der andern dazu abgepreßt worden.

Wir sehen, hier wie überall regten die H.'schen Schriften neben der geistigen und sittlichen zunächst die Geldfrage an, und indem sie deutlich machten, welche ungeheure Summen durch die Geistlichkeit und die Fürsten unrechtmäßig erpreßt wurden, setzten sie wol den stärksten Hebel für die Reform in Bewegung.

So rief nun H. alles, was eines freien und deutschen Gedankens fähig war, zum Widerstande und Kampf gegen die welsche Geistes-tyrannie, gegen die Feinde und Unterdrücker Deutschlands auf und ließ es deutlich merken, daß im Nothfall das Schwert entscheiden müsse.

Hier aber schied sich sein Weg von der Bahn Luther's. Dieser wollte eine geistige Erlösung, eine christliche Freiheit, die auch in Ketten erlangt werden könne ohne Gewalt und Aufruhr. „Die Welt“, sagte er, „ist durch das Wort überwunden, und wie der Antichrist sein Reich ohne Waffen begonnen, so wird es auch ohne Waffen zerstört werden.“ H. und Sickingen aber hatten mehr die Hebung der alten Nationalbeschwerden und die Verwirklichung der längstbetriebenen Reichsreform im Auge, und da dieselbe auf dem verfassungsmäßigen Wege durch friedliche Agitation stets gescheitert war, so mußten sie sich entschließen, sie durch Gewaltergreifung zu bewirken.

Auf dieses deutete alles hin, was H. nach jenem stachelnden Briefe des Ritters v. d. Busch und nach Coban Hesse's bereiteter Aufforderung noch geschrieben. Diese Freunde hatten ihn von der herrschenden Stimmung benachrichtigt und von den Erwartungen der Reformfreunde, welche so lange getäuscht wurden. „Man fängt an, über dich zu spotten“, hatten sie ihm gesagt; „du bellest nur, heißt es, und beißest nicht; du schriebest an den Kaiser, an die Fürsten, an die Erzbischöfe und an alle Welt, aber der Gelärm schade und nütze nichts. Dein Name, deine Schriften, dein Bild werden verlästert, bespien, zerrissen und in den Roth getreten. Deine Freunde aber sind voll Ärger und Schmerz, daß du bisher so ruhig gesehest. Daher erhebe dich endlich, mache den Anführer im gerechten Kampfe für unsere Freiheit, der Sieg wird dir nicht entgehen. Geschrieben hast du genug, greife nun nach dem Schwert; aus allen Gauen Deutschlands werden dir tapfere Jünglinge und Männer zuströmen. Du und Sickingen, ihr beide seid außersehn, die römische Tyrannei zu stürzen. Zaubert darum nicht länger, beginnet das große Werk.“

Die Worte schnitten tief in die Seele H.'s. „Die Würfel sind gefallen“, antwortete er, „ich will's vollbringen oder zu Grunde gehen.“

Das Unternehmen, welches die Freunde auf der Ebernburg so kühn entworfen und so umsichtig berathen hatten, war also reif zur That. Es stand ein beträchtliches Heer bereit mit Fußvolk, Reiterei und Artillerie; es waren Bündnisse geschlossen und Verbindungen eingeleitet mit dem Adel, mit den Reichsstädten und wol auch bis ins gemeine Volk da und dort eine Angel gelegt. Dabei rechnete man auf den thätlichen Beistand vieler einflußreicher Männer in allen Gegenden des Reichs.

Was aber war der Kern des ganzen Plans? Sichtbar hatten H. und Sickingen es zunächst auf den Sturz der römischen Pfaffen Tyrannie abgesehen, als dem Haupthindernisse jeder bessern Entwicklung und Gestaltung Deutschlands. Sodann aber galt ihr Schlag auch der angemessenen Gewalt der Fürsten und mit ihr dem fremden Recht, welches die fürstlichen Räte und Schreiber zur Verdrängung des alteinheimischen Gerichtswesens und zur Unterdrückung der gemeinen Adels- und Volksrechte mit steigender Frechheit mißbrauchten.

H. und Sickingen wollten wieder ein starkes, angesehenes Kaiserreich, wie unter den Diktoren und Hohenstaufen, ein deutsches Oberhaupt, welches die Zügel des Reichs kräftig und sicher zu führen vermöge, den Papst in Schranken halte und die Großen im Gehorsam, im Innern wirkend und haltend als oberster Richter und Pfleger, gegen außen als Imperator und Mehrer des Reichs. Sie wollten Fürsten als Schirmer ihres Volks und als Herzoge ihres Adels. Sie wollten einen eheliebenden, patriotischen, freien, in Waffen und Wissen geübten Adel, sodann freie Reichsstädte in alter ungeschmälerter Verfassung, eine von Rom unabhängige Geistlichkeit nach dem reinen Evangelium zur Belehrung und Auserbauung des Volkes, endlich ein freies, offenes Gerichtswesen mit althergebrachtem deutschem Recht, also eine durchgreifende, dem Zeitfortschritt entsprechende kirchlich-politische Wiederherstellung Deutschlands, zu Gunsten des alten Kaiserthums, eines festern Nationalverbandes, einer deutschen Kirche im Geiste Luthers und der gemeinsamen Freiheit.“

Dieses großartige Unternehmen war seit einem Jahrhunderte durch vielfache Vorgänge und Bestrebungen angebahnt, und die damalige Lage und Zustände Deutschlands waren ihm vollkommen günstig. Die Opposition der forschenden Theologen und der Humanisten gegen das alte Wesen hatte durch die Presse schon einen unberechenbaren Umfang erlangt, selbst mehrere Große waren für sie gewonnen. Der Adel aber, besonders der ritterschaftliche, seit langem her in geheimem und offenem Kampfe gegen die Fürstenmacht, zeigte sich meistens auch der Kirchenverbesserung geneigt, gleich den Städten, wo man die Reformation fast allgemein mit Freuden begrüßte. Und endlich, wie es in der Tiefe des Volks gährte, verriethen die immer und immer aufstauenden Bundschuh. Das mußte H. wohl; hatte er ja auf dem augsburger Reichstage schon die fürchtbar drohende Gefahr dieser Gärung geschildert und dringend gerathen, ihr durch staatsweise Mittel einen Abzug zu verschaffen.

Die Berechnungen H.'s und Sickingen's fußten also auf sichern Ansätzen und schützten sie vor dem Vorwurfe eines tolen Wagnisses. Wäre ihr Werk gelungen, so hätte sich in Deutschland, wie Möser meint, eine starke Monarchie mit einem großen Ober- und Unterhause bilden müssen; das Joch der Leibeigenschaft wäre gebrochen worden, die kirchliche Trennung unterblieben, und wir besäßen eine kolossale Nationalmacht, welche den Handel von Europa beherrschte und über Krieg und Frieden dieses Welttheils gebötte.

Es gelang nicht (vielleicht zum Glücke für die übrige europäische Freiheit), und daran trug

die verschiedene Richtung zwischen Luther und den Freunden von der Ebernburg die erste Schuld. Wäre der wittenbergische Reformator auf die wiederholte Einladung dorthin gegangen, hätte er sich mit H. und Sickingen verständigt (und warum sollten diese imponirenden Männer, welche so innig an seiner Sache hingen, ihn, in der ganz andern Lage und Stimmung als unter dem Schutze Kurfürst Friedrich's, nicht haben gewinnen können?), wie ganz anders müßte dann der Verlauf dieser großen Reformbestrebungen gewesen sein!

Luther aber stützte sich gerade auf die Fürsten, vermied daher alles Politische sorgfältig und setzte bei dieser einseitigen Entschiedenheit seine rein theologisch-kirchliche Sache durch. H. und Sickingen dagegen, auf dem weit gefährlicheren Wege eines doppelten, kirchlichen und politischen Kampfes, welcher nicht bloß der päpstlichen Macht in Deutschland, sondern auch den einheimischen Kirchen- und Laienfürsten den Umsturz brohete, gingen zu Grunde, und mit ihnen erloschen die Bestrebungen nach einer nationalen, kirchlich-politischen Reichsreform für immer.

Indeß gingen H.'s Leben und Schriften nicht ohne wirkliche und bleibende Verdienste vorüber. Erstlich nimmt er in der deutschen Rationalliteratur eine der obersten Stellen ein; denn er wirkte außerordentlich anregend für die freiere und höhere Bildung seiner Zeitgenossen und erreichte selbst den Lorber der Glorification. Er ist ohne alle Übertreibung der Demosthenes seiner Zeit. Seine Werke sind nicht bloß geschrieben, und nicht bloß mit Tinte, sondern „mit dem Blute seines Herzens und dem Saft seiner Nerven; sie sind lebendige Stimmen, wirkliche Handlung, unüberwindlich stark im Ausdruck, kühn, heldenmüthig, voll Eifer, voll Hohn und Troß; ihre Sprache ist die eines von seiner Sache völlig durchdrungenen, hochbegeisterten Mannes, ernst, reich, prachtvoll, ergreifend und erschütternd. Nichts, was H. schrieb, läßt sich ohne Bewunderung lesen, nichts, was auch in spätern Tagen Wahres und Kühnes gesagt worden, hat die Blut seines hinreichenden Feuers“.

Sobann hatte H. auf den sieggetrübten Helmen der Reformation darin einen wesentlichen und unberechenbaren Einfluß, daß Luther, was er selbst bekannte, erst aus den H.'schen Schriften das Verhältniß Deutschlands zu Rom wie die ganze Verborgenheit des römischen Hofes und die ganze Gefahr der römischen Pfaffenherrschaft recht klar erfaßte.

Denn H. hatte sich nicht begnügt, gegen das Papstthum und seinen Anhang bloß raisonnierend aufzutreten, er ging historisch zu Werke, er wies aus der Geschichte den Ursprung und Fortgang des Übels nach und schilderte dessen Größe und Schmach durch die reichen Beobachtungen und Erfahrungen, welche er auf seinen vielen Wanderungen und durch seinen richtigen Scharfblick an Ort und Stelle gesammelt, mit überzeugender und hinreichender Wahrheit.

Nur erst als Luther sich durch die H.'schen Darstellungen gestärkt und ermutigt hatte, wagte er selbst jene kühne Sprache, welche in der „Babylonischen Gefangenschaft“ und in dem „Rufe an den Kaiser und die Fürsten Deutschlands“ so erschütternd wirkte, und den entscheidenden Schritt vom 10. Dec. 1520.

H. hat etwas Großes gewollt, er hat mit der ganzen Kraft seines herrlichen Geistes dafür gearbeitet und dieser Arbeit das Glück seines Lebens geopfert. Er verschmähte es nicht bloß, in die reichbesoldeten Dienste des Königs von Frankreich und des Cardinals von Salzburg zu treten, er wies auch die Jahresgehälter von Erzbischof Albrecht und Kaiser Karl V. zurück, als es sich mit seinen freieren Bestrebungen nicht mehr vertrug, sie fortzubeziehen.

„Ich kann sterben“, hatte er einst gesagt, „aber es nicht ertragen, unehrlich unterworfen und dienstbar zu sein. Ich kann es aber auch nicht ertragen, daß die Nation, die da ist eine Königin aller Nationen, welcher unter allen Nationen der Welt die Freiheit am meisten gebührt, unehrlich unterworfen und dienstbar sei. Der Herr hat mein Gemüth also geschaffen, daß mir gemeiner Schmerz weher thut und tiefer zu Herzen bringt als andern, damit ich ein Rächer des Unrechts werde. Darum will ich herausbrechen aus meinem Winkel, der Deutschen Treue und Glauben aufbieten und da, wo das Volk sich sammelt, mit lauter Stimme ausrufen: Nun, wer will mit und neben dem Gutten für die gemeine Freiheit kämpfen und sterben?“

Und er blieb sich treu, vom schönsten seiner Tage, da ihn die Hand Maximilian's zum Dichter gekrönt und zum Ritter geschlagen, bis zu seinem bittersten, da ihn das Vaterland über die Grenze stieß, und bis zum letzten. Seine Fehler sind mit seiner Hülle verwebt; was uns von ihm geblieben, sind seine Schriften — quasi parvae tabulae ex magno naufragio.

Und diese Überreste — wer kann es berechnen, wie viele deutsche Geister bisher nationale Nahrung aus ihnen gezogen? Nachdem das Deutsche Reich seit dem letzten Aufbäumen der nationalen Kraft im Bauernkriege mehr und mehr in Schwäche versunken, während jener Schmachzeit von den letzten Ferdinanden bis zum letzten Karl, war alles Volksbewußtsein, aller

Begriff nationaler Einheit erloschen und vergessen. Als nun die Drangsale unter Napoleon aus dieser Vergessenheit wieder aufrüttelten, als die Befreiungskriege der Nation wieder frischen Athem gewährten, wer war es da, im Stillen wie laut und öffentlich, der die untergegangene Nationalgröße den Deutschen wieder ins Gedächtniß rief und so die Sehnsucht nach einer neuen Einheit und nationalen Entwicklung erweckte?

Die Universitäten waren es vorab, wo H. in den Geschichtsvorträgen geschildert und auch vielfach gelesen wurde; Jünglinge waren es zumeist, welche ihn als Ideal eines deutschen Patrioten verehrten, wie er selbst seinen Armin verehrt hatte. Diese Jünglinge aber sind Männer geworden, haben Kreise von Gleichgesinnten um sich gebildet — und wer wird es leugnen wollen, daß der neue Aufschwung des deutschen Nationalbewußtseins und Freiheitsstrebens aus solchen Wurzeln hervorgewachsen? So, erzeugt und verpflanzt sich der Patriotismus durch die Überlieferung, und ein Held der Überlieferung wird wieder eine Quelle neuen Heldenthums für die Nation.¹⁾

Hypothek. In dem Art. Grundbücher ist über die Entstehung, Ausbildung und gegenwärtige Gestalt der Hypothekeneinrichtungen in verschiedenen deutschen Ländern ausführlicher gehandelt. Es ist indes in dem gegenwärtigen Artikel dasjenige zu ergänzen, was dort keine Stelle finden konnte.¹⁾

Die Auflassung des ältern deutschen Rechts wie die Einschreibung nach einzelnen neuern deutschen Gesetzgebungen begründeten und gaben ein dergestalt selbständiges Recht an der verlaublichen, bezüglich in das Hypothekenbuch eingetragenen Post, daß es dabei auf die formelle oder materielle Gültigkeit und Rechtsbefähigung des der Eintragung vorausgegangenen, dieselbe veranlassenden Titels oder Rechtsgrundes nicht mehr ankommt, vielmehr die bestellte Hypothek, ohne Rücksicht hierauf, ein besonderes selbständiges Vermögensobject bildet. Die Verlaubarung und Einschreibung an und für sich enthält und begründet das Eigentumsrecht an der Hypothek, legitimirt zur Veräußerung und anderweiten Verfügung über dieselbe, wie zur Übertragung der über die eingetragene Post ausgestellten Urkunde (des Hypothekeninstrumente, Hypothekenscheins) und stellt denjenigen, welcher die Hypothek vom eingeschriebenen Eigentümer derselben erworben hat, gegen alle die Gültigkeit des Rechts wie der Veräußerung und Disposition betreffenden Einwendungen eines Dritten, insbesondere auch des Besitzers derjenigen Grundstücke und Realitäten sicher, auf welche, beziehentlich in deren Hypothekenbüchern die Hypothek eingetragen ist.

Von diesem deutsch-rechtlichen Charakter der Hypothek, auf dessen Herstellung die neuern Reformen der Hypothekengesetzgebung gerichtet werden, weil sie den Ansprüchen und der Befestigung des Realcredits der Grundbesitzer am förderlichsten sind, weichen aber die meisten neuern Hypothekengesetzgebungen noch ab. Insbesondere geht auch das römische, das französische wie das preussische Recht von durchaus abweichenden Principien aus.

Diese letztern behandeln die Hypothek lediglich als ein dingliches Recht auf fremdes Eigentum und dabei als eine Species des Pfandrechts, mithin nicht als ein selbständiges, für sich bestehendes, sondern als ein nur accessorisches Recht, welches einem andern auf eine fremde Sache zur Sicherheit seiner Forderung eingeräumt worden, vermöge dessen er aber seine Befriedigung selbst aus der Substanz dieser Sache verlangen, nöthigenfalls daher auch durch deren Veräußerung verfolgen kann.

Pfandrecht wie Hypothek setzen demgemäß eine auf rechtsbeständige Weise, sei es durch Willenserklärungen, durch Gesetze oder resp. im Executionswege entstandene Forderung — einen der Hypothek vorausgegangenen, außerhalb derselben liegenden Rechtsgrund — voraus,

1) Für die Erhaltung und fruchtbare Wiederbelebung des Andenkens im deutschen Volke an H. und seine reformatorischen Bestrebungen ist in neuester Zeit Bedeutendes geleistet worden zunächst durch das Werk von D. F. Strauß, Ulrich von Hutten (3 Bde., Leipzig 1858—61). Die beiden ersten Bände dieses auf tiefem Verständnis und genauer Quellenforschung beruhenden Buchs enthalten die Lebensgeschichte H.'s mit einer Vorrede, die auch die bisherige literarischen Leistungen bezüglich des Gegenstandes kritisch bespricht. Der dritte Band umfaßt in vortrefflicher deutscher Übersetzung H.'s Gespräche, aus welchen in anmüthiger und populärer Form ganz besonders dessen reformatorische Gedanken und Bestrebungen hervortreten. Sodann hat C. Böcking unter dem Titel: Ulrichi Hutteni, equitis germanici, opera quae reperiri potuerunt omnia (4 Bde., Leipzig 1859—60), die gesammelten Werke H.'s herausgegeben und sich durch diese mit Umsicht, Sachkenntniß und ernster Kritik durchgeführte Arbeit ein bleibendes Verdienst sowohl um den „deutschen Ritter“ wie um das deutsche Volk erworben. D. Reb.

1) Vgl. die Art. Grundbücher, Grundeigentum, Pfandrecht.

von deren Wirksamkeit und Rechtsbeständigkeit die des Pfand-, resp. Hypothekenrechts abhängt. Ist der Anspruch in sich ungültig, so ist auch die dafür bestellte Sicherheit ungültig, und es heißt ferner, übereinstimmend mit dem Princip des Römischen Rechts, in §. 415, Tit. 20, Tbl. I des Allgemeinen Landrechts: „Die Gültigkeit des Hypothekenrechts hängt an und für sich von der Gültigkeit des Anspruchs ab, zu dessen Sicherheit dasselbe bestellt worden.“

Als eine Species des Pfandrechts steht die Hypothek dem Pfand im engeren Sinne (Kaufpfand, *pignus*) gegenüber, welches ebensovoll an körperlichen als unkörperlichen, beweglichen als unbeweglichen Sachen bestellt werden kann, soweit deren Besitzübertragung an den Pfandgläubiger seitens des Verpfänders möglich ist. Bei Verpfändungen beweglicher Sachen ohne körperliche Übergabe, wo die Natur des Gegenstandes eine solche unzulässig macht oder besondere Gesetze davon entbinden, tritt eine symbolische Übergabe, beziehentlich symbolische Verpfändung an die Stelle. Bei fruchttragenden Sachen geschieht die Verpfändung in der Regel durch einen antichretischen Pfandvertrag, welcher Verwaltung und Nutzung dem Pfandinhaber und Gläubiger überläßt.

Das Weitere hierüber gehört indes in den Art. Pfandrecht, eben dahin auch die Erörterung über den Umfang des Pfandrechts, einestheils als specielles, nur einzelne Sachen betreffendes, andernteils als generelles, dem das ganze Vermögen des Schuldners unterliegt; desgleichen über die Entstehung durch Vertrag, Testament, gesetzliche Bestimmungen oder obrigkeitliche Verfügung (durch Immission und im Executionsweg; *pignus praetorium*). Nach den Grundsätzen des gemeinen oder Römischen Rechts ist in obigen Beziehungen zwischen der Hypothek und dem Kaufpfande kein Unterschied. Unter Hypothek versteht dasselbe im Gegensatz zum Kaufpfand dasjenige Pfandrecht, welches nicht mit dem Besitz der Sache verbunden ist. Hypothekenbücher und Eintragungen der Pfandrechte in solche waren dem Römischen Recht unbekannt. Ganz anders verhält sich dies nach der preussischen Hypothekenordnung von 1788 und den ihr entsprechenden Grundsätzen des Allgemeinen Preussischen Landrechts von 1794, dessen Tit. 20, Tbl. I die materiellen Bestimmungen über Hypotheken wie über Pfandrechte ausführlich behandelt. Ein Pfandrecht im engeren Sinne entsteht nach preussischem Recht durch Übergabe, die Hypothek nur durch gerichtliche Eintragung (§. 7 u. 8). Daraus folgt denn auch, daß die Erwerbung eines Hypothekenrechts nur auf diejenigen Grundstücke und (den unbeweglichen Sachen gleichgeachteten) Gerechtigkeiten stattfindet, die in die öffentlichen Hypothekenbücher eingetragen sind (§. 391). Und nur durch die wirkliche Eintragung in die öffentlichen Grundbücher wird das Hypothekenrecht selbst erworben (§. 411). Auf Willenserklärungen oder Gesetzen beruhende Pfandrechte geben vor und bis zur wirklich erfolgten Einschreibung keine Hypothek, sondern nur einen rechtlichen Anspruch auf deren Bestellung, auf Eintragung. Dies gilt ebensovoll von Verträgen, in denen die Hypothekbestellung bedungen ist, als von allgemein gesetzlichen Titeln, z. B. der Ehefrau wegen des Eingebrachten, der Kinder und Curanden wegen des Muttererbes, resp. des unter Verwaltung ihres Vormundes stehenden Vermögens, der Baugläubiger u. s. w. Unstatthaft ist daher die Verfolgung der gleichwol dinglich berechtigten Forderung gegen einen vor der Eintragung zum Besitz der Sache gelangten Dritten. Nach preussischem Recht beruht die Hypothek daher unbedingt auf Specialität, neben Öffentlichkeit und Legalität. Davin liegt der charakteristische Unterschied vom gemeinen Recht und die Sicherheit einerseits für den Realcredit, andererseits für das Eigenthum.

Wenn hingegen nach dem römischen System mit dem gesetzmäßigen Entstehungsgrunde eines Pfandrechts an einem Grundstück oder einer Gerechtigkeith die Hypothek, resp. deren Erwerbung zusammenfällt, ohne daß es dazu irgendeines andern Actes bedarf, so ist die folgergestalt entstandene Hypothek auch gegen jeden dritten Besitzer, und zwar in der Regel innerhalb des ganzen Verjährungszeitraums der Pfandklage von 30—40 Jahren, zum Zweck der Veräußerung des der Hypothek unterworfenen Grundstücks, behufs Befriedigung des Pfandgläubigers, verfolgbar. Der dritte Besitzer der verpfändeten Sache ist, solange keine Klagverjährung eingetreten ist (innerhalb 30—40 Jahren), abgesehen vom *beneficium excussionis*, gegen jene hypothekarische Klage (*actio quasi Serviana s. hypothecaria*) nur in dem Falle geschützt, wenn er seinerseits selbst die der Hypothek unterworfenen Sache inzwischen durch Erfügung (*Usucapion*) als ein pfand- und hypothekenfreies Eigenthum erworben hat.

Welche Bedeutung für den gesammten bürgerlichen Verkehr und für die Sicherheit des Grundeigenthums das System des preussischen Rechts und der andern, ebenfalls dem Princip der Specialität vermittelst der Eintragung huldigenden neuern Gesetze (s. Grundbücher) im Gegensatz zu dem gemeinrechtlichen römischen Hypothekenrecht hat, leuchtet um so mehr ein, wenn

aufserdem die verwickelten Grundsätze, einerseits über die bei der actio hypothecaria auf seiten des Pfandgläubigers wie eines dritten Besitzers der Sache geltende Beweisstheorie, andererseits aber über generelle und specielle, stillschweigende und gesetzliche, privilegierte und nicht privilegierte Hypotheken, wie deren Concurrenz- und Prioritätsverhältnisse, in Betracht gezogen werden.

Der Code civil kennt insofern zwar ein gemischtes System, als danach bezirksweise bestellte Hypothekendarlehen zur Eintragung der auf ihrem Bureau nach näherer Vorschrift der Gesetze angemeldeten Forderungen in ihre Register ermächtigt sind, und als diesen so einregistrierten Privilegien und Hypotheken dingliche, auch gegen dritte Besitzer verfolgbare Ansprüche — für den Zeitraum von 10 Jahren seit der Inscription — zustehen, wofern ein dritter Besitzer nicht die ihm gesetzlich eingeräumten Mittel zur Befreiung der erworbenen Grundstücke von den inscribirten Privilegien und Hypotheken ergriffen hat. Auch bestimmt der Code, daß die Hypothek, das dingliche Recht an Immobilien, welche dazu bestimmt sind, für die Zahlung einer Schuld zu haften, sei die Hypothek entweder gesetzlich oder gerichtlich oder vertragmäßig, an sich den Immobilien folgt, in was für Hände sie immer übergehen mögen (Art. 2114 fg.).

Jeoch soll keine Hypothek anders einen Rang (Priorität) haben, als von dem Tage an, da der Gläubiger ihre Eintragung in die Register des Hypothekendarleheners nach der im Gesetz vorgeschriebenen Form und Weise bewirkt hat (Art. 2134); aber ausgenommen und unabhängig von jeder Eintragung sind die gesetzlichen, bezüglich stillschweigenden Hypothekenrechte 1) zum Vortheile Minderjähriger und Interdictirter auf die ihrem Vormunde zugehörigen Immobilien, vom Tage der Annahme der Vormundschaft, 2) der Frauen auf das Immobilienvermögen ihrer Männer, angerechnet vom Tage der geschlossenen Ehe oder resp. des Anfalls einer Erbschaft u. s. w.

Außerdem besteht nun aber ein für die Realität der Hypothekendarlehen sehr erheblicher Unterschied zwischen dem preussischen, resp. deutschen Hypothekendarlehenssystem einerseits und dem französischen andererseits noch darin, daß nach dem erstern das in das Grund- und Hypothekendarlehenbuch eingetragene Grundstück gewissermaßen ein besonderes selbständiges Rechtssubject bildet, wobei der in der ersten Rubrik namentlich verzeichnete Besitzer nur eine Nebenrolle spielt, als Repräsentant jenes dinglichen Rechtssubjects, wogegen der Hypothekendarlehenhalter alle ihm producirten Acte und Urkunden auf die genau zu bezeichnenden Namen von Schuldnern und Gläubigern allerdings mit möglichst genauer Bezeichnung der hypothekarisch verhafteten Grundstücke, hintereinander fortlaufend einträgt, demnach seine Inscriptionen mehr den Charakter eines Personalregister haben, wobei die Identität der Personen wie der Immobilien nicht selten Zweifelhaft und spätern Streitigkeiten unterliegt.

W. A. Lette.

Hypothekendarlehen. 1) Wir folgen bei diesem sowie auch bei dem nachfolgenden Artikel, wie wir ein für allemal bemerkt wissen wollen, vorzugsweise den Ausführungen des Dr. Engel, zeitigen Directors des Statistischen Bureau in Preußen, unter andern in dessen Vorträgen in der dritten Versammlung deutscher Volkswirthe zu Köln vom 10.—12. Sept. 1860, in gleichen in der „Zeitschrift des königlich preussischen Statistischen Bureau“, namentlich in Nr. 2 vom November 1860, ferner in dessen verschiedenen Denkschriften über die sächsische Hypothekendarlehen- und Rückversicherungsgesellschaft vom August 1858 und spätern, sodann dem in dem dritten Volkswirtschaftlichen Congresse zu Köln vom Rechtsanwalt Bernhard Miller wie von einem Österreich erhalteten Bericht über die Zustände des Realcredits, und verweisen außerdem auf eine von Dr. Engel empfohlene populäre Schrift: „Gespräche über Hypothekendarlehenversicherung“, herausgegeben von Christian Lorenz (Dresden 1860); endlich folgen wir den von Dr. Hübner zu Berlin bereits im Juli 1857 sowie 1862 veröffentlichten Schriftstücken zum Project einer preussischen Hypothekendarlehenversicherung und dem nunmehr ins Leben tretenden Statut dieser Anstalt. Zu vergleichen ist außerdem im „Staats-Lexikon“ selbst der Art. Agrarverfassung und Agrargesetzgebung, wegen der daselbst bereits erwähnten Rentenbanken, Zehnthilgungsklassen und Landescredittassen in Sachsen, Baden, Kurhessen, den thüringischen Staaten und Preußen, behufs Beförderung der Ablösung gutsherrlicher Grund- und Realitäten. Ferner sind zu vergleichen die Artikel über Banken und Bankwesen, über Creditanstalten und insbesondere über Creditvereine, landwirtschaftliche, ritterschaftliche Verbände und Pfandbriefsysteme, vorzugsweise in Preußen; in gleichen über Grund- und Hypothekendarlehen.

Wir schließen hiernächst einige allgemeine Betrachtungen voraus. Die Klagen der Grundbe-

1) Vgl. hierzu den nachfolgenden Art. Hypothekendarlehenversicherungsanstalten.
Staats-Lexikon. VIII.

figer über mangelnden Realcredit sind uralte. Wie man denselben Abhilfe zu schaffen bestrbt gewesen, ergibt der Art. Grund- und Hypothekendbcher. Wenn in neuerer Zeit dergleichen Klagen hufziger gehrt werden und wenn es von den verschiedensten Standpunkten aus versucht worden ist, denselben abzuhelfen, so liegt die Ursache davon darin, dab mit der Befreiung des Grundelgenthums von den vielfachen dafselbe frher fesselnden Beschrnkungen durch die Agrar- und Culturgesetzgebung eine grere Bewegung in den Grundbesitzverhltnissen eingetreten, dabei aber auch der Intelligenz und Industrie wie dem Kapitale ein bei weitem grerer fruchtbringender Einflu auf Landwirtschaft und Landescultur gestattet ist, wodurch wiederum behufs Erhhung der Rentabilitt des Grundbesizes das Kapital- und Creditbedrfnis der Landwirthe in ungleich hherm Ma e als es frher der Fall war, gesteigert worden ist. Die ltern Formen zur Befriedigung des Kapital- und Creditbedrfnisses fr Grundelgenthum und Landwirtschaft, wie sie in Preuen unter der Regierung Friedrich's des Groen in den ritterschaftlichen Creditverbnden und den Pfandbriefsystemen ins Leben gerufen waren, reichen nicht mehr aus. Besonders seit der ungeheuern Erweiterung der Transport- und Communicationsmittel durch Eisenbahnen und Chaussees ist in das landwirthschaftliche Gewerbe eine neue Anregung gekommen und eine gewaltige Umgestaltung eingetreten. Andererseits haben handelsgewerbliche Associationen, Creitung von Staatspapieren, sowie jene aus einer groartigen Entwicklung des Bergwens hervorgegangenen, viele Millionen anziehenden Eisenbahnunternehmungen dem Auge der Kapitalanlage andere, der Landwirtschaft und dem Grundelgenthum ungnstige Bahnen angewiesen. Dab dem Creditbedrfnisse der Grundbesitzer und der mit der Bevulkerung steigenden extensiven und intensiven Entwicklung von Acker- und Huserbau durch den hierzu ntigen Realcredit nicht entsprochen wurde, liegt uerbies aber auch zum groen Theile in der politischen Bevormundung der Creditbewegung durch die Gesetzgebung des Staats. Die Regierungen und zum guten Theil das Publikum knnen sich von dem aus Ererbten polizeistaatlichen Verhltnissen, hervorgegangenen, die freie Bewegung der bürgerlichen Gesellschaft beschrnkenden Concessionsystemen wie Hnseinschrnkungen immer noch nicht losmachen. Daher werden die verschiedenen neuen Formen des Realcredits in ihrer praktischen Ausbildung und Anwendung vielfach gehemmt. Hier und dort hat man es vorgezogen, mit Hufe von Staatsgeldern Staatshypothekendarlehen oder hnliche, die unmittelbare Einwirkung und Theiligung der Regierung bedingende Einrichtungen zu Gunsten des Realcredits ins Leben zu rufen, anstatt die Befriedigung auch dieser Realcreditbedrfnisse der freien gewerblichen Concurrenz und der eigenen Selbsthufe aus der Mitte der Gesellschaft anheimzugeben. Dazu kommen die beschrnkenden Gesetze hinsichtlich des sogenannten Hnswuchers, welche nur den Erfolg haben, dab der Grundbesitzer die von ihm aufgenommenen Hypotheken zu einem Hnswuch von 4, 5 oder 6 Proc. stvullen und eintragen lassen darf, dagegen verhindert wird, sein Selbstbedrfnis mit dem jedesmaligen wechselnden Stande des Geldmarktes in Umlauf zu setzen, whrend er einen dennoch unabweichlichen hheren Hnswuch unter der Form von Provisionen, Commissionsgebhren an den Vermittler von Gessionen u. s. w. nichtbedenklicher zu gewhren hat. Das geschieht dann in der Form von Scheingeschften, die ihm die Erlangung von Kapitalien mannschach erschweren und vertheuern. Der in verschiedenen Gesetzgebungen dem Grundbesitzer gewhrte Schutz gegen den berechtigten, seines Kapitals bedrftigen Gläubiger, sei es durch Moratorien, durch ein schleppendes Taxations- und Subhastationsverfahren, wie durch die Weitlufigkeit der Processvorschriften, trgt ebenfalls dazu bei, die Befriedigung des Realcredits der Grundbesitzer zu beeintrchtigen. Und doch wurde 1850 in einer vom franzsischen Staatsrath angestellten Untersuchung nachgewiesen, dab die rationelle Landwirtschaft das in ihr angelegte Betriebskapital mindestens mit 8—10 Proc. zu verinteresten im Stande sei. Nicht aber die Flchengr e, sondern das verhltnismsig gr e, auf die Flche verwendete Betriebskapital bedingt den hchsten Koh- und Reinertrag. Diese Wahrheit ver schafft sich mehr und mehr auch in Deutschland Geltung, seitdem die Landwirtschaft zu einer Industrie sich ausbildet. Sie hat daher auf die Erleichterung ihrer Creditbedrfnisse ein gleiches Recht wie der Handel und die gewerbliche Industrie. Sie begreift es allm hlich, wie diesem Bedrfnis nur durch die vollkommene Freiheit des Bodens, der Arbeit, des Kapitals wie des Marktes genügt werden kann. Vorzugweise sind es die mittlern und kleinern Grundbesitzer, welche bei den frhern Creditformen, insbesondere bei den Pfandbriefinstituten am wenigsten Verchtigung gefunden und unter den Beschrnkungen des Credits am meisten leiden und gelitten haben. Denn ihnen vornehmlich wollte man frher die Grenzen des Credits durch Regierung und Gesetz vorschreiben

und hat dadurch nicht nur ihren Credit beengt und geschmäler zurückgehalten.

Als Mittel, dem mangelnden Realcredit zu begegnen, sind eingerichtet worden. Auch neuerlich sind Projecte zu Einricht schiedenen deutschen Staaten aufgetaucht, in Preußen aber wol weil der Anwendung, und Ausdehnung der landwirthschaftlichen Credit auf die mittlern und kleinern Grundbesitzer als einem gewol Jahrhundert eingebürgerten Mittel der Befriedigung des R wurde.

In österröichischen Kaiserstaat haben theils Sparkass wie die Ungarische Commerzialbank, der Creditverein in Galiz, sodann die Wiener erste Immobiliengesellschaft behufs Förder Befriedigung ihres Creditbedürfnisses, auf Hypotheken ausstell Instituten dieser Art ist für Oesterreich aber das wichtigste die besonders eingerichtete Geschäfts abtheilung der Oesterreichischen Nationalbank für den Hypothekencredit. Diese Abtheilung genießt die bedeutenden allgemeinen Privilegien der Nationalbank, und es beziehen sich ihre Operationen auf die von ihr unmittelbar zu gewährenden oder abzulösenden Hypothekendarlehne, oder auf die von ihr auszugehenden Pfandbriefe. Sie ist aber nur dann berechtigt, Darlehne zu geben, wenn diese mit Hinzurechnung der auf der angebotenen Hypothek etwa schon haftenden Lasten den Werth der erstern höchstens bis zur Hälfte erschöpfen, oder wenn die in den Hypothekenhüchern eingetragenen Gläubiger oder deren Aftergläubiger die Erklärung abgeben, daß sie der Nationalbank für Darlehn und sonstige damit verbundene Rechte den Vorrang einräumen, dergestalt, daß dieselben in der ersten Hälfte des Hypothekenwerths vollkommene Sicherheit erlangen. Häuser und Wirthschaftsgebäude werden nur dann zur Hypothek angenommen, wenn sie bei einer oder mehreren inländischen Feuerasscuranzgesellschaften versichert sind. Ohne Zustimmung des Finanzministeriums dürfen die Pfandbriefe auf keine kürzere als eine zwölfmonatliche Verfallzeit lauten. Dieselben werden entweder auf den Überbringer oder auf einen bestimmten Namen ausgestellt. Ubrigens ist die Nationalbank von jeder die Höhe des Zinsfußes beschränkenden gesetzlichen Verfügung auch bei ihren Hypothekengeschäften befreit, vielmehr hängt die Höhe des Zinsfußes für die zu gewährenden Darlehne oder abzulösenden Hypothekendarforderungen von ihrer Bestimmung ab. Seit Eröffnung jener Hypothekendartheilung der Nationalbank (1. Juli 1850) waren mit Schluß des Jahres 1859 auf 349 Häuser und 760 Güter an 59 Mill. Fl. als Darlehne bewilligt.

Im Königreich Sachsen hat das Gesetz vom 6. Nov. 1843 (s. Grund- und Hypothekenhücher) sehr beachtenswerthe Reformen im Hypothekenwesen herbeigeführt und dadurch dem Realcredit die überwiegend wichtigsten Dienste geleistet.

Soviel bekannt, existiren Hypothekenbanken im eigentlichen und engeren Sinne nur in Baiern zu München und in dem königlich sächsischen Markgrafenthum Oberlausitz zu Bautzen.

Die Bairische Hypotheken- und Wechselbank beschränkt sich jedoch, wie schon der Name ergibt, nicht auf die Befriedigung des Realcredits. Sinegen ist die im Jahre 1844 von den Ständen des Landkreises des sächsischen Markgrafenthums Oberlausitz aus eigenen Mitteln begründete landständische Hypothekenbank auch zufolge ihrer später umgearbeiteten Statuten vom 31. Aug. 1857 im wesentlichen zu dem Zwecke gegründet, durch Errichtung eines Centralpunktes für Anlegung und Ausleihung von Geldern dem landwirthschaftlichen Grundbesitz des Königreichs Sachsen, vorzüglich der Oberlausitz, die nöthigen Geldmittel gegen Hypothek zu verschaffen, hiernächst aber Ackerbau, daneben jedoch auch Handel und Gewerbe wie wichtige gemeinnützige, namentlich landwirthschaftliche und nationalöconomische Unternehmungen durch Vorschüsse und in sonst geeigneter Weise zu befördern. Sie nimmt inzwischen auch fremde Gelder zur Verzinsung und Bewahrung an, leihet gegen Hypotheken auf sächsische und ausländische Grundstücke, gewährt Vorschüsse an Corporationen, Gemeinden und Stiftungen und vom Staate anerkannte öffentliche Institute, dergleichen gegen Verpfändung von Staatspapieren, Actien und andern öffentlichen Papieren, kauft und verkauft ferner aber auch Werthpapiere für eigene und fremde Rechnung, sowie sie Incasso- und Contocorrentgeschäfte besorgt. Diese oberlausitzer Bank ist von der gesammten Corporation der Stände des Landkreises garantirt, und es haftet für alle Verbindlichkeiten desselben zunächst das gesammte gegenwärtige Vermögen des Landkreises, das der Bank zu 3½ Proc. Zinsen überlassen ist. Die Bank fertigt Pfandbriefe in Appoints bis zu 10 Thln. auf den Inhaber lautend an, sowol unkündbare

420

als verlosbare und als Abschätzung behufs noten in Hypotheken Verbindung auf den Pfand durch sechs zu der den Zeiten

siger aber mangelnden Realcredit sind uralte. Wie man denselben Abhilfe zu schaffen bestrbt gewesen, ergibt der Art. Grund- und Hypothekenbücher. Wenn in neuerer Zeit dergleichen Klagen häufiger gehört werden und wenn es von den verschiedensten Standpunkten aus versucht worden ist, denselben abzuhelfen, so liegt die Ursache davon darin, daß mit der Befreiung des Grundeigentums von den vielfachen dasselbe früher fesselnden Beschränkungen durch die Agrar- und Culturgesetzgebung eine größere Bewegung in den Grundbesitzverhältnissen eingetreten, dabei aber auch der Intelligenz und Industrie wie dem Kapitale ein bei weitem größerer fruchtbringender Einfluß auf Landwirtschaft und Landescultur gestattet ist, wodurch wiederum behuts Erhöhung der Rentabilität des Grundbesitzes das Kapital- und Creditbedürfnis der Landwirthe in ungleich höhern Maße, als es früher der Fall war, gesteigert worden ist. Die ältern Formen zur Befriedigung des Kapital- und Creditbedürfnisses für Grundeigentum und Landwirtschaft, wie sie in Preußen unter der Regierung Friedrich's des Großen in den ritterschaftlichen Creditverbänden und den Pfandbriefsystemen ins Leben gerufen waren, reichen nicht mehr aus. Besonders seit der ungeheuern Erweiterung der Transport- und Communicationsmittel durch Eisenbahnen und Chauffeen ist in das landwirthschaftliche Gewerbe eine neue Anregung gekommen und eine gewaltige Umgestaltung eingetreten. Andererseits haben handelsgewerbliche Associationen, Crekruung von Staatspapieren, sowie jene aus einer großartigen Entwicklung des Vereinwesens hervorgegangenen, viele Millionen anziehenden Eisenbahnunternehmungen dem Auge der Kapitalanlage andere, der Landwirtschaft und dem Grundeigentum ungünstige Bahnen angewiesen. Daß dem Creditbedürfnisse der Grundbesitzer und der mit der Bevölkerung steigenden extensiven und intensiven Entwicklung von Acker- und Häuserbau durch den hierzu nöthigen Realcredit nicht entsprochen wurde, liegt überdies aber auch zum großen Theile in der politischen Bevornundung der Creditbewegung durch die Gesetzgebung des Staats. Die Regierungen und zum guten Theil das Publikum können sich von dem aus überlebten polizeistaatlichen Verhältnissen, hervorgegangenen, die freie Bewegung der bürgerlichen Gesellschaft beschränkenden Concessionsystemen wie Zinsbeschränkungen immer noch nicht losmachen. Daher werden die verschiedenen neuen Formen des Realcredits in ihrer praktischen Ausbildung und Anwendung vielfach gehemmt. Hier und dort hat man es vorgezogen, mit Hilfe von Staatsgebern Staatshypothekenbanken oder ähnliche, die unmittelbare Einwirkung and Btheiligung der Regierung bedingende Einrichtungen zu Gunsten des Realcredits ins Leben zu rufen, anstatt die Befriedigung auch dieser Realcreditbedürfnisse der freien gewerblichen Concurrenz und der eigenen Selbsthilfe aus der Mitte der Gesellschaft anheimzugeben. Dazu kommen die beschränkenden Gesetze hinsichtlich des sogenannten Zinswunders, welche nur den Erfolg haben, daß der Grundbesitzer die von ihm aufgenommenen Hypotheken zu einem Zinsfuß von 4, 5 oder 6 Proc. stillhalten und eintragen lassen darf, dagegen verhindert wird, sein Selbstbedürfnis mit dem jedesmaligen wechselnden Stande des Geldmarktes in Einklang zu setzen, während er einen dennoch unausweichlichen höhern Zinsfuß unter der Form von Provisionen, Commissionsgebühren an den Vermittler von Cessionen u. s. w. nichtsdestoweniger zu gewähren hat. Das geschieht dann in der Form von Scheingeschäften, die ihm die Erlangung von Kapitalien manichfach erschweren und vertheuern. Der in verschiedenen Gesetzgebungen dem Grundbesitzer gewährte Schutz gegen den berechtigten, seines Capitals bedürftigen Gläubiger, sei es durch Moratorien, durch ein schleppendes Exactions- und Subhastationsverfahren, wie durch die Weisheit der Proceßvorschriften, trägt ebenfalls dazu bei, die Befriedigung des Realcredits der Grundbesitzer zu beeinträchtigen. Und doch wurde 1850 in einer vom französischen Staatsrathe angestellten Untersuchung nachgewiesen, daß die rationelle Landwirtschaft das in ihr angelegte Betriebskapital mindestens mit 8—10 Proc. zu verinteressiren im Stande sei. Nicht aber die Flächegröße, sondern das verhältnismäßig größte, auf die Fläche verwendete Betriebskapital bedingt den höchsten Roh- und Reinertrag. Diese Wahrheit verschafft sich mehr und mehr auch in Deutschland Geltung, seitdem die Landwirtschaft zu einer Industrie sich ausbildet. Sie hat daher auf die Erleichterung ihrer Creditbedürfnisse ein gleiches Recht wie der Handel und die gewerbliche Industrie. Sie begreift es allmählich, wie diesem Bedürfnis nur durch die vollkommene Freiheit des Bodens, der Arbeit, des Capitals wie des Marktes genügt werden kann. Vorzugweise sind es die mittlern und kleinern Grundbesitzer, welche bei den frühern Creditformen, insbesondere bei den Pfandbriefinstituten am wenigsten Verächäftigung gefunden und unter den Beschränkungen des Credits am meisten leiden und gelitten haben. Deun ihnen vornehmlich wollte man früher die Grenzen des Credits durch Regierung und Gesetz vorschreiben

und hat dadurch nicht nur ihren Credit beengt und geschwächt, sondern auch ihr Emporkommen zurückgehalten.

Als Mittel, dem mangelnden Realcredit zu begegnen, sind sogenannte Hypothekendarlehen eingerichtet worden. Auch neuerlich sind Projecte zu Einrichtungen dieser Art vielfach in verschiedenen deutschen Staaten aufgetaucht, in Preußen aber wol deshalb nicht ins Leben getreten, weil der Anwendung, und Ausdehnung der landwirthschaftlichen Creditvereine und Pfandsysteme auch auf die mittlern und kleinern Grundbesitzer als einem gewohnten, bereits seit dem vorigen Jahrhundert eingebürgerten Mittel der Befriedigung des Realcredits der Vorzug gegeben wurde. Im österreichischen Kaiserstaat haben theils Sparkassen, theils Banken anderer Art, wie die Ungarische Commercialbank, der Creditverein in Galizien als ständische Creditanstalt, sodann die Wiener erste Zinnsparbank behufs Förderung der Landwirthschaft und Befriedigung ihres Creditbedürfnisses, auf Hypotheken ausgeliehen. Von allen neugebildeten Instituten dieser Art ist für Oesterreich aber das wichtigste die besonders eingerichtete Geschäftsabtheilung der Oesterreichischen Nationalbank für den Hypothekendarlehen. Diese Abtheilung genießt die hebeutenden allgemeinen Privilegien der Nationalbank, und es beziehen sich ihre Operationen auf die von ihr unmittelbar zu gewährenden oder abzulösenden Hypothekendarlehne, oder auf die von ihr auszugehenden Pfandbriefe. Sie ist aber nur dann berechtigt, Darlehne zu geben, wenn diese mit Hinzurechnung der auf der angebotenen Hypothek etwa schon haftenden Lasten den Werth der erstern höchstens bis zur Hälfte erschöpfen, oder wenn die in den Hypothekensbüchern eingetragenen Gläubiger oder deren Aftergläubiger die Erklärung abgeben, daß sie der Nationalbank für Darlehn und sonstige damit verbundene Rechte den Vorrang einräumen, dergestalt, daß dieselben in der ersten Hälfte des Hypothekenswerths vollkommene Sicherheit erlangen. Häuser und Wirthschaftsgebäude werden nur dann zur Hypothek angenommen, wenn sie bei einer oder mehreren inländischen Feuerassuranzgesellschaften versichert sind. Ohne Zustimmung des Finanzministeriums dürfen die Pfandbriefe auf keine kürzere als eine zwölfmonatliche Verfallzeit lauten. Dieselben werden entweder auf den Überbringer oder auf einen bestimmten Namen ausgestellt. Ubrigens ist die Nationalbank von jeder die Höhe des Zinsfußes beschränkenden gesetzlichen Verfügung auch bei ihren Hypothekengeschäften befreit, vielmehr hängt die Höhe des Zinsfußes für die zu gewährenden Darlehne oder abzulösenden Hypothekendarforderungen von ihrer Bestimmung ab. Seit Eröffnung jener Hypothekendartheilung der Nationalbank (1. Juli 1850) waren mit Schluß des Jahres 1859 auf 349 Häuser und 760 Güter an 59 Mill. Fl. als Darlehne bewilligt.

Im Königreich Sachsen hat das Gesetz vom 6. Nov. 1843 (s. Grund- und Hypothekendarlehen) sehr beachtenswerthe Reformen im Hypothekendarwesen herbeigeführt und dadurch dem Realcredit die überwiegend wichtigsten Dienste geleistet.

Soviel bekannt, existiren Hypothekendarlehen im eigentlichen und engeren Sinne nur in Baiern zu München und in dem königlich sächsischen Markgraftenthum Oberlausitz zu Bautzen.

Die Bairische Hypothekendar- und Wechselbank beschränkt sich jedoch, wie schon der Name ergibt, nicht auf die Befriedigung des Realcredits. Hingegen ist die im Jahre 1844 von den Ständen des Landkreises des sächsischen Markgraftenthums Oberlausitz aus eigenen Mitteln gegründete landständische Hypothekendarbank auch zufolge ihrer später umgearbeiteten Statuten vom 31. Aug. 1857 im wesentlichen zu dem Zwecke gegründet, durch Errichtung eines Centralpunktes für Anlegung und Ausleihung von Geldern dem landwirthschaftlichen Grundbesitz des Königreichs Sachsen, vorzüglich der Oberlausitz, die nöthigen Geldmittel gegen Hypothekendar zu verschaffen, hiernächst aber Ackerbau, daneben jedoch auch Handel und Gewerbe wie wichtige gemeinnützige, namentlich landwirthschaftliche und nationalökonomische Unternehmungen durch Vorschüsse und in sonst geeigneter Weise zu befördern. Sie nimmt inzwischen auch fremde Gelder zur Verzinsung und Bewahrung an, leiht gegen Hypothekendar auf sächsische und ausländische Grundstücke, gewährt Vorschüsse an Corporationen, Gemeinden und Stiftungen und vom Staate anerkannte öffentliche Institute, dergleichen gegen Verpfändung von Staatspapieren, Actien und andern öffentlichen Papieren, kauft und verkauft ferner aber auch Werthpapiere für eigene und fremde Rechnung, sowie sie Incasto- und Contocorrentgeschäfte besorgt. Diese oberlausitzische Bank ist von der gesammten Corporation der Stände des Landkreises garantirt, und es haftet für alle Verbindlichkeiten desselben zunächst das gesammte gegenwärtige Vermögen des Landkreises, das der Bank zu $3\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen überlassen ist. Die Bank fertigt Pfandbriefe in Appoints bis zu 10 Thirn. auf den Inhaber lautend an, sowohl unkündbare

als verlosbare und kündbare. Sie darf indeß nicht mehr Pfandbriefe und nicht mehr Pfandnoten in Appoints zu 5 Thlrn. ausgeben, als sie Hypothekenforderungen im Inlande besitzt. Die auf den Namen gestellten Schuldschreibungen der Bank (Bankobligationen) können nur durch gerichtlich anerkannte Cession auf einen Dritten übertragen werden und sind nach der in den Obligationen bestimmten Frist künd- und zinsbar. Sie gibt auch Darlehne auf Häuser und betrachtet als solche alle Grundstücke, bei welchen die Brandversicherung höher ist als der Steuereinheitenwerth des dazu gehörigen übrigen Areals. Jedem Grundbesitzer, dessen Grundstück einen nach den Grundsteuereinheiten zu bemessenden reinen Hypothekenwerth von 100 Thlrn. hat, kann ein Credit eröffnet werden. Alle Darlehne werden in baarem Gelde gegeben und sind in der Regel in solchen zurückzuzahlen. Bei vierwöchentlichem Zinsrückstande ist das Darlehn ohne Kündigung sofort zahlbar und treten Verzugszinsen ein; Abschlagszahlungen auf Zinsen sind unzulässig. Übrigens werden Rückzahlungen zu jeder Zeit in Summen von 50 Thlrn. und darüber, insoweit sie in 25 Thlr. aufgehen, angenommen. Um den Schuldnern von Darlehnen bis zu 200 Thlrn. die Abzahlung ihrer Schuld in den kleinsten Raten zu erleichtern, werden auch besondere Sparbankbücher ausgegeben und Einlagen von 1 Thlr. an zu demselben Zinsfuße verzinst, als der Zinsfuß der betreffenden Hypothek beträgt. Diese Einlagen werden als Abschlagszahlung auf die Hypothekenschuld des Einlegers angesehen und können daher nicht zurückgefordert werden. Ohne Einwilligung der Bank darf keine Dismembration des verpfändeten Grundstücks vorgenommen werden.

Diese Oberlausitzer Bank hatte Ende 1859 4,696750 Thlr. ausgeliehen, exclusive 149750 Thlr. Hypotheken an 13 ausländische Grundstücke und 93830 Thlr. Hypotheken als Cautionen für Contocorrentgeschäfte. Von diesen 4,696750 Thlrn. waren auf Rittergüter 1,273110 Thlr., auf Landgüter anderer Art 1,375355 Thlr., auf Häuser 563075 Thlr. und auf Fabriken 151190 Thlr. ausgeliehen, so daß allerdinge beinahe drei Viertel der Ausleihungen dieser Bank auf Grundstücke stattfanden.

Wie bereits oben bemerkt wurde, ist dem Zwecke der Hypothekendarken zur Beförderung des Realcredits nicht bloß in Oesterreich, sondern auch in andern deutschen Staaten, vornehmlich auch in Preußen durch die Benutzung der Sparkasseneinlagen gleichfalls entgegengekommen. So ist in Preußen ein großer Theil der in den (Ende 1859) bestehenden 353 städtischen und 109 Kreis-, zusammen 462 Sparkassen niedergelegten 45 Mill. auf Grundstücke zur Hypothek ausgeliehen. Es sind solchergestalt davon namentlich auf städtische Grundstücke 10,938587 Thlr., auf ländliche Grundstücke 11,434137 Thlr. gegen Hypothek ausgeliehen. Insbesondere ist die seit längerer Zeit bestehende Sparkasse des preussischen Markgrafenthums Niederlausitz rühmend hervorzuheben, welche auf diese Weise innerhalb ihres Bezirks dem Realcredit zu allen Zeiten eine wesentliche Unterstützung hat angedeihen lassen.

Für die Sicherheit der Hypothekendarken ist die Sicherheit der auf Grundstücke ausgeliehenen Darlehne, mithin die Abschätzung der Grundstücke, die Ermittlung ihres realen bauern- den Werthes nothwendige Bedingung und Voraussetzung.

Die landständische Hypothekendarke des königlich sächsischen Markgrafenthums Oberlausitz zu Bautzen bestimmt bei Creditbewilligungen gegen Hypothek den Hypothekenwerth des zu verpfändenden Grundstücks in der Regel durch die behufs der Grundsteuer erfolgte Abschätzung desselben; die Steuereinheit ward zu $8\frac{1}{2}$ Thlr. berechnet. Bei Darlehnen auf Häuser darf der vierte Theil der Immobiliarversicherung, bezüglich die Hälfte des Steuereinheitenwerthes nicht überschritten werden, auch dürfen den Darlehnen der Hypothekendarke keine Forderungen oder Berechtigungen Dritter vorgehen. Dabei werden eingetragene Reallasten, Antenthelle und lebenslängliche Renten nach Ermessen des Directoriums kapitalisirt und das Kapital von dem zu beleihenden Grundwerthe abgezogen. Infolge des im Jahre 1838 im Königreich Sachsen eingeführten neuen Grundsteuersystems ist nämlich für jede taxirte und bonitrte Parcelle ein Reinertrag ermittelt und die Parcelle für jede 10 Sgr. ermittelten Reinertrags mit einer sogenannten Steuereinheit belegt, von der alljährlich eine gewisse Zahl von Pfennigen je nach dem Staatsbedürfnis als Grundsteuer erhoben wird. Nun kapitalisirt die Bank den nach dem Steuereinheiten ermittelten Reinertrag durch Multiplication mit dem fünf- und zwanzigfachen, neuerlich mit dem dreißigfachen Betrage und beleihet von dem solchergestalt ermittelten Kapitalwerthe nur die Hälfte. Von verschiedenen Seiten ist die Abmessung des Realcredits nach den Steuereinheiten für unzumuthig und zu niedrig, also andererseits dem Interesse des Realcredits nachtheilig erachtet. Denn allerdings sind bei der Abschätzung z. B. die größere oder geringere Nähe einer Stadt, die dichtere oder geringere Bevölkerungszahl, Handelsgewächsbau, Reichthumsverhältnisse u. s. w.

theils gar nicht, theils ungenügend berücksichtigt. Auch drückt die Parcellenabschätzung behufs der Grundsteuerveranlagung der einzelnen Grundstücke ohne Rücksicht auf deren Verbindung mit einem bestimmten Wirtschaftsbetriebe den Werth der Güter nicht aus. Auch wirkt eine bessere rationelle Bewirtschaftung nach längerer Zeit auf Erhöhung des Grundwerths sehr erheblich ein. So ist nach den Ermittlungen des königlich sächsischen Statistischen Bureau der Werth der Steuereinheiten aus den Jahren 1836—40 einerseits, bis 1851—55 andererseits bei den Mittergütern von 10,6 auf 13,9 Thlr., bei Land- und Stadtgütern von 7,9 auf 11,2 Thlr., bei Garten- und Häuseranrungen von 10,7 auf 15 Thlr., bei Besitzungen, die mit industriellen Etablissements verbunden sind, von 10,4 auf 16 Thlr. gestiegen. Demnach geht freilich die Hypothekenbank bei Zugrundelegung der Steuereinheiten sehr sicher. Dem Realcredit der Gegenwart wird indeß nur dann Genüge geleistet, wenn bei den Abschätzungen der zu beleihenden Güter der wirkliche, nach durchschnittlichen Ertragsermittlungen anzunehmende Werth unter Benützung von Wirtschaftsberechnungen, Verkaufspreisen u. s. w. zu Grunde gelegt wird.

W. A. Lette.

Hypothekenversicherungsanstalten. ¹⁾ Zu den neuesten Formen der Systeme des Realcredits gehören die Hypothekenversicherungen. Die früheste, jedoch auch erst seit wenigen Jahren ins Leben getretene Anstalt dieser Art ist die im Königreich Sachsen bestehende Hypotheken- und Rückversicherungs-Gesellschaft. Ihr folgte die Windobona-Gesellschaft zu Wien für Hypothekenrückversicherungen, ein im Jahre 1859 constituirter, ebenfalls auf Actien gegründeter Privatverein. Erst im Jahre 1862 wurde eine preussische Hypothekenversicherungs-Actiengesellschaft concessionirt. Durch diese Form des Realcredits soll in höhern Grade, als bis jetzt geschehen, sowol dem öffentlichen Interesse als dem der Gläubiger und Schulner beim Grundcredit genügt werden. Was dieses und jenes Interesse bezüglich des Realcredits verlangt, entwickelt eingehend ein trefflicher Aufsatz in der „Zeitschrift des königlich preussischen Statistischen Bureau“ (Nr. 2, November 1860). Dasselbst werden folgende Hauptmotive des öffentlichen oder Staatsinteresses bei Verbesserung des Grundcredits hervorgehoben: 1) Allgemeinheit des Credits für Creditwürdige, 2) productive Verwendung desselben, damit er aus dem vermehrten Ertrage wieder getilgt werden könne, 3) Nachhaltigkeit des Credits und 4) Wohlfeilheit desselben. Dagegen sind als hauptsächlichste Postulate des Realcredits zu bezeichnen und zwar a) für die Kapitalisten als Gläubiger: 1) möglichste Sicherheit der Kapitalanlage, 2) möglichst pünktliche Entrichtung der Kapitalzinsen, 3) rasche, leichte und möglichst kostenfreie Verfügbarkheit bezüglich der Entäußerung des Kapitals im ganzen oder auch in einzelnen Theilen, 4) Verschwiegenheit und Verborgenheit des Kapitalbesitzes vor dem Steuerfiscus, solange anderer Kapitalbesitz einer gleich hohen Besteuerung nicht unterliegt oder ihr nicht so leicht unterworfen werden kann; b) für die Grundbesitzer als Schulner: 1) die Möglichkeit, überhaupt gegen Verpfändung von Grundbesitz Geld geliehen zu erhalten, 2) möglichst niedriger Zins für die Darlehne und billige Nachsicht bei etwaiger Unpünktlichkeit in der Zinsabführung wegen erheblicher unverschuldeter Unglücksfälle, 3) möglichste Sicherheit gegen zu rasche Kündigung, und womöglich gar keine Kündigung, sondern Umwandlung der Kapitalschuld in eine constante Kapitalrente, oder aber 4) Gelegenheit zu beliebigen Abschlagszahlungen und eventuell zu planmäßiger Tilgung, 5) mindeste Kostspieligkeit in Betreff der Nebenspesen und Sporeten aller Art.

„Der Zins ist aber der Preis für die gewährte Verfügung über fremde Kapitalien, der Credit hingegen das Mittel, wodurch das Kapital in diejenigen Hände gebracht wird, welche es am productivsten anzuwenden wissen, dessen Tendenz stets dahin gerichtet ist, daß die Naturfonds benützt und das Kapital und die Arbeitskräfte in Thätigkeit gesetzt werden.“ Der Credit ist das Umtriebsrad der Güter, er ist die Veranlassung zu deren Schöpfung. Derjenige, welcher sein Kapital der fremden Verfügung überläßt, will Sicherheit für die Anlage, den höchstmöglichen Preis für die Benützung seines Kapitals durch andere, aber auch die möglichst freie Verfügbarkheit über das entäußerte und zeitweilig einem andern zur Benützung überlassene Kapital. Allerdings werden von selbst der Werth und die Unzerstörbarkeit des Pfandes, sonach das Grundeigenthum, stets sehr erheblich auf Creditgewährung und Mäßigkeit des Zinsfußes einwirken. Nun hat die Hypothekenversicherung den Zweck, unter Berücksichtigung der verschiedenen Gesichtspunkte und der sich oft entgegenstehenden Interessen von Gläubigern und Schul-

1) Vgl. die beim Art. Hypothekenbanken angeführten frühern Artikel sowie die daselbst allegirten Schriften.

nern diese Interessen zu vermitteln und miteinander auszuöhnen und ihre Collisionen aufzuheben. Sie verlangt volle Freiheit für ihre Operationen von der Einwirkung und Bevormundung des Staats. Um den oben gedachten verschiedenen Postulaten des Realcredits entgegenzukommen, hat die Sächsische Hypothekenversicherungsgesellschaft zugleich eine allmähliche Amortisation, ein Entlastungssystem des Schuldners dergestalt verbunden, daß nach einem Regularis der Hypothekentilgungskasse jedem Beigetretenen die Möglichkeit dargeboten ist, mittels successiver Einzahlung von 41 Proc. des gesammten Hypothekenschuldenbestandes während eines Zeitraums von 36 Jahren gänzlich von diesen Schulden befreit zu werden und dabei die Gewißheit zu haben, daß dem Schuldner während dieser Zeit eine Kapitalrückzahlung keine Sorge zu machen braucht, indem die Deckung des Kapitals aus dem Tilgungsfonds der Mitglieder erfolgen kann und erfolgt. Ferner kann die Deckung einer gekündigten Hypothek auch gegen Subhaftation und Zinsenverlust gesichert werden. Es besteht sodann bei dieser Anstalt auch noch als Nebenanstalt eine Centralstelle für den Hypothekenverkehr, deren Aufgabe unter andern die Gelb- und Darlehnsbeschaffung ohne besondere Kosten für die Betheiligten ist. Außerdem ist ein Versicherungszweig die Zinsenversicherung, welche der Abneigung von Kapitalisten, Darlehne auf Grundbesitz herzugeben mit Rücksicht auf die Unpünktlichkeit der Entrichtung der Zinsen oder die Unbequemlichkeit ihrer Vereinnahmung, begegnen will. Die Versicherungsarten der Hypothekenversicherung sind sonach folgende: 1) Versicherung sowohl einzelner Forderungen als ganzer Grundstücke gegen Subhaftationsverlust, 2) Zinsenversicherung, 3) Kapitalrückzahlungsvericherung, 4) Kündigungsversicherung, durch welche letztere der Gläubiger die Gewißheit erhält, daß er ein von ihm gekündigtes Kapital auch wirklich am Zahlungstermin entweder durch den Schuldner oder bei dessen Nichtzahlung durch die Gesellschaft zurückgezahlt erhalte, beziehentlich daß der Gläubiger für ein von ihm gekündigtes Kapital am Zahlungstermin durch einen andern Gläubiger oder subsidiarisch durch die Gesellschaft ein anderes, gleich großes Kapital geliehen erhalte. Die Sächsische Hypotheken- und Rückversicherungsgesellschaft hat sich demnach bei der Hypothekenversicherung speciell die Aufgabe gestellt: die Beleihung der Grundstücke bis etwa 80 Proc. ihres realen Werthes dadurch zu ermöglichen, daß sie gegen feste Prämien die Sicherheit dieser Darlehne garantirt, für deren Erfolg sammt Kosten und Verzugszinsen aufkommt, wenn sie bei einer Subhaftation, Expropriation oder in Folge einer Deterioration verloren gehen sollten, oder je nach dem Ermessen der Gesellschaft dem Gläubiger selbst den Antrag auf Zwangsversteigerung zu ersparen, indem sie ihm unter gewissen vereinbarten Umständen gegen Cession seiner Forderung das Kapital voll und baar auszahlt, falls er nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht ohne weiteres in den Besitz desselben gelangen könnte. Sie will überdies Rückversicherungen gewähren auf die von Gesellschaften, Vereinen, Anstalten oder einzelnen Personen des In- und Auslandes übernommenen Versicherungen aller Art. Allerdings sind Bedenken verschiedener Art auch gegen diese neueste Form des Realcredits geltend gemacht. Es sind dieselben in einer Denkschrift des Dr. Engel vom 3. Oct. 1858 näher erörtert und beleuchtet, und es kann hier nur in Ermangelung reiferer Erfahrung über diese neue Form des Realcredits auf jene Beleuchtung verwiesen werden. Es genügt an diesem Orte, der dagegen aufgestellten Bedenken, deren Widerlegung in jener Denkschrift versucht ist, historisch zu erwähnen. Sie bestehen in Folgendem: Es würden die Beleihungen bis zu 80 Proc. des realen Grundstückwerthes das nationalökonomische Interesse gefährden; die Hypothekenversicherungen würden den Realcredit wenig fördern; es würde das Unternehmen nicht lucrativ werden und dessen Lebensfähigkeit nur von kurzer Dauer sein, indem der Hypothekenversicherungsgesellschaft nur schlechte Hypotheken zur Versicherung zuließen würden, daher der Gewinn ein sehr geringer und das Risiko ein sehr großes sein werde. Inzwischen hat die Gesellschaft bereits einen umfangreichen Geschäftskreis gewonnen, eine Centralstelle für den Hypothekenverkehr und eine Hypothekentilgungskasse zu obligatorischer Tilgung, wie eine Hypothekensparkasse zu facultativer Tilgung verbunden. Sie umfaßt Versicherungsgeschäfte gegen Subhaftationsverlust, übernimmt auch die Garantie für nicht pünktliche Ablieferung der Zinsen an den in den Contracten stipulirten Zinszahlungsterminen, und es kann sich die Versicherung auf einzelne Forderungen oder Hypotheken oder auf den Gesamtwert des Grundstücks beziehen. Diese letzte Art der Versicherung, die Grundstückswertversicherung, wird inbeß nur mit dem Grundbesitzer abgeschlossen. Als Centralstelle für den Hypothekenverkehr vermittelt sie Angebot und Nachfrage nach Kapitalien. Die Hypothekentilgungskasse mit obligatorischer Tilgung der Hypothekenschulden nach einem Plane beruht auf Combination der Association der Versicherung und der Kapitalansammlung durch Zins und Zinseszinsen.

Der Plan zu einer deutschen Hypothekenversicherung auf Gegenseitigkeit ist, soviel bekannt, bis jetzt nicht weiter gefördert.

Dagegen aber ist von Dr. Hübner in Berlin nach dessen bereits früher gefasstem Plane eine preussische Actiengesellschaft ins Leben gerufen, welche statutenmäßig folgende Geschäftsbefugnisse umfaßt: 1) Bürgschaft zu leisten für die Erfüllung der in einer hypothekarischen Schuldschreibung von dem Schuldner übernommenen Verbindlichkeiten, bedingt oder unbedingt, mit oder ohne Vorbehalt, dem Gläubiger oder allen Rechtsnachfolgern desselben; 2) Kapitalien von Privatpersonen, Behörden und Anstalten verzinslich oder unverzinslich anzunehmen und deren hypothekarische Unterbringung zu vermitteln, mit der Beschränkung jedoch, daß der Betrag, um welche diese Depositen das eingezahlte Actienkapital überschreiten, mindestens durch zwei Drittel hypothekarisch sicher gestellte Geldanlage repräsentirt sein muß; 3) Versicherung, hypothekarische Forderungen zu beleihen, zu erwerben, zu verpfänden und zu veräußern; 4) hypothekarische Schuldschreibungen in Verwahr zu nehmen, die Einziehung und Auszahlung von Kapital und Zinsen zu übernehmen; 5) außer den für ihre Verwaltungszwecke etwa nöthigen Gebäuden auch zur Sicherstellung der für sie verbürgten hypothekarischen Forderungen unbewegliches Eigenthum ohne besondere Einwilligung der Behörden zu erwerben, zu vermietthen, zu verpachten, zu bewirtschaften, zu veräußern oder zu verpfänden; 6) zur Nutzbarmachung flüssiger Geldmittel Wechsel mit höchstens drei Monat Verfallzeit und mindestens zwei guten Unterschriften oder entsprechendem Faustpfand zu discountiren, Rohproducte und Effecten zu beleihen, solche Effecten, welche nach dem Gesetze für die vormundschaftliche Verwaltung zu Geldanlagen benützt werden dürfen, eigenthümlich zu erwerben oder zu veräußern; 7) Zweiganstalten, Subdirectio- nen und Agenturen zum Betrieb ihrer Geschäfte zu errichten.

Der Schwerpunkt, sagt das Statut, beruhe in dem als Bürgschaftsleistung autorisirten Versicherungsgeschäft, während die übrigen Befugnisse mehr als Hülfsmittel zu dessen Durchführung betrachtet werden. Die Versicherung findet auf drei verschiedene Arten statt, indem die Gesellschaft 1) etwaigen Verlußt nach Austrag der Subhaftation gegen Cession des Ausfallsattestes ersetzt, oder 2) die von dem Schuldner nicht erfüllten Verbindlichkeiten nach erfolgtem richterlichen Urtheil leistet, oder endlich 3) ohne daß der Gläubiger den Schuldner verklagt, für diesen bezahlt, wenn er seine Verbindlichkeit nicht pünktlich erfüllt. In allen Fällen verspricht die Gesellschaft Zahlung binnen drei Monaten, nachdem die Documente an sie cedirt sind. Auf diese Weise bezweckt auch diese Gesellschaft eine gleiche Sicherheit für vor- und nachstehende Kapitalien herbeizuführen. Sie tritt dem Gläubiger gegenüber an Stelle des Schuldners, dem Schuldner gegenüber an Stelle des Gläubigers. Für die Eventualität längerer Kriegs- und Revolutionszeiten hat die Gesellschaft ein Hülfsmittel für ihre Sicherheit in der vorbehaltenen Bestimmung gefunden, daß fällige Kapitalien in solchen Zeiten, anstatt in baarem Gelde, in Staatspapieren oder Papieren der Provinz von ihr gezahlt werden dürfen; auch will sie zu dem Ende die Verfallzeit der Depositen verlängern und sollen unter einem Jahr Kündigung keine Depositen angenommen werden, mit Ausnahme der Depositen von Sparkassen und solchen ähnlichen Instituten, die stets über einen Theil ihres Guthabens verfügen müssen. Sie gibt demnach auch Vorschüsse auf Hypothekeninstrumente. Ein besonderer Zweck auch dieser Gesellschaft soll die Vermittelung hypothekarischer Darlehne sein, um Kapitalisten und Grundbesitzer von der kostbaren Zwischeninstanz der Commissionäre zu befreien, und sie glaubt durch Hypothekentage oder Hypothekenbörsen an Hauptquartalstagen in jeder Provinz einen großen Theil der Darlehnsgeschäfte Zug um Zug zu erledigen, da alljährlich in Preußen etwa 300 Mill. Thlr. Hypotheken umgesetzt würden. Die Beleihung, Erwerbung, Verpfändung und Veräußerung von Kapitalposten beschränkt sich übrigens auf hypothekarische Forderungen. Man geht davon aus, daß ein Hypothekeninstrument selbst für den Geschäftsmann durch die Zulässigkeit seiner Verpfändung und Beleihung bei der Gesellschaft einen höhern Werth als Vekehrgegenstand gewinne. Indem die Gesellschaft auch hypothekarische Schuldschreibungen in Verwahrung nimmt, will sie die Einziehung und Auszahlung von Kapital und Zins für den Eigenthümer der Posten besorgen. Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Grundstücken soll der Gesellschaft jedoch nur insofern zustehen, als es ihr dadurch möglich wird, bei Subhaftationen die versicherte Forderung zu retten. Die Bankgeschäfte will sie nur zur bessern Nutzbarmachung von müßigen Geldern der Gesellschaft betreiben. In allen Provinzen sollen Zweiganstalten, Subdirectionen und Agenturen errichtet werden. Der Zweck auch dieser preussischen Hypothekenversicherungsgesellschaft, als eines Actienunternehmens, ist somit das Interesse, dem Bodencredit billige Kapitalien zuzuführen und zu erhalten.

Beim Abschluß der einzelnen Versicherungsverträge ist allerdings nicht blos zwischen städtischen und ländlichen Grundstücken zu unterscheiden und bei letztern wiederum zwischen Grundstücken mit reiner Ackerwirtschaft oder mit Fabricationszweigen, sondern es sind auch andere Bedingungen der Sicherheit, wie die Vermögensverhältnisse, die Zuverlässigkeit und Moralität der Person, mit der die Gesellschaft contractirt, in Erwägung zu ziehen, Gesichtspunkte, welche freilich auch der Privatgläubiger zu berücksichtigen hat. Bei der sächsischen wie bei der preussischen Gesellschaft soll ein Reservefonds angelegt und die Remuneration der Direction wie des Verwaltungsraths durch Anttheilen vom Gewinn bestimmt werden. Die Versicherungsprämie richtet sich naturgemäß nach der Sicherheit, welche innerhalb gewisser (von 10 zu 10 Proc. steigender) Grundwerthsraten die Forderung, resp. das zu versichernde Object hat, sodasß beispielsweise eine Forderung innerhalb der ersten 10 Proc. des Grundwerthes pro Mille 5 Sgr., innerhalb der letzten (80 Proc.) des Grundwerthes 4 Thlr. beträgt.

Etwas höher ist der Tarif für Prämien bei der sächsischen Versicherungsgesellschaft zu Dresden. Nach dem Tarif derselben (vgl. die Denkschrift vom August 1858) sollen hypothetische Darlehne auf Grundstücke überhaupt bei einer Schuldenbelastung

1)	von unter	his 10 Proc.	ihrer Werthes	mit 04 Thlr.	pro Mille Prämie
2)	" "	" 20	" "	" "	" " " "
3)	" "	" 30	" "	" "	" " " "
4)	" "	" 40	" "	" "	" " " "
5)	" "	" 50	" "	" "	" " " "
6)	" "	" 60	" "	" "	" " " "
7)	" "	" 70	" "	" "	" " " "
8)	" "	" 80	" "	" "	" " " "

in jeder Darlehnsklasse versichert werden. Diese Prämienätze gründen sich auf die Berechnung der Wahrscheinlichkeit einer Gefahr des Verlustes.

Die vorstehenden Bemerkungen werden genügen, um eine allgemeine Vorstellung von dieser neuen Art der Form des Realcredits zu gewinnen. W. A. Lette.

J.

Illuminatenorden, s. Geheime Gesellschaften.

Index librorum prohibitorum. (Die Stellung der katholischen Kirche zur Literatur. Die Grundsätze des katholischen Kirchenrechts über Censur und Bücherverbote. Das Verbot des Bibellebens insbesondere.) Die Berechtigung der katholischen Kirchengewalten, eine Beaussichtigung der Literatur auszuüben, hängt nach katholischen Anschauungen unmittelbar mit den obersten dogmatischen Voraussetzungen der katholischen Kirchenlehre zusammen. Und in der That wird man, auch von einem gänzlich verschiedenen Standpunkte aus, eine gewisse Nothwendigkeit, von jenen Vorderfätzen aus zu solchen Konsequenzen zu gelangen, nicht in Abrede stellen können. Denn insofern man wirklich annehmen müßte, daß einerseits das ewige Heil der Menschen von der Annahme oder Nichtannahme einer gewissen Anzahl von Glaubenssätzen abhängig sei, und daß andererseits die konstituirten Gewalten der Kirche unter dem Beistande des Heiligen Geistes mit übernatürlicher Befähigung im Stande wären, den Inbegriff dieser Glaubenssätze in einer dem Irrthum nicht unterworfenen Bestimmtheit zu verkünden, so würde man diesen kirchlichen Organen auch die Aufgabe zuweisen müssen, von den Gläubigen alle Einflüsse fern zu halten, durch welche dieselben im sichern Besitze des allein seligmachenden Glaubens beunruhigt und gestört werden könnten, also namentlich alle Bücher und Schriften zu unterdrücken, die mit demselben in Widerspruch stehen.

Die Mittel und Wege, um dieser Aufgabe zu genügen, sind nach der Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse in den verschiedenen Zeiten durchaus verschiedene gewesen. Solange der literarische Verkehr, wie während des ganzen Mittelalters, aus innern und äußern Gründen nur eine geringe Bedeutung hatte, fand eine eigentlich planmäßige Überwachung der Literatur von seiten der Kirche nicht statt, es war namentlich jede Art von kirchlicher Präventivcensur dem Mittelalter unbekannt, und der Gebrauch aller gemeinen Wege geistiger Mittheilung — soviel es deren überhaupt gab — völlig frei; die Kirche glaubte sich darauf beschränken zu können, in ein-

zeln Fällen, namentlich dann, wenn eine Lehre geradezu für hegetisch erklärt worden war, gegen die Schriften, in denen dieselbe enthalten war, einzuschreiten, indem diese soviel wie möglich vernichtet und deren fernere Benützung untersagt wurde. Als nun aber mit dem Beginn der neuen Zeit durch die Erfindung der Buchdruckerkunst und die Verbreitung allgemeiner Bildung die literarische Mittheilung aus der privaten Sphäre, worin sie sich bisher gehalten hatte, heraustrat und zu einer öffentlichen Angelegenheit wurde: da wurden auch organische Einrichtungen nothwendig, um noch fernerweit eine Überwachung der Literatur kirchlicherseits mit Erfolg durchzuführen zu können. Es ist bezeichnend, daß die erste der zu diesem Zwecke erlassenen Verordnungen, welche die Censur in einem beschränkten Maße einführt, das Decret des Erzbischofs Werthold von Mainz vom Jahre 1486, gerade von der Stadt aus erlassen wurde, welche, wie auch im Decret darauf genommen ist, der Sitz der Erfindung der Buchdruckerkunst und die geistige Metropole Deutschlands in damaliger Zeit war. Auch die bekannte Bulle Alexander's VI. Inter multiplices vom 1. Juni 1501 beschränkte sich in ihren Anordnungen lediglich auf Deutschland, genauer auf die Kirchenprovinzen von Mainz, Trier, Köln und Magdeburg; auch hier handelte es sich um Einführung einer Präventivcensur, man ging aber bereits einen Schritt weiter, denn während der Erzbischof Werthold von Mainz die vorgängige Genehmigung nur für Übersetzungen, namentlich aus dem Griechischen und Lateinischen vorgeschrieben hatte, so dehnte Papst Alexander VI. die Nothwendigkeit einer solchen Druckerlaubnis bereits auf Schriften jedes Inhalts, auf die gesammte Literatur aus. Was dann auf diese Weise nur für einen Theil der Kirche angeordnet war, erhielt durch das fünfte Lateranensische Concil vom 1515 Geltung für den Bereich der ganzen Kirche, da nun auch an andern Orten oppositionelle Regungen hervorgetreten waren, die sich gleichfalls der Druckerpresse bedienten und die man durch solche Maßregeln bekämpfen zu können glaubte. Obwol sich nun diese Annahme sehr bald als irrthümlich herausstellte, so wurden dennoch zu Trient die bisherigen Einrichtungen beibehalten und weiter ausgebildet, wie sich die desfalligen Grundsätze theils im Tridentinum selbst (sess. 4), theils in den zehn Regeln ausgesprochen finden, welche im Auftrage des Concils von einer Commission desselben ausgearbeitet, jedoch nicht mehr vom Concil selbst, sondern auf Grund eines in der letzten Sitzung gefaßten Beschlusses vom Papste genehmigt worden sind. Das auf diese Weise zur Ausbildung gekommene System von Aufsichtsmaßregeln, wodurch die geistige Bewegung in die engsten Schranken eingeschlossen war, konnte jedoch in der Folgezeit gegenüber der gesteigerten literarischen Production, der zunehmenden Opposition gegen die Grundlagen des Katholicismus, endlich der veränderten Stellung von Staat und Kirche, nicht im ganzen Umfange aufrecht erhalten und durchgeführt werden. Es wird eine hauptsächlich Aufgabe dieser Untersuchung sein, festzustellen, wie viel davon heutzutage noch in praktischer Geltung besteht.

Was nun zunächst die kirchliche Censur betrifft, so war im Anschluß an die Bestimmung des Lateranensischen Concils zu Trient festgesetzt worden, daß niemand befugt sein sollte, ein Buch oder eine Schrift drucken zu lassen, oder ein Manuscript zu verbreiten, wenn er nicht vorher, sofern der Druck in Rom geschehen solle, die Erlaubniß des vicarius summi pontificis und des magister sacri palatii, an allen andern Orten die Erlaubniß des Bischofs oder Inquisitors desjenigen Orts habe, wo der Druck vor sich gehen solle; man würde also im allgemeinen einen ziemlich weiten Spielraum haben, sich zugleich mit dem Buchdrucker den Censor zu wählen, diese Befugniß ist jedoch durch eine Verordnung Alexander's VII. insofern eingeschränkt, als diejenigen, welche im Kirchenstaat wohnhaft sind, ihre Manuscripte, auch wenn sie dieselben nach auswärts zum Druck senden, von einheimischen Prälaten approbiren lassen müssen, und zwar vom vicarius summi pontificis und dem magister sacri palatii, sofern der Autor sein Domicil in der Stadt Rom, von dem competenten Bischof, sofern er anderswo innerhalb der Grenzen des Kirchenstaats wohnte. Die Erlaubniß soll unentgeltlich und ohne Pöbgerung erteilt, auch zu Anfang des Buchs an einer in die Augen fallenden Stelle abgedruckt werden; ein authentisches mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Verfassers versehenes Exemplar des zu druckenden Buchs muß bei dem Censor deponirt werden, um die Übereinstimmung des gedruckten Werks mit dem zur Approbation vorgelegten feststellen zu können. Die Übertretung dieser Vorschriften soll gestraft werden durch Excommunication, Verlust des ohne Approbation gedruckten Buches, Geldbuße von 100 Dukaten und Sperrung des Gewerbes auf ein Jahr.

Diese Grundsätze haben jedoch, wenigstens was Deutschland betrifft, in ihrer ganzen Schärfe wol zu keiner Zeit durchgeführt werden können, und neuerdings scheinen sich sogar nach den Erfahrungen, die man drei Jahrhunderte hindurch über die Erfolglosigkeit der Censur gemacht hat, die Anschauungen der katholischen Kirchengewalten in Bezug auf die Anwendung dieses

Mittels bedeutend modificirt zu haben, namentlich seitdem der Staat in der Abschaffung der Censur vorangegangen ist. Einen interessanten Beleg dafür finden wir in der Note des Fürstbischofs von Wien, Cardinal Kaufher, welche dieser unterm 18. Aug. 1865, dem Tage des Abschlusses des österreichischen Concordats, an den andern Contrahenten desselben, den Cardinal Viale-Prete, gerichtet hat und worin sich derselbe mit Rücksicht auf einen die Überwachung der Literatur betreffenden Artikel des Concordats, auf den wir später in einem andern Zusammenhange eingehen, mit großer Offenheit über diese Frage ausspricht. Man müsse, heißt es dort, bei allen derartigen Maßnahmen in der gegenwärtigen Zeit sehr vorsichtig sein, denn in den meisten Theilen Europas litten die gebildeten Klassen (*classes animi cultioris et scientias laudo gloriantes*) an einer inneren Krankheit, die man nach Art eines klugen Arztes behandeln müsse. Man möge sich erinnern, daß bis zum Jahre 1848 in Oesterreich die Censur in vollster Strenge durchgeführt sei, sodas damals die Liberalen (*qui liberales se haberi amabant*) sich darüber beklagt hätten, daß der vorzeiten der Regierung der katholischen Kirche gekistete Schutzhülle alle Grenzen von Recht und Billigkeit überschritte. Dennoch sei die Censur nicht im Stande gewesen, dem Übel zuvorzukommen oder es zu unterdrücken; zu weit behuten sich die österreichischen Grenzen aus und zu zahllos seien die Künste, die vom Staate geübte Aufsicht illusorisch zu machen, stets hätten die Buchhändler Mittel und Wege gekannt, die verbotenen Bücher einzuführen, und je strenger sie verboten, desto eher seien sie gelesen und gekauft, desto theurer bezahlt, sodas die auswärtigen Buchhändler sich immer gefreut hätten, wenn die in ihrem Verlage erschienenen Bücher in Oesterreich verboten wären. Die Sachlage sei freilich nicht in allen Theilen des Reichs dieselbe, in den venetianischen und lombardischen Gebieten sei es leichtes, schlechte Bücher auszuschleusen, als in den deutschen, die an so viele Länder protestantischer Fürsten grenzen, oder in Ungarn und Siebenbürgen, wo ein großer Theil der Einwohner akatholisch sei. Andererseits sei in Italien manches, was in Deutschland schon Überdruß erzeuge, weil es so oft wiederholt sei, noch neu, und habe deshalb eine größere Kraft der Verführung; Italien müsse also jedenfalls mehr unter die kirchliche Aufsicht gestellt werden als die übrigen Gebiete. Man sieht daraus, daß man sich im ganzen in maßgebenden kirchlichen Kreisen über die Wirkungslosigkeit der Censuren, ja der Zwangsmaßnahmen und äußern Anordnungen überhaupt keine Illusionen macht.

Unter diesen Umständen hat die katholische Kirche längst darauf verzichtet, die Censur gegenüber solchen schriftstellerischen Erzeugnissen durchzuführen, die mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre gar nichts zu thun haben; selbst im Kirchenstaat ist man durch eine Verordnung vom 2. Juni 1848 insoweit von der Strenge der lateranensischen und tridentinischen Vorschriften abgewichen. Einer gänzlichen Freiheit von aller kirchlichen Censur genießen ferner ohne Rücksicht auf den Inhalt alle periodisch erscheinenden Blätter, also Zeitungen und Zeitschriften; die katholische Kirche würde sich, wenn sie dieselben einer vorübergehenden Approbation in Bezug auf jede einzelne Nummer unterwerfen wollte, eins der vorzüglichsten Mittel zum Kampfe mit den ihr feindseligen Tendenzen berauben; denn da die gegnerischen Blätter sich um solche Vorschriften doch nicht kümmern würden, so hätten allein die specifisch katholischen Organe den mit einer täglichen Censur nothwendig verbundenen Zeitverlust zu ihrem offenbaren Schaden zu tragen; es kommt höchstens vor, daß in Bezug auf den Herausgeber und die allgemeine Richtung eines periodisch erscheinenden Blattes die Kirche eine Garantie verlangt. Dagegen besteht in Bezug auf diejenigen Schriften, welche sich speciell auf theologische oder kirchliche Gegenstände beziehen, die Nothwendigkeit der vorübergehenden bischöflichen Censur noch heutzutage fort, ja sie ist sogar, nachdem die Ausübung derselben in früherer Zeit nicht gerade streng gehandhabt war, durch neuere Provinzialconcilien, wie sie in Frankreich, Belgien, Nordamerika und zuletzt auch in Deutschland und Oesterreich an verschiedenen Orten abgehalten worden sind, von neuem eingeschärft worden. Als Gegenstände dieser Art von Censur werden nicht bloß wissenschaftliche Schriften hervorgehoben, namentlich sofern sie sich auf Theologie, Kirchenrecht, Religionsphilosophie, Ethik beziehen, sondern auch solche, welche mehr auf Erbauung und populäre Belehrung gerichtet sind, und endlich auch solche, die, an sich naturwissenschaftlichen, geschichtlichen, politischen Inhalts, mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre im Zusammenhange stehen. Häufig gilt das jedoch nur für den Fall, daß der Verfasser solcher Schriften ein Geistlicher ist, während Laien der Censur entweder überhaupt nicht oder doch nur in ganz wenigen Fällen unterworfen werden.

Bei der großen Verschiedenheit der neuern Festsetzungen im einzelnen möge es uns gestattet sein, um das Bild eines concreten Rechtszustandes zu geben, die Vorschriften hier mitzutheilen, welche das wiener Provinzialconcil 1858 darüber aufgestellt hat. Danach soll kein Geistlicher Bücher,

welche die heilige Theologie, die göttlichen Schriften die Kirchengeschichte, das Kanonische Recht, die natürliche Theologie oder die Ethik (morum disciplina) behandeln, veröffentlichen, bevor er von seinem Bischofsanbischöf oder, falls es ein Klostergeistlicher ist, der nach der Vorschrift seines Ordens beim Heiligen Stuhle residirende Generalobern hat, von seinen Obern eine Erlaubniß dazu rechtmäßig erlangt hat. Es ist unrecht (nefas est), ohne Erlaubniß des Bischofs drucken zu lassen das Missale, Breviar, Pontificale, Caeremoniale, Rituale, Benedictionale und alle liturgischen Bücher, außerdem die Katechismen und Gebetbücher. Die Heilige Schrift in der Vulgatausgabe soll nicht ohne die Autorität des Bischofs gedruckt werden, der darüber zu wachen hat, daß die Form des vaticanischen Exemplars dabei genau zu Grunde gelegt werde. Alle Katholiken jedes Standes (omnes cujuscunque conditionis Catholici) sollen auf das nachdrücklichste ermahnt werden, daß sie Bücher, die ex professo über die Religion handeln, nicht zu publiciren sich unterstehen, bevor sie die Erlaubniß dazu vom Bischof oder vom apostolischen Stuhle empfangen haben. Die durch den Bischof oder dessen Generalvicar ertheilte Erlaubniß zur Herausgabe hat aber nur die Bedeutung, daß das Buch nach dem Urtheile des Betreffenden nichts enthalte, was der katholischen Glaubens- und Sittenlehre widerspricht, eine weitere Empfehlung ist dagegen nicht darin enthalten. (Vgl. „Acta et Decreta Concilii Provinciae Vionnensis“, Wien 1859, Lit. I, Kap. 16.) Was endlich die auf Übertretung der Censurvorschriften gesetzten Strafen betrifft, so finde ich darüber neuerdings nichts Genaueres festgesetzt; es versteht sich jedoch von selbst, daß nur kirchliche Strafen in Frage kommen können, und es scheint, daß diese arbiträr und mit nicht allzu großer Strenge angewandt werden.

Wie sich also aus diesen Ausführungen ergibt, so ist von einem obliegen Aufgeben der kirchlichen Censur, wie dergleichen in Deutschland selbst von streng katholischer Seite her gefordert worden ist, durchaus keine Rede; und was die Gesinnungen und Anschauungen betrifft, die über diesen Punkt in manchen Kreisen noch heutzutage herrschend sind, und die sofort zu maßgebenden Maximen für die Praxis werden würden, wenn die Kirche nur die nöthige Macht dazu hätte, so ist in dieser Hinsicht das Studium eines der neuesten kirchenrechtlichen Werke, des allerdings sehr ultramontanen Abbé Vouir, sehr lehrreich. In dessen „Tractatus de curia Romana“ (Paris 1859), wo sehr ausführlich über alle hier einschlagenden Fragen gehandelt wird, wird als der normale Zustand in dieser Beziehung derjenige hingestellt, wenn alle Bücher, die in einem Lande gedruckt werden sollen, zunächst der geistlichen Censur vorgelegt werden; diese hat dann darüber zu entscheiden, welche von diesen Schriften zur eigenen Beurtheilung gehören, so daß also allen Kompetenzconflicten glücklich vorgebeugt ist; sie löst dann ihre Censurgewalt frei von jeder Einmischung des Staats aus, der vielmehr nur die Aufgabe hat, einmal der Kirche zur Ausführung ihrer beschlossenen Beschlüsse seinen weltlichen Arm zu leihen, und dann außerdem selbständig über die Zulassung zum Druck hinsichtlich derjenigen Schriften zu entscheiden, welche die Kirche ihm zur Beurtheilung überläßt; dieser normale Zustand würde endlich in seiner Durchführung dadurch noch gar nicht beeinträchtigt werden, daß eine Staatsverfassung die absolute Pressfreiheit sanctionirte, und etwa selbst der regierende Landesherr erst auf Grund dieser Verfassung im vertragmäßigen Wege die Regierung übernommen hätte, denn eine solche Bestimmung würde sich als eine *conditio turpis* herausstellen, die bei diesem Contract so wenig wie bei dem Ehevertrage das Rechtsgeschäft selbst ungültig machen würde, die vielmehr selbst null und nichtig wäre; die Kirche, heißt es, habe von Christus ihrem Herrn das Gebot erhalten, ihren Angehörigen Bücher zu verbieten, durch keine Macht der Welt könne sie dieses Rechts beraubt werden; geschworene Eide wären dem gegenüber ohne Bedeutung.

Was sodann das kirchliche Bührenverbot, d. h. die Einwirkung der Kirche auf bereits gedruckte Bücher betrifft, so erhielt dasselbe gleichfalls seine nähere Ausbildung auf dem Concil von Trident, namentlich wurden in den dort aufgestellten Regeln die allgemeinen Grundsätze angegeben, nach denen bei diesem Verbote zu verfahren ist. Danach sind nun die Bücher der sogenannten Häretikern, wie Luther's, Zwingli's, Calvin's, sämmtlich verboten; ebenso die Bücher anderer Häretiker, sofern diese ex professo über Religion handeln; andere Bücher der Häretiker sind sorgfältig zu untersuchen; ebenso die Bücher katholischer Verfasser, wenn dieselben vor oder nach Herausgabe des Buchs in Häresie verfallen sind. Wenn die Bücher von häretischen Verfassern entweder gar nichts oder doch nur sehr wenig Eigene enthalten, wie z. B. Lexika, sollen sie erlaubt sein, aber nur nachdem eine genaue Prüfung angestellt und diejenigen Stellen, welche einer Exurgation bedürfen, entfernt oder amendirt sind; Bücher, die in der Volkssprache über Controversen zwischen Katholiken und Häretikern handeln, sollen nur auf Grund einer besondern Erlaubniß solchen, von denen anzuneh-

men ist, daß sie daraus mehr Nutzen als Schäden ziehen, gestattet werden; auf Erbauungsschriften und Predigten in der Volkssprache soll sich das jedoch nicht beziehen; Bücher, welche lascive oder obscene Gegenstände ex professo behandeln, sollen, weil nicht blos auf den Glauben, sondern auch auf die Sitten Rücksicht zu nehmen ist, nicht erlaubt werden. Davon sind jedoch die Schriften des classischen Alterthums ausgenommen wegen der Eleganz der Sprache; nur sollen sie auf keine Weise den Knaben zu lesen gegeben werden. Schriften, die es auf irgendeine Weise mit Wahrsageri zu thun haben, namentlich auch astrologische, sollen gänzlich verboten sein; es wird jedoch für nöthig gehalten, besonders hinzuzufügen, daß sich das Verbot nicht auf solche naturwissenschaftliche Untersuchungen beziehen sollte, welche der Schiffahrt, dem Ackerbau oder der Medicin zum Nutzen gereichten. Wenn Bücher ihrem Hauptinhalte nach gut sind, aber einiges darin gefunden wird, was auf Kezerei, Gottlosigkeit oder Aberglauben hindeutet, so sollen dieselben von ihren Irrthümern gereinigt und dann erlaubt werden; das soll sich namentlich auch beziehen auf Vorreden, Summen und Anmerkungen, die von verbotenen Schriftstellern zu Büchern hinzugefügt sind, die nicht zu den verbotenen gehören. Zur bessern Durchführung aller dieser Vorschriften wird dann endlich noch verfügt, daß häufige Visitationen der Buchdruckereien und Buchhandlungen durch Personen, die vom Bischof oder Inquisitor anzustellen sind, stattfinden sollen, daß ferner die Buchhändler und sonstige Verkäufer von Büchern Verzeichnisse der bei ihnen vorräthigen Exemplare aufzustellen und einzuliefern haben und alle von auswärts her eingeführten Bücher sofort angemeldet werden müssen. Auch soll niemand ein Buch, außer wenn es feststeht, daß dasselbe allen erlaubt sei, einem andern zum Lesen geben dürfen; ebenso sollen die Erben und Testamentsexecutoren verbunden sein, ein Verzeichniß der in dem Nachlasse eines Verstorbenen befindlichen Bücher einzuliefern, und die Erlaubniß nachzusehen, dieselben entweder selbst zu benutzen oder sie auf andere Personen zu übertragen.

Die Durchführung des Bührenverbots in Gemäßheit dieser allgemeinen Grundsätze ist nun in erster Reihe und besonders dann, wenn es sich um Verbote für den Umfang der ganzen Kirche handelt, Sache des Papstes, der sich dabei des Rathes einer eigens zu diesem Zwecke niedergesetzten Behörde, der Congregation des Index, bedient. Durch eine Verordnung Pius' V. 1566 zuerst eingefetzt, erhielt sie bei der definitiven Feststellung des Behördenorganismus der Römischen Curie unter Sixtus V. 1587 ihre bleibende Einrichtung. Sie besteht danach aus einer Anzahl von Cardinälen, gegenwärtig 13, sämmtlich vom Papste ernannt, von denen einer als Cardinalpräfect fungirt, ferner aus dem magister sacri palatii als Assistent des Präfecten, einem Secretär, der dem Dominicanerorden angehören muß, und einer Anzahl von Consultoren und Relatoren aus dem Welt- und Ordensklerus, die theils in der Theologie, theils in der Jurisprudenz graduirt und durch Kenntnisse in der heiligen und Profanliteratur ausgezeichnet sein müssen. Das von dieser Behörde in jedem einzelnen Falle einzuhaltenende Verfahren zeichnet sich allerdings, wie von katholischer Seite her rühmend hervorgehoben wird, durch eine gewisse Langsamkeit, Bedächtigkeit und Vorsicht aus; es zerfällt wesentlich in zwei Abschnitte, eine wissenschaftliche Voruntersuchung, die besonders den Consultoren und Relatoren obliegt und wieder in mehrere einzelne Abschnitte zerfällt, und die Entscheidung auf Grundlage der gegebenen Thatfache, worüber in einer vollen Sitzung der Congregation verhandelt wird; in einzelnen besonders wichtigen Fällen werden auch noch besondere Gutachten eingeholt, wie z. B. in dem Falle, wo es sich um das Verbot der Werke des Professors Hermes in Bonn handelte, verschiedene Anfragen dieser Art an einzelne Gelehrte in Deutschland gerichtet wurden, deren Gutachten sich sämmtlich für das Verbot der fraglichen Schriften entschieden haben sollen. Das ganze Verfahren wird aber regelmäßig ohne jede Betheiligung des Autors selbst zu Ende geführt, diesem nur ganz ausnahmsweise eine Vertheidigung gestattet, was man dadurch zu rechtfertigen sucht, daß man sagt, es handle sich nicht um die Person des Autors, sondern um sein Buch, es komme nicht darauf an, was sich etwa der Verfasser bei seinen Sätzen gedacht habe, sondern was er darin ausgedrückt habe, es komme nicht auf seine Intention an, sondern auf den Eindruck, den seine Worte auf andere, die mit Unbefangenheit und Gewissenhaftigkeit darüber urtheilen, hervorbrächten. Die Entscheidung der Congregation wird dann dem Papste zur Bestätigung vorgelegt, und nachdem diese erfolgt ist, sofern es sich um eine Verurtheilung handelt, in einem Decret der Congregation, worin aber nicht mehrere Verbote zusammengefaßt sind, bekannt gemacht. Ein solches Decret lautet z. B. folgendermaßen:

„Decretum Feria V. die 22 Januarii 1852. Sacra Congregatio eminentissimorum ac reverendissimorum sanctae romanae Ecclesiae Cardinalium a Sanctissimo Domino Nostro

Pio Papa IX sancta sede apostolica Indici librorum pravae doctrinae, eorumdemque proscriptiōni, expurgationi ac permissioni in universa christiana republica praepositorum ac delegatorum, habita in palatio apostolico Vaticano damnavit et damnat, proscripsit proscribitque, vel alias damnata atque proscrip̄ta in Indicem librorum prohibitorum referri mandavit et mandat opera quae sequuntur:

Sue Eugène. Opera omnia quocunque idioma exarata Decr. 22 Januarii 1852. — Proudhon, P. J., Opera omnia quocunque idioma exarata Decr. eod. — Histoire des idées sociales. Par. F. Villegardelle Decr. eod. — Le dernier mot du socialisme. Par un Catholique. Decr. eod. — Histoire de l'église de France etc. par l'Abbé Guettée. Decr. eod. — La Buona Novella, Giornale Religioso. Torino 1851. Anno I. Decr. eod. — Il Magnetismo Animale. Saggio scientifico per M. Tomassi. Torino 1851. Decr. S. Officii Feria IV. 26 Novembris 1851: — Opera omnia Vincentii Gioberti quocunque idioma exarata. Decr. S. Officii Feria IV. 14 Januarii 1852. — Manuale Compendium juris Canonici ad usum Seminariorum, juxta temporum circumstantias accomodatum Auctore J. F. M. Lequeux. Prohib. Decr. diei 27 Septembris 1851. Auctor se subiecit.

Itaque nemo cujuscunque gradus et conditionis praedicta opera damnata atque proscripta, quocunque loco et quocunque idioma, aut in posterum edere aut edita legere vel retinere audeat, sed locorum Ordinariis aut haereticis pravitatis Inquisitoribus ea traderet teneatur, sub poenis in Indice librorum vetitorum indictis.

Quibus Sanctissimo Domino Nostro Pio Papae IX per me infrascriptum S. I. a Secretis relatis, Sanctitas Sua Decretum probavit et promulgari praecipit. In quorum fidem etc. Datum Romae die 1 Febr. 1852. J. A. Episcopus Sabinus Card. Brignole Praefectus. Fr. Angelus Vincentius Modena Ord. Praed. s. Ind. Congr. a Secretis.“¹⁾

Die Congregation des Index hat nun außerdem dafür zu sorgen, wovon sie auch ihren Namen führt, daß die von ihr verbotenen Bücher dem officiellen Verzeichnisse derselben hinzugefügt, auf den Index librorum prohibitorum gesetzt werden. Ein solcher Index war bereits von Paul IV. 1559 publicirt worden, derselbe wurde dann durch die erwähnte tribuninische Commission einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, und durch eine Bulle von Pius IV. aus dem Jahre 1564 in einer etwas veränderten Gestalt von neuem publicirt. Es sind dann später besonders von Clemens VIII. 1596, von Alexander VII. 1664 und von Benedict XIV. 1758 Veränderungen in der Anordnung desselben vorgenommen, von denen die bedeutendste darin besteht, daß, während früher die verbotenen Werke, und zwar bei jedem Buchstaben des Alphabets in drei Klassen zerfielen, seit Alexander VII. diese Klasseneintheilung wegen der damit verbundenen Unklarheiten und Unbequemlichkeiten aufgegeben und seitdem die rein alphabetische Anordnung durchgeführt wurde. Es erscheinen aber noch fortwährend in gewissen Zwischenräumen neue durch die inzwischen erfolgten Verbote vermehrte Auflagen, z. B. in den Jahren 1819, 1835, 1841 und 1855. Es finden sich dort nun in bunter Zusammenstellung die literarischen Erzeugnisse der verschiedensten Länder und Zeiten, allen möglichen Gebieten menschlichen Geisteslebens angehörig. Die Gründer der neuern Philosophie: Bacon, Cartesius, Hugo Grotius, Hobbes und Kant; die Gründer der neuern Staatswissenschaften: Machiavelli, Bo-

1) Es möge hier außerdem noch die Stelle aus einem Decret der Indexcongregation vom 5. März 1616 mitgetheilt werden, wodurch das Werk des Copernicus De revolutionibus orbium coelestium unter die Zahl der verbotenen Bücher aufgenommen wurde. Diese Stelle lautet: „Et quia etiam ad notitiam praefatae sacrae congregationis pervenit, falsam illam doctrinam Pythagoricam, divinaeque scripturae omnino adversantem de mobilitate terrae et immobilitate solis, quam Nicolaus Copernicus de revolutionibus orbium coelestium et Didacus Astunicus in Job etiam docent, quam divulgari et a multis recipi, sicut videre est ex quadam epistola impressa cujusdam patris Carmelitae, cui titulus «Lettera del Rev. Padre Maestro Psolo Antonio Foscarini Carmelitano sopra l'opinione de' Pittagorici e del Copernico, della mobilità della terra, e stabilità del sole e il nuovo Pittagorico Sistema del mondo, in Napoli per Lazzaro Scoriggio 1615», in qua dictus pater ostendere conatur, praefatam doctrinam de immobilitate solis in centro mundi et mobilitate terrae, consonam esse veritati, et non adversari sacrae scripturae: ideo ne ulterius hujus modi opinio in perniciem catholicae veritatis serpat, censuit dictos Nicolaum Copernicum de revolutionibus orbium et Didacum Astunicum in Job suspendendos esse donec corrigantur. Librum vero patris Pauli Antonii Foscarini Carmelitae omnino prohibendum atque dammandum, aliosque omnes libros pariter idem docentes prohibendos, prout praesenti decreto omnes respective prohibet damnat atque suspendit.“ Das Verbot der Dialogo di Galileo Galilei“ erging unterm 23. Aug. 1634, enthält aber nur den Titel des Buchs.

binus, David Hume, Jeremias Bentham; Juristen wie Hermann Conring, Samuel Pufendorf, Benedictus Carpov, Just Hennis Böhmer; endlich Dichter wie Alfieri, Béranger, Heinrich Heine und Victor Hugo. Diese Namen, deren Zahl leicht sehr vermehrt werden könnte, mögen zur Charakteristik des Index hinreichend sein. Und doch muß man sich, genau genommen, weniger darüber wundern, diese auf dem Index zu finden, als vielmehr darüber, andern auf demselben nicht zu finden. Denn weshalb hat man nicht auch Fichte, Schelling, Hegel und zahllosen andern einen Platz darauf eingeräumt, warum fehlt vor allen Dingen Lessing? Man wünscht wol auf der einen Seite einen allzu großen Glanz zu vermeiden, während andererseits sehr in Betracht zu ziehen ist, daß bei dem Erlaß der Bücherverbote offenbar durchaus kein seltener Mann beobachtet wird, sondern daß die größten Zufälligkeiten dabei entscheiden; so haben z. B. die Werke Kant's ihr Verbot dem Umstande zuzuschreiben, daß sie ins Französische übersetzt und in dieser Übersetzung der Curie bekannt geworden sind; und aus ähnlichen Zufälligkeiten wird es sich erklären, wenn zahlreiche deutsche kirchenrechtliche und kirchenpolitische Broschüren, die namentlich zur Zeit des Emsler Congresses erschienen sind, wo die Aufmerksamkeit der Curie besonders auf die deutschen Angelegenheiten gerichtet war, unter den verbotenen Schriften des Index aufgeführt sind, während dagegen die bei neuern derartigen Zeitfragen entstandene Literatur, ja überhaupt die kirchenrechtliche Literatur Deutschlands in neuerer Zeit, fast gar nicht berücksichtigt ist. Im ganzen sind die in italienischer und französischer Sprache geschriebenen Bücher sehr vorwiegend.

Auch hinsichtlich derjenigen Schriften, die nur einem theilweisen Verbote unterliegen, sind eigene Verzeichnisse, sogenannte Indices expurgandorum librorum, aufgestellt worden, welche eine genaue Angabe der von der Kirche für notwendig gehaltenen Änderungen enthalten. Einer solchen Correctur vom kirchlichen Standpunkt aus werden nun z. B. Dichtungen wie Dante's „Divina commedia“, Ariost's „Orlando Furioso“, Cervantes' „Don Quixote“, die verschiedenen Werke Petrarca's, Tasso's, Lopez de Vega unterworfen; sie bezieht sich in sehr umfassender Weise auf die Werke der großen französischen Civilistenschule, des Carolus Molinæus, Franciscus Daurenus, Franciscus Hotomannus, Hugo Donellus; auch auf Joachim Wynsinnger und Matthäus Wesembec; sie bleibt selbst vor den mittelalterlichen deutschen Geschichtsschreibern nicht stehen, und erstreckte sich sogar auf die Schriften des nachherigen Papstes Pius II. Jedoch hat man von der Fortsetzung dieser Art von Indices schon früh Abstand genommen.

Außer dem Papst haben nun auch die Bischöfe mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse ihrer Diocesen das Recht, Bücherverbote zu erlassen, gegen die jedoch eine Beschwerde bei der Curie angebracht werden kann, die über deren Aufrechterhaltung zu entscheiden hat. Solche particuläre Bücherverbote sind besonders in Spanien und Portugal im größern Umfang erlassen; hier wurde die ganze Überwachung der Literatur unter die oberste Leitung der Inquisition gestellt. Es wurden denn auch eigene Indices für diese besondern Bücherverbote veranstaltet, die oft an Umfang den römischen Index sehr bedeutend übertrafen; namentlich gibt es viele Indices librorum expurgandorum dieser Art.

In einzelnen Fällen kann von den kirchlichen Bücherverboten zu Gunsten bestimmter Personen, die ausdrücklich darum nachsuchen, dispensirt werden. Die Berechtigung zur Dispensation würde nach allgemeinen Grundsätzen in dem Fall, daß es sich um ein allgemeines Bücherverbot handelt, welches vom Papst erlassen worden ist, dem Papst zustehen. Durch die den deutschen Bischöfen verliehenen sogenannten Quinquennialfacultäten ist jedoch diesen die Ermächtigung erteilt, solche Dispensation im päpstlichen Auftrage selbst zu erteilen. Doch ist diese Ermächtigung wieder an gewisse Schranken gebunden, indem gewisse Bücher davon ausgenommen sind, oder die Dispensation sich nur auf bestimmte Personen beziehen soll. Die neuesten Facultätsformeln lauten darüber folgendermaßen; es wird danach den Bischöfen die Facultas erteilt: „Tenendi et legendi, non tamen aliis concedendi, praeterquam ad tempus tamen, iis sacerdotibus, quos praecipue idoneos, atque honestos esse sciunt, libros prohibitos, exceptis operibus Dupuy, Volney, M. Reghellini, Pigault, Le Brun, De Potter, Bentham, J. A. Dulaure, Fêtes et Courtisanes de la Grèce, Nouvelle di Casti, et aliis operibus de obscœnis et contra religionem ex professo tractantibus.“²⁾

2) Die wesentlich anders lautende Fassung dieser Formel, die sich bei Richter, Kirchenrecht (Anhang), S. 768, und bei Walter, Fontes juris eccl. (Bonni 1862), S. 511, findet, ist offenbar gegenwärtig nicht mehr maßgebend. Vgl. darüber besonders Mejer, Propaganda, II, 206, 547; Schulte, Kirchenrecht, II, 428.

Diese Bestimmungen über das kirchliche Bücherverbot werden insoweit noch immer als geltendes Recht betrachtet und zur praktischen Anwendung gebracht, als das bei den veränderten Verhältnissen in Staat und Kirche möglich ist. Im allgemeinen versteht sich nun die Staatsgewalt gegenseitig nicht mehr dazu, der Kirche ihren Arm zu leihen; sodas also von einer zwangswelken Durchführung dieser Maßregeln keine Rede mehr sein kann. Doch finden sich allerdings sehr bedeutliche Festsetzungen über diesen Punkt im bairischen Concordat vom 5. Juni 1817, Art. 13, und im österreichischen Concordat vom 17. Aug. 1855, Art. 9. Nach dem bairischen Concordat nämlich soll die Regierung, so oft die Erzbischöfe und Bischöfe Bücher zur Anzeige bringen, die etwas dem Glauben, den guten Sitten und der Kirchendisziplin Widersprechendes enthalten, mögen dieselben im Lande gedruckt oder in dasselbe von außen her eingeführt sein, dafür Sorge tragen, das ihre Verbreitung auf pflichtschuldige Weise verhindert werde (ut eorum divulgasio debito modo impediatur). Nach dem österreichischen Concordat sollen zunächst die Erzbischöfe und Bischöfe die ihnen eigenthümliche Macht mit vollkommener Freiheit ausüben dürfen, Bücher, die der Religion und der Ehrbarkeit der Sitten verderblich sind, als verwerflich zu bezeichnen, und die Gläubigen von der Lesung derselben abzuhalten; außerdem verpflichtet sich dann aber die Regierung, durch jedes passende Mittel zu verhindern, das solche Bücher im Kaiserstaat verbreitet werden. (Sed et gubernium, ne ejusmodi libri in Imperio divulgentur, quovis opportuno remedio cavobit.) Diese Bestimmungen nun, so unangemessen sie auch in jedem Fall sind, lassen doch den Erwägungen der Staatsgewalt einen so weiten Spielraum, das die thatsächliche Durchführung derselben sehr verschieden sein kann. Es hat sich der Staat nicht nur ein Urtheil darüber vorbehalten, ob er in einem gegebenen Fall auf eine kirchliche Beschwerde hin überhaupt einschreiten will, sondern er hat auch frei über die Mittel zu disponiren, die jedesmal in Anwendung kommen sollen. Es kann auf Grund jener Bestimmungen eine oblige zwangswelke Unterdrückung der gesammten Literatur stattfinden, es ist aber ebenso möglich, das ihr Vorhandensein gegenüber dem literarischen Verkehr kaum bemerkt wird. In Baiern hat man mit dieser Bestimmung des Concordats so wenig Ernst gemacht wie mit manchen andern; aber auch in Osterreich ist davon nicht viel zu bemerken gewesen. Der Episkopat scheint sich nach dem Ministerialanschreiben vom 25. Jan. 1856 gerichtet zu haben, worin die Regierung die Erwartung ausspricht, das auch die hochverehrten Bischöfe die Erwägungen, wonach von Repressionsmaßregeln gegen Druckschriften nur ein sehr vorsichtiger Gebrauch zu machen sei, als maßgebend betrachten würden, worauf sich die Hoffnung gründe, das auch auf diesem Gebiet ein gemeinsames Zusammenwirken möglich sein werde. So beschränkt sich denn auch das schon erwähnte wiener Provinzialconcil vom Jahre 1858 auf ziemlich unbestimmte Ergänzungen. Es werden die Pfarrer und Beichtiger ermahnt, die Gläubigen auf alle Weise vor schädlichen Schriften zu warnen, es wird erklärt, das, sofern jemand fortfahre derartige Schriften zu lesen, nachdem er über die Schleichigkeit derselben durch das Urtheil des apostolischen Stuhls und des Bischofs belehrt worden, für eine Entschuldigung gar kein Raum mehr sei (nullum propterea excusationi locum superesse), und es werden endlich diejenigen, die aus dem Verkauf solcher Bücher ein Geschäft machen, aufgefordert, es sich selbst zu überlegen, ob es recht sei, aus dem Tode der Seelen einen Gewinn zu machen. Dagegen ist es bisher nicht unternommen worden, etwa mit Bezug auf diese Angelegenheit einen Versuch zur Herstellung einer wirksamen Kirchenzucht zu machen und die Übertreter der kirchlichen Anordnungen mit kirchlichen Strafen zu belegen, wozu nach Art. 11 des Concordats die Kirche das Recht haben würde; und dieser Versuch wird auch wol für die Zukunft unterbleiben, denn man scheint ein Gefühl davon zu haben, das bei einer solchen Gelegenheit sich sehr deutlich herausstellen würde, wie wenig wirkliche Macht derartige Vorschriften noch haben. [Cf. Acta et Decreta Conc. Prov. Vienn. etc. Tit. I, c. 15 de libris prohibitis.] *)

*) Wie freilich die Anschauungen noch gegenwärtig vielfach beschaffen sind, dafür möge aus einer ganzen Reihe solcher Äußerungen nur eine, die sich in einer der neuesten Schriften über unsern Gegenstand, bei Fegler, Das kirchliche Bücherverbot, S. 82, findet, angeführt werden. „Die Kirche“ heißt es dort, „thut mit dem Bücherverbot ihren Angehörigen denselben Dienst, welchen ein sachverständiger in der Naturkunde wohlbewandelter Mann einem andern verständigen und in irgendeinem Gebiete verschiebener Art auch sachkundigen Manne, der eben von einer ihm unbekanntem Giftpflanze genieset will, erweist, wenn er ihm sagt: „Mein Lieber, thue das nicht, es ist Gift darin und die Sache könnte schlimme Folgen haben.“ Was wird der Gewarnte thun? Ohne Zweifel, wenn er weiß, das der andere die Sache versteht, wird er sagen: „Ich danke Ihnen verbindlich für Ihre gütige Warnung“, und wird die Giftpflanze wegwerfen oder vertilgen. Ist denn aber der Irrthum und das stülische Ver-

Was dann zuletzt das sogenannte Bibelverbot betrifft, so sind in Bezug darauf drei verschiedene Standpunkte der kirchlichen Disciplin zu unterscheiden. Am weitesten ging in dieser Hinsicht die Synode von Toulouse 1229, wo gegenüber den sektirerischen Bewegungen im südlichen Frankreich, die sich vielfach auf die Bibel gestützt hatten, Übersetzungen derselben in der Landessprache absolut verboten, und in der Ursprache oder der Vulgata auch nur das Lesen der Psalmen den Laien gestattet wurde. Es muß um so mehr hervorgehoben werden, daß wenigstens für einen Theil der Kirche eine solche Vorschrift ergangen ist, als neuerdings vielfach geleugnet wird, daß dergleichen je vorgekommen sei. Dagegen ist es richtig, daß bereits auf dem Concil von Trient, wo eigentlich die ersten allgemeinen Maßregeln dieser Art beschlossen wurden, von dieser ursprünglichen Strenge abgewichen wurde. Von einem Verbot der Bibel im Urtext war nämlich nicht mehr die Rede, und auch die griechische Übersetzung sowie die Vulgata wurden allgemein gestattet. Dagegen was die sonstigen Übersetzungen und namentlich die in den Landessprachen betriefft, so sollten zunächst die Übersetzungen der Häresiarthen absolut verboten sein, anderweite Übersetzungen von katholischen Verfassern sollten zwar in einzelnen Fällen den Laien gestattet werden können, aber immer nur auf besondere Erlaubniß des Bischofs oder Inquisitors, nachdem sich derselbe durch Erkundigung beim Pfarrer oder Beichtiger vergewissert hat, daß daraus kein Schaden, sondern im Gegentheil eine Zunahme des Glaubens und der Frömmigkeit entstehen würde. Diese Erlaubniß sollte schriftlich erteilt werden. Wer ohne solche Erlaubniß die Bibel liest oder besitzt, ist von der Absolution auszuschließen. Buchhändler, welche jemand, der keine derartige Erlaubniß hat, Bibeln verkaufen oder auf eine andere Weise verschaffen (vel alio quovismodo concessorint), sollen arbiträr bestraft werden, und jedenfalls den Kaufpreis zu frommen Zwecken verlieren. Das alles wurde in Trient festgesetzt, obgleich bereits dort geltend gemacht wurde, es würde besonders in Deutschland sehr schlimm empfunden werden, wenn man das Volk seiner heiligen Orakel berauben wolle, die nach der Ermahnung des Apostels Paulus niemals den Gläubigen vorenthalten werden dürfen. Man berief sich auf der andern Seite besonders darauf, daß sich allerdings in der Bibel Stellen fänden, die auf den ersten Anblick den Häretikern günstig zu sein schienen (quae prima facie haereticis favore videntur) und wodurch die Gemüther der Ungebildeten leicht irre geführt werden könnten. Die Erfahrung habe bereits gelehrt, daß wenn Übersetzungen in der Landessprache allen ohne Unterschied gestattet würden, daraus mehr Schaden als Nutzen entsünde.⁴⁾ Endlich ist dann aber durch eine Constitution Benedict's XIV. vom 3. Juli 1757 das Lesen der Bibel in der Landessprache auch ohne solche Erlaubniß gestattet worden, sofern nur die Übersetzungen entweder vom apostolischen Stuhl genehmigt oder mit den Anmerkungen katholischer Schriftsteller herausgegeben wären. So fast namentlich auch Gregor XVI. in der Encyclica vom 8. Mai 1844 die Sache auf; denn so sehr er darin gegen die Bibelgesellschaften (sacerrimae biblicae societates) zu Felde zieht, so erklärt er doch ausdrücklich, daß die approbirten Bibelübersetzungen allgemein erlaubt seien, daß es also einer besondern Genehmigung des Bischofs nicht mehr bedürfe. Doch bestehen jedenfalls in streng katholischen Ländern noch Staatsgesetze fort, nach denen der Besitz und das Lesen der Bibel zu den strafbaren Handlungen gehört. So wurde im Mai 1855 Domenico Cerretti in Florenz nebst einigen andern Personen wegen des Besizes von Bibelübersetzungen zu einer einjährigen Gefängnißstrafe verurtheilt, wobei man sich sogar auf ein Gesetz neuern Datums, vom 16. Nov. 1852 berufen hat.

Literatur. Grifsch, „Dissertationes de censura librorum in negotiis religiosis“ (Berol. 1775). „Études sur l'Index Romain et l'autorité de ses prohibitions“ („Analecta juris Pontificii“, I, II). „Studien über den Index“ (aus den Analecten in Roy de Sons', „Archiv für katholisches Kirchenrecht“, Bd. IV). „Die katholische Kirche und die Presse“ (in Phillips' und Öttrés', „Historisch-politische Blätter“, Bd. XXXVII). Fesler, „Das kirchliche Bücherverbot“ (Wien 1858). Wangen, „Die Römische Curie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang“ (Münster 1854), S. 124 fg. Bouix, „Tractatus de curia Romana“, S. 161 fg. und 385—577. Die verschiedenen Ausgaben des „Index“. Ernst Meier.

berden kein Gift für die menschliche Gesellschaft?“ Und von solchen Anschauungen, die mit dem Triebe freier Forschung und dem Ringen nach Wahrheit, wie sie seit der Reformation, zumal seit Lessing lebendig geworden sind, im schroffsten Widerspruch stehen, wird man noch nicht einmal sagen dürfen, daß sie nicht auf streng katholischen Standpunkte eine gewisse Berechtigung haben. Das ist dann aber um so schlimmer.

4) Pallavicini, Conc. Trid. hist., Buch VI, Kap. 12, Nr. 5.

Indigenat, s. Heimatsrechte.

Indirecte und directe Steuern, s. Steuern.

Indogermanen. Der Name Indogermanen ist von Friedrich Schlegel aufgebracht, und scheint immer noch der bezeichnendste zu sein; er soll den Stamm nach seinen äußersten Gliedern, Indern und Germanen, benennen; die Celten, deren Sprachen A. W. Schlegel ¹⁾ noch für eine Art Jargon hielt, wohnen freilich in Europa noch weiter westlich als die Germanen, doch beugen sie sich germanischem Scepter, und Germanen sind auch zeitlich das letzte Volk der Indogermanen, welches ein Weltreich beherrscht. Andere Namen des Stammes passen weniger: Franzosen sagen meist „arische Völker“, Prichard ²⁾ sagt „iranische“, was beides besser für die persischen Stämme aufbehalten bleibt. W. v. Humboldt sagte „sanskritisch“, dies ist passender für die Töchtersprachen des Sanskrit; Bopp braucht „indoeuropäisch“, aber in Europa sind viele nicht zu unserm Stamme gehörende Völker, wie Finnen, Dapen, Türken, Basten, uralische Völker u. s. w. Des Namens „japetisch“ scheint sich besonders Spatsch anzunehmen, allein unter diesem Namen versteht die mosaische Völkertafel, der er entnommen ist, den ganzen nördlichen Völkergürtel, also auch uralische Sprachen.

Die Geschichtsschreibung der indogermanischen Völker ist im Vergleich mit der der Ägypter, welche im 3. Jahrtausend v. Chr., und sogar mit der der Chinesen, deren sicher beglaubigte Geschichte schon im 9. Jahrhundert v. Chr. beginnt ³⁾, nicht sehr alt; die ältesten Geschichtswerke haben die Griechen, sie beginnen mit Herodot, der zugleich viele Notizen über Vorderasien bietet. Erst im 12. Jahrhundert n. Chr. beginnt die einheimische indische Geschichtsschreibung, doch können wir die sozusagen indirecte Geschichtsschreibung sehr weit in die Urzeit verfolgen. Diese letztere Art von Geschichte lernen wir aus den Sagen kennen, welche natürlich für die Feststellung historischer Daten nicht, wol aber für die Erkenntniß eines Culturzustandes, der sich meist sehr treu in ihnen abzuspiegeln pflegt, manche Anhaltspunkte gewähren. Wir treffen bei den meisten Völkern des indogermanischen Stammes Sagen von Riesen und graufamen oder rohen Menschen an, welche im Kampfe mit den vordringenden Indogermanen erliegen. J. Grimm ⁴⁾ hat von allen germanischen Namen für die Riesen nachgewiesen, daß sie Namen von Völkern sind, welche neben den Germanen gewohnt haben und ihrem Andrang erliegen sind. In Europa scheinen es besonders finnische oder altaische Stämme, in Indien und Persien die von Herodot erwähnten Aethiopen des Ostens ⁵⁾, deren Nachkommen in den dravidischen Stämmen im Deban, in den Brahuis im südlichen Persien zu suchen sind, gewesen zu sein, welche von den andringenden Indogermanen verdrängt oder im Kampfe vernichtet worden sind. Die ältesten Sagen haben Indier und Perser aufbewahrt; beide wissen noch, daß sie von den Hochländern Centralasiens herabgestiegen sind, indem die Indier berichten ⁶⁾, ihr Stammvater Manu sei nach der großen Flut über den Himalaja herabgestiegen, die Perser ihr Warezdis des Jima Hschacta (des späteren Dschamshed) in den äußersten Norden verlegen. ⁷⁾ Hier ist nun aber der letzte Punkt, wo die Sagen Geschichte Aufschluß gibt; was jenseit desselben liegt, kann nur noch durch ein Mittel erforscht werden, durch eine genauere Untersuchung der indogermanischen Sprache, d. h. der Sprache, von welcher indisch, persisch, griechisch-italisch, germanisch, slavisch-litauisch und celtisch als Töchtersprachen abstammen. Die Methode, welche man hierbei einschlägt, ist etwa folgende: stimmt ein Wort in allen seinen Theilen in allen verwandten Sprachen überein, so dürfen wir annehmen, daß dasselbe als altes Erbsüß aus einer Zeit mitgebracht wurde, in welcher ein gemeinsames Umland von den noch geeinigten Stämmen bewohnt wurde; das Wort für die Kuh z. B. lautet im Sanskrit gö (von gu, brüllen), im Altperischen gao, im Neuperischen, Bucharischen gäu, im Afghianischen guai, im Awdischen gha, im Belarussischen gökh, in der Sprache der Kasir ga, im armenischen kov, im ossetischen qug, im griechischen βοῦς (der Wechsel zwischen b und g ist sehr gewöhnlich, man vergleiche z. B. βοῶω und γοῶω), im Latein bos, im Altlatetnischen boa (Kuh), im Irischen bó, im Kymrischen bu,

1) Transactions of the Royal Society of literature, 1834, II, 2, S. 434.

2) Prichard, Naturgeschichte des Menschengeschlechts, übersetzt von Wagner (4 Bde., Leipzig 1840—48).

3) Klaproth, Asia polyglotta (zweite Auflage, Paris 1831), S. 17.

4) J. Grimm, Deutsche Mythologie (dritte Auflage, Göttingen 1854), S. 486 fg.

5) Herodot, II, 109; III, 17; VII, 70.

6) Weber, Jüdische Studien, I, 161 fg.

7) Kiepert, Verhandlungen der Berliner Akademie, December 1856, S. 630. Spiegel, Avesta aus dem Grundtext übersetzt (Leipzig 1862), I, 61.

Was dann zuletzt das sogenannte Bibelverbot betrifft, so sind in Bezug darauf drei verschiedene Standpunkte der kirchlichen Disciplin zu unterscheiden. Am weitesten ging in dieser Hinsicht die Synode von Louloufe 1229, wo gegenüber den sektirerischen Bewegungen im südlichen Frankreich, die sich vielfach auf die Bibel gestützt hatten, Übersetzungen derselben in der Landessprache absolut verboten, und in der Ursprache oder der Vulgata auch nur das Lesen der Psalmen den Laien gestattet wurde. Es muß um so mehr hervorgehoben werden, daß wenigstens für einen Theil der Kirche eine solche Vorschrift ergangen ist, als neuerdings vielfach geleugnet wird, daß dergleichen je vorgekommen sei. Dagegen ist es richtig, daß bereits auf dem Concil von Trient, wo eigentlich die ersten allgemeinen Maßregeln dieser Art beschlossen wurden, von dieser ursprünglichen Strenge abgewichen wurde. Von einem Verbot der Bibel im Urtext war nämlich nicht mehr die Rede, und auch die griechische Übersetzung sowie die Vulgata wurden allgemein gestattet. Dagegen was die sonstigen Übersetzungen und namentlich die in den Landessprachen betruft, so sollten zunächst die Übersetzungen der Häresestarken absolut verboten sein, anderweite Übersetzungen von katholischen Verfassern sollten zwar in einzelnen Fällen den Laien gestattet werden können, aber immer nur auf besondere Erlaubniß des Bischofs oder Inquisitors, nachdem sich derselbe durch Erkundigung beim Pfarrer oder Beichtiger vergewissert hat, daß daraus kein Schaden, sondern im Gegentheil eine Zunahme des Glaubens und der Frömmigkeit entstehen würde. Diese Erlaubniß sollte schriftlich erteilt werden. Wer ohne solche Erlaubniß die Bibel liest oder besitz, ist von der Absolution auszuschließen. Buchhändler, welche jemand, der keine derartige Erlaubniß hat, Bibeln verkaufen oder auf eine andere Weise verschaffen (vel alio quovismodo concessorint), sollen arbiträr bestraft werden, und jedenfalls den Kaufpreis zu frommen Zwecken verlieren. Das alles wurde in Trient festgesetzt, obgleich bereits dort geltend gemacht wurde, es würde besonders in Deutschland sehr schlimm empfunden werden, wenn man das Volk seiner heiligen Orakel berauben wolle, die nach der Ermahnung des Apostels Paulus niemals den Gläubigen vorenthalten werden dürfen. Man berief sich auf der andern Seite besonders darauf, daß sich allerdings in der Bibel Stellen fänden, die auf den ersten Anblick den Häretikern günstig zu sein schienen (quae prima facie haereticis favere videntur) und wodurch die Gemüther der Ungebildeten leicht irre geführt werden könnten. Die Erfahrung habe bereits gelehrt, daß wenn Übersetzungen in der Landessprache allen ohne Unterschied gestattet würden, daraus mehr Schaden als Nutzen entsünde.⁴⁾ Endlich ist dann aber durch eine Constitution Benedict's XIV. vom 3. Juli 1757 das Lesen der Bibel in der Landessprache auch ohne solche Erlaubniß gestattet worden, sofern nur die Übersetzungen entweder vom apostolischen Stuhl genehmigt oder mit den Anmerkungen katholischer Schriftsteller herausgegeben wären. So fast namentlich auch Gregor XVI. in der Encyclica vom 8. Mai 1844 die Sache auf; denn so sehr er darin gegen die Bibelgesellschaften (sacerrimas biblicae societates) zu Felde zieht, so erklärt er doch ausdrücklich, daß die approbirten Bibelübersetzungen allgemein erlaubt seien, daß es also einer besondern Genehmigung des Bischofs nicht mehr bedürfe. Doch bestehen jedenfalls in streng katholischen Ländern noch Staatsgesetze fort, nach denen der Besitz und das Lesen der Bibel zu den strafbaren Handlungen gehört. So wurde im Mai 1855 Domenico Gezzetti in Florenz nebst einigen andern Personen wegen des Besizes von Bibelübersetzungen zu einer einjährigen Gefängnißstrafe verurtheilt, wobei man sich sogar auf ein Gesetz neuern Datums, vom 16. Nov. 1852 berufen hat.

Literatur. Frisch, „Dissertationes de censura librorum in negotiis religiosis“ (Breslau 1775). „Études sur l'Index Romain et l'autorité de ses prohibitions“ („Analecta juris Pontificii“, I, II). „Studien über den Index“ (aus den Analecten in Roy de Sons', „Archiv für katholisches Kirchenrecht“, Bd. IV). „Die katholische Kirche und die Presse“ (in Phillips' und Ötters', „Historisch-politische Blätter“, Bd. XXXVII). Feßler, „Das kirchliche Bücherverbot“ (Wien 1858). Wangen, „Die Römische Curie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang“ (Münster 1854), S. 124 fg. Bouix, „Tractatus de curia Romana“, S. 161 fg. und 385—577. Die verschiedenen Ausgaben des „Index“. Ernst Meier.

werden kein Gift für die menschliche Gesellschaft?“ Und von solchen Anschauungen, die mit dem Triebe freier Forschung und dem Ringen nach Wahrheit, wie sie seit der Reformation, zumal seit Lessing lebendig geworden sind, im schroffen Widerspruch stehen, wird man noch nicht einmal sagen dürfen, daß sie nicht auf streng katholischem Standpunkte eine gewisse Berechtigung haben. Das ist dann aber um so schlimmer.

4) Pallavicini, Conc. Trid. hist., Buch VI, Kap. 12, Nr. 5.

Indigenat, s. Heimatsrechte.

Indirecte und directe Steuern, s. Steuern.

Indogermanen. Der Name Indogermanen ist von Friedrich Schlegel aufgebracht, und scheint immer noch der bezeichnendste zu sein; er soll den Stamm nach seinen äußersten Gliedern, Indern und Germanen, benennen; die Celten, deren Sprachen A. W. Schlegel ¹⁾ noch für eine Art Jargon hielt, wohnen freilich in Europa noch weiter westlich als die Germanen, doch bezogen sie sich germanischem Scepter, und Germanen sind auch zeitlich das letzte Volk der Indogermanen, welches ein Weltreich beherrscht. Andere Namen des Stammes passen weniger: Franzosen sagen meist „arische Völker“, Prichard ²⁾ sagt „iranische“, was beides besser für die persischen Stämme aufbehalten bleibt. W. v. Humboldt sagte „sanskritisch“, dies ist passender für die Töchtersprachen des Sanskrit; Dopp brauchte „indoeuropäisch“, aber in Europa sind viele nicht zu unserm Stamme gehörende Völker, wie Finnen, Lappen, Lürken, Wasken, uralische Völker u. s. w. Des Namens „japetisch“ scheint sich besonders Gypfelsd anzunehmen, allein unter diesem Namen versteht die mosaische Völkertafel, der er entnommen ist, den ganzen nördlichen Völkergürtel, also auch uralische Sprachen.

Die Geschichtsschreibung der indogermanischen Völker ist im Vergleich mit der der Ägypter, welche im 3. Jahrtausend v. Chr., und sogar mit der der Chinesen, deren sicher beglaubigte Geschichte schon im 9. Jahrhundert v. Chr. beginnt ³⁾, nicht sehr alt; die ältesten Geschichtswerke haben die Griechen, sie beginnen mit Herodot, der zugleich viele Notizen über Vorderasien bietet. Erst im 12. Jahrhundert n. Chr. beginnt die einheimische indische Geschichtsschreibung, doch können wir die sozusagen indirecte Geschichtsschreibung sehr weit in die Urzeit verfolgen. Diese letztere Art von Geschichte lernen wir aus den Sagen kennen, welche natürlich für die Feststellung historischer Daten nicht, wol aber für die Erkenntnis eines Kulturzustandes, der sich meist sehr treu in ihnen abzuspiegeln pflegt, manche Anhaltspunkte gewähren. Wir treffen bei den meisten Völkern des indogermanischen Stammes Sagen von Riesen und grausamen oder rohen Menschen an, welche im Kampf mit den vordringenden Indogermanen erliegen. J. Grimm ⁴⁾ hat von allen germanischen Nationen für die Riesen nachgewiesen, daß sie Namen von Völkern sind, welche neben den Germanen gewohnt haben und ihrem Andrang erliegen sind. In Europa scheinen es besonders finnische oder altaische Stämme, in Indien und Persien die von Herodot erwähnten Äthiopen des Ostens ⁵⁾, deren Nachkommen in den dravidischen Stämmen im Dekan, in den Brahuis im südlichen Persien zu suchen sind, gewesen zu sein, welche von den anbringenden Indogermanen verdrängt oder im Kampfe verübt worden sind. Die ältesten Sagen haben Inder und Perser aufbewahrt; beide wissen noch, daß sie von den Hochländern Centralasiens herabgestiegen sind, indem die Inder berichten ⁶⁾, ihr Stammvater Manu sei nach der großen Flut über den Himalaja herabgestiegen, die Perser ihr Paradies des Tima kshpasta (des spätern Dschamshed) in den äußersten Norden verlegen. ⁷⁾ Hier ist nun aber der letzte Punkt, wo die Sagen Geschichte Aufschluß gibt; was jenseit desselben liegt, kann nur noch durch ein Mittel erforscht werden, durch eine genauere Untersuchung der indogermanischen Ursprache, d. h. der Sprache, von welcher indisch, persisch, griechisch = italisch, germanisch, slavisch = litauisch und celtisch als Töchtersprachen abstammen. Die Methode, welche man hierbei einschlägt, ist etwa folgende: stimmt ein Wort in allen seinen Theilen in allen verwandten Sprachen überein, so dürfen wir annehmen, daß dasselbe als altes Erbthum aus einer Zeit mitgebracht wurde, in welcher ein gemeinsames Umland von den noch geeinigten Stämmen bewohnt wurde; das Wort für die Kuh z. B. lautet im Sanskrit gó (von ga, brüllen), im Altperischen gao, im Neuperischen, Wuharischen gäu, im Afghanischen guai, im Kurdischen gha, im Belinischen gökh, in der Sprache der Kasir ga, im armenischen kov, im ossetischen qug, im griechischen βοῦς (der Wechsel zwischen b und g ist sehr gewöhnlich, man vergleiche z. B. βοῶν und γοῶν), im Latein boe, im Altlateinischen boa (Kuh), im Irischen bó, im Kyprischen bu,

1) Transactions of the Royal Society of literature, 1834, II, 2, S. 434.

2) Prichard, Naturgeschichte des Menschengeschlechts, übersetzt von Wagner (4 Bde., Leipzig 1840—48).

3) Klaproth, Asia polyglotta (zweite Auflage, Paris 1831), S. 17.

4) J. Grimm, Deutsche Mythologie (dritte Auflage, Göttingen 1854), S. 486 fg.

5) Herodot, II, 109; III, 17; VII, 70.

6) Weber, Indische Studien, I, 161 fg.

7) Kiepert, Verhandlungen der Berliner Akademie, December 1856, S. 630. Spiegel, Avesta aus dem Grundtext übersetzt (Leipzig 1852), I, 61.

im Aruoricaischen bú, im Cornischnen buch (Blural bew), im Albanesschen ká, im Altflavischnen, Russischnen und Myrischnen govjádó (Rindvieh), nur in dieser zusammengefaßten Form erhalten, im Böhmischen howado, im Lettischnen góws, im Litauischnen govodá (ein Haufe Rinder), im Althochdeutschen chuo, im Altnordischnen kú, im Angelsächsischnen cū, im Englischen cow u. s. w. Aus der allgemeinen Übereinstimmung dieser Wörter, deren Verschiedenheit aus den Lautgesetzen resultirt, welche jede Sprache später auf eigene Faust ausgebildet hat, dürfen wir schließen, daß die Indogermanen schon in einer gemeinsamen Urheimat die Kuh, also die Viehzucht gekannt haben. Mit Hilfe solcher etymologischen Untersuchungen ist es uns möglich, ein Bild zu entwerfen von den ältesten Zuständen der Indogermanen, als sie einen großen Stamm bildend auf den Hochländern Centralasiens wohnten.⁸⁾

Daß der indogermanische Stamm schon in seinen Urstüben geregelt Familienverhältnisse hatte, braucht kaum erwähnt zu werden; die Namen für die nähern Verwandtschaftsgrade, welche bei vielen Völkern des Stammes unter dem Namen „Nabel“ zusammengefaßt werden, stimmen bekaunntlich auffallend überein in allen Sprachen. Ebenso harmonisiren aber die Namen für die Hausthiere, die Ackergeräthschaften, die Getreidearten, und es waren demnach schon in den Urstüben die Bedingungen einer höhern Civilisation gegeben; damit stimmt überein, daß das Nomadenleben bereits verlassen ist und feste Niederlassungen begründet sind. Das älteste Bild von kleinen staatlichen Gemeinwesen scheint das Westa⁹⁾ uns erhalten zu haben, welches den Herrn einer Familie, den Herrn des Glanz, den Herrn der Burg, den Herrn der Gegend kennt; eine Burg (zantu) mag wol in jenen ältesten Zeiten ein unmauerter Platz gewesen sein, wohin man in Kriegszelten die bewegliche Habe flüchtete, wie man dergleichen bei den alten Germanen findet. Der Herr der Gegend gebot über die drei andern Herren, der Herr der Burg über den Herrn des Glanz, letzterer wiederum über den obersten oder ältesten der Familie oder des Hauses. Der Bogen mit der Hausschnur und der Pfeil aus den Stengeln des Hanfs, wol auch ein Speer von Eichenholz und Schilde von Holzgeflecht genügten zur Ausföhrung der kleinen Kriege, welche gewiß oft geführt wurden. Der Mensch spiegelt in den Göttern, die seine Phantasie schafft, unsich die Erscheinungen der ihn umgebenden Natur zu erklären, immer mehr oder weniger sich selbst ab, und da die am meisten gepriesenen Götter, wie Indra, Heracles, Donar, beständig im Kampfe mit feindlichen Naturmächten liegen, so dürfen wir schließen, daß auch das Leben unserer ältesten Vorfahren oft ein kriegerisch bewegtes gewesen ist. Krankheiten, von denen außer der Altersschwäche und Wundstößen wenige bekannt waren — bedeutet doch noch im altnordischnen das Wort sótt (unser Sucht) nur die Altersschwäche — scheint man mit Sprüchen und Kräutern geheilt zu haben. Die Sprache war vokaltonend und formenreich, doch nicht so beweglich wie heute; alle sogenannten Wurzeln sind eine Schöpfung der Urzeit, denn keine einzige Sprache hat neue Wurzeln geschaffen, seitdem die Völker sich getrennt haben. Je näher uns die Sprachen rücken, desto mehr nehmen sie an leiblicher Vollkommenheit ab, an geistiger zu; wenn es sich trifft, daß geistige Ausbildung weit fortgeschritten ist, ehe noch die leibliche Gestalt viel abgenommen hat, so entsteht eine Sprache, welche sinnliche Schönheit und Kraft mit Reichthum an Geist und Blüthe verbindet, wie wir dies an der vollkommensten Sprache, der griechischen, bemerken.

Die Religion, entsprungen aus der Verehrung des Lichts, war ein einfacher Naturcultus; in der Natur waltete der Gott, und der Mensch fühlt sich ihm nahe wie ein Freund und ist weit entfernt sich wie der Semite als Knecht Gottes zu bezeichnen, im Gegentheil stärkt das fromme Gebet und die Opferspeise, welche in den indischen Hymnen eine ganze Menge von Namen hat¹⁰⁾, die Macht der Götter. Der Glaube an Unsterblichkeit, das Fortleben der Seele nach dem Tode in einer überirdischen Welt war ein mächtiger Trieb zu reinem Wandel und tapfern Thaten, welche jenseits belohnt werden.

In einer unvorbenklichen Zeit, welche wir nach Jahrtausenden bemessen müssen, sobald wir bedenken, daß Völkerverwanderungen ohne einen gewaltigen Anstoß durch Fluten oder Einbrechen von feindlichen Völkern äußerst allmählich vor sich gehen, trennten sich die alten Indogermanen in einzelne Stämme.

8) Vgl. Kuhn in Weber's Indische Studien, I, 321 fg. Pictet, Les origines Indo-Européennes ou les Aryas primitifs (Paris 1859).

9) J. B. Vendidad fargard 7, B. 106—109.

10) Jäeska's Nirukta sammt den Nighantavas, herausgegeben von Roth, S. 12, Nr. 7.

Nach den neuesten Forschungen ¹¹⁾ hat sich zuerst derjenige Stamm, welcher später die Germanen, Litauer und Slaven umfaßt, von den übrigen losgelöst und ist zwischen dem Ural und dem Kaspiſchen See nach Europa gewandert. Das entscheidende Merkmal slawischer und litauischer Sprache ist der weitgreifende Einfluß des *j*, welches mächtig auf den ihm vorhergehenden Laut eingewirkt und den ursprünglichen Zustand des Alphabets sehr alterirt hat; das der germanischen Sprachen die Verschönerung der stimmlosen Consonanten, welche darin besteht, daß eine altindogermanische Tenues zur Aspirata, eine Aspirata zur Media, eine Media zur Tenues wird, obwohl hier zahlreiche Ausnahmen vorkommen, und zweitens die eigenthümliche Ausbildung der durch den Accent hervorgerufenen Vokalsteigerung des *a*, *i*, *u* oder der Ablaut. Zu der genannten germanisch-litauisch-slawischen Sprachgruppe gehören als germanische Sprachzweige das Hochdeutsche (mit dem Alt- und Mittelhochdeutschen als ausgestorbenen, dem Neuhochdeutschen und dessen vielen Dialecten als lebenden Sprachen), das Niederdeutsche (mit dem ausgestorbenen Gothischen, Angelsächsischen, Altsächsischen, Altfriesischen, Altniederländischen und den lebenden Schriftsprachen und Dialecten in Norddeutschland, Holland, Belgien und England) und das Nordische (mit dem Isländischen, welches fast identisch mit dem ausgestorbenen Altnordischen ist; dem Norwegischen, Schwedischen und Dänischen). Zum litauischen Zweig gehört das ausgestorbene Altpreussische, sowie das noch lebende Lettische und Letauische, letzteres die ältestkeltische Sprache in Europa. Zum slawischen Zweig endlich gehört das ausgestorbene Kirchens- oder Altslawonische und Altböhmische, als lebende Sprachen alle die weitverbreiteten von 70 Millionen gesprochenen Dialecte in Rußland, den Donauländern bis nahe nach Wien hin (ungarisch ist eine hochslawische oder finnische Sprache), in Polen, Böhmen u. s. w. Alle die Stämme hatten ihre Literatur von Bibelübersetzungen; die älteste Bibelübersetzung in eine hebräische Sprache ist; wenn man die syrische ausnimmt, die des Nestor (311 — 381), die slawische erfolgte im 9. Jahrhundert durch Cyrill, die litauische ist aus dem Jahre 1590, dagegen der Katechismus von 1547, während die Letten schon im 12. Jahrhundert bekehrt wurden.

Die zweite Gruppe, welche sich von den Urstämmen der Indogermanen abhob, war die Kelten, Griechen, Albanesen und Italier umfassende, welche durch Kleinasten zog und über Thrazien sich nach Europa ergoß. Kelten zogen dann nord- und nordwestwärts und nahmen Mitteleuropa ein, aus welchem sie später von den inwärtigen näher rückenden Germanen verdrängt wurden; Italier, Albanesen und Griechen scheinen länger gemeinsame Striche bewohnt zu haben, bis auch sie sich, die erstern um nach Südwest, die letztern um nach Süden fortzuziehen und die beiden großen Halbinseln im Süden und Südosten Europas zu besetzen, trennten. Die Kelten zerfielen in zwei Zweige, die keltischen (wozu das ausgestorbene Cornische und das noch lebende Welshche und Armorianische oder Bas-breton gehören) und gälischen — zu dem man als ausgestorbenen Dialect das Altgälische ¹²⁾, als lebende Mundarten das Irische, Hochschottische oder Erse und das Manx rechnet —. Altirische Literaturtrümmer finden sich schon im 6., 7. und 8. Jahrhundert. Bezeichnend für die keltischen Sprachen ist die Verwandlung der Buchstaben beim Zusammenstoß im Satz oder in der Composition, sowie eine Art Vokalharmonie im Gälischen, vermöge deren ein dunkler Vokal neben einem hellen in einem Wort nicht gebildet wird. ¹³⁾ Das Italische, dessen älteste Literaturdenkmäler die salischen Bücher und Hymnen, das *carmen arvale* und das *senatusconsultum de bacchanalibus* sind ¹⁴⁾, zerfällt in Umbrisch, Sabinisch, Oskisch, Lateinisch, sämtlich ausgestorbene Sprachen; die älteste Tochter des Altitalischen ist das gleichfalls ausgestorbene Altromenische, meist Altprovenzalische genannt. Das Spanische und Italienische steht unter den lebenden Sprachen dem Latein am nächsten, letzteres jedenfalls, ersteres verleiht auch durch den Sprachgebrauch der Gebildeten, welche noch lange Zeit Latein schrieben, beeinflusst; mehr formell zertrübt ist das Portugiesische, Französische und Dacoromanische oder

11) Schleicher, Compendium der vergleichenden Grammatik (1862), I, 6.

12) Dies geht aus den keltischen Formen bei Marcellus Burdigalensis hervor; vgl. J. Grimm, über Marcellus Burdigalensis (Berlin 1849). J. Grimm und Pictet, über die Marcellischen Formeln (Berlin 1855).

13) Le Gonidec, Grammaire bretonne (in dessen Dictionnaire bretonne-français, St. Briec 1850, S. 5 fg.). O'Keilly, A compendious Irish grammar (in dessen Sanas Gaoidhligesagasbhearla, an Irish-English dictionary, Dublin 1817, S. 2b). Pictet, De l'assinité des langues celtiques avec le sanscrit (Paris 1837), S. 3 fg.

14) Corssen, De poesi Romana antiquissima. Bergk, De carminum Salarium reliquis (Munich 1847). Conybeare, Gli atti e monumenti de fratelli Arvali (Rom 1795) u. s. w.

Walachische, sowie das Churwelsche, welches mit Deutsch stark vermischt ist. Die Romanisirung des Latein oder der Übergang des synthetischen in ein analytisches Sprachverfahren begann schon in der Kaiserzeit, schon Augustus setzte Präpositionen vor die Namen der Städte¹⁵⁾, wie im Romanischen; im 6. Jahrhundert sagte man: villas illas quod (les villes que), und gar im 8. Jahrhundert, unter dem Pontifikat des Zacharias, sagte ein Priester: Ego te baptiso in nomine patria et filia et spiritus sancti.¹⁶⁾ Die Albanesen (Schtyrer) zerfallen in Lothru und Geghen (letztere nördlich von den andern wohnend) und sind Nachkommen der alten Illyrier, welche zwischen Italien und Hellas die thrazischen, dalmatischen, epirotischen und arabischen Länderstrecken einnahmen. Die Verwandtschaft der albanesischen Sprache wurde erst in jüngster Zeit erkannt und zunächst an den Zahlwörtern, dem Häufigkeitwort und dem Pronomen nachgewiesen.¹⁷⁾

Die Griechen, deren Nachkommen nur in schwachen Resten auf einigen Inseln des Ägäischen Meeres und in einigen Thälern des Peloponnes leben, obwohl die slavisch-albanesische Mischbevölkerung der Halbinsel das Neugriechische redet, zerfielen in alter Zeit nach ihren Dialekten in Aolier, Dorier, Ionier; das Attische ist die Kunstsprache der Prosa und des dramatischen Dialogs und schlang sich zur sogenannten κοινή auf. Das Griechische ist ohne Zweifel diejenige indogermanische Sprache, welche das alte Sprachgut am sorgfältigsten und brauchbarsten fortgebildet hat. Charakteristisch für das Griechische ist die große Neigung, das s und j zu verbannen, sowie der in späterer Zeit eingetretene Verlust des labialen Halbvocals w.

Die letzte Gruppe, welche aus den gemeinsamen Ursprüngen hervanderte, waren die Arier, zu denen Perser und Indier gehören; letztere zogen über den Himalaja in das Pendschab, wo die ältesten Lieder des Weda entstanden, welche aber erst sehr spät, etwa im 5. Jahrhundert v. Chr., aufgezeichnet worden sind¹⁸⁾; später an den Ganges, wo sie eine staunenswerthe Cultur entwickelten. Erstere, die Perser, schienen über das Hochland von Kabul und Peshawar von der Nordostseite Persiens, von Baktrien aus, sich verbreitet zu haben; sie sind heute von den Indiern durch nahe verwandte Nationen, die Afghanen und Belutschen getrennt, während die äußersten Glieder — Osseten im Kaukasus, Armenier, Kurden, sowie mehrere ausgestorbene kleinasiatische Völker, von denen uns phrygische und lycische Sprachdenkmäler hinterlassen sind, welche, soweit sie entziffert sind, offenbar arischen Charakter zeigen¹⁹⁾ — den Zusammenhang mit Slawen und Griechen herstellen. Ein charakteristisches Zeichen der indischen und persischen Sprachen ist der frühe Eintritt der sogenannten Palatalisirung oder Quetschung der Gutturalkaute, wonach altes k, ch, g in tsch, tschh, dsch überging. Das Sanskrit oder Altindische unterscheidet sich von allen indogermanischen Sprachen durch die Bewahrung eines sehr alterthümlichen Sprachbaues und durch ein sehr fein ausgebildetes Lautsystem; das Persische dadurch, daß seine ältern Dialekte des l entrathen, ein altes h in einen sanftern Blischlaut, ein altes s in h verwandeln.

Das Indische läßt sich durch einige Jahrtausende verfolgen; der älteste Dialekt ist der, welcher im Weda, der Sammlung religiöser Lieder vorliegt. Von ihm stammen die sogenannten Präkrit- oder Volksdialekte ab, während sich neben diesen als religiöse, juristische, poetische und gelehrte Kunstsprache das Sanskrit entwickelte, welches noch heute von den Gelehrten wie bei uns das Latein verstanden und gebraucht wird. Die älteste Prakritsprache nächst der des Weda ist das Pali oder die heilige Sprache der Buddhisten, welche sich indeß auch zuweilen des Sanskrit bedienten; ferner die verschiedenen eigentlich sogenannten Prakritdialekte, wie sie von gewissen Personen des Dramas gesprochen werden. Noch lebende Sprachen sind das Hindi oder die Brijschbhaha; im Hindostani treffen wir eine Mischung des Hindi mit Persisch und Arabisch; im Osten Indiens wird bengalisch, afamisch, tirkut, orissa, nach dem Himalaja hin nepalisch, foçalisch, bogurisch, kaemirisch, im Westen pendschabi, tatta oder sindhui, multanisch, kutsch, guzerati, konkanisch, im Innern radschputtisch, bandelkhanbi, magadhi, maharattisch gesprochen; im äußersten Nordwesten wohnen die indisch redenden Käfir, in alle Welt zerstreut die Zigeuner, die herabgekommenen Abkommen der indischen Arier.

15) Suetonius, Octavius, Kap. 86, 87.

16) Vgl. Raynouard, Choix des poésies originales des troubadours, Th. I, S. VIII fg.

17) Wopp, über das Albanesische, in den Abhandlungen der berliner Akademie von 1854, S. 459 fg. Etter, Glossarium albanicum (Braunschweig 1856).

18) Vgl. Weber, Indische Literaturgeschichte (Berlin 1852), S. 3, 9.

19) Vgl. Daniel Sharpe in Charles Fellows, An account of discoveries in Lycia (London 1841), S. 443 fg. Lassen in der Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft, X, 329 fg.

Das Persische zerfällt in die beiden altpersischen Dialekte der Keilschriften und des Avesta; wo wiederum ein älterer Dialekt von einem jüngern zu unterscheiden ist; in der Zeit der Sassaniden kam in der Provinz Sevad das sogenannte Suvarezsch (weniger gut Vehlvi genannt) auf, eine Mischung des Persischen mit dem Atramäischen (Nabatäischen), aber mit indogermanischen Sprachbau; es erscheint auf Münzen und Inschriften der Sassaniden, sowie in den Übersetzungen des Avesta und andern Religionschriften. Von gleichem Alter ist das von semitischen Elementen fast ganz freie Parsi, welches sehr wenig vom Neupersischen des Firbofi verschieden ist.²⁰⁾

So haben wir die Indogermanen in ihren Urstufen wie in ihrer Vertheilung über die Länder Asiens und Europas hin kennen gelernt und suchen nun ihren Charakter, ihre Bedeutung in der Geschichte und ihre staatenbildende Kraft zu schildern, soweit der gesteckte Raum es zuläßt.

Über den Charakter der Indogermanen im allgemeinen zu reden, ist sehr schwer. Wir finden zwischen den verschiedenen Stämmen Unterschiede so groß, wie sie nur denkbar sind, und wenn wir bei der Bestimmung der genealogischen Verwandtschaft bloß auf die Kenntniß der Cultur oder der Anlage der einzelnen Volksindividuen angewiesen wären, so würde es wol niemand einfallen, etwa Indier und Römer als verschwisterte Nationen hinzustellen. Indier und Griechen zeigten sich schon fast ein Jahrtausend v. Chr. in einer nicht unbedeutenden Culturentwickelung begriffen, die Reformation des Zarathustra fällt jedenfalls in das 2. Jahrtausend v. Chr., Germanen kommen als zwar bildungsfähige, aber doch ganz rohe Stämme, erst im Beginn unserer Zeitrechnung mit dem Römischen Reich in Conflict; Celten, obwohl z. B. die Schotten, ein Theil dieses Stammes, vom höchsten bis zum geringsten Mann durchaus fein gebildet sind, haben nur geringe Spuren einer Civilisation hinterlassen, der verkommenen Offiten, Litauer oder gar der Sigeuner ganz zu geschweigen. Von ungemessenem Einfluß ist hier die Landesbeschaffenheit, freilich auch die größere oder geringere Stammanlage der einzelnen Zweige der großen Familie gewesen. Die Perser und Indier bieten hierfür ein bedeutendes Beispiel. Wir können aus der uralten Sagen Geschichte, die in den Religionsbüchern beider Völker, dem Weda und Avesta vorliegt, nachweisen, daß die Bildungen beider Nationen derselben Wurzel entsprossen sind. Die alten Hymnen des Weda sind erfüllt von dem Preis der Siege Indra's, die er gegen die bösen Dämonen der Finsterniß und der Dürre erkochten hat, von dem Lobe und von Anrufungen der alten Lichtgötter, welche den Menschen das Feuer schenken, die Sonne leuchten, die fruchtbaren Regen strömen lassen, daß das Land gedeiht, die Menschen ihre Speise, das Vieh seine Weide findet. In den üppigen Ebenen des Ganges gestalteten sich die religiösen Anschauungen ganz anders; das heiße Klima reizte die Sinnlichkeit auf das höchste, und um Ruhe zu finden in den Aufregungen der Sinne, mußte das Fleisch abgetödtet werden, das Fleisch, ja die ganze Natur wurde nur ein Genuß für den, welcher sein Ich in das unpersönliche Brahman versenken wollte. Sensualismus und Spiritualismus stellten sich so schroff einander gegenüber, daß beide von verschiedenen Seiten, jener durch ausschweifende Sinnlichkeit, dieser durch eine alles thätige Leben zerstörende Asece, die Kraft des indischen Volks brachen, was der Buddhismus mit seiner quietistischen Weltanschauung nicht hindern konnte.²¹⁾

Ganz anders die Arier in Persien. Hier galt es sich fortwährend zu stählen für den Kampf gegen die Wüste und feindliche Völker; die ganze alte Sagen Geschichte bei Firbofi ist der vielfach variierte Kampf Urans und Zurans, der Kultur gegen die Wüste, des Lichts gegen die Finsterniß. Das Leben und die Fortpflanzung von Menschen, Thieren und Pflanzen zu fördern ist ein Hauptgebot des Avesta. Daraus floß bei ihnen ein thätiges und wachsame Leben. Im Westen hatten die iranischen Stämme bis zur Erhebung der Meder lange unter semitischer Herrschaft gestanden und hatten die Culturen und staatlichen Einrichtungen Mesopotamiens kennen gelernt; ihre Kraft war nicht gebrochen durch ascetische Selbstvernichtung und glühende Sinnlichkeit, sodas die Meder die assyrische Herrschaft zu Boden werfen und den Grundstein eines Weltreichs legen konnten, dessen Ausbau dem verwandten Stamm der Perser aufbehalten blieb.²²⁾

Diese Andeutungen werden genügen, um zu zeigen, wie geographische Lage und Klima, der

20) Vgl. Spiegel, Grammatik der Suvarezsch-Sprache (Wien 1856), Einleitung.

21) Dunder, Geschichte des Alterthums (zweite Auflage, Berlin 1855), II, 651.

22) Die persischen Stämme hatten jeder seinen Herrscher; einer derselben behauptete eine Art Oberhoheit über die andern, und diese Oberhoheit ging vom medischen zum persischen Stamme über; es liegt also nicht viel mehr vor als ein Dynastiewechsel, wie wenn das deutsche Königthum von den Franken auf die Staufer überging.

Berkehr mit andern Völkern den größten Einfluß auf den Charakter einer Nation auszuüben pflegt, und wir brauchen nicht über alle einzelnen Stämme der indogermanischen Völkersfamilien näher zu reden, um neue Beweise hinzuzufügen.

Was die Bedeutung des indogermanischen Stammes in der Geschichte anlangt, so ist ihre Gemüthlichkeit allgemein anerkannt. Der ältesten Geschichte Träger sind nicht die Indogermanen; Ägypter haben schon Jahrtausende v. Chr. ihr Land der Wüste abgerungen; es folgten die semitischen Reiche Vorderasiens, Phönizien, Babylon, Assyrien, dann erst traten die Indogermanen, fortan zu Trägern der Weltherrschaft und der Cultur bestimmt, auf und stürzten die alten Culturreiche. Das Perserreich dehnte sich von der afrikanischen Wüste bis zum Himalaja, von Sardes bis zum Indischen Ocean aus; schon drohte es Europa mit Unterwerfung, aber zum Glück scheiterten die Pläne des Königs an dem glorreichen Heldenmuth der kleinen griechischen Myrmiden, und zum Heil für die Menschheit wurde eine Lattur gerettet, deren Erbschaft uns selbst und das ganze Europa der Noth entriß und noch in spätem Jahrhunderten die Pesteln, in welche uns der weltliche und geistliche Despotismus des Mittelalters geworfen hatte, abkütteln half.

Dieselbe Verschiedenheit, welche uns bei dem Charakter der einzelnen Völker überhaupt entgegentrat, zeigt sich auch in ihrer Anlage zur Staatenbildung. Wir treffen im höchsten Alterthum bei allen Völkern kleine Staaten mit Oberhäuptern oder Königen; so bei den Indern, Griechen, Italikern, Germanen u. s. w. Das Priesterthum verwaltet noch vorzugweise der Hausvater, die Unterschiede der Stände sind gering und liegen mehr in der Verschiedenheit der Beschäftigung. Auf dieser einfachen Grundlage haben sich die mannichfaltigsten Staatenbildungen entwickelt. In Indien wurden bekanntlich die Unterschiede der Stände stärker als sonstwo betont, und namentlich der Priesterstand schloß sich eng zusammen, um seinen Einfluß auf das Volk zu vergrößern. Er war im Besitz der heiligen Bücher und der Schriftgelehrsamkeit, und legte vermöge derselben die alten Überlieferungen zu seinen Gunsten aus; der König ist allerdings der Höchste im Staat, aber er war bei seinen Unternehmungen an den Rath der Priester oder Brahmanen gebunden, welche allein die Geseßlichkeit derselben bestimmen konnten. Sie waren die Vermittler zwischen den Menschen und der Gottheit, waren sie ja doch aus dem Haupte Brahma, die Krieger, zu denen der König gehörte, nur aus den Armen desselben entsprungen.²³⁾ Bald bemächtigten sie sich der alten Traditionen der Sage und des Rechts, und während der Held des Ramajana, des ältern indischen Epos, noch viel Heroisches an sich hat und seinen Ruhm noch nicht von Brahmanen verdunkeln läßt, ist schon in dem später redigirten und das ganze brahmanische System entfaltenden Mahabharata der Sieg des Priesterthums entschieden, in dem Gesetzbuch des Manu liegt die ganze Umgestaltung des alten indischen Lebens zum Brahmanismus vor. Wir kennen große indische Reiche aus verschiedenen Perioden, aber ihr Charakter war nie der von erobernden Weltreichen; mehr durch den Geist und die Cultur als durch das Schwert hat Indien sich die Halbinsel des Dekan erobert, der im östlichen Indien, in Magadha, entstandene Buddhismus hat ohne Landesknechte nahe an 300 Mill. Menschen Opaßens sich unterworfen, hat in Mittelasien aus rohen Nomaden milde und sitzliche Menschen gemacht und bis nach dem südlichen Sibirien hin einen wohlthätigen Einfluß auszuüben vermocht.

Neben den Römern und Germanen hatten die alten Perser die größte Thätigkeit, ein Weltreich zu organisiren. Cyrus und noch mehr Darius ist kein weichlicher asiatischer Despot gewesen; letzterer hat sein ungeheueres Reich, soweit es in Asien möglich war, auf die verständigste Weise eingerichtet. Die Völker Vorderasiens hatten sich in ihrer Besonderheit ausgedehnt, ihr Widerstand gegen eine größere Einigung hatte abgenommen, sie waren schon daran gewöhnt, weit entfernt residirenden Despoten zu gehorchen, und nun unterwarf der arische Stamm alle jene weiten Länderstrecken; Cyrus begann das Werk, Darius, der nach dem Tode seines Schwagers Cambyses, welcher nach der Keilinschrift sich selbst tödtete²⁴⁾, König wurde, brachte es zur Vollenbung. Der König, welcher heilig und in die Lehren der Magier eingeweiht war²⁵⁾, hatte außer den sogenannten Augen und Ohren eine große Masse von Hofbeamten, welche täglich vor der hohen Pforte (in der Keilinschrift Ardashäna genannt) ihre Befehle entgegennahmen. Das Reich war in Districte getheilt, welche abwechselnd die Lieferungen für den Hof entrichteten; alle Ehre und jeder Rang hing von des Königs Gnade ab, doch war das Verhältniß der Großen zum König nicht knechtisch, sondern ritterlich, namentlich die Familie der Pasargaden, aus

23) Manu, I, 31.

24) Das Wort lautet uva-marsiyus, Inschrift von Behistun, I, 11.

25) Cicero de divin., I, 41.

welcher die Dynastie der Achämeniden entworfen war, bevorzugt. Jedes Volk behielt seine eigene Justiz und Eigenthümlichkeit, die Haupt Sorge war die Erhaltung des Friedens und die richtige Eintreibung der Steuern, von welchen nur Persis frei war; die Geldabgaben, Grundsteuern von dem zu diesem Zweck überall vermessenen und katastrirten Acker, wurden von Darius durch ein allgemein eingeführtes Münzsystem geregelt. Die eigentlichen Perser behielten durch stete Waffenübung und dadurch, daß der Kern der Armee aus ihnen bestand, das Übergewicht über die andern Stämme und Völker des Reichs, aus ihnen wurden Generale und Flottenführer genommen und der König selbst kämpfte in der Schlacht stets zu Wagen mit seinem Heere. Dieses war in Divisionen zu 10000 Mann eingetheilt, welche in 10 Bataillone zu je 10 Compagnien zerfielen. Der Obergeneral ernannte die Divisionscommandanten und Bataillonsführer, jene ihrerseits die Hauptleute und Unteroffiziere. Besonders die persischen Krieger auf ihren unbändigen Rossen schüßten sogar den Griechen durch ihren bloßen Anblick Furcht ein.²⁶⁾ Zur Regelung der Geschäfte wurde das Land in 20 Satrapien getheilt, nur Persis selbst war reichsunmittelbar; jedoch standen in jeder Satrapie persische Truppen als Gegengewicht gegen etwaige Rebellion der Satrapen, welche nur zu oft ausbrachen, weil es immer gefährlich ist in einer Despotie, wo die Amtsgewalt der Staatsdiener nicht durch Institutionen beschränkt ist, wo dem König gegenüber alles Unterthan ist, einen aus der Menge der Sklaven herauszuheben und ihm die Herrschaft über einen Theil des Landes zu verleihen. Man suchte diesen Uebelstand dadurch zu beseitigen, daß man die für die höchsten Stellen bestimmten Perser am königlichen Hofe erzühen ließ, sowie durch ein ausgedehntes Polizeisystem im ganzen Reich. Hierzu kam die Anlegung von Castellen und besetzten Brücken an den Straßen, von denen aus der ganze Verkehr im Reich überwacht und zugleich dem persischen Heere eine Reihe wichtiger Stützpunkte gegen einen eindringenden Feind gegeben wurde. Zur Überwachung des Reichs wie zur schnellen Übermittlung königlicher Befehle und der Berichte an den König waren reitende Briesposten an den Stationspunkten angestellt, welche jederzeit mit ihrem Ross bereit sein mußten, sobald ein Befehl des Königs in sechs bis sieben Tagen von Susa nach Sardes gelangen konnte. Der Satrap hatte besonders für Eintreibung der Steuern, für Ordnung der Provinz, für Aufrechterhaltung des Gehorsams gegen den König zu sorgen, er war die höchste Instanz für Justiz und Verwaltung, und mit der Organisation der militärischen Einrichtungen betraut.

Im allgemeinen geht jedoch die ganze Organisation des Staats darauf hinaus, den Glanz des Herrschers, den Prunk des Hofes zu vergrößern, und hierin tritt das echt Asiatische Despotische des Perserreichs zu Tage, also ein ganz anderes Verhältnis wie im römischen Staat, von dem man am wenigsten sagen kann, der Herrscher sei der Staat. Auch in Italien sehen wir im Anfang kleine unabhängige Staaten, von welchen oft eine Anzahl zur Feier gemeinschaftlicher heiliger Feste in einen engeren Bund getreten waren. Rom ist eine Colonie der Albaner und hatte anfangs seine Könige wie die benachbarten kleinen Reiche, aber hier wurde das Königthum, welches unter seinen letzten Trägern in eine Despotie auszuarten drohte, durch die Großen oder den Adel gestürzt und eine aristokratische Republik eingeführt, welche sich unter langen Kämpfen um die Gleichberechtigung aller am Regiment zur vollkommensten Staatsform entwickelte, die immer ein Muster bleiben wird, von dessen Erreichung aber nur äußerst wenige Völker auf Erden berufen zu sein scheinen. Gerade durch die Berechtigung aller zum Regieren, durch das Theilnehmen aller an der Herrschaft wurde jener wohlthätige Zustand ermöglicht, in welchem auch dem mit der größten Gewalt Bekleideten durch die Stimme des Volks, die öffentliche Meinung, unmöglich gemacht wurde, seine Amtsgewalt zu mißbrauchen. Die Rechte der Plebs hatten zur Blütezeit der Republik, nach dem dritten Punischen Kriege, außerordentlich zugenommen, und die Vorrechte der Patricier waren nichts mehr als einige bedeutungslose Formen; die Plebs konnte die Verfassung umändern, die Befugnisse des Senats und der Magistrate beschränken, durch die Tribunen alle Geschäfte an sich reißen. Doch war ein solches Übergewicht des demokratischen Elements in der That nicht vorhanden; der Römer war von großer Mäßigung durchdrungen, und auch die Plebs erkannte die Nothwendigkeit einer Ehrfurcht gebietenden Regierung, die Nothwendigkeit der Beibehaltung aller Institutionen, welche die Götter selbst durch ihre Günstigkeit gesegnet hatten. Das Patriciat durfte sich keine Übergriffe erlauben, war aber nur um so mehr in Ehren gehalten, sein stabiles und am alten Herkommen hängendes Wesen bot ein wohlthunendes Gleichgewicht gegen das bewegliche und dem Fortschritt zugethane

26) Herodot, VI, 112.

Treiben der Plebs unter ihren allmächtigen Tribunen. Die Magistrate waren nicht bloße Creaturen des Volks, sondern ein großer Theil des alten königlichen Ansehens ruhte auf ihnen; der Senat, aus den Edelsten der Nation bestehend, behauptete zuweilen die ganze Fülle der Souveränität, obwohl er eigentlich nur ein Rath war, welcher seine Ansicht über die Dinge aussprach. Polybius²⁷⁾ sagt: „Die römische Verfassung erscheine von einer Seite als Monarchie, von der andern als Aristokratie, wieder von einer andern als Demokratie“, ein Ausspruch, der sich schon durch die Geschichte des Staats erklärt: die Monarchie war in eine Aristokratie übergegangen; aber ihre Elemente hatten sich erhalten in den höchsten Ämtern der Republik. Die wachsende Demokratie breitere sich neben den andern aus, ohne etwas von ihnen zu zerstören. Nicht überall wäre dies möglich gewesen, aber in Rom war der Gemeingeist, die Vaterlandsliebe, die Ehrfurcht vor den von alters her geheiligten Institutionen zu groß, um hier irgendeiner Überschreitung des Maßes Raum zu gestatten; sobald dieser Geist aufhörte, wurde die Republik ihrem Untergang zugeführt.²⁸⁾

Nach den Römern, deren Reich fast den orbis terrarum umfaßte; von deren Waffentriumph die chinesischen Reichsannalen berichten, war es den Germanen beschieden, das Scepter der Welt in die Hand zu nehmen. Das Britische Reich dehnt sich über die ganze Erde aus, und aus den rohen blonden Barbaren der Völkerwanderung entstanden die Völker, welche den verkommenen Romanen neues Leben brachten und die Träger der Mellicultur geworden sind. Es würde hier zu weit führen, wollten wir uns näher über die Staatenbildungen des Mittelalters und der neuern Zeit auslassen; es genüge darauf aufmerksam zu machen, daß auch hier die Anfänge wieder in einer Menge kleiner Reiche liegen, welche auf friedlichem oder kriegerischem Wege zu größern zusammenwachsen und wiederum ein ganz neues Bild staatlichen Lebens darbieten. Die drei entwichen mit der höchsten staatenbildenden Anlage begabten Völker des indogermantischen Stammes, Perser, Römer, Germanen, haben alle mit denselben Anfängen begonnen und ganz verschiedene Staatsformen ausgebildet: die auf Furcht und göttliches Ansehen des Herrschers basirte Despotie, die durch Gemeingeist und Mäßigung sich erhaltende Republik, die nach den schon von Philosophen wie Spinoza, Locke, Kant, Fichte u. a. verfochtenen Grundsätzen von der Berechtigung des Volks zur Theilnahme an der Regierung begründete constitutionelle Monarchie, welche noch heute hier und da mit dem Absolutismus im Kampf liegt, aber ihres endlichen Sieges sich mit Sicherheit versehen kann. F. Zuckl.

Industrieausstellungen. Die Industrieausstellungen sind neuern Datums; weder der Verkehr noch die in gewerblichen Kreisen vorherrschenden Ideen machten sie in früherer Zeit möglich. Das, was man heute Industrie nennt, war ehemals in der Regel Handwerk, eingeengt in Zwangsvorschriften aller Art, und wenn es gelang, weitere Fortschritte in irgendeinem Stetige der Arbeitsfähigkeit zu machen, der behielt das Ergebniß gern für sich als Geheimniß zur weitem eigenen Ausbeutung. Gar manches wichtige Fabrikationsrecept ist wahrscheinlich auf diese Weise durch Jahrhunderte von Vater auf Sohn vererbt worden, bis es endlich durch die Fortschritte der neuern Zeit in chemischen und physikalischen Dingen in die Kumpfkammer gerieth. Ebenso eifrig sonderte sich früher auch Stadt von Stadt, Provinz von Provinz und Land von Land ab.

Die erste Spur von einer Industrieausstellung findet sich erst an der Grenzseide der modernen Zeit, nämlich am Ausgange der ersten Französischen Revolution. Der erste Gedanke war natürlich sehr beschränkt und weit von der tiefsten Ausdehnung entfernt, den er im Laufe der Zeiten erhalten sollte. Ein Privatmann, der Marquis d'Arce, Vorstand der von alters her berühmten Gobelinfabriken, veranstaltete, um den hartbedrückten Arbeitern der Hauptstadt Frankreichs aufzuhelfen, eine Ausstellung der Erzeugnisse seiner und anderer pariser Fabriken. Wahrscheinlich war damit zugleich ein Verkauf der ausgestellten Gegenstände beabsichtigt, jedenfalls der Wunsch, das Publikum wieder zu umfassenden Einkäufen von Luxusgegenständen zu veranlassen. Es ist bezeichnend genug, daß noch inmitten der Wehen der großen Französischen Revolution die erste größere Ausstellung in Paris sich vorzugsweise auf Gegenstände des Luxus geworfen hatte, die unter dem Namen von pariser Artikeln noch immer einen Hauptartikel der großen Weltstadt bilden. Der ganze Gedanke war indessen verkrüppelt, und die Ausführung wurde schon unterbrochen, weil die Adlichen, unter ihnen der Urheber der Ausstellung selbst, Paris verlassen mußten.

27) Polybius, VI, 11—19.

28) Rubino, Untersuchungen über römische Verfassung und Geschichte (Kassel 1839), S. 1 fg.

Erst die Directoralregierung nahm den Gedanken wieder auf, und im Herbst 1798 wurde in einem auf dem Marsfelde dazu errichteten Gebäude eine Industrierausstellung abgehalten. Die Trophäen des Friedens waren indeß daselbst kaum so umfangreich vertreten, als kurz vorher in denselben Räumen die aus Italien eroberten Kunstschätze zusammengestellt gewesen waren. Nur der kleinste Theil Frankreichs nahm an der Ausstellung einen wirklichen Antheil, die weniger einen ökonomischen als vielmehr den politischen Hintergedanken hatte, der Welt und den Franzosen selbst zu zeigen, daß man sich in der Industrie nöthigenfalls ohne England ganz gut behelfen könnte. Die zweite Ausstellung fiel in das Jahr 1801, also in den Beginn der Napoleonischen Epoche, als eben die Präliminarien des Friedens mit England unterzeichnet waren. Diesmal hatten sich 229 französische Aussteller eingefunden, und auch eine Jury war eingesetzt worden, um Prämien und andere Belohnungen zu erteilen. Die Ausstellung zeigte, daß die französische Gewerthätigkeit bereits wieder angefangen hatte, sich aus den Schäden der Revolution zu erholen. Sie zeichnete sich auch dadurch aus, daß der Erfinder des Jacquardstuhls für seine Erfindung nur mit einer bloßen Medaille bedacht wurde, so wenig wußte man damals den Werth dieser Erfindung zu schätzen. Die meisten und besten Preise wurden den Verfertignern der glänzenden Luxuswaaren erteilt.

Wir gehen nicht näher auf die einzelnen Ausstellungen ein, welche unter der Napoleonischen Regierung noch stattfanden, auf die vom Jahre 1802 und 1806; es waren zudem nicht rein französische Ausstellungen, da auch die neuerworbenen Departements an ihnen Antheil nehmen mußten. Die Ausstellung des Jahres 1806 bietet das Bemerkenswerthe, daß mehr als der dritte Theil der ausgestellten Gegenstände prämiirt oder lobend erwähnt wurde, ein Beweis, daß es mehr auf ein glänzendes Resultat als auf bedeutende Leistungen abgesehen war; auch wogen die Luxuswaaren allen andern vor. Es war natürlich genug, daß in jenen Zeiten der unaufhörlichen Kriege an eine wirkliche Entwicklung der Industrie nicht gedacht werden konnte; so mußte denn auch wegen des österreichischen Feldzugs die für das Jahr 1809 beabsichtigte Ausstellung unterbleiben.

Erst unter der Restauration wurden die Ausstellungen wieder aufgenommen, und es ward in Frankreich sogar der Versuch gemacht, dieselben zu einer regelmäßigen Einrichtung zu erheben, die alle vier Jahre in Paris stattfinden sollte. Die erste Ausstellung wurde am 25. Aug. 1819 eröffnet, und es gab sich in derselben kund, daß in den verfloffenen vier Friedensjahren der Gewerbefleiß bereits umfassende Fortschritte gemacht hatte.

Von Frankreich, das damals fast mehr noch als jetzt den Ton angab, verpflanzte sich um diese Zeit die Idee der Industrierausstellungen auch nach Deutschland, natürlich auf kleinere Zwecke berechnet, in dem ganzen Unterschieb eines französischen Reichs und eines deutschen Kleinstaats, von denen keiner damals einem größern Zollverein als Mitglied angehörte. Aber diese kleinen Ausstellungen, die in jener Zeit in sehr verschiedenen Theilen Deutschlands stattfanden, waren dafür auch weniger auf den äußern Schein berechnet und für praktische Zwecke oft wohlthätiger als jene großen pariser Ausstellungen. Die größten deutschen Industrierausstellungen, wenn man dafür das Wort gebrauchen darf, fanden und finden übrigens noch auf den Messen und zumal der leipziger Messe statt.

Im Jahre 1827 fand in Paris die siebente französische Industrierausstellung statt und in demselben Jahre eine andere, die zweite preussische in Berlin. Diese letztere war indeß sehr weit davon entfernt, ein wirkliches Bild der preussischen Industrie zu geben, da sie aus den Provinzen nur eine ganz geringe Betheiligung fand.

Die achte französische Industrierausstellung wurde im Jahre 1834 abgehalten und nach ihrem Muster fand eine Anzahl von weniger bedeutenden Ausstellungen in verschiedenen deutschen Staaten statt. Alle diese Ausstellungen waren indeß noch nicht dazu angethan, ein höheres Interesse dafür zu erwecken; vieles, was dabei geschah, entsprach nur dem Wunsche, es dem Nachbar und Concurranten äußerlich gleich zu machen, und außerdem ließen die Communicationsmittel einen der Hauptzwecke solcher Unternehmungen, den Zugang von Fremden, nur noch im beschränkten Maßstabe zu.

Nachdem im Jahre 1839 die neunte französische Ausstellung stattgefunden, wurde 1842 der erste größere Versuch zu einer gesamtdeutschen Industrierausstellung in Mainz gemacht, es waren dazu sogar ausdrücklich alle Gewerbetreibenden im gesammten deutschen Vaterlande eingeladen worden. Der Erfolg entsprach indeß den Erwartungen nicht, die Idee war in Deutschland zu neu, der Vortheil schien den Industriellen zu ungewiß, und auch die Entfernungen waren

noch immer zu groß. Von den 715 Ausstellern kamen 86 auf Preußen und 13 auf Oldenburg und Hannover.

Das Jahr 1844 sah eine zehnte französische und zugleich eine zweite deutsche Industrierausstellung, letztere in Berlin. Die französischen Ausstellungen hatten bereits einen ganz bestimmten Charakter angenommen, man fand von einer zur andern die französische Industrie erweitert und verbessert und war immer gern bereit, reiche Prämien und Lobeserhebungen auszutheilen. Schwieriger machte sich die Sache noch immer in Deutschland. Die berliner Ausstellung sollte an innerem Werth mit der eben vergangenen pariser concurriren. In der That hatten sich auch 3040 Aussteller in Berlin eingefunden, fast zwei Drittel davon waren aber Preußen und weitere 800 kamen auf den Zollverein. Die Ungleichmäßigkeit dieses Besuchs der Ausstellung darf um so mehr auffallen, als die verschiedenen deutschen Staaten fast jeder von alters her fest begründete Industrien hatten. Diese erste größere deutsche Industrierausstellung, bei welcher auch officielle Prämien und Belohnungen ertheilt wurden, machte in einem Gesamtschaublicke den Eindruck, der sich auch später verwirklicht hat, daß nämlich die deutsche Industrie vorzugsweise geeignet sei, billige und für den allgemeinen Bedarf geeignete Waaren zu erzeugen; im übrigen erschien sie damals besonders im Vergleich zu spätern Leistungen sehr lückenhaft.

Im Jahre 1845 wurde eine Ausstellung in Wien veranstaltet, die jedoch nicht einmal den Erfolg der vorangegangenen berliner hatte; auch war diese wiener Ausstellung wegen der Zusammengehörigkeit Oesterreichs mit andern außerdeutschen Ländern keine vorwiegend deutsche; es fehlte ihr daher ebenso ein gewisser Charakter der Gleichmäßigkeit. Eine deutsche Industrierausstellung fand sodann im Jahre 1850 in Leipzig statt, bei welcher jedoch die deutsche Industrie wiederum außerordentlich lückenhaft vertreten war; so sandte z. B. Baiern mehr Aussteller als Preußen, offenbar weil die preussische Regierung aus irgendwelcher Eifersüchtelei ihre Unterstützung dem von der sächsischen Regierung geförderten Unternehmen verweigert hatte. Die Ausstellung selbst zeigte, daß die Industrie in Deutschland sehr bedeutende Fortschritte gemacht hatte.

Im Jahre 1849 hatte die erste französische Industrierausstellung stattgefunden; sie bot trotz der schlechten Zeiten ein großartigeres Bild als alle frühern, doch hatte sich die Zahl der Auszeichnungen gleichfalls in einem Grade gesteigert, der den Werth derselben bedeutend beeinträchtigen mußte; von 4532 Ausstellern erhielten 3738 Auszeichnungen.

Alle diese bisherigen Ausstellungen sollten durch ein Unternehmen weit in den Schatten gestellt werden, das sich für das Jahr 1851 in London vorbereitete, nämlich die Industrierausstellung aller Völker. Ähnliche Gedanken und Pläne hatte man zwar bereits schon früher in Frankreich gehabt, allein die Ausführung scheiterte regelmäßig an der Eifersucht, mit welcher die zollbesetzten französischen Industriellen die fremde Einfuhr hüteten, damit auch nicht probeweise das französische consumirende Publikum Gelegenheit erhielte, die fremde concurrirende Waare und deren Preise einzusehen und sie mit den heimischen zu vergleichen.

Die für das Jahr 1851 in London beabsichtigte Ausstellung wäre beinahe an ähnlichen und noch weiter greifenden Hindernissen gescheitert, hätte nicht von Anfang an eine so wichtige und so einflußreiche Persönlichkeit sie geleitet und beschützt, daß der crasseste Widerstand daran zerbrach. Die englischen Industriellen, welche auf ihre Geheimnisse hielten, wie die englischen Conservativen in Staat und Kirche, welche von einer Verührung mit den Continentalfremden alles Unheil, ja selbst Krankheiten für England prophezeiten, sprachen ihre laute Mißbilligung über das Unternehmen aus. Aber ein Mann wie Prinz Albert, der Gemahl der Königin, wußte alle diese feindseligen Elemente zu zerstreuen, ja mehr noch, er verstand es, selbst die Zweifler am Hofe und im Parlament mehr und mehr zu sich herüberzuziehen, und es waren deren ursprünglich nicht wenige gewesen. Im übrigen war die Zeit, wie es schien, für ein solches Unternehmen wenig eingerichtet, denn als die ersten Vorbereitungen dazu zu Anfang 1850 getroffen wurden, da waren noch in ganz Europa die Nachzuckungen aus den Bewegungen des Jahres 1848 lebhaft fühlbar, und namentlich war der große Krater der Revolution, Frankreich, nichts weniger als beruhigt. Dennoch oder vielleicht gar darum sollte die große Industrierausstellung ein Eckstein in der Zeitgeschichte werden, der noch lange Zeit nachstrahlte. Eine der größten Schwierigkeiten bot von Anfang an die Aufführung eines Ausstellungsgebäudes, das allen Anforderungen entsprechen könnte. Man weiß, daß man sich endlich dahin entschied, einen Glaspalast nach den Angaben eines Gärtners Namens Paxton zu erbauen, ein Gebäude, das an und für sich die Bewunderung ebenso sehr in Anspruch genommen hat wie dessen späterer Inhalt. Der mächtige Einfluß Englands zog bald von aller Welt Tausende Zusendungen der verschiedensten Art herbei.

Von etwa 16000 Ausstellern kamen auf Großbritannien und Irland 7200, auf die englischen Colonien 1296, auf Frankreich 1760, auf den Zollverein 1568, auf Oesterreich 748, auf die norddeutschen Gebiete außerhalb des Zollvereins 157, auf Belgien 512, auf Holland 104, auf die Schweiz 278, auf Libanien 117, auf Sardinen 97, auf Rom 52, auf Griechenland 81, auf Rußland 365, auf Schweden und Norwegen 100, auf Dänemark 43, auf Spanien und Colonien 300, auf Portugal und Colonien 295, auf die Türkei 700, auf Aegypten 391, auf die Barbarenstaaten ohne Algier 190, auf Algier 68, auf die Vereinigten Staaten 566, und selbst Mexico, St.-Domingo, Neugranada, Brasilien, Chili und selbst China hatten Ausstellungsgegenstände nach London gesandt. Etwas nur entfernt Ähnliches war noch niemals vorgekommen, und vielfach nannte man die Ausstellung die Olympischen Spiele der Industrie, bei denen mitzukämpfen aus dem Sieg zu erringen eine ganze Welt sich betheiltigt habe.

Die Hoffnungen gingen noch viel weiter; nachdem in dieser Weise alle Befürchtungen durch die Thatsache so glänzend widerlegt worden waren. Die Ausstellung sollte ein allgemeines großes Friedeschloß sein und im friedlichen Wettstreit der Völker, die sich in London näher kennen lernten, fortan den Krieg zu einer Unmöglichkeit machen. Jedenfalls war die Ausstellung eine große freundliche Oase nach den Schreden der jüngsten Vergangenheit.

Der Inhalt der Ausstellung entsprach vollständig den Vorbereitungen sowohl rücksichtlich der Mannichfaltigkeit als auch in Hinsicht der durchschnittlichen Vollendung der Gegenstände. Wir können hier nicht bei Einzelheiten verweilen und wollen nur bemerken, daß im großen und ganzen sich die bekannten charakteristischen Merkmale der drei wichtigsten Culturvölker Europas mit Schärfe herausstellten: den: die Engländer zeichneten sich durch praktisches Geschick ihrer Arbeiten aus, die Franzosen durch äußern Firnis und Geschmack, die Deutschen durch die billige Herstellung ihrer auf den großen Verbrauch berechneten Producte; natürlich versteht es sich von selbst, daß auch mitunter recht erhebliche Abweichungen von dieser allgemeinen Regel vorkamen. Ungewöhnlich interessant waren auch viele Colonialproducte, namentlich Hoherzeugnisse an Holzern, an Metallen und an Steinkohlen; ebenso nicht wenige Industriegegenstände der halbgebildeten asiatischen Völkerschaften. Imponirend trat bei dieser Ausstellung die Vollendung des Maschinenwesens vor die Augen, die in ihrer Mannichfaltigkeit zugleich den erreichten Höhepunkt der Industrie und des Ackerbaus vergegenwärtigte.

Die Ausstellung, welche von der Königin in Person am 1. Mai 1851 in der feierlichsten Weise eröffnet worden war, wurde ganz ähnlich am 15. Oct. wieder geschlossen. Bei einem Eintrittspreise, der in der Regel nur 1 Sh. betrug, jedoch ein oder zweimal in der Woche auf 2 1/2 Sh. und an jedem Sonnabend auf 5 Sh. erhöht wurde, betrug die Gesamtzahl der Besuchenden etwa 6 Millionen; an den letzten Schillingstagen vor Schluß der Ausstellung kamen täglich nahe an 110000 Besucher. Die Gesamteinnahme betrug mehr als eine halbe Million Pfund Sterling, und davon waren über 150000 Pf. St. reiner Überschuß, so daß die Garantien für die Kosten der Ausstellung vollkommen frei wurden. Von den Ausstellern erhielten 172 erste Preise, 2978 Preismedaillen und 2168 ehrenvolle Erwähnungen. Alle Juries zur Entscheidung der Preise waren zu gleichen Theilen aus Engländern und Mitgliedern anderer Nationen zusammengesetzt; doch erhielten die Engländer fast allenthalben den Ehrenantheil an den zuerkannten Auszeichnungen.

Die große englische Ausstellung vom Jahre 1851 trug noch ganz das naive Bewußtsein einer ersten großen That an und in sich; die Speculation auf den Erfolg und den Geldverdienst war noch nicht so in den Vordergrund getreten wie bei den drei spätern großen Ausstellungen. Die Ausstellung hat auch in der That nach den verschiedensten Seiten hin Nutzen gebracht; man war einerseits überrascht durch die Mannichfaltigkeit der ausgestellten Gegenstände, andererseits noch mehr über die Höhe eines Kunstfleißes, die man bei diesem oder jenem Volke nicht vorausgesetzt hatte. England erhielt bei der Ausstellung die demüthigende, aber für die weitere Entwicklung seiner Industrie sehr heilsame Lehre, daß es zwar von seiner Nation in allem, aber von den meisten Nationen in einzelnen seiner Productionen übertroffen würde. Als politisches Ergebnis kann man es bezeichnen, daß Engländer und Franzosen sich hier zum ersten mal in friedlicher Begegnung zusammenfanden.

Es folgte im Jahre 1853 und 1854 die allgemeine Industrieausstellung in Newyork. Der Erfolg der londoner Ausstellung hatte die Yankee nicht schlafen lassen, sie, die in allem Ernste daran glaubten, daß das, was den Engländern gelungen sei, ihnen in noch viel größerm Maßstabe gelingen werde. Allein von Anfang an mischten sich in das Unternehmen die unheimlichsten Elemente, Männer, die von der Ausstellung direct oder indirect Nutzen ziehen wollten.

Da die transatlantische Ausstellung die englische übertreffen sollte, so wurde beschlossen, daß neben den Gegenständen der Industrie auch Werke der Kunst ausgestellt werden sollten, und um die ganze Sache praktischer zu machen, wurde für jeden Gegenstand die Preisangabe gestattet.

Am 14. Juli 1853 wurde die Ausstellung vom damaligen Präsidenten der Vereinigten Staaten eröffnet. Es hatten sich zu derselben etwa 5000 Aussteller gemeldet, von denen jedoch reichlich die Hälfte auf die Vereinigten Staaten selbst kam; ein Viertel sämmtlicher Ausstellungsgegenstände war bereits in London gewesen. Die Ausstellung ging wie in London gleichfalls in einem Glaspalast vor sich, der jedoch lange nicht die Schönheit des londoner Gebäudes erreichte. Im allgemeinen wurde aber die ganze Ausstellung so unordentlich betrieben, und es trat das rein industrielle Element dabei so sehr scharf an den Tag, daß das Interesse an der Sache selbst sehr schnell abnahm und endlich ganz verschwand. Die Ausstellung ward so ziemlich ohne Sang und Klang im December 1853 geschlossen und der schwachen Ausfuhr, die im April 1854 wieder zu eröffnen. Diese Eröffnung geschah allerdings, aber durch den bekannten Barnum, dem Meister aller schwindelhaften Unternehmungen, was in den Vereinigten Staaten noch weit mehr bedeutet als in Europa.

Die Besichtigung dieser Ausstellung war, wie schon erwähnt, sehr gering gewesen; es kamen auf den Zollverein 873, auf Oesterreich 100, auf die Schweiz 116, auf die Niederlande und Belgien 155, auf Italien 185, auf England 677, auf Frankreich 521, auf Schweden und Norwegen 18, auf Westindien 3, auf Canada 17 Aussteller. Auch Preise wurden vertheilt; 115 silberne und 1186 bronzene Medaillen, doch legte man denselben wenig Werth bei, da mit ihnen ein ziemlich offener Handel getrieben wurde. Der Besuch der Ausstellung war zu jeder Zeit nur schwach gewesen.

Im Jahre 1854 gelangte sodann eine allgemeine deutsche Industrieausstellung zu München zur Ausführung; sie war eigentlich nur für die Gebiete des Zollvereins bestimmt, doch nahmen an ihr sämmtliche deutsche Länder theil. Die Gesamtzahl der Aussteller betrug 6588. Diese Zahl vertheilte sich in folgender Weise die deutschen Staaten und Oesterreich: Anhaltische Länder 21, Baden 159, Baiern 2331, Braunschweig 26, Bremen 8, Frankfurt 45, Hamburg 78, Hannover 158, Hessen (Kurfürstenthum) 132, Hessen (Großherzogthum) 148, Hessen (Landgraffschaft) 11, Liechtenstein 1, Lippe 6, Lübeck 5, Luxemburg 4, Mecklenburg-Strelitz 1, Nassau 57, Oesterreich 1477, Oldenburg 29, Preußen 767, Reuß 32, Sachsen 462, Sachsen-Altenburg 16, Sachsen-Coburg-Gotha 78, Sachsen-Meiningen 26, Sachsen-Weimar-Eisenach 27, Schaumburg-Lippe 6, Schwarzburg 13, Württemberg 443. Auch in München wurde ein Glaspalast zum Zweck der Ausstellung errichtet, doch zeigte derselbe eine weniger schöne Form als der 1851 in London. Die Ausstellungsgegenstände waren in 12 Gruppen gebracht: Mineralien und Brennstoffe; landwirthschaftliche Rohproducte und Erzeugnisse der ersten Zurechtung; chemisch-pharmaceutische Präparate, Proben und Farbewaaren; Nahrungsmittel und Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, wie Tabak, Seife, Parfümerie, Beleuchtungsstoffe; Maschinen, Instrumente; Web- und Wirkwaaren; Leder und Bekleidungsgegenstände; Metallwaaren und Waffen; Stein- Boden- und Glaswaaren; Holzwaaren und Kurzwaaren verschiedener Art; Papier-, Schreib- und Zeichnungsmaterial und Druck; alle Leistungen der bildenden Künste. Die Commission zur Beurtheilung der Ausstellung und der Berichterstattung über dieselbe wurde gebildet aus je einem der Committirten, welche die antheilnehmenden Staaten zur Überwachung der Interessen ihrer Aussteller nach München sendeten, sodann aus je einem Mitgliede auf 60 Aussteller eines jeden der beteiligten Staaten. Als Auszeichnungen wurden vertheilt 288 große Denkmünzen, 1033 Ehrenmünzen, 1629 belobende Erwähnungen. Im ganzen lieferte diese Ausstellung den Beweiss einer durchweg sehr fortgeschrittenen Technik innerhalb der deutschen Industrie; jedoch läßt sich ein Gesammturtheil darüber nicht mehr abgeben, seitdem die sogenannten Weltausstellungen die Gesichtspunkte zur Vergleichung so sehr erweitert haben. Kenner wollen behaupten, daß die münchener Ausstellung fast alle Fehler der deutschen Industrie, namentlich also Schwerefälligkeit und Mangel an äußerer Vollendung gezeigt habe, ohne deren tüchtige Seiten so darzustellen, wie es 1851 in London im Wettstreit mit dem Auslande geschehen war. Der Besuch der Ausstellung war schon wegen der größern Entlegenheit der Stadt München weniger zahlreich, als man gehofft hatte; im October wurden die Besucher durch die hereinbrechende Cholera fast völlig verstreut.

Die londoner Ausstellung in ihrem Weltcharakter wurde durch die allgemeine pariser im Jahre 1855 wieder aufgenommen. Das zuerst als Friede auftretende Kaiserreich bereitelte

bereits im Jahre 1853 die Errichtung eines Industriepalastes auf den Glyptischen Feltern, und im April 1854 erschien das Regulative für die Ausstellung, in deren achter Gruppe auch diesmal Kunstgegenstände einbegriffen waren. Die Ausstellungsräumlichkeiten bestanden eigentlich aus drei Gebäuden, die untereinander durch Corridore verbunden waren. Von den etwa 20000 Ausstellern kam nahezu die Hälfte, ungefähr 9000, auf Frankreich; auf England kamen 1500, auf Preußen 1200, auf den übrigen Zollverein 600, auf Oesterreich 1700, auf Belgien 700, auf Spanien 500, auf die Niederlande 450, auf die Schweiz 430, auf Schweden und Norwegen 540 u. s. w. Man will bemerkt haben, daß die deutsche Industrie bei dieser Ausstellung weder an der Zahl noch an Bedeutung genügend vertreten gewesen sei, und gibt als Ursache davon an, daß die deutschen Industriellen durch allerlei Umstände bei den früheren Ausstellungen, namentlich aber auch wegen der Kosten und der wenig sorgfältigen Behandlung der von ihnen ausgestellten Gegenstände kypfisch geworden wären. Die pariser Ausstellung von 1855 hatte lange nicht den freien und selbständigen Charakter der londoner vom Jahre 1851, aber es war mehr System darin. Frankreich fand seinen Glanz wiederum in der Ausstellung von Luxus-, von sogenannten pariser Waaren. Ein anderer Erfolg, den die Ausstellung auf das französische Publikum ausübte, bestand in der Wahrnehmung, daß Gegenstände des täglichen Verbrauchs im Auslande mindestens ebenso gut, jedenfalls aber billiger als in Frankreich selbst erzeugt würden. Es war dies eine der Grundlagen der später in Frankreich eingeführten größern Verkehrsfreiheit mit dem Auslande. Auch diesmal waren die Preisgerichte aus Franzosen und andern Rationalen gemischt. Wertheilt wurden für den industriellen Theil der Ausstellung 112 große und 252 kleine Ehrenmedaillen, ferner 2200 Medaillen erster und 8100 Medaillen zweiter Klasse, und außerdem 4000 ehrenvolle Erwähnungen zuerkannt; in der Abtheilung der schönen Künste gab es 40 große und 26 kleine Ehrenmedaillen, 67 Medaillen erster, 87 zweiter und 77 dritter Klasse nebst 222 ehrenvollen Erwähnungen.

Die vierte Weltausstellung oder die zweite große londoner fand im Jahre 1862 statt. Dieselbe sollte das Werk von 1851 übertreffen und jedenfalls über die Leistungen der letzten pariser Ausstellung hinausgehen. Allein in diesem Eifer überseh man, daß der Zeitraum von der einen zur andern zu kurz war; Weltausstellungen lassen sich nicht alle fünf Jahre wiederholen. Aber diese zweite londoner Ausstellung hatte außerdem entschiedenes Unglück durch mangelhafte Leitung und durch das Fehlen jenes frischen Enthusiasmus, der 1851, als man an den Erfolg noch zweifelte, die Sache begleitet hatte. Prinz Albert war mitten unter den Vorbereitungen gestorben, und die Ausstellung wurde von Männern in die Hand genommen, deren Einfluß weder so weit reichte, noch welche denselben praktischen Sinn mit jenem Idealismus vereinten, den der deutsche Prinz in die erste Ausstellung zu legen gewußt hatte. An der Spitze der königlichen Commission zur Ausstellung stand der vielbeschäftigte Präsident des Geheimen Rathes Lord Grenville, der natürlich die Hauptthätigkeit andern Personen überweisen mußte, von denen jedoch keiner die rechte Verantwortlichkeit führte, wie dies so häufig bei collegialischen Verwaltungen vorkommt. Man konnte fast sagen, daß das unschöne und durch keinen einheitlichen Bauplan zusammengeschaltene Gebäude der Ausstellung den Geist und den Charakter der Verwaltung repräsentirte.

Pünktlich am 1. Mai 1862 wurde die Ausstellung durch die königliche Commission eröffnet, doch fehlte noch viel, ja man durfte sagen, das Beste zur wirklichen Ausstellung. Die Engländer waren in ihren Zusendungen säumig gewesen, und nicht minder die Franzosen, trotzdem daß gerade diese von langer Hand her, und durch ihre Regierung geleitet, umfassende Vorkehrungen getroffen hatten; sie bildeten durch besondere Organisation und durch eine hohe Zwischenwand von den übrigen Ausstellern getrennt gewissermaßen einen Staat im Staate. Vom Continent und selbst von den Colonien waren die Sendungen weit rechtzeitig angelangt.

Die Zahl der Aussteller betrug etwas über 15000, von denen nahe an 7000 auf das Vereinigte Königreich kamen, ein Viertel weniger als im Jahre 1851; doch waren die Colonien, von denen einzelne, wie Australien, in der Zwischenzeit bedeutend herangeblüht, um so viel besser vertreten. Die nordamerikanischen Freistaaten hatten diesmal infolge des Bürgerkriegs sehr wenig zur Masse der Ausstellungsgegenstände beigetragen. Nach England und Frankreich kam der Zollverein und Oesterreich, ferner Italien, Spanien, Portugal, Belgien, Schweden und Norwegen, Rußland, die Schweiz, Holland, Dänemark, Griechenland, Brasilien u. s. w. Die ostasiatischen Reiche waren nur durch von Engländern besorgte Ankäufe repräsentirt.

Der Katalog war, außer einigen Erweiterungen, dem von 1851 nachgebildet. Derselbe enthält folgende Hauptrubriken: 1) Bergbauproducte; 2) chemische Producte; 3) Nahrungs-

mittel; 4) Rohstoffe aus dem Thier- und Pflanzenreiche für Manufacturen; 5) Eisenbahnwesen; 6) Fuhrwerke, die nicht für Eisenbahnen bestimmt sind; 7) Maschinen und Werkzeuge für Fabrication und Handwerk; 8) Maschinen im allgemeinen; 9) Maschinen und Werkzeuge für Acker- und Gartenbau; 10) Civilbaukunst; 11) Militärbaukunst, Waffen aller Art; 12) Schiffsbaukunst und Schiffsausrüstung; 13) mathematische und physikalische Instrumente nebst deren Gebrauch; 14) Photographie; 15) Anfertigung von Uhren; 16) musikalische Instrumente; 17) chirurgische Instrumente; 18) Baumwolle; 19) Flach und Hanf; 20) Seide und Sammt; 21) Wolle und gewirktes Gut inclusive gemischte Webwaaren; 22) Leinwand; 23) Zeugdruck und Färberei; 24) Tapeten, Stickeret und Spitzen; 25) Hüte, Pelze, Federn und Haare; 26) Leder, inclusive Sattlerarbeiten; 27) Kleidungsstücke; 28) Papier, Buchdruck und Buchbinderarbeiten; 29) Unterrichtsmittel; 30) Möbel, Papiertapeten und Decorationen; 31) Eisen und Eisenwaaren; 32) Stahl und Werkzeuge aus Stahl; 33) Arbeiten in edeln Metallen, deren Nachahmung und Juwelierarbeiten; 34) Glas zum Schmelzen und zu häuslichen Zwecken; 35) irdene Waaren; 36) Toilette-, Kessel- und vermischte Gegenstände. Die Kunstwerke hatten diesmal ihre besondere Anordnung.

Wie schon erwähnt, war die Ausstellung noch lange nicht geordnet, als die officielle Eröffnung stattfand; es sollte überhaupt während der ganzen Ausstellungszeit an Maßregeln aller Art nicht fehlen. Die Zahl der Besucher blieb hinter der von 1851 zurück und erreichte niemals wie zu jener Zeit die Höhe von 100000 per Tag. Selbst die Räumlichkeit faßte wenige Personen zusammen, obgleich sie an sich ausgedehnter war; man wußte keinen andern Grund dafür als die seitdem aufgekommene Chinoline. Schließlich kamen auch die Saranten im Jahre 1862 in die Lage, die Mindereinnahmen decken zu müssen, obgleich gerade die Verlängerung der Ausstellung über die ursprünglich angelegte Zeit einen Theil des Schabens wieder eingebracht hatte. Die Ausstellung von 1851 hatte dagegen, wie schon berührt, mit einem bedeutenden Ueberschusse abgeschlossen.

Trotz alledem war der Inhalt der 1862er Ausstellung sehr bedeutend; kaum ein einziges Fach, das nicht sehr wesentliche Fortschritte zeigte; die ruhigen Jahre und der allseitig freier gewordene Verkehr waren nirgends unbenuzt vorübergegangen. Auch die deutsche, namentlich die rheinische Industrie trug glänzende Siege davon; doch war sie im Verhältniß zu ihrer Leistungsfähigkeit im ganzen nur schwach vertreten.

Am 11. Juli erfolgte die Preisvertheilung, mit der sich 65 Preisjuries (328 Engländer und 287 Fremde) zwei Monate hindurch beschäftigt hatten. Medaillen wurden etwa 7000, ehrenvolle Erwähnungen ungefähr 5300 zuerkannt. Die Aussteller selbst hielten nach dem Schlusse der Ausstellung noch eine besondere Nachlese, indem erst jetzt der größte Theil der ausgestellten Waaren und zwar meist zu guten Preisen Käufer fand.

Die Geschichte der Industrieausstellungen, wie wir sie hier kurz gezeichnet haben, bietet mancherlei interessante Gesichtspunkte dar. Man ist bezüglich der industriellen Erfolge der Ausstellungen von den allerversehendsten Erwartungen ausgegangen. Von der einen Seite meinte man, daß diese Industrieausstellungen eine neue Ära in der Industrie selbst bezeichnen würden, von der andern Seite nahm man an, daß die industriellen Erfolge weit hinter allen dazu aufgewandten Anstrengungen zurückbleiben würden. Es wäre nur ein Gemeinplatz, falls wir sagen wollten, die Wahrheit liege hier wie allenthalben in der Mitte; das Sachverhältniß wird vielmehr so sein, daß das Meiste zur Würdigung dieser Ausstellungen davon abhängt, wie sie angeordnet sind, und mit welchen berechtigten Erwartungen man daran gehen darf.

Die Industrieausstellungen waren in ihrer Kindheit, als sie zuerst in Frankreich ausgeführt wurden, vorzugsweise zu dem Zwecke da, um der Industrie des französischen Reichs zu beweisen, daß sie auch unter dem Regime des ersten Napoleon gedeihen könnte. Zwischen diesem Ausgangspunkt und der letzten Entwicklung durch die londoner und pariser Ausstellungen liegen eine ganze Reihe Zwischenstufen mit sehr verschiedenen Gesichtspunkten für die Beurtheilung.

Die bescheidenste Erwartung und dennoch oft der beste Erfolg knüpft sich oft an jene kleinen, man möchte fast sagen lokalen Industrieausstellungen, die namentlich im letzten Jahrzehnt häufiger geworden sind. Es ist merkwürdig, wie wenig man sich in manchen Gegenden selbst kennt. Der Prophet gilt nicht in seinem Vaterlande, so läßt sich gar zu oft auch von der Industrie einer bestimmten Gegend sagen. Zweckmäßig angeordnete Ausstellungen dieser Art haben gar nicht selten zu überraschenden Resultaten geführt; man wurde sich selbst klarer über seine Leistungsfähigkeit und über die Absatzgelegenheiten, man suchte sich stärker, als man vorher geglaubt hatte; man wurde dadurch ehrsüchtiger und unternehmender. Gerade solche lokale Aus-

stellungen haben nicht selten den Vortheil gehabt, daß aller überflüssige Prunk, daß die Puthat von weitläufigen Festlichkeiten, ohne welche man solche Sachen einmal nicht unternimmt, auf ein bescheideneres Maß zurückgeführt wurde.

Obne Zweifel haben größere Industrieausstellungen, also von ganzen Ländern und Zollbündnissen, auch weitere Gesichtspunkte; aber die Erfahren derselben steigen mit dem Umfange. Während im engern Kreise eine schärfere Aufsicht obwalten kann, während der Ehrgeiz und die Gewollungier weniger in den Vordergrund treten dürfen, ist auf den großen Ausstellungen den Selbstschäften und unwürdigen Absichten ein großer Spielraum eröffnet. - Die Industrieausstellung als solche wird so ein Gegenstand der Speculation, und man wird zum Theil wenigstens Arbeiten einliefern, nicht der erhofften Verwendung willen, sondern um damit auf der Ausstellung zu imponiren. Wer je die Räumlichkeiten eines Ausstellungsgebäudes durchmustert hat, wird regelmäßig darin viele Gegenstände finden, die zu gar keinem andern Zweck angefertigt waren, als man auf der Ausstellung zu prunken. Es läßt sich allerdings nicht immer eine scharfe Grenze ziehen, wie weit ein Aussteller hierin gehn soll, weil es ihm freistehen muß, seine für die Augen des großen Publikums berechnete Arbeit auch in möglichst vollendeter und schöner Form vorzuführen. Allein man ist über diese Rücksicht weit hinausgegangen, man hat die Ausstellungen mit Fabricaten besetzt, die keinen andern Zweck hatten als die Ausstellung selbst, und oftmals sogar ganz außerhalb der regelmäßigen Productionsfähigkeit des Ausstellers lagen. Diese Warabestände, die als solche jedermann in die Augen fielen und von den Berichterstattern und der Zeitungen oft ungeschickt genug gepriesen wurden, fanden auch öfter bei den Preisrichtern besondere Gnade.

Man hat es auch den größern Ausstellungen vorgeworfen, daß sie eigentlich zur wirklichen Darstellung der Industrie eines Landes keineswegs ausreichten. Nur einzelne Industriegegenstände könnten dabei ausgestellt werden, und auch diese nicht nach einer bestimmten Auswahl des Besten und des für ein bestimmtes Industriegebiet gerade am meisten Charakteristischen, sondern wie gerade der Zufall es bietet. Dazu seien die ausgestellten Gegenstände nicht in demjenigen Zusammenhang des täglichen Lebens, wodurch sich ihr eigentlicher Werth unmittelbar erkennen lasse, und so hänge es sogar von manchen Zufälligkeiten, selbst von Willkürlichkeiten ab, ob ein ausgestellter Gegenstand den richtigen Platz erhalte. Die Fälle der vielen ausgestellten Gegenstände drückte das Einzelne herunter, zumal wenn es der Natur der Sache nach in etwas unscheinbarer Form austräte. Als positive Beschwerde gegen diese Ausstellungen ist denn auch der Mangel an genügender Vorforge beim Verpacken und Aufstellen der Waaren hervorgehoben worden.

Einwendungen dieser Art können und wollen wir gelten lassen, ohne daß sie einen wesentlichen Einfluß auf das Urtheil über die Bedeutung von Industrieausstellungen ausüben dürfen. Entweder beziehen sie sich auf Mängel und Unvollkommenheiten, von denen nun einmal jedes Menschliche nicht ganz freibleiben kann, oder es sind Mängel der Routine, die bei größerer Übung und geschickter Handhabung der Dinge künftig vermieden werden können. Will man die Bedeutung der Industrieausstellungen genauer prüfen, so ist es vor allem nöthig, die dabei möglichen Gesichtspunkte schärfer voneinander zu halten.

Zunächst kann der Zweck der Ausstellung ein verschiedener sein. Derselbe kann dazu dienen sollen, die Productivkraft einer Gegend, eines Landes, eines oder mehrerer Staaten oder endlich die der ganzen bewohnten Erde zunächst zu dem Zwecke nebeneinander zu stellen, um zu Vergleichen herauszufordern; sie kann auch den Zweck haben, um der gegenseitigen Unbekanntheit der Industriellen und des Publikums abzuhelfen; endlich können beide Absichten in geschickte Verbindung gebracht werden.

Der erste dieser Zwecke, die bloße Vereinigung von Producten aller Art zum Zwecke der Vergleichung, hat bisher vorzugsweise bei den großen und größern Ausstellungen vorgewaltet; es liegt dies auch in der Natur der Sache. Namentlich wo in gewissen Industriezweigen Concurrirende oder weiter voneinander entlegene Länder vermittelst ihrer Producte zusammenstreffen, wird, die eigentliche Absicht der Ausstellung mag sein, welche sie wolle, der Vergleich sich von selbst aufdrängen; so ist es namentlich in London und in Paris geschehen, und wiederholt ist man dabei auf Ubertaxungen gekommen, indem man dem einen mehr, dem andern weniger zugetraut hatte. Diese Vergleiche haben denn auch weiter dahin geführt, daß der Concurrent im fremden Lande, der bisher weniger Gelegenheit gehabt hatte, das concurrirende Product genauer anzusehen, zu neuen Anstrengungen und Fortschritten geleitet wurde, auf die er ohne einen solchen Antrieb von außen schwerlich gekommen wäre. Es ist dies gelegentlich in so umfas-

sendem Maßstabe geschehen, daß manche Fabrikanten ihre Waaren aus dem Grunde oder mindestens unter dem Vorgeben nicht wieder auf die Ausstellung schicken wollten, weil zu ihrem eigenen Nachtheil andere zu viel dabei lernten. Allein im großen und ganzen gleicht sich dieser Nachtheil für den einzelnen — wenn er nicht überhaupt übertrieben worden ist, da es heutzutage Mittel genug gibt, um hinter fremde Fabrikgeheimnisse zu kommen — durch sich selbst wieder aus; jeder kann von dem andern lernen, und schwerlich bereitet ein einzelner sein Product in solcher Vollkommenheit, daß er nichts mehr daran bessern könnte. Was aber gewiß ist und was die aufeinander folgenden großen Ausstellungen immer bekräftigt haben, jede derselben hat dem Industrieleiß einen erheblichen Anstoß zu weitem Verbesserungen gegeben, welche oft genug auf die vorausgegangene zurückgeführt werden konnten.

Besonders bei den großen Ausstellungen hat man eine sehr interessante Beobachtung machen können. Der ewige Einwand der Schutzblätter, welche die Länder voneinander abgesperrt zu halten bestrebt sind, ist der behauptete Mangel an allgemeiner oder an einer bestimmten einzelnen Concurrenzfähigkeit mit dem Auslande. Wir haben auch schon darauf hingewiesen, daß jedes Industriegebiet, namentlich wenn es mit nationalen Eigenthümlichkeiten eines Landes zusammenfällt, auch seinen Productionen einen besondern Charakter verleiht, der eben wieder vorzugsweise den Bedürfnissen und der Consumtionsfähigkeit der einheimischen Bevölkerung entspricht. Es gibt in jedem Lande nur eigentlich wenig Industriezweige, welche die Bedingungen eines durchgängigen Gedeihens auch in der Fremde vollständig in sich vereinigen; in der Regel werden sie entweder nicht dem Geschmack, oder nicht den Bedürfnissen, oder nicht dem Zahlungsvermögen einer ausländischen Bevölkerung entsprechen. Das haben gerade die Engländer wiederholt erfahren, die, wenn ihnen ein neuer Absatz eröffnet ward, ohne Rücksicht auf die Verhältnisse ein solches Land mit ihren Producten übersührten, also z. B. den europäischen Continent nach Aufhebung der Continentsperre, oder Südamerika nach Abwerfung der spanischen Herrschaft, oder neuerdings Australien, als es kaum noch eine andere Bevölkerung hatte als seine Goldgräber; die Veranlasser solcher Unternehmungen sind denn auch jedesmal in große Verluste gerathen. Dagegen haben z. B. pariser Modesachen, englische und nordamerikanische Maschinen, italienische Strohflechtereien, deutsche Arbeiten für den Massenverbrauch sich allerdings als befähigt gezeigt, um auch im Auslande zu siegen. Wir wollen hier noch hinzusetzen, daß selbst dieser Sieg ein eingeschränkter bleiben muß, weil selten genug in die Fremde übergeführt werden kann, um von vornherein alle Nachahmungen und Surrogate zu verdrängen, und weil die einheimische Waare durch zu massenhaftes Überführen ins Ausland im eigenen Lande eine Preissteigerung erfahren muß, welche sofort ein wesentliches Hinderniß für den weitem Export werden wird.

Ein anderer Zweck der Industrierausstellung wäre es, den Producenten und die Kunden in eine bessere Verbindung zueinander zu setzen. Es wird dies aber allemal besser geschehen können; je weniger umfangreich die Örtlichkeit ist, innerhalb welcher die Theilnahme an der Ausstellung geschieht. Gerade bei solchen Ausstellungen hat es am wenigsten an Überraschungen gefehlt; man hat Betriebe und Fertigkeiten entdeckt, wo und wie man sie vorher gar nicht erwartet hat. Man wird aber auch bei solchen Gelegenheiten jedesmal die Klage hören, daß die Wohlhabenden der Gegend sich ihren Bedarf von auswärts besorgen, da sie ihn doch ebenso gut in unmittelbarer Nähe haben könnten; man vergißt aber nur dabei, daß man oft die Sachen von außen nur darum kommen läßt, einmal weil man die sichere Garantie einer gewissen Vollendung der Arbeit hat, sodann weil sie dann zusammen mit andern Dingen anlangen, welche das Inland doch nicht bietet. Wie dem aber auch sei, Entdeckungen solcher Art haben dennoch regelmäßig zu erweitertem Absatz und zu größern Fortschritten in der Industrie geführt, nachdem man sich einmal selbst über die erreichte Stufe klar geworden war.

Zwischen den großen und kleinen Ausstellungen mit ihren Zwecken liegt eine große Mannichfaltigkeit in der Mitte, bald mehr nach der einen, bald mehr nach der andern Seite hin. Es wird immer von den Ausstellern, dem Publikum und sonstigen Verhältnissen abhängen, welche Richtung überwiegt. Industrierausstellungen größerer Länder haben natürlich mehr vom Charakter der allgemeinen, die der kleinern Gebiete mehr von dem der Lokalausstellungen.

Man kann die Ausstellungen noch nach einer andern Richtung hin einteilen, indem man die allgemeinen den für specielle Zwecke berechneten gegenüberstellt, also den landwirtschaftlichen Ausstellungen, Viehausstellungen, Blumenausstellungen oder Ausstellungen metallurgischer Gegenstände, künstlerischer Werke, von Modellen u. s. w. Ausstellungen dieser Art, wenn recht geleitet und nicht bloß zum Prunk angehäuft, können für die betreffenden Kreise außerordentlich

nützlich werden, indem bei deren Besuche durchschnittlich die Fachmänner sich am meisten betheiligen, daher auch weniger Störung durch fremde Elemente eintritt.

Außer jenen allgemeinen Gesichtspunkten sind aber auch noch eine ganze Anzahl von Fragen in Betreff der Industrieausstellungen in Betracht zu ziehen. Die Bauart selbst und die innere Einrichtung der Ausstellung steht dabei voran. Wir glauben, daß in dieser Beziehung der londoner Industriepalast vom Jahre 1851 noch lange musterghältig bleiben wird, namentlich für größere Ausstellungen, wo es also der Mühe werth ist, ein eigenes Gebäude dafür zu errichten. In Paris sowol als bei der zweiten londoner Ausstellung hat man die Sache noch etwas besser machen wollen, um nicht bloß als Nachahmer zu erscheinen, man hat sie aber in der That nur anders und schlechter gemacht. Es wird immerhin bei dieser Frage sehr viel von der Lokalität und den vorräthigen Geldmitteln abhängen.

Was die innere Anordnung betrifft, so gibt es dafür zwei Wege: man kann die Ausstellungsgegenstände nach Klassen, man kann sie nach der Heimat der Aussteller aufstellen. An und für sich empfiehlt sich kein System als das bessere, und auch hier wird sehr viel von Art und Zweck der Ausstellung abhängen. Bei den allgemeinen Industrieausstellungen hat man bekanntlich vorgezogen, die Sachen nach den Ländern der Aussteller anzuordnen; es geschah dies theils der nationalen Eitelkeit zu Liebe, theils aber auch aus innerer Zweckmäßigkeit. Der nationale Ehrgeiz wollte seine Befriedigung in der Zusammenfassung aller seiner Producte finden, er wollte die andern Länder nicht bloß überstrahlen, sondern sich auch für die Zukunft einen reichen Absatz sichern. Daneben läßt sich aber auch nicht verkennen, daß eine Anordnung nach bloß sachlichen Gesichtspunkten bei diesen großen Ausstellungen auf ganz enorme Schwierigkeiten gestoßen wäre, sowol in Betreff der einzelnen zu vergebenden Plätze als auch wegen der später zu führenden Obhut. Dazu kommt denn ferner, daß man füglich es jeder Nation selbst überlassen kann, ihre besondere Ausstellung so gut auszustatten, als sie will oder vermag; denn auch darin spricht sich wahrscheinlich der Charakter eines Landes und seiner Industrie aus. Bei dieser Art der Eintheilung nach Ländern ist freilich eine andere große Schwierigkeit aufgetreten, die nämlich, wie viel vom gesamnten Raume jedem einzelnen derselben ertheilt werden kann. Natürlich ist das Meiste jedesmal dem Inlande zugefallen, also in England den Engländern, in Frankreich den Franzosen, und das Ubrige je nach den Anschauungen über den Umfang der Industrie eines bestimmten Landes, oft auch nach den am lautesten kund gewordenen Anforderungen zugemessen worden. Zufrieden hat sich noch niemals ein Land mit dem ihm gewährten Raum erkärt.

Für einzelne Gegenstände, also namentlich für Maschinen, die man in Thätigkeit setzen sollte, ist die Ausstellung nach Ländern natürlich unterblieben; diese sind in einer dazu hergerichteten Räumlichkeit untergebracht worden.

Was nun die Vertheilung der einzelnen Gegenstände in dem einem Lande zugemessenen Ausstellungsraum betrifft, so hängt dabei sehr vieles, ja das Meiste von dem Geschick und der Fähigkeit derer ab, denen dies speciell obliegt. Am meisten Mühe haben sich bei den großen Ausstellungen immer die Franzosen gegeben, welche die eingeleferteten Gegenstände erst durch besondere Juries sichten, um sie später möglichst geschmackvoll aufzustellen. Am wenigsten geschickt und überflüchtig haben sich regelmäßig die Deutschen gezeigt, mit Ausnahme der Hansestädte, deren Ausstellungscommissare vorzugsweise Kaufleute waren. Es ist schwer zu sagen, wo im Interesse des Zwecks einer solchen Ausstellung ein besonderer Schmuck gerechtfertigt, ja nothwendig erscheint. Der eine Ausstellungsgegenstand kann durch den Schmuck gerade so verschwinden, wie ein anderer dadurch fast in den Vorbergrund tritt, und vielleicht haben beide ein anderes Schicksal verdient. Aber immerhin, weil hier jeder Aussteller beabsichtigt, die Aufmerksamkeit auf seine Waare zu ziehen, ist eine etwas größere Sorgfalt für das Äußere dem umgekehrten Verfahren wol vorzuziehen. Die stille bescheidene Tugend hat so wenig im Leben wie in den Ausstellungen immer den besten Erfolg, und auf ihn kommt es doch am Ende, sobald er mit anständigen Mitteln erreicht werden kann, sehr wesentlich an.

Bei den kleinern Ausstellungen kommen natürlich vielfach die hier erörterten Gesichtspunkte gleichfalls zur Sprache, nur für andere Verhältnisse abgemessen. Wahrscheinlich werden lokale und persönliche Beziehungen auf ihnen sich besonders geltend machen. Die Ausstellung wird hier füglich am besten nach Gegenständen derselben Art geschehen.

Eine vielfach discutiirte Frage ist es, ob die ausgestellten Gegenstände ihre Verkaufspreise an sich tragen dürfen oder nicht. Eigentlich sollte dieser Punkt gar nicht streitig sein, denn der Preis, zu dem eine Waare hergestellt werden kann, ist es gerade, der ihm seine besondere Bedeu-

tung verleiht. Ein schöner, aber übermäßig theurer Gegenstand, vielleicht ein Kunstwerk, das seinesgleichen sucht, hat für eine Ausstellung kaum noch die Bedeutung wie eine einfache, aber recht billige Waare, die dazu bestimmt ist, von Tausenden verbraucht zu werden. Man hat sich gegen die Beifügung von Preisen vorzugsweise darum erklärt, damit die Räumlichkeiten einer Ausstellung nicht zu bloßen Verkaufslokalitäten herabgedrückt würden. Indes sind gegen das Überwiegen des bloßen Verkaufs sicher die geeigneten Schutzmaßregeln zu treffen, während doch unter allen Umständen die Aussicht auf einen lohnenden Absatz Aussteller und Ausstellungsgesellschaften herbeiführen kann, die sonst vielleicht nicht erschienen wären.

Sollen Belohnungen auf den Industrieausstellungen ausgetheilt werden oder nicht? Der Gebrauch hat für ersteres entschieden, nicht, wie wir meinen, ohne bedenkliche Folgen. Denn die Schwierigkeiten, die sich hier häufen, sind unendlich groß, wozu die erzielten Resultate in gar keinem Verhältniß stehen. Es müssen Preisrichtercommissionen ernannt werden — wer soll sie erneuern und wer soll in ihnen sitzen? Sie müssen untersuchen, berathen und abwägen — alles werden sie beim besten Willen nicht zu sehen bekommen. Manches wird ihnen selbst außerhalb ihrer Wirksamkeit im Leben nicht recht verständlich sein; sie werden vielleicht eine unscheinbare, aber tüchtige Arbeit nicht zu würdigen verstehen; sie werden sich wie andere Menschen lenken lassen; sie werden diese oder jene Fürsprache nicht ganz überhören können; sie werden Rücksichten darauf nehmen müssen, daß eine Stadt oder ein Land nicht über oder unter einer bestimmten Anzahl von Ehrenzeichen erhalte. Und wenn sie auch mit der gewissenhaftesten Arbeit fertig sind, wenn sie alle unrichtigen Einflüsse kräftig abgewehrt haben, so wird höchst selten über ihr Urtheil und ihre Preisanerkennungen kein Geschrei entstehen. Sind aber schließlich die Prämien und Anerkennungen zuertheilt, so wird die Ratification derselben doch erst vom laufenden Publikum gesehen müssen, während einzelne der Ausgezeichneten einen Charlatanmäßigen Gebrauch von der ihnen zuerkannten Ehre machen. Bei der heutigen weiten Öffentlichkeit halten wir die Zuerkennungen der Preise bei Industrieausstellungen in der That mehr für schädlich als für vortheilhaft. Sie absorbiren jedenfalls viele Kräfte, deren Zeit und Fähigkeit besser verwandt werden könnten, sie nützen eigentlich niemand und befriedigen wesentlich nur die Eitelkeit oder die Erwerbssucht einzelner Aussteller.

Gehen wir von diesen Detailfragen ab und beschäftigen wir uns mit der Zukunft namentlich der großen Industrieausstellungen, so wollen wir ganz offen bekennen, daß wir ihre künftige Entwicklung nicht für sehr bedeutend halten. Das liegt schon an den sich immermehr vervollkommenden Verkehrsverhältnissen, die es jedem mehr und mehr möglich machen, einen fremden und fernem Ort zu erreichen; das liegt an dem stets mehr zunehmenden Umfang aller Industrien, die sich kaum noch in den äußersten Umrissen an einen und denselben Ort zusammenbringen lassen; das liegt an dem Schicksal der letzten londoner Industrieausstellung vom Jahre 1862 selbst. Der Spiritus war verfliegen, und nur das Phlegma war geblieben. Auch die kleinern Ausstellungen sahen wir nur noch mit Mühe aufrecht erhalten, man verwendet auch bei ihnen meist unverhältnißmäßig viel Kräfte zu geringern Zwecken. Jedoch dürfte unter der Leitung der gehörigen Persönlichkeiten und wenn sonst die Umstände günstig liegen, hier noch mancher wichtige Erfolg zu erzielen sein.

Daß man vielfach die Zeit der bisherigen Industrieausstellungen als abgelaufen betrachtet, das möchte unter anderm auch daraus hervorgehen, daß an so manchen Orten die Einleitungen zu permanenten Ausstellungen dieser Art getroffen werden. Man erkennt dadurch an, daß die bisherige Ausstellungsweise einige unheilbare Mängel habe, wie sie von uns oben angedeutet worden sind, und welche wesentlich in dem Charakter der Zufälligkeit und des unnöthigen Schaupreanges liegen. Diese permanenten Ausstellungen sollen ganz regelmäßig das Beste und das Besteigende der Industrie einzelner oder mehrerer Städte oder Länder in sich vereinigen und dem Besucher fortwährend Gelegenheit geben, die Fortschritte der betreffenden Industrien näher kennen zu lernen. Ob Unternehmungen dieser Art Aussicht auf Erfolg haben, muß, da die Sache kaum versucht worden ist, dahingestellt bleiben; wir glauben jedoch nicht recht daran, und zwar aus folgenden Gründen. Haben die bisherigen Ausstellungen allerdings viel Prunk und Nebenwerke hervorgerufen, so haben sie dafür wiederum auch die Menge der Besucher herbeigelockt, denn ihre Zeit war jedesmal eine beschränkte; was man aber jeden Tag sehen kann, steht man sich, wie bekannt, kaum oder gar nicht an. Mit der notwendigen Verminderung des Besuchs wird dann aber auch der Reiz geringer werden, die Ausstellung mit Waaren zu beschicken. Dazu kommt dann weiter, daß bei permanenten Ausstellungen der Wer-

kauf das Hauptobject derselben werden muß, und daß die Ausstellung sich schließlich in eine Anzahl von Kaufläden umwandeln wird, in welchen der Verkauf viel weniger methodisch und sorgfältig vorgehen kann, wie in den einzelnen Läden der Betheiligten. Es wird zuletzt auch nicht an Reizmitteln der Unternehmer fehlen, um das Publikum heranzulocken, und damit schon muß die ganze permanente Ausstellung ihren Zweck verlieren. Als Beispiel in dieser Hinsicht steht der Krystallpalast zu Sydenham da, der sich ursprünglich als den Nachfolger der Industrieausstellung von 1851 ankündigte, auch dessen Gerüst und Glas mit verwandte, bald aber vielerlei in sich aufnehmen mußte, was kaum noch zu einer Industrieausstellung gehört. Überhaupt werden permanente Ausstellungen dieser Art nur an den größten Sammelplätzen der Menschen errichtet werden können, weil nur da auf einen erträglichen Besuch gerechnet werden kann.

Die Industrieausstellungen, so wie sie in immer größerer Entwicklung bis jetzt vorgekommen sind, haben geleistet, was sie leisten konnten; sie haben das Unbekannte ans Licht gezogen, sie haben Übersicht über das gegeben, was der menschliche Fleiß erfinden und ausarbeiten konnte; aber wie alles Menschliche haben auch sie ihre Zeit gehabt, die um so schneller abgelaufen zu sein scheint, je mehr man in der großen Ausstellung vom Jahre 1862 in London die Sache unlegbar forciert hat. Unter allen Umständen halten wir gegenwärtig (1863) eine größere Pause in den Industrieausstellungen für nothwendig und unausbleiblich.

G. Cohen.

Infamie, s. Ehre, Ehrelosigkeit, Ehrenstrafen.

Injurie (Ehrenkränkung). Als König Franz I. von Frankreich in Folge der für ihn so unglücklichen Schlacht bei Pavla am 24. Febr. 1525 nach muthiger Vertheidigung zum Gefangenen seines kaiserlichen Feindes gemacht wurde, rief er aus: „Alles verloren, nur die Ehre nicht!“ Er wollte damit zu erkennen geben, daß er zu seinem Troste das höchste Gut aus dem Schiffsbruch gerettet habe. Soweit die Geschichte einen Rückblick in die Vergangenheit gewährt, wurde dieses Gut von den Culturvölkern der Alten Welt immer hoch gehalten. Ihre Gesetzgebung erkannte an, daß es durch Strafandrohung gegen Verletzung geschützt werden müsse. Der Gesetzgeber des israelitischen Volks¹⁾ faste besonders die als Verleumdung erscheinende Verletzung des Rechts auf Ehre ins Auge und ermahnte: „Du sollst kein Verleumbler sein unter deinem Volk!“ (3 Mos. 19, 16) und verhängte Strafe, so namentlich Geldstrafe (5 Mos. 22, 19). Was namentlich Griechenland angeht, so wurde es in Gemäßheit des individuellen Wesens der Hellenen mit Ehrenkränkung durch Wort nicht streng genommen. Der moderne Begriff über point d'honneur war ihnen, wie den Alten überhaupt, unbekannt. Sparta kannte nur in Bezug auf Kriegsbehr eine solche Injurie.²⁾ Vom Begriff einer symbolischen Injurie findet sich bei den Griechen keine Spur. Im Vordergrund erscheint die Gesetzgebung von Athen, die uns besonders Demosthenes überliefert hat. Wegen thätlicher Ehrenkränkung gestattete sie, die sowol das Andenken an Verstorbene als die Sklaven schützte, eine doppelte Klage, entweder eine öffentliche oder eine Privatklage, wegen wörtlicher im ganzen nur die letztere. Die Strafe pflegte in Geldbusse zu bestehen. Der Injurienproceß zwischen Demosthenes und Mibiak schloß sich mit einer Verurtheilung des letztern zu einer Geldstrafe von 1000 Drachmen ab. Hatte eine öffentliche Klage Verurtheilung zur Folge, so fiel die Busse der Staatskasse zu. Die Beleidigung der in ihrem Beruf handelnden Staatsbeamten, namentlich der Archonten, wurde mit Maimie geahndet.³⁾ Der Geist der Römer bezeichnete mit dem Ausdruck Injurie die Verletzung eines weiten Rechtskreises, die Beeinträchtigung der Persönlichkeit, wenn dieser Angriff auch nicht aus spezifisch ehrenkränkender Absicht hervorging; sie verstanden unter Injurien jede absichtliche Störung der Person in der ungehinderten Bewegung innerhalb ihres vom Staat anerkannten Rechtskreises, wenn nur die Absicht nicht gerade gegen das Vermögen gerichtet war.⁴⁾ Vermöge dieser ganz antiken Auffassung der Persönlichkeit und ihres Bezugs zum Gemeinwesen wurde die Injurie zu den Privatvergehen gezählt. Dies bekundet aber keine Herabdrückung des Delicts auf eine niedrigere Stufe. Vielmehr ließ gerade der hohe Werth der Persönlichkeit nur die

1) Saalschütz, Das mosaische Recht mit Berücksichtigung des spätern jüdischen (1848), II, 561—566.

2) Wachsmuth, Hellenische Alterthumskunde aus dem Gesichtspunkte des Staats (zweite Auflage, 1846), II, 137, 155.

3) Hefster, Die athenaische Gerichtsverfassung (1822), S. 174—178, 244—247. Platner, Der Proceß und die Klagen bei den Attikern (1825), II, 185—210. Wachsmuth, a. a. D., S. 210, 220.

4) Rein, Das Criminalrecht der Römer von Romulus bis auf Justinianus (Leipzig 1844), S. 354—385.

Privatgenugthuung als entsprechendes Reactionsmittel erscheinen; dieses bestand in Geldbuße, worin sich gerade die stolze Erhabenheit über mögliche Empfindlichkeit, über die Denkbareit einer Beeinträchtigung der Ehre durch Privatunbill aussprach. Erst in Folge der Erschütterung des Fundaments des Bürgerthums wurde nach und nach der Ehrbegriff empfindlicher. Die Geschichte der Kaiserzeit zeigt das Auftauchen und die Ausbildung der Criminalklage wegen Ehrverletzung.⁵⁾

Der germanische Ehrbegriff verengte wieder das Gebiet der Injurie; das deutsche Recht beschränkte den Begriff der Beeinträchtigung der Ehre auf solche Äußerungen und Handlungen, welche direct Verachtung zu erkennen geben, das Ehrgefühl verletzen, das Bewußtsein des eigenen aus dem allgemeinen Urtheil widergespiegelten Werths vernichten wollen. Den Schwerpunkt des Begriffs legte es in die Verballjurien, in die mündlichen oder schriftlichen Ausdrücke der Verachtung, es erkannte allerdings auch Realinjurien an; sie hatten aber keine selbständige Bedeutung. Die Handlung erschien nur als stellvertretendes Mittel des Ausdrucks der Verachtung statt des Wortes, die Realinjurien stoffen mit den symbolischen zusammen.⁶⁾ Das westgotische Recht bedrohte mit körperlicher Züchtigung (Peitschenhiebe). Sonst pflegte Geldbuße die Strafe zu sein. So heißt es z. B. in den geralschen Statuten von 1487: „Würde ein Bürger oder Bürgersohn geheißten ein Schalk oder Bfsewicht, oder Kogensohn, oder Hurensohn oder Hurenkind, oder würde eine Bürgerin oder Bürgerstochter geheißten eine Schalkin oder Bfsewichtin, oder Kog oder Hure oder Hurenkind, und würde das klagen, das hat ein Rath zu verhören und zu richten, mit dem Unterschied, ob Kläger und Beklagte Bürger oder Bürgerinnen oder ihre mündige Kinder sind, und ist es, daß der Beklagte die Schuld bekennt, so muß er dem Kläger einen Widerspruch thun nach eines Rathes Erkenntnis oder muß Buße geben. Nämlich so der Kläger ein Mannsname ist, gibt der Beklagte, es sei Mann oder Weib, ein Neuschod Geldes; ist aber der Kläger ein Weibname, so gibt der Beklagte, es sei Mann oder Weib, dreißig Neugroschen, der Herrschaft, der Stadt und dem Kläger seinen dritten Theil.“⁷⁾ Hier und dort waren ganz besondere Formen von Strafen üblich, z. B. in der Stadt Köln, wo der Verleumder zum Steintragen, zum Tragen von Schandsteinen in beiden Händen durch die Stadt, verurtheilt wurde⁸⁾, und in den Urcantonen der Schweiz.⁹⁾ Die Gesetzgebung Kaiser Karls V., die Carolina, beschränkte sich darauf, die Schmähschrift zu pönalisieren (Art. 110).¹⁰⁾ Der Reichsabschied von 1566 schrieb vor, wie es gehalten werden solle, wenn Injurien „zwischen den Personen des Kammergerichts einfallen“, und verordnet, man solle „den Injurianten mit dem Thurm strafen“ oder ihm eine Geldbuße auflegen. Das Reichsgutachten von 1668 und der Reichsschluß von 1670 führten zwar, als nicht publicirt, nicht zur Erlassung eines Reichsgesetzes, werfen aber ein Licht auf die damaligen Zustände und den Gerichtsgebrauch; sie sind Urkunde dessen, daß die Injurien als häufige Anlässe zu Duellen mit strengerm Auge betrachtet wurden, wollten, daß von der Geldstrafe bis zum Gefängniß, ja bis zur Landesverweisung hinaufgestiegen werden sollte.¹¹⁾

Im vorigen Jahrhundert begann man das Vergehen der Ehrenkränkung durch Codification zu gestalten. Das Strafgesetzbuch der Kaiserin Maria Theresia von 1764 handelt in einem besondern Abschnitt „von Unbilden, Schmachhändeln, Verleumdungen, auch ehrenantastlichen Verührungen“ und droht „eine namhafte Geldbuße, oder die Anhaltung in der Gefängniß auf eine gemessene Zeit, oder sonst eine empfindliche Leibesstrafe mit oder ohne Ehrloserklärung und Landes- oder Landgerichtsverweisung“. Das Gesetz des Kaisers Joseph II. von 1787 beschränkt sich auf die Verleumdung und droht Freiheitsstrafe. Das zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Wirksamkeit getretene Preussische Landrecht handelt in Abschn. 10, Tit. 20, Thl. II. „von Beleidigungen der Ehre“, und zwar in seiner Weise sehr ausführlich: Begriff („Wer durch geringschätzige Geberden, Worte oder Handlungen jemand zu kränken oder ihn widerrechtlich zu beschimpfen sieht, der begeht eine Injurie“), Wortsatz; mittelbare und unmittelbare Injurien;

5) Köstlirt, Geschichte und System des deutschen Strafrechts (1839), II, 247—255.

6) Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, herausgegeben von Besler u. s. w., Jahrg. 1855, Bd. XV, Nr. 5, S. 151—236, 364—435.

7) Walch, Beiträge zum deutschen Recht (Jena 1772), II, 96, 97.

8) Beyben, Köln am Rhein vor fünfzig Jahren (1862), S. 206, 207.

9) Siegwart Müller, Das Strafrecht der Cantone Uri, Schwyz, Unterwalden u. s. w. (1833).

10) Annalen der Criminalrechtspflege, Jahrg. 1853, LXIII, 259—265.

11) Der von Alttermaier verfaßte Art. Injurien im Rechtslexikon, herausgegeben von Weiske (1844), V, 869.

symbolische, Verbal- und Realinjurien; Privatgenugthuung; Injurien zwischen Militär- und Civilpersonen, gegen Wachen; Verfahren u. s. w.¹²⁾

Das gegenwärtige Jahrhundert machte seine ersten Versuche in dem österreichischen Strafgesetzbuch von 1803, das zwar den nothwendigen Unterschied zwischen Verleumdung und Injurie im engeren Sinne zum Grunde legte, aber die erstere irrthümlich auf die Andächtung von Verbrechen beschränkte. Dieser Gesetzgebung folgte 1810 der durch ein Gesetz von 1819 auch in Bezug auf die Ehrenkränkung revidirte und modificirte Code pénal des französischen Kaiserreichs, welcher ebenfalls der Ehrenkränkung im engeren Sinne die Verleumdung (calomnie) entgegensetzte, welche darin bestehen sollte, daß jemand an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen oder in einer öffentlichen Urkunde, oder auch in einer gedruckten oder ungedruckten angeschlagenen, verkauften oder vertheilten Schrift einen andern solcher Handlungen bezichtigt, welche, wenn sie wahr wären, denselben in ein Strafverfahren verwickeln oder doch dem Haß oder der Verachtung seiner Mitbürger aussetzen würden. Die Strafe (Geld- oder Freiheitsstrafe) soll fern bleiben, wenn der Beweis der Wahrheit der Bezichtigung erbracht wird.¹³⁾ Das einige Jahre später aufgetauchte Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1813, welches gerade bezüglich des Vergehens der Injurie kein Musterbild ist, kann gemessenmaßen als die Mutter der modernen deutschen Strafgesetzbücher angesehen werden, welche sich bestreben, die Lehre von der Ehrenkränkung auf feste Grundsätze zurückzuführen, die Grenzen der Strafbarkeit zu ziehen und den Beweis der Wahrheit zu begünstigen; die Grundzüge dieser Gesetzgebungen lassen sich darin erkennen, daß die Injurien nicht mehr als bloßes Privatvergehen, sondern entweder ausschließlich oder doch vorzugsweise als öffentlich strafbare Handlung erscheint. Dabei Adoption der Unterscheidung zwischen Verleumdung und einfacher Injurie. Die Strafe pflegt in Geldbuße oder Freiheitsstrafe zu bestehen. Die statistischen Beurkundungen beweisen, daß sich besonders seit der Zeit, da es keiner in der Form des bürgerlichen Rechtsverfahrens zu verhandelnden Klage bedarf, diese vielmehr unzulässig ist, und eine Anregung des Gerichts genügt, um eine strafrechtliche Verfolgung des vermeintlichen Beleidigers, die dem Ankläger keine Kosten voraussetzt, herbeizuführen, die Zahl der Injurienprocesse sehr gesteigert hat. Um überhaupt einen Blick auf das Gebiet der Criminalstatistik, soweit sie dargelegt erscheint, zu werfen, und zur Veranschaulichung Beispiele neben zu lassen, möge Folgendes mitzutheilen sein: Das Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Hessen von 1841 handelt in Tit. 38 „von den Angriffen auf die Ehre“, während der Tit. 20 besonders die „Verletzung der Amts- und Dienstehre“ angeht. Im Jahre 1858 betrug die Zahl der Untersuchungen wegen Verleumdung und Ehrenkränkung 1309, die der Freigesprochenen 470, die der Verurtheilten 1098, unter denen 239 Personen weiblichen Geschlechts sich befinden. Die Zahl der Untersuchungen wegen Verletzung der Amts- und Dienstehre betrug 370, die der Freigesprochenen 42, die der Verurtheilten 378, von denen 60 weiblichen Geschlechts. Das Jahr 1859 zeigte in Bezug auf Verleumdung und Ehrenkränkung auf 1493 Prozesse: 495 Freigesprochene und 1331 Condemnirte, worunter 306 weibliche. Die Zahl der Untersuchungen wegen Verletzung der Amts- und Dienstehre betrug 359 mit 352 Verurtheilungen, von denen 37 sich auf weibliche Personen erstreckten.¹⁴⁾ Im Jahre 1858 betrug die Zahl der wegen Verleumdung und Ehrenkränkung (mit Einschluß der polizeilich strafbaren Ehrenkränkung) verurtheilten weiblichen Personen 31 Proc. sämmtlicher Verurtheilten dieses Geschlechts, während sie im folgenden Jahre auf 42 Proc. stieg. Weitere Einblicke gewähren Beiträge zu einzelnen Zeitschriften, als: „Annalen der Criminalrechtspflege“ (1854), LXVI, 183—187; „Zur Criminalstatistik des Großherzogthums Hessen in den Jahren 1847—51“; „Gerichtssaal“ (Jahrg. 1858), S. 438—454; „Criminalistische Mittheilungen aus dem Großherzogthum Hessen“ (Jahrg. 1856 und 1857). Zur Vergleichung dienen Einblicke in die Statistik der Strafrechtspflege in andern kleinen deutschen Staaten, soweit die Literatur zu Dienst steht. Nach einer Mittheilung in Schletter's „Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung“

12) Klein, Grundsätze des gemeinen deutschen und preussischen peinlichen Rechts (Galle 1796), S. 151—180.

13) Napoleon's Peinliches und Polizeistrafgesetzbuch. Nach der Originalausgabe übersetzt, mit einer Einleitung und Bemerkungen über Frankreichs Justiz- und Polizeiverfassung, die Motive dieser Gesetzgebung und ihre Verhältnisse zu Oesterreichs und Preussens Gesetzbüchern von Hartleben (Frankfurt a. M. 1811), S. 122—126.

14) Die Zahl der wegen Verletzung der Amts- und Dienstehre verurtheilten Personen betrug 1849 527, 1850 668, 1851 661, 1852 511, 1853 518, 1854 492, 1855 371, 1856 373 1857 376.

(1857), II, 186, wurden bei den Kreisgerichten im Herzogthum Anhalt-Deßau-Röthen und deren Commissionen 1853 587 Untersuchungen beantragt, von denen 30 die Verletzung der Ehre (ausschließlich der durch Privatankläger verfolgten Ehrenkränkung) zum Gegenstand hatten. Einer weitern Mittheilung zufolge in demselben Bande bezüglich desselben Landes wurden im folgenden Jahre 1854 nicht weniger als 48 Untersuchungen wegen Verletzung der Ehre öffentlicher Beamten eingeleitet (S. 381). Im Jahre 1855 („Jahrbücher“, III, 182) betrug die Zahl der Strafproceffe wegen Ehrenkränkung 51, 1858 34 („Jahrbücher“, VI, 285). Im Herzogthum Braunschweig wurden in dem Zeitraum vom 1. Juli 1853 bis dahin 1854 an die Staatsanwaltschaft, als zur Competenz des Schwurgerichts gehörend, 457 Straffachen eingeschendet, von denen nur 6 die Beleidigung öffentlicher Beamten zum Gegenstand hatten („Jahrbücher“, I, 91). Die Strafrechtspflege im Kaiserthum Oesterreich von 1856 („Jahrbücher“, IV, 85) zeigt 177 Anklagen wegen Verleumdung mit 112 Verurtheilungen.

Strafproceffe wegen Ehrenkränkung lassen zuweilen die Frage auftauchen, ob der Angeklagte im Zustand der Zurechnungsfähigkeit gehandelt habe, eine Frage, deren Beantwortung oft mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist. Die Literatur der Staatsarzneikunde zeigt solche Erscheinungen: Graff, „Gutachten über den Gemüthszustand eines wegen Majestätsbeleidigung und Beleidigung öffentlicher Behörden Angeklagten“ (in Hanke's „Zeitschrift für die Staatsarzneikunde“, Jahrg. 1838), III, S. 320—337; Graff, „Partieller Wahnsinn bei sonst vorzüglichen Geisteskräften“ (dieselbe Zeitschrift, Jahrg. 1840), I, 114—134; Autenrieth, „Gerichtlich-medizinische Aufsätze und Gutachten“ (Tübingen 1846), S. 118—153. Verfasser dieses war selbst vor Jahren Vertheidiger eines der Beleidigung öffentlicher Behörden Angeklagten, eines Einwohners der Stadt Offenbach, der wegen Mangels der Zurechnungsfähigkeit (er litt an partiellem Wahnsinn und wäunte, ein Opfer der Justiz zu sein) freigesprochen wurde.

Die Gänerei hat sich immer nach Gelegenheit des Erwerbs umgesehen. So konnte es auch nicht fehlen, daß sie sogar die Erweckung von Injurienproceffen in ihren Kreis zog. In Goltammer's „Archiv für preussisches Strafrecht“, Jahrg. 1860, findet sich ein Beitrag: „Erörterungen über den preussischen Injurienproceß“, der auch lesen läßt: „Es ist eine unbezweifelbare Thatsache, daß eine Menge von Injurienproceffen nur zu dem Zweck herbeigeführt wird, um von dem Verklagten eine Geldsumme zu erpressen, und in den vielen Fällen, in welchen der Antrag auf Bestrafung im Lauf des Verfahrens zurückgenommen wird (es sind dies nach den letzten statistischen Tabellen 41 Proc. der erhobenen Klagen) mag eine solche Abfindung des Klägers oft genug dazwischenliegen. Dem Schreiber dieses ist in seiner Praxis ein jüdischer Händler bekannt geworden, der die Erhebung von Injurienklagen fast gewerbsmäßig betreibt. Nachdem er sich in seinem Wohnort vielfach verfeindet hat, scheint er sich überall einzudrängen, und sobald in Gegenwart von Zeugen eine Äußerung gefallen ist, aus welcher er eine Beleidigung entnehmen zu können vermeint, erhebt er seine Klage, die er aber in vielen Fällen nach einiger Zeit zurücknimmt, jedoch sicherlich nicht eher, als bis er durch die inzwischen eingeleiteten Privatverhandlungen seinen Gewinn daraus gezogen hat. Er ist dann auch immer bei diesem Zurücknehmen der Klagen edelmüthig und beantragt, Acten auf seine Kosten zu reponiren, sodas er, der unspädbar ist, schon etwa 140 Thlr. der Gerichtskasse aus Injurienfachen schuldet. Gerade wegen der Höhe der Proceßkosten, die der Verklagte im Fall des Unterliegens zu fürchten hat, kann er die Preise für seine Verzeihung ziemlich hoch stellen“ u. s. w.

In Warnhagen v. Unse's „Lagebücher“, III, 211, findet sich aus dem Jahre 1845 eine schwere Anklage: „Es scheint Grundsatz bei den Gerichten zu sein, die Anklagen gegen höhere Staatsbeamte erst als Injurien zu behandeln und zu bestrafen, nachher aber auf die Erörterung der Sache selbst gar nicht einzugehen. Schrecklich! Hier heißt es also: «Siehe ruhig zu, daß Staat und König betrogen und verrathen wird, halt das Maul und kümmerge dich nicht darum!»“ Der Verfasser gedenkt eines Beispiels.

Die einzelnen Staatsgrundgesetze pflegen zu bestimmen, inwiefern das Mitglied einer Ständeversammlung für seine Äußerungen innerhalb des Sitzungssaals verantwortlich sei und darum belangt werden könne, besonders dann, wenn er dadurch sich einer Ehrenkränkung schuldig gemacht haben sollte.¹⁵⁾ Die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen hebt im

15) Zachariä, Sind in den deutschen constitutionellen Monarchien die Gerichte befugt, über Klagen zu entscheiden, welche vor ihnen wegen gesetzwidriger Äußerungen eines Mitgliedes der Ersten oder Zweiten Kammer erhoben worden? (Archiv für civilistische Praxis, XVII, 178 fg.) Hermann, Über die

Art. 83 hervor, die Stände seien für den Inhalt ihrer freien Abstimmung nicht verantwortlich, und fügt hinzu: „Dagegen schützt das Recht der freien Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verleumdung, welche einzelne in dieser Äußerung finden sollten. Den einzelnen bleibt in solchen Fällen das Klagerrecht, welches ihnen gegen Verleumdungen nach den Gesetzen zusteht.“¹⁶⁾ Ein praktischer Commentar ist ein Rechtsfall in den „Annalen der Criminalrechts-*pflege*“ (1855), LXX, 70 fg., unter der Aufschrift: „Das Strafverfahren gegen den Abgeordneten Müller-Melschior aus Mainz wegen der Anschulldigung der Beleidigung der großherzoglich-hessischen Civilministerien“, ein Fall sehr analog der in denselben Annalen, XXIX, 153 fg., vorgeführten Erscheinung: „Die Criminaluntersuchung wider den Landtagsabgeordneten Dreusing aus Osnabrück wegen Beleidigung der Amtsehre.“ Es lautet §. 87 des nun wiederhergestellten kurhessischen Staatsgrundgesetzes: „Die Mitglieder der Ständeversammlung können zu keiner Zeit wegen Äußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden, den Fall der beleidigten Privatlehre ausgenommen.“¹⁷⁾ Als Exegese dieses Paragraphen erscheint das Gutachten der Juristenfacultät der Hochschule Göttingen in der Schrift „Der permanente landständische Ausschuß in Kurhessen vor dem Kriegsgericht“ (1861), S. 150 fg. Nach §. 185 der Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg kann niemand wegen seiner in der Ständeversammlung gehaltenen Vorträge und gegebenen Abstimmungen zur Verantwortung gezogen werden, jedoch sind Beleidigungen oder Verleumdungen der Regierung, der Ständeversammlung oder einzelner Personen der Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen in dem ordentlichen Wege des Rechts unterworfen.¹⁸⁾ Mehr oder weniger analog sind die Bestimmungen anderer Staatsgrundgesetze¹⁹⁾; einige beobachten ein Schweigen, z. B. die Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden. Vgl. Welter, „Ein staatsrechtlicher Injurienproceß in actenmäßiger Mittheilung“ (Manheim 1843).

Wol konnte Köstlin, Verfasser jenes Beitrags zu Bd. 15 der „Zeitschrift für deutsches Recht“, denselben damit einleiten, daß er sprach: „Es gibt kaum ein Verbrechen, das für die juristische Behandlung überhaupt so große Schwierigkeiten darböt als das der Verletzung der Ehre. Denn bei keinem andern ist es so schwer, die juristische Grenze gegen Einmischung moralischer, politischer, psychologischer und anderer Nebengedanken gegen Rücksichten auf Standesmeinungen, individuelle Gefühle und Idiosynkrasien, gegen eine Menge zum Theil sehr scheinbare Vorurtheile freizuhalten. Davon abgesehen, so ist bekanntlich die Feststellung des Begriffs des Rechts der Ehre in seinem Verhältniß zum übrigen Rechtssystem ein noch immer streitiges Problem. Denn um von denen gar nicht zu reden, welche, anstatt von einem Stoff der Ehre zu reden (ohne welches ein Delict gegen die Ehre ein rechtliches Un Ding wäre), sich in unklaren Vorstellungen von der Eigenschaft der Ehre als eines intelligibeln Guts herumtreiben, ist es eine schwierige Frage, wie dem Begriff der Ehre, die doch offenbar nichts anderes als die ideale Quintessenz des Begriffs der Persönlichkeit überhaupt zu sein scheint, eben gegenüber von diesem ihrem Wurzelbegriff ein spezifischer Gehalt zu geben sei“ u. s. w. Das Bestreben, jene Schwierigkeiten zu überwinden, hat dazu beigetragen, daß die Literatur über Ehrenfränkung eine höchst reichhaltige und kaum übersehbare ist. Noch immer gilt das Werk von Weber „Über Injurien und Schmähschriften“, welches darum mehrere Auflagen erlebt hat und seit seinem Erscheinen die Rechtsprechung beherrschte, für besonders ausgezeichnet, ja für classisch. Noch ist zu nennen: Beccaria, „Von Verbrechen und Strafen“, überfetzt von Bergl (1798), Thl. I, §. 28, S. 245—249. Filangieri, „System der Gesetzgebung“ (1808), Bd. IV, Kap. 53, S. 624—633. Mohl, „System der Präventivjustiz oder der Rechtspolizei“ (Tübingen 1834), §. 29, S. 293—303. Zacharia, „Werzig Bücher vom Staat“ (1840), IV, 127—135. „Criminal-Lexikon“ (1854), S. 219—226. Vgl. auch Kappler's „Handbuch der Literatur des Criminalrechts“ (1838), S. 684—709, und das Register über das „Archiv des Criminalrechts“ von den Jahren 1798—1856, incl. 1857, S. 77, 78. Auch an Darlegung von Injurienproceßten, die mit Zeichen der Zeit und politischer Zustände sind, hat es die Literatur nicht fehlen lassen.

strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Ständeversammlung (Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1853, S. 341 fg.). (S. 341) Die sogenannte Unverletzlichkeit der Landtagsabgeordneten für gesetzwidrige Äußerungen in der Kammer u. s. w. (S. 341—342).

16) Weiß, System des Verfassungsrechts des Großherzogthums Hessen (1837), S. 519.

17) Murrhard, Die kurhessische Verfassungsurkunde, erläutert und beleuchtet (1835), Abth. II, S. 396—402.

18) Mohl, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg (1829), I, 521—528.

19) Hermann, a. a. D., S. 358—359.

Beispiele: „Vorträge des Geheimraths Dr. Duttlinger und des Hofraths Dr. Welcker zur Vertheidigung des letztern gegen die Anklage wegen eines angeblichen Preßvergehens der Ehrenfränkung des badiſchen Miniſteriums. Ein Beitrag zur Lehre von den Injurien“ (1832). Welcker, „Zur gerichtlichen Vertheidigung gegen die Ehrenfränkungsſache der großherzoglich heſſiſchen Regierung wegen der Schrift: «Geheime Inquisition, Cenſur und Cabinetjuſtiz»“ (1846). „Die Injurienproceſſe des vormaligen Oberſchwalters Gante und des Lederfabrikanten Firjahn in Schleswig wider den Bürgermeiſter und Polizeimeiſter Jürgensen“ (Hamburg 1862). „Annalen der Criminalrechtspflege“, III, 180—218, 411—432; XIV, 112—119; LXI, 118—192; LXVI, 31—36. W. H. Bopp.

Innung, ſ. Zunft und Innung.

Inquisition. (Der kirchliche Inquiſitionsproceß im allgemeinen. Die Regereinquiſition des gemeinen katholiſchen Kirchenrechts. Die ſpaniſche Inquiſition. Die Congregatio S. officii sive inquisitionis.) I. Der kirchliche Inquiſitionsproceß im allgemeinen. 1) Das regelmäßige Strafverfahren der Kirche hatte ſich bis zum 12. Jahrhundert im Anſchluß an die römiſchen, und in Übereinstimmung mit den ältern germaniſchen Einrichtungen weſentlich in den Formen des Accuſationsproceſſes bewegt, ſodaß also die kirchliche Straſjuſtiz ihren Arm regelmäßig nur dann erhob, wenn ein beſtimmter Verleſter ſein Recht geltend machen wollte, und ein Beweis nur dann erlangt ſchien, wenn gewiſſen formellen Vorausſetzungen genügt war, ohne daß es dabei auf die Überzeugung des Richters weſentlich angekommen wäre. Indeffen hatte doch ausnahmsweiſe auch ohne Auftreten eines Privatanklägers ein Strafverfahren von Amts wegen ſchon während dieſer Zeit ſtattfinden können, wie ſich ja auch davon bereits Spuren im römiſchen und im ältern deutſchen Rechte vorfanden. Die Fälle, in denen ein ſolches kirchliches Officialverfahren ſchon früh vorkam, waren einerſeits die Notorietät, dieſen Begriff in einem ziemlich weiten Umfange genommen, und andererſeits die Diffamiation, wununter man ein weitverbreitetes Gerücht über das Vorhandenſein einer verbrecheriſchen Handlung verſtand; doch wurde auf Grund davon nur gegen Geiſtliche unter gewiſſen Vorausſetzungen procedirt. Es war aber dafür geſorgt, daß es nicht dem Zufalle überlaſſen bliebe, welche Vergehen auf Grund der Notorietät und der Diffamiation zur Kenntniß des Biſchofs kämen; das Erforſchen, ob ſtrafbare Handlungen vorlägen, gehörte zu den wichtigſten Aufgaben der Sendgerichte, indem ſich in der Befragung der Sendzeugen ein bequemes Mittel des Vorgehens ex officio darbot, und hier kommt auch bereits das Wort Inquiſition als juridiſcher Kunſtausdruck vor, jedoch nicht in der Bedeutung, um dadurch das ſtrafgerichtliche Verfahren ſelbſt zu bezeichnen, ſondern als Name für die dem eigentlichen Strafverfahren vorhergehende eigenthümliche Proceedur.

Zu Anfang des 13. Jahrhunderts erwieſen ſich die biſherigen Grundlagen des ſtrafgerichtlichen Verfahrens der Kirche als ungenügend. Die Gründe dafür lagen beſonders in den Verhältniſſen der Geiſtlichkeit. Denn wenn es ſchon immer ſehr ſchwer geweſen war, die verbrecheriſchen Handlungen der Geiſtlichen durch Privatankläger verfolgen zu laſſen, indem theils das Anſehen des geiſtlichen Standes, theils die Natur mancher vorzugsweiſe von Geiſtlichen begangenen Verbrechen, wodurch nicht eigentlich Privatinterereſſen verleſt werden, ein Hinderniß des accuſatoriſchen Verfahrens darbot: ſo mußte ſich das um ſo ſühlbarer machen in einer Zeit, wo die Sittenverderbniß des Klerus einen ſehr hohen Grad erreicht hatte, und die Kirche mit immer größerem Erfolge dazu gelangte, die Geiſtlichen der weltlichen Jurisdiction ganz zu entziehen. Unter dieſen Umſtänden ging Innocenz III. darauf aus, dem Verfahren von Amts wegen eine weitere Ausbildung zu geben. Die ſchon früher von ihm in einzelnen Decretalen aufgeſtellten Grundſätze wurden auf dem vierten Lateranenſiſchen Concil von 1215 ſammengefaßt und beſtätigt, und daraus iſt dann das cap. 24 x. de accusationibus hervorgegangen, welches ganz aus frühern Decretalen zuſammengeſetzt iſt und die Hauptſtelle dieſer Lehre bildet. Das neue Verfahren ſchloß ſich inſofern dem Diffamiationsproceſſe der ältern Zeit auf das engſte an, als die Erhebung einer Anklage das Vorhandenſein einer öffentlich verbreiteten Meinung vorausſetzte, wodurch jemand einer unerlaubten Handlung bezichtigt wurde; die Feſtſtellung einer ſolchen Bezichtigung mußte nach wie vor in einem präjudiciellen Verfahren ſtattfinden, gegen welches ſpäter von ſeiten des Angeklagten Einwendungen erhoben werden konnten; endlich durfte ſich das ſpättere Verfahren nur auf ſolche Thatumſtände beziehen, hiñſichtlich deren die Exiſtenz

1) Wiener, Beiträge zur Geſchichte des Inquiſitionsproceſſes (Leipzig 1827). Derſelbe, Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte (Leipzig 1848), Heft 2, S. 61—102.

einer mala fama sich herausgestellt hatte, und die in besondere Kapitel zusammengefaßt, der weitern Verhandlung zur Grundlage dienen sollten, sodas Zeugenaussagen, die sich auf andernwohrende verbrecherische Handlungen beziehen würden, so glaubhaft dieselben auch an sich sein mochten, doch nicht weiter berücksichtigt werden durften. Dagegen wurde nun das weitere Verfahren durch die legislatorischen Reformen Innocenz' III. wesentlich umgestaltet, die Officialmarine auch für den Fortgang des Processus zur maßgebenden Norm erhoben, und das auf diesen Grundlagen ausgebildete neue strafgerichtliche Verfahren fortan mit dem Namen des Inquisitionsprocesses belegt. Indem derselbe seine Entstehung dem Bedürfnisse einer schärfern disciplinarischen Aufsicht der Geistlichen vorzugeweihe verdankt und ein disciplinarisches Subjectionöverhältniß ursprünglich voraussetzt, so erscheint er in seinen wesentlichen Grundzügen als ein Disciplinarverfahren, wobei die untersuchende Thätigkeit eines Vorgesetzten den maßgebenden Gesichtspunkt bildet, und der Richter nicht mehr darauf beschränkt ist, noch einer formellen objectiven Festsetzung zwischen den Parteien Recht zu sprechen, sondern die Befugniß hat, seiner subjectiven Überzeugung dabei Raum zu geben, wenn diese auch allerdings noch durch feststehende Beweisregeln eingeschränkt wurde. Dagegen schloß sich auf allen andern Punkten der neue kirchliche Inquisitionsprocess soweit wie möglich dem frühern Verfahren an. Namentlich fand sich anfangs von einer Heimlichkeit des Verfahrens keine Spur; die Vertheidigung war durchaus frei, auch wurden die Namen und Aussagen der Zeugen dem Angeeschuldigten vollständig mitgetheilt, der gegen dieselben alle möglichen Einwendungen erheben konnte. Die Tortur ist dem kirchlichen Inquisitionsprocess ursprünglich durchaus fremd. Endlich die Bestrafung, die auf Grund eines solchen Verfahrens stattfand, war in den ersten Zeiten stets eine gelindere, als es nach der Strenge des Rechts hätte der Fall sein müssen; der Inquisitionsprocess verleugnete auch hierin seine eigentliche Bedeutung nicht, man begnügte sich einfach mit einer polizeilich-disciplinarischen Ahndung (*persecutio civilis*).

Dieser kirchliche Inquisitionsprocess bezog sich nun aber zu keiner Zeit, so sehr auch einzelne Quellenstellen darauf hinzudeuten scheinen, auf die strafgerichtliche Verfolgung der Geistlichen allein, sondern hatte von Anfang auch für die Bestrafung der Laien, sofern es sich um kirchliche Vergehen derselben handelte, seine Bedeutung, und gewann in dieser Hinsicht eine immer größere Ausdehnung in dem Maße, als sich die Competenz der geistlichen Gerichte in Bezug auf Laienverbrechen erweiterte. Derselbe ist denn aber auch sehr bald nach seinem Entstehen aus den kirchlichen Gerichten in die weltlichen übergegangen, indem er sich in den italienischen Städten schon während des 13. Jahrhunderts in voller Geltung befand, und mit der Reception des Römischen Rechts, oder vielmehr der italienischen Jurisprudenz auch für Deutschland maßgebend wurde, und wenn nun auch allerdings noch in der Carolina der accusatorische Process als das Regelmäßige erscheint, während der Inquisitionsprocess nur in wenigen allgemeinen Ausdrücken abgefertigt wird, so hat es der letztere doch schon in der nächsten Zeit nachher zu einem Übergewicht, und seit dem Ende des 16. Jahrhunderts zu einer völligen Verdrängung des ältern Verfahrens gebracht. Und so bedeutend nun auch die Modificationen gewesen sind, die mit dem kanonischen Inquisitionsprocess bei seiner Aufnahme in die weltlichen Gerichte vorgenommen wurden, so bildet derselbe doch auch noch heutzutage, selbst nachdem man durch die großen Reformen der neuern Zeit ganz von der inquisitorischen Grundlage abgegangen zu sein glaubt, viel mehr als man gewöhnlich annimmt das Fundament des strafgerichtlichen Verfahrens.

II. Die Rezerquisition des gemeinen katholischen Kirchenrechts. A. Die Entstehung derselben. Wenn auch das Christenthum ursprünglich im Geiste seines Stifters eine Lehre der Entfagung und Hingebung, eine Ermahnung zur Menschenliebe, eine Aufforderung zu stilllichem Thun gewesen war, so führte doch die Entwicklung schon früh dahin, daß die gläubige Annahme einer bestimmten Summe dogmatischer Formeln zur Erlangung des ewigen Heils für nothwendig gehalten wurde. Je mehr man nun aber in jener Zeit, wo man damit begann, den dogmatischen Bestand in officiellen Glaubensbekenntnissen zu fixiren, selbst hinsichtlich der wichtigsten Punkte, die nachher kaum wieder in Frage gestellt sind, nach Form und Gestaltung erst ringen mußte, und je mehr ferner die contemplative Natur des Orients zu allen Zeiten geneigt gewesen ist, sich bis weit über die Grenzen menschlicher Erkenntniß hinaus in eine detaillirte Ausbildung solcher Lehren zu vertiefen: um so mehr mußte der Abschluß der dogmatischen Entwicklung, wie er sich in den Zeiten nach der Erhebung des Christenthums zur Staatsreligion des Römischen Reichs vollzog, von oppositionellen Bewegungen begleitet sein, indem es viele gab, die dasjenige nicht als den wirklichen Inhalt der göttlichen Offenbarung anerkennen wollten, was von den kirchlichen Autoritäten dafür ausgegeben wurde, sondern die sich ihre Glau-

bendankt selbst wählten, und demgemäß als Häretiker der orthodoxen Kirche gegenübertraten, den ordnungsmäßigen Fortbestand derselben erschütterten. Indem nun damals überhaupt eine völlige Identität von Staat und Kirche bestand, so gehörte auch die Häresie in die Reihe der bürgerlichen Verbrechen, gegen die staatsseitig Vorkehrungen getroffen werden mußten; wie sich denn in zahlreichen Constitutionen der römischen Kaiser seit Konstantin, besonders aus der Regierungperiode des Theodosius, Arcadius und Honorius, Festsetzungen dieser Art finden.²⁾ Danach galten als Häretiker alle die, welche auch nur in einem unbedeutenden Punkte (vel levi argumento) von den Lehren der katholischen Kirche abwichen; solche Erscheinungen sollen auf alle Weise verhütet werden; daher werden vor allen Dingen die Lehrer und Verbreiter häretischer Meinungen mit schweren Strafen belegt und zwar namentlich mit solchen, die wie Deportation oder Confinirung ihrer Wirksamkeit ein Ziel setzen; es werden ferner unter Androhungen bedeutender Nachtheile aller Art sektirerische Versammlungen verboten, indem z. B. festgesetzt wird, daß die Gebäude, welche zu diesem Zwecke gedient haben, im Falle der Eigenthümer darum gewünscht hat, auch wenn er nicht selbst zur Sekte gehörte, confiscirt werden sollen; es werden dann außerdem die Anhänger häretischer Meinungen mit vermögensrechtlichen Nachtheilen und andern Strafen belegt, dagegen findet sich die Todesstrafe nur ganz ausnahmsweise für einige solcher Meinungen ausgesprochen, und, wie dabei ausdrücklich gesagt wird, mit der Absicht ad terrandos haereticos; endlich gehörte gerade dies Verbrechen zu denjenigen, in Bezug auf welche hinsichtlich der processualischen Verfolgung der regelmäßige Accusationsproceß mit Privatanklage durch ein Verfahren von Amts wegen ersetzt wurde, wie dergleichen auch bei andern gemeingefährlichen Verbrechen, namentlich wenn sie mit weitverzweigten Verbindungen zusammenhängen, sich fand; ja es kam dafür bereits der Ausdruck inquirere, inquisitio im Römischen Rechte vor.

Indem nun das Christenthum in der Gestalt, die es auf dem Boden des Römischen Reichs empfangen hatte, von den germanischen Völkern des europäischen Abendlandes angenommen wurde, so fehlte es jahrhundertlang für Regerverfolgungen an jeder Veranlassung, da bei der geringen geistigen Bildung dieser Nationen im damaligen Zeit von einer selbstständigen Prüfung des christlichen Lehrgehalts kaum die Rede sein konnte. Das einzige, was die constituirten Gewaltten lange Zeit hindurch zu bekämpfen hatten, waren Reste heidnischer Religionsgebräuche, gegen welche dann von Staat und Kirche gemeinsame Maßregeln aller Art ergriffen wurden, ohne daß ein vollständiger Erfolg dadurch herbeigeführt worden wäre. Als dann aber seit dem 11. Jahrhundert die allgemeine Bildung in Italien, Frankreich und Deutschland zunahm, und zu gleicher Zeit das System des Katholicismus von den gegebenen Grundlagen aus zu einer immer folgerichtigeren Durchführung gelangte, in einzelnen Erscheinungen bereits mit dem allgemeinen Bewußtsein in Widerspruch trat, da fühlte man sich allerorten zu einer Prüfung des gegebenen Zustandes von Religion und Kirche an den ursprünglichen Maßstäben aufgefordert, und so bildeten sich in engem Zusammenhange mit häretischen Richtungen der ersten Jahrhunderte in mehreren Ländern des Occidents religiöse Genossenschaften, welche im strengsten Contrast zu der auf weltlicher Macht und Reichthum gebanten Kirche die Befreiung der Seele von den Banden der Materie als obersten Grundsatz aufstellten und nach dem Beispiele Christi ein Leben der Weltentfagung, Armuth, der stillen Ascese führten. Es waren, wie noch neuerdings hervorgehoben wurde³⁾, nicht sowol einzelne dogmatische Abweichungen, wie sie bei den frühern Sekten den Begriff des Häretischen bestimmt hatten, sondern es handelte sich dabei um die Richtung der Kirche im ganzen, um die Grundsätze, Formen und Bestimmungen, auf welchen das ganze Gebäude des kirchlichen Systems beruhte, um die allgemeine Frage, ob und inwieweit die Kirche, wie sie sich im Laufe der Zeit bis dahin gestaltet hatte, der stilllich-religiösen Bestimmung des Christenthums entsprach. Die Sekten dieser Art, welche wie namentlich die Katharer, Waldenser, Brüder und Schwestern des freien Geistes zwar in wesentlichen Beziehungen auseinander gingen, aber doch in der Opposition gegen das Bestehende vorläufig übereinstimmten, hatten schon früh eine große Verbreitung im südlichen Frankreich gehabt, wo im Langue doc, in der Provence, Guyenne und einem großen Theil der Gasconie zahlreiche Gemeinden gestiftet waren, hatten sich von da in die benachbarten Länder, namentlich die Rheingegenden, die Niederlande, nach Spanien verbreitet und auch schon längst im nördlichen Italien festen

2) Vorzugweise: L. 9, 28, 34, 40, 52, 54, 65, Cod. Theod. de haereticis, 16, 5. L. 2, 6, 8, 12, 14, 15, 16, Cod. Just. de haereticis, 1, 5.

3) Baur, Die christliche Kirche des Mittelalters (Tübingen 1861), S. 489 fg.

Fuß gefaßt, als sie in den Anfängen-Innocenz' III. immer weiter nach Süden vordrangen, bis in die nächste Umgebung des Papstes, um die Kirche im tiefsten innersten Grunde ihrer Existenz anzugreifen, und ihr so gut wie alles abzuspochen, was sie berechtigen konnte, für die wahre Kirche Christi zu gelten.

Solchen Erscheinungen gegenüber schreckte die Kirche auch vor den äußersten Maßregeln nicht zurück, indem sie, schon seit dem Anfange des 11. Jahrhunderts die Waffen zur Bekämpfung ins Feld führend, nun auch das Kreuz gegen die Ketende der Kirche in der Nähe predigen ließ, oder mit andern Worten, einen Theil des Volks gegen den andern aufwiegelte, wie denn zu Anfang des 13. Jahrhunderts der religiöse Bürgerkrieg im südlichen Frankreich, vorzugsweise in den Gebieten des Comte v. Nîbi und Grafen v. Toulouse mit fürchterlicher Grausamkeit wüthete, und unmittelbar nachher ein deutscher Volksstamm an der Küste der Nordsee, die Steinger im heutigen Oldenburgischen, ein Opfer des gleichen Fanatismus wurden. Indeß um die der Kirche drohende Gefahr von Grund aus zu bekämpfen, bedurfte es bleibender organischer Einrichtungen, die sich von denjenigen, die bisher in Gebrauch gewesen waren, durch größere Energie auszeichneten. Es waren besonders zwei Punkte, hinsichtlich deren sich das in den letzten Zeiten gegen kezerische Bewegungen gerichtete kirchliche Strafverfahren, wie es in den bischöflichen Senbgerichten geübt worden war, als ungenügend herausstellen mußte. Einmal war gerade dies ein Verbrechen, zu dessen Verfolgung die Grundsätze des ältern Accusationsprocesses nicht ausreichten, namentlich dann nicht, wenn dasselbe sich über weite Gegenden verbreitete; und so wenig nun auch die Einführung des inquisitorischen Verfahrens durch die Rücksicht auf die Ausrottung und Verfolgung der Kezer bedingt gewesen ist, so war es doch ganz natürlich, dies für andere Zwecke zur Ausbildung gekommene Verfahren alsbald gerade für diese Zwecke zur Anwendung zu bringen. Noch wichtiger war dann aber der andere Punkt. Indem es sich durch die Erfahrungen der letzten Zeiten herausgestellt hatte, daß die Bischöfe, da sie theils selbst von der Kezerel angesteckt, theils ohne die gehörige Macht gegenüber widerstrebenden Staatsgewalten waren, nicht als die zur Durchführung solcher Maßregeln passenden Werkzeuge betrachtet werden könnten, und indem nun eben damals die katholische Kirchenverfassung zum consequenten Papalsystem sich gestaltete: so geschah es, daß das Verfahren gegen Kezeren hinfort zur unmittelbaren Competenz des päpstlichen Stuhls gehörig gerechnet wurde, in der Weise, daß das Oberhaupt der Kirche befugt sein sollte, in allen Dingen die bischöfliche Jurisdiction auf diesem Punkte durch Organe auszuüben, die dabei als die unmittelbaren Stellvertreter des Papstes erschienen. Es würde kaum möglich gewesen sein, diese Centralisation der Kezeruntersuchungen durchzuführen, wenn nicht um dieselbe Zeit jene beiden neuen Orden entstanden wären, deren Grundgedanke, die evangelische Armuth, merkwürdigerweise mit den Grundsätzen der von ihnen zu bekämpfenden Häretiker übereinstimmte; der Unterschied war nur, daß sich die Bettelorden mit diesen Grundsätzen nicht von der Kirche abwandten, sondern in den Dienst derselben stellten, die bereitwillig darauf einging, Ideen, welche schon eine der Kirche gefährliche Richtung nahmen, so weit zuzulassen, als es das eigene Interesse der Kirche irgend gestattete. Es ist die weltgeschichtliche Bedeutung der Dominicaner- und Franciscanerorden jener Zeit gewesen, die damaligen häretischen Meinungen durch Predigt und Gerichtsgewalt verfolgt und bis zu einem gewissen Grade unterdrückt zu haben; sie sind in jeder Beziehung die Vorläufer der Jesuiten gewesen.

B. Die Grundsätze über Verfassung und Verfahren der Inquisitionsgerichte. 4) Was zunächst das Tribunal und dessen Organisation betrifft, so concurriren in Be-

4) Es dürfte um so mehr geboten sein, diese Grundsätze hier ausführlich darzustellen, als das neuerdings nirgends gesehen ist, und die ganze Auffassung der spanischen Inquisition durch eine zu geringe Beachtung dieser gemeinrechtlichen Grundsätze beeinträchtigt zu sein scheint, insofern man viele Maximen für Eigenthümlichkeiten der spanischen Inquisition ausgibt, die der kirchlichen Inquisition überhaupt angehören. Das ganze hierauf bezügliche Material ist in einer sehr sorgfältigen und übersichtlichen Weise zusammengetragen und verarbeitet worden in dem großen Werke des aragonischen Generalinquisitors Nikolaus Cymericus: Directorium inquisitorum etc., aus der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Dasselbe besteht aus drei Theilen, von denen der erste eine Darstellung der vorzüglichsten Grundsätze der katholischen Glaubenslehre enthält, während im zweiten eine Schilderung der hauptsächlichsten Häresen der damaligen Zeit und eine Aufzählung derselben Verbrechen gegeben wird, die gleich der Kezeren den Grundsätzen der Kezerinquisition unterliegen; und endlich der sehr umfangreiche dritte Theil, der für unsern Zweck am wichtigsten ist, das eigenthümliche Verfahren genauer schildert. Dieses Werk, in zahlreichen Handschriften zur Unterstüzung der Praxis verbreitet, und nach Erfindung der Buchdruckerkunst auch gedruckt (Barcelonette 1503), wurde 1678 zu Rom durch Franciscus

zug auf Regerverfolgung in jeder Diocese der Bischof auf Grund seiner *jurisdictio ordinaria*, infolge deren er als der *inquisitor natus* seiner Diocese erscheint, und der eigens zu diesem Zwecke entweder vom Papste selbst oder in dessen Auftrage eingesetzte Inquisitor, dessen Amtsgewalt also auf den Grundsätzen der Delegation beruht; die Ernennung im Auftrage des Papstes erfolgt entweder von Seiten eines päpstlichen Legaten, oder was das Regelmäßige ist, von Seiten eines Obern der Bettelorden, deren jedem ein bestimmter Bezirk angewiesen zu werden pflegt, den er mit Inquisitoren aus Gliedern seines Ordens zu versehen hat; doch sind, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, die Inquisitoren aus den Mönchsorden nie die Delegirten ihrer Obern, die sie bestellt haben, da der Papst ihnen eben nur die Bestellung befohlen, nicht aber irgendwelche weitere Macht gegeben hatte; die Inquisitoren sind ihren Ordensobern nur in Ordensangelegenheiten unterworfen, nicht aber in den Geschäften der Inquisition, sodasß also namentlich an jene nicht appellirt werden kann; abgesetzt können sie allerdings von den Ordensprälaten werden, aber nicht aus reiner Willkür, sondern nur *ex justa causa*; durch den Tod des Vollmachtgebers, sei es des Papstes oder des Klosterobern, erlischt die Inquisitions-gewalt der Mandatare nicht (P. III, qu. 2—12). Im allgemeinen kann sowohl der Bischof wie der Inquisitor selbständig vorgehen, und dasselbe gilt für den Fall, daß mehrere Inquisitoren für denselben Bezirk bestellt sind, namentlich kann jeder selbständig Vorladungen erlassen, Untersuchungshaft verfügen und die wesentlichen Theile des Verfahrens vornehmen, ja selbst freisprechende Erkenntnisse erlassen, dagegen wird eine Übereinstimmung zwischen Bischof und Inquisitor für die Fälle erfordert, daß es sich entweder um eine Schärfung der Untersuchungshaft handelt, die mehr Strafe als Detention ist, oder um Anwendung der Folter, oder um Erkenntnisse, die eine Verurtheilung irgendwelcher Art involviren; sie müssen also, auch wenn sie anfangs einzeln vorgegangen sind, in solchen Fällen sich die Acten communiciren; sollten sie verschiedener Ansicht sein, so entscheidet der Papst (P. III, qu. 46—53, 58, 60). Die Inquisitoren haben das Recht, sich einen Vicar oder Commissar zu bestellen, da sie selbst Delegaten sind, und diese in jedem Falle subdelegiren können; die Klosterobern dagegen, die etwa den Inquisitor eingesetzt, haben das Recht nicht, sie können daher auch den Vicar nicht absetzen, nur hat der Inquisitor, wenn er Ordensgenossen dazu auswählt, die Erlaubniß seines Ordens nöthig. Die Delegation kann sich auf die Geschäfte des Inquisitors im ganzen Umfange beziehen, selbst auf Definitivurtheile, doch wird es den Inquisitoren empfohlen, sich diese wenigstens in wichtigeren Fällen vorzubehalten, da sie regelmäßig mehr Erfahrung haben und jedenfalls für den Ausfall der Amtshandlungen ihres Commissars verantwortlich sind, wenigstens mußte der Inquisitor bei Urtheilen vorher consultirt werden; auch kann die Vollmacht zur größern Sicherheit zweien zu gleicher Zeit übertragen werden, von denen dann keiner einseitig vorgehen kann; am vorsichtigsten muß man in dieser Beziehung bei den Definitivurtheilen gegen die Rückfälligen und Unabfertigten sein; es können solcher Vicare für einen Inquisitionsbezirk mehrere, es kann aber auch ein einziger (*vicarius generalis*) für den ganzen Umfang des Bezirks bestellt werden (P. III, qu. 13—20).

Die Competenz dieser kirchlichen Inquisitionsbehörde erstreckt sich zunächst auf die eigentliche Kezerei. Wie nun zweierlei dazu gehört, daß jemand ein guter Katholik sei, nämlich die Aufnahme der Glaubensregeln in den Verstand und das Festhalten derselben mit dem Willen, so wird auch ein doppeltes Moment vorausgesetzt, damit der Begriff der Kezerei vorhanden sei, auf der einen Seite ein Irrthum, der in einer Abweichung vom Symbol, oder von den Erklärungen der Kirche, oder von der Bibel besteht, und auf der andern Seite hartnäckige Festhaltung dieses Irrthums, nachdem derselbe von Seiten der Kirchengewalt als ein solcher erklärt worden ist, indem der vom Irrthum Befangene sich weigert, den Irrthum abzuschwören und Genugthuung zu leisten: *primum se tenet ex parte intellectus, et illud est initiativum et dispositivum, hoc est ut eorum quae sunt fidei sit error in mente sive in intellectu; secundum se tenet ex parte voluntatis seu affectus, et istud est perfectivum et contemplativum, et hoc est ut de illo errore credendo sit pertinacia in voluntate* (P. II, qu. 1—3, 30—32). Es gehört dann aber außerdem zur Competenz des Inquisitionstribunals noch jede Art der Begünstigung der Kezerei,

Pegna neu herausgegeben, und namentlich mit kurzen Anmerkungen (Scholien) versehen, die bei einer schon 1584 erschienenen neuen Auflage bedeutend erweitert, mit dem Namen *Commentarii* belegt und gleich hinter den Text des *Cymericus* gestellt wurden, während sie ursprünglich am Ende des Werks zusammen gefaßt hatten. Auch eine Sammlung päpstlicher Erlasse, die sich auf die Inquisition beziehen, und die *Cymericus* entweder übergangen hat, oder die erst später erschienen waren, ist von Pegna hinzugefügt. Ich citire nach der römischen Ausgabe von 1578.

welcher Beschaffenheit dieselbe auch sei; ferner die Blasphemie, das Sacrilegium und die Anrufung von Dämonen, falls darin eine Verletzung katholischer Glaubenslehren liegt; endlich Schisma und Apostasie, welche letztere entweder durch den Übertritt oder durch den Rückfall eines Christen vollzogen werden kann, wobei die Fälle, daß jemand zum Judenthum oder Mohammedanismus sich wendet, als die häufigsten besonders hervorgehoben werden (P. II, qu. 41—53). Es wird aber vorausgesetzt, daß derjenige, dessen verbrecherische Handlungen von selten der Inquisition geahndet werden sollen, durch die Laufe dem Christenthum angehört, wenigstens sind die Ungetauften nur in ganz seltenen Fällen der Gewalt der Kirche überhaupt und dieser Jurisdiction insbesondere unterworfen, nämlich besonders nur dann, wenn sie entweder von solchen Sätzen abweichen, die ihnen mit dem Christenthum gemeinsam sind, oder sie sich bemühen, durch propagandistische Thätigkeit unter den Christen selbst Ketzereien zu verbreiten (P. II, qu. 46). Außerdem sind noch gewisse Personen, die dem Christenthum angehören, aus besondern Gründen von der Jurisdictionsgewalt der Inquisition befreit, so namentlich der Papst und die Bischöfe, mit dem Unterschied, daß ersterer gar nicht, letztere nur auf besonders Veranlassung des Papstes von diesem selbst zur Verantwortung gezogen werden können, außerdem aber auch die päpstlichen Officialen, vor allem die Legaten und die Inquisitoren selbst; dagegen können alle andern Geistlichen ebenso gut wie die Laien wegen der aufgezählten Verbrechen von der Inquisition in Anklagestand versetzt werden, und es wird noch besonders hervorgehoben, daß in dieser Hinsicht gegen Könige mit derselben Strenge zu verfahren sei wie gegen sonstige Laien, wenn es auch in manchen Fällen dieser Art angemessen sei, vorher beim Papste anzufragen (P. III, qu. 26—31).

Die weltlichen Gewalten haben allerorten die Verpflichtung, die Thätigkeit des Inquisitionsgerichts mit allen Mitteln zu unterstützen; die Beamten müssen sich, nöthigenfalls durch Ableistung eines Eides, anheftlich machen, den Requisitionen der geistlichen Behörde in allen Stücken Folge zu leisten; und es ist eine ganze Reihe von Maßregeln vorgesehen, durch welche einer etwaigen Weigerung von jener Seite her, die fragliche Verpflichtung auf sich zu nehmen begegnet werden soll. Es erfolgt in einem solchen Falle, wenn sie nach zweimaliger Aufforderung den verlangten Eid nicht leisten wollten, zuerst einfache Excommunication; wenn sie dann darauf hin ihren Widerstand aufgeben, so werden sie nach Übernahme einer schimpflichen öffentlichen Kirchenbuße absolvirt; wenn sie dagegen drei Monate hindurch eine solche Excommunicationssentenz unberücksichtigt gelassen haben, so wird dieselbe unter schauerlichen Bedrohungen wiederholt in der Kirche verkündet, und die davon Betroffenen, nachdem sie eine noch schwerere Kirchenbuße über sich genommen haben, wenn sie ihrer angeblichen Verpflichtung nachkommen wollen, absolvirt; hilft aber auch dieses Mittel nicht, so wird dann der von ihnen verwaltete District mit dem Interdict belegt, in der Erwartung, daß die Bevölkerung einer solchen Gegend auf die Gebannten einen Zwang ausübe; sollte diese Erwartung nicht erfüllt werden, so ist noch der Versuch zu machen, ob nicht die förmlich ausgesprochene Amtsentsetzung solcher von selten der Kirche einen bessern Erfolg herbeiführt; wenn endlich das Volk sich auch daran nicht kehrt, selbst nachdem eine Verkündigung von der Kanzel stattgefunden hat, dann bleibt der Inquisition nichts weiter übrig, als etwa eine solche Stadt des Verkehrs mit andern Städten zu berauben, oder den bischöflichen Sitz von dort wegzulegen, doch sei es besser, wenn es dahin nicht käme, sondern die Contumaz dem Papste angezeigt werde (P. III, S. 267 fg., qu. 32—36).

Als vorbereitende Maßregel hat der neuingesetzte Inquisitor auf einen der nächsten Sonntage, der aber nicht ein besonderer Festtag sein darf, unter Suspension des Gottesdienstes in allen andern Kirchen des Sprengels den gesammten Clerus und das ganze Volk zu einer Predigt in der Kathedrale einzuladen, und allen, die dazu erscheinen werden, einen vierzigstägigen Ablass zu versprechen. Am festgesetzten Tage predigt er dann über die Reinhaltung des Glaubens, fordert das Volk auf, zur Entdeckung der Ketzerei mitzuwirken, und läßt endlich durch seinen Notar mit lauter Stimme in der Landessprache ein Formular vorlesen, nach welchem alle, welches Standes oder welcher Lebensstellung sie auch seien, bei Strafe der Excommunication aufgefordert werden, daß sie innerhalb der nächsten sechs Tage alle kezerischen Anzeichen, von denen sie wissen, zur Kenntniß des Inquisitors bringen sollen. Nachdem die Vorlesung dieser Aufforderung geschehen ist, hat der Inquisitor zunächst dieselbe zu erklären, indem er sie auf gewisse einfache Punkte zurückführt, damit sie sich besser dem Gedächtnisse des Volks einprägen; er hat sodann allen, welche gekommen sind, im Namen des Papstes die Indulgenz von vierzig Tagen zu ertheilen, zugleich eine weitere von drei Jahren denen zu versprechen, welche zur Entdeckung von Ketzereien Rath und Hilfe leisten, und endlich abermals drei Jahre denjenigen, welche wirklich zur Entdeckung beitragen. Zuletzt muß denn der Inquisitor die Gnadenzeit ver-

fünden, innerhalb deren die Ketzer und andere Verbrecher, die zur Competenz der Inquisition gehören, wenn sie sich selbst angeben, bevor sie von anderer Seite angeklagt oder denunciirt worden sind, Gnade erlangen werden. Die vorher verlesene Formel kann, um noch allgemeiner bekannt zu werden, an den Säulen der Kirche angeschlagen werden. Wenn das alles geschehen ist, so hat nun der Inquisitor zunächst das Weitere abzuwarten, er muß sich dieserhalb zu Hause halten, und darf nicht verreisen, damit diejenigen, die ihn auffuchen wollen, ihn finden. Diejenigen nun, welche innerhalb der fraglichen Zeit ohne eine äußere Einwirkung sich freiwillig angeben, sind von seiten des Inquisitors mit Milde und Sanftmuth zu behandeln; es genügt jedoch nicht, daß sie ihren Irrthum in foro poenitentiali per modum confessionis sacramentalis angeben, dergleichen darf vielmehr der Inquisitor gar nicht zulassen, denn der Inquisitor als solcher ist nicht Richter in foro poenitentiali et interiori, sondern nur in foro judiciali et exteriori; durch die Zulassung sacramentaler Confessionen würde die ganze Einrichtung der Inquisition dem Gelächter preisgegeben werden, denn dann würde das Beichtgeheimniß alle weitern Verfolgungen unmöglich machen. Wenn nun, nachdem das Geständniß in foro judiciali erfolgt ist, der Inquisitor bemerkt, daß der Fall schon anderweitig zu seiner Kenntniß gekommen sei, so muß er dann das Geständniß gerichtlich vor Notar und Zeugen aufnehmen lassen, und überhaupt in der Sache procediren, wie es die Proceßordnung fordert, jedoch immer milder mit einem solchen, der sich selbst angegeben hat, als mit einem andern, dessen Meldung in der angegebenen Zeit nicht erfolgt ist. Wenn man dem Geständnisse dagegen noch von keiner Seite her zuvorgekommen war, so kommt es darauf an, ob der Thatumstand total geheim geblieben ist oder nicht; im erstern Falle, wenn also etwa jemand eine Zeit lang an dem Sacrament des Abendmahls gezwweifelt, aber sich keinem entdeckt, auch keinen mit seinem Irrthum insicirt hat, braucht keine gerichtliche Beurkundung darüber aufgenommen zu werden, sondern der Inquisitor kann einem solchen die Absolution ertheilen unter Auflegung einer heilsamen Buße und mit der Ermahnung, künftighin den katholischen Glauben auf allen Punkten fest zu beobachten, und alle Versuchungen zurückzuweisen; im andern Falle dagegen, wenn der Betreffende gesteht, nicht bloß selbst falsche Glaubensansichten gehabt, sondern sie auch andern mitgetheilt, und diese damit angesteckt zu haben, bleibt allerdings nichts anderes übrig, als das Geständniß in gerichtlicher Form aufzunehmen und den Proceß nach allen Rechtsregeln sowohl gegen den Geständigen selbst als gegen diejenigen, welche nach seinem Geständniß darin noch verwickelt sind, zu instruiren; aber immer mit der Maßgabe, daß gegen einen solchen gelinder verfahren werden müsse: *quia venit per se, non vocatus, et juxta tempus gratias*. Was dann endlich die Denunciationen betrifft, die während der vorgeschriebenen Zeit beim Inquisitor angebracht werden, so soll er dieselben vorläufig, namentlich wenn die Zahl sehr groß ist, mit Erwähnung der wichtigsten Umstände in ein besonderes Buch kurz eintragen, welches aber sehr geheim gehalten werden muß, damit nicht die Namen der Denuncianten von andern gesehen werden und jenen daraus Gefahr entsteht; wenn nun die vorchriftsmäßige Zeit abgelaufen ist, so hat er die eingegangenen Denunciationen durchzusehen, um zu überlegen, welche davon sich vorzugsweise zur gerichtlichen Verfolgung eignen, wobei einerseits auf die Schwere des Verbrechens, andererseits auf die Wahrscheinlichkeit des Beweises Rücksicht zu nehmen ist, und nach diesen Gesichtspunkten die Reihenfolge festzusetzen, in welcher dieselben zur Verhandlung kommen sollen; diejenigen Denunciationen, die ihm gar keinen Erfolg zu versprechen scheinen, soll er zwar vorläufig auf sich beruhen lassen, aber sie nicht aus seinem Verzeichnisse entfernen, da sie auch zu einer spätern Zeit wirksam werden können. Ein strafgerichtliches Verfahren gegen Ketzer findet jedoch nicht bloß auf Grund einer solchen bei Strafe der Excommunication allen Gläubigen gebotenen Denunciation statt, sondern es hat daneben in Ermangelung von Denunciationen auch noch die Diffamation ihre Bedeutung, namentlich dann, wenn dieselbe von ernstern und ehrenwerthen Personen ausgegangen ist, und es kommt endlich neben dem Verfahren von Amts wegen sogar die Privataccusation noch in Betracht, wenn auch dieselbe wegen der mannichfachen Unbequemlichkeiten, die sich dabei für den Ankläger ergaben, in der Praxis außerordentlich selten vorkommen mochte, um so seltener, als die Inquisitoren ausdrücklich dazu angeleitet wurden, dieselbe auf keine Weise zu begünstigen (P. III, S. 279 fg.).

Was das Beweisverfahren betrifft, so ist zunächst alles darauf angelegt, von seiten des Angeklagten ein Geständniß zu erlangen, und es scheint als ob zur Erreichung dieses Ziels jedes Mittel erlaubt wäre; so wird z. B. dem Inquisitor ausdrücklich empfohlen, er möge die Acten hernehmen, darin blättern und dann äußern, es sei doch klar, daß jener nicht die Wahrheit sage, oder er möge ein Schriftstück in der Hand halten und wenn der Angeklagte leugne, bewundernd

fragen: „Wie kannst du leugnen, ist es mir nicht klar?“ dann wieder darin lesen und nochmals sagen: „Rebe nun die Wahrheit, nachdem du siehst, daß ich es weiß“; er müsse indessen mit solchen Äußerungen nicht zu sehr ins Einzelne gehen, sonst würde der Angeklagte es bald merken; es wird ferner empfohlen, der Inquisitor möge singiren, daß er eine längere Reise vor habe, und sein Weibern ausdrücken, den Angeklagten nun so lange gefangen halten zu müssen, um so mehr, da er schwächlich sei und leicht in Krankheit verfallen könne, er wisse noch gar nicht, wann er zurückkehren würde; oder es möchten sichere Männer häufig zu ihm ins Gefängniß geschickt werden, um anfangs nur von gleichgültigen Dingen mit ihm zu sprechen, ihn dann aber zum Geständnisse zu überreden unter dem fälschlichen Vorgeben, daß der Inquisitor Gnade üben würde; oder endlich es möge ein solcher, der früher selbst zu der fraglichen Sekte gehört habe, auf den aber der Inquisitor sich jetzt verlassen könne, häufig zu ihm gelassen werden, um ihm vorzuspiegeln, er gehöre selbst der Sekte schon an, er möge dann eines Abends spät sich bei ihm einstellen, unter irgendeinem Vorwande während der Nacht bleiben, und nun das Gespräch dahin leiten, daß jener im vollen Vertrauen eine umfassende Darstellung seiner Verbrechen gäbe, die von solchen, die an einem passenden Orte dieserhalb aufgestellt seien, vernommen werden könnte. Das hauptsächlichste Beweismittel war dann natürlich auch hier das Zeugniß, und gerade darüber herrschen eigenthümliche von den gewöhnlichen Rechtsregeln abweichende Grundsätze, die sich theils auf die Fähigkeit zum Zeugniß, theils auf die Vorenthaltung der Namen der Zeugen gegenüber dem Angeklagten beziehen. Was den ersten Punkt betrifft, so ist die Fähigkeit Zeugniß abzulegen in *favorem fidei* außerordentlich weit ausgedehnt, es werden nämlich nicht bloß Mitschuldige, Meineidige, Excommunicirte, Infame, Verbrecher aller Art zugelassen, sondern selbst solche, hinsichtlich deren es feststeht, daß sie in heftiger Feindschaft mit dem Angeklagten gelebt haben, höchstens daß eine derartige Aussage nicht genügt, um einen vollen Beweis zu erlangen, während sie dagegen in Verbindung mit anderweiten Beweismitteln ihre Kraft besitzt; eine *causa legitima* zur wirklichen Ausschließung des Zeugnisses wird in solchen Processen nur durch eine sogenannte tödliche Feindschaft bewirkt; eine solche nimmt man aber streng genommen nur unter denjenigen an, von denen der eine nach dem Leben des andern getrachtet hat. Außerdem hat sich dann nach manchen Schwankungen der Praxis und Gesetzgebung schon sehr früh die *Maxime* festgesetzt, daß dem Angeklagten die Namen der Zeugen, welche gegen ihn ausgesagt haben, in allen denjenigen Fällen verschwiegen werden sollen, wenn der Inquisitor annehmen zu müssen glaubt, daß den Zeugen aus der Bekanntwerdung ihrer Namen eine große Gefahr erwachsen würde, wobei die gesellschaftliche Stellung des Angeeschuldigten, die Größe seines Vermögens, die Vermegenheit seiner Gefinnung, und der Umstand, ob er mit gefährlichen Menschen Verbindungen unterhält, in Rechnung gezogen werden soll. In keinem Falle dürfen jedoch unter diesem Vorwande dem Angeklagten die Acten und namentlich auch die Zeugenaussagen vorenthalten werden, diese sind ihm vielmehr in Abschrift unter Weglassung der Zeugennamen in ganzer sonstiger Vollständigkeit nach Beendigung der Untersuchung mitzutheilen. Es erhebt sich hier aber noch eine Schwierigkeit eigenthümlicher Art. In dem nämlich auf der einen Seite sogenannte Todfeindschaften die Wirkung haben sollen, jemand vom Zeugniß auszuschließen, und auf der andern Seite dem Angeklagten die Namen der gegen ihn aus sagenden Zeugen nicht mitgetheilt werden, so kann man nur sehr künstlich auf Umwegen dazu gelangen, die Thatsache festzustellen, daß jemand der Todfeind des Angeklagten sei, ohne dabei das Geheimniß, welches hinsichtlich der Zeugen besteht, zu verletzen. Es wird in dieser Beziehung zunächst der Vorschlag gemacht, daß die Namen der sämtlichen abgehörten Zeugen, deren Aussagen sich in der dem Angeklagten überlieferten Actencopie befinden, in einer andern Reihenfolge aufgeschrieben und dem Angeklagten mitgetheilt werden; doch wird ein solches Verfahren deshalb verworfen, weil es dem Angeklagten nicht viel nuzen, den Zeugen aber viel Schaden thüne, denn der Verdacht des Angeklagten könne gerade hinsichtlich der schlimmsten Aussagen auf solche fallen, die gar nicht gegen ihn gezeugt hätten, und so würde hierdurch der Übelstand, der um jeden Preis vermieden werden sollte, in erhöhtem Grade herbeigeführt. Es wird dann weiter vorgeschlagen, den Namen der wirklichen Zeugen noch die Namen solcher hinzuzufügen, die in Wahrheit gar nicht Zeugnisse abgelegt haben; indessen da der Angeklagte durch eine Vergleichung mit der Abschrift der Acten sofort feststellen kann, daß ihm mehr Namen als Aussagen übergeben sind, so würde sich nun sogar eine Gefahr für solche ergeben, die bei den Zeugenaussagen ganz unbetheiligt sind. Es könnte ferner vor Ausfertigung der Actencopie am Ende des Verhörs an den Angeklagten die Frage gerichtet werden, ob er glaube, solche Todfeinde zu haben, die mit Hintansetzung aller Gottes-

fürcht ihm fälschlich Kegereien vorwerfen würden; indessen man meint, daß das wieder für den Angeklagten zu ungünstig sei, der nothwendig vorher die Zeugenaussagen gelesen haben müsse. Eine damit verwandte Methode ist folgende: es wird am Ende des Verhörs der Angeklagte speciell hinsichtlich derjenigen Zeugen, welche die schwersten Aussagen gegen ihn gemacht haben, gefragt, ob er sie kenne; wenn er es verneint, so kann er nun solche natürlich nicht nachträglich, nachdem er die Zeugenaussagen gelesen hat, für seine Todfeinde erklären; wenn er es dagegen bejaht, daß er sie kenne, so wird er dann weiter gefragt, ob er von denselben etwas Häretisches wisse; im Falle er das bejaht, so wird er dann sofort weiter gefragt, ob er ihr Feind oder Freund sei; er wird natürlich, um seine Aussage wirksamer zu machen, sagen, er sei ihr Freund, dann aber kann er sie später nicht mehr als Todfeinde bezeichnen; wenn er dagegen verneint, daß er etwas Häretisches von ihnen wisse, so wird er auch gefragt, ob er Feind oder Freund sei, und im erstern Falle würde dann die Aussage eines solchen wirklich unwirksam gemacht sein; es wird indes zugesagt, daß diese Methode etwas Heilsames sei, und daher nur in ganz besondern Fällen angewandt werden müsse, übrigens wird sie durch ein Bibelwort (2 Kor. 12) gerechtfertigt. Als die gebräuchlichste Verfahrensart wird dann endlich angegeben, daß man von seiten des Inquisitors von aller Namensangabe absteht, den Angeschuldigten einfach rathe läßt, wer die gegen ihn erfolgten Aussagen gemacht habe, und die Thatsache der angeblichen Todfeindschaft näher untersucht (P. III, 283 fg.).

Das Endurtheil kann nach der Darstellung des Cymericus auf 13 verschiedene Arten erfolgen (P. III, 310 fg.; P. II, 40, 55—58): 1) der Angeklagte wird freigesprochen; es soll aber nicht in dem Urtheile gesagt werden, daß er unschuldig, sondern nur, daß nichts gegen ihn bewiesen sei; ein solches freisprechendes Urtheil erlangt insofern niemals Rechtskraft, als der Betreffende, wenn in späterer Zeit der fragliche Beweis geführt wird, trotz der absolutorischen Sentenz wegen derselben Sache verurtheilt werden kann.

2) Wenn zwar ein Beweis nicht erbracht werden kann, aber doch eine öffentliche Diffamation vorhanden ist, so haben Bischof und Inquisitor gemeinschaftlich einem solchen den Reinigungs Eid mit Eidhelfern aufzulegen; die Eidhelfer müssen gläubige ehrenwerthe Männer sein, welche seine Lebensweise von alters her kennen, und demselben Stande angehören, sobald z. B., wenn es sich um einen Weltgeistlichen handelt, die Eidhelfer dem Stande der Weltgeistlichen zu entnehmen sind; ihre Zahl richtet sich nach der Stärke der Diffamation; doch scheinen bei der Berechnung, wie aus den beispieldweise angegebenen Zahlen 7, 10, 20 oder 30 hervorgeht, andere Grundsätze wie gewöhnlich obgewaltet zu haben; die Eidesleistung geschieht vor dem Bischofe oder Inquisitor an dem Orte, von welchem die Diffamation ausgegangen war; der Hauptschwörer leugnet mit seinem Eide das, worauf die Diffamation sich bezieht, die Eidhelfer schwören, daß sie überzeugt seien, jener habe die Wahrheit beschworen; wenn der Betreffende sich weigert, die Purgation auf sich zu nehmen, so wird er excommunicirt, und wenn er ein Jahr lang in der Excommunication verblieben ist, wird er als überwiesener Keger verurtheilt, wenn dagegen die Purgation nicht gelingt, es an der genügenden Zahl von Eidhelfern fehlt, so wird er sofort als Keger verurtheilt; wenn endlich der Betreffende später derselben Kegeri überführt wird, hinsichtlich deren er sich früher mit dem Eide gereinigt hat, so gilt er als rückfällig.

3) In gewissen Fällen kann durch eine interlocutorische Sentenz, die, weil sie die Kraft einer definitiven Sentenz in sich hat, von Bischof und Inquisitor gemeinsam ausgehen muß, die Anwendung der Folter verfügt werden. Die Fälle dieser Art lassen sich jedoch im einzelnen nicht genau angeben, es wird nur im allgemeinen gesagt, daß die Folter als Ersatz anderer Beweismittel dann angewandt werden soll, wenn wenigstens einige Indicien vorhanden sind; doch wird ausdrücklich hervorgehoben, daß nicht torquirt werden dürfe bloß wegen der Aussage eines einzigen Zeugen, oder wegen eines einzigen Indiciums, oder auf ein bloßes Gerücht hin, dagegen wird als besonders dazu geeignet der Fall namhaft gemacht, wo der Angeklagte in seinen Aussagen schwankt; überhaupt aber soll man mit der Folter nicht leicht bei der Hand sein, sondern es müssen zuvor alle jene andern Mittel erschöpft werden, die zur Herbeiführung eines Geständnisses angewandt werden können. Jedenfalls hat man, wenn es zur Folterung wirklich kommt, die Verhältnisse des speciellen Falls mit Klugheit und Umsicht zu berücksichtigen, indem es einige gibt, die auch schon bei geringer Tortur alles gestehen, während andere so hartnäckig sind, daß soviel sie auch geplagt werden mögen, doch nichts aus ihnen herauszubringen ist. Wenn dann der Angeklagte auch auf der Folter nichts gesteht, so muß er unter diesen Umständen freigesprochen, oder richtiger es muß erklärt werden, daß keine Beweise gegen ihn vorlägen; wenn dagegen auf

der Folter ein Geständniß erfolgt, so ist der Betreffende an einen andern Ort zu bringen, wo er nicht den Anblick der Folterwerkzeuge hat, dort muß ihm sein Geständniß vorgelesen und er über die Wahrheit desselben befragt werden; wenn er nun dasselbe widerruft, so kommt es darauf an, ob er schon gehörig torquirt ist oder nicht; würde ersteres angenommen werden müssen, so wäre der Betreffende wegen Mangels an Beweisen freizugeben, denn eine eigentliche Wiederholung der Tortur darf nach den Grundsätzen des Kanonischen Rechts nicht stattfinden; wenn man dagegen annimmt, daß die Tortur ihren gehörigen Grad noch nicht erreicht gehabt habe, so ist der Betreffende von neuem zu foltern, denn wenn auch die Tortur nicht wiederholt werden darf, so darf sie doch fortgesetzt werden — nach kanonischer Rechtssofistik; wenn er endlich in diesem neuen Verhöre sein auf der Folter abgelegtes Geständniß bestätigt, so wird er natürlich als durch eigenes Geständniß überführt betrachtet, worüber die nähern Grundsätze demnächst angegeben werden. Dergleichen nichts darüber ausdrücklich festgesetzt ist, so wird doch allgemein angenommen, daß der Inquisitor auch das Recht habe, den Zeugen zu foltern (P. III, 60, 73).

4) Das Urtheil kann in gewissen Fällen auf das Vorhandensein einer *levis suspicio* gerichtet sein; es werden dazu mäßige Indicien vorausgesetzt, z. B. wenn sich jemand in seiner Lebensweise von andern absondert oder geheime Zusammenkünfte besucht; die Strafe besteht dann in einer öffentlich in der Kirche vorzunehmenden Abjuration. Nachdem bereits an den vorhergehenden Sonntagen alle aufgefordert sind, diesem Acte beizuwohnen, so hält dann am festgesetzten Tage der Inquisitor eine Predigt über den Glauben, worin er besonders diejenige Häresie bekämpft, um deren Abschwörung es sich jetzt handelt, und mit einer Erzählung des fraglichen Falls endigt. Der Abschwörende muß während der ganzen Zeit allen sichtbar mitten in der Kirche auf einem erhöhten Plage stehen, von Wächtern umgeben; der von ihm abzulegende Eid ist in der Landessprache zu leisten und bezieht sich theils auf den katholischen Glauben im allgemeinen, theils auf die fragliche Lehre insbesondere, und ist in dieser Beziehung darauf gerichtet, daß er die betreffende Irrlehre nicht geglaubt habe, daß er sie jetzt nicht glaube und auch nie glauben werde. Zuletzt legt der Inquisitor dem Abschwörenden eine Kirchenbuße auf, und bewilligt denjenigen, welche dem Acte beigewohnt haben, ebenso denen, welche durch Rath und That die Abschwörung herbeigeführt haben, einen Ablass. Ausnahmeweise kann auch die Abschwörung, falls die Sache nicht öffentlich geworden ist, im bischöflichen Palaste oder in dem Lokale der Inquisition geschehen. Wenn ein solcher später wiederum einer Kezerei überführt wird, so wird er zwar härter bestraft als das erste mal, aber es werden doch nicht die Grundsätze über die Bestrafung der Rückfälligen auf ihn angewandt.

5) Bei dem Vorhandensein größerer Indicien, wozu z. B. die Fälle gerechnet werden, daß jemand wissenschaftlich Häretiker verhört, vertheidigt, daß jemand auf geschädhene Vorladung vor dem Officium der Inquisition nicht erscheint, die Wirksamkeit der Inquisitoren hindert, oder die vorgeladenen Häretiker belehrt, wie sie die Wahrheit verheimlichen können: wird die *suspicio* als eine vohemens qualificirt, und die Abschwörung, die auch in diesem Falle die entsprechende Strafe ist, auf mannichfache Weise verschärft; es soll namentlich an dem zur Abschwörung bestimmten Tage in den Kirchen der Umgegend kein Gottesdienst stattfinden; es können ferner die in solcher Weise Verdächtigen eine Zeit lang im Gefängniß gehalten werden; sie sind in der Kirche an gewissen Tagen mit brennenden Wachölichtern auszustellen; man kann ihnen auflagen, eine Wallfahrt zu unternehmen; auch wird ihnen im Wiederholungsfall die Strafe der Rückfälligen auferlegt.

6) Endlich kann die *suspicio* als eine *violenta* sich herausstellen, was namentlich in dem Falle angenommen wird, daß jemand, der vorgeladen war, um sich in Glaubenssachen zu verantworten, nicht erschienen ist, und die deshalb über ihn verhängte Excommunication ein Jahr lang, ohne den Versuch zu machen, sich von derselben zu befreien, getragen hat. Ein solcher wird nun aber geradezu als ein überführter Kezer fingirt, es besteht eine *praesumptio juris et de jure*, gegen welche gar kein Gegenbeweis zulässig ist; er wird deshalb nach geschädhener Abschwörung, die darauf gerichtet ist, daß er die fragliche Kezerei niemals geglaubt habe, daß dies aber doch mit Recht von dem Richter angenommen werde, zwar von der Excommunication absolvirt, aber zu ewigem Gefängniß verurtheilt; auch wird ihm auferlegt, eine Zeit lang ein gelbes mit rothen Kreuzen versehenes Gewand zu tragen, und sich darin zu gewissen Zeiten in der Kirche öffentlich ausstellen zu lassen. Würde er sich weigern, Abschwörung und Genugthuung zu leisten, so würde er dem weltlichen Arm übergeben werden müssen.

7) Es kann der Fall eintreten, daß einerseits eine öffentliche Diffamation vorhanden ist und

sich andererseits ein Verdacht in einem gewissen Umfange ergeben hat, dann ist der Reinigungseid mit der Abschwörung auf entsprechende Weise zu verbinden.

8) Wenn es gelungen ist, den Angeklagten zu einem Geständnisse zu bringen und derselbe zugleich sein Verbrechen bereut, so wird derselbe, nachdem die Abschwörung unter besondern Feierlichkeiten vor sich gegangen ist, zu ewigem Gefängniß bei Wasser und Brot verurtheilt, damit ihm Gott eher verzeihe und er andern zum abschreckenden Beispiel diene; außerdem soll er in der bezeichneten Kleidung an gewissen Tagen öffentlich ausgestellt werden. Doch kann das Urtheil milder gefaßt sein, namentlich dann, wenn der Betreffende zwar früher keizerliche Gesinnungen gehegt hatte, aber gleich nach geschehener Belehrung davon zurückgekommen ist; diejenigen aber, welche sich mehr aus Furcht vor dem Tode als aus Liebe zur Wahrheit widerwillig bekehrt haben, müssen nicht nur das ganze Leben hindurch streng im Gefängnisse gehalten werden, sondern sie sind auch von der Außenwelt völlig abzuschließen, es dürfen namentlich keine Frauen zu ihnen gelassen werden, weil diese leicht zu verführen seien; überhaupt nur solche, deren man in Glaubenssachen völlig sicher sei.

9) Wenn der Angeklagte zwar ein Geständniß ablegt, und auch sein Verbrechen bereut, abgesehen als rückfällig erscheint, indem er früher schon alle Kezerei abgeschworen hat, sei es als Uebführter oder als vehementer suspectus (der Fall der Abschwörung wegen levis suspicio gehört nicht hierher), so sollen einem solchen dann zwar, wenn er demüthig darum bittet, die Sacramente der Buße und des Abendmahls gespendet werden, dagegen ist derselbe, so viel er auch Reue zeigen mag, nichtsdestoweniger dem weltlichen Arme zur Vollziehung der Todesstrafe zu übergeben. Dann sollen der Bischof und der Inquisitor zwei oder drei rechtschaffene Männer, vorzugsweise Mönche oder doch Cleriker, die ihm befreundet und angenehm sind, zu ihm ins Gefängniß schicken, um sich mit ihm von der Verachtung der Welt und dem Jammer des Lebens, von den Freuden und der Glorie des Paradieses zu unterhalten, und ihm dann im Auftrage des Bischofs und Inquisitors anzuzeigen, daß er dem zeitlichen Tode nicht entgehen könne, deshalb für das Heil seiner Seele sorgen möge; es werden ihm deshalb jene beiden Sacramente gespendet, um den katholischen Glauben in ihm noch mehr zu befestigen. An einem bestimmten vom Bischof und Inquisitor dazu angeordneten Tage, der jedoch kein Festtag sein darf, wird nach einer Predigt des Inquisitors die Sentenz ausgesprochen, daß die Übergabe an den weltlichen Arm zu erfolgen habe, wobei jedoch zugleich an die weltliche Behörde das Ersuchen gerichtet wird, sie möge ohne Blutvergießen und Todesstrafe ihr Urtheil fällen und vollziehen: eine Klausel, die freilich zu gleicher Zeit sinnlos und heuchlerisch genannt werden muß, da die Kirche sehr wohl wußte, daß nach der Beschaffenheit der damaligen weltlichen Strafgesetze, auf deren Abfassung sie sogar einigen Einfluß geübt hatte, namentlich sofern es sich um das Verbrechen der Kezerei handelte, eine andere Strafe gar nicht eintreten konnte. Der Act der Übergabe selbst erfolgt dann, nachdem der Bischof und Inquisitor sich entfernt haben, die überhaupt von dem Augenblicke an, wo es feststeht, daß eine solche Übergabe stattfinden muß, mit dem Verurtheilten nicht mehr persönlich verkehren dürfen. Handelt es sich um die Übergabe jemandes, der die Weihe empfangen hatte, so mußte vorher noch die Degradation stattfinden.

10) Wenn der Angeklagte, ohne rückfällig zu sein, ein Geständniß ablegt, aber keinerlei Reue zeigt, im Gegentheil bei der Richtigkeit seiner Meinungen bleibt, so ist ein solcher abgeschlossen von allem sonstigen Verkehr mit der Außenwelt in sicherem Gewahrsam zu halten; nur der Bischof und Inquisitor, gemeinsam und einzeln, sollen in häufigen Besuchen auf ihn einzuwirken suchen und erforderlichenfalls zehn bis zwölf wissenschaftlich gebildete Männer als Informatoren bestellen, um ihn über die Wahrheit der katholischen Lehre zu unterrichten, indem sie namentlich auch die Bibel herbeiziehen und ihm nachweisen, daß dasjenige, was er gegen die Kirchenlehre festhält, auch in der Heiligen Schrift keine Stütze finde. Wenn nun trotz aller dieser Maßnahmen der gewünschte Erfolg nicht herbeigeführt werde, so solle man sich doch jedenfalls hüten, einen solchen sofort dem weltlichen Arme zu übergeben, selbst in dem Falle nicht, wenn er etwa in dem Wunsche, für die Gerechtigkeit zu leiden und ein Märtyrer werden zu wollen, selbst darauf dringt, wie denn solche Leute anfangs oft sehr bereit seien, sich verbrennen zu lassen, in der Meinung, dann sofort in den Himmel zu fliegen; aber wenn sie nur erst ein Jahr lang gefesselt im dunkeln Kerker gelegen hätten, und man ihnen während dieser Zeit gehdrig vorhalte, daß nicht bloß ihr Körper, sondern auch ihre Seele verbrannt werden würde, und sie auf ewig verdammt seien, so lehre die Erfahrung, daß die vexatio et calamitas carceris den intellectus eines solchen scharfe; man könne es zuletzt sogar noch damit versuchen, ihn im Ge-

fängnisse besser zu halten, auch allenfalls seine Kinder, namentlich die kleinen und seine Frau zu ihm zu lassen, um ihn zu erweichen. Wenn dann weder Drohungen noch Schmeicheleien Erfolg hätten, so bleibe freilich nichts übrig, als ihn der weltlichen Gewalt zu übergeben; doch soll ihm selbst bei diesem Acte noch gestattet sein, seinen Irrthum zu erkennen und abzuschwören, er entgeht dann der Todesstrafe und erleidet wie reumüthige Geständige überhaupt, nur ewiges Gefängniß; es fragt sich sogar, ob nicht eine solche reumüthige Abschwörung mit der angegebenen Wirkung selbst dann noch zuzulassen ist, wenn ein solcher bereits der weltlichen Gewalt übergeben, und etwa schon an den Pfahl zum Verbrennen gebunden ist, und zwar neigt sich Glycericus der Ansicht zu, daß das noch zulässig sei, obgleich das positive Recht sich nicht klar darüber ausspreche, auch einer solchen Bekehrung nicht viel Werth beizulegen sei; es hätten sich schon Fälle ereignet, wo solche doch stets bei ihrer Kezerei geblieben seien, und später, durch besondere Gnade aus dem Gefängnisse entlassen, andere angehekt hätten.

11) Wenn der Angeklagte ein Geständniß ablegt, aber keine Reue zu erkennen gibt, und zugleich rückfällig ist, so gibt sich zwar die Inquisition, auch alle mögliche Mühe, einen solchen durch Hinweitung auf die Autorität der Heiligen Schrift und die Declarationen der Kirche von seinem Irrthume zu überzeugen, doch wird er in jedem Falle, auch wenn er sich bekehrt, dem weltlichen Arm behufs Vollziehung der Todesstrafe übergeben, höchstens daß ihm von seiten der Kirche die Sacramente der Buße und des Abendmahls noch gespendet werden.

12) Wenn ein Geständniß von dem Angeklagten nicht zu erlangen gewesen ist, er aber durch die Evidenz der Thatfachen und durch Zeugnisse überführt erscheint, und man sich von der Wahrheit der fraglichen Zeugenaussagen wiederholt vergewissert hat, so soll er endlich als ein reueloser Uebersührter dem weltlichen Arme übergeben werden; doch möge noch bis zum letzten Augenblicke auf die Erlangung eines Geständnisses hingearbeitet werden.

13) Wenn jemand, der wegen Kezerei angeklagt war, flüchtig geworden ist, so soll derselbe, nachdem er ein Jahr lang in der deshalb über ihn verhängten Excommunication sich befunden hat, in die Strafe eines reuelosen Kezers verfallen.

Endlich erörtert dann Pegna (Schol. 70, pars 3) auch den Fall, wie es mit der Bestrafung verstorbenen Kezer gehalten werden soll, wenn etwa die Kezerei derselben erst nach ihrem Ableben, namentlich durch von ihnen verfaßte Bücher, wie bei Johann Dicles, zu Tage getreten ist; solche sollen, nachdem die Unbußfertigkeit ihres Todes festgestellt worden ist, als notorische hartnäckige Kezer mit dem Anathem belegt werden, indem ihr Andenken verdammt wird, und ihre Gebeine, wenn sie von denen der Gläubigen zu trennen sind, ausgegraben und fern von der kirchlichen Begräbnißstelle zerstreut werden; es sei dann zwar außerdem noch gebräuchlich, daß das Bild eines solchen der weltlichen Gewalt übergeben und verbrannt werde, indessen dies sei im Rechte nicht hinlänglich begründet und auch erst in verhältnißmäßig neuer Zeit beobachtet, indessen sei der Gebrauch sehr passend, um das Andenken der Kezer zu verdammen und Furcht einzuspißen, es möge daher in diesem wie in andern Fällen, die durch das Gesetz nicht festgesetzt seien, nach einer jeden Provinz „öblichen“ Gewohnheit verfahren werden. Kurz vorher hatte übrigens Pegna dies im Wille Verbrennen auch für die rechtswidrig Abwesenden empfohlen und als eine „receptissima“ consuetudo hingestellt.

Noch ein Punkt möchte hervorzuheben sein, weil gerade über diesen vorzugsweise unrichtige Ansichten verbreitet sind: die Confiscation der Güter. Dieselbe soll nämlich nach der Darstellung des Glycericus nicht von dem Inquisitionsgerichte, sondern von der weltlichen Gewalt ausgehen und auch zu deren Vortheil erfolgen; nur können die weltlichen Herren durch kirchliche Censuren angehalten werden, die Strafe der Confiscation in den betreffenden Fällen (nämlich beim Rückfall und Unbußfertigkeit) wirklich vorzunehmen; Glycericus sagt geradezu: „Confiscatio bonorum non est fienda per iudices ecclesiasticos, sed per potestates et principes temporales, licet possunt cogi per ecclesiasticos iudices per censuram ecclesiasticam, ut eam exequantur; et quia haec quaestio indirecte pertinet ad inquisitores, sed directe ad dominos temporales, ideo dimittitur“ (P. III, 109—112). Das ist dann zwar später anders geworden, und namentlich Pegna stellt in seinen Schollen diese veränderte Übung dar; die Confiscation gehörte nun allerdings zur Competenz des Inquisitionsgerichts, indem gerade aus diesen Mitteln die Kosten der ganzen Einrichtung bestritten wurden; und von dieser veränderten Übung behauptete Pegna namentlich auch, daß sie (er schreibt Mitte des 16. Jahrhunderts) in Spanien in Geltung sei, daß wenigstens die dortigen Könige diese Güter zu Zwecken der Inquisition verwendeten. („In Hispania omnia bona confiscata a regibus nostris catholicis

data sunt officio sacro sanctae inquisitionis pro salariis alimentis et ceteris plurimis necessariis impensis.“ Schol. 151, 152, pars 3.)

C. Die Durchführung dieser Grundsätze, besonders in Deutschland. Während in den romanischen Ländern namentlich in Frankreich, Italien, Spanien und Portugal die Normen und Einrichtungen, die wir eben geschildert haben, in allen wesentlichen Punkten zur praktischen Wirksamkeit gelangten, so war das in andern der Jurisdiction der katholischen Kirchengewalt unterworfenen Gebieten, wie in den skandinavischen Reichen, in England und in Deutschland nicht in gleicher Weise der Fall.

Was insbesondere die Verhältnisse Deutschlands betrifft, so kamen die neuen Grundsätze über das Verfahren und die Bestrafung der Keger, wie dieselben besonders auf dem dritten und vierten Lateranconcil und auf der Synode von Verona zu Ende des 12. und zu Anfang des 13. Jahrhunderts festgesetzt waren, in vollem Umfange zur Anwendung; und auch in Deutschland ist Jahrhunderte hindurch gegen auftauchende Kegerieien die Strafe des Feuertodes zur Ausführung gebracht worden. Wie weit die neuen Grundsätze der Kegerinquisition damals auch für Deutschland in praktische Geltung getreten sind, zeigt sich besonders aus den Verordnungen Kaiser Friedrich's II., in denen beinahe wörtlich die Bestimmungen der Concilien, namentlich des vierten Lateranensischen wiederholt werden, was um so bemerkenswerther ist, als man aus den geschichtlichen Zeugnissen, die über die Denkweise und den Charakter Friedrich's II. auf uns gekommen sind, anzunehmen berechtigt ist, daß er in diesen Verordnungen nur mit Widerstreben dem unabwehrlichen Zuge seiner Zeit gefolgt ist. Die Maßregeln Friedrich's II. in dieser Beziehung sind folgende:

1) Nach seiner Krönung erließ er unterm 22. Nov. 1220 auf Anbringen des Papstes Honorius III. ein allgemeines Gesetz dieser Art, dessen einzelne Bestandtheile als Authentiken in den Justinianischen Codex aufgenommen worden sind. Danach sollen alle Häretiker beiderlei Geschlechts, welchen Namen sie auch führen, zu ewiger Infamie verdammt, in die Acht erklärt und mit dem Verluste ihrer Güter bestraft werden, in der Weise, daß dieselben auch den Nachkommen entzogen bleiben, weil es viel schlimmer sei, die ewige als die zeitliche Majestät zu verletzen; die Verdächtigen sollen sich auf die von der Kirche vorgeschriebene Weise reinigen müssen, sonst werden auch sie mit Infamie und Acht belegt, und nachdem sie ein Jahr darin beharrt haben, als Häretiker verurtheilt. Es sollen ferner die Obrigkeiten jeder Art für die Vertreibung des Glaubens einen Eid dahin ableisten, daß sie in den ihrer Jurisdiction unterworfenen Gebieten die von der Kirche bezeichneten Kegerieien mit allen Kräften ausrotten wollen; sonst sollen sie nicht für Obrigkeiten gehalten werden und ihre Sentenzen null und nichtig sein. Wenn aber ein weltlicher Landesherr auf geforderte Aufforderung der Kirche zögert, sein Land vom kegerischen Irrthum zu reinigen, so soll, nachdem ein Jahr seit der Aufforderung verfloßen ist, sein Land den Katholiken zur Occupation preisgegeben werden, die nach Ausrottung der Kegerie dasselbe ohne alle Anfechtung besetzen und in der Reinheit des Glaubens erhalten mögen, wobei jedoch das Recht des Oberherrn, insofern dieser der Occupation kein Hinderniß in den Weg legt, aufrecht erhalten bleiben soll. Diejenigen endlich, welche auf irgendeine Weise die Kegerie begünstigen, werden geächtet, und sollen, wenn sie ein Jahr lang in der Excommunication verharret haben, für infam und unfähig zu allen öffentlichen Rechten erklärt werden, ja sie sollen nicht einmal fähig sein, zum Zeugniß zugelassen zu werden, und weder active noch passive Testamentsfähigkeit haben; niemand soll gezwungen sein, einem solchen über irgendeine Angelegenheit Rede zu stehen; wenn er Richter ist, so haben seine Erkenntnisse keine Kraft; er soll weder zu den Geschäften der Advocatur noch des Tabellionats zugelassen werden. (Verf., „Monum. Legg.“, II, 244.)⁵⁾

5) Das Gesetz, welches den spätern größtentheils zur Grundlage gedient hat, lautet wörtlich: „Char-taros, paterenos, leonistas, speronistas, arnaldistas, circumcisos et omnes hereticos utrius-que sexus quocunque nomine censeantur, perpetua dampnamus infamia, diffidamus atque hanimus, censentes ut bona talium confiscantur, nec ad eos ulterius revertantur, ita quod filii ad successionem eorum pervenire non possint, cum longe sit gravior eternam, quam temporalem offendere majestatem. Qui autem inventi fuerint sola suspiratione notabiles, nisi ad mandatum ecclesie juxta considerationem suspicionis qualitatemque persone propriam innocentiam congrua purgatione monstraverint, tamquam infames et hantii ab omnibus habeantur, ita quod, si sic per annum permanserint, ex tunc eos sicut hereticos condempnamus. Statuimus etiam hoc edicto in perpetuum valituro, ut potestates vel consules seu rectores quibuscunque fungantur officiis, pro defensione fidei present publice juramentum, quod de

2) Ein Gesetz vom März 1224, aus Catania erlassen, bezieht sich bloß auf die Ketzereien in der Lombardei; der Kaiser erklärt darin, er könne es nicht länger stillschweigend ansehen, daß die Gottlosen mit blasphemischem Munde den christlichen Glauben angriffen, denn Gott habe ihm zum Schutze des Glaubens das weltliche Schwert und die Fülle der Gewalt übertragen; deshalb werde zur Ausrottung und Bestrafung aller Ketzer, welche dies verabscheuenswürdige Verbrechen angeflisthet oder daran theilgenommen hätten, auf die Autorität beider Mächte hin bestimmt, daß jeder der Ketzerei ordnungsmäßig Überführte auf Requisition der Behörden ergriffen und verbrannt werden sollte, „ut vel ultricibus flammis pereat, aut si miserabili vitae ad coercionem aliorum elegerint reservandum, eum linguae plectro deprivent, quo non est veritus contra ecclesiasticam fidem invehi, et nomen Domini blasphemare.“ (Werg, a. g. D., II, 252 fg.)

3) Von ganz besonderer Wichtigkeit sind sodann die Maßregeln des Reichstags von Ravenna 1232; es erfolgte zunächst unterm 22. Febr. eine Verordnung, welche inwörtlich mit der bei der Krönung am 22. Nov. 1220 erlassenen, von uns im ganzen Umfange mitgetheilten übereinstimmt, nur wird am Schlusse die Bestimmung hinzugefügt, daß Häretiker durch andere Häretiker überführt werden können, und daß die Häuser der Patarener und derjenigen, welche sie auf irgendeine Weise begünstigen, ingleichen die, wo sie ihre gottesdienstlichen Verrichtungen vorgenommen haben, zerstört und niemals wiederhergestellt werden sollen. („Adicimus insuper quod hereticus convinci per hereticum possit, et quod domus patarenorum, receptatorum, defensorum et fautorum eorum, sive ubi docuerint aut manus aliis imposuerint, destruantur, nullo tempore restricture.“) Daran schließt sich an die weitere Verordnung vom 5. März desselben Jahres; der Kaiser geht wiederum davon aus, es sei die Aufgabe des weltlichen Schwerts, die Feinde des Glaubens auszurotten, die nicht leben dürften, weil durch ihre verführerischen Künste die ganze Welt angesteckt und durch solche räudige Schafe der ganzen Heerde schweres Verderben bereitet würde. Deshalb sollten allerorten die Ketzer, sobald sie von der Kirche verdammt und dem weltlichen Gerichte bezeichnet seien, mit dem Tode, oder wenn sie durch die Todesfurcht bewogen, zur Einheit des Glaubens zurückkehren wollten, nach den kirchlichen Satzungen mit ewigem Gefängniß bestraft werden, nachdem sie vorher nach Anforderung des geistlichen Gerichts festgenommen und gefangen gehalten seien; und eine gleiche Behandlung soll diejenigen treffen, welche auf irgendeine Weise die Ketzerei begünstigen. Es werden dann weiter ziemlich selbstverständliche Bestimmungen hinsichtlich derjenigen getroffen, die sich, nachdem sie der Ketzerei überführt waren, durch die Flucht der Strafe entzogen haben, und hinsichtlich derjenigen, die in der Todesangst eine Abschwörung geleistet haben, nachher aber rückfällig geworden sind, und es wird ferner die schon früher im wesentlichen erlassene Festsagung wiederholt, wonach mit Verufung auf die größere Schwere des Vergehens der Verletzung der göttlichen Majestät gegenüber der Verletzung der irdischen die Nachkommen solcher Verbrecher bis ins zweite Glied aller Beneficien und Ehrenstellen beraubt sein sollen, weil Gott ein eifriger Gott ist, der die Sünden der Väter an den Kindern heim sucht, und nur in dem Falle eine Ausnahme von der Strenge dieses Grundsatzes stattfinden soll, wenn die Kinder an der väterlichen Ketzerei

terris suae jurisdictioni subjectis universos hereticos ab ecclesia denotatos, bona fide pro viribus exterminare studebunt, ita quod amodo quancumque quis fuerit in potestatem sive perpetuam sive temporalem assumptus, hoc teneatur capitulum juramento firmare. Alioquin neque pro potestatibus neque pro consulibus habeantur, eorumque sententias discernimus ex tunc irritas et inanes. Si vero dominus temporalis, requisitus et amonitus ab ecclesia, terram suam purgare neglexerit ab heretica pravitate post annum a tempore monitionis elapsam, terram ipsius exponimus catholicis occupandam; qui eam exterminatis hereticis absque ulla contradictione possideant, et in fidei puritate conservent; salvo jura domini principalis dum modo super hoc nullum praestet obstaculum, nec aliquod impedimentum opponat; eadem nihilominus lege servata contra eos, qui non habent dominos principales. Credentes preterea, receptatores defensores et fautores hereticorum bannimus, firmiter statuentes, ut si postquam quilibet talium fuerit excommunicatione notatus, satisfacere contempserit infra annum, ex tunc ipso jure sit factus infamis, nec ad publica officia seu consilia, vel ad eligendos aliquos ad hujusmodi, nec ad testimonium admittatur. Sit etiam intestabilis, ut nec testamenti liberam habeat factionem, nec ad hereditatis successionem accedat. Nullus preterea ei super quocumque negotio, set ipse alii respondere cogatur. Quid si forte iudex extiterit, ejus sententia nullam obtineat firmitatem, nec cause aliqua ad ejus audientiam perferantur. Si fuerit advocatus, ejus patrocinium nullatenus admittatur. Si tabellio, instrumenta confecta per ipsum nullius penitus sint momenti.

nicht theilnehmen, dieselbe vielmehr aus Licht gebracht haben. („Eorundem hereticorum, receptatorum, fautorum; et advocatorum suorum heredes et posteros, usque ad secundam progeniem, beneficiis cunctis temporalibus, publicis officiis et honoribus imperiali auctoritate privantes, ut in paterni memoria criminis continuo merore tabescant. Vere scientes, quia Deus zelotes est peccata patrum in filios potenter ulciscens. Nec id a misericordiae finibus duximus excludendum, ut siqui paterne heresis non sequaces, latentem patrum perfidiam revelarint, quacunque reatus illorum animadversione plectatur, predictae privationi non subiaceat innocentia filiorum.“) Endlich bezieht sich dann der Kaiser noch an zwei Stellen ausdrücklich auf die Verhältnisse Deutschlands, einmal soll den Häretikern und ihren Begünstigern die Wohlthat der Proclamation und Appellation gänzlich entzogen sein, damit aus dem Gebiete Deutschlands, wo immer der rechte Glaube geherrscht habe, die Keime der ketzerischen Seuche auf alle Weise wieder ausgerottet würden (ut de finibus Alemanniae, in quibus semper exstitit fida fides, heretice labis genimina modis omnibus deleantur); außerdem wird noch ausdrücklich bekannt gemacht, daß dem Prior und den Brüdern des Predigerordens von Prema (nach andern Lesarten Würzburg oder Regensburg) die Sorge für die Aufrechterhaltung des Glaubens in Deutschland (in partibus Teutoniae) aufgetragen sei, und es werden deshalb alle Behörden und einzelne so nachdrücklich wie möglich aufgefordert, diesen bei der Ausführung ihrer Amtsgeschäfte alle angemessene Unterstützung zu Theil werden zu lassen, „scituri, quod in executione ipsius negotii gratum Deo et laudabile coram nobis conferetis obsequium, si ad abolendam de partibus Alemanniae novam et insolitam heretice infamiam pravitalis, opem et operam una cum eisdem fratribus prestiteritis efficacem.“ (Perz, a. a. D., II, 287—289.)

4) Endlich kommen noch drei Verordnungen in Betracht, hinsichtlich deren man über die Zeit der Publication streitet; nach der Ansicht von Perz sind sie öfter publicirt, namentlich unter dem 14. Mai 1238 in Cremona, 26. Juni desselben Jahres in Verona und endlich am 22. Febr. 1239 zu Padua.⁶⁾ Von diesen Verordnungen sind aber die erste und dritte nur Wiederholungen früherer Ketzergesetze, und zwar stimmt die erste bis auf wenige unwesentliche Abänderungen wörtlich mit der unterm 5. März 1232 zu Ravenna erlassenen⁷⁾, die dritte ebenso mit der vom 22. Nov. 1220, die bereits unter 22. Febr. 1232 wiederholt war, überein, und zwar genauer mit der Gestalt, die sie bei dieser letzten Publication erhalten hatte.⁸⁾ Es bleibt also nur die zweite übrig, die sich als die Wiederholung einer im August 1232 für Sicilien erlassenen Verordnung herausstellt; diese richtet sich nach einer sehr kräftigen Einleitung, in welcher die Ketzerei mit allen möglichen Thierarten verglichen werden, besonders gegen die Patavener, die sogar in der unmittelbaren Nähe der römischen Kirche, welche doch das Haupt aller andern sei, ihren verbrecherischen Aberglauben ausbreiteten, indem sie von den Grenzen Italiens, aus den lombardischen Gegenden sich bis nach Sicilien ausgebreitet hätten, und es werden dann gegen sie und ihresgleichen, auch wenn sie nur in einem unbedeutenden Punkte vom katholischen Glauben abweichten, die schon mehrfach erwähnten Strafen vorgeschrieben. (Perz, a. a. D., II, 326—329.)

Interessant ist über diesen Punkt noch eine Äußerung des „Schwabenspiegel“ (Latzberg, S. 313), es heißt dort: „Swa man ketzere innen wirt die sol man rugen mit geistlichem gerihte. und suln si bi dem erstem versuchen. unde also si uberkomen werdent. so sol sich ir der weltlich rihter underwinden unde sol uber si rihten also reht is. Daz gerihte is er sol si brennen uf einer hurde. unde beschirmet si der rihter. unde gestat in. unde rihtet nut uber si. so sol man in verbannen bi dem hoehsten daz sol tun ein bischof. Swer weltlich uber in rihter ist der sol uber daz gerihte tun. daz er den ketzer solte han gethan. Swelch leigen furste nut rihtet uber die ketzere. unde si beschirmet. unde in vor ist. den sol geistliche gerihte ze banne tun. unde will er nut inner iarz vrst wider keren. so sol sin bischof der in ze banne hat getan dem babeste kunden sin untat unde wie lange er in dem

6) Über die ganze Streitfrage, auf die hier nicht näher einzugehen ist, vgl. besonders Diener, a. a. D., S. 62; Kaumer, Geschichte der Hohenstaufen (dritte Auflage, Leipzig 1857), III, 470; Seifele, Der Cardinal Ximenes und die kirchlichen Zustände Spaniens zu Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts, insbesondere ein Beitrag zur Geschichte und Würdigung der Inquisition (Tübingen 1844), S. 268 und die dort Angeführten.

7) Es fehlen die ausdrücklichen Beziehungen auf Deutschland.

8) Es werden noch einige neue Ketzernamen hinzugefügt.

banne ist gewesen. unde die selben untat. dar umbe sol in der habest enzetzen von sinem furstecklichen ampt unde von allen sinen eren. daz sol der habest kunden sinem kunige unde allen weltlichen rihtern. die sunn des habestes gerichte veste machen mit ir gerichte. wen sol im verteilen eigen unde lohen. und alle weltliche ere. daz gerichte sol man tun uber herren. und uber arme liute. daz beweren wir. bi den ziten waz ein habest ze Rome der hiez zacharias bi dez ziten waz ein kunig ze frankenriche der hiez Lescandus der beschirmede die ketzere wider reht. der was kunig vor dem kunige pipin kunig karlen vater. den enzatste der habest zacharias. von sinem kunigriche. und von allen sinen eren. und von allem sinem gute. Nach im wart pipin kunig bi sinem lebendem libe. wir lesen ouch daz der habest Innocencius enzatste den keiser otten von Roemischem riche. durch ander sin unrecht. daz tunt die bebeste mit rehte. Ez spricht got ze Jeremias ich han dich gesetzet uber alle diet und uber ellu riche ze rihter u. f. w.⁹⁾

In den Regergesetzen Friedrich's II. wurde zwar, wie wir gesehen haben, die Errichtung stehender dominicanischer Inquisitionsdribunale für Deutschland ausdrücklich erwähnt, und in der That sind Versuche in dieser Richtung gemacht worden, indeß zu einer dauernden Einrichtung dieser Art kam es befferungeachtet nicht, und gerade dies ist der Punkt, auf welchem sich die Zustände Deutschlands von denen der romanischen Länder wesentlich unterscheiden. Es ist bekanntlich Konrad von Marburg gewesen, an dessen Namen sich diese Bestrebungen vorzugsweise anknüpfen. Indes sei es nun, daß derselbe zu heftig und rücksichtslos dabei vorging und durch Ordnungswidrigkeit und Willkürlichkeit in einzelnen Fällen auch bei solchen Anstoß erregte; die seinen Tendenzen im ganzen nicht abhold waren, sei es, daß doch gerade in der deutschen Bevölkerung ein ganz besonders tiefer Widerwillen gegen derartige Einrichtungen vorhanden war, und die Opposition dagegen vielleicht durch die Parteistellung Heinrich's VII. gegen seinen Vater und das Streben der deutschen Fürsten nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit befördert wurde; jedenfalls machte sich noch bei Lebzeiten Konrad's, an dessen Überzeugung und Charakter kaum zu zweifeln sein dürfte, im Jahre 1233 in Veranlassung seines Auftretens gegen den Grafen Heinrich v. Sayn auf einer großen Versammlung deutscher Reichsfürsten zu Mainz ein heftiger Widerstand gegen ihn geltend, der nach seiner kurz darauf erfolgten Ermordung auf der Versammlung zu Frankfurt 1234 zu einer bestimmten Erklärung führte, in Folge deren man von weiteren Versuchen einer Dominicanerinquisition abstand. Es ist zwar nach dem Stande unserer Quellen, bei dem Widerspruch zwischen den Wormser Annalen auf der einen und der Erfurter Chronik sowie der eigenen Briefe Gregor's IX. auf der andern Seite, nicht mehr mit völliger Sicherheit zu übersehen, wie sich der Papst damals zu diesem Vorgehen der deutschen Staatsgewalt gestellt habe. Wie es jedoch scheint, hat sich derselbe zwar gegen die Excesse Konrad's erklärt, aber natürlich den Gedanken der päpstlichen Regereinquisition aufrecht zu halten versucht. Wenn es auch richtig sein sollte, daß Gregor auf Grund der Beschwerden der mainzer Versammlung die Konrad ertheilte Vollmacht widerrufen, und sich über die Natur der Deutschen, die solche Gerichte solange ertragen hätten, ohne dem apostolischen Stuhl Meldung zu thun, wundern ausgesprochen hätte, so würde doch daraus immer nur das hervorgehen, daß Konrad persönlich desabouirt wurde, nicht aber sein Amt; und auch jenes offenbar nur so lange, bis die Nachricht von Konrad's Ermordung nach Rom gelangte. Konrad's Amt wurde sogar sofort wieder besetzt, und gerade dagegen waren die Beschlüsse der frankfurter Versammlung besonders gerichtet. Nun erst konnte die trierer Chronik in die Worte ausbrechen, es sei die schwerste Zeit überstanden, die seit den Tagen der häretischen Kaiser Konstantin und Julian gewesen sei, man habe wieder frei aufathmet.¹⁰⁾ Man begnügte sich von nun an mit der Befolgung der Regere durch die einheimischen ordentlichen Bischöfe; es machten sich aber doch noch wiederholt Versuche zur Durchführung eigener stehender Inquisitionsdribunale geltend, und nachdem man ein Jahrhundert lang von solchen Bestrebungen wenig bemerkt hatte, so traten dieselben mit einigem Erfolg wieder seit der Mitte des 14. Jahrhunderts hervor, wo sich die Regereien von neuem über Deutschland ausbreiteten, und Karl IV. sehr geneigt war, dieselben im Bunde mit dem Papstthum zu unter-

9) Vgl. Sachsenspiegel, II, 13, §. 7: „Svel kersten man oder wif ungelovich is unde mit tovere umme gat oder mit vorgifnisse, unde des verwunnen wirt, den sal man uppe'r hort bernen.“

10) Genke, Konrad von Marburg, Reichsvater der heiligen Elisabeth und Inquisitor (Marburg 1861). Ranmer, a. a. O., III, 362 fg. Kommel, Geschichte von Hessen (Marburg und Kassel 1820), I, 293—308. Wegner und Welte, Kirchenlexikon (Freiburg 1848), Art. Konrad von Marburg.

brüden; so kam es, daß selbst die reformatorischen Bewegungen zu Anfang des 16. Jahrhunderts, namentlich in der Rheingegend, auf förmlich organisirte päpstliche Regerverichte stießen.

III. Die spanische Inquisition.¹¹⁾ A. Die Entstehung derselben. Wenn in Spanien die Inquisition eine eigenthümliche Bedeutung erlangt hat, so waren die Verhältnisse, die darauf hingeführt haben, schon von alter Zeit vorbereitet. In keinem andern Lande Europas hatten schon in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung jüdische Einwanderungen von gleicher Stärke stattgefunden. Während nun in den Zeiten der römischen Herrschaft der weiteren Ausbreitung und freien Bewegung dieses neuen beträchtlichen Elements der vortigen Bevölkerung keine Hindernisse in den Weg gelegt waren, so kam es nach der germanischen Eroberung alsbald zu Conflicten. Man weiß nicht, ob man gerade den Westgothen eine besondere ursprüngliche Anlage zur Intoleranz zuschreiben soll, oder ob ihr damaliges Verhalten in den gegebenen Cultur- und Lebensverhältnissen ihre Erklärung und somit bis zu einem gewissen Grade auch eine Rechtfertigung findet. Jedenfalls war die Tendenz der neuen Staatsgewalt sofort darauf gerichtet, eine Glaubenseinheit in dem unterworfenen Gebiet herbeizuführen. Es ist schon von Montesquieu geäußert worden, daß sich bereits aus dem westgothischen Gesetzbuch die Grundsätze der Inquisition ableiten lassen, und eine ganz ähnliche Bemerkung macht neuerdings Wilha („Strafrecht der Germanen“, S. 110): „Wer das westgothische Gesetzbuch mit andern germanischen Rechtsquellen vergleicht, dem wird es nicht entgehen, wie hier der Boden schon zubereitet war, aus welchem die Saat der Inquisition mit allen ihren Dornen: jenes finstere und rachsüchtige Christenthum hervorgehen sollte; man sieht die Flammen der Autos da Fé schon emporzüngeln.“ Infolge der mohammedanischen Eroberung hörte dann zwar diese Verfolgung auf, indem unter dem Schutz des Islam die spanischen Juden die vollste Religionsfreiheit genossen, zu öffentlichen Ämtern emporstiegen und überhaupt durch Arbeit und Begabung zu einem so blühenden Gesamtzustande gelangten, wie sie ihn in neuerer Zeit kaum wieder erlebt haben. Indes zeigte sich sehr bald, daß in der Gesinnung der christlichen Bevölkerung Spaniens ein Umschwung hinsichtlich der Behandlung der Juden nicht stattgefunden habe, und je weiter schon im Mittelalter die Wiedereroberung der Halbinsel vorrückte, in demselben Maß rückte auch die Verfolgung wieder vor; es scheint zwar nicht, als ob ein unbedingter Uebertritt gefordert wäre, dagegen wandte man zur Herbeiführung dieses Resultats alle möglichen indirecten Mittel an. Es fand dann die Inquisition, wie sie seit dem 13. Jahrhundert sich ausbildete, gerade in den christlichen Reichen Spaniens einen sehr günstigen Boden, wofür schon das Werk des Symeonius einen vollgültigen Beweis bietet; und sie richtete, wie aus zahlreichen Äußerungen bei Symeonius hervorgeht, ihre Thätigkeit ganz besonders auf die zum Christenthum übergetretenen Juden, die, je mehr ihr Uebertritt ein unfreiwilliger gewesen war, um so leichter geneigt waren, zu den Gebräuchen und Lehren ihrer alten Religion wieder zurückzukehren. Wie aber überhaupt gegen Ende des Mittelalters die Inquisition allerorten in Verfall gerieth, so ließ auch in Spanien ihre Wirksamkeit bedeutend nach, indem sie namentlich in Castilien fast gänzlich aufhörte, während sie dagegen in Aragonien — dem classischen Lande der Inquisition — sich in größerer Bedeutung erhielt.

11) Paramo, De origine et progressu officii sanctae inquisitionis (Madrid 1598), Buch III. Sammlung der Instructionen des spanischen Inquisitionsgerichts. Gesammelt auf Befehl des Cardinals Don Alonso Manrique, Erzbischof von Sevilla und Generalinquisitor in Spanien. Aus dem Spanischen übersetzt von Reuß. Nebst einem Entwurf der Geschichte der spanischen Inquisition von Spittler (Hannover 1788). Blüher, Ursprung und Absichten der Inquisition, besonders der spanischen, in Wärsching, Magazin für die neuere Historie und Geographie (Hamburg 1771), V, 71—98. Florente, Histoire critique de l'inquisition d'Espagne, traduite de l'espagnol sur le manuscrit et sous les yeux de l'auteur par Pellier (Paris 1817 und 1818), Th. I—IV (vgl. Revue encyclopédique, Paris 1828, XVIII, 25—51). de Maistre, Lettres à un gentilhomme russe sur l'inquisition espagnole (Lyon 1837). Hefele, a. a. D. Päpste, Fürsten und Völker von Südeuropa im 16. und 17. Jahrhundert. Auch unter dem Titel: Die Osmanen und die spanische Monarchie im 16. und 17. Jahrhundert (dritte Auflage, Berlin 1857), S. 288 fg. Prescott, Geschichte der Regierung Ferdinand's und Isabella's der Katholischen von Spanien (Leipzig 1842), I, 263 fg.; II, 102 fg., 625 fg. Baumgarten, Geschichte Spaniens zur Zeit der Französischen Revolution (Berlin 1861), S. 27 fg., 82 fg., 99 fg. Derselbe, Aus den spanischen Cortes von 1810, in v. Sybel's Historischer Zeitschrift, Jahrg. 1859, Bd. I, Heft 3, S. 119—175. Derselbe, Spanien unter den Habsburgern, in Gaym's Preussische Jahrbücher, Jahrg. 1859, III, bef. 127 fg. Buckle, History of civilization (London 1858—61), I, 153 fg.; II, 18 fg. Das Werk von Ferrulano, Da origem e estabelecimento da inquisição em Portugal, tentava historica (3 Bde., 1856—59), war mir nicht zugänglich. (Vgl. v. Sybel in der Historischen Zeitschrift, Jahrg. 1868, Heft 1, S. 117.)

Während der Regierung Ferdinand's und Isabella's trafen dann zwei Momente zusammen, um die Inquisition im neuen Sinne auf dieser gegebenen Grundlage entstehen zu lassen. Einmal wurde in jener Zeit die Rückeroberung Spaniens vollendet, und es handelte sich nur noch um die Rückeroberung der letzten Reste maurischer Herrschaft, um die Herstellung eines einheitlichen gleichartigen Staatswesens auf dem größten Theil der Halbinsel. Eine staatliche Einheit schien aber nicht früher begründet werden zu können, wenn nicht zu gleicher Zeit die religiöse gewonnen würde, das Princip der Glaubenseinheit war in jener Zeit für staatliche Formationen noch überall maßgebend. So wurde daher den nichtchristlichen Bewohnern jenes Landes, namentlich den Juden, aber nach einigen Schwankungen doch auch den Mohammedanern die Alternative gestellt, sich entweder taufen zu lassen oder auszuwandern. Es war natürlich, daß unter solchen Umständen viele Übertritte erfolgten, daß dieselben aber, da von Überzeugung keine Rede sein konnte, meist nur äußerlich geschahen, und im geheimen eine sehr große Anzahl sowol der getauften Juden (Maranos) als der getauften Mauren (Moriscos) dem alten Glauben und dem alten Religionsgebrauch treu blieben. Es war endlich natürlich, daß dergleichen als im höchsten Grade gefährlich betrachtet wurde, daß man bestrebt war, die Uekehrung auch innerlich durchzusetzen und daß daher die Inquisition von neuem in eine umfassende Thätigkeit versetzt wurde. Außerdem kommt denn aber noch ein anderer Gesichtspunkt in Betracht, auf den gerade die eigenthümliche Ausbildung der spanischen Inquisition zurückgeführt werden muß. Während im Mittelalter die staatlichen Gewalten in allen den Ländern, wo die Inquisition besonders zur Ausbildung gelangte, zu schwach und zersplittert gewesen war, um einen andern Antheil als den blinder willensloser Werkzeuge an der Ausübung derselben zu nehmen, so hatten sich doch schon zu Ende des Mittelalters in Frankreich Spuren davon gezeigt, daß die Staatsgewalt, die gerade dort am frühesten zu einer wirksamen Consistenz gekommen war, einen leitenden Einfluß, wie in Bezug auf die Ausübung der Kirchengewalt überhaupt, so auch in Bezug auf diese Seite derselben zu erlangen suchte; und es würde ohne allen Zweifel, wenn nur die Inquisition überhaupt in Wirksamkeit geblieben wäre, in Frankreich wie in den übrigen Ländern die Verwandlung derselben in eine Staatsinquisition vor sich gegangen sein; die Könige würden überall ebenso gut die Ernennung der Inquisitoren an sich gebracht haben, wie es ihnen damals vielfach gelang, die Ernennung der Bischöfe an sich zu bringen. Diese Entwicklung vollzog sich nun eben in Spanien; nicht ohne einen Kampf mit denjenigen Gewalten, die bis dahin über die Inquisition die ausschließliche Herrschaft geführt hatten; der Papst war zwar bereits 1478 darauf eingegangen, den beiden spanischen Herrschern die Anstellung der Inquisitoren zu übertragen, er machte aber alsbald Versuche, diese Concession wieder einzuschränken, besonders unter dem Vorwande, daß das Privilegium des Dominicanerordens dadurch verletzt würde (Florente, IV, 245 fg.); und wenn es nun auch in Castilien sofort zur Einführung der neuen Staatsinquisition kam, so hatte man doch in Aragonien, wo die Inquisitionstribunale von alters her in Geltung geblieben waren, erst große Schwierigkeiten zu überwinden, bevor sich die dortigen Inquisitoren der Krone unterwarfen. Auf das Einzelne gehen wir nicht näher ein, Florente sagt ganz mit Recht, daß es von 1477 — 84 kein einziges Jahr gebe, welches nicht mit eintgem Grunde als das Entstehungsjahr der spanischen Inquisition bezeichnet werden könne.

So wenig es richtig sein würde, wenn man in der spanischen Inquisition ein Erzeugniß des staatlichen Absolutismus allein sehen würde, indem vielmehr zu der Einführung derselben die von uns geschilderten thatsächlichen Verhältnisse Spaniens in Bezug auf die religiöse Mischung der Bevölkerung die notwendige Voraussetzung waren; so hat dieselbe doch allerdings sehr wesentlich zur Ausbildung des staatlichen Absolutismus beigetragen, und mag von diesem Gesichtspunkt aus unter den Hauptbeförderungsmitteln der spanischen Staatseinheit und des auf den Trümmern der alten Nationalfreiheit errichteten spanischen Königthums genannt werden.

B. Die Grundsätze über Verfassung und Verfahren.¹²⁾ Was zuerst die Orga-

12) Dieselben sind niedergelegt in einer Reihe einzelner Instruktionen, die auf königlichen Befehl, und zwar in spanischer Sprache, abgefaßt wurden, und unter denen als die wichtigsten die im Jahre 1484 von Torquemada abgefaßten 28 Artikel, zu denen in der folgenden Zeit mehrere Ergänzungen hinzukamen, sowie die Sammlung der Instruktionen des Amtes der heiligen Inquisition, aufgesetzt zu Toledo im Jahre 1561, hervorzuheben sind; sie finden sich in deutscher, oft etwas schwerfälliger Uebersetzung in dem angeführten Werke von Reuß. Vgl. auch Florente, I, 174 fg., 214—255, 289—330; II, 297 fg. Die Aufgabe, aus diesen Quellen die Grundzüge der spanischen Reherinquisition herzustellen, unterliegt manchen Schwierigkeiten, die namentlich in der großen Zahl dieser Instruktionen und in der schweren Fassung derselben ihren Grund haben.

risation der Inquisitionsbehörden betrifft, so bestanden die Eigenthümlichkeiten der spanischen Einrichtungen besonders in zweierlei; einmal wurden, wie schon angedeutet worden ist, die Inquisitoren sämmtlich vom König ernannt, die regia nominatio hatte auch für dies Gebiet Anwendung gefunden; außerdem war über den einzelnen Inquisitionstribunalen, die in wechselläufiger Anzahl in verschiedenen Städten des Reichs ihren Sitz hatten, eine Centralbehörde in der Hauptstadt, als höchstes Tribunal errichtet, welches theils die regelmäßige Aufsicht über die Geschäftsführung auszuüben, theils die Appellationen abzuurtheilen hatte; an der Spitze dieser Behörde stand ein Großinquisitor, der jedenfalls ein Geistlicher sein und vom Papst bestätigt werden mußte, doch hielt man sich dabei durchaus nicht an die alten Privilegien der Dominicaner, wie denn in der ganzen Zeit von 1523—1619 kein einziger aus diesem Orden die Würde eines Großinquisitors erlangt hat, sondern statt dessen Franciscaner und Jesuiten genommen wurden. Außerdem bestand das oberste Inquisitionstribunal aus einer Anzahl juristischer und theologischer Mitglieder, von denen einige sehr wohl Laien sein konnten, doch waren die meisten Mitglieder regelmäßig Geistliche, wenn auch Weltgeistliche. In eigentlich theologischen Fragen hatte der Großinquisitor die Entscheidung allein, in solchen dagegen, die sich auf bürgerliche und juristische Verhältnisse bezogen, war er an die Mehrheit des Collegiums gebunden.

Hinsichtlich der Competenz bietet die spanische Inquisition keine besondern Eigenthümlichkeiten dar; dieselbe erstreckt sich eben nicht bloß auf die eigentliche Ketzerei, Schisma und Apostasie, sondern auch auf Verbrechen, die, wie Blasphemie, Sacrilegium, Zauberei, mit dem Glauben und der Religion irgendwie im Zusammenhang stehen; die Grenzen waren oft ziemlich unsicher, und so hat es in Competenzconflicten zwischen den sonstigen Gerichten und den Inquisitionstribunalen zu keiner Zeit gefehlt.

Auf das engste schließen sich ferner die Grundsätze über die Einleitung des Verfahrens an diejenigen an, die wir als die gemeinschaftlichen aus der Darstellung des Cimericus kennen gelernt haben. Jedemal, heißt es in der Instruction von 1484 ausdrücklich, wenn in einer Diocese, in welcher bisher keine Inquisition über das Verbrechen der ketzerischen Irrthümer und den Abfall vom Glauben gehalten wurden, zum ersten mal Inquisitoren gesetzt werden, sollen sie, nachdem sie in dem Orte, wo sie angestellt worden, ihre Vollmacht und Beglaubigungsschreiben den geistlichen und weltlichen Behörden vorgezeigt haben, alles Volk durch einen Herold auffordern, und ebenso die Geistlichkeit auf einen Festtag zusammenberufen lassen und befehlen, daß sie sich in der Kathedrale oder der vornehmsten Kirche, welche in dem Orte ist, versammeln möchten, um eine Predigt anzuhören, die nach dem Belieben der Inquisitoren entweder einer von ihnen selbst halte, oder ein anderer guter Prediger. In dieser Rede sollen die Rechte, Vollmacht und Absicht, warum die Inquisitoren kommen, so erklärt werden, daß das Volk Beruhigung und gute Erbauung erhalte, und am Ende derselben der Befehl ergehen, daß alle getrennen Christen die Hände aufheben, sich vor ein Kreuz und die Evangelien stellen und schwören, die heilige Inquisition und ihre Diener zu begünstigen, und ihnen kein Hinderniß, weder geradezu noch verdeckt, noch unter irgendeinem gesuchten Vorwand in den Weg zu legen. Dieser Eid soll besonders den Corregidores oder andern Gerichtspersonen einer solchen Stadt, Flecken oder Orts abgenommen werden und zwar in Gegenwart der Notarien der Inquisition. Am Ende dieser Rede sollen sie ein gut abgefaßtes Ermahnungsschreiben ablesen lassen, mit Censur gegen diejenigen überhaupt, welche Auführer und Widersprecher sein sollten; dergleichen sollen sie einen Quadertermin öffentlich bekannt machen von 30 oder 40 Tagen, wie sie es am besten finden. In diesem Zeitraum sollen alle diejenigen Personen, sowol Männer als Frauen, die sich irgendeiner Sünde der Ketzerei oder des Abfalls vom Glauben schuldig wissen, oder diejenigen, welche Gebräuche und Ceremonien der Juden oder anderer dem Christenthum feindliche Gebräuche beobachtet, erscheinen und mit wahrer Beknirschung und Reue ihre Irrthümer und alles, was sie hinsichtlich jenes Verbrochens gewiß wissen und dessen sie sich erinnern, sowol hinsichtlich ihrer selbst als hinsichtlich aller andern in Ketzerei Verfallenen, anzeigen. Es sollen dann aber diese Erkenntnisse schließlich vor den Inquisitoren und einem Notar nebst zwei oder drei Zeugen aus den Inquisitionsbeamten oder andern rechtschaffenen Personen in der Gerichtsstube abgelegt werden; auch sind die Geständigen nach Ableistung eines Eides über den Inhalt des Bekenntnisses, und über andere Dinge, welche sie wissen könnten, zu befragen; man soll sie namentlich fragen wegen der Zeit, zu welcher sie jüdische Grundsätze angenommen und einen Irrthum im Glauben hatten, seit wann sie dem falschen Glauben entsagt und Reue darüber gehabt, und von welcher Zeit an sie unterlassen, diese Ceremonien zu beobachten; man soll sie fragen nach den Gebeten die sie beten, und mit welchen Personen sie sich versammelt, um eine Predigt von dem Gesetz Moses zu hören. Wenn nun das

Verbrechen so geheim gewesen war, daß es keine andere Person wußte noch wissen konnte als der Schuldige, so soll die Auflegung einer heimlichen Strafe genügen; die übrigen aber müssen ihre Irrthümer öffentlich abschwören und es sollen ihnen außerdem auch noch öffentliche Bußübungen auferlegt werden, doch mit Warmherzigkeit und Güte, soweit es sich mit gutem Gewissen thun läßt; sie sollen außerdem nicht verwalten dürfen weder öffentliche Amnungen noch Kirchendienste, sollen weder Procuratoren noch Pachter, weder Apotheker noch Spezereihändler, weder Ärzte noch Mundärzte, noch Waber noch Makler sein können, sollen weder Gold noch Silber, weder Korallen noch Perlen tragen, weder Edelsteine noch andere Sachen, sollen sich nicht kleiden, weder in Seide noch in Kamelot, sollen nicht kämpfen und Waffen führen solange sie leben, unter der Strafe der rückfälligen Kezer, wenn sie das Gegentheil thun; endlich sollen noch die Inquisitoren, außer den andern Strafen, welche sie diesen wieder zu Gnaden Aufgenommenen auferlegt haben, ihnen befehlen, daß sie einen gewissen Theil ihrer Güter als Almosen geben, doch sollen sie auf den Stand der Personen, auf die im Bekenntniß abgelegten Verbrechen, auf die Dauer und die Größe derselben Rücksicht nehmen. Diese ausgelegten Strafgebühren sollen nach der Instruction von 1484 zur Beihülfe und Unterstützung des heiligen Kriegs, den der durchlauchtigste König und Königin gegen die Mauren vor Granada, die Feinde des katholischen Glaubens, führen; und zu andern ähnlichen frommen Zwecken, die sich künftig zeigen möchten, angewandt werden. Wenn nun Personen, die sich des Verbrechens der Kezerei schuldig wissen, erst nach Ablauf des Termins der Gnadenzeit, aber doch bevor sie gefangen gesetzt oder vorgeschrieben wurden, oder wenn Beweise von andern Zeugen gegen sie hat, ihr Geständniß in gehöriger Form ablegen, so sollen solche auf gleiche Weise zur Abschöpfung und Vergebung ihrer Verbrechen angenommen werden, wie diejenigen, welche sich während jenes Gnadentermins eingestellt haben und angenommen sind. Wenn aber die Inquisitoren zu der Zeit, wo solche Leute kommen, um wieder aufgenommen zu werden und ihre Irrthümer zu bekennen, schon von Zeugen Nachricht wegen ihrer Kezerei und Abfalls vom Glauben haben, oder sie durch einen Befehl vorgeladen hätten, vor ihnen zu erscheinen, um sich wegen dieses Verbrechens zu rechtfertigen, so sollen solche zwar zu Gnaden aufgenommen werden, wenn sie ihren Irrthum vollständig bekannt haben, aber es soll ihnen schwere Buße auferlegt werden, in gewissen Fällen sogar Gefängnißstrafe; allen aber, die nach dem Zeitraum des Gnadenacts sich einfänden, sollen ihre Güter entzogen werden; und nur in dem Fall soll von der Strenge der letztern Bestimmung eine Ausnahme gemacht werden dürfen, wenn Söhne und Töchter von Kezern, die noch jünger als 20 Jahre wären, nachdem sie im besagten Irrthum durch Lehre und Unterricht ihrer Ältern gefallen sind, kommen würden, um die Irrthümer, die sie von sich, ihren Ältern und andern wissen, zu bekennen.

Eine wesentliche Neuerung ist dann die Einführung eines *promotor fiscal* als öffentlichen Anklägers, eine Einrichtung, welche bei Cymericus sich noch gar nicht erwähnt findet und höchst wahrscheinlich dem weltlichen Gerichtsverfahren in Spanien entlehnt ist. Es verschwand nun das Anklageverfahren mit einem Privatankläger ganz. Das weitere Verfahren ist nun zwar der Form nach *accusatorisch*, dem innern Wesen nach aber durchaus *inquisitorisch*; die Begründung desselben geschah entweder durch einen Denuncianten oder durch eine *inquisitio ex officio*; es fand eine kurze Untersuchung statt, worauf die Acten dem Fiscal übergeben wurden, der sodann einen Antrag auf Verhaftung stellte. Der Arrestant wird summarisch vernommen, ohne daß ihm speciell die Anklagepunkte angegeben würden; der Fiscal erhält die Acten wieder und formirt daraus, auch wenn der Beklagte gestanden hat, seine Anklageschrift. Dieselbe wird dem Beklagten vorgelesen; es folgt das Beweisverfahren, endlich das Urtheil, wobei sich der Fiscal entfernt.

Die Fällung des Urtheils geschieht durch die Inquisitoren, den Bischof und die Räte des heiligen Amtes, indem zunächst über den ganzen Proceß ausführlich Vortrag gehalten und dann abgestimmt wird, wobei ein jeder sich nach seinem Gewissen zu richten hat; es stimmen zuerst die Räte, dann der Bischof und endlich die Inquisitoren, welche in Gegenwart der Räte und des Ordinariums ihre Stimmen geben sollen, damit jeder in seiner Abstimmung frei sei, und damit, wenn die Meinungen auseinander gingen, die Räte überzeugt werden könnten, daß die Inquisitoren nach dem Recht und nicht nach freier Willkür handelten.

Sollte der Beklagte ein vollständiges Bekenntniß abgelegt und dieses Bekenntniß alle die Eigenschaften haben, die das Recht fordert, so soll man ihn zwar zur Veröhnung zulassen, und ihm, nachdem er durch Einziehung seiner Güter und Gefängniß bestraft ist, die Abschöpfung gestatten. Das bezieht sich aber nur auf solche, die nicht rückfällig sind, denn diese würden,

wenn sie gestanden hätten oder überführt worden, dem weltlichen Arm übergeben werden müssen, und die Inquisitoren würde sie nicht wieder zu Gnaden aufnehmen können, selbst dann nicht, wenn ihre frühere Abschwörung bloß auf eine suspicio vehementis gerichtet gewesen wäre. Wenn das Verbrechen nur zur Hälfte erwiesen ist, oder solche Kennzeichen gegen den Beklagten vorhanden sind, daß er vom Proceß noch befreit werden kann, so gibt es in diesem Fall im Recht verschiedene Mittel, nämlich zunächst die Abschwörung de vehementi oder de levi, welches aber mehr Mittel ist, den Beklagten Furcht für die Zukunft einzuschüßen, als sie für das Begangene zu züchtigen; deswegen sollen denen, welche abschwören, Selbhußen auferlegt werden, und man soll sie vor der Gefahr warnen, die sie sich zuziehen, wenn sie ein anderes mal wegen desselben Verbrechens angeklagt werden; ein zweites Mittel ist der Reinigungsseid, der mit einer Anzahl von Eidhelfern, deren Zahl nach dem Ermessen des Inquisitionstribunals bestimmt wird, geleistet werden soll; es muß dabei jedoch in Betracht gezogen werden, daß dieser Eid wegen des Verderbens der Menschen in diesen Zeiten ein gefährliches Mittel ist und nicht zu oft, sondern nur mit großer Vorsicht gebraucht werden darf; das dritte Mittel endlich ist die Folter, die jedoch wegen der Verschiedenheit der körperlichen und geistigen Beschaffenheit der Menschen für ungewiß und gefährlich erklärt wird, hinsichtlich deren sich auch keine gewisse Regel angeben lasse, indem vieles dabei dem Gewissen und der Willkür der Richter, die nach Recht, Vernunft und Gewissen handeln sollen, überlassen bleiben müsse. Bei der Verurtheilung zur Folter, ebenso wie bei der Vollziehung derselben sollen alle Inquisitoren und der Ordinaris gegenwärtig sein, um der Fälle willen, die dabei eintreten könnten, wo das Gutachten und die Stimmen von ihnen allen nothwendig sein können. Volle 24 Stunden nachher soll dann der Beklagte seine Bekenntnisse bestätigen, und er kann dann möglicherweise zur Wiedervernehmung wieder aufgenommen werden; wenigstens wird das in der Instruction von 1661 ausdrücklich bestimmt, während in der frühern von 1484 festgesetzt war, daß derjenige, welcher auf der Folter bekannt hat, dem weltlichen Arm übergeben werden soll. Wenn der Beklagte die Folter aushält, sollen die Inquisitoren die Beschaffenheit der Angaben, die Größe und Art der Folter, die Körperkraft und das Alter der Gefolterten in Erwägung ziehen, und, wenn sie alles wohl erwogen haben und dafür halten, daß er sich von der Anklage hinlänglich gereinigt habe, so sollen sie ihn freisprechen; doch wenn es ihnen aus irgendeiner Ursache vorkommen würde, daß er nicht mit gehöriger Strenge gefoltert worden, so können sie ihm die Abschwörung de levi oder de vehementi, oder irgendeine Geldstrafe aufliegen, wiewol dies nicht anders als mit großer Vorsicht geschehen müsse. Endlich wenn der Beklagte zwar leugnet, aber doch rechtmäßig überwiesen wird oder rückfällig ist, so muß er dem weltlichen Arm und Richter übergeben werden, aber in solchem Fall sollen die Inquisitoren sich seine Bekehrung sehr angelegen sein lassen, damit er zum wenigsten in der Erkenntniß Gottes sterbe; doch ist ganz besondere Vorsicht in dem Fall anzuwenden, wenn die Bekehrung und das Geständniß unter Umständen erfolgen, daß offenbar mehr die Furcht vor dem Tode, als wahre Reue dazu den Anlaß gegeben haben.¹³⁾

13) Aus dieser Darstellung ergibt sich zur Genüge, wie unrichtig die neuerdings vielfach geltend gemachte Ansicht ist, wonach die spanische Inquisition als etwas von der sonstigen kirchlichen Kegerinquisition von Grund aus Verschiedenes betrachtet wird. Diese Ansicht findet sich bereits in einem gewissen Umfange bei Spittler, und gleich hier sind ganz offensbare Unrichtigkeiten zu Gunsten derselben behauptet, so ist z. B. S. 19 zu lesen, es sei ehemals bei den blutigsten Aufspürungen der Keger, selbst noch in jenen rauhern Zeiten der Waldenser und Albigenser nie gewöhnlich gewesen, daß dem Beklagten die Zeugen, welche gegen ihn ausgesagt haben, nicht genannt worden seien; aber S. 20, sonst habe die Aufspürung nur den Lebendigen gegolten, jetzt auch den längst Verstorbenen. Daraus haben dann nachher katholische Schriftsteller reiches Kapital gemacht, um die Mißgunst, die an dieser Einrichtung haftet, von der katholischen Kirche abzuwenden. So äußert sich z. B. ein Aencensent des Werks von Florente in der (Läbinger) Theologischen Quartalschrift, Jahrg. 1822, S. 339, man könne jetzt mit erleichteter Brust den Gegnern zurufen: dieser Angriff treffe die Kirche nicht, die Inquisition sei nicht auf dem Boden gewachsen, wo die übrigen heilbringenden Institute geblieben; sie sei am Stamme des Despotismus entstanden, und die Kirche, wenn auch ihr Wohl dabei als Dedmantel gebraucht sei, habe nichts damit gemein, sie verabscheue dieselbe. Die gleiche Anschauungsweise findet sich ferner bei Hefele, der sogar einen neuen Abschnitt mit der feierlichen Erklärung beglunt, dem Worte Inquisition sei es merkwürdig gegangen, indem es im Laufe der Zeit zur Bezeichnung zweier ganz verschiedener Dinge gebraucht worden sei, einmal für ein kirchliches Glaubengericht und sodann für eine Staatsanstalt, die wegen ihrer wahren und vermeintlichen Härte der Schrecken Europas geworden; dieser dürfe man in keiner Weise das Wort reden, denn jede staatliche Religionsverdrückung sei verwerflich, die weltliche Macht habe nie die Befugniß, die Gewissen zu knebeln, es sei einerlei, ob dergleichen von einem Torquemada in der Dominicanerkutte oder

C. Die Durchführung dieser Grundzüge. Das durch Ferdinand und Isabella begründete Institut gelangte unter Karl I. und Philipp II. zur Vollendung und erhielt sich unter deren Nachfolgern, einem Philipp III., Philipp IV. und Karl II. in ziemlich ungeschwächter Kraft, im 16. Jahrhundert alle Reformationsideen im Keime erstickend; die sich im Anschlusse an die deutschen und schweizerischen Bewegungen auch in Spanien in vereinzeltten Erscheinungen geltend zu machen suchten. Man würde gern das spanische Volk im ganzen von einer Mitschuld bei der Begründung und Handhabung dieser Einrichtung freisprechen, und es ist richtig, daß die Einführung derselben hier und da von Unruhen begleitet war, daß auch einige Cortespetitionen gegen dieselbe zu Stande kamen, in dessen, bei einer unbefangenen geschichtlichen Betrachtungsweise muß man sagen, daß der Charakter und die Denkweise des spanischen Volks in dieser Angelegenheit den Tendenzen seiner Herrscher nur zu sehr entgegenkam; es wäre auch völlig undenkbar, daß dergleichen Institutionen einem Volke wider seinen Willen sollten aufgezwungen und Jahrhunderte hindurch aufrecht erhalten werden können; selbst die spanische Inquisition ist mehr oder weniger ein Product der öffentlichen Meinung jenes Landes und von derselben lange Zeit hindurch getragen worden, ja sogar tief in die Anschauungen und Überzeugungen desselben verwebt. Aber die Folgen waren freilich fürchterlich genug. Sie zeigten sich zunächst in der unzähligen Menge von Unglücklichen, die mit ihrem Leben oder doch mit ewigem Gefängniß diesem Fanatismus zum Opfer fielen; es mag sein, daß die Zahlenangaben bei Florente (IV. 242 fg.) sehr unsicher sind, wie das nicht bloß von seinen Gegnern, sondern auch von Männern wie Prescott hervorgehoben worden ist; es ist ferner richtig, daß die von der Inquisition ausgegangenen Verurtheilungen sich nicht lediglich auf Glaubensverbrechen im engeren Sinne bezogen, indem zur Competenz derselben namentlich auch Zauberei und Hexenproceße gehörten; es ist richtig, daß das Strafrecht jener Zeit überhaupt strenger war, die Todesstrafe in einem sehr viel weiten Umfange vorkam, es ist endlich auch das richtig, daß die Autos da Fé nicht ausschließlich in massenhaften Einrichtungen bestanden, sondern daß bei einigen derselben wirklich nichts weiter brannte als die Kerze, welche der zur öffentlichen Buße Verurtheilte in der Hand hielt: indessen trotz alledem gehören Inquisition und Auto da Fé zu den Gegenständen, die man vom europäischen Boden und aus dem Bereiche christlich-germanischer Cultur hinwegwünschte zu den Begebenheiten, die wie kaum irgenbeine andere die Geschichte des Menschengeschlechts besudelt haben. Und diese mehr äußerlichen Wirkungen waren noch nicht einmal die schlimmsten, wenn sie auch am grellsten in die Augen fallen; neben denjenigen Personen, welche offen verfolgt wurden, gab es andere, die körperlich verschont blieben, um geistig desto mehr zu leiden; neben den Märtyrern und Glaubenszeugen, die durch Feuer- und Schwert unklamen oder im Gefängniß verschwanden, gab es zahllose andere, die durch die bloße Drohung der Verfolgung zum äußerlichen Aufgeben ihrer Ansicht getrieben wurden, und dann zu einem Abfall, vor welchem sich das Herz entsetzt, gezwungen, ihr ganzes übriges Leben in der Ausübung einer fortwauernden, erniedrigenden Heuchelei hindringen mußten: wenn die Menschen so gezwungen werden, ihre Gedanken zu verbergen, so entsteht die Gewohnheit, sich durch Verstellung zu sichern und Straflosgkeit durch Betrug zu erkaufen. „So wird der Betrug eine tägliche Noth-

von einem Bureaufraten des 19. Jahrhunderts in der Staatsuniform ausgehe. Zum äußersten Extrem ist endlich diese Ansicht durch de Maistre gebracht worden, dessen natürliche Lebhaftigkeit in seiner Belfe durch irgendwelche positive Kenntnisse in dieser Materie gegügelt wird, und bei dem sich daher Sätze finden wie die folgenden: „L'inquisition est de sa nature bonne, douce et conservative: c'est le caractère universel et ineffacable de toute institution ecclésiastique: vous le voyez à Rome, et vous le verrez partout, où l'église commandera. Mais si la puissance civile, adoptant cette institution juge à propos pour sa propre sûreté, de la rendre plus sévère, l'église n'en répond plus. . . . Tout ce que le tribunal montre de sévère et d'effrayant et la peine de mort surtout, appartient au gouvernement; c'est son affaire, c'est à lui seul, qu'il faut en demander compte. Toute la clémence au contraire, qui joue un si grande rôle dans le tribunal de l'inquisition, est l'action de l'église, qui ne se mêle de supplices, que pour les supprimer ou les adoucir.“ Diese geringere Werthschätzung der spanischen Inquisition hindert jedoch de Maistre durchaus nicht, ihr trotzdem alle möglichen Segnungen zuzuschreiben, z. B. c'est l'inquisition qui a sauvé l'Espagne c'est l'inquisition qui l'a immortalisé. Der einzige, der bisher ganz nüchtern hervorgehoben hat, daß die spanische Inquisition in allen charakteristischen Eigenthümlichkeiten, namentlich solchen, die für die allgemeine Beurtheilung maßgebend sind, mit der alten gemeinrechtlichen Inquisition, wie sie bei Cymericus sich ausgebildet findet, wesentlich identisch sei, ist Prescott, der also trotz seiner Blindheit und über das Weltmeer herüber, das Wahre erkannt hat, was so vielen andern — wie könnten die Zahl noch sehr vermehren — entgangen war.

durft des Lebens, die ganze Haltung des öffentlichen Denkens wird verdorben, und die Masse des Lasters und des Irrthums fürchtbar vermehrt."

Es fragt sich, ob nicht auch in dem höhern Geistesleben des spanischen Volks in Wissenschaft und Kunst die nachtheiligen Wirkungen dieser Einrichtung sichtbar geworden sind. So viel steht fest, daß die Inquisition die wissenschaftlichen und künstlerischen Erzeugnisse mit größter Strenge ihrer Controle unterzog¹⁴⁾; es wurden nicht bloß zahllose Bücherverbote erlassen, wie denn der spanische Index alle übrigen, namentlich den römischen an Umfang weit übertrifft, sondern auch der Kunst wurden durch die Mönche des Inquisitionstribunals die Wege gewiesen; es kam vor, daß Gemälde, die sich auf Gegenstände der heiligen Geschichte bezogen, wenn sie vom Auslande her nach Spanien eingeführt werden sollten, vorerst die Prüfung des heiligen Amtes über sich ergehen lassen mußten; es bestanden Vorschriften, daß niemand nackte Figuren besitzen sollte, und wer eine Venus besaß, konnte leicht mit der Inquisition in Conflict gerathen; nur nackte Engel waren erlaubt. Nun steht es durch die geschichtliche Erfahrung fest, daß solche Maßregeln in andern Ländern unter ähnlichen Umständen den Erfolg gehabt haben, das geistige Kulturleben aus der vollen Entfaltung zu gänzlicher Nichtigkeit herunterzubringen. Hören wir z. B. über die Folgen, welche durch die strengere Handhabung der kirchlichen Censur um dieselbe Zeit für Italien herbeigeführt wurden, einen so unverwerflichen Zeugen wie Ranke: „Bis zu dem Zeitpunkt, daß sie eingeführt wurde, bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts, hat sich der Geist der Italiener aus voller Kraft und nach allen Seiten hin entveckend, erfindend, zu freien Formen ausbildend bewegt. Bemerkt man nun, wie er seitdem von Stund an innehält und still steht, wie er bald darauf weder in der Poesie (nach Tasso), noch in der Historie, noch in der Politik, noch viel weniger in den die Religion näher berührenden Wissenschaften etwas hervorbringt, das der Rebe werth wäre; gewiß so muß man eingestehen, daß obgleich auch noch andere Momente mitgewirkt haben mögen, doch gewiß jener drückende Zwang der Geister, welcher Giordano Bruno verfolgte, Galilei vor Gericht fordernte, Campanella ins Gefängniß warf, an einem so beflagenswerthen Erfolg den größten Theil der Schuld trägt, ein Schauspiel, über das die Menschheit trauert."¹⁵⁾ In Spanien scheint das auf den ersten Blick ganz anders zu sein, denn gerade in den Decennien, wo die Inquisition ihren Anfang nahm, begannen die Wissenschaften in Spanien wieder zu blühen, gerade die glänzendste Epoche der spanischen Literatur erstreckt sich vom Ende des 15. bis zum 17. Jahrhundert; diese Literatur entfaltete sich unter dem fürchtbaren Geistesdruck, den Philipp II. ausübte, zu der üppigen Blüte, welche die Bewunderung und Nachahmung aller Zeitgenossen erregte; alle Schriftsteller, welche Spanien groß gemacht haben, haben damals gelebt, und ihre Werke sind mit Erlaubniß der Inquisition gedruckt worden; gerade Cervantes, Lopez de Vega, Calderon, sowie die großen Historiker Pulgar, Zurita, Mariana gehören dieser Periode an. Es ist nun aber neuerdings in treffendster Weise von Baumgarten hervorgehoben worden, daß, sobald man in diese Literatur und das Leben ihrer hervorragenden Träger näher hineinseht, man eben alles das findet, was die ganze nichtspanische Welt immer am damaligen Spanien empört hat: die blinde Unterwürfigkeit unter einen erböddenden Despotismus, den rohen Eifer für die häßlichsten Ausartungen des Glaubenseifers, die brutale Freude an den lobenden Scheiterhaufen, den Jubel über die vertriebenen Moricos, die Verantheit in die absurdesten Erfindungen einer bornirten Mönchstheologie, die stolze Geringschätzung der bürgerlichen Arbeit, die Entfremdung von den einfachsten Grundsätzen der ewigen Sittenlehre, den Zug des ganzen Volks zum Kloster, den hochmüthigen Adelsstolz in Lumpen. Die Vorläufer des 17. Jahrhunderts, die bewunderten Werke Lopez' de Vega und Calderon's bilden den Höhepunkt einer Weltanschauung, welche zu dem trostlosen Verfall unter Karl II. mit Nothwendigkeit hinführen mußte, sie untergraben in den verschiedensten Beziehungen die ernste sittliche Ansicht vom Leben, sie verherrlichen den frommen Müßiggang, die äußerliche Religiosität, den fanatischen Glaubenshaß, die klösterliche Verleugnung der Pflichten der Menschen und Bürger. Und auch die Geschichtschreiber, wie Mariana, Sandoval, Herrera, Diego de Mendoza haben die verhängnißvollen Betrügnungen des damaligen Spanien getheilt.

Mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts begann dann allmählich eine bessere Zeit. Wie aller Fortschritt der Civilisation, so war auch dieser in erster Reihe nicht sowol das Ergebniß sittlicher als intellectueller Factoren. Denn die großen Grundsätze der Moralsysteme sind seit Jahrtausenden bekannt und wesentlich stationär. Namentlich scheint nach der Erfahrung aller

14) Ein Verzeichniß der von der Inquisition verfolgten Schriftsteller bei Florente, II, 417—490.

15) Historisch-politische Zeitschrift, Jahrg. 1832, S. 377.

Zeiten das bloße sittliche Gefühl sich als gänzlich unfähig erwiesen zu haben: die religiöse Verfolgung zu hindern; die größte Mehrtheit derjenigen, welche solche Verfolgungen geleitet haben, waren ohne alle Frage Menschen von tadelloser Moralität; die sind nicht schlecht zu nennen, die ohne alle irdische Rücksicht alle Mittel ihrer Macht nicht zu ihrem eigenen Nutzen, sondern zur Ausbreitung einer Religion anwenden, von deren Nothwendigkeit für die ewige Seligkeit sie überzeugt sind, und wie es einst gerade die besten römischen Kaiser gewesen, die sich an die Spitze der Christenverfolgungen stellten, während dagegen die schlechtesten und verruchtesten, wie Commodus und Hellogabalus, zu sehr in ihre Vergnügungen vertieft und zu wenig bekümmert um die Zukunft des Reichs, die Christen schonten: so würde man sich auch die Bekämpfung der spanischen Inquisition viel zu leicht machen, wenn man etwa die Unbestechlichkeit, Rechtlichkeit und Aufrichtigkeit der vorzüglichsten Träger dieser schmerzlichen Institution in Frage stellen wollte, sie handelten vielmehr im Gefühl einer ernsten Pflichterfüllung voll von Leidenschaft, aber ohne Heuchelei und niedere eigennützige Motive, wie denn auch Florente, der doch den freiesten Zutritt zu den geheimsten Papieren hatte, eine Anklage gegen den aufrichtigen Charakter der Inquisition nicht einmal andeutet. Dagegen ist der siegreiche Überwinder religiöser Unduldsamkeit zu allen Zeiten die Aufklärung gewesen, die Entdeckung neuer Wahrheiten; da eben das meiste Übel in der Welt nicht sowohl aus Schlechtigkeit entsteht, als aus Unwissenheit über die Natur der Wahrheit, aus falschen Anschauungen der Gesetze der irdischen und überirdischen Welt. Eine Vermehrung der Intelligenz fand nun in allen Schichten des spanischen Volks im Laufe des 18. Jahrhunderts statt, und sofort traten die Wirkungen davon wenigstens darin zu Tage, daß die Zahl der Opfer sehr bedeutend abnahm; wenn noch unter Philipp V. jährlich im Durchschnitt 34 Personen verbrannt waren (darunter noch immer neun Zehntel des Jubentums Beschuldigte), so wurde diese Strafe während der 18 Regierungsjahre Ferdinand's VI. 1746—59 nur über 10 Personen verhängt, und bei einigen erfolgte die Verbrennung nur im Bilde; während der achtundzwanzigjährigen Regierung Karl's III. endlich fielen nur vier Personen der Inquisition zum Opfer, das letzte Auto da Fé, bei dem eine Verbrennung stattgefunden hat, wurde 1781 zu Sevilla abgehalten, die Todesstrafe wurde damals an einer Frau vollzogen, welche dem Volke als Hexe erschien. Dagegen war an eine völlige Aufhebung des Instituts vorerst noch nicht zu denken; selbst die vorgeschrittensten Geister wiesen derartige Gedanken, namentlich während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, weit zurück; einer der Männer, von dessen Auftreten die Spanier den Beginn ihrer politischen Einsicht datiren, war Macanaz, er hat namentlich auch, auf dem von den ältern spanischen Regalisten schule gelegten Grunde weiter bauend, die Unabhängigkeit der Staatsgewalt von der Kirche herzustellen gestrebt, woburch er sogar in Conflict mit der Inquisition gerieth, vor denen ihn kaum der König beschützen konnte; aber er hat doch eine sehr ernsthaft gemeinte Verteidigung der Inquisition als Bewahrerin der Reinheit des Glaubens verfaßt, und schon mit den Planen, die er verfolgte, ging er weit über die Grenzen des damals in Spanien Möglichen hinaus. Eine andere bedeutende Persönlichkeit des damaligen Spanien ist der Benedictinermönch Fejoo, den man als den Wiederhersteller der Wissenschaft und des gesunden Menschenverstandes preist, dessen Wirken sogar mit demjenigen Lessing's verglichen wird; er hat auch namentlich gegen einige kirchliche Mißbräuche, die Masse der Festtage, den Reliquienhandel angekämpft, aber obgleich er dadurch die Verfolgungen der Inquisition auf sich zog, so ließ er doch keine Gelegenheit vorübergehen, um seinen Abscheu gegen die Regier auszusprechen, und erklärte sich bereit, all sein Blut für die reine Lehre der katholischen Kirche zu vergießen; und so war denn auch Karl III., ein Schüler dieser Männer, durchaus nicht geneigt, in eine völlige Aufhebung der Inquisition zu willigen, und es ist auch von den bedeutenden Staatsmännern, die während seiner Regierung seinen Thron umgaben, und die im Grunde der ganzen Einrichtung sehr feindlich gegenüberstanden, von Männern wie Aranda, Compomanes, Floriblanca nichts Ernstliches zur Vernichtung derselben unternommen worden. Sie durfte sogar noch 1776 an D. Pablo Navibe, dem Director der deutschen Colonien in der Sierra-Morena, einem Vertrauten Aranda's, ihre Macht auslassen. Wegen Kezerei, Atheismus und Materialismus angeklagt, indem er z. B. gesagt haben sollte, der Himmel sei nicht ausschließlich für die Katholiken, lehnte die Regierung es ab, ihre Verwendung eintreten zu lassen, Navibe wurde daher zu Gefängnißstrafe und festerlicher Abschöderung verurtheilt; sie wagte sich sogar an Männer wie D. Mariano Louis de Urquijo, von dem Florente bemerkt, daß die Welt ihm einen Antheil an den Werken Alexander's v. Humboldt verdanke, da er diesem während seines Ministeriums, ganz gegen die sonstige spanische Gewohnheit, das Reisen in den amerikanischen Besitzungen erleichterte; ja sie ging endlich sogar darauf aus, als

Werkzeug einer Hof- und Staatsintrigue, ihrer Macht gegen den Friedensfürsten Coboy zu wenden, in einem Augenblick, als dieser auf der Höhe seines Ansehens stand; er wurde nämlich der Inquisition von drei Mönchen als verdächtig denunziert, besonders weil er jahrelang nicht gebrüht habe; der damalige Großinquisitor wollte freilich nicht recht darauf eingehen, die antigoboyistische Partei wandte sich deshalb nach Rom, um von dort her den Muth der einheimischen Tribunale anzusuchen; aber die Correspondenz darüber fiel zufälligerweise dem General Bonaparte in die Hände, der damals in Italien commandirte, und der, da sich gerade ein gutes Einvernehmen zwischen Spanien und Frankreich anbahnte, nichts Eiligeres zu thun hatte, als diese Documente durch den französischen Gesandten in Madrid an Coboy ausliefern zu lassen. Zulezt wäre sogar die Inquisition beinahe noch die Veranlassung zu internationalen Verwickelungen geworden, wegen der Gewaltthaten, mit der sie hinsichtlich des Nachlasses des holländischen Consuls in Alicante vorgegangen war. Es bedurfte erst des völligen Umsturzes des alten Staatswesens, damit ernstlich die Hand an die Beseitigung dieses Instituts gelegt werden konnte; die Aufhebung der Inquisition erfolgte durch ein Decret Napoleon's, d. d. Chamartin, 4. Dec. 1808; dasselbe scheint Widerspruch hervorgerufen zu haben, wenigstens deutet ein sehr kräftiger Armeebefehl vom 7. Jan. 1809 (das 26. spanische Bulletin) darauf hin: „Heuchlerische Barbaren! Ihr predigt Intoleranz, erregt Zwietracht, forbert Blut und seht keine Diener des Evangeliums. Die Zeit, wo Europa auch zur Feier des Protestantismus thumtiren sah, ist vorbei. Die Toleranz ist das vornehmste Recht des Menschen, sie ist die oberste Maxime des Evangeliums, weil sie das oberste Merkmal der Liebe ist. Hat es eine Epoche gegeben, wo christliche Irlehrer Intoleranz predigten, so strebten sie mehr nach zeitlichen als nach himmlischen Gütern, sie wollten unwissende Völker beherrschen. Der Mönch, der Theolog, der Bischof, der Papst, der Intoleranz predigt, predigt sich selbst das Gericht und gibt sich dem Spottgelächter aller Nationen preis.“ Es haben dann aber selbst noch in einer Versammlung wie die spanischen Cortes von 1810 lange und ernsthafte Verhandlungen darüber stattgefunden, ob man die Abschaffung der Inquisition gutheißen solle oder nicht; es wurden in jener merkwürdigen Versammlung seit anderthalb Jahren die Grundlagen der staatlichen Ordnung in Frage gestellt, bis man mit einer gewissen Eile auch diese Angelegenheit in die Hand zu nehmen wagte, und erst am 22. Oct. 1813 wurde die Aufhebung der Inquisition wirklich decretirt, nur aus dem Grunde, wie ausdrücklich hinzugefügt wurde, weil man das Fortbestehen derselben mit der constitutionellen Staatsverfassung für unvereinbar hielt. Im März 1814 wurde das bourbonische Königthum in Spanien restaurirt, und eine der ersten Regierungsmassregeln Ferdinand's VII. war unterm 21. Juli 1814 die Wiederherstellung der Inquisition, um, wie es in dem Erlasse heißt, die Übel zu beseitigen, die der reinen Religion durch die fremden kezerischen Truppen zugefügt seien, um Spanien auch für die Zukunft vor innern Kämpfen zu bewahren, wie solche bei mangelnder Glaubenseinheit in andern Ländern stattgefunden hatten. Wie ernsthaft man darauf ausging, den alten Zustand der Dinge wiederherzustellen, zeigt das Vorgehen der Inquisition gegen den General Alava, den einst Wellington, nachdem er seine Tüchtigkeit erkannt, zu seinem Adjutanten gemacht hatte, und der jetzt in größter Gefahr war, wegen Freimaurerei in die Gefängnisse des heiligen Amtes abgeführt zu werden: er wurde, um diesem Schicksal entzogen zu werden, als Gesandter in den Haag geschickt. Die Revolution von 1820 schaffte dann die Inquisition zum zweiten mal ab, und diesmal brachte es die Reaction doch nur zu einer sehr unvollständigen Reactivirung derselben, weil die freunden Mächte dagegen waren und die Diplomatie sich ins Mittel legte; es wurden namentlich 1820 die Güter der Inquisition verkauft, und sie ist seitdem als völlig aufgehoben zu betrachten. Jedoch, was heißt das? Eigene stehende Inquisitionstribunale, Ausnahmengerichte, wodurch das ganze Land in einen dogmatischen Belagerungszustand permanent erklärt wird, gibt es zwar nicht mehr, dagegen sind aber die übrigen früher herrschenden Grundsätze hinsichtlich der Verfolgung der Keger, sowol was den Proceß als was das materielle Recht betrifft, geblieben: ein Zustand, an den man von Zeit zu Zeit dadurch erinnert wird, daß Klagen über die Behandlung von Protestanten in Spanien vor das Tribunal der öffentlichen Meinung von Europa gezogen werden.

IV. Die Congregatio S. officii sive Inquisitionis.¹⁶⁾ Es hatten bereits

16) Mejer, Die heutige Römische Curie, in der Zeitschrift für das Recht und die Politik der Kirche. Herausgegeben von Richter und Jacobson (Leipzig 1847), S. 215 fg. Derselbe, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht, I, 10—26; II, 204, 559, 563. Wangen, Die Römische Curie, ihre gegen-

während des Mittelalters in den zur Competenz der Inquisitionsgerichte gehörigen Rechtsfällen in einzelnen Fällen Appellationen an den Heiligen Stuhl stattgefunden; es bestand darüber ein eigenes System von Rechtsgrundsätzen, welches auch Symonicus darstellt, der jedoch auf Grund seiner eigenen Erfahrungen den Rath ertheilt, solche Appellationen möglichst zu verhindern. Es wurde auch schon unter Urban IV. 1263 ein Cardinal mit der speciellen Besorgung dieser Angelegenheiten beauftragt, indessen hat sich daraus noch kein besonderer Behördenorganismus gebildet, es scheint sogar als ob in der Folge jener Posten wieder ganz eingegangen sei. Eine förmliche Centralbehörde für das Inquisitionswesen der ganzen Kirche entstand erst im 16. Jahrhundert nach dem Vorbilde des höchsten spanischen Tribunals; Garaffa und Burgos, beide alte Dominikaner, unbeugsam in ihren Meinungen und streng in ihrem Leben, riefen dem Papste dazu, es sollte das ein Hauptmittel zur Bekämpfung der Keger sein; Ignatius Loyola hat diesen Vorschlag in einer eigenen Denkschrift unterstützt. So erging am 21. Juli 1542 die Bulle Paul's III. Licet ab initio. Derselbe ernannte sechs Cardinäle zu allgemeinen und allgemeinsten Inquisitoren in Glaubenssachen dießseits und jenseit der Berge; diesen sollte das Recht zustehen, an allen Orten, wo es ihnen gut scheinen würde, Weltliche mit einer ähnlichen Gewalt zu delegiren, die Appellationen gegen deren Verfahren allein zu entscheiden, und auch selbst ohne Theilnahme des ordentlichen geistlichen Gerichtshofs zu procediren, die Verdächtigen ins Gefängniß zu werfen, die Schuldigen selbst am Leben zu strafen und ihre Güter zu verkaufen; die Schuldigen, welche sich bekehren würden, zu begnadigen, behielt der Papst sich vor. „Garaffa verlor nun keinen Augenblick“, wie Ranke in seiner lebendigen Weise erzählt, „die Bulle zur Ausföhrung zu bringen. Er war nicht etwa reich. Doch hätte es ihm diesmal ein Verlußt erschienen, eine Zahlung aus der apostolischen Kammer abzuwarten; er nahm sofort ein Haus in Miete; aus eigenen Mitteln richtete er die Zimmer der Beamten und die Gefängnisse ein; er versah sie mit Niegeln und starken Schlössern, mit Blöcken, Ketten und Banden und jener ganzen fürchtbaren Geräthschaft. Dann ernannte er Generalkommissarien für die verschiedenen Länder. Folgende Regeln, sagt die handschriftliche Lebensbeschreibung Garaffa's, hatte sich der Cardinal hierbei als die wichtigsten vorgezeichnet: erstens in Sachen des Glaubens dürfe man nicht einen Augenblick warten, sondern gleich auf den mindesten Verdacht müsse man mit äußerster Anstrengung zu Werke gehen; zweitens sei keinerlei Rücksicht zu nehmen auf irgendeinen Fürsten oder Prälaten, wie hoch er auch stehe; drittens, vielmehr müsse man gegen die am strengsten sein, die sich mit dem Schutz eines Machthabers zu verteidigen suchen sollten; nur wer das Geständniß abgelegt, sei mit Milde und väterlichem Erbarmen zu behandeln; viertens Kegern und besonders Calvinisten gegenüber müsse man sich mit keinerlei Toleranz herabwürdigen.“ Diese von Paul III. zuerst eingerichtete Cardinalcongregation, die ebenso wie die übrigen Inquisitionstribunale den Namen heiliges Officium führt, wurde dann durch Verordnungen von Paul IV., Paul V., Sixtus V. und Benedict XIV. weiter ausgebildet; sie besteht jetzt aus zwölf Cardinälen (generales inquisitores), die vom Papste dazu ernannt werden; die Geschäfte des Präfecten versteht in dieser Congregation, die als die bedeutendste und vornehmste unter den Cardinalcongregationen gilt, der Papst selbst; als Secretär fungirt der Dekan des heiligen Collegiums; im weitern Sinne gehört dann noch ein größeres Geschäftspersonal dazu; zunächst die Officialen, namentlich der Commissar des heiligen Officiums, der regelmäßig aus dem Dominikanerorden und zwar aus der lombardischen Provinz genommen wird, und die Stellung eines ordentlichen Richters bei allen denjenigen processualischen Acten versteht, die der Entscheidung der Plenarsitzungen vorhergehen; ihm zur Seite fungirt behufs Unterstützung und Stellvertretung der assessor S. officii, in der Regel ein Weltgeistlicher, der durch Kenntnisse im Kanonischen Recht und praktische Gewandtheit sich auszeichnet; zu seinen Geschäften gehört es namentlich auch, in den Plenarsitzungen der Congregationen zu referiren; außerdem gehören dazu noch der promotor fiscalis, der advocatus reorum, ein Notar und ein Depositar; endlich kommen dann noch neben den Officialen im eigentlichen Sinne die Consultoren und Dualiscatoren als Beamte der Inquisition in Betracht, welche den erforderlichen wissenschaftlichen Beirath zu ertheilen haben. Die Competenz dieser Behörde bezieht sich auch gegenwärtig noch auf alle Verbrechen, die näher oder entfernter mit der Verletzung des Glaubens zusammenhängen und auch schon in früherer

wärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang (Münster 1854), S. 91 fg. Bouix, Tractatus de curia Romana (Paris 1859), S. 152 fg. Ranke, Fürsten und Völler von Südeuropa, Bd. II. Auch unter dem Titel: Die römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im 16. und 17. Jahrhundert, I, 205 fg.

Zeit vor die Inquisition gehörten; die Competenz des *sanctam officium* bezieht sich also in allen Fällen nur auf Getaufte, auf diese aber auch der Theorie nach im vollen Umfange, auch dann, wenn sie sich zu einer andern christlichen Kirche halten, denn da es nach katholischer Anschauung nur Eine Kirche gibt, und die Taufe, auch wenn sie von Kettern vorgenommen würde, doch die Kraft eines Sacraments hat, so ist jeder Protestant als solcher auch Katholik und den katholischen Kirchengesetzen unterworfen, durch deren Verletzung namentlich in den Beziehungen zum Dogma er sich ähnlich an der Kirchengewalt vergeht, wie der Hochverräther an der Staatsgewalt; und wenn nun auch hentzutage diese Grundsätze regelmäßig nicht mehr in praktische Anwendung kommen, so sind doch Fälle dieser Art noch immerhin möglich, namentlich dann, wenn ein Protestant durch seinen Übertritt sich auch thatsächlich unter die Botmäßigkeit der katholischen Kirchengewalt begibt, und nun über Handlungen aus seinem frühern Leben als mit der kanonischen Censur belegt, Delicte, zu entscheiden wäre, zwar nicht zum Zwecke der Bestrafung, aber um die Zulässigkeit der Spendung von Sacramenten, der Verleihung von Ämtern und Würden zu entscheiden; ausnahmsweise wird sogar in Bezug auf Juden und Heiden eine Jurisdictionbefugniß der Inquisition behauptet, in solchen Fällen nämlich, wo es sich um Glaubenslehren handelt, die sie mit den Christen gemeinsam haben, wenn sie z. B. den einigen Gott als Schöpfer aller Dinge leugnen, auch wo Handlungen von ihnen begangen werden, die auf Unfluth und Beschimpfung des christlichen Glaubens gerichtet sind, wenn sie z. B. die heilige Jungfrau öffentlich schmähen, christliche Aemmen halten und am Sabbat zum Anzünden des Feuers Christen gebrauchen. In allen diesen Fällen wird nun vom heiligen Officium nicht bloß dann proceßirt, wenn es sich um einen Proceß gegen eine bestimmte Person handelt, und eine Bestrafung derselben eintreten soll, sondern es können solche Verbrechen auch ohne directes Verfahren gegen eine bestimmte Person in der Congregation zur Verhandlung kommen, als Incidenzpunkte bei irgendwelchen kirchlichen Angelegenheiten, und dies ist sogar das Regelmäßige. Eigentliche Proceßes kommen meist nur in der Appellationsinstanz vor die Congregation, ihre hauptsächlichste Thätigkeit in Bezug auf directes Verfahren gegen Personen beschränkt sich auf den Kirchenstaat. Das Verfahren beruht im wesentlichen noch auf den ältern Grundsätzen, doch sind neuerdings manche Reformen eingeführt, namentlich werden die Namen der Zeugen jetzt nicht mehr vorenthalten und die Folter nicht mehr angewandt.¹⁷⁾ Ernst Meier.

Inquisitionsprozess (im Gegensatz zum Anlagungsverfahren), s. Anklage und Schwurgericht.

Insignien; deutsche Reichsinsignien. Im weitern Sinn hat das Wort Insignien die Bedeutung von Kennzeichen, Merkmalen, Zeichen.¹⁾ Im engern und technischen Sinn versteht man darunter Sinnbilder der Macht, der Würde, besonders die der monarchischen Gewalt. Sehr früh zeigt die Geschichte das aus dem Hirtenstab sich herausbildende Scepter als Zeichen der Macht, 1 Mos. 49, 10; 4 Mos. 22, 17; Psalm 45, 7. Ihm gesellte sich schon unter dem ersten israelitischen König Saul das Diadem (Krone) hinzu, das, wie es scheint, als bleibendes Zeichen der königlichen Würde beibehalten wurde, Psalm 89, 40; Spr. Salom. 27, 24; 2 Kön. 11, 12. Dazu der Thron, 2 Sam. 3, 10. König Salomon ließ sich einen solchen von Elfenbein und Gold bereiten, 1 Kön. 10, 18 — 20.²⁾ Auch die griechischen Könige führten vom Thron herab ein Scepter als Symbol ihres Richteramts.³⁾ Die Insignien der römischen Herrscher waren das Scepter, das Diadem, der Thronstuhl und die Umgebung mit Victoren, die während der Republik auch den Consuln voranschritten. Dazu das kaiserliche Purpurkleid. Die Gothen setzten einen hohen Werth in solche Insignien. Der Verlust derselben im Kriege gegen die Ost Römer war ihnen der schwerste; wenn auch wieder ein König gewählt werde, so fehlte ihm doch die Ehre vor dem Volke, und er könne nur wie ein Gemeiner im gewöhnlichen Kriegsmantel ein-

17) Als Nachtrag zu dem dieser Darstellung vorhergehenden Artikel über den *Index librorum prohibitorum* verweise ich noch auf Lessing's Abhandlung: Über die von der Kirche angenommene Meinung, daß es besser sei, wenn die Bibel von dem gemeinen Manne in seiner Sprache nicht gelesen würde, gegen Hrn. Hauptpastor Göbe zu Hamburg. (Sämmtliche Werke, herausgegeben von Lachmann, XI, 521—535.)

1) Encyclopädie, herausgegeben von Ersch und Gruber (Leipzig 1841), Sect. II, Bd. XIX, vgl. den Art. Insignien.

2) Saalfeld, Das mosaische Recht mit Berücksichtigung des spätern jüdischen (1848), S. 87.

3) Wachsmuth, Hellenische Alterthumskunde aus dem Gesichtspunkte des Staats (zweite Auflage, 1846), I, 341.

hergehen.⁴⁾ Bei der Inauguration in Tours soll Chlodwig mit dem Diadem und dem Purpurkleid der römischen Imperatoren erschienen sein. Als volksthümliches Abzeichen der Herrschaft zur Zeit der Merovinger darf man vielleicht die Königslanze ansehen. Guntram überreichte sie dem Chilbert, als er denselben nach Erreichung des funfzehnten Lebensjahres den Franken als ihren Herrscher vorstellte. Obgleich Andeutungen dafür sprachen, daß auch die Krone zu den Insignien der merovingischen Könige gehört habe, so wird ihrer doch als eine feststehende Erscheinung erst in der Erzählung von der Krönung Karl's des Großen gedacht. Die Schilderung der Kaisertracht Ludwig's des Frommen zeigt statt der Lanze den zur Stütze dienenden goldenen Stab. Papst Johann schenkte außer diesem dem Kaiser Karl dem Kahlen ein Scepter als Zeichen der höchsten Gerichtsbarkeit.⁵⁾ Die Insignien (Reichskleinodien) des deutschen Kaisertums waren die Krone, das Scepter, der Reichsapfel, das Schwert Kaiser Karl's des Großen, das in seiner Gruft im Dom von Aachen gefunden und dort verwahrt wurde, das Schwert des heiligen Mauritius, die Dalmatica und andere Festbilder. Da ihr Besitz früher zur Urkunde der Innehabung der rechtmäßigen kaiserlichen Gewalt diente, so pflegte der Kaiser sie mit sich zu führen. Unter dem Kaiser Sigismund wurden die Reichsinsignien auf dem böhmischen Schloß Karlsstein aufbewahrt. Der Hussitenkrieg veranlaßte ihn, sie 1424 nach Ungarn abführen zu lassen, von wo sie, um sie im Herzen von Deutschland zu bewahren, nach der Reichsstadt Nürnberg gebracht wurden, welche zur Hüterin des Schatzes bestellt wurde.⁶⁾ Sollte der erwähnte Kaiser gekrönt werden, so wurden die Kleinodien nach der Krönungsstadt gebracht. Ihres Geschicks, nahe dem Ziele ihrer Wanderung nach Frankfurt im Jahre 1764, als der Erzherzog Joseph zum römischen König gewählt worden war, gedenkt Goethe: „Nun kamen auch die Reichsinsignien heran. Damit es aber auch hier nicht an hergebrachten Händeln fehlen möge, so mußten sie auf freiem Felde den halben Tag bis in die späte Nacht zubringen, wegen einer Territorial- und Geleitsstreitigkeit zwischen Kurmainz und der Stadt. Die letztere gab nach, die Mainzischen geleiteten die Insignien bis an den Schlagbaum, und somit war die Sache für diesmal abgethan.“ Am Tage der Krönung begaben sich die Kurfürsten mit ihren Assistenten in die Kirche, wo ihnen von den Deputirten von Aachen und Nürnberg die Insignien übergeben wurden. Diejenigen Insignien, welche bei dem Zuge nach der Kirche gebraucht wurden, die Krone, das Scepter, der Reichsapfel und das Schwert des heiligen Mauritius, wurden von zwei Domherren in das Palais des Kaisers gebracht, dem sie vorangetragen wurden. Dort wurde derselbe damit ausgestattet und geschmückt, worauf er sich in dem zurückkehrenden Zug dem Volke zeigte.⁷⁾ Goethe gedenkt auch dieses Moments mit Laune: „Endlich kamen auch die beiden Majestäten herauf. Vater und Sohn waren wie Menäschmen überein gekleidet. Des Kaisers Hausornat von purpurfarbener Seide mit Perlen und Steinen reich verziert, seine Krone, Scepter und Reichsapfel fielen wol in die Augen; denn alles war neu daran, und die Nachahmung des Alterthums geschmackvoll. So bewegte er sich auch in seinem Anzug ganz bequem, und sein treuherzig würdiges Gesicht gab zugleich den Kaiser und den Vater zu erkennen. Der junge König hingegen schleppte sich in den ungeheuern Gewandstücken mit den Kleinodien Karl's des Großen wie in einer Verkleidung einher, sodaß er selbst von Zeit zu Zeit seinen Vater ansehend sich des Lächelns nicht enthalten konnte. Die Krone, welche man sehr hatte füttern müssen, stand wie ein übergreifendes Dach vom Kopf ab. Die Dalmatica, die Stola, so gut sie auch angepaßt und eingenäht worden, gewährte doch keineswegs ein vorthellhaftes Aussehen. Scepter und Reichsapfel setzten in Verwunderung; aber man konnte sich nicht leugnen, daß man lieber eine mächtige dem Anzug gewachsene Gestalt um der günstigen Wirkung willen damit bekleidet und ausgeschmückt gesehen hätte.“ Seitdem zeigten sich die Reichsinsignien nur noch bei zwei Kaiserkrönungen. Als im Revolutionskrieg die französischen Heere ins Herz von Deutschland eindrangten und die Kleinodien des Reichs in Gefahr kamen, dem Feinde zur Beute zu werden, galt es, sie diesem Geschick zu entziehen; sie wurden 1797 nach

4) Waiz, Deutsche Verfassungsgeschichte (1847), II, 121.

5) Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte (Tübingen 1859), I, 478 u. 479. Waiz, a. a. D., II, 52, 120.

6) v. Nurr, Journal für Kunstgeschichte (Nürnberg 1787), XIV, 163—191; XV, 129—384; XVI, 209—414. Wätter, Literatur des deutschen Staatsrechts (1783), III, 109—115; Th. IV, herausgegeben von Klüber (1791), S. 153—158.

7) Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts (1797), III, 672 u. 673. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte (zweite Auflage, 1857), I, 415, 416.

der Residenz des Kaisers, nach Wien gebracht, wo sie noch jetzt als Denkmale der Vergangenheit aufbewahrt werden, bis Kaiser Rothbart dem Kyffhäuser entsteigt, um sich damit zum zweiten mal zu schmücken.

Die modernen Insignien des Fürstenthums pflegen Krone (die das Papstthum dreifach trägt) und Scepter zu sein.⁸⁾ Beide Insignien trägt die Bildsäule des Königs Ludwig von Baiern, und zeigte die Krönung des Königs Wilhelm von Preußen. Hier und dort schmückt das Bild der Insignien auch das Äußere des fürstlichen Palastes. Von der Höhe des Palastes des Königs von Württemberg in Stuttgart, dessen Inneres in einem besondern Gemach die königlichen Insignien bewahrt⁹⁾, sieht eine ungeheurere vergoldete Krone herab.

W. H. Wopp.

Instanz, Instanzenzug. Das Bedürfnis einer nochmaligen richterlichen Prüfung und Entscheidung einer bereits vor einem Gericht abgeurtheilten Rechtsache hat sich schon in früher Zeit geltend gemacht, um für die Richtigkeit der ergangenen Entscheidungen und für die Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung eine größere Garantie als außerdem zu erlangen. Dies führte zu einer Unterscheidung mehrerer Rechtsgänge, Instanzen, welche in einem Proceß als ebenso verschiedene Theile des ganzen Verfahrens (Appellationsinstanz u. s. w.) unterschieden werden. Eine solche nochmalige Prüfung und Entscheidung kann nun zwar an sich auch von demselben Gericht, welches die erste Entscheidung ertheilt hat oder doch in dessen Namen von einem andern Richter ertheilt werden (s. Actenversendung, Läuterung unter Art. Rechtsmittel), allein zuweilen pflegten besondere und also höhere Gerichte dafür eingesetzt zu werden. Die Reihenfolge dieser einander übergeordneten Gerichte nennt man den Instanzenzug, und diese Gerichte selbst bezeichnet man auch häufig mit dem Namen von Instanzen. (Andere Bedeutungen dieses Wortes sind die eines besondern Theils des Verfahrens überhaupt, z. B. Beweisinstanz, wofür auch das Wort Stadium gebraucht wird. Ferner die eines Antrags auf rechtliche Erwägung und Entscheidung eines Streitpunkts.) Schon unter den römischen Kaisern wurde ein Instanzenzug eingeführt; eine auf gleichen Grundfägen beruhende Einrichtung bestand in dem ältern deutschen Recht (s. Rechtsmittel). Mit der weitem Ausbildung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit entwickelte sich auch eine Mehrheit von Instanzen. Das Recht der Reichsfürsten, ein ordentliches Obergericht in ihren Landen zu bestellen, an welches von den Untergewichten (Ämtern und Patrimonialgerichten) appellirt werden konnte, ist schon in der Reichskammergerichtsordnung von 1495 anerkannt. Von diesen Obergerichten wurde erst an die Reichsgerichte appellirt, doch erlangten schon durch die Goldene Bulle von 1356 die Kurfürsten, später auch andere Reichsfürsten, die Inappellabilität, und es traten in den Ländern, wo diese bestand, an Stelle der Reichsgerichte landesherrliche Gerichte dritter Instanz, während in den andern Ländern, welche ein sogenanntes privilegium de non appellando nicht besaßen, die Reichsgerichte in dritter Instanz erkannten. Die letztern sind zwar mit Auflösung des Reichsverbandes weggefallen, allein durch Art. 12 der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 ist bestimmt, daß sich die kleinern weniger als 300000 Seelen zählenden Bundesstaaten mit andern zu einem gemeinschaftlichen obersten Gericht (dritter Instanz) vereinigen, wo aber in dergleichen kleinern, jedoch mindestens 150000 Seelen zählenden Staaten bereits dergleichen Gerichte beständen, dieselben fortbestehen sollten; womit zugleich das Fortbestehen und das Erforderniß solcher obersten Gerichte auch für die größern deutschen Staaten ausgesprochen war.

Diese Einrichtung besteht auch für die Civilrechtspflege in allen deutschen Staaten, und die Zweckmäßigkeit eines solchen Instanzenzugs ist in diesem Theil der Rechtspflege wenigstens in irgend hervortretender und beachtlicher Weise nicht in Zweifel gezogen worden. Anders jedoch mit der Strafrechtspflege. Hier ist die Frage über die Zweckmäßigkeit des Bestehens einer zweiten Instanz in neuerer und neuester Zeit wiederholt vom legislativ-politischen Standpunkt aus erörtert worden.¹⁾ Diese Frage ist praktisch um so wichtiger, als nach einer wol allgemein angenommenen Auslegung der beregte Art. 12 der deutschen Bundesacte sich nur auf die Civilgerichtsverfassung bezieht, andererseits aber mit der, neuerlich in der großen Mehrzahl aller deutschen

8) Maier, Deutsches weltliches Staatsrecht (1776), III, 95. Klüber, Öffentliches Recht des Deutschen Bundes und der Bundesstaaten (dritte Auflage, 1831), S. 327.

9) Memminger, Stuttgart und Ludwigsburg und ihre Umgebungen (Stuttgart 1817), S. 328.

1) Die neueste (gegen die zweite Instanz) gerichtete Monographie, welche aber auch die desfallige Literatur nachweist und die Gründe für und wider speciell darlegt, ist von Schwarze, Die zweite Instanz im mündlichen Strafverfahren (Wien 1862).

Staaten erfolgten, Einführung des Princip's der Unmittelbarkeit (sogenannten Mündlichkeit) im Strafverfahren unverkennbar gewichtige Bedenken über dessen Vereinbarkeit mit dem bisher allgemein auch im Strafverfahren bestandenen Instanzenzuge aufgetaucht sind. Denn jenem Princip der Mündlichkeit zufolge soll die Entscheidung in Strafsachen auf Grund der vor dem erkennenden Gericht, in der Regel auch vor dem Angeklagten, unmittelbar vorgenommenen Beweisaufnahme gefällt werden. Wird nun gegen die so ertheilte Entscheidung eine höhere Instanz zur nochmaligen Aburtheilung angerufen, so tritt im allgemeinen entweder das Erforderniß einer Reproduction jenes ganzen Beweises, oder die Nothwendigkeit ein, daß die höhere Instanz, mit Beiseitesetzung jenes Princip's, auf Grund schriftlicher Aufzeichnungen der Ergebnisse des frühern Verfahrens, beziehentlich der Verhandlungen in demselben, urtheile. Im letztern Fall würde, abgesehen von den Bedenken, welche einer derartigen nur halben Durchführung jenes Princip's entgegenstehen, das Urtheil der höhern Instanz, welches doch gerade das nunmehr entscheidende sein soll, auf einer in vieler Hinsicht unsichern Grundlage ruhen als das der ersten Instanz, da die Ergebnisse der unmittelbaren Beweisaufnahme der Natur der Sache nach keineswegs erschöpfend durch die Schrift fixirt werden können. Im erstern Fall würde auch die vollständigste Wiederholung der Beweisaufnahme, selbst wenn einer solchen nicht die entsetzlichen Hindernisse (z. B. Tod oder Abwesenheit der Zeugen) und Schwierigkeiten (namentlich bezüglich des Kosten- und Zeitaufwandes) entgegenständen, zwar leicht ein anderes, aber kaum jemals ein solches Resultat geben, welches die Garantien größerer Richtigkeit hätte, da auf die Aussagen der Zeugen theils der weitere Zeitverlauf, theils ihre unterdeß erlangte Kenntniß von den übrigen Beweisergebnissen und andere Umstände meistens einen nachtheiligen Einfluß äußern würden.

Diesen gegen die zweite Instanz im mündlichen Strafverfahren aufgestellten Gründen setzen die Vertheidiger derselben insbesondere entgegen, daß die schwache Besetzung der Gerichte erster Instanz im Interesse der Gerechtigkeit und des öffentlichen Vertrauens zur Rechtspflege eine zweite Instanzentscheidung erfordere, daß überhaupt die Inappellabilität der Erkenntnisse dieses Vertrauens mindern werde, und daß die häufigen reformatorischen Entscheidungen in höherer Instanz, da wo dieselbe besteht, deren Nothwendigkeit ergeben.

Läßt sich nun auch theilweise diesen Bedenken durch eine bessere Organisation der Untergерichte begegnen, und kann man auch nicht aus dem Umstande, daß häufig in zweiter Instanz anders entschieden wird, bei den eben bemerkten Mängeln der Beweisreproduction unbedingt darauf schließen, daß damit auch richtiger entschieden werde, so wird man doch, um zu einer richtigen Beurtheilung dieser Gründe und Gegengründe zu gelangen, die Frage nicht in dieser Allgemeinheit auffassen dürfen, sondern nach den verschiedenen Richtungen, in welcher die Thätigkeit einer zweiten Instanz sich zeigen kann, unterscheiden müssen.

Einen durchgreifenden Unterschied bildet es hier zunächst, ob gegen das erstinstanzliche Erkenntniß wegen juristischer Fehler in der Urtheilsfällung und dem Verfahren oder wegen sachlich unrichtiger Entscheidung der Beweismittel ein Rechtsmittel eingewendet, mit andern Worten: ob die höhere Instanz zur Beurtheilung der Rechts- oder der Thatfrage angegangen wird? Hier ist nun allerseits darüber Einverständnis vorhanden, daß das erstere gestattet und, in der Regel wenigstens, das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zu diesem Zweck gegeben sei. Dieser Grundsatz liegt auch, wenigstens in manchen Modificationen, den neuern deutschen Gesetzgebungen zu Grunde und zwar dergestalt, daß derselbe auf die Entscheidungen der Gerichte in allen, größern wie geringern Strafsachen, Änderungen leidet, sodas mithin selbst die der Schwurgerichtshöfe beim Vorhandensein solcher Nichtigkeitsgründe angefochten und cassirt werden können. Anders hinsichtlich der nochmaligen Entscheidung der That- oder Beweisfrage in höherer Instanz. Diese ist in den Staaten, welche für die schwersten Strafsachen Schwurgerichte haben, bei diesen nicht gestattet und kann auch der Natur der Sache nach hier nicht plagreifen (s. Schwurgerichte). Dagegen ist in fast allen deutschen Staaten, in denen das Strafverfahren nach den neuern Principien geordnet ist, dieselbe für die minder wichtigen Straffälle, wengleich auch hier selbstverständlich mit manchen Modificationen, gestattet; nur Braunschweig und Sachsen-Altenburg (welcher letztere Staat keine Schwurgerichte hat) kennen dieselbe nicht, wol aber ist umgekehrt eine solche in Oesterreich und Sachsen — beides bekanntlich Staaten ohne Schwurgerichtsverfassung — in allen Arten von Strafsachen, auch den schweren, unter gewissen Voraussetzungen gestattet. Bloß auf diesen Punkt (die zweitinstanzliche Entscheidung der Thatfrage) bezieht sich die mehrgedachte Meinungsverschiedenheit. Aber auch hier kann man noch weiter unterscheiden, ob es sich um eine nochmalige Beurtheilung bei veränderter oder bei unveränder-

ter Sachlage handle, mit andern Worten, ob die Anfechtung des erstinstanzlichen Erkenntnisses auf neue Thatfachen oder Beweismittel sich stütze oder nicht. Für das erstere lassen die neueren Gesetzgebungen vielfach in einem, zum Theil sehr richtig erweiterten Maß eine Revision oder Wiederaufnahme der Untersuchung zu. Scheidet man diese Kategorien von Fällen aus — wobei freilich noch die hier nicht weiter zu erörternden Fragen eintreten, ob es zweckmäßiger sei, für solche Fälle einer zweiten Instanz oder nochmals der ersten Instanz die Entscheidung zu überweisen, sowie bis zu welchen Grenzen eine solche überhaupt zu gestatten sei — so bleibt nur noch die nochmalige Prüfung der Thatfrageentscheidung bei unveränderter Sachlage als diejenige Function einer zweiten Instanz übrig, über deren Zweckmäßigkeit der Zweifel ist. Ohne hier auf eine Wägung der oben im allgemeinen schon angeführten Gründe und Gegengründe einzugehen zu wollen, sei es gestattet, zwei bis jetzt minder hervorgehobene Gesichtspunkte zu bezeichnen, welche für die Beibehaltung einer zweiten Instanz auch in der hier gedachten Richtung sprechen. Der eine ist der, daß das Bedürfnis einer solchen im Strafverfahren, wo es sich um in der Regel unersehbare Güter handelt, nicht ein geringeres sein kann als im Civilproceß, welcher in der Regel nur ersehbare Güter zum Gegenstand hat; daß mithin dieselben Gründe, welche für jene sprechen und an deren Gewicht im allgemeinen wenigstens noch nicht gezweifelt worden ist, gewiß ebenso sehr, wo nicht in Betracht der Beschaffenheit des Gegenstandes, noch stärker auch für diese sich geltend machen. Der andere Gesichtspunkt ist der, daß, wie das neue Strafverfahren in der Aufstellung und Behandlung der Rechtsmittel der Natur der Sache nach vielfach Grundsätze des Anklageprinzips aufgenommen hat, so insbesondere auch in der Anwendung eines Rechtsmittels nicht sowol die Veranlassung zu nochmaliger und zwar gründlicherer Untersuchung in höherer Instanz, als vielmehr ein Ausfluß der Befugnis der Beteiligten, insbesondere des Angeklagten, zur Darlegung ihrer Gegengründe und damit zur Anfechtung des sie beschwerenden Erkenntnisses zu erblicken ist.

Von diesem letztern Gesichtspunkt aus betrachtet liegt mithin in der Gestattung zweitinstanzlicher Prüfung der Thatfrage nicht ein Mißtrauen gegen die erstinstanzliche, vielmehr hat diese die Vermuthung der Richtigkeit für sich; wol aber ist damit den Beteiligten die rechtliche Möglichkeit gegeben, ihr Recht im einzelnen Fall gegen das Endurtheil zu wahren. Indem das Gewicht der einzelnen Beweismomente erst in diesem bestimmt hervortritt, werden die Beteiligten, insbesondere der Angeklagte, hier erst in der Lage sein, je von ihrem Standpunkt aus die Beurtheilung dieses Gewichtes wirksam anfechten zu können.²⁾ Indem es nun hierbei meistens auf die Beurtheilung einzelner Beweisthatfachen ankommt, mindert sich damit auch wesentlich das oben erwähnte Hauptbedenken wegen der Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit einer vollständigen Beweisreproduction, da es sich nun vielmehr überwiegend nur um nochmalige Prüfung und Beurtheilung derartiger einzelner, aber gerade maßgebender Punkte des Beweises handelt. Erscheint von diesen Gesichtspunkten aus die Zulassung einer zweiten Instanz auch in der letztgedachten Richtung minder bedenklich, so möge schließlich noch darauf hingewiesen werden, daß auch in Beziehung auf eine Hauptseite ihrer Thätigkeit, nämlich die bloße Würdigung der Strafzumessung in den Fällen, wo der Angeklagte nur die Höhe der letztern, nicht zugleich die Annahme des Schuldbeweises selbst anstrebt, nach der Ansicht mehrerer Schriftsteller eine zweitinstanzliche Beurtheilung selbst dann, wenn man letztere für die nochmalige Prüfung der Thatfrage nicht gestatten zu können glaubt, zulässig — und sogar im Interesse möglicher Gleichheit in der Anwendung der so häufigen arbiträren Strafen nothwendig — erscheint.³⁾

Ein anderer gleichfalls die Strafrechtspflege betreffender Punkt ist die Frage über die Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit der sogenannten Instanzenbindung oder Freisprechung von der Instanz (absolutio ab instantia). Man versteht hierunter die im frühern gemeinen deutschen Criminalproceß häufig vorkommende, zuerst durch die Praxis eingeführte Art von Criminalerkennnissen, durch welche weder eine Beurtheilung noch eine (völlige) Freisprechung, sondern nur eine Aussetzung der Untersuchung bis zu dem Aufstehen neuer, deren Wiederaufnahme rechtfertigender Verdachtsgründe ausgesprochen ward. Eine solche nur vorläufige Freisprechung, welche particularrechtlich, wenigstens bei den schweren Verbrechen, mit verschiedenen die bürger-

2) Diesen Gesichtspunkt hat namentlich Goldammer, Archiv für preussisches Strafrecht, X, 33, vom praktischen Standpunkte aus geltend gemacht; die principielle Bedeutung desselben legt Pland, Systematische Darstellung u. s. w., S. 504, dar.

3) Vgl. hierüber Schletter, Über den Entwurf einer Strafproceßordnung für das Königreich Sachsen, S. 90.

liche Stellung des Beschuldigten beeinträchtigenden Wirkungen (z. B. Amtsunbefähigung, temporärer Verlust der Wahlrechte u. s. w.) begleitet war, trat dann ein, wenn die Verdachtsgründe gegen den Angebeschuldigten zwar nicht zu dessen Verurtheilung hinreichten, aber doch so bedeutend waren, daß eine völlige Freisprechung nicht erfolgen konnte. Diese Einrichtung, gegen welche sich schon unter der Herrschaft des frühern Strafverfahrens zahlreiche Stimmen erhoben hatten, ist mit der Einführung des neuen Strafverfahrens fast allenthalben in Wegfall gekommen, so daß jetzt die Entscheidungen nun entweder eine volle Freisprechung oder eine Verurtheilung enthalten. Nur in Oesterreich und Sachsen ist sie für ein gewisses beschränktes Maß beibehalten. Ubrigens hat dieselbe durch die in den neuern Gesetzgebungen bestimmter ausgebildete Lehre von der Wiederaufnahme der Untersuchung eine gegen früher sehr veränderte Bedeutung erhalten.

S. Schletter.

Insurrection oder Aufstand, s. Hochverrath.

Intercession (juristische), s. Verbürgung; **Intercession** (politische), s. Intervention.

Interdict, s. Acht und Kirchenbann.

Interpretation, s. Auslegung.

Intervention (völkerrechtliche). Der auch in der vulgären Sprache recipirte Ausdruck Intervention kehrt in verschiedenen Gebieten des Rechts wieder. So gibt es z. B. eine processualische Intervention, eine Intervention im Civilrechte, namentlich im Wechselrechte, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß unter den verschiedenen Fällen, für welche er gebraucht wird, eine gewisse Verwandtschaft besteht. Man spricht nämlich immer von einer Intervention, wenn sich jemand in Verhältnisse Dritter, namentlich in einen zwischen Dritten obshwebenden oder doch drohenden Streit einmischt. So wird z. B. auch von einer Intervention der Vorsetzung gesprochen (vgl. z. B. Junius' „Lettres“, Paris 1823, I, 17.)

Bei der Untersuchung über den Begriff der Intervention kehrt derselbe Übelstand wieder, welcher überall fühlbar wird, wo es sich um einen aus einer fremden Sprachstammenden Kunstausdruck handelt. Ob nun gleich nach dem bisherigen Gange der Entwicklung das Vorherrschen des romanischen Sprachelements in der Kunstsprache des Völker- und Staatsrechts nur natürlich ist, so müßte doch die daraus hervorgehende Unklarheit, wenn dieselbe unabänderlich fortbestehen sollte, um so unnatürlicher erscheinen und wirksam werden, je wichtiger der Begriff und die dadurch berührten Verhältnisse sind, um die es sich handelt.

Jedenfalls hat der Romanismus kein Recht, mit seiner Kunstsprache für immer und allein das Völker- und Staatsrecht zu beherrschen. Dagegen ist es eine heilige Pflicht der deutschen Nation, mit klarem und ehlichem Sinn das zweifelhafte Halbdunkel fremder Kunstausdrücke und Schlagworte zu durchbrechen und in so wichtigen Dingen zur möglichst bestimmten Erkenntniß zu kommen — eine Pflicht, die um so entschiedener hervortreten muß, je mehr allmählich die deutsche Nation von der Größe ihres völkerrechtlichen Berufs für Gegenwart und Zukunft durchdrungen und zur Bethätigung desselben geneigt und befähigt wird.

Die Literatur über diesen Gegenstand findet sich bei Mohl, „Geschichte der Literatur“, I, 420, 421, wozu selbster nur noch ein Artikel von Werner im „Staats-Wörterbuch“ Bluntschli's V, 341 gekommen ist, ohne daß jedoch durch denselben die in Beziehung auf das Interventionsrecht bestehende Lücke in unserer Literatur vollständig ausgefüllt worden wäre.

Wir wollen es versuchen, diesen schwierigen Gegenstand, soweit es der Zweck und der Raum dieses Werkes gestattet, nach unsern besten Kräften zu erledigen.

Im „Staats-Lexikon“ ist nur von solchen Interventionen zu handeln, bei welchen Staaten die intervenirenden und intervenirten Subjecte sind. Die hier zu behandelnden Interventionen können daher nur vom Standpunkte des Völkerrechts und der Politik aus beurtheilt werden.

Nach der soeben gezogenen völkerrechtlichen Grenze ergibt sich schon jetzt, daß 1) weder die kompetenzmäßige Execution einer Bundesstaats- oder sonstigen Centralgewalt gegen einzelne Glieder des Bundesstaats oder der Conföderation, noch 2) das kompetenzmäßige Einschreiten eines Protectorats („Qui dit protection, dit domination“, Laurent, „Études“, VI, 385) oder eines sogenannten Suzeräns in Angelegenheiten der halbsoveränen Territorien, oder überhaupt die Wirksamkeit einer rechtlich begründeten Hegemonie, sowie jedwede auf Grund eines bestehenden Staatsvertrags eintretende Einmischung; noch 3) die Einmischung irgendeiner Macht, die nicht eine staatliche Macht ist, in die Angelegenheiten eines Staats unter den Begriff der völkerrechtlichen Intervention falle; und daß 4) jede völkerrechtliche Intervention eine Collision zwischen mehreren Potenzen, sei es innerhalb des Staats, in welchem intervenirt werden soll, sei es der innern Angelegenheiten eines Staats mit dem intervenirenden Staate voraus-

setzt, endlich daß 5) die Einwirkung eines Staats auf den andern zufolge eines entschiedenen zwischenden bestehenden Kriegszustandes sowie jede Art völkerrechtlichen Bündnisses eines Staats mit einem andern zu Kriegszwecken jedenfalls nicht unter den Begriff der völkerrechtlichen Intervention zu zählen sind, weil alle hierher gehörigen Fälle nach dem Kriegs- und Bündnisrechte beurtheilt werden müssen.

Übrigens ist schon hier auf einige mit dem Zusammenbestehen mehrerer Staaten und mit der völkerrechtlichen Persönlichkeit der Staaten in Verbindung stehende praktisch wichtige Punkte aufmerksam zu machen.

Vor allem muß nämlich darauf hingewiesen werden (ad 1), daß der Bundesstaat im Gegensatz zum Einzelstaate sowol als auch im Gegensatz zu den verschiedenen Arten von Conföderationen insofern ein etwas vager Begriff ist, als, wenn auch die Schule um bestimmte Merkmale nicht verlegen scheint, im wirklichen Leben sich die Sache doch immer anders stellt und höchstens einzelne bestimmte geschichtliche Momente einen festen Halt abgeben, der sich aber wieder verliert, wenn in dem nie rastenden Gange der Entwicklungen der Einheitsstaat sich zu föderativen Formen, die Conföderation sich zu einheitsstaatlicher Concentration und Isolirung, oder die staatliche Bundesgewalt zu staatenbündischer Gesamtheit hinneigt und umgekehrt. Je nachdem wird auch der Charakter einer einschreitenden Handlung, wie sie sub 1 angedeutet worden, verschieden sein und, bei der nahe liegenden Möglichkeit verschiedener Auffassung der Situation auch gleichzeitig von verschiedenen verschieden aufgefaßt werden.

Was den zweiten Punkt betrifft, so ist wol jetzt als ausgemacht anzunehmen, daß die Begriffe von Protectorat, Hegemonie, Suzeränität ebenso unbestimmt, ja noch unbestimmter und die entsprechenden Verhältnisse noch unklarer und schwankender sind, als die unter 1 fallenden Begriffe. Während letztere doch wenigstens zu einigermaßen haltbaren Schulbegriffen und Völkerverhältnissen Veranlassung gaben, muß man von den hierher unter 2 fallenden Begriffen und Verhältnissen sagen, daß sie jeder Bemühung der Wissenschaft, sie genauer und doch auch haltbar zu bestimmen, spotten und ewig spotten werden. Da sie also in einem noch eminentern Sinne stets flüchtige und unruhige, dauerlose und in sich selbst haltlose Übergangsstadien bezeichnen, oder nur ein Schein dessen sind, was wirklich nicht ist (wie z. B. das Verhältniß der Pforte zu den Beduinen der Wüste), so gilt von ihnen nur in gesteigertem Maße, was von den unter 1 erwähnten Verhältnissen gesagt wurde.

Eine Intervention kann daher in allen unter 1 und 2 gehörigen Fällen nur insofern stattfinden, als eine fremde Macht bei solchen Fragen dazwischentreitt, wo eine Staatenverbindung, ein Bundesstaat, Protector und Protegirte, Hegemon und Hegemonisirte, Suzerän und dessen halbsoveräne Territorien um ihre juristisch oder doch thatsächlich begründete politische Einheit in einem Streite begriffen sind.

Daß übrigens auch in diesen Fällen eine juristische Bestimmung des Rechts der Intervention, ein System von Rechtsfragen über Intervention kaum möglich sein dürfte, geht vorläufig schon daraus hervor, daß eben die präjudiciellen Begriffe, Staatenbund u. s. w., nicht genau bestimmbar sind. Man braucht dabei gar nicht des wissenschaftlich unentwirrbaren Falles zu gedenken, daß ein Staat in seiner einen Eigenschaft als Glied eines Bündnisses Partei, als europäische Macht aber Interventent sein kann.

Den dritten, vierten und fünften Punkt angehend, so zeigt die Geschichte manches Beispiel einer Einmischung in die Angelegenheiten eines Staats von außen, ohne daß der sich Einmischende selbst auch ein Staat gewesen wäre. Solche Einmischungen sind im allgemeinen unvermeidlich, hängen oft an den feinsten, ja unsichtbaren Fäden, wie überhaupt die Berührungen und Verbindungen der Staaten untereinander, wirken, wie z. B. politische Ideen, kommerzielle Interessen u. dgl. m. mittelbar, gleichsam moralisch, und gehören demnach entschieden nicht hierher. Etwas anderes aber ist es, wenn z. B. fremde Parteigänger auf eigene Faust oder unter mehr oder minder unzweifelhafter Anlehnung an einen sie gleichsam vorschwebenden fremden Staat sich in die innern Angelegenheiten eines andern Staats mischen. Sieht man hierbei nicht auf den Erfolg, oder auf den sittlichen und vernünftigen Werth der politischen Ansichten, sondern nur auf das Recht, so ist im ersten Falle der Fremde den Gesetzen des Landes unterworfen, in dessen Grenzen er sich befindet. Er kann zwar keinen Hochverrath an demselben begehen, wol aber, wie jeder andere, dem Kriegsdrehte verfallen. Im andern Falle aber, dem oft ein tendenziöses Aufwühlen der politischen Leidenschaften durch die Agenten des hinter den Coulissen stehenden Staats vorausgeht, läge materiell offenbar eine Intervention und zwar ohne Zweifel

eine höchst unwürdige; allein es wird in der Regel kaum möglich sein, formell den erforderlichen Thatbestand einer solchen festzustellen.

Hierbei ist noch zu erwägen, daß, wenn nur Staaten die Subjecte einer Intervention sein können, wir damit auch behaupten, daß nur jene Handlungen als Acte völkerrechtlicher Intervention zu betrachten seien, bei denen die in anerkannter Wirksamkeit bestehende oberste Gewalt eines Staats gegen die in ebensolcher Wirksamkeit bestehende Gewalt eines andern Staats intervenirt. Die konstituirte wirklich bestehende oberste Gewalt, nicht die Aspirationen an eine solche auf Grund z. B. der National- oder Volksouveränität oder des Nationalitätsprinzips, nicht die Aufstellung einer Gesetzes-, Vernunft-, Sittlichkeitsouveränität u. s. w. entscheidet darüber, ob und wer und gegen wen Intervention statthabe oder nicht. Es ist dies besonders wichtig für Fälle, wo nach einem längern innern Kriege in einem Staate ein auswärtiger Staat zu Gunsten eines der kriegführenden Theile intervenirt. Geschieht dies nämlich unter Anerkennung der Selbständigkeit dieses Theils also auch des Gegentheils, so ist schon in diesem Moment keine Intervention mehr, sondern eine Allianz vorhanden, welche also voraussetzt, daß die alliirte Macht den innern Krieg schon von etnem frühern Moment an nicht als Rebellion oder Revolution, sondern als rechtmäßigen Krieg ihres Allirten betrachtet habe. Oder der Staat, welcher mit einem Theile der in Bürgerkrieg befangenen Völker seine Waffen gegen den andern Theil verbindet, weil er jenem gegen diesen recht gibt, der intervenirt nicht, sondern alliirt sich mit jenem, da er entweder nur in ihm oder auch in ihm den Staat anerkennt. Denn eine wahre Intervention ist ja nur vom Staate gegen den Staat möglich, und tritt auch hier wieder hervor, wie bedeutungsvoll für den festen Begriff der Intervention die verschiedenen und im steten Wechsel begriffenen Auffassungen und Darstellungen des Einheits- und Nichteinheitsstaats, resp. Bundesstaats und Staatenbundes u. s. w. sein müssen.

Die Frage, worin eigentlich eine völkerrechtliche Intervention bestehe, wird sehr verschieden beantwortet. Während dieselbe nach der frühern Ausgabe unsers „Staats-Lexikon“ als die mit Autorität, d. i. als Rechtsanspruch auftretende und nöthigenfalls durch Zwangsgewalt unterstützte Einmischung eines Staats in die innern (Verfassungs- oder Verwaltungs-) Angelegenheiten eines andern bezeichnet wird, soll sie nach der neuesten Definition von Berner (Bluntschli, „Deutsches Staats-Wörterbuch“, V, 341) „das gebieterische Einschreiten in die Angelegenheiten eines andern Staats“ sein.

Die sogenannte Interventions- oder Nichtinterventionsfrage hat in neuerer und neuester Zeit eine viel größere Bedeutung und Berühmtheit erhalten, als dies früher der Fall gewesen, was theils mit den Fortschritten der politischen Erkenntniß und dem vermehrten Interesse an derselben, theils mit unsern Gesamtzuständen, mit der künstlichen Existenz vieler Staaten, mit dem gesteigerten Verkehr unter den Staaten u. s. w. zusammenhängt.

Um nun zu einer objectiv richtigen Anschauung über diesen Gegenstand zu gelangen, darf man weder von den verschiedenen Ansichten ausgehen, welche darüber bei einzelnen geschichtlichen Vorfällen von den Theilnehmern selbst geltend gemacht wurden, noch darf man sich zu diesem Zwecke von den im gegebenen Falle vorgehaltenen oder wirklich vorhandenen Motiven oder von den mittelbaren und unmittelbaren wirklichen oder vermeintlichen Wirkungen und Erfolgen gesetzener oder unterlassener Interventionen bestimmen lassen.

Weißes ist zwar an sich und geschichtlich bedeutungsvoll genug. Auch kann die Würdigung der Erfolge wenigstens insofern von besonderer Wichtigkeit sein, als nicht sowohl die Frage von der Rechtmäßigkeit als vielmehr die von der absoluten Nothwendigkeit einer bestimmten Intervention oder von der Zweckmäßigkeit der Interventionen überhaupt aufgeworfen wird.

Wir werden deshalb im Laufe und besonders am Schluß unserer Entwicklung auch auf diese beiden Punkte etwas näher eingehen. Vor allem aber muß uns die Frage beschäftigen: Gibt es nach den Grundsätzen des Völkerrechts der jetzigen Culturstaaten ein Recht oder vielleicht gar eine Pflicht der Intervention, oder ist principiell eine Pflicht, beziehungsweise ein Recht der Nichtintervention anzunehmen?

Erst je nachdem die Antwort auf diese Frage ausfällt, wird entweder eine nähere Entwicklung von Rechtsätzen über die Intervention notwendig werden oder als unmöglich gänzlich in Abfall kommen.

Suchen wir zuerst nach dem richtigen Begriffe einer völkerrechtlichen Intervention, so geht schon aus dem Vorstehenden hervor, daß die Ansichten über denselben ebenso mannichfaltig wie unbestimmt sind. Daher kommt es denn auch, daß eine und dieselbe Handlung von den einen als eine Intervention bezeichnet wird, während der andere Theil ihr diesen Charakter abspricht.

Eine Folge hiervon besteht darin, daß eine Regierung, welche das Nichtinterventionsprincip sowohl für sich ausspricht, als auch gegen andere verteidigt, von den Gegnern ihrer Politik als Intervenient bezeichnet werden kann und umgekehrt. Dies gilt sogar von denjenigen Fällen, in welchen die eigentlichen Absichten und wirklichen Ansichten der betreffenden Regierungen keine andern sind als diejenigen, welche sie öffentlich aussprechen und in den betreffenden Handlungen bethätigen wollten und bethätigt zu haben glaubten. Insofern macht es also keinen Unterschied, ob Wort und politisches Vergehen nur den eigentlichen Gedanken verhüllen oder ob sie ihm den möglichst prägnanten Ausdruck geben sollten.

Als Beispiel für diese Fälle dient England. England rühmt sich, und es wird ihm auch von Nichtengländern nachgerühmt, „daß es stets nur der eigenen Kraft vertraue, wenn diese irgendmöglich so gesteigert werden kann, um zur Durchführung seiner Politik zu genügen“, daß es Gleiches von der Regierung jedes selbständigen Staats verlange und deshalb auch gegen jede fremde Intervention, wie bei sich selbst so auch in fremden Staaten, gegenwärtig z. B. in Italien, Nordamerika und Mexico, protestire. Allein bekanntlich knüpft sich der Begriff der „Subsistenz“ fast ausschließlich an den englischen Namen, und englisches Geld, englischer Rath haben selten wenigstens der einen der kämpfenden Parteien eines in Bürgerkrieg entbrannten oder zum Bürgerkrieg erst aufzustachelnden Landes gefehlt.

Daß dies auch Interventionen seien, ist gewiß. In dieselbe Kategorie gehören alle jene Einwirkungen eines fremden Staats auf die innern Verhältnisse eines andern, durch welche dieser nicht die Interessen des andern Staats, sondern nur seine eigenen vermittelt allgemein oder theilweise demoralisirender, zerstörender Mittel auf eine in ihrem wahren Lichte nicht darzustellende Weise verfolgt. Aufwiegelung und Unzufriedenmachung eines Theils der Unterthanen, Unterstützung subversiver Theorien oder praktischer Tendenzen durch Geld und Rath, Segung revolutionärer Emigration nicht in Folge völkerrechtlicher Noth, sondern um durch sie den andern Staat im Schach zu halten und sie gelegentlich auf ihn loszulassen, Unterstützung einer im Aufbruch begriffenen Partei durch Kriegsmunition oder durch irgendeine Hemmung der freien Action der Regierung u. s. w. Dies alles gehört im weitern Sinne des Wortes unter den Begriff der Intervention und wurde auch stets für Intervention gehalten.

Ähnliches gilt von der Haltung der Regierung Frankreichs in völkerrechtlichen Fragen, früher schon, besonders aber in neuester Zeit. So intervenirte Frankreich z. B. zu Gunsten der Protestanten in Deutschland, während es bis zur Stunde jede fremde Einwirkung zu Gunsten des Protestantismus in Frankreich consequent ausgeschlossen hat, und während es die Resultate des „Suffrage universel“ durch sein, wie es scheint, nur hierfür dienbar gemachtes Princip der Nonintervention zu schützen sucht, intervenirt es allenthalben, wo es nur kann, zum Nachtheil des hergebrachten Rechts, um dadurch sein revolutionäres Princip, sein sogenanntes Suffrage universel zur Geltung zu bringen. Selbst die neueste, so oft versuchte, aber noch nicht recht versangene Congresspolitik ist nichts anderes als ein Versuch, unter der Firma der Nonintervention bei jedem Zeichen irgendeiner innern Schwäche eines fremden Staats in allen Angelegenheiten desselben bestimmend zu interveniren, als eine neue zahmere, aber auch schlechtere Form, den im Interesse einer neuen Dynastie benötigten Schein einer Welt Herrschaft an sich zu reißen, Gewalt und Unrecht gegen andere zum Fundamente eines zwar großen und glänzenden, aber schwach fundirten Thrones zu machen.

Wer auf diese Art intervenirt, handelt doppelt unrecht. Er bekriegt thatsächlich den Staat, dessen außländische Elemente er unterstützt, ohne sich selbst den Gefahren eines loyalen Kriegs auszusetzen, unterstützt aber auch nicht auf loyale Weise die Partei, für welche er diese Schritte thut, weil er doch nicht mit einer offenen Anerkennung ihres Rechts oder ihrer Selbständigkeit hervortritt und, indem er sie weiter treibt, seine Anerkennung von künftigen Ereignissen und Umständen abhängig macht.

Die Geschichte dieser Art von Interventionen ist schon sehr alt und keine Religion, keine Staatsform, kein Staatsprincip hat dieselben jemals wirksam verhindert. Bald findet man in der alten wie in der neuern und neuesten Zeit eine besondere Geneigtheit der Aristokratie, sich im Falle einer Bedrohung ihrer Interessen durch die Krone oder durch die niedern Klassen lieber mit dem Auslande gegen das eigene Vaterland zu verbinden, als einen billigen Vergleich einzugehen. (S. Laurent, „Etudes sur l'histoire de l'humanité“, VII, 572; Nordenflicht, „Schwedische Staatsverfassung“, S. 71; „Das jus foederum exterrorum der deutschen Stände“; „Die französische Emigration“.) Bald bemerkt man ein gewisses wohlwollendes Gefühl in allen Demokratien gegen fremde Aristokratien (Casteyrie, „Histoire de la liberté politique“,

I, 126) und sieht, wie die Griechen in ihrer mit Demoralisation verbundenen Parteilichkeit dem Großkönig des verfallenden Perserreichs mehr vertrauen als den eigenen Landkenten, und ihn herbeiziehen (Terminier, „Histoire des législatives“, I, 204, 207; Laurent, a. a. O., II, 283.) Bald erkennt man in Thronfolgestreitigkeiten die lockende und zugleich rechtfertigende Veranlassung zu allen möglichen Arten von Intervention (Wucke, „Geschichte der Civilisation“, II, 161.) Bald endlich sieht man ein, daß überhaupt politische Parteien geneigt sind, fremden Einflüssen, d. h. Interventionen Raum zu geben, sobald sie jene Stufe von Extremheit erreicht haben, auf welcher jede Vermittelung und Ausgleichung unmöglich erscheint (Duvergier de Lauranne, „Histoire du gouvernement parlementaire de la France“, III, 522; Guizot, „Mémoires“, IV, 74, 102, 159.)

Da wir es hier nur mit völkerrechtlichen, d. h. mit solchen Interventionen zu thun haben, welche für sich eine rechtliche Begründung entschieden in Anspruch nehmen, gleichviel, ob dies nur Schein ist oder nicht, gleichviel, ob Intervention und Interventur über die Grundprincipien des Völkerrechts übereinstimmen oder nicht, so ist es klar, daß wir nicht von solchen Interventionen handeln können, welche eben, weil sie nach Veranlassung, Motiv, Mitteln und Zwecken in keiner Weise zu rechtfertigen sind, auch selbst nicht als völkerrechtliche Interventionen auftreten. Im Geheimen schleichend, eine heuchlerische Maske vor dem Gesichte, sind solche Handlungen längst sittlich und rechtlich verurtheilt, wenn auch ein förmliches Gericht für sie fehlt und juristische Gewißheit über dieselben in der Regel schwer zu erhalten ist. Man müßte aber ein völkerrechtlicher Machiavelli sein, wenn man etwa auf Grundlage des Staatsnothrechts derlei Interventionen in irgendein System des Rechts, und wäre es auch nur des Völkerrechts, aufnehmen wollte.

Auch die von extremen politischen Parteien offen veranlaßten Interventionen aber haben wir hier nicht ins Auge zu fassen, da auch sie entschieden schon zum voraus ins Bereich des Unrechts zu zählen sind. Wir erkennen zwar nicht nur die Berechtigung, sondern sogar die unvermeidliche Nothwendigkeit von politischen Parteien in einem politisch regsamem Volke an. Wir gehen selbst so weit, zu sagen, eine weise Regierung müsse, wenn es an politischer Opposition, d. h. also an politischen Parteelementen gänzlich fehlen sollte, solche schaffen und deren Organisation unterstützen. Denn das irdische Leben bewegt sich nur durch Gegensätze — ein Leben ohne solche ist hienieden unmöglich. Allein die Berechtigung und Nothwendigkeit von politischen Parteien kann nur unter einer Voraussetzung zugegeben werden. (s. Helb, „Staat und Gesellschaft“, II, 2), nämlich unter der, daß durch sie die Integrität, Einheit und Kraft des Staats nicht in Frage gestellt wird. In einem wirklichen Einheitsstaate kann, wenn es auf letztere ankommt, von einer Mehrheit der Parteien nicht die Rede sein, und wer trotzdem fremde Waffen gegen die andere Partei ins Land ruft, der hat die Integrität, Einheit und Kraft des Vaterlandes jedenfalls so sehr in Gefahr gebracht, daß er es nicht mehr in der Hand hat, diese Gefahr abzuwenden. Endlich haben wir hier auch noch jenen Fall außer Ansatz zu lassen, wo z. B. infolge einer Revolution eine Dynastie oder ein Glied derselben des Throns entsetzt, eine verfassungsmäßige Aristokratie vertrieben worden und nun mit fremden Waffen zum Zwecke einer Restauration wieder ins Land und auf ihre frühere Stelle zurückgebracht worden ist. In einem solchen Falle, den wir stets als sehr bedenklich erkennen, werden die einen von einer Allianz zwischen Restauration und Restaurirenden, die andern von einer Intervention der letztern zu Gunsten einer politischen Partei sprechen. Die unversöhnten Gegensätze, welche die Revolution und nach ihr wieder in anderer Form unversöhnt die Restauration hervorgerufen haben, werden vorläufig fortbestehen. Die Allianz aber ist keine Intervention, und für diejenigen, welche nur den Sieg einer Partei in der Restauration erkennen, wird dieselbe, insoweit sie von diesem Standpunkte ausgeht, eine jener Interventionen bleiben, von denen wir eben dargezogen haben, daß und warum sie nicht in das Bereich der möglicherweise rechtfertigbaren Interventionen zu zählen sind. Die schon sehr frühe gebrauchte Finte (s. Dahn, „Die germanischen Könige“, I, 173), daß man nicht mit dem Volke, sondern nur mit der Regierung Krieg führe (vgl. Gallois, „Histoire de la Convention nationale“, I, 348) oder umgekehrt, kann natürlich an unserer Auffassung der Sache nichts ändern.

Aus alledem ergibt sich nunmehr mit Bestimmtheit, daß überhaupt keine Unterlassungen, von positiven Handlungen aber nur diejenigen völkerrechtliche Interventionen im strengen Wortsinne sind, welche in einer offenen Einmischung eines unzweifelhaft vollkommen selbständigen Einheitsstaats oder eines Bundesstaats als solchen, oder einer verbündeten Staatenmehrheit in die innern Verhältnisse eines andern gleich selbständigen Staats oder Bun-

desStaats oder Staatenbündnisses bestehen und eine unmittelbare oder mittelbare Anwendung von völkerrechtlich zulässigem Kriegszwang mit der Behauptung der Rechtmäßigkeit desselben enthalten.

Sind wir jetzt erst in der Lage, zu untersuchen, ob das Princip der Intervention oder das der Nonintervention dem gegenwärtigen Völkerrechte unserer Culturvölker entsprechen, so müssen wir zweifelsohne nunmehr zu diesem Zwecke von folgenden Fragen ausgehen: 1) Wie verhält sich das Interventions- oder Nichtinterventionsrecht zum Wesen des Staats? 2) Wie verhält sich das Interventions- oder Nichtinterventionsrecht zur Natur des Staatenverkehrs? 3) Wie verhält sich die untrennbare Einheit des Staats und des Staatenverkehrs zum Interventions- oder Nichtinterventionsprincip?

I. Wie verhält sich das Interventions- oder Nichtinterventionsrecht zum Wesen des Staats? Betrachtet man den Staat für sich allein, so folgt mit Nothwendigkeit aus seinem Wesen, daß er allein seine innern Angelegenheiten zu besorgen habe. Man kann dies auch so ausdrücken, die ganze innere Entwicklung eines Staats sei die natürliche Aufgabe seiner eigenen Organisation und nur dieser. Dazu gehört selbstverständlich auch die Beilegung innerer Zwistigkeiten oder innerer Kämpfe um innere Angelegenheiten. In dieser Allgemeinheit dürfte der Satz nicht ernstlich bestritten werden; auch ist das sogenannte Interventionsrecht stets nur als ein Nothbehelf, nur, als ausnahmsweise zulässig behauptet worden.

Allein dies ändert an der Sache nichts, indem sich nunmehr die Frage so stellt, wann denn ausnahmsweise ein Interventionsrecht begründet sei?

Vor allem ist nun aber darauf aufmerksam zu machen, daß schon die Trennung der Angelegenheiten eines Staats in innere und äußere, wie leicht sie theoretisch manchem erscheinen mag, praktisch wenigstens nur höchst selten in längerem Verlaufe festgehalten werden kann, wenn man die Verhältnisse etwas tiefer auffaßt. Dazu kommt, daß es innere Angelegenheiten gibt, die selbst bei der oberflächlichsten Auffassung sich schon im ersten Anfange zugleich als äußere Angelegenheiten charakterisiren.

In letzterer Beziehung verweisen wir des Beispiels halber nur auf die Angelegenheiten solcher religiöser Bekenntnisse, die eine selbständige und anerkannte äußere Organisation, welche nicht an die Grenzen eines bestimmten Staats gebunden ist, besitzen.

In ersterer Beziehung aber denke man sich z. B. einen größeren Dimensionen annehmende und in bedenklichen Formen auftretenden politischen Parteikampf, eine innere Revolution, deren Geist über die Grenzen des Landes hinauswirken wird. Die Wurzeln derselben mögen in einer rein innern Angelegenheit des Landes liegen — die Äste verzweigen sich weit über dessen Grenzen und lassen ihre Früchte auf fremden Boden fallen. Wo beginnt die Angelegenheit des fraglichen Staats aufzuhören eine innere zu sein? Ist aber ein Interventionsrecht gegen einen Staat überhaupt nur unter der Voraussetzung behauptet und zugegeben worden, daß die innern Angelegenheiten desselben eine nach außen hin gefahrbringende Richtung angenommen haben oder anzunehmen drohen, so fragt sich weiter, wem selbständigen Staaten gegenüber die Autorität zustehe, zu entscheiden, wann diese Voraussetzung eingetreten? Nach dem Begriffe eines selbständigen Staats ist eine solche Entscheidung mit richterlicher Autorität geradezu unmöglich. Wäre sie möglich, so würde noch viel zweckmäßiger gleich die Entscheidung des innern Zwistes selbst erfolgen können und müssen, eine Entscheidung, welche bekanntlich nur bei innigen Confederationen durch ein verfassungsmäßiges Bundesgericht möglich ist, wenn oder insoweit die Confederation stärker erscheint als die Selbständigkeit ihrer Mitglieder. In diesem Falle fehlt aber die erste und wesentlichste Voraussetzung jeder völkerrechtlichen Intervention, nämlich die volle Selbständigkeit der betreffenden Staaten und der Mangel eines zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses über den die Einmischung veranlassenden Gegenstand.

Abgesehen von dem allen aber ist noch besonders zu erwägen, einmal, daß nicht derjenige Staat interveniren wird, der etwa die Überzeugung von seiner Berechtigung zum Interveniiren hat, sondern nur derjenige, der unter den gegebenen Umständen die Macht dazu besitzt, seine Interventionspläne durchzusetzen. Das Interventionsrecht könnte daher stets nur dem Stärkern, nicht dem Berechtigten dienen. Weiter kommt in Betracht, daß gegebenenfalls die Ansichten über die Rechtmäßigkeit der Intervention überhaupt in dem intervenirten wie in dem intervenirenden Staate, endlich auch in den übrigen Staaten sehr verschieden sein und sogar mehrere Staaten sich das Recht zu interveniren streitig machen können, in welchem Falle wieder nur die materielle Übermacht den Ausschlag geben würde. Endlich ist aber noch in Betracht zu ziehen, daß derjenige, welcher intervenirt, nur an die Abwendung der ihm drohenden Gefahr, nur an

seinen eigenen Vortheil denkt, und also auch nur hierdurch und etwa durch Abwägung anderer ihm entgegretender Machtverhältnisse einen Maßstab für sein Thun und Lassen erhält.

Es ist klar, daß alle diese mit der Annahme eines im allgemeinen für Ausnahmefälle zulässigen Interventionsrechts unvermeidlich verbundenen Umstände ebenso mit dem Begriffe eines selbständigen Staats wie mit den wesentlichen Requiriten einer eigentlichen rechtlichen Institution im unlöslichen Widerspruch stehen. Dazu kommt noch, daß die Ansichten über den Charakter einer Angelegenheit, über ihre Gefährlichkeit u. s. w. auch wechseln können, und daß endlich ein Staat das für sich vorthellhaft halten kann, was einem andern gefährdend erscheint, sodas jener aus demselben Vorgange die Nichtintervention vertheidigt, aus welchem dieser das Interventionsrecht für sich ableitet, wobei denn am Ende wieder nicht das Recht, sondern nur die Übermacht entscheidet.

Nach alledem ist es nicht möglich, juristisch bestimmt die Fälle festzusetzen, in welchen ein Staat ausnahmsweise die Pflicht hätte, sich eine Intervention eines andern Staats in seine innern Angelegenheiten bis zu einem gleichfalls juristisch normirten Maße gefallen zu lassen, oder in welchen andere Staaten verpflichtet wären, eine solche Intervention geschehen zu lassen und deren Resultate anzuerkennen. Wo aber keine Pflicht ist, da kann auch das entsprechende Recht nicht sein.

Nur noch verwickelter würden sich die bisher erörterten Fragen gestalten, noch entschiedener vom Standpunkte des selbständigen Staats aus jede völkerrechtliche Interventionsbefugnis a priori verwerflich erscheinen, wenn man den selbständigen Staat in seiner Eigenschaft als Glied bestimmter völkerrechtlicher Verbindungen ins Auge faßt.

Befindet sich nämlich der Staat, wegen dessen innerer Angelegenheiten eine völkerrechtliche Einmischung seitens eines fremden Staats unter irgendwelchen Voraussetzungen als rechtmäßig angenommen werden will, in einer Allianz mit andern Staaten, so ist es zwar nicht absolut nothwendig, liegt aber nahe, daß durch jede Intervention auch die Allirten provocirt werden. Helfen diese nun, wie es unter gewissen Voraussetzungen wol denkbar ist, dem Interventen, so ist dies an sich nicht selbst auch Intervention, da diese Hilfe nicht eine directe Einmischung in die innern Angelegenheiten ist, sondern nur auf Abwendung des Waffenzwangs, auf Bellegen des Kriegs, also einer äußern Angelegenheit gerichtet ist. Diese kann aber dadurch, daß der Krieg zugleich ein Bürgerkrieg geworden, doch wieder einen neuen Charakter als innere Angelegenheit erhalten haben. Bei einem Staatenbunde ist es nicht leicht, bei einem Bundesstaate aber gar nicht möglich, daß die Intervention gegen eins der Glieder nicht die ganze Conföderation erfasse.

So vermehren sich die Gründe der Unmöglichkeit einer juristischen Begründung eines wirklichen völkerrechtlichen Interventionsrechts mit jedem Schritte, und sind wir in der Verfolgung des Gegenstandes wieder bei denselben schwankenden Conföderationsbegriffen angekommen, deren unklar machenden Einfluß auf die Völkerrechts- und Staatsrechtsbegriffe wir schon am Eingange hervorgehoben haben.

Nun könnte man uns aber einwenden, daß, falls auch alles sich so verhielte, wie wir es dargestellt, doch immer dem Nachbarn das Recht zustehen müsse, im Falle eines Brandes ins Haus des Nachbarn zu dringen („Chaque souveraineté est sans doute parfaitement indépendante en droit public, comme en droit privé chaque domicile est sacré. On ne saurait cependant refuser absolument aux citoyens le droit de pénétrer chez leurs voisins en cas d'incendie.“ *Carné*, „Études sur l'histoire du gouvernement représentatif“, II, 156.)

Hier stehen wir nicht auf dem Standpunkte des a priori, d. h. ohne irgendein Übereinkommen begründet sein sollenden Rechts eines selbständigen Staats gegen einen andern selbständigen Staat, sondern auf dem Standpunkte der Pflicht eines Staats gegen sich selbst. Man könnte sich zwar versucht fühlen, auch den Standpunkt der Pflicht des einen Staats gegen den andern hiermit zu verbinden; allein wir halten es für geeigneter, hiervon unter II. zu sprechen, weil wir zuerst nur die Consequenzen des selbständigen Staats, diesen nur als solchen gedacht, entwickeln wollen.

Offenbar ist nun an dem erwähnten Satze etwas Wahres. Aber das ist gerade das Gefährliche solcher allgemeinen, biblischen, analogisirenden Sätze, daß sie nur ein Stückchen Wahrheit enthalten („Omne exemplum claudicat.“ — „Les principes généraux ont presque toujours le tort de ne pas l'être assez pour embrassez tous les faits et convenir à tous les cas; aussi sont ils d'ordinaire des armes de discussion plutôt que des règles de conduite.“ *Guizot*, „Mémoires“, II, 291), welches merkwürdigerweise meistens genügt, selbst die ausgezeichnetsten Menschen zu täuschen und zu falschen Consequenzen zu verleiten.

Der Brand im Hause des Nachbarn ist einmal eine Thatfache, über deren Vorhandensein kein Zweifel möglich ist. Der Nachbar aber, der bei einer solchen Gewißheit einbricht, darf damit jedenfalls keinen eigenen Vortheil verfolgen. Er darf nur den eigenen Nachtheil möglichst abhalten und soll dem, dessen Dach in Flammen steht, möglichst nutzen. Auch wird unter diesen Voraussetzungen ein solcher Eingriff ins Hausrecht der Macht des Feuers gegenüber in der Regel wirklich dem Hauseigentümer nutzen — ein rechtlicher Schaden ist kaum denkbar und wenn, durch das Nothrecht und dessen maßvolle Übung entschuldigt. Dazu kommt endlich noch, daß hinter der Ausübung des Nothrechts zwischen Privaten Gesetz, Proceß und Gericht stehen, ein Umstand, der nicht nur für die Ausübung des Nothrechts von Bedeutung ist, sondern auch unbegründetes Vorgehen von Nothständen nicht wenig verhindern muß.

Wahr an dem angegebenen Sage ist also nichts, als daß ein Staat durch innere Vorgänge eines andern Staats, der aber keineswegs bloß ein territorialer Nachbar zu sein braucht, in einen wirklichen oder angeblichen Nothstand gerathen kann.

Oben das Princip der Nichtintervention, wie es sich als der Selbständigkeit des Staats allein entsprechend herausgestellt hat, ist auch der Grund, daß nur jeder Staat selbst für sich gültig darüber entscheiden kann, ob und inwiefern er sich durch die innern Vorgänge eines andern Staats in einem Nothstande befinde und welche Mittel die zur Abwendung desselben am meisten geeigneten sind. Wie schon bemerkt wurde, kommt es dabei nicht auf die räumliche Nachbarschaft an, da durch die weite Verzweigung und complicirte Verbreitung der Interessen unserer Staaten sowie durch deren außerordentlich gesteigerte Empfindlichkeit ein gewisses allgemeines Verwachsen, eine allgemeine Nachbarschaft stattfindet. So kann z. B. ein Staat in Folge der Verletzung eines einzigen seiner Bürger oder dessen Eigenthums durch einen andern Staat in einen Nothstand gerathen (Mohl, a. a. O., I, 364), weil in dieser Verletzung eine Nichtanerkennung des von ihm für essentiell gehaltenen Prästigiuns erkannt werden könnte, während ein anderer Staat sich durch denselben Vorgang bezüglich einer großen Zahl seiner Angehörigen gar nicht für verletzt halten kann. Auch ist es möglich, daß man durch eine innere Anordnung eines Staats sich als in einen Nothstand versetzt betrachtet, während man sich durch eine gleiche Anordnung seitens eines andern Staats gar nicht berührt fühlt.

Ohne Bündniß und Bundesgericht bleibt in solchen Fällen, wenigstens als ultima ratio, nur die Entscheidung durch die Waffen, welche ja bekanntlich bisher auch stets hinter jeder diplomatischen Vertretung stehen mußte, wenn sie eine wirksame sein sollte. Jeder Staat hat also rechtlich allein die Entscheidung darüber, ob er in Ausübung der Pflicht der Selbsterhaltung wegen ihn bedrohender innerer Vorgänge in einem andern Staate die Waffen ergreifen dürfe und müsse oder nicht. Dieser Pflicht entspricht das Recht des Kriegs, ohne daß jedoch hierdurch eine rechtliche Pflicht für den andern Staat entstände, entweder nachzugeben oder die Intervention mit allen ihren Folgen zu dulden. Gleich jenem andern Staate, der aus Selbsterhaltungspflicht kriegerisch intervenirt, hat auch der intervenirte Staat die Pflicht der Selbsterhaltung und das Recht, allein über deren Bedingungen zu entscheiden. Gält er die fragliche innere Angelegenheit für eine nur ihn angehende oder doch nur von ihm frei zu bestimmende Sache, so muß er alle mögliche Kraft aufbieten, die ihm ungerechtfertigt erscheinende Intervention, durch welche er selbst nunmehr in einen Nothstand versetzt wird, abzuwehren.

Zwei gleich berechnete Selbsterhaltungspflichten stehen sich also in unlösbarer Collision gegenüber. Kein Richter kann sie nach einem beiden Collidirenden gemeinsamen zwingenden unparteiischen Rechte friedlich mit executiver Gewalt entscheiden. Entweder brengt sich der Schwächere gleich anfangs der größern Gewalt oder es fallen die Würfel des blutigen Waffenspiels.

Daraus ergibt sich aber, daß auch hier von einem Interventionsrechte nicht gesprochen werden kann. Es ist nicht möglich, juristisch zu bestimmen, was ein Staat im Interesse der Selbsterhaltung eines andern Staats dulden und thun muß; es ist nicht möglich, rechtlich die Selbsterhaltung des einen Staats der Selbsterhaltung eines andern unterzuordnen.

Höhern Anforderungen an die Coexistenz der Völker und Staaten muß dieser Zustand als ein sehr mangelhafter erscheinen. Er muß in jedem Herzen glühende Wünsche einer Besserung erwecken. Solange aber eine Mehrheit von Staaten nebeneinander besteht, wird dieser Mangel nie ganz beseitigt werden können, ja, eine Einheit der Menschheit ohne diesen Mangel müßte als etwas noch viel Ubleres gedacht werden.

Übrigens ist doch auch in dieser Beziehung manches besser geworden. Nicht nur, daß man jetzt wie immer jede Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung auch gegen den minderen mäch-

tigen Staat, besonders wenn sie den Schein einer Intervention hätte, mit dem Mantel der Gerechtigkeit zu bekleiden sich bemüht; man sucht mühsam die Bezeichnung einer Intervention zu umgehen, versucht, wenn man nicht ganz noch auf revolutionärem Boden steht, solange als möglich directen Zwang zu vermeiden und schon ängstlich die sogenannten Dehors. Denn einestheils liegt es in unsern Zuständen, daß die Machtverhältnisse, besonders mit den Allianzen, schneller wechseln als dies unter andern Umständen der Fall — so zwar, daß, wer heute der Stärkere, morgen leicht der Schwächere sein kann und dann erwarten muß, daß ihm mit gleichem Maße gemessen werde. Anderntheils ist denn doch die Macht des sittlichen Rechtsgefühls eine viel größere geworden, und wie oft sie scheinbar ungestraft verletzt wird, in Wirklichkeit rächt sich eine jede solche Verletzung immer fürchterlich, was jeder erkennt, der nicht nur den allernächsten Erfolg in Anschlag bringt. Eine sehr bedeutende Besserung aber ist, mittelbar wenigstens, durch den Einfluß des Konstitutionalismus eingetreten. Wie groß der Spielraum sein mag, welcher der sogenannten Executive in Beziehung auf Krieg und Frieden eingeräumt wird, mittelbar wenigstens bleibt durch die Selbstwilligungen der Parlamenten so lange das entscheidende Wort, als überhaupt die Verfassung aufrecht und in unverletzter Wirksamkeit besteht. Auch ist durch den Konstitutionalismus das Auge der Regierungen immermehr als außerdem auf die eigenen innern Angelegenheiten gerichtet und die lebendigen Kräfte des Volks brauchen nicht ins Ausland geführt zu werden, damit sie, abgeleitet vom eigenen Lande, auf fremde Kosten sich bethätigen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß wir diese Wirkungen dem Konstitutionalismus nur in denjenigen Ländern zuschreiben, in welchen er als eine Wahrheit gilt. Wo er nur eine Lüge ist, da hat er gerade die entgegengesetzten Wirkungen.

Stellt sich nun als Resultat dieser ersten Untersuchung heraus, daß, wenn man von dem Wesen des selbständigen Einheitsstaats ausgeht, ein eigentliches Interventionsrecht völkerrechtlich nicht begründet, geschweige wirklich in bestimmten Sätzen dargestellt werden könnte, und daß am Ende alles auf die gleich unbestimmbare, aber unzweifelhaft begründete Pflicht der Selbsterhaltung und das ihr dienende Kriegrecht eines jeden selbständigen Staats hinausgeht, so ist doch auch ein Fortschritt in den völkerrechtlichen Verhältnissen unverkennbar, was die Untersuchung unter II noch mehr herausstellen dürfte.

II. Wie verhält sich das Interventions- oder Nichtinterventionsrecht zur Natur des Staatenverkehrs? Wenn ein Interventionsrecht vom Standpunkte des isolirt gedachten selbständigen Einheitsstaats nicht begründet werden kann, sollte es nicht gerade deshalb und nur um so entschiedener mit Nothwendigkeit aus der Natur des Staatenverkehrs hervorgehen?

Wir sagen unbedingt „Nein“. Es ist nur eine Fiction, sich irgendeinen selbständigen Staat isolirt zu denken. Ein Interventionsrecht könnte ja überhaupt ohne eine Mehrheit von Staaten, die in irgendwelchem Sinne eine Rechtsgemeinschaft bilden, gar nicht gedacht werden.

Daß unsere Staaten nun wirklich in einer gewissen Rechtsgemeinschaft, auch abgesehen von bestimmten besondern völkerrechtlichen Verträgen, bestehen, ist zwar häufig ohne rechte Wirkung geblieben, nie aber ernstlich bestritten worden. Mit der Rechtsgemeinschaft bestände auch die allgemeine Möglichkeit eines völkerrechtlichen Interventionsrechts, wenn nicht gerade die Art dieser Rechtsgemeinschaft jede solche Möglichkeit aufheben würde.

Die Rechtsgemeinschaft unter wirklich souveränen Staaten schließt nämlich nicht sowol die Möglichkeit eines jeden sie alle gleich bindenden juristischen Rechts, als vielmehr die Möglichkeit eines im Falle von Streitigkeiten untersuchenden oder verhandelnden und entscheidenden Gerichts aus. Eine solche Rechtsgemeinschaft, möglicherweise nur das Product tausendjähriger Entwicklungen, ist gleichsam eine stets lebendige, von jeder Seite originelle und freie Ausströmung einer gemeinsam, wenn auch auf verschiedenen Wegen gemachten großen sittlichen Errungenschaft, deren humanistischer Werth gerade in dieser Freiheit besteht, und welche Freiheit selbst wieder, namentlich der Schwächern wegen, nur auf der höhern Humanität unserer Zeit beruhen kann.

Aber gerade deshalb, so könnte man uns einwenden, muß es wenigstens ein Interventionsrecht für höhere Ideen geben. Wer nur für Ideen das Schwert zieht, wer allein die Fähigkeit hat, für Ideen Krieg zu führen, wer den Beruf in sich fühlt, an der Spitze der Civilisation zu gehen und die dafür nöthigen Opfer zu bringen, der wenigstens müßte doch zum Glück der Menschheit interveniren dürfen; sogar seine Pflicht der Intervention dürfte nicht beanstandet werden können.

Sonderbar! behauptet denn nicht gerade Frankreich, welches in allen den eben angegebenen

Dingen das Monopol zu haben vorgibt, offen wenigstens, ebenso das Nichtintervention=principl wie England, dessen Politik nur eine Baumwollballen= und Pfefferackpolitik sein soll? Und was ist gegen die Erfahrungssätze vorzubringen, daß man heute zu Gunsten derselben innern Staatsprincipien, welche man im eigenen Staate auf Leben und Tod bekämpft, im fremden Staate intervenirt, während morgen oder einem andern Staate gegenüber gerade die umgekehrte Politik verfolgt wird? Oder kann man übersehen, daß die siegreiche Revolution schnell legitimistisch werden und ihre eigenen besten Kinder verschlingen möchte, während die gelungene Reaction zur revolutionären Zerstörung desselben Grund und Bodens neigt, aus dem sie entstanden. O! des unlösbaren Widerspruchs! der chaotischen Verwirrung!

Doch einige feste Punkte treten auch hier kenntlich hervor. Diese sind: 1) Elemente der Revolution und Legitimität werden stets in allen menschlichen Verbindungen nebeneinander bestehen und sich bekämpfen wie Veränderung und Erhaltung. Es ist daher keine Rechtsgemeinschaft der Völker, sei es bloß auf Grund des revolutionären oder nur auf Grund des legitimistischen Princips, und am allerwenigsten auf Grund des unverföhnten Gegensatzes zwischen dem einen und dem andern dieser beiden Principien denkbar. Erst durch die Ausöhnung beider, welche nur durch die Zeit möglich ist und zugleich deren Zurückführung auf das rechte Maß, organisches Leben im Erhalten und Fortschreiten, enthält — erst dadurch ist eine Rechtsgemeinschaft unter selbständigen Völkern möglich. Mit einem Volke oder einer Regierung, welche dieses Ziel nicht grundsätzlich anstreben, welche, sei es um ihrer Selbsterhaltung oder um der Machterhöhung (in der Regel wird dann die zweite die erste bedingen) willen, jedes Mittel gegen andere Staaten für erlaubt halten und für ihr gegebenes Wort keine andere Bürgschaft bieten, als dessen Übereinstimmung mit ihrem Vortheil, ist eine einigermaßen dauerhafte innere Rechtsgemeinschaft undenkbar. Eine solche Ausöhnung kann aber nie ohne selbständige Entwicklung der Kräfte der Völker und deren providentielle Führung gedacht werden; ein Versuch dazu durch ein völkerrechtliches Interventionsrechtssystem müßte das Gegentheil hervorbringen.

2) Eine wahre Freiheit und rechtliche Gleichheit ist nur insofern unter selbständigen Völkern möglich, als und insofern dieselben auch innerhalb der fraglichen Völker selbst herrschen. Wer die Freiheit nicht hat, kann sie auch nicht in eine Gemeinschaft einbringen; wer sie im eigenen Hause nicht duldet, kann sie im Nachbarhause so wenig sehen wie einen mächtigen Feuerbrand, und wer glaubte, die Freiheit durch eine Gewaltintervention bringen zu können, der hätte sich im Mittel so sehr als nur möglich vergriffen. So, wie die Verhältnisse der gegenwärtigen Culturvölker jetzt gelagert sind, muß jedes Culturvolk lieber auf jede civilisatorische Idee oder Gabe verzichten, wenn sie ihm zunächst nur auf dem Wege einer bewaffneten Intervention aufgedrungen werden sollte, und mehr als je gilt der alte Satz: „Timeo Danaos et dona ferentes.“

Die mit dem unleugbaren Dasein eines europäischen Völkerrechts gegebene Rechtsgemeinschaft der modernen Culturvölker führt uns demnach in Bezug auf die Frage nach dem Interventions= oder Nichtintervention=principl nicht weiter, als die isolirte Betrachtung des Staats — zum Staatsnoth= und Kriegsrecht.

III. Es bleibt nunmehr noch die dritte Frage übrig, nämlich die, ob nicht vielleicht aus der Verbindung der Consequenzen der unter I und II aufgestellten Gesichtspunkte ein Resultat für ein völkerrechtliches Interventionsprincipl hervorgehe? Daß dem nicht so sei, bedarf jetzt keiner weitern Ausführung mehr.

Vom Standpunkte eines wirklichen Völkerrechts aus kann zwischen wahrhaft selbständigen oder vollkommen souveränen Staaten ein von dem allgemeinen Noth= und Kriegsrecht verschiedenes Recht der Intervention in dem von uns präcisirten Sinne weder begründet noch in bestimmten Normen ausgedrückt werden.

Nichtsdestoweniger wird es nie zu verhindern sein, daß unter Bezugnahme auf ein angelegentliches Interventionsrecht sonst nicht zu rechtfertigende Einmischungen und ungerechte Kriege unternommen oder unter Bezugnahme auf das Nichtintervention=principl außerdem beabsichtigte politische Schachzüge verhindert oder durchgeführt werden. Es genügt, das richtige Rechtsprincipl gefunden und hinreichend begründet zu haben. Seine immermehr erweiterte Anwendung muß von der Steigerung des allgemeinen Rechtsgefühls und von der Erweiterung seines Einflusses auf das Verkehrsleben der Völker gehofft werden.

Zum Schluß ist nun noch eine Untersuchung darüber nöthig, wie sich die geschichtlichen Vor=

Kommissionen und eine wirklich staatliche Zweckmäßigkeitspolitik zu den oben festgestellten Resultaten der völkerrechtlichen Forschung verhalten.

Was die geschichtlichen Vorgänge betrifft, welche als hier einschlägig betrachtet werden können, so sind dieselben theilweise schon im Vorhergehenden gewürdigt worden. Auf einzelne Fälle besonders einzugehen halten wir für nutzlos, weil eine wirklich objectivc Beurtheilung eines jeden nach den für eine solche möglichen Materialien doch zu keinem andern als dem bereits gefundenen Resultat führen kann.

Man sagt zwar, die Geschichte liefere Beweise für vollkommen gerechtfertigte Interventionen und noch mehr Fälle, in welchen die Nichtintervention jeder Rechtfertigung entbehre. Zu den erstern rechnet man z. B. die sogenannte Intervention Wilhelm's von Oranien gegen Jakob II. Allein Wilhelm war der Gatte der ältesten Tochter Jakob's und selbst nicht souverän, sowie er auch nicht als Vertreter eines Souveräns intervenirte. Weder die Erfolge noch die Motive von Wilhelm's That aber sind so klar und bestimmt ermittelt, daß man sagen könnte, dieselben rechtfertigten juristisch die Annahme eines völkerrechtlichen Interventionsrechts zur Unterdrückung eines widerrechtlichen Despotismus. Die sittliche Rechtfertigung, welche stets frei und Gewissenssache des Menschen ist, kann mit der juristischen Rechtfertigung, welche hier Sache des Gemeinwessens, des Staats sein müßte, nie verwechselt und die eine statt der andern gesetzt werden. Als Fälle der zweiten Art werden erwähnt, die allgemein oder gegen bestimmte Kategorien eines Volks gerichtete Niedertrctung allgemeiner und anerkannter menschlicher Rechte, bei deren häufigem Vorkommen man die Seltenheit der Interventionen beklagen mußte. Hiergegen läßt sich jedoch einwenden, daß einmal der Staat als abstracter Begriff nicht selbst human ist. Die Humanität ist eine Eigenschaft seiner Bürger, und nur durch sie kann der Staat einen humanen Charakter erhalten. Die erste Pflicht des Bürgers gebührt aber dem eigenen Staate, und bei der Unvollständigkeit, mit welcher die Bürgerpflichten gegen das eigene Land erfüllt zu werden pflegen, ist nicht anzunehmen, daß das Volk aus bloßer Humanität geneigt sei, für fremde Völker besondere Opfer zu bringen. Die sowol ihres Gegenstandes als auch ihres Erfolgs wegen belobtesten Interventionen sind immer wieder von einer andern Seite mit der Überzeugung voller Berechtigung ebenso getadelt worden, und können deshalb alle einzelnen Vorkommnisse nicht zu einem festen Resultat führen, welches dem unserigen entgegengestellt werden könnte.

Auch geben wir theoretisch gern zu, daß, wenn in einem Zustande vollkommener Anarchie oder vollkommenen Despotismus ein höheres Culturelement unterzugehen droht, es die heilige Pflicht der Politik aller Kulturvölker ist, dasselbe durch jedes nicht absolut verwerfliche Mittel vor dem Untergang zu retten. Allein alle Fälle, welche, wie z. B. die späte Intervention der Mächte zu Gunsten der Griechen bei Navarin, hierher gezählt werden könnten, gehören nicht hierher, sei es, weil vollkommen anarchische oder despotische Zustände keine staatlichen Zustände sind, der Begriff einer völkerrechtlichen Intervention also auf dieselben eine Anwendung nicht erleidet, sei es, weil es an irgendetwem andern Requisite einer völkerrechtlichen Intervention fehlt, namentlich weil die betreffenden Ereignisse meist wieder in das völkerrechtliche Vertrags-, Noth- und Kriegsrecht hinüberspielen. Namentlich sind die Verhältnisse zwischen der Türkei und dem übrigen Europa nie als maßgebend zu betrachten, da die Türkei mit den christlichen Mächten wol in einer äußern Verbindung steht, dieser aber alles abgeht, was sie auch zu einer innern Rechtsgemeinschaft machen könnte. Mit der Kraft der Türkei hat nur die Schwärze des Gegenfazes, keineswegs aber die Unmöglichkeit einer innern Zusammengehörigkeit derselben mit dem übrigen Europa sich vermindert. Endlich haben wir bereits oben bemerkt, daß es keiner Regierung verwehrt sein kann, ihre eigenen wie die allgemeinen Cultur- und sonstigen Interessen durch ihre auswärtigen Vertreter auch gegenüber den innern Vorgängen in andern Staaten zu wahren. Geschieht dies unter Anerkennung der staatlichen Selbständigkeit dieser letztern, aber auch unter geeignet entschiedener Geltendmachung der Selbständigkeit des eigenen Staats, so wird wenigstens in der Regel von selbst eine Art von moralischer Pression stattfinden, die, falls man nichts anderes als sein gutes Recht oder etwas unbestreitbar Gerechtes will, in der Regel auch ihren Zweck erreichen wird, ohne daß es zur wirklichen Anwendung einer Intervention kommt. So wird z. B. in neuester Zeit von einigen Stimmen in England zwar eine Dazwischenkunft in dem Kampfe der nordamerikanischen Union, aber eine unbewaffnete, nicht gebleterische, d. h. also doch keine eigentliche Intervention, verlangt. Kann das Recht aber auch die thatsächliche Einwirkung der materiellen Übermacht auf völkerrechtliche Fragen nie ganz beseitigen, so dürfte es gewiß am allerwenigsten durch die Aufstellung eines, wenn auch nur ausnahmsweise wirk-

sam werdenden Interventionsprincip die Thatsache der materiellen Übermacht gleichsam selbst zum Rechtsprincip erheben. Die bessere Zukunft Europas hängt davon ab, daß die Bedeutung der sittlichen Macht des Rechts wachse, nicht davon, daß man immer unverhüllter die Gestalt der materiellen Übermacht als den Götzen zeige, vor dem, wie die antike, so auch die christliche Welt sich zu beugen habe.

Was die völkerrechtliche Intervention vom Standpunkte einer bloßen Möglichkeitspolitik betrifft, so ist letztere, im gewöhnlichen Sinne genommen, schon an sich so staatswidrig, daß sie eine nähere Würdigung nicht zu verdienen scheint. Wie oft auch in allen geschichtlich bekannten Staaten die rein formelle Rechtscontinuität unterbrochen worden sein mag und noch unterbrochen werden wird, in dem innern Leben eines jeden Staats findet eine ewige nie unterbrochene Continuität und Wechselwirkung der Ursachen und ihrer Folgen statt. Mag das Äußere dem innern Zustande noch so wenig entsprechen, mag mit noch so großem Kraftaufwande ein dem innern Dasein nicht entnommener äußerer Schein hergestellt worden sein, das innere Leben entwickelt sich nach seinen eigenen ewigen Gesetzen und ist, selbst Product der ganzen Vergangenheit, auch ganz und gar Ursache der ganzen Zukunft. Der nächste Nutzen, ein unmittelbar erzielter momentaner Vortheil kann demnach nie über die Zweckmäßigkeit einer politischen Maßregel, eines politischen Principis entscheiden. Soll eine Maßregel politisch gerechtfertigt erscheinen, so muß sie dem ewigen Wesen des Staats und dem Zusammenhange seines ganzen innern Lebens entsprechen. Dies thut sie aber nie, wenn sie nicht rechtlich begründet werden kann. Damit wäre demnach schon über das sogenannte Interventionsprincip der Staat auch vom Standpunkte einer wahren Staatspolitik gebrochen.

Trotzdem wollen wir es nicht unterlassen, einige im Gebiete der Interventionspolitik gesammelte praktische Erfahrungen von besonderer Wichtigkeit hervorzuheben.

Betrachtet man zunächst solche Interventionen, welche sich nicht an einen politischen Parteikampf, also auch nicht an eine bestimmte Partei in dem intervenirten Lande anlehnen, so werden sie natürlich nur im Interesse des intervenirenden Staats oder der in demselben gerade am Ruder befindlichen Partei stattfinden. Solche Interventionen könnten z. B. gedacht werden, wenn durch eine Veränderung in der innern Organisation eines Landes die Interessen und die Machtstellung eines andern Staats gefährdet würden, indem der fragliche Staat lediglich durch diese innere Veränderung wesentlich an Macht gewänne, ohne daß es auf Kosten des andern, durch eine Machtverminderung des andern, geschähe. Innere Veränderungen, durch welche der fragliche Staat schwächer wird, werden durch heimliche oder offene Dagwischenkunft der dadurch Gewinnenden genährt, der dadurch Verlierenden gehindert werden wollen. Allein der Hauptfall wird immer der zuerst angegebene bleiben. Die politische Zweckmäßigkeit einer Intervention muß aber nach ihren sittlichen, materiellen und gesellschaftlichen Wirkungen bemessen werden. Sittlich zu rechtfertigen wird eine Intervention nicht sein, welche bloß stattfindet, um die fremden Mißstände zu nähren und zu mehren, oder um die höhere Entwicklung eines andern Staats lediglich aus eigener Kraft zu hemmen und unmöglich zu machen. Befindet sich in solchen Fällen der intervenirende Staat nicht in einem wahren Nothstande, oder hat er nicht wenigstens die öffentliche Meinung zu seiner Rechtfertigung für sich, so schlägt er sich mit seiner Intervention eine tiefe Wunde, die lange an seiner eigenen Kraft freffen wird. Materielle Vortheile als sichere und anders nicht erreichbare Folgen einer Intervention nachzuweisen, wird um so schwerer sein, je mehr man das dauernde, nicht bloß das vorübergehende Interesse des Staats ins Auge faßt; die gesellschaftlichen Folgen einer solchen Intervention werden aber meist darin bestehen, nicht nur in dem intervenirten Lande, sondern auch in dem intervenirenden den Haß der politischen Parteien zu entzünden und ihn oft auf eine höchst gefährliche Stufe zu steigern.

Die gewöhnlichsten und zugleich die schlimmsten Interventionen sind aber diejenigen, welche zu Gunsten einer politischen Partei des intervenirten Landes stattfinden sollen, namentlich dann, wenn die Intervention seitens dieser Partei selbst herbeigerufen worden ist. Das fragliche Land ist demnach bereits in zwei oder mehrere Parteien zerklüftet, die nütneinander um den herrschenden Einfluß streiten und in ihrer gegenseitigen Erbitterung, in der einseitigen Auffassung ihrer Programme so weit gekommen sind, jeder Versöhnung und Ausgleichung nur durch und in sich selbst um des eigenen Vaterlandes und seiner Integrität willen unzugänglich, fremde Hülfe herbeizurufen. Dies kann nicht nur von der einen, sondern auch von mehreren Seiten geschehen, und ist es nicht nur möglich, sondern auch gewöhnlich, daß der Intervenirende eine andere Richtung verfolgt als die Partei, für welche er intervenirt.

Durchschaut man die Folgen einer solchen Intervention, so wird man schauernd vor dem

Gedanken zurückzuführen, eine solche jemals zu provociren. Was muß vorausgegangen sein, um eine solche Intervention möglich erscheinen zu lassen? Was kann der Intervenirende unter solchen Umständen leisten, und was wird er in seinem eigenen Interesse thun? *Duobus litigantibus tertius gaudet!*

Es wäre vergeblich, das durch derartige Interventionen entstehende Chaos von Begriffen und Zuständen entwirren zu wollen. Wer ist Herr im Lande? Welches ist der Charakter des Intervenirenden? Ist er nach seiner Ansicht Allirter der Partei, zu deren Gunsten er intervenirt und die er als die rechtmäßig herrschende betrachtet, oder ist er Friedensstifter für alle und will sie alle beherrschen? Ist die Gegenpartei ein Haufe von Rebellen oder selbst eine kriegsführende Macht, welche möglicherweise wieder ihre Allirten hat? Rechnet man dazu Occupationen, Belagerungszustände, Contributionen, Kriegsgerichte und was alles noch dazu gehört, so wird man erkennen, daß derartige Interventionen den möglichsten Höhepunkt des Elends eines Volks bezeichnen.

Es ist gesagt worden, die französische Republik sei erst aus den Proclamationen des Herzogs von Braunschweig hervorgegangen (Garné, a. a. D., I, 149), und es ist darin Wahrheit. Aus der französischen Republik aber ist das Kaiserreich und aus diesem Frankreichs Occupation durch die Allirten hervorgegangen. Und heute noch hat Frankreich den Cirkel der Revolution und Intervention so wenig geschlossen wie die fremde Intervention und Occupation verschmerzt. Wer kann bemessen, welchen Einfluß letztere auf das so empfindliche Selbständigkeitsgefühl der französischen Nation gehabt? (Düvergler de Sauranne, a. a. D., III, 394, 401 fg.) Wer kann zweifeln, daß dieselbe Intervention das Schicksal der ältern Bourbonnenlinie in Frankreich und, wie die Verhältnisse liegen, der Legitimität überhaupt wesentlich mitbestimmen half? (Wiel-Gastel, a. a. D., V, 379.) Jede Partei, zu deren Gunsten die fremde Intervention stattgefunden, muß derselben feindlich werden, sobald das eigene Nationalgefühl in derselben wieder erwacht. Nun entstehen erst die allerwiderrlichen Collisionen. Der Intervent sucht seine Pflicht, die Erhaltung seiner eigenen Nationalität zu erfüllen; der Intervenirende verlangt den Lohn für seine Opfer, rechnet mit doppelter Kreide, spricht von Undankbarkeit und raffelt mit demselben Schwerte gegen seinen Schützling, welches er kaum Tage zuvor nur zu dessen Schutz gezogen haben wollte.

Diese Auseinandersetzungen dürften genügen, um auch bloß vom Standpunkte der politischen Zweckmäßigkeit aus jede eigentliche Intervention als eins der größten Unglücke zu kennzeichnen, welches einen Staat treffen kann (Düvergler de Sauranne, a. a. D., IV, 160 fg.), als einen zweifelhafte vergifteten Dolch, der Interventen wie Intervenienten tödlich zu treffen vermag und nur im äußersten Nothfalle der Selbsterhaltung gezogen werden darf. Da es aber kein Gesetz gibt oder geben kann, welches die Fälle eines solchen Nothstandes bestimmt und festsetzt, wann eine Intervention als das einzige noch übrige Mittel der Selbsterhaltung, sei es für den Intervenirten, sei es für den Intervenirenden zu betrachten sei, so müssen diejenigen, in deren Hand gegebenenfalls die Entscheidung liegt, wohl prüfen, ehe sie sich für eine Intervention entscheiden. Nur der auf andere Weise absolut unabwendbare Untergang eines Staats ist für diesen ein größeres Ubel als eine Intervention.

Wie schon erwähnt wurde, so findet sich die Intervention regelmäßig in irgendeiner Beziehung zur Revolution und Usurpation, und eine Folge dieser Verbindung ist das in neuerer Zeit von den Franzosen vorzüglich vertretene Princip der „vollendeten Thatfache“, d. h.: Ist eine Revolution oder Usurpation vollendet, etwa auch mit Hülfe einer Intervention, so gebührt ihr völkerrechtliche Anerkennung, und der Anerkennende hat das Recht oder die Pflicht, zur Aufrechterhaltung des „fait accompli“ nöthigenfalls zu interveniren. Es bedarf nach den vorstehenden sowie nach den in Art. Anerkennung gegebenen Ausführungen keiner weitern Widerlegung dieser grundfaulen Theorie. (Vgl. Wohl, a. a. D., I, 364.) Nur Eine Bemerkung können wir uns hier nicht versagen.

Man hat namentlich in neuester Zeit wieder sich darauf gestützt, daß man sich der Anerkennung vollendeter Thatfachen als solcher nicht entziehen, daß aber eine solche Anerkennung gleichfalls nur eine thatsächliche sein könne. Soll damit gesagt sein, daß man eine weltbekannte Thatfache als solche auch nicht leugnen könne, so ist damit nichts gesagt. Soll diese Äußerung aber bedeuten, daß eine rein thatsächliche, d. h. aller rechtlichen Folgen, allen rechtlichen Gehalts entbehrende Anerkennung eines bloßen *fait accompli* durch einen andern Staat möglich sei, so ist dies falsch. Eine solche Anerkennung wäre eine halbe und deshalb ganz falsche Maßregel, mit der Absicht, den wahren Gedanken zu verhüllen. In jeder solchen Anerkennung des *fait accom-*

pli liegt etwas von einer Anerkennung seiner Berechtigung; in jeder Anerkennung der Berechtigung eine Anerkennung des derselben entsprechenden tatsächlichen Zustandes und eine Verwerfung der entgegenstehenden tatsächlichen Zustände. Man kann nicht die Revolution und die Legitimität, die Usurpation und den rechtmäßigen Besitz zugleich anerkennen, indem man das eine nur thatsächlich, das andere nur rechtlich anerkennt.

Indem wir rückwärts auf diesen Punkt des Art. Legitimität verweisen, wiederholen wir, daß wir mit der Anerkennung eines wirklichen Nothstandes und der daraus sich ergebenden Folgen alles gethan zu haben glauben, was scheinbar für ein Interventionsrecht sprechen kann. Das wahre Princip ist also einzig das der Nichtintervention.

Wenn aber der berühmte Verfasser der „Etudes sur l'histoire de l'humanité“, II, 60, die Äußerung macht: „Le droit de révolution est au fond de nos constitutions modernes; cependant aucun esprit sensé ne songerait à formuler ce droit, à en faire une loi“, so könnte ja müßte man mit demselben Rechte sagen: „Le droit d'intervention est au fond de notre droit de gens etc.“ Laurent hat dies nicht gesagt; er dürfte vielmehr gerade der entgegengesetzten Ansicht sein. Dies erklärt sich daraus, daß er den in der citirten Stelle enthaltenen richtigen Gedanken nicht richtig ausgedrückt hat. Das Richtige daran ist, daß die Revolution, nicht das Recht der Revolution oder das Recht zu revoltiren, im tiefsten Grunde, aber nicht blos unserer, sondern aller politischen Zustände lauert. Ein Recht der Revolution gibt es nicht, weil die Revolution geschlossen ist, sobald es ihr gelungen, wirklich Recht zu schaffen, was natürlich vor allem zu dem Zwecke geschieht, sich selbst, d. h. die Revolution zu legitimiren, selbst wenn es um den Preis geschähe, die Legitimität der Revolution zu behaupten. Ein Recht zu revoltiren gibt es nicht, weil das Recht nicht seinen eigenen Gegensatz zulassen kann, die stillliche Rechtfertigung der Revolution aber nicht mit dem an sich juristischen Begriff des Rechts verwechselt werden darf. Daß dem so sey, erhellt am entschiedensten eben daraus, daß Laurent selbst zugibt, jenes Recht der Revolution könne kein Vernünftiger in eine Gesetzesform zu bringen versuchen wollen. Was nicht in Rechtsform gebracht werden kann, kann auch kein Recht sein.

Dasselbe gilt genau von der Intervention. Eine Neigung dazu findet sich auf dem Grunde aller völkerrechtlichen Verhältnisse. Nur wo ein völkerrechtlicher Gedanke noch gänzlich fehlt, wird auch die Idee einer eigentlichen völkerrechtlichen Intervention und die Frage nach deren Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit fehlen. Aber es existirt kein stärkerer Beweis für das Princip der Nichtintervention als der, daß kein Vernünftiger es sich wird einfallen lassen, das sogenannte Interventionsprincip in eine auch nur einigermaßen genügende Gesetzesform bringen zu wollen.

J. Feld.

Intoleranz, s. Duldung.

Intramuranhinrichtung, s. Hinrichtung und Todesstrafe.

Invasion, s. Krieg.

Investiturstreit. Der Investiturstreit bezeichnet nicht blos einen der wichtigsten Wendepunkte in der Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche, welches damals überall in den Ländern des westlichen Europa den veränderten Verhältnissen gemäß auf veränderten Grundlagen sich neu gestaltete, sondern derselbe hat außerdem für Deutschland noch eine erhöhte Bedeutung dadurch gewonnen, daß die Entwicklung unserer gesammten Staatsverfassung, namentlich was die Stellung der Reichsgewalt gegenüber den lokalen Gewalten betrifft, durch seinen Verlauf in nachhaltiger Weise bestimmt worden ist.

Um die Bedeutung des Investiturstreits in jener doppelten Beziehung gehörig zu würdigen, ist es nothwendig, daß wir in mehrfacher Hinsicht über die Grenzen unserer eigentlichen Aufgabe hinausgehen; wir müssen nämlich zunächst aus der ganzen frühern Geschichte diejenigen Momente nachweisen, wodurch allmählich mit innerer Nothwendigkeit die große Krise herbeigeführt wurde, die dann endlich im 11. Jahrhundert zum Ausbruche kam; wir müssen ferner die Entwicklung dieser Verhältnisse in Deutschland in Parallele stellen mit der anderer Länder, namentlich Frankreichs und Englands; und wir müssen endlich unsere Darstellung über die vorläufige Lösung hinaus, welche dem Conflict damals zu Theil wurde, weiter führen, um wenigstens in kurzen Zügen ein Bild derjenigen Zustände zu entwerfen, welche auf Grundlage des damaligen Abchlusses in den folgenden Jahrhunderten sich ausbildeten.

Von maßgebender Bedeutung für alle Folgezeit waren bereits die Anfänge dieser Entwicklung auf dem Boden des Römischen Reichs. Es sind dabei zwei Perioden zu unterscheiden. In der ersten derselben, die bis zum Uebertritt Konstantin's reicht; fehlte es zwar der Kirche auf der einen Seite an jeder Anerkennung ihrer rechtlichen Existenz, aber gerade deshalb führte

sie andererseits in der Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten das freieste Leben, und namentlich stand ihr die Besetzung der kirchlichen Ämter in vollster Unabhängigkeit ohne jede Einwirkung von Seiten der römischen Staatsgewalt zu; es bildete sich unter solchen Verhältnissen die freie kanonische Wahl der Bischöfe unter geordneter Theilnehmung der Gemeinden, des Clerus und der benachbarten Bischöfe aus. In solchen Beziehungen vollzog sich in der zweiten Periode ein völliger Umschwung. Es wurden nämlich auf der einen Seite die Functionen der kirchlichen Organe, namentlich in Bezug auf die Verwaltung der Gerichtsbarkeit, weit in das staatliche Rechtsleben hinein ausgebehnt; aber das geschah nur, indem gleichzeitig die römische Staatsgewalt darauf ausging, das gesammte kirchliche Leben auch in seinen innersten Beziehungen ihrer unmittelbaren Einwirkung zu unterwerfen, ein staatliches Kirchenregiment zu begründen. Es mag hier dahingestellt bleiben, wie weit im allgemeinen dieses Streben Erfolg hatte, und wie also die Formel lauten müsse, in der sich das Verhältnis von Staat und Kirche in den Zuständen des untergehenden römischen Reichs adquat ausdrücken lasse: jedenfalls blieb die alte kanonische Wahlfreiheit nicht mehr in der frühern Ausdehnung fortbestehen, und wenn es auch zu einer allgemeinen Durchführung des Grundsatzes *per regia nominatio* für alle Diocesen des Reichs nicht mehr kam, diese vielmehr nur für die kirchlich und politisch bedeutendsten Sitze, besonders in den Residenzen und Hauptstädten, in Betracht kam, so war doch der alte Rechtszustand auf die mannichfache Weise bereits alterirt, indem namentlich die Organe der Municipalverfassung sich einmischten; abgesehen davon, daß sich bereits in einem ziemlich weiten Umfange die Nothwendigkeit einer kaiserlichen Bestätigung geltend machte.

Diese Grundzüge, welche wie für die übrigen Provinzen des römischen Reichs so auch insbesondere für Gallien maßgebend gewesen waren, erfuhren dann nach den beiden Richtungen hin, die wir hervorgehoben haben, eine bedeutsame Fortentwicklung auf dem Boden des Frankenreichs. Auf der einen Seite gelangten die kirchlichen Organe zu einer sehr weitgehenden Theilnehmung an der Central- und Provinzialregierung des Reichs, indem nicht nur in den elementaren Zuständen der damaligen Staatsentwicklung die auf einen festen Organismus basirte kirchliche Gerichtsbarkeit namentlich hinsichtlich der Strafrechtspflege immer weitere Ausdehnung gewann, sondern auch der kirchliche Grundbesitz im Laufe der Zeit Veranlassung wurde, daß die kirchlichen Organe in immer weiterem Umfange staatliche Functionen übernahmen. Schon unter der römischen Herrschaft war nämlich die christliche Kirche mit materiellen Mitteln staatsseitig ausgestattet, in der Weise, daß in Gemäßheit des damaligen Zustandes der Volkswirtschaft nicht etwa gewisse Summen für Cultuszwecke auf die Staatskasse angewiesen wurden, sondern die Dotation durch die Verleihung von Grundeigenthum an die einzelnen kirchlichen Institute, namentlich die Bisthümer erfolgte. Durch die germanische Eroberung wurde nun dieser Grundbesitz der Kirche nicht bloß vermehrt, sondern es kam auch allmählich dahin, daß die staatlichen Functionen innerhalb eines solchen Bezirks nicht mehr von den gewöhnlichen staatlichen Beamten, vielmehr in immer größerem Umfange von den kirchlichen Vorstehern selbst vorgenommen wurden, die dadurch, wie auch die großen weltlichen Grundbesitzer, als Immunitätsherren zu politischen Sondergewalten wurden. Es war dann zuletzt nur eine Folge ihrer sonstigen staatlichen Stellung, wenn die kirchlichen Organe auch an den Reichsversammlungen theilnahmen, die aus dem Beamtenthum der Central- und Provinzialregierung sich gebildet hatten. Je mehr nun aber so die Kirche in das staatliche Gebiet sich hineinverstreute, um so mehr mußte sie auf der andern Seite darauf verzichten, selbst in ihren eigenen Beziehungen unabhängig von der Staatsgewalt ein Reich eigenen Lebens zu bilden; sie mußte sich gefallen lassen, daß die höchste fränkische Staatsgewalt, sei es der König allein, oder der König und Reichstag, nach allen Seiten hin die oberste Kirchenregierung führte, ohne daß die Ausübung derselben durch ein selbständiges Synodalwesen, welches wenigstens während der längsten Zeit völlig handtelt, oder gar durch die Intervention eines auswärtigen geistlichen Oberhauptes irgendwie beeinträchtigt gewesen wäre. Namentlich hinsichtlich der Besetzung der bischöflichen Stühle tritt uns diese gegenüber den römischen Zuständen gesteigerte staatliche Kirchengewalt entgegen. Denn nur noch ganz ausnahmsweise, meist auf Grundlage besonderer schwer erworbenener Privilegien, kam es überhaupt zu einer kanonischen Wahl, die aber selbst dann nicht mehr in der alten Weise gehandhabt wurde, sondern entweder durch die Designation einer bestimmten Person von Seiten des Königs ganz illusorisch gemacht und zur leeren Form geworden war, oder doch durch die Nothwendigkeit, vorher eine königliche Erlaubniß zur Vornahme der Wahl einzuholen, vieles von der frühern Unabhängigkeit eingebüßt hatte. An Stelle derselben war für die große Mehrzahl der Bisthümer des frän-

kischen Reichs im natürlichen Zusammenhange mit der gesammten Entwicklung des Kirchenstaatsrechts die unmittelbare königliche Nomination getreten, die von den einzelnen Herrschern und namentlich auch von Karl dem Großen kräftig ausgeübt wurde, wie ja bekanntlich das oft erwähnte Gesetz des letztern, wodurch er angeblich bald nach der Kaiserkrönung auf die Ernennung seiner Bischöfe verzichtet haben soll; sich als unecht erwiesen hat; erst Ludwig der Fromme hat in der That einen derartigen Verzicht in einem eigenen Gesetze ausgesprochen, aber gerade die völlige Wirkungslosigkeit, die dieser Reactionsoversatz nach den offenkundigsten Thatsachen der damaligen Zeit gehabt hat, zeigt uns auf das unwiderrsprechlichste, wie tief die veränderte Übung, die eben an den natürlichen Lebensverhältnissen ihre Unterlage hatte, in das Rechtsbewußtsein der damaligen Zeit übergegangen war. Und selbst abgesehen von dieser directen Einwirkung des fränkischen Königthums auf die kirchliche Stellenbesetzung, die ja in einzelnen Fällen schwächer sein konnte, so hatte sich durch die Verbindung, in welche die kirchlichen Institute mit dem großen Grundbesitze getreten waren, allmählich noch eine andere Art des staatlichen Einflusses ausgebildet, durch welche in höchst eigenthümlicher Weise die Obergewalt des Staats über die Kirche vollends fester gestellt wurde. Indem nämlich der an die Kirche von den Königen verliehene Grundbesitz nicht in das volle Eigenthum derselben übergegangen war, sondern bloß nach den Rechtsnormen des Beneficialwesens von ihr innegehabt wurde, so bedurfte es hier so gut wie in allen derartigen Verhältnissen bei einem Wechsel in der Person des Vasallen der Zustimmung von Seiten des Herrn, zu deren Bethätigung man sich bei solchen Übertragungen im germanischen Rechtsleben allgemein üblichen Investitur, welche in einer symbolischen Besitzesinweihung bestand, bediente. Infolge dieses ihnen zustehenden Investiturrechts waren nun die fränkischen Könige nicht nur im Stande, auf die Besetzung jedes bischöflichen Stuhls in ihrem Reiche wenigstens insoweit einzuwirken, als ihnen dadurch die Mittel geboten wurden, personae minus gratiae von jenen Stellen auszuschließen, sondern dies Recht bekam nun auch noch eine eigenthümliche Bedeutung durch die Formen und Symbole, welche bei der Ausübung desselben angewandt wurden. Es kamen nämlich schon sehr früh in einzelnen Fällen, und später immer häufiger bei der Übertragung der kirchlichen Beneficien jene Symbole des Rings und Stabes in Gebrauch, die ursprünglich recht eigentlich die Symbole bei der Übertragung des bischöflichen Amtes gewesen waren, insofern der Ring die Vermählung des Bischofs mit seiner Gemeinde und der Stab das bischöfliche Hirtenamt bezeichnen sollte. Und so natürlich das nun auch war, zumal wenn man die ganze übrige Stellung des Königs zur Kirche ins Auge faßt, so konnte es doch nicht fehlen, daß dadurch auch neue die absolute Herrschaft der Staatsgewalt über den ganzen kirchlichen Organismus besetzt wurde. Je mehr nun aber auf diese Weise das bischöfliche Amt in die staatlichen Beziehungen verflochten war, und je mehr deshalb die höchsten staatlichen Gewalten über dasselbe zu verfügen hatten, um so mehr stellte sich nun auch sehr bald die Thatsache heraus, daß bei der Bestimmung der auf die bischöflichen Stühle zu berufenden Persönlichkeiten weltliche Gesichtspunkte im höchsten Maße in Betracht kamen; und insofern man dem kirchenrechtlichen Begriffe der Simonie einen solchen Sinn beilegt, was aber allerdings nicht ganz genau ist, obgleich es häufig geschieht, so wird man sagen dürfen, daß schon damals die Simonie mit der Investitur verbunden gewesen sei.

Die Belastung der kirchlichen Organe mit weltlichen Functionen, welche während des Bestehens des Frankenreichs so sehr zugenommen hatte, wurde durch den Verfall desselben wiederum befördert; denn bei der Herrüttung aller rechtlichen Ordnung im 9. Jahrhundert war es eine Zeit lang allein die Kirche gewesen, welche in ihrem durch die Jahrhunderte gefestigten Organismus ein Mittel dargeboten hatte, um jenen Stürmen zu widerstehen, wodurch es ganz naturgemäß dahin gekommen war, daß die staatlichen Befugnisse derselben sich erweitert hatten. Es schien sogar bereits, als ob die Kirche dieser Machtthale sich bewußt, darauf ausgehe, die staatliche Obergewalt ganz abzuschütteln; um so mehr, als in demselben Maße, wie die großen politischen Formationen damals aneinander gingen, die Kirchenverfassung in centralisirender Richtung sich entwickelte und die pseudo-isthoretischen Decretalen, die gerade damals hervortraten, mit großer Bestimmtheit den Weg vorzeichneten, auf welchem eine größere Concentration der kirchlichen Machtmittel erreicht werden könne. Inzwischen noch zur rechten Zeit gelang es den weltlichen Gewalten, in ihre frühern Positionen wieder einzutreten und somit von dem germanischen Europa die Gefahr abzuwenden, einer theokratischen Priesterherrschaft zu verfallen; denn das würde unfehlbar der Erfolg gewesen sein, wenn es der Kirche damals in jenen noch unentwickelten Zuständen gelungen wäre, ihre Emancipationsgelüste zur Durchführung zu bringen.

In ganz verschiedener Weise gestaltete sich von diesen Grundlagen aus das Verhältniß von Staat und Kirche in denjenigen Staaten, die beim Zerfallen des Frankenreichs als selbständige politische Organismen sich ausbildeten: und namentlich die Entwicklung der staatskirchlichen Zustände von Deutschland und Frankreich bewegte sich seit jener Zeit in durchaus verschiedenen Bahnen.

Was zunächst Deutschland betrifft, so gehörte zu den wenigen festen und unbestrittenen Befugnissen, die dem deutschen Königthume von Anfang an zustanden, gerade vorzugsweise die oberste Kirchengewalt, welche durch die anarchische Zwischenzeit hindurch auf die deutschen Könige in demselben Umfange übergegangen war, wie sie einst von den Frankenkönigen geübt wurde, und zu der also namentlich das Nominationsrecht und das Recht der Investitur mit Ring und Stab gehörte. Es suchten zwar eine Zeit lang die bairischen Herzoge sich auch in dieser Beziehung der Unterwerfung unter die Centralgewalt zu entziehen; sie wurden indessen schon früh genöthigt, diesen Widerstand aufzugeben. Unter diesen Umständen war es denn ein sehr begreifliches Verlangen, wenn die deutschen Könige darauf ausgingen, die staatliche Bedeutung der kirchlichen Organe mit allen Mitteln zu fördern. Denn da die Könige selbst nicht im Stande waren, eine unmittelbar wirksame Staatsgewalt überall auszuüben, so lag es in ihrem natürlichen Interesse, eine solche in möglichst weitem Umfange von denen ausüben zu lassen, die in sehr viel höhern Grade als die zur Erbsüßigkeit hinstrebenden weltlichen Großen von der königlichen Einwirkung abhängig waren. Man hat nun zwar behaupten wollen, daß das von den Königen ausgeübte Nominations- und Investiturrecht nur eine thatsächliche Bedeutung gehabt habe, und daß formell betrachtet die meisten Reichskirchen noch immer im Besitze des freien Wahlrechts geblieben seien; in dessen abgesehen davon, daß von derartigen Unterwürfungen jene Zeit selbst nichts weiß, so wird man außerdem sagen müssen, daß wenn eine solche durch Jahrhunderte hindurch fortgesetzte konstante Übung nicht im Stande gewesen sein soll, ein wirklich neues Recht hervorzubringen: daß dann von einer Einwirkung der Gewohnheit auf die Entwicklung des Rechtslebens überhaupt nicht mehr die Rede sein kann. Wie es sich aber auch damit verhalte, jedenfalls kamen bei dieser Lage der Dinge immer größere Massen von Landgebiet, ganze Grafschaften und Herzogthümer, die dem Könige auf irgendeine Weise heimgesallen waren, und außerdem alle möglichen Gerechtsame, namentlich Gerichts- und Finanzrechte, in die Hände der deutschen Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte, die auf diese Weise in den Stand gesetzt werden sollten, an Stelle des Königthums, welches außerhalb der deutschen Grenzen seine Kräfte aufleb, für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen und den Übergriffen des weltlichen Adels, dem Absonderungsstreben der Provinzen entgegenzutreten. Es verhält sich in dieser Beziehung ganz wie ein neuerer Geschichtschreiber sich ausdrückt, daß die Bischöfe immermehr die einzig wirksamen Reichsbeamten geworden seien, nicht gerade geistliche Hirten, wie das Evangelium sie fordere, unähnlich genug den ersten Jüngern des Herrn; aber sie seien die Looffen gewesen, die allein in jenen Tagen das Staatsgeschick in den sichern Casen hätten führen können; und wenn die katholische Kirche nicht wenige davon unter ihre Heiligen aufgenommen habe, so schulde auch das deutsche Volk diesen Männern den größten Dank. Es war wirklich dahin gekommen, daß die Organisation des Deutschen Reichs wesentlich auf dem Organismus der katholischen Kirche beruhte.

Von sehr viel geringerer Bedeutung war um dieselbe Zeit die Bethelligung der kirchlichen Organe bei der Constituirung des französischen Staats. Denn in der allgemeinen Zerrüttung aller staatlichen Ordnung, die während der Regierung der letzten Karolinger über das Land hereingebrochen war, waren dem dortigen Königthum selbst die Attribute der obersten Kirchengewalt verloren gegangen und gehörten zu den Spolien, aus denen die weltlichen Großen ihre Territorialgewalt formirten. Die ersten capetingischen Könige hatten die Obergewalt über die Bischöfe der ihnen unmittelbar gehörigen Landestheile, und nur ausnahmsweise auch in andern Gegenden des Reichs, wie z. B. in den Gebieten der Grafen von Flandern und der Champagne; während dagegen die weit meisten der französischen Bischöfe in der Normandie, Bretagne, Gascoigne, Guyenne, Toulouse, Anjou, Blois, Langueoc ihre frühere Reichs-unmittelbarkeit eingebüßt hatten und unter den betreffenden Landesherren, den Herzogen, Grafen, Vicomtes landsässig geworden waren. Es fehlte demgemäß in Frankreich dem Königthum selbst an dieser Handhabe, um die Macht der Centralgewalt zu größerer Entfaltung zu bringen; die Bischöfe ihrerseits gelangten in ihrer staatlichen Stellung nicht über dieselbe Stufe der Entwicklung hinaus, zu der sie bereits durch die Entwicklung der Immunitätsverhältnisse des Frankenreichs gekommen waren, sie wurden im Gegentheil in der Ausübung dieser Befug-

nisse von den weltlichen Großen vielfach eingeschränkt. Indem nun aber die staatlichen Functionen der Bischöfe in Frankreich von so sehr viel geringerer Bedeutung waren, so hatten auch die staatlichen Gewalten jenes Landes naturgemäß kein so großes Interesse daran, die Besetzung der bischöflichen Stühle unbedingt in ihrer Hand zu haben; daraus erklärt es sich denn aber, daß sich in Frankreich mehr als in Deutschland Spuren der freien kanonischen Wahl finden, und daß auch die Investitur hier nicht so entschieden unter Anwendung der eigentlich kirchlichen Symbole von Ring und Stab ausgeübt wurde. Die eigentliche materielle Entscheidung lag aber auch hier bei den weltlichen Gewalten, den Königen oder den Großen, die sehr wohl die Mittel besaßen, um die von ihnen zur Vornahme der Wahl notwendige Erlaubniß oder das ihnen zustehende Recht der Empfehlung der Wirkung nach einer förmlichen directen Ernennung gleichzustellen.

Wiederum von ganz eigenthümlicher Art waren endlich zu derselben Zeit diese Verhältnisse in England. Wie überall unter den germanischen Stämmen, so hatte auch in den angelsächsischen Reichen das Beneficialwesen sich entwickelt, obgleich dasselbe nicht zu einer solchen Ausbildung wie im Frankenreiche gekommen war. Jedenfalls waren aber die Bischöfe durch den kirchlichen Grundbesitz in dasselbe verflochten worden, und deshalb in Abhängigkeit von der weltlichen Gewalt gerathen, die namentlich schon früh darauf ausging, auf die Besetzung der bischöflichen Stühle einzuwirken, und die auch vielfach eine förmliche Nomination und eine Investitur mit Ring und Stab in Anwendung brachte, obwohl die angelsächsische Kirche seit ihrem Entstehen in einem ziemlich engen Verhältnisse zum römischen Stuhle gestanden hatte. Die weltliche Gewalt, von der diese Befugnisse geübt wurden, war dann in Folge der normannischen Eroberung, ohne daß es nöthig gewesen wäre, sich dabei der Hülfe der kirchlichen Organe zu bedienen, sehr bedeutend befestigt und consolidirt worden, indem es gelang, die Hindernisse, welche der staatlichen Einheit auch hier bisher aus den Einrichtungen des Lehnswesens erwachsen waren, zu beseitigen. Eine Folge dieser überragenden Machtfstellung des englischen Königthums war es endlich, daß auch die Kirchengewalt, und namentlich das bischöfliche Nominationsrecht, in kräftigster Weise gehandhabt werden konnte.

Unterdessen begannen die hierarchischen Tendenzen, welche im 9. Jahrhundert mühsam zurückgedrängt waren, im 11. von neuem sich zu erheben: zu einer Zeit, wo nach Kant's Bemerkung die geistlichen Gewalten in aller Welt sich ausbildeten, das menschliche Geschlecht in diesen Formen des Daseins Befriedigung zu finden schien. Es handelte sich dabei um ein Doppeltes, um eine einheitliche Gestaltung der Kirche im Innern, und um Freiheit und Unabhängigkeit derselben nach außen. Mit Gregor VII. bestieg der vom Schicksal bestimmte Mann den päpstlichen Stuhl, der darauf ausging, „mit jener Mischung religiöser Weisheit, staatsmännischen Genies und demagogischer Meisterschaft, wie sie in aller bekannnten Geschichte vielleicht nur noch bei Oliver Cromwell ihresgleichen gehabt hat“, das große Werk nach jenen beiden Seiten hin zur Durchführung zu bringen. Zu diesem Zwecke erfolgte damals das Verbot der Investitur durch Laienhand. Es sollte dadurch zunächst das königliche Nominationsrecht wieder aufgehoben, die alte kanonische Wahlfreiheit wiederhergestellt werden; man ging aber zu gleicher Zeit darauf aus, die Lehnsabhängigkeit, in welche die Bischöfe ihres Grundbesitzes und ihrer staatlichen Stellung wegen zu den Königen gerathen waren, bei dieser Gelegenheit zu vernichten.

So weitgehend diese Forderungen in jedem Betracht waren, so hatten sie doch für das Königthum in den einzelnen Ländern noch eine sehr verschiedene Bedeutung. Das königliche Nominationsrecht ist gewiß unter allen Umständen ein Recht, welches sich eine Regierung nicht ohne weiteres entreißen läßt, und es mußte also um so mehr damals allgemein daran festgehalten werden, als die Verhältnisse in dieser Beziehung im höchsten Grade ungewöhnliche geworden, überdies die Forderungen der Kirche auf weit mehr als auf ein bloßes Aufgeben des Nominationsrechts gerichtet waren. Wenn aber aus diesen Gründen alle damaligen Staatsgewalten ein lebhaftes Interesse daran hatten, den päpstlichen Forderungen einen energischen Widerstand entgegenzusetzen; so galt das in einem ganz besondern Grade von Deutschland, denn hier waren jene Verhältnisse, welche eine Abänderung des bisherigen Rechtszustandes ohne eine tiefgehende Verletzung staatlicher Interessen unthunlich machten, am weitesten entwickelt, so daß man sehr wohl sagen kann, das Verbot der Investitur in dem damaligen Augenblick sei der schwerste Schlag gewesen, der die deutsche Reichsgewalt überhaupt habe treffen können. Wie die Dinge nun einmal lagen, so beruhte ja die ganze Centralgewalt wesentlich auf der freien Verfügung der Könige über die Bisthümer; und sie war wesentlich dahin, wenn es

auch nur gelang, der Krone das Nominationsrecht zu entreißen, während durch die wirkliche Aufhebung des Investiturrechts vollends alle Bande staatlicher Zusammengehörigkeit aufgelöst, große Theile deutschen Gebiets in Dependenz des Kirchenstaats verwandelt worden wären. Und doch gelang gerade in Deutschland die Durchführung der päpstlichen Forderungen in einem sehr weiten Umfange. Es ist eine der verhängnißvollsten Wendungen in unserer ganzen staatlichen Entwicklung gewesen, eine solche, durch welche unsere nationalen Geschicke auf Jahrhunderte hinaus bestimmt worden sind, daß in dem Augenblick, wo das Königthum seiner ganzen Kraft bedurft hätte, um das Verbot der Investituren zurückzuweisen, diese Kraft bereits durch den Aufstand, welchen die großen Vasallen gegen dasselbe erregt hatten, gebrochen war. Je mehr es unter der Regierung Heinrich's III. den Anschein gewonnen hatte, daß in Deutschland eine wahre Monarchie sich ausbilden würde, indem es größtentheils gelungen war, die Sondergewalten niederzuhalten, die herzoglichen Rechte mit der Krone zu verbinden, und auf diese Weise wenigstens im südlichen Deutschland ein entschiedenes Übergewicht des Königthums zu begründen: um so mehr hatten beim frühen Tode dieses Kaisers, des mächtigsten, der je auf dem deutschen Thron gesessen hat, die in ihrer ganzen staatlichen Existenz bedrohten lokalen Gewalten die Gelegenheit, welche ihnen die Regenschaft und die Jugend Heinrich's IV. bot, dazu benutzt, um die Wiederkehr solcher Zustände für immer unmöglich zu machen und ihre particulare Selbständigkeit für alle Zukunft sicher zu stellen. Indem nun Heinrich IV., seit er zur Regierung kam, allen Ernstes darauf ausging, die königliche Machtvollkommenheit in dem Umfange, wie sie von seinen Vorgängern ausgeübt worden, zur Geltung zu bringen und die Wege seines Vaters zu gehen, so traf er natürlich auf den heftigsten Widerstand, namentlich als er den Versuch machte, in Sachen die großen Fürstenthümer zu schwächen, und diesen Stamm, der bis dahin die größte Selbständigkeit gegenüber der Centralgewalt behauptet hatte, unter seine Botmäßigkeit zu beugen. Es kam unter diesen Umständen zu jener verhängnißvollen Coalition zwischen der deutschen Feudalaristokratie und dem römischen Papstthum, deren vereinter Kraft das deutsche Königthum auf die Länge nicht zu widerstehen vermochte. In dem großen dreißigjährigen Kampfe, der sich, halb Bürgerkrieg, halb Religionskrieg, damals über die künftige Gestalt unserer Verfassungsverhältnisse erhob, während dessen, wie der Lobgesang des heiligen Anno sagt, „von Dänemark bis Apulien, von Karlingen bis nach Ungarn das Reich die Waffen gegen seine Eingeweide kehrte“, unterlag die deutsche Centralgewalt sowol den Ansprüchen der einheimischen Großen, als auch auf allen wesentlichen Punkten den Ansprüchen der auswärtigen Kirchengewalt; sowol die deutsche Verfassung im ganzen als auch die Stellung von Staat und Kirche gingen aus dieser Krisis in einer zum Nachtheil unserer nationalen Machtstellung veränderten Gestalt hervor.

Was nun zunächst die deutschen Verfassungsverhältnisse betrifft, so war es bereits in den Anfängen des großen Kampfes den Territorialgewalten gelungen, sich einen maßgebenden Einfluß auf die Besetzung des deutschen Königthums zu verschaffen, wie sie einen solchen bisher noch nicht besessen hatten. Denn während in der frühern Zeit bei der Thronfolge jenes eigenthümliche aus den Principien des Erb- und Wahlrechts gemischte System befolgt worden war, welches sich in ähnlicher Weise auch in den übrigen germanischen Reichen ausgebildet hatte, wonach die erbrechtlichen Grundzüge in erster Linie entscheidend waren und der Wahlact meist nur eine formelle Legallisirung enthielt: so wurde nun auf dem Wahlconvent zu Forchheim im Jahre 1075 bei der Wahl des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden die berühmte Erklärung abgegeben, daß es hinfort vor allen Dingen darauf ankommen solle, ob das Volk ober, wie man sich richtiger ausgedrückt haben würde, die Fürsten den Sohn des Königs zum Könige haben wollten, nicht aber darauf, ob der Sohn des Königs des Thrones würdig sei. Und noch nicht genug, daß dadurch das Königthum in eine immer zunehmende Abhängigkeit von der Feudalaristokratie gerieth, so machte sich im engsten Zusammenhange mit der Errichtung der Wahlmonarchie auch jener Einfluß des römischen Stuhls auf die Besetzung des deutschen Throns geltend, der im Laufe der Zeit immermehr sich ausbildete; es war eben bei dem engen Allianzverhältnisse, welches das emporstrebende deutsche Fürstenthum mit dem emporstrebenden Papstthum eingegangen war, gar nicht zu vermeiden gewesen, die Erfolge des gemeinsamen Sieges auf jedem Schritte mit der verbündeten Macht zu theilen. Die eigentliche Schlichtung des großen Streites erfolgte dann bekanntlich durch das Concordat, welches am 23. Sept. 1122 zwischen dem deutschen Könige Heinrich V. und dem Papste Calixt II. zu Worms abgeschlossen wurde. Dasselbe besteht aus zwei formell voneinander unabhängigen, nicht correspondirenden Urkunden, die sich aber doch

materiell aufeinander beziehen und von denen die eine die Versprechungen des Kaisers, die andere die des Papstes enthält. (Verg., „Monum. Legg.“, II, 75.) Es war damals etwas ganz Neues, daß die Stellung von Staat und Kirche auf dem Vertragsweg zwischen beiden Gewalten regulirt wurde, denn bisher hatte in dieser Beziehung der Staat der Kirche Befehle gegeben; es war das eben die ganz natürliche Folge der inzwischen veränderten realen Verhältnisse; das erste Concordat, von dem die Geschichte Kenntniß hat, bezeichnet einfach die Thatfache, daß es der Kirche damals gelang, sich von der obersten Staatsgewalt zu emancipiren. Es hatte sich nun, wenn wir genauer auf den Inhalt des sogenannten Wormser oder Calixtinischen Concordats eingehen; allerdings nicht durchsetzen lassen, daß alle jene Forderungen, die beim Beginn des Investiturstreits von päpstlicher Seite her erhoben waren, in vollem Umfange zur Anerkennung gebracht wären, dieselben waren vielmehr nur insoweit zur Geltung gekommen, als sie dem eigenen Interesse der Feudalaristokratie entsprochen hatten; diese hatte nicht nur während des Verlaufs des Investiturstreits die hervorragendste Rolle in demselben gespielt, sondern sie war es auch, die den Ausgang desselben beherriichte. Es lag im natürlichen Interesse dieser Feudalaristokratie, daß die Könige jene weitgehende Disposition über einen großen Theil des deutschen Fürstenthums verloren, die bisher unter dem Namen des bischöflichen Nominationsrechts ausgeübt worden war; es wurde daher wirklich im Wormser Concordat dieses Nominationsrecht aufgehoben, und an Stelle desselben die alte kanonische Wahlfreiheit wiederhergestellt; eine directe Einwirkung des Königthums auf die Besetzung der Bisthümer sollte hinfort nur noch in den beiden untergeordneten Beziehungen stattfinden, daß die Könige einerseits das Recht haben sollten, dem Wahlsacte persönlich beizuwohnen, und andererseits die Befugniß, freitlige Wahlen zu entscheiden. Dagegen lag es nicht im Interesse der Feudalaristokratie, daß die ganze bisherige Lehnverbindung hinsichtlich der Bischöfe zerrissen und diese aus allen rechtlichen Beziehungen zu der deutschen Reichsgewalt losgelöst würden; es gelang auch demgemäß dem Papstthum nicht, diese weitere Forderung, welche zu Anfang des Streits energisch geltend gemacht worden war, beim Schluß desselben zur Durchführung zu bringen. Alle Anstrengungen, welche in Bezug darauf unternommen worden, blieben vergeblich, und auch die scheinbar verlockendsten Anerbietungen des römischen Stuhls vermochten in dieser Beziehung keine günstigere Wendung herbeizuführen. Es war gewiß ein großes Opfer und auch ein Beweis dafür, daß man es zunächst nur auf eine volle Durchführung des hierarchischen Systems ohne weitere Nebenrückichten abgesehen hatte, als Paschalis II. sich namens der Kirche bereit erklärte, im Falle einer wirklichen Aufhebung des Investiturrechts auch alle jene weltlichen Gerechtigkeiten zurückzugeben, um derentwillen allein die Investitur gelübt wurde, alle jene Städte, Herzogthümer, Markgraffschaften, Graffschaften, Münzen, Zölle, Märkte, Reichsvogteien, Schultheißenämter, die seit den Zeiten Karl's des Großen, Ludwig's, Heinrich's und anderer Kaiser vom Reiche übertragen wären, wogegen sich die Kirche für die Bestreitung ihrer nothwendigen Bedürfnisse auf die Erträge ihres Privat Eigenthums, auf Lehnzinsen und freiwillige Gaben beschränkt haben würde. (Verg., „Monum. l. c.“, S. 65 fg.) Indessen was hätten die deutschen Großen bei einer solchen Säkularisation damals gewinnen sollen? Dieselbe wurde daher nicht bloß von den Bischöfen bekämpft, welche dadurch von der Höhe deutscher Landesherren und Reichsstände in die Stellung bloßer Unterthanen heruntergebracht wären, und für welche zumal in jener Zeit das einfache geistliche Amt ohne solche weitere Befugnisse kaum noch einen Reiz gehabt haben würde, sondern gegen eine solche Maßregel erklärten sich ebenso entschieden die weltlichen Großen, die gewiß recht gut einsehen, daß dadurch leicht die Machtstellung des Königthums wieder gefestigt werden könnte; wie sie ja offen genug klagten, es würde ihnen auf diese Weise jede Gelegenheit abgeschnitten werden, neue Kirchenlehen zu bekommen. Es blieb demgemäß im Wormser Concordat das bisherige Investiturrecht in seiner ursprünglichen und wesentlichen Bedeutung bestehen, und es war auf diese Weise den Königen noch ein Mittel gegeben, um wenigstens einen indirecten Einfluß auf die Besetzung der Bischofsstühle auszuüben, indem die Weigerung, eine Einweisung in den weltlichen Besitz vorzunehmen, mißfällige Wahlen wirklich verhindern konnte, um so mehr, als auch in dem Punkte die bisherige Übung aufrecht erhalten war, daß diese Investitur der eigentlichen Consecration, wodurch die geistliche bischöfliche Würde verliehen wurde, vorhergehen mußte, sodas die Könige in keiner Hinsicht durch vollendete Thatfachen, die etwa einseitig von den geistlichen Gewalten ausgegangen wären, in der freien Ausübung ihres Investiturrechts beeinträchtigt werden konnten. Indessen so sehr nun auch das Investiturrecht in seinem Wesen und seiner eigentlichen Bedeutung aufrecht erhalten wurde, so ging eine nicht unwesentliche Veränderung mit demselben dennoch vor sich. Es wurde nämlich durch

das Wormser Concordat festgesetzt, daß statt der Symbole von Ring und Stab, deren man sich früher bei der Investiturchandlung bedient hatte, hinfort das Symbol des Scepters dabei in Anwendung kommen solle. Wir glauben nun durch die ganze bisherige Darstellung den Beweis geliefert zu haben, daß es sich nicht, wie man früher häufig annahm, beim Investiturstreite in erster Reihe um die Anwendung oder Nichtanwendung dieser Symbole gehandelt habe, daß vielmehr um ganz andere Rechte und Befugnisse gekämpft worden sei, gegen welche dieser Punkt verhältnißmäßig zurücktreten mußte; indessen selbst diese Veränderung in den äußern Symbolen, die damals durchgeführt wurde, ist von einer viel größern als bloß formellen Bedeutung. Die frühern Symbole waren nämlich ein adäquater Ausdruck dafür gewesen, daß die Könige mit der Investitur nicht bloß die Lehnsgewalt, sondern auch die Kirchengewalt übertrugen, wie das dem damaligen Verhältnisse von Staat und Kirche durchaus entsprach. Der ausdrückliche Verzicht auf diese Symbole und die Beschaffenheit des neuen, welches dafür an die Stelle trat, schien daher als eine stillschweigende Anerkennung aufgefaßt werden zu müssen, daß die Investitur hinfort nur noch die Einweisung in den Lehnbesitz zu bedeuten habe, oder wie es in der Sprache jener Zeit heißt, daß die Übertragung der Temporalien dadurch geschähe, während dagegen die Übertragung der Kirchengewalt der sogenannten Spiritualien dem Könige nicht mehr zustehe.

Wenn wir nun nach dieser Betrachtung der Einzelheiten die Bedeutung ins Auge fassen, welche das Wormser Concordat im ganzen gehabt hat, so werden wir nicht in jene weitverbreitete und selbst von so einflußvollen und unbefangenen Männern wie von Planch und noch neuerdings von Baur ausgesprochenen Ansicht einstimmen können, wonach der Investiturstreit entweder ganz resultatlos oder doch so verlaufen sei, daß derselbe keine wirkliche Schädigung des Königthums herbeigeführt habe, daß eher das Papstthum der unterliegende Theil gewesen sei. Wir werden vielmehr, wenn wir die Lage der Dinge im ganzen ins Auge fassen, gewiß sagen müssen, daß kaum irgendeine andere Epoche unserer Geschichte für die Geschichte unsers Volks in gleicher Weise verhängnißvoll gewesen sei, und daß alle jene Leiden, unter denen unser Vaterland später vielleicht noch schwerer gelitten hat als in jener Zeit, doch nur die unausbleibliche Folge der Ereignisse waren, die sich damals vollzogen. Und sollte allenfalls das Wormser Concordat selbst noch etwas von jenen Schlächten an sich tragen, bei denen es anfangs zweifelhaft ist, auf welcher Seite der Sieg ist, und aus deren Folgen man erst erkennt, wo die wesentlichen Vortheile des Überwinders sind, so zeigten doch bald genug schon die nächsten Folgen des Wormser Concordats den vollen Sieg der Feudalaristokratie und des Papstthums über das deutsche Königthum.

Wir haben jedoch zunächst auf die ganz verschiedene Entwicklung der Investiturstreitigkeiten in Frankreich und England den Blick zu richten. Es ist schon früher darauf hingewiesen worden, daß von vornherein die päpstlichen Forderungen, auch wenn sie rein äußerlich betrachtet ganz und gar dieselben gewesen wären, für diese Länder doch längst nicht jene tiefgreifende Bedeutung gehabt haben würden wie für Deutschland. Denn weder in Frankreich noch in England beruhte zu irgendeiner Zeit die bestehende Staatsgewalt auf dem königlichen Verfügungsrechte über die Bisthümer, indem es in Frankreich damals zu einer wirksamen das ganze Land umfassenden Staatsgewalt überhaupt noch nicht gekommen war, während die englische Staatseinheit auf ganz andere Grundlagen sich gebildet hatte. Demgemäß war ja auch in beiden Ländern längst nicht mit solcher Energie als in Deutschland die allgemeinere Durchführung der königlichen Verfügungsgewalt über die Bisthümer angestrebt worden, es waren vielmehr, wie wir bereits gesehen haben, in einem ziemlich weiten Umfange freie kanonische Wahlen bestehen geblieben, auch die Symbole von Ring und Stab bei der Investitur nicht zur regelmäßigen Anwendung gelangt. Es würde also bei dieser Lage der Dinge die Lösung des Investiturstreits in diesen Ländern im Vergleich mit Deutschland selbst dann eine durchaus verschiedene gewesen sein, wenn äußerlich genommen die endliche Schlichtung durchaus dieselbe gewesen wäre; denn wenn in diesen Ländern das fragliche Recht selbst nicht von solchem Gewicht war, so würde doch auch durch eine Entziehung desselben in gleichem Umfange nicht ein solcher Verlust herbeigeführt worden sein. Statt dessen wurde nun aber, wie man behaupten muß, das fragliche Recht in England und Frankreich nur in einem geringern Umfange als in Deutschland der weltlichen Gewalt entzogen, und die Lösung des Investiturstreits ist deshalb nicht nur relativ, sondern auch absolut in jenen Ländern eine sehr viel günstigere für das Staatsinteresse gewesen als bei uns.

Was zunächst Frankreich betrifft, so schien hier zwar anfangs manches zusammenzutreffen, um eine dem Papstthum günstige Durchführung des Investiturstreits herbeizuführen. Es

regierte nämlich damals in Frankreich als Zeitgenosse von Heinrich IV. jener Philipp I., der in der Reihe der traurigen Herrscher unter den ersten Capetingern wol der allertraurigste war, und der, wenn er auch sonst mit dem deutschen Könige nur geringe Ähnlichkeit hatte, diesem doch wenigstens darin gleich, daß er nach einer vormundschäftlichen Regierung im frühen Alter den Thron bestiegen hatte und nun auch sofort in schwere Streitigkeiten mit der Kirche über die Aufrechthaltung seiner Ehe verwickelt wurde. Es kam hinzu, daß in seinem andern Lande damals eine so dringende Veranlassung zum Einschießen gegen die Simonie bei der Handhabung des staatlichen Nominationsrechts vorlag, wie gerade hier; während in Deutschland dergleichen Mißbräuche ganz außerordentlich selten vorkamen, so scheint dagegen aus den geschichtlichen Zeugnissen hervorzugehen, daß Gregor VII. mit seinen Klagen über die von den französischen Königen bei der Befegung der Bisthümer geübte Praxis recht hatte, und daß nach Gregor's eigenem Ausdruck bei der Befegung der Bisthümer nirgends so willkürlich um Werke gegangen worden sei als von seiten der Staatsgewalten Frankreichs. Unter diesen Umständen versuchte denn auch der päpstliche Stuhl für die Durchführung des Investiturstreits in Frankreich ganz dieselben Maßregeln in Anwendung zu bringen, deren er sich auch in Deutschland bediente. Es wurden Legaten abgesandt, und es wurden zahlreiche Kirchenversammlungen zu diesem Zwecke auf französischem Boden abgehalten, auf denen es, wie das Beispiel der berühmten Kirchenversammlung zu Clermont 1095 zeigt, an sehr ausschweifenden Beschlüssen in dieser Richtung nicht fehlte. Indessen einen nachhaltigen Erfolg erlangte man hier trotz alledem nicht, denn man vermochte hier nicht sich auf die Feudalaristokratie zu stützen. Wenn nämlich die französischen Großen überhaupt keinen Grund hatten, sich gegen ihr Königthum aufzulehnen, dessen Macht damals kaum über das Herzogthum Francien hinausging, so hatten sie doch am allerwenigsten Grund, in dieser Sache Opposition zu machen, denn gerade in dieser waren ihre Interessen mit denen der Krone durchaus gemeinsam, da ja nicht bloß den Königen, sondern auch den Großen jene Rechte zustanden, deren Vernichtung von seiten des Papstthums angestrebt wurde. Es blieb daher hier ganz wirkungslos, als der Papst den König mit dem Bann belegte und die Großen ihres Eides entband; der Bannstrahl vermochte hier nicht den Bürgerkrieg zu entzünden, denn es war kein Brennstoff für einen solchen vorhanden; wie auch in Deutschland der Papst mit seiner Befegung des Königs nie durchgedrungen sein würde, wenn nicht die Abfegung des Königs längst das Ziel der deutschen Großen gewesen wäre, die sich eben nicht scheuten, dasselbe mit allen Mitteln zu erreichen. Es erklärt sich durch diese Umstände leicht, daß es in Frankreich während dieser ganzen Zeit ziemlich ruhig blieb und nur verhältnismäßig wenige Conflictfälle vorkamen, bis es auf dem Concil von Rheims im Jahre 1119 dem damaligen Papste Calixt II., der bis dahin Erzbischof von Vienne gewesen war, gelang, den Investiturstreit, soweit er Frankreich betraf, beizulegen. Natürlich verzichtete auch hier die Kirche auf die Durchführung des Investiturstreits in dem Sinne, daß dadurch eine förmliche Zerreißung des Lehnbandes herbeigeführt werden sollte, und es sollten vielmehr auch in Zukunft die Bischöfe die zu den Kirchen gehörigen Güter aus den Händen der weltlichen Gewalten empfangen und ihnen den Eid der Treue schwören; ein Rückzug, der nur schlecht dadurch verdeckt wurde, daß man zwischen homagium und ligium unterschied, von denen das erstere Treue und Gehorsam im allgemeinen, das andere Treue und Gehorsam gegen jedermann enthalten sollte, und nun behauptete, daß nur auf das Jurament der Ligietät, nicht auf den Treueid im allgemeinen sich jenes frühere Verbot bezogen habe. Dagegen ließ denn auch hier der Staat die Benutzung jener specifisch kirchlichen Symbole bei der Investitur fallen, eine Concession, die jedoch hier eine geringere Bedeutung deshalb hatte, weil, wie wir bereits gesehen haben, schon in der Zeit vor dem Ausbruch des Investiturstreits diese Symbole nicht so durchgängig wie in Deutschland zur Anwendung gekommen waren. Was denn endlich die eigentliche Ernennung zu den bischöflichen Ämtern betrifft, so wurde zwar die kanonische Wahlfreiheit hier ganz wie in Deutschland als principale Regel zur Geltung gebracht; indessen es blieb doch daneben den Königen ihr Erlaubnis- und Vorschlagsrecht gewahrt, und da nun auch schon früher das königliche Nominationsrecht hier nicht zu solcher Ausbildung gelangt war wie in Deutschland, so wird man sagen müssen, daß auch in dieser Hinsicht der frühere Rechtszustand in Frankreich durch die Lösung des Investiturstreits nur unwesentlich verändert wurde. Der Einfluß der französischen Staatsgewalten auf die kirchliche Stellenbefegung war zwar vor dem Ausbruche des Investiturstreits geringer gewesen als in Deutschland, nach demselben stellte er sich jedoch als bedeutender heraus.

Noch ungünstiger lagen von vornherein für die Durchführung der päpstlichen Forderungen

die Verhältnisse in England. So sehr nämlich auch die Päpste gehofft haben mochten, sich der nach England ziehenden Normannen ebenso gut zu ihren Planen zu bedienen, wie jener, die sich auf Sicilien niedergelassen hätten, so zeigte doch die ganze Gestaltung des neuen englischen Staatswesens sehr bald, daß diese Hoffnung gänzlich zu Schanden werden würde, und daß alle jene Unterstützungen, die der normannischen Eroberung von päpstlicher Seite zu Theil geworden waren, durchaus unbelohnt bleiben sollten. Es bildete sich damals durch die starke Hand Wilhelm's des Eroberers jene absolute Monarchie und jene feste Staatseinheit aus, wie beides in gleicher Vollkommenheit kaum noch in irgendeinem Lande zu irgendeiner Zeit existirt hat. Indem nun der Träger einer solchen Krone erklärte, daß er keinen einzigen-Bischofsstab aus der Hand lassen wolle, oder wie einer der Nachfolger sich ausdrückte, daß er nicht die Hälfte seines Königreichs verlieren und niemand in seinem Reiche hulden wolle, der nicht sein Lehnsmann sei, so kam lange Zeit hindurch der Investiturstreit in England gar nicht zum Ausbruche, der römische Stuhl war vielmehr der Ansicht, „daß man bei den englischen Königen mehr durch Güte als durch Zwang ausrichten könne“, und „daß man mit ihnen gelinder verfahren müsse“. Je größer hier auf allen Punkten die Beschränkungen waren, die vom Standpunkte kirchlicher Autonomie aus gegen das dortige Königthum hätten erhoben werden können, desto milder und besänftigender lauteten die Sendschreiben, welche von Gregor und dessen Nachfolgern nach England erlassen wurden. Es ist lediglich den Anstrengungen des Erzbischofs Anselm von Canterbury zuzuschreiben, der, ein Italiener von Geburt, seine Ausbildung in dem berühmten Kloster Bec in der Normandie, dem Clugny der anglo-normannischen Welt, empfangen hatte, und der erst in spätern Lebensjahren durch seine hervorragenden Eigenschaften dazu gelangte, die höchste Würde in der englischen Kirche einzunehmen, daß in England überhaupt der ganze Streit zum Ausbruche kam. Indessen auch jetzt während des ganzen Verlaufs desselben hielten die elahelmisschen Gewalten, was weniger ein Verdienst der Personen als eine natürliche Folge der Einrichtungen war, fest zusammen. Die englischen Großen, die durchaus nicht hoffen konnten, bei dieser Gelegenheit das Königthum wirksam zu schwächen, standen demselben in der Abwehr der päpstlichen Forderungen erfolgreich zur Seite; sie erklärten mit Glaschluß der dortigen Bischöfe das Verfahren Anselm's für „maßlos“, gaben ihm zu bedenken, „er könne sich doch nicht mit dem Reiche in Widerspruch setzen“, versicherten, „sie würden es lieber auf das Äußerste ankommen lassen“, und setzten auf diese Weise den König in den Stand, dem Papste gegenüber darauf hinweisen zu können, daß auch, wenn er selbst sich so sehr würde erniedrigen wollen, wie man in Rom fordere, doch seine Großen und das ganze Volk von England es nicht zugeben würden. Unter diesen Umständen konnte alle die Geschicklichkeit und Hingebung, mit welcher Anselm, wie man wird anerkennen müssen, in dem Gefühle, eine große Mission zu erfüllen, diese Angelegenheit betrieb, keine großen Resultate, keine wesentlichen Erfolge herbeiführen. Man wäre demgemäß in Rom schon sehr früh bereit gewesen, den ganzen Conflict, den man überhaupt nur widerwillig begonnen hatte, möglichst unter der Hand ohne großes Aufsehen wieder beizulegen; bei einer jener Gesandtschaften, die damals, um den Frieden wiederherzustellen, mehrfach von England nach Rom geschickt wurden, hatte der Papst wirklich die Versicherung gegeben, daß solange nur der König sonst ein guter Fürst bleibe, die Vergabung der Kirchen ihm nachgesehen werden solle, nur schriftlich vermöge er diese Concession nicht zu erteilen, weil sonst die andern Fürsten das Gleiche in Anspruch nehmen würden. Man hatte eben in Rom Gelegenheit gehabt, den ganzen Ernst der Lage kennen zu lernen, es war die berühmte Erklärung des Königs dort übergeben worden, worin auf gewisse Fälle hin eine offene Aufkündigung des Gehorsams und eine förmliche Trennung der englischen Kirche von Rom in Aussicht gestellt war; und man hatte daher gedacht, jene nachher so oft angewandte Maxime zur Anwendung bringen zu dürfen, wonach man, wenn in den augenblicklichen Zeitverhältnissen die Unmöglichkeit vorliegt, gewisse Ansprüche durchzuführen, zwar die entgegenstehende Praxis nicht geradezu gutheißt, aber sich doch dazu versteht, dieselbe vorläufig zu ignoriren. Indessen der Eifer Anselm's und seines Anhangs gestattete dem päpstlichen Stuhle damals nicht, in dieser Position lange zu verharren; wenn man sich auch nicht dazu entschloß, was doch nach so vielen vorausgegangenen Concillenschlüssen nothwendig gewesen wäre, den König wegen seines beharrlichen Widerstandes mit dem Banne zu belegen, so konnte man doch nach längerem Zögern nicht mehr umhin, wenigstens über die vom Könige investirten Prälaten den Bann zu verhängen. Auch die endliche Lösung des von ihm heraufbeschworenen Conflictes ist denn wesentlich wieder auf Betrieb Anselm's, wenn auch in einer seinen Absichten nur sehr unvollkommen entsprechenden Weise erfolgt. Indem er nämlich damit umging, auf seine eigene Hand von seinem Eril zu Lyon aus den König zu excommuniciren, was diesem, als er

gerade in der Normandie gegen seinen Bruder Robert kämpfte, mit Rücksicht auf diese eigenthümlichen Verhältnisse hätte schädlich werden können, so kam es durch Vermittelung einer Schwester des Königs, der bekannten Gräfin Adele von Blois, im Jahre 1105 zu einem Vergleich, wonach der König auf die formelle Belehnung mit dem geistlichen Amte Verzicht leisten sollte, während das Lehnsverhältniß selbst ganz in der bisherigen Weise aufrecht erhalten würde. Von einer Wiederherstellung des freien kanonischen Wahlrechts war also in England überhaupt gar nicht die Rede; die regia nominatio blieb bestehen, ja sie war in Folge der Eroberung gegen früher noch mehr befestigt; der König beriet sich über die zu den erledigten bischöflichen Stühlen ausersehenen Personen auf den Reichstagen mit seinen Großen, er befragte also auch in den meisten Fällen die anwesenden Bischöfe, es war aber nur die staatliche Stellung der Lehren, welche ihnen eine Mitwirkung bei diesen Dingen gab. Wie weit man damals gegenüber dem englischen Königthume von denjenigen Berechtigungen entfernt war, die man anderswo erlangt hatte, zeigt besonders die Äußerung Anselm's in einem Briefe an den Papst, worin er diesem freudig mittheilt, „sogar bei der Wahl der Personen verfare der König nicht mehr nach Gutdünken, sondern überlasse sich dem Rathe der Frommen“. Und selbst gegen eine Nachgiebigkeit in diesem geringen Umfange erhoben sich damals in England gewichtige Stimmen, und erst nach mehrtägigen Verhandlungen entschloß sich die Reichsversammlung 1107 den Vertrag zu genehmigen. Aus dem Allen geht also hervor, wie wenig es zutreffend ist, wenn ganz durchgängig behauptet wird, die dem Investiturstreite in England zu Theil gewordene Lösung unterschiede sich nur wenig von der in Deutschland stattgefundenen.

Indem es der Kirche in den folgenden Jahrhunderten gelang, in ihren innern Verhältnissen das Papalsystem zu immer größerer Ausbildung zu bringen und eine immer erfolgreichere Concentration ihrer Kräfte in einem einzigen Mittelpunkte herbeizuführen, so mußte sich daraus mit nothwendiger Consequenz eine Veränderung in den Verhältnissen der Kirche nach außen hin in ihrer Stellung gegenüber den Staatsgewalten ergeben. Ihrer überragenden Kraft sich bewußt, mußte die Kirche nothwendig dahin streben, nachdem es ihr bereits gelungen war, sich in den wesentlichsten Beziehungen vom Staate zu emancipiren, eine Herrschaft über den Staat zu begründen, das Verhältniß der Coordinaton in das der Subordination zu verwandeln.

Es kann nicht auffallen, daß diese Bestrebungen gegenüber der deutschen Staatsgewalt den verhältnißmäßig bedeutendsten Erfolg hatten. Denn in demselben Maße, wie die katholische Kirche sich centralisirte, ging der deutsche Staat in seine einzelnen Bestandtheile auseinander. Indem die Kaiser fortfuhren, in großen auswärtigen Unternehmungen ihre Kräfte zu erschöpfen, so vermochten sie nicht mit denselben gegen die immer zunehmende Auflösung der innern Verhältnisse in die Schranken zu treten. Es brachte wol einen vorübergehenden Glanz hervor, wenn die Hohenstaufen ihre gewaltigen Persönlichkeit daransetzten, um in Italien ein Königreich zu begründen, es ging aber das deutsche Königthum auf diese Weise zu Grunde. Dasselbe verlor immer mehr seinen staatsrechtlichen Charakter und nahm jene losen völkerrechtlichen Formen an, welche ursprünglich dem römischen Kaiserthum eigenthümlich gewesen waren. Unter diesen Umständen vermochte die deutsche Reichsgewalt nicht einmal diejenigen Befugnisse bei der kirchlichen Stellenbesetzung zu wahren, die ihr nach dem Wormser Concordat noch geblieben waren. Wenn bei dem Abschlusse des Wormser Concordats auf das Recht der persönlichen Anwesenheit des Königs bei den Wahlen ein großes Gewicht gelegt worden war, in der Hoffnung, daß dadurch ein bedeutender materieller Einfluß geübt werden sollte, so sah sich schon 1126 der König Lothar veranlaßt, auf dieses Recht ausdrücklich zu verzichten. Es wurde sodann schon früh, was vielleicht noch wichtiger ist, durch eine constante Praxis der bei dem Schlusse des Wormser Concordats vorhandene Rechtszustand dahin abgeändert, daß nicht mehr wie bisher die Investitur der Consecration vorhergehen, sondern daß in der Reihenfolge beider Acte das umgekehrte Verhältniß stattfinden sollte; es braucht kaum bemerkt zu werden, wie sehr dadurch die Freiheit der Entschliebung des Königs, ob er die Investitur gewähren wolle oder nicht, beeinträchtigt wurde. Es wurde ferner sehr bald eine ausdrückliche Festsetzung des Wormser Concordats dadurch beseitigt, daß die streitigen Bischofswahlen nicht mehr unter Mitwirkung des Metropolitans und der übrigen Provinzialbischöfe vom Kaiser entschieden werden sollten, indem solche Streitigkeiten als geistliche Sache zur Entscheidung des Papstes gebracht wurden. Es ist denn weiterhin von großer Bedeutung, daß während in der ersten Zeit nach dem Abschlusse des Wormser Concordats die Wahlhandlung wirklich in der kanonischen Form vor sich gegangen war, indem außer den Mitgliedern des Domkapitels auch der niedere Klerus der Kathedralkirche, die bedeutendern Collegialkapitel, die Äbte der wichtigern Klöster, die Ministerialen und Vasallen der Hochstifte,

endlich sogar die Bürger der bischöflichen Städte bei der Wahl zugelassen waren, allmählich mit Ausschluß aller weltlichen und unabhängigen Elemente ein ausschließliches Vorrecht der Domkapitel sich ausbildete. Es kam denn endlich sogar dahin, daß das Wahlrecht der Kapitel vielfach an die Römische Curie verloren ging, die unter der Form von Reservationen sich ein unmittelbares Nominationsrecht zu verschaffen wußte, sodaß also jetzt die kanonische Wahlfreiheit gerade von derjenigen Seite her bedroht wurde, wo sie früher auf den Schild erhoben war; und wenn es nun auch vollkommen richtig gewesen sein mag, daß die Kapitel sich häufig ihres Rechts durch Simonie unwürdig gemacht hatten, denn gewiß waren diese Körperschaften einer solchen Einwirkung viel mehr zugänglich als früher die Staatsgewalt, so wurde es doch jedenfalls auf diese Weise den Königen noch schwerer gemacht wie bisher, bei den Kapitelwahlen den so unerläßlichen Einfluß auf die Bestellung dieser kirchlichen Organe auszuüben. Und je mehr nun, wie aus allem hervorgeht, die deutsche Reichsgewalt in dieser Hinsicht völlig machtlos dastand, um so mehr erweiterten sich andererseits die Machbefugnisse der kirchlichen Organe in das eigentlich staatliche Gebiet hinein. Nicht bloß bildete sich mit der Ausbildung der Landeshoheit in Deutschland das geistliche Fürstenthum immermehr aus und suchte sich das Papstthum einen maßgebenden Einfluß auf die deutschen Kaiserwahlen zu verschaffen, sondern auch abgesehen von solchen Anormitäten gelang es der Kirche, die Staatsgewalten in ihrer Kompetenz immer weiter einzuschränken, und namentlich hinsichtlich des wichtigsten Zweigs der mittelalterlichen Staatsthätigkeit, der Gerichtsbarkeit, schien die Ausschließung nahezu vollendet. Es schien dahin kommen zu sollen, wie der Propst Gerohus zu Anfang des 12. Jahrhunderts prophezeit hatte, daß die goldene Bildsäule des Königthums zermalmt und jedes Reich in Biersfürstenthümer aufgelöst werde.

Auch in England und Frankreich hatte es in dieser Zeit an kirchlichen Übergriffen nicht gefehlt. Indessen es wurde doch die eigentliche Staatsverfassung in diesen Ländern durch dergleichen nicht berührt, wenigstens fanden die Versuche, welche in dieser Richtung allerdings angestellt wurden, energische Abweisungen. Es hatte wol während der Kämpfe, die noch unter Ludwig VII. zwischen Adel und Königthum über die Befestigung der französischen Staatseinheit ausbrachen, den Anschein, als ob auch hier ein geistliches Fürstenthum sich bilden sollte; namentlich in dem Aufstande, den der Graf Hugo der Große von der Champagne anstiftete, traten derartige Tendenzen sehr deutlich hervor; die feudale und klerikale Opposition richteten sich zum Bunde die Hand; es schien der Investiturstreit von neuem in heftigerer Weise ausbrechen zu sollen: indessen diese Bestrebungen scheiterten an den Verhältnissen, die nun einmal, wie wir gesehen haben, hinsichtlich der ganzen staatlichen Stellung der Bischöfe so durchaus andere waren als in Deutschland; um so mehr, als das französische Königthum in dieser Krisis von einem Manne vertreten wurde wie dem Abt Suger, der deshalb mit volstem Rechte unter die Begründer der französischen Staatseinheit gezählt wird. Es hatte auch in England unter Johann ohne Land den Anschein gehabt, als ob in einer bis dahin völlig unerhörten Weise ein Einfluß des Papstthums auf die gesammte Staatsregierung geübt werden sollte; indessen durch die Kämpfe, die sich darüber erhoben, wurde die englische Einheit in kecker Weise angetastet, die englische Freiheit aber begründet.

Seit dem Ende des Mittelalters begannen dann jene Reactionen gegen die Centralisation der katholischen Kirchenverfassung, durch welche im Laufe der Zeit die kirchliche Einheit in der That vielfach gelockert wurde, sodaß sie wenigstens niemals wieder denjenigen Grad von Concentration erreicht hat, vermöge deren sie auf der Höhe des Mittelalters zu so entscheidenden Kräfteanstrengungen befähigt war. Zu gleicher Zeit hob sich überall im westlichen Europa die Bedeutung des Staats, der in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters kaum noch eine alles andere überragende Lebensordnung gewesen war, der aber jetzt dazu fortschritt, die Totalität der menschlichen Interessen zu umfassen, alle möglichen Aufgaben und Functionen in seinen Bereich zu ziehen. Sowol in Frankreich wie in England machte diese Veränderung in den innern Verhältnissen beider Institute sich sofort geltend in den Beziehungen derselben untereinander; der Kreis der kirchlichen Befugnisse wurde eingeschränkt, der Einfluß des Staats auf die Einsetzung der kirchlichen Organe erweitert. Es bildete sich, was namentlich den letztern Punkt betrifft, in beiden Ländern schon zu Anfang der neuern Zeit diejenige Ordnung aus, die noch heute in Geltung ist; es wurde in Frankreich, nachdem es der fortschreitenden Entwicklung der französischen Staatseinheit gelungen war, die Bischöfe überall dem Königthume unmittelbar zu unterwerfen, durch das Concordat von 1516 das königliche Nominationsrecht fest begründet, welches seitdem stets in Übung gewesen und auch durch das Concordat von 1801 von neuem anerkannt ist. In England herrschte

unter Heinrich VIII. schon vor seiner Trennung von dem Papstthum ein sehr willkürliches königliches Verfügungsrecht über die Bisthümer, sodas die Sünstlinge, z. B. Wolsey, deren mehrere besaßen; ein Rechtszustand, der auch in den nächsten Zeiten nach der Reformation aufrecht erhalten blieb; gegenwärtig findet allerdings eine Capitulwahl statt, indessen es ist nicht nur eine königliche Bestätigung, sondern auch eine königliche Erlaubnis zur Vornahme der Wahl erforderlich, mit welcher sogar regelmäßig die Empfehlung einer bestimmten Person verbunden ist, sodas die Wahlfreiheit auch hier nur in sehr beschränktem Umfange besteht. Was dagegen Deutschland betrifft, so hatte wenigstens das Reich an dieser weiteren Entwicklung nur einen sehr geringen Antheil. Es kam allerdings dahin, das der Einfluß des Papstthums auf die Besetzung des Kaiserthrons und auf die Besetzung der bischöflichen Stühle zurückgewiesen wurde, denn in beiden Beziehungen wurden durch den päpstlichen Einfluß die Interessen des deutschen Fürstenthums verletzt, sowol die der Kurfürsten, welche über die Kaiserwahl, als die der übrigen Fürsten, die über die Bischofswahlen freier verfügen wollten, wenn auch allerdings der Einfluß der deutschen Fürsten auf die Bischofswahlen nur ein materieller, durch die thatsächlichen Verhältnisse begründeter war. Dagegen wurde weder die Wahlmonarchie überhaupt wieder beseitigt, noch ein wirksamer Einfluß des Kaisers auf die Besetzung der bischöflichen Stühle wiederhergestellt; der Einfluß des Kaisers in dieser Beziehung wurde vielmehr immer geringer; während von einem Entscheidungsrecht desselben bei streitigen Wahlen schon längst nicht mehr die Rede war, so wurde in den letzten Zeiten des Reichs selbst die Frage, ob ihm überhaupt eine wirksame Erlaubnis zustehe, zu einer publicistischen Controverse; es waren lediglich noch die Mittel eines diplomatischen Einflusses, die denselben zur Herbeiführung passenderer Wahlen zu Gebote standen; es kam höchstens dazu, das vor der Wahl erklärt wurde, man werde diesen oder jenen nicht als Bischof anerkennen, und das man wenn trotzdem die Wahl auf einen solchen stel, in Rom die Confirmation desselben hintertreiben ließ. Dieser Zustand der Dinge erhielt sich, bis denn das geistliche Fürstenthum gänzlich aus dem deutschen Staatsleben verschwand. Schon in der Reformationszeit waren die geistlichen Staaten in Deutschland wesentlich vermindert, indem trotz des geistlichen Vorbehalts die Mehrzahl namentlich der im Norden gelegenen derartigen Territorien säcularisirt und in Folge dessen meist größern Staaten einverleibt wurden, während einige wenige zwar auch säcularisirt wurden, aber doch als Wahlfürstenthümer in ihrer Selbstständigkeit bestehen blieben, sodas hinsichtlich dieser nur die Verbindung mit der katholischen Kirche gelöst wurde. Als die schwächsten Bestandtheile des Deutschen Reichs, denen auch die Hauptschuld für die Schwäche des Reichs nach außen hin zuzuschreiben ist, fanden sie denn bei der Abtretung des linken Rheinufers in der zweiten großen Säcularisation auf zu wenige unbedeutende Überreste ihren gänzlichen Untergang; es war freilich die neue Reichsverfassung, die der Reichsdeputationshauptschluß enthielt, auch nicht im Stande, die politischen Kräfte Deutschlands wirksamer zusammenzufassen, aber ein Haupthinderniß, welches sich jedem Versuche, die deutsche Einheit fester zu begründen, entgegengesetzt haben würde, war doch beseitigt; die geistlichen Fürstenthümer sind für die staatliche Entwicklung Deutschlands fast ebenso verhängnisvoll gewesen wie der Kirchenstaat für die staatliche Entwicklung Italiens; und während gewöhnlich das Verhältniß von Staat und Kirche in erster Linie bedingt wird durch das innere Staatsrecht des betreffenden Landes, so hat sich und gezeigt, das auch das Umgekehrte stattfinden und die Entwicklung des innern Staatsrechts bedingt sein kann durch das Verhältniß von Staat und Kirche. Endlich war es schon früh den Territorien in Deutschland gelungen, die immer fester sich ausbildende Landeshoheit auch zu einer Unterwerfung der Kirchengewalt wirksam zu verwenden. Ohne hier auf die vielfache Einschränkung der kirchlichen Functionen eingehen zu können, die zum Theil schon vor der Reformation namentlich in den Städten und nachher vorzugsweise in den größern weltlichen Gebieten durchgeführt wurde, so muß doch hervorgehoben werden, das auch bereits von seiten der territorialen Gewalten ein wirksamer Einfluß auf die kirchliche Stellenbesetzung geübt worden war, und das selbst die Besetzung der bischöflichen Stühle diesem Einflusse unterlag, wo ausnahmsweise, wie namentlich in den germanisirten oberelbischen Gebieten die Bischöfe landsässig geworden waren. Wie in dieser Hinsicht schon Heinrich der Löwe über die Besetzung der Bisthümer in den von ihm eroberten Gegenden ziemlich frei gehalten hatte, und deshalb zwischen ihm und dem Erzbischof von Bremen der Investiturstreit in kleinen Dimensionen erneuert war, so wurde dem Kurfürsten von Brandenburg schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts ein päpstliches Privilegium zu Theil, wonach die Bisthümer Brandenburg, Havelberg und Lebus vermöge landesherrlichen Nominationsrechts besetzt werden sollten; und

in ähnlicher Weise erfolgten päpstliche Indulte auch für die Mehrzahl der österreichischen landfässigen Bischümer. Man sieht daraus, daß das Papstthum sich dieser Entwicklung gar nicht zu entziehen vermochte, und daß es lediglich in den Verhältnissen der deutschen Reichsverfassung lag, wenn dem deutschen Staatsoberhaupt dies Recht niemals zu Theil geworden ist. Seitdem nun durch die Vorgänge des Jahres 1803 und die sich daran anschließenden Ereignisse die sämtlichen deutschen Bischümer landfässig geworden sind, ist auch hier das landesherliche Nominationsrecht wenigstens gegenüber katholischen Regenten zur Anerkennung gebracht, wie namentlich das bairische Concordat von 1817 zeigt, wo bei allen den zahlreichen Bestimmungen, durch die das staatliche Recht gekränkt worden ist, doch in dieser Beziehung ein bedeutender Fortschritt erfolgt ist; und es ist kaum wahrscheinlich, daß auf diesem Punkte so bald wieder eine Aenderung herbeigeführt werden sollte, denn wie sehr auch die Ansprüche der Kirche seitdem gewachsen sind, so hat man sich doch bisher wenigstens geschont, das bischöfliche Nominationsrecht der katholischen Landesherren in Frage zu stellen. Auch im österreichischen Concordat (Art. 19) wird das Recht des Kaisers, die Bischöfe seines Reichs zu ernennen oder genauer, sie dem Papste vorzuschlagen, welches sich auf ältere päpstliche Privilegien gründet, seinem ganzen Umfange nach anerkannt; dieses Recht ist sehr ausgedehnt, da nur die beiden Domkapitel von Salzburg und Olmütz das Recht haben, ihren Erzbischof zu wählen, alle übrigen Bischöfe aber vom Kaiser ernannt werden. Der Kaiser hat sich freilich in jenem Artikel verpflichtet, sich bei der Ausübung dieses Rechts des Rathes von Bischöfen derselben Provinz zu bedienen, es scheint jedoch dadurch, wie auch aus der Fassung des Artikels hervorgeht, nichts eigentlich Neues festgesetzt, sondern nur eine schon immer beobachtete Übung bestätigt zu sein.

Literatur. Für die allgemeinen Verhältnisse: Hallam, „View of the state of Europe during the middle ages“, Th. II, Kap. 17. Laurent, „Histoire du droit des gens et des relations internationales“, Th. VI, Buch I, Kap. 2; Buch II, Kap. 1. Planck, „Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung“, Bd. IV, Abschn. 1 u. 2. Baur, „Die christliche Kirche des Mittelalters“, S. 196 fg. Staudenmayer, „Geschichte der Bischofswahlen“ (Tübingen 1830). Für Deutschland insbesondere: Eichhorn, „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte“, Th. I, §. 190; Th. II, §. 216, 228 a, 228 b, 228 c, 231, 232. Giesebrecht, „Geschichte der deutschen Kaiserzeit“, Bd. I—III, Abth. 1. Stenzel, „Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern“, Bd. I u. II. Floto, „Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter“, Bd. I u. II. Jaffe, „Geschichte des Deutschen Reichs unter Lothar dem Sachsen“ (Berlin 1843). v. Sybel, „Die deutsche Nation und das Kaiserthum“. Ficker, „Deutsches Königthum und Kaiserthum“. Für Frankreich: Schmidt, „Geschichte von Frankreich“, Bd. I. Warnkönig und Stein, „Französische Staats- und Rechtsgeschichte“, Bd. I, bes. S. 218 fg. Schäffner, „Geschichte der Staatsverfassung Frankreichs“, II, 613 fg. Combes, „L'abbé Suger, histoire de son ministère et de sa régence“ (Paris 1853). Für England: Lappenberg, „Geschichte von England“, II, 138 fg., 182 fg., 247 fg. Whillips, „Englische Reichs- und Rechtsgeschichte“, Bd. I u. II. Gasse, „Anselm von Canterbury“, Th. I, bes. S. 1—91, 235 fg.

Ernst Meier.

Ionische Inseln. Ein Blick auf die Landkarte genügt, jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß die Ionischen Inseln naturgemäß zu Griechenland gehören. Die Geschichte der alten Hellenen führt zu demselben Ergebnis, und wenn auch, besonders in Folge der Ausbreitung der venetianischen Herrschaft, jahrhundertlang ein anderes staatliches Verhältniß bestand, so weisen doch die ethnographischen Zustände noch immer auf jene Zusammengehörigkeit; ja es tritt uns seit Decennien die gewiß eigenthümliche Erscheinung entgegen, daß, während die Griechen selbst fort und fort über schlechte Regierung klagten, unter einer völligen Zerrüttung der Finanzen litten und nichts weniger als geordnete Zustände in den übrigen Beziehungen besaßen, sodas sie ununterbrochen gegen ihre eigene Regierung conspirirten und sich empörten, gleichwol die Bevölkerung der Ionischen Inseln unausgesetzt die Vereinnung ihres halbsoveränen Staats mit Griechenland anstrebte und forterte, eine Ausdauer, welche eben in einer bis jetzt noch nie vorgekommenen Weise vom Erfolg gekrönt zu werden scheint.

Die Ionischen Inseln (7 größere und 16 kleinere Eilande) umgeben Griechenland im Westen und theilweise im Süden; sie bilden drei Gruppen. Wir geben eine Übersicht, jedoch mit dem Bemerkten, daß uns neue und ganz verlässige statistische Notizen fehlen, die folgenden Angaben sonach nur auf annähernde Genauigkeit Anspruch haben, wie überhaupt die Angaben über Größe und Bevölkerung (besonders die Arealberechnungen) sehr stark voneinander abweichen.

Gruppen.	Haupt- und Nebeninseln.	Geographische Quadratmeilen.	Einwohnerzahl.	Hauptstädte und deren Bevölkerung.
Nördliche	Korfu mit Fano, Merlera und Samotraki . . .	10 $\frac{1}{2}$	75532	Korfu . . . 15921
	Paro mit Antiparo . . .	1 $\frac{1}{4}$	5025	Porto-Gai . . . 404
Mittlere, gegen den Nerbusen von Lepanto	Santa-Maura mit Megas- nosí und Kalamos . . .	7 $\frac{1}{2}$	20043	Anatari . . . 4579
	Cephalonia	24 $\frac{1}{2}$	70541	Argostoli . . . 9271
	Ithaki mit Atala	2	11348	Batri . . . 4369
	Zante	7 $\frac{1}{2}$	88627	Zante . . . 14026
Südliche	Cerigo mit Cerigotto . . .	8 $\frac{3}{4}$	13007	Cerigo . . . 1392
Zusammen		61 $\frac{2}{3}$	284123.	

Mit Einrechnung der Fremden und der englischen Garnison (letztere gewöhnlich etwa 3000 Mann) nimmt man meistens eine Bevölkerung von 260000 Menschen an; doch ist diese Ziffer zu groß, wie denn der Vertreter der Ionischen Inseln auf dem statistischen Congreß zu London die Einwohnerzahl für 1858 nur zu 221295 angab, wovon 62803 auf Korfu und 71747 auf Cephalonia kamen. Von der letzten Gesamtzahl gehörten bloß 102388 zum weiblichen Geschlecht. (Korfu, bei den Eingeborenen Korfi genannt, ist das alte Kerkyra, Santa-Maura = Lenkas, Ithaki = Ithaka, Zante = Zakynthos und Cerigo = Kythera).

Die Bevölkerung besteht der Nationalität nach im wesentlichen aus Griechen, sie bekennen sich auch zum griechischen Cultus. Außerdem gibt es Franken (in der levantischen Bedeutung des Wortes, darunter etwa 8000 Stallener und gegen 1000 Briten, ungerchnet die Garnison), endlich ungefähr 6000 Juden.

Die einzelnen Theile dieses Staats bieten, schon insolge der bedeutenden Entfernung der Inseln voneinander, weit mehr Verschiedenheit dar, als man nach der Geringsfügigkeit des Areals und der Volkszahl erwarten sollte. Die ganze Administration ist dadurch erschwert und kostspieliger gemacht; muß man doch viele Verwaltungs-, Gerichts-, kirchliche und andere Anstalten auf jeder der Hauptinseln gesondert unterhalten, welche für ein zusammenhängendes Areal von 60 Seviertmeilen im einmaligen Bestande vollkommen genügen würden. Zante gilt übrigens als die schönste Insel der Levante (la fiore della Levante), Santa-Maura als die ärmste; dagegen steht die Bevölkerung von Cephalonia im Ruf, am erregbarsten und unruhigsten zu sein.

Korinthen sind das Hauptproduct der beiden Inseln Cephalonia und Zante, zum Theil auch Ithakas. Im Jahre 1858 betrug die Gesamttausfuhr dieses Erzeugnisses von den Ionischen Inseln 19,837462 Pf. St. Hiervon wurden nicht weniger als 12,994703 Pf. St. nach Großbritannien, 27929 nach den englischen Colonien und 6,814830 Pf. St. nach dem Auslande, besonders nach Amerika versendet. Für 1860 schätzte der Abgeordnete der Ionischen Inseln zum Statistischen Congreß in London, Hr. Drummond Wolff, die Production auf 26 Mill. Pf. St. Allein die Ausbreitung des Korinthenbaues in Griechenland hat eine solche Concurrenz beim Absatz geschaffen, daß viele ionische Grundbesitzer ihr Erzeugniß zur Weinbereitung verwenden, was sonst nicht häufig geschah. Es ist dies um so bemerkenswerther, als gleichwol das Verlangen nach einer staatlichen Vereinerung mit Griechenland allgemein herrschend geworden.

Olivendel bildet auf den übrigen Inseln das Hauptproduct. Von beiden Erzeugnissen (Korinthen und Öl) wird ein Ausfuhrzoll von 19 $\frac{1}{2}$ Proc. nach dem Werth erhoben. Da die Oliven nur alle zwei Jahre eine ordentliche Ernte liefern, so ergeben sich in den Finanzen des Staats sehr bedeutende Schwankungen, und die Aufstellung der Voranschläge geschieht in der Regel für zwei Jahre.

Es gibt nur indirecte, gar keine directe Steuern, sonach namentlich weder Grund- noch Häuser- oder Einkommensteuer. Die Durchschnittssumme der Zollerträgnisse jener beiden Artikel beläuft sich auf 61824 Pf. St., indeß hat 1858 die Dausfuhr allein 69956 Pf. St. eingebracht und die Gesamtstaats-einnahme sich auf 201276 Pf. St. gesteigert, d. h. beinahe auf das Doppelte des Vorjahrs. Der Durchschnittsbetrag der Einkünfte stellte sich in 20 Jahren auf 172000, der des Bedarfs auf 182000 Pf. St., sodas eine Schuld von beläufig 200000 Pf. St. angewachsen ist. (Unter den Ausgaben sollen, nach einer Angabe des „Atlas“ in einem nicht näher bezeichneten Jahre, erfordert haben: das Militär 25000, der Lord-Obercommissar 13000, das Schulwesen 10271 Pf. St.)

Den Werth der Einfuhr berechnete man 1858 auf 1,328808, den der Ausfuhr auf 972474 Pf. St., doch macht der starke Schleichhandel jede genauere Berechnung unmöglich.

In die Häfen liefen 3020 Schiffe ein und 2941 aus, die erstern von 368169, die letztern von 344302 Tonnen. Die Gewerbsindustrie steht auf sehr niedriger Stufe; selbst die Felderzeugnisse, Korinthen und Oliven, erfahren eine sehr nachlässige Behandlung.

Die französischen Codes bilden die Grundlage des Rechtswesens; doch sind ihre Bestimmungen zum Theil modifizirt durch das Römische Recht und dann durch das Wohnherrschaftsrecht der Levante.

Auf das Erziehungswesen werden jährlich etwa 12000 Pf. St. aus öffentlichen Mitteln verwendet. Man zählte 1858 180 Schulen (worunter die Universität zu Korfu) mit 6732 Schülern und 1076 Schülerinnen, daneben aber nicht weniger als 2155 zum Gottesdienst bestimmte Orte mit 898 Priesteren. In der Stadt Korfu allein, welche mit der Garnison und den Fremden nur etwa 20000 Menschen umfaßt, finden sich nicht weniger als 37 griechische und 5 katholische Kirchen und Kapellen, 1 englischer Betstuhl und 3 Synagogen. Die Macht der Kirche hat, nach dem Zeugniß eines aufmerksamen Beobachters¹⁾, sowohl die geistige Bildung als die nützliche Thätigkeit, insbesondere die industrielle Entwicklung des Volks gehemmt. Auf der andern Seite bildete der griechische Klerus allerdings den Kitt, der in den griechischen Stämmen das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der Nationalität wach erhielt. Von der Unwissenheit und dem Aberglauben des Volks erzählen Reisende die kläglichsten Dinge.

Ein Adel, den die Griechen ursprünglich nicht kannten, ist durch die Venetianer geschaffen worden, und zwar legten sich diese Gebrüder durchgehends den Grafentitel bei.²⁾

Die Geschichte der Jonischen Inseln erzählt die Geschichte eines an sich kräftigen und bildungsfähigen Volks, das aber, zu klein und zu schwach zur Behauptung seiner Selbständigkeit, dann in Unwissenheit und Aberglauben erhalten durch seinen Klerus, in der mittlern und neuern Zeit stets die Beute der mächtigen Seerstaaten wurde. Es mußte alle Formen fremden Drucks ertragen, und dies um so mehr, je wichtiger namentlich die eine dieser Inseln durch ihre geographische Lage erschien.

Unzweifelhaft sind die Jonischen Inseln classischer Boden, geweiht durch Homer's unsterbliche Gesänge. Ihre Bevölkerung gehörte dem hellenischen Volksstamm an, konnte aber auf die Geschichte Griechenlands doch nicht bestimmend einwirken. „Odyseus hat in die Schicksale der Hellenen eingegriffen, Ithaka nicht, und diese Inseln erzeugten keinen Odyseus wieder“, sagte Bülow in der zweiten Auflage des „Staats-Lexikon“. „Sie folgten in den Tagen der bewegten Freiheit dem Impuls, den ihnen die gegenüberliegenden Staaten des Festlandes gaben. Mit ihnen gingen sie in die macedonische Welt Herrschaft und mit dieser in das Römerreich auf. Nach dessen Theilung dienten sie dem Hofe von Byzanz, der sie freilich nicht immer gegen die Anfälle der Sarazenen, mit denen bald auch die abendländischen Völker wetteiferten, zu schützen vermochten. Als im Gefolge der Kreuzzüge auch das griechische Kaiserthum der aufgeregten Eroberungslust der Franken zum Ziel wurde, nahm König Roger von Sicilien Korfu (1148). Doch ward es schon im folgenden Jahre, nach einer langen Belagerung, mit Hülfe der Venetianer, dem Kaiser Manuel wieder unterworfen. Besser gelang den Venetianern die Behauptung, denen, als sie die Länder des griechischen Kaiserthums mit den Lateinern theilten (1204), mit vielen andern Punkten Griechenlands auch diese Inseln zufielen. Korfu, das wieder in die Hände normannischer Prinzen gerathen war, ward (1205) der venetianischen Flotte ohne Widerstand übergeben, und Venedig behauptete diese Inseln auch nach dem Verlust seiner andern griechischen Besitzungen, trotz des öftern Anstürmens der Türken. Korfu widerstand

1) Monsson, Ein Besuch auf Korfu und Cephalonia im September 1858 (Zürich).

2) Ein Artikel in englischen Blättern enthält folgende Angaben: Im Jahre 1860 betrug die Bevölkerung 282426 Seelen. Die Erzeugnisse der Inseln bestanden in 69543 Faß Olivenöl, 90,250897 Pf. Korinthen und 148539 Faß Wein. Nur 67580 Bushel Weizen waren in dem genannten Jahre erbaud; der Boden eignet sich mehr zum Wein- als Getreidebau, und Getreide ist in der That der Haupteinfuhrartikel. Der Viehstand betrug 13171 Pferde, 10874 Stück Hornvieh, 131684 Schafe und 111907 Ziegen. Die Einnahme des Jahres 1860 war 140855, die Ausgabe 151187 Pf. St. In den letzten zwölf Jahren hat die Einnahme nur zweimal einen Überschuß abgeworfen. Der Ausfuhrzoll auf Öl brachte über 80000 Pf. St. 1858, nur 19000 1859 und 27000 Pf. St. 1860. Der Ausweis über die Ein- und Ausfuhr zeigte das Jahr 1859 als ein schlechtes Erntejahr. Die Einfuhr betrug einen Werth von 1,306303, die Ausfuhr bloß 649057 Pf. St. Im Jahre 1860 fahen die eingelaufenen Schiffe 517320, die ausgelaufenen 525802 Tonnen. Die Schifffahrt hatte sich in den letzten zwei oder drei Jahren sehr vermehrt. Der Arbeitslohn in demselben Jahre betrug im Durchschnitt 85 Sch. monatlich für Hausarbeit, 1 Sch. 6 P. täglich für Felbarbeit und 2 Sch. 6 P. täglich in Gewerbe und Handel.

1527 dem berühmten Korsaren Barbarossa, und 1716 erwarb sich Schulenburg durch seine Vertheidigung einen Ruhm, den auch Venedig mittels Errichtung eines Standbildes des gefeierten Helden auf dem Hauptplatz von Korfu anerkannt hat. Das ist die Zeit, deren Andenken die Ionier am meisten beschäftigt, und nicht in den Begebenheiten ihrer griechischen Urväter, sondern in den Kriegsthaten Venedigs gegen die Türken suchen sie ihren Stolz.“

Die Ionischen Inseln waren übrigens zu sehr verschiedenen Zeiten und unter sehr abweichenden Verhältnissen unter die venetianische Herrschaft gekommen: Korfu 1387, Zante 1482, Cephalonia 1500, Santa-Maura erst 1684, vermittelt durch Eroberung durch Francesco Morosini. Korfu, von der Natur zum Schlüssel des Adriatischen Meeres geschaffen, ward von der St.-Marcusrepublik nach seiner vollen Wichtigkeit gewürdigt. Klug benutzten die Venetianer eine günstige Gestaltung der Verhältnisse, als König Karl III. von Neapel 1386 in Ungarn angekommen war. Damals besetzten sie Korfu und veranlaßten die Notabeln, der Republik des heiligen Marcus die Oberhoheit durch förmlichen Beschluß anzubieten. Durch eine Goldene Bulle vom 7. Jan. 1387 erfolgte die Übernahme der Oberherrschaft und Protection unter Zusicherung mancherlei Privilegien. Ein Generalprobeditore hatte hier für die ganze venetianische Levante seinen Sitz. Die Gesetzgebung ward der Venedigs nachgebildet; die Leitung der innern Verhältnisse blieb den eingeborenen Notabeln überlassen, denen sich eingewanderte Venetianer zugesellten. Dieser aristokratischen Klasse war mannichfache Gelegenheit zum Gelderwerb geboten, aber der Unterriß des Volks wurde vernachlässigt und die Schifffahrt sollte wesentlich in den Händen der herrschenden Stadt verbleiben. So fanden sich diese Inseln von dem Einfluß des übrigen Europa ziemlich abgeschlossen und selbst mißtrauisch bewacht.

Nach dem Untergang Venedigs nahmen die Franzosen diese Inseln in Besitz (Ende Juni 1797). Dieselben sollten drei Departements bilden: Korcyra, Itzaka und des Agäischen Meeres. Allein die französische Herrschaft dauerte nur etwa 20 Monate. Die russische und die türkische Regierung vereinigten eine See- und Landmacht zur Vertreibung der Franzosen; um dieselben desto nachdrücklicher zu bekämpfen, rief man die Einwohner der Inseln zur Mitwirkung auf, indem man ihnen namentlich durch eine Bulle des Patriarchen von Konstantinopel die Herstellung eines unabhängigen Staats verhiess.³⁾ Ein in der türkischen Hauptstadt am 21. März 1800 zwischen der Pforte und dem russischen Hofe abgeschlossener Staatsvertrag, ausgehend von dem ertheilten „feierlichen Versprechen“ und anerkennend, daß die Befreiung der Inseln unter thatsächlicher Mitwirkung der Einwohner erfolgt sei, bestimmte, daß die Sieben Inseln sammt den zu denselben gehörenden kleinern Eilanden eine zwar unter der Suzeränität der Pforte stehende, doch durch Notable aus den Eingeborenen frei regierte Republik bilden sollten, nach den auf denselben herrschenden Gewohnheiten und der vortigen Religion, ohne jedoch die Ruhe und Sicherheit des türkischen Reichs gefährden zu dürfen. Die einzige Leistung des neuen Freistaats an die Pforte sollte in Zahlung von 75000 türkischen Piaßtern alle drei Jahre einmal bestehen. Der Kaiser von Rußland erklärte sich zum Garant der Integrität der Siebeninselnrepublik. Da dieselbe zu schwach sei, sich gegen feindliche Angriffe zu schützen, so sollten, jedoch nur für die Dauer des damaligen Kriegs, Truppen der beiden vorhin genannten Mächte auf den Inseln verbleiben.

Im Friedensvertrag von Amiens (25. März 1802) wurde nicht nur die Selbständigkeit des kleinen Freistaats anerkannt, sondern Großbritannien übernahm ebenfalls eine Garantie für den Vertrag vom 21. März 1800.

Mit dem Jahre 1803 begann die Siebeninselnrepublik ihre Suzeränität nach außen zu entfalten, indem sie diplomatische Agenten absendete und empfing. Im Innern bestand ein Föderativverhältnis. Die Inseln ordneten Senatoren zur Centralregierung in Korfu ab, an deren Spitze ein gewählter Präsident und Fürst stand, zuerst ein Graf Theotokis, den schon die Franzosen zum Präsidenten der Centralverwaltung ernannt hatten.

Aber der durch die französische Revolution verbreitete große Grundsatz der bürgerlichen Gleichheit ließ sich bei der Bevölkerung der Sieben Inseln nicht sofort wieder verlöschen. Die neuen aristokratischen Einrichtungen fanden Widerstand; es gab häufig Unruhen, alle Inseln empörten sich der Reihe nach gegen die Centralregierung, jede einzelne gegen ihre Lokalbehörden. Auf Verlangen der Regierung erschienen Truppen der Schutzmächte, erst Engländer, dann Russen. Eine neue Verfassung kam am 24. Nov. 1803 alten Stils zu Stande, wesentlich

³⁾ Vgl. die interessante, wenngleich einseitige Flugschrift: *Les Sept-Iles Ioniennes et les traités qui les concernent*, par Nicolas Timoléon Bulgari de Corfou (Leipzig 1859).

unter Einwirkung des russischen Gesandten Grafen Mocenigo, des Grafen Theotokis und des nachmals vielgenannten Grafen Johann Kapodistrias, der sich hier den Weg zum russischen Staatsdienst bahnte. Die Ausübung höherer politischer Rechte blieb ein Privilegium des Adels; diese Beschränkung ward nur dadurch gemildert, daß der Eintritt in jenen bevorrechteten Stand wesentlich erleichtert wurde. Auf den einzelnen Inseln sollten alle zwei Jahre Versammlungen abgehalten werden. Thatsächlich geschah es fast nur, um die 40 Repräsentanten für die gesetzgebende und die 17 Senatoren für die vollziehende Gewalt zu erwählen. An die Spitze der letztern kam wieder ein Fürst, auf zwei Jahre gewählt; zunächst nochmals Theotokis. Drei Censoren sollten für Aufrechthaltung der Verfassung wachen, mit der Befugniß, den Befehlgebenden Körper außerordentlichsweise zu berufen und den Fürsten vor ihm anzuklagen.

Im Elfter Friedensvertrag erklärte der Kaiser von Rußland, daß er die Ionischen Inseln an Napoleon abtrete. Er war einer der Garanten der Unabhängigkeit dieses Staats, nicht dessen Eigenthümer gewesen, konnte also rechtlich den Besitz auch nicht einem Dritten „cediren“. Doch die Gewalt allein war maßgebend. Französische Truppen besetzten die Inseln und der dieselben befehligende General Casar Berthier verkündete die Einverleibung des ganzen Staats in Frankreich. Sonst haben seitdem hervorgehoben, daß der Kaiser diesen Schritt des Generals in der Correspondenz mit seinem Bruder Joseph scharf mißbilligt habe. Allein daraus läßt sich keine praktische Folgerung ziehen, denn die Anordnungen jenes Truppenbefehlshabers wurden durch den Kaiser nicht zurückgenommen.

In den Jahren 1809 und 1810 griffen englische Streitkräfte die fünf südl. Inseln an und eroberten dieselben der Reihe nach. Der Angriff war von einer Proclamation des die britischen Truppen befehligenden Generals Osward begleitet (vom 1. Oct. 1809 datirt), worin es hieß: „Nachdem Sr. großbritannische Majestät die Gewißheit erlangt, daß die Bewohner der Sieben Inseln das drückende Joch der französischen Herrschaft abschütteln wollten, habe Sr. Majestät befohlen, ihnen die nöthige Unterstützung anzubieten zur Vertreibung ihrer Unterdrücker und zur Wiederherstellung eines freien und unabhängigen Gouvernements, unter Verbürgung der Ausübung ihrer heiligen Religion, ihrer politischen und commercziellen Rechte.“ Es war beigefügt: „Die Engländer kommen nicht als Eroberer, sondern als Verbündete, welche den Ioniern die Vortheile des britischen Schutzes und die Wiederherstellung ihrer Freiheit und ihres Handels bringen.“

Nachdem es den Engländern zu Anfang 1814 gelungen war, sich auch der Insel Paro zu bemächtigen, behaupteten sich die Franzosen nur noch in dem festen Korfu. Dieses anzugreifen wagte man nicht, sondern unterwarf es bloß einer Blokade. Erst in Folge des Pariser Friedens im Juli 1814 übergab die französische Besatzung die genannte Insel den Briten unter Campbell. Jener Friedensvertrag entschied bereits, daß Ionien nicht in französischem Besitz bleiben sollte. Allein die Diplomatie befand sich in einiger Verlegenheit, in welcher Weise das künftige Los dieser Inseln zu bestimmen sei. So befiel man sich eine spätere Entscheidung vor, mehrfache Pläne knüpften sich daran. Bald dachte man, diese Inseln könnten als Entschädigung für Murat dienen, bald sollten sie den Johannitern einen Ersatz für Malta bieten. Die Pforte ihrerseits fürchtete, daß von hier aus ihre griechischen Unterthanen zu Aufständen aufgereizt werden möchten.

Mittlerweile hatte der nach der Verfassungsurkunde von 1803 den Staat repräsentirende Senat von Korfu Schritte gethan, um die Wiederanerkenntung der selbständigen Republik von Seiten der Großmächte zu erlangen. Eine Note des genannten Körpers vom 9. (21.) Mai 1814 ward dem Kaiser Alexander durch Vermittelung des bereits russischer Minister gewordenen Grafen Johann Kapodistrias überreicht, worin der Senat die Bitte entwickelte: um förmliche Anerkennung der Selbständigkeit des Freistaats von jeder Vasallenschaft (also auch jeder Suzeränität), Beibehaltung der Verfassung von 1803 bis das Volk dieselbe ändere, und endlich Vereinigung der vormals venetianischen Besitzungen auf dem türkischen Festlande mit der Ionischen Republik, nämlich der Städte Prevesa, Parga und Voniga und des Districts von Butrino sammt deren Gebieten. Diese festländischen Bezirke, ward beigefügt, seien gleichfalls von Griechen bewohnt, der Rationalität, Sprache und Religion, den Interessen und frühern Schicksalen nach verbrüderet mit den Ionern.

Indeß befand sich Korfu kaum von den englischen Truppen besetzt, als deren Befehlshaber Sir James Campbell (14. Aug. 1814) eine Note des Inhalts an den Senat richtete, daß er denselben nicht allein nicht als konstituirte Wehrthe der Republik, sondern daß er diese Republik selbst nicht anerkenne. Der Senat antwortete unter Bezugnahme auf die den Bewohnern von

Zante und Cephalonia bei deren Besetzung von britischer Seite selbst gemachten Zusicherungen. Campbell dagegen berief sich auf die thatsächliche Vereinigung der Inseln mit Frankreich und deren zweimalige Sendung von Deputationen an Bonaparte, als Oberhaupt des französischen Staats.

Diplomatische Verhandlungen über die Ionischen Inseln kreuzten und häuften sich nun. Rußland suchte einen selbständigen Staat zu erhalten, dessen Bevölkerung durch die Religion (vielmehr den Alerud) darauf hingewiesen sei, in ihm seine Stütze zu suchen; das wiener Cabinet verlangte Abtretung der Inseln und der Plätze an der türkischen Küste an Oesterreich, als Nachfolger des venetianischen Staats; England aber zeigte sich gar nicht geneigt, den Schlüssel des Adriatischen Meers aus den Händen zu geben. Erst nach dem zweiten Sturz Napoleon's gelangte man zu einer Verständigung. Auf Grundlage der zuletzt von Rußland ausgegangenen, doch stark umgestalteten Vorschläge vom 9. Juni und 4. Aug. 1815 kam unterm 5. Nov. desselben Jahres ein Vertrag zwischen England und Rußland zum Abschluß, dem dann auch die übrigen Großmächte ihre Zustimmung ertheilten, folgenden Inhalts: Art. 1. Die Sieben Inseln bilden „einen einigen freien und unabhängigen Staat unter dem Namen der Vereinigten Staaten der Ionischen Inseln“. Art. 2. Dieser Staat wird unter dem unmittelbaren und ausschließlichen Schutze (Protection) Sr. Majestät des Königs von Großbritannien und Irland und seiner Nachfolger gestellt. Demzufolge verzichten die übrigen contrahirenden Mächte auf jedes besondere Recht oder Anspruch, welche sie in dieser Beziehung erheben könnten, und garantiren förmlich alle Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags. Art. 3 bestimmt, daß die Inseln „ihre innere Organisation unter Zustimmung der Schutzmacht zu ordnen haben“, und daß, um dieser Organisation „die nöthige Festigkeit und Kraft zu verleihen, Sr. britische Majestät der Gesetzgebung und der allgemeinen Verwaltung dieser Staaten eine besondere Sorgfalt widmen, und demzufolge einen daseibst residirenden Lord-Obercommissar ernennen werde, versehen mit allen nöthigen Vollmachten“. Art. 4. Um die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen ohne Zeitverlust in Vollzug zu setzen, und die politische Organisation der Vereinigten ionischen Staaten auf der gegenwärtig bestehenden Basis zu begründen, wird der Lord-Obercommissar der Schutzmacht die Formen regeln für Berufung einer gesetzgebenden Versammlung, deren Wirksamkeit er leiten soll, um für diesen Staat eine neue constitutionelle Charta zu verfassen, welche Sr. britische Majestät zu ratificiren gebeten wird. Bis dahin bleiben die bestehenden Constitutionen auf den verschiedenen Inseln in Kraft. Art. 5. Um den Bewohnern der Ionischen Inseln die aus dem hohen Schutze (Protection), unter den sie gestellt sind, sich ergebenden Vortheile zu sichern, sowie zur Ausübung der dieser Protection inhärenten Rechte, hat Sr. britische Majestät das Recht, die Festungen und Plätze dieser Staaten zu besetzen und daseibst eine Garnison zu unterhalten. Ebenso steht die bewaffnete Macht dieser Staaten unter den Befehlen des Commandanten der Truppen Sr. britischen Majestät. Art. 6. Sr. britische Majestät genehmigt, daß eine besondere Übereinkunft mit dem Gouvernement der gedachten Staaten alle Verhältnisse bezüglich der Unterhaltung der bestehenden Festungen sowie des Unterhalts und Solbes der britischen Garnisonen und der Mannschafszahl, welche dieselben im Frieden bilden werden, nach den Einkünften des Staats regeln. Die nämliche Conventtion wird überdies die Beziehungen festsetzen, welche zwischen dieser bewaffneten Macht und dem ionischen Gouvernement stattzufinden haben. Art. 7 bestimmt, daß die Handelsflagge Joniens von allen Mächten als die eines „freien und unabhängigen Staats“ anerkannt werde; doch erhält diese Flagge eine britische Weigabe. Der Handel mit den österrheischen Staaten „genießt die nämlichen Vortheile und Erleichterungen“ wie der mit Großbritannien. Auf den Ionischen Inseln „werden keine andern als Handelsagenten oder Consuln accreditirt, welche bloß mit Führung der commercziellen Beziehungen beauftragt und den gleichen Reglements, wie solchen Handelsagenten und Consuln in andern unabhängigen Staaten unterliegen, unterworfen sind“.

Wie so vielfach in jener Zeit, hatte die Diplomatie auch in diesem Fall eine Monstrosität, ein Zwitwergding geschaffen. Die Ionischen Inseln waren zu einem freien und selbständigen Staat erklärt, aber es waren ihnen die unerlässlichen Bedingungen eines solchen freien Staats versagt. Man hatte in der Bevölkerung das Verlangen nach Selbstbestimmung und Selbstregierung erweckt, dabei aber die letzte und höchste Entscheidung in die Hände einer auswärtigen Regierung und ihrer Beamten gelegt. Man hatte einen Staat geschaffen, viel zu klein und machtlos, um nach außen seine Selbständigkeit behaupten zu können, und man hatte ihm das Oberhaupt eines übermächtigen Reichs zum Vormund gesetzt, unter Bestimmungen, die weniger geeignet waren, auch nur die nächstliegenden Verhältnisse zu ordnen, als vielmehr den Samen

des Streits eigens auszusprechen. Man konnte entweder den Ionern das natürliche Recht der Selbstbestimmung einräumen und ihren kleinen Staat als für immer neutral erklären — und dies wäre wol das Einfachste gewesen — oder man konnte auch diese Inseln geradezu dem britischen Reich als Besizung überlassen, dieselben also unbedingt der englischen Herrschaft unterwerfen. Selbst in das letzterwähnte Verhältnis, das wenigstens klar und wahr gewesen wäre, hätten sich die Ionier gewiß eher gefunden als in das der Lösung und des Krugs, wobei man ihnen jeden Tag die Zeichen und den Schein einer Selbständigkeit vor Augen stellte und vorzaukelte, während ebenso jeder Tag sie an ihre Abhängigkeit erinnerte und jedes politische Wortkommis ein neuer Stachel für sie sein mußte, Verwirklichung der Versprechungen zu fordern. So bildete sich ein schmähhches Misverhältnis, dessen Lösung erst nach einem halben Jahrhundert durch eine aufklärte und wahrhaft freisinnige Politik der übermächtigen Schutzmacht möglich ist.

Der erste Lord-Obercommissar, Sir Thomas Maitland, verfuhr mit den Inseln wie der Gouverneur einer bloßen Kolonie.⁴⁾ Da er Widerstand fand, wendete er jedes zum Ziel führende Mittel an, unbekümmert, daß er eigentlich nichts anderes als eine Willkürherrschaft übte. Allerdings hatte er nicht bloß gegen die feindlich gesinnten Parteien in Volke, sondern insbesondere auch gegen die Klänke und Intriguen Rußlands anzukämpfen. Diese wurden eben durch die unnatürlichen Verhältnisse des dem Namen nach souveränen Staats recht erleichtert und durch die Religion der Einwohner in hohem Grade begünstigt.

Während der Senat sich als Oberbehörde des Staats zu geriren suchte, behandelte ihn Maitland als eine bloße Lokalbehörde von Korfu. Dann desorganisirte er die Corporation, indem er die ungefügigsten Glieder eigenmächtig daraus vertrieb, ja dieselben als „unfähig und corruptirt“ bezeichnete. Auch genügte es zur Ausstoßung aus jenem Körper, daß ein Senator nahe Verwandte hatte, die im Dienst einer fremden Macht standen. Unterm 22. Mai 1816 hob Maitland den ganzen Körper durch einen Machtpruch auf.

Zur Bearbeitung der neuen Verfassung berief er nun zunächst einen Primarrath (consiglio primario) von 11 durch ihn ernannten Mitgliedern, dem er gleich bei der Eröffnung am 3. Febr. 1817 in ganz unerschütterter Weise erklärte, daß die in Art. 1 des Vertrags von 1815 ausgesprochene „Unabhängigkeit“ der Inseln durch die folgenden Artikel durchaus beschränkt sei. England erschien danach als Gebieter der Inseln. Sodann berief der Lord-Obercommissar die adelichen Wähler, um — unter seinem mächtigen Einfluß — 29 weitere Vertreter zu wählen, welche in Verbindung mit jenen 11 die Gesetzgebende Versammlung zu bilden hätten. Am 23. April versammelte sich auch dieser Körper. Er nahm am 2. Mai den Verfassungsentwurf an, den der Primarrath nach Maitland's Anweisung entworfen hatte, und am 11. Juli erfolgte die Sanctionirung dieses Verfs durch den Prinz-Regenten. Am 28. Dec. fand die feierliche Verkündigung der neuen Verfassung auf allen Inseln statt, und mit dem 1. Jan. 1818 trat die darauf begründete Regierung in Wirksamkeit.

Auch nach dieser neuen Verfassung sind die politischen Rechte ein Privilegium des Adels. Dieser ernennt die Gesetzgebende Versammlung. Die letztere wählt, mit Berücksichtigung der verschiedenen Inseln, den ausübenden Senat. Doch hat der Lord-Obercommissar bei der Wahl jedes Senators und des Präsidenten der Gesetzgebenden Versammlung ein zweimaliges Veto, worauf er zwei andere Candidaten vorschlagen soll, aus denen gewählt werden muß. Den Präsidenten des Senats, der den Titel Hoheit (Altezza) führt, ernennt der König und der eingebohrne Adel. Der Senat leitet die Verwaltung; er bildet überdies ein Oberhaus und hat die Initiative der Gesetze. Der Senat besteht aus dem Präsidenten und fünf Senatoren. Den Generalsecretär ernennt der Lord-Obercommissar und kann seine Wahl auf einen Engländer richten. Der Präsident muß sich nach $2\frac{1}{2}$ Jahren, der übrige Senat nach fünf Jahren einer neuen Wahl, oder resp. Ernennung unterwerfen. Die Gesetzgebende Versammlung, auch auf fünf Jahre gewählt, besteht aus 40 Mitgliedern (Nobilissimi). Der Präsident, die abgehenden Senatoren und fünf von den auf fünf Jahre ernannten Symparchen der einzelnen Inseln bilden das Primarconseil und schlagen den Wählern 58 Personen vor, aus denen diese die übrigen 29 Mitglieder der Gesetzgebenden Versammlung wählen. Der Wahlcensus ist niedrig und der Betrieb einer freien Kunst vertritt die Stelle des Einkommens. Der Lord-Obercommissar hat ein Veto

⁴⁾ Zur Beschreibung des Charakters und der Verfahrungsweise des Lords Maitland dient unter anderem die Schrift von de Meffert, Parga and the Ionian Islands (London 1822). Der Verfasser war ein gebotener Schweizer, der als höherer Offizier seiner Stelle entsetzt worden.

bei der Gesetzgebung; ein weiteres, das binnen einem Jahre geltend gemacht werden muß, steht dem britischen Staatsoberhaupt zu. Der Lord-Obercommissar besitzt das Recht, den Sitzungen des Parlaments beizuwohnen und die Dauer einer Session, die für gewöhnlich auf drei Monate bestimmt ist, auf sechs Monate zu verlängern. Der König kann das Parlament auflösen. Jede Insel hat einen Statthalter (reggente), dessen und seiner Secretäre, Archivar und Schatzmeister Wahl aber der Bestätigung des Lord-Obercommissars unterliegt. Jede Insel hat ihren besondern Verwaltungsrath und auf jeder ist ein Resident als Stellvertreter des Lord-Obercommissars. Den Generalschatzmeister ernennt der Lord-Obercommissar und leitet auch die Sanitätsmaßregeln und die Postverwaltung. Die englischen Consuln vertreten die Ionier auswärts. Als herrschende Kirche wird die griechische anerkannt, und die katholische besonders geschützt; jede andere Religionsform tolerirt. Jede Insel hat ein Handels-, ein Civil- und ein Criminalgericht, mehrere Friedensgerichte für Bagatellfachen und ein Appellationsgericht. In Korfu befindet sich der oberste Justizrath, aus vier Mitgliedern bestehend, welche den Rang gleich nach den Senatoren haben und von denen zwei durch den Senat unter Bestätigung des Lord-Obercommissars, zwei von diesem selbst (aus Engländern oder Ionlern) erwählt werden. Bei Gleichheit der Stimmen wird an den Senatspräsidenten und an den Lord-Obercommissar berichtet, und im Zweifel entscheidet die Meinung des letztern. Die Mitglieder der andern Gerichtshöfe ernennt der Senat, unter Bestätigung des Lord-Obercommissars; die Friedensrichter werden von den Sypparchen gewählt und vom Senat bestätigt. Der Senat hat das Begnadigungsrecht. Die englischen Truppen stehen in Civilsachen unter den ionischen Befehlen; die Zahl der Truppen hängt von des Königs Ermessen ab, doch dürfen die Kosten nur von 3000 Mann den Inseln zur Last gelegt werden. Die Miliz der Ionier hat eingeborene Offiziere, steht aber unter dem Befehl des Schutzherrn. Als Wappen des Staats dient das großbritannische, von den Wappen der einzelnen Inseln umgeben, als Flagge der venetianische goldene Löwe im blauen Felde mit den sieben Pfeilen und in der Ecke das britische Wappen.

In dieser Weise hat denn die Naturwidrigkeit des politischen Verhältnisses, die Unterordnung des angeblich unabhängigen Staats unter eine fremde Macht, zu einer Corruption der Verfassung, Verwaltung und Justiz geführt, wie sie bei offener Erklärung Ionens als bloßes Besizthum Großbritanniens nicht nöthig gewesen wäre.

Bei Einführung dieser Verfassung gab sich vielfach entschiedene Unzufriedenheit kund. Auf Jante verfaßte man eine Beschwerde an den Prinz-Regenten, da diese Constitution mit dem Pariser Vertrag in Widerspruch stehe. Doch Maitland ließ die Unterzeichner jener Beschwerdeschrift in den Kerker werfen, und das unter seiner Einwirkung gebildete, im März 1818 zusammengetretene erste Parlament ließ sich dahin bringen, eins seiner Mitglieder, weil in jene Bewegung verwickelt, selbst auszustoßen. Eine der ersten Handlungen der Versammlung bestand außerdem in Übertragung der Vollzeigewalt an den Lord-Obercommissar. Da die Opposition gegen den Rechtsbestand der Verfassung nicht aufhörte, so befahl Maitland die Entfernung der beiden Senatoren Grafen Flamburtani und Stephanizzi. Natürlich steigerte dies die wenn auch zurückgehaltene Erbitterung.

Es erfolgte der Befreiungskampf der Griechen. Die gesammte Bevölkerung der Inseln nahm den lebendigsten Antheil. Die englische Politik, obnehin auf Erhaltung des türkischen Reichs bedacht, kam dadurch um so mehr in ein geradezu feindliches Verhältniß zu den Ionern. Die Aufregung auf den Inseln erreichte einen hohen Grad. Man trat ihr mit gewaltsamen Maßregeln entgegen. Es wurde die Neutralität des Staats verkündet, jede Verbindung mit den insurgirten Griechen verboten (29. Oct. 1821) und strenge Strafe gegen Verletzung jener Neutralität angedroht (2. April 1822). Da entstanden Unruhen; es erfolgte die Verbannung des Grafen Martinengo von Jante als Theilnehmers an einer Verschwörung, ja der Lord-Obercommissar verhängte den Belagerungszustand über die Inseln Jante, Cerigo, Santa-Maura, Cephalaria und Ithaka.

Mit dem Tode Maitland's (17. Jan. 1824) hörte wenigstens die persönliche Erbitterung gegen den Lord-Obercommissar auf. Die Opposition wider die britische Herrschaft dauerte aber fort. Mochte es den Engländern auch ein oder das andere mal gelingen, sich eine unterwürfige Majorität im Parlament zu verschaffen, so war dieser Erfolg doch nie von Dauer. Selbst die Zugeständnisse, zu denen sich die britische Regierung in den Jahren 1848 und 1849, dann 1861 und später verstand, blieben ohne nachhaltige Wirkung. Die Wahl der Vertreter war übrigens infolge jener Zugeständnisse etwas freier und die Presse erlangte Beseitigung vom ärgsten Druck. Nach der Abänderung des Wahlgesetzes wird das Parlament von 42 Abgeordneten

gebildet, zu denen Korfu, Cephalonia und Zante je 10, Santa-Maura 6 und Paxo, Ithaka und Cerigo je 2 wählten. Statt der bis 1851 in Gebrauch gebliebenen italienischen ward die griechische Sprache bei allen öffentlichen Verhandlungen zur Anwendung gebracht. Trotz alledem kam es aber noch wie vor wiederholt zu Parlamentsauflösungen. Wir müßten den für den gegenwärtigen Artikel bestimmten Raum weit überschreiten, wenn wir in die Einzelheiten der desfalligen Kämpfe eingehen wollten. Der wahre Grund blieb immer der nämliche: die Unnatur des Verhältnisses das die Diplomatie hier geschaffen hatte.

Eine besondere Erwähnung verdienen aber die neuern Vorschlässe. Zunächst eine Denkschrift, welche der Lord-Obercommissar Sir John Young unterm 10. Juni 1857 an die englische Regierung richtete, und welche erst später bekannt wurde. Young's Vorschläge gingen — zur großen Überraschung nicht nur der Engländer, sondern beinahe aller Welt — auf nichts Geringeres als darauf: Britannien möge die Herrschaft über die fünf südlichen Inseln vollständig aufgeben und deren Vereinigung mit Griechenland gestatten, dagegen aber Korfu und Paxo unbedingt mit dem großbritannischen Reich vereinigen. Seine Gründe waren: Die Inseln sind zu zerstreut und ihre Interessen zu verschieden, als daß sie unter fremden Auspicien je ein gleichartiges Ganzes bilden könnten. Die bisherigen Schwierigkeiten kamen meistens von den südlichen Inseln her, welche von Korfu entlegen und deren Bewohner ihrer Nationalität nach den Griechen am meisten verwandt sind. Gerade diese südlichen Inseln besitzen für England nur eine geringe Bedeutung, ja sie bilden für dasselbe mehr eine Last als einen gewinnbringenden Besitz. Korfu dagegen muß mit dem britischen Reich verbunden bleiben, ja es ist wünschenswerth, daß dasselbe in die Reihe der eigentlichen Colonien komme; es bildet den Schlüssel des Adriatischen Meeres und erscheint für die von England über Triest nach Ägypten und Indien führende Straße ebenso wichtig, wie Malta für die Richtung über Gibraltar oder Marseille. Mit Griechenland vereinigt böte es dagegen den Ausgangspunkt permanenter Beunruhigung der gegenüberliegenden türkischen Küste. Korfu und Paxo ertragen übrigens mehr als sie kosten, und es würde der Ackerbau, Verkehr und besonders die Schifffahrt unter britischer Regierung einen bis jetzt unerhörten Aufschwung erlangen. Es ist bekannt, daß der alte Napoleon den Besitz Korfus als unentbehrlich für Verwirklichung seiner Herrschaftspläne im Orient ansah. Gerade ebenso wichtig ist dieser Besitz zur Verrettelung verariltiger Entwürfe. Dagegen können die übrigen Inseln ohne Gefahr dem griechischen Staat überlassen werden.

Die englische Regierung zögerte damals nicht, sich im entgegengeetzten Sinne zu entschließen. Sie wollte ein formell wohlbegründetes Recht (wie sie die Sache ansah) nicht ohne Noth aufgeben, um so weniger, als weder die Korfoten, noch die übrigen Ionier, noch endlich die Griechen dadurch befriedigt würden, während der Vorgang für die Pforte entschieden nachtheilig wäre und die Anstrengungen Frankreichs, das Mittelmeer in einen französischen Binnensee zu gestalten, nicht mit gleichgültigen Blicken betrachtet werden könnten.

Das Bekanntwerden eines solchen Vorschlags von selten eines Lord-Obercommissars trug indeß nicht wenig dazu bei, daß das ionische Parlament diese Lebensfrage nun mit der größten Entschiedenheit aufgriff, zumal mittlerweile die Napoleonische Propagirung des Nationalitätsprincips begonnen hatte. Das ionische Parlament petitionirte unterm 30. Jan. 1859 um nichts Geringeres als gänzlichen Anschluß der Inseln an Griechenland — begreiflicherweise vorerst ohne Erfolg. Dagegen schlug der an Young's Stelle zum Lord-Obercommissar ernannte W. G. Gladstone eine Reihe Verfassungsänderungen vor, durch welche die Macht des Lord-Obercommissars mehr beschränkt worden wäre. Aber auch dieser Plan scheiterte, da er den Briten zu viel, den Ioniern noch viel zu wenig gewährte. Die Bewegung steigerte sich.

Im Jahre 1862 gab es neue Wahlen zum Gesetzgebenden Körper. Das zwölfte Parlament begann seine erste ordentliche Session mit einer vom 4. April datirten merkwürdigen Adresse an den Lord-Obercommissar, worin die Stellung der Ionier gekennzeichnet wird.⁵⁾ Die ganze daran geknüpfte Verhandlung erlangte bald durch die Vorgänge in Griechenland noch eine wesentlich erhöhte Bedeutung.

„Die Leiden des ionischen Volks“, so erklärte die Gesetzgebende Versammlung dem Lord-Obercommissar, „haben ihren Gipfelpunkt erreicht, und die Vertreter dieses Volks finden die Ursache in dem angenommenen System, die Unabhängigkeit durch die Protection zu vernichten, diese Unabhängigkeit, welche die europäischen Verträge, obwohl ohne die Mitwirkung des Volks

5) Die betreffenden diplomatischen Urkunden vom Frühjahr 1862 finden sich (französisch) abgedruckt in den Archives diplomatiques; Recueil de diplomatie et d'histoire, III, 54—63.

abgeschlossen, gleichwol anerkannt und laut proclamirten. Indem die Protraction jede Autorität in sich absorbirte, hat sie die Thätigkeit des eingeborenen Elements vollständig gelähmt. Alles, was zum moralischen Fortschritt der Siebeninselnwohner und zur Entwicklung der Hülfsmittel ihres Landes beitragen konnte, wurde gänzlich vernachlässigt. Die Willkür ward Regel des Gouvernements. Jede Kundgabe von Gedanken wurde erstickt oder bestraft; man hat die persönliche Freiheit verletzt und klägliche Mittel der Unterdrückung und des Zwangs zur Anwendung gebracht. Nachdem der öffentliche Unterricht einige ephemere Strahlen verbreitet, ist derselbe in Folge seiner ungenügenden Organisation in den alten Zustand zurückverfallen. Endlich haben die schlechte Verwaltung und die Veruntreuung der öffentlichen Gelder unsere Finanzen in den jetzigen traurigen Zustand versetzt, belastet überdies mit Militär- und andern Contributionen zu Gunsten der Schuttmacht. Andererseits wurden einige nach zahllosen Bemühungen und um den Preis vieler Verfolgungen erlangte Freiheiten fast augenblicklich wieder verletzt. Die constitutionellen Rechte der Landesvertretung wurden verkannt und die Bemühungen der Versammlung, den Gesetzwidrigkeiten eine Grenze zu ziehen, blieben vergeblich und erfolglos. Selbst der den Ionern in fremden Ländern schuldige Schutz fehlte oft, indem er sich bald in Unterdrückung, bald in Verachtung der von unserer Regierung ausgehenden Gesetze und Verordnungen verwandelte. . . Aus diesen Gründen ersucht es die Versammlung für ihre Pflicht, zu wiederholen, daß das ionische Volk eine Verbesserung seines kläglichen Zustandes so lange nicht hoffen kann, als es sich von dem freien Theil der hellenischen Nation getrennt findet, von diesem Mittelpunkt, dessen Nichtvorhandensein im Jahre 1815 allein die Begründung des Protectorats zu motiviren vermochte und nach welchem Mittelpunkt es beständig strebt, welches auch seine Lage sein möge. Der unerschütterliche Wille des ionischen Volkes, mit dem freien Griechenland politisch vereinigt zu werden, wurde zu oft wiederholtenmalen ausgesprochen. Die einstimmige Erklärung der ionischen Versammlung vom 16. Jan. 1859 wurde Ihrer Majestät der allergnädigsten Souveränin von England officiell übermittleit, um durch sie den übrigen europäischen Mächten mitgetheilt zu werden. Die Vertretung Ionens wird sonach alle gesetzlichen Mittel anwenden zur Verwirklichung der andauernden Wünsche dieses Volkes für seine nationale Wiederherstellung. Überdies sind die Vertreter dieses hellenischen Volkes überzeugt, daß das christliche Europa, der Stimme der Gerechtigkeit Folge gebend, mit allen Kräften mitwirken werde, daß nicht allein die Sieben Inseln, sondern alle griechischen Länder ihre Unabhängigkeit und ihre politische Einigung erlangen. Es ist dies das einzige Heilmittel gegen die Uebel, welche in den Augen der civilisirten Welt ein Volkstamm so lange erduldet hat, der diese europäische Civilisation zuerst einweihete, an deren Fortschritten er noch mitzuarbeiten wünscht.“

Auf diese Adresse antwortete der Lord-Obercommissar Sir Henry Storks ganz in der oben Weise. Er sagte: „Ihre Ansicht über die Lage der Dinge auf diesen Inseln theile ich keineswegs. In keiner Periode seiner Geschichte besand sich das Land in einem so gefährlichen Zustande wie gegenwärtig. Ihren leeren Behauptungen gegenüber betruke ich mich auf die Thatfache. Die Bevölkerung vermehrt sich, die öffentlichen Einkünfte nehmen zu, der Handel blüht und das Wohlergehen gibt sich überall auf den Inseln kund. Unter dem dem Lande gesicherten zahlreichen Wohlthaten genießt dasselbe im höchsten Maß individuelle und öffentliche Sicherheit; die politische und persönliche Freiheit hinsichtlich der Meinungen, des Wortes und der Handlungen ist in einem anderwärts unbekanntem Umfange gestattet.“ Er hob hervor: „Überdies gebe es Mißstände; die Gemeindegeldkassen würden unregelmäßig erhoben und verschwendet, die Straßen vernachlässigt und öffentliche Anstalten sehr schlecht verwaltet. Wenn daran trage die Schuttmacht keine Schuld, sondern eine fehlerhafte Verfassung, zu deren Abänderung das erste Parlament seine Mitwirkung versagt habe. Und doch kann nur durch Zusammenwirken aller Staatsgewalten geholfen werden. Was das Verlangen nach einer Vereinigung mit Griechenland betreffe, so gebe es ein einziges gesetzliches und constitutionelles Mittel, wenn dieser Ausdruck hier überhaupt zulässig sei: das einer Petition an die Schutzfürstin. Nun habe aber das erste Parlament bereits eine solche Petition an Ihre Majestät gerichtet und eine abschlägige Antwort erhalten, darauf bezugnehmend der Lord-Obercommissar. „Indem England das Protectorat der Ionischen Staaten antrat, übernahm es Pflichten und erwarb es Rechte. Während es die ersten mit gewissenhafter Treue vollziehen wird, wird es die letztern unverletzlich aufrecht erhalten. Es wäre daher zu wünschen, daß die ionische Versammlung, der Ausübung ihrer nützlichen legislativen Functionen sich widmend, im übrigen sich enthielte, eine Frage länger zu agittiren, welche als erledigt betrachtet werden kann durch diejenige Autorität, welche in der Sache allein competent ist.“

Alein damit fand die Frage noch lange nicht ihre Erledigung. Unterm 17. (29.) April verfaßte die legislative Kammer eine in der Überschrift sogenannte „Protestation gegen das Protectorat“. Der Inhalt besagt: Das Parlament habe unterm 19. März 1825 164000, und unterm 1. Juni 1833 15000 Pf. St. für Vertheidigungszwecke mit dem Vorbehalt bewilligt, daß ihm Rechnung über die legitime Verwendung erstattet werde. Davan hätten sich weitere Bewilligungen für solche Zwecke gereiht. Nun zerstreue aber die Schutzmacht bestehende und durch sie selbst aufgeführte Werke, ohne Ermächtigung der ionischen Versammlung, gegen Wort und Geist des Pariser Friedensvertrags. Danach der (etwas seltsam abgefaßte) Beschluß: „Die Sieben-Inseln-Versammlung protestirt gegen das Protectorat wider alles, was dasselbe in dieser Sache gethan hat oder thun könnte.“ Der Lord-Obercommissar hielt es in diesem Fall nicht einmal der Mühe werth, persönlich hervortreten, sondern er ließ das gedachte Actenstück unterm 10. Mai durch seinen Secretär der Versammlung zurücksenden, da dieselbe nicht befugt sei, eine Protektion an die Königin zu richten. Die Legislative selbst bestche nur in Folge der Verfassung und das Verfahren sei ihr durch dieselbe bezeugnet.

Nun beschloß die Versammlung am 11./28. Mai eine Repräsentation an die Königin, worin dieselbe gebeten ward, ein beigefügtes Schreiben, in welchem das Verlangen einer Vereinigung Joniens mit Griechenland sich erneuert findet, nicht nur selbst huldvoll entgegenzunehmen, sondern die gleichfalls beigelegten Abschriften auch an die Souveräne von Rußland, Frankreich, Oesterreich, Preußen und Italien übermitteln zu lassen, damit diese ihre Beihilfe gewährten. (Die Ausführung war kurz, die Redaction etwas unbeholfen und das Ganze enthielt keine neuen Gründe.)

Der Lord-Obercommissar sendete unterm 26. Mai auch dieses Actenstück mit einem Begleitschreiben zurück, worin er sich darauf berief, die Königin habe schon dem vorigen Parlament ihre Entscheidung kund gethan; den andern Cabineten gegenüber bilde sie das einzige Organ des Ionischen Staats und könne nicht gestatten, Verpflichtungen, die sie übernommen, aufzugeben, noch erlauben, daß man gegen andere Mächte Verlangen der hier vorliegenden Art ausspreche.

Hierauf erging eine neue „Repräsentation“ an die Königin, in welcher diese Vorgänge kurz erwähnt und dann Beschwerde über das Verfahren des Lord-Obercommissars geführt wird, dem es verfassungsmäßig nicht zustehe, über die an die Königin gerichteten Schriften eine Entscheidung zu geben.

Unterdeß hat (Spätjahr 1862) der Aufstand in Griechenland stattgefunden, der die Vertreibung des Königs Otto zur Folge hatte. Da ging auf einmal (gegen Ende des nämlichen Jahres) durch Europa die überraschende Kunde: England sei bereit, die Ionischen Inseln an Griechenland zu überlassen. Und wie sehr man auch anfangs diese Nachricht bezweifelte, so erhielt sie doch alsbald bestimnte Bestätigung, so es knüpfte sich daran die noch mehr überraschende Nachricht, die übrigen Großmächte sträubten sich, diese freiwillige Abtretung und Verzichtleistung Englands zu genehmigen.

In Wirklichkeit handelt es sich um ein in der ganzen Geschichte bis jetzt noch nicht vorgekommenes Ereigniß: das freiwillige Aufgeben einer nicht unbedeutenden Besitzung ohne jeden äußern Zwang, und hinwieder das Bedenken der rivalisirenden Mächte, solchen freiwilligen Verzicht zu gestatten. Es ist das erste Ergebniß einer höhern politischen Entwicklung, die sich nämlich über die Borurtheile eines kleinlichen Eigennuzes erhoben und in genialer Weise erkannt hat, daß das Forterhalten eines solchen durchaus unnatürlichen Verhältnisses, wie es hier bestand, niemals zu einem guten Ziel führen könne, daß vielmehr dessen Lösung dem einen wie dem andern Theil zum wahren Nutzen gereiche. Es handelt sich zugleich um einen der großartigsten Schachzüge in der Politik. Während die Ionier bisher in den Engländern nur ihre Unterdrücker erblickt und tödtlichen Haß gegen dieselben genährt hatten, werden sie inskünftige in Großbritannien ihre als uneigennützig erprobte Schutzmacht erkennen. Das Nationalitätsprincip wird zum ersten mal in dieser Weise von dem einmal herrschenden Staat freiwillig zur Anerkennung gebracht. Mit den Ionischen Inseln wird nun aber ganz Griechenland in England seine Stütze finden und stützen, und statt einer auf Wehrdrückung beruhenden Protection dem Namen nach, wird sich eine durch ein beiderseitig verständig erfaßtes gemeinsames Interesse herbeigeführte wahre Protection ergeben. Doch ist die Sache bis zum Mai 1863 noch nicht zum Abschluß gelangt. Unter den Joniern selbst haben sich Stimmen gegen eine Trennung von England erhoben; hinwieder scheint jeder Widerspruch der übrigen Großmächte aufgehört zu haben.

Irrrenhaus, s. Wohlthätigkeitsanstalten.

Islam, s. Mohammedanismus.

Italien. (Überblick der Staats- und Culturgeschichte von Land und Volk.) Der Name Italien ruhte zur Zeit der römischen Republik auf der mittlern Halbinsel von Meer zu Meer. Diese war von den verschiedenartigsten Völkern bewohnt. Jahrhunderte währte es, bis sich der geographische Begriff über die ganze Halbinsel ausdehnte. Die alte geographische Dreitheilung entsprach wirklichen Verhältnissen der Gestalt des Landes und der Abstammung. Südtalien, beinahe in derselben Ausdehnung wie das Königreich Neapel, hieß von den Bewohnern seiner Küsten Großgriechenland. Cultur und Freiheit wurden hier früh von Uppigkeit und Tyrannei überwuchert. Während Etrurien bis Spezzia zu Italien zählte, hieß Oberitalien bis an den Rubico von seinen celtischen Bewohnern Gallia cisalpina oder togata; die Römer hatten schon Eroberungen außerhalb der Halbinsel gemacht, ehe sie dieses Gallien, Ligurien und Venetien sich durch Waffen und durch Colonien aneigneten. Fünfzig Jahre vor unserer Zeitrechnung setzte Octavius es durch, daß auch dieses Gallien, dem Plane Cäsar's gemäß, in die Gemeinsamkeit des Römischen oder italienischen Rechts aufgenommen, größere Selbständigkeit der Gerichtsbarkeit erhielt als die übrigen Provinzialstädte des Reichs. Die Kaiser rechneten die drei großen Inseln, namentlich die beiden Kornkammern Rom, Sicilien und Sardinien nebst Westsibirien zu Italien.

Da Meere und hohe Gebirge ebenso gewiß Völkerscheiden sind, als Flüsse es nicht sind, muß man den Italienern zugestehen, daß außer Spanien kein Land Europas so bestimmte natürliche Grenzen hat wie Italien. Nur das Friaul, gegen Osten offen, war stets die Pforte fremder Einfälle und nährt eine Mischbevölkerung. Während viele Italiener gegen Norden und gegen Osten ausschweifende, auf das Recht der Verbreitung ihrer Sprache gestützte Ansprüche geltend machen, waren sie 1860 in dem Abkommen mit Frankreich so klug, ihre westliche Sprachgrenze nicht als die politische anzuerkennen. Denn östlich von den Gotthischen Alpen, in den waldreichen Thälern bis Pinerolo hin und südlich vom Großen St.-Bernhard im Aostathale herrscht die französische Sprache.

Vermittelt der Meeresspiegel, zunächst des Col di Tenda, wächst der Apennin aus dem großen europäischen Gebirgsstock heraus. Der Apennin bildet die mittlere der drei südlichen Halbinseln Europas, er ist deren Rückgrat. Von der Pyrenäischen Halbinsel unterscheidet sich Italien durch den Mangel an Hochebenen, von beiden durch seine gestreckte Gestalt. Von der Wiege des Mittelalters an haben die beiden andern Halbinseln einen sehr nachtheiligen Einfluß auf Italien geübt. Der Spaniens setzte sich durch die Bourbonen fort. Große Staatsmänner haben behauptet, daß das Schicksal Italiens erst durch eine Wiedergeburt der Gänze Halbinsel geklärt werden könne. Von Nizza bis über La Spezzia hinaus, auf den beiden, herrliche Blide über das Meer gewährenden Rivieren von Genua, nöthigt die nur sporadisch verstreuten Berge die Natur das von alters her feste, geldgierige, bigote Volk zur Seefahrt. Zwischen den von den Seen nordöstlich abfließenden Gewässern liegt, westlich von Turin, das Hügelland von Monferrat; Wasser und Landerhebungen desselben sind die Basis einer wichtigen Vertheidigungsstellung gegen die von der Poebene her anrückende See.

Das flache Land im Norden des Po, vom Ticino bis an den Mincio, die Lombardel, hat den ungeheuern Vorthell, daß die Gewässer der Alpen in den lachenden Seen an ihrem Südfuße ihr Geröll absetzen, ihre Masse reguliren und sich erwärmen. Das sich daran anschließende künstliche Bewässerungssystem ist seit Jahrtausenden die Quelle des Reichthums. Nur bringt die geringe Meereshöhe dieses Landes manchmal schreckliche Ueberschwemmungen. Diese haben in dem ärmern Lande an der Gisch und östlich davon eine andere Gestalt, da die Gewässer viel Geröll mit sich führen, wodurch ihr Bett sich erhöht. Von Ravenna bis zur Fonzonündung sind die Küsten sumpsig. Aus einer dieser Untiefen erstand Venedig als Königin der Meere des Orients. Das rechte Pouserland bis an den Rubicobach oder bis an den Paß von Gattolice (südlich von Rimini), ein fettes Alluvialland, die frühern Herzogthümer und die Romagna, werden mit um so größerem Recht unter dem Namen der emilischen Provinzen zusammengefaßt, als die gleichnamige Römerstraße schon vor zwei Jahrtausenden dieselben Städte verband, welche jetzt blühen. So bestimmt ist die Lage derselben durch Boden und Wasser angegeben. Die piemontesischen Staatsmänner haben seit den drohenden Bestimmungen des Wiener Congresses diese emilischen Provinzen als notwendige Glieder des subalpinischen, oberitalienischen Königreichs verlangt.

Trotz der schwülen Luft ist der Charakter ihrer Pflanzenwelt ein entschieden weniger süd-

licher als der bei Florenz, am südlichen Fuß des vielverzweigten, hohen Apennin. Der breit-schulterige Romagnole wird nie mit dem schwächigen toscanischen Culturmenschen sich zu einem mittelitalienischen Königreich vereinigen, Bologna wird nie Florenz als seine Hauptstadt anerkennen. Die Schönheiten und Reichthümer der Natur und der Kunst sammeln sich in und um Florenz, in der Mulde nördlich davon und in dem ehrwürdigen Pisa. Das Land südlich davon, durch Erdbeben versumpft, ist der Winteraufenthalt der Heerden und der Hirten des hohen Gebirges. Ungleich mehr als das mönchische Arezzo, ragt durch Charakter wie durch Lage die mannhafteste Ghibellinenstadt Siena hervor, deren Bürger nach dem Sprichworte in ihren Entschlüssen langsam, besonnen, im Kriege glücklich, gegen Fremde liebenswürdig, gegen Feinde großmüthig, in der Liebe beharrlich sind. Von hier ab dürfte das deutsche Element in der Bevölkerung schwächer werden, sich nur noch dem Gebirge nachziehen.

Da der Apennin sich in immer mehrere Äste vertheilt, deren einer der adriatischen Meeresküste sehr nahe läuft, so haben die Gewässer nach Osten einen kurzen Lauf und die Marken und das südwestlich davon liegende Binnenland Umbrien sind sehr gebirgig. Die ganze adriatische Küste ist arm an Häfen, der von Ancona ist nur relativ gut, aber enge. Das trogige Perugia beherrscht das weit herausgreifende obere Tiberthal. Der mittlere Lauf des Tiber bildet gegenwärtig von Orvieto ab auf einer längern Strecke die Grenze des päpstlichen Gebiets. Weiter hinab ist die Küste häufig ungesund, die Fruchtbarkeit und die Städte entwickeln sich etwas rückwärts auf Hügel wie Rom oder zunächst über dem Fuß der Gebirge. An der überhaupt nicht willkürlich gezogenen neapolitanischen Grenze steigt der Apennin wieder gewaltig an, im Gran Sasso d'Italia beinahe bis zu 9000 und jenseit des tiefen Pesarothaleschnitts in dem Monte Amaro, der unersteiglichen Spitze des Majella, zu 8800 Fuß, während ein westlicher Parallelzug im Monte Velino zu 7400 Fuß sich erhebt und der Monte Rotondo auf Corsica unter gleichem Breitengrade zu mehr als 8000 Fuß. Von den Abruzzen an im Durchschnitt niedriger läuft der Gebirgsrücken, in Calabrien waldig, bis Aspromonte fort; das die Nordküste von Sicilien bildende Gebirge ist eine Fortsetzung davon. Die Ausläufer des Apennin erinnern, von hohen Punkten aus verfolgt, an die Entwicklung der Äste der Eiche. Von Barletta bis Bari finden sich an der Küste des wohlgebauten Landes einige Häfen. Die in den Römer- und Türkenkriegen berühmten Häfen von Brindisi und Otranto und die des übrigen Großgriechenland sind verlandet, worauf größtentheils die Bedeutung von Messina beruht. Im Charakter hat der Calabrese mehr Ähnlichkeit mit dem lebenshaften Sicilier als mit dem lärmenden Anwohner des Golfs von Neapel. Dieser hat seine Bedeutung mehr in der massenhaft zusammengebrängten Bevölkerung als in ihrer geistigen Gewalt über die abgeschlossenen Bevölkerungstrümer des Gebirges und der Küste. Auf Sicilien oder Trinacrien concentrirt sich das Leben auf der nördlichen und östlichen Küste; die Südküste hegt viel africanisches Blut. Überhaupt sind sich die Italiener wohl bewusst, daß nicht die Reinheit des ungemischten gemeinsamen Bluts sie verbindet, sondern die geographische Abgeschlossenheit der Halbinsel und die Gemeinsamkeit der Bildung, welche jedoch — wie bekannt — besonders im Süden nicht in die Massen eingebracht ist. Aber da sich die italienische Cultur nicht vorherrschend in Büchern ausdrückte, dürfen wir ihre Verbreitung nicht bloß nach dem Schulunterricht bemessen. Sehen wir, wie auf den Charakter der Bewohner die Schicksale der Halbinsel, ihre Geschichte einwirkten. — Rom, von Anfang an von einem Mischvolke bewohnt, vereinigte seine Altbürger zum *populus*, die Neuzugewanderten, die plebs, kämpften lange um Gleichberechtigung und gaben dem Staate die Kraft zur Unterwerfung der Nachbarvölker. Aber diese, die Bundesgenossen, einen großen Theil Italiens in sich befassend, machten das Fortbestehen einer wesentlich den städtischen Charakter tragenden Republik von der Stunde an unmöglich, als auch sie die bürgerliche Gleichberechtigung errangen. So wurde die zusammenkettende Macht der Imperatoren zur Nothwendigkeit. Die Geschichte dieses römischen Staats wird Gegenstand einer besondern Arbeit sein. Unsere Aufgabe beginnt mit seinem thatsächlichen Ende, als der römische Staat die germanischen Völker weder abzuwehren noch sie sich zu assimiliren vermochte.

Wir alle haben uns die Jahreszahlen 375 für die Völkerwanderung und 476 für den Sturz des letzten weströmischen Kaisers eingepägt. Aber es geschah auch in jenen Jahren nichts ganz Neues unter der Sonne. Um von den Wanderungen der Gallier unter Brennus, von denen der Cimbern und Teutonen nicht zu reden, hatte Rom von den Zelten seiner ersten Kaiser an empörte Legionen über die Alpen herabsteigen sehen. Und diese Legionen bestanden später aus barbarischen Söldnern. Marich der Westgothe erstürmte (24. Aug. 410) Rom, allein sein Volk ließ sich in Südgalien nieder. Die Vandalen plünderten Rom 455 als Hülfsvölker in

innerm Kriege auf eine Weise, welche ihren Namen sprichwörtlich machte. In solchen Fällen theilten viele Provinzen Italiens, besonders das obere und die Küsten des Tyrrhenischen Meeres das Schicksal Roms. Da der Name und die Größe Roms auf alle in Fluß gekommenen Völkerschaften eine unvergleichliche Anziehungskraft übten, so waren diese Pegenben häufigeren Überflutungen durch fremde Völker ausgesetzt als irgendein Landstrich bliesseit der Alpen. Es galt dieselbe Lösung, welche die Bauern im Bauernkriege bei reichen Stiftern geltend machten, man habe jahrhundertlang Güter da hineingetragen, nun sei die Zeit auch herauszutragen. Gebildete Italiener sehen darin eine schwere göttliche Nemesis, welche auf Italien bald anberthhalb Jahrtausende lafte.

Indem Odoaker, der Heerkönig deutscher Haufen, im Jahre 476, 1230 Jahre nach Gründung Roms, den noch unerbötigen Kaiser Romulus Augustulus zur Ruhe setzte, machte er blos der im Jahre 395 von Theodosius durchgeführten Theilung des Römischen Reichs für lange ein Ende. Er schickte die kaiserlichen Insignien nach Konstantinopel und regierte unter dem ihm von dort ertheilten, unbestimmten Titel des Patricius. Den Senat und die städtische Verwaltung, welche aber durch die kaiserliche Bevormundung längst sehr eingeschränkt war, ließ er fortbestehen. Seine Heerfolge ließ sich nun in Italien unter den bekannten Formen fest nieder, aus welchen später das Lehnswesen sich entwickelte. Die großen und kleinen Grundbesitzer, mochten sie diesen Namen behalten oder einen Theil ihrer Güter an den König und seine Heerfolge verkaufen, wurden dadurch nicht härter gedrückt als durch die Blutsauger des Kaisers. Sie behielten ihren Glauben und unter sich ihre alten Gesetze.¹⁾

Aber schon 489 rückte der Ostgothe Theodorich mit Wandervölkern auf dem gewöhnlichen Wege derselben, den Karnischen Alpen und über den Isonzo ins Friaul ein. Der Kaiser von Konstantinopel, von ihm gefährdet, hatte ihm Italien angewiesen. In drei Schlachten besiegte er Odoaker, belagerte ihn drei Jahre in Ravenna, nahm ihn gefangen und tötete ihn. Ganz Italien wurde sein. Römische Sitte und Recht, welche er genau kannte, wurden für die romanische Bevölkerung aufrecht erhalten, die Verwaltung mehr als ihr lieb war; doch mußte die Gerichtsbarkeit der gotthischen Grafen oft auch ihre Streitigkeiten schlichten. Die Ostgothen, in den Landbesitz der besiegten Barbaren eingetreten, lebten mitten unter den Romanen als Kriegerkaste nach ihren eigenen Gesetzen, Volk neben Volk. Die Deutschen vermischten sich in Italien mit den Romanen in der Regel erst, wenn sie durch neue deutsche Eroberer auch in einen niedern Stand herabgedrückt wurden. Eine starke Scheidewand blieb die Confession; die Romanen durch ganz Italien waren nicänisch-athanasianisch, die meisten deutschen Eroberer mehr rationalistische Arianer. Theodorich lehrte diesen Gegensatz in seinen spätern Jahren gegen die confessionell-politische Allianz des Kaisers und des römischen Patricius, zu welchem auch der Patriciarh in Rom gehörte, stark heraus. Dieser starb im Gefängniß, Theodorich 526. Der Ackerbau Italiens war unter ihm so blühend geworden, daß es der Getreidezufuhr aus Afrika entbehren konnte.

Aber die Gothen partelten sich untereinander besonders darüber, ob man romanische Bildung anzunehmen habe, was Theodorich's Tochter Amalasintha verlangte, welche deshalb von der Reichsverweserschaft vertrieben wurde. Dieses benutzend sandte der große Kaiser Justinian I. den Eroberer des vandalischen Afrika und der Inseln, Belisar, nach Italien. Von den Römern unterstützt, nahm und behauptete dieser die Stadt; den Basilißburg der Gothen Wittiges nahm er 539 in ihrer Hauptstadt Ravenna gefangen. Aber bald blieben den Byzantinern in Mittelitalien nur noch diese beiden Städte; sie hatten dem städtischen Patriciat alle Gewalt genommen und ihm einen Frondienst von kleinen Beforgungen aufgebürdet. Durch ihre Blutsaugerei zur Verzweiflung getrieben, riefen die Romanen die in das oberste Italien gedrängten, auf Padua und Verona sich stützenden Gothen zu Hülf. Selbst Belisar, vom Hofe schlecht unterstützt, konnte keine Entscheidung bringen; aber der Hofmann Marses, der achtzigjährige Eunuch,

1) Unter der zahlreichen Literatur über die Geschichte des italienischen Städtewesens ragen hervor: Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter (6 Bde., Heidelberg 1815—31), und Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien (2 Bde., Leipzig 1847). Jener behauptet die Fortdauer der römischen Municipalverfassung durch die Völkerwanderungen hindurch, dieser widerlegt sie. Unter den neuern Italienern haben besonders der Neapolitaner Troja und der Turiner Balbo im weitestgen Sinne darüber geschrieben. Leo's für die Heeren-Wert'sche Sammlung bearbeitete Geschichte der italienischen Staaten (5 Bde., Hamburg 1829—32) bleibt ein Grundwerk. Von Graf Casar Balbo benutzten wir hauptsächlich die zehnte Ausgabe von Della storia d'Italia sommaria (Florenz 1856).

edtete den tapfern Gothenkönig Totilas 552 mit Hilfe lombardischer Soldner südlich von Ravenna, wo damals öfters Entscheidungsschlachten fielen. Totilas starb in dem Kampfe beim Besuv 553 den Helventos und mit ihm unterlagen für immer die edeln Ostgothen; die Byzantiner blieben in Italien Meister. Aber nicht Rom, welches durch seinen Eifer für den Kaiser so viel gelitten, wurde der Sitz der Regierung Italiens, sondern Ravenna und Italien wurde als Nebenprovinz ausgefogen — dank dem kaiserlich gestimmten Patriciat und dem niedrigst-glücklichen Klerus, den Patriarchen von Rom an der Spitze. So wurde das romanische Italien nicht, wie Gallien und Spanien, durch Verschmelzung mit dem deutschen Element ein verjüngtes Land und Volk. Rom, Italien hatte einen Kaiser, aber einen ganz Fremden; dem von Konstantinopel folgten die von Gallien, von Deutschland, von Spanien und von Osterreich.

Da bei dem Untergang der Alten Welt der Kirche große Güter geschenkt wurden, erlangten die Bischöfe überall in Italien große Gewalt. Die Byzantiner prägten allem militärische Formen auf, wodurch selbst die Gewalt der kaiserlichen Civilbeamten vernichtet wurde. Allein sie wußten weder während des Kampfes mit den Gothen, noch nach deren Besiegung Italien auch nur auf einige Jahre gegen neue Schwärme deutscher Plünderer zu schützen. Im Jahre 568 zog der König der Longobarden Alboin ins Friaul ein, eroberte Pavia und machte es zu seiner Residenz. Die Byzantiner wagten nicht ihm im Felde zu begegnen. Dennoch breiteten sich die Longobarden auf der Halbinsel nur langsam und mehr bloß im innern Lande bis Venevent aus. Denn die ganze Einwanderung betrug wol bei weitem nicht eine Million Köpfe. Ihre kleinen 36 Herzoge, durstig nach „Unabhängigkeit“, einige Zeit ohne König oder noch öfter ohne ihn zu beachten, trieben es planlos und hatten mehr Geschick im Herkdrren. Sehr treffend ist, was Leo über den übeln Einfluß sagt, welchen die heimtückische Nachbarschaft der Griechen auf die Ordnung des Landes und auf den Charakter des Volks üben mußte. Jeder Übertreter des Gesetzes war gewiß, jenfeit der nahen griechischen Grenze Schutz und Unterstützung zu Bettelungen zu finden. Die Longobarden eröffneten den Flüchtigen aus den kaiserlichen Provinzen ein gleiches Asyl. So wurde die Treue und Sicherheit untergraben. Ähnliche entsetzliche Zustände wiederholten sich in Italien bis auf unsere Tage, wo man zu beiden Seiten des Minelo die Deserteur des Gegners gut aufnimmt, während von Rom aus das Räuberwesen in den neapolitanischen Grenzprovinzen genährt wird. Es war nur eine Folge der Noth der Zeiten, daß auch in den byzantinischen Gebieten die großen, handfesten Grundbesitzer mehr Geltung hatten, als die zusammenregierten, der Waffen entwöhnten Städte des Erarhats um Ravenna.

Unter den romantischen, für das Glük der Völker in der Regel nicht förderlichen Schicksalen der longobardischen Großen ragt das der bairischen Herzogstochter Theodelinde edel hervor. Der Longobardenkönig Auharis hatte als sein eigener Gesandter um sie gefreit. Nach seinem Tode (im Jahre 590) wurde sie von den Großen aufgefordert, einen von ihnen zum Gemahl und zum König zu wählen. Mit ihrem Erwählten Agilulf, Herzog von Turin, regierte sie so segensreich 25 Jahre lang, daß, trotz aller gewaltigen Störungen in der Thronfolge, doch bis zum Jahre 712 das Andenken an sie auf dieselbe Einfluß übte.

Theodelinde trug auch dadurch zur Versöhnung der deutschen Herren mit den romanischen Unterthanen bei, daß sie ihren orthodox-nicänischen, wie man jetzt sagt, römisch-katholischen Glauben in der bisher arianischen Dynastie und unter den Großen und den freien Lombarden verbreitete. Dadurch wurde die Verschmelzung dieser mit der romanischen Bevölkerung, die Annahme ihrer Sprache vermittelt. Theodelindens Zeitgenosse war der Patriarch oder Papsst Gregor I. der Große (von 590—604), welcher einen Wendepunkt in der ungetrennlichen politischen und kirchlichen Stellung des römischen Patriarchats personifizirt.

Dieses, das einzige des römischen Abendlandes, hatte seit dem Sturze des weströmischen Kaiserthums bei dem Hofe in Konstantinopel die Ansicht zu befestigen gewußt, welche schon Papsst Leo der Große (von 440—461) den Schattenkaisern Ultroms eingefloßt hatte, daß die zerfallenden und sich lösenden Provinzen besonders durch das kirchliche Band mit der Hauptstadt zu verknüpfen seien. Indem diese Kaiser die Gerichtsbarkeit der Patriarchen ihrer Hauptstadt verstärkten und ausbreiteten, hatten sie geglaubt, dasselbe für ihre weltliche Macht zu thun. Nach dem Sturze des abendländischen Kaiserthums und des ostgothischen Reichs bedurfte der Kaiser in Konstantinopel um so mehr des guten Willens dieser entfernten mächtigen Unterthanen, der Päpste, als Rom durch die longobardischen Herzogthümer Spoleto und Perugia von dem Bräutertopfe der kaiserlichen Macht in Italien, Ravenna, abgeschnitten wurde. Der Patriarch oder Papsst in Rom war bei dem Zusammenbrechen der Alten Welt durch Stiftungen der größte Grundherr zumal auch in dem fruchtbaren Stellen geworden und so im Stande, nicht bloß das

arme Volk, sondern auch die Beamten des Kaisers in Röhren kräftig zu unterstützen, sie selbst mit den Waffen gegen die Barbaren zu schützen. Um so tiefer fühlte sich Papst Gregor I. nicht bloß als Sprosse eines senatorischen Geschlechts, sondern auch in seinem Gewissen getränkt, als er „gottlose“ kaiserliche Gesetze publiciren und den lasterhaften Mörder seines Kaisers als seinen Kaiser beglückwünschen mußte. Daher trachtete schon er danach, durch Annäherung an die Longobarden die Unabhängigkeit des römischen Patriarchats wie der Stadt Rom von Byzanz anzubahnen. Das Volk wurde durch kaiserliche Steuern erdrückt. Die erwünschte Gelegenheit bot seinen Nachfolgern das von dem byzantinischen Soldatenkaiser in seinem aufklärerischen Absolutismus erlassene Verbot der Verehrung der Bilder in den Kirchen. Papst Gregor II. (von 715—731), an der Spitze der Römer und der italienischen Katholiken vollzog die thatsächliche Trennung der meisten Küstenstriche Italiens vom oströmischen Kaiserthum. Er schloß gegen dieses ein Bündniß mit den fünf Freistädten Ancona und Genossen, wie später Alexander II. mit den lombardischen gegen Kaiser Friedrich I. Der Thron des weströmischen Kaiserthums wurde nicht als vernichtet, sondern als erledigt betrachtet; die Päpste nahmen indes mit der Stadt auch das Reich als herrenloses anvertrautes Gut in vormündliche Verwahrung.

Im Schoße dieser dunkeln Jahrhunderte bildeten sich wie Zwillinge der Grundcharakter der römischen Kirchlichkeit und des italienischen Volks. In seinen Sitten und Lebensanschauungen, in seinen Gesetzen und Baudenkmalen ragte aus dem Alluvialboden der Völkerwanderung das alte Römerthum gewaltig hervor und bildete überall den Untergrund. So wenig transcendent speculativ es gewesen war, so wenig schöpferisch zeigte sich das römische Patriarchat in den Streitigkeiten über die Person Christi, welche den Orient bewegten und spalteten. Aber wie die alten Römer wußte es den menschlichen Willen zu erforschen und zu weisern; es war fruchtbar an Gesetzen und feierlichen Formen, welche selbst der Großartigkeit und Pracht des Himmels, des Meeres und des Landes gegenüber nicht erblaßten. Auch die Mystik hatte eine leibliche Gestalt in dem von Gregor I. feierlich geordneten Messopfer gewonnen. Nachdem so die mit jeder Religion, zumal mit dem Christenthum solibarische Mystik praktisch befriedigt war, blieb dem ebenso logisch strengen als praktischen Verstande das übrige Gebiet des Lebens offen. Dieses alles kennzeichnet den italienischen Nationalcharakter wie die römische Kirchlichkeit. Schon im republikanischen Rom waren die Religion und der Staat Eins gewesen; die Cäsaren erklärten nicht bloß: der Staat bin ich, sondern damit auch: Gott bin ich. Der erste christliche Kaiser betrachtete sich daher auch als Bischof. Je mehr die Kirche von der Einmischung des kaiserlichen Hofes in ihre Glaubensfreiheiten zu leiden hatte, desto mehr fühlten sich die römischen Patriarchen gepornet, sich ihm gegenüber für selbständig zu erklären; aber nicht um Religion und Staat zu trennen, sondern um diesen mit priesterlicher Hand zu leiten, später zu beherrschen. Das ist die Genese des politisch-kirchlichen Papstthums. Merkwürdig ist es, die Unklarheit und darum die Unfolgerichtigkeit zu beobachten, womit der Longobardenkönig Rintprand (von 712—744) sich diesem Princip gegenüber benahm. Er machte als guter Sohn der Kirche den Aposteln Peter und Paul, d. h. dem Papste, die erste nachweisbare Gebietschenkung, die Stadt Sutri, zwischen Rom und Viterbo, führte aber wiederholt Krieg gegen den Papst, zumal dieser seine größern Vasallen gegen den König aufstiftete.

Die Päpste waren, viele gleichsam durch ihr senatorisches Blut, Erben der altrömischen Staatsklugheit. Diese wußte im Rücken der für Rom gefährlichen Mächte diesen Feinde, sich Bundesgenossen zu gewinnen. Papst Gregor III. (von 731—741), von den Longobarden und von den Byzantinern, welche sich nicht mit der bloßen Titularherrschaft über Rom begnügten, bedrängt, rief, indem er ihm durch Übersendung der Schlüssel zum Grabe St.-Peter's die Schutzherrschaft über Rom übertrug, mit Erfolg die Hilfe Karl Martel's an, ein inhaltschwerer Vorgang, welchen aber jene Zeiten ohne Nationalbewußtseins nur nach seinen unmittelbaren Folgen beurtheilten. Papst Stephan II., von den Longobarden gebrängt, fand in Frankreich 753 eine um so bessere Aufnahme, als er Pipin und seine Söhne krönte, nachdem der merovingische König in ein Kloster gesperrt war. Als Pipin zum zweiten mal gegen den wortbrüchigen Longobardenkönig über den Mont-Cenis ging, nahm er ihm seine über die Byzantiner gemachten Eroberungen von Ravenna bis Ancona ab und übergab sie St.-Peter, oder vielmehr dem Papst als Reichsverweser des erledigten weströmischen Kaiserthums wurde dieses Gebiet übertragen, welches kraft der Theilung des Theodos dazugehörte. Weniger die dadurch zwischen dem Longobardenkönige und dem Papste fortwährenden Streitigkeiten, als die Parteimahne jenes für die misvergünstigten Verwandten Karl's des Großen führten diesen 773 wieder über den Mont-Cenis. Nach langen, schweren Kämpfen bei Susa, nach der Eroberung Veronas

und Pavia's endete hier 774 mit der Gefangennehmung des Königs Desiderius das Reich der Lombarden. Diese hatten aber nichts Fremdes mehr als ihren Namen, wie Macchiavelli sagt, sie waren mit den Romanen ganz verschmolzen. Sie hatten bürgerliche Künste und Gewerbe ergriffen, während sie den Romanen den Kriegsdienst als Weg zur vollen Freiheit eröffneten. Die Franken brachten also eine neue Fremdherrschaft.

Gerade die hervorragendsten Schriftsteller dieser Jahrhunderte beurkundeten, wie sehr der schöpferische Geist durch die Noth des Tages gekümmert war. Boethius, welcher in Athen Plato und Aristoteles studirt hatte, von König Theoderich in hohe Würden erhoben, später wegen des Verdachts des Einverständnisses mit dem Kaiser in den Kerker geworfen, schrieb hier über die Trübungen der Philosophie; er wurde um 525 in Pavia hingerichtet. Cassiodor (von 470—562), Rath einiger Gothenkönige, lebte als Greis seinen scholastischen und geschichtlichen Arbeiten in der prächtigen Einsamkeit Subiaco's. Paul Diakonus stellte kurz nach dem Sturz der Longobarden diesen seinen Landleuten ihre Schicksale in roher Chronikengestalt vor. Auch die Gesetzbücher waren mehr Sammlungen altwälscher oder germanischer Richterweisheit. Das Recht der Lombarden, auf persönliche Freiheit begründet, hatte als das stärkste Band der Staatseinheit alle Verhältnisse durchdrungen und das römische zurückgedrängt. Die Baukunst der Goten führte Königschiffe und Kirchen in gedrückttem Stil aus; das Leben des Volks entbehrte der Fröhlichkeit und des Schmucks. Der Sturz der longobardischen Dynastie führte zunächst nur zur Personalunion ihrer meisten Lehen mit dem fränkischen Reiche; die longobardischen, selbst römische Truppen leisteten Karl Grossthege nicht bloß gegen die neuen, durch das Friaul andrängenden Barbarenhorden, sondern sie hielten auch den Schwiegerknecht ihres letzten Königs, den Herzog von Baiern, durch einen Angriff auf Tirol stürzen. Erst Auflehnungen longobardischer Großen nöthigten Karl zu Theilung ihrer schon von Liutprand erschütterten Herzogthümer; das von Benevent, welches bis ins mittlere Calabrien reichte, konnte er sich nie wirklich unterwerfen. Daher war der Papst als Grenzhüter unter besonderm Schutz und Vormundschaft seines Patriarchen Karl des Großen; der Papst hatte jedoch über diesen, trotz seiner Freigebigkeit, stets zu klagen, daß er nicht alle seine Ansprüche realliere. Wie später Allob und Lehngüter durcheinander geworfen wurden, so waren damals die Ansprüche verwirrt, welche der Papst auf das Privatvermögen Petri und im Namen des weströmischen Kaiserreichs als dessen Verweser erhob. Papst Hadrian und Karl lebten darüber in freiem Hader. Papst Leo III. wurde 799 von römischen Großen aus Rom vertrieben und flüchtete zu Karl nach Frankreich. Dieses machte den längstgehegten Gedanken reifen, das weströmische Kaiserthum zu erneuern. Es war um so erwünschter und leichter, das erlahmte Band der Abhängigkeit Roms von Konstantinopel zu zerbrechen, da dort die kaiserlichen Abgatten einander vom Throne stürzten. So wurde der „von Gott gekrönte“ Karl an Weihnachten 799 vom Papste bei der Messe als Augustus, als Imperator begrüßt. Er war dies ja schon thatsächlich. Aber für Italien und für Deutschland sollte dieser Act zukunfts schwer werden, denn dort war der Sitz des Papstes, hier bald darauf der des Kaisers.

Karl führte noch einige Jahre Krieg gegen den Kaiser von Konstantinopel, welcher von den Venetianern unterstützt wurde, weil sie dadurch ihre Abhängigkeit von ihm zu einer bloß nominalen machten und vom römischen Kaiser sich frei erhelten. Im Jahre 812 erkannte der oströmische Kaiser das weströmische Kaiserthum an. Karl übertrug dieses seinem allein ihn überlebenden Sohne Ludwig, die Königskrone von Italien seinem Onkel Bernhard.

Italien wurde nach Karl's Tode (814) in die Kriege verwickelt, welche dessen unwürdige Nachfolger untereinander um seine Hinterlassenschaft führten, während die Araber die Küsten verheerten, die Kirchen St. Peter's und Paul's vor den Thoren Roms plünderten und Stellen eroberten. Die Griechen suchten von Südapulien und von Neapel aus weitem Raum zu gewinnen. Italien bis südlich von Rom war bald mit Deutschland, bald mit Frankreich, bald mit dem linksrheinischen Mittelreich, bald mit ihnen allen (im Jahre 884) unter Karl dem Dicken vereint, bald hatte es seinen eigenen König, wie nach dessen Tode 888 den Karolinger Berengar, Herzog von Friaul. Aber kaum war er in Mailand gekrönt, so sah er sich genöthigt, die deutsche Oberherrlichkeit anzuerkennen. Denn der Longobardenherzog von Spoleto, Guido, griff ihn mit französischer Hilfe an, drängte ihn nach Verona zurück und ließ sich in Pavia als König, in Rom als Kaiser krönen. Zweimal war Arnulf König der Deutschen, bald war Guido's Sohn, bald der König von Burgund Herr der nördlichen Hälfte Italiens, bis Berengar, im Jahre 905 zum dritten mal sich erhebend, Italien 17 Jahre lang das gab, was man damals Ruhe nannte.

Die Magyaren machten indessen einige große Raubeinfälle, was auch in Oberitalien Befestigung vieler Städte und so für spätere Zeiten ihre Freiheit veranlaßte. Dazwischen plünderten die Araber von Nizza bis an den Mont-Cenis und drangen über den Großen St.-Bernhard ins Wallis. Als einige italienische Markgrafen den König der Burgunder herbeiliefen, zog Berengar die Magyaren an sich, welche durch Oberitalien plündernd und sengend bis Burgund schweiften. Dennoch haben neuere italienische und andere Geschichtschreiber Berengar als Kämpfer für eine unabhängige italienische Krone begrüßt. Arme Geschichte, arme Politik, arme Unabhängigkeit Italiens! ruft Balbo ihnen als Antwort zu.

Alle diese und die folgenden Gewalttherrscher wurden der Reihe nach von den Päpsten als Kaiser gekrönt. Die tiefste Erniedrigung des Papstthums und das tiefste Elend Italiens folgten auf die Ermordung Berengar's im Jahre 924. Weiber wie Marozia und ebenso schamlose Parteien des Adels machten ihre Creaturen zu Päpsten und riefen drei Fremde, wieder Grafen von Provence und einen König von Frankreich, zur Kaiserkrönung, um sofort einen an den andern zu verrathen. Die Ungarn plünderten wieder bis Campanien und die Araber waren als Hüter der Alpenpässe gegen Deutschland bestellt. Dennoch drang von hier der vertriebene Markgraf Berengar von Ivrea herunter und wurde nach schönen Proben seiner Regenteneigenschaften 951 zum König von Italien gewählt. Nachdem er sich durch Anerkennung der Oberhoheit des deutschen Königs befestigt glaubte, begann er nicht bloß den Übermuth der Pfaffen zu beugen, sondern auch seinen und seines Weibes Haß zu kühlen. Als König Otto I., welcher mit Adelheid, Witwe Lothar's von Provence, Ansprüche auf die Krone Italiens geheirathet hatte, 961 ebenfalls durch Tirol anrückte, wurde Berengar II. von seinem italienischen Heere verlassen, entsetzt und gefangen. Otto empfing in St.-Ambrogio in Mailand die Krone Italiens und 962 die Kaiserkrone in Rom, welche 38 Jahre erlitten gewesen war. Otto mußte bald darauf denselben Papst, der ihn gekrönt hatte, einen lasterhaften Menschen, entsetzen. Die Ottonen ernannten die Päpste und hielten sie in Abhängigkeit. Der gelehrte, wackerere Gerbert als Sylvester II. war durch seine Vereingekung noch leuchtender. Sie theilten die großen Herzogthümer in viele Grafschaften, die großen Städte aber, denn Italien war durch die großen Abtheilungen noch mehr ein Städteland geworden, unterstellten sie der Oberhoheit der von ihnen ernannten Bischöfe, bei welchen keine Erblichkeit zu fürchten war; die meisten weltlichen Angelegenheiten dieser Städte und ihres Weichbildes (corpi santi) besorgte des Bischofs Vogt (visconte), nicht ohne Bethelligung des Adels meist deutschen Geblüts und des in bewaffnete Zünfte (scholae) getheilten romanischen Volks. Wenn auch mit Widerwillen, welcher selbst gegen gute, aber fremde Herrscher immerhin einige Berechtigung hat, erkennen die Italiener an, daß die Ottonen bei ihnen, allerdings zum Theil unwillkürlich, zur Befestigung ihrer Herrschaft, Keime bürgerlicher Entwicklung ausstreuten. Nach vierjährigem Kriege erkannten die oströmischen Kaiser das erneute weströmische Kaiserthum im Jahre 971 an. Otto II. (von 973—983) erschöpfte seine Jugendkraft in fruchtlosen Abenteuern, um Südtalien den Griechen und den Sarazenen, den longobardischen Großen und den nur nominell oströmischen Freistädten Amalfi, Neapel abzurufen. Nach seinem frühen Tode, während weiblicher Vormundschaft, brach in Rom und in andern Städten der Kampf, zumißt gegen die geistlichen Oberherren los. Der siebzehnjährige Otto III. ließ sich 996 in Rom als Kaiser, in Mailand als König der Lombarden krönen. Sohn einer oströmischen Kaisertochter, war er von der Kaiseridee erfüllt. Die Italiener rühmen, daß kein deutscher Kaiser so italienisirt war wie er, daß es keinem so sehr am Herzen lag, die Italiener mit ihm und unter sich auszusöhnen. Er starb 22 Jahre alt im Jahre 1002 zum Unglück Italiens, vielleicht zum Glück Deutschlands. In einem eigenthümlich freundschaftlichen Verhältniß standen die Ottonen zu der immer selbständiger werdenden Stadt Venedig, als einem beide Kaiserreiche vermittelnden Handels- und Culturplaz, welches unter seinen Herzogen ein Muster patricischer Selbstregierung, Wurzeln und Zweige mehr dem Orient zueehrte.

Die Ottonen sind auf dunkeln Hintergrunde ein ideales Lichtbild. Für die Großen Italiens, die sich selbst deutschen Bluts rühmten, waren sie keine Fremdlinge. Eben jenes Rühmen aber war für das italienische Volk ein Unglück, denn es motivirte den Wettstreit in Herberufung fremder Fürsten. Dieses ist der Schlüssel zu den frühern und zu den folgenden Ereignissen.

Otto III. war nicht sobald gestorben, als die italienischen Großen einen aus ihrer Mitte, den mächtigen Markgrafen Arduin von Ivrea-Turin, zu ihrem König wählten. Seine dunkle Geschichte gibt patriotischer Darstellung Raum. Er warf das erste deutsche Heer ins Tirol zurück. Aber als der deutsche König Heinrich II. im Jahre 1004 erschien, fielen die meisten Italiener,

wie es scheint, hauptsächlich die dem Verwandten der Ottonen ergebenen Bischöfe, von ihm ab. Bei Heinrich's Krönung in Pavia entspann sich ein solcher Kampf zwischen dem Volke und den Deutschen, daß Heinrich aus der abgebrannten Stadt über die Alpen heimkehrte. Er ließ zwar 1014 sich und seine Gattin in Rom die Kaiserkrone aufsetzen; er machte in Südtalien 1022 unsichere Eroberungen, blieb aber doch Italien fremder. Arduin hielt sich indes noch einige Jahre in Piemont. Die Städte waren in eine starke Aufregung gerathen, welche sich theils in Vertreibung von Bischöfen und in Kriegen untereinander entlud, wobei Florenz Fiesole eroberte und dessen Bewohner in seine Mauern herabführte; theils wandten sie sich gegen die Sarazenen. Diese hatten Pisa überfallen; die Pisaner vereinigt mit Genua vertrieben die Ungläubigen von Sardinien. Der Streit um diese Eroberung entzündete lange, blutige Kriege zwischen beiden Städten.

Wie so mancher tüchtige deutsche Kaiser scheint Heinrich II. in Italien seine Lebenskraft aufgezehrt zu haben. Er starb im Jahre 1024 ohne Leibeserben und die Deutschen wählten Konrad II. von Franken, welcher das Salische Kaiserthum eröffnete. Italien wurde als Dependenz seines Reichs betrachtet. Zwar suchten einige italienische Große einen französischen Großen als ihren König zu gewinnen, aber keiner wollte sich darauf einlassen. Der Erzbischof von Mailand aber, Aribert, huldigte Konrad in Deutschland. Konrad auf seiner Romfahrt ernannte den Erzbischof zu seinem Reichsverweser, d. h. er erkannte vorerst dessen thatsächliche Gewalt über die Lombarden an; da sich aber auch in Mailand der niedere Adel gegen den höhern und gegen den Erzbischof erhob, nahm der Kaiser die Partei des niedern, ländlichen und erklärte im Mai 1037 die Erblichkeit seiner Lehen. Der Erzbischof bewaffnete dagegen das niedere Volk als Fußvolk, gab ihm das Carroccio als heiliges Feldzeichen. Seitdem ist Mailand die antikaiserliche Stadt und deshalb das bisher dem Kaiser trogende, aber von seiner Höhe sinkende Pavia kaiserlich. Der Gegensatz gegen den fremden Oberherrn trieb zuerst die Mailänder an, daß alle Klassen vom höchsten Adel bis zum niedern Handwerker sich zu einer „Commune“ vereinigten. Die Römerzüge der deutschen Könige gleichen immermehr einer dem andern, alle der Arbeit der Venelope, während die großen Lehnssträger in Deutschland bei dieser Gelegenheit auf Kosten des Kaisers, der Reichseinheit ihre Macht erweitern. Der Römerzug Heinrich's III. 1046 war dadurch folgenschwer, daß er aus eigener Machtvollkommenheit das in Lieberlichkeit versunkene Papstthum säuberte und einige tüchtige Deutsche zu Päpsten machte; einer von ihnen, Leo IX., 1049, nahm Hildebrand zu seinem Berather. Der Ansicht, daß der Papst kaiserlicher Lehnsman sei, wurde von diesen der Anspruch auf Unabhängigkeit des Papstthums entgegengesetzt, welchem es zusiehe, den erwählten Kaiser zu bestätigen oder jederzeit abzusetzen. Bekanntlich wurde die Realisirung der Ansichten Hildebrand's dadurch ermöglicht, daß seit einigen Jahrzehnden Scharen von Normannen, anfangs nur Hülfsspreiter südtalientischer Fürsten gegen Griechen und Sarazenen, zuerst im Apennin hinter Neapel, bald auch in den Ebenen links und rechts sich mit ihren Eisnarren Fürstenthümer gründeten und aus sieghaften Feinden die treuesten Bundesgenossen der ihre Eroberungen als Lehns Herren bestätigenden Päpste wurden. Dazu kommt, daß Papst Stephan IX., Bruder Gottfried's von Lothringen, des Gatten von Beatrice, ihn als Herzog des reichen Toscana bestätigt sah. Doch war das Freundschaftsband, das Beatrice und ihre Tochter Mathildis mit Hildebrand verband, ein noch stärkeres. Gleichzeitig bildete sich durch die Heirath Ddo's, Grafen von Savoyen, mit Adalheid von Turin eine durch den Besitz der Alpenpässe werthvolle Macht. Kaiser Heinrich IV. und Herzog Rudolf von Schwaben heiratheten die Töchter derselben. Heinrich IV. bestätigte als Herzog von Baiern den Welf, aus dem Hause Gte, welches schon seit mehr als einem Jahrhundert am Fuß der Alpen und im obern Apennin eine starke Stellung behauptete. Welf's Gattin war von der alten altdorfer Welfenfamilie, welcher dieses italienische Reich eingetmpft wurde; seine Ableger tragen im Norden Kronen. In Modena herrschte noch vor kurzem eine weibliche, mit lothringisch-habsburgischem Blut gekreuzte Nebenlinie.

Werfen wir, ehe der große Kampf zwischen Staat und Kirche entbrennt, einen Blick auf die Cultur der vorhergehenden Jahrhunderte. Die Musik war in Italien nie ganz verklungen. Ambrosius hatte in Mailand, Gregor I. der Große in Rom dem Kirchengesang einen so eigenthümlichen Typus gegeben, daß die mailänder Kirche sich hinter diesem Schilde lange der römischen Oberherrlichkeit erwehrt, bis sie durch den gemeinsamen Kampf gegen das Kaiserthum verbunden wurden. Der Rönch Guido von Arezzo soll im Anfang des 11. Jahrhunderts, als die Geister sich von der Angst des Weltendes wieder erhoben, die Zeichen für die musikalische

Octave erfunden haben, wie die sogenannten arabischen Zahlen sich um diese Zeit Anerkennung erwarben. Das durch seinen Handel reiche Lucca baute von 1016—92 seinen berühmten Dom, Benedikt begann den Bau des seingigen. Die Klöster, durch die zunächst für Unabhängigkeit der Kirche kämpfende Partei reformirt, vertraten die Stelle der Unversitteten. Die großen Kirchenmänner italienischen Geblüts, welche sich um den Toscaner Hildebrand scharten, haben mehr Regierungskraft als theologische Bildung erprobt. Hildebrand konnte nur die Person, nicht die Lehre Berengar's, des kritischen Franzosen, gegen die Eiferer für die Lehre von der materiellen Wandelung bei der Messe schützen, welche mit der Macht des Papstthums festgestellt wurde.

Es ist bekannt, daß der Kampf um die Unabhängigkeit der Kirche sogleich ein Kampf des Kaiserthums und des Papstthums um die Oberherrschaft wurde. Wie bei den Gütern, welche die Markgräfin Mathilde der römischen Kirche vermachte, so war es auch bei den andern Gütern, welche Papst und Bischöfe besaßen, es war nicht mehr zu unterscheiden, welche der Kirche privatrechtlich gehörten, welche ihr als Lehen vom Kaiser übertragen waren. Der Kaiser verlangte, für alle als Lehnherr anerkannt zu werden, ja mit Ring und Stab schien er auch die geistliche Bollmacht zu übertragen. Der Papst wollte alle weltliche Macht nur als einen Ausfluß seiner hohenpriesterlichen behandeln. Wie Gregor VII. im Jahre 1077 den Kaiser und in diesem sich selbst in der Mathildinischen Burg Canossa, im modenesischen Hügelland, erniedrigte, ist bekannt. Der Streit Saul's und Samuel's verwirklichte Deutschland und Italien; Gegenkaiser und Gegenpäfte wurden aufgeworfen. Schrecklich wurde Rom, nachdem es drei Sommer für den Papst widerstanden hatte, von dessen Bundesgenossen, den Normannen und den Sarazenen, verüffelt. So starb Gregor VII., Papst vom 1073—85, in der Verbannung. Er hatte dem Normannenfürsten angeboten, ihn zum König von Italien auszurufen; dieser zog es vor, sich eine arrondirte Hausmacht in Italien zu gründen. Der zum Aufstand gegen seinen kaiserlichen Vater, Heinrich IV., gestachelte Konrad heirathete die Tochter des Normannen Roger, Grafen von Sicilien. Außer Mathilde vertheidigten die lombardischen Städte die päpstliche Sache, und sobald nach dem Orient durchziehende Kreuzfahrer aus Rom vertrieben hatten, zog Urban II., der zweite von den durch Gregor VII. zu seiner Nachfolge Vorausbezeichneten, 1098 in Rom ein. Nach vielen Kämpfen schien der letzte sächsische Kaiser Heinrich V. mit der Kirche dauernden Frieden zu schließen, indem er ihr die Freiheit, ihre Hirten zu wählen, zugestand und den gewählten nur mit dem Scepter befehlete.

Während die unteritalienischen Städte an die gewaltigen Normannen ihre Selbständigkeit verloren, erhoben sich, begünstigt durch den Kampf des Kaiserthums und des Papstthums, binnen einem Menschenalter von Anfang des 11. Jahrhunderts an in der Lombardie und in Toscana, wo das papstgetrene Florenz mehr und mehr erstarkte, Duzende von ziemlich freien Städten. Durch den Widerstreit der von den kaiserlichen und päpstlichen Partien aufgestellten Bischöfe und Gegenbischöfe kam die bischöfliche Obergewalt selbst immermehr an die Bürgerchaften und ihr Patriciat. Die Herren, welche auf dem Lande im Namen des Bischofs die Gewalt geküßt hatten, wurden dem reichsfreien Adel ähnllicher. Die vollziehende Gewalt übten drei bis zwölf Consulu; die Entscheidung wichtiger Fragen stand bei dem kleinen und weiterhin bei dem großen Rath aller freien Männer. Mailand ging auch bei dieser Epoche politischen Fortschritts in erster Linie. Schon dies beweist, daß einer der dabei leitenden Gedanken der Widerstand gegen den fremden kaiserlichen Oberherrn war. Indes wurde die lokale Freiheit auf Kosten der nationalen entwickelt. Das Papstthum mit seinen Zielen auf Weltherrschaft konnte sich nur mit jener verbinden. Ueberdies wurde die Entwicklung der Nordhälfte Italiens der Südliehen immer ungleichartiger. Das Gemeinsame dieser freien Städte war, besonders auch den Republiken des Alterthums gegenüber, daß die Handarbeit nicht vom vollen Bürgerrecht ausschloß, daß sie auf keinerlei Sklaverei gegründet waren, während das Lehnswesen und Reste der Sitten der vertriebenen Sarazenen die Unfreiheit des Handarbeiters namentlich in Süditalien in mancherlei Gestalten und Stufen hegten.

Kaiser Lothar II. fuhr fort deutsches Blut über Italien wie Wasser in ein Danaidenfaß zu gießen. Es war ein solcher Zwiespalt auch zwischen den italienischen Städten, daß wenn je Mailand für den Kaiser war, so war Pavia mit andern gegen ihn. Das Normannenreich, von einem Gegenpäfte im Jahre 1130 zum Königreich erhoben, hatte seinen Hauptstz in Sicilien und konnte daher die Gegner des Kaisers mit um so weniger eigener Gefahr unterstützen. Nach dem Tode Lothar's II. gab der Wahlkampf der Welfen und der Hohenstaufen um die deutsch-römische Krone Veranlassung zu der Partelung Italiens in Welfen und Gibellinen. Aber vorerst ver-

gingen 15 Jahre ohne den Besuch eines Kaisers. Durch die Kreuzzüge war auch der Orient ein Ziel des deutschen Wandertriebs und der Südlust geworden.

So hatten sich denn in den Städten neue Regierungsformen ohne kaiserliche Bestätigung festgesetzt. Schon Lothar II. hatten selbst kaiserlich gestante Städte die Thore geschlossen, da sie ihn nicht in die Lage versetzen wollten, sein auch von ihnen bestrittenes Recht der Entscheidung über ihre Streitigkeiten und veraltete oder längst bestrittene Regalrechte auszuüben. Friedrich I. Barbarossa, durch die Klagegesandten des hohen Abels und des von Mailand unterdrückten Como gerufen, schien, da seine Mutter eine Welfin war, zum Schiedsrichter bestimmt. Im Jahre 1154 stieg er durch Tirol herab, hielt auf den Noncalschen Gefilden bei Piacenza einen Reichstag, nahm, plünderte und verbrannte mailändische Castelle, die Städte Chiari, Asti, Tortona, ließ sich in Pavia die lombardische, vor Rom die Kaiserkrone aufsetzen. Diese hatte er durch Verbrennung Arnolds von Brescia erkaufte, welcher mit seiner feurigen Predigt, daß der Geistlichkeit, auch dem Papst keine zeitlichen Güter und Gewalt gehören, in Rom wie in den Städten der Lombardei große Geltung errungen hatte. Friedrich's Macht war nicht glänzend. Aber im Jahre 1168 ergossen sich mehr als 100000 Deutsche durch die Pässe von Tirol bis zum Großen St.-Bernhard über die Lombardei, nach zweimonatlicher Belagerung verstand sich Mailand dazu, dem Kaiser den Eid zu leisten und seine Regalien anzuerkennen. Nun ließ er die Kaiserrechte nach Justinian's Auffassung auf den Noncalschen Felbern durch die Professoren von Bologna aufstellen. S. Leo nennt die Bestrebungen Friedrich's revolutionär gegen den Zustand Italiens, gegen dessen eigene Entwicklung. Jede Stadt hatte einen kaiserlichen Potestas aufzunehmen. Aber Mailand, Brescia, Crema vertrieben denselben. Das kaiserliche Heer belagerte dieses vom 4. Juli 1159 an. Der Kaiser ließ die Kriegsgefangenen und die erwachsenen Weibseln hängen, die unmündigen vorn an den beweglichen Belagerungsturm besetzen. Aber der Vater eines derselben rief von der Mauer ihnen zu: „Gesegnet sind die für das Vaterland sterben!“ und die Geschosse der Stadt erschütterten den Thurm. Endlich, 26. Jan. 1160, mußte sich Crema übergeben, der Kaiser gewährte nicht einmal die eine Bitte der Cremonenser, sie nicht dem Haß des nachbarlichen Cremona zu überlassen. Gerade diesen Nachbarhaß hegten die Kaiser als ihren besten Bundesgenossen, und die Bürger von Crema rissen ihre Mauern wetteifernd mit den Cremonesen nieder. Mit erneutem Heere hungerte Friedrich in neunmonatlicher Belagerung Mailand aus; 1. März 1162 schwuren die Consuln, seinen Willen zu erfüllen. Die Bewohner wurden in die benachbarten Städte zerstreut und Mailand quartierweise an die kaiserlichen Städte zum Niederreißen vertheilt. S. Leo sagt in den Resultaten der italienischen Geschichte: „Bei dem Charakter der erstrebten oder zu erstrebenden Zwingherrschaft, den die Thätigkeit der Deutschen in Italien durchgehends behält, ist es natürlich, daß nicht nur ihnen selbst das rohere Verfahren zur Last fiel, sondern daß auch diejenigen Italiener, die sich ihnen anschlossen, im ganzen die rohern waren oder wurden.“

Jetzt machten die kaiserlichen Potestates in allen Städten die kaiserlichen Rechte in einem solchen Umfange geltend, daß auch die kaiserlichen Städte, ja diese besonders erbittert wurden. Zuerst schlossen Verona und Venedig mit ihren Nachbarstädten ein Schutzbündniß. Mit ihnen traten am 1. Dec. 1167 die lombardischen Städte, selbst Cremona und das mit vereinten Kräften wiederhergestellte Mailand in eine Concordia. Dem allein noch kaiserlichen Pavia gegenüber bauten sie eine neue Stadt, welche sie dem vom Kaiser verfolgten Papste zu Ehren Alessandria nannten. Die Städte der Romagna und der Marken schlossen sich an, und eine Versammlung der Consuln bildete ein Bundesregiment. Die Glorie des Kaiserreichs aber war so groß, daß man nicht den Kaiser, sondern nur jedes, wenn auch kleine deutsche Heer verhindern wollte, über die Alpen herabzusteigen. Ancona stützte sich auf den oströmischen Kaiser. Toscana partete sich indes theils für Genua, theils für Pisa, welche um die Inseln und um die Handelsniederlassungen in der Levante fort und fort kämpften.

Nochmals stieg Friedrich 1174 über den allein offenen Mont-Cenis herab, belagerte umsonst die Strohbdäher Alessandria, hielt die Städte durch Unterhandlungen hin, bis neue deutsche Heersäulen ihn verstärkten. Aber diese erlagen am 29. Mai 1176 auf dem Wege von Langenssee bei Legnano der Todesfreudigkeit der Mailänder. Nach Pavia geflüchtet, spannt Friedrich I. mit dem Papste Unterhandlungen an, welche in Venedig zu fünfjährigem Waffenstillstand und 1183 in Konstanz zum Frieden führten. Die Städte hatten gewetteifert, ihre frühern kaiserlichen Privilegien sich erneuern zu lassen, der kaiserliche Potestas blieb als Appellrichter, dem Kaiser wurde Treue geschworen und bei seinem Krönungszuge durch Italien nach Rom Gesandte und Vertöpfung (todero) zugesagt — ein Unglück für Deutschland. Der Lokat-

patriotismus war so stark, daß die Städte von dem wichtigen Rechte, ihre Eidgenossenschaft zu erneuern, wenig Gebrauch machten. Wie das nationale, so war auch das demokratische Bewußtsein noch nicht entwickelt; alles Recht und jede Gewalt wurde als von oben kommend als Privilegium betrachtet. Deshalb verwelten die patriotischen, die nationalgesinnten Geschichtschreiber der Italiener, wol nicht mit minderm Recht als die deutschen, zwar mit Stolz bei diesen Klämpfen, aber auch mit Trauer darüber, daß Italien für diese große Gelegenheit, sich von der Fremdherrschaft ganz zu befreien, noch nicht reif war. Es war schon damals in den Massen der städtischen Bevölkerungen ein Gefühl dieses Mangels, zumal immer die höhern Klassen sich gern dem Kaiser angeschlossen. Indem das Volk sie und die an ihre Stelle Vortretenden der Reihe nach auf ihre Schicksal vertrieb, wurde die kriegerische Kraft der Städte geschwächt und das Edlthum angebahnt. Doch blicken wir nochmals zurück! „Friedrich's Forderungen hatten den Städten die Verhältnisse vor Augen gestellt, welche sie vor nicht langer Zeit verlassen, aber schon ganz vergessen hatten“, sagt G. Leo, „sie erschraken vor diesem Wilde, das sie als ihre Zukunft erblickten, und nach kurzem Unterliegen erhoben sie sich mächtig genug, um der Welt zu zeigen, daß sie den zuvor usurpirten Standpunkt zu besitzen geistig und weltgeschichtlich hinlänglich berechtigt seien.“

Friedrich I. kam 1184 wieder nach Italien, baute trotz Cremonas Widerspruch Crema wieder auf und feierte die Vermählung seines Sohnes Heinrich VI. mit Konstanze, der Erbin der sicilischen Krone, in dem durch reiche Privilegien gewonnenen Mailand. Aber der Paps und die Welfen waren durch die Vereinigung dreier Kronen auf dem Haupte der Hohenstaufen zum äußersten Kampfe genöthigt. Heinrich VI., nachdem er durch Grausamkeit sein neues Volk aufs äußerste erbittert hatte, starb in Messina 1197 und hinterließ seinen dreijährigen Sohn Friedrich. Konstanze übertrug dem Paps Innocenz III. die Vormundtschaft. Dieser, aus einer alten römischen Adelsfamilie stammend, wußte durch bewaffnete Selbstermächtigung der alten kaiserlichen Landschenkungen in Spoleto und in den Marken seinem Schiedsrichteramt über alle Fürsten der Christenheit eine territoriale Basis zu geben. Die toscanischen Städte vereinigte er in einem Welfenbund. Als Kaiser Otto IV., Sohn Heinrich's des Edlthum, nach seiner Krönung auch nach der sicilischen Krone die Hand ausstreckte, bannte ihn Innocenz III. und unterstützte Friedrich 1212 in seinem Trachten nach der Kaiserkrone auf sein eidlches Versprechen hin, sobald er diese erlangt hätte, die von Sicilien seinem Sohne abzutreten. Statt dessen ließ Friedrich II. seinen Sohn, seinen erklärten Nachfolger in Sicilien, auch zu seinem Nachfolger im Kaisertum wählen. Er schränkte durch seine Gesetzgebung, welche sein Kanzler de Vineta leitete, die Kirche ein, gab den Städten seines sicilischen Reichs Stimme in dem Parlament und richtete eine Hierarchie von Staatsbeamten auf, welche in Prüfungen ihre Fähigkeit erprobt haben mußten. Dem Paps — Innocenz III. war 1216 gestorben — überließ er die Kathedrale Erbschaft, offenbar auf Wohlverhalten. Während die Päpste in entfernten Ländern Könige ein- und absetzten, blieben sie selbst in der Nähe bedroht. Die Verzögerung der Ausführung des von Friedrich gelobten Kreuzzugs gab dem Paps einigen Grund, 1227 über ihn den Bann auszusprechen. Friedrich aber kümmerte sich nicht darum, zog nach Palästina und vertrieb heimkehrend die Schlüsselkrieger, welche ins Neapolitanische eingefallen waren. Der Paps war genöthigt, Frieden zu schließen; Friedrich aber wußte die blutige Verfolgung der Keger zuzugestehen, um so mehr, als er selbst durch die Verührung mit den Sarazenen zu einer geistreichen Freigeisterei sich neigte. Der Verdacht gegen ihn stieg dadurch, daß er die Sarazenen aus Sicilien, wo sie gefährlich waren, ins Innere des neapolitanischen Festlandes nach Lucera in der Capitanata und nach Nocera bei Salerno versetzte. Sie waren ihm zuverlässige Krieger gegen den Paps. Angeregt durch arabische und durch provenzalische Hofdichtung, wurde an dem sicilischen Hofe die erste Poesie in italienischer Sprache gepflogen, und Friedrich selbst schlug ihre Saiten an. Das war eine neue Welt, vom Paps nicht geschaffen, also zu vernichten.

Die lombardischen Städte hatten ihr Bündniß unter sich, mit den piemontesischen und mit Bologna 1126 erneuert. Es war besonders gegen die Gzeline gerichtet, welche aus Deutschland stammend in Vicenza, Treviso, Padua ihre Gewalt ausgerichtet hatten. Ihr Fanatismus für die Rechte und für die alles umfassende Vormundtschaft des Staats, welcher sie selbst waren, hatte sich zu dem grausamsten Despotismus verbittert, welcher die Häupter der Unterthanen zu Hunderten fallen ließ. Das herausfordernde Welfenthum des Städtebundes reizte den Kaiser zum Kriege; der Paps erkannte in dieser Gefährdung seiner besten Bundesgenossen seine Stunde; er schleuderte gegen den Kaiser den Vorwurf der Kegeri und bot Kreuzheere gegen ihn auf. Der Kaiser schleuderte diese Anklage auf das Haupt des Papses zurück. Die genau-

fische Flotte, welche die auf eine gegen Friedrich nach Rom berufene Kirchenversammlung reisenden Prälaten trug, wurde am 3. Mai 1241 von der Flotte der kaiserlich gekrönten Pisaner genommen. In Toscana gewannen die Ghibellinen die Oberhand, auch Geste trat zum Kaiser über. Überall waren ghibellinische und welfische Städte und Barone durcheinander gewürfelt. Der Genueser Papp Innocenz IV. rächte seine Vaterstadt, indem er auf der Kirchenversammlung von Lyon 1245 alle Fische auf Friedrich's Haupt häufte. Erschüttert, aber nicht besiegelt starb Friedrich II. (bei den Steilern I.) am 13. Dec. 1250. Friedrich II. war längere Zeit in Italien als in Deutschland, mehr Italiener als irgendein Kaiser. Sechzig Jahre lang betrat kein deutscher Kaiser mehr den Boden Italiens.

Die Päpste versuchten nun Neapel für sich zu erobern und boten es zugleich fremden Prinzen an. Aber Manfred, Friedrich's II. natürlicher Sohn, säuberte das Land und setzte sich, da Friedrich's Enkel Konradin in Schwaben war, die Normannenkronen auf und hob die ghibellinische Partei in Mittelitalien. Neapel hatte damals schon nahezu dieselben Grenzen wie zu unsern Tagen. Trotz der Hinderlich der Byzantiner, trotz der Gewaltthaten ihrer lombardischen und normannischen Herren, trotz der Grausamkeit, welche in einigen Hohenstaufen, welche dießseit der Alpen gemäßigter waren, in der Blut des Südens aufkochte, waren viele normannische Lehnsdräger, z. B. die Lancia und die Städte Neapel, Amalfi, Bari, Muster heldenmüthiger Treue. Diese wurde erst durch die Wankflüche und durch die Wählerereien der Päpste vergiftet, diesem Gifte erlag auch Manfred. Die Versuchung durch Verheißung zeitlichen und ewigen Heils war zu stark; der Fluch der Kirche hatte seine Schrecken in einem Lande, das der Schlot des Fegefeuers ist.

Karl von Anjou, Graf von Provence, Bruder und Charaktergegentheil von König Ludwig dem Heiligen von Frankreich, gelüftete nach der Normannenkronen. Papp Urban IV., ein Franzose, leitete die Unterhandlungen ein; es war dafür gesorgt, daß bei seinem Tode ein Provenzale als Clemens IV. gewählt wurde. Dessen Eifer brachte den Vertrag zum Abschluß. In Frankreich fehlte es nie an tapfern Abenteurern, welche ihr Leben an Gewinnung großer Gewinne setzen. Die longobardischen Ghibellinen unter Pallavicino wurden geschlagen, den 26. Febr. 1266 Manfred verrathen, besiegelt, getödtet. Karl verhöht seinen Leichnam, ein päpstlicher Legat ließ ihn wieder ausscharren. Die gut päpstliche Stadt Benevent wurde vom Sieger geplündert und verwüßt. Karl bekannte sich dem Papp lehn- und tributpflichtig, blieb ihm aber, während er das Land ausraubte, die vorgestreckten Summen sehr lange schuldig. Von den Verzweifelnden gerufen, erschien der sechzehnjährige Konradin in Italien, die meisten Deutschen verließen ihn, sobald ihm das Geld ausging, Pisa unterstützte ihn, die Sarazenen erhoben sich für ihn; den 23. Aug. 1268 bei Tagliacozzo war er Sieger und Besiegter. Über den Gefangenen sprach von allen nur Ein Richter für seinen Tod wegen Rebellion. Aber Karl befahl und überzeugte sich selbst davon, daß er am 29. Oct. in Neapel hingerichtet wurde. Nicht bloß stand die ultramontanen, auch welfische national gekrönte italienische Geschichtschreiber, wie Balbo, waren einseitig in Schilderung der neronischen Grausamkeiten, welche Karl verübte; wir sind gewiß, daß bald die national gekrönten Geschichtschreiber der Italiener diesen Begründer der französischen Oberherrschaft nach der Natur schildern werden. Er war erfindlich in Künften, um dem Lande Geld und Geldeswerth auszupressen; durch das Verfügungsrecht der Krone über die Hand der reichen Löhner des Landes erzwang er es, daß diese an die Abenteurer aus seinem Gefolge kamen. Die Stadt Neapel, schon weit näher bei Frankreich, wurde nach dem Muster von Paris zur privilegierten Hauptstadt, zum Mittelpunkt einer fürchterlichen Centralisation erhoben, welchem das übrige Land um königlich festgesetzte Preise billiges Brot zu liefern hatte. So wuchs sie zu ihrer unverhältnißmäßigen Größe, ohne auf die in sich abgeschlossenen Provinzen je den Einfluß zu üben, wie Palermo, der Sitz eines stolzen Adels, auf Sicilien.

Karl I. wußte sich unter verschiedenen Titeln zum Herrn der Städte Mittel- und Oberitaliens zu machen, indem er und einige Päpste die unbulbsam welfische Partei begünstigten. Die Ghibellinen und die gemäßigten Welfen, so auch Dante 1301, wurden aus der Heimat verstoßen. Allein das genügte Karl nicht, er streckte seine Hände nach Afrika, nach der byzantinischen Krone aus. Papp Gregor X. suchte seinen Übergreifen Grenzen zu setzen, indem er die Wahl Rudolph's von Habsburg begünstigte und ihm mit dessen Hilfe die Würde des regierenden Senators von Rom und das Reichvicariat in Toscana abnahm und sich die frühern Länderherrschaften bestätigen ließ. Deshalb sorgte Karl dafür, daß 1281 ein Franzose Papp wurde. Aber am 30. März 1282 am Ostermontag, als die Palermitaner in die Vesper nach Montreale wallten, bestrafte der Verlobte einer Schönen die Reichfertigkeit eines Franzosen mit dem Dolche, und

wohin diese Botenschaft auf der Insel kam, wurden die Franzosen sogleich ermordet. Vorbereitet war dieses Mordwerk durch Johann von Proveda mit Konstanze, Manfred's Tochter, Königin von Aragon. Der große apulische Herrsch. Roger von Lorja schlug mit der aragonischen Flotte die neapolitanische bei Messina. Obgleich ein früherer Papst im Geheimniß war, entsetzte der neue französische den König Peter seines aragonischen Throns; allein Peter behauptete diesen und den von Sicilien. Karl von Anjou soll auf seinem Todtenbette (1285) Gott gebeten haben, ihm seine Sünden zu verzeihen, in Betracht seines Verdienstes, daß er Neapel für die Kirche erobert habe. Er hatte noch die Freude erlebt, daß die ghibellinischen Pisaner (1284) angeführt des Hafens von Livorno, bei dem Inselchen Meloria von den Genuesen geschlagen und ihre Macht für immer gebrochen wurde. In demselben Jahre war ihr Campo santo in Pisa vollendet. Die Aragonesen nahmen den Pisanern Sardinien.

Bei Karl's I. Tode war sein Thronerbe Karl in aragonischer Gefangenschaft. Er war gegen die Abtretung Siciliens an Aragon nicht sobald frei, als er es vereint mit Frankreich angriff. Aragon verzichtete in der Noth auf Sicilien; aber die Insel rief den aragonischen Prinzen als Friedrich II. zu ihrem König aus. Mit Übermacht, selbst mit aragonischen Hülfstruppen landeten wiederholt die Franco-Neapolitaner und pflanzten durch ihre Verheerungen, besonders durch das nie mehr auszuhellende Abhauen aller Bäume den tiefsten Haß gegen Neapel in die Herzen der Sicilier. Dennoch mußten die Anjou schließlich Friedrich als ihren Lehnsherrn von Trinacrien anerkennen, aber nur auf Lebenszeit, sagten sie.

Die Sicilier hatten den Haß der Päpste einige Jahrzehnte getragen, und da diese zu den schönsten ihrer Geschichte gehörten, hatten sie ihn verachtet und die Privilegien ihrer Krone hoch schätzen gelernt, welche dieser das Recht gaben, kirchliche Dispense zu erteilen. So rachgierig Papst Bonifaz VIII. gegen sie gewesen war, so heftig überwarf er sich bald darauf mit dem König Philipp dem Schönen von Frankreich, der ihn im Jahre 1303 mit Hülf der Colonnas in Anagni gefangen nehmen ließ. Bonifaz starb wüthend über die ihm widerfahrne Mißhandlung. Und nun reisten die Früchte der Einsegnung der Franzosen in Neapel. Durch ihren Einfluß wurde ein Franzose als Clemens V. Papst und dieser und seine Nachfolger blieben in Avignon, einer Stadt der Anjou, unter der Hand des Königs von Frankreich. Das war die „babylonische Gefangenschaft der Päpste“.

Italien war heftig, aber ohne bestimmte Richtung bewegt; wie nach dem Sturme die hohle See. Die alten Parteinamen dienten meist nur noch eigensüchtigen Zwecken. Die Welfen spalteten sich in Weiße und Schwarze. Die Ghibellinen, in Grüne und Trockene getheilt, hatten nach dem Untergange der Gzeline nur noch ein hervorragendes Haus, die Scaliger in Verona. Ugucione della Facciola, Kapitän von Pisa und Lucca, besetzte 1315 die Florentiner, kurz darauf erhob sich Castruccio Castracane, Herr von Lucca und Pistoja. Aber sie waren nur wie ein durch das Meer dahinfahrendes Schiff, das die Wellen schön aufregt, aber keine Fährte zurückläßt. Und so waren von nun an auch die Römerzüge der Kaiser. Heinrich VII. von Luxemburg ließ sich 1311 in Mailand mit der lombardischen, 1312 mit der Kaiserkrone vor Rom krönen. Aber die Stadt blieb in den Händen der Neapolitaner. Überall suchte er Frieden zwischen den Parteien, auch den welfischen zu stiften; man gelobte Frieden, aber hielt ihn kaum bis zu seiner Abreise. Dasselbe hatten wiederholt bereite Wettelnünche erreicht. Nur gab er Veranlassung, daß die Lorde für immer von Matthäus Visconti aus Mailand verdrängt wurden. Er unterwarf sich Cremona, Alessandria, Pavia; Genua widerstand ihm und seinen verbanneten Ghibellinen nur mit Hülf der Anjou, für welche, da sie zugleich einen Theil Südfrankreichs besaßen, diese Hafenstadt sehr wichtig war. Weniger uneigennützig als der mitten in seiner idealen Thätigkeit in Italien gestorbene Heinrich VII., war das Treiben des vom Papste gebannten Kaisers Ludwig von Baiern, welcher Städte an Gewaltsherrn verkaufte und diesen den Titel von Reichsfürsten gab. Überall erhoben sich, in der Regel auf den Schultern der Demokratie, kleinere oder größere Despoten. Weinach nur Florenz hielt die Republik in vielen Wirren immer wieder aufrecht. Genua, welches unter allen italienischen Städten am meisten Revolutionen gehabt hat, wählte sich nach dem Muster Venedigs einen Herzog. Seine innern Kriege zündeten oft auch in der Levante, wo seit den Kreuzzügen Genua und Pisa und, besonders während des lateinischen Kaisertums in Konstantinopel, Venedig privilegierte besetzte Handelsniederlassungen und viele Inseln besaßen. *) Die Genuesen schlugen sich anfangs den restaur-

*) Die Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft (Tübingen) gibt folgende wichtige Arbeiten von Professor Dehd: Die Anfänge der italienischen Handelscolonien im byzantinischen Reiche, Jahrg.

rieten Byzantinern, wie später den siegreichen Türken an und gründeten so im Schwarzen Meere, besonders auf der Krim, Colonien, welche seinem Handel mit Ostindien als Stationen dienten. Um diese allein zu behaupten, belagerten sie 1348 Konstantinopel, bekriegten sie 1350 den Tatarenchan von Kassa und führten einen blutigen Krieg mit Venedig an allen Ostaden der Levante. Noch berühmter ist der Krieg von Chloggia, von wo aus nach dem Seezuge bei Pola Doria 1379 Venedig belagerte, wo er aber 1380 von den Venetianern zur Übergabe gezwungen wurde. In dieser Noth verzügte Venedig seinen Adel durch Aufnahme opferfreudiger Bürgerfamilien. Seine Landwerbungen bis gegen die Etsch waren eine Nothwendigkeit, da Venedig nur als Herrin dieses Festlandes die Gebirgsflüsse, welche seine Lagune mit ihrem Gerölle anzufüllen und zu versumpfen drohen, ableiten und reguliren konnte.

Mehr noch als durch diese entsehrten Kriegszüge wurde der Bürgerstand der Waffen müde durch die unaufhörlichen kleinen nahen Kriege ohne patriotisches Interesse. Die Tyrannen hatten ihr Interesse dabei, ihn des Waffendienstes zu entwohnen. So kamen die Söldnerheere auf; seit Rudolf der Habsburger die Raubschlösser brach, strömte aus Deutschland vieles adeliche und brotlose Volk nach Italien, um gegen Gold, noch lieber gegen Deute Waffendienste zu leisten. Der gemeine Haufe sammelte sich um einen oder den andern bekannten Namen, eine gewisse Kameradschaft war das einzige sittliche Band dieser Raubhorden, welche en gros von den Wallensteinern jener Zeit an Republiken oder an Gewaltherrn verkauft wurden. Einer der Gefürchtetsten hatte seine Stammburg bei Rottweil im Schwarzwald; sein Waffennock führte mit Recht die Inschrift: „Ich bin Werner von Urslingen, Anführer der großen Compagnie, der Feind Gottes, des Mitleids und des Erbarmens.“ Als er seinen Raub in Deutschland verprast hatte, kam er nach Italien jurist, wo ihm wieder sogleich Tausende zuliefen. Das flache Land, Dörfer, kleine Städte waren die Beute ihrer wüsten Luste. Die Visconti stellten sich an die Spitze solcher Heere, während sie außer der Lombardie, Bologna als päpstliches Lehn, Genua einige Zeit als Signori regierten. Auch der 1353 vom Papste von Avignon geschickte staatsmännische Cardinal Albornoz, ein Spanier, bediente sich eines solchen großen Freibeuters, des Johanniterpriors Fra Moriale, um Städte Mittelitaliens von ihren Tyrannen zu befreien. Der entsehrte Papst erschien denselben um so mehr als ein Erlöser, als sein Legat den Städten die Selbstregierung unter päpstlicher Oberleitung ließ. Deshalb ist dieser Vorgang ein Hoffnungsanker für Katholiken wie Adliger, welche nicht glauben, daß die Unabhängigkeit der Kirche verlange, daß Hunderttausende von Menschen beständig der bürgerlichen Rechte und Freiheiten beraubt bleiben.

Albornoz bekam noch einen seltsamen Gehülfen, um die widerspenstigen Großen Roms zu beugen. Cola di Rienzi, Sohn eines Wirths, hatte seine Phantasie mit den Schriften der alten Römer genährt, er glaubte, der Haß der Gracchen habe sich in ihm gegen die Dräni und Colonna entzündet. Er rief 1347 das Volk zur Selbstherrschaft auf, spielte unter classischen Formen nicht bloß in Rom den Tribun, sondern auch den Friedensmittler in Italien und zwischen den Gegenkaisern. Aber schmählich vertrieben, fand er beim Papst in Avignon Aufnahme, da er sich nie mit Reform der Kirche befaßt hatte. Er wurde nach Rom gesandt, wo der Rest seiner Popularität im päpstlichen Interesse ausgenutzt wurde. An den Höfen mehrerer Gewaltherrn waren Männer von Geist und Gelehrsamkeit gastfrei aufgenommen, ja heimlich; je nachdem es ein Dante oder bloße Romantiker Altroms oder Hofnarren waren, haben sie diesen Höfen einen ewigen oder einen Eintagsruhru verlichen. Rom sah 1367 wieder einen Papst in seinen zerfallenen Räumen, seit 1377 war es der bleibende Sitz eines Papstes. Der Aufenthalt des Papstes lockte 1368 Karl von Luxemburg nach Rom, um auch seine Gattin als Kaiserin krönen zu lassen. Er schlug seine Reisekosten durch Verkauf von Reichsvicariaten und ähnlichen Titeln heraus.

Die französische Partei im Cardinalscollegium erhob 1378 einen Gegenpapst, mit welchem das vierzigjährige Schisma begann. Ihm hing Sicilien wie Aragon an; das italienische Fest-

1858, Bd. XIV, Heft 4. Die italienischen Handelscolonien in Griechenland zur Zeit des lateinischen Kaiserthums, Jahrg. 1859, Bd. XV. Die italienischen Handelscolonien in Palästina, Syrien und Kleinasien zur Zeit der Kreuzzüge, Erster Artikel, Jahrg. 1860, Bd. XVI, Heft 1; Zweiter Artikel, Heft 3. Die italienischen Handelscolonien in Griechenland zur Zeit der Paläologen, Erster Artikel, Jahrg. 1861, Bd. XVII; Zweiter Artikel, Jahrg. 1862, Bd. XVIII. Die italienischen Handelscolonien am Schwarzen Meere, Erster Artikel, Jahrg. 1862, Bd. XVIII; Zweiter Artikel, Jahrg. 1863, Bd. XIX.

land blieb beim römischen, welcher sich jedoch durch seine Einmischung in Neapel auch hier Feinde erweckte. Selbst die Freundschaft der Päpste war den Anjou verhängnißvoll. Denn nachdem Karl's neapolitanischer Mannsstamm bald erloschen war, nahm die vom Papste mit der ungarischen Krone belehnte Nebenlinie der Anjou, die Durazzo, Veranlassung, wiederholt sich blutig in Neapel einzumischen. Dies geschah besonders während der üppigen Regierung Johanna's (von 1343—82), welche von ungarischen Händen soll erdroffelt worden sein. Sie hinterließ die Ansprüche auf ihre Krone und die Pflicht der Rache dem Bruder des Königs von Frankreich, Ludwig, Herzog von Anjou. Dieser und sein Sohn kämpften lange mit den Durazzo um die Krone. Immer war der eine König von Neapel von dem Papst in Rom, der andere von dem in Avignon verflucht. Ladislaus, von der Linie der Durazzo, welcher längere Zeit beinahe nur noch Gaeta besessen hatte, konnte sich im Jahre 1408 zum Könige von Rom aufwerfen; ja er trachtete nach der Herrschaft über ganz Italien. Allein die französische Partei der Anjou-Ludwig, wie gewöhnlich von dem weltlichen Florenz unterstützt, stellte ihm den großen kühnen Söldnerfeldherrn Braccio da Montone entgegen, während der umsichtige Attendolo Sforza die Scharen Ladislaus' führte. Nach ihnen benannten sich taktische Schulen. Wie in diesen Kriegen überhaupt war es entscheidend, daß die Florentiner mehr Geld hatten.

Kurz vorher hatte es den Anschein gehabt, als ob Italien aus seiner Zerfahrenheit durch eine nördliche Macht herausgerissen würde. Nach dem Tode Galeazzo Visconti's (1378) erlangte Johann Galeazzo, sein Sohn, die Tyrannis, nachdem er seinen Oheim in seinen Armen fesseln und im Gefängniß hatte vergiften lassen. Er unterwarf sich beinahe das ganze Festland vom Tessin bis an die Adria, Bologna, Pisa, Siena, Affifi und Perugia. Von dem faulen Kaiser Wenzel kaufte er sich 1396 den Herzogstitel von Mailand und schlug 1401 den Kaiser Ruprecht bei Brescia. Aber als er im Jahre 1402 an der Pest starb und nur zwei unmündige Söhne hinterließ, wurden seine Besitzungen, wie das Reich Alexander's des Großen, von denselben zerstückelt, durch welche er sie erobert hatte, durch die Führer seiner Söldnerbanden, nachdem diese den Versuch der Städte, sich zu befreien, niedergeschlagen hatten. Mancher Bauersohn kam in jenem Jahrhundert auf diesem Wege zu fürstlicher Gewalt. Alte Fürstenthümer, wie die Scaliger, wurden dagegen ausgerottet. Venedig nahm Verona und Padua; Pisa fiel nach tapferer Vertheidigung durch den erkrankten Verrath seines erwählten Führers 1406 unter die Herrschaft der Florentiner, welche aus Eifersucht die Übelstände der Bevormundung zur Anlage von Livorno benutzten. Genua, durch innere Kämpfe zum Widerstand gegen solche Gewalten unfähig, hatte sich 1396 vollends an die Franzosen übergeben. Herzog Johann Maria Visconti, unmenchlich grausam und wollüstig, großer Jäger auch auf menschliches Wild, wurde 1412 ermordet; ihm folgte sein Bruder Philipp Maria. Das Herzogthum Mailand reichte seit der Unterwerfung von Pavia auch südwärts über den obern Po bis Asti; westlich vom Tessin begegnete es verschiedenen Lotharwalten.

Die Grafen von Savoyen-Lurin waren von ihrer Höhe, auf welcher wir sie unter Kaiser Heinrich IV. sahen, besonders durch die Munkelpalunabhängigkeit heruntergedrängt, welcher auch Lurin sich erwarb. Im Jahre 1285 theilte sich die Hausmacht, doch so, daß der Graf von Savoyen über die Achaïsche Linie in Piemont die Oberherrlichkeit behielt. Sener wußte sich um so mehr über den Genesersee auszubreiten und kämpfte mit den Anjou um die Provence. Auch die vielenzüge als Abenteuerer und Condottieri in den Orient verhinderten selbst den grünen Grafen Amadeus VI. (auch als V. gerechnet) (von 1343—83) nicht für das Nächste zu sorgen. Der umsichtige Politiker und Gesetzgeber Amadeus VIII. erhielt vom Kaiser Sigismund im Jahre 1416 den Titel eines Herzogs von Savoyen und wurde durch das Aussterben der Achaïschen Linie 1418 und durch die Wiedervereinigung der Hausgebiete italianisirt. Er kaufte Verceil von den Visconti. Im Jahre 1434 zog er sich als Einsiedler in eine schöne Lage am Genesersee nach Ripaille zwischen Rhonon und Evian zurück. Nachdem die römischen Päpste das in Konstanz nach Beendigung des Schismas gegebene Versprechen nicht hielten, suchte das Concil von Basel sie dazu zu nöthigen. Da sie sich dessen weigerten, erwählte das Concil 1439 den Einsiedler Amadeus zum Gegenpapst, als welcher er den Namen Felix V. führte. Er verglich sich jedoch gern mit Rom, welches dafür dem Hause Savoyen werthvolle Rechte in Kirchensachen einräumte.

Dem umsichtigen Philipp Maria (von 1412—47), „welcher für einen Visconti nicht grausam war“, unterwarf sich für einige Zeit auch das stets mit sich und mit andern unzufriedene Genua. Philipp Maria's Gebiet erlangte beinahe denselben Umfang wieder wie unter seinem Vater. Er führte viele ausgebehnte Kriege, aber meist wider Willen. Garmag-

nola, in seiner Jugend Ruchhirte in Piemont, als großer Söldneroberst Stütze des Visconti, gelangweilt durch dessen ängstliche Friedenliebe und Verschlossenheit, bot Venedig, Florenz und Savoyen zum Krieg gegen den Visconti auf. Von den Venetianern, deren Heer er führte, wurde er 1432 hinterlistig festgenommen, gefoltert und hingerichtet. Er hatte vielleicht nur den Comment der Söldnerführer seiner Zeit, sich nicht mehr unnöthig zu tödten und die Gefangenen freizulassen, sich bloß im Wandviren zu überbieten, zu großartig geübt. Die Venetianer wollten ihr Geld nicht bloß für militärische Schauspiele ausgegeben haben. Die wichtigste Folge mehrerer, hauptsächlich für das Landvolk brüderlicher Kriege war, daß der Visconti dem Sohne des obigen Sforza, Franz, seine einzige natürliche Tochter gab. Aber der Schwiegervater vereinigte sich sogar mit Neapel und Venedig, mit dem Papst und Florenz gegen diesen großen Feldherrn, welcher sich in den Marken ein Fürstenthum gegründet hatte. So verlor dieser das Meiste wieder.

Mailand war ein Mannslehn. Bei dem Tode des Visconti 1447 warfen sich Venedig, der Herzog von Orleans, der von Savoyen auf die Beute. Die Mailänder riefen die Republik aus, aber sie wollten die Städte des herzoglichen Gebiets sich unterthan behalten und verließen sich auf die Solbcompagnien. Franz Sforza, in ihren Dienst getreten, besiegte die Venetianer Schlag auf Schlag und belagerte Mailand, welches ihm im Januar 1450 als seinem Herzog die Thore öffnete. Er weigerte sich, die ihm von Kaiser Friedrich III. angebotene Belehnung zu erkaufen. Dieser vermied Mailand auf seinem Admerzug 1452. Die Gste ließen sich von ihm zu Herzogen von Modena und Reggio ernennen, der Papst fügte Ferrara hinzu. Wir erwähnen nur noch hier und da einen der fruchtlosen Arbnungszüge eines Kaisers. Die Eroberung Konstantinopels durch die Türken 1453 ließ den Päpsten und den Venetianern ein Bündniß der italienischen Staaten als Nothfalle erscheinen. Allein ein langer Congress führte zu nichts. Venedig blieb ohne italenische Unterstützung im Kampfe um seine Besitzungen und Privilegien in der Levante. Aber die Freundschaft Franz Sforza's mit dem großen Bürger von Florenz, Cosimo Medici, erhielt die obere Hälfte Italiens in Ruhe. Dieser starb 1464, Franz 1466; ihnen und auf andern Fürstenthümern folgten minder große Epigonen. Die durch frühere große Ereignisse angelegte Unruhe der Geister, welcher bedeutende Persönlichkeiten nicht mehr imponirten, trieb zu Verschmörungen an. Franz' grausamer Sohn Galeazzo wurde an Weihnachten 1476 in Mailand in der Kirche ermordet.

Die Medici, reiche Kaufleute, hatten in Florenz als demokratische Führer der kleinen Gewerbsleute große politische Macht erlangt, ohne daß die republikanische Verfassung eine wesentliche Veränderung erlitten hätte. Anfeindungen kamen hauptsächlich aus dem altaristokratischen Lager. Aber die Verbannung der Medici erfüllte die Handels- und kunstreiche Gewerbsstadt mit der Angst, den Sitz des Bankgeschäfts und den ungeheuern Verdienst der Künstler und der Bauhandwerksleute mit ihnen nach Venedig verpflanzt zu sehen. Nach Jahresfrist zurückberufen, war die Macht der Medici größer als je zuvor. Aber sie überließen den Pitti, den Capponi, den Pazzi die Würden der Republik. Die Letztern sühten sich sehr getränkt, als die Enkel Cosimo's, Lorenz und Julian, seit 1469 die Ausübung der Macht mehr an sich selbst zogen. Sie verschworen sich mit dem Bischof von Florenz und mit den Nepoten des Papstes Sixtus IV., wol nicht ohne dessen Mitwissen. Den 26. April 1478 in der Kirche während der Messe, bei der Elevation, werfen sich die Verschworenen auf die Medici, Julian wird ermordet, Lorenz gerettet; die Bürgerschaft, von Frauen erfüllt, erhebt sich nicht auf den Ruf zur Freiheit, der Bischof, welcher den Palast der Signoria besetzen will, wird mit zwei Messen an einem Fenster desselben aufgehängt. Der Papst rächte sich durch Bann und Aufbietung Neapels und Sienas gegen Florenz. Mailand war durch den Abfall Genuas und durch einen Einfall der Schwetzer verhindert, nachdrückliche Hilfe zu leisten. Aber Lorenz ersetzte das Feldherrentalent durch das des Politikers. Er bewog den König von Neapel, welcher ihn hatte ermorden lassen wollen, durch persönliches Erscheinen in Neapel zum Frieden, dem auch der Papst in der Angst über eine Landung der Türken 1481 bei Otranto beitrug. Aber die Freiheit von Florenz war nun sichtbar geknickt.

Derselbe Papst Sixtus IV. (della Rovere) war der erste in der Reihe von Päpsten, welche bis in das vorige Jahrhundert die fürstliche Ausstattung ihrer Messen sich eine Hauptförsorge ihrer Regierung sein ließen. Er verband sich deshalb mit Venedig, um die Gste ihres Landes zu veramben; aber Mailand, Florenz, Neapel traten ihm in Waffen entgegen. Doch hinterließ Sixtus seinen Messen Riario als Herrn von Imola und Forli. Namentlich auch auf der Ostseite des mittlern Apennin hatte sich trotz Venedig eine Reihe kleiner militärischer Fürstenthümer gebildet. Die Söldnerhauptleute, während sie das Blut auf der Walfstatt sparten, nahmen theil an dem

häufigen Gebrauch des Dolchs und des Giftes, welcher dieser Zeit das Brandmal aufdrückt. Die italienischen Patrioten fühlen sich aber in der Betrachtung dieser Zeit gehoben durch das eben genannte Bündniß der drei mächtigsten, Ober-, Mittel- und Unteritalien vertretenden Staaten, welches Italien gegen die Fremden verschloß, und durch die classische Epoche der Kunst, welche bis in die einbrechende Zeit der Fremdherrschaft hineinreicht.

So wenig die nunmehr bloß noch in einem halben Duzend größerer Städte fortbestehende republikanische Verfassung im Stande gewesen war, die Unabhängigkeit Italiens von den Fremden, zunächst vom Kaiser, auch nur in der Idee durchzuführen, so Großes haben sie durch Entfesselung der persönlichen Freiheit für die Literatur und für die Kunst gethan. Große Kämpfe, geistige mit politischen verschlungen, und Freiheit sind allein der Boden einer gesunden, lebens- und thatkräftigen Cultur, und nur sie geben dieser ihre Weihe. Schon der Kampf um die Unabhängigkeit und sofort um die Oberherrschaft der Kirche, welcher von Gregor VII. den Namen hat, ist sehr verdienend von der spätern päpstlichen Gewaltherrschaft. Ein wirklich stiltischer Hohn gegen den sitten- und charakterlosen Kaiser Heinrich IV. war der Sauretig desselben. Der Lehnsstaat unterbrückte die Geistes- und Charakterkräfte des nicht adelichen Volks, die Kirche befreite sie und öffnete ihnen die Bahn zu den höchsten Gewalten. Ein großartiger Ehrgeiz und Wettstreit, wie ihn später nicht einmal die größern Republiken wecken konnten, entbrannte. Wie die Herrschaft über die Könige erst zu erobern war, so galt es nicht bloß eine verkümmerte Orthodoxie, den geistigen Niederschlag früherer Jahrhunderte zu conserviren, sondern auch einen Theil der Glaubenslehre erst zu schaffen oder näher zu bestimmen. Das alte Rom und seine Größe wurde durch die Päpste großartiger von den Todten erweckt als von den Juristen in Bologna und von Cola di Rienzi und andern antiquarischen Schwärmern. Es bedurfte dazu großer Staatsmänner, Diplomaten, Gesetzgeber — denn der Glaube wie die Aufordnung war Gesetz — und Feldherren im buchstäblichen Sinne; diese hießen nicht mehr Consuln, sondern Päpste und Legaten. Die Philosophie war ohnehin noch in der scholastischen und in der mystischen Theologie eingeschlossen. Nur wenige Italiener ragten in dieser hervor, ohne zugleich in großen Geschäften das Gleichgewicht ihrer praktischen Natur zu finden. Während Paris die Hochschule der Theologie war, wurden seit 1150 von Irnerius in Bologna die in diesem letzten Winkel der Byzantinerherrschaft bewahrten Gesetze und Überlieferungen von Theodos und Justinian wieder belebt. Dieses kaiserliche Recht reizte das kanonische zu männlicherer Entwicklung. In Salerno, zuerst in einem Hospitale der Benedictiner des nahen Klosters von Monte-Cassino, entwickelte sich eine Schule der Medicin und der Physik, wo die Erfahrung durch griechische und arabische Überlieferung ebenso sehr ihre geleitet als gefördert wurde. Juristen und Theologen, überhaupt Kirche und Schulen schrieben und sprachen Latein. Da dieses in Italien heimisch war, verhinderte es das Aufkommen, die Anerkennung der Volksdialekte und die Herausbildung der italienischen Sprache aus ihnen. Die italienischen Dichter bedienten sich früher der französischen Sprache; erst um das Jahr 1200 hat man Spuren von Dichtungen in italienischer Sprache, namentlich von Peter de Binois, Kanzler Kaiser Friedrich's II., ein halbes Jahrhundert später von italienischer Prosa, und zwar von der eines Pisaners.

Wie bei den alten Völkern war die Baukunst die älteste der Italiener, das ghibellinische Pisa ihre Wiege. Dem 1103 vollendeten Dom folgte 1162 das Baptisterium. Die Architekten waren in der Regel auch Bildhauer, namentlich der schöpferische, um 1280 an den verschiedensten Orten Italiens thätige Andreas von Pisa. Einhundertfünfzig Jahre nach dem Dom begann die Herausbildung der italienischen aus der griechischen Malerei mit Giotto von Pisa, vollendet durch den Florentiner Cimabue um das Jahr 1300. So waren denn diese Künste eigenthümlich italienisch, sie, die Schöpfungen der praktischen Thatkraft, schon ungleich entwickelter als die Leistungen der Sprache. Das Genie, welches die geistigen Vorarbeiten seines Volks, ihren Gehalt und ihre Formmittel in ein classisches Kunstwerk zusammenschmelzen sollte, Dante, ist 1265 geboren, in demselben Jahre, in welchem Karl von Anjou in Italien eingerückt war. Eine edle Liebe, Dienste für das Vaterland im Feld und als Staatsmann, die Verbannung, der Lohn seines glühenden Eifers für politische Mäßigung, reiften ihn zu seinem großen Werke. Im Jahre 1321 starb der Ghibelline fern von dem weltlichen Florenz. Sein Gebicht ist ein Weltgericht, wie es die Geschichte sein sollte. Wie früher in die Einsamkeit haben sich in den schlimmsten Zeiten Italiens viele seiner bessern Söhne ins Studium Dante's zurückgezogen. Wir sehen aus diesem allen, welchen Antheil an der größten Schöpfung Italiens das Ghibellenthum hat, nicht den nur vorbereitenden der Götze, sondern den der großen handeltreibenden Stadtrepubliken. Die große, schöpferische Zeit des Papstthums ist bereits vorüber; der Hohn, der Kampf gegen den

Mißbrauch seines Sieges, seines Reichthums ist jetzt eine der stiltlichen Triebkräfte der schaffenden Geister. Lange nicht so groß als Charakter ist der Florentiner Petrarca (von 1304—74), einschnelkend in seinen Schäfergedichten, wie als Diplomat geistlicher Eölibatär, hat er die Italiener gelehrt, solche Gedichte in ihrer eigenen Sprache zu klammern. Er hat in der Dichtung, wie der große Novellist, der Florentiner Boccaccio (von 1313—75) in der Prosa, die Verbindung der italienischen mit der lateinischen Sprache zu unferl festgehalten. Aber beide haben den Sinn für das classische Alterthum gepflegt. Verleugnet der Inhalt von Boccaccio's Novellen den Günstling des süppligen Hofes von Neapel nicht, so war er einer der ersten und tiefsten Erforscher der Geheimnisse von Dante's „Eöttllicher Komödie“. Nachdem von Dante ein geistiger Niesenbau aufgeführt und von ihm und von Petrarca und Boccaccio die Technik der italienischen Sprache ausgebildet war, trat in den Jahrzehenden vor und nach 1400 einiger Stillstand in der literarischen Entwicklung ein. Aber die schriftstellerische Thätigkeit verbreitete sich über die verschiedenen Gebiete menschlichen Forschens und des praktischen Lebens, wie z. B. der Tractat über die Familie, von Pandolfino (gestorben um 1446) bezeugt. Gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts gaben die gelehrten Mächlinge aus dem unterliegenden Konstantinobel den Geistern einen neuen Anstoß und Richtung, Päpste wie Pius II., früher Aneas Sylvius Piccolomini (von 1458—64), Fürsten wie Lorenz Medici, Könige von Neapel wettelferten nicht blos in der langmüthigsten Pflege der dadurch nicht selten übermüthig gemachten Gelehrten und Schöngeister, in Ankauf von theuern Manuscripten und Alterthümern, sondern sie betheiligten sich selbst als Schriftsteller am Wettkampfe. Laurentius Valla, Pico della Mirandola, Angelo Polizian gehören zu den wohlklingendsten Namen. Die Platonische Schule blühte in Florenz, ihre Führer wurden wie Kirchenväter verehrt. Die Italiener wußten sich unferer Erfindung der Buchdruckerei rasch zu bemächtigen. Das jetzt verwilderte Subiaco hatte schon 1465 eine Druckerei, zwei Jahre vor Rom, vier vor Venedig, wo sie einen ihrer berühmtesten Sige, seit 1480 durch Manutius, aufschlug.

Die Malerei ³⁾ hatte sich durch Giotto (bis 1336) vollends von der Nachahmung der Byzantiner befreit, andere Florentiner und Siemesen überboten sie im ersten Studium der Natur. Immer noch blieben dieselben Meister Architekten und Bildhauer, und gaben dadurch ihren Gebäuden Reichthum und Leben, so Andreas Pisano, welcher 1350 die Ältere, und Lorenz Ghiberti welcher hundert Jahre später die reichere Thür des Baptisterio, der Laufrolunde in Florenz schuf. Der um 1300 von Arnolf di Cambio (oder di Lapo) begonnene Bau des Doms (Santa-Maria del flore) von Florenz, von den Malern Giotto, Schöpfer des 1334 begonnenen freistehenden Glockenthurms, und Gaddi weiter geführt, von Brunelleschi (bis 1444) durch die Kuppel gekrönt, trägt noch etruskischen Ernst. Brunelleschi's Kühnheit in Ausführung von Gewölben wurde von keinem überboten. Toscana blieb das Vaterland der nur nach der Schönheit ringenden Kunst, während die Mailänder darüber nie das Mächtige, die Mathematik in ihrer Anwendung vergaßen. Cäsar Balbo zeigt uns, wie die Kunstblüte des Zeitalters von Leo X. und die erste Literatur desselben in den letzten Jahrzehenden der relativen Unabhängigkeit Italiens wurzeln, indem er uns die Geburtsjahre einiger Männer vorhält. Bramante nämlich ist im Jahre 1444, Perugin 1446, Leonarbo da Vinci 1452, Machiavell und Fra Bartolommeo sind 1469, Ariost 1473, Giorgione und Tizian 1477, Guicciardini 1482, Rafael 1483 geboren. Über diesen Heroen der Kunst und der Literatur vergaßen die Italiener nicht den Ruhm, daß sie dem europäischen Handel seine Formen, die Gesetze der Ordnung gaben. ⁴⁾ Das Verdienst, den Kompaß entdeckt zu haben, wird den Amalftanern bestritten. Der Eifer von Franciscanern und Dominicanern, den Mongolen in den Zeiten ihrer weltkürmenden Größe, den Chinesen ihren christlichen Glauben zu bringen, machte dieselben zu Entdeckern des innern Asien. Mit ihnen wettelferte die venetianische Familie Polo, besonders Marcus, um das Jahr 1300. Dasselbe Ziel, das reiche Indien, suchte der Genuese Columbus (geboren um 1435) und entdeckte 1492 Westindien für die Krone Spanten. Andere Venetianer und Florentiner, unter welchen Amerigo Vespucci der bekannteste ist, betheiligten sich bei der Entdeckung des amerikanischen Festlandes und trugen das Ihrige dazu bei, daß das geistige wie das materielle Güter-

3) Epoche machend, mehr berühmt als gelesen sind die Schriften Rumohr's über die Kunstgeschichte. Über der Kunst überseht alles andere Roscoe im Leben und Regierung Leo's X.

4) Vgl. Torelli, Dell' avvenire del commercio Europeo ed in modo speciale di quello degli stati Italiani (3 Bde., Florenz 1869).

leben eine andere Achse als das Mittelmeer und Italien bekamen. Nicht ohne Grund behaupten die Italiener, daß von Vega, dem Nachahmer Petrarca's, an die Schreibenden und schon vor dem göttlichen Morales die malenden Künstler Spaniens sich an den italienischen Meistern bildeten, daß Shakespeare den Stoff vieler seiner Schöpfungen den italienischen Novellisten entlehnte.

Die Epoche der Entdeckung Amerikas ist der Markstein der neuen Geschichte für Italien; zwei Jahre darauf, 1494, wurde der Weg nach Ostindien um das Vorgebirge der guten Hoffnung entdeckt, welcher bald vor den bisherigen Handelswegen dahin um so mehr den Vorrang gewann, als die Türken zu Anfang des 16. Jahrhunderts Syrien und Aegypten eroberten und mit ihrer ganzen Rohheit die Handelsstädte, welche dadurch litten, zerstörten. So wurde der Handel, welcher bisher im Mittelmeer sich concentrirt hatte, oceanisch. Ein ungeheurer Schaden für Italien, welches bisher der Molo desselben gewesen war. Gleichzeitig rüsteten sich concentrirte Staaten, mit ihren Heeren sich den Besitz Italiens und die von seiner Industrie, von seinem Handel und seiner Kunst aufgehäuften Schätze als Beute streitig zu machen. So wurde Italien abermals 67 Jahre lang der Zummelplatz fremder Kämpfe.

Außer den bekannten Fürstenhäusern herrschten die Gonzaga in Mantua, die Ventivoglio in Bologna, die Montefeltro in Urbino, die Baglioni in Perugia, die Colonna, die Orsini und andere in den von der Römischen Curie längst in Anspruch genommenen Landstrichen. In ihren Händen lag das Schicksal Italiens nicht. Es war ein Unglück, daß in Savoyen und in Mailand Kinder auf den herzoglichen Stühlen saßen, daß die Medic nie mehr Männer wurden, daß in Rom und in Neapel nur in Frevelhaftigkeit große Greise throneten. Dazu kamen längst und tief eingewurzelte Elemente des Unglücks. Der Mannstamm Friedrich's II., des Aragoniers, welcher 1303 die Unabhängigkeit Siciliens wie durch ein Wunder errungen hatte, starb 1377 aus. Seine Urenkelin Maria hinterließ es 1402 sterbend ihrem Gatten aus dem Hause Aragon, von welchem die Insel an dieses fiel. So hatte Ferdinand der Katholische, König von Spanien, festen Fuß im Süden Italiens. In Neapel regierten bis 1442 die Nachkommen Karl's von Anjou. Die von diesem als Gütlerin der Päpste erbaute blühende Freistadt Aquila in den Abruzzen hielt mit ritterlicher Treue an seinem Hause fest. Das Unglück des neapolitanischen Landes war die Einmischung der Päpste, welche durch die anerkannte Lehnsabhängigkeit dieser Krone von Rom befördert wurde, und die launische Regierung von Weibern. Ein Patriarch versprach als päpstlicher Legat seinen Söldnern für jeden Ölbaum — bekanntlich ein langsam wachsender Baum — den sie im Gebiete der Gegner fällen würden, hundert Tage Abloß. Die lieberliche Königin Johanna II. (von 1414—35) heirathete einen Bourbon, adoptirte dennoch den aragonischen König Alfons, und erst als sie anderer Laune wurde, den Sohn ihres bourbonischen Gatten. Ihre Laune wechselte noch einmal. So war Neapel der blutige Schauplatz der Rivalität dieser beiden Dynastien; die französische stellte immer neue vom Papste unterstützte Prätendenten auf. Da Alfons I. auch König von Sicilien war, so widerlegte sich ihm die Stadt Neapel hartnäckig, da sie fürchtete, er möchte nach Art der Normannenkönige von Palermo aus regieren. Er aber liebte Neapel mehr als seine andern Königreiche und that ihm durch seine Gesetze viel Gutes; er ertheilte ihm die aragonessische Verfassung, mußte aber im Parlament den Baronen große Gewalt lassen, damit sie seinen natürlichen Sohn Ferdinand als König von Neapel anerkannten, während er Aragon, Sicilien, Sardinien und Corsica 1458 seinem Bruder hinterließ. Alfons hatte die Allianz seiner Dynastie mit den Sforza, welche er als deren Gefangener gegründet hatte, durch Heirath befestigt, was vorerst die Mächtigsten Italiens befreundete, aber später ein Fallstrick für sein Haus wurde. Ferdinand benutzte die parlamentarische Verfassung dazu, Barone, auf welche sich sein Argwohn geworfen hatte, wenn sie im Parlament erschienen, zu verhaften, zu ermorden, ihre Güter einzuziehen. Aufstände zu Gunsten französischer Kronprätendenten wurden von Päpsten und von den Türken heute unterstützt, morgen der grausamen Raube Ferdinand's preisgegeben, welcher an dem großen Albanesen Sclaverbly einen furchtbaren Bundesgenossen hatte. Ferdinand liebte seine Gegner in Sade genügt zu ertränken. So blieben die Ansprüche Frankreichs auf Neapel durch immer neues Blutvergießen im Gange. In Mailand, welches bisher durch die gemeinsame Furcht vor Frankreich mit Neapel verbunden war, hatte der Knäbe Gian Galeazzo Sforza das Herzogthum geerbt. Ferdinand von Neapel, welcher ihm seine Enkelin Isabella zur Gattin gegeben hatte, verlangte von Gian's Oheim, Ludwig Moro (mit der Maulbeere), dieser solle die Regierung an Gian übergeben. Aber Moro (auch der Mohr genannt) trachtete selbst danach, vergiftete seinen Neffen, erkaufte vom Kaiser Maximilian die Belehnung und lud König Karl VIII. von Frankreich ein, seinen Ansprüchen auf Neapel Geltung zu verschaffen.

Im August 1494 stieg Karl VIII. über den Mont-Cenis herab. Der Mohr wurde Herzog von Mailand. Florenz vertrieb den Medici, welcher sich mit Karl verständigen wollte. Nachdem dieser Pisa unabhängig von Florenz gemacht hatte, drohte Capponi, den französischen Trompeten entgegen die Sturmglocken von Florenz ertönen zu lassen; allein das friedliebende Florenz verständigte sich mit ihm und der Papst Alexander VI. Borgia gab den neuen König Alfons II. von Neapel auf, welchen er soeben gekrönt hatte. Alfons gab seine Krone selbst auf; sein Sohn Ferdinand II. wurde von den Neapolitanern verlassen; die Franzosen zogen am 22. Febr. 1495 in die Hauptstadt ein. Aber alle jene italienischen Mächte, den Mohren an der Spitze, vereinigten sich mit Venedig gegen den Übermuth der Franzosen, welche sich im Juli nach Piemont durchschlugen. Ferdinand II. vertrieb mit Hülfe der Spanier die französischen Besatzungen und hinterließ jung, unter dem Jammer seines Volkes sterbend die Krone seinem Oheim Friedrich III. Während blutige Fürsten sich in Neapel behauptet hatten, verloren es einige der bessern. Zu ihnen gehörte Friedrich; des Papstes Sohn Cardinal Casar Borgia, welcher Friedrich gekrönt hatte, verlangte von diesem — Casar war von seinem päpstlichen Vater seines geistlichen Charakters entbunden — die Hand seiner Tochter. Lieber, sagte Friedrich, wolle er seine Krone verlieren; und so geschah es bald.

Die Zwischenzeit ist berühmt durch das tragische Ende des strengen Sittenpredigers Savonarola, Dominicanermönchs in St.-Marco in Florenz. Das von ihm vorausgesagte Gericht über die Beförderer der Republik, die Medici, hatten die Franzosen herbeigeführt. Er war der Prophet einer puritanischen Partei, „der Wehklagenden“, welche eine theokratische Republik errichteten. Er achtete des von Papst Alexander VI. über ihn ausgesprochenen Banns nicht und predigte sein Reich Gottes nur eifriger. Aber der große Haufe, welchem er weder einen Carneval noch ein Auto da Fé gewährte, durch Franciscaner aufgehetzt, nahm ihn gefangen. Nachdem man ihm auf der Folter das Geständniß des Ehrgeizes wollte abgepreßt haben, wurde er am 23. Mai 1498 am Galgen verbrannt.

Ludwig XII., König von Frankreich, erhob als Nachkomme der Visconti Ansprüche auf Mailand. Mit ihm verbanden sich Venedig, um Cremona zu gewinnen, und Papst Alexander VI., um dem Ungeheuer Casar, seinem Sohne, in der Romagna ein Königreich zu gründen. Zum Voraus erhielt dieser von Ludwig das Herzogthum Valentinois. Ludwig XII. zog am 2. Oct. 1499 in Mailand ein, Genua gehorchte ihm, Asti gehörte längst französischen Prinzen. Der Mohr nimmt Mailand und mehrere Städte mit schweizerischen Söldnern wieder, aber nur für wenige Wochen; er wird von diesen verlassen und stirbt als Gefangener in Frankreich. Im Sommer 1501 rückten die Franzosen in Neapel ein. König Friedrich nimmt die Truppen seines Vaters Ferdinand des Katholischen, von Sicilien aus, in seine Festungen auf. Nun erklärt Spanien sich als Frankreichs Verbündeten. Schon im Winter war ein vom Papst als Oberlehensherrn bestätigter Vertrag von den beiden Großmächten abgeschlossen worden, Neapel zu größerer Ehre Gottes unter sich zu theilen. Obgleich die Bürger von Capua den Franzosen die Stadt öffneten, verübten diese an ihren Familien unsagliche Greuel. Casar wählte sich vierzig der edelsten Damen für sein Serail aus. Friedrich, um solche Greuel von den andern Städten abzuwenden, ergab sich lieber in die Hände der Franzosen. Nun aber begann Ferdinand der Katholische seine Ansprüche auszubehnen. Sein großer Feldherr Gonzalvo und die strenge Disciplin der spanischen Truppen siegten, die Franzosen verloren 1504 auch Gaeta. Neapel wie Sicilien blieb spanische Provinz. Die Franzosen behaupteten Mailand. Casar Borgia fing durch Meineid die stärksten Fürsten der Romagna, schändete und vergiftete oder erwürgte dann ihre Kinder. So rottete er eine Reihe Dynastengeschlechter aus. Sein zärtlicher Vater, welcher so manchen hervorragenden Mann seines Volkes mit Gift aus dem Wege geräumt hatte, von dem Volke der Blutschande und jeder Schmach für schuldig erachtet, starb 1503 an Gift, welches er einem seiner Cardinäle bereitet hatte. Von dieser Zeit an hauptsächlich setzte sich bei den andern Völkern die Überzeugung von der Hinterlist der Italiener, bei diesen der Haß gegen die Fremden fest, welcher jedes Mittel sich ihrer zu entledigen für erlaubt hielt. Die deutsche Reformation hatte darin eins ihrer stillen Motive.

Cardinal Rovere hatte zu der ersten Berufung der Franzosen aus Haß gegen Alexander VI. mitgewirkt. Im November 1503 zum Papst gewählt, nannte er sich Julius II. Auf die Nachricht vom Tode Alexander's VI. hatten sich die meisten Städte Casar Borgias erhoben. Julius II. nöthigte den Befangenen, ihm den Befehl zur Räumung aus der übrigen auszustellen. Über die Rechtsansprüche der traurigen Überbleibsel der alten Dynastengeschlechter hinwegschreitend, verleibte Julius dieselben dem Kirchenstaat ein; er vertrieb die Erbherren von Perugia und von

Vologna. Venedig, welches seine Verluste in der Levante durch Festsetzung auf beiden Küsten der Adria zu ersetzen suchte, hatte aus dem Raube Borgia's sich Faenza und Rimini, wie früher schon Ravenna, angeeignet. Um diese zu erobern, schloß sich Julius II. dem Bündnisse an, welches 1508 König Ludwig XII. und Kaiser Maximilian I. zum Zweck der Theilung des venetianischen Gebiets geschlossen hatten. Der Kaiser nahm keine Rücksicht auf den Widerspruch der deutschen Reichsstädte, daß dadurch die Wurzeln ihres Handels abgehauen würden. Vielmehr verhinderte er durch junkerhafte fruchtlose Anläufe in Italien die Reform der bereits haufälligen deutschen Reichsverfassung, welche von allen Ständen angestrebt wurde. Venedig, im Felde geschlagen, überließ den Festlandsstädten, sich für ihre Existenz selbst zu wehren; und diese hielten fest. Julius II., selbst im Haraisch und im Feuer, hatte nicht sobald seine Eroberungen gemacht, als er Spanien und den Kaiser gegen die Franzosen vereinigte, welche so beinahe alles in Italien verloren. Allein dieses war der Haub- und Zerbrüchungsfluß der Schweizer preisgegeben. Der nach Mailand zurückgeführte Sforza war nicht viel mehr als der Schatten der alten. Der junge König Franz I. von Frankreich besiegte 1515 in der Niesen-Schlacht bei Marignano die Schweizer, welche dadurch die Lust an Italien verloren, und wurde von dem jungen König Karl von Spanien als Herzog von Mailand anerkannt. Venedig nahm gleichzeitig alle seine oberitalienischen Gebiete, auch Brescia und Bergamo, bis an den Comersee wieder. Seine Thätigkeit blieb nach wie vor auf die Levante gerichtet, Italien war ihm nur ein Hinterland.

Johann Medici, eins der größten Glückskinder durch seine Genussfähigkeit, von Künstlern und von allen, welche wetzefern, das Leben als einen schönen Traum auszukümmern, gepflegt und gerühmt, war 13 Jahre alt Cardinal, 1513 als Leo X. Papst geworden. Er gab die wohlbegründete Politik seiner Vorgänger auf, indem er mit unserm Kaiser Karl V. sich verbündete, obgleich dieser zugleich König von Neapel und Sicilien war. Auf dem Todtenbette erhielt Leo X. die Nachricht, daß seine und des Kaisers Truppen am 19. Nov. 1521 Mailand genommen hatten, wo sie wieder einen Sohn des Mohren einsetzten. Gabriel VI., 1522, war der letzte deutsche, nicht italienische Papst, der einzige ernst religiöse mitten in einer langen Reihe. Franz I., in der Schlacht im Park von Pavia am 25. Febr. 1525 gefangen, war nicht sobald aus seiner spanischen Gefangenschaft befreit, als er im folgenden Frühjahr den Krieg in Italien wieder eröffnete. Sein Bundesgenosse Sforza verlor Mailand an die kaiserlichen Truppen. Papst Clemens VII., natürlicher Sohn eines Medici, auch mit Frankreich verbündet, in der Engelsburg eingeschlossen, sah 1527 die Plünderung Roms und den Hohn, welchen die deutschen Landsknechte unter Frundsberg mit dem Papstthum trieben. Monatelang erduldet Rom alle Cruel. Neue französische und deutsch-spanische Heere und schreckliche Krankheiten verwüsteten ganz Italien. Nur Genesfen ernteten Ruhm, Philipp Doria, als französischer Admiral, durch den großen Seesieg bei Salerno, Andreas, welcher zum Kaiser übergetreten seine Vaterstadt von Frankreich befreite und in der wiederhergestellten Republik als erster Bürger lebte. Sein Nefse Giannettino, welcher den Tyrannen spielte, wurde 1547 von der Verschwörung des Fieschi getödtet, dieser selbst kam dabei um, Andreas überlebte. Im Jahre 1529 wurde eine Reihe von Friedenstractaten abgeschlossen; Italien wurde, obgleich wieder ein Sforza den Namen eines Herzogs von Mailand erhielt, dem Hause Habsburg überlassen. Nachdem auf längerer Zusammenkunft der Fürsten in Bologna viele politische Verhältnisse geordnet waren, trönte der Papst am 22. Febr. 1530 den Kaiser. Die Nothwendigkeit, sich seiner Hülfe gegen die Reformation zu verschern, machte die Päpste von nun an zu Bundesgenossen der Habsburger, obgleich sie denselben oft heimlich entgegenwirkten.

Das Opfer dieses Fürstenbundes wurde die Republik Florenz, welche auf den Rath Machiavelli's nach dem Muster der deutschen Reichsstädte, aber erst seit kaum zwei Jahrzehnen, seine Bürger in Waffen geübt hatte. Der Papst, ein Medici, sandte jene Landsknechtbanden gegen Florenz, welches zehn Monate bis in den August 1530 tapfern Widerstand leistete, während der Florentiner Ferrucci im freien Felde sich einen Ruhm erlang, welchen erst die letzten patriotischen Jahrzehnde ihm erneuten. Mit Hinrichtungen und Verbannungen war für den Herzogthum des Bastards eines Medici, Nefsen des Papstes, Raum gemacht und ihm die natürliche Tochter des Kaisers vermählt. Seine Lieberlichkeit wurde ihm zur Falle; ein Medici ermordete ihn 1537; aber niemand wagte die Republik zu erneuen. Der Kaiser ernannte einen andern Medici zum Herzog, der Papst erhob ihn zum Großherzog. Von diesem stammt die geringe Klasse der spätern Medici ab. Der Bannerträger der kleinen Republik Lucca machte 1546 den schwachen Versuch in Pisa, in Florenz die republikanische Verfassung wieder aufzurichten. Er wurde, wie so mancher italienische Patriot, in den kaiserlichen Kerker in Mailand

gefoltert und hingerichtet. Denn nachdem 1535 der Sforza ohne Erben gestorben war, hatte Kaiser Karl V. das Herzogthum als Reichslehn an sich gezogen. Dieses gab Veranlassung zu neuen Kriegen zwischen Habsburg und Frankreich, dessen Schauplatz und Opfer besonders Piemont war. Die allirten Türken und Franzosen plünderten 1543 Nizza.

Papst Paul III. Borromeo (von 1534—49) war als Kirchenfürst bedeutend, er bestätigte die Compagnie der Jesuiten; durch seine dem Kaiser bezahlten Subsidien half er eher die freie Verfassung der deutschen Reichskräfte als die Reformation stützen und gründete die päpstliche Staatsschuld. In Italien ließ auch er es seine erste Sorge sein, seine Einnahme fürstlich zu versorgen. Für Peter Rudwig schenkte er im Erbtheil St. Peter's das Herzogthum Castro, erlangte für ihn vom Kaiser die Markgrafschaft Novara und gab ihm Parma und Piacenza, worauf die Kirche Anspornen erboben hatte, 1547 als Herzogthum. Nachdem Peter Rudwig wegen seiner Tyrannie ermordet war, besetzten die Habsburger Piacenza, während sein väterlicher Sohn sich mit den Waffen und päpstlicher Hilfe in Parma behauptete. Das Gellisten Frankreichs danach war eine der Ursachen eines neuen Kriegs, in welchem Piemont zertrümmert und zertriften wurde. Siena, die alte gythbellinische Republik, warf sich in Frankreichs Arme, hielt mit seiner Hilfe tapfer aus. Es fiel aber 1552 in die Hände der Kaiserlichen, und wurde, durch Hinrichtungen gesäubert, dem Großherzog Medici überliefert. Auch weitere Kämpfe und der Friede von Cateau-Cambresis 1559 änderten nichts Wesentliches an dem Bestande, außer daß Emanuel Philibert, als spanischer Feldherr Sieger bei St. Quentin, den größten Theil seines Herzogthums Savoyen wieder erhielt. Von nun an 140 Jahre lang machte Frankreich seinen ernstlichen Versuch mehr, die Spanier aus Italien zu verdrängen, in welchem es seit Karl von Anjou mit vertheiltem Glück beinahe drei Jahrhunderte lang seine Ansprüche verfolgt hatte. Frankreich hatte seit 1556 die ersten Gebietsabtretungen von Deutschland erlitten. In seiner gleichzeitigen Kronensagung hatte Karl V. der Krone Spanien, also seinem Sohn Philipp, nicht bloß beide Sicilien und Sardinien nebst den Festungen an der toscanischen Küste, sondern auch das „Reichslehn“ Mailand wie die Niederlande zugesellt, was sogar die Italiener widerwillig fanden. Diese Hauptlinie des Hauses Habsburg, dessen Krone und Glanz allein im Betracht stunden, sah jetzt auf dem spanischen Throne mit dem wahren Kaiserthum über die Alte und die Neue Welt; sie betrachtete die Nebenlinie an der Donau als ihr dienlichbar.

Erst um diese Zeit kam die strenge kirchliche Partei in Rom selbst zur Herrschaft, welche nicht bloß die Reorgungen im Geiste der deutschen Reformation in Betracht — in Venedig wurden die letzten Märtyrer derselben ertränkt — und Tausende nützlicher Bürger über die Alpen trieb, sondern auch dem großartigen schöpferischen Kunstleben die Art an die Wurzeln legte. Denn während die politische Freiheit, welche auf dem Festlande beinahe nur in der Gestalt der städtischen Republiken geblüht hatte, nach und nach dem absoluten Fürstenthume wich, war noch eine große persönliche Freiheit der Geister herrschend geblieben. Den neuen Blaudwächtern entging nicht, daß dieselbe in Gedanken und Werken eine heidnische Welt geschaffen hatte, in welcher auch das historische Christenthum als eine der Mythen behandelt wurde. Erst später als dieses Titanengeschlecht ganz verdrängt war, rühmte sich die Kirche wieder seiner Schöpfungen als eigener.

Ein noch unmittelbarer Ausdruck der Gedanken dieses Zeitalters war die Literatur, die in ihrer Art klassische der „Quincentisten“, wie die Italiener die des 16. Jahrhunderts nennen. Machiavelli (von 1469—1527) und Guicciardini (von 1482—1540) dienten mit Ehren der florentinischen Republik. Machiavelli, aus dem Ministerium vertrieben, mit welchem dieselbe fiel, unter den Mediceern gefoltert, stellte gewissenlose Grundsätze auf, nicht ohne die Größe williger Veranschauligung und gewaltiger Willenskraft, zum höchsten Zweck der Befreiung Italiens von den Barbaren. Aber die Persönlichkeiten, welchen er diesen Beruf aufbürdete, waren entweder Schwächlinge oder Ungehener. Er wurde von Männern schriftlich widerlegt, welche nach seinen Grundsätzen regierten, während er es ungelebt gehalten hatte. Guicciardini ist ein Muster der Objectivität in Behandlung der Geschichte, sine ira et studio, aber seine Arbeit, über welcher er wegstarrte, ehe er die letzte Felle daran gelegt hatte, wurde unglücklichweise häufig auch als Muster des Stills nachgeahmt. So viele auch die Geschichte dieser Ära schreiben, so gibt keiner ihren Leben Geist lebhafter als Domenico Cellini (von 1500—70), der Meister in Gold und Edelsteinen. Der natürlichste und klarste ist Vasari (von 1512—74) in seiner Kunstgeschichte. Einsam unter einer Schar kraftloser, wenn auch schon klingender Dichter und Redner in italienischer und in lateinischer Sprache, steht Ariost

(von 1474—1533). Die andern schmeichelten, manche verkauften ihr Talent und ihr Lob an die Schwächen und an die Laster der Zeitgenossen.

Reich und klar wie der gestirnte Himmel strebt die Welt der italienischen Kunst dieser Epoche vor uns. Von Florenz aus breitet sie sich, die edelsten Blüten befruchtend, über die Halbinsel aus, wo Freiheit und fürstliche Beförderer ihr weitestgehend reichen Ehrenlohn boten. Leonardo da Vinci (von 1452—1519), in ritterlichen Übungen und in der Mathematik zu Hause, Meister in der Zeichnung, in der ruhigen Klarheit, wurde er Gründer der lombardischen Schule. Er malte von 1494—99 das berühmte Abendmahl in Mailand, wo in St.-Maurizio auch die Fresken seines milden Schülers Luini bewundert werden. Die ganze Zeit der reichsten Blüte und der reifsten Früchte der florentiner Kunst über herrschte Michel Angelo Buonarroti, welcher 1474 geboren das neunzigste Lebensalter erreichte. Als Zeichner in seinen Fresken, als Bildhauer faßt er vor allem den Menschen im Niesenkampfe mit dem Schicksal, er, welcher mit dem Papste Julius II. in zornigem Troge rang. Er prägte dem Bau von St.-Peter seinen Charakter auf und wölbte die Kuppel des Pantheon. Die Menschwerdung der verkörperten, seligen Schönheit war und schuf Rafael von Urbino, „dem Lande der Tyrannen und der Heiligen“. In seinem kurzen Leben (von 1483—1520) hob er, der Schüler Perugino's, angeregt durch Florenz und gereift in Rom, sich selbst von Kunststufe zu Stufe, bis er sich in der Verkörperung Christi selbst verkörperte. Unter seinen Schülern war nur einer groß, Julius der Römerv, während in Florenz eine Reihe bedeutender Meister blühte, Fra Bartolommeo, Ghirlandajo, Andrea del Sarto und Francia, welcher die Kunst von hier nach Bologna verpflanzte. Räume für die Werke der andern Künste schufen als Architekten Rafael's Freund und Landsmann Bramante (von 1444—1514), die beiden Sansovini, Palladio (von 1508—80), welcher sich in Vicenza verherrlichte. Die venetianische Kunst hatte wie die Republik wenige intime Beziehungen zum übrigen Italien, uralte zu Konstantinopel und spätere zu den Niederlanden, besonders seit diese sich zur Freiheit erhoben. Den byzantinischen Kirchen gegenüber erhoben sich einfach ehrwürdige, heinnah von reformirtem Charakter. Der Farbensinnelich, die Incarnationen ist befanntlich der Ruhm der in ihrem Realismus kräftigen venetianischen Kunst. Ihr Fürst, Tizian, vom Kaiser Karl V. und von Franz I. absichtlich hochgeehrt, lebte von 1477 an 99 Jahre. In Venedig blühte außer der Holzschneidekunst der Kupferstich, worin Tizian, Mantegna und der Landsmann des vereinsamten einlitschen Künstlers Allegri, genannt Correggio, Parmigiano sich hervorthaten. Es scheint, daß wie im übrigen Italien, namentlich auch in Venedig die Musik vielfache Pflege fand. Im 15. Jahrhundert soll durch ganz Italien deutsche und niederländische Musik geherrscht haben, bis sich Palestrina erhob (von 1529—94), welcher dem Italien des gegenwärtigen Jahrhunderts ganz fremd geworden ist. Gleichzeitig wurde 1541 die erste Oper in Ferrara gedruckt und von dem Lieblingsheiligen der Römer, dem heitern Philipp Neri, im Sitze seiner Congregation, dem Oratorium, ansprechende Musikstücke mit Instrumentalbegleitung aufgeführt, um die Leute dahin in die kurzen Abendandachten zu loden. So entstanden die Oratorien.

Während der langen Zeit von dem Frieden von Chateau-Cambresis 1669 bis zur Eröffnung des Spanischen Erbfolgekriegs im Jahre 1701, während Frankreich und England von Bürgerkriegen erschüttert, aber in sich geeinigt wurden, während Deutschland der Lummelplatz und die Beute fremder Völker war, während es in sich immer gründlicher zerrissen wurde und von ihm immer neue Grenzprovinzen abgerissen wurden, genau die eigentliche Halbinsel Italien in der Regel „Frieden und Ordnung“. Aber es war kein *diuina com dignitate*. Mit der religiösen war die Wurzel der politischen Freiheit abgehauen. Die Jesuiten erzogen die höchsten Klassen zuerst in einer fanatischen, bald in einer bloß äußerlichen Kirchlichkeit, durch welche Gewissen und Vernunft eingeschlafert wurden. Der eine Casuist oder Beichtvater behandelte dieselben, ein anderer jenes Laster gelinde; man hatte die Wahl der Laster und der Beichtväter. Während der sakramentale Charakter der Ehe juristisch scharf festgestellt wurde, ward durch das herrschende Gleichheit das sittliche Element der Ehe verdrängt; eheliche Liebe und Euer war ein Spott. Die Fürsten waren nicht von ihren Unterthanen beschränkt, aber abhängig vom Auslande.

Der Frieden und die Ordnung wurden durch eine fremde, die spanische Übermacht auf der ganzen Halbinsel aufrecht erhalten, während die österreichischen Habsburger im Namen der Kaiserkrone als Ritterspenden immer noch Gelegenheiten fanden, Geldsummen in Italien einzuziehen. Das spanische Herzogthum Mailand reichte von der Adria östlich bis an die Sesia westlich, südlich bis wegnige Meilen von Genua. Frankreich behauptete vorerst noch das obere Pothal, einschließlich Turin. Venedig, im Nordosten von Oberitalien Meistes, suchte durch Bünd-

nisse mit der Schweiz und mit Frankreich die besonders vermittelst Eroberung des Belitin und des Engadin angestrebte geographische Verbindung der spanischen mit den österreichischen Habsburgern zu verhindern. Sueda, Cypern und Kreta suchte es bald durch Waffen, bald durch Selbstermüthigungen gegen die Türken zu halten. Genuas Hauptgeschäft war die Ausfuhrung Corsicas geworden. Auch in Lucca war die Aristokratie verändert, das Goldene Buch geschlossen. In den Fürstenthümern war sie zu einem Hofadel heruntergesunken, welcher keine Macht als die der Intrigue und die zu Entwürdigung der bürgerlichen Klassen hatte. In Mantua und im Monterrat herrschten die Gonzaga, in Modena-Ferrara die Este, in Urbino die della Rovere, über Toscana die sogenannten Medici, aus Schwäche grausam, Beförderer des Handels und ungefährlicher akademischer Literatur. Während des Jahrhunderts der Religionskriege war Rom ein großer politischer Mittelpunkt. Die kirchliche Reactionspartei mußte den reichen Adel in den weissen Ländern in ihre Bündesgenossenschaft zu ziehen. Seine besten und kühnsten Köpfe traten häufig in den Dienst der Kirche, residirten mit den reichsten Pfründen ihrer Heimat ausgestattet in Rom oder waren Gouverneure im Kirchenstaat. Dies gab dem Papstthum auch im eigenen Lande Kraft oder wenigstens reales Ansehen, da die Unterthanen nur als Mittel, als Geldquellen für eine auf die ganze Welt zielende Großmachtpolitik dienen mußten. So war kein Segen in der Vermehrung der Zahl der sogenannten souveränen italienischen Staaten auf zehn.

Neapel und Sicilien behielten, kraft jener perfiden Scheinloyalität der spanischen Habsburger, den Schatten ihrer alten Verfassungen und Ständevertretungen. Allein ihr Gut und Blut diente nur der Zweck der spanischen Politik, im Kampfe gegen die Freiheit der germanischen Nationen. Madrids Hofleute sogen als Vicikönige in Neapel und Palermo das Volk aus; ihr Privatinteresse, ihre Willkür waren höchstes Gesetz. Der Wohlstand der Lombardei wurde auf unglaubliche Weise durch die kleinlichste staatliche Bevormundung der Gewerbe unterbunden. Die Verpachtung des Steuereinzugs mußte Vergewaltigung, Betrug, Spionage, Entmündigung jeder Thätigkeit und so Verarmung befördern. In der Lombardei raffte die Hungerpest Zehntausende von Menschen, in Sicilien die Viehheerden weg. Den Pöbel der Residenzstädte zogen die Statthalter durch Koketterie groß. Während albanesische Christen an den Ostküsten Neapels sich zu Zehntausenden niederließen, wurden Bevölkerungen ganzer Städte von türkischen Raubflotten in die Sklaverei geführt. Die Unfähigkeit der spanischen Regierung verrieth sich darin, daß sie den ungeheuern Seesieg bei Lepanto über die Türken 1571 durchaus nicht zu verfolgen wußte.

Das Verkommen des übrigen Italien im faulen Frieden hebt durch seinen Contrast die rastlose Thätigkeit der Herzoge von Savoyen. Der Sieger von St.-Duintin, Emanuel Philibert, der „Eisenkopf“, zog erst 1562 auch in seine Hauptstadt Turin ein, welcher er seine Unverwundbarkeit wiedergab; erst 1574 wurde er in den Besitz des ganzen Herzogthums wieder eingesetzt. Da er seine in Chambery versammelten Stände ungeeignet gefunden hatte, seine Pläne zur Stärkung des Staats zu unterstützen, so berief er sie nicht mehr; seine Nachfolger bezoglichen. Aber er ordnete das Gerichtswesen, die Finanzen, besonders die Kriegsverfassung mit Adel und mit bürgerlichem Fußvolk. Auf Spanien sich stützend; verwendete er seine Truppen gegen Türken und Protestanten, eine Zeit lang auf grausame Weise selbst gegen seine waldensischen Unterthanen. Noch athemloser griff nach allen Seiten sein Nachfolger Carl Emanuel I. (von 1580—1630), welcher nach vielen blutigen und intriguanten Einmischungen in die französischen Bürgerkriege, im Jahre 1601 seine Ansprüche auf das westliche Vorland der Alpen ansah, dafür aber von Frankreich Saluzzo im obern Pothal erhielt, sodas die Alpen die Grenze wurden. Das dadurch eingeleitete französische Bündniß führte zu einem Vertrage, worin König Heinrich IV. dem Herzog die Lombardei versprach. Allein Heinrich's Ermordung verhinderte den gemeinsamen Krieg gegen die habsburgische Oberherrschaft. Um so harmloser suchte der Herzog, bei Gelegenheit des voraussichtlichen Aussterbens des alten Mannsstamms der Gonzaga, das westlich an seine Staaten grenzende Monterrat zu erobern, zuerst mit französischer und venetianischer Hülfe, seit 1627, seit ein französischer Vasall, der Herzog von Nevers, die Erbtochter der Gonzaga geheirathet hatte, durch ein Bündniß mit Spanien. Wegen Unbe seiner Regierung hätte er Savoyen und einen Theil seiner italienischen Besitzungen an die Franzosen verloren. Obgleich tief erschöpft, versuchte er immer von neuem das Glück der Waffen. Er errang sich durch diese seine Rastlosigkeit und Unverzagttheit die Liebe seiner Unterthanen, deren Blut und Gut er nicht gespart hatte. Aber dieses Volk, längst so hart gewöhnt, wurde eben darum von

den verweisslichten Italienern für nicht italienisch angesehen, wie es denn an ihrer Caspatenbildung wenig Antheil nahm. Im Frieden von 1632 mußte der junge Herzog das Montferrat den Gonzaga-Nevers lassen und, was schlimmer war, Pinerolo, die Pforte nach Italien, den Franzosen, da Richelieu die Gabsburger auch hier verfolgte.

Unter den Päpsten ragt auch wegen seiner Energie als Landesfürst Sixtus V. (von 1585—90) hervor, der mit furchtbarer Strenge die Banditen verfolgte, welche bis ins Toscanische hinein das flache Land beherrschten. Doch konnte erst sein Nachfolger ihrer Meister werden. Alle Päpste dieser Zeiten waren aus vornehmen kirchenstaatlichen Familien. Eiferer für Wiedereroberung der abgefallenen Provinzen der Kirche, wußten sie ihren Nepoten zugleich große Privatreichthümer zu verschaffen. Sich mit diesen gut zu stellen war eine Hauptaufgabe für die fremden Gesandten. Zurückfallende Lehnen aber wurden jetzt dem Kirchenstaate einverleibt, so Urbino, als der eheliche Mannstamm der Rovere ausstarb, und Ferrara 1598, während in Modena ein ansehnlicher Geste folgte. Der Kirchenbann verstärkte bei diesem Kriegszuge die päpstlichen Truppen. Auch über den Senat von Venedig sprach Paul V. 1606 den Bann und über Siecht und Land das Interdict aus, weil Venedig sich hartnäckig weigerte, ihm einige zum Tode verurtheilte geistliche Verbrecher auszuliefern und ein Gesetz gegen Vermehrung der liegenden Kirchengüter aufzuheben. Carpi, aus dem Orden der Serviten, vertheidigte die Rechte des Staats in seinem Gebiete, bewies, daß das Interdict ungerecht, also ungültig sei. Da Ferrara bedroht war, schloß der Papst im folgenden Jahre einen Frieden, worin die Rechte des Staats gewahrt blieben. Eine Verschwörung gegen die Republik, worin auch spanische Statthalter eingeweiht waren, endete mit Hinrichtung der Verschworenen und mit schärferer Überwachung besonders der höhern Klassen durch den Staat, welcher, je künstlicher seine Censur jetzt war, seinen Mechanismus mehr raffiniren mußte. Venedig, ja Toscana traten dem für Bereicherung seiner Familie, der Barberini, Krieg führenden Papste, Urban VIII., als Bundesgenossen der durch große Feldherren und schlechte Haushalter bekannten Farnese entgegen. So behaupteten diese Parma. Schließlich verleihte Innocenz X. doch 1649 die Fürstenthümer Castro und Roveretone bei Viterbo, welche Papst Paul III., ein Farnese, seinem Sohn geschenkt hatte, dem Kirchenstaate ein. Damit erhielt dieser den Abschluß seiner Grenzen, wie ihn kurz zuvor die katholische Kirche durch den Westfälischen Frieden erhalten hatte.

Oberitalien wurde bis an die Grenzen des Venetianischen von 1635 an durch einen vierundzwanzigjährigen Krieg verheert. Jener Urban VIII. dürstete nach der Abschüttelung des spanischen Jochs; Savoyen schloß mit Richelieu einen Vertrag, welchem auch Parma und Mantua sich anschlossen. Die „Madama Reale“, welche als Vormünderin ihres Sohnes die Regierung über Savoyen führte, Christine von Frankreich, suchte als würdige Tochter König Heinrich's IV. dessen Pläne in Italien auszuführen. Aber zwei ihrer Neffen suchten, sich Spanien anschließend, die Vormundschaft an sich zu reißen und vertrieben sie. Sie bewahrte ihr Schloß vor den Händen Richelieu's, indem sie dem Commandanten von Montmeilan befahl, die Übergabe des Schlosses und des Königs auch dann zu verweigern, wenn sie ihm den schriftlichen Befehl dazu schicken würde. Das ist das einzige Beispiel eines Bürgerkriegs in Piemont, und Karl Emanuel II. (von 1638—75) beinahe der einzige Herzog aus dem Hause Savoyen, welcher seine Kriegsdienste nicht persönlich ins Feld führte. Als der Pyrenäenfrieden 1659 Savoyen-Piemont ohne Vergrößerung räumte, ergab er sich Prachtbauten. Diese Kriegsnöthen erklärten die Resignation, womit Mailand, ohne sich gegen seine Blutsauger, die Sonnenneure, zu erheben, von der Stufe einer schönen, reichen Stadt immer tiefer herabsank. Vom Hunger gepeiniget erhob sich nur das niedere Volk Siciliens wiederholt; der Adel war zum Theil an den Hof in Madrid gelockt. So hatten diese Aufstände mehr den Charakter von Ausbrüchen der Verzweiflung und der Wuth, ohne politisches Ziel. So auch athmete die spanische Reaction immer nur blutige Rache gegen die rebellische Colonie. Gefährlicher war 1674 der Aufstand Messinas, welches Ludwig XIV. als König ausrief, was einen vierjährigen Krieg mit dessen Truppen zur Folge hatte. Aber Palermo war durch seine Eifersucht gegen Messina an Spanien gebunden. Derselbe Goldsturm wie in den Eroberern Mexicos brannte in den Glühklingen des madrider Hofes, welchen als Vicekönigen Neapel preisgegeben war. Einer derselben soll binnen 13 Jahren 100 Mill. Scudi aus dem Lande gepreßt haben. Ein anderer rühmte sich bei seinem Abgang, es seien keine vier Familien mehr im Lande, welche ein gutes Gericht zu kochen vermöchten; es bleiben aber noch die Weiber und Töchter zu verkaufen übrig. Eine neue Steuer auf die Baumfrüchte, die Nahrung des niedern Volks, brachte im Juli 1647 dessen Wuth zum Ausbruch; doch zerstörte es nur, plünderte nicht und heischte die Privilegien zurück

wie sie bis unter Karl V., allerdings zum Theil nur zum Vortheil der Hauptstadt, bestanden hatten. Masaniello hielt über 116000 Bewaffnete Heerschaar, aber plötzlich von Bahasinn ergriffen, wurde er und bald auch sein Nachfolger in der Volksführung getödtet. Ein Herzog von Genua, Nachkomme der Anjou, welcher durch die spanische Flotte im Sturm auf einem Raufen eintraf, wurde mit Jubel begrüßt, aber von einem Volksführer verrathen und so Neapel von neuem gekrönet.

Ludwig XIV. drückte nun, um die Wette mit Spanien, schwer auf Italien. Dem Papst peinigete er ungerechterweise unter andern, weil derselbe nicht dulden wollte, daß die fremden Gesandten die Quartiere, welche sie in Rom bewohnten, vor allerdinge nicht musterhaften päpstlichen Polizei und Berühmtheit verschlossen und Verbrecher beschützten. Auch Genua, welches für Spanien partiellisch war, wurde zweimal 1684 von der französischen Flotte bombardirt, und nachdem es ungeheuern Schaden erlitten, mußte es die Kosten des Bombardements bezahlen und eine Entschuldigungs-gesandtschaft nach Versailles schicken. Ludwig hatte um so schärfere Absicht, durch Eroberung Savoyens und Piemonts sich in Italien einzunisten, nachdem ihm der verschuldete Gonzaga 1681 Casale, zwischen Verceil und Alessandria, verkauft hatte. Die Lage Europas, der Uebermacht Ludwigs gegenüber, die Schwäche Spaniens, gab ihm jetzt Piemont-Savoyen in den Augen der ganzen politischen Welt eine große Bedeutung. Und es hätte von 1675—1700 einen seiner großen Aufgabe gewachsenen Regenten Viktor Amadeus II. Er schloß sich 1690 der großen antifranzösischen Allianz an, deren Seele Wilhelm von Oranien war. Sein Einfluß erwirkte endlich den gehrgen Waldemern Duldung in ihrem Thätigen. Gaimon senkte und mordete in Piemont wie andere berühmte Norbbrenner Ludwigs XIV. in unserer Pfalz. Aber die Piemontesen drangen bis in die Dauphiné und erhielten 1696 im Frieden Pinetolo wieder. So hatte es der kleine Staat dahin gebracht, daß beide Mächte, welche um die Weltherrschaft rangten, Piemont als einen wünschenswerthen Verbündeten betrachteten. Das übrige Italien hatte die Genugthuung, daß seine Sprache während der Mitte des 17. Jahrhunderts, namentlich in Paris, die Hofsprache war. Dazu hatte auch der Sturz der italienischen Staatsflughelt beigetragen, welcher einen Mazarin während der Minderjährigkeit Ludwigs XIV. zum Regenten von Frankreich erhoben hatte. Eine Kette solcher geborener Italiener als Minister in fremden Cabineten zieht sich fort bis zu jenen, welche für Preußen die Niederlage bei Jena vorbereiteten. Im ganzen haben diese glatten, schlauen Werkzeuge eines despotischen Zeitalters ihrem Vaterlande ebenso wenig genützt als ihren Adoptivländern. Nicht zu verkennen aber ist, daß nicht ohne Zuthun Mazarin's die italienische Literatur als ältere Schwester auf die Entwicklung der französischen unmittelbar vor ihrem goldenen Zeitalter unter Ludwig XIV. mehrfachen Einfluß übte. Die französische Malerei aber blieb ein Mädel der italienischen; Poussin und Claude lebten in Italien, malten italienische Natur mit einer der italienischen abgelernten Methode. Die „Selcentisten“, die Literatur dieser friedlichen, weltlichen Periode von dem Frieden von 1659 an bis zu Ende des 17. Jahrhunderts hat wenig schöpferische Kraft, vorherrschend affectirte, prettöse Manier. Die Schnellkraft des Bewußtseins nationaler und persönlicher Freiheit fehlte. Höfe und Akademien waren die Mißbeets besonders der schönen Literatur. Die Fürsten beneideten einander um den Besitz eines gerühmten Dichters, verwöhnten ihn, ließen ihn aber, wenn er sich ihnen ebenbürtig fühlte, die schnellende Kälte der spanischen Etikette fühlen. Das weltberühmte Opfer dieser widerstandswilligen Hofwelt wurde das welche Gemüth des hochbegabten Torquato Tasso; geboren in Sorrent 1544, des Sängers des „Befreiten Jerusalem“. An den Hof der Este nach Ferrara gezogen, wurde er der Gefangene von Kronore, der Schwester des Herzogs Alfons II.; bei Hofe wie auf der Flucht stets heimathlos, in ein Kloster, halb wahnsinnig sieben Jahre in ein Irrenhaus gesperrt, führte er dreimal nach Ferrara zurück, und starb zum vierten mal dahin unterwegs 1595 in Rom, in dem herrlich am Abhänge des Janiculus gelegenen Kloster San-Onofrio.

Abhängiger von der Gunst der Großen als die Literatur pflegen die schönen Künste zu sein. Aber diese Kunst konnte die bereits zum Niedergang sich neigenden Künste nicht aufhalten. Karl Dolce (von 1616—86) personificirt die bössische Süßlichkeit. In Rom war das Erdlöcher in Caravaggio (von 1569—1609) ein rasches, wie der Jenthy rasch von Rafael erstiegen worden war. Die neapolitanische Schule, nicht ohne spanische Anregungen, hätte noch ihren Salvator Rosa (von 1615—73) und Luca Giordano (von 1632—1706). In Venedig, wo die Kunst, mit der übrigen Pracht zusammenhängend, weniger Sache der Begeisterung war; blühte noch Bassano (von 1510—92) und Palma (von 1544—1628). In dem immer noch die Kräfte municipaler Unabhängigkeit und Größe festhaltenden Bologna bildete sich nach einer Ra-

Octave erfunden haben, wie die sogenannten arabischen Zahlen sich um diese Zeit Anerkennung erwarben. Das durch seinen Handel reiche Lucca baute von 1016—92 seinen berühmten Dom, Benedig begann den Bau des seinigen. Die Klöster, durch die zunächst für Unabhängigkeit der Kirche kämpfende Partei reformirt, vertraten die Stelle der Universitäten. Die großen Kirchenmänner italienischen Geblüts, welche sich um den Toscaner Hildebrand scharten, haben mehr Regierungskraft als theologische Bildung erprobt. Hildebrand konnte nur die Person, nicht die Lehre Berengar's, des kritischen Franzosen, gegen die Eiferer für die Lehre von der materiellen Wandlung bei der Messe schützen, welche mit der Macht des Papstthums festgesetzt wurde.

Es ist bekannt, daß der Kampf um die Unabhängigkeit der Kirche sogleich ein Kampf des Kaiserthums und des Papstthums um die Oberherrschaft wurde. Wie bei den Gütern, welche die Markgräfin Mathilde der römischen Kirche vermachte, so war es auch bei den andern Gütern, welche Papst und Bischöfe besaßen, es war nicht mehr zu unterscheiden, welche der Kirche privatrechtlich gehörten, welche ihr als Lehen vom Kaiser übertragen waren. Der Kaiser verlangte, für alle als Lehnherr anerkannt zu werden, ja mit Ring und Stab schien er auch die geistliche Vollmacht zu übertragen. Der Papst wollte alle weltliche Macht nur als einen Ausfluß seiner hohenpriesterlichen behandeln. Wie Gregor VII. im Jahre 1077 den Kaiser und in diesem sich selbst in der Mathildinischen Burg Canossa, im modenesischen Hügeland, erniedrigte, ist bekannt. Der Streit Saul's und Samuel's verwickelte Deutschland und Italien; Gegenkaiser und Gegenpäpste wurden aufgeworfen. Schrecklich wurde Rom, nachdem es drei Sommer für den Papst widerstanden hatte, von dessen Bundesgenossen, den Normannen und den Sarazenen, verunstet. So starb Gregor VII., Papst vom 1073—85, in der Verbannung. Er hatte dem Normannenfürsten angeboten, ihn zum König von Italien auszurufen; dieser zog es vor, sich eine arrondirte Hausmacht in Italien zu gründen. Der zum Aufstand gegen seinen kaiserlichen Vater, Heinrich IV., gestachelte Konrad heirathete die Tochter des Normannen Roger, Grafen von Sicilien. Außer Mathilde verteidigten die lombardischen Städte die päpstliche Sache, und sobald nach dem Orient durchziehende Kreuzfahrer den Gegenpapst aus Rom vertrieben hatten, zog Urban II., der zweite von den durch Gregor VII. zu seiner Nachfolge Vorausbezeichneten, 1098 in Rom ein. Nach vielen Kämpfen schien der letzte sächsische Kaiser Heinrich V. mit der Kirche dauernden Frieden zu schließen, indem er ihr die Freiheit, ihre Gärten zu wählen, zugestand und den gewählten nur mit dem Scepter belehete.

Während die unteritalienischen Städte an die gewaltigen Normannen ihre Selbständigkeit verloren, erhoben sich, begünstigt durch den Kampf des Kaiserthums und des Papstthums, binnen einem Menschenalter von Anfang des 11. Jahrhunderts an in der Lombardei und in Toscana, wo das papstgetreue Florenz mehr und mehr erstarkte, Duzende von ziemlich freien Städten. Durch den Widerstreit der von den kaiserlichen und päpstlichen Parteien aufgestellten Bischöfe und Gegenbischöfe kam die bischöfliche Obergewalt selbst immermehr an die Bürgerchaften und ihr Patriciat. Die Herren, welche auf dem Lande im Namen des Bischofs die Gewalt geübt hatten, wurden dem reichsfreien Adel ähnlicher. Die vollziehende Gewalt übten drei bis zwölf Consulin; die Entscheidung wichtiger Fragen stand bei dem kleinen und weiterhin bei dem großen Rath aller freien Männer. Mailand ging auch bei dieser Epoche politischen Fortschritts in erster Linie. Schon dies beweist, daß einer der dabei leitenden Gedanken der Widerstand gegen den fremden kaiserlichen Oberherrn war. Indes wurde die lokale Freiheit auf Kosten der nationalen entwickelt. Das Papstthum mit seinen Zielen auf Welt Herrschaft konnte sich nur mit jener verbinden. Ueberdies wurde die Entwicklung der Nordhälfte Italiens der südlichen immer ungleichartiger. Das Gemeinsame dieser freien Städte war, besonders auch den Republiken des Alterthums gegenüber, daß die Handarbeit nicht vom vollen Bürgerrecht ausgeschlossen, daß sie auf keinerlei Sklaverei gegründet waren, während das Lehnswesen und Reste der Sitten der vertriebenen Sarazenen die Unfreiheit des Handarbeiters namentlich in Süditalien in mancherlei Gestalten und Stufen hegten.

Kaiser Lothar II. fuhr fort deutsches Blut über Italien wie Wasser in ein Danaidenfaß zu gießen. Es war ein solcher Zwiespalt auch zwischen den italienischen Städten, daß wenn je Mailand für den Kaiser war, so war Pavia mit andern gegen ihn. Das Normannentreich, von einem Gegenpapste im Jahre 1130 zum Königreich erhoben, hatte seinen Hauptsitz in Sicilien und konnte daher die Gegner des Kaisers mit um so weniger eigener Gefahr unterstützen. Nach dem Tode Lothar's II. gab der Wahlkampf der Welfen und der Hohenstaufen um die deutsch-römische Krone Veranlassung zu der Partelung Italiens in Welfen und Ghibellinen. Aber vorerst ver-

gingen 15 Jahre ohne den Besuch eines Kaisers. Durch die Kreuzzüge war auch der Orient ein Ziel des deutschen Wandertriebs und der Südlust geworden.

So hatten sich denn in den Städten neue Regierungsformen ohne kaiserliche Bestätigung festgesetzt. Schon Lothar II. hatten selbst kaiserlich gestante Städte die Thore geschlossen, da sie ihn nicht in die Lage versetzen wollten, sein auch von ihnen bestrittenes Recht der Entscheidung über ihre Streitigkeiten und veraltete oder längst bestrittene Regalrechte auszuüben. Friedrich I. Barbarossa, durch die Klagegesandten des hohen Adels und des von Mailand unterdrückten Como gerufen, schien, da seine Mutter eine Welstin war, zum Schiedsrichter bestimmt. Im Jahre 1154 stieg er durch Tirol herab, hielt auf den Roncallischen Gefilden bei Piacenza einen Reichstag, nahm, plünderte und verbrannte mailändische Castelle, die Städte Ghieri, Asti, Tortona, ließ sich in Pavia die lombardische, vor Rom die Kaiserkrone aufsetzen. Diese hatte er durch Verbrennung Arnolds von Brescia erkaufte, welcher mit seiner feurigen Predigt, daß der Geistlichkeit, auch dem Papst keine zeitlichen Güter und Gewalt gehören, in Rom wie in den Städten der Lombardei große Geltung errungen hatte. Friedrich's Macht war nicht glänzend. Aber im Jahre 1158 ergossen sich mehr als 100000 Deutsche durch die Pässe von Tirol bis zum Großen St.-Bernhard über die Lombardei, nach zweimonatlicher Belagerung verstand sich Mailand dazu, dem Kaiser den Eid zu leisten und seine Regalien anzuerkennen. Nun ließ er die Kaiserrechte nach Justinian's Auffassung auf den Roncallischen Feldern durch die Professoren von Bologna aufstellen. S. Leo nennt die Bestrebungen Friedrich's revolutionär gegen den Zustand Italiens, gegen dessen eigene Entwicklung. Jede Stadt hatte einen kaiserlichen Potestas aufzunehmen. Aber Mailand, Brescia, Crema vertrieben denselben. Das kaiserliche Heer belagerte dieses vom 4. Juli 1159 an. Der Kaiser ließ die Kriegsgefangenen und die erwachsenen Selseln hängen, die unmündigen vorn an den beweglichen Belagerungsturm besetzen. Aber der Vater eines derselben rief von der Mauer ihnen zu: „Gefegnet sind die für das Vaterland sterben!“ und die Geschosse der Stadt erschütterten den Thurm. Endlich, 26. Jan. 1160, mußte sich Crema übergeben, der Kaiser gewährte nicht einmal die eine Witte der Cremenser, sie nicht dem Haß des nachbarlichen Cremona zu überlassen. Gerade diesen Nachbarhaß hegten die Kaiser als ihren besten Bundesgenossen, und die Bürger von Crema rissen ihre Mauern wetteifern mit den Cremonesen nieder. Mit erneueter Heere hungerte Friedrich in neunmonatlicher Belagerung Mailand aus; 1. März 1162 schwuren die Consuln, seinen Willen zu erfüllen. Die Bewohner wurden in die benachbarten Städte zerstreut und Mailand quartierweise an die kaiserlichen Städte zum Niederreißen vertheilt. S. Leo sagt in den Resultaten der italienischen Geschichte: „Bei dem Charakter der erstrebten oder zu erstrebenden Zwingherrschaft, den die Thätigkeit der Deutschen in Italien durchgehends behält, ist es natürlich, daß nicht nur ihnen selbst das rohere Verfahren zur Last fiel, sondern daß auch diejenigen Italiener, die sich ihnen angeschlossen, im ganzen die rohern waren oder wurden.“

Jetzt machten die kaiserlichen Potestates in allen Städten die kaiserlichen Rechte in einem solchen Umfange geltend, daß auch die kaiserlichen Städte, ja diese besonders erbittert wurden. Zuerst schlossen Verona und Venedig mit ihren Nachbarstädten ein Schutzbündniß. Mit ihnen traten am 1. Dec. 1167 die lombardischen Städte, selbst Cremona und das mit vereinten Kräften wiederhergestellte Mailand in eine Concordia. Dem allein noch kaiserlichen Pavia gegenüber bauten sie eine neue Stadt, welche sie dem vom Kaiser verfolgten Papste zu Ehren Alessandria nannten. Die Städte der Romagna und der Marken schlossen sich an, und eine Versammlung der Consuln bildete ein Bundesregiment. Die Glorie des Kaiserreichs aber war so groß, daß man nicht den Kaiser, sondern nur jedes, wenn auch kleine deutsche Heer verhindern wollte, über die Alpen herabzu steigen. Ancona fügte sich auf den oströmischen Kaiser. Toscana partete sich indeß theils für Genua, theils für Pisa, welche um die Inseln und um die Handelsniederlassungen in der Levante fort und fort kämpften.

Nochmals stieg Friedrich 1174 über den allein offenen Mont-Cenis herab, belagerte umsonst die Strohdächer Alessandrias, hielt die Städte durch Unterhandlungen hin, bis neue deutsche Heersäulen ihn verdrängten. Aber diese erlagen am 29. Mai 1176 auf dem Wege von Langensee bei Regnano der Todesfreudigkeit der Mailänder. Nach Pavia geflüchtet, spann Friedrich I. mit dem Papste Unterhandlungen an, welche in Venedig zu fünfjährigem Waffenstillstand und 1183 in Konstanz zum Frieden führten. Die Städte hatten gewetteifert, ihre frühern kaiserlichen Privilegien sich erneuern zu lassen, der kaiserliche Potestas blieb als Appellrichter, dem Kaiser wurde Treue geschworen und bei seinem Ordnungszuge durch Italien nach Rom Geldgeschenke und Verköstigung (sodero) zugesagt — ein Unglück für Deutschland. Der Lokals-

patriotismus war so stark, daß die Städte von dem wichtigen Rechte, ihre Eidgenossenschaft zu erneuern, wenig Gebrauch machten. Wie das nationale, so war auch das demokratische Bewußtsein noch nicht entwickelt; alles Recht und jede Gewalt wurde als von oben kommend als Privilegium betrachtet. Deshalb verwelken die patriotischen, die nationalgeantanten Geschichtsschreiber der Italiener, wol nicht mit minderm Recht als die deutschen, zwar mit Stolz bei diesen Kämpfen, aber auch mit Trauer darüber, daß Italien für diese große Gelegenheit, sich von der Fremdherrschaft ganz zu befreien, noch nicht reif war. Es war schon damals in den Massen der städtischen Bevölkerungen ein Gefühl dieses Mangels, zumal immer die höhern Klassen sich gern dem Kaiser angeschlossen. Indem das Volk sie und die an ihre Stelle Vortretenden der Reihe nach auf ihre Schilde vertrieb, wurde die kriegerische Kraft der Städte geschwächt und das Söldnerwesen angebahnt. Doch blicken wir nochmals zurück! „Friedrich's Forderungen hatten den Städten die Verhältnisse vor Augen gestellt, welche sie vor nicht langer Zeit verlassen, aber schon ganz vergessen hatten“, sagt G. Leo, „sie erschranken vor diesem Wilde, das sie als ihre Zukunft erblickten, und nach kurzem Unterliegen erhoben sie sich mächtig genug, um der Welt zu zeigen, daß sie den zuvor usurpirten Standpunkt zu besitzen geistig und weltgeschichtlich hinlänglich berechtigt seien.“

Friedrich I. kam 1184 wieder nach Italien, baute trotz Cremonas Widerspruch Crema wieder auf und feierte die Vermählung seines Sohnes Heinrich VI. mit Konstanze, der Erbin der sicilischen Krone, in dem durch reiche Privilegien gewonnenen Mailand. Aber der Papst und die Belfen waren durch die Vereinigung dreier Kronen auf dem Haupte der Hohenstaunen zum äußersten Kampfe genöthigt. Heinrich VI., nachdem er durch Grausamkeit sein neues Volk aufs äußerste erbittert hatte, starb in Messina 1197 und hinterließ seinen dreijährigen Sohn Friedrich. Konstanze übertrug dem Papst Innocenz III. die Vormundschaft. Dieser, aus einer alten römischen Adelsfamilie stammend, wußte durch bewaffnete Geltendmachung der alten kaiserlichen Landbesetzungen in Spoleto und in den Marken seinem Schiedsrichteramt über alle Fürsten der Christenheit eine territoriale Basis zu geben. Die toscanischen Städte vereinigte er in einem Belfenbund. Als Kaiser Otto IV., Sohn Heinrich's des Löwen, nach seiner Ordnung auch nach der sicilischen Krone die Hand ausstreckte, bannte ihn Innocenz III. und unterstützte Friedrich 1212 in seinem Trachten nach der Kaiserkrone auf sein eibliches Versprechen hin, sobald er diese erlangt hätte, die von Sicilien seinem Sohne abzutreten. Statt dessen ließ Friedrich II. seinen Sohn, seinen erklärten Nachfolger in Sicilien, auch zu seinem Nachfolger im Kaiserthum wählen. Er schränkte durch seine Gesetzgebung, welche sein Kanzler de Wines leitete, die Kirche ein, gab den Städten seines sicilischen Reichs Stimme in dem Parlament und richtete eine Hierarchie von Staatsbeamten auf, welche in Prüfungen ihre Fähigkeit erprobt haben mußten. Dem Papst — Innocenz III. war 1216 gestorben — überließ er die Mathildinische Erbschaft, offenbar auf Wohlverhalten. Während die Päpste in entfernten Ländern Könige ein- und absetzten, blieben sie selbst in der Nähe bedroht. Die Verzögerung der Ausführung des von Friedrich gelobten Kreuzzugs gab dem Papst einigen Grund, 1227 über ihn den Bann auszusprechen. Friedrich aber kümmerte sich nicht darum, zog nach Palästina und vertrieb heimkehrend die Schlüsselkrieger, welche ins Neapolitanische eingefallen waren. Der Papst war genöthigt, Frieden zu schließen; Friedrich aber mußte die blutige Verfolgung der Ketzer zugestehen, um so mehr, als er selbst durch die Berührung mit den Sarazenen zu einer geistreichen Freigeisterei sich neigte. Der Verdacht gegen ihn stieg dadurch, daß er die Sarazenen aus Sicilien, wo sie gefährlich waren, ins Innere des neapolitanischen Festlandes nach Lucera in der Capitanata und nach Nocera bei Salerno versetzte. Sie waren ihm zuverlässige Krieger gegen den Papst. Angeregt durch arabische und durch provenzalische Hofdichtung, wurde an dem sicilischen Hofe die erste Poesie in italientischer Sprache gepflogen, und Friedrich selbst schlug ihre Saiten an. Das war eine neue Welt, vom Papste nicht geschaffen, also zu vernichten.

Die lombardischen Städte hatten ihr Bündniß unter sich, mit den piemontesischen und mit Bologna 1126 erneuert. Es war besonders gegen die Geline gerichtet, welche aus Deutschland stammend in Bienna, Treviso, Padua ihre Gewalt aufgerichtet hatten. Ihr Fanatismus für die Rechte und für die alles umfassende Vormundschaft des Staats, welcher sie selbst waren, hatte sich zu dem grausamsten Despotismus verbittert, welcher die Häupter der Unterthanen zu Hunderten fallen ließ. Das herausfordernde Belfenthum des Städtebundes reizte den Kaiser zum Kriege; der Papst erkannte in dieser Gefährdung seiner besten Bundesgenossen seine Stunde; er schleuderte gegen den Kaiser den Vorwurf der Ketzerrei und bot Kreuzheere gegen ihn auf. Der Kaiser schleuderte diese Anklage auf das Haupt des Papstes zurück. Die genue-

fische Flotte, welche die auf eine gegen Friedrich nach Rom berufene Kirchenversammlung reisenden Prälaten trug, wurde am 3. Mai 1241 von der Flotte der kaiserlich gekrönten Pisaner genommen. In Toscana gewannen die Ghibellinen die Oberhand, auch Genua trat zum Kaiser über. Überall waren ghibellinische und welfische Städte und Barone durcheinander gewürfelt. Der Genueser Papp Innocenz IV. rächte seine Vaterstadt, indem er auf der Kirchenversammlung von Lyon 1245 alle Flüche auf Friedrich's Haupt häufte. Erschüttert, aber nicht besiegt starb Friedrich II. (bei den Siciliern I.) am 13. Dec. 1250. Friedrich II. war längere Zeit in Italien als in Deutschland, mehr Italiener als irgendein Kaiser. Sechzig Jahre lang betrat kein deutscher Kaiser mehr den Boden Italiens.

Die Päpste versuchten nun Neapel für sich zu erobern und boten es zugleich fremden Prinzen an. Aber Manfred, Friedrich's II. natürlicher Sohn, säuberte das Land und setzte sich, da Friedrich's Enkel Konradin in Schwaben war, die Normannenkronen auf und hob die ghibellinische Partei in Mittelitalien. Neapel hatte damals schon nahezu dieselben Grenzen wie zu unsern Tagen. Trotz der Hinterlist der Byzantiner, trotz der Gewaltthaten ihrer lombardischen und normannischen Herren, trotz der Grausamkeit, welche in einigen Hohenstaufen, welche dießseits der Alpen gemäßiget waren, in der Blut des Südens aufkochte, waren viele normannische Lehnssträger, z. B. die Lanca und die Städte Neapel, Amalfi, Bari, Muster heldenmüthiger Treue. Diese wurde erst durch die Bannflüche und durch die Wählerereien der Päpste vergiftet, diesem Gifte erlag auch Manfred. Die Versuchung durch Verheißung zeitlichen und ewigen Heils war zu stark; der Fluch der Kirche hatte seine Schrecken in einem Lande, das der Schlot des Fegfeuers ist.

Karl von Anjou, Graf von Provence, Bruder und Charaktergegentheil von König Ludwig dem Heiligen von Frankreich, gelüftete nach der Normannenkronen. Papp Urban IV., ein Franzose, leitete die Unterhandlungen ein; es war dafür gesorgt, daß bei seinem Tode ein Provenzale als Clemens IV. gewählt wurde. Dessen Eifer brachte den Vertrag zum Abschluß. In Frankreich fehlte es nie an tapfern Abenteurern, welche ihr Leben an Gewinnung großer Gewinne setzten. Die longobardischen Ghibellinen unter Pallavicino wurden geschlagen, den 26. Febr. 1266 Manfred verrathen, besiegt, getödtet. Karl verhöhrte seinen Lehnsman, ein päpstlicher Lehngegner ließ ihn wieder ausscharen. Die gut päpstliche Stadt Benevent wurde vom Sieger geplündert und verwüstet. Karl bekannte sich dem Papse lehn- und tributpflichtig, blieb ihm aber, während er das Land austrabte, die vorgestreckten Summen sehr lange schuldig. Von den Verzweifelnden gerufen, erschien der sechzehnjährige Konradin in Italien, die meisten Deutschen verließen ihn, sobald ihm das Geld ausging, Pisa unterstützte ihn, die Sarazenen erhoben sich für ihn; den 23. Aug. 1268 bei Tagliacozzo war er Sieger und Besiegter. Über den Gefangenen sprach von allen nur Ein Richter für seinen Tod wegen Rebellion. Aber Karl befahl und überzeugte sich selbst davon, daß er am 29. Oct. in Neapel hingerichtet wurde. Nicht bloß sind die ultramontanen, auch welfisch-national gekannte italienische Geschichtschreiber, wie Balbo, waren einseitig in Schilderung der neronischen Grausamkeiten, welche Karl verübte; wir sind gewiß, daß bald die national gekannten Geschichtschreiber der Italiener diesen Begründer der französischen Oberherrschaft nach der Natur schildern werden. Er war erstberühmt in Künsten, um dem Lande Geld und Selbsterwerb auszupressen; durch das Verfügungsrecht der Krone über die Hand der reichen Töchter des Landes erzwang er es, daß diese an die Abenteurer aus seinem Gefolge kamen. Die Stadt Neapel, schon weit näher bei Frankreich, wurde nach dem Muster von Paris zur privilegierten Hauptstadt, zum Mittelpunkt einer fürchterlichen Centralisation erhoben, welchem das übrige Land um königlich festgesetzte Preise billiges Brot zu liefern hatte. So wuchs sie zu ihrer unverhältnismäßigen Größe, ohne auf die in sich abgeschlossenen Provinzen je den Einfluß zu üben, wie Palermo, der Sitz eines stolzen Adels, auf Sicilien.

Karl I. wußte sich unter verschiedenen Titeln zum Herrn der Städte Mittel- und Oberitaliens zu machen, indem er und einige Päpste die unbuldsam welfische Partei begünstigten. Die Ghibellinen und die gemäßigten Welfen, so auch Dante 1301, wurden aus der Heimat verstoßen. Allein das genügte Karl nicht, er streckte seine Hände nach Afrika, nach der byzantinischen Krone aus. Papp Gregor X. suchte seinen übergroßen Grenzen zu setzen, indem er die Wahl Rudolf's von Habsburg begünstigte und ihm mit dessen Hilfe die Würde des regierenden Senators von Rom und das Reichsvicariat in Toscana abnahm und sich die frühern Länderschenkungen bestätigen ließ. Deshalb sorgte Karl dafür, daß 1281 ein Franzose Papp wurde. Aber am 30. März 1282 am Ostermontag, als die Palermitaner in die Vesper nach Monreale wallten, bestrafte der Verlobte einer Schönen die Leichtfertigkeit eines Franzosen mit dem Dolche, und

wohin diese Botschaft auf der Insel kam, wurden die Franzosen sogleich ermordet. Vorbereitet war dieses Mordwerk durch Johann von Procida mit Konstanze, Manfred's Tochter, Königin von Aragon. Der große apulische Seeheld Roger von Lorica schlug mit der aragonischen Flotte die neapolitanische bei Messina. Obgleich ein früherer Papst im Geheimen war, entsetzte der neue französische den König Peter seines aragonesischen Throns; allein Peter behauptete diesen und den von Sicilien. Karl von Anjou soll auf seinem Todtenbette (1285) Gott gebeten haben, ihm seine Sünden zu verzeihen, in Betracht seines Verdienstes, daß er Neapel für die Kirche erobert habe. Er hatte noch die Freude erlebt, daß die ghibellinischen Pisaner (1284) angeführt des Hafens von Livorno, bei dem Inselchen Meloria von den Genuesen geschlagen und ihre Macht für immer gebrochen wurde. In demselben Jahre war ihr Campo santo in Pisa vollendet. Die Aragonesen nahmen den Pisanern Sardinien.

Bei Karl's I. Tode war sein Thronerbe Karl in aragonesischer Gefangenschaft. Er war gegen die Abtretung Siciliens an Aragon nicht sobald frei, als er es vereint mit Frankreich angriff. Aragon verzichtete in der Noth auf Sicilien; aber die Insel rief den aragonesischen Prinzen als Friedrich II. zu ihrem König aus. Mit Übermacht, selbst mit aragonesischen Hülfstruppen landeten wiederholt die Franco-Neapolitaner und pflanzten durch ihre Verheerungen, besonders durch das nie mehr auszuhellende Abhauen aller Bäume den tiefsten Haß gegen Neapel in die Herzen der Sicilier. Dennoch mußten die Anjou schließlich Friedrich als ihren Lehnsherrn von Trinacrien anerkennen, aber nur auf Lebenszeit, sagten sie.

Die Sicilier hatten den Fluch der Päpste einige Jahrzehnte getragen, und da diese zu den schönsten ihrer Geschichte gehörten, hatten sie ihn verachtet und die Privilegien ihrer Krone hoch schätzen gelernt, welche dieser das Recht gaben, kirchliche Dispense zu erteilen. So rathlosig Papst Bonifaz VIII. gegen sie gewesen war, so heftig überwarf er sich bald darauf mit dem König Philipp dem Schönen von Frankreich, der ihn im Jahre 1303 mit Hülfen der Colonnas in Anagni gefangen nehmen ließ. Bonifaz starb wüthend über die ihm widersahrene Missethandlung. Und nun reisten die Früchte der Einfegung der Franzosen in Neapel. Durch ihren Einfluß wurde ein Franzose als Clemens V. Papst und dieser und seine Nachfolger blieben in Avignon, einer Stadt der Anjou, unter der Hand des Königs von Frankreich. Das war die „babylonische Gefangenschaft der Päpste“.

Italien war heftig, aber ohne bestimmte Richtung bewegt, wie nach dem Sturme die hohle See. Die alten Parteinamen dienten meist nur noch eigensüchtigen Zwecken. Die Welfen spalteten sich in Weiße und Schwarze. Die Ghibellinen, in Grüne und Trockene getheilt, hatten nach dem Untergange der Gzeline nur noch ein hervorragendes Haus, die Scalliger in Verona. Ugucione della Facciola, Kapitän von Pisa und besetzte 1315 die Florentiner, kurz darauf erhob sich Castruccio Castracane, Herr von Lucca und Pistoja. Aber sie waren nur wie ein durch das Meer dahinfahrendes Schiff, das die Wellen schön aufregt, aber keine Fahrt zurückläßt. Und so waren von nun an auch die Römerzüge der Kaiser. Heinrich VII. von Luxemburg ließ sich 1311 in Mailand mit der lombardischen, 1312 mit der Kaiserkrone vor Rom krönen. Aber die Stadt blieb in den Händen der Neapolitaner. Überall suchte er Frieden zwischen den Parteien, auch den welfischen zu stiften; man gelobte Frieden, aber hielt ihn kaum bis zu seiner Abreise. Dasselbe hatten wiederholt bereite Bettelbücher erreicht. Nur gab er Veranlassung, daß die Lorre für immer von Matthäus Visconti aus Mailand verdrängt wurden. Er unterwarf sich Cremona, Alessandria, Pavia; Genua widerstand ihm und seinen verbannten Ghibellinen nur mit Hülfen der Anjou, für welche, da sie zugleich einen Theil Südfrankreichs besaßen, diese Hafenstadt sehr wichtig war. Weniger uneigennützig als der mitten in seiner idealen Thätigkeit in Italien gestorbene Heinrich VII., war das Treiben des vom Papste gebannten Kaisers Ludwig von Baiern, welcher Städte an Gewaltsherrn verkaufte und diesen den Titel von Reichsfürsten gab. Überall erhoben sich, in der Regel auf den Schultern der Demokratie, kleinere oder größere Despoten. Wenigstens hielt die Republik in vielen Wirren immer wieder aufrecht. Genua, welches unter allen italienischen Städten am meisten Revolutionen gehabt hat, wählte sich nach dem Muster Venedigs einen Herzog. Seine innern Kriege zündeten oft auch in der Levante, wo seit den Kreuzzügen Genua und Pisa und, besonders während des lateinischen Kaiserthums in Konstantinopel, Venedig privilegierte besetzte Handelsniederlassungen und viele Inseln besaßen. *) Die Genuesen schmiegeten sich anfangs den restaur-

*) Die Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft (Tübingen) gibt folgende wichtige Arbeiten von Professor Seyd: Die Anfänge der italienischen Handelscolonien im byzantinischen Reiche, Jahrg.

zirten Byzantinern, wie später den siegelichen Türken an und gründeten so im Schwarzen Meere, besonders auf der Krim, Colonien, welche seinem Handel mit Ostindien als Stationen dienten. Um diese allein zu behaupten, belagerten sie 1348 Konstantinopel, betrugen sie 1350 den Tarenthan von Rakfa und führten einen blutigen Krieg mit Venedig an allen Gestaden der Levante. Noch berühmter ist der Krieg von Chioggia, von wo aus nach dem Siege bei Pola Doria 1379 Venedig belagerte, wo er aber 1380 von den Venetianern zur Übergabe gezwungen wurde. In dieser Noth verjüngte Venedig seinen Adel durch Aufnahme opferfreudiger Bürgerfamilien. Seine Landerwerbungen bis gegen die Etsch waren eine Nothwendigkeit, da Venedig nur als Herrin dieses Festlandes die Gebirgsflüsse, welche seine Lagune mit ihrem Gerölle anzufüllen und zu versumpfen drohen, ableiten und reguliren konnte.

Wehr noch als durch diese entfernten Kriegszüge wurde der Bürgerstand der Waffen müde durch die unaufhörlichen kleinen nahen Kriege ohne patriotisches Interesse. Die Tyrannen hielten ihr Interesse dabei, ihn des Waffenendienstes zu entzweihen. So kamen die Söldnerheere auf; seit Rudolf der Habsburger die Raubschlöffer brach, strömte aus Deutschland vieles abeliche und brotlose Volk nach Italien, um gegen Geld, noch lieber gegen Beute Waffendienste zu leisten. Der gemeine Haufe sammelte sich um einen oder den andern bekannten Namen, eine gewisse Kameradschaft war das einzige sittliche Band dieser Raubhorden, welche en gros von den Ballensteinern jener Zeit an Republiken oder an Gewaltsherrn verkauft wurden. Einer der Gefürchteten hatte seine Stammburg bei Rottweil im Schwarzwald; sein Waffenrod führte mit Recht die Inschrift: „Ich bin Werner von Urslingen, Anführer der großen Compagnie, der Feind Gottes, des Mitleids und des Erbarmens.“ Als er seinen Raub in Deutschland verpraßt hatte, kam er nach Italien zurück, wo ihm wieder sogleich Tausende zuliefen. Das flache Land, Dörfer, kleine Städte waren die Beute ihrer wüsten Lüste. Die Visconti stellten sich an die Spitze solcher Heere, während sie außer der Lombardei, Bologna als päpstliches Lehn, Genua einige Zeit als Signori regierten. Auch der 1353 vom Papste von Avignon geschickte staatsmännische Cardinal Albornoz, ein Spanier, bediente sich eines solchen großen Freiweilers, des Johanniterpriors Fra Moriale, um Städte Mittelitaliens von ihren Tyrannen zu befreien. Der entfernte Papst erschien denselben um so mehr als ein Erlöser, als sein Legat den Städten die Selbstregierung unter päpstlicher Oberleitung ließ. Deshalb ist dieser Vorgang ein Hoffnungsanker für Katholiken wie Döllinger, welche nicht glauben, daß die Unabhängigkeit der Kirche verlange, daß Hunderttausende von Menschen beständig der bürgerlichen Rechte und Freiheiten beraubt bleiben.

Albornoz bekam noch einen seltsamen Gehülfen, um die widerspenstigen Großen Roms zu beugen. Cola di Rienzi, Sohn eines Wirths, hatte seine Phantasie mit den Schriften der alten Römer genährt, er glaubte, der Haß der Gracchen habe sich in ihm gegen die Drusini und Colonna entzündet. Er rief 1347 das Volk zur Selbstherrschaft auf, spielte unter classischen Formen nicht bloß in Rom den Tribun, sondern auch den Friedensmittler in Italien und zwischen den Gegenkaisern. Aber schmählich vertrieben, fand er beim Papste in Avignon Aufnahme, da er sich nie mit Reform der Kirche befaßt hatte. Er wurde nach Rom gesandt, wo der Rest seiner Popularität im päpstlichen Interesse ausgenutzt wurde. An den Höfen mehrerer Gewaltsherrn waren Männer von Geist und Gelehrsamkeit gastfrei aufgenommen, ja heimisch; je nachdem es ein Dante oder bloße Romantiker Altroms oder Hofnarren waren, haben sie diesen Höfen einen ewigen oder einen Eintagsruhm verliehen. Rom sah 1367 wieder einen Papst in seinen zerfallenen Räumen, seit 1377 war es der bleibende Sitz eines Papstes. Der Aufenthalt des Papstes lockte 1368 Karl von Luxemburg nach Rom, um auch seine Gattin als Kaiserin krönen zu lassen. Er schlug seine Reiselassen durch Verkauf von Reichvicariaten und ähnlichen Titeln heraus.

Die französische Partei im Cardinalscollegium erhob 1378 einen Gegenpapst, mit welchem das vierzigjährige Schisma begann. Ihm hing Sicilien wie Aragon an; das italienische Fest-

1856, Bd. XIV, Heft 4. Die italienischen Handelscolonien in Griechenland zur Zeit des lateinischen Kaiserthums, Jahrg. 1859, Bd. XV. Die italienischen Handelscolonien in Palästina, Syrien und Kleinasien zur Zeit der Kreuzzüge, Erster Artikel, Jahrg. 1860, Bd. XVI, Heft 1; Zweiter Artikel, Heft 3. Die italienischen Handelscolonien in Griechenland zur Zeit der Paläologen, Erster Artikel, Jahrg. 1861, Bd. XVII; Zweiter Artikel, Jahrg. 1862, Bd. XVIII. Die italienischen Handelscolonien am Schwarzen Meere, Erster Artikel, Jahrg. 1862, Bd. XVIII; Zweiter Artikel, Jahrg. 1863, Bd. XIX.

land blieb beim römischen, welcher sich jedoch durch seine Einmischung in Neapel auch hier Feinde erweckte. Selbst die Freundschaft der Päpste war den Anjou verhängnisvoll. Denn nachdem Karl's neapolitanischer Mannstamm bald erloschen war, nahm die vom Papste mit der ungarischen Krone belehnte Nebenlinie der Anjou, die Durazzo, Veranlassung, wiederholt sich blutig in Neapel einzumischen. Dies geschah besonders während die üppigen Regierung Johanna's (von 1348—82), welche von ungarischen Händen soll erdroffelt worden sein. Sie hinterließ die Ansprüche auf ihre Krone und die Pflicht der Rache dem Bruder des Königs von Frankreich, Ludwig, Herzog von Anjou. Dieser und sein Sohn kämpften lange mit den Durazzo um die Krone. Immer war der eine König von Neapel von dem Papst in Rom, der andere von dem in Avignon verflucht. Ladislaus, von der Linie der Durazzo, welcher längere Zeit beinahe nur noch Gaeta besessen hatte, konnte sich im Jahre 1408 zum Könige von Rom aufwerfen; ja er trachtete nach der Herrschaft über ganz Italien. Allein die französische Partei der Anjou-Ludwig, wie gewöhnlich von dem welfischen Florenz unterstützt, stellte ihm den großen kühnen Söldnerfeldherrn Braccio da Montone entgegen, während der umsichtige Attendolo Sforza die Scharen Ladislaus' führte. Nach ihnen benannten sich taktische Schulen. Wie in diesen Kriegen überhaupt war es entscheidend, daß die Florentiner mehr Geld hatten.

Kurz vorher hatte es den Anschein gehabt, als ob Italien aus seiner Zerfahrenheit durch eine nördliche Macht herausgerissen würde. Nach dem Tode Galeazzo Visconti's (1378) erlangte Johann Galeazzo, sein Sohn, die Tyrannis, nachdem er seinen Oheim in seinen Armeen fesseln und im Gefängniß hatte vergiften lassen. Er unternahm sich beinahe das ganze Festland vom Tessin bis an die Adria, Bologna, Pisa, Siena, Assisi und Perugia. Von dem faulen Kaiser Wenzel kaufte er sich 1395 den Herzogstitel von Mailand und schlug 1401 den Kaiser Ruprecht bei Brescia. Aber als er im Jahre 1402 an der Pest starb und nur zwei unmündige Söhne hinterließ, wurden seine Besitzungen, wie das Reich Alexander's des Großen, von denselben zerstückelt, durch welche er sie erobert hatte, durch die Führer seiner Söldnerbanden, nachdem diese den Versuch der Städte, sich zu befreien, niedergeschlagen hatten. Mancher Bauersohn kam in jenem Jahrhundert auf diesem Wege zu fürstlicher Gewalt. Alte Fürstenthümer, wie die Scaliger, wurden dagegen ausgerottet. Venedig nahm Verona und Padua; Pisa fiel nach tapferer Vertheidigung durch den erkrankten Verrath seines erwählten Führers 1406 unter die Herrschaft der Florentiner, welche aus Eifersucht die Übelstände der Bevormundung zur Anlage von Livorno benutzten. Genua, durch innere Kämpfe zum Widerstand gegen solche Gewalten unfähig, hatte sich 1396 vollends an die Franzosen übergeben. Herzog Johann Maria Visconti, unmenslich grausam und wollüstig, großer Jäger auch auf menschliches Wild, wurde 1412 ermordet; ihm folgte sein Bruder Philipp Maria. Das Herzogthum Mailand reichte seit der Unterwerfung von Pavia auch südblich über den obern Po bis Asti; westlich vom Tessin begegnete es verschiedenen Lokalgewalten.

Die Grafen von Savoyen-Turin waren von ihrer Höhe, auf welcher wir sie unter Kaiser Heinrich IV. sahen, besonders durch die Municipalunabhängigkeit heruntergedrängt, welcher auch Turin sich erwarb. Im Jahre 1285 theilte sich die Hausmacht, doch so, daß der Graf von Savoyen über die Achaïsche Linie in Piemont die Oberherrlichkeit behielt. Jener wußte sich um so mehr über den Genfersee auszubreiten und kämpfte mit den Anjou um die Provence. Auch die vielen Züge als Abenteuerer und Condottieri in den Orient verhinderten selbst den grünen Grafen Amadeus VI. (auch als V. gerechnet) (von 1343—88) nicht für das Nächste zu sorgen. Der umsichtige Politiker und Gesetzgeber Amadeus VIII. erhielt vom Kaiser Sigismund im Jahre 1416 den Titel eines Herzogs von Savoyen und wurde durch das Aussterben der Achaïschen Linie 1418 und durch die Wiedervereinigung der Hausgebiete italkanisiert. Er kaufte Verceil von den Visconti. Im Jahre 1434 zog er sich als Einsiedler in eine schöne Lage am Genfersee nach Ripulle zwischen Thonon und Evian zurück. Nachdem die römischen Päpste das in Konstanz nach Beendigung des Schismas gegebene Versprechen nicht hielten, suchte das Concil von Basel sie dazu zu nöthigen. Da sie sich dessen weigerten, erwählte das Concil 1439 den Einsiedler Amadeus zum Gegenpapst, als welcher er den Namen Felix V. führte. Er verglich sich jedoch gern mit Rom, welches dafür dem Hause Savoyen werthvolle Rechte in Kirchensachen einräumte.

Dem umsichtigen Philipp Maria (von 1412—47), „welcher für einen Visconti nicht grausam war“, unterwarf sich für einige Zeit auch das stets mit sich und mit andern unzufriedene Genua. Philipp Maria's Gebiet erlangte beinahe denselben Umfang wieder wie unter seinem Vater. Er führte viele ausgedehnte Kriege, aber meist wider Willen. Carnage-

nola, in seiner Jugend Kuhhirte in Piemont, als großer Söldneroberst Stütze des Visconti, gelangweilt durch dessen ängstliche Friedensliebe und Verschlossenheit, bot Venedig, Florenz und Savoyen zum Krieg gegen den Visconti auf. Von den Venetianern, deren Heer er führte, wurde er 1432 hinterlistig festgenommen, gefoltert und hingerichtet. Er hatte vielleicht nur den Comment der Söldnerführer seiner Zeit, sich nicht mehr unnöthig zu wüthen und die Gefangenen freizulassen, sich bloß im Wandviren zu überbieten, zu großartig geübt. Die Venetianer wollten ihr Geld nicht bloß für militärische Schauspiele ausgegeben haben. Die wichtigste Folge mehrerer, hauptsächlich für das Landvölk brüderlicher Kriege war, daß der Visconti dem Sohne des obigen Sforza, Franz, seine einzige natürliche Tochter gab. Aber der Schwiegervater vereinigte sich sogar mit Neapel und Venedig, mit dem Papst und Florenz gegen diesen großen Feldherrn, welcher sich in den Marken ein Fürstenthum gegründet hatte. So verlor dieser das Meiste wieder.

Mailand war ein Mannslehn. Bei dem Tode des Visconti 1447 warfen sich Venedig, der Herzog von Orleans, der von Savoyen auf die Deute. Die Mailänder riefen die Republik aus, aber sie wollten die Städte des herzoglichen Gebiets sich unterthan behalten und verließen sich auf die Solbcompagnien. Franz Sforza, in ihren Dienst getreten, besiegte die Venetianer Schlag auf Schlag und belagerte Mailand, welches ihm im Januar 1450 als seinem Herzog die Thore öffnete. Er weigerte sich, die ihm von Kaiser Friedrich III. angebotene Belehnung zu erkaufen. Dieser vermied Mailand auf seinem Römerzug 1452. Die Geste ließen sich von ihm zu Herzogen von Modena und Reggio ernennen, der Papst fügte Ferrara hinzu. Wir erwähnen nur noch hier und da einen der fruchtlosen Ordnungszüge eines Kaisers. Die Eroberung Konstantinopels durch die Türken 1453 ließ den Päpsten und den Venetianern ein Bündniß der italienischen Staaten als Nothfalle erscheinen. Allein ein langer Congreß führte zu nichts. Venedig blieb ohne italienische Unterstützung im Kampfe um seine Besitzungen und Privilegien in der Levante. Aber die Freundschaft Franz Sforza's mit dem großen Bürger von Florenz, Cosimo Medici, erhielt die obere Hälfte Italiens in Ruhe. Dieser starb 1464, Franz 1466; ihnen und auf andern Fürstenthümern folgten minder große Epigonen. Die durch frühere große Ereignisse angeregte Unruhe der Geister, welcher bedeutende Persönlichkeiten nicht mehr imponirten, trieb zu Verschwörungen an. Franz' grausamer Sohn Galeazzo wurde an Weihnachten 1476 in Mailand in der Kirche ermordet.

Die Medici, reiche Kaufleute, hatten in Florenz als demokratische Führer der kleinen Gewerbeleute große politische Macht erlangt, ohne daß die republikanische Verfassung eine wesentliche Veränderung erlitten hätte. Anfeindungen kamen hauptsächlich aus dem altaristokratischen Lager. Aber die Verbannung der Medici erfüllte die Handels- und kunstreiche Gewerbestadt mit der Angst, den Sitz des Bankgeschäfts und den ungeheuern Verdienst der Künstler und der Bauhandwerkleute mit ihnen nach Venedig verpflanzt zu sehen. Nach Jahresfrist zurückgerufen, war die Macht der Medici größer als je zuvor. Aber sie überließen den Pitti, den Capponi, den Pazzi die Würden der Republik. Die Letztern fühlten sich sehr gekränkt, als die Enkel Cosimo's, Lorenz und Julian, seit 1469 die Ausübung der Macht mehr an sich selbst zogen. Sie verschworen sich mit dem Bischof von Florenz und mit den Nepoten des Papstes Sixtus IV., wol nicht ohne dessen Mitwissen. Den 26. April 1478 in der Kirche während der Messe, bei der Elevation, werfen sich die Verschworenen auf die Medici, Julian wird ermordet, Lorenz gerettet; die Bürgerschaft, von Grauen erfüllt, erhebt sich nicht auf den Ruf zur Freiheit, der Bischof, welcher den Palast der Signoria besetzen will, wird mit zwei Neffen an einem Fenster desselben aufgehängt. Der Papst rächte sich durch Bann und Ausbietung Neapels und Sienas gegen Florenz. Mailand war durch den Abfall Genuas und durch einen Einfall der Schweizer verhindert, nachdrückliche Hülfen zu leisten. Aber Lorenz ersetzte das Feldherrntalent durch das des Politikers. Er bewog den König von Neapel, welcher ihn hatte ermorden lassen wollen, durch persönliches Erscheinen in Neapel zum Frieden, dem auch der Papst in der Angst über eine Landung der Türken 1481 bei Otranto beitrug. Aber die Freiheit von Florenz war nun sichtbar geknickt.

Derselbe Papst Sixtus IV. (della Rovere) war der erste in der Reihe von Päpsten, welche bis in das vorige Jahrhundert die fürstliche Ausstattung ihrer Neffen sich eine Hauptforge ihrer Regierung sein ließen. Er verband sich deshalb mit Venedig, um die Geste ihres Landes zu berauben; aber Mailand, Florenz, Neapel traten ihm in Waffen entgegen. Doch hinterließ Sixtus seinen Neffen Riario als Herrn von Imola und Forlì. Namentlich auch auf der Ostseite des mittlern Apennin hatte sich trotz Venedig eine Reihe kleiner militärischer Fürstenthümer gebildet. Die Söldnerhauptleute, während sie das Blut auf der Walfstatt sparten, nahmen theil an dem

häufigen Gebrauch des Dolchs und des Giftes, welcher dieser Zeit das Brandmal aufdrückt. Die italienischen Patrioten fühlen sich aber in der Betrachtung dieser Zeit gehoben durch das eben genannte Bündniß der drei mächtigsten, Ober-, Mittel- und Unteritalien vertretenden Staaten, welches Italien gegen die Fremden verschloß, und durch die classische Epoche der Kunst, welche bis in die einbrechende Zeit der Fremdherrschaft hineinreicht.

So wenig die nunmehr bloß noch in einem halben Duzend größerer Städte fortbestehende republikanische Verfassung im Stande gewesen war, die Unabhängigkeit Italiens von den Fremden, zunächst vom Kaiser, auch nur in der Idee durchzuführen, so Großes haben sie durch Entfesselung der persönlichen Freiheit für die Literatur und für die Kunst gethan. Große Kämpfe, geistige mit politischen verschlungen, und Freiheit sind allein der Boden einer gesunden, lebens- und thatkräftigen Kultur, und nur sie geben dieser ihre Wethe. Schon der Kampf um die Unabhängigkeit und sofort um die Oberherrschaft der Kirche, welcher von Gregor VII. den Namen hat, ist sehr verschieden von der spätern päpstlichen Gewalttherrschaft. Ein wirklich sittlicher Zorn gegen den sitten- und charakterlosen Kaiser Heinrich IV. war der Sauerteig desselben. Der Lehnsstaat unterdrückte die Geistes- und Charakterkräfte des nicht adelichen Volks, die Kirche befreite sie und öffnete ihnen die Bahn zu den höchsten Gewalten. Ein großartiger Ehrgeiz und Wettstreit, wie ihn später nicht einmal die größern Republiken wecken konnten, entbrannte. Wie die Herrschaft über die Könige erst zu erobern war, so galt es nicht bloß eine veränderte Ordnung, den geistigen Niederschlag früherer Jahrhunderte zu conserviren, sondern auch einen Theil der Glaubenslehre erst zu schaffen oder näher zu bestimmen. Das alte Rom und seine Größe wurde durch die Päpste großartiger von den Todten erweckt als von den Juristen in Bologna und von Cola di Rienzi und andern antiquarischen Schwärmern. Es bedurfte dazu großer Staatsmänner, Diplomaten, Gesetzgeber — denn der Glaube wie die Verbesserung war Gesetz — und Feldherren im buchstäblichen Sinne; diese hießen nicht mehr Consuln, sondern Päpste und Legaten. Die Philosophie war ohnehin noch in der scholastischen und in der mystischen Theologie eingeschlossen. Nur wenige Italiener ragten in dieser hervor, ohne zugleich in großen Geschäften das Gleichgewicht ihrer praktischen Natur zu finden. Während Paris die Hochschule der Theologie war, wurden seit 1150 von Irnerius in Bologna die in diesem letzten Winkel der Byzantinerherrschaft bewahrten Gesetze und Ueberlieferungen von Theodos und Justinian wieder belebt. Dieses kaiserliche Recht reizte das kanonische zu männlicherer Entwicklung. In Salerno, zuerst in einem Hospitale der Benedictiner des nahen Klosters von Montecassino, entwickelte sich eine Schule der Medicin und der Physik, wo die Erfahrung durch griechische und arabische Ueberlieferung ebenso sehr irre geleitet als gefördert wurde. Juristen und Theologen, überhaupt Kirche und Schulen schrieben und sprachen Latein. Da dieses in Italien heimisch war, verhinderte es das Aufkommen, die Anerkennung der Volksdialekte und die Herausbildung der italienischen Sprache aus ihnen. Die italienischen Dichter bedienten sich früher der französischen Sprache; erst um das Jahr 1200 hat man Spuren von Dichtungen in italienischer Sprache, namentlich von Peter de Vineis, Kanzler Kaiser Friedrich's II., ein halbes Jahrhundert später von italienischer Prosa, und zwar von der eines Pisaners.

Wie bei den alten Völkern war die Baukunst die älteste der Italiener, das ghibellinische Pisa ihre Wiege. Dem 1103 vollendeten Dom folgte 1152 das Baptisterium. Die Architekten waren in der Regel auch Bildhauer, namentlich der schöpferische, um 1280 an den verschiedensten Orten Italiens thätige Andreas von Pisa. Einhundertfünfzig Jahre nach dem Dom begann die Herausbildung der italienischen aus der griechischen Malerei mit Giunta von Pisa, vollendet durch den Florentiner Cimabue um das Jahr 1300. So waren denn diese Künste eigenthümlich italienisch, sie, die Schöpfungen der praktischen Thatkraft, schon ungleich entwickelter als die Leistungen der Sprache. Das Genie, welches die geistigen Vorarbeiten seines Volks, ihren Gehalt und ihre Formmittel in ein classisches Kunstwerk zusammenschmelzen sollte, Dante, ist 1265 geboren, in demselben Jahre, in welchem Karl von Anjou in Italien eingerückt war. Eine edle Liebe, Dienste für das Vaterland im Feld und als Staatsmann, die Verbannung, der Lohn seines glühenden Eifers für politische Mäßigung, reiften ihn zu seinem großen Werke. Im Jahre 1321 starb der Ghibelline fern von dem weilschen Florenz. Sein Gedicht ist ein Weltgericht, wie es die Geschichte sein sollte. Wie früher in die Einsamkeit haben sich in den schlimmsten Zeiten Italiens viele seiner bessern Söhne ins Studium Dante's zurückgezogen. Wir sehen aus diesem allen, welchen Antheil an der größten Schöpfung Italiens das Ghibellenthum hat, nicht den nur vorbereitenden der Hufe, sondern den der großen handeltreibenden Stadtrepubliken. Die große, schöpferische Zeit des Papstthums ist bereits vorüber; der Zorn, der Kampf gegen den

Mißbrauch seines Siegs, seines Reichthums ist jetzt eine der sittlichen Triebkräfte der schaffenden Geister. Lange nicht so groß als Charakter ist der Florentiner Petrarca (von 1304—74), einschießend in seinen Schäfergedichten, wie als Diplomat geistlicher Giltbatär, hat er die Italiener gelehrt, solche Gedichte in ihrer eigenen Sprache zu klimpern. Er hat in der Dichtung, wie der große Novellist, der Florentiner Boccaccio (von 1313—75) in der Prosa, die Verbindung der italienischen mit der lateinischen Sprache zu unfrei festgehalten. Aber beide haben den Sinn für das classische Alterthum gepflegt. Verleugnet der Inhalt von Boccaccio's Novellen den Günstling des üppigen Hofes von Neapel nicht, so war er einer der ersten und tiefsten Erforscher der Geheimnisse von Dante's „Ettlicher Komödie“. Nachdem von Dante ein geistiger Niesenbau aufgeführt und von ihm und von Petrarca und Boccaccio die Technik der italienischen Sprache ausgebildet war, trat in den Jahrzehnden vor und nach 1400 einiger Stillstand in der literarischen Entwicklung ein. Aber die schriftstellerische Thätigkeit verbreitete sich über die verschiedenen Gebiete menschlichen Fortschens und des praktischen Lebens, wie z. B. der Tractat über die Familie, von Pandolfino (gestorben um 1446) bezeugt. Gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts gaben die gelehrten Flüchtlinge aus dem unterliegenden Konstantinopel den Geistern einen neuen Anstoß und Richtung, Päpste wie Pius II., früher Aeneas Sylvius Piccolomini (von 1458—64), Fürsten wie Lorenz Medici, Könige von Neapel wetteiferten nicht bloß in der langmüthigsten Pflege der dadurch nicht selten übermüthig gemachten Gelehrten und Schöngeister, in Ankauf von theuern Manuscripten und Alterthümern, sondern sie betheiligten sich selbst als Schriftsteller am Wettkampfe. Laurentius Valla, Pico della Mirandola, Angelo Polizian gehören zu den wohlklingendsten Namen. Die Platonische Schule blühte in Florenz, ihre Führer wurden wie Kirchenväter verehrt. Die Italiener mußten sich unserer Erfindung der Buchdruckerei rasch zu bemächtigen. Das jetzt verwilderte Subiaco hatte schon 1465 eine Druckerei, zwei Jahre vor Rom, vier vor Venedig, wo sie einen ihrer berühmtesten Sitze, seit 1480 durch Mantius, aufschlug.

Die Malerei³⁾ hatte sich durch Giotto (bis 1336) vollends von der Nachahmung der Byzantiner befreit, andere Florentiner und Genuesen förderten sie im ernstern Studium der Natur. Immer noch blieben dieselben Meister Architekten und Bildhauer, und gaben dadurch ihren Gebäuden Reichthum und Leben, so Andreas Pisano, welcher 1350 die Ältere, und Lorenz Ghiberti welcher hundert Jahre später die reichere Thür des Baptisterio, der Laufrotunde in Florenz schuf. Der um 1300 von Arnolf di Cambio (oder di Lapo) begonnene Bau des Doms (Santa-Maria del fiore) von Florenz, von den Malern Giotto, Schöpfer des 1334 begonnenen freistehenden Glockenthurms, und Gaddi weiter geführt, von Brunelleschi (bis 1444) durch die Kuppel gekrönt, trägt noch etrurischen Ernst. Brunelleschi's Kühnheit in Ausführung von Gemälden wurde von keinem überboten. Toscana blieb das Vaterland der nur nach der Schönheit ringenden Kunst, während die Mailänder darüber nie das Nützliche, die Mathematik in ihrer Anwendung vergaßen. Cäsar Balbo zeigt uns, wie die Kunstblüthe des Zeitalters von Leo X. und die ernste Literatur desselben in den letzten Jahrzehnden der relativen Unabhängigkeit Italiens wurzeln, indem er uns die Geburtsjahre einiger Männer vorhält. Bramante nämlich ist im Jahre 1444, Perugin 1446, Leonarbo da Vinci 1452, Macchiavelli und Fra Bartolommeo sind 1469, Ariost 1473, Giorgione und Tizian 1477, Guicciardini 1482, Rafael 1483 geboren. Über diesen Heroen der Kunst und der Literatur vergaßen die Italiener nicht den Ruhm, daß sie dem europäischen Handel seine Formen, die Gesetze der Ordnung gaben.⁴⁾ Das Verdienst, den Kompaß entdeckt zu haben, wird den Amalfitanern bestritten. Der Elfer von Franciscanern und Dominicanern, den Mongolen in den Zeiten ihrer weltstürmenden Größe, den Chinesen ihren christlichen Glauben zu bringen, machte dieselben zu Entdeckern des innern Asien. Mit ihnen wetteiferte die venetianische Familie Polo, besonders Marcus, um das Jahr 1300. Dasselbe Ziel, das reiche Indien, suchte der Genuese Columbus (geboren um 1435) und entdeckte 1492 Westindien für die Krone Spanien. Andere Venetianer und Florentiner, unter welchen Amerigo Vespucci der bekannteste ist, betheiligten sich bei der Entdeckung des amerikanischen Festlandes und trugen das Ihrige dazu bei, daß das geistige wie das materielle Götter-

3) Epoche machend, mehr berühmt als gelesen sind die Schriften Kumohr's über die Kunstgeschichte. Über der Kunst übersteht alles andere Moscoe im Leben und Regierung Leo's X.

4) Vgl. Torelli, Dell' avvenire del commercio Europeo ed in modo speciale di quello degli stati Italiani (3 Bde., Florenz 1859).

leben eine andere Achse als das Mittelmeer und Italien bekamen. Nicht ohne Grund behaupten die Italiener, daß von Vega, dem Nachahmer Petrarca's, an die Schreibenden und schon vor dem göttlichen Morales die malenden Künstler Spaniens sich an den italienischen Meistern bildeten, daß Shakespeare den Stoff vieler seiner Schöpfungen den italienischen Novellisten entlehnte.

Die Epoche der Entdeckung Amerikas ist der Markstein der neuen Geschichte für Italien; zwei Jahre darauf, 1494, wurde der Weg nach Ostindien um das Vorgebirge der guten Hoffnung entdeckt, welcher bald vor den bisherigen Handelswegen dahin um so mehr den Vorrang gewann, als die Türken zu Anfang des 16. Jahrhunderts Syrien und Aegypten eroberten und mit ihrer ganzen Macht die Handelsfäden, welche dadurch liefen, zerschnitten. So wurde der Handel, welcher bisher im Mittelmeer sich concentrirt hatte, oceanisch. Ein ungeheurer Schaden für Italien, welches bisher der Molo desselben gewesen war. Gleichzeitig rüsteten sich concentrirte Staaten, mit ihren Heeren sich den West Italiens und die von seiner Industrie, von seinem Handel und seiner Kunst aufgehäuften Schätze als Beute streitig zu machen. So wurde Italien abermals 67 Jahre lang der Tummelplatz fremder Kämpfe.

Außer den bekannten Fürstenhäusern herrschten die Gonzaga in Mantua, die Bentivoglio in Bologna, die Montefeltro in Urbino, die Baglioni in Perugia, die Colonna, die Orsini und andere in den von der Römischen Curie längst in Anspruch genommenen Landstrichen. In ihren Händen lag das Schicksal Italiens nicht. Es war ein Unglück, daß in Savoyen und in Mailand Kinder auf den herzoglichen Stühlen saßen, daß die Medicci nie mehr Männer wurden, daß in Rom und in Neapel nur in Frevelhaftigkeit große Greise throneten. Dazu kamen längst und tief eingewurzelte Elemente des Unglücks. Der Mannstamm Friedrich's II., des Aragoniers, welcher 1303 die Unabhängigkeit Siciliens wie durch ein Wunder errungen hatte, starb 1377 aus. Seine Urenkelin Maria hinterließ es 1402 sterbend ihrem Gatten aus dem Hause Aragon, von welchem die Insel an dieses fiel. So hatte Ferdinand der Katholische, König von Spanien, festen Fuß im Süden Italiens. In Neapel regierten bis 1442 die Nachkommen Karl's von Anjou. Die von diesem als Stütze der Päpste erbaute blühende Freistadt Aquila in den Abruzzen hielt mit ritterlicher Treue an seinem Hause fest. Das Unglück des neapolitanischen Landes war die Einmischung der Päpste, welche durch die anerkannte Lehnabhängigkeit dieser Krone von Rom befördert wurde, und die launische Regierung von Weibern. Ein Patriarch versprach als päpstlicher Legat seinen Söhnen für jeden Ölbaum — bekanntlich ein langsam wachsender Baum — den sie im Gebiete der Gegner fällen würden, hundert Tage Ablass. Die liebevolle Königin Johanna II. (von 1414 — 85) heirathete einen Bourbon, adoptirte dennoch den aragonischen König Alfons, und erst als sie anderer Laune wurde, den Sohn ihres bourbonischen Gatten. Ihre Laune wechselte noch einigemal. So war Neapel der blutige Schauplatz der Rivalität dieser beiden Dynastien; die französische stellte immer neue vom Papste unterstützte Prätendenten auf. Da Alfons I. auch König von Sicilien war, so widersetzte sich ihm die Stadt Neapel hartnäckig, da sie fürchtete, er möchte nach Art der Normannenkönige von Palermo aus regieren. Er aber liebte Neapel mehr als seine andern Königreiche und that ihm durch seine Gesetze viel Gutes; er ertheilte ihm die aragonische Verfassung, mußte aber im Parlament den Baronen große Gewalt lassen, damit sie seinen natürlichen Sohn Ferdinand als König von Neapel anerkannten, während er Aragon, Sicilien, Sardinien und Corsica 1458 seinem Bruder hinterließ. Alfons hatte die Allianz seiner Dynastie mit den Sforza, welche er als deren Gefangener gegründet hatte, durch Heirath befestigt, was vorerst die Wichtigsten Italiens befreundete, aber später ein Fallstrick für sein Haus wurde. Ferdinand benutzte die parlamentarische Verfassung dazu, Barone, auf welche sich sein Argwohn geworfen hatte, wenn sie im Parlament erschienen, zu verhaften, zu ermorden, ihre Güter einzuziehen. Aufstände zu Gunsten französischer Kronprätendenten wurden von Päpsten und von den Türken heute unterstützt, morgen der grausamen Mache Ferdinand's preisgegeben, welcher an dem großen Albanesen Sclaverbg einen fürchtbaren Bundesgenossen hatte. Ferdinand liebte seine Gegner in Säcke genäht zu ertränken. So blieben die Ansprüche Frankreichs auf Neapel durch immer neues Blutvergießen im Gange. In Mailand, welches bisher durch die gemeinsame Furcht vor Frankreich mit Neapel verbunden war, hatte der Knabe Gian Galeazzo Sforza das Herzogthum geerbt. Ferdinand von Neapel, welcher ihm seine Enkelin Isabella zur Gattin gegeben hatte, verlangte von Gian's Oheim, Ludwig Moro (mit der Maulbeere), dieser solle die Regierung an Gian übergeben. Aber Moro (auch der Mohr genannt) trachtete selbst danach, vergiftete seinen Neffen, erkaufte vom Kaiser Maximilian die Belehnung und lud König Karl VIII. von Frankreich ein, seinen Ansprüchen auf Neapel Geltung zu verschaffen.

Im August 1494 stieg Karl VIII. über den Mont-Cenis herab. Der Mohr wurde Herzog von Mailand. Florenz vertrieb den Medici, welcher sich mit Karl verständigen wollte. Nachdem dieser Wisa unabhängig von Florenz gemacht hatte, drohte Capponi, den französischen Trompeten entgegen die Sturmglocken von Florenz ertönen zu lassen; allein das friedliebende Florenz verständigte sich mit ihm und der Papst Alexander VI. Borgia gab den neuen König Alfons II. von Neapel auf, welchen er soeben gekrönt hatte. Alfons gab seine Krone selbst auf; sein Sohn Ferdinand II. wurde von den Neapolitanern verlassen; die Franzosen zogen am 22. Febr. 1496 in die Hauptstadt ein. Aber alle jene italienischen Mächte, den Mohren an der Spitze, vereinigten sich mit Venedig gegen den Übermuth der Franzosen, welche sich im Juli nach Piemont durchschlugen. Ferdinand II. vertrieb mit Hilfe der Spanier die französischen Besatzungen und hinterließ jung, unter dem Jammer seines Volkes sterbend die Krone seinem Oheim Friedrich III. Während blutige Fürsten sich in Neapel behauptet hatten, verloren es einige der bessern. Zu ihnen gehörte Friedrich; des Papstes Sohn Cardinal Casar Borgia, welcher Friedrich gekrönt hatte, verlangte von diesem — Casar war von seinem päpstlichen Vater seines geistlichen Charakters entbunden — die Hand seiner Tochter. Lieber, sagte Friedrich, wolle er seine Krone verlieren; und so geschah es bald.

Die Zwischenzeit ist berühmt durch das tragische Ende des strengen Sittenpredigers Savonarola, Dominicanermönchs in St.-Marco in Florenz. Das von ihm vorausgesagte Gericht über die Zerstörer der Republik, die Medici, hatten die Franzosen herbeigeführt. Er war der Prophet einer puritanischen Partei, „der Wehklagenden“, welche eine theokratische Republik errichteten. Er achtete des von Papst Alexander VI. über ihn ausgesprochenen Banns nicht und predigte sein Reich Gottes nur eifriger. Aber der große Haufe, welchem er weder einen Carneval noch ein Auto da Fé gewährte, durch Franciscaner aufgehetzt, nahm ihn gefangen. Nachdem man ihm auf der Folter das Geständniß des Ehrgeizes wollte abgepreßt haben, wurde er am 23. Mai 1498 am Galgen verbrannt.

Ludwig XII., König von Frankreich, erhob als Nachkomme der Visconti Ansprüche auf Mailand. Mit ihm verbanden sich Venedig, um Cremona zu gewinnen, und Papst Alexander VI., um dem Ungeheuer Casar, seinem Sohne, in der Romagna ein Königreich zu gründen. Zum voraus erhielt dieser von Ludwig das Herzogthum Valentinois. Ludwig XII. zog am 2. Oct. 1499 in Mailand ein, Genua gehorchte ihm, Asti gehörte längst französischen Prinzen. Der Mohr nimmt Mailand und mehrere Städte mit schweizerischen Söldnern wieder, aber nur für wenige Wochen; er wird von diesen verlassen und stirbt als Gefangener in Frankreich. Im Sommer 1501 rückten die Franzosen in Neapel ein. König Friedrich nimmt die Truppen seines Vaters Ferdinand des Katholischen, von Sicilien aus, in seine Festungen auf. Nun erklärt Spanien sich als Frankreichs Verbündeten. Schon im Winter war ein vom Papst als Oberlehnsherrn bestätigter Vertrag von den beiden Großmächten abgeschlossen worden, Neapel zu größerer Ehre Gottes unter sich zu theilen. Obgleich die Bürger von Capua den Franzosen die Stadt öffneten, verübten diese an ihren Familien unsagliche Greuel. Casar wählte sich vierzig der edelsten Damen für sein Serral aus. Friedrich, um solche Greuel von den andern Städten abzuwenden, ergab sich lieber in die Hände der Franzosen. Nun aber begann Ferdinand der Katholische seine Ansprüche auszudehnen. Sein großer Feldherr Gonzalvo und die strenge Disciplin der spanischen Truppen siegten, die Franzosen verloren 1504 auch Gaeta. Neapel wie Sicilien blieb spanische Provinz. Die Franzosen behaupteten Mailand. Casar Borgia fing durch Weineid die stärksten Fürsten der Romagna, schändete und vergiftete oder erwürgte dann ihre Kinder. So rottete er eine Reihe Dynastengeschlechter aus. Sein zärtlicher Vater, welcher so manchen hervorragenden Mann seines Volkes mit Gift aus dem Wege geräumt hatte, von dem Volke der Blutigenhande und jeder Schmach für schuldig erachtet, starb 1503 an Gift, welches er einem seiner Cardinäle bereitet hatte. Von dieser Zeit an hauptsächlich setzte sich bei den andern Völkern die Überzeugung von der Hinterlist der Italiener, bei diesen der Haß gegen die Fremden fest, welcher jedes Mittel sich ihrer zu entledigen für erlaubt hielt. Die deutsche Reformation hatte darin eins ihrer stilligen Mottos.

Cardinal Rovere hatte zu der ersten Berufung der Franzosen aus Haß gegen Alexander VI. mitgewirkt. Im November 1503 zum Papst gewählt, nannte er sich Julius II. Auf die Nachricht vom Tode Alexander's VI. hatten sich die meisten Städte Casar Borgia's erhoben. Julius II. nöthigte den Befangenen, ihm den Befehl zur Räumung Casar's übrigen auszustellen. Über die Rechtsansprüche der traurigen Überbleibsel der alten Dynastengeschlechter hinwegschreitend, verleihte Julius dieselben dem Kirchenstaat ein; er vertrieb die Erbherren von Perugia und von

Bologna. Venedig, welches seine Verluste in der Levante durch Festsetzung auf beiden Küsten der Adria zu ersetzen suchte, hatte aus dem Raube Borgias sich Faenza und Rimini, wie früher schon Ravenna, angeeignet. Um diese zu erobern, schloß sich Julius II. dem Bündnisse an, welches 1508 König Ludwig XII. und Kaiser Maximilian I. zum Zweck der Theilung des venetianischen Gebiets geschlossen hatten. Der Kaiser nahm keine Rücksicht auf den Widerspruch der deutschen Reichsstädte, daß dadurch die Wurzeln ihres Handels abgehauen würden. Vielmehr verhinderte er durch junkerhafte fruchtlose Anläufe in Italien die Reform der bereits haufälligen deutschen Reichsverfassung, welche von allen Ständen angestrebt wurde. Venedig, im Felde geschlagen, überließ es den Festlandstädten, sich für ihre Existenz selbst zu wehren; und diese hielten fest. Julius II., selbst im Haruß und im Feuer, hatte nicht sobald seine Eroberungen gemacht, als er Spanien und den Kaiser gegen die Franzosen vereinnigte, welche so beinahe alles in Italien verloren. Allein dieses war der Raub- und Fortkörungslust der Schweizer preisgegeben. Der nach Mailand zurückgeführte Sforza war nicht viel mehr als der Schatten der alten. Der junge König Franz I. von Frankreich besiegte 1515 in der Riesen Schlacht bei Marignano die Schweizer, welche dadurch die Lust an Italien verloren, und wurde von dem jungen König Karl von Spanien als Herzog von Mailand anerkannt. Venedig nahm gleichzeitig alle seine oberitalienischen Gebiete, auch Brescia und Bergamo, bis an den Comersee wieder. Seine Thätigkeit blieb nach wie vor auf die Levante gerichtet, Italien war ihm nur ein Hinterland.

Johann Medici, ein der größten Glückskinder durch seine Genußfähigkeit, von Künstlern und von allen, welche wetzeln, das Leben als einen schönen Traum anzusehen, gepflegt und gerühmt, war 13 Jahre alt Cardinal, 1513 als Leo X. Papst geworden. Er gab die wohlbegründete Politik seiner Vorgänger auf, indem er mit unserm Kaiser Karl V. sich verbündete, obgleich dieser zugleich König von Neapel und Sicilien war. Auf dem Todtenbette erblickt Leo X. die Nachricht, daß seine und des Kaisers Truppen am 19. Nov. 1521 Mailand genommen hatten, wo sie wieder einen Sohn des Nothens einsetzten. Hadrian VI., 1522, war der letzte deutsche, nicht italienische Papst, der einzige ernst religiöse mitten in einer launen Reihe. Franz I., in der Schlacht im Park von Pavia am 26. Febr. 1525 gefangen, war nicht sobald aus seiner spanischen Gefangenschaft befreit, als er im folgenden Frühjahr den Krieg in Italien wieder eröffnete. Sein Bundesgenosse Sforza verlor Mailand an die kaiserlichen Truppen. Papst Clemens VII., natürlicher Sohn eines Medici, auch mit Frankreich verbündet, in der Engelsburg eingeschlossen, sah 1527 die Plünderung Roms und den Hohn, welchen die deutschen Landsknechte unter Frundsberg mit dem Papstthum trieben. Monatlang erduldet Rom alle Grauel. Neue französische und deutsch-spanische Heere und schreckliche Krankheiten verwüstheten ganz Italien. Nur Geneser ernteten Ruhm, Philipp Doria, als französischer Admiral, durch den großen Seesieg bei Salerno, Andreas, welcher zum Kaiser übergetreten seine Vaterstadt von Frankreich befreite und in der wiederhergestellten Republik als erster Bürger lebte. Sein Neffe Giannettino, welcher den Tyrannen spielte, wurde 1547 von der Verschwörung des Fieschi getödtet, dieser selbst kam dabei um, Andreas überlebte. Im Jahre 1529 wurde eine Reihe von Friedenstractaten abgeschlossen; Italien wurde, obgleich wieder ein Sforza den Namen eines Herzogs von Mailand erhielt, dem Hause Habsburg überlassen. Nachdem auf längerer Zusammenkunft der Fürsten in Bologna viele politische Verhältnisse geordnet waren, krönte der Papst am 22. Febr. 1530 den Kaiser. Die Nothwendigkeit, sich seiner Hilfe gegen die Reformation zu verschern, machte die Päpste von nun an zu Bundesgenossen der Habsburger, obgleich sie denselben oft heimlich entgegenwirkten.

Das Opfer dieses Fürstenbundes wurde die Republik Florenz, welche auf den Rath Macchiavelli's nach dem Muster der deutschen Reichsstädte, aber erst seit kaum zwei Jahrzehnden, seine Bürger in Waffen geübt hatte. Der Papst, ein Medici, sandte jene Landsknechtbanden gegen Florenz, welches zehn Monate bis in den August 1530 tapfern Widerstand leistete, während der Florentiner Ferrucci im freien Felde sich einen Ruhm errang, welchen erst die letzten patriotischen Jahrzehnde ihm ernannten. Mit Hinrichtungen und Verbannungen war für den Herzogthum des Bastards eines Medici, Neffen des Papstes, Raum gemacht und ihm die natürliche Tochter des Kaisers vermählt. Seine Ueberlichkeit wurde ihm zur Falle; ein Medici ermordete ihn 1537; aber niemand wagte die Republik zu erneuen. Der Kaiser ernannte einen andern Medici zum Herzog, der Papst erhob ihn zum Großherzog. Von diesem stammt die geringe Rasse der spätern Medici ab. Der Bannerträger der kleinen Republik Lucca machte 1546 den Schwachen Versuch in Pisa, in Florenz die republikanische Verfassung wieder aufzurichten. Er wurde, wie so mancher italienische Patriot, in den kaiserlichen Kerker in Mailand

gefoltert und hingerichtet. Denn nachdem 1535 der Sforza ohne Erben gestorben war, hatte Kaiser Karl V. das Herzogthum als Reichslehn an sich gezogen. Dieses gab Veranlassung zu neuen Kriegen zwischen Habsburg und Frankreich, dessen Schanzplatz und Opfer besonders Piemont war. Die allürten Türken und Franzosen plünderten 1543 Nizza.

Papst Paul III. Barnese (von 1544—49) war als Kirchenfürst bedeutend, er bestätigte die Compagnie der Jesuiten; durch seine dem Kaiser bezahlten Subsidien half er eher die freie Verfassung der deutschen Reichskräfte als die Reformation stürzen und gründete die päpstliche Staatsschuld. In Italien ließ auch er es seine erste Sorge sein, seine Einnahme fürstlich zu versorgen. Für Peter Ludwig schuf er im Erbtzell St. Peter's das Herzogthum Castro, erlangte für ihn vom Kaiser die Markgrafschaft Novara und gab ihm Parma und Placenza, worauf die Kirche Ansprüche erhoben hatte, 1547 als Herzogthum. Nachdem Peter Ludwig wegen seiner Ketzerei ermordet war, besetzten die Habsburger Placenza, während sein anderer Sohn sich mit den Waffen und päpstlicher Hilfe in Parma behauptete. Das Selbstn Frankreichs danach war eine der Ursachen eines neuen Koalitions, in welchem Piemont zertreten und zerrissen wurde. Siena, die alte ghibellinische Republik, warf sich in Frankreichs Arme, hielt mit seiner Hilfe tapfer aus. Es fiel aber 1552 in die Hände der Kaiserlichen, und wurde, durch Hinrichtungen gesäubert, dem Großherzog Medici überliefert. Auch weitere Kämpfe und der Friede von Ghatsau-Candres 1559 änderten nichts Wesentliches an dem Bestehenden, außer daß Emanuel Philibert, als spanischer Feldherr Sieger bei St. Quentin, den größten Theil seines Herzogthums Savoyen wieder erhielt. Von nun an 140 Jahre lang machte Frankreich seinen ernstlichen Versuch mehr, die Spanier aus Italien zu verdrängen, in welchem es seit Karl von Anjou mit vertheiltem Glück beinahe drei Jahrhunderte lang seine Ansprüche verfolgt hatte. Frankreich hatte seit 1556 die ersten Gebietsabtretungen von Deutschland erzwungen. In seiner gleichzeitigen Thronensagung hatte Karl V. der Krone Spanien, also seinem Sohn Philipp, nicht bloß beide Sicilien und Sardinien nebst den Festungen an der toscanischen Küste, sondern auch das „Reichslehn“ Mailand wie die Niederlande zugesellt, was sogar die Italiener widernatürlich fanden. Diese Hauptlinie des Hauses Habsburg, dessen Nutzen und Glanz allein in Betracht kamen, sah jetzt auf dem spanischen Throne mit dem wahren Kaisertum über die Alte und die Neue Welt; sie betrachtete die Nebenlinie an der Donau als ihr dienlichbar.

Erst um diese Zeit kam die strenge kirchliche Partei in Rom selbst zur Herrschaft, welche nicht bloß die Bewegungen im Geiste der deutschen Reformation niedertrat — in Venedig wurden die letzten Märtyrer derselben extrahirt — und Tausende nützlicher Bürger über die Alpentrieb, sondern auch dem großartigen schöpferischen Kunstleben die Art an die Wurzeln legte. Denn während die politische Freiheit, welche auf dem Festlande beinahe nur in der Gestalt der städtischen Republiken geblüht hatte, nach und nach dem absoluten Fürstenthume wich, war noch eine große persönliche Freiheit der Geister herrschend geblieben. Den neuen Blaudmächtern entging nicht, daß dieselbe in Gedanken und Werken eine heidnische Welt geschaffen hatte, in welcher auch das historische Christenthum als eine der Mythen behandelt wurde. Erst später als dieses Titanenjoch ganz verdrängt war, rühmte sich die Kirche wieder seiner Schöpfungen als eigener.

Ein noch unmittelbarer Ausdruck der Gedanken dieses Zeitalters war die Literatur, die in ihrer Art klassische der „Quincentisten“, wie die Italiener die des 16. Jahrhunderts nennen. Machiavelli (von 1469—1527) und Guicciardini (von 1482—1540) dienten mit Ehren der florentinischen Republik. Machiavelli, aus dem Ministerium vertrieben, mit welchem dieselbe fiel, unter den Mediceern gefoltert, stellte gewissenlose Grundsätze auf, nicht ohne die Größe williger Voransetzunglosigkeit und gewaltiger Willenskraft, zum höchsten Zweck der Befreiung Italiens von den Barbaren. Aber die Persönlichkeiten, welchen er diesen Zweck aufbährte, waren entweder Schwächlinge oder Ungehörig. Er wurde von Männern schriftlich widerlegt, welche nach seinen Grundätzen regierten, während er es umgekehrt gehalten hatte. Guicciardini ist ein Muster der Objectivität in Behandlung der Geschichte, sine ira et sine studio, aber seine Arbeit, über welcher er wegharr, ehe er die letzte Feile daran gelegt hatte, wurde unglücklichemwege häufig auch als Muster des Stils nachgeahmt. So viele auch die Geschichte dieser Ära schrieben, so gibt keiner ihren kecken Geist lebhafter als Dememuto Cellini (von 1500—70), der Meister in Gold und Edelsteinen. Der natürlichste und klarste ist Vasari (von 1512—74) in seiner Kunstgeschichte. Einsam unter einer Schaar kraftloser, wenn auch schon klangender Dichter und Redner in italienischer und in lateinischer Sprache, steht Ariosto

(von 1474—1583). Die andern schmeichelten, manche verkauften ihr Talent und ihr Lob an die Schwächen und an die Laster der Zeitgenossen.

Reich und klar wie der gestirnte Himmel steht die Welt der italienischen Kunst dieser Epoche vor uns. Von Florenz aus breitet sie sich, die edelsten Blüten befruchtend, über die Halbinsel aus, wo Freiheit und fürkühne Beförderer ihr weitestrecht reichen Ehrenlohn boten. Leonardo da Vinci (von 1452—1519), in ritterlichen Übungen und in der Mathematik zu Hause, Meister in der Zeichnung, in der ruhigen Klarheit, wurde er Gründer der lombardischen Schule. Er malte von 1494—99 das berühmte Abendmahl in Mailand, wo in St.-Maurizio auch die Fresken seines milden Schülers Luini bewundert werden. Die ganze Zeit der reichsten Blüte und der reifsten Früchte der florentiner Kunst über herrschte Michel Angelo Buonarroti, welcher 1474 geboren das neunzigste Lebensalter erreichte. Als Zeichner in seinen Fresken, als Bildhauer saß er vor allem den Menschen im Niesenkampfe mit dem Schicksal, er, welcher mit dem Papste Julius II. in zornigem Troge rang. Er prägte dem Bau von St.-Peter seinen Charakter auf und wölbte die Kuppel des Pantheon. Die Menschwerdung der verkörperten, seligen Schönheit war und schuf Rafael von Urbino, „dem Lande der Thyrauen und der Heiligen“. In seinem kurzen Leben (von 1483—1520) hob er, der Schüler Perugino's, angezogen durch Florenz und gereist in Rom, sich selbst von Kunststufe zu Stufe, bis er sich in der Verkörperung Christi selbst verkörperte. Unter seinen Schülern war nur einer groß, Julius der Römische, während in Florenz eine Reihe bedeutender Meister blühte, Fra Bartolommeo, Ghirlandajo, Andrea del Sarto und Francia, welcher die Kunst von hier nach Bologna verpflanzte. Räume für die Werke der andern Künste schufen als Architekten Rafael's Freund und Landsmann Bramante (von 1444—1514), die beiden Sansovini, Palladio (von 1508—80), welcher sich in Vicenza verherrlichte. Die venetianische Kunst hatte wie die Republik wenige intime Beziehungen zum übrigen Italien, umalte zu Konstantinopel und spätere zu den Niederlanden, besonders seit diese sich zur Freiheit erhoben. Den byzantinischen Kirchen gegenüber erheben sich einfach ehrwürdige, beinahe von reformirtem Charakter. Der Farbenschmelz, die Incarnation ist bekanntlich der Ruhm der in ihrem Realismus kräftigen venetianischen Kunst. Ihr König, Tizian, vom Kaiser Karl V. und von Franz I. absichtlich hochgeehrt, lebte von 1477 an 99 Jahre. In Venedig blühte außer der Goldschneidkunst der Kupferstich, worin Tizian, Mantegna und der Landsmann des vereinsamten einklassigen Künstlers Allegri, genannt Correggio, Parmigiano sich hervorthaten. Es scheint, daß wie im übrigen Italien, namentlich auch in Venedig die Musik vielfache Pflege fand. Im 15. Jahrhundert soll durch ganz Italien deutsche und niederländische Musik geherrscht haben, bis sich Palestrina erhob (von 1529—94), welcher dem Italien des gegenwärtigen Jahrhunderts ganz fremd geworden ist. Gleichzeitig wurde 1541 die erste Oper in Ferrara gedruckt und von dem Lieblingsheiligen der Römer, dem heiligen Philipp Neri, im Sitze seiner Congregation, dem Oratorium, ansprechende Musikstücke mit Instrumentalbegleitung aufgeführt, um die Leute dahin in die kurzen Abendandachten zu locken. So entstanden die Oratorien.

Während der langen Zeit von dem Frieden von Chateau-Cambresis 1669 bis zur Eröffnung des Spanischen Erbfolgekriegs im Jahre 1701, während Frankreich und England von Bürgerkriegen erschüttert, aber in sich geeinigt wurden, während Deutschland der Zummelplatz und die Beute fremder Völker war, während es in sich immer gründlicher zerrissen wurde und von ihm immer neue Grenzprovinzen abgerissen wurden, genos die eigentliche Halbinsel Italien in der Regel „Frieden und Ordnung“. Aber es war kein *diuturnum digestato*. Mit der Zeit gißten war die Wurzel der politischen Freiheit abgehauen. Die Jesuiten erzogen die höhern Klassen zuerst in einer fanatischen, bald in einer bloß äußerlichen Kirchlichkeit, durch welche Gewissen und Vernunft eingeschlafert wurden. Der eine Casuist oder Beichtvater behandelte dieses, ein anderer jenes Laster gelinde; man hatte die Wahl der Laster und der Beichtväter. Während der sakramentale Charakter der Ehe juristisch scharf festgestellt wurde, ward durch das herrschende Gleichgewicht das sittliche Element der Ehe verdrängt; eheliche Liebe und Treue war ein Spott. Die Fürsten waren nicht von ihren Unterthanen beschränkt, aber abhängig vom Auslande.

Der Frieden und die Ordnung wurden durch eine fremde, die spanische Übermacht auf der ganzen Halbinsel aufrecht erhalten, während die österreichischen Habsburger im Namen der Kaiserkrone als Kitzelspender immer noch Gelegenheiten fanden, Geldsummen in Italien einzuziehen. Das spanische Herzogthum Mailand reichte von der Adria östlich bis an die Sesia westlich, südlich bis wenige Meilen von Genua. Frankreich behauptete vorerst noch das obere Noththal, einschließlich Turin. Venedig, im Nordosten von Oberitalien Meißer, suchte durch Bünd-

nisse mit der Schweiz und mit Frankreich die besonders vernünftelste Eroberung des Weltlin und des Engadin angestrebte geographische Verbindung der spanischen mit den österreichischen Habsburgern zu verhindern. Cuba, Cypern und Kreta suchte es bald durch Waffen, bald durch Selbstbemühungen gegen die Türken zu halten. Genuas Hauptgeschäft war die Ausfuhrung Corfica geworden. Auch in Lucca war die Aristokratie verändert, das Goldene Buch geschlossen. In den Fürstenthümern war sie zu einem Hofadel heruntergesunken, welcher keine Macht als die der Intrigue und die zu Entwürdigung der bürgerlichen Klassen hatte. In Mantua und im Montferrat herrschten die Gonzaga, in Modena-Ferrara die Este, in Urbino die della Rovere, über Toscana die sogenannten Medici, aus Schwäche grausam, Beförderer des Handels und ungefährlicher akademischer Literatur. Während des Jahrhunderts der Religionskriege war Rom ein großer päpstlicher Mittelpunkt. Die kirchliche Reactionspartei mußte den reichen Adel in den meisten Ländern in ihre Bundesgenossenschaft zu ziehen. Seine besten und kühnsten Köpfe traten häufig in den Dienst der Kirche, verdirten mit den reichsten Pfründen ihrer Heimat ausgestattet in Rom oder waren Gouverneure im Kirchenstaat. Dies gab dem Papstthum auch im eigenen Lande Kraft oder wenigstens reales Ansehen, da die Unterthanen nur als Mittel, als Geldquellen für eine auf die ganze Welt zielende Großmachtpolitik dienen mußten. So war kein Segen in der Verainderung der Zahl der sogenannten souveränen italienischen Staaten auf zehn.

Napel und Sicilien behielten, kraft jener perfiden Scheinloyalität der spanischen Habsburger, den Schatten ihrer alten Verfassungen und Ständevertretungen. Allein ihr Gut und Blut diente nur den Zwecken der spanischen Politik, im Kampfe gegen die Freiheit der germanischen Nationen. Madrider Hofleute sogen als Vizekönige in Neapel und Palermo das Volk aus; ihr Privatinteresse, ihre Willkür waren höchstes Gesetz. Der Wohlstand der Lombarden wurde auf unglaubliche Weise durch die kleinlichste staatliche Bevornahmung der Gewerbe unterbunden. Die Verpachtung des Steuerertrags mußte Vergewaltigung, Betrug, Spionage, Entwürdigung jeder Thätigkeit und so Verarmung befördern. In der Lombardet raffte die Hungerepest Zehntausende von Menschen, in Sicilien die Viehheerden weg. Den Pöbel der Neapolitaner zogen die Statthalter durch Koketterie groß. Während albanesische Christen an den Ostküsten Neapels sich zu Zehntausenden niederließen, wurden Bevölkerungen ganzer Städte von türkischen Raubflotten in die Sklaverei geführt. Die Unfähigkeit der spanischen Regierung verrieth sich darin, daß sie den ungeheuern Seesieg bei Lepanto über die Türken 1571 durchaus nicht zu verfolgen wußte.

Das Verkommen des übrigen Italien im faulen Frieden hebt durch seinen Contrast die rastlose Thätigkeit der Herzoge von Savoyen. Der Sieger von St.-Quentin, Emanuel Philibert, der „Eisenkopf“, zog erst 1562 auch in seine Hauptstadt Turin ein, welcher er seine Unverschränk wiedergab; erst 1574 wurde er in den Besitz des ganzen Herzogthums wieder eingesetzt. Da er seine in Chambery versammelten Stände ungeeignet gefunden hatte, seine Pläne zur Stärkung des Staats zu unterstützen, so berief er sie nicht mehr; seine Nachfolger dergleichen. Aber er ordnete das Gerichtswesen, die Finanzen, besonders die Kriegsverfassung mit stehendem und mit bürgerlichem Fußvolk. Auf Spanien sich stützend; verwendete er seine Truppen gegen Türken und Protestanten, eine Zeit lang auf grausame Weise selbst gegen seine waldbenischen Unterthanen. Noch athemloser griff nach allen Seiten sein Nachfolger Karl Emanuel I. (von 1580—1630), welcher nach vielen blutigen und intriganten Einmischungen in die französischen Bürgerkriege, im Jahre 1601 seine Ansprüche auf das westliche Vorland der Alpen aufgab, dafür aber von Frankreich Saluzzo im obern Pothale erhielt, sodas die Alpen die Grenze wurden. Das dadurch eingeleitete französische Bündnis führte zu einem Vertrage, worin König Heinrich IV. dem Herzog die Lombardei versprach. Allein Heinrich's Ermordung verhinderte den gemeinsamen Krieg gegen die habsburgische Oberherrschaft. Um so hartnäckiger suchte der Herzog, bei Gelegenheit des voraussetzlichen Aussterbens des alten Mannsstammes der Gonzaga, das westlich an seine Staaten grenzende Montferrat zu erobern, zuerst mit französischer und venezianischer Hülfe, seit 1627, seit ein französischer Vasall, der Herzog von Nevers, die Erbin der Gonzaga geheiratet hatte, durch ein Bündnis mit Spanien. Gegen Ende seiner Regierung hatte er Savoyen und einen Theil seiner italienischen Besitzungen an die Franzosen verloren. Obgleich tief erschöpft, versuchte er immer von neuem das Glück der Waffen. Er errang sich durch diese seine Raschlosigkeit und Unverzagttheit die Liebe seiner Unterthanen, deren Blut und Gut er nicht gespart hatte. Aber dieses Volk, längst so hart gewöhnt, wurde eben darum von

den verweischlichten Italienern für nicht italienisch angesehen, wie es denn an ihrer Castratenbildung wenig Antheil nahm. Im Frieden von 1632 mußte der junge Herzog das Montferrat den Gonzaga-Nevers lassen und, was schlimmer war, Pinerolo, die Pforte nach Italien, den Franzosen, da Richelieu die Habsburger auch hier verfolgte.

Unter den Päpsten ragt auch wegen seiner Energie als Landesfürst Sixtus V. (von 1585—90) hervor, der mit furchtbarer Strenge die Mauditen verfolgte, welche bis ins Toscanische hinein das flache Land beherrschten. Doch konnte erst sein Nachfolger ihrer Meister werden. Alle Päpste dieser Zeiten waren aus vornehmen kirchenstaatlichen Familien. Eiferer für Wiedereroberung der abgefallenen Provinzen der Kirche, wußten sie ihren Nepoten zugleich große Privatreichthümer zu verschaffen. Sich mit diesen gut zu stellen war eine Hauptaufgabe für die fremden Gesandten. Zurückfallende Lehnen aber wurden jetzt dem Kirchenstaate einverleibt, so Urbino, als der eheliche Mannstamm der Rovere ausstarb, und Ferrara 1598, während in Modena ein ansehnlicher Gefe folgte. Der Kirchenbann verstärkte bei diesem Kriegszuge die päpstlichen Truppen. Auch über den Senat von Venedig sprach Paul V. 1606 den Bann und über Stadt und Land das Interdict aus, weil Venedig sich hartnäckig weigerte, ihm einige zum Tode verurtheilte geistliche Verbrecher auszuliefern und ein Gesetz gegen Vermehrung der liegenden Kirchengüter aufzuheben. Garpi, aus dem Orden der Serviten, verteidigte die Rechte des Staats in seinem Gebiete, bewies, daß das Interdict ungerecht, also ungültig sei. Da Ferrara bedroht war, schloß der Papst im folgenden Jahre einen Frieden, worin die Rechte des Staats gewahrt blieben. Eine Verschwörung gegen die Republik, worin auch spanische Statthalter eingeweiht waren, endete mit Hinrichtung der Verschworenen und mit schärferer Überwachung besonders der höheren Klassen durch den Staat, welcher, je künstlicher seine Existenz jetzt war, seinen Mechanismus mehr raffiniren mußte. Venedig, ja Toscana traten dem für Bereicherung seiner Familie, der Barberini, Krieg führenden Papste, Urban VIII., als Bundesgenossen der durch große Feldherren und schlechte Haushalter bekannten Farnese entgegen. So behaupteten diese Parma. Schließlich verleihte Innocenz X. doch 1649 die Fürstenthümer Castro und Rocciatone bei Viterbo, welche Papst Paul III., ein Farnese, seinem Sohn geschenkt hatte, dem Kirchenstaate ein. Damit erhielt dieser den Abschluß seiner Grenzen, wie ihn kurz zuvor die katholische Kirche durch den Westfälischen Frieden erhalten hatte.

Oberitalien wurde bis an die Grenzen des Venetianischen von 1635 an durch einen vierundzwanzigjährigen Krieg verheert. Jener Urban VIII. dürstete nach der Abschüttelung des spanischen Jochs; Savoyen schloß mit Richelieu einen Vertrag, welchem auch Parma und Mantua sich anschlossen. Die „Madama Reale“, welche als Vormünderin ihres Sohnes die Regierung über Savoyen führte, Christine von Frankreich, suchte als würdige Tochter König Heinrich's IV. dessen Pläne in Italien auszuführen. Aber zwei ihrer Neffen suchten, sich Spanien anschließen, die Vormundschafft an sich zu reißen und vertreiben sie. Sie bewachte ihr Schloß vor den Händen Richelieu's, indem sie dem Commandanten von Montmeillan befahl, die Übergabe des Schlosses und des Königs auch dann zu verweigern, wenn sie ihm den schriftlichen Befehl dazu schicken würde. Das ist das einzige Beispiel eines Bürgerkriegs in Piemont, und Karl Emanuel II. (von 1638—75) beinahe der einzige Herzog aus dem Hause Savoyen, welcher seine Kriegsdiliter nicht persönlich ins Feld führte. Als der Pyrenäenfrieden 1659 Savoyen-Piemont ohne Vergrößerung räumte, ergab er sich Trachtbauten. Diese Kriegsendthun erklären die Resignation, womit Mailand, ohne sich gegen seine Blutfauger, die Gouverneure, zu erheben, von der Stufe einer schönen, reichen Stadt immer tiefer herabsank. Vom Hunger gepeinigt erhob sich nur das niedere Volk Siciliens wiederholt; der Adel war zum Theil an den Hof in Madrid gelockt. So hatten diese Aufstände mehr den Charakter von Ausbrüchen der Verzweiflung und der Wuth, ohne politisches Ziel. So auch athmete die spanische Reaction immer nur blutige Rache gegen die rebellische Colonie. Gefährlicher war 1674 der Aufstand Messinas, welches Ludwig XIV. als König ausrief, was einen vierjährigen Krieg mit dessen Truppen zur Folge hatte. Aber Palermo war durch seine Eifersucht gegen Messina an Spanien gebunden. Derselbe Goldbuckel wie in den Eroberern Mexicos brannte in den Günstlingen des madridter Hofes, welchen als Vicekönigen Neapel preisgegeben war. Einer derselben soll binnen 13 Jahren 100 Mill. Scudi aus dem Lande gepreßt haben. Ein anderer rühmte sich bei seinem Abgang, es seien keine vier Familien mehr im Lande, welche ein gutes Gericht zu lochen vermöchten; es bleiben aber noch die Weiber und Töchter zu verkaufen übrig. Eine neue Steuer auf die Baumfrüchte, die Nahrung des niedern Volks, brachte im Juli 1647 dessen Wuth zum Ausbruch; doch zerstörte es nur, plünderte nicht und heilte die Privilegien zurück

wie sie bis unter Karl V., allerdings zum Theil nur zum Vortheil der Hauptstadt, bestanden hatten. Masaniello hielt über 116000 Bewaffnete Heerschaar, aber plötzlich von Wahnsinn ergriffen, wurde er und bald auch sein Nachfolger in der Volksführung geblüdet. Ein Herzog von Genua, Nachkomme der Anjou, welcher durch die spanische Flotte im Sturm auf einem Raubzug eintraf, wurde mit Jubel begrüßt, aber von einem Volkshäupter verrathen und so Neapel von neuem geknechtet.

Ludwig XIV. drückte nun, um die Wette mit Spanien, schwer auf Italien. Den Papst peinigte er ungerechterweise unter andern, weil derselbe nicht dulden wollte, daß die fremden Gesandten die Quartiere, welche sie in Rom bewohnten, vor allerdings nicht musterhaften päpstlichen Polizei und Gerichtsbarkeit verschlossen und Verbrecher beschützten. Auch Orsina, welches für Spanien parteilich war, wurde zweimal 1684 von der französischen Flotte bombardirt, und nachdem es ungeheuren Schäden erlitten, mußte es die Kosten des Bombardements bezahlen und eine Entschuldigungsgesandtschaft nach Versailles schicken. Ludwig hatte um so schärfere Absicht, durch Eroberung Savoyens und Piemonts sich in Italien einzunisten, nachdem ihm der verschuldete Gonzaga 1681 Casale, zwischen Verceil und Alessandria, verkauft hatte. Die Lage Europas, der Übermacht Ludwigs gegenüber, die Schwäche Spaniens, gaben jetzt Piemont-Savoyen in den Augen der ganzen politischen Welt eine große Bedeutung. Und es hatte von 1675—1700 einen seiner großen Aufgabe gewachsenen Regenten Viktor Amadeus II. Er schloß sich 1690 der großen antifranzösischen Allianz an, deren Seele Wilhelm von Oranien war. Sein Einfluß erwirkte endlich den gehetzten Wäldern Duldung in ihren Thälern. Catinas fengte und mordete in Piemont wie andere berühmte Nordbrenner Ludwigs XIV. in unserer Pfalz. Aber die Piemontesen drangen bis in die Dauphiné und erhielten 1696 im Frieden Pinerolo wieder. So hatte es der kleine Staat dahin gebracht, daß beide Mächte, welche um die Welt Herrschaft rangen, Piemont als einen wünschenswerthen Verbündeten betrachteten. Das übrige Italien hatte die Genugthuung, daß seine Sprache während der Mitte des 17. Jahrhunderts, namentlich in Paris, die Hofsprache war. Dazu hatte auch der Sturz der italienischen Staatsflucht beigetragen, welcher einen Mazarin während der Minderjährigkeit Ludwigs XIV. zum Regenten von Frankreich erhoben hatte. Eine Kette solcher geborener Italiener als Minister in fremden Cabineten zieht sich fort bis zu jenen, welche für Preußen die Niederlage bei Jena vorbereiteten. Im ganzen haben diese glatten, schlaun Werkzeuge eines despotischen Zeitalters ihrem Vaterlande ebenso wenig genützt als ihren Adoptivländern. Nicht zu verkennen aber ist, daß nicht ohne Juthun Mazarin's die italienische Literatur als ältere Schwester auf die Entwicklung der französischen unmittelbar vor ihrem goldenen Zeitalter unter Ludwig XIV. mehrfachen Einfluß übte. Die französische Materie aber blieb ein Münzel der Italienschen; Poussin und Claude lebten in Italien, malten italienische Natur mit einer der italienischen abgelernten Methode. Die „Scientisten“, die Literatur dieser friedlichen, weltlichen Periode von dem Frieden von 1659 an bis zu Ende des 17. Jahrhunderts hat wenig schöpferische Kraft, vorherrschend affectirte, preitöse Manier. Die Schnellkraft des Bewusstseins nationaler und persönlicher Freiheit fehlte. Hofe und Akademien waren die Mißbeete besonders der schönen Literatur. Die Fürsten beneideten einander um den Besitz eines gerühmten Dichters, verwohnten ihn, ließen ihn aber, wenn er sich ihnen ebenbürtig fühlte, die schnellende Kälte der spanischen Etikette fühlen. Das weltberühmte Opfer dieser unnatürlichen Hofwelt wurde das welche Gemüth des hochbegabten Torquato Tasso; geboren in Sorrent 1544, des Sängers des „Beftreiten Jerusalem“. An den Hof der Este nach Ferrara gezogen, wurde er der Gefangene von Leonore, der Schwester des Herzogs Alfons II.; bei Hofe wie auf der Flucht stets heimathlos, in ein Kloster, halb wahnsinnig sieben Jahre in ein Irrenhaus gesperrt, lebte er dreimal nach Ferrara zurück, und starb zum vierten mal dahin unterwegs 1595 in Rom, in dem herrlich am Abhänge des Janiculus gelegenen Kloster San-Onofrio.

Abhängiger von der Gunst der Großen als die Literatur pflegen die schönen Künste zu sein. Aber diese Kunst konnte die bereits zum Niedergang sich neigenden Künste nicht aufhalten. Carl Dolci (von 1616—86) personificirt die bössche Eitelkeit. In Rom war das Erbischen in Caravaggio (von 1569—1609) ein rasches, wie der Zenith rasch von Rafael erstiegen worden war. Die neapolitanische Schule, nicht ohne spanische Anregungen, hatte noch ihren Salvatore Rosa (von 1615—73) und Luca Giordano (von 1632—1705). In Venedig, wo die Kunst, mit der übrigen Pracht zusammenhängend, weniger Sache der Begelierung war; blühte noch Bassano (von 1510—92) und Palma (von 1544—1628). In dem immer noch die Werke municipaler Unabhängigkeit und Größe festhaltenden Bologna bildete sich nach einer Ma:

lerschule florentinischer Abstammung eine echt eklektische Epigonenschule. Ludwig Carracci (von 1555—1619) stellte den Grundsatz auf, daß je von dem größten Meister jeder der vorherigen Schulen sein Vorzug zu entlehnen sei, von Rafael die Zeichnung, von Elzjan das Colorit, das Hellbunzel Correggio's, von den neuesten manche Übungen der Technik. Diese Predigt des Propheten der letzten Lage trieb zwei seiner Neffen von ihrem Gewerbe, den Goldschmied Augustin und Hannibal den Schneider, und so errangen sie sich eine gewisse Unsterblichkeit, welche Guido Reni (von 1575—1642), Albano (von 1578—1660), Domenichino (von 1681—1641) theilten. Die letzte Leidenschaftlichkeit, welche Michel Angelo sogar in die Bildhauerei und in die Baukunst gebracht hatte, wurde von seinen Nachfolgern, unter welchen Bernino, der Vollender der St.-Peterskirche (von 1598—1680), am meisten genannt wird, in den barocken Stil ausgefunktelt. Die Leidenschaft ist zur pretiosen, zopfigen Laune geworden. Nur die Musik blieb in ihrer fortschreitenden Bewegung, das Oratorium entwickelte sich immer selbständiger, weltlicher, das Recitativo wurde erfunden, eine der ersten Opern, „Curydice“, 1600 in Florenz aufgeführt. Der Römer Allegri (von 1590—1652) componirte für die päpstliche Kapelle, bei welcher er angestellt war, das große Charfreitagsmiserere.

Im Jahre 1564 wurde in Pisa der Columbus des Himmels, Galileo Galilei, geboren. Das Schwingen einer Lampe im Dom veranlaßte ihn zu Erforschung der Geseze des Pendels, welche später sein Sohn auf die Uhren anwandte. Der hängende Ährum diente ihm, um die Geseze des Falls der Körper zu studiren. Er erfand die hydrostatische Wage. So vom Experiment ausgehend und auf das Praktische zielend, mußte er sich mit den Aristotelikern, der abstracten Philosophenzunft der Universität, verfeinden. Von dieser verdrängt, lehrte er in Padua in italienischer Sprache Mathematik und benutzte das vor kurzem erfundene und von ihm vervollkommnete Fernrohr zur Beobachtung des Mondes und der andern Gestirne. Im Jahre 1610 mit Ehren nach Pisa zurückgerufen, bekräftigte er das Kopernicanische System. Die päpstliche Partei ahnte, daß mit ihrem Himmel auch ihre Herrschaft auf der Erde erschütteret werde. Ein Mönch nahm die Worte des Apostels nach der Himmelfahrt: „Viri Galilaei, quid statis adspicientes in coelum?“ zum Text seiner Angriffe gegen Galilei, seiner Philippiken für die Astronomie Josua's. Auch hier erfüllte sich das Wort Pascal's: auf der einen Seite waren mehr Bernunftgründe, aber auf der andern mehr Mönche. Hatte er sich doch die Jesuiten zu Feinden gemacht. Galilei schrieb 1630 einen Dialog, eine Vergleichung des alten Ptolemäus und des Kopernicanischen Weltsystems, worin die Gründe beider vorgebracht, die Entscheidung, welches das richtige sei, mit seiner Skepsis vermieden war. Das Büchlein wurde mit päpstlicher Censur gedruckt. Allein die Mächte der kirchlichen Reaction waren über das Papstthum ganz Meister geworden. Galilei wurde 1633 vor die römische Inquisition geladen, gefangen gesetzt, vielleicht gefoltert, und mußte die Umdrehung der Erde um die Sonne kneidend abschwören. Dennoch blieb der leidende Greis längere Zeit im Gefängnisse und später bei Florenz confinirt. Noch halbblind entdeckte er das Schwanken des Mondes und die Bahnen der Jupiterstrabanten. Nachdem er vier Jahre ganz erblindet, bald auch taub geworden war, starb er am 8. Jan. 1641.

Nach diesem Beispiele ist nicht zu verwundern, daß freie, denkende Köpfe in großer Zahl sich aus Italien in andere Länder flüchteten, so schon im Zeitalter der Reformation die Socine, Diobatt, Campanella und viele weniger Berühmte, welche die Seidencultur in die Schweiz, in die Provence brachten. Während Italien keine nationale Waffen mehr hatte, gab es an Frankreich, Spanien, Oesterreich berühmte Feldherren, die Strozzi, von den Medici vertrieben, die Orsini, von den Genuesen vertriebene Corsen. Außer den schon genannten Farnese, die Spinola (von 1571—1630), die Piccolomini (von 1599—1656) und Montecuculi (von 1608—81), welcher seine Taktik und seine Kriegsthaten auch brav beschrieb. Eine große Zahl, namentlich Genuesen, wurden in fremden Kriegskotten berühmt. Die italienischen Festungsbaumeister und ihre Methode waren bis Ludwig XIV. die ersten Europas. Außer der Vaterlandslosigkeit, welche auch so viele Deutsche in ähnliche Bahnen trieb, war der See- und Küstenraubkrieg der Türken eine Zwangsschule für Abenteuerer. Ein calabresischer Mönch, von den Türken auf dem Wege nach der Universität zum Sklaven gemacht, wurde Mohammedaner und ein namhafter Pascha; auf seinen Raubzügen besuchte er von Zeit zu Zeit die Heimat und seine Ältern. Ein anderer Calabrese, Mazarin, begünstigte als Regent von Frankreich den unter dem kunstreichen König Franz I. begonnenen, von der blutigen Katharina von Medici beförderten Zug der Italiener an den französischen Hof.

Mit dem Aussterben der spanischen Linie des habsburgischen Mannstammes in Karl II. 1. Nov. 1700, brachen über Italien, welches zur Hälfte in die bestrittene Erbschaftsmasse ge-

höste, die Waffen des in zwei große Allianzen sich partetenden Europa herlein. Savoyen, welches selbst Erbanprüche erhob, mußte mit Frankreich und Baiern zu dem französischen Bourbon Philipp V. halten, welchen die Spanier als König anerkannten. Denn die spanischen Statthalter in Mailand, Neapel und Palermo thaten dasselbe und der Gonzaga-Revers öffnete den französisch-spanischen Kruppen seine Festung Mantua. Demobig, in den kühnen Mantel der Neutralität gehüllt, sah selbst die Städte seines Festlandes von beiden Parteien besetzt. Die Vorthelle, welche es 1699 im Frieden von Karlowitz erlangte, verbandte es dem Waffenbündniß mit Osterreich und Rußland, und Morosini's über den Peloponnes ausgebehnte Eroberungen seinen dalmatinischen Seerenten und deutschen Soldtruppen. Diese gingen ihm schon 1718 wieder verloren.

Das persönliche Erscheinen des Königs Philipp in Neapel und in Mailand konnte die geniale Kriegsführung des Prinzen Eugen von Savoyen als kaiserlichen Feldherrn nicht aufhalten, welcher erst nach der Einnahme Cremonas in Wendöme einen tüchtigen, ohne Vergleich besser ausgerüsteten Gegner fand. Der Herzog Victor Amadeus von Savoyen-Piemont, welcher indessen satfam zu Kosten bekommen hatte, was sein Los wäre, wenn Frankreich und Spanien als Besizer des Herzogthums Mailand eine Macht bildeten, nahm die österreichischen Anerbietungen an. Ihn wurde von Osterreichs Seite der westliche Theil des Mailändischen, das Montserrat, selbst ein Theil vom südlichen Frankreich, versprochen. Allein ehe der Vertrag abgeschlossen wurde, war auch schon alles an Ludwig XIV. verwaßen; Wendöme ließ die bei seinem Heere stehenden piemontesischen Regimenter am 29. Sept. 1705 entwaßnen. Der Herzog antwortete den 7. Oct. mit einer Kriegserklärung gegen Frankreich und gegen Spanien. Die Heere dieser Mächte drangen gleichzeitig vom Mailändischen und von Frankreich aus, nachdem sie Savoyen im Winter besetzt hatten, in Piemont ein. Zum Glück für den umkreisten Herzog erlitten die Franzosen am 13. Aug. bei Höchstädt durch Eugen und Marlborough eine schwere Niederlage; die Engländer erschienen mit einer gewaltigen Flotte im Mittelmeer, nahmen Gibraltar und die Insel Cerdinien. Die Piemontesen thaten Wunder der Tapferkeit bei der Vertheidigung der kleinen Festung Verona, unweit des Po, zwischen Turin und Casale. Aber Eugen, welcher ihnen zu Hülfе kommen wollte, wurde von Wendöme zurückgeschlagen. Dieser sollte auch in den Niederlanden das Glück der Franzosen wiederherstellen. Sein Nachfolger in Italien La Feuillade eröffnete am 13. Mai 1706 die Belagerung von Turin. Der Herzog führte von den Thälern der tapfern Waldenser aus den Krieg gegen die verschanzten Lager der Franzosen. Nach einem kühnen Marsche auf der Südseite des Po vereinigte sich Prinz Eugen mit dem Herzog. Auf der Superga entwarfen sie den Plan zum Angriff auf die verschanzten Belagerer; der Herzog gelobte der heiligen Jungfrau den Bau der Kirche, in deren Gewölben seine Nachfolger, wo die Aische Karl Albert's ruhen. Den 7. Sept. wurden die französischen Verschanzungen, wosentlich auch durch die preussischen Bajonnette erkürrnt, das Heer gefangen, ein ungeheurer Artilleriepark erobert. Ein gleichzeitiger Sieg der Franzosen im Mantuanischen konnte einen so vernichtenden Schlag nicht ausgleichen. Sie räumten kraft eines Vertrags im März 1707 das Mailändische und ganz Oberitalien; der Herzog eroberte Susa, am südlichen Fuß des Mont-Cenis. Aber vor Toulon fanden er und Eugen hartnäckigen Widerstand. Die Neapolitaner erhoben sich gegen die Spanier, welche im October 1707 selbst Gaeta verloren. Nach dem Tode Karl's III. von Gonzaga-Revers erklärte der Kaiser Joseph I. seine Lande für verwirktes Reichslehn, er behielt für Osterreich Mantua und gab dem Herzog von Savoyen das diesem so wohl gelogene Montserrat. Der Kaiser und der Papsjt zankten sich über ihre Ansprüche auf Parma und Piacenza. Aber der Muth der Verzweiflung, welcher die äußersten Kräfte Frankreichs weckte, und der Tod Joseph's veränderten die Sachlage sehr, da sein Nachfolger Karl VI., der letzte Habsburger, das spanische Weltreich mit Osterreich-Ungarn wie der zu vereinigen drohte. Die Seemächte schlossen 1713 in Utrecht Frieden mit Frankreich. Osterreich wurde der größte Theil des spanischen Italien, Neapel, die Insel Cerdinien, das Herzogthum Mailand zugesprochen, wovon es nur Alessandria, die Val Sesia, die Domelina an Savoyen-Piemont abzutreten hatte. Diesem wurde überdies Sicilien mit seinem Königstitel zuerkannt. Osterreich nahm diese Bedingungen erst 1716 an, nachdem es von den Franzosen geschlagen und das westliche Deutsche Reich von diesen nochmals ausgeplündert worden war. So blieb in Spanien der nationallürte Bourbon König; Italien kam unter die Suprematie des näher liegenden Osterreich. Aber das nun königliche Haus Savoyen war italienischer und mächtiger geworden.

Osterreich war mit diesen Friedensbedingungen so wenig zufrieden als Spanien, dessen

König 1714 in zweiter Ehe Luise, die ehrgeizige Schwester des Herzogs: Farnese von Parma-Biacenza, geheirathet hatte. Der Mittler dieser Verbindung, vorher in Parma ein intriguantes Priesterlein, Alberoni, jetzt spanischer Ministerpräsident, versprach in Italien ihren andern Ländern zu gewinnen. Er bot dem König von Sicilien statt dieser Insel die Lombardel; Oesterreich bot ihm für Sicilien die versumpfteste Insel Sardinien an. Sicilien hatte ihm viel Streitigkeiten mit den Insulanern und mit dem Papste bereitet; aber der König konnte sich nicht zu einem Kaufe entschließen. Da überfielen und eroberten die Spanier mitten im Frieden 1717 Sardinien und warfen sich 1718 auf Sicilien. Ueber ganz Europa, selbst Frankreich erhob sich gegen diesen Bruch der Tractate; die englisch-holländische Flotte besiegte die spanische bei Syonius; die Oesterreicher, Hessen und Piemontesen kämpften mit den Spaniern um die Insel. König Philipp V. verließ den Alberoni, worauf 1720 rasch Frieden geschlossen wurde. Der Sohn Luise's, Don Carlos, erhielt auf den nahen Fall des Aussterbens der Farnese und der Medici das Erbrecht auf Parma-Biacenza und auf Toscana. Das Haus Savoyen mußte Sicilien an Oesterreich abtreten und erhielt dafür nur Sardinien mit diesem Königtitel. So wurde Italien nur als corpus vile behandelt, um die Gelüste der verschiedenen fremden Dynastien zu befriedigen und die Zugaben zur Ausgleichung von Machtansprüchen fremder Reiche herzugeben.

Trotz der Proteste der Medici und der Farnese gegen den ihnen ohne Einwilligung ihrer Väterlandsmeinung von den Großmächtigen gesetzten Nachfolger erbte Don Carlos, durch österreichische Waffen eingeführt, 1732 Parma; er wurde endlich vom letzten Mediceer selbst als Nachfolger anerkannt. Ueberhaupt hatte der zwölfsährige Frieden der Fremden Italien keine Ruhe gebracht. Die Corsen erhoben sich gegen die gemüthlichen Blutsauger und Betrüger. Genua rief die Hilfe und das Schiedsgericht Oesterreichs an, welches auch ein kaiserliches Obergericht für die Parteien aufstellte; aber die Corsen ließen sich dadurch nicht abhalten, unter ihren drei Häuptern fort und fort um ihre Unabhängigkeit zu kämpfen. Einer derselben war der Vater Paoli's. Der König von Sardinien, Victor Amadeus II., stritt um die Krone der Krone mit dem Papste und beförderte die Bildung seines Volks. Über 64 Jahre alt, verwitwet, entschloß er sich, die längstgeliebte Gräfin Sas-Sebastiano zu heirathen, und legt 1730 die Krone ab. Allein nach Jahresfrist wibervief er seine Abdankung und suchte die Citadelle von Turin zu gewinnen. Gefangener seines Sohnes, wurde er wahnstünnig und starb 1732. Karl Emanuel III., im glücklichen Alter von 30 Jahren auf den Thron gelangt, regierte als besonnener Reformirer bis 1773.

Nach dem Tode Friedrich August's, Kurfürsten von Sachsen, Königs von Polen, 1733, warben um diese Wahlkrone sein Sohn August, von Oesterreich und von Rußland unterstützt, und der Pole Stanislaus Leszczyński, Schwiegervater des Königs Ludwig XV. von Frankreich. Man rüstete zum Kriege; der König von Sardinien schloß ein Bündniß mit Frankreich, welches ihm die Lombardel versprach. Sie wurde nebst ihren Festungen bis an den Oglio erobert. Damit gab Karl Emanuel sich zufrieden und ließ den Oesterreichern Zeit sich zu erholen. Indeß hatte Don Carlos ein spanisches Heer an sich gezogen und die Oesterreicher ohne Mühe aus Neapel verdrängt. Diese zogen sich nach Bari an der Adria zurück, mit welchem der Kaiser durch die Hebung Triest's und der Flotte eine Verbindung eröffnet hatte. Mit Messina ging im März 1735 auch Sicilien für die Oesterreicher verloren. Obgleich etwas ehrlüster als die früheren Spanier, hatten die Oesterreicher in diesen Ländern doch noch wenigstens Burgen zu schlagen; die Spanier wurden wie Befreier begrüßt. So konnte Don Carlos den bedrängten Franco-Sarden an den Po Hilfe bringen. Bald darauf wurde 1735 Frieden geschlossen, dessen Zweck für Oesterreich und für die Bourbonen Sicherstellung und Erweiterung ihrer Hausmacht, dessen Opfer noch mehr als Italien das Deutsche Reich war. Der Bourbonen Don Carlos erhielt die Kronen Neapel und Sicilien erblich, jedoch als spanische Secundogenitur; dafür trat er Toscana an den Herzog Franz Stephan von Lothringen, den Verlobten von Maria Theresia, ab, welche als Erbin der österreichischen Kronen anerkannt wurde. Stanislaus verzichtete auf seine Ansprüche an die Krone Polen und erhielt von Franz Stephan das Herzogthum War und Lothringen auf Lebenszeit. Nach seinem Tode sollte dieses deutsche Reichsland an Frankreich fallen. Das Deutsche Reich hatte keinen Nutzen davon, daß Toscana eine lothringen-habsburgische Secundogenitur und Parma-Biacenza österreichisch wurden. Der König von Sardinien mußte den Titel Herzog von Mailand wieder an Oesterreich abtreten und sich mit Novara und Tortona begnügen: Jeir Zeiten kümmerten sich nicht um Volk und Nationalität; die Dynastien galten allein. Und stellt es sich so dar, daß Italien gewann, indem sein Süden eine eigene Dynastie erhielt; allein diesen Blick doch durch das Band der Secundogenitur an Spanien wie Toscana

an Österreich gebunden. Oberitalien war zu ziemlich gleichen Theilen an Sardinien, Österreich und Venedig gelangt.

Indeß sahen alle Betheiligte diesen Frieden nur als einen Waffenstillstand an, da das bevorstehende Erlöschen des Mannesstammes auch der österreichischen Habsburger der principlosen Sardinier der Dynastien eine ähnliche Gelegenheit zu bieten versprach wie das Aussterben der spanischen. Dieser verhängnisvolle Fall trat am 20. Oct. 1740 mit dem Tode des Kaisers Karl VI. ein. Dem preussischen Königsprince hatte am 31. Mai Fidelevis, später der Große genannte, befohlen. Die rasche Eroberung Schlesiens durch ihn beschleunigte ein Bündniß von Frankreich, Spanien, Sardinien und Savoyen, am Maria Theresia des größten Theils vom Erbe der Habsburger zu berauben. Maria der Königin von Sardinien Karl Emanuel merkte nicht sobald, daß die Bourbonen dem Don Philipp, dem zweiten Sohne der Luise Karneß, Königin von Spanien, jüngern Bruder des Königs von Neapel, das Herzogthum Mailand nebst Parma und Placenza bestimmten; als er, um der erdrückenden Einschüchtlung durch die Bourbonen zu entgehen, dem alten Plan des Kaiserlichen Savoyen auf Mailand durch ein Bündniß mit der bedrängten Maria Theresia und mit England zu fördern beschloß. Die Könige von Sardinien setzten sich, obgleich jetzt mittelbare Preussens Feinde, dessen König als Muster vor. Die Piemontesen (oder Sardinier) überfielen plötzlich Parma und rückten bis in die Romagna gegen die Spanier vor. Diese nöthigten ihn durch einen Angriff auf Savoyen zur Gehorsamkeit; nachdem Karl Emanuel im September 1744 einen Vertrag mit Österreich zu Worms geschlossen hatte, drangen von Westen her auch die Franzosen gegen das österreichisch-sardinische Heer vor. Im Frühjahr von 1744 bedrohten die Franzosen und die Spanier, nachdem sie Nizza erobert und den See bei Lendia überfliegen hatten, das obere Nothal. Den 30. Sept. schlug Karl Emanuel die unentschiedene Schlacht bei der Kirche Santa-Maria bei Olmo, in Folge welcher die Feinde die Belagerung des von einigen tausend Waldensern tapfer verteidigten Cuneo aufhoben und über den See bei Lendia am das Meerufer zurückgingen. Als die Spanier den Po hinauf bis Asti vordrangen, wurden sie im Frühjahr 1746 so geworfen, daß die Österreicher Mailand besetzten, und nachdem auch das westliche Küstengebiet des feindlichen Genua von den bourbonischen Truppen gesäubert war, man schon Anstalten treffen konnte, dem Wunsch Englands gemäß in die Provence einen Einfall zu machen, um hier die Spitze der französischen Seemacht im Mittelmeer zu zerstören. Genua wurde von seiner unfähigen aristokratischen Regierung den 7. Sept. den Austro-Sarden übergeben. Österreichische Generale ließen den Handelsstand ihre rohe Verachtung desselben hart fühlen. Als aber österreichische Unteroffiziere am 5. Dec. bei Abführung eines Mörders aus dem Arsenal Rente aus dem gemeinsten Volke mit den gewöhnlichen Stockschlägen zur Vorspannung nöthigen wollten, brach das Volk wüthend über sie los; ein Stadtquartier um das andere erhob sich unter dem Schutze der Sturmgloden. Nach fünf Tagen war die ganze Stadt in den Händen der in jenen Tagen sonst wenig erprobten Gewalt der Insurrection. Da französische Hülfen kam, mußten die Österreicher im Juli 1747 die Belagerung aufheben, obgleich sich die läudlichen Bevölkerung nur nach und nach von dem Haß gegen ihre alten harten Herren zu dem gegen die fremden Bedrücker wandten. Aber Österreich lernte nicht, daß es in Italien mit seinen Stockschlägen sich selbst trifft. Auch die nachbarliche Feindseligkeit zwischen den gewöhnlichen Genuesen und dem lombardischen Piemont wurde bei dieser Gelegenheit nicht gemindert. Die Engländer und die Austro-Sardinier unterstüzten den Kuffstand der Corsen gegen Genua. Diese hatten in ihrer äußersten Noth einen norddeutschen Abenteuerer Theodor v. Neuhoff, welcher ihnen von Lurid-Hülfe brachte, 1736 als König ausgerufen, und als er 1738 mit holländischem Gelde zurückkehrte, wieder einige Zeit anerkannt. Von ihm soll Garibaldi wänterlicherseits abstammen. Nachfolger war bis 1747 zu Genua auftretende Einwirkung Frankreichs in die westlichen Handel.

Die Österreicher hatten durch den neutralen Kirchenstaat, welcher von beiden Theilen ohne Rücksicht besetzt wurde, 1744 sich zur Eroberung Neapels bewegt. Allein der neue König von Neapel, Karl I., zog ihnen nach Velletri im Albanergebiete entgegen. Beide Heere lagen sich hier einige Monate lang beobachtend gegenüber. Karl wurde bei einem nächtlichen Überfall von den Österreichern heimlich gefangen; diese wurden aber, während sie die Stadt plünderten, wieder hinausgeworfen. Die Neapolitaner rühmten sich dessen als eines Sieges ihrer nationalen Waffen. Wichtig ist, daß sich die Österreicher einige Zeit nachher gegen Norden, die Neapolitaner nach Genua zogen. Indeß trug es nicht wenig zur Verstärkung der bourbonischen Dynastie in Neapel bei. Ihr wurden im Frieden von Raasdorf 1748 die Kronen Neapel und Sicilien

bestätigt; Don Philipp erhielt wirklich Parma, Piacenza und Guastalla als Herzog, Garbuden nur kleine Stücke im Novaresischen und im westlichen Paveseischen.

Der Siebenjährige Krieg, da er auf deutschem Boden und in den transoceanischen Colonien ausgefochten wurde, bot dem Ehrgeiz der alten und der neuempflanzten Dynastien Italiens keine Gelegenheit ihr Gebiet zu erweitern. Es folgte nun für Italien eine Periode vier- und vierzigjährigen Friedens, friedlicher Reformen, welche aber ohne klaren Princip, ohne Energie, in Piemont in der Nachahmung Preußens, in den andern Staaten in der des Josephinischen Oesterreich stückweise vollzogen wurden. Allerdings eilte der neapolitanische Minister Tanucci diesen voraus, da ihm Karl I., selbst unwissend und lebensschafflich der Jagd ergeben, freie Hand dazu ließ. Abel und Klerus wurden in ihren Ansprüchen zu Gunsten der Krone beschränkt, durch Lockung in die Hauptstadt wurde ihre Kraft, ihr Reichthum erschüttert. Aber das Volk in und um die Stadt hüfte sich glücklich einen bulgischen Hof zu haben, welcher durch die Ausgrabungen in Herculaneum und Pompeji, selbst durch seine Luftbauten sich vor Europa den Ruhm der Förderung höherer Interessen erwarb. Um die Provinzen kümmerte sich die Regierung nicht viel mehr als die Fremden. Es blieben immer noch elf verschiedene Gesetzgebungen im Lande, eine melfende Kuch für die vielen Advocaten. Für den Nothfall hätte man ein Heer, in welchem die gefährlichen Subjecte des Landes untergebracht und in scharfer Zucht gehalten waren. Im Jahre 1759 starb König Ferdinand VI. von Spanien ohne Söhne; ihm folgte hier sein Bruder Karl, bisher König von Neapel. Sein Abschied von Neapel war ein großartiges Fest der trauernden Anhänglichkeit mit den herrlichsten Decorationen. Da Karl's älterer Sohn Thronerbe von Spanien war, ließ Karl seinen achtjährigen, nur körperlich sich entwickelnden Sohn Ferdinand unter vormundschafftlicher Regierung als König von Neapel zurück. Während der Vertrag der vier bourbonischen Höfe die Abhängigkeit Neapels von Spanien besetzte, verheiratete Maria Theresia ihre Kinder an die Thronerben aller italienischen Dynastien außer Piemont. Da die Kaiserin mit Frankreich verbündet war, entstand damit keine Rivalität. Vielmehr nöthigten alle diese Höfe durch ihre Solidarität die Päpste zu Concessionen an den Zeitgeist, namentlich den mit Lobdrangst es abwesenden Clemens XIV., Ganganelli, zur Auflösung des Jesuitenordens. Maria Theresia's Tochter Karoline führte als Gattin Ferdinand's, nachdem sie Tanucci von seiner zweiundvierzigjährigen Gewalt verdrängt hatte, die Regierung Neapels in dessen und in ihres Bruders, des Kaisers Joseph Sinn, aber nach Paane. Ein Bruder von ihr heirathete die Erbtochter der Gf. So schien der Plan ausgeführt, welchen die wackere Maria Theresia am Schlusse des Siebenjährigen Kriegs aufgestellt hatte: da die Leitung Deutschlands an Preußen verloren sei, so habe sich Oesterreich hauptsächlich der Hülfsmittel von Italien zu versichern. Selbst Parma war Läh in die Geise der Reformen des aufgeklärten Absolutismus eingetreten, aber schon von 1775 an wurden dieselben durch eine bigote Restauration wieder umgestoßen. Die besonnensten und durchgreifendsten waren die das ganze Volksleben umfassenden Reformen Peter Leopold's I. von Toscana, ganz im Sinne seines Bruders, des Kaisers Joseph II. Peter Leopold regierte von 1765—90, wo er diesem seinen kinderlosen Bruder auf dem Throne Oesterreichs folgte. Er hob die Zölle auf, welche selbst noch zwischen den Provinzen Toscanas, z. B. zwischen Florenz und Siena, bestanden; er öffnete Livorno als Freihafen allen Flaggen, allen Confessionen. Die verwirrende Mannichfaltigkeit der alten Gesetze wurde durch eine Menge neuer ersetzt, welche jedem Schaden zuvorkommen wollten, den der Staat oder der einzelne möglicherweise nehmen konnte. Dieser Mechanismus hatte zu wenig Sinn für die Selbstregierung der Gemeinde. Um alles zu wissen, bediente dieser patriarchalische Bureaucratismus sich der vom dem Argwohn der Medicer gehegten geheimen Polizei, welche eine erbliche Kaste, die der Schiren, geworden war. Nach Wien verpflanzt, kam ihre ursprüngliche Kagenatur wieder zu Tage. Im Vertrauen auf die erklärte Neutralität ließ man die militärischen Anstalten, den ohnedies gar zu wenig kriegerischen Geist der Toscaner vollends sinken. Da man sich auf den Nothfall auf die Waffen Oesterreichs verließ, so wurde das Secundoogeniturverhältniß vollends das der Abhängigkeit. Im großen Ganzen betrachtet wurde jedoch durch diese Reformen viel faules Blut weggedrückt; der Abel durch die Gütertheilung genöthigt, den Müßiggang mit landwirthschaftlicher Thätigkeit zu vertauschen.

Dagegen wurde Benehien durch seine Aristokratie nur dem Schein nach conservirt wie eine alternde Kokette. Alle Prinzen und reichen Leute verlebten einen Theil ihrer überflüssigen Jahre auf dem beständigen Carneval Benehigs. Da der Handel verrodnete, war dieser Buhlerlohn der Fremden ein Hauptreinkommen der Stadt. Durch edlere Gewerbe sollte Rom besonders unter Pius VI. seit 1775, welcher die Zeiten Leo's X. erneuern zu wollen und dem sinkenden Ka-

tholienismus in den schönen Künsten eine Stütze zu bereiten schen. Hat sich seit 1815 ganz Italien eines ähnlichen Zuspruchs von Fremden zu erfreuen gehabt, der es zum Museum, zum Lustgarten Europas, wenn nicht zu etwas Schlimmerem machte, so senzen jetzt zwar Tausende darüber, daß durch die politischen Wandlungen diese Silberlotten verschleudert sind; viele Patrioten aber freuen sich, daß sich das italienische Volk genüßigt sieht, ein ehrlicheres Brod als das des Lohnbedienten zu suchen. Indes ist nicht zu verkennen, daß auf Jahr und Tag sich in italienischen Städten niederlassende fremde Familien auch manche Culturlemente ausgebreut haben.

Abgesehen von den Vorrechten, welche dem Handel Venedigs Vortheile vor andern Häfen des Gebiets sichern sollten, war die Herrschaft der Doganenstadt keine harte, besonders im Vergleich mit der eifersüchtigen, mißtraulichen, habüchtigen Provinzialregierung Genuas. Hatten doch im letzten Kriege Unterthanenstädte Genuas die Hoffnung piemontesisch zu werden mit Freuden begrüßt. Nachdem der Führer der Unabhängigkeitspartei auf Corsica, Giacchi, von seinem Bruder 1753 ermordet war, rief dieselbe den Sohn eines alten Patrioten, Pasquale Paoli, aus der Verbannung zurück, welche ihm in Neapel Culturmittel geboten hatte. Er wurde vom größten Theile der Insel als General des Königtums und als Haupt des höchsten Magistrats anerkannt. Paoli machte sich auch als Gesetzgeber um sein Vaterland verdient, und legte, nachdem er sich der Insel Caprera bemächtigt hatte, selbst den Grund zu einer kleinen Seemacht. Aber der von ihm disciplinirte Landsturm genügte nur zur Vertheidigung von Haus und Herd, er vermochte nicht die Genuesen aus einigen Küstenstädten zu vertreiben. Davon nahmen diese Gelegenheit die Franzosen wiederholt zu Hülfe zu rufen und im Mai 1768 ihre Ansprüche auf Corsica an die Krone Frankreich zu verkaufen. Paoli, durch die Waffen derselben übermächtig, mußte am 13. Juni 1769 Corsica räumen, am 15. Aug. wurde Napoleon geboren. Paoli, welcher mehr Ähnlichkeit mit Washington als mit Napoleon hatte, lebte bis 1790 zurückgezogen in England. Da berief ihn 1790 die französische Nationalversammlung nach Corsica zurück. Aber nicht sobald war er Commandant der corthischen Nationalgarde, als er die Parteinuß in Frankreich benutzte, um sein Vaterland unabhängig zu machen. Er berief die Abgeordneten der Insel zusammen, und als er vom französischen Nationalconvent für einen Verräther erklärt wurde, vertrieb er mit dem Beistande der Engländer die Franzosen von der Insel. Aber auch diesmal führte die Hülfe der Fremden nur zu einem Wechsel der Fremdherrschaft. Den Engländern war Corsica wegen seiner Lage London gegenüber von großer Wichtigkeit. Paoli mußte weichen und lebte mit englischem Jahresgehalt in England bis 1809. Die Schuld, Corsica von Italien losgerissen zu haben, lastet nicht auf ihm, sondern auf Genua. Napoleon besetzte die Herrschaft Frankreichs über die Insel.

Der Nachbarinsel Sardinien wurde in dieser langen Friedenszeit von der sardinischen Regierung viele Sorgfalt gewidmet, um die Cultur zu heben. Allein das Innere der Insel blieb unberührt, unerforscht. Auch auf dem Festlande mochte die Regierung nicht, energisch die Vorrechte des Clerus und des Adels zu reformiren. Victor-Amadeus III. seit 1773 erschöpfte die Finanzen, um sein Heer nach preussischem Muster auszubilden und zu vergrößern. Aber die wahre Kraft fehlte, weil er weder um seine Person noch in der durch Stiftung einer Akademie geehrt. Literatur Charaktere leiden mochte. Daher lebten die bedeutendsten Söhne Piemonts, der Mathematiker Lagrange und der Dramatiker Alfieri, außerhalb des Landes in halb freiwilliger Verbannung. Das piemontesische Leben näherte sich in dieser Zeit etwas dem italienischen Culturleben, aber es blieb militärisch streng und bildete dadurch einen scharfen Contrast besonders zu dem geistreichen, aber sittenlosen Leben in dem angrenzenden österreichischen Mailand, welches wir in den classischen Opera dieser Zeit abgebildet sehen. Die Regierung des Generalgouverneurs Grafen Firmian beförderte die Aufklärung und gab ein Muster einer gerechten, auf genaue Messung und Schätzung des Grundeigentums gegründeten Steuervertheilung. Aber die Selbstregierung wurde, namentlich auch in der für das besitzlose Landvolk der Ebene so wichtigen Verwaltung der Stiftungen, burocratisch beschränkt. Die österreichische Regierung war damals eine der beliebtesten in Italien, denn es war die Zeit eines genußsüchtigen Weltbürgerthums, welches auf ebenem Wege, in endlosem Fortschritt die Völker immer glücklicher und damit auch besser zu machen versprach. Aber gleich einem Gewitter an einem warmen Maiztage brach eine Katastrophe herein, welche ganze Männer heischte. Wie aber, an welchem Feuer hätten solche sich in Italien in einem vierzigjährigen Frieden ohne politische Freiheit bilden und härten sollen? Auch Revolutionen, zumal importirte, bringen nur die vorhandenen Kräfte und Elemente in Gärung. So war denn Italien nur für eine leidende Rolle angethan.

Nicht bloß die übrigen italienischen Hofwaren vermittelt Maria Antoinette's, auch der turiner Hof war mit dem versailer verschwägert. Aber der neapolitanische wurde durch das Erscheinen einer französischen Flotte vom Beitritt zu der Coalition abgescreckt. Nur Sardinien verbündete sich mit Oesterreich, verlor aber schon im September 1792 ohne ehrenvollen Widerstand Savoyen und Nizza an die Franzosen. Allein jetzt wurden deren Fortschritte durch den Widerstand von Lyon und London gegen den Convent gelähmt. Infolge der Einrückung Ludwig's XVI. und der Kriegserklärung Englands besetzten die Neapolitaner mit den Engländern Toulon. Die Königin Karoline glühte von Lust, ihre Schwester an ihren eigenen Untrothmen zu rächen, und stieß ihre Josephinischen Schöpfungen um. Das piemontesische Heer blieb indef nur auf den Beistand der Oesterreicher angewiesen. Die Franzosen hatten den Piemontesen schon 1795 die höchsten Pässe des Kleinen St. Bernhard, des Mont-Cenis, der Argentera an den Quellen der Stura und des Col di Lenda und einen Theil der westlichen Riviera des neutralen Genua genommen. Kaiser Franz machte seine fernere Hilfe von Coblets Abtretungen Piemonts an Oesterreich abhängig. Die Piemont verbrochene Entschädigung in Frankreich wurde durch den Frieden, welchen Preußen und Spanien mit Frankreich schlossen, vollends unwahrscheinlich. Und nun zu Ende März 1796 warf sich der sechsundzwanzigjährige Bonaparte von Finale auf der Riviera aus zwischen die Piemontesen und Oesterreicher, schlug beide im Apennin und stieg an die süblichen Zuflüsse des obern Po, an dem obern Tanaro herab. Bei Cerasco schlossen die Piemontesen, 28. April, einen Waffenstillstand, in Paris einen Frieden, worin sie Savoyen und Nizza an Frankreich abtraten, ihre besten Festungen den Truppen Bonaparte's öffneten. Dieses begann jetzt jene berühmte Belagerung Mantua, des einzigen oesterreichischen Waffenplatzes in Italien, welche er nur unterbrach, um die aus Garbafese und über das Friaul hervorbrechenden Heere zu schlagen, und durch einen Marsch nach Bologna und nach Toscana, welchem sein mit Frankreich abgeschlossener Frieden keinen Schutz gewährte, um Neapel und den Papst zum Friedensschlus zu sprechen. Der Papst trat die Romagna ab, wonach auch sein Verbündeter Kaiser Franz unvorholten Gelächte hegte. Nachdem Bonaparte noch ein Heer vor den Wällen von Mantua geschlagen hatte, capitullirte der greise Wurmser am 2. Febr. 1797. Napoleon schlug den Erzherzog Karl am Tagliamento, am Isonzo und vereinigte sich mit seinen Truppen, welche durch den Schnee der Karäthneralpen vorgebrungen waren, am 31. März in Klagenfurt. Wien war sehr gefährdet. Da brachen in Bergamo, Brescia, Crema und andern Orten des von den Franzosen besetzten Festlandgebietes der unbewaffneten neutralen Republik Venedig Aufstände gegen den Übermuth der französischen Besatzungen aus, gefährlicher als die frühern vereinzelter in der Lombardei. Dies mochte Bonaparte geneigter, die Friedensverhandlungen von Leoben anzunehmen, welche den Grundsatz feststellten, daß Oesterreich für die Abtretung Belgiens und des Mailändischen durch das venetianische Festland bis zum Oglio zu entschädigen sei. Als am Oftermontag, dem Jahrestag der Sicilischen, die Veroneser Wappent ausbrach, schien Bonaparte große Mäßigung zu zeigen, indem er Venedig die Bestrafung übertrug. Allein dies war nur ein Vorwand, um sich in dessen innere Angelegenheiten zu mischen. In Genua und Venedig wurden die alten aristokratischen Regierungen durch die republikanische Partei verdrängt; diese sollte und mußte als Brücke über die Lagunen dienen. Nur so ließ sich der Friedensvertrag, welcher am 17. Oct. 1797 in Campo-Formio zwischen Frankreich und Oesterreich abgeschlossen war, unblutig ausführen. Die Franzosen ließen sich von der republikanischen Partei als Friedensschlichter über die noch von der venetianischen Flotille beherrschten Lagunen holen, besetzten Venedig und gaben es an Oesterreich mit dem venetianischen Festlande bis an die Gisch.

Bonaparte, um für größere Pläne freie Hände zu behalten, ließ Toscana unter oesterreichischer, Parma unter spanischer, Neapel unter der Protection seiner fortresehen. Das Mailändische, Modena, die Romagna wurden, unter dem schon veränderten Titel einer Cisalpinischen Republik, Stabsquartiere französischer Truppen. Die italienischen Republikaner wußten nicht und in den monarchischen Nachbarländern Reibungen hervorzarufen. Die Franzosen rückten aus Veranlassung eines Straßentumults (10. Febr. 1798) in Rom ein. Nachdem auf dem alten Forum die Komödie der Proclamation der Republik vor Notaren vollzogen war, wurde der protestirende Papst als Gefangener nach Valence in Südfrankreich gebracht, wo er im August 1799 starb. Piemont; zwischen zwei Republikken eingeschert, wurde unter der sardinischen Form einer Kriegserklärung von Frankreich im December 1798 unter provisorischer Verwaltung genommen, der König zog sich auf die Insel Sardinien zurück.

Durch die drohenden Vorgänge, durch die Pläne des Kaisers Franz, ihres Messen und

Schwiegersohn, auf den bisherigen Kirchenstaat und durch russische Versprechungen gestärkt, entschloß sich die Königin Karoline von Neapel, den Frieden von Campo-Formio, welchen sie vermittelt hatte, durch Besetzung Roms (29. Nov. 1798) umzusetzen, um der österreichischen Occupation zuvorzukommen. Aber die vor kurzem gepriesenen neapolitanischen Verräthen wurden von den Franzosen zurückgeworfen; die Königin mit dem König, mit dem Hofe und dem haaren Gelde des ausgezogenen Bestandes schiffte sich 31. Dec. nach Sicilien ein. Die Hauptstadt, welche die Carbonari wie herrenloses Gut an sich geriffen hatten, wurde den Franzosen von dem geängsteten Bürgerthum überliefert. Nur dieser hing mit Begierde an die „Parthenopäische Republik“ an; sie trug den Namen einer Sirene. Die Romantik dieser Republikaner ging auf die vorrömischen Zeiten zurück. Mit Anbruch des Frühjahrs 1799 überschritten die Österreicher den Tivoli; ihre Siege wurden bald durch die der Russen unter Suworow verdunkelt, welcher in der Mitte Juni die aus Neapel und Mittelitalien zurückgezogenen Franzosen an der Trebbia (unweit Piacenza) schlug. Die Besiegten setzten sich aber in jenem wüthlichen, von der Natur zur Entscheidung über das Schicksal Italiens geschlossenen Schlauchfeld, südlich von Rom bei Messandria. Das österreichische Cabinet, welchem es um die Eroberung Italiens für sich zu thun war, dämpfte den Enthusiasmus der Toscaner für ihre alten Herren und ließ den Papst und den Großherzog so wenig als den König von Sardinien in ihre Staaten heimzuführen. Die Ausföhrung Piemonts für rein österreichische Zwecke hinterließ tiefe Erbitterung. Selbst im Mailändischen gelang es dem hohen Militärregiment, sich die bis 1796 und unter französischem Druck gut österreichisch gestandnen Bevölkerung zu entfremden. Die Generale Österreichs führten nur in der Absicht, die Eroberungen zu sichern, den Krieg mit Verlagerung der Festungen fort; Mantua und Messandria fielen. Die Österreicher und Suworow schlugen am 15. Aug. bei Novi das französische Heer aufs Haupt, schach es nur in der Festung Genua und in Aliza Zuflucht fand. Aber Suworow wurde von Österr. die zur Verfolgung des Siegs nöthigen Lebensmittel entzogen und er im October von dem dankbaren Kaiser Franz in die Schweiz geschickt, wo die siegreichen Franzosen im Besitz der Pässe waren. Die Österreicher bezogen jetzt wie im nordischen Klima halbjährige Winterquartiere.

Indes kam Bonaparte aus Aegypten nach Frankreich zurück und stellte sich als Erster Consul an dessen Spitze. Unersehens brach er im Mai 1800 über den Großen St. -Bernhard in den Rücken der der Belagerung von Genua obliegenden Österreicher. Von Mailand her kam Napoleon über Montebello nach Marengo vor Messandria, wo am 15. Juni 1800 die Österreicher, den Tag über Sieger, den Sieg nicht zu vollenden wußten und abends besiegelt wurden. Den folgenden Tag erkaufte Melas seinen Rückzug mit der Abtretung Piemonts, des indes gefallenen Genua, der Lombardei, der Herzogthümer, der Romagna. Nachdem Moreau bei Hohenlinden gesiegt hatte und die Franzosen über die Elb. gegangen waren, wurde diese durch den Frieden von Lunewille (Februar 1801) wieder bis Grenze zwischen Österr. und der Adalpinischen Republik, welche Napoleon zu ihrem Vorkönig ernennen mußte. Aber Verona blieb den Franzosen als drohender Brückenkopf. Der Papst Pius VII., im März 1800 in Venedig gewählt, kehrte nach Rom zurück.

Nachdem die Franzosen im Frühjahr 1799 durch die Siege Suworow's aus Neapel abgerufen waren, wälzte sich die Glaubensarmee des Cardinals Ruffo, gedeckt durch die englische, die russische und die türkische Flotte, gegen Neapel heran, welches nach tapferm Widerstande einiger tausend Republikaner mit Hilfe der Sazzarwal und der königlichen Vortürlichkeit die Beute viehischer Grausamkeit wurde. Königin Karoline mit ihren Banden wüthete, wie die Jakobiner gegen ihre Schwester und gegen deren Freunde gewüthet hätten. Tausende wurden als Republikaner ermordet, Hunderte erprobten auf dem Schafot den kalten, passiven Muth, welcher den Neapolitaner in dieser Lage kennzeichnet. Aber Karoline mußte auf Rom, auf eine Gebietsvermehrung im Kirchenstaat, auf Etna und auf die neapolitanischen Uferfestungen in Toscana verzichten, um 1801 durch russische Hülfsmacht vom Ersten Consul den Frieden zu erlangen.

Wir sehen, daß diese für das Schicksal Europas entscheidenden Feldzüge ebensovoll in Oberitalien als am Rhein und an der Donau ausgefochten wurden. Von nun an aber ist Italien auf längere Jahre, eigentlich bis 1859, nicht mehr der Schauplatz so wichtiger Waffenthaten.

Napoleon handelte mit den Provinzen Italiens, als wollte er Gemische Experimente über Winden und Äpfel mit ihnen anstellen. Dem spanischen Bourbonen gab er für Parma das zum Königreich Etrurien erhobene Toscana. Sobald er aber beschloffen hatte, die Bourbonen in Spanien zu entthronen, vereinte er diese Länder, Neuwort bis zur Seka, das Sonnenstiche

und 1809 Rom und den Kirchenstaat südlich vom Apennin unmittelbar mit dem französischen Kaiserreich. Der neue Kaiser hatte sich im März 1806 in Mailand, der Hauptstadt, die Krone des Königreichs Italien aufgesetzt. Dazu gehörten von der Sesia bis zur neapolitanischen Grenze alle Länder östlich vom Apennin. Infolge der Niederlagen Österreichs bei Ulm und Austerlitz wurden ihm auch Venedig und das italienische Venetien einverleibt. Napoleon setzte 1806 Eugen Beauharnais zum Vizekönig ein und adoptirte ihn. Dieser schreibt an Napoleon, daß das Königreich außer seinem Blut jährlich 30 Mill. Fr. an Frankreich zahle. Die südlichen Provinzen desselben ertrugen mit Widerwillen die Bevorzugung Mailands, welches sich sehr vergrößerte, aber sie verkannten nicht, daß eine militärische Regierung die Kräfte ungleich mehr anrege als die Priesterherrschaft.

Königin Karoline von Neapel glaubte den Kaiser Napoleon hintergehen zu können. Aber als sie im November 1805 Stussen und Engländer landen ließ, war Mail in Ulm schon gefangen; die Fremden schiffen sich wieder ein mit dem Rath an sie, sich wieder in ihre Neutralität zu hüllen. Napoleon erklarte von Ghyndbrunn aus die bourbonische Dynastie in Sicilien wie in Neapel für entsetzt. Hier wurde dieser Spruch auch sogleich vollzogen und im März 1806 sein Bruder Joseph und, nachdem dieser auf den spanischen Thron versetzt war, im Juli 1808 der berühmte Reitergeneral Joachim Murat, Napoleon's Schwager, zum König beider Sicilien ernannt. In Sicilien hielten sich indes die Bourbonen unter dem Schutz eines englischen Heeres. Karoline behandelte die Anführer von Verbrecherbanden in Neapolitanischen wie die inzurigirten calabresischen Freikämmler als ihre „Freunde“. Nicht sobald hatte Napoleon die Gähzherzogin Marie Luise, die Trophäe seines Feldzugs von 1809, geheiratet, als Karoline mit ihm Unterhandlungen anzuknüpfen suchte, um sich der Engländer auf Sicilien zu erledigen und die Krone Neapels wiederzuerlangen. Sie wurde deshalb von den Engländern nach Österreich verbannt und Lord Bentinck suchte den Sicilisen einen Schutz gegen die Anpressungen, welche an ihnen zu Gunsten der aus Neapel herübergeschleppten bourbonischen Geflinge schamlos geübt wurden, zu verschaffen. Die schon seit der spanischen Herrschaft außer Kraft gesetzte, aber nie aufgehobene parlamentarische Verfassung Siciliens hatte als normanisches dieselben Elemente wie die englische. Sie wurde nun nach dem Muster dieser und ihrer Fortschritte reformirt. Der Verzicht auf Handelsvorrechte, die Aufhebung des Majorats hatte ungeheurere Folgen für die Insel, entwetzte aber den Adel unter sich. König Ferdinand fand daran die erwünschte Bewilligung, die Vollendung des Verfassungsbaues zu verzögern und wilde Leidenschaften zu reizen. Indes blühte die Insel, deren Productionskraft durch die großen Steuern angeregt wurde, welche der achtjährige Aufenthalt eines englischen Heeres über sie ergoß. Durch den fortgesetzten Krieg wurde der Haß der Sicilier gegen die Neapolitaner gesteigert.

Ein Schlüssel zum Verständnis der Geschichte Italiens in unserm Jahrhundert ist die doppelte Thatsache, daß die Hand Napoleon's auf Italien nicht so schwer lastete wie auf dem nördlichen Deutschland, und daß die österreichische Herrschaft in Italien seit 1814 einen ungleich schärfern Accent hatte als die Regierung Metternich's in den deutschen und andern Erblanden. Allerdings mußte nicht bloß das Königreich Italien, sondern auch Neapel Hundtausende von Soldaten auf die Schlachtfelder von Spanien, von Deutschland und Rußland liefern. Franzosen setzten sich in die einträglichsten Stellen im Lande wie im Staat; und trankten durch ihre ausschließliche Mittelkeit und Privivilligkeit das Ehrgefühl des Italieners. Der Carbonarismus, welcher die Camorra, entstand damals im Neapolitanischen als Verein zur gegenseitigen Selbsthilfe gegen französische Impertinenz. Allein der Verkauf der zerstückten Kirchengüter bereicherte den Bürgerstand, der Code Napoleon vereinfachte die Verhältnisse und befreite von vielen Ketten des Mittelalters; der Soldat unter Napoleon's Führung fühlte sich doch etwas anderes, wenn er auch zu entlaufen suchte, solange er Hoffnung hegte nach Italien gelangen zu können. Aber in Spanien und Rußland erkämpften sich die Italiener einen militärischen Namen. In Rom verminderte sich seit Einführung des Papstes nach Frankreich die Bevölkerung am meisten, noch mehr aber die hundertgestaltige Bettelhaftigkeit; nach Herstellung der Sicherheit strömten viele Familien auf den gefäulsten, entlassenen Erwerbssitz. Wenn auch auf schwerem Wege, wurde vieles faule, wilde Fleisch weggeräut; dieses gilt von dem mittelbar wie von dem unmittelbar französischen Italien.

Am bittersten fühlte Murat die Abhängigkeit von den besetzten Weisungen Napoleon's. Schon als er aus dem russischen Feldzug nach Hause geritt war, spann er Unterhandlungen mit England an, welche nach seiner Rückkehr von Leipzig besonders mit Österreich wieder aufgenommen wurden und im Januar 1813 zu einem geheimen Berrrag führten, worin ihm Öster-

reich Neapel garhütete und die früher päpstlichen Marken versprach, wenn er den Allirten be-
träte. Allein selbst die Allirten nahmen für die Bourbonen und für ihre Ansprüche auf Neapel
so leidenschaftlich Partei, daß sie ganz übersahen, daß die Verfassungsreform auf Sicilien nur
dann Bestand haben könne, wenn die Bourbonen auf diese Insel beschränkt blieben. Da auch
Rusland mit der Anerkennung Murat's und des Vertrags zögerte, spielte Murat bei seinem
Vorrücken an den Po im Frühjahr 1814 eine höchst zweideutige Rolle. Der Dicerbnig Eugen
vertheidigte indeß, auf Mantua und Verona gestützt, das Königreich Italien ritterlich gegen die
Anerbietungen und gegen die Waffen Oesterreichs. Er theilte an die Allirten den Vorschlag
mit, welchen Murat ihm in seinem Lamuth über dieselben machte, Italien vereint für Napoleon
zu halten. Daher wurden seine Gesandten nach dem ersten Sturz Napoleons auf dem Wiener
Congreß nur so wenig zugelassen, als auf demselben die Bourbonen eine große Rolle spielten.
Die französischen machten Vorbereitungen, ihn mit englischer Beihilfe aus Neapel zu vertreiben.
Nachdem im übrigen Italien infolge des ersten Pariser Friedens vom Mai 1814 die alten Dy-
nastien und der Papst zurückgekehrt waren, stand Murat allein und fremd unter ihnen. Daher
schickte Murat den Kaiser auf Elba zu einer Schilberhebung an.

Ein verspäteter, von dem blinden Manichylübermuth der mailänder Liberalen angeregter
Auflauf hatte am 20. April 1814 den Senat und, da dies der Dicerbnig zur Capitulation ver-
anlaßte, das Königreich Italien zer schlagen und so den Oesterreichern die Lombardie in die Hände
gespielt. Das ganze schöne Land vom Tisün bis Myrien wurde Oesterreich durch den Pariser
Frieden garantirt. Weiter nach Süden, um von dieser Basis aus Italien um so leichter zu beherr-
schen, gern die Krone Neapel und Sicilien getheilt. Murat nur auf Oesterreichs Güfte gestützt
gesehen. Allein Murat's Umgebungs machte dies unmöglich. Als Napoleon im März 1815 nach
Frankreich zurückgekehrt war, rückte Murat voreilig, wieder zweideutig, durch Mittelitalien
heraus. Metternich schloß nun in Wien mit den sicilischen Bourbonen einen Vertrag, worin
er dieselben unter der Bedingung in Neapel wieder einzuführen versprach, daß sie sich verpflichten,
in ihren Ländern keine Verfassung einzuführen, solange Oesterreich es in Oberitalien unter-
lasse. Dieses Versprechen wurde vom Herzen gern gegeben, während die Bourbonen das Nea-
politianische mit Freiheitsversprechungen überschmimmten und sich mit den Verbannung-Insu-
laren verbündeten. Das König Ferdinand die Verfassung von Sicilien beschworen hatte, machte
ihm keinen Scrupel. Indes entfalte Murat endlich in Bologna die nationale Fahne, wozu
mehrere seiner Generale ihn längst gedrängt hatten. Allein seine Waffenfolge waren nicht
dazu angethan, daß sie die Patrioten zu massenhaftem Aufstande hätten ermuntern können.
Da die Engländer Neapel besetzten, trat er den Rückzug an, welcher nach dem Treffen bei Lo-
rentino in Flucht ausartete. Er legte die Krone nieder und am 22. Mai 1815 zogen die Oester-
reicher in Neapel ein, Ferdinand nach ihnen. Nach dem Sturze Napoleon's verlockten Gerüchte
von dem Niederzuge der Offiziere des neapolitanischen Heeres über die Bevorzugung des sic-
ilischen Murat zu einer abenteuerlichen Landung in Calabrien. Er wurde von dem Landvolk ge-
fangen und auf königlichen Befehl am 13. Oct. erschossen.

Die sicilische Verfassung bestimmte, daß wenn Ferdinand wieder König von Neapel wer-
den sollte, er die Krone Sicilien als erste selbständige an seinen zweiten Sohn abzurufen hätte.
Dessen wurde natürlich jetzt nicht mehr gedacht, sondern die Vereinigung Siciliens mit Neapel
unter dem Titel Königreich beider Sicilien ausgesprochen. Das sicilische Parliamt sollte nur
dann einberufen werden, wenn der König höherer Staaen bedürfte als die ihm während
des Kriegs und des höchsten Geldreichthums auf Sicilien verwilligten. Sicilien behielt Deamts,
welche auf der Insel geboren waren. Ein schändliches Zugeständniß des misraquischen Despoten-
thums war die bis 1859 aufrecht erhaltene Befreiung Siciliens von der Conscriptio. England
schämte sich nicht, die Vernichtung seines eigenen Reichs auf Sicilien anzuerkennen. Das an
Oesterreich gegebene Versprechen war damit gelöst; mit Vernichtung der Vorarbeiten der franco-
sischen Centralisation lag das ganze südliche Italien unter demselben Absolutismus, welcher kein
besonders aufgelläuter war.

Bekannt ist, daß die Erzherzogin Marie Luise, für Lebzeiten Maria = Pia-
cenza erhielt, und daß die dassige frühere spanisch = bourbonische Herzogsfamilie bis zu ihrem Ab-
sterben in Lucca Quarantäne halten mußte. Dies war also nur eine vorübergehende Verstärkung
der Stellung Oesterreichs in Italien; auch mußte Franz seine Absichten auf die Einverleibung
der Romagna aufgeben. Das Befreiungsrecht, welches Oesterreich in dem Plag' Ferrara er-
hielt, kränkte den Papst, da es ihn als einer vermundschaftlichen Stütze bedürftig darstellte.
Oesterreich benutzte die Noth Piemonts bei der Eröffnung des Kriegs von 1815, um die großen

Bestandtheile, welche Napoleon von Alessandria zum Schatz gegen Österreich angelegt hatte, größtentheils zu schleifen. Aber auch abgesehen von allen diesen Vortheilen, war die künftliche Oberherrschaft Österreichs über Italien dadurch auf eine unerhörte Weise aufgehoben, daß sein Gebiet in Italien im Vergleich zu 1789 vervierfacht (statt 212 nun 800 Quadratmeilen) war. Statt einiger inselartiger, von dem Reichshaupt Österreich entfernter Vorlande, Mailand und Mantua, war jetzt ein ununterbrochener, wohlkoordinirter, dem Reichshaupt breit angewachsener Ländercomplex Österreichisch geworden. Wir haben gesehen, daß stets der Besig Österreichens für das übrige Italien entscheidend war. Dadurch gewonnen erst jens kleinen Stützpunkte und Fäden seiner Politik ihre Bedeutung, die eines über Italien gezogenen Netzes.

Keine Regierung in Italien schloß diese jede Selbständigkeit vernichtenden Trübsal so hart wie die piemontesische. Ob es gleich das widerstrebende Genue mehr seinen Ursprungsgebietern ertheilte, war Piemont jetzt durch die völlige Herrschaft der entscheidenden Motive des Staatsgeistes, da Relativität der Mächteverhältnisse aus seiner blühenden Lage herausgeworfen, welche ihm erlaubt hatte, zwischen Frankreich und Österreich seine Willkür zu wählen. Ein piemontesischer Diplomat, Graf d'Agliè, setzte die verzweifelte Lage, worin sich Piemont dadurch befand, in einer Staatschrift trefflich auseinander (von Paris veröffentlicht, im Auszug in Neudlin's „Geschichte Italiens“, I, 61). „Italien unter dem Hause Savoyen bis zur Abria“ war das unvermeidliche Gegenprogramm; der reactionäre Graf Lamarmore erwiderte, Piemont müßte sich auch die Allianz mit den revolutionären Kräften suchen, um nicht zwischen diesen zwei Mächtefeinden, Österreich und Frankreich, gemalmt zu werden. Besonders im Geve, welches mit Napoleon so oft mitgerathet hatte, die Österreichier zu schlagen, war dieses Bewußtsein verbreitet. Daraus wurde diese Saat durch den Winter der Reaction gekeimt.

Wir werfen einen Blick zurück auf die geistige Entwicklung Italiens vom Jahre 1700 an, deren Früchte als Samen in die neue Friedenszeit hereinsiehlten. Die Unstillsheit, zumal wenn sie in Gestalt einer despotischen Mode, wie das Sicilianische war, das Familienleben vergiftet und sich mit dem Egoismus der Kindlichkeit befreunde, ist Annatur. Umsonst suchten die Schriftsteller, welche in den Arabischen Abenden eine Kunst blühten, ihr einen sentimentalischen Vorwand zu schaffen. Der mailänder Professor Varchi (1729—88), ein freisinniger Mann, zog den Spalter und streifte die Schwärze hinweg; er züchtigte mit den Rathen seiner Satire das besonders von den höhern Klassen ausgehende schmutzige Beispiel. Nicht bloß die Dichter, auch der gute Geschmack war auf seiner Seite; er zeigte, welche Gemüthe dem Italiener die Natur biete, wie er sich derselben aber durch die kirchliche Unterthänigkeit und unnatürliche Unstille bezaube. Der piemontesische Graf Albert (1740—1809) hatte wenigstens die Willensmeinung, wie ein Kaiser zwischen die Höhensteiner, aber vielmehr wie ein wilder Genosse zwischen das erstarbete Geflecht mit einem quos ego! zu fahren. Wegen seine Tragödien mit ihren Heroen dem echten Alterthum so fremd sein wie seinen Zeitgenossen tadeln und seine Jugendprophet, sie übten in ihrer Schamlosigkeit doch eine erschütternde Wirkung. Er wollte kein polematisches Derserkarum schaffen. „Werdet keine französischen Generäle!“ sagte er beim Abschied zu den Brüdern Balbo, Eugo Foscolo, 1722 auf Ponte geboren, in der Blüte seiner Jahre in Mailand und in Florenz, excentrisch von einem Exilium sich ins andere werfend, Nachahmer von Goethe's „Werther“ mit politisch-tendenzlosem Stachel in den „Ultimo lettera de J. Ortis“ (1802), gab der nur zu oft thatenlosen Unglücksheiligkeit reiche Mahnung. Er lebte bis 1827 in halb freiwilliger Verbannung in England. Wie so viele Italiener dieser Zeit lebte Metastasio (1698—1782), Schöpfer des neuen italienischen Singspiels, in Wien; Goldoni (1707—93), Verfasser von 200 Lustspielen, zum Theil in venetianischem Dialekt, seit 1760 in Paris. In mailänder Dialekt dichtete Monti und Grotti, in piemontesischem Calvi, in neapolitanischem Galliani, in sizilianischem Meli. Dadurch stieg die Bildung der höhern Klassen mehr in heiterer Form zu niedern herab, wofür das reine Italienische kaum verantwortlich ist. Manzoni, geboren 1784, Meister in der reinen italienischen Sprache, ist in seiner ganzen Geistesstimmung Mailänder. Denn für die Romantik des Nordens empfänglich, dichtete er katholische Symphonien aus schmerz in seinem Roman „I promessi sposi“ (1826) treulich das Unglück seines Vaterlandes unter der spanischen Herrschaft. Im Drama die Stufe der Classicität zu erreichen, war ihm wie den andern Italienern ver sagt.

Es lag im Charakter des 18. Jahrhunderts, daß die Fortschrittthe der Humanität, der Aufklärung allgemein europäische waren. Der Mailänder Schriftsteller Marcaria (1738—94) stellte in seinem Werk „Über die Verbrecen und die Strafen“ den gesellschaftlichen Nutzen als das bestimmende Princip auf, bekämpfte Tortur und Todesstrafe. Dieses Werk wurde 1764 in

Neapel gedruckt, wo der Verfasser des Werks „Über die Wissenschaft der Gesetzgebung“, Filangieri (von 1752 nur bis 1788; Vater des Generals, Eroberers von Messina 1848), in ähnlichem Sinne auf das Criminalrecht wirkte. Die meisten dieser Reformer, auch die Ökonomen, wurden durch den klaren, praktischen italienischen Verstand vor Übertreibungen bewahrt. In die ahuungsvollen Tiefen der Natur und der antiken Traditionen stieg der Neapolitaner Vico (1670 — 1744) als vereinzelter Romantiker hinab, um daraus das Alltagsleben der Völker zu verstehen. Mit dem klaren, ruhigen Grubenlicht der historischen Kritik durchforschte der unglaublich fleißige Muratori (1672 — 1750) die Jahrhunderte der Geschichte Italiens und brachte ganze Lasten des besten Materials zu Tage, sichtet und gestaltete es in seinen Annalen. Der praktische Verstand des Italieners befähigt ihn sehr zu den Wissenschaften, welche hauptsächlich auf dem Experiment beruhen, zu den Science. Der aufgeklärte Absolutismus beförderte dieselben. Lagranges haben wir schon erwähnt, welchen Piemont, die fruchtbare aber harte Mutter tüchtiger Köpfe, an Berlin und Paris verlor. Der holognische Anatom Galvani (1737 — 98) und Volta (1745 — 1826) haben ihren Entdeckungen ihren Namen gegeben, welcher dadurch ein mehr als europäischer wurde. Volta lehrte als Professor auf der Universität Pavia, wo die französische und die österreichische Regierung die Naturwissenschaften und die Josephinischen Grundsätze des Strafrechts begünstigten. Die Malerei, Nachahmerin der größten gleichzeitigen Fremden, schuf nichts Bedeutendes. In der Bildhauerei ragte der weiche Venetianer Canova (1747 — 1822) weit hervor, Vater grazioser Töchter, aber weiblicher Söhne, hochgeehrt von den Erbsinnen der Erde, Freund der Armen. Die bewundernswürdigen Baumwerke der Napoleonischen Zeit waren die kühnen Militärkranz, besonders die über den Simplon und die über den Splügen, bei welcher aber das Hauptverdienst Oesterreich gebührt. Nur durch die Unterstützung Rußlands entging Piemont dem Anstinnen Oesterreichs, daß es mit seinen nordöstlichsten Provinzen an Oesterreich den Schlüssel, die Simplonstrasse zu schließen und zu öffnen, abtreten sollte. Der größte Hochbau der Zeit ist der Triumphbogen, begonnen vom Königreich Italien zum Andenken an Marengo, vollendet von dem Lombardischen Königreich als Friedensbogen, zur Feier eines Besuchs von Kaiser Franz. Er trägt Sculpturen von Marchesi. Italien lebte ein Jahrhundert lang hauptsächlich der Musik, namentlich der Oper. Es brachte eine Reihe von Meistern hervor, von welchen dießseit der Alpen beinahe nur noch geistliche Musikstücke zur Aufführung kommen, z. B. Marcello (1686 — 1789); Cimarosa (1754 — 1801) bildet den Uebergang zu Rossini und Bellini in unsern Tagen. Die Virtuosen des Gesangs und der Violine haben jeder und jede die Jahre ihres Ruhms gehabt, die Geschichte eines Volks kennt sie kaum. Sie haben das Ihrige dazu gethan, nebst dem Ballet die Italiener in verfeinerter Sinnlichkeit trunken und schlaff zu machen. Nicht bloß die österreichische Regierung hat diese Verschumpfung begünstigt.

Die Restauration der größtentheils kaum seit einem halben Jahrhundert Italien eingepflanzten, vor einem Jahrzehnd durch Napoleon vertriebenen Dynastien fand 1814 in Folge großer rascher Schicksalsschläge, durch auswärtige Volkserhebungen, durch fremde Waffen in einen Augenblick statt, in welchem die Italiener anfangen den Gedanken zu fassen, daß sie vielleicht schon zu Lebzeiten Napoleon's etwas für sich selbst thun könnten. Dieses wurde ihnen aber durch die persönliche Feindschaft Murat's und des Vicekönigs Eugen Beauharnais, wie durch die Ungebundtheit der Carbonari unmdglich gemacht, welche mit den Bourbonen auf Sicilien in Verbindung standen. Italien wurde daher auf dem Wiener Congress als Kriegsbeute behandelt, worüber zu verfügen sei, um, wie im vorigen Jahrhundert, die Ansprüche der bourbonischen und der sogenannten habsburgischen Dynastien zu befriedigen. Die durch die Gesetzgebung und die Verwaltung Napoleon's praktisch formulirten Grundgedanken der Revolution hatten besonders in den Städten Italiens Eingang gefunden. Ein neuer scharfer Sauertrieb waren die Laufende von Organen der Napoleonischen Regierung, Beamte, Offiziere, Unteroffiziere, welche im Norden größtentheils außer Thätigkeit, im Süden zurückgesetzt wurden. Sie harrten auch nach dem zweiten Sturze Napoleon's der Dinge, der Stillvergebung, welche bald, vielleicht durch eine neue Landung Napoleon's kommen sollte. Ein großer Theil des Volks sank ermattet in die alte Apathie zurück. In den höhern Kreisen herrschte jene mit Genuß- und Nachbedarf gemischte Angstfrömmigkeit, welche man Romantik nennt und welche bei dem großen Haufen der Vornehmen nichts anderes ist als die Frivolität des 18. Jahrhunderts, die man an andern bestraft, unter kirchlichen Deckmänteln verborgen. Der aufgeklärte Staatssecretär des zurückgekehrten Pius VII., Consalvi, mußte es unter dem Druck dieser Partei geschehen lassen,

daß die Maßregeln gegen Betteln, die Bodenimpfung, die Straßenbeleuchtung in Rom als widerkrißlich abgeſchafft wurden. Man nannte die Cardinäle und Prälaten, welche die nächſtſten Schritte nicht beleuchtet wünſchten. Am ehrlichſten und hornirteſten war dieſe romantiſche Reſtauration in Piemont, am-mildeſten in Toſcana.

Entſcheidend war der höhniſche, bittere Ton, die feindselige Stimmung des Kaiſers Franz gegen ſeine Italiener, in deren Wünſchen einer ihrer Kultur angemessenen Behandlung er rebelliſche Gelüſte haßte. Dies wurde ihm bald mit aller Kraft erwidert. Metternich hatte auf dem Wiener Congreß den auf Oſterreich eiferſüchtigen Bourbonen gegenüber ausgeſprochen, daß es keine allgemeine italieniſche Frage gebe. Zum Unterſchied von Deutſchland ſiehe Italien nur ein geographiſches Nebeneinanderſein von unabhängigen Staaten dar. Aber Oſterreich hatte den Schrecken über die Rückkehr Napoleon's von Elba dazu zu bewegen geſucht, heimlich durch Specialverträge einen Bund dieſer Staaten unter ſeiner militäriſchen Vormundſchaft zu begründen. Die Herzogthümer und Toſcana geſandten Oſterreich wiederholt das Recht zu, ſeine Truppen in ihr Gebiet einzurücken zu laſſen. Neapel befeſtigte ſein Schyrg- und Trughündniß mit Oſterreich. In Rom und in Turin ließ man ſich nicht binden. Das gegenseitige Mißtrauen dieſer Cabaret entging dem ſcharfen Blick der Mißvergünstigten nicht. Oſterreich ließ ſich nicht wie die meißen andern Staaten zu Conſpiratoren und andern der reactionären Stimmung der Cabinetts entſprechenden Zuſtändniſſen an die Curie herbei, beförderte vielmehr einen, allerdings unnatürlichen Volkunterricht.

Der von den Bourbonen von 1806 — 15 in Süditalien genährte kleine Krieg des Proletariats gegen den franzöſiſch geſinnnten Bürgerſtand war immermehr zu einem Raubkrieg geworden. So geſchah es, daß bei wieder aufgerichtetem Weltfrieden, während die Barbareſten die von England nicht mehr überwachten Küſten Siciliens und Süditaliens mit Raubzügen heimsuchten, der Kirchenſtaat und Neapel von einheimiſchen Räubern auf die verſchiedenſte Weiße gebrandſchagt wurden. Beſonders Sonnino im Kirchenſtaat war der Sitz der Räuber, und Cardinal Antonelli war hier in ſeiner Heimat, in ſeiner Familie, als Knabe Jemge arger Brand. Der Abſatz des italieniſchen Stiefels, die Terra d'Otranto, war Jahr und Tag von einem mit den Gauvorkiſten zu vergleichenden, militäriſch diſciplinirten Proletariertum terroriſirt. Da das Militär vielerorten nicht Meißter wurde, ſchloß die bourboniſche Regierung mit ihrem alten Bundesgenossen Verträge ab, kraft welcher dieſe gegen ſchweren Sold die andern Räuber zu Paaren trieben. Die Regierung rief ſie hinterliſtig zuſammen und ließ ſie niedermeſſen. Aber in der Hauptſtadt ſelbſt rißnete ſich der plünderungsluſtige Reſterorden der Protection der Kronprinzen Franz. So fand denn der junge Murat'sche General Wilhelm Pepe ⁵⁾, ein geborener Calabreſe und leidenschaftlicher Verſchwörer, als tollköpfiger Gaudegen populär, die ihm erwünſchten Elemente vor, als er um 1818 in die Provinzen öſtlich von der Hauptſtadt geſchickt wurde, um durch Organifirung der Bürgermiliz dem Raubwefen zu ſteuern. Die Carbonari war ſchon ſo verbreitet, daß er ſich entſchloß, ſie in der Miliz herrſchend zu machen und dadurch ſich nicht bloß ein Werkzeug zu einer freiheitlichen Erhebung, ſondern auch zu ſittlicher Erhebung des Volks zu ſchaffen. Alles wirkte zur raſchen Reife ſeines Plans zuſammen. Im Januar 1820 ſiegte in Spanien, dem Stammland der neapolitanischen Dynaſtie, die Militärrévolution und ihre ultraliberale Verfaſſung. Die Furcht vor Enthaltung und Verhaftung trieb am 2. Juli 150 Soldaten und Carbonari in Nola zum Verſuch eines Aufſtandes, welcher binnen wenigen Tagen eine ſolche Ausdehnung und drohende Geſtalt gewann, daß am 6. Juli König Ferdinand das Verſprechen einer Verfaſſung, nach einigen Tagen die ſpaniſche „freiwillig“ gab und ſie feierlich beſchwor.

Allein er legte die Regierung in die Hände des Kronprinzen Franz als Generalſtatthalter nieder. In Palermo brach auf die Nachricht von der neapolitanischen Umwälzung ein bloß von blindem Inſtinct geleiteter Kampf mit den neapolitanischen Truppen aus. Die fürchterliche Pöbelherrſchaft, welche dadurch herbeigeführt wurde, hielt die andern Städte der Inſel ab, ſich an Palermo zum Zweck der Wiedererringung der Selbſtändigkeit Siciliens anzuschließen. Dal in Neapel verſammelte Parlament ſtellte ſich Sicilien gegenüber auf den Boden der durch den Abſolutismus vor wenigen Jahren ganz widerrechtlich vollzogenen Reichseinheit und der Major

5) Vgl. H. Reuchlin's Geſchichte Italiens von der Gründung der regierenden Dynaſtien bis zur Gegenwart (2 Bde., Leipzig 1860) und Geſchichte Neapels während der letzten ſiebzig Jahre, dargeſtellt am Leben der Generale Floreſtan und Wilhelm Pepe (in den Lebensbildern zur neuern Geſchichte Italiens, Nordlingen 1862).

rührung. So mußten 10000 Mann neapolitanischer Truppen unter dem wackern Florestan Pepe nach Sicilien übergesetzt werden, welche nicht minder durch List als durch ihre Wassererfolge Palermo besetzten. Dieses Gebundensein eines Theils des neapolitanischen Heers und gerade seiner zuverlässigsten Regimenter war um so schlimmer, als die Bourbonen aus Haß gegen das muratistische Offiziercorps und im Vertrauen auf die verträgliche Waffenhilfe Oesterreichs seit einigen Jahren das Heer und die Arsenale hatten zerfallen lassen.

Die ins Ministerium gelangten Muratisten, im Grunde Anhänger eines aufgekärten Militärabsolutismus, suchten die revolutionären Kräfte viel mehr zu mäßigen als auszunutzen, ob sie gleich von den Carbonari in Aufrechthaltung der Ordnung, in Vertreibung der Conscripten und der Sitturri unterstützt wurden. Die Regierung suchte im übrigen Italien durchaus keine revolutionäre Propaganda zu machen. Auch Venedig, nach welchem die Bourbonen hartnäckig trachteten, erhob sich gegen den Papst; aber seine Bitte um Vereinigung mit Neapel wurde ihm entschieden abgeschlagen. Sie berief sich bei den Höfen der Großmächte auf die Versicherung des Königs, daß er die Verfassung freiwillig gegeben habe, sobald er sich von dem allgemeinen Wunsch seines Volks überzeugt habe. Allein je lebhaftere Sympathie das liberale, mit den Früchten der Freiheitskämpfe gegen Napoleon unzufriedene Europa für die Neapolitaner bezeugte, desto angelegener ließ es sich Metternich sein, die großen Cabinete für eine rasche, bewaffnete Niederschlagung zu gewinnen. Der Freiheitsgeist roge sich besonders in den mittelgroßen Staaten, welche deshalb unter die strenge Vormundschaft der großen Militärstaaten zu nehmen seien. An Neapel sollte rasch ein warnendes Beispiel vollstreckt werden. Die Kaiser und die Gesandten traten in Troppau zusammen und verlegten ihren Sitz nach Labach, wohin sie den König Ferdinand von Neapel einluden. Dieser betheuerte gegen jedermann in Neapel, er begehre dahin zu gehen, nur um für sein Volk und für die Verfassung zu sprechen, welche er noch einmal beschwor. Das Parlament gab ihm die Reisepässe mit, während es auf den Rath der französischen Regierung nicht hörte, die Verfassung nach dem Muster der französischen zu beschränken. Zu Ende Januar 1821 schrieb Ferdinand an seinen Sohn, den Regenten, die Willensmeinung der drei nordischen Großmächte sei die Aufhebung der Verfassung, man habe nur die Wahl, ob ihre jedenfalls einrückenden Truppen sich als Freunde oder als Feinde benähmen.

Der Regent, mit der königlichen Familie in der Gewalt der Carbonari, erklärte, er werde alles daransetzen, um dem Beschluß des Parlaments, die Verfassung mit den Waffen zu schützen, Geltung zu verschaffen. Es wurde ihm nicht schwer, die Vertreibungsanstalten noch mehr zu verwirren. König Ferdinand erließ Aufrufe an seine getreuen Truppen, worin er sie aufforderte, die Oesterreicher, seine und ihre Freunde, als solche aufzunehmen. Während 80 neugebildete Bataillone Milizen, schlecht bewaffnet, sich an die Grenze in Bewegung setzten, wo sie in dem Schnee des hohen Apennin beinahe aller Verpflegung entbehrten, erklärte die Garde, sich nicht schlagen zu wollen, die meisten Offiziere der Linie beriethen sich, wie sie ihre Patente sich erhalten könnten. Die Oesterreicher, 50000 Mann alter Truppen, harrten an der Grenze der Aufhebung der neapolitanischen Streitkräfte. Als auch Milizen anfangen in die nahe Heimat umzukehren, versuchte Wilhelm Pepe, welcher das Heer in den Abruzzen befehligte, dieses durch einen Angriff aus der schleichenden Auflösung in ein Fieberstadium zu versetzen. Die Oesterreicher waren bestrebt, als sie am 7. März von ihm in der päpstlichen Grenzstadt Nieti angegriffen wurden. Aber die anfängliche Unerfrodenheit der Neapolitaner verwandelte sich nach einigen Gesechunden, welche die Oesterreicher nur 54 Mann kosteten, in panischen Schrecken. Die Linienoffiziere schimpften laut über das unnötige Blutvergießen. Die Flucht war, wenige hundert Mann ausgenommen, eine so allgemeine, daß die Oesterreicher, eine Kriegskunst ahnend, anfangs langsam nachrückten. Auf das Gerücht von Unterhandlungen ließ sich auch das Hauptheer an der römischen Straße auf, indem die Soldaten auf die Offiziere als Verräther schossen. Die Oesterreicher rückten am 24. März 1821 in die Hauptstadt ein, aller ernstliche Widerstand hatte ein Ende; der Despotismus konnte seinem grausamen Raubzuge frohnen.

Die österreichischen Erfolge waren in Neapel eben noch zu reicher Zeit gereift. Denn am 10. März beschworen zwei piemontesische Oberken in Alexandria die spanische Verfassung, proclamirten die Wiederherstellung des Königreichs Italien und seine Ausbreitung über die ganze Nation. Die Offiziere, Beamten und Bürger, welche unter Napoleon gestanden hatten, waren der unglaublich bornirten Reaction derer, welche anderthalb Jahrzehnde verschlafen hatten, satt. Der bessere Theil des jungen Adels wurde durch die edeln parlamentarischen Kämpfe in den französischen Kammern aus dem Sinnengenuß und dem Kasernenleben aufgeschreckt. Um der

Einigkeit willen entschied man sich jedoch für die spanisch-neapolitanische Verfassung. Man hoffte den bürgerlich erzeugenen dreißigjährigen Prinzen Karl Albert von der Seitenlinie Garignano zu gewinnen, welcher bei der Sohlosigkeit des alten Königshauses als Thronerbe zu betrachten war. Nach vielem Schwanken sagte er ab; allein die Befehle zur Ausrufung der Verfassung waren nicht mehr überall zurückzunehmen. Unterrichtet von der Unschicklichkeit der drei nordischen Mächte, keine Verfassung in Italien zuzulassen, widerstand der gute Victor Emanuel I. der Forderung auch der turiner Militärsurrection. In der Nacht des 12. März legte er die Krone zu Gunsten seines Bruders Karl Felix nieder, eines Reactionärs, welcher sich eben an dem stets reactionären Hofe von Modena befand; an Karl Albert übertrug er noch die fatale Würde des Regenten und reiste unbehelligt ab. Die Citabelle drohte Turin zu bombardiren, wenn die Verfassung nicht proclamirt werde; vom Volke bestürmt, beschwor sie Karl Albert, zog sich aber auf die ersten vom neuen König erbetenen Befehle mit vielen Offizieren und einigen Truppen nach Novara zurück, wo General Della Torre die königlich gebliebenen Truppen sammelte. Auch die fulminante Erklärung des neuen Königs gegen die Verfassung entmannete die liberalen Obersten nicht, unter denen Santa-Rosa hervorragte. Nachdem ein russischer Vermittlungsversuch gescheitert war, rückten 6000 Mann der insurgirten Truppen gegen Novara vor, um die gleich starken königlichen zu gewinnen; aber in der Frühe des 8. April fanden sie sich nicht nur diesen, sondern auch 8000 Oesterreichern gegenüber. Nach kurzem Gefecht lösten sie sich auf. Die Oesterreicher besetzten auch Piemont.

Die unter ihrem Schutze eingesetzte Delegation verurtheilte 73 Männer, meist Abwesende, zum Tode; 220 Offiziere, viele Beamte wurden oft nach Willkür entsetzt. Viele, welche volle Loyalität bewahrt hatten, z. B. die Grafen Balbo, Vater und Sohn, mußten wegen Verdacht liberaler Gesinnung in halb freiwilliger Verbannung leben.⁶⁾ Der wolkfüchtige greise König übergab sein Volk den Jesuiten und der argusaugigen Polizei. Aber selbst er bewahrte einigen Trost gegen Oesterreich, welches auf Anbrängen Rußlands und Frankreichs seine Truppen schon 1823 aus Piemont ziehen mußte. Karl Albert wurde vom neuen König verächtlich behandelt, allein sein Recht an die Krone gegen die Ansprüche des Herzogs von Modena, eines Schwiegerjohns von dem resignirten König, aufrecht erhalten. Der Plan, welchem wol auch Wetternich nicht fremd war, mit Umgehung Karl Albert's sein einjähriges Kind Victor Emanuel zum Thronfolger zu ernennen und so Piemont auf eine Reihe von Jahren unter österreichische Vormundschaft zu stellen, scheiterte an dem Schutze, welchen Rußland und Frankreich dem Keumüthigen gewährten. Wie wir sahen, hatte bei der neapolitanischen Insurrection die Idee der Freiheit, bei der piemontesischen die der Nationalität vorgeherrscht.

In der Lombardei hatten die Spitzen der Golbenen Jugend bei Gelegenheit der piemontesischen Insurrection an die Möglichkeit einer Befreiung von Oesterreich gedacht, oder vielmehr, wie einer der Theilnehmigen, Sylvio Pellico, später sagt, einen schönen, reinen Traum geträumt. Stolz blieben sie im Lande, bis sie im December 1821 verhaftet, ihnen ihr Todesurtheil öffentlich verlesen und sie dann in die Kerker und in den Hunger von Spielberg geschmiedet wurden. Confalonieri süßte es hier, daß er durch den tollen Aprilaufstand 1814 Oesterreich die Befreiung Mailands erleichtert hatte. Unter den diese Dual Überlebenden ist Marcese Pallavicino, Garibaldi's Freund, der jetzt bekannteste Name.

Wenn Kaiser Franz' kalte Grausamkeit an die Waaschlange erinnert, so wüthete die Reaction in Neapel mit der Wuth der Tigerlauge; nur fügte sie den Hohn zur Verfleischung. Es ist, als hätte man es auf Entwürdigung jedes Ehrgefühls, auf Entmenschung der Masse abgesehen. Die Ereignisse der ersten Zeit der Reaction verdienen nur von Fenkerknechten oder von den servilen Richtern geschrieben zu werden. Der Proceß der Obersten und des zur Insurrection übergetretenen Offiziercorps war in seinen öffentlichen Acten ein Wettkampf des kameradschaftlichen Heroismus. Da die nordischen Allirten inebz Einsprache gegen ihre Einrichtung eingelegt hatten, wurden dieselben zum Hunger und Durst der schattenlosen Straßinseln verdammt. Die Oesterreicher, anfangs 70000 Mann stark, bezogen monatlich außer Bequartierung und Rationen 576000 Fl. Sold. Erst im Jahre 1827 räumten sie Neapel. An ihre Statt traten vier Schweizerregimenter, deren jedes außer den hohen Werbe- und Pensionskosten, ohne die Waffen jährlich über 1 Mill. Fl. für Verpflegung und Sold kostete. Das Schlimmste aber war die Denunciation aus Privatlebenschaften, die Folterung, die Hinrichtungen Unschuldiger durch Beamte, welche dadurch ihre Beförderung beschleunigen wollten. Auch entbedete Frevler dieser

6) Vgl. Graf Casar Balbo (Neuchlin, a. a. D.).

Art wurden von der Partei der „Gutgesinnten“ gegen die Gerichte geschützt. Und doch war die königliche Regierung Franz' I., des Regenten von 1820 und 1821, welche im Januar 1825 auf Ferdinand folgte, durch Verkäuflichkeit aller Ämter und durch ihre Würdelosigkeit noch verächtlicher. Ein Ausbruch der Bergweilung endete damit, daß ein Flecken, Bosco, ohne Kampf ganz von dem Erdboden vertilgt wurde.

Die päpstliche Regierung hatte die beste Absicht patriarchalisch zu regieren. Allein weder die Regierenden hatten die dazu nöthigen Eigenschaften, noch waren die Provinzen öftlich vom Apennin, welche als Glieder des Königreichs Italien die Sporen einer weltlichen, halb nationalen Regierung auf der Bahn der Civilisation gefühlt hatten, auf einer so kühnlichen Stufe, daß sie dafür dankbar gewesen wären. Alle Päpste dieses Jahrhunderts außer dem Venetianer Gregor XVI. waren in den adriatischen Provinzen des Kirchenstaats geboren, aber dem bürgerlichen Geiste derselben durch die kirchliche Laufbahn früh entrückt. Als der vielgeprüfte milde Pius VII. im August 1823 starb, folgte ihm Leo XII., welcher mit seinen mittelalterlichen Ideen in die Hände der Jesuiten fiel, die Inquisition wieder zur Wächterin über Kirchlichkeit und Sittlichkeit einsetzte, die Denunciation in politischen Fragen selbst mit Androhung von Kirchenstrafen befohl, Hunderte von Liberalen wurden unter peinliche polizeiliche Aufsicht gestellt; allein trotz vieler Verbannungen und schwerer Gefängnißstrafen hatten die revolutionären „Sekten“ eine große Ausdehnung in der Romagna und in den Marken. Die Erbitterung wurde gesteigert durch die reactionäre Verbrüderung der Sanfedisten. Der Contrast des milden, auf Hebung der Industrie, auf Entsumpfung der Maremmen gerichteten Regiments in Toscana war so groß, daß viele Liberale, z. B. Murat'sche Generale, welche nach der Katastrophe von 1821 ein Asyl in Florenz fanden, den Wunsch hegten, die Herrschaft des Großherzogs auch über den adriatischen Kirchenstaat auszudehnen. Herzog Franz IV. von Modena war von Sabrier besessen; er übte in der Hungernoth das Monopol des Getreidehandels aus und hatte keinen Begriff davon, daß ein Unterthan ihm gegenüber ein Privatrecht habe; es scheint, daß er Verbindungen erhielt, um sich je nach den Umständen ebensowol durch die Hilfe der Radicalen auf Kosten Oesterreichs, als durch die von Metternich zu vergrößern.

So fand denn die Julirevolution von 1830 in einem Theil von Mittelitalien vielen Stoff für einen revolutionären Brand, aber keine Klarheit über die Zwecke, noch über die Mittel. Es bestand eine Napoleonische Partei, unter welcher sich bereits Ludwig Napoleon bemerklich machte. Als am 30. Nov. 1830 Pius VIII. starb, beabsichtigte sie in Rom einen Handstreich; allein der Boden war daselbst noch nicht dankbar. Das von der Juliregierung aufgestellte Princip der Nichtintervention wurde von den Liberalen Italiens nach ihren Wünschen ausgelegt. Am 3. Febr. 1831 wurden die Führer der Liberalen in Modena im Hause Menotti's vom Herzog überrascht und nach tapferem Widerstand gefangen genommen. Auf diese Nachricht brach in Bologna der Aufruhr aus, welcher sich mit Blitzesschnelle über die Romagna, über die Marken und Umbrien verbreitete. Sie erklärten, die weltliche Regierung des Papstes habe factisch und rechtl. aufgehört. Diese Provinzen schlossen durch Abgeordnete sich zu einem Bundesstaat zusammen. Die Nachricht, daß indeß Gregor XVI. zum Papst gewählt sei, befänstigte nicht. Bis in die Nähe Roms drangen Abtheilungen der Insurgenten vor. Aber Oesterreich ließ es darauf ankommen, ob Frankreich sein Princip auch vollendeten Thatsachen gegenüber mit den Waffen aufrecht halten würde, während die Kirchenstaatler in ängstlicher Achtung des Nichtinterventionsprinzips der Restauration in Modena und in Parma nicht entgegentraten. Dies nutzte sie nicht. Im März rückten 24000 Oesterreicher über Ferrara und Bologna unter einigen Gefechten gegen die noch unorganisirten Insurgenten und gegen die übergetretenen päpstlichen Soldaten bis Ancona vor. Im Vertrauen auf die von einem gefangenen Cardinallegaten ausgesprochene Amnestie ließen sie sich vollends auf, worauf die Amnestie vom Papste für erzwungen und ungültig erklärt wurde und die Gefängnisse sich füllten. Die Curie war nunmehr unter größere Abhängigkeit von Oesterreich gekommen. Diese wurde dadurch vermehrt, daß Oesterreich zwar den dringenden Vorstellungen Englands und Frankreichs beirat, welche eine Besetzung auch höherer Richter- und Verwaltungsgämter mit Nichtgeistlichen im ganzen Kirchenstaat verlangten, aber heimlich den ausweichenden Verzögerungen der Curie Vorschub leistete. Neue Erhebungen in der Romagna gaben Veranlassung zu barbarischem Einschreiten der zuchtlosen päpstlichen Truppen, sodas die Oesterreicher in Bologna beinahe als Beschützer aufgenommen wurden. Um den Reformrathschlägen in Rom Nachdruck zu geben und um Oesterreich ein Gegengewicht zu halten, besetzten ein Paar französische Bataillone im März 1832 Ancona. Allein dies gab nur der Unlust der Curie zu jeder wahren

Reform einen weitem Vorwand und es wurden dadurch weitere Bürger erfolglos compromittirt. Die Kleinpächter, der Pöbel, von den Sauselbsten gegen die liberalen Städter und gegen die andern Großgrundbesitzer bewaffnet, übten Gewalt und Spionage, während das weltliche Regiment des Karus auch von den Österreichern mit Verachtung behandelt wurde. Der Herzog von Modena wüthete auf türkische Weise in seinem wiedereroberten Lande. Die Justiz wurde durch seine Willkür mundtobt gemacht; geheime Denunciationen genügten ihm, die hervorragendsten unschuldigsten Männer zum Tode zu verurtheilen, seine Humanität bestand darin, daß er manchmal zu einer ehrenvollern Todesart begnadigte. Er liebte es, die zahlreichen Verbannungen mit Einziehung der Güter zu würzen, die er selbst mit den Armen theilte.

Im Vergleich zu diesen Duälereien gegen alle und jeden, welcher seiner Menschenwürde einigermaßen bewußt war, erscheint das beinahe gleichzeitige Aufstreten zweier jungen Fürsten, Karl Albert's in Piemont und mehr noch Ferdinand's II. in Neapel als Hoffnungsgeheim. Ferdinand II. bestieg im November 1830, 21 Jahre alt, den entwürdigten Thron von Neapel. Von mittelmäßigen Gaben, aber thätig und schlau, von bigoter, enger Erziehung, hatte er die Absicht, sein Volk auf seine Weise glücklich zu machen und der Krone wieder eine gewisse Unabhängigkeit von den Großmächten zu verschaffen. Er suchte deshalb die Finanzen zu ordnen und zu heben, was ihm gelang, ob er gleich bald darauf verzichtete, den Unterschleif und die Bestechlichkeit auszurotten. Lief er doch sich selbst bei Lieferungsaccorden für die Armee von den Lieferanten Geschenke machen. Dem Heere widmete er viele Sorgfalt. Er suchte es zu einem Schuttsinstitut der Gütlichkeit zu machen, indem er für die Verheirathung der Soldaten und ihrer Töchter persönlich Sorge trug. Den heiligen Loyala ernannte er zum Militärchef und bezahlte seine Besoldung an die Jesuiten. Aber die Soldaten, die Schildwachen bettelten doch nicht mehr. War er auch tief überzeugt, daß das alte Holz der Bourbonen nicht mehr liberal zu biegen sei, wollte er gleich, auch auf seine gehorsamsten Minister eifersüchtig, daß nur sein Befehl alles lenke, so gönnte er doch seinen Unterthanen physisches Wohlergehen. Er überwachte Sicilien, Sicilien ihm mit der Scharfsichtigkeit des tiefsten Argwohn. Auch wohlthätige Befehle und Anordnungen, z. B. die größere Mobilisirung des Grundbesitzthums, wurden stets mit der Überzeugung aufgenommen, daß er die Charaktereigenthümlichkeit der Insel und darum ihren Adel untergraben wolle. Die 1837 auf der Insel schrecklich wüthende Cholera wurde, als von der Regierung verbreitet, Veranlassung zu furchtbaren Thaten an vermeintlichen Werkzeugen derselben und zu Lokalaufständen. Diese wurden blutig niedergedrückt und jetzt die Reichseinheit ganz durchgeführt, indem die Aemter dießseits und jenseit des Pharo mit Neapolitanern und Siciliern ohne Unterschied besetzt wurden.

Am 21. April 1831 starb der Mannesstamm des alten königlichen Hauses von Savoyen und Karl Albert, durch den Sturz der Bourbonen in Frankreich seiner besten Stütze beraubt, scheint die Verpflichtung, keine Verfassung zu gewähren, gegen Österreich und Rußland übernommen zu haben. Aber er milderte die furchtbare Strenge der Strafgesetze, suchte Ordnung in die veraltete, aber ehrliche Verwaltung zu bringen. Das Heer verstärkte er durch eine Landwehr. Der Genuese Mazzini begann um diese Zeit seine unterirdische Arbeit von Frankreich aus. Ein Einfall in Savoyen im Frühjahr 1833 sollte eine in Piemont angezettelte Militärverschwörung zum Ausbruch bringen. Dieser Einfall begann mit einem schmachvollen Ende; Karl Albert ließ die Führer sogar von hinten erschleßen. Um diese Zeit verließen Gioberti und Garibaldi Piemont, der letztere als königlicher Seesoldat in die Verschwörung verwickelt. Infolge dieser Katastrophe wurde es der ultramontanen Partei auf Jahre hinaus erleichtert, Karl Albert in ihren Netzen und in der Hauptsache den Wünschen des ihm verhassten Österreich gehorsam zu erhalten. Denn wenn auch diese Partei in Rom und in Österreich über die Josephinischen Maximen Metternich's erbittert war, vergaß sie ihm doch nicht, daß er die weltliche Herrschaft des Papstes und ihre Macht in den übrigen Staaten Italiens, wie Nikelleni einst die Protestanten außerhalb Frankreichs, unterstützte. Karl Albert, durch jugendliche Ausschweifungen geschwächt, rief sich durch Arbeit, durch Kasteiungen, durch Mißtrauen gegen Metternich und gegen seine Unterthanen auf. Erst nach einem Jahrzehnd nahm er Reformen in etwas liberalem Sinne wieder auf, aber sehr unsicher und schwankend, da er sich mit Reactionären umgeben hatte. In Zollfragen nahm er seit 1844 eine entschiedene Stellung gegen Österreich ein und wurde von seinem Volke, welches durch eine starke Erhöhung des österreichischen Zolls auf die piemontesischen Weine hart getroffen wurde, energisch unterstützt. Aber erst durch die Wahl Mastai's als Pius II. 16. Juni 1846, wurden dem durch die religiösen Bedenken am stärksten gebundenen König die Fesseln abgenommen.

Indem wir nunmehr in eine Zeit und in Ereignisse eintreten, welche der größere Theil unserer Leser mit erlebt und mit Interesse verfolgt hat, müssen wir die bisher beobachtete Perspectiv der Erzählung fallen lassen. Es handelt sich ferner nicht sowohl um genauere Erzählung der materiellen Thatfachen, welche in allen Punkten durch Lebensfakte und mit Absicht entstellte wurden und noch mehr werden. Es ist nicht möglich, hier der Unwahrscheinlichkeit in alle ihre Schlusswinkel zu folgen. Unsere Hauptaufgabe ist von jetzt an, die Motive und den Zusammenhang der bekannten Ereignisse zu beleuchten. Diese selbst und die Haltung des italienischen Volks, besonders in der obern mehr mit germanischem Blut getreuzten Hälfte Italiens haben das Beste dazu gethan, um die gehässigen Berichte darüber zu prüfen und die Thatfachen zu würdigen.

Die Wahl Mastai's, eines freundlichen, nicht clerikal erzogenen Märkers (in Sinigaglia am 13. Mai 1792 geboren) war zweifach mottivirt; erkens durch die tiefe Erschütterung der weltlichen Priesterherrschaft, gegen welche vom Apennin aus Häufen von gebildeten Jünglingen mit den Waffen und mit politisch formulirten Forderungen Krieg führten. Sodann hatte die Schrift Gioberti's über das Primat der Italiener, ihre Aufnahme durch die Demokratie bewiesen, daß selbst diese nicht abgeneigt war, sich mit der Kirche zu verständigen, wenn der Papst das Wort der Versöhnung der Fürsten und Völker Italiens ausspräche. Die Amnestie für politische Vergehen, welche Pius aussprach, wurde in ganz Italien mit Enthusiasmus begrüßt. Die Liberalen verkündigten abschließlich den neuen nationalen Messias, um im Schutze der Laxe so nahe wie möglich an das Volkwerk des Absolutismus und der ihn beschützenden, mit ihm solbarischen österreichischen Fremdherrschaft vorzurücken. Wie schon bisher die landwirthschaftlichen Vereine in Piemont, durch welche besonders Cavour die geistige und ihre Basis, die physische Existenz des Volks, zu heben unermüßlich beflissen war, gewannen die sogenannten Gelehrtencongresse einen tief politischen, nationalen Charakter. Die Erinnerung an die Unabhängigkeitskämpfe gegen Österreich wurde besonders in Genua durch das Säcularfest vom December 1746 großartig aufgeführt. Die leidliche Ausdehnung des Besatzungsrechts der Österreicher auf die Stadt Ferrara wurde mit Leidenhaftigkeit bestritten; Cardinal Antonelli, bisher eine blutige Stütze des weltlichen Absolutismus des Priesterthums, bedauerte jetzt, daß ihm der Purpur der Kirche verbiete das Schwert umzugürten. Karl Albert stellte dem Papst sein Schwert zur Verfügung.

Das Anbringen der in Clubs und in festlichen Volksversammlungen bearbeiteten und an Gehorsam gegen ihre Leiter gewöhnten öffentlichen Meinung setzte im Kirchenstaat und bei der schwachen Regierung Toscanas Erleichterung der Censur und Errichtung von Bürgergarden durch. Die Besetzung der bedeutendsten Stellen mit freisinnigen Männern, Ribolli in Florenz, Balen in Rom, kennzeichnete den Fortschritt. Der Lebehoßruf auf Pius IX. war so sehr zum Feldgeschrei der Liberalnationalen geworden, daß er in Neapel und in den Österreich sich noch räthelstlos unterwerfenden Herzogthümern verboten wurde. Durch den Tod Marie Luise's, 17. Dec. 1847, kamen die Bourbonen in den Besitz von Parma, der Erzherzog von Toscana folgte ihnen in Lucca. Nach dem Beispiel Nazari's in der bisher charakterlosen lombardischen Generalkongregation wandte sich der Advocat Daniel Manin an die venetianische, mit einer scharfen Aufstellung der nationalen Beschwerden und Forderungen. Die Österreich feindliche Partei in der Lombardie suchte durch Verbot des Tabakrauchens die österreichischen Finanzen zu schädigen. Es kam darüber in den ersten Tagen des Jahres 1848 zu blutigen Reibungen in Mantua und in andern Städten. Aber die Veröffentlichung des Standrechts und die Verstärkung der österreichischen Truppen auf 75000 Mann imponirte. Manin und sein Genosse, der Doktrinier Tommaso, wurden in Venedig verhaftet. Die Erfolglosigkeit der Erklärungen des Papstes, daß er mit dem revolutionären Mißbrauch seines Namens nichts gemein habe, die Ingeßandnisse, wozu er sich mit schwankender Überzeugung gedrängt sah, bewiesen, daß nur der allmächtigen Mächtigen im Stande sei, die Bewegung zu leiten. Österreich war entschlossen, sie zurückzuwerfen, sie auch bald in Mittelitalien zu bändigen. Selbst den Plan eines Bollvereins, welcher zunächst den Kirchenstaat, Toscana und Piemont umfassen sollte, wußte Österreich durch den Reiz der Herzogthümer zu verhindern.

König Ferdinand II. hatte Neapel gegen diese Bewegung abgeschlossen; er erklärte, seine Unterthanen hätten längst schon die Reformen, welche man an den mittelitalienischen Fürsten so rühmte. Er vergaß, daß in Folge der alles durchbringenden Polizeiwillkür auch die besten Gesetze keine praktische Geltung hatten. Das festliche Anerbieten der Sicilier zu einer Versöhnung mit ihm und mit Neapel ignorirte er. Als der Morgen seines Geburtstags, der 12. Jan. 1848, keine Erleichterung brachte, so entzündete sich gegen Mittag der von jedermann erwartete, von niemand vorbereitete Aufstand in Palermo und kämpfte sich wachsend einige Wochen lang

durch. Alle Anerbietungen der königlichen Behörden wurden an das zu berufende Parlament der Insel verwiesen. Der neapolitanische Marschall De Sauget, welcher es nicht über sich gewinnen konnte, die Stadt in einen Schutthaufen zu verwandeln, zog mit dem aus Neapel gekommenen Corps mit Verlust ab. Jetzt schloß Ferdinand II. Waffenstillstand und rief die lange verschmähte Vermittelung von Lord Minto an. Über die schwierige Mission dieses ehrenwerthen Staatsmanns ist mehr als gewöhnlich, voran von den Reactionären Englands gelogen worden. Sein Auftrag von Palmerston lautete, wie die Fürsten so die Liberalen Italiens zur Wägung zu ermahnen und als äußerstes Verfassungen zu ratthen. Durch seine Entschiedenheit sehr er es durch, daß die Häupter der Sicilier, trotz der damit für sie verbundenen Lebensgefahr, in die Personalunion mit Neapel willigten. Allein die Verhandlungen zerfielen sich später doch darüber, daß Ferdinand jederzeit das Recht haben wollte, neapolitanische Truppen in die sicilischen Festungen einzulegen; die zum äußersten Mißtrauen gegen diese Bourbonen berechtigten Sicilier wiesen dies als eine Einleitung zu ihrer Unterjochung von sich. Die ganze Insel hatte sich rasch der Revolution angeschlossen.

Indeß hatte Ferdinand, in Neapel selbst geängstet, einen großen Schritt gethan, um, wenn nicht die Sicilier zu gewinnen und parlamentarisch zu unterjochen, sie doch scheinbar ins Recht zu setzen und nach dem Vorgang von 1820 die Neapolitaner zur Eroberung der sibirischen Insel für den Gesamtstaat zu reizen. Die Generale wollten nicht mehr für die Truppen einstehen. Am 29. Jan. veröffentlichte Ferdinand die Grundartikel einer Verfassung nach dem Muster der französischen; die nähere Ausarbeitung wurde dem alten, unter allen Verfolgungen ungebeugten Liberalen, dem Advocaten Bozzelli, nebst dem Ministerium übertragen. Der König behielt sich nur vor, daß das Heer thatsächlich von seinem Militärcabinet unmittelbar abhängig bleibe. Nur wenige brachteten, daß sich mit der Verfassung Neapel von der Solidarität des Metternich'schen Systems, von Osterreich, los sagte, wie denn dessen Gesandter, der von Rußland und der des selbst constitutionellen Preußen, zum voraus dagegen protestirt hatten. Die Neapolitaner brachen in maßlosen Jubel darüber aus, daß sie nun abermals den andern Italienern auf der Bahn der Freiheit vorgeeilt seien; Ferdinand selbst rühmte sich dessen. Die übrigen italienischen Regierungen, welche sich bisher nach Gioberti's Programm innerhalb der nicht unmittelbaren politischen Reformen bewegt hatten, wurden dadurch plötzlich vorwärts gestoßen. Der Papst gab ein zum Theil aus Laien bestehendes Ministerium einsehen. Der Großherzog von Toscana mußte seinem Volk am 15. Febr. eine Verfassung, „wie sie schon längst von seinen Vorgängern und von ihm für sein dasür selbes Volk beabsichtigt worden sei“. Am festesten wurzelte der Absolutismus in Piemont. Karl Albert, längst mit Ferdinand gespannt, wollte weder von ihm sich überholen, noch von ihm sich vorwärts schleppen lassen. Graf Cavour, welcher mit dem ernstlichen Sittenprediger Grafen Casar Balbo eine gemäßigte Zeitschrift herausgab, sprach zuerst die Forderung einer Verfassung aus. Der patricische Stadtrath von Turin, der verstärkte Staatsrath stimmten bei, Genua nahm eine drohende Haltung an. Am 8. Febr. gab Karl Albert das Fundamentalfstatut, „als Ergänzung seiner Reformen“. An demselben Tage wurde Balbo mit Bildung eines Ministeriums beauftragt. Die große Nationalfeier dieser Verfassung in Turin; 27. Febr., wurde durch die Nachricht getrübt, daß in Paris — beschleunigt durch die Ereignisse auf Sicilien und in Neapel — von der Revolution die Republik ausgerufen sei. Die nächste Folge davon war, daß Cardinal Antonelli wegen seines Liberalismus Präsident eines neuen päpstlichen Märzministeriums wurde; welches sofort eine Verfassung veröffentlichte. Sie erschien als abgeändert, da nur wenige wußten, daß der Papst ihre Unvermeidlichkeit bereits in Wien erklärt hatte. Die große Schwierigkeit, den Charakter der Untrüglichkeit des unbeschränkten Kirchenfürsten mit dem des constitutionellen weltlichen Fürsten zu vereinigen, suchte man dadurch zu lösen, daß das Cardinalcollegium als Pairskammer fungiren sollte. So blieb dem Clerus sein Veto nicht bloß für Kirchliches gesichert.

In der Lombardei waren die conservativen Interessen, durch die pariser Revolution an die Gefahren der Agitation gemahnt, geneigt, durch mäßige Zugeständnisse einer festen Regierung sich gewinnen zu lassen; Karl Albert, eingedenk der verzweifelten Lage der Krone Sardinien zwischen zwei Republiken von 1796—98, wollte den „Republikanern“ in Mailand keine Ermuthigung mehr gewähren. Alle Nachrichten aus der Lombardei lauteten beruhigend. Da fielen am 17. März die Bottschaft von der siegreichen wiener Revolution und die ersten Zugeständnisse ein. Es bedurfte jetzt nur der Verabredung weniger mailänder Demokraten, um alle Besonnenheit durch den Ausbruch des tiefglühenden Hasses niederzuwerfen. Radetzky konnte nach Räumung der Stadt deren Umwallung und den darin eingeschlossenen weiten Castellplatz

leicht behaupten und so Mailand aushungern. Aber in allen lombardischen Städten waren auf die erste Nachricht von dem mailänder Aufstande dergleichen ausgebrochen. Im besten Falle hatten sich die Truppen daraus zurückgezogen. Was Radeky aber hauptsächlich fürchtete, war das Zurückziehen des piemontesischen Heeres und der Verlust der Festungen zwischen Mincio und Gattico durch Aufstände. Und diese Gefahr war sehr brennend. Deshalb zog Radeky nach fünfzigem Straßenkampfe in der Nacht auf den 22. März mit 15000 Mann und einem ungeheuern Troß von Beamtenfamilien von Mailand ab und rettete unbehelligt auf seinem Marsche das Festungsviereck. Die verzweifelnde Selbstmordthat der Mailänder, als hätten sie Radeky vertrieben und sein Heer geschlagen, war eine der Hauptursachen der Niederlage ihrer Sache. Die meisten hielten es für ein Leichtes, den Österreichern noch den Gnadenstoß zu geben, und kritisirten die piemontesische Kriegsführung lieber, als daß sie sich eingelübt hätten, um sich am Ernst des Kampfes zu betheiligen. Auch Venedig hatte am 22. März durch einen Aufstand der Arsenalarbeiter unter der kühnen und klugen Leitung Manin's die Republik des St. Marcus proclamirt. Die Herzogthümer waren nach dem Ausmarsche der Österreicher in der Gewalt der Nationalpartei. Aber die Einheit der Leitung aller Widerstandskräfte Österreichs lag jetzt in der festen Hand Radeky's, mit dem Hauptquartier Verona.

Die Nachrichten von dem Straßenkampfe in Mailand hatten Piemont, besonders aber Genua in glühende Erregung versetzt. Selbst in Turin forderte man Waffen, um den Brüdern beizuspringen. Die Sülfereise der constitutionellen Partei in Mailand wurden von der Regierung anfangs abgewiesen; aber die Gefahr, daß die Lombarden sich als Republik constituiren, nöthigte der Regierung den Entschluß auf, mit den darauf durchaus nicht gerüsteten Truppen über den Mincio zu gehen. Acht Stunden nach diesem Entschlusse lief die Nachricht ein, daß Radeky Mailand geräumt habe. Stets ohne wahre Initiative folgte Karl Albert den Bewegungen der österreichischen Hauptmacht vor Verona. Hatten die Freischaren bei einem Versuche, Welschtirol zu insurgiren, die Erfahrung gemacht, daß es mit den Erfolgen des unregelmäßigen Krieges zu Ende sei, so erfuhr Karl Albert am 6. Mai bei San-Luella, daß das österreichische Heer die moralische Kraft und Disciplin noch ungeschwächt bewahre. Er suchte sich, indem er der Verbindung Veronas mit Österreich über das obere Etschthal, also durch Tirol, zu großen Werthe beilegte, während Nugent aus dem Friaul ein Hülfsheer nach Verona führte. Dieses hatte nun den scheinbaren Nutzen für Karl Albert, daß das bedrängte venetianische Festland, wie die Lombarden und die Herzogthümer, trotz der Wühlereien Mazzini's und seines Schwelgers, Karl Albert mit ungeheuern Majoritäten, aber mit radical-republikanischen Clauseln, zum König erwählten. Man nannte dies damals die Fusion.

Bei alledem blieb reale Waffenhilfe für das allein im Felde liegende piemontesische Heer nur von den süditalienischen Fürsten zu erwarten. Allein Pius IX., geängstet durch die Drohung eines kirchlichen Abfalls Österreichs, erklärte am 29. April in einer Allocution, daß er als Papst, als gemeinsamer Vater aller Völker sich am Nationalkriege nicht betheiligen könne. Dies erregte um so mehr Erbitterung, als er seine Truppen an den Po hatte rücken und die Fahnen der dahin ausziehenden Freiwilligen, der „Kreuzfahrer“, gesegnet hatte. Durando zog denn auf eigene Verantwortung mit denselben immer weiter gegen Nugent vor und besetzte in dessen Rücken Wienza. Das sicilische Parlament hatte am 26. März die Bourbonen für entsetzt erklärt und den allgemein gerühmten greisen Ruggiero Settimo zum Regenten erwählt. Ferdinand II. erklärte gleichzeitig der Insel den Krieg. Allein die nationale Bewegung ergriff infolge der Ereignisse in Oberitalien auch Neapel; Ferdinand mußte seine Flotte mit der piemontesischen vor Triest vereinigen und zu Anfang Mai ein Landheer unter dem gerade aus der Verbannung zurückgekehrten Wilhelm Pepe nach Oberitalien schicken. Zugleich wurden von Ultra-liberalen Forderungen auf Reform der Verfassung gestellt; die noch nicht officiell versammelten Abgeordneten wollten daher die Verfassung nur unter der Bedingung beschwören, daß ihnen dazu freie Hand gelassen würde. Ferdinand gab endlich diesem Anstinnen nach, die Abgeordneten suchten die erhitzten Gemüther der Hauptstadt wieder zu beruhigen. Aber calabrische Mobicale feuerten am Vormittag des 15. Mai auf die vor dem Palaste aufgestellten Truppen. Die Schweizer erklimmten die Barrikaden und errangen einen blutigen, aber entschiedenen Sieg. Die Abgeordneten wurden für das Geschehene verantwortlich gemacht und aufgelöst. Ein Aufstandsversuch in Calabrien wurde von der aus Nubur gelangten Militärpartei durch Aufhebung des Proletariats gegen die liberalen Grundbesitzer niedergeworfen. Da Ferdinand nicht gemeint war, für Karl Albert Oberitalien zu erobern, ergriff er diese Gelegenheit, seine Truppen aus der Romagna zurückzurufen. Obgleich Wilhelm Pepe sie dennoch über den Po führen wollte, lehnte

die große Mehrzahl nach Hause. Pepe kam nur mit einer Anzahl Offiziere und Artillerie nach Venedig, welches sich unter Manin in einer Sonderstellung hielt, weil dieser nicht ohne Grund glaubte, Karl Albert würde die ihm übergebene Stadt nur dazu benutzen, sich von Oesterreich die Bombardirung bis an die Gasse abtreten zu lassen, wozu Palmerston rief und die liberalen Minister in Wien nicht abgeneigt waren. Woten sie doch der Bombardirung die Unabhängigkeit offiziell an; allein diese erklärte ihr Schicksal nicht von dem Venetiens trennen zu wollen.

Damit war, da Abkimmungen keinen Feldzug entscheiden, dieser schon zum Nachtheil der Italiener entschieden, zumal nachdem Radezky auf jenem merkwürdigen Marsche die schwachen Toscaner am 29. Mai bei Curtatone schlug, und Durando, seiner Übermacht unterliegend, in Vicenza eine Capitulation abschließen mußte, wozu auch die päpstlichen Truppen auf Beteiligung an dem Nationalkriege verzichteten. Obgleich indeß Peschiera sich an die Piemontesen hatte übergeben müssen, trotz einiger günstiger Erfolge bei Solto und unterhalb Mantua, entwidelten sich die Übermacht des Genius von Radezky und die ungeheuern Vortheile des Festungsbereichs immer schlagender. Was half da die Nachricht, daß das sicilische Parlament am 11. Juli den zweiten Sohn Karl Albert's zum König der Insel gewählt hatte? Sicilien hatte weder Truppen noch Flotte, sich selbst zu vertheidigen. Da Karl Albert und Radezky einander auf die Rückzugslinie traten, mußte der Kampf zu Ende des Juli entscheidend werden. Während Italien über die zufällige Gefangennehmung einiger tausend abge schnittener Oesterreicher als über einen vernichtenden Schlag jubelte, wurden die Piemontesen trotz äußerster Kraftanstrengung gegen die Übermacht der Oesterreicher bei Custoza und in dem nächsten Würgen in Volta gebrochen. Vom Morgen des 27. Juli an war die Infanterie in Auflösung, welche sich auf dem Rückmarsch noch steigerte, obgleich noch keine Fahne verloren war. Die vertheilichte Landwehr wollte sich um keinen Preis mehr schlagen. Karl Albert versuchte am 4. Aug. noch unter den Mauern Mailands Widerstand zu leisten. Die äußerste Bedrohung seiner Person durch den mailänder Pöbel, die Capitulation, welche Mailand den Oesterreichern öffnete, der Waffenstillstand von Vigevano mit der Leithingrenze brachten die Erbitterung zwischen Piemontesen und Lombarden aufs Äußerste.

Hätte Oesterreich durch humanes Auftreten und durch entschiedene Veröhnlichkeit jetzt den Lombarden die Hand geboten, so waren sie für den Anschluß an ein constitutionelles Oesterreich zu gewinnen. Allein es wurde im Gegentheil ein wenn auch wohl disciplinirtes System der Rache mit Hohn der allgemeinen Trauer gegenüber geübt. Unter dem Titel des Schutzmersatzes wurden ungeheuerer Conspirationen eingeleitet. Da niemand dazu hülfreiche Hand bot, blieb ihr Ertrag weit unter dem mäßigsten Anschlage. Das Schlimmste aber blieb die Prügelstrafe, welche selbst an Weibern vollzogen, nicht ihre Opfer, sondern die Thäter ebenso verachtet als verhaßt machte. In Piemont stanten sich Zehntausende von lombardischen Flüchtlingen an, welche die radicale, kriegelustige Partei verstärkten. England und Frankreich hatten in der Absicht, um jeden Preis Frieden zu stiften, Karl Albert zur Annahme von Friedenspräliminarien gedrängt, welche ihm Aussicht auf Gewinnung der Bombardirung gaben. Allein in Wien erkannte man genöthigt bloß die Friedensvermittlung, nicht die Bedingungen an und erklärte nach langen Umschweifen, daß man nichts abtreten werde, sondern Kostenersatz verlange. Karl Albert, durch den Vorwurf der Verrätherci, der Muthlosigkeit gestachelt, bei seinen Versuchen in Toscana, bei Pius IX. zu Gunsten einer nationalen, constitutionellen Politik von der Oesterreichischen Diplomatie getreuzt und überflügelt, entschloß sich Leben und Krone noch einmal im blutigen Würfelspiel zu wagen und kündigte den Waffenstillstand auf. Nachdem er den Tod auf dem Schlachtfelde von Novara am 23. März 1849 nicht gefunden, entsagte er in der Nacht der Krone, nur für das Land bessere Bedingungen zu erlangen. Diese wurden denn auch gewährt — Piemont hatte an Oesterreich nur Kriegskosten zu bezahlen — ; um der drohenden Gefahr einer französischen Intervention auszuweichen, verzichtete Radezky auf den Marsch nach Turin. Man begreift die Hoffnung, den jungen König von Haltung des Verfassungseides abzubringen. Denn Oesterreich, wiederum dem Absolutismus verfallend, erkannte und bekannte durch Buol's Mund, daß seine Stellung in Italien unhaltbar sei, solange in Piemont eine Verfassung bestünde. Um so mehr hielt Victor Emanuel sie auch unter den schwersten Familienereignissen aufrecht. Venedig hatte sich, trotz Bombardement und Cholera, ohne bedeutende Ruhestörungen gehalten, bis man über die Hilfe Frankreichs völlig enttäuscht, bis mit Ungarn die letzte Hoffnung auf auswärtige Hilfe gefallen, bis nur noch auf wenige Tage Brod vorhanden war, indem es erst am 22. Aug. capitulirte. Der kranke Manin, welcher in Paris ein Asyl fand, bisher als Republikaner der entschiedenste Gegner der Vergrößerung Piemonts, überzugte sich im Verkehr mit Pallavicino

davon, daß Italien von der Fremdherrschaft nur durch die Vereinigung unter dem Hause Savoyen befreit werden könne. So wurde er der Stifter des italienischen Nationalvereins, welcher nach Manin's Tode (22. Sept. 1857) in ganz Italien die Propaganda für diese Idee unter Lasarina's unermüdblicher, kluger Mittheilung aufs thätigste fortsetzte. (Diese letzte Geistesarbeit wie die bewundernswürdige Leitung der Republik Venedig durch Manin während der Belagerung ist eingehend dargestellt in Haumer's „Historischem Taschenbuch“, Leipzig 1862.)

Die seit 1859 zu Tage getretene Frucht dieser Saat war wesentlich dadurch bedingt, daß im Jahre 1849 zuerst die blutige Pflugschar des Radicalismus und hinter ihr her die des Absolutismus die ganze Halbinsel umführte. Die Herzoge waren 1848 in ihre Länder zurückgekehrt und regierten unter dem Schutze der österreichischen Waffen; der von Modena ließ mehr seinen reactionären, der von Parma seinen königlichen Lüsten den Lauf, bis diesen der Dolch am hellen Tage auf öffentlicher Straße seiner Hauptstadt traf, ohne daß die Thäter ergriffen werden konnten. Die Regierung seiner Wittve suchte manches bittere Unrecht wieder gut zu machen; aber auch ihr Muth genügte 1850 nicht, um das dem Zusammenstoß der großen Mächte zuerst ausgesetzte Ländchen, wol aber die persöhnliche Würde zu bewahren. In Toscana wurde seit 1847 die Energiefähigkeit des Volks und der Dynastie durch den Radicalismus, welcher in Livorno seinen Sitz, in Guerrazzi seinen Führer hatte, schrittweise in die Enge getrieben, bis dieser regierende Minister wurde. Der Großherzog, zur Einberufung einer constituirenden italienischen Versammlung gedrängt, entwich aus Florenz, aus Siena, den 7. Febr. 1849 aus dem Lande nach Gaeta. Den 11. April erhob sich Florenz gegen die Livornesen in Waffen, verhaftete den Dictator Guerrazzi und rief den Großherzog als constitutionellen Fürsten zurück. Aber der Widerstand Livornos gab Gelegenheit zu einer österreichischen mehrjährigen Occupation. Erst nach dem Sturze der österreichischen Verfassung nach Wien berufen, gab der gute Großherzog die Absicht auf, die Verfassung wieder in Thätigkeit zu setzen. Aber Toscana ließen die Geuel der Reaction erspart. Hier war die Civilisation der Leiter für die nationale Idee. Im April 1859 aufgefordert, sich an dem Kriege für die nationale Unabhängigkeit zu betheiligen, sodann die Regierung an seinen Sohn abzutreten, reiste der Großherzog, den Rathschlägen des österreichischen Gesandten folgend, im Vertrauen auf die Macht Österreichs dahin ab. Sein späterer Verzicht auf die Krone half nichts. Nur dem unerschütterlichen Charakter Riccafoli's gelang es, Toscana den beharrlichen Absichten des Kaisers Napoleon für Placirung des Prinzen Napoleon zu verschließen.

Durch eine überdieß verunglückte Invasion der Österreicher in die Romagna im August 1848 wurde nicht bloß die Lage dieser, sondern auch die des Papstes sehr verschlimmert. Er hoffte gegen den tobenden Radicalismus wieder festen Fuß zu fassen, indem er am 16. Sept. 1848 Rossi ins Ministerium berief. Dieser suchte, den Intriguen der Prälaten zum Trost, eine wirklich verantwortliche, constitutionelle Kabinetregierung einzuführen, viele alte Mißbräuche aufzuheben, Ordnung zu schaffen. Aber er wurde am 15. Nov., als er die Stände eröffnen wollte, im Hofe des Ständehauses von einem Radicalen ermordet. Der Papst im Lateranpalast beschloß, entfloß am 24. Nov. 1848 nach Gaeta. Während er hier den reactionären Einflüssen, welche sich jetzt in Antonelli personificirten, unterlag, trieb die Noth der Regierungslosigkeit den Kirchenstaat zur Republik. Trotz des Verbots unter Androhung strenger Kirchenstrafen theilte sich das Volk stark bei der Wahl einer constituirenden Versammlung, welche am 5. Febr. 1849 zusammentrat und die Republik proclamirte. Ungeachtet der Hülfsanbietungen von Piemont, der Witten, keine Fremden nach Italien zu rufen, rief Pius IX. am 18. Febr. 1849 die Hülf Frankreichs, Österreichs und Spaniens an. Den 26. April landete ein französisches Corps in Civita-Vecchia, fand sich aber unter den Mauern Roms sehr in der Hoffnung auf einen Aufstand der päpstlichen Partei betrogen. Die Schluppe, welche dasselbe von Garibaldi erhielt, ließ die französische Waffenehre, bald ließ das Einrücken der Österreicher in die Marken den politischen Einfluß Frankreichs als compromittirt erscheinen. Während die französischen Liberalen den Angriff auf Rom verzögerten, jagten die Römer den König Ferdinand aus dem Albanergebirge schmachlich nach Neapel zurück. Vom 3.—30. Juni leisteten die Römer dem französischen Belagerer tapfern Widerstand; während Mazzini auf dem Capitol die republikanische Verfassung proclamirte, trat Garibaldi seinen verzweifeltesten Rückzug gegen Venedig an, welcher erst auf der Adria an österreichischen Kriegsschiffen scheiterte. Seit mehreren Jahrhunderten politisch mundtobt, der Waffen ganz entwöhnt, hatten die Römer sich wieder als Bürger und als Männer fühlen gelernt und beugten sich nur knirschend der wiederkehrenden Priesterherrschaft. Die knappen Zugeständnisse, welche sie den Laten im Stance municipaler

Selbstverwaltung machte, konnten nur zum kleinern Theile ausgeführt werden, da die Regierung trotz größter Beschränkung des Wahlrechts erklärte, sie könne die Wahlen noch nicht zulassen, da sonst die Gemeindeverwaltung bloß mit ihren Feinden besetzt würde. Während der theuern österreichischen Occupation der Romagna und der Marken blühte das Käubertwesen, da man nur wenigen Bürgern zur Selbstvertheidigung ein Feuergewehr anvertrauen zu können glaubte, an welchem jederzeit der Erlaubnißschein befestigt sein mußte. Auch das 1860 von Lamoricère größtentheils aus Österreichern gebildete Heer hatte nur die Bestimmung, die Unzufriedenheit der Bevölkerung niederzuhalten. Es mußte bei dem Zusammenstoß mit der piemontesischen Übermacht zerfallen, welche nöthig war, um rasch eine vollendete Thatsache hinzustellen, ehe entgegengesetzte Einflüsse selbst in Paris sich dazwischenwerfen konnten.

Die zur Zeit der Lige gegen die legitimen Rechte Heinrich's IV. an die Krone Frankreich von den Jesuiten mit Billigung der Curie aufgestellte Lehre, daß die Völker die Herrschaft über sich auf ein anderes Haupt übertragen dürfen, macht sich jetzt gegen die Curie selbst geltend.

König Ferdinand II. von Neapel erwies sich in seinen Schritten stets abhängig von den Ereignissen in Oberitalien. Nicht sobald hatte er Nachricht von der Niederlage der Piemontesen, als er die Kammer entließ, deren Mitglieder von der Militärpartei selbst am Leben bedroht waren. Zu Anfang des September 1848 landete er Truppen bei Messina, welches von der Gabelle, dem einzigen Posten, den er auf Sicilien behauptet hatte, mit Bomben überschüttet wurde. Die Greuel des Kampfes in den Vorstädten waren so groß, daß der französische Admiral Dautin und durch sein Beispiel genöthigt auch der englische dem Eroberer der verwüsteten Stadt, dem Marschall Filangieri, die Fortsetzung des barbarischen Kriegs verbot. Nachdem Sicilien die Vermittelung der Westmächte, da sie eine Wiederanerkennung der Bourbonen in sich schloß, einstimmig abgelehnt hatte, obgleich es außer Stande war, sich ein Heer und eine Flotte zu schaffen, brach im März 1849 der Krieg bei Messina wieder aus. Die Neapolitaner, ermutigt durch die Nachricht vom Siege Radetzky's bei Novara, „den vom greifen Felshern auf sie ausgesetzten Wechsel honorirend“, wie Filangieri seinen Offizieren sagte, trieben die Trümmer der sicilischen Häuser nach Catania. Am Charfreitag, den 6. April, wurde diese liberale Stadt von den neapolitanischen Land- und Seemacht angegriffen, aber erst in der durch die Flammen erleuchteten Nacht von den Schweizern erstürmt. Palermo mußte capituliren, nachdem den gemeinen Verbrechern Amnestie zugesichert war und die Blüte der sicilischen Patrioten sich eingeschiff hatte. Die dabei gegebenen Versprechungen wurden um so weniger gehalten, da auch die zur Befestigung des erschütterten Staatscredits einberufenen neapolitanischen Kammern am 13. März 1849 für immer aufgelöst wurden, nachdem man durch unwürdige Behandlung ihre Mäßigung auf die äußerste Probe gesetzt hatte. Filangieri wurde zum Generalstatthalter von Sicilien eingesetzt; da er aber darauf drang, daß die zu den hochnothdürftigen Wegebauten erhobenen Summen dazu verwendet würden, so nahm Ferdinand sein Entlassungsgesuch an. Dieser glaubte ihm kaum zum Dank verpflichtet zu sein, da er überzeugt war, Sicilien „mit seinem Anien“ vor dem Nabonnenilde erobert zu haben.

Die Reactionspartei ängstete den König mit größtentheils erdichteten Verschwörungsanzeigen. Da der König sich deshalb einige Jahre in seinen Schlössern hielt, schien es nur billig, daß auch die unbescholtensten Koryphäen der Liberalen ohne Rechtspruch neben Auswürflingen gefangen gehalten wurden. Bald rechnete man, daß von den 114 Abgeordneten zwei Drittheile zum Tode oder zum Gefängniß verurtheilt, sich in diesem oder in der Emigration befanden. Ein gewisses Wohlleben entwickelte sich wieder in den begünstigtern Landestheilen, die Finanzen blühten; auf sein tapferes Heer sich stützend behauptete Ferdinand gegen die Westmächte einige Selbständigkeit. Aber er schleppte unter Attertaten ein trauriges Leben bis kurz vor die großen Schläge des Kriegs von 1859. Seinem beschränkt erzogenen Sohne Franz II. hinterließ er mit der Krone sein tiefes Mißtrauen gegen alle und jeden. Weder dieses noch die väterliche Segnung der Bigoterie, noch die Nachsicht gegen Betrüger und gegen die Camorra sicherte der Dynastie die Pflichttreue der Unterthanen. Die politische Unmündigkeit machte die Generale wie das etwa noch abhängige Volk rathlos in der Katastrophe. Der Wunderglaube konnte unter den Royalisten keinen Wunderthäter finden, er fand ihn in Garibaldi; als das größte Wunder aber erschien seine Uneigennützigkeit. Das in sinnlichem Utilitarismus, nur in der Liebe zum Leben und zu seinen Genüssen gegängelte Volk begrüßte, verehrte seinen Retter in Romano, dem Minister Franz, welcher die Hauptstadt zuerst Gavour in die Hände spielen wollte, sie dann aber Garibaldi übergab. Durch Tausende von verabschiedeten oder desertirten Soldaten und durch Spanien, welche aus dem Kirchenstaat herübergeschoben wurden, ist der Proletariatskrieg

des wildeſten Communismus entzündet worden, welcher ſeine Scharen durch Zerſtörung von Dörfern und Feldfrüchten mit verzweifeltſten Beſitzloſen rekrutirt.

Piemont unter dem Hauſe Savoyen galt bis 1821, ja bis 1848, kaum für italieniſch; den beſſern Klaffen iſt, Karl Albert, Cavour war das franzöſiſche geläufiger als das reine Statiſche. Bis 1851 war nirgends außer dem Kirchenſtaat der ultramontane Klerus geſchlich ſo mächtig und ſo reich wie in Piemont. Aber ſeine Dynaſtie war an die äußerſte Unerſchrockenheit gewöhnt und ſo dazu gewachſen, das Programm der Nationalpartei anzunehmen, die Krone Sardinien an die von Italien zu wagen. Das Volk iſt hart gewöhnt, diſciplinirt, ausdauernd. Die ſchwerſte, entſcheidende Probe iſt die, ob die Ehrlichkeit des piemonteſiſchen Beamtenſtandes feſt genug iſt, die Verſuchung der im übrigen Italien ſeit Jahrhunderten ſyſtematiſch die Verwaltung beherrſchenden Beſetzung zu beſtehen. Davon hängt es ab, ob Piemont die Früchte von 1848 und 1849, die des Krimfeldzugs, des Kriegs, der Wagniſſe und der Abtretungen von 1859 und 1860, ob Victor Emanuel die Früchte davon behalten wird, daß er allein von allen Fürſten ſeinem Volke die Verfaſſung von 1848 aufrichtig bewahrt.

Die geſchichtliche Entwicklung der Italiener erklärt ſich großentheils aus der Weltlage und der Geſtalt, den Bau Italiens; werfen wir von dieſem Standpunkt aus noch einen Rückblick auf ſeine Geſchichte. Italien iſt die mittlere der drei großen Halbinſeln, welche Europa gegen Süden den beiden andern Welttheilen der Alten Welt entgegenſtreckt. Während die Ämushalbinſel ihre Hauptwaſſerader, die Donau, in das Schwarze Meer, die Iberiſche Halbinſel außer dem Ebro alle ihre größern Gewäſſer in das Atlantiſche Meer ergießt, rinnen alle Waſſer Italiens in das Mittelmeer, in welches dieſe Halbinſel wie ein Damm hineinragt. Darum ſtegen und ſanken die Bedeutung des Mittelmeers und Italiens, ſich gegenſeitig bebingend, gleichzeitg.

Der Einfluß jener beiden andern europäiſchen Halbinſeln auf Italien war ein um ſo ſtärkerer, als dieſes viel weniger Körper, nicht die weiten Plateaux hat wie jene; die Halbinſel Italien beſteht aus zwei Küſtenländern, welche durch das Rückgrat des Apennin auf langen Strecken ſehr voneinander geſchieden ſind. Belasger und andere Urvölker wanderten im grauen Alterthum aus der Ämushalbinſel nach Mittelitalien, während die Griechen die Küſten Süditaliens und Siciliens mit üppig blühenden Colonien bebedten. In den Punifchen Kriegen wehrten die Römer den phöniziſch-afrikaſiſchen Anbrang ab, unterwarfen Großgriechenland und die Kelten oder Gallier des Polandes. Rom war auch geographiſch der Mittelpunkt Italiens und der um das Mittelmeer herum gelagerten Alten Welt; ſo wurde es auch der Mittelpunkt der abendländiſchen Kirche. Rom mit ſeinem Patriciat und ſeiner Prieſterſchaft bot dem halborientaliſchen Despotismus Trog, welcher ſeit 330 von der Ämushalbinſel aus, von Conſtantinopel her gegen den alten Mittelpunkt des Reichs gerübt werden wollte. Nur Großgriechenland und Ravenna blieben demſelben länger unterſtellt. Während Byzantiner, Araber, Normannen, Südfranzoſen, Ungarn über Dalmatien her, Catalanen die unorganiſchen Volkselemente von Neapel und Sicilien der Reihe nach äußerlich unterjochten, hoben ſich zwei Städte, welche den Verkehr nach der Levante, mit der Ämushalbinſel mit ihren Inſeln und mit dem Schwarzen Meer jahrhundertlang in blutigem Wettſtreit pflegten und ſtarken politiſchen wie Cultureinfluß auf dieſe Küſten ausübten. Als die Kraft Genuas längſt verlohrt war und ſich in goldene Schlacken kryſtalliſirt hatte, wehrte Venedig noch die Türkengefahr von den Küſten mit äußerſter Aufbietung ſeiner ſchwindenden Kräfte ab. Das im Oſten des Apennin gelegene Italien, fruchtbar an den Zuflüſſen des Po und in der Romagna, wird weiterhin ſchmal, iſt ohne Häfen, ohne ſchiffbare Flüſſe, oft ohne Trinkwaſſer. Das gegenüberliegende ſchmale, ſporadiſche Culturland Dalmatien, die Barbarei der Türkenherrschaft im Frieden wie im Kriege haben die Culturentwicklung dieſes Striches von Italien nicht befordert, obgleich Bari und Umgegend derſelben nicht fern blieben. Hunderttauſend fleißige Albaner wurden vor einigen Jahrhunderten von dem Iſlam an dieſe Küſten geworfen. Wenn Italien für die Gewinnung Venetiens auf die Auflöſung der Türkenherrschaft in Europa harret, ſo würde durch eine höhere Culturentwicklung der Oſtküſten der Adria auch die der adriatiſchen Küſte, Mittel- und Unteritaliens verbürgt.

Die Bevölkerungsmaſſe, Schifffahrt, geiſtiges Leben, die großen Erinnerungen der weſtlichen Halbinſel ſind auf einigen Punkten zwiſchen Salerno und Lucca ſammengedrängt. Die Pontiniſchen Sümpfe mit der baumarmen Fieberſteppe um Rom, das durch Erdbeben verſumpfte ſüdweſtliche Locrana, einſt der Sitz etruſkiſcher Cultur, nehmen auch hier den größern Raum ein. Der Charakter der Pflanzenwelt iſt an Punkten der genueſiſchen Küſte beinahe ſo ſüdlich als der des Golfs von Neapel; größer iſt bei gleicher Meereshöhe der Unterſchied zwiſchen

Bologna und Florenz, denn die sübliche Lage am Apennin bedingt den süblichen Charakter der Landschaft.

Wie beim Zusammenbrechen der Alten Welt Nachgier und Südlust, der Name und die Reichthümer Roms alle germanischen Völker nach Rom gelockt hatten, so wirkten der erneute Kaisertitel und die geistliche Herrschaft Roms über das Abendland fort und fort anlockend auf die Fremden. Als diese großen Gedanken des Mittelalters, welche jede italienische Brust mit Parteilichkeit angefüllt hatten, ihre Kraft verloren, war es ein großes Unglück für Italien, daß die von den Habsburgern sich angemessenen Besitzungen und Ansprüche des Deutschen Reichs durch Karl V. an Spanien, als an die Hauptlinie der Habsburger fielen. Je unnatürlicher die spanische Herrschaft im Herzogthum Mailand war, um so tödlicher war sie jedem Lebenskeim im Frieden wie in den Kriegen gegen Frankreich. Der einzige Gewinn war, daß in dem verwerflichen Kampfe und im Bunde bald mit der einen, bald mit der andern dieser Großmächte ein mannhaft geschultes Volk und eine kühne Politik sich in Piemont bildeten. Dieser halbitalienische Grenz Hüter konnte Italien auf seinen Arm nehmen, nachdem es übersatt daran hatte, nur die Apanage fremder Dynastien zu sein. Nicht bloß in Neapel war Unwissenheit in gewissen Fällen ein Lob in den Augen der Regenten und Sittenlosigkeit ein Freibrief gegen die Verfolgungen der Polizeityrannet gewesen. Der Pöbel war gehegt, durch ihn der Bürgerstand eingeschüchtert worden. Das sind die von den patriarchalischen Regierungen im Schoß des Nationalstaats zurückgelassenen Wastflüsse. Wird er ihr Meister werden, wie Herakles in der Wiege über die Schlange?

Die Gestalt Italiens, der Charakter des Volks und des Landes, die Autorität großer Staatsmänner, selbst die von Cavour, scheinen für eine politische Dreitheilung zu sprechen: von Spezja bis zum Engpaß von Cattolica, süblich von der Romagna, lief die eine kurze Grenze; die Grenzen von Neapel gegen Norden haben sich seit Jahrhunderten in der Hauptsache bewährt, haben aber die Mark Ancona längst einzuschließen getrachtet. Toscana konnte Umbrien sich aneignen; dem Papst blieb das Erbtkeil St.-Peter's. So wäre die römische Frage nicht zu lösen. Allein die Dynastien bewiesen, daß sie unfähig seien, sich mit der ehrlichen Freiheit zu verbinden, in ihrem Volke statt in fremden Waffen ihre Stütze zu finden. Großplemont ohne Venedig konnte nicht zugleich den friedlichen und den kriegerischen Druck Frankreichs und Osterreichs abwehren. Die in Italien tief gewurzelte, zum Theil künstlich gehegte Verachtung des Nachbarn kann nur durch eine große neue Idee überwältigt werden. Sicilien vom Haß gegen Neapel erfüllt, kann nur von ganz Stalien behauptet, vor dem Schicksal Corsicas bewahrt werden. So war und ist an alles alles zu sehen. Der Frieden von Villafranca war der Moment, welcher diese Nothwendigkeit auch den Augen Cavour's erst ganz nackt darstellte. Da Osterreich im Festungsbereich blieb, da alle reactionären Regierungen von dieser Basis aus, auch in dem projectirten italienischen Staatenbunde, bei ihrem Widerstande gegen die nationale Idee befähigt worden wären, so wurde jetzt der Einheitsstaat das einzige Mittel, dieser zu entsprechen und der republikanischen Revolution zuvorzukommen.

Der Flächeninhalt Italiens und seine Bevölkerung wird schon darum verschiednen angegeben, weil die Italiener, die Sprachgrenze festhaltend, Südtirol, den Canton Tessin nebst graubündtischen Thälern, Triest und Görz dazu zählen. Wir Deutsche hingegen wiederum sind nicht consequent, wenn wir dieses uns verbitten, aber Corsica und Malta zu Stalien zählen. So rechnet Koltz 1857:

	Quadratmeilen.	Bevölkerung.
Kombardisch-Venetianisches Königreich	826	5,100000
Königreich Sardinen	1376	5,000000
Herzogthum Parma	113	508000
„ Modena	110	606000
Großherzogthum Toscana	398	1,818000
Kirchenstaat	748	3,124000
Republik San-Martino	1	7400
Königreich beider Sicilien	2325	9,052000
Corsica	159	286000
Malta	10	128000
im ganzen	6066	25,579400.

Die Italiener berechneten sich gleichzeitig auf obigem Grunde auf zwei Millionen mehr. Koltz berechnet in seinem „Handbuch der vergleichenden Statistik“ (zweite Auflage, Leipzig 1860),

mit Veränderung der Zahlenangaben bei einzelnen der obigen Länder, für den Anfang des Jahres 1859 die Größe Italiens zu 5658 Quadratmeilen mit 25,880000 Einwohnern. Nach der von Minghetti 1861 officiell herausgegebenen „Statistica amministrativa del regno d'Italia“ (Petermann's „Mittheilungen“, 1861, XI, 228) beträgt:

	Der Flächeninhalt. Quadratmeilen.	Die Bevölkerung.
Altpiemont und Lombardei	1448	7,106696
Die Emilia	405	2,127105
Die Marken	151	902970
Umbrien	118	492829
Toscana	404	1,815243
Neapel	1538	7,061952
Sicilien	497	2,221734
Summa nebst (Bruchtheilen) das ganze Königreich .	4564,84	21,728529.

Italien zählte 1858 außer reinen Italienern 351800 Friauler, 29680 andere Slawen, 88400 Albanesen, 41000 Juden, 23350 Griechen, 19000 Deutsche, 8500 Spanier, diese meist auf der Insel Sardinien.

Bekanntlich ist Italien das Land der Städte, theils infolge früherer Unsicherheit, der Verpachtung des Grundeigentums und der Sitte. Die Sicilier behaupten, die ungesunde Luft schade einer zusammengehängten Bevölkerung weniger. Die volkreichsten Städte sind zu Ende des Jahres 1861 nach dem gothischen Hofkalender von 1862:

Neapel	417436	Florenz	114500
Mailand mit den corpi santi	219482	Messina	94139
Palermo	186170	Livorno	80000
Turin	179635	Bologna	75000.
Genua	119610		

Die Italiener sind überhaupt in Zahlenangaben, auch bei Zeitbestimmungen, oft ungenau. Wie schwankend die Zahlen sind, erhellt daraus, daß Korb für Messina 100236, für Bologna 96556, für Livorno 91432 Einwohner angibt; der Unterschied liegt öfters darin, daß die politische und die kirchliche Umgrenzung einer Gemeinde nicht dieselbe ist. Derselbe rechnet zwischen 79000 und 30000 Einwohnern 23 Städte, zwischen 30000 und 20000 40, zwischen 20000 und 15000 71, zwischen 15000 und 10000 Einwohnern 160 Städte und Dörfer.

Im Friedensvertrag von Zürich wurde 10. Nov. 1859 der größte Theil der Lombardei zunächst an Frankreich abgetreten; die Emilia (Parma, Modena, Romagna) wurden am 18. März 1860, Toscana am 22. März annectirt. Bis zum December desselben Jahres kamen die Marken, Umbrien, Sicilien, Neapel zum Königreich Italien, welches am 17. März 1861 proclamirt wurde. Die Nationalfarbe, blauweißroth, soll im Jahre 1794 von Patrioten in Bologna geschaffen worden sein. Sie wollten eine der französischen Fahne ähnliche, und fügten zu dem Roth-Weiß der Stadt Bologna die Farbe der Arcue.

Das jährliche Deficit des jungen Königreichs beträgt infolge der Heeresorganisation, der Flotte, der Ungleichheit der Abgaben, des Bürgerkriegs u. s. w. 300 Mill. Lire, nebst mehr als 3000 Mill. Staatsschuld, während Italien für Abtretung des Kirchenstaats noch die Übernahme von 430 Mill. Staatsschulden anbietet. Der umsichtige Finanzminister Minghetti hat zu Anfang des Jahres 1862 den Kammern einen Finanzplan vorgelegt, welcher, ohne aldbaldigen Verkauf der Staatsgüter, vermittelst eines Anlehens von 700 Mill. binnen vier Jahren Einnahmen und Ausgaben ins Gleichgewicht zu bringen beabsichtigt. Er verspricht die Schatzscheine, welche die schwebende Schuld decken, von 300 auf 150 Mill. herabzusetzen, im Verlauf der vier Jahre jährlich 100 Mill. an den Ausgaben zu ersparen, 115 mehr aus den bisherigen und 60 Mill. aus neuen Aufslagen zu gewinnen. Da die Südprowinzen nun auch mehr dazu herbeigezogen werden sollen, so ist deren Beruhigung die Bedingung der Realisirung des Finanzplans. Die Grundsteuer, welche, wie andere, hauptsächlich auf Piemont und der Lombardei lastete, ist für jenes nebst Genua auf 18,254000 Lire, für die Lombardei auf 16,107000, für Parma auf 2,280000, für Modena auf 3,174000, für Toscana auf 8,005000, für die Romagna, Marken und Umbrien auf 10,085000, für Neapel auf 30,482000, für Sicilien auf 9,250000, für Sardinien auf 2,406000 Lire vorangeschlagen; das Parlament hat diese Vorschläge in der Hauptsache zum Gesetz erhoben.

Das Heer beläuft sich in Wirklichkeit auf nicht viel über 200000 Mann, wovon 20000 Ber-

paglieri und ebenso viele Garabiniere oder Gendarmen. Die Festungen sollen im Kriegsfall von der mobilisirten Nationalgarde besetzt werden. Die etwas desorganisirte Kriegsflotte zählte zu Anfang von 1862 nur 98 Fahrzeuge mit 1335 Kanonen. Die Handelsmarine wurde im Jahre 1858 auf 19500 Fahrzeuge von 575000 Tonnen mit 110000 Matrosen überschätzt. Tausende von Matrosen der genuesischen Küste dienen besonders auf der französischen Handelsmarine. Der internationale Handel Italiens wurde vor 1859 1600 Mill. Lire berechnet. Während 1848 Stalten nur einige kurze Strecken an Eisenbahnen besaß, hatte es deren im Mai 1861 schon 236 deutsche Meilen, und außerdem waren beinahe gleich viele Meilen im Bau begriffen. Dadurch ist der Verkehr der früher schmählich von einander abgesperrten italienischen Provinzen unter sich äußerst gesteigert worden, während zugleich die Herabsetzung der Zölle den internationalen Verkehr sehr hob und den Schmuggel minderte. Dieser hat nun im Neapolitanischen die Gestalt der Räuberei mit kirchlich-politischer Maske angenommen. Die Staatsbahnen repräsentiren ein Kapital von 150 Mill. Lire mit einer Einnahme von kaum 11 Mill.

Das „Annuario statistico Italiano“ von 1858 berechnet, daß kaum die Hälfte der Bevölkerung Italiens sich mit Ackerbau beschäftigt, ein Siebentel sind Handwerker. Demselben Jahrbuche fehlen nur für den Kirchenstaat und Corsica genaue Angaben über die Zahl der kirchlichen Personen. Der reguläre Clerus Italiens, diese Länder ungerchnet, belief sich auf 24883 Mönche, 24721 Nonnen. Die stärkste klösterliche Bevölkerung hatte Sicilien, wo, auf 130 Seelen ein Klostermensch kam, was sich größtentheils aus der Sitte erklärt, die nachgeborenen Kinder des Abels den Klöstern zu übergeben. Auf Sicilien folgen in abnehmender Linie Neapel, Malta, Toscana, das Königreich Sardinien; bedeutend weniger Klosterlinge zählten das Tessin, Parma, Südtirol, Venetien, die Lombardie, endlich Istrien-Kriest. In allen diesen Ländern waren 96424 Weltgeistliche, also auf 220 $\frac{3}{4}$ Seelen je ein Weltgeistlicher. Der Kirchenstaat hatte, ohne Welt- und Klostergeistliche zu unterscheiden, deren 53484, so daß eine geistliche Person auf 55, in Sicilien auf 66 Christenmenschen kommt. Ganz Italien hatte mit jenen Nebenländern 204711 geistliche Personen.

Bis 1848 mochte man mit Bestimmtheit annehmen, daß, je mehr Klöster in einer Provinz waren, desto weniger Leute lesen konnten. Dieses galt besonders von den Inseln Sardinien und Sicilien. In Österreichisch-Italien waren verhältnismäßig die meisten Schulen. Vor 1848 hatte kaum der dritte Theil sardinischer Gemeinden Knabenschulen, für Mädchen waren in der Regel nur Klosterschulen. Das Königreich Sardinien hatte aber im Jahre 1856 schon 5672 Elementarschulen für Knaben, 2833 für Mädchen; nur noch 145 Gemeinden waren ohne Knabenschulen, aber immer noch 1151 ohne Mädchenschulen. Im Jahre 1857 konnten von 17705 Rekruten 9036 weder lesen noch schreiben.

Stalten hat nicht die Leibeigenschafts-, noch die Fabrikarbeiterfrage im dem Sinne vor sich wie die nördlichen Länder. Allein das Grundeigentum pflegt nur im Gebirge in kleinen Stücken Eigenthum seiner Bebauer zu sein, in der Ebene ist es in der Regel Eigenthum der Städte (nicht gerade des Abels). Der Pacht, in der Regel auf drei bis neun Jahre, ist je nach der Güte des Landes, nach der Dichtigkeit der Bevölkerung, nach dem Herkommen sehr verschieden; die Hälfte des Ertrags muß nicht selten dem Grundeigentümer abgegeben werden, wofür er die Steuer bezahlt. Die Seidenzucht, die Maulbeerblätter sind ein wichtiger Vertragsartikel. Infolge des meistens kurzen Pachtsystems wird die Rebe malerisch an Bäumen gezogen, liefert aber geringen Wein. Neapel, Toscana führen viel gutes Getreide nach England und Frankreich aus, während sie geringeres aus Oßessa einführen. Der Apennin und die Maremme liefern den Küstenstaaten des Mittelmeers Vieh. Alle diese Erzeugnisse sind wol einer Veredelung, aber vielerorten keiner bedeutenden Ausdehnung mehr fähig. Die schon aus alten Zeiten stammende Entwaldung, worüber Calabrien am wenigsten zu klagen hat, ist eine schmerzliche störende Quelle vieler Schäden. Der Ölbaum ist für den Süden eine gute Selbstquelle.

Der Italiener hat besonders für diejenigen Gewerbe Geschick, welche in edeln Metallen oder in Marmor sich der Kunst nähern; Bologna ist für seine Schleier berühmt, mit Lyon kann indeß selbst Fossombrone nicht in Seide concurriren. Noch weniger wird Stalten in der Baumwollindustrie je von Bedeutung auf dem Weltmarkt werden, vielleicht eher für Erzeugung der Baumwolle in Sicilien. Die Herabsetzung der Zölle gegen das Ausland, die Aufhebung der Winzenzölle, die politischen Ereignisse müssen auf die Verhältnisse des Grundeigentums und des Gewerbes nach und nach eine tiefe Wirkung äußern. Der Reaction wird es wol nur lokal gelingen, einen Sklavenkrieg der Feldarbeiter, der Kleinpächter ohne Besitz gegen die Grundbesitzer zu entzünden. Die grundbesitzenden städtischen Familien haben durch ihre oft großen

patriotischen Opfer die Achtung der etwas mehr civilisirten städtischen Volksklassen sich gesichert. Die Gefahr würde allerdings, besonders im Süden, größer werden, wenn die Curie im großen das Proletariat gegen die besitzenden, gebildeten Klassen aufreize; aber diese Brandsackel könnte auch ihre Kirchen und Paläste ergreifen.

Am meisten Aussicht hat Italien, als seefahrendes Volk sich an dem großen Güterleben der Neuen Welt zu betheiligen. Die Küsten von Spezzia bis Nizza, die Golfe von Neapel und von Salerno, die Küste um Bari nähren eine treffliche Matrosenbevölkerung. Auch der reich gewordene Seemann arbeitet hart, beinahe nur im Hemde, mit den Matrosen; es herrscht auf ihren Fahrzeugen Frugalität, Kühnheit und Besonnenheit. Eine Lebensfrage für Italien bleibt ebenjowol die Emancipation vom französischen Luxus als die von der französischen Politik. Das Verhältniß zu England ist für Italien insofern ein noch viel ungünstigeres, als England große Summen für seine Fabrikate aus Italien bezieht und nur für wenige Procente davon italienische Producte kauft, auch politisch Italien nur mit guten Rathschlägen abzuspeisen pflegt. Die hier angedeuteten Fragen werden noch mehr ins Gewicht fallen, wenn erst der Suezkanal das Mittelmeer mehr in den großen Welthandel hineinzieht und die orientalische Frage sich praktisch weiter entwickelt.

Das Volk in der obern Hälfte Italiens hat in den letzten Krisen einen politischen Takt erprobt, welchen die meisten seiner sogenannten Kenner nach den Erfahrungen von 1849 nicht von ihm hofften. Seine schwere Aufgabe ist es, die durch Naturgewalten und durch hundertjährige Schicksale, durch Mißhandlung verwilderten Bewohner des Südens nach und nach zu civilisiren und zu veredeln. Nicht ganz mit Unrecht hat der ärmste Italiener dem steif gelehrten Nordländer gegenüber einen Stolz auf seine educazione, auch wenn er nie einen Fuß in eine Schule gesetzt hat. Ein ehrliches öffentliches Leben, die Theilnahme der höhern Klassen an der Erziehung der heranwachsenden Bevölkerung, Thaten und Opfer, welche mit dem Nationalbewußtsein das Gefühl der Menschenwürde auch im Armuten, Ungelehrten heben, das ist noch wichtiger und fruchtbarer als die hochmüthigen Reformen der 20 zum Theil scholastischen Universitäten und der zopfigen Gelehrtenakademien.

Jod.

Jackson (Andrew), amerikanischer Staatsmann und Präsident der Union, wurde am 15. März 1767 in Südcarolina unweit der Stadt Camden, in dem damals sogenannten District Warsaw Settlement geboren. Sein Vater war ein irischer Emigrant, und auf Rechnung des irischen Bluts mag auch wol die Kauflust gesetzt werden, die den jungen J. erfüllte, die sich aber in reifern Jahren, als sich große Ziele zu verfolgen darboten, zu energischer Thatkraft und rückwärtsloser Beharrlichkeit abklärte. Schon die Erlebnisse seiner Jugend begünstigten diese schnelle Entwicklung zu männlicher Selbstständigkeit. Denn schon in frühen Jahren verlor er seine Ältern und seine zwei Brüder, und fand sich in den stürmischen Zeiten allein auf sich selbst gewiesen. Der Krieg, der ihn mächtiger anzog als die Kirche, für die er bestimmt war, brachte ihn in die Gefangenschaft der Engländer. Als er aus derselben nach kurzer Zeit wieder befreit war, verwandte er sein kleines Vermögen dazu, Rechtsstudien zu betreiben, ließ sich 1786 als Advocat in Nordcarolina nieder und zog nach kurzer Zeit nach Nashville in Tennessee. Hier hatte er einen schwierigen Stand, denn Tennessee lag damals an den Grenzen der Union und der Civilisation, sodas man sich nicht nur der Rothhäute zu erwehren, sondern auch selbständig seine Stellung gegen die geseglosen Abenteurer des Westens zu behaupten hatte. Man wählte J. in Tennessee zum Procurator. Als 1796 Tennessee als Staat in die Union eintrat, wählte man ihn zum Mitglied des Convents, der die Verfassung des neuen Staats entwarf, und 1797 zum Senator für denselben Staat. Nachdem er 1799 seinen Sitz im Senat der Vereinigten Staaten aufgegeben, wurde er zu einem der Obergerichte von Tennessee und zum Oberbefehlshaber der Miliz ernannt, zog sich jedoch bald von den öffentlichen Geschäften zurück. Der Krieg mit den Engländern, der 1812 ausbrach, lockte J. aus seiner Zurückgezogenheit. Als Milizgeneral hatte er zuerst gegen die Creek zu kämpfen, und er zwang diese Bundesgenossen der Engländer zur Un-

terwerfung; darauf erhielt er als Generalmajor der Unionsarmee den Auftrag, den Mississippi gegen eine Landung der Engländer zu decken. Die Hindernisse, die sich der Ausführung seines Auftrags entgegenstellten, überwand er mit einer unbeugsamen Entschiedenheit, ohne sich durch die Befehle des Kriegsministers heirten oder sich durch die bürgerlichen Geseze beschränken zu lassen, und erfocht am 8. Jan. 1815 den glänzenden Sieg bei Neworleans, durch welchen er das Mississippithal rettete, den Frieden herbeiführte und sich selbst die Popularität eines Nationalhelden erwarb — eine Ehre, welche durch völlig willkürliche Behandlung des Gesezes und alles dessen, was nicht amerikanisch war, durchaus nicht beeinträchtigt wurde. Auch die Befegung des Spaniern gehörigen Florida ohne einen Vorwand (welche die Abtretung dieses Gebiets an die Union vorbereitete) und die Landberaubung seiner indianischen Bundesgenossen konnten seine Popularität nicht schmälern. Diese Gewaltthaten machten ihn indeß in den politischen Krisen seines Vaterlandes gefürchtet und zum Theil gehaßt, man warnte vor seinem leidenschaftlichen Ehrgeiz, indem man an Alexander, Cäsar, Cromwell und Napoleon erinnerte. Dennoch konnte man den kühnen und populären Mann in dem Kampfe der Parteien nicht entbehren. Die alte föderalistische Partei, welche zu Gunsten der Union die Rechte der einzelnen Staaten soviel wie möglich beschränken wollte, war durch die republikanische, welche den Staaten möglichst viele Rechte zu sichern suchte, besiegt worden.

Unter der Präsidentschaft Monroe's (1817—25) hatten sich zwei neue Parteien gebildet, die demokratische, welche die Grenzen der föderalistischen Autorität einzuengen trachtete, und die republikanische Nationalpartei, welche die Constitution in einem der Centralregierung möglichst günstigen Sinne auslegte. Diese letztere Partei richtete ihr Augenmerk besonders auf zwei Punkte, sie wollte große Arbeiten zur Beförderung des innern Verkehrs (internal improvement) auf Kosten der Föderation ausgeführt sehen und durch einen Zolltarif (american system) die einheimische Industrie, die noch mit den Schwierigkeiten des Anfangs zu kämpfen hatte, schützen. Der Norden im allgemeinen war wenigstens anfangs für das internal improvement und das american system unter der Leitung von Clay (als dessen persönlichen Feind sich J. betrachtete) und John Quincy Adams. Der Süden, Virginien an der Spitze, sprach sich gegen jene Forderungen aus und richtete seine Augen auf J. Dieser ließ sich, zum Theil auch aus persönlicher Antipathie gegen die Leiter der republikanischen Partei, gewinnen, spielte aber im parlamentarischen Leben (1823 wurde er Senator für Tennessee) durch sein reizbares Temperament und seinen Mangel an Bereisamkeit nichts weniger als eine glänzende Rolle. In dem Wahlkampf 1824 um die Präsidentswürde wurde er von Adams besiegt. Siegreich dagegen ging er aus dem Wahlkampfe von 1829 als Präsident hervor, sowie auch die nächste Wahl auf neu auf ihn fiel, sodasß er bis 1837 die Präsidentswürde der Union bekleidete. Eigenwillig wie er war, besetzte er alle Ämter mit seinen Anhängern und begründete damit das seitdem nicht wieder aufgegebene System des Ämterwechsels bei dem Präsidentswechsel, welches die schamloseste Stellenjägerie und die gewissenloseste Corruption unvermeidlich machte und die Ämter als Beute des Sieges erscheinen ließ. Die große Streitfrage des internal improvement ward natürlich zu Gunsten der demokratischen Partei entschieden, wodurch der Unionsstolz gewann, aber die Richtung der Verkehrswege nicht selten nach zufälligen, lokalen, den allgemeinen Interessen widersprechenden Entscheidungen bestimmt wurde. Die Indianer im Süden zwang das Machtgebot des Präsidenten zur Auswanderung nach dem fernem Westen. Die drohendsten Konflikte rief die Zollfrage hervor. Da die Südstaaten die Beseitigung des Schutzolltarifs nicht durchsetzen konnten, so erließ Südcarolina auf Anstiften des Vizepräsidenten Calhoun, des Apostels der Secession, am 21. Nov. 1832 seine berüchtigte Ordinance of nullification, durch welche die bestehenden Zollgeseze außer Kraft gesetzt wurden, und deren Endziel der Austritt Südcarolinas aus dem Bunde war — ein Schritt, der von Virginia, Georgia und Alabama gebilligt wurde. J. beschloß Calhoun, den Führer der Bewegung, wegen Hochverrats vor Gericht zu stellen und, wenn schuldig befunden, ihn hängen zu lassen. Mit Widerstreben ließ er sich überreden, im December 1833 eine versöhnliche, wenn auch feste Proclamation an die Secessionisten zu erlassen. Mehr noch als seine kriegerischen Rüstungen bewirkte die persönliche Gefahr, in welcher Calhoun einem Mann gegenüber schwebte, der nicht mit leeren Drohungen spielte, dasß die Südländer die von Clay vorgeschlagene Compromisse bill annehmen, nach welcher der Tarif binnen zehn Jahren allmählich reducirt werden sollte. Ahnenden Gefstes sah J. in dieser friedlichen Lösung nur eine Vertagung des Kampfes zwischen Nord und Süd und schrieb am 1. Mai 1833: „Der Tarif ist bloß ein Vorwand; die Auflösung der Union und

eine süßliche Conföderation der wahre Zweck. Der nächste Vorwand wird die Negers- und Sklavenfrage sein."

Zu neuen Verwickelungen führte die Bankfrage. Die im Jahre 1791 gegründete und 1816 mit einem Kapital von 35 Mill. Dollars aufs neue bestätigte Nationalbank der Vereinigten Staaten hatte sich, trotz des außerordentlichen Nutzens, den sie der Handelswelt und dem ganzen Lande brachte, doch im hohen Grade das Mißfallen des Präsidenten zugezogen. Die Directoren der Bank wurden beschuldigt, ihren Einfluß gemißbraucht zu haben, um J.'s Wahl zu verhindern. „Die Bank“, sagte der Präsident, „habe sich in eine permanente Wahlmaschine verwandelt, die für alle Ämter des Landes, von den höchsten bis zu den niedrigsten, ihre Candidaten habe.“ So folgte in dem Kampfe gegen die Bank der Präsident theils wieder seiner persönlichen Abneigung, anderntheils aber war die Feindschaft gegen die Selbsterkoreokratie, welche die Bank vertrat, nur eine nothwendige Consequenz der demokratischen Principien, die J. adoptirt hatte. Die Bank besaß beständig eine große Zahl von Noten, welche den Provinzialbanken gehörten, und da sie diese jeden Augenblick nöthigen konnte, ihre Zettel gegen baares Geld einzulösen, so übte sie über die Provinzialbanken eine heilsame Controlle, welche diese letztern nur unwillig sich gefallen lassen mußten. Als daher der Präsident gegen die vom Congreß verfügte Erneuerung des Freibriefs der Bank sein Veto einlegte, so hatte er die demokratische Menge auf seiner Seite, da auch in dieser Frage das Princip der Centralisation bekämpft wurde. Die nächste Folge der Aufhebung der Bank im Jahre 1836, die als Bank von Pennsylvania ihre Auferstehung feierte, war eine fürchtbare Handelskrise.

J.'s Willkür dem Auslande gegenüber war, seinem Charakter gemäß, eine kräftige und entschiedene, sodaß die Amerikaner sich unter seiner Verwaltung einer imposanten Machtstellung rühmen konnten.

Nachdem nach J.'s Wunsch die Präsidentenwahl auf Martin van Buren gefallen war, zog sich 1837 der flehzigjährige Greis von den öffentlichen Geschäften zurück und starb am 8. Juni 1845 auf seinem Landgut Hermitage bei Nashville. Die Beinamen, die ihm seine Landsleute gaben, Old Hickory (hickory, Name eines harten und zähen Holzes) und Brüllender Löwe, bezeichnen, welche Eigenschaften seines Charakters am meisten hervortraten. J. Ernst.

Jakobiner. Als die Vorläufer der Französischen Revolution darf man die Zerwürfnisse der Regierung mit den Parlamenten, die Einberufung der Notabeln und die Wahlen zu den Generalstaaten betrachten; gleichzeitig mit diesen bildeten sich als Vereine sogenannte Comités. Bedeutender wurden letztere, als die Deputirten sich zur Versammlung der Generalstaaten in Versailles eingefunden hatten und die Nothwendigkeit sich fühlbar machte, sich einander zu nähern und gemeinsame Beschlüsse vorzubereiten, was besonders bei denen des dritten Standes als Bedürfnis hervortrat, da diese aus so verschiedenen Provinzen eingetroffen waren. Ein junger Avocat aus Rennes, Le Chapelier, wird als Begründer des Vereins der Deputirten aus der Bretagne genannt, der als Comité und später als Club Breton austrat. Mirabeau war es, von welchem der erste Gedanke dazu ausging. „Was uns fehlt“, äußerte dieser einmal in einer Unterredung über England, „sind die Clubs.“ — „Clubs?“ fragte Le Chapelier, „was heißt das?“ — „Mein Freund“, antwortete Mirabeau, „das sind Menschen, die sich vereinigt haben. Man muß das kennen: zehn vereinte Menschen können hunderttausend vereinzelte zum Bittern bringen.“ Le Chapelier merkte sich dies, und bald vereinigten sich die 44 Abgeordneten des dritten Standes aus der Bretagne, die im Mai 1789 in einem gemieteten Lokal, Avenue de St.-Cloud 36, ihre Zusammenkünfte eröffneten, deren erster Zweck der war, die in den Sitzungen der Generalstaaten vorkommenden Gegenstände vorher zu besprechen. Es rief diese Vereinigung unter ihren Mitgliedern alsbald eine Sicherheit des Urtheils hervor, welche Aufsehen erregte, sodaß sich auch die Geistlichkeit aus der Bretagne und einige Mitglieder des Adels aus andern Provinzen kurz darauf anschlossen und allmählich die Mitglieder des Tiers-Etat aus den meisten Provinzen folgten. Am 22. Juni 1789 gehörten schon 150 Personen diesem Club an. Die Sitzungen waren nicht öffentlich, doch wurden sie von einem Präsidenten geleitet. Soweit man weiß, war die Stimmung anfänglich eine ziemlich gemäßigte und dem Hofe nicht abgeneigte. Allein der Hof wollte diesem Club nicht wohl, und so gewannen allmählich aufgeregtere Geister, die sich aus dem „Contrat social“ Rousseau's ihre Nahrung geschöpft hatten, die Übermacht. Es wurden Verbindungen mit den übrigen Landestheilen angeknüpft, man bildete ähnliche Vereine in den Provinzen, und Flugschriften wurden verbreitet. Man suchte Einfluß auf die Nationalversammlung zu gewinnen, und zwar

vorzugsweise dadurch, daß man die Wahl des Präsidenten und der Secretäre zu leiten verstand. Am 3. Aug. 1789 berietß man dort die Abschaffung der Feudalrechte, die am 5. Aug. in der Nationalversammlung durchgesetzt wurde, und als diese Versammlung sich in eine rechte und eine linke Seite getrennt hatte, bildeten die Mitglieder des Club Breton die Hauptelemente der linken, ohne jedoch auf die Beschlüsse selbst allzu mächtig einzuwirken. So blieben die Verhältnisse im wesentlichen sich gleich, bis die Nationalversammlung am 19. Oct. 1789 ihre Sitzungen von Versailles nach Paris verlegte und am 9. Nov. die Reitsbahn bezog, die sich damals ebenda befand, wo die später angelegte Rue Cassiglione auf die Rue de Rivoli stößt.

Gleichzeitig zog der Club Breton nach Paris und mietete zu seinem Sitzungsort den Speisesaal des in der Nähe gelegenen Jakobinerklosters für den jährlichen Zins von 200 Fr.; eine gleiche Summe kostete das nöthige und ärmliche Mobiliar. Ein dem Club angehöriger Deputirter aus der Franche-Comté, Gourban, hatte dies rasch vermittelt, weil im großen Paris, wo schon leidenschaftliche Clubs sich gebildet hatten, der bretoner Verein eines engeren Anschlusses und erweiterter Thätigkeit bedurfte. Die Galatirern; etwa hundert, stellten sich gleich ein: bald darauf traten die Gemäßigtern hinzu, sodas 200 Abgeordnete dort erschienen. Man wählte den Baron Menou zum Präsidenten, acht Secretäre standen ihm zur Seite. Einer derselben, Barnave, fasste die Geschäftsordnung ab, und es wurde beschloffen, den bisherigen Namen des Vereins fallen zu lassen. Man wählte darauf einen andern: „Gesellschaft der Freunde der Constitution“, und der Verein erhielt fortan den officiellen Titel „Société des amis de la constitution séante aux Jacobins“. Der Name Jakobiner¹⁾ und Jakobinerclub war ursprünglich ein Spitzname, später betrachteten ihn die Mitglieder selbst als einen Ehrentamen.

Diese Gesellschaft behielt anfänglich den Grundsatz bei, daß nur Mitglieder der Nationalversammlung in dieselbe aufgenommen werden könnten; bald beschloß man, bedeutendere Schriftsteller und Publicisten zuzulassen, und zwar mit großer Voracht und mit der Beschränkung auf nicht mehr als 200 ansässige Bürger von Paris, wobei ein aus 12 Mitgliedern bestehendes Comité de présentation die Vorschläge machen und niemand unter 21 Jahren präsentirt werden sollte. So befanden sich bald 400 Deputirte und 200 außerordentliche Mitglieder in der Gesellschaft, und mit der Zunahme der Geltung und des Einflusses sah diese sich genöthigt, mehr Mitglieder aufzunehmen und sich anders zu organisiren. Man bezog bald den Bibliotheksaal des Klosters und dann die geräumige Kirche, welche in einen Sitzungssaal so umgewandelt wurde, daß nun erst die Gesellschaft, oder der Jakobinerclub, seine mächtige Rolle zu spielen anfangen konnte.

Der Sitzungssaal bildete ein längliches Recteck, amphitheatralisch erhoben sich ringsum die Sitze der Mitglieder; die Rednerbühne war auf der einen Langseite in der Mitte, ihr gegenüber zu ebener Erde das Bureau der Secretäre und dahinter auf einer Erhöhung der Sitz des Präsidenten; zu seiner Rechten saßen diejenigen, welche die Reden aufzeichneten. Hinter dem Präsidentenstuhl erhob sich ein ziemlich großer Altar, an welchem auf einer großen Tafel die droits de l'homme angebracht waren. Auf dem Altare standen die Büsten von Rousseau, Helvetius und später von Mirabeau, über diesen drei Freiheitsfahnen, in deren Mitte ein Bündel Wikens sich befand, welches mit einer Bürgerkrone geschmückt war; eine Pike ragte hoch empor und trug die rothe Mütze auf ihrer Spitze. Rings um den Altar hingen Bilder aus der Revolutionsgeschichte, und dazu kamen später die Ketten der zu den Galeren verurtheilten und gewaltsam befreiten aufrehrerischen Soldaten des Regiments Châteaueux-Vieux. An den beiden Seiten des Saals waren zwei Tribünen (die untere für die Frauen) errichtet, an denen die Worte „Vivre libre ou mourir“ zu lesen standen. In diesem Saale fanden wöchentlich viermal von 6—10 Uhr abends Sitzungen statt, bald auch am Tage, bald kam es zu ununterbrochenen Sitzungen bei Tag und Nacht. Alle 14 Tage wurde der Präsident gewählt. Jedes Mitglied mußte seine Einsaßkarte, die auf die Person lautete, im Knopfloche tragen; der ordentliche Jahresbeitrag war auf 36 Livres (etwa 12 Thlr.) angeschlagen.²⁾ In der ersten Hälfte des Jahres 1792 gab es schon 3500 Mitglieder, und dieser Gesellschaft schlossen sich bald in allen Provinzen Filialgesellschaften an, deren Zahl um dieselbe Zeit 760 betragen haben soll.

1) Wir müssen bemerken, daß die Dominicanermönche in Paris wegen ihres Klosters in der Jakobstraße Jakobiner genannt wurden.

2) Genauer schildert diese Verhältnisse, wie sie im Jahre 1792 festgestell. waren, Archenholz im Augusthefte der Minerva von 1792.

War die äußere Ordnung des Jakobinerclubs allmählich so abgeschlossen worden, so hatte sich als erstes Manifest desselben sein am 8. Febr. 1790 vollzogenes „Règlement de la société des amis de la constitution“ hingestellt. Als Zweck des Clubs wurde damals angegeben: die Freiheit und die Constitution zu verteidigen, Achtung und Gehorsam unter die von dieser ins Leben gerufenen Gewalten zu lehren, für die Menschenrechte und die Gleichheit zu wirken, die Fragen zu berathen, welche in der Nationalversammlung zur Entscheidung kommen sollten, wobei von vornherein über diejenigen die Ausschließung verhängt wurde, welche der Constitution und den Menschenrechten zuwider sprächen, schrieben oder handelten. Der damalige Präsident, Herzog v. Aiguillon, hatte das Reglement unterzeichnet, und es erhellt daraus, daß die Konstitutionsfreunde zu jener Zeit von den leidenschaftlichen Planen und Handlungen, welche den Jakobinerclub berühmt gemacht haben, noch geringe Ahnung hatten. Sie gewannen sich aber ebendadurch, durch ihre feste Organisation und die Bildung der Töchtereine einen immer mächtigeren Einfluß auf die Nationalversammlung wie auf das pariser Volk, und die Versuche, andere Vereine ihnen entgegenzustellen (wie den Club des impartiaux und die Société des amis du peuple), mußten dadurch von selbst scheitern, wozu übrigens die Presse und andere handgreiflichere Einwirkungen von seiten der Konstitutionsfreunde nicht wenig beitrugen.

Die gewaltige Zunahme des Clubs, die verschiedenen einander entgegenstrebenden Persönlichkeiten in demselben und überdies der natürliche Verlauf einer immer weiter sich entwickelnden Revolution führten es von selbst herbei, daß in ihm eine Spaltung eintreten mußte, welche die gemäßigtern Constitutionellen allmählich von den Entschiedenern absonderten; erstere wurden durch Lafayette und den Maire von Paris, Bailly, unterstützt, letztere durch das sogenannte Triumvirat: Alexandre de Lameth, Adrien Dupont und Barnave, vorangetrieben. Es kam so zur Stiftung des „Clubs von 1789“, in welchen die Gemäßigten eintraten, denen sich der Generalstab der Nationalgarde, fast die ganze Municipalität von Paris und viele Gelehrte und vermögende Leute zugesellten. Am 13. Mai 1790 begannen in einem Lokale des Palais-Royal die Sitzungen des neuen Clubs durch ein Gastmahl. Sieyès führte den Vorsitz, man brachte nur einen Trinkspruch aus: „Revolution und Nation, Gesetz und König!“ Am 17. Juni fand ein zweites Gastmahl von 190 Bedecken statt; die Damen der Halle überbrachten einen patriotischen Blumenstrauß. So sehr man sich bemühte, diesen neuen Club zu vergrößern (selbst Lafayette und Mirabeau versuchten es, sich seiner zu bedienen), so verkam dieser doch nur zu halb, theils weil die Hofpartei halsstarrig jeder constitutionellen Bewegung mit Principien von 1789 entgegentrat, theils weil die zunehmende Kühnheit der Jakobiner die Massen für sich zu gewinnen wußte. Der „Club von 1789“ zerfiel, die meisten Mitglieder kehrten zu den Jakobinern zurück, die gemäßigte Partei hatte ihre Niederlage erlitten.

Mit der Bildung der Gesellschaft der Konstitutionsfreunde, deren Reglement wir angebeut, war von selbst der Keim zu einer Partei gegeben, welche die Mäßigen zu verlassen bald kein Bedenken tragen konnte, ohne jedoch schon in diejenige Maßlosigkeit überzugehen, welche später zu ihrem eigenen Vebauern ins Leben trat. Von 1789 bis in die Mitte von 1791 schwankte die Waagschale zwischen den verschiedenen Nuancen des Clubs, welche sich der Töchtereinrichtungen, der Presse und einer Anzahl von geheimen Agenten bedienten, um in der Nationalversammlung den entscheidenden Einfluß auszuüben. Die Zunahme überspannter Mitglieder im Club und die Entartung der Presse führten denselben immer weiter nach links, und darin lag der Grund, daß er nicht allemal in der Nationalversammlung durchbringen konnte, besonders wenn Männer wie Mirabeau seinen Vorschlägen sich widersetzten. Unterlag der Einfluß des Clubs bei den Debatten im Mai 1790 über das Recht des Kriegs und Friedens, so siegte er dagegen bei der Einziehung der geistlichen Güter, der Schaffung von Assignaten, der Aufhebung des Erbabels und der Adelsitel. Es gelang ihm, zuweilen durch ungeschickte Maßregeln der Regierung unterstützt, die Offiziere und Soldaten in die Clubs zu bringen, sowol Nationalgarde als Armee gründlich zu unterwühlen, bis es zu Aufständen in den Regimentern kam, bald Gerüchte zu verbreiten, die sich nicht bekämpften, bald andere zu widerlegen, die eigentlich gar nicht geherrscht hatten, und, trotz entgegengesetzter Maßregeln ohne Nachdruck, in der Presse schon fanatische Äußerungen zu fördern, wie Marat und Camille Desmoullins thaten, ohne daß man jedoch daran gedacht hätte, den wirklichen Straßenauführ zu organisiren. Am 30. Nov. 1790 erschien das „Journal des amis de la constitution“ zuerst als eigentliches Organ der Gesellschaft, am 1. Juni 1791 schloß sich diesem das „Journal des Débats de la société“ u. s. w. an. Diese Organe hielten sich ziemlich gemäßigt, und ebenso war es die Adresse vom 10. Sept. 1790 an die Filialgesellschaften in den Provinzen, welche Alexandre Lameth

selbst verfaßt hatte. „Aufrechterhaltung der Ordnung, Ausführung der Gesetze, Achtung des Eigenthums, Erforschung der Mißbräuche, Vertheidigung der Unterdrückten und Überwachung der Träger der Gewalt“ wurden als Aufgabe der Gesellschaft hingestellt, und dann die Mahnung hinzugefügt, Freiheit könne nicht mit undisziplinirten Armeen bestehen, Gehorsam und Disciplin müßten überall aufrecht erhalten werden. Auf das Volk selbst wirkte der Club direct wenig, die ersten Versuche dazu begannen Ende 1790 durch Bildung von Brüdergesellschaften (sociétés fraternelles), wo Männer, Frauen, Kinder über die Constitution belehrt werden sollten, und an denen sich die arbeitenden Klassen betheiligten. Gleichzeitig war es ihnen gelungen, andere Gesellschaften zu überwinden, welche sich ihnen aufs neue entgegengestellt hatten, allein allmählich schwand die Macht des sogenannten Triumvirats.

Nach Mirabeau's Tode versuchte der Hof, was dem berühmten Redner und Staatsmanne nicht gelungen war, den Jakobinerclub in der gemäßigten Partei für sich zu gewinnen. Auf Lameth's Veranlassung erließ König Ludwig XVI. ein Rundschreiben an alle auswärtigen Höfe zur Ehre der Constitution und seiner Anhänglichkeit an dieselbe. Damit war aber nicht viel gewonnen, denn es begann die demokratisch-republikanische Partei im Club ihre Macht zu entwickeln: gegen das Triumvirat erhob sich Brissot, der Redacteur des „Patriote français“, es wurde der Versuch gemacht, das Ansehen der Krone erst durch Angriffe in der Presse, dann durch Anträge in der Nationalversammlung zu schwächen. Im Jahre 1790 gelang es dieser Partei selten, ihre Ansichten durchzusetzen, obgleich Robespierre eine größere Rolle zu spielen anfing, und Danton bald darauf sich anschloß; allein die gemäßigte Partei mußte schon dadurch verlieren, daß die Deputirten der Nationalversammlung sich immermehr aus dem Club zurückzogen, und als vollends die Flucht des Königs eingetreten war, ergriff Robespierre die Gelegenheit, der Nationalversammlung den Bruch zu erklären und so den Club selbst zu sprengen. Sprach man doch schon von Absetzung des Königs, obgleich man eigentlich noch keine Republik wollte. Die Unruhen, welche in der Hauptstadt stattfanden, waren zwar nicht entschieden von der demokratischen Partei des Clubs hervorgerufen, allein die Constitutionellen entschieden sich von selbst zum Ausscheiden aus demselben und hielten ihre erste Sitzung am 16. Juli 1791 im Kloster der Feuillants (Cisterciensermönche), an welcher die Begründer des Jakobinerclubs und die meisten Deputirten der Nationalversammlung theilnahmen. Es waren von 2400 Mitgliedern des Clubs 1800 ausgeschieden, die Mehrzahl der Filialgesellschaften that dasselbe, man durfte auf Schwächung der eigentlich revolutionären Elemente rechnen, doch die Thatfachen in der Stadt fügten es anders, und die kleinere, aber weit entschiedener Zahl der Jakobiner überwand alle Hemmnisse.

In einer Revolution wie die französische, wo die Gegensätze nicht durch eine Verfassung überwunden werden konnten, mußten Thatfachen und Persönlichkeiten entscheiden. Die Flucht des Königs war eine solche Thatfache, welche dem Königthum selbst Gefahr brachte. Ihre Folge war die allmähliche Niederlage der gemäßigten Constitutionsfreunde, wie sie sich in den Feuillants organisiert hatte: die kleinern und äußerst unruhigen Clubs in der Hauptstadt, die meist sehr exaltirten Filialgesellschaften in den Provinzen, die äußerste demokratische Linke der neuen legislativen Nationalversammlung gingen zu dem theilweise purificirten Jakobinerclub über, welcher energische und heinabe tollkühne Männer an seine Spitze stellte und, wenn auch anfänglich nicht eigentlich republikanisch wirkte, so doch die Abschwächung des Königthums entschieden betrieb. Robespierre und Brissot wirkten dafür durch Wort und Schrift; die Feuillants, theilweise auch eine Zeit vom Hofe begünstigt, ermatteten dagegen immermehr und nicht minder ihr eigenes Organ. Bei der Revision der Verfassung gelang es ihnen noch, das Übergewicht zu behaupten, und dem Ungeßüm der Jakobiner wurde wieder einmal die Spitze abgebrochen, besonders da Ludwig XVI. am 14. Sept. die Constitution beschwor und am 29. Sept. das Gesetz gegen die Clubs angenommen worden war.

Mit dem Jahre 1792 begann der Kampf beider Parteien aufs neue in der Nationalversammlung, in den Clubs, in der Presse. Die Feuillants hatten sich anfänglich gar nicht streng als Club organisiert, bis endlich im November eine große Anzahl ausgezeichneten Männer sich ihnen anschloß; Paris selbst war ihnen mehr zugethan als die Provinzen, in denen die Filialgesellschaften der Jakobiner bei den Wahlen zur legislativen Versammlung den Sieg davontrugen. In Paris selbst wurden damals von 23 Deputirten nur 5 Jakobiner durchgesetzt. Der Jakobinerclub hatte aber doch gleich 136 Deputirte von der Linken aufgenommen, sodas die erste Nationalversammlung mehr bei den Feuillants, die neue Legislative mehr bei den Jakobinern vertreten war, bei denen nun Robespierre die Hauptrolle spielte. Dazu kam, daß die

Mitglieder der Nationalversammlung in die Legislative nicht wiedergewählt werden konnten, sodaß die exaltirten Köpfe der erstern im Club, der letztern in der Versammlung gemeinsam und verstärkt zu wirken vermochten. Einzelne Mitglieder des Clubs begannen schon damals auf die Extreme überzugehen, namentlich der frühere Schauspieler Collot d'Herbois. In der Presse waren die Jakobiner nicht minder sehr zahlreich vertreten, und Brissot, Marat, Camille Desmoulins sind bekannte Namen geworden.

Unter so bewandten Umständen wurden von den Gegnern der Jakobiner, besonders vom Ministerium alles versucht, um theils Mitglieder der Clubs zu bestechen, theils die Presse zu verfolgen oder die Tribünen in Aufruhr zu bringen. Den geheimen Agenten der einen wurden Spione der andern entgegengesetzt, und es kam zuletzt, wie man vielseitig annimmt, zur Verwendung von falschen Assignaten von seiten der Jakobiner, die allmählich in ihrem Schosse zu einer neuen Spaltung gelangten. Die Macht der Feuillants nahm dabei immermehr ab, und es gelang den Jakobinern, ihr Mitglied Pétion gegen Lafayette als Maire von Paris ernennen zu lassen, worauf bald auch die Mehrzahl der städtischen Wahlen im Sinne des Clubs ausfiel, sodaß dieser nach allen Richtungen seinen Einfluß auszuüben im Stande war.

Am 18. Dec. 1791 wurden im Sitzungssaale die Nationalflaggen von England, Nordamerika und Frankreich als Symbole der Einigkeit der freien Völker des Universums feierlich aufgehängt.

In der legislativen Versammlung war der Kampf der verschiedenen Parteien anfänglich noch ziemlich geräuschlos begonnen worden. Die Feuillants hatten dort noch ziemlich Einfluß, und um diesen zu schwächen, war es zunächst Bemühung der Jakobiner, die Sitzungen des Clubs jener Partei zu unterbrechen und durch aufrührerische Auftritte zu stören. Die Beschwerden der Feuillants über diese Gewaltthaten drangen natürlich weder bei Pétion noch in der Legislative durch; es wurden vielmehr alle Versammlungen in den Klöstern der Feuillants und der Kapuziner verboten, während anderweitige Lokale für die Versammlungen nicht taugten. Der Club der Feuillants ging mit Ende 1791 zu Grunde, und so war der Einfluß seiner Mitglieder in der Legislative nicht minder beiseite geschafft. Dies gelang freilich nicht auf einmal, denn sowol in der Versammlung als in der Presse ließ sich die Alleinherrschaft der Jakobiner nicht so schnell begründen; allein die Partei der Constitutionellen war, je weiter die Jakobiner nach links gingen, desto gemäßigter geworden und mußte auf solche Weise bei dem Volke nur verlieren. Die Feuillants hielten noch fest an der Constitution, es war aber schon dahin gekommen, daß man von einer äußersten Linken, von einer Bergpartei, von den enfants de la montagne zu reden anfing, indeß die gemäßigten Mitglieder der Jakobiner als Girondisten bezeichnet zu werden pflegten. Mit der glänzenden Feier zu Ehren der aufwieglerschen Soldaten vom Regiment Châteaueux in Nancy, deren Ketten, wie wir oben mitgetheilt, im Sitzungssaale des Clubs aufgehängt wurden (15. April 1792 auf dem Marsfelde), verschwanden die verschiedenen Parteien, welche sich bemühten, die monarchischen Principien aufrecht zu erhalten, fast ganz, und der Jakobinerclub trat darauf in die neue Tendenz ein, welche Robespierre mit großem Eifer einzuleiten verstand, nachdem er sich mit Brissot überworfen hatte.

Der Krieg mit dem Auslande, mit Deutschland war es, was diese Richtung begünstigte. Die Emigrirten hielten sich am Rhein auf, Oesterreich und Preußen hatten den Pillniger Vertrag abgeschlossen (27. Aug. 1791), König Ludwig XVI. war geächtet, den Einflüssen vom Auslande öffentlich entgegenzutreten, und eine französische Armee wurde an der Grenze aufgestellt. Noch am 16. Dec. 1791 erklärte sich die Versammlung bereit, „den geliebten König zu vertheidigen, dessen Thron die Verfassung befestigt habe“. Doch die Verhältnisse waren mächtiger als solche Bethenerungen; und sobald die Einmischung des Auslandes, wenn auch in der vorzüglichsten Weise, hervorzutreten begonnen hatte³⁾, mußte es bei der gewaltigen Aufregung und dem Kampfe leidenschaftlicher Persönlichkeiten zu weitem Agitationen der Jakobiner kommen. Die Meinungsverschiedenheit im Club selbst brach zunächst darüber aus, daß die Girondisten für den Angriff waren, während Robespierre und die vorgeschrittene Partei nur für den Vertheidigungskrieg stimmten, weil man die Kriegführung in die Hände derer legen zu müssen befürchtete, welche der Constitution und vollends der Revolution abgeneigt wären. Der Kampf darüber wurde im Januar 1792 begonnen: Brissot und Robespierre hielten unausgesetzt Reden und veröhnten sich anfänglich wieder eine Weile, bis die Frage aufs neue zur Erörterung kam.

Die Girondisten, obschon sie als die eigentlich Constitutionellen gegenüber der Bergpartei

3) Die neueste Quellenbearbeitung dieser Zeit liefert Häuffer in seiner Deutschen Geschichte.

gelten mußten, waren es, welche die schon außer Gebrauch gekommenen Piken wieder hervorjuchten. Am 19. Febr. 1792 erschienen zum ersten mal Leute mit Piken bewaffnet im Jakobinerclub, und es geschah dies, wie Brissot schrieb, um die Feinde des Volks zu schrecken. Zwar durften dort bewaffnete Männer gar nicht eintreten, allein man stellte die Piken, unbekümmert um Verfügen der städtischen Behörden, zu beiden Seiten des Präsidenten auf, und die Pike galt von da ab als Volkswaffe und Symbol der Revolution, indes der Dolch die Contrerevolution bedeuten sollte. Am 14. März 1792 erschien, auch durch Artikel Brissot's begünstigt, die rothe Mütze zum ersten mal auf der Tribüne des Clubs. Sie sollte mit der heitern rothen Farbe dem düstern Gute entgegentreten. Die Präsidenten und Secretäre der Clubs fingen an sich mit der rothen Mütze zu bedecken; allein der Maire Pétion erließ ein eigenes Schreiben gegen diese Kopfbedeckung, und die rothe Mütze mußte wieder auf eine Weile verschwinden, obgleich sie im Volke, ja sogar auf dem Theater überhandnahm, bis sie zum entscheidenden Symbol der Republikaner wurde. Das Theater wurde überhaupt immermehr zur Schauplatz der politischen Parteidämpfe, wo jedoch durch die Menge der den Jakobinern zur Verfügung stehenden Agenten und Banden diese bald die ausschließliche Herrschaft gewannen.

Die revolutionären Sitten entarteten immernehr. Deputationen und Aufzüge des Volks der Vorstädte St.-Antoine und St.-Marceau sowie von den Hallen besuchten den Club, so am 29. Febr. eine Deputation der Société fraternelle aus dem Faubourg St.-Antoine, so am 25. März eine andere von den Bastille-Siegern. Indes diese Umtriebe die Verbindungen der Clubs mit den untern Volksklassen unterhielten, wurde von außen her neue Nahrung für die Parteiwuth geboten, und der Zwiespalt der Clubansichten über die Kriegsfrage mußte härter hervortreten, weil die Depeschen des Grafen Kaunitz vom 17. und 19. Febr. in offener Sprache gegen die Jakobiner die Anschulbigung vorbrachten, als ob diese Frankreichs Gärung veranlaßten und die Gefahren nach innen wie nach außen hervorriefen. Robespierre suchte noch immer zu beruhigen. „Die Feinde der Gleichheit und der Revolution“, sagte er, „in Frankreich selbst sind es, welche den Jakobinern den Krieg erklären.“ Die Kriegspartei der Girondisten indes wiegelte das Volk auf, brachte Deputationen der Vorstädte zu Wege und beschuldigte den Minister des Auswärtigen, Deslessart, daß er dem Auslande Vorschub leiste. So wurde das Ministerium erschüttert und am 15. März ein neues aus Girondisten gebildet. Dumouriez erhielt das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Roland dasjenige des Innern; allein es stellte sich nur zu bald heraus, daß dieses Cabinet, dessen Partei eigentlich noch immer den Lon im Jakobinerclub angab, gar nichts weiter zu leisten vermochte als eine gründliche Vernichtung der Monarchie und Untergrabung der ganzen Staatsordnung. Dumouriez war es, der mit der rothen Mütze bedeckt im Club erschien und daselbst Robespierre umarmte. Die Minister waren nicht allein in ihren eigenen Ansichten untereinander uneins, sie hatten auch keine Überzeugung von der Fortdauer der Monarchie und mochten nur das Wort Republik nicht aussprechen, vor welchem sogar Robespierre zu jener Zeit noch gewarnt hatte, gerade so wie sie Materialisten waren, indes Robespierre noch den Respect vor einem ewigen Wesen im Club anempfahl. Am 20. April trieben die Girondisten als Minister die Sache auf die Spitze, und die Kriegserklärung gegen den Kaiser erfolgte, welche den Revolutionsgeist über Frankreichs Grenzen schleudert. Alle übrigen Parteilungen waren nun verschwunden, die Nationalversammlung fast gänzlich von den Jakobinern beherrscht. Sieyès war es, der im stillen die Partei leitete, Brissot, Condorcet, Pétion folgten ihm, und schon dachten sie daran, die Dynastie abzusetzen und einen Ehrenpräsidenten der Republik zu schaffen. Bedenkt man, wie weit schon die Girondisten gingen, so läßt sich leicht begreifen, daß Robespierre, Danton, Collot d'Herbois und die avancirtere Bergpartei im Club leidenschaftlichere Projecte nährten, deren Erfüllung durch die Thatfachen unvermeidlich herbeigeführt werden mußte: die erstern verfahren vorsichtiger, die letztern galten von vornherein als enragés. Beide erstrebten am Ende mit verschiedenen Mitteln dasselbe, und die schlimmsten Nachrichten vom Kriegsschauplatz waren geeignet, die Aufregung zu vergrößern, da man über Verrath zu schreiben anfing und die Bergpartei eine revolutionsmäßig organisirte Armee verlangte, wobei man sich in die gefährlichsten Debatten über die Militärdisciplin einließ. Die Streitigkeiten innerhalb des Clubs stiegen allmählich auf eine solche Höhe, daß Ende Mai die Vernichtung der Monarchie schon als unzweifelhaft erkennbar wurde; die Nationalversammlung selbst fing an ihren Einfluß zu verlieren, die Aufregung der Clubs wurde allmächtig. Man verbreitete die Nachricht von einer beabsichtigten Flucht des Königs, die Nationalversammlung hatte sich vom 28. bis zum 31. Mai für permanent erklärt, und die Jakobiner saßen ebenfalls alle diese Tage ohne Unterlaß, wobei sie, da innerhalb ihrer selbst die

Gegensätze sich immer schroffer gestalteten, diese auch in das Ministerium hinüberwarfen und so das Girondisten-Ministerium stürzten. In der ersten Hälfte des Juni 1792 herrschte überall allgemeine Zerrissenheit, man empfand das Bewußtsein des Zerfalls der Monarchie, und indeß das Ministerium in die Hände der Feuillants fiel, die als Partei gar nicht mehr existirten, suchten sich im Club die beiden Parteien eine Weile zu nähern, um sich zu den äußersten Vorschlägen vorzubereiten, z. B. zum Antrage, die Königin nach Wien zurückzuschicken. Der Aufstand der Wikenmänner aus den Vorstädten am 20. Juni, welcher den König so sehr erniedrigte, war von den Girondisten hervorgerufen; sie erwarteten freilich keine so schwachvollen Auftritte, allein die Flucht des Königs zur fernern Vermeidung solcher Scenen war ihnen wünschenswerth. Die Bergpartei sah ruhiger zu, wie die Dinge kommen würden. Die Nationalversammlung versuchte allmählich die Ordnung in etwas zu fördern. Lafayette kehrte von der Armee zurück, um die Jakobiner zu vernichten, und es wurde auf den Straßen von Paris ebenso viel à bas les Jacobins! als vivent les Jacobins! geschrien. Im Club boten sich angeichts der Gefahren Robespierre und Brissot die Hand; doch bedurfte es keiner großen Vorsichtsmaßregeln. Lafayette mußte bald Paris unverrichteter Sache verlassen, und als die Behörden des Departements den Maire Pétion und den Generalprocurator Manuel hatten verhaften lassen und vom Könige diese Verhaftung trotz der entgegengesetzten Beschlüsse des Clubs bekräftigt worden war, hob die Nationalversammlung die Haft auf. Pétion trug den Sieg davon, und das Directorium des pariser Departements dankte ab. Lafayette wollte nun den König zur Flucht bewegen, was dieser jedoch ablehnte, und die Jakobiner beschloßen hierauf am 4. Juli, Lafayette in den Anlagestand zu versetzen. Diese Anklage wurde mit 406 Stimmen gegen 224 von der Nationalversammlung verworfen, sodas der Club nun erst in die allergrößte Aufregung gerieth und am 9. Aug. die leidenschaftlichsten Anträge gestellt wurden. Man empfahl einen allgemeinen Aufstand, und als Robespierre die Gemüther zu beschwichtigen suchte, warf er die weit wichtigere Frage auf, ob man nicht lieber die Absetzung Ludwigs XVI. decretiren sollte. So brach denn der 10. Aug. herein, dessen revolutionären Ausgang freilich die Marseiller zunächst entschieden, der aber von den Jakobinern seit Monaten vorbereitet und von den auswärtigen Mächten durch ihre Angriffe auf den Club genährt worden war, bis die unvermeidliche Krisis um so leichter einbrach, als alle Gewalten ihre Macht verloren hatten und der König zum willenlosen Werkzeuge geworden war. Die Bergpartei hatte sich am erwähnten Tage still gehalten, die Girondisten waren es, welche die Gelegenheit ergriffen, um gleich am 10. Aug. in der Nationalversammlung die Bildung eines Nationalconvents zu beantragen, ferner die Suspension „des Chefs der Exekutivgewalt“ von seinen Functionen vorzuschlagen und ein neues Girondisten-Ministerium zu bilden, in welchem sich seltsamerweise Danton als Justizminister befand! Die Jakobiner, welche die sogenannten Sectionsversammlungen der Hauptstadt beherrschten, hatten im stillen veranlaßt, daß Mitglieder derselben die alte Stadtbehörde vertrieben und sich unverzüglich am 10. an deren Stelle einsetzten. Diese neue Commune révolutionnaire setzte gleich den Generalcommandanten und den Generalkab der Nationalgarde ab, ließ die Büste Ludwigs XVI. aus dem Stadthause entfernen und ernannte aus 15 Mitgliedern das berühmte Comité de surveillance zur Verfolgung von politischen Verbrechen. Die Girondisten waren Herren der Nationalversammlung und verfolgten den unglücklichen König; der Club hatte die ganze revolutionäre Macht des Vöbels in seiner Hand; die Commune ließ die königliche Familie in den Temple bringen. Außerlich trat der Club selbst dabei in den Hintergrund, da er mehr im stillen auf die Commune zu wirken verstand, welche im August die fanatischen Maßregeln zu organisiren vermochte, durch die man allmählich auf die Höhe der Revolution gelangte. Brutus wurde zum Schuttpatron der Jakobiner ernannt. Das Evangelium des Jakobinismus wurde als Hauptmacht erklärt. Die Septembertage erfüllten die Hauptstadt mit Greuelthaten aller Art, der Jakobinerclub huldigte denselben als unsterblichen, geheiligten Erscheinungen.

Von monarchischen und constitutionellen Bestrebungen konnte natürlich nicht mehr die Rede sein. Die republikanischen Girondisten hatten das Feuer angefaßt, aber die Bergpartei mit ihrem Anhang im Club gewann allmählich die Oberhand bei noch leidenschaftlichern Beschlüssen, welche zu dem Extrem führten, das endlich die Kraft der Jakobiner brechen mußte. Bei den pariser Wahlen für den Nationalconvent siegten die Jakobiner: man wählte Robespierre, Danton, Marat, Collot d'Herbois, den Herzog von Orleans (Egalité) und ähnliche Personen minder bekannten Namens. Waren die Girondisten durch offenen Republikanismus, große Talente und bedeutende Beredsamkeit unbedingt den Exaltirten überlegen, so übersehen sie doch, indem sie die Monarchie durch verwegene Mittel gestürzt hatten, daß es der weiter nach

links gehenden Partei gelingen werde, das Princip in revolutionärem Wahnsinn zu übertreiben, und sie verkannnten, daß der Sturz des Königthums in seinen Consequenzen die Anarchie zur Folge haben müsse. Brissot und Bergniaud sprachen und schrieben gegen die eigentlichen Jakobiner. Im Nationalconvent beantragte Collot d'Herbois die Abschaffung des Königthums, und gleichzeitig nahmen die Jakobiner den Namen „Société des Jacobins, amis de l'égalité et de la liberté“ an. Nationalconvent und Club wetzelten miteinander in Aufreizung des Volks und demagogischen Maßregeln. Die Einheit und Untheilbarkeit der französischen Republik wurde festgestellt, und nachdem der Club beschloffen hatte, daß Brissot aus der Mitgliederliste gestrichen werden solle, zogen sich die Girondisten nach und nach insgesammt aus demselben zurück.

Sonach blieb nur der exaltirteste Theil im Club zurück, er beschloß schon im Januar 1793 eine Censur der Zeitungen, um die noch immer überwiegende girondistische Presse zu unterdrücken. „Moses holte seine Geseze von einem Berge, der Berg des Convents soll Frankreich Geseze geben“, rief ein Deputirter, und die Bergpartei im Club wie im Convent errang sich nach der Natur der Dinge die Herrschaft, weshalb auch Danton so klug war, das Ministerium der Girondisten zu verlassen. Die Anklage der Girondisten gegen Robespierre schlug fehl, und es kam endlich zu den entscheidenden, schreckensvollen Zerwürfnissen zwischen den Girondisten und dem Club. Die erstern sprachen das Todesurtheil gegen den König aus, ohne Blutmenschen zu sein, sie konnten aber nicht anders, die Consequenz ihres Republikanismus führte allmählich dazu, und die Jakobiner im Club waren von vornherein entschieden, im Nationalconvent die Hinrichtung durchzusetzen, weil sie nicht halbwegs stehen bleiben wollten, vollends nachdem die Septembertage 1792 stattgefunden hatten. „Berufung an das Volk“ im Interesse der Volkssouveränität war der Girondisten Antrag, keine Berufung der Plan der Jakobiner. Über diese Frage kam es zu unausgesezten Debatten im Club. Am 13. Jan. erhob sich der Fanatismus daselbst auf die höchste Spitze, man sprach vom Kopfe Ludwig's XVI., der auf der Spitze einer Pike an die Grenzen getragen werden solle. Club und Convent saßen en permanence. Das Urtheil des Convents der Ratification des Volks zu unterwerfen, was die Girondisten vorschlugen, wurde mit 423 Stimmen gegen 281 verworfen, und sie unterlagen mit Recht, weil sie die ersten Schritte auf der verderblichen Bahn gethan und der Bergpartei die Thore geöffnet hatten. Für den Tod des Königs stimmten 387 von 721, die Hauptgirondisten setzten „Tod mit Aufschub“ hinzu, gleichsam als ob das Gewissen beschönigt werden könne. Der permanente Club erließ einen Aufruf an das Volk, er lautete folgendermaßen:

„Mitbürger! Euere vereinte Kraft hat die Tyrannei besiegt! Die Ruhe, die ihr beobachtet habt, hat den Tyrannen auf das Schaffot geführt! Ruhe, Mitbürger, und die Republik ist gerettet!“

Am 21. Jan. 1793 fiel das Haupt Ludwig's XVI., bald wurden die weitem Consequenzen gezogen. Die Girondisten mußten sich wehren, die Jakobiner verfolgten sie immer leidenschaftlicher, der Nationalconvent gerieth fast ganz in die Hände der letztern; am 2. Juni ließ er die Mehrzahl der Girondisten verhaften, doch flüchteten sich allmählich die meisten. „Unsere Piken werden vereint um den Altar des Vaterlandes stehen“, hieß es in einer Adresse der Jakobiner. Die Bergpartei stand auf der Höhe ihrer Macht. Am 13. Juli wurde Marat ermordet; der Wohlfahrtsauschuß kam unter Robespierre's Leitung und maßte sich das Regiment an; am 14. Oct. wurde die Königin hingerichtet; am 31. Oct. fiel das Haupt von 21 Girondisten, darunter Brissot und Bergniaud. Die Hauptmitglieder des Jakobinerclubs, mit dem Fortschritte der Anarchie aus demselben ausgestoßen, fielen in solcher Weise, und der übrige Theil der Jakobiner, die Anarchisten selbst, konnten nun auch ihrem Ende entgegensehen.

Der Jakobinismus herrschte in der Schreckenszeit, Revolutionstribunal, Wohlfahrtsauschuß, Convent gehorchten ihm, und Robespierre war der Führer. Man rottete die Anhänger Hébert's aus, welcher an der Spitze der Cordeliers und der Enragés stand, man vernichtete Danton, welcher die gemäßigtern und mildern Revolutionärs zu leiten versuchte; am 24. März wurden die Hauptmitglieder der erstern, am 10. April 1794 diejenigen der letztern hingerichtet. Somit hatte Robespierre mit seinem Anhang sein Ziel erreicht und alle Gegner vernichtet. Allein im Wohlfahrtsauschusse und im Ausschusse für allgemeine Sicherheit, die beide von den Jakobinern geleitet waren, brach neuer Zwiespalt aus, theils im Schoße dieser beiden Ausschüsse, theils in der Antipathie der beiden Körper gegeneinander: an der Spitze der äußersten Richtung stand Robespierre mit Gouthon und St.-Just. Der Club selbst hatte in dieser Zeit weit mehr Bedeutung durch seinen Einfluß als durch seine Sitzungen. Er aber war es, der auf

Robespierre's Antrag das „höchste Wesen“ anerkannte und namentlich durch Gouthon's Mund diese Anerkennung im Convent durchsetzte. Damit war eine neue Phase des Clubs vorbereitet. Am 25. Mai fand ein Mordversuch auf Robespierre und Gouthon statt, am 8. Juni wurde das Fest des höchsten Wesens gefeiert. Die Gegner Robespierre's nahmen zu, nachdem er die Reform des Revolutionstribunals im blutdürftigsten Sinne durchgesetzt hatte; sein Versuch, Dictator zu werden, schlug fehl und seine Partei schmolz immermehr zusammen, vollends da auch Fouche bei den Jakobinern gegen ihn arbeitete. Der Nationalconvent wollte diesen „Koloß“, wie man sich ausdrückte, nicht mehr dulden, da die Allmacht eines Mannes mit seinem Anhang bei den Jakobinern zu gefährlich schien. Auf die im Convent gegen Robespierre erhobene Anklage erklärte der Club sich gleich für permanent, am 27. Juli 1794 (9. Thermidor) war es auch der Convent. Robespierre's Partei fiel; am 10. Thermidor wurde er mit hundert andern entschiedenen Jakobinern hingerichtet. Der Jakobinismus im strengern Sinne des Wortes war gebrochen. Verschiedene Parteien stritten sich in ihm, an der Spitze die sogenannten Thermidoristen, die Villalgesellschaften in den Provinzen wurden aufgewiegelt, der Nationalconvent wollte auch diese Versuche nicht mehr dulden. Am 16. Oct. wurde das Clubgesetz beschossen, welches alle Affiliationen und Correspondenzen zwischen Gesellschaften gemeinschaftlichen Namens untersagte. Die Jakobiner verloren, indem sie so auf ihren eigenen Club in Paris ausschließlich beschränkt wurden, diejenige Macht, die ihnen bisher durch das ineinander greifende Wirken in Stadt und Provinzen zu Theil geworden war. Sie wagten noch einmal verzweifelt den Kampf gegen den Nationalconvent, allein im Volke selbst erscholl immer lauter der Ruf à bas les Jacobins! Am 9. Nov. 1794 wurde das Jakobinerkloster überfallen, es gab einen Straßenkampf; am 10. beschloß der Nationalconvent die provisorische Schließung des Clubs, am 11. (21. Brumaire) fand dessen letzte Sitzung statt. Danton führte den Vorsitz. Das Volk stürmte wieder ein, wurde vertrieben, viele Jakobiner und die Frauen von den Tribünen flüchteten sich im Dunkeln, und um 3 Uhr morgens wurden die Thüren des Saals verschlossen und versiegelt. Diese Anordnung des Sicherheitsausschusses wurde am 15. Nov. vom Nationalconvent bestätigt, das Kloster als Nationaleigenthum erklärt. Im Jahre 1795 wurden alle Gebäulichkeiten abgebrochen: ein Marktplatz sollte errichtet werden, und dieser heißt jetzt *Marché St.-Honoré*.

Alle Versuche, in irgendeiner Weise den Jakobinismus als Club, als Macht wiederherzustellen, scheiterten — Frankreich selbst empfand nach schweren Krisen das Bedürfnis der Ordnung. Allmählich entstand der Bonapartismus. Die Geschichte ist noch immer sehr lehrreich.⁴⁾
M. Kunkel.

Jagdgerechtigkeit, Jagdbregal.¹⁾ Die Geschichte des Jagdwesens in Deutschland wie in andern germanischen und germano-romanischen Staaten steht im engsten Zusammenhang mit der Aus- und Umbildung der auf dem Feudalwesen erwachsenen mittelalterlichen Staatsgesellschaften, insbesondere der frühern, vom Feudalsystem durchflochtenen landesherrlichen und gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse.

Das auch in Deutschland eingeführte Römische Recht hatte hierauf wenig Einfluß. Dasselbe behandelte die Rechtsmaterie der Jagd unter der „Occupation“, der Lehre von der Besitzergreifung herrenloser Sachen. Durch die jedem gestattete Jagd konnten nach Römischem Recht alle wilden Thiere, die sich nicht bereits im Eigenthum eines andern befanden, selbst auf dem Grund und Boden eines Dritten, sogar in eines andern umzäunter Wäldern und in fremden Seen, eigenthümlich erworben werden. Sobald das wilde Thier getödtet oder dessen Besitz fest ergriffen worden war, war dessen Eigenthumserwerb vollendet; nur durfte der Eigenthümer des Grund und Bodens dem Jagenden die Betretung seines Grundstücks wie die Verfolgung des Wildes auf demselben untersagen. Das Römische Recht hatte daher keine Veranlassung, zwischen jagdbaren und nicht jagdbaren wilden Thieren zu unterscheiden. Nur diejenigen gezähmten wilden Thiere, welche nicht wiederum die Gewohnheit der Rückkehr zu demjenigen verloren hatten, der sie gezähmt und durch die Zähmung als besondern Gegenstand seines Eigenthums erworben hatte, waren kein Gegenstand der Occupation, resp. Besitzergreifung von jedermann. Es heißt *Ed. II, Lit. 1, §. 12, der Institutionen*: „*Ferae igitur bestiae, et volucres, et pisces, id est omnia animalia, quae mari, coelo et terra nascuntur, simulatque ab aliquo*

4) Moleville's *Histoire de la révolution française* und Zinkeisen's Werk über den Jakobinerclub sind als Hauptquellen anzuführen.

1) Vgl. den Art. *Ugaverfassung*.

capta fuerint, jure gentium statim illius esse incipiunt. Quod enim ante nullius est, id naturali ratione occupanti conceditur. Nec interest, feras bestias et volucres utrum in suo fundo quisque capiat an in alieno. Plane qui in alienum fundum ingreditur venandi aut aucupandi gratia, potest a domino, si is providerit, prohiberi, ne ingrediatur."

Dagegen war nach alten deutschen Volksrechten die Jagd nebst den übrigen Waldnutzungen, wie die Fischerei, Ausfluß und Zubehör des echten Eigenthums an dem Grund und Boden, resp. an den Gewässern. Noch der „Sachsenpiegel“, Bb. II, Art. 61 sagt: „daß, als Gott die Menschen erschuf, er ihnen Gewalt gegeben habe über Fische und Vögel und alle wilden Thiere, weshalb es im göttlichen Recht gegründet sei, daß niemand Leib und Leben an diesen Dingen verwirken möge.“ Noch damals, um die Mitte des 13. Jahrhunderts, soll es im Lande Sachsen nur drei Bannforsten gegeben haben, in denen andern die Jagd verboten und das Wild bei Königs Bann befriedigt war. Ein landes- oder gutherrliches Regal und Vorrecht war hinsichtlich der Jagd unbekannt. Dem Untergang der Gemeinfreiheit der kleinen Grundbesitzer und des echten Eigenthums an ihren Besitzungen folgte aber auch der Verlust ihres Jagdrechts. (S. Agrarverfassung.) Diese Umwandlung begann allerdings schon mit der Einforstung einzelner Gesamtwaldungen und deren Verwandlung in königliche Bannforsten. Hatten indes auch die fränkischen Könige einzelne größere Waldungen eingeforstet, d. h. als ihre ausschließlichen Jagdreviere, als Bannforsten, einem unter Strafe gestellten Verbot des Jagens jedes andern unterworfen, so blieb noch immer die große Masse der Waldungen das Gemeingut der freien Genossen. (Vgl. Eichhorn, „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte“, §. 194, 362 und 548; Eichhorn, „Deutsches Privatrecht“, §. 280.) Erst die Theorie von den Regalien, welche 1158 auf Gerichtsbarkeiten, Zölle, Gewässer, Fischereien und Mühlen Anwendung fand, hatte die Aufhebung auch der freien Jagd der Grundbesitzer im Gefolge. Durch königliche Verleihung kamen Bannforsten, als deren wichtigstes Nutzungs- und Eigenthumsrecht man die Jagd betrachtete, in den Besitz von Bischöfen und weltlichen Großen. Mit der Erblichkeit der Territorien und ihrer Immunitätsrechte, worunter die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt über die Bewohner und Hinterlassen begriffen war, entwickelte sich der Begriff der Forsthoheit und als Ausfluß dieser letzteren die Beschränkung des Jagdrechts der Grundbesitzer. Indem das Jagdrecht den des Waffenrechts beraubten Hinterlassen entzogen wurde, wirkten hierbei auch Rücksichten der Sicherheitspolizei mit. Nur Adel und Prälaten, nur diese zur Vertretung des Landes und eigener Hinterlassen privilegierten Stände, die Besitzer von Rittergütern, wußten durch Verhandlungen mit den Landesherren gegen Bewilligung von Steuern wenigstens einen Theil des als Zubehör ihrem echten Eigenthum anlebenden Jagdrechts, die niedere, auch meist die mittlere Jagd, zu erhalten. Ihre „hergebrachte Libertät“ des Jagens und Schießens reservirten die Landstände der Kur- und Mark Brandenburg dieselbe und jenseit der Ober- und Elbe noch in dem letzten Landtagregreß vom 26. Juli 1653. (Rabe, „Sammlung preussischer Gesetze“, Bb. I, Abthl. 1, S. 37, §. 68.) Hingegen wurde die hohe Jagd fast überall als ein landesherrliches Regal betrachtet. Als ein ursprünglich dem Eigenthum an Grund und Boden, deshalb jedem freien Mitgliede der Gemeinde zustehendes Recht, erhielt sich die freie Jagd hin und wieder nur da, wo das echte Eigenthum dem Feudalsystem nicht erlegen ist. Dies z. B. in den schweizerischen Urkantonen, selbst in einigen Bezirken von Franken und Schwaben bis zum Fall des Deutschen Reichs und der Herstellung des Rheinbundes. (Vgl. Stieglitz, „Geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland“, 1832, §. 3 und 23, und R. v. Mohl, „Staatsrecht des Königreichs Württemberg“, Art. 2, Bb. II, §. 291, S. 811.)

An keinem Regal und Vorrecht von Fürsten, Prälaten und Adel haftet ein solcher Mißbrauch der Niederdrückung des Volks wie am Jagdrecht. Mit keinem sind so barbarische Strafen verbunden gewesen. (Vgl. Art. Agrarverfassung, I, 348 und a. a. D.) Ein kurfürstlich brandenburgisches Mandat wegen Bestrafung des Wildpretschießens vom 9. Dec. 1620 (Rabe, „Sammlung preussischer Gesetze“, Bb. I, Abthl. 1, S. 27) bestimmte eine Geldstrafe von 500 Thlrn. für einen Hirsch, von 400 Thlrn. für einen Eber, von 50 Thlrn. für Hasen, Rebhühner u. s. w. Man schonte und begünstigte den Wildstand auf Kosten des Ackerbaues. Erst dem 16. Jahrhundert war der „Wildbann“ zur Regel geworden, und vor allem empfand der Bauernstand den Druck des Jagdregals und der Jagdgerechtigkeiten. (Vgl. Roscher, „Nationalökonomie des Ackerbaues“, S. 470 fg.; Eichhorn, „Deutsches Privatrecht“, §. 280, S. 701; v. Rönne, „Domänen-, Forst- und Jagdwesen des preussischen Staats“, 1854, S. 883 und 884, Anm. 4.) Dazu kam die Ausdehnung der schweren Jagdfronen, theils bei Ausübung

der Jagd, theils zum Transport des Wildprets, dazu die Pflicht zur Ausfütterung von Jagdhunden, zur Aufnahme und Verpflegung der Jäger während der Jagd in entferntern Revieren. Man leitete jene Fronen zum Theil aus der „Landfolge“ ab, indem man sie als öffentliche Dienste ansah. (Vgl. Curtius, „Handbuch des im Königreich Sachsen geltenden Civilrechts“, Thl. I, §. 292 und 293, und Anm.)

In Frankreich war im 14. Jahrhundert jedem Unadelichen die Ausübung der Jagd untersagt. Überall (und noch bis zur neuesten Zeit) war den Bauern, im Interesse der Schonung des Wildstandes, verboten, ungeknüppelte oder an den Weinen nicht gelähmte Hunde zu halten. Saaten und Feldfrüchte waren dem Wildfraß preisgegeben. Gegen diese Mißbräuche und Verdrückungen reagierte deshalb der in den ständischen Versammlungen unvertretene Bauernstand periodisch in offenem Aufstande. So unter Richard II. von der Normandie im Jahre 1000, ferner in England 1381, wo er verlangte: „daß Ströme, Walbungen, Parks und Öden sammt dem Wildpret wiederum jedermann gehören sollten.“ Im deutschen Bauernkriege von 1525 erklärte Art. 4 des bekannten Bundschuß: „Es sei bisher in Brauch gewesen, daß kein armer Mann Gewalt gehabt habe, das Wildpret, Geflügel oder Fische im fließenden Wasser zu fangen, was ihnen, den Bauern, ganz unziemlich und unbrüderlich, eigennützig und dem Worte Gottes nicht gemäß dünke. Auch hege an etlichen Orten die Obrigkeit das Wild ihnen zu Trug und mächtigem Schaden, weil sie leiden müßten, daß das Jhrige, was Gott den Menschen zu Nutz habe wachsen lassen, die unvernünftigen Thiere zu Unnutz nutzwillig veressen, und sie sollten dazu stillschweigen, was wider Gott und den Nächsten ist.“ (Vgl. Zimmermann, „Geschichte des großen Bauernkriegs“, 1856, I, 411.)

Seinen rechtlichen Charakter als Regal, resp. als Forsthoheitsrecht, behielt die Jagdgerechtigkeit bis in die neuere Zeit, nachdem im Mittelalter, besonders aber seit dem 16. Jahrhundert, dessen Natur als Ausfluß und Pertinenz des Eigenthums am Grund und Boden völlig verloren gegangen war. Die juristische Anschauung, daß dagegen die Jagdgerechtigkeit ein Ausfluß, namentlich der Gerichtsbarkheit und Polizeigewalt, und dabei ein Privilegium des Adels sei, galt auch in Preußen noch im 18. Jahrhundert. Denn so bedurfte es, gleichwie bezüglich der Ausübung der mit den Rittergütern verbundenen Patrimonialgerichtsbarkeit, Polizei- und Kreislandtschaft, auch bezüglich der Jagdgerechtigkeit, einer ausdrücklichen landesherrlichen Concession, wenn Personen bürgerlichen Standes adeliche oder Rittergüter erwarben. (Vgl. königliche Cabinetsordres vom 12. Febr. 1762 und vom 14. Juni 1785.) Ausnahmen hiervon waren nur für einzelne Landesheile und periodisch nachgelassen. Noch das Allgemeine Preussische Landrecht (Thl. II, Tit. 16, §. 39) bestimmt, „daß die Jagdgerechtigkeit zu den niedern Regalien gehöre und von Privatpersonen nur so, wie bei Regalien überhaupt verordnet ist, erworben und ausgeübt werden könne“. Das Jagdregal (sagt Bluntschli in seinem „Allgemeinen Staatsrecht“, zweite Auflage II, 381) entstand aus der grundherrlichen Auffassung des Staats im Mittelalter und ist angelehnt an das öffentliche Interesse des Wildbanns und der Jagdpolizei, in Folge dessen sich ein bleibender Rechtsgrundsatz — „der Lösung der Jagd von der nothwendigen Verbindung mit der Ausübung des Grundeigenthums“ — ausgebildet hat.

Die hohe Jagd war in Preußen wie in Baiern ein Reservatrecht des Landesherrn, beziehentlich des Staats. Das Allgemeine Preussische Landrecht begreift unter der Jagdgerechtigkeit, welche den Rittergütern in der Regel beigelegt ist, nur die niedere Jagd. Allein dazu hat derjenige ein Recht, welcher mit der Jagd überhaupt beliehen war, ohne daß er einen besondern rechtsgültigen Titel auf die hohe Jagd nachweisen kann. Ebenso war in Baiern am Ende des 15. Jahrhunderts dem Adel nur das kleine Weidwerk gestattet. (Roscher, a. a. O., S. 473.) In der oben gedachten rechtlichen Natur der Jagdgerechtigkeit, soweit sie nicht vom Eigentümer selbst erworben ist, findet deren unentgeltliche Aufhebung ihre Motivirung.

Der Wildschaden, die Verletzung und häufige Vernichtung von Saaten und Fruchtselbren, nicht bloß durch das aus den Wäldern zur Äsung hervorbrechende Schwarz- und Rothwild, sondern selbst durch das kleine Wild, wie Hasen und Kaninchen, gerächte bis zur neuesten Zeit zu den größten, selten abgestellten Beschwerden des Landmanns. Darüber, daß der vom Wild angerichtete Schaden an Früchten, auch an Waldbäumen, besonders in Schonungen, sofern die Jagdgerechtigkeit einem andern gehört, seitens des Jagdberechtigten zu ersetzen sei, kann ein Zweifel nicht obwalten. Erst dann, wenn der Grundeigentümer, vermöge des ihm zustehenden Jagdrechts auf der eigenen Besitzung, in den Stand gesetzt ist, sich selbst durch die Ausübung der Jagd gegen den Uebertritt des Wildes zu schützen, kann davon die Rede sein, daß ein Entschädigungsanspruch für denjenigen Schaden wegfällt, welchen das aus den benachbarten Grund-

stücken, besonders aus Forsten, auf die Fruchtfelder übertretende Wild anrichtet. Unter den humanen Gesetzen Kaiser Joseph's II. steht daher dessen Jagdgesetz vom 28. Febr. 1786 in erster Linie. Dasselbe sollte einerseits „dem Jagdeigenthümer den billigen Genuß seines Rechts erhalten, andererseits den allgemeinen Feldbau und dem Landmann die Früchte seines Fleißes gegen ungezügelter Jagdlust sicher stellen“. Zwar hatte auch das Allgemeine Preussische Landrecht von 1794 darüber Bestimmung getroffen: „daß der Jagdberechtigte auf seine Kosten tüchtige Wildzäune anlegen und unterhalten müsse, wenn das in ungewöhnlicher Menge gehaltene Wild von Beschädigungen anders nicht abgehalten werden kann; und daß der Jagdberechtigte, bei Nachlässigkeit in Anlegung und Unterhaltung solcher Veranstaltungen, für allen durch das Wild in der Nachbarschaft verursachten Schaden haften müsse, wogegen die Besitzer der angrenzenden Ländereien in dem Fall die Abwehrmittel auf eigene Kosten anzulegen befugt sein sollen, wenn der Jagdberechtigte sich eines Mißbrauchs in Hegung des Wildes nicht schuldig macht.“ Es fehlte indeß an speciellern gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung jener Grundsätze. Erst die spätere Agrargesetzgebung (s. Agrarverfassung) hatte hier und dort auch dem Ersatz des Wildschadens Aufmerksamkeit zugewendet. Jedoch existirten z. B. in den verschiedenen preussischen Provinzen rechts des Rhein vor 1848 nur zwei kleinere Landestheile, in denen ausdrückliche Anordnungen wegen des Ersatzes der Wildschäden ergangen waren. Dies waren das vormalige kurthölnische Herzogthum Westfalen und die vormalige nassauische Landestheile.

Daher ist die Ablösung resp. Auflösung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden eins der wichtigsten Ergebnisse der neuern Agrargesetzgebung, meist erst des Jahres 1848.

Hingegen war die Theilung der Jagdreviere für das Interesse der Landescultur und der ackerbauenden Bevölkerung von zweifelhaftem Nutzen.

Dies gilt sowol von der Theilung der Koppeljagden, des Rechts mehrerer Jagdberechtigter zur wechselseitigen Ausübung der Jagd auf ihren Grundstücken, wie von der Theilung der Mitjagden, des Rechts auf denselben Revieren mit andern gemeinschaftlich zu jagen, sei es daß ein solches Recht dieselben oder verschiedene Arten des Wildes zum Gegenstand hat, daß dem einen die hohe, einem andern die mittlere und niedere Jagd zustehet. Dergleichen Jagdtheilungen waren schon früher zugelassen, so in den preussischen Provinzen Westfalen, der Mark Brandenburg und Sachsen durch die Verordnungen vom 7. März 1843. (S. „Preussische Gesetzsammlung von 1843“, S. 109 und 115, ingleichen S. 125 und 130.) Doch gereichten diese Jagdtheilungen den belasteten Grundelgenthümern weit eher zum Nachtheil, weil das Wild auf den in das Sondereigenthum der einzelnen Mitberechtigten übergegangenen Revieren um so mehr gehet und geschont wurde.

Unerreicht die völlige Ablösung resp. Aufhebung der Jagdrechte und die Herstellung des alten germanischen Grundsatzes, daß das Jagdrecht Ausfluß und Zubehör des Grund und Bodens sei, gewährte dem fortgeschrittenen Landbau und dem bei der intensiven Cultur immer werthvollern Fruchtbau einen durchgreifenden Schutz gegen Wildschaden. Denn niemals ist ein solcher Schutz durch die von einzelnen humanen Regierungen erlassenen periodischen Anordnungen wegen Beschränkung übermäßiger Wildstände durch Abschließen derselben, insbesondere auch durchgängliche Vertilgung des vorzugsweise schädlichen Schwarzwildes, dauernd erreicht worden.

In Frankreich schaffte die Nationalversammlung 1789, bei Aufhebung anderer aus der Feudalität und Gutsherrlichkeit abgeleiteter Gerechtsame des Adels und der adelichen Güter, auch das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ab.

In Preußen war bereits durch die Verordnung über Ablösung der Domanalabgaben jeder Art vom 16. März 1811 auch die Ablösung der niedern und mittlern Jagd, jedoch nur des Fiscus, gestattet. Erst die Gesetzgebung des Jahres 1848 hob die Jagdrechte auf fremden Grundstücken allgemein auf.

In Beziehung auf Kurhessen, Anhalt-Deßau, Nassau und Baden vgl. den Art. Agrarverfassung, Bd. I, S. 380 dieses Werks.

Wie in einigen andern deutschen Ländern, so wurde in Preußen durch das Gesetz vom 31. Oct. 1848 jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden (unter Wegfall der bisherigen Abgaben und Gegenleistungen des Berechtigten) ohne Entschädigung aufgehoben und eine Trennung des Jagdrechts von Grund und Boden als dingliches Recht in Zukunft für nicht mehr statthaft erklärt. Eine Beschränkung der Grundbesitzer in der Ausübung der Jagd sollte nur noch durch die allgemeinen und besonders jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken, eintreten. Auch wurden damals gleichzeitig das Recht der Jagdfolge (die Verfolgung des angeschossenen, nicht getödteten Wildes

auf benachbarte Felder), ingleichen die andern jagdpolizeilichen Vorschriften, insbesondere wegen der Schon- und Hegezeit des Wildes aufgehoben.

Abgesehen von den weiter unten zu erwähnenden Abänderungen der letztgedachten Bestimmungen und von jagdpolizeilichen Anordnungen über die Ausübungsart, ist es in Preußen bei der unentgeltlichen Abschaffung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden verblieben. Damit sind denn auch die frühern Gesetze wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagdreviere fortgefallen. Wenn das Preussische Gesetz vom 31. Oct. 1848 einerseits in dem obengedachten rechtlichen Charakter der Jagdgerechtigkeiten seine Rechtfertigung findet, so hat es doch insoweit darüber hinausgegriffen, als es auch diejenigen Jagdberechtigungen ohne Entschädigung unterchiedslos aufhebt, welche seitens des zeitigen Berechtigten von dem Eigentümer des Grund und Bodens selbst mittels lässiger Verträge erworben worden sind, dergleichen hingegen der §. 169 der deutschen Reichsverfassung vom 28. März 1849 gerechterweise bloß für ablösbar erklärte. Der unentgeltlichen Aufhebung mußten aber auch die Jagddienste und andere auf die Jagd bezüglichen Leistungen unterliegen. (Preussisches Gesetz vom 2. März 1850, §. 3, Nr. 6; „Gesetzsammlung“, S. 80.)

Nur fand man es später, auch in Preußen, nöthig, die eigene Ausübung des Jagdrechts durch den Besitzer, im Interesse der öffentlichen Sicherheit, beschränkenden und polizeilichen Bestimmungen zu unterwerfen. Diese wesentlichsten Einschränkungen der eigenen Ausübung der Jagd, resp. jagdpolizeilichen Vorschriften, bestehen darin: daß die eigene Ausübung der Jagd nur auf einer aneinander grenzenden, land- oder forstwirtschaftlich benutzten Besizung von 300 Morgen, oder auf dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücken, wie auf Seen und Teichen, welche ein einziges Besizthum bilden, gestattet ist; ferner, daß bei einer Mehrheit von Berechtigten die Jagd Einem; resp. einem angestellten Jäger übertragen, oder daß bei Gemeinden und Corporationen die Jagd nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausgeübt werde. Dabei sollen die einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildenden Grundstücke in allen Jagdangelegenheiten durch die Gemeindebehörde vertreten, die Pachtgelber unter die Grundbesitzer vertheilt, diese Jagd auch niemals an mehr als drei Personen gemeinschaftlich verpachtet werden. Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein von dem Landrath des Kreises ertheilen lassen und denselben bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen. Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von 1 Thlr. zur Kreis- oder Kommunalkasse entrichtet. Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet im allgemeinen nicht statt. Dagegen darf jeder das Wild durch Klappern, durch aufgestellte Schreckbilder sowie durch Jähne von seinen Besizungen auch dann abhalten, wenn er zur eigenen Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist. Auch kann er sich zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes kleiner und gemeiner Haushunde bedienen. Keine Gemeinde darf die Ausübung der Jagd ruhen lassen, sobald bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf denen Wildschäden vorkommen, auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt. Zum Einfangen des Wildes wie zum Tödten desselben mittels Schießgewehrs, jedoch unter Ablieferung des Wildes gegen Bezahlung des üblichen Schießgeldes, ist jeder Besitzer von Grundstücken in der Nähe von Forsten oder von Waldenclaven befugt, wenn erhebliche Wildschäden durch übertretendes Wild vorkommen und der Jagdberechtigte die geschädigten Grundstücke dagegen nicht genügend schützt. Insbesondere gilt dies bezüglich der Kaninchen in Fällen ihrer der Feld- und Gartencultur schädlichen Vermehrung. Der Besitzer einer Waldenclave behält das von ihm gefangene oder erlegte Wild, wenn ihm durch dessen Abschießen, selbst während der Schonzeit, seitens des Waldbesizers nicht genügender Schutz gewährt wird. (Vgl. das Gesetz vom 7. März 1850, „Preussische Gesetzsammlung von 1850“, S. 165.)

Der Gegenstand und Umfang der Jagd, beziehentlich des Jagdrechts, bleibt auch gegenwärtig, nach Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden und nach deren Wiederverbindung mit dem Grundelgenthum, noch von Interesse und Bedeutung.

Es besteht die Jagdgerechtigkeit in dem Recht, jagdbare wilde Thiere aufzusuchen und sich zuzueignen. Es kommt also darauf an, was in den verschiedenen Staatsgesetzgebungen unter jagdbaren Thieren begriffen wird. Denn alle nicht jagdbaren Thiere sind Gegenstand des freien Thierfanges. Unter den jagdbaren Thieren werden aber in der Regel nur die Thiere (vierfüßige Thiere und wildes Geflügel) verstanden, welche zur menschlichen Speise gebraucht zu werden pflegen.

Dahin gehören demnach nicht schädliche Raubthiere, wie Wölfe, Bären u. s. w. Andererseits

sind so wenig dem freien Thierfange wie dem Jagdrecht wilde, jedoch eingefangene und zahm gemachte Thiere unterworfen, solange sie in ihre natürliche Wildheit nicht zurückgeführt waren. Jagdbar sind sie erst dann, wenn sie die Gewohnheit zurückzuführen abgelegt haben.

Zur Vertheidigung gegen wilde Thiere gilt jedes Mittel der Nothwehr; auch verbleiben die bei solcher Gelegenheit gefangenen oder getödteten Thiere dem in der Nothwehr Begriffenen. (Vgl. über die Materie des freien Thierfanges und den ihm gegenüberstehenden Umfang des Jagdrechts unter anderm v. Rönne, „Das Domänen-, Forst- und Jagdwesen des preussischen Staats“, Berlin-1854, S. 884—891, woselbst sich S. 905 fg. auch die Gesetze vom 31. Oct. 1848 und 7. März 1850 nebst dazu erlassenen Verfügungen vollständig abgedruckt, ingleichen die Bestimmungen des Allgemeinen Preussischen Landrechts allegirt finden.)

Bei dieser Gelegenheit ist darauf hinzuweisen, daß es, wie in der preussischen Gesetzgebung, so auch in der Mehrzahl der Jagdgesetzgebungen der andern deutschen Staaten, an Bestimmungen zum Schutz von Thieren, insbesondere von Vögeln fehlt, welche gegenwärtig zum großen Theil Gegenstand des freien Thierfanges sind, dagegen durch Vertilgung des dem Ackerbau wie der Forstkultur nachtheiligen Ungeziefers besondern Schutz und Schonung verdienen. Dieserhalb werden die Schriften von C. W. L. Gloger über die Nothwendigkeit des Schutzes nützlicher Thiere, und über Verminderung und schließliche Verhinderung von Ungezieferschäden und Mäusefraß der Aufmerksamkeit empfohlen. Wie in Italien, so auch in Thüringen und sonst führt man gegen dergleichen nicht jagdbare nützliche Thiere, selbst gegen Singvögel, mittels der Vogelherde und Neze meist aus Liebhaberei am Vogelfange einen förmlichen Vertilgungskrieg. Ueberdies hat früher eine einseitige verkehrte Gesetzgebung die Ausrottung von manchen für die Vertilgung des Ungeziefers nützlichen Vögeln jener Art angeordnet. So war z. B. den Bauern zur Pflicht gemacht, jährlich eine Zahl von Sperlingsköpfen abzuliefern u. s. w. (Vgl. die Verordnung bei Rabe, „Sammlung preussischer Gesetze“, Bd. I, Abthl. 1, S. 226 und 600, und Bd. I, Abthl. 3, S. 77.)

Unter den Maßregeln zur Erhaltung des Wildes sind zunächst die Bestimmungen über die Jagd- und Schonzeit des Wildes bemerkenswerth. Dieselben sind unter anderm auch durch das preussische Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 wieder in Kraft gesetzt. Einleuchtend richtet sich die Schon- und Hegezeit nach der Verschiedenheit des Klimas wie der Perioden der Brut, der Trächtigkeit u. s. w. der verschiedenen Thierarten. Provinzielle Gesetze und Verordnungen enthalten daher über die Schon- und Hegezeiten sehr abweichende Bestimmungen, ebenso aber auch verschiedenartige Ausnahmen. In der Regel dauert die Schonzeit vom Anfang des Winters bis zum 24. Aug., bei einzelnen Thierarten länger. (Vgl. hierüber Thl. II, Tit. 17, §. 45 fg. des Allgemeinen Preussischen Landrechts, und v. Rönne, a. a. D., S. 946 fg.) Bestimmungen ähnlicher Art, auch über andere jagdpolizeiliche Gegenstände, wie sie in neuern Gesetzen vorkommen, gehen bereits auf eine sehr frühe Vorzeit zurück. (Vgl. darüber Anton, „Geschichte der deutschen Landwirthschaft“, II, 345 fg. und III, 490 fg., sowie die renovirte und verbesserte Holz-, Mast- und Jagdordnung für die Mittel-, Alt-, Neu- und Ufermark vom 20. Mai 1720, Tit. XXX fg., in Rabe, „Sammlung preussischer Gesetze“, Bd. I, Abthl. 1, S. 573 fg.)

Nur das Jahr 1848 hatte befanntlich eine bedeutende Zerstörung des Wildstandes mit sich geführt. Seitdem hat die Erfahrung ergeben, daß die Aushebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden mit einer pfleglichen Behandlung der Jagd wohl vereinbar ist. Dem wohlhabenden Theil der Gesellschaft hat es an Wild nicht gefehlt. Dasselbe wird gegenwärtig, durch die überall erhöhte Landkultur mit reichlichem und besserem Fruchtbau, sogar besser genährt. Auch wird es nicht in der Menge, wie es periodisch in älterer Zeit geschehen ist, durch die damals so große Zahl von Raubthieren vernichtet, was wie Roscher (a. a. D., S. 474) bemerkt, im spätern Mittelalter ein hauptsächliches Grund der Abnahme von Hasen und Hekeln war. Mag auch noch jetzt (vgl. Roscher, a. a. D., S. 469) der zur menschlichen Nahrung gereichende Ertrag der Jagden im ganzen ein sehr bedeutender sein, immerhin bleibt doch der Ertrag der Jagd weit hinter denjenigen Erträgen zurück, welche die fortgeschrittene Cultur von Aekern und Wiesen der steigenden Bevölkerung an gleich kräftigen Nahrungsmitteln gewährt. (Vgl. z. B. Dieterici, „Volkswohlstand im preussischen Staat“, 1846, S. 197 fg. und 251, und v. Lingenthal, „Beiträge zur Agrarstatistik der preussischen Monarchie“, 1860, S. 17 fg. und 25.)

Zu den Maßregeln zur Erhaltung des Wildstandes gehören ferner die Verordnungen wegen Vertilgung der schädlichen Raubthiere, insbesondere der Wölfe. Deshalb sind zu den Wolfsjagden die ackerbauenden Bewohner der Umgegend im öffentlichen Dienst, als Landfolge, auf Erfordern verpflichtet. (Vgl. v. Rönne, a. a. D., S. 1002 fg.)

Sichtlich der Art der Jagd wird zwischen hoher, mittlerer und niederer, oder wenigstens zwischen hoher und niederer Jagd unterschieden. Auch in Bezug auf diesen Unterschied enthalten die verschiedenen Gesetzgebungen, selbst die Provinzialgesetze, sehr verschiedenartige Bestimmungen. Zur hohen Jagd werden gewöhnlich nur Hirsche, wilde Schweine, Auerhähnen, Gänsthiere, Fasanen, Auerhähne und -Hennen gerechnet. Wo man zwischen mittlerer und niederer Jagd unterscheidet, rechnet man gewöhnlich Rehe zu ersterer und Hasen zu letzterer. (Vgl. das Allgemeine Preussische Landrecht, a. a. D., desgleichen v. Rönne und Roscher, a. a. D.).

Die Wahrnehmung und Verwaltung der Jagdpolizei, gleichwie die Verwaltung der Jagden und ihre Ruhbarmachung, soweit es sich um dem Staat gehörige Jagdreviere handelt, liegt den Landespolizeibehörden und Regierungen, als Staatsverwaltungsorganen, ob. Denselben steht auch der Erlass provinzieller und örtlicher Bestimmungen über die Hege- und Schonzeit zu, soweit es hierüber an allgemeinen Gesetzen fehlt. Für die fürstlichen Privatjagden bestehen dagegen in der Regel besondere Hofjagdwälder mit verschiedenen darauf bezüglichen Chargen, Oberjägermeister, Jagdhunter u. s. w.

W. A. Lette.

Japan. (Land und Volk, Geschichte und Kultur.) Dieselbe Stellung, welche Griechen und Römer einnahmen im Westen, erfreuten sich Hindu und Chinesen im Osten der Erde. Sie haben Sprache und Schrift, Religion und Staatsform nach den meisten asiatischen Ländern getragen, im Süden, Norden und Osten. Innerhalb der westlichen Gauen des Mittelreiches, auf den Niederungen, zwischen dem Hoangho im Norden und dem Kiang im Süden, wurden die Grundzüge der Staats- und bürgerlichen Ordnung erdacht, die herrschenden im östlichen Asien. In jenem Zwischenflußgebiete lebten die von allen Völkern und Geschlechtern des chinesischen Kultursystems hochgeschätzten Ainos: Fohi und Hoanghi, Jao und Schun. Bildung und Menschlichkeit in ihrer Weise zu verbreiten ist das Streben der Herrscher, ihrer Nachkommen und Söhne. Taipe, ein Sproß aus der herrschenden Familie der Tschu, zog an der Spitze eines zahlreichen Gefolges stromabwärts zum Mündungsgebiet des Kiang (1240 v. u. Z.), und besetzte die herrlichen fruchtbaren Marken, später Kiangnan, des Stromes Süden gebieten. Von hier schiffte Taipe — Taisat, wie die Japanesen ihn nennen — nach einer unverbürgten Sage ihrer Fahrbücher, über das Meer und gründete auf den wenig Tagereisen entfernten Inseln eine chinesische Ansiedelung. Zwischen Taipe und Sinmu, dem Urahn des japanischen Staats, liegt ein dunkler Zeitraum von sechs Jahrhunderten, unbeleuchtet vom Licht der Geschichte, nicht einmal von der Morgenröthe der Sage. Es mögen unterdessen die Bewohner der östlichen Gestadelandschaften des Mittelreiches wiederholt übergesetzt sein, Thelle der Insel erobert und die Ainos, oder Autochthonen des japanischen Landes, nach Weise der Jao und Schun herangebildet haben. Gesah dies doch in noch viel spätern Zeiten, wo Japan kräftig dastand und im zerfallenen Mittelreiche drei Staaten sich gegenseitig bekämpften und schwächten.

Eine Sage läßt Sinmu (667 v. u. Z.) von den Lufschuinseln kommen, welche sich von Formosa bis Japan erstrecken, und, was höchst wahrscheinlich, auf der südwestlichen Insel, in Kjusiu landen. Lange vorher waren diese Marken durch chinesische Ansiedler cultivirt worden. In den nordöstlichen Ländern und Inseln hausten noch wilde Ainos, in mehrere sich bestehende Clane gespalten. Da spricht Sinmu zu den Brüdern und Genossen: „In diesem unsern westlichen Lande herrscht Glück und Wohlstand, jene entfernten Völker hingegen bekriegen sich, sind Barbaren. Das Land gegen Osten soll gut und mit grünen fruchtbaren Bergen umgeben sein. Werken sie herrlich befunden, wahrlich, so werden sie der Mittelpunkt meines Reiches zu werden.“ Die Rede des göttlichen Kriegers, d. h. Sinmu zu deutsch, findet Beifall bei den Genossen. Zu Wasser und zu Lande werden Kriegszüge unternommen, um die nordöstlichen Insellande zu unterwerfen. Es bedurfte anhaltender, jahrelanger Kämpfe und großer Mühen. Mehr Jahre nach dem Auszug von Kjusiu ist Nipon gewonnen.

In der Landschaft Yamato wurde ein Berg gebauet, darauf ein Palast, eine Burg erbaut und zur Mijako, d. h. zur Residenz erhoben; eine Bezeichnung, welche allen Orten zukommt, wo der Fürst seinen Hof hält. Sinmu verweilte hier und ward vom Gefolge zum Himmelssohn erhoben. Nun verbietet es in China und in allen Reichen seines Kultursystems eine Staatsmarine, dem Landesherren beim Namen zu nennen. Man gebraucht zu Japan, wie auch sonst geschieht, das Wort Dairi, d. h. Hof und Palast, für den Bewohner, für den Herrscher, und zwar von der Thronbesteigung des Sinmu bis zum heutigen Tag. Die Dairi führen auch die Ehrenbenennung Mikoto oder Mikado, welches die Ehrwürdigkeit bedeutet. Sind sie gestorben, so

werden den Dairi Ehrentitel, bei welchen sie in den japanischen Zeitbüchern erscheinen. Ein solcher ist selbst Sinuu, göttlicher Krieger. Mit dem Eigennamen hat der Fürst Saumu geheißen. Seine Nachfolger gingen fort auf dem Wege der Eroberung und verbreiteten nach und nach über eine große Inselmasse bis zu den Kurilen und Kamtschatka Chinesische Bildung, Chinesische Sprache und Literatur.

Die im Laufe der Jahrhunderte zum Reiche Japan vereinigten Länder führten zu verschiedenen Zeiten verschiedene Namen. Sie heißen, weil acht, der Bilder des Fohi wegen, eine heilige Zahl ist bei Japanesen und andern Chinesisch gebildeten Völkern, die acht Inseln, worunter Awafino-Sima, die Schaminsel, die vorzüglichste. Sie sei zuerst über dem Wasser geschwommen. Nach ihr heißt nicht selten ganz Japan Awafino Sima. Sinuu soll seine Herrschaft Akiu Sima, Insel der Wasserjungfer, genannt haben, weil es ihm bedünkte, sie gleiche diesem Insekt. Der Name Japan, Schipen, Nipon, Nipon — verschiedene Aussprache Chinesischer Zeichen, die Sonnenaufgang bedeuten — ist endlich dem Ostreich geblieben. Im engen Sinne wird bloß seine größte Insel Nipon geheißen. Die beiden andern nach Nipon sind Kjusiu und Sikoff, d. h. neun Kreise und vier Reiche. Die erste heißt auch Saitoff, das Westland. Der kleinern Glande und Felsen zählt man viele Hunderte, wovon gewöhnlich nur zwölft, ihrer Größe und Wichtigkeit willen, namentlich aufgeführt werden. Alle diese Länder werden jetzt noch wie bereits vor Jahrhunderten, nach ihrer natürlichen Lage und staatlichen Verwaltung, gemäß der heiligen Zahl des Fohi, in acht Kreise, und diese wiederum in 68 Gemarkungen abgetheilt. Es sind folgende: Kreis innerhalb der fünf Residenzen, so genannt, weil die Einkünfte zum Unterhalt des kaiserlichen Hofes bestimmt sind, das Kammergut der Dairi; Kreis des östlichen Meeres und jener der östlichen Berge und der südlichen Berge; Kreis des südlichen und jener des westlichen Meeres: Auswärtige Besetzungen sind Jeso, wo viele zum Chinesenthum noch nicht bekehrte Almos wohnen; die Kurilen, Runaschir, Eschikoton, Jutorop, Urup und der Süden Farakal, bei den Japanesen Gros-Jeso geheißen, welches Land, in den letzten Jahren, den Engländern abgetreten werden mußte. Korea und Lutschu, von der Uteikeit ebenfalls zum Reiche gerechnet, sind in Wahrheit selbständige Länder; sie erkennen nur scheinbar halb Chinesische, halb japanische Lehnsoberrherrlichkeit. Die Monin oder unbewohnten Inseln wurden vor kurzem erst wieder von den Japanesen in Besitz genommen.

Das Reich leidet seit wenigstens zwei Jahrhunderten an Uebersiedlung. Sein Umfang — 7400 geographische Geviertmeilen nach einheitsmässiger Aufnahme — schien bereits zu Kämpfers Zeiten in keinem günstigen Verhältnis zu den Bewohnern. Dörfer reihen sich an Dörfer und bilden mellenlange Straßen. Die zahlreichen Städte gehören zu den bevölkerlichsten auf Erden; Wjako und Jeso mögen bloß hinter London und Peking zurückbleiben; die Einwohnerzahl Jesos wird auf $2\frac{1}{2}$ Millionen angegeben. Ueberliche unnatürliche Laster, Kindermord und andere Mittel werden vergebens gegen die Volkszunahme aufgeboten. Nur Auswanderung, die verboten ist, könnte helfen. Und so mögen jetzt in diesem gebirgigen Ostreich, wo ganz Strecken selbst dem japanischen Fleiß, japanischer Betriebsamkeit trogen und unfruchtbar bleiben, wenigstens 30 Millionen leben, mehr als 4500 auf der Geviertmeile. Diese Menschenmasse wird wol ebenfalls in der nächsten Zeit, gleichwie in China geschieht, zum Theil das Land verlassen, entfliehen nach dem Süden und Westen; nach Australien und Neuseeland, nach Californien und Oregon.

Von Kamtschatka und den Kurilen zieht sich eine Vulkankette über Nipon hinaus nach Süden zu den Molukken. Im Westen reicht sie über zahlreiche Inseln des indischen Archipelagus, die Philippinen, Java und Sumatra, zu den Küsten Arakans, den Andaman und Nikobaren im Bengalischen Meerbusen. Viele jener Inseln und Felsen verdanken selbst den zahlreichen Vulkanen ihren Ursprung. Nicht selten ragen sie aus dem häufig sturmvollen Japanischen Meere pyramidenartig heraus, wie plötzlich durch die unten wirkende Feuerkraft emporgetrieben. Von den Strubeln, welche wol ebenfalls in der Tiefe wirkenden Gewalten ihr Dasein verdanken, ist der unweit Kinokumi, beim Kreise Awa auf der Nordküste Nipons, und deshalb das „Gebirg von Awa“ geheißen, der denkwürdigste, der reichste an eigenthümlichen Erscheinungen. Weit in der Ferne hört man das erschreckliche Geräusch, und kann deshalb leicht ausweichen. Das Gebirg von Awa wird ob seiner bewunderungswürdigen Natur und Bewegung häufig besurten; zu vielen Sprichwörtern hat es Veranlassung gegeben.

Jetzt noch sind vulkanische Gewalten auf der Oberfläche thätig. Unfern Firandos liegt eine Gruppe kleiner Inseln und Felsen, mehr als 90, die seit Jahrhunderten brennen. Furgo, Satsuma gegenüber, steht ebenfalls in ununterbrochenem Brande. Andere Hühen und Berge sind

entweder ganz ausgebrannt, oder senden manchmal nur dicke Rauch- und Feuersäulen in die Höhe. So der berühmte Fusi, auf der Grenze zwischen dem Kreise Suruga und Kai, welchem an Gestalt und Schönheit wol kein anderer auf Erden gleicht. Seine gewaltigen Ausbrüche werden mehrmals in den Jahrbüchern erwähnt. Am Tage, heißt es, steigen dann dicke Rauchwolken empor; bei Nacht schlagen unter Getöse Flammen zum Himmel hinauf; ein starker Aschenregen bedeckt meilenweit viele Gauen und Marken und färbt Felser und Flüsse roth. Jetzt wird die riesenhafte Pyramide — Fusi ist der höchste Berg Japans — mit ewigem Schnee bedeckt, auf welchem nur zuweilen Rauch emporsteigt. Am Fuße sind natürliche Springbrunnen heißen Wassers, in deren Nähe zahlreiche glühende Schwefeldämpfe, sobald bei Regenwetter die ganze Gegend zu kochen scheint. Auch die japanischen Mönche verstehen diese Bodennatur, dieses unterirdische Geräusch und Gesumme trefflich auszubenten. „Öffnungen der Erde und des Himmels sind es, wo verschiedene Verbrecher nach Verdienst gezüchtigt werden; dies zeige die abwechselnde Farbe des Wassers und Schaumes, das mannichfaltige Geräusch und Gemurre deutlich genug.“

In solchem vulkanischen Lande sind Erdbeben häufige Ereignisse. Ebeneshalb fürchtet man sie weniger. Da kriecht schon wieder ein Walfisch unter dem Boden fort, sagt das gemeine Volk; es hat wenig zu bedeuten. Doch sind die Erdbeben nicht selten so heftig, daß sie Städte und Landschaften zerstören und Menschenmassen unter ihren Trümmern begraben. Solch ein Unglück ist 1703 Jedo widerfahren, wobei die Residenz einstürzte und 20000, nach einer andern wol übertriebenen Angabe 200000 Menschen das Leben verloren.

Unter den zahlreichen vulkanischen Ausbrüchen und Erdbeben der letzten Jahrzehnte waren die im Jahre 1793 am fürchtbarsten, am zerstörendsten. Ganze Landschaften, wie Simabara und Kiugo auf Kiufu, wurden umgestaltet. Vor Anker liegende Schiffe sind gesunken und unzählige Menschen zu Grunde gegangen. So ist es auch vor kurzem geschehen. Dieser häufigen Erdbeben wegen findet man, mit seltenen Ausnahmen, auf Japan nur einstädtige, aus Holz und Brettern erbaute Häuser, welche durch einen unter dem Dache liegenden schweren Balken zusammengehalten werden. Selbst die Paläste zu Mijako und Jedo sind nicht höher, daher auch die große Ausdehnung der Städte.

Andere klimatische Plagen sind wenige vorhanden. Das Land ist gesund, die Luft stärkend, der Himmel, vorzüglich im Winter, rein und unumwölkt. Die Sommerhitze wird durch benachbarte Meere und Sunde, durch zahlreiche Buchten und Gasse gemildert. Man erfreut sich des lieblichen Wechsels der Jahreszeiten; alles erinnert an die glücklichen gemäßigten Himmelsstriche. Kämpfer fand Hügel und Berge, Gebüsch und Heideplätze in solch erquicklichem Wechsel wie nur immer im lieben deutschen Vaterlande. Juni und Juli sind Regenmonate, doch fällt er nicht so regelmäßig und in Strömen herab wie innerhalb der Wendekreise. Gewaltige Donnertwetter sind eine gewöhnliche Erscheinung. Nicht selten trifft man eine Familie bis zum vierten Geschlecht am Leben, die friedlich nebeneinander wohnen und kleine Ortschaften bilden. Solch ein Dorf durchzog Kämpfer auf der Reise nach Mijako, dessen Einwohner sämmtlich einen noch lebenden Großältervater als Erzeuger verehrten. Es waren wohlgestaltete Leute, in Kleidern, Geberden und Reden, vorzüglich die Frauen artig und sitzjam; die besterzogenen Europäer hätten sich nicht seiner benehmen können.

Der Boden Japans erfreut sich keiner großen Vorzüge. Es ist ein steinigtes, unebenes, mageres Erdreich, das nur dem unermüdblichen Fleiß zahlreicher Bewohner seine Fruchtbarkeit verdankt. Ein chinesisches-japanisches Werk aus dem zweiten Jahrzehnd des vorigen Jahrhunderts, die umfassendste Darstellung aller Kenntnisse, alles Wissens der Völker des chinesischen Culturensystems; schätzt das im Reich gewonnene Getreide auf 22,468000 Hektoliter; nebst andern festländischen Erzeugnissen, bei aller japanischen Mäßigkeit, keineswegs zur nothdürftigen Nahrung ausreißend. Das Meer mit seinen zahlreichen Fischen und Seekräutern muß den Mangel ersetzen. Walfische, früher in großer Menge um Japan — jetzt haben sie sich nordwärts zur Beringstraße geflüchtet — dienen vorzüglich zur Sättigung der hungerigen Massen, am meisten eine sehr dicke Gattung, Sieb geheißen. Seinem kräftigen Fleische verdanken Fischer und andere hart beschäftigte Arbeiter ihre Gesundheit. Krebse und Krabben, wegen deren häufigen Vorkommens und Genusses die Alnos auch Krebsbarbaken heißen; werden noch in großer Menge und vielen Gattungen gefunden und gegessen. Ebenso dienen allerlei Muscheln und Schnecken zur Speise; roh, getrocknet, eingesalzen, frisch gekocht und gebraten. Die Muscheln werden mittels Raucherinnen — gewöhnlich Fischerweiber — aus dem Meere hervorgeholt,

vorzüglich eine Gattung mit zähem Fleisch angefüllt. Dies schmacklose Gericht wird bei Gastmählern, auch den kostbarsten, zum Anbeten aufgetragen: es sei die vorzüglichste Nahrung der Altvordern gewesen. Auch ist es höflicher Brauch, unter geringen wie vornehmen Leuten, zu allen Geschenken, zu den herrlichsten Stoffen, Geld und Früchten, einen Riemen solchen Muschelfleisches hinzulegen. Es dient nach der Volkmeinung in zweifacher Weise: zur Erinnerung an die Vergangenheit und zum Glückszeichen für die Zukunft.

Japan besitzt großen Reichthum an verschiedenen Erzeugnissen. Funde edler Metalle mögen die Inseln in Zukunft liefern, welche nicht hinter denen Californiens und Australiens zurückbleiben. Gold- und Silberadern ziehen sich von Jesso zur Lutschugruppe über die ganze östliche Inselwelt nach den indochinesischen Ländern. Die Primärformationen des südöstlichen Asien sind sämmtlich mehr oder weniger metallreich. Es werden aber die Minen, aus mangelhafter Kenntniß des Bergwesens, aus Trägheit und falscher Staatsweisheit gar nicht oder wenig bearbeitet. An Sagen und bestimmten Nachrichten über diese verborgenen Schätze fehlt es keineswegs. Wissen doch die Japanesen seit Jahrhunderten von einer Gold- und Silberinsel weit im Nordosten ihres Reiches, deren Lage nicht auf Karten verzeichnet und vor Fremden derart verborgen gehalten wird, daß selbst Kämpfer nichts Sicheres erfahren konnte. Spanier und Holländer unternahmen wiederholt Seefahrten zur Entdeckung jener glücklichen Inseln, auf welche die Regierung zu Madrid wegen päpstlicher Schenkung selbst rechtliche Ansprüche machte.¹⁾

Bis zum Beginn des 8. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung kannte man Gold nur aus der Fremde. Um die Zeit (701) wurde es auf Lschusima, einer Insel zwischen Japan und Korea, 16 deutsche Meilen vom Lande entfernt, zum ersten mal gewonnen, und Dairi Mommu, dem zweiundvierzigsten von Sinmu, als Geschenk dargebracht. Auch Kupfer — Japan liefert das geschmeidigste und feinste auf Erden — ward damals zuerst aufgefunden (708) und bearbeitet. Fünf Jahrzehnte später bringt man einem andern Dairi, aus dem Kreise Muts auf Nipon, Gold als Tribut dar und wiederholt solchen Tribut jährlich bis auf den heutigen Tag. Sinmu, so heißt dieser Dairi, freut sich dessen so sehr, daß er Boten nach allen Tempeln schickte, um den Göttern die frohe Botschaft zu verkünden.

In der Folge hat man immermehr edle Metalle aufgefunden, sodas nicht selten in einem Jahre 7 Mill. Unzen Gold und 80 Mill. Unzen Silber ausgemünzt werden konnten. Und doch entstand im Verlauf des 17. Jahrhunderts, der starken Ausfuhr wegen, solch ein Mangel, daß schon aus diesem Grunde allein nothwendig gewesen wäre, den Verkehr mit Fremden zu beschränken. „Die Christen“, klagte ein japanischer Patriot zu jener Zeit, „haben uns das Gold weggenommen, und zwar nicht bloß für seltene Sachen, sondern für Aberglauben und Albernheiten. Jesuiten und andere haben Beichte und Sündenvergebung eingeführt und Gold und Silber ausgeführt.“

Auf Jesso sind zahlreiche Minen edler und unedler Metalle. Überdies liegt Goldsand massenhaft in Flüssen und am Meeresstrand. Aus Furcht, die Russen möchten kommen und Jesso nehmen, ließen die Japanesen ehemals allen diesen Reichthum unbenutzt und verheimlichten sein Dasein. Der erste Europäer, B. Hieronymus d'Angellis, welcher Jesso besuchte, hat bereits 1618 eine Kunde dieser Schätze erhalten.

Herrliche Gewächse sind in Menge vorhanden, so auch Hausthiere; die zunehmende Bevölkerung hat das Wild immermehr verdrängt und manche Gattung ausgerottet. Maulbeerbäume liefern für die Raupen Blätter in Fülle; doch ist gemeinlich das Seidengewebe grob und mangelhaft. Die feinsten Stoffe weben Verbannte, abgesetzte Reichsfürsten und in Ungnade gefallene Hofleute auf Kasiko. Diese Kasiko Sima, d. h. die 80 Ellen hohe Insel, liegt im Süden Nipons, 30 deutsche Meilen davon entfernt. Eine vulkanische Masse mit zähen klippigen Ufern, ohne Ankergrund. Die Schiffe, welche den Gefangenen Nahrung bringen, werden mittels Winden hinauf und herabgelassen.

Die Rinde des vielfach gekästeten Papierbaumes dient nicht bloß zur Bereitung des Papiers, sie liefert auch Stoff für Lurten und Stricke, für Zeuge und Kleider. Nirgendwo auf Erden wird der Firnisbaum so vortreflich gefunden wie auf Japan, und hier vorzüglich auf Yamato, wo der Dairi Hof hält. Das Wort Firnis, richtiger Frust, ward von Japan über die Länder der Erde verbreitet und ist jetzt in allen gebildeten Sprachen eingebürgert. Der Baum gibt einen

1) Sollten die Japanesen den Reichthum der ihnen gegenüberliegenden amerikanischen Westküste gekannt haben? Daß Chinesen dahin kamen, habe ich in meiner Schrift: Mexico im 5. Jahrhundert unserer Zeitrechnung, nachgewiesen.

milchartigen Saft, womit Geräthe und Tafelgeschirre, Fische und Schüsseln überzogen werden, vom Hause des gemeinsten Mannes bis zur Hofhaltung in Miako und Sedo. Am nützlichsten zeigt sich hier, wie in China, die Thee- und Baumwollstaube; jene gewährt tägliches Getränk, diese die gewöhnliche Kleidung. Beide brauchen wenig Raum in fruchtbarem Boden. Man pflügt sie am Saum der Äcker und anderer sonst nutzlosen Plätze; man bedient sich ihrer zu Zäunen und Hecken. Das Land, angebaut bis hinauf zu den höchsten Bergen, gewährt in besseren Jahreszeiten einen wahrhaft bezaubernden Anblick, wozu die dicken Bäume und Stauden mit verschiedenfarbigen Blättern viel beitragen. Hr. Fortune, der bekannte Botaniker und Sammler, ist vor kurzem mit vielen solchen Bäumen und Stauden, welche bis jetzt ganz unbekannt waren, in England angekommen. Man hofft, sie würden das europäische Klima vertagen.

Vierfüßige Thiere, wilde und zahme, gibt es nur wenige. Die Pferde sind klein und nicht sehr kräftig; Ochsen und Kühe dienen blos zum Äckern. Milch zu genießen ist hier so unbekannt wie im Mittelreiche. Schafe, Ziegen und Schweine sind in geringer Zahl, Huade, Giten, Lauben, Hühner, Fasanen und Feldhühner in großer Menge vorhanden. So auch Biene, Bienen-der Wildniß, der Berge und Häuser; Hasen und Wildschweine, Affen und Fische leben in den steinig, gering bevölkerten östlichen Landschaften Albons. Vom Fuchs wissen auch die Japanesen viel zu reden; ihre zahlreiche Literatur enthält mehr als eine Latenbibel voll seiner Schelmeret und Teufelskünste. Dämonen, so weiß der Aberglaube zu erzählen, verstellen sich unter Fuchsgestalt, um die Menschen recht plagen zu können. Die Jagd ist für hohes Geld verpachtet; kein Bauer darf bei Lebenskrasse ein Wild belaidigen.

Obn, der sechzehnte Dairi, soll erkannt haben, wie die besten Regierungsmaßregeln an der Unwissenheit seiner Unterthanen scheiterten. Er suchte von dem seit langer Zeit chinesisch gebildeten Korea gelehrte Leute an sich zu ziehen, um sein Volk zu unterrichten. Der König jenes Reichs sandte einen Mann, chinesisch Wangschin, japanisch Wonin genannt, welcher aus der Familie des Gründers der großen Sandynastie des Mittelreichs stammte. Wonin gelangte an den Hof des Dairi, brachte mehrere Werke der chinesischen Literatur mit, namentlich die Unterhaltungen des Kongtse und das Buch der „Tausend Worte“. Die Söhne des Dairi und der Großen wurden alsbald im Lesen und Schreiben unterrichtet und so die Kenntniß der chinesischen Charaktere in Japan verbreitet. Nicht blos dies, sondern auch allerlei Handwerke, wie Nähen, Stricken und Weben, wurden um die Zeit von Korea her und dem Reiche U, im südlichen China, auf Japan eingeführt. Die Verdienste des Wonin um die Bildung des japanischen Volks schätzten die folgenden Geschlechter derart, daß dieser Chinese neben den Begründern der Monarchie, neben den großen Kriegerern und Wohltätern der östlichen Inseln, unter die Zahl der Kami oder Geister gesetzt und zu seiner Verehrung Tempel eingerichtet wurden.

Seit dieser Zeit befreitigen sie sich auf Japan in immermehr der Kenntniß der chinesischen Schrift und Literatur. Strebende Männer gingen nach dem Mittelreiche, gleichwie man von Rom nach Athen und andern Städten Oriehtenlands wanderte, um eine höhere geistige Ausbildung zu erlangen. Und so geschah es, daß bald und heutigen Tags noch wissenschaftliche Werke, Bücher geschichtlichen und philosophischen Inhalts in chinesischen Charakteren abgefaßt wurden und werden. Nimmt doch das Chinesische im Osten dieselbe Stelle ein, welcher sich das Lateinische, während der Jahrhunderte des Mittelalters, im Westen erfreute. Man stieß jedoch auf große Schwierigkeiten, sobald die Chinesischen, der gebundenen und festgeriegelten Wortfolge der Sprache im Mittelreiche genau angepaßten Schriftzeichen, auf die vielsilbigen, in einer freien Wortfügung sich bewegenden japanischen Wörter angewendet wurden. Der Gedanke lag nicht fern, eine Anzahl Charaktere aus der Menge herauszuheben und sie für alle im japanischen Idiom vorkommenden Laute zu verwenden; dann diese Zeichen abzukürzen und zu vereinfachen, damit die Schrift leichter geschrieben werden könne, nicht zu viel Zeit und Raum in Anspruch nehme. Es soll bis zum 8. Jahrhundert gedauert haben, bevor jenem großen Mangel abgeholfen wurde.

Der Buddhismus war um die Zeit allgemein im Lande verbreitet. Die Geistlichen suchten hier wie allenthalben, wo dieser Glaube statthabet, ihre heiligen Schriften in die Landessprache zu übersezen. Es fanden sich jedoch in diesen Werken mehrere Wörter und Sätze, welche man nicht übersezen konnte, theils auch aus heiliger Scheu nicht übersezen wollte. In China schufen die indischen Mönche eine Menge neuer Schriftzeichen, um sie zur Bezeichnung des Lautes ihrer Gebete und Öbiternamen zu gebrauchen. Dann wurde bestimmt, für dieselben Worte immer dieselben Charaktere zu verwenden. Der weitere Schritt zu einer Lautschrift liegt nicht fern. Höchst wahrscheinlich ist es, daß die Buddhisten Japans die erste Idee hierzu gegeben haben.

Keiner der Fürsten oder Dairi Japans war so mächtig, daß er das bis auf den Gründer der Monarchie zurückgeführte Feudalsystem abschaffen und die Gewalt der Lehnsfürsten hätte brechen können. Mehrmals machten sie Versuche. Vergebens. Das Lehnsystem, in Weise des europäischen Mittelalters, besteht fort bis zum heutigen Tag. Aus Nachahmung der chinesischen Verwaltung wurde eine Art Beamtenhierarchie in zwölf Klassen geschaffen (604 u. Z.), welche sich, wie die im Mittelreiche, durch Form und Farbe der Rappen unterscheiden. Mit dem Regierungsantritt des Dairi Katof (645) wurden auch die in China üblichen Ehrenbenennungen der Regierungsjahre angenommen, Nien-hao, japanisch Mengo, d. h. Jahrestitel genannt. Regierungsposten wurden angeordnet, die Anzahl der Häuser und Bewohner jeden Orts in besondere Register eingetragen, und die Steuern bestimmt, welche jeder von seinem Kapfe und seinen Ländereien zu entrichten habe. Dieser Dairi führte Revenuen der Truppen ein, sowol für die Infanterie als die Reiterei, errichtete Magazine und Waffenplätze. Jährlich schickte er, ebenfalls nach dem Muster der chinesischen Administration, besondere Sendgrafen in die Provinzen, um die Verwaltungsbeamten zu controliren. So sehr bestrakte man sich, in allen Dingen nach dem Muster Chinas zu handeln, und so hoch ward die Cultur des Mittelreichs in Japan geachtet, daß, ist zu dieser Zeit in den Jahrbüchern von berühmten einheimischen Gelehrten die Rede, gewöhnlich hinzugefügt wird: sie haben im Reiche der Mitte ihre Bildung erhalten.

Die Dairi können niemals aussterben. Ist einem Himmelssohn, leibliche Nachkommenschaft versagt, so wird ihm vom Ahnherrn seines Hauses, von der Sonnengottheit, ein Sproß zugesandt, welcher unter einem Baume, dem Palaste des Mikabo gegenüber, gefunden wird. Allen Menschen wohnt, nach der Ansicht der Japanesen, gleichwie andern Wesen und Naturkräften, ein Kami oder Geist inne, fortdauernd nach der Vernichtung oder Abstreifung des Körpers. Denjenigen, welche, in der irdischen Hülle eingeschlossen, eines trefflichen Lebenswandels sich befleißigen, wird das Paradies, den andern die Hölle zugetheilt. Solche, welche durch außerordentliche Thaten das Wohl des Reiches und der Menschheit beförderten oder durch ein frommes Leben sich auszeichneten, werden nach ihrem Tode von der lebendigen Gottheit, dem Mikabo, für verehrungs- und anbetungswürdig erklärt, unter die Zahl der im Lande angebeteten Kami gesetzt. Diese Geister oder Heiligen wehren sich, wie die Heiligen und Seligen der römisch-katholischen Kirche, im Laufe der Zeit. Sie werden in künftigen Jahrhunderten immerdar vermehrt werden. Sie sollen sich bereits auf 3132 belaufen. Diese Kami, sagen die Japanesen, sind die natürlichen Vermittler zwischen den Menschen und den obersten Gottheiten.

Gefügiges, sitzliches Betragen und Reinheit der Seele ist der Endzweck der Kami oder Geisterreligion. Man findet in ihren Tempeln keine Idole, sondern bloß einen Spiegel an einer Kugel hangend, in der Landessprache das Herz genannt. Mit gebeugtem Körper nahen sich die Frommen und Andächtigen diesem Spiegel, den sie als das Sinnbild des höchsten Wesens verehren, verrichten hier in größter Ruhe und Stille Gebet und Opfer. Der Spiegel, sagen sie, ist am geeignetsten, die höchste Gottheit darzustellen, weil, wie diese jeden Fleck der Seele kennt, so in jenem jeder Schmutz sich zeigt und jede Mißgestalt. Untar den drei Reichsinignien, welche noch von Sinmu herkommen sollen, wird auch neben der Weisertafel, die in einem grünlichen Steine mit zwei kleinen runden Löchern besteht und in seinem Schwert, der Spiegel als das vorzüglichste genannt.

Um dem Kami zu gefallen, muß man, so lehrt die Geisterreligion, reines Feuer unterhalten mit Glauben und Wahrheit im Herzen, frische und reine Opfertgaben darbringen, sie um Wohlsein und Glück bitten. Die Kami mögen die Fehler verzeihen und die Seele von Schuld reinigen, damit die fünf Hauptübel, welche über die Menschheit hereinströmen, Feuer vom Himmel und unglückliche Naturereignisse überhaupt, Krankheit, Armuth, Verbannung und frühzeitiger Tod enfsert bleiben. Die gläubigen Anhänger des Kamibienstes bestreben sich, durch Unterhaltung reinen Feuers, ein Symbol der höchsten Sonnengottheit, durch Reinheit des Leibes und der Seele, durch Pilgerfahrten, Fasten und Gebete die Gunst der Kami zu verdienen. Reinheit ist die höchste Idee dieser Gottesverehrung; die Sinnbilder der beiden reinigenden Elemente, des Feuers und Wassers sind an den Thoren aller Kamihallen aufgestellt. Die Fälls werden genau angegeben, wodurch ein Mensch der Unreinheit verfällt. Sündhafter Umgang, verbotene Lust, der Aufenthalt an unreinen Plätzen, Blutvergießen und Wessung durch Blut, Sterbefälle in der Familie und jede Berührung eines Leichnams versetzen den Menschen in den Zustand der Unreinheit, wodurch der Umgang mit seinen Nebenmenschen vollkommen abgeschnitten wird. Besondere Mittel sind vorgeschrieben, mittels welcher solche Abgesonderte der menschlichen Gesellschaft und ihren Freunden wiedergegeben werden. Metzger und andere Personen, welche sich mit

der Eödtung lebendiger Wesen beschäftigen, verbleiben während ihres ganzen Lebens in un-reinem Zustande. Sie sind auf den Umgang ihresgleichen beschränkt. Jene Unreinheit erstreckt sich nicht blos auf die Menschen, sondern auf alles, was sie umgibt, auf ihre Wohnungen und Geräthschaften. Sie hat manche Ähnlichkeit mit dem Gebrauche Tabu der Tongagruppe und auf andern Inseln der Südsee.

Der Mensch ist niemals ganz rein. Deshalb sind beim Eintritt in die Kamihalle Wasser-breden aufgestellt, daß der Gläubige, bevor er zum Kami hintritt, seinen Körper von Schmutz befreie und an die Seelentreinigung erinnert werde. Aus gleichem Grunde wird das Kind, nach dem dreißigsten Tage seiner Geburt, in den Tempel des Familiengottes gebracht und erhält durch Besprengung mit Wasser eine Art Taufe, andeutend, daß der Mensch zur Reinheit geschaffen. Alle Festlichkeiten und Ceremonien der Kamireligion stehen mit dieser pantheistischen Vergötterung der Naturkräfte und Naturerscheinungen, vorzüglich jedoch mit den großen, dem Menschen am meisten in die Augen fallenden und sein ganzes äußerliches Leben bestimmenden Erscheinungen am Firmament in inniger Verbindung. Die monatlichen und Jahresfeste beziehen sich theils auf das Ab- und Zunehmen des Mondes, theils auf die größte Sonnennähe oder Sonnenferne. Den Schutzgötterten, den Patronen einzelner Klane und Familien werden besondere Feste gefeiert.

Nach dem alten, mit dem neueingeführten Buddhismus unvermischten Kamiglauben wurden die Leichen begraben. Man gab geliebten Verstorbenen Waffen, Rüstungen und andere Herrlichkeiten mit, wovon die heutigen Tage in den Höhlen und Gräbern gefundenen kostbaren Steine herrühren mögen. Es scheint selbst auch hier Sitte gewesen zu sein, daß einem lieben Herrn seine treuen Diener im Grabe nachfolgten, daß sie mit den Leichen in den langen, aus Sindbad's Reiseabentenern bekannten Begräbnishöhlen eingeschlossen und so dem fürchtbaren Hungertode preisgegeben wurden. Priester, welche den Namen Kami mußte, d. h. Wirths oder Pfleger der Götter, führen, besorgen den Dienst in den heiligen Hallen. Sie sind verheirathet und ihre Frauen helfen bei den gottesdienstlichen Verrichtungen. Die Priester und ihre Frauen haben eine weite mit langen Ärmeln versehene weiße Kleidung, gleich derjenigen am Hofe des Mikado, welche kein Unbefugter tragen darf. Der Mikado ist nämlich zugleich Gottheit und oberster Priester. Wie er sich kleidet, wie seine Frauen und Dienerinnen gekleidet sind, so erscheinen auch die untern Priester allenthalben im Lande, ihre Frauen, Beamten und Dienerinnen.

Die Dairi stellten sich selten, so selten wie die spätern Merovinger, an die Spitze der Heere. Und gleich diesen ist es auch ihnen ergangen. Unternehmende Generale, Hausmeier, welche auf die Liebe ihrer Truppen und auf Ergebenheit der Lehnsfürsten zählen konnten, entrißen dem Herrscher von Gottes Gnaden ein Recht um das andere. Doch mußten die Dairi wehrmuth, beim Absterben der Heerführer, ihre Rechte wiederzuerlangen. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ereignete sich ein Vorfall, durch den zuerst die weltliche Macht der Dairi auf dauernde Weise untergraben wurde. Ein Großer des Reichs ließ den Dairi einsperren. Dieser sendete zum Häuptling Joritimo mit der Bitte, herbeizueilen, um seinen Fürsten aus der Gefangenschaft zu befreien. Joritimo warb Truppen und vernichtete die Feinde. Zur Belohnung dieser Verdienste ward der Sieger „zum großen Seogun oder General, welcher die Barbaren bekämpfte“ erhoben. Joritimo erhielt überdies die Ehrenbenennung Kubo Sama, der gebietende Herr General.

Seit dieser Zeit wurde die Macht der Dairi immer schwächer. Die Hausmeier, deren vier Dynastien aufeinander folgten, beraubten sie eines Rechts nach dem andern. Kaum der Schatten ihrer ehemaligen Größe ist geblieben. Die Seogun oder Kubo zu Jedo sind Gebieter des Reichs; sie überliefern die Herrschaft ihren Nachkommen, gleichwie erbliche Fürsten. Doch ist die Macht der Dairi immer noch bedeutend. Leicht könnte sie jetzt von den Fremden, unter dem Scheine der Legitimität, zum völligen Umsturz der Verfassung gebraucht werden.

Alle wichtigen Regierungsbeschlüsse erscheinen die Unterzeichnung der Dairi. Nach der Volkmeinung sind sogar diese Himmelsöhne immer noch die alleinigen rechtmäßigen Gebieter. Gemäß ihrem kanonischen Gesetze verglichen die Jesuiten den Dairi zu Mikako ganz richtig mit dem Papste in Rom. Gleichwie die Macht des Kaisers ein widerrufliches Lehn des Statthalters Christi sei, so jene des Seogun Sr. Herrlichkeit des Mikado. Dieser könne, dem Rechte nach, den Kubo zu jeder Zeit seiner Würde, seines Amtes entheben. Aus diesem Grunde hat der Begründer des jetzigen Herrscherhauses der Seogun — er heißt Gongin und ist im Jahre 1616 gestorben — die Fortführung der japanischen Annalen verboten, sowie die Herausgabe jedes andern Werks über die Geschichte, über die Regierung und Reichsverfassung. Die Geschichte

und das Recht, welche dem Bestande seines Hauses gefährlich werden könnten, sollten dem Volk unbekannt bleiben.

Alle diese verschiedenen, theils einheimischen theils aus der Fremde gekommenen Religionen: die Kami oder Götterlehre, die Taoße (s. den Art.), die Moralphilosophie des Confucius und der Buddhismus, alle die tausenderlei Sekten und Bruderschaften, in welche sie zerfielen und zerfielen, lebten und leben jetzt wieder ruhig und friedlich neben- und mitelinander. Die Mannichfaltigkeit der Religionen und Sekten bewirkte weder im Familien- noch im Staatsleben den geringsten Unterschied, bereitete den Gläubigen nicht die geringste Schwierigkeit. Jeder Bürger bekannte und bekennt sich nach Belieben bald zu dieser, bald zu jener Religion, bald zu dieser, bald zu jener Sekte und wechselt sie nach Gutdünken. Niemand fragt danach, sei der Wechsel nun aus Überzeugung oder Interesse hervorgerufen. Mitglieder derselben Familie hatten nicht selten zu verschiedenen Glaubensformen, ohne daß dadurch, wie versichert wird, der Friede, das Familien Glück gestört würde.

Dies alles änderte sich mit Ankunft der Portugiesen, welche nicht einer absichtlich unternommenen Seefahrt, sondern einem Zufall (1542) ihre Bekanntschaft mit Japan verdanken. Das ist höchst auffallend. War doch den Chinesen und Mongolen, den Persern und Arabern, und vor allen Marco Polo das Reich Japan seit langer Zeit bekannt gewesen. Die Namen der durch Sturm und wilde Winde dahin Getriebenen sind in den portugiesischen und japanischen Jahrbüchern verschiedentlich angegeben. Die Portugiesen wurden gar freundlich aufgenommen. Man hielt die Leute ursprünglich für Bewohner Hindostans, welches Land durch die Heimat Schakimanns und die Ketten buddhistischer Mönche sich auch in Japan eines großen Ruhmes erfreut. Schon nach einigen Jahren (1549) sind Franciscus Xavierus und Genossen dahin gekommen, das größte Unglück, welches das Reich Japan jemals getroffen. „Die südlischen Völker“, so heißen die Portugiesen in den einheimischen Jahrbüchern, weil sie von Süden her kamen, „erschienen jetzt zahlreich im Reich, verbreiteten die Jesusreligion im Lande und verübten eine große Anzahl Völlerei.“ Mit Hilfe ihrer Neophyten und eines portugiesischen Heeres wollten sich die Jesuiten des Inselreichs bemächtigen, die andern ermorbert oder zur Entfagung ihres Glaubens zwingen. Die japanischen Großen, die Massen des japanischen Volks sind ihnen zuvorgekommen. Die auf Ausrottung zielenden sind selbst ausgerottet, die Regerverbrenner sind selbst verbrannt worden. Wäre die Rache bloß auf das Haupt der schuldigen Europäer gefallen, sie wäre vollkommen verdient gewesen. Sie hat aber auch viele Unthätige getroffen. An einem Tage sind 37000 aufrührerische Christen erschlagen worden. Durch diese grausame, fürchterliche That war die Empörung zu Ende und zugleich die christliche Religion auf Japan gänzlich vertilgt. Sich zum Christenthum zu bekennen, war, bis auf die neueste Zeit, bei Todesstrafe verboten.

Die Eröffnung Japans. Der nordamerikanische Gesandte Caleb Cushing, welcher bereits im Jahre 1844 China im Verträge zu Wangha zu allen von der Regierung in Washington gestellten Bedingungen nöthigte, hatte damals schon die Vollmacht erhalten, auch Japan heimzuzuführen, um dort die Übermacht der großen amerikanischen Republik in ähnlicher Weise zu gebrauchen. Der Gesandte hielt es für geeignet, Japan mit seinem Besuch zu verschönern. Die Eröffnung des Reichs war jedoch, bei der immer steigenden Vervölkerung des westlichen Amerika mit Ostasien, zur Nothwendigkeit geworden. Die Holländer stellten sich nicht entgegen. Hochherzigkeit und Aufopferung haben sie natürlich nicht zu dieser Handlungsweise bewogen. Wer würde dies auch von Kaufleuten, von einem Volke gegenüber dem andern erwarten? Umstände und der eigene Vortheil geboten ein Verfahren, welches antike Lobredner als den Ausfluß seltener Menschenfreundlichkeit darstellen.

Im Beginn des 17. Jahrhunderts (30. Aug. 1611) ist der Vereinigten Holländisch-Ostindischen Compagnie, mittels Freibriefs, ein unbedingter Verkehr mit Japan gestattet worden. „In welchen Hafen die Holländer einlaufen, möge ihnen Gunst und Beistand werden. Jeder Insasse Sorge dafür, die jenem Volke zugesicherte Freundschaft in keiner Weise zu gefährden.“ Solcher Gnade suchten sich die Holländer auf jede erdenkliche, auf die unwürdigste Weise für alle Zeiten zu sichern. Sie fügten sich in jedes Begehren der barbarischen hochmüthigen Regierung. Sogar zur Vertilgung der Christen haben sie allen gemüthlichen Beistand geleistet. Sie allein von allen christlichen Völkern durften von nun an nach Japan kommen.

Wemöge der im Jahre 1637 anbefohlenen Absperrung dürfte und darf kein Japanese das Land verlassen. Wer dagegen handelt, wird hingerichtet. Ebenso die aus der Fremde rückkehrenden Reichsinsassen. Selbst wer für die Schuldigen bittet, ist dem Tode verfallen. Nun sind die Schiffe

Japans, gleichwie die Chinesen, sehr gebrechlicher Art und Ihre Kapitäne im Steuereisen wenig erfahren. Man fand und findet deshalb ringsum auf den Inseln und den benachbarten Festlandscapen, in der Bonin-Gruppe und auf Tarakai, zu Kamtschatka, wie längs der Küsten in Korea, China und selbst Amerika nicht selten schiffbrüchige oder durch Gegenwinde dahin verschlagene Bewohner des östlichen Inselreichs. Russen und Franzosen, Engländer und Amerikaner suchten wetteifernd das Unglück dieser armen Leute anzubenten. Man wollte sich den Gebietern Japans durch Zurückführung ihrer Untertanen empfehlen, hoffend zum Euhne freien Zutritt und Antheil am gewinnreichen Verkehr zu erhalten. Alle diese feinen Pläne sind mißlungen. Die Japanesen sahen, und zwar mit gutem Grunde, hinter der vorgebliehen Menschlichkeit die verdeckt lautende Selbstsucht. Alle die mannichfache List war an der Geradheit und Vorkicht zu Jebo gescheitert. Da entschlossen sich die Amerikaner nach der Gewalt zu greifen. „Unsere schiffbrüchigen Landsleute, hier es, werden von den Barbaren wie Verbrecher behandelt; sie werden in Käfige gesperrt und erleiden alle erdenklichen Drangsale, bis ein zufällig landendes Schiff sie anstimmt. Wie würden wir mit Großbritannien, wie mit Frankreich sprechen, geschähe Ähnliches in jenen Ländern? Und sollten wol die Japanesen ein Sonderrecht besitzen, die Welt zu verachten, weil es ihnen nun einmal so gefällt? Wer wäre ihr Richter genug, zu behaupten, man müsse sich den Sitten der Parias und anderer Wilden fügen, welche Fremde ansplündern, Gefangene schänden und braten? Wo kein Menschenrecht, wo kein Völkerrecht gilt, da erhebt sich die Macht; das Gebot des Starken ist Gesetz. Bei dem stehenden Verkehr zwischen Ostasien, gegen die indischen Inseln und Australien mit unsern in beßpielloser Schnelle emporwärtenden Niederlassungen am Stillen Ocean ist überdies eine dauernde Abschließung undenkbar, unmöglich. Es muß gekattelt sein, auf einigen Inseln Kohlenvorräthe anzulegen. Unsere Dampfer können sie nicht entbehren. Nun heißt es zwar, Japan sei ein schwaches Reich; wir haben jedoch kein sicheres Urtheil, bei dem Mangel anreichender Landeskennntniß. Vorsorge ist nöthwendig; man darf sich nicht überraschen lassen. Die Expedition gegen Japan werde zu der Stärke gebracht, als wenn sie gegen einen mächtigen, wohlausgerüsteten Feind zöge.“ Und so ist es geschehen.

Präsident Fillmore schrieb (10. Mai 1851) dem Kaiser von Japan in freundschaftlich ernster Weise; er behandelte ihn als einen wohlunterrichteten, einsichtsvollen und selbständigen Fürsten. „Ew. kaiserliche Majestät wissen sicherlich, daß die Vereinigten Staaten Amerikas sich jetzt vom Meere zum Meere erstrecken, daß unsere Dampfer von Californien und Oregon, Ländern reich an Gold, Silber und kostbaren Steinen, in weniger als 20 Tagen zu den Ufern Ihres glücklichen Reiches gelangen. Schiffbrüche und andere Unglücksfälle mögen sich ereignen. Wir bitten, sich unserer Leute anzunehmen, ihr Leben und ihre Habe zu beschützen. Wir erwarten dies von Ihrer Freundschaft, von Ihrer Größe. Handelsverkehr ist unser einziger Zweck. Sie haben Kohlen in Masse und andere Gegenstände, die wir brauchen können. Auch wir haben Erzeugnisse, geeignet für Ihre Untertanen. Eine Handelsverbindung wird in vielen Beziehungen den beiden Reichen Vortheil gewähren. Zwei so nahe Staaten sollten in Verkehr miteinander treten; die Herzen ihrer Regenten sollten in Liebe und Freundschaft verbunden werden.“

Commodore Perry, welchem die Expedition nach oben gegen Japan übertragen wurde, fuhr (2. April 1853) ums Vorgebirge der guten Hoffnung und ging im Hafen von Hongkong vor Anker. Das Geschwader bestand aus drei Dampffregatten, aus vier Kriegsschaluppen und drei Proviantschiffen mit 1176 Mann und 65 Kanonen schweren Kalibers. Nach einem Aufenthalt von mehreren Wochen fuhr die Schiffe über Schanghai der Bestimmung entgegen. Kapitanang, in der Ruffu- oder Kleukéu-Gruppe, war zur Vereinigung der Fahrzeuge bestimmt, wo sie auch während der letzten Tage des Mai zusammentrafen.

Die Amerikaner dampften (8. Juli 1853) die Jebobucht hinauf und warteten bei Uruga Anker, eine Stadt von 8—10000 Einwohnern, welche gleichsam den Einfuhrhafen von Jebo bildet. Eine Menge Barken kamen herbei, um die fremden Schiffe, wie die Japanesen zu thun pflegten, in dreifachem Kreise zu umzingeln. Die Ruderer, insgesammt hochgewachsene athletische Gestalten, nackt und nur mit einem Luche um die Hüften bekleidet, stießen ein lautes Geschrei aus, als sie mit aller Kraft heranzuhren. Am folgenden Morgen erschienen höhere Beamten und fragten, was die Fremden wollten. „Eine freundliche Verbindung zwischen den beiden Reichen Japan und den Vereinigten Staaten“, ließ der Commodore antworten, „möchte man aufrichten und zu diesem Ende ein Schreiben nach Jebo bringen.“ „Das ist unmöglich, niemand kann ohne besondere Erlaubniß in der Hauptstadt und bei Hofe erscheinen.“ „Gernach“, erwiderte Perry, „kann ich mich nicht richten. So lauten die Verhaltungsbefehle des Präsidenten,

und diese allein sind der Maßstab meines Benehmens. Ich befolge die Gebote meiner Regierung, wie die Japanesen die der ihrigen.“ „Haben die Amerikaner der Regierung von Japan Mittheilungen zu machen, so mögen sie nach Nagasaki gehen. Dort sollen die Brieffschaften in Empfang genommen werden.“ „Eine Verweisung nach Nagasaki betrachten wir als eine Beleidigung für unser Land. Welche Folgen daraus entstehen, können wir nicht sagen.“ „Gut, so bleibt hier, gönnt aber den Behörden die Lage, bis sie dem Hofe berichten und Antwort erhalten können.“ Diese Frist wurde gestattet und dazu verwendet, die Bucht sammt Umgebung zu untersuchen und nautisch aufzunehmen. kamen Boote herbei, um die Amerikaner zu hindern, so ließ die halbe Mannschaft ihre Ruder fallen, bewaffnete sich mit Flinten und vielkössigen Pistolen. Die Japanesen stäubten aufeinander und ließen die Fremden gewähren. Man fuhr bis einige Meilen von Jedo und fand die Bucht allenthalben frei von Sandbänken und Korallenriffen. Die Schiffe hätten dicht vor der Residenz anlegen und die Stadt besichtigen können. Die zahlreichen Burgen an beiden Ufern wären nur ein geringes Hinderniß gewesen. Sie sind in halbkreisförmiger Gestalt angelegt, nach der im 16. und 17. Jahrhundert üblichen Weise, welche kein Kreuzfeuer gestattet. Dann sind die auf den Flanken und hinter den Forts liegenden Hügel gänzlich unbeschußt, sodas man außerhalb der Batterien hätte landen und sie dann mittel schwerer Geschüzes leicht zum Schweigen bringen können.

Noch vor Ablauf der bestimmten Tage kam die Meldung, zwei Abgeordnete würden nach dem Städtchen Sorihama, etliche Stunden unterhalb Uragas kommen, um das Schreiben des Präsidenten in Empfang zu nehmen. Die Japanesen haben Wort gehalten. Der Statthalter von Uraga erschien in Begleitung einiger Offiziere, anzeigend, alles sei bereit zum freudigen Empfang. Als der Commodore die kaiserliche Vollmacht gesehen, wurde der Brief des Präsidenten für den Kaiser und die diplomatische Beglaubigung übergeben. Diese Schriftstücke, mit dem großen Siegel der Vereinigten Staaten versehen, welche in einer goldenen Kapsel daranhingen, wurden geöffnet und nebst einer chinesischen, holländischen und französischen Übersetzung den Bevollmächtigten eingehändigt, von diesen empfangen und unter vielen Ceremonien in eine geräumige Kiste niedergelegt. Sie wurde verschlossen und eine dicke seidene Schnur in vielfachen Bindungen und mit allerhand wunderlichen Knoten darumbunden. Beim Schlusse erklärte der Commodore, er wolle sich jetzt, da ohne Zweifel eine reifliche Berathschlagung über den Inhalt seiner Botschaft abgehalten werde, entfernen und im Frühjahr zurückkehren. Die Japanesen erkannten, daß sie es mit entschiedenen Leuten zu thun haben, und richteten sich danach. War doch das ganze Verfahren von dem anderer Gesandtschaften sehr verschieden, welche während vieler Monate in halber Gefangenschaft demüthig abwarteten, bis es den stolzen Insulanern gefiel, sie mit einer zweideutigen Antwort zu entlassen.

Der Flaggendampfer *Susquehanna*, mit Commodore Perry am Bord, verließ zum zweiten mal (14. Jan. 1854) die Rheebe von Hongkong, gefolgt vom *Powhatan* und dem *Mississippi*. Sämmtliche Fahrzeuge vereinigten sich in den japanischen Gewässern — auch der Dampfer *Saratoga* von Schanghai hatte sich eingefunden — und gingen in der Jedobucht, oberhalb Uragas, wo man beim ersten Besuch anlegte, vor Anker. Japanische Beamten kamen an Bord und versicherten, nach wenigen Tagen werde ein Minister aus Jedo erscheinen; um alle Geschäfte mit dem Gesandten Amerikas im offener, freundschaftlicher und friedlicher Weise zu erledigen. Nur möchten die Schiffe 20 englische Meilen rückwärts von Jedo nach Uraga hinabfahren. Jener Wlag sei vom Kaiser zur Zusammenkunft bestimmt. Nach längern und wiederholten Besprechungen ward Tokohama, oberhalb Uragas, zugestanden. Perry hielt es für nothwendig, gleich im Beginn mit Entschiedenheit aufzutreten. Elf Tage vergingen in Festgelagen und allerlei Lustbarkeiten. Die japanischen Beamten hatten sich bald in die westlichen Sitten und Gebräuche gefunden. Trinksprüche wurden gesprochen und Reden gehalten, gleichwie zu Newyork und Washington. Kapitän Buchanan brachte die Gesundheit des Kaisers von Japan aus, welche stehend, mit allen Ehren neunmal neun gestrunken wurde. Der Statthalter Uragas erwiderte mit der Gesundheit auf „Se. Majestät den Präsidenten der glorreichen Republik“. Die Japanesen ließen sich den Wein tüchtig schmecken. Am besten mundeten Champagner und feine Liqueure. Die Gläser wurden gar sehr bewundert, und dabei fielen allerlei inhaltschwere, zukunftschwangere Reden. „Wir müssen bald der Absperrung überhoben sein. Auch wir werden in Dampfern und dreimastigen Schiffen unser Land verlassen und fremde Häuser besuchen können. Welche Wunder mögen sie nicht enthalten jene Länder, nach den vielen neuen Dingen zu schließen, die wir innerhalb weniger Tage kennen lernten.“

Lehrreich für alle künftigen Fälle ist der Standpunkt, wovon Perry ausging, und den er

unverrückt festhielt während der ganzen an tausenderlei Einwürfen und listigen Ausdragen reichen Unterhandlung. Im Verkehr mit barbarischen und halbbarbarischen Mächthabern erscheint diese Weise am meisten geeignet. „Wir kommen nicht“, erklärte der Commodore wiederholt, „zur Gnade entgegenzunehmen, sondern um Gnaden auszuhandeln. Wir haben die Mittel in Händen, das sehr ihr, uns anzueignen, was wir wollen, euch zu behandeln, wie wir wollen. Wir sind aber menschenfreundlicher Gesinnung; wir verfahren herablassender Art. Ihr sollt als Ebenbürtige an Macht und Würde behandelt werden. Wir wollen Verträge mit euch schließen.“ Und in solcher zugleich klugen und menschlichen Weise hat Perry, ohne äußerlichen Zwang, ohne Blutvergießen, sein Ziel erreicht; die Einführung eines großen verschlossenen Reichs in die Weltgeschichte, in die Weltbewegung, eine That, welche ihm eine fleckenlose Unsterblichkeit sichert in den Jahrbüchern der stillen und werthlichen Menschheit.

Die Nachricht vom Abschluß des nordamerikanisch-japanischen Vertrags rief alsbald die Racheiferung der Engländer hervor. Man wollte nicht hinter der Union zurückbleiben. Dr. Bowring, Statthalter der englisch-chinesischen Colonie auf Hongkong, wäre gern selbst nach Japan gegangen. Man verweigerte dies in London und befehlte, nach amerikanischer Weise, den Admiral des Geschwaders im indisch-chinesischen Meere auch mit der diplomatischen Sendung. Admiral Stirling verließ den Hafenort Wusong in China (1. Sept. 1854) und ging mit einer mächtigen Schiffsabtheilung, worunter zwei Dampfer und das Flaggeschiff Winchester von 50 Kanonen, auf der Rhede zu Nagasaki vor Anker (7. Sept. 1854). Die Engländer sind sehr unfreundlich empfangen worden. Man hat sie, nach alter Weise, mit Wachtposten umgeben. Selbst die Verbindung der einzelnen Schiffe untereinander war manchmal abgeschnitten. Lebensmittel und sogar frisches Wasser wurden verweigert. Auf die Drohung des Admirals, er werde nach der Seebocht gehen, ließen die Nagasaki-Behörden eine mildere Behandlung eintreten. Das englische Schreiben wurde an den Hof gesandt und von dort die Erlaubniß zu Unterhandlungen gegeben. Nach manchen herkömmlichen Ausflüchten und Verzögerungen ist (14. Oct. 1854) ein Vertrag zu Stande gekommen, welchem, so unbedeutend auch die gewährten Vortheile waren, das englische Ministerium die Bestätigung erteilte, freilich wie man aus den Ereignissen ersieht mit der Absicht, später größere Vergünstigungen zu erzwingen. Die gegenseitigen Ratifikationen sind zu Nagasaki ausgewechselt worden. Schon einige Tage nachher (18. Oct. 1854) ist jedoch unter der Form einer Erläuterung, man kann wol sagen, ein neuer Vertrag geschlossen, welcher viel günstiger lautet. Drohungen und Furcht müssen die japanische Regierung zur größern Nachgiebigkeit bewegen haben. England vermochte sich bei der frühern Übereinkunft nicht zu begnügen; sie blieb zu weit hinter den Vortheilen zurück, welche den Amerikanern eingeräumt waren. Diese sonderbare, in der Geschichte der Diplomatie vielleicht einzig dastehende Urkunde ist jetzt bereits veraltet; Stirling's mangelhafte Übereinkunft wurde durch den Vertrag des Lords Elgin beseitigt. Die Holländer konnten anfänglich, da sie nicht gewaltsam auftreten wollten, zu keinem förmlichen Vertrag kommen. Nur eine Übereinkunft wurde zwischen dem Obervoigt der Factorie auf Desima, Donker Curtius, und japanischen Commissaren verabredet (9. Nov. 1855), welche bis zum Abschluß eines Vertrags Geltung habe. Die Stellung der Holländer war hiernach in mancherlei Weise erleichtert, ohne jedoch solche Vortheile zu gewahren, wie sie die Amerikaner erzwungen.

Die asiatisch-amerikanischen Ereignisse während der letzten Jahre bewegen auch die russische Regierung zu neuen Versuchen, um mit Japan in freundliche Verbindung zu kommen. Die Expedition verließ China und besuchte auf ihrer Weiterfahrt nach Japan die von den Liukieusinseln abhängigen Madschikossima. Sie lag bei Tatping, dem größten Gilande dieser Gruppe, schon etliche Tage vor Anker und verkehrte in freundlicher Weise mit den zum Buddha glauben sich bekennenden Einwohnern. Die Russen fuhren von hier in nordöstlicher Richtung nach Nagasaki, wo sie vor Anker gingen (22. Aug. 1853). Alsbald wurden Unterhandlungen begonnen, um ihre Schiffe übergeben zu dürfen. Es dauerte lange, bis ein amtlicher Verkehr eröffnet werden konnte. Als dieses geschehen, suchten die Japanesen in herkömmlicher Weise die Verhandlungen hinauszuziehen. Rußlands Stellung gegen Japan ist verschieden von der anderer Mächte. Die beiden Kaiserreiche sind nahe Nachbarn. Anordnungen über den Verkehr reichten nicht hin; es mußte auch, was niemals zuvor geschehen, die Grenzlinie der Staaten gezogen werden. Einen zwiefachen Vertrag solchen Inhalts hat Putjatin mit einer japanischen Hofcommission zu Simoda abgeschlossen (26. Jan. 1855). Das über Nikolajew im Amurgebiet nach Petersburg gesandte Schriftstück ist desselben Weges zurückgekommen, wo dann zu Simoda die Ratifikationen (25. Nov. 1856) ausgetauscht wurden.

Der russisch-japanische Vertrag ist in mannichfacher Beziehung von den Verträgen Japans mit andern Staaten verschieden. Russen und Japanesen sollen in den Besitzungen der beiden Reiche Schutz und Hilfe genießen, sowol hinsichtlich persönlicher Sicherheit als der Unverletzlichkeit ihres Eigenthums. Die Grenze der beiden Reiche zieht sich zwischen den kurilischen Inseln Ituroy und Urup. Ituroy gehört Japan; Urup sowie die übrigen Kurilen im Norden zu Rußland. Die Insel Krasno, Tarakai oder Sahalien ist später den Russen gänzlich überlassen worden. Die japanische Regierung eröffnet den russischen Schiffen die Häfen Simoda, Hakobade und Nagasaki. In diesen Häfen können russische Schiffe ihre Beschädigungen ausbessern, sich mit Wasser, Holz, Mundvorrath und anderm Nothwendigen versehen, ebenso mit Steinkohlen. Sie zahlen mit Gold- und Silbermünze; im Falle Geld mangelt mit Waaren. Außer den erwähnten werden die russischen Fahrzeuge keine andern Häfen besucht; dann nur ist dies gestattet, wenn ein Schiff in der äußersten Noth nicht im Stande wäre, seinen Weg fortzusetzen. Die solchenfalls gemachten Ausgaben sollen in einem der geöffneten Häfen bezahlt werden. Schiffbrüchigen wird in beiden Reichen jede Art Hilfe geleistet und alle Verletzten nach den geöffneten Häfen gebracht. Solange sie in dem fremden Reiche bleiben, genießen sie der Freiheit und sind den Landesgesetzen unterworfen.

Die Weltereignisse am Beho, die Niederlagen der Chinesen (1857—58) wirkten schnell zurück auf Japan. Der Hof zu Jedo mußte neue Verträge schließen und jeder neue Vertrag mit den Holländern und Franzosen, mit den Amerikanern, den Portugiesen und Preußen, den Russen und Engländern²⁾ ist ein weiterer Fortschritt auf der Bahn der Handelsfreiheit und Civilisation. Aus der freiherrungene Vortheil gilt für alle Nationen, welche Verträge geschlossen, welche der Verträge gewürdigt wurden. Den Briten mußte am mittlern zugestanden werden, weshalb es genügt, allein die vorzüglichsten Artikel ihres Vertrags hervorzuheben. Lord Elgin war nach Japan gekommen und schaltete, wie Briten zu thun pflegen, gleichwie ein Sieger, in gebieterischer, gewaltfamer Weise. In Jedo hatte man sich der Vorgänge in China zur Warnung genommen und gehorcht dem Mächtegebote. Die Engländer wurden mit großen Ehren empfangen. Ein prachtvoller buddhistischer Tempel ward zur Wohnung angewiesen, und Lebensmittel schaffte man in Fülle herbei. Der Lord zog im Staate zur Hofburg und verhandelte persönlich mit dem Minister. Nach wenigen Tagen wurde der zweite englisch-japanische Vertrag abgeschlossen (26. Aug. 1858) nach dem Muster des amerikaisch-japanischen Vertrags durch Townsend Harris (Juli 1858). Den Briten sowie den Unterthanen aller Vertragsmächte sind die japanischen Hafenstädte Hakobade, auf der Insel Jedo, Kanagawa, drei deutsche Meilen von Jedo, und Nagasaki geöffnet. Später (1. Jan. 1860) wird Nagata oder ein anderer Hafen auf der Westküste Nippons freigegeben; Hiogo, der Hafenplatz von Osaka und Misaki am 1. Jan. 1863. Am Rande Osakas — Chinesisch Tusan geheißen — zieht sich die fruchtbare und starkbevölkerte japanische Ebene weit ins Land hinein. Engländer, soviel immer wollen, können in den geöffneten Orten sich aufhalten, Grundbesitz erwerben, Häuser und Kirchen bauen, welche nicht mittels Wälle von den übrigen Stadttheilen geschieden werden dürfen. Hiogo wird wol zum vorzüglichsten Handels- und Hafenplatz heranwachsen; Kämpfer hat dort 300 vor Anker liegende Dschonken gefunden. Vom 1. Jan. 1862 an soll den Engländern gestattet sein, des Handels wegen sich auch in Jedo niederzulassen, und vom 1. Jan. 1863 zu Osaka, wo ihnen jedoch ein besonderer Bezirk zum Aufenthalt anzuweisen ist. Der englische Gesandte und die Generalconsuln erhalten Zutritt in Jedo und allen geöffneten Häfen; sie dürfen reisen, wo immer sie wollen. Die andern Engländer nur innerhalb zehn Mi oder japanischer Meilen von ihrem Wohnorte.³⁾ Alle diese Zugeständnisse, mit Ausnahme der Eröffnung von Hakobade, Kanagawa und Nagasaki, suchte später die japanische Regierung, unter allerlei Vorwänden, rückgängig zu machen. Sie sind auch im preussischen Vertrage nicht enthalten. Die Bewohner jener Städte, hieß es, wären den fremden gar feindselig gesinnt. Würden diese doch zugelassen, so möchten hieraus große Unheiligkeiten entstehen. Vergessend suchte die japanische Gesand-

2) Der Vertrag mit Holland vom 30. Jan. 1856 hat verschiedene Zusätze erhalten, datirt vom 23. Aug. 1856 und 16. Oct. 1857. Der Vertrag mit Amerika, welcher allen andern neun Verträgen mit Japan zum Muster diente, ist der zu Simoda im Juli 1858 geschlossene. (The statutes at large, 1858—59; im Auftrage der Regierung, Boston 1859, S. 157.) Der neue russische Vertrag ist vom 28. Juli 1858, der mit Frankreich vom 9. Oct. 1858 und der mit Preußen vom 24. Jan. 1861.

3) Diphant, Narrative of the Earl of Elgin's mission to China and Japan (London 1859), II, 482.

schaft nach Europa den Nachlaß der Eröffnung jener Städte von den Vertragsmächten zu erlangen.

Zwistigkeiten und Rechtsbändel, welche zwischen Japanesen und Engländern entstehen, werden von britischen Behörden, nach englischen Gesetzen, entschieden. Fremde Geldsorten nehmen die Japanesen nach dem Gewichte und ihrem innern Werthe. Die Ausfuhr einheimischer Gold- und Silbermünzen ist gestattet; Kupfermünze soll jedoch nicht aus dem Lande gebracht werden. Wäre dies erlaubt, so würde Japan in kurzer Zeit sämmtliche Kupfermünzen verlieren. Hundert japanische Pfennige — Tsensy, chinesisches Tsien genannt — wiegen 338 Gran reines Kupfer und gelten bloß gegen 3 Kr. leichtes Geldes, während das Pfund solchen Kupfers in England und Amerika mit 45 Kr. bis 1 Fl. bezahlt wird. Welch ein außerordentlicher Gewinn wäre nicht an einer einzigen Schiffsladung Tsensy zu erzielen! Ein ähnlicher Umstand findet beim Golde statt, welches zum Silber im Werthe von 1 zu $5\frac{1}{2}$ gemünzt wird, während durchschnittlich in Europa wie 1 zu 15. Der Koban, ein Stück von 4 Itfabu reinen Goldes, wiegt 178 Gran und gilt zu Japan, nach amerikanischer Währung, 1 Dollar 32 Cents, während diese 4 Itfabu in Amerika, wo Gold zum Silber 1 zu 16 gleicht, 7 Dollars 18 Cents werth sind. Um diesem Nachtheile zu begegnen, beschloß die Regierung die einheimischen Goldmünzen gegen die ausländischen abzuwiegen und ihren Preis nach dem Gewichte zu bestimmen. Außer den Koban werden noch Stücke von einem und einem halben Itfabu in Gold, dann von einem und einem Viertel Itfabu in Silber ausgegeben. Der Itfabu reinen japanischen Silbers wiegt 133 Gran und gilt 48—50 Kr. unsers leichtes Geldes. Alle diese und andere Werthverhältnisse werden und müssen, will man die täglichen Irrungen und Zwistigkeiten mit den listigen, trügerischen und haßsüchtigen fremden Kaufleuten vermeiden, nach kurzer Frist großen Veränderungen unterliegen.

Nach andern Vertragsbestimmungen können die Engländer, gleichwie zu Pientzin mit China bedungen, unter Zahlung festgesetzter Zölle, nach Japan bringen und von dort ausführen, was sie wollen. Die Einfuhr der meisten Gegenstände, mit Einschluß der Baumwoll- und Wollwaaren — der wichtigste Import — zahlt bloß fünf vom Hundert und ebenso der Export, mit Ausnahme von Gold- und Silbermünzen, dann von Kupferbarren, welche keinen Zoll entrichten. Das Tonnengebl ist aufgehoben. Einmal verzollte Gegenstände dürfen, ohne neue Abgaben, von einem geöffneten Hafen zum andern verführt werden. Opium auf englischen Schiffen herbeizubringen ist verboten. Dagegen verpflichtet sich die japanische Regierung, von Zeit zu Zeit öffentliche Versteigerungen ihres überflüssigen Kupfers auszuschreiben. Kauf und Verkauf geschieht unmittelbar zwischen Japanesen und Engländern; eine Einmischung der Behörden ist nicht gestattet; ihr in den frühern Verträgen festgesetztes Monopol ist und bleibt aufgehoben. Die Regierung mußte überdies versprechen, ihren Unterthanen den Gebrauch fremder Waaren nicht zu verbieten. England und Japan und so auch die andern Vertragsmächte können, vom Beginn des 1. Juli 1872, die Revision aller dieser Vertragsbestimmungen verlangen. Die Zollsätze sind schon fünf Jahre nach Eröffnung des Hafens von Kanagawa, sollte einer der beiden contrahirenden Staaten dies wünschen, der Abänderung unterworfen. Der Tractat ist in englischer, in japanischer und holländischer Sprache niedergeschrieben. Der holländische Text gilt als Original. Künftig geschehen alle Mittheilungen britischer Beamten, nach Wunsch der japanischen Unterhändler⁴⁾, bloß in englischer Sprache; doch wird ihnen für die nächsten fünf Jahre eine holländische oder japanische Uebersetzung beigegeben. Auf gleicher Grundlage haben auch Frankreich (9. Oct. 1858) und selbst das wegen der frühern Ereignisse so verhaßte Portugal (3. Aug. 1860) ihre Verträge mit Japan abgeschlossen. Die Schwäche des Großfürsten zu Jedo mußte sich allen Anforderungen, allen Forderungen fügen. Nur Preußen konnte bloß bis zu einem gewissen Grade durchbringen. Diese allgemein deutsche Angelegenheit verdient etwas ausführlicher dargestellt zu werden.

Der deutsche Handelsverkehr nach Ostasien, mittels der Hansestädte und einiger anderer deutschen Länder, ist sehr bedeutend; er behauptet sowohl in Betreff der Schiffe als ihres Tonnengehalts den dritten Rang. Ganz Deutschland und Oesterreich sind hierbei, wenn auch zum Theil bloß in mittelbarer Weise, theilhaftig. Die Rheder aus Hamburg, aus Bremen, Lübeck und Oldenburg verführen die deutschen und österreichischen Fabrikate nach dem Angloindischen Reiche, nach Ostasien und Australien; sie nehmen dafür in Rückfracht die Erzeugnisse jener Länder, welche im Zollverein und in Oesterreich verbraucht werden. Die Rhederei und Frachtschiff-

4) Diphant, II, 177. Annual Register, Jahrg. 1859. Public documents, S. 216 fg.

fahrt der Hanseaten zwischen Indien, China und Japan, zwischen Australien, den ostasiatischen Besitzungen Rußlands und den nordamerikanischen Staaten längs des Stillen Ocean stehen mit diesem unmittelbaren Handelsverkehr von Deutschland nach Ostasien in inniger Verbindung.

Bereits vor 16 Jahren, bald nach dem Frieden zu Nanjing, habe ich auf die Nothwendigkeit eines Vertrags der deutschen Mächte hingewiesen.⁵⁾ „Die Interessen unsers Vaterlandes sollten in allen bedeutenden Hafenplätzen des Ostens durch eigene Consuln vertreten werden, damit es für deutsche und österrreichische Schiffe nicht mehr nothwendig wäre, fremde Consulate anzurufen. Warum könnte das große Deutschland nicht ebenfalls einen Handelsvertrag mit China abschließen, um auch unserer Flagge einiges Ansehen, um auch unsern Kaufleuten eine gesegnete Stellung in den Ländern des östlichen Asien zu erwerben?“ Seit der Zeit habe ich diese für die Weltstellung und den Handelsverkehr, für die Ehre und die Industrie unsers Vaterlandes gleich wichtige Angelegenheit niemals aus den Augen verloren. Als mich Dr. Scherzer, kurz vor Abfahrt der Novara, im Namen des Erzherzogs Maximilian ersuchte, seine wissenschaftlichen Bestrebungen mit Rathschlägen und Instructionen zu unterstützen, unterließ ich es nicht, auf die vernachlässigte Stellung Deutschlands und Österrreichs im östlichen Asien hinzuweisen. Ich glaubte, die Fahrt der Novara könnte und sollte dazu benutzt werden, mit Siam, China und Japan handelspolitische Verträge abzuschließen. Man ist hierauf nicht eingegangen; die Weltfahrt der Novara hat bloß wissenschaftliche Früchte getragen.

Nun hat die preussische Regierung, nach langer Verzögerung, diese preussische und deutsche Angelegenheit — und welche preussische Angelegenheit wäre keine deutsche! — in die Hände genommen und durch ihre Expedition in den Jahren 1860, 1861 und 1862, freilich bloß zu einem theilweisen, Abschluß durchgeführt. Graf Eulenburg, der preussische Gesandte, war, wie aus amtlichen Duellen mitgetheilt wird, beauftragt, nicht bloß für Preußen, sondern auch für den Zollverein und die Hansestädte mit Japan, China und Siam Verträge abzuschließen. Der Gesandte ist hinter seiner Vollmacht zurückgeblieben. Sein Vertrag mit Japan, welcher am 1. Jan. 1863 ins Leben getreten, gilt bloß für Preußen. Der Vertrag ist demnach in der Hauptsache eine Formalkat. Denn unter den vielen deutschen Schiffen, welche alle geöffneten Häfen besuchen, sind nur wenige aus Preußen. Warum Graf Eulenburg, dem es doch nicht an Consequenz und Hartnäckigkeit fehlt, gerade in Japan hiervon abgegangen, das ist in Ermangelung amtlicher Aufschlüsse unerklärbar. Die Furcht, die ganze Mission möchte, wollte man auf den ersten Bedingungen stehen bleiben, vollkommen scheitern, war sicherlich un begründet. Der Graf hätte sich das Benehmen des amerikanischen Commodore Perry zum Muster nehmen können. Was hat dieser Mann und Seeheld nicht alles unter ganz andern, schwierigeren Verhältnissen geleistet. Vielleicht wird die amtliche Beschreibung der preussischen ostasiatischen Expedition die Aufschlüsse über diese Abweichung des Gesandten von seinen Instructionen enthalten.

Sollen die in Ostasien geschlossenen Verträge mehr sein als beschriebenes Papier, so sind gewisse moralische und materielle Einflüsse unentbehrlich. Die Regierung, welche die Verträge eingegangen, muß ein gewisses Ansehen besitzen; ihrem Gesandten muß eine materielle Macht zur Seite bleiben, um im Nothfall die eingeräumten Befugnisse mit Gewalt zu erzwingen. Graf Eulenburg wird ohne Zweifel diese unumgänglichen Bedingungen erkannt und sie seinem königlichen Herrn mitgetheilt haben. Ein preussisches Geschwader in den chinesisch-japanischen Gewässern ist eine unvermeidliche Nothwendigkeit. „Ein Gesandter oder Consul ohne Kanonen“, sagt mit Recht Hr. Reinhold Werner⁶⁾, „hat in Ostasien ziemlich dieselbe Bedeutung wie zu Haiti; das Erscheinen von Kriegsschiffen in irgendeinem Hafen ist von großen praktischen Folgen.“ Die Unterhaltung eines ansehnlichen Geschwaders würde nach Berechnung dieses kundigen Mannes jährlich kaum 250000 Thlr. kosten.

„Was sind aber 250000 Thlr.“, fährt Hr. Werner fort, „gegen die vielen Millionen deutschen Kapitals, die jetzt unbeschützt in den chinesischen Meeren umherschweben? Wie verschwindend erscheinen sie gegen den Nutzen, den sie indirect stiften, wenn unser Handel sich hier ungehindert entwickeln kann? Würde es nicht Hunderte von Millionen aufwiegen, wenn Deutschland im Laufe der Jahre die erste Handelsmacht in Ostasien wird, wie sich gar nicht bezweifeln läßt,

5) Vgl. Geschichte des englisch-chinesischen Krieges (Leipzig 1846; zweite Auflage, Leipzig 1856), S. 357.

6) Werner, Die preussische Expedition nach China, Japan und Siam in den Jahren 1860, 1861 und 1862. Reisebriefe (Leipzig 1863), II, 226.

wenn die Sache richtig gehandhabt und namentlich von den heimischen Regierungen gefördert wird? Eine Marine kostet Geld, so viel, daß das ökonomische Deutschland sich mit der Höhe des Betrags eine Zeit lang nur schwer wird ausöhnen können; aber ohne Marine gebe man alle Gedanken an Großmacht und Theilnahme am Welthandel auf. In China wird uns eine Marine dazu verhelfen, die erste Rolle zu spielen, und dann sind ihre Kosten ein angelegtes Kapital, das unerhörte Zinsen abwirft. Weßhalb spritzen die englischen Blätter den Geifer ihrer Beleidigungen auf das sich in Deutschland kundgebende Bestreben zur Schaffung einer Marine? Es ist nicht die Furcht, daß Deutschland England zur See bekriege, sondern die wohlbewusste und wohlbegründete Besorgniß, daß wir ihm sein Handelsmonopol entreißen oder wenigstens mit ihm darum ringen. Der chinesische Handel ist für England der einträglichste, den es besitzt, und wir verlegen es auf das empfindlichste, wenn wir hier als Concurrenten auftreten und, nachdem wir bereits die ganze Küstenschifffahrt an uns gerissen, mit Energie auch hier unsern Theil am Welthandel fordern, was wir mit einer Marine leicht vermögen, ohne eine solche nicht im Stande sind!"

Die deutsche Flotte, gebaut durch hochherzige Beiträge der Patrioten, durch die Sparpennige der Wittwen und Waisen, wäre ein guter Anfang gewesen. Man hat sie, aus Haß gegen die Schöpfung der Nationalversammlung, unter den Hammer gebracht; sie für geringes Geld preisgegeben. Und nun? Preußen wurde zur demüthigenden Erklärung gezwungen, man könne aus Mangel an Kriegsschiffen Art. 4 der Uebereinkunft wegen der Intervention in Syrien nicht ausführen. Und welche andere Demüthigungen werden noch erfolgen!

Die Götter sind gerecht; aus unsern Sünden,
Schaffen sie das Werkzeug, uns zu geißeln!

Außerhalb des christlich-europäischen Cultursystems gibt es kein Reich, gibt es keine Nation, welche in dem Grade die Beachtung des Denkers, des Menschenfreundes und des Christen verdient, als dieses von der Natur gesegnete japanische Reich, als diese durch Fähigkeit und Bildung über alle Völker des Morgenlandes hervorragende japanische Nation. Die Japanesen, hingestellt auf die Grenzmark zwischen Ost und West, auf die Verkehrsstraße zwischen der Alten und Neuen Welt, haben in unsern Tagen mit größern Schwierigkeiten zu kämpfen, sind ärgern Fährlichkeiten ausgesetzt als die benachbarten continentalen Völker. Unter hochsinniger einsichtsvoller Rettung könnte dieses Volk in kurzem zu einem höchst beachtenswerthen Gliede in der sich selbstbewußten, gebildeten Menschenfamilie heranwachsen. Werden die Kulturstaaten unserer erleuchteten Lage ihre Pflicht erfüllen? Werden sie die jetzt mit allen Winden herbeigetriebenen landgerigen Kundschafter, die gewinnlüstigen Krämer und bekehrungsflüchtigen Sendboten, innerhalb der vertragsmäßigen menschlichen Schranken bannen können, bannen wollen? Vom Standpunkte unserer Kenntniß der menschlichen Natur, nach den geschichtlichen Erfahrungen der Vergangenheit und Gegenwart müssen wir es bezweifeln. Sollte auch diese herrliche westöfliche Menschenfamilie unter jenen mannichfachen Judringlichkeiten, unter rechtlosen Anmuthungen und barbarischen Gewaltthaten Schaden erleiden oder gar zu Grunde gehen, wahrlich dies wäre noch das größte der zahllosen Verbrechen, mit welchen die seefahrenden Nationen unser Geschlecht überschüttet haben im Osten gleichwie im Westen der Erde.

„Während meines wiederholten und längern Aufenthalts im Hafen von Nagasaki“, schreibt ein kundiger menschenfreundlicher Engländer, „besuchte ich tagtäglich die Stadt, durchstreifte ganz allein ihre langen Straßen und drängte mich hinein ins geschäftige Leben. Ich besah die benachbarten Hügel, besah und durchforschte die Tempel. Laten und Geistliche haben mich allenthalben mit gleicher Artigkeit behandelt. Einige Stunden im Tage unterrichtete ich einsichtsvolle junge Männer in der englischen Sprache und andern nützlichen Kenntnissen. Sie sollen ihrem Vaterlande als Dolmetscher und Übersetzer nützlicher Werke Dienste leisten. Während dieser langen, in innigem Verkehr und sorgfältiger Beobachtung zugebrachten Zeit habe ich weder in den Straßen noch in den Häusern irgenbein Gezänke oder Streitigkeiten gehört. Kein ärgerliches, selbst kein unartiges oder lautes Wort ist mir in den Kaufhällen und öffentlichen Plätzen zu Ohren gekommen. Niemals habe ich ein Beispiel ehelichen Zwistes gesehen, noch daß sich ein Kind unartig gegen seine Ältern benommen, oder diese es ausgezankt hätten. Nie stieß ich auf einen Menschen, mochte er noch so niedrigen Standes, noch so arm sein, welcher traurig und niedergebrückt ausgesehen hätte. Selbst die Bettler baten in so anmuthiger und artiger Weise, daß man ihnen kaum zu widerstehen vermochte. Erhalten sie nichts, so lächeln sie und gehen nicht minder freundlich von dannen. Man wird es schwerlich glauben, daß unter der Kindermenge kaum zwei oder drei schrien und weinten. Nirgendwo auf Erden wird solch ein Gleichmuth, solch

ein Ebenmaß gefunden. Sozar im heftigen Zorn gebraucht der Japanese, keine Scheldworte noch verändert er seine Gesichtszüge. *) Diese Eigenschaften müssen eine Naturgabe sein, müssen im Temperament liegen; sicher sind sie aus Philosophie und Religion, obgleich der etheimische Sintoglaube zu den erhabensten Religionen zählt, nicht hervorgegangen. Wie sollten auch Philosophie und Religion auf Kinder wirken gleichwie auf Erwachsene.

„Einen Betrunknen habe ich nicht gesehen, obgleich die Japanesen ihren Saki gern und nach unserer Ansicht, in großer Masse zu sich nehmen. Im Essen sind sie mäßige Leute, weshalb sie sich auch durch Kraft und Körperfülle auszeichnen. Diebereien und die andern Laster unserer civilisirten Gesellschaft sind äußerst selten. Ich besuchte die Gefängnisse und habe sie wenig besetzt gefunden. Die Eingeborenen dieses Reichs haben eine größere Ähnlichkeit mit unsern angelsächsischen Landsleuten als mit ihren Nachbarn, den Chinesen; und zwar in jeder Beziehung. Selbst ihr aus zwei größern und einer Menge kleinerer Inseln bestehendes Reich mag mit unserm Britannien verglichen werden. Auch die Japanesen behandeln das weibliche Geschlecht mit vorzüglicher Achtung, wie sonst nirgendwo im Morgenlande; auch sie besitzen durchgängig gefunden Menschenverstand und denken folgerichtig. Hat der Japanese einen Entschluß gefaßt, so läßt er ihn nimmer fahren; er bleibt beharrlich unter den größten Hindernissen. Dabei sind sie gutmüthige, mit vielem Humor ausgestattete Leute. Die menschlichen Schwachheiten und Lächerlichkeiten, Hinterlist und Mänfessucht wissen sie leicht herauszufinden und auf Porzellan und gefirnißten Geräthen mit vielem Geschick darzustellen. Das japanische Volk; diese Menschen — das möge man in Europa und Amerika nicht vergessen — sind uns niemals geschildert worden, wie sie leben und leben. Die Jesuiten haben Alterthümer gegeben. Bei Missionaren wird überdies rein menschlicher Sinn, ein vorurtheilsfreier Blick zur Erkenntniß heidnischer Völker und der Ungläubigen unter den eigenen Landsleuten höchst selten gefunden. Die eingesperrten Holländer vermochten nicht viel von Land und Leuten zu erzählen. Selbst der tüchtige Kämpfer macht keine Ausnahme. Nur was er in den Büchern fand, was er im heimlichen Umgange erfuhr, hat er berichtet, hat er berichten können. Und wie viel anderes, was diese Holländer wissen mochten, haben sie nicht absichtlich verschwiegen! Daß sie das Kreuz und Christusbild mit Füßen treten mußten, wurde immer geleugnet. Erst erst, in Folge der großen Umwälzungen unserer Tage, wurden sie durch den vierten Zusatz zu ihrem neuen Vertrage dieser Schmach enthoben.“

Die Edelleute und ihr Gefolge ragen hervor durch Ordnung, Reinlichkeit und Anmuth, wie sie in dem Grade weder in Newyork noch in London gefunden werden. Der Sinto- oder Geisterglaube macht ihnen diese Eigenschaften zur Pflicht. Die kaiserlichen Abgeordneten, welche mit den Amerikanern und Lord Elgin verhandelten, waren fähige und trefflich unterrichtete Männer; sie bemühten sich, unter den ganz neuen und peinlichen Zuständen, die Pflichten gegen Fürst und Vaterland in aller Weise zu erfüllen. Sie zeigten eine Selbstbeherrschung, gleichwie die feinsten Diplomaten des Westens; sie blieben immer artig und begegneten der gewaltsamen ungemessenen Zubringlichkeit mit Gründen der Vernunft und Gerechtigkeit.

Das kunstfertige Wesen und die Nachahmungskraft der Bevölkerung steht einzig da im Morgenlande. Die Japanesen verfertigen das zierlichste Haus- und Küchengeräthe, Teleskope und Mikroskope. Ihre Uhren sind hübsch und gehen vortrefflich. Die Weise der Anfertigung wird in den chinesisch-japanischen Encyclopädien ausführlich beschrieben, wo man auch Vorkehrungen findet, Telegaphen einzurichten und Kanonen zu gießen. Barometer und Thermometer, jezt auch elektrische Telegaphen, Dampfmaschinen, Glaswaaren allerlei Art und Landkarten, die äußerst billig sind, werden zu Jedo und in andern Städten in Menge verfertigt. **) Mit allen diesen Gegenständen wird ein starker Handel getrieben. Es sind diese Japanesen überdies ehrenhafte Handelsleute. Vor Ankunft der Portugiesen besuchten ihre Rauffahrer regelmäßig China, Anam und Malakka. Zu manchen Zeiten sollen sie selbst nach Indien und Aken vorgezogen sein. Albuquerque ***) ist voll ihres Lobes. „Diese schönen und tüchtigen Leute sprechen die Wahrheit und verlangen sie auch von andern. Sie ergreifen die Kaufleute Malakka, welche sie

7) Die lehrreichen Denkwürdigkeiten eines Chinesen über Nagasaki, in den Arbeiten der kaiserlich russischen Gesandtschaft zu Peking, I, 261 fg., geben eine in den Hauptzügen übereinstimmende Beschreibung der Japanesen.

8) Diese Angaben scheinen so unglaublich, daß man es für nöthig hält, die Duelle anzugeben. Sie sind dem North China Herald vom 18. Sept. 1858 entnommen, und daraus in die Beilage zur Overland China Mail vom 28. Sept. 1858 übergegangen. So auch in Macgowan's Vorlesung über Japan. (The London and China Telegraph vom 18. Febr. 1860.)

9) Commentarios do Grande Alonso d'Albuquerque (Lissabon 1756), Cap. 17, S. 363.

antügen, und halten sie gefangen zurück. Die Japanesen bringen in Menge rohe und gewirkte Seide, Brocate, Porzellan, Weizen, Kupfer, Alaun und gestempelte Goldbarren. Nach Verlauf der Handelszeit kehren sie schnell zurück. Sie hängen mit großer Liebe an ihrem Vaterlande und wollen nicht unter Fremden leben.“

Ein Japanese, welcher nicht lesen und schreiben könnte, ist eine große Seltenheit. Man geht damit um, diesen Wissensdrang und diese Kenntnisse zur Einführung in das europäische Culturleben und ins Christenthum zu benutzen. Vorbereitungen zur englisch-japanischen Presse wurden gleich nach dem Abschluß des Vertrags mit Lord Elgin getroffen; am 23. Nov. 1861 ist die erste Nummer einer englisch-japanischen Zeitung: „The Japan Herald“, zu Yokohama erschienen. Ein denkender Menschenfreund durchforschte die einheimischen Druckereten zu Nagasaki; sie wurden in ziemlich brauchbarem Zustande befunden. Japanische und römische in Holland gegossene Lettern waren in Menge vorhanden. Die ganze Einrichtung glich denen europäischer Druckereten. Die Papiergattungen, aus verschiedenen Sorten der Bambusbäume, sind vortrefflich. In einer Officin fand man naturhistorische Werke unter der Presse, Erzeugnisse eines japanischen, durch Holländer unterrichteten Arztes. Der eifrige Forscher ließ die Werke auf eigene Kosten drucken und bloß in 30 Exemplaren abziehen. Die holländische Druckeret auf Desima ist in schlechtem Zustande. Von den verschiedenen Officinen der Jesuiten, aus welchen zu Amakusa, zu Nagasaki und an andern Orten kostbare, jetzt äußerst seltene Werke hervorgingen, konnte, so wenig wie von ihren Büchern selbst, eine Spur aufgefunden werden. Die Jesuiten hatten bereits vor dem Jahre 1613 das Neue Testament in japanischer Sprache zu Mijsako erscheinen lassen. Auch einige Wörterbücher und Grammatiken haben sie dem Drucke übergeben.

Die Japanesen selbst erlernen leicht fremde Sprachen und übersetzen alle Werke, aus welchen sie Vortheil ziehen können. „Wir waren kaum mehr als vier Wochen in Japan“, erzählt Reinhold Werner, „als uns schon aus den meisten Verkaufsläden in Yokohama, sobald wir über die Straße gingen, «Guten Tag, Preuß’, wie geht’s, wollen Sie nichts kaufen?» entgegenkallte. Das Buch des bekannten Militärschriftstellers Generalmajor v. Braydt: «Die Taktik der drei Waffen», hatten die Japanesen bereits vor längerer Zeit, wahrscheinlich mittels des Holländischen, übersetzt. Dem Sohne des Autors, welcher sich bei der preussischen Gesandtschaft befand, wurde ein Exemplar der Übersetzung zugesandt und die Bitte hinzugefügt, er möge das Buch als ein Zeichen der Anerkennung der Verdienste seines Vaters annehmen.“

Die Langleute, wie die Chinesen nach der Dynastie Tang immer noch auf Japan helfen, bringen jährlich eine große Anzahl chinesischer Schriften nach Nagasaki. Die Japanesen kaufen und sammeln sie für ihre zahlreichen Bibliotheken. Die Bücher unterlagen ehemals, bevor sie verkauft werden durften, einer Art Censur. „Diese Maßregel“, sagt unser Chinesischer Berichterstatter, „ist aus der Besorgniß hervorgegangen, es möchten sich Schriften christlichen Inhalts darunter befinden. Einstens hatten christliche Prediger ihre Lehre durch ganz Japan verbreitet; die Japanesen wurden vollständig von ihnen hingerissen. Da fingen die Christen an politische Pläne zu entwerfen. Sobald die Eingeborenen dieses erfuhren, hat die Verfolgung begonnen. Das ganze Geschlecht der Christen wurde vollständig ausgerottet und auf immer verboten die christliche Lehre zu verkünden. Bei ihrer Ankunft in Nagasaki müssen die chinesischen Kaufleute eine Erklärung abgeben und eine kupferne Tafel mit Füßen treten. In der Erklärung sind die gesegneten Überredungskünste der christlichen Prediger und ihre listigen Mittel zur Bekehrung anderer aufgedeckt. Auf der kupfernen Tafel befindet sich das Bild des Himmels Herrn; durch das Treten auf diese Tafel bezeugt man seinen Haß gegen das Christenthum.“ Ich bemerke, daß sich die chinesische Kaufhalle zu Nagasaki auf der Stelle eines alten christlichen Tempels befindet, ehemals Gebäude der Zehn Gebote oder Zehn Tugenden geheißten. ¹⁰⁾ Dies alles hat sich natürlich während der letzten Jahre vollkommen geändert.

Eine großartige, mit allen Mitteln und Werkzeugen unserer Civilisation reich ausgerüstete evangelische Mission ist bereits (1860) von Amerika nach Japan abgegangen. Sie hat eine große Druckeret begründet, aus welcher bereits einige Schriften hervorgingen. Die Sendboten haben neue Maschinen, neue Werkzeuge aller Art dahin gebracht. Mit Recht glauben die kundigen Leute, Civilisation und Christenthum, ausgesät auf dem Grunde des Nützlichen und Vortheilhaften, dürften am leichtesten Wurzel schlagen, am sichersten Früchte tragen. Die christlichen Sendboten in China und Japan haben jetzt eine sichere, ehrenhafte Stellung, was nicht der Fall

10) Arbeiten der kaiserlich russischen Gesandtschaft zu Peking, I, 273, 277.

in frühern Zeiten. Sie haben vertragsmäßige Rechte; sie können frei heraustrreten und offen wirken am Tage. Ehemals sind die Missionare wie Spione heimlich ins Land geschlichen; sie sind als Übertreter der Gesetze erschienen und mit Fug und Recht der Strafe verfallen. Von Verfolgungen zu reden, wenn man den Gesetzen entgegenhandelt, gehört zur herkömmlichen Sprachverdrehung. Wegen der auf Japan gangbaren Kenntniß der holländischen Sprache ist die Leitung jener amerikanischen Mission der holländisch-reformirten Kirche übertragen. Das evangelische Christenthum in Verbindung mit den freien deutsch-angelsächsischen Institutionen soll, wie zu Hawaii und einigen andern Inselgruppen der Südsee geschehen, über alle die zahllosen Inseln des östlichen Archipelagus und im Stillen Ocean verbreitet werden.

Es ist nicht allgemein bekannt, daß die Chinesen und Japanesen, die Leute zu Anam und auf Korea ausführende, das Einzelste beachtende Beschreibungen ihrer weitgestreckten Ländergebiete besitzen. Überdies sind in den encyclopädischen Schriften dieser Völker, gemeinhin die drei Kostbarkeiten genannt, weil sie alles umfassen, was sich auf den Himmel, auf die Erde und die Menschen bezieht, alle Gegenstände der Naturreihe, alle physischen und historischen Ereignisse, und wie sie mit dem bürgerlichen und staatlichen Gemeinwesen zusammenhängen, sorgfältig verzeichnet und genau beschrieben. Die Landesproducte und wo sie vorkommen, die Gewerbe und welche Verrichtungen dabei stattfinden, die edeln Metalle, wann sie entdeckt und an welchen Orten sie gefunden werden, Bäume und Pflanzen und wozu sie dienen, die Insekten, die Fische und zu welchen Stoffen sie und ihre Erzeugnisse verarbeitet werden, dies alles und vieles andere Lehrreiche, Brauchbare und Neue ist in jenen umfassenden Büchern enthalten. Ein Werk solcher Art ist die chinesisch-japanische Encyclopädie in 80 Bänden; unter der Aufschrift: „Wo han san tsai ta hoei“, d. h. die drei Kostbarkeiten in chinesischer und japanischer Sprache mit Abbildungen, welcher wir die früher berichtete Thatsache über den Getreideertrag Japans entnommen haben. Die Übersetzung dieses denkwürdigen und wichtigen Buches würde die östasiatische Länder- und Völkertunde bedeutend fördern und den mannichfachen Nutzen gewähren. Und so könnten auch hier, gleichwie in jedem gesunden harmonisch gestalteten Gemeinwesen, in jeder segensreichen Unternehmung, Wissenschaft, Religion und Weltverkehr zusammengehen, zusammenwirken, um die Menschheit auf der Bahn des Guten und Schönen weiter zu führen, das letzte und höchste Ziel aller unserer Bestrebungen.

Gesandtschaften nach Amerika und Europa. In frühern Jahrhunderten sind viele Gesandtschaften aus Japan nach dem Mittelreiche gegangen; nach dem Westen, zu Christlich civilisirten Völkern nur zu unsern Tagen. Die von den Jesuiten veranstaltete Mission nach Rom, um dem Papste ihre Subligung darzubringen, ist nicht von der Landesregierung, sondern von den Lehnsfürsten zu Bungo, Fiujo und Arima gekommen. Mittels spanisch-portugiesischer Hülfe wollten jene verrätherischen Großen die Oberherrlichkeit erringen und Japan unter das Joch des römischen Papstthums zwingen. Dann wären, wie zu jener Zeit, auf Betrieb der Jesuiten, so häufig im Westen geschehen, auch im Osten alle Befenner anderer Glaubensformen gewaltsam bekehrt, verjagt oder dem Feuertode preisgegeben worden.

Die Japanesen sind von Gregor XIII. und seinem Nachfolger Sixtus V. mit großen Ehren empfangen worden, gleichwie von den andern katholischen Fürsten und Staaten, deren Länder sie besuchten, namentlich durch Philipp II., König von Spanien und Portugal. Die Jesuiten rechneten sich die Gesandtschaft zum großen Ruhme; sie knüpften hieran die freudigsten Hoffnungen. Die Japanesen mögen zur Beschämung der Keger dienen. „Während diese Rebellen“, sprachen sie, „dem Statthalter Christi den Gehorsam versagen, senden Fürsten vom äußersten Ende der Erde ihre Boten, um die Oberherrlichkeit des Heiligen Stuhls anzuerkennen.“ Es lag den Jesuiten daran, daß die Japanesen in der Heimat von der liebevollen Aufnahme ihrer Landsleute Kenntniß erhalten, sowie von der Macht und Herrlichkeit der katholischen Könige und Völker. Zu diesem Ende haben die kundigen Männer der Mission zu Matao in japanischer und lateinischer Sprache eine Schrift ausgeben lassen, welche zu den größten literarischen Seltenheiten gehört. Das Ansehen und die Macht des Papstes, die Herrlichkeit seiner Residenz Rom und alle Völker, welche ihm als dem Statthalter Christi hulbigen, werden darin ausführlich beschrieben. Die Bräuche beim Tode und dem Begräbnisse Gregor's XIII., bei der Wahl Sixtus' V. und seiner Krönung sind in allen Einzelheiten dargestellt. Man erhält einen guten Begriff von der Macht und Größe der spanischen Monarchie, von dem weiten Umfange der ihr gehörenden Länder in Europa, in Amerika und Asien, sowie von den Eroberungen der Portugieser in Indien und China, von der Herrlichkeit Venedigs und anderer italienischer Staaten und Städte. Das Buch bildet eine allgemeine Länder- und Völkertunde der katholischen Sta-

ten — die protestantischen sind vollkommen übergangen — am Ausgange des 16. Jahrhunderts.¹¹⁾ Die Jesuiten hofften derart die Bewunderung und Ehrfurcht der Japanesen zu erregen, daß sie sich ihnen vollkommen hingäben. Große Täuschung. Die Nachhaber zu Jedo und Miako haben das hinterlistige Getriebe durchschaut; sie sind dem Verath der Lehnsfürsten auf die Spur gekommen. Es schien als wenn das Geschick mit den Jesuiten seinen grausamen Spott treiben wollte. Während sie in Europa den Triumph ihres Predigeramts auf Japan feierten, ist ihnen das Geschick unterzogen, sind ihre Anhänger verfolgt worden. Die ersten Erlasse gegen das Christenthum sind um die Zeit erschienen, wo die Gesandten ihren Einzug in Rom hielten. Bald hernach haben, nach den eigenen Angaben der Jesuiten, 20570 christliche Japanesen in einem einzigen Jahre den gräßlichsten Tod gefunden. Einige davon sind vor kurzem (Juni 1862) durch päpstlichen Nachspruch unter die Heiligen der römisch-katholischen Kirche aufgenommen worden.

In den Verträgen, welche Japan mit den Vereinigten Staaten und den europäischen Mächten eingehen mußte, war bestimmt: Eine Gesandtschaft aus Jedo werde nächstens bei den Vertragmächten erscheinen. Jedes Reich wünschte, die Ehre möchte ihm zuerst widerfahren. Townsend Harris, amerikanischer Ministerresident zu Jedo, hat im diplomatischen Wettstreit den Sieg errungen. Eine Übereinkunft wurde geschlossen, worin die Regierung zu Jedo sich verpflichtete (19. März 1859), keine Gesandtschaft nach einem andern Reiche abgehen zu lassen, bevor nicht ihre Mission mit dem ratificirten Vertrage in Washington angekommen.

Im Rathe des Taikong oder Großfürsten zu Jedo waren die beiden Parteien vertreten, welche Japan gleichwie andere Länder und Reiche theilen: die Leute des Fortschritts und die Leute des Stillstandes oder der Umkehr. Diese wollten die erzwungenen Verträge, unter allerlei Vorwänden und Schwierigkeiten, entkräften oder ganz beseitigen und nirgendwohin Gesandte abgehen lassen. Sie führten in der letzten Zeit den Handelsverkehr, erregten Unruhen und töteten selbst mehrere Fremde ermorden. Die Fortschrittspartei erklärte, am besten sei es, sich der Nothwendigkeit zu fügen; die Übermacht der Fremden ist augenscheinlich; was man ihnen verweigert, werden sie mit Gewalt nehmen. Der Widerstreit der Ansichten zog sich in die Länge, so daß hierüber viele Monate vergingen. Im Beginn des Jahres (1860) kam die Rathsverammlung in Jedo zu dem Beschlusse, die Mission solle abgehen, aber aus beiden Parteien bestanden jede mußte dem Großfürsten besondern Verzicht erstatten. Dies der Grund, weshalb zwei Fürsten, zwei Gesandte abgeschickt wurden, dies der Grund, weshalb das Gelingen der Gesandtschaft nach Amerika so zahlreich gewesen.

Der in Holland gebaute japanische Dampfer Randimarrah ist, nach einer großentheils unter Segel zurückgelegten Fahrt von 37 Tagen, unter Führung eines amerikanischen Offiziers, ganz unerwartet im Hafen zu San-Francisco in Californien eingelaufen. Die Gesandtschaft nach Washington, wurde berichtet, habe, auf der amerikanischen Dampffregatte Powhatan, die Jedo bucht verlassen (10. Febr. 1860), um über die herkömmlichen Stationen¹²⁾, die Sandwichinseln, Californien und Panama an den Ort ihrer Bestimmung zu gelangen. Der Randimarrah werde so lange in San-Francisco bleiben, bis der Powhatan angekommen. Dann müsse der Dampfer zurückkehren, um dem Gebieter zu Jedo die glückliche Ankunft der Gesandtschaft in Amerika zu melden. Die Mannschaft bestand, mit Ausnahme des leitenden Offiziers, aus Japanesen, welche sich sehr gelehrig zeigten. Der Steuermann und alle Unterbeamten waren Japanesen. Ein japanischer Admiral, Kimmorah Sitono Kami, befand sich als Passagier am Bord. Er hatte freiwillig die Reise unternommen, um Erfahrungen einzusammeln und fremde Länder zu sehen. Die Einsachtheit der republikanischen Regierung und die schmucklosen Trachten der Beamten sind den Orientalen gar seltsam erschienen.

Der Powhatan landete nach einer kurzen, glücklichen Fahrt zu Panama (24. April 1860), wo die Gesandtschaft von den Behörden Neugranadas und den fremden Consuln feierlich emp-

11) De missione legatorum Japonesium ad Romanam curiam, rebusque in Europa ac toto itinere animadversis, dialogus. Ex ephemeride legatorum collectus, et in linguam latinam conversus ab Eduardo de Sande, societatis Jesu sacerdote (1590). Daß die Japanesen in fremden Ländern ausführliche Tagebücher halten, worin sie alles aufzeichnen, wissen wir aus den Gesandtschaften in unsern Tagen.

12) Neumann, Osiatische Geschichte, Abschn. 24, wo alle Einzelheiten der japanischen Gesandtschaft in Amerika berichtet werden. Powhatan-talen war der Name eines indianischen Gwäpflings zur Zeit der Gründung der Colonie Virginia.

pfangen und mittels eines besondern Zuges hinüber-, vom Stillen zum Atlantischen Ocean nach Aspinwall, gebracht wurde. Halbwegs ließ die Eisenbahngesellschaft ein treffliches Mahl mit kostbaren Weinen auftragen, wobei die Mitglieder der Gesandtschaft längere Zeit verweilten. Zu Aspinwall befragten sie das herrliche Kriegsschiff Roanoke, welches seit einem Jahre die fremden Gäste erwartete. Ihr Gepäc wog 80 Tonnen, worunter große Summen Geldes und drei Kisten mit allerlei Geschenken für den Präsidenten.

Die japanischen Gesandten besahen sich alle Merkwürdigkeiten in Washington, ihre technischen Begleiter die mit ihren Fächern zusammenhängenden Institute. Die hier und dort mittels Dolmetscher gewechselten Gespräche sind lehrreich nach zwiefacher Richtung für Amerika wie für Japan; sie sind bezeichnend für die beiden so verschiedenen Regierungsformen und Bildungswesen. So hat in einem Narrenhospital folgendes Gespräch stattgefunden: „Gibt es auch in Japan Wahnsinnige?“ Sehr wenige. — „Hat man für Wahnsinnige besondere Hospitäler?“ Wir haben in Jedo vier Hospitäler für Kranke, mit besondern Abtheilungen für Wahnsinnige. — „Gebraucht man Zwangs- oder Gewaltmaßregeln bei der Behandlung dieser Gattung von Kranken?“ Nein, wir brauchen keine Gewalt; wir haben für sie nur starke Zimmer und handfeste Wärter. — „Läßt man Wahnsinnigen zur Aer?“ Niemals. — „Sind Widsinnige und Tolle in denselben Zimmern beisammen?“ Ja, aber unter besonderer Aufsicht. Wir haben jedoch sehr wenig Tolle in unsern Spitälern in Jedo, im ganzen nicht mehr als 20. Es mögen aber deren noch mehrere in den Privathäusern sein. — „Wie viele Kranke hat man gewöhnlich in den Spitälern?“ Von 5—800. Es sind aber bloß arme Leute.

Jetzt wechselten die Rollen. Die Japanesen stellten Fragen, welche der Aufseher der Irrenanstalt beantwortete. „Haben Sie viele Irtsinnige hier in Washington?“ Dreihundert sind in meinem Hospital. — „Wie viele sind hiervon irtsinnig?“ Alle.

Diese Antwort setzte die japanischen Ärzte derart in Erstaunen, daß sie sich gegenseitig ansahen und die Hände erhoben. „Welche Arzneien gebrauchen Sie?“ Wein, Quinin und andere Stimulanzien. — „Haben Sie Hospitäler für Stumme und Blinde?“ Ja, gesonderte. — „Haben Sie eigene Gärten für Medicamente?“ Keine von Bedeutung.

Die Gesandtschaft begab sich auf der Eisenbahn über Baltimore und Philadelphia, wo sie allenthalben mit großen Ehren empfangen wurde, nach der Stadt Newyork, welche die Japanesen eingeladen und große Vorbereitungen zu ihrem Empfange getroffen hatte. In Philadelphia haben sie der Münze große Sorgfalt zugewendet. Die Japanesen erkundigten sich nach dem Werthe der verschiedenen Geldsorten, in der Absicht, das richtige Verhältniß zwischen den amerikanischen und ihren eigenen Münzen kennen zu lernen.¹³⁾

Die Adresse der Handelskammer von Newyork erregte die Aufmerksamkeit der geschäftstundigen Japanesen im höhern Grade als alles andere, was sie gehört und gesehen. Die Kaufherren wurden von den Prinzen zu wiederholten Besprechungen geladen. Sie möchten doch ihre Kenntnisse und Ansichten mittheilen, wie der Handelsverkehr zwischen Japan und Amerika vermehrt werden könnte, in der Weise, daß beide Parteien hieraus Vortheil ziehen. Die Gesandten haben alle Fragen, obgleich die zwiefache Übersetzung vom Japanischen ins Holländische und vom Holländischen ins Englische viele Zögerungen und Schwierigkeiten verursachte, geduldig angehört und sie in kundiger und staatsmännischer Weise beantwortet. Wir wollen einige lehrreiche Mittheilungen hervorheben: „Die Gold-, Silber- und Kupferminen Japans sind ein Sonderrecht der Regierung. Kupfer erzeugen wir gewöhnlich nur so viel, als für unsern eigenen Bedarf nothwendig; ein Ueberschuß zur Ausfuhr ist selten vorhanden.¹⁴⁾ Die Kohlenminen gehören theils der Regierung, theils reichen Leuten; wir besitzen keine Vorkehrungen, um sie in

13) Nach dem amtlichen Bericht des Münzdirectors von Philadelphia (14. Juni 1860). James Ros Snowden, enthält der japanische Kobang:

Gold	79,12—32	Gran
Silber	59	„
Kupfer	12—32	„

Summe 138,24—32 Gran.

Der amerikanische Golddollar wiegt gesetzlich 25,5125—10000 Gran, wovon reines Gold 23,7—32, und der Kobang 79½ Gran, wodurch also das Verhältniß genau bestimmt ist. Kobang $\frac{67}{1000}$ und Dollar $\frac{907}{10000}$.

14) Das ist wol bloß eine diplomatische Antwort; man fürchtet, die Fremden möchten zu viel Kupfer ausführen.

großer Tiefe zu bearbeiten. Thee, rohe Seide können wir in beliebiger Menge erzeugen; wir lieben vorzüglich den grünen Thee. Sollte unser Thee dem amerikanischen Geschmade zusagen, so würde uns dies sehr freuen. Der Handel dürfte dadurch einen großen Aufschwung nehmen. Reis wird in großer Menge gebaut; hierin besteht unsere vorzüglichste Nahrung. Die Ausfuhr ist gewöhnlich verboten. Der Reis würde dadurch, zum Nachtheil der gemeinen Bevölkerung, vertheuert werden."

Ebenso einsichtsvoll und praktisch waren die Fragen der Gesandten: „Steht die Handelskammer zu Newyork in Verbindung mit der Regierung? Welche Zölle zahlt die Aus- und Einfuhr der verschiedenen Waaren nach und aus fremden Ländern? Gibt es besondere Zollsätze für die Bürger der Vereinigten Staaten und für die Fremden? Hat die Regierung das Recht, die Ausfuhr gewisser Gegenstände zu verbieten? Ist der Frachtenpreis auf amerikanischen Schiffen verschieden, je nachdem die Reise kürzer oder länger dauert?“

Große Sorgfalt widmeten die Japanesen den öffentlichen Schulen. Sie forschten nach den Normen, welche über den Schulbesuch stattfinden, was und wie gelehrt wird. Bei den Besichtigungen der ethnologischen Sammlungen wurde ihnen ein Werk über die Künste und Manufacturen ihres Vaterlandes mit Abbildungen gezeigt, was mehrere bedeutsame Bemerkungen veranlaßte. „Solche Bücher“, sagten sie, „sind bei uns sehr gewöhnlich und äußerst wohlfeil wie die Druckmaschinen im allgemeinen. Bücher mit Illustrationen gibt es wenigstens seit 300 Jahren; die Buchdruckerkunst mit geringerer Vollkommenheit ist seit sechs Jahrhunderten bekannt.¹⁵⁾ Wir wünschen eine regelmäßige Verbindung mit eurer ethnologischen Gesellschaft anzuknüpfen und zu unterhalten. Die Gelehrten unsers Vaterlandes würden sich glücklich fühlen, wenn die Gesellschaft ihre Werke annehmen möchte. Unsere Schriftsteller erhalten ebenfalls eine Bezahlung von den Buchhändlern. Es darf jedoch ohne Erlaubniß der Regierung kein Buch gedruckt werden; die Erlaubniß muß vorn auf dem Buche gestempelt sein.“

„Tabak ist seit 250 Jahren im Gebrauche; die Portugiesen haben ihn in Japan eingeführt. Unsere Werkzeuge sind von Stahl und Eisen; Kupfer derart zu härten, daß wir es zum Steinschneiden oder zum Schneiden anderer harten Stoffe brauchen könnten, verstehen wir nicht. Wir gebrauchen das Wasser zur Verleselung und in den Mühlen. Windmühlen haben wir nicht. Das Kanonenbohren und Maschinentreiben geschieht bloß durch menschliche Kraft. Die Volksschulen werden von den Ältern der Kinder unterhalten, welche sie besuchen; höhere Schulen für die Beamten bezahlt die Regierung. Die Söhne der Beamten und Kaufleute müssen wieder die Geschäfte ihrer Väter treiben; die Söhne der Kleinrämer und Handwerksleute können sich nach Belieben dieser oder jener Beschäftigung hingeben. Die Kuhpockenimpfung wurde erst vor kurzem eingeführt und wird jetzt allgemein angewendet.“

Die Astor-Bibliothek, sogenannt nach unserm deutschen Landsmann Astor, welcher sie stiftete und mit reichlichen Mitteln für die Zukunft ausstattete, erregte in nicht minderm Grade die Aufmerksamkeit der Gesandtschaft. „Astor“, sprach der Vorsitzende der Bibliothekcommission zu den Japanesen, „hat die Sammlung aller Wissenschaften und Kenntnisse zum Besten der ganzen Menschheit begründet. Asien hat Antheil daran gleichwie Amerika. Sie gehört ihnen in gleicher Weise, wie sie uns angeht. Obgleich ihr Bestand noch keine 20 Jahre zählt, so enthält sie doch schon große Theile der Geschichte und Literatur, Berichte über die Thaten und die Gedanken aller civilisirten Völker und Jahrhunderte. Unsere Bibliothek besitzt Bücher in mehr als Hundert Sprachen, worunter auch Werke in der Sprache eurer gebildeten und mächtigen Reichs Japan. Wer immer aus euerm Vaterlande hierher kommt, dem steht sie offen, zur Erheiterung gleichwie zur Belehrung.“ Die Gesandtschaft widmete der Bibliothek zwei volle Stunden. Die Bücher über östliche Geschichte, Literatur und Kunst wurden sorgfältig durchgesehen, namentlich die chinesischen und japanischen Werke. Die Nachbildungen der Schriften verschiedener Völker und Jahrhunderte, die Pläne der mechanischen Vorrichtungen bei den Werken der britischen Patentsbehörde erregten ihre Aufmerksamkeit im hohen Grade. Der Geschäftsführer der Mission hat sie mit ausführlichen Anmerkungen in seinen Tagebüchern verzeichnet. Beim Hinweggehen erhielt die Gesandtschaft die bis jetzt erschienenen drei Bände des Katalogs in prächtvollem Einbände zum Geschenk.

Die Gesandten kehrten mittels eines amerikanischen Kriegsschiffs auf dem Wege um das

15) In China wird sie bis zum 7. Jahrhundert u. Z. hinaufreichen. Sie begann dort mittels lithographischen Drucks.

Gay nach ihrem Vaterlande zurück, wo sie gegen Ende des Jahres 1860 ankamen. Sie sind alsbald nach Jedo gegangen, um der Regierung ihre Tagebücher vorzulegen und mündlichen Bericht zu erstatten. Man glaubte, nun würden ohne Verzug Gesandte nach Europa abgehen. Es dauerte aber länger als ein Jahr, bis sich die Fürsten, welche im Namen des unmündigen Seogun regierten, hierzu entschließen konnten. Erst im Beginn des Jahres 1862 hat die nach Europa bestimmte Gesandtschaft Japan verlassen. Sie war nicht bloß wie die, welche nach Amerika ging, eine bloße Höflichkeitsbezeugung, sondern ihr wurden einige wichtige diplomatische Geschäfte übertragen. Dann sollte sie über die Macht und die Stellung der europäischen Reiche, über die fremden Einrichtungen und Erfindungen ausführlichen Bericht erstatten. Vor allem wünschte der Hof von Jedo, mehrere Artikel der Handelsverträge, namentlich die in Betreff der Eröffnung neuer Hafennorte während des laufenden und des folgenden Jahres und des Aufenthaltes der Fremden in der Hauptstadt, entweder ganz zu beseitigen oder wenigstens erst nach einiger Zeit ausführen zu dürfen. Man glaubt zu Japan von jeher, Zeit gewonnen, ist viel gewonnen. Die Regierung gab sich der Hoffnung hin, die europäischen Fürsten würden dies und jenes gewähren, was deren Stellvertreter auf Japan, die Gesandten und Consuln verweigerten und nach ihren Verhaltensnormen verweigern mußten. Die Gesandtschaft, fünf hohe Lehnssträger mit ihrem zahlreichen Gefolge von Rätthen, Schreibern, Ärzten und Köchen, im ganzen 38 Personen, hat die Überlandpassage eingeschlagen und ist über Agypten, Malta und das südliche Frankreich nach Paris gekommen. Die Japanesen haben allenthalten, gleichwie früher in Amerika geschehen, die verschiedenen Anstalten und Einrichtungen, die Alterthümer und andere Merkwürdigkeiten, so in Agypten die Pyramiden, sorgfältig untersucht, dann über alles und alle ausführliche Bemerkungen in ihren Tagebüchern niedergeschrieben. Sie bewährten sich auch in Europa, unter den mannichfachen neuen und schwierigen Verhältnissen und Zuständen als bescheidene, einsichtige und taktvolle Leute.

Die Gesuche zur Aenderung der Verträge sind, wie bemerkt, sowohl in Paris wie in Großbritannien und Holland abschlägig beschieden worden, und zwar nicht ohne scharfe Klagen. Die japanische Regierung, hieß es, müsse Vorsorge treffen, daß künftig, wie so häufig während der letzten Jahre geschehen, keine Beschädigungen von Personen und Eigenthum stattfinden. Der Franzosenkaiser fügte bei der feierlichen Audienz die Mahnung hinzu, die Japanesen mögen bedenken, „daß Gastsfreundschaft die vorzüglichste Tugend sei einer jeden Civilisation“. Daß die fremden Kaufleute und Abenteuerer, welche seit Eröffnung Japans in großer Anzahl dahin kommen, durch ihr ungehöriges ungeselliges Benehmen die Rache der Einheimischen hervorgerufen haben, darauf hat man keine Rücksicht genommen. Die Schuld aller Unruhen wurde den Japanesen zugemessen. Die Gesandtschaft besuchte nacheinander England, Holland, Preußen, Rußland und ist gegen Ende des Jahres 1862 nach der Heimath zurückgekehrt.

Die Gesandten haben ihr Vaterland in großer Verwirrung vorgefunden. Sie selbst sind alsbald bei ihren Machthabern, weil sie keine Milderung der mit den europäischen Reichen geschlossenen Verträge bewirken konnten, in Ungnade gefallen und ihrer Stellen entsetzt worden. Diese Machthaber auf Japan sind die Feudalen, welche sich jedem Fortschritt, selbst jeder Neuerung und dem vertragsmäßigen Rechte widersetzen, die lieber ihr Vaterland ins Verderben stürzen, als daß sie die Vortheile und Sonderrechte aufgeben, deren sie sich seit undenklichen Zeiten erfreuten. Die Feudalen haben bis zur Wiedereröffnung des Reichs unter dem Namen des Taikong oder Großfürsten zu Jedo geherrscht; sie allein haben Ansehen, große Ländereien und andere Reichthümer besessen und alles andere übrige Volk nach Gutdünken behandelt und mißhandelt. Ein großer Theil dieser Vortheile ist durch den Eintritt Japans in die Weltbewegung, durch seine Theilnehmung beim Welthandel gefährdet. Da greifen der hohe und niedere Adel und das aus ihnen hervorgegangene Beamtenthum zu allen erdenkbaren Mitteln; zu heimlichen Ermordungen und öffentlichen Meutereien, um sich wenigstens noch auf einige Zeit in der bevorzugtesten und genugsamen Stellung zu behaupten. Ihre wiederholten Versicherungen, bloß für die Herrscher von Gottes Gnaden zu Jedo oder Mijako zu wirken und zu streiten, sind leere trügerische Worte. Die Feudalen Japans gehorchen ja der Majestät nur so weit und so lange, als sie zu ihrem Vortheile regiert. Wenn die Taikong und Dairi diesen öflichen Feudalen gestatten, Land und Leute auszubeuten, dann und nur dann sind sie ihnen die lieben Herren von Gottes Gnaden. Zwei Großfürsten zu Jedo und mehrere einsichtsvolle Minister, welche die Verträge mit den auswärtigen Staaten abgeschlossen haben, wurden ermordet. Dies alles ist ausführlich dargestellt in dem vor kurzem erschienenen Werke Rutherford Alcock's, des englischen Gesandten in Japan, welcher alle Ereignisse der letzten Jahre, wenn nicht immer als Augen-

zeuge, doch als Ohrenzeuge berichten konnte.¹⁶⁾ Als die Ermordungen nicht zum Ziele führten, sind die Abtheilungen massenhaft von Jedo abgezogen und haben sich zum Dairi in Mijsato gewendet, in der thörichtesten Hoffnung, dieser werde die mit den fremden Mächten geschlossenen Verträge aufheben und die frühere Abschließung des Reiches von neuem anordnen. So wunderbar einflusslos, so selbstsüchtig sind die Daimios oder Feudalen auf Japan.

Es ist hier nicht möglich, alle Ursachen darzulegen, weshalb die Feudalen Japans dem Verkehr mit Fremden entgegentreten, weshalb sie gewissenlos und thöricht genug sind, das Vaterland eher in auswärtige Kriege zu verwickeln, welche nothwendig ihren eigenen Untergang zur Folge haben müssen, als sich den unumgänglichen Bedürfnissen der Zeit zu fügen und so viel von den frühern Vortheilen auf geschlichem vertragsmäßigen Wege zu retten, als nur immer angehen mag. Wir müssen uns mit einigen Andeutungen begnügen.

Während vor der Eröffnung Japans die Grundbesitzer ihre Äcker größtentheils mit Reis bebauten, verlocken jetzt die hohen Seidenpreise (im Jahre 1860 wurden allein aus Jokohama 6000 Ballen Seide, feiner als die chinesische, nach Europa verschifft) den Reiskbau zu beschränken, um gewinnreichere Erzeugnisse zu erzielen. Infolge hiervon wird der Reis, das Korn Japans, theurer und dadurch alle andern Lebensmittel. Hiervon fühlen sich die nicht producirenden Feudalen und ihr zahlreiches Schwarzergerfolge, die Hofleute, das gelehrte und ungelehrte Gesinde, gar hart getroffen. Alle diese Klassen erheben nun ein gewaltiges Geschrei über die Verbordbenheit der Zeiten und wie die materiellen Interessen alles Höhere überrücken. Die Großen mußten endlich einen Theil ihrer Hof- und Kammerherren entlassen, welche jetzt bandenmäßig im Lande herumziehen, Mord und Todtschlag verüben, namentlich gegen die Fremden, die all das Unheil hervorgerufen haben. Nun bedenke man noch, daß die große Masse der Bevölkerung, durch das Beispiel der Fremden verführt, immer lässiger wird in der Respectbeziehung gegen die höhern sonderrechtlichen Klassen. „Diese vermaledeiten Fremden“, sagen deshalb die Feudalen, „haben die alten guten Zeiten, Ehre und Gewinn, zu Grabe getragen.“ Die Wuth der Daimios ist grenzenlos. Sie möchten, wie dies mit einigen in den letzten Jahren geschehen, alle Fremden ermorden, um über das Volk die Sklaverei der frühern Tage wieder verhängen zu können. Nur durch die Furcht vor der Übermacht der vereinigten englischen und französischen Flottenabtheilung, welche im März 1863 vor Jedo erschienen ist, werden die Daimios zurückgehalten. Sie mögen sich vielleicht vor der Hand allen an sie gestellten Forderungen fügen; sie mögen nochmals und nochmals versprechen, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen: es sind dies sicherlich leere Worte. Die Verträge werden nächstens doch wieder gebrochen, und gewaltsame Maßnahmen von seiten der Westmächte scheinen unvermeidlich.

Die großen Hoffnungen, welche man auf den Handelsverkehr mit Japan setzte, sind bis jetzt nicht verwirklicht worden. Auch die nächste Zukunft wird wol keine bessern Ergebnisse bringen. Von deutschen Fabrikzeugnissen kann vorzüglich Tuch mit großem Vortheil eingeführt werden. Deutsche Häufer zu Jokohama sollen 100—150 Proc. an ihren importirten Waaren gewonnen haben. Die Japanesen sind, wie man weiß, gar betriebame geschickte Leute; sie suchen selbst die fremden Märkte auf und vertauschen dort ihre Ausfuhr gegen baares Geld oder die wenigsten Waaren, welche sie vom Auslande brauchen. So ist vor kurzem (Mai 1862) ein japanischer Regierungsdampfer, unter der Leitung und dem Befehle von Beamten aus Jedo, mit einer Ladung von japanischen Waaren und Rohproducten in Schanghai angekommen, um zu sehen, welche Preise man in China erzielen könne. Ähnliche Versuchs- oder Untersuchungsreisen sollen nächstens auch nach Amerika und Europa stattfinden. Zu dem Ende ist bereits eine bloß aus Japanesen bestehende Handelsgesellschaft gegründet worden.

Mag der Bürger- und Ausrottungskrieg, welcher jetzt in Amerika wüthet, in dieser oder jener Weise sein Ende erreichen, immer wird der Geschichtschreiber mit der Niederlassung der Angelsachsen in Californien, in Oregon und dem britischen Columbia eine neue und erfreuliche Ära des Welthandels und des Weltverkehrs beginnen können. Der Telegraph vom Atlantischen zum Stillen Ocean war bereits im Herbst 1861 vollendet. Am 24. Oct. konnte die erste, durchausgehende telegraphische Depesche von Sacramento, der Hauptstadt Californiens, nach Washington gesandt werden, welche den Präsidenten versicherte: „Californien wird unverrückt bei der Union verbleiben und sie nach Kräften im Kampfe gegen die Rebellion der Sklavenhalter unterstützen.“ Einige Tage später ist ein Rauffahrer von San-Francisco

16) The capital of the Tycoon. By Sir Rutherford Alcock, Her Majesty's envoy extraordinary and minister plenipotentiary in Japan (2 Bde., London 1863).

mit telegraphischen Depeschen nach Japan und China abgegangen. Die Nachrichten, welche man auf diesem californischen Wege in Ostasien erhielt, waren 10—16 Tage neuer als diejenigen der letzten Überlandpost. Und so ist es seit der Zeit mehrmals geschehen. Nun sind aber während der Monate Juli und August 1862 zwei regelmäßige Dampferlinien von der amerikanischen Westküste nach Japan und China eingerichtet worden. Die eine hat die Pacific-Dampfschiffahrt-Gesellschaft Californiens (California Pacific Steam Navigation Company) ins Leben gerufen; ihre Dampfer sollen um die Mitte jeden Monats nach Japan fahren und von dort durch die Matsui-Straße nach Schanghai. Die andere Linie von Britisch-Columbia nach Ostasien verdankt der Überlanddurchfuhr-Compagnie (British Columbia Overland Transit Company) ihr Dasein. Sie nennt sich Überlanddurchfuhr-Compagnie, weil sie auch, auf dem Wege durch Canada und die Besitzungen der Hudsons-Compagnie, Auswanderer nach Britisch-Columbia bringen will. Mittels dieser zwei Dampferlinien werden die europäischen und amerikanischen Nachrichten viel früher in Ostasien bekannt als durch die Überlandpost über Suez. Man bedenke nur, daß die Entfernung von Californien nach Europa nur acht bis zehn Tage beträgt; der Dampfer Persia und der Great Eastern machen die Reise nach Amerika von Land zu Land in sieben bis neun Tagen, wo dann die Nachrichten alsbald mittels des Telegraphen nach Californien übermacht werden. Ist einstens die jetzt beschlossene Eisenbahn zum Stillen Ocean vollendet, so wird der ostasiatische Handelsverkehr wenigstens in allen leichten kostbaren Artikeln die westliche Richtung über Amerika einschlagen. Japan und ganz Ostasien wird dann dem Westen noch näher gerückt, noch mehr in das europäisch-amerikanische Weltgetriebe gezogen.

R. F. Neumann.

Jefferson (Thomas), nordamerikanischer Staatsmann und Präsident der Union, wurde am 2. April 1743 zu Shadwell, einem Landgut in Virginia, geboren und zum Rechtsgelehrten erzogen. Er war der dritte Präsident der Vereinigten Staaten, oder der vierte, wenn man Washington zweimal zählt, da dieser zweimal hintereinander die höchste Würde der Union bekleidete. Noch nicht 25 Jahre alt, wurde J. Mitglied der Gesetzgebenden Versammlung von Virginia und widersetzte sich in dieser Stellung den Unterdrückungsmaßregeln Englands. Die Verfassung Virginias beruhte auf entschieden aristokratischen Grundsätzen, und als J. nach Beginn des Freiheitskriegs den Auftrag erhielt, dieselbe zu revidiren, so trat er als radicaler Reformator auf, obwohl selbst ein Mitglied der virginischen Aristokratie. Denn er konnte die Republik nicht ohne die Demokratie auffassen, und die Demokratie nicht ohne die unbefristete und souveräne Macht der Masse des Volks, daher er auch ein solches Gewicht auf die Presse als die Volksstimme legte, daß er lieber Zeitungen ohne Regierung als eine Regierung ohne Zeitungen wollte. Untrennbar ist sein Name verknüpft mit der Erklärung der Unabhängigkeit der 13 nordamerikanischen Colonien, die am 4. Juli 1776 vom Congreß angenommen wurde, denn dieselbe war von J. verfaßt. Im Jahre 1779 wurde er Gouverneur von Virginia, allein sein Verhalten während der Invasion des Staats durch englische Truppen (1781) zeigte, und J. selbst sprach es aus, daß man besser daran gethan hätte, eine Militärperson an die Spitze zu stellen. Im Jahre 1782 finden wir ihn als Mitglied der Commission, die beauftragt war, mit den europäischen und nordafrikanischen Staaten Handelsverträge abzuschließen. Im August 1784 kam er als Gesandter in Frankreich an. Der Aufenthalt in diesem Lande, in dem er bis 1789 verweilte, erzeugte in ihm eine dauernde Sympathie für dasselbe und nährte seinen Haß gegen Aristokratie und Hierarchie bis zu einem Grade, der an jacobinische Leidenschaftlichkeit streifte.

Ungern kehrte J. im Jahre 1789 in sein Vaterland zurück und fand für den ersten Schmerz der Trennung auch keinen Ersatz in dem Amte eines Staatssecretärs, welches ihm der Präsident Washington bei seiner Rückkehr übertrug. Während seines Aufenthalts in Frankreich hatte man sich in Amerika durch die Constitution, die mit dem 4. März 1789 in Wirksamkeit trat, den schwankenden und fast anarchischen Zuständen, die der Freiheitskrieg dem Lande zurückließ, entzogen. Der Annahme dieser in Philadelphia entworfenen Verfassung hatten sich die sogenannten Antifederalisten lebhaft widersetzt; da jedoch die Vertheidiger der Constitution den Sieg davontrugen, hatte sich jene Partei aufgelöst. J. erklärte seine Zustimmung zu der Verfassung, obwohl er die Aufnahme mehrerer von ihm vorgeschlagenen Bestimmungen in dieselbe nicht hatte durchsetzen können. Sein Ansehen stieg bedeutend, als es ihm gelang, sehr scharf hervortretende Gegensätze zu vermitteln, die der jungen, innerlich noch nicht befestigten Union den Untergang drohten. Es handelte sich um die Regulirung des Schuldenwesens nach einem Plane, der den Interessen der Virginier widersprach, und um die Bestimmung einer geeigneten Localität für

die-Bundeshauptstadt. • Dadurch, daß man auf J.'s Betrieb in der letztern Beziehung die Wünsche der Virginer erfüllte, erreichte man ihre Einwilligung in die Vorschläge des Schatzsecretärs. Die nordamerikanischen Colonien, welche die gemeinsame Gefahr und gemeinsame Interessen zusammen verbunden hatten, waren doch in ihren Verfassungen, Institutionen, Gewohnheiten, Abstammung der Bewohner und Religion zu ungleichartig, als daß nicht bei der nach dem Kriege wiedergewonnenen Sicherheit sich die alte Provinzialisolation wieder hätte geltend machen sollen. Zwar war es Washington's persönlichem Einfluß gelungen, die Unionsregierung mit einer ziemlichen Macht den einzelnen Staaten gegenüber zu umkleiden; allein schon ihm trat eine lebhaftere Opposition entgegen, welche J. seit 1791 im Cabinet repräsentirte, während sein Freund Madison dieselbe im Congreß leitete. J. war es auch, welcher für diese oppositionelle Partei den Namen „Republikaner“ einführte. Von dem Gesichtspunkte der Partei aus war der Name glücklich gewählt, denn man warf damit auf die Gegner den Verdacht aristokratischer Gesinnungen und royalistischer Bestrebungen; man scheute sich auch nicht, durch Gerüchte von Verschwörungen zur Wiedereinführung der Monarchie jenen Verdacht zu begründen und so die Zahl der Republikaner zu vermehren. Seit 1793 verloren die Föderalisten, welche eine starke Centralregierung wollten, ihre Majorität. In demselben Jahre trat J. aus dem Cabinet. Bei dem Wahlkampfe um die Präsidentenwürde, als Washington's Regierung zu Ende ging, trug John Adams nur mit einer geringen Majorität über J. den Sieg davon, jedoch wurde der letztere wenigstens zum Vicepräsidenten erwählt, in welcher Eigenschaft er den Vorsitz im Senat zu führen hatte. Nach dem Rücktritt Washington's schien die Wuth der Parteien sich von keinem Jügel mehr gehalten zu fühlen. Es war besonders der Einfluß der Republikaner, durch welchen die Tagespresse sich nach und nach aller Würde entkleidete, sich zum Organ für niedrige Verleumdungen hergab, Thatfachen fälschte und entstellte, Personen und Sachen beständig vermischte und nur selten sich zu der Energie erheben konnte, Meinungen zu äußern, die der Partei unangenehm oder den blinden Vorurtheilen der Menge zuwider sein konnten. Es war die Schuld der Republikaner, daß der Congreß mehr und mehr aufhörte, die Intelligenz des Landes zu repräsentiren, daß sich die feingebildete Gesellschaft nach und nach von dem öffentlichen Leben zurückzog, daß in der Gesetzgebenden Versammlung nicht selten Schimpfreden in der Sprache und im Geschmack des Böbels, und selbst Stoß und Revolver den vorgebrachten Argumenten Nachdruck verleihen oder die fehlenden Gründe ersetzen mußten.

Noch einmal gelang es den Föderalisten, im April 1798, als Krieg mit Frankreich drohte, neue Stärke zu gewinnen. Aber nun überstürzten sie sich in wilder Hast, um das verlorene Terrain wiederzuerobern. Gegen die strengen Maßregeln, welche sie vorschlugen, stachelte J. in geheim die Legislaturen von Virginia und Kentucky, welche die Hauptstütze des Republikanismus waren, zum Widerstand auf. Glücklicherweise fand die Bereitwilligkeit dieser beiden Staaten, der Aufforderung des Vizepräsidenten zu gehorchen, bei den übrigen Staaten keinen Anklang. Zudem beschleunigte Adams selbst die Auflösung der föderalistischen Partei dadurch, daß er die freundlichen Beziehungen zu Frankreich unerwartet schnell wiederherstellte.

J. wurde im Jahre 1801 zum Präsidenten erwählt, und er selbst bezeichnete seine Wahl nicht mit Unrecht als eine Revolution, insofern damit der vollständige Sieg der republikanischen Partei entschieden war und nun die Forderungen derselben durchgesetzt werden konnten. Das Volk verlangte eine wohlthätige Regierung, und man gab sie ihm. Man beschränkte die Abgaben und reducirte Flotte und Armee, gerade als Frankreich sich anschickte, Besitz von Louisiana zu ergreifen, und nachdem der spanische Intendant von Louisiana, wol auf Betrieb der französischen Regierung, der Schifffahrt auf dem Mississippi Fesseln angelegt hatte. Glücklicherweise gelang es, in Folge des Bruchs des Friedens von Amiens, Napoleon zu bewegen, Louisiana an die Vereinigten Staaten zu verkaufen. Als vorläufige Krute dem Präsidenten vorwarfen, daß er unrecht ihne ein so großes Gebiet der Union hinzuzufügen, da dasselbe sich doch vereinst von den atlantischen Staaten losreißen werde, nachdem es dieselben beraubt und entvölkert habe, schrieb er: „Die zukünftigen Bewohner der atlantischen Staaten und der innern Staaten sind in gleicher Weise unsere Söhne — Söhne, die sich in verschiedenen Gegenden niedergelassen haben. Wir glauben, daß ihr Glück in ihrer Vereinigung besteht. Die Ereignisse können das Gegentheil beweisen, und wenn sie ein Interesse daran haben sich zu trennen, warum sollten wir für unsere östlichen Nachkommen Partei ergreifen gegen unsere westlichen! Das ist der Streit des Ältern Bruders und des jüngern. Gott segne sie beide! Möge er ihre Union aufrecht halten, wenn es ihnen gut ist, aber sie trennen, wenn es besser ist!“ Nachdem die Gefahr, die von außen drohte, beseitigt war, konnte man um so sicherer die Grundsätze der Republi-

kaner verwirklichen. Schon 1801 hatten Newyork und 1802 Maryland ihre Verfassungen im republikanischen Sinne modificirt. Im Jahre 1803 verwarf Ohio sogar das damals allgemein adoptirte System der Ernennung der Richter auf Lebenszeit. Überall zeigte J. als Haupt seiner Partei das Bestreben, die Regierenden zu bloßen Agenten der Regierten herabzudrücken, die Richter von den ihrer Gerichtsbarkeit Unterworfenen, die Geistlichen von ihren Gemeinden abhängig zu machen, und wenn man auch nicht überall durchsetzen konnte, was man wollte, so bemächtigte sich doch dieses übertriebene und unpolitische Emancipationsgelüste fast aller Gebiete des amerikanischen Lebens. Abgesehen von seiner politischen Theorie im allgemeinen, hatte J. noch einen besondern Grund, die Absegbareit der Richter und Geistlichen zu erstreben. Die Richter waren meistens föderalistischen Principien treu geblieben, und die Geistlichen, ebenfalls conservativ gesinnt, eiferten heftig gegen die Gottlosigkeit des Präsidenten. Besonders liebten es die Puritaner, die für alle Lebensverhältnisse Parallelen im Alten Testament zu finden wußten, ihn mit König Jerobeam zu vergleichen. J. wollte nämlich auch in Beziehung auf Religion jeder Individualität freien Spielraum lassen; es war ihm gleichgültig, zu welchen religiösen Ansichten man sich bekannte, wenn man dieselben nur aus seinem eigenen Herzen oder aus seiner eigenen Vernunft schöpfe.

Während früher die Sympathie für Frankreich und der Haß gegen England zu den Glaubensartikeln der Republikaner gehörte, hatte der Despotismus Napoleon's und seine Rücksichtslosigkeit gegen die amerikanische Union den Enthusiasmus der Republikaner für Frankreich bedeutend abgekühlt. Als Napoleon 1806 die Continentsperre gegen England verfügte und 1807 verkündete, daß jedes neutrale Fahrzeug, das mit einer englischen Ladung aus englischen Häfen käme, genommen werden dürfte, und England dagegen im Jahre 1807 jedem Fahrzeuge bei Strafe der Wegnahme verbot, nach einem der Länder zu segeln, wo die britische Flagge ausgeschlossen war, ohne vorher England anzulaufen und sich gegen eine Abgabe mit einer Lizenz zu versehen, standen die Vereinigten Staaten diesen verderblichen Maßregeln ohne Herr und Flotte (welche J. sogar der besseren Conservirung wegen auf's Trockene zu legen vorgeschlagen hatte) ohnmächtig gegenüber. J., der 1805 zum zweiten mal zum Präsidenten gewählt worden war, theilte die Abneigung Washington's gegen europäische Allianzen und erließ das merkwürdige Embargogesez, welches bei Strafe der Wegnahme allen Schiffen verbot, aus amerikanischen nach auswärtigen Häfen zu segeln. Da dieses unnatürliche Verbot nicht durchzuführen war und dem amerikanischen Handel unermesslichen Schaden zufügte, so ward es wieder aufgehoben und durch das Non-Intercoursegesez ersetzt, welches die amerikanischen Häfen wieder öffnete, aber den Amerikanern allen Verkehr mit Frankreich und England untersagte.

Die Sklavenfrage drängte zur Zeit J.'s noch nicht zur Entscheidung. Im Jahre 1778 schlug er eine Bill vor, welche die Einfuhr von Sklaven verbot; 1784 wollte er, daß die Sklaverei von allen Staaten ausgeschlossen würde, die sich auf dem Territorium der Union im Westen bilden könnten. Bei der Missouri-Frage 1821 erklärte er, daß jeder Staat allein das Recht habe, die Verhältnisse seiner Bewohner zu ordnen.

Im Jahre 1808 zog sich J. in den Privatstand zurück. Er lebte fortan auf seinem Gute Monticello in Virginia besonders wissenschaftlichen Beschäftigungen und bethetigte sich lebhaft an der Stiftung der Universität Charlottesville, welche ihn zu ihrem Rector ernannte. Am 4. Juli 1826, dem Jahrestage der Unabhängigkeitserklärung, starb er, und zwar an einem und demselben Tage mit John Adams.

J. galt seinen Parteigenossen als Vorbild eines echten Republikaners. Er besaß keinen großen Reichthum der Einbildungskraft, keine enthusiastische Wärme; er war aber fruchtbar an Argumenten und aufrichtig überzeugt von der Richtigkeit seiner Ansichten. Einen materiellen Gewinn hat er aus seiner Parteistellung nie zu ziehen gesucht. Beredsamkeit war ihm nicht eigen, vielmehr liebte er es, seine Ansichten schriftlich darzulegen. Seine vom Congreß im Jahre 1848 angekauften Schriften wurden unter dem Titel „The writings of Thomas Jefferson; being his autobiography, correspondence, reports, messages, addresses, and other writings, official and private“ (9 Bde., Washington 1858—55) veröffentlicht.

J. Ernst

Jesuiten, Jesuitismus. I. Einleitung. Die „Gesellschaft Jesu“ (Societas Jesu) ist der durch die ganze Neuzeit — von der Reformation bis zu unsern Tagen — einflußreichste und mächtigste aller geistlichen Orden. Bald in kriechender Demuth, bald in höchster Anmaßung auftretend, überall das äußere Ansehen und Benehmen nach den Umständen wechselnd, kein Mittel scheuend, vielmehr immer nach der Maxime „der Zweck heiligt die Mittel“ handelnd,

breitete sich der Jesuitismus mit unerhörter Schnelligkeit über nahe und ferne Länder aus, und durchdrang die verschiedensten Schichten der bürgerlichen Gesellschaft. Kein anderer geistlicher Orden wurde so wie dieser gepriesen von den einen, gehaßt von den andern; keiner in gleichem Maße begünstigt und verfolgt. Wir erblicken im Jesuitismus den letzten bedeutenden Organismus zur Unterwerfung des Staats, der Schule, der Wissenschaft, des Volks — unter die Macht der Kirche. Der Jesuitismus sucht sich aller und jeder Gewalt zu bemächtigen, alle Kräfte an sich zu reißen und dienlich zu machen, um unter dem Vorwande der Religion (*omnia ad majorem Dei gloriam!*) alles zu lenken und zu beherrschen. Positive Kenntnisse werden benutzt; die Moral wie die Unmoral sind nur „Mittel zum Zweck“; die Schwächen und Thorheiten der Großen wie des „gemeinen Mannes“ werden mit Schlaubeit und Consequenz ausgebeutet; die ungeheure Ausbreitung des einem Reize gleich die Bevölkerungen und Regierungen umgarnenden Instituts gewährt Halt und Stütze fast nach allen Richtungen — dem Einzelnen wie dem Ganzen. Die raffinierteste Schlaubeit und die vollständigste Rücksichtslosigkeit gegen Grundsätze, Personen und Dinge finden sich hier vereinigt. Viele und gewaltige Erfolge wurden damit erlangt. Aber dennoch, und trotz der ungeheuersten Anstrengungen, stürzt das ganze Gebäude nieder, weil es eine dem innersten Wesen und Zweck nach naturwidrige Schöpfung ist. Der Jesuitismus konnte allerdings dem zwar ehrlichen, aber immerhin kirchlich starren und beschränkten Protestantismus des 16. Jahrhunderts gegenüber sehr bedeutende Erfolge erlangen, er ist aber machtlos gegenüber dem über die Schranken auch der protestantischen Orthodoxie frei sich erhebenden Geiste der Wissenschaft, der höhern Cultur und der wahren Humanität.

II. Gründung und Organisation des Ordens. Das Leben des Ordensstifters Ignaz (Ignaz) Jagnes kennen wir nur nach einseitigen Darstellungen, sodaß wir nicht mit Bestimmtheit zu ermessen vermögen, ob er bloß kirchlicher Schwärmer aus Eitelkeit, oder ob er des gewaltigen Zieles sich bewußt war, nach welchem der von ihm gegründete Orden strebte. Wahrscheinlich ist das Erste. Ignaz war im Jahre 1491 zu Lojola in Guipuzcoa geboren. Wie fast alle seine Landsleute ward er dem Adel zugezählt, lernte sehr wenig, ward aber als Edelknecht am Hofe mit den üppigsten Lebensgenüssen bekannt. Als Militär bei der Belagerung von Pamplona durch die Franzosen im Jahre 1521 an beiden Hüften verwundet und an einem verstümmelt, las er während seines langen Daniederliegens die phantastischen Schriften kirchlicher Schwärmer und gelangte zu dem Entschlusse, nunmehr als Ritter der Jungfrau eine neue Bahn des Ruhms sich zu eröffnen, da er auf der militärischen und der höfischen nicht mehr emporkommen konnte. Er führte ein herumschwappendes Leben, war bald in Jerusalem, bald in Italien, dann wieder in Spanien; später zu Paris. Er lernte Latein und hielt Vorträge; kam überall in Conflict, mit Laien und Geistlichen, Weltgeistlichen und Mönchen, und gelangte endlich zu dem heißersehnten Ziel, Stifter eines neuen Ordens zu werden. Die Gründung desselben erfolgte am Maria-Himmelfahrtstage (15. Aug., dem nachmaligen „Napoleonstage“) 1534 in dem Nonnenkloster zu Montmaurte; die Zahl seiner Anhänger belief sich nur auf sechs. Ignaz hatte fortwährend himmlische Erscheinungen, wie er denn auch behauptete, der ganze Organisationsplan der neuen Gesellschaft sei ihm in einer Höhle bei Manresa durch Jesus selbst offenbart worden, wonach denn dieser der wahre Begründer der ganzen Societät sei. Daher auch der Name „Gesellschaft Jesu“. Ignaz und seine Genossen predigten unterdeß auf den Straßen und auf Schanzerüsten; sie wußten vielfach die Menge zu erregen. Der durch die Reformation bedrängte Papst Paul III. erkannte in dem neuen Orden eine treffliche Waffe und erteilte demselben seine Sanction durch eine Bulle vom 27. Sept. 1540. Weitere Bullen voll Gunstbezeugungen des Oberhauptes der Kirche folgten, und als Ignaz am 31. Juli 1556 zu Rom starb, hatte sich der Orden bereits nach allen Weltgegenden ausgebreitet. (Papst Gregor XV. versetzte den Stifter und ersten „General“ der neuen Societät am 12. März 1622 unter die „Heiligen“.)

Der zweite „General“ der Gesellschaft, der welt geschicktere und schlaue Jakob Lainez, führte den künstlichen Bau des Ordens weiter; seine Nachfolger vollendeten denselben. Die Normen und Vorschriften wurden möglichst geheim gehalten. Nicht früher als im Jahre 1684 ließ der General das „Corpus institutorum societatis Jesu“, das eigentliche Constitutionsbuch, jedoch auch jetzt nur für die Mitglieder, drucken; der übrigen Welt sollte es verschlossen bleiben.

Die Gesellschaft Jesu ist danach eine Art Wahlmonarchie oder vielmehr Despotie. Ein von der allgemeinen Versammlung (*congregatio generalis*) auf Lebenszeit gewählter General (*praepositus generalis*) regiert diesen Staat im Staate (oder vielmehr diesen Staat in der Kirche) mit gleichsam unbefränkter Gewalt, da seine sämmtlichen „Untertanen“ (*sui, so. subditi*) ihm zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet sind. Der Jesuit hat sich zu „überreden, daß er

sich von der göttlichen Vorsehung mittels seiner Obern tragen und leiten lassen müsse, als wenn er ein Leichnam wäre"; er hat auf jeden Wink seiner Obern zu achten, als käme derselbe von Christus. Die Jesuiteninstitution fordert also in dieser Beziehung in noch höhern Grade als alle Mönchsorden das Vonsichwerfen der edelsten menschlichen Befähigung, nämlich des eigenen Urtheils, und des wichtigsten Menschenrechts, des Rechts der Selbstbestimmung. Der unbedingte Gehorsam ist namens der Religion geheiligt, und ganz richtig bemerkt daher Sylvester Jordan, daß nur eine auf Religion gegründete Despotie den Grad der Absolutheit erreiche, den wir hier wahrnehmen.

Der General übt, den Constitutionen zufolge, jene Gewalt über die Gesellschaft aus, „welche zu einer guten Verwaltung, Zucht und Regierung derselben nützlich ist". Dieser Begriff wird so weit ausgedehnt, daß der General unter andern das Vermögen der Jesuitencollegien vollständig verwaltet, und bloß bei Veräußerung ganzer Collegien und bei Änderung der Constitutionen an eine Zustimmung der Generalversammlung gebunden ist. Er darf jeden aus dem Orden austreten lassen und hinwider Dispense ertheilen; er darf selbst solchen Vermächtnissen, welche den Jesuitencollegien zu Theil geworden, eine andere, sogar dem Sinne des Stifters entgegengesetzte Bestimmung geben, wobei er nur klug zu verfahren hat, um kein Ärgerniß zu veranlassen. Diese letzte Maxime wird überhaupt fast in allem als maßgebend betrachtet.

Der Jesuitenstaat ward im übrigen in Assistenzen getheilt, deren jede mehrere „Provinzen" umfaßte. Den erstern stand je ein Assistent, den letztern ein Provinzial (praetere provincialis) vor. Jedem Obern, auch dem General, wurden ein Admonitor, zur etwa nöthigen Erinnerung an seine Pflichten, und außerdem mehrere Rathgeber (consultores) zur Seite gesetzt. Bei dem General selbst versahen jene Assistenten die Stelle von Admonitoren. Die Generalversammlung (congregatio generalis) sollte in vier Fällen zusammentreten: 1) um einen General, dessen Admonitor und die Assistenten zu wählen; 2) um über etwaige Absetzung des Generals wegen begangener Fehler zu beschließen; 3) wenn die Assistenten mit den Provinzialen und Lokalobern nach Stimmenmehrheit eine Versammlung nothwendig erachteten; 4) wenn eine solche von der congregatio procuratorum beschloß. Diese letzt erwähnte Congregation besteht aus dem General, den Assistenten und den Abgeordneten aus allen Provinzen; ihre Sitzungen sollen in der Regel alle drei Jahre abgehalten werden, um zu entscheiden, ob eine Generalversammlung nothwendig geworden. Da dem General hierbei zwei Stimmen zustehen und er außerdem die Assistenten suspendiren kann, so liegt es ziemlich in der Macht des Generals, die Berufung der Generalversammlung zu verhindern. Außer den General- gab es auch Provinzialversammlungen.

Ein besonderes Institut bildeten die Revisoren, eigens eingesetzt zur Prüfung und Censur der für den Druck bestimmten Schriften von Ordensgliedern, und mit der Untersuchung beauftragt, ob eine Schrift geeignet sei veröffentlicht zu werden und ob es außerdem der Mühe lohne, sie zu drucken. Erst nach Bejahung dieser Vorfragen sollten die Revisoren die Censur vornehmen, d. h. die zweckmäßig erachteten Änderungen bestimmen. Ein eigenes Gesetz in den Constitutionen des Ordens schreibt nachdrücklich vor, daß kein Jesuit ein Buch veröffentlichen dürfe, ohne die (stets voranzubruckende) specielle Approbation der Obern, der Ordensbehörde — eine Bestimmung, durch welche die Lehren in den Schriften der einzelnen Jesuiten eine weit mehr als bloß literarische Bedeutung erlangten, weil sie eben nur unter ausdrücklicher Billigung der Gesellschaft erscheinen konnten, die Gesellschaft also für deren Inhalt sich selbst verantwortlich gemacht hat. Wir werden unten darauf zurückkommen.

Trotz der Unnatur des Verhältnisses erlangte die „Gesellschaft Jesu" schnell eine gewaltige Ausbreitung. Die Macht des Ordens kam vielfach seinen einzelnen Mitgliedern zu statten; sie erhielten eben durch denselben die einflußreichsten Stellungen, Ansehen, Macht und Gewalt, denn sie waren nicht, wie gewöhnliche Mönche, zur einsörmigen klösterlichen Andacht und zum untätigen Leben in den Zellen verurtheilt. Ihr Wirkungskreis konnte sich bis zu einem gewaltigen Umfang erweitern, indem der mächtige Orden seine ganz unberechenbaren Mittel aufbot, wenn es galt, einen seiner fähigen und eifrigen Angehörigen an einen Posten zu bringen, von dem aus auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, der Fürsten und Staatsmänner, eingewirkt zu werden vermochte. Und wie konnten die meisten Leidenschaften befriedigt werden unter dem Deckmantel, den der Orden gewährte, und welchen Schutz bot derselbe seinen fähigen Angehörigen gegen weltliche Verfolgung und Bestrafung auch bei den entsetzlichsten Verbrechen!

Die Aufnahme in den Orden war im allgemeinen nicht gerade leicht. Man wollte jeden Eintretenden zuvor genau kennen, nach seinen Fähigkeiten und Fehlern. Talente suchte man

dagegen zu gewinnen auf alle Weise. Wie bei andern Mönchsorden gab es Abstufungen — Novizen, Coadjutoren, Patres u. s. w. — außerdem aber auch noch Affiliirte oder Adjuncten, gewöhnlich „Jesuiten in kurzen Röcken“ genannt, welche Laien sein konnten, von gewissen Verpflichtungen dispensirt waren, und deren Eigenschaft als Jesuiten den Nichteingeweihten verheimlicht blieb. Nach einer eigenen Bestimmung durfte keiner aus dem Orden austreten, dagegen konnte er aus höhern Rücksichten durch den General dispensirt werden — was wol nur dann geschah, wenn der Orden bedeutende weltliche Zwecke dadurch zu erreichen hoffte; der Jesuit konnte überdies ausgestoßen werden, blieb dann aber gleichwol sein Leben lang verpflichtet, einer etwaigen Wiedereinberufung Folge zu leisten. Er hatte für immer auf jedes Selbstbestimmungsrecht verzichtet.

Außer den drei gewöhnlichen Mönchsgelübden — Armuth, Keuschheit und unbedingtem Gehorsam — hatte der Jesuit, zur Erlangung der höchsten Ordensklasse, noch ein viertes Gelübde zu leisten, nämlich das des „besondern Gehorsams gegen den Papst in Beziehung auf Missionen“. Während aber diese letzte Bestimmung nach den „apostolischen Briefen“ sich eigentlich über alles ausdehnen sollte, was der Papst befehlen würde, wußten die Jesuiten sogar die obige beschränkte Bestimmung illusorisch zu machen, sowol durch Mentalreservationen, als durch die Befugniß des Generals, auch die vom Papst selbst auf Missionen gesendeten Jesuiten jederzeit zurückzurufen.

Als Zweck des Ordens galt die Ausbreitung der katholischen Kirche — letzte Benennung in demjenigen Sinne, welchen man in der Neuzeit gewöhnlich mit dem Beisatz „ultramontan“ oder auch kurzweg „jesuitisch“ bezeichnet; sodann Bekämpfung der Keger und Abtrünnigen und Befehrung der Heiden. Als Mittel sollten besonders dienen: Missionen an Heiden, Keger und — fürstliche Höfe; Erziehungsanstalten, um das heranwachsende Geschlecht zu beherrschen; Predigten und Exercitien; endlich Benützung des Beichtstuhls und Gründung von Congregationen (Bruder- und Schwesternschaften). Die Missionspredigten, Vereine und Exercitien sind bekanntlich auch in den letzten Zeiten vielfach in Anwendung gebracht worden. Die erstern enthalten in der Regel ganz besonders drastische Ausdrücke und Bilder. Eine Menge vorhandener Andachtsbücher von Jesuiten entspricht wesentlich dieser Methode, um auf die Gemüther ungebildeter Menschen zu wirken; wir verweisen nur auf das Buch des Vaters Barry: „Das Paradies, eröffnet durch hundert Andachten zur Mutter Gottes, die leicht zu verrichten sind“, oder auf das des Vaters Moine: „Die bequeme Andacht“, beide höchst geeignet zur Förderung des crassesten Aberglaubens. Geübt wird ganz besonders der Mariencultus; man hört die „Mutter Gottes“ weit häufiger anrufen als Gott selbst. Als Beichtväter bekamen die Jesuiten von Anfang an den stärksten Zulauf, besonders darum, weil sie die Absolution, zunächst in Folge ihrer Probabilienlehre, aufs äußerste erleichterten, sodas es bei ihnen zuweilen nicht einmal auf das Vorhandensein der Reue über begangene Sünden ankam. Die Jesuiten dürfen nach den päpstlichen Privilegien überall und zu allen Zeiten Beichte hören und haben die ausgedehnteste Absolutionsgewalt. Ebenso dürfen sie in allen Kirchen, außerdem aber auch auf den Straßen predigen, und dies geschah häufig in drastischer Weise, besonders bei Missionen, wo die Staatsgewalt diese Art des öffentlichen Auftretens duldete.

Das ganze Gebäude des Jesuitismus war begründet auf tiefe Kenntniß und schlaue Benützung der menschlichen Schwächen, und die gesammte Organisation zielte ab auf Erlangung der Herrschaft über Staaten und Völker. Es war hier nicht ein hornirter Fanatismus, der waltete, sondern dieser gesammte Organisation bewies, das das Jesuitenthum sich über kirchliche Einrichtungen und Vorurtheile mit der Freiheit, welche in solchen Dingen der vollständige Unglaube gewährt, hinwegzusetzen wußte. Man hatte allerdings auch bigote Fanatiker im Orden, aber bloß um sie als Mittel zum Zweck zu benutzen. Man wollte sich die Massen sichern, darum ein Bequemmachen der die Gemüther der unwissenden Haufen so leicht beruhigenden und deshalb so angenehmen Absolution; man brauchte die Großen, insbesondere die Regenten; darum, nach der Individualität und den Aussichten auf Erfolg, bald die äußerste Strenge, welche den bigot erzogenen Fürsten die demüthigendsten und entwürdigendsten Bußen auferlegte, bald wieder jene lazen Maximen, die aller Moral Hohn sprachen; ja man bediente sich mitunter selbst eines systematischen Anreizens zur Unstillichkeit, um die Mächtigen desto gewisser und desto fester in den gelegten Schlingen zu halten und zu lenken. Wir müssen hier über die von den Jesuiten aufgestellten Lehren etwas näher reden.

III. Moralprincipien der Gesellschaft Jesu. Der „Jesuitismus“ ist sprichwörtlich geworden zur Bezeichnung der schamlosesten Verhöhnung aller Moral und jedes Rechts unter

dem scheinheiligen Vorwand des Erstrebens höherer Zwecke für die Kirche. Seit Pascal's „Provincialbriefe“ erschienen, wurden oftmals Anklagen gegen den Orden und seine Lehren erhoben. Begreiflicherweise erfolgten ebenso oft Widersprüche von Seiten der Angehörigen der Gesellschaft und ihrer Freunde und Genossen. Es ward in zahllosen Fällen unwiderlegbar nachgewiesen, daß Leute, welche zu den hervorragendsten und gelehrtesten „Vätern“ gehörten, die ungeheuerlichsten Maximen gelehrt, und daß weiter, diesen Lehren entsprechend, die empörendsten und schändlichsten Handlungen sich an dieselben angeknüpft haben. Dagegen lautet der gewöhnliche Vertheidigungsgrund: Wie kann man den Orden dafür verantwortlich machen, daß unter den vielen Tausenden seiner Angehörigen da und dort einer oder der andere eine irrige oder falsche, ja selbst verwerfliche Meinung gelehrt hat? und zur Bekräftigung dieses Einwands pflegt man sich auf die Schriften anderer Jesuiten zu berufen, in denen nichts Ähnliches, oder im Einzelfalle wol die gegentheilige Behauptung aufgestellt ist. Dieser Einwand, wenn auch unter allen Verhältnissen sehr geschwächt durch eine erschreckende Menge der grauenvollsten Handlungen, würde gleichwol eine große Bedeutung behaupten, wenn nicht besondere Verhältnisse wesentlich in Betracht kämen; einmal, daß die Grundlage des Übels in den Institutionen der Gesellschaft selbst liegt; zum andern, daß auch die Lehren der einzelnen Jesuiten nur unter ausdrücklicher Billigung (Approbation) des Ordens hätten veröffentlicht werden dürfen, und daß dann die in solcher Weise verkündeten Lehren, in Folge der Probabilitätsmaxime der Jesuiten, eine ganz andere praktische Wichtigkeit besitzen, als sonstige doctrinelle Meinungsäußerungen einzelner Gelehrten oder Schriftsteller. Das erstere hat, nach Wolf („Allgemeine Geschichte der Jesuiten“, Leipzig 1789—92), vorzüglich Sylvester Jordan nachgewiesen in den frühern Auflagen des „Staats-Lexikon“, und noch ausführlicher in dem vermehrten besondern Abdruck des gedachten Artikels; das zweite, nach Pascal's „Lettres provinciales“, besonders J. Glendorf, „Die Moral und Politik der Jesuiten, nach den Schriften der vorzüglichsten Autoren dieses Ordens“ (Darmstadt 1840).

Mit Recht gründet der letztere seine ganze Anklage auf den Satz: „Alles, was die Moraltheologen und Vorkämpfer des Ordens Schlechtes und Graushaftes geschrieben und haben drucken lassen, ist mit der förmlichen Approbation des Ordens versehen. . . Jede Schrift erschien also im Namen des Ordens; für jede ist derselbe in solidum verantwortlich, und wenn Mariana den Königsmord anpries, wenn Lessius und Escobar den Mord billigten, Salas, Busenbaum u. a. ihrer Collegen Anzucht erlaubten, den Weinieb sanctionirten . . . so thaten sie dies nicht allein für ihre Person, sondern der ganze Orden that es in seinen Obern, die den Unfug approbirten.“

Der oberste Grundsatz, auf dem das ganze Gebäude des Jesuitenordens beruht, wurde von Sylvester Jordan in die Worte zusammengefaßt: „Alles ist erlaubt, was zum Ziele führt, oder vielmehr, alles ist geboten, ist Pflicht, was mittel- oder unmittelbar den Zweck des Ordens fördert. Denn dies alles fördert die Ehre Gottes, ist deshalb geboten und wird dadurch geheiligt. Ist die Handlung auch zunächst nur dem Orden vorthellhaft, so ist sie darum nicht weniger Pflicht und heilig, weil die Erhöhung der Macht und des Ansehens des Ordens ja selbst wieder ein Mittel ist, die Ehre Gottes auszubreiten und so zu vergrößern. Auf die innere Beschaffenheit der Handlung kann es dabei natürlich nicht ankommen, da sie in dem erhabenen Zweck ihre Rechtfertigung und Heiligung findet. Deshalb fragt es sich bei den Handlungen nicht, ob sie nach den gewöhnlichen Begriffen gut oder böse, sondern, wie auch in dem Institutum societatis überall geschieht, nur ob sie zweckdienlich, vorthellhaft seien (num actio expedit, conveniat, opportuna sit), weil, wenn das letztere der Fall, die Handlung auf dem hohen Standpunkt des Ordens stets auch „gut“ ist.“

Die theoretischen Principien der Jesuiten, welche uns vorzugsweise entgegenreten, sind der Probabilismus, die Leitung der Absicht (methodus dirigendae intentionis), und der innere Vorbehalt (reservatio mentalis), sammt der Zweideutigkeit im Ausdruck. Der Probabilismus, diese eigentliche Grundlage der gesammten Jesuitenmoral, läuft darauf hinaus, daß man jede Handlung thun dürfe, für deren Zulässigkeit sich irgendeine bedeutende Autorität aufstehen läßt, mögen auch noch soviel andere Autoritäten entgegengesetzt sprechen und mag deren Ansicht auch die gewissere sein. „Wenn“, sagt der vor allen berühmte Escobar, „nur ein einziger sehr angesehener Doctor sich für eine Meinung erklärt, so wird sie dadurch wahrscheinlich probabel, wenn auch hundert dagegen sind; denn ein Mann, welcher sich der Wissenschaft widmet, wird nicht leicht hin einer Meinung anhängen, wenn er nicht ausnehmende und gewichtige Gründe dafür hat.“ Eine ganze Menge jesuitischer Autoritäten haben sich über diese Theorie geäußert

und einhellig zustimmend ausgesprochen. So schrieb der berühmte Sanchez: „Jemand findet Bedenken, ob das Ansehen eines einzigen doctor gravis et probus eine Ansicht probabel mache. Ich antworte: allerdings. So halten es Angelus, Sylvius, Navarra, Sa. . . . Denn eine Meinung ist probabel, wenn sie auf keinem leichten Grunde beruht. Nun aber ist die Meinung eines gelehrten und frommen Mannes kein leichter Grund. Denn wenn das Zeugniß eines großen Mannes, daß dieses und jenes z. B. in Rom vorgefallen sei, nicht leichtes, sondern schweres Gewicht hat, warum soll denn bei einem zweifelhaften Punkt der Sittenlehre dasjenige nicht von großem Gewicht sein, was ein frommer und in dem Gegenstand bewandter Mann sagt?“ Noch bestimmter äußert sich der doctor gravis Emanuel Sa: „Man kann thun, was man nach einer wahrscheinlichen Meinung für erlaubt hält, wenn auch das Gegentheil vor dem Gewissen sicherer ist. Hier genügt das Ansehen irgendeines doctor gravis oder ein gutes Beispiel.“ Und Escobar spricht aus: „Darf ich einer weniger wahrscheinlichen Meinung mit Hintansetzung der probablern folgen? Allerdings; ich darf sogar die sicherere hintansehen, ja ich darf selbst meine mehr probable und sichere Meinung aufgeben und der eines andern folgen, wenn dieselbe nur ebenfalls probabel ist.“

Diese, an sich seltsame Theorie, bildete das wichtigste Mittel, einerseits zur Bekämpfung der protestantischen Lehre, andererseits zur Erhebung des Jesuitismus über alle andern Orden der katholischen Kirche selbst. Der Protestantismus tritt gegen die äußere Werkheiligkeit und führte damit nothwendig in eine auf innere Besserung der Menschen abzielende Richtung. Der Ernst dieser Lehre sprach eindringlich genug. Aber es war nicht bequem und nicht angenehm, solchen Anforderungen zu genügen. Diesem gegenüber hielten die Jesuiten jene Doctrin der alten Kirche aufrecht: sie, die Kirche, kann die Absolution ertheilen, somit die geängstigten Gewissen beruhigen. Immerhin blieb das Lästige der Beichte und Buße, was nach der andern Seite trieb. Die Sache ward nun für die Masse der Menschen vermittelt durch die Probabilitätslehre aufs äußerste erleichtert: man konnte gewiß sein, für jede Sünde unschwer Absolution und damit jene beruhigende Sicherheit zu erlangen, und zwar waren die Jesuiten diejenigen Beichtväter, welche, auf anderer Grundlage als alle übrigen, jede Sünde mit der größten Nachsicht und einem auf äußerste Milde abzielenden Scharfsinn beurtheilten. Ob die Moral des Volks und der Großen damit an der Wurzel angegriffen und vergiftet werde, brauchte der einzelne Gläubige ja nicht zu untersuchen. Genug, der Erfolg, den der Orden erlangte, war wirklich ein ungeheurer.

Nicht zufällig, sondern im Gegentheil gerade nach der „Intention“, in welcher die Probabilitätsdoctrin erfunden wurde, hat man dieselbe auf die Beichte angewendet. Vater Vasquez spricht sich entschieden dahin aus, daß der Beichtvater seinem Beichtkinde, gegen seine eigene Meinung, eine andere weniger wahrscheinliche Ansicht anempfehlen dürfe, um dasselbe von irgend einer Last zu befreien; und Escobar, der dieselbe Ansicht vertritt, fügt bei: „Wenn der Beichtvater gefragt werde, welche Meinung die wahrscheinlichere sei, so habe er diejenige zu nennen, der er selbst folge, „aber wenn bloß von praktischen Verpflichtungen die Rede, so kann er dem Beichtkinde auch die weniger probable Ansicht anrathen, ja er wird sich um so mehr als Rathgeber empfehlen, wenn er recht oft das anrath, was leichter und mit geringerem Nachtheil geleistet werden kann“. Sobann sagt Vater Baumy: „Wenn die Ansicht, nach der ein Beichtender verfuhr, probabel ist, so muß ihm der Beichtvater die Absolution ertheilen, falls er auch eine ganz entgegengesetzte Meinung hat. . . . Denn es ist seinem Wesen nach eine Todsünde, jemand die Absolution verweigern, der nach einer probabeln Meinung gehandelt hat. So lehren auch Vasquez, Sanchez, Suarez.“

Die Probabilitätslehre ward auf das raffinierteste und ungeheuerlichste ausgebildet und entwickelt. Allerdings können die Vertheidiger des Jesuitismus bei jeder die Moral schändenden Lehre stets der einen Autorität eine andere entgegensetzen. „Nicht alle Casuisten haben einerlei Irrthümer“, bemerkt Ellendorf. „Wer gegen den Mord ist, dem beweisen die Jesuiten aus dem Vasquez, daß er nicht tödten dürfe, und wer seinen Racheburch durch den Mord des Feindes lösen will, dem geben sie den Lessius und Escobar, und da mag er auf das Ansehen dieser doctorum gravium den Mord begehen. Lessius mag vom Mord wie ein Heide, und vom Almosen geben wie ein Christ sprechen; dagegen redet Vasquez vom Mord wie ein Christ, vom Almosen geben wie ein Heide.¹⁾ Auf diese Weise wird das Gute und Böse ganz indifferent; ich kann den

1) Was Ellendorf als charakteristische Anschauungsweise der „Heiden“ annimmt, würde von Heiden selbst wahrscheinlich als Anschauungsweise von „Christen“ bezeichnet werden, wie man denn wirklich in den Schriften der sogenannten „Heiden“ den getadelten Theorien entweder gar nicht oder doch jedenfalls weit seltener begegnet als in denen von Christen.

Gegner mit gutem Gewissen morden, weil der doctor gravis Lessius es erlaubt, ich kann ihn schonen, weil Vasquez diese Meinung probabel macht. Auf solche Art kann jedem geholfen werden, dem Frommen wie dem Bösewicht, der Tugend wie der Sünde" . . . Hundert Casuisten stellen eine Meinung als wahrscheinlich dar, hundert verwerfen sie, und selbst bei einer und derselben Meinung werden so viele Distinctionen und Nuancen vorgebracht, daß oft das eine durch das andere wieder aufgehoben erscheint. Aber die Hauptsache bleibt bei allen unangefochten, daß ein doctor gravis jede Meinung probabel machen kann, und daß dies genügt zur Rechtfertigung jeder That.

So sind denn die jesuitischen Casuisten dahin gekommen, diese ihre Lehre auf die verschiedensten Verhältnisse des Lebens, weltliche ebenso gut wie geistliche, anzuwenden. Gregor von Valencia untersuchte ungeschont die Frage, ob ein Richter, der ohne Ansehen der Person Recht sprechen soll, zum Vortheil seines Freundes entscheiden dürfe unter Anwendung der Probabilitätslehre. Er gelangte zu folgendem Schluß: Wenn der Richter glaubt, daß die eine Meinung gleiche Wahrscheinlichkeit habe wie die andere, so kann er unbedenklich, um seinen Freund zu begünstigen, nach der Ansicht urtheilen, welche die Ansprüche dieses seines Freundes anerkennt. Noch mehr, er könnte selbst, in der Absicht seinem Freund zu dienen, das eine mal sich dieser Meinung anschließen und das andere mal die entgegenge setzte zur Richtschnur nehmen, immer aber vorausgesetzt, daß kein Skandal daraus folge. Weidung des äußern Standals bildet immer eine Hauptrücksicht — der nachtheiligen Folgen, nicht der Sache selbst wegen!

In gleicher Weise hat der scharfsinnige Vater Azor gefunden und Escobar es wiederholt, daß ein Arzt, der mehrere Heilmittel für eine Krankheit kennt, „in Ermangelung eines sichern Medicaments einem Kranken, an dessen Aufkommen man noch nicht verzweifelt, ohne Sünde ein probables Medicament geben kann, wenn er auch die wahrscheinlichere Meinung hat, daß es schaden werde, weil, was aus einem wahrscheinlichen Grunde geschieht, nicht zu tadeln ist“. So in tausend andern Fällen.

Reicht man nun mit der Doctrin des Probabilismus, soweit sie sich auch erstrecken läßt, gleichwol nicht immer und überall aus, so bietet die „Leitung der Absicht“ (directio intentionis) ein weiteres treffliches Auskunftsmittel. Man darf nämlich bei einer (nach gewöhnlichen Begriffen moralisch verdammungswürdigen) Handlung oder Gesinnung nur ein (leicht aufzufindendes Neben-) Moment erlaubter Art ins Auge fassen, dann ist alles Weitere gerechtfertigt. Man kann danach jede Handlung begehcn, welche in der gewöhnlichen kirchlichen Sprachweise als „Sünde“ bezeichnet wird, wenn man damit nur nicht gerade als Selbstzweck die Absicht verbindet zu sündigen, sondern bloß die, einen beliebigen an sich erlaubten Zweck zu erreichen (wird doch das Mittel durch den Zweck geheiligt)! So haben die Casuisten den Satz vielfach erörtert: Ob der Sohn den Tod seines Vaters wünschen dürfe, um in den Besitz des Vermögens zu gelangen, und die Lösung dieser, an sich schon empörenden Frage ward von den Doctoren in der Weise festgestellt, daß der Sohn sich nur hüten müsse, den Tod des Vaters als Selbstzweck ins Auge zu fassen; denn daß er bald in den Besitz des Vermögens komme, darf er unbedingt wünschen und erstreben. Ein Vater Georg Gobat schreibt sogar: „Der Vater Sagundez spricht in Buch 9 über die Fehn Gebote: «Es ist einem Sohn erlaubt, sich über den an seinem Vater von ihm in dem Zustand der Trunkenheit verübten Todtschlag zu freuen, und zwar wegen der großen Güter, die ihm nun zufallen.» Diese Lehre folgert er aus dem wahren und von mehreren mit Überzeugung angenommenen Satz: Ist irgenbeine Handlung zwar an sich verboten, aber wegen Mangel an Überlegung schuldlos, und ist sie für uns von Vortheil, so können wir uns ihrer ohne Scheu freuen, und zwar nicht allein wegen der Wirkung und Folgen derselben, wie von selbst erhellt, sondern auch der verbotenen Handlung selbst, nicht zwar weil sie verboten ist, sondern insofern sie uns die Ursache oder Gelegenheit eines erfreulichen Ereignisses war.“ So Vasquez, Tanner u. a. In schönster Übereinstimmung mit diesen Kirchenlichestern schrieb der von Diana als bedeutende Autorität angeführte Hurtado: „Ein Sohn kann sich ohne eine Todtsünde zu begehen über den Tod seines Vaters freuen, weil er dessen Güter erbt; ein Vründebeßher über den Tod desjenigen, dem er eine Pension bezahlen muß. Dasselbe gilt von dem einfachen Verlangen, womit die Vorgenannten aus besagten Gründen den bezeichneten Personen den Tod wünschen, wenn es nur nicht aus Haß oder einem andern todsündlichen Beweggrund geschieht.“

An die bis jetzt erörterten Auskunftsmittel der jesuitischen Casuistik — nämlich an den Probabilismus und die directio intentionis — reiht sich ergänzend und das Gebäude vervollständigend die Lehre vom Vorbehalt und der zweideutigen Wortstellung, die reservatio und restrictio mentalis. Man kann danach alles versprechen und selbst beschwören, ohne im gering-

sien daran gebunden zu sein, wenn man entweder zweideutige Worte wählt und den andern damit täuscht, oder, wo dies nicht angeht, stillschweigend den gebrauchten Ausdrücken etwas hinzudeckt; wodurch der Sinn ein ganz anderer wird. Der kluge Sanchez — ein doctor gravis! — entwickelt die Lehre in folgender Weise: „Die erste Regel sei, so oft Worte zweideutig sind und mehrere Bedeutungen zulassen, so ist es keine Lüge, sie in dem Sinn auszusprechen, welchen der Sprechende in sie hineinlegen will, obwohl diejenigen, welche sie hören und an die sie gerichtet sind, dieselben in andern Sinne nehmen. . . . Man kann auch, ohne eine Lüge zu begehen, Worte gebrauchen, die ihrer Bedeutung nach gar nicht zweideutig sind und den erwünschten Sinn, den man hineinzulegen beabsichtigt; weder aus sich noch aus zufälligen Umständen zulassen, sondern ihn nur dann gestatten und wahr machen, wenn man heimlich im Sinn etwas hinzufügt. Wie wenn z. B. jemand unter vier Augen oder vor andern gefragt wird, und nun aus freien Stücken zum Scherz oder zu irgendeinem andern Zweck schwört, er habe in der That nicht gethan, was er doch wirklich gethan hat, so kann er für sich im Sinn etwas anderes verstehen, was er wirklich nicht gethan hat, oder einen andern Tag meinen, als an dem er es gethan, oder irgend sonst etwas Wahres unterscheiden. Dann begeht er keine Lüge und auch keinen Meineid, sondern er sagt bloß nicht die bestimmte Wahrheit, welche die Zuhörer sich denken und welche seine Worte ausdrücken, sondern eine andere, die von jener ganz verschieden ist. . . . Wird jemand wegen Ermordung eines Vaters zur Rede gestellt, den er wirklich ermordet hat, so darf er antworten: er habe den Vater nicht getödtet, indem er dabei an einen andern dieses Namens denkt; oder wenn er zwar an den fraglichen Vater denkt, allein mit der restrictio mentalis: vor seiner Geburt habe er ihn nicht getödtet.“ „Eine solche Schlausheit“, bemerkt der doctor gravis Sanchez weiter, „ist von großem Nutzen, um vieles zu verbergen, was verborgen bleiben muß, und was doch nicht ohne Lüge und Meineid verheimlicht werden könnte, wenn es nicht auf diese Weise geschehen dürfte. Rechtsmäßigerweise aber darf man sich einer solchen List bedienen, so oft es gilt seinen Leib, Leben oder Ehre (!) zu erhalten, sein Vermögen zu schützen oder irgendeine Tugend (!) zu üben.“ Billucius gibt noch guten Rath, wie man das Mittel praktisch anzuwenden habe. „S. B. wenn man gestern eine Handlung begangen, so sagt man: Ich schwöre, daß ich — nun kommt die reservatio mentalis, man denkt sich dabei, heute — dies oder jenes nicht gethan habe.“ Vater Escobar behnt das Mittel auf Versprechungen aus, die man gegeben; er lehrt: „Man ist nicht verpflichtet, Versprechen zu erfüllen, wenn man bei deren Erthellung nicht wirklich die Absicht gehabt hat, sie auch zu halten“ u. s. w.

Es ist wirklich beinahe ungläublich, wie man die erwähnten Lehren von solchen Auskunfts-
mitteln förmlich kultivirte. So war L'Ami der Urheber der Doctrin, daß man dem Feind seiner Ehre durch einen Mord zuvorkommen dürfe. Die Sache erregte Staunen und Unwillen; ein Fiscal glaubte einschreiten zu sollen und die Universität Leiden erklärte die Lehre für unchristlich. Weitere Casuisten und der Orden übernahmen nun die Vertiefung. Garamuel und Sargoli entwickelten eine besondere Thätigkeit, überall Autoritäten und neue Gründe dafür aufzufinden, und der Orden billigte auch ihre Schriften. „Du hast“, schreibt Garamuel, „diese Lehre gehört und fragst nun, ob ein Ordensgeistlicher, der menschlicher Gebrechlichkeit nachgehend, mit einem gemeinen Weibe gesündigt hat, sie ermorden dürfe, wenn sie, es sich zur Ehre rechnend, sich einem so vornehmen Mann preisgegeben zu haben, damit großthut und den frommen Mann in übeln Ruf bringt. Ich weiß es nicht, aber ich habe von einem ausgezeichneten Vater unserer Gesellschaft, einem Doctor der Theologie, einem Manne von ebenso viel Genie als Bildung die Ansehung gehört: L'Ami hätte den Fall ganz unerwähnt lassen sollen; da er ihn nun aber einmal hat drucken lassen, so muß er ihn aufrecht erhalten und wir müssen denselben als eine probable Lehre verteidigen, der auch ein Mönch folgen und demnach die Sure erworden darf, damit sie ihn nicht in bösen Ruf bringe.“

Nach dem nämlichen Grundsatz lehrt Navarra, ein in einen Ehrenhandel Verwickelter habe eine Herausforderung weder zu senden noch anzunehmen, „wenn er durch heimlichen Mord des Gegners die Gefahr des Lebens, der Ehre und des Vermögens vermeiden kann; denn so wird er der Gefahr des eignen Lebens entgehen und auch den Feind vor der Sünde bewahren, die derselbe begehen würde, wenn er den Zweikampf entweder annähme oder dazu herausforderte.“

Der Jesuitenorden ward, wie eben gesagt, zur Ausbreitung der katholischen Kirche und ihrer Lehren gegründet, und seine Mitglieder gelobten dem Papst noch ganz besondern Gehorsam. Es ist nun bezeichnend, wie die Jesuiten trotzdem ihre Maximen selbst gegen die Gebote und Anordnungen der Kirche und des Papstes zur Anwendung brachten. Die katholische Kirche besteht

jeden Sonn- und Festtag eine Messe zu hören. Die doctores graves et pii Angelus und Rossella dagegen gestatten, daß man diese Pflicht manchmal versäume. Die Kirche verlangt, daß man die ganze Messe höre; Escobar meint dagegen, drei Vierteltheile seien auch hinreichend. Noch weiter gehen Henriquez und Lugo, und sie werden in Liberalität überboten durch Laymann. Denn hat Escobar gefunden, daß; wenn man z. B. vier Priester zugleich an verschiedenen Altären mit Messelernen beschäftigt fände, den einen beim Introitus, den zweiten beim Evangelium, den dritten bei der Consecration und den vierten bei der Communion, so würde man dem ganzen Gebot des Messelernens in einem Vierteltheil der gewöhnlichen Zeit genügen können. Ähnlich sprechen sich Sanchez, Mayor und Busenbaum aus. Die Kirche fordert, daß die Gläubigen der Messe mit Andacht beiwohnen müßten. Busenbaum aber hat gefunden, daß es wenigstens keine schwere Sünde sei, wenn man mit andern plaudere, sofern man nur wahrnehme, was am Altar vorgehe; und Konig, Sylvius, Rosella und Mobina haben ermittelt, daß dem Kirchengebot auch derjenige genüge, welcher sogar absichtlich zerstreut sei, wenn er nur äußerlich eine ehrerbietige Haltung bewahre. Der unübertreffliche Escobar läßt beim Gehen in die Messe sogar die böse Absicht zu, libidinosa nach Frauen umgublieden, und Busenbaum stellt fest: „Wenn jemand aus eitler Nahrungler oder um zu stehen der Messe beiwohnt, so erfüllt er doch damit das Kirchengebot, wiewol er gegen ein anderes Gebot sündigt.“ Bezeichnend für die Begriffe vom innern Werth der Messe ist auch folgende Stelle bei Escobar: „Ich besitze das Privilegium, zur Zeit eines Interdicts Messe zu hören; bin ich dazu verpflichtet? Keineswegs, denn alsdann würde das Privilegium mich mehr beschweren als mich vom Gebot befreien.“ (Das Messelernen ist also förmlich wie ein privilegium odiosum angesehen!)

Hinsichtlich der Stellung zu den „unfehlbaren“ Päpsten liegen Äußerungen wie die folgenden vor. Diana sagt: „Was das Ansehen der römischen Päpste betrifft, so muß man sagen, daß sie... (in einem speciellen Fall) die Meinung in Schutz genommen haben, die auch wir für probabel halten; aber daraus folgt doch nicht, daß die entgegengelegte Ansicht nicht auch probabel sei.“ Weiter sagt derselbe Doctor: „Der Papst mag eine Entscheidung geben: als Haupt der ganzen Kirche, ich gebe es zu; aber er entscheidet doch nur innerhalb der Grenzen seiner Wahrscheinlichkeit.“ Dies ist offenbar nicht die Sprache des Fanatismus, aber ganz gewiß ebenso wenig die des blinden Gehorsams. Glendorf bemerkt, sich stützend auf viele Citate von Jesuiten: „Wie wenig Ehrfurcht dieselben gegen die Entscheidungen der Päpste hatten, darüber schlage man einen Escobar und seine Genossen nach, wie sie den päpstlichen Erlass über die Immunität, Verabreichung der Meuchelmörder, das Verbot an die Mönche, ihren Ordenshabit abzuliegen, die Bulle gegen Priester, welche Sodomitie üben; behandeln und zumißet gemacht haben.“ Hier nur ein paar Beispiele. Nach einer päpstlichen Bulle sind von der Immunität ausgeschlossen: Straßenräuber, Meuchelmörder und solche, welche in den Kirchen oder auf Kirchhöfen jemand verschlimmeln oder tödten. Nun macht Escobar geltend: „Meuchelmörder ist nur der, welcher einen andern umbringt, der sich dessen gar nicht versteht; wer dabey seinen Hals tödtet, kann nicht Meuchelmörder heißen, wenn er ihn auch von hinten oder im Hinterhalt niederstößt! Dumbiten haben kein Anrecht; aber — Wandt ist nur der, welcher jemand gegen Bezahlung tödtet, nicht der, welcher es ohne Bezahlung thut, bloß um einem Freund einen Gefallen zu erzeigen. Wer neben der Kirche ein Verbrechen begeht, in der Hoffnung, gleich ein Aßel zu finden, genießt dieses Schutzes; ungeachtet jener (nach gewöhnlichen Begriffen erscheinenden) Absicht.“

In Beziehung auf die Beichte haben die Jesuiten beinahe Unglaubliches getrieben; um die Umgehung der Strafe zu ermbglichen. Lamburini lehrt: „Der Beichtende kann während der Beichte vielerlei lügen. . . Bei Todsünden zu lügen wäre schwere Sünde, falls jemand nicht hinreichenden Grund hat, denn in diesem Fall kann er sich auch aufs Zeugnen legen; damit er aber hierbei in keine läßliche Sünde fällt, bediene er sich zweideutiger Redensarten; die er auf der Lehre der Zweideutigkeit lernen kann.“ Escobar sagt: „Wer oft schwer sündigt und bei seinem ordentlichen Beichtvater in gutem Ruf bleiben will, muß sich einen zweiten Beichtvater anschaffen; am diesem die schweren, jenem die läßlichen Sünden zu beichten.“ Ferner, Lugo des Lugo: „Jemand schämt sich, eine schwere Sünde dem Beichtvater zu entdecken. Ein solcher muß eine Generalbeichte ablegen und jene (neue) Sünde unter die alten Sünden mischen.“ Ähnlich in zahllosen Beziehungen. Das, was die Casuisten über die Beichte vorbringen, lautet vielfach geradezu wie Hohn und beweist die völlige Unnatur des Instituts an sich; fast jedes Beispiel ist ein Zeichen der Monstrosität jener Einrichtung selbst und beinahe, möchte man sagen, des Spottes, den sich die Jesuiten dagegen erlaubten. Aber ihre eigene „Aufklärung“ ward nicht zur Aufklärung der Menge benutzt, sondern im Gegentheil zu deren Verdummung befaßt

leichtern und vollständigeren Beherrschung. Darum finden sich denn neben jenen Lehren, welche augenscheinlich dem vollständigen Unglauben entzissen sind, solche, wie die crassesten Fanatiker sie brauchen. Jesuiten sprechen z. B. denjenigen von Sünde frei, der ein ungetauftes Kind, um dasselbe heidnischen oder angläubigen Altern zu entreißen, und es der Gefahr der Versuchung für immer zu entziehen; in einem Fluss schlendert und während es ertrinkt die Taufworte ausspricht. Ja, sie lassen es zu, daß jemand das Kind mit siedendem Wasser überschüttet, um es zugleich zu tödten und zu taufen!

... IV. Die Lehre der Jesuiten von der Volkssouveränität. Man würde indess gewaltig irren, wollte man annehmen, die Jesuiten hätten sich nur mit Lehren beschäftigt, wie wir sie bis jetzt citirt haben — mit zum Theil läppischen Kniffen, mit Künsten, um naturwidrigen Einrichtungen im Alltagsleben die Spitze abzubrechen, oder hinwieder mit Doctrinen, wie der wildeste Fanatismus sie braucht. Der Jesuitenorden bedurfte Menschen der verschiedensten Arten. Er hatte allerdings solche Fanatiker nöthig, die, in die größten Gefahren geschendet, allen Verfolgungen fröhlich entgegenzogen, in dem festen Glauben, sich um die Gottheit selbst verdient zu machen und eine überschwengliche Belohnung im Himmel zu sichern. Aber solche Leute versehen doch nur Handlangerbienste. Höherhaben aber sie standen andere, Männer von Verstand und Klugheit, möglichst frei von Vorurtheilen jeder Art. Jene Fanatiker brauchte man nicht lange aufzufuchen, um sie für den Orden zu gewinnen; sie boten sich stets von selbst dar, brachten sich freiwillig herzu, um der hohen Ehre der Mitgliedschaft theilhaftig zu werden. Anders war dagegen das Verhältniß zu den Leuten der lehrerwürdigsten Kategorie, den Menschen von hervorragenden Talenten und Fähigkeiten und ausgezeichnetem Wissen. Die Jesuiten ließen wol nur selten eine Gelegenheit unbenutzt, einen „guten Kopf“, der zu erhaschen war, in ihren Orden zu ziehen. So ist es ihnen denn wirklich gelungen, nicht bloß tüchtige Gelehrte, sondern selbst Männer, welche alle Vorbereitungen angezeigelter Staats- und Völkerrechtslehrer und ebenso praktischer Politiker in sich vereinigten, für ihren Kreis zu gewinnen. Die laxen Moralphilosophen untergruben und verarbeiteten nun allerdings die Stillschließlichkeit der Masse der Angehörigen des Ordens. Es ist keine zufällige Erscheinung, daß die Zahl derjenigen Jesuiten in Ungehörigkeit stieg, welche die niedrigsten und gemeinsten Verbrechen begingen; es ist diese Erscheinung vielmehr allerdings die unabweisbare Folge der gesammten Einrichtung. Aber daneben schloß dieselbe keineswegs auch eine hohe Entwicklung geistiger Kraft und einer wahren Kühnheit in Auffassung und Beurtheilung der Verhältnisse, Menschen und Dinge; ja die ganze Stellung gab Gelegenheit und nicht selten sogar besondere Aufforderung dazu. In einer Zeit, in welcher der sündliche Absolutismus derart hervortrat, wie es seit der Völkerwanderung (seit die Brandanschauungen des germanischen Volkthums sich über ganz Europa verbreitet) nie gesehen war — in einer solchen Zeit waren Konflikte zwischen dem Jesuitenthum und der weltlichen Macht oft unvermeidlich. Und wie sehr die Angehörigen des Ordens in zahllosen Fällen sich auch beugten und schmiegen, so mußten sie doch nicht selten an einem Punkt gelangen, an welchem Widerstand gegen die Gewalt für sie zur Nothwendigkeit wurde. Sie suchten ihre Hilfe zunächst in höhern der Kirche, erkannten aber bald das Bedürfnis, außer der geistlichen noch eine andere, materielle Stütze zu besitzen; und diese fanden sie denn im Volk und in dessen natürlichen Rechten. So ist es gekommen, daß Jesuiten in der Klugheit zu den ersten gehörten, welche das Recht der Volkssouveränität auszusprechen und begründeten, und welche diese Lehre mit einer Kühnheit, einer innern Überzeugung und einer Klarheit vortrugen, welche die freisinnigsten Abtheilungen in Beale eines Völkler entschieden übertrifft und von keinem Völklerrechtslehrer der republikanischen Staaten Nordamerikas und der Schweiz überboten wird. Bei der theoretischen und praktischen Wichtigkeit der Frage mag es gerechtfertigt sein, hier etwas zu verweilen. Schon Lottiz, der zweit General der Jesuiten, gelangte in einer 1662 auf dem Concil zu Trient gehaltenen Rede zu dem Schluß, daß die Kirche zwar ihre Gesetze von Gott beziehe, die Gesellschaften der Menschen hingegen sich ihre Regierung selbst gestalten. „Daher sind sie frei und ist die Quelle aller Gewalt bei den Gemeinwesen, welche dieselben ihren Oberherren mittheilen, ohne sich dadurch dieser Gewalt selbst zu berauben.“

Bellarmin („De membris ecclesiae militantis“) läßt die weltliche Gewalt insofern göttlichen Ursprungs sein, als die Menschen „auf irgendeine Weise“ eine Regierung haben müßten. „Die weltliche Macht ist zwar im allgemeinen von Gott; nicht aber im einzelnen, insofern sie nämlich Monarchie, Aristokratie oder Demokratie ist; denn sie folgt nothwendig aus der Natur des Menschen.“ ... „Die Staatsgewalt ruht unmittelbar in der gesammten Menge als ihrem

Subjet. Denn diese Gewalt ist göttlichen Rechts; das göttliche Recht aber hat keinem einzelnen Menschen die Gewalt gegeben, folglich der Gesamtheit. Außerdem, wenn man vom positiven Recht absieht, ist kein größerer Grund da, warum aus vielen Weisern einer vor dem andern herrsche; also gehört die Gewalt der Gesamtheit. Endlich soll die menschliche Gesellschaft vollkommen sein, also muß die Gesamtheit das Recht besitzen, sich selbst zu erhalten. . . . „Es hängt von dem Übereinkommen der Menge ab, ob sie Könige, oder Consula, oder andere Obrigkeiten über sich setzt. Daraus folgt nun, daß wenn ein genügender Grund vorliegt, die Menge ein Königreich in eine Aristokratie oder Demokratie, oder auch umgekehrt, umzuwandeln kann, wie es die Römer thaten.“

Am wichtigsten aber sind die Lehren Mariana's, der nicht bloß einer der scharfsinnigsten Gelehrten, insbesondere ein trefflicher, politisch freisinniger Geschichtschreiber, sondern der in vielen Beziehungen wahrhaft ein Staatsmann und Philosoph war. Sein berühmtes Buch „De rege et regibus institutione“ trägt, außer der Gutheißung des Ordens, die Approbation des spanischen Königs Philipp III., dem es der Verfasser eigens widmete, an der Spitze. Es geschieht aus Unverstand oder wirklich blindem Jesuitenhaf, wenn von diesem (allerdings zufolge Parlamentsbeschlusses im Jahre 1610 zu Paris durch Fenerschand verbrannten) Werke so geredet wird, als ob eine sinnlose Lehre vom Tyrannenmord dessen Hauptsache sei. Mariana, unter einer monarchischen Regierung lebend, doch voll Begeisterung für die freilich schon getragenen, ursprünglich aber gewaltigen Freiheitsrechte seiner Landsleute in Aragon und Castilien, schreibt: „Wir ziehen zwar die Monarchie der Republik vor, doch unter der Bedingung, daß der König die besten Bürger zu Rathgebern nehme, in einen Senat versammle und nach ihrem Ermessen regiere . . . während kein Verderben größer ist, als wenn der Fürst nach seinen Passionen oder nach dem Gutdünken seiner Höflinge die Geschäfte verwaltet.“ Mariana erörtert die Frage, ob die Erbllichkeit der Fürstenwürde oder die Wahl des Nachfolgers durch die Nation nützlicher sei; er erörtert, wie viele Völker am letztern System fehlten, aus Besorgniß, es möchte sonst die zum Wohl aller eingesetzte Königsgewalt durch die Länge der Herrschaft und die Fehler schlecht erzogener erster Söhne zur Tyrannei entarten. „Was ist aber verwerflicher“, fährt er fort, „was schreuslicher, als dem Spiel des Glücks einen Staat überlassen? als einen Jüngling von bösen Sitten, einen Knaben, der oft noch in der Wiege wimmert, und was noch schlimmer ist, ein Weib an die Spitze eines Reichs zu stellen, ihnen Heere, Provinzen und Schätze unterzuordnen? . . . Die allzu-große Macht der Könige, der Völker Sklavensinn, die dem Willen ihrer Fürsten schmeichelten und nachgaben, hat die Erbfolge eingeführt, und es hat auch nicht an gelehrten Männern gefehlt, welche mit großen Scheingründen diese Erbfolge als dem Recht und der Billigkeit entsprechend darstellten.“ Allerdings könnten die Fehler eines Fürsten, besonders durch gute Erziehung, gebessert werden. „Gelingt dies nicht, so muß das Volk diese Fehler ignoriren, solange es das öffentliche Wohl erlaubt und die verderbten Sitten des Fürsten nur Privatangelegenheiten betreffen. Wenn er aber dadurch das Wohl des Staats gefährdet, wenn er die väterliche Religion verachtet und sich nicht bessern will, so muß man ihn meinet Erachtens absetzen und einen andern an seine Stelle erheben, was in Spanien häufig geschehen ist. Wie ein wildes Thier muß er durch die Geschosse aller angegriffen werden, da er unmenschenlich und ein Tyrann geworden ist.“ Die Erbfolgegesetze dürfen nicht ohne den Willen des Volk geändert werden, „denn vom Volk sind die Rechte der Herrschaft abhängig“. „Oder sollten wir in einer so wichtigen Sache aller ungerecht gegen dieselben entscheiden wollen, zumal da doch die Rechte der Herrschaft weit mehr dadurch erblich geworden sind, daß das Volk es übersah und sich dem Willen der Fürsten nicht zu widersetzen wagte, als durch den ausgesprochenen Willen und die freie Zustimmung aller, die dabel erforderlich gewesen wäre.“

„Ein guter König hat seine Gewalt vom Volk empfangen; er wird sich nicht für den Herrn des Staats und der einzelnen halten, sondern nur für einen Vorstand, der von den Bürgern befolhrt wird.“ . . . „In Staaten wie in Aragon und die ihm ähnlich sind steht das Ansehen des Staats unbezweifelt über dem des Königs, denn sonst könnte ja das Volk die Macht der Könige nicht zügeln und sich ihrem Willen widersetzen. Es fragt sich also, was in Betreff anderer Staaten, wo die Macht des Volks geringer, zu halten sei? . . . Die meisten geben zu, daß wenn das ganze Volk oder seine Abgeordneten sich versammeln und übereinstimmend ihren Willen erklären, der König nicht mehr die Gewalt habe zu befehlen. Wenn sie ihm Widerstand leisten, so wird man viel mehr ihrem Ausdruck als dem Willen des Königs beitreten. Dies gilt, wenn es sich darum handelt, Abgaben aufzuerlegen, Gesetze zu geben, einen Nachfolger zu krönen, die Erbfolge zu übertragen; denn dies sind Sachen, die auch das Volk, nicht bloß der

König angehen. Wie könnte ferner ein Volk einen König, der durch böse Sitten den Staat quält und der zu einem offenbaren Tyrannen ausartet, züchtigen und ihn, wenn nöthig, der Herrschaft und des Lebens berauben, wenn das Volk nicht die größere Gewalt für sich zurückzubehalten hätte, als es dem König einen Theil abtrat? . . . Der König glaube nicht, daß er weniger unter dem Gesez stehe als jeder Untertan. . . Den Gesezen muß also der König nicht nur gehorchen, sondern darf sie ohne Genehmigung und Zustimmung des Volks nicht einmal ändern. Ja, das Volk kann den König zwingen, die Geseze zu erfüllen, die es erlassen hat, und es besitzt die Befugniß, den Ungehorsamen, wenn es nöthig ist, vom Thron zu stürzen und mit dem Tode zu bestrafen, wie wir ihm eben eingeräumt haben.“

An einer andern Stelle erörtert Mariana die Frage: „Darf man einen Tyrannen tödten?“ Er stellt zunächst die beiden Meinungen einander gegenüber, führt aber die behäufende sogleich mit wahrem Feuerer durch. Er ruft aus: „Gewiß kann der Staat, dem die Könige ihre Gewalt verdanken, den König vor seinen Richterstuhl laden und ihn, falls er sich nicht bessern will, der Regierung entsezen. Denn der Staat hat dem Fürsten die Gewalt nicht so übertragen, daß er sich selbst nicht eine größere sollte vorbehalten haben. Außerdem sehen wir, daß Tyrannenwörder jederzeit hochgepriesen worden sind, wie Thrasylbul, Harmodius und Aristogiton, Cassius, Chäres, Stephanus (der Mörder Domitian's), Martialis (der Mörder Caracalla's) und die Prätorianer, welche den Sellogabäl erschlugen. Wer hat je ihre Kühnheit getadelt und sie nicht des höchsten Lobes würdig erachtet? Und es gibt ein allgemeines Gefühl, gleichsam eine Stimme der Natur, die in unser Herz gelegt ist, ein Gesez, das in unsere Ohren tönt, vermöge dessen wir das Schändliche vom Aufrichtigen unterscheidern. Dazu nehme man, daß ein Tyrann einem reißenden und wüthenden Thiere gleicht, welches allenthalben Verwüstungen anrichtet, raubt, brennt und mordet. Soll man darüber wegsehen? soll man es nicht vielmehr loben, wenn jemand mit Gefahr seines Lebens den Staat von ihm errettet? Man darf behaupten, daß gegen den Tyrannen die Geschosse aller gerichtet werden müssen, als gegen ein grausames Ungeheuer, das sich auf die Erde gelegt hat, um zu würgen solange es die Stieber regen kann. Wenn du siehst, daß dir die theuere Mutter oder Gattin vor deinen Augen mißhandelt wird, und du eilst ihr nicht zu Hülfe, so verdienst du den Tadel schwachvoller Feigheit und Gottlosigkeit, und das Vaterland, dem wir mehr als den Atern schuldig sind, solltest du der Quälerei eines Tyrannen preisgeben dürfen? Fort mit solchem Frevel, mit solcher Feigheit! Selbst mit Gefahr des Lebens, des guten Rufes und des Vermögens müssen wir das Vaterland aus der Gefahr befreien und vom Verderben erretten.“ Mariana gibt dann unbedingt sein eigenes Urtheil ab, ganz entsprechend den angeführten Erörterungen. Er schließt mit den Worten: „In der That würde es vortreflich mit den Angelegenheiten der Menschen stehen, wenn es viele Männer mit starker Drust gäbe, die sich nicht fürchten, Leben und Glück für die Rettung des Vaterlandes einzusetzen. Aber die Begierde nach Sicherheit hält die meisten von so großem Wagniß ab. Deswegen kann man unter den Tyrannen des Alterthums so wenige finden, die den Streichen ihrer Untertanen erlegen sind. In der That ist es ein heilsamer Gedanke, wenn die Fürsten sich überzeugen, daß, falls sie den Staat unterdrücken und sich durch Laster und Schändlichkeiten unerträglich machen, sie in einer solchen Lage leben, daß ihre Ermordung nicht nur für recht, sondern selbst für lobendwerth und rühmlich gilt.“

Dies ist jedenfalls eine ganz andere Sprache, als welche man nach den vielverbreiteten Denunciationen gegen Mariana erwarten mußte. Hier findet sich keine Spur von lauerner Lücke, Hinterlist, Verrath und Treubruch, vielmehr tritt die entschiedenste männliche Offenheit, Vaterlands- und Freiheitsliebe vor uns heran. Und während insbesondere bornirte protestantische Theologen und deren Genossen die greulichsten Anklagen erheben, könnte man mit mehr Recht behaupten, Mariana habe tatsächlich gesucht eine der größten Lücken in der christlichen Doctrin zu ergänzen, jene Lücke nämlich, daß in den Lehren der Kirche nur thatenloser duldbender Gehorsam gepriesen, daß dagegen nicht auch die heilige Flamme der Vaterlandsliebe durch die Religion entzündet, nicht die Begeisterung zu großen Thaten voll Aufopferung für das Gemeinwesen, den Staat und die Nation angefaßt werde.

Ein anderer Jesuit, Wilhelm Rainold (eigentlich Rosses), behandelt größtentheils das nämliche Thema in seinem 1692 zu Antwerpen mit königlich spanischer und geistlicher Approbation erschienenen Werke: „De justa reipublicae Christianae in reges impios et haereticos auctoritate.“ Er ist wesentlich durch kirchlichen Fanatismus gegen die französischen Könige Heinrich III. und Heinrich IV. getrieben, sucht aber seine Krüge in den Principien des Völkerrechts. Rainold (Rosses) hebt hervor: „Daß die verschiedenen Völker der Geschichte verschiedene Re-

gierungsformen hatten; daß einige Könige, andre Dictatoren, noch andre Consuln an ihre Spitze stellten; daß einige jährliche, andere lebenslängliche Obrigkeiten wählten; daß die, beim Könige beliebten, sie bald mehr, bald weniger beschränkten — dies hing vollständig von dem Willen und Ansehen der Völker ab. Eine bestimmte Regierungsform habe weder Gott noch die Natur angeordnet, sondern nur der Wille, die Willkür und die freie Einsetzung der Völker. Wenn einige gegen den Willen des Volks, durch Gewalt, List und böse Künste die Herrschaft an sich gerissen, wie Aristaratus, Nearch, Dionysius, Gelio und so viele andere, so haben die Philosophen und Gesetzgeber solche immer als grausame Tyrannen und Gewaltthäter verabscheuet und verdammt, und durch ausgelegte Ehren und Belohnungen jeden Bürger aufgefodert, sie zu ermorden. Mögen wir nun nach dem rechten Ursprung der Herrschaft forschen, oder die verschiedenen legitimen Regierungsformen betrachten, so muß man immer auf das Ansehen der Gesamtheit und des Volks, als auf ihre wahre und eigentliche Quelle zurückkommen. . . . Wer ist wol von der gesunden Vernunft so ganz verlassen, daß er dem Senat die Macht anspricht, sich gegen innere und äußere Feinde selbst zu vertheidigen? Zu den letztern gehören blutige, grausame und ungerechte Fürsten, welche eine Pest der menschlichen Gesellschaft sind: Was also bei kleinen Gefahren erlaubt ist, das ist gewiß bei größern erlaubt: Wenn der König sich nicht um Geschäfte bekümmert, so hat das Volk das Recht, sich selbst zu helfen: Wie viel mehr ist es seine Schuldigkeit, gerecht es ihm zum Ruhm und zur Ehre, des Königs Wahnsinn zu bändigen und durch Unterdrückung des einen die Sicherheit aller zu begründen, wenn er gegen den Staat frevelt, die vaterländischen Gesetze verlegt, die Religion verachtet und seine Völker wie seine Sklaven entwürdigt? Wirst der Staat, dann der König. Ein Volk braucht sich nicht allen Gefahren auszusetzen, um einen König zu erhalten; welcher vernünftiger Mensch hat so etwas behauptet! Gingegegen ist es die Pflicht des Königs, mit edler Gesinnung selbst einem gewissen Kob entgegenzugehen, um das Volk zu retten.“ Rainold beweist auch aus der Geschichte, daß jedem Volk das Recht zustehet, „frei und willkürlich, je nachdem es Gründe habe“, seine Regierungsform zu wählen. Infolge der „unverthigbaren Volksgewalt“ hatten die Römer die Terquintier verjagt. „Hatten die heidnischen Völker eine solche Gewalt — und wie viel mehr die Christlichen! Denn die Gnade hebt das Naturrecht nicht auf, sie vergrößert es vielmehr und gibt ihm eine Stütze.“ Rainold führt dann aus, daß zwischen den christlichen Völkern und ihren Königen ein Vertragsverhältnis bestehe; der christliche Fürst komme nicht als Herr seines Eigenthums, wie der Großfürst, sondern wie der Verwalter eines Sandguts, auf den Thron — als einer, „der von den Bischöfen, dem Adel und dem Volk durch freies Einverständnis zur Abgrenzung des Staats ausersehen und an des Vaters Stelle gesetzt werde.“ Der Verfasser wendet diese Stütze im übrigen (wie schon erwähnt) wesentlich zum Vortheil seiner Kirche an, gegen unglückliche oder keiserliche Könige, insbesondere Heinrich IV. Er betont weiter: Zwischen Königen und Völkern gelte der Grundsatz des bürgerlichen Rechts: „Ich gebe, daß du gibst; ich verspreche, wenn du hältst; ich bin dein Unterthan, wenn du gerecht und christlich regierst.“ Ist es nun nicht klar, daß dieser Vertrag aufhört, wenn der eine Theil sein Versprechen nicht hält? Er hebt hervor: „Wenn einige freivolles Geschwäg erheben, dieses alles ziele dahin, die öffentliche Ruhe zu stören, Aufruhr gegen die Könige zu erregen, und durch solche Schreihart würdigen die Throne erschüttern, so ist das albern und widerlegt sich von selbst. Denn nicht derjenige, welcher dem Volk seine Gewalt auseinanderreißt, bringt es in Noth und gibt ihm Verantwortung zu Empörung, und wer den unglücklichen Ausgang der Tyrannei erzählt, wird dadurch gerechten Königen nicht fürchtbar, da ja die Gewalt der Gemeinde nicht weniger kräftig ist, Volksaufstände im Zaume zu halten, als ungerechter Könige Gewalttherrschaft zu zügeln.“ . . . Diejenigen aber, welche sagen, daß dieses der königlichen Ehre zuwider sei, sind nicht nur die unwissenschaftlichen Leute von der Welt, sondern sie sind selbst Aufrehrer, falls nicht Unwissenheit sie entschuldigt. Wenn wir dem Volk nicht jenes Recht beilegen, umrüge Könige vom Thron zu stürzen, so sind die Könige vieler Jahrhunderte Tyrannen (Usurpatoren) gewesen. Denn mit welchem Recht haben Karl der Große, Ludwlg der Fromme und ihre Nachfolger den Thron Frankreichs bestiegen, wenn nicht Kirche und Volk die Gewalt hatten, das Seyrer jenes Reichs von dem Hause Chlodwig's auf das karolingische zu übertragen? Welches andere Recht hatten Capet und seine Nachfolger bis auf diesen Heinrich III. herab, der neulich mit Recht gekürzt worden ist? Was anders als Tyrannen wären sie, wenn nicht das Volk die permanente Macht besäße, sich gegen zukünftige Stürme zu schützen? Mit welchem anderm Recht sind Heinrich VIII. (von England) und seine ihm nachfolgenden Kinder zum Königthum gelangt, als weil Heinrich VII. ein Recht hatte gegen Richard III., einen gesalbten und gekrönten König, der aber grausam und tyrannisch regierte, die

Waffen zu ergreifen, ihn vom Thron zu stürzen, sich die Krone desselben aufs Haupt zu setzen und sie auf Kinder und Weiber zu vererben? Und diese That billigten die Stände des Reichs so sehr, daß sie durch freien und nicht erzwungenen Parlamentsbeschluss die Anhänger Richard's für Verräther erklärten und ihre Güter einzogen. . . . „Wer immer leugnet, daß Reiche und Herrschaften aus gerechten Gründen von den alten regierenden Häusern auf neue übertragen werden können, wer den christlichen Völkern die Verpflichtung auferlegt, immer denjenigen zu gehorchen, welche sie einmals an ihre Spitze gestellt haben, der ist nicht nur ein Feind und Verräther der christlichen Völker und Könige, und mit Recht der beleidigten menschlichen Majestät schuldig, sondern er muß auch wie ein Abtrünniger angeklagt und zur Hölle verdammt werden, als ein Feind des Christenthums und des christlichen Glaubens, als ein Beleidiger der göttlichen Majestät! . . . Aus dem, was bisher über den Ursprung und die Gewalt der Könige gesagt ward, folgt, daß die Macht aller christlichen Könige beschränkt ist, und daß sie den einzelnen Gliedern und dem ganzen Staat in der Weise vorgesetzt sind, daß das Volk ihre Macht erweitern, beschränken, verändern, ja, wenn es die Umstände fordern, von Grund aus aufheben und eine andere Regierungsform an deren Stelle setzen kann. Dies alles haben wir bewiesen durch das Völkerrecht, durch die Einrichtung des Christenthums, durch die Staatsklugheit der Reiche, durch die Bestimmungen der Concilien, durch die Statuten der Reichsversammlungen. . . . Folgt aus dem Gesagten auch, daß die Untertanen den Königen großen Gehorsam schuldig sind, so ist doch gerade dadurch ebensoviele bewiesen, daß noch größer der Gehorsam sei, den die Könige dem Staat und seinen Befehlen schuldig sind, da der Staat (das Volk) über den Königen steht.“

Ganz speciell ist das Thema: „Ob man einen Tyrannen erworden dürfe?“ von einem langen Reihe Jesuiten erörtert worden. Soviel wir wissen hat nicht einer diese Frage verneint, dagegen wurde dieselbe bejaht namentlich von Bellarmin, Molina, Orger, Johann v. Lugo, Hurtado, Salmeron, Philopater, Santarell, Cornelius a Lapide, Lessius, Alagon, Bauny, dem bereits citirten Mariana (mit dem Bemerkten, er glaube nicht, daß jemand, der entschlossen sei zu erworden, die dazu sich darbietende Gelegenheit unbenutzt lassen und sich erst dem Urtheil des Theologen unterwerfen werde), Es, Valencia, Bonarscius, Salas, Tanner, Suarez, Keller, Escobar, Camillo, Becanus, Bridgewater und dem gleichfalls besonders angeführten Rainold. Ueball stützen sich die Patres auf das Princip der Volkssouveränität. Die Ausführung über den Tyrannenmord ist häufig ohne Bedeutung, und nicht selten spricht sich ein fanatischer Haß gegen diejenigen Fürsten aus, welche nicht rechtgläubig, d. h. der Priestergewalt nicht unbedingt unterthan sind. Doch wird dieses Moment nur von einer kleinen Anzahl besonders hervorgehoben. Dabei sehen wir denn unterschieden zwischen fremden und einheimischen Tyrannen; die erstern gehen unbedingt jedem verfallen, bezüglich der letztern hingegen sollen Warnungen vorgehen und es soll das höchste Strafrecht zunächst der Volksvertretung, wenn damit aber nicht zum Ziel zu gelangen, soll das Recht des Tyrannenmords jedem Bürger zustehen. Die Väter untersuchen, ob man List und offene Gewalt, Dolch und Gift und was sonst anwenden dürfe, und blicken schließlich alles. Tiefes Rechtsgefühl und Überzeugungstreue, daneben aber auch blinder Fanatismus und Frivolität kommen, je nach der Persönlichkeit der Verfasser, abwechselnd zum Vorschein. Es läßt sich nicht verkennen, daß hierarchische Tendenzen weitaus in den meisten Fällen die erwähnten Erörterungen veranlaßten. Gewiß wird es uns nicht einfallen, mit Rossius die Ermordung eines Heinrich IV. vertheidigen zu wollen. Dies raubt aber den Untersuchungen über den Ursprung und die Grenzen der höchsten Staatsgewalt, welche die Jesuiten, wenn auch häufig aus verwerflichen Beweggründen, ausführten, weder ihre culturhistorische Bedeutung noch ihren wissenschaftlichen Werth.

V. Geschichtlicher Abriss. Wir fassen die Geschichte der Jesuiten kurz zusammen. Der Jesuitenorden breitete sich rasch und mächtig über alle Theile der Erde aus. Viele Umstände trugen dazu bei: der Verstand und die Kenntnisse der einen seiner Angehörigen, der blinde, fanatische Glaubenseifer der andern; die Förderung und Begünstigung des Ordens durch die Päpste, welche in ihm die wirksamste Waffe gegen die Reformation erblickten, und das Hinwegsetzen über alle Lehren der Moral, wenn nur ein bedeutender Erfolg zu erzielen war; sodann die gewaltige Stüge, welche die Jesuiten, fast überall die höchsten und einflussreichsten Stellen einnehmend, sich gegenständig bildeten — die in Unwissenheit erhaltene Menge gewinnend durch eine unerhörte Nachsicht in Beurtheilung von Vergehen aller Art, und die Großen beherrschend, abwechselnd durch Gestattung jeder Unstilität, ja selbst durch raffinirtes Anreizen dazu, und durch Benutzung der Furcht, welche sich in den abergläubisch erzogenen und nicht selten körperlich und geistig zu Grunde gerichteten Individuen leicht erwecken und ausbeuten ließ. Aber gerade

diese gewaltigen Mittel trugen den Keim des Verderbens für den Orden selbst in sich. Bald stellte sich die sittliche Versunkenheit einer ungeheuern Menge seiner Angehörigen ein. Die Laster häuften sich in solcher Unzahl, daß alle Künste nicht ausreichten, sie vor den Augen der Welt zu verbergen. Fälle von Unzucht jeder Art, Ausschweifungen mit Mädchen und Frauen, Mißbrauch von — den Jesuitenanstalten zur Erziehung anvertrauten — Knaben²⁾, selbst Schändungen im Reichthum an ganz unerfahrenen Jungfrauen, und dies unter dem Vorwand der geistlichen Buße und der Absolutionsertheilung (insbesondere bei einem Fräulein v. Cadere), dies waren Vorkommnisse, welche als fürchtbare Anklagen in die Öffentlichkeit drangen, es waren Greuel, die nicht zufällig, sondern naturgemäß aus dem ganzen Lehrgebäude und der Praxis des Jesuitismus in Sachen der Moral sich entwickelten. Darin lag denn der Keim des Untergangs des Ordens. Die Erbitterung der Protestanten gegen denselben blieb machtlos; Katholiken wurden seine entschiedensten Ankläger, einzelne Gelehrte und ganze Corporationen, namentlich Parlamente, nicht selten selbst Geistliche. Katholische Regierungen erhoben sich, die Aufhebung des Ordens betreibend und durchsetzend. Auch dies war nicht Zufall, sondern die natürliche Rückwirkung einer sehr bestimmt zu erkennenden Ursache: der fürchtbaren Gemein-schädlichkeit jener ganzen Einrichtung.

Als der Ordensstifter Ignaz starb (1566), zählte die anfangs nur auf 60 Mitglieder berechnete Gesellschaft deren bereits mehr als 1000. Der schlaue und kräftige Lainez wußte als zweiter General den mönchischen Geist, den der Stifter gepflegt, entschieden unterzuordnen den praktischen Strebungen der Gemeinschaft. Diese Richtung konnte sein Nachfolger Franz Borgia (1564—81) nicht mehr bewältigen. Der vierte General, Aquaviva (1581—1615), erkannte ohnehin die Nothwendigkeit, in geistigen Dingen nicht zurückzubleiben, und so rief er eine Menge jesuitischer Erziehungsanstalten ins Leben, denen bald ein großer Ruf (jedemfalls weit über Verdienst) verschafft wurde. Schon jetzt aber hatten sich die Jesuiten nicht bloß die Universitäten, sondern auch viele Bischöfe und alle andern Mönchsorden, bloß die Kartäuser ausgenommen, ja in Spanien sogar die Inquisition, zu Feinden gemacht. In Frankreich gab man ihnen schuld an der Ermordung der beiden Könige Heinrich III. und Heinrich IV.; in England galten sie als Theilhaber an der Pulververschwörung. Deutschland hat wesentlich ihrem Einfluß auf die bigoten Fürsten Kaiser Ferdinand II. und Ferdinand III., und den Kurfürsten Maximilian I. von Baiern den Dreißigjährigen Krieg zu verdanken; in Portugal erklärte man sie als Miturheber am Mordversuch gegen den König Joseph (1758). Die Cherokesen verbaten sich schon 1682 in einem Friedensvertrag eigens die Anwesenheit der Jesuiten; in Japan wurden sie, und mit ihnen alle Christen, die Holländer ausgenommen, zu Ende des 17. Jahrhunderts vertrieben, wobei die „Märtyrer“ umkamen, deren Heiligprechung seltsamerweise dem Jahre 1862 vorbehalten blieb. In beiden Indien trieben die frommen Väter Handelsgeschäfte und kamen dadurch in ärgerliche Händel mit Privatleuten und Regierungen. In Paragway machten sie sich zu Herren des Landes, und als die spanische Regierung im Jahre 1750 sieben Pfarbezirke an Portugal abtrat, leisteten sie ganz unerwartet bewaffneten Widerstand. Der General Ricci, zu verschiedenen Abänderungen in den Einrichtungen des Ordens aufgefordert, gab die bezeichnende Antwort: „Sint ut sunt aut non sint!“

In der Mitte des 18. Jahrhunderts hatte der Orden seine größte Ausbreitung erlangt. Damals zählte derselbe 24 Professhäuser, 669 Collegien (die Jesuiten, um sich von den gewöhnlichen Mönchen zu unterscheiden, nannten ihre Häuser nicht Klöster), 176 Seminarien, 61 Novizialhäuser, 335 Residenzen und 273 Missionen in protestantischen und heidnischen Ländern. Die Zahl ihrer Mitglieder ward zu 22600 angegeben, wovon etwa die Hälfte die Priesterweiße erhalten hatte (die Zahl der Jesuiten in kurzem Noth scheint nicht klein gewesen zu sein, es hatte sogar Ludwig XIV. dazu gehört!) In der Mitte des 18. Jahrhunderts begann eine allgemeine Bekämpfung der Jesuiten, und zwar — sehr beachtenswertherweise, wie oben bereits angedeutet, nicht von protestantischen, sondern von katholischen Regierungen. Im Jahre 1759 wurden sie aus Portugal, 1764 aus Frankreich, 1767 aus Spanien verbannt. Die nämliche Maßregel wurde von selten mehrerer italienischer Fürsten ergriffen. Alle diese Monarchen forderten vom Papst die Aufhebung des Ordens. Clemens XIII. (gestorben 1768) war ihnen

2) Man lese beispielsweise die Schrift: Reverendi in Christo patris Jacobi Marelli S. J. Amores, e scriiniis provinciae superioris Germaniae Monachii nuper apertis brevi libello expositi, per Carolum Henricum de Lang. archivorum regni supremum antistitem (München 1815). Wieder abgedruckt mit französischer Uebersetzung zu Paris 1837.

jedoch eine feste Stütze. Sein Nachfolger Clemens XIV. (Ganganelli) gelangte zwar unter ihrer Mitwirkung auf den päpstlichen Stuhl, indem sie einen Vertreter ihrer Sache in ihm zu erlangen hofften; indes gab derselbe, nicht ohne anfängliches Sträuben, dem Andringen jener Hölse nach, und so erschien denn plötzlich (21. Juli 1773) die bekannte Bulle Dominus ac redemptor noster, wodurch die Aufhebung des Ordens ausgesprochen und dann in den meisten Ländern mit überraschender Schnelligkeit vollzogen ward. Der Papst starb im nächsten Jahre, und zwar allerdings wie es scheint an Gift. Nur in akatholischen Ländern wurden die Jesuiten noch geduldet; in Rußland und in Preußen durch Friedrich II., von letzterm aus dem wenig rühmlichen Grunde, damit die Kosten einer Anzahl Schulen zu ersparen und dann die katholische Bevölkerung zu gewinnen — doch mußten sie den Namen „Priester des königlichen Schulinstituts“ annehmen.

Trotz der Ordensaufhebung blieben die einflußreichsten Jesuiten in naher Beziehung unter sich und in Thätigkeit. Die Wahl Pius' VII. zum Papst war wesentlich ihr Werk.³⁾ Sie schloßen sich wieder ein, indem sie allunter andere Namen annahmen (Vicentinern, Vaccanari, Mariettisten, Redemptoristen, Liguorianer, Glaubensväter — pères de soi u. s. w.). Schon im Jahre 1801 stellte der letztgenannte Papst den Orden in Weißrußland und Litauen wieder her; 1804 indeß in Sicilien und endlich erfolgte unterm 14. Aug. 1814 die allgemeine und förmliche Wiederfunctionirung durch die Bulle Sollicitudo omnium. Die alte Weisung Franz Borja's schien sich zu erfüllen: „Die Kämmer haben wir uns eingeschloßen, als Wölfe regieren wir; wie Lämmer wird man uns betreiben, aber wie Adler werden wir uns wieder versünzen.“ Die reactionären Regierungen überschütteten sie mit Günst. In Rom selbst erhielten die Jesuiten das Collegium romanum, Modena ward ihr Eldorado, in Spanien setzte sie König Ferdinand VII. in den Besiz aller ihrer confiscirten Güter, in Frankreich thaten die ältern Bourbonnen für die Jesuiten was ihnen nur möglich war, in Oesterreich setzten sie sich, wenn auch zunächst unter andern Namen, wieder fest, ebenso in Bayern. Nur in Rußland erging 1817 ein Verbot gegen den Orden.

Allein alle Begünstigungen von oben herab vermochten es nicht, die frühern Verhältnisse und Zustände zurückzubringen. Die Zeit der Blüte des Jesuitismus ist unwiederbringlich vorüber. Ein der Verwesung verfallener Leichnam wird durch das Westreihen mit Schwinge und das Umhängen von Prankgewändern seine vormalige Lebensfrische doch nicht mehr bekommen! In Frankreich trug die Begünstigung der Jesuiten durch den Hof nicht wenig zur Julirevolution (1830) bei. In Spanien erschütterten die verschiedenen Umwälzungen die von den Anhängern des Ordens wiedererlangten Stellungen, und die Geldnoth zwang bekanntlich zur Einziehung aller Klostergüter. In der Schweiz war es in erster Linie das Jesuitenthum, durch welches der Sonderbundkrieg herbeigeführt ward; allein die finstere Partei unterlag kläglich, und indem die neue eidgenössische Bundesverfassung von 1848 einen Zustand der Freiheit begründete, wie er nirgends auf der Erde sonst zu finden ist, verfügte sie gerade zur Sicherung dieses Zustandes im Art. 58: „Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theil der Schweiz Aufnahme finden.“ Auch die große Bewegung von 1848 mußte nothwendig das Gebäude des Jesuitismus weiter erschüttern. Vergebens suchten manche seiner Anhänger eine gewaltig demokratische Seite herauszuführen; vergebens behaupteten sie geradezu: „Die katholische Kirche“ (denn diese ward natürlich wieder vorgewendet) „verträgt sich mit der Republik ebenso gut wie mit dem Königthum!“ Beim Herinbrechen der neuen großen Reaction feierte der (am gewöhnlichsten als „Ultramontanismus“ bezeichnete) Jesuitismus fast überall wahre Bacchanalien. Aber seine Schöpfungen brechen beim ersten freien Windhauch wieder zusammen. Als Werke seines Geistes betrachten wir die Concordate, welche die Regierungen von Oesterreich, Württemberg und Baden mit der Römischen Curie, und jene des Großherzogthums Hessen, in Form einer Convention, fogar mit einem bloßen Bischof abschlossen. Jene Übereinkünfte sind in Württemberg und Baden bereits in aller Form zu Grabe getragen, die in Hessen-Darmstadt wird wol bald folgen, und selbst in Oesterreich ist das Concordat in wichtigen Theilen geradezu unhaltbar geworden. Man wird auch hier sich endlich dazu entschließen müssen, die Todten eben zu begraben!

Über die jetzigen Einrichtungen der Gesellschaft Jesu sowie die Zahl ihrer Angehörigen werden zwar zeitweise einzelne Andeutungen bekannt, es läßt sich aber der Grad ihrer Wichtigkeit

³⁾ Dies berichteten in der Folge namentlich geheime österreichische Agenten an ihre Regierung. Vgl. die Carte segrete della polizia austriaca, welche den Wortlaut der wichtigsten geheimen Papiere enthalten, die den italienischen Insurgenten im Jahre 1848 in die Hände gefallen waren.

durch Umringeweichte nicht ermitteln. Offenbar ist die Grundlage kein andere geworden, als sie früher war, aber es gebricht die Macht zu ihrer Durchführung. Seitdem die Naturwissenschaften einen so gewaltigen Aufschwung erlangt, seitdem ihre Kenntniss in weiten Kreisen sich verbreitet, seitdem überdies die Presse, trotz aller Hindernisse im einzelnen, doch im ganzen frei geworden, seitdem hat der Jesuitismus die Zukunft verloren. Er mag da und dort kleine Vortheile erlangen; es mag ihm noch gelingen, manche einzelne Gegner zu erdrücken, aber sein Sieg im großen ist glücklicherweise unmöglich geworden!

Literatur. Urquellen sind das „Corpus institutorum societatis Jesu“ und die verschiedenen Werke der in unserer Abhandlung oft citirten berühmtesten Väter: Escobar, Suarez, Sanchez, Valencia, Bannay, Busenbaum u. a. Von den leichter zugänglichen Quellen nennen wir zunächst die bereits oben angeführten und von uns vorzugsweise benutzten Werke: Pascal's „Lettres provinciales“; Wolf's „Geschichte der Jesuiten“; Sylvester Jordan's Artikel in den frühern Auflagen des „Staats-Lexikon“, und Glendorf's „Moral und Politik der Jesuiten“, — Werke, die allerdings nicht frei von Einseitigkeiten sind — wie denn namentlich das von Wolf und ebenso, nur in ganz anderer Art, das von Glendorf des Mangels wahrer Unparteilichkeit und Vorurtheilslosigkeit beschuldigt werden kann — die aber nicht desto weniger eine Überfülle des wichtigsten Materials enthalten, bei dessen Reichthum die Jesuitengegner gar nicht nöthig haben, sich weder auf einen specifisch protestantischen, noch auf einen sündenbühnenrath: absolutistischen Standpunkt zu begeben, oder mit dem Mantel angeblich katholischer Aechtheit zu bedecken. Die Menge der Schriften über die Jesuiten ist Ergion. Besonders Einbruch haben die des Grafen Montlosier, als eines Aftabstischen, zur Zeit ihrer Erschließung (um 1827) hervorgebracht. „Monita secreta societatis Jesu“ sind seit 1661 öfter; zum Theil mit Übersetzungen, veröffentlicht worden. Ebenso erschienen noch viele Schriften; in denen die crassesten Lehren von Jesuiten zusammengestellt sind; z. B. „Catechismo do Gesuitis, exposto ed illustrato in conference storico-teleologico-morali“; ferner „Jesuitenmoral, zusammengestellt nach mehr als 300 Stellen aus jesuitischen Casuisten“. Doch enthalten die Schriften der letztern Klasse eines eigentlichen innern Werths. S. S. 1018.

Johanniterorden, s. Deben.

Jordan (Sylvester); Begründer der kirchensässigen Verfassung und Märtyrer für dieselbe, ward zu Dnes, einem kleinen, zur Pfarrei Aramis gehöriigen Weiler, zwei Stunden von Innsbruck, der Hauptstadt Tirols, am 30. Dec. 1792 geboren. Sein Vater, Matthias Jordan, war ein bürstiger, aber rechtlicher Schuhmacher und seine Mutter Maria, eine geborene Jordan, eine Verwandte des bekannten Peter Ruich zu Oberbergsfuß. Seine Aelter, des Lesens und Schreibens unkundig, konnten ihm, dem Jüngsten unter acht Kindern, außer einem dürftigen Religionsunterrichte keine weitere Erziehung geben. In seinem sechsten Jahre besuchte er einen Winter hindurch die schlecht eingerichtete Dorfschule zu Aramis, in welcher er nicht einmahl das Lesen erlernen konnte, da er außer der Schulzeit häusliche Arbeiten verrichten mußte. Mit der Hilfe seines Bruders Alois und der Kunden seines Vaters, die er hat, ihm Buchstaben vorzuschreiben, brachte er es jedoch im Verlaufe des folgenden Sommers so weit, daß er seinen Aelter die Evangelien ohne Anstoß vorlesen konnte und auch aus Büchern und Schriften abzuschreiben im Stande war. Aufgemunter im Lesen und Schreiben wurde er besonders durch seinen väterlichen Oheim Franz, der unter dem Namen Schuster Franz als ein sehr beliebter Volksdichter bekannt war. In seinem neunten Jahre wurde J. zur Erlernung des Schuhmacherhandwerks angehalten, welches er auch vollständig ausgrürrt hatte. Nebenbei mußte er alle Arten ökonomischer Arbeiten, selbst die schmutzigsten und schwersten nicht ausgenommen, verrichten und sogar um Tagelohn dreschen und Flachs brechen. Dabei erhielt er lange Kost. Sündlicher Zwiß erhöhte zudem noch sein hartes Los. Denn nicht selten wurde er nach einer mühevollen Woche am Sonntage von seinem durch Getränke erhitzten Vater sammt der Mutter und den Geschwistern mißhandelt oder gar zur Flucht genöthigt: Sein Vater verdient jedoch Entschuldigung; er kränkelte nämlich seit seiner frühen Jugend und wurde meistens von bösen Menschen aufgehegt. Er trank höchstens an Sonntagen, war nie betrunken und im übrigen für seine Familie sehr besorgt. Durch diese häuslichen Mißverhältnisse wurde J. in sich gehet, zur Schwermuth gekümmert, in seinen Gefühlen seltsam angeregt und zum Nachdenken über die Wichtigkeit eines Hausvaters veranlaßt, wozu ihn die Lectüre der Evangelien und Legenden hinreichend vorbereitet hatte. Oft machte er dem Vater wegen der Zwißigkeiten Vorwürfe und wurde dann von diesem als Disputirer, an dem ein Advocat verloren gegangen sei, jedoch ohne Zürnen gescholten. J. kannte daher auch keine fröhliche Jugend. Der häusliche Unfriede weckte in ihm

die Sehnsucht nach dem Gegenheil, dem häuslichen Frieden. Dadurch wurde er gewohnt, sich bei jeder Sache stets das ihr Gegengesetzte vorzustellen, was für seine ganze nachherige Ausbildung von wohlthätigen Folgen war. Denn die Hässlichkeit des Lasters lehrte ihn ebenso die Tugend lieben, als die Schönheit der Jugend das Laster fliehen. Daran wurde ihn später jede Leuchte zur Quelle der Selbstvervollkommnung. Dieses Schließen vom Gegensatz auf den Gegensatz führte ihn auch zum Studiren. Die Musik, zumal die sächsishe, stimmte ihn nämlich stets zur Melancholie um, und wie er dieser gern nachhing, so liebte er auch die Musik. Er lernte deshalb auf einer Querspille (Schredgelspille) einige Länze spielen. Sein Vater, darüber ungeduldet und doch außer Stande, ihn vom Spiel abzuhalten, verlagte ihn deshalb bei dem nach Doms zur Einfammlung der öfterlichen Communionopfer gekommenen Galsprießer Franz Hirn, der dann im zornigen Tone zu J. sagte: „Wie, du willst dir die Hölle erschnibgeln? Die Hölle tief in J.'s Vorstellung den Himmel hervor, und aus' war es mit dem geliebten Spiele! Von nun an hing J.'s Denken und Trachten lediglich dahin, sich den Himmel zu erringen und einst unter dem Heere der Heiligen ebenfalls mit einem Heiligenstehne zu glänzen.

J. wurde ein Frommster, jedoch im guten Sinn, und war nun fest entschlossen, denselben Weg der Abbitdung, Selbstkasteiung und der geduldtigen Ertragung aller Mühseligkeiten einzuschlagen, welchen die Heiligen, wie er aus deren Legenden wußte, einst gewählt hatten. Er wollte oft in elksamen Wäldern, um vor dem Bilde der Jungfrau Maria, deren Günst und Schutz er vorzüglich zu erwerbem suchte, sich bis aufs Blut zu setzen. Dieses genügte ihn jedoch nicht; er wußte in ein noch engeres Verhältniß zu Gott treten; das er in dem Priesterstande, nach seiner Vorstellung von demselben, zu finden glaubte. Er entschloß sich deshalb zum Studiren und machte dieses Vorhaben zuerst seinem Pfarrer und dann dem genaanten Franz Hirn bekannt, welcher ihn hierin bestärkte und nachher auch thätig unterstützte. Der Supernumerarprediger Jordan zu Arams gab ihm, nachdem er seines Vaters Einwilligung erhalten hatte, den ersten deutschen und lateinischen Unterricht; welchen sodann der Priester Holzmann zu Oberberfus fortsetzte; zu dem er sich täglich (eine Stunde weit) meist haufuß vorfügte. Ein lugwischen heimlich gemachter Versuch, in das Kapuzinerkloster zu Innsbruck oder in das Cistercienserkloster in Willrau aufzukommen zu werden, blieb ohne Erfolg. Viel hatte J. während dieser Zeit von seinem Vater zu leiden, dem die Leute riethen, ihn, da er kein Verdulden hätte, vom Studiren abzuhalten; bis er im Herbst 1806 das Gymnasium zu Innsbruck bezog. Zuerst lehrte er lediglich von den Unterstulungen wohlthätiger Familien, bis er im Stande war, durch Privatunterricht sich selbst den Lebensunterhalt zu erwerben. Er machte in seinen Studien so ausgezeichnete Fortschritte, daß er fast immer den ersten Platz unter seinen Mitschülern einnahm. J. war nachherzeitige der Insurrectionsoffenen im Jahre 1809. Neben seinen geduldtlichen Studien betrieb er mit vorzüglichem Eifer die französische Sprache; in welcher er später Privatunterricht erhielt. Die italienische Sprache suchte er ohne fremde Hilfe zu erlernen. Seine Andachtsübungen setzte er zwar auch noch in Innsbruck fort; als aber sein Vorstand sich immermehr aufhellte, begann er an der Wahrheit einzelner kirchlicher Glaubenslehren zu zweifeln, wozu seine Weisheitsgenossen durch ihre verkörperte Belehrung Veranlassung gaben. Der Zweifel veranlaßte Forschung, und diese führte zu heikeln Ansichten, die jedoch seiner religiösen Gemüthsstimmung keinen Abbruch thäten. Ein von ihm verfaßter und bei einer Feierlichkeit vorgestagener Aufsatz: „Christus und Sokrates, eine Parallele“, zog ihn zuerst das Mißfallen und den Tadel der Priester zu, die ihn in der Folge desto heftiger abgenugnet wurden, je freisinniger er sich über Religionsgegenstände äußerte. Er war allmählich in seinen religiösen Ansichten so weit gekommen, daß er die Unmöglichkeit einsah, sich dem Priesterstande zu widmen. Als daher in Innsbruck die Unversität aufgehoben wurde und nur eine theologische Schule blieb, sah er sich veranlaßt, Innsbruck zu verlassen, wo er nur Theologie hätte studiren können. Er ging deshalb (1811) nach München, um es dort möglich zu machen, die Unversität Bandshut einst zu beziehen.

In München, wo J. an Cajetan v. Willer einen Freund fand, der nachher auf seine philosophischen Studien großen Einfluß ausübte; vollendete er den Gymnasialkursus, worauf er das dortige Lyceum besuchte. Seinen Unterhalt erwarb er sich durch Privatunterricht, der ihm so reichliches Einkommen gewährte, daß er in den ersten Herbstferien eine Reise nach Tirol machen konnte; um dort seine Ältern und Anverwandten zu besuchen und durch seine Gegenwart die Schmähungen zu widerlegen, welche sich die Priester vor seinen Ältern und Bekannten gegen ihn erlaubten, indem sie ihn namentlich als einen lutherischen Keger verschrien, der an keinen Gott glaube und ewig verdammt sei. Im Jahre 1813 bezog er die Unversität zu Bandshut, um sich der Rechtswissenschaft zu widmen; aber schon im Herbst 1814 benugte er die Abtretung Tirols

an Oesterreich zu einer Reise nach Wien, wo er auf der Universität Vorlesungen hörte. Obwohl er von mehreren ausgezeichneten Männern freundlich aufgenommen wurde, seine Subsistenz gesichert war und er auch nicht ohne Aussicht für die Zukunft blieb, so konnte er sich dennoch nicht entschließen, in Oesterreich zu bleiben. Im April 1815 verließ er daher Wien wieder, um nach Baiern zurückzukehren. Er reiste über Salzburg nach Innsbruck, kam in dem Dorfe Rematen mit seinen Aeltern zum letzten mal zusammen, die er bei einem frühlichen Mahle über die gegen ihn ausgestreuten Verleumdungen völlig beruhigte und miteinander aussöhnte, kehrte hierauf, da die von ihm wegen der Verleumdungen zur Rede gestellten Priester drohten, ihn durch die Bauern todt schlagen zu lassen, wenn er nicht sofort das Dorf verlassen würde, nach Innsbruck zurück, wo er eine Stipendiumsangelegenheit zu ordnen hatte, und reiste sodann nach Rosenheim in Baiern, wo er bei dem Landgericht als Gehülfe arbeitete, bis ihm ein Brief des Professors Salat, seines Freundes und Gönners, nach Landshut einlud, um dort für eine im Jahre 1813 bearbeitete Preisschrift die philosophische Doctorwürde zu empfangen, die ihm auch am 15. Mai 1815 erteilt wurde. Nachdem er hierauf in München die Rechte eines Einheimischen erlangt hatte, setzte er im Herbst 1815 seine juristischen Studien zu Landshut wieder fort, wo er am 18. Aug. 1817 zum Doctor der Rechte promovirt wurde. J. trat nun sofort die gerichtliche Praxis in Landshut an; er begab sich jedoch schon im April 1818 nach München, um den Advocaten Meinel in seiner Praxis zu unterstützen. Dort lebte er in sehr angenehmen Verhältnissen, indem er mit sehr vielen ausgezeichneten Männern und namentlich mit den Deputirten des ersten bairischen Landtags viel verkehrte. Nach einer überhandenommenen schweren Krankheit, die sein Namen- und Zahlengedächtniß bleibend schwächte und von welcher ihn nur die Pflege seiner im Jahre 1818 ihm angelobten Braut, Maria Staudinger, gerettet hat, begab er sich im Juni 1820 nach Frankfurt a. M., um dem Advocaten Dr. Schmann einige wichtige Proceffe zu bearbeiten und dessen sonstige Geschäfte während der Abwesenheit desselben zu besorgen.

Im September 1820 zog J. nach Heidelberg, um dort die akademische Laufbahn, die sein sein Biel war, als Privatdocent zu beginnen. Im September des folgenden Jahres erhielt er einen Ruf als außerordentlicher Professor der Rechte mit einem Gehalt von 400 Thirn. nach Marburg, wo er am 27. Sept. ankam und sich mit seiner genannten Braut ehelich verband. Aus dieser Ehe, die 1832 durch den frühzeitigen Tod der Gattin gelöst wurde, wurden ihm vier Kinder geboren. Im September 1822 wurde J. zum ordentlichen Professor und außerordentlichen Beisitzer der Juristenfacultät befördert, in welche er im Mai 1823 als außerordentliches Mitglied eintrat. Im Jahre 1824 machte er sich durch ein für das kurhessische Haus abgegebenes Gutachten, von welchem ein diplomatischer Gebrauch gemacht wurde, verdient und schlug einen Ruf nach Freiburg im Breisgau aus. Im Jahre 1825—26 verwaltete er das Prorectorat zur allgemeinen Zufriedenheit, welche insbesondere die Studirenden durch einen glänzenden Fackelzug, an dem auch der bekannte U. Fr. Kopp, J.'s Freund, Antheil nahm, an den Tag legten. Er kam jedoch während desselben in einen eigenthümlichen Conflict mit dem Vorstande des Ministeriums des Innern. Dieser trug ihm nämlich auf, ein vom Universitätsgericht in einer Schuldsache gefälltes Urtheil, dem der Vicekanzler die Signatur verweigert hatte, einseitig mit diesem abzuändern. J. remonstrirte dagegen und verweigerte, als die Remonstration erfolglos geblieben, die Befolgung, indem er, gegen die Protestation des Vicekanzlers, das Urtheil in der ursprünglichen Gestalt den Parteien eröffnete und nachher auch vollzog, dem Ministerium jedoch hiervon Nachricht gab. Dieses veranlaßte den Vicekanzler zu einer Beschwerde gegen J., über die er sich zu rechtfertigen hatte, was er auch mit einem solchen Erfolge that, daß das damalige Staatsministerium, aus welchem der frühere Vorstand des Ministeriums des Innern inzwischen ausgetreten war, sein Benehmen vollständig billigte. Der neue Ministerialvorkand gab ihm sogar noch mündlich seine Zufriedenheit zu erkennen und schenkte ihm von da an sein besonderes Vertrauen, in dessen Folge ihm auch die Revision der akademischen Gesetze (1827) aufgetragen wurde. J. hatte sich durch seine literarische und akademische Thätigkeit sowie durch sein Benehmen so sehr die allgemeine Achtung erworben, daß er im September 1830 nicht nur durch die öffentliche Meinung als derjenige bezeichnet, welcher zu dem damals beschuß Vereinbarung einer festen Verfassung für Kurhessen ausgeschriebenen Landtag von der Universität zu wählen sei, sondern auch von dieser in der That gewählt wurde. ¹⁾ Mit dieser Zeit begann J. diejenige Thätigkeit, durch welche er sich in der Geschichte des deutschen

1) Bis hierher ist die Darstellung im wesentlichen wörtlich einer Selbstbiographie Sylvester J.'s entnommen, welche in den frühern Auflagen des Staats-Lexikon veröffentlicht wurde. D. Red.

Constitutionalismus und insbesondere in der Verfassungsgeschichte seines neuen Vaterlandes, Kurhessen, einen ununterbrochenen Ruf bewahrte.

Es gibt wol keine Verfassung in Deutschland, welche, wie die kurhessische, das Wesen des Constitutionalismus am treuesten und prägnantesten ausdrückt. Man erkannte dies in Deutschland gleich bei ihrem Entstehen, man hat in Kurhessen die ganze Bedeutung dieses Auspruchs jahrgabelang aufs eindringlichste empfunden, und die Welt hat schließlich in dem kurhessischen Verfassungskampfe und seinem Ausgange den ganzen weltgeschichtlichen Werth jenes in dieser Verfassung auf das vollkommenste ausgeprägten Princip praktisch kennen gelernt. Indem die Bestimmungen der kurhessischen Verfassung dem Constitutionalismus aufrichtiger als irgendeine andere deutsche Verfassung hulbigten, führten sie in Kurhessen selbst zunächst Katastrophen herbei, die für alle Staaten mit Verfassungen die große Lehre abgaben, daß das Bedürfnis des Volks nach Theilnahme an der Regierung weder durch allerlei geheime Mittel, noch durch offene Transactionen und Sündel-undefriedigt gelassen oder gar ausgetrotet werden könne. Der Verlauf und das Ende des die ganze gebildete Welt in Bewegung setzenden kurhessischen Verfassungskampfes bildete eine folgenschwere Episode in der Entwicklung der beschränkten Monarchien, und daß es hierzu kam, daß die beiden einander widerstreitenden Principien, das absolute Fürstenthum und die Beschränkung der Fürstengewalt, einmal in eine solche Lage zueinander versetzt wurden, daß sie sich entweder offen und ehrlich vertragen oder offen hassen und bekämpfen mußten, das ist J.'s Werk. Es ist im Laufe des kurhessischen Verfassungsstreits sowohl von der kurfürstlichen Regierung (in der Denkschrift vom November 1859) als in Broschüren ihrer Anhänger vielfach behauptet worden, die kurhessische Verfassung sei unter dem Einflusse der französischen Julirevolution entstanden, womit man beweisen wollte, daß sich mit ihr nicht regiren lasse; allein die Julirevolution hat kaum auf irgendeine der in den dreißiger Jahren entstandenen Verfassungen weniger Einfluß gehabt als auf die kurhessische; was aber mit jener Behauptung unbenutzt gesagt wird, ist eben jener lediglich durch J.'s Verdienst in die Verfassung gelogte Geist.

Die Zeit, da der Constitutionalismus sich als das allgemeine Verlangen der öffentlichen Meinung in Europa geltend machte, war eben die Zeit, in welcher J. in die altlandständische, nach Curien zusammengesetzte Ständeversammlung trat, welche, nachdem sie jahrelang nicht getagt, am 15. Sept. 1830 auf allgemeines Verlangen des Volks berufen ward, um eine Verfassung, wie sie schon 1818 vom Kurfürsten versprochen worden, ins Leben rufen zu helfen.

Die Stände, wol sämmtlich im ganzen durchdrungen von dem Zeitgeiste, folgten aus freien Stücken gern dem gelehrten Professor aus Marburg, welcher bereits in der wissenschaftlichen Welt eine Autorität geworden war, indem er jenes Verlangen der Zeit in Schriften ausführlich gewürdigt hatte. Es kam dazu der vortheilhafteste Ruf, der ihm überhaupt voranging, der die öffentliche Meinung so günstig für ihn stimmte und ihm das allgemeine Vertrauen so sehr erwarb, daß sein Einfluß auf das Volk in kurzer Zeit völlig entscheidend wurde. Sein offenes, freundliches und herzliches Entgegenkommen, sein furchtloser Ernst, seine gemeinsinnliche Belehrung über die Gefahren, denen man bei nicht gehöriger Vorsicht auch im öffentlichen Leben ausgesetzt sei, trugen das Ihrige dazu bei. So war denn J. in dem Verfassungsausschusse des am 17. Oct. 1830 eröffneten Landtags die maßgebende Person.

Die Regierung hatte den Ständen einen (vom 7. Oct. datirten) Verfassungsentwurf vorgelegt, welcher zwar der Freisinnigkeit nicht ermangelte, jedoch nicht die Billigung J.'s erhielt, weil er das System der Garantien gegen fürstliche Willkür nur unvollkommen enthielt. Die Regierung suchte J. für diesen Entwurf besonders zu gewinnen, aber vergebens; auch das nächst J. einflußreichste Mitglied der Versammlung, Oberappellationsgerichtsrath Weisser, der in einer besondern Schrift zur unveränderten Annahme des Entwurfs rieth, vermochte J. nicht dafür zu gewinnen.

J. entwickelte in dem Verfassungsausschusse seine Ansicht über den Standpunkt, von welchem man bei Vornahme der Revision des Verfassungsentwurfs ausgehen müsse, im allgemeinen dahin, daß man weder das Alte gewaltsam zerstören, noch das Neue gewaltsam verhindern dürfe, daß man weder jenes blind hassen, noch dieses ebenso blind lieben, sondern daß man den Gang der Ereignisse ohne Vorurtheil und Leidenschaft, bloß mit dem Lichte der Vernunft und der Geschichte sorgfältig beobachtet, nach der Natur des Ganges nur die Hindernisse beseitigen müsse, welche der freien und selbständigen Entwicklung und Ausbildung des Neuen entgegenstehen, und so, ohne das Alte mit Gewalt festhalten oder das Neue mit Gewalt herbeiführen zu wollen, nur die Geburt des letztern erleichtern, dabei aber nicht vergessen solle, daß nichts von dem, was bei dieser Entfaltung des Neuen nicht von selbst, nach dem bloßen Gange der Natur, hin-

wegfällt, für Alles oder Veraltetes gehalten werden dürfe. Die neuen Verfassungen sollten bei ihrer Entstehung und Ausbildung nicht verkrüppelt oder gar verwundet werden, sondern frisch und lebendvoll, ohne gewaltsame Störung der vorhandenen Verhältnisse, gleichsam unmerklich ins Dasein treten.

Es ist zur Würdigung der vielbesprochenen kurheffischen Verfassung nöthig; den Anschauungskreis vollständig kennen zu lernen, von welchem der Hauptstülpfe derselben ausging; es geht daraus besonders hervor, wie weit entfernt J. von revolutionären Gesüften war, welche so angeblich durch die Verfassung gefördert haben sollte. Als die eigentlichen Urheber der Revolutionen, diesem größten der Übel, welche Völker treffen können, sind nach J.'s Ansicht diejenigen zu betrachten, welche thöricht wähnen, man könne die wahren Anforderungen der Zeit mit der Gewalt zum Schweigen bringen, darum den unabweislichen Rücksinnen hartnäckig sich entgegenstellen, und, obwohl selbst nur ein Spiel der Wellen des großen Zeitstroms, dennoch dessen Lauf zu hemmen wagen. Denn das einzige Mittel, den Revolutionen sicher und dauerhaft vorbeugen, sind zeitige und zeitgemäße Reformen. Die Frage, ob auch in Kurheffen die Nothwendigkeit zeitgemäßer Reformen begründet sei, beantwortete J. im allgemeinen dahin, daß diese Nothwendigkeit bei einem Volke dann eingetreten sei, wenn sich dieses selbst in geschichtlicher und geistiger Hinsicht dergestalt umgebildet habe, daß es die erfolgte Umwandlung an sich wahrnehme und nun selbst einsehe; daß die alten Formen seines Staatslebens für die neu gebildeten Verhältnisse unzureichend und mit den neu gewonnenen Ansichten im Widerspruch seien, und daß demnach diese Formen da, wo sie aus das öffentliche Leben in geordneter Ordnung zusammenhalten sollten, dieses selbst nun völlig hemmen und in dessen inneres Getriebe Fährd und Verlethend eingreifen, wenn also das Volk, die bessere und gebildete Mehrheit derselben, die Nothwendigkeit der Umgestaltung der bisherigen Staatsformen anerkennt und offen ausspricht. Es sei nun kein Zweifel, daß das Bedürfnis einer solchen Umgestaltung auch vom kurheffischen Volks lebhaft gefühlt werde.

Bei Prüfung der landesherrlichen Verfassungsproposition waten für J. bestimmte Principien der Praxen. Diese Principien, erklärt er, ergaben sich aus der Antwort auf die Frage: Wie muß eine Staatsverfassung überhaupt beschaffen sein; um dem durch Vornahme und Geschichte gleichmäßig begründeten Anforderungen der Zeit zu entsprechen. Es müsse aber eine Staatsverfassung drei Eigenschaften haben, nämlich: 1) sie müsse die vollständige Seilung im Staate auf eine der geistigen Bildungsstufe und den geschichtlichen Verhältnissen des Volks möglichst entsprechende Weise begründen; 2) sie müsse dem Bestand dieser Ordnung für die Dauer verbürgen, und 3) sie müsse die fortschreitende Vervollkommnung der Rechtsordnung sowie der Volksbildung überhaupt möglichst erleichtern und fördern. In Betreff des ersten Punktes, so sei erforderlich, daß die Rechte und Pflichten der Staatsregierung, des Volks und der ungelohnten Unterthanen auf eine dem Princip der vernünftigen Gleichheit der Menschen angemessene Weise vollständig, bestimmt, gegenseitig und consequent festgesetzt werden, so daß der Rechts- und Pflichtenkreis eines jeden möglichst genau abgegrenzt und gegen Verletzungen aller Art, unanendlich gegen Willkür gesichert sei, und daß auf der andern Seite die Staatsregierung zwar auch die nöthige Kraft und Autorität besitze, um die bestehende Rechtsordnung aufrecht zu erhalten und das öffentliche Leben innerhalb der Schranken dieser Ordnung zu leiten und zu erhöhen, aber zugleich auch verhindert sei, die Staatsgewalt zu mißbrauchen. Dies alles werde erreicht, wenn a) die Rechte des Herrschers und die der Unterthanen, sowie die wechselseitigen Pflichten grundgesetzlich festgesetzt werden; b) wenn die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in ihrem Umfange dem Herrscher und dem Volke zuschreibe; c) wenn die Rechtspflege möglichst schnell und nicht zu kostspielig ist; d) wenn die Regierung, die Leitung des öffentlichen Volkslebens, die Handhabung und Vollziehung der Gesetze und die Betreibung der auswärtigen Angelegenheiten zwar einem einzigen zuschreibe, dieser aber, da er heilig, unverlethlich und unverantwortlich sein soll, bei der Ausübung der Regierungsrechte an die Mitwirkung verantwortlicher Minister gebunden ist; e) wenn die Staatsverwaltung formelle Einfachheit mit innerer Lebendigkeit und organischem Zusammenhang in ihren einzelnen Theilen und Abgliederungen verbindet und der Staatshaushalt möglichst geregelt ist. Was ferner jene zwei Eigenschaften der Verfassung betreffe, so müsse sie Garantien ihres Fortbestandes aufnehmen und solche Vorkehrungen treffen, welche der Schwächung und Hemmung jener Garantien vorbeugen und dagegen geeignet sind, diesen selbst Fortbestand und Kraft zu sichern. Die eine Klasse dieser Garantien betreffe die Regierung, die andere das Volk. Zu den letztern seien zu zählen: die Volkserziehung, denn die wahre Volksaufklärung gelte mit Recht ebenso für eine Hauptstülpfe

des monarchischen Staats, wie die Unwissenheit des Volks für eine Grundlage der Despotie; sodann die Sprech- und Versammlungsfreiheit, welche mit Recht für die Schutzpforten und Pflanzstätten eines lebendigen und kraftvollen öffentlichen Geistes und somit auch aller segensreichen Wirkungen gehalten werden; die von diesem ausgehen; ferner eine wohlgeordnete, von dem unmittelbaren Einflusse der Regierung unabhängig unabhängige Städte- und Gemeindeverwaltung; sodann eine kräftige Volksvertretung, die mit hinlänglicher Intelligenz ausgerüstet, einen möglichst ausgedehnten Wirkungskreis in Bezug auf alle Angelegenheiten des Staats hat. Dabei sprach sich J. für die indirekten Wahlen und gegen eine Erste Kammer aus, welche, zumal in Kurhessen, nur als ein Hinderniß wahrhaft nützlicher Reformen zu betrachten und mehr geeignet sei, Furcht und Volk in steter Spannung zu erhalten; als das Band der Eintracht zwischen beiden zu befestigen. Ein landständischer, bleibender Ausschuß sei zur Wahrung der Rechte des Landes unerlässlich. Die Verfassung dürfe endlich nur mit größter Vorsicht geändert werden, und diese Änderung sei möglichst zu erschweren und an solche Bedingungen zu knüpfen, welche über die Zweckmäßigkeit und den allgemeinen Wunsch einer vorgeschlagenen Aenderung keinen Zweifel übrig lassen.

Das waren die Hauptgrundsätze, nach welchen sich J. und damit die Stände von 1830 bei Prüfung des Verfassungsentwurfs richteten. Sie waren namentlich sorgsam bedacht, Schutzmittel und Garantien der Verfassung einzuführen. Diese Schutzmittel waren es, welche den Ständekörpern in den folgenden Jahrzehnten so un bequem wurden, daß sie alles Mögliche zu ihrer Schwächung und Umgehung versuchten, und sie waren es, wegen deren später der Vorwurf gegen die Verfassung erhoben wurde, daß sich mit ihr nicht regieren lasse. Wenn J. ein Wortwort dabei zu machen ist, so ist es bloß der, daß er das System der Garantien nicht noch detaillirter ausbaute, daß er nicht daran dachte, daß man, wie die Erfahrung später leider zeigte, den Wortlaut der Verfassungsbestimmungen zu den seltsamsten Interpretationen ergiebig machte, während dieselben mit leichter Mühe etwas genauer hätten abgefaßt werden können. Daß sich ferner trotz jener Bestimmungen J.'s einige Punkte in der Verfassung fanden, welche zum ganzen Systeme nicht recht paßten, kommt daher, daß der Kurfürst mit einigen Gegenanschlägen nicht zufrieden war und J., um wenigstens das Übrige durchzuführen, nachgeben mußte. So kam das Werk J.'s nach mehrfachen Hin- und Herverhandlungen zwischen den Ständen und der Regierung zu Stande. Ein Vorwurf, wonach das Werk ein revolutionäres genannt wurde, machte schon im Jahre 1837 auf in der Schrift von Köffel: „Geschichte der kurhessischen Landtags von 1830—31“. Es ist darin von „J.'schen Revolutionsideen“ die Rede, aber es wird auch erzählt, wie die Landtagscommission dieselben durch Einschaltungen und Zusätze zu neutralisiren gesucht habe.

In der ersten nach dieser Verfassung berufenen Ständerversammlung, die im April 1831 eröffnet und im Juli 1832 aufgelöst wurde, nahm J., wieder als Abgeordneter der Unterverst, thätigen Antheil an allen Verhandlungen, welche Rechtsfragen zur ersten Begründung betrafen. In der Verfassung gewährte Rechte betrafen. Er war unter den drei von den Ständen zum Vorsteher gewählten Candidaten, erhielt aber die kurfürstliche Bestätigung nicht. Im Verfassungsausschusse hatte er die Verfassungsmäßigkeit gewisser Offizierernennungen zu prüfen. Es betraf dies nämlich einen jener Fälle, wo der Wortlaut der Verfassungsbestimmung nicht erschöpfend genug war, als daß eine Grenze für die Sphäre des Landesherrn als obersten Militärschefs hätte ermittelt werden können, indem der Kriegsminister einen Befehl des Kurfürsten vollzogen hatte, wodurch Offiziere ernannt und versetzt wurden, obwohl kein Minister den Befehl contrasignirt hatte, während dies nach der Verfassung zu jeder Ernennung erforderlich war. Unbedenklich ließ J. zur Ministeranklage, indem er den Geist der Verfassung den Vortug vor dem Buchstaben derselben gab, und in der That ward die Anklage beschlossen. Aus diesem Grunde erfolgte die Auflösung des Landtags.

Als im Jahre 1833 vom Bundestage eine reactionäre Strömung ausging, hob J. in der neuen Ständerversammlung hervor, wie die Selbständigkeit der Einzelstaaten nur dann gesichert sei, wenn die Bundestagsgesandten angewiesen würden, in constitutionellem Sinne zu handeln. J. setzte sodann einen Beschluß der Stände durch, wonach sie den Wunsch nach Veröffentlichung der Bundesprotokolle aussprachen.

Diese wenigen Fälle, in denen sich J. als Kämpfer für den Constitutionalismus auszeichnete, verbreiteten den Ruf seines Namens in ganz Deutschland, wo man mit Reiz auf die freisinnige kurhessische Verfassung sah. Aber J. zog sich auch den größten Haß der jeden Fortschritt hemmenden Partei zu, und je weniger man dem neuen Bollwerke der Freiheit etwas anhaben konnte, um so heftiger wurde jener Haß, und zwar nicht bloß in Kurhessen. Als nun gar J.

auf dem Landtage über einen von der Regierung vorgelegten Entwurf über die Verhältnisse sehr eingehend sich äußerte und, dessen große Unvollkommenheit nachweisend, hervorhob, daß eine Regierung, welche das freie Urtheil über ihre Einrichtungen und Handlungen scheue, in dem Wahne stehen müsse, daß sie unfehlbar sei, oder daß sie, da sie Belehrung zu vermeiden suche, das Bessere nicht wolle, da schien es der kurfürstlichen Regierung, als müsse sie den ihrem Plane einer Verfassungsverkümmern so gefährlichen Mann zum Schweigen bringen. Es wurde nun mit den Ständen ein Streit über die Legitimation J.'s zum Eintritt in die Ständerversammlung begonnen. Sie behauptete, J. habe als Staatsdiener die Genehmigung der Regierung dazu einholen müssen. Als aber die Kammer dahin entschied, daß der diese Genehmigung vorschreibende §. 71 der Verfassungsurkunde auf Universitätsprofessoren keine Anwendung laße²⁾, so wurde diese am 18. März 1833 wieder aufgelöst. Hierdurch waren die Stände verhindert, vorher ihrem bleibenden Ausschusse eine Instruktion zu ertheilen. Der Ausschuss wollte von seinem Rechte, Mitglieder der aufgelösten Versammlung zuzuziehen, Gebrauch machen, wurde aber vom Minister Hassenpflug gehindert, J. hinzuzuziehen. Bei seiner Rückkehr nach Marburg wurde J. am 13. Sept. festlich empfangen.

Der große Haß, welchen J. sich als wahrer Apostel der Freiheit überall bei den Anhängern des Metternich'schen Systems zugezogen hatte, ist der Erklärungsgrund, warum so unbedeutende Anlässe von J.'s Feinden benützt wurden, ihn unschädlich zu machen. Ein elender Mensch, Namens Döring zu Marburg, verleumdete J., um sich dadurch Befreiung von einer Haft zu verschaffen, zu der er wegen Erschlagung eines Menschen verurtheilt war. Gegen Zusicherung der Freiheit machte Döring der Polizei zu Marburg umständliche Angaben über hochverrätherische Umtriebe J.'s. Dieselben waren durchweg erfunden und bestanden größtentheils in den abscheulichsten Verbrechen der unschuldigsten Vorfälle aus J.'s Leben, die Döring als früherer Bekannter J.'s erfahren hatte. Der alte Inquisitionsproceß erschien in dieser Untersuchung in seiner ganzen Wilderlichkeit, und die Schässigkeit, mit welcher J. dabei behandelt wurde, sowie die lange Untersuchungsdauer erregten überall in Deutschland das größte Mitleid, sodas er als Märtyrer der liberalen Zeitrichtung betrachtet werden mußte. Die Untersuchungsbehörde bau auf die Aussagen der verdächtigsten Zeugen, wie des Krämers Duhl aus Burgbad und des Studenten Klemm, welche zudem sämmtlich bloß nach Hörensagen berichteten. Döring hatte denselben außerdem eingeredet, J. gehöre zu einer großen Verschwörung. Vor dem Frankfurter Attentat vom 3. April 1833 sollte ein lebhafter Verkehr bei J. stattgefunden haben. Ein Zeuge behauptete, er habe an J. eine Botenschaft, daß bald losgeschlagen werden solle, ausgerichtet, und J. habe sich für eine Ermordung der deutschen Fürsten ausgesprochen. Ein Zeuge, Namens Wecker, sagte aus, J. stehe mit Revolutionären in Ungarn in Verbindung. Mehrere an sich höchst unverfängliche Momente erhielten durch die Verbindung, in welche sie vom Inquisitor mit jenen falschen Aussagen gebracht wurden, etwas Verdächtiges. In dieser Beziehung spielt eine Reise J.'s eine große Rolle. Er war nämlich von Marburg nach Götting gereist und sehr schnell zurückgekehrt. Nach Aussage der Zeugen soll letzteres erfolgt sein, weil er benachrichtigt worden, daß in Kürze im Süden, wo seine Anwesenheit deshalb nöthig sei, die Revolution ausbrechen werde. Zwar war J. nicht nach dem Süden gereist, doch wurde dies aus dem Schreibern des angebliehen Unternehmens erklärt. Grund jener Reise war ein dem Minister Hassenpflug gegebenes Versprechen gewesen, welches allerdings, aber nach einer andern Seite hin, nicht zu billigen ist. J. hatte nämlich auf die Annahme seiner Landtagswahl gegen die Zusicherung verzichtet, daß ihm der Gehalt um 200 Thlr. erhöht und die wegen der früheren Anfechtungen seiner Wahl zurückgehaltenen Landtagsgelder ausbezahlt würden. Wegen seiner Reise war nun zu erwarten gewesen, daß die Majorität einen andern wählen würde; um aber seine Nichtwahl als eine Folge seines Verzichts erscheinen zu lassen und sich auf diese Weise die ausbezahlenden Gelder zu retten, war J. so schnell zurückgekehrt. J. wies das Unmögliche, das Ueberne und das vielfach Widersprechende der Zeugenaussagen wol nach, konnte jedoch die gegen ihn vorgebrachten Lügen, eben weil es Lügen waren, nicht so gründlich widerlegen, daß eine Freilassung hätte erfolgen müssen. Und gerade diese lange Untersuchungsdauer schien der Grund der ganzen Untersuchung zu sein, indem dadurch der eifrigste Wächter der Verfassung von der Ständerversammlung fern gehalten wurde. Die Untersuchungsdauer J.'s hatte von

2) Vgl. die Schrift J.'s: Actenstücke, zum Theil mit Anmerkungen, über die Frage: ob der §. 71 der kurfürstlichen Verfassungsurkunde auch auf die Abgeordneten der Landesuniversität anwendbar sei (Offenbach 1833).

28. Aug. 1839 an volle sechs Jahre gebauert. Die Voruntersuchung wurde im August 1840 geschlossen und die Hauptuntersuchung vom Obergericht erst am 27. Febr. 1841 eingeleitet. Diefelbe bestand aus 40 gründlichen Verhören. Da J.'s Gesundheit durch die Haft sehr gelitten hatte, so gestattete man ihm nach mehrmaligen vergeblichen Bitten eine Überfiedelung in seine Wohnung, wo er dann bewacht wurde. Das Urtheil ging auf fünfjährige Festungstrafe unter Anrechnung eines Theils der Untersuchungshaft, auf Dienstentsetzung, Verlust der Nationalcocarde und Bezahlung der Proceßkosten wegen Versuch zum Hochverrath und Nicht-hinderung hochverrätherischer Unternehmungen.³⁾ Das Oberappellationsgericht zu Kassel hob indeß am 5. Nov. 1845 jenes Urtheil auf und verurtheilte J. bloß wegen einer unpassenden Schreibart seiner Vertheidigungsschrift zu einer Strafe von 5 Thln.

Abgerichtet und geistig war J.'s Kraft nunmehr gebrochen; er hat sich seitdem nie wieder mit dem alten Eifer um öffentliche Angelegenheiten bekümmert. Die ausgestandenen Leiden, wozu auch der während seiner Haft eingetretene Tod einiger seiner Kinder kam, drückte ihn sehr nieder. Schriftstellerisch ist er nicht wieder thätig geworden.

J.'s Name tauchte im Jahre 1848 wieder auf. Man strebte damals auch in Kurhessen danach, den Männern, welche bis dahin tapfer für die Volkswohlfahrt gekämpft, aus Dankbarkeit einen ihrer würdigen Wirkungskreis zu eröffnen. In den aufgeregten Märztagen wurden J. große Huldigungen gebracht; er selbst zeigte seine humane Gesinnung durch seine Mahnungen zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und durch die Beschüzung, welche er den Personen zu Marburg angedeihen ließ, gegen welche sich hauptsächlich wegen der ihm widerfahrenen Behandlungsweise, der allgemeine Volksunwille gewandt hatte. An die Stelle eines austretenden, im Volke mißliebigen Mannes wurde J. alsbald in den Landtag gewählt, doch wenige Tage nach seinem Eintritt mußte er denselben wieder verlassen, um als kurfürstlicher Gesandter am Bundestage sich nach Frankfurt zu begeben, wo er unter großem Jubel empfangen wurde. Im Vorparlament von 1848 war J. Vicepräsident, that sich dabei jedoch nicht sonderlich hervor. Im deutschen Parlament, in das er erst durch eine Nachwahl gelangte, hielt er sich zu dem der demokratisch-constitutionellen Monarchie anhängenden Club zum Landenberg. Nur dreimal und bei weniger wichtigen Anlässen ergriff er in der Paulskirche das Wort. Mit Gassenpflug's Einzug in Kassel im Jahre 1850 hörte J.'s Stellung als Bundestagsgesandter auf, doch lebte er noch einige Zeit in Frankfurt. Seitdem hat man von J. selten mehr etwas vernommen; er kränkelte fast unaufhörlich und lebte zu Kassel im Schöße seiner Familie. Seine Kränklichkeit mag der Grund gewesen sein, warum er im Jahre 1860 ablehnte, mit seinem Namen für die Wiederherstellung der Verfassung von 1831 aufzutreten, während dies vom größten Gewicht gewesen wäre.

Sein Tod erfolgte am 15. April 1861, fiel also gerade in die Zeit, in welcher die Bewegung des kurhessischen Volks für die Wiedererlangung seiner Verfassung am höchsten ging. Sein Leichenbegängniß wurde daher von der gesammten Bürgerschaft von Kassel zu einer Demonstration benutzt. In der trefflichen Leichenrede wurde neben seinen Verdiensten sein veredelter Sinn hervorgehoben.

Außer seiner „Selbstvertheidigung“ (Manheim 1844) veröffentlichte J. folgende, zum Theil in Zeitblättern erschienene Schriften: „Über die Auslegung der Strafgesetze mit Rücksicht auf das gemeine Recht“ (Landshtut 1818); „Ist die Eintheilung der Philosophie in theoretische und praktische gültig, wenn sie in ihrem tiefsten Grunde aufgefaßt werden soll?“ „Versuche über allgemeines Staatsrecht“ (Marburg 1828); „Lehrbuch des allgemeinen deutschen Staatsrechts“; „Gutachten über die Standesherrlichkeit des Grafen zu Hsenburg-Wüdingen“ in A. Müller's „Archiv für Gesetzgebung“ (Bd. VI, Heft 2, S. 249); „Bemerkungen über das kurhessische Staatsdienstgesetz“ (in Müller's „Archiv“, Bd. VII, Heft 2, S. 288 u. Bd. VII, Heft 1, S. 1 fg.); „Über das Studium der Geschichte und den Nutzen desselben für das bürgerliche Leben“ (in Wigand's „Archiv für Geschichte und Alterthümer Westfalens“, VII, 285); „Über den Nutzen der Geschichtsvereine in Bezug auf Staats- und Rechtswissenschaft“ (in Wigand's „Beglarsche Beiträge“, Heft 3, S. 273); mehrere Artikel in den frühern Auflagen

3) Zu J.'s Vertheidigung erschienen folgende Schriften: Selbstvertheidigung Dr. C. J.'s (Manheim 1844); Boden, Vertheidigung des Hrn. Professors J. (Frankfurt a. M. 1843); Wigand, Vertheidigung J.'s (Manheim 1844); Fischer, Sylvester J., Vertheidigungsschrift eines deutschen Novocaten (Leipzig 1844).

des „Staats-Lexikon“, darunter der Artikel über die Jesuiten, welcher auch in erweiterter Form selbständig unter dem Titel „Die Jesuiten und der Jesuitismus“ (Altona 1839) erschienen ist; verschiedene Artikel in Weiss's „Rechts-Lexikon“. R. Wippermann.

Joseph II., römisch-deutscher Kaiser, war der Sohn des Herzogs Franz Stephan von Lothringen (des spätern deutschen Kaisers Franz I.) und Maria Theresia's, der Tochter Kaiser Karl's VI., und wurde am 13. März 1741 zu Wien geboren. Seine Jugend fiel in eine stürmische, Kriegsbewegte Zeit. Denn der erste schlesische Krieg hatte bereits vor seiner Geburt begonnen, nach kurzer Friedenspause folgte ihm der zweite, und in die Zeit von J.'s Jünglingsalter fällt der wechselvolle Siebenjährige Krieg. So darf es denn nicht wunder nehmen, daß der lebhafteste, feurige Jüngling sich danach sehnte, Kriegsruhm zu erwerben. Doch gestattete ihm seine Mutter, welche fürchten mochte, daß sein Ehrgeiz dadurch nur neue Nahrung erhalten könnte, nicht, persönlich am Kriege theilzunehmen. Die Erziehung des Prinzen war demnach auch, trotz der ihn umtobenden Kriegsstürme, eine friedliche. Schon als Knabe zeichnete sich J. durch lebhaften Geist, schnelle Fassungs-gabe und ein treffliches Gedächtniß aus; Stillstzen und Auswendiglernen waren ihm verhaßt. Seine Erzieher verstanden ihn nicht zu leiten, und je mehr sie ihm gegenüber ihre Autorität geltend zu machen suchten, desto mehr entwickelte sich in ihm eigensinnige Starrheit. Dennoch machte er in den Sprachen, in der Mathematik und der Kriegsbaukunst gute Fortschritte und bildete daneben sein Talent für die Musik aus, welche er sein ganzes Leben hindurch mit Vorliebe trieb. Neunzehn Jahre alt, vermählte er sich mit der zärtlich von ihm geliebten Prinzessin Maria Isabella von Parma. Doch schon nach drei Jahren löste der Tod dies Band, und auch das aus dieser Ehe geborene Töchterlein starb nach wenig Jahren dahin. Zum zweiten mal vermählte er sich 1766 mit Maria Josepha, der Tochter Kaiser Karl's VII.; allein schon nach anderthalb Jahren trennte der Tod auch diese kinderlose Ehe. Im Jahre 1764 wurde J. (nunmehr als Joseph II.) deutscher Kaiser, nachdem er bereits im Jahre 1764 zum römischen Könige gewählt worden war. Daß ihn seine Mutter alsbald zum Minderregenten ernannte, konnte seinem strebsamen Geiste nicht genügen. Denn wenn sie ihm auch in der Oberleitung des Militärwesens ziemlich freie Hand ließ, so hielt sie ihn doch in jeder andern Hinsicht in der größten Abhängigkeit von ihrem Willen und gestattete ihm keinerlei Einmischung in ihre Regierungshandlungen. So auf die Leitung des Militärwesens beschränkt, widmete sich J. demselben mit Eifer und schuf, unterstützt von dem tüchtigen Laschy und nach dem Muster Friedrich's des Großen, manche treffliche Einrichtung. Im übrigen suchte er, in Kleidung und Lebensart selbst im höchsten Grade die Einfachheit liebend, die Kleiderpracht und den übermäßigen Aufwand, welcher am Hofe seiner Mutter herrschte, zu beschränken, ohne indeß bei dem entgegenstehenden Sinne der Mutter viel zu erreichen. Mit Ernst trat er gegen Bestechlichkeit und Unterschleife auf und hielt streng darauf, daß Ämter und Ehrenstellen nicht durch unredliche Mittel erlangt und an Unwürdige vergeben würden. Die Abhängigkeit von seiner Mutter, die unbedeutende Rolle, die er zu spielen gezwungen war, wol auch sein unruhiges Temperament und der Drang nach Belehrung trieben ihn dazu, große Reisen zu unternehmen. Er besuchte nicht bloß die eigenen Staaten, Ungarn, Böhmen, Mähren, sondern auch Rußland, Italien, Holland, Frankreich und Spanien. Gewöhnlich reiste J. bei solchen Gelegenheiten incognito, unter dem Namen eines Grafen v. Falkenstein, mit nur geringer Begleitung. Leutselig verkehrte er dann mit Jedem und sah und prüfte alles selbst. Auf einer solchen Reise kam er auch im August 1769 mit Friedrich dem Großen in Reisse zusammen, welchen Besuch der König ein Jahr darauf im Lager bei Neustadt in Mähren erwiderte. Der große König, welcher J.'s Freimüthigkeit, Liebenswürdigkeit und Lebhaftigkeit des Geistes gebührend anerkannte, äußerte sich späterhin charakteristisch genug über J. dahin, derselbe habe bei aller Begierde zu lernen nicht die Geduld sich zu unterrichten. Vielen Antheil hatte J. an der 1773 erfolgten Aufhebung des Jesuitenordens in den österreichischen Staaten, wie er sich denn überhaupt lebhaft an allen noch folgenden Schritten gegen die Hierarchie betheiligte.

Im Jahre 1777, als die jüngere wittelsbachische Linie mit Maximilian Joseph von Baiern im Mannstamm ausstarb, erhob J. unter dem Vorwande alter Lehnsverträge Ansprüche auf einen großen Theil von Baiern.

Wirklich erreichte er es auch, daß der nächste Erbe, Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz, eine Conventon unterzeichnete, nach welcher Südbaiern und die böhmischen Lehnen an Oesterreich fallen sollten. Zu gleicher Zeit wurden Unterhandlungen mit dessen muthmaßlichem Erben, dem Herzog Karl von Zweibrücken angeknüpft, um diesen zur Einwilligung in diese Conventon

zu bewegen. Dies brachte in ganz Deutschland große Aufregung hervor, und es gelang daher dem Einflusse König Friedrich's II. leicht, durchzusetzen, daß die Verhandlungen abgebrochen, ein Protest beim Reichstage eingereicht und Preußens Hülfe angerufen wurde, welche Friedrich natürlich bereitwilligst gewährte. Da Oesterreich alle Verhandlungen und gütlichen Vorschläge zurückwies, so rückte Friedrich 1778 in Böhmen ein. Doch kam es nur zu kleinen Scharmügeln, da Maria Theresia, welche ebenso sehr wie ihr großer Gegner jetzt den Frieden wünschte, mit diesem Unterhandlungen angeknüpft hatte. Durch die Vermittelung Rußlands und Frankreichs wurde am 13. Mai 1779 der Frieden zu Teschen abgeschlossen, dessen Garanten die beiden vermittelnden Mächte waren. Oesterreich gab seine Ansprüche auf, erhielt jedoch das Land zwischen Salza und Inn, das sogenannte Innviertel. Dieser üble Ausgang bewog J., sich jetzt Rußland mehr zu nähern. Bereits im Jahre 1780 traf er mit der Kaiserin Katharina in Mohilew zusammen. Man verständigte sich rasch, und bald trat bei Rußland an die Stelle der preussischen eine österreichische Allianz: J. versprach der Kaiserin Unterstützung ihrer Pläne auf die Türkei, während sie ihm freie Hand gegen Baiern zusagte.

In demselben Jahre starb Maria Theresia und J., 40 Jahre alt, folgte ihr in den österreichischen Staaten. Jetzt begann eine wahre Flut von Verbesserungen und Verordnungen sich über das Land zu ergießen. Der Beamtenstand wurde einer scharfen Controle unterworfen und hierzu die allgemein verhaßten Conduitenlisten eingeführt, doch auch zum Vortheil der Beamten und der Finanzen ein Pensionsgesetz erlassen, welches der bisherigen Willkür zu steuern suchte. Im Jahre 1781 folgte das Censuredict, welches für rein wissenschaftliche Werke die Censur aufhob und — für Oesterreich charakteristisch — protestantische Bücher zuließ. Auch die Leibeigenschaft wurde aufgehoben und die Umwandlung der Frondienste in Geld eingeführt. Am wichtigsten und tiefgreifendsten jedoch waren die Reformen, welche J. im Klosterwesen einführte. Sein Hauptaugenmerk war dabei darauf gerichtet, den Einfluß Roms auf den Clerus zu beschränken. Dahin zielten die Bestimmungen, daß die inländischen Klostergeistlichen keine ausländischen Obern haben, noch mit ausländischen Ordenshäusern in Verbindung stehen durften. Den Ordensgeistlichen wurden Reisen nach Rom verboten, wohin auch keine Geldsendungen gehen sollten. Selbst der Briefwechsel mit Rom ward ihnen untersagt. Bald folgte die Verordnung, daß keine päpstliche Bulle ohne landesherrliche Genehmigung bekannt gemacht werden durfte. Die päpstlichen Nuntien wurden fortan bloß als politische Gesandte betrachtet, und alle Einwirkung in kirchlichen Angelegenheiten ward ihnen entzogen. Das berühmte Religionspatent Ferdinand's II., welches die Duldung aller nicht katholischen Religionen verbot, wurde aufgehoben. Von Wichtigkeit war auch die Bestimmung, daß die Bischöfe bei ihrer Ernennung dem Kaiser den Eid der Treue und Ergebenheit schwören mußten, sowie, daß der Verwendungsstand der Klöster genau aufgenommen und die Zahl der Novizen beschränkt werden sollte. Am 13. Oct. 1781 erschien das berühmte gedruckte Toleranzedict, welches den früheren Verhältnissen gegenüber den Protestanten wenigstens große Erleichterung gewährte. Auch die Stellung der Juden wurde verbessert. Von tiefgreifender Wichtigkeit war besonders der am 30. Oct. desselben Jahres erschienene Befehl zur Aufhebung aller geistlichen Orden, welche nicht mit Krankenpflege oder Unterricht sich beschäftigten. Bei seiner Thronbesteigung fand J. 2069 Klöster mit 63000 Mönchen und Nonnen vor. Binnen acht Jahren wurden gegen 700 Klöster aufgehoben und die wahrhaft erschreckende Zahl ihrer Insassen auf 27000 herabgesetzt. Aus den eingezogenen Kirchengütern bildete man den sogenannten Religionsfonds, aus welchem die Geistlichen besoldet, Kirchen und Schulen unterhalten und neu errichtet wurden.

Um Ostern 1782 kam Papst Pius VI. nach Wien, um durch sein persönliches Erscheinen den Kaiser von seinen kirchlichen Reformplänen abzubringen. Doch trotz aller dem Papst gespendeten Ehren und trotz des glänzenden Empfangs, der ihm zu Theil wurde, gelang es demselben nicht, den Sinn des Kaisers zu ändern, und unverrichteter Dinge mußte er seine Heimreise antreten. Es folgten vielmehr unmittelbar darauf Verordnungen gegen Processionen und Wallfahrten und gegen die Ausbreitung von Reliquien.

Handel und Gewerbfleiß wurden zu gleicher Zeit kräftig gefördert. Fabriken wurden angelegt, die Donauschiffahrt verbessert, im Orient Consuln eingesetzt, dagegen die Einfuhr fremder Producte beschränkt. In gleich reger Weise suchte J. Kunst und Wissenschaft zu fördern und gründete eine große Anzahl von Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten. Bereits 1783 wurde eine neue Gerichtsordnung eingeführt und ein neues Criminalgesetzbuch ausgearbeitet. Die Todesstrafe wurde abgeschafft, an deren Stelle traten Schiffsstrafen, lebenslängliches An-

schieden im Gefängniß und andere harte Strafen. Zugleich sollte allgemeine Gleichheit vor dem Gesetze herrschen, und so wurden denn fortan auch hochadeliche Herren zu entehrenden Strafen, wie z. B. zum Schiffziehen, verurtheilt oder mußten mit Ketten beladen die Straßen kehren.

Im Jahre 1784 begannen die Streitigkeiten mit Holland, welche nicht gerade J.'s Ruhm erhöhten. Verführt durch die Leichtigkeit, mit welcher es ihm gelungen war, Ende 1781 den sogenannten Barriären-Tractat aufzuheben, stellte J. neue, namentlich für den Handel der österreichischen Niederlande wichtige Forderungen an Holland. Diese waren exorbitant und allen Rechtsbogens entbehrend. So forderte J. unter anderm, daß nur die Verträge von 1664 gelten, alle spätern aber ungültig sein sollten. Die Holländer sollten alles, was sie bisher in den Niederlanden besaßen, aufgeben und für die bisher besetzten Districte den österreichischen Unterthanen für alle Abgaben, die diese unter Österreichs Hoheit vielleicht nicht hätten zu zahlen gehabt, Entschädigung leisten. Während noch die Verhandlungen hierüber schwebten, erklärte J. plötzlich, er wolle alle andern Forderungen fallen lassen, wenn die Schelde geöffnet und den Niederländern freie Schifffahrt auf derselben zugestanden werde. Geschehe dies nicht, so erklärte er die Schelde für frei und werde jede Beschränkung derselben für einen Kriegsfall ansehen. Die Holländer kehrten sich nicht daran und schossen auf die österreichischen Schiffe. J. zog 80000 Mann an der belgischen Grenze zusammen, doch kam es nicht zum Kriege, da mit Ausnahme Rußlands die übrigen Staaten eine drohende Haltung annahmen und Frankreich offen mit Krieg drohte. So wurden denn Verhandlungen angeknüpft, welche durch Frankreichs Vermittelung 1785 zum Frieden führten.

Fast zu gleicher Zeit begann es in Ungarn zu gären, wo die Aufhebung der Leibeigenschaft den Adel, das neue Conscriptionsgesetz und besonders die Einführung des Deutschen als Geschäftssprache das ganze Volk aufs tiefste erbitterte. In Siebenbürgen kam es sogar infolge der Aufhebung der Leibeigenschaft zu offenem Aufruhr, indem die Walachen unter Horjazi's Anführung sich gegen den Adel erhoben, welcher Aufstand erst nach längerer Zeit gedämpft werden konnte.

Trotz all der innern Schwierigkeiten, welche ihm seine an sich trefflichen, aber zu rücksichtslos betriebenen Reformen bereiteten, gab J. die Pläne, welche auf die Erweiterung seiner Hausmacht abzielten, nicht auf. Wiederum war es auf Baiern abgesehen. So machte er im Januar 1785 dem Kurfürsten Karl Theodor den Vorschlag, Baiern gegen die Niederlande zu vertauschen. Obgleich er sich die Zustimmung Rußlands und Frankreichs zu diesem Plane gesichert hatte, scheiterte derselbe doch an der Energie des Großen Friedrich, welchem dieser new Übergriff J.'s Gellegenheit bot, den genannten deutschen Fürstenbund zu begründen.

Zwei Jahre darauf kam es zu ernstlichen Zerwürfnißen mit den österreichischen Niederlanden. Bei der dortigen bigoten Bevölkerung hatte schon früher das Toleranzedict sowie die Aufhebung mehrerer Klöster böses Blut gemacht. Die Einführung des neuen Gerichtswesens ohne Befragung der niederländischen Repräsentanten brachte die Unzufriedenheit zum Ausbruch. Man fand die Neuerungen der von J. beschworenen Joyeuse entree zuwiderlaufend. Es kam zu Aufläufen in Brüssel und andern Städten, und am Ende mußte J. nachgeben. Zu gleicher Zeit zwang ihn sein Bündniß mit Rußland, alle seine Aufmerksamkeit der Türkei zuzuwenden, und um Rußland nicht allein allen Vortheil zufallen zu lassen, erklärte Österreich im Jahr 1788, ohne die geringste Veranlassung dazu zu haben, den Worte den Krieg. J. selbst stellte sich an die Spitze des Heeres. Allein all sein Muth, all seine persönliche Aufopferung, die ihn mit den gemeinen Soldaten die größten Strapazen theilen ließen, halfen nichts. Das mörderische Klima der Donaugegenden raffte bei Semlin Tausende hin. Von 240000 Mann erlagen in kurzer Zeit 70000 Mann dem Fieber und andern Krankheiten. Der ganze Krieg wurde unglücklich geführt, und statt glänzende Siege zu ersechten, besand sich die österreichische Armee fast stets auf dem Rückzuge, dem erst das Erscheinen des bewährten Loudon auf dem Kriegsschauplatz ein Ziel setzte.

Todkrank kehrte der Kaiser im December nach Wien zurück. Dort wartete seiner neuer Bedruff. Er hatte den Niederländern fast in allem nachgegeben und wollte nur seine kirchlichen Neuerungen aufrecht erhalten wissen. Allein gerade diese waren den Niederländern aufs tiefste verhaßt. Der religiöse Fanatismus, genährt durch den Erzbischof von Mecheln, lehnte sich gegen den Kaiser auf. Politische Motive traten hinzu, indem die von J. beabsichtigte Verfassungsveränderung von den Ständen zurückgewiesen wurde. Bald kam es zum offenen Aufruhr in den meisten Städten des Landes. Alle Erklärungen des Kaisers, den frühern Zustand herstellen zu wollen, halfen nichts, besonders als die Aufständischen bei Tornhooft, spä-

ter auch in Brüssel Vorthelle über die kaiserlichen Truppen davontrugen, in Folge deren sogar diese Truppen gendigt wurden, das Land zu räumen. Am 11. Jan. ward die Staatenversammlung in Brüssel eröffnet, die Unabhängigkeit Belgiens erklärt, die Unionsacte publicirt und die Verfassung beschworen. Den geistig und körperlich leidenden J. erschütterten diese Vorgänge um so mehr, als auch in Ungarn die Unzufriedenheit derart überhandnahm, daß der Kaiser noch kurz vor seinem Tode sich entschließen mußte, fast alle seine Verordnungen, mit Ausnahme des Toleranzedicts und der Aufhebung der Leibeigenschaft, zurückzunehmen. In seinem innersten Leben gebrochen, starb J. am 20. Febr. 1790.

Wir haben hiermit unsern Lesern einen kurzen Überblick über das Leben und die wichtigsten Regierungshandlungen J.'s gegeben. Es bleibt uns nur noch übrig, nachzuweisen, warum seine wahrhaft edeln und großherzigen Bestrebungen meist fehl schlugen, wenig von dem, was er gewollt, in Erfüllung ging, und seine besten Absichten verkannt, oft selbst mit Unbath erwidert wurden.

Unstreitig war J. ein hochbegabter Mann, ein edler Monarch. Neben vielseitigen Kenntnissen besaß er einen durchdringenden Verstand, gepaart mit Wißbegierde und dem regsten Streben nach allem Großen und Guten. Ausgezeichnet war er durch unermüdlithe Thätigkeit. Überdies war er schlicht und einfach in seinem Wesen, leutselig und milde gegen alle, welche sich ihm bittend naheten, voll regen Eifers überall das Gute und Rechte zur Geltung zu bringen. Doch er war auch ein edles Kind seiner Zeit, in welcher der „aufgeklärte Despotismus“ gleichsam Modesache geworden. Auf der einen Seite voll Humanität und Philanthropie, war er auf der andern hart und gewalthätig. Während er mit dem reblichsten Eifer bemüht war, Recht und Gerechtigkeit überall zur Geltung zu bringen, konnte er doch jedes Recht misachten, wenn es seinen Plänen im Wege stand, und, ein begeisterter Verkündiger der Toleranz, ließ er doch selten eine andere als seine eigene Meinung gelten. Voller Ideale und hochfliegender Pläne war er doch zu sanguinisch und ungeduldig, um eine einmal unternommene Sache bis zum Ende durchzuführen. Seine Hast, da ernten zu wollen, wo noch gar nicht gesäet worden, verdarb meist alles, was er Gutes schaffen wollte, und verleitete ihn dazu, daß er, wie Friedrich der Große treffend von ihm bemerkte, „stets den zweiten Schritt that, ehe er den ersten gethan hatte“. Es fehlte ihm die zähe Ausdauer, die Beharrlichkeit und Consequenz, welche das einmal Erfasste Schritt für Schritt fördert und glücklich zu Ende führt. Statt auf einen Gegenstand alle seine Kraft und Energie zu wenden, wollte er alles umfassen, alles erreichen und — erreichte nichts. Vor allem aber war J. eine feurige, leicht erregte, nach allem Höhen und Edeln strebende und stets das Beste wollende Natur, der aber durchaus der scharfe praktische Sinn fehlte, welcher sein Ziel fest im Auge, stets die sichersten Mittel es zu ertelchen findet. Er war durchaus Theoretiker und Doctrinär.

Noch andere Umstände traten hinzu, welche seinen Bestrebungen fast unübersteigliche Hindernisse in den Weg legten. Kein Staat war weniger geeignet als der österreichische, rasch entworfene und unternommene Experimente glücken zu lassen. Die Regierung der Ferdinande und ihrer Nachfolger hatte alles geistige Streben, jeden Culturfortschritt gehemmt und zurückgehalten. Eine fast allmächtige Geistlichkeit, ein reicher Adel, ein verbümmtes Volk, zurückgeblieben in seiner ganzen Entwicklung, eine bunt gemischte Bevölkerung, verschieden in Nationalität und Cultur, das Gerichtswesen und die Verwaltung aller festen Centralisation entbehrend und meist noch in mittelalterlichen Formen sich bewegend — das waren die widerstrebenden Elemente, aus welchen J. es unternahm, einen idealen Staat, wie er ihm vorschwebte, zu schaffen. Dies konnte ihm nicht gelingen. Er konnte nur die träge Masse in Bewegung, in Gärung setzen — etwas Neues zu schaffen war einer spätern Zeit vorbehalten.

J.'s Bestreben, den Bauern- und Bürgerstand zu heben und ihn von dem feudalen und religiösen Druck, der auf ihm lastete, zu befreien, ging gewiß aus echtem menschlichen Wohlwollen hervor, und dennoch mußte er es erleben, daß selbst von dieser Seite her seine edelmüthigen Bestrebungen verkannt und nur zu oft mit Unbath erwidert wurden. Nicht ohne Schuld von seiner Seite, denn sein ganzes System war nur zu sehr geeignet, Mißtrauen in seine Absichten und Mißvergügen mit seinen Schöpfungen hervorzurufen. Die sich überstürzenden Verbesserungen, die immer neuen Einrichtungen, welche nur zu oft dem Bildungsgrade der zu Beglückenden gar nicht angepaßt waren, regten die Gemüther auf und machten sie unbeglich und mürrisch, indem sie, aus gewohnten Verhältnissen herausgerissen, gewaltsam in neue hinein versetzt wurden, deren Werth und Segen sie oft gar nicht begriffen. Überdies dudete der Kaiser keinen, auch nicht gerechtfertigten Widerspruch. Jede Klage, jedes Widerstreben erschien ihm als offene

Widerspenstigkeit, als unberechtigter Widerstand gegen seine gutgemeinten Pläne, denn leider war er ebenso sehr von der Richtigkeit seiner Mittel als von der Vortrefflichkeit seiner Grundsätze überzeugt. Er wollte die Menschheit beglücken, und diese wollten sich nicht auf seine Art beglücken lassen. Das erbitterte ihn und machte ihn gewaltthätig und hart, wo er mit Geduld und Milde und nur allmählich hätte vorgehen sollen. Hierzu kam noch, daß sich J. wenig auf den Beamtenstand verlassen konnte. Dieser durch jahrhundertelangen Schlen-drian verdorben, war weder fähig noch immer geneigt, auf alle neuen Ideen des Kaisers einzugehen und sie in geeigneter Weise durchzuführen. Manche Reform scheiterte an dieser Klippe. Auch darf man hierbei nicht übersehen, daß J. zu ungeduldig, eine Sache nach der andern gründlich vorzunehmen und umzugestalten, alles auf einmal reformiren wollte, und ehe noch ein Versuch gelungen war, schon nach etwas Neuem griff. Die nothwendige Folge davon war, daß nirgends mehr ein fester Halt blieb, daß es überall Verwirrung und Misnmuth gab, der noch dadurch gesteigert wurde, daß der Kaiser, unzugänglich jedem Rath, der gegen seine „Philosophie“ ging, selbst in die kleinsten Details eingriff und nur zu häufig Pläne und Entwürfe machte, ohne auf die Natur der Menschen und Dinge Rücksicht zu nehmen, nur bemüht, seine Theorien durch Ordonnanzen und Befehle zur Ausführung zu bringen. So geschah es denn nur zu oft, daß eben erst erlassene Gesetze in kürzester Frist als unausführbar wieder zurückgenommen werden mußten, ein Umstand, der nicht wenig dazu beitrug, die Beamten zu verwirren und störrisch zu machen.

Von J.'s in vielfacher Hinsicht erfolgreichem Kampfe mit der Hierarchie haben wir bereits gesprochen. Allein auch hier legte ihm sein stürmischer Eifer, die Härte und Willkür seines Vorgehens oft unübersteigliche Hindernisse in den Weg. Ein durch jahrhundertelangen Glaubensdruck verbumpftes Volk sollte plötzlich tolerant gemacht werden, eine Masse von Unwissenheit und Aberglauben der größten Selbstfreiheit weichen. Zwar hätte J.'s energisches Einschreiten gegen den Klerus, die Beschränkung des geistlichen Müßigganges und die Verkürzung der übermäßigen Einkünfte der hohen Geistlichkeit sicherlich keine Misstimmung erregt, allein er ließ sich von seinem Eifer hinreißen, auch die Kirche reformiren zu wollen, den äußern Pomp des Gottesdienstes zu beschränken, Processionen u. dgl. zu verbieten, und dies erregte überall im Volke die höchste Misstimmung, weil diese Neuerungen den alten Glauben selbst zu berinträchtigen schienen.

Ein arger Mißgriff J.'s war es, daß er bei seinem Streben nach Uniformität und Centralisation für sein ganzes, durch die Verschiedenheit der Nationalitäten und ihrer Culturstufen so ungleichartiges Land dieselben Gesetze und Einrichtungen einführen wollte, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, daß manche Institutionen, welche für gewisse Culturstufen nothwendig sind, für andere geradezu verderblich werden können. Überdies verführte ihn sein Streben nach einer strengern Centralisation vielfach, die bestehenden Verfassungen einzelner Ländertheile zu ignoriren, ja sie offen zu verlegen. So erbitterte er das ungarische Volk aufs tiefste, indem er weder zum Könige von Ungarn sich krönen ließ, noch auch den Landtag einberief; auch der böhmische Landtag wurde nicht einberufen, und in den deutsch-österreichischen Erblanden kamen die Landtage entweder ganz ab oder behielten nicht die geringste politische Bedeutung mehr. Daß es in Belgien wegen mehrfacher Verfassungsverletzungen sogar zum offenen Aufstande kam, haben wir bereits früher angeführt. Am verhängnißvollsten wurde für Oesterreich der unüberlegte Schritt J.'s, die deutsche Sprache überall als Geschäftssprache einführen zu wollen. Denn diese unkluge und tyrannische Maßregel weckte zuerst das bis dahin schlummernde Nationalbewußtsein der einzelnen nicht deutschen Völkerschaften Oesterreichs, rief in Ungarn beinahe offenen Aufstand hervor und legte den ersten Grund zu dem Kampfe der Nationalitäten untereinander und dem Mißtrauen gegen das Deutschtum insbesondere.

Derselbe Zug von Gewaltthätigkeit, der sich, bei aller guten Absicht, in J.'s innerer Politik zeigt, geht auch durch seine äußere Politik. Während aber dort seine meist wahrhaft edeln und das Wohl des Ganzen bezweckenden Absichten öfters mit seiner Rücksichtslosigkeit und Nichtachtung des Rechts verflochten, treten hier, wo nur der Ehrgeiz und das nackte Interesse vorwalten, die schlimmen Seiten seines Charakters um so greller hervor. Die Theilung Polens können wir hier füglich übergehen. Denn obwol J. bedeutenden Antheil an deren Zustandekommen gehabt hat, so ging sie doch nicht unmittelbar von ihm aus. Dagegen trat seine Vergrößerungssucht um so unverhüllter in seinen Plänen auf Baiern hervor und verleitete ihn im türkischen Kriege und Holland gegenüber zur offenbarsten Mißachtung allen Rechts. Der Krieg, welchen er als Bundesgenosse Rußlands gegen die Türkei, die ihm nicht die mindeste Veranlas-

sung dazu gegeben hatte, unternahm, war überdies ein politischer Fehler, denn er befestigte Rußlands Übergewicht am Schwarzen Meere und in den Donauländern, während er Osterreichs Einfluß auf den Orient für längere Zeit aufhob.

Joseph II. ist einer der bedeutendsten Repräsentanten jener Zeit, in welcher das absolute Herrschertum, bewegt von der geistigen Strömung einer neuen Welt, sich in seiner höchsten Potenz zeigte, um bald darauf für immer zu verschwinden. Und gerade J. ist die interessanteste dieser Persönlichkeiten; denn sein tragisches Schicksal weist zuerst darauf hin, daß fortan eine neue Ordnung der Dinge eintreten sollte, in welcher die Völker selbst, statt von oben zu Freiheit, Fortschritt und Gerechtigkeit commandirt zu werden, durch eigenes Streben der höchsten Güter der Menschheit sich würdig machen sollen.

Aus der reichhaltigen Literatur über J. haben wir folgende Werke hervor: Pexzl, „Charakteristik Joseph's II.“ (Wien 1790); Groß-Hoffinger, „Lebens- und Regierungsgeschichte Joseph's II.“ (4 Bde., Stuttgart 1835—37); Heyne, „Geschichte Kaiser Joseph's II.“ (2 Bde., Leipzig 1848); endlich die treffliche Charakteristik J.'s von Häuffer in dessen „Deutsche Geschichte u. s. w.“, I, 186.

Juden. Die Geschichte der Juden ist eine in vielfacher Beziehung eigenthümliche und mit keiner andern vergleichbar. Sie bildet ein constantes Element der Weltgeschichte von ihren ersten Anfängen bis zur Gegenwart, das einzige Beispiel einer Lebenskraft, die alle großen Umwälzungen in der Entwicklung der gesammten Menschheit überdauert, durch alle Wandlungen der Reiche und Völker, der geistigen und sittlichen Cultur, hindurchgeht. Sie verfolgt in diesem ungeheuern Zeitraum und unter diesem ungeheuern Wechsel der innern und äußern Verhältnisse den Gang einer continuirlich und organisch fortschreitenden Entwicklung von der Familie zum Stamm und Volk, von einer politisch und national streng abgeschlossenen Besonderheit zum Kosmopolitismus einer über den ganzen Erdball ausgebreiteten Gemeinschaft. Sie ist das einzige Beispiel einer unverkennbaren Einheit und Gemeinschaft, die sich trotz dieser Diaspora in dem Wechsel der Jahrtausende, unter den verschiedensten und schwierigsten äußern Verhältnissen in ungeschwächter Kraft erhalten hat, ohne daß es hierzu irgendeiner äußerlichen Macht, irgendeines einigenden Mittelpunktes, oder irgendwelcher Organisation bedurft hätte. Sie steht aber in ihrem weltgeschichtlichen Entwicklungsgang durch die Jahrtausende, trotz der strengen Continuität und Selbständigkeit ihrer eigenen Entwicklung mit der Geschichte aller Culturepochen, durch welche sie hindurchschreitet, und aller Nationen, mit denen sie in Berührung kommt, in einer ebenso continuirlichen und ebenso bedeutsamen Wechselwirkung, die sich nach beiden Seiten hin aufs bestimmteste ausprägt. Wir sprechen nicht von dem Einfluß, den das Judenthum vermöge der großen religiösen und sittlichen Ideen ausgeübt, die es durch die Macht des Heidenthums hindurchgetragen hat, um sie der Menschheit als Erbtheil zu überliefern, sondern von dem directen Einfluß, den die Juden durch ihre unmittelbare Gegenwart inmitten der herrschenden Völker auf dieselben ausübte, and wäre es auch nur durch die unbreugame Erbuldung des fanatischen Hasses, der sich ihnen zuwendete, oder durch die starre Negation und Abwehr jedes Einflusses von seiten der weltbeherrschenden Macht, vor der sie allein sich nicht beugen wollten.

Sichtbarer ist der Einfluß, den die Zeiten, in denen, und der Völker, mit denen sie lebten, auf die geistige und sittliche Entwicklung der Juden und des Judenthums ausübten. Denn trotz der strengen Wahrung ihrer innern Eigenthümlichkeit und Besonderheit haben sie doch von allen Zeiten, durch welche sie hindurchschritten, von allen Culturvölkern, in deren Mitte sie lebten, die wesentlichsten und fruchtbarsten Elemente ihrer Cultur in sich aufgenommen und zu ihrem Eigenthum gemacht. Ja sie haben die werthvollen Eigenthümlichkeiten dieser Zeiten und Völker in sich fortentwickelt und dadurch der Menschheit und der Geschichte erhalten, nachdem diese Völker schon längst untergegangen waren. Wir erkennen in den Juden noch heute die Kraft der Abstraction, die den Aegyptier kennzeichnet und die sich insbesondere in den Religionslehren des ältesten Judenthums widerspiegelt. Wir finden die unverkennbare Wirkung ihres späteren Verkehrs mit sabäischen Babyloniern und Perfern besonders in den großartigen Vorstellungen von einer reichen und vielgestaltigen Zwischenwelt der Geister, die ihre mystische Ausbildung in der Kabbala gefunden. Das innige Verwachsen des jüdischen Geistes mit dem griechischen und die lebensvolle Aufnahme seiner speculativen Ideen gibt sich besonders in der Schöpfung und Gestaltung des Christenthums zu erkennen, in welchem die gegenseitige Durchbringung der altjüdischen Religions- und Sittenlehre mit der neuplatonischen Philosophie unverkennbar ist, während das spätere Judenthum sich mehr von der strengen logischen Systematik der aristotelischen Philosophie angezogen fühlte. Die Casuistik der römischen Rechtslehre, welche die hervortretendste Welteseigenthümlich-

keit der römischen Kaiserzeit bildet, hat im Talmud und in dem spätern Rabbinitismus vielleicht eine noch höhere oder einseitigere Ausbildung gefunden, als im Corpus juris und den Pandekten des Justinianischen Zeitalters. Von den Arabern hat das Judenthum keine neue Religionenlehre, wol aber den Geist ihrer dufstigen phantastischen Poesie in sich aufgenommen und seiner ernstern Sprache jene Schmiegsamkeit der Gestaltung im Spiel mit Worten und mit Klängen verliehen, die den eigenthümlichen Reiz der arabischen Dichtungen bildet. In der Neuzeit aber ist der jüdische Geist tief und fest in den Boden des Germanenthums hineingewachsen, in welchem die eigenthümliche und unwanbelbare Natur der Juden ihre homogenste Nahrung fand. Die Gemüthsstärke, die ihren lebendigsten Ausdruck im Familienleben, ihren idealsten in der Poesie und Musik findet, die Achtung des Individuums, die sich einerseits in der Geistesfreiheit und andererseits in der Humanität und in einem Kosmopolitismus manifestirt, der das wahrhaft Menschliche noch in fremden Nationen würdigt, bilden die gemeinsame Grundlage des jüdischen und des germanischen Volkscharakters. Sie sind daher die Wurzeln, mit denen sich der Jude so tief in den innern Geist des Germanenthums hineingelegt hat, daß tausendjährige Verachtung und Verfolgung ihn nicht von demselben losreißen konnte, und ein kurzer Sonnenblick der Duldung und Anerkennung genügte, um ihm inmitten dieses nationalen Geisteslebens einen würdigen und unverkennbaren Platz zu sichern.

Der Untergang des jüdischen Reichs und die Zerstörung des zweiten Tempels durch Vespasian und Titus (70 n. Chr.), mit dem wir unsere Geschichte beginnen, haben wenigstens momentan in den politischen und socialen Verhältnissen der Juden keine so bedeutende Veränderung hervorgebracht, als man in der Regel wol zu glauben geneigt ist. Die Zerstreuung der Juden hat damit keineswegs ihren Anfang genommen, sondern war um diese Zeit schon eine vollendete Thatsache; denn in allen Theilen der culturvollen Welt befanden sich Juden und die Zahl der in Palästina wohnenden war bei weitem die geringere. In Ägypten (Cyrene, Abyssinien) waren wol schon zur Zeit König Salomo's Juden eingewandert, und seit der Ptolemäerherrschaft war die Zahl der ägyptischen Juden ganz außerordentlich angewachsen. Ganz Vorderasien war seit dem Untergange des ersten Tempelreichs von Juden bewohnt. Sie breiteten sich in großer Zahl über Kleinasien, Syrien, Persien und die parthischen Länder aus und hatten sich wol auch damals schon zahlreich in Arabien niedergelassen, wo wenige Jahrhunderte später sogar mehrere jüdische Staaten bestanden. Auch in den europäischen Gebieten des Römischen Reichs von den Donaumündungen bis nach Spanien hin und wol auch im westlichen Afrika lebten Juden, wenn auch nicht in großer Zahl, und selbst in Südfrankreich und Westdeutschland rühmen sich einzelne Gemeinden, wenn auch schwerlich mit Recht, eines Ursprungs, der bis in die vorchristliche Zeit zurückgeht.

Die Unabhängigkeit des jüdischen Staats hatte schon mit der Eroberung Jerusalems durch Pompejus (63 v. Chr.) ein Ende genommen, und die Könige oder Ethnarchen des herodianischen Herrschergeschlechts waren nur Vasallen der römischen Nachhaber gewesen. Der Krieg, der den förmlichen Untergang des jüdischen Reichs und die Umwandlung Palästinas in eine römische Provinz herbeigeführt hatte, war als Empörung eines unterworfenen Volks angesehen worden und hatte, weil er mit so furchtbarer Erbitterung von selten der Juden geführt wurde, während seiner Dauer wol auch eine Erlübung der sonst überaus günstigen politischen und socialen Verhältnisse herbeigeführt, deren sich die Juden in allen Gebieten des Römischen Reichs erfreuten. Denn der Römer kannte bis zur Entstehung des Christenthums keinen Unterschied der politischen Berechtigung auf Grund des religiösen Bekenntnisses. Aber nach Beendigung des Krieges stellten Vespasian und Titus die alten Verhältnisse wieder her, theils von der Milde ihres eigenen Herzens geleitet, theils dem Einflusse hervorragender Juden folgend, die auch während des Krieges ihre friedliche und römischerfreundliche Gesinnung bewährt hatten, wie des trefflichen Rabbi Johanan ben Saccal, von dem wir bald mehr zu berichten haben werden, des bekannten jüdischen Geschichtschreibers Josephus, der von der Vertheidigung Josophats rechtzeitig ins römische Lager übergegangen war, und der beiden Herodianer Agrippa und Berenice, welche letztere durch ihre Reize den Titus vermaßen fesselte, daß sie nahe daran war seine Gemahlin zu werden. Die Juden in den altrömischen Provinzen behielten daher ihre volle Gleichberechtigung mit den übrigen Einwohnern derselben, nur mit dem einen wichtigen und folgenreichen Unterschied, daß die Tempelsteuer von einem halben Schekel, die bisher von allen auch außerpalästinenischen Juden in den Tempelschatz zu Jerusalem gezahlt worden war, nun, da dieser Tempel nicht mehr existirte, von Vespasian und seinen Nachfolgern, unter dem Namen einer Steuer für den Tempel des Jupiter Capitolinus (als Dibraçme), für den kaiserlichen Fiscus eingezogen und so für

alle kommenden Zeiten die Grundlage einer besondern Judensteuer wurde. Auch in Palästina änderte sich durch den Untergang des Reichs die gesetzliche politische Stellung der Juden wenig. Denn es blieb denselben nicht nur die volle Freiheit ihrer Religionsübung, sondern auch die Selbstständigkeit der innern Verwaltung und insbesondere der Gerichtsbarkeit. Freilich lag jetzt eine drückendere Steuerlast auf den Schultern der nun zu Provinzialen gewordenen palästinensischen Juden, und die bekannte Habgier der Römer und Steuerernehmer machte dieselbe noch fühlbarer. Aber im allgemeinen durfte man nach dem, was in den unmittelbar vorhergehenden Jahren geschehen war, auch die Lage der Juden in Palästina als eine überaus günstige bezeichnen.

Die wichtigste und für das Judenthum folgenreichste Veränderung jener Zeit ist ohne Zweifel der Verlust des Tempels und das thatsächliche Erlöschen des Synhedriums, nach welchem für die Gestaltung des religiösen Lebens nothwendig eine neue Grundlage gefunden oder geschaffen werden mußte. Der nicht genug zu schätzende Schöpfer dieser neuen religiösen Grundlage für die Erhaltung und Fortentwicklung des Judenthums und für die dauernde Einigung seiner Bekenner war Jochanan ben Saccai.

Dieser gelehrte und würdige Schüler des mit Recht vielgepriesenen Patriarchen Rabbi Hillel¹⁾ hatte schon während der Belagerung Jerusalems, als die Fruchtlosigkeit der Gegenwehr unzweifelhaft geworden war, und dieselbe nur noch zur Zerstörung der Stadt und des Tempels führen konnte, zur freiwilligen Übergabe aufgefordert. Und als seine Mahnungen in der wilden Leidenschaft dieses denkwürdigen Kampfes kein Gehör fanden, rettete er sich in einem Sarge aus der von der radicalen Partei terrorisirten Stadt und gelangte ins Lager des Vespasian. Dieser, durch seine Spione von der friedlichen Gesinnung Jochanan's bereits unterrichtet, stellte ihm eine Witte frei, deren Gewährung er ihm, zum Lohn für seine Bemühungen, im voraus zusicherte.

Jochanan ben Saccai erbat sich nichts weiter als die Erlaubniß, in Jabne (Jamnia), unweit der Küste des Mitteländischen Meeres, ein Lehrhaus zu errichten. Und mit der Gewährung dieser Witte ist dem Judenthum die Lebensbedingung seiner Fortexistenz gesichert, der neue Mittel- und Einigungspunkt seiner continuirlichen Fortentwicklung geschaffen worden. Denn nach der Zerstörung des Reiches, der Hauptstadt und des Tempels, nach dem Erlöschen jeder staatlichen Einheit und jeder durch weltliche Macht gestützten Autorität, trat diese freie für ihre Wirksamkeit von niemand gewählt und autorisirte, und von niemand belohnte Versammlung von Gelehrten an die Stelle der bisher mit äußerer Macht bekleideten Autorität des Synhedriums, und wurde gleich diesem von allen Juden Palästinas und der Diaspora als vollberechtigte Trägerin der gesetzgeberischen Gewalt für die gesammte Judenheit anerkannt. Und von dieser sich durch Jahrhunderte, wenn auch nicht an demselben Ort und in derselben Form continuirlich fortsetzenden Versammlung ist diejenige Neugestaltung des Judenthums ausgegangen, die ihm sein inneres Leben ungeschwächt erhielt, nachdem alle Bedingungen eines selbständigen äußern Lebens erloschen waren. Denn das nationale Judenthum ist durch dieselbe in ein kosmopolitisches umgewandelt worden, das seine Tempel an jedem Orte des Erdballs aufrichtet, seine Aufgabe unter allen Völkern der Erde erfüllt und neben dem Kosmopolitismus des neuerstehenden Christenthums, das sich den Eigentümlichkeiten der Völker, in welche es eintrat, mehr oder weniger accommodirte, an allen Orten und zu allen Zeiten, unter allen Völkern und Religionen sich selbst getreu und unwandelbar dasselbe geblieben ist.

Die Aufgabe, welche sich diese Versammlung, als der neue Mittel- und Ausgangspunkt des jüdischen Gesammtlebens und seiner Entwicklung stellte, war zunächst Erhaltung des Judenthums auf Grund des Gesetzes und Feststellung des Gesetzes zum Zweck dieser Erhaltung; dann aber auch Entwicklung, ja Neugestaltung des Judenthums auf Grund der gänzlich veränderten Verhältnisse und Lebensbedingungen desselben und daher Entwicklung und Erweiterung des Gesetzes, im Geiste und nach dem Bedürfniß der Zeit und auf Grund einer freien, diesen Zwecken dienbaren Schriftauslegung, oder der lebendigen Tradition.

Die äußere Form dieser Wirksamkeit war im allgemeinen die disputatorische des Synhedriums, als dessen Fortsetzung die Gelehrtenschulen betrachtet und mit dessen Autorität sie be-

1) Er hatte bis zu seinem vierzigsten Jahre Handelsgeschäfte getrieben, wie ja die meisten Mitglieder der großen Gelehrtenversammlung jener Zeit nicht Gelehrte von Beruf oder öffentliche Beamte, sondern Männer aus dem Volke: Kaufleute, Handwerker oder, wie der Sage nach der große Hillel, selbst Tagelöhner waren.

kleidet wurden, obwohl anfangs die Zahl der 70 wol kaum erreicht wurde. Über der dreifachen Gliederung der Theilnehmenden (Schachamin, stimmberechtigte, Chawerim, ordinierte Mitglieder, und Talmidim, Studirende) stand der Präsident mit den beiden Vizepräsidenten nicht nur als Leiter der Debatte, sondern mit entscheidender Gewalt, die nicht wesentlich von dem Resultat der Abstimmungen abhängig war. Die Stellung dieses Präsidenten, der mit dem Ehrentitel Raban angeredet wurde und den Titel Nasi (Fürst) führte, war eine durchaus exceptionelle und in Wahrheit fürstliche, da sie in der Familie Rabbi Hillel's, d. h. in dem Hause David's erblich war. Daher ging diese Würde von Jochanan ben Saccai sehr bald in die Hand des gesetzlichen Erben, des jungen Rabbi Gamaliel über, von den Römern aber wurde dieselbe so hoch geehrt, daß ihr Inhaber den Titel eines Ethnarchen, später Patriarchen, erhielt und mit der fürstlichen Anrede eines vir illustris beehrt wurde.

Das Resultat, das aus dieser fortgesetzten Behandlung des Gesetzes und der Lehre als Gegenstand wiederholter Erörterung und Auslegung hervorging, war im Verlauf der Zeit die Emanation eines zweiten, erweiterten Gesetzbuches, der Mischna, welche um das Jahr 220 durch den Nasi Rabbi Jehuda hakkabosch (der Heilige) vollendet wurde, und als authentische Auslegung des biblischen Gesetzes neben, und wo Zweifel waren, über diesem als unumstößliche Autorität galt und wieder nur auf dem Wege der Erklärung und freien Auslegung weiter entwickelt werden konnte. Diese weitere Entwicklung des zweiten Gesetzes ist die Gemarah²⁾, die sich aber in Form und Inhalt von demselben dadurch unterscheidet, daß sie uns nicht wie jene nur Resultate, sondern den ganzen Gang der Debatte (Midrasch) über jede einzelne Gesetzesbestimmung der Mischna (Halacha) in protokollarischer Berichterstattung überliefert. Diese Debatten aber haben insbesondere dadurch ein bleibendes Interesse gewonnen, daß sie uns einen tiefen Blick in den gesammten Ideen- und Lebenskreis jener Männer und jener Zeiten gewähren, zumal sich an die eigentliche Frage der Gesetzesauslegung zahlreiche ethische, politische und kulturhistorische Excursionen (Agada) knüpfen, von denen alle Gebiete des Lebens und des Wissens berührt werden.

Die Mischna ist noch ein Erzeugniß der palästinensischen Gelehrtenschule in Jabne, die Gemarah, die mehr als 300 Jahre später (wie es heißt) durch Rabbi Asche und seine Schüler zusammengestellt wurde, ist das Werk der babylonischen Gelehrtenschule, die ihren Sitz zu Sura hatte.³⁾ Die Verlegung der Schule von Palästina in außerrömisches Gebiet war die Folge wiederholter blutiger Aufstände der Juden zur Zeit Trajan's und Hadrian's, insbesondere unter dem falschen Messias bar Cochba, dem sich der berühmte und treffliche Rabbi Akiba und mit ihm eine große Zahl von Schriftgelehrten angeschlossen hatte. Trajan und Hadrian fanden sich dadurch zum Erlaß überaus strenger und harter Gesetze veranlaßt, die nichts Geringeres als die völlige Vernichtung des Judenthums durch gewaltsame Verhinderung seiner Religionsübung zum Zweck hatten. Die Juden fügten sich unter ausdrücklicher Genehmigung der Rabbinen eine Zeit lang dem harten Zwang der Gesetzesverletzung, ohne darum ihre Religion einen Augenblick aufzugeben, bis mildere Praxis und mildere Kaiser diese Hadrianische Gesetzgebung wieder vergessen ließen, ohne sie geradezu aufzuheben. Aber die besonders streng verfolgten Schriftgelehrten hatten sich zum großen Theil aus Palästina und dem römischen Gebiet geflüchtet und begaben sich zunächst nach Parthien, wo sie eine neue Schule zu Nabadæa gründeten, dann aber (als das neupersische Reich entstanden war), nach Babylonien, wo Sura zum Hauptstich der rabbinischen Gelehrsamkeit und bald zum anerkannten Mittelpunkt der talmudischen Forschung und Gesetzesklärung wurde, obgleich die palästinensische Schule noch längere Zeit fortbestand.

Über den Werth und Inhalt des Talmud sind von den verschiedensten Standpunkten aus die mannichfachsten Urtheile gefällt worden. Von den Juden ist er während vieler Jahrhunderte als der Duell aller Weisheit betrachtet worden, und andererseits ist es bekannt, wie Gegner des Judenthums, z. B. Eisenmenger in seinem „Entdecktes Judenthum“ eine Anzahl einzeln herausgerissener Stellen zu den bestigsten Anklagen gegen dasselbe und gegen seine Bekenner benutzt haben. Die unbefangene Prüfung einer erleuchteten Zeit hat das Urtheil nach beiden Seiten geklärt, indem dieselbe zu einer Würdigung des Ganzen als eines Products einer bestimmten Zeit und bestimmter Verhältnisse gelangte und ihm in diesem Sinne seine wissenschaftliche und

2) Talmud heißt die Zusammenstellung von Mischna und Gemarah zu einem Gesamtwerke.

3) Es gibt auch einen jerusalemischen Talmud, der aber in der Gelehrtenwelt weit weniger bekannt und niemals zu gleicher Autorität gelangt ist wie der babylonische.

stlich-religiöse Bedeutung nicht absprechen konnte, ohne seinen Werth zu überschätzen. Wir fassen die Bedeutung und Wirkung dieser ganzen Epoche und daher ihrer Geistes schöpfung für das Judenthum in Folgendem zusammen. Durch die von derselben nach allen Richtungen und für alle Lebensverhältnisse festgestellte und von allen Bekennern des Judenthums einmüthig und unbedingt anerkannte Gesetzgebung ist nicht nur die Einheit der in alle Welt zerstreuten Religionsgemeinde thatsächlich erhalten, sondern auch dem Judenthum ein neuer Lebensmittelpunkt geschaffen worden, der ihm die Kraft verlieh, dem unerhörten Druck Widerstand zu leisten, den es während des nächsten Jahrtausends zu erdulden bestimmt war. Der Talmud ist in der That ein großes Reformationswerk, von welchem die äußere Gestalt des Judenthums und das Leben seiner Bekenner nach dem veränderten Bedürfnis der Zeit völlig umgestaltet wurde. Eine völlige Umwandlung des Gottesdienstes vom Opfercultus zum Gebetcultus und nicht minder umfassende Veränderungen der Sabbat- und Festerordnung, Feststellung des gesammten Rechtswesens mit Berücksichtigung der erloschenen politischen Selbständigkeit und endlich eine Anhäufung durch kein biblisches Gesetz begründeter (wenn auch aus demselben hergeleiteter) Ceremonialvorschriften, deren Übung das ganze Leben der Juden zu einer steten Religionsübung gestaltete, bilden den Stoff dieses Wandlungsprocesses, der das Judenthum aus der biblischen Epoche in die talmudisch-rabbinische, aus der nationalen in die kosmopolitische hinüberführte. Die neue Gesetzgebung mußte, nachdem das politische Band der Einheit zerrissen war, um das Leben jedes Einzelnen und jeder Einzelgemeinde ein so festes Band der Einigung und der Übereinstimmung mit allen übrigen Gliedern der Gemeinschaft schlingen, daß jede Einzelgemeinde die gesammte Judenheit in sich repräsentirte, daß in jedem Einzelleben das gesammte Wesen des Judenthums zur Erscheinung kam, und daß die strengste Isolirung von der Gemeinschaft mit andern Glaubensgenossen doch nicht zu einer Isolirung vom Judenthum führte.

Der Talmud bildete aber endlich auch während des Mittelalters den Mittelpunkt des gesammten Geisteslebens im Judenthum: den alleinigen, aber auch unerlöschlichen Denkstoff alles wissenschaftlichen Strebens, das allgemeine geistige Nationaleigenthum, das jeder einzelne durch unermüdliches Durchforschen zu seinem Eigenthum zu machen strebte. An diesem einzigen, aber doch das gesammte Leben durchdringenden und der gesammten Judenheit gemeinsamen Studium hat sich unter den Juden, trotz strenger Abgeschlossenheit von dem Geistesleben des christlichen Mittelalters, die Elasticität des Geistes, ja ein gewisser Idealismus des geistigen Aufgehens in dieses gegenstandslose Forschen erhalten, der sie gegen die Mißere des alltäglichen Lebens unempfindlich und gleichgültig machte. Und um diesen Kern des geistigen Lebens sammelte sich doch endlich auch unter der Form immer neuer Commentare eine Literatur, deren Werth und Bedeutung erst in neuerer Zeit mehr und mehr anerkannt wird.

Während dieses neue und erweiterte Christenthum und die mit demselben verbundene Neugestaltung des Judenthums allmählich ins Leben trat, war mit der äußern politischen und socialen Stellung seiner Bekenner, zunächst im Römischen Reich, eine ebenso große, aber für dieselben überaus traurige Veränderung vorgegangen. Wir haben bereits erwähnt, daß die Stellung der Juden im Römischen Reich im Anfange dieses Zeitraums eine überaus günstige war. Seit der Eroberung Jerusalems durch Pompejus und der Abhängigkeit des jüdischen Reichs von der römischen Herrschaft wohnten Juden in allen Gebieten des Römischen Reichs unter vollkommen gleichen Rechten mit den übrigen Bewohnern desselben, und in Palästina waren sie nur der Tribut- und Militärpflicht unterworfen, übten aber sonst durchaus freie Selbstverwaltung ihrer innern Angelegenheiten. Der Untergang des Reichs änderte in Palästina wenig, in den Verhältnissen der in den Provinzen Gesessenen gar nichts, außer daß die Zahlung der Tempelsteuer an den Tempel des Jupiter Capitolinus, oder vielmehr an den kaiserlichen Fiscus überging. Auch die harte Religionsverfolgung nach den Aufständen in Aegypten und Palästina unter Trajan und Hadrian ging bald vorüber, und unter den Kaisern Heliogabalus, Antoninus Pius und Marc Aurel scheint die Lage der Juden wieder eine sehr günstige geworden zu sein. Die allgemeine Bürgerrechtsertheilung des Caracalla wurde den Juden gleich allen übrigen Einwohnern des Römischen Reichs zu Theil, und wir finden sie in den ersten drei Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung in unbefränkter Übung ihrer Religion und in der Handhabung ihrer Gesetze, im vollen Besiz der Gewerbe- und Handelsfreiheit, im freien Eigenthumsrecht von Grund und Boden wie von Sklaven, im connubium mit Nichtjuden und in der Verwaltung hoher Civil- und Militärämter, während ihren Gemeindevorstehern und insbesondere dem Patriarchen und den Mitgliefern der Gelehrtenschulen umfassende Machtbefugnis eingeräumt und hohe Ehre erwiesen wurde.

Der traurige Wechsel, der allmählich in diesen Verhältnissen eintrat und sich endlich zu den unerhörten Zuständen des Mittelalters gestaltete, hat seine Quelle in der Stellung, welche das Christenthum, oder vielmehr die christliche Kirche gegen das Judenthum und seine Befenner einnahm. Solange sich dasselbe als neuentstehende Sekte innerhalb des Judenthums bewegte, konnte der beginnende Parteilampf der Judenchristen gegen ihre am Alten festhaltenden Glaubensgenossen von keinem Einfluß auf deren Stellung zu den Römern sein. Als aber die christliche Mission sich von den Juden zu den Heiden wandte und hier immer weitere Ausbreitung fand, mußte mit der immer schroffern Sonderung auch die Feindseligkeit wachsen. Die Verfolgung der Christen durch einzelne römische Kaiser war nicht gegen den Glauben, sondern gegen die Propaganda der neuen Lehre innerhalb des römischen Heidenthums gerichtet, und obwohl die Juden sich nach den Bestimmungen ihres Gesetzes von dieser Propaganda durchaus fern hielten, so mochten sie doch auch darunter leiden, da man in Rom den Gegensatz zwischen Judenthum und Christenthum noch nicht begriff. Andererseits mochte die Feindseligkeit der Christen gegen die Juden wol durch die Voraussetzung steigen, daß ihre alten Glaubensgenossen nicht ohne Mitschuld an diesen Verfolgungen wären oder sich doch an denselben erfreuten. Als aber die neue Lehre immer siegreicher gegen das morsch gewordene Heidenthum vordrang und endlich mit Konstantin den Thron des weltbeherrschenden Rom einnahm, war es der Gedanke der Welt Herrschaft, von dem die christliche Kirche — denn von diesen müssen wir jetzt sprechen — geleitet und durchdrungen wurde. Der Widerstand, den die kleine und ohnmächtige Schar der Juden dieser neuentstandenen Weltmacht allein noch beharrlich entgegenzusetzen wagte, erregte den Zorneseifer derselben, nicht nur weil er ihr als hartnäckiger Trost erschien, sondern in noch höherm Maße, weil das Fortbestehen des Judenthums neben dem Christenthum zugleich ein steter und lauter Protest gegen die von diesem für sich in Anspruch genommene Lösung der messianischen Aufgabe war. Denn die neue Kirche wollte sich als die alleinige und berechnete Erbin der weltgeschichtlichen Mission des Judenthums betrachtet wissen.

Hieraus erklärt sich der Gang der folgenden Gesetzgebung innerhalb des römischen Kaiserreichs, von der es nicht zweifelhaft sein kann, daß sie lediglich ein Product des Hasses ist, der in der Kirche gegen das Judenthum und seine Befenner herrschte, und dem die Kaiser nur immer nicht weit genug gehen mochten. Der Zweck dieser Gesetzgebung und der sonstigen Maßregeln, die in dieser Richtung von der Kirche ausgingen, war Vernichtung des Judenthums, und wenn diese materiell un erreichbar war, die moralische Vernichtung des Einflusses und der Achtung, die es in seinen Bekennern bis dahin vor der öffentlichen Meinung genossen hatte. Diese sollte erreicht werden durch Ausschließung seiner Befenner von allen öffentlichen Ehren, von jeder Gemeinschaft der Familie und des geselligen Lebens, durch Begründung einer Ausnahmestellung vor dem Gesetz und im Leben, unter deren Druck die Juden dem Haß und der Verachtung der gedankenlosen Menge preisgegeben wurden. Endlich aber sollte die Gefahr, die in der immer noch fortbauenden Existenz des Judenthums gefunden wurde, durch die Verbreitung und Befestigung der Idee beseitigt wurde, daß die Erhaltung desselben in diesen traurigen Umständen von Gott nur zugelassen sei, um in dem Elend derselben ein warnendes Beispiel der Strafe hinzustellen, der die Verächter der neuen Lehre und die einstigen Verfolger ihres Stifters verfallen seien.

Wir können hier nur die wichtigsten Gesetze anführen, die von Konstantin an in fast ununterbrochener Reihe gegen die Juden erlassen wurden: Das erste von Konstantin erlassen scheint das Verbot der Beschneidung nichtjüdischer Sklaven gewesen zu sein, dem bald das Verbot folgt, nichtjüdische Sklaven zu halten. Unter seinem Nachfolger Konstantius erfolgte schon das strenge Verbot der gemischten Ehen und die Auflegung drückender Sondersteuern auf Gewerbe und Grundbesitz (Chrysargyron). Mit der besonders lästigen Verpflegung der römischen Legionen in Judäa waren außerdem religiöse Bedrückungen verbunden, indem die Juden unter anderm genöthigt wurden, an Sabbaten und selbst am Fest der ungesäuerten Kuchen Brot für die Soldaten zu backen. Ein Aufstand, der infolge dieser Maßregeln ausbrach, führte zu den maßlosesten Grausamkeiten gegen die Besiegten, in deren Folge zahlreiche Auswanderungen nach dem feindlichen Neuperserreich (Babylonien) stattfanden und die Gelehrtenschule zu Jabne sich vollständig auflöste. Ein nur zu schnell vorübergehender Sonnenblick war die zehnjährige Regierung des Kaisers Julianus (apostata), der bekanntlich aus Haß gegen das Christenthum das Judenthum außerordentlich begünstigte; alle besonders Judengesetze und Strafen aufhob und sogar den Wiederaufbau Jerusalems und des Tempels verordnete, der aber bekanntlich nicht zu Stande kam. Unter Theodosius dem Großen begannen die von den Christen

Bischofen (Ambrosius in Mailand und Chrysostomus in Antiochien) veranlaßten Gewaltthätigkeiten gegen die Religionübung der Juden: Störung des Gottesdienstes, Plünderung und Einäscherung von Synagogen, denen der tolerante Kaiser vergebens zu steuern suchte. Ebenso wenig vermochten seine Söhne Honorius und Arcadius gegen die wachsende Wuth der fanatischen christlichen Priester und des von ihnen aufgestachelten Böbels auszurichten. Dem Drängen des Klerus nachgebend, erließ Honorius im Jahre 404 das Verbot, Juden in den Kriegsdienst aufzunehmen, entschuldigte sich jedoch in dem Wortlaut des Gesetzes gewissermaßen mit der Erklärung, daß sie damit an ihrer Ehre nicht gekränkt werden sollten. Entscheidend für das endliche Schicksal, das heißt für die gänzliche Rechtlosigkeit der Juden, war die Regierung des schwachen mönchischen oströmischen Kaisers Theodosius II. In seiner Zeit war es, wo die Juden beschuldigt wurden, am Purimfeste statt des bekannten Hamangalgens zur Schmähung der christlichen Religion ein Kreuz errichtet, ja statt des Hamanbildes einen lebendigen Christenknaben an dasselbe gehängt und zu Tode geißelt zu haben. In seiner Zeit stachelte der Bischof Cyrillus in Alexandria und der Säulenheilige Simeon in Antiochia die christlichen Volksmassen zu so fanatischer Wuth gegen die Juden an, daß es in Alexandria zu den blutigsten Kämpfen und endlich zur gänzlichen Vertreibung der Juden kam, wie sehr sich auch der kaiserliche Präfect Drestes derselben annahm; in Antiochia aber kam es dahin, daß den Juden ihre Synagogen gewaltsam genommen und trotz eines ausdrücklichen kaiserlichen Befehls nicht zurückgegeben wurden.

Diesen Geist der gehässigsten Verfolgung athmet endlich seinem Inhalt und seiner Form nach das offenbar von einem Geislichen verfaßte Gesetz (Novelle Theodosius' II. vom Jahre 439, gegen die Kezer, Samariter und Juden. Es ist in Form eines salbungsvollen Briefes an den Praefectus Praetorio Florentius abgefaßt⁴⁾, und nach einer pathetischen Einleitung über die heiligen Pflichten des Kaisers im Dienste der wahren Religion und über den Wahnsinn und die Verstocktheit der gottesleugnerischen Kezer, Samariter und Juden heißt es in demselben unter anderm: „Kein Jude, kein Samariter soll, mit Aufhebung der Gesetze beider Reiche, ferner zu Ämtern und Würden zugelassen werden, keinem die Verwaltung städtischer Obrigkeiten offen stehen und auch nicht der Dienst eines Vertreters der Städte von ihnen versehen werden. Denn wir finden es unrecht, daß die Feinde der himmlischen Majestät und der römischen Gesetze dennoch durch die erschlähene Verwaltung der Gerichtsbarkeit die Verfechter unserer Gesetze seien und beschützt von dem Ansehen erwerbener Würden Macht haben sollen über Christen, unserm Glauben gleichsam zum Hohn, zu richten und was sie wollen zu erkennen.“

Wir führen diese Gesetzesstelle wörtlich an, weil wir aus derselben erkennen, daß es noch durchaus der Standpunkt dieses mönchischen Kaisers ist, auf dem man heute nach 1500 Jahren steht, wenn die Emancipaton der Juden mit der Lehre vom christlichen Staat und der christlichen Obrigkeit bekämpft wird.

Es folgt das mit Verhängung der schwersten Strafen verbundene Verbot, neue Synagogen zu erbauen und christliche Sklaven von ihrer Religion abwendig zu machen, worauf es weiter heißt: „Und weil es der kaiserlichen Majestät geziemt, mit solcher Vorsicht alles zu umfassen, daß der allgemeine Vorthell in keinem Stück leide, so ist unsere Meinung, daß die Curialen aller Städte wie auch die Cohortalen, welche zu lästigen Diensten aller Art, selbst zu Kriegsdiensten sowol mit ihrem Vermögen als mit persönlichen Verrichtungen verpflichtet sind, welcher Sekte sie auch angehören, in ihren Klassen behalten werden, damit es nicht scheint, als hätten wir den abscheuwürdigen Menschen, welche wir kraft dieses Gesetzes bestrafen wollen, vermöge schimpflicher Antriebe die Wohlthat einer Befreiung erwiesen.“⁵⁾ Jedoch mit der Ausnahme, daß den aus diesen Sekten genommenen Dienern der Obrigkeit niemals die Vollstreckung eines Richterspruches, noch die Aufsicht über die Gut der Gefangenen anvertraut werde, damit nicht die Christen, wenn sie, wie es zuweilen geschieht, eingesperrt werden, doppeltes Gefängniß erleben.“

Hiermit waren die Juden mit dem Schandfleck der öffentlichen Ehrlosigkeitserklärung behaftet, aus der bürgerlichen Ordnung ausgestoßen und des allgemeinen Rechtsschutzes beraubt. Unter der Fiction eines ewig sich erneuernden todeswürdigen Verbrechens waren sie der Willkür eines ebenso fingirten Strafrechts preisgegeben, das jede Gewaltthat noch als Schonung bezehmet, und endlich so weit gehen konnte, Leib und Leben, Hab und Gut als verfallenes Eigen-

4) Codex Theodosianus (Ritter's Ausgabe), Bd. IV, Th. II, S. 11.

5) Diese decurialen und centurialen Lasten waren ungeheuer, freilich aber auch die damit verbundene Rechte. (Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, II, 23 fg.)

thum des Kaisers und die Erlaubniß des Daseins als eine Gnade zu betrachten, für welche nicht weiter als eine Steuer aufzuerlegen wiederum nur ein Act der kaiserlichen Gnade war.

Nachdem einmal diese Ausnahmstellung der Juden in der menschlichen und bürgerlichen Ordnung plaggegriffen hatte und durch kaiserliches Gesetz festgestellt war, war es sehr natürlich, daß diese Willkür die ergiebige Quelle immer neuer Bedrückungen und Oppressungen wurde. Theodosius ließ daher die allgemeine Patriarchensteuer mit dem Erbischen des palästinensischen Patriarchats nicht etwa aufheben, sondern wie bisher und strenger als bisher von den Juden einziehen und wie die einstige Tempelsteuer in den kaiserlichen Fideus fließen, Justinian nahm den Juden auch das Recht des glaubhaften Zeugnisses gegen Christen und erhöhte nicht nur die Last der Curialen und der städtischen Ämter für dieselben dermaßen, daß sie nach den eigenen Worten des Gesetzes darunter erseufzen sollten, sondern fügte noch empörenderweise hinzu: Aber Ehre sollen sie nicht genießen, sondern in eben dem verächtlichen Zustande bleiben, in dem sie ihre Seelen lassen wollen. Die einzelnen Verfolgungen und Bestrafungen, ja das gewaltsame Aufzwingen des Christenthums, wie es in den spätern Zeiten des byzantinischen Kaiserthums unter Heraclius, Leo dem Isaurier und Leo II. versucht wurde, konnte diese Zustände nicht mehr verschlimmern, nachdem einmal völlige Rechtlosigkeit die Grundlage derselben geworden war.

Diese Voraussetzung bildet auch die Grundlage für die politische und sociale Stellung der Juden in den christlich-germanischen Reichen des Mittelalters, nachdem innerhalb derselben einerseits die Fiction von der wiederhergestellten römischen Kaiserwürde so weit zur Geltung gekommen war, als das heretisch ausgebildete Feudalwesen ihr nicht im Wege stand, und nachdem andererseits, neben dieser sogenannten weltlichen Herrschaft über die Christenheit, das Papstthum mit seinem geistlichen Regiment zur thatsächlichen Herrschaft über dieselbe gelangt war.

Bevor sich diese beiden Elemente der Welt Herrschaft ausbildeten, war die Stellung der Juden in den ursprünglich und unvermischt germanischen Reichen eine viel günstigere. Die West- und Ostgothen waren bei der Westergreifung von Spanien, Südfrankreich und Italien Arianer, die man die Protestanten jenes Zeitalters nennen kann, und denen der dogmatifirende Fanatismus und der alleinigmacherische exclusiv-Feuerifer der Athanasier fremd war. Die Westgothen fanden bei ihrem Einzug in das neueroberete Land im Anfange des 5. Jahrhunderts neben den Abmern und romanisirten Kelten christlichen Glaubens zahlreiche Judengemeinden. Die Verfolgungssucht, die ihren Ausgangspunkt vom äußersten Osten des Römischen Reichs nahm, war zur Zeit wol kaum noch bis hierher gedrungen. Vielmehr scheinen die Juden hier noch von der heidnischen Zeit her in dem Ansehen einer gewissen geistigen Superiorität gestanden zu haben, das ihnen ihre Gelehrsamkeit erworben hatte. Ja man legte ihnen wol gar die Krone des Segens und des Ruhms vermöge der besondern Beziehungen bei, in denen sie zu ihrer Gottheit standen. Davon gibt der bekannte Beschluß des Concils zu Elvira im Jahre 313 Zeugniß, wonach es fernerhin untersagt wurde, die Felber von Juden einsegnen zu lassen. Die hochgebildeten und gegen die religiösen und nationalen Sitten der ihnen unterworfenen Völker überaus duldsamen Westgothen haben gewiß an diesen Zuständen nichts verändert, und die Gleichberechtigung der Juden mit den übrigen Insassen des Landes währte ohne Zweifel bis zum Übertritt König Theodorich's zur athanasischen Kirche, mit welchem bekanntlich der innere Verfall des Reichs infolge gänzlicher Beherrschung der Könige durch den Klerus und eine Zeit der fürchtbarsten Bedrückung und Verfolgung der Juden beginnt.

Der Ostgothenkönig Theodorich hat bei seiner bekannten Toleranz gegen Andersglaubende, von der er nur infolge hartnäckiger Feindseligkeit der Athanasier eine Zeit lang sich loslagte, die Juden nicht nur nicht bedrückt, sondern, wie es scheint, von den besondern Lasten und Ausnahmgesetzen befreit, die ihnen seit der Zeit des Konstantin und Honorius auferlegt waren. Die hingebende Treue, mit welcher sie die Sache ihrer neuen Herren gegen die wieder eindringenden Ost Römer führten, und die sie besonders bei der ausharrenden Vertheidigung Neapels gegen Belisar an den Tag legten, ist ein Zeugniß der Dankbarkeit für diese Wohlthaten. Die Regierung Justinian's, der diese Treue der Juden gegen die Gothen mit unwürdiger Grausamkeit strafe, währte zum Glück derselben in Italien nicht lange. Von den Longobarden aber, den steten Widersachern des römischen Bischofs, ist es nicht bekannt, daß sie den Juden wieder ihre frühern Lasten auferlegt hätten. Auch unter den merovingischen Franken, obwohl sie Athanasier waren, scheint die Stellung der zahlreich besonders in Südgallien ansässigen und beim Volk in hoher Achtung stehenden Juden keine ungünstige gewesen zu sein. Denn wenn auch der wachsende Einfluß der Geistlichkeit ihre Ausschließung von öffentlichen Ämtern und vom Militär-

dienst bewirkte, und selbst der theologisirende König Chilperich rohe Bekehrungsversuche machte, so scheinen sie doch gerade bei den Fürsten nicht selten einflussreiche Stellungen eingenommen zu haben, und die einzelnen Gewaltthätigkeiten, die sie erduldeten, lagen wol mehr in dem gesetzlosen Charakter der Zeit überhaupt, als in der besonders rechtlosen Stellung der Juden unter diesen Königen.

Die erste barbarische Verfolgung und Bedrückung der Juden durch germanische Christen fällt in die Regierung der athanasischen Könige der Westgothen in Spanien. Die gänzliche Abhängigkeit dieser Könige von dem fanatischen Klerus machte dieselben zu willigen Werkzeugen der barbarischen Bekehrungssucht, von welcher die armen Juden Spaniens im Laufe des 6. und 7. Jahrhunderts heimgesucht wurden; und die unerhörten Gesetze, welche in Folge von Concilienbeschlüssen die Könige Sisebut und Sisenand, Erwig und Egica erließen, waren besonders gegen die Scheinchristen gerichtet, die trotz der erzwungenen Taufe und trotz des ausgeführten Spionirsystems, von dem sie eingezwängt waren, doch von ihrer Religion nicht lassen wollten und unter steter Gefahr des grausamsten Todes den Übungen derselben oblagen. Und trotz dieser barbarischsten aller Gesetzgebungen, trotz der gewiß nicht schonenden Ausführung, deren die mit der Gerichtsbarkeit über die Juden ausschließlich betrauten Priester sich befleißigten, trotz der gewaltsam erzwungenen und aufrecht erhaltenen Tausen, trotz der wiederholten Verjagungen und häufigen Mordscenen fanden sich beim Einfall der Mauren in Spanien die Juden daselbst in so großer Zahl und in so einflussreichen Stellungen, daß man diesem Einfluß zum Theil sogar den Sturz der westgotischen Herrschaft in Spanien zuschreiben wollte.

In Frankreich hatte mit der zunehmenden Schwäche der merovingischen Könige der Einfluß des Klerus auch auf die Gesetzgebung in Betreff der Juden Geltung gewonnen, und die Concilienbeschlüsse des 6. und 7. Jahrhunderts legten denselben ähnliche Beschränkungen und Lasten auf, wie sie um diese Zeit die Juden des oströmischen Kaiserreichs ertragen mußten. Doch kamen die entsprechenden Gesetze hier niemals zur strengen Ausführung, und in der fränkisch burgundischen Bevölkerung erhielt sich eine achtungs-, ja ehrfurchtsvolle Gesinnung gegen die Juden. In gleicher Weise zeigte die karolingischen Hausmeier und Fürsten, obwol Schutzherrn der Päpste, eine wohlwollende und humane Gesinnung gegen die Juden. Die Ausnahmsgesetze der Concilien wurden allmählich außer Wirksamkeit gesetzt, und die Juden erfreuten sich unter Karl dem Großen, der Bildung und Geistesstüchtigkeit, wo er sie fand, zu würdigen und zu verwenden wußte, einer günstigen und geachteten Stellung. Die volle Handelsfreiheit, die ihnen gewährt wurde, machte sie zu Hauptträgern des Welthandels in jenen Gegenden, und die Kenntniß fremder Sprachen und Sitten, die sie sich auf ihren Reisen erwarben, setzte sie in den Stand, den Verkehr mit fremden Fürsten zu vermitteln, wie ja bekanntlich Karl der Große den Juden Isaak zu einem seiner außerordentlichen Gesandten an Harun Al-Raschid erwählte. Am schönsten tritt das großsinnige fürstliche Wohlwollen Kaiser Karl's gegen die Juden in seiner Fürsorge für ihre Bildung hervor. In dieser Absicht verpflanzte er die ausgezeichnete Gelehrtenfamilie Kalonymos nach Mainz und den ihm auf seine Bitte von Harun Al-Raschid zugewiesenen babylonischen Gelehrten Rabbi Nachir nach Narbonne, das seitdem zum Hauptitz der rabbinischen Gelehrsamkeit in Südfrankreich wurde.

Noch merkwürdiger erscheint die ungewöhnliche Begünstigung, die der kirchlich gesinnte Sohn des großen Karl, Ludwig der Fromme, den Juden zuwendete. Die Motive, von denen dieser gottesfürchtige Fürst in seinem tiefreligiösen Gemüth zu dieser auffallenden Begünstigung veranlaßt wurde, scheinen nicht politischer, sondern eben religiöser Natur gewesen zu sein. Ludwig, und in noch höherm Maße seine Gemahlin Judith und der Kammerer Bernhard, achteten die Religion und die Religiosität der Juden, ihre strenge Sittlichkeit, ihren Dycermuth für den Glauben, den sie in Spanien bewährt hatten, und insbesondere ihre theologische Gelehrsamkeit, die am Hofe der fränkischen Könige seit lange eine bedeutsame Rolle spielte. Ja es scheint am Hofe Kaiser Ludwig's die Beschäftigung mit dem Judenthum und der jüdischen Literatur zum guten Ton gehört zu haben, und selbst ein so hochgestellter christlicher Geistlicher wie der gelehrte Abt Athanasius Maurus gesteht, daß er von Juden vieles gelernt habe. Ja diese Werthschätzung des Judenthums ging so weit, daß nicht selten aus den vornehmsten Kreisen Uebertritte in dasselbe stattfanden, von denen die Bekehrung des hochadelichen Bräutaten Wodo zum Judenthum das meiste Aufsehen erregte. Von dieser Gesinnung geleitet hat Kaiser Ludwig den Juden nicht nur volle Glaubens-, Gewerbe- und Handelsfreiheit, selbst mit Sklaven, ohne irgendwelche besondere Belastung gewährt, sondern sie nicht selten auch zu hohen Ämtern und Würden, insbesondere zu dem der Steuerpächter berufen. Mit einer Energie und Ausdauer, die diesem Für-

sten sonst nicht eigen war, schützte er sie dem sonst von ihm so begünstigten Klerus und insbesondere dem fanatischen und trotigen Bischof Agobard von Lyon gegenüber vor jedem Angriff und vor jeder Rechtsverletzung, die von dieser Seite gegen dieselben versucht wurde. Die Zeit Karl's des Großen und Ludwig's des Frommen gehört unzweifelhaft zu den glücklichsten in der Geschichte der Juden unter christlicher Herrschaft, und es scheint, daß unter dem Schutze dieser Fürsten die ersten jüdischen Gemeinden auf dem rechten Rheinufer entstanden sind.

Das allmähliche Herabsinken der Juden besonders in Deutschland von dieser günstigen, rechtlich gesicherten und geachteten Stellung auf die Stufe der völligen Rechtlosigkeit, der tiefsten Erniedrigung und der gewalthätigsten Bedrückung läßt sich geschichtlich kaum mit Sicherheit verfolgen. Jedoch steht dasselbe offenbar in Zusammenhang einerseits mit dem Sinken der kaiserlichen Macht, auf deren Schutz und Gunst die Juden doch immer angewiesen waren, denn sie befanden sich, außerhalb der mehr und mehr sich ausbildenden feudalen Staatsordnung mit ihrer Stufenleiter von Rechten und Pflichten, doch immer in einer Ausnahmestellung. Diese aber war ebenso sehr geeignet, Neid und Misgunst, wie Haß und Verachtung hervorzurufen, ganz besonders aber die Habgucht der Mächtigen wie der Besitzlosen zu reizen. Andererseits hat ohne Zweifel die in gleichem Maße steigende Macht der Kirche und der alles beherrschende Einfluß derselben auf die Gemüther des Volks zu dieser unglückseligen Veränderung in der Stellung der Juden wesentlich beigetragen. Denn je mehr die Kirche den Gedanken einer allgemeinen Welt Herrschaft sich verwirklichen sah, um so mehr mußte der einzige Überrest der Menschheit, der auf diesem ihren Herrschaftsgebiet ihr noch beharrlichen Widerstand leistete, ihren Zorn erregen. Und wenn auch die Kirche als solche, insbesondere die Päpste und Bischöfe, die gewaltsame Tausche der Juden für unstatthaft erklärten, wenn sie im fernern Verlauf des Mittelalters nicht mehr wie in den ältesten Zeiten des Christenthums die Urheber der Pöbelaufläufe gegen die Juden waren, ja nicht selten denselben den kräftigsten Schutz gegen diese wilden und fanatischen Massen leisteten, so war es doch die Kirche, welche durch ihr unausgesetztes Streben, das Judenthum und seine Befenner moralisch zu vernichten und ihnen jeden Antheil am öffentlichen Leben und der öffentlichen Achtung zu entziehen, diese Stimmung des Volks gegen die Juden hervorrief. Unter den letzten Karolingern wie unter den sächsischen Kaisern war die Stellung der Juden noch erträglich, obwohl sie durch das Feudalsystem schon mehr und mehr aus dem Landbesitz verdrängt und fast ausschließlich auf den Handel und leider auch auf Geldgeschäfte angewiesen waren. Unter dem letzten Sachsenkönig, dem bigoten Heinrich II., findet im Jahre 1012 eine erste Judenverfolgung statt. In Mainz und wol auch in andern rheinischen Städten fand, wahrscheinlich in Folge des Uebertretens eines christlichen Geistlichen Wecellinus zum Judenthum und einer rohen Schmähschrift, die von diesem gegen das Christenthum gerichtet wurde, ein gewaltsamer Versuch statt, die Juden zur Taufe zu zwingen. Von den Widerstrebenden sind wol manche ein Opfer des Fanatismus, die übrigen geplündert und verjagt worden. Doch gelang es den Bemühungen des gelehrten Rabbi Gershom und des angesehenen und reichen Rabbi Simon ben Jfaat schon im Jahre 1013, nicht nur die Zurückberufung der Vertriebenen, sondern sogar den freien Rücktritt der in Folge gewalthätiger Verbrohungen zum Christenthum Übergetretenen zu erwirken.

Das entscheidende Ereigniß, durch welches die politische und moralische Stellung der Juden in Deutschland und zum Theil auch im übrigen Europa für viele Jahrhunderte in traurigster Weise sich gestaltet hat, ist die entsetzlichste Verfolgung, die sie während des ersten und zweiten Kreuzzugs erlitten haben. Wir enthalten uns natürlich einer Schilderung der haarsträubenden Greuel, die, von Nordfrankreich ausgehend, besonders in den rheinischen Städten Speier, Worms, Mainz, Köln, Reus und später in Augsburg, Prag und endlich in Jerusalem selbst gegen die unglücklichen Juden verübt wurden, und können hier auch nicht die zahlreichen Scenen des Heldenthums verzeichnen, mit welchem sie, von ihren Verfolgern wie das Wild von wüthenden Hunden geheßt und in den verborgensten Schlupfwinkeln aufgesucht, Folterqualen und grausamen Tod erduldeten oder mit eigener Hand sich selbst und ihren Kindern den Tod gaben, ehe sie ihrem Glauben untreu wurden und sich zu einer Religion bekannten, die ihnen damals sträflich in ihrer abschreckendsten Gestalt erscheinen mußte. Wir dürfen ebenso wenig das Christenthum wie die christliche Kirche, so wenig das deutsche Volk wie die deutschen Fürsten jener Zeit der Urheberhaft oder auch nur der Mitwirkung an diesen Schandthaten anklagen, die von der Außenwelt der Nation, von einem zusammengelaufenen Haufen des rohesten Gesindel und auch von diesem nur in einem Zustande krankhafter Trunkenheit verübt wurden, von der in jener Zeit eines wilden und blutigen Religionsfanatismus die Gemüther ergriffen und verwirrt wurden.

Wir müssen vielmehr ausdrücklich hervorheben, daß diese Greuel vom Papst und den Bischöfen, von Kaisern (Heinrich IV., Konrad III.) und Fürsten, auch von Adlichen und Bürgern nicht nur aufs höchste mißbilligt wurden, sondern daß einzelne Bischöfe, wie Johannsen von Speier und Hermann III. von Köln, die Juden mit eigener Gefahr gegen die bluthürstigen Wallbrüder schützten und vertheidigten; daß Kaiser Heinrich IV., der zur Zeit in Rom gewesen war, bei seiner Rückkehr die energischsten Maßregeln zum Schutz der Juden traf und trotz Clemens III. den gewaltsam Getauften die freie Rückkehr zum Judenthum sicherte, ja daß bei der drohend beginnenden Erneuerung dieser Scenen während des zweiten Kreuzzugs niemand mit größerer Energie derselben entgegentrat, als der Urheber dieses Kreuzzugs, der heilige Bernhard von Clairvaux.

Aber dennoch ist die Kirche von der moralischen Urheberschaft dieser Bluttthaten nicht freizusprechen, denn sie ist die Urheberin der Gesinnung, aus der allein solche unmenschliche Thaten sich erzeugen können: Urheberin und Pfliegerin der Lehre, daß alle sich nicht zum Christenthum bekenkende Ritmenschen Verächter der Wahrheit, Feinde Gottes und von ihm verworfen seien; daß insbesondere die Juden um ihrer frevelhaften Verleugnung und Verfolgung des wahren Gottes für alle Zeit verdammt und nur erhalten seien, um für alle Zeiten Zeugen des göttlichen Zorns zu sein, der auf ihnen lastet, rechtlos und schutzlos, ein Gegenstand des Elends und der Erniedrigung, des Hasses und der Verachtung. Solche Ideen und Vorstellungen jahrhundertlang einer Masse gepredigt, die in gedankenloser Gläubigkeit zu erhalten eine Hauptaufgabe der Kirche war, konnten in solchen Zeiten nur solche Thaten erzeugen. Denn wenn es ein gottgefälliges, alle Sündenschuld verlöschendes Werk war, zu Hunderttausenden in den blutigen Vernichtungskampf gegen die ungläubigen Anhänger des Koran zu ziehen, um sie vom Grabe Christi zu vertreiben, wie konnte es ein Verbrechen sein, die noch viel hassenswerthern Juden, die inmitten der christlichen Völker von ihrem verderblichen Wahn nicht lassen wollten, entweder zur Taufe oder in den Tod zu treiben? Wenn Papst Eugen III. die Zahl der Theilnehmer am zweiten Kreuzzuge dadurch zu erhöhen suchte, daß er denselben, wie sonstige Sündenschuld, noch alle Schulden erließ, die sie an Juden zu zahlen hatten — wie sollte die bestzlose Masse nicht glauben, ein frommes Werk zu thun, wenn sie sich zu Ehren Gottes und seiner Sache des Hab und Guts der Juden bemächtigte, das ebenso frevelhaft erworben sei wie es verderblich verwendet würde. Daher vermochte der Schutz des deutschen Kaisers und der wohlwollenden Bischöfe von Speier und Köln den Megeleien des ersten Kreuzzugs nicht Einhalt zu thun, und im zweiten Kreuzzuge war weder der entschiedene Wille Kaiser Konrad's III. und König Ludwig's VII. noch der Schutz der angesehensten Geistlichen, wie des Bischofs von Würzburg, des Cardinal-Erzbischofs Arnold von Köln und selbst des heiligen Bernhard stark genug, um in Deutschland die Bürgerrotte des fanatischen Mönchs Rudolf zu zügeln und in Frankreich die Blünderung der Juden zu verhüten, zu welcher die rohen Massen durch den Abt Peter von Clugny aufgereizt wurden. Erst als der Zug der Kreuzfahrer Deutschland und Frankreich verlassen hatte, konnten die gehetzten Juden aus ihren Schlupfwinkeln, in die sie sich versteckt, und aus den Burgen Wolkenburg, Staleke und andern sich wieder hervorstrecken, die ihnen der edle Erzbischof von Köln und andere zu ihrem Selbstschutze überlassen hatten.

Sehntausend Opfer hatte diese Zeit des blutigsten Fanatismus den armen Juden Deutschlands gekostet — sie ging vorüber diese Schreckenszeit, aber die Folgen derselben haben tiefe Wurzel geschlagen im Boden der Zeit, und eine neue Saat des Unheils, des Unrechts und der Gewalt ist aus derselben hervorgegangen, von welcher das Leben der Juden in den folgenden Jahrhunderten überwuchert, umbüffert und vergiftet worden ist. Über den Leichnamen der Tausende, die in so furchtbarer Weise den Märtyrertod gefunden, schlossen die beiden Großmächte der Zeit, der Kaiser und die Kirche, nicht etwa einen Act der Veröhnung mit den Unglücklichen, die sie vergebens zu schlingen versucht hatten, sondern einen merkwürdigen Pact, in dem sie sich untereinander über das künftige Schicksal der Juden verständigten. Die Kirche und der Kaiser schämten sich der Schandthaten, die unter den Augen des einen und im Namen der andern an hilflosen Menschen verübt worden waren. Die kaiserliche Autorität und die Würde der Kirche mußte durch Erneuerung solcher Frevel aufs tiefste verletzt erscheinen. Man war darüber einig, dieselben für die Zukunft zu verhüten. Aber unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen sollte den armen Juden dieser Schutz gewährt werden? Die weltliche Macht gestand der geistlichen das Recht und die Thatsache der moralischen Vernichtung des Judenthums und seiner Bekenner zu, auf welche sie seit der Zeit Konstantin's, ja seit ihrem Bestehen mit beharrlicher Con-

sequenz durch Concilienbeschlüsse und durch directe Einwirkung auf die Massen im Occident wie im Orient hingewirkt hatte — die Thatfache ihrer Aussonderung und Ausschließung aus der feudalistisch gegliederten politischen Ordnung der Staatsangehörigen wie aus der freien Gemeinschaft der geselligen und gemerblichen Ordnung, d. h. die Beraubung der Menschenwürde. Dagegen gestand die Kirche dem Kaiser das Recht zu, vermöge der Knechtschaft, die ihnen zur ewigen Strafe für ihr Verbrechen für immer auferlegt sei (ad perpetuam Judaici scelers eisdem Judaeis inductam perpetuam servitutem) die Juden mit Leib und Leben, mit Hab und Gut als unmittelbares kaiserliches Besitzthum anzusehen und ihnen, als solchem, die Gnade seines Schutzes zu gewähren. Das ist die recht- und ehrlose Stellung der deutschen Juden des Mittelalters als „des Heiligen Römischen Reichs Kammerknechte“, die, von der Kirche geächtet und aus der bürgerlichen Gesellschaft ausgestoßen, vom Kaiser als sachliches Eigenthum betrachtet, nach Belieben verschenkt und verkauft, vertrieben und versetzt, verfolgt und geplündert oder auch geschügt und mit ehrlosen Ausnahmrechten begnadet, jedenfalls aber als Quelle reicher Einnahmen für die kaiserliche Kammer betrachtet und behandelt wurden.

Ihre geschichtliche Begründung findet diese neue Stellung der Juden in dem Gefühl ihrer gänzlichen Hülflosigkeit, in das sie durch die Greuel der Kreuzzüge versetzt worden waren, und das ihnen in Wahrheit den dargebotenen kaiserlichen Schutz auch in dieser Form als eine Gnade erscheinen ließ, für die ihnen zur Zeit kein Preis zu hoch dünkte. Die äußere Form für die gesetzliche Feststellung dieses Verhältnisses finden wir einerseits in den Decretalien Gregor's IX. (in dem Decretum Gratiani) über die Juden, andererseits in den betreffenden Verordnungen Kaiser Friedrich's I. und II. sowie in der Goldenen Bulle, im Schwabenspiegel u. s. w. Wie in dieser neuen Ordnung der Judenverhältnisse zum Staat und zur Kirche eigentlich nur eine Wiederherstellung der Zustände zu erkennen ist, die sich unter der Herrschaft der römischen Kaiser von Konstantin bis Theodosius II. und Justinian gestaltet hatte, so ist auch des Kaisers Recht an den Juden ausdrücklich von Vespasian, und seine Pflicht sie zu schützen von der Dankspflicht hergeleitet und gewissermaßen entschuldigt worden, die dieser dem Josephus für die Heilung seines Sohnes Titus von der Sicht schuldete, während andere dieselbe als einen Ausdruck der christlichen Milde (pietas christiana) bezeichnen.

Die wesentlichsten Bestimmungen der in dieser Weise sich gestaltenden Stellung der Juden im Deutschen Reich sind etwa folgende: Der Jude bildet kein Glied der staatlichen Gemeinschaft und der bürgerlichen Gesellschaft, kein Glied irgendwelcher anerkannten Corporation, insbesondere nicht der Zünfte und Gilden. Er nimmt nicht theil an ihren Rechten und in gewissem Sinn auch nicht an ihren Pflichten. Er ist von jeder Mitwirkung für das Gemeinwohl, vom Militärdienst und jedem öffentlichen Amt und auch vom Grundbesitz wie von jedem andern Besitz ausgeschlossen, der dem Inhaber eine bestimmte Stellung in der feudalen Gliederung des Staats verleiht. Er steht ferner als Mensch nicht auf gleicher Stufe mit dem Christen, ist ein inferiorer derselben, kann also nicht obrigkeitliche und richterliche Functionen üben, nicht über christliche Sklaven und christliche Diensthoten gebieten. Er ist ferner ein Ausgestoßener. Der Christ darf nicht in convivium mit ihm treten, nicht mit ihm essen und wohnen. Doch wird im Übertretungsfalle zunächst der Jude bestraft. Es soll ihm eine von den christlichen abgesonderte Wohnung angewiesen werden (Ghetto), er soll sich — zum Schutz gegen zufällige nähere Beziehungen — durch ein äußeres Abzeichen (den gelben Tuchring am Mantel) kenntlich machen. (Weidel spätere Einrichtungen, die vielleicht auch zu seinem Schutze getroffen wurden.) Der Jude ist endlich ein Feind der Christen — er kann nicht gegen denselben Zeugniß ablegen.

Der Jude ist nach alledem niemandes Unterthan oder Höriger — er ist des Kaisers — kein Subject, sondern ein Object des kaiserlichen Besitzthums. *) Nicht das Geseß des Landes, sondern die Gnade des Kaisers ist sein Schutz. Was ihm diese gewährt, ist sein Recht. Der Schutz, den ihm der Kaiser gewährt, ist der Schutz seines eigenen Besitzthums; wer einen Juden verletzt, misachtet des Kaisers Schutz und vergreift sich an seinem Besitz. Das Strafurtheil erfolgt durch kaiserliches Gericht, die Strafgebelde fließen in kaiserlichen Fiscus. Der Kaiser bestimmt das Juden Recht. Er weist ihm seinen Wohnsitz an — und verleiht seinen Vasallen ebensowohl das Recht Juden aufzunehmen, wie das Recht sie zurückzuweisen. Er bestimmt die Grenzen ihrer Erwerbsthätigkeit — nicht wovon sie ausgeschlossen sind, sondern was ihnen gestattet ist — denn die Ausschließung ist die Regel. Er konnte ihnen daher auch Erwerbsquellen eröffnen, die den

*) „Alle Juden gehören mit Leib und Gut unserer Kammer und sein in unsere Gewalt und Gant, daß wir mit unserer Mächtigkeit damit thun und lassen mögen, was wir wollen“ (Karl IV., 1347).

Christen verschlossen waren und ihn mit dem vererblichen Vorrecht der Zinsnahme (oder vielmehr des Wuchers) ausstatten, welche den Bekennern des Christenthums nach Maßgabe der damaligen Bibelauslegung von der Kirche untersagt war; ja er verlieh ihnen sogar das noch viel bedenklichere Vorrecht, gestohlenen Gut, wenn er es öffentlich vor Zeugen gekauft hatte, nur gegen Rückzahlung des Kaufgelbes dem Eigenthümer zurückzugeben, während der Christ es ohne Entgelt ausshändigen mußte, wenn er den Verkäufer nicht anzugeben vermochte. Der Kaiser war aber auch der rechtliche Eigenthümer alles jüdischen Besitzes, denn der Jude bestudet sich nicht im rechtlich anerkannten Besitz irgendwelches Eigenthums. Es stand dem Kaiser ohne weiteres jede Art der Verfügung über dasselbe zu seinen eigenen Gunsten oder zu Gunsten Dritter zu. Er hatte und übte nicht nur ein unbeschränktes Bestimmungsrecht über seine Juden, und übertrug dasselbe nicht selten in ebenso unbeschränkter Weise auf einzelne Reichsstände, sondern verfügte auch ganz willkürlich die Vertreibung der Juden mit Zurücklassung ihres Vermögens und in gleicher Weise die Nichtigkeitserklärung aller Schulforderungen, welche sie an christliche Gläubiger geltend zu machen hatten. Von dieser Berechtigung machte Kaiser Wenzel im Jahre 1390 bekanntlich in der Weise Gebrauch, daß er ganz Franken von allem, was Fürsten, Ritter und Unterthanen den Juden schuldig waren — gegen Erlegung eines Theils dieser Schulden an ihn selbst — ohne weiteres befreite. Doch waren ihm schon Ludwig der Bairer und Heinrich VII. mit ähnlichen Maßregeln zu Gunsten einzelner Vasallen vorausgegangen, denen sie eine besondere Gnade erweisen wollten. Philipp August von Frankreich hatte schon im Jahre 1180 einen allgemeinen Schuldenerlaß der Art gegen Zahlung eines Fünftels an die königliche Kasse decretirt. Das erste Beispiel aber hatte wol Papp Eugen III. gegeben, als er alle Theilnehmer des zweiten Kreuzzuges von ihren Schulden gegen die Juden wie von jeder sonstigen Schuld (gegen Gott) freisprach.

Von den zahlreichen Steuern, welche den Juden auferlegt waren, sind die allgemeinsten und bekanntesten: 1) Die Judensteuer oder das Schuggeld, dessen Höhe ganz willkürlich festgesetzt, und, wie alle Steuern der Juden, in der Regel nicht von den Einzelnen, sondern von den Gemeinden erhoben und von diesen auf die Einzelnen vertheilt wurden. Es war vornehmlich diese Steuer, deren Erhebung zu ihren Gunsten den einzelnen Reichsständen gewährt wurde, denen der Kaiser das Recht verlieh, Juden zu halten. Doch wurde dasselbe auch häufig zwischen diesen Ständen und dem Kaiser getheilt. 2) Der güldene Ospfennig hatte seinen Ursprung in der durch Vespasian für den Tempel des capitolinischen Jupiter und später für den kaiserlichen Fiscus eingezogenen Tempelsteuer (Schekel, Debrahme). Es war eine Kopfsteuer, die etwa einen Gulden jährlich für den Kopf betrug, und konnte als besonderes kaiserliches Vorrecht nicht an die judenhaltenden Reichsstände überlassen werden. 3) Der dritte Pfennig, oder die Schätzung, auch Kron- oder Krönungssteuer genannt, eine einmalige Zahlung annäherungsweise eines Dritttheils von ihrem Vermögen, zu welcher die Juden bei dem Regierungsantritt eines Kaisers verpflichtet waren, damit dieser ihnen die Gnade seines Schutzes gleich seinen Vorgängern gewähre. Neben diesen regelmäßigen Erhebungen benutzte jedoch der Kaiser sein unumschränktes Besteuerungsrecht über die Juden zu häufigen außerordentlichen Besteuerungen derselben in einzelnen Gemeinden oder größern Gebieten: bei den verschiedensten Gelegenheiten, bei freudigen Ereignissen im kaiserlichen Hause, als Freudenbezeigung, bei traurigen, zur Tröstung, oder wenn es zweckmäßig erschien als Strafe für irgendein beliebiges Vergehen, das ihnen angehängt wurde; immer aber, wenn der kaiserliche Fiscus aus irgendeinem Anlaß — und diese waren nicht selten — in Geldverlegenheit war.

Die hier gezeichnete Stellung der Juden im Deutschen Reich und insbesondere zum deutschen Kaiser mußte eine wesentliche Veränderung erfahren, als allmählich das Regiment aus der Hand des Kaisers in die der einzelnen Reichsstände überging und mit der mehr und mehr sich ausbildenden Sondergesetzgebung der Einzelstaaten auch die Verhältnisse und die Stellung der Juden in den verschiedenen Gebieten durch besondere Bestimmungen der Landesherren erfolgte. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Judenordnungen in vielen Ländern den Juden günstiger waren, als die allgemeine Reichsordnung, da die einzelnen Landesherren wol erkennen mußten, daß die Existenz einer in dieser Weise völlig rechtlosen, dem öffentlichen Leben durchaus entfremdeten Bevölkerungsklasse nicht nur der Menschenwürde widersprach, sondern auch dem Staatswohl selbst verderblich war. Dagegen mußten die Juden und der Schutz, der denselben verliehen wurde, überall zu einer reichen Einnahmequelle ihrer Landesherren und Beschützer dienen; und es ist merkwürdig, welche Menge der verschiedenartigsten Besteuerungsformen für die Juden in den

verschiedenen Ländern und verschiedenen Zeiten erfunden wurde. Unter diesen Judensteuern, die nicht dem Kaiser, sondern den einzelnen Reichsständen zustelen, ist eine der unwürdigsten der Geleitzoll, dessen allgemeine Einführung wahrscheinlich auch einer spätern Zeit des Mittelalters angehört. Er ist wol ursprünglich eine allen Kaufleuten, und darum insbesondere den Juden als solchen für ihre Waaren auferlegte Steuer, die aber allmählich in einen persönlichen oder sachlichen Zoll umgewandelt wurde, den der Jude bei seinem Übertritt von einer Landesgrenze in die andere gleich einer Waare zu entrichten hatte. Es war diese Zahlung nicht so sehr für den Schutz, als für die Schonung seines Lebens und seines Besitzes zu leisten, da derselbe mit dem Eintritt in das Nachtgebiet der einzelnen Stände denselben gewissermaßen verfallen war. Und so sehr wurde der Jude bei Zahlung dieses Zolles nur als ein steuerbarer Gegenstand betrachtet, daß derselbe von todtten Juden, von Leichen, in gleicher Weise erhoben wurde wie von lebenden. Die Höhe des Geleitzolles war ganz und gar der Willkür der Territorialherren überlassen.

Daß so wenig das Geleit dieser Territorialherren wie der schwerbezahlte Schutz des Kaisers den Juden einen ausreichenden Schutz gegen Mord- und Gewaltthaten, gegen Raub und Plünderung der Massen gewährte, haben die blutigen Verfolgungen des 14. Jahrhunderts gezeigt. Vergebens suchte Kaiser Albrecht I. den Megeleiten zu wehren, die der sogenannte Ritter Kindfleisch mit einem Haufen fanatisirten Volks in Franken anrichtete, und eben so wenig verhinderte Ludwig der Baiern ähnliche Helbenthaten, die unter Anführung des berühmten Armleder sich über Schwaben verbreiteten, sowie den Kreuzzug, den die wüthenden Flagellanten zur Ehre Gottes gegen die armen Juden unternahmen. Die Beschuldigungen, die zu solchen Verfolgungen Anlaß gaben, waren der verschiedensten Art. Der beliebte Kindermord zur Vereitung des Passahmahls, Hosiendurchstechung, Brunnenvergiftung u. dgl. m. Sollten doch die Juden zu dem Einfall der Tataren im Jahre 1241 den Anlaß gegeben haben. Die entsetzlichen Blutszenen führte die Verbreitung des Schwarzen Todes in Europa in den Jahren 1348—49 herbei, und von der Schweiz und dem Elsaß bis nach Schlessen hin mußten viele Tausende der unglücklichen Juden den grausamsten Tod finden, weil sie auf Anstiften eines maurischen Königs den Plan gefaßt haben sollten, die Christen durch Brunnenvergiftung, durch Zauberei u. dgl. von der Erde zu vertilgen. Und wer möchte und wollte die tausend Szenen des Raubes und der Plünderung, der Gewaltthat und des Mordes, der Verjagung und Vertreibung aufzählen, die bald von Fürsten, bald vom Volke, bald hier bald dort, bald in einzelnen Städten, bald in ganzen Landesgebieten gegen Juden verübt wurden?

Und was war aus den Juden Deutschlands unter dem unerträglichem Druck solcher Verhältnisse geworden? Sie waren nicht etwa zu einem Haufen verworfenen Gesindels herabgesunken, das, durch äußere Gewalt zur Recht- und Christlosigkeit verdammt, auch ehr- und rechtlos zu handeln sich gewöhnte. Sie haben ihre Verächter verachtet, obwol sie sich vor ihrer Gewalt in den Staub beugten, und wol auch geglaubt, sich an den Räubern ihres Rechts durch gleiches Unrecht rächen zu dürfen. Aber in dem Kreise des Lebens, in dem sie sich frei bewegten, haben sie auf Ehre gehalten und das Recht nicht verletzt. Sie haben in der Familie, in der Gemeinde nicht nur das Gesetz der Religion, von dem ihr ganzes Leben durchwebt war, sondern auch das Gesetz der Sittlichkeit und der Sitte, der Keuschheit und der Mäßigkeit streng gewahrt, und ihr Familienleben mußte auch in den Zeiten ihrer tiefsten Erniedrigung als ein mustergültiges anerkannt werden. Sie haben das Glend ihres äußern Lebens durch die innigste Hingabe an die Forderungen ihrer Religion ertragen gelernt, die Leiden der Gegenwart durch Vergewärtigung großer Erinnerungen und erhabener Hoffnungen zu vergessen gesucht. Ihr geistiges Streben beschränkte sich freilich auf jenes einseitige Sichversenken und Vertiefen in die Schriften und Disputationen des talmudisch-rabbinischen Christenthums, aus dem sie keine wahre Förderung ihres Geistes, keinen Aufschwung ihres Gemüths zu gewinnen vermochten. Aber sie haben diesem Studium mit einem Eifer und einer Beharrlichkeit obgelegen, dem man eine gewisse Achtung und Bewunderung nicht versagen kann. Sie haben den Gelehrten und der Gelehrsamkeit dieser Art eine Verehrung gezollt, die trotz der Versunkenheit ihres Lebens in dem Ringen nach Weisheit doch den Sinn für höheres geistiges Streben in ihnen erkennen ließ. Sie haben ihr unsagliches Leiden, ihr tausendjähriges Glend, das sie immer noch als Strafe für die Sünden ihrer Väter betrachteten, mit einer Demuth und Ergebung ertragen, die Zeugniß von einer wahren Religiosität ist, welche unter dem Buß äußerer Formalitäten nicht erdrückt wurde. Sie haben unter dem erdödtenden Druck des Hasses und der Erniedrigung, der sie in den Staub beugte, die Klarheit des Geistes, die Hoffnung und das Vertrauen auf eine bessere Zukunft, auf die Wiederherstellung des Tempels und den Eintritt der messianischen Herrlichkeit nicht verloren, die sie

über alles Weh, Glend der Gegenwart hinwegtrug, um ihnen in glänzendem Zukunftsstraume einen reichen Erbsch für alles zu bieten, was sie jetzt tragen und erbeten mußten. Es hat niemals ein Volk in der Geschichte gegeben, das unter ähnlichem Schicksal sich in gleicher Weise aufrecht zu erhalten vermochte, wie es die Juden des christlichen Mittelalters gethan haben.

Von der Stellung und den Schicksalen der Juden in den übrigen Ländern des christlichen Europa wird kaum noch etwas hinzuzufügen sein. Denn es war in Italien, in Frankreich und England überall dasselbe, nur daß für ihre völlige Rechtlosigkeit auch nicht der äußere Schein einer Rechtsgrundlage und daher auch nicht der Schein eines Schutzes gegen die Willkür der Mächtigen vorhanden war. Auch hier überall maßlose Ausbreutung durch die Fürsten und rohe blutige Gewaltthat ebensowol von diesen wie von den aufgeregten Volksmassen, Plünderungen, Ermordungen, Bedrückungen und Vertreibungen in Frankreich, in England, und immer wieder das Auftauchen der Juden, wo sie vernichtet schienen; Wohlstand und Einfluß, wo man sie aller Ehre und alles Besitzes beraubt hatte. Die Unverwundlichkeit dieses Volks und ihres Strebens steht nicht minder einzig in der Geschichte da, wie die Unverwundlichkeit des Hasses, von dem sie verfolgt und heimgesucht wurden. Erwähnenswerth scheint es, daß während dieser Zeit ihrer schwersten Bedrückung im westlichen und mittlern Europa ihre zahlreichen An siedelungen im östlichen slawischen und romanischen Europa, in Böhmen, Mähren, Schlessen, Polen, Rußland bis ans Schwarze Meer ihren Anfang nahmen.

In Frankreich beginnt die Rechtlosigkeit der Juden unter Philipp August, der dieselben 1180 ihres Besitzes beraubte und dann noch den allgemeinen Schuldenerlaß gegen Zahlung eines Fünftels an seine Kasse proclamirte. Was der König in dieser Weise in seinem Erbgebiet Francien ausgeführt, wurde zum Vorbild für die Vasallen desselben, die zur Zeit noch fast selbständige Landesherren waren und die sich alsbald das unbedingte Verfügungsrecht über Leben und Besitz ihrer Juden zuschrieben. Doch waren bei dieser Selbständigkeit der Landesherren in einzelnen Gebieten die Verhältnisse der Juden um vieles günstiger, z. B. in der Normandie und besonders im südlichen Frankreich: Narbonne, Carcassonne, Montpellier, wo sie nicht nur Grundbesitz erwerben konnten, sondern auch öffentliche Ämter, insbesondere das Amt des Bailli in den Städten bekleideten. Daher finden wir auch in Frankreich einen höhern geistigen Aufschwung der Juden als in Deutschland. Aus den Gelehrtenschulen von Narbonne gingen im 12. und 13. Jahrhundert Rabbiner von bedeutendem Ruf hervor, während im 11. Jahrhundert in Nordfrankreich (Troyes) Rabbi Salomo Jarchi, genannt Raschi, als Commentator der Bibel und des Talmud zu einem glänzenden Ruf gelangte und eine berühmte Schule gründete, welche sein Werk in gewisser Weise fortsetzte. (Loffaphoth.) Im Jahre 1306 wurden die Juden von Philipp dem Schönen, natürlich nach vorangegangener Verraubung, aus Frankreich vertrieben; 1315 wurden sie von Ludwig X., natürlich gegen neue Zahlung, wieder zugelassen; 1320 begannen besonders im Süden neue Verfolgungen und Erpressungen; und so wiederholen sich allgemeine und partielle Vertreibungen mit ebenso vielen Rückberufungen bis weit über das Ende des Mittelalters hinaus, ohne daß jemals die Juden aus Frankreich verschwunden wären. In England scheint ihre Zahl immer gering, ihre Stellung bis zur Eroberung durch die Normannen eine durchaus günstige, jedenfalls unbelästigte gewesen zu sein, denn die Urkunden erwähnen ihrer nicht. Als die Schwärmereien der Kreuzzüge sich auch nach England verbreiteten, regte sich auch hier der Fanatismus gegen die Juden und die ersten ernstlichen Verfolgungen und Verraubungen derselben fallen in die Regierung von Richard Löwenherz und Johann ohne Land. Seitdem war ihre Stellung und ihr Schicksal in England ähnlich dem, das wir in Deutschland und Frankreich kennen gelernt. Sie waren ein Gegenstand der Willkür und der Erpressung für die Fürsten und nicht selten ein Gegenstand der Gewaltthat und der Verfolgung für das Volk. Als man sie aber völlig ausgebeutet hatte und sie kein Mittel für die Füllung der königlichen Kasse mehr darboten, wurden sie im Jahre 1281 von König Eduard I., 15—16000 an der Zahl, aus dem Lande gejagt, und erst nach fast vier Jahrhunderten auf Verwendung des holländischen Juden Manasse ben Israel durch Cromwell wieder in England zugelassen.

Werkwürdig ist es, daß während des Mittelalters und gerade zu der Zeit, in welcher das übrige christliche Europa die heftigsten Verfolgungen der Juden sah, in Italien, dem Sitz des Papstthums, die Stellung derselben am günstigsten war. Im Kirchenstaat insbesondere genossen sie die wohlwollendste Duldung und volle Menschenrechte, die Päpste duldeten keine Gewaltthat und vor allem keine erzwungene Laus. Ja der Schutz derselben gegen böswillige Verfolgung ging so weit, daß bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts sogar Zeugnisse von Christen gegen Juden eine Anklage derselben nicht begründen konnten. Sie bekleideten nicht selten städtische und

Staatsämter, Papp Alexander III. hatte einen Juden zum Finanzverwalter und nahm es sehr wohlgefällig auf, als er bei seiner Rückkehr nach Rom von den Juden mit ihren Fahnen und der Loraß-Rolle feierlich empfangen wurde. Ebenso günstig war die Stellung der Juden unter der Normannenherrschaft und auch unter den Hohenstaufen in Unteritalien und in dem von Juden zahlreich bevölkerten Sicilien, während in Oberitalien bis ins 16. Jahrhundert nur sehr wenige Juden ansässig waren. Aber hier wie in ganz Italien fanden die Juden nach ihrer Vertreibung aus Spanien und Portugal bereitwillige Aufnahme und sichern wohlwollenden Schutz, und daher wuchs die Zahl derselben schnell und mit derselben das wohlverdiente Ansehen, das sich die Ankömmlinge durch würdiges Verhalten und durch umfassende Gewerbtätigkeit erworben. Wie ganz anders haben sich hier die Verhältnisse in spätern Zeiten gestaltet.

Auch die Völker des Ostens, in welche das Christenthum erst später eingebracht war und die religiöse Dulsamkeit des Heidenthums noch lange ihre Macht behielt, in Polen, Ungarn, Böhmen und Rußland, war die Stellung der Juden eine weniger gedrückte, in Ungarn lange Zeit sogar eine überaus günstige; und Polen wurde durch das milde Regiment des Königs Kasimir eine rettende Zufluchtsstätte der Juden in den Zeiten ihrer grausamen Verfolgung im westlichen und mittleren Europa. Im byzantinischen Reich aber herrschten bis zu seinem Untergang die traurigen Grundsätze, die sich in der Gesetzgebung Theodosius' II. Justinian's kund gegeben hatten.

Wenden wir uns nun von der Welt des christlichen Mittelalters zu der nichtchristlichen außerhalb und innerhalb Europas, so müssen wir zunächst nach Babylon (Parthien und Persien) zurückkehren, wohin sich der Mittelpunkt jüdischen Lebens und jüdischer Wissenschaft verlegt hatte, nachdem im römischen Kaiserreich die Zeit der unglücklichen Verfolgungen ihren Anfang genommen hatte. In Babylonien, wie das Gebiet zwischen Euphrat und Tigris von den Juden immer noch genannt wurde, lebten dieselben in so großer Zahl und so völlig unvermischt mit den übrigen Bewohnern des Landes, obwohl sich durchaus den Sitten und dem bürgerlichen Leben derselben anschließend, daß sie nach dem Untergang des Seleucidenreichs unter parthischer wie später unter neupersischer Herrschaft eine Art von selbständigem Staat mit vollkommener Freiheit der Religionsübung und selbständiger Verwaltung und Gesetzgebung bildeten. Das anerkannte Oberhaupt dieser jüdischen Bevölkerung war der Exilfürst, Resch-Galuta, der, aus Davidischem Stamm, sowol von den Juden wie von den Persern als solcher anerkannt war und sich fürstlicher Macht und Ehre erfreute. Die babylonischen Juden hatten sich allezeit mit großem Eifer dem Gesetzesstudium hingeeben, aber nicht nur die Autorität des Synhedriums in Jerusalem, sondern auch der Gelehrtenschule zu Jabne anerkannt und sich der von dort ausgehenden Gesetzgebung, wie sie später in der Mischna aufgezeichnet wurde, unbedingt unterworfen. Als aber seit den Hadrianischen Verfolgungen die palästinenischen Schulen ins Sinken kamen, wurde allmählich Babylonien zum Hauptitz talmudischer Schriftgelehrsamkeit, und endlich gründete der gelehrte und treffliche Abba, genannt Rab, im Jahre 219 die Schule (Sibra) zu Sura, auf welche seitdem die Autorität der palästinenischen überging und der wir die zweite große Schöpfung jener Zeit, die babylonische Gemara, verdanken. Längere Zeit hindurch fand zwar noch ein Rangstreit zwischen der neuentstandenen Schule und dem Überreste der palästinenischen sowie der ältern babylonischen zu Mahardea und Pumbeditha statt; allmählich aber wurde die Anerkennung des Lehrhauses von Sura als alleintiger Autorität allgemein. Die überaus günstige und unabhängige Stellung, deren sich die Juden hier unter der parthischen Arsacidenherrschaft erfreut hatten, schien einigermaßen gefährdet, als mit dem Sturz dieser Dynastie durch den Arier Arschir (Artaxerxes) 226 n. Chr. das neupersische Reich und mit demselben das alte Magiethum wiederhergestellt wurde. Doch verlor sich bald wieder die erste Glut dieses religiösen Fanatismus, und die Juden, die eine Zeit lang der eigenen Gerichtsbarkeit beraubt und sogar in ihrer freien Religionsübung beschränkt worden waren, kehrten in ihre frühere Stellung zurück, und einzelne Verfolgungen, die unter Zerbirerd II. und Perlez im 5. Jahrhundert stattfanden, waren weder so gewaltthätig, noch so andauernd wie in christlichen Ländern. Ein Zeugniß des guten Einvernehmens zwischen den persischen Juden und ihren Herrschern ist der kräftige Widerstand, den dieselben ihrem König Kosru-Nuschirwan in seinen Kriegen gegen Justinian leisteten, der bekanntlich die Juden seines Reichs diese Anhänglichkeit ihrer persischen Glaubensgenossen an ihrem Herrscher aufs härteste entgelten ließ.

Eine tiefgreifende Veränderung in der Stellung der Juden Asiens und des angrenzenden Ägypten trat mit der beginnenden Herrschaft des Islam in jenen Gegenden ein. Es ist bekannt, daß vor der Zeit Mohammed's die Juden in Arabien überaus zahlreich und mächtig waren, ja bei

ste mehrere selbständige Gebiete daselbst innehatten, von denen besonders das jüdische Königreich Jemen schon sehr frühe entstanden sein soll. Ebenso bekannt ist es, daß Mohammed, gleich den ersten Lehrern des Christenthums, die Anhänger für seine neue Lehre besonders unter den Juden suchte und gleich jenen von denselben zurückgewiesen wurde. Daher waren die ersten Eroberungskämpfe der neuentstehenden Religion auch gegen die jüdischen Stämme Arabiens und ihre festen Schilfer gerichtet. Die Überwundenen mußten sich der Herrschaft Mohammed's unterwerfen und wurden von seinem fanatischen Nachfolger Omar aus Arabien vertrieben. Als aber die mohammedanische Herrschaft sich unter Omar über Persien, Syrien, Palästina und Aegypten ausbreitete, erließ derselbe zwar gegen die Juden eine Reihe von Gesetzen, welche dieselben, der Unduldsamkeit des Koran entsprechend, von öffentlichen Ämtern ausschloß, ihnen die selbständige Gerichtsbarkeit entzog und sogar die Erbauung neuer und Ausbesserung alter Synagogen untersagte; doch scheint Omar selbst mit diesen Gesetzen nur den strengen Anforderungen des Koran entsprochen, doch deren Ausführung niemals ernstlich gemeint zu haben. Es ist vielmehr Thatsache, daß von den Juden die siegreich vordringenden Moslemims (Ismaeliten) als Befreier von dem schweren Druck des ostromischen Christenthums und selbst von der Perserherrschaft freudig begrüßt wurden, und daß sie denselben in der Bekämpfung dieser Völker nicht selten erfolgreichen Beistand leisteten. Es ist ferner Thatsache, daß Omar diesen Beistand dankbar anerkannte, und daß selbst unter seiner Regierung in den eroberten Ländern nicht nur die persönliche und religiöse Freiheit der Juden unangetastet blieb, sondern auch die politische Selbständigkeit der babylonischen Juden in bisheriger Weise erhalten und der Resch-Galuta in seiner Stellung als Oberhaupt sämmtlicher dem Khalifat tributpflichtiger Juden belassen und anerkannt wurde. Auch unter der Herrschaft des Khalifats haben die Juden mancherlei Gewaltthätigkeit und Verfolgung erdulden müssen, die theils Folge des in den Lehren des Koran begründeten religiösen Vorurtheils, theils der orientalischen Despotenlaune war, welcher der herrschende Stamm nicht minder als der unterworfenen preisgegeben war. Aber es ist hier niemals, wie im christlichen Europa, ein fortgesetzter, systematisch auf gänzliche Aussonderung und Entwürdigung derselben abzielender Druck auf die Juden geübt worden. Die Moslemim haben die Religion der Juden nicht als eine gleichberechtigte neben der ihrigen gelten und bestehen lassen wollen, aber sie haben den Menschen und seinen Werth auch im Juden geachtet, und darum nicht nur der gewerblichen Thätigkeit und überhaupt der Freiheit ihres Privatlebens kein Hinderniß in den Weg gelegt, sondern auch befähigten und würdigen Juden nicht selten einflußreiche Stellungen im Staate eingeräumt.

Auch die wissenschaftlichen Bestrebungen der Juden, obgleich der Glanz des talmudischen Zeitalters in jener Gegend längst erloschen war, scheinen von den Mohammedanern hochgeachtet worden zu sein. Ein Zeugniß davon finden wir in der unter der Regierung der Khalifen Ali erfolgten Erhebung des Schulhauptes von Sura zur Würde eines Gaon, mit welcher dieser bisher dem Resch-Galuta völlig untergeordnete Würdenträger zu gleichem Range mit demselben erhoben wurde. Diese Thatsache ist übrigens auch deshalb von Wichtigkeit, weil in späterer Zeit in Folge dessen ein Rivalitäts- und Kompetenzstreit zwischen beiden sich entwickelte, der verderbliche Wirkungen auf die Stellung der Juden im Khalifat hervorrief. Die volle Selbständigkeit, deren sich die Juden des Khalifats für die Erhaltung ihres neuen Religions- und Gemeindelebens erfreuten, geht am deutlichsten aus der hohen Ehren- und Nachstellung des Erzfürsten und aus der umfassenden Wirksamkeit der Gelehrtenversammlung zu Sura und ihres Präsidenten des Gaon hervor, neben welcher in fast gleichem Ansehen und gleicher Wirksamkeit in ihrer Provinz immer noch die Schule von Pumbabitha bestand. Denn diese beiden Behörden übten ihre Machtvollkommenheit nicht nur in religiösen, sondern auch in Verwaltungs- und richterlichen Angelegenheiten aus. In der Erzfürst der zerstreuten Juden, Resch-Galuta, aus Davidlichem Hause wurde auch in den fernsten Ländern als das weltliche Oberhaupt geehrt. Die Beschlüsse der Gelehrtenschule zu Sura wurden überall als bindendes Gesetz anerkannt, und von den fernsten Ländern kamen nicht nur unzählige Anfragen zur Entscheidung nach Sura, sondern auch reiche Beiträge zur Erhaltung der Schule und zur würdigen Ausstattung des fürstlichen Hofhalts des Resch-Galuta.

Auf diese praktische Wirksamkeit beschränkte sich aber die Thätigkeit der babylonischen Gelehrtenschulen fast ausschließlich in jener Zeit. Denn das Talmudwerk war vollendet und für neue wissenschaftliche oder religiöse Schöpfungen war weder das Bedürfniß noch die geistige Kraft vorhanden. Dagegen erweckte der Eintritt in das arabische Kulturleben unter den Juden eine neue Seite der geistigen Bestrebungen. Die arabische Sprache, der hebräischen so nahe

verwandt, wurde den Juden alsbald geläufig und die arabische Dichtkunst mit ihren rythmisch-phonisch ins Ohr fallenden Formgebilden und ihrer eigenthümlichen Gedanken symmetry fand unter den Juden nicht nur gewandte Nachbildner von arabischen Ideen, sondern lenkte ihre Aufmerksamkeit auch auf die große Bildsamkeit der bisher neben dem Chaldäischen fast ganz vernachlässigten alt-hebräischen Sprache. Es fallen daher in diese Zeit die Anfänge der der arabischen nachgebiteten neub-hebräischen Poesie, deren Erzeugnisse allmählich in der Liturgie des Festcultus Aufnahme fanden. Damit war eine Rückkehr zu den alt-hebräischen Quellenwerken des Judenthums, insbesondere zum Pentateuch und den prophetischen Schriften, verbunden, die durch das Überwiegen der talmudischen Studien lange Zeit ganz vernachlässigt worden waren; und es begann sich eine Partei zu bilden, die sich der geistigen und wol auch der religiösen Alleinherrschaft des Talmud mehr und mehr zu entziehen suchte.

In dieser Weise erscheint es erklärlich, wie aus einem Erbfolgestreit um die Würde des Erbsfürsten die Bildung einer neuen Sekte hervorgehen konnte, die sich gänzlich von der Autorität des Talmud los sagte. Anan, der gelehrte Bewerber um die Würde des Resch-Galuta oder Gaon, wurde, man weiß nicht recht warum, durch die Autorität der beiden Schulhäupter zu Surra und Pumbaditha zur Übernahme dieser Würde nicht zugelassen, und etwa im Jahre 760 sein jüngerer Bruder an seiner Stelle eingesetzt. Anan wurde durch den Khalifen nicht nur gefangen gehalten, sondern auch an seinem Leben bedroht, kam aber dann frei und wanderte nach Palästina aus. Hier gründete er die Sekte der Ananiten, später Karäer oder Karaiten genannt, die sich von der Autorität des Talmud vollständig los sagten und nach Art der alten Sadducäer nur die Bibel nach ihrem strengen Wortlaut anerkennen wollten, aber derselben nun eine neue und zwar viel strengere Deutung gaben als die Rabbaniten, wie man seitdem die Anhänger des Talmud nannte. Die Sekte der Karäer fand alsbald weite Verbreitung, besonders in Palästina, Syrien, Ägypten und Nordafrika, später auch in Spanien und Südrußland und eine reiche Literatur ist von derselben ausgegangen, die anfangs sich besonders mit der Commentirung des Pentateuch beschäftigte, später aber vielfach polemischer Natur wurde. Gegenwärtig leben die Karäer noch in ansehnlicher Zahl besonders in der Krim und in Litauen und stehen unter Leitung eines Chascham, dessen religiöse Autorität eine fast unbeschränkte ist. Sie gelten für mäßig, nüchtern, fleißig, streng sitzlich und es heißt, daß in Jahrhunderten kein Mitglied dieser Sekte eines Verbrechens angeklagt worden ist.

Eine Folge dieser Spaltung war die Umwandlung der Resch-Galuta-Würde von einer erblichen in eine wählbare und die wachsende Rivalität zwischen diesem und dem Gaon, die später zu heftigen Streitigkeiten zwischen diesen beiden Würdenträgern, dann zur Vereinigung beider Würden in einer Person und endlich zur gänzlichen Aufhebung beider führte, indem der lezte Gaon, Rabbi Hiskia, durch den Khalifen Ahmed-Rabor im Jahre 1038 hingerichtet und damit der Selbstverwaltung der Juden im Khalifenreich ein Ende gemacht wurde. Als ein Curiosum aus jener Zeit ist noch zu erwähnen, daß um das Jahr 740 Bulan, der König der Rhosaren am Kaspiischen Meere, vom Heidenthum zum Judenthum überging und wol auch einen großen Theil seines Volks zum Übertritt in dasselbe veranlaßte. Dieses jüdische Reich bestand einige Jahrhunderte und wurde im Jahre 1016 durch die eindringenden Slawen vernichtet. Die Bekehrungsgeschichte dieses Königs hat zu vielerlei Sagen und auch zur Abfassung eines berühmten Werks: „Rhusari“, von Juda Halevi, Anlaß gegeben, in welchem Vertreter des Judenthums, des Christenthums, des Islams über den Werth ihrer Religionen vor diesem Fürsten disputiren und ersterm natürlich der Sieg zu Theil wird. Die vorübergehende Herrschaft der Mongolen in Vorderasien hat auf die Stellung der Juden im allgemeinen wenig Einfluß ausgeübt. Auch der Übergang der Herrschaft in jenen Ländergebieten auf die Osmanen veränderte in der Lage der Juden wenig. Doch muß im allgemeinen die osmanische Herrschaft überall, wohin sie sich verbreitete, als eine für die Juden günstige bezeichnet werden, da unter ihrem Regiment Religionsverfolgungen fast niemals vorkamen, wogegen die Fälle sehr häufig sind, daß Juden als Finanzbeamte und Münzmeister, als Ärzte und als Diplomaten bei osmanischen Herrschern zu hohen Ehren und Würden gelangten. Die Zahl der Juden ist in den Ländern des Radscha noch heute sehr groß, denn sie waren in frühern Jahrhunderten sehr häufig die Zufluchtsstätte der aus christlichen Ländern vertriebenen Juden und boten auch sonst wegen ihrer Erinnerungen an eine heilige Vergangenheit eine lebhaftere Anziehungskraft. Ein merkwürdiges Ereigniß, das hier seinen Ausgang nahm, ist das Auftreten des Sabbathai Zewi als Messias um das Jahr 1649, der einige Zeit großes Aufsehen machte und zahlreichen Anhang erwarb, und trotz seines kläglichen Ausgangs — er ging zum Islam über und wurde Thürkühner — doch seinen Anhang nicht

ganz verlor, so daß noch längere Zeit die Sekte der Sabbathäer bestand, in welche auch Christen und Mohammedaner eintreten konnten. Die später auftretende kabbalistische Sekte der Frankisten stand im Zusammenhang mit derselben. Gegenwärtig sind die Juden nicht nur im ganzen Gebiet des türkischen Reichs und in Persien sehr zahlreich, sondern finden sich abgesehen von spätern Einwanderungen in allen Theilen Asiens in Khywa, Afghanistan, Turkestan, Indien und China, in welchem letztern Lande man sogar ein uraltes von dem gewöhnlichen abweichendes Bibelmanuscript gefunden haben will.

Mit der Ausbreitung des Islam über die Nordküste Afrikas gestalteten sich auch die Verhältnisse der daselbst angefahrenen Juden, ähnlich wie in den übrigen Ländern mohammedanischer Herrschaft. In Aegypten scheint ihre Stellung eine besonders günstige und einflußreiche gewesen zu sein, da sie zu der ältesten Bevölkerung des Landes gehörten und an der Cultur desselben einen unabweisbaren Antheil hatten. In Aethiopien und Abyssinien sollen sie sogar einzelne Gebiete als selbständige Staaten eingeholt haben. In der Berberei und dem Maurenlande entsprach die Stellung der Juden den allgemeinen Verhältnissen. Wie es aber hier nie zu einem geordneten und gesicherten Staatswesen und noch weniger zu einem selbständigen Culturleben kam, so war auch die Stellung der Juden eine schwankende, der Willkür der einzelnen Herrscher preisgegeben. Von religiösen Verfolgungen wird wenig berichtet, und die Juden blieben im allgemeinen im Besitze der Religions- und Erwerbsfreiheit, in welchem sie die einwandernden Araber seit uralter Zeit voranden. Von dem entschiedensten Einfluß auf die Schicksale der Juden und auf die geistige Entwicklung derselben war die Gründung der mohammedanischen Herrschaft in Spanien und des Omajjabischen Kalifats in Cordova. Denn wie in diesem Lande, das seit Jahrtausenden zum Sitz der verschiedensten Culturvölker bestimmt schien, und in allen eine eigenthümliche Bildung entwickelte, der arabische Geist auf allen Gebieten die reichsten Blüten entfaltete, so fand hier unter dem Schutze und Mitgenusse dieser Bildung auch das Judenthum eine seiner schönsten und reichsten Bildungsperioden, zu denen es in seiner merkwürdigen Entwicklung gelangt ist.

Die entsetzlichen Bedrückungen und Verfolgungen, welche die Juden Spaniens unter der Herrschaft der athenaischen Westgothenkönige hatten ertragen müssen, ließen den Übergang der Herrschaft des Landes auf die stammverwandten Söhne des Islam in den Augen der Schwerebedrängten als eine Befreiung von ihrem harten Joch erscheinen. Es ist daher sehr glaublich, daß sie die Eroberer in ihrem Unternehmen, soweit sie konnten, unterstützten und den Siegern sich freudig unterwarfen und angeschlossen. Es war darum auch natürlich, daß diese die Juden nicht nur in den Wohnsitzen beließen, die sie seit undenklichen Zeiten innehatten und in denen sie verschiedene Völkergenerationen, die gekommen und gegangen waren, überdauerten, sondern sich ihrer Kenntniß des Landes für die Einrichtung und Gestaltung der neuen Staatsverhältnisse gern bedienten. Es ist Thatsache, daß die oben erwähnten Gesetze Omar's hier nicht zur Anwendung kamen und daß die Juden Spaniens unter der maurischen Herrschaft sich nicht nur voller Religions- und Erwerbsfreiheit und freien Grundbesitzes erfreut haben, sondern aller öffentlichen Ehren und Würden theilhaftig waren. Nicht selten verwalteten sie die höchsten Staatsämter als Leibärzte, Finanzverwalter und als Münzverweser bei den Kalifen, und standen auch sonst im bürgerlichen Leben bei der gesammten Bevölkerung in hohem Ansehen und allgemeiner Achtung. Nirgends haben aber auch die Juden trotz ihres strengen Festhaltens an den Vorschriften des religiösen Gesetzes, oder dieser vom Talmud vorgeschrieben war, sich so ganz dem Leben und der Sitte des Volks angeschlossen und einen so vollen Antheil an der gesammten geistigen Bewegung der Nation genommen wie in Spanien unter der Maurenherrschaft. Auf allen Gebieten und in allen Richtungen, nach welchen sich in dieser Blüthezeit der arabischen Wissenschaft und Kunst der Geist der gesammten Nation entwickelte, haben die Juden mit derselben gewetteifert, und ihre Schriften bilden nicht minder ein wichtiges Element der arabischen wie der hebräischen Literatur; ja es ist kaum zu sagen, ob der arabische Geist mehr auf die Ausbildung des jüdischen, oder dieser auf die Entwicklung des arabischen gewirkt hat. Vielleicht möchte es nicht ganz unrichtig sein zu behaupten, daß die ungemein reiche und werthvolle Literatur, die von den spanischen Juden jener Zeit in arabischer wie in hebräischer Sprache geschaffen worden ist, ihre Form im umfassendsten Sinne des Wortes zum großen Theil den Arabern verdankt, während der Gedankeninhalt dem sittlich-religiösen Boden des Judenthums entsprungen ist und auch die Empfindungsweise das geschichtlich-nationale Gepräge gewahrt hat. Es ist hier in keiner Weise der Ort, auch nur andeutend ein Bild dieser Literatur zu geben, deren Breite und Tiefe im Allgemeinen gewiß nicht genug gewürdigt wird. Ich bemerke nur, daß die Juden Spa-

niens nicht nur wie Salomo Ibn Gabirol, Al Charisi, Juda Halevi, Ibn Esra und Moses Maimuni (Maimonides) als Dichter, Philosophen und Commentatoren des gesammten religiösen Schriftenthums glänzten, sondern auch als Grammatiker, als Naturforscher und Ärzte, als Mathematiker und Astronomen, als Reisende und Geographen und auf allen diesen Gebieten Werke verfaßt haben, die nach Inhalt und Form dem classischen Schriftenthum aller Culturvölker an die Seite zu stellen sind. Für die gesammte Entwicklung des Judenthums ist aber diese Literatur dadurch von großer Wichtigkeit geworden, daß der Geist derselben sich mit ihr von den Schranken und Fesseln des talmudisch-rabbinischen Formalismus losmachte und sich wieder zu freier selbstständigen Schaffen erhob. Der Geist des Judenthums ist nicht nur in den Dichtern und Philosophen, sondern auch in den Bibel- und Talmudcommentatoren jener Zeit wieder lebendig geworden und zu freier Schöpfungskraft erstarkt. Juda Halevi, Ibn Esra und vor allen Maimonides sind die Schöpfer einer jüdischen Religionsphilosophie, die Gründer eines Lehrsystems der jüdischen Religion und Sittenlehre geworden, an dem alle folgenden Zeiten weiter gearbeitet haben. Denn der Geist des freien Forschens und Eindringens in das lebendige Wesen der Religion, wie er sich in der Bibel und im Talmud, wie in der Geschichte darstellt, trat an die Stelle der Wortcommentare, wie sie nach unabänderlichen Regeln, wenn auch wol nicht selten mit geistvoller Kunstgewandtheit bisher an den talmudischen Schriften geübt worden waren.

Es ist dieser Fortschritt nicht ohne einen heißen Kampf errungen worden. Die spanischen Juden hatten sich in den ersten vier Jahrhunderten der maurischen Herrschaft durchaus den Beschlüssen und Anordnungen der babylonischen Gelehrtenschule untergeordnet. Sie hatten ihre gesetzkundigen Rabbiner theils von dort her, theils aus den großen afrikanischen Schulen erhalten. Erst nach dem Untergang dieser Schulen und des babylonischen Gaonats im Jahre 1038 hatte ein glücklicher Zufall ihnen einen der Meister jener Schule von Sura, Rabbi Moses, zugeführt, der mit drei andern Collegen der heimatlichen Gefahr entfliehend, von Seeräubern gefangen und als Sklave nach Cordova verkauft, dort zum Gründer einer selbstständigen Schule geworden war und zunächst auf diesem Gebiet die Unabhängigkeit Spaniens von Babylon gesichert hatte. Dann aber machte sich im 11. und 12. Jahrhundert die Wissenschaft auch von dieser Abhängigkeit frei, in der sie bis dahin der Talmudismus festgehalten hatte, und gewann die kritische und philosophische Höhe, auf die sie besonders Ibn Esra und Maimonides emporgetragen hat. Dieses philosophische Judenthum mußte aber auch erst durch das Läuterungsfeuer einer Verkörperung hindurchgehen, mit der es von den talmudisch-orthodoxen Rabbinen der damaligen französischen Schule belegt wurde; aber gerade dadurch wurden die Geister zu einem Kampf für und gegen angeregt, der nach einem Menschenalter zur allgemeinen Anerkennung dieser Ideen und dadurch zu einem tatsächlichen Fortschritt im Judenthum führte.

Mit dem Sinken des Khalifats und der arabischen Geisteskultur in Spanien ist die Kultur der spanischen Juden nicht in gleicher Weise gesunken. Das allmähliche Wiedervordringen der christlichen Herrschaft in Spanien hat den Juden die Elasticität ihres Geistes erhalten, und es ist sehr bemerkenswerth, daß die christlichen Herrscher der neuentstehenden christlichen Reiche (Leon, Castilien, Aragon) bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts keineswegs wieder zu dem Verfolgungssystem der westgothischen Könige zurückkehrten, sondern die Juden, deren Bedeutung und Einfluß sie nicht verkennen konnten, gern in ihrer Stellung und besonders in dem Grundbesitz beließen, in dem sie sie fanden, da ihnen daran gelegen war, ihre Kraft für sich zu gewinnen und sie nicht in das Gebiet ihrer Feinde zu treiben. Ja, es haben diese christlichen Fürsten die Juden nicht nur in ihren Rechten und Freiheiten nicht beschränkt, sondern sie gleich den arabischen Khalifen, zu den höchsten Würden und Ehrenstellen an ihren Höfen benützt. Und erst allmählich, als die Gefahr von seiten der Mauren immer geringer und der Einfluß der Geistlichkeit immer größer wurde, begann die Stellung der Juden wieder eine ungünstigere und unsichere zu werden. Der Einfluß, den sie durch ihre Bildung, ihre Geschäftstüchtigkeit, ihren Reichthum ausübten, erschien zu groß, als daß man nicht alle Mittel gegen denselben in Bewegung setzen sollte. Ja, man beschuldigt sie schon der Urheberchaft von Bürgerkriegen, weil sie im Kampf zwischen König Pedro und Heinrich von Castilien um die Krone von Castilien 1365, allen ihren Einfluß zu Gunsten des erstern verwendeten. Am Ende des 14. Jahrhunderts, 1391, fand unter der Regierung Pedro's IV. in Aragonien und Catalonien die erste blutige Verfolgung gegen die Juden statt, und in Folge derselben sollen nach und nach 200000 Juden sich zum Übertritt ins Christenthum gezwungen gesehen haben.

Aber dieser Übertritt war meist nur ein scheinbarer. Die meisten blieben im Herzen ihrem Religion treu und übten im geheimen die Gebräuche derselben. Die Entdeckung dieser Thatsa-

erregte einen um so heftigern Zorn unter den christlichen Eiferern, als ein großer Theil dieser Neuchristen zu den höchsten und einflussreichsten Staatsämtern emporgestiegen war und die ehrenvollste Stellung in der Gesellschaft einnahm. Es folgten daher ähnliche Gesetze und Maßregeln, wie wir sie aus ähnlichem Anlaß auf diesem Boden unter der Herrschaft der letzten Westgothenthürne kennen gelernt haben. Endlich errichtete man zur schonungslosen Ausrottung dieses geheimen Judenthums das Inquisitionsgericht; und als auch die furchtbaren Mittel dieses schreckenverbreitenden Gerichtshofs die Vernichtung des Judenthums nicht herbeizuführen, ja den Einfluß seiner Bekenner nicht zu brechen vermochten, gab Ferdinand der Katholische, nachdem ihm mit der vereinten Kraft Aragoniens und Castiliens die gänzliche Verdrängung der Mauren vom Boden Spaniens gelungen war, den Forderungen der Gerechtigkeit nach, auch die hartnäckigen Juden aus diesem mehr als irgendwo anders zu ihrer Heimat gewordenen Lande zu vertreiben und sie, fast ihres ganzen Besitzthums beraubt, in ein zweites noch traurigeres Exil hinauszuweisen, das ihnen das Bild einer hoffnungslosen Zukunft eröffnete.

Die Vertreibung der Juden aus Spanien im Jahre 1492 ist eins der unglücklichsten, aber auch der folgenreichsten Ereignisse in der Geschichte der Juden. Denn als sie nach einer kurzen Frist, die ihnen in Portugal vergönnt worden war, mit den seit undenklichen Zeiten daselbst ansässigen Juden und in fast noch barbarischerer Weise auch von dort vertrieben wurden, zerstreuten sie sich über Afrika, die Türkei, Italien, Holland, und verpflanzten den Geist, den sie von der schönen spanischen Zeit in sich trugen, nach jenen Landen und später auch nach Deutschland, und wirkten dadurch auch dort unter ihren Glaubensgenossen eine geistige Bewegung, die in dem erstarrten Geist jener Unglücklichen ein neues und fruchtbares Leben hervorrief. Die spanischen Juden trugen einen adelichen Sinn an sich, der ebenso sehr das Gepräge maurischer Ritterlichkeit wie christlich-spanischer Stolz hatte, die Hartbedrängten auch in ihrem Glend aufrecht hielt und sie in den Stand setzte, auch ihre Glaubensgenossen aus der stumpfen Gleichgültigkeit gegen die Erniedrigung herauszureißen, in die sie durch die Verdrückung und Verachtung von Jahrhunderten hineingerathen waren. Sie brachten in ihre neue Verbannung einen offenen, freien, theilnehmenden Sinn für das geistige und materielle Leben und Bewegungen der Welt um sie her. Sie verstanden es, sich diesem Leben auch in der neuen Heimat anzuschließen und einzureihen, und rissen dadurch auch ihre Brüder aus der starren Abgeschlossenheit von allen Regungen und Bewegungen des öffentlichen Lebens heraus, in die sich dieselben vor dem Haß und der Verfolgung, die sie umgaben, zurückgezogen hatten.

Man stellt die Epoche der allmählichen Befreiung der Juden aus der unerhörten Lage, in der sie sich befanden, als eine Wirkung der Reformation dar, weil in der That mit jener Zeit eine, wenn auch sehr langsam zum Bessern sich gestaltende Veränderung ihrer Lage eintrat. Aber diese Zusammenstellung läßt sich historisch nicht rechtfertigen, weil die Entwicklung dieser Emancipation keineswegs überall mit der Verbreitung und Entwicklung der Reformation parallel läuft. Was man die Emancipation der Juden nennt, ist einerseits das Werk der fortschreitenden Humanität, einer allmählichen Ausgleichung der Klassenunterschiede durch Anerkennung des allgemeinen Menschlichen in jedem Individuum, andererseits das Resultat einer Selbstbefreiung und Selbstaufrehtung von seiten der Juden, welche die widerstrebende christliche Welt zur allmählichen Anerkennung ihrer Menschenrechte nöthigte.

Die Geschichte der Judenemancipation, auf die wir in dem folgenden Artikel näher eingehen, bildet ein interessantes und lehrreiches Blatt in der Geschichte des allgemeinen Fortschritts zur Humanität und des politischen Fortschritts, der die Staaten aus der Sphäre der Willkür und der Rechtungleichheit allmählich zur Gestalt des Rechtsstaats und der Rechtsgleichheit führte, der daher auch innerhalb des Staats kein politisch ausgefondertes, für das Ganze todttes Element mehr duldet, sondern alle Kräfte für das Wohl des Ganzen zu verwerten trachtete. Der Gang der Judenemancipation ist daher für die einzelnen Staaten ein Prüfstein und ein Maßstab ihrer Gesamtentwicklung und ihres Verhaltens zu den humanen politischen Forderungen der Zeit, und es darf behauptet werden, daß die volle Entwicklung des Rechtsstaats sich nirgends vor der vollständigen Judenemancipation, wenn auch nicht immer mit derselben, vollzogen haben wird.

Der erste Schritt, der in jener Zeit zu einer gesetzlichen Regelung der Judenverhältnisse geschah, ist der von Karl V. im Jahre 1530 zu Augsburg erlassene Schutzbrief. Der Erbe Ferdinands des Katholischen in Spanien, der in seinen Erbreichen das Werk seines Vaters durch Vertreibung der Juden aus Neapel fortsetzte, gibt ihnen durch jenen Schutzbrief und einige spätere Verordnungen in Deutschland zuerst eine rechtlich geschützte menschliche Stellung. Denn er

setzt in demselben fest, daß man ihnen zu bezahlen hat, was man ihnen schuldig sei, sie an Leib und Gut überall vor Gewalt zu schützen und zu schützen habe, ihnen außer den kaiserlichen Zehnerlei Zölle und Steuern auferlege, sie nicht zur Taufe zwingen, ihnen ihr geordnetes Recht nicht vorenthalte, sie nicht aus den Orten, in denen sie einmal zugelassen seien, vertreibe und sie zu geschäftlichen Arbeiten und Handierungen zulasse; wogegen er das traurige Privilegium des Buhers für dieselben aufhebt und die Übertretung dieser Verordnung mit strengen Strafen bedroht.

Das waren von nun an die Grund- und Menschenrechte der deutschen Juden, die freilich ebenso oft von den Fürsten wie vom Volk verletzt wurden. Zahlreiche Vertreibungen und Vergewaltigungen durch die Fürsten des Reichs kamen noch bis ins 18. Jahrhundert vor, und in den Anfang des 17. fallen die blutigen Aufstände gegen dieselben durch Vincenz Fettmilch in Frankfurt und durch Chemnitz in Worms, die freilich mit harter Bestrafung der Aufwiegler und glänzender Wiedereinsetzung der Vertriebenen in ihre Wohnstätten endeten. Der Dreißigjährige Krieg war die Zeit allgemeiner Rechts- und Schutzlosigkeit in Deutschland, also auch für die Juden. Der erste deutsche Fürst, der ebenso staatsmännisch wie human auch den Juden menschliche Rechte in seinen Staaten einräumte und die Gastfreundschaft, die er den aus Frankreich vertriebenen Genossen seines eigenen Glaubens gewährte, auch den von Kaiser Leopold aus Oesterreich verjagten Juden nicht versagte, war der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der durch Gründung der berliner Judengemeinde seinem Lande eine nicht geringere Wohlthat erwies wie den Juden selbst. Denn ihre gewerbliche Thätigkeit, für welche sie unter seiner Regierung einen freien Boden fanden, hat zur Hebung der Industrie in seinem Lande fast ebenso viel beigetragen, wie die Ansiedelung holländischer Colonisten zur Förderung des Ackerbaues. Friedrich der Große hat durch das Generaljudenprivilegium vom Jahre 1750 eine feste rechtliche Grundlage für die Stellung der Juden in seinem Reich geschaffen, das zwar selbst noch ein Product und Zeugniß der Willkür ist, mit der auch der toleranteste der Fürsten die Juden durch eine unendliche Reihe von Sondersteuern nur zu einer Einnahmequelle für seinen Staatsschatz machte, das aber doch dem Druck der allgemeinen Willkür ein Ziel setzte und insbesondere der Entfaltung einer geistigen und materiellen Thätigkeit unter den Juden freien Spielraum gewährte. Der erste erfreuliche Sieg, den das Princip der Humanität über die althergebrachten Vorurtheile der Unbulbsamkeit gewann, ist das Toleranzedict Kaiser Joseph's II. vom Jahre 1781 und die damit zusammenhängende Gesetzgebung der folgenden Jahre. Die Erhebung der Schwerbedrückten aus dem Zustande der tiefen Erniedrigung, zu dem sie das Unrecht von Jahrhunderten herabwürdig hatte, war der offenbare Zweck dieser Gesetzgebung, die nicht minder auf den Eintritt der Juden in die Bildung der Zeit, wie in den Verkehr des bürgerlichen Lebens gerichtet war. Einige Jahre später wurde für Preußen unter der Regierung Friedrich Wilhelm's II., insbesondere auf Anregung Dohm's, der die erste größere Schrift zu Gunsten der Judenemanzipation veröffentlichte, ein Gesetz vorbereitet, das den Juden noch umfassendere Rechte verliehen sollte. Aber es kam in Folge der Revolutionskriege nicht zu Stande und erst das Edict vom 11. März 1812 brachte zum ersten mal das Princip der bürgerlichen Gleichstellung auf Grund einer deutschen Gesetzgebung zur Geltung, obgleich auch dieses Gesetz den Juden noch die politische Gleichstellung versagte. Die volle Gleichberechtigung ist zuerst außerhalb Europas durch die Proclamation der allgemeinen Menschenrechte ausgesprochen worden, mit welchen das freie gewundene Amerika eine neue Epoche der geschichtlichen Entwicklung eröffnete. Die französische Revolution folgte diesem Beispiel. Die Republik Holland schloß sich diesem Princip voll und ganz an und ist in der Ausführung desselben am weitesten vorgeschritten, und auch die deutschen Verfallstaaten Frankreichs haben mit der französischen Gesetzgebung auch die Judenemanzipation in ihre Verfassungen aufgenommen. Aber wie Napoleon schon wieder neue willkürliche Schranken gegen die bürgerliche Freiheit der Juden auführte, während er sich vermaß, eine Reformation des Judenthums durch ein von ihm eingesetztes Synhedrium herbeizuführen, so sind auch in Deutschland unter den Einwirkungen der Reaction, die den Befreiungskriegen folgte, die den Juden bewilligten Rechte meist wieder aufgehoben worden, bis der mächtige Impuls des Jahres 1848 dem Princip der Rechtsgleichheit sowol in der allgemeinen Reichsgesetzgebung der deutschen Grundrechte, wie in den meisten Einzelverfassungen wenigstens wieder den ideo- Sieg verschaffte, da die praktische Durchführung dieser Bestimmungen bis jetzt noch nirgend stattgefunden hat. Interessant würde für eine Geschichte dieser Emancipation die Darstellung der verschiedenen und wechselnden Mittel und Gründe sein, deren sich die Gegner derselben bedienten, um, dem unerbittlich fortschreitenden Siege der Humanität und des Rechts gegenüber, für die Erhaltung der mittelalterlichen Ausnahmestände zu kämpfen. Anfangs wurden die

Gegenstände aus der jüdischen Religion geschöpft, die eine Theilnahme der Juden am bürgerlichen und politischen Leben Andersgläubender nicht zulasse oder nicht statthaft mache. Wir erinnern aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts nur an Eisenmenger's „Neuentdecktes Judenthum“, der den ganzen Talmud zu diesem Zweck ausbeutete, und an die gleichzeitigen Denunciationen jüdischer Convertiten über den Inhalt jüdischer Gebete. Aber wir finden diese Anklagen auch noch in den Schmähschriften eines Rüks, Fries und Consorten aus dem Jahre 1820, und selbst im Jahre 1840 scheute man sich in Damascus nicht, die Juden des Christenmordes und der Verwendung von Christenblut zum Passahopfer anzuklagen. Später nahm man die geistige und sittliche Verkommenheit von einzelnen Klassen der Juden zum Vorwand, um die Gesamtheit von der menschlichen und bürgerlichen Gleichberechtigung auszuschließen, statt in jener Verkommenheit ein Anrecht der Juden an die endliche Beseitigung des barbarischen Drucks zu finden, der dieselbe verschuldet, oder richtiger eine Pflicht der herrschenden Religionspartei, endlich eine Schuld zu sühnen, die sie gegen dieselben auf sich geladen. Dann sollte das Vorurtheil und dann wieder das Interesse der christlichen Bevölkerung berücksichtigt und gesichert werden, die durch die Nützlichkeit und, wie man zugestehen vorgab, durch die geistige Überlegenheit der Juden in ihren Interessen und in dem Besitz ihres alten Rechts verletzt würden. Und als unüberlegliche Thatfachen die Unhaltbarkeit aller dieser Scheingründe unzweifelhaft machten, rüchtete man sich endlich in die Fiction von christlichen Staat, der den Nichtchristen keinen Antheil an obrigkeitlichen Gerechtigkeiten über Christen gestatte — wie es schon Theodosius II. so unüberleglich dargethan. Und dieses Bollwerk der Orthodoxie muß von dem Geist der Zeit noch erobert werden, um auch auf diesem Gebiet den Sieg der Humanität und des Rechts zu constatiren.

Wichtig und bedeutsam für die Geschichte der Juden ist die in demselben Zeitraum sich entwickelnde Selbstemanzipation der Juden und, wir dürfen hinzufügen, des Judenthums von den innern Fesseln und Schranken, in welche es sich unter dem mehr als tausendjährigen Druck des Mittelalters einzuschließen genöthigt war. Die Juden des Mittelalters hatten die unerhörte Ausschließung von der Theilnahme an allen Elementen des öffentlichen Lebens durch eine fast ebenso unerhörte Selbstabschließung vom Leben und Weben der Zeit, von der Verklärung mit den geistigen und sittlichen Triebfedern der allgemeinen Zeitbewegung beantwortet, und sich ein im religiösem Denken und Empfinden sowie in einem alles umfassenden religiösen Formenthum aufgegebenes eigenes Leben geschaffen. Nur in Spanien nahmen sie einen vollen Antheil an der gesammten Geistesentwicklung der Zeit. In allen andern Ländern blieb ihnen der Gang dieser Bildung und Entwicklung fremd, ja sie hielten jede Theilnahme an derselben für einen Abfall vom Judenthum. Der Beginn der neuen Zeit — sei es der Geist der Reformation, wenn auch nicht ihre nächsten Folgen, sei es für die Juden der Einfluß der spanischen Aufklärung — erweckte in den Juden den mächtigen und allgemeinen Drang, aus dieser Abgeschlossenheit hinaus in das Leben der Zeit und der Völker einzutreten. Das Streben nach Bildung, der nationale Bildungsdrang, ist dem Verlangen nach Emancipation vorgegangen. Die Juden fühlten sich getrieben und stark, mit ihrer geistigen und sittlichen Kraft wieder in die allgemeine Weltbewegung einzutreten. Holland wurde im 17. Jahrhundert der erste Schauplatz dieser neuen Reformbewegung. Uriel Acosta's Geschichte ist ein sprechendes Zeugniß dieses innern Kampfes, und der große Baruch Spinoza opferte sein specifisches Judenthum auf dem Altar der Menschheit, um ihr die unschätzbare Gabe seiner weltbewegenden Philosophie darzubringen. Der Mann war zu groß, um nicht noch lange Zeit allein zu bleiben. Mehr als ein Jahrhundert mußte vergehen, ehe diese Bewegung auf deutschem Boden tiefere Wurzel fassen konnte. Moses Mendelssohn war der Schöpfer oder der erste lebendige Zeuge derselben. Sein Eintritt in die Bildung der Zeit und des Vaterlandes und in die Reihe ihrer Bildner machte ihn, ohne daß er es wollte-oder ahnte, zum Reformator des Judenthums. Sein Wirken auf dem Boden der vaterländischen Literatur und die Stellung, die er sich durch dasselbe erwarb, ward für alle seine deutschen Glaubensgenossen zum Weckruf des Verlangens nach einem selbst erworbenen Antheil am Geistesleben der Zeit und des Vaterlandes. Ein Bildungsdrang ohne gleichen erfüllte die Geister und die Gemüther, und schnellte sie in fast ungläublicher Weise von der maßlosesten Verwahrlosung zu einer Höhe der Bildung und der Gesittung empor, die diesen Fortschritt und seine Träger zum Gegenstand der allgemeinen Bewunderung machte und selbst ihren hartnäckigsten Gegnern Achtung abnöthigte.

Ein einziges Menschenalter reichte hin, um in der Geistesentwicklung der Juden den Fortschritt eines halben Jahrtausends zu erzielen; ein zweites Menschenalter, um sie auf die vollkommen gleiche Höhe der geistigen Bildung und Gesittung mit ihren christlichen Zeitgenossen und

Mitbürgern zu stellen, und ihnen auf allen Gebieten der Wissenschaft und der Kunst einen ehrenvollen Platz zu erobern. Dem so geweckten und zu thatkräftigem Streben angeregten Geist mußte aber nicht nur der Boden zu enge und begrenzt erscheinen, auf den er sich außerhalb des bewegten Lebens hingewiesen und beschränkt fand, sondern auch derjenige, auf dem er sich selbst von diesem Leben abgefordert und abgeschlossen hatte. Es begann gleichzeitig das Streben, die Schranke zu durchbrechen, die den Juden von der socialen und politischen Gemeinschaft mit der Nation absonderte, in der er lebte und mit der er leben wollte, und das Widerstreben gegen die Schranke, mit der ihn die Vorschriften und Gebräuche der Religion von dieser Gemeinschaft der Sitte und des Lebens mit seinen andersglaubenden Brüdern zu trennen schienen. Das Streben nach politischer und socialer Emancipation ging mit der religiösen Selbstemancipation Hand in Hand; und es konnte nicht fehlen, daß die mächtigen Wirkungen des neuen Geisteslebens, das wachsende Gefühl der innern Gemeinschaft mit den nichtjüdischen Trägern des vaterländischen Lebens das Verlangen nach der äußern Gemeinschaft hier und da zu febrilhafter Höhe steigerte und ein leidenschaftliches Ueberstürzen in der Beseitigung der Hindernisse hervorrief, die derselben entgegenstanden. Ein nicht selten zudringliches Hervortreten an die christliche Gesellschaft nach der einen, ein gleichgültiges Abwerfen, ja ein frivoles Verleugnen der religiösen Besonderheit auf der andern Seite waren Symptome dieser krankhaften Leidenschaftlichkeit in der Epoche des Übergangs. Aber bald folgte die Ausgleichung. Es erwachte der natürliche Stolz eines sich aufrichtenden Selbstbewußtseins. Man mochte die Emancipation nicht mehr als eine Gnade, als eine Gunft erbitten oder gar ersuchen, man begann sie als ein Recht zu fordern und geltend zu machen. Man wollte die Religion nicht mehr verleugnen und von sich werfen, sondern sie von den Erzeugnissen einer Zeit befreien, die ihr eine düstere Form aufgedrückt hatte, und ihr diejenige Form geben oder wiedergeben, die ihren Angehörigen gestattete, ihre volle Kraft den Forderungen der Gegenwart und des nationalen Lebens zu widmen. Es begann die merkwürdige Reformbewegung im Judenthum, die auch auf diesem Gebiet in verhältnißmäßig kurzer Zeit einen völligen Umschwung hervorbrachte. Ein geläuterter, den ästhetischen Anforderungen der Zeit entsprechender Gottesdienst, die Einsetzung von Geistlichen, die auf der Bildungshöhe der Zeit standen, und das Aufgeben zahlreicher Gebräuche, die scheinbar nur auf strenge Absonderung vom Leben Andersglaubender hinielten, waren die Erfolge dieser Reformbewegung. Man suchte bei diesem Verlangen nach einer Neugestaltung des religiösen Lebens nach neuen religiösen Mittel- und Anhaltspunkten für die Verwirklichung desselben. Rabbinerversammlungen, Reformvereine traten zusammen, ein lebhafter Parteikampf regte die Geister an und gab der Religion einen neuen festen Halt in den Gemüthern. Es entstand eine Wissenschaft des Judenthums, innerhalb deren ausgezeichnete Geister auf beiden Seiten aus der Geschichte und den Quellenchriften des Alterthums ihre Waffen zur Vertretung ihrer Ansichten nahmen. Das Judenthum hatte sich auch als Religion zu neuer Kraft, zu erhöhtem Selbstbewußtsein auferichtet. Es begann sich wieder ebenso als eine selbständig und gleichberechtigt wirkende Macht unter den schaffenden und gestaltenden Kräften der Menschengeschichte zu fühlen, die nicht nur eine Vergangenheit, sondern auch eine Zukunft habe. Und so nimmt es auch für jeden seiner Bekenner einen Antheil an der allgemeinen und gemeinsamen Aufgabe des Menschengeschlechts als sein Recht und seine Pflicht in Anspruch.

So stehen die Juden, so steht das Judenthum wieder auf der Höhe der Zeit und sie sehen der ihnen gebührenden Anerkennung mit Zuversicht entgegen, weil sie sich des vollen Rechts bewußt sind, sie zu fordern.

S. Stern.

Judenemancipation. Die Geschichte der sogenannten „Judenemancipation“ ist ein Stück der allgemeinen Culturgeschichte. Sie verfolgt ihren Weg überall auf denselben Bahnen und in derselben Richtung, in denen die allgemeine Bewegung unserer Zeit zum endlichen Siege der Aufklärung und Humanität über Vorurtheil und Rechtsungleichheit fortschreitet. Es ist daher nicht ohne Interesse, den Gang dieser Entwicklung in ihren allgemeinsten Zügen darzustellen, da sie bedeutsame Streiflichter auf den Gang der allgemeinen Entwicklung wirft, und der in verschiedenen Zeitepochen unserer Geschichte und in verschiedenen Ländern auf- und absteigenden Linie dieser Bewegung so genau zu folgen pflegt, daß sie fast überall den sichersten Maßstab für den Culturstandpunkt der Zeit und des Landes im allgemeinen abgeben dürfte.

Die naturgemäße und gesunde Grundlage für die Emancipationsbewegung mußte die Selbstemancipation der Juden bilden, der fortschreitende Sieg der Aufklärung und Humanität in ihrer Mitte über das Vorurtheil ihrer exclusiven Bevorrechtung vor allen andern Völkern und über die Mißachtung gegen ihre andersglaubenden Mitmenschen, gleichviel ob dieselben von

diesen verschuldet war, oder nicht. Sie mußten ihre freiwillige Selbstabschließung von dem geistigen und sittlichen Verkehr mit der lebendigen Welt um sie her aufgeben wollen. Sie mußten aufhören wollen ein eigenes Volk zu sein und nach einem Antheil an dem allgemeinen Leben der Zeit und der Völker verlangen, wenn die Emancipation nach beiden Seiten hin eine Wahrheit, eine geschichtliche Nothwendigkeit sein sollte.

Daher konnte die Emancipationsbewegung und der Emancipationskampf nur in Deutschland zu einer naturgemäßen, geschichtlich sich vollziehenden Entwicklung gelangen, weil hier die Selbstemanzipation der Juden und des Judenthums derselben Schritt vor Schritt die nöthige Bahn brach, ihre Hemmnisse beseitigte und ihre Gegner auf einen immer engeren Boden der Vertheidigung ihres alten Unrechts und ihres alten Vorrechts zurückdrängte. Nur die schwer erkämpfte Emancipation kann eine gesicherte und wahrhaft fruchtbringende sein. Der Staat kann aus allgemein staats- und menschenrechtlichen Motiven die äußern Hindernisse der politischen Rechtungleichheit hinwegräumen, die er selbst aufgerichtet. Er vermag aber durch kein Gesetz die bürgerliche und gesellschaftliche, die geistige und sittliche Parität zu decretiren, wenn diese sich nicht durch den geschichtlichen Gang der Entwicklung bereits vollzogen oder doch schon hinreichend vorbereitet hat. In Deutschland wird der Kampf seit nahezu einem Jahrhundert geführt und ist noch nicht vollendet. Unsere Zeit kämpft ebenso lange für den Sieg der Aufklärung und der Humanität, der Freiheit und Rechtsgleichheit. Sie ist ebenfalls noch nicht zum Ziele gelangt, wie sehr sie sich demselben auch bereits genähert hat. Die Selbstemanzipation der Juden und des Judenthums von den Schranken und Vorurtheilen einer erstorbenen und ersterbenden Zeit hat mit der Wirksamkeit Moses Mendelssohn's und seiner Schüler und Jünger ihren sichtbaren Anfang genommen, und ist im Geiste dieser Männer bis zur neuesten Zeit fortgesetzt und, man kann sagen, zur Vollendung gebracht worden. Mendelssohn hat in seinem Leben und in seinen Schriften unzweideutiges Zeugniß abgelegt von dem Eintritt des Judenthums in den lebendigen Geist der Zeit und der Nation. Seine Glaubensgenossen sind ihm mit freudigem Eifer, man möchte sagen mit glühender Leidenschaft und mit überraschendem Erfolg auf diesem Wege gefolgt, und seine Schüler haben sich mit klarem Bewußtsein das Ziel gesetzt, die Aufgabe zu vollenden, deren Lösung der Meister fast unbewußt begonnen hatte. Der Weg der Selbstemanzipation war betreten und ist ohne Unterbrechung weiter verfolgt worden.

Als erste Anfänge einer vom Staat ausgehenden Emancipation der Juden könnte man in der neuern Geschichte die Judenordnung des Großen Kurfürsten vom Jahre 1671 und das Generaljudenprivilegium Friedrich's des Großen vom Jahre 1750 ansehen. Es sind freilich die ersten Symptome des erwachenden Bewußtseins, daß es hier ein altes schweres Unrecht zu sühen oder doch zu mildern gelte. Doch gehen die Bestimmungen dieser Gesetze immer nur von dem Princip des öffentlichen Nutzens und nicht etwa eines den Juden zustehenden Rechts aus. Vielmehr bleibt der Grundsatz der absoluten Rechtlosigkeit unverändert in Kraft, und nur auf dem Wege der Willkür oder der Gnade wird dieselbe durch Ertheilung dieses oder jenes Privilegiums, wie es genannt wird, einigermaßen gemildert. Übrigens unterlasse ich nicht zu bemerken, daß Humanität und Toleranz sich in der Verordnung des Großen Kurfürsten viel entschiedener aussprechen als in dem Edict Friedrich's des Großen.

Eben so wenig können wir die völlige politische Gleichstellung der Juden mit den Bekennern anderer Confassionen, wie sie in Folge der großen Revolutionen durch Proclamation der allgemeinen Menschenrechte zuerst in den nordamerikanischen Freistaaten und dann in Frankreich und in der Batavischen Republik ausgesprochen wurde, als geschichtlich so bedeutsame Thatfachen in dem Entwicklungsgange der Judenemanzipation ansehen, wie sie nach ihren Motiven und nach ihren Wirkungen erscheinen müssen. Denn es ist zwar Thatfache, daß in diesen drei Ländern — wenn auch in Frankreich nicht ohne Unterbrechung — seit jener Zeit alle gesetzlichen Schranken der politischen Berechtigung für die jüdischen Angehörigen derselben gefallen sind; und es ist bekannt genug, daß es besonders in Frankreich und Holland einzelnen Juden gelungen ist, sich zu den höchsten Würden und Ämtern des Staats, zu Mitgliedern des Ministeriums und selbst einer provisorischen Regierung emporzuschwingen. Aber besonnengeachtet mußte dieser einseitig, von allgemein politischen Grundsätzen und nicht von geschichtlichen Thatfachen ausgehende Regierungsbact auch in seinen Wirkungen einseitig bleiben. Die Juden in Nordamerika und im Elfaß, ja selbst in Amsterdam, haben sich bis heute nicht zu der Höhe der Selbstemanzipation und der darauf begründeten gesellschaftlichen Gleichstellung erhoben, sind nicht zu einem gleich hohen Antheil an dem gesammten Geistesleben der Zeit und der Nation gelangt, wie das bei der großen Mehrzahl der deutschen Juden der Fall ist, und nachdem die volle politische Gleichstellung

bereits fast zwei Jahrzehnte in Geltung war, hat Napoleon unter Zustimmung der öffentlichen Meinung die Juden noch unter eins der schimpflichsten bürgerlichen Ausnahmengesetze stellen dürfen, das noch lange nach der Napoleonischen Zeit in Geltung geblieben ist. Auch das berühmte und für jene Zeit freilich sehr fortgeschrittene Toleranzedict Kaiser Joseph's vom Jahre 1781 trägt noch den Charakter einer von oben her decretirten Emancipation, soweit die Bestimmungen dieses Edicts als eine solche bezeichnet werden können. Wie wenig die Ideen, von denen dieses Gesetz ausging, und die Zwecke, die es verfolgte, ihre Berechtigung in der öffentlichen Meinung und in den thatsächlichen Verhältnissen der Zeit und des Landes fanden, ergibt sich aus dem Widerstande, den die Ausführung der betreffenden Bestimmungen, besonders über die Verbesserung des jüdischen Unterrichtswesens, bei den Juden selbst fand. Das Toleranzedict Kaiser Joseph's gehört daher zu den zahlreichen Reformversuchen dieses trefflichen Regenten, der, obwohl ein Zeugniß seiner Toleranz und seiner freisinnigen Grundsätze, doch wirkungslos blieben, weil die Ideen des Fürsten im Geiste seiner Zeit und seines Volks noch nicht Wurzel zu fassen vermochten.

Bedeutsamer, wenn auch zur Zeit ebenfalls erfolglos, war die Emancipationsbewegung, die kurz vor dem Beginn der Französischen Revolution in Preußen ihren Anfang nahm. Denn die Triebfedern dieser Bewegung bildeten einerseits das von den Juden selbst auf Grundlage ihrer fortschreitenden Geistes- und Sittenbildung in einer Collectiveingabe an den König offen ausgesprochene Verlangen, in den politischen und gesellschaftlichen Verband des Staats einzutreten, und an die Stelle aller sogenannten Privilegien die einfache Gleichheit der bürgerlichen Rechte und Pflichten mit den übrigen Staatsbürgern treten zu sehen; andererseits die bereits sichtbar in der Läuterung begriffenen Ansichten der christlichen Bevölkerung, wie sie sich zur Zeit schon in den Schriften Lessing's sowie in der auch staatsmännisch sehr bedeutenden Schrift von Dohm manifestirte. Die längere Zeit zwischen den Vertretern der Judenthümlichkeit und einer von der Regierung eingesetzten Commission gepflogenen Verhandlungen führten zur Ausarbeitung eines auf sehr freisinnigen Grundsätzen basirten Gesetzentwurfs von seiten dieser Commission, der bereits die Genehmigung der Regierung erhalten hatte, aber infolge der zur Zeit eingetretenen Revolutionskriege nur in einzelnen Bestimmungen zur Ausführung kam.

Während der gewaltigen Kämpfe, die am Ende des 18. und im Anfang des 19. Jahrhunderts ganz Europa erschütterten und umgestalteten, ruhte im Sturm der allgemeinen Umwälzung die Emancipationsbewegung in Deutschland, soweit sie ein directes Anstreben der Juden nach politischer Gleichstellung involvirte, wogegen gerade in dieser Zeit die Selbstemanzipation der Juden und damit auch der gesellschaftlichen Emancipation derselben ebenso sichtbar vorwärts schritt wie die Idee der Freiheit und der Humanität überhaupt. Auf der andern Seite faßte die thatsächliche politische Emancipation, freilich auch mit der traurigen Zugabe des französischen Wuchergesetzes, in Deutschland so weit Boden, als sich mit der französischen Herrschaft und dem Napoleonischen Protectorat auch die französische Gesetzgebung über Deutschland ausbreitete. Diese Emancipation ist nicht dem deutschen Boden entwachsen und hat daher auf demselben keinen Bestand gehabt, wenn auch die Regierungen nicht zu rechtfertigen sind, von denen sie widerrechtlich aufgehoben worden. In die Blütezeit der Napoleonischen Herrschaft fällt auch der bekannte Versuch des allgewaltigen Alleinherrschers, die jüdische Religion nach seinem Sinn zu reformiren und ihr in der von ihm geschaffenen Form einen Platz in dem bureaukratischen Organismus oder Mechanismus seines Staatswesens anzuweisen. Wie die Sprüche seines Synhedriums auch in den deutsch-französischen Gebieten anerkannt wurden, so fand auch die Napoleonische Schöpfung einer jüdischen Consistorialverfassung besonders in Westfalen Nachahmung, konnte jedoch trotz des Scheins an Bedeutung, den die jüdische Kirche dadurch im Staate erhielt, weder auf deutschem noch auf jüdischem Boden Wurzel fassen, da sie dem deutschen wie dem jüdischen Geiste widerspricht, und das Judenthum überhaupt von einer sogenannten Kirche, insbesondere von einer Staatskirche und einer kirchlich-politischen Autorität durchaus nichts wissen will. Dagegen müssen wir die Erklärung der preussischen Juden zu Staatsbürgern durch das Hardenberg'sche Edict vom 11. März 1812 als einen bedeutenden und, man muß hinzufügen, naturgemäßen Fortschritt in der Geschichte der deutschen Emancipationsbewegung bezeichnen. Denn es bildet dieses Edict einerseits ein nothwendiges und organisches Glied in der Kette der großen Stein-Hardenberg'schen Reformen, durch welche die wunderbare Wiedergeburt Preußens und Deutschlands vorbereitet oder vielmehr schon proclamirt wurde, andererseits standen die Bestimmungen dieses Edicts, welches die Juden, als völlig Gleichberechtigte, zwar nicht in den politischen, aber doch in den bürgerlichen Verband des Staats aufnahm, in vollem und unzweifel-

hastem Einflang mit den gerechten Ansprüchen, welche sich die Juden durch den Stand ihrer geistigen und sittlichen Bildung bereits erworben, sowie mit der verdienten Würdigung, die diese ihre Selbstemancipation bei ihren andersglaubenden Mitbürgern bereits gefunden hatte. Der bald darauf zum Ausbruch kommende deutsche Befreiungskampf bildete für die Juden Preußens und Deutschlands die heilige Blut- und Feuerprobe zur Bewährung des Rechts, das sie im gemeinsamen Vaterlande fordberten und das ihnen in gewissen Grenzen bereits gewährt worden war. Sie haben in diesem ersten Kampfe für die Freiheit der Nation und des Vaterlandes, an dem ihnen theilzunehmen vergönnt war, an hingebendem Patriotismus, an todesmüthiger Tapferkeit gegen keine Klasse der Bevölkerung zurückgestanden. Sie haben durch das Blut ihrer Jünglinge, das auf den Schlachtfeldern vergossen wurde, unzweifelhaft das Recht bekundet, vollen Antheil an dem Leben der Nation und des Vaterlandes zu gewinnen, für deren Freiheit sie den Kampf und Tod nicht gescheut haben.

Der gebührende Lohn für diesen Kampf ist dem deutschen Volk überhaupt und daher auch den Juden Deutschlands nicht geworden. Die allgemeine Reaction von 1819—30 mäkelte und zertrümmerte natürlich auch an ihren Rechten, hob durch künstliche Deutung der Bundesacte die unter französischer Herrschaft bereits gewonnene Gleichberechtigung wieder auf, um an deren Stelle zum Theil die verrotteten Bestimmungen der mittelalterlichen Judenordnungen wieder in Kraft treten zu lassen, und von der französischen Gesetzgebung blieb nichts als das schmäbliche Wuchergesetz zurück. Im Jahre 1819 gelang es unter dem Schein der Deutlichkeit sogar, das traurige Schauspiel einer allgemeinen Judenverfolgung wieder aufzuführen, wenn es auch dabei nicht zu den rohen und blutigen Gewaltthaten früherer Jahrhunderte kam. Und während die Juden in nationaler Bildung und Gesittung sichtlich immer weiter vorrückten, in nationaler Kunst und Wissenschaft, in nationaler Handels- und Gewerbsthätigkeit sich eine ebenbürtige Stellung neben ihren andersglaubenden Mitbürgern eroberten, that der Staat nichts, um diese ihre Stellung gesetzlich anzuerkennen, sondern suchte vielmehr jede Bewegung zu hemmen, mit der sie ihre Kraft zum Besten des Ganzen, dem sie angehörten, in Wirksamkeit zu setzen bestrebt waren.

Die freiheitliche Bewegung, welche mit dem Jahre 1830 ihren Anfang nahm und, trotz wiederholter Siege der Reaction, seitdem in ununterbrochenem Fortgang geblieben ist, brachte auch die Emancipationsbewegung der Juden wieder in Fluß, und sie hat seitdem alle Stadien der Entwickelung durchlaufen, welche zur definitiven Lösung dieser Frage führen mußte. Wir können daher die Judenemanzipation in Deutschland gegenwärtig als eine geschichtlich, d. h. im Bewußtsein des Volks und zum Theil auch auf dem Boden des Gesetzes bereits vollendete Thatsache betrachten, wenn auch kleinliche und kurzfristige Regierungen ihrer factischen Verwirklichung immer noch haltlose Hindernisse in den Weg zu legen suchen.

Mit dem Jahre 1830 hat die Emancipationsfrage dadurch einen völlig veränderten Charakter angenommen, daß die Juden — als deutsche Bekenner des Judenthums, mit dem unterschiedenen und vollberechtigten Bewußtsein ihrer deutschen Nationalität auf den Kampfplatz traten, und in ihrer Eigenschaft als Deutsche vor aller Welt erklärten, daß sie nicht mehr um Gewährung einzelner Rechte, um Befreiung von einzelnen Lasten und Beschränkungen als um eine Gnade bitten wollten, sondern daß sie das ihnen allzu lange versagte und vorenthaltene Recht der bürgerlichen und politischen Gleichstellung voll und unverkürzt zu fordern sich berechtigt und verpflichtet fühlen. Es ist ein hohes Verdienst, das Gabriel Riesser in seiner Schrift „Über die Stellung der Bekenner des mosaischen Glaubens in Deutschland“ durch Proclamation dieses Standpunkts sich nicht nur um seine jüdischen Glaubensgenossen, sondern um seine deutschen Mitbürger erworben hat; denn als ein solches ist es ihm bereits vom deutschen Volk und wird es ihm von der Geschichte angerechnet werden, wenn es ihm gelungen ist, durch männliches Hervortreten für eine unterdrückte Minderheit die Gesamtheit der Nation zur Anerkennung ihres Rechts und zur Selbstbefreiung von einem allzu lange gehübten schweren Unrecht zu erheben.¹⁾

Riesser sprach dies Bewußtsein seiner deutschen Glaubensgenossen aus, die sich als Deutsche fühlten und das Recht Deutsche zu sein sich von niemand bestreiten und daher auch von niemand gewähren lassen konnten. Die Frage war nur, ob die deutschen Christen, die sich im Besitze der

1) Wenige Tage, nachdem dies geschrieben war, starb der würdige Mann im Alter von 56 Jahren zu Hamburg.

Macht befanden, den deutschen Juden noch länger vorenthalten wollten, was sie als Recht des Deutschen selbst proclamirt und von ihren Fürsten gefordert hatten. Die Gegner der Emanzipation mußten nach Vertheidigungsmitteln gegen diesen mit voller Kraft gegen ihre Position gerichteten Angriff suchen. Die Verhandlungen in den süddeutschen Kammern und selbst in den preussischen Provinzialständen führten, das war das Zeichen des vorbringenden Zeitbewußtseins, überall auch zur Berathung der Judenfrage. Man konnte der offenkundigen Forderung der Zeit und des Rechts nicht ausweichen; man war zu Concessionen bereit, aber man hatte nicht den Muth, das volle Recht anzuerkennen. Man konnte nicht mehr zu den alten Schuzmitteln greifen, die Juden für Fremdlinge zu erklären. Sie hatten sich vor dem Richterstuhl der Geschichte als Deutsche bewährt und vor aller Welt als solche proclamirt. Man konnte nicht mehr von ihrer geistigen Unfähigkeit, von ihrer sittlichen Unwürdigkeit sprechen. Die Thatfachen widersprachen dem zu augenscheinlich. Man suchte daher in den alten Schriften, in ihren alten Religionsgebäuden nach Rechtfertigungsgründen für ihre Ausschließung von politischen Rechten. Man wollte ihnen beweisen, daß sie nicht Deutsche, nicht Bürger eines deutschen Staats sein könnten, wenn sie Juden im Sinne ihrer eigenen Religionslehren und Gesetze bleiben wollten. Man erklärte sich zu Concessionen — aber nicht zur Anerkennung ihres Rechts bereit, wenn und insofern sie sich von den herangezogenen Bestimmungen ihres Gesetzes, von der Autorität des Talmud u. s. w. öffentlich lossagen wollten. Es bedarf heutzutage keines Wortes, um die Unhaltbarkeit dieses Standpunkts nachzuweisen, der die Staatsgewalt zum Gewissenrichter der einzelnen macht und ihr die Macht gibt, mit gleichem Recht die Befenner jeder Religion und Confession von der Theilnahme am Staatsverbande auszuschließen. Und doch waren es damals Männer wie Paulus und Kottek, Männer, die zu den Führern der freiheitlichen Bewegung auf dem religiösen und politischen Gebiet gehörten, die diese Ansichten vertraten und ihnen insbesondere in der badischen Kammer den Sieg verschafften.

Die Juden aber wiesen allerorten mit mannhafter Würde und Entschiedenheit die Zumuthung zurück, die Gewährung des ihnen gebührenden Rechts mit dem Zugeständniß eines Einmischungsrchts der Regierungen in religiöse Fragen des Judenthums zu erkaufen, die jeder einzelne Befenner derselben nur nach seiner Überzeugung zu beantworten habe. Sie verschmähten es noch entschiedener, unter den deutschen Befennern des Judenthums, etwa gar nach Maßgabe ihrer größern oder geringern Anhänglichkeit an die alten Formen und Vorschriften desselben, eine Verschiedenheit der Rechte und Pflichten eintreten zu lassen. Sie wollten die ganze Last der auf ihnen ruhenden Beschränkungen lieber noch ein Jahrzehnd oder ein Menschenalter ertragen, als Willkürer derselben durch Concessionen erkaufen, mit denen man ihre Würde und ihr Recht in gleicher Weise verkümmern wollte.

In der That durften sie es dem unaufhaltsamen Fortschritt der Zeit überlassen, die Hemmnisse eines schwer zu beseitigenden Vorurtheils zu beseitigen, das sich der endlichen Gewährung ihres Rechts noch in den Weg stellte; und nachdem in den dreißiger Jahren nur hier und da, wie in Kuchessen und Weimar, das Princip der Emanzipation zur vollen Geltung gelangte, trat in den vierziger Jahren der Umschwung der Volksmeinung schon sichtbar hervor, indem jetzt fast überall die Initiative für die Gewährung einer vollen Gleichberechtigung der Juden von den Volksvertretungen ausging und nun nur noch die Regierungen mit ihrem Anhang die Widerstandspartei gegen dieselbe bildeten. Die Vertheidigungslinie für die Erhaltung des alten Vorrchts (Unrechts) war nur eine noch engere geworden. Man verpallidarte sich besonders in Preußen hinter der Schuzmauer des sogenannten christlichen Staats, und sprach damit das Zugeständniß aus, daß nicht die jüdische Religion ihre Befenner verbiete, in das materielle und praktische Leben des Staats einzutreten, sondern vielmehr das Christenthum dem von ihm beherrschten Staat nicht gestatte, nichtchristliche Elemente mit gleicher Berechtigung wie die Befenner der Staatskirche in sich aufzunehmen. Welch ein Triumph für die Sache der Emanzipation, wenn die Gegner derselben sich genöthigt sehen, den Hinderungsgrund nicht mehr im Judenthum, sondern im Christenthum zu suchen, das zu seinem Schuz einer Exklusivität bedürfe, die man sonst dem Judenthum zum Vorwurf gemacht hatte. Die Juden konnten es nun schon ihren christlichen Mitbürgern überlassen, die Fiction vom christlichen Staat zu bekämpfen, da das Zugeständniß desselben den Staat auch auf dem Boden des Christenthums zum Gewissenrichter machte und alle Religions- und Gewissensfreiheit im Staat vernichten mußte.

Die Debatten der Jahre 1846 und 1847 in den rheinischen und preussischen Provinziallandtagen, in der badischen Kammer und besonders im Vereinigten Landtage zu Berlin haben durch die kühne Bekämpfung dieser Fiction zugleich den principiellen Sieg der Judenemanzipation

patton vollendet, und die Bewegung des Jahres 1848 erhob die politische Gleichstellung aller Bekenntnisse zu einer ihrer allgemeinsten Forderungen. Alle Verfassungen der Einzelstaaten und insbesondere die deutsche Reichsverfassung vom Jahre 1849 haben dieselbe zur thatsächlichen Geltung gebracht, und was seitdem von einer gedankenlosen Reaction geschehen ist, um die Wirksamkeit jener Bestimmungen auf gesetzlichem und ungesetzlichem Wege wieder aufzuheben oder zu verkümmern, ist, wie die Reaction der fünfziger Jahre überhaupt, nur ein machtloser Versuch, die Resultate der Freiheitsbewegung von 1848 und 1849 dem Volke wieder zu entreißen. Die politische, bürgerliche und sociale Gleichstellung der Juden Deutschlands mit ihren christlichen Mitbürgern, der Eintritt derselben in das geschichtliche Leben der Zeit überhaupt, in das nationale und politische Leben des Vaterlandes insbesondere, ist eine Thatsache, die geschichtlich vollendet und gesetzlich anerkannt ist. Man kann es ruhig geschehen lassen, daß die herrschenden Gewalten noch mit ihrer Verwirklichung zögern. Der Gang der Geschichte wird auch diesen Widerstand bestegen, wie er den eben daher stammenden Widerstand gegen die politische Freiheit und die nationale Einheit des deutschen Volks überwinden wird. **G. Stern.**

Jugendliche Verbrecher. 1) 1) Einleitung. Die Übertretung eines Strafgesetzes, welche dem Übertreter weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch aus dem einer Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, ist eine straflose. Das jugendliche Alter, in welchem die Willensthätigkeit in Folge der noch nicht vorhandenen Reife der geistigen Entwicklung mehr oder weniger eine unfreie ist, hat wegen dieses Mangels an geistiger Freiheit den Anspruch entweder auf unbedingte oder doch wenigstens auf bedingte Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit. Das erstere ist in den Jahren der Kindheit (infantia), die sich bis zum vollendeten siebenten Lebensjahre ausdehnt, zweifellos der Fall; aber schon in der Lebensperiode, welche zwischen der Kindheit und Pubertät (Mündigkeit) liegt, beginnt sich die Unzurechnungsfähigkeit und folglich die Straflosigkeit an besondere Bedingungen zu knüpfen. Bei den Römern erlangten die Personen männlichen Geschlechts mit dem vollendeten vierzehnten, die weiblichen Geschlechts schon mit dem vollendeten zwölften Jahre ihre Pubertät. Doch war die Pubertas entweder eine vollkommene (plena) oder unvollkommene (minus plena). Die vollkommene begann bei den Männern erst wenn sie 18 Jahre, bei den Frauen wenn sie 14 Jahre alt waren.

Wie weit der Unmündige (impubes) zurechnungsfähig war, dies war zwar controvers, doch nahm auch das Römische Recht auf das Alter bei der Bestrafung eine besondere Rücksicht. (L. 37, §. 1, D. de minor.) Die pubertati proximi, worunter wol diejenigen zu verstehen sind, welche bereits so viel Überlegung hatten, daß man ihnen ihre Handlungen zurechnen konnte, unterlagen schon der Bestrafung wegen eines Diebstahls und einer Injurie, und konnten einen Dolus begehen; die Boshheit erfüllte das Alter.

Das Kanonische Recht sah besonders darauf, ob die *maitia aetatem supplet*, und dieses Kriterium der Strafbarkeit ging auch auf die Carolina über, welche in den Art. 164, 175 und 179 die „Jugend und andere Gebrechlichkeit“ mildernd auf die Strafe einwirken ließ, sofern die Boshheit das Alter nicht erfüllte. Nach dem gemeinen Rechte gilt es für einen allgemeinen Milderungsgrund, wenn der Urheber des Verbrechens noch unmündig war, d. h. das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und von ihm die That mit jugendlicher Übereilung begangen wurde. Folgte sich jedoch bei der That ein hoher Grad der Überlegung und schon tief eingewurzelter rechtswidriger Triebfebern, erfüllte die Boshheit das Alter, dann fällt der Grund zur Milderung fort.

Wenn auch im Widerspruche mit manchen Schriftstellern, machte sich doch die Ansicht immer geltender, daß nach dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre unmöglich plötzlich und gleichsam mit einem Zauberschlage die völlige Verstandesreife und Zurechnungsfähigkeit sich einstellen könne, da die Natur keine solche absolute Grenzen kennt und bei manchen jungen Leuten die Entwicklung der nöthigen Selbstständigkeit nur langsam fortschreitet, ja oft bei dem Alter von 18 Jahren noch kein klares Bewußtsein des Unrechts vorhanden ist, wie es die Annahme der vollen Zurechnungsfähigkeit voraussetzt.

Diese Erwägung hat die meisten Gesetzgebungen dahin geführt, verschiedene Abstufungen des Alters festzusetzen, und mit jeder eine höhere Strafbarkeit zu verbinden, um so weniger scharfe Übergänge bis zur Anwendung der ganzen Strenge des Gesetzes zu gewinnen.

1) Vgl. die Art. Disziplinarverfahren und Disziplinarstrafe, Selonie, Freiheitsstrafen, Gefängnisse und Hinrichtung.

nienſ nicht nur wie Salomo Ibn Gabirol, Al Charifi, Juda Halevi, Ibn Esra und Moſes Natmuni (Maimonides) als Dichter, Philoſophen und Commentatoren des geſamten religiöſen Chriſtenthums glänzten, ſondern auch als Grammatiker, als Naturforſcher und Ärzte, als Mathematiker und Aſtronomen, als Reiſende und Geographen und auf allen dieſen Gebieten Werke verfaßt haben, die nach Inhalt und Form dem claſſiſchen Chriſtenthum aller Culturvölker an die Seite zu ſtellen ſind. Für die geſamte Entwicklung des Judenthums iſt aber dieſe Literatur dadurch von großer Wichtigkeit geworden, daß der Geiſt derſelben ſich mit ihr von den Schranken und Fesseln des talmudiſch-rabbinischen Formalismus loſmachte und ſich wieder zu freiem ſelbſtändigen Schaffen erhob. Der Geiſt des Judenthums iſt nicht nur in den Dichtern und Philoſophen, ſondern auch in den Bibel- und Talmudcommentatoren jener Zeit wieder lebendig geworden und zu freier Schöpfungskraft erſtarkt. Juda Halevi, Ibn Esra und vor allen Maimonides ſind die Schöpfer einer jüdiſchen Religionsphilophie, die Gründer eines Lehrſystems der jüdiſchen Religion und Sittenlehre geworden, an dem alle folgenden Zeiten weiter gearbeitet haben. - Denn der Geiſt des freien Forſchens und Eindringens in das lebendige Weſen der Religion, wie er ſich in der Bibel und im Talmud, wie in der Geſchichte darſtellt, trat an die Stelle der Wortcommentare, wie ſie nach unabänderlichen Regeln, wenn auch wol nicht ſelten mit geiſtvoller Künſtgewandtheit biſher an den talmudiſchen Schriften geübt worden waren.

Es iſt dieſer Fortſchritt nicht ohne einen heißen Kampf errungen worden. Die ſpaniſchen Juden hatten ſich in den erſten vier Jahrhunderten der mauriſchen Herrſchaft durchaus den Beſchlüſſen und Anordnungen der babylonischen Gelehrtenſchule untergeordnet. Sie hatten ihre geſetzeskundigen Rabbiner theils von dort her, theils aus den großen afrikanischen Schulen erhalten. Erſt nach dem Untergang dieſer Schulen und des babylonischen Gaonats im Jahre 1038 hatte ein glücklicher Zufall ihnen einen der Meiſter jener Schule von Sura, Rabbi Moſes, zugeführt, der mit drei andern Collegen der heimatiſchen Gefahr entfliehend, von Seeräubern gefangen und als Sklave nach Cordova verkauft, dort zum Gründer einer ſelbſtändigen Schule geworden war und zunächſt auf dieſem Gebiet die Unabhängigkeit Spaniens von Babylon geſichert hatte. Dann aber machte ſich im 11. und 12. Jahrhundert die Wiſſenſchaft auch von dieſer Abhängigkeit frei, in der ſie bis dahin der Talmudismus feſtgehalten hatte, und gewann die kritiſche und philoſophiſche Höhe, auf die ſie beſonders Ibn Esra und Maimonides emporgetragen hat. Dieſes philoſophiſche Judenthum mußte aber auch erſt durch das Läuterungsfeuer einer Verfeinerung hindurchgehen, mit der es von den talmudiſch-orthodoxen Rabbinen der damaligen franzöſiſchen Schule beſetzt wurde; aber gerade dadurch wurden die Geiſter zu einem Kampf für und gegen angeregt, der nach einem Menſchenalter zur allgemeinen Anerkennung dieſer Ideen und dadurch zu einem thatſächlichen Fortſchritt im Judenthum führte.

Mit dem Sinken des Khalifats und der arabiſchen Geiſteskultur in Spanien iſt die Cultur der ſpaniſchen Juden nicht in gleicher Weiſe geſunken. Das allmähliche Wiedervordringen der chriſtlichen Herrſchaft in Spanien hat den Juden die Elaſticität ihres Geiſtes erhalten, und es iſt ſehr bemerkenswerth, daß die chriſtlichen Herrſcher der neuentſtandenen chriſtlichen Reiche (Leon, Caſtilien, Aragon) bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts keineswegs wieder zu dem Verfolgungssystem der weſtgothiſchen Könige zurückkehrten, ſondern die Juden, deren Bedeutung und Einfluß ſie nicht verkennen konnten, gern in ihrer Stellung und beſonders in dem Grundbeſitz beſtanden, in dem ſie ſie fanden, da ihnen daran gelegen war, ihre Kraft für ſich zu gewinnen und ſie nicht in das Gebiet ihrer Feinde zu treiben. Ja, es haben dieſe chriſtlichen Fürſten die Juden nicht nur in ihren Rechten und Freiheiten nicht beſchränkt, ſondern ſie, gleich den arabiſchen Khalifen, zu den höchſten Würden und Ehrenſtellen an ihren Höfen benützt. Und erſt allmählich, als die Gefahr von ſeiten der Mauren immer geringer und der Einfluß der Geiſtlichkeit immer größer wurde, begann die Stellung der Juden wieder eine ungünſtigere und unſicherere zu werden. Der Einfluß, den ſie durch ihre Bildung, ihre Geſchäftstüchtigkeit, ihren Reichthum ausübten, erſchien zu groß, als daß man nicht alle Mittel gegen denſelben in Bewegung ſetzen ſollte. Ja, man beſchuldigt ſie ſchon der Urheberschaft von Bürgerkriegen, weil ſie im Kampf zwiſchen König Pedro und Heinrich von Leſtámara um die Krone von Caſtilien, 1355, allen ihren Einfluß zu Gunſten des erſtern verwendeten. Am Ende des 14. Jahrhunderts, 1391, fand unter der Regierung Pedro's IV. in Aragonien und Catalonien die erſte blutige Verfolgung gegen die Juden ſtatt, und inſolge derſelben ſollten nach und nach 200000 Juden ſich zum Übertritt ins Chriſtenthum gezwungen geſehen haben.

Aber dieſer Übertritt ind Chriſtenthum war meiſt nur ein ſcheinbarer. Die meiſten blieben im Herzen ihrer Religion treu und übten im geheimen die Gebräuche derſelben. Die Entdeckung dieſer Thatſache

erregte einen um so heftigern Jorn unter den christlichen Eiferern, als ein großer Theil dieser Neuchristen zu den höchsten und einflußreichsten Staatsämtern emporgestiegen war und die ehrenvollste Stellung in der Gesellschaft einnahm. Es folgten daher ähnliche Gesetze und Maßregeln, wie wir sie aus ähnlichem Anlaß auf diesem Boden unter der Herrschaft der letzten Westgothenkönige kennen gelernt haben. Endlich errichtete man zur schonungslosen Ausrottung dieses geheimen Judenthums das Inquisitionsgericht; und als auch die furchtbaren Mittel dieses schreckenverbreitenden Gerichtshofs die Vernichtung des Judenthums nicht herbeizuführen, ja den Einfluß seiner Bekenner nicht zu brechen vermochten, gab Ferdinand der Katholische, nachdem ihm mit der vereinten Kraft Aragoniens und Castillens die gänzliche Verdrängung der Mauren vom Boden Spaniens gelungen war, den Forderungen der Gerechtigkeit nach, auch die hartnäckigen Juden aus diesem mehr als irgendwo anders zu ihrer Heimat gewordenen Lande zu vertreiben und sie, fast ihres ganzen Besitzthums beraubt, in ein zweites noch traurigeres Exil hinauszutreiben, das ihnen das Bild einer hoffnungslosen Zukunft eröffnete.

Die Vertreibung der Juden aus Spanien im Jahre 1492 ist eins der unglücklichsten, aber auch der folgenreichsten Ereignisse in der Geschichte der Juden. Denn als sie nach einer kurzen Raft, die ihnen in Portugal vergönnt worden war, mit den seit undenklichen Zeiten daselbst ansässigen Juden und in fast noch barbarischer Weise auch von dort vertrieben wurden, zerstreuten sie sich über Afrika, die Türkei, Italien, Holland, und verpflanzten den Geist, den sie von der schönen spanischen Zeit in sich trugen, nach jenen Landen und später auch nach Deutschland, und weckten dadurch auch dort unter ihren Glaubensgenossen eine geistige Bewegung, die in dem erstarrten Geist jener Unglücklichen ein neues und fruchtbares Leben hervorrief. Die spanischen Juden trugen einen adelichen Sinn an sich, der ebenso sehr das Gepräge maurischer Mitterlichkeit wie christlich-spanischer Stolz hatte, die Hartbedrängten auch in ihrem Glend aufrecht hielt und sie in den Stand setzte, auch ihre Glaubensgenossen aus der stumpfen Gleichgültigkeit gegen die Erniedrigung herauszureißen, in die sie durch die Bedrückung und Verachtung von Jahrhunderten hineingerathen waren. Sie brachten in ihre neue Verbannung einen offenen, freien, theilnehmenden Sinn für das geistige und materielle Leben und Bewegen der Welt um sie her. Sie verstanden es, sich diesem Leben auch in der neuen Heimat anzuschließen und einzureihen, und rissen dadurch auch ihre Brüder aus der starren Abgeschlossenheit von allen Regungen und Bewegungen des öffentlichen Lebens heraus, in die sich dieselben vor dem Haß und der Verfolgung, die sie umgaben, zurückgezogen hatten.

Man stellt die Epoche der allmählichen Befreiung der Juden aus der unerhörten Lage, in der sie sich befanden, als eine Wirkung der Reformation dar, weil in der That mit jener Zeit eine, wenn auch sehr langsam zum Bessern sich gestaltende Veränderung ihrer Lage eintrat. Aber diese Zusammenstellung läßt sich historisch nicht rechtfertigen, weil die Entwicklung dieser Emancipation keineswegs überall mit der Verbreitung und Entwicklung der Reformation parallel läuft. Was man die Emancipation der Juden nennt, ist einerseits das Werk der fortschreitenden Humanität, einer allmählichen Ausgleichung der Klassenunterschiede durch Anerkennung des allgemeinen Menschlichen in jedem Individuum, andererseits das Resultat einer Selbstbefreiung und Selbstaufriechung von seiten der Juden, welche die widerstrebende christliche Welt zur allmählichen Anerkennung ihrer Menschenrechte nöthigte.

Die Geschichte der Judenemancipation, auf die wir in dem folgenden Artikel näher eingehen, bildet ein interessantes und lehrreiches Blatt in der Geschichte des allgemeinen Fortschritts zur Humanität und des politischen Fortschritts, der die Staaten aus der Sphäre der Willkür und der Rechtungleichheit allmählich zur Gestaltung des Rechtsstaats und der Rechtsgleichheit führte, der daher auch innerhalb des Staats kein politisch ausgesonderetes, für das Ganze todes Element mehr duldet, sondern alle Kräfte für das Wohl des Ganzen zu verwerthen trachtete. Der Gang der Judenemancipation ist daher für die einzelnen Staaten ein Prüfstein und ein Maßstab ihrer Gesamtentwicklung und ihres Verhaltens zu den humanen politischen Forderungen der Zeit, und es darf behauptet werden, daß die volle Entwicklung des Rechtsstaats sich nirgends vor der vollständigen Judenemancipation, wenn auch nicht immer mit derselben, vollzogen haben wird.

Der erste Schritt, der in jener Zeit zu einer gesetzlichen Regelung der Judenverhältnisse geschah, ist der von Karl V. im Jahre 1530 zu Augsburg erlassene Schutzbrief. Der Erbe Ferdinands des Katholischen in Spanien, der in seinen Erbreichen das Werk seines Vaters durch Vertreibung der Juden aus Neapel fortsetzte, gibt ihnen durch jenen Schutzbrief und einige spätere Verordnungen in Deutschland zuerst eine rechtlich geschützte menschliche Stellung. Denn er

herren, Arbeitsgeber oder sonst nicht nur sehr nahe treten, sondern sie auch in steter Überwachung halten. Es ist vorzüglich die Brandstiftung und der Diebstahl, denen die Jugend verfällt, und es wird derjenige gewiß ein zuverlässiger Urtheil darüber zu fällen vermögen, ob ein ihm vorgelührtes jugendliches Individuum bereits so weit vorgeschritten ist, daß es die Strafbarkeit dieser Verbrechen erkennt, welcher täglich mit ähnlichen Individualitäten zu verkehren hat, als der Richter, welchem sie wegen des ermangelnden Umgangs mit ihnen fremd bleiben mußten. Auch bleibt wohl zu bedenken, daß der Wahrspruch der Geschworenen von zwölf, der der Gerichtsabtheilung aber nur von drei Stimmen abgegeben wird, die Garantie für das Richtige sich mithin vervierfacht. Von den erwähnten 281 jugendlichen Verbrechern gehörten, beiläufig bemerkt, 214 (76 Proc.) den Diebstahlverbrechen und 18 (6 Proc.) der Brandstiftung an, wogegen die übrigen sich anderer Verbrechen schuldig gemacht hatten.

Vor den Assisen Frankreichs standen im Jahre 1859, auf welches wir uns beschränken wollen, 50 jeunes accusés, von denen einer sich in seinem neunten Lebensjahre befand, 3 dagegen sich in ihrem zehnten, 2 in ihrem zwölften, 14 in ihrem dreizehnten, 4 in ihrem vierzehnten und 16 in ihrem funfzehnten Lebensjahre befanden. Angeklagt waren 2 von ihnen des assassinat, 1 des parricide, 1 des infanticide, 4 des viol sur des enfants au-dessous de 15 ans, 3 der fausse monnaie, 8 des vol par un domestique ou homme de service à gages, 15 anderer Diebstähle und 16 der Brandstiftung in bewohnten und 1 in unbewohnten Gebäuden. Wir sehen, daß auch die schwersten Verbrechen bereits in dem Alter von noch nicht 16 Jahren begangen wurden. Fünfundzwanzigmal erkannten die Assisen auf die Einsperrung in ein maison de correction.

Vor den tribunaux correctionnels standen 1859 5652 (39 von 1000) prévenus de délits, welche noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet hatten. Von diesen wurden 1302 oder 23 Proc. ihren Altern zurückgegeben, 1735 oder 30 Proc. aber in ein maison de correction gebracht, wogegen die übrigen theils freigesprochen, theils zum emprisonnement verurtheilt wurden.

Wir wenden uns nach Deutschland zurück und finden, daß auch Württemberg, Hannover, das Großherzogthum Hessen und Baden in ihren mehr oder weniger dem bairischen nachgebildeten Strafgesetzbüchern beziehentlich von 1839, 1840, 1841 und 1845 die völlige Zurechnungsfähigkeit als mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre eintretend erachteten.

In Württemberg unterliegen Kinder unter 10 Jahren keiner Strafe, vorbehaltlich polizeilich anzuordnender Besserungsmittel.

In Hannover bleiben Kinder unter 12 Jahren mit aller Criminalstrafe verschont, und in Hessen sind Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten, der häuslichen oder Schulzuchtigung zu überlassen, vorbehaltlich der nöthigenfalls polizeilich anzuordnenden Besserungsmittel. Auch in Baden kann gegen Kinder unter 12 Jahren die gesetzliche Strafe nicht erkannt werden, sie sind vielmehr der häuslichen Zuchtigung oder polizeilichen Besserungsmitteln zu unterwerfen.

Bei Personen von 10—16 Jahren läßt Württemberg an die Stelle der Todesstrafe und der lebenslänglichen Zuchthausstrafe fünf- bis funfzehnjähriges Zuchthaus treten, reducirt sonst aber die gesetzlichen Freiheitsstrafen auf ein Viertel bis zu drei Viertel ihres Betrags. Die Strafen läßt Württemberg in einer abgesonderten Abtheilung eines der Kreisgefängnisse (in Schwäbisch-Hall) vollziehen, und die Ehrenfolgen der Strafen nicht eintreten, welche Bestimmung sehr beachtenswerth ist.

Das Strafgesetzbuch Hannovers verordnet in Art. 99, daß bei Personen, welche das zwölfte Jahr zurücklegten, das sechzehnte aber noch nicht vollendeten, die eigenthümliche Beschaffenheit und der Grad der Entwicklung und Ausbildung ihrer Seelenkräfte sorgfältig zu untersuchen und hiernach zu beurtheilen sei, ob sie das Verbrechen mit hinlänglicher Unterscheidungskraft verübt haben oder nicht. Ist das letztere anzunehmen, dann ist nach den Umständen auf eine angemessene körperliche Zuchtigung, Gefängniß und höchstens Strafärbeitshaus zu erkennen. Im entgegengesetzten Falle aber soll die gesetzliche Strafe dergestalt gemildert werden, daß an die Stelle der Todes- oder lebenslänglichen Kettenstrafe die Strafe des Arbeitshauses bis zu 10 Jahren, an die Stelle der zeitlichen Kettenstrafe oder der Zuchthausstrafe die des Arbeitshauses bis zu drei Jahren tritt, die Strafe des Arbeitshauses oder des Gefängnisses aber abgekürzt, oder die erstere in Gefängniß, die letztere aber in körperliche Zuchtigung verwandelt wird. Bei der Vollstreckung der Strafe soll das Hauptaugenmerk auf die Erziehung und Besser-

rung, und bei der körperlichen Züchtigung sorgfältige Rücksicht auf die Schonung der Gesundheit genommen werden.

Als Württemberg am 17. Juni 1853 die am 13. Aug. 1849 beseitigte körperliche Züchtigung wieder einführte, richtete es auch sein Augenmerk ganz besonders auf die Anwendung derselben bei jugendlichen Übertretern. Als Strafschärfung und als Straffurrogat soll sie bei jungen Leuten unter 16 Jahren zur Anwendung kommen, die Zahl von 30 und, als Ordnungstrafe, die von 25 Streichen nicht übersteigen, und, wenn die Zahl der Streiche über 15 ist, in zwei Tagen vollstreckt werden.

Diese Rückkehr zur körperlichen Züchtigung ist im hohen Grade bedauerlich, insbesondere in Beziehung auf die jugendlichen Verbrecher. Diese Strafart ist so recht eigentlich dazu angethan, den letzten Funken des Ehrgefühls in dem jugendlichen Gemüthe zu erlöschen und ihm den Weg zu seiner Erhebung und Besserung zu versperren. Namentlich ist das von Gerichts wegen ausgepeitschte junge Mädchen ein für das Leben verlorenes Geschöpf. Die dem jugendlichen Übertreter verabreichten Hiebe drücken ihm ein unauslöschliches Brandmal auf und bilden zwischen ihm und andern eine nicht mehr zu durchbrechende Scheidewand. Es ist anerkennenswerth, daß weder Frankreich noch Preußen oder Walern die körperliche Züchtigung auch nicht für jugendliche Verbrecher kennen.

Zu beachten ist die Bestimmung Hannovers in Art. 100 des Criminalgesetzbuchs, daß auch noch über das sechzehnte Lebensjahr hinaus das jugendliche Alter dann einen Milderungsgrund abgeben soll, wenn das Verbrechen aus Übereilung, Leichtsinne, Genußbegierde und jugendlicher Hitze, und nicht aus Bosheit, Rachsucht und Überlegung verübt wurde.

In Hessen tritt nach §. 116 des Strafgesetzbuchs bei Verbrechern, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurücklegten, an die Stelle der Todes-, lebenslänglichen und zeitlichen Zuchthausstrafe, eine höchstens zehn- und mindestens einjährige Correctionshausstrafe, sonst aber Correctionshausstrafe in verkürzter Dauer, und an die Stelle der Gefängniß- oder Geldstrafe ein gerichtlicher Verweis. Aber auch noch in dem Alter von 16—18 Jahren tritt die Milderung ein, daß statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe nur eine solche von 10 bis höchstens 18 Jahren zu erkennen ist.

In Baden sind Minderjährige vom zwölften bis sechzehnten Lebensjahre wie die noch jüngern zu behandeln, wenn sie die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung nöthige Ausbildung noch nicht erlangt hatten, sonst aber mit gemildeter Strafe zu belegen. An Stelle der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe wird gegen sie eine Arbeitshausstrafe von 5—15 Jahren verhängt, statt der zeitlichen Zuchthausstrafe aber eine solche von 1—12 Jahren, im übrigen eine der Dauer nach verkürzte Strafe gleicher Art. Auch in Baden wird die Todesstrafe vor vollendetem achtzehnten Lebensjahre nicht vollstreckt, sondern an ihre Stelle lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter 10 Jahren gesetzt.

Was Hessen und Baden in Ansehung der Todesstrafe festsetzten, bildet gleichsam einen Übergang zu den Strafbestimmungen der Ländergruppe, welche noch als dem höchsten Rechte angehörig zu betrachten ist. In diesen ist der Zeitpunkt der mit dem erfüllten einundzwanzigsten Lebensjahre bereits erreichten Großjährigkeit nicht durch den römischen Majoritätstermin von 25 Jahren, den das Preussische Landrecht um ein Jahr verkürzte, verdrängt worden. In diesen Ländern bildet das vollendete achtzehnte Lebensjahr, das Alter der sogenannten Eidesmündigkeit, einen besondern auf die Bestrafung jugendlicher Verbrecher einwirkenden Abschalt.

In den Gebieten, über welche das thüringische Strafgesetzbuch von 1850³⁾ sich erstreckt, kann, wer das zwölfte Jahr noch nicht zurücklegte, wegen einer durch das Strafgesetz bedrohten Handlung nicht mit Strafe belegt werden. Er ist seinen Ältern, Vormündern oder Erziehern zur Erziehung geeigneter, die Besserung und Beaufsichtigung bezweckender Maßregeln zu überlassen, oder auch nach Umständen in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen.

Vom zwölften bis zum achtzehnten Jahre ist die Jugend (Art. 58) ein Grund zur Milderung der gesetzlich verwirkten Strafe. An die Stelle der Zuchthausstrafe soll bei ihnen eine Freiheitsstrafe geringerer Art und nach Befinden auch von kürzerer Dauer treten, mit den gesetzlich zulässigen Schärfungen durch Dunkelarrest, hartes Lager und Kostschmälerung zu bestimmten Zeiten. Der Richter hat bei seinem Erlassen der Strafe hauptsächlich zu berücksichtigen, ob nach

3) Es sind dies Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Desau-Röthen, die beiden Schwarzburg und Meuß jüngere Linie.

Beschaffenheit der That, ihrer Beweggründe und der übrigen hinzutretenden Umstände dem Verbrecher mehr jugendlicher Leichtsinns als Bosheit und Überlegung zur Last fällt.

In ähnlicher Weise ist, nach dem Criminalgesetzbuche Altensburgs vom Jahre 1841, die gesetzliche Strafe bis zum zwölften Lebensjahre ausgeschlossen und an deren Stelle die älterliche Zucht oder die Anordnung sonstiger Erziehungsmittel gesetzt. Vom vollendeten zwölften bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre ist auch hier die Jugend als ein Milderungsgrund zu betrachten, durch den die verwirkte Strafe auf Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe oder auf körperliche Züchtigung herabgesetzt wird.

Im königlich sächsischen Strafgesetzbuch von 1855 wird Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre eine gesetzwidrige Handlung nicht als Verbrechen zugerechnet. Sie sind vom Richter nach Befinden den Altern, oder sofern dies nach den Verhältnissen nicht thunlich ist, andern Personen zur Züchtigung zu übergeben, auch nach den Umständen in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt unterzubringen. Bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre ist auch die Jugend ein gesetzlicher Milderungsgrund. Die jugendlichen Verbrecher unterliegen einer angemessenen Gefängnißstrafe, die aber dann zur Zuchthausstrafe wird, wenn nicht sowol jugendlicher Leichtsinns, sondern Bosheit und Überlegung die Triebfedern zur strafbaren Handlung gewesen sind.

Braunschweig hat in seinem Criminalgesetzbuche von 1841 (§. 30) bestimmt, daß Kinder unter 14 Jahren wegen gesetzwidriger Handlungen nicht bestraft werden können, es treten gegen dieselben nur die erforderlichen polizeilichen Maßregeln in Wirksamkeit. Aber auch bei Verbrechern, welche das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Jugend ein gesetzlicher Milderungsgrund; an die Stelle der Todes- und Kettenstrafe tritt Zuchthaus bis zur längsten außerordentlichen Dauer oder bis zu 15 Jahren, sonst ist die Strafart die zunächst gelindere, oder diese in ihrer Dauer verkürzt. Hat der über achtjährige jugendliche Verbrecher mit besonderer Bosheit und Überlegung gehandelt, dann kann statt der Todes- oder lebenslänglichen Kettenstrafe die zeitliche Kettenstrafe plaggreifen.

Nassau hat in seinem Strafgesetzbuche von 1849, welches bekanntlich die Todesstrafe nicht kennt (Art. 35), bestimmt, daß Kinder, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, wegen ihrer strafbaren Handlungen der häuslichen oder Schulzucht zu überlassen sind. Hat der Thäter zwar das vierzehnte, aber noch nicht das siebzehnte Lebensjahr zurückgelegt, dann ist zunächst festzustellen, ob ein hinlängliches Unterscheidungsvermögen vorhanden war. Wird diese Frage verneint, dann tritt häusliche oder polizeilich anzuordnende Züchtigung ein. Wird sie bejaht, dann sind dieselben Strafen, welche Hessen in seinem Criminalgesetzbuche feststellte, die auch hier zur Anwendung kommenden. Vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre ist die Jugend ein Strafmiterungsgrund.

Österreich haben wir oben bereits gedacht. Sein Strafgesetzbuch von 1852 entspricht in der in Rede stehenden Beziehung dem von 1803 in seinen §§. 2 und 46.

Überblicken wir die vorstehenden Bestimmungen der einzelnen deutschen Strafgesetzgebungen, denen noch die im wesentlichen sich Preußen anschließende Oldenburgs von 1859 hinzutreten ist, so finden wir ein buntes Gemisch divergirender gesetzlicher Anordnungen. Wenn irgend in einer Beziehung, dann erscheint es wol wünschenswerth, daß sich ein gemeinsames deutsches Gesetz über die Strafbarkeit jugendlicher Verbrecher verbreite. Jedenfalls würde in diesem die französische Anschauung der mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre schon eintretenden vollen Zurechnungsfähigkeit und Strafbarkeit befähigt werden müssen. An ihre Stelle würde das vollendete achtzehnte Lebensjahr als der maßgebende kritische Zeitpunkt allgemein anzuerkennen, wö für die Todes- und lebenslängliche Freiheitsstrafe der Zeitpunkt ihrer Anwendung auf das vollendete einundzwanzigste Lebensjahr hinauszurücken sein.

Wittermaier machte schon 1848⁴⁾ auf die Nothwendigkeit ähnlicher gesetzlicher Bestimmungen aufmerksam. Auch er stellte den Grundsatz auf, daß die volle Strafe nicht vor dem einundzwanzigsten Lebensjahre des Verbrechers eintreten dürfe. Er will erst mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre überhaupt die Anwendung des Strafgesetzes, bis dahin aber Erziehungsmittel angewendet wissen. In dem Alter von 16—18 Jahren soll auch, wenn in einzelnen Fällen sich ergibt, daß der nöthige Zustand des Bewußtseins und die freie Selbstbestimmung nicht vorhanden waren, darüber erkannt werden, ob jener Zustand vorhanden war oder nicht,

4) In der vierzehnten Ausgabe des Feuerbach'schen Lehrbuchs des peinlichen Rechts, welche von ihm revidirt ist. S. 90 fg.

und im verneinenden Falle der jugendliche Thäter wie ein noch nicht Sechzehnjähriger behandelt werden. Für solche Verbrecher sollen zweierlei Anstalten bestehen: Rettungs- und Erziehungsanstalten für die, deren Zurechnungsfähigkeit nicht anerkannt wurde, und Strafanstalten für die übrigen jugendlichen Verbrecher. In diesen müsse zwar der Charakter der ersten Strafausfüngung, aber so festgehalten werden, daß dem jugendlichen Alter in physischer und geistiger Rücksicht volle Rechnung getragen werde. Auch bei den achtzehn- bis einundzwanzigjährigen Verbrechern soll dem richterlichen Ermessen bei der Feststellung der Strafe eine größere Freiheit zugestanden werden, mithin unter den geringsten Grad derselben herabgegangen werden können.

In Italien haben ähnliche Ansichten, namentlich in Piemont, bereits Eingang gefunden; nur der einundzwanzigjährige Verbrecher unterliegt dort der vollen Strafe, bis dahin üblert die Jugend dieselbe.

3) Die Anstalten für jugendliche Verbrecher. Wir werfen in Beziehung auf diese zuerst unsere Blicke auf Frankreich und bemerken, daß wir in dem Art. Gefängnißwesen, Vb. VI, S. 157 fg. der établissements d'éducation correctionnelle bereits näher gedachten, mithin nur noch Ergänzungen hinzuzufügen haben.

Wir entnehmen dem Berichte des „Compte général de l'administration de la justice criminelle en France“ vom Jahre 1859 über den Stand der établissements pénitentiaires publics et privés am Schlusse der Jahre 1857, 1858 und 1859 folgende Mittheilung bezüglich der öffentlichen wie privaten Anstalten für Knaben und für Mädchen.

In den öffentlichen Anstalten, den maisons centrales et d'éducation pénitentiaire, befanden sich Knaben:

	1857	1858	1859
1) zu St.-Antoine in Corsica	75	247	— ⁵⁾
2) in Clairvaux	538	597	507
3) in Fontevault	566	600	336
4) in Gaillon	618	617	647
5) in Loos	391	282	253
6) in La Roquette (Paris)	111	228	202
7) in Lyon (quartier spécial)	10	10	6
8) in Strasburg (desgleichen)	99	54	50
9) in der colonie agricole zu Ostwald	278	276	221
In privaten Anstalten befanden sich Knaben:			
10) zu Bordeaux	349	301	280
11) Cîteaux (Côte d'Or)	459	400	336
12) Fougombault (Indre)	197	179	192
13) Guermarez (Nord)	—	185	214
14) La Loge (Gher)	139	144	127
15) Marseille	602	575	548
16) Les Matelles (Girault)	96	154	162
17) Mettray (Indre et Loire)	686	684	674
18) Duillins près Lyon	61	61	60
19) Le Petit-Quevilly (Seine-Inférieure)	143	149	154
20) Le Vezet (Aveyron)	72	98	122
21) Ste.-Foy (Dordogne)	103	100	93
22) St.-Jean (Côtes du Nord)	149	178	178
23) Toulouse	290	263	250
24) Le Val-d'Yèvre (Gher)	426	433	392
25) Willette (Ain)	84	73	68
Zusammen	6515	6888	5978
Knaben. Von diesen wurden entlassen	1210	1372	1419
Zusammen 4001 ober von 100	18,5	19,9	23,7

Bis zum 31. Dec. 1859 befanden sich Rückfällige unter den Entlassenen eines jeden Jahres 191 87 46
 ober von 100 8,0.

5) Die Liste der Anstalt war nicht eingegangen.

Bei diesen 324 rückfälligen Knaben war die Veranlassung zu ihrer letzten gerichtlichen Verfolgung: qualifizierter Diebstahl und andere Verbrechen (crimes) 29 mal, einfache Diebstähle, escroqueries und abus de confiance 194 mal, Bagabundage und Bettelei 69 mal und verschiedene andere délits 32 mal.

Fast alle Privatinstitute sind colonies agricoles, aber es wird in jedem eine gewisse Anzahl der Kinder, welche nicht fest bestimmt ist, mit verschiedenen industriellen Arbeiten beschäftigt, die mit dem Landleben in Verbindung stehen. Die verhältnismäßig nur kleine Anzahl der Rückfälligen ist ein erfreuliches Zeichen von der Wirksamkeit der Anstalten.

Was die Anstalten für Mädchen betrifft, so finden wir an öffentlichen nur eine Anstalt, die zu St.-Lazare zu Paris, verzeichnet. Der Bestand in dieser öffentlichen Anstalt war am 31. Dec. 1857 7, 1858 7, 1859 10.

Dagegen waren in den établissements privés	1857	1858	1859
1) zu Angers (Bon-Pasteur)	—	—	256
2) Bordeaux	63	67	57
3) Bourges (Bon-Pasteur)	33	35	32
4) Lille (Bon-Pasteur)	—	114	110
5) Maçon (asile ou refuge)	39	35	36
6) Marseille	73	63	61
7) Solitude de Nazareth (Gévaux)	107	96	103
8) Nouen (établissement spécial)	80	79	76
9) Ste.-Foy (Dordogne)	9	10	7
10) Straßburg (établissements spéciaux)	119	147	116
11) Toulouse	71	52	54
12) Tours (refuge)	103	106	72
13) Vaugirard (refuge)	100	96	100
Zusammen	804	907	1090

Mädchen. Unter den betirneten jungen Mädchen, welche sich am Ende eines jeden dieser Jahre in den bezeichneten Etablissements befanden, war eine gewisse Anzahl solcher, welche in andern Häusern des Ordens zum guten Hirten eingeschlossen waren, auch eine andere Anzahl, welche den sociétés de patronage zur Überwachung anvertraut waren. Von den betirneten Mädchen wurden entlassen im Jahre 1857 140, 1858 192, 1859 264, oder von 100 im Jahre 1857 17,2, 1858 21,1, 1859 24,2. Rückfällige waren unter den Entlassenen nur im Jahre 1857 7, 1858 10, 1859 2.

Nach Perrot's „Statistique des prisons et établissements pénitentiaires pour l'année 1857“⁶⁾ ist, wie unser Art. Gefängnißwesen ergibt, die Zahl der jeunes détenus im Jahre 1857 eine größere als die obengedachte gewesen. Es waren 7899 Knaben und 1997 Mädchen betirnet, und es fehlen in dem „Compte générale“ verschiedene Etablissements, welche Perrot als vorhanden auführt. Doch wird das vorstehend Angeführte schon den Beweis liefern, daß Frankreich eine ganz besondere Aufmerksamkeit den jugendlichen Verbrechern widmet, und daß sein Beispiel der Nachahmung im höchsten Grade würdig ist.

Was die jugendlichen Verbrecher Englands betrifft, so bemerken wir, daß Kinder unter sieben Jahren sich keines felony schuldig machen können⁷⁾, und daß auch Personen, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur dann wegen Verbrechen bestraft werden können, wenn die malitia das Alter ersetzt. Da über die Kindheit hinaus das englische Recht keinen Zeitpunkt kennt, bis zu welchem eine Unzurechnungsfähigkeit als vorhanden anzusehen ist, so wurden nicht selten Kinder von acht bis zehn Jahren vor Gericht gestellt, und in frühern Zeiten selbst zum Tode verurtheilt, später zu langen Strafzeiten, gewöhnlich aber zu körperlicher Züchtigung.

Während sich in Deutschland Kirche, Schule und häusliche Zucht gegenseitig zum Zwecke der Kindererziehung ergänzen, gestaltet sich in England die Sache anders. Die lebendige und eifersüchtige Empfindung des Selbstverwaltungsrechts läßt den Schulzwang dem Engländer als einen unerhörten Eingriff in die Familienrechte erscheinen. Da nun dieser als vermittelndes Glied zwischen dem Staate und dem einzelnen fehlt, so nimmt die Frage nach der Bestra-

6) Eine neuere Statistik war uns nicht zugänglich.

7) Vgl. den Art. Felonie.

fung jugendlicher Verbrecher eine eigenthümliche Gestalt an; der Staat soll da strafen, wo der Richter sich in dem Zweifel befindet, ob das Verbrechen ein Erzeugniß überlegter Bosheit oder ob es nur eine Folge der gänzlich vernachlässigten Erziehung ist.

Darum sind auch die Verbrechen jugendlicher Personen in England zahlreicher als in irgendeinem andern Lande. Nach den „Judicial statistics“ wurden 1847 1274 Kinder unter 12 Jahren vor Gericht gestellt, 1853 1496, 1854 1763, 1856 1990. Jugendlüche Sträflinge, die über 12, aber noch nicht 16 Jahre alt waren, kamen 1847 34566, 1848 39881 und 1856 36859 vor. Bei einer im Jahre 1851 an einem bestimmten Tage vorgenommenen Zählung ergab sich, daß 25 Proc. aller in den Gefängnissen befindlichen Personen noch nicht volle 20 Jahre alt waren. Und doch sind solche Zahlen mehr eine Andeutung als eine Darstellung der wirklichen Verhältnisse. Der Mangel einer gleichmäßig wirkenden Staatsanwaltschaft schwächt in England die Verfolgung der Verbrechen um so mehr ab, als die Bekrafung derselben von vielen Zufälligkeiten abhängt und mit dem Aufwande hoher Kosten verbunden ist.

Fast seit 100 Jahren sind die jugendlichen Verbrecher in England ein Gegenstand ganz besonderer Aufmerksamkeit der freien Association geworden. Schon Howard's⁸⁾ Bemühungen um die Verbesserung der Gefängnisse und die 1788 gestiftete philanthropische Gesellschaft zu London suchten dem Umschlagreifen der jugendlichen Verbrechen entgegenzutreten. Aber auch ein vermögensrechtliches Interesse verband sich mit diesen Bestrebungen, seitdem eine amtliche Untersuchung festgestellt hatte, daß sich die jährlichen Revenuen eines einigermaßen geschickten Diebes wenigstens auf 700 Thlr. belaufen, und daß ein Verbrecher durchschnittlich 40 mal stiehlt, ehe er ergriffen wird. Liverpool hatte in einem Jahre allein über 4 Mill. Thlr. durch Diebstahl eingebüßt. Man gewann die Überzeugung, daß drei Viertel aller Verbrechen jugendlicher Personen auf die Rechnung ihrer Altern zu setzen sind. An 60 Proc. derselben waren solche, in denen die Altern selbst Verbrecher waren, 30 Proc. solche, in denen die Altern einen lasterhaften Lebenswandel führten, und nur bei den übrigen 10 Proc. waren die Altern unbescholten. Ebenso stand fest, daß namentlich bei den Taschendieben die Altern die Lehrmeister ihrer Kinder waren, indem sie dieselben in allen praktischen Handgriffen der Kunst unterrichteten. Ja es war in den großen Städten sogar ein einträglicher Erwerbszweig, fremde Kinder zum Stehlen abzurichten und dann zu diesem Zwecke zu gebrauchen. Besonders verhängnisvoll wird für die jugendlichen Verbrecher die erste Bekanntschaft mit dem Gefängnisse, das gleichsam die hohe Schule für die jungen Anfänger bildet. Es steht fest, daß mehr als 70 Proc. der jugendlichen Verbrecher rückfällig werden, und daß die Hälfte der schweren Verbrecher schon in der Jugend Strafen erlitt. Aus den Strafregistern ergibt sich auch, daß die verborbensten Subjecte die waren, welche in der Jugend bereits die Strafe des Ausperrtens erlitten hatten, eine Erfahrung, welche dasjenige, was wir bereits über die körperlichen Züchtigungen erwähnten, in vollem Maße bestätigt.

So waren die Zustände Englands bis gegen das Jahr 1850, obwol seitens der Gesetzgebung und freiwilliger Thätigkeit des Vereinswesens zur Abhülfe manches geschehen war, und namentlich eine Anzahl ausgezeichnete Frauen eifrigt bestrebt waren, die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Verwahrlosung der Jugend hinzulenken. In den größern Städten wurden zahlreiche Schulen für Proletariatskinder errichtet, was nicht selten den offenen Widerstand der Altern der Verwahrlosten und anderer Wagnadendhansen hervorrief. Die äußerste Verkommenheit der untern Volksschichten, vorzüglich der ihnen angehörigen Jugend, führte schon damals zu der Überzeugung, daß Strafgesetze sich wol gegen einzelne, nie aber gegen Massen handhaben lassen, und daß nur eine sorgfältigere Erziehung der Jugend wirksam dem Übel entgegenzutreten vermöge. So entstanden Parlamentsacte, welche die Arbeitszeit der Kinder in den Fabriken beschränkten, aus Staatsmitteln Zuschüsse zu den Volksschulen bewilligten, und andere Gesetze, durch welche die Erziehung der Kinder oft überhaupt erst zu einer Möglichkeit gemacht wurde.

Dennoch blieben alle in dieser Art angestellten Versuche ziemlich unzureichend. Endlich begann im Jahre 1851, von Birmingham aus, eine mächtige Agitation für gesetzgeberische Schritte gegen jugendliche Verbrecher, welche ihren Abschluß in dem Gesetze über die Einrichtung von Besserungsschulen, reformatory schools, vom 10. Aug. 1854 fand. Seit dieser Zeit wird in England ein erfolgreicher Kampf zur Ausrottung des Verbrechens jugendlicher Personen unternommen. Neunundzwanzig der gedachten Anstalten waren schon im Jahre

8) Vgl. den Art. Gefängnißwesen und Solpenborff in der Strafrechtzeitung, Jahrg. 1861, Nr. 14.

1856 von der Regierung als zweckmäßig anerkannt worden, in denen sich 534 Kinder befanden, von welchen vier Fünftel wegen Diebstahls bestraft waren.

Eine über das ganze Reich verbreitete Association, die National reformatory Union, welche ihre Versammlungen öffentlich hält, hat den Zweck, theils die Errichtung von Besserungsschulen zu begünstigen, theils gewisse allgemeine Grundsätze, auf welchen die Wirksamkeit aller solcher Anstalten beruht, festzusetzen, theils aber auch über wichtige Fragen des Strafrechts zu verhandeln, Mißbräuche zu rügen und Erfahrungen zu sammeln.

Seit dem Gesetze von 1854 gibt es in England für jugendliche Verbrecher eine doppelte Behandlungsweise, entweder eine ausschließlich strafrechtliche in den Gefängnissen des Staats, oder eine strafrechtliche Behandlung in Strafanstalten, mit darauffolgender Erziehung in einer vom Staate unabhängigen Besserungsschule. Es hängt theils von gesetzgeberischen Bestimmungen, vorzüglich aber vom richterlichen Ermessen ab, welche dieser Methoden in dem einzelnen Falle zur Anwendung kommen soll.

In Parthurst, dessen wir schon in dem Art. Gefängnißwesen Erwähnung thaten, besitzt England eine für 650 jugendliche Verbrecher ausschließlich bestimmte Strafanstalt, in welcher die Aufnahme finden, welche wegen schwerer Verbrechen zur penal servitude verurtheilt wurden. Im übrigen sind die Strafanstalten für alle Verbrecher ohne Unterschied des Alters bestimmt, und es liegt so die Strafvollstreckung gegen jugendliche Verbrecher, soweit sie von Staate wegen erfolgt, noch sehr im Argen. Ausgeglichen wird dieser Uebelstand zu einem nicht unerheblichen Theile durch die gedachten Besserungsschulen, welche gegenwärtig den eigentlichen Schwerpunkt der Behandlung jugendlicher Verbrecher bilden. Ihnen ist die Bestimmung geworden, die in der Verwahrlosung und Unwissenheit der Jugend liegenden Quellen des Verbrechens zu verstopfen und die Schäden auszubessern, welche die Strafanstalten des Staats anrichten.

Seit 1854 kann der Strafrichter verordnen, daß jugendliche Personen unter 16 Jahren, wenn sie zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens 14 Tagen verurtheilt werden, in eine Besserungsschule gebracht werden, um daselbst nach verbüßter Strafe Unterricht zu erhalten für eine Dauer von zwei bis fünf Jahren, welcher Unterricht zur einen Hälfte Wohlthat, zur andern aber Zwang ist. Zwang ist er insofern, als das Entweichen aus der Besserungsschule mit dreimonatlichen Gefängnisse bestraft wird.

Diejenigen Besserungsschulen, welche geprüft, d. h. vom Staatssecretär des Innern für rüchtig erachtet sind, erhalten für jeden Zögling einen Zuschuß aus Staatsmitteln, auch können Altern und Stiefvätern zwangsweise zu Beiträgen zur Unterhaltung ihrer in den Anstalten befindlichen Kinder angehalten werden. Diese Beiträge machten sich notwendig, weil die Schulen mit ganzen Scharen brotlosen Gefindels überströmt wurden, welches die Aufnahme seiner Kinder forderte.

In Schottland können Kinder unter 12 Jahren wegen geringer Vergehen, Bettelns und Vagabundirens durch ein einfaches Decret der competenten Behörde auf ein Jahr in eine sogenannte Gewerbschule gebracht werden, um dort einen gewerblichen und elementaren Unterricht zu erhalten.

Die englischen Besserungsschulen sind später auch auf Irland ausgedehnt worden, wo ihre Einrichtung eine der englischen entsprechende ist, die Schulen aber wegen geringerer Hülfsmittel sich in einer ungünstigern Lage befinden.

Der geringe Einfluß, welchen die Staatsregierung auf die Besserungsschulen ausübt, führt natürlich zur größten Mannichfaltigkeit ihrer Einrichtung; doch gehen ihrer innern Richtung nach die meisten Anstalten von einem religiös-praktischen Gesichtspunkte aus und halten sich vom Kirchen- und Sectenthume frei. Für das praktische Endziel der Erziehung gilt der landwirthschaftliche, der gewerbliche, der fernmännische und der militärische Beruf.

England besitzt eine schwimmende Besserungsschule, als Vorbereitungsanstalt für den Marinedienst auf einer abgetakelten Fregatte, welche Schule 1855 errichtet und für jugendliche Verbrecher bestimmt wurde. Die Fregatte liegt im Hafen von Liverpool. Die Besolge dieser militärisch organisirten Schule werden als sehr günstige betrachtet. Die Besserungsschulen werden zu Schulen der Auswanderung, indem die aus ihnen Entlassenen von den Vorständen an überseeische Correspondenten gewiesen und von diesen in Dienstverhältnisse gebracht werden, was namentlich auch mit entlassenen Mädchen der Fall ist.

Bis zu Ende des Jahres 1859 entstanden in England und Schottland 68 Zwangsbesserungsschulen, meistens für Knaben oder Mädchen allein, einige für beide Geschlechter ge-

weinschaftlich. Die größte derselben ist die Altersschule zu Redhill, welche 250 Einsassen zählt. In allen Schulen zusammen befanden sich Ende 1858 2797 Kinder.

In Belgien, mit dessen Gefängnißwesen wir uns im Art. Gefängnißwesen beschäftigt haben, erkannte die Regierung die Nothwendigkeit, Anstalten für jugendliche Verbrecher einzurichten, und zwar sowohl für verurtheilte jugendliche Übertreter als auch für verwahrloste Kinder. Anstalten der ersten Art bestehen für Knaben in St. Hubert und für Mädchen in Lütich, und zwar für jugendliche Verbrecher unter 16 Jahren, die zu Gefängniß von mehr als sechs Monaten verurtheilt sind, aber auch für solche, die wegen mangelnden Unterscheldungsvermögens losgesprochen, aber zur Verwahrung in einem Correctionshause bestimmt wurden, endlich auch für Verurtheilte über 16 Jahre, welche das einundzwanzigste Jahr noch nicht erreichten, und die vom Minister in die Anstalten verwiesen werden. Die erste Zeit nach dem Eintritte wird in der Isolirhaft verbracht, und die Einzelhaft zur Nachtzeit bildet überhaupt die Regel. Verschieden von diesen Anstalten sind die écoles de réforme in Kuyssfelde für Knaben und in Bergham für Mädchen, die derselbst in klosterlicher Zucht gehalten werden. Es sind dies eigentliche Besserungs- und Rettungshäuser, welchen der Charakter der strengen Erziehung eigen ist. Es sollen hier arme verwahrloste Kinder durch Unterricht, religiöse Einwirkung und zweckmäßige Beschäftigung in den Stand gesetzt werden, sich fernerhin auf ehrliche Art zu ernähren. Eine Haupt-, wenn auch nicht ausschließliche Beschäftigung ist die mit dem Ackerbau. Eine strenge Zucht mit militärischer Organisation und Anwendung des Systems der Belohnungen, welches wir auch in Frankreich zu Metztray⁹⁾ fanden, werden als Besserungsmittel mit gutem Erfolge angewandt.

Von 1849—56 wurden zu Kuyssfelde 1167 Knaben aufgenommen, wovon 31 starben, 11 entflohen, 44 in andere Anstalten gebracht wurden; von 555 Entlassenen hatten 477 sich sehr gut aufgeführt.¹⁰⁾

Was die Niederlande betrifft¹¹⁾, so können wir nicht umhin, noch des niederländischen Metztray, der nach dem Muster der französischen bei Zutphen angelegten colonie agricole etwas näher zu gedanken.

Der um das Gefängnißwesen in den Niederlanden und namentlich um die Anstalt für jugendliche Verbrecher in Rotterdam hochverdiente Generalinspector desselben, Surlingar, ist der Schöpfer dieser Colonie. Sie entstand 1849 in der Gemeinde Nisseltij bei Zutphen, auf einem Areal von 53 Morgen, durch die freiwilligen Beiträge Wohlthätiger, zu denen auch der König und die Königin sich gesellten. Die vier Gebäude der Anstalt konnten erst im Januar 1852 vollständig zu ihrer zweckentsprechenden Benutzung übergeben werden. Die Anstalt, welche zur Aufnahme von ungefähr 60 Jünglingen bestimmt ist, verfolgt hauptsächlich den Zweck, das religiöse Gefühl in den jungen Herzen zu entwickeln, und sie in den Stand zu setzen, sich ihren Unterhalt in der Folge selbst zu erwerben, wozu ihnen im Ackerbau, in der Gärtnerei und in Handwerken der nöthige Unterricht erteilt wird. Ihre schlimmen Neigungen, ihre Schwachheiten und Leidenschaften sollen durch eine fortwährende Aufsicht verbessert, und die Tugenden und guten Eigenschaften, welche sie besitzen, in ihnen befestigt werden. Die Jünglinge versammeln sich morgens und abends zum Gebete, singen einen Choral und hören einen kurzen religiösen Vortrag. Der Unterricht, welchen sie täglich in vier Stunden erhalten, ist der Elementarunterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und Gesange. Die Feldarbeit währt, nach der Jahreszeit, täglich sechs bis sieben Stunden. Gingendek ihres künftigen Berufs, welcher der Beruf eines bescheidenen Tagelöhners sein soll, entfernt man von ihnen jeden Ueberfluß und Luxus. Die Jünglinge tragen daher, wie die Landbewohner in Geldern, Kleider von grobem Zeuge und Holschuhe. Nur im Winter erhalten sie zum Frühstück Kaffee, sonst Wasser, dagegen eine reichliche und gute Nahrung an Gemüse und zweimal wöchentlich Fleisch. Das Mittagessen jedes Jünglings kommt auf 14 Centimes zu stehen. Eine halbe Stunde ist täglich gymnastischen Übungen sowie der Handhabung des Gewehrs gewidmet, um so dem Körper Geschmeidigkeit und Ungezwungenheit zu geben. Außer dem Feld- und Gartenbau und der Forstcultur sind Zimmer- und Tischlerarbeiten die beliebtesten Beschäftigungen.

Die Jünglinge sind in vier Familien gesondert, deren jede von einem im Familienhause woh-

9) Vgl. den Art. Gefängnißwesen.

10) Vgl. Mittermayer, Die Gefängnißverbesserung, S. 177; Dupétiour, Colonies agricoles, écoles rurales et de réforme (Brüssel 1857).

11) Vgl. den Art. Gefängnißwesen.

nenden Familienvater beaufichtigt wird. Der Director hat die Oberaufsicht über den Unterricht und die Handarbeiten, worüber von ihm ein genaues Tagebuch gehalten wird. Er verzamelt morgens um sich den Inspector der Landarbeit, den Buchhalter und die Väter der Familien und ordnet das Tagewerk an. Jeder Jübling hat ein Gärtchen, welches er beliebig bearbeiten kann.

Die ländlichen Arbeiten üben auf die Stimmung der Jüblinge einen sehr wohlthätigen Einfluß aus. Man wirkt durch Sanftmuth auf die Jüblinge ein, vermeidet Zorn und strenge Maßregeln, und ist der Ansicht, daß man mit Mäßigung, faktem Mute und Festigkeit selbst auf die Widerspenstigen mit dem nöthigen Erfolge einwirken kann. Selten muß ein Befehl zweimal ertheilt werden, die Kinder gehorchen rasch und freudig, und begreifen es bald, daß man ihr Bestes will. Der Vater der gemeinhin aus 14 Kindern bestehenden Familie muß die guten und bösen Eigenschaften der Kinder soviel als möglich kennen zu lernen suchen, und, ohne ihre guten Selten zu übergehen, ihre Fehler in Worten und Handlungen aufzeichnen; ein Auszug aus diesen Aufzeichnungen wird in das „große Buch“ eingetragen, welches den Protectoren der Anstalt und dem diese überwachenden Wohlthätigkeitscomité zur Durchsicht vorgelegt wird.

Hinter jeder Familienwohnung ist ein Erholungsplatz für die Kinder, deren Spiele mit Ordnung und ohne großes Geschrei und Wildheit ausgeführt werden. Das Abendgebet wird mit besonderer Feierlichkeit gehalten, die Kinder umgeben dabei kniend den Familienvater. Die Geburtstage der Kinder werden gefeiert, besonders der des Directors, die der Beamten und Familienväter.

Die Religion wird als der Eckstein betrachtet, auf welchem das Gebäude der Anstalt errichtet ist, und Unterricht, Selbarbeit und Erziehung tragen daher das Gepräge der moralischen und religiösen Einwirkung.

Man hält es für ein unsicheres Mittel zur Verbesserung der Sittlichkeit, wie es in Frankreich und im dortigen Mettray geschieht, allein auf das Ehrgefühl einzuwirken, und erachtet die Ehrentafeln, Belobungen und Belohnungen, auf welche in Frankreich so hohes Gewicht gelegt wird, für unzuweckmäßig, da sie nur die Eigenliebe, nicht aber das wahre Pflichtgefühl des Kindes erwecken. Man sucht in den Kindern ein haltbares Gefühl, das der Liebe Gottes und des Nächsten zu erwecken, und hält, im grellen Contraste mit den andern Mettray, die körperlichen Strafen, Einsperrungen und Nahrungsentziehungen für schädlich. Die Strafe, an einem Nebentische sein Essen einnehmen zu müssen, wirkt in dem niederländischen Mettray mehr als es in dem französischen die gedachten Strafmittel thun. Wie verwildert auch die Kinder in die Anstalt bei Jütphen gelangen, üben hier doch bald die Grundsätze, nach denen man den Unterricht und die Erziehung leitet, den glücklichsten Einfluß auf die Jüblinge aus. In Holland ist Frankreichs Mettray¹²⁾ nicht allein nachgebildet, sondern wesentlich verbessert worden.

Indem wir uns nun nach Deutschland wenden, würden wir uns vorzugsweise mit dem Rauhen Hause zu Horn bei Hamburg zu beschäftigen haben, wenn wir dessen nicht bereits in dem Art. Gefängnißwesen näher gedacht hätten, ebenso wie des Brüderordens, welcher aus demselben hervorgegangen ist, und dessen tiefere Einwirkungen auf die Gefängnißaufsicht wir nicht rühnen konnten.

Nächstem ist es besonders Preußen, welches in Betreff der jugendlichen Verbrecher unsere Aufmerksamkeit verdient. Nach §. 43 seines Strafgesetzbuchs soll bei jugendlichen Verbrechern die Gefängnißstrafe in ausschließlich für sie bestimmten Gefangenenanstalten, oder zwar in der ordentlichen Gefangenenanstalt, jedoch in abgesonderten Räumen derselben vollstreckt werden. Wir finden hiernach die jugendlichen Verbrecher nicht in den ausschließlich für Buchtbaugesangene bestimmten Anstalten. Es sind deshalb von den der Verwaltung des Ministers des Innern unterstellten Anstalten nur wenige, welche jugendliche Verbrecher aufnehmen; darunter gibt es aber keine, in welcher dies ausschließlich der Fall wäre.

Eine Ministerialverfügung vom 31. Jan. 1859 gibt Anordnungen über die sorgfältige Behandlung jugendlicher Verbrecher. Nach den „Mittheilungen“ des Dr. Wichern werden in der Gefangenenanstalt zu Breslau die jugendlichen und überhaupt die Schulunterricht empfangenden Gefangenen in besondern Zellen untergebracht, und in der freien Zeit außer der Schule mit Spinnen, Federreihen und Erlernung des ausgegebenen Pensums beschäftigt.

Von den in das Correctionshaus zu Schweidnitz 1857—59 zur Besserung eingelieferten

12) Vgl. Colonie agricole et pénitentiaire de Mettray. Rapport annuel par Demetz (Paris 1857).

Knaben waren 14 den Meistern entlaufene Lehrlinge, welche sich im Müßiggange von Betteln und Diebereien ernährten; von den 17 eingelieferten Mädchen waren vier schon in dem Alter von 15 — 16 Jahren wegen gewerbmäßiger Unzucht verurtheilt. Ein Theil dieser Kinder war unehelich, von Stiefvätern oder Stiefmüttern vernachlässigt und verwahrloßt.

In der Stadtvogtei zu Berlin sind für die jugendlichen Verbrecher zwei Lehrer angestellt, der eine für die Straf-, der andere für die Untersuchungsgefangenen. Die Gefangenen sind in abgesonderten Räumen untergebracht und erhalten regelmäßigen Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, im Gesange und in der Religion. Außer der Unterrichtszeit werden die Jugendlichen beider Geschlechter mit Handarbeiten beschäftigt. Die auf längere Zeit Detinirten erlernen ein Handwerk. Besonders Verdorben werden isolirt.

In der Corrections-, Landarmen- und Erziehungsanstalt zu Zeitz wird den verwahrlosten Kindern eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Es sind für die völlig vom Übrigen getrennte Anstalt ganz neue Gebäude auf der Schloßdomäne aufgeführt und ihrem Zwecke entsprechend eingerichtet worden. Außer 58 in der Stadt Zeitz und deren Nähe in Dienst und in der Lehre Untergebrachten befanden sich 1859 166 Kinder in der Anstalt. Drei Lehrer unterrichten 129 Knaben in drei Klassen, jede derselben hat noch einen besondern Aufseher, welcher bei den ihm zugewiesenen Kindern wohnt und schläft. Die 38 Mädchen sind nebst ihrer Aufseherin in einem besondern Hause untergebracht. Ein Besal vereinigt die Kinder zur Morgen- und Abendandacht, während sie Sonntags in die Anstaltskirche geführt werden. Die Erfolge der angestrebten sittlichen Besserung der Kinder waren in erfreulichem Maße sichtbar, so groß auch die Hindernisse waren, welche die geistige und körperliche Verwahrlosung der Kinder entgegenstellte. Seit den 30 Jahren ihres Bestehens waren 610 Kinder in die Anstalt aufgenommen worden und 431 wiederum entlassen, 12 waren in der Anstalt gestorben.

In der Straf- und Correctionsanstalt zu Kbln sind die jugendlichen Gefangenen sowol bei Tage als bei der Nacht getrennt von den Erwachsenen, und es wird ihnen bei der Beschäftigung und Aufsicht eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Im Jahre 1859 waren 43 Knaben und 20 Mädchen eingeliefert. Von diesen waren angeklagt 1 der Bettelei, 2 des Betrugs, 1 begangener Contravention, 26 des Diebstahls, 19 begangener Feld- und Gartendiebstähle, 1 des Holzdiebstahls, 1 der Fälschung, 4 der Landstreicherei, 2 der Mißhandlung und 6 Polizeivergehen verschiedener Art. Mit der Correctionsanstalt zu Sabsthal in Hohenzollern ist ebenfalls eine Anstalt für jugendliche Personen verbunden, in die 1859 25 eingeliefert wurden. Auch in den Gefängnissen der Stadt- und der Kreisgerichte und in den schon eingerichteten Centralgefängnissen finden wir die jugendlichen Verbrecher von den übrigen gesondert und mit dem nöthigen Unterrichte versehen.

Von den in Preußen an verschiedenen Orten befindlichen Privatanstalten für jugendliche Verbrecher und verwahrloste Kinder wollen wir nur des Erziehungs- und Brüderhauses zu Zülchow bei Stettin gedenken. Quistorp, ein Bruder des Rauhen Hauses, hat dasselbe um das Jahr 1857 gegründet und nach dem Vorbilde des Rauhen Hauses eingerichtet. Nach seinem Abgange auf ein Pfarramt wurde Jahn, ebenfalls ein Bruder, Vorsteher. Eine halbe Meile unterhalb Stettin, nahe der Ober, befinden in freier und gesunder Lage sich die einfachen ländlichen Gebäude der ziemlich rasch emporgeblühten Anstalt, umgeben von gepachteten Aekern von der Größe von sechs Morgen und einem großen Garten, welche von der Anstalt aus bestellt werden. Wir fanden die Anstalt bei einem Besuche im Jahre 1861, außer dem Aufsichtspersonale, von 18 Brüdern, Männer von 20 — 30 Jahren bewohnt, und von ungefähr 80 Knaben, welche in vier voneinander abgesonderte Familien getheilt sind. Die Brüder sind die Familienväter, den Knaben gegenüber auch die Lehrer, zugleich aber auch Lernende für ihren künftigen Beruf als Gefangen- und Krankenaufseher, Lehrer in Straf- und ähnlichen Anstalten u. s. w. Die Anstalt wird theils durch die Wohlthaten anderer, theils dadurch erhalten, daß die Gemeinden und Ältern, welche ihr die verwahrlosten und bestrafte Kinder anvertrauen, bestimmte Beiträge von monatlich 1, 2 und 3 Thln. und ein Eintrittsgeld von 8 Thln. entrichten. Außerdem dienen die Erträge der Landwirtschaft und des gehaltenen Viehstandes zu ihrer Unterhaltung. Die Zahl der Lehrstunden ist täglich fünf, sie wechseln mit der Haus- und Landarbeit ab. Der Unterricht beschränkt sich auf Elementarkenntnisse. In besondern Werkstätten fertigten die Knaben hölzerne Spielwaaren an und werden auch mit der Schneiderei beschäftigt. Wenngleich völlig unabhängig vom Rauhen Hause, scheinen doch die Ordensregeln desselben auch hier platzzugreifen. In den Lehrstunden zeigten die Knaben einen regen Eifer, ohne jedoch bereits bedeutende Fortschritte an den Tag zu legen. Das Aussehen der Kinder

war ein gesundes, doch hatte die leinene Bekleidung der Kinder und Brüder den Anstrich des Armlichen und Dürftigen. In nächster Nähe der Anstalt befindet sich ein Kranken- und Siechenhaus, welches der Johanniterorden in neuester Zeit mit besonderer Eleganz aufführen und einrichten ließ. Der Vorsteher des Rettungshauses ist auch zugleich Vorsteher dieses Krankenhauses. Dem Anscheine nach war in Züllichow die specifisch religiöse Richtung des Raubenhauses und seiner Obern in vieler Beziehung abgeschwächt und bereits einer praktischeren, gewiß nicht zum Nachtheile der Anstalt, gewichen. Züllichow sendet befehlts seine Brüder in verschiedene Gefangen- und andere Anstalten Pommerns aus; so fanden wir in den Gefängnissen des Kreisgerichts zu Stettin einen züllichower Bruder als Aufseher und Lehrer der besondern Abtheilung für jugendliche Verbrecher männlichen Geschlechts vor. Seine dortige Wirksamkeit schien eine allen Anforderungen entsprechende zu sein. Gymnastische Übungen und Thätigkeit im Garten wurden außer den Schulkunden und Handwerkerarbeiten geübt.

Es würde zu weit führen, wollten wir auch die Anstalten für jugendliche Verbrecher in den übrigen deutschen Staaten einer Besprechung unterziehen. Überall ist in Beziehung auf diese wichtige Angelegenheit schon manches geschehen, aber viel, sehr viel bleibt noch zu thun übrig. Nicht der Mangel an Humanität und christlicher Liebe ist es, was in Deutschland bisher ein rüstiges Fortschreiten auf dem betretenen Wege hinderte, sondern meist der Mangel an den nöthigen Mitteln und an praktischer Einsicht, die auch hier die Erfolge im Großen bedingen.

L. Trief.

Jahrevolution. Der Sieg, den die allgemeine europäische Reaction in ihren Triumphjahren von 1819 — 23 über den wiedererwachenden Freiheitsaufschwung der Völker errungen hatte, war ein so vollständiger und allgemeiner gewesen, daß in dem Herzen der Völker die Hoffnung, in dem Herzen der Fürsten die Sorge erloschen und zwischen beiden, wenigstens äußerlich, der Friede des Stillstands und der gleichgültigen oder selbstgenügsamen Thätlosigkeit geschlossen schien. Aber diese Ruhe und dieser Friede war nur äußerer Schein. Das Vertrauen zwischen Völkern und Fürsten war unwiderruflich dahin. Das Niedergnügen auf der einen und das Mißtrauen auf der andern Seite schlugen unter der täuschenden Hülle dieses Waffenstillstandes immer tiefere Wurzeln; und während auf der Oberfläche des Völkerlebens die Ruhe einer gleichgültigen Theilnahmlosigkeit am Leben des Staats und am Gebaren seiner Lenker herrschte, glühte unterhalb derselben überall der zündende Funke der nationalen und politischen Freiheitsideen fort, der beim nächsten Windstoß von außen plötzlich zur hellen Flamme auflodern sollte.

Die allgemeine Begeisterung, mit welcher die Völker Europas dem Gang des griechischen Freiheitskampfes folgten, bekundete, daß jener einmal entzündete Funke noch nicht erloschen war, wenn er auch, von der Asche getäuschter Hoffnungen bedeckt, sein Licht nicht zu Tage fördern konnte. Die Hoffnung war doch nicht ganz erstorben, solange es noch ein Fleckchen Erde gab, wo man für die Freiheit kämpfte.

An der sichtbaren Oberfläche des politischen Lebens trat diese Bewegung der Geister zuerst in Frankreich hervor, um hier allmählich zu einem neuen und gewaltigen Sturmsausbruch heranzuwachsen und auf einige Zeit wieder alles in Frage zu stellen, was die Kunst der Diplomatie und der Reaction gar sicher aufgebaut zu haben glaubte.

In Frankreich war durch die Restauration die Revolution nicht beendet, sondern in Wahrheit wieder erneuert worden. Die versuchte Contrerevolution mußte nothwendig die Rückkehr der Revolution herbeiführen, wenn nicht dem Volke auch diejenigen Resultate der Revolution wieder entziffen werden sollten, die selbst ein Napoleon nicht anzutasten wagte und die auch Ludwig XVIII. anzuerkennen und aufrecht zu halten entschlossen schien. In den französischen Vorgängen von 1815 — 30 können wir nicht einen Kampf zwischen den Rechten des Königs und des Volks erkennen, sondern nur die Erneuerung des Kampfes zwischen den beiden privilegierten Ständen und dem Bürgertum, mit dem die Revolution von 1789 begonnen hat, und in welchem, wie damals, so auch jetzt, der König nicht auf Seiten der Privilegirten und diese nicht auf Seiten des Königs standen. Die sogenannte chambre introuvable war keineswegs, wofür sie selbst gern gelten mochte, ultraroyalistisch, sondern ihrem innersten Wesen nach revolutionär. Sie war das Product und das Werkzeug einer Partei, die dem Willen des Königs und den unzweideutig kund gegebenen Grundsätzen seiner Regierung offen und heimlich widerstrebt; ja dem Königthum in den Tullerien, das sich ihnen nicht fügte, geradezu ein Königthum im Basilika St.-Marcan gegenüberstellte. Es war das Gebaren dieser Kammer das des Junkerthums und des hierarchischen Klerus unserer Zeit überhaupt, die beide die Miene annehmen, die berufenen

Schirmer und Hüter des Throns gegen das Andrängen des Volks zu sein, während sie das Königthum von Gottes Gnaden nur zum Schild und Schwert für die Erhaltung und Wiedererklämpfung ihrer eigenen Privilegien machen wollen, und sehr bald die Rehrseite einer heftigen und rücksichtslosen Opposition hervortreten lassen, wenn der königliche Wille sich nicht dem ihren unterordnet und sich ihren Interessen nicht dienlich zeigt. Ludwig XVIII. hatte sich in den ersten Jahren seiner Regierung den Bestrebungen dieser Partei mit Redlichkeit und Ausdauer entgegengestellt. Er hatte die Schwierigkeit seiner Aufgabe wohl erkannt, einen blutig umgestürzten Thron auf einem kampfburchwühlten Boden wieder aufzurichten, nachdem der Sturm einer furchtbaren Umwälzung und der blendende Glanz eines weltbeherrschenden Säbelregiments darüber hinweggegangen waren. Er hatte diese Aufgabe durch die ehrliche und consequente Verfolgung des Gehankens zu lösen versucht, daß er die Resultate der Revolution nicht verleugnen, den Ruhm des Kaiserreichs nicht herabziehen und vor allem dem Constitutionalismus der von ihm selbst verlesenen Charte treu bleiben müsse, wenn er der Legitimität des Bourbonenthums wieder Boden gewinnen wolle. Er mußte daher die Rechte und Interessen des Franzosenthums achten, welche die Revolution zur Geltung gebracht hatte, und die Armee schonen, die, wenn auch im Dienste seines Feindes, den Ruhm Frankreichs über die Welt getragen hatte. Er erkannte darum die Gefahr, in welcher das Königthum und die Dynastie durch diejenigen verfehrt wurde, die, gestützt auf das gemeinsame Leid, das sie Jahrzehnte mit der vertriebenen Dynastie getragen, sich als allzu zübringliche Freunde derselben geberdeten und nun den König drängten, die Errungenschaften der Revolution der Privilegiensucht einer geringen Minorität preiszugeben und die Krone mit Maßregeln blutiger Rache an ihren früheren Gegnern zu bestreken, wo es vor allem darauf ankam, die alten Wunden des gegenseitigen Hasses zu heilen und alle Parteien unter dem Schutz des wiederhergestellten Throns zu versöhnen.

Er hatte daher den muthigen und klugen Entschluß gefaßt, die chambre introuvable aufzulösen und unter dem Beistande des besonnenen, wenn auch vielleicht nicht ganz ehrlichen Ministeriums Decazes und einer durch einen starken Patrischub nobilitirten Pairkammer zu dem Wege der Mäßigung und Versöhnung zurückzukehren, den er zu verfolgen begonnen hatte. Aber er hatte nicht die Kraft gehabt, der Macht der innern und äußern Einflüsse, und insbesondere dem Andrängen der allgemeinen europäischen Reaction Widerstand zu leisten, die infolge der demagogischen Bewegung in Deutschland und der Militäraufstände in Spanien und Italien auf ihn einbrängte. Die Einsetzung des Ministeriums Villèle-Peyronnet und der Erlass eines neuen Wahlgesetzes bezeichnet den Sieg der innern, die Intervention in Spanien den Sieg der äußern Reaction über die konstitutionellen Grundsätze Ludwig's XVIII., und Frankreich lenkte unter Führung der neugewählten Volkskammer wieder sichtbar auf den abschüssigen Weg der Contrerevolution, der endlich in die erneute Revolution von 1830 münden mußte.

Mit der dem Könige aufgenöthigten Intervention in Spanien war der Sieg der Merikal-aristokratischen Reactionspartei in den leitenden Regionen vollendet. Die Macht und der Wille des Königs war gebrochen. Die aus dem veränderten Wahlgesetz hervorgegangene Kammer der Volksvertreter übernahm wieder die Führung in der rücksichtslosesten Verfolgung des reactionären volksfeindlichen Wegs. Selbst das Ministerium Villèle folgte ihr nur widerwillig und mit Besorgniß auf diesem abschüssigen Wege, während die Pairkammer noch hier und da ihrer allzu heftigen Reaction einen Damm entgegenstellte.

Im Volke aber hatten die letzten Jahre dieser Reaction bereits wieder einen gewaltigen Umschwung der Stimmungen hervorgerufen. Die vertrauensvolle Zuversicht, mit der wenigstens die heißende Moutgeosie die Wiederherstellung des bourbonischen Throns und die ersten Regierungsmaßregeln Ludwig's XVIII. aufgenommen hatte, war einer tiefen Verstimmung und der wachsenden Überzeugung gewichen, daß diese Dynastie in den Jahren der Verbannung und des Unglücks zu wenig gelernt und zu wenig vergessen habe, um noch ferner die Schicksale des französischen Volks lenken zu können, welches durch die gewaltigen Umwandelungen einer mehr als zwanzigjährigen Revolution hindurchgeschritten war. Als inmitten dieser reactionären Wendung die Kunde von dem auf St. Helena erfolgten Tode Napoleon's nach Frankreich gelangte, fühlten sich die Gemüther von einer tiefen Erschütterung ergriffen. Der frühzeitige und traurige Tod des großen Kaisers war eine stumme Anklage gegen die Nation, die den Heros an ihrer Spitze im Moment der Gefahr treulos verlassen und einem solchen Schicksal preisgegeben hatte. Sie war aber auch eine vernehmliche Aufforderung zu einer Vergleichung dessen, was Frankreich unter seiner glanzvollen Regierung gewesen war, mit dem, wozu es nun vor den

Augen des Volks herabgesunken schien. Dazu kam die Wirkung, welche die nachbarlichen Aufstände in Spanien und Italien und deren gewaltsame Unterdrückung auf die Bedung und Verbreitung revolutionärer Ideen in Frankreich ausüben mußten. Es ist Thatsache, daß um diese Zeit der italienische Carbonarismus, wenn auch in etwas veränderter Form, eine so allgemeine Verbreitung in ganz Frankreich und selbst im französischen Heere fand, daß er schon damals der Regierung ernste Verlegenheiten bereiten konnte, wenn er überhaupt einen bestimmten Plan und fähige Führer zur Ausführung desselben gehabt hätte. Am tiefsten aber wurde das Ehr- und Freiheitsgefühl des französischen Volks durch die dem König von dem Congreß zu Verona ausgedrückte Intervention in Spanien gekränkt, das auf den Schutz Frankreichs zur Erhaltung seines Freiheitswerks gerechnet hatte. Indem Ludwig XVIII. schwach genug war, sich zum gehässigen Werkzeug der allgemeinen Reactionspolitik eben der fremden Fürsten zu machen, welche Frankreich ihr Gesetz vorgeschrieben hatten, mußte er mit der gewaltsamen Unterdrückung der Freiheit, die sich das spanische Volk erkämpft hatte, auch die Sympathien erlöbten, die er für die zurückgedehrte bourbonische Dynastie zu gewinnen ernstlich bestrbt war. So hatte Ludwig während seiner ganzen Regierung sich zwischen den streitenden und widerstreitenden Parteien schwankend hin- und herbewegt, und daher in Wahrheit keine befriedigt und keine gewonnen, indem er allzu sehr bemüht war, keine zu verlegen und keine sich zu entfremden. Er hatte aber auch dem französischen Volk überhaupt keine von denjenigen persönlichen Eigenschaften dargeboten, für welche ihm die Nation vielleicht manche Fehler und Schwächen, ja wol auch manche Eingriffe in die Rechte des Volks verzeihen haben würde. Es fehlte ihm die Fähigkeit, den König und im König die Nation zu repräsentiren, wie sie Ludwig XIV. und Napoleon besessen hätten. Er bot dem französischen Volk nichts, wodurch es die Schmach einer fremden Invasion und die fortgesetzte Abhängigkeit von fremdem Einfluß hätte vergeßen können, die man doch immer wieder mit seiner Rückkehr auf den französischen Thron in Verbindung brachte.

Anderd war es mit Karl X., der am 16. Sept. 1824 seinem Bruder auf dem Thron folgte, nachdem dieser seinen langen und schmerzlichen Leiden erlegen war; die er mit Ruhe und Seelenstärke getragen, die ihn aber ansüßig machten, die Fäden der Regierung mit eigener Hand zu führen und dem stürmischen Vorbrängen der Reaction ein Ziel zu setzen.

Karl X. war Franzose. Seine Persönlichkeit war eine gewinnende, liebenswürdige, elegante: Er war weniger ein Repräsentant des Königthums und seiner Würde, als des aristokratischen Franzosenthums und seiner Anmuth, ja selbst sein Rechtsinn; mit dem er noch als Greis die wichtigsten Staatsangelegenheiten betrachtete und behandelte, war französisch. Seine Sympathien waren ausgesprochen aristokratischer Natur, und auch seine Erdumigkeit hatte das Gepräge des französischen Aristokratenthums, das die Kirche immer als einen ebenbürtigen Genossen seines Glanzes und seiner Macht betrachtet. Karl X. war durchaus kein Staatsmann. Er folgte nur seinen natürlichen Neigungen, die ihn zum Schützer, aber auch zum Werkzeug des geistlichen und weltlichen Aristokratenthums machten. Er war nichts weniger als ein finsterner Tyrann; sein natürliches Wohlwollen ließ weder Grausamkeit noch Mißtrauen in ihm aufkommen, seinem adelichen Sinn war kauernde Hinterlist und feindselige Verfolgung durchaus fremd. Aber er glaubte an sein legitimes königliches Recht, von dem ihm seine hochadeliche Umgebung immer gesprochen hatte, wenn sie durch ihn ihr adeliches Recht gefördert wissen wollte, und sein Blick reichte gar nicht so weit, um daneben auch einen Willen und ein Recht des Volks zu erkennen und anzuerkennen, das er nicht kannte und nicht achtete. Er befand sich bei seinem Regierungsantritt in der glücklichsten Lage, sich in voller Übereinstimmung mit der überaus feudalen Volksvertretung zu wissen, welche die jüngsten Wahlen in die Kammer berufen hatten; und da er durchaus nicht vacan dachte, daß das einmal anders werden konnte, so war der Schwur gewiß ehrlich gemeint, mit dem er sich bei seiner glänzvollen Krönung zu Rheims zur Verfassung bekannte. Es ist das eine ernste Gefahr, die für das Königthum nicht minder aus einem falschen Wahlsystem erwächst, als aus der Beschränkung und Verkümmern des freien Wortes. Denn wie die gefälschte und verworrenste Presse gewiß vor allen getade den König und die Regierung über die öffentliche Meinung in verderbliche Irrthümer gerathen läßt, so auch eine Volksvertretung, die aus einer kleinen Minorität oder aus bevorzugten Klassen von Wählern oder auch aus einer unkonstitutionellen Beeinflussung der Wahlen durch die Regierung und ihre Organe hervorgeht und daher nicht geeignet und berechtigt ist, als der Ausdruck des Volkswillens zu gelten. Eine solche Scheinvertretung wird vielmehr die Krone über die Stimmungen und Bedürfnisse des Volks so lange irre führen, bis die Forderungen der nicht vertretenen Schichten und

Klassen desselben sich gewaltsam geltend machen. Von 35 Mill. Franzosen waren während der Restauration nicht mehr als 80—90000 wahlberechtigt, d. h. Wähler, und überdies wurde nach dem neuen Wahlgesetz auch ein ansehnlicher Theil der Deputirten von ausschließlich aristokratischen Wahlkörpern in die Kammer gesendet. Wie sollte der König, der in einer so gebildeten Kammer die vollste Überinstimmung mit seinen Ansichten fand, und der überdies geneigt war, die Dinge immer im besten Licht zu sehen, sich nicht über seine Stellung zum Volk täuschen? Wir dürfen ihn daher nicht allzu hart beurtheilen, wenn er die ersten Anfänge einer allmählich hervortretenden Opposition nur für vereinzelte Kundgebungen unruhiger Köpfe hielt, dann aber, als die Macht des Volkswillens plötzlich mit voller Gewalt gegen ihn einbrang, die Fassung in dem Maße verlor, daß der Thron seines Hauses bereits umgestürzt war, ehe er sich noch ermannen konnte ihn zu vertheidigen.

Der günstige Eindruck, welchen die Erscheinung und das erste Auftreten des Königs im französischen Volk offenbar hervorgebracht hatte, wurde durch die offene Entschiedenheit erhöht, mit der er bei seiner Krönung wie in der Thronrede bei Eröffnung der Kammern die Anerkennung der charte constitutionnelle ansprach, und als er aus eigener Entschlieung sogar die durch das Gesetz vom Jahre 1822 eingeführte Censur wieder aufhob. Nicht minder günstig wurde im Volk sein Benehmen gegen den Herzog Ludwig Philipp von Orleans beurtheilt, den Ludwig XVIII. immer mit Mißtrauen betrachtet und vom Hofe fern gehalten hatte, dem aber Karl X. nun mit ritterlicher Offenheit und Großmuth die Hand zur Versöhnung bot, ihm den Titel „Königliche Hoheit“ wieder verlieh und von der Kammer, bei der der Herzog wegen seiner Sympathien für das Bürgerthum nicht eben beliebt war, eine Apanage für ihn forderte und natürlich auch durchsetzte. Allein das ritterliche Wesen und das natürliche Wohlwollen Karls X. konnten es hoch dem Volk nicht lange verbergen, wie weit die Regierungsgrundsätze des Königs von den Ansichten und Wünschen der Nation entfernt seien und wie sehr er mit seiner politischen Denk- und Anschauungsweise, der Gegenwart fremd, in einer erstorbenen Vergangenheit lebte... Man verzicht ihm die Wiederherstellung der Hofetikette Ludwigs XIV. und Ludwigs XV., die Wiedereinführung alter Titel und Hofchargen — denn das Volk wurde davon wenig berührt. Als aber die Entlassung von 150 höhern kaiserlichen Offizieren aus der Armee den offenen und entscheidenden Bruch mit den ruhmvollen Erinnerungen der napoleonischen Zeit verkündete; als der Antrag auf Entschädigung der Emigranten für die ihnen während der Revolution confiscirten Güter mit 1000 Mill. Fr. oder 30 Mill. Rente an die Kammern gebracht und damit die längstvernarbte Wunde einer schmerzlichen Erinnerung und eines tiefen innern Bruchspalts wieder aufgerissen wurde; als bald darauf eine Gesetzesvorlage des Grafen Peyronnet über das Erstgeburtsrecht geradezu die Wiederherstellung des Feudalismus anbahnte, mit dem die Revolution für immer gebrochen haben wollte, ging die freudige Stimmung des Volks alsbald in eine bedenkliche und mißtrauliche über. Auf's entschiedenste aber wendete sich die öffentliche Meinung von der Regierung und der Person Karls X. ab, als die Reaction gegen die Grundsätze und Eigenschaften der Revolution noch schroffer auf dem religiösen Gebiet hervortrat; als auf Anbringen der einflussreichen Geistlichkeit ein Sacrilegiumsgesetz vor die Kammern gebracht wurde, das an die barbarischsten und finsternsten Zeiten des Mittelalters erinnerte, Entweihung und Mißbrauch der Hostie mit Abhauen der rechten Hand und Guthauptung bedroht, und Protestanten wie Juden, wenn sie der Religionverletzung angeklagt waren, nach den Gesetzen der katholischen Kirche beurtheilt und bestraft wissen wollte. Zwar wurde dieses wie das Gesetz über das Erstgeburtsrecht von der Pairskammer verworfen, aber die Besorgniß über den verderblichen Einfluß der Geistlichkeit auf die Entschlieungen des Königs und auf den Gang der Staatsregierung wuchs, als man erfuhr, daß gegen die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes wieder geistliche Orden und besonders Jesuitencongregationen im Lande aufgenommen würden und sich unter dem Namen der Väter vom heiligen Glauben in allen Schichten und Klassen der Gesellschaft vorbereiteten. Denn der Einfluß dieser Congregation zeigte sich durch ihre geheime und wohlgegliederte Organisation bald so mächtig, daß nicht nur das gesammte Erziehungswesen in ihre Hand kam, sondern alle wichtigen und einflussreichen Stellen in der Regierung, in den Municipaltäten und selbst im Heere von ihren Mitgliebern und Anhängern aber von denen besetzt wurden, die sich unter ihr Protectorat stellten.

Es begann sich diese Mißstimmung des Volks zunächst in der Presse zu erkennen zu geben. Die Journale nahmen eine veränderte Sprache an und fanden um so mehr Leser, je entschiedener ihre Opposition gegen diese Tendenzen einer hierarchischen und jesuitischen Hierarchie gerichtet war.

Zwei Zeitungen wurden wegen jesuitenfeindlicher Artikel angeklagt, aber von Dupin und Mé-rihou glänzend vertheidigt und von dem Gerichtshof freigesprochen, weil der Jesuitenorden gesetzlich in Frankreich nicht geduldet sei. Der Bruch der Regierung mit der öffentlichen Meinung war damit offenbar. Die Vertreter des Gesetzes hatten sich gegen die Regierung ausgesprochen, die Ankläger waren zu Angeklagten und Verurtheilten geworden. Die Agitation gegen die Jesuiten und gegen die geheimen Congregationen nahm nun immer größere Dimensionen an. Selbst in der hyperloyalen Deputirtenkammer erhob sich der Abgeordnete Agier zu einem heftigen Angriff gegen die verderbliche Wirksamkeit derselben. Als aber der Cultusminister Bischof von Hermopolis bei der versuchten Abwehr dieses Angriffs doch nicht umhin konnte, die Existenz dieser Gesellschaft in Frankreich und die ihnen übertragene Leitung von theologischen Seminaren zuzugeben, erhob sich der Sturm der öffentlichen Meinung um so gewaltiger gegen die Fortbauer dieses gesetzwidrigen Zustandes, je dreister und beharrlicher man bisher denselben verlaget hatte. Es richteten 23 Mitglieder des Advocatenstandes auf Antrag des Grafen Montlosier eine Denkschrift über Gesetzesverletzung an den obersten Gerichtshof des Landes, und dieser gab nun die Erklärung ab, daß die Gesetze gegen die Jesuiten und die geheimen Congregationen noch in voller Kraft und die Duldung derselben also gesetzwidrig sei. Endlich schloß sich auch die Pairskammer infolge einer an dieselbe gelangten Adresse dieser Erklärung aufs entschiedenste an und empfahl die Witschrift dem Ministerpräsidenten zur dringlichen Berücksichtigung, sodas also die gesetzlichen wie die freien Organe der öffentlichen Meinung alle in der Verdamnung des Jesuitenwesens ihre Übereinstimmung bekundet hatten. Wie tief die Misstimmung und der Unwille über den Gang der Staatsangelegenheiten bereits in alle Schichten des Volks eingebracht war, konnten die Minister und der König bei dem Leichenbegängniß ihres heftigsten Gegners in der Deputirtenkammer, des Generals Foy erkennen, der am 2. Dec. 1825 im frühen Lebensalter plötzlich gestorben war. Denn, abgesehen von dem Antheil, den alle Elemente der Opposition aus den höhern Schichten der Gelehrten- und Künstlerwelt und selbst des Offiziercorps dabei an den Tag legten, war die Theilnahme des Volks so groß, daß trotz eines heftigen Regengusses, der während desselben stattfand, wol 100000 Menschen unbedeckten Hauptes und in würdigster Haltung den Leichenzug begleiteten. Casimir Périer hielt die Leichenrede, die im begeisterten Lobe des Verstorbenen und seiner Wirksamkeit den schärfsten Tadel derer enthielt, gegen welche dieselbe allezeit gerichtet war. Und als er dabei auf die Pflicht des französischen Volks hinwies, für die Witwe und die Waisen des hochverdienten Mannes gebührend zu sorgen, ergab die Sammlung für dieselben, zu welcher auch der Herzog von Orleans 10000 Fr. beigetragen hatte, in wenigen Tagen die Summe von 1 Mill. Fr. Das waren Manifestationen der öffentlichen Meinung, deren Sinn und Bedeutung nicht mehr verkannt werden konnte. Das Ministerium wurde unruhig. Man suchte die Schuld für die sichtbare Erregung des Volks von den Schultern der Regierung auf die Presse zu schieben. Peyronnet trat daher mit einem draconischen Preßgesetz vor die Kammer. Aber auch bei den sonst so süßsamen und für jede Zwangsmasregel dankbaren Deputirten hatte sich die Stimmung geändert. Das Ministerium mußte von beiden Seiten die heftigsten Angriffe erfahren. Es konnte nirgends mehr festen Boden finden; und als die Pairskammer sich dem Gesetz entschieden feindselig zeigte, nahm Peyronnet dasselbe zurück, und das pariser Volk feierte diesen Triumph der öffentlichen Meinung über die Regierung durch eine improvisirte überaus glänzende Illumination der Stadt. Wenn der König alle diese Kundgebungen einer wachsenden Misstimmung des Volks gegen sein Regiment nicht mehr verstehen wollte, so sollte er wenige Tage darauf persönlich auf die unzweideutigste Weise darüber belehrt werden. Als er nämlich am 29. April 1827 in der Absicht, die Hulbigung des Volks zu provociren, in Begleitung des Dauphins, des Herzogs von Orleans und der höchsten Würdenträger des Staats eine Heerschau über die Nationalgarde abnahm, ließ sich aus der Masse der versammelten Zuschauer kein Laut des freudigen Zurufs an den König vernehmen; aus den Reihen der Nationalgarde aber erschallte, als er vor ihnen vorbeiritt, überall der bedeutungsvolle Zuruf: „Es lebe die Charte! Nieder mit dem Ministerium! Nieder mit den Jesuiten!“ Ja, ein Grenadier trat mit diesen Worten dicht an den König heran, worauf derselbe unklugerweise erwiderte: „Ich bin hierher gekommen, um Hulbigungen, nicht um Lehren zu empfangen.“ Andern Tags erfolgte durch königliche Ordre die Auflösung der pariser Nationalgarde, und der Conflict zwischen Königthum und Bürgerthum war offen ausgesprochen.

Aber Karl X. ging in seiner Hartnäckigkeit, in die er nun einmal hineingerathen war, und in dem Versuch, jeden Widerspruch gegen sein System zu unterdrücken, noch weiter. Die Opposition der Pairskammer sollte durch Greitung von 76 neuen Pairs zum Schweigen gebracht wer-

den, und endlich wurde auch die Deputirtenkammer aufgelöst. Er glaubte von der lauten Stimme des Volks von 35 Millionen an das trügerische Votum seines Volks von 80000 Wählern appelliren zu dürfen und durch ein günstiges Ergebniß dieser Wahlen sein Regiment vor sich selbst und vor dem Wortlaut der Verfassung zu rechtfertigen. Doch gerade hier sollte er das schärfste und unzweideutigste Verbammungsurtheil erfahren. Auch die 80000 höchstbesteuerten und aristokratischen Bürger Frankreichs konnten sich dem mächtigen Strom der öffentlichen Meinung nicht mehr entziehen und wählten eine Kammer, die mit überwiegender Majorität der entschiedenen Opposition angehörte, und damit war der Zwiespalt zwischen Krone und Volk auf dem Boden der Verfassung gelangt, auf dem er in der einen oder andern Weise zum Austrag kommen mußte. Karl X. konnte nun wol nicht umhin, seinen Widerstand aufzugeben, da ein gewaltsamer Umsturz der Verfassung in der That nicht in seiner Absicht lag. Das Ministerium Villèle wurde am 3. Jan. 1828 entlassen und Martignac an die Spitze eines neuen Ministeriums gestellt, das eine freiere und verfassungsmäßigere Bahn zu betreten bestimmt war. Denn die Kammer ließ den König und die Regierung nicht einen Augenblick im Zweifel über ihre Gesinnung und ihre Ansichten, und sprach dieselben deutlich genug bereits in der Adresse mit den Worten aus: „Die Klagen Frankreichs haben das bedauernswürthe System zurückgewiesen, welches die Verheißungen Ew. Majestät zur Täuschung machte.“ Obgleich der König über dieses Auftreten der Kammer aufs heftigste erzürnt war, fügte er sich doch in die unverkennbare Nothwendigkeit und genehmigte eine Anzahl freisinniger Gesekentwürfe, die der Volksvertretung vorgelegt wurden und nach ihrer Annahme durch dieselbe alsbald zur Ausführung gelangten. Es wurde ein verbessertes Wahlgesetz erlassen, der Pressfreiheit größere Ausdehnung und Sicherheit gegeben, die Wiedereinsetzung einiger wegen ihrer Opposition gegen die Jesuiten abgesetzten Professoren der Universtätt: Cousin, Guizot, Villermain und Récamier, decretirt und endlich willigte Karl X., wie schwer es ihm auch wurde, in die Entfernung der Jesuiten von der ihnen anvertrauten Leitung der sogenannten kleinen Seminare. Als aber nun die Geistlichkeit unter Anführung des Cardinal-Erzbischofs von Toulouse, ihres bisherigen Ultraroyalismus vergessend, diesem vermeintlichen Eingriff der weltlichen Macht in ihre Rechte den Gehorsam verweigerte, fühlte sich Karl X. durch diese Auflehnung gegen seine königliche Autorität nicht minder verletzt, als durch die kühnen Worte der Kammer, und nahm sogar die ernste Vermittelung des Papstes in Anspruch, um den verweigerten Gehorsam des Klerus zu erzwingen. So schien es einige Zeit, als ob die Ereignisse noch einmal den Gang einer friedlichen Entwicklung zur Freiheit nehmen würden. Aber die Mißstimmung des Königs über den Zwang, dem er sich unterwerfen mußte, und wie er meinte über die Schmach, mit welcher man die unantastbare Würde seiner Krone besetzte, wurde immer heftiger und wendete sich nicht nur gegen die Presse und die Kammer, sondern auch gegen seine eigenen Minister; und als es ihm im Jahre 1828 nicht gelungen war, den Mann seines Sinnes, den Fürsten Polignac, in das Martignac'sche Ministerium zu bringen, benutzte er im folgenden Jahre die Verwerfung eines von demselben eingebrachten Gesetzes über die Bezirks- und Departementalräthe zur Vertagung der Kammer, während welcher zugleich die Censur wieder eingeführt wurde, zur Entlassung des Ministeriums und zur Berufung Polignac's an die Spitze die Regierung. Dieser aber bildete sein Ministerium durch Hinzuziehung gleichgesinnter Männer, wie Labourdonay und Bourmont, und bezeichnete damit deutlich die Richtung, die er einzuschlagen entschlossen war. Die Bildung des Ministeriums Polignac war die offene Kriegserklärung des Königs an das Volk und wurde von diesem auch als solche aufgenommen. Denn alle Welt kannte die volksfeindliche und volksverachtende Gesinnung dieses Staatsmanns und seiner Kollegen im Ministerium. Die Journale begannen plötzlich eine veränderte Sprache zu führen. Mit männlichem Ernst wiesen sie den König und seine Minister auf die Gefahr hin, die ein Rechts- und Verfassungsbruch dem Thron wie dem Volke bereiten würde, und mit rückhaltlosem Freimuth riefen sie im Volk das Bewußtsein seiner Kraft und seines Rechts wach, seine Freiheit gegen jeden Angriff der Gewalt zu wahren. Man war darauf gefaßt, daß die Minister versuchen würden, ohne Kammer zu regieren, wenn diese ihnen nicht willfährig sein sollten. Aber man war auch im ganzen Lande entschlossen, in diesem Fall jede Steuer zu verweigern, die nicht von der Volksvertretung verfassungsmäßig bewilligt wäre. Man organisirte sich; man suchte nach Führern, und als Lafayette, der anerkannt und bewährte Vertreter der Volksfreiheit, der im Kampfe für dieselbe ergraut war, eine Reise nach dem Departement Isère in Burgund machte, wurden ihm fast von jeder Stadt Huldigungen dargebracht, wie sie vor ihm kaum ein Fürst empfangen hatte. Es sprach sich darin nicht nur die Stimmung des Volks im allgemeinen, sondern gewissermaßen die

hillschweigende und übereinstimmende Proclamation Lafayette's zum Führer in dem bevorstehenden Kampf auf.

Am 4. März 1830 wurde die Kammer wieder eröffnet. Die Thronrede verkündete den königlichen Entschluß, die Verfassung aufrecht zu erhalten. Sie sprach von der endlich gesicherten Unabhängigkeit Griechenlands, von der Beendigung des türkisch-russischen Kriegs und insbesondere von dem beabsichtigten Kriegszug gegen Algier, von dem man hoffte, daß er den Glanz der französischen Waffen wieder erneuern und die Aufmerksamkeit des Volks von den innern Anlässen ablenken werde. Aber es folgten auch die verhängnißvollen Worte: „Die Ehre hat die öffentlichen Freiheiten unter den Schutz der Rechte meiner Krone gestellt. Diese sind geheiligt. Es ist meine Pflicht gegen mein Volk, sie meinem Nachfolger unverletzt zu überliefern. Wenn strafbare Umtriebe meiner Regierung Hindernisse entgegensetzen sollten, die ich nicht vorhersehen kann, nicht vorhersehen will, so werde ich die Kraft sie zu überwinden in meinem Entschlusse finden, die öffentliche Ruhe aufrecht zu halten, in dem gerechten Vertrauen der Franzosen und in der Liebe, die sie immer gegen ihren König an den Tag gelegt haben.“

Die Deputirtenkammer erwiderte diese Rede und insbesondere die Schlussworte derselben mit jener berühmten Adresse der 221. (Denn das war die Majorität, mit der sie gegen eine Minderheit von 181 angenommen wurde). Sie begann mit den Versicherungen der unverbrüchlichsten Treue und Hingebung gegen den Thron, legte aber auch die Gefahren der gegenwärtigen Situation offen dar, versicherte den König der Treue Frankreichs gegen die Dynastie, verhehlte aber auch nicht, daß das zur Wohlfahrt der Nation unerlässliche Zusammenwirken der Regierung mit den Wünschen des Volks nicht vorhanden sei. „Rein Sire“, fährt dieselbe fort, „Frankreich will so wenig die Auflösung der Ordnung, als Sie die Willkürherrschaft wollen; es verbietet, daß Sie seiner Hingebung vertrauen, wie es Ihnen Versprechungen vertraut. Ein ungerechtes Mißtrauen in die Gefühle und Gesinnungen Frankreichs ist der herrschende Gebanke der gegenwärtigen Verwaltung. Ihr Volk ist darüber bekümmert, weil dieser Gedanke für seine Gefühle beleidigend, weil er für seine Freiheiten bedrohlich ist. Ew. Majestät mögen wählen zwischen denen, die Ihnen Mißtrauen gegen eine so ruhige und treue Nation einflößen, und uns, die wir mit inniger Überzeugung Ihnen die Schmerzen einer ganzen Nation ans Herz legen.“

Der König wählte — die Kammer wurde vertagt und am 16. Mal aufgelöst. Aber die neuen Wahlen, die unter lebhaften Aufregungen vollzogen wurden, lieferten ein noch entschiedeneres Resultat gegen den König und seine Minister, 272 Liberale gegen 145 Ministerielle. Denn als sollte diese Mahnung der öffentlichen Meinung noch einmal ungetrübt zum Ohr des Königs gelangen, kam erst nach Beendigung des Wahlsacts die Nachricht von der Einnahme Algiers in Paris an, von der die Regierung eine so bedeutende Wirkung zu ihren Gunsten erwartet hatte. Der König aber weicht nicht. Er entläßt aus seinem Ministerium die Gemäßigten, um Männer der entschlossenen That, Peyronnet und Chantelauze, an ihrer Stelle zu wählen. Frankreich weiß, was es zu erwarten hat. Der Verein Aidez moi et dieu l'aidera, der sich während der Wahlen gebildet, und das Centralwahlcomité in Paris entfalten eine aufsehbare Agitation zu Gunsten der sichtbar bedrohten Verfassung. Doch beschränkt sich die Bewegung noch auf die durch diese Verfassung bevorzugten Klassen der Bevölkerung, auf die Bourgeoisie — gleichsam auf einen Kampf zwischen den 80000 Wählern und ihrem königlichen Wahlherrn. Die Masse des Volks, der die Verfassung keinen Antheil an der Leitung des Staats verleiht, bleibt bei der Bedrohung derselben gleichgültig. Der 3. Aug. ist zum Zusammentritt der neuen Kammer bestimmt. Aber in den letzten Tagen des Juli verbreitet sich die dumpfe Schwüle einer bangenden Erwartung in Paris. Man sieht einem Staatsstreich entgegen. Polignac nimmt eine stolze, der König eine feilere Haltung an als je. Karl X. war entschlossen — den freventlichen Zug, der ihm, wie er meinte, entgegengestellt wurde, mit Gewalt zu brechen. Er war mit seinem Schwiffen vollkommen im Reinen. Er hielt es für seine Pflicht, die Würde seiner Krone zu wahren, die ihm mit der Würde Frankreichs identisch erschien. Er glaubte an das Recht, das ihm der §. 14 der Verfassung verlieh, dieselbe durch einseitige Ordnungen unzugänglich zu machen auf seine Kraft, die ihm der Adel, der Klerus, das Heer und, wie er fest überzeugt war, die Liebe und das Vertrauen des Volks verliehen würden, das mit den parlamentarischen und literarischen Agitationen nichts gemein habe.

Am 25. Juli 1830 wurden zu St.-Cloud in einer feierlichen Sitzung vom König und allen Ministern die berühmten Ordnungen unterzeichnet, die über das Schicksal Frankreichs entscheiden sollten. Karl X. war vollkommen ruhig. Es war nicht der Hochmuthstaumel eines erwarteten Triumphs, oder die Hoffnung auf Rache an seinen Feinden, die ihn erfüllten. Er

war so niedrigen Empfindungen nicht zugänglich. Es war die Freude an dem Muth seines Entschlusses, an der Zuversicht auf das Gelingen seines Vorhabens, wovon er durchdrungen war. Am Morgen des 26. Juli las das Volk von Paris im „Moniteur“, daß die neugewählte Kammer vor ihrem Zusammentritt wieder aufgelöst und auf Grund des §. 14 der Charte durch königliche Machtvollkommenheit die Freiheit der Presse aufgehoben, die Censur eingeführt und ein neues Wahlgesetz erlassen sei, daß die künftigen Abgeordneten in der That nicht mehr als Erwählter des Volkes, sondern der Regierung erscheinen ließ. Das Gesetznitz über das, was geschehen sollte, war von den Eingeweihten trefflich gewahrt worden. Man hatte einen Schlag erwartet, ohne zu wissen, wohin er gerichtet sein würde, und ohne sich daher auf seine Abwehr vorzubereiten zu können. Aber der Hühnerhals war vorhanden, der zündende Funke war geworfen, wo auf die Flamme hervorchau, sie mußte sich bald mit verzehrender Gewalt über ganz Frankreich ausbreiten. Die erste Bewegung des Widerstandes gegen die ungesetzlichen Ordnungen ging von der Presse aus, an welche dieselben zuerst mit der Forderung des Gehorsams herantraten. Im Bureau des „National“ versammelten sich die Redacteurs der Journale. Es unterzeichneten 44 Publicisten, mit Thiers, Wignot, Armand Carrel an der Spitze, einen Protest gegen die Rechtmäßigkeit der Ordnungen und beschloßen ihre Zeitungen trotz derselben ohne Censur erscheinen zu lassen. Die zweite Macht, die auf den Schauplatz des Kampfes trat, war die richterliche, durch das pariser Handelsgericht vertreten. Der Präsident dieses Gerichtshofs, Debellemy, ermächtigte die Drucker der Journale, welche ihn deshalb fragten, die uncensurirten Zeitungen zu drucken, da der Beschluß des Königs nicht verfassungsmäßig bekannt gemacht sei. Eine dritte geistige Macht, die schon am 26. Juli ihre Waffe gegen die Regierung schleuderte, war das Institut francais. Arago, der Herr der französischen Wissenschaft und bekanntlich einer der entschiedensten Vertreter der Volkssouveränität, hielt an diesem Tage eine Gedächtnisrede auf den kurz vorher verstorbenen Physiker Fresnel, und einige scharfe Bemerkungen, die er in Betreff des Tagesereignisses einwarf, wurden von diesem Gelehrtenaropag mit lauter Beifallsbezeugung aufgenommen. Eine andere, wenn auch nicht geistige, aber doch der materiellen Gewalt unzugängliche Macht, die sich indirect, aber deutlich gegen die Regierung erklärte, war die Börse. Die Staatspapiere erlitten einen bedeutenden Rückgang. Auch die Wähler von Paris getrieben in Bewegung; aber diejenigen, von denen die Nation den entschlossensten Widerstand erwarten durfte, die in Paris anwesenden Deputirten, waren rathlos. Eine Versammlung derselben bei Delaberte bewegte sich in unklaren und unsichern Debatten. Dapin meinte, die Anwesenden seien nicht mehr die Vertreter des Volkes und könnten also nicht als solche handeln, und als Casimir Perier, der spätere Erbe der Julirevolution, in seiner festen und herrischen Weise erklärte, die Deputirten als solche hätten kein Recht, den hingeworfenen Handschuh aufzunehmen, man müsse die Ereignisse abwarten, ging die Versammlung ohne Beschluß und ohne Rath für die Wähler, die einen solchen Gesorbert hätten, auseinander.

Am Morgen des 27. Juli erhielt die pariser Bevölkerung die Mehrzahl seiner gewöhnlichen Zeitchriften und las an der Spitze derselben nun jene Erklärung der 44 Redacteurs, in welcher es hieß: „Wir sind entschlossen, der Regierung in dem, was uns angeht, zu widerstehen; die Sache der Nation ist es, zu beurtheilen, wie weit das Land seinen Widerstand ausdehnen soll.“ Mit diesen Worten trat die erste revolutionäre That vor das Auge des Volkes. Sie enthüllte dem Volk die Tragweite dessen, was geschehen war, und sie war zugleich eine verständliche Aufforderung, die muthig Voraussetzenden nicht im Stiche zu lassen. Es begann in den Gemüthern zu gären. Die Bewegung in den Straßen nahm einen veränderten Charakter an. Aber die entschlossener Haltung der Presse nöthigte auch die Regierung, mit einem Act der ungesetzlichen Gewalt ihrerseits den Anfang zu machen, und damit die Revolution gewissermaßen herauszufordern und ihr den Charakter des gesetzlichen Widerstandes gegen die ungesetzliche Gewalt aufzuprägen. Eine Abtheilung Gendarmen stellte sich mit einem Commissar der Polizei um 11 Uhr morgens vor dem Bureau des „Temps“ auf. Der Redacteur Baude ging ihm mit dem ganzen Personal der Druckerei auf der Straße entgegen und erklärte laut, daß er der ungesetzlichen Forderung, die Druckerei zu öffnen, nicht nachgeben werde. Ein Schlosser, der herbeigeholt worden war, dieselbe zu öffnen, weigerte sich dem Befehl Folge zu leisten, als ihm Baude erklärte, daß er im Begriff sei ein Verbrechen zu begehen, das nach dem Gesetz mit der Galere bestraft würde. Einem zweiten wurden von der bereits lebhaft aufgeregten Menge seine Instrumente entzogen. Endlich öffnete der Schlosser, der die Ketten für Galerensträflinge schmiedete, die Thüren der Druckerei und die Pressen wurden gedruckt. Der Vorgang hatte in der lebhaftesten Rue Michellen unter wachsendem Zulauf der

Menge mehr als zwei Stunden gewährt und in der ganzen Umgegend sichtbare Aufregung verbreitet. Auf diesen ersten Gewaltstreich der Regierung gegen die Presse antworteten die Betheligen mit sofortiger Entlassung sämmtlicher Arbeiter aus den Druckereien, Schriftgießereien und Buchhandlungen. Andere Fabrikanten folgten diesem Beispiel. Die Straßen füllten sich mit unbeschäftigten und aufgeregten Massen aus der Arbeiterklasse. Eine zweite Versammlung von Deputirten, die sich um 2 Uhr mittags bei Gastmir Vèrier versammelte, ward bereits von Wählern und Studirenden lebhaft befürmt; sie in dem unvermeidlich gewordenen Kampf anzuführen. Aber die Helden der Tribüne konnten den Rath nicht finden, den Bajonneten gegenüberzutreten, wo es die Abwehr eines factischen Rechtsbruchs galt. Die Vertreter der hohen Bourgeoisie fürchteten die Verbindung mit dem besiglosen Volk und mit der freien Intelligenz, die für das Gesetz in den Tod zu gehen bereit waren. Sie wollten in einem Moment, in welchem die Regierung den Bruch des Gesetzes proclamirt hatte, den gesetzlichen Weg nicht verlassen und sich nur dazu verstehen, eine Petition an den König zu richten — das waren die Ansichten eines Dupin, Sébastiani, Gastmir Vèrier; und man trennte sich zum zweiten mal, ohne auch nur diesen Beschluß gefaßt und ausgeführt zu haben. Aber das Volk wartete nicht mehr auf diese Männer, die vor der Gefahr die Helden des Wortes und nach derselben die Erben der That waren, welche das Volk vollbracht hatte, aber im Moment der Gefahr nicht zu handeln wagten. Auf den Straßen, im Garten des Palais-Royal sammelten sich die Massen in immer dichtern Haufen. Neben wurden gehalten; wie sie in den Tagen der großen Revolution verdrängt wurden. Eine Abtheilung Gensdarmen, welche die Massen auseinander treiben wollte, wurde mit Steinwürfen abgewehrt. Das Militär bediente sich der scharfen Waffe; die Wuth des Volks steigerte sich. Der Bataillonschef commandirte Feuer! und eine Anzahl Lobter und Verwundeter bedeckte das Pflaster. Der blutige Kampf hatte seinen Anfang genommen. Die Massen zerstreuten sich mit dem Ruf nach Rache durch die Straßen. Der Leichnam eines Weibes aus dem Volk wurde umhergetragen. Die Zusammenstöße mit den Truppen mehrten sich. Gewehrfuer wurde bald hier und bald dort vernommen. Das Volk, das vom Militär verfolgt wurde, begann mit Errichtung von Barrikaden und diese Errichtung der Julitage begann sich alsbald über alle Theile von Paris zu verbreiten. Die Nacht brach an. Die Laternen wurden gelöscht und zertrümmert, ein Wachtthaus in Brand gesteckt und die Verwirrung wurde allgemein — die Revolution war im Werden. Abgeordnete der Bürgerschaft versammelten sich bei Gabet Cassicourt in der Rue St.-Honoré, in der es bereits zum Kampf gekommen war; sie beschloßen bewaffneten Widerstand, organisirten 12 Commissions zur Leitung desselben und hofften auf die Führung der Deputirten. Aber von diesen vernahm man immer noch nichts, und als die Föglinge der Polytechnischen Schule, die in diesem Kampf eine so bedeutende Rolle zu spielen bestimmt waren, sich in der Nacht an die beiden volksthümlichsten Deputirten, an Lassitte und Lafayette wandten, wurden sie auch von diesen abgewiesen und zur Ruhe ermahnt. Während aller dieser Vorgänge des 27. Juli befand sich Karl X. auf der Jagd im Gehölz von Rambouillet. So wenig dachte er an eine Gefahr, die seine Krone und seine Dynastie so nahe bedrohte. Auch die Minister hatten den Tag, während dessen die Revolution bereits zu so mächtiger Kraft anwuchs, in sorgloser Ruhe vorübergehen lassen. Sie waren so wenig auf einen Aufstand vorbereitet, daß die Besatzung von Paris aus kaum mehr als 10000 Mann bestand. Am Abend versammelten sie sich, beschloßen die Verhängung des Belagerungszustandes über Paris, gaben Befehl zur Herbeiziehung von Truppen aus der Umgegend der Hauptstadt und übertrugen den Oberbefehl über dieselben und die Unterdrückung des Aufstandes dem Marschall Marmont, Herzog v. Ragusa, der, menschlich gesinnt und kein Feind des Volks, nur ungern und mit banger Ahnung dem Befehl seines Königs Folge leistete.

Der Morgen des 28. Juli brach an, und mit ihm der Tag des schwersten Kampfes, der mit dem Siege des Volks enden sollte. Das Volk von Paris befand sich bereits inmitten einer revolutionären Bewegung, deren Ursache es kaum begriff und über dessen Endzweck es sich keine Rechenschaft zu geben wußte. Und doch war es keineswegs durch fremden Antrieß, sondern durch seinen eigenen politischen Instinct in dieselbe gerathen. Die Arbeitermassen des Faubourg St.-Antoine waren auf die Straße gestiegen, ehrenwerthe und todesmuthige Kämpfer für das Recht der Nation, an dem sie noch kaum einen Antheil hatten. Die Bourgeoisie und ihre Führer blieben aber auch heute theilnahmslos. Die Nationalgarde erschien hier und da; aber nicht um am Kampfe theilzunehmen, sondern um das Eigenthum zu beschützen. Aber es bedurfte ihres Schutzes nicht den Jünglingen und Männern gegenüber, die, arm und besiglos, doch die Hand, die sie für Recht und Freiheit erhoben hatten, nicht nach fremdem Besig ausstrecken wollten.

Der Arbeiterstand hat durch seine würdige und ehrenvolle Haltung in den drei Jultagen, ohne es zu wollen und zu wissen, sich seinen Vätern in die geschichtlich berechtigten Mächte unserer Zeit erkämpft, und es wird in Zukunft kein allgemeiner politischer und sozialer Fortschritt mehr möglich sein, der, wenn auch nicht auf dem Wege des Socialismus und Communismus, nicht auch die gerechten Ansprüche dieses Standes würdigt und berücksichtigt.

Zahlreiche kampfbereite Massen sammelten und verbreiteten sich durch die verschiedenen Straßen, Polytechniker stellten sich an die Spitze der einzelnen Corps, die sich aus denselben bilden. Der Kampf beginnt an den verschiedensten Punkten. Die Zahl der Barrikaden wächst; sie bilden feste Schutzmauern gegen die Angriffe der Truppen. Das Stadthaus wird von den stürmenden Massen genommen und auf dem Thurm desselben eine Porumbühle Tricolore entfaltet. Der Anblick der drei Nationalfarben hat eine elektrische Wirkung. Überall sammeln sich Scharen unter diesem Zeichen der Revolution. Sturmthüren eröfnet durch die Stadt. Der Kampf verbreitet sich über alle Theile derselben. Marschall Marmont beginnt mit ernster Umsicht, aber mit menschlicher Schonung seine militärischen Operationen. Noch ist er der Revolution überlegen. Das Stadthaus wird wieder genommen, das Volk wird überall zurückgedrängt, wo er es ernstlich angreift. Aber der Kampf erneuert sich immer auf andern Plätzen, und schon bedecken zahlreiche Opfer ihrer Kühnheit den weiten Kampfplatz. Thaten, die der höchsten Ehre werth sind, werden von namenlosen Arbeitern, von kaum erwachsenen Jünglingen vollführt. Die Militärgewalt ermüdet unter dem immer wieder sich erneuernden Kampf; denn jedes Haus ist zur Festung geworden. Das Herz der Kämpfer lebt in dem Gedanken, daß sie gegen ihre eigenen Brüder die Waffen führen. Sie gedenken der Junidiegung, welche die Armee zu Gunsten des Adels und des Klerus vom König erfahren. Sie schwören. Ein Bataillon weigert den Gehorsam, andere folgen. Sie stehen Gewehr am Fuß inmitten des arguenvollen Kampfes. Der Mut und die Hoffnung des Volks wachsen bei diesem Anblick. Es schreckt vor dem Donner der Kanonen nicht wahr zurück, die ihm verderbliche Geschosse in seine Reihen senden. Noch einmal, und heftiger als zuvor erwartet sich der Kampf. Marmont ist zur Nachgiebigkeit geneigt. Der König war seine Umgebung in St. Cloud verläßt die Fassung. Aber Karl X. ist nicht zum Nachgeben zu bringen; er kann keinen Entschluß fassen; er ahnt nicht die furchtbare Nothwendigkeit desselben. Das Militär beugt sich auf die Tuilerien zurückzugehen. Das Stadthaus und der größte Theil der Stadt sind abermals in Besitz des Volks. Und während dieses den blutigen Sieg erkämpfte; berietten sich die Deputirten zum dritten und vierten mal und beschloßen abermals nichts weiter, als einen schweblichen Protest, den Guizot entwerfen hat, und die Abfindung von Deputirten an Marmont, den, als Soldat, nur den Befehlen des Königs folgen konnte. Sie wollten immer noch den Weg des Gesetzes festhalten, sprechen vor der persönlichen Gefahr zurück und misstrauen dem Volk, das sein Leben für die Sache der Freiheit hingibt. Nur Lafayette verlangt an seinem Platz gestellt zu werden, wo er die dreifarbige Fahne entfalten und mit den edeln Kämpfern aus dem Volk sterben könne. Guizot, Gérard, Sebastiani hatten sich schon entfernt; denn es war Mitternacht. Lafayette fürchtet, es könnte eine That beschloßen werden, und bittet die Sitzung zu schließen und sich andern Morgens um 8 Uhr wieder zu versammeln.

Und auch am dritten Tage, dem 29. Juli, sollte das Volk ohne Hilfe dieser Männer den Sieg vollenden, den es sich in den vorhergehenden Tagen durch eigene Kraft gesichert hatte. Das Militär hatte auf dem beschränkten Raum, der sich vom Louvre nach dem Champ de Mars hinzieht, eine furchtbare Stellung eingenommen. Aufgestellte Kanonen drohten nach allen Seiten hin unter den nun zu Angreifern gewordenen Volksmassen furchtbares Verderben zu schleudern. Aber das Volk war entschlossen zu fliehen, und die Truppen hatten das Vertrauen zu sich selbst und zu der Sache verloren, der sie zu dienen gezwungen waren. Die Linie schwankte, die Garde war erschöpft; der Führer, Marschall Marmont, konnte sich der Stimme der Menschlichkeit nicht verschließen. Was Arago und die fünf Abgeordneten der Deputirten am vorhergehenden Tage nicht gelungen war, gelang heute einem einfachen Bürger, dem Branzenfabrikanten Galle. Er wußte sich beim Marschall Windtritt zu versichern, entwarf ihm ein regelrechtes Miß von den Schrecken des Bürgerkriegs, der in den Straßen von Paris wüthete, und führte ihm die ungeheure Verantwortlichkeit vor die Seele, die er durch Fortsetzung des Kampfes in der nächsten Stunde, in der nächsten Minute auf sich laden könne. Marmont wurde erschüttert und gab den Truppen den Befehl, das Feuer einzustellen, wenn sie nicht angegriffen würden. Friedensboten eilten durch die Stadt mit der Kunde von der bevorstehenden Zurücknahme der Ordonanzen. Es trat ein augenblicklicher Stillstand des Kampfes ein. Hölghae und Beyronnet selbst

wurden von dem Marschall Marmont und dem Großmarschall des Kaiserthums, Grafen Simonville, bewogen, nach St.-Cloud zu eilen, um diese Furchtbarkeiten beim König zu erwirken. Aber Karl X. konnte dazu nicht bewogen werden. Es war nicht barbarische Unmenslichkeit, auch nicht starrsinnige Hartnäckigkeit, die ihn zurückhielt. Er konnte in dem Tannat seiner Gefühle die Kraft des Entschlusses und der Selbstverleugnung nicht finden, deren er bedurfte, um den Schritt zurückzunehmen, auf dessen Ausführung er seine ganze Willenskraft verwendet hatte. Die Nachricht von der Wagerung des Königs dauerte nach Paris. Der Kampf begann aufs neue — heftiger und glühender als zuvor von Seiten des Volks, schwächer und zwecklos von Seiten des Militärs, dessen Kraft und Entschlossenheit durch die Stunden des Schwandens vollends gebrochen war. Die Kaserne in der Straße Babylon wurde erstürmt, das Douvre nach tapferer Gegenwehr der Schwelzer genommen, das königliche Palais von dem siegreich eindringenden Volksmassen suchend verbrannt und endlich, erfolglos der unüberwindlichen Angriff auf die Gallerien. Das Militär weicht langsam zurück; es beghrt zu dem Angewiesenen überzugehen — das königliche Schloß, das Hauptquartier Marmont's; ist in der Hand des Volks. Die Linie fraternisirt mit demselben, die Garde zieht sich langsam aus der Stadt zurück. Der Sieg ist entschieden; der Kampf der drei großen Tage ist glücklich zu Ende geführt. Die Zahl der Opfer, die er gekostet, wird in dem Augenblick des feindlichen Ueberganges nicht gezählt.

Ein wunderbares Schauspiel war es, das sich nun im Louvre entwickelte. Die glänzenden Prunkzimmer der französischen Könige füllten sich mit zahllosen Arbeitern in Eisen und Spandarmen, deren Gesichter von Pulverstaub gezeichnet waren, deren Hände auch wol von Blut gefärbt waren. Ein wilder Rausch des unbeschwingenen Sieges erfüllte ihre Gemüther. Der Stolz, der sie umgab, blendete sie nicht; er kämpfte sie, wenn sie ihn mit ihrer Armuth verglichen. Herbeigungslust war das natürliche Gefühl, von dem sie ergriffen wurden. Die Säulen, die Portäls der Könige wurden zu Opfern derselben. Ein wilder Genuß erfaßte sie, indem sie sich in die Prachtgewänder der Könige hüllten und einer nach dem andern sich auf den königlichen Thron setzten, um endlich die Reize eines gefüllten Volkslämpfers darauf niederzuliegen. Aber die Kohlenfellen, die wohl umhergestreut waren, und deren Beschaffenheit sie plötzlich aus ihrer Armuth gerissen hätte, zeigte ihre Begierde nicht. Ja, sie wachten mit unbarmherziger Strenge über ihre Ehre, die sie vor der Verletzung des Moments gähren Vortheil zurückhielt. Ein hunger Mann, der sich ein silbernes Gefäß anzueignen versuchte, wurde auf der Stelle niedergeschossen. Das Volk war groß in jenen Tagen. Es hätte das Königthum und die Aristokratie, vor allem aber die Bourgeoisie für die es kämpfte, von ihm lernen können und sollen, wie die stillen Mächte einen jeden, auch den Wichtigsten über die Schranken der Begierden und der Selbstsucht hinausdrängt. Das Volk hatte gekämpft und sein Blut vergossen für das Recht und die Freiheit der Nation. Es hatte wohlthun und unwohlthun gesehen. Aber es hatte nichts für sich verlangt und trat vom Schauspiel der Thaten und der Triumphe ruhig zurück, obgleich es nur zu halb erkennen sollte, daß es durch seinen Sieg auch nichts für sich erlangt hatte.

Der Kampf der drei Tage war ausschließlich von Männern des Volks, von dem Arbeiterstande geführt worden, dem sich nur wenige Führer aus den höhern Ständen beigesellt hatten. Die Bourgeoisie hatte sich an demselben nicht betheiligt. Die Nationalgarde war, wie wir wissen, aufgelöst; die Revolution war der natürliche Ausfluß zu ihrer Wiederherstellung. Sie theilte sich nicht am Kampf. Sie ersahen und hier und da um — das Eigenthum zu schützen. Nicht die Freiheit der Nation, nicht ihr eigenes Recht, sondern nur ihr Bestes war der Gegenstand ihrer Sorge. Die Deputirtenkammer, nicht minder eine Vertreterin der Bourgeoisie als die Nationalgarde, war durch die ungesetzlichen Ordnungen ebenfalls aufgelöst. Ihre Konstituierung aus eigener Machtvollkommenheit mußte der erste Schritt der Revolution sein, die sich im Namen der verletzten Verfassung der gesetzlosen Mächte gegenüberstellte. Es geschah auch von dieser Seite kein entscheidender Schritt. In den Versammlungen der oppositionellen Deputirten herrschte Kraft- und Muthlosigkeit. Der Kampf, den das Volk gegen die königliche Usurpation aufgenommen hatte, verfehlte sie in Furcht und Schwachen. Sie erließen nicht einmal eine Erklärung, welche im Namen der Volksvertretung die Ungesetzlichkeit und Ungültigkeit der Ordnungen aussprach.

Die Zulkrämpfer stellten sich drei Tage lang mit ihrem Leben der königlichen Macht und dem königlichen Rechtsbruch gegenüber, ohne daß die Revolution irgendeinen namhaften Führer, ja ohne daß sie irgendein bewußtes Ziel gehabt hätte. Nichts als der Haß über das verletzte Recht hatte sie auf die Straßen geführt, um für die Wiederherstellung desselben den Kampf auf

Leben und Tod gegen die rechtlose Gewalt zu wagen. Das besitzlose Volk war die einzige Klasse der französischen Nation, die nicht ihr eigenes und besonderes Interesse, sondern einzig und allein das Interesse und die Ehre der Nation bei ihren Handlungen zu Rathe zog. Es thaten durch die Ordonnangen kaum etwas gewonnen worden. Sie dürften durch deren Zurücknahme, ja selbst durch einen weiter gehenden Sieg der Revolution kaum etwas zu gewinnen hoffen. Aber sie waren auch frei von der in der Bourgeoisie und ihren Vertretern wachsenden Furcht, durch den Ausgang der Revolution — nach welcher Seite sich auch der Sieg wendete — in ihrem Besitz oder in ihren politischen und sozialen Privilegien gefährdet zu sein.

Und doch sollte der Preis des Siegs, den in schweren und ruhmvollen Kämpfen gegen den Absolutismus des Königthums schließlich das besitzlose Volk errungen hatte, nicht diesem, sondern ausschließlich der Bourgeoisie zufallen, die an dem Kampf sich nicht nur nicht betheiligte, sondern ihn offenbar hemmend und lähmend entgegenwirkte hatte. Die Julimonarchie, die auf den Trümmern des niedergeworfenen Bourbonenthums aufgerichtet wurde, erhob das besitzende Bürgertum mit seinen materiellen Interessen zur herrschenden Macht und machte das Königthum selbst demselben in dem Maße dienstbar, daß es endlich seine Würde und seinen Halt im französischen Volk verlieren mußte. Ludwig Philipp von Orleans war der Repräsentant dieser Richtung, der, von einigen Vertretern des Bürgertums auf den Thron gehoben, 18 Jahre lang sich zum Träger seiner einseitigen Interessen machte, in denen er selbst nicht minder befangen war als die Klasse der Bevölkerung, wofür er seine blühende Erziehung verdankte.

Die Erhebung Ludwig Philipps auf den Thron der Bourbonen war durchaus nicht das Resultat eines vorbereiteten Plans, wie überhaupt die Revolution eine unvorbereitete, von keiner Seite auf ein bestimmtes Ziel hin gerichtete war. Am 28. Juli würde die Zurücknahme der Ordonnangen noch die Revolution beschwichtigend haben. Das beabsichtigte, aber von Karl X. verhinderte Erscheinen des Herzogs von Berry mit dem Herzog von Berry in Paris hätte diesem vielleicht den Thron seines Vaters gerettet. Am 29. Juli trat zuerst eine revolutionäre Regierung auf. Hr. Daubé, der frühere Redacteur des „Temps“ und ein aller Welt unbekannter Mann, der sich General Dubourg nannte, constituirte dieselbe mit einigen andern im Stadthause. Die Deputirten traten auch jetzt noch nicht handreich in den Gang der Ereignisse ein. Erst als die Kulisien genommen, der vollständige Sieg von selbst dem Volke errungen, die Rückkehr Karls X. auf den Thron unmöglich geworden war, Gemüthigten sich diese bisher so macht- und theilnahmlos gebliebenen Vertreter des Volks der Situation. Die Dynastie war verloren, das Königthum sollte gestrichet werden; denn man fürchtete in diesen Kämpfen die Republik vielmehr noch mehr als den Absolutismus. In Lafayette's Hand hätte es gelegen, die Republik zu proclamiren. Es fehlte ihm der Muth zu einer solchen That, obgleich er im Herzen Republikaner war. Daffite ließ ihm den Rang ab, indem er das Bürgerkönigthum in der Person Ludwig Philipps auf den Thron erhob.

Es ist zweifelhaft, ob er nicht schon am 28. Juli mit diesem Gedanken umging, da er schon an diesem Tage eine Aufforderung an Ludwig Philipp richtete, sich nach Paris zu begeben. Am 29. Juli nachmittags war das Hotel Lafayette durch allgemeine Anerkennung zum Hauptquartier der Revolution, Lafayette zu ihrem entscheidenden Stimmführer geworden. Die hier versammelten Deputirten setzten unter dem beschreibenden Namen einer Municipalcommission eine provisorische Regierung, aus Daffitte, dem General Gérard und dem Herzog v. Choiseul bestehend, ein. Die Herren Daubé und Dubourg räumten denselben ohne weiteres ihren Platz im Stadthause. Noch war über die Zukunft Frankreichs nichts entschieden. Hierher wendeten sich die Abgeordneten Karls X., um die Zurücknahme der Ordonnangen, die Berufung des Ministeriums Portemart-Casimir Périer zu verkünden und dagegen war das verhängnisvolle „Zu spät“ zu nehmen. Von hier erwarteten die Republikaner eben so begünstigt die Proclamation der Republik durch Lafayette. Lafayette war beiden vorgeworfen. Er hatte bereits Verbindungen mit dem Herzog von Orleans angeknüpft, die ihm die Überzeugung gaben, daß dieser seinem Plan zu entsprechen geneigt sei, wenn er den Schein bewahren könne, daß er nur durch die Macht der Umstände dazu gezwungen worden sei. Am 30. Juli morgens las man an den Mauern der Häuser und in einigen Journalen eine Proclamation, welche die Zustimmung des Volks für Ludwig Philipp zu gewinnen geeignet war. Sie war im Hotel Lafayette unter Mitwirkung von Thiers, Mignet, Béranger u. a. verfaßt worden. Bald darauf erschien Thiers mit Schaffer in Neuilly, um dem Herzog die Erbhaft der bourbonischen Krone, wenn auch zunächst nur unter der Form der Statthaltertschaft, anzutragen: Ludwig Philipp ließ sich von ihm nicht finden.

An demselben Tage traten die in Paris anwesenden Deputirten im Sitzungssaale der Zwei-

ten Kammer im Palais Bourbon zusammen und constituirten sich nun als die Vertretung des Volks. Laffitte setzte den Beschluß durch, welcher die Statthaltertschaft des Herzogs von Orleans und die Wiedereinführung der Tricolore proclamierte. Die ebenfalls versammelte Pairskammer gab ihre nachträgliche Zustimmung. Ein schwacher Versuch der Republikaner, sich diesem Beschluß zu widersetzen, scheiterte, nachdem Lafayette seine Mitwirkung und die Annahme der Diktatur abgelehnt hatte. In der Nacht vom 30. zum 31. Juli kam der Herzog von Orleans zu Fuß und in bürgerlicher Kleidung nach Paris. Am Morgen des 31. Juli traf die Deputation der Deputirten bei demselben im Palais-Royal ein — General Sébastiani hatte ihn soeben verfaßt — Ludwig Philipp nahm die ihm angetragene Statthalterwürde des Reichs mit einer Proclamation an, die kein Wort von Karl X. und seiner Dynastie enthielt und mit dem berühmten Worte endete: „Die Charte soll von nun an eine Wahrheit sein.“ Eine gleichzeitig veröffentlichte Proclamation der Deputirten bezeugte die neuen Garantien, die Erweiterungen der Freiheit, die mit der neuen Regierung verbunden sein sollten. Von einer Erweiterung des Wahlrechts war aber dabei nicht die Rede. Eine Deputation der Deputirten, Laffitte an der Spitze, überbrachte dem Herzog diese Erklärung. Er nahm sie ohne Bedenken an und umarmte Laffitte zum Zeugniß seiner freundigen Zustimmung. Die Deputirten bewegten sich mit dem Herzog nach dem Stadthause. Volkstübel begleitete anfangs den Zug, nahm aber in der Nähe des Stadthauses in bedenklicher Weise ab. Ludwig Philipp und seine Freunde bemerkten drohende Mienen unter den hier zahlreich versammelten Republikanern. Sie schritten nicht ohne Beforgniß durch ihre Reihen die Stufen zu dem Stadthause herauf. Die Municipalcommission mit Lafayette an der Spitze erklärte ihre Zustimmung zu den Beschlüssen der Deputirten. Lafayette erschien mit dem neugetählten Statthalter auf dem Balcon des Stadthauses. Sie umarmten einander vor dem versammelten Volk. Der Jubel des Volks begleitete diese Scene. Man glaubte in dieser Umarmung die Vereinigung der republikanischen Bürgerfreiheit mit der monarchischen Ordnung zu sehen. Der Sieg des Orleanslämms war gesichert. Inzwischen hatte Karl X. an demselben Tage sich von St.-Cloud, wo seine Sicherheit bedroht schien, in Begleitung von etwa 12000 Mann seiner Garde nach Ardanon und von da nach Combaulliet geflüchtet. Er konnte und wollte immer noch nicht an den Verlust seines Throns; noch weniger an den Sturz seiner Dynastie glauben. Die Ernennung des Herzogs von Orleans zum Statthalter schien ihm ein Beweis, daß seine Hoffnung ihm nicht täuschte. Er konnte nicht glauben, daß der Herzog, den er mit Wohlthaten überhäuft hatte, ihn seines Throns berauben wollte. Er unterzeichnete am 1. Aug. eine Ordonnanz, welche, in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Deputirten, den Herzog zum Statthalter ernannte. Ludwig Philipp empfing den Brief, der ihm diese Botschaft des Königs brachte, wie es schien, mit Rührung und beantwortete ihn mit Versicherungen seiner Treue. Karl X. war von der Überzeugung durchdrungen, daß das Schicksal seiner Dynastie in der Hand seines Veters gesichert sei. Es wurde ihm nun nicht schwer, für seine Person der Krone zu entsagen und auch seinen Sohn, den Herzog von Angoulême, zur Verzichtleistung zu bewegen; um dem Sohn der Herzogin von Berry, dem jungen Herzog von Bordeaux, die Thronfolge zu sichern. Ludwig Philipp wurde durch künftliches Schweben aufgefordert, die Thronbesteigung desselben als Heinrich V. zu proclamiren und die Regulirung der Regierungsformen während seiner Minderjährigkeit zu veranlassen. Der Brief athmete das vollste Vertrauen Karl's X. gegen Ludwig Philipp. Aber er sollte bitter enttäuscht werden. Der von Laffitte und seinen Freunden erwählte und vom König bestätigte Statthalter stand nach zwei Tagen schon auf den Stufen des Throns, den man für ihn bereitet hatte. Es ist wahr, daß für das Königthum Heinrich's V. sich kaum noch Stimmen im Volk gefunden haben würden. Es ist aber ebenso wahr, daß Ludwig Philipp kein Bedenken mehr trug, die Krone der Bourbonen auf sein Haupt zu setzen. Karl X. erhielt, statt der erwarteten Erklärung des Statthalters, von sogenannten Commissarien desselben die dringende, ja drohende Aufforderung, mit seiner Familie schleunigst den französischen Boden zu verlassen, weil sonst sein Leben gefährdet sei; und die Anordnungen waren von Paris aus in der Weise getroffen, daß der Zorn und der Widerstand des großen Königs gewaltsam gebrochen wurde. Nach einem traurigen Zuge durch Frankreich schiffte sich Karl X. mit dem Herzog von Angoulême und seiner Gemahlin, der unglücklichen Tochter Ludwig's XVI., der Herzogin von Berry und ihrem Kinde, dem designirten König von Frankreich, am 15. Aug. in Cherbourg ein, um auf englischem Boden eine Zuflucht zu finden, die ihm das Heimatland nicht mehr gewähren wollte.

Inzwischen hatte Ludwig Philipp am 7. Aug. sich aus den Händen und durch das Votum des französischen Volks, auch nicht durch den Beschluß einer zu diesem Zweck berufenen Volks-

vertretung, sondern von einer Anzahl von Deputirten, die von Karl X. berufen und wieder fortgeschickt worden waren, und die in den ersten Tagen der Revolution sich in ängstlicher und misstrauischer Ferne von derselben gehalten hatten, die Krone Frankreichs empfangen und angenommen, nachdem man in raschen Beratungen auf den Antrag Benard's einige Veränderungen in Form und Inhalt der Charte angenommen hatte. Das Junktimigthum war constituirt. Das Volk, das den Sieg über das Bourbonenthum mit seinem Blut errungen, war vom Schauspiel der Action zurückgetreten, ohne irgendwelchen Anspruch auf Lohn für sich zu erheben. Die Bourgeoisie und ihre Vertreter nahmen ihn ohne Bedenken in Besitz, ohne irgendwelchen Anspruch darauf geltend machen zu können und ohne sich auch nur des Dankes zu erinnern, den sie den Eroberern des Thrones schuldig waren, auf dem sie ihre Herrschaft aufbauten.

S. Stern.

Junius (Briefe des). Junius ist ein Pseudonym, unter welchem während des Zeitraums vom Juni 1769 bis Januar 1771 in einer englischen, von dem Buchdrucker Woodfall herausgegebenen Zeitung, dem „Public advertiser“, eine Reihe von Briefen erschien, die schon 1772 gesammelt und, mit mehreren unter andern Namen erschienenen Zusätzen vermehrt, im Jahre 1812 von Woodfall's Sohn (3 Theile, London) neu herausgegeben worden sind. Auch eine französische Uebersetzung dieser Briefe von J. L. Parisot ist in Paris 1823 (2 Theile.) herausgegeben worden.

Das Aufsehen, welches diese gelegentlich einiger praktischer Fälle des constitutionellen Staatsrechts von England zum Theil direct an damals hoch- und höchstehende Personen gerichtete Briefe bei ihrem Erscheinen erregten, war so groß, daß man wol sagen kann, daß nie ein literarisches Erzeugniß ähnlicher Art auch nur annähernd solchen Erfolg erlangt hat.

Die Genialität dieser im englischen Geschmack ihrer Zeit geschriebenen Briefe, die Schärfe und Durchdringlichkeit ihres Urtheils, die Schonungslosigkeit, Schnelligkeit und Unwiderstehlichkeit ihres aus einem unerforschlichen Dunkel geschleuderten Angriffs, dabei der unzweifelhafte Mangel jeder gemeinselfbstsüchtigen Absicht des Verfassers, seine unvergleichliche Kenntniß der Versbülligkeiten und Verhältnisse, vor allem aber die Devise dieser Briefe, nämlich die unverlegte Aufrechterhaltung der Rechte und Freiheiten der englischen Nation — dies alles vereinigte sich, um diese Briefe in der Zeit, in welcher sie erschienen, zu einem wahren Phänomen zu machen. Und in der That, je mehr man sich in die angegebene Zeitperiode zu versetzen im Stande ist, desto mehr werden jene Briefe auch heute noch ihren phänomenalen Charakter zu behaupten vermögen.

Die Briefe des J. sind dem Namen nach viel weiter bekannt als ihrem Inhalte nach. Die einen denken bei ihrer Benennung an ein altem Despotismus und Absolutismus entgegenstehendes Reformhaupt; die andern denken sich dabei eine wahre Draufgänger- und Ultrademokratismus u. s. w.

Nun haben diese Briefe allerdings zunächst nur ein Interesse für die englische Nation und insbesondere für die zur Zeit ihres Erscheinens obwaltenden Zustände. Allein einmal findet jedenfalls zwischen allen constitutionellen Völkern eine gewisse Verbindung bezüglich der Entwicklung des Constitutionalismus und andererseits aber auch eine gewisse Solidarität bezüglich der constitutionellen Interessen statt. Ein Ereigniß, wie es die Briefe des J. unbestrittenerweise waren; muß dennoch immer von allgemeiner Interesse bleiben, wenn auch Veranlassung und Form derselben längst antiquirt wären, als sie es wirklich sind. Wir werden daher diesen Briefen einige Seiten widmen, um deren besondere und allgemeine Bedeutung und ihren Charakter hervorzuheben und dadurch vielleicht zu veranlassen, daß manche, welche dieselben bisher nur dem Namen nach kannten, sich mit dem Inhalte derselben vertrauter zu machen suchen.

Was zunächst den wirklichen Verfasser dieser Briefe betrifft, so hatte man sich vom ersten Augenblick ihres Erscheinens an unendliche Mühe gegeben, um denselben zu entdecken. Aber vergebens. Da J. für diese unter dem unabwehrlichsten Geheimnisse dem Woodfall zugesandten Briefe, durch welche er letztern zum reichen Manne machte, außer drei immer nur auf eine geheimnißvolle Weise ihm zukommenden Fusteremplata kein Honorar verlangte und erhielt, so war sein wirklicher Name selbst dem Verleger nicht bekannt. Ob nun gleich der Verfasser des Art. Burke in diesem „Staats-Lexikon“ (III, 238) es sehr als überzeugend nachgewiesen erachtet, daß Sir Philipp Francis (während der Verwaltung des Gouverneurs Hastings Beisitzer des hohen Raths von Indien in Kalkutta, später oppositionelles Parlamentsglied, aber nichtsdestoweniger von den Ministern nicht selten zu Rathe gezogen, gest. 1813) der wahre Ver-

fasser der Briefe des J. sei ²⁾, so schweben doch bis zur Stunde noch manche Zweifel über diese Autorität und halten namentlich die Engländer selbst die Verhandlungen über diesen Punkt noch keineswegs für definitiv geschlossen. Wir können begreiflich hier auf eine nähere Untersuchung dieses Gegenstandes nicht eingehen und müssen uns darauf beschränken, die Briefe selber etwas näher zur Kenntniß zu bringen.

England war durch jene Reihe wichtiger Ereignisse des 17. Jahrhunderts, welche man die große englische Revolution zu nennen pflegt, in der Entwicklung des constitutionellen Staats auf einen hohen Punkt von Abblöndung emporgehoben. Man hat diese große Englische Revolution mit der ein Jahrhundert später erfolgten großen Französischen Revolution häufig verglichen. Allein wie manche äußern Vergleichungspunkte beide Bewegungen darzubieten scheinen, ihre innere Verschiedenheit ist jedenfalls so groß, daß sie nicht größer gedacht werden kann. Denn, abgesehen von vielen andern Punkten, so beruht die englische Revolution wesentlich auf einem dem englischen Volke nach dem bestehenden Rechte unabweisbar zustehenden Rechte: obzwar doch zwischen Volk oder Parlament einerseits und der Krone andererseits zweifelhaften Rechten — Umständen, welche in der Französischen Revolution gänzlich fehlten. Wir groß nur die Fortschritte waren, welche durch den Abschluß der Englischen Revolution für das englische Verfassungsleben festgestellt worden, weder die Furcht vor dem Absolutismus ³⁾ noch die Neigung zu demselben ³⁾ waren gänzlich vernichtet, und im Anfange der langen Regierungszeit Georg's III. (1760—1820) sehen wir sogar, wie die absolutistischen Gelüste des Königs mit der Cabinets- und Parliamentswillkür zusammenfallen (Höfisch, „Die Verfassung Englands“, Berlin 1862, S. 462). Es gibt keinen schlagenderen Beweis in der Geschichte dafür, daß Verfassungs- und Regierungsformen allein einem Staat nicht zu einem festen machen und die Volksfreiheiten verschern können, als gerade der Beginn der Regierung Georg's III. Aus der zum Zweck vollständigen Regiments geschlossenen, aber auch für jedes Mitglied zu diesem Behufe unentbehrlichen Verbindung zwischen dem Könige, Lord North und dem Parlament; namentlich dem Hause der Gemeinen selbst, gingen der sogenannte Wilkes-Standal und der amerikanische Krieg hervor. Namentlich diese beiden Ereignisse sind es, die in ihrer Vereinigung mit den verfassungsmäßigen Freiheiten der englischen Nation wie glühende Kohlen auf dem Hochofen der Briefe des J. fliegen und demselben jene Weltexplosionen entlocken; welche die Leidenenschaften einer halben Welt erregten, aber auch als erleuchtende Blitze in manches Dunkel fielen und für alle Zeiten zu den großen Signalen eines gemaltigen politischen Volkslebens zählen werden.

Damals hatte Montesquieu schon seine unsterblichen vom Geiste der englischen Verfassung erfüllten Werke geschrieben. Die erkochten Geister Frankreichs und Deutschlands hatten längst begonnen, England als das verheißene Land Verfassungsmäßiger Freiheit zu betrachten und zu bewundern, und während dem englischen Volke die Erinnerung an die Tyrannie der Stuarts und an die für die Aufrechterhaltung der Volksfreiheiten gebrachten Opfer noch in frischem Andenken standen, schienen sich alle constitutionellen Gewalten der Nation verbunden zu haben, ihre wahren Grundlagen zu verleugnen und zu zerstören. Welche unerträglich Demüthigung für das eigene Volk — welche stülpische Schmach dem Vulkande gegenüber?

Wir können die Geschichte der Veranlassung des amerikanischen Kriegs als hinreichend bekannt voraussetzen. Die sogenannte Wilkes-Affaire ist gleichfalls, namentlich in neuester Zeit durch die „Constitutional history“ von May (deutsche Uebersetzung von Oppenheim, Leipzig 1862, I, 320) zur allgemeinsten Kenntniß gekommen. Da sich überhaupt an das Verfahren gegen Wilkes, womit auch die am 15. März 1771 erfolgte Verhaftung des Buchdruckers Miller durch einen Boten des Unterhauses, Namens Whittan (s. May, a. a. O., I, 349; Bahr, a. a. O., S. XVI) in einer gewissen Verbindung stand, die Briefe des J. unmittelbar angeschlossen, so sollen wenigstens die wichtigsten Thatumstände um so mehr nicht unerwähnt bleiben, als selbst May (a. a. O., I, 347) der Verfasser der Briefe wenigstens insofern mit Wilkes selbst zusammenstellt, als er sagt: „Wilkes“ (Wilkes in seinem Blatte „North Briton“, namentlich in der berühmtesten Nr. 45; s. J., „Lettres“, französische Uebersetzung, Thl. I, in den Notizen S. 261 fg., und J. in seinen Briefen), „griffen als beispielhafte Zügellosigkeit und Keckheit die hochgestellten Persönlichkeiten und die Versammlungen an.“

1) Vgl. die Dissertation von J. W. Lask, welche der französische Uebersetzer der Briefe denselben gleichfalls überfetzt vorangeschickt hat, besonders S. XVII fg.

2) Junius, Lettres, II, 27 u. 28.

3) Man vergleiche die Haltung des Königs und seines Cabinets auf die Vorstellung der City von London. Lettres, II, 44. May, Verfassungsgeschichte Englands, I, 333 fg.

Willes, Parlamentsglied für Aylesbury; hatte in seinem oben erwähnten. Rathe „North Briton“, Nr. 45, die vom Könige im Parlament gehaltene Thronrede auf eine sehr maßlose, übrigens eigentlich doch mehr die Minister, das Parlament aber nur durch eine dunkle Anspielung (May, a. a. D., S. 321) treffende Weise angegriffen und war dadurch gewissermaßen der persönliche Feind des Königs geworden (J. Brief XXXV in der französischen Ausgabe, II, 9; Fischel, a. a. D., S. 462; Lefe, a. a. D., S. XI). Damals herrschte bereits im englischen Volke ein bestimmtes Gefühl von der eigentlichen Aufgabe des Hauses der Erwohnen. Doch hatte man sich auch schon überzeugt, daß dieses Haus die ihm zukommende Stellung nur dann ausfüllen könne, wenn es selber durch die öffentliche Meinung nöthigst überwacht werde. Man hatte die Erfahrung gemacht, daß es ohne diese Überwachung unselbständig und corrupt, dann aber auch zu den schrecklichsten Mißbrüchen seiner Privilegien geneigt gemacht werden könne. Diese Erfahrung hatte bereits die politischen Parteien in eine gewisse Aufregung versetzt, und obgleich im Jahre 1763 England durch den glänzendsten Sieg den Frieden nach außen hergestellt hatte, so begann jetzt im Innern ein heftiger Fieberkrieg, der namentlich durch praktische Fragen über das Verhältniß der Parlamentsprivilegien zu den Rechten der Staatsbürger hervorgerufen und genährt wurde.

Daß der Fall des Willes der erste war, an dem sich diese große innere Entwicklungsperiode des englischen Verfassungslbens anknüpft, wird ist auch der Grund der Bedeutung desselben für J. und der Briefe des J. für seine Zeitgenossen und die Nachwelt.

Willes war nämlich ohne einen bestimmten gegen seine Person gerichteten Haftbefehl, also unter Verletzung der verfassungsmäßigen persönlichen Freiheitsrechte verhaftet und in den Thurm gesperrt worden. Auf seine ebenfalls erhobene Beschwerde verfügte der Gerichtshof von Common Pleas, nach Urtage eines Habeas-Corpus-Befehls, auf Grund des dem Willes als Mitglied des Unterhauses zustehenden Privilegs dessen Freilassung, die auch erfolgte. Nach mehreren tropdem theils von der Kings-Bench, theils von dem Hochgerichte des Königs beanstandbaren Parlament gegen Willes unternommenen Schritten und nachdem er noch in einem Duell mit dem Unterhausmitgliede Martin verwundet worden war, flüchtete er nach Paris. Da Willes dem Befehl des Hauses, auf seinem Platze in demselben zu erscheinen, nicht entsprach, wurde er aus demselben ausgestoßen, ein Befehl, der von den Engländern selbst zwar für formell legal, dagegen für übereilt und rachsüchtig erklärt wird (May, a. a. D., I, 323). Noch schlechter war das Verfahren, welches das Oberhaus gegen ihn einschlug.

Willes, dessen politische Richtung schon man verfolgte, dessen Verfolgung auch vorderst wenigstens den Vortheil hatte, daß ein Parlamentsbeschluss die Angelegenheit allgemeiner Haftbefehle aussprach, Willes kam zu den 1768 beginnenden neuen Parlamentswahlen als der populärste politische Märtyrer nach England zurück. Ob er gleich mit seiner Candidatur in der City von London nicht durchdrang, so gelang ihm doch seine Bewerbung für Widdleson. Seine Wahl wurde von seiner Partei als ein Sieg der Freiheit gefeiert und die Einwohnerhaft Londons gezwungen, daran theilzunehmen.

Als aber Willes am ersten Tage der neuen Sitzungsperiode vor dem Gerichtshofe der Kings-Bench unter der Auflage der Achtung wegen Ungehorsams gegen richterliche Befehle erschien, wurde seine Verhaftung verordnet. Vom Volke befreit, stellte er sich wieder und wurde zwar von der Achtung freigesprochen, aber zu zwei Jahren Gefängniß verurtheilt. Bald darauf wurde er wegen einer gegen den Staatssecretär Lord Weymouth gerichteten Schmähschrift⁴⁾, trotz des Ab Rathens vieler der bedeutendsten Parlamentsglieder, namentlich G. Grenville's, auf eine in gar keiner Weise zu rechtfertigende Art aus dem Parlamente ausgestoßen. Wiederholt und einstimmig gewählt, erklärte das Haus, daß er unfähig sei, zum Mitgliede des gegenwärtig tagenden Parlaments gewählt zu werden, und ordnete, nicht zum ersten mal in dieser Beziehung seine Competenz⁵⁾ streitend, eine Neuwahl an, bei welcher Willes wieder ohne Opposition gewählt wurde. Nun ward nochmals eine Neuwahl angedordnet, bei welcher Oberst Luttrell als Gegen-candidat gegen Willes auftrat, jedoch nur 169 Stimmen erhielt, während deren 1143 auf Willes gefallen waren. Nichtvertrauener erklärten die Gemeinen die Wahl des letztern für null und nichtig, die des ersten aber, trotz starker Opposition, als rechtmäßig.

Ob nun gleich die Willes-Affaire noch bis 1782 spielte (erst am 3. Mai 1782 beschloß das Haus mit 115 gegen 47 Stimmen die Streichung aller Erklärungen, Befehle und Resolutionen, welche sich auf diese Angelegenheit bezogen, als die Rechte der ganzen Wählerschaft im Ab-

4) Lettres (französische Uebersetzung), Th. I, in den Noten S. 258 fg.

nigreich untergrabend), so ist es doch gerade der Moment, mit welchem wir den vorigen Absatz schlossen, wegen dessen und der mit ihm in nächster Begleitung stehenden Umstände ganz vorzüglich der geheimnißvolle J. mit seinen nach verschiedenen Seiten in gleichem Maße Schrecken und Freude erweckenden Briefen austrat, indem er an die hier eingetretenden Persönlichkeiten und Thatsachen die Entwicklung seiner Philippiken für die gesegneten Freiheiten seiner Nation anknüpfte.

J. ist weder ein persönlicher Freund des Wilkes, noch der unbedingte Vertheidiger seines Charakters und seiner politischen Handlungsweise (vgl. die oben citirte Stelle aus seinen Briefen). J. ist überhaupt ein unbarmherziger Richter nach allen Seiten hin. Auch die englische Politik, namentlich gegen Nordamerika und Irland (von letzterem sagt er im XXIX. Briefe, es sei zu schwer mißhandelt worden, als daß man ihm leicht verzeihen könnte), erleidet durch ihn eine sehr scharfe Kritik (vgl. noch „Lettres“, II, 15 fg.); er lobt nur Delorme und hat nur für wenige keinen Tadel.

Aber J. streitet für Englands Recht. Ein echter Engländer, will er das Recht für alle, wohl wissend, daß, wo es für einen gefährdet ist, alle nicht sicher sein können. In die Zeit der Briefe des J. fällt nicht nur der im englischen Volke unpopuläre Kampf mit Nordamerika, der schlecht begonnen, nicht minder schlecht geleitet wurde, sondern noch manche für die Erhaltung und Fortbildung der englischen Verfassung entscheidende Angelegenheit, z. B. der so wichtige Kampf wegen Veröffentlichung der Parlamentsdebatten (s. May, a. a. D., I, 338 fg.), welcher gleichfalls von Wilkes war angeregt worden, aber eigentlich erst im Jahre 1857 mit dem vollständigen Siege des Princips der Offenheit beendigt wurde. Die Zeit der Briefe des J. ist demnach natürlich eine Zeit der größten und allgemeinsten politischen Aufregung der englischen Nation, und dieser Zeitstimmung entspricht deren Inhalt und Stil. Daß J. in die tiefsten Tiefen des damaligen englischen Staatslebens eingeweiht war, daß er mit den ungewöhnlichsten Kenntnissen die seltenste Schärfe des Urtheils und eine hinreichend bereite Feder verband, ist allgemein anerkannt. Nur einige Proben seiner Schärfe, seines Witzes, seiner Urtheilsstrenge!

In seinem XII., an den Herzog v. Grafon adressirten Briefe sagt er: „Das, was Sie nicht nur von allen andern Ministern, sondern auch von allen übrigen Menschen unterscheidet, ist nicht, daß Sie absichtlich Böses thun, sondern daß Sie das Gute nie anders denn aus Irrthum thun.“ In einer andern Stelle desselben Briefs heißt es nach der französischen Übersetzung: „Le caractère des ancêtres présumés de certains hommes a rendu possible à leurs descendants d'être vicieux à l'extrême sans dégénérer. Ceux de votre grâce, par exemple n'ont par laissé de désolans exemples de vertu, même à leur postérité légitime; et vous pouvez porter vos regards avec plaisir sur une illustre généalogie ou le blason n'a pas consacré le souvenir d'une seule bonne qualité pour vous servir de reproche etc.“ Dieser ganze Brief gehört überhaupt zu den giftigsten in der ganzen Sammlung, die übrigen auch einzelne sehr ruhig gehaltene Nummern zählt, wie z. B. Nr. XVII.

Sehr streng ist auch des J. Urtheil über Blackstone als politischen Charakter. So heißt es z. B. im XIV. Briefe: „Le docteur (Blackstone) s'est souvenu qu'il avait une place à conserver, mais il a oublié qu'il avait une réputation à perdre . . . Pour la défense de la vérité, de la loi et de la raison, on peut, en toute sûreté, consulter le livre du docteur; mais quiconque veut frustrer un voisin de son patrimoine ou un pays de ses droits, ne doit pas se faire scrupule de consulter le docteur lui-même.“ (Vgl. dazu den XVIII. und den XIX. Brief.)

Man könnte geneigt sein, aus der Verheerung des Namens ein Vorurtheil gegen den persönlichen Charakter des Verfassers unserer Briefe zu entnehmen. Wollte man aber auch nicht in Anschlag bringen, daß der Verfasser der Briefe des J. ohne allen Zweifel kein individuelles materielles Interesse verfolgte, so mußte man doch erwidern, daß, wie die Sachen damals standen, nicht nur das Maßhalten schwer, sondern auch, bei der absolutistischen Verbindung zwischen Krone, Ministerium und Parlament, selbst für maßvollen Tadel kein rechtlicher Schutz gewährt war, da der Schutz der Gerichte, auch wenn er milder, als es der Fall, precär gewesen wäre, der Allmacht dieser Tripleallianz gegenüber nicht ausgereicht hätte. Eben darin lag aber die große Gefährlichkeit des damaligen Zustandes für England. Kein Zeichen geht darauf, daß der Verfasser der Briefe aus Gründen persönlicher Verletztheit geschrieben habe. Er schrieb um der heiligsten Güter eines jeden Volks, um der Freiheit und Befugtheit willen, und während er

seinen Verleger reich und berühmt machte, erkaufte er sich mit seiner Pseudonymität und mit dem Verlust des Dankes seiner Partei und der Anerkennung der Nachwelt nichts als jene persönliche Sicherheit, deren er zur Erreichung seines patriotischen Zweckes bedurfte. Auch von ihm gilt also der ewig wahre Satz: „Noth kennt kein Gebot.“⁶⁾

Damit wollen wir uns aber weder als unbedingt mit dem Geschnacke noch mit den politischen Ansichten sowie dem Maße unsers Autors einverstanden erklärt haben.

Ersterer ist mitunter entschieden überladen und mag selbst in jener Zeit dem für stärkere Dosen mehr empfänglichen Engländer überladen erschienen sein, von einer übergroßen Bitterkeit des Urtheils ganz zu geschweigen. Man vgl. z. B. den XV. Brief (französische Übersetzung, I, 107), wo Grafton mit dem vitriol verglichen wird: „*plat et insipide dans votre état d'inertie vous redevenez vitriol quond ou vous met en mouvement.*“⁷⁾ Die politischen Ansichten des Autors der Briefe aber näher zu untersuchen, genügt es hier an Raum. Doch können wir hervorheben, daß fast allenthalben eine gewisse, wenn auch auf eigenthümliche Art verstandene Achtung vor dem Könige und Königthum⁸⁾ und eine alles überragende Achtung vor dem Gesetze überhaupt und vor den constitutionellen Grundlagen der englischen Nationalfreiheit hervortritt.⁹⁾ In wie vielen Dingen J.' Briefe zu weit gehen, in der Hauptsache hat die Zeit seine Ansichten wenigstens vom Standpunkte der englischen Nation aus gerechtfertigt, wie dies der Ausgang des amerikanischen Kriegs, des Wilkes'schen Falles und die ganze bisherige Entwicklung des englischen Verfassungsrechts beweist.

J.' Briefe werden für ewige Zeiten ein Denkmal sein der Macht der Presse, der Unwiderstehlichkeit eines im Kerne geschnitzten Strebens¹⁰⁾, einer mächtigen nationalen Persönlichkeit, auf welche England stolz sein kann, und einer großen politisch hoch befähigten Nation, die so starke Medicamente verträgt, ohne gerade durch sie auf der andern Seite ein größeres Übel zu dulden, als dasjenige war, welches geheilt werden sollte. Erwägt man, daß die Briefe des J. wesentlich dazu beitragen, mit der Steigerung der Controle des Parlaments dieses selbst aus seiner unnatürlichen Verbindung mit absolutistischen Tendenzen herauszureißen und dasselbe seiner organischen Aufgabe im englischen Verfassungsleben wieder zuzuwenden, daß diese Briefe den Rechtsgedanken im Volke mit mächtiger Stimme wieder erweckten¹¹⁾ und wach hielten, und die Weiterentwicklung des organischen Verhältnisses zwischen Krone, beziehungsweise Regierung, Parlament und Nation wesentlich förderten, so dürfte es nicht mehr an der Zeit sein, mit deren Verfasser über minder wichtige Dinge rechten zu wollen.

Indem wir mit Bewußtsein dessen Irrthümer und Maßlosigkeiten vermeiden, wollen wir auch den fremden Unbekannten ehren durch Anerkennung und Selbstübung eines echten patriotischen Geistes und der großen Wahrheiten, die er vertreten hat (man vgl. z. B. den XVII. und XIX. Brief), auf denen (vgl. z. B. den XX. Brief gegen das Ende) heute noch die Freiheiten der englischen Nation wesentlich beruhen, und die auch in der neuesten Literatur noch Anerkennung finden. (Vgl. Fischel, a. a. D., S. 462, 478, Note 4, S. 481, Note 1, S. 485.)

J. Geld.

Jurisprudenz. (Ihre Aufgaben, die Mängel unserer deutschen Jurisprudenz, ihr System und die Gefahren ihrer einseitigen Richtungen.) I. Über das Wesen des Rechts und der Rechtswissenschaft und über ihr Verhältniß zu der Politik erklärte sich schon die allgemeine encyclopädische Übersicht. Dort wurde ihre richtige Verbindung

6) Brief XX: „Verfälschungen des Patriotismus sind banal und lächerlich geworden. Was mich angeht, so denke ich nicht daran, mir aus meinen Anstrengungen im Dienste meiner Mitbürger ein Verdienst zu machen. Ich habe mein Bestes gethan und begnüge mich, ohne die Beistimmung anderer zu suchen, mit dem Zeugnisse meines Gewissens.“ Brief XXV: „Was meine Person in Ihrem (Draper's) Briefe angeht, so will ich Ihnen nur sagen, daß es durchaus unnöthig wäre, wenn ich mich der Feindschaft der schlechtesten und mächtigsten Männer des Landes aussetzen würde, so wenig ich mich auch um Ihre Feindschaft beunruhigen könnte. Wenn Sie sich mit mir schlagen wollen, so werden mich andere ermorden wollen.“ 7) Vgl. z. B. auch noch den XIV. Brief.

8) Vgl. z. B. Lettres, I, 179.

9) S. den Schluß des XXXVII. Briefs.

10) J. verlangt vom Volke eine entschiedene, aber nur constitutionelle Vertheidigung seiner Rechte (s. Brief XX), und die vom Volke in der Wilkes'schen Affaire begangenen Gewaltacte können ihm daher nicht zur Last gelegt werden. (Vgl. auch den XXX. Brief.)

11) Im XX. Briefe sagt J.: „Ich beabsichtige nicht, Gelehrte zu unterrichten, sondern einfach die Masse des Volks aufzuklären, und ergriff hierzu dasjenige Mittel, welches mir zu diesem Zwecke das am meisten geeignete schien.“

nachgewiesen und auch schon erwähnt, daß Griechen und Römer, daß z. B. Plato's und Cicero's Werke über den Staat und die Gesetze stets Recht und Politik in der wissenschaftlichen Behandlung unzertrennlich miteinander verbanden. Auch noch in der römischen Jurisprudenz zeigt sich diese Verbindung von beiden.

Dabei trifft freilich — zwar nicht die römischen Rechtsgelehrten — aber doch die griechischen und römischen Philosophen der Vorwurf, die eigenthümlichen, selbständigen Grundsätze von beiden und ihre Grenzen voneinander, sowie die Grenzen zwischen ihnen und der Moral nicht scharf genug aufgefaßt zu haben.

Dagegen aber vermeiden sie auch die Einseitigkeit der Neuern, Recht und Politik, welche ähnlich wie für den Menschen Seele und Körper, und Psychologie und Physiologie, so für den Staat nur die zwei verschiedenen Hauptseiten eines und desselben Lebens sind, voneinander und beide von dem wirklichen Leben der Nation ganz loszureißen. Und ebenso wenig zerrißen sie auch auf eine bei uns so vielfach verderblich gewordene Weise das Band zwischen beiden und der Moral.

In unserm Deutschland wirft man den Juristen und der Jurisprudenz häufig Ideenlosigkeit, Mangel an religiöser und patriotischer Gesinnung, an wahrer Rechtsachtung und Freiheitsliebe vor. Man beschuldigt sie der Herrschsucht, der Inhumanität. Man klagt über Eocrotheit, Buchstabenkram, Formalismus und eine sophistische Kunst, alles zu rechtfertigen, selbst für das Entgegengesetzte stets Gründe in Bereitschaft zu haben. Kurz, man wirft den Juristen vor, daß sie die höhern Ideen und das wahre, ewige und lebendige Recht in todtten Formen und Formeln und in Chicanen zu Gunsten des Eigennuzes und des Servilismus gegen die Macht untergehen ließen. Und leider, leider! mußten wir wiederholt schon oben ausführlich nachweisen, daß die deutschen Juristen in verschiedenen Zeiten zum großen Theile diese Vorwürfe verdienten und dadurch unserm Volke in vielfachen Beziehungen das größte Unheil bereiteten, daß sie unendlich verderblich wirkten für die Freiheit und Einheit des deutschen Vaterlandes, für die persönliche Sicherheit und das Eigenthum wie für die Cultur der Bürger. ¹⁾

Alein alle diese Fehler sind keineswegs durch das Wesen des Rechts und der Rechtswissenschaft selbst begründet. Sie entstehen nur durch eine einseitige und verkehrte Gestaltung, Auffassung und Anwendung derselben. Sie entstanden bei den deutschen Juristen sämmtlich eben durch jenes Losreißen der Jurisprudenz von dem vaterländischen Erben ihres Volkes und von dessen Freiheit, von seinen religiösen, sittlichen und politischen Ideen und Bestrebungen. Und dieses Losreißen entstand dadurch, daß die deutschen Rechtsgelehrten seit dem Mittelalter, statt ihres vaterländischen Rechts, nur die Rechtsätze einer fremden Nation studirten, deren höhere patriotische Ideen ebenso unbeachtet ließen, wie sie die ihres Volkes in sich erstickten, und daß sie nun ihr Volk von der Theilnahme an der Rechtsverwaltung nach diesen, selbst in fremder Sprache geschriebenen fremden Gesetzen immermehr ausschlossen, rechtsunmündig machten und geringschätzten. Selbst nachdem bereits die Mängel der deutschen Jurisprudenz in neuester Zeit mehr zur Anerkennung kamen, wurde ihnen doch noch keineswegs auf die rechte Weise abgeholfen. Vielmehr zerfielen unsere Juristen in verschiedene Schulen: die rein positive, die historische, die philosophische Juristenschule, welche einseitig von dem ganzen Rechte nur eine einzelne Seite auffaßten, diese an die Stelle des Ganzen setzten, untereinander einen Zerdrückungskrieg führten und eine für Wissenschaft und Leben gleich verderbliche Feindschaft zwischen natürlichem, historischem und positivem Rechte begründeten. ²⁾

Gerade aber die berühmtesten Juristen der Welt, die römischen, und die anerkannt classische römische Rechtswissenschaft beweisen es, wenn man tiefer in ihr Wesen und in ihr Wirken eindringt, zur Genüge, daß jene Mängel keineswegs nothwendig mit der Jurisprudenz verbunden sind. Denn selbst noch in dem schon tief gesunkenen Rom und während bereits im Leben die größte Verworfenheit, Despotie und Sklavengestinnung herrschte, lebte noch in der römischen Jurisprudenz ein hoher, vaterländischer und freier, ein sittlicher und wissenschaftlicher Geist. Die theoretisch und praktisch gleich tüchtigen römischen Juristen vertheidigten noch jetzt auf eine Bewunderung und Ehrfurcht gebietende Weise, oftmals selbst bis zum Märtyrertode, mit hohem, muthvollem Sinne, die würdigsten Grundsätze der alten römischen Freiheit und Ehre, der alt-römischen Virtus und Prudentia, und bildeten in stetem Festhalten an ihnen das Römische Recht zu einem der unvergänglichsten Denkmale menschlicher Bildung und Weisheit aus. ³⁾ Mit

1) Vgl. Staats-Lexikon, IV, 415 fg. Eine ausführlichere Darstellung findet sich in Welter's System, I, 707, 717 fg., und bei Wefeler, Zur Beurtheilung der sieben göttlinger Professoren (Moskau 1838). Fünfter Brief.

2) Welter, System, I, 698.

3) Vgl. Welter, I, 701 u. 689—760.

Freude sieht man auch in unserer allerneuesten Zeit, etwa seit dem Entstehen unserer Deutschen Juristentage, den Anfang einer Verminderung der zuvor beklagten Einseitigkeiten in unsern deutschen Juristenstand.

II. Wieleicht lassen sich die wichtigsten Anforderungen an eine tüchtige und heilsame Behandlung des Rechts, diejenigen, durch deren Befriedigung gerade die größten Einseitigkeiten und Verkerrlichkeiten ausgeschlossen werden, am besten veranschaulichen, wenn man, im Gegensatz fehlerhafter moderner Rechtsbehandlung, die Grundansichten der römischen Jurisprudenz hervorhebt, welche gleich der Anfang der gesetzlichen Wandlungen über das Wesen und die Bestimmung des Rechts, der Rechtsgelehrten und der Rechtswissenschaft auspricht. Gerade diese Grundansichten möchte freilich unsere neuere Jurisprudenz nach ihren einseitigen Standpunkten gern als mitleidenswerthe, unpraktische, sich selbst widersprechende Kinderbegriffe darstellen. Allein es sind die Grundansichten, welche jene praktisch wie theoretisch gleich vollendeten ersten juristischen Meister der Welt an die Spitze ihrer Werke stellen, durch deren Durchführung sie gerade ihre bis jetzt unerreichte Meistererschaft erlangten. Bei genauer Betrachtung sind sie auch unter sich wie mit der ganzen römischen Jurisprudenz in voller, tiefer Harmonie.

Die an die Spitze jenes Hauptwerkes der klassischen römischen Jurisprudenz, sowie an die Spitze der gesetzlichen Institutionen gestellten Erklärungen über das Wesen und die Bestimmung des Rechts und des Rechtsgelehrten fassen dieselben wahrhaft lebendig auf⁴⁾, nicht nach einseitigen und nach abstrakten mechanischen und formalistischen Gesichtspunkten. Sie fassen sie insbesondere zunächst in ihrem lebendigen Zusammenhange mit den nationalen, sittlichen und politischen Grundideen, sowie mit der Freiheit ihres Volks auf.

Das Wesen und die Aufgabe des Rechts besteht ihnen darin, die gesellschaftlichen Lebensverhältnisse ihres Volks seinem höchsten sittlichen Endzweck (dem honam oder der salus omnium) und dem gleichen freien Rechte aller (dem aequum) entsprechend zu bestimmen und zu leiten (in der ars boni et aequi).⁵⁾ Sie lassen zwar keineswegs, so wie unsere absoluten Staatsphilosophen, das selbständige Privatrecht in dem öffentlichen Rechte, oder, wie unsere Föndalisten, unsere Haller u. s. w., dieses, das selbständige Recht der politischen Gemeinschaft, in jenem untergehen; aber sie rücken auch beide ebenso wenig wie Politik und Recht ganz auseinander.

Sie erniedrigten nicht das Recht zu einem bloß äußerlichen Zwangsmechanismus, zu einer tothen Abstraction, zu einer Sammlung bloßer Formen oder zu einem Buchstabenkrame positiver Willkürbefehle oder historischer Observanzen, die Politik dagegen zu einer bloßen Klugheits- und Dikkenlehre.

Sie fassten auch die philosophische, die historische und positive Seite des Rechts in ihrer organischen Verbindung auf. Dieses beweisen schon die Überschriften wie der ganze Inhalt der drei ersten Pandektentitel. So z. B. auch die Bezeichnung ihres jus naturale, gentium und civile „als der Grundbestandtheile alles Rechts“. Das positive Recht wurde daher auch bei ihnen nie, so wie bei uns, zum bloßen Willkürbefehl oder zum bloßen historischen und unabänderlichen Factum, das natürliche nie zum unpraktischen Schulphilosophem.

Ebenso wenig endlich dachten sie sich Recht und Politik als gänzlich losgerissen von Religion und Moral. Vielmehr wurden die Gesetze ausdrücklich als aus diesen letztern abstammend, als göttlichen Ursprungs dargestellt. Die Rechtsgelehrten aber werden als Priester dieser göttlichen Gerechtigkeit (der Dea justitia) erklärt, welche gleich jeder Priesterschaft in ihrem heiligen Gebiete oder „Tempel“ unantastbar und selbständig, nur von ihrem göttlichen Gesetze abhängig, ihren hohen Beruf verwalteten und dessen hohe Ideen verwirklichen sollen.⁶⁾ Von solchem Standpunkte ausgehend, stellen sie als ihr erstes Rechtsgesetz und als Grundidee für die bleibenden personenrechtlichen Verhältnisse ein ehbares, die sittliche, rechtliche Achtung bedingendes Leben (die honestas und das honeste vivere) auf, sowie für das Sachen- und das Verkehrsrecht zunächst die Ideen der aequitas und bona fides. So forderten sie von allen Rechtsmitgliedern als das Wesen ihrer Gerechtigkeit einen festen und bleibenden Willen, das Gerechte zu thun (constans atque perpetua voluntas).⁷⁾

Nicht minder aber fassen schon jene ersten Pandektentitel das Wesen und die Bestimmung des Rechts und der Rechtsgelehrten in ihrem lebendigen Zusammenhange mit ihrem Vaterlande,

4) Vgl. Welfer, I, 694.

5) Vgl. Welfer, I, 551.

6) L. 1 de Justit. et jur. L. 2 u. C. 4 de legib. Welfer, I, 76 u. 761.

7) Welfer, I, 593 u. 546.

mit ihrem Volke und mit seiner Freiheit auf. Hierhin gehört schon der weitere Zusatz in der Bezeichnung des Gesetzes, daß es nicht bloß Ausfluß der göttlichen Gerechtigkeit sei, sondern zugleich auch begründet durch die freie Anerkennung und Einwilligung aller Bürger (*communis reipublicae sponsio*).⁸⁾ Ganz analog heißt es auch von dem Naturrechte, es stamme aus der Zustimmung, und doch da schon, einige Zeilen weiter, scheinbar widersprechend, es stamme aus dem Consense der freien Menschen und Völker, werde von ihnen constituiert. Dieses aber will sagen: der durch die Vernunft oder die sittliche Idee gebotene rechtliche Frieden, seine sittliche Idee werde durch die freie gegenseitige Anerkennung juristisch gemacht.⁹⁾ Ferner gehört hierhin eben jene so unendlich wichtige feste Anerkennung und Durchführung der selbständigen Privatfreiheit und eines selbständigen Privatrechts jedes einzelnen, neben einem selbständigen, aber freien öffentlichen Rechte, neben dem Rechte der Gemeinschaft aller Bürger (*der respublica oder res populi, der societas civium, utilitatis communione et juris consensu sociata*). Besonders sprechend aber ist es, mit welcher Sorgfalt die ersten Pandektentitel alles Recht, alle Arten der Gesetze und Rechtsquellen sowie ja selbst die naturrechtlichen Grundsätze in ihrer Entstehung und Fortbildung als auf die Grundbedingung ihrer äußeren juristischen Gültigkeit, auf die Grundverträge (*die communis reipublicae sponsio*) und auf das freie Volksleben und die freie Einwilligung und Anerkennung aller Bürger (*consensus omnium*) zurückzuführen.¹⁰⁾ Die römischen Juristen könnten ohne diese Grundlage ein juristisches Recht und eine rechtliche Verbindlichkeit sich gar nicht denken. Und gewiß es war eine der wesentlichsten Grundlagen der Vortrefflichkeit des Römischen Rechts und der römischen Jurisprudenz, daß sie hervorgegangen waren aus dem freien römischen Volksleben, aus öffentlichen und volksmäßigen Gerichten, aus dem steten Zusammenwirken der freien öffentlichen Volksstimme mit der leitenden und ordnenden Thätigkeit juristisch und politisch ausgebildeter Staatsmänner, und daß auch die spätere römische Jurisprudenz stets an diesen ihren Grundlagen und Lebenselementen festhielt. Es war gerade das größte Unglück für unsere moderne Jurisprudenz, daß sie sich zurückzog in dunkle Kammern, daß sie nur durch eine vom Volksleben losgetrennte gelehrte Juristen- und Beamtenkaste aus un-nationalen Elementen gebildet wurde, und daß diese Juristenkaste und die durch sie geleitete fürstliche und Beamten Gewalt das Recht aus sich heraus selbst beliebig schaffen und über das Volksleben und seine Freiheit despotisch gebieten wollte, statt aus diesen heraus das Recht zu finden und zu entwickeln.

Dagegen blieb die römische Jurisprudenz, eben durch die freie und volksmäßige Rechtsentwicklung und durch das stete Festhalten an der objectiven Rechtsform der freien gesellschaftlichen Anerkennung und Genehmigung aller Rechtsnormen (*der salus omnium nach dem consensus omnium*) und bei der Meisterhaftigkeit, echt künstlerischen Durchführung ihrer volksmäßigen Rechtsgrundlagen, auch weit entfernt von unserer neuern deutschen Vermischung der Gebiete der eigenthümlichen technischen Sphären des Rechts und der Moral. Sie hielt sich frei von einem Aufgeben der selbständigen juristischen Grundsätze und Grenzen des Rechts.

Auch die an die Spitze des Römischen Rechts gestellte Definition der Rechtswissenschaft¹¹⁾ (*divinarum atque humanarum rerum notitia, iusti atque injusti scientia*) verdient die großen ihr von den Neuern gemachten Vorwürfe keineswegs. Sie deutet vielmehr ebenfalls vollkommen den tiefen und hohen Sinn an, in welchem die römischen Juristen ihren Beruf und das Wesen der Rechtswissenschaft auffaßten. Sie schließt ebenfalls schon in ihren wenigen Worten höchst verderbliche Einseitigkeiten der neuern Jurisprudenz an.

1) Sie fordert nach einer dem römischen Sprachgebrauch und den übrigen Erklärungen der römischen Juristen völlig entsprechenden Auslegung¹²⁾ in ihrem ersten Satze eine allgemeine Kenntniss der menschlichen Lebensverhältnisse. Und zwar völlig mit Recht. Denn diese Lebensverhältnisse hat ja die Rechts- und Staatsgesetzgebung und die Rechts- und Staatswissenschaft zu ihrem Gegenstande, zu ihrer Aufgabe. Dieselben bilden sogar eine Hauptquelle für sie. Die Gesetzgebung soll dieselben wenigstens von ihrer rechtlichen und politischen Seite, sie soll sie mit Staatskräften und Staatsmitteln und entsprechend den rechtlichen Formen, entsprechend den politischen Zwecken und Verhältnissen bestimmen, leiten und fördern. Die Gesetze selbst entstehen auch unter Herrschaft der höchsten Grundideen aus der Natur und den Bedürfnissen dieser Lebensverhältnisse. Es können also sicherlich auch diese rechtlichen und politischen Bestimmungen

8) Welfer, I, 191. L. 2 de legib.

10) Vgl. Welfer, I, 72, 119, 191, 544.

12) Vgl. Welfer, I, 552.

9) §. 1 u. 2 de Justit. et jur. Welfer, I, 122.

11) Vgl. Welfer, I, 119.

ohne eine Kenntniß dieser Lebensverhältnisse, ohne sie beständig vor Augen zu halten, nicht richtig begründet, ausgelegt, angewendet und fortgebildet werden. Daher fordert und gibt auch Cicero an der Spitze seines Werks vom Staate (I, 24) für das Staatsrecht vor allem eine Kenntniß des Gegenstandes, nämlich des Staats und des Staatslebens. Deshalb bezeichnet er es an einem andern Orte ¹³⁾ gerade als charakteristisch für das Wesen der meisterrhaften römischen Jurisprudenz, daß die römischen Juristen nicht etwa, als bloße Regulegen, nur die Gesetze, ihre Buchstaben und wörtlichen Vorschriften, sondern als echte Staatsmänner auch die Verhältnisse und Bedürfnisse des Lebens kannten. Alle die fruchtbaren römischen juristischen Entwicklungen aus der lebendigen Natur der Institute und aus den Nationen ihrer rechtlichen Begründung ¹⁴⁾ beruhen gerade vorzugsweise auf solcher Kenntniß. In der That, ohne Kenntniß des Staats und des Staatslebens könnte doch wahrlich Staatsrecht und Politik, ohne Kenntniß der Ehe und des ehelichen und Familienlebens könnte das Ehe- und Familienrecht, ohne Kenntniß des gesellschaftlichen Verkehrs, seiner Verhältnisse und Bedürfnisse endlich könnte das Verkehrs-, das Vertrags- und Kauf- und Mieth- und Pfandrecht nicht gründlich und heilsam geschaffen, verstanden, behandelt und fortgebildet werden. Es könnten ohne sie die Juristen nur ungründliche Buchstabenwörter, Regulegen und Abstractionsmänner werden. Ein lebendiges Recht und eine lebendige Rechtswissenschaft sind ohne sie unmöglich. Daß unsere modernen Juristen diese eine Hauptseite unsers Studiums bisher so sehr vernachlässigten, dieses ist eben wiederum eine unglückselige Folge ihrer Absonderung vom Volksleben, ihrer heimlichen, unvolkswässigen Rechtssprechung. Und es ist zugleich eine Hauptquelle der oben erwähnten Mängel und Vorwürfe gegen sie. Freilich verlangten die römischen Juristen nicht, wie man bisher meinte und wie es Aelian sogar billigte, eine in der Studirkube zu erwerbende, vollständige und philosophische wissenschaftliche Erkenntniß aller Gegenstände des Wissens. Sie wollten nicht, abgeschmackterweise, alle Wissenschaften als einen Theil der einen besondern Wissenschaft des Rechts aufführen. Vielmehr verstanden sie unter *notitia* (welche hier in ausdrücklichen Gegensatz mit der *scientia* gestellt wird) außer einer encyklopädischen Kenntniß eben nur die im Volksleben und im staatsmännischen und juristischen Zusammenwirken mit ihrem Volke erworbene äußere oder Erfahrungskentniß jener Lebensverhältnisse.

2) Die gesetzliche Definition fordert aber ebenso vortrefflich in ihrem zweiten Satze eine wahrhafte philosophisch wissenschaftliche, systematische Wissenschaft (*scientia*) der Grundsätze der Gerechtigkeit (*justi*), nach welchen die Lebensverhältnisse gerecht zu bestimmen und zu leiten sind. Sie fordert also hier mit andern Worten von der Rechtswissenschaft dasselbe, was die Definition des Rechts: *ars boni et aequi* von dem ganzen praktischen Rechte schon gefordert hatte. Die römische Jurisprudenz erstrebte auch in der That eine wahrhaft wissenschaftliche und künstlerische Innere und, soweit es mit ihren praktischen Zwecken vereinbarlich war, auch äußerliche systematische Verbindung und Harmonie ihrer Rechtsätze. ¹⁵⁾ Der natürliche Grund wie die natürliche Folge hiervon aber war, daß sie wirklich die sittliche Idee der Gerechtigkeit und die aus ihr entspringenden, von ihrem Rationalverine anerkannten höchsten Grundsätze als den Mittelpunkt des juristischen Wissens, als die wahren Nationes aller rechtlichen Bestimmungen, an die Spitze stellte und mit einer wahrhaft künstlerischen Technik folgerichtig durchzuführen und alles Widersprechende und Unharmonische möglichst auszuschließen oder doch zu beschränken und unterzuordnen strebte. ¹⁶⁾

III. Wie dürftig erscheinen nun gegen diese römischen Rechtsansichten alle jene oben ange deuteten neuern einseitigen Rechtsansichten und solche Definitionen von der Rechtswissenschaft, welche diese ganze tiefe und gesunde, diese lebendige und sittliche Auffassung von dem Wesen und der Bestimmung des Rechts und seiner Wissenschaft, welche die wesentlichen Bestandtheile der letztern, die Lebensverhältnisse, sowie die sittliche Idee, die höhern Grundsätze und das innere System ganz zur Seite lassen? Wie dürftig erscheint eine Jurisprudenz, welche schon in der Definition ihres eigenen Wesens, als eines Inbegriffs von Kenntnissen der Zwangs Gesetze oder der Gesetze als äußerer Vorschriften, bloß auf die gesetzlichen Buchstaben und ihr beliebtes Auswendiglernen hinweist und durch die Aufnahme des Zwangs, als des wesentlichen Merkmals des Rechts, fast ähnlich verfährt, als wollte man in der Bestimmung des Wesens des menschlichen Lebens die Arznei oder beinahe den Abtritt an die Spitze stellen.

13) De Orator, I, 48.

14) Welcker, I, 73 fg., 544.

15) Welcker, I, 559.

16) Welcker, I, 13 u. 557—670.

Doch es scheint, gottlob, die Zeit gekommen zu sein, in welcher auch unser Recht und unsere Rechtswissenschaft einer gesündern Entwicklung entgegengehen.

Die Grundbedingung aber, um zu derselben zu gelangen, ist nach dem Bisherigen, daß sie lebendig, national oder volksmäßig werden. Sie müssen aus dem wahren Leben der Nation, aus ihren Gefühlen, Grundideen und Bedürfnissen, aus ihrem zwar geschichtlich entwickelten, aber gegenwärtig noch lebenskräftig bestehenden Culturverhältnissen, sie müssen in freier Verfassung aus freier Zustimmung der Bürger, unter ihrer Mitwirkung bei Gesetzgebung und Rechtsprechung, von den Rechts- und Staatsmännern entwickelt werden.

Durch Verwirklichung dieser Grundbedingung erfüllen sich dann die drei Hauptforderungen, die wir an unser Recht und unsere Rechtswissenschaft zu machen haben. Dieselben entsprechen ganz den oben (Bd. I, S. XXXVII, in der allgemeinen encyclopädischen Uebersicht) angegebenen drei Grundelementen eines gesunden Staats. Und sie lauten folgendermaßen: 1) Recht und Rechtswissenschaft sollen vor allem stets von den nationalen sittlichen Grundideen, als von ihrem Grundprincipe, ausgehen; 2) sie sollen durch den freien geordneten Volkswillen, durch die freie Zustimmung und Mitwirkung der Bürger in jedem Gesellschaftskreise ihre rechtliche Grundform, ihre äußere Rechtsgültigkeit erhalten und behaupten; 3) sie sollen sich endlich durch allseitige harmonische Verbindung jener Grundideen mit dem freien geordneten Volkswillen und durch Verbindung aller Seiten des Rechts, der philosophischen, historischen und positiven, zugleich harmonisch und wissenschaftlich oder wahrhaft praktisch und systematisch gestalten.

Diese drei Hauptforderungen verwirklichen sich in der That von selbst durch jene obige Grundbedingung. Denn ein wahrhaft lebendiges, volksmäßiges und nationales Recht und Rechtssystem, welches stets aus dem Leben einer freien gestifteten Nation sich entwickelt, durch dasselbe gebildet wird, demselben und seinen Bedürfnissen und Gesetzen entspricht oder in beständiger lebendiger Verbindung und Wechselwirkung mit diesem Leben ist, muß ja natürlich:

(Zu 1.) von dem höchsten Lebenelement dieser Nation ausgehen, von ihren höchsten nationalen, religiösen und sittlichen Ideen, als von ihrem Lebensgeist oder Urgezet, durchdrungen und beherrscht sein. Es kann gar kein tochter Formalismus, kein niederer Mechanismus und Materialismus werden. Es muß alle solche einseitigen Ansichten und Richtungen, es muß vor allem eine irreligiöse und unsittliche Jurisprudenz ausschließen.

(Zu 2.) Ein solches Recht und Rechtssystem muß auch, so wie alles, was wahrhaftes Leben haben und behaupten soll, seine besondere eigenthümliche äußere Grundbedingung oder Grundform behaupten. Diese aber besteht für das lebendige Recht, sie besteht für das gemeinschaftliche Leben, für das friedliche und hülfreiche Zusammenwirken aller freien Glieder einer Staatsgesellschaft und für ihr gemeinschaftliches Lebensgesetz in dem freien Zusammenstimmen dieser Glieder, in ihrem freien Consense über die Art der gemeinschaftlichen gesellschaftlichen Verwirklichung ihrer höhern Grundideen.¹⁷⁾ Ein solcher Consens wird allerdings innerlich hervorgerufen durch die gemeinschaftlichen nationalen sittlichen Ideen. Er ist an sich sittlich vernünftig. Er geht aus von der sittlichen Vernunft der Nation. Aber äußerlich und zum äußern Recht wird er erst durch das freie Volksleben und sein Zustimmen in der freien äußern Rechts- und Staatsverfassung. Das eben bildete nach dem Obigen die technisch-juristische Meisterhaft der unsterblichen römischen Juristen und aller bessern römischen Staatsmänner, daß sie diese ihre technische Grundform eines solchen freien Consenses für das gemeinschaftliche Recht des ganzen Rechts- und Staatsvereins und für jeden größern und kleinern gesellschaftlichen Kreis in demselben so musterhaft festhielten und durchführten. Die Briten stehen ihnen unter den neuern Völkern hierin am nächsten. Sie haben aber eben darum auch, trotz mancher Mängel und Reste aus dem Feudalismus des Mittelalters, den freiesten und lebenskräftigsten Rechts- und Staatsverein. Auch die britischen Staatsmänner wissen, sowie die römischen, daß zuletzt alle Vernunft der Menschen nur Eine ist; die jedoch stets und überall mehr oder minder getrübt wird durch dringende individuellen Irrthum. Aber sie wissen auch, daß der richtige und praktische juristische Weg zur Begründung und Beweisführung für die gemeinschaftlichen Gesetze eines freien Volks nur darin besteht, aus den Vernunftideen des Volks zu entwickeln, nicht aus individuellen philosophischen Ansichten und Schulkthorien. Aber sie benugen, wie die römischen Juristen, ihr eigene freie philosophische und wissenschaftliche Bildung zur richtigen Auffassung der Vernunftideen ihres Volks und um dieses über seine einzelnen Inconsequenzen und Irrthümer aufzuklären. Die deutschen Juristen dagegen übersehen oder verlassen gewöhnlich gänzlich jene tech-

17) Staats-Lexikon, Bd. I, S. XXXVII.

nische Grundform des Rechts und des juristischen Wirkens, indem sie bald individuellem despotischen Regenten= oder Beamtenwillen, bald individuellem philosophischen oder religiösen Meinien einzelner Gelehrten oder Schulen Rechtsgültigkeit beilegen und dieselben zu unmitteldbaren Grundlagen ihres juristischen Wirkens machen. Die tüchtigen römischen und britischen Meister würden ein solches Verfahren gerade für ebenso pfuscherisch halten, als wenn die Arbeiter in andern Fächern ihre eigenthümlichen Sphären und Grundformen für die Verwirklichung der höchsten Idee aufgeben wollten. Es ist nicht besser, als wenn etwa der Geometer den Raum verlassen, oder wenn der Maler, statt auf der Fläche mit Zeichnung, Farbe, Licht und Schatten, vielmehr, gleich dem Bildhauer, mit körperlicher Masse, oder gleich dem Redner und Dichter mit Worten, etwa mit jenen beschriebenen Zetteln in der rohesten Kunstperiode, dar stellen wollte; es ist nicht besser als die Kunst jener stümpfernden Plastik, die ihrerseits ihre Idee nur durch das Anmalen ihrer Statuen genügend ausdrücken zu können glaubten. Darin zeigt sich die Größe des Meisters, daß er die eine große göttliche Idee auch in seiner beschränkten besondern Sphäre und mit treuer Heilighaltung derselben vollständig, erkennbar und wirksam darzustellen weiß. Jene pfuscherische Vermischung unseres selbständigen Rechts mit Theologie und Moralphilosophie, jene Preisgebung der juristischen Sphäre und Feste des freien lebendigen Volkscensenses in freier Verfassung gibt gerade das Recht der Willkürherrschaft preis, gleichviel dann, ob der Willkür eines Despoten oder einer Mandarinentafel, ob der Feudalaristokratie oder dem Jesuitismus, ob dem Jakobinismus oder einem heuchlerischen oder schwächstinnigen Mysticismus.

(Zu 3.) Ein solches Recht soll endlich stets aus dem ganzen, zwar vielgliedrigen und vielseitigen, aber nur durch Harmonie gefunden Leben der zu gemeinschaftlichem Staate vereinigten Nation hervorgehen und diesem vielseitigen harmonischen Leben entsprechen und dasselbe erhalten. Es muß also auch nothwendig harmonisch und wissenschaftlich, es muß wahrhaft praktisch und systematisch werden. Es muß die große Menge einzelner Rechtsbestimmungen über die vielen einzelnen Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens, es muß alle Theile und Seiten derselben der Harmonie des ganzen Lebens anpassen und sie in der Rechtswissenschaft möglichst zu einem innerlich und äußerlich harmonischen oder systematischen Vor- und Abbild des Lebens vereinigen; es muß alles Einseitige und Unharmonische, als praktisch unheilbar und als unwissenschaftlich, unterordnen, umbilden oder austreiben. Denn jede Einseitigkeit und Disharmonie wirkt im Leben Störung und Krankheit, im Wissen sich aufhebende Widersprüche und Inconsequenzen. Der gesunde Staat wie die gesunde Wissenschaft müssen dieselben stets zu beseitigen und auszustoßen suchen, oder sie erkranken und werden durch jene, die ihrerseits ihr feindliches Leben wie wucherndes Unkraut ausbilden, unvermeidlich zerstört. Gesundheit besteht nur in der Vereinigung und innern Harmonie aller Theile, und diese streben, solange Gesundheit besteht und bestehen soll, nur harmonisch, der Grundidee und der Grundform und ihrer rechten Vereinigung gemäß zu wirken.

Diese natürliche und nothwendige, harmonisirende und organisirende Kraft in allem wahrhaft gefunden geistigen, wie in allem physischen Leben, diese übersehen diejenigen, welche bisher die Nothwendigkeit und Möglichkeit eines wahren innern und äußern, eines wahrhaft wissenschaftlichen Systems des Rechts bestritten. Diese harmonisirende Grundkraft alles Lebens wirkt nämlich auch im Volksleben, ähnlich wie in dem einzelnen Menschen der denkende Geist die logischen Widersprüche, das fühlende Gemüth die widersprechenden Empfindungen zu bekämpfen und zu beseitigen sucht. Überall in der Geschichte, wo einmal eine Staatsgesellschaft zum Leben und in derselben ein bestimmtes Grundprincip und eine gewisse Grundform — seien sie nun despotisch, theokratisch oder freiheitlich, alodial oder feudale — zur Vorherrschaft gelangt sind, sehen wir jetzt auch ihnen gemäß den allgemeinsten Lebenstrieb, den Trieb nach Harmonie, sich wirksam erweisen. Wir sehen dieses Streben nach Harmonie dahin wirken, daß die einflußreichen Menschen bewußt oder unbewußt die Verhältnisse und Einrichtungen des Lebens diesen Grundideen und Grundformen anzupassen und zu assimiliren, das Widersprechende ihnen unterzuordnen oder zu bekämpfen suchen.

So beherrschten z. B. die stitlichen und männlichen Grundideen des freien Rom, die Grundformen seiner freien municipalen Gesellschaftseinrichtung, solange noch Römergeist lebte, die rechtlichen und politischen Gedanken und Bestrebungen seiner Staatsmänner und Rechtsgelehrten. Diese suchten ein denselben entsprechendes harmonisches Rechtssystem zu entwickeln. Sie wußten wenigstens in ihrer gefunden Theorie, so wie die einzelnen widersprechenden despotischen und theokratischen Reste früherer Zeit, so auch widersprechende Bestimmungen des kaiserlichen Despotismus möglichst auszuschneiden oder unterzuordnen und unpraktisch zu machen. Sie er-

klärten solche Widersprüche jedenfalls als änguläre Ausnahmen, mithin als dem wahren System fremd, und sie sicherten vortreflich die Herrschaft der allgemeinen Rechtsgrundsätze und des wahren Systems, indem sie dieses thaten und indem sie forderten, daß überall nur für die wahren allgemeinen Rechtsgrundsätze die allgemeine juristische Vermuthung oder Vorausannahme (praesumptio juris) streite, daß nur für sie ausdehnende Auslegung und Anwendung auf alle gesetzlich nicht bestimmten Fälle gelte, daß dagegen keine Abweichungen von jenen Rechtsgrundsätzen begünstigt und vermuthet, und daß jede Abweichung, als Ausnahme, möglichst beschränkt werden müsse.¹⁸⁾ Deshalb forderten sie denn auch mit solcher Energie, daß gerade auch der praktische Jurist das Römische Recht als ein inneres System auffassen und, als solches, stets nach seinen höhern Nationen auslegen und anwenden müsse. Deshalb sind auch die einzelnen Bestimmungen und die Theorien jedes einzelnen Rechtsinstituts, z. B. des dinglichen oder des Obligationenrechts, des Eigenthums, der Servitut, des Besizes, gar nicht richtig zu verstehen und auszulegen, ohne daß man zu ihren höchsten Grundbegriffen und Grundsätzen, als den nächsten Nationen der einzelnen Theile und Bestimmungen dieser einzelnen Institute, zurückgeht und sie dadurch auch innerlich systematisch gestaltet. So machten es auch unwillkürlich die besten Bearbeiter dieser Lehren, so z. B. Savigny mit dem Besize, Hesse mit der Culpa, Mühlensbruch mit der Cession. Um aber die Grundsätze dieser einzelnen Institute, die ja wieder nur untergeordnete Theile des ganzen römischen Rechts- und Staatsinstituts sind, selbst richtig aufzufassen und auszulegen — um insbesondere auch hier die zu beschränkenden bloßen Ausnahmsbestimmungen richtig zu erkennen und zu behandeln, muß man ja offenbar und, wie es ausdrücklich die Römer forderten¹⁹⁾, zu den höhern Nationen, zuletzt also zu den höchsten Grundsätzen des ganzen Rechts- und Staatsvereins zurückgehen und von ihnen aus ein inneres System des ganzen Rechts zu entwickeln suchen.²⁰⁾

Nicht minder beherrschten auch in der altgermanischen Zeit die einfachen, natürlichen Grundideen und Grundformen der unmittelbar demokratischen genossenschaftlichen Volksverfassung, nach dem alodialen Gauysteme mit seinen unter sich analogen Ober- und Unterabtheilungen, so sehr die Bestrebungen des germanischen Lebens, daß sie dieselben bei ihren Wanderungen in alle Länder mitnahmen, und daß sie, wie es z. B. Walafrid Strabo nachweist, bei ihrer Aufnahme des Christenthums auch die ganze kirchliche Verfassung danach gestalteten. Überall bilden sich jetzt nach dem Grundtypus der Abtheilungen der weltlichen Genossenschaften, der Gemeinde, der Gent, des Gaues, des Herzogthums oder der Provinz und des Reichs, auch kirchliche Abtheilungen stets mit dem Grundsätze der unmittelbaren Theilnahme der Genossen, ihrer Wahl der Vorsteher u. s. w.

Umgekehrt aber, als im Mittelalter, bedrängt durch Einflüsse der Eroberungsgewalt, durch die Vermischung mit den ehemals römischen Unterthanen und durch die Aufnahme von Luxus und von all den fremden Culturelementen jenes altgermanische System seine innere Consequenz verlor und aufgab, da erlag es, da erlagen mit ihm die altgermanischen Staaten der Gewalt und dem theokratisch-aristokratischen Feudalismus.

Nun aber wurde immermehr von dem Feudalismus, von seinen Grundideen und Grundformen so sehr der thätige und einflußreiche Theil der Gesellschaft ergriffen, daß überall in Europa, und abermals wieder gleichmäßig in der Kirche wie im Staate, sich mit fast wunderbarer Übereinstimmung und Consequenz das ganze gesellschaftliche Verhältniß zu einem inneren und äußern System des Feudalrechts, der geistlichen und weltlichen feudalaristokratischen Lehnsherrschaft und Vasallenschaft und zur feudalaristokratischen Standschaft ausbildete.

Als aber endlich auch der Feudalismus seine Consequenz verlor und aufgab, bedrängt vorzüglich durch die Folgen seiner Mißbräuche und durch die neuere europäische Cultur, da sanken auch die Feudalreiche in sich selbst zusammen.

Vorübergehend schien jetzt wegen des Sturzes der Feudalstände zum Theil ein geistlicher und ein weltlicher despotischer Mechanismus siegen zu wollen. Allein bald ging unter dem Einflusse der Ideen jener neuern Cultur, welche sich aus einer Verschmelzung der endlich reiner erfassten christlichen, alterthümlichen und germanischen Grundsätze und Verhältnisse zu einem neuen selbstständigen Leben entwickelt hatte, das neuere allgemein freie, staatsbürgerliche Repräsentativsystem hervor. Es gewann Boden in dem Leben der Völker. Von Tage zu Tage nun ergreifen

18) S. den Art. Auslegung.

19) Welcker, I, 559.

20) Eine Ausführung über die Möglichkeit dieses Systems und ein Versuch dazu bei Welcker, I, 588—670.

und leiten seine Grundideen und Grundformen immermehr die intelligenten, kräftigen und die einflussreichen Theile der Völker. Der natürliche nothwendige Harmonietrieb strebt nun nach Ausschleibung oder assimilirender Verwandlung oder Unterordnung der widersprechenden Reste des Feudalismus, nach immer consequenterer Ausbildung der allgemeinen freien Repräsentativverfassungen, und zwar abermals wiederum in der Kirche wie in dem Staate, in freien repräsentativen kirchlichen Synodalversammlungen wie in freien repräsentativen Land- und Reichsständen. Der bewusste Gedanke der freieren gesündern Geister, ebenso wie das unbewusste Lebensgefühl, der Lebensinstinct des gesündern Theils der Völker arbeiten unermüdet für die Harmonie und die Consequenz dieses Systems. Sie müssen es thun, sollen unsere heutigen Staaten nicht abermals ebenso wie der römische Staat, sowie die altgermanischen und dann die Feudalstaaten zugleich mit der innern Consequenz, mit dem innern System ihres Rechts untergehen. Der Feudalismus ist unwiderstehlich erstorben. Staaten, die hartnäckig ihn behaupten wollten, sind ebenfalls dem Tode verfallen. Der absolute Monarchismus erschien in seiner Ohnmacht in den liberalen durch seine Folgen herbeigeführten, stets erneuerten schmachvollen Niederlagen seit der französischen Revolution. Er erklärte sich selbst besiegt, als nur unter der Verheißung und unter der Fahne der neuen Freiheit die Völker zur Herstellung und Rettung der Throne und Reiche begeistert werden konnten. Treue in jener Verheißung oder neue schmachvollere Niederlage ist nun die Lösung. Nur in dem Siege, in der Consequenz und Harmonie des neuen Lebens, seiner Grundideen und Grundformen ist bis jetzt Gesundheit und Heil zu finden und zu behaupten.

Wahrlich, für den Lebenstrieb nach Harmonie und Consequenz spricht das natürliche Gesetz des Staaten- und Menschenlebens wie die Geschichte mit merkwürdiger Sicherheit. Was lehrt auch jede neuere, gründlichere Forschung in der Geschichte aller europäisch-germanischen Völker deutlicher als die wunderbare Übereinstimmung derselben zuerst im altgermanischen, dann im Feudalsystem. Und wer mag jetzt den steten Fortschritt in der Ausbildung und Verbreitung des Repräsentativsystems ableugnen? Nun aber, wenn dieses ist, wenn wirklich die innere Harmonie jenes römischen Municipalsystems, des altgermanischen GenossenschaftsSystems, des Feudalsystems und endlich des staatsbürgerlichen Repräsentativsystems, wenn ihre Herrschaft im Leben der Staaten durch ganze Zeitalter hindurch nicht abzuleugnen ist und selbst die Bedingung der Erhaltung dieser Staaten war — alsdann ist wahrlich der Sieg für das System in dem Rechte und der Rechtswissenschaft gewonnen! Wie wäre wol nunmehr auch nur eine historische richtige Auffassung und Darstellung ihres Inhalts und Geistes, des wahren Sinnes der von ihnen ausgegangenen Rechtsbestimmungen möglich, ohne Auffassung jener Harmonie oder ihres innern Systems? Und wie ist irgendeine heilsame, eine praktische Behandlung und Ergänzung des durch unsere heutige Cultur begründeten, immermehr nach Herrschaft und größerer Consequenz strebenden Rechts denkbar, ohne sein System, ohne Auslegung und möglichst harmonische Fortbildung nach seinen Grundideen und Grundformen? ²¹⁾

Das wahre System und seine möglichst consequente Durchführung ist nach dem Bisherigen weit mehr als der Gegenstand einer Schulfrage. Es ist, wie wir sahen, sogar lebenserhaltend, es ist eine Grundbedingung für die Erhaltung der Staaten. Es begründet und erhält insbesondere auch allein eine wahre achtbare Rechtswissenschaft und mit ihr und durch sie einen würdigen und achtbaren Juristenstand. Nur dann wird derselbe wahrhaftige Hüter vor seiner Wissenschaft und Scheu vor der Verletzung ihrer heiligen Grundsätze haben, sie gegen die Verlockungen der Bestechung sowie gegen die Eingriffe der Gewalt verteidigen, wenn seine Rechtsbestimmungen anerkannt von dem Höchsten und Heiligsten, von den religiösen und sittlichen Grundideen seines Vaterlandes, von dem freien und mächtigen sittlichen Gesamtwillen seines Volks ausgehen, wenn sie erkennbar in so gefestigter geheiligter Verbindung miteinander stehen, daß jede Verletzung und Verdrehung auch nur einzelner Rechtsätze als ein feindlicher Angriff auf das Ganze und seine gesunde Harmonie, als ein Verrath am Vaterlande und an dem ergriffenen heiligen Berufe erscheint, wenn endlich die stete harmonische Mitwirkung der Nation das Rechte unterstützt und gegen das Verkehrte der Wächter ist. Hier allein ist die sichere Garantie für würdige und unabhängige Rechtsverwaltung, gegen den Mißbrauch der fürchtbaren Gewalt, die den Händen der Juristen anvertraut ist. Daß solche lebendige systematische Auffassung der

21) Über diese verschiedenen Grundideen und Grundformen des deutschen Rechts, die altgermanischen, feudalen und repräsentativen und ihre verschiedenen Systeme vergleiche übrigens die Art. *Notizium*, *Deutsche Geschichte* und *Deutsches Landesstaatsrecht*.

Rechtssätze und ihres innern Zusammenhanges auch die Grundbedingung ihres praktischen und gründlichen Erlernens und Behaltens ist, daß sie, bei aller Bemühung für die Gründlichkeit, doch selbst auch im Studium wie in der Praxis weit leichter zum Ziele führt als die jetzt meist herrschende unheilvolle handwerksmäßige Juristerei, als das ungründliche Auswendiglernen und mechanische Anwenden von hunderttausend zusammenhangslosen juristischen Recepten aus einzelnen Compendiumsbestimmungen oder Gesetzkartikeln — sollte dieses noch einer Beweisführung bedürfen?

Wahrlich also! es ist Zeit, daß nach all dem furchtbaren Unglücke, welches unserm deutschen Vaterlande bisher ein unheilvoller Rechtszustand brachte, wir endlich jene großen Hauptgebrechen und jene drei Anforderungen an eine gesündere Jurisprudenz ernstlich in Erwägung ziehen! Oder dürfen wir auch ferner unsere Ehre und unsere Existenz preisgeben allen jenen obigen Einseitigkeiten? Muß der deutsche Juristenstand nicht endlich auf einen höhern, patriotischen Standpunkt sich erheben und die Sünden seiner Vorfahren auszutügel suchen? Dürfen wir auch nach den furchtbaren Erschütterungen unserer Zeit noch ferner gedankenlos beharren bei jener systemlosen Masse aller bunt zusammengewürfelten römischen, kanonischen und germanischen Bestimmungen, ohne daß die in unserer heutigen nationalen Kultur und Verfassung anerkannten höchsten Rechtsgrundsätze erforscht, an die Spitze gestellt und, mit Auscheidung oder Umbildung des Widersprechenden, des in Inhalt oder Form Fremdgebliebenen oder des Veralteten, in einem nationalen Rechte folgerichtig und systematisch durchgeführt und ausgebildet würden?

Welche n

Jury, s. Schwurgericht.

Jus primae noctis (Recht der ersten Nacht). Dieser unter dem Namen eines Rechtes ausgeübte, die Menschheit schändende Gewaltmißbrauch verdient einer kurzen Erwähnung im Staats-Lexikon, nicht bloß, um Aufschluß über ein in seiner Art ohne gleichen stehendes Verhältnis zu geben, worüber die meisten lexikalischen und selbst rechtsgeschichtlichen Werke schweigen, sondern noch mehr als sprechender Beitrag zur Kulturgeschichte und als Zeichen, bis zu welchem Grade der Schändlichkeit das formelle Recht mißbraucht werden kann.

Wie es überhaupt wol gar keine Schandthat gibt, die nicht von jenen verabscheuungswürdigen Despoten verübt worden wäre, welche im Laufe der Jahrhunderte in den Besitz der sie gegen Strafe schützenden Macht gelangten, so finden wir die ersten Spuren jener Gewaltansprüche zur Befriedigung viehischer Lüste — in der römischen Kaisergeschichte. Unter dem Kaiser Maximin, dem Zeitgenossen Konstantin's (einem Ungeheuer, der nicht „ohne gleichen“ in der Geschichte), wurde allmählich die Gewohnheit eingeführt, daß niemand ohne besondere Erlaubniß des Herrschers sich verheirathen durfte, „ut ipse in omnibus nuptiis praegustator esset“¹⁾, oder vielmehr, damit die Spürhunde zur Aufreibung stets neuer Opfer seiner Bestialität überall im weiten Reiche auch wirklich die vorzüglichsten Schönheiten unschwer erhaschen könnten.

Indessen war es der finsternsten Zeit des Mittelalters vorbehalten, jenen alles menschliche Gefühl verhöhnenden Gewaltmißbrauch in eine förmliche Rechtsinstitution umzuwandeln.

Der Leibeigene konnte sich ohne Zustimmung seines Herrn nicht verheirathen. Die Barone oder Seigneurs aber erblickten in der ihren Hörigen zu ertheilenden Heirathserlaubnis bald eine willkommenen Gelegenheit zu neuer Abgabenausdrückung; sie ertheilten ihre Ermächtigung zum Eheabschlusse nur gegen Bezahlung. Diese Taxe ward *maritagium*, *canonagium* geheißen. — Dies die erste Periode in der Geschichte jenes monströsen „Rechtes“. Aber es sollte ärger kommen!

Als die einzelnen kleinen Ritter sich auf ihren Lehngütern immermehr von den großen Fürsten unabhängig machten, hielten sie zugleich ihren Arm schwer über ihre Leibeigenen; sie walteten schrankenlos über die Unglücklichen, da dieselben bei den Herzogen und Grafen keinen Schutz mehr finden konnten. An die Stelle der großen „Mallstätten“ (Gaugerichte) waren die kleinen Bögte der gestrengen Herren mit ihren „Rugestätten“ getreten, und diese Bögte pönten die Leute zum Vortheil des Sockels ihres Herrn; aber eine Klage gegen die Bedrückung des Herrn selber, oder eine Appellation gegen die Entscheidung seines Vogtes konnte nirgends mehr angebracht werden. Die kleinen Herren wurden nun große Tyrannen auf ihren Besitzungen und despotisirten nach wilder Laune in ihren Hörfern. Eine Grenze ihrer Rechte gegen ihre unglücklichen Leibeigenen gab es jetzt nicht mehr. Was immer ihrem Übermuth, ihrer Brut-

1) Lactantius, De mort. persecutor., Kap. 39.

lität und Bestialität beliebte, das konnten und durften sie sich straflos erlauben. Die völlige Rechtlosigkeit dieses Zustandes führte begreiflicherweise zu desto empfindlicheren Gewaltmißbräuchen, als jene „Herren“ durchgehends aller humanen Bildung ermangelten, und als überhaupt auch eine Macht der öffentlichen Meinung gar nicht vorhanden war, durch welche jener namenlosen Willkür wenigstens einige moralische Schranken hätten gesetzt werden mögen.

In solchem ungebändigtem Übermuthe, den aber keineswegs die kleinen Seigneurs allein, sondern nicht minder auch die allgemeinen Landesherren, die Könige, übten, und in welchem alle sich gegenseitig zu überbieten suchten, machten viele der größten und kleinen Despoten den Satz, daß der Leibeigene ganz und gar ihr Eigenthum sei, mit dem sie unbedingt anfangen könnten, was sie wollten, namentlich auch in der Art gehend, daß sie als ein Recht forderten, daß jede ihrer neuvermählten Leibeigenen die erste Nacht nach ihrer Verheirathung ihren Lüsten zu Gebote stehen müsse. Es geschah dies besonders im 13. Jahrhundert. Die frühere Heirathstaxe hörte natürlich auf; im allergeindesten Falle forderten die „Herren“ eine „Virginitätstaxe“, häufig aber — die Sache selbst! Von jetzt an trat mit dem neuen „Rechte“ auch eine neue Benennung ein; es hieß: „jus primae noctis“, „jus luxandae coxae“, „jus marchetae“²⁾, „praelibatio“, „droit de cuillage“, „de cuissage“, „de jamabage“, „cazzagio“, Benennungen, die meistens schon im Worte den Ausdruck diebischer Geilheit enthalten. Man sah Aebte und Bischöfe, welche dieses niederträchtige „Recht“ in ihrer Eigenschaft als Barone genossen!³⁾

In Schottland scheint diese menschenföndende Institution am ausgedehntesten bestanden zu haben, nächstdem in einigen Provinzen Frankreichs. Aber auch nach Piemont und Deutschland breiteten sie sich aus. Noch in einer Urkunde vom Jahre 1507 liest man, daß dem Grafen d'Eu das Recht der „Prälibation“ in der Baronie von St.-Martin zustehe. Auch schreibt Boetius wörtlich: „Ich habe beim Metropolitangerichtshofe zu Bourges einen in der Appellation für einen gewissen Pfarrer anhängigen Proceß gesehen, welcher Geistliche behauptete, das Recht der ersten Nacht bei neuvermählten Weibern, nach dem angenommenen Herkommen (suiwant l'usage reçu), zu besitzen. Das Begehren ward mit Indignation zurückgewiesen, das Herkommen (la coutume) einstimmig verworfen, und der standalöse Priester in eine Strafe verurtheilt.“⁴⁾

Sobald auch nur ein Funken des einfachsten Rechtsgeföhls wieder zu glimmen begann, mußte sich die menschliche Natur empört fühlen gegen jene standalöse Einrichtung. Man mußte endlich wieder mindestens auf den ursprünglichen Zustand zurückkommen, und so begann denn die dritte Periode in der Geschichte jenes „Rechts“, das man nun im allgemeinen wieder Maritagium nannte. In Deutschland kommt es unter dem Namen „Jungfernpfennig — Strohgroßchen — Schürzenhaler“ als Abgabe der Leibeigenen vor. Wir finden diese Taxe vielfach in Urkunden, zugleich mit andern Feudalabgaben, festgesetzt, und sie mußte bald in Vieh — Kühen, Rindern, Kälbern, Schweinen, Hühnern u. s. w. — bald in Geld — 2 — 8 Schill. — entrichtet werden. (So hatte z. B. der Abt des Klosters Limburg bei Dürtheim in Rheinbaiern das Recht, von allen seinen Leibeigenen den Schürzenhaler zu erheben.) Auch finden wir viele Proceße in dieser Periode über das genannte Recht wie über andere Dominicallen.

Diese auch in der mildesten Form und unter dem mindest anstößigen Namen verhasste Heirathstaxe, welche sonach an die Stelle des jus primae noctis gesetzt worden war, dauerte bis in die Neuzeit herab und ging, mit so vielen andern Feudaleinrichtungen, bei der neuen socialen Entwicklung glücklicherweise dem Grabe zu; — in der Geschichte ein Denkmal tiefster menschlicher Erniedrigung und Schmach!

G. F. Kolb.

Zuße-Milieu, f. Ludwig Philipp.

2) Der schottische König Eben, so erzählen einige Geschichtschreiber, habe das Jus primae noctis in seinem Lande eingeführt. Die Gattin des Königs Malcolm III. habe von ihrem Gatten erlangt, daß man sich davon loskaufen könne, indem man eine halbe Mark Silber bezahle; daher nun rühre der Name Markfette.

3) Vgl. Répertoire universel et raisonné de jurisprudence, herausgegeben von Merlin (dritte Auflage, Paris 1808), VIII, 103. S. auch Collin de Plancy, Dictionnaire féodal (Paris 1819), I, 164—179.

4) Vgl. die über den Ursprung und die Entwicklung der Gebräuche, Rechtszustände u. s. w. besonders wichtige Histoire de Franco von Abbé Velly, Bd. VI.

Justiz; Justizgewalt oder -Hoheit; Justizsache; Justizverwaltung; Justizministerium. (Staats- und Privat-, insbesondere Patrimonialjustiz; hohe und niedere Justiz; Civil- und Criminaljustiz; Administrativjustiz; Justizwissenschaft.)¹⁾ Justiz ist die im Staate bestehende Anstalt zum Erkennen, Handhaben und Vollstrecken des Rechts als solches. Justizgewalt oder -Hoheit ist das Recht und die Obliegenheit des Staats zur Errichtung, Pflege und Erhaltung einer solchen Anstalt und zur Fürsorge für deren dem Zwecke entsprechende, ungehemmte und vollständige Wirksamkeit. Justizsachen sind alle zur Verhandlung und Entscheidung (in der Regel auch Vollstreckung) durch die Justizbehörden entweder nach allgemeinen Grundsätzen geeignete, oder durch positives Gesetz dahin verwiesene Rechtsfachen. Sie sind den politischen oder Administrativsachen (als Polizei-, Finanz- u. s. w. Sachen), die da nämlich durch die politischen Stellen zu verhandeln und zu entscheiden sind, entgegengesetzt; doch über die Merkmale beider, und ob ihre Unterscheidung eine durchaus auf die Natur der Gegenstände gegründete oder, wenigstens zum Theil, von positiver Gesetzgebung abhängende sei, wird gestritten. Die Justizverwaltung im weiten Sinne — wie überhaupt jede Staatsverwaltungssphäre — faßt die (Justiz-) Gesetzgebung und die (Justiz-) Verwaltung im engeren Sinne in sich. Jene setzt die allgemeinen Normen und Mittel für die Rechtspflege in objectiver und subjectiver Rücksicht, organisirend und (materiell wie formell) statuierend fest; diese hat es mit der Ausführung der allgemeinen Vorschriften, also mit der Errichtung, Besetzung, Beaufsichtigung, Controlirung der Gerichte und andern Justizanstalten (als Advocatur, Richteramt, Gefängnisse und Strafanstalten) und mit den vorkommenden concreten Rechtsfällen (deren Untersuchung und Entscheidung nebst der Urtheilsvollstreckung die Justizadministration im engeren Sinne ausmacht) zu thun. Die Justizgesetzgebung wird in constitutionellen Staaten durch Zusammenwirken von König und Volksrepräsentation ausgeübt, die Justizverwaltung im engeren Sinne steht den verschiedenen Justizstellen zu, deren insbesondere für das Rechtsprechen und den Instanzenzug dreierlei, nämlich untere, mittlere und eine höchste sein müssen. Dieselben werden alle überwacht und in pflichtmäßiger Thätigkeit erhalten durch das Justizministerium, welches zwar in das Rechtsprechen selbst oder in die Entscheidung concreter Fälle sich durchaus nicht einmischen, wol aber im allgemeinen dafür, daß überall die Gesetzmäßigkeit formell und materiell von den Gerichten beobachtet werde, zu sorgen, auch in den Fällen etwa verweigerter oder offenbar gesetzwidrig gepflegener Justiz befördernd oder heilend — doch jedenfalls sich der selbsteigenen Entscheidung enthaltend — einzuschreiten hat. Die Justiz im eigentlichen und strengen Sinne kann nur vom Staate ausgehend, d. h. als Staatsanstalt oder als Thätigkeitssphäre der Staatsgewalt betrachtet werden. Gleichwol hat das historische Recht auch verschiedene nicht Staats-, sondern Privat-Justizanstalten und Gerichte geschaffen, als jene der Grundherren, sodann gewisser Corporationen u. s. w. Man hat wol auch, wie vergleichsweise, eine Theilung der Justizgewalt in die hohe und niedere (die letzte etwa in Civilsachen nur die untere Instanz und in Strafsachen nur die minder schweren Verbrechen umfassend) statuirt, jene in der Regel dem Staate vorbehalten und diese den Privatjustizherren überlassen. Das vernünftige oder allgemeine Staatsrecht jedoch verwirft dergleichen Einsetzungen und Theilungen, und mag wol eine etwa durch Compromiß gegründete Privatgerichtsbarkeit über bestimmte Personen oder Sachen anerkennen, oder auch eine durch Delegation vom Staat überkommene. Jene jedoch bleibt nothwendig und immer der Staatsgerichtsbarkeit, welche überall, wo Privatrechtsverhältnisse im Staate bestehen, zu wachen hat, unterworfen; und diese bleibt — da die Vollmacht der Staatsgewalt nicht auf Veräußerung ihrer Rechte, sondern auf deren zweckmäßige Ausübung geht — immerdar widerrechtlich, wenn sie auch schon Jahrhunderte hindurch fortbestanden hätte und durch die feierlichsten Verträge (welche nämlich im Widerstreite mit dem vernünftigen Staatsrechte gar nicht können gültig geschlossen werden) wäre bekräftigt worden. Endlich ist noch die „Administrativjustiz“ — als eine Erfindung der neuesten Zeit — anzuführen, welche nämlich zwar wirkliche Rechtsfachen, d. h. Gegenstände eines zweifelhaften oder streitigen oder verletzten Rechts zu verhandeln und zu entscheiden hat, jedoch nicht von den eigentlichen Justiz-, sondern von den Administrativbehörden ausgeübt wird.

1) Der Art. Justiz war in der frühern Auflage von Rollet und ein anderer Theil von Kolb bearbeitet. Mittermaier, welcher nach dem Wunsche des Herausgebers die Bearbeitung für die dritte Auflage übernommen, hält es für Pflicht, sich nur auf Zusätze zu beschränken, welche nach den Fortschritten der Gesetzgebung und Wissenschaft geboten wurden. D. Red.

Schon im Anfange der bürgerlichen Gesellschaft drängt sich das Bedürfnis auf, für eine Anstalt zu sorgen, durch welche Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Gesellschaft geschlichtet werden. Wenn auch in der ersten Zeit, wo das Volk noch auf einer tiefern Stufe steht, die Verhältnisse einfach sind, so finden doch schon früh durch den Verkehr gebotene Verabredungen statt, bei deren Erfüllung sich leicht Streitigkeiten erheben, welche beigelegt werden müssen, wenn nicht Selbsthülfe mit ihren Nachtheilen zur Norm erhoben werden soll. Veranlassungen zu Rechtsstreitigkeiten werden auch vorkommen, indem der Ausbruch menschlicher Leidenschaften Angriffe auf die Persönlichkeit anderer herbeiführt, und selbst Angriffe vorkommen werden, wodurch die ganze bürgerliche Gesellschaft gefährdet wird, z. B. bei Verrath, Untreue. Je mehr die Nothwendigkeit erkannt wird, der Selbsthülfe vorzubeugen, desto mehr macht sich das Bedürfnis geltend, eine Gewalt anzuerkennen, an welche um Rechtsschutz der Verlegte sich wenden kann. Das im Volke liegende Gefühl, daß gewisse Verletzungen nicht ungeahndet bleiben können, führt zur Nothwendigkeit, auch den Übertretern gewisser Anordnungen Übel als Folgen der Übertretung aufzulegen. Hier lehrt die Geschichte insbesondere, daß bei jedem Volke eine theokratische, vorzüglich in Beziehung auf das Strafrecht einflussreiche Vorstellung sich geltend macht, daß durch gewisse Verletzungen die Gottheit, oder eine gewisse Gottheit beleidigt werde, und daher durch Bestrafung des Schuldigen die beleidigte Gottheit versöhnt werden müsse, damit sie sich nicht an dem Staate durch Ausfegung von Übeln räche. Zwei Vorstellungen sind es überhaupt, welche in der ersten Culturstufe eines jeden Volks auf die Strafsjustiz einen Einfluß haben, nämlich das Rachegefühl, welches durch ein verübtes Verbrechen erregt und selbst nach religiösen Vorstellungen die Zufügung eines Übels an den Beleidiger rechtfertigt, daher die Strafe selbst, nachdem sie von dem Staate aufgelegt wird, als eine rechtmäßige Rache erklärt wird. Eine andere Vorstellung ist die der Solidarität der Familie, indem alle Familienglieder ein Ganzes bilden, wechselseitig sich schützen, vertreten, füreinander haften und nach der Ansicht, daß die einem Familiengliede zugefügte Verletzung als Beleidigung der ganzen Familie betrachtet wird, Rache und Beleidigung erwarten müssen. Daraus erklärt sich die Blutrache als ein in den Gewohnheiten der meisten Völker vorkommendes und bei manchen lange fortdauerndes Institut. Immer mächtiger wird die Sitte, welche dazu nöthigt, daß derjenige, welcher verletzt ist, sich an die Gesamtheit des Volks oder an denjenigen wendet, welchem das Volk die höchste Gewalt übertragen hat, daher an den König (Hauptling), und dieser dann Recht in der Sache spricht. Daß Priester in der ersten Zeit einen Einfluß auf die Handhabung der Justiz ausüben, insbesondere in Strafsachen, wenn es darauf ankommt, ob gegen einen Übertreter Todesstrafe erkannt werden soll, erklärt sich aus der erwähnten theokratischen Ansicht, indem die Priester als angegebliche Werkthäter des Willens der Gottheit die Todesstrafe als das notwendige Versöhnungsmittel der Gottheit aussprechen. Je mehr bei wachsender Bildung die bürgerliche Gesellschaft zur Selbstständigkeit und Erkenntniß gelangt, daß der Rechtsschutz des Verlegten im Interesse der Gesellschaft liege, desto geordneter wird die Justiz.

Die Art der Ausbildung der Justizverfassung hängt bei jedem Volke mit den politischen Zuständen eines Landes und dem darin geltenden Rechte und auch dem Charakter des Volks zusammen. Bei allen Völkern macht sich, wenn das Volk zu einer höhern Stufe der Bildung gelangt, und mehr zum Bewußtsein seiner Rechte kommt, die Grundvorstellung geltend, daß über eigentliche Rechtsfragen, zu deren Entscheidung Kenntniß der Geseze und eine vorzugsweise Befähigung durch das Studium des Rechts oder durch besondere (z. B. durch lange Übung) zu erlangende Kenntniß des Rechts gehört, Personen entscheiden, von welchen die nöthige Rechtskenntniß erwartet werden darf, wogegen über die Wahrheit der von einer Partei behaupteten und von dem Gegner bestrittenen Thatfachen das Volk selbst oder aus der Mitte desselben genommene Personen entscheiden, weil man fühlt, daß zur gerechten Entscheidung ihre Kenntniß und Würdigung der Lebensverhältnisse gehört.

Auf diese Weise beruhie in Rom die Entscheidung der Civilstreitigkeiten Jahrhunderte hindurch auf der Trennung von Magistratur (praetor) und judices pedanei, indem der erste in den vor sein Forum gebrachten Streitigkeiten, wenn die Thatfachen nicht streitig waren, über den Rechtspunkt selbst entschied, da aber, wo Thatfachen streitig waren, die Entscheidung über die Wahrheit der bestrittenen erheblichen Thatfachen an Volkssrichter gebracht wurde, welche auf den Grund einer von dem Magistrate ihnen gegebenen Function über die Thatfachen entschieden. In Strafsachen war es das Volk selbst, das in den comitiis über die Anklage entschied, bis später in den ständigen Criminalcomissionen (quaestionibus perpetuis) Volkssrichter in einer beschränkten Zahl über die Schuld des Angeklagten entschieden.

Auf ähnliche Art richtete in den germanischen Staaten das Volk selbst, oder durch die aus seiner Mitte gewählten Schöffen, während der von dem Regenten bestellte Beamte die Verhandlung einleitete und den Anspruch des Volks oder der Schöffen vollstreckte. Überall zeigt sich nach dem Zeugniß der Geschichte die nämliche Erscheinung, daß die Regenten die Befellung der Richter als ein wichtiges Vorrecht der Krone betrachten, indem dadurch ein Einfluß der Regenten auf die Handhabung der Justiz gesichert ist. Hiernach wird schon früh der Satz aufgestellt, daß der Regent die Quelle der Gerichtsbarkeit sei. Ein Unterschied über die Auffassung des Sinnes dieses Satzes zeigt sich darin, ob der Einfluß des Regenten auf das Justizwesen unter dem Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses gerechtfertigt wird, oder ob hierbei die Vermehrung der Macht des Regenten gegenüber dem Volke als maßgebend betrachtet wird.

Je mehr der Regent seine Gewalt ausdehnt, und das Volk unter dem Einflusse politischer Zustände gleichgültiger gegen seine Rechte und die kräftige Verfolgung derselben wird, je größer der Druck ist, welcher auf dem Volke lastet, desto mehr verschwindet die Theilnahme des Volks an der Justiz und der Sinn dafür, und die von der Regierung bestellten Beamten führen dann allein die Proceffe und entscheiden darüber ohne Zuziehung des Volks. Dies zeigte sich bei den Römern unter den Kaisern, nachdem die politische Freiheit immermehr verschwand und die Willkürherrschaft siegte, wo dann die Volksgerichte aufhörten und allmählich nur die von dem Kaiser bestellten Richter die Proceffe entschieden. Ebenso zeigt sich eine ähnliche Erscheinung in Deutschland wie in den meisten Staaten Europas, wo immermehr die Macht der Regenten sich ausdehnte und die Volksfreiheit verschwand, aber auch das Volk selbst gleichgültiger in Bezug auf seine Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, daher auch in Ansehung seiner bisherigen Mitwirkung an der Rechtsprechung wurde. Nur in einigen kleinen Rechtskreisen erhielten sich noch einige Überreste der alten Volksgerichte. Aber auch die Art der Entwicklung der Rechtsbildung übte großen Einfluß auf die Art der Ausübung der Gerichtsverfassung.

Solange das Recht einfach nur auf allgemein bekannten Gewohnheiten beruhendes, im allgemeinen Rechtsbewußtsein des Volks lebendes Recht ist, werden Volksgerichte am Plage sein; sobald aber das Recht verwickelter, der Verkehr ausgedehnter, die Kenntniß des Rechts schwieriger, dem einfachen Bürger nicht leicht zugänglich wird, treten Staatsrichter auf, welche die ganze Rechtsprechung an sich ziehen, oder man kommt, insofern der Erhaltung der Macht des Volks günstige Verhältnisse vorhanden sind, wie in England, zu Schwurgerichten, bei denen der Grundsatz entscheidet, daß die Leitung der Gerichtsverhandlungen und die Entscheidung der Rechtsfragen einem ständigen rechtsgelehrten Staatsrichter obliegt, über die einschlagende Thatsache aber Volkrichter entscheiden. Vorzüglich wichtig wurde hier als Einfluß auch auf die Ausbildung der Gerichtsverfassung die allmähliche Verbreitung des fremden Römischen, nur den gelehrten Juristen zugänglichen Rechts in den meisten Staaten Europas. Die Volkrichter, die weder mit der Sprache, in der das fremde Recht geschrieben war, vertraut waren, noch mit den gelehrten Juristen, die bei den Gerichten allmählich Eingang fanden und überall auf das fremde Recht sich beriefen, in einen Streit sich einlassen konnten, fühlten halb ihre unangenehme Stellung, und so konnte es leicht kommen, daß allmählich die Volkrichter aus dem Gerichte verdrängt wurden. Dies war seit dem 16. Jahrhundert in Deutschland der Fall, wo die Schöffen immermehr verschwanden, und die Beamten, die bisher nur die Verhandlungen leiteten, von nun an in den Proceffen über Thatsache und Rechtsfragen entschieden. Auf diese Art wurden in Frankreich durch die Parlamente, bei denen gelehrte Juristen das Römische Recht anwendeten, der Untergang der Volksgerichte wenigstens in den provinces du droit écrit bewirkt. Nicht unbeachtet darf aber noch für die Geschichte der Gerichtsverfassung die wichtige Einrichtung bleiben, nach welcher in den germanischen Staaten die Schöffen in schwierigen Fällen an andere Juristen, die als im Rechte besonders erfahren hohes Ansehen genossen, sich wendeten, um z. B. von ihnen Rechtsbelehrung zu erhalten. Auf diese Art wurden in Deutschland die Oberhöfe wichtig²⁾, indem die Schöffen eines Orts bei den Schöffen des Hauptorts ihrer Gegend, oder bei denjenigen, deren Recht andern Städten übertragen wurde, oder überhaupt bei einem berühmt gewordenen Oberhofe Rechtsbelehrung, z. B. über den Sinn eines gewissen Statuts oder über die Art, wie der Oberhof einen schwierigen Fall entschied,

2) Geschichtliche Nachweisungen darüber in Mittermaier's Grundsätzen des deutschen Privatrechts, I, 17.

nachsuchten. Auf ähnliche Art kam auch das Institut in Frankreich³⁾ vor, und selbst in Italien⁴⁾ hatte sich die Sitte gebildet, daß die Richter bei den *sapientes* einer berühmten Stadt Rechtsbelehrung suchten. Aus solchen Einrichtungen erklärt sich die Ausbildung anderer, für die Geschichte der deutschen Gerichtsverfassung und Rechtsentwicklung wichtiger Institute. Als das fremde Recht in Deutschland sich verbreitete, als allmählich in einzelnen Staaten Obergerichte entstanden, erkannte man die Wichtigkeit, die Schöffen anzuweisen, in schwierigen Streitigkeiten, wo es auf eine streitige Rechtsfrage ankam, sich an den Rath dieser Rechtsverständigen zu wenden. Diese Einrichtung war es, welche Schwarzenberg bei Abfassung der Carolina von 1532 vorschrieb⁵⁾, um dadurch den Einfluß einer mehr gelehrten Rechtsbildung auf die Entscheidungen der Schöffen zu sichern. Je mehr die Rechtswissenschaft in Deutschland sich ausbildete und zum Ansehen gelangte, desto leichter konnte die Sitte entstehen, daß die Gerichte in schwierigen Fällen an die Juristenfacultäten der Universitäten sich wendeten, um über eine Rechtsfrage von ihnen ein Gutachten zu erhalten, oder daß die Acten an die Facultät gesendet wurden, damit diese selbst im Namen des versendenden Gerichts das Urtheil fälle.⁶⁾ Gewiß ist, daß durch diese Einrichtung in kleinen Territorien der Mangel eines höhern Gerichts ersetzt, zugleich größere Unparteilichkeit der Entscheidungen herbeigeführt und der Einfluß wissenschaftlichen Fortschritts auf Rechtsprechung bewirkt wurde. In Bezug auf die Ausbildung der Gerichtsverfassung in Deutschland zeigt sich der Einfluß politischer Zustände. Das Bedürfniß des Daseins eines obersten Gerichts, an welches sich die in ihren Rechten Gekränkten um Rechts Hülfen wenden könnten, trat bei der großen Zersplitterung Deutschlands in viele kleine Territorien, in denen oft eine schlechte Justiz geübt wurde, und bei der Übermacht einzelner zur Bedrückung anderer unter dem Aushängeschild des Fehderechts (Fausrechts) als ein dringendes hervor. Wenn auch die Kaiser oft helfend einwirkten, auf den Reichstagen strenge Strafen gegen Friedensstörer erkannt wurden, und die kaiserlichen Hofgerichte einigermaßen Rechts Hülfen gewährten, so wurden doch die Klagen über den schlechten Zustand desto allgemeiner, je häufiger die Kaiser sich auf der Wanderung befanden und die Rechtsuchenden mit Mühe sie auffinden konnten. Erst durch Max I. ward 1495 im Zusammenhange mit der Aufhebung des Fehderechts durch Errichtung des ständigen Reichskammergerichts⁷⁾ eine Reichsjustiz auf eine sichere Art gegründet, sodas durch dies Kammergericht und den daneben 1518 errichteten Reichshofrath wahre Reichsgerichte entstanden⁸⁾, an welchen alle in ihrem Rechte Gekränkten sich selbst gegen Reichsstände, und im Falle das Landesgericht keinen genügenden Rechtsschutz gab, sich wenden konnten, während zugleich dadurch eine Oberaufsicht über die Territorialjustiz ihre Begründung erhielt. Das Uebel war nur, daß einzelne, vorzüglich die mächtigern Reichsstände sich der Reichsjustiz zu entziehen wußten, weil sie durch diese die Selbstständigkeit ihrer Landeshoheit gefährdet glaubten.⁹⁾

In den einzelnen, wenigstens in den größern Territorien wurden Obergerichte errichtet (Kammergericht, wie in Brandenburg, Hof- oder Oberhofgerichte, Justizkanzleien) als Nachbildungen des Reichskammergerichts, sicher auch, um durch ein solches Obergericht im Lande die Berufung an das Reichsgericht seltener zu machen. Während diese Obergerichte die Gerichte erster Instanz für diejenigen waren, welche ein privilegiertes Forum hatten, bildeten sie die zweite Instanz in Sachen, die an die Untergerichte in erster Instanz gelangten. Als Untergerichte bestanden die Ämter (in Baiern Landgerichte, in andern Ländern Vogteien genannt), sie hatten die ganze Civil- und Criminaljurisdiction, jedoch in manchen Ländern nur mit Entscheidungsrecht über die geringern Straffälle, während in Bezug auf die schweren Fälle die Untergerichte nur die Untersuchungsgerichte waren, die Obergerichte aber nach geschlossener Untersuchung das Urtheil fällten. Außerdem übten die Untergerichte die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit (für die freilich auch Notare bestellt waren) und versahen zugleich die Polizei und die Verwaltung, was die Folge hatte, daß der Beamte bei diesen Untergerichten seine Kraft nicht ungetheilt der Rechtspflege widmen, mit der Wissenschaft nicht fortfahren konnte, und die Geschäfte der Justiz von dem durch die Masse der Verwaltungsgeschäfte übermäßig, in Anspruch

3) Man hieß dies *prendre les entrées*. Matile, Histoire des institutions judiciaires, S. 61.

4) Darüber die wichtigen Nachweisungen von Holtius, *Com. de consilio sapientis* (1850).

5) Art. 119 CCC.

6) Daraus erklärt sich, daß noch jetzt das Urtheil im Namen des versendenden Gerichts gefällt, aber beigelegt wird: auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten.

7) Darüber mehr in dem Art. Reichsgerichte.

8) Darüber Böppel, *Deutsches Staatsrecht* (neue Ausgabe), §. 98; Zacharia, *Deutsches Staatsrecht*, I, 17, 108.

9) Zacharia, II, 197. Schmidt, *Staatsrecht*, S. 307.

genommenen Untergerichte nur ungenügend besorgt werden konnten. Das Übel wurde noch größer, je mehr die adelichen Grundherren, die Städte in den Besitz der Jurisdiction kamen und eine ungeheurere Masse von Patrimonialgerichten entstand, bei denen weder die Art der Besetzung, noch die Stellung der Patrimonialrichter zu dem Herrn, der sie aufstellte, das Vertrauen und die Garantie auf eine gerechte und von unabhängigen Richtern ausgeübte Justizverwaltung gewähren konnte. Befolgt man den Gang der Justizverwaltung in Deutschland, so zeigt sich in Bezug auf das Verhältnis der Gerichte zu den Verwaltungsstellen eine für die Justizverwaltung verderbliche Begünstigung der Verwaltung. Dadurch, daß bei den Untergerichten in den meisten Staaten der Beamte Justizbeamter (eigentlicher Richter) war, aber auch zugleich die Verwaltungsgeschäfte besorgte, trat der Nachtheil ein, daß er zwei Ministerien und obere Verwaltungsstellen untergeordnet war, nämlich dem Justizministerium und dem Ministerium des Innern, wodurch nicht selten Collisionen der Justiz mit der Verwaltung, oft selbst durch widersprechende Befehle, die der Beamte in der nämlichen Sache von den oberen Gerichten und den oberen Verwaltungsstellen erhielt, das Interesse der Justiz gefährdeten, wobei wegen der Vereinigung der Justiz und der Verwaltung in der nämlichen Person nicht selten das Recht unter dem Einflusse des willkürlichen Gesichtspunkts der Verwaltung unterging, und der Beamte leicht sich gewöhnte, bei der Auffassung einer Justizsache den Verwaltungsgesichtspunkt mehr als die Forderung des Rechts zu beachten. Der große Einfluß, welchen Frankreichs Gesetzgebung auf Deutschland ausübte, bewirkte auch, daß Ansichten und Einrichtungen Frankreichs der Entwicklung einer würdigen Stellung der Justiz in Deutschland nachtheilig wurden. In Frankreich ward zwar von dem Parlament eine große Macht zur Erhaltung der Unabhängigkeit der Justiz dadurch ausgeübt, daß eine königliche Ordonnanz in dem Parlamentsbezirke erst dann verkündlich wurde, wenn sie von dem Parlament eingeregistrirt, d. i. als verbindlich anerkannt und in die Bücher der Parlamente eingetragen wurde, sodas dem Parlament ein Prüfungsrecht der königlichen Verordnungen zustand, wodurch manche im schlimmen Geiste vom König erlassene Verordnungen nicht zur Durchführung kamen. Um so größer war das Streben der Könige in Frankreich, dieser Macht der Parlamente entgegenzuwirken und auf die Rechtsprechung der Gerichte einen Einfluß zu üben, was durch das conseil privé (woraus der spätere Cassationshof entstand) und durch die Staatsanwaltschaft möglich wurde. Die große Unabhängigkeit der französischen Richter veranlaßte die Könige, auf Mittel zu sinnen, um diese Unabhängigkeit unschädlich für ihre Pläne zu machen. Es wurde dies erreicht¹⁰⁾, indem häufig im letzten Jahrhundert der Monarchie königliche Verfügungen vorschrieben, daß die darüber entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich von den Oberverwaltungsbeamten (intendants) aus dem conseil entschieden werden sollten, daß in andern Fällen das conseil, wenn die Verwaltung ein besonderes Interesse bei der Sache hatte, die Streitsache nach der zur Seite gewordenen évocation den ordentlichen Gerichten entzog. Die noch im vorigen Jahrhundert bewahrte Unabhängigkeit der Gerichte¹¹⁾ reizte immermehr die königliche Gewalt, zu versuchen durch das Mittel der Centralisation, durch die Verbreitung der Idee der sogenannten wohlthätigen tutelle administrative und durch die Aufstellung der Administrativjustiz die Justiz zu lähmen.¹²⁾

Eine ganz andere Entwicklung hatte in England im Zusammenhange mit den dortigen politischen Schicksalen und Zuständen die Gerichtsverfassung. Dieselbe wurzelte tief im ganzen Rechtsleben der Engländer schon in den Einrichtungen der angelsächsischen Zeit, in den Verhältnissen der Grafschaftsgerichte, der Friedensbewahrung, der Haftungs- und Nahrungspflicht der Gemeinden¹³⁾ und wurde in der normannischen Zeit fortgebildet und in Zusammenhang mit dem Institut der reisenden Richter gebracht.¹⁴⁾ Das Volk, mächtig durch die Selbstständigkeit des Gemeindelebens, eifersüchtig auf seine Rechte, konnte daher auch in dem fortbauenden Kampfe mit den Königen seine Theilnahme an der Verwaltung der Rechtspflege erhalten.¹⁵⁾ Das in London aus ständigen Richtern bestehende Reichsgericht ward immermehr

10) Trefflich darüber Locqueville in dem Werk L'ancien régime (Paris 1856), S. 81.

11) Locqueville, S. 179.

12) Über die drei Einrichtungen Locqueville, S. 45, 65, 81.

13) Gneiss, Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht (1863), Ergänzungsband, S. 29, 33.

14) Gneiss, S. 72—80.

15) Von den Einflüssen in der reichsständischen Zeit (1272—1485) Gneiss, S. 159. Von Einflüssen der spätern Zeit Gneiss, S. 311.

consolidirt, bildete den Mittelpunkt der Rechtsprechung und das eigentliche über Rechtsfragen entscheidende und das gemeine Recht bewahrende und fortbildende Gericht, neben welchem im Zusammenhange mit den vom obersten Gerichte zur Haltung der Affsen in den Graffschaften zeitweise abgesendeten Richtern das Volk in den Schwurgerichten seine Theilnahme an Rechtsprechung in Entscheidung der Thatfragen ausüben konnte, um so sicherer, als in England das Römische Recht nicht das nationale Recht verdrängte, das letztere vielmehr als im Volke lebendes, in sein Rechtsbewußtsein übergegangenes Recht erscheint, und als in England nicht jene feindselige eifersüchtige Opposition der Richter gegen Volksgerichte vorkommt, wie sie häufig in andern Ländern bemerkbar ist. Außer diesem Gerichte bestehen in England noch die Friedensgerichte, an einzelnen Orten Gerichte der Sheriffs und Lokalgerichte für geringere Sachen; auch bei diesen zeigt sich kein oppositionelles Verhältniß der Richter zum Volke. Einflußreich und beliebt sind die in neuerer Zeit errichteten Graffschaftsgerichte für Civilsachen und die Polizeigerichte für geringere Straffälle und zugleich als Voruntersuchungsgerichte.¹⁶⁾

Verfolgt man den Gang der Ausbildung der Justizeinrichtungen seit dem Anfange dieses Jahrhunderts, so hat auf die Gesetzgebungen in den meisten Staaten, insbesondere in Deutschland, Belgien, Niederlande und Italien, die Entwicklung der Gesetzgebung in Frankreich mehr oder minder Einfluß geübt. Merkwürdig ist, daß während der Revolution in Frankreich in Bezug auf Gerichtsverfassung englische Gerichtsbeirichtungen vorschwebten, welche man auch in Frankreich einführte, freilich häufig ohne den Geist, der die englischen Einrichtungen durchdrang und ihnen einen guten Erfolg sicherte, klar zu erkennen, und ohne nach Frankreich die englischen Garantien verpflanzen zu können, z. B. in Bezug auf Schwurgerichte und Friedensrichter. Man muß gerechterweise anerkennen, daß vielfach die aus Einem Gusse hervorgegangene organische Gerichtsverfassung Frankreichs auf bessern Grundlagen als die englische beruhte.¹⁷⁾ Dabei schwebten in Frankreich bei der Organisation vielfach Einrichtungen vor, die schon vor der Revolution bestanden, die man nach den Forderungen der Neuzeit umgestaltete, z. B. die Staatsanwaltschaft, den Cassationshof (hervorgegangen aus dem conseil privé). Nicht unerwähnt darf bleiben, daß nicht selten eine grundlose Angst vor Rückkehr alter Zustände, z. B. der großen Macht der Parlamente, die Gesetzgeber abhielt, die gerechten Forderungen consequent durchzuführen.¹⁸⁾

Die Gesetzgebung über Gerichtsverfassung steht im genauesten Zusammenhange mit dem Charakter des bürgerlichen und strafrechtlichen Verfahrens. Solange das geheime schriftliche Verfahren bestand, genügte die seit mehr als zwei Jahrhunderten eingeführte Gerichtsverfassung, bei welcher in erster Instanz mit einem Einzelrichter besetzte Untergerichte alle Civilsachen verhandelten und darüber entschieden, in Strafsachen Untersuchungsbehörde waren, über geringer bestrafte Fälle selbst richteten, und die über schwere Criminalfälle geführten Untersuchungsacten zur Entscheidung an die Obergerichte einsendeten. Es bedurfte dann nur für einen größern Bezirk eines Obergerichts, an welches die Appellation in Civilsachen ging, während das Obergericht über die schweren Criminalfälle in erster Instanz richtete. Für das ganze Land bestand dann ein höchstes Gericht, an welches die Rechtsmittel gegen ergangene Civil- und Strafurtheile zur Entscheidung gelangen. Die Einführung des öffentlich-mündlichen Verfahrens erzeugte neue Bedürfnisse, denen durch eine entsprechende Gerichtsverfassung Rechnung getragen werden mußte. Soll das mündliche Verfahren eine wahre Bedeutung haben, so müssen Collegialgerichte auch für Verhandlung und Entscheidung der Civilsachen in erster Instanz für größere Bezirke errichtet werden. Sollen aber die Nachtheile beseitigt werden, welche durch die Ausdehnung der Gerichtsprengel entstehen können, so bedarf es in den kleinen Bezirken des großen Collegialgerichtsprengels der Bestellung von Einzelrichtern, über deren Competenz vielfacher Streit entsteht. In Strafsachen vorzüglich, wenn der Gesetzgebung die Eintheilung der Straffälle in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen zum Grunde liegt, werden besondere Gerichte für die Entscheidung jeder dieser Arten nothwendig. Wenn Schwurgerichte eingeführt werden, bedarf es für die Voruntersuchung eines Gerichts, welches den Untersuchungsrichter controlirt, an welches der Angeklagte wie der Staatsanwalt sich im Falle einer Beschwerde wenden kann, es bedarf eines, das über Zulässigkeit der Anklage entscheidet, und eines Affsenhofs. Eine neue

16) Gneist, S. 89, 179, 295.

17) Die Einzelheiten werden besser in dem Art. Organisation der Gerichte vorgetragen.

18) J. B. als man keine Appellationshöfe errichten wollte, Regnard, De l'organisation judiciaire, S. 18.

Art der Gerichte, nämlich der Cassationshof, wird bei dieser Gerichtsverfassung nothwendig. Über die Durchführung dieser Forderungen entstehen aber vielfache Streitigkeiten.¹⁹⁾

Bei dem Voranschreiten der Gesellschaft an politischer Einsicht, bei der steigenden Civilisation und gleichmäßig sich erweiternden Erfahrung mußte in den frühern Ansichten eine wesentliche Umgestaltung eintreten. Man nahm, sowie die bürgerlichen Verhältnisse mannichfaltiger und complicirter wurden, wahr, daß die Erkenntniß des Rechts keineswegs eine angeborene oder vererbliche Fertigkeit, daß dazu eine besondere Ausbildung, ein gründliches Studium und durch Übung geschärfter Tact erforderlich seien, und man erkannte die Gefährlichkeit des Urtheilssprechens durch eben den Mann oder durch eben jene Persönlichkeit, welcher, als Inhaberin der Staatsgewalt, das Recht der Vollstreckung, verbunden mit unüberstehlicher Macht, zukommt. Da gelangte man — und es geschah dieses sehr früh, namentlich schon in der Alten Welt in den freiheitlich regierten Staaten (nur daß dort nebenbei auch Volksgerichte bestanden, d. h. als eine Volksjustiz, die fast noch schrecklicher ist als Cabinetsjustiz) — zur Einsicht, daß zum Rechtssprechen, also zur Hauptfunction der Justiz, der Gewaltinhaber selbst nicht geeignet sei, sondern daß ihm, der da mit seiner Macht das Recht schützen, handhaben, in Vollzug setzen soll, dieses Recht müsse gegeben, d. h. gefunden werden durch eigens dafür aufgestellte, an sorgfältig festgesetzte, feierliche und bestimmte Formen gewiesene, kunst- (d. h. hier rechts-) verständige, zugleich aber antheillose, selbständige, insbesondere von der Staatsgewalt unabhängige, nur nach reiner, freier Überzeugung sprechende, aus allen diesen Gründen also möglichst zuverlässige Urtheilsschöpfung oder Richter. So natürlich, so von selbst sich darbietend ist diese Idee, daß wir sie auch im finstern Mittelalter größtentheils verwirklicht finden, obgleich weder annehmlos noch in voller Lauterkeit. Denn allerdings saßen gar oft auch die Machthaber selbst (die Könige oder ihre Gewaltsträger) zu Gericht, oder präsidirten wenigstens den Volks- oder Genossen- oder Schöffengerichten; mitunter richteten auch die Priester vermöge einer vom Himmel abgeleiteten Autorität. Letzteres indessen steht offenbar in Verbindung mit dem — dunkeln Gefühle wenigstens, wenn auch nicht klaren Erkennen, daß das Recht oder das rechtliche Urtheil nicht durch den Willen des Machthabers dictirt werden dürfe, sondern daß es, unabhängig von menschlicher Willkür, lediglich in der Wahrheit oder in der Vernunft — sündlich in dem Himmel, wöher beide stammen — seinen Grund oder seine Entscheidungsquelle habe. Auch die Orakel oder Gottesgerichte, so eindringlich sie für die Barbarei jener Zeiten zeugen, deuten doch darauf hin, daß man die Wahrheit oder das Recht (denn das Recht ist nichts anderes als eine Wahrheit) nicht vom Ausprüche der Mächtigen der Erde erwartete, sondern eher noch durch ein Wunder unmittelbar vom Himmel zu erhalten hoffte.

Indessen fehlt viel, daß man solcher mehr Ahnung als klaren Erkenntniß von der Unvereinbarkeit der Macht mit dem Richteramte überall und beharrlich gehuldt hätte. Verwechslung oder Vermischung der beiden Begriffe begegnen uns häufig, und zwar nicht nur in den Zeiten der erst beginnenden Civilisation, sondern auch noch heute. Es sind nämlich in der Justiz oder Justizverwaltung zwei verschiedene Elemente vorhanden, welche man theoretisch wie praktisch nicht hinreichend zu sondern pflegt. Eins dieser Elemente, nämlich die wirkliche Handhabung oder Vollstreckung des Rechts, auch die Errichtung und Unterhaltung der zum Erkennen des Rechts bestimmten Anstalt, führt allerdings den Begriff der Macht mit sich, ist ein wahres imperium und ein Theil der allgemeinen Staatsgewalt; aber das andere, und zwar das Hauptelement, die *jurisdictio* im engern Sinne, ist bloß ein officium oder eine (logische) Function, ein macht- und willenloses Urtheil, welchem dann erst die Staatsgewalt eine praktische Wirksamkeit verleiht, welchem sie also — weit entfernt, daß sie es dictire — vielmehr wirklich dienbar und in Sachen des eigenen Rechts selbst unterthan ist. Für den Verstand sind diese Unterscheidungen klar und augenfällig, und in gewissen Verhältnissen, z. B. beim lediglich urtheilenden Geschworenengericht, auch praktisch durchgeführt. Häufig aber sehen wir beide Functionen in einer und derselben Person oder Behörde wenigstens theilweise vereintigt und werden dadurch geneigt, die Eigenschaft der einen auch auf die andere zu übertragen. Sehen wir doch das Recht, Recht zu sprechen oder durch selbstgewählte Richter sprechen zu lassen, sogar als ein Sammlengut oder als eine dem freien Verkehre, wie gemeine Besitzthümer, angehörige Sache von Hand zu Hand gehen!

Aus dieser Vermischung oder Verwechslung der Begriffe ist dann auch der sagt für ein

19) Über die dabei entscheidenden Fragen und den Zustand der neuesten Gesetzgebung wird besser weiter dem Art. Organisation der Gerichte gehandelt werden können.

Axiom ausgegebene Satz geflossen: „Toute justice émane du roi“; d. i. alle Justiz geht vom König aus; ein Satz, welcher, in seinem weitesten Sinne genommen, der Tod aller echten Justiz, d. h. aller Rechtsgarantie, sein würde, und daher einer wesentlichen Beschränkung oder mildern Unterscheidung bedürftig ist.

Allerdings insofern die Justiz als imperium, als Zweig der Staatsgewalt, auftritt, kann sie im absolut-monarchischen Staate nur vom König ausgehen, weil hier in der Person des Monarchen alle Staatsgewalt vereinigt ist; doch in der constitutionellen Monarchie geht wenigstens der sich gesetzgebend äussernde Theil der Justizgewalt gemeinschaftlich von König und Volkrepräsentation aus, und es ist also schon in dieser Beziehung der Satz falsch. Nimmt man ihn aber gar im Sinne der eigentlichen Rechtspflege, d. h. der vom Richter verwalteten Justiz: alsdann ist er völlig absurd und, wie gesagt, der Tod des Rechts. Wohl mögen die Gerichte im Namen des Königs, d. h. soviel als im Auftrag des Königs, welcher nämlich solche Gerichte zum Zwecke des Rechtssprechens errichtet, Recht sprechen; und selbst dieses ist nicht nothwendig, weil einmal möglich und nach Umständen gut ist, daß die Gerichte auf andere Art als durch des Königs Willen errichtet oder besetzt werden (können doch die Streitenden Parteien selbst sich Schiedsrichter erwählen, und kann auch das Gesetz verfügen, daß die Richter etwa durch das Volk, oder durch Volkswahl u. s. w. bestimmt werden sollen), und dann, weiß überhaupt das Justizverwaltungsrecht des Königs durch die Constitution auf mannichfaltige Weise beschränkt oder zwischen ihm und andern Autoritäten getheilt werden kann. Was aber das Rechtssprechen selbst betrifft, so ist niemand weniger als der Machthaber dazu geeignet, und besteht gerade nur in der Unabhängigkeit der Gerichte vom Könige wie von jeder andern Gewalt die Bürgschaft für getreue und zuverlässige Amtsausübung. Der Satz „Toute justice émane du roi“ ist nach dem allen eine bloße Phrase oder eine leere Formel, die, wie Lanjuinais sagt, ungefährlich als solche stehen bleiben kann, niemals aber praktisch werden darf.

Wozu besteht also das wahre Verhältniß der Justiz zur Staatsgewalt? — um es gehörig zu bestimmen, ist die fortwährende und genaue Unterscheidung zwischen den beiden wesentlich voneinander verschiedenen Functionen der Justiz, nämlich Gewaltausübung (imperium) und Rechtssprechen (jurisdictio), nothwendig. Die erste, das imperium, äußert sich entweder gesetzgebend oder administrirend, d. h. entweder im allgemeinen oder im besondern (in abstracto oder in concreto), und ist in solcher Eigenschaft enthalten in der allgemeinen gesetzgebenden und administrativen Staatsgewalt, und daher keineswegs als drittes Theilungsglied den beiden andern Haupttheilen beizufügen. Es ist hiernach die seit Montesquieu so beliebte und vielgebrauchte Einteilung der Staatsgewalt in die gesetzgebende, vollstreckende und richterliche Gewalt anlogisch und daher verwerflich. Die Sphäre der Justiz ist eben eine von den mehreren Sphären (neben ihr noch jene der Polizei, der Finanz, des Militärwesens, der auswärtigen Angelegenheiten), worin die Thätigkeit der Staatsgewalt sich — gesetzgebend und administrirend — zu äußern hat. Sie bildet also so wenig als die andern genannten Sphären einen eigenen Haupttheil solcher Gewalt. Was aber die andere Function der Justiz, nämlich das Rechtssprechen, die jurisdictio, betrifft, so ist diese gar keine Gewalt, mithin auch keine Staatsgewalt, sondern lediglich in Acten der Urtheilskraft bestehend, mithin jede Willensthätigkeit ausschließend, mit Einem Worte nichts anderes als Ausdruck von Kunstverständigen, welche der Staat dazu aufgestellt hat, um in Rechtsfällen ihren Befund auszusprechen, oder welche er wenigstens — sollten sie auch auf andere Weise zu ihrem Amte gelangt sein — als solche Kunstverständige, als Hüter oder Schöpfer des Rechts anerkennt.

In diesen Hütern des Rechts nun befindet sich die Staatsgewalt in einem dreifach verschiedenen Verhältnisse.

1) In Bezug auf Civilsachen, d. h. Streitigkeiten über Privatrechte, theils zwischen Staatsangehörigen untereinander, theils zwischen Privaten und dem Staate selbst (wobei jedoch der Staat nicht eigentlich als solcher, sondern nur schlechthin als Rechtssubject oder juristische Person auftritt), kann der Staat nur den Willen haben, das, was Recht ist, kennen zu lernen, um es sodann zu handhaben oder zu erfüllen. In dem Streite, zwischen Privaten untereinander ist er ohnehin ganz unbetheiligt und erkennt sein einziges Interesse in der dem Rechte gemäßen Entscheidung und in der allgemeinen Überzeugung von einer solchen. Weil aber diese Entscheidung mit Zuverlässigkeit nur von Männern ausgehen kann, welche die Rechtswissenschaft sich eigen machten und welche zugleich nach ihrer Stellung unabhängig und der Versuchung der Corruption entrückt sind, der Staat selbst aber, d. h. der Inhaber der Regierungsgewalt, und ebenso die Agenten

derselben, jene Rechtskunde und, nach ihrer Stellung, auch jenes Vertrauen nicht besitzen, wie eigen zum Rechtsprechen angestellte Richter: so wendet sich der Staat an diese, um durch ihren Ausspruch zu erfahren, was in jedem vorkommenden Falle Rechtens sei und welcher der streitenden Parteien demnach der Staatschutz gebühre. Auch wenn der Staat selbst eine dieser Parteien ist, so bleibt das Verlangen, das Recht zu kennen, um nach diesem sich zu richten, dasselbe. Da er nun selbst das Recht zu finden auch hier sich nicht getraut, so wendet er sich an den Richter. In solchen privatrechtlichen Streitigkeiten also entäußert sich der Staat, der ja seine Angehörigen nicht wird überorthellen wollen, seines Selbsturtheils und seiner Macht und bewahrt sich durch Unterwerfung unter den Ausspruch der Gerichte vor dem sonst unvermeidlichen Verdachte, daß er gegen die ihm rechtlich Gleichen, weil nur in privatrechtlichem Verhältnisse zu ihm Stehenden, gleichwol als Staat, also als Herr, aufzutreten und dergestalt seinen Willen oder sein materielles Interesse auf Unkosten des Rechts geltend zu machen sich erlaube.

2) In Sachen des öffentlichen Rechts, d. h. also, wo der Staat wirklich als Staat austritt, und in solcher Eigenschaft mancherlei Rechtsforderungen gegen seine Angehörigen erhebt, unterwirft er sich in der Regel dem Ausspruche der Gerichte nicht. Wenn er es thäte, so würde er ja diese Gerichte als seine Obren anerkennen, demnach auf seine höchste Macht, auf die Souveränität seines Willens, verzichten. Das positive Princip seines Handelns in dieser Sphäre ist ohnehin nicht eigentlich das Rechtsgesetz, sondern das Gemeinwohl oder das Gesamtinteresse. An negativ oder beschränkend macht hier die Autorität des Rechts sich geltend, d. h. es hat die Staatsgewalt bei allem ihren Handeln zu beobachten, daß dabei nicht über das Recht hinausgegangen werde. Dieses Recht aber in dem Verhältnisse zu seinen Angehörigen, als solchen, muß der Staat oder die Staatsgewalt kennen, wenn man sie nicht für unmündig achten soll; und auch den Willen, sich innerhalb der Grenzen desselben zu halten, muß man, wenigstens in der Regel, bei ihr voraussetzen, wenn sie nicht als überall alles Zutrauens unwürdig, folglich für ihr Amt durchaus ungeeignet erscheinen soll. — Eine Gattung der dem öffentlichen Recht angehörigen Sachen jedoch ist, welche die Entscheidung durch die Justiz anspricht, weil man wegen ihrer ganz eigenthümlichen Natur das Erkennen darüber auch der bestorganisirten und personificirten Staatsgewalt nicht anvertrauen kann, und weil eine solche sich damit auch gar nicht befassen will. Diese Gattung oder Klasse besteht aus den — ernstern, namentlich peinlichen — Strafsachen. Das Recht, zu strafen, ist das fürchtbarste, und dennoch ein höchst notwendiges Attribut der Staatsgewalt, bei dessen Ausübung daher die möglichste zuverlässigen Garantien gegen Mißbrauch oder auch gegen Nichtgebrauch durchaus unentbehrlich sind. Es handelt sich hier um die heiligsten und ganz eigens dem Staatschutz empfohlenen Güter der Bürger, um Leben, Freiheit, Ehre, körperliche Unverletztheit und Vermögen jedes einzelnen. Daß diese der Gefahr einer willkürlichen Verletzung entrückt und nur, wo sie als mit Recht vermischt, d. h. einem gerechten Gesetze in Wahrheit verfallen sind, von der Gewalt angetastet werden, ist eine unerlässliche, von dem Gesamtwillen sowie von jedem einzelnen mit höchstem Rechte gestellte Forderung. Es kommt dazu, daß die gründliche Entscheidung solcher Strafsachen eine wissenschaftlich-juristische Bildung in Anspruch nimmt, wie man sie von den politischen Agenten der Staatsgewalt, d. h. von den Administrativbeamten, weder verlangen noch erwarten kann. Darum also wendet sich, obgleich die Strafsachen (die seltenen Fälle der Privatanklage, z. B. wegen Injurien, ausgenommen) allerdings dem öffentlichen Recht angehören, indem hier der Staat als Staat im Interesse des öffentlichen Wohls und in Ausübung seiner auf Verhütung oder thunliche Heilung der das gemeine Wesen verletzenden oder gefährdenden Verbrechen gehenden Pflicht die Bestrafung der Verbrechen fordert, die Staatsgewalt in allen vorkommenden Fällen zuvörderst an die Justiz, d. h. an die des Rechts kundigen, die Anschuldigungs- und die Vertheidigungsgründe unparteilich wägenden Richter, um durch ihren Ausspruch zu erfahren, ob und welcher That der Angeklagte wirklich schuldig und welcher Strafe nach dem Gesetze er verfallen sei; worauf sie dann erst, mit der Überzeugung, daß sie dabei recht thue, die ausgesprochene Strafe vollziehen läßt.

3) Bei Straf- wie bei civilrechtlichen Sachen anerkennt, nach dem Gesagten, der Staat freiwillig den Ausspruch der Gerichte, d. h. er selbst verlangt von ihnen solchen Ausspruch, um dadurch das, was er hier allein im Auge hat, nämlich das Recht, mit möglichster Zuverlässigkeit kennen zu lernen und sodann sich danach richten zu können. Er kann es hier wie dort thun, ohne seinen Regierungsrechten irgendetwas zu vergeben. In civilrechtlichen Dingen erscheint er nämlich gar nicht als Staat, sondern bloß als juristische Person schlechthin. In strafrechtlichen aber tritt er zwar eigens als Staat auf, allein das öffentliche Interesse, welches er dabei verfolgt

und allein verfolgen darf, verlangt, daß vorerst das Recht gefunden werde, welches nur durch den Ausspruch der Kunstverständigen geschehen kann. Der Staat holt also diesen Ausspruch ein; und dann erst fängt eigentlich die Äußerung seines Willens (der da nämlich auf Vollstreckung des Urtheils sich richtet) oder die Ausübung seiner Gewalt an. Es wird bei dem Criminalproceß nicht eigentlich zwischen zwei Parteien entschieden, sodas man sagen könnte, bei einem den Angeeschuldigten losprechenden Urtheile sei der Staat sachfällig geworden und bei dem Verdammungsurtheil habe er obgesiegt; sondern der Staat, der da als Ankläger austrat (oder dessen Diener es in seinem Namen thaten), hat blos seinen Verdacht gegen den Angeeschuldigten ausgesprochen und durch den Richter zu erfahren verlangt, ob derselbe begründet gewesen oder nicht. Erfolgt ein losprechendes Urtheil und wird demnach der Inquisit in Freiheit gesetzt, so geschieht dadurch nicht minder, was die Staatsgewalt eigentlich gewollt hat oder will, als bei einem verdammenden Urtheil und der in dessen Gemäßheit vollstreckten Strafe. Ein ganz anderes Verhältniß aber tritt ein, wenn der Staat auch wegen eigentlicher Regierungshandlungen, d. h. in Fällen, wo er seinen nach einer bestimmten Richtung gehenden Willen bereits ausgesprochen, denselben vor Gericht rechtfertigen und je nach dessen Erkenntnisse sich fügen muß; wo er demnach als Staat oder Staatsgewalt die Rolle des vor Gericht Angeklagten oder wenigstens Beklagten, überhaupt des Gerichtsfälligen, spielen muß. Über dieses Verhältniß walten gar verschiedene Ansichten ob, und es thut noth, sich dasselbe, weil hier allzu leicht Mißverständnisse unterlaufen, sorgfältigst zu verdeutlichen.

Viele sagen: überall wo wirkliche, wohlervorbene oder gesetzlich bestehende Rechte im Streite befangen oder angegriffen oder verletzt sind, hat auf Verlangen der Betheiligten die Justiz einzuschreiten. Sie ist die allgemeine Gewährleisterin der Rechte; und der Staat oder die Staatsgewalt hat zu seinem obersten Befehl eben die Handhabung des Rechts. Es liegt also nichts daran, ob das im Streite befangene oder verletzte Recht privat- oder öffentlich-rechtlicher Natur ist; auch nichts, ob es von selten irgendeines Privaten oder von jener des Staats selbst angefochten wird. Die Justiz, in einem wie im andern Falle, hat den Streit zu entscheiden. Unter den Borthelbigern dieser Lehre zeichnen zumal Weisser in den „Praktischen Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft“ (schon in Bd. I, insbesondere aber in Bd. III und V), Minnigerode, in seinem „Beitrag zur Beantwortung der Frage: Was ist Justiz? und was ist administrative Sache?“, Cherbullez, in seiner „Théorie des garanties constitutionnelles“, neben mehreren andern sich aus. Andere dagegen lehren, daß (mit Ausnahme der Strafsachen) nur privatrechtliche Streitigkeiten vor den Richter gehören, in Sachen des öffentlichen Rechts aber, oder wo das öffentliche Wohl dabei betheilligt ist, die Entscheidung von den Regierungs- oder Administrativbehörden ausgehen müsse. Dahin gehören, außer den meisten französischen Schriftstellern (wie de Gerando, Macarel u. a. m.), Funke („Die Verwaltung in ihrem Verhältnisse zur Justiz“), Pözer („Über die Grenzen der Verwaltungs- und Civiljustiz“ und „Prüfung der neuesten Einwendungen gegen die Verwaltungsjustiz“), früher schon Gönner (mit Einschränkung) u. a. Noch andere, wie insbesondere der Freiherr v. Weller („Über Verwaltung und Justiz und über die Grenzlinie zwischen beiden“), machen einen Vermittelungsversuch durch mehr oder minder scharfsinnige Unterscheidungen und Beschränkungen der gegenseitigen Ansprüche.

Bei der Anwendung der einen wie der andern strengen Lehre jedoch stößt man auf Schwierigkeiten und Zweifel; bei der ersten zumal darüber, welche Rechte eigentlich als wohlervorbene zu achten seien, und bei der zweiten über den Umfang oder die Begriffsbestimmung des Privatrechts. Auch stoßen beide gegen die überall hergebrachte Praxis an und sind zu einer strengen Durchführung überall kaum geeignet. Will man die Regierung in allen Sachen, wo Rechte in Sprache sind, an den Ausspruch der Gerichte binden, sei es, daß sie solchen Ausspruch vor ihrem eigenen Handeln (sowie es in Strafsachen geschieht) einholen müsse, sei es, daß man den Bortheligten wenigstens den Recurs von der Administrativentscheidung an die Gerichte gestatte: so ist die Regierung um all ihre Macht und Würde gebracht. Ja im ersten Fall ist sie gar nicht Regierung mehr, sondern die Gerichtsstellen sind es; und im zweiten wird mindestens ihr Ansehen aufs äußerste preisgegeben und sie in all ihrem Wirken auf eine für das Gemeinwohl höchst verderbliche Weise gehemmt. Beschränkt man dagegen die Thätigkeit der Justiz streng auf die eigentlich civil- oder privatrechtlichen und auf die Strafsachen, so bleiben gar viele, gleich kostbare, ja mitunter noch kostbarere Rechte, und zwar zum Theil solche, bei welchen gerade die Staatsgewalt eine nähere Versuchung zu Verletzungen hat, der Willkür der Regierung preis-

gegeben, und von einer befriedigenden, der reinen Idee des Staats entsprechenden Rechtsprechung ist dann keine Rede mehr.

Es wird gut sein, diese Ansicht durch einige Beispiele zu verdeutlichen:

Wenn die Regierung, z. B. bei der Rekrutenaushebung, die Entscheidung, der Justiz über den Befreiungsanspruch des einen oder die Nachrückungspflicht des andern anzurufen oder auf Verlangen abzuwarten genöthigt wäre; wenn die Polizeibehörde gegen eine von ihr etwa wegen Viehseuche verhängte Sperre oder gegen das befohlene Weggießen eines für veräpft oder sonst für ungesund erkannten Getränkes, oder gegen die Wegweisung eines ihr verdächtig oder gefährlich scheinenden Fremden den Recurs an das Gericht zu gewärtigen hätte; wenn den Gerichtsstellen die Festsetzung z. B. des Bezirks und des Beitragsverhältnisses einer Concurrenzschaft für Herstellung eines gemeinnützigen Werks oder für Vertheilung der Kriegskosten u. s. w. zu überlassen und auch in Fällen des dringendsten öffentlichen Bedürfnisses der langwierige Instanzenzug der Justiz einzuhalten wäre; wenn über die Gültigkeit einer Bürgermeisterei oder einer Deputirtenwahl das Gericht entscheiden, über die Richtigkeit einer Fassion, z. B. für die Klassen- oder die Gewerbesteuer, über Ertheilung oder Verweigerung einer neuen Wirthschafts- oder Apotheken- u. s. w. Concession, über Junktverhältnisse, gemeindegewerbliche Angelegenheiten und Streitigkeiten und hundert andere Dinge ähnlicher Art, die Regierung sich des eigenen Urtheils enthalten und bloß die Befehle der Gerichte befolgen müßte: was bliebe ihr dann noch weiter übrig? und welche Achtung könnten die Bürger für solche eine gewissermaßen als unwürdig oder als jedes Vertrauens wegen Unlauterkeit unwerth erklärte Gewalt noch haben? Bei allen jenen Dingen sind aber doch wahre und gesetzliche Rechte in Sprache, selbst sogenannte wohlverworbene Rechte; es ist also der Satz, daß alle Rechte dieser Art der Entscheidung der Justiz unterstehen, oder daß jeder Streit darüber als eine Justizsache zu betrachten sei, falsch. — Umgekehrt aber ist gewiß sehr wünschenswerth und darum eine wohl begründete Forderung, daß z. B. die den Staatsdienern in dieser Eigenschaft, folglich vermög öffentlichen Rechts, zukommenden Besoldungs- oder Pensions-, nicht minder die Ehren-, etwa auch die Inamovibilitätsansprüche eventuell dem Schutze der Justiz übergeben, daß über active und passive Wahlrechte, über Helms- und Bürgerrechte, über Presssachen (z. B. über Zulässigkeit einer Beschlagnahme oder Unterdrückung einer Schrift), über nicht eigentlich peinliche, sondern politische (polizeiliche und finanzielle), doch immer bedeutendere Strafsachen (z. B. bei Zoll- und Accisebetrug), über Entschädigung für Expropriation, über Entmündigung (wegen Verschwendung oder Wüßhinn u. s. w.) und über viele andere zwar dem öffentlichen Recht angehörige und mit administrativen Interessen verbundene Sachen, gleichwohl, theils wegen ihrer Verknüpfung mit Privatrechten, theils weil dabei die Gefahr einiger Befangenheit der Regierungsbehörden näher liegt, nicht von diesen, sondern von der Justiz die Entscheidung gegeben werde. Man nimmt deshalb, wenn solche Forderung erfüllt werden soll, entweder die hier in Frage stehenden Bestimmungen ins civilrechtliche Gesetzbuch mit auf, wodurch ihnen eine privatrechtliche Natur neben der politischen positiv beigelegt wird; oder man setzt in den darüber bestehenden besondern Gesetzen (als im Forst-, Zoll-, Preß-, Staatsdiener-, Gemeinde- u. s. w. Gesetze) ausdrücklich fest, daß hier oder dort die Competenz der Gerichte eintreten solle.

Ein allgemeingültiges Princip oder eine durchgreifende Regel läßt sich für solche Competenzbestimmung wol nicht aufstellen; schon darum, weil bei gar vielen Gegenständen die öffentlich- und privatrechtliche und die politische Natur dergestalt miteinander vermischt und verknüpft sind, daß man kaum sagen kann, welche dabei vorherrsche, und daß oftmals auch eine genaue Sondernung der verschiedenen Seiten eines und desselben Gegenstandes (und demgemäß eine entsprechende Theilung der Competenz für die Entscheidung) nicht wohl möglich ist. Es bleibt also nur eine positive Festsetzung übrig, deren Motive theils aus rechtlichen, theils aus politischen Interessen fließen, deren Inhalt aber nach den unendlichen Verschiedenheiten der gesammten Verfassung und Organisation, zumal nach der Bildungsweise und Einrichtung der Justiz- und der Administrativstellen, auch nach jenen der Culturstufen, Sitten, Gewohnheiten, gesellschaftlichen Verhältnisse und Einrichtungen u. s. w., in einem Lande nicht sein kann oder soll wie in andern, sondern nach eines jeden besondern Bedürfnisse oder Befähigung zu bestimmen, abzuändern, zu erweitern oder zu verengern ist. Die Frage also lautet eigentlich so: In welchen Dingen ist es, je nach den besondern Umständen jedes einzelnen Staats, nothwendig, räthlich oder gut, daß die Staatsgewalt vor Fassung eines Entschlusses oder vor Ausrufung ihres Willens verpflichtet sei, das Gutachten (Urtheil) der dazu eigens aufzustellenden juristischen Kunstver-

ständigen (Richter) einzuholen und sodann sich danach zu richten oder wenigstens nachträglich die Berufung von ihrer (etwa für sich allein, d. h. ohne eingeholtes Gutachten solcher Kundigen, getroffenen) Entscheidung an die Gerichte zu gestatten? Einigte man sich über solche Fassung der Frage, so würde der Streit darüber, was Justizsache sei und was nicht? aufhören, d. h. seine Entscheidung im positiven Gesetze finden. Justizsachen nämlich sind die der Justiz zur Verhandlung und Entscheidung durch solches Gesetz zugewiesenen Sachen. Zu dieser Zuweisung nun eignen sich zwar unbedingt die civilrechtlichen und die Criminalsachen; in Ansehung der übrigen aber entscheiden die besondern Umstände in jedem einzelnen Staate über die Nothwendigkeit oder Rätlichkeit derselben. Genau bestimmte innere Kriterien dafür lassen sich keine aufstellen. Man kann nur überhaupt sagen: Justizsachen müssen sein: 1) Rechtsfachen, bei deren Entscheidung es sich nämlich blos um das Recht als solches handelt; 2) Rechtsfachen von einiger Bedeutung (*minima non curat praetor*), weil für geringfügige Streitigkeiten, wenn sie auch wirklich ums Mein und Dein oder ums Vertrags- oder ein anderes reines Privat- und wohl-erworbenes Recht gehen, und ebenso für geringfügige Strafsachen (die namentlich für die Ehre des zu Bestrafenden ohne Wirkung sind), wie bei kleinen Polizeistrafen u. dgl., die feierlichen und umständlichen Formen der Justiz theils zwecklos, theils zweckwidrig wären; 3) Streitiges oder verletztes Recht, weil dem Streite oder der Verletzung nur vorbeugende Anstalten und Maßregeln nicht eigentlich der Justiz, sondern der Polizei angehören (freilich walten hierüber verschiedene Ansichten ob, und will namentlich Wohl die sogenannte „freiwillige Gerichtsbarkeit“ oder das „adeliche Richteramt“ für einen Bestandtheil der Justiz geachtet wissen. Wenn man jedoch das, was den wesentlichen Charakter der Justiz ausmacht, nämlich das Urtheilen oder Richter, ins Auge faßt, wird man wol geneigt sein, die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welcher darum auch sehr passend der Name der „Rechtspolizei“ gegeben wird, als natürlich dem Gebiete der Polizei angehörig zu betrachten); 4) endlich solche Sachen, bei deren Entscheidung die Staatsgewalt entweder gar kein anderes Interesse und keinen andern Willen hat oder im allgemeinen haben kann, als daß nach Recht entschieden werde, oder wo sie, ihrem etwaigen Interesse und jedem darauf gehenden Willen entsagend, sich eigens unterworfen hat, unter den Ausspruch der Gerichte. Das erste ist der Fall bei den privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Staatsangehörigen untereinander; das zweite allernächst bei ebensolchen Streitigkeiten zwischen dem Staate selbst und seinen Angehörigen (oder auch Fremden), bei welchen er nämlich seiner Eigenschaft als Staatsgewalt sich begibt und blos als Rechtssubject oder juristische Person schlechthin auftritt. Er ist dieses zu thun schuldig, weil sonst ein gesichertes privatrechtliches Verhältniß zwischen ihm und andern Personen gar nicht stattfinden könnte; und er kann es thun, ohne dadurch seiner Autorität etwas zu vergeben, weil eben hier die Unterscheidung seiner privatrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Eigenschaft ganz augenfällig ist. Eine gleiche Schuldigkeit aber hat er auch bei den ernstern, d. h. schwerern oder sogenannten peinlichen Strafsachen, weil ohne solche Unterwerfung der Strafgewalt unter ein das Maß des Strafrechts mit möglichster Zuverlässigkeit aussprechendes, von der Gewalt ganz unabhängiges Organ die Tyrannei erklärt und über alle Staatsangehörigen, dem wesentlichen Inhalt des Staatsvertrags entgegen, eine vollkommene Rechtslosigkeit verhängt wäre. Auch hier übrigens vergibt die Staatsgewalt ihrer Autorität durch solche Unterwerfung unter den gerichtlichen Ausspruch nichts, weil sie ja erst dann die Bestrafung eines Angeschuldigten wollen kann, wenn seine Schuld juristisch erwiesen, d. h. durch die des Rechts Kundigen anerkannt ist. Außer diesen zwei Klassen von Rechtsfachen aber ist bei keiner andern jene Unterwerfung der Staatsgewalt unter den Ausspruch der Gerichte eine unbedingte Rechtsnothwendigkeit, wiewol sie bei Gegenständen der oben angeedeuteten und ähnlicher Art politisch höchst rätlich sein mag.

Hier nun tritt erst die eigentliche Beschränkung der Staats- oder Regierungsgewalt, als solcher, ein. Hier erst hat sie eine Superiorität der gerichtlichen über ihre eigene Autorität anzuerkennen, d. h. theils des selbsteigenen Willens vor eingeholter gerichtlicher Entscheidung sich zu enthalten, theils selbst ihre bereits gefaßten und erklärten Beschlüsse dem höhern Erkenntnisse der Gerichte zu unterwerfen. In Fällen dieser Art verlangt sie nicht eigentlich, sowie in civilrechtlichen und in peinlichen Sachen, für sich selbst, d. h. um sich darüber zu belehren, was das hier allein in Frage stehende Recht fordere oder erlaube, das von ihr alsdann zur Richtschnur zu nehmende Urtheil oder Gutachten der — ihr dabei also wirklich dienstbaren — Gerichte; sondern sie sieht sich auf dem zu Erstreben eines politischen Zweckes bereits angetretenen Wege, d. h. gefaßten Vorhaben oder Entschlüsse, wol auch schon unternommenen Handeln, Einhalt gethan, wol auch Rückkehr geboten, durch das von ihren Untergebenen wider sie angerufene

Gericht. In solcher Sphäre also ist wirklich dem ihr sonst naturgemäß — weil hier von Dingen selbsteigener Kenntniß wie selbsteigenen Interesses die Rede ist — zustehenden freien Ermessen und Wollen eine Beschränkung gegeben; oder vielmehr sie hat selbst sich eine solche angelegt zur Herstellung einer im Verhältnisse der Staatsgesamtheit zu ihren Mitgliedern sonst nicht bestehenden positiven Rechtsgarantie. Sie hat sich nicht nur in reinen Rechtsfachen — wo auch die absoluteste Staatsgewalt es sein muß — sondern auch in Bezug auf bestimmte Regierungshandlungen gerichtsfähig gemacht, d. h. also auf ihre Souveränität verzichtet, oder dieselbe mit den Gerichten getheilt. Fürwahr! ein Staat oder eine Regierung kann souverän sein, wenn auch etwa (z. B. wegen Kleinheit desselben) der oberste Gerichtshof für reine Rechtsfachen ein auswärtiger sein sollte. Wenn aber auch Regierungshandlungen einem auswärtigen Tribunal unterstehen (wie dieses z. B. das Verhältniß der deutschen Reichsstände zu den Reichsgerichten war), so ist die Souveränität nicht mehr vollständig. Das Tribunal besitzt dann einen Theil davon, und zwar den vorzüglichern, nämlich die Oberhoheit; und dieses Verhältniß wird in Ansehung der Regierung dadurch nicht geändert, daß in dem hier besprochenen Falle das Tribunal ein einheitliches ist.

Die Erweiterung der gerichtlichen Competenz über Sachen, die, ob auch mit Rechten in Verbindung stehend, doch ihrer vorherrschenden Natur nach zum Kreise der Regierungsthätigkeit gehören, involvirt hiernach immer eine Beschränkung der letzten mittels Gewalttheilung; und es ist also, wie bereits oben bemerkt worden, mehr eine Frage der Zweckmäßigkeit oder der Politik als des strengen Rechtes, wie weit füglich solche Theilung sich zu erstrecken habe: Einige wenige Grundsätze darüber mögen inbessen eine allgemeine Anerkennung ansprechen.²⁰⁾

1) Zu vorberst wird den Gerichten durchaus keine Autorität über die gesetzgebende Gewalt einzuräumen sein. Der Richter hat bloß das bestehende Gesetz anzuwenden; für ihn gilt kein anderes Recht als das auf solchem Gesetze ruhende, und er hat bloß die Übereinstimmung der Nichtübereinstimmung mit demselben zu erkennen. Sprache er die Befugniß an, auch die Gesetze selbst, nach ihrem materiellen Inhalte, seinem rechtlichen Urtheile zu unterwerfen, d. h. also auch einer subjectiven (natürlichen) Rechtstheorie sie für rechtsbeständig oder ungültig zu erklären; so wäre die gesetzgebende Gewalt getödtet und die Anarchie legitimirt. Die Staatsgewalt hat in Ansehung der Gesetzgebung keine andern, fürs äußerliche Recht entscheidenden, als die durch die Constitution positiv festgesetzten Schranken. Alles, was sie innerhalb dieser Schranken und nach den allort bestimmten Formen statuirt, ist eben für die Staatsangehörigen gültiges Recht; und sie hat ihre dabei etwa gegen das natürliche oder Vernunftrecht ergangenen Sünden (in allen Gesetzgebungen der Welt kommen derselben nur zu viele vor!) allein vor dem Tribunal der öffentlichen Meinung oder vor dem des wahren Gesammtwillens zu verantworten. Wenn daher ein in den constitutionellen oder überhaupt gehörigen Formen (wozu in absoluten Staaten eine Cabinetsordre genügt) erlassenes Gesetz z. B. die Abschaffung gewisser Feudalrechte oder die Ablösung derselben um einen so oder so bestimmten Preis verordnet, so wäre es eine ungeheuerer Anmaßung der Gerichte, wenn dieselben etwa auf die Reclamation eines früher Berechtigten gegen das Gesetz, als gegen ein ungerechtes, entschieden, oder die gesetzlich festgestellte Entscheidung für eine ungenügende erklärten.

2) Dagegen haben allerdings die Gerichte zu entscheiden über die formelle Gültigkeit eines angeblichen Gesetzes. Wenn z. B. einem solchen die durch die Verfassung vorgeschriebene Zustimmung der Kammern mangelte, oder wenn es nicht auf verfassungsmäßige Weise verkündet, oder wenn eine Gesetzauslegung oder Vollzugsverordnung von einer incompetenten Behörde oder dem klaren Sinne des Gesetzes zuwiderlaufend erlassen wäre u. s. w.: so würden die Gerichte sich daran so wenig als an nackte Cabinetsbefehle zu halten, sondern die vorkommenden Fälle nach den sonst vorhandenen, formell gültigen Gesetzen zu entscheiden haben.

20) Ich erkenne es (erklärt Rottsch) als eine sehr gewichtige Bekräftigung dieser (von mir bereits in der Fortsetzung des Armin'schen Staatsrechts der constitutionellen Monarchie und sobann in meinem Lehrbuche des Vernunftrechts ausgesprochenen) Grundsätze, daß im Archiv für die civilistische Praxis, Bd. XXI, Heft 2, und Bd. XXII, Heft 1, der gleich unermüdete als geistreiche Forscher der Wahrheit, Mittermaier, fast dieselben Grundsätze aufstellt (in der reichhaltigen, namentlich auch neben einer fast vollständigen Literatur die Sammlung der merkwürdigsten neuern Gesetze über die Grenzbestimmung zwischen Justiz und Administration und die Anwendung der Grundsätze auf eine große Zahl von Fällen und Klassen von Fällen enthaltenden Abhandlung: über das Verhältniß der Justiz zu den Verwaltungssachen u. s. w.), obgleich er in einigen frühern Abhandlungen (in demselben Archiv) einige etwas strengere, d. h. die Ansprüche der Justiz mehr ausdehnende Ansichten entwickelt hatte. Ich achte diese aus erneuter Prüfung hervorgegangene Zustimmung eines solchen Mannes für einen halben Beweis.

Die Frage, wie weit ein Gericht befugt ist, auch darüber zu erkennen, ob eine Rechtsnorm, auf welche man sich in einem Falle beruft, als formell gesetzmäßig und für das Gericht verbindlich betrachtet werden kann, ist vorzüglich in neuerer Zeit in constitutionellen Staaten wichtig geworden und fortbauend vielfach bestritten. Die Frage kommt besonders zur Anwendung, wenn eine Regierung ohne Zustimmung der Stände als eine Verordnung Bestimmungen erläßt, welche ihren Charakter und dem Gegenstand nach Verhältnisse betrifft, die nur auf dem Wege der Gesetzgebung, daher mit Zustimmung der Kammer geregelt werden können. Ebenso kommt die Frage vor, wenn die Regierung ein provisorisches Gesetz erläßt, dasselbe auch im Widerspruch mit der Verfassung fortbauern läßt. Man hat vielfach dem Gerichte ein solches Prüfungsrecht der Verordnungen abgesprochen, weil die Anwendung desselben zur Verwirrung der öffentlichen Zustände beitragen würde, weil die Frage über die Verfassungsmäßigkeit einer landesherrlichen Verordnung die schwierigsten staatsrechtlichen Interessen betrifft, und dem Richter als solchem die Mittel fehlen, zu prüfen, ob das staatsrechtliche Interesse die Erlassung der Verordnung forderte. Auch machen diejenigen, welche den Gerichten das Prüfungsrecht absprechen, geltend, daß durch die Ausübung dieses Rechts der Richter, der nur ein Diener des Gesetzes sein soll, durch die Ausübung dieses Prüfungsrechts eine Verwirrung öffentlicher Zustände herbeiführen könne, wenn z. B. ein Gericht die Verordnung befolgt und das andere sie als ungültig betrachtet. Man führt an, daß durch solche Theorien der Richter in das Gesetzgebungsrecht und in die Befugnisse der Kammern eingreife.²¹⁾ Die Frage ist in neuester Zeit, 1861, in einem Gutachten, welches die Juristenfacultät zu Heidelberg in Bezug auf eine großherzoglich heßische Verordnung zu geben hatte, dahin entschieden worden, daß der Richter befugt und verpflichtet ist, in Streitfällen die verfassungsmäßige Gültigkeit einer vom Regenten gegebenen Verordnung zu prüfen.²²⁾ Für dieses Prüfungsrecht entscheidet vor allem die Rücksicht, daß der Richter durch seinen Richter Eid gebunden ist, nur nach den Gesetzen zu richten, daß in einem constitutionellen Staate darüber, ob ein wahres Gesetz vorliegt, nur die Verfassung entscheiden kann. Wenn nun durch die Verfassung bestimmt ist, in welchen Fällen dem Regenten ein Ordnungsrecht zusteht, wie weit er provisorische Gesetze erlassen kann und welche formellen Erfordernisse eine Norm an sich tragen muß, damit sie als Gesetz verbindlich wird, so muß offenbar dem Richter das Recht zustehen, zu prüfen, ob der Verfassung gemäß ein Gesetz vorliegt, ob durch Erlassung einer Verordnung ein Verhältnis geregelt werden konnte, so ferner muß dem Richter auch das Prüfungsrecht, ob die formellen Erfordernisse da sind, zustehen. Ihm kann nicht zugemuthet werden, eine Norm als verbindlich zu befolgen, wenn nach seiner durch die Verfassung geleiteten Überzeugung die Norm nur den Schein eines Gesetzes an sich trägt, während er erkennt, daß ein Gesetz in dem Falle nothwendig gewesen wäre, ein solches aber nicht vorliegt. Das Prüfungsrecht des Richters ist auch in neuerer Zeit wie schon früher von bedeutenden Schriftstellern vertheidigt.²³⁾ In neuester Zeit ist dies Recht auf dem Deutschen Juristentage in Wien 1862²⁴⁾ Gegenstand interessanter Verhandlungen geworden. Wenn auch manche Mitglieder zu ängstlich vor der Erörterung der Frage sich scheuten, in die nähere Berathung einzugehen, damit man nicht in das politische Gebiet eingreife, so wurde zuletzt doch der Antrag mit großer Mehrheit angenommen: „Der Juristentag spricht seine Überzeugung aus: Verordnungen und Erlasse des Staatsoberhauptes oder der Staatsregierung, deren Inhalt nur in der Form des Gesetzes mit Zustimmung der Stände hätte festgestellt werden können, haben für den Richter keine verbindliche Kraft.“

3) So wie einerseits die Competenz der Gerichte durch positive Festsetzung erweitert, d. h. noch über die Grenzen der civil- und der strafrechtlichen Sachen ausgedehnt werden kann, so kann sie auch verengt werden, d. h. es können Gegenstände beider Art, wenn sie z. B. eine schnelle Erledigung in Anspruch nehmen, oder auch wegen Geringfügigkeit ihr entzogen und

21) Die angeführten Gründe finden sich bei Böppf, II, 635; Muntzschli, Allgemeines Staatsrecht, I, 193; Bischof in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceß (Neue Folge), XVIII, 129; Möllner in einem besondern Aufsatz.

22) In gleichem Sinne hatte schon 1827 das heidelberger Spruchcollegium in einem in einer weimarischen Rechtsache gefällten Urtheil entschieden. Damals war Thibaut Referent.

23) Pfeiffer, Praktische Ausführungen, III, 279. Zacharia im Archiv für civilistische Praxis, XVI, 145. Wächter im Archiv für civilistische Praxis, XXIV, 288. Bangerow, Pandekten, §. 12. Mohl in Muntzschli's Staats-Wörterbuch, IV, 275. Renaud in seiner Schrift: Herrn Möllner's Kritik des heidelberger Rechtsgutachtens (Heidelberg 1861).

24) Verhandlungen des dritten Deutschen Juristentags (Berlin 1863), II, 10—61.

etwa an die Polizeistellen oder an die Municipalautoritäten verwiesen werden. Ja, es können, was insbesondere die privatrechtlichen Verhältnisse oder Verbindlichkeiten des Staats betrifft, selbst einige der wichtigsten, wie insbesondere die eigentlichen Staatsschulden (welche nämlich der Staat nicht schlechthin als juristische Person, sondern eigens als Staat contrahirt hat), von der Unterwerfung unter die Gerichte ausgenommen werden. Dieses alles hängt von positiver Festsetzung ab; eine durchgreifende allgemeine Regel dafür aufzustellen ist unmöglich.

4) So wünschenswerth und dem Zwecke der thunlichst vollständigen Rechtsgarantie gemäß es ist, daß gewisse Administrativ-, d. h. eigentliche Regierungssachen, insoweit dabei auch wirkliche Rechte in Frage stehen, zumal wenn oder insofern die eigentliche Rechts- von der politischen Frage sich ohne Nachtheil sondern läßt, der theils schon vorläufig eintretenden, theils wenigstens im Wege des Recurses anzurufenden gerichtlichen Entscheidung überwiesen werden; so würde gleichwol die Aufstellung der Justiz zur allgemeinen und ausschließenden Gewährleisterin aller Rechte eine Menge von Übelständen mit sich führen, ja demselben Zwecke, um dessentwillen man sie forderete, den größten Nachtheil bringen. Die Rechtfertigung dieses Satzes liegt in nachstehenden Betrachtungen:

a) Die Anwendung des Gesetzes auf die in der Administration vorkommenden Fälle fordert in der Regel nicht eben große juristische Kenntniß, sondern mehr nur gesunden Menschenverstand und ein praktisches Urtheil, welche man doch den Administrativbehörden wol nicht minder als den Gerichten zutrauen darf. Ja, in vielen Dingen, die zum Kreise der Administration gehören, ist die Rechtsfrage so innig mit jener der Zweckmäßigkeit oder des öffentlichen Interesses verbunden oder verwoben, und die Entscheidung der letzten so viele eigentlich politische Wissenschaft und Erfahrung voraussetzend, daß die Fähigkeit zu solcher richtigen Entscheidung weit eher von den Administrativ- als von den Justizbehörden erwartet werden kann. Man drückt also ein Mißtrauen in die rechtliche Gesinnung der Regierung aus, wenn man in solchen Dingen, anstatt von ihr, von den Gerichten die Entscheidung verlangt. Dieses Mißtrauen mag wol mitunter begründet sein; doch es im allgemeinen und gegen alle Regierungen auszusprechen, was durch den in Frage stehenden Grundsatz geschieht, erscheint gleichwol als hart und fast beleidigend.

b) Freilich ist in Bezug auf die Lauterkeit des Urtheils ein größeres Zutrauen zu den Richtern darum begründet, weil sie bei dessen Schöpfung rein an ihre rechtliche Überzeugung gewiesen, auch durch die ihnen nach allgemeiner Forderung zu gewährende unabhängigere Stellung den Versuchungen zur Unlauterkeit mehr als die Regierungsbeamten entzückt sind. Allein es wird zuvörderst solche Stellung ihnen kaum irgendwo vollständig zu Theil, weil, auch wo das Gesetz ihnen die Inamovibilität verbürgt, gleichwol die Anstellung selbst, sodann das Vorrücken an Rang und Gehalt, auch die etwa von ihnen selbst gewünschte Versetzung u. s. w. von der Gunst der Regierung abhängen, und auch sonst dieser so mancherlei Mittel der Corruption zu Gebote stehen, daß ohne die persönliche Charakterfestigkeit — die aber auch bei Regierungsbeamten stattfinden kann — die gepriesene Selbständigkeit der richterlichen Stellung fast zum bloßen Schalle wird.

c) Dazu kommt, daß die Regierung (wofern sie wirklich Geneigtheit zu Durchsetzung auch eines ungerechten Willens hat) bei einer Einrichtung, welche die Kompetenz der Gerichte auf Gegenstände der Administration ausdehnt, sich weit mehr versucht fühlt, die Gerichte zu corumpiren, als wenn denselben bloß die rein civilrechtlichen und strafrechtlichen Dinge zugewiesen sind. Keine Regierung wird die fortwährende Hemmung oder Controlirung ihres Willens in Dingen, die mit politischen Interessen zusammenhängen, durch die Gerichte, anders als mit Unwillen aufnehmen. Sie sieht all ihr Ansehen im Wolke zernichtet, wenn sie jeden ihrer Schritte — auf die Beschwerde des muthwilligsten Querulanten — vor Gericht rechtfertigen, und die Aufhebung ihrer vielleicht bestgemeinten und dem wahren Gesamtwillen entsprechenden Acte durch die Autorität eines etwa in Einseitigkeit befangenen oder auch durch Proceß- und Beweilsformen gebundenen Richters besorgen muß; und daher ist nichts natürlicher, als daß sie alsdann ihren ganzen Einfluß und alle wie immer in Bewegung zu setzende Mittel aufwendet, um gefügige, auf die Winke von oben mehr als auf das Gesetz achtende Richter zu haben; und es ist kaum zu zweifeln, daß nicht solches Bestreben ihr mehr oder weniger gelingen wird. Dadurch wird aber nicht nur die Rechtssicherheit in der Sphäre, worin man sie durch jene Kompetenzweiterung zu begründen hoffte, aufgehoben, sondern es wird die Justiz auch für diejenige Sphäre, worin sie naturgemäß allein zu walten hat, verderbt. Auch eine despotische Regierung, wofern sie nur verständig ist, will, daß niemand im Staate außer ihr selbst unrecht thun könne; und deswegen

steht sie es gern, daß in reinen Civilrechts- und Strafsachen (dort etwa die Prozesse des Fiscus und hier die politischen Vergehen allein ausgenommen) eine gerechte und unparteiische Justiz gehbt werde. Wenn aber ihre eigenen Handlungen oder Tendenzen dem Ausspruche der Gerichte unterworfen sein sollen, so ist sie gar sehr geneigt, diese Gerichte schlecht zu machen, um sie zu beherrschen.

d) Ist ihr solches gelungen, so gibt es, selbst in constitutionellen Staaten, kein Mittel mehr, das Recht zu retten oder etwa wiederherzustellen. Die gerichtlichen Erkenntnisse sind natürlich unantastbar für die Volksrepräsentation. Haben also die Gerichte einmal gesprochen, sei es in administrativen, sei es in Rechtsfachen im engern Sinne, so gilt das Ausgesprochene für Recht, und eine weitere Beschwerde dagegen ist nicht mehr zulässig. Wegen die Beschlüsse der Administrativbehörden aber findet nicht nur — wie bei der Justiz — eine Berufung von den niedern an die höhern Stellen statt, sondern, wenn auch schon die höchste gesprochen, steht noch der Weg der Beschwerde oder der Petition an den Landtag offen. Ja, es kann dieser auch ohne solche Veranlassung Kenntniß von dem etwa geschehenen Unrecht nehmen und die geeigneten constitutionellen Heilmittel bis zur Auflage der Minister dagegen anwenden.

e) Darin, daß die Richter in ihrem Urtheile unabhängig und in ihrer Stellung selbständig, namentlich auch, daß sie inamovibel sind (oder sein sollen), liegt noch keine vollständige Bürgschaft einer immerdar dem Rechte gemäßen Entscheidung. Es könnte sich, wenn einmal die Competenz der Gerichte über die Gebühr erweitert wird, leicht auch ein dem Fortschreiten der Freiheit oder des vernünftigen Rechts widerstrebender Corporationsgeist in ihnen ausbilden, überhaupt ein despotischer Geist, der da eben schon in der Inamovibilität und sobann in der Idee, daß das eigene Urtheil für Recht gilt, und keine weitere Berufung dagegen zulässig ist, eine besondere Stärkung oder Ermunterung findet. Alle wohlthätigen, vom Zeitgeiste dringendst geforderten Reformen zumal könnten an einer etwa dem Stabilitätsprincip, überhaupt dem historischen Rechte, starr anhängigen Richterklasse die gefährlichste Gemüthung finden oder vollends scheitern.

f) Allerdings sind die umständlichern Formen der Justiz, wenn sie zweckmäßig geregelt sind, als treffliche Gewährleisterinnen des Rechts werthvoll. Sie sind kostbare Hülfsmittel zum Auffinden der Wahrheit und halten die Willkür zurück. Aber sie verzögern auch die Entscheidung und sind also in Fällen, worin — wie gar häufig bei politischen Dingen — die Schnelligkeit der letzten von Wichtigkeit ist, dem Interesse der Betheiligten wie jenem der Gesellschaft entgegen.

Aus diesen Betrachtungen geht hervor, daß der vernünftige Gesamtwille nicht wohl verlangen kann, daß alle Rechte ohne Ausnahme dem Schutze der Justiz übergeben werden, sondern daß er vielmehr, besonders in einem constitutionellen, somit auch für Regierungsacte die nöthigen Rechtsgarantien besitzenden Staate, gar viele, zumal öffentliche Rechte den Regierungsbehörden zur Wahrung und Entscheidung gern anvertrauen wird. Die Scheidungslinie jedoch braucht nicht überall die ganz gleiche zu sein, sondern es wird (wie schon früher bemerkt worden) die Politik in den besondern Verhältnissen jedes einzelnen Staats, nach Verfassung, Organisationsystem, Cultur, Sitten u. s. w., die Bestimmungsgründe für die genauere Festsetzung finden. Sie wird die Regierungsgewalt nicht weiter der Justiz, d. h. dem Ausspruche der Gerichte, unterwerfen, als gut und rätlich ist, namentlich als eine wohlgesinnte Regierung selbst wünschen oder gutheißen muß oder ohne Herabwürdigung ihres Ansehens ertragen kann, d. h. sie wird die Justiz nicht zugleich mit der Regierungsgewalt bekleiden, sondern sie — in der Hauptsache, also vorbehaltlich einiger durch besondere Gesetze ihr weiter zuzuweisenden Gegenstände — auf ihr eigentliches Feld, nämlich auf die civilrechtliche und strafrechtliche Sphäre beschränken.

Übrigens verkennen wir (bemerkt Rotteck) das Gewicht der Gründe nicht, aus welchen so vortreffliche Männer des Rechts wie Feuerbach, Jordan, Winnigerode, Wittermaier, Pfeiffer, Buchta u. a. die Competenz der Gerichte auch über Administrativsachen, d. h. über Regierungshandlungen, wodurch einzelne ihre Privatrechte gekränkt glauben, in einem viel weitern Umfange, als nach den voranstehenden Betrachtungen zu rechtfertigen ist, oder gar ganz allgemein ausgebehnt haben wollen. Aber wie uns scheint, so fließen ihre Behauptungen theils aus gehäuften Erfahrungen von administrativen, die Schranken des Gesetzes alzu oft überschreitender Willkür und aus dem verdienstvollen Bestreben, derselben wirksamen Einhalt zu thun, theils aus der durchaus unhaltbaren Ansicht, daß das ehemalige Verhältniß der Reichsgerichte zu der Regierungsgewalt der Territorialherren, d. h. die Competenz der ersten in

Streitigkeiten über Regierungshandlungen der letzten, übergegangen sei auf die einzelnen Landesgerichte gegenüber den — jetzt souveränen — Regierungen der deutschen Staaten. Darum befriedigen auch die obwohl scharfsinnigen Ausführungen jener Schriftsteller den ernstlich prüfenden Leser nicht, ja, man nimmt selbst ein Schwanken und mitunter auch Widersprüche, mindestens sehr schwer unter sich zu vereinbarende Sätze und sehr bedenkliche Behauptungen bei mehreren derselben wahr. So beruft man sich z. B. (wie Minnigerode) auf den durch die Verzunft bestimmten Inhalt des Subsectionsvertrages und auf die darin von seiten des Staats übernommene Garantie aller seiner ursprünglichen und noch weiter zu erwerbenden Rechte. Da nun (so erklärt Minnigerode ganz ausdrücklich auf S. 28 fg.) Vertragsverhältnisse zur Cognition des Richters gehören, so gehören zu denselben auch alle Streitigkeiten über die gegenseitigen Rechte und Schuldsigkeiten des Staats und seiner Angehörigen. Wo dieses nicht stattfindet, da sind die letzten rechtlos. Zwar „sollen durch den Recurs an den Richter weder die gesetzgebende noch die administrative Gewalt in ihren Verfügungen aufgehalten werden. Diese gehen ihren Gang fort, und der Richter hat nur zu entscheiden, ob nicht dadurch wohlervorbene Rechte der einzelnen gesetzwidrig verletzt sind, und ob und welche Entschädigung dafür gebühre“. — Also selbst die Acte der gesetzgebenden Gewalt will man dem richterlichen Urtheile unterwerfen! und zwar nicht nur nach den formellen Erfordernissen ihrer Gültigkeit, sondern auch nach ihrem materiellen Inhalte! — Freilich ist diese Lehre eine consequent aus den aufgestellten Hauptgrundsätzen abgeleitete Folgerung, und wenn wirklich, wie Minnigerode behauptet, „alle Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, in welche der Private für sich und als solcher im eigenen Namen kommen kann“ (folglich auch alle mit seinen persönlichen oder Eigenthumsrechten in Verbindung stehenden Verhältnisse zur Staatsgewalt und zu ihren verschiedenen Zweigen) Justizsachen sind; wenn wirklich, „so oft Streit über die Frage entsteht: ob Rechte (und zwar natürliche wie positive), die jemand in Anspruch nimmt, ihm wirklich zustehen? ob diese Rechte verletzt und wie sie wiederherzustellen seien? der Richter zu entscheiden hat, und alle diese Angelegenheiten insoweit Justizsachen sind“; — so kann auch ohne Inconsequenz kein Unterschied zwischen der Gesetzgebungs- und administrativen Gewalt gemacht werden; weil durch Acte der ersten nicht minder als durch Acte der zweiten jene Rechte verletzt werden können und hier wie dort die oberste Staatsgewalt es ist (obgleich nicht in beiderlei Acten durch dieselben Organe ihren Willen verkündend), welche das Unrecht verübt, d. h. das Recht der Staatsangehörigen verletzt.

Die Behauptung, daß der durch ein Gesetz sich in seinen Rechten verletzt glaubende Bürger oder Stand u. s. w. bei den Gerichten dagegen reclamiren und wenigstens seine Entschädigungsansprüche alldort geltend machen könne, will nun zwar durch die beschränkende Clausel gemildert werden, daß, „wenn in dem Gesetze selbst ausdrücklich enthalten ist, daß alle Ansprüche unzulässig und unstatthaft seien, welche etwa einzelne aus dem Grunde machen wollten, weil ihre Rechte durch das Gesetz verletzt seien und ihnen desfalls Entschädigung gebühre“, alsdann die Reclamation unzulässig sei, weil in solchem Falle vermuthet oder angenommen werden müsse, entweder, daß hier von keinen wohlervorbenen Rechten die Rede sein könne, und der Staat wirklich nur in den Grenzen seiner Befugniß gehandelt, oder daß er wenigstens das jus eminens ausgeübt, d. h. nur um das Dasein des Staats zu erhalten, in die Rechte seiner Angehörigen eingegriffen habe. — Dieses übrigens auch auf Administrativacte (der obersten Inskanz) anwendbare Raisonnement werden wol nicht viele für befriedigend erkennen, und ebenso wenig die (S. 76, 77) vorkommende Bemerkung, daß, hätte man zur Zeit der Französischen Revolution sich gegen die wider das historische Recht geschleuderten Decrete der Nationalrepräsentation an die Gerichte wenden können, die vielen Revolutionsgrenel nicht würden stattgefunden haben.

Die Wahrheit ist: der Staat, also auch die oberste Staatsgewalt, befindet sich zu den einzelnen Bürgern zwar in einem Vertrags-, mithin wahren Rechtsverhältnisse, doch nur in einem natürlichen, nicht aber bürgerlichen. Im letzten stehen nur diejenigen zueinander, welche sich zur wechselseitigen Rechtsgarantie einer gemeinschaftlichen Obergewalt unterworfen haben. Wie künstlich immer die Politik die Personification jener Staatsgewalt regelt oder die Gewalten theilt; immer bleibt in Bezug auf die — individuelle oder moralische — Person, welcher die höchste Gewalt zukommt, oder auf die Summe der Personen, welche sich darein theilen, der Satz unumstößlich wahr. Sowie also die Regierung in Ansehung der ihr nach ihrem Begriffe zukommenden Gewaltsübung (mehr, als sie verknüftigerweise selbst wollen kann und also freiwillig anerkennt, oder vielmehr als einen ihr zu erweisenden Dienst fordern) den Gerichten unterworfen, und vertheilt zwischen ihr und den Staatsangehörigen eine Art von bürgerlichem Verhältnisse errichtet ist; so sind eben die Gerichte in solcher Sphäre die höchste Gewalt, und sodann zwischen

ihnen und den Bürgern nur noch das natürliche Rechtsverhältniß bestehend. Damit ist dann also nichts gewonnen; es ist bloß statt eines inappellablen Organs ein anderes mit solcher Prerogative bekleidet worden. Denn wo soll man Klage führen, wenn dann auch die Gerichte unrecht thun? Man kann nicht über das oberste Gericht ein noch höheres setzen und sodann wieder und so ins Unendliche. Mit der vollständigen Rechtsgarantie im Staate ist es also nicht; man muß sich mit der unvollständigen begnügen; zumal gegenüber der höchsten Staatsgewalt selbst, gegen deren Mißbrauch uns nimmer die Gerichte, sondern nur die allgemeine Constitutions- und Organisationspolitik, namentlich das Repräsentativsystem und vor allem die Publicität und die freie Presse schützen können.

Ähnliche, theils sich widersprechende, theils durch Mangel an Bestimmtheit unbefriedigende, oder bei der Anwendung das wie dorthin zu deutende, überhaupt zu einem deutlichen und vollständigen Begriffe durchaus nicht zusammenzufassende Vorstellungen finden wir auch bei den meisten der übrigen Schriftsteller, welche die Domäne der Justiz über das gesammte Rechtsgebiet ausdehnen wollen. Aber es würde für unsern Zweck zu weit führend und zu vielen Raum in Anspruch nehmend sein, solches im einzelnen nachzuweisen. Wir beschränken uns demnach hier auf die gegebene Darstellung unserer Hauptansicht über die gegenseitigen Grenzen der der Justiz und der Administration zuzureisenden Gebiete; unter dem Vorbehalte jedoch, über die insbesondere zwischen der Justiz und der Polizei zu ziehende Scheidungslinie in dem Art. Polizei noch einiges Nähere vorzutragen.

Administrativjustiz. Mit den voranstehenden Sätzen in natürlicher Verbindung ist auch unsere Ansicht (nämlich Kottel's) von der Administrativjustiz, einer neuen Schöpfung der französischen, insbesondere der Napoleon'schen Regierungspolitik, wodurch gar viele Gegenstände, welche wirklich die Eigenschaft von Justizsachen an sich tragen, oder aus triftigen Gründen der Justiz sollten überlassen werden, derselben entzogen und eigenen Administrativbehörden, namentlich den Präfecturräthen, in höchster Instanz aber dem Staatsrath überwießen wurden. Bei dieser Einsetzung ist die ursprüngliche oder Grundidee wesentlich zu unterscheiden von ihrer spätern Gestaltung und mißbräuchlichen Anwendung.

Der Unterschied der Regierungs- von Justizgeschäften ist ein vorläufig im allgemeinen anerkannter, doch, wenn auch im Begriffe klar zu machender (die ersten haben die *utilitas omnium sive publica*, die letzten die *utilitas*, oder vielmehr das *jus singulorum* zum Gegenstande, und haben also jene das öffentliche Recht und diese das Privatrecht zum obersten Princip), in der Anwendung, zumal wegen der bei gar vielen Gegenständen vorhandenen Vermischung oder Verbindung beider Eigenschaften, Zweifel und Schwierigkeiten ohne Zahl und Maß erzeugender. Die eheben in vielen Staaten bestandene gemeinschaftliche Übertragung beiderlei Geschäftskreise an dieselben Behörden (welche dann etwa abwechselnd als Justiz- und als Regierungscolliegen auftraten) trug zur Vermehrung der Unbestimmtheiten bei; und die in Deutschland dem Reiche zugestandene Oberhoheit über die Territorialherren, wonach die Reichsgerichte auch in Regierungssachen über verletzte oder bestrittene Rechte erkannten, verursachte noch weitere Begriffsverwirrung. Auch in Frankreich herrschte, zu vielfacher Benachtheiligung der öffentlichen wie der Privatinteressen, eine ähnliche Verwirrung in Begriffen und Gewaltsphären, bis die constituirende Nationalversammlung unter den übrigen, die schönere Wiedergeburt des vererbten Reichs bezweckenden Gesetzen auch jenes vom 24. Aug. 1790 erließ, worin bestimmt ward: „*Que les juges ne peuvent troubler, de quelque manière que ce soit, les opérations des corps administratifs.*“ Bald darauf wurden die Streitigkeiten über Verwaltungssachen in letzter Instanz an den Staatsrath verwiesen. Dieses war der Ursprung einer eigenen Art von sogenannter Justiz, welcher nämlich die Entscheidung der Streitigkeiten in der administrativen Sphäre ebenso zukommen sollte, wie in der privatrechtlichen oder peinlichen Sphäre den eigentlichen Justizbehörden oder Richtern. Die genauere Regulirung dieser unter dem Namen der Administrativjustiz in den Organismus des französischen Reichs eingeführten Gewalt rührt von Napoleon her, welcher nämlich zur ersten Instanz die Präfecturräthe bestellte, als letzte Instanz aber den Staatsrath bestätigte und mit ausgebreiteter Vollmacht bekleidete.

Der Grundgedanke dieser Einrichtung besteht darin: die Staatsgewalt theilt sich — abgesehen von der über allen schwebenden königlichen Gewalt — in die gesetzgebende und die vollstreckende; die letzte aber hat zwei Sphären, die administrative und die gerichtliche, nämlich die den Interessen der Gesamtheit und die jenen der Einzelnen gewidmete. In beiden gibt es streitige und nichtstreitige Geschäfte; in beiden also muß eine Justiz bestehen, d. h. eine Autorität zur Entscheidung der vorkommenden Streitfälle, namentlich also in der Sphäre der Administration

eine Administrativjustiz. Nach der Meinung ausgezeichneter französischer Schriftsteller, insbesondere des berühmten de Cécando (vgl. dessen 1830 herausgegebene „Institutes du droit administratif français“, oder vielmehr seine Prolegomenen zu diesem, die auf das französische Administrativrecht bezüglichen Gesetze und Verordnungen enthaltenden Werke), ist dieselbe durchaus keine Ausnahmjustiz, sondern für die ihr angewiesene und naturgemäß angehörige Sphäre ebenso ordentlich, als die eigentlich gerichtliche Justiz für die ihrige; oder ebenso ordentlich, als in der letzten wieder die besondern, für besondere Klassen von Fällen oder Gegenständen errichteten Tribunale, wie z. B. die Handelsgerichte. Es sei, behaupten sie ferner, der Grundsatz der gegenseitigen Unabhängigkeit der Administration und der Gerichte für die beiden Gewalten gleich wichtig; und es seien insbesondere die ordentlichen Gerichte gar nicht im Stande, die im Felde der Administration sich ergebenden Streitfälle, deren Beurtheilung nämlich ganz eigene politische Kenntnisse und Erfahrungen erheische, richtig zu entscheiden. Es sei daher eine große Wohlthat für die Administrirten, daß ihnen, noch außer dem Wege der Gegenvorstellung oder auch des Recurses an die höhern Administrativstellen, worauf sie ihre Billigkeitsansprüche oder auch nur ihre Interessen gegen etwa erfolgte ungünstige Verfügungen der nähern Behörde geltend machen können, auch noch jener der Rechtsvertheidigung in den Fällen eröffnet bleibe, wo sie ihre wirklichen Rechte durch jene gekränkt erachten.

Das französische Administrativrecht, dessen Handhabung in streitigen Fällen der Administrativjustiz zusteht, besitzt an Quellsammlungen, Hülfsmitteln und wissenschaftlichen Werken bereits eine zahlreiche und schätzenswerthe Literatur, deren Hauptmänner wir in der „Encyclopédie des gens du monde“ (T. VIII, P. II) unter dem Artikel „Droit administratif“ verzeichnet finden. Neben dem enthält dieser Artikel viele Aufklärungen über den Charakter, den Inhalt und den Umfang des französischen Administrativrechts. Übrigens fehlt viel, daß durch alle Bemühungen der Theoretiker wie der Praktiker in Frankreich bereits eine ganz bestimmte Scheidungslinie zwischen Justizsachen im engerm Sinne und Administrativsachen wäre gezogen worden. Vielmehr ist noch heute wahr, was Merlin in dem „Répertoire de jurisprudence“ unter dem Artikel „Acte administratif“ sagt: „Aussi est-on souvent embarrassé sur le point de savoir, si telle affaire est du ressort de l'administration ou si la connaissance en appartient aux tribunaux.“ — Dieselbe Unbestimmtheit herrscht auch, und fast noch in größerem Maße, in Deutschland, und zwar nicht minder in der Wissenschaft als in der Praxis vor, wie wir namentlich auch aus der künftigen, aber gleichwol verworrenen und den gegnähnten Gegenfaz zu Justizsachen keineswegs ausdrückenden Begriffsbestimmung bei Minnigerode ersehen. „Administrativsachen“, sagt er, „sind alle Gegenstände der Thätigkeit der Staatsgewalt, wo von den nicht zum Ressort der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt gehörigen Sachen, sondern von Erreichung der übrigen Zwecke des Staats“ (diese sind ja den ersten nicht entgegengesetzt, vielmehr größtentheils mit denselben — zumal in der Sphäre der Gesetzgebung — identisch und oft wenigstens untrennbar mit ihnen verbunden!) „die Rede ist, von Beförderung der Wohlfahrt des Ganzen, sowie auch von Angelegenheiten der einzelnen in Beziehung auf das Gemeinwohl, nur nicht von erworbenen und verletzten Rechten und deren Wiederherstellung“ (fast jede Thätigkeit der Staatsgewalt steht in Beziehung oder äußert ihre Wirkung auf wahre Rechte der einzelnen) „und nicht von Ertheilung neuer Gesetze, sondern bios von deren Ausführung.“ —

Wir sagen: Administrativ- — oder vielmehr politische — Sachen sind alle Gegenstände der Thätigkeit der Staatsgewalt, in Ansehung derer dieselbe sich dem Urtheile der Gerichte nicht unterwerfen, wo sie demnach, wenn auch dabei von Rechten die Rede ist, das Urtheil darüber oder deren Befriedigung ihrem selbsteigenen Erkennen und Wollen vorbehalten muß oder soll oder hat. Jene Sachen dagegen, bei denen sie sich dem gerichtlichen Erkenntniß unterwerfen muß oder soll, oder positiv unterworfen hat, sind Rechtsachen im engerm Sinne oder Justizsachen.

Wir kehren zur Administrativjustiz zurück. In Ansehung dieses vielbesprochenen und vielbestrittenen Gegenstandes können wir gar wohl der Ansicht Jordan's (s. im „Rechtlexikon für Juristen aller deutschen Staaten“, Bd. 1, Bief. 1, den von diesem gründlichen Rechtskenner bearbeiteten vortrefflichen Artikel „Administrativjustiz“), welche auch in L. Minnigerode's oft angeführter Schrift „Beitrag zur Beantwortung der Frage: Was ist Justiz? und was ist Administrativsache?“ ausgeführt ist, in der Hauptsache beistimmen, der Ansicht nämlich, daß eine Administrativjustiz im strengen Sinne des Wortes eigentlich etwas sich selbst Widersprechendes, jedenfalls aber etwas Überflüssiges und nach Umständen zugleich Gefährliches sei. Wir an-

erkennen also: 1) daß, da die Administration zu ihrem Princip den Willen der Staatsgewalt hat, welcher sich zwar in der gesetzlichen Sphäre bewegen muß, dessenungeachtet aber immerdar Wille bleibt, wogegen die Justiz (d. h. hier das Gericht) als ihr Princip lediglich und allein das (aufzufindende und auszusprechende) Recht erkennt und bei ihren Aussprüchen durchaus keinen eigenen Willen äußert, sondern bloß die logische Function des Urtheils ausübt — daß, sagen wir, eine Administrativjustiz im strengen Sinne ebenso wenig gedacht werden kann, d. h. etwas ebenso Ungereimtes ist, als umgekehrt eine richterliche Administration wäre, d. h. eine solche, die da mit willkürlichen Urtheilsprüchen administriren wollte; 2) daß, wenn es wirklich in der Sphäre der Administration Gegenstände und Interessen gibt, welche, weil sie mit wahren und wichtigeren Rechten der Betheiligten verknüpft sind, eine in gerichtlichen Formen, d. h. auf Art eines lebendig durch das Recht bestimmten Urtheils, zu geschähe Entscheidung in Anspruch nehmen (was allerdings der Fall ist), es alsdann weit einfacher und zweckmäßiger ist, dieselben an die eigentliche Justiz zur Entscheidung zu verweisen, als für sie eine bloß sogenannte Zwitterjustiz einzusetzen; und daß endlich 3) wo dieses nicht geschieht, sondern die Administration selbst mit den Functionen der Justiz beauftragt wird, die größte Gefahr obwaltet, daß dann gleichwol bei ihren Entscheidungen nicht das rein logische Urtheil, sondern der durch Interessen bestimmte Wille sich äußern werde. Mit solcher Verwerfung der Administrativjustiz jedoch ist gar wol vereinbar und in unserer Ansicht wirklich vereinbar die früher ausgeführte Behauptung, daß der Administration nicht selten, auch wo es sich um Rechte handelt, die Entscheidung oder das Erkenntniß gebühren könne, ja fast nothwendig überlassen werden müsse, wenn nicht eine Lähmung der Regierungsthätigkeit und damit eine Verkümmernng des öffentlichen Wohles eintreten soll, überhaupt also, daß nicht gerade alles und jedes Recht dem Schutze der Justiz unterstehe, sondern daß manches auch bloß den Entscheidungen der Administrativbehörden anheimzustellen sei. Insofern also die Wirksamkeit der sogenannten Administrativjustiz auf Gegenstände dieser Art beschränkt und nur, der hier gleichwol auch in Frage stehenden Rechte willen, ein feierlicheres oder förmlicheres, somit der Justiz ähnliches Verfahren dafür vorgeschrieben würde; so dürfte wol — vorausgesetzt nämlich, daß nicht auch eigentliche Justizsachen, d. h. solche, die nach ihrer Natur ganz eigens vor die Gerichte gehören, ihr überwiesen würden — nicht ebenso viel dagegen zu erinnern sein.

Aber wie? wenn Streit darüber entsteht, ob eine vorkommende concrete Sache eine der Justiz oder eine der Administration angehörige sei; wer hat den Kompetenzconflict zu entscheiden? Die meisten sagen: die Justiz, d. h. das Gericht selbst hat über seine eigene Kompetenz zu erkennen; und so viel ist klar, daß der Justiz eher als der Administration solche Entscheidung gebührt. Zwar erscheint sie dabei, wenn auch nicht eben als Partei, so doch nicht ganz unbefangene, weil zur Ausdehnung der selbsteigenen Autorität oder Gewalt immer einige Versuchung vorliegt. Doch bei dem zu entscheidenden concreten Falle selbst hat das Gericht durchaus kein anderes Interesse, als daß nach Recht entschieden werde; und es übt, wenn es die Entscheidung gibt, bloß die logische Function des Urtheils aus, nicht aber einen Act des Willens. Die Administration dagegen ist in der Regel bei den ihr vorkommenden Fällen wirklich theilhaft, d. h. hat ein Interesse, nämlich einen administrativen Zweck, bei der Entscheidung; und es ist das Aussprechen derselben, wenn sie von ihr ausgeht, zugleich ein Willensact. Da es nun ohnehin der Justiz an der nöthigen Macht gebricht, um ihre Kompetenzentscheidung gegen den Willen der Regierung geltend zu machen; und da in der obersten Staatsbehörde die Repräsentanten beider Autoritäten, jene der Justiz nämlich nicht minder als jene der Administration sitzen, so sagt man, scheine es am geeignetsten, die Entscheidung solcher Kompetenzconflicte dieser obersten Staatsbehörde, die ja verantwortlich gegenüber der Volksrepräsentation ist, zu übertragen. Es ist jedoch diese Meinung eine gefährliche, weil denn doch die oberste Staatsbehörde immerdar eine Regierungsbehörde, mithin nach Erweiterung ihrer Uneingeschränktheit naturgemäß strebend und der Autorität der Gerichte in Sachen, wo sie selbst gern einen Willen äußert und behauptet, abhold ist. Das Wünschenswertheste dürfte hiernach sein, daß allernächst das Gesetz möglichst klar und genau bestimme, was Justiz- und was Administrativsache sein solle, und dann, daß in gleichwol entstehenden Kompetenzconflicten ein eigens zu deren Entscheidung zu bildender oder zu berufender hoher Gerichtshof darüber erkenne. Die Controle über seine Aussprüche habe dann die öffentliche Meinung und die Volksrepräsentation zu führen. Von Bedeutung ist hier die Art, wie in verschiedenen Ländern die sogenannten Kompetenzconflicte erhoben und entschieden werden.

Auch hier hat Frankreichs Gesetzgebung eine Einrichtung eingeführt, welche trefflich von

der Regierung benützt werden konnte, eine Justizsache dem Rechtswege zu entziehen und zur Entscheidung an die mehr gefügige Verwaltungsbehörde zu bringen²⁵⁾; andere Juristen ahmten der französischen Einrichtung nach. Wenn nämlich eine Sache bei den Gerichten angebracht und von dem Gericht angenommen war, konnte die Regierung einen Kompetenzconflict erheben lassen, indem ausgesprochen wurde, daß die Sache nicht Justizsache sei. Beharrten dann die Gerichte doch darauf, daß die Sache vor sie gehörte, so wurde, wenn der Kompetenzconflict erhoben war, die Sache an eine dafür bestimmte Behörde gebracht, welche dann entschied, ob die Sache zur Competenz der Gerichte oder der Verwaltung gehöre. Es konnte selbst ein solcher Conflict in jeder Lage der Sache, daher oft, wenn der Rechtsstreit schon lange gedauert hatte, erhoben werden. Nach dem französischen Recht lag die Entscheidung dem Staatsrath, also einem von der Regierung abhängigen, größtentheils aus nichtjuristisch gebildeten Mitgliedern bestehenden Staatsrath ob. In deutschen Staaten ward dies nachgeahmt, und zwar indem entweder der Landesherr den Conflict entschied, sodas alles nur von seinem (begreiflich durch keine juristischen Grundsätze geleiteten) Ermessen abhing, oder daß wenigstens vorerst das Gutachten des Staatsraths oder des Staatsministeriums gehört wurde. Ein Fortschritt war es, als bestimmt wurde, daß der Conflict durch eine aus Juristen (Mitgliedern des obersten Gerichtshofs) und aus Verwaltungsbeamten bestehende Behörde entschieden werden sollte.²⁶⁾ Auch in Frankreich wirkte die Umgestaltung politischer Zustände von 1848, daß durch das Gesetz (1850) eine aus Mitgliedern des Cassationshofs und aus Staatsräthen bestehende Behörde für Kompetenzconflicte eingeführt wurde.²⁷⁾ Immermehr machte sich aber die Überzeugung in Deutschland geltend, daß auch diese Einmischung eine bedenkliche sei, weil dies ganze Institut der Erhebung der Kompetenzconflicte der Regierung eine zu große Macht gibt, eine Rechtsache den Rechtswegen zu entziehen, weil ferner die Rechtssuchenden durch die Gestattung, oft erst nach einem lange durchgeführten richterlichen Verfahren noch einen Kompetenzconflict zu erheben, einen großen Nachtheil leiden können; endlich weil auch die Besetzung dieser Behörde nicht genug Garantien gewährt, daß das Recht nicht verkürzt wird. Ohnehin ist durch das Verfahren zu wenig geforgt, daß das Interesse der Rechtssuchenden gehörig gewahrt und die Mitglieder dieser Behörde vollständig instruirt werden, um gerecht entscheiden zu können.²⁸⁾ Die Vergleichung des Ganges der Rechtsprechung dieses Hofes lehrt auch, daß oft die Entscheidungen des Conflicts nicht das nöthige Vertrauen genießen, daß auch oft die feinsten civilrechtlichen, rechtshistorischen, staatsrechtlichen Untersuchungen zur Entscheidung der Kompetenzfragen gehören würden²⁹⁾, während die dazu nöthige Prüfung häufig nicht von den Mitgliedern erwartet werden kann; am einfachsten und consequentesten würde es sein, wenn den Gerichten selbst es überlassen bliebe, über ihre Competenz zu entscheiden, wie dies in Belgien³⁰⁾ und nach der kurheffischen Verfassung von 1831³¹⁾ ausgesprochen wurde.

Mag es jedoch damit eine Bewandniß haben, welche man will, und mag man den Begriff der „civilrechtlichen“ Sachen oder der „wohlerworbenen“ oder der Privatrechte irgendwie ausdehnen oder beschränken: immerhin sind bei der Justiz zwei Hauptsphären der Thätigkeit zu unterscheiden, deren jede durch besondere Eigenthümlichkeiten sich auszeichnet, ungeachtet in beiden das oberste Princip, nämlich Auffindung und Handhabung des Rechts als solches, dasselbe ist. Von diesen Eigenthümlichkeiten wollen wir etnige der wichtigsten ins Auge fassen.

Seit der von Rottke im „Staats-Lexikon“ gelieferten Bearbeitung der Lehre von den Justizsachen (fügen wir [Mittermaier] hier hinzu) ist die Frage über das Wesen der Justizsachen und das Verhältniß zu den Verwaltungssachen Gegenstand vieler Erörterungen ge-

25) Mittermaier im Archiv, IV, 347; XLIV, 89. Mohl in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, XIV, 492. Zacharia, Staatsrecht, II, 260.

26) Dies wurde im Königreich Sachsen schon 1831, in Braunschweig 1832, in Hannover 1833 eingeführt, und wurde das System, welches in den meisten deutschen Staaten (Baiern durch Gesetz von 1850, Preußen 1854) später galt.

27) Über den frühern Zustand Laferrrière, Cours du droit (1860), II, 567.

28) Es genüge auf die in Preußen stattgefundenen Verhandlungen und Erfahrungen aufmerksam zu machen. Preussische Gerichtszeitung, Jahrg. 1859, Nr. 7, 8, 54. Primsen, Über Kompetenzconflicte in Preußen (Berlin 1861). Wilberg, Reformprincipien, Heft 4, Nr. 1.

29) Nach Vorlage im Archiv, XLIV, 91 u. 92.

30) In Belgien entscheidet der Cassationshof. Nypels in der Zeitschrift für Gesetzgebung des Auslandes, XIV, 603; vgl. auch XVIII, Nr. 1. Später wurden auch Versuche gemacht, durch Gesetz das Verhältniß zu regeln. Archiv, XLIV, 90.

31) Durch die einseitig erlassene Verfassung von 1852 wurde dies freilich abgeändert.

worden.³²⁾ Der Unterschied von Justiz- und Verwaltungssachen liegt allerdings in dem Wesen der Staatsverwaltungen, und ein grundloser Übergriff einer Behörde, die nur für die Geschäfte in einem gewissen Umfang angeordnet ist, z. B. der Justizbehörde, in die Befugnisse der andern, z. B. der Verwaltung, kann erhebliche Nachtheile herbeiführen, weil durch die Kompetenzüberschreitung Nichtigkeit begründet und das nöthige Vertrauen zu einer Entscheidung fehlen mag, wenn Beamte entschieden haben in einer Sache, zu deren Entscheidung Eigenschaften des entscheidenden Beamten gehören, die derjenige nicht besitzt, welcher die Sache entschieden hat. Zur Kompetenz der Gerichte gehört die Rechtsprechung, und eine Justizsache ist danach nur vorhanden, wenn eine Sache vorliegt, welche einer den einzelnen Fall betreffenden Entscheidung nach bestehenden Rechtsregeln bedarf, und wenn eine Entscheidungsnorm in einem Gesetz oder einer andern derselben gleichlautenden Rechtsquelle vorhanden ist, wogegen die Verwaltung nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit entscheidet. Es kann nicht verkannt werden, daß die klare Auffassung dessen, was zur Entscheidung der Justiz oder Verwaltung gehört, vielfach durch den Einfluß französischer Ansichten, von denen bereits oben gesprochen wurde, verdrängt wurde. Es war schon im vorigen Jahrhundert in Frankreich die entschiedene Richtung der königlichen Gewalt, die Macht der Gerichte einzuschränken und überhaupt den Grundsatz durchzuführen, daß die Gerichte über Rechtsfragen, in denen, wie man sagte, öffentliches Interesse einwirkt, oder wo es auf Auslegung eines Verwaltungsactes ankam, nicht entscheiden sollten, vielmehr die Sache an die Verwaltungsbeamten kommen müßten, welche nach ihrer Abhängigkeit, leichten Entlassbarkeit als gefügige Werkzeuge der Regierung erschienen. Sonderbar genug zeigt sich auch in den aus der Französischen Revolution stammenden Aussprüchen der Gesetzgebung das Fortwirken der frühern Ansichten von dem Mißtrauen gegen die Richter, von denen man zu leicht Übergriffe in die Verwaltung besorgte. Auf diese Art wurde offen der Satz aufgestellt: „Que les juges ne peuvent troubler, de quelque manière que ce soit, les opérations des corps administratifs.“ Unter der Herrschaft solcher Ansichten mußte der Kreis der Justizsachen häufig zum Nachtheil der Gerechtigkeit beschränkt werden. Von dem künftigen Mittel, das man durch die Aufstellung der sogenannten Administrativjustiz erlangt, soll unten gesprochen werden. Der belgischen Gesetzgebung seit 1831 gehört das Verdienst, daß in der Verfassung den Gerichten ihre würdige Stellung eingeräumt wurde. So spricht die Verfassung Belgiens im Art. 94 den Grundsatz aus, daß den Gerichten keine Sache entzogen werden solle, daß nach Art. 92. und 93 Streitigkeiten, welche droits civils ou politiques zum Gegenstand haben, auch schließlich zur Kompetenz der Gerichte gehören, und nach Art. 107 sind die Gerichte angewiesen, allgemein provinciale und örtliche Verfügungen nur insoweit anzuwenden, als sie den Gesetzen gemäß sind.³³⁾

Über den Umfang, in welchem die Gerichte zu erkennen befugt sind; was als Justizsache betrachtet oder als Verwaltungssache in die Verwaltungsstellen zu weisen ist, zeigt sich fortwährend in der Wissenschaft Streit und in den Landesgesetzgebungen die größte Verschiedenheit, die sich aus dem in den einzelnen Staaten sehr verschieden sich äussernden politischen Geiste erklärt. Daraus erklären sich auch die vielfachen Klagen, die von einzelnen Staaten über Beschränkung des Rechtswegs laut werden. Sehr werthvolle Materialien für die Gesetzgebung enthalten in dieser Beziehung die 1861 den preussischen Kammern vorgelegten Gesekentwürfe über Erweiterung des Rechtswegs in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen sowie die in der Zweiten Kammer über jene Entwürfe erstatteten Kommissionsberichte mit den stattgefundenen Verhandlungen. Die Nothwendigkeit der Erweiterung des Rechtswegs war von der Regierung insbesondere anerkannt in Bezug auf Ansprüche der Staatsbeamten wegen ihrer Dienst-einkommen, in Ansehung der Steuern und Abgaben und der polizeilichen Verfügungen. Insbesondere war in Bezug auf die letztern anerkannt, daß der Rechtsweg jedem freistehen müsse, der durch polizeiliche Verfügungen in seinen Privatreechten sich für verletzt hält und behauptet,

32) Wir verweisen hier vorzüglich auf Pfeiffer, Praktische Ausführungen, VI, 1—124; Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, VIII, 498; Zacharia, Deutsches Staats- und Bundesrecht, II, 86, und im Magazin für hannoversches Recht, I, 1; Zöfel, Grundsätze des deutschen Staatsrechts, II, 628; Ploos van Amstel, De jurisdictione, quae dicitur administrativa in patria nostra (Amsterdam 1858); Girou, Du contentieux administratif en Belgique (Brüssel 1857).

33) Eine gute Darstellung des Ganges der belgischen Gesetzgebung in dieser Lehre und des Umfangs, in welchem die Gerichte in Belgien Recht sprechen, findet sich in de Fooz, Le droit administratif belge, I, 243—274.

daß die Verfügung den Gesetzen oder den kraft gesetzlicher Ermächtigung erlassenen Polizeiverordnungen widerspreche, oder daß er auf Grund eines scheinbaren Rechtsbegriffs von der ihm auferlegten Verpflichtung frei sei. Eine genaue Festhaltung des Verhältnisses von Justiz- und Verwaltungssachen wäre vorzüglich notwendig in den Verhältnissen der Gemeinden zur Regierung, zu Gemeindegliedern und andern Personen³⁴⁾ und in Bezug auf Streitigkeiten über Gegenstände der Regalität.³⁵⁾ Wohl zu beachten ist, daß daraus, daß zur Zeit der Reichsverfassung eine Sache als vor den Reichshof gehörig angesehen wurde, noch nicht folgt, daß sie auch nach neuern Staatsverhältnissen eine Justizsache sei.³⁶⁾ Eine besondere Beachtung fordert die von Rottet schon angeführte Administrativjustiz³⁷⁾, durch welche wahre Rechtsfragen wegen angeblicher bei der Entscheidung einflußreicher Gesichtspunkte des öffentlichen Wohls der Entscheidung der Gerichte entzogen und an Verwaltungsbehörden, denen man einen Schein von Gericht gibt durch Gesetze, gewiesen sind, z. B. Streitigkeiten, die von dem Staate über Lieferungen mit andern geschlossen werden, wahre Gemeindefachen. Diese Einrichtung, welche eine Nachbildung der in Frankreich schon vor der Revolution ausgebildeten und aus politischen Rücksichten begünstigten Einrichtung war³⁸⁾, wurde auch in deutschen Staaten nachgeahmt.³⁹⁾ In Frankreich entscheiden über diese Administrativsachen die Präfecturräthe. Diese Einrichtung verdient keine Billigung, weil sie den klagenden Bürgern die Garantien entzieht, welche bei der Rechtsprechung durch Gerichte gewährt sind (indem weder auf die zum Rechtsprechen nöthige gemeine juristische Kenntniß der Richtenden noch auf die nöthige Unabhängigkeit gerechnet werden kann, da Verwaltungsbeamte nicht inamovibel sind). Bei dieser Art der Justiz wird es der Regierung leicht, ihre oft mit den Forderungen des Rechts im Widerspruch stehenden Interessen mit Verletzung der Bürger durchzusetzen.⁴⁰⁾ Auf diese Art erklärt sich, daß in Frankreich selbst gewichtige Stimmen sich gegen die Einrichtung erhoben.⁴¹⁾ In Belgien ist das Institut nicht aufgenommen worden.⁴²⁾ Auch in Deutschland begünstigt allmählich die Ansicht zu steigen, daß die Administrativjustiz mit einer gerechten Justizverfassung nicht verträglich ist.⁴³⁾

I. Die Civiljustiz hat es mit der Entscheidung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu thun, d. h. derjenigen, bei welchen die Streitenden Theile nur in der Eigenschaft als juristische Personen schlechthin auftreten und das ihnen in solcher Eigenschaft zukommende oder von ihnen behauptete Recht (sonach Privatrecht in subjectiver Beziehung) verfolgen. Der Grund, warum auch der Staat, z. B. in rein privatrechtlichen Dingen, d. h. wo seine eigenen Ansprüche blos privatrechtlicher Natur sind, dann aber auch in verschiedenen andern, die zwar dem öffentlichen Recht, d. h. dem Verhältnis des Staats als solches zu seinen Angehörigen als solchen, angehören, doch zugleich mit sogenannten wohlverordneten Rechten der letztern (Privatrechten in subjectiver Beziehung) in Verbindung stehen, dem Ausspruch der Gerichte sich unterwirft, ist bereits oben erörtert worden. Auch die Sachen der letzten Art, nämlich die Sachen gemischter (theils öffentlich-, theils privatrechtlicher) Natur (die strafrechtlichen ausgenommen) unterstehen den Civilgerichten.

Diese Civilgerichte sind die zur Ausübung des Rechts und zum Ausspruch des gefundenen aufgestellten kunstverständigen Autoritäten, welche allernächst den Parteien, sodann aber auch der Staatsgewalt, die, was in allen Fällen Rechtens sei, selbst nicht weiß noch wissen kann und noch viel weniger durch ihren Willen festsetzen darf, jedesmal kund thun, welcher der Streitenden im Recht befindlich und sonach darin zu schütten sei. Das Interesse der Staatsgewalt also, bei Organisation der Gerichte, besteht darin, daß sie möglichst zuverlässige Ständer des Rechts seien. Wie läßt dieser Zweck sich am sichersten erreichen? Wir abstrahiren hier von der Frage: Ob es nicht etwa rätlich wäre, daß die Richter vom Volk oder auch durchs Los (versteht sich aus

34) Mittermaier hat versucht, die auf diese Verhältnisse sich beziehenden Fragen zu erörtern im Archiv, IV, 398; XXI, 283—287; XXII, 56, 60, 78.

35) Darüber Erörterungen von Mittermaier im Archiv, XXIII, 125.

36) Nachweisungen von Mittermaier im Archiv, IV, 331—334. Pfeiffer, III, 194. Zacharia, Staatsrecht, II, 91.

37) Darüber Pfeiffer, III, 227; Mittermaier im Archiv, IV, 344; Zacharia, Staatsrecht, II, 104.

38) Über den jetzigen Stand der Lehre in Frankreich Caserrière, Cours du droit, II, 511, 587.

39) Z. B. in Baiern, Württemberg, Baden. Mittermaier im Archiv, III, 187; IV, 349.

40) Pfeiffer, VI, 11. Mittermaier im Archiv, IV, 355.

41) Nach Ausführung von Mittermaier im Archiv, III, 848; IV, 367; XII, 397. de Fooz, I, 250.

42) de Fooz, I, 268.

43) Nach dem sachsenburgischen Gesetz vom 28. Aug. 1857, Art. 13, ist die Verwaltungsrechtspflege aufgehoben.

dazu qualifizierten Männern), und zwar periodisch ernannt würden. Denn wir können aller- nächst nur monarchische Staaten im Auge haben, worin das Ernennungsrecht der Richter, wie überhaupt der Staatsbeamten, zur königlichen Prerogative gehört. In dieser Beziehung also können wir bloß fordern, daß 1) gute Pflanzschulen tüchtiger Richter angelegt, 2) für Prüfung, Anstellung und Beförderung gewisse sichere Formen vorgeschrieben, 3) alle Richter, zur Wahr- rung ihrer Selbständigkeit, für Inamovibel erklärt werden, d. h. ohne ihr eigenes Ansuchen oder Einwilligen nicht veretzt werden können. Sind diese Forderungen erfüllt, dann fragt es sich weiter: Wie sollen die Gerichte organisiert werden?

Das Recht wird nicht durch einen gebietenden Willen gefunden, sondern bloß durch ein ver- nünftiges (hier insbesondere durch Rechtswissenschaft geleitetes) Urtheil. Das Urtheil des ein- zelnen ist trügerisch; in dem übereinstimmenden Urtheil mehrerer (Vernünftiger und Kunstver- ständiger) aber liegt der stärkste Überzeugungsgrund von der Richtigkeit eines Urtheils. Daher darf die Urtheilsschöpfung nicht einem einzelnen überlassen werden, sondern sie muß von meh- reren ausgehen. Aber auch mehrere können in einen Irrthum verfallen oder auch durch Unlau- terkeit zu einem dem Recht ungemäßen Spruch verleitet werden. Daher muß, wenn eine Partei glaubt, daß solches geschehen, die Berufung an noch andere Richter gestattet sein. Aus der ersten Erwägung fließt der Grundsatz, daß nicht Einzelrichter, sondern Collegialgerichte, selbst schon in erster Instanz, zur Entscheidung aufzustellen; aus der zweiten, daß mehrere Instanzen an- zuordnen sind. Eine Ausnahme von beiden Forderungen kann indeß begründet werden durch die Geringfügigkeit gewisser Rechtsstreite, nach Gegenstand oder Betrag, woraus bei Einhal- tung des vollständigen ordentlichen Rechtsganges eine Unverhältnismäßigkeit zwischen Zweck und Mittel hervorginge; keineswegs aber soll man bloß aus Gründen der Sparsamkeit auf Collegialgerichte in erster Instanz verzichten, weil das Interesse des Rechts und dessen zuverlässi- ger Handhabung jenes der Finanz unendlich überwiegt, und weil durch das System der Einzel- richter der ganze Instanzenzug in seiner Bedeutung und Wesenheit unheilbar verderbt wird.

Nach der reinen Idee dieses Instanzenzugs nämlich soll nicht eigentlich jenes Gericht, an welches appellirt werden darf, ein höheres oder vertrauenswürdigeres und dessen Ausspruch demnach an und für sich mehr Werth hat als jener des Gerichts der untern Instanz, sein; sondern es sollen alle Instanzen, soviel irgendmöglich, mit gleich zuverlässigen und tüchtigen Richtern besetzt, und der Appellationszug der Wesenheit nach bloß eine Umfrage bei mehreren Gerichten (ähnlich der im Collegium geschehenden Umfrage bei den einzelnen Mitgliedern) sein. Sobald also durch die Beschwerde der einen Partei ein Zweifel an der Gerechtigkeit des erstinstanzlichen Urtheils ausgesprochen wird, so muß der Staat, weil er einem Gerichte so wenig als einem ein- zelnen Richter ein unbedingtes Zutrauen schenken kann, durch die eingeholte Sentenz eines zwei- ten Gerichts den Zweifel zu heben, überhaupt die Wahrheit zuverlässiger inne zu werden suchen. Fällt nun das Urtheil der zweiten Instanz gegen jenes der ersten aus, so ist der erhobene Zweifel noch mehr begründet, ja zur Vermuthung, die erste Instanz habe sich geirrt, gesteigert worden; doch auch für die Richtigkeit des zweiten Urtheils kein genügender Beweis vorhanden. Wenn also der in der zweiten Instanz Sachfällige nicht freiwillig vom weiteren Rechtsgange absteht und dadurch sein Anerkenntniß der Gerechtigkeit des zweiten Urtheils ausdrückt: so muß ihm noch die Berufung an eine dritte Instanz gewährt sein. Auf welche Seite nun diese ihren Aus- spruch gibt, dieselbe hat jetzt die Mehrheit der (collegial-)richterlichen Stimme für sich; und da durch die Gestattung noch weiterer Berufungen an eine vierte und sodann auch eine fünfte, ober gar noch an eine sechste und sodann auch eine siebente u. s. w. Instanz der Zweck des ganzen Processus durch endlose Verzögerung und Kostspieligkeit vereitelt, und dennoch ein höherer Grad von Zuverlässigkeit nimmermehr erzielt würde: so beschränkt sich die Justizgewalt vernünftiger- weise auf die Errichtung von drei Instanzen und erkennt dergestalt als Recht an, was die dritte gesprochen hat.

Hieraus folgt: 1) daß die Berufung an die dritte Instanz unzulässig sein soll, wenn die beiden ersten Instanzen gleichförmig gesprochen. Wie könnte die eine, dritte, Stimme gewichti- ger sein als die beiden andern zusammengenommen? Die beiden untern Instanzen werden her- abgewürdigt, als unzuverlässig erklärt, die Staatsgewalt also einer schlechten Besetzung dieser Richterstellen gezeihet, wenn die dritte Instanz zernichten kann, was die beiden ersten für Recht erkannt haben. Eine so außerordentlich gewichtigere Autorität jener dritten Instanz einzuräu- men, dafür gibt es — wofern die beiden untern nicht wirklich schlecht und demnach gar keines Zutrauens würdig sind — durchaus keinen triftigen Grund. Vielmehr ist, unter Voraussetzung

einer gleichen juristischen Tüchtigkeit bei allen dreien, diejenige, von deren Ausspruch keine weitere Berufung mehr stattfindet, minder zuverlässig als eine, welche weiß, daß von ihrem Urtheil appellirt werden kann. Jene nämlich, in dem stolzen Selbstgeföhle, daß, was immer sie ausspricht, Recht ist, wird leicht minder sorgfältig in der Prüfung und erläßt selbst nicht ungern Dictate unter dem Namen der Urtheile. Also nur zur Aufhebung des Zwiespalts zwischen zwei ungleichen Erkenntnissen der beiden ersten Instanzen oder zur Bildung einer Majorität der richterlichen (Collegial-) Stimmen ist, wenigstens in der Regel, die dritte Instanz notwendig. Liegen schon zwei gleichlautende Erkenntnisse vor, so hat, in unserer Voraussetzung, vernünftigerweise kein weiterer Rechtszug Platz. 2) Ein anderes ist es freilich, wo solche Voraussetzung nicht zutrifft, wo namentlich die Untergerichte nur mit Einzelrichtern besetzt sind und die ihnen vorgeschriebene oder gestattete Proceßführung eine mangelhafte und unzuverlässige ist. Alsdann freilich ist die reine Idee des Instanzenzugs völlig aufgegeben; die erste Instanz fällt nur Schermerkenntnisse, weil ohne hinreichende Aufhellung der That- und der Rechtsfrage; und der eigentliche Proceß hebt dann erst in der zweiten Instanz an. Dergestalt verlieren die Parteien die Wohlthat dreier Instanzen; denn die erste ist — ganz geringfügige Dinge, wo nicht appellirt werden kann, abgerechnet — soviel als gar keine; und auch die zweite, da nun unbedingt bloß das Erkenntniß der dritten gilt, sinkt (sofern die Streifsumme die Oberappellation zuläßt) zur bloß begutachtenden Behörde herab. 3) Es ist demnach die höchste Tüchtigkeit, schon für die erste Instanz Collegialgerichte einzusetzen und ihnen das auch für die beiden andern verordnete ordentliche Proceßverfahren vorzuschreiben. Auch ist unbedingt notwendig — wenn nicht die Appellation alle ihre Bedeutung verlieren soll — daß in den höhern Instanzen Neuerungen vorzubringen verboten werde. Denn da der mindeste neu vorgebrachte Umstand den ganzen Fall verändern, folglich eine ganz andere Entscheidung begründen kann: so ist, wenn dergleichen bei der Appellationsinstanz vorgebracht werden, jetzt nicht mehr die Frage, ob der Unterrichter den ihm vorgelegenen Fall richtig entschieden habe; sondern es ist jetzt ein ganz anderer Proceß in der Verhandlung, und es spricht demnach die sogenannte zweite Instanz jetzt in der That bloß als erste. Alle diese für die Parteien höchst nachtheiligen Verhältnisse rühren her von der Verwechslung der Begriffe: „zweite und dritte“ Instanz mit „höherer und höchste“. Man nimmt dann gern auch eine Stufenleiter der Intelligenz wie des Ranges bei solchen Instanzen an und wird in dieser Vorstellung bestärkt durch die gewöhnlich den Obergerichten über die Untergerichte mitverleihe (Aufsichts- und Zurechtweisungs-) Gewalt. Wir wollen jedoch diese wichtigen Punkte hier bloß andeuten, die weitere Ausführung theils eigenen Artikeln vorbehalten, theils den juristischen Lehrbüchern überlassend. 4) Ebenso wollen wir in Bezug auf die Gerichtskosten bloß die flüchtige Betrachtung hinwerfen, daß — sei es auch, daß die Gerechtigkeit erlaube, die Unkosten der allen als Schutzanstalt wohlthätigen Justiz lediglich allein den um ihr Recht Streitenden zum Tragen zuzuweisen, oder gar noch eine eigene Steuer auf das Proceßführen zu legen — es gleichwol (einige wenige — ideale mehr als praktische — Fälle etwa ausgenommen) empörend ungerecht bleibt, demjenigen, welcher bereits ein oder gar zwei gerichtliche Urtheile für sich hat, aber dann in der letzten Instanz verliert, die Bezahlung sämmtlicher Unkosten aller Instanzen und beider Parteien aufzulegen. Wer einmal das Urtheil eines vom Staate errichteten und besetzten, demnach das Gutrauen der Bürger ansprechenden Gerichtshofs für sich hat, der kann nimmer als müthwillig Streitender betrachtet oder als solcher bestraft werden; und es muß daher — nach dem Ausspruche des vernünftigen Rechts — mindestens eine Compensation der Unkosten stattfinden, sobald ungleich lautende Urtheile in einem Proceße ergangen sind. Überhaupt aber erscheint die Höhe der Justiztaxen und Sporeten, möge der Verlierende allein oder mögen beide Parteien zusammen sie zu tragen haben, als eine um desto härtere Bedrückung, wo immer — was gar häufig eintritt — der Rechtsstreit nur eine Folge des unbestimmten oder mangelhaften Rechtsgesetzes, und seine lange Dauer und Kostspieligkeit bloß durch Fehler der Proceßordnung oder durch Verschulden der Richter oder endlich durch Chicanen des am Ende gleichwol gewinnenden Gegners herbeigeführt ist. Es wird dadurch eine ungeheure Ungleichheit zwischen reich und arm hervorgebracht, welcher man durch die Befreiung der ganz Armen nur zum kleinsten Theile steuert. 5) Nicht minder ist die Festsatzung einer summa appellabilis, obschon bei hohen Gerichtskosten notwendig, weil sonst diese letzten allzu leicht den Streitgegenstand verschlingen oder noch weit überwögen, gleichwol an und für sich mit dem Princip des Instanzenzugs im Widerspruche. Der Streit über ein vergleichungsweise geringes Object kann ebenso schwer und schwerer zu entscheiden sein als einer über das größte, und eine kleine Summe ist für den Armen so wichtig als eine zwanzigmal höhere für den Reichen.

Findet man also überhaupt zur Sicherung des Rechts nothwendig, daß von dem Erkenntniß des einen Richters an jenes eines andern appellirt werden dürfe, so muß dieses von kleineren Summen wie von größern gelten, und nur etwa — zur Aufhebung des Mißverhältnisses — ein minder umständliches, also auch minder kostspieliges Verfahren für jene als für diese vorgeschrieben werden. Und wenn auch angenommen werden kann, daß — wosfern die Untergerichte gut besetzt sind, sowie mit Recht gefordert wird — die Parteien bei geringern Rechtsstreiten gern auf den weitern Instanzenzug verzichten; so bleibt doch nach unserm Princip unerläßlich, daß, wo eine Appellation stattfindet, auch die Oberappellation an eine dritte Instanz gestattet werde, die da, bei Verschiedenheit der Aussprüche der beiden ersten, für den einen oder den andern den Ausschlag gebe.

II. Wesentlich verschieden von der Civiljustiz nach Principien und Formen ist und muß sein die Criminaljustiz. Bei der Civiljustiz handelt es sich um Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über Mein und Dein, überhaupt über Gegenstände eines zwischen mehreren streitigen Anspruchs, wobei das öffentliche Interesse nur darin besteht und die Pflicht des Staats sich darauf beschränkt, daß nach dem erscheinenden oder formalen Recht entschieden werde. Der Bürger verzichtet beim Eintritt in den Staatsverband auf die zwangsweise Behauptung jedes von ihm nicht nach positiven Beweisregeln als ihm wirklich zustehend darzulegenden Rechts; und die Gerichte haben bloß den juristisch erscheinenden Thatbestand zum Grund ihres Rechtskenntnisses zu nehmen. Mag auch der wahre Thatbestand ein ganz anderer sein, als aus den vorliegenden Beweisen und deren nach positiven Regeln vorzunehmender Würdigung hervorgeht: dennoch bleibt das auf den letzten gebaute Urtheil ein gerechtes; und der aus Mangel an Beweis Sachfällige kann niemals den Richter (ob auch mitunter den Heandfen oder unredlichen Gegner) eines begangenen Unrechts zeihen. Ganz anders beim Strafgericht. Hier handelt es sich keineswegs nur von Anwendung einer Rechtsregel auf einen erscheinenden, von den Partein selbst darzulegenden Sachverhalt, oder um einen dem A oder B ein formales Recht zuerkennenden Ausspruch; sondern um Auffindung der wirklichen Wahrheit oder Nichtwahrheit eines angeblich vorgefallenen Verbrechens und der wirklichen Schuldhaftigkeit oder Nichtschuldhaftigkeit eines als Thäter Angeklagten. Hier genügt nicht oder soll nicht genügen ein nach bloß positiven Regeln für wahr anzunehmendes Factum, und handelt es sich nicht bloß um ein auf solche Annahme zu bauendes Erkenntniß über ein mit gebührendes oder nicht gebührendes Recht. Es sind hier Güter und Rechte in Sprache, wie Leben, Freiheit, Ehre, auf welche ich nie und nimmer verzichtet habe noch verzichten darf, und welche ich nur verwirken kann durch wirklich begangene, nicht aber durch bloß als begangen anzunehmende That. Auch ist hier niemand vorhanden, der mit diese Güter vermöge eigenen Anspruchs nehmen oder sich selbst zueignen will, wo demnach der Richter zwischen den sich widerstreitenden Ansprüchen nach den beiderseits vorgelegten Beweismitteln zu erkennen hätte, und der aus Mangel an Beweis Sachfällige den erlittenen Verlust eben verschmerzen müßte. Hier tritt der Staat oder die Gesamtheit keineswegs klagend oder etwas von dem Inculpaten fordernd vor Gericht, sondern anklagend, d. h. mit der Behauptung oder auf Inzichten gegründeten Vermuthung eines von einer bestimmten Person begangenen Verbrechens; und nur in der Voraussetzung oder unter der Bedingung, daß die gerichtliche Untersuchung die Wahrheit der supponirten Thatsache herausstelle, wird ein Straferkenntniß verlangt. Für den Fall, daß solche Wahrheit nicht ins Licht trete, oder daß die Unschuld des Inculpaten aus der Untersuchung hervorgehe, wird ein lossprechendes verlangt. Der Staat ist also vor dem Criminalgericht nicht eigentlich Partei, und man kann nicht sagen, daß, wenn eine Verurtheilung erfolgt, er den Proceß gewonnen und, wenn eine Lossprechung, er ihn verloren habe; sondern in beiden Fällen hat er erlangt, was er allein begehrt und worin allein sein Interesse besteht — die Belehrung über den Sachverhalt und über das daraus für ihn hervorgehende Recht, welches dann auszuüben für die vollstreckende Gewalt in der Regel auch eine Pflicht ist. Ja, was er am meisten zu fürchten oder für den größten Verlust zu achten hat, das ist ein verurtheilendes (also angeblich für ihn obliegendes) Urtheil gegen einen Unschuldigen. Ganz verschieden also vom Civilproceß, selbst wo der Fideus mit einem Privaten im Streit liegt, weil nämlich hier, obßhon der (ideale) Staat allerdings nichts Ungerechtes von seinen Angehörigen begehren kann und darum das Erkenntniß des Richters willig annimmt, gleichwol aus dem obliegenden Urtheil ein (pecuniärer oder materieller) Gewinn, sowie aus dem abweisenden ein Verlust für ihn entsteht.

Aus diesem allgemeinen oder Hauptunterschiede zwischen Civil- und Criminaljustiz fließen ihre besondern Verschiedenheiten von selbst. Wir wollen nur einige derselben andeuten.

1) Die für den Civilproceß geeigneten Beweisregeln finden im Strafproceße nur eine sehr beschränkte Anwendung. So kann von Auftragung eines Eides zum Beweise der Unschuld keine Rede sein, nicht nur weil die Versuchung zur Abschwörung eines falschen Eides hier zu groß, der verneinend abgeschworene Eid also keinen Glauben verdienend wäre, sondern auch weil die Eidsauftragung einem Vergleiche ähnlich, ein solcher aber auf den Begriff des öffentlichen, d. h. von Staats wegen eingeleiteten Strafproceßes ohne Anwendung ist. Weiter kann das Geständniß oder Anerkenntniß des Inculpaten, welches im Civilproceße einen vollen Beweis ausmachen würde, im Strafproceße nicht genügen zur Verurtheilung, ohne Übereinstimmung desselben mit dem davon unabhängig noch eigens zu erhebenden Thatbestande. Auch Urkunden, welche im Civilproceße zur Darstellung einer Schuldigkeit hinreichen, können im Strafproceße, ohne Zusammenhalten mit andern Umständen, den Beweis der Schuld nicht herstellen. Ebenso mit den Zeugen. Mag im Civilproceße die Aussage zweier unbedenklicher Zeugen für einen vollen Beweis gelten (was jeboch bekanntlich das neue französische Recht aus Furcht vor Bestechlichkeit nur noch in geringfügigen Streitsachen gestattet) — im Strafproceße hängt die beweisende Kraft ihrer Aussagen von den besondern Umständen jedes einzelnen Falles ab und kann nicht (oder soll wenigstens nicht) nach einer im allgemeinen aufgestellten positiven Regel ermessen oder bestimmt werden. Überhaupt ist es in diesem Proceße äußerst gefährlich und darum auch verwerflich, an Beweisregeln gebunden zu sein, weil darin nicht das gemäß positiver Festsetzung für wahr anzunehmende, sondern nur das wirklich Wahre die Grundlage des Urtheils sein soll, die zuverlässigste Erkenntniß des wirklich Wahren aber nur aus der verständigen Würdigung sämmtlicher Umstände jedes einzelnen Falles hervorgehen kann.

2) Im Civilproceße überläßt der Richter die Darstellung und den Beweis des Factums lediglich den Parteien, welchen daher auch jedes Verschulden wie jeder sonst verschuldete oder zufällige Mangel an Beweismitteln zur Last fällt. Der Richter wendet nämlich blos auf das von ihnen dargelegte Factum das Rechtsgesetz an, unbekümmert um die etwaige Unrichtigkeit solches Factums. Im Criminalproceße dagegen — auch wo nicht die eigentliche inquisitorische Form, sondern jene des Anklageverfahrens besteht — hat der Richter gleichmäßig nach den Beweisen der Unschuld wie nach jener der Schuld zu spähen und durch selbsteigene Forschung zu erkennen, was etwa der Ankläger oder der Angeklagte (oder dessen Defensor) würden versäumt haben. Denn der Staat, wenn er auch einen öffentlichen Ankläger bestellt, welcher die Inculpaten vor dem Gerichte auf Strafe zu belangen hat, verlangt gleichwol nur ein auf Wahrheit gebautes Erkenntniß; und der Streit über den Vorzug des inquisitorischen oder des accusatorischen Verfahrens dreht sich nur um die Frage, welches von beiden geeigneter sei zum Auffinden oder Insichtstellen solcher Wahrheit.

3) Die Civiljustiz hat ihren Zweck erreicht, wenn sie die vorkommenden Streitigkeiten nach Normen, welche als in der Regel zur Erkenntniß der Wahrheit führend mögen erkannt werden, schlichtet und dadurch den Friedensstand in der Gesellschaft erhält. Sie spendet partellos das formale Recht dem Kläger wie dem Beklagten und bleibt vorwurfsfrei, wenn auch abwechselnd bald dem einen, bald dem andern derselben dadurch am wahren Recht (d. h. an demjenigen, welches aus dem wahren Sachverhalte, wenn er erwiesen vorläge, fließen würde) Eintrag geschieht. Die Criminaljustiz aber beruhigt sich mit einem blos formalen Rechte nicht; sie will durchaus den wahren Sachverhalt zu Tage fördern und nur diesem entsprechende Rechtskenntnisse schöpfen. Auch ist sie für den Fall, daß gleichwol jener wahre Sachverhalt ihr nicht erkennbar würde, und in Folge davon das wahre Recht dem blos formalen weichen müßte, durchaus nicht gleichgültig dabei, auf welcher Seite solches eintrete. Sie will lieber, daß hundert Schuldige losgesprochen, als daß auch nur Ein Unschuldiger verurtheilt werde.

4) Eben darum geht auch ein verbanmendes Urtheil in Strafsachen niemals unwiderrüchlich in Rechtskraft über. Es wird zwar vollzogen, weil der Staat in gutem Glauben dem Urtheile seiner Gerichte vertraut und das öffentliche Interesse den Vollzug der gerechten Strafe fordert: aber durch das Urtheil kann Unwahrheit nimmer zur Wahrheit werden; und nur unter der Voraussetzung, also auch Bedingung, daß es Wahrheit enthalte, hat der Staat es angenommen. Pflichtgemäß und gern erlaubt er daher, und ohne irgendeine Verjährung dagegen anzurufen, die Revision desselben, wenn und wann immer durch glaubhafte Gründe seine Rechtsgültigkeit — sei es wegen formeller Gebrechen, sei es wegen erweislichen materiellen Unrechts — angefochten wird; und er setzt willig, wenn im Wege der Revision die Unstatthaftigkeit der Verurtheilung erkannt wird, den Verurtheilten, so weit es irgend noch möglich ist, in den vorigen Stand zurück.

5) Im Civilproceße wird die Thatfrage nicht minder als die des Rechts nach positiv-juristi-

schen Regeln entschieden. Nicht was wirklich wahr, sondern was juristisch erscheinend ist, dient dem Rechtsbegriffe zur Grundlage. That und Recht sind dergestalt so innig miteinander verbunden und verweben, daß die beiden Fragen durchaus nicht voneinander zu trennen, sondern nur zusammen zu entscheiden sind. Ganz anders im Strafproceß. Hier ist die Thatfrage keine juristische, sondern einfach historische, weil nicht auf Rechtsgeschäfte sich beziehende, sondern auf Verbrechen oder überhaupt auf Handlungen oder Begebenheiten, zu deren Innewerden oder Erkennen der gemeinmenschliche Verstand hinreicht, ja geeigneter ist als der in den beengenden Formen der positiven Jurisprudenz befangene. Hier also ist es thunlich und gut, die Thatfrage von der Rechtsfrage wirklich zu trennen, namentlich also zuvörderst die erste — also die: ob schuldig oder nicht schuldig — durch freie, rein vernünftige Überzeugung einer Anzahl verständiger und redlicher Männer, und sodann die zweite, nämlich die Anwendung des Gesetzes auf die jetzt gefundene That, durch juristisch-kunstverständige Richter entscheiden zu lassen. Auf dieser Idee beruht die Einsetzung des Geschworenengerichts oder der Jury (s. d.), welche die glücklichste Erfindung des menschlichen Geistes in Sachen des Rechts ist und ohne welche kaum eine Möglichkeit der Verhütung ungerechter, weil anstatt auf wirkliche Wahrheit nur auf trügerische juristische Erscheinung gebanter Urtheile übrig bleibt.

6) Gleichwol genügt auch diese, wiewol überaus kostbare Einsetzung zur völligen Sicherung des Rechts in peinlichen Sachen nicht. Das Geschworenengericht, das Organ — freieswegs des Volkswillens, weil das Volk hier nichts als das Recht zu wollen, und über Wahrheit oder Unwahrheit niemals der Wille, sondern nur der Verstand zu entscheiden hat, sondern — des gesunden, rechtlichen Menschenverstandes, muß, zur thunlichsten Befreiung jeder Gefahr der Verirrung oder der Unlauterkeit, unter der Controle derselben Autorität stehen, in deren Namen es spricht, d. h. unter jener der verständigen öffentlichen Meinung; und noch unentbehrlicher als bei einem (nach guten Grundfätzen gebildeten) Geschworenengerichte ist solche Controle bei den den Proceß leitenden und das Straferkenntniß unmittelbar aussprechenden Richtern des Rechts. Diese Controle nun liegt allein in der Öffentlichkeit (also auch Mündlichkeit) des ganzen Hauptverfahrens. Nicht nur der Angeklagte, um dessen heiligste persönliche Rechte es sich handelt, sondern auch das ganze Volk, dessen eigene Sache die Verfolgung der Verbrechen ist und welches sowol durch die Freisprechung der Schuldigen als durch die Verurtheilung der Unschuldigen in seinen höchsten Interessen gekränkt oder gefährdet wird, hat das Recht, die öffentliche Verhandlung zu fordern; jener, damit er vor der ganzen Gesellschaft, in deren Namen er angeklagt ist, seine Vertheidigung führen und über jede etwa während der Untersuchungshandlung erlittene Verletzung klagen könne; dieses, damit es sich überzeuge, daß nach Recht und Gesetz gerichtet werde. Auch für die Civiljustiz ist der Grundsatz der Öffentlichkeit und Mündlichkeit gültig; doch hier von unvergleichbar geringerer Wichtigkeit als für die Criminaljustiz. Der Civilproceß nämlich ist blos Sache der Parteien; und wenn diese mit einer geheimen und einer schriftlichen Verhandlung zufrieden sind, so hat niemand dagegen Einsprache zu thun. Es können ja die Parteien sogar an selbstgewählte Schiedsrichter sich wenden. Solange also nicht sie selbst das ordentliche Gericht und die Publicität begehren, so geht ihre Sache das Volk nicht an. Strafsachen aber, wie schon oben bemerkt worden, sind in zweifach wichtiger Beziehung zugleich Angelegenheiten der Gesamtheit; und was den Angeklagten selbst betrifft, so ist die Verweigerung der Öffentlichkeit ein schreiendes Unrecht. Auch wo keine Geschworenen, sondern nur ständige, über That und Recht zugleich entscheidende Gerichte bestehen, ist die Öffentlichkeit eine Rechtsforderung, ja hier noch dringlicher. Ein in geheimer Berathung hinter verschlossenen Thüren gehaltenes Gericht — zumal wenn blos auf den Grund aus der Ferne eingeschickter, nicht einmal hinreichend beglaubigter Untersuchungsacten und über einen abwesenden, den Richtern persönlich unbekannt, von ihnen nie gesehenen noch gehörten Inculpaten gehalten — ist etwas Schauerliches, der Feme zu Vergleichendes, den Verdacht oder die Furcht grausenhaften Justizmordes Erregendes, weil die Möglichkeit davon mit sich Führendes. Öffentlichkeit der Strafgerichte, zumal in Zeiten politischer Zwiste und Parteilung, überhaupt wo immer auch nur die entfernteste Gefahr des Gewaltmißbrauchs obwaltet, ist eine von der rechtlichen Vernunft und vom Zeitgeiste mit Entschiedenheit erhobene und ohne die selbstanklagendste Aufhebung gegen beide nimmer zurückzuweisende Forderung.

Von den übrigen Principien des Strafproceßes sowie von jenen der eigentlichen Strafgesetzgebung werden wir in dem Art. Strafrecht sprechen. Von jenen der Civilrechtsgesetzgebung aber wird theils unter der Rubrik „Naturrecht“, theils unter den dem positiven Rechte gewidmeten Artikeln die Rede sein.

Die voranstehenden Ausführungen mögen zugleich als Anbeutung des Inhalts und Umfangs der Justizwissenschaft dienen. Diese ist nämlich der Inbegriff derjenigen Rechts- und politischen Grundsätze und Lehren, welche die Begriffsbestimmung, die Gebietsabgrenzung, die Zwecke und die gesammte Thätigkeit der Justizgewalt in gesetzgebender und administrativer Sphäre zum Gegenstande haben. Sie ist, obgleich der Jurisprudenz verwandt oder nahe liegend, dennoch, ihrem Wesen nach, ein Zweig der Staatswissenschaft, nämlich eines freier Hoheitsgebiete regelnd, in welche nach objectivem Theilungsgrunde die allgemeine Staatsgewalt zerfällt, demnach mit den übrigen, solche Gebiete regelnden Disciplinen, als der Polizeiwissenschaft, Staatswirthschaft, Finanzwissenschaft, auswärtigen Politik und Militärwissenschaft — oder wie man sonst diese Gebiete bestimmt und wol auch unterabtheilt — das Ganze der materiellen, nämlich die Staatszwecke theils direct, theils indirect erstrebenden Politik (verschieden also von der formellen, d. h. blos den Organismus und die Personification der Staatsgewalten sowie die Formen ihrer Thätigkeit regelnden Politik) ansieht. (Vgl. in Rottet's „Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften“, Bd. II, den „Encyclopädischen Überblick der Staatsdisciplinen“.)

Es ist schon oben bemerkt, daß die Justizgewalt, sowie ihre Schwestergewalten, sich in zweierlei Thätigkeitssphären bewege, nämlich in gesetzgebender und in verwaltender. Auch ist der Inhalt beider bereits am Anfange dieses Artikels im allgemeinen angegeben. Es entsteht jedoch noch die Frage: gehört auch die Rechtsgesetzgebung für Civil- und für Strafsachen der Justiz an? — Wir antworten: die Justiz ist eine Anstalt zum Erkennen und Handhaben des Rechts, also nicht eigentlich zum Feststellen oder Bestimmen desselben, insofern nicht letzteres zugleich als Bedingung oder Mittel zu erstem erscheint. Das Recht nämlich besteht theils schon vor aller Staatsgewalt und unabhängig von derselben, sei es vermöge Vernunftgesetzes, sei es vermöge freier Convention oder überhaupt historischen (der Staatsgewalt nicht entflohenen) Ursprungs; theils wird es von der Staatsgewalt im Interesse der allgemeinen politischen Zwecke statuiert oder modificirt. Jenes erstgedachte Recht wird also der Staatsgewalt gegeben und ihr zum Schutz und zur Handhabung anvertraut, nicht aber von ihr geschaffen; das der zweiten Art aber wird solches zwar, doch nicht eben von der Justizgewalt, sondern von der allgemeinen Staatsgewalt und im Interesse der verschiedenen besondern Thätigkeitssphären, worin dieselbe sich äußert (als der Polizei, der Staatswirthschaft u. s. w.). Nur insofern die Statuirung eigens den Zweck hat, durch Heilung der Mängel und Unbestimmtheiten des natürlichen und des conventionellen Rechts das Erkennen und Handhaben desselben zu erleichtern oder möglich zu machen, überhaupt also blos subsidiarisch zu bestimmen, was Recht sein oder vom Staate als solches geachtet werden soll, gehört solche Festsetzung der Justizgewalt an; doch soll sie dabei nicht willkürlich verfahren, sondern nach den Vorschriften einer gelduterten Jurisprudenz, welcher letzten demnach die eigentliche Autorität dabei zukommt. Dasselbe ist zu sagen von der Strafgesetzgebung, welche übrigens weit mehr als jene des Civilrechts dem Willen der Staatsgewalt entfließt, die da nämlich wirkliche Gebote und Verbote (nicht bloße Rechtsätze) hier aufstellt und durch Strafanandrohung sanctionirt. Diese Strafbestimmungen sind ihrer vorherrschenden Natur nach wirkliche Justizgesetze, obgleich dabei auch noch andere politische Interessen in Betrachtung kommen und bei Festsetzung der Strafart und des Strafmaßes von Einfluß sein können. Ebenso ist die Proceßgesetzgebung, und zwar die civilrechtliche nicht minder als die strafrechtliche, nach ihrer vorherrschenden Eigenschaft der Justizgewalt angehörig, obgleich auch hier verkehrtenartige politische Rücksichten sich geltend machen dürfen, im ganzen aber die vernünftige Jurisprudenz den Stab führen soll.

Wohl dem Staate, worin die Justizgesetzgebung und Verwaltung der reinen Idee derselben entsprechend, d. h. nichts anderes als die Erkenntniß und Handhabung des wahren Rechtes; und zwar als solches, bezweckend sind! Tausend andere Gebrechen der Staatsverfassung und Regierung erträgt man mit Ergebung, wenn nur wenigstens das Recht, als solches, gesichert und der Tempel der Themis nicht durch Corruption entweiht ist. Ist aber oder würde einmal in einem Staate die heilige Justiz zur Dienstmagd oder zum schlechten Werkzeuge der Tyrannei; oder auch nur der launenhaften Willkür oder des übermüthigen Parteigefühls mißbraucht und herabgewürdigt, hörte die Unabhängigkeit der Gerichte und die gesicherte Stellung der Richter an, würden die Richterstellen mit Sklaven der Hofgunst oder mit Creaturen der Minister besetzt, oder würden die Urtheilssprüche den Richtern von der Gewalt dicitur oder wenigstens der Genehmigung dieser Gewalt unterworfen, würden die sogenannten „Kinder des Rechts“ in Trabanten

der Gewalt verwandelt: alsdann wäre für die Gesellschaft besser, daß sie sich auflöste, und daß ihre Mitglieder in dem im Naturstande bestehenden Selbstverteidigungsrechte einigen Ersatz für die ihnen vom Staate versagte Rechtsgarantie suchten.

Rotteck und R. J. A. Mittermaier.

Justiz. (Deren Unabhängigkeit und Hauptgrundlage ihrer richtigen Organisation.) Alle unsere Verfassungsurkunden sprechen, meistens in pomploser Weise, den Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte aus. Auch ist eine desfallsige Anforderung eines jeden Bürgers an den Staat an sich schon so natürlich, daß man denken sollte, die Sache müsse sich gleichsam von selbst verstehen. Keine Einrichtung ist offenbar nur des Volkes wegen vorhanden als die der Gerichte. Sie sind nicht da, um Privat- oder Partezwecke zu befördern (sei es die einzelnen Bürger, oder ganzer Factionen, oder der Regierung als solcher). Ihre heilige Aufgabe ist es vielmehr, vor solchen persönlichen oder Parteiübergreifen zu schützen, wo sie hervortreten. Will die Staatsgewalt nicht geradezu Verbrecherin werden gegen ihren heiligsten Zweck, so muß sie das Rechte wollen. Will sie dieses, verzichtet sie also darauf, einen Gewaltmißbrauch an die Stelle des Rechts zu setzen, so hat sie gar keinen Grund, eine Abhängigkeit der Richter, oder, was dasselbe ist, der Gerichte, zu wünschen. Will sie aber dennoch das Unrecht, so sollen die Bestimmungen der Verfassung eine Bürgschaft gewähren, daß sie es nicht begehen kann. Einer Regierung, welche wahrhaft das Rechte will, schadet also die Unabhängigkeit der Gerichte nicht; eine schlechte dagegen hält sie von Begehung des Unrechts ab.

Selbst die absoluten Fürsten haben namentlich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts meistens die Nothwendigkeit gefühlt, den Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte anzuerkennen, wie denn insbesondere Friedrich II. gethan hat. Aber waren die Richter unter ihnen wirklich unabhängig? In gewöhnlichen Fällen freilich; diese Fälle waren dem Staatsoberhaupt gleichgültig, und es konnte hierbei auf wohlfeile Art sich den Ruf der Gerechtigkeit erwerben. Eine wahre vollkommene Unabhängigkeit der Gerichte bestand aber nicht, da der (genannte) König, wenn auch wirklich aus Rechtsseifer, die Richter wegen eines erlassenen Urtheils schmähen, den Großkanzler kurzweg absetzen, die Kammergerichtsräthe auf die Hausvogtei bringen, den Präskribenten (zu Küstrin) gleichfalls absetzen und die Regierungsräthe auf die Festung schleppen lassen konnte, ohne daß man ihnen das geringste Vergehen nachzuweisen vermochte und ohne irgendein richterliches Urtheil. Ebenso wenig wie unter Friedrich II. bestand unter Joseph II. wahre und vollkommene Freiheit und Unabhängigkeit der Gerichte, da, wo es darauf ankam, daß jemand dem „erleuchteten Despotismus“ auch dieses Fürsten entgegengehandelt hatte. Das Beispiel des Kaufmanns Goudt von Brüssel, den man gewaltsam aus seiner Vaterstadt nach Wien schleppete und dort vor ein Kriegsgericht stellte, ist leider nur zu viel Beweis dafür.¹⁾

Wie ganz anders standen die alten Reichsgerichte in Deutschland und die Parlamente in Frankreich! Was thaten aber auch deren Mitglieder selbst, um ihre Unabhängigkeit zu bewahren; mit welchem eblen, männlichen Muth, welcher unerschütterlichen Überzeugungstreue boten namentlich die französischen Parlamente den Gewaltdictaten Troß; Verbannung und Kerker verurtheilten sie nicht zu beugen!

Indessen kann man leider nicht immer solche Beweise der Standhaftigkeit und Aufopferung von den Menschen erwarten; sie gehören vielmehr zu den nichtgewöhnlichen Erscheinungen. Gerade darum hat man allenthalben die Nothwendigkeit gefühlt, in allen Constitutionen den oben erwähnten Grundsatz auszusprechen, daß die Gerichte, d. h. die Richter, unabhängig gestellt werden müßten, damit sie der Möglichkeit entrückt seien, in eine allerdings oft schwere Versuchung geführt und auf eine oder die andere Weise deren Opfer zu werden; entweder moralisch zu unterliegen oder materiell.

Jene für unbedingt nöthig anerkannte „Unabhängigkeit der Stellung“ glaubt oder behauptet man aber den Richtern dadurch ausreichend gewährt zu haben, daß man sie für unabschlagbar erklärte.

Ist dies aber genügend? Niemand glaubt es, selbst abgesehen davon, daß jene Unabschlagbarkeit in einigen Ländern erst nach einem Provisorium, einer Art Probezeit von Jahren, eintritt. Wo es ausschließlich in den Händen der Regierungen liegt, die Richter anzustellen, sie durch Beförderung, Ordensvertheilung und auf hundert andere Weisen zu belohnen, oder durch

1) Vgl. über beide Fälle Kollb, Geschichte der Menschheit und der Kultur, II, 334, 389.

Versehung, Pensionirung, Quiescenz u. s. w. zu bestrafen, ohne alle Motivirung, ja ohne sie nur gehört zu haben, und alles dieses bezüglich jedes Richters persönlich, sodann bezüglich seiner Ehre und sonstigen Verwandten der Fall ist, wo somit die Verwirklichung aller Wünsche, Hoffnungen und Befürchtungen, wo das ganze Lebensglück eines Mannes und seiner gesammten Familie in Eine Hand gelegt ist, die zuweilen die eine Partei in den Processen bildet, da entbehren die Richter wahrlich einer wirklich unabhängigen Stellung, einer Stellung, die sie selbst sichert und dem Publikum die nöthige Garantie gewährt, daß sie nur nach ihrer innern Überzeugung, frei von allen äußern Rücksichten, ihre Urtheile sprechen können.

Will man die Unabhängigkeit der Gerichte in Wahrheit, wie man sie der Form nach sogar als unbedingt nothwendig erkannt hat, so drängen sich gleichsam von selbst folgende Anforderungen auf:

1) Nur wirklich definitiv angestellte Bürger können Richter sein, sofern nicht Schwurgerichte eintreten, oder sofern es sich nicht von durch das Volk wählbaren Unterrichtern handelt. Damit fällt unbedingt das Institut der Ergänzungsrichter, das z. B. in Rheinbaiern aus bloßen Rechtskandidaten besteht, welche auf eine geringe erste Anstellung harren und mittlerweile den Dienst an Friedens- und selbst an Bezirks- und Justizpolizeigerichten wie regelmäßige Richter, aber unentgeltlich versehen müssen. Damit fällt überdies die Einrichtung eines Provisoriums der Richteranstellung, das auch noch in einigen Ländern vorkommt.

2) Die Ernennung und ebenso die Beförderung der Richter darf nicht, oder allermindestens nicht unbedingt, der Regierung überlassen sein. Sonst ist einem unmoralischen Ministerium das Mittel einer lockenden Belohnung für schwache und gewissenlose Richter gegeben, indem es diese befördert, ihre Ehre oder sonstigen Verwandten anstellt u. s. w., abgesehen davon, daß ein solches Ministerium, bei sich ergebenden Erledigungsfällen, die Anstellungen im Hinblick auf einzelne gerade schwebende, ihm wichtige Prozesse vornehmen wird.

Wäre eine solche unabhängige Stellung der Gerichte auch wirklich etwas ganz Ungewöhnliches, so würde sie doch durch die innere Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit unbedingt gerechtfertigt werden. Allein es handelt sich hier keineswegs um eine Einrichtung, die noch nirgends vorhanden gewesen. Wir wollen hier nicht an verschiedene ältere Gerichtsorganisationen erinnern, sondern nur von einigen neuern, gerade in der Jetztzeit in Kraft befindlichen reden. In Norwegen ist die richterliche Gewalt so unabhängig gestellt, daß das oberste Gericht seine Erkenntnisse nicht einmal mehr im Namen des Königs, sondern in seinem eigenen, erläßt. In Belgien findet die Ernennung der Appellationsräthe und der Präsidenten und Vicepräsidenten der Bezirksamte (Tribunale) in der Weise statt, daß diese Gerichte selbst und die Provinzialräthe gesonderte Vorschläge einreichen, und daß der König nur einen der in dieser Weise vorgeschlagenen ernennen kann. Bezüglich der Rathstellen am Cassationshofe besitzen der genannte Gerichtshof und der Senat das gleiche Vorschlags- oder gleichsam Präsentationsrecht. Die Präsidenten und Vicepräsidenten der Appellhöfe werden von diesen Collegien unmittelbar selbst aus der Zahl ihrer Mitglieder gewählt. In Oesterreich vertritt das höchste Gericht nicht ganz unwesentlich zur Richterernennung mit. Im Glarnerkanton mit der vereinigten Hofkanzlei ernennet es die Bezirkscommissare im Küstlande, die Pfleg- und Landrichter in Salzburg, im Innviertel, in Tirol und Vorarlberg, sodann, wenn darüber das Appellationsgericht mit den niedern politischen Landesstellen sich nicht einigen kann, ernennet jenes höchste Gericht zugleich mit der Hofkanzlei die Bezirksrichter und Actuare im Rätienland, in Krain und Villach, sowie die Land- und Pflegergerichtsactuare in Tirol, Salzburg, dem Innviertel u. s. w. In den übrigen Landesstellen werden die Secretärs-, Auscultanten- und Rathprotokollistenstellen unbedingt durch jenes Gericht besetzt, zu den höhern Stellen aber erfolgen wenigstens die Vorschläge durch dasselbe. So ungenügend alles dieses ist, so liegt darin doch jedenfalls die Anerkennung des Grundsatzes der Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer unabhängigen Stellung des Richterpersonals bezüglich der Anstellungen und Beförderungen.

3) Nicht minder nothwendig ist die Sicherstellung der Richter gegen willkürliche Versehungen. Mancher kann durch eine Versehung so sehr aus seinen Familien- und allen ihm sonst theuern Verhältnissen herausgerissen werden, daß dadurch sein ganzes Lebensglück vernichtet wird. So es ist und ein specieller Fall aus der Reactionszeit zu Anfang der 1830er Jahre bekannt, in welchem ein wegen seiner vorzüglichen Mitwirkung zu einem freisinnigen Urtheil in Ungnade gekommener und offenbar darum aus Strafe versehener Richter — ein ebenso sehr durch seine Talente als seinen wahrhaft edeln Charakter ausgezeichnete Mann — durch den wider ihn geführten Schlag und durch das gewaltthätige Herausgerissenwerden aus allen ihm theuern

Verhältnissen und Lebensgewohnheiten in kurzer Zeit aus Gram starb.²⁾ Wie kann, wo solches möglich, von einer wahrhaft unabhängigen Stellung der Richter die Rede sein? Darum bestimmt denn die belgische Verfassung ganz richtig, daß die Versetzung eines Richters nur durch eine neue Ernennung, und nur mit seiner Zustimmung stattfinden darf. Darum erklärt auch das französische Gesetz längst schon den Richter für inamovibel.³⁾

4) Auch vor willkürlicher Pensionirung und Quiescirung soll der Richter gesichert sein. Wir geben zu, daß Fälle eintreten können, in denen ein Richter im öffentlichen Interesse wider seinen Willen in Ruhestand versetzt werden soll. Allein nicht nur sind diese Fälle weit minder häufig, als man glauben magen will, sondern es wird überhaupt genügen, wenn eine solche Quiescirung nur auf den Antrag des vorgelegten oder des eigenen Richtercollegiums erfolgen kann.

5) Es versteht sich von selbst, daß die Verteidiger, die Advocaten, eine freie Stellung haben müssen. Darüber ist schon so vieles gesagt worden, daß jede größere Ausföhrung überflüssig wäre.

6) Aber auch die Staatsprocuratoren sollen nicht bloße Handlanger der Regierung, jedes wechsellenden Ministeriums sein. Der Inbegriff ihrer Verpflichtungen ist keineswegs, willenlos, fogar gegen besseres Wissen, die Dictate der Gewalt zu vollziehen, sondern das Recht zu wahren gegen jedermann und jede Stelle, werde es verletzt von wem es wolle. Ihre heilige Pflicht gebietet ihnen darum auch, ihren ganzen Einfluß, nicht zur Verurtheilung, sondern geradezu zur Freisprechung derjenigen anzuwenden, die nach ihrer eigenen Überzeugung unschuldig verfolgt werden wollen. Ein hochehrenwerthes, leider nur vorerst noch ziemlich vereinzelt dastehendes Beispiel gab der — nunmehr aber auch nicht mehr an seiner Stelle gebliebene — Generalstaatsprocurator am berliner Cassationshofe in der Leue'schen Sache.

7) Öffentlichkei der Gerichtsverhandlungen. Über deren Nützlichkeit und Nothwendigkeit hier kein Wort. Wol aber drängt sich, in Hinblick auf einige scheinbare Zugeständnisse, die hier und da in dieser Beziehung gemacht wurden, die Bemerkung auf, daß man sich gewaltig täuscht, wenn man glauben will, mit Befatztung der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen allein alles gethan, jedes billige Verlangen damit allein schon befriedigt zu haben. Denn abhängige Richter, wenn sie selbst von sich aus nicht einmal schlecht, sondern nur schwach sind, werden am Ende wol auch öffentlich ungerechte Urtheile verkünden. Ist aber damit einmal der Anfang gemacht, so wird sich das, was zum Segen gereichen sollte, völlig in Fluch umwandeln; denn gerade solche Richter, die einmal öffentlich dem Recht Hohn gesprochen, werden allmählich alles Rechts- und Schamgefühl von sich abstreifen und sogar schlimmer sein als abhängige heimliche Richter.

8) Neue Gerichtsorganisationen sollen nur auf gesetzlichem Wege; also nur unter Mit-

2) Aus Veranlassung der Versetzung des Oberlandesgerichtsraths Pfeiffer von Königsberg nach Insterburg bemerkt die Trierer Zeitung sehr richtig: „Es bietet diese Angelegenheit einen neuen Beweis der Unzulänglichkeit der deutschen Rechtsverfassung. Wenn die Richter mit großem Schaden und noch größern Mißbehagen von einem Ende Deutschlands an das andere gesetzt werden können, falls sie mißliebige Urtheile fällen oder Vota abgeben, kann das Publikum unmöglich in ihrer verfassungsmäßigen Stellung irgendeine Garantie finden. In demselben Maße aber als die richterliche Unabhängigkeit mehr und mehr gefährdet erscheint, wird der Ruf nach Schwurgerichten immer lauter und einmüthiger von einem Ende Deutschlands zum andern widerhallen.“

3) Treffliche Worte sprach hierüber Royer-Collard: „Wenn eine im Namen der Gesellschaft mit der Einsetzung der Richter beauftragte Regierung einen Bürger zu diesem erhabenen Amte bezieht, spricht sie: «Das Organ des Gesetzes sei leidenschaftlos wie dieses. Alle Leidenschaften werden dich umtoben; laß sie nimmer deine Seele stören! Wenn meine eigenen Irrthümer, die Einbrüche, welche mich heklagern und vor denen man sich schwer ganz wahrnt, mich zu ungerechten Befehlen hinreißen, so gehorche meinen Befehlen nicht, widerstehe meinen Verlockungen, widerstehe meinem Drängen. Gesetz du dich zu Gericht, so wohne nicht Furcht, nicht Hoffnung im Grunde deines Herzens. Sei leidenschaftlos wie das Gesetz!» Der Richter antwortet: «Ich bin nur ein Mensch und du forderst von mir Übermenschliches. Du bist mächtig und ich bin zu schwach. Ich muß in diesem ungleichen Kampfe unterliegen. Du wirst meine Gründe zum Widerstande, den du mir heute zum Gesetz machst, vertilgen und ihn bestrafen. Ich kann mich nicht über mich selbst erheben, wenn du mich nicht gleichzeitig gegen mich selbst und gegen dich schüttest. Komm denn meiner Schwäche zu Hülfe, befreie mich von Furcht und Hoffnung; versprich mir den Besitz meiner Richterstelle, bis ich überführt würde, Verräther an den Pflichten geworden zu sein, welche du mir anlegst.» Die Staatsgewalt zaudert; es liegt in der Natur der Gewalt, sich nur nach langem Bedenken ihres Willens zu entäußern. Endlich, durch Erfahrung über ihr wahres Interesse belehrt, durch die Macht der stets wachsenden Thatsachen überwältigt, spricht sie zum Richter: «Du sollst unabsetzbar (inamovibel) sein.»

wirkung der Stände, nicht durch bloße Ordonnanzen, erfolgen können. Es ist entsetzlich, wenn in dem Volke eine Meinung der Art irgend Wurzel fassen kann wie die: in den (streng geheim gehaltenen) Motiven wegen Verlegung dieses oder jenes Gerichtshofs (während der Reactionszeit in einem früheren Jahrzehud) sei sogar schriftlich ausgedrückt, es sei diese Maßregel unter anderm deswegen nothwendig, um der Entscheidung desto sicherer zu sein über einen gewissen Civilproceß zwischen einem Bürger und dem Fiscus, wegen eines ausgedehnten Grundbesitzthums von allerdings hohem Werthe.

9) Ebenso muß auch die Composition der einzelnen Abtheilungen (Sectionen, Kammern, Senate u. s. w.) der größern Gerichte aller äußern Einwirkung entrückt sein. Es ist schrecklich, wenn auch nur der Gedanke aufkommen kann, es sei möglich, was ebenfalls in einem frühern Decennium einmal von einem hochstehenden Beamten geäußert worden sein soll: es sei nun die Einrichtung so getroffen, daß man durch die jedesmalige individuelle Zusammensetzung einer gewissen Abtheilung des obersten Gerichts der Verurtheilung in politischen Proceßsen gewiß sein könne!

10) Entweder gar keine Administrativjustiz, oder, wenn man diese doch haben will, Besetzung derselben mit ebenso unabhängig gestellten Richtern, wie es die andern sein sollen!

11) Schwurgerichte bei wirklichen Verbrechen. Über deren unschätzbaren Werth hier ebenfalls kein Wort. (S. den Art. Schwurgericht im „Staats-Lexikon“.) Aber auch hierbei genügt es nicht, im allgemeinen bloß das Institut zu besitzen. Allerdings ist dieses selbst in schlechter Form (wie es z. B. durch die Napoleonische Gesetzgebung umgemodelt ward) noch immer von so unzertrennbarer innerer Vortrefflichkeit, daß sogar sehr arge Fehler in der Art seiner Bildung noch immer möglichst ausgeglichen und unschädlich gemacht werden. Indessen vermögen Schwurgerichte die ganze Fülle ihrer Vortrefflichkeit eben doch nur da zur Blüte zu bringen, wo sie vernunftgemäß organisiert sind. Nach der Napoleonischen Gesetzgebung, welche in den Rheinlanden hierin nicht einmal so weit modificirt wurde wie in Frankreich selbst, hängt es ganz allein von der Regierung ab, welche Leute aus den betreffenden Klassen der Staatsbürger sie auf die Liste der Schwur männer setzen will. Sie kann dabei einen jeden ihr nicht Genehmen ohne Angabe irgend eines Grundes beliebig übergehen, überhaupt alle nach Gutdünken und Laune auswählen.

Wohin dieses führt, hat unter anderm die landauer Affäre von 1833 bewiesen. Auf der damaligen Schwurmännerliste standen, mit ganz wenigen Ausnahmen, nur die Namen abhängiger Beamten. (S. Hambacher Fest.) Allerdings brachte die enorme Ausdehnung, in welcher die Regierung von dem ihr formell zustehenden Rechte Gebrauch gemacht, eine der erwarteten gerade entgegengesetzte Wirkung hervor; die Angeklagten wurden freigesprochen, wie es freilich rechtlich gar nicht anders möglich war; die dem Institute innewohnende Vortrefflichkeit erprobte sich also auch hier wieder in diesem nicht gerade leichten Fall. Allein solche Erprobungen sollten doch nicht zu oft vorkommen können.

Die Wirkungen dieser fehlerhaften Einrichtung machen sich aber auch in andern als politischen Fällen und hierbei gerade am häufigsten geltend. Die Regierung und selbst die Landcommissariate (welche letzten in Rheinbaldern der Regierung die primitiven, aber unmaßgeblichen Vorschläge machen) kennen die Persönlichkeiten viel zu wenig, um immer die geeigneten Leute auszufinden. So sind schon Fälle vorgekommen, daß die Regierung halb Blödbünnige als Geschworene einberufen hat (die sich allerdings unter den „höchstbesteuerten“ befanden). Bei weitem in den meisten Entscheidungen wird sich allerdings auch unter solchen Verhältnissen der gesunde und richtige Sinn der Majorität der Schwurmänner beurkunden. Wenn aber wirklich solche vereinzelte Mißgriffe vorkommen sollten, wie die, von denen die Feinde des Schwurgerichts so gern sprechen, so trübe der Vorwurf unter den angegebenen Verhältnissen doch wahrlich nicht das Institut, sondern die Regierung, welche bei der nach dem französischen Recht ihr überlassenen Auswahl der Schwurmänner allerdings solche enorme Fehltritte macht, wie der oben speciell bezeichnete, obwohl wir auf Ehre versichern können, daß uns auch nicht ein Fall bekannt geworden, in welchem das richtige Urtheil der Majorität nicht über die Beschränktheit der von der Regierung ausgewählten Unfähigen obgesiegt hätte.

Aber es könnte hier so leicht gehändlich geholfen werden. Man dürfte nur die Gemeinden (etwa durch ihre Gemeinderäthe) aus den im allgemeinen qualificirten Bürgern eine verhältnißmäßige Anzahl geeigneter Leute auswählen lassen, welche dann (etwa cantonsweise) der Reihe nach die Functionen als Geschworene zu versehen hätten. Damit es nicht zu früh bekannt werde, wer aus jedem Canton zu dieser oder jener Affäre speciell einberufen wird (und um dadurch allen Einwirkungen von seiten der Angeklagten vorzubeugen), könnte man unbedenklich durch

das Loß diejenigen bestimmen lassen, welche aus der Reihe der von den Gemeinden Gewählten jeden Bezirk (Canton) im einzelnen Fall zu vertreten haben.

Man wird sagen, wir forderten sehr vieles. Das ist richtig. Aber fordern wir zu viel? Fordern wir das Aufgeben irgendeines in sich begründeten wahren Rechts der Regierungen; fordern wir irgendetwas anders, als was zur Sicherung eines wahren Rechtszustandes erforderlich ist? Wir glauben nicht! Das Unrecht aber — wiederholt sei es gesagt — sollen die Regierungen nicht wollen, oder nöthigenfalls nicht durchsetzen können. G. F. Kolb.

Justizverweigerung und Justizsache. I. Begriff der Justizverweigerung. Sie besteht in jeder rechtswidrigen Verweigerung, Verzögerung oder Verstärkung des verfassungsmäßigen richterlichen Schutzes für bestrittenes oder verletztes Recht. Sie kann eine richterliche Justizverweigerung sein, das heißt von den Gerichten selbst und allein ausgehen. Ist dieses der Fall, so sind theils die Obergerichte, theils die Regierung und zunächst das Justizministerium um Schutz anzugehen. Letztere haben alsdann die Gerichte ohne weitere Einmischung in die Sache selbst oder in den gesetzlichen Gang ihrer Verhandlung anzuhalten, ihre verfassungsmäßige richterliche Schuldigkeit zu erfüllen und die richterliche Hülfe in der gesetzlichen Zeit und Art zu leisten. Sie haben fogenannte *promotoriales und mandata de administranda justitia* zu erlassen und überhaupt auf verfassungsmäßigen Wegen, soweit es nöthig ist, mit Zuziehung der Stände und durch Gesetze und verfassungsmäßige Reformen der Gerichtsorganisation, für die ordnungsmäßige Leistung der Rechtshülfe von guten unabhängigen Gerichten zu sorgen. Hierzu können sie bei Verzögerung und Verweigerung der Justiz von Seiten der Gerichte durch Recurse der Beetheiligten aufgefordert werden.¹⁾

Bedeutender aber und schwieriger zu behandeln ist die Regierungsjustizverweigerung oder diejenige, welche von der Regierungsgewalt verschuldet wird. Sie kann theils darin bestehen, daß die Regierung, auf erhobene Beschwerde, jene Pflicht, die Gerichte zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, nicht erfüllt; theils darin, daß sie selbst es verhindert, daß die Rechtsforderung von den Gerichten angenommen oder die Rechtshülfe in der gehörigen Zeit und Art mit richterlicher Unabhängigkeit geleistet, daß das Proceßverfahren ordnungsmäßig zu seinem Ende geführt, das richterliche Urtheil gesprochen und vollzogen wird. Es gehört also hierhin außer der Verfassung der Hülfe gegen gerichtliche Justizverweigerung jede Verhinderung einer ordentlichen Leistung der richterlichen Hülfe, insbesondere aber jede mittelbare oder unmittelbare, verschleierte oder unverschleierte, jede auf einen einzelnen Fall beschränkte oder durch Verordnung allgemeiner ausgeübte Cabinetsjustiz.²⁾ Von dieser letztern wurde bereits oben vollständig gehandelt.

II. Wichtigkeit des Schutzes gegen alle Justizverweigerung. Bestimmungen des Deutschen Bundes darüber. Es bedarf hier am wenigsten weiterer Ausführung, daß unabhängiger Rechtsschutz die erste Forderung der Pflicht, der Ehre und der wahren Politik der Regierungen und Staaten, vor allem der deutschen Regierungen ist. Ein wahrer, dieses heißt ein unparteiischer, mithin der ordnungsmäßige unabhängige gerichtliche Rechtsschutz, ist die Grundbedingung aller Sicherheit der Regenten wie der Bürger, er ist das heiligste Gut und die unentbehrlichste Grundlage der Staaten, er ist der erste und wichtigste Grund für die Begründung und Anerkennung der Regierungsgewalt, die Bedingung endlich der Verzichtleistung freier Menschen auf ihr allgemeines natürliches Recht, auf ihre eigene und gewaltsame Selbstvertheidigung und Selbsthülfe. Und diese letztere, jede List und Gewalt der Bürger und jede Revolution wird durch nichts in der Welt mehr herangefordert als durch Justizverweigerung. Ihre und insbesondere aller Cabinetsjustiz Verhinderung bleibt daher auch die erste und heiligste Aufgabe aller Verfassungen, aller Regierungen und Ständeversammlungen. Es war daher gewiß eine wahre politische Weisheit, daß der Deutsche Bund, obwol er seiner völkerechtlichen Natur und seinem Zwecke, also der Regel nach die Einwirkung auf die innern Angelegenheiten der Bundesstaaten ausschließt, dennoch durch besondere Bestimmungen für unabhängige Rechtsverwaltung, für den Ausschluß aller Justizverweigerung und aller Cabinetsjustiz zu wirken suchte. Es war dieses eine Erinnerung an den schönsten Grundzug unsers höchsten vaterländischen Rechtszustandes, an den ersten Grundgedanken der deutschen Reichsverfassung; ja man kann sagen, es war ein politischer Lebensinstinct des neuen Deutschen Bundes.

Diese besondern Bestimmungen aber sind fürs erste der Art. XII der Bundesacte. Derselbe lautet folgendermaßen:

1) Klüber, Öffentliches Recht, §. 373.

2) Vgl. Klüber, §. 16, und den Art. Cabinetsjustiz.

„Diejenigen Bundesglieder, deren Bestzungen nicht eine Volkszahl von 300000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines obersten Gerichts vereinigen. In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wosfern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150000 Seelen ist. Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich untereinander über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts zu vereinigen.“

„Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Parteien gestattet sein, auf die Besichtigung der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zu Abfassung des Endurtheils anzutragen.“

Dieser Artikel steht an der Spitze aller der „besondern Bestimmungen“, durch welche, neben den „auf die Feststellung des (völkerrechtlichen) Bundes gerichteten Punkten“, wenigstens in den allerwesentlichsten Hauptmomenten der nationale deutsche Rechtszustand verbürgt und dem Vereine der nationale Grundcharakter sollte gerettet werden. Er ist, als die erste aller dieser besondern Bestimmungen, selbst der Justizverweigerung der landständischen Verfassung vorangestellt. Durch diese Stellung und durch seinen Inhalt wollte in der That die Bundesacte jenen wesentlichsten Grundsatz des deutschen Reichs, sie wollte die verfassungsmäßige Feststellung der Unabhängigkeit und der Organisation tüchtiger Gerichte und den Ausschluß jeder Cabinetsjustiz heiligen. Zwar bei der großen Scheu gegen Aufnahme staatsrechtlicher Bestimmungen, welche dem Deutschen Bunde, als einem seinem rechtlichen Grundcharakter und seinem Bundeszwecke nach völkerrechtlichen Vereine, sehr natürlich war, unterwirft dieser Artikel nur die Länder unter 300000 Seelen seiner ausdrücklichen beschränkenden Bestimmung und der zu seiner Erhaltung etwa nöthigen Einschränkung in die innern Verhältnisse souveräner Bundesstaaten. Er that dieses, weil die Kleinheit dieser Staaten befürchten ließ, daß sie für sich allein nicht in dem Sinne der alten Reichsgefeßgebung und zum Ersatz der unabhängigen Reichsgerichte, deren Wiederherstellung man vergeblich versucht hatte, mit der gehörigen Anzahl tüchtiger unabhängiger Richter besetzte höchste Gerichte dritter Instanz bilden möchten. Deshalb zwingt er sie, sich zur gemeinschaftlichen Bildung solcher Gerichte zu vereinigen. Außerdem aber zwingt er sie auch noch neben diesen Gerichten zur völligen Sicherung unabhängiger Justiz, das für sie so wohlthätige, im deutschen Reich allgemein verfassungsmäßige Schutzrecht, das Recht nämlich zur Actenversendung³⁾, den Parteien in der dritten Instanz wenigstens freizulassen. Nur ein Wenigstes sollte auch hier der Bundeszwang den Unterthanen sichern. Das Mehrere wurde auch hier so wie bei Justizverweigerungen des freien Wegzugs und der Besetzung des Nachdrucks von den einzelnen Regierungen gehofft und ihnen freigelassen. Die größern Staaten aber unterwirft deshalb der Artikel keiner ausdrücklichen besondern Beschränkung, weil er bei ihnen von der Voraussetzung ausging, daß sie die allgemeine deutsche Rechtspflicht der Vorsorge für unabhängige Justiz und insbesondere auch für gehörig unabhängige tüchtige Gerichtshöfe der dritten Instanz von selbst nicht bloß anerkennen, sondern auch ausführen würden. Diese Voraussetzung mußte der Art. XII nothwendig seiner Bestimmung zu Grunde legen, weil ja, nach der im Art. III derselben Bundesacte ausdrücklich garantirten Rechtsgleichheit für alle Bundesstaaten, für die Kleinern keine andern Rechtsgrundsätze als gültig angenommen werden können als für die größern.

Ebeneshalb nun konnte sich später auch die Bundesversammlung und dann die Wiener Schlußacte, welche sich selbst an die Bundesacte, als den ersten Grundvertrag des Bundes, gebunden erklären, ermächtigt halten, in Beziehung auf alle deutschen Staaten die unabhängige Rechtsverwaltung in ihrer Durchführung noch unter ihren besondern Schutz zu stellen. Es läßt sich dieses keineswegs mit Kläber und andern aus dem allgemeinen Bundeszwecke ableiten und rechtfertigen, indem dieser ja nach dem Obigen ein rein völkerrechtlicher ist. Vielmehr fließt diese Bestimmung aus dem dem Art. XII zu Grunde liegenden, in ihm mittelbar anerkannten und geheiligten allgemeinen Rechtsprincip einer völlig unabhängigen unparteiischen Rechtspflege. Die Bestimmung der Schlußacte aber ist der Art. XXIX. Er lautet folgendermaßen:

„Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so legt der Bundesversammlung ob, erwiesene und nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die

3) S. den Art. Actenversendung.

gerichtliche Hülfen bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.“

In Gemäßheit dieses Artikels und nach den dem ehemaligen Reichsadel im Art. XIV der Bundesacte besonders zugesicherten Rechten verfügt dann noch der Art. LXIII der Schlußacte, obwohl auch die Streitigkeiten über diese Rechte natürlich an die Landesgerichte gemessen sind, ausdrücklich: „... So bleibt denselben doch, im Falle der verweigten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.“⁴⁾

III. Nähere Bedingungen des Eintritts einer Justizverweigerung und des Schutzes gegen dieselbe. Zur Beantwortung der hier nach dem natürlichen und dem positiven deutschen Staatsrechte sich ergebenden Fragen scheint nun fürs erste so viel unbestreitbar, daß jede rechtliche Verfassung und auch die citirten Artikel des Deutschen Bundes, sofern nur von wahren Rechtsfällen die Rede ist, gegen jede wirkliche Justizverweigerung in dem zuvor unter I. aufgestellten Umfange des Begriffs Schutz verbürgen.

Es folgt dieses rückwärts des Sinnes der Bundesbestimmungen schon aus dem historischen deutschen Staatsrechte, dessen Rechtsschutz hier offenbar der Grund nach erneuern wollte, und welches unbestreitbar alle und jede Justizverweigerung umfaßt.⁵⁾ In diesem Sinne gab auch das Bundespräsidium jene wiederholt durch alle Bundesgenossenschaften und die doppelten besondern Instructionen ihrer Regierungen bestätigte Erklärung gegen Kurhessen, bei Gelegenheit des Recurses wegen Justizverweigerung von seiten des Odonomen Hoffmann. Diese ist um so merkwürdiger, da sie schon am 17. März 1817 gegeben wurde, also noch ehe die Schlußacte von 1820 die ausdrückliche Zusicherung des Bundeschutzes gegen Justizverweigerung gegeben hatte. Sie sagt unter anderm: „Die Bundesversammlung wird, eingedenk der hohen Bestimmung, zu der sie berufen worden, und der Vorschriften und Zwecke der Bundesacte, sich durch keine ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesgledes abhalten lassen, innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken, die sie nie vergessen hat noch je vergessen wird, selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen und auch ihnen die Überzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joch befreit und die Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge.“⁶⁾

Es folgt jenes auch aus den allgemeinen Ausdrücken der Schlußacte, welche jede „Verweigerung und Hemmung der Justiz“ oder „der gesetz- und verfassungsmäßigen Rechtshülfe“ umfassen. Sowol für das Wesen und den Begriff einer Justizverweigerung oder auch des Schutzes gegen Verweigerung der Rechtshülfe wie für die rechtlichen und politischen Gründe der Bundesbestimmung stehen sich alle verschiedenen, oben unter I. angeedeuteten Arten der Justizverweigerung völlig gleich. Es ist z. B. offenbar einerlei, ob der Regent den Gerichten verbietet, in einer Rechtsache die Klage anzunehmen, indem er sie etwa einseitig zu einer Administrativsache erklärt, oder ob er sie verhindert, dieselbe nach dem bisherigen verfassungsmäßig gültigen Rechte und Proceßgange zu verhandeln und zu entscheiden, oder ob er, wie der Herzog von Braunschweig gegen den Freiherren v. Sierstorff, die Vollziehung des gültig gesprochenen Urtheils verhindert und dasselbe cassirt. Es ist einerlei, ob er dieses alles durch bestimmte Verfügungen auf einen besondern Fall geradezu ausspricht, oder ob der Zweck durch allgemeinere rechts- und verfassungswidrige Verfügungen, Einrichtung von Cabinetinstanzen oder durch Entscheidungen abhängiger Behörden und incompetenten Commissionen, oder auch durch Befehle der Rückwirkungen authentischer Interpretationen oder anderer neuer Gesetze erreicht werden soll.⁷⁾ Es wäre sogar noch verderblicher und empörender, durch solche schändliche Schlechwege die Würde selbst der Regierung und der Gesetzgebung noch mehr zu mißbrauchen und zu entehren, als durch die offenen Machtprüche der Gewalt. Auch hat die Bundesversammlung stets ausdrücklich ihr Recht und ihre Pflicht anerkannt, ganz nach den Grundsätzen des alten deutschen Reichsrechts, „die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte, ihrer nur durch eine verfassungsmäßige

4) Die frühern allgemeinen Erklärungen der Bundesversammlung bei Klüber, S. 169.

5) Vgl. die Literatur bei Klüber, S. 169.

6) S. überhaupt die hierher gehörigen Bundeserklärungen bei Klüber, S. 217, 218 u. 169.

7) Klüber, S. 169.

Gesetzgebung zu verändernden Organisation und der Rechtsprechung“ zu schügen, sie insbesondere auch gegen jede Art der Cabinetsjustiz vermittelt verfassungswidriger Gesetze und Rückwirkungen, vermittelt der Administrativjustiz u. s. w. zu schügen.“)

IV. Fortsetzung; insbesondere was ist Justizsache im juristischen Sinne oder im Sinne der Justizverweigerung? Schwieriger ist fürs zweite die Frage: welche Sachen denn als wahre Rechtsachen in dem Sinne anzusehen sind, daß bei ihnen eine Justizverweigerung angenommen werden kann, ob und inwiefern auch Sachen des öffentlichen Rechts, Streitigkeiten über Verfassungs- und Administrationsverhältnisse? Hier müssen nun vor allen Dingen zwei Hauptfragen wohl unterschieden werden.

Die eine ist die politische und legislative Frage: inwiefern es etwa, je nach den besondern Culturzuständen und Verfassungen, politisch möglich und räthlich sei, durch die besondere positive Gesetzgebung die Rechtsachen den gewöhnlichen ordentlichen Gerichten zu entziehen oder zu belassen? Hier nun sind jedenfalls unbedingt alle Civil- und Criminalsachen der Verhandlung und Entscheidung der möglichst unabhängigen ordentlichen Gerichte zu überlassen, und ebenso von andern öffentlichen Rechtsachen, auch noch außer den Criminalproceßten, diejenigen, bei welchen sich diese Verhandlung und Entscheidung ihrer allgemeinen Natur oder den besondern Verhältnissen nach wichtig, sichernd und zugleich leicht ausführbar zeigt. Für diese sind die ordentlichen unabhängigen Gerichte der französischen Erfindung einer sogenannten Administrativjustizinstanz vorzuziehen. Ebenso für die Kompetenzconflicte. Der Kummer, der Verdruß und die Besorgniß über die jezige tägliche Minderung der ehrwürdigen frühern richterlichen Unabhängigkeit, wie sie ehemals durch die wahre Inamovibilität der Richter, durch ihre weniger willkürliche Anstellung und Beförderung, durch feste verfassungsmäßige Organisation der Gerichte, durch die ganz unabhängige Reichsjustiz, durch die reichsverfassungsmäßige allgemeine Freiheit der Actenversendung und durch die vergleichungsweise größere Öffentlichkeit der richterlichen Verhandlungen geschützt wurde — dieser natürlichste patriotische Kummer und Verdruß bewirkt übrigens begreiflich in neuern Zeiten unwillkürlich oft bei Beantwortung jener Fragen manche fast gleichgültige oder geringschätzende Äußerungen in Beziehung auf den Vorzug der Justizentscheidung, Äußerungen, welche früher in unserm deutschen Vaterlande unerhört waren.

Die zweite Hauptfrage ist die in diesem gegenwärtigen Artikel zu behandelnde juristische und richterliche Frage: „welche Sachen gehören dem Rechte nach vor die Gerichte, entweder absolut nothwendig oder wenigstens nach dem Naturrechte, nach der allgemeinen Natur eines rechtlichen Zustandes, einer rechtlichen Verfassung, mithin nach der allgemeinen juristischen Vorausannahme, sobald sie im Zweifel als wahre Justizsachen von den Gerichten angenommen werden müssen, und daß jede Störung der unabhängigen richterlichen Verhandlung und Entscheidung derselben als Justizverweigerung anzusehen ist, bis und so weit etwa ausnahmsweise eine erwiesene und streng auszulegende verfassungsmäßig gültige besondere positive Einrichtung oder Bestimmung sie der Entscheidung der Gerichte entzieht“?

Zur Entscheidung dieser zweiten Hauptfrage nun führen die oben Bd. I, S. XXXVII fg. und die im Art. Cabinetsjustiz aufgestellten Hauptgrundzüge:

1) Die Grundlage, die Grundbedingung und die Grundform jeder rechtlichen oder freien Gesellschaft, also auch der Staaten, sobald und sofern sie rechtlich wurden, ist die Heiligkeit und der rechtliche Schutz der Rechte aller Gesellschaftsglieder, der ursprünglichen sowie derjenigen, welche in den ebenfalls auf der rechtlichen Grundlage beruhenden, an die rechtlichen Grundformen gebundenen politischen Verhältnissen erworben werden. Nur unter dieser Grundbedingung dürfen und mögen freie und gewissenhafte Männer, welche ja ihr Recht zur Behauptung und Verwirklichung ihrer Würde, ihrer Überzeugung und ihrer Bestimmung fordern und bedürfen, auf dessen Selbstverteidigung verzichten und sich zum gemeinschaftlichen Staat verbinden und seiner Gewalt unterwerfen.

2) Der gerechte Schutz für ihre Rechte, dieses heißt aber, im Falle der Rechtsstreitigkeit, die Entscheidung unparteilicher, von allen fremden und politischen Interessen unabhängig bloß nach dem Recht richtender Dritten — dieses ist mithin das erste und heiligste grundvertragsmäßige

8) Vgl. Klüber, §. 169, 217, 289, 366, 373, 391, 474, 535, 550. Zu vergleichen sind insbesondere die provisorische Kompetenzbestimmung von 1817, §. 223, Art. 4, Note 4, und der gebilligte Wangenheim'sche Vortrag in der Beilage 8 zum Protokoll vom 5. Juni 1823 und das Protokoll vom 29. März 1821, §. 88, und die Protokolle von 1818, §. 241, Bd. IV, S. 226, und von 1826, §. 75, Bd. XVIII, S. 169.

Recht aller würdigen freien Gesellschaftsglieder. Sowie es die Grundbedingung meiner Entfaltung auf Selbsthilfe zum Schutze meines heiligen Rechtskreises war, so bleibt dieses Recht der Selbsthilfe oder erwacht in dem Maße, als der rechtliche Schutz nicht geleistet oder als er ohne andern verfassungsmäßigen Ersatz aufgehoben wird. Schon die in allen Staaten gestattete Nothwehr und Selbsthilfe in Fällen des Wegfallens gerichtlicher Hilfe erkennt dieses älteste, natürlichste aller Rechte an. Mehr aber noch als gesetzliche Rechtszustände oder Verbote wirkt hier überall die unüberwindliche Natur der Dinge.

3) Dieses selbst noch dem eigentlichen Staate vorausgehende Recht auf unabhängigen richterlichen Schutz ist und bleibt eine besondere selbständige Hauptaufgabe auch bei aller Organisation der Staatsgewalt. Es ist dabei gleichgültig, wie man diese Staatsgewalt betrachten wolle, entweder in atomistischer und synthetischer Zusammensetzung nach den verschiedenen Hauptbedürfnissen der Gesellschaft, oder auch nach analytischer Entwicklung ihrer Natur und ihrer verschiedenen selbständigen Hauptfunctionen oder Gewaltsphären, oder auch endlich nach ihrer ursprünglichen und allmählichen historischen Entwicklung. Nach dieser letztern bildet jene unparteiische schiedsrichterliche Vermittelung der Streitthändel durch unparteiische Dritte, durch unparteiische Genossen, häufig unter Vorsitz auswählter älterer, weiserer, angesehenen Vorstände, den ersten Hauptbestandtheil für eine Staatsreinigung und für Entstehung einer Staatsgewalt. Nur erst mit einer etwas vollkommeneren Entwicklung des Organismus des Staatslebens bildet sich hierneben auch eine selbständige allgemeine gesetzgebende und eine allgemein regierende Function oder Gewalt aus. In dem Maße aber, wie sie sich, wie sich überhaupt der Organismus des Staatslebens vollkommener entwickelt, bildet sich auch jene ursprüngliche öffentliche Function und Gewalt, die richterliche, in ihrer Würde und Selbständigkeit aus. Es ist dieses ganz ähnlich in der That, wie stets vollkommener in den stufenweise höhern thierischen Organisationen, am vollkommensten endlich im Menschen die früher vermischten drei Hauptfunctionen der Ernährungs-, der Bewegungs-, der Nerventhätigkeit mit ihren Hauptorganen und deren Hauptsitzen in Bauch, Brust und Kopf selbständig neben- und auseinander treten und dennoch zugleich, stets neu vereinigt durch die gemeinschaftliche Lebenskraft, harmonisch zusammenwirken. Ebenso treten in den vollkommeneren Staatsorganisationen immer selbständiger auseinander und einigen sich wieder, unter Herrschaft der nationalen Staatsidee und Lebenskraft, die allgemeine Regierung, die Gesetzgebung und die Richter Gewalt.

Darüber indessen, daß die für die gerechte richterliche Function wesentliche Unparteilichkeit, noch mehr als der für sie nöthige juristische Kunstverstand, die selbständige unabhängige Stellung von unparteiischen Dritten fordere, oder eine Richter Gewalt frei von Vermischung mit der regierenden und gesetzgebenden Gewalt, frei von deren Einflüssen auf ihr Richter nach dem bestehenden Rechte — darüber ist, auch abgesehen von der theoretischen Begründung, wenigstens dem Resultate nach die civilisirte Welt einig.

Während immermehr mit Bewußtsein alle vollkommeneren Staatsorganisationen, wie z. B. die von England, Frankreich, Holland, Schweden, vollends die von Amerika, die der neuern schweizerischen, der belgischen, spanischen, portugiesischen Verfassungen, jene drei Gewalten, ihre Selbständigkeit und ihre organische Vermittelung zu ihrer Grundlage und Hauptaufgabe machen, wollen freilich einzelne neuere Theoretiker gerade die richterliche Function nicht als eine selbständige dritte Gewalt anerkennen, sie, diese richterliche Gewalt, deren Name doch so alt ist als die Geschichte civilisirter Staaten, welche selbst älter und vielleicht unentbehrlicher ist als die regierende und gesetzgebende.

Sie wenden fürs erste ein: die Vollziehung der richterlichen Urtheile gehöre der Regierung an, das richterliche Urtheil selbst aber sei lebendig, ebenso wie die Lösung eines mathematischen Problems, eine Function der Urtheilskraft und etwa eines juristischen Kunstverstandes, kein Willensact. Allein es ist schon gegen die Natur der Sache und gegen alle geschichtliche Gerichtseinrichtung, alle Vollziehung gerichtlicher Anordnungen gänzlich von den Gerichten loszureißen. Will man aber auch dieses, so darf man dennoch bloße logische und kunstverständige Urtheile von Richtrichtern über einzelne Rechtsstreitigkeiten keineswegs mit den Entscheidungen der Gerichte verwechseln. Nur die letztern haben ja politische und juristische Kraft und Gewalt. Sie haben dieselbe, weil diese Function und Gewalt den Staatsgerichten als ein Theil der allgemeinen Staatsgewalt zugetheilt ist. Sind denn etwa die Urtheile aller Menschen oder auch aller Juristen, etwa auch die Urtheile einer juristischen Partei selbst oder die eines rechtsgelehrten Regenten oder seines Justizministeriums über einzelne Rechtsstreitigkeiten gerichtliche Urtheile und von

gleicher Gewalt? Die Entscheidungen aber des Gerichts: „der angeklagte Verleger B. soll dem verletzten A. Schadenersatz leisten“, oder: „der Angeklagte soll als schuldlos anerkannt und sogleich in Freiheit gesetzt werden“, oder: „er soll ehrlos sein“, oder: „er soll mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht werden“ — diese Entscheidungen und Befehle haben sogar, wenn bloß kunstverständige Urtheiler, wenn selbst die Regierung und die gesetzgebende Behörde im vorliegenden Falle das Entgegengesetzte urtheilen, im rechtlichen Staate eine unwiderstehliche Gewalt. Die Regierung selbst und die Gesetzgebung darf sie nicht aufheben, muß sie achten, und alle Bürger haben das Recht und die Pflicht, nach ihnen zu handeln, zum Theil auch noch ohne eine besondere Vollziehung etwa mit den Mitteln der Regierung. Sie werden auch gesprochen mit dem wirksamen Willen und Interesse und Zwecke, daß ihnen gemäß das Recht erhalten und hergestellt werde. Ebenso gut wie die richterliche Gewalt könnte man ja auch auf solche Art die gesetzgebende wegraisonniren. Man könnte sagen: der Vollzug der Gesetze sei Sache der Regierung, der Ausspruch der gesetzlichen Regel aber nur eine Function der Urtheilskraft und des legislativen Kunstverständes, welche nur die höchsten Staatsgrundsätze und Staatszwecke auf die besondern untergeordneten Kreise des staatsgesellschaftlichen Lebens zur Bildung der Regeln für sie richtig anwenden. Bei dem Gesetzgeber bilden, wie bei dem Richter — nur in etwas verschiedenem Verhältnisse, die verfassungsmäßigen Grundsätze und bereits gültigen allgemeinen Gesetze, z. B. über die persönlichen, über die Eigenthums-, über die Vertragsverhältnisse, die Obersätze. Unter diese werden vom Gesetzgeber zum Zwecke richtiger Schlussfolgen auf neue allgemeine gesetzliche Regeln — als Untersätze — die besondern Rechtskreise über Dienst- oder Kaufverträge subsumirt. Von dem Richter dagegen werden unter jene Obersätze zum Zwecke richtiger Schlussfolgen auf seine Richterprüche über individuelle bestrittene Dienst- oder Kaufverträge — als Untersätze — diese individuellen Verträge subsumirt. Nicht minder aber hat auch selbst die Regierung unter die verfassungsmäßigen natürlichen und positiven Rechts- und politischen Grundsätze und Gesetze — als Obersätze — alle ihre besondern Regierungs- und Verwaltungs- oder Vollziehungsverhältnisse — als Untersätze — zum Zwecke richtiger Schlussfolgen auf ihre Regierungsbefehle zu subsumiren. Und die eigentliche Kraft und Wirksamkeit, die Gewalt liegt ja auch selbst bei der Regierung und ihren Beschlüssen, gerade wie bei denen der Gesetzgebung und der Gerichte, wesentlich darin, daß die Staatsverfassung diesen Behörden die ausschließliche Gewalt verlieh, diese ihre Beschlüsse namens des Staats oder mit der Autorität des verfassungsmäßigen Gesellschaftswillens zu erlassen, und daß deshalb die ganze Gesellschaft sich rechtlich durch sie gebunden hält, und alle in ihren Kreisen sie vollziehen und vollziehen lassen. Die eigentliche Vollziehung, als letzte materielle Gewalt, liegt überall und wenigstens bei freien Völkern in den Bürgern, in ihrem Willen, in ihren Steuern und ihren Diensten. Alle politische Gewalt aber besteht in der einer bestimmten selbständigen Hauptbehörde durch die Verfassung verliehenen Function zur Fassung gesellschaftlich gültiger Beschlüsse über die Hauptverhältnisse des gesellschaftlichen Lebens, über Gesetzgebungs-, über Regierungs-, über Richterverhältnisse. Hier beruht wol jede Entgegensetzung von Gewalt der einen und von bloßer Urtheilsfunction der andern nur auf baaren Mißverständnissen und Verwechslungen, welche aber als sicher verderblich doch nicht länger die wichtigsten praktischen Lehren verwirren oder misleiten sollten.

Die Gegner aber setzen der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der richterlichen Gewalt und der damit zusammenhängenden legitimen Herrschaft derselben in ihrem ganzen Gebiete fürs zweite auch noch die Besorgniß entgegen, dieselbe möge herabwürdigend und lähmend für die souveräne gesetzgebende und regierende Staatsgewalt wirken; und sodann fürs dritte endlich die Behauptung, man müsse der Regierung in Streitigkeiten über öffentliche Rechtsverhältnisse gleiche Fähigkeit und gleich guten Willen zur richtigen Entscheidung zutrauen wie den Gerichten. Hier sei auch die gerichtliche Entscheidung nicht so nöthig und wichtig. Gegen die Fehler der höchsten Gerichte habe man keine Hülfen, und die Regierungen würden die Gerichte noch abhängiger machen, wenn denselben die Entscheidung über öffentliche Rechte zustände. Doch dieses alles befeitigt meist schon ausführlich — und bis jetzt unwiderlegt — der Art. Cabinetsjustiz. Diejenigen Gegner, welche nicht etwa zugleich vollkommenen Absolutismus und Despotismus verteidigen, widersprechen auch bei diesen Einwendungen sich selbst. So wollen ja auch sie, daß die Gerichte, unabhängig und selbständig organisiert, alle Civil- und Criminalproceße und andere an sie verfassungsmäßig gewiesene wichtige öffentliche Rechtsfragen mit höchster Staatsautorität oder souverän entscheiden, und daß die Regierung und die Gesetzgebung diese Entscheidungen als souveräne Entscheidungen zu achten haben. Wie aber, wenn es die Regierung nicht herab-

würdigt und lähmt, wenn sie über ihr Vermögen, über ihre eigenen Domänen muß den Civilrichter entscheiden lassen, ja wenn sie bei eigener Verletzung durch Hochverrath und Majestätsbeleidigung, wenn sie bei Angriffen auf die ganze Staatsordnung nur durch den Ausspruch der Criminalgerichte die öffentliche Genugthuung und Sicherheit für die Zukunft muß bestimmen lassen — wie soll es sie denn nun auf einmal herabwürdigen und lähmen, wenn so wie im Deutschen Reich selbst gegen des Kaisers geheiligte Majestät, wenn so wie in England und Amerika noch in andern für sie meist weniger wichtigen Streitigkeiten richterlicher Ausspruch gilt? Da sind wenigstens Hr. v. Haller und das „Berliner Wochenblatt“ consequent, welche ihre despotischen Regierungen, damit sie nicht herabgewürdigt würden, zum eigenen Richter in ihren Angelegenheiten, vor allem beim Hochverrath und bei angeblicher Majestätsbeleidigung, machen und alle unparteiische selbständige Rechtspflege gänzlich aufheben. Wie ferner, wenn die Regierungsbehörden, mit Hilfe etwa auch des Justizministers, niemals die nöthige selbständige unparteiische Stellung und Kunstverständigkeit haben, um die unbedeutenden Privatstreitigkeiten zwischen fremden Privatpersonen zu entscheiden und die Strafen von Dieben und Räubern zu bestimmen — wie sollen sie denn nun auf einmal die rechten, die besten Richter in ihren eigenen Sachen, in den öffentlichen Rechten, in den Streitigkeiten über Verletzungen durch ihre (und ihrer Organe eigene) Maßregeln sein? Am unbedenklichsten sicher war noch ihr Richter in Privathändeln und solange es keine öffentlichen gab, bei deren Entstehung eben alle Völker die Richter Gewalt selbständiger zu organisiren für nothwendig fanden. Und will man wirklich sagen, die Rechte auf Freiheit, Ehre, Vermögen, Gesundheit, Leben und etwa auf den ganzen Gewerbs- und Nahrungsstand der Bürger und ihrer Familien seien, sofern sie durch verfassungswidrige Verordnungen und Regierungsmaßregeln, sofern sie durch rechtsverletzende Finanz-, Polizei-, oder Zoll-, oder Militär-, oder Forstgewalt verletzt wurden, weniger werth, als wenn sie ein Civil- oder Criminalproceß bedroht? Sind nicht vollends alle öffentlichen, alle Verfassungsrechte, z. B. die Staats- und Gemeindebürgerrechte, dem edeln Bürger die werthvollsten Güter? Der Schutz unparteiischer Gerichte aber ist doch jedenfalls auch bei aller menschlichen Unvollkommenheit besser als die Entscheidung partiischer, ebenfalls menschlicher Behörde. Und wenn man gegen ihre Abhängigmachung von seiten der Regierung, statt durch verfassungsmäßigere Organisation, vielmehr nur dadurch sorgen will, daß man ihrem Schutze die wichtigsten öffentlichen Rechte entzieht, muß man ihnen dann nicht auch die Criminalproceße, zumal die politischen und die Klagen gegen den Fiskus und anderes, entziehen? Oder haben etwa die politischen Schutzmittel unserer Rechte bisher so wirksam und ausreichend sich bewiesen, daß wir das gute alte Recht des richterlichen Schutzes sorglos preisgeben dürften?

Sodann aber fürchten ja auch die Gegner keine Herabwürdigung und Lähmung der souveränen Regierungs- und Gesetzgebungsgewalt, wenn diese beiden, eine jede in ihrem Kreise, mit höchster Gewalt ihre Beschlüsse fassen. Könnte ja doch möglicherweise die Regierung durch ihre Rechte, alle Beamten anzustellen, die Armee zu befehligen, den Parlamentsbeschlüssen ihre Zustimmung zu verweigern, alle gesetzgeberischen Absichten des Parlaments lähmen und herabwürdigen. Dieses aber könnte nicht minder seinerseits durch die Verweigerung seiner Zustimmungen und Steuerbewilligungen die Regierung ebenso lähmen und herabwürdigen. Dennoch aber ziehen selbst die Gegner mit allen würdigen Völkern und Regierungen die Schwierigkeiten und Gefahren der Freiheit und eines vernünftigen Gleichgewichts der Gewalten dem Verderben und der Schande einer despotischen Gewalt vor. Sie rechnen auch bei Collisionen mit Recht auf eine jedesmahlige endliche freie Vereinigung der verschiedenen selbständigen Gewalten durch die höchsten Ideen und Lebenskräfte des Vaterlandes und durch alle organischen Vereinigungsmittel der Verfassung. Die Gewalten gehen miteinander, sagt Montesquieu, weil sie allein gar nicht gehen können.

Dieses gilt aber ganz besonders auch von der richterlichen Gewalt. Diese ist vollends die ungefährlichste wegen der durch ihr Wesen gegebenen Beschränkung ihrer Thätigkeit auf die Entscheidung der einzelnen concreten Rechtsstreitigkeiten nur auf erhobene Klage des Verletzten und bei ihrem Mangel an aller materiellen Gewalt; ferner bei der Ernennung der Richter vom Regenten, bei ihrem Gebundensein an alle verfassungsmäßigen Gesetze, überhaupt bei ihrer Unterordnung unter die gewöhnlich mit der Regierung und der Gesetzgebungsbehörde verbundene allgemeine höchste Verfassungsgewalt und die verfassungsmäßige Reform bei etwaigen irgend bedenklichen eigenwilligen verfassungswidrigen Störungen durch richterliche Verkehrtheit. Wahrlich davon, daß für den Rechtsschutz ohnmächtige und abhängige Gerichte alle Verfassung

und allen Rechtszustand, die Sicherung des Eigenthums und den Wohlstand, die Blüte und Kraft der Völker zerstörten, die Bürger in die Kerker oder in die Verbannung stießen oder ihr Blut in Strömen vergossen, davon spricht überall die alte und, leider! auch die neuere Staatengeschichte. Überall, wo Despotismus und Machiavellismus nach Herrschaft strebten, da würdigten sie zuerst die Gerichte herab. Wo aber ist denn dagegen, vollends in einer gut organisierten freien Verfassung, jemals die selbstständige Gewalt der Gerichte wesentlich verberbtlich geworden? Etwa da, wo sie die freieste und kräftigste war und ist, in dem freien Norwegen und Schweden, in Holland und Belgien, in England und Frankreich und vollends da, wo sie, wie in unserm deutschen Reiche und in Nordamerika, völlig unabhängig über jede Rechtsbeschwerde, selbst über verfassungswidrige Gesetze und Regierungshandlungen richtete und noch richtet? War nicht die volle Unabhängigkeit und Ausdehnung des Rechtsschutzes der deutschen Reichs- und Landesgerichte in Verbindung mit den Actenverfahrungen an die ganz unabhängigen Schöppenstühle und Spruchcollegien in dem traurigen, durch Bürgerkriege verschuldeten Schiffsbruche der Einheit und Freiheit des deutschen Reichs noch der glänzendste und wohlthätigste Punkt?

Wo sich freilich eine wesentliche Störung der Regierung und Gesetzgebung durch die richterliche Entscheidung öffentlicher Rechtsstreitigkeiten oder ein heilsamer und genügender Ersatz des Schutzes der Letztern durch andere Verfassungsmittel nachweisen ließe, da möge dieser Ersatz eintreten. Aber man halte streng an dieser Bedingung, und niemals kann doch dieses im allgemeinen das natürliche Rechtsprincip oder die allgemeine Regel und die rechtliche Präsumtion über die gerichtliche Zuständigkeit, kurz über Justizsachen und über Justizverweigerung umstürzen.

4) Aus unsern drei ersten Hauptsätzen ergibt sich nämlich zur Entscheidung unserer Frage von selbst die allgemeine Regel, welche in den Abhandlungen insbesondere Pfeiffer und Müntzgerode — zwei wissenschaftlich und praktisch bewährte allgemein verehrte ausgezeichnete Juristen — ausführlich vertheidigen. Nach dieser Regel begründet im Zweifel, d. h. bis zur Nachweisung verfassungsmäßig gültiger Ausnahmen in dem bestimmten Staate, jede von einem Rechtsmitgliede gehörig erbetene richterliche Hülfe gegen jede angebliche verfassungswidrige Verletzung eines ihm verfassungsmäßig zuständigen oder von ihm wohl erworbenen Rechts eine Justizsache. Es ist für den Begriff an sich einerlei, ob das verletzte und ob das verletzende Rechtssubject eine physische oder moralische, eine öffentliche oder eine Privatperson ist, ob sie das Recht auf den Grund privatrechtlicher oder öffentlicher Gesetze erworben, ob es seiner Natur nach öffentliches oder Privatrecht ist, und ob es der Beklagte in öffentlicher Eigenschaft oder als Privatmann verletzte. Auch ändert es an dem Begriffe der Justizsache nichts, ob die Klage über die Rechtsverletzung mehr oder minder augenfällig unbegründet ist, ob der richterliche Ausspruch über sie bestehen müsse in einer schon wegen Mangels an einem rechtsgültigen Klagegrunde zu gebenden Abweisung, oder in einer erst nach Veranlassung gegenseitiger Verhandlung zu gebenden Entscheidung. Dieses selbst ist ja bei erhobener Klage eine wesentliche Aufgabe des richterlichen Urtheils. Wer aber dieses Urtheil zum voraus dem Richter über ganze Klassen von Beschwerden nehmen dürfte, der könnte beliebig wirkliche Rechte dem richterlichen Schutze entziehen. Haben die Gerichte hier nicht zu richten, so sind sie nicht mehr wahre, unabhängige Gerichte.

Von selbst aber ergeben sich schon nach der Natur und Begründung dieses Princips, und dann auch nach der allgemeinen Natur jeder geordneten Verfassung sehr wesentliche Beschränkungen für die so übermäßig gefürchtete allzu große Ausdehnung der richterlichen Proceffe.

1) Ausgeschlossen von gerichtlicher Wirksamkeit bleiben namentlich schon nach dem obigen Begriffe und übereinstimmend mit dem Rechtsgrundsatz: „Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter“, alle Verletzungen, gegen welche nicht von selten des verletzten Berechtigten die Rechtshülfe gehörig nachgesucht wurde. Schon aus diesem Grunde war es eine für jede gute Verfassung tadelnswürthe Überschreitung der gerichtlichen Gewalt, wenn die alten französischen Parlamente eine wahrhaft ständische Steuerbewilligungs- und Gesetzgebungsgewalt durch ihre eigenmächtige Verfassung der Einregistrierung der königlichen Ordonnanzen ausübten. Eine solche Usurpation war nur möglich und selbst heilsam in dem fehlerhaften historischen Zustande der französischen Monarchie und nachdem ihrerseits die Könige die Verfassung und die ständischen Bewilligungen verdrängt hatten. Nur hier konnte der Versuch der Parlamente entstehen, auf ihren frühern historischen Zusammenhang mit den Ständen, mit den politischen Parlamenten, gestützt, ein Gegengewicht gegen die schrankenlose Willkür der Cabinettsordonnanzen zu bilden.

2) Ebenso müssen die Gerichte selbst auch bei erhobenen Beschwerden wegen mangelnder Rechtsgründe in der Person der Kläger alle diejenigen einzelnen abweisen, welche wegen angeb-

licher Verletzungen auftreten, die ihrem Wesen nach eine ganze moralische Person treffen, welche andere verfassungsmäßige Bevollmächtigte zur regelmäßigen Vertbeidigung ihrer Rechte hatte. Schon deswegen sind der Regel nach ausgeschlossen alle Klagen einzelner Bürger oder einzelner Corporationen über die Verletzungen gegen das ganze Volk, da, wo dasselbe durch seine Regierung repräsentirt, oder wo es gegen der Regierung Verletzungen durch repräsentative Stände vertreten werden soll. Freilich da, wo diese fehlen, da konnten und können Corporationen und Bürger für die ja auch ihnen zustehenden Verfassungsrechte den Schutz anrufen. Die deutsche Reichsverfassung kannte insbesondere auch das Mittel der Syndikate oder eines Zusammentretens der Bürger, um jemand zur Anstellung einer Klage, namentlich bei den Reichsgerichten, z. B. wegen verfassungswidriger Steuerzuschreibungen, zu bevollmächtigen.

3) Wegen mangelnden Rechtsgrundes in der Sache aber müssen die Gerichte ohne Streitverhandlungen abweisen alle Klagen gegen formell verfassungsmäßige Verfügungen. So müssen sie z. B. abweisen Beschwerden gegen Gesetze und Regierungsmaßregeln, welche einestheils äußerlich rechtlich als solche erscheinen, d. h. in der verfassungsmäßigen Gewaltsphäre der Gesetzgebung oder der Regierung, oder in Beziehung auf Verfassungsänderungen in der Gewaltsphäre der dazu ermächtigten Verfassungsgewalten enthalten waren, und welche zugleich in den verfassungsmäßigen äußern Formen erlassen wurden, und bei welchen dann noch anderntheils dem Gegenstand nach die Verfassungsgrundsätze über die Schranken dieser Gewalten nicht überschritten wurden. Wenn so die Gesetzgebung nach dem ihr überlassenen rechtlichen und politischen Ermessen allgemeine Gesetze für die Zukunft erläßt, so findet natürlich keine Klage statt, wenn etwa jemand vermeint, er hätte bei diesen rechtlichen oder politischen Ermessen bessere Bestimmungen machen können, und die erlassenen würden ihn hinderlich oder schädlich werden. Allermeist, zumal da, wo die Factoren der Gesetzgebung auch die Gewalt der Verfassungsänderung in denselben Formen wie die Gesetzgebung auszuüben haben, und wenn nicht, so wie in Amerika, bestimmte Rechte, dort z. B. die der Pressfreiheit, der Volksversammlung, der Glaubensfreiheit, ausdrücklich ihrer Aufhebung entzogen sind, wird dem Inhalte nach ein formell gültiges Gesetz nicht anzugreifen sein. Aber dem Richter auch das Recht zur Prüfung der formellen Verfassungsmäßigkeit der Normen zu entziehen — dieses heißt allen Rechtszustand und die Verfassung der Willkür preisgeben und die Gerichte zu Organen dieser Willkür erniedrigen.

4) Wegen der nothwendigen Selbständigkeit der drei Hauptfunctionen oder Gewalten können ihre persönlichen Repräsentanten nie persönlich verantwortlich gemacht und verklagt werden über die Art der Ausübung ihrer Functionen. So schon die Stände und die Richter nicht, vollends aber in gar keiner Weise, auch nicht einmal wegen anderer äußerer Vergehen die persönliche Majestät des Regenten, was jedoch das deutsche Reichsrecht bekanntlich selbst für den Kaiser nicht anerkannte.

Das positive Verfassungsrecht der Staaten wird außerdem bei größerer Ausdehnung und Verwickelung der Staatsverhältnisse mehr oder minder, um Collisionen vorzubeugen, durch Ausnahmsbestimmungen zur Erlebigung mancher Beschwerden den Schutz der ordentlichen Gerichte durch besondere Gerichte oder auch durch andere Verfassungsmittel ersetzen.

Dieses ist zunächst und am allgemeinsten der Fall bei allen Streitigkeiten zwischen den Ständen und der Regierung wegen Verletzung des öffentlichen Rechts. Hier entscheiden entweder besondere Gerichte, wie der Justiza in den altspanischen Verfassungen, oder wie besondere Schiedsgerichte, oder wie das allgemeine Bundeschiedsgericht für alle deutschen Staaten, oder auch, vermittelt der ständischen Anklagen der Beamten und Minister, ein besonderer Staatsgerichtshof, wie in Württemberg, oder das Oberhaus, wie in England. Außerdem gibt auch die Verfassung noch andere politische Schutzmittel, dem Regenten z. B. die Kammerauflösungen, den Ständen Vorstellungs- und Beschwerderechte, beiden die Mittel der Unterhandlung und des Gebrauchs ihrer Verwilligungs- und Verweigerungsrechte, endlich die Öffentlichkeit und Freiheit der Presse und die Berufung auf die öffentliche Meinung und die Kraft eines gesunden kräftigen Nationalsinnes. Und welche unermessliche Schutzmittel vollends englische, amerikanische, belgische Verfassungen dem Volke für Vertheidigung seiner Verfassungsrechte geben, dieses ist bekannt. Im deutschen Reiche und in dem nordamerikanischen Staatenbunde entschieden und entscheiden auch über öffentliche Rechtsverletzungen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt der Regierung und der Stände die ordentlichen Reichs- und Bundesgerichte. Einen genügenden Schutz jedenfalls muß die Verfassung sowol der Regierung wie den Ständen und dem Volke begründen — sonst tritt entweder die Rechtlosigkeit und Verderblichkeit tyrannischer Gewalt oder

die gewaltthätige Selbsthülfe und zuletzt beides ein. Je mehr aber dem gerichtlichen Schutze, wenn auch einem besonders organisirten, hier Raum gelassen ist, desto weniger nähert sich auch der Gebrauch anderer Verfassungsmittel der tyrannischen oder der revolutionären Gewalt, desto geschützter ist der Rechtszustand. Gut organisirte, mit inamovibeln Richtern besetzte Gerichtshöfe werden immer eine unparteiische Stellung zwischen den verschiedenen Gewalten und zwischen ihnen und den Bürgern einnehmen können.

Fernere Ausnahmen von der Rechtshülfe der ordentlichen Gerichte begründen die positiven Verfassungen in neuerer Zeit zum großen Theile bei Beschwerden der einzelnen Bürger und Corporationen wegen Verletzungen, nicht bloß des allgemeinen öffentlichen Rechts, sondern auch wegen Verletzungen der von ihnen persönlich erworbenen verfassungsmäßigen öffentlichen Rechte. Gegen Verletzungen von Seiten der Regierung oder der Stände glaubt man, vorzüglich in Deutschland seit der despotischen Rheinbundsepoche meist nur durch Vorstellungen bei höhern Verwaltungsstellen, seit der constitutionellen Zeit durch schon angebrutete verfassungsmäßige Schuzmittel, durch die Volkswahlrechte und die Recurse und Petitionen bei den verschiedenen Administrativstellen und zuletzt bei dem Regenten und den Ständen genügend sich zu schützen. Daß dieser Schutz sehr oft nicht schützt, und daß das Deutsche Reich und der nordamerikanische Bund auch hier den Schutz der ordentlichen Reichs- und Bundesgerichte begründeten und nöthig hielten, dieses ist bekannt. So schützten z. B. die deutschen Reichsgerichte noch bis zur Auflösung des Deutschen Reichs alle Bürger gegen verfassungswidrige Steuergesetze⁹⁾, selbst noch gegen die eines Friebrich des Großen, oder auch alle Beamten gegen willkürliche Entlassung von ihrem Amte. So schützten sie noch kurz vor dieser Auflösung z. B. der Stadt Lahr ihre vorzügliche städtische Verfassung gegen einseitig von der Landesregierung verfügte Abänderungen und verurtheilten diese zu vollständiger Zurücknahme derselben. Auch flossen diese Reichsjustizgrundsätze keineswegs aus dem Gedanken einer Oberhoheit des Reichs über die Landesregenten. Diese hatten die Reichsgerichte als ihre gemeinschaftlichen Gerichte eingesetzt, ernannten die Richter, und selbst gegen des Kaisers Majestät, gegen das geheiligte Reichsoberhaupt, galt der gerichtliche Rechtsschutz sogar bis zur persönlichen Verurtheilung¹⁰⁾ ebenso wie gegen jeden Reichsfürsten, ohne für die geheiligte Würde der Majestät des ersten Souveräns der Christenheit herabwürdigend zu scheinen. Nein, es waren dieses die alten ursprünglich deutschen Rechtsgrundsätze, wie sie von jeher vorzüglich in den alten Gau- und Provinz- und Reichsgerichten ausgeübt wurden. Es war die Achtung gegen diese Grundsätze, wonach für die unentbehrliche moralische Grundlage aller Obrigkeit die Heiligkeit des Rechts gehalten wurde. Ohne diesen Gedanken ließe sich selbst noch das Bundeschiedsgericht und der gegen Justizverweigerung sowie der in den Art. 53 und 63 zum Schutze der im Bunde verbürgten deutschen Nationalrechte und besonders Berechtigungen „allen Betheiligten“ gegen den eigenen Regenten gegebene Recurs an die Bundesgewalt mit der Souveränität nicht vereinigen. Verlezt aber der Schutz eines öffentlichen Rechts die Würde nicht, so thut es auch der eines andern nicht. In Amerika hat auch die vollste Ausdehnung des gerichtlichen Schutzes noch keine Klagen veranlaßt. Und für ein Beispiel einer schädlichen Einwirkung gleicher Ausdehnung von Seiten der deutschen Reichsgerichte ließen sich leicht tausend Rechtsverletzungen seit der Aufhebung derselben nachweisen.

Am allgemeinsten lassen mit Recht alle rechtlichen Verfassungen allen einzelnen und moralischen Personen den Schutz der ordentlichen Gerichte nicht bloß für ihre dem Ursprunge nach privatrechtlichen, sondern auch für die aus öffentlichen Titeln erworbenen Privatrechte. So bleibt dieser Schutz für die Rechte der Persönlichkeit, der Freiheit, der Ehre und des Eigenthums der Bürger auch in dem Criminalproceß, so den Beamten für ihre Besoldungs- und Pensionsrechte. Es ist sicher höchst mißtrauisch oder verächtlich gegen die Gerichte und Mißtrauen erweckend gegen die Gerechtigkeit der Absicht, es ist geringschätzend und gefährlich für die Rechte der Bürger, ihnen gegen die Verletzungen ihrer persönlichen und Vermögensrechte durch verfassungswidrige Administrativgewalt allen natürlichen gerichtlichen Schutz rauben zu wollen, den Schutz selbst in den wichtigsten Fällen und in der letzten Instanz, ja sogar die alten deutschen Klagen gegen den Fiscus bei den Reichs- und den Landesgerichten auf die Entschädigungen wegen solcher Verletzungen, wenn ihnen die höhere Administrativbehörde nicht abhelft und wenn etwa nach den positiven Gesetzen den Administrativverfügungen ihr Lauf gelassen werden mußte.¹¹⁾

9) S. den Art. Deutsches Landesstaatsrecht.

10) Staats-Lexikon, IV, 437.

11) Klüber, S. 474, 391, 550.

Selbst die Verweisung dieser Sachen an eine besondere Administrativjustiz wäre nur dann zulässig, wenn diese Administrativrichter richterliche Inamovibilität erhielten und, ähnlich wie ein Gericht für Handelsachen, wenn ein besonderes Sachgericht sich als nothwendig darstellte. Bloße Recurse bei den gewöhnlichen Administrativstellen, die hier stets betheiligte und besangene Richter in eigener Sache, bloß abhängige Organe der hier selbst betheiligten Regierungsgewalt bilden, schüzen der Natur der Sache und aller Erfahrung nach niemals das erste und Heiligste der Gesellschaft — den Rechtszustand der Bürger.

V. Die Wichtigkeit des wahren Rechtsprinzips in Beziehung auf Justizsachen und auf Justizverweigerung. Das Wichtigste ist es vor allem, die moralische Macht der Grundsätze festzuhalten, mithin dem natürlichen Rechtsprincipe nach im Zweifel alle bestrittenen Rechte unter dem Schutze der unparteiischen Gerichte zu lassen, und nur bei dringender politischer Nothwendigkeit und gegen möglichsten anderweitigen Schutz einzelne, nie zu präsumirende und stets streng auszulegende Ausnahmen zuzulassen. Auch die Entscheidung, ob bei der besondern Anrufung richterlicher Hülfe dieselbe zuständig, oder ob eine positive Ausnahme nachweisbar ist, die Entscheidung also über die sogenannten Kompetenzconflicte, bleibt natürlich hiernach den ordentlichen Gerichten. Ein anderes Princip aber für die Justizsachen und die Justizverweigerung, als das aufgestellte, als das uralte des wohlverworbenen Rechts, ist nimmer und nimmer zu finden. Man hat — so zeigen es alle bisherigen Untersuchungen dieses Gegenstandes — nur zu wählen zwischen diesem wahren uralten Rechtsprincipe, oder zwischen völliger Principlosigkeit bei der Entscheidung gerade der wichtigsten aller Rechtsfragen, bei der Vorfrage für allen rechtlichen Schutz.

Gibt man nun aber diesen heiligen Rechtsgrundsatz auf, macht man principlos allen Rechtsschutz, also das Recht selbst von der Politik abhängig, von schwankendem und wechselndem politischen Ermessen und Belieben, läßt man durch dieses gerade die wichtigsten Rechtsachen dem ordentlichen Rechtsschutz entziehen: dann hat man nicht bloß materiell den ganzen Rechtszustand durchlöchert, man hat ihm und mithin auch dem Regierungsrecht seine Heiligkeit und moralische Lebenskraft in den Gemüthern der Menschen, in den Gefühlen der Rechtsgelehrten, der Regierung, der Bürger geraubt. Man untergräbt alsdann das Rechtsgefühl der Bürger und ihren höchsten patriotischen Stolz, den auf einen wahren Rechtszustand ihres Vaterlandes, man untergräbt die Achtung der Juristen und der Richter gegen sich selbst, gegen ihren hohen und heiligen Beruf, die stärkste und edelste Triebfeder für dessen würdige und glückliche Erfüllung. Sie sollen jetzt nur gut, nur unparteiisch und einsichtig genug sein zur Entscheidung über die unwichtigern Rechtsachen, nicht für die über die wichtigsten, über die öffentlichen Rechte. Ihr unparteiisches Urtheil soll nicht die Regel bilden, nicht den ganzen Rechtszustand bewachen, sondern nur die einzelnen, von politischem Belieben ihnen ausnahmsweise zugewiesenen Streitigkeiten, zuletzt etwa nur die Privathändel der Bürger untereinander schlichten. Es soll herabwürdigen, im Fall eines Rechtsstreits ihrem Rechtsanspruch huldigen zu müssen. Der eine will sie als parteilich gefinnt für den revolutionären Pöbel, der andere als knechtisch besangen für die Regierungswillkür darstellen. Wahrlich weit mehr als alle einzelnen materiellen politischen Störungen wiegt dieser allgemeine moralische Nachtheil. Wenn irgendwas, so bedarf, so wie zu Anfang der Wandekten die treffliche römische Jurisprudenz es fordert, das Recht einer heiligen Kirche, deren Priester, die Juristen, sie und ihre Satzungen lebendig erhalten und sie vor Entweihungen durch fremdartige Einmischungen bewahren. Das ist die höchste, die praktisch so folgenreiche Nützigkeit römischer Juristen und englischer Patrioten und Staatsmänner, daß sie stets, auch bei dem factischen Siege des Schlechten, doch, zur Rettung der Ehre des Vaterlandes, zur Milde rung der bösen und als Lichtpunkte für bessere Zeiten, die moralische Macht der rechten Grundsätze bewahrten. Sie und nicht die materiellen Kräfte beherrschten die Welt, und zwar um so mehr, je mehr, je wie bei uns, die Civilisation steigt. Sie allein haben dauernden unsterblichen Werth und segensreiches Wirken. Gewiß es war ein Grund und eine Folge und ein Beweis der größten Vortrefflichkeit der römischen Jurisprudenz, daß sie selbst noch in den gesunkensten Zeiten des Vaterlandes sogar den weltherrschenden Imperatoren die wiederholten achtungsvollen Erklärungen abgemann, daß auch diese selbst ebenso wenig, wie einst die Volksversammlung und der Senat, mit Gültigkeit etwas Ungerechtes befehlen und „die ewigen unabänderlichen natürlichen Rechtsgrundsätze“ aufheben und verletzen konnten, daß auch sogar sie, die sich Götter schelten ließen, laut das Recht als über aller Staatsgewalt stehend, als deren Quelle und unverlegliche Grundlage anerkannten und es ausdrücklich selbst heiligten: „rechtswidrige fürstliche Vorschrift-

ten sollten von keinem Richter befolgt werden" ¹²⁾; einen Rechtsgrundsatz, den besonders in Beziehung auf die Ungültigkeit aller Cabinetsjustiz die allgemeinen und besondern deutschen Gesetze so oft wiederholen. Wo sollen auch den Rechtsgrundsätzen, wo dem Vernunftrecht und den höchsten Rechtsgrundsätzen des Vaterlandes ihre Achtung und die Kraft bleiben, wenn sie keine selbständige Organisation, keine eigene Macht haben, sich zu erhalten und zu schützen in dem wechselnden leidenschaftlichen parteifüchtigen politischen Getriebe der Menschen, wenn sie und dieser Schutz preisgegeben werden einem principlosen schwankenden politischen Belieben, wenn sie untergeordnet werden den politischen Tagesinteressen administrativer politischer Behörden? Ihre Achtung und Heiligkeit muß sinken, wie die Achtung und der Glaube für eine Religion und eine religiöse Kirche verloren sind, sobald man ihre Satzungen den politischen Interessen, der politischen Willkür unterstellt. Sollen sie den Bürgern heilig bleiben, und dadurch die festeste sicherste Stütze so wie der Freiheit, so auch der Regierung selbst bilden, so muß auch diese sich ihrem parteilosen Ausspruche beugen.

Wenn jedes Volk, das sich selbst nicht aufgeben will, vor allem seine eigenthümlichen historischen Vorzüge heilig bewahren muß, so achte Deutschland stets seine alterthwürdigen Grundsätze über vollen rechtlichen Schutz!

Welker.



Kaiser und König (Kaisertum, Charakteristik; altrömisch = griechisches, fränkisches Kaisertum; Kaisertum der deutschen Könige in seinen Phasen). Während das Königthum an und für sich und in diesem Sinne die Monarchie der höchste Ausdruck für die äußere oder formelle Darstellung der staatlichen Einheit ist, bezeichnet man mit Kaisertum stets eine gewisse Steigerung des Königthums, eine Expansion desselben über die Grenzen des strengen Einheitsstaats hinaus, eine Neigung zur Weltherrschaft, zu einer Art von völkerverrechtlichem Hegemonie. ¹⁾

Es wäre eine große Oberflächlichkeit, wenn man das Kaisertum lediglich als den höchsten Titel eines weltlichen Fürsten auffassen wollte. Die Allgemeinheit der menschlichen Titelucht ²⁾ würde freilich das allgemeine Vorkommen auch des Kaisertitels einigermaßen erklären. Aber Titel und Mittel hängen zu innig zusammen, deren Verbindung mit bestimmten Zwecken liegt zu nahe, als daß damit die Sache abgethan sein könnte. Und in der That ist es leicht zu erkennen, daß jedes Kaisertum neben den dasselbe umgebenden königlichen Monarchien nicht nur besondere Mittel besaß, sondern auch besondere Zwecke verfolgte.

Daher kommt es aber auch, daß möglicherweise ein Kaisertum überhaupt oder für gewisse Kreise thatsächlich bestehen kann, während überhaupt oder für andere Kreise der Titel nicht besteht oder doch nicht anerkannt und wirksam ist. Ebenso gut ist der umgekehrte Fall denkbar.

Das hohe Alter des Kaisertums oder auch Großkönigthums und dessen weite Verbreitung macht es unumgänglich nothwendig, nach dessen Quelle zu forschen. Es soll hier nicht untersucht werden, ob, wie es die phrygische Sage will, das Königthum aus dem Bauerthum hervorgegangen. Gewiß ist aber, daß kein Kaisertum aus dem Bürgerthum sich erhoben hat. Und wenn heute noch der Kaiser von China alljährlich mit dem goldenen Pfluge pflügt, so ist dies nur eine politische Reminiscenz an eine der ursprünglichsten Grundlagen eines gefunden und civilisirten staatlichen Lebens, nicht eigentlich eine kaiserliche Function, es wäre denn, daß man

12) Bekannt sind außer Justinian's Erklärungen im Titel de jure naturali die Erklärung der Kaiser Theodosius und Valentinian in C. 4, de legib.: „Daß es würdig der Majestät sei, sich den Gesetzen unterworfen zu erklären, da auf der Achtung des Rechts auch die Regentengewalt beruhe, und da es größer sei als Herrschergewalt, daß die fürsliche Regierung sich den Gesetzen unterordne, und daß daher gleich einem Orakel heilig ihre Erklärung zu achten sei über diese Grenze ihrer Gewalt"; und ebenso jener Kaiser und des Kaisers Anastasius ausdrückliche Vorschriften: „daß ihre rechtswidrigen Befehle nicht zu achten seien.“ C. 6, si contra jus und C. 7, de precibus.

1) „Das Kaisertum ist die Idee einer Oberherrschaft über verschiedene gewissermaßen selbständige Nationalitäten.“ (Frank) Untersuchungen über das europäische Gleichgewicht, S. 238.

2) Blum, Ein russischer Staatsmann, II, 108.

ke unmittelbar auf des Kaisers Verwandtschaft mit der Sonne, auf dessen himmlische Abstammung und göttlichen Segen spendende Kraft beziehen wollte.

Das oben bezeichnete Wesen des Kaisertums finden wir, wenn auch unter verschiedenen Titeln, nicht nur bei allen großen nach weltbestimmendem Einfluß strebenden Culturvölkern der Gegenwart, sondern auch bei allen bedeutenden Culturvölkern der Alten Welt, selbst da, wo wenigstens bisher die Verbindung mit dem großen Gang der Cultur der Menschheit noch nicht oder doch nur erst sehr mangelhaft hergestellt ist. Krösus und Cyrus sind Träger der Idee des Kaisertums, wie der regierende Sohn des Himmels in China und der indische Großkönig, dem es gelingt, unter Aulehnung an die Einheit des Brahmanismus, eine größere Anzahl von indischen Stämmen vorübergehend unter seiner Herrschaft zu vereinigen.³⁾ Dieselben Erscheinungen sehen wir in den centralamerikanischen Reichen von Ducatan und Valenque, wie bei den Tolteken, die alle eine Art von Conföderation selbständiger Reiche unter einem cäsaropapistischen Oberhaupt sind.⁴⁾ Während aber die griechische Idee der Welt Herrschaft⁵⁾ oder des Kaisertums in Alexander ihren glänzensten, wenngleich schnell vorübergehenden Ausdruck gefunden und das römische Volk jedenfalls schon durch Cäsar zu einigem Bewußtsein dieser Idee wie zu der Ahnung einer bestimmten nicht im Königthum allein liegenden Form für dieselbe erweckt worden war, zeigt sich ein Schein derselben schon in dem gotthischen Gesamtkönigthum⁶⁾ und in dem frühen Eingehen der Germanen auf die Traditionen des occidentalischen Kaisertums wie in der gleich frühen Nachahmung des orientalisches-kaiserlichen Hofes und Regiments. Während endlich der Großtürke dem französischen König kein größeres Lob spenden zu können glaubte, als daß er ihn einen ergebenen Unterthan nannte⁷⁾, und am Ende alle die sogenannten Suzeränitäts-, Hegemonie-, Patronats-, Conföderationstheorien gewissermaßen auf der Kaiseridee beruhen, lehnt sich sogar das gegen das Römische Recht scheinbar so unduldsame England an dieses an, wenn es die Behauptung seiner Krone als einer kaiserlichen (the imperial crown of England)⁸⁾ für zweckmäßig erachtet.⁹⁾ Wenn aber Frankreich in den Zeiten des höchsten Glanzes seines Königthums sich nicht zur kaiserlichen Würde erschwingen konnte, so strebte es doch unablässig danach, sie entweder für sich zu erringen oder für Deutschland zu vernichten, und wenn das französische Königthum neben orientalischem Despotismus¹⁰⁾ nur das Gegentheil eines organischen Einheitsstaats gepflegt hatte, so hat zwar die Revolution das deutsche Kaiserreich gestürzt und das Napoleonische Kaiserreich hervorgebracht, die Idee des Kaisertums aber, mutatis mutandis, doch nicht wesentlich anders aufgefaßt, als früher das altbourbonische Königthum aufgefaßt worden war.¹¹⁾

Jedes Kaisertum muß sich nun an eine allgemein menschliche Idee anlehnen, welche es innerhalb eines größern Kreises im übrigen eigenthümlich ausgebildeter und selbständiger Völker-individualitäten darzustellen sucht, indem es diese Völker selbst wieder zu einer besondern gerade durch das Kaisertum individuell charakterisirten Einheit zusammenfassen und also insofern wenigstens beherrschen will.

Demnach muß jedes Kaisertum seinem Princip nach entweder auf einer Oberherrschaft durch den Glauben, oder durch neue Gesellschafts-, d. h. Freiheits- und Ordnungsideen, oder endlich durch materielle Machtverhältnisse beruhen. Man kann dies nicht so ausdrücken, es müsse jedes Kaisertum entweder ein Cäsaropapismus, oder ein rationalistisch-revolutionäres Protectorat, oder ein militärisches Großkönigthum sein. In der Regel wird aber in jedem Kaiser-

3) Dunder, Geschichte des Alterthums, II, 481, 526, 547, 556, 579. Guc, Chinesisches Reich, I, 53. Müller, Amerikanische Urrreligion, S. 345. Laurent, Etudes, I, 73 fg.

4) Brasseur de Bourbourg, Histoire des nations civilisées en Mexique (2 Thle., Paris 1857), I, 94, 109, 266, 339, 377; II, 14 fg., 39, 64.

5) Wegen des hohen Alters derselben vgl. Aschylus, Eumeniden, V. 637, 901.

6) Dahn, Die germanischen Könige, II, 88 fg., 92 fg., 96, 227.

7) Der türkische Großvezier steht im Range über dem Vicekönig von Aegypten und nach der noch heute bestehenden Ansicht der Türken deshalb auch über Napoleon III., weil dieser den Saïd-Pascha als seinesgleichen bewillkommnet habe.

8) Montalembert, De l'avenir etc., S. 158 in der Note. Blackstone, Commentar (in der französischen Übersetzung, Paris 1823), I, 389, 391, 402, 405, 444 fg.

9) Vgl. über diesen Gegenstand noch Heib, Staat und Gesellschaft, I, 527 fg., 529, Note 291.

10) Buckle, Geschichte der Civilisation, Thl. I, Abthl. II, S. 219.

11) Lacombe, Histoire de la monarchie en Europe etc. (Paris 1853), Thl. I, S. LII. Franz, Kritik aller Parteien (Berlin 1862), S. 286 fg., 290, 294.

thum etwas von jeder der drei angegebenen Grundideen enthalten sein¹²⁾, gleichviel an welche von ihnen sich dasselbe zuerst und vorzüglich angeschlossen hatte. Da aber für die Dauer des Bestandes Kollisionen zwischen dem Kaisertum und den ihm angehörenden Gliederstaaten nicht ausbleiben können, so wird am Ende meist die materielle Macht über die Fortexistenz des Kaisertums entscheiden, wie selten dies auch offen zugestanden worden sein mag.

Zur Charakteristik des Kaisertums gehört: 1) der in dem kaiserlichen Titel liegende höhere völkerrechtliche Rang. Der kaiserliche Titel enthält an sich durchaus keine besondern staatsrechtlichen Machtvollkommenheiten oder völkerrechtlichen Befugnisse. Das Staatsrecht berührt er an und für sich gar nicht, und im Staatenverkehr oder nach Völkerrecht begründet er den ihn anerkannt habenden Mächten gegenüber nur einen höhern Rang. Deshalb hatte der deutsche Kaiser zuerst nur einen einzigen Genossen seines völkerrechtlichen Ranges und dieser war, sonderbarerweise, der Erbfeind der Christenheit, der Sultan, der Oberherr aller wahren Muselmanen, wie der deutsche Kaiser der der Christenheit. Da aber, wie bereits angedeutet worden, der Rang im Verkehr überhaupt, namentlich im Völkerverkehr, um so bedeutender ist, je mehr er durch Idee und entsprechende Mittel getragen wird¹³⁾, so muß derjenige Staat, welcher die Konsequenzen irgendeines Kaisertums mit seiner Stellung nicht vereinigen kann, demselben entweder die Anerkennung verweigern (was man z. B. bei Anerkennung des zweiten Empires wol hätte überlegen sollen), oder ihm seine eigene Krone als eine kaiserliche mit dem Anspruch auf gleichen Rang gegenüberstellen (was z. B. England, wie erwähnt, zu thun pflegt). In dem höhern Rang liegt stets eine Gefahr für die völkerrechtliche Gleichheit, da derselbe Präntionen nahe legt, welche leicht über die Grenzen des Ehrenvorrechts hinausgehen. Die von manchen geschmähte Annahme des Kaisertitels seitens Oesterreichs für seine Stammlande war daher, nachdem zuvor schon Napoleon I. den Titel eines französischen Kaisers sich beigelegt hatte, eine keineswegs bedeutungslose Protestation jenes Landes gegen jede Art französischer Suprematie. Wie dem aber auch sei, welche unvermeidlichen Mißstände immer mit der Realisation der Idee des Kaisertums verbunden sein mögen, eine gewisse Berechtigung wird derselben unter gewissen Voraussetzungen schon ihrer Allgemeinheit und ihres hohen Alters willen nicht verweigert werden können. Und sowie man die höchste Qualität jeder Sache am entschiedensten mit dem Weltwort „kaiserlich“ ausdrücken zu müssen glaubt, so knüpfen sich auch wirklich die geschichtlich größten Momente der Menschheit an die Idee und Formen des Kaisertums. So hat erst Alexander die griechische Civilisation im Interesse der ganzen Welt aus ihrem bisher noch immer engen Rahmen befreit und das römische Kaisertum aus dem Verfall der römischen Republik die bis dahin großartigste Form der Einheit und Gleichheit der Menschheit zur Entwicklung gebracht. Es ist längst anerkannt, welches ungeheuerer Verdienst in diesen beiden historischen Thaten zunächst für unsere ganze moderne Cultur und hierdurch für den gesammten Fortschritt der Menschheit begründet worden ist. Wenn wir aber vorerst es noch verschieben, des deutsch-römischen Kaisertums besonders zu gedenken, so wollen wir doch es aussprechen, daß jedes große und mächtige Volk nicht nur seine kaiserlichen Heroen, sondern auch, wenn es mit ihnen nicht die Erinnerung an sie und das Gefühl seiner Größe und Macht verloren hat, seinen Kynhäuser mit dem schlummernden Kaiser besetzt und an das Erwachen des letztern die Hoffnungen seiner Zukunft knüpft.¹⁴⁾

2) Ein besonderer wir möchten fast sagen übermenschlicher Glanz der äußern Erscheinung in Kleidung, Umgebung und im ganzen Auftreten desselben, wenigstens bei besondern Gelegenheiten. Dabei wird natürlich nach der Art und dem Grad der Bildung der Völker wie nach dem herrschenden Geschmack und nach dem Grundgedanken, auf welchem das Kaisertum ruht, eine große Verschiedenheit stattfinden. So hat z. B. die Zeit Napoleon's I. gefunden, daß der Mann in dem einfachen grauen Rocke mit dem bekannten Hüthen ein viel würdigerer Ausdruck des ersten Kaiserreichs gewesen, als derselbe Mann in dem halbantiken Ordnungsbornate und umgeben mit

12) Das zweite französische Kaiserreich bedarf der Abhängigkeit der Kirche, des „marcher à la tête de la civilisation“ und einer Art von Prätorianerheer; der russische Zar kann seiner kirchlichen Oberherrschaft so wenig entbehren wie seiner Beamten- und Kosakenheere, und der deutsche Kaiser bedurfte der *advocatus ecclesiae* ebenso sehr wie des Römischen Rechts und der deutschen Vasallenmacht.

13) Man mag daher noch so oft wiederholen, Monarchie sei Monarchie, ob der Monarch den königlichen Titel oder den geringern eines Herzogs, Fürsten u. s. w. führe — es ist doch ein großer Unterschied, ob das eine oder das andere. Und gewiß geschah es im Gefühl dieses Unterschieds, daß deutsche Fürsten mit dem Verfall des Reichs den Königstitel anstrebten.

14) Roth v. Schredenstein, Die Reichsritterschaft, I, 280, 439.

aller der kostbaren That des antiken Cäsarismus. Und während z. B. das orientalische Kaiserthum regelmäßig in einem mysteriösen Dunkel verborgen liegt, aus welchem es nur hier und da einer Sonne gleich blendend hervorzubrechen scheint, findet ein anderes Kaiserthum seinen höchsten Glanz in der dauernden und offenen Theilnahme an allen den großen Interessen seiner Völker, deren Mühen es stützt und theilt. Im übrigen verweisen wir in dieser Beziehung auf unsern Art. Hof und bemerken nur, daß ganz besonders beim Kaiserthum ein gewisser religiöser Charakter in einem noch höhern Grade als bei dem Königthum auch äußerlich hervorzutreten pflegt. So wurden z. B. auch die Kaiser der Mayas wie die der Tolteken gesalbt und gekrönt¹⁵⁾, und der deutsche Kaiser, welcher ja auch die sogenannte Adoration vom Papst erhielt, war nur dann in seinem vollständigen Kaiserornat, wenn er „war angelegt als ein Evangelist, der das Evangelium singen will“.¹⁶⁾

3) Offenbar sind aber diejenigen Eigenschaften des Kaiserthums die wichtigsten, welche dasselbe innerlich charakterisiren, da von ihnen die tiefere Bedeutung der äußern Erscheinung abhängt. Diese Eigenschaften werden sich aus jenen Zügen der innern Einrichtung der Kaiserreiche ergeben, welche im großen Ganzen fast in allen Kaiserreichen dieselben, also für sie charakteristisch sind. Das wahre Kaiserthum als das erfolgekronete Product einer nach außen gehenden Expansion der Kraftüberfülle eines Einheitsstaats muß sich vorzüglich gerade auf den letztern stützen. Es ist dabei gleichgültig, welchen Grad innerer Vollendung der eigentliche Hauptstaat bereits erlangt hat oder noch behauptet. Die Organisation des fränkischen Volks war, als das Kaiserthum in Karl dem Großen auf dasselbe überging, noch eine sehr unvollendete, und die innere Desorganisation hatte in Rom bereits schon sehr große Fortschritte gemacht, als das römische Kaiserreich aufging. Aber immer waren die Franken wie die Römer zur Zeit der Begründung der betreffenden Kaiserreiche die im Verhältniß zu den übrigen Völkern noch am stärksten organisierten Völker; und ein Kaiserthum, welches der erfolgreichen Thätigkeit der Expansivkraft vorausgeht oder nach deren Absterben noch fortbesteht, ist noch nicht oder nicht mehr ein wahres Kaiserthum. Dieses aber wird, will es nicht in ein etwa vergrößertes Königthum oder vollendetes Einheitsstaatswesen zurückfallen, sich zu gewissen föderativen Concessionen gezwungen sehen, d. h. das Kaiserthum muß seinen einzelnen Völkern und Ländern einen gewissen Grad von Selbstständigkeit lassen oder geben. Diese Nothwendigkeit bringt aber die wichtigsten Consequenzen mit sich. Diese sind: Je kaiserlicher eine Regierung ist, desto mehr Kraft braucht sie, um die Einheit größerer und in einem hohen Grade autonomer Theile zusammenzuhalten. Allein gerade in dieser Selbstständigkeit oder Freiheit, welche das Kaiserthum am Ende dem Hauptvolk, aus dem es hervorgegangen, nicht wird versagen können, liegt eine große Gefahr für seinen, d. h. den einheitsstaatlichen Bestand, da die Neigung zum Föderalismus leicht überwiegt und in ihren weitern Consequenzen wieder zur Auflösung führt. Nur mächtige Ideen, getragen von mächtigen Persönlichkeiten, können demnach einen dauernden und lebenskräftigen Bestand eines Kaiserthums versichern und alles, was zur Vollkommenheit der Form des Einheitsstaats gehört und aus dieser resultirt, wird selbst unter diesen Voraussetzungen minder vollständig vorhanden sein. Aber auch die innere organische Durchbildung des Reichs wird vom Standpunkt der Einheitlichkeit aus um so weniger eine vollkommene sein können, je individuell verschiedene und zur organischen Verschmelzung minder geeignet die einzelnen Theile an sich sind. Schon aus diesen Gründen schwebt das Kaiserthum stets zwischen der Auflösung in eine Staatenmehrheit und dem Rückfall in das Einheitskönigthum. Dazu kommt, daß das Kaiserthum, obgleich es seiner Idee nach in mancher Beziehung mehr Freiheit gibt als das Königthum, wegen seines Fortstrebens nach außen nicht nur der innern Freiheit in andern Beziehungen gefährlicher werden muß als das Königthum, sondern auch vermöge seiner Ideen und deren Anziehungskraft immer etwas Drohendes nach außen an sich hat, was natürlich durch mächtige kaiserliche Persönlichkeiten mit gesteigert wird. Die Nothwendigkeit, innerlich immermehr zu centralisiren, zwingt es, gleichsam seinen eigenen Boden zu zerstören, und der Drang, durch Eroberungen sich äußerlich zu vergrößern, läßt es mit seiner eigenen Idee auch in dieser Richtung in Widerspruch gerathen, während jedes Mißlingen seiner Pläne es selbst nebst seiner Idee devalvirt. Wollte man auch die geschichtlich nachweisbare Schwäche der innern Organisation der Kaiserreiche oder doch

15) Brasseur de Bourbourg, II, 19.

16) Minutoli, Friedrich I. Kurfürst von Brandenburg (Berlin 1850), S. 32. Moser, Von dem römischen Kaiser, S. 414. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, I, 433. Jacoby in der Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften, Jahrg. XIII, Heft 1, S. 149.

deren meist nur mechanischen Zusammenhang übersehen, wollte man keinen besondern Werth darauf legen, daß die geschichtlichen Kaiserreiche in der Regel von dem Ideal eines organischen Staats in demselben Maße weit entfernt sind, als deren Idee eine erhabene gewesen, eins wenigstens kann nicht unbeachtet bleiben — wir meinen die rechtliche Unbestimmtheit der Beherrschungsform, die rechtliche Unselbständigkeit des Herrschers und die große Unsicherheit der Nachfolge oder der rechtlichen Continuität in der Oberhauptshaft. Diese Punkte, die natürlichen Folgen der angegebenen besondern Natur des Kaiserthums, bezeichnen am schärfsten dessen innern Charakter und müssen daher etwas näher untersucht werden.

Das Kaiserthum pflegt, seiner föderalistischen Neigung wegen, stets mit einer Art von Feudalismus verbunden zu sein. Mag es ebendeshalb, wie der Feudalismus, für gewisse geschichtliche Zustände berechtigt erscheinen, indem es mit Hilfe einer allgemeinen Culturidee und einer sehr biegsamen für politisch noch wenig entwickelte Zeiten deshalb sehr passenden Form einer Mehrzahl von Völkern als organische Ubergangsstufe zu einer höhern Civilisation dient, für letztere paßt es ebenso wenig wie der Feudalismus, da die Kraft seines organischen Bandes für eine energisch fortschreitende Organisation nicht, wenigstens nicht allein genügt. Je vollständiger die innere Organisation des Volks und nothwendig auch die demselben entsprechende Ausbildung der Formen ist, desto weiter ist dieses Volk von der Idee des Kaiserthums entfernt, desto mehr nähert es sich dem wahren Königthum. Mit einer solchen Entwicklung ist aber von selbst eine Entwicklung der constitutionellen Idee und Formen gegeben. Diese berühren auch den das politische Ganze durch und durch erfassenden und bestimmenden Einheitsgedanken, dessen höchster Ausdruck der Souverän ist. Erscheint nun auch ein constitutionelles Kaiserthum als das Ideal vieler Patrioten, so kann wenigstens aus der Geschichte die Frage nach seiner Möglichkeit nicht bejaht werden, da die Geschichte ein solches Kaiserthum nicht kennt. Wenn sich aber geschichtlich die Idee der Einheit und Größe der deutschen Nation an die Erinnerungen des Kaiserreichs anschließt, so ist zugleich an dasselbe Kaiserreich die Erinnerung von Deutschlands größter Erniedrigung gebunden; und wenn die Idee des Kaiserreichs manchem für den Anfang eine geeignete Vermittelung zwischen den Anforderungen einer starken Einheit und einer gewissen Selbständigkeit der bisher souveränen deutschen Staaten scheint, so darf nicht vergessen werden, daß der Fortschritt nie in der Repräsentation der Vergangenheit liegt, wäre eine solche auch ohne Verletzung wohlbegründeter Rechte, ohne Bürgerkrieg und vielleicht alles in Frage stellenden Kampf mit dem Auslande möglich. Jedensfalls würde mit der Bezeichnung „Kaiser“ für die Dauer nicht viel zu gewinnen sein und dieselbe gerade durch die Verbindung mit dem Constitutionalismus für jetzt und für die Zukunft zu einer größern Bestimmtheit des rechtlichen Charakters und Inhalts eines kaiserlichen deutschen Regiments um so weniger beitragen, als die geschichtliche Idee des deutschen Kaiserthums, welche bekanntlich schon durch die Reformation in ihrer Essenz gebrochen war, bei der gegenwärtigen Bedeutung des Protestantismus und bei der wirklichen Lage des Katholicismus unmöglich wiederhergestellt werden kann.

Mit dem Kaiserthum pflegt aber auch regelmäßig eine große rechtliche Unselbständigkeit der Stellung des Kaisers verbunden zu sein, und zwar gleichviel, ob der Kaiser ein erblicher oder ein gewählter ist. Tritt diese Unselbständigkeit bei den Wahlkaisern theils in der Form der Wahlcapitulationen, theils in einer Art von nicht das Ganze pflichtgemäß, sondern Sonderinteressen als persönliche Rechte vertretenden Ständen, theils in der Unterwerfung des Kaisers unter eine Art von Gerichtsbarkeit seiner eigenen Wähler¹⁷⁾ deutlicher und zugleich rechtlich genauer bestimmt hervor, so fehlt sie doch auch bei den erblichen Kaisern nicht, und ist um so größer und gefährlicher, an je unbestimmtern und geheimern Fäden sie hängt. Der Größe der Idee des Kaiserthums, seinen Zwecken und den zu deren Erfüllung nöthigen Mitteln entsprechend, soll der Kaiser eine ungewöhnlich mächtige Persönlichkeit sein, in deren Hand eine ebenso ungewöhnliche große Macht vereinigt wäre. Abgesehen davon, daß ein Erbreich für diese Voraussetzungen geringere Garantien bietet, das Wahlreich demnach näher zu liegen scheint, so müßte, je

17) Eine solche Gerichtsbarkeit der Reichsglieder über den Kaiser kam nicht bloß in dem deutschen Wahlreiche, sondern auch in dem erblichen Kaiserreiche von Ducatan vor. Vgl. Braffant de Bourg, II, 39. Auch ist es „historisch festgestellt, daß selbst türkisch-Sultane infolge eines Sturms des Scheich-ul-Islam (Urtheilspruch des Präsidenten des obersten Gerichts) des Throns entsetzt wurden und ihr Leben verloren“ (augsburger Allgemeine Zeitung, Jahrg. 1862, Beil. Nr. 270, S. 4467). Beispiele von Abfegungen unter den frankischen Königen sind bekannt. Ihre Rechtmäßigkeit dürfte aber um so weniger nach unsern gegenwärtigen Ansichten zu beurtheilen sein, je unbestimmter deren Stellung überhaupt war und je mehr Wahl und Erblichkeit als Nachfolgetitel ineinander fingen.

freier die Verbindung der Völker im Kaiserreich, desto größer des Kaisers Macht sein. Dieser Gegensatz läßt sich aber durch die Idee des Kaisertums nicht lösen und die Folge davon ist die, daß, wie auch die Stellung des Kaisers rechtlich bestimmt wäre, nur folgende Alternative denkbar ist: Entweder findet eine genaue rechtliche Bestimmung derselben statt — dann muß sie fortwährend theils mit der rechtlichen Stellung der Glieder, theils mit den Anforderungen der Situation in Collision gerathen und schon einfach durch die Noth der Selbsterhaltung sehr unbestimmt werden. Oder es mangelt eine solche Bestimmtheit ganz oder theilweise — dann werden sich die thatsächlichen Verhältnisse nur noch mehr geltend machen und noch häufiger die Mittel der brutalen Gewalt die Collisionen entscheiden. Der innige Zusammenhang dieses Punktes mit dem erstausgeführten springt in die Augen. Glaube man aber ja nicht, diese rechtliche Unselbständigkeit gereiche einer wahren, d. h. productiven Freiheit zum Vortheil. Denn die Stellung eines Staatsoberhauptes mag beschränkt sein wie sie will, innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Function muß dasselbe rechtlich selbständig sein, sonst ist es kein Haupt. Fehlt ihm eine solche Selbständigkeit, dann wird es entweder gar nicht als Haupt fungiren oder es wird, falls es die Lust und Kraft dazu hat, sich um die rechtlichen und thatsächlichen Grenzen seiner Stellung so wenig als möglich kümmern. Das Kaisertum hat entweder kein wirksames Haupt oder sein Haupt wirkt gegen die Gesetze der ganzen Organisation, und weder das eine noch das andere dürfte der Idee eines souveränen politischen Gemeinwesens entsprechend befunden werden können.

Besonders charakteristisch ist aber der mit den beiden bisher erörterten Punkten unauf löslich verbundene dritte Punkt, der das Kaisertum bezeichnende Mangel der rechtlichen Continuität in der Nachfolge. Ist das Kaisertum ein Wahlkaisertum, so wird nicht nur durch die Wahl selbst der Charakter der Staatsoberhaupterschaft in Frage gestellt, sondern es wird auch immer eine Art von Interregnum mit allen seinen nachtheiligen Folgen eintreten. Erwägt man nun, daß, je kaiserlicher ein Staat, desto selbständiger seine Theile sein und diese Selbständigkeiten in den Wahlen hervortreten müssen, daß also derlei Wahlen, abgesehen von den Wirkungen der Ambition, leicht zu Kriegen führen können, bei denen es zweifelhaft sein kann, ob sie mehr innere, Bürgerkriege, Revolutionen, oder äußere Kriege sind; daß ferner die Wahl in der Regel auf denjenigen gelenkt werden wird, der, weil den Einzelselbständigkeiten am wenigsten gefährlich, der Schwächste, also nur von einer Seite und das nur aus Schwachheit kaiserlich ist; daß ferner unter Umständen Gegenkaiser die tiefste Spaltung hervorbringen — so tritt ein neuer Mangel des Kaisertums an den Tag. Sowie das Kaisertum eine antiindividualistische Tendenz hat, so neigt es in demselben Grade zum Wahlreich, als diese Tendenz mächtig wird — also die Einheit dahinschwindet. Das römisch-occidentalische Reich und das römisch-deutsche Reich sind hinreichende Belege für diese Behauptung. Ist aber das Kaiserreich erblich, so verliert es ebenso viel an seinem wahrhaft kaiserlichen Charakter, als es an individualistischer gewinnt. Also auch hier Widerspruch! Da nun das erbliche Kaisertum aus natürlichen, wie das Wahlkaisertum aus politischen Gründen nicht immer eminente Nachfolger bietet, so wird der erbliche Kaiser oft zu schwach sein, Träger der kaiserlichen Reichsidee zu bleiben, und manchmal zu stark sein, um die natürlichen centrifugalen Tendenzen der Theile gewähren zu lassen. Mit dem Kaisertum ist daher leicht Anarchie oder Despotismus verbunden, ja, was einem Theile als Anarchie erscheint, kann der andere Despotismus nennen. In der Regel wird sich dann ein Theil als eigentlicher Träger der Macht herausstellen, mit den übrigen um deren Behauptung kämpfen und, abgesehen von innern Kriegen, eine Palastrevolution die Folge sein, wenn nicht Absetzungen in der äußern Form Rechtens solchen Entwicklungen, die sie freilich auch hier und da hervorrufen, zuvorkommen. Die Geschichte der erblichen Kaisertümer der ganzen Welt bietet nur zu viele Belege für diese Behauptungen dar.

Geht nun aus der angegebenen allgemeinen Charakteristik des Kaisertums hervor, daß äußere Form und Inhalt, die Idee desselben und seine Resultate keineswegs vollkommen zusammenstimmen, wengleich eben seine Idee durch die ganze Geschichte geht, so ist damit weder eine gewisse Berechtigung dieser Idee noch ein gewisses historisches Verdienst der verschiedenen Kaiserreiche abgesprochen. Unvollkommenheit und Widersprüche finden sich nicht bloß in den Kaiserreichen, und mehr als Unvollkommenheit und Lösung der gegebenen unvermeidlichen Widersprüche kann man von keiner Form des Daseins verlangen. In dem Maße aber, in welchem das moderne Völkerrecht und der moderne Constitutionalismus Wahrheiten werden, wird auch die bisherige Idee des Kaisertums sich modificiren. Unter dieser Voraussetzung mag Kaisertum und Kaisertitel, als Träger großer historischer Erinnerungen, sich selbst, seinen Völkern und den übrigen Staaten für die organische Entwicklung ungefährlich, fortbestehen. Die Wiederbe-

gründung des Kaisertums auf der Idee des Alterthums oder des Mittelalters halten wir für einen Rückschritt zu einem längst überwundenen Standpunkt, und also entweder für unmbglich oder für einen nur vorübergehenden Versuch, oder für den Beginn des Verfalls des fraglichen Volks, welches aber gerade in dieser Form des Ruins seine Mitvölker am meisten bedroht.

Diesigenen Arten des Kaisertums, welche uns des geschichtlichen Zusammenhangs wegen am meisten berühren, sind: 1) das römisch-occidentalische; 2) das römisch-griechische; 3) das fränkische; 4) das römisch-deutsche oder das der deutschen Könige.

1) Das abendländische römische Kaisertum war aus dem ganzen innern Entwicklungsgange Roms, in Verbindung mit dessen außerordentlicher territorialer Ausdehnung über drei Welttheile, hervorgegangen. In ihm liegt die Ausgleichung des Bedürfnisses der staatlichen Einheit mit der individuellen und particulären Freiheit, wie dieselbe nach der engen und engherzigen Anlage des römischen Staats, dessen ungemessener Ausdehnung über die in jeder Beziehung verschiedensten Völker und nach den zwischen diesen beiden Elementen unter den damaligen Verhältnissen eintretenden Wechselwirkungen stattfinden mußte. Das abendländische römische Kaisertum, welches gewissermaßen mit Cäsar beginnt, dauerte ungetrennt bis 395 n. Chr. und erlosch 476. Der officielle Titel der römischen Kaiser war Imperator Augustus. Mit Recht datirt man den Verfall des römischen Staats vom Beginn der Kaiserzeit, und es ist bekannt, daß mit ihr der Gedanke einer despotischen Weltherrschaft unauslöblich verbunden ist.¹⁸⁾ Für Rom, das alte republikanische Rom, ist das römische Kaisertum ein modererfülltes Grab, und so wenig selbst die besten Kaiser¹⁹⁾ im Stande waren den Untergang aufzuhalten, so wenig vermochten hier und da auftauchende höhere Ansichten von der Idee des Kaisertums²⁰⁾ dieses selbst zu retten, oder einzelne verspätete Erfolge, eine über alle Begriffe glänzende äußere Erscheinung²¹⁾, selbst ein gewisses noch fortwirkendes Prästigtum die innere Auflösung zu verhindern und auch nur den äußern Bestand zusammenzuhalten.²²⁾ Das bedeutungsvollste Resultat des abendländischen Kaisertums, aber nicht dessen Verdienst, sondern nur der natürliche in diese Zeit fallende Verlauf der Geschichte, besteht einmal in der vollständigen Vermittelung des Übergangs der ganzen griechischen Cultur auf die römische Welt, in der weitern Ausbildung und Verbreitung des Römischen Rechts und in einer gewissen Vorbereitung der Völker auf das Christenthum durch die Entartung der römischen Staatsreligion und des ganzen antiken Heidenthums, durch die höhere sittliche Richtung der Philosophie und ganz besonders durch die Herstellung des höchsten bisher bekannten Maßes der Einheit der Menschheit und einer gewissen Gleichheit in derselben.²³⁾

2) Durch die von Theodosius I. im Jahre 395 vollzogene, die Unhaltbarkeit der kaiserlich-römischen Welteinheit schon bekundende Theilung des römischen Reichs in zwei Theile entstand das oströmische, byzantinische und griechische Kaiserreich, welches, nachdem es theilweise zu einem lateinischen geworden und neben diesem aus seiner Substanz nicht nur die Kaisertume von Mikäa und Trapezunt²⁴⁾, sondern auch eine Vielzahl minder bedeutender Fürstenthümer hatte hervorgehen sehen, endlich am 29. Mai 1453 von den Türken vollständig vernichtet wurde.

Die Theilung des römischen Weltreichs, aus welcher dieses neue und wunderbarerweise mehr als tausendjährige Kaisertum hervorgegangen, erscheint zunächst als der Beweis, daß von allen in dem römischen Weltreiche dargestellten Verbindungen die staatliche Verbindung zwischen dem Occident und Orient die am wenigsten natürliche gewesen. Die verhältnißmäßig sehr lange Dauer des byzantinischen Kaisertums aber zeugt für die große Verkommenheit der asiatisch-afrikanischen Völker wie für die Lebenskraft der griechischen Bildung und der auch in dem neuen Kaisertum durch seine Abstammung von Rom enthaltenen römischen Staatsideen und Einrichtungen. Der Untergang des byzantinischen Reichs aber gibt nicht nur für dessen innern Verfall, sowol was die Cultur als auch die Civilisation betrifft, sondern auch dafür Zeugniß, daß

18) Bollgraß, Politische Systeme, II, 350 fg. Wallon, Histoire de l'esclavage, III, 21. Laurent, Etudes, IV, 331. Lacombe, Zbl. I, S. XXXV fg., 44 fg.

19) Vgl. z. B. über Marc Aurel: Denis, Histoire des théories et des idées morales dans l'antiquité, II, 172 fg. Marcus Aurelius Antonin's Unterhaltungen mit sich selbst. Aus dem Griechischen übersetzt von Neche (Frankfurt a. M. 1797).

20) Denis, II, 171, 234.

21) Vgl. z. B. eine Zusammenstellung der römischen Ämter und Würden nach Cassiodor bei Dahn, II, 269.

22) Lesteyrie, Histoire de la politique libérale, I, 22.

23) Vgl. die oben angeführten Stellen bei Denis.

24) Hallmerayer, Geschichte des Kaisertums von Trapezunt (München 1827).

wenigstens damals für eine allgemeine, intensive Verbreitung des Christenthums im Orient die Zeit noch nicht gekommen oder das Material in den Byzantinern noch nicht gegeben und der Mohammedanismus für seine orientalischen Verehrer ein mächtigerer Hebel war als das Christenthum für die Seinigen.

Wie die Geschichte des oströmischen Kaiserreichs, so ist auch die des byzantinischen wesentlich nichts als eine lange Chronik, in welcher, bei nur wenigen Ausnahmen, Verschwörungen und Bürgerkriege mit all dem Beiwerk des vollendetsten, demoralisirtesten orientalischen Despotismus, und auswärtige bald glückliche, bald unglückliche Kriege miteinander wechseln. Während der Kaiser von Konstantinopel *ἄριστος βασιλεύς* heißt und göttliche Ehren beansprucht, sehen wir einen Konstantin VIII. so tief herabstinken, daß er sich darauf verlegen mußte, durch Ausübung verschiedener Künste sich den nöthigsten Bedarf selbst zu verdienen. Frauen-, Maitressen-, Eunuchen- und Sünflingsherrschaft in Verbindung mit Palastrevolutionen, Parteilämpfen, Volksempörungen und den entsetzlichsten Verbrechen jeder Art füllen die byzantinischen Geschichtstafeln. Dazwischen, neben dem Aufblühen einzelner Reste alter Größe, die erniedrigendste Feigheit, welche sich namentlich in einzelnen Verträgen mit den Barbaren kund gab. Die auffallendsten Thaten und Ereignisse des byzantinischen Kaiserthums sind dessen, namentlich Justinian's I., Bemühungen für die Sammlung, Sicherung und Erhaltung der Quellen des Römischen Rechts, der Beginn der Krönungen durch christliche Prälaten, die Verbreitung des Christenthums durch in Konstantinopel bekehrte russische und ungarische Fürsten in deren Heimat, die 1054 vollzogene gänzliche Trennung der griechischen von der lateinischen Kirche, die Beziehungen von Byzanz zu den Kreuzzügen und der heroische Untergang des letzten Kaisers Konstantinus XIII. Wie man aber auch diese Ereignisse und Thaten auffassen mag, bei der Schwäche des abendländischen Kaiserthums und seinem frühern Verfall war dem orientalischen Tochterreiche gegenüber der demoralisirten Verwilderung des Orients und der noch brutalen Roheit der germanischen Völker eine große Culturtaufgabe erwachsen, deren Lösung es auch verwirklichte. Obgleich sich nur gerade in der Anlehnung an Byzanz die bekannte erste große Spaltung der Kirche vollziehen konnte, so hat doch auch theils durch diesen Gegensatz selbst, theils durch frühere Entwicklungen der Orient vieles für die Ausbildung des christlichen Dogmas und für die Organisation der Kirche gethan. Die übrigen orientalischen Völker wären aber damals so wenig wie die germanischen zur Übernahme und Fortbildung der großen antiken Culturerrungenschaften befähigt gewesen. Griechische, classisch gebildete, ausgezeichnete Gelehrte waren es, welche schon in früherer Zeit, besonders aber seit dem Untergang des byzantinischen Kaiserthums, nach Italien kamen und indem sie daselbst die classischen Studien erneuerten, einen großen Antheil an der ganzen höhern Bildung des Occident's erwarben. So wird denn auch dem byzantinischen Kaiserthum stets eine bedeutende Rolle in der großen Entwicklungsgeschichte der Menschheit eingeräumt werden müssen.²⁵⁾

3) Das fränkische Kaiserthum ist nichts als die Übertragung des abendländischen römischen Kaiserthums in der durch die Verhältnisse, und besonders durch das bereits vollständig entwickelte Papstthum, gebotenen Modification auf Karl den Großen und seine Nachfolger. Gesah diese Übertragung allerdings erst mehr als 300 Jahre nach dem Untergang des oströmischen Reichs, so hatte doch die Idee des letztern in diesem langen Zeitraum nicht untergehen können. Die Gründe hierfür sind einmal die eigene innere Kraft dieser Idee, dann der Umstand, daß die germanischen Anführer von Anfang an²⁶⁾ sich ihr als der Grundidee des ganzen noch übrigen geordneten Bestands angeschlossen, ferner das Papstthum mit seiner unversalenen oder katholischen Tendenz und endlich der nun einmal vorhandene, unversöhnliche und stets herübergreifende Gegensatz des orientalischen Reichs. Daß die Idee des römischen Kaiserthums zur Zeit Karl's des Großen eine tiefe Bedeutung gehabt haben müsse, wenn man sich auch nicht über dieselbe vollkommen klar gewesen²⁷⁾, muß daraus entnommen werden, daß eben eine Persönlichkeit wie die Karl's des Großen ihr jedenfalls eine solche Bedeutung beilegte.²⁸⁾ Welches auch der besondere Nebenzweck des Papstes bei der Krönung Karl's des Großen in der Christnacht des Jahres 800 gewesen — der Hauptgedanke, auf welchem ohnehin jeder specielle Nebenzweck

25) Zur Charakteristik des griechischen Kaiserthums vgl. noch Rémusat, *Politique libérale*, S. 296.

26) *Estéreyrie*, I, 19, 23.

27) *Watz*, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, III, 234, Note 4; IV, 556 fg.

28) Vgl. *Walter*, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Thl. I, §§. 53, 91, 170. *Koth v. Schreckenstein*, I, 116 fg. *Estéreyrie*, I, 269.

hätte gleichfalls beruhen müssen, war einfach eine Reconstitution der Einheit der Menschheit auf Grundlage des Christenthums. Da mit dem oströmischen Reich der Anfang hierzu nicht gemacht werden konnte, so bot sich ebenso natürlich wie einzig das unter Karl dem Großen stehende unabhängige katholische Frankenreich dazu dar. Und wenn man auch in der Zeit nach Karl dem Großen noch einige Karolinger mit der Kaiserwürde bekleidet sieht, so kann man doch mit Roth v. Schredenstein („Reichsritterschaft“, I, 124) sagen, daß vom Tode Karl's des Großen bis zu Otto dem Großen weder ein römisches (oder fränkisches) Reich noch ein echter Kaiser existirt habe.

Karl der Große hatte seiner Erhebung zum römischen Kaiser insofern längst vorgearbeitet, als seine ganze Regierungsthätigkeit mittelbar oder unmittelbar auf dieselbe Idee gerichtet erscheint, die wir als die der Wiederaufrichtung des Kaisertums bezeichnen haben. Seine Eigenschaft als römischer Kaiser wird ewig mit seiner Eigenschaft als wenn nicht einzigen, doch größten Culturheros der Neuzeit wesentlich verbunden sein. Nur in seiner Verbindung mit dem Papstthum, welchem auch die Gegner des Dogmas der Unfehlbarkeit und der weltlichen Herrschaft des Papstes für die damalige Zeit die erste und entscheidende Rolle in der Erhaltung aller Cultur zugesprochen müssen²⁹⁾, ist Karl der Große gleichsam der christliche Alexander des Abendlandes. Aber mit ihm entsteht allmählich dem karolingischen Stamme die kaiserliche Krone. Die Idee ist zu groß für die schwachen Hände seiner Nachfolger und noch mehr für die damaligen Völker und ihre Zustände. Die Idee selbst lebt zwar fort — aber das fränkische Volk oder vielmehr die fränkischen Völker und ihre Fürsten vermögen es nicht, eine derselben entsprechende Form des Daseins zu entwickeln und aufrecht zu erhalten³⁰⁾, und so verfällt denn der kaum wiedererrichtete Kaiserthron, um mit den deutschen Ottonen glänzender wiederzuerstehen.

4) Das Kaisertum der deutschen Könige in seinen Hauptphasen.³¹⁾ Otto I. ist es, unter welchem, wie die Quellen sagen, die Kaiserkrone von den West- an die Ostfranken oder Deutschen gebracht worden war (964). Die erste Bedingung der Entstehung des römisch-deutschen Kaisertums war natürlich die Ausschreibung Deutschlands aus dem Frankenreiche, ein Ereigniß, welches wir als den ersten Anfang einer Entwicklung größerer selbständiger Nationalitäten innerhalb der karolingischen christlichen Welt- und Völkereinheit zu betrachten haben. Wirkt aber auch in dem Deutschen Reich die fränkisch-romanische Idee fort, so ist es doch etwas wesentlich anderes als das karolingische Reich. Karl der Große erscheint als der Culturheros der neuen Welt auf der dreifachen Grundlage des Germanismus, Romanismus und des Christenthums. Die deutschen Könige und Kaiser aber sind die eigentlichen Heroen des christianisirten Germanismus, welche in der Form ihrer Zeiten die Gleichberechtigung des Romanismus leugnen und, ohne dessen Dienste vorkommendensfalls abzuweisen, für die Weltsuprematie des germanischen Elements einen titanischen Kampf beginnen. Der Übergang des Kaisertums auf Deutschland unter den Ottonen erfolgte unter der Entwicklung derselben natürlichen Gesetze und politischen Erwägungen, wie ehemals der Übergang desselben auf Karl den Großen, und was immer das deutsche Kaisertum von Byzanz und von den Karolingern, namentlich in Hinsicht auf die äußere Erscheinung, entlehnte — immer blieb es wesentlich deutsch und zwar auch dann, wenn es den Schwerpunkt seines äußern Daseins in Rom suchen zu müssen glaubte. Fromm und idealistisch, klug und politisch, stark, glänzend und kriegerisch ist es nicht nur der treue Abdruck des deutschen Nationalcharakters, sondern auch in seinem Streben nach einer gewissen Weltsuprematie, in der Laxheit der Verbindung seiner Theile, in seiner Anlehnung an das Christenthum, in seinem Charakter als Wahlreich selbst ohne einen festen Sitz, in der Unbestimmtheit oder doch wenigen Versichertheit der centralen Wirksamkeit seiner Einrichtungen, in seiner Abhängigkeit von den kaiserlichen Persönlichkeiten und in einer gewissen Willkürlichkeit des Regiments u. s. w. der wahre Typus des Kaisertums.

Das Kaisertum der deutschen Könige hat eigentlich nur zwei Hauptphasen. Die eine umfaßt den Zeitraum, wo es mit aller Macht aufwärts strebt zur Verwirklichung seiner Welt-

29) Vgl. z. B. Laurent, VI, 264.

30) Was wir oben im allgemeinen zur Charakteristik des Kaisertums gesagt haben, bestätigt sich an dem karolingischen Kaiserthum vollkommen. Je mehr es sich äußerlich erweitert, desto schwächer wird es im Innern und die spätern Karolinger haben kein anderes Mittel, sich zu erhalten, als indem sie selbst den Attentaten auf Einheit und Macht des Reichs, von je Mächtigeren sie verübt werden, desto unverweigerlicher den Schein der Rechtmäßigkeit geben.

31) Franz, S. 287. Lacombe, I, 176 fg.

beherrschungsidee und dabei mit der Kirche in Kampf geräth. In dem Papstthum verlangt die Kirche wenn nicht eine höhere, doch eine in kirchlichen Dingen ebenso absolute Weltherrschaft als das Kaisertum, und es entsteht eine um so bedenklichere Collision, als die Kirche des weltlichen Armes bedürftig im Kaiser den *advocatus ecclesiae* erkennt, der Kaiser aber als Christ der Kirchengewalt untergeordnet ist. Rechnet man hierzu die verschiedenen Ansichten, welche über die durch die Kaiserkrönung dem Papste oder durch die deutsche Königswahl dem Kaiser zustehenden Rechte zur Verleihung der Kaiserkrone und über die daraus hervorgehenden Folgen bestanden, ferner die Entstehung mächtiger ihrer Eigenthümlichkeit und Selbständigkeit bewußter europäischer Staaten, die zuerst mit Eifersucht, dann mit entschiedenem Widerwillen die Suprematie des deutschen Kaisertums betrachteten, so ist im Zusammenhange mit der ganzen Organisation des Deutschen Reichs einerseits und der römischen Kirche andererseits die Geschichte des aufstrebenden Kaisertums klar genug. Zwischen ihm und dem Papstthum fehlte das ausgleichende Element, und bei ihrer unverträglich und doch unauslösllichen Verbindung mußte der Kampf so lange dauern, bis das eine oder das andere von ihnen seine absolute Suprematie verloren, damit aber freilich auch den Sieger selbst wesentlich geschädigt hatte. In dieser Periode, welche mit dem tragischen Ende der Hohenstaufen schließt, gehen alle Tendenzen der vielen großen Kaiser nur auf das Kaisertum. Dieses allein ist Zweck; alles übrige ist Mittel. Die Bekämpfung der Stammesherzoge, die Bereicherung der kaiserlichen Hausgüter, die Züge nach Italien, die Verschleuderung der kaiserlichen Hausgüter, die Anerkennung der particularen Autonomien, selbst die Annahme von Lehnen seitens des päpstlichen Stuhls — alles das, wie widersprechend es auch erscheint, soll den Umständen gemäß demselben Zweck, der Erhöhung des Kaisertums dienen, wozu vorzüglich auch noch das Streben nach Erblüchmachung der deutschen Königskrone zählt. Aber alles mißlang; ja, alles schlug am Ende zum geraden Gegentheil dessen, was man beabsichtigte, aus. Deutschland war kein fester Kern für das geträumte Weltreich, und die staatliche Entwicklung, in welcher die nichtdeutschen Völker das Deutsche eben deshalb überflügelten, weil ihre Kraft auf das Königthum und nicht auf das Kaisertum gerichtet war, machte die Expansion des Kaisertums auf sie, die Erhaltung des Kaisertums über sie, unmöglich. Je größer die streitenden Persönlichkeiten, je höher die von ihnen getragenen Ideen, je wilder die engagirten Kräfte in diesem Kampfe, desto mehr verdient er im Hinblick auf seinen Ausgang die Bezeichnung eines titanischen.

In der zweiten Phase des deutschen Kaisertums erblicken wir dasselbe in seinem Niedergange. Zwar leuchtet im Anfang noch ein paar mal das alte Feuer auf, aber im Vergleich zu früher sind dies nur Explosionen eines ersterbenden Kraters. Die Züge nach Rom und die Krönungen werden immer seltener, bis sie ganz unterbleiben; schwächere Persönlichkeiten erlangen den Thron, der, allmählich thatsächlich fast erblich, durch die Goldene Bulle rechtlich für immer der Thron eines Wahlreichs wird, welches nur da zu sein scheint, um die Entwicklung seiner Theile zu voller staatlicher Selbständigkeit zu decken; der Glanz und das Ansehen des Kaisertums erblaßt mit der Idee der *advocata ecclesiae* durch das Aufkommen mächtiger Staaten und deren die Anerkennung einer neuen Kirche vermittelndes Eingreifen in den Weltgang. Man sucht die deutsche Kaiserkrone als Mittel zur Beförderung dynastischer Zwecke und am Ende ist es nur noch die habsburgische Hausmacht, welche ein nominelles Weltreich stützt, dessen gesammte Einnahmen nicht mehr als einige und 10000 Fl. betragen.

Das Deutsche Reich erlosch formell im Jahre 1806, nachdem es jahrhundertlang und wenigstens, dank den französischen Einflüssen, seit dem Westfälischen Frieden fast nur noch nominell bestanden hatte. Besonders in der neuesten Zeit wieder pflegt man bald überhaupt die Verbindung des römischen Kaisertums mit dem deutschen Kaisertum als ein nationales Unglück, als die Frucht einer undeutschen oder Deutschland feindlichen und jedenfalls einer unweisen Politik hinzustellen, bald in dieser oder jener Richtung des Kaisertums, in einzelnen mehr oder minder folgenreichen Handlungen einiger Kaiser die Ursache des Verfalls des Kaisertums und der Zersplitterung und Schwäche der deutschen Nation zu suchen, bald endlich die Rechtmäßigkeit und Rechtsbeständigkeit der Abdication des letzten Kaisers und der darauffolgenden politischen Organisation Gesamtdeutschlands in Frage zu ziehen.³²⁾

Wir können keine dieser Richtungen und Ansichten der neuesten historischen Forschung theilen.

32) Kaltenborn, Geschichte der deutschen Bundesverhältnisse (Berlin 1857), I, 154, Note 56. Klüber, Acten, Thl. I, Heft, S. 84 fg.

Das deutsche Kaisertum ist geworden und hat sich entwickelt nach allgemeinen höhern Gesetzen. Alle Einzelheiten, wie immer sonst und von andern Zeitstandpunkten aus von großer Tragweite, verschwinden in der Wirksamkeit dieser Gesetze auf die dem deutschen Kaisertum gegebenen geschichtlichen Verhältnisse. Nach diesen befand sich die deutsche Nation in der einfachen Alternative: entweder Kaisertum oder eine unnatürliche Centralisation, etwa nach französischem Muster. England kann bei der eigenthümlichen Natur seiner Gesamtverhältnisse und bei der Art, Größe und continentalen Lage Deutschlands nicht als Ueberlegung dienen. Das deutsche Kaisertum in seiner glänzenden ersten Phase ist der erste und herrliche Träger der deutschen Nationalität in ihrer höchsten Expansivkraft. Das deutsche Kaisertum ist der erste Ausdruck für die große providentielle Culturaufgabe der deutschen Nation in damals zeitgemäßer Form. Wie verschiedener Ansicht wir auch in vielen und wichtigen Dingen mit Laurent sind, darin hat er recht, wenn er sagt, die deutschen Kaiser seien auch nach Italien nur zur Vertheidigung der Sache der Menschheit gezogen.³³⁾ Aber auch das verfallende deutsche Kaisertum hatte seine große Aufgabe. Dem deutschen Herzogthum als dem Träger des deutschen Stammesbewußtseins und dem Kern der deutschen Nation, den deutschen Marken als dessen Schale gegenüber blieb das Kaisertum der Träger der Idee der Einheit beider, ein Hinderniß undeutscher absolutistischer Staatscentralisation in der Zeit der Unmündigkeit der Völker und, bei aller Gewaltthätigkeit der Zustände, in Ermangelung eines ausgebildeten Völkerrechts, namentlich nach Verfall der völkerrechtlichen Autorität des Papstthums durch die Glaubenstheilung, der wenn auch schwache Repräsentant eines internationalen rechtlich-sittlichen Zustandes aller Völker.³⁴⁾

War nun gleich eine Repristinirung des deutschen Kaisertums wie dessen Aufrechterhaltung bei den 1806 bestehenden Verhältnissen eine Unmöglichkeit³⁵⁾, kann ferner überhaupt der Fortschritt eines Volks nicht in der Rückkehr zu frühern Zuständen liegen und keine künftige Form größerer Einheit der deutschen Nation die des dahingegangenen Kaisertums sein, zeigt ferner die ganze Charakteristik des Kaisertums, daß es überhaupt nur insofern eine staatliche Einheitsform zu sein vermag, als es Königthum ist, so wird Deutschland doch ewig stolz sein auf sein tausendjähriges Kaiserreich und dieses Stolzes würdig bleiben, wenn es die Grundidee desselben — friedlich-freie Einheit der Menschheit, durch die Behauptung und fortgesetzte Steigerung seiner centralen Bedeutung vermittelt einer immer höher und freier gestalteten Vereinigung aller Kräfte der deutschen Nationen nach Maßgabe der veränderten Zustände aufrecht zu erhalten und zur Geltung zu bringen sucht.³⁶⁾

I. Heib.

Kameralwissenschaft. Die wirtschaftliche Thätigkeit, d. h. die auf Hervorbringung, Erwerbung, wie zweckmäßige und sparsame Verwendung materieller (sachlicher) Güter gerichtete Thätigkeit der Menschen gründet sich auf die unabwieslichen Bedürfnisse der menschlichen Natur. In dieser natürlichen Nothwendigkeit der wirtschaftlichen Beschäftigung der Menschen und in ihrer Wichtigkeit für das unzertrennliche materielle und geistige Wohl der einzelnen, der Völker und Staaten liegt die Rechtfertigung einer wissenschaftlichen Auffassung jener Thätigkeit: einer Wirtschaftslehre.¹⁾ oder, um sie mit demjenigen Namen zu bezeichnen, der sich aus deutschen Staatsverhältnissen gebildet hat: einer Kameralwissenschaft.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse lassen sich nach verschiedenen Gesichtspunkten auffassen; nach ihrer rechtlichen, sittlichen, politischen, oder aber nach ihrer rein wirtschaftlichen Seite; und es ist klar, daß die Wirtschaftslehre, je nachdem man sie z. B. von dem rein wirtschaftlichen oder von dem politischen Standpunkte aus behandelt, eine verschiedene Stellung in dem Kreise der Wissenschaften überhaupt und ein größeres oder geringeres Recht erhält, bei höhern gesellschaftlichen Fragen sich eine entscheidende Stimme zuzueignen.

Geht man von dem rein wirtschaftlichen Standpunkt oder von der Frage aus: welches sind die Bedingungen des wirtschaftlichen Wohls der einzelnen und der Gesellschaft? so erscheint die Wirtschaftslehre als ein selbstständiges, in sich abgeschlossenes Glied in der Kette der Wissenschaften. Das Princip, welches innerhalb dieses wissenschaftlichen Gebietes alle Fragen ent-

33) Laurent, VI, 130 fg., 139 fg., 146 fg., 264 fg., 280, 284.

34) (Frang) Untersuchungen, S. 267 fg.

35) Heib, System des deutschen Verfassungsrechts (Würzburg 1856—57), I, 35 fg.; II, 36, Note 2.

36) Wegen der Literatur verweisen wir auf Heib, Staat und Gesellschaft, I, 352 fg.; II, Note 183.

1) Wirth, vir, Mann, Hausherr, Anordner von Vermögensverhältnissen, οίκονομος.

scheidet, ist das wirtschaftliche Wohl. An diesem Maßstabe werden alle wirtschaftlichen Bestrebungen, selbst alle Maßregeln des Staats, welche auf sie Einfluß ausüben, gemessen.

Betrachtet man aber die wirtschaftliche Thätigkeit von dem politischen Standpunkte; fragt man, welchen Einfluß sie auf das gesammte Staatsleben ausübe? so bildet die Wirtschaftslehre einen Theil der Staatswissenschaft, und die wirtschaftlichen Strebungen und Resultate sind hier nicht bloß nach Preis, Maß und Gewicht zu beurtheilen, sondern die höhern staatswissenschaftlichen Principien machen ihre Herrschaft geltend.

Es ergibt sich von selbst, daß alle wirtschaftlichen Fragen, sobald sie in irgendeiner Weise über das rein wirtschaftliche Gebiet sich hinauserstrecken und in das gesellschaftliche Leben eingreifen, nach ihrer Beantwortung in der reinen Wirtschaftslehre noch einer höhern Revision in der Staatswissenschaft sich zu unterwerfen haben.

Die Behandlung der Wissenschaft auf die eine Weise schließt die andere keineswegs aus. Es scheint vielmehr die doppelte Weise der Behandlung mannichfach fördernd für dieselbe zu sein.

Wird in der Wirtschaftslehre, wenngleich einseitig, das wirtschaftliche Interesse allein als Princip aufgestellt, so wird dieser Seite ungetheilte Aufmerksamkeit gewidmet, und es läßt sich um so sicherer eine erschöpfende Behandlung derselben erwarten. Ueberdies führt eine tiefere Betrachtung der gesellschaftlichen Entwicklung zu der Überzeugung, daß in den meisten Fällen das wirtschaftliche und das geistige Wohl und Wehe der Völker innig miteinander verknüpft sind.

Jene einseitige Behandlung der Wissenschaft gibt ferner den Bearbeitern Veranlassung, mehr in die niedern Sphären des wirtschaftlichen Privatlebens hinabzusteigen, die Gebiete der Privatwirtschaftslehren zu durchforschen und mit den daraus abstrahirten Sätzen die allgemeineren Disciplinen zu befruchten. Ebenso kann hieraus für die Privatwirtschaftslehren Nutzen gezogen werden, indem die Grundsätze der allgemeineren Lehren auf sie übertragen und jene durch diese auf eine höhere Stufe der wissenschaftlichen Ausbildung gehoben werden.

Die Bearbeiter der Staatswissenschaft aber erhalten eine Seite des Volkslebens auf eine Weise wissenschaftlich beleuchtet, einen wichtigen Theil ihrer Wissenschaft so vorbereitet, daß ihnen kaum weiter etwas obliegt, als die theoretischen oder praktischen Resultate der Wirtschaftslehre, soweit sie das öffentliche Leben betreffen, in ihr System aufzunehmen, nachdem sie dieselben einer Prüfung vom staatswissenschaftlichen Standpunkte aus unterworfen haben.

Die Wirtschaftslehre in ihrer einseitigen Abrundung nun hat sich in Deutschland unter dem Namen der Kameralwissenschaft ausgebildet.

Geschichte der Kameralwissenschaft. Die Wirtschaftslehre kann sich nicht rühmen, schon in dem Boden des Alterthums tiefe Wurzeln geschlagen, aus dessen Bildung reiche Säfte geflossen zu haben. Sie ist eine Frucht der neuern Zeit und der neuern Bildung. Zwar fehlt es nicht an griechischen²⁾ und römischen³⁾ Schriftstellern, welche namentlich den Ackerbau behandeln; auch allgemeine Betrachtungen über Wirtschaftsverhältnisse sind von den größten Männern des Alterthums, von Platon, Aristoteles, Cicero, in ihren Werken über den Staat angestellt worden. Allein der Lehre vom Ackerbau fehlt die naturwissenschaftliche Grundlage, die ihr in der neuern Zeit gegeben worden ist, und die allgemeineren Betrachtungen können kaum als ein schwacher Keim der neuern nationalökonomischen Lehren angesehen werden.⁴⁾ Diese Thatsache erregt keine Verwunderung, wenn man bedenkt, daß auf der gewerblichen Thätigkeit, mit Ausnahme des Landbaues, die Verachtung der öffentlichen Meinung lastete, und daß sich mit andern Dingen Lorbern erringen ließen als durch die wissenschaftliche Betrachtung von Beschäftigungen, die meist dem Stande der Sklaven und den niedersten Volksklassen überlassen waren.

Auch im germanischen Mittelalter erfuhr die Wirtschaftslehre keine sorgsame Pflege. Der Geist der Zeit war ins Jenseits gerichtet, und das Reich des Geldes galt als das Reich des Satans.

Erst nachdem der Seeweg nach Ostindien und Amerika entdeckt, in den wirtschaftlichen Verhältnissen der europäischen Völker wichtige Veränderungen vorgegangen, der Geist der Wissenschaft durch die Reformation wieder erweckt und der Dreißigjährige Krieg namentlich dem Wohlstande Deutschlands tiefe Wunden geschlagen hatte, hielt man es der Mühe werth, auch den wirtschaftlichen Dingen, sowol im Staatsleben als in der Wissenschaft größere Aufmerksamkeit

2) Xenophon.

3) Palladius, Cato, Varro, Plinius u. a.

4) Vgl. Rau, Ansichten der Volkswirtschaft (Leipzig 1821), Erste Abhandlung.

zuzuwenden. Den deutschen Regierungen mußte sich die Überzeugung aufdringen, daß eine ihrer nächsten und wichtigsten Sorgen die Wiederherstellung des öffentlichen Haushalts und namentlich die Verbesserung des Wohlstandes der Unterthanen sein müsse, als der reichsten und dauerhaftesten Quelle von Einkünften. In diesem Sinne wurden theils im Auftrage der Regierungen, theils aus eigenem Antriebe von einzelnen Staatsmännern die in den Kammercollegien geltenden Geschäftsregeln zusammengetragen, um durch Verbreitung bewährter Grundsätze auf eine zweckmäßige Führung der Geschäfte einzuwirken. Diese Lehre „von den Kammerfachen“ enthielt neben polizeilichen Regeln hauptsächlich die Regeln für die Bewirthschaftung der Domänen, der Forste, für den Betrieb der Bergwerke und für die Behandlung der Regalien; in geringerem Maße die Grundsätze des Steuerwesens, weil dasselbe seiner staatsrechtlichen Natur nach den Geschäftskreis der Kammerbehörden nur auf untergeordnete Weise berührte.

Die hervorragendsten Männer, welche in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch ihre schriftstellerischen Arbeiten den Übergang von der Praxis zur Theorie vermittelten, waren Sedendorf, Schröder und Hornel. Ihre Schriften erlebten eine große Anzahl von Auflagen und dienten lange Zeit als Grundlage von Universitätsvorträgen. Zwar fehlte es nicht an Schriften in Spanien, Frankreich, England und Italien, welche privatwirthschaftliche und finanzielle Gegenstände behandelten; auch die Schriften der Alten über Landbau wurden aus dem Grabe gezogen: allein eine umfassende Betrachtung der wirthschaftlichen Dinge von dem Gesichtspunkte der Kameralisten, wie die erwähnten Schriftsteller sie anstellten, gab es nicht.

Wenngleich von der Begründung einer Kameralwissenschaft durch dieselben nicht gesprochen werden kann, so ist doch Thatsache, daß sie in hohem Grade anregend wirkten.

Die Einsicht in den Nutzen einer wissenschaftlichen Bildung der Kameralisten veranlaßte Friedrich Wilhelm I. von Preußen, an den Universitäten zu Halle und Frankfurt a. O. Professuren der Kameralwissenschaft zu errichten. Dieser Vorgang fand rasch zahlreiche Nachahmung, indem auf andern deutschen, auf schwebischen und italienischen Universitäten kameralistische Lehrstühle errichtet wurden.

Mit dieser Aufnahme der kameralistischen Lehrfächer in die Reihe der Universitätsdisciplinen entwickelte sich auch eine lebhaftere literarische Thätigkeit. (Zindl, Schreiber, v. Just, Lamprecht u. a. m.)

Auch diese Thätigkeit war jedoch lange noch sehr unentwickelt und unwissenschaftlich. In der Regel war die Anordnung der Kameralwissenschaft folgende: Der erste sogenannte ökonomische Theil enthielt: a) die Landwirthschaftslehre, wozu auch die Lehre vom Bergbau und der Forstwirthschaft gerechnet wurde; b) die Stadtwirthschaftslehre oder die Lehre von den technischen Gewerben und dem Handel. Der zweite politische Theil enthielt: a) die Polizeiwissenschaft, in welcher die Vermögens-, Sicherheits- und Bildungspolizei, kurz alles dasjenige eingeschaltet wurde, was nicht ins Militär- und Justizfach und in die folgende Abtheilung fiel; b) die Kameralwissenschaft im engeren Sinne, in welcher das Finanzwesen behandelt wurde.

Als das Mangelhafte in der Behandlung der Kameralwissenschaft in dieser ihrer frühesten Entwicklungsperiode ist zunächst das Vorkommen des fiscalischen Princips hervorzuheben. Die Wissenschaft sollte dem Kameralisten Anleitung geben; auf welche Weise Landwirthschaft, Gewerbe u. s. w. im Interesse des Fürsten am einträglichsten betrieben und auf welche Weise die Thätigkeit des Volks in demselben Interesse am zweckmäßigsten geleitet und gefördert werden könne; die polizeiliche Thätigkeit wurde lediglich als ein Mittel zur Vermehrung „des Reditus“ betrachtet, „zumalen darin, tamquam nervo rerum gerendarum, der consiliorum vis und Nachdruck bestehe“.

Das Finanzwesen war der Mittelpunkt, auf welchen alles bezogen wurde; daher man auch diejenige Abtheilung der Kameralwissenschaft, welche das Finanzwesen behandelt, Kameralwissenschaft im eigentlichen Sinne nannte.

Die privatwirthschaftlichen Lehren entbehrten einer tiefern naturwissenschaftlichen Begründung; die Grundsätze, nach welchen wirthschaftspolizeiliche und finanzielle Fragen behandelt wurden, waren die in der Praxis geltenden mercantilschen⁵⁾, und es mangelte an einer gründlicheren wissenschaftlichen Analyse der volkwirthschaftlichen Verhältnisse.

Inzwischen hatten in Frankreich die durch das Law'sche Geldsystem dem Volkswohle zuge-

5) Auf der Ansicht ruhend, daß der Reichthum eines Landes nur durch Vermehrung seiner Geldmenge erhöht werden könne.

fügten Wunden, in Verbindung mit vielen alten gesellschaftlichen Schäden, eine tiefere Untersuchung der Frage veranlaßt: welches die wahren und dauerhaften Quellen und Bedingungen des Völkereichtthums und der Völkerwohlfahrt seien? Es hatte sich das physyokratische⁶⁾ System ausgebildet. Fast gleichzeitig mit dem System der Physyokraten bildete der Schotte Adam Smith das sogenannte Industriesystem⁷⁾ aus. Diese Untersuchungen über die Ursachen und Bedingungen des Reichthums der Völker reichten sich in Deutschland auf natürliche Weise in das System der Kameralwissenschaft ein.

Durch jene tiefere philosophische Behandlung der wirthschaftlichen Dinge ging ein neues Licht in dieser Wissenschaft auf; die Nationalökonomie, welcher Name jenen Untersuchungen in Deutschland beigelegt wurde, brachte ein höheres Interesse und einen höhern Schwung in die Kameralwissenschaft.

Infolge des Einflusses der Nationalökonomie stellte sich immermehr heraus, daß sie hauptsächlich Wirthschaftsverhältnisse zu ihrem Object habe. Zugleich verwarf mit Recht die Staatswissenschaft jene frühere Unterordnung der Sicherheits-, Gesundheits- und Volksbildungs- pflege unter finanzielle Zwecke, als eine Verkehrung von Mittel und Zweck. Hieraus entwickelte sich eine verbesserte Gestalt der Kameralwissenschaft. Sie konstituirte sich als Wirthschaftslehre und schloß von sich alles dasjenige aus, was bisher neben der Volkswirthschaftspflege unter dem Namen der Polizei in sie aufgenommen worden war. Die Sicherheits-, Gesundheits- und Volksbildungspflege mußte ausfallen. Auch der fiscalische Geist, der früher die Wissenschaft mehr oder weniger beherrscht hatte, mußte vor einer bessern Einsicht aus ihr weichen. Nicht die Fülle der fürstlichen Kasse sollte ferner ihr Ziel und oberstes Princip sein, sondern die wirthschaftliche Wohlfahrt des Volks.

So umfaßt nun die Kameralwissenschaft nach ihrer jetzigen Ausbildung folgende Theile: 1) einer allgemeinen, welcher die allgemeinen Grundsätze von der Erwerbung, Erhaltung und Verwahrung des Vermögens enthält; 2) die Privatwirthschaftslehre, in welcher die technischen und wirthschaftlichen Betriebsregeln der verschiedenen Erwerbszweige und die Regeln der Hauswirthschaft, d. h. der Erhaltung und Verwahrung des Erworbenen, dargestellt werden; 3) die Volkswirthschaftslehre oder Nationalökonomie; 4) die Volkswirthschaftspflege und 5) die Finanzwissenschaft.

Die Volkswirthschaftslehre zeigt die innere Verbindung der einzelnen Gewerbe untereinander und die aus dieser Verbindung mit der Production, Vertheilung und Verzehrung des Volksvermögens entspringenden Resultate; die Volkswirthschaftspflege aber stellt die Einrichtungen und Maßregeln dar, welche das Gedeihen der Volkswirthschaft bedingen und fördern, insofern diese Maßregeln die Kräfte der einzelnen oder freier Vereine übersteigen, oder aus Mangel an Gemeinfinn der einzelnen von dem Organ der bürgerlichen Gesellschaft, dem Staate, veranstaltet oder wenigstens überwacht werden müssen. Die Aufgabe der Finanzwissenschaft endlich ist es, zu zeigen, wie die für die Staatszwecke erforderlichen wirthschaftlichen Güter auf die für die Volkswirthschaft am wenigsten drückende Weise zu erlangen und zu verwalten sind.

Über die Schriftsteller, welche um die systematische Anordnung und Ausbildung der Kameralwissenschaft sich Verdienste erworben haben (Völlinger, Seeger, Schmalz, Fulda, Obern-dorfer, Geier u. a.) vgl. die für sich verdienstlichen Schriften von Rau über die Kameralwissen-schaft (Heidelberg, 1815), und Baumstark, „Kameralistische Encyclopädie“ (Heidelberg 1835), S. 44 fg.

Die Kameralwissenschaft, als Inbegriff sämmtlicher auf das Wirthschaftsweisen eines Volks sich beziehender Lehren, ist eine den Deutschen eigenthümliche Wissenschaft. Was in England, Frankreich und Italien unter politischer Ökonomie verstanden wird, umfaßt nur einen Theil derselben, nämlich die Volkswirthschaftslehre, in Verbindung mit den Hauptgrundsätzen der in Deutschland abge sondert behandelten und wissenschaftlich weiter ausgebildeten Volkswirth-schaftspflege und Finanzwissenschaft, welche drei Wissenschaften in der neuern Zeit auch in Deutschland unter dem Namen der „politischen Ökonomie“ zusammengefaßt worden sind. Wenn gesagt worden ist, daß die Kameralwissenschaft eine den Deutschen eigenthümliche Wissen-schaft sei, so will dieses natürlich nicht heißen, daß andern Völkern die Landwirthschaftslehre, die

6) Auf dem Princip ruhend, daß Grund und Boden die einzige Quelle des Völkereichtthums sei.

7) Princip: die auf die verschiedenen Zweige der Industrie verwendete menschliche Arbeit sei die Quelle des Volksvermögens.

technischen Wissenschaften u. s. w. mangeln; dies stünde in Widerspruch mit den offenkundigsten Thatsachen: es fehlt ihnen nur ein das ganze Wirthschaftswesen umfassendes wissenschaftliches System. Auch in Deutschland sind namentlich in der neuern Zeit die Landwirthschaftslehre, die Forstwissenschaft, die Technologie und die politische Oekonomie selbständig und unabhängig voneinander fortgebildet worden, und es könnte die Frage entstehen, ob überhaupt eine jene Lehren zusammenfassende Behandlung irgendetwas wissenschaftlichen oder praktischen Werth habe, ob sie nicht vielmehr Oberflächlichkeit im Wissen und in den Leistungen begünstige? ob nicht die Wissenschaft nur dadurch weiter gefördert werden könne, daß der einzelne seine ganze Kraft auf einem einzelnen Punkte concentrirt, anstatt sie über ein fast unermessliches Feld zu verbreiten?

Man kann unbedingt zugestehen, daß eine Behandlung der Wissenschaft in der letztern Weise, nach dem Princip der Theilung der Arbeit, von dem fruchtbarsten Erfolge begleitet sein muß; aber dennoch darf nicht geleugnet werden, daß auch die oberflächlich zusammenfassende Behandlungsweise ihr Recht und ihren Werth hat. Sie hat ihr Recht, indem sie den Drang des wissenschaftlichen Geistes befriedigt, dasjenige in seinem innern Zusammenhang zu durchschauen, was der Natur der Sache nach verbunden, durch äußere Umstände aber in vielerlei Theile zerrissen worden ist. Sie hat ihren Werth eben durch die Aufzeigung jenes innern Zusammenhangs, durch Aufdeckung von Mängeln und Lücken in den einzelnen Lehren, oder darin, daß sie Veranlassung gibt, die Fortschritte in der einen Wissenschaft überzutragen auf die andere. Dieses führt uns zum Schlusse auf eine Bemerkung über die Behandlung der Privatwirthschaftslehren in der Kameralwissenschaft.

Die hauptsächlichste praktische Tendenz der Kameralwissenschaft war ihrem Ursprunge nach die: dem Polizei- und Finanzbeamten des Staats die Grundsätze für seine amtliche Thätigkeit an die Hand zu geben. Dieser ursprünglichen Tendenz entspricht derjenige Theil, den man auch unter dem Namen der politischen Oekonomie zusammenfaßt, heute in einem früher ungekannten Grade. Nicht das Gleiche läßt sich von den Privatwirthschaftslehren sagen. Sie mögen dem Privatwirth oder dem Staatswirth in seiner Eigenschaft als Privatwirthschafter im Namen des Staats in der Art, wie sie in der Kameralwissenschaft behandelt werden, mehr oder weniger von Nutzen sein; aber dem Staatswirth als solchem, dem Wirthschaftspolizeibeamten als solchem, sind sie so lange von untergeordnetem Werthe, als nicht anstatt der technischen Seite der einzelnen Gewerbslehren die Seite des wirthschaftlichen Betriebs in den Vordergrund tritt. Für den Staatsmann, der die Gewerbe zu unterstützen; zu fördern, zu besteuern hat, ist nicht sowol das technische Detail des Landbaues, der Forstwirthschaft, der Spinnerei u. s. w. von Wichtigkeit, als vielmehr die innere Gliederung, die Form des Betriebes, die wirthschaftlichen Resultate jener Gewerbe. Die technischen Grundsätze müssen diesen Betrachtungen ohne Zweifel zur Basis dienen; aber jene mehr nationalökonomischen Seiten sind es, die in der Kameralwissenschaft bildet, wie uns scheint, noch nicht jene Berücksichtigung gefunden haben, die sie verdienen. Es dürfte, wenn und die Zeichen nicht trügen, die Zeit nicht fern sein, wo es möglich sein wird, der Kameralwissenschaft auch nach dieser Seite hin eine vervollkommnete und in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht vielfaches Interesse gewährende Gestalt zu verleihen. W. Schüz.

Nachtrag. Was der Verfasser des vorstehenden Artikels über die vervollkommnete Richtung und Gestalt der Kameralwissenschaft aus sprach und hoffte, ist seitdem bereits in Erfüllung gegangen. Die Fortschritte der Wissenschaft und die Erkenntniß des innern organischen Zusammenhanges der verschiedenen politischen und socialen Gebiete, mit denen es die Kameralwissenschaft zu thun hat, sowie die höhere Erfassung der Zwecke und Aufgaben des Staatsverbandes, arbeiteten sich dabei wechselseitig in die Hände. Das Feld des Wissens und der praktischen Einübung, welches heutzutage derjenige kennen und beherrschen soll, welcher „Cameralia“ studirt (im Gegensatz und Unterschied zur Jurisprudenz, Medicin, Theologie und speculativen Philosophie), ist daher ein sehr ausgedehntes. Versteht man unter einem „Kameralisten“ hauptsächlich den, welcher sich für die Staatsverwaltung und den Geschäftskreis der Regierungen (im Gegensatz zu Justizbehörden) vorbereitet, so bestimmt sich der Unterschied der Kameral- als Fachwissenschaft zunächst durch die Erfordernisse theoretischer und praktischer Ausbildung, welche an ein Mitglied der höhern Verwaltungsbehörden, bezüglich Regierungen, gestellt werden, entsprechend dem Wirkungskreise und den Ressortverhältnissen dieser letztern. So überweist in Preußen, nach vorausgegangener Trennung der Justiz von der Administration und nach Umwandlung der frühern Bezeichnung „Kriegs- und Domänenkammern“ in „Regierungen“ (Röhne, „Staatsrecht der preussischen Monarchie“, II, 34), die Geschäftsinstruction für letztere vom 26. Dec. 1808, gleichwie die spätere vom 23. Oct. 1817 (vgl. Raabe,

„Sammlung preussischer Gesetze“, IX, 415 fg., und Preussische Gesetzsammlung von 1817, S. 248 fg.) nebst der unterm 31. Dec. 1825 ergangenen Geschäftsanweisung (v. Kampß, „Jahrbuch pro 1826“, Bd. XXVIII, Heft 54, S. 241—286) den in verschiedene Abtheilungen zerfallenden Regierungen unter andern: die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, die gesammte Sicherheits- und Ordnungspolizei, die Medicinal- und Gesundheitsangelegenheiten in polizeilicher Hinsicht, die landwirthschaftliche Polizei nebst allen Landesculturanangelegenheiten (soweit dafür nicht besondere Auseinandersezungsbehörden — s. den Art. Agerverfassung — bestehen), Vorflut, Ent- und Bewässerung, wie Landesmeliorationen, das gesammte Communalwesen, die Aufsicht über alle Corporationen, Gesellschaften, Versicherungsanstalten und Institute, das Bauwesen, ingleichen die Aufsicht und Leitung in Betreff der geistlichen und Schulanangelegenheiten, ferner alle Gewerbe-, Fabrik-, Handels-, Schiffahrts-, Gewerbefachen, die Münz-, Maß- und Gewichtspolizei, die Land- und Wasserstraßen, die Strom-, Deich- und Brückenbauten, die Häfen und das Lootsen-, wie das gesammte Bauwesen, die Forst- und Jagdpolizei mit einem großen Theile des Steuer-, Eats- und Kassenwesens, also der Finanz- und insbesondere der Domänenverwaltung. Das Regulativ über die Befähigung zu den höhern Ämtern der Verwaltung vom 14./27. Febr. 1846 („Preussische Gesetzsammlung von 1846“, S. 199 fg.) verlangt daher im allgemeinen und abgesehen von denjenigen Candidaten, welche sich einem mehr technischen Fache gewidmet haben, als dem Bau-, Forst-, Schul- oder Medicinalfach, sogar die zweite juristische Prüfung oder doch den Nachweis der Reife dazu, außerdem Vertrautheit mit den Staatswissenschaften, mit den Hauptgrundsätzen der Nationalökonomie, der Polizei- und der Finanzwissenschaft und wenigstens allgemeine Bekanntschaft mit den kameralistischen Hülfswissenschaften, insbesondere auch der Landwirthschaftslehre. Der Geist des Staats und seiner Verwaltung entscheidet aber ferner auch, wie über den Umfang des Wissens, so über die Richtung und den Geist der wissenschaftlichen Vorbildung und Standpunkte seiner Beamten. So bezeichnet die vorgedachte preussische Geschäftsinstruction für die Regierungen vom 26. Dec. 1808 als Ziel und Aufgabe aller Ansichten, Thätigkeiten und Vorschläge der Regierung: Beförderung einer möglichst freien Entwicklung und Anwendung der Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte eines jeden Staatsangehörigen in moralischer sowol als physischer Hinsicht, Wegräumung aller dagegen obwaltenden Hindernisse, Achtung und Beschützung eines jeden Individuums in Benutzung seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtigkeit und Freiheit, möglichste Gewerbe- und Handelsfreiheit und Abwendung von Störungen und Nachtheilen derselben, überhaupt Mehrung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt nach diesen Grundsätzen (§. 34 und §. 50). So weit hiervon auch die Gesetzgebung und Verwaltung einzelner deutscher Staaten auf dem einen oder andern Gebiete noch entfernt sein mag und zwar nur deshalb, weil der innere organische Zusammenhang und die Wechselwirkung der verschiedenen politischen und gesellschaftlichen Gebiete für die Wohlfahrt der Bevölkerungen noch sehr unvollkommen erkannt wird, so unabwendbar werden doch die Staatsverwaltungen überall in jene Richtung hineingedrängt, weil von ihrer praktischen Anerkennung nicht allein die Zufriedenheit und das Wohl der Völker, sondern auch deren Steuerfähigkeit und damit die Finanzkraft der Länder abhängig ist. Diese von der deutschen Wissenschaft verbreitete, durch Vereine und Gesellschaften mancherlei Art in Blut und Leben des Volks übertragene Einsicht wirkt nothwendig auf die Regierenden zurück.

Von der Kameralwissenschaft ist die Politik und das Staatsrecht nicht mehr zu trennen. Dies beweist die neuere Literatur, deren Erwähnung in dem gegenwärtigen Nachtrage nicht unterbleiben darf.

So behandelt N. v. Mohl in seiner in Monographien dargestellten Geschichte der Literatur der Staatswissenschaften z. B. bei der Literatur des englischen Staatsrechts (Bd. II, S. 101 fg.) auch den öffentlichen Haushalt und die örlliche Besteuerung, ferner in Verbindung mit dem französischen Staats- und Verfassungsrecht die Finanz- und innere Verwaltung, die öffentlichen Arbeiten, die Schauspiele, das Forstwesen, und Bd. III, S. 291 fg. die Schriften über die politische Ökonomie, wie die Geschichte der verschiedenen in der Entwicklung der Wirthschaftslehre sich abwechselnden nationalökonomischen Systeme, des Mercantil-, physokratischen und Industriefystems, des Socialismus und Communismus. S. 410 fg., Bd. III, werden Schriften über die Statistik und die natürlichen Geseze der Bevölkerung behandelt. Bluntschli in seinem „Allgemeinen Staatsrecht“ (zweite Auflage, 1857) handelt dafelbst gleichzeitig (II, 369 fg.) über die Staatswirthschaft, darunter über die Finanzhoheit, wie über die Volkswirthschaftslehre, als zugehöriger Bestandtheile der Staatsrechtslehre. Eine gleiche, nur auf die be-

sondern bestehenden Staatseinrichtungen beschränkte Behandlung ist den verschiedenen Gegenständen, mit welchen es die Polizei und Verwaltung zu thun hat, von L. v. Köhne im zweiten Bande seines „Staatsrechts der preussischen Monarchie“ zu Theil geworden. Dasselbe geschieht von R. v. Mohl in seinem „Staatsrecht des Königreichs Württemberg“, II, 520—654. Er gibt darin ein vollständiges Bild von den in Württemberg geltenden Einrichtungen zur Fürsorge für die verschiedenen wirthschaftlichen Verhältnisse der Staatsbürger, und ebendasselbst S. 788 fg. von den verschiedenen Staatseinnahmen aus dem Kammergut und den Steuern, wie von deren Verwaltung. Als interessante Darstellung des Einflusses der Gesetzgebung auf die wirthschaftlichen Zustände eines Volks und zugleich als statistisches Werk ist Dieterici's Werk: „Der Volkswohlstand im preussischen Staate, in Vergleichen aus den Jahren vor 1806 und von 1828—32, sowie aus der neuesten Zeit nach statistischen Ermittlungen und dem Gange der Gesetzgebung“ (Berlin 1846), hervorzuheben.

Hinsichtlich der Literatur über einzelne Zweige der Kameralwissenschaft genüge es, auf die Angaben in den betreffenden einzelnen Artikeln des „Staats-Lexikon“ zu verweisen, z. B. Ackerbauverfassung, Gewerbe, Grundsteuer und Grundvertheilung, Grund- und Hypothekendbücher, Dismembration und Consolidation, Einkommensteuer, Ein- und Auswanderung, Entwässerung, Jagdgerechtigkeit, Gefinde u. s. w.

An Werken allgemeinerer wissenschaftlicher Natur mögen hier nur angeführt werden: A. Smith, „Untersuchung über die Natur und Ursachen des Nationalreichthums“, nach der neuesten Bearbeitung von Dr. Asher in Hamburg; John Stuart Mill, „Grundsätze der politischen Ökonomie nebst einigen Anwendungen auf die Gesellschaftswissenschaft“, übersetzt von Goethe (Hamburg 1852); in Bd. II, S. 361 fg. ist ein sehr vollständiger Literaturnachweis der politischen Ökonomie für die Jahre 1840—1852 von Schriftstellern aller Länder enthalten; R. v. Mohl, „Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats“ (zweite Auflage, Tübingen 1844), in dessen zweiten Bande S. 56 u. 61, §§. 10 u. 11 ebenfalls hierher gehörige Schriften verzeichnet sind; Rau, „Lehrbuch der politischen Ökonomie, insbesondere Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“ (sechste Ausgabe, 1855), und von demselben: „Grundsätze der Finanzwissenschaft“; sodann Roscher, „System der Volkswirtschaftslehre“, in Bd. I: „Die Grundlagen der Nationalökonomie“, in Bd. II: „Die Nationalökonomie des Ackerbaues und der verwandten Urproductionen“, mit überaus reichhaltigen literarischen und Quellenangaben zu den einzelnen Paragraphen; auch Max Wirth, „Grundzüge der Nationalökonomie“ (Köln 1861). Des kameralistischen Werks von Baumstark, von welchem eine neue Auflage bald zu erwarten ist, hat bereits der vorstehende Artikel erwähnt.

Endlich mag noch hervorgehoben werden, daß insbesondere auch Berg's „Leben des Ministers Freiherrn vom Stein“ in den vielen Aufsätzen, Vorschlägen und Erläuterungen theils über veraltete Institutionen, theils über beabsichtigte und unternommene Einrichtungen und Reformen zur Wiedergeburt des preussischen Staats und zur Hebung der Nationalwohlfaht, wie der Finanzkräfte, überaus reiche Quellen und Materialien für die theoretische und praktische Ausbildung von Kameralisten zu höhern Verwaltungsbeamten enthält. W. A. Lette.

Kammer (Einkammer- und Zweikammersystem), s. Landtag.

Kammergut, s. Domänen.

V e r z e i c h n i s s

der im achten Bande enthaltenen Artikel.

S.

	Seite		Seite
Hessen (Großherzogthum). Von Ph. Vopp.	1	Majestäts-, Herrscherrechte, Regalien, Rechte	
Hessen-Somburg (Landgrafschaft). Von Ph. Vopp.	29	oder Prærogative der Krone.) Von J. Held.	266
Hessen-Kassel (Kurfürstenthum Hessen). Von R. Wippermann.	33	Hohenhausen (das deutsche Fürstengeschlecht der). Von R. Hagen.	283
Herren, Herrenproceffe. Von Ph. Vopp.	126	Hohenzollern (das Haus). Von J. W. Zinkeisen.	295
Hierarchie, s. Kirche.	141	Holland, s. Niederlande.	328
Hinrichtung und Todesstrafe. Von L. Triesl.	—	Holkstein. Von J. Bremer. Mit Nachtrag.	—
Hippolytus a Lapide und Severin von Monzambano. (Ihre Kritiken und Reformvorschläge in Beziehung auf die vaterländischen Verfassungszustände.) Von Welcker.	189	Honthelm (Joh. Rif. v.), genannt Justinus Febronius. (Bullae coenae; Nachtmahlbulle.) Von G. C. G. Paulus.	359
Höfliches Recht. (Verhältnis zum natürlichen Rechte, zur gesetzgebenden Gewalt und zum Reformsystem.) Von Kotted.	194	Hörigkeit, s. Leibeigenschaft.	371
Hobbes (Thomas). Von J. Held.	201	Hugenotten. (Kirchenverfassung der französischen Protestanten; die mehr als hundertjährigen Religionskriege in Frankreich.) Von G. F. Kolb.	—
Hochverrath (juristisch aufgefaßt). Von R. J. A. Rittermaier.	210	Hulbigung; Krönung, Kronämter. Von J. Held.	386
Hochverrath (politisch). (Aufruhr, Aufstand, Empörung und Bürgerkrieg. Mittel des Verhütens und des Unterdrückens.) Von Kotted.	231.	Humboldt (Karl Wilhelm Freiherr v.) Von G.	393
Hof, Hofstaat, Hofämter, Hofkamm., Hofgericht, Hofkammer u. s. w. Von W. Schulz, Bobmer und J. G.	244	Hutten (Ulrich v.). Von W.	401
Hobheitsrechte. (Souveränitäts-, Regierungs-,		Hypothek. Von W. A. Lette.	415
		Hypothekenbanken. Von W. A. Lette.	417
		Hypothekenversicherungsbankalten. Von W. A. Lette.	421

I.

	Seite		Seite
Illuminatenorden, s. Geheime Gesellschaften.	424	Infamie, s. Ehre, Ehrlosigkeit, Ehrenstrafen.	451
Index librorum prohibitorum. (Die Stellung der katholischen Kirche zur Literatur. Die Grundsätze des katholischen Kirchenrechts über Censur und Bücherverbote. Das Verbot des Bibellesens insbesondere.) Von Ernst Meier.	—	Injurie (Ehrenkränkung). Von Ph. Vopp.	—
Indigenat, s. Heimatsrechte.	433	Innung, s. Zunft und Innung.	456
Indirecte und directe Steuern, s. Steuern.	—	Inquisition. (Der kirchliche Inquisitionsproceß im allgemeinen. Die Keherinquisition des gemeinen katholischen Kirchenrechts. Die spanische Inquisition. Die Congregatio S. officii sive inquisitiones.) Von Ernst Meier.	—
Indogermanen. Von F. Justi.	—	Inquisitionsproceß (im Gegensatz zum Anklageverfahren), s. Anklage und Schwurgericht.	482
Industrieausstellungen. Von G. Cohen.	440		

	Seite		Seite
Insignien; deutsche Reichsinsignien. Von B. H. Dopp.	482	Intramuranhinrichtung, f. Hinrichtung und Todesstrafe.	500
Insignz, Insignenzug. Von H. Schletter.	484	Invasion, f. Krieg.	—
Insurrection oder Aufstand, f. Hochverrath.	487	Investiturstreit. Von Ernst Meier.	—
Intercession (juristische), f. Verbürgung; Intercession (politische), f. Intervention.	—	Ionische Inseln. Von G. F. Kolb.	513
Interdict, f. Acht und Kirchenbann.	—	Irrenhaus, f. Wohlthätigkeitsanstalten.	524
Interpretation, f. Auslegung.	—	Islam, f. Mohammedanismus.	—
Intervention (völkerrechtliche). Von J. Held.	—	Italien. (Überblick der Staats- und Culturgeschichte von Land und Volk.) Von G. Neuchlin.	—
Intoleranz, f. Duldung.	500		

Iod.

	Seite		Seite
Jackson (Andrew). Von J. Ernst.	577	und die Gefahren ihrer einseitigen Richtungen.) Von Welcker.	705
Jacobiner. Von M. Kunkel.	579	Jury, f. Schwurgericht.	714
Jagdgerechtigkeit, Jagdregal. Von W. A. Lette.	587	Jus primae noctis (Recht der ersten Nacht). Von G. F. Kolb.	—
Japan. (Land und Volk, Geschichte und Cultur.) Von K. F. Reumann.	593	Juste-Milieu, f. Ludwig Philipp.	715
Jefferson (Thomas). Von J. Ernst.	616	Justiz; Justizgewalt oder-Pöbels; Justizsache; Justizverwaltung; Justizministerium. (Staats- und Privat-, insbesondere Patrimonialjustiz; hohe und niedere Justiz; Civil- und Criminaljustiz; Administrativjustiz; Justizwissenschaft.) Von Kottel und K. J. A. Mittermaier.	716
Jesuiten, Jesuitismus. Von G. F. Kolb.	618	Justiz. (Deren Unabhängigkeit und Hauptgrundlage ihrer richtigen Organisation.) Von G. F. Kolb.	745
Johanniterorden, f. Orden.	634	Justizverweigerung und Justizsache. Von Welcker.	749
Jordan (Ehlfelder). Von K. Wippermann.	—		
Joseph II. (römisch-deutscher Kaiser). Von L.	642		
Juden. Von C. Stern.	647		
Judenemanzipation. Von C. Stern.	670		
Jugendliche Verbrecher. Von L. Triesl.	675		
Julirevolution. Von C. Stern.	688		
Justus (Briefe des). Von J. Held.	701		
Jurisprudenz. (Ihre Aufgaben, die Mängel unserer deutschen Jurisprudenz, ihr System			

K.

	Seite		Seite
Kaiser und König. (Kaiserthum, Charakteristik; altrömisch-griechisches, fränkisches Kaiserthum; Kaiserthum der deutschen Könige in seinen Phasen.) Von J. Held.	760	Kameralwissenschaft. Von W. Schüz. Mit Nachtrag von W. A. Lette.	770
		Kammer (Einkammer- und Zweikammersystem), f. Landtag.	776
		Kammergut, f. Domänen.	—

